





Das Handels-Museum

MIT BEILAGE

COMMERCIELLE BERICHTE

DER

K. u. K. ÖST.-UNG. CONSULAR-ÄMTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

REDIGIRT VON

A. VON SCALA.

JAHRGANG III.

Jan.–June
I. SEMESTER 1888.

WIEN 1888.

BUCHDRUCKEREI UND LITHOGRAPHIE VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

INDEX

Jan–June

für das I. Semester 1888.

LEITARTIKEL.

HANDELS-MUSEUM

ZOLLGESETZGEBUNG.

HANDELSGESETZGEBUNG, ZOLL- UND FRACHT-TARIFWESEN.

HANDELSPOLITISCHES.

CARTELLWESEN.

AUSSTELLUNGEN.

HANDEL.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE HANDELSKAMMERN.

FREMDLÄNDISCHE HANDELSKAMMERN.

LANDWIRTHSCHAFT, INDUSTRIE ETC.

COMMUNICATIONSMITTEL, SCHIFFFAHRT ETC.

HANDELSGEOGRAPHIE, STATISTIK ETC.

MUSEALNACHRICHTEN.

CONSULAR-NACHRICHTEN.

BÜCHERANZEIGEN ETC.

LESEZIMMER DES MUSEUMS.

LIEFERUNGS-AUSSCHREIBUNGEN, CONCURRENZEN ETC.

INSOLVENZEN, CONCURSE ETC.

KATALOG DER COMMERCIELLEN SAMMLUNGEN DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA. Druck von CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 5. JÄNNER 1888. [Nr. 1.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

ÜBER DIE ERWERBSTHÄTIGKEIT DER FRAUEN.

Die Ausschliesslichkeit des Berufes der Frau als Gattin, Mutter und Hauswirthin ist in den Ländern höherer industrieller Entwicklung längst durchbrochen, und insoferne die Gegner der Frauen-Emancipation auf die Incompatibilität des weiblichen Wirkens im Hause mit der Ausübung öffentlicher Rechte und Pflichten sich berufen, werden sie durch die Thatsache widerlegt, dass die hauswirthschaftliche Rolle des Weibes sich in eine volkswirthschaftliche, somit in eine öffentlich-rechtliche im eminentesten Sinne allenthalben umwandelt. Die Frage, ob dieses Hinaustreten der Frau aus der Sphäre der Consumtion in die der Production einen culturellen Gewinn bedeute, soll hier nicht erörtert werden, sondern Umfang, Formen und Bedingungen jenes Umwandlungs-Processes bilden den Gegenstand dieser Darlegungen. Zunächst sei jedoch seiner Ursachen mit wenigen Worten gedacht. Als eine solche gilt gemeiniglich in erster Reihe die moderne Productionstechnik. Dieselbe hat, zumal in der grossindustriellen Erzeugung, Muskel- und Hirnthätigkeit des Arbeiters auf Kosten seiner Nerven- und Sinnesthätigkeit entlastet. An die Stelle der früher bevorzugtesten Arbeitsfactoren: Kraft und Intelligenz, traten zumeist mechanische Geschicklichkeit in der Ausführung weniger, rasch erlernbarer Handgriffe und controlirende Aufmerksamkeit auf den regelmässigen Gang der Werkzeugmaschinen. Damit war den Frauen und Kindern die *Möglichkeit* gewerblicher Arbeit geboten. Ihre wohlfeilere Verwendung führte bald nicht nur zur allmäligen Verdrängung der Männer aus zahlreichen Betriebszweigen, sondern auch zur Ueberarbeit und Unterlöhnung. Bekanntlich bildet auch der Schutz der weiblichen und jugendlichen Fabriksbevölkerung in allen Industrieländern den Ausgangspunkt staatlicher Fürsorge für das durch schrankenlose Ausnützung der Arbeiterwelt ernstlich bedrohte Volkswohl.

Als zweite nicht minder allgemein angenommene Ursache der Expulsion des Weibes vom häuslichen Herd in's Erwerbsleben erscheint das in Mittel- und West-Europa gestörte Gleichgewicht des Geschlechtsverhältnisses der Bevölkerung: der Frauenüberschuss.

Jahre vertheilt, keinen grossen Einfluss auf die Curse geübt hätte, wenn das Land in einem halbwegs nennenswerthen Zustande des Wohlstandes gewesen wäre.

Am interessantesten ist wohl die Schlussbemerkung des „Economist“:

Mit welch neidischen Blicken mag die türkische Regierung die wachsenden Einnahmen des „Conseil d'Administration“ betrachten, während ihre eigenen Revenuen dahinschwinden. Obwohl die Türkei nicht in einer Lage ist, in der sie es wagen kann, die Mächte durch einen Angriff auf die assignirten Gelder zu provociren, so ist doch die nahezu gänzliche Mittellosigkeit der Regierung eine starke Versuchung für die letztere, sich dieser Gelder zu bemächtigen. *Selbsterhaltung* ist die erste Regel einer Regierung, und ohne Geld kann eine solche nicht existiren. Die Bondholders müssen daher von wachsender Beunruhigung über die immer grösseren Finanz-Calamitäten des Schuldners erfüllt werden.“

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCH-ITALIENISCHER HANDELSVERTRAG.

Die „Wiener Zeitung“ vom 29. December verlautbart die Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. December 1887, betreffend die provisorische Activirung des mit dem Königreiche Italien am 7. December 1887 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages nebst Tarifen, Zusatzartikeln, Zollcartell und Schlussprotokoll und des Viehseuchen-Uebereinkommens vom gleichen Tage.

Aus dem *Handels- und Schifffahrtsvertrage* lassen wir nur jene Stellen folgen, welche gegenüber den Bestimmungen des abgelaufenen Vertrages eine wesentliche Abänderung erfahren haben oder neu hinzugekommen sind.

Artikel IX.

Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887 festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Tarife *B* des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes hinsichtlich jener Artikel, für welche die Zollfreiheit im Tarife *A* des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

(Bei diesem Artikel entfiel die auf die Ausfuhrvergütungen bezügliche Bestimmung des früheren Vertrages, welche folgendermassen gelautet hat:

In jedem der vertragenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle und inneren Steuern repräsentiren, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben werden. Eine Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.)

Artikel XVI.

Die Italiener in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreicher und Ungarn in Italien werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer geniessen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu geniessen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäss den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar [1]): *in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfecturen des Königreiches* und in Oesterreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Artikel XXII.

Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, dass, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der beiden Theile nur dann in dem andern nationalisirt werden können, wenn sie eine von der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Artikel XXIV.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen. In Folge dessen wird in dem Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Theile auf das dort befindliche Materiale einer Eisenbahn des anderen hohen vertragenden Theiles, ebenso wie auf die Cassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben keine Execution, insbesondere keine gerichtliche oder administrative Beschlagnahme zugelassen.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel XXIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an bis zum 31. December 1891 in Kraft bleiben. Falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum 31. December 1897 in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nr.	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag Lire
1	Mineralwässer, natürliche, künstliche und gashaltige Wässer	100 *kg*	—·50
2	Bier:		
	a) in grossen oder kleinen Fässern	Hektoliter	3·—
	b) in Flaschen	100 Stück	3·—
3	Alkohol, reiner, in grossen oder kleinen Fässern	Hektoliter	14·—
4	Olivenöl, reines	100 *kg*	6·—
5	Hefe aller Art	—	frei
6	Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	100 *kg*	8·—
7	Weinstein, roher und raffinirter (doppeltweinsteinsaures Kali), Weinhefe	—	frei
8	Kapseln	100 *kg*	220·—
9	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter, Früchte, für die Färberei und Gerberei, gemahlen oder nicht	—	frei
10	Bleistifte in weisser Fassung, gefirnisst oder nicht	100 *kg*	50·—
11	Bedruckte Baumwollgewebe	„	Zoll für die gebleichten Gewebe mehr 75 Lire per 100 *kg*.
12	Genähte Gegenstände aus Leinen oder Baumwolle:		

[1]) Veränderte neue Fassung.

Nr.	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag Lire
	a) Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	„	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 10 Percent.
	b) andere, mit Ausnahme der Herrenhemden, -Krägen und -Manchetten	„	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 40 Percent.
13	Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und Damenmäntel	„	„
14	Holzkohle	—	frei
15	Brennholz	—	„
16	Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	„
17	Holz in dünn. Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. dgl.; Holzreifen von beliebiger Länge	—	„
18	Brettchen oder Tafeln für Fussböden, eingelegte	100 *kg*	4 —
19	Möbel und fertige oder rohe Möbeltheile, nicht gepolstert:		
	a) aus gemeinem gebogenen Holze. Diese Möbel können auch in Verbindung sein mit einem aus gemeinem nicht gebogenen Holze bestehenden Theile und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl.	„	7·50
	b) andere aus gemeinem Holze. Diese Möbel können mit gemeinem Holze fournirt und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. in Verbindung sein.	„	13·—
20	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
21	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:		
	a) roh	100 *kg*	6·—
	b) polirt oder bemalt	„	13·—
22	Gemeine Holzkurzwaaren	„	50·—
23	Kinderspielzeug aus Holz	„	60·—
24	Halbzeug aus Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen	„	1·—
25	Papier aller Art, weiss oder in der Masse gefärbt	„	12·50
26	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a) nicht durch den Cylinder geglättet	„	3·—
	b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	„	5·—
27	Gemeiner Pappendeckel	100 *kg*	2·—
28	Schuhwaaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluss von Seide und Sammt	100 Paar	100·—
29	Lampen und Lampentheile aus Eisenguss, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Verzierungen von Zink	100 *kg*	18·—
30	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	„	10·—
31	Sensen und Sicheln	„	12 —
32	Brenner und Galerien für Lampen	„	75·—
33	Achate, Opale, Onix, Granaten, bearbeitet, auch auf Fäden	1 *kg*	9·—
34	Ofenkacheln aus gewöhnlicher Thonerde	100 *kg*	3·—
35	Majolika (Fayence) oder Arbeiten aus farbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
	a) Fliese, auch mehrfarbig bemalt und gemeines Steinzeug	„	6·—
	b) weiss oder einfarbig	„	10·—
	c) mehrfarbig oder anders verziert	„	14·—
36	Porzellan:		
	a) weisses	„	18·—
	b) vergoldetes, farbiges oder anders verziertes	„	35·—
37	Glas- und Krystallwaaren:		
	a) einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	„	8·50
	b) farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	„	15·—
	c) bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	„	18·—
38	Flaschen, gemeine	„	4·—
39	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	„	30·—
40	Getrocknete Pflaumen	„	2·—
41	Pferde	—	frei
42	Schweine:		
	a) im Gewichte bis einschliesslich 10 *kg*	per Stück	—·75
	b) von mehr als 10 *kg*	„	3·75
43	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes	100 *kg*	25·—
44	Käse	„	12·—
45	Stearinsäure	„	8·—
46	Perlmutterknöpfe	„	100·—
47	Kurzwaaren:		
	a) Glaskurzwaaren	„	60·—
	b) feine deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht	„	120·—
48	Nicht besonders benannte musikalische Streich- und Blasinstrumente	per Stück	1·50
49	Männerhüte aus Filz, Haaren oder Wolle, auch garnirt	100 Stück	50·—

(Tarif B. sowie Fortsetzung des Vertrages folgen in der nächsten Nummer.)

ÖSTERREICHISCH-SPANISCHER HANDELS-VERTRAG.

Am 27. December v. J. wurde das Uebereinkommen über die Verlängerung unseres Handels-Vertrages mit Spanien in Madrid unterzeichnet.

ARGENTINISCHE REPUBLIK. *(Zollgesetz der Argentinischen Republik* für *1888.)* Vom Tage des Erlasses dieses Gesetzes (19. November 1887) an ist der bisher bestandene Ausfuhrzoll auf Wolle und sonstige Producte der Viehzucht in Wegfall gekommen.

Ausser den nachstehend verzeichneten Einfuhrzöllen bleiben, wie bisher, in Kraft: ein Zuschlagszoll von 1 Percent auf alle Einfuhren und ferner ein Specialzuschlag von 15 Percent des jeweiligen Zollbetrags als Aequivalent des Minderwerthes des Papiergeldes, in welchem die Zölle zu entrichten sind.

Jede von dem Auslande kommende Waare hat bei ihrer Einfuhr für den Consum einen Zoll von 25 Percent ihres Werthes im Entrepôt zu zahlen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind eine Reihe von Artikeln, welche einen Zoll von 60 bis 2 Percent je nach ihrer Classification entrichten.

Der specificirte Tarif liegt im Museum auf.

Bei den einem Gewichtszoll unterworfenen Artikeln, welche eine doppelte oder mehrfache Verpackung haben, wird die die Waaren unmittelbar einschliessende in Rechnung gezogen.

Die *zollfreien* Artikel bleiben unverändert dieselben wie im Jahre 1887.

Alle Roh- oder verarbeiteten Landesproducte geniessen *zollfreie Ausfuhr.*

DEUTSCHLAND. *(Zollerhöhungproject auf Tafelglas.)* Aus Berlin wird uns geschrieben, dass dem Schritte des Central-Industriellen-Vereines betreffs Erhöhung des Zolles auf Tafelglas sich die Tafelglas-Fabrikanten Rheinlands — Westphalens mit einer Petition an den Reichstag angeschlossen haben. Es wird einer Erhöhung von 8 und 10 Mark auf 10 bis 14 Mark per Doppelcentner das Wort geredet, was einer Erhöhung des jetzigen 28—43percentigen *ad valorem*-Zolles auf 45—60 Percent gleichkäme.

ITALIEN. (*Reglement für Zollreclamationen.*) Unter dem 13. November l. J. wurde ein Reglement für die Austragung von Tarifstreitigkeiten zwischen Importeuren und den Zollämtern sanctionirt. Darnach ist im Streitfalle ein Protokoll aufzunehmen, wonach auf Verlangen der

Partei die Streitfrage sammt einem Muster der Waare der Handelskammer des Bezirkes und von dieser einer Experten-Commission vorgelegt wird.

Unterwerfen sich Importeur und Zollamt dem Schiedsspruche der Kammer nicht, so können sie binnen vierzehn Tagen an das Finanzministerium appelliren. Die Entscheidung des Ministeriums ist dann — was die Tarifclassification anbelangt — eine endgiltige. Der Thatbestand der Contrebande ist nur dann vorhanden, wenn aus der definitiven Untersuchung unzweideutig hervorgeht, dass der Protest gegen die Classification der zollpflichtigen Waare von der Partei nur erhoben wurde, um ein betrügerisches Gebahren zu decken.

Während der Dauer einer Tarifstreitigkeit kann die betreffende Waare das Zollgebiet nicht betreten, es sei denn, dass ein Depôt in der Höhe des von der Behörde geforderten Zolles *ad interim* erlegt wird.

Die übrigen Bestimmungen sind rein intern administrativer Natur. (*Nach dem Moniteur Officiel du Commerce.*)

(Handelsvertrags-Verlängerungen.) Italien hat seine Verträge mit Frankreich, der Schweiz und Spanien provisorisch bis zum 1. März d. J. verlängert. Auf Grund der Meistbegünstigung bleiben in Folge dessen die in diesen Verträgen gebundenen Zölle Italiens (auf Wein, Sprit, Leinengarne und -Waaren, Baumwollgarne, Schafwollwaaren, Seidenwaaren, Glas, Porzellan etc.) auch für *unsere* Einfuhr in Kraft.

CANADA. *(Zuckerzoll.)* Das k. und k. Consulat in Montreal macht auf die Bestimmung des canadischen Zollgesetzes aufmerksam, wonach Zucker, welcher *nicht* aus dem Ursprungs- und Productionslande *direct*, d. i. ohne Ueberschiffung importirt wird, neben dem $1\frac{1}{2}$ Cents per Pfund betragenden Gewichts- und dem $35\,\%$igen *ad valorem*-Zolle, noch extra einen $7\frac{1}{2}\,\%$igen Zuschlag von diesem Zollbetrage zu entrichten hat.

Da nun österreichischer Zucker, obwohl mit Ursprungs-Certificat versehen, *via Hamburg* auf deutschen Dampfern nach Montreal eingeführt wurde, beanspruchte das dortige Zollamt obiger Bestimmung gemäss die $7\frac{1}{2}$ Percent extra Zoll. Es diene zur Richtschnur unserer Exporteure, dass dieser Zollzuschlag nur dann vermieden werden kann, wenn die österreichische Waare *aus österreichisch-ungarischen Häfen direct* verschifft wird.

Cartellwesen.

GASFLAMMKOHLEN-VEREINIGUNG.

In ordentlicher Generalversammlung der Gasflammkohlen-Vereinigung vom 16. v. M. ist beschlossen worden, dieselbe zunächst in bisheriger Form weiter bestehen zu lassen, gleichzeitig aber auch sofort in die Berathung darüber einzutreten, in welcher Weise der Ausbau der Vereinigung unter Benützung der bisherigen Erfahrungen und zur Beseitigung von vorhandenen Lücken zu geschehen habe. *(Die Industrie.)*

JUTE-INDUSTRIE.

In der am 17. v. M. vom dem Verein deutscher Jute-Industrieller in Berlin abgehaltenen Versammlung wurde, im Anschluss an die allgemeine Preiserhöhung der Vorwoche, eine weitere Erhöhung der Preise für Zuckersäcke und Hopfentuche beschlossen. Wie dem „B. Cour." ferner berichtet wird, macht die andauernde und bedeutende Steigerung der Rohzuckerpreise muthmasslich eine weitere allgemeine Erhöhung der Garn- und Gewebepreise erforderlich. *(Die Industrie.)*

GUSSWAARENHERSTELLUNG.

Das andauernde Steigen der Preise aller Rohmaterialien veranlasste eine Anzahl deutscher Werke, vom 17. v. M. an einen Aufschlag von 2 M. per 100 *kg* auf ihre Verkaufspreise, für rohe sowohl wie emaillirte Gusswaaren, eintreten zu lassen. *(Die Industrie.)*

Ausstellungen.

INTERNATIONALE AUSSTELLUNG IN BARCELONA.

Wie wir aus Barcelona erfahren, sind der Concurs zur Concessionirung des ausschliesslichen Rechtes zur Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie die Offerte wegen Errichtung von Einzelnetablissements bisher erfolglos geblieben.

Von den 49 Provinzen Spaniens fungiren in 29 derselben bereits Commissionen zur Beschickung der Ausstellung; mehrere Industrieorte Cataloniens bereiten Collectivausstellungen vor, und von verschiedenen Fabriksetablissements wurden grössere Installationen zugesagt, so von den Hüttenwerken in Bilbao, mehreren Steinkohlenwerken, der Tabakfabriks-Direction etc.

Alle Sammlungen der im Sommer in Madrid abgehaltenen filippinischen Ausstellung kommen in ergänzter Form in Barcelona zur Wiederausstellung.

Die in unserer letzten, die Barcelona-Ausstellung betreffenden Notiz ausgesprochene Hoffnung auf eine baldige totale Einstellung der Arbeiterstrikes hat sich bis jetzt noch nicht erfüllt.

Das Ministerium hat die Genehmigung zur Aufnahme des Specialanlehens von $3\frac{1}{2}$ Millionen Pesetas bereits ertheilt; es werden in Folge dessen die Arbeiten in grösserem Massstab forcirt werden.

AUSSTELLUNG IN MELBOURNE.

Um allen möglichen Missverständnissen von Seiten der Aussteller in der bevorstehenden Melbourne Centennial Exhibition vorzubeugen, wird einem Reuter'schen Telegramm zufolge (datirt Melbourne, 28. December) ämtlich bekannt gemacht, dass alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände und Waaren zollfrei zugelassen und für die Dauer der Ausstellung als unter Zollverschluss liegend angesehen werden.

Sollten die Waaren indess zum Verkauf gelangen und in den Consum der Colonie übergehen, so müssen für sie die zu Recht bestehenden Einfuhrzölle erlegt werden. Eine Aenderung des Zolltarifs steht nicht in Aussicht, noch ist eine Aenderung desselben möglich bis zu der Ende Juli 1888 stattfindenden Vorlage des nächsten Budgets.

In Bezug auf Waaren, für welche nach diesem Zeitpunkte möglicherweise ein erhöhter Zoll zu erlegen sein könnte, steht es den Ausstellern frei, ehe die eventuelle Erhöhung des Tarifs in Kraft tritt, den Zoll auf Grund der früher bestandenen Sätze zu entrichten, und zwar ohne dass die Waaren zu diesem Zwecke von der Ausstellung zu entfernen wären.

Erlegte Einfuhrzölle für Waaren, welche zur Wiederausfuhr gelangen, werden zurückerstattet.

Handel.

WEINCONSUM IN CONSTANTINOPEL.

In ihrem letzten an den Handelsminister gerichteten Berichte äussert sich die französische Handelskammer in Constantinopel über den Consum von *Wein* und *Branntwein*, wie folgt:

„Der ehemals in Constantinopel sehr bedeutende Verbrauch von französischen Weinen, Branntwein und Liqueuren ist in den letzten Jahren in beträchtlichem Masse gesunken.

Dies trifft vor Allem Tischweine, in der Türkei „Bordelais" benannt, nach denen in Marseille kein Begehr

mehr herrscht. Zur Zeit, als unser Weinbau vom Missgeschick noch nicht heimgesucht war, exportirte Frankreich hierher einen guten Tischwein zu 60 bis 80 Frs. per 200 Liter-Fass. Gegenwärtig muss man für eine viel schlechtere Qualität 80 bis 100 Frcs. zahlen. Ueberdies ist man in Constantinopel, wie fast im ganzen Auslande, der Meinung, dass in Frankreich keine Reben mehr vorhanden sind und demzufolge unsere Weine nur ein abscheuliches Gemenge seien, das vom Wein nur den Namen besitze. Dieser in keiner Weise begründete schlechte Ruf bereitet dem Absatz unserer Weine ein wesentliches Hinderniss.

Anderseits stellen einige Europäer in der Umgegend von Constantinopel mit heimischen Reben einen guten wohlschmeckenden Tischwein her, den sie dem Consumenten zu 50 bis 60 Frs. per Hektoliter in's Haus stellen. Es ist absolut unmöglich, eine französische gleiche Qualität zu diesem Preise zu liefern. Es erübrigen also unsere feinen Weine, welche gewiss ohne Concurrenz dastehen. Unglücklicherweise sind sie durch ihren hohen Preis und insbesondere durch den gegenwärtigen Nothstand nicht absatzfähig und ihre Qualität wird von den hiesigen Bewohnern, die keine Weinkenner sind, wenig gewürdigt. Dasselbe gilt vom Champagner.

Unsere guten Marken von Cognac, Absinth, Wermuth, Chartreuse und anderen Liqueuren werden von renommirten Detailhäusern noch gekauft. Die anderen Kaufleute — und diese bilden die Mehrzahl — sehen nur auf niedrige Preise und wenden sich an die heimische Industrie, die russischen, äusserst billigen Sprit verarbeitet." (*Journal des Chambres de commerce.*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

REICHENBERG. (Sitzung vom 14. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Gustav Jantsch*.)

Tagesordnung:

1. Bericht des I. Comités, betreffend die Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifs für Maschinen und Maschinenbestandtheile.
2. Bericht des I. Comités in Angelegenheit beschleunigter Amtshandlung bei dem k. k. Hauptzollamte in Reichenberg.
3. Antrag des Kammerrathes Josef Gahler betreffs der Eisenbahnfrachttarife für Mehl.
4. Antrag des Kammerrathes Gustav Trenkler betreffs des projectirten Baues eines stabilen Landes-Ausstellungsgebäudes in Prag.
5. Auslosung der Hälfte der Kammermitglieder in Gemässheit des Gesetzes vom 29. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 85).

Nach einem Referate des Kammer-Secretärs Dr. *Hallwich*, welcher, anknüpfend an eine Eingabe des Vereines zur Wahrung commercieller und industrieller Interessen in Warnsdorf, darlegt, dass durch die derzeitige zollamtliche Behandlung von eingeführten Maschinentheilen, die ohnedies nicht bedeutenden, den Textilindustriellen bei Einfuhr von Spinnmaschinen und Webestühlen zugedachten Zollbegünstigungen ganz und gar verloren gehen, beschliesst die Kammer, im Sinne der bei ihr eingebrachten Eingaben an das Handelsministerium die Bitte zu richten, in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium die Verordnung beider Ministerien vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 58) dermassen abändern zu wollen, dass die bisherigen der heimischen Spinnerei und Weberei empfindlichsten Erschwerungen bei dem Bezuge der in den Tarif-Nummern 284 und 284 bis des Allgemeinen Zolltarifes genannten Maschinen und zugehörigen Bestandtheile gänzlich behoben werden.

Sodann wird nach einem Dringlichkeitsantrag des Kammer-Präsidiums mit Rücksicht auf die enorme Zollerhöhung für Leinengarne bei der Einfuhr in Italien vom 1. Jänner 1888 ab, die nicht weniger als 7 L. 50 Cent. (bei Gespinnsten von 6000 bis 15.000 *m* auf das Kilogramm) und 17 L. (bei Gespinnsten von über 15.000 *m* auf das Kilogramm) und überdies 25 Percent Zuschlag bei gelaugtem, geäschertem oder gebleichtem Flachsgespinnst beträgt, beschlossen, an das Handelsministerium eine bezügliche Denkschrift mit der motivirten Bitte um Wahrung der hochwichtigen Exportinteressen der österreichischen Leinenspinnerei und Weberei zu richten.

In Berücksichtigung der in einer Eingabe der Reichenberger Spediteure geltend gemachten Umstände beschliesst die Kammer nach einem Referate des Kammerrathes *Carl Kirchhof*, bei dem Handelsministerium dahinzuwirken, dass durch Vermehrung des Beamtenpersonales, Vergrösserung der für Zollgüter bestimmten Räume, Vervollständigung der erforderlichen Hilfsmittel und Apparate, Gleichstellung der Gutachten der Reichenberger Staatsgewerbeschule mit den von Wiener und Prager technischen Anstalten eingeholten Gutachten und besonderen Verfügungen betreffs Erleichterung der zollämtlichen Abfertigungen der sogenannten Streckenzugsgüter den bisherigen Missstände abgeholfen werde.

Nach einem Referate des Kammerrathes *Josef Gahler*, das die nordböhmische Mühlenindustrie besonders schädigende und gegenüber der ungarischen Industrie benachtheiligende Tarifmassnahmen der bei dem Mehltransporte von Ungarn nach Böhmen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen erörtert, wird beschlossen, bei dem Handelsministerium für Statuirung rationeller, die Interessen der nordböhmischen Mühlenindustrie berücksichtigender Mehl- und Getreidetarife einzutreten.

In der Frage des projectirten Baues eines Landes-Ausstellungsgebäudes in Prag spricht sich die Kammer nach einem Referate des Kammerrathes *Gustav Trenkler* dahin aus: die angeblich zu gewärtigenden Vortheile einer derzeit oder demnächst in Prag zu veranstaltenden industriellen Landesausstellung entsprächen nachweisbar in keiner Weise den hiezu unerlässlichen namhaften materiellen Opfern der ohnedies ausstellungsmüden Industriellen und Gewerbetreibenden; die Errichtung eines stabilen Landes-Ausstellungspalastes in Prag erscheine daher nicht im Interesse des Landes gelegen und müsse gegen die Beitragsleistung zur etwaigen Ausführung eines solchen ebenso kostspieligen wie nutzlosen Projectes protestirt werden.

TEMESVAR. (Sitzung vom 20. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Ig. S. v. Eisenstädter*.)

Die Kammer beschliesst, unter gleichzeitiger Erklärung des Festhaltens an den bisherigen Principien bei Subventionirung von Gewerbe-Lehrlingsschulen der Gr.-Becskereker Lehrlingsschule ausnahmsweise eine Subvention von 400 fl. zuzuwenden.

Das Rescript des Honvedministers mit dem Protokoll der am 26. Juni in Budapest abgehaltenen Enquête in Angelegenheit der Betheiligung des Kleingewerbes bei der Lieferung der Ausrüstung für die Honvedtruppen wird der Gewerbe-Section zur Antragstellung überwiesen.

Das Kammerbudget pro 1888 wird mit 13.399 fl. festgestellt, wovon 3397 fl. auf die Förderung des gewerblichen und commerciellen Fachunterrichtes durch Subventionen entfallen.

Die Kammer erklärt sich bereit, zu den Kosten der Drucklegung des über Anregung der Kaschauer Kammer herauszugebenden und durch die Kammer-Secretäre des Landes zu redigirenden, ganz Ungarn umfassenden Nachschlagewerkes über die gewerbliche und industrielle Production seinerzeit beizutragen.

Fremdländische Handelskammern.

AVESNES. Die Handelskammer fordert dringend, dass das Gesetz vom 9. Jänner 1870 weiter in Kraft bleibe und insbesondere die zeitweilige Zulassung von Gusseisen unter Anwendung des Aequivalent-Systemes gewahrt bleibe.

ÉPINAL. Die Kammer protestirt energisch gegen die zollfreie Zulassung in Indo-China jener fremden Waaren, welche in Frankreich durch Verzollung naturalisirt wurden.

SAINT-QUENTIN. Die Kammer fordert die strengste Anwendung des General-Zolltarifes in Indo-China und die Aufhebung des Decretes vom 8. September 1887 bezüglich der Zulassung in Frankreich verzollter fremder Waaren nach Indo-China.

Landwirthschaft, Industrie etc.

EINE NEUE PAPIERFABRIK IN BRITISCH-INDIEN.

Aus Bombay erfahren wir, dass vor Kurzem von Lord Reay bei Bona eine neue Papierfabrik für die Deccan Paper Mill's Company eröffnet wurde. Die Fabrik verdankt ihre Gründung dem Umstande, dass die Regierung sich seinerzeit bereit erklärt hatte, das Zustandekommen einer solchen Fabrik zu unterstützen und mit derselben einen Lieferungsvertrag zur Deckung ihres eigenen Bedarfes abzuschliessen.

Die Fabrik ist für eine tägliche Fabrikation von $2\frac{1}{2}$ *t* Schreib- oder Druckpapier eingerichtet. Gegenwärtig arbeitet sie jedoch nur mit halber Kraft. Das Unternehmen wird mit der Zeit dem fremden Papier eine feste Concurrenz bereiten, u. zw. ist dieselbe am ehesten bei Zeitungspapier und ordinärem Schreibpapier zu befürchten, von welchen Sorten Oesterreich-Ungarn nicht unbedeutende Mengen nach Indien liefert.

Nähere Details über den Bedarf der Fabrik an *Rohmaterial* können im k. k. österr. Handels-Museum eingeholt werden.

DIE KÜNFTIGE REISERNTE INDIENS.

Die Aussichten für die neue Reisernte in Indien erregen die Aufmerksamkeit der interessirten Kreise. Die Schätzungen der Local-Regierungen lauten für 1888 auf 950.000 *t*. In Handelskreisen glaubt man nicht, dass diese Schätzung durch die Thatsachen übertroffen werden wird. Die 1887er Ernte betrug 1,150.000 *t*, jene von 1886 belief sich auf 1,050.000 *t*. Von der nächsten Ernte muss der für Oberbirma benöthigte Reis noch abgezogen werden und der Bedarf dieses Districtes ist stetig gestiegen. 1886 betrug derselbe 84.700 *t*, im Jahre 1887 137.900 t. Im Jahre 1888 dürften, wie man annimmt, 150.000 *t* für Oberbirma benöthigt werden, so dass nur 800.000 *t* für den Export verfügbar bleiben, d. h. um 200.000 *t* weniger als im Vorjahre. (*Colonies and India.*)

HOLZ FÜR GEIGENBAUER.

Es wird behauptet, dass die canadische Balsam-Pinie das beste Holz für die Erzeugung von Geigen sei. Der deutsch-amerikanische Schriftsteller Lemcke constatirt, dass erst vor Kurzem Prof. Schradick in Leipzig mit aus diesem Holz gebauten Violinen bisher unerreichten Erfolg erzielte. Diese Violinen, obgleich ganz neu, besitzen einen ausgezeichneten Ton, ähnlich dem der alten italienischen Geigen. Herr Lemcke hat diese Thatsache zur Kenntniss des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin gebracht, unter dessen Protectorat eine deutsche Geigenbauschule errichtet wurde. Es dürfte ehestens ein Export des genannten Holzes nach Deutschland beginnen. (*Colonies and India.*)

MASTANSTALTEN IN CONSTANZA UND BURDUJENI.

Der Bau der Schweinemastanstalt von Constanza, welcher der Rumänischen Baugesellschaft übertragen und mit 1,000.000 Frs. veranschlagt ist, geht rasch vorwärts. Die Untergrunds- und Canalisirungsarbeiten sowie die Eisenbahnverbindungslinie sind fertig. Derzeit ist man mit der Herbeischaffung des Stein-, Holz- und Eisenmaterials für die Hallen beschäftigt und ist die Eröffnung dieser zweiten Anlage im Laufe des nächsten Jahres sicher zu gewärtigen. Was die dritte Mastanstalt in Burdujeni betrifft, wurde der Ingenieur Aurel Beleaiu vom Ackerbauministerium mit den Vorarbeiten betraut und dürfte mit dem Bau dieser Anlage, dessen Kosten mit ungefähr einer Million Francs präliminirt sind, im nächsten Frühjahr begonnen werden. (*Curierul financiar*).

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

WERTHDECLARATION BEI INTERNEN WERTHPAPIERSENDUNGEN.

Einer Verlautbarung des Post- und Telegraphen-Verordnungsblattes zufolge wurde bestimmt, dass bei Sendungen mit Werthpapieren, die nicht als Geld circuliren (Staats- und Privatobligationen, Wechsel, Coupons, Lotterielose u. s. w.), in Hinkunft die Angabe der Gattung dieser Werthpapiere entfallen kann und nur mehr die Stückzahl und der Werth derselben nach der Gesammtsumme auf der Adresse (Begleitadresse) anzusetzen ist.

POSTPACKETE NACH GOULETTE, SUSA UND TUNIS (STADT) UND NACH TRIPOLIS ÜBER ITALIEN.

Dem Verordnungsblatte zufolge sind von nun an Postpackete nach Goulette, Susa, Tunis (Stadt) und Tripolis auf dem Wege über Italien (via Livorno mittelst italienischer Schiffe) unter den früheren Taxen und Versendungsbedingungen wieder zulässig.

Der provisorisch vorgeschriebene Beförderungsweg über Frankreich bleibt jedoch auch fernerhin bestehen und kann über Verlangen des Absenders und gegen Entrichtung der für diesen Weg entfallenden Portogebühren benützt werden.

FLUSS-SCHIFFFAHRT IN SIAM.

Wie die „Straits Times" aus Bangkok erfahren, hat daselbst die neu gegründete „Meinam Flotilla Co." ihren ersten Dampfer vom Stapel gelassen und den Schifffahrtsdienst in das Innere Siams eröffnet. Die Compagnie ist nach ähnlichen Principien wie die „Irawaddy Flotilla Co." in Birmah gebildet und soll den Handel Bangkoks mit den oberen Flussgebieten in thatkräftiger Weise fördern.

GRIECHENLAND. (*Eisenbahn-Eröffnung.*) Am 22. December wurde die Bahnstrecke Patras-Athen dem Verkehre übergeben.

SERBIEN. (*Donau-Localfahrten.*) Einer Budapester Firma wurde seitens der königlich serbischen Regierung die Concessinn für den Dampfschifffahrts-Betrieb zwischen Belgrad, Semlin, Wischnitza und Pancsova verliehen. Die Gesellschaft erhält jedoch keinerlei ausschliessliches Privilegium, noch eine Subvention, und hat sich den serbischen Gesetzen in Bezug auf die Concessionirung, den Betrieb u. s. w. zu unterwerfen. Demzufolge soll die Unternehmung 3 kleine Propeller für den Localverkehr bestellt haben.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Vergebung der Prägung von Nickelmünzen. Auf Grund des Gesetzes vom 16./28. November v. J. veröffentlicht das fürstlich bulgarische Amtsblatt die Bedingungen für die Lieferung von 41,000 000 Nickelmünzen zu 20, 10, 5 und 2½ Centimes. Diese Bedingungen können im Handels-Museum eingesehen werden und sind die Offerte bis 16./28 Jänner 1888 in Sofia einzubringen.

Rumänien.

Die Bukarester Städtische Verwaltung, welche den Bau einer Markthalle am Rahova-Schranken im beiläufigen Kostenbetrage von 65.000 Frs. beschloss, hat den 15. Februar 1888 für die Vergebung der bezüglichen Arbeiten festgesetzt. Vadium 5 Percent. (*Curierul financiar.*)

Spanien.

Der Ayuntamiento (Stadtrath) von Valencia schreibt die Vergebung der Concession für 20 Jahre zur Versehung der öffentlichen Beleuchtung der Stadt Valencia vermittelst Gas aus. Die Licitation findet dortselbst und bei der Direction der „Administracion local" in Madrid am *23. Februar 1887* statt

(Nähere Erkundigungen hierüber können im k. k. österreichischen Handels-Museum eingeholt werden.

Insolvenzen, Concurse zc.

K und k. General-Consulat in Alexandrien: Mit Urtheil des gemischten Tribunales vom 19. December v. J. sind die hier etablirten Handelsfirmen *Giovanni Botta* und *Jacovidis & Suri* unter gleichzeitiger Bestellung des B. J. Anastasiadis (für G. Botta) und des Ed Faget (für Jacovidis & Suri) zu provisorischen Massaverwaltern fallit erklärt worden.

K. und k Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handels-Tribunale wurde am 19. December *Jancu Radulescu*, Zuckerbäcker hier, fallit erklärt.

K. und k. General-Consulat in Sofia: Die bulgarische Firma *Jacob Nissim & Cie*, Gemischtwaarenhandlung hier, wurde vom hiesigen fürstlich bulgarischen Kreisgerichte fallit erklärt und als Concurscommissär der Advocat Iwan Athanassow, als Syndicus der Advocat J. Titorof bestellt.

Ferner erfolgte die Falliterklärung der bulgarischen Firma *B. Badjakof*, Specereiwaarenhandlung hier. In diesem Fallimente wurde der hiesige Advocat Kamburof zum Concurscommissär und der Advocat Makedonski zum provisorischen Syndicus ernannt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 12. JÄNNER 1888. [NR. 2.



VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d., halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

HANDELSPOLITISCHES AUS SÜD-AFRIKA.

Durban, 28. November 1887.

Wenn man es als eine naturgemässe Entwicklung ansieht, dass auf den Kampf der Frieden folgt, so darf man annehmen, dass der bis jetzt noch in Süd-Afrika herrschende Zollkampf in nicht gar zu ferner Zeit zu einer Vereinigung, d. h. zu einem Zollverein führen wird, dem vielleicht auch in späteren Tagen ein politisches Gemeinwesen des ganzen unter civilisirter Verwaltung stehenden Südafrikas folgen wird, mit Ausschluss allerdings wohl der jetzt unter deutscher Oberhoheit stehenden, sowie der portugiesischen Gebietstheile.

Aus den verschiedenen zunächst in's Gewicht fallenden Lagern ertönen bereits gewichtige Stimmen, welche zum Ablass von dem Tarifkriege — wie das Unterbieten in den Zollsätzen u. s. w. in der südafrikanischen Presse wiederholt genannt wurde — rathen und einen Waffenstillstand eingehen wollen; aber einstweilen treten allseitig noch die Sonderinteressen zu sehr in den Vordergrund.

Die Zollfrage ist ohne die Verkehrsfrage, d. h. die Eisenbahnfrage, kaum allein zu erörtern, da eben erst die leichtere und schnellere Güterbewegung vermittelst der Eisenbahnentwicklung dazu geführt hat, dass verschiedene Einfuhrhäfen um das dahinter liegende Absatzgebiet ringen, wobei denn die Zölle und Landfrachten gemeinschaftlich den Ausschlag geben.

Erkennt man es in Europa jetzt als selbstredend an, dass jeder Staat nur Zölle auf die in sein Gebiet eingeführten und daselbst verbrauchten Waaren erhebt, indessen für Rechnung eines benachbarten Staates nur durchgehende Waaren zollfrei sind, so besteht in Südafrika das entgegengesetzte System. Da abgesehen von Delagoabay alle Häfen, durch welche Waaren für die inländischen Staaten eingeführt werden können, entweder zur Cap-Colonie oder Natal gehören, und in diesen Küstenstaaten auf *alle* eingeführten Waaren Zölle erhoben werden, einerlei ob dieselben im Lande consumirt oder nur zur Durchfuhr bestimmt sind, und diese Zölle die Haupteinnahmsquelle dieser Colonien ausmachen, so wäre es für letztere allerdings noch eine Lebensfrage, davon ein gut Theil an die inländischen Staaten abtreten zu sollen. Dagegen erscheint das Verlangen des Hinterlandes

mindestens ebenso berechtigt, von der zu Gunsten eines Nachbarn bestehenden Belastung mit schweren Steuern, welche die Steuerkraft zum Besten des eigenen Gemeinwesens sehr beeinträchtigen müssen, befreit zu werden.

In dem gleichen Verhältnisse wie die binnenländischen Staaten befinden sich die Gebietstheile der Cap-Colonie oder Natals, welche vermöge ihrer geographischen Lage darauf angewiesen sind, ihre Waaren durch einen Hafen der Nachbar-Colonie zu beziehen. In diesem Falle befindet sich z. B. die Provinz East Hugueland der Cap-Colonie, welche für ihre unumgänglichen Waarenbezüge über Natal zuerst den vollen Natal- und dann den Captarif bezahlen muss.

Eine inländische Zollgrenze der Cap-Colonie ist übrigens erst seit wenigen Jahren vorhanden; früher begnügte man sich damit, Zölle nur von seewärts eingehenden Waaren zu erheben.

Der Oranje-Freistaat erhebt überhaupt bis jetzt keine Zölle, während die Südafrikanische Republik ihren eigenen Zolltarif hat, der auf allen Waaren gleichmässig ruht, einerlei welchen Zollsatz diese Waaren in den Nachbarstaaten beim Eingang seewärts schon getragen haben.

Der Oranje-Freistaat hat sich der Cap-Colonie gegenüber stets darauf berufen, dass ihm ein Antheil der in den Häfen eingenommenen Zölle, als auf für den Freistaat bestimmte Waaren erhoben, zukomme und ihm diese Art Zollbehandlung auch bei Gründung dieses selbstständigen Staates zugesagt worden sei. Doch hat man sich bis heute nicht dazu verstanden, diese Ansprüche des Freistaates anzuerkennen.

Die kaufmännische Concurrenz zwischen der Cap-Colonie und der Colonie Natal hat indessen in den letzten Jahren dazu geführt, dass gewisse Artikel den inländischen Staaten unter ermässigten Transitzöllen zugeführt werden; doch ist dies eine rein kaufmännische, nicht den inländischen Staaten, sondern nur den dort ansässigen Händlern zu Gute kommende Behandlung der Frage, welche die politische Seite bisher völlig unerörtert oder mindestens unerledigt gelassen hat.

Mit der Entwicklung der Goldfelder und dem Bestreben, sich den zukünftigen Handel jener Gegenden zu sichern, und zu dem Ende das Eisenbahnnetz der Cap-Colonie und Natals nach den binnenländischen Staaten weiter ausgebaut zu sehen, endlich seit der immer mehr in den Vordergrund tretenden Concurrenz Delagoabays ist die Frage in ein anderes Stadium getreten. Die Eisenbahnfrage wird von der Zollfrage immer unzertrennlicher.

Die Geneigtheit der Cap-Colonie und Natals zu Concessionen zunächst namentlich an den Oranje-Freistaat, um denselben durch Entgegenkommen zum Eisenbahnanschluss zu bewegen, wodurch es möglich würde, der Nachbar-Colonie den Rang abzulaufen, wird immer gewisser.

Durch dieses Unterbietungssystem ist nun der Oranje-Freistaat zum ersten Male in ein minderes Abhängigkeitsverhältniss gegenüber den Inhabern der Küstenstrasse getreten und in die Lage versetzt, gewisse Bedingungen zu erzwingen, umsomehr, als auch ein Ausgang seewärts über die Transvaal- und Delagoabay mit dem Baue der Delagoabay-Bahn mehr in den Bereich der Möglichkeit tritt.

Andererseits werden in der Cap-Colonie und Natal Stimmen laut, die einem weiteren Unterbieten zum Besten der dritten Partei im beiderseitigen Interesse durch ein Einverständniss ein Ziel zu setzen hoffen, und an diesem Punkte setzt nun die Hoffnung ein, dass im wohlverstandenen eigenen Interesse schliesslich ein jeder Theil dem anderen entgegenkommen *müsse*, und damit die Grundlage zu einer Zollvereinigung gegeben sei, welche dann zum Frommen Aller eine weitere Ausbildung erfahren möge.

Eine Conferenz zur Erörterung dieser Punkte zwischen der Cap-Colonie, dem Oranje-Freistaat und Natal soll im Jänner stattfinden.

Die erste Anregung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Natal und der Cap-Colonie wurde schon im Jahre 1876 von der Handelskammer in Durban dadurch gegeben, dass von dieser den Schwesterinstituten der Cap-Colonie der Vorschlag gemacht wurde, gemeinschaftlich bei den beiderseitigen Regierungen dahin zu wirken, Producte des einen Landes in das andere zollfrei einzulassen. Die Handelskammern der Cap-Colonie verhielten sich aber ablehnend, da sie fürchteten, es werde lediglich die Natal-Zuckerindustrie davon profitiren und die Cap-Colonie die sehr beträchtlichen Einnahmen aus den Zöllen auf Natal-Zucker verlieren, denen kein Aequivalent gegenüberstünde.

Seinerzeit war allerdings in Natal das Zuckerinteresse das vorherrschende, und gegen Entgegenkommen in dieser Frage würde wohl ohne grosse Opposition in Natal eine Assimilirung des Zolltarifes mit dem Captarif zu Stande gekommen sein. Indessen diese Sache wurde damals im Keime erstickt.

Inzwischen bestand die Cap-Colonie den kostspieligen, aber ergebnisslosen Basutokrieg; und um die durch denselben arg mitgenommenen Finanzen zu verbessern, erhöhte man am Cap den Zolltarif. Durch diesen Aufschlag aber drohte der Cap-Colonie der Verlust der ganzen Kundschaft im Oranje-Freistaate an Natal, welches an seinem an und für sich schon niedrigeren Zolltarife festhielt. Ferner wurde in der Cap-Colonie um jene Zeit ebenfalls als eine Finanzmassregel die innere Zollgrenze eingeführt.

Die letztere empfand Natal als einen Schlag gegen sich, suchte sich aber um so rühriger die Vortheile seines niedrigeren Zolltarifes zu Nutze zu machen, die ihm auch theilweise ein grösseres Geschäft aus den inländischen Staaten zuführten.

Bei dem gleichzeitigen Zurückgehen der Zuckerindustrie und der Zunahme des Handels nach dem Inlande gewannen die Interessen des letzteren das Uebergewicht, und damit fiel auch für Natal die Geneigtheit fort, einen Zolltarif mit dem der Cap-Colonie gleichzustellen. Dem gegenüber sah sich die Cap-Colonie zu der schon erwähnten Maasregel der ermässigten Transitzölle gedrängt, wie seitdem Natal seinerseits im Hinblick auf die Concurrenz Delagoabays.

So verschärften sich die Gegensätze mehr und mehr, bis man jetzt von der bevorstehenden Conferenz eine Abschwächung erhofft.

Im Juli wurde bereits von der gesetzgebenden Versammlung Natals beschlossen, mit dem Freistaate in Verhandlung zu treten, in der Absicht, demselben einen Theil der hier erhobenen Zölle zurückzuvergüten, im Falle der Freistaat sich verpflichten wolle, die Eisenbahn von Natal durch den Freistaat weiter zu bauen.

Inzwischen war im September eine Commission der Cap-Colonie in der Transvaal und im Freistaate, um im Interesse der Cap-Colonie zu wirken. Man verstieg sich zu dem Vorschlage, dem Freistaate eine Eisenbahn bauen zu wollen oder unter Zinsengarantie seitens der Cap-Colonie bauen zu lassen, wenn dagegen der Freistaat seine Ansprüche auf Rückgabe eines Zollantheiles aufgäbe.

Der Freistaat nahm diese Bedingungen nicht an, in denen das Hauptobject für die Cap-Colonie eine Verbindung mit der Transvaal über den Freistaat war, um den Handel der Goldfelder an sich zu reissen.

Inzwischen ist übrigens dieser Vorschlag auch von der Cap-Colonie wieder zurückgezogen wurden, wohl namentlich in der Einsicht, dass ein Weiterbau in die Transvaal hinein von der Südafrikanischen Republik entschieden nicht zu erlangen wäre.

Der letztere Staat hat nun seinerseits sein ganzes Interesse auf die Eisenbahnverbindung mit Delagoabay concentrirt und sich bemüht den Oranje-Freistaat für dasselbe Unternehmen in einer Weise zu interessiren, dass dadurch die Verbindung mit den englischen Hafenplätzen in der Cap-Colonie und Natal so weit als möglich

brach gelegt würde. Von diesem Gesichtspunkte aus wird denn auch die Transvaal nicht an der bevorstehenden Conferenz theilnehmen.

Der Versuch der Transvaal, den Oranje-Freistaat ganz in sein Geleise zu bringen, fand seinen Ausdruck in einer Conferenz, welche am 5. October in Bloemfontain ihren Anfang nahm, wo die Präsidenten der beiden Staaten zusammentrafen.

Die Transvaal, welche vor kaum zwei Jahren nur zu Wucherzinsen Geld auftreiben konnte, aber durch die Einnahme aus den Goldfeldern sich jetzt der glänzendsten finanziellen Lage erfreut (die Einnahmen für das Quartal 1. Juli bis Ende September 1887 waren 175.090 Pfd. St. gegen 54.515 Pfd. St. 1886) suchte den Abschluss eines Schutz- und Trutzbündnisses und wollte dem Freistaat einen Jahreszuschuss von 20.000 Pfd. St. gewähren, dagegen sollte der letztere sich verpflichten, einen Eisenbahnanschluss zunächst nur in der Richtung über Pretoria nach Delagoabay zu suchen, aber die Entwicklung einer Schienenverbindung mit Natal und der Cap-Colonie hintanzuhalten.

Der Präsident des Oranje-Freistaates seinerseits war wohl geneigt, auf einen Bündnissvertrag einzugehen, sogar eine engere politische Verbindung anzunehmen, konnte sich indessen nicht entschliessen, die Handlungsfreiheit in Bezug auf den Eisenbahnbau aufzugeben. Er war im Gegentheil der Ansicht, dass der Entwicklung ganz Südafrikas und des Oranje-Freistaates im Besonderen eine Hauptlinie von der Grenze zwischen der Cap-Colonie und dem Freistaate, die Hauptstadt Bloemfontain berührend, nach der vom Vaalflusse gebildeten Transvaal-Grenze zu, mit der Richtung auf Pretoria, mit Anschluss an die Natallinie über Bethlehem und Harrismith mehr entspreche. Diese Bahnen würden in Angriff zu nehmen sein, sobald von den Inhabern des Seezuganges, also der Cap-Colonie und Natal das beanspruchte Entgegenkommen in der Zollfrage erreicht sei. Hierin eine Einigung zu erzielen und damit die Grundlage für einen Zollverein festzustellen, wird also die Aufgabe der schon erwähnten im Jänner zusammentretenden Conferenz sein..

Inzwischen geht die Südafrikanische Republik ihren eigenen Weg, was ihr durch ihre momentan so günstige finanzielle Lage wesentlich erleichtert wird. Ohne diese wäre es wohl nicht möglich gewesen die jetzt unter Zinsgarantie der Transvaal zu bauende Eisenbahn nach Delagoabay über das portugiesische Gebiet hinaus weiter fortzuführen.

Nachdem Jahrzehnte lang wiederholt der Anlauf genommen war, von der Transvaal aus mit Umgehung englischen Gebiets, d. h. Natals oder der Cap-Colonie eine directere und geeignete Verbindung mit der See zu erreichen, ist jetzt endlich die Delagoabay-Eisenbahn eine Thatsache geworden.

Die Strecke auf portugiesischem Gebiet bis zur Transvaalgrenze ist von der dafür in's Lehen gerufenen Gesellschaft jetzt nahezu vollendet und soll am 13. December eingeweiht werden.

Für den Weiterbau bis halbwegs Pretoria ist jetzt in Deutschland und Holland das Capital gezeichnet.

Der bemerkenswertheste Punkt in der für diesen Weiterbau ertheilten Concession ist die nach dem Prospectus eingeräumte gänzliche Freiheit von *Transvaalzöllen* für *alle* von der Eisenbahn beförderten Waaren. — Es wäre nicht unmöglich, dass dieser Punkt der Dorn im Fleische eines sonst möglichen südafrikanischen Zollvereines würde. — Der Handel der Transvaal ist vielversprechender als der mit dem Oranje-Freistaat; um ersteren zu erlangen oder zu erhalten, und zwar vermittelst einer den „Freistaat" schneidenden Eisenbahn, zeigen sich die Cap-Colonie wie Natal gegen den Freistaat entgegenkommender, als sie vielleicht um seiner selbst willen sein würden.

Wenn aber die Transvaal sich dauernd ablehnend verhält, und durch die Zollfreiheit, welche der Bahn nach Delagoabay eingeräumt wird, den Verkehr in jene Richtung hineinzwingt, so würde selbst die Möglichkeit der Durchführung eines Zollvereines wieder sehr problematisch werden; es sei denn, dass auch Delagoabay früher oder später in die Zollgemeinschaft auf eine oder die andere Weise einbezogen werden könnte.

Verschiedentlich wird jetzt in der Presse der Cap-Colonie und Natals die Möglichkeit erörtert, Delagoabay von Portugal zu erwerben. Dass sich letzteres bereit finden liesse, einen vielleicht früher ziemlich werthlosen Besitz in dem Augenblicke aufzugeben, in welchem derselbe im Begriffe steht, sich zu einem wichtigen Stützpunkt im südafrikanischen Handel umzugestalten, ist indessen wohl kaum anzunehmen. *C. Münder.*

Handels-Museum.

INTERNATIONALES BUREAU FÜR DIE PUBLICATION DER ZOLLTARIFE.

Verschiedene Blätter bringen in letzter Zeit die Nachricht, dass die belgische Regierung die Errichtung eines internationalen Bureaus in Brüssel zur mehrsprachigen Publication der Zolltarife der einzelnen Staaten proponirte und dass eine diesbezügliche Conferenz am 15. März d. J. in Brüssel zusammentreten werde.

Unter den Regierungen, welche ihre Theilnahme an diesen Verhandlungen zugesagt haben, werden auch diejenigen von Oesterreich-Ungarn und Deutschland genannt. Diese Mittheilung ist irrig, da die letztgenannten beiden Regierungen ihren Beitritt zu dieser Conferenz bis nun abgelehnt haben.

VOLAPÜK IN ENGLAND.

Die neue Weltsprache ist Gegenstand grosser Aufmerksamkeit in England, speciell in Bradford. Die dortigen Kaufleute, welche mit Deutschland im Verkehre stehen, erhielten von ihren deutschen Correspondenten die Mittheilung, dass dieselben von einem bestimmten Datum ab nur in Volapük correspondiren werden (? d. R.), und sonach beeilt sich Jedermann, sich mit der neuen Sprache bekannt zu machen. *(British Trade Journal.)*

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCH-ITALIENISCHER HANDELSVERTRAG.

II.

TARIF B.

Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Masstab der Verzollung	Zollsatz fl.
1	Feigen:		
	a) frische	100 *kg*	1·—
	b) getrocknete	„	1·—
2	Citronen, Limonien, Pomeranzen	—	frei
3	Citronen, Limonien, Pomeranzen in Salzwasser eingelegt	—	„
4	Datteln, Pistazien	100 *kg*	12·—
5	Mandeln:		
	a) trockene, mit oder ohne Schale	„	5·—
	b) unreife, in der Schale	„	2·—
6	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judesäpfel); Olives, frisch, getrocknet oder gesalzen	„	2·—
7	Pinieskerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	„	12·—
8	Reis, geschält und Bruchreis	„	1·50
9	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss (in Collien im Gewichte von 5 *kg* oder weniger)	„	2·—
10	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	„	1·50
11	Feine Tafelgemüse, frisch	—	frei

Nr.	Benennung der Gegenstände	Massstab der Verzollung	Zollsatz fl.
	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	—	„
12	Citronensaft	—	„
13	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	—	„
14	Frische Zierblumen und Blättwerk geschnitten	—	„
15	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	—	„
16	Schweine:		
	a) bis inclusive 10 *kg* Gewicht	per Stück	—·30
	b) mit mehr als 10 *kg* Gewicht	„	1·50
17	Maulthiere, Maulesel und Esel	—	frei
18	Geflügel aller Art		
	a) lebend	—	„
	b) todt	100 *kg*	3·—
19	Fische, frische; Fluss- und Bachkrebse, Schnecken, frische *Scampi* (*nephrops norvegicus*)	—	frei
20	Geflügeleier	—	„
21	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	—	„
22	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt, gebeizt, auch in Lockenform gelegt)	—	„
23	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele) Schmuckfedern, nicht zugerichtet	—	„
24	Olivenöl, reines, und Leinöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	100 *kg*	2·40
	Anmerkung. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	„	—·80
25	Andere Oele und Mischungen von Olivenöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	„	4·—
26	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	„	10·—
27	Teigwerk, sogenanntes italienisches (das ist Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	—	Mehlzoll
28	Fleisch, frisches oder zubereitetes, das ist gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes	100 *kg*	6·—
29	Fleischwürste	„	16·—
30	Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	„	3·—
31	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.), in Fässern	„	15·—
32	Korallen, rohe auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	—	frei
33	Steine, roh oder blos behauen oder gesägt	—	„
34	Erden und andere mineralische Stoffe:		
	a) roh	—	„
	b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:		
	1. Farberden, natürliche	100 *kg*	1·—
	2. andere Erden und mineralische Stoffe	—	frei
35	Süssholzsaft	100 *kg*	4·—
36	Pomeranzenblüthen und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	„	6·—
37	Aetherische Oele:		
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	„	6·—
	b) andere	„	25·—
38	Farbhölzer in Blöcken	—	frei
39	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	—	„
40	Kastanienholz-Extract	100 *kg*	1·50
41	Manna	„	1·50
42	Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Hanfabfälle	—	frei
43	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	100 *kg*	5·—
44	Seidengalleten (Cocons), Seidenabfälle, ungesponnen	—	frei
45	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt, roh	—	„
46	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiss gemacht	—	„
47	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	100 *kg*	90·—
48	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:		
	a) ungarnirt	per Stück	—·10
	b) garnirt	„	—·20
49	Besen aus Moorhirsestroh (*saggina*), mit oder ohne Stiel	100 *kg*	1·50
50	Fussdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Cocosnussfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. dgl.:		
	a) ungefärbt	„	3·—
	b) gefärbt	„	5·—
51	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	„	2·—
52	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a) nicht durch den Cylinder geglättet	„	1·20
	b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	„	2·—
53	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	„	2·—
54	Handschuhe, lederne (auch blos zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	„	50·—
55	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder, Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; alle diese Artikel weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	1·50
56	Korbflechterwaaren, gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	1·50
57	Bein- oder Hornknöpfe	„	25·—
58	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glastropfen, Glasgespinnst, Glasperlen, Glasschmelz, auch gefärbt	„	2·—
59	Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	„	12·—
60	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	—	frei
61	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffen oder nicht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen; Marmor- und Alabasterplatten, geschliffene	100 *kg*	1·50
62	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung	—	frei
63	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefasst	100 *kg*	24·—
64	Gewöhnliche Dach- und Mauerziegel, glasirt oder nicht; Thonröhren, unglasirt	—	frei
65	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	100 *kg*	—·50
66	Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbig oder weiss, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	5·—
67	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silber-Filigranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	„	200·—
68	Borsäure, roh oder krystallisirt, Schwefel, roh oder raffinirt, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Weinstein, roh oder raffinirt	—	frei
69	Borax, raffinirt	100 *kg*	2·50
70	Chinin, schwefelsaures	„	10·—
71	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	„	12·—
72	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschliesslich der Schachteln	„	3·—
73	Seife, gemeine	„	2·50

Nr.	Benennung der Gegenstände	Massstab der Verzollung	Zollsatz fl.
74	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 *kg*; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Grösse . . .	—	frei

ZUSATZARTIKEL ZUM HANDELS- UND SCHIFFFAHRTSVERTRAGE.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§. 1 *a*) Die Regierung von Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Districte von Condino, Tione und in das Ledro-Thal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 *q* Alt- und Brucheisen und von 2000 *q* Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea *a* angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im Nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden Meter-Centner (100 *kg*) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

Entweder 75 *kg* Staheisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und grosse Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 *kg* Alt- oder Brucheisen und 80 *kg* Roheisen,

oder 67 *kg* kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren oder Schalwaare *(casserollerie)*, entsprechend 25 *kg* Alt- oder Brucheisen und 75 *kg* Roheisen,

oder endlich 72 *kg* Naglerarbeiten, entsprechend 100 *kg* Alt- oder Brucheisen.

In dem Falle, dass man zur Herstellung der sub *b* aufgezählten Producte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen österreichisch-ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Producte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältniss wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Product festgestellt werden.

(Artikel II des Zusatzartikels des früheren Vertrages, betreffend die Zusage eines Uebereinkommens zur Erleichterung und Regelung des Grenz-Betriebsverkehres der Eisenbahnen, entfällt im neuen Vertrage.)

ZOLL-CARTELL.

(Die Bestimmungen des Zollcartells sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Neu hinzugekommen sind):

Artikel XX.

Die durch gegenwärtiges Zollcartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Massnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Artikel XXI.

In allen Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welchen kein Consular-Functionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben.

In jenen Orten, in welchen italienische Consular-Functionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich ertheilt werden.

SCHLUSSPROTOKOLL.

I. Zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Ad Artikel VI.

§. 1. Nach dem im Artikel VI, Alinea *b*, gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile, zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus die in der internationalen Convention von Bern vom 3. November 1881 vorgezeichneten Massregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Ad Artikel X.

§. 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Erzeugnisse handelt, welche auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurden. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der localen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Massnahmen in's Einvernehmen setzen.

(Neu zu den im Uebrigen gleichgebliebenen Bestimmungen des Schlussprotokolles.)

Ad Artikel XII.

§. 2. Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehaltes oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.

(Zu §. 3 neu hinzugekommen):

Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinadzucker entrichten.

Im Falle sich die italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der holländischen Typen zu stützen, so sollen die dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.

(Schluss folgt.)

FRANZÖSISCH-RUMÄNISCHER HANDELSVERTRAG.

Wie der „Curierul financiar" meldet, wurde das Gesetz, wodurch die rumänische Regierung autorisirt wird, den provisorischen Handelsvertrag mit Frankreich bis 1. Juli l. J. zu verlängern, sanctionirt.

ZUM DEUTSCHEN MARKENSCHUTZ-GESETZE.

Berliner Nachrichten zufolge beschäftigen sich die industriellen Kreise Deutschlands gegenwärtig mit der Frage der Aenderung des Gesetzes vom 30. Nov. 1874. Diesbezüglich werden folgende Wünsche laut:

Die Führung des Waarenzeichens soll nur dem Producenten gestattet sein; eine gesetzliche Unterscheidung von Fabriks- und Handels-Marken gemacht werden. Jedes Zeichen soll nur für *eine* genau bezeichnete Waarengattung bestimmt sein; als Waarenzeichen sollen nur *bildliche* Darstellungen gelten; jedes Zeichen, aus welchem die Absicht der Nachahmung hervorgeht, soll gelöscht werden auch wird die Einführung des Vorprüfungs- und Aufgebotverfahrens wie beim Patentwesen befürwortet.

DIE PRAKTISCHEN WIRKUNGEN DES RUSSISCHEN ZOLLTARIFS.

Die russischen Zölle sind ziffermässige Specialzölle und unterscheiden sich hierdurch von den amerikanischen und anderen Ad-valorem-Zöllen, welche die Schwierigkeit nach sich ziehen, den wahren Werth der verzollten Waaren zu eruiren.

Dieses System der specificirten Zollsätze verspricht auf den ersten Blick grosse Einfachheit, da das Gewicht sich jederzeit constatiren lässt und zur zollamtlichen Waarenerklärung nichts weiter erforderlich ist als das correcte Nettogewicht und die Tarifpost, welcher die Waare nach dem Zolltarif unterliegt. Umsomehr muss es überraschen, dass die Verzollung von Gütern in russischen Zollämtern so complicirt und schwierig ist, dass nur sehr wenige Handlungshäuser diese Procedur selbst besorgen. Eine ganze *„Gilde"* von *Zollspediteuren* hat sich gebildet, die ihre ganze Energie aufbieten müssen, um die dreihundert und so viel Seiten des russischen Tarifes und all die Erläuterungen, Erlässe, Veränderungen etc. zu bewältigen, deren Zahl Monat für Monat anschwillt. Diese Leute verzollen die Waaren für Kaufleute; und selbst ihr lebenslängliches Studium hindert nicht, dass sie ruinöse Irrthümer begehen, und dass das Verzollungsgeschäft zu einem *Spiel* wird, bei dem es nicht auf *Geschicklichkeit* allein, sondern auch auf die *Chance* ankommt.

Dass sich dies wirklich so verhält, geht aus nachfolgend citirtem Passus des Zolltarifgesetzes hervor:

„Die Anwendung der Paragraphe der Zollvorschriften auf gewisse Waaren hängt in der Praxis mit wenigen Ausnahmen von den nicht immer correcten persönlichen Ansichten der Beamten ab, und es ergibt sich sonach oftmals der Anlass zur Anwendung verschiedener Tarifsätze auf gleiche Waaren und umgekehrt; und je mehr Zollämter vorhanden sind, desto mehr wiederholen sich die Ungleichheiten in der zollamtlichen Behandlung. Solche Differenzen schädigen einerseits den Fiscus, andererseits lähmen sie Handel und Industrie des Landes; es werden die Waaren immer über jene Zollämter geleitet, wo sie am billigsten durchkommen, wodurch im Handel Confusion und eine incorrecte Concurrenz geschaffen wird." *(The Economist.)*

DEUTSCHLAND UND DIE ITALIENISCHEN EISENZOLLERHÖHUNGEN.

Das Berliner Fachblatt „Die Industrie" macht darauf aufmerksam, dass, nachdem Oesterreich-Ungarn in seinem neuen Tarifvertrage mit Italien es unterlassen hat, zu Gunsten seiner Eisenausfuhr nach Italien eine Ermässigung und Bindung der neuen italienischen Eisenzölle durchzusetzen, und da von einem neuen italienisch-französischen Tarifvertrage die Bindung der bisherigen Eisenzölle Italiens nicht zu erwarten ist, aller Wahrscheinlichkeit nach mit Neujahr 1888 in Italien jene neuen, bis um 100 Percent erhöhten Zölle für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen in Kraft treten werden, wie sie Mitte d. J. in dem neuen Generaltarif festgesetzt worden sind.

„Italien will sich eine eigene Eisenindustrie schaffen und hat, um das Emporkommen derselben zu erleichtern, besonders die Zölle für fertige Erzeugnisse stark, für Halbfabrikate aber nur in geringerem Masse erhöht. Gerade in den fertigen Erzeugnissen aber hatte die deutsche Industrie Jahr für Jahr an Absatz gewonnen, sie war 1886 bei der Einfuhr Italiens an verarbeitetem Eisen mit 25—46, an Dampfmaschinen mit 30, an Dampfkesseln mit 40 Percent betheiligt, dagegen bei der Einfuhr an Bruch- und Gusseisen nur mit 5—6, an Rohguss nur mit 10 Percent. Von den mit 1. Jänner n. J. in Kraft tretenden 100percentigen italienischen Zollerhöhungen auf Eisen, Eisenwaaren und Maschinen wird die deutsche Eisenindustrie in höherem Grade als die belgische und englische betroffen werden, welche auf Grund der billigeren Frachten des Seeweges ihre grössere Einfuhr an zollbegünstigten Halbfabrikaten und an zollfreien Rohstoffen (Kohlen und Erzen) noch steigern werden und darin den Mitbewerb Deutschlands schlagen können, weil derselbe unter den hohen Tarifen der Gotthardbahn und selbst der italienischen Bahnen zu leiden hat. Vielleicht gelingt es der bewährten Handelspolitik der deutschen Reichsregierung, die hiermit angedeutete Gefahr für die deutsche Eisenindustrie mit ihrer so glücklich entwickelten Ausfuhr nach Italien in der einen oder anderen Art zu beseitigen."

SCHWEIZ-ITALIEN. Nach Meldung des „Schweizerischen Handelsamtsblattes" werden die Specialunterhandlungen betreffend den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag dieser Tage beginnen. Zu diesem Zwecke sind die schweizerischen Bevollmächtigten am 21. v. M. nach Rom gereist.

SCHWEIZ. (*Alkoholmonopol.*) Die sogenannte *Transparent- oder Glycerinseife* wird von nun an ausser dem tarifmässigen Zoll der Monopolgebühr von 80 Frs. im Verhältniss von 20 Percent auf 100 *kg* brutto unterliegen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

(*Tarifentscheide im Monat November 1887.*) Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifsnummern zu verzollen.

Tarifnummer

18 Poudre insecticide von Raoul Crémieux in Avignon.

36 Schweinfurter Grün.

44 Die Anmerkung in den „Tariferläuterungen": „Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas: in Holz- oder Strohgeflecht" wird gestrichen und ersetzt durch: „Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas, mit Geflecht von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen."

45 Die Anmerkung in den „Tariferläuterungen": „Flaschen aus halbgrünem Glas, in Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht" wird gestrichen und ersetzt durch. „Flaschen aus halbgrünem Glas mit Schilf- oder Strohgeflecht oder mit Geflecht aus ungeschälten, ungespaltenen Ruthen."

47a In den Tarifentscheiden vom Monat Juni 1887 sind: „Rheinweinflaschen aus halbgrünem und mit Mangan künstlich röthlich-braun gefärbtem Glas" zu streichen (vide Tarifentscheide pro October 1887, sub Nr. 44/44a).

71 Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem oder halbgrünem Glas mit Geflecht von geschälten, gespaltenen Ruthen etc.

101 Die Tariferläuterung unter NB. nach Nr. 101 in den „Tariferläuterungen" ist in dem Sinne abzuändern, dass auf Zollbefreiung gemäss NB. zu Kategorie VII des Tarifes nur solche Cultusgegenstände Anspruch haben, welche sich als eigentliche Kunstgegenstände qualificiren, also z. B. Bilder, Statuen, Glasmalereien, sofern dieselben unter den Begriff von Kunstarbeit fallen, nicht aber Orgeln, Harmoniums, Altäre und Kanzeln etc., welche nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen sind.

105 Stahlzähne für Eggen, wenn gleichzeitig mit den übrigen Bestandtheilen derselben eingeführt.

130 Stahlzähne für Eggen, einzeln eingeführt; Stahldrahtstifte.

160 Sogenannte Asbestine.

172 Cementarbeiten, roh, ornamentirt.

259 Cocosnussfett in Büchsen oder Kübeln.

269a Packpapier mit gedruckter Adresse und Namen von Handelsfirmen etc.

355 Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas in Strohgeflecht.

390 Straussenfedern, roh, nicht gefärbt, nicht zugerichtet

(*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Cartellwesen.

ZUR PREISTREIBEREI IN KUPFER.[1]

Die unerhörte Hausse, welche sich in den letzten Wochen auf dem Kupfermarkte geltend gemacht und die Metallpreise nahezu verdoppelt hat, und das gleichzeitige Steigen von Minenactien an der Pariser Börse um 70 bis 300 Percent, fanden in allen Journalen ein Echo, welches, je nach der Parteistellung und dem Standpunkte der einzelnen Blätter, verschiedenartig zum Ausdrucke gelangt.

In der Majorität befinden sich hiebei entschieden jene Stimmen, welche die ungeheuere und durch den Stand des Kupferstocks in keiner Weise gerechtfertigte Hausse einem regelrechten „Corner" zuschreiben, der bald mit dem harmlosen Namen „Cartellverband" bald mit dem ebenso gemässigten Worte „Syndicat", vielseitig aber auch als „Ring" und — von der „Justice" zum Beispiel — als „gemeingefährliche und ungesetzliche Vereinigung" bezeichnet wird.

Gerade diese letztere Auffassung zeichnet sich durch ihre Neuheit aus, und auch der Londoner „Economist" nimmt davon Notiz. Das Clémenceau'sche Blatt weist auf die Folgen hin, welche für das Gemeinwesen unter den heutigen Militärlasten aus einer so furchtbaren Vertheuerung eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse für die Ausrüstung der Land- und Seemacht entstehen müssen, und citirt den Artikel 119 des französischen Strafgesetzbuches, welcher Coalitionen der hauptsächlichsten Besitzer irgend einer Waare, zu dem Zwecke, dieselbe dem Verkehre zeitweilig zu entziehen oder sich nur zu einem bestimmten untereinander vereinbarten Preise derselben zu entäussern, mit ein- bis zwölfmonatlichem Gefängniss und 500 bis 10.000 Frs. Geldstrafe belegt, und zwar als „Vergewaltigung der natürlichen Concurrenzverhältnisse und der Freiheit des Handelsbetriebes".

Obwohl nun alle jene Häuser, deren Namen in Verbindung mit dem Kupfer-„Ring" genannt worden sind (darunter auch das Pariser Haus Rothschild), diese Behauptung stets zurückgewiesen haben, erschien ihnen doch im Hinblicke auf diese Umstände eine formellere Abweisung all der Gerüchte geboten, und dies geschah in Form einer an die Blätter versendeten Note, in welcher jede Syndicatsbildung oder Vereinigung zum Treiben der Metall- oder Minenactien-Preise verneint wird. Der „Economist" äussert sich dahin, dass, wenn auch diese Erklärung momentan am Preisstande nichts zu ändern vermag, die Wahrheit sich doch in Bälde herausstellen muss; denn gibt es keinen Ring, dann muss das Anwachsen der Stocks unfehlbar die Wiederherstellung normaler und natürlicher Marktverhältnisse im Gefolge haben.

Besteht ein Syndicat, dann steht es vor dem zweiten und schwierigsten Theil der Aufgabe, die es sich gestellt hat, nämlich vor der Realisirung des bisher nur auf dem Papier vorhandenen Gewinnes, und dass diese Realisirung durch die angedeutete Agitation nicht gerade begünstigt wird, ist sicher.

EISEN- UND STAHLGEWERBE DER VEREINIGTEN STAATEN.

Die Eisen- und Stahlgewerbetreibenden der Vereinigten Staaten haben sich vereinigt, um ein Fallen der Preise zu verhindern, welches man als ein nothwendiges Ergebniss der vergrösserten Erzeugung, sowie des voraussichtlich geringeren Bedarfes im nächsten Jahre für Eisenbahnzwecke mit Sicherheit erwartet. Auch in New-York ist eine Versammlung der Merchant Steel Association in der Union abgehalten worden, auf der neue Preislisten festgestellt sind. Die vorerwähnte Gesellschaft beabsichtigt, alle Interessenten des Geschäftes zu vereinigen und an 902 derselben haben bereits ihren Beitritt erklärt. In Pittsburg wurde ferner ein Meeting der Bessemer Merchant Steel Association abgehalten, welche Vereinigung, wenn vollständig eingerichtet, die Bestrebungen der anderen Gesellschaften unterstützen will.

(*Die Industrie.*)

CONVENTION NORDDEUTSCHER CEMENTFABRIKEN.

Nach Berichten von Handelsblättern ist unter Führung der Rüdersdorfer Cementfabrik eine Convention norddeutscher Cementfabriken zum Abschluss gekommen, die eine gemeinschaftliche Festsetzung der Verkaufspreise für die nächste Baucampagne regelt. Es wurde beschlossen, den Preis des Cements um 75 Pf. bis 1 M. pro Fass zu erhöhen. Diese Preiserhöhung soll namentlich auch für Submissionen gelten. (*Thon-Industrie-Ztg.*)

VEREINBARUNG RUSSISCHER ZUCKERPRODUCENTEN.

Dem Decemberberichte des k. und k. Consulates in Kiew zufolge fand am 19. v. M. eine Versammlung des dortigen Syndicates der Zuckercartellisten statt, in welcher beschlossen wurde, mit der Ausfuhr des Zuckerüberschusses der neuen Campagne schon jetzt zu beginnen. Das dieser Art zum Export bestimmte Quantum dürfte 1·2 Mill. Pud Sandzucker betragen, so dass für den Landesconsum annähernd 22·3 Mill. Pud bleiben werden. Auch die Raffinerien setzen ihre Bemühungen, um eine Normirung der Raffinadeproduction eintreten zu lassen, fort, sind jedoch noch zu keiner Verständigung gelangt.

VEREINBARUNG AMERIKANISCHER ZUCKERRAFFINEURE.

Nach dem letzten Quartals-Berichte des k. und k. Consulates in Boston wurde seitens der Zuckerraffineure in genannter Stadt, dann in New-York und Philadelphia unter der Bezeichnung „Sugar Trust" ein Syndicat für die Production von raffinirtem Zucker in's Leben gerufen. Als Zweck dieser Vereinigung wird die Controle der Märkte und Aufstellung einheitlicher Preise hingestellt.

DEUTSCHER WALZWERKS-VERBAND.

Ueber die in Essen stattgehabte Versammlung der Bandeisen-Walzwerke erfährt man, dass eine Vereinbarung der Werke zu Stande gekommen ist. Die dem Verbande bisher fernstehenden Bandeisen-Darsteller beschlossen, zu den Preisen des Verbandes und zu den gleichen Verkauf-bedingungen zu verkaufen. Ferner wurde die von Thyssen & Co. mit Schlesien vereinbarte Ueberpreis-Staffel angenommen. Das Uebereinkommen gilt bis 1. April 1888. (*Die Industrie.*)

VEREINIGUNG DER KALKSTEINWERKE.

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Dornap-Angerthaler Actiengesellschaft für Kalkstein- und Kalkindustrie ist ein Monopol für Lieferung des Kalksteins an sämmtliche niederrheinische und westfälische Eisenhüttenwerke geschaffen worden. In der Stille hatten sich drei grössere Kalksteingrubenbesitzer zu einer Actiengesellschaft vereinigt, die nun durch den Beitritt fast aller Mitbewerbsunternehmungen in Rheinland und Westfalen, die bei den Massenlieferungen von Kalksteinen an die Hüttenwerke in Betracht kommen, zu einer sehr bedeutenden Gesellschaft angewachsen ist.

(*Die Industrie.*)

Ausstellungen.

BRÜSSELER WELTAUSSTELLUNG.

Oesterreichische Commission für die Weltausstellung 1888 in Brüssel. Donnerstag, den 5. d. M., Abends, fand im Sitzungssaale der Wiener Handels- und Gewerbekammer unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten Isbary die Bildung und Constituirung einer Commission zur Beschickung dieser Ausstellung seitens der österreichischen

[1] Vergl. „Syndicatsspeculationen" in Nr. 52 des „Handels-Museum" vom 3. December v. J.

ndustrie statt. Das Präsidium dieser Commission besteht aus den Herren Max Mauthner, Präsidenten, dessen Stellvertreter Herrn Eduard Ritter von Kanitz und den beiden Vice-Präsidenten Herren Heinrich Klinger und Leon Doret. Das zur Durchführung der Vorarbeiten gewählte Executiv-Comité, bestehend aus den genannten Mitgliedern des Präsidiums und den Herren Ritter von Fürth, (Delegirter des k. k. Handels-Museums) Max Josef Stiassny und Jacob Thonet, wurde zugleich ermächtigt, die Commission durch Cooptirung weiterer Mitglieder zu verstärken. Zum commerciellen Delegirten dieser Commission wurde Herr Gustav Hartberger ernannt. Der Anmeldungstermin für diese Ausstellung ist laut einer Mittheilung des Handelsministeriums auf den *15. Jänner l. J.* verschoben worden.

WELTAUSSTELLUNG VON PARIS.

Am 23. December 1887 wurde von der schweizerischen Bundesversammlung der Beschluss gefasst, an der im Jahre 1889 stattfindenden Weltausstellung in Paris sich officiell zu betheiligen. Die Ernennung des General-Commissärs der Schweiz ist bereits erfolgt. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

AUSZEICHNUNGEN ÖSTERREICHISCHER FIRMEN AUF DER ADELAIDE-AUSSTELLUNG.

Die letzte Nummer der „Colonies and India" bringt noch folgende Auszeichnungen: *Verdienstmedaille II. Classe*: Bachener Louise, Wien; Giuseppe Bossi, Wien; Andreas Ludwig & Sohn, Wien; Gebrüder Simon, Wien; Frieda Weiss, Wien; A. Zentler & Sohn, Wien.

Handel.

DER HANDELSVERKEHR AN DER KÜSTE VON MAKALLA.

(Aus einem uns von Seite der Marine-Section des hohen k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commando's S. M. Schiff „Fassna".)

Der Handel Makallas ist nur von geringer Bedeutung, obwohl die Stadt vermöge ihrer Lage der natürliche Ausfuhrspunkt der Producte des Hadramauts ist und auch der Hafen für Küstenfahrer ein guter genannt werden kann.

Die Küste besteht fast nur aus nackten Felsen und auch das Hinterland producirt nur wenig, so dass der Hauptsache nach von dort nur Tabak, etwas Gummi und Datteln, sowie Häute auf den Markt gebracht werden können.

Die Stadt selbst hat auch keine nennenswerthe Industrie. Es wird daselbst Kalk gebrannt, Matten und Strohkörbe geflochten, auch befindet sich in Makalla eine Schiffswerfte, auf welcher kleinere Küstenfahrer von 20—30 *t* Gehalt gebaut werden. Der Haupterwerbszweig Makallas ist der allerdings äusserst erträgliche Fischfang. Der Haupthandelsverkehr findet durch Küstenfahrer mit Aden statt, wohin die Landesproducte gehen, während von dort Körnerfrucht und Stückgut gebracht werden. Diese kommen zum grossen Theile von Bombay und Zanzibar per Dampfer der British India Line und werden in Aden überschifft.

Dieser Verkehr per Baggalos ist oft ein sehr langwieriger und die Fahrt von Aden nach Makalla (eine Strecke von 300 Seemeilen) dauert mitunter 20—25 Tage. Mit Bunder Ghasin auf der Somaliküste besteht ein directer Verkehr per Baggalos, welche von dort Bauholz, Aloe, Myrrhe, Weihrauch, Ziegen und Schafe bringen und dafür Baumwollzeug abholen.

In der Zeit des günstigen Monsuns findet auch öfters eine directe Verbindung per Baggalos mit Bombay und Zanzibar statt.

Der Handel liegt in den Händen weniger Araber und einiger Parsis und Indier; übrigens soll auch der Sultan selbst sich mit Handels-Unternehmungen beschäftigen.

Mass und Gewicht. In Makalla bedient man sich aller in Arabien gebräuchlichen Gewichte, am häufigsten findet jedoch das Frasila à 33 Pf. engl. Anwendung, welches Ratals (= 1 Pf. engl.) und Waki (Gewicht eines Thalers) zu Unterabtheilungen hat. Die Kaufleute rechnen jedoch vermöge ihrer Beziehungen mit Bombay nach englischem Mass und Gewicht.

Münze. Der M.-Ther.-Thaler ist im Verkehre mit dem Inlande die gangbarste Münze, doch in der Stadt Makalla selbst wird meistens nach Rupien gerechnet. Gold wird nur zu ungünstigen Cursen genommen. Der Thaler wird 2 Rupien 6 Annas gleichgesetzt.

Handel. In Folgendem ist die beiläufige jährliche Waarenbewegung, nach den einzelnen Artikeln geordnet, zusammengestellt. Diese Daten fussen zwar auf an Ort und Stelle eingeholten Erkundigungen, welche mittelst des Ausweises des Handelsamtes in Aden bezüglich des Importes dorthin controlirt wurden; nichtsdestoweniger müssen die Ausfuhrs- und Einfuhrsmengen, nur als ungefähre Schätzungen bezeichnet werden.

Export: *Gummi* kommt aus dem Inlande und auch zum Theil von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis per Pfund 0·35—0·40 Rupien (5—6 Annas), 250 Pfund.

Tabak kommt vom Inlande, u. zw. in zwei Sorten; der erste Schnitt Umnia genannt, erzielt 0·3—0·4 Rupien (4 bis 6 Annas) per Pfund, der zweite Schnitt, Akda, wo die Pflanze schon ganz ausgereift ist, wird mit 0·07—0·09 Rupien (1—2 Annas) per Pfund gezahlt. Der Tabak geht durchgehends nach Aden. 11—12.000 Pfund.

Häute. Getrocknet und mit Salz abgerieben, kommen vom Inlande und auch von der Somaliküste und gehen nach Aden.

Ochsenhäute, circa 10 auf einen Centner, werden mit 2—3 Rupien per Stück gezahlt. 1200 Stück.

Ziegen- und Schaffelle, circa 70 auf einen Centner, 1/8 Rupie per Stück. 18.000 Stück.

Kameelhäute, 5 Stück auf einen Centner, werden mit 2 Rupien per Stück gezahlt. 2—300 Stück.

Kalk wird in Makalla gebrannt und geht nach Aden. Preis per Centner 1 Rupie. 3—4000 Ctr.

Myrrhe kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis per Ctr. 30—35 Rupien. 400 Ctr.

Aloe Socotra kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis per Ctr. 30—40 Rupien, 200 Ctr. *Weihrauch* kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis per Ctr. 30 Rupien. 100 Ctr. *Olibanum* kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis per Ctr. 10—12 Rupien. 3000 Ctr. *Maeti* kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis per Ctr. 15 Rupien. 1500 Ctr. *Krapp* kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis per Ctr. 8—10 Rupien. 30 Ctr.

Datteln kommen vom Inlande und gehen nach Aden. Preis per Ctr. 4 Rupien. 400 Ctr,

Gesalzene Fische. Von diesen werden nur grössere, Thunfische, Boniten etc. nach Zanzibar und Aden versandt. Die Fische werden zu diesem Zwecke oberflächlich gereinigt, der Kopf wird abgeschlagen, und sodann der Rumpf im Wüstensand der Sonne ausgesetzt und mit Salz eingerieben. Kleinere Fische sind in solchem Ueberflusse vorhanden, dass sie getrocknet als Kameelfutter, ja auch als Dünger benutzt werden.

Kauris werden nach Aden und der Somaliküste exportirt, doch nimmt der Handel darin bedeutend ab. Der Ctr. à 5—7 Rupien. 80—100 Ctr.

Straussfedern kommen von der Somaliküste und gehen nach Aden 150 Pfund circa im Werthe von 3000 Rup.

Matten und Strohkörbe vom Inlande und der Somaliküste nach Aden im beiläufigen Werthe von 1000 bis 2000 Rupien.

Import. Reis von Indien via Aden. Der Ctr. 4—6 Rupien 10.000 Ctr.

Kaffernhirse von Zanzibar direct oder via Aden. Der Ctr. 5 Rupien 35—40.000 Ctr.

Weizen von Indien via Aden. Der Ctr. 4 Rupien 600 Ctr.

Mehl von Bombay via Aden. Der Ctr. 6—10 Rupien 400 Ctr.

Zucker; krystallinischer aus Mauritius via Aden. Der Ctr. 20 Rupien 260 Ctr.

Melasse indische via Aden. Per Ctr. 8 Rupien, 900 Ctr. Sodann etwas *Hutzucker* französischer Provenienz „Raf. de la Méditerranée Marseille" Hüte à 3—4 Pfund, das Pfund 4—5 Annas.

Baumwollgarn weisses in Packeten à 10 Pfund kostet 4 Rupien, *rothes* zu 5 Pfund kostet 4 Rupien das Stück; kommen von Bombay in Ballen à 250—300 Pfund, insgesammt 200 *Ballen*.

Baumwollzeug ungebleicht. 1. Provenienz *Bombay* in Stücken von 72 × $^3/_4$ Yards und 14—15 Pfund Gewicht. Stück $6^1/_2$ Rupien; das Pfund kostet 7—8 Annas; kommen in Ballen à 20—30 Stück (3—4 Ctr.), 200 *Ballen*.

2. *Amerikanisches Baumwollzeug*, Stücke à 30 × 1 Yards 8—9 Pfund à 4—5 Rupien. Das Pfund kostet 9 Annas, 150—200 *Ballen*.

Dem amerikanischen Zeug[1]) wird in neuerer Zeit in Folge seiner Festigkeit der Vorzug gegeben.

Baumwollzeug, gebleicht, aus *Bombay* via Aden; 100 Yards von beiläufig 20 Pfund. Gewicht 12 bis 13 Rupien. Ballen à 2 Ctr. beiläufig, *40 Ballen*.

Baumwollzeug, färbiges, auch *gestreift*, von Bombay via Aden 100 Yards von 20 Pfd. Gewicht im Preise zwischen 20—30 Rupien variirend.

Baumwollzeug, schwarzgefärbtes, in Stücken von $4^1/_2$ × 1 Yard von denen jedes 2 Lendentücher, Sobejka's, gibt. 20 Stück 14 Rupien. In Stücken von 2 × 1 Yards und langen Fransen, $^3/_4$—1 Rupie das Stück.

Weisse Lendentücher mit färbiger Bordüre $2^1/_2$ mal 1 Yards, $^3/_4$—1 Rupie das Stück.

Gestreifte (gelb und roth häufig) *Turbantücher*[2]) $1^1/_4$ mal $^3/_4$ Yards $^1/_2$—$^3/_4$ Rupie das Stück. Insgesammt in Ballen à 2 Ctr., *200 Ballen*.

Ferners Aloe, Räucherholz aus Singapore, Bismut und Gewürze ebendaher, Kaffee und Bauholz von der Somaliküste. Metalle, Eisen, Blei, Papier, Mais, Kerosine (Mineralöl) und Kerzen via Aden. Letztere sind englischer Proveniens in Packeten zu 6 Stück und $^1/_2$ Pfd. engl. Gewicht und werden mit 5 Annas per Packet gezahlt.

Zollwesen. Sämmtliche in Makalla ein- und ausgeschiffte Waaren unterliegen einem Zoll von 5 Percent des Werthes bei Reis und Körnerfrucht etc., und von zwei Thalern per Ballen Stückgutes.

ZUM NIEDERGANG DES CHINESISCHEN THEE-HANDELS.

Bekanntlich wurde die Handelskammer von Foochow von Sir Robert Hart aufgefordert, ihre Ansicht über die Ursache des Rückschrittes im chinesischen Theehandel zu äussern und Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen.

Die Kammer hat nun einen Bericht verfasst, in welchem dargelegt wird, dass die Hauptursache des Rückganges in dem hohen Zolle liegt, der auf dem chinesischen Thee lastet. Es wird berechnet, dass im Jahre 1890 die gesammte Thee-Ernte Indiens in London zu einem Preise von 6 *d* per Pfund wird geliefert werden können, während der Durchschnittspreis des diesjährigen Foochow-Congou in Folge des hohen Zolles 9 *d* per Pfund ab London beträgt. Aber auch andere Ursachen liegen nach dem Berichte dem Missstande zu Grunde. Früher war es unter den Theepflanzern üblich, die Pflanzen wenigstens einmal des Jahres zu beschneiden und auch die sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten jedes Jahr vorzunehmen, während alle acht Jahre die Sträucher durch neue ersetzt wurden. Heute wird nichts dergleichen gethan; es kommen keine Neupflanzungen vor und die erschöpften Bäume werden so sehr geplündert, dass vier und sogar fünf Ernten statt dreier eingeheimst werden; die letzten holt man gar mit der Scheere oder dem Haken. Begreiflicherweise verschlechtert sich die Qualität auf diese Art und eben so natürlich ist es, dass die bessere indische Waare unter solchen Umständen vorgezogen wird. Ein weiterer Schaden ist der übermässige Beisatz von Staub und Stengeln. Die Kammer behauptet, dass dieser Umstand dem Foochow-Thee den Verlust der continentalen Märkte eingetragen hat, ebenso jener von Australien und Canada wo der Ceylon-Thee immer beliebter wird. Betrügereien seitens der eingeborenen Theehändler haben ebenfalls das Ihrige zur Erschütterung des Vertrauens beigetragen.

Der „London and China Telegraph", dem wir Obiges entnehmen, fügt hinzu, dass die Behörden nunmehr sich in genauer Kenntniss der Ursachen des Niederganges eines so wichtigen Stapelartikels befinden und dass halbe Massregeln und blosse formelle Aufforderungen an die Pflanzer, nicht weiter zu sündigen, gewiss erfolglos bleiben würden.

[1]) Hier ist offenbar das Zeug „Americani" gemeint, welches über Zanzibar nach dem rothen Meere geht und nicht amerikanisch, sondern englischer und schweizerischer Provenienz ist. A. d. R.

[2]) Diese Turbantücher sind unseres Wissens blau mit rothen und gelben Streifen. A. d. R.

BETRÜGEREIEN IM FRANZÖSISCHEN COGNAC-HANDEL.

Im Jahre 1875 producirte die Charente Inférieure nahe an 200 Millionen Gallonen Wein; seit dem Auftreten der Phylloxera ist diese Production stetig gesunken und betrug 1886 nur mehr 13 Millionen Gallonen.

Nach Absug des für den Consum verbrauchten Weines wurde ein grosser Teil des Ueberschusses zu Branntwein verarbeitet, und da der locale Consum auf zwölf Millionen taxirt wird, ist es klar, dass sehr wenig Wein zu diesem Zweecke übrig blieb, so dass reiner Branntwein sehr schwierig zu beschaffen ist; das Meiste, was in den Handel kommt, ist mit Rübensprit oder deutschem Spiritus versetzt, und sehr oft wird letzterer ohne jede Beimischung gleich als Cognac verkauft. Dies weiss man in La Rochelle sehr wohl, allein auswärtige Käufer, namentlich Engländer, die diese Zustände nicht kennen, werden sehr häufig betrogen.

Diese Art von Betrug wird in folgender Weise durchgeführt:

Eine Firma, die in London im Branntweinhandel etablirt ist, hat eine Filiale oder einen Agenten in Hamburg oder an einem anderen Orte, wo Kartoffelsprit erzeugt wird.

Sie senden diesen nicht direct nach England, sondern lassen ihn nach Bordeaux oder einem anderen französischen Hafen expediren, u. zw. *als Spiritus*, scheinbar für den Consum in Frankreich, thatsächlich aber, um seinen Ursprung zu maskiren und ihn zu Lande in jene Gegenden zu bringen, wo Cognac erzeugt wird; von da geht die Waare nach einem renommirten Ausfuhrhafen für Branntwein und wird von dort aus nach London an das Stammhaus als *Cognac*, entweder auf Grund des Connaissements oder in eigens umsignirten Kisten gesendet.

Im letzten Jahre erlangten die Behörden Kenntniss von diesen Vorgängen und es wurde ein grosses Quantum aus Hamburg nach Frankreich importirten Sprits genau überwacht, welches dann an einen französischen Agenten behufs Export nach London consignirt wurde. Die Kisten waren, wie sich bei der schliesslich vorgenommenen Untersuchung herausstellte, nach Ankunft in Frankreich als „Cognac" umsignirt worden; die Waare wurde confiscirt und alle Betheiligten in gerichtliche Untersuchung gezogen.

Das Geschäft muss sehr rentabel sein, denn echter französischer Cognac werthet 8 bis 10 Sh. per Gallone

für ziemlich gewöhnliche Qualität, dieser deutsche Sprit kostet aber nicht mehr als 2 Sh. per Gallone. *(H. M. Diplomatic and Consular Reports.)*

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

DER QUINQUENNALBERICHT DER REICHENBERGER HANDELS- UND GEWERBEKAMMER.

Der vor Kurzem erschienene neue statistische Bericht der Reichenberger Kammer über die indusriellen und gewerblichen Verhältnisse Nordböhmens bietet ein übersichtliches wirthschaftliches Bild des bedeutendsten Industriegebietes der Monarchie, wie dies in den wenigen, nordböhmische Industrieverhältnisse behandelnden privaten statistischen Arbeiten selbstredend nicht entfernt der Fall sein kann. Hier ist einmal, auf Grund amtlicher statistischer Daten eine Gesammtdarstellung, die alle Gegenden des ausgebreiteten von Töplitz bis zur mährischen Grenze reichenden und tief in's Innere des Landes sich ausdehnenden Kammerbezirkes, ebenso auch die zahlreichen daselbst vertretenen Industriebranchen — fast alle in der Monarchie vorkommenden Industriezweige sind auch in Nordböhmen vertreten — umfasst. Der Bericht enthält eine statistische Uebersicht der gesammten im Kammerbezirke betriebenen Industrial- wie Handelsgewerbe nach ihren Benennungen im Erwerbsteuercataster und nach allen einzelnen (69) Steuerbezirken, ferner eine Uebersicht dieser Betriebe nach ihrem Umfange unter Zugrundelegung der Steuerleistung, endlich die „Industrie-Statistik", die wieder in zwei Theile: Statistik der Motoren (theilweise auch Werksvorrichtungen), Arbeiter und der Production (nach Menge und Werth) und Statistik der Arbeiterverhältnisse zerfällt. Die Gesammtübersichten aller Gewerbsbetriebe sollen, wie der einleitende Vorlagebericht an das Handelsministerium ausführt, einmal einen Einblick in die technische Gestaltung, die fortschreitende Arbeitstheilung im Gewerbe, welche die immer mehr und mehr sich steigernde Specialisirung mit sich bringe, zugleich auch ein Bild der Gruppirung einzelner Gewerbe im gleichzeitigen Betriebe, des Zu- oder Abnehmens der einzelnen Gewerbe, ferner aber auch eine Vergleichung der industriellen und gewerblichen Entwicklung der einzelnen Bezirke, ihrer Verschiedenheit in Bezug auf die Intensität des Gewerbebetriebes ermöglichen, die Gesammtübersicht nach der Steuerleistung, die Grössengruppen, in die sich die Unternehmungen gliedern, darzustellen versuchen. Die Industrie-Statistik umfasst zunächst die Zahl der Betriebe, die Motoren, den Productionswerth, alles in absoluter Ziffer wie in der Durchschnittszahl, und zwar nach allen einzelnen Industriegruppen in drei gleichmässig wiederkehrenden Haupttabellen, an die sich dann Uebersichten der hauptsächlichsten Specialbranchen, nach den politischen Bezirken des Kammerbezirkes geordnet, anreihen. Die einzelnen Gruppen, nach denen die Daten geordnet sind, sind die der für die Kammerberichte vorgeschriebenen Classification.

Diese Industrien sind selbstredend ganz verschieden in Bezug auf die Zahl der im Kammerbezirke existirenden Betriebe und die Ausdehnung der Production derselben. Voran geht weitaus die Textilindustrie, die — mit Ausnahme der Seidenspinnerei — in allen ihren Zweigen sehr stark vertreten ist, dann folgt die Nahrungs- und Genussmittel-Industrie, bei der insbesondere die Zuckerfabrikation, die Mühlenindustrie, die zahlreichen Brauereien und Brennereibetriebe den Ausschlag geben. Die übrigen Industrien stehen, den Ziffern der „Industrie-Statistik" des Berichtes nach, ziemlich weit zurück, wiewohl sie — wenn auch nur, wie z. B. die Papierindustrie, die keramische Industrie, in gewissen Gegenden localisirt — auch keine geringe Bedeutung besitzen. Die bedeutende Glasindustrie des Kammerbezirkes erscheint in den Ziffern der Industrie-Statistik des Berichtes nur zum geringen Theile aufgenommen, da den grössten Theil denn doch die — ganz für sich behandelte — Glashausindustrie (von Gablonz und Haida-Steinschönau und Umgebung) ausmacht.

Nur um ein Bild der einzelnen Industriegruppen und ihrer Bedeutung bei Vergleichung derselben darzustellen, wollen wir hier die Hauptziffern der Pferdestärke der Motoren, der Arbeiterzahl und des Productionswerthes anführen:

	Pferdestärke der Motoren	Arbeiterzahl	Productions-Werth in Gulden
I. Metallindustrie . . .	3752	3.151	8,033.340
II. Maschinenindustrie . .	693	2.380	4,024 790
III. Industrie in Steinen, Erden, Thon, Glas (ohne Glashausindustrie) . .	707	7.749	7,035.200
IV. Holz- u. Beinindustrie	2.641	4 769	6,184.400
V. Lederindustrie	206	948	3,838 000
VI. Textilindustrie	40 735	97.326	162,626.140
VII. Bekleidungs- u. Putzwaarenindustrie . . .	6	967	1,287 800
VIII. Papierindustrie . . .	7 437	4.017	7.377.279
IX. Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	17.265	21.180	90,093 400
X. Chemische Industrie .	1 376	2.453	9,297.675
XI. Polygraph. Industrie .	127	1.561	1,610 870
Im Ganzen	74.945	146.528	301.408 894

Ist nun auch diese Gesammtübersicht der „Industrie" und ihrer wichtigsten Productionsmomente darum nicht ganz verlässlich, weil sie nach dem willkürlichen Momente einer gewissen Steuerleistung die Unternehmungen einbezieht, noch dazu in ganz ungleicher Weise bei den einzelnen Branchen — die Kammer hatte sich, wie aus der Einleitung hervorgeht, stricte an eine vom Handelsministerium herabgegebene Instruction zu halten — so bieten die obigen Ziffern doch immerhin ein sehr deutlich sprechendes Zeugniss der industriellen Bedeutung des Kammerbezirkes.

Wir können an dieser Stelle nicht des Näheren auf die Daten über die einzelnen Industriegruppen eingehen und müssen damit auch so manche interessante Schlüsse, die sich aus denselben ergehen würden, bei Seite lassen. Nur auf Eines sei hingewiesen: Der Bericht bringt am Schlusse der Industrie-Statistik auch eine Statistik der Arbeiterverhältnisse des Bezirkes, die sowohl Darstellungen der Arbeiter nach Geschlecht und Alter, wie nach ihrer Beschäftigung in- und ausserhalb des Etablissements, ferner Tabellen über Arbeitszeit, Arbeitspausen, Wohlfahrtseinrichtungen, endlich auch eine Lohnstatistik enthält, aus der wir probehalber eine kleine Uebersicht bringen wollen, die auch darum interessant ist, weil sie die im Ganzen ziemlich ungleichen Lohnverhältnisse der verschiedenen Industrien und Industriegegenden Nordböhmens illustrirt. Wir schicken voraus, dass diese Statistik der Lohnverhältnisse in absoluten und relativen Ziffern die Zahl der im Zeitlohn und Accordlohn arbeitenden Personen, dann die Lohnsätze selbst in mehreren möglichst präcise gefassten Abstufungen (bis zu 4 fl., von 4—5 fl., 5—6 fl., 6—8 fl., über 8 fl. Wochenverdienst) aufstellt. Nach der Relativtabelle erhielten:

In der Kategorie	Bis zu 4 fl. Männer	Bis zu 4 fl. Weiber	4 bis 6 fl. Männer	4 bis 6 fl. Weiber	Ueber 6 fl. Männer u. Weiber
		Percente			
Maschinenfabriken . .	10·0	3·7	36 2	0·6	49·5
Ziegeleien	12·5	19·5	26·5	5 6	35·9
Brettsägen u. Möbelfabriken	11·8	34·2	17 4	7·7	28·9
Lederindustrie . . .	10·9	1·4	15·8	0·2	71·7
Streichgarnweberei . .	13 7	14·5	29 0	8·0	34 7
Baumwollspinnerei . .	11·1	24·5	19 6	25·7	19·1
Flachsspinnerei . . .	15·9	33 2	18·0	24·7	8.1
Leinenweberei	15 4	42·5	21 8	8·0	12·3
Papierindustrie . . .	5·9	24 6	26·0	16·5	27·0
Zuckerfabriken . . .	20 2	17·3	41·9	3·5	17·1
Polygraph. Gewerbe .	15·6	16 9	10 8	2·4	54·3

Man ersieht aus dieser Gesammtübersicht der Lohnsätze in einigen bedeutenden Industrien, wie durchaus different die Entlohnung nach der Art der Unternehmung, zum Haupttheile jedoch, was aus der obigen Aufstellung nur indirect hervorgehen kann, nach den verschiedenen Hauptstandorten dieses oder jenes Industriezweiges ist. Jedenfalls ist die vorliegende Lohnstatistik, wenn sie auch nicht *alle* Etablissements des Kammerbezirkes umfasst, wie einleitungsweise bemerkt wird, doch schon darum von höherem statistischen Werthe, weil sie denn doch eine Gesammtzahl von mehr als 56.000 Arbeiter nach ihrem Lohne gruppirt und weil sie eigentlich die erste officielle, amtliche Statistik dieses Gebietes ist, das bisher nur in höchst fragmentarischen und zweifelhaften Privatstatistiken behandelt wurde.

Zum Schlusse wollen wir nur auf Eines noch hinweisen: auf die unumwundene Darstellung der Schwierigkeiten einer verlässlichen Industrie-Statistik, wie der einleitende Vorlagebericht des Näheren ausführt, wie ferner auf die mannigfachen Vorschläge zur besseren Organisirung der Statistik der Handels- und Gewerbekammern. Die Einleitung stellt ferner für die nächste Zeit das Erscheinen eines Textheftes zur Gewerbe- und Industrie-Statistik — gleichfalls eine Neuerung bei statistischen Kammerberichten — wie auch einer Statistik des Handels und Verkehres in Nordböhmen in Aussicht.

BOZEN. (Sitzung am 18. November 1887 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Johann Kofler.)*

Kammer-Vicepräsident *Paul Welponer* berichtet über die letzte Sitzung des Staatseisenbahnrathes. Er wolle zunächst einige irrige Anschauungen über den Wirkungskreis des Eisenbahnrathes richtig stellen. Der Staatseisenbahnrath sei nur eine consultative Körperschaft für das Handelsministerium und in erster Linie nur für den Staatseisenbahnbetrieb. Ferner berichtete er, in der vorletzten Session des *Staatseisenbahnrathes* sei das Handelsministerium ersucht worden, dahin zu wirken, dass die österreichischen und ungarischen Bahnen alle Waaren, welche auf ihren Lagerplätzen oder in den Magazinen sich befinden, vom Zeitpunkte der Einlagerung zum Transporte bis zum factischen Bezuge oder deren Ablieferung an die im §. 64 Al. 3 des Eisenbahnbetriebs-Reglements bezeichneten Stellen gegen Feuersgefahr versichern, und zwar in der Höhe wie dieselben bei der Aufgabe versichert erscheinen, insoferne die Parteien nicht ausdrücklich die Nichtversicherung verlangen.

Die Gebühr für diese Versicherung wäre in Form eines entsprechenden Zuschlages zur Fracht, beziehungsweise zum Lagerzinse von den Parteien einzuheben.

Dieser Gegenstand sei alsdann in der Eisenbahn-Directionsconferenz in Verhandlung gekommen. In derselben erklärten sich die Bahnverwaltungen im Principe mit der Durchführung des vom Staatseisenbahnrathe gefassten Beschlusses einverstanden, doch wünschen sie vorher eine Klarstellung, beziehungsweise eine Abänderung des Eisenbahnbetriebs-Reglements, nachdem selbes präcise Bestimmungen über die Dauer der Schadenersatzpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer einerseits und Verwahrer andererseits für die in ihren Lagerräumen befindlichen Güter nicht enthalte. Da jedoch eine solche Abänderung längere Zeit in Anspruch nehmen würde, sei im Hinblicke auf die Wichtigkeit des Gegenstandes für die Geschäftswelt beschlossen worden, die hohe Regierung zu ersuchen, ihre Bemühungen für die Durchführung des Beschlusses des Staatseisenbahnrathes bei sämmtlichen Bahnen energisch fortzusetzen, falls dieselben jedoch in kürzester Zeit zu keinem Resultate führen, die Versicherung der Waaren auf den Lagerplätzen und Magazinen der k. k. Staatsbahnen selbstständig durchzuführen. Die Kammer votirte dem Berichterstatter den Dank.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung werden Censoren für die in Bozen zu errichtende Filiale der österreichisch-ungarischen Bank normirt, ferner dem Museumsvereine in Bozen eine Subvention bewilligt.

CONSTANTINOPEL. (Sitzung vom 6. December 1887 unter dem Vorsitze des Präsidenten Ritter v. *Adler.*)

Der Vorsitzende erklärt, dass der hauptsächlichste Gegenstand der Berathung die Frage sei, ob und welche Schritte jetzt die Kammer gegenüber der von der Pforte projectirten Einführung des *Patentsteuergesetzes* thun solle. Es sei nämlich von Seiten der hiesigen englischen Handelskammer eine neuerliche Einladung an die Kammer gelangt, wonach diese aufgefordert wird, an einer für den 8. December d. J. anberaumten Versammlung von Delegirten der hiesigen fremdländischen Handelskammern theilzunehmen, um über gemeinschaftliches Vorgehen in der erwähnten Frage schlüssig zu werden.

Bereits am 28. November 1887 habe eine Vorbesprechung der Delegirten stattgefunden, welcher ein Kammermitglied und der Kammersecretär beigewohnt hätten. In jener Sitzung habe der englische Delegirte mitgetheilt, dass ein Iradé vorliege, wonach das Gesetz am 1./13. März 1888 bestimmt eingeführt werden solle, und dass überdies bereits einzelne Kaufleute zu Mitgliedern der behufs Administration der Patentsteuer zu bildenden Commission designirt seien. Die englische Kammer schlägt daher vor, dass sämmtliche hier bestehenden ausländischen Handelskammern gegen die Einführung der Patentsteuer Protesten beschliessen und diese Proteste in gleichlautender Fassung ihren Botschaften vorlegen sollen. Eventuell wurde in Aussicht genommen, mit diesen Protesten Vorschläge behufs Modificirung gewisser Details des fraglichen Gesetzes zu verbinden.

Zur Orientirung der Versammlung legt der Vorsitzende eine von der englischen Kammer mitgetheilte Abschrift des Patentgesetzes vor, wovon die Kammermitglieder Einsicht nehmen.

Nach eingehender Discussion, an welcher sich die Herren v. Forni, Rappaport und Runzler betheiligen, wird einstimmig beschlossen: in Anbetracht der tractatmässig zu gewährleistenden Steuerfreiheit der österreichisch-ungarischen Unterthanen in der Türkei, sowie ferner in Anbetracht der schweren Schädigung unseres Handels in der Türkei, welche die projectirte Patentsteuer sowohl durch die Höhe der vorgeschriebenen Steuersätze als auch durch die im Gesetze enthaltene ungenügende Classificirung der steuerpflichtigen Gewerbe mit sich bringen würde, sowie in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit, den Vorschlag der englischen Kammer anzunehmen, demgemäss einen (jedoch nur allgemein gehaltenen und das Eingehen in Details vermeidenden) Protest gegen die Einführung des Patentgesetzes gemeinschaftlich mit den übrigen Kammern zu redigiren und der k. und k. Botschaft zu unterbreiten.

Zur Theilnahme an der Delegirten-Versammlung und zur Mitwirkung an der Redaction des Protestes werden das Kammermitglied Eugen Rappaport und der Kammersecretär delegirt.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

KLAGENFURT. (Sitzung am 28. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *v. Hillinger.)*

Die Kammer erledigt eine Reihe von Subventionsgesuchen gewerblicher Lehranstalten. Sie beschliesst sodann, das Gesuch der Wolfsberger Sensenfabrikanten betreffend die Einbringung eines Gesetzes zur Einführung des *Markenzwanges* (mit Rücksicht auf die Fälschung von Marken bei der Einfuhr nach Russland) lebhaft zu unterstützen. Das Ansuchen der Triester Kammer, ihre Petition betreffend die *Tauernbahn* zu unterstützen, wird abgelehnt; ein den bezüglichen Beschluss des Salzburger Landtages befürwortender Antrag einiger Kammermitglieder wird gleichfalls abgelehnt.

Aus dem Einlaufe ist bemerkenswerth, dass das Handelsministerium die Kammer auffordert, eine über ungenügende Information seitens der k. und k. Consulate eingebrachte Klage vorerst mit Thatsachen zu belegen.

TRIEST. (Sitzung am 29. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Carl Freiherrn v. Reinelt.*)

Ein ausführlicher Bericht bespricht die verschiedenen Phasen der Verhandlungen, welche die Erneuerung des österreichisch-italienischen Handelsvertrages durchgemacht hat und constatirt, dass die Lösung der wichtigsten commerciellen Fragen in einer den wechselseitigen freundschaftlichen Beziehungen beider Staaten entsprechenden Weise erfolgt ist. Die Kammer beschliesst auf Grund des Berichtes und seinen Schlussanträgen zufolge, Sr. Excellenz dem Handelsminister Marquis v. Bacquehem, dann dem k. und k. Botschafter in Italien, Baron Bruck, den Regierungsdelegirten, dem Kammerpräsidenten den lebhaftesten Dank für ihre thatkräftige Intervention bei den Vertragsverhandlungen, beziehungsweise für die Unterstützung der Handelsinteressen Triests auszusprechen; ferner auch mit gebührendem Lobe der freiwilligen und eifrigen Mithilfe jener Privatpersonen zu gedenken, die im Sinne der officiellen Action der Kammer und der Börsedeputation für einzelne wichtige Artikel, die bei den letzten Verhandlungen in Betracht kamen persönlichen Beistand geleistet haben.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung nimmt die Kammer mit Dank von einer grossmüthigen Stiftung des verstorbenen *Ritter v. Brucker* Notiz, verleiht Stipendien und nominirt als Beisitzer bei der k. k. Seebehörde und Delegirten der Commission für den Marinefond Herrn *Enrico Giberti.*

Fremdländische Handelskammern.

LIMA *(Peru).* Die fremden Kaufleute Limas haben den Beschluss gefasst, eine *Internationale Handelskammer*

zu gründen, in welcher die Interessen der einzelnen Nationalen durch Delegirte vertreten werden sollen. Die Delegirten sollen alle sich ihnen als bemerkenswerth darbietenden Angelegenheiten dem gesammten diplomatischen Corps in Lima unterbreiten. *(The South American Journal.)*

Landwirthschaft, Industrie etc.

TABAKPFLANZUNGEN IN DELI.

An die Meldung von dem starken Zuzuge, namentlich holländischer und deutscher Einwanderer, nach dem an der Westküste von Sumatra gelegenen Sultanate von Deli knüpft das *„Bulletin du Musée commercial"* die Empfehlung an Vertreter grosser belgischer Tabak- und Cigarrenhäuser, in Medan, dem Sitze der Residentschaft von Deli, einen mehrmonatlichen Aufenthalt zu nehmen, um, sei es dortselbst ständige Niederlassungen zu gründen, sei es gut situirte Plantagen zu erwerben. Das Klima jener Gegend berge während der Erntezeit keinerlei Gefahren in sich, und die fabelhaften Preise des Deli-Tabaks auf den europäischen Märkten, der ein vorzügliches Deckblatt för feine Cigarren jeden Ursprunges abgebe, eröffne för solche Niederlassungen ein höchst lucratives Arbeitsfeld. Bewiss dessen, dass unter den auf Deli bereits angesiedelten europäischen Pflanzern die Deli-Compagnie von Amsterdam im letzten Geschäftsjahre eine Dividende von 114 Percent vertheilt baben soll.

CELLULOID FÜR EISENBAHNWAGEN IN INDIEN.

Der Werth von Celluloid und anderer neuer Formen comprimirten Papieres für Indien, besonders auf den Eisenbahnen, hat bis nunzu kaum die verdiente Würdigung gefunden. In keinem anderen Lande vielleicht wird das rollende Material der Bahnen so sehr durch die klimatischen Einflüsse mitgenommen, wie in Indien. Ein Jahr in der feuchten Atmosphäre Bengalens, ein weiteres Jahr in den trockenen Steppen Sindhs und im Dekkan müssen den besten hölzernen Waggon zu Grunde richten. Ein Erzeugniss aus Celluloid würde weder „springen" noch „sich werfen" wie Bretterwerk, und ausserdem können unbrauchbar gewordene Stücke ganz gut neu verarbeitet werden.

Celluloid kann entweder extrastark für wichtige Theile oder in Bretter und Balken gepresst werden, die sich mit jedem Werkzeug bearbeiten lassen, wie Holz. *(Colonies and India.)*

EINE FRANZÖSISCHE FABRIK IN CONSTANTINOPEL.

Einer Meldung des „Journal de la Chambre de commerce de Constantinople" zufolge ist ein von einem französischen Bankhause patronisirtes Syndicat bei der türkischen Regierung um die Bewilligung zur Errichtung einer Kerzen- und Seifenfabrik in Constantinopel eingekommen. Die Gesellschaft behauptet, die genannten Artikel zu weit billigerem Preise und in besserer Qualität herstellen zu können, als die dermalen auf dem Constantinopler Markte vorkommende Waare. (*Chamber of Commerce Journal.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

TELEPHONDIENST IN WIEN.

Der Verwaltungsrath der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft hat beschlossen, vom 1. Jänner 1888 angefangen eine namhafte Ermässigung der Telephon-Tarife eintreten zu lassen und die Jahresgebühren für alle von dem genannten Tage an zur Anmeldung oder Erneuerung gelangenden Abonnements folgendermassen festzusetzen:

I. Für das Centralnetz. Bei einer Entfernung der Abonnentenstation vom Centrale bis zu 2 *km* Luftlinie mit 100 fl. (bisher 150 fl.) und für jeden weiteren angefangenen Kilometer je 25 fl. (bisher 30 fl.) mehr, für welchen Preis die Centralstation nicht nur während der Tagesstunden, sondern auch zur Nachtzeit ununterbrochen zur Verfügung gestellt ist

II. Für directe Verbindungen. Bei einer Entfernung zwischen zwei Objecten eines und desselben Besitzers, z. B. Fabrik und Niederlage, Bank und Filiale etc. bis zu 500 *m* Luftlinie mit 120 fl.; bei einer Entfernung bis zu 2 *km* Luftlinie mit 160 fl. (bisher 200 fl.) und für jeden weiteren angefangenen Kilometer dieser Entfernung je 40 fl. mehr. In diesen Jahres-Abonnementspreisen sind nicht nur die Instandhaltungs-, sondern auch die Bau- und Installationskosten enthalten.

AMERIKA. *(Bahnen.)* Im Jahre 1887 wurden in der *Union* 12.724 englische Meilen *Hauptbahnen* eröffnet. Von weittragender Bedeutung ist die Herstellung der directen Bahnverbindung von San Francisco (Californien) in nördlicher Richtung nach Portland (Oregon), wodurch das Handelsgebiet von San Francisco, das in den letzten Jahren durch die leichten Verbindungen nach dem Osten eine Einschränkung erfahren hatte, neuerdings erweitert wird. Es besteht dadurch ein ununterbrochener Schienenweg von der Grenze Britisch-Columbias bis nach Gaymas in Sonora, mit einer Länge von mehr als 1300 Meilen, welche unter einheitlicher Verwaltung derselben grossen Gesellschaft stehen, die bereits die südlichste der amerikanischen Transcontinental-Linien controlirt.

Handelsgeographie, Statistik etc.

Nach einer Depesche aus Melbourne ist das *französische Protectorat* über die *Wallis-Inseln* (Uwea) proclamirt worden, welche im Westen der Samoa-Inseln liegen.

Die *Besitzungen Portugals* in *Westafrika* haben durch die Unterwerfung einer Reihe einheimischer Herrscher (Sobas) eine ansehnliche Erweiterung erfahren. Auch ist es nach zweijährigen Bemühungen einer Expedition unter Führung des Majors Carvalho gelungen, Handelsbeziehungen mit Muata Jampo herzustellen.

Die *Engländer* gehen daran, das Gebiet in *Ostafrika*, welches ihnen durch Uebereinkunft mit Deutschland als ihre Interessensphäre zugewiesen wurde, commerciell auszubeuten. Zu diesem Ende hat die britische ostafrikanische Gesellschaft mit dem Sultan von Zanzibar einen Vertrag abgeschlossen.

Tibet widersetzt sich noch immer dem Eindringen der Ausländer. Seine Truppen sind in das Gebiet von *Sikkim* eingedrungen, haben den Weylapa besetzt und die Handelsstrasse nach Darjeeling gesperrt. Da nun der Rajah von Sikkim von der indischen Regierung abhängig ist, so soll die Eröffnung der Handelsstrasse zunächst auf diplomatischem Wege durch die chinesische Regierung in Peking erreicht werden, denn Tibet steht unter der Oberherrschaft Chinas.

Insolvenzen, Concurse ꝛc.

K. und k. Consulat in Belgrad: Ueber nachstehende Firmen wurde der Concurs verhängt: Vom hiesigen Handelsgerichte über *Milos Simic* und *Kosta Dimitrievic*, Beide Krämer hier, (Anmeldungstermin 30. Jänner, Liquidirungstagfahrt 1. Februar 1888 n. St.); vom Krajinaer Kreisgericht Negotin über den Handelsmann *Petar N. Panic* in Negotin (Anmeldungstermin 31. Jänner, Liquidirungstagfahrt 1. Februar 1888 n. St.) und über die Handelsfirma *P. P. Panic* und *A. Stanojevic* in Negotin (Anmeldungstermin 2., Liquidirungstagfahrt 6. Februar 1888 n. St.).

BERICHTIGUNG. In der Nummer vom 5. d. M. unter der Rubrik „Landwirthschaft, Industrie etc.", 2. Zeile von oben soll es heissen statt Bona Poona.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 19. JÄNNER 1888. [Nr. 3.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

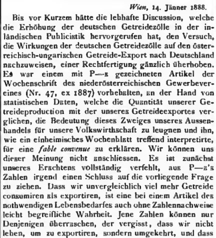
Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Wir bitten jene unserer Leser, deren Abonnement mit Ende December abgelaufen ist, um baldige Erneuerung desselben, damit keine Unterbrechung in der regelmässigen Zusendung des Blattes eintrete.

Die Administration.



ÜBER DIE WIRKUNGEN DER DEUTSCHEN GETREIDEZÖLLE.

Wien, 14. Jänner 1888.

Bis vor Kurzem hätte die lebhafte Discussion, welche die Erhöhung der deutschen Getreidezölle in der inländischen Publicistik hervorgerufen hat, den Versuch, die Wirkungen der deutschen Getreidezölle auf den österreichisch-ungarischen Getreide-Export nach Deutschland nachzuweisen, einer Rechtfertigung gänzlich überhoben. Es war einem mit P—s gezeichneten Artikel der Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereines (Nr. 47, ex 1887) vorbehalten, an der Hand von statistischen Daten, welche die Quantität unserer Getreideproduction mit der unseres Getreideexportes verglichen, die Bedeutung dieses Zweiges unseres Aussenhandels für unsere Volkswirthschaft zu leugnen und ihn, wie ein einheimisches Wochenblatt treffend interpretirte, für eine *fable convenue* zu erklären. Wir können uns dieser Meinung nicht anschliessen. Es ist zunächst unseres Erachtens vollständig verfehlt, aus P—s's Zahlen irgend einen Schluss auf die vorliegende Frage zu ziehen. Dass wir unvergleichlich viel mehr Getreide consumiren als exportiren, ist eine bei einem Artikel des nothwendigen Lebensbedarfes auch ohne Zahlennachweise leicht begreifliche Wahrheit. Jene Zahlen können nur Denjenigen überraschen, der vergisst, dass wir nicht leben, um zu exportiren, sondern umgekehrt, und dass jede Ziffer des Exportes mindestens doppelt zählt, weil Wohl und Wehe des Aussenhandels auf das Transportgewerbe und die auf den inländischen Absatz berechnete Production zurückwirkt. Gerade beim Getreide ist die letztere Erwägung um so wichtiger, als ja bekanntlich bei keinem anderen Artikel ein, wenn auch percentuell geringer, Ueberschuss, der im Lande absatzlos liegen bleibt, so stark auf die Preise drückt. Für die Frage nach der Bedeutung unserer Getreide-Ausfuhr nach Deutsch-

and sind also diese Zahlen irrelevant. Einem allzu skeptischen Leser, der geneigt wäre, die Bedeutung unseres Aussenhandels in allen Positionen für eine gedankenlose Phrase zu halten, könnten wir nur durch eine weitläufige Erörterung der Function des Aussenhandels in der Volkswirthschaft beikommen. Wenn man aber wie —a seinen Skepticismus auf die Frage nach der Bedeutung des erwähnten einzelnen Zweiges unseres Exportes beschränkt, genügt es, unsere Exportziffern unter einander zu vergleichen. Nach unserer officiellen Statistik betrug im Jahre 1885 der Werth unserer Gesammt-Ausfuhr in allen Waaren zu Land und zur See 672,083.000 fl., der Werth unseres Getreide-, Mehl- und Hülsenfrüchte-Exports nach Deutschland allein trotz des enormen Rückganges, den derselbe seit 1879 erlitten hat, noch immer 61,676.000 fl., mithin 9·17 Percent unseres Gesammtexports. Unsere gesammte Waarenausfuhr nach Italien betrug im selben Jahre 47,639.000 fl. und die nach Rumänien 39,157.000 fl.; unser Interesse an den Handelsbeziehungen zu Italien also, deren Erhaltung erst jüngst unserem Auswärtigen Amte um den Preis langwieriger Verhandlungen nicht zu hoch erkauft schien, wird um 29 Percent, das an Rumänien sogar um 57 Percent durch unser Interesse an dem Getreide-Export nach Deutschland übertroffen.

Darnach dürfte man es nicht für gedankenlose Vielgeschäftigkeit erklären, wenn wir die Wirkung der deutschen Getreidezölle auf diesen so bedeutenden Theil unseres Aussenhandels untersuchen.

Die mit dem 1879er Tarife inaugurirte deutsche Getreidehandelspolitik hatte den Zweck, die Wirkungen des Preisfalles des Getreides auf dem Weltmarkte für Deutschland durch Zölle zu paralysiren. Die Zölle haben ihre Wirkung gewiss nicht verfehlt, allein diese wurde durch den weiteren Preisfall des Getreides auf dem Weltmarkt weitaus überflügelt, und so musste die deutsche Reichsregierung im Sinne der einmal eingeschlagenen Agrarpolitik das künstliche Piedestal, auf welchem sich ihrer Absicht nach die Preisbewegung des Getreides in Deutschland abspielen soll, schon im Jahre 1885 und zuletzt, besonders mit Hinblick auf die reiche 1887er Ernte im December 1887 nochmals bedeutend erhöhen. Um die Wirkung dieser Tarifpolitik auf unsere Interessen zu erschliessen, werden wir bei Mittheilung der bezüglichen statistischen Daten die unter der Herrschaft des 1879er Tarifes stehende fünfjährige Periode der Kalenderjahre 1879 bis 1883 mit der dreijährigen Periode 1884 bis 1886 vergleichen, innerhalb welcher sich Wirkung und Vorwirkung des gegen 1879 stark erhöhten 1885er Tarifes äussern. Unser gesammter Getreide-, inclusive Malz-Export nach Deutschland betrug in den Jahren 1879 bis 1883 durchschnittlich 7,868.718 *q* jährlich, in den Jahren 1884 und 1885 nur 5,348.005 *q*, der Rückgang beträgt 2,520.713 *q*, d. i. 32·1 Percent. 1879 bis 1883 führten wir jährlich 872.963 *q* Mahlproduct nach Deutschland aus, 1884 und 1885 nur mehr 547.784 *q* jährlich, der Rückgang beträgt hier somit 37·2 Percent.

Es wäre ein verfehlter Schluss aus der zeitlichen Aufeinanderfolge zweier Ereignisse auf ihre causale Verknüpfung, wollte man diesen Rückgang ausschliesslich für eine Wirkung der Zölle halten. Man darf vielmehr nicht vergessen, dass unabhängig von den Zöllen unser Getreide-Aussenhandel lediglich in Folge der überlegenen Concurrenz anderer Länder zurückgegangen ist. Der percentuelle Antheil Oesterreich-Ungarns an der gesammten Getreide-Einfuhr Deutschlands fiel in Weizen von 37 Percent des Jahres 1880 auf 17 Percent im Jahre 1886, in Roggen in denselben Jahren von 9 Percent auf 1 Percent, in Gerste von 68 auf 54 Percent, in Hafer von 36 auf 31 Percent, in Mehl dagegen haben wir uns von 43 auf 97 Percent erhoben. Unsere siegreichen Concurrenten waren in Weizen Russland, dessen Antheil sich von 24 auf 52 Percent hob, in Roggen die Niederlande, respective deren Committenten (1880 3 Percent, 1886 13 Percent), in Gerste Hamburg-Altona respective dessen Committenten (1880 7 Percent, 1886 15 Percent), daneben auch Russland, Belgien und die Niederlande, respective der letzteren beiden Committenten; in Mehl dagegen haben wir einen bedeutenden Concurrenten, Frankreich, aus dem Felde geschlagen, dessen Antheil von 33 auf 0·13 Percent gesunken ist.

Die specifische Wirkung der deutschen Getreidezölle hat uns in gleicher Weise wie unsere Concurrenten-Exporteure auf dem deutschen Getreidemarkte getroffen. Während die statistischen Zahlen über unsere Ausfuhr nach Deutschland den Effect zweier Factoren, der Concurrenz und der Zölle zeigen, kann die Wirkung der Getreidezölle isolirt nur aus den Daten der gesammten deutschen Getreide-Einfuhr ersehen werden. Bevor wir jedoch derartige Zahlen anführen, ist es nothwendig zu prüfen, ob und auf welche Weise deutsche Getreidezölle überhaupt den ausländischen Getreide-Import nach Deutschland schädigen können.

Als die deutsche Regierung im Jahre 1879 den ersten Getreidezoll in Vorschlag brachte, debutirte sie mit einer Theorie, welche geeignet war, den deutschen Consumenten vollständig zu beruhigen. Sie behauptete nämlich, der Getreidezoll könne den Getreidepreis in Deutschland nicht erhöhen, der ausländische Importeur werde daher, wofern er weiter importiren wolle, den Zoll nicht nur bezahlen, sondern auch, u. zw. auf Kosten seines Profits selbst tragen. Der Zoll hätte darnach einerseits dem deutschen Fiscus eine Einnahme verschaffen, andererseits den Ausländer durch Verkürzung seiner Profitsrate vom deutschen Markt abhalten sollen. So hätte allerdings der deutsche Landwirth den deutschen Markt gehabt, aber, da ja eine Preiserhöhung (gegenüber dem Weltmarktspreis) nicht zugegeben wurde, ihn beherrscht nur im Sinne der Verdrängung der ausländischen Cuncurrenz, aber nicht im Sinne einer Besteuerung des Consumenten zu den Privatzwecken der grossen deutschen Landwirthe. Diese Lehre, deren sich die officiöse deutsche Presse zu Popularisirungszwecken mit einem ihr Interesse an theoretischer Wahrheit weit übersteigenden Eifer annahm, wurde, obzwar von Nationalökonomen von allem Anfang an widerlegt, doch in Deutschland geglaubt; so war die Beruhigung des öffentlichen Gewissens gelungen, und wenn man noch irgend eine Befürchtung aussprach, so war es die von einigen wohlmeinenden, aber nicht sonderlich scharf denkenden Leuten gehegte Besorgniss, es könnte einmal — im Sinne jener Theorie — im Falle einer Missernte Deutschland, abgesperrt vom unrentabel gewordenen ausländischen Import, eines Tages wieder die Schrecken einer Hungersnoth erleben.

Die officiöse deutsche Nationalökonomie blieb nicht unwidersprochen; es wurde ihr von Seite einiger ehrlicher und unbefangener deutscher Nationalökonomen die richtige Theorie gegenübergestellt, deren entscheidende Wendung in der von der deutschen Regierung missachteten Thatsache liegt, dass *Deutschland auf den ausländischen Getreide-Import angewiesen ist.*

Deutschland gehört zu den Ländern, deren Getreideproduction hinter ihrem Consum zurückbleibt; so betrug im Durchschnitt der Erntejahre 1878—79 bis 1880—81 dieses Deficit 15·1 Percent, also beinahe ein Sechstel des Gesammtbedarfs. Da Deutschland, wenn es nicht verhungern will, das ausländische Getreide kaufen muss, hat der Ausländer, der ja sein Getreide andernfalls irgend anderswo zum Weltmarktpreise absetzen kann, keinen Anlass, seine Profitrate beim Import nach Deutschland unter die beim Weltmarktpreise entfallende zu erniedrigen.

Es wird ihm daher der Zoll, der an der Grenze von ihm bezahlt werden muss, beim Verkauf vom inländischen Verkäufer restituirt werden müssen, wofern der Inländer sein Getreide haben will. Daher wird der Preis des importirten Getreides um den Zollbetrag steigen, und da der Getreidepreis in ganz Deutschland sich

nach dem Preise jenes zur Consumtion erforderlichen Bruchtheils bemessen wird, welcher durch die Zölle mit den höchsten Beschaffungskosten belastet ist, wird sich nach einer Zollauflegung der Getreidepreis in ganz Deutschland für ausländisches wie inländisches Product gegenüber dem Weltmarktpreis um den Zollbetrag (und dessen Verzinsung) erhöhen. Diese Preisentwicklung hat zur Folge, dass der Zollbetrag nicht für den Import, sondern für den Gesammtconsum vom deutschen Consumenten getragen wird, der Zollbetrag vom importirten Bruchtheil der deutschen Finanzverwaltung, der vom übrigen Bedarf den deutschen Landwirthen zufällt.

Die Vortheile, welche nach dieser Theorie der deutsche Landwirth von den Zöllen sich versprechen durfte, waren ungleich grösser, als die ihm officiös verheissenen. Aber die Schädigung der deutschen Consumenten war dadurch zu klar blosgelegt, als dass die Agrarier eine solche Theorie sich hätten offen aneignen dürfen. Man musste sich also kleiner machen, man bat, des fetten Bissens gewiss, in Worten nur um den officiösen Knochen. Die officiöse Theorie hatte übrigens auch einen anderen nicht zu unterschätzenden Vortheil vor der der Nationalökonomen voraus. Wenn wirklich die Preise im Inland sich um den Zollbetrag erhöhen sollten, so war nicht vorauszusehen, wie der Profit den deutschen Importeur verkürzt, der deutsche Markt also vom ausländischen Getreide (dessen man, nebenbei bemerkt, sollte man nicht verhungern, so dringend bedurfte) befreit werden sollte. Die officiöse Heilslehre dagegen war geeignet, den ganzen Chauvinismus der deutschen Bevölkerung für ihre Zwecke in Bewegung zu setzen.

Seither sind neun Jahre vergangen, die deutsche Schutzzollpolitik hat ihre Wirkungen gezeitigt und es liegen nunmehr nicht blos Theorien, sondern von der Regierung selbst gesammelte statistische Daten vor, welche beweisen: einerseits, dass der deutsche Getreidepreis seit 1879 um den Getreidezoll höher stand in Deutschland, als auf dem Weltmarkte; anderseits, dass der ausländische Getreideimport nach Deutschland seit 1879 rapid zurückgegangen ist. Die deutsche Regierung freute sich ihres Sieges über das Ausland; was aber sollte man mit den Daten über Preiserhöhung anfangen? Sollte man den daraus unabweislich folgenden Schluss anerkennen, dass der deutsche Consument benachtheiligt sei? Oder sollte man die statistischen Daten verschweigen? Keines von Beiden ging an. Aus diesem Dilemma halfen die bekannten Eigenschaften des politischen *homme moyen* (Durchschnittsmenschen) heraus. Falsche statistische Daten ihm vorzulegen, war gefährlich. Was aber die Logik betrifft, so begnügt er sich bekanntlich, aus richtigen Prämissen falsche Schlüsse oder aus falschen Prämissen richtige Schlüsse zu ziehen. Er verlangt nur, dass *etwas*, das Eine *oder* das Andere richtig sei; denn der politische *homme moyen* ist nicht geneigt, skrupulös-kritisch das Richtige von dem damit vermengten falschen zu sondern, er liebt *en bloc*-Annahme, sowohl von politischen Programmen mit allen ihren auf die verschiedenen Gebiete der Politik bezüglichen, nur durch die Einheit der sie bekennenden Persönlichkeit zu einem Ganzen verbundenen Narrheiten und Weisheiten, als auch die *en bloc*-Annahme von langwierigen Deductionen, deren einzelne Glieder von Logikern als Prämissen und Conclusionen so streng auseinander gehalten werden. Die deutsche Regierung gibt also neuestens die Erhöhung der Preise wohl zu, erkennt aber keineswegs die Benachtheiligung der Consumenten an.

Der Standpunkt des ausländischen Exporteurs ist ein anderer als der des deutschen Consumenten, ihn interessirt ausschliesslich die Frage, welche Wirkung die deutschen Getreidezölle auf den ausländischen Import nach Deutschland haben, und nach den statistischen Erhebungen ist der Rückgang seit 1879 zweifellos. Nur ist man um eine Erklärung dafür verlegen. Da die von den Freihändlern vertretene Theorie diesen Rückgang nicht zu erklären vermag, hält ein Theil der ausländischen Publicistik an der officiösen deutschen Lehre fest und deliberirt darüber, bei welcher Höhe des Getreidezolls die Profitrate des Auslands so weit verkürzt sein werde, um den Import völlig unrentabel zu machen. Unseres Erachtens sind alle diese Speculationen verfehlt. Nicht eine Verringerung der Profitrate des Auslands ist es, welche das *ausländische Angebot* vermindert, sondern eine Verringerung der *deutschen Nachfrage* hat den Rückgang der Einfuhr zur Folge. Wäre durch die Getreidezölle die Profitrate des Auslands verringert, dann wäre allerdings Deutschland für das Ausland abgesperrt; in der That ist, wie wir zeigen werden, die Rentabilität des Getreideimports (*für das einzelne Kilogramm*) nicht vermindert, wohl aber die deutsche Nachfrage zurückgegangen, ihre Erhöhung im Fall einer Missernte würde (auch ohne Aufhebung der Schutzzölle) eine Erhöhung des Exports ohne Schwierigkeit nach sich ziehen.

Die von den Freihändlern vertretene Theorie, obzwar sie diese Erklärung nicht zu geben vermag, ist richtig, nur ist ihr Schluss auf den ausländischen Import verfrüht, weil man unterlassen hat, eine weitergreifende Entwicklung der Wirkungen der Schutzzölle zu beachten, auf welche wir nunmehr das Augenmerk richten wollen.

Wir sind nicht geneigt, den schädlichen Einfluss der deutschen Handelspolitik auf unsere wirthschaftlichen Interessen zu unterschätzen. Nichtsdestoweniger müssen wir gestehen, dass uns die in der öffentlichen Discussion sowie die in betheiligten kaufmännischen Kreisen herrschenden Befürchtungen ein wenig übertrieben und nur die Folge eines Processes zu sein scheinen, der durch seine acute Kraft und überaus raschen Eintritt denjenigen frappiren muss, der seinen transitorischen Charakter nicht kennt.

Unmittelbar nach Erlass eines Getreidezolles tritt nämlich eine völlige Absatzstockung ein, das geschützte Land ist zunächst für den ausländischen Händler wie abgesperrt, und eine beängstigende Geschäftslosigkeit tritt sowohl in dem betheiligten Export- als auch Transportgewerbe ein. Diese Stockung hält jedoch nicht an, das Geschäft belebt sich endlich wieder, und da der Kaufmann wohl geneigt ist, über seinen Geschäftsmangel zu reflectiren, das flotte Geschäft aber dankbar zu geniessen, bleibt ihm der transitorische Charakter einer derartigen Absatzstockung verborgen, und gelegentlich eines neuen Zollerlasses bringt die Wiederholung des alten Spiels — Stockung, Wiederbelebung — den alten Schrecken von Neuem hervor.

Die *transitorische Stockung* hat zwei Ursachen. Einerseits sucht der speculative ausländische Exporteur seinen vom Schutzzoll bedrohten Absatzmarkt noch vor Thorsperre mit so viel Waare zu versorgen als möglich. Ein Theil der regelmässig in die Zeit nach dem Zoll fallenden Geschäfte wird also vorzeitig abgeschlossen, daher die nachfolgende Leere. Das von der deutschen Regierung letzthin beantragte, vom Reichstag aber verworfene Sperrgesetz richtete sich gegen diese Speculation. Neben dem Vorgeschäft bewirkt noch eine andere Ursache die zeitweilige Absatzstockung. Deutschland hat wohl ein Getreidedeficit, allein es ist trotzdem, besonders bei einer so günstigen Ernte wie die letzte, fähig, für einige Zeit den deutschen Getreidebedarf aufzubringen. Während es, sobald der speculativ aufgehäufte Vorrath ausländischer Provenienz aufgebraucht ist, einiger Zeit und eines kräftigeren Impulses der Nachfrage bedarf, um die Importbeziehungen zum Ausland wieder in Gang zu bringen, wirft sich der inländische Producent, so lange er noch etwas zu verkaufen hat, mit aller Energie auf den inländischen Markt, dünkt sich eine Zeit lang dessen unumschränkter Herr und schöpft vielleicht aus diesem kurzen Stadium des reissenden Absatzes seine übertriebenen Erwartungen von der Wirkung der Zölle. Die schönen Tage sind bald vorüber, man sieht sich wieder genöthigt, vom Auslande zu kaufen, und das Gleichgewicht ist hergestellt.

Die transitorische Stockung ist auch von einer *transitorischen Preisentwicklung* begleitet. So lange die speculativ aufgehäuften Vorräthe im Lande liegen, drücken sie auf die Preise und können sogar einen *Preisfall* bewirken. Wenn dieser sich mit der Verringerung der Vorräthe ausländischer Herkunft allmälig gehoben hat, folgt, während die inländische Production vorübergehend den Markt beherrscht, eine *Retardation* der durch die Getreidezölle bedingten *Preiserhöhung*. Erst sobald sich das Inland genöthigt sieht, an die ausländische Zufuhr zu appelliren, treten die preiserhöhenden Wirkungen des Zolles in vollem Masse ein. Während dieser kurzen Zwischenzeit verwirklicht sich in der Getreidebranche Paradies und Hölle, das Eine für den Inländer, das Andere für den Ausländer. Ueber die transitorische Stockung der ausländischen Getreidezufuhr freut sich der inländische Producent, über den transitorischen Preisfall jubilirt der kurzsichtige inländische Consument, über beides aber der noch viel kurzsichtigere — officiöse Theoretiker.

Wie richtig auch die Erkenntniss der transitorischen Stockung für den Kaufmann und Nationalökonomen ist, um vor Täuschungen bewahrt zu bleiben, so ist sie doch — und darin besteht eben die Wichtigkeit unserer Erkenntniss — eben wegen ihres transitorischen Charakters nicht im Stande uns den *dauernden* Rückgang der deutschen Getreideeinfuhr aufzuklären. Hier kommen zwei andere Momente in Betracht.

Trotz Getreidedeficits ist Deutschland, speciell Nordost-Preussen, vor den Getreidezöllen auch Getreideexporteur gewesen. Da aber seit den Getreidezöllen die Getreidepreise in Deutschland höher stehen als im Auslande, ist es gegenwärtig rentabler, die bisher exportirten Getreidemassen dem inländischen Markte zuzuführen.

Neben dem reinen Export hatte sich, hauptsächlich in den Ostseehäfen Deutschlands, Königsberg, Memel, Stettin, Lübeck, Danzig, ein Getreideveredlungsverkehr ausgebildet, dessen Eigenthümlichkeit darin bestand, dass aus einheimischen und ausländischen Getreidesorten eine Marke hergestellt wurde, welche. nach dem Westen exportirt, guten Absatz fand. Seit 1879 hat dieser Verkehr, vordem sehr bedeutend, beinahe gänzlich aufgehört. Die neben dem Getreidezoll in Deutschland bestehende Massregel des Identitäts-Nachweises hat ihn unmöglich gemacht. Wenn der deutsche Exporteur eine Mischung von aus- und inländischem Getreide ausführt, hat er für Beides den Zoll in Form der Preiserhöhung bezahlt, er erhält aber bei der Ausfuhr den Zoll nur für das ausländische („ichutische") Getreide zurückerstattet. Bei dem percentuell geringen Gewinnsten, die bei diesem Geschäfte gemacht werden, hat schon der niedrige 1879er Tarif genügt, um es beinahe gänzlich zu Grunde zu richten. Das bisher im Veredlungsverkehr verwendete deutsche Getreide wird mit Vortheil nach Süddeutschland geführt, wo es gleichfalls an dem grossen Zollgeschenk participirt.

Ganz ähnlich wie dem deutschen Getreide-Veredlungsverkehr ergeht es einem grossen Theil der deutschen Müller, besonders in Rheinland und Westphalen, welche ehedem aus einem Gemenge von in- und ausländischem Getreide Müllereiproducte erzeugten, welche auf dem Weltmarkte beliebt, im Inlande aber unanbringlich sind.

Mit dem Niedergange des deutschen Getreideexportes, respective Veredlungsverkehrs hat einerseits die Nachfrage nach dem bisher veredelten ausländischen Getreide nachgelassen, andererseits ist ein Theil der deutschen Production, welche bisher, sei es vermischt, sei es unvermischt, nach dem Auslande ging, für den inländischen Bedarf disponibel geworden und verdrängt so eine gleiche Quantität von bisher importirtem ausländischen Getreide. Beide Wirkungen kommen in den Ziffern des deutschen Exportes zum Ausdrucke, jede Verringerung der Ausfuhr ist die Erklärung für eine quantitativ gleiche Verringerung der Einfuhr.

Am interessantesten wäre es, die statistischen Daten für die tariflose Zeit vor 1879 zur Vergleichung heranzuziehen. Leider stehen uns diese nicht zur Verfügung; wir müssen uns daher begnügen, die Periode des I. Tarifes, umfassend die sechs Erntejahre 1878/79 bis 1883/84, der des zweiten Tarifes von 1884/85 bis 1886/87 gegenüberzustellen.

In Gerste (bei der Ein- und Ausfuhr, inclusive Malz) betrug in Tausenden von Tonnen im Jahresdurchschnitt der I. Periode der Bedarf 2160, in der II. Periode 2435, daher in der II. Periode gegenüber der I. ein Mehrbedarf von . . . 275.

Dieser wurde gedeckt durch ein Plus der Ernteergebnisse (in der I. Periode 1927, in der II. Periode 2014 *pro anno*), gibt 87,
ferner ein *Minus der Ausfuhr*, welche von 149 in der I. Periode auf 46 in der II. Periode zurückging, gibt 103,
endlich durch ein *Plus der Einfuhr* (I. Periode 382, II. Periode 467), gibt . . . . 85.

Bei dem gegenüber der Ernte-Erhöhung enorm gestiegenen Gerstebedarf ist die Gersteeinfuhr absolut gestiegen, relativ gefallen. Die zur Erklärung vollständig ausreichende Ursache ist der rapide Rückgang des deutschen Gerstenexportes.

In *Hafer* hat in den angegebenen Perioden eine erhebliche Steigerung der Ernte (von 3658 auf 3872 *pro anno*), d. i. um 214
und gleichzeitig eine percentuell sehr bedeutende Verminderung der Ausfuhr (von 54 auf 14), d. i. um 40
stattgefunden. Es verblieb daher von der eigenen Production zur Verwendung im Lande in der II. Periode ein Plus von . . . . 255.

Der Bedarf stieg nun von 3874 auf 4021, d. i. um . 147,
demnach musste die Einfuhr von 271 der I. Periode auf 163 in der II. Periode, d. i. um 108
herabgemindert werden. In Hafer ist demnach neben der die Bedarfserhöhung übertreffenden Erntesteigerung die Verminderung der Ausfuhr die vollständige Erklärung für den absoluten und relativen Rückgang der Einfuhr.

Anders stellen sich die Verhältnisse bei *Weizen und Roggen* (inclusive Mehl). Der Import in diesen beiden Artikeln zusammengenommen hat sich, in Tausenden von Tonnen ausgedrückt, in den bezeichneten Perioden rapid verringert, von 1493 auf 951 *pro anno*, d. i. um . . . . 542.

Die Ernte-Ergebnisse steigerten sich von 7400 auf 7416, d. i. um . . . . 16.

Der Export ging in erschreckender Weise zurück, von 380 auf 25, d. i. um . . . . 355.

Diese Ziffern beweisen, wie sehr auch in diesen Artikeln die in dem bisherigen deutschen Getreideexport eingetretene Deroute auf das Ausland gewirkt hat, allein es bleibt noch ein unerklärtes Manko der jährlichen Getreide-Einfuhr von . . 171 zurück.

Und doch, sollte man meinen, sei das Höllenregister jener wirthschaftlichen Kräfte, welche, durch die deutsche Tarifpolitik in Bewegung gesetzt, den ausländischen Getreidehandel zu schädigen vermögen, erschöpft, und man dürfe dem ausländischen Interessenten zum Schlusse die tröstliche Aussicht zeigen, welche seiner noch harrt. Berücksichtigt man nämlich die rasche Bevölkerungszunahme Deutschlands, so ist es klar, dass Deutschland auch bei denkbar rationellster Bewirthschaftung seines Bodens und bei günstigsten Ernte-Erträgen nicht im Stande sein wird, mit seiner landwirthschaftlichen Production dem steigenden Bedarf seiner wachsenden Bevölkerung nachzukommen.

Die Nationalökonomen werden nicht müde, dem Ausland diesen Trost zu spenden, indem sie dabei als selbstverständlich voraussetzen, dass die Rate der jährlichen Getreideconsumtion in Deutschland, d. i. die

elementarste Position der Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung, sich nicht vermindern werde. Diese Voraussetzung ist durch die Thatsachen widerlegt. Nach den Angaben der officiellen deutschen Statistik ist der Weizen- und Roggenbedarf von 8513 Tausend Tonnen der ersten Periode auf 8342 in der zweiten Periode gesunken; dieses Minus von 171 klärt uns über den obigen Rest völlig auf. Es gewährt aber noch einen tieferen Einblick. Wenn man diesen Bedarfsrückgang mit der gleichzeitigen Bevölkerungszunahme vergleicht, so ergibt sich (allen nach den officiellen Daten der deutschen Statistik) das von der deutschen Regierung selbst in den Materialien zur Getreidezollnovelle vom November 1887 in der Anlage *I* publicirte, aber weder von ihr noch auch in den parlamentarischen und publicistischen Erörterungen des In- und Auslandes bisher beachtete Ergebniss, dass in Deutschland in dem kurzen Zeitraume der letzten *drei* Jahre die Consumtionsrate per Kopf für Weizen und Roggen, das Brodgetreide also, erheblich zurückgegangen ist. Im Jahresdurchschnitt der sechs Erntejahre 1878/79 bis 1883/84 kamen auf den Kopf 188·6 *kg*, im Jahresdurchschnitt der drei Erntejahre 1884/85 bis 1886/87 blos 178·6, der Rückgang beträgt 10 *kg* per Kopf und Jahr, d. i. 5·3 Percent. Dagegen hat sich in denselben drei Jahren der Kartoffelverbrauch der deutschen Bevölkerung per Kopf und Jahr von 350·6 *kg* der ersten Periode auf 423·6 *kg*, d. i. um 73 *kg* oder 20·8 Percent erhöht. Die Ziffern für Mais, der in letzter Zeit in Deutschland zur Brodverschlechterung vielfach benützt wird, stehen uns leider nicht zur V[illegible]fügung. Dagegen betrachte man, um noch kl[illegible] das Wirken der deutschen Getreidezollpolitik zu erkennen, die entsprechenden Zahlen für die gleichfalls mit Zoll belegten Artikel Gerste und Hafer. In Gerste ist die Consumtionsrate von 47·6 *kg* auf 52 *kg*, d. i. um 4·4 *kg* oder 9 Percent, in Hafer von 85·6 *kg* auf 86 *kg*, d. i. um 1/2 Percent *gestiegen*.

Die Erstaunlichkeit der von den Deutschen erzielten handelspolitischen Erfolge wird nur noch überboten durch die Einfachheit und Originalität der verwendeten Mittel. Man hat, trotz aller Theorie, den ausländischen Getreidehandel glänzend besiegt — durch Vernichtung des deutschen Getreide-Exports und Veredlungsverkehrs und durch eine Schmälerung des Lebensunterhalts des ärmeren und weitaus überwiegenden Theils der eigenen Bevölkerung; man hat den bei dem deutschen Getreidedeficit so unausführbar scheinenden Plan, das deutsche Inland vom ausländischen Getreide unabhängig zu machen und den deutschen Bedarf aus der deutschen Production zu decken, seiner Verwirklichung näher gebracht, indem man einfach nach berühmtem mythologischen Muster den für seine Getreide„decke“ etwas zu gross gediehenen deutschen Consumenten resolut verkürzte; man hat endlich dem deutschen Landwirth geholfen, indem man die angebliche Spärlichkeit der „von der Natur freiwillig gebotenen Gaben“ durch eine von dem deutschen Consumenten „unfreiwillig“ erzwungene Zollabgabe ausgeglichen. So hat man auch die „Kauffähigkeit“ des deutschen Landwirthes gehoben.

Den Schlag, der dem Ausland zugedacht war, musste erst der deutsche Consument in weit grösserer Intensität und Extensität aufnehmen, um ihn zu einem Theile auf das Ausland zu verpflanzen.

So ist die Gesammtheit der Getreide nach Deutschland importirenden Staaten geschädigt worden. Der eine oder andere mag durch Erringung einer grösseren Quote an dem verminderten Gesammtimport Deutschlands seinen Schaden auf Kosten seiner Import-Concurrenten vermindert haben — Oesterreich-Ungarn ist dies, wie aus seinen oben angeführten Exportzahlen hervorgeht, leider nicht gelungen. *Dr. Heinrich Kanner.*

Handels-Museum.

ÖSTERR.-UNGAR. EXPORTVEREIN.

Seine kaiserl. und königl. Hoheit der durchlauchtigste Kronprinz geruhten das Protectorat des Oesterreichisch-ungarischen Exportvereines zu übernehmen.

LANDWIRTHSCHAFTLICHE SCHULEN AUF DEN PHILIPPINEN.

Für die *Philippinen* wird einem Berichte des k. und k. General-Consulates in Barcelona zufolge mit zwei königl. Decreten *die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in Manila*, resp. dessen nächster Umgebung *und von acht agronomischen Stationen*, mit welchen auch landwirthschaftliche Bezirksschulen verbunden werden, u. zw. in Isabela de Luzon, Ilocus, Albay, Bebu, Iloilo, Mindanao, Leite und Folo — letztere zur Heranbildung von Oekonomen — verfügt und sollen diese agronomischen Anstalten mit 1. September 1888 zu fungiren beginnen.

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCH-ITALIENISCHER HANDELSVERTRAG.

III

(Angesichts der Umgestaltung und theilweisen Neugruppirung des Tarifes *A* und *B* folgen die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Schlussprotokolles ohne Rücksicht darauf, ob einzelne derselben bereits im Schlussprotokolle des abgelaufenen Vertrages gleichlautend enthalten waren oder nicht.)

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

1. Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 *hl* unterliegt dem Zolle von 25 Frs. per hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt; derselbe unterliegt dem Zolle von 18 Frs. per 100 Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. Der Zollzuschlag wird ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt dieses Liqueurs nach dem Masstabe von 70 Graden per Hektoliter zu entrichten sein.

Slihowitz aus den Ländern der heiligen Stephans-Krone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 *hl*, unterliegt dem ermässigten Zolle von 25 Frs. per Hektoliter unter der Voraussetzung, dass der Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist.

2. Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe.

Die hohen vertragenden Theile werden Sachverständige wählen, um im gemeinsamen Einvernehmen die Merkmale zu studiren und aufzustellen, welche die Weine aufweisen müssen, um von den Zollämtern als solche zugelassen zu werden.

3. Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mi[t] 3 Frs. per 100 *kg* belegt werden.

4. Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nummer 53 *b* des italienischen Tarifes.

5. Wagenschmiere, aus Harzöl und Kalk hergestellt ist zollfrei.

6. Durchsichtige Baumwollengewebe *(graticolati a foggi[a] di velo)*, nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 *k[g]* auf 100 m^2, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll fü[r] glatte Gewebe.

7. Die sogenannten *schiavine*, gemeine Decken aus cal[]cinirter Wolle, ganz weiss oder mit einfachen färbige[n] Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400

zum Zolle von 22 Frs. 50 Cent. per 100 *kg* zugelassen, unter der Voraussetzung reciproker Behandlung der italienischen *schiavine* in Oesterreich-Ungarn und unter der Bedingung, dass der Ursprung aus Oesterreich-Ungarn durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

8. Schwarze Shawls und Tüchel aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25percentigen Zuschlage verzollt.

9. Wollene Confectionen für Männer und Knaben und Damenmäntel zahlen bei der Einfuhr nach Italien den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile in dem Falle, als dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des confectionirten Artikels beträgt.

Wenn zwei oder mehr Theile dieser höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10 Percent der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.

10. Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holze zum Fourniren fallen unter Nr. 16, wenn sie eine Dicke von 2 *mm* oder mehr aufweisen.

11. Unter der Nr. 16 sind auch gehobelte Holzgegenstände, sofern sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 *mm* Dicke und darüber.

Ebenso fallen unter die Nr. 16 Parquetten oder Tafeln für Fussböden aus gemeinem Holze, auch mit Nuth und Feder, nicht eingelegt.

12. Schindeln und Fassdauben fallen unter Nr. 17.

13. Das Waarenverzeichniss für die Anwendung des neuen italienischen Generaltarifes wird die Bestimmungen des durch königliches Decret vom 9. August 1883, Z. 1599, bestätigten Waarenverzeichnisses über die Aufzählung der zum Kunstschreinerholze gehörigen Holzarten nicht ändern.

14. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die beiden Positionen 21 *a)* und *b)*. Die unter Nr. 21 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

15. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuss, Papiermachée und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

16. Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

17. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

18. Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnussbaum und Cilli wird zu einem ermässigten Zolle von 3 Frs. per 100*kg* bis zu einer jährlichen Menge von 1000 *q* zugelassen, wenn der Ursprung dieser Waare durch Certificate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

19. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

20. Gläser und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Nr. 37 *a)* nicht ausgeschlossen.

21. Einfach geblasene oder gepresste Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann noch unter Nr. 37 *a)*, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

22. Die in Nr. 37 *b)* enthaltenen Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

23. Hinsichtlich der gemeinen Flaschen ist Italien die Wahl zwischen dem Zolle von 4 Frs. per 100*kg* und dem Zolle von 3 Frs. per 100 Flaschen vorbehalten. Die italienische Regierung wird vor dem 1. Februar 1888 ihre Wahl Oesterreich-Ungarn mittheilen.

24. Italien verpflichtet sich, für den Fall, als es eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Vieh in Frankreich erreicht, seine Zölle auf den gleichen Artikel in gleichem Ausmasse zu Gunsten Oesterreich-Ungarns herabzusetzen.

25. Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermässigter Zoll von 5 Frs. per 100 *kg* für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000*q* zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungs-Certificaten gebunden.

26. Die gesalzenen *sardelle*, *acciughe*, *bojane*, *scoranze*, *sgombri*, *lanzarole*, *angusigole*, *maride*, *robi* und *suri* werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlacke bis zu 10 Percent des Gewichtes der Fische zollfrei behandelt werden.

27. Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Frs. per 100 *kg* unter der Bedingung zugelassen, dass der Ursprung dieses Productes aus Oesterreich-Ungarn durch Certificate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermässigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 *q* per Jahr nicht überschreiten.

28. Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Getreide-Arten *(granaglie)* der Nr. 265 *b)* des italienischen Generaltarifes.

29. Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Frs. per 100 *kg* gegen Ursprungs-Certificate zugelassen.

30. Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten), mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

31. Ordinäre, nicht garnirte Bauernfilzhüte werden bei ihrer Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermässigten Zollsatze von 15 Centimes per Stück unter der Bedingung eingelassen, dass ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

III. Zum Tarife B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn).

1. Die in Nr. 31 aufgezählten Artikel fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. dergl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dergl. eingemacht sind.

2. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

3. Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 29.

4. Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5. Im Falle, als während der Dauer des Vertrages ein Zollsatz von 5 Frs. 77 Cents. oder ein geringerer für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Oesterreich-

Ungarn angewendet werden; Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den italienischen Weinen *ipso facto* die in Nr. 5 III betreffend den Tarif *B* (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn) des Schlussprotokolles zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 27. December 1878 aufgeführten Specialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 *kg* betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden.

6. Die in den Nummern 36 und 37 aufgezählten Wässer und Oele fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dergl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.

7. Diejenigen Käsesorten, welche eine Specialität Italiens sind, das ist Strachino, Gorgonzola und Parmesan, werden in Oesterreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 fl. zugelassen.

8. Fische in Salzlacke gehören zur Nr. 30.

9. Für grobe, nicht garnirte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cormons ein ermässigter Zollsatz von 2 kr. per Stück unter der Bedingung gewährt, dass der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

10. Glasirte oder unglasirte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrs-Begünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25.000 *q* nach der Nr. 64 zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

11. Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Thonerde, glasirt, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dergl. in mehreren Farben, wird aus dem Titel einer Grenzverkehrs-Begünstigung nach der Nr. 65 des Tarifes *B* unter der Bedingung behandelt, dass dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

12. Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conteric, fallen auch dann unter die Nr. 58, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.

13. Die Conterien von Venedig (Emaile, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas) werden der Nr. 59 mit einem Zolle von 12 fl. zugewiesen, wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten, noch versilberten Metallen sind.

14. Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Oesterreich-Ungarn zum ermässigten Zolle von 8 fl. per 100 *kg* aus dem Titel des Grenzverkehrs in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 *q* unter der Bedingung eingelassen werden, dass es von einem Ursprungscertificate begleitet ist.

IV. Zu den Tarifen A und B.

Italien behält sich die Befugniss vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Wiederherstellung der im Tarife *A* des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 27. December 1878 für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nr. 20, 21, 22, 23, 24 (mit Ausschluss von Packleinwand), 25, 29 und 30 festgesetzten Zollbehandlung unter der Bedingung entscheide, dass Oesterreich-Ungarn eine Zollermässigung auf 200 fl. per 100 *kg* für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren, welche einen Theil der Nr. 169 *b*) des in Kraft stehenden österreichisch - ungarischen Generaltarifes bilden, zugesteht und die Zollsätze für Hanfgarne der Nr. 137 *a*) und *b*) des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes vertragsmässig bindet.

Oesterreich-Ungarn behält sich seinerseits die Befugniss vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Zollermässigung auf 200 fl. per 100 *kg* für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüre und für die Bindung der Zölle für Hanfgarne der Nr. 137 *a*) und *b*) des in Kraft stehenden österreichisch-ungarische allgemeinen Zolltarifes unter der Bedingung entscheid dass Italien für die oberwähnten Garne und Gewebe au Flachs und Hanf die im Tarife *A* zum Vertrage vo 27. December 1878 enthaltene Zollbehandlung wiede herstellt.

In dem Falle, als die Entscheidungen der hohen ver tragenden Theile im Sinne des oberwähnten Arrange ments ausfallen, wird die vereinbarte Zollbehandlung vo Garnen und Geweben aus Flachs und Hanf einerseits un von Seidengeweben und Hanfgarnen andererseits a 16. März 1888 in Kraft treten.

Nach hergestelltem Einverständnisse in diesem Sinn wird Italien die geköperten Leinen- und Hanfgewebe un Damaste ebenso wie die glatten Gewebe behandeln, un Oesterreich-Ungarn wird als ganzseidene glatte Stoff und Armüren jene anerkennen, welche eine einheitlic regelmässige Oberfläche zeigen, die nur durch eine ein fache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sic nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäde immer wiederholt, hergestellt ist und welche Stoffe des halb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrere Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte un alle Armüren, wie: Satins (Atlass), Serges und Surah (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros d Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours Armures-piquets etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlic regelmässige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbin dung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüre (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei de Pekins), seien es Schusseffecte (wie bei allen Barré [Querstreifen]), überdies alle carrirten so wie querge streiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschic denen Schuss hervorgebracht sind, dann die moirirten gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nu in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden al façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, dere Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durc die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkte Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist und welch mit der Jacquard-Maschine hergestellt werden. Sammt jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Ge webe behandelt.

V. Zum Zollcartell.

Ad Artikel 5 und 13.

Die hohen vertragenden Theile sind rücksichtlich de internationalen Betriebswechselstationen in Ala überein gekommen, durch eine an Ort und Stelle zu entsendend gemischte Commission die Massnahmen studiren zu lassen um jene Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, welche sic hinsichtlich der für den Zolldienst nothwendigen Räum lichkeiten und hinsichtlich der Zollamtshandlungen un ihrer Controle herausgestellt haben. Das Resultat der Er hebungen dieser Commission wird einer Vereinbarung welche die hohen vertragenden Theile sich abzuschliesse vorbehalten, zur Grundlage dienen.

Ad Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigt in Folge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahren verurtheilt wurde oder welche er sich freiwillig zu trage erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenige Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen odе das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird abe den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetz übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erläss oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegebe werden, sich darüber zu äussern.

ÖSTERREICH. *(Abstemplung von Rechnungsblanquetten.)* Seitens der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien wurde die Wiener Handels-Kammer in Kenntniss gesetzt, dass vom 1. Jänner 1888 an das k. k. Central-Stempelamt (Wien, I. Riemergasse 7) Rechnungsblanquette, welche zum Zwecke des Eindruckes des Rechnungsstempels daselbst in der Anzahl von *nicht über* 50 *Stück* eingereicht werden, *sofort* nach der Entrichtung der Stempelgebühr abfertigen wird.

SPANIEN. *(Zolltarif-Erläuterungen.) Streifen von vier Fäden unabhängig gedachter Wolle,* die dann gefärbt und durch einen Walkprocess verbunden werden, wie solche zur Erzeugung von Schuhen verwendet werden, sind nicht etwa wie Wollfilze nach Tarifpost 141 mit 0·75, resp. 0·60 Pesetas per Kilogramm, auch nicht als gekrempelte Wolle nach Tarifpost 136 mit 33·25 Pesetas per 100 *kg*, sondern als gefärbtes Kammgarn nach Tarifpost 139 mit 3·—, resp. 1·95 Pesetas per Kilogramm, wie solches analog für aus blos mit Klebstoff zu Bändchen verbundenen Baumwollgarnen bestimmt worden.

Zur *Verzollung* chinesischen Thees nach der Colonne der Vertragsstaaten genügt es, wenn durch die Zolldocumente des einführenden dritten Staates erwiesen wird, dass die bezügliche Theepartie aus China herstamme.

Seifenwurzelhölzer (*palo jabon, corteza de saponarija*) sind nicht etwa als „Gerbrinden" nach Tarifpost 60 mit 0·25, resp. 0·20 Pesetas per 100 *kg*, sondern als „übrige Erzeugnisse des Pflanzenreiches, welche nicht unter andern Positionen aufgeführt sind", nach Tarifpost 63 mit 10 Pesetas per 100 *kg* zu verzollen.

(*Einfuhrsverbot.*) Eine eben publicirte königliche Verordnung erhält die Verordnungen des Jahres 1880 bezüglich *des Verbotes der Einfuhr nicht ausgekochten Schweinefettes* aus Nordamerika aufrecht und unterwirft das aus Nordamerika, wie das aus Deutschland eingeführte *Schweinefleisch* einer rigorosen mikroskopischen Untersuchung durch die Seesanitäts-Directoren, resp. deren medicinisches Hilfspersonale; die Untersuchung geschieht im Zoll- oder im Sanitätsamte mit wenigstens 100 Diameter vergrössernden Mikroskopen, und beträgt die Untersuchungstaxe je nach Mengeninhalt 1⅛ und 2 Pesetas per Kiste. Das trichinenhältige Fleisch ist weit vom Hafen in's Meer zu werfen, die nicht ausgesottenen Schweinefette desgleichen, falls nicht vom Empfänger die Wiederausfuhr vorgezogen wird. Ausgesottene Schweinefette, wie Specke ohne Muskelstreifen sind von der mikroskopischen Untersuchung befreit und werden keiner Taxerhebung unterworfen.

SPANIEN-BELGIEN. (*Vertrags-Verlängerung.*) Die „Gazeta de Madrid" publicirt ein Abkommen zwischen Spanien und Belgien, wonach die Giltigkeit des *spanisch-belgischen Handelsvertrages* vom 4. Mai 1878 bis zum Ablauftermin des spanisch-französischen Handels-Vertrages, also bis 1. Februar 1892 verlängert wird.

Ausstellungen.

LANDWIRTHSCHAFTLICHE AUSSTELLUNGEN IN BRESLAU.

Für den Jaai 1888 sind in Breslau, wie einem Berichte des k. und k. Consulates in letzterer Stadt zu entsehmen ist, drei landwirthschaftliche Ausstellungen angesagt.

I. Der XXV. Internationale Maschinenmarkt (7.—10. Juni). Anmeldungen sind bis spätestens Ende März an den Landes-Oekonomierath Herrn Kern in Breslau, Matthiasplatz 6, zu richten. Verspätete Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

II. Die deutsche Landwirthschaftliche Ausstellung (7. bis 11. Juni, für Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Nutzgeflügel, Bienen, Fische, landwirthschaftliche Erzeugnisse und Hilfsstoffe). Anmeldungen bis 1. März. Diese Ausstellung wird veranstaltet von der „Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft", deren Geschäftsstelle in Berlin, SW., Zimmerstrasse 8, alle Ausstellungspapiere vertheilt.

III. Eine Kalk- und Handelsmergel-Ausstellung, ebenfalls von obiger Gesellschaft veranstaltet, für ganz Deutschland berechnet. Behufs reger Betheiligung sind Geldpreise und Preismünzen ausgesetzt und theilweiser Ersatz der Kosten zugesagt. Kalk und Mergel, ein treffliches Hilfsmittel für den Ackerbau, womit billiger, rationeller und lohnender producirt, speciell der Stalldünger besser ausgenützt, die Anwendung künstlicher Düngstoffe nit allein ermöglicht wird, wird bisher nicht genügend verwerthet. Die neuartige Ausstellung hat den Zweck, der deutschen Landwirthschaft dieses Hilfsmittel möglichst vielseitig zur Verfügung zu stellen.

Handel.

UNSER IMPORT NACH ANCONA.

Der Jahresbericht des k. und k. Consulats in Ancona enthält folgende Angaben über die Einfuhr aus der Monarchie nach Ancona:

Während in früheren Jahren namhafte Quantitäten *Getreide* aus den hiesigen Provinzen exportirt werden konnten und die Versorgung der Abruzzen und theilweise von Norditalien vielfach von der Mark Ancona aus geschah, haben sich die Verhältnisse im Laufe der Jahre gänzlich geändert. Einerseits die höheren Steuern, die den Gutsbesitzer belasten, anderseits der geringe Erlös beim Verkauf des Getreides wirken zusammen, um dessen Anbau immer weniger rentabel zu machen, seit ausländisches Getreide mit weit mehr Vortheil eingeführt werden kann. So ist der Import in den letzten vier Jahren bedeutend gestiegen, und zwar 1883 29.000 *q*, 1884 25.000 *q*, 1885 61.000 *q*, 1886 278.000 *q*, wovon an der 1886er Einfuhr Oesterreich-Ungarn mit 108.000 *q* Weizen und 9100 *q* Mais, Russland mit 59.000 *q* Weizen und 26.000 *q* Mais, Rumänien mit 31.000 *q* Weizen, Amerika mit 21.000 *q* Weizen participirten. Das Geschäft hätte zweifelsohne noch grössere Proportionen angenommen, wenn die im zweiten Semester eingetretene Zollerhöhung von Lire 1·40 auf Lire 3 per 100 *kg* nicht die andauernde Entwicklung dieses Handels unterbrochen, sogar gehemmt hätte.

Wie aus obigen Zahlen hervorgeht, war der Aufschwung im Getreideimport aus Ungarn in 1886 besonders nennenswerth, da die Preise daselbst anderen Provenienzen gegenüber sich günstig für den Import nach hier stellten.

Der ungarische Weizen kommt dem Producte der Mark Ancona am meisten gleich und ersetzt es, während der russische hart und stark ist und sich gut zum Mischen mit dem hiesigen weichen, milden eignet.

Das importirte Getreide geht durchwegs an die Mühlen in Chiaravalle, Macerata, Tolentino, Pansula, Perugia etc., welche alle flott arbeiten und zum Theile bedeutend erweitert werden mussten, um nur die Arbeit bewältigen zu können.

Zucker. Seit Inbetriebsetzung der beiden in Ancona, respective im benachbarten Sinigaglia neu errichteten Zuckerraffinerien hat der frühere bedeutende Import von österreichischem raffinirten Zucker ganz aufgehört, denn die genannten Fabriken versorgen nunmehr den Bedarf unseres Küsten- und Inlandes bis nach Apulien hinunter.

Die ersten Bezüge von Rohzucker, welche diese beiden Raffinerien im Jahre 1885 machtea, stammten aus Deutschland, Havanna, Niederländisch-Indien und Russland und betrugen 9800 *q*. Von den im Jahre 1886 importirten 37.200 *q* Rohwaare entfallen 16.000 *q* auf Oesterreich, 19.000 *q* auf Frankreich.

Es scheint aber, dass künftighin dem Rohzucker aus Südrussland der Vorzug eingeräumt werden wird, da die russische, fast weisse Waare mit nahezu 99 Percent reinem Zucker den Import von österreichischem oder deutschem Rübenzucker, sowie von Colonialzucker unrentabel macht.

Da Zucker ein Artikel ist, der zweifelsohne mit der Zeit weitere Zollerhöhungen seitens Italiens erfahren dürfte, und rasche Bezüge der Speculation jeweils dienlich sein können, so mag der Fall eintreten, dass die österreichischen Fabrikate späterhin doch noch wieder zu Lieferungen herangezogen werden, da, wie bekannt, Italien selbst keinen Rohzucker producirt.

Leider hat Triest sehr an Bedeutung für den Import nach hier verloren; während es in früheren Jahren den Hauptbezugsplatz für den diesseitigen Bedarf an Colonialwaaren bildete, haben die hiesigen Importeure jetzt meist directe Bezugsquellen und umgehen den Triestiner Zwischenhandel.

Holzwerk ist der Artikel, für dessen Bezug die hiesigen Provinzen fast ausschliesslich auf Oesterreich-Ungarn angewiesen sind und es bei dem gänzlichen Mangel an Wäldern wohl auch auf lange bleiben werden.

Im Jahre 1886 sind allein 225.000 Stück Bauhölzer, 300.000 Stück Bretter, 41.000 Stück Nutzholz aus Oesterreich hier eingeführt worden.

Während früher das Holz aus Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain bezogen wurde, liefert jetzt fast ausschliesslich Galizien und Ungarn, weil von da billigeres, besseres und breiteres Holz kommt.

Von Seiten österreichischer Grossindustrieller sind auch Versuche gemacht worden, den grossen Bedarf an Bauholz und Brettern für Rom direct via Ancona zu decken, doch scheint es bis jetzt bei Versuchen geblieben zu sein.

Reis. Der Import, welcher bis zum Jahre 1884 fast ausschliesslich von England aus geschah, hat sich seitdem vollständig verschoben und nimmt Ungarn nunmehr die erste Stellung dafür ein.

Die Einfuhr betrug:

	1881	1885	1881
	Meter-Centner		
Aus Ungarn . . .	3290	4590	10.700
„ Deutschland .	400	3259	6.456
„ England . .	450	2310	1.050

Somit ist der in früheren diesseitigen Specialberichten erhoffte Aufschwung des ungarischen Reisgeschäftes eine erfreuliche Thatsache geworden. Es verlautet indess, dass die Fiumaner Reismühlen, was Farbe, Glanz, Form und Reinheit des Kornes anbelangt, von den Deutschen noch überholt werden, doch werden alle Anstrengungen seitens der Ungarn gemacht, um die genommene Position nicht nur zu behaupten, sondern auch kräftigst auszubeuten. Inwieweit der mittlerweile (April 1887) decretirte italienische Eingangszoll von Lire 6 per 100 *kg* für geschälten Reis, Lire 3 per 100 *kg* für rohen Reis das Geschäft nach hier wieder in Frage stellt, muss die Zukunft lehren.

Sprit. Die Haupteinfuhr erfolgt von Triest, von wo im Berichtjahre 2329 *q* angebracht wurden, bei einem Totalimport von rund 2893 *q*.

Da mit 1887 der neue bedeutend erhöhte Zolltarif in Kraft trat, so wurde viel auf Speculation gehandelt und auch Versuche mit rumänischem Sprit angestellt, der in Triest niedriggrädiger gemacht, und wie es scheint, in Gebinden, *welche die Marken von beliebten österreichisch-ungarischen Raffinerien trugen*, versandt wurde. Indess ist es bei vereinzelten Probesendungen geblieben.

ZUCKER-CONCURRENZ IN SMYRNA.

Die italienische Handelskammer in Constantinopel fordert die italienischen Raffinerien auf, sich an dem Import von Zucker nach Smyrna zu betheiligen; unter Hinweis auf den dermaligen hohen Marktpreis von 18—22$^1/_5$ Frs. per Meter-Centner frei an Bord Triest mit 2 Percent Cassa-Escompte gibt die Kammer der Ueberzeugung Ausdruck, dass Italien concurrenzfähig sei. *(Bollettino delle Finanze ed Industrie.)*

HANDEL VON KOREA.

Die soeben erschienenen officiellen zollamtlichen Handelsausweise Koreas überraschen diesmal durch eine ganz ungewöhnliche, in den drei offenen Häfen Zenchuan, Fosan und Yuentan gleichmässig zu Tage tretende Steigerung des auswärtigen Handels während des letzten Quartales, welche sich in folgenden Zolleinnahme-Ziffern ausdrückt: 1887: 60.811, 1885: 37.565, 1886: 31.541 Dollars. Demnach fand eine nahezu 70percentige Erhöhung der Einnahmen gegenüber dem Vorjahre statt, die vor Allem dem gesteigerten Importe von Textilwaaren zuzuschreiben ist. Die anglo-chinesische Presse bezeichnet dieses Resultat als entschieden hoffnungsvoll und scheint geneigt, ihren bisherigen Pessimismus bezüglich der Entwicklungsfähigkeit des koreanischen Handels einigermassen zu modificiren.

EUROPÄISCHE WOLLMÄRKTE UND IHRE USANCEN.

Das „Bulletin du Musée commercial“ entnimmt dem „Génie Civil“ eine Studie über die grössten europäischen Wollmärkte, aus welcher Nachstehendes auch für unsere Handelswelt von Interesse sein dürfte.

London. London ist der Centralpunkt für *australische* Wollen. Die Usancen für den Verkehr in diesem Artikel datiren bereits aus dem Jahre 1838 und finden sich auf den Katalogen gedruckt, welche in den Auctionssälen zur Vertheilung gelangen. Im Beginne der Entwicklung des Wollhandels beschränkten sich die Umsätze auf private Abschlüsse; erst später führte man die Auctionen ein. Bis 1850 bestand eine „*Partie*“ selten aus mehr als *fünf Ballen*, ein ganzer „*Katalog*“ aus 1700 Ballen in 400 Partien; heute sieht man häufig Partien von 100 Ballen und die Kataloge umfassen 11.000 bis 12.000 Ballen in 700 bis 800 Partien. Auch die Verkäufe finden rascher statt als ehemals. Es wurden beispielsweise im Jahre 1861 284.104 Ballen in 113 Tagen versteigert, dagegen 1884 bereits 1,150.340 Ballen in 111 Tagen verauctionirt.

Das Verstecken von Schweisswolle oder anderer minderwerthiger Waare in einem Ballen gewaschener Wolle wurde damals nicht als Betrug angesehen, wie heute; die Verzögerung kam aber daher, dass die Ballen weniger regelmässig gepackt waren und eine weit sorgfältigere Prüfung erforderten. Was den Verkehr heute wesentlich erleichtert, ist das Uebereinkommen, wonach die Wollmakler des Londoner Platzes im Falle eines notorischen Irrthumes sich niemals auf das betreffende Cahier des charges beziehen, sondern mit einer für sie höchst ehrenvollen Loyalität den Schaden direct vergüten.

Seit 1874 finden die Woll-Auctionen Londons im „Wool Exchange Building“, 25 Coleman Street, viermal im Jahre, und zwar im Februar-März, Mai-Juni, August-September und November-December statt.

Die Waare wird dem Meistbietenden zugeschlagen; entsteht zwischen den Bietern eine Streitfrage wegen einer bestimmten Partie, so wird sie von den Maklern entschieden, es sei denn, dass eine der Parteien ein weiteres Gebot macht, welches ihr die Partie selbstverständlich sichert.

Die Waare wird von den Magazineuren gewogen und von den Käufern auf ihre eigenen Kosten abgeführt. Jeder Käufer erhält für die erworbene Partie eine Factura; diese ist binnen sieben Tagen ohne Escompte in Baar oder guten Wechseln zu bezahlen, wogegen die Waare ausgefolgt wird. Die Wolle bezahlt keinen Lagerzins, doch geht die Feuersgefahr zu Lasten der Verkäufer, so lange die Waare nicht übernommen ist, und zwar bis zur sechsten Stunde des dritten Abends seit dem Erlöschen der Bezugsfrist. Die Käufer bezahlen den Maklern einen Schilling per Partie und haben auf Verlangen 25 Pfd. Sterl. für je 100 Pfd. Sterl.

ersteigerten Werthes während und nach dem Verkaufe zu erlegen.

Der Kauf und der Verkauf von Wolle an der Wool Exchange kann nur unter Intervention der Makler vor sich gehen, die sich in zwei Classen: *Selling Brokers* (Verkaufsmakler) und *Buying Brokers* (Kaufsmakler) scheiden. Von ersteren gibt es circa 12, sie verfassen die Kataloge und ihnen wird die Wolle von den Verkäufern consignirt. Die Kaufsmakler sind 12 bis 15 an der Zahl. Die Commission betrug lange Zeit ein halbes Percent, da es aber keine festgesetzte Commission gibt, so sieht man Makler, welche 1 Sh. per Ballen, ja sogar $^3/_8$ oder nur $^1/_4$ Percent nehmen; es finden sich sogar welche, die gegen ein sogenanntes *„season ticket"* abonnementweise die Geschäfte ihrer Clienten besorgen, und auch das ist vielleicht noch nicht das letzte Glied in der Kette der Ermässigungen.

Am Tage nach dem im Auctionssaale stattfindenden Verkaufe erhält man eine neue Ausgabe des gedruckten Kataloges, in welchem die erzielten Preise angemerkt sind, so dass man mit Leichtigkeit den ganzen Verlauf der Verkäufe einer Saison verfolgen kann.

Antwerpen. Dies ist der Hauptplatz für Südamerikanische, besonders Plata-Wollen. Der Aufschwung drückt sich in den Importeiffern aus, wenn wir berücksichtigen, dass die Umsätze des Jahres 1851 1412 Ballen, jene des Jahres 1886, 125.294 Ballen betrugen.

Die meisten der in Antwerpen verkauften Plata-Wollen strömen dem Industrie-Centrum von Verviers zu; der Rest vertheilt sich hauptsächlich auf Hâvre und Dünkirchen. Die Antwerpener Makler erhalten $^1/_8$ Percent; bei Auctionen bezahlt nur der Verkäufer Courtage, während bei directen Abschlüssen Käufer und Verkäufer je $^1/_4$ Percent entrichten. Auch hier finden die Auctionen jährlich viermal, und zwar im Jänner-Februar, April-Mai, Juli und October statt, d. h. die Antwerpener Auctionen schliessen sich an die jeweiligen Londoner Termine an, so dass die Interessenten beide besuchen und in der kurzen Zwischenzeit auch den übrigen Märkten ihre Aufmerksamkeit zuwenden können.

Hamburg ist der wichtigste Markt für *Cap-Wollen*. Hier finden *keine* Auctionen statt; die Verkäufe werden an der Börse gegen 1 Percent Escompte vorgenommen. Die Importeure verkaufen durch Vermittlung von Agenten und Commissionären, die wieder in's Innere Deutschland auf Credit weiterverkaufen. Der Hamburger Markt ist nichts weniger als tonangebend und richtet sich stets nach den Bewegungen des Londoner und Antwerpener Platzes, doch versorgt er immerhin zum grössten Theile die Fabriken um Berlin und in Süddeutschland.

Die französischen Märkte für Wolleinfuhr sind Hâvre, Bordeaux, Marseille und Dünkirchen, aber nur ersteres bietet das Bild eines regelmässigen Verkehres in Wolle. Hâvre versorgt Nordfrankreich mit überseeischer Wolle. Daselbst gibt es sechs Auctionen, die möglichst regelmässig auf das Jahr vertheilt sind und deren erste am 14. oder 15. Jänner stattfindet. Die Courtage ist dieselbe wie in Antwerpen.

Ueber Triest und Genua schweigt der Bericht.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BUDAPEST. (Sitzung vom 9. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Baron *Kochmeister*.)

Bezüglich einer Eingabe der Fünfkirchener Weinhändler, betreffend den *zum Schutz der Weinproduction und des Weinhandels vorliegenden Gesetzentwurf*, wird die Einsetzung einer Fachcommission zur Prüfung der Angelegenheit beschlossen. An mehrere Bahndirectionen wird das Ansuchen zu richten beschlossen, den Arbeitern 50 Percent Fahrpreisermässigung zuzugestehen. Die Kammer beschliesst sodann, eine in Fünfkirchen projectirte Ausstellung, für den Fall als diese nur eine *Regional-Ausstellung* sein werde, zu unterstützen. Eine Eingabe der Budapester Kaffeesieder wird mit Rücksicht auf den principiellen Standpunkt der Kammer, deren Aufgabe es sei, *die freie Bewegung auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zu wahren*, nicht zu unterstützen beschlossen. Die in Angelegenheit der *Pariser Ausstellung pro 1889* eingesetzte Commission berichtet, dass eine Versammlung hervorragender Industrieller sich für Betheiligung an dieser Ausstellung ausgesprochen und an die Kammer das Ersuchen gerichtet habe, diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Es folgen zum Schlusse noch die Wahlen in die ständigen Commissionen der Kammer.

CZERNOWITZ. (Sitzung vom 29. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Langenhan*.)

Der neuernannte Ministerial-Commissär Regierungsrath Kochanowski wird von dem Vorsitzenden wärmstens begrüsst und versichert in seinem Danke, den Bestrebungen der Kammer die förderlichste Unterstützung bei der Regierung angedeihen lassen zu wollen. Der an die Kammer zur Begutachtung gelangte *Entwurf eines neuen Hausirgesetzes* wird dem betreffenden ständigen Comité zugewiesen. In der Frage der *Tauernbahn* erstattet der Kammerrath Popper Bericht, der dahin gipfelt, es sei die Herstellung eines kürzeren Schienenweges nach Triest entschieden zu begrüssen, da einmal die Forstproducte der Bukowina auf den Export über Triest angewiesen wären, da ferner bei Verbilligung der Transportkosten auch der Export von Getreide, Spiritus und Hülsenfrüchten ermöglicht, andererseits der Bezug von Colonialwaaren, Südfrüchten etc. begünstigt werde; für eine specielle Bahnlinie sich auszusprechen, sei nicht Sache der Kammer. Der Kammersecretär Dr. Wiplitzky legt einen mit Beifall aufgenommenen eingehenden *Bericht über die Bukowinaer Hausindustrie* vor, den wir demnächst näher zu besprechen uns vorbehalten.

TRIEST. (Sitzung vom 2. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Freiherrn v. *Reinelt*).

Die von der Kammer zum Studium der *Rechte* und *Verpflichtungen der Recommandeure der Dampfer* wie zum Studium der Frage der *Ladescheine* ernannte Commission legt der Kammer bezüglich der ersten Frage, da die letztere wohl nur durch internationale Vereinbarung zweckentsprechend geregelt werden könnte, den Antrag vor, der Regierung einige im Verordnungswege zu erlassende Bestimmungen zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind:

1. Der Capitän jedes Dampfers, der in den Hafen von Triest eintrete und dessen Eigenthümer, Verwalter oder ein von denselben befugter Agent nicht in Triest sei, sei zu verpflichten, dem Hafencapitän eine Person, welche als Recommandeur zu fungiren haben werde, anzuzeigen;

2. als solche Personen können nur patentirte Schiffsmäkler und in Triest protokollirte Kaufleute bezeichnet werden;

3. die erwähnte Anzeige kann auch für alle Ankünfte von Dampfern eines Eigenthümers, und zwar entweder für einen bestimmten Zeitraum oder auf Widerruf gemacht werden;

4. die Anzeige gilt als Verleihung einer formellen Vollmacht für den Recommandeur betreffs aller bei der Ausladung und Uebergabe vorkommenden Acte;

5. Für alle bei der Ausladung und Uebergabe vorkommenden Geschäfte ist das k. k. Handels- und Seegericht in Triest competent.

Die Anträge werden nach einiger Debatte angenommen, ein Antrag, an Stelle des Handelsgerichtes, das Börseuschiedsgericht mindestens facultativ für competent zu erklären, bleibt in der Minorität.

In Bezug auf die Frage der *Aufhebung des Freihafens* beantragt die Börsendeputation zufolge der Anregung des Herrn *O. Demetrio*, betreffend die geeignetsten Zollmodalitäten, um im Interesse Triests den Uebergang dieser Stadt in das Zollgebiet zu erleichtern und zu begünstigen, das Studium dieses Gegenstandes zu veranlassen und zu pflegen, um im Einvernehmen mit der Municipal-Delegation zur Beschlussfassung über die im Interesse der Stadt zu verlangenden Massnahmen zu gelangen. Der Antrag der Börsendeputation wird von der Kammer angenommen.

Unter den „Mittheilungen in Eisenbahnangelegenheiten" befinden sich zwei Memoriale der permanenten Eisenbahncommission *über die Verbindung mit der Rudolfbahn* und *über die Tauernbahn*, welche beiden Memoriale im August 1887 mit einem befürwortenden Einbegleitungsschreiben und der dringenden Bitte um das Eintreten für entsprechende Eisenbahnverbindung Triests mit der Rudolfbahn und endliche Herstellung der Tauernbahn den beiden hohen Häusern des Reichsrathes übermittelt wurden. Desgleichen befinden sich unter den Mittheilungen eine Petition der Börsendeputation an die Generaldirection der Staatseisenbahnen, betreffend die *Tarife der Herpeljebahn*, insbesondere die ungerechtfertigt hohe *Manipulationsgebühr*, welche die etwaigen Tarifvortheile illusorisch mache, ferner Ansuchen der Börsendeputation an das Handelsministerium und die Südbahndirection betreffs günstigerer *Tarifbedingungen für Holz* auf der Route nach Triest, um der ge-

fährlichen Concurrenz des Holzversandts nach Venedig via Pontebba Stand bieten zu können, an die Staatsbahndirection betreffs der *Drehscheiben* im neuen Hafen, an die Generaldirection der Staatsbahnen betreffs Vermeidung von *Cumulativtarifen* im Land- und Seeverkehr, welche sämmtliche Petitionen und Ersuchsschreiben bereits zum Theil günstig erledigt worden seien

Ueberdies wurden eine Reihe von Wahlen von Vertretern der Kammern in das Verwaltungscomité und die Direction der Lagerhäuser, in die Triester Sparcasse, die permanente Eisenbahncommission vorgenommen, Stipendien verliehen und Pensionsbezugsbewilligungen ertheilt

---

WIEN. (Sitzung am 23. November 1887 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Rudolf Isbary.*)

Ueber die *Durchführung der Hilfsaction für die Kleineisen- und Stahlwaaren - Industrie Niederösterreichs* wird ein eingehender Bericht erstattet. Zunächst schritt das Programm-Comité zu die Bildung eines Local-Comités, in das nebst den dem Programm Comité angehörenden Kammermitgliedern zahlreiche Eisen- und Stahlindustrielle und Gewerbetreibende des betreffenden Bezirkes berufen wurden. Die Anregung der Linzer Kammer, die Hilfsaction auf den Steyrer Bezirk auszudehnen, musste im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer solchen Ausdehnung, mit Rücksicht auf die Productions-Verschiedenheiten beider Bezirke, die schon für einen Bezirk erforderliche Unmasse von Erhebungen und Verhandlungen, endlich den Umstand, dass die ganze Action sich noch im Vorbereitungsstadium befinde, vorläufig abgelehnt werden. Als Beginn der praktischen Ausführung der Hilfsaction sei die vom Kammerrath *Eduard Pfeil* besorgte Zusammenstellung einer *Mustersammlung* für die dortige Gegend zu verzeichnen, die auf 30 Tafeln 829 Stück der verschiedensten Erzeugnisse der erwähnten Industrie, insbesondere Werkzeuge, daneben noch 804 zum Zwecke des Entleihens in losem Zustande befindliche Objecte enthalte; diese Collection werde von Kammerrath Ritter v. *Frey* durch eine Materialsammlung ergänzt werden. Die zur Beschaffung von Geldmitteln eingeleitete Subscription im Schosse der Kammer habe einen Betrag von 6495 fl. ergeben.

Auf Grund eines vom Kammer - Präsidium erlassenen „Aufrufes zur Hilfe für die nothleidende Kleineisen- und Stahlwaaren-Industrie", der in zahlreichen Exemplaren verbreitet, überdies durch die Presse publicirt worden sei, seien nicht geringe Spenden eingelaufen, deren Betrag am 20. November die Höhe von 26 575 fl. erreicht hat

Die Mittheilung des *k. k. Handels-Museums*, betreffend die in der Wintersaison 1887/88 abzuhaltenden commerciellen Curse, wird zur Kenntniss genommen, dem k. und k. *Consulate in Syra* wurden zum Zwecke der *Uebersendung einer Mustersammlung* von Baumwollstrümpfen, nach Levantiner Art confectionirt, zwei Wiener Firmen namhaft gemacht. Dem vom Vereine „Orient" in Wien und dessen *Export-Consortium* für *Central- und Südamerika* nach diesen Ländern entsendeten Vertreter wurde ein Empfehlungsschreiben an die k. und k. Consulate mitgegeben.

Ein die *Schutzverhältnisse österreichisch - ungarischer Unterthanen in Mexico* betreffender Erlass des k. und k. Ministeriums des Aeussern, demzufolge österreichische Consularämter nirgends in Mexico existiren, Schutzangelegenheiten österreichisch-ungarischer Unterthanen von der kaiserlichen deutschen Gesandtschaft vermittelt werden, wird mitgetheilt. An die Triester Kammer erging in Angelegenheit der *Tauernbahn* eine Zuschrift, die auf die seinerzeitige Stellungnahme der Wiener Kammer in dieser Frage verweist.

Bezüglich der im Jahre 1888 zu *Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung* hat sich eine Anzahl von 76 hervorragenden Firmen an die Kammer mit der Bitte gewendet, behufs Bestellung einer Commission für diese Ausstellung zu interveniren. Das Kammer-Präsidium hat unter Betonung der Wichtigkeit des Brüssler internationalen Wettstreites dem Handelsministerium bezüglichen Bericht [1]) erstattet. In der Frage der *Reform* des *Puncirungsgesetzes* beschliesst die Kammer, den Anträgen des Kammerrathes *Ludwig Blach* zufolge, um die Nachtheile, welche die österreichische Industrie beim Export von Gold- und Silberwaaren mit Rücksicht auf die strengen Vorschriften des Puncirungsgesetzes erleidet, zu vermeiden und die Concurrenz mit dem Auslande zu erleichtern, folgende der Regierung zu unterbreitende Reformvorschläge: Für den Export sei es dem Erzeuger gestattet, auch Gold unter 14 Karat zu verarbeiten, jedoch unter Ueberwachungs-Modalitäten, die im Verordnungswege festzusetzen sind; die ausländische Waare müsse ein genau zu erkennendes Fabrikszeichen oder Namenspunce erhalten; Doublewaare müsse durch eine Punce mit der Bezeichnung „Silber" oder durch das Freilassen des Rückentheiles von der Vergoldung erkenntlich gemacht werden; bei der Puncirungsgebühr sei auf den unfertigen Zustand Rücksicht zu nehmen.

Die Kammer erledigte überdies eine Reihe gewerblicher Angelegenheiten, insbesondere zahlreiche Gewerberechtsstreitigkeiten.

[1]) Ueber die Bildung der Commission siehe „Handels - Museum" Nr. 2 pag. 15.

Fremdländische Handelskammern.

BARNSLEY. Die Kammer fasste eine Resolution des Inhaltes, dass die Regierung ersucht werde, in der nächsten Parlaments-Session eine Bill einzubringen, welche Vorzugs-Tarife von Eisenbahnen für fremdländische Waaren verbietet.

BRISTOL. Die von der Kammer in letzter Zeit gegebenen Anregungen zur Hebung der Industrie des Kammerbezirkes und insbesondere zur Ermöglichung einer Antheilnahme der Fabriken des Districtes an Staatslieferungen haben bereits Erfolg gehabt. Vom Kriegs- und vom Marine-Departement sind mehrfach Anfragen eingelaufen und Muster für zu liefernde Stiefel etc. exponirt worden.

BRÜSSEL. Anlässlich der Jahressitzung der Handelskammer hielt der Präsident derselben eine Ansprache, in welcher er unter Zustimmung der Versammlung einer entschieden freihändlerischen Gesinnung Ausdruck verlieh. (*The Chamber of Commerce Journal*)

STUTTGART. Zu dem dem deutschen Reichstag vorliegenden Gesetzentwurfe, betreffend den Verkehr mit Wein, stellte die Handelskammer von Stuttgart den Antrag, dass in den Entwurf eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach *die bei der ersten Gährung vorgenommene Verbesserung des Weines nicht mehr der Declaration unterliegt.*

Zur Begründung dieses Antrages macht die Kammer geltend, dass, da bei dem württembergischen Klima die Weine der geringen Lagen und Jahrgänge, in ihrem Naturzustande belassen, weniger zuträglich und geniessbar sind, derartige Weine eines Zusatzes von Zucker und Wasser bedürfen. Da ferners in vielen Jahrgängen kein guter Wein dargestellt, d. h. nur ein Gährproduct gewonnen werden könnte, welches durch seinen weniger angenehmen Geschmack und seinen hohen, ungesunden Säuregehalt fast ungeniessbar und unverwerthbar sein würde, und wenn man berücksichtigt, dass der Zuckergehalt des Traubensaftes zwischen 13 und 30 Percent, je nach der Entwicklung der Traube, variiren kann, so ist es erklärlich, dass dem Verlangen des consumirenden Publicums nach möglichst gleichmässiger Qualität verschiedener Jahrgänge nur im Wege der Verbesserung des Mostes durch Zusatz von Zucker entsprochen werden kann. Demnach stellt das Gallisirungsverfahren, wie auch von keiner Seite bestritten wird, bei unreifen Jahrgängen vermöge der Verdünnung der übermässigen Säure eine rationelle und gesunde Weinverbesserung dar.

Bei dem noch allgemein vorherrschenden Vorurtheile ist aber erfahrungsgemäss der Verkauf von Wein, welcher auf Grund des Nahrungsmittel-Gesetzes nur mit einer Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden darf, die das Verfahren mit dem Zuckerzusatz ausdrücklich declarirt, nahezu unmöglich.

Thatsächlich wurde denn auch versucht, Wein unter anderer entsprechender Bezeichnung in den Verkehr zu bringen; solche Versuche sind aber vollständig gescheitert, weil der weniger gewissenhafte Händler seine verbesserten Weine nicht nur als reines Naturproduct anpreist, sondern auch gegen die verbesserten Weine unüberwindliche Vorurtheile erregt. So greift denn der Consument, da gleiche Qualitäten geboten werden, zu dem als Naturproduct etiquettirten Weine.

Der Declarationszwang schädigt so den Verkehr, nicht etwa weil das Gallisiren unter der Maske der Geheimthuerei vorgenommen wird, sondern einzig und allein deshalb, weil die breite Masse des Publicums vermöge seiner Unkenntniss mit dem Charakter des reinen Naturweines ein Vorurtheil, ein Misstrauen gegen das zu declarirende Gallisirungsverfahren hat und missverständlicherweise darin eine Fälschung vermuthet. Darf gallisirter Wein überhaupt nicht mehr den Namen Wein tragen, darf er also auch nicht mehr als Wein ausgeschenkt werden, so ist das Gallisiren überhaupt nicht mehr möglich.

Wird die wirkliche Verbesserung als Schmiererei behandelt, so hat das zur naturgemässen Folge, dass das Geschäft aus reellen Händen in solche übergeführt wird, welche Alles riskiren.

Das Schlimmste bei diesem Gesetze aber ist die grosse Unsicherheit desselben, insoferne auch heute noch ein vielfacher Widerspruch der Rechtsanschauung über den Begriff „Fälschung" in den gerichtlichen Urtheilen hervortritt und in thatsächlicher Beziehung der Charakter des Weines durch die chemische Analyse nicht mit unbedingter Sicherheit festgestellt, die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen am Object selbst nicht einmal zuversichtlich controlirt werden.

Der Declarationszwang bedeutet aber nicht nur eine ungerechtfertigte Belastung des Weingrosshandels, sondern auch eine Schädigung der deutschen Volkswirthschaft, indem die Concurrenz ausländische Weine, welche trotz bestandener Gallisirung und oft geradezu gesundheitsschädlicher Präparirung ungehindert eingeführt werden dürfen, begünstigt und gefördert wird.

Durch solche Missstände wird nicht nur der Weinhandel, sondern auch die Weinproduction geschädigt. Es haben denn

auch die Betheiligten in Bingen, Wiesbaden, Koblenz, Köln, Minden, Mannheim, Ludwigshafen, fast sämmtliche Handlungsfirmen und Winzer an der Mosel etc. um Freigebung des Gallisirens petitionirt. Dagegen kämpfen nur einige wenige Firmen in der Pfalz und ein Theil der Weinbauern an.

Erstere haben ein Sonderinteresse, welches darin besteht, dass sich in Folge der Weinzuckerung eine Verschiebung der Concurrenz zu Ungunsten der Gegenden vollzieht, wo auch in geringeren Jahrgängen nicht gezuckert zu werden braucht.

Der gegnerische Theil der Weinbauern aber befindet sich in einem mehrfachen Irrthum. Einmal übersieht er, dass bei der heutigen Transportvervollkommnung das Angebot von auswärts immer mehr steigt und noch mehr wachsen wird, wenn sie noch länger sich von einer rationellen Weinverbesserung fernhalten. Weiter berücksichtigt derselbe nicht, dass die Nachfrage nach Wein schon bedeutend nachgelassen hat. Wird endlich der Weinhandel durch die Fortdauer der bisherigen Zustände den soliden Firmen, von denen manche thatsächlich sich zur Niederlegung ihres Geschäftes gedrängt fühlen, verleidet, so hat Niemand grösseren Schaden davon, als die Weinbauern.

Der Winzer hat nur die fabriksmässig betriebene Weinvermehrung zu fürchten, und um diese hintanzuhalten, ist es erforderlich, die Gestattung auch der rationellen Weinverbesserung auf die Zeit der ersten Gährung zu beschränken. Wenn dies geschieht, kann eine Massendarstellung von Kunstproducten überhaupt nicht mehr stattfinden, wohl aber ist der Weinhändler dann im Stande, die so verbesserten Weine wieder einzukaufen und zu vertreiben, der Winzer aber in der Lage, seinen sonst unverkäuflichen Wein ohne Benachtheiligung des consumirenden Publicums in einen geniessbaren, der Gesundheit durchaus nicht schädlichen Zustand zu versetzen; dann werden die Weinbauern sich endlich, was sie schon längst hätten thun sollen, auch dazu entschliessen, genossenschaftlich ihren Wein in unter öffentlicher Controle stehende Keller zusammenzubringen, dort richtig zu gallisiren und von da vortheilhaft in den Handel zu bringen.

Eine Behandlung der Waare, welche auf bekanntem, an sich nicht verwerflichem Geschäftsgebahren beruht, erscheint, wie eine reichsgerichtliche Entscheidung vom 1. October 1885 ausführt, nicht als Fälschung, vielmehr ist darnach einer Fälschung nur eine derartige Veränderung gleichzuachten, in Folge deren der Abnehmer eine Waare erhält, deren Qualität unter die normale herabgesunken ist, und deren Abgabe er bei einem soliden Geschäftsbetrieb als ausgeschlossen annehmen kann.

Für die neuere Erweiterung des strafpolizeilichen Begriffes der Fälschung lagen aber innere, lediglich in dem Schutze der Lebensmittel begründete Motiv nicht vor, da das Gallisiren weder eine Verschlechterung des Weines, noch „eine fast kostenlose Vermehrung des Productes", noch den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider, daher auch keine Fälschung ist.

Im Allgemeinen, wie im Sinne des Nahrungsmittel-Gesetzes, liegt eine Fälschung nur dann vor, wenn ein Nahrungs- oder Genussmittel „mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen wird".

Dies ist bei dem einfachen Gallisiren des Weines aber wie gesagt nicht der Fall. Mit der das Gallisiren des Weines als Betrug erkennenden Entscheidung des Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1887 ist ein neuer Begriff von Betrügerei geschaffen, welcher im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen ist: es will derjenige Käufer besonders geschützt werden, der im Kaufen keine Erfahrung hat. Ferner ist damit ein Thatbestand construirt, dessen Merkmale objectiv, bei dem dermaligen Stande der Weinchemie, nicht nachgewiesen werden können, während erfahrungsgemäss uncontrolirbare Strafgesetze in moralischer und wirthschaftlicher Beziehung mehr Schaden als Nutzen erbringen. Folgerichtig musste damit das Gegentheil von dem herbeigeführt werden, was das Gesetz b[illegible]weckte, nämlich anstatt des gewollten Schutzes des reellen Weinbaues und Weinmarktes eine Förderung der unreellen Concurrenz! In Gemässheit seiner Tendenz sollte das Gesetz einen Wein von über 14 per Mille Säuregehalt als gesundheitsschädlich verbieten, statt dessen zwingt es das Publicum, ein solches Getränke zu geniessen! Hienach ist die ausdehnende Interpretation nicht nur durch keinerlei Bedürfniss gerechtfertigt und im Widerspruch mit dem Grundgedanken des Nahrungsmittel-Gesetzes, sondern auch in ihren gesetzgeberischen wie wirthschaftlichen Consequenzen schädigend.

Nach all' dem scheint die Motivirung für die Declarationspflicht, nämlich die Auffassung, als ob das Gallisiren von Wein im Allgemeinen oder im Sinne des Nahrungsmittel-Gesetzes eine Fälschung vermitteln, beziehungsweise in qualitativer oder quantitativer Beziehung eine Schädigung des Weinbaues erbringen könne, auf einem thatsächlichen und rechtlichen Irrthume zu beruhen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

EDELSTEIN-INDUSTRIE IM TURNAUER BEZIRKE.

Zu den bekanntesten und von Alters her berühmtesten Artikeln der böhmischen Industrie gehören unbedingt jene kleinen, glänzenden, im Schmucke des Reichen wie des Minderbemittelten gleich beliebten Edelsteine, welche man mit dem landläufigen Ausdrucke „böhmische Steine" bezeichnet. Es sind darunter neben Halbedelsteinen aller Art vor Allem die durch ihre Farbe und ihren Glanz hervorragenden böhmischen Granaten verstanden. Trotz der allgemeinen Bekanntheit und der ehemaligen starken Verbreitung dieser Steine ist das Gebiet, auf welchem ihre Bearbeitung stattfindet, ein sehr wenig umfangreiches, es beschränkt sich blos auf die Stadt Turnau und einige andere kleine Orte des Bezirkes. Dort hatte sich die Kunst der Steinschleiferei schon vor einigen Jahrhunderten eingebürgert, und war schon damals zu schöner Blüthe gelangt, so dass die in der Turnauer Gegend geschliffenen Edelsteine zu den gesuchtesten jener Zeiten gehörten. Die venetianische Erfindung der Compositionssteine, Imitationen von Edelsteinen in Glas, versetzte der ursprünglichen Kunst der Bearbeitung echter Steine einen herben Schlag, als dessen Folge sich die Aufnahme der neuen Industrie auch in Turnau erwies. Lange Zeit hindurch bildete sie die ausschliessliche gewerbliche Thätigkeit des Gebietes, welches in derselben zu gleichem europäischen Rufe wie in der früheren Industrie gelangte, bis der weit energischere Aufschwung, den diese Branche in den benachbarten Gebirgsthälern des Isergebirges um Gablonz herum nahm, die Turnauer Glasschleifer wieder zur Bearbeitung des edlern Materials, der Edelsteine zurückführte. Seit jener Zeit werden beide Industrien neben einander betrieben, wobei jedoch immerhin die letztere die überwiegende blieb und auch diejenige ist, welche dem Industrie-Gebiete das charakteristische Gepräge gibt. So günstig sich nun die Edelsteinschleiferei in Turnau bei ihrer abermaligen Aufnahme — dieser Umschwung vollzog sich im Anfange dieses Jahrhunderts — entwickelte, ebenso entschieden hat sich in den letzten Jahrzehnten ein unverkennbarer Rückgang bemerkbar gemacht. Andere Länder, Frankreich, Schweiz und Deutschland, haben die Turnauer Industrie bei weitem überflügelt, so dass letztere auf dem Weltmarkte wohl noch den guten Klang ihres Namens gerettet, schon längst aber die einstige qualitative Ausschliesslichkeit und die quantitative Ueberlegenheit ihrer Producte an die jüngern Concurrenten verloren hat. Bei der durch jahrhundertelange Uebung eingewurzelten Vorliebe der Bevölkerung zur angestammten Beschäftigung hat sich jedoch in Turnau und Umgebung die Edelsteinschleiferei und die mit ihr verwandte Branche des Goldarbeitergewerbes noch bis in die gegenwärtige Zeit zu erhalten vermocht und bildet für die dortige Bevölkerung, wenn auch in weit bescheidenerem Umfange als ehedem betrieben, noch immer den hauptsächlichsten Unterhaltserwerb.

Was nun die Edelsteinbearbeitung, wie sie heutzutage im Bezirke gehandhabt wird, betrifft, so besteht sie in dem Schleifen und theilweise auch in dem Fassen der Steine. Dieselbe umfasst alle Arten von Halbedelsteinen als Topas, Chrysoberyll, Bergkrystall, Amethyst, Jaspis, Chalcedon, Carneol, Achat etc. Vor allem sind es aber die Granaten, die am meisten hier in Betracht kommen, sowohl die grossen, hellen, trotz ihrer Grösse jedoch nicht sehr werthvollen orientalischen Granaten (Almandine) und die ebenso minderwerthigen Tiroler Granaten, als besonders die böhmischen Granaten. Letztere übersteigen an Werth bedeutend alle übrigen Sorten, da sie sich durch einen starken Glanz, tiefdunkle Farbe und lebhaftes Feuer auszeichnen. Sie sind in der Regel ganz klein, so dass ein schön geschliffener Stein von der Grösse einer halben Haselnuss einen Werth von einigen hundert Gulden repräsentirt. Die kleinen

Steine dagegen kommen beiläufig auf einen Gulden per Stück zu stehen. Ab und zu werden in einigen Schleifereien auch Diamanten und andere Edelsteine geschliffen, doch sind das nur Ausnahmsfälle.

Der Schliff der Edelsteine unterscheidet sich ganz wesentlich von dem der imitirten Glassteine dadurch, dass er bedeutend exacter ist und selbst bei den kleinsten Steinen haarscharf die geometrischen Formen widergibt. Abgesehen von dem Mangel an Feuer, das selbst bei dem besten Compositionsglase die Intensität der Steine nicht erreichen kann, ist dies das leichteste Mittel, um echte von unechten Steinen, wie solche im Handel gewöhnlich vorkommen, zu unterscheiden.

Der Betrieb der Edelstein-Industrie vollzieht sich in einer für unsere Zeitperiode geradezu patriarchalischen Weise, er entbehrt grossentheils jeglicher geschäftsmännischen Organisation und bewegt sich ähnlich wie die Glasschleiferei im Isergebirge in dem Rahmen der Hausindustrie. In den meisten Fällen wird das Rohmateriale von Edelsteinhändlern eingekauft, die selbst sich mit der Bearbeitung der Steine gar nicht befassen, sondern die Steine in einzelnen Dutzenden den Schleifern zur Behandlung übergeben. Letztere besorgen die Arbeit in ihrer eigenen Wohnung und überbringen die fertigen Steine dem Händler, der sich um ihren weiteren Absatz kümmert. Zuweilen kommt es auch vor, dass einzelne Schleifer das Rohmateriale auf eigene Rechnung kaufen und das fertige Product dem Händler im Bezirke verkaufen. Nur die allergrössten Händler, drei an der Zahl, besitzen grössere Schleiferwerkstätten, in denen je über 100 Schleifer untergebracht sind, und in denen auch die Arbeit in rationellerer Weise fabriksmässig betrieben wird. Die Maschinen, die bei den meisten Schleifern in Anwendung kommen, sind gewöhnlich noch dieselben althergebrachten, unpraktischen, grosse Anstrengung erfordernden Handstühle, wie sie vom Vater auf den Sohn vererbt werden, so dass es wahrlich bewunderungswürdig ist, welchen Fleiss und welche Sorgsamkeit die Arbeiter an den Tag legen müssen, um mittelst dieser einfachen Werkzeuge schöne, bis auf das Geringste exacte Formen hervorzubringen. Die Wasserkraft wird nur wenig ausgenützt, und mit Dampf nur in einer der drei grösseren Schleifereien gearbeitet. Wie bei der Schleiferei überhaupt, so sind auch in der Edelsteinschleiferei die Arbeiter im Verhältniss zu dem schlechten Geschäftsgange der Industrie ziemlich gut gezahlt. Die Art der Entlohnung ist die des Stücklohnes. Der Verdienst eines Arbeiters beträgt per Woche von 3—12 fl., um Weniges geringer als bei der Glasschleiferei, obwohl die Gesundheit desselben weit weniger aufs Spiel gesetzt ist, als bei der letzteren.

Wie schon eingangs erwähnt, ist die Industrie auf einem sehr kleinen Landesgebiete sesshaft. Ursprünglich bildete Turnau die einzige Pflegestätte dieser Kunst, gegenwärtig ist es jedoch zu deren Central- und Hauptplatze geworden, wohin die Schleifer und Händler der anderen Orte zum grösten Theile ihre Fabrikate absetzen. An Turnau reiht sich der Bedeutung nach zunächst Rovensko an, wo die Industrie in letzterer Zeit in Folge der Nähe der Fundorte der Steine, besonders der Granaten einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen und sich von der Abhängigkeit von Turnau immer mehr emancipirt. Ausserdem befinden sich noch Schleifereien in Semil und Eisenbrod. Es ist erwähnenswerth, dass nur in den angeführten Orten selbst und in ihrer nächsten Umgebung die Edelsteinbearbeitung gepflegt wird, während schon in geringer Entfernung von denselben der Bezirk sich ganz der Glasschleiferei, speciell der Glasperlen-Schleiferei widmet und dem Charakter nach zu dem angrenzenden Gablonzer Industriebezirke gehört. Turnau selbst, in welchem übrigens die Glasschleiferei auch schon vertreten ist, bildet, obwohl der eigentliche historische Ausgangspunkt der Glasschleiferei, nur mehr eine gewerbliche Insel in dem grossen Glasindustrie-Districte.

Ueber den Umfang der Production, der zur Beurtheilung der Stellung der Industrie zu ihren Concurrenten sehr wünschenswerth wäre, sind bei der Natur der Bearbeitungsweise, die sich jeder Controlle entzieht, keine Daten zu erhalten möglich. Nur einen schwachen Anhaltspunkt mag die Thatsache geben, dass in Turnau 12 Edelsteinhändler, 11 Edelsteinschleifer und 15 Goldarbeiter und in Rovensko 17 Händler und 3 Schleifer selbstständige besteuerte Unternehmungen betreiben. Die Zahl der Arbeiter in allen vier oben erwähnten Betriebsorten ist von Fachleuten auf beiläufig 2000 geschätzt, eine Ziffer, die bereits auf eine erkleckliche Höhe der Productionsmenge schliessen lässt.

Die für die Industrie nöthigen rohen Steine werden sowohl aus Böhmen, als auch aus dem Auslande bezogen. Der grösste Theil dürfte aus dem Auslande kommen, da ausser den böhmischen Granaten die orientalischen und Tiroler Granaten das Haupt-Contingent der Production bilden und überdies auch viele in Böhmen und Oesterreich nur wenig vorkommende Steine verarbeitet werden. Was die böhmischen Granaten anbelangt, so kommen dieselben besonders an zwei Fundorten vor. Der eine ist in der Nähe des Städtchens Lobositz, das Gebiet um Podseditz herum, wo die Granaten von den Bewohnern auf den Feldern gegraben, theilweise auch dort verarbeitet werden, grösstentheils jedoch von einigen dort etablirten Händlern pfundweise nach dem Turnauer Industriebezirke verkauft werden. Der andere Fundort ist der an Halbedelsteinen aller Art reiche in der Nähe von Rovensko gelegene Kozakower Berg. Wie dieser im Anfange dieses Jahrhunderts die Veranlassung zur damaligen Aufnahme der Steinschleiferei im Turnauer Kreise bildete, so dürfte er auch heutzutage der Grund sein, dass sich in der letzten Zeit in Rovensko speciell die Granatenbearbeitung mit Ausschluss aller anderen Steine festgesetzt hat, während in Turnau selbst mehr importirte Steine zur Verwendung gelangen. Eine dritte nicht mehr stark in Betracht kommende Fundstätte ist der im Czaslauer Kreise gelegene Ort Swietla, dessen Granaten jedoch an Feuer und Farbe denen der zwei oben erwähnten sehr nachstehen.

Alle diese Fundorte, an welchen vor Zeiten die Granatengewinnung von eigenen geregelten Unternehmungen, theilweise sogar durch bergmässig angelegte Gruben betrieben wurde, haben jedoch sehr an Bedeutung verloren, da die Ausdehnung der Production sehr nachgelassen hat und die Betriebe nur mehr sehr unregelmässig geführt werden, ein Umstand, der umso mehr zu bedauern ist, als der echte Granat, der noch zu den Edelsteinen zweiten Ranges und nicht mehr zu den Halbedelsteinen gehört, auch aus diesem Grunde als Schmuckstein sehr leicht Verwendung findet, nur in Böhmen vorkommt und hiedurch für gewisse Gebietstheile des Landes eine Einnahmsquelle, die weit ergiebiger sein könnte, nicht gehörig ausgenützt wird. Die übrigen in Böhmen nicht vorkommenden Steine werden von Zwischenhändlern, besonders in Prag, bezogen.

Die geschliffenen Steine werden von Turnau sowohl im Inlande als auch im Auslande abgesetzt. Für Granaten sind die Prager Juweliere die Hauptabnehmer. Der Turnauer Händler geht einige Male im Monat mit seinen fertigen Steinen nach Prag und bietet seine Waare den dortigen Juwelieren an. Von dort erst gelangen die böhmischen Granaten auf die anderen Plätze Europas. Von den anderen Steinen wird ein grosser Theil jedoch auch direct von Turnau aus nach den hauptsächlichsten Fabrikationsorten von Bijouteriewaaren, besonders Deutschlands, Pforzheim, Hanau und Schwäbisch-Gmünd, versendet. Auch nach Paris findet ein Export statt.

Die Goldarbeiter fertigen meistens blos Granatschmuck an, den sie auf Bestellung nach gewissen Mustern zu hunderten von Dutzenden ausschliesslich nach Prag liefern.

Wie schon oben erwähnt, geht die Edelsteinbearbeitungs-Industrie im Turnauer Kreise seit einigen Jahrzehnten einem allmäligen Niedergange entgegen, während im Gegensatze hiezu sich in anderen Ländern Europas in derselben Zeitperiode die Branche ungemein gehoben hat, so in Frankreich, wo im französischen Jura sich der bedeutendste Verarbeitungsdistrict der Welt befindet, in Deutschland, Ider in Oldenburg und Pforzheim in Baden, und besonders in Holland, wo in Amsterdam in grossen Etablissements bekanntlich die werthvollsten Steine, vorzüglich Diamanten, geschliffen werden. Die Masse der im Turnauer Bezirke verarbeiteten Steine nahm wohl in den letzten Jahren zu, dagegen kann constatirt werden, dass die Qualität der Arbeit und die Höhe des Gewinnstes abnimmt. Während in den eben erwähnten Ländern die Fabrikation den Fortschritten der Technik ängstlich folgt und sie vortheilhaft auszubeuten versteht, herrscht in Turnau und Umgebung noch immer ein unausrottbares Vorurtheil gegen alles Neue, und wird dort mit wenig Ausnahmen in althergebrachter Weise mit unpraktischen, Zeit und Mühe raubenden Maschinen fortgearbeitet. Zudem macht sich bei den Abnehmern, den Juwelieren, wie bei Goldwaaren so auch bei Steinen, immer mehr das Streben nach billiger, wenn auch unsolider und unschöner Waare geltend.

Die Folge davon ist, dass der Turnauer Producent, um bei der Concurrenz des Auslandes seine Waare überhaupt absetzen zu können, einerseits minder sorgfältig arbeitet als ehedem und anderseits, da er theuerer als im Auslande producirt, von seinem Gewinnste sich Abbruch thun muss. Da die Production nun in viele kleine Hände vertheilt ist, ist es ganz selbstverständlich, dass die gegenseitige Concurrenz eine sehr scharfe ist, und dass die Preise immer niedriger werden. Hiemit erklärt sich auch zum grossen Theil der Aufschwung, den der Ort Rovensko gegenüber Turnau genommen hat. Die Kosten der Herstellung sind in dem kleinen Flecken Rovensko, wo die Bedürfnisse des Arbeiters noch weit geringer als in der, wenn auch kleinen Stadt Turnau sind, weit niedriger, und der Händler vermag dort mit weit mehr Nutzen als in Turnau zu arbeiten. Thatsächlich ist, dass in letzterem Orte manche Steinschleifer ihr Gewerbe ganz aufgegeben haben oder zu der verwandten Branche der Glasschleiferei übergegangen sind, in welcher sie für Gablonz vorzüglich Perlen verfertigen. Gegenwärtig bestehen bereits drei grössere Glasschleifereien in Turnau und Umgebung.

Ein weiterer Uebelstand, an dem die Industrie leidet, ist der Mangel an Unternehmungsgeist und genügendem Capitale. So vermag der dortige Händler die rohen Steine, die nicht in Böhmen vorkommen, nicht direct vom Fundorte einzukaufen, sondern er bezieht sie bei dem Zwischenhändler, also um einen weit höheren Preis, als er sie aus der ersten Quelle erhalten könnte, und sein Verdienst wird dadurch bei der Steigerung der Preise, die die Steine in den letzten Jahrzehnten ohnedies erfahren haben, und bei dem Umstande, als er die fertige Waare um denselben Preis als die fremdländischen Händler abgeben muss, ein umso geschmälerter. Der Zwischenhandel ist bei so werthvollen Gegenständen, wie Edelsteine, kein vortheilbringender Factor in der Kette der Production wie in anderen Branchen, wo die Waare geringerwerthig und deren Preise allgemein bekannt sind, weil er viel leichter als anderswo, zumal wenn der Käufer ausser allem Contacte mit dem Weltmarkte steht, die Preise unverhältnissmässig hoch stellen und den Käufer übervortheilen kann. So ergeht es auch den Turnauer Schleifern. Wegen Mangels an genügendem Capitale vermag auch Turnau nicht, wie es in den anderen Industriebezirken geschehen ist, sich zur Schleiferei besserer und edlerer Steine emporzuschwingen, bei denen eher ein Verdienst möglich ist, und kann daher ausserhalb der Monarchie als Mitconcurrent auf dem Edelsteinmarkte nicht betrachtet werden, obwohl es, wenn es dazu die Fortschritte in der Fabrikationsweise sich angeeignet hätte, in Folge des Alters und des guten Namens seiner Industrie und der Schulung seiner Arbeitskräfte vor Allem dazu berufen wäre. Allein abgesehen von dem Weltmarkte vermag es nicht einmal innerhalb der Grenze der Monarchie, wo doch ausser einigen vereinzelten Schleifereien in Wien und einer grössern Opalbearbeitungs-Anstalt in Eperies die Steinschleiferei gar nicht betrieben wird, jene dominirende Stelle einzunehmen. Der grösste Theil der in Oesterreich-Ungarn verwendeten edleren Steine kommt aus dem Auslande, aus den oben angeführten Industriebezirken. Jährlich werden von dorther über 1000 *kg* im Werthe von über 4 Millionen Gulden eingeführt, und Turnau begnügt sich mit dem kleinen Handel von Halbedelsteinen und Granaten im Werthe von einigen 100.000 Gulden und sieht zu, wie Andere das grosse Geschäft machen. *v. Aurnhammer.*

THEECULTUR IM KAUKASUS.

Aus Odessa wird gemeldet, dass eine der wohlhabendsten Theehändlerfirmen Russlands ausgedehnte Grundstücke nahe bei Suchum Kaleh erworben hat, um daselbst Theeplantagen zu errichten. Vorher wurden russische Fachleute zum Studium der Theecultur nach China gesendet, und diese, deren Rückkunft unmittelbar bevorsteht, werden die Theeplantagen im Kaukasus unter ihre Obhut nehmen. (*The Chamber of Commerce Journal.*)

ZUR SEILERWAAREN-INDUSTRIE IN RUMÄNIEN.

Ueber eine Eingabe der rumänischen Seilerwaaren-Fabrikanten um Gewährung der zollfreien Einfuhr für Hanf als Rohstoff für ihre Indusrie hat das rumänische Handelsministerium die Handelskammern eingeladen, ihre Meinung über das bezügliche Ansuchen abzugeben und liegt nunmehr die Aeusserung der Kammer von Fokschan vor, welche im Wesentlichen Nachstehendes enthält:

Für Rumänien, ein vorzüglich Ackerbau treibendes Land, bildet die Flachs- und Hanfcultur ein wichtiges Interesse und spielte seinerzeit in der bäuerlichen Hausindustrie, als die Bekleidung der Landbevölkerung ausschliesslich aus Flachs- und Hanfgeweben hergestellt wurde, eine wichtige Rolle. Hierin trat nun eine wesentliche Aenderung ein, als Kleider aus anderen im Auslande erzeugten Stoffen Eingang bei den Landleuten fanden, welche sich nun hauptsächlich auf den Anbau von Mais, Getreide, Gerste, Hafer u. s. f. warfen, um mit dem Erlöse aus dieser Production ihre Kleidereinkäufe zu besorgen.

Auf der andern Seite wieder gewährt das neue Gesetz zur Ermuthigung der heimischen Industrie den Fabrikanten den Vortheil, Rohproducte zollfrei einzuführen.

Um nun einerseits die Hanf- und Flachscultur wieder zu beleben und andererseits die Seilerwaaren-Fabrikation zu fördern, empfiehlt die Kammer:

Für eine bestimmte Zeit Hanf als Rohstoff und sonach zollfrei zu behandeln und weiters im Hinblick darauf, dass gegenwärtig im Lande nicht genügend Hanf angebaut wird, um den Verbrauch der heimischen Seilerwaaren-Industrie zu decken, behufs Entwicklung der Hanf- und Flachscultur Ermuthigungsprämien zu bewilligen. (*Nach dem Curierul financiar.*)

INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG DES RUSSISCHEN GOUVERNEMENTS CHARKOW.

An industriellen und gewerblichen Etablissements wurden im Jahre 1886 im Gouvernement 674 gezählt; die Zahl der in denselben beschäftigt gewesenen Arbeiter betrug 21.761 und der Werth der Jahresproduction 30,963.169 Rubel.

Nach Gattung der in diesen Etablissements zur Verarbeitung gelangten Rohstoffe stehen in erster Linie die Bodenproducte verarbeitenden Fabriken, wie Zuckersiedereien, Spiritusbrennereien, Mühlen, Tabakfabriken, von welchen im Jahre 1886 241 gearbeitet haben und deren Productionswerth mit 24,574.047 Rubel angegeben erscheint.

Mit der Verarbeitung thierischer Rohproducte waren im vorigen Jahre 175 Fabriken, wie Wollwäschereien, Seifensiedereien, Ledergerbereien und Talg- und Wachskerzenfabriken beschäftigt und dieselben producirten Waaren im Gesammtwerthe von 3,697.620 Rubel.

Mineralische Stoffe wurden gewonnen und verarbeitet in 228 Fabriken, wie Alabaster- und Asphaltfabriken, Töpfereien, Salzsiedereien, mechanischen Werkstätten etc., in welchen um den Werth von 1,499.461 Rubel Waaren erzeugt wurden.

In die vierte Gruppe endlich gehören 30 Etablissements, in welchen verschiedene Rohstoffe zur Verarbeitung gelangten, so z. B. vornehmlich in chemischen Fabriken, deren Jahresproduction im Jahre 1886 1,191.941 Rubel erreichte.

Unter den im Vorstehenden erwähnten Etablissements nimmt die Zuckerindustrie die wichtigste Stelle ein. In 27 Fabriken wurden Sandzucker und Raffinade um 18,828.714 Rubel erzeugt und waren dabei 11.926 Arbeiter beschäftigt. Die Zuckergewinnung repräsentirt 55 Percent der gesammten industriellen und gewerblichen Jahresproduction; sie ist im Gouvernement Charkow von höchster wirthschaftlicher Bedeutung schon wegen der Summe der in derselben angelegten Capitalien, wegen der Bedürfnisse derselben in technisch-industrieller Richtung und wegen deren grossen Einflusses auf die allgemeinen culturellen Verhältnisse.

Es waren anno 1886 in den genannten 27 Fabriken, wovon 24 Siedereien und 3 Raffinerien, 244 Dampfmaschinen mit 3582 Pferdekräften, ferner 88 Filter- und 209 Diffusionsapparate in Verwendung. Bei Zugrundelegung einer Thätigkeit von 3—4 Monaten für die Zuckersiedereien und von 10 Monaten für die Raffinerien wurden an die Arbeiter circa 250.000 Rubel im Jahre ausbezahlt, wobei der Monatslohn für den erwachsenen Mann zwischen 5 und 8 Rubel und jener für die weiblichen Arbeiter und Knaben zwischen $2^1/_2$ und 5 Rubel variirte.

Einen wichtigen Platz nimmt auch die *Tabakproduction* ein. So wurde im Jahre 1886 in 12 Fabriken Tabak um 1,167.610 Rubel verarbeitet; angebaut waren 566 Dessjatinen Land, welche 34.008 Pud Tabak geliefert haben. Dabei muss bemerkt werden, dass das Jahr 1886, wie überhaupt, so auch für die Tabakpflanze ein Missjahr war, indem die Ernte dieses Jahres hinter jener des Jahres 1885 um 28.172 Pud zurückstand.

Die dort gewonnene Tabakpflanze ist meist von ordinärster Gattung, sogenannte Mahorka; das Centrum der Pflanzungen befindet sich im Bezirke Lebedin. Die Tabakerzeugung selbst ist in der Stadt Charkow concentrirt, wo sich, mit Ausnahme eines einzigen Etablissements, alle übrigen Fabriken befinden; in Charkow sind deren 11, in dem Städtchen Sumy 1 Fabrik. In diesen Fabriken waren in 1886 554 Arbeiter, zumeist Frauen beschäftigt.

Die Spiritus- und Branntweinerzeugung ist im Gouvernement gleichfalls hoch entwickelt und waren anno 1886 47 Spiritus- und 16 Branntweinbrennereien, wovon 9 in der Stadt Charkow, in Betrieb; die Jahreserzeugung der ersteren erreichte die Werthsumme von 2,697.035 Rubel, die der letzteren 1,245.390 Rubel. Die Gewinnung des Spiritus erfolgt bis zu etwa 50 Percent obigen Werthes aus Melasse und unterscheidet sich hierin die Production von jener in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien, wo vorwiegend Fruchtspiritus erzeugt wird; das wirthschaftliche Moment dieser Erscheinung liegt in dem Umstande, dass aus den letztgenannten 3 Gouvernements die Melasse lohnend zum Exporte gelangt, was für Charkow der höheren Transportkosten wegen nicht mehr zutrifft.

Der Spiritus wird seit dem Bestande der Eisenbahnverbindung über Worožba-Romny-Libau in bedeutenden Mengen nach Hamburg und via Odessa nach Italien und Frankreich versendet. Der Durchschnittspreis der Waare beträgt auf dem Charkower Platze $1^1/_8$ Kopeken pro Grad.

Die Mühlenindustrie ist mit Rücksicht darauf, dass im Gouvernement Charkow die Weizen- und Roggenproduction mit einem jährlichen Durchschnittswerthe von 24,000.000 Rubel beziffert werden muss, noch in geringer Entwicklung. Im Gouvernement befinden sich 24 Dampfmühlen, wovon 2 in der Stadt Charkow, deren Jahresproduction pro 1886 blos 796.585 Rubel erreichte. Dieser Zweig der landwirthschaftlichen Industrie wäre somit noch einer grossen Ausbeutung fähig.

Ferner befinden sich in Charkow 4 Graupenmühlen, welche im selben Jahre um 24.900 Rubel producirten.

Unter den thierische Producte verarbeitenden Gewerben nimmt das der Wollwäschereien den hervorragendsten Platz ein; solcher gibt es 5 bei der Stadt Charkow und 2 im Charkower Bezirke. Anno 1886 wurden in den Wäschereien von 369.000 Pud ungereinigter 102.900 Pud handelsfähiger Wolle im Werthe von 3,119.700 Rubel hergestellt. Bei der Verarbeitung waren 1399 Personen, wovon 89 Percent Frauen, beschäftigt, so dass dieser Erwerbszweig hier nahezu ausschliesslich eine Domäne für weibliche Beschäftigung vorstellt. In 4 Wäschereien waren Dampfmaschinen mit 97 Pferdekräften in Betrieb.

An Talgsiedereien zählte man im Vorjahre 34 mit einer Jahreserzeugung von 146.275 Rubel.

Schaffell-Appreturen befinden sich 4 in Charkow und erreicht deren Production einen jährlichen Durchschnittswerth von 50.000 Rubel.

An Ledergerbereien sind im ganzen Gouvernement 70 mit einer Durchschnittsproduction von 80.000 Rubel pro Jahr.

Zu erwähnen wäre ferner die übrigens unbedeutende Gewinnung von Hanföl, für welche man im Gouvernement 23 Pressen zählt.

In der Gruppe der Mineral-Industrie steht die Salzgewinnung obenan. Das Salz wird hier aus den salzhältigen Seen gewonnen, welche sich auf staatlichem Territorium im Bezirke Iziumy bei der Stadt Slawjansk befinden. In 1886 waren daselbst 23 Siedereien in Betrieb, welche zusammen 4,924.400 Pud Salz — gegen 1885 um 1,191.000 Pud mehr — producirten. Von diesem Quantum wurden 4,208.240 Pud Salz nach Polen und in die südwestlichen Gouvernements verkauft.

Zwei Alabaster-Fabriken erzeugten Waaren um etwa 27.680 Rubel.

Die Salpetergewinnung beschäftigte noch vor wenigen Jahren 5 industrielle Etablissements, welche um circa 35.000 Rubel jährlich Waare in den Handel brachten; im Jahre 1886 war blos eine Salpeterfabrik im Betrieb, deren Production mit blos 2275 Rubel bewerthet erscheint.

Die Salpeterproduction ist gegenwärtig im Gouvernement Poltawa concentrirt, wo 12 Fabriken Salpeter im Werthe von rund 100.000 Rubel per Jahr gewinnen.

165 Ziegeleien im Gouvernement Charkow lieferten anno 1886 um 349.044 Rubel Ziegel und 60 Töpfereien und Kachelfabriken producirten für 17.032 Rubel Waare.

Von Bedeutung sind ferner unter den in Charkow etablirten industriellen Etablissements 5 mechanische Fabriken, mit einer Jahresproduction pro 1886 von 189.318 Rubel; weiters 5 Eisen- und Metallgiessereien und eine in Sumy, mit einer Gesammtjahresproduction pro 1886 von 325.790 Rubel.

Im Bezirke Charkow ist auch eine Papierfabrik etablirt mit einer Production für 1886 von 126.000 Rubel; in Charkow selbst sind 4 Oelfarbenfabriken mit einer Jahresproduction von 117.450 Rubel; ferner befinden sich im ganzen Gouvernement 7 Wachskerzenfabriken, wovon

3 in der Stadt Charkow, deren Gesammtproduction im Jahre 1886 die Höhe von 154.600 Rubel erreichte.

An anderen Etablissements sind noch zu verzeichnen: 13 Confect- und Lebzeltbäckereien in Charkow, mit einer Jahresproduction von 363.750 Rubel; ferner, gleichfalls in der Stadt gelegen, 2 Maccaronifabriken, 7 Mineralwasserfabriken und 5 Seifensiedereien, mit einer Jahresproduction pro anno 1886 von 239.000, 35.776 und 150.010 Rubel, an welch' letzterer Production noch 6 im Gouvernement Charkow gelegene Seifensiedereien participiren; ausserdem befinden sich im Gouvernement 18 Bier- und Methbrauereien, wovon 3 in der Stadt Charkow selbst, deren Gesammtproduction pro 1886 mit 460.446 Rubel bemessen erscheint.

Die gesammte gewerbliche und Fabriks-Industrie im Gouvernement Charkow repräsentirt eine gewaltige Capitalsanlage. Während für das europäische Russland, das Königreich Polen inbegriffen, im Mittelmass auf ein fabriksgewerbliches Etablissement eine Jahresproduction von 16.064 Rubel mit 13 Arbeitern kommt, entfallen für das Gouvernement Charkow allein auf jedes Etablissement durchschnittlich 32 Arbeiter mit einer Jahresproduction von 45.940 Rubel.

Die allgemeine wirthschaftliche Lage des Charkower Gouvernements ist dessenungeachtet in der Gegenwart eine ungleich ungünstigere, als sie es noch vor fünf Jahren war. Die Schuld daran trägt einerseits die nun bereits seit mehr denn zwei Jahren andauernde Krise der russischen Zuckerindusrie, welche bekanntlich durch die starke Ueberproduction der letzten Zucker-Campagne hervorgerufen worden war und nothwendigerweise auch auf die Landwirthschaft des Charkower Gouvernements in schädlicher Weise rückwirken musste; andererseits war für den Niedergang der Landwirthschaft die fortschreitende Entwerthung des Getreides auf den ausländischen Märkten von bestimmendem Einflusse, und liegt der Grund dieser Erscheinung in dem Auftreten des ostindischen und australischen Weizens als Concurrenten des russischen Productes.

Die glänzenden Ergebnisse dieses Jahres sind geeignet, die precäre wirthschaftliche Situation der meisten hiesigen Landwirthe etwas aufzubessern, indem der Reichthum der Ernte den Gewinnausfall aus dem niedrigen Preisstand der Körnerfrüchte einigermassen auszugleichen vermag. Zudem sind auch die Zuckerpreise wieder in aufsteigender Bewegung, und berechtigen somit diese beiden Momente zu der allgemein gehegten Hoffnung auf den Wiedereintritt besserer Erwerbsverhältnisse. Dementsprechend bietet thatsächlich die Stadt Charkow gegenwärtig das Bild eines gehobenen und lebhaften Verkehres; den Impuls hiezu gab allerdings in erster Linie die diesjährige landwirthschaftliche Ausstellung in Charkow, welche nach Umfang und Inhalt als vollkommen gelungen bezeichnet werden kann.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

COLIS POSTAUX IM VERKEHRE MIT DER BRITISCHEN COLONIE NATAL.

Das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt verlautbart, dass durch Vermittlung der britischen Postverwaltung von nun an Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von drei Kilo im Verkehre mit der britischen Colonie Natal zur Versendung gelangen können.

Ausser den von der Beförderung mit Postpacketen überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen sind von der Versendung nach der genannten Colonie im Besonderen Bargeld, Gold- und Silberbarren, Goldstaub, Goldkörner, Straussfedern, geringhaltige oder nachgemachte Münzen und Gegenstände mit nachgeahmten britischen Handelsmarken ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Leitung, sowie der sonstigen Beziehungen finden auf diese Packete die für Postpackete nach Grossbritannien und Irland geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die bei der Aufgabe zu entrichtenden Taxen betragen:

a) Via Hamburg direct:
bis zum Gewichte von 1 *kg* . . . . . . 2 fl. 38 kr.
" " " " 3 " . . . . 5 " 13 "
(Britisches und sonstiges an England zu vergütendes Porto 3 Frs. 50 Centimes, beziehungsweise 9 Frs.)

b) Ueber Belgien:
bis zum Gewichte von 1 *kg* . . . . . . 2 fl. 50 kr.
" " " " 3 " . . . . 5 " 25 "

ADRESSVIGNETTEN AUF CORRESPONDENZKARTEN IM WELTPOST-VERKEHRE.

Nach einer Kundmachung des Post- und Telegraphen-Verordnungsblattes ist es von nun an den Aufgebern von Correspondenzkarten nicht nur im internen und im Wechselverkehre mit Deutschland, sondern auch im Weltpost-Verkehre gestattet, auf der Vorderseite der Correspondenzkarten ausser den allfällig nothwendigen Ergänzungsmarken auch die Adresse des Empfängers in Form einer bedruckten Vignette aufzukleben, welche jedoch im Weltpost-Verkehre die Dimensionen von 5 *cm* in der Breite und 2 *cm* in der Höhe nicht überschreiten darf.

NEUE DAMPFSCHIFFFAHRTS-LINIE ZWISCHEN SURINAM UND NEW-YORK.

Der Director des Königlichen Westindischen Maildienstes hat die Eröffnung eines monatlichen regelmässigen Dampfschifffahrts-Dienstes zwischen Surinam und New-York beschlossen. Voraussichtlich wird die erste Abreise am 1., resp. 3. März von New-York, resp. Surinam erfolgen. Zu Agenten sind die Herren *Kunhardt & Co.* zu New-York ernannt worden.

(Export.)

Museal-Nachricht.

Der Protector des k. k. österreichischen Handels-Museums, Seine kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Carl Ludwig, geruhten im Sinne der Statuten der Anstalt den k. u. k. a. o. Gesandten und bev. Minister Julius Freiherrn v. Zwiedenek-Südenhorst zum Curator des k. k. österreichischen Handels-Museums zu ernennen.

Insolvenzen, Concurse 2c.

K. und k. General-Consulat in Alexandrien: Mit Urtheil des gemischten Tribunals vom 26. December v. J. wurde der hier etablirte Handelsmann *Aly Abou Helal* (französischer Unterthan) unter gleichzeitiger Bestellung des Jacques Russi zum provisorischen Massaverwalter fallit erklärt.

K. und k. Consulat in Constantinopel: Die hiesige Firma *Constantin Glitsos* hat ihre Zahlungen eingestellt.

K. und k. General-Consulat in Smyrna: Von diesem Amte wurde über die hiesige österreichische Firma *Jean Tornavitti & Cie.* mit Decret vom 3. Jänner 1888 der Concurs verhängt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 26. JÄNNER 1888. [Nr. 4.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjäh[rl.] ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d., halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Wir bitten jene unserer Leser, deren Abonnement mi[t] Ende December abgelaufen ist, um baldige Erneuerun[g] desselben, damit keine Unterbrechung in der rege[l]mässigen Zusendung des Blattes eintrete.

Die Administration.

ÜBER UNSERE HANDELSBEZIEHUNGEN MIT JAPAN.

(Aus einem uns von der Marinesection des hohen k. und k. Reichs-Kriegsministeriums zur Verfügung gestellten Berichte d[es] Commandos S. M. Corvette „Aurora“.)

Wenn ich trotz der anerkannt guten Leistungen a[uf] dem Gebiete der Berichterstattung seitens des öster[-]reichisch-ungarischen Consuls v. Kreitner in Yokoham[a,] eines gewiegten Kenners der dortigen Verhältnisse, meine[r] Aufgabe entsprechend die Handelsbeziehungen der Mon[-]archie mit Japan auf Grund der gemachten Erfahrunge[n] und Wahrnehmungen zu besprechen und deren Förde[-]rung anzustreben mir erlaube, so muss ich hiebei vo[r-]nehmlich auf die Beleuchtung der allgemeinen Handels[-]verhältnisse Japans, der bereits angebahnten Handelsbe[-]ziehungen der Monarchie mit diesem Lande und endlic[h] auf die Darstellung der zur weiteren Förderung diese[r] Beziehungen nöthigen speciellen Massnahmen mich be[-]schränken.

Seit Erschliessung Japans für den europäischen Hand[el] durch Oeffnung der Vertragshäfen und Einführung de[r] europäischen Cultur, theils durch freiwillige Annahm[e] derselben von Seite der Bevölkerung, theils auf gesetz[-]gebendem Wege durch die japanische Regierung, habe[n] die Handelsverhältnisse, Bedürfnisse und Gebräuche de[s] japanischen Volkes einen für die Industrie und den Hand[el] Europas höchst erfreulichen Umschwung genommen. Nachdem sich jedoch dieser Umschwung nicht plötzlic[h] vollziehen kann und Vieles der Zukunft überlassen blieb, so bietet sich für den Unternehmungsgeist des europäi[-]schen Fabrikanten und Handelsmannes in Japan noch ei[n] reiches Feld fruchtbarer Thätigkeit. Die Häuser un[d] Wohnungen der Japaner sind zumeist noch aller Einrich[-]tungsgegenstände bar. Das Tragen europäischer Klei[-]dung (und die damit zusammenhängenden zahllosen Be[-]dürfnisse) hat vorerst nur bei den Beamten und den

Militärstande in Folge gesetzlicher Normirung, bei der übrigen Bevölkerung aber trotz deren Vorliebe hiefür noch sehr wenig Eingang gefunden und begnügt sich der Japaner immer weniger mit seinem Fisch, Reis und Gemüse als Nahrungsmittel und mit seinem Saki als Getränk.

Ein von der Natur noch so reichlich ausgestattetes Land, wie selbst Japan, ist aber nur dann für fremdländische Producte nachhaltig aufnahmsfähig und überhaupt für den europäischen Markt von Bedeutung, wenn dasselbe eigene zum Exporte geeignete Producte besitzt.

Dies war jedoch bis vor wenigen Decennien in Japan bei dessen vollkommener Abschliessung nach aussen durchaus nicht der Fall, indem bis zur Eröffnung der Vertragshäfen dessen landwirthschaftliche wie industrielle Leistung nur auf den Bedarf im Lande selbst sich basirte, wobei der Handelsverkehr, den die Holländer in ihrer Niederlassung in Desima mit Japan unterhielten, als viel zu unbedeutend, wohl von keinem Einflusse war.

Die in Japan bei dessen Erschliessung für den europäischen und amerikanischen Markt vorhandenen Baarmittel an Gold, Silber und Kupfer waren daher sehr bald so erschöpft, dass von der japanischen Regierung diesbezügliche Ausfuhrsbeschränkungen erlassen und der Landwirthschaft Japans eine erhöhte Aufmerksamkeit behufs deren Entwicklung und grösseren Exportfähigkeit gewidmet werden musste.

Das Resultat dieser von Japan seit dem Jahre 1864 befolgten Handels- und Wirthschaftspolitik kann wohl als glänzend bezeichnet werden, indem die in diesem Jahre stattgehabte Einfuhr von 15 Millionen und Ausfuhr von nur 4 Millionen im Guldenwerth schon im Jahre 1869 auf 32 Millionen Einfuhr und 27 Millionen Ausfuhr, dann im Jahre 1881 die Ein- sowie Ausfuhr nahezu gleich auf je 49 Millionen gestiegen war und im Jahre 1886 die Einfuhr von 51 Millionen durch die Ausfuhr um 27 Millionen Gulden überflügelt wurde.

Diese rapide Entwicklung des japanischen Aussenhandels wird sich aber auch in weiterer Zukunft geltend machen, wenn der Ausbau der bestehenden und projectirten Eisenbahnen bewirkt, der Verkehr mit dem zum grossen Theile noch schwer zugänglichen Innern des Landes gehoben, und durch die im Zuge befindliche Vertragsrevision ganz Japan dem fremdländischen Handel und Unternehmungsgeiste erschlossen sein wird.

Dass die Fortschritte im Handelsverkehre Japans häufig hinter den gehegten Erwartungen zurückblieben, wiederholt schon eine Stockung in dessen weiterer Entwicklung eintrat, ist keineswegs in einer mangelhaften Basis des Handelsverkehrs, sondern theils in inneren politischen Umwälzungen wie die der Jahre 1867 und 1877 und deren Nachwirkungen, sowie temporärer Niedergang des Wohlstandes der Bevölkerung, Entwerthung des Papiergeldes etc., theils in inneren Reformirungen wie Restringirung des cursirenden Papiergeldes, principielle Regelung der Währungsverhältnisse, Steuererhöhungen in Folge der rasch steigenden Bedürfnisse des Staatshaushaltes u. s. w. zu suchen. Beispielsweise ergab das Geschäftsjahr 1884 und 1885 in seiner Gesammtheit ein sehr ungünstiges Resultat sowohl für den fremden als für den japanischen Kaufmann.

Im Jahre 1886 jedoch machte sich schon eine sehr erfreuliche Besserung der Handels- und wirthschaftlichen Verhältnisse Japans fühlbar und zeigt sich darin in diesem Jahre ein zu den schönsten Erwartungen berechtigender Aufschwung, der zum Theile wohl auch seine Begründung in den sehr guten Ernte-Ergebnissen des Jahres 1886, somit in der erhöhten Kaufkraft des japanischen Volkes findet.

Wenn nun auch die japanische Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt ist, den einheimischen Bedarf durch Hebung von Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft im eigenen Lande aufzubringen, so sind dieselben, als im Entstehungs- und Entwicklungsstadium befindlich, nicht nur gegenwärtig, sondern auch für viele folgende Jahre nicht im Stande, diesen Bedarf nur im Entferntesten zu decken, geschweige mit den Erzeugnissen und Producten Europas (?) und Amerikas zu concurriren.

Es ist demnach wohl ausser allem Zweifel, dass Japan eine sehr grosse Bedeutung für den europäischen Markt hat, und wenn auch das mit seinen grossen Mitteln die Handelswelt beherrschende England sich Japans bemächtigte und auch Deutschland, Amerika und Frankreich an dem überseeischen Handel Japans in nicht unbedeutendem Masse participiren, so ist dies kein Grund, warum die Industriellen und Kaufleute unserer Monarchie nicht in einen energischen Concurrenzkampf auf dem japanischen Markte treten sollen: *sind doch die Errungenschaften Deutschlands auf Kosten Englands ein leuchtendes Beispiel des Erfolges einer thatkräftigst verfolgten Handelspolitik.* Hiebei darf jedoch nicht Alles der Fürsorge der Regierung überlassen werden, sondern es sind vielmehr die an dem überseeischen Handel direct betheiligten einheimischen Kaufleute und Producenten in erster Linie berufen, die bestehenden Handelsverbindungen auszudehnen und neue Absatzgebiete zu erschliessen.

Unsere Producenten müssen sich gegenwärtig halten, dass der so viel beneidete grossartige Handel Englands und die aufmunternden Erfolge des deutschen Handels in Japan nicht im stillen Abwarten erworben wurden, sondern dass dies die Frucht von jahrelangen Mühen und Entbehrungen ausgesendeter handels- und fachkundiger Pionniere war.

Wie oft muss man im fernen Osten den Ausspruch hören, dass es in Oesterreich-Ungarn sehr schön zu leben sei und dort Jedermann glücklich und zufrieden sein müsse, indem zumeist nur wirthschaftliche Flüchtlinge oder abenteuernde junge Leute ohne Kenntnisse oder irgend welches vorgestecktes Ziel in diesen Gegenden in einer verschwindend kleinen Anzahl anzutreffen sind.

Dieser Vorwurf, welcher den Vertretern der Handelsaspirationen unserer Monarchie gemacht wird, fand während der ganzen bisherigen Missionsreise dieses Schiffes die vollste Bestätigung, denn mit Ausnahme der österreichisch-javanischen Handelsgesellschaft in Soerabaya und des mit einer Mustersammlung in die Firma Retz in Yokohama erst in diesem Jahre eingetretenen Handelseleven war nirgends ein namhafter österreichischer oder ungarischer Kaufmann anzutreffen, der mehr als einen ganz untergeordneten Detailhandel betrieben hätte. In ganz Japan befinden sich derzeit inclusive des Geschäftsträgers in Tokio und des k. und k. Consuls sammt Familie in Yokohama im Ganzen nur 32 Angehörige der Monarchie, wovon der grösste Theil in Nagasaki ansässig, nahezu durchgehends als Besitzer von Tavernen oder Diener in solchen ihren Lebensunterhalt finden.

Es ist daher nur zu leicht erklärlich, dass unsere Handelsbeziehungen mit Japan äusserst minimal sind und dass es nur dem rastlosen Streben des k. und k. Consuls in Yokohama zu verdanken ist, wenn sich die Aussichten auf Entwicklung des Exportes der Monarchie nach Japan besserten und durch dauernde Entsendung eines Handelseleven mit einer reichhaltigen Mustersammlung von Seite des Exportvereines in Wien der einzig richtige Weg zur Hebung dieses Handels eingeschlagen wurde.

Damit ist aber noch lange nicht Alles geschehen, um sofort auf einen gedeihlichen und besonders rentablen Handel mit Japan rechnen zu können, denn die Hauptbedingung hiefür blieb zum Theile noch unerfüllt, nämlich die, dass den Anträgen und billigen Verlangen der Firma Retz, welche bei Gewährung der vollsten Garantie in coulantester Weise auf die von genanntem Vereine gestellten Bedingungen und Wünsche eingegangen ist, nicht in wünschenswerthem Masse nachgekommen wurde.

Dieses Unternehmen von Seite des genannten Vereines, beziehungsweise dessen Vertreters geschah ohne die hiezu nothwendigen Kenntnisse der speciellen Markt- und

Handelsverhältnisse, ohne genaue Kenntniss der Usancen des Grosshandels im fernen Osten, der Finanzirung der Geschäfte etc. Der Handelseleve, beziehungsweise dessen Firma hat viel zu wenig Machtbefugnisse, um bei der in dieser grossen Entfernung langwierigen Correspondenz auf eine gedeihliche Entwicklung des Geschäftes rechnen zu können. Weitaus entsprechender wäre es gewesen, eine mit den Handelsverhältnissen in Japan oder überhaupt in Ostasien bewanderte, mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattete Vertrauensperson und nicht einen jungen, ganz unerfahrenen Eleven zu entsenden, der ungeachtet seiner ganz achtbaren handelsakademischen Ausbildung kaum mehr praktische Handelskenntnisse besitzt als die eines guten Verkäufers in einem Detailladen Wiens, wo man im Uebrigen auch gar nicht in der Lage ist, sich jene Kenntnisse und Praxis zu erwerben, wie sie bei dem hier wie in ganz Ostasien bestehenden grossartigen Welthandel unumgänglich nöthig sind.

Es ist wohl ganz richtig, dass dem Exportvereine keine geeignetere Persönlichkeit zur Verfügung stand, doch gerade in diesem Umstande liegt das Versäumniss unserer Handelswelt und unserer Producenten, die sich nie darum bekümmerten, tüchtige, junge Handelsbeflissene an die Hochschule des fremdländischen Welthandels zu entsenden.

Schon in meinen früheren Berichten habe ich den Modus, wie dies zu bewerkstelligen wäre, angedeutet, und erlaube mir nur noch beizufügen, dass gerade so wie es dem k. und k. Consul in Yokohama kurze Zeit nach seinem Amtsantritte gelungen ist, für einen österreichisch-ungarischen Unterthanen einen Platz in einem Handelshause zu erringen, es ihm sowohl wie auch allen anderen k. und k. Consuln bei einiger Bemühung gelingen dürfte, nach und nach andere junge Handelsbeflissene der Monarchie in Grosshandlungshäusern zu placiren.

In Yokohama ebenso wie in allen anderen Handelsplätzen sind die in den Comptoirs Neueintretenden pecuniär genügend gestellt, um bei bescheidenen Ansprüchen in der die europäische Handelscolonie bildenden ersten Gesellschaft leben zu können. Dieselben müssten daher nebst ihrer fachmännischen auch einigermassen gesellschaftliche Bildung besitzen, indem das persönliche Ansehen, das sie in der betreffenden europäischen Colonie geniessen, ein ziemlich bedeutender Factor für ihr weiteres Fortkommen bildet.

Schliesslich muss noch eine sehr nachtheilige Gepflogenheit ganz besonders hervorgehoben werden, u. zw. dass unseren Bestrebungen und theilweisen Errungenschaften eine viel zu grosse Publicität dadurch gegeben wird, dass die diesbezüglichen Consularberichte zumeist vollinhaltlich veröffentlicht werden.

Nachdem diese Publicationen nicht innerhalb der Reichsgrenze bleiben und besonders in jenen Ländern, auf welche sie sich beziehen, mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt werden, so wird dadurch der fremden Concurrenz die Arbeit nicht nur erleichtert, sondern es werden auch unsere Bestrebungen nachgerade paralysirt.[1])

[1]) Wir theilen die hier ausgesprochene Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht. Vor Allem ist es nicht die Kenntniss des in diesen Berichten niedergelegten Materiales, welche allein den Kaufmann befähigt, mit Erfolg sich an der Concurrenz zu betheiligen, sondern die Consularberichte dienen dem fähigen Kaufmanne und der leistungsfähigen Industrie nur als Behelfe. Um sich solche Behelfe, insoweit sie sich nicht blos auf Mittheilungen erstrecken, die nur der österreichischen Industrie dienen sollen, zu beschaffen, bedarf die ausländische Concurrenz bei dem gleichen Vorgehen aller Regierungen auf diesem Gebiete, gewiss nicht der österr. Consularberichte. Auch scheint es gerade im Hinblick auf den nicht allzu hoch entwickelten Unternehmungsgeist des Gros unseres österreichischen Handelsstandes völlig geboten, die in diesen Berichten gegebenen Anregungen in die weitesten Kreise zu bringen, was nur auf dem Wege grösstmöglicher Publicität geschehen kann. Uebrigens wird die Ertheilung von Informationen, welche die Gefahr einer Schädigung specieller österreichischer Handelsinteressen durch eine zu weit gehende Veröffentlichung involviren, auf gewisse betheiligte interessenten Kreise beschränkt. A. d. R.

Handels-Museum.

Wie in früheren Jahren so publicirte auch heuer das Ministerium des Aeussern die Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseintheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter sowie ein alphabetisches Namensverzeichniss der Consularfunctionäre und der Consularämter. Wir bringen aus diesen beiden sehr übersichtlich angeordneten Publicationen die Uebersicht des Standes und das Namensverzeichniss der Consularämter als Beilage zu der heutigen Nummer unseres Blattes.

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ÖSTERREICH-UNGARN UND NIEDERLANDE. *(Markenschutz.)* Unter dem 10. December v. J. wurde eine zwischen der Monarchie und den Niederlanden getroffene Vereinbarung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken im Reichsgesetzblatte kundgemacht. Die Vereinbarung trat mit dem gleichen Tage in Kraft.

BULGARIEN. *(Salzzoll.)* Mit Ministerraths-Beschluss vom 17. December v. J. wurde der Salzzoll von 6 auf 11 Frs. per 100 Okka erhöht; Quantitäten über 1000 Okka in Depôt zahlen ausserdem eine Supplementärtaxe von 5 Frs. per 100 Okka.

BRASILIEN. *(Zolltarif-Aenderungen.)* Der Brasilianische Zolltarif vom 22. April 1887 hat durch das Etatsgesetz für 1888 nachstehende Aenderungen erfahren:

Die von den Papiermühlen direct eingeführten *Lumpen* sind für drei Jahre vom Eingangszoll befreit.

Der Zoll auf das sogenannte *Bleichpulver*, welches als Rohmaterial von denselben Mühlen verwendet wird, ist auf die Hälfte herabgesetzt.

Der Zoll auf einfachen *Eisendraht* jeder Qualität und Stärke ist auf 40 Reis für das Kilogramm ermässigt.

Der Zoll auf rohe und gefärbte *Jutefäden* zum Einschlag oder Zettel ist auf 4 Reis für das Kilogramm herabgesetzt. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

(Zollfreier Eingang von Maschinen und Geräthen.) Nach dem brasilianischen Etatsgesetz für 1888 können Maschinen und Geräthe zur ersten Einrichtung einer Fabrik in dem genannten Etatsjahr wieder zollfrei eingeführt werden.

DEUTSCHLAND. *(Kamerun-Zölle.)* Eine Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs in Kamerun vom 8. November 1887 verfügt die Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen in Kamerun, letztere nach nachstehendem Tarif:

A. Spirituosen mit Ausnahme von Wein und Bier:

				Mark
1	Rum, Genever, Spiritus	bis einschliesslich 49 Percent Tralles	Liter	0·10
		über 49 Percent Tralles	"	0·20
2.	Alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke, als z. B. Liqueure, Schnäpse etc.	in Flaschen	"	0·20
		in Gebinden	"	0·15

Hierbei wird jeder angefangene Liter, das heisst jedes einen vollen Liter nicht ergebende Uebermass als voller Liter gerechnet.

B. Andere Waaren:

			Mark
1.	Feuerwaffen jeder Gattung	Stück	1·00
2.	Pulver: gewöhnliches	Kilo	0·10
	" Jagdpulver	"	0·20
3.	Tabak	"	0·20
4	Salz	Tonne von 1000 "	4·00
	Reis	"	0·02

(Deutsches Handels-Archiv.)

GRIECHENLAND. (*Zolltarifänderungen.*) Im Tarife der Einfuhrzölle treten, dem Amtsblatte vom 4. Jänner d. J. zufolge, folgende Aenderungen ein:

a) im Texte der Nummer 61 *b* fällt der Ausdruck „und Talk (Seifenerde)“ hinweg;

b) in derselben Nummer 61 wird beigefügt: *f*) Talk (Seifenerde) allgemeiner Einfuhrzoll per 1 Okka 40 Leptá;

c) der allgemeine Einfuhrzoll für die in Tarifnummer 202 angeführten *Hanfgarne zur Seilfabrikation* wird aufgehoben; dieselben sind *zollfrei* zuzulassen;

d) der allgemeine Einfuhrzoll für die in Tarifnummer 263 angeführten Waaren[1]) wird auf 15 Leptà per Okka erhöht.

Diese Bestimmungen traten mit 1./13. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Ueber Antrag des Ministerrathes kann mit königlicher Verfügung der allgemeine Einfuhrzoll für die in Tarifnummer 144[2]) *a*, *b* und *c* und Nummer 190[3]) angeführten Artikel, und zwar für sämmtliche oder einzelne davon auf die Hälfte der bisherigen Zollsätze ermässigt werden für die Provenienzen jener Staaten, welche ihre Vertragstarifsätze auch den griechischen Provenienzen zugestehen.

Vom 1./13. März 1888 an wird der im gegenwärtig geltenden Tarife Nummer 1 *b* angesetzte Zoll für Büffel, Ochsen, Kühe und Kälber jeden Alters auf 60 Drachmen per Kopf erhöht, jedoch wird der gegenwärtig bestehende Zollsatz den Provenienzen jener Staaten zugestanden, welche auch den griechischen Provenienzen ihre Vertragszölle gewähren.

ITALIEN. *(Aenderung des Eingangszolles auf Oelsämereien.)* Eine königliche Verordnung vom 15. December 1887 lautet wie folgt:

Art. 1. Die Position 287 des neuen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

	Kilogramm	Einfuhrzoll Lire	Ausfuhrzoll Lire
Sämereien:			
a) ölhaltige:			
1. Ricinussamen	100	frei	1·10
2. Leinsamen	100	0·25	1·10
3. andere	100	2·85	1·10
b) nicht ölhaltige	100	frei	1·10

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1888 in Kraft. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

PORTUGAL. *(Zölle auf die aus Vertragsländern eingeführten Waaren.)* Ein unter dem 30. Juni 1887 in Portugal ergangener Ministerialerlass enthält folgende Bestimmung:

Waaren, welche aus fremden Ländern, mit denen Portugal Verträge abgeschlossen hat, eingeführt werden, zahlen, falls die Importeure es verlangen, nach wie vor die in jenen Verträgen festgesetzten Abgaben nach der in denselben verabredeten Form, gleichsam, als ob das Gesetz vom 28. April 1887 nicht in Kraft getreten wäre. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

(*Tara für Zuckerfässer.*) Mit königlichem Decret vom 9. December 1887 wurde die Zolltara für Fässer mit Zucker jeder Art (ausgenommen Würfelzucker) von 10 auf 12 Percent erhöht. (*Board of Trade Journal.*)

Afrikanische Colonien (*Zollfreiheit.*) In Gemässheit eines königlichen Decretes vom 10. November 1887 wird für die Einfuhr von completen eisernen Häusern nach den *Prinzen- und St. Thomas-Inseln* ein Zoll von 30 Reïs per Kilogramm festgesetzt. (*Moniteur officiel du Commerce*)

SPANIEN. (*Zolltarif-Entscheidungen.*) *Pulverisirter Cacao*, mit Zimmet oder Vanille angerichtet und aromatisirt, ist nach Tarifposition 267 zu verzollen.

Für die Tarifposition 185 sind Waagegebühren angesetzt und die darin einbegriffenen Artikel sind daher nach ihrem Bruttogewicht zu verzollen. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

SÜD-AUSTRALIEN. Der neue im Jahre 1888 in Kraft getretene Zolltarif von Süd-Australien ist nunmehr publicirt worden und kann im Museum eingesehen werden.

Nachstehend bringen wir die hauptsächlichsten Positionen desselben, soweit sie für unseren Export von Wichtigkeit sind:

Stück. Gewichts-Zölle Maccaroni per lb. 2 d.; Seife (andere als Galanterieseifen) per lb. 1 d.; Stärke per lb. 2 d.;

Schuhwaaren (ausgenommen Gummischuhe) bezahlen Männerschuhe (von engl. Nr. 6 aufwärts) per Dutzend Paar 33 sh; Knabenschuhe Nr. 2—5 per Dutzend Paar 21 sh.; Kinderschuhe (Knaben) Nr. 7—1 per Dutzend Paar $17^1/_2$ sh.; Damenschuhe von Nr. 3 aufwärts (ausgenommen Lasting- und Stoffschuhe, inclusive Galoschenschuhe) $19^1/_2$ sh.;

Mädchenschuhe Nr. 11—2, wie vorstehend 16 sh.; Mädchenschuhe Nr. 7—10 wie vorstehend $11^1/_2$ sh.;

Hopfen per lb. 6 d.; Hüte, u. zw. Knaben-Filzhüte und glasirte Strohhüte per Dutzend 8 sh; Männer-Filzhüte und Damen-Filzhüte (ungarnirt) jeder Grösse per Dutzend 15 sh.; Knaben- und Männerhüte, mit Form aus Calico etc., jedoch mit Filz, Plusch, Seide, Merino, Sammt etc. überzogen, per Dutzend 30 sh.; Hüte (sogenannte „Dress hats“) per Dutzend 48 sh.; Malz per Bushel $2^1/_2$ sh.; Zündhölzchen (exclusive Sicherheitshölzchen) für Schachteln, bis 100 Stück enthaltend, per Gross 1 sh; für solche, die je 100 Stück oder Bruchtheile per Schachtel mehr enthalten, per Gross 1 sh mehr; Zucker per Cwt. 3 sh;

25 Percent ad valorem bezahlen *unter Anderem:* Möbel, Hüte (oben nicht genannte), Schuhe und Stiefel (oben nicht genannte), Oberleder, Bilderrahmen etc.

20 Percent ad valorem bezahlen *unter Anderem:* Glaswaare, geschnitten, gravirt, geätzt etc., Flaschen (exclusive Medicinflaschen), Mineralwasser, Schirme

15 Percent ad valorem bezahlen *unter Anderem.* Decken, Teppiche, Uhren und Uhrentheile, optische Waaren etc.

Zollfrei sind unter Anderem Künstliche Zähne, Atlas, Dynamit, Sprengpulver, Bücher, Stiefel-Elastiques, Kreide, Baumwollzwirn, Farbstoffe, Schmirgel in allen Formen, Flachs, Mühlsteine, Hanf, Jute, Leinenwaaren im Stück, Nadeln aller Art, Bilder, Papier aller Art (ausgenommen mit Wasserdrucklinien), Schreibfedern etc.

Der neue Tarif gilt jedoch nicht für das nördliche Territorium der Colonie, in welchem der alte Tarif in Kraft bleibt. (*Aus dem Board of Trade Journal.*)

TRINIDAD. *(Zollfreiheit für Maschinen.)* Mit Decret vom 14. November 1887 wurde jede Art von Maschinen und Maschinentheilen, ebenso Motoren und Dampfkessel, sowie Kesseltheile für zollfrei erklärt. (*Board of Trade Journal.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA. (*Zolltarifentscheidungen.*) *Umber, Ocker und Siena Erde* in Röhren (Tuben) für Künstler unterliegen einem Zoll von $1^1/_2$ Cent für das Pfund. (Dieselben wurden früher als fertige Malerfarben zu dem Satze von 25 Percent vom Werth verzollt.)

Kork-Sohlen mit Zuthaten von Wolle unterliegen als Waare, ganz oder theilweise von Wolle, einem Zollsatz von 35 Cents für das Pfund und 35 Percent vom Werth.

Aetzbilder und Photographien unterliegen bei der Einfuhr mittelst der Post nicht der Beschlagnahme; dieselben werden als „sonstige Drucksachen“ mit 25 Percent vom Werth verzollt.

Gereinigter Schwefel in Masse (Rückstand von dem Sublimations-Process bei der Gewinnung von Schwefelblumen), welcher gewöhnlich gemahlen eingeführt wird, ist zollfrei.

Achat-, *Onyx-* und *sonstige Steine*, bearbeitet und fertig zum Gebrauch, jedoch ungefasst, unterliegen einem Zoll von 20 Percent vom Werth.

Fächer, theilweise aus Knochen, unterliegen einem Zoll von 35 Percent vom Werth. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

(*Zolltarif-Entscheidungen* im November 1887.) *Zangen, Schraubstöcke, Zirkel, Korkzieher und Nussknacker* (erstere drei Artikel als Zimmermanns- und Schmiedewerkzeuge) unterliegen nach Section 216 dem Zollsatze von 45 Percent *ad valorem.*

Leinene Miederbesätze mit kleinen Metallspangen bezahlen nach Section 334 40 Percent *ad valorem.*

„*Capadastras*“ und *Zitherringe*, als vollständige Theile von Musikinstrumenten fallen unter Section 469 mit 25 Percent *ad valorem.*

Metall-Oesen für Schnürschuhe gelten nicht als Knöpfe und fallen unter Section 216 mit 45 Percent *ad valorem.*

Coriandersamen ist nach Section 636 *zollfrei* zu behandeln.

Rahmen von Bildern, die für permanente *Ausstellungen* bestimmt sind, sind *zollfrei.*

Kartenkörbchen aus Eisendraht mit einem Mittelgrund von bedrucktem Papier (der Draht nicht nickelplattirt) gehören unter Section 216 mit 45 Percent *ad valorem.* (*Nach dem Board of Trade Journal.*)

VICTORIA. (*Zollfreiheit für Seile*) Auf Grund einer Verfügung des Handelsministers der Colonie Victoria gehen Seile zum Binden von Getreidegarben bei Anwendung von Mähmaschinen seit dem 27. October 1887 daselbst zollfrei ein. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

---

[1]) Bleiröhren, Platten, Dachbleche etc., Blei in Rollen.
[2]) Weine und Moste.
[3]) Blonden, Spitzen Schleier, Crepe, Tüll, Gaze etc.

Cartellwesen.

ENGLISCHES WEISSBLECH-CARTELL.

In Swansea, dem Hauptverschiffungshafen von Weissblechen (*tin plates*), fand kürzlich eine Versammlung von Weissblechfabrikanten zur Besprechung eines Projectes statt, um den Preis des Artikels zu heben und auf dem erhöhten Niveau zu erhalten. Als einer der hauptsächlichsten Punkte wurde die Fixirung des Preises für gewöhnliche Bleche auf 15 Schillinge per Kiste bezeichnet, unter welcher Notirung die Producenten sich gegenseitig verpflichten wollen, nicht zu verkaufen.

Handel.

ENGLANDS AUSSENHANDEL 1887.

Die in England mit jedem Monatsende publicirten „Board of Trade Returns“ sind auch schon für den verflossenen Monat December erschienen und ermöglichen einen vorläufigen Ueberblick über den Aussenhandel Englands im Jahre 1887.

Der *Import* erreichte 361,935.000 Pfd. St., d. h. um 12,554.000 Pfd. St. oder $3^1/_4$ Percent mehr als 1886. An dieser Zunahme sind Nahrungsmittel allein mit 7,618.000 Pfd. St. betheiligt; 5,675.000 Pfd. St. des 1887er Plus entfallen auf Textil-Rohstoffe.

Der *Export* betrug 221,398.000 Pfd. St., d. h. um 8,966.000 Pfd. St. oder $4^1/_4$ Percent mehr als 1886. An diesem Ausfuhrplus participiren Textilwaaren mit 2,710.000 Pfd. St. oder $2^1/_2$ Percent; Maschinen- und Metallwaaren mit 4,220.000 Pfd. St. oder 10 Percent.

Der Import von Kupfer zeigt gegen das Vorjahr eine Abnahme, die Zinneinfuhr hat zugenommen. Die Einfuhr nicht phosphorhältiger Eisenerze aus Spanien hat sich in Folge der lebhaften Thätigkeit der Stahlwerke beträchtlich gesteigert. Von Textil-Rohstoffen weist Baumwolle erhöhte Ziffern gegen das Vorjahr auf. Flachs, Hanf und Seide zeigen ein Plus, dagegen Schafwolle ein Minus.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Thatsache, dass Amerika im *Brodstoff-Import* nach England seine im Jahre 1886 verlorene Präponderanz wiedergewann, denn die Einfuhr amerikanischen Weizens werthete 1887 11,986.000 Pfd. St. gegen 9,507.000 Pfd. St. im Jahre 1886. Ganz ähnlich stellt sich das Ziffernverhältniss beim amerikanischen Mehl.

Die *Vieheinfuhr* zeigt ein Minus von 1 Million Pfd. St., Käse und Butterine haben stark gewonnen. Zucker, raffinirte so gut wie rohe Waare, weist an Werth und Quantum eine Zunahme auf. Die erhöhte Ziffer der Kaffeeeinfuhr basirt lediglich auf den erhöhten Preisen, keineswegs aber auf einer quantitativen Vermehrung des Imports.

Auffallend ist ferner das Minus von 702.000 Pfd. St. in der Einfuhr leichter Phantasie- und gemischter Wollenstoffe, welche meist aus Frankreich bezogen werden. Auch Wollengarne zeigen eine Abnahme; in Seidenwaaren compensirt sich die Einbusse der Seidenstoffe durch die Zunahme in Seidenband. Auch in Baumwollwaaren ist ein beträchtliches Plus zu constatiren.

Der Export von Textilwaaren betrug 108,061.000 Pfd. St., d. h. um 2,710.000 Pfd. St. oder $2^1/_2$ Percent mehr als 1886. Der Metall-Export hat gegen das Vorjahr um volle 7,232.000 Pfd. St. oder mehr als 10 Percent zugenommen. Fast alle anderen Exportartikel zeigen mehr oder weniger erhöhte Ziffern, wovon nur Zucker und Säcke eine Ausnahme bilden. *(Nach dem „Economist“.)*

PROJECTIRTE ZUCKER- UND KAFFEE-BÖRSE IN LONDON.

Aus London wird uns geschrieben: „Um speculative Umsätze in Terminpositionen von Zucker und Kaffee zu erleichtern, geht man hierorts gegenwärtig ernstlich mit dem Gedanken um, eine regelrechte Börse für diese beide Producte einzurichten, und man macht sich Hoffnung, d ähnlichen Institute auf dem Continente (Hâvre und Han burg) dadurch in den Schatten zu stellen.

Es handelt sich in vorliegendem Falle um die Gründun einer wirklichen Börse und nicht etwa um eine „Phantasie börse“ wie die Export-, Manufactur- oder Specereiwaarer Börsen“, von denen viel die Rede war.[1])

Obzwar das Zustandekommen der neuen Börse noc keineswegs gesichert ist, soll doch der zur Einrichtun des nöthigen Clearing-Hauses erforderliche Betrag vo etwa $^1/_2$ Million Pfd. St. seitens einiger der ersten Mi glieder der hiesigen Kaufmannschaft bereits gezeichne worden sein.“

EINE NEUE BANK IN VERA-CRUZ.

In Vera-Cruz hat sich eine englische Bank etablir Diese Gründung wird in dortigen Handelskreisen seh sympathisch begrüsst, weil der bisherige Zinsfuss in Folg geringer Concurrenz im Bankgeschäfte und anderer Um stände 11—12 Percent gegen gute Sicherstellung betrug Die neue Bank beabsichtigt wesentliche Erleichterunge in ihren Bedingungen eintreten zu lassen. (*Board of Trad Journal*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BRODY. (Sitzung vom 15 December 1887 unter dem Vor sitze des Kammer-Präsidenten *Adolf H. Byk*)

Ein Erlass des Handelsministeriums, an das die Kammer sic mit der Bitte gewendet hatte, der durch die Differenz zwische den internen und internationalen Eisenbahntarifen für Senser Glas, Porzellan, früher bedeutender Exportartikel des Brodyer Handels, herbeigeführten Schädigung desselben abzuhelfen, wir zur Kenntniss gebracht Derselbe erledigte das von der Kamme gestellte Ansuchen um Gleichstellung der Tarife Brody-loco un Brody-transito, eventuell um Bewilligung einer längeren Re expeditionsfrist mit theilweisem Austritte der eingelagerte Waaren dahin, dass über Einflussnahme des Ministeriums di einschlägigen Eisenbahnen die Erweiterung der bisherige 30tägigen Reexpeditionsfrist auf 60 Tage zugestanden hätte welche Massnahme unter dem 1. December 1887 zur Einführun gelangt sei. Die Kammer beschliesst, die interessirten Geschäfts kreise zu befragen, ob von dieser Massnahme eine Besserun der Verhältnisse zu erwarten sei. Eine vom galizischen Landes ausschusse zugesendete Broschüre, betreffend Eisenbahn-Tarif studien, wie das Begleitschreiben, in dem der Landesausschus sich erbietet, Anträge der Kammer, welche dahin zielen, Bahn tarife für Landesproducte den Tarifen für ausländische Waare gleichzustellen, bei der Regierung zu unterstützen, wird dem Kammer-Secretär zur Berichterstattung zugewiesen. Die Kamme erledigte ferner noch eine gewerbliche Angelegenheit und nimm den Rechenschaftsbericht des Kammer-Präsidenten unter Votirun des Dankes entgegen.

BRÜNN (Sitzung vom 30 December 1887 unter dem Vor sitze des Kammerpräsidenten *Julius Ritter v. Gomperz*)

Der umfassende Bericht des Kammer-Secretärs Dr. v Palit schek über den VI. internationalen Congress für Hygiene un Demographie wird dem Protokolle einverleibt. Einer Anregun der Leobener Kammer, betreffend die einheitliche Verfassun der statistischen Kammerberichte, wird nur zum Theile zuge stimmt, da derlei Festsetzungen nur von der Centralstelle aus zugehen hätten. Die Anregung des Vereines der Schafwoll-In dustriellen in Brünn bezüglich Errichtung eines k und k (effectiven) Consulates in Australien wird nach einem hierübe erstatteten Berichte, der die Bedeutung der (effectiven k. und k. Consulate, insbesondere seit der Errichtung des k. k Handels-Museums hervorhebt und die Hauptschäden für der österreichischen Handel in Australien in dem Mangel drit an sässiger Oesterreicher und der Verleihung von Honorar-Consu laten an für ihre Berichte unverantwortliche Ausländer findet auf das Wärmste zu befürworten beschlossen. In der Frage de Abänderung der Publication der Consularberichte im „Handels Museum“ wird beschlossen, die Wünsche der Interessenten de Redaction des „Handels-Museums“ unter gleichzeitiger An erkennung der bisherigen redactionellen Leistungen mitzu theilen

Der Präsidialbericht, betreffend die Wirksamkeit der Kamme im Jahre 1887 constatirt, dass die Thätigkeit der Kamme grösstentheils den kleingewerblichen Fragen zugewendet war im Uebrigen sich jedoch auch nicht wenig mit Verkehrs- Zoll- und Exportfragen befasste. Bezüglich des Ausstellungs wesens hebt der Bericht hervor, dass die Theilnahme der In

[1]) Siehe II. Bd., Nr. 45, pag. 478 „Export-Musterlager in England“.

dustriellen des Kammerbezirkes an den im nächsten Jahre stattfindenden drei internationalen Ausstellungen eine sehr starke sein werde: In Melbourne, wo eine Collectiv-Ausstellung der zwölf ersten Wollindustriefirmen, dann der Maschinen-, Thonwaaren- und Zuckerindustriellen stattfinden werde, in Barcelona, wo eine andere Textilgruppe sehr stark vertreten sein werde, in Brüssel, wo fast sämmtliche Malzfabriken, Bierbrauereien ausstellen wollen; endlich werde auch bei der Wiener Ausstellung eine starke Betheiligung voraussichtlich erfolgen.

Die Kammer erledigt überdies noch eine Reihe von Gewerberechtsstreitigkeiten und stellt die Befugnisse einzelner Gewerbsbranchen fest.

BRÜNN. (Sitzung vom 16. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Julius Ritter v. Gompers.*)

Das bisherige Kammer-Präsidium, Julius Ritter v. Gompers, Vicepräsident Gustav Ritter v. Schoeller, provisorischer Vorsitzender Adolf Ernst werden für das Jahr 1888 wiedergewählt, desgleichen der bisherige Cassencontrolor Kammerrath Heinrich Gomperz, die Pensionsfonds-Verwalter kaiserlicher Rath Josef Lehman und August Freiherr v. Phull, wie die bisherigen Vertreter der Kammer im Comité der Prämiencasse für sparsame Arbeiter und Dienstboten. R. v. Schoeller, Franz Czermak, Eduard Exner.

Betreffs der Anregung des Vereines der Schafwoll-Industriellen in Brünn bezüglich Ermässigungen der Eisenbahntarife für Schafwollgarne wird auf Grund eines eingehenden Berichtes, der darauf hinweist, wie die inländischen Garnproducenten trotz des Schutzzolles durch die Tarife inländischer Bahnen benachtheiligt werden, beschlossen, dem Handelsministerium über diese Anomalie Bericht zu erstatten und bei allen in Betracht kommenden Eisenbahn-Verwaltungen bezüglich der Gewährung von Refactien für Wollimporte nach Brünn ab deutsche Grenzstationen und Garnimport ab Brünn nach Neutitschein, Jägerndorf, Bielitz, Reichenberg, Asch und anderen wichtigeren Orten hinzuwirken.

Betreffs der Erwirkung einer directen Verbindung Brünn-Znaim und erhöhter Fahrgeschwindigkeit auf der Strecke Brünn-Iglau wird beschlossen, an das Handelsministerium eine bezügliche Eingabe zu richten. In Sachen der Mühlen-Tarif-Enquête, deren Ergebnisse in einem Erlasse des Handelsministeriums mitgetheilt wurden, wird beschlossen, da die Wünsche der mährischen Müller bisher fast keine Berücksichtigung gefunden, nochmalige Schritte einzuleiten, zu diesem Ende vorher eine Delegirten-Versammlung der mährischen Müller einzuberufen.

Die Kammer erledigt hierauf noch eine Reihe von Genossenschaftssachen, eine Marktordnung und beschliesst bezüglich der Errichtung einer Steinmetzschule in Teltsch, sich erst, wenn die Vorbedingungen hinlänglich nachgewiesen sein würden, für Errichtung einer solchen Schule, jedoch nur niedersten Ranges, auszusprechen. Dem Kammer-Concipisten Dr. Lecher wird der Titel eines „Secretär-Stellvertreters“ verliehen.

LINZ (Sitzung vom 19. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *J. E. Wimhölzel.*)

Das bisherige Kammer-Präsidium wird wiedergewählt und sprechen die Wiedergewählten der Kammer den wärmsten Dank aus. Unter den Einläufen befindet sich ein Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über den Werth der Sensenmarke für die oberösterreichische Sensenindustrie, dem bereits entsprochen worden ist, desgleichen eine Anfrage des Rieder Handelsgremiums betreffend das Verhalten der Kammer gegenüber dem Zuckersteuer- und Trunkenheitsgesetze. Der Kammer-Abgeordnete *Dr. Schaup* erklärt, sich nach besten Kräften für die in diesen Fragen in der Kammer herrschenden Tendenzen einsetzen zu wollen, wenn auch wenig Aussicht für Realisirung derselben vorhanden sei. Kammerrath *Reihl* erstattet hierauf einen ausführlichen Bericht, betreffend die Reform des Hausirwesens und die Begutachtung des neuen Hausirgesetz-Entwurfes. Der von der Kammer beifällig aufgenommene Bericht constatirt die Unmöglichkeit einer Aufhebung des Hausirwesens, die fast von allen anderen Kammern erfolgte Ablehnung der bezüglichen, auf Ausdehnung der Landtags-Competenz abzielenden Anträge und schliesst mit einer Reihe von Anträgen zu dem Gesetzentwurfe, die die möglichste Einschränkung des Hausirhandels anstreben. Die Kammer erledigt endlich eine Reihe von kleingewerblichen Angelegenheiten.

TRIEST. (Ausserordentliche Sitzung vom 13. Jänner 1888 unter dem Vorsitz des Kammer-Präsidenten Baron *Reinelt.*)

Nachdem der Kammer-Präsident, dessen Mandat laut Kammerstatut abgelaufen ist, den anderen Mitgliedern des Präsidiums und dem Bureau lebhafte und warme Dankesworte für ihre thätige Unterstützung gewidmet hat, ersucht er unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten zur Neuwahl des Präsidiums zu schreiten. Bei derselben wird Baron *Reinelt* zum Kammer-Präsidenten, Ritter v. *Dimmer* zum Vicepräsidenten, *J. B. Burgstaller* zum provisorischen Vorsitzenden wiedergewählt. Desgleichen erscheinen die bisherigen Mitglieder der Börsedeputation wiedergewählt. Der Kammer-Präsident und Kammer-Vicepräsident sprechen der Kammer für die Wiederwahl lebhaften Dank aus.

Landwirthschaft, Industrie etc.

ÜBER DIE GOLDFUNDE IN WALES.[1])

Aus London wird von Seite unseres dortigen Consulates geschrieben:

„Nachdem in jüngster Zeit allerlei Nachrichten über enorme Goldfunde in Wales verbreitet worden sind, so dürfte es nicht überflüssig erscheinen, diese Nachrichten auf das richtige Mass zurückzuführen.

Gold ist bekanntlich eines der am weitesten verbreiteten Metalle, weshalb es gerade keine besondere Schwierigkeit hat, einen Bezirk zu finden, wo Gold vorhanden ist; die Schwierigkeit beginnt erst dann, wenn man Goldquarz ausfindig machen will, dessen Bearbeitung einen Nutzen abwirft.

Dieser hauptsächlichste Punkt bleibt aber bezüglich des Goldquarzes in Wales vorläufig noch eine Frage, über die erst die Zukunft Aufschluss bieten wird. Neues und dabei Zuverlässiges ist hierüber einstweilen nicht bekannt. Vor 18 Jahren wurden ganz ähnliche Beschreibungen über den Goldreichthum in Wales verbreitet wie jetzt. Die natürliche Folge davon war damals die Bildung einer Actiengesellschaft, die aber schon nach zwölfmonatlichen Arbeiten und nach gänzlichem Verlust ihres Capitals die Arbeit einstellte.

Immerhin ist es aber möglich, dass mit Hilfe der ohne Zweifel besseren Stampfen und Extractionsmethoden der Gegenwart ein hinreichender Percentsatz reinen Goldes gefunden wird, um die Bearbeitung des Quarzes lohnend zu machen. Der praktische Beweis dafür steht, wie gesagt, vorläufig noch aus. Der angebliche Ertrag von 2—6 Unzen per Tonne Quarz beruht auf Angaben, deren Richtigkeit bisher nicht die geringste glaubwürdige Bestätigung gefunden hat. Eine Unze und weniger dürfte im günstigsten Falle der Wirklichkeit näher kommen.“

BAUTEN BEI FROSTWETTER.

Der englische General-Consul in Christiania, welchem es aufgefallen war, dass in Norwegen selbst bei stärkstem Frostwetter ohne Unterbrechung Bauten ausgeführt werden, während in seiner Heimat schon bei Eintritt der Gefriertemperatur zu bauen aufgehört wird, veranlasste eine fachmännische Untersuchung dieser bemerkenswerthen Thatsache, auf Grund deren er der britischen Regierung einen Bericht vorlegte, aus dem wir nachstehend das Wesentliche wiedergeben:

Die Erfahrung hat nicht gezeigt, dass im Winter aufgeführte Mauern später feuchter sind als solche, die im Sommer hergestellt wurden. Es ist sogar Grund zu der Annahme vorhanden, dass das Gegentheil der Fall ist, da die Differenz zwischen der Temperatur der Luft und der des Mörtels den letzteren durch Verdunstung abkühlt, und zwingt, einen Theil seines Wassergehaltes abzugeben.

Norwegische Maurer geben dieser Ansicht prägnanten Ausdruck, indem sie wörtlich sagen: *„Die Mauer friert sich trocken.“* Auch behaupten die grösseren Baumeister Christianias, dass sorgfältig im Winter ausgeführte Maurerarbeit besser ist als dieselbe Arbeit im Sommer. Die Errichtung von Hauptmauern von geringerer Dicke als anderthalb Ziegel (etwa 15 engl. Zoll) ist gesetzlich untersagt. In grösseren Bauten sind die Mauern natürlich oft bis zu drei Ziegeln dick.

Was nun die Temperaturfrage betrifft, so wird die Grenze der Kältegrade, bei denen noch Maurerarbeit verrichtet werden kann, auf — 6 bis — 8 und — 12 bis — 15° R. angegeben. Da die Verfechter des letzteren Temperatur-Minimums durch hydraulische Proben nachgewiesen haben, dass gute Maurerarbeit bei 15° R. Kälte

[1]) Unsere bezügliche Nachricht in Nr. 52, pag. 576, war dem „Economist“ entnommen.

ausgeführt werden kann, so ist die Norwegische Ingenieur- und Architekten-Gesellschaft zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Schwankungen in den obigen Angaben nur auf die jeweilig mit mehr oder weniger Sorgfalt betriebene Herrichtung des Mörtels zurückzuführen ist.

Da nun die Schwierigkeiten in dieser Beziehung mit den Kältegraden zunehmen, nimmt man in der Praxis an, dass Maurerarbeit in Christiania bei mehr als 8 bis 10° Kälte nicht mehr rentabel ist.

Bei öffentlichen Bauten in Berlin werden Maurerarbeiten bei — 2° R. nicht mehr gestattet, doch rührt dies offenbar daher, dass auf dem deutschen Markte ungelöschter Kalk selten ist, während auf dem norwegischen Markte der Kalk immer in gebranntem, nicht in gelöschtem Zustande erscheint.

In der Anwendung ungelöschten Kalkes liegt die ganze Kunst der Maurerei bei Frostwetter.

Der mit ungelöschtem Kalk bereitete Mörtel wird in nur geringen Mengen unmittelbar vor dem Gebrauch zusammengemischt, und mit dem Sinken der Temperatur erhöht sich das nothwendige Quantum von ungelöschtem Kalk und daher auch der Kostenpreis. Da durch die Verwendung von ungelöschtem Kalk Wärme erzeugt wird, so hängt es nur von der Geschicklichkeit des Arbeiters ab, so rasch zu arbeiten, dass der Mörtel hält, bevor er auskühlt. Eine andere wichtige Bedingung ist, dass auf dem Bauplatze die Ziegel stets unter Dach liegen, ebenso dass die oberste Schichte der täglich auf die Mauer aufgelegten Ziegel vor Schnee und Regen sorgfältig geschützt werde.

EINE CEMENTFABRIK IN TONKING.

Nach Meldung des „Economiste français" hat sich vor Kurzem in genannter Colonie eine Gesellschaft constituirt, um daselbst eine neue Industrie: die Fabrikation von Portland-Cement und hydraulischem Kalk, in's Leben zu rufen. Das Ergebniss der durch eine Periode von sieben oder acht Monaten angestellten Versuche war ein so vorzügliches, dass die in Tonking hergestellten Kalksorten mit den Erzeugnissen der besten französischen Kalköfen wetteifern können. Durch die neue Fabrikation sind die Preise der aus Frankreich bezogenen Cement- und Kalksorten um 40 Percent gesunken.

EINE NEUE ACTIENBRAUEREI IN ENGLAND.

Der „Economist" meldet, dass die berühmte Bierbrauerei von Bass & Cie. (Pale ale) in Burton-on-Trent in eine Actiengesellschaft umgewandelt wird. Der grösste Theil der Actien bleibt in den Händen der bisherigen Inhaber des Etablissements und nur circa $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterling werden dem Publicum in $4^1/_2$ percentigen Obligationen zugänglich sein, die zum Curse von 108 emittirt werden und statutenmässig in 25 Jahren zum Curse von 118 rückkaufbar sind.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

EISENBAHNTARIFWESEN IN INDIEN.

Die „Interstate Commerce Act" in der Union hat den Anstoss zu einer Bewegung gegen die Differential-Tarife gegeben, die in England wohl in's Rollen gekommen, aber noch nicht entschieden ist. Inzwischen hat die indische Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die analogen Zustände in Indien gerichtet, und obwohl sie bisher keine gesetzkräftige Verordnung erliess, so ist doch eine „Resolution" erflossen, deren Durchführung den Regierungsvertretern bei den garantirten Bahnen an's Herz gelegt und deren schliessliche Befolgung durch die Bahnverwaltungen seitens der Regierung „erwartet" wird.

Die Resolution richtet sich insbesondere gegen die Tarifbevorzugung einzelner Personen oder Vereinigungen im Waaren- und Passagierdienst (also Refactien etc.), ferner gegen die Erstellung von billigeren oder auch nur gleichen Sätzen für längere gegenüber kürzeren Strecken, und fixirt schliesslich einen Maximal- und einen Minimal-Einheitssatz, die aber erst im Verordnungswege octroyirt werden sollen, wenn die Regierung die Nothwendigkeit hiefür erkannt haben wird. (*Nach dem „Economist"*.)

NEUE P. & O.-LINIE NACH CHINA.

Wie der „*London and China Telegraph*" vernimmt, beabsichtigt die P. & O.-Compagnie, eine neue directe vierzehntägige Postdampferverbindung zwischen London und China via Suez zu organisiren. Die neue Linie soll auswärts und heimwärts Marseille anlaufen und durch vermehrte Fahrgeschwindigkeit eine wesentliche Abkürzung der Postreisen bewirken.

EINE DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KÜSTENSCHIFFFAHRT IN CHINA.

In Hamburg hat sich soeben, wie der englische Generalconsul daselbst meldet, eine Gesellschaft gebildet, welche die Küstenschifffahrt in den chinesischen Gewässern betreiben wird. Vier bisher unter englischer Flagge in diesem Dienst gestandene Dampfer sollen von der Gesellschaft angekauft werden.

DIE NORDAMERIKANISCHEN PACIFICBAHNEN.

Die Misswirthschaft auf den beiden älteren Pacificbahnen — der *Central* und der *Union Pacific Railroad* — insbesondere aber deren hohe Schuldenlast an den Staat, die noch aus der Bauzeit herrührt, haben die Regierung veranlasst, eine Commission mit der Aufgabe einzusetzen, einen Modus zur Herstellung der Ordnung und zur Befriedigung des Fiscus vorzuschlagen.

Diese Commission hat nun, wie der „Economist" meldet, ihre Arbeiten beendet und liegt sowohl ein Majoritäts- als ein Minoritätsvotum vor. Das erstere proponirt die Umwandlung der Schuld jeder der beiden Bahnen an den Staat in *eine* fünfzigjährige Hypothekarpfand-Schuld mit dreipercentiger Verzinsung. Bei sechsmonatlicher Verspätung in der Zahlung der Zinsen oder der Amortisationsbeträge soll die ganze Schuld auf einmal fällig werden. Das Minoritätsvotum fordert wesentlich eingreifendere Massregeln, doch neigt die öffentliche Meinung mehr dem ersteren Vorschlag zu und perhorrescirt allzu drakonische Massregeln.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Die *japanische* Regierung beabsichtigt, die Küsten ihres Reiches zu befestigen und hat zu diesem Zwecke im Wege einer öffentlichen Subscription über 2 Millionen Yens aufgebracht.

Dieses Project verdient mit Rücksicht auf die Lieferungen von Kanonen, Lafetten, Panzerplatten, Drehthürmen u. s. w., welche späterhin im Offertwege vergeben werden, die Aufmerksamkeit der europäischen Industriellen auf sich zu ziehen. *(Bulletin du Musée commercial.)*

Insolvenzen, Concurse zc.

In Galatz kamen, wie das dortige Consulat berichtet, im Monate December die ungünstigen wirthschaftlichen Umstände durch Zahlungsverlegenheiten bei mehreren Firmen zweiter und dritter Ordnung zum Ausdruck; es suspendirten zeitweilig oder definitiv ihre Zahlungen: J. Lucanescu in der Modewaarenbranche, M. A. Francovich in der Colonial- und Delicatessenwaaren-Branche, Rosenfeld & Szaczkes in der Farbwaarenbranche.

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handels-Tribunale wurden folgende Handelsfirmen fallit erklärt: *G. Raduleau*, Damen-Confectionsgeschäft und Modewaaren-Handlung am 24. December v. J., *Haralambie & Stefan Jonescu*, Colonialwaaren-Handlung, am 4. Jänner und *Fermo Ascher* am 16. Jänner l. J.

Handelsgeographie, Statistik etc.

AUSTRO-AMERIKANISCHER AUSFUHR-HANDEL IM JAHRE 1887.

Werthangabe der im Jahre 1887 bei den Consularämtern der Vereinigten Staaten Nordamerikas declarirten Exporte aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den genannten Staaten.

Benennung der Waaren	Budapest	Prag	Reichenberg	Triest	Wien	Zusammen
			Dollars			
Albumin	—	—	—	—	1 579 50	1.579·50
Albums	—	—	428·79	—	—	428 79
Bernstein	—	—	—	—	20 248·05	20.248·05
Weinstein	—	—	—	456·26	—	456 26
Kunstwerke	321·48	—	—	—	28.240 45	28 561·93
Geräte	—	4.120 04	—	—	—	4 120·04
Korbwaaren	—	—	—	—	587·23	587·23
Bettfedern	—	8 957·26	—	—	—	8 957·26
Bürsten	—	—	—	—	4.630·41	4.630·41
Bücher und Papier	2.433·53	23.329·48	831 59	—	7.585·72	34.180 32
Bier	—	28.610·35	—	—	494·47	29 104.82
Rübenzucker	—	35.816·66	—	—	—	35.816.66
Bohnen	33.256·73	—	—	74 683 09	6 352·02	114.291·84
Ofenschwarz	—	9.374·68	—	—	—	9.374 68
Knöpfe	—	176.940 83	150.097·55	—	1,436.365·55	1,763.403·93
Wägen	—	—	—	—	2.869·77	2.869 77
Tapezierernägel	—	—	487·70	—	—	487·70
Farbwaaren	—	—	266 76	—	—	266·76
Tuch und Wollwaaren	—	78 916·54	21.338·13	—	188.077·55	288.332 22
Beinerne Messergriffe	—	—	—	11.322·94	—	11.322·94
Messerschmiedwaaren	—	14 431·99	—	—	—	14 431·99
Dextrin	—	—	—	—	4 069·75	4 069·75
Droguen und Chemikalien	—	14.704 71	—	52·370·40	416·39	67.491·50
Stickereien und Chenillen	—	18.553·18	—	—	27.972·05	46.525·23
Eidotter	—	—	—	—	4.138·66	4.138 66
Quincaillerie und Juwelen	—	54.501 88	61.790·98	—	252.773·73	369.066·59
Fächer	—	—	—	—	155 761·48	155 761·48
Gedörrtes Obst	220.758 99	66.886·46	—	1,742.330·96	—	2,029.976 41
Marmeladen	—	—	—	1.394·21	—	1.394·21
Möbel	—	4.033·73	—	43·—	68.343·33	72.420·06
Pelzwaaren	783·50	—	—	—	—	783·50
Glaswaaren	18.124·09	878 636·31	448.877 30	—	45 647 89	1,391.285·59
Handschuhe	296·61	121.660·97	—	—	48 597·13	170 554·71
Gummi	—	—	—	112.879·12	16 432·98	129.312·10
Graphit	—	—	—	—	10.422 70	10 422·70
Menschenhaar	—	14 870·67	—	—	9 235 95	24.106 62
Thierisches Haar	—	728·84	—	—	—	728·84
Kräuter und Wurzeln	2.092·55	510 97	—	61.403 04	—	64 006·56
Hanfseile	—	—	—	—	3 173·37	3.173·37
Hopfen	—	97.437·94	—	—	6 908·76	104.346·70
Insectenpulver, gemahlen und ungemahlen	—	—	—	300 242·94	—	300.242·94
Leder und Felle	9 750·55	30 766·39	—	40.164 44	28.879 90	109.561·28
Leinen und Baumwollwaaren	—	18 819·14	1.361.01	—	776.555.08	796.735·23
Beleuchtungs-Oele	—	—	—	—	20.289·68	20.289·68
Majolicawaaren	5.193·66	—	—	—	—	5.193·66
Maccaroni	—	—	—	6 549 72	—	6.549 72
Meerschaum, roher	—	—	—	—	40.795·02	40.795·02
Maschinen	—	—	—	—	405·26	405·26
Metallwaaren	—	2.929.07	7 284·28	—	11.382·66	21.596·01
Mineralwässer	64.607·25	55.771·57	—	—	294 12	120.672·94
Musikinstrumente	—	7.877 01	1.385·33	—	7.471 83	16.734·17
Oele	861·41	—	—	13.434·71	—	14.296·12
Optische Waaren	599 98	—	—	—	—	599·98
Ozokerit und Glycerin	—	—	—	—	32.107 22	32.107·22
Teigwaaren	931·60	—	—	—	—	931·60
Porzellan und Töpferwaaren	4.269·21	478 982 44	10.565 84	—	19.521 73	513.339·22
Petroleumfässer, leere	—	—	—	57.839 08	—	57.839·08
Hadern	—	—	—	15 820·15	—	15 820 15
Eisenbahnschienen, alte	—	—	—	34 381·74	—	34 381 74
Sardinen	—	—	—	9 345 53	—	9 345·53
Sämereien	1.714·23	—	—	13.169·61	—	14 883 84
Seiden und Sammte	—	169 042·74	—	—	157.371 45	326 414 19
Raucherartikel	—	—	—	—	105.504·53	105.504·53
Schwämme	—	—	—	11 566 96	—	11.566 96
Glasmalereien	—	—	—	—	7.365 94	7.365·94
Theaterdecorationen	—	—	—	—	1.471·16	1.471 16
Roher Weinstein	48.690 69	—	—	—	297.833 69	346 524 38
Spielwaaren	—	11 080·34	—	—	—	11.080·34
Schirmgestelle	1.426·15	—	—	—	10.580 11	12 006 26
Bleiweiss	—	—	—	8 258·11	—	8 258 11
Weine und Liqueure	71.877·70	638 31	—	605·44	21.341·34	94.462 79
Holzfaser	—	12.487·94	—	—	32 053·51	44 541 45
Schafwolle	—	—	—	4.382·13	9 742·18	14 124·31
Verschiedenes	1.148 14	9 000.03	1 236 25	10.382·28	7 411·83	29 178 53
Totale	489.138 05	2.450.418·47	705.951·51	2 583 025 86	3.939.303·13	10,167 837.02
Totale 1886	232 221·79	2,691.221·41	387.922·57	1,351 984·63	3,645.293 91	8,308.644 31
Totale 1885	228.473 70	1,661.349·11	—	2,319 890·20	2,946.274·81	7,155 987 82

Zunahme gegen 1886 1,859.192 71 Dollars.

Der Durchschnitts-Curs des Papierguldens im Jahre 1887 betrug 38·47 Cents. Die beiden ersten Quartale des Jahres 1886 für die Export-Ausweise von *Reichenberg* sind in den bezüglichen für *Prag* ausgewiesenen Summen inbegriffen.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. S'ALA. Druck von Ch. Reisser & M. Werthner.

// Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 2. FEBRUAR 1888. [Nr. 5.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Wir bitten jene unserer Leser, deren Abonnement mit Ende December abgelaufen ist, um baldige Erneuerung desselben, damit keine Unterbrechung in der regelmässigen Zusendung des Blattes eintrete.

Die Administration.

*Die **Liste** der vom 2. — 29. Februar von den europäischen Hauptbafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIE STATISTIK DES ÖSTERREICHISCHEN POST- UND TELEGRAPHENWESENS IM JAHRE 1886.

Das statistische Departement des Handelsministeriums hat soeben die amtliche Statistik des Post- und Telegraphenwesens pro 1886 publicirt. Jede Statistik dieses Gebietes ist als ein werthvoller Beitrag zur Ergründung der volkswirthschaftlichen Entwickelung des betreffenden Staates zu betrachten; ist doch die Ausdehnung des Verkehrswesens zu Land und Wasser, auf dem Schienenwege wie auf der Strasse, und nicht minder im Nachrichtenverkehr durch Post und Telegraph einer der besten Massstäbe der wirthschaftlichen Entwickelung, noch mehr des Culturfortschrittes überhaupt. Die vorliegende amtliche statistische Publication hat überdies vor anderen ähnlichen den Vorzug, dass sie, nach genauester Darstellung der bezüglichen österreichischen Verhältnisse, eine Uebersicht des Post- und Telegraphenverkehres in allen europäischen Staaten vorführt. Wie hochentwickelt der ganze Organismus der Post und des Telegraphen in Oesterreich geworden ist, beweisen wohl am besten die nachfolgenden den amtlichen Nachweisungen entnommenen Ziffern: In 4347 Postämtern und 3192 Telegraphenämtern, deren gesammtes Personale aus 21.389 Personen bestand, wurden nicht weniger als 610,194.074 Postsendungen, darunter 76·2 Percent Briefe, 2·2 Percent Postanweisungen, 0·5 Percent Nachnahme-Postanweisungen und Postmandate, 14·8 Percent Zeitungen und 6·3 Percent Fahrpostsendungen (ordinäre Packete, Geldbriefe, Werthsendungen), endlich 6,901.638 Telegramme befördert. Der Reise-

verkehr wies 207.199 Personen auf. Im Vergleiche zu den Daten pro 1885 zeigt sich eine Zunahme im Postverkehr überhaupt um 5·8 Percent, bei den Briefsendungen speciell um 6·5 Percent, gewiss eine für den kurzen Zeitraum eines Jahres bedeutende Steigerung; im Telegraphenverkehr war diese Steigerung geringer, nicht ganz 3 Percent; eine Abnahme (11·6 Percent) war nur im Postreiseverkehr zu constatiren. Auch das Finanzergebniss war ein günstiges, und zwar gleichfalls dem Vorjahre noch überlegen; einem Aufwande von 22,619.102 fl. standen Einnahmen von 26,367.103 fl. gegenüber, so dass sich noch ein Ueberschuss von 3,748.001 fl. ergab; die Ausgaben waren dem Vorjahre gegenüber um 5·6 Percent, die Einnahmen um 5·1 Percent gestiegen.

Die sehr gründlich und fleissig ausgeführten Detailnachweisungen müssen wir im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes leider übergehen, so charakteristisch einzelne namentlich für die einzelnen Platz- und Landestheile und deren wirthschaftliche und culturelle Entwicklung auch sind, insbesondere wenn man sich der Mühe unterzieht, die Detailnachweisungen der Post- und Telegraphenämter nicht blos nach den Provinzen zu vergleichen, sondern auch nach Sprachgebieten zusammenzustellen. Niedriger stehende Staats- und Landestheile, besonders jene mit viel Analphabeten und geringfügigem Geschäftsverkehre weisen selbstredend auch in der Statistik dieses wichtigen Gebietes des Verkehrswesens geringfügigere Ziffern auf, während die Daten über den Briefpostverkehr in den hochentwickelten Provinzen und dem Sprachgebieten der culturell höchststehenden Nation geradezu schon imposante genannt werden können und sich fast ebenbürtig den bezüglichen Daten aus anderen Culturstaaten an die Seite stellen können. Letztere interessante Vergleichung wird uns ermöglicht durch die der amtlichen Publication angeschlossenen Gesammtübersichten des Post- und des Telegraphenwesens in den Staaten Europas im Jahre 1886. Dieselben umfassen die Postanstalten sowohl nach der absoluten Ziffer als nach der auf eine solche Anstalt entfallenden Zahl von Quadratkilometern und Einwohnern, den Briefpostverkehr in Briefen und Correspondenzkarten, Waarenproben und Drucksorten, Zeitungen, gleichfalls in absoluter und relativer auf den Kopf der Bevölkerung berechneter Ziffer, endlich die Betriebseinnahmen und Betriebs-Ausgaben. Allen anderen europäischen Staaten voran gehen Grossbritannien, die Schweiz und das Deutsche Reich; Belgien, die Niederlande, Dänemark folgen sodann; Frankreich und Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen halten die Mitte, während die südromanischen Länder, endlich Russland und die südslavischen Staaten die letzten Plätze einnehmen. Einen verlässlichen Massstab bilden wohl nur die Relativziffern betreffend den Brief- und Zeitungsverkehr. Nach denselben entfallen auf hundert Einwohner

	Briefe	Zeitungen
in Grossbritannien	4480	410
„ der Schweiz	3274	2181
im Deutschen Reiche	2434	1152
in Belgien	2246	1613
„ den Niederlanden	2089	—
„ Dänemark	1989	2150
„ Frankreich	1811	1027
„ Oesterreich-Ungarn	1352	355
u. zw in Oesterreich	1773	391
in Ungarn	769	304
„ Schweden	1165	847
„ Norwegen	1002	1064
„ Italien	753	—
„ Spanien	529	—
„ Portugal	459	286
„ Griechenland	397	325
„ Rumänien	209	—
„ Russland	155	100
„ Bulgarien	105	53

Es kann nicht leicht ein besserer Massstab, ein sprechenderes Bild des Culturgrades und Bildungsniveaus, wie der volkswirthschaftlichen Entwicklung — denn die Hauptzahl der Briefpostsendungen gehört doch der Geschäftssphäre an — geboten werden, als dies in den vorstehenden Ziffern geschieht. Welch' ungeheurer Unterschied beispielsweise zwischen Grossbritannien und dem Deutschen Reiche und Russland! Daten über die Analphabeten, wie die Hauptgebiete der Production und des Handels in diesen Staaten einander gegenübergestellt, würden ein ähnliches Resultat ergeben und so die obigen, der verlässlichsten und leichtest controlirbaren amtlichen Statistik (das ist wohl die Post- und Telegraphen-Statistik!) entnommenen Ziffern bekräftigen.

So bietet die besprochene statistische Publication nicht nur in ihren unsere Monarchie betreffenden Daten, die in anschaulicher Weise die Entwickelung und die Culturhöhe der einzelnen Theile der Monarchie, den Aufschwung und die Bedeutung einzelner Centren des Verkehres charakterisiren, sondern auch durch die sehr zweckmässiger Weise angeschlossene internationale Vergleichung viel Lehrreiches und Bemerkenswerthes.

D. H.

Handels-Museum.

INSTITUT SUPÉRIEUR DE COMMERCE D'ANVERS.

Dieses Institut nimmt unter den Handelslehranstalten Europas einen hohen Rang ein. Es wurde am 29. October 1852 durch ein königliches Decret gegründet und bildet für die section professionelle der „Atheneen", deren Classen auch Les Humanités modernes genannt werden, in gleicher Weise den Abschluss der Studien, wie die Universität für die Schulen, welche die classische Bildung vermitteln.

Damit hat Belgien den commerciellen Unterricht, wenn man so sagen darf, in die Gesellschaft eingeführt, wozu sich England trotz aller Mahnungen nicht entschliessen kann, dessen nationales Unterrichtssystem auf dem Studium der classischen Sprachen und der mathematischen Disciplinen beruht. Als eine solche Mahnung zu einem „liberalen" System des Unterrichtes, das man besser ein modernes nennt, ist der jüngste Bericht des englischen Generalconsuls E. A. Grattan in Antwerpen aufzufassen, der für das Imperial Institute in London bestimmt ist.[1])

Der Unterricht in dem Institut supérieur de commerce umfasst zwei Jahrgänge. Nur jene Zöglinge, welche die section professionelle eines Atheneums absolvirt haben, werden ohne weiteres zugelassen.

Die übrigen müssen sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen, deren Programm in der Art genau bestimmt ist, dass auch die Bücher angegeben werden, nach welchen gelernt werden soll. Zur Vorbereitung besteht ein viermonatlicher Curs, der zu Ostern beginnt.

Der Unterricht ist eine glückliche Verbindung von Theorie und Praxis. Den Mittelpunkt desselben bildet das Bureau commercial, dem in jedem Jahrgange 15 Stunden gewidmet sind. Es wird von einem Chef und einem Sous-Chef geleitet, und die nicht in französischer Sprache abgefassten Stücke der Correspondenz werden von den Lehrern der betreffenden Sprache verbessert. In diesem Bureau lehrt man kaufmännisches Rechnen und nimmt nicht nur die im kaufmännischen Unterrichte traditionellen Geschäftsfälle durch, sondern behandelt auch die Artikel des Welthandels, wie Zucker, Kaffee etc., einzeln, beschäftigt sich in wissenschaftlicher Weise mit der Beschaffenheit der Naturproducte, mit den Usancen und Tarifen, denen sie unterworfen sind. Unterstützt wird der Unterricht in dieser Richtung durch ein grosses Handels-Museum und durch das Fach Waarenkunde, welcher leider nur zwei Stunden in jedem Jahrgange zur Verfügung stehen.

[1]) Report on the Commercial Institute of Antwerpen. London 1887. Nr. 76.

Gelehrt werden ausser diesen zwei Gegenständen politische Oekonomie und Statistik, Handels- und Industrie-Geographie, Handelsgeschichte, die Grundbegriffe des Rechtes, Handels-, See- und Völkerrecht, Zollgesetzgebung, Bau und Ausrüstung der Schiffe je eine Stunde in der Woche im zweiten Jahrgange; und von Sprachen Deutsch, Englisch, Holländisch, Italienisch und Spanisch. Wer das Examen am Schlusse des zweiten Jahrganges besteht, erhält ein Diplom des *„licencié en sciences commerciales“* und damit das Anrecht auf ein Stipendium, das zu commerciellen Reisen in's Ausland bestimmt ist, zu welchem Zwecke im Budget des Ministeriums des Aeussern jährlich 45.000 Francs festgesetzt sind. (Der Reisestipendien-Fonds der Wiener Handels-Akademie hat bekanntlich denselben löblichen Zweck.)

Das Institut wird durchschnittlich von 150 Schülern besucht, von denen je ein Drittel aus Antwerpen, aus Belgien und dem Auslande ist.

Jeder Zögling zahlt 25 Francs Inscriptionsgebühr, dann im ersten Jahrgange 200, im zweiten 250 Francs Schulgeld. Aber auch der Besuch blos einzelner Vorlesungen ist gestattet.

Die Leitung des Institutes ist einer Commission von 7 Mitgliedern anvertraut, deren Präsident der Bürgermeister von Antwerpen ist; drei Mitglieder ernennt die Regierung, drei der Communalrath von Antwerpen.

VORWÜRFE GEGEN UNSERE CONSULATE.

Einen neuen Beleg für die Leichtfertigkeit, mit welcher auch dermalen noch abfällige, wiewohl völlig unbegründete Urtheile über die Thätigkeit unserer Consularbehörden öffentlich ausgesprochen werden und aus einzelnen unerwiesenen Facten zur Generalisirung geschritten wird, gibt der nachstehende Fall.

In der am 4. Juli v. J. abgehaltenen Sitzung der Klagenfurter Handels- und Gewerbekammer berichtete der Sensengewerke Herr *Johann Offner* über einen den Sensenfabrikanten in Wolfsberg mitgetheilten Consularbericht von Kiew. Der Redner schloss seine Ausführungen mit der Formulirung einer auch in das betreffende Sitzungsprotokoll aufgenommenen Anklage:

„Dass unsere Consulate in der grossen Mehrheit sehr viel zu wünschen übrig lassen und zumeist noch nach dem alten bureaukratischen Usus vorgehen, ist leider nur zu wahr und wohl damit genügend bekräftigt, dass wir österreichische Industrielle und Kaufleute uns zumeist an die deutschen Consularämter um Auskünfte etc. wenden.“

Wie begreiflich, war es dem k. und k. Ministerium des Aeusseren, als der competenten Oberbehörde über die k. und k. Consularämter, darum zu thun, auch die in der gedachten Sitzung vorenthaltene Begründung des von dem benannten Kammermitgliede gegen die Consulate erhobenen Vorwurfes zu vernehmen. Herr Offner nun führt nach einem an das Auswärtige Amt gelangten Schriftstücke der Kammer die nachstehenden Daten zur Begründung seiner Behauptung an:

„Meine Auskünfte etc. verschaffe ich mir in der That ausser von den k. und k. Consulaten in Belgrad, Odessa und St. Petersburg zumeist nur von deutschen Reichsvertretungen, denn es ist mir im Jahre 1884 vorgekommen, dass ich über eine Anfrage betreffs Information über mehrere Firmen bei dem k. und k. Consulate in *Tiflis* gar keine Antwort erhielt, und mich sodann an die dortige Deutsche Reichsvertretung wandte und mir von dieser bereitwilligst Auskunft zu Theil wurde.“

Zur Aufklärung dieses Factums, aus welchem Herr Offner ohneweiters auf die Pflichtvernachlässigung der betreffenden Behörde und des gesammten österreichisch-ungarischen Consularkörpers im Allgemeinen schliesst, diene die Erklärung, dass ein österreichisch-ungarisches Consulat in *Tiflis nie bestanden hat* und dass mit der dortigen Vertretung unserer consularischen Interessen der deutsche Consul betraut ist, ein Factum, welches durch einen Blick auf die vom Auswärtigen Amte publicirte und von uns reproducirte Consulats-Liste sofort zu Tage getreten wäre.

Herr Offner beruft sich des Weiteren in jener der Kammer gegebenen Rechtfertigung auf einen Industriellen in Wolfsberg, Namens Leopold Lienhart, der früher längere Zeit die Donau-Fürstenthümer, einen Theil der Türkei und Russland bereiste und nach Rumänien, Serbien etc. mit seinen Erzeugnissen handelte.

Auch dieser wurde zur Aeusserung aufgefordert; diese letztere bezieht sich jedoch auf seine *vor zwanzig Jahren*(!) für ein Exporthaus regelmässig nach den vorhesagten Ländern gemachten Geschäftsreisen, bei welchen er sich wiederholt lieber der deutschen und belgischen Consulate um Auskunft bediente.

Wir haben diesen Ausführungen, welche unsere eingangs erwähnte Anschauung wohl zur Genüge rechtfertigen, nur noch hinzuzufügen, dass es uns wünschenswerth erschiene, wenn schon im Schoosse der Handelskammer derartige Klagen eine sachgemässe Zurückweisung fänden.

SCHWEIZERISCHE HANDELS-MUSEEN.

Bei einer ihrer letzten Zusammenkünfte hat die schweizerische Handelskammer die Frage der Begründung schweizerischer Handels-Museen dem Vororte des schweizerischen Handels- und Industrievereines zur Behandlung in den einzelnen Sectionen überwiesen. Nun hat auch die geographische Gesellschaft in Bern die Sache aufgegriffen und nach Anhörung eines eingehenden Referates seitens des Herrn Professor Dr. Oncken folgende Resolution beschlossen:

1. Die Begründung eines oder mehrerer schweizerischen Handels-Museen nach dem Vorbilde der Brüsseler und Wiener Einrichtungen und thunlichst unter Combination der beiderseitigen Principien ist wünschenswerth.

2. Die geographische Gesellschaft in Bern setzt sich mit dem Vororte der schweizerischen geographischen Gesellschaften in Verbindung, um, eventuell unter Beiziehung kaufmännischer Interessenverbände, bei der Bundesversammlung Schritte zu thun, dahin zielend, es möge der Bundesbeschluss, betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884, auch auf das kaufmännische Bildungswesen ausgedehnt und namentlich die in Art. 2, Al. 2, als subventionsfähig bezeichnete Gruppe Gewerbe- und Industrie-Museen durch die Kategorie Handels-Museen ergänzt werden.

3. Es sind Massnahmen zu treffen, dass die Pariser Weltausstellung von 1889 zur Beschaffung eines Grundstockes für das oder die schweizerischen Handels-Museen dienen könne. *(Der Bund.)*

„SOCIÉTÉ D'ENCOURAGEMENT POUR LE COMMERCE FRANÇAIS D'EXPORTATION“.

Am 16. December v. J. fand die Generalversammlung der *Société d'encouragement pour le commerce français d'exportation* in Paris statt. Bekanntlich verfolgt diese Gesellschaft den Zweck, jungen Kaufleuten theils Engagements auf überseeischen Plätzen, theils die Mittel und Empfehlungen zur selbstständigen Etablirung daselbst zu verschaffen. Die Gesellschaft besteht seit 1884 und hat seither 211 Personen moralisch oder pecuniär gefördert, wovon in die erstere Kategorie 64, in die letztere 147 fallen. Nach dem vom Präsidenten verlesenen Berichte sind sämmtliche Schützlinge des Vereines mit ihren Stellungen zufrieden und arbeiten an der Begründung ihrer Zukunft. Jene in Indo-China versprechen sich nach ihren eingelaufenen Briefen am meisten. Ein grosser Theil der jungen Leute befindet sich in Nord- und Südamerika.

Nach den Statuten haben alle Schützlinge die ihnen gewährten Unterstützungsgelder zurückzuzahlen, sobald

sie sich hiezu im Stande sehen. Von 1884 bis 1887 betrugen die erfolgten Rückzahlungen 23.240 Frs. (Nach dem *Journal des Chambres de Commerce.*)

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

FRANKREICH. *(Handels-Schiedsgerichte.)* Unter dem 17. d. M. hat die französische Kammer ein Gesetz über die Errichtung von Handels - Schiedsgerichten angenommen. Es bildet dasselbe eine grosse Erleichterung für die Kaufleute und ihre Angestellten, da bisher Lohn- und andere Streitigkeiten zwischen beiden Theilen auf den langen und kostspieligen Weg des Handelsgerichtes verwiesen waren. Die Schiedsgerichte sind für Streitsachen bis zum Betrage von 800 Frs. zuständig. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

PERU. *(Alkoholtaxe.)* Mit Gesetz vom 10. October 1887 wurden eine Reihe von Accisetaxen auf alkoholische Getränke, sowohl inländischer als ausländischer Provenienz decretirt, von denen wir nachstehend die für uns Interesse bietenden anführen:

Branntwein bis 20 Grad per Liter 2 Cent.

Rum von 21 bis 30 Grad per Liter 5 Cent.

Alkohol von 31 Grad und darüber per Liter 10 Cent.

Absynth, Anisette, Cognac, Kirsch, Rum, Whiskey etc. per Liter 4 Cent.

Ausländische *Biere* per Liter 2 Cent.

Peruvianisches *Bier* per Liter 1 Cent. (*Nach dem Moniteur officiel du Commerce.*)

SCHWEIZ. *(Zolltarifentscheide im December 1887.)* Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarifnummer

9a Sog. Metallcement und Metallwasser.

16 In den Erläuterungen ist „Phenol" zu streichen (siehe hienach Nr. 17/18).

17/18 Carbolsäure ist gleichbedeutend wie Benzolphenol, Phenol, Phenylalkohol, Phenyl- oder Phensäure, Steinkohlentheer-Creosot, *acidum carbolicum, acidum phenicum.*

46 Oelbehälter für Lampen, aus gewöhnlichem farblosen Glas, nicht geschliffen, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden.

411 Oelbehälter für Lampen und Lampenkugeln, aus mattem, bemaltem oder vergoldetem Glas.

Im alphabetischen Register der Erläuterungen hat sich unter Rubrik „Eisen" ein Irrthum eingeschlichen, indem Handeisen nicht unter Nr. 129 zu 3 Frs., sondern unter Nr. 122 zu 1·70 Frs. gehört. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

SÜDAMERIKA. *(Quarantainewesen.)* Die schweren Uebelstände, welche im Gefolge der bisher so verschiedenartigen Handhabung der Quarantaine - Vorschriften in den einzelnen südamerikanischen Häfen auftraten, scheinen behoben. Das „South-American Journal" meldet nämlich die Unterzeichnung einer Convention zwischen Brasilien, Argentina und Uruguay, welche einheitliche Normen für den Quarantaine- und Sanitäts-Inspectionsdienst festsetzt.

Cartellwesen.

EINIGUNGSAMT DER NIEDERRHEINISCHEN HAUSWEBEREI.

Am 4. Jänner hat sich in einer im Rathhause zu Crefeld stattgehabten Sitzung das Einigungsamt der niederrheinischen Hausweberei constituirt. Nach den Statuten hat das Einigungsamt den Zweck, ein gutes Einvernehmen zwischen Fabrikanten und Hauswebern herbeizuführen, Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen und Streitigkeiten über Auslegung der Normallisten etc. zu schlichten, also deren Interpretation massgebend zu erklären. *(Centralblatt für Textil-Industrie.)*

EIN JAPANISCHER SALZRING.

Schon vor zwölf Jahren fassten die grösseren Salzsieder der zehn mit dieser Industrie beschäftigten Provinzen den Beschluss, ihre Production einzuschränken, um dem stetigen Preisrückgange vorzubeugen.

Der geringe Erfolg veranlasste sie, die definitive Gründung einer Salzgilde zu beantragen, die denn auch mit Genehmigung der Regierung in eine legale Form trat und deren Statuten als wesentlichste Bestimmung enthielten, dass *jeder* Salzsieder in die Gilde eintreten *müsse*, und dass der Betrieb aller Salzwerke auf sechs Monate des Jahres beschränkt bleibe. Neun der obgedachten zehn Provinzen sind schon auf Grund der bestehenden Verhältnisse nicht im Stande, mehr als sechs Monate im Jahre zu arbeiten, dagegen ist die Provinz Sanuki von der Natur so sehr begünstigt, dass die Salzproduction daselbst ohne Unterbrechung das ganze Jahr hindurch betrieben werden kann. Die Salzsieder von Sanuki liessen sich daher von dem ihnen aufgezwungenen Reglement nicht beeinflussen und arbeiteten das ganze Jahr hindurch fort. Damit haben sie aber den Unwillen der übrigen Mitglieder der Gilde erregt und diese wussten es bei der Regierung durchzusetzen, dass die Salzwerke in Sanuki *zwangsweise* gesperrt wurden.

Diese Massregel hat in der japanischen Presse einen Sturm von Entrüstung hervorgerufen. (Nach der *„Japan Weekly Mail".)*

SYNDICATS-SPECULATIONEN IN NORDAMERIKA.

Der in der heutigen Beilage veröffentlichte Quartals-Bericht des k. und k. Consulates in Chicago beginnt mit einer interessanten Besprechung des durch den sogenannten „Kohlenring" betriebenen Speculations-Unwesens, welches nicht nur in der Arbeiterbevölkerung, sondern auch unter den Farmern immer grösseres Elend hervorruft. Es sei an dieser Stelle auf die betreffenden Ausführungen besonders aufmerksam gemacht.

Ausstellungen.

AUSSTELLUNG IN PARIS.

Vor dem Congress der Vereinigten Staaten von Amerika liegt die Frage der Betheiligung an der Pariser Weltausstellung von 1889. Der bezügliche Bericht des Präsidenten Cleveland empfiehlt, unter Hinweis auf die zahlreichen Vortheile, welche Nordamerika aus den Weltausstellungen überhaupt gezogen hat, sich officiell unter Ernennung eines Generalcommissärs an der Ausstellung zu betheiligen, und ersucht um Gewährung eines Credites von 200.000 Dollars. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

WELTAUSSTELLUNG IN MELBOURNE.

In einer im schweizerischen Departement des Auswärtigen stattgehabten Conferenz von Vertretern der Uhrenindustrie und Stickerei, betreffend Betheiligung an der Ausstellung in Melbourne, wurde beschlossen, beim Comité in London zunächst als unerlässliche Bedingung für das Zustandekommen einer schweizerischen Section die Verlängerung des Anmeldungstermines bis Ende März zu verlangen.

Der schweizerische Consul in Melbourne, Herr de Pury, wird ersucht werden, das Commissariat zu besorgen, und das eidgenössische Departement des Auswärtigen wird dem Bundesrathe die Gewährung eines Credites für die Bestreitung der allgemeinen Verwaltungsspesen, des

Transportes nach Melbourne, der Transport- und Feuerversicherung, Decoration und Installatinn und eines Theiles der Kosten für Vitrinen beantragen. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

Handel.

CONNAISSEMENT-SCHWINDEL.

„*The Shipping World*“ citirt folgendes Beispiel von Uebervortheilungen, welche sich im Verkehre mit Colonialzucker öfters zu wiederholen scheinen und deren eigentliches Opfer in letzter Linie immer der europäische Käufer bleibt:

In einem überseeischen Hafen verlud ein Kaufmann eine Partie *Zucker* (mit der Bestimmung nach Europa) bei *strömendem Regen*. Natürlich wurden die Säcke nass und der Capitän schickte sich an, einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Connaissement zu machen, um sich zu decken. Der Verschiffer aber brauchte eine „clean bill of lading“, d. h. ein reines Connaissement ohne Zusätze über die schlechte Beschaffenheit der Waare, und bot daher dem Capitän einen Bon, in welchem er den Schiffsrheder frei von Reclamationen zu halten versprach, und wogegen der Capitän ein reines Connaissement unterzeichnete. Bei der Ankunft in Europa war der Zucker, wie vorauszusehen gewesen, verdorben und unverkäuflich. Der Käufer reclamirte mit dem gekauften Connaissement in Händen den Ersatz vom Schiffe, wurde jedoch vom Rheder auf Grund des Bons an den Verschiffer gewiesen. Dieser aber erklärt nunmehr, nass gewordener Zucker involvire nur einen Gewichtsverlust, der Rheder möge vor Allem seinen Process mit dem Uebernehmer austragen, für die eventuelle Differenz werde er dann aufkommen.

DEUTSCHER FLEISCHEXPORT AUS SÜDWEST-AFRIKA.

Die Deutsch-südwestafrikanische Gesellschaft beabsichtigt, in Walfisch-Bay eine grosse Exportschlächterei zu gründen, für welche die Beamten und das nöthige Baumaterial bereits an Ort und Stelle eingetroffen sind. Das Etablissement wird vorläufig 3000 Stück Vieh pro Jahr schlachten können und soll das Fleisch nach vorheriger Einsalzung nach Capstadt und nach den neuen Goldfeldern exportiren.

FRANKREICHS AUSSENHANDEL IM JAHRE 1887.

Dem „Economiste français“ entnehmen wir die nachstehenden vergleichenden Ziffern über den französischen Aussenhandel des eben verflossenen Jahres:

Import.

	1887 Francs	1886 Francs
Nahrungsmittel	1.600,387.000	1.523,456.000
Hilfsstoffe	1.998,836.000	2 023.484 000
Fabrikate	552 091.000	546,175.000
Andere Waaren	119,458.000	115,027 000
Totale	4.270,772.000	4 208,142 000

Export.

	1887 Francs	1886 Francs
Nahrungsmittel	721,175 000	716,895 000
Hilfsstoffe	717.387 000	675,564.000
Fabrikate	1.693 567.000	1 686,204 000
Andere Waaren	187,645.000	170,132.000
Totale	3 319,774.000	3.248,795.000

DER CHAMPAGNER-CONSUM IN RUSSLAND.

Wie dem „Board of Trade Journal“ geschrieben wird, ist der Import französischen Champagners nach Russland von der einstigen Ziffer von $1^1/_2$ Millionen Flaschen heute auf 450.000 Flaschen gesunken, von denen nur 150.000 Flaschen echt französisch, die übrigen deutscher Provenienz sind.

Die in Russland erscheinende „Neue Zeit“ fordert die energischeste Controle an der Grenze und schlägt vor, die wirklich aus Frankreich kommenden Flaschen auf den Zollämtern mit einem F zu bezeichnen.

FILIALEN DER „NEW ORIENTAL BANK“.

Die „New Oriental Bank“ verlautbart die Errichtung zweier neuer Filialen, und zwar in *Aden* und in *Victoria* (auf der Insel Mahé, Seychellen). *(The Straits Times.)*

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

DER BERICHT DER CZERNOWITZER HANDELSKAMMER ÜBER DIE BUKOWINAER HAUSINDUSTRIE.

Der vom Kammersecretär *Dr. Wiglitzky* der Kammer in Czernowitz vorgelegte Bericht über die Hausindustrie in der Bukowina enthält manche bemerkenswerthe Daten und Anregungen, so dass wir uns veranlasst sehen, Einzelnes aus diesem Berichte zu reproduciren:

Die Bukowina weist eine Anzahl Hausindustrien von nicht geringer Ausdehnung auf, es sind dies insbesondere Textil-Hausindustrien, die Schafwolle, Ziegenhaar, Baumwolle, Flachs, Hanf verarbeiten, daneben auch Stroh- und Bastflechtereien, Holzbearbeitungs-, Thon-, Leder-, selbst Metall-Hausindustrien. Unter diesen allen ist die Textil-Hausindustrie in ihren verschiedenen Branchen die bedeutendste, der bemerkenswertheste Zweig derselben wiederum die Leinenweberei, dann die Schafwollweberei, die Hand in Hand mit der Schafzucht geht, während die Stickerei, ehemals auch stark verbreitet, jetzt sehr zurückgeht. Der Werth der Erzeugnisse der Leinenweberei wurde früher (nach dem Kammerberichte für die Zeit von 1862 bis 1871) auf 200.000 fl., der Werth der Erzeugnisse der Schafwollweberei noch höher angeschlagen. In Hinsicht der Farben sei zu beklagen, bemerkt der Bericht, dass die früheren warmtönigen Pflanzenfarben (in Folge von Verwendung gefärbten Garnes) durch die kalten Mineralfarben verdrängt, auch durch moderne Geschmacklosigkeiten in der Zusammenstellung beeinflusst würden.

Die Holzindustrie findet sich in den Formen der Stellmacherei, Böttcherei, Drechslerei, Rohholzwaarenerzeugung, auch in Form von Korbflechterei. Ausserdem kommt noch, wenn auch in noch unvollkommener Technik, keramische und in bemerkenswertherer Weise Lederindustrie vor; im Aussterben begriffen ist die Metall-Hausindustrie, die Metallverzierungen und Anderes erzeugte. Textilindustrie und Holzindustrie seien jedenfalls, so bemerkt der Bericht, es werth, alle Mühe daran zu wenden, um deren Verfall zu verhüten und eine Kräftigung und entwicklungsfähige Ausgestaltung herbeizuführen, da Rohstoff in Hülle und Fülle vorhanden, Absatz im Lande selbst hinreichend gesichert sei. Dem Berichte beigeschlossene statistische Nachweise über Anbau, Ernte der Textilpflanzen sollen dies, wie überdies die Möglichkeit einer Steigerung dieser Rohproductionen darthun. Bei den Hausindustrien der Bukowina treffen jene Umstände, welche die Erhaltung einer Hausindustrie rechtfertigen: die einfache, nur Handarbeit und geringe Werkzeuge erfordernde Herstellungsart und das kunstgewerbliche Moment vollkommen zu. Allerdings müsse zur Hebung der Hausindustrie noch ein Weiteres: technische Förderung und Fürsorge für ausreichende Absatzmöglichkeit dazutreten. Der Bericht führt dies nun im Einzelnen für die verschiedenen hausindustriellen Branchen aus. Wanderlehrer wären weniger am Platze, als sachgemässe Unterweisung durch weibliche Lehrkräfte, da die weibliche Bevölkerung des Landes das grösste Contingent zur Hausindustrie stelle. Weitere Mittel wären die Förderung durch das Gewerbemuseum, die

Czernowitzer Staatsgewerbeschule, Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes, Errichtung von Lehrwerkstätten. Die allerdings nicht geringen materiellen Mittel hiezu müssten von den interessirten gewerblichen Kreisen, der Regierung, der Commune, wie in erster Linie von dem Lande aufgebracht werden.

Noch schwieriger als die technische Förderung der Hausindustrie gestalte sich die Vorsorge in commercieller Hinsicht mit Bezug auf den Absatz, das Betriebscapital u. A. Diejenigen, die das meiste Interesse an der Erledigung dieser Fragen hätten, seien wegen zu geringer Intelligenz und zu grosser Armuth nicht fähig diese Aufgabe zu lösen. Es bliebe, um die Hausindustrie in commercieller Hinsicht nicht einzelnen Privat-Unternehmern zu überlassen, wohl nichts übrig als die Gründung einer Art Erwerbsgenossenschaft nach Art der „Productivgenossenschaft" in Mariano. Der Bericht setzt nun im Einzelnen die Begründung und Ausgestaltung einer solchen Erwerbsgenossenschaft auseinander und schliesst mit einem warmen Appell an die Regierung, das Land und alle sonst berufenen Factoren, für die in Hinsicht der Hebung des Wohlstandes wie der ganzen Cultur des Landes bedeutsame Sache der Förderung der Hausindustrie einzutreten.

Jedenfalls enthält der fleissig gearbeitete Bericht viele bemerkenswerthe Anregungen und Vorschläge, wenn auch manche, wie insbesondere die Gründung der erwähnten Erwerbsgenossenschaft — in Hinsicht ihrer Durchführbarkeit in entsprechender Weise bei den derzeitigen Zuständen der Bukowina leider stark bezweifelt werden müssen. Freilich fehlt dem sonst gründlichen Berichte Eines, das wohl eben in der Bukowina schwer zu beschaffen war: ein ausreichendes *statistisches* Materiale über die derzeitigen Verhältnisse der Hausindustrie der Bukowina, sowohl in Hinsicht der Ausdehnung, der Zahl der beschäftigten Personen, der Production nach ungefährer Menge und Werth, der Preise der Producte, des Durchschnittsverdienstes der hausindustriell thätigen Personen und all' der anderen einschlägigen Momente. Ohne diese einzig sichere Grundlage ist es aber sehr schwer, den derzeitigen Zustand, die Lebensfähigkeit irgend einer Production, welchen Gebietes immer, voll und ganz zu erkennen, für deren Zukunft Schlüsse zu ziehen und die zu treffenden Massnahmen hinlänglich zu begründen. Doch soll darum der Anregung, die der Bericht jedenfalls bietet, und dem ernsten Streben, das ihm zu Grunde liegt, die Anerkennung nicht versagt werden. *D. H.*

KLAGENFURT. (Sitzung vom 23. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Carl Ritter v. Hillinger.*)

Eine Eingabe des Vereines der Montan- und Maschinen-Industriellen um Unterstützung ihrer an die Regierung gerichteten Petition: Es möchten bezüglich der Bestellung der Bedarfsartikel von Seite staatlicher oder vom Staate unterstützter Unternehmungen ähnliche Vorkehrungen getroffen werden, wie dies seitens des ungarischen Communicatinns-Ministeriums gegenüber den ungarischen Bahnen geschehen sei, wird nach einem eingehenden Referate des Kammerrathes *Hupfeld* zu unterstützen beschlossen. Bezüglich der Ausstellungen in Barcelona und Brüssel wird die Betheiligung namentlich den Bleiweissfabriken empfohlen. Eine Anregung des Kammerrathes *Tasoll*, betreffend die Revision und thunlichste Beseitigung der Zollsätze für Leder im neuen Handelsvertrage mit Italien wird vorläufig dem ständigen Comité zugewiesen.

Einige Subventionsgesuche gewerblicher und kaufmännischer Schulen werden gleichfalls dem ständigen Comité überwiesen.

Zu Beginn der Sitzung wurde für das Jahr 1888 Kammerpräsident *v. Hillinger*, Vicepräsident *v. Moro* und als provisorischer Vorsitzender Bergrath *Seeland* einstimmig wiedergewählt und sprachen die Gewählten der Kammer den Dank aus.

ÖDENBURG. (Sitzung vom 19. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Paulin Müller*)

Die Kammer nimmt eine Eingabe des Vereines der Fünfkirchner Weinhändler betreffend die Auflassung des Landesmusterkellers zur Kenntniss und beschliesst zufolge des Antrages des Referenten *Paul Ritter Flandorffer de Kömdl* die Petition, die der obengenannte Verein in dieser Angelegenheit an das ungarische Abgeordnetenhaus gerichtet hat, wärmstens zu unterstützen, da der Centralmusterkeller aus seiner ursprünglichen, vielleicht in den besten Intentionen gedachten Aufgabe herausgetreten sei, nunmehr nur einigen Bevorzugten zu Gute komme, für die unter dem Stempel einer amtlichen Institution und der damit verbundenen Reclame Geschäfte gemacht werden, während die übrigen Concurrenten, insbesondere die kleinen Producenten lebhaft geschädigt würden. Die Kammer befasst sich ferner mit der Frage des Termingeschäftes in Getreide, gegen welches immer wilder auftretende Spiel sie sich lebhaft ausspricht und bezügliche einschränkende Anträge der Regierung zu unterbreiten beschliesst.

WIEN. (Sitzung vom 14. December 1887 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Rudolf Isbary.*)

Die Kammer beschliesst auf Grund des Referates des Kammerrathes Mauthner bei dem Handelsministerium in der Frage der zollfreien Rücksendung von Säcken im Zuckerhandel zu beantragen: es möge, da kein Grund vorliege, diese bei Hopfen und anderen Waarengattungen gewährte Begünstigung nicht auch auf Zucker auszudehnen, umsomehr als genügende Controle zur Verhinderung von Missbräuchen durchführbar sei, die Einbeziehung des Zuckers unter jene Waarengattungen erfolgen, bei denen die zollfreie Rücksendung der Säcke gestattet sei. Die Beschwerde einer Exportfirma über die Manipulation bei der Abfertigung von aus dem Auslande eingelangten Postpacketen wird dem Handelsministerium vorgelegt werden. Eine Eingabe des Vereines der Land- und Forstwirthe, wie des Gewerbevereines und des Vereines der Kaufleute in Brüx um Unterstützung ihrer an die Regierung gerichteten Petition betreffs Vorkehrungen gegen abermalige Getreidezollerhöhungen wurde abschlägig beschieden. Eine Mittheilung der commerciellen Direction der Südbahn-Gesellschaft, wonach Begünstigungen für den Frachtentransport nach Barcelona zur Ausstellung definitiv zugesichert werden, wird zur Kenntniss genommen und der Ausstellungs-Commission überwiesen. Die Kammer erledigt hierauf eine Reihe Gewerberechtsstreitigkeiten, nimmt eine Anzahl eingelangter Druckschriften und Mittheilungen zur Kenntniss. Desgleichen wird der Kammer von dem Präsidium die seitens des Kammerrathes Ritter v. *Leon* erfolgte Zurücklegung des Reichsrathsmandates zur Kenntniss gebracht, demselben sodann der Dank der Kammer votirt. Es folgen einige Subventionsangelegenheiten, betreffend gewerbliche Schulen und Institute. Am Schlusse der Sitzung gibt der Vorsitzende einen Ueberblick über die Thätigkeit der Kammer im verflossenen Jahre und spricht den Dank dem landesfürstlichen Commissär und dem Kammerbureau im Namen der Kammer aus. Der Regierungsvertreter erwidert die Ansprache des Vorsitzenden und wird dem Kammerpräsidium, wie dem ausscheidenden Mitgliede Kammerrath Johann *Orel* der Dank votirt. In der auf die öffentliche Sitzung folgenden vertraulichen Sitzung wird die erledigte Stelle des Kammersecretär-Stellvertreters dem Kammer-Concipisten Dr. *Maresch* verliehen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

FABRIKATION UND HANDEL VON LEDER IN CANADA.

(Nach einem im „Bulletin du Musée commercial" erschienenen Berichte des belgischen General-Consuls in Canada.)

Die Gerberei in Canada ist hauptsächlich in den Provinzen Ontario und Quebec sesshaft und beschäftigt in der Stadt Quebec allein 600 Arbeiter, welche auf ungefähr 40 Etablissements vertheilt sind. Einige dieser letzteren setzen alljährlich durchschnittlich um eine Million Dollars ab. In ganz Canada gibt es derzeit 384 Gerber.

Import. 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886.

	Menge in Engl. Pfd.	Werth in Dollars
Leder und bearbeitetes Leder, Sohlenleder	266.209	60.592
Sohlen- und Riemenleder, lohgar oder präparirt, jedoch nicht lackirt oder gewichst	787.055	206.072
Leder und bearbeitetes Leder. Sohlen- und Riemenleder, lohgar und präparirt, gewichst oder lackirt	8.849	4.889
Leder und bearbeitetes Leder	31.495	12.316
Kalb-, Ziegen-, Schaf- und Hammelleder, lohgar, Hammelleder, präparirt, nicht lackirt oder gewichst	78.342	51.567
Leder und bearbeitetes Leder. Kalb-, Ziegen-, Schaf- und Hammelledar, präparirt und gewichst oder lackirt	275.442	258.052
Cordnanleder aus lohgaren Pferdehäuten	853	697

	Menge in Engl. Pfd.	Werth in Dollars
Leder und bearbeitetes Leder. Handschuhleder, und zwar Hirsch-, Ziegen- und Antilopenleder, lohgar oder präparirt, gefärbt oder angefärbt	86.242	60.470
Oberleder, präparirt und gewichst oder lackirt	13.434	9.151
Lackleder	33.631	15.437
Maroquinleder	51.835	18.313
Andere Ledersorten	335.036	269.022
Schuhwaaren	286 537	221 305
Sattlerwaaren	—	31.562
Handschuhe aus Ziegen- und anderem Leder	—	322.267
Riemen	—	43.221
Bearbeitetes Leder anderer Art	—	132.644

Oesterreich figurirt im vorstehenden Import mit nur 96 Doll. bei Leder und mit nur 1029 Doll. bei Handschuhen.

Fabrikationsgeräthe. Die canadischen Gerbereien verfügen im Allgemeinen über ein ausgezeichnetes Material. Man findet dort ausser der Mehrzahl der in Belgien bekannten Maschinen einige Specialwerkzeuge amerikanischer Erfindung, welche bei uns gar nicht oder nur wenig in Anwendung sind.

Hierunter verdient die Schneidemaschine, die bewundernswerth functionirt und die Haut rein und ohne jeden Riss durchschneidet, besondere Erwähnung.

Dies wird dadurch bewerkstelligt, dass die Schneide, welche in fortwährender Berührung mit einem feinen Schleifstein ist, nie stumpf wird. Kupfercylinder, die die Haut zur Schneide führen, können leicht derart eingerichtet werden, dass jeder Riss und jedes Falten vermieden sind.

Die Schneidemaschine stammt aus dem Atelier der American Tool and Machine Co., 84, Kingston street in Boston, und kostet 950 Doll.

Für eine rasche und exacte Messung des Leders, welches nach englischen Fuss verkauft wird, hat die in den Vereinigten Staaten etablirte Fabrik „Sawyer Measuring Machine Co." eine einfache und wirksame Maschine construirt. Sie ist mit zwei Cylindern versehen, welche auf die Ränder des Leders, das sich durch ihren Druck abrollt, die Anzahl der Fuss in Ziffern einprägt. Diese anerkannt präcise Messung wird vom Käufer nie beanständet.

Der Preis variirt zwischen 350 und 450 Doll.

Es erübrigt noch, die Glättemaschine zu erwähnen, welche hauptsächlich von Weissgerbern verwendet wird und selbst ganz defecten Häuten ein sehr schönes Lustre zu verleihen im Stande ist. David Knox & Sons in Lyan (Massachusets) stellen diesen Apparat her.

An *Arbeitern* haben die canadischen Gerber keinen Mangel. Bei aller Intelligenz des canadischen Arbeiters steht jedoch dessen rein handliche Arbeit unter jener unserer Werkleute.

Rohstoffe. Rohe Häute sind namentlich in den Provinzen Quebec und Ontario in beträchtlichen Mengen leicht erhältlich.

Jedoch ist zu bemerken, dass man nur in jenen Gebieten, in denen die Viehrace veredelt wurde, Häute erhält, welche alle zur Herstellung eines guten Leders nöthigen Eigenschaften besitzen. Die anderen sind mager und beschädigt und geben gegerbt nur ein mageres Leder.

Das Gewicht übersteigt im Durchschnitt nicht 25 *kg*. Die Haut wird von den Fleischern ohne Hörner und Schädel und mit leerem Schweif zu einem ziemlich niedern Preis geliefert, welcher je nach der Nachfrage zwischen 0·085 und 0·09 Doll. per Pfund (1—1·05 Frs. per Kilogramm) schwankt.

In Belgien würde die Ausbeute aus solch' schlechten Häuten nur eine schwache sein und 40 bis 45 Percent ergeben; in Canada resultirt, wie man versichert, zufolge des Gerbens mit „Hemlock" (Schierling) bis zu 65 Percent.

Diese Substanz enthält dreimal mehr Gerbsäure als Eichenrinde, weshalb denn auch die canadischen Gerber ausschliesslich Hemlock verwenden, welcher 7 bis 8 Doll. per „Corde" ab Quebec werthet.

Schierlingextract war wohl Gegenstand einiger Versuche. Diese ergaben jedoch wenig befriedigende Resultate.

Die Eiche findet sich nicht im Lande vor.

Einige Gerber versuchen mit einer Mischung von Sumach das durch den Schierling bedingte Trocknen hintanzuhalten. Der zu diesem Zwecke importirte Sumach kommt aus den Vereinigten Staaten und vorzüglich aus Italien und werthet die Tonne in Quebec 62 bis 75 Doll.

Canadisches Leder; belgische, nach Canada absatzfähige Ledersorten. Der Unterschied zwischen canadischem und belgischem Leder ist, was sowohl Arbeit als auch Qualität betrifft, ein so grosser, dass ein Vergleich zwischen beiden Sorten nicht denkbar ist.

Man trifft in Canada nie ein gut gegerbtes Leder. Gute Sorten wären daher hier nicht zu offeriren; sie würden nicht gewürdigt werden und fänden keine höheren Preise.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen des canadischen Marktes sollten wir nicht sowohl danach trachten, ein gut gegerbtes und schön gefärbtes Leder herzustellen, als vielmehr die Erzeugungskosten durch Anwendung von Kermesrinde, Dividivi und anderen ähnlichen Stoffen möglichst herabmindern. Kurz gesagt, unsere Gerber mögen sich wohl hüten, erste Qualitäten hierher zu schicken, welche bei uns so leichten Absatz finden; sie können aus den hiesigen Marktverhältnissen Vortheil ziehen, indem sie sich hier der vom belgischen Kunden wenig begehrten minderen Sorten entledigen.

Um der belgischen Gerberei ein Absatzgebiet in Canada zu schaffen, wären folgende Massnahmen zu empfehlen:

1. Unter den rohen Häuten sind die dritten und vierten Qualitäten, d. h. die mageren und beschädigten Häute auszuwählen (es scheint, dass man in Canada keinen Unterschied zwischen beschädigten und nicht beschädigten Häuten macht).

2. Um eine feine und geschmeidige Beize hervorzubringen, ist in der Lohbrühe zu gerben.

3. Abgegerbtes Leder soll einmal in die Luft gehängt und nicht gekrispelt werden.

Es wurde schon früher erwähnt, dass man auf dem canadischen Markt nur Pfund-Leder dritter und vierter Qualität trifft; viele Ledersorten sind mehrfach beschädigt und die meisten erhitzt und von ungefälligem Aeusseren.

Die gewöhnliche Gerberei wird besser gehandhabt als die Rothgerberei, producirt jedoch auch nur ein defectes und mageres Leder.

Belgische Gerber könnten insbesondere Kalbleder mit Erfolg hier einführen.

Da in Canada ausschliesslich Hemlock in Anwendung kommt, welcher eine zu trockene Lohbeize gibt, so muss man wohl darauf verzichten, Kalbhäute mit Erfolg zu verarbeiten. Kalbleder wird daher vom Auslande, vorzugsweise von Frankreich bezogen. Von Belgien wäre solches in zweiter und dritter Qualität einzuführen, den einzigen Sorten, welche hier gangbar sind.

Die Nachfrage richtet sich auf gegerbte Kalbshäute ziemlicher Stärke, im Gewichte von 20 bis 26 und 28 *kg*, gewichst, ohne Kopf, mit gestutzten Füssen. Der laufende Preis beträgt bei 8 Frs. per Kilogramm.

Importhäuser. In Quebec: Richardson & Son; in Montréal: Richardson & Son; in Toronto: Delorme, Siméon; D. Mac Lean; C. Parsons & Co.

Zu bemerken ist, dass die hiesigen Gerber direct vom Auslande Artikel beziehen, welche sie dann als eigenes Fabrikat auf den Markt bringen.

Um sich nun unter solchen Verhältnissen ein Absatzgebiet hier zu schaffen, werden die belgischen Industriellen, wenn ihnen einige Probegeschäfte mit den

obgenannten Firmen gelungen sind, gut thun, sich an Ort und Stelle thätige und leistungsfähige Vertreter zu sichern.

Eingangszölle. Der Tarif für Leder wurde vor Kurzem einer Umarbeitung unterzogen und sind die Sätze in nachstehender Weise festgestellt:

Sohlenleder: 0·03 Doll. per Pfund (Francs 0·35 per Kilogramm.)

Maroquinleder: 10 Percent *ad valorem.*

Zugerichtetes Leder: Oberleder, worunter Ziegen-, Schaf-, Hammel- und Kalbleder, lohgar oder präparirt, jedoch nicht gewichst oder lackirt, 15 Percent *ad valorem.*

Handschuhleder, und zwar Hirsch-, Ziegen- und Antilopenleder, lohgar oder präparirt, gefärbt oder ungefärbt, 10 Percent *ad valorem*; präparirt und gewichst oder glacé, 20 Percent *ad valorem.*

Corduanleder, lohgares Pferdeleder und derartige Artikel, 25 Percent *ad valorem.*

Sattlerwaaren, 30 Percent *ad valorem.*
Andere Ledersorten, 20 Percent *ad valorem.*
Schuhwaaren, 25 Percent *ad valorem.*

ROSENÖL-ERZEUGUNG IN DEUTSCHLAND.

Aus einem Vortrage in der Breslauer „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur" erfuhr man, dass Deutschland, und zwar Leipzig, angefangen habe, das bisher aus Kasanlik in Bulgarien zu hohem Preise bezogene Rosenöl (700 M. per Kilo) selbst zu bereiten. 25 Morgen Land sind zu diesem Zwecke in der Umgebung von Leipzig mit Rosen *(rosa centifolia)* bepflanzt worden. Das im ersten Jahre producirte Quantum betrug 2 *kg* Oel und 3000 *kg* Rosenwasser. Das deutsche Rosenöl unterscheidet sich von dem türkischen durch feineren Geruch und grösseren Gehalt. 1000 *kg* Blätter liefern 1 *kg* Rosenöl.

RUBINENFUNDE IN SÜD-AUSTRALIEN.

Vor Kurzem langte in Adelaide die Nachricht ein, dass zu Alice Springs in einem kleinen Wasserlaufe Rubinen vorkommen und eine Anzahl solcher Edelsteine herausgewaschen worden sind. Diese erste Partie (ungefähr 2000 Steine) befindet sich gegenwärtig in den Händen eines ersten Londoner Bankhauses zum Verkaufe, und hat sich ein Consortium zur Ausbeutung der Minen gebildet. *(Colonies and India.)*

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

TELEGRAPHISCHER ANWEISUNGSDIENST BULGARISCHER POSTÄMTER.

Laut einer Mittheilung der bulgarischen Postverwaltung sind vom 1. Jänner d. J. an sämmtliche den Austausch internationaler Postanweisungen besorgender Postämter auch zum telegraphischen Anweisungsverkehr mit dem Auslande ermächtigt.

JAPANISCH-MEXICANISCHE DAMPFERLINIE.

Wie die „Japan Weekly Mail" meldet, projectirt die japanische Gesellschaft „Nippon Yusen Kaisha" eine Dampferlinie zwischen Hongkong, Japan und Acapulco.

NEUE EISENBAHNEN IN CHILE.

Ein von der Regierung dem Congresse neuerdings vorgelegter Gesetzentwurf über die Fortsetzung bestehender und den Bau neuer Eisenbahnlinien in Chile hat bereits die Genehmigung des Senats erhalten. Nach diesem Beschlusse sind bewilligt:

Für die Fortsetzung der Südbahn von	Länge	Bausumme
Victoria nach Osorno und Valvidia	403 *km*	1,685.000 Pf. St.
Coihun-Mulchen	43 „	112.000 „ „
Tomé nach einem Punkt an der Centralbahn	150 „	350 000 „ „
Talca-Constitucion	85 „	250 000 „ „
Palmilla-Alcones	41 „	100.000 „ „
Pelequen-Pneumo	28 „	90 000 „ „
Santiago-Melipilla	59 „	200 000 „ „
Calera-Ligua	56 „	240 000 „ „
Salamanca und Illapel nach los Vilos	128 „	220 000 „ „
Summa	993 *km*	3,247 000 Pf. St.

Die Bauzeit ist auf fünf Jahre beschränkt. Für den Bau sind im ersten Jahre bis 800.000 Pf. St., im zweiten bis 700.000 Pf. St. und 500.000 Pf. St. in den drei weiteren Jahren auszugeben. Das Material wird zollfrei eingeführt. Der Präsident der Republik ist ermächtigt, eine $4^{1}/_{2}$ percentige Anleihe von 3,000.000 Pf. St., welche mit $^{1}/_{2}$ Percent zu tilgen ist, aufzunehmen.

Nach den vorliegenden Meldungen erscheint die Annahme des Gesetzentwurfes seitens des Abgeordnetenhauses ebenfalls gesichert. *(Industrie.)*

Handelsgeographie, Statistik etc.

Im August des Jahres 1885 stellte sich der Sultan von Dahome unter die Schutzherrschaft *Portugals*, welches im Besitze des östlichen Theiles der Küste von *Dahome* ist. Um den mit diesem Protectorate verbundenen Schwierigkeiten ein Ende zu machen, hat sich die portugiesische Regierung jetzt entschlossen, auf die Schutzherrschaft zu verzichten, und hat diesen Beschluss auch bereits den Grossmächten angezeigt.

Es mag hier erwähnt werden, dass auch Frankreich und Deutschland (Togoland) einen Theil der Küste von Dahome beherrschen.

ZU DEN ÜBERSCHWEMMUNGEN IN CHINA.

Wie der „Shen-pao" aus Peking meldet, belaufen sich die Wiederherstellungskosten für die Dammbrüche am Gelben Flusse in Honan auf 10 Millionen Taels. Zur Aufbringung dieser Summe wird der Gehalt eines ganzen Jahres allen Provinzbeamten abgezogen, jede nationale Bank hat 3000 Taels beizusteuern, die Pekinger Beamten werden auf halben Sold gesetzt und ihnen die Frühjahrs- und Herbst-Reis-Ration entzogen.

* * *

Am südlichen Ufer des Hoang-ho hat ein neuer Dammbruch in der Ausdehnung von 350 Fuss stattgefunden. Der Schaden ist so unermesslich und die daraus entstandenen Schwierigkeiten so gross, dass eine Gutmachung des Ersteren fast unmöglich und die dauernde Ueberfluthung der Provinz höchst wahrscheinlich ist. *(North China Herald.)*

Museal-Nachrichten.

PROTOKOLL DER I. SITZUNG DES CURATORIUMS VOM 26. JÄNNER 1888 UNTER DEM VORSITZE DES PRÄSIDENTEN SR. EXCELLENZ GRAFEN CORONINI.

Anwesend: Vice-Präsident *Freiherr v. Schwegel*, Delegirter des k. und k. Ministeriums des Aeussern *Hofrath Freiherr v. Glanz*, Delegirte des Handelsministeriums *Hofrath Freiherr v. Kalchberg, Hofrath Ritter v. Thaa*, Delegirter des Unterrichtsministeriums *Graf Latour.*

Die Curatoren: *Dr. Emil Hardt, Ed. v. Hein, Baron Banhans, Ritter v. Chlumecky, Graf Wladimir Dzieduszycki, Ritter v. Fürth, F. W. Haardt, Baron Königswarter, Ritter v. Lindheim, Prinz Ferdinand Lobkowitz, Dr. Peez, Hofrath Storck, Graf Edmund Zichy, Baron Zwiedinek*, der Director Sectionsrath *v. Scala*, k. und k. Consul *v. Kuczynski.*

Präsident eröffnet die Sitzung um 7 Uhr Abends mit einer Begrüssung der Mitglieder des Curatoriums, welche er bittet, ihn in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Unter Hinweis auf die Enquête des Jahres 1886 gibt der Präsident einen kurzen Ueberblick der Geschichte der Ausgestaltung und Neuconstituirung des Museums; er weist auf die Allerhöchste Entschliessung vom 20. Mai hin und spricht die Hoffnung aus, dass das Museum jederzeit dieser Auszeichnung würdig sein und ein echtes kaiserliches und österreichisches Institut bleiben werde. Der wohlwollendsten Förderung seitens des hohen Protectors sei das Institut gewiss.

Präsident verliest die Namen der vom Protector ernannten Curatoren und begrüsst die von der hohen Regierung delegirten Vertreter.

Präsident theilt mit, dass er den vom hohen Auswärtigen Amte zugetheilten und dem Museum seine Dienste leihenden k. und k. Consul E. v. Kuczynski ein- für allemal den Sitzungen des Curatoriums beiziehe, ein Vorschlag, dem von der Versammlung zugestimmt wird.

Am Erscheinen sind verhindert die Curatoren: *Ditmar, Dumba, Baron Kremer, Baron Leitenberger, Hofrath Neumann-Spallart, Baron Warsberg, Isbary, Graf Lanckoronski, Prinz Liechtenstein, Baron Reinelt.*

Punkt I der Tagesordnung betrifft die Verlesung des Berichtes der Direction.

Präsident schlägt vor, den Bericht absatzweise zu verlesen und nach Verlesung jedes Absatzes die Debatte zu eröffnen.

Director verliest den Bericht über die *Commerciellen Sammlungen*:

„Was die commerciellen Mustersammlungen betrifft, so wurden im Jahre 1887 neu aufgestellt:

Eine Collection von Importartikeln für *Buenos-Ayres*. Zusammengestellt von dem Commando Sr. Majestät Schiff „Albatros".

Eine kleine Collection von Importartikeln für *Penang*. Zusammengestellt von dem Commando Sr. Majestät Schiff „Aurora".

Eine Collection von Importartikeln für *Serbien*, gewidmet von der Handelskammer Wien.

Eine Collection von Importartikeln für *Syra*, übersendet vom k. k. General-Consul daselbst.

Eine Collection von Importartikeln für *Calcutta*, gewidmet von F. W. Heilgers & Co. daselbst.

Eine Collection von Importartikeln für *Tanger*, gewidmet von Max. Reiser daselbst.

Eine Collection von Importartikeln für *Djeddah*, gewidmet von J. Stross daselbst.

Eine kleine Collection von Importartikeln für *Teheran*, gewidmet von Consul Fuchs daselbst.

Die Sammlung von Importartikeln für *Bombay* und *Calcutta* wurde im Laufe des vorigen Jahres in *Brünn, Prag, Reichenberg* und *Aussig* exponirt, woselbst sich ein lebhaftes Interesse für dieselben kundgab, das auch in zahlreichen Anfragen wegen Anknüpfung von Verbindungen etc. Ausdruck fand.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Erweiterung der commerciellen Sammlungen wurde:

1. dank der Bereitwilligkeit Sr. Excellenz des Herrn Marine-Ober-Commandanten mit der Marine-Section des hohen Reichs-Kriegsministeriums eine Vereinbarung getroffen, wonach das Commando des in Mission befindlichen Schiffes „Fasana" Muster-Collectionen für den *persischen Golf, Singapore* und *Batavia* beschaffen wird, und bei der Marine-Section für diesen Zweck der Betrag von 600 fl. erlegt;

2. dem Consulate in *Rio* behufs Erwerbung einer brasilianischen Collection der Betrag von 300 fl. übergeben.

Die im Museum befindliche reichhaltige Mustersammlung von *Rohproducten* wurde durch den Professor der k. k. Handels-Akademie Herrn Hanausek, welcher sich bereitwilligst und unentgeltlich der mühevollen Arbeit unterzog, neu aufgestellt und etiquettirt. Bezüglich des *Kataloges* der commerciellen Sammlungen wurde die Verfügung getroffen, dass derselbe von Fall zu Fall in der Wochenschrift, unter Einem aber auch heftweise publicirt werden kann.

Auch ausserhalb des Rahmens der eigentlichen Sammlungen hatte das Museum in zahlreichen Fällen Gelegenheit, den Interessenten auf speciellen Wunsch *Muster* einzelner Artikel und deren *Aufmachung* zu beschaffen."

Hofrath Thaa gibt seinem Erstaunen Ausdruck über die grosse Zahl neu aufgestellter Sammlungen, von denen in den Tagesblättern nichts verlautbart war; es scheine, meint Redner, für die Publicität nicht genug geschehen zu sein.

Director gibt die Aufklärung, dass die Tagesblätter jederzeit Mittheilungen erhalten, jedoch nicht immer davon Notiz nehmen.

Präsident kommt auf die vom Director mitgetheilte Art der Erwerbung der Sammlungen zurück und ergreift diesen Anlass, um der hohen Regierung überhaupt die Erkenntlichkeit des Museums auszusprechen. Es konnte nicht überraschen, dass das Handelsministerium einem ihm speciell unterstehenden Institute eine kräftige Förderung zu theil werden lasse, wenn es auch darum nicht weniger Anspruch auf unsere Dankbarkeit habe. Hervorgehoben aber müsse werden, dass eine uns ferner stehende Behörde, wie die Marine-Section des hohen Reichs-Kriegs-Ministeriums, unseren Zielen eine so überaus wohlwollende Unterstützung gewährt, weshalb er sich zum Antrage verpflichtet halte, das Curatorium wolle beschliessen, der Marine-Section hiefür den besonderen Dank auszusprechen.

Wird einstimmig angenommen.

Director verliest den Bericht über das Informationsbureau:

„Die Auskunftertheilung des auf Anregung des hohen Handelsministeriums in der Wiener Handelskammer geschaffenen Informationsbureaus erstreckt sich mit geringfügigen sporadischen Ausnahmen ausschliesslich auf *Creditinformationen*, welch' letztere gerade im Programme *unseres* Auskunftbureaus keinen Platz finden. Immerhin gelangen aber unter Einem mit Anfragen rein commercieller Natur auch solche über Creditfähigkeit an das Museum, und es war dasselbe jederzeit, vermöge seines ausgebreiteten Correspondenten-Netzes in der Lage, auch diese in rascher und befriedigender Weise zu erledigen.

Eines der schwierigsten Ressorts der Auskunftsertheilung ist wohl das über die *ausländischen Zolltarife*, und hat eine verlässliche und sachverständige Informationsquelle über dieses wichtige Element der Waaren-Calculation bisher im Inlande nicht bestanden. Auf Grund des gesammelten Materials und der sorgfältig fortgeführten Ergänzungen ist das Handels-Museum in der Lage gewesen, nach dieser Richtung erschöpfende Auskunft zu ertheilen, und erbringt die Zunahme der in dieser Richtung an das Bureau ergehenden Anfragen den Beweis, dass die Einrichtung einem wirklichen Bedürfnisse der Handelswelt entspricht.

Ueber *Communications*-Verhältnisse, Dampferlinien etc. ist das Museum vermöge sorgfältig geordneter und stets evident geführter Listen und Fahrpläne in der Lage, umfassende Auskünfte zu ertheilen, wie auch die zweimal monatlich in der Wochenschrift abgedruckte Dampferliste alle für unseren Export wichtigeren Linien enthält.

Rücksichtlich der Informationen über *Bezugsquellen* und *Absatzgebiete* kann die erfreuliche Thatsache constatirt werden, dass im Laufe des Jahres nicht nur zahlreiche inländische Interessenten durch das Museum mit ausländischen Firmen in Correspondenz gebracht wurden, sondern dass auch thatsächliche Geschäfts-

verbindungen aus dieser Intervention des Museums entsprangen.

Ueber *Lieferungs-Ausschreibungen im Auslande* war die Anstalt wiederholt in der Lage, Anfragende zu informiren, nur ist noch immer der Uebelstand zu beklagen, dass die zu den Lieferungs-Ausschreibungen gehörigen Muster nur an dem betreffenden Orte des Auslandes besichtigt werden können, während die Exponirung gerade solcher Muster im Museum von ausserordentlich praktischem Werthe wäre.

Der *ziffermässige* Nachweis der ertheilten *Informationen* stellt sich für die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis heute folgendermassen dar:

Es wurden im Ganzen 414 Auskünfte ertheilt, und zwar 353 an inländische, 61 an auswärtige Anfragende.

Nach Materien gliedern sich die ertheilten Informationen wie folgt:

65 über Absatzgebiete und -Verhältnisse,
75 „ Bezugsquellen etc.,
83 „ Creditfähigkeit,
4 „ Frachttarife,
127 „ Zolltarife,
21 mit Entlehnung von Mustern,
39 über Lieferungs-Ausschreibungen und Verschiedenes.
414

Von diesen 414 Anfragen stammten
371 aus der Geschäftswelt,
27 von Privatpersonen,
11 „ öffentlichen Behörden und Vereinen,
5 „ Zeitungsredactionen
414

Ritter v. Lindheim. Die Zahl der in der Wochenschrift „Das Handels-Museum" zur Kenntniss der Interessenten gebrachten Lieferungs-Ausschreibungen sei eine sehr geringe. Das „Bulletin du Musée Commercial" in Brüssel bringe jede Woche eine enorme Anzahl von Submissionen aus aller Herren Ländern, es seien daselbst auch die Muster und Cahiers de Charges einzusehen. Es sei dies ein sehr wichtiger Zweig des Informationswesens, und wünscht Redner für die Zukunft möglichst vollständige Publication aller Lieferungs-Ausschreibungen und deren Resultate.

Director theilt mit, dass das Auswärtige Amt auf Ansuchen des Museums alle Consularämter dahin instruirt habe, diesem Punkte eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bisher sei der Apparat allerdings noch nicht völlig der Aufgabe entsprechend, doch sei ein Fortschreiten unverkennbar und bleibe auch die Direction bemüht, diesen Zweig ihrer Thätigkeit immer mehr zu cultiviren. Dass in Belgien erhöhtes Interesse für Submissionen vorhanden sei, finde seine Begründung darin, dass dieses Land in einer ganzen Reihe von Industrien concurrenzfähig ist, während unsere Industrie dermalen mit Rücksicht auf eine erfolgreiche Betheiligung an Concurrenzarbeiten eine beschränktere Leistungsfähigkeit besitzt. In Folge dessen werde denn auch nur einer geringeren Zahl von Ausschreibungen Aufmerksamkeit zugewendet. Trotzdem liesse sich nicht leugnen, dass man auf diesem Gebiete den Industriellen nicht in genügender Weise entgegenkomme, indess stehe zu gewärtigen, dass das Auswärtige Amt wiederholt in dieser Richtung auf die Consularämter einwirken werde.

Hofrath Baron Glanz gibt die Erklärung ab, dass das Ministerium des Aeussern gerne bereit sein werde, wenn eine concrete Anregung gegeben wird, diesbezüglich weiter zu interveniren.

Consul v. Kuczynski weist nach, dass das Handels-Museum oft zahlreiche Lieferungs-Ausschreibungen durch die Güte des Ministeriums des Aeussern noch vor allen anderen Blättern zur Kenntniss des Publicums bringen konnte, so namentlich die Ausschreibung der Wasserleitungsarbeiten in Buenos-Ayres, andere Lieferungen von Elektricitätsanlagen etc. Auch die Resultate von Submissionen seien in einzelnen Fällen publicirt worden (so in Bulgarien, Egypten etc.). Nicht unerwähnt könne er den Kostenpunkt lassen, der ja auch Schwierigkeiten biete.

Dr. Pees schliesst sich den Ausführungen des Ritter v. Lindheim an, meint aber, nur mit der Zeit könne sich dieser Apparat vervollkommnen.

Baron Banhans glaubt, dass das Hauptgewicht auf die Submissionen im Orient zu legen wäre. Allerdings seien die daselbst usuellen Termine sehr kurz und verstreichen, während die Nachricht den Instanzenweg durch die Ministerien und Kammerbureaus zurücklegt. Redner gibt die Anregung, es mögen die Consulate veranlasst werden, Nachrichten von Lieferungs-Ausschreibungen *direct* in kurzem Wege an die interessirten Institute gelangen zu lassen.

Baron Glanz erklärt sich sehr gerne bereit, dieser Anregung nachzukommen.

Ritter v. Fürth bemerkt, dass solche Submissionen am raschesten aus den localen Zeitungen zu entnehmen seien, und es oft am vortheilhaftesten wäre, wenn die Consulate gleich diese Zeitungen direct an das Museum einsenden würden.

Director weist darauf hin, dass gerade im Orient die Gepflogenheit herrsche, dergleichen *Submissionen* erst dann in den Zeitungen auszuschreiben, wenn schon Alles abgemacht und die Lieferung unter der Hand vergeben sei.

Ritter v. Fürth glaubt aus seiner eigenen Erfahrung behaupten zu können, dass dies nur Ausnahme und nicht die Regel sei.

Director verliest den Bericht betreffend die Commerciellen Curse:

„Um jungen Kaufleuten Gelegenheit zu bieten, über einzelne specielle Zweige des kaufmännischen Wissens, die im überseeischen Handel besonders zur Geltung kommen, über gewisse Verkehrsgebiete und Handelsplätze, endlich über einzelne Handelsartikel sich solche Kenntnisse zu erwerben, die für sie beim Antritte eines Postens in dem einen oder anderen Seehandelsplatze von hohem praktischen Werthe sind, werden in der Wintersaison im Handels-Museum commercielle Curse abgehalten, welche in zweiter Linie auch den Zweck haben sollen, unserer jungen Kaufmannswelt die so sehr noththuende Anregung zum Besuche grosser überseeischer Handelsplätze zu bieten.

Die Leitung der Anstalt ist bemüht, für die Abhaltung dieser Curse Kaufleute und commerciell gebildete Reisende zu gewinnen, die die betreffenden Gebiete aus eigener Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatten, beziehungsweise in gewissen speciellen Geschäftszweigen hervorragende praktische Erfahrungen gesammelt haben.

Während der Monate November und December, und zwar vom 17. November ab wurden die nachstehenden Curse im Museum abgehalten: Ueber das Verschiffungsgeschäft, von Herrn Julius Böhm (vormals am persischen Golf etablirt); über einzelne Handelsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Prof. Zehden; über den Handel in Britisch-Indien von Herrn Ch. Kögler (vormals in Calcutta etablirt); über die einzelnen Handelsgebiete Afrikas von Prof. Dr. Ph. Paulitschke.

Die einzelnen Curse umfassten zwischen fünf und zwölf Vorlesungen und wurden bisher unentgeltlich gegeben.

Die Frequenz dieser Curse war quantitativ und qualitativ sehr befriedigend, die Einschreibungen für mehrere derselben überschritten die Ziffer 100. Es mag für die Beurtheilung der praktischen Bedeutung dieser Curse erwähnenswerth sein, dass mit Ausnahme von zehn Handelsakademikern, für welche man der Direction Plätze zur Verfügung stellte, die sämmtlichen Hörer Kaufleute waren, die bereits Stellungen innehatten. Für die nächsten Monate sind nachstehende Curse in Aussicht genommen:

Ueber die Aufgaben der Consulate.
Ueber Frachtenversicherung.
Ueber Lagerhäuser.

Ausserdem soll jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um distinguirte Reisende aus dem Kaufmannsstande, welche aus überseeischen Ländern nach Wien kommen, für die Abhaltung der einen oder anderen Vorlesung über die von ihnen besuchten Gebiete oder specielle Handelszweige zu gewinnen."

Graf Latour fragt an, ob die Curse förmlich Vorlesungen oder Repetitorien seien.

Director erwidert, dass die Curse rein praktische Gebiete des commerciellen Wissens behandeln, und dass die Vortragenden unmittelbar nach ihrem Vortrage bereit sind, etwa gewünschte Aufklärungen zu der von ihnen besprochenen Materie zu ertheilen.

Graf Latour wünscht, dass die gehaltenen Vorträge in Druck gelegt werden, weil sie dann erst recht einen nachhaltigen Werth erlangen. Es sei ferner ein ausdrücklicher Wunsch des Unterrichtministeriums, dass rücksichtlich dieser Curse stets vorher Fühlung mit den commerciellen Lehranstalten genommen werde.

Director dankt für die gegebenen Winke und theilt mit, dass das Programm der Curse mit mehreren hervorragenden Kräften der Wiener Handels-Akademie vereinbart und mit dem Director dieser Anstalt besprochen wurde, sowie dass dasselbe kein Thema enthalte, welches an Handelslehranstalten tradirt wird. Die Frequentanten der Curse schreiben sehr fleissig mit, erhalten am Schlusse jeder Vortragsgruppe einen bibliographischen Nachweis und sehen auch Muster etc.

Graf Latour nimmt diese Mittheilungen mit Befriedigung zur Kenntniss, würde es aber doch für zweckförderlich halten, wenn auch mit den übrigen Handelsschulen (namentlich aber der Triester Handels-Akademie und der Stiftung Revoltella etc.) directe Fühlung genommen werde.

Director theilt noch mit, dass das Programm der Curse an alle Handelskammern mit der Bitte um thunlichste Verbreitung versandt wurde.

Director verliest den Bericht über die allgemeinen Vorlesungen für das grosse Publicum, des Weiteren jenen über die volkswirthschaftliche Wochenschrift *„Das Handels-Museum"* und über die *„Oesterreichische Monatsschrift für den Orient"*.

„Das vom Museum publicirte volkswirthschaftliche Wochenblatt „Das Handels - Museum" steht am Beginne seines dritten Jahrganges. Die Zahl der Abonnenten des Blattes zeigt eine wesentliche Steigerung gegenüber dem Vorjahre, und ist es diesem Umstande, sowie den vermehrten Eingängen durch Inserate zuzuschreiben, dass der für diese Zeitschrift eingestellte Posten nicht in Anspruch genommen wurde.

Es mag hier erwähnt sein, dass aus unserem Wochenblatte die Mittheilungen der Consularämter, sowie zahlreiche andere von uns gebrachte Informationen ihren Weg in die Fachpresse nehmen.

Die uns vorliegenden, von uns gesammelten Stimmen der auswärtigen Tages- und Fachpresse geben einen erfreulichen Beweis von der geachteten Stellung, welche sich das Blatt während der kurzen Zeit seines Bestandes auch im Auslande gesichert hat.

Seit das Museum, mit der Veröffentlichung der commerciellen Monats- und Quartalsberichte der k. u. k. Consularämter betraut, diese Berichte unmittelbar nach Einlangen in seinem Organe „Das Handels-Museum" zum Abdrucke bringt, hat sich, dank dem bereitwilligen Entgegenkommen des h. Ministeriums des Aeusseren dem Institute die Möglichkeit eröffnet, seinen Wünschen bezüglich Inhalt und Form der periodischen Consularberichte von Fall zu Fall Geltung zu verschaffen.

Wie nämlich zu gewärtigen war, hat der Umstand, dass die Publication der Consularberichte durch unser Institut geschieht, welches mit der heimischen Industrie in stetem, regem Contacte steht, aus der Handelswelt eine Reihe von Anregungen zur Folge gehabt, welche mit den bis in die jüngste Zeit laut gewordenen mehr minder vagen und uncontrolirbaren Beschwerden über die mangelhafte Thätigkeit der Consulate allerdings nichts gemein hatten.

Ueber Vorschlag des Museums sind dementsprechend an die berichterstattenden Consulate theils allgemeine, theils besondere Instructionen ergangen, welche insgesammt eine Verbesserung dieser Berichte nach den verschiedenen Richtungen anstreben, und zwar wurde das Hauptgewicht auf eine consequentere Behandlung des für unsere Industrie interessanten Stoffes und die Hinweglassung der den heimischen Aussenhandel nicht tangirenden Fragen gelegt. Ebenso schien eine übersichtlichere Anordnung des Gesammtmateriales, sowie eine den Bedürfnissen entsprechende, im Interesse der Berichterstattung selbst gelegene rationelle Kürzung der an Umfang fortwährend zunehmenden Berichte geboten, und wurde auch in diesem Sinne seitens des Institutes auf die Abfassung der Consularberichte eingewirkt.

Es erschiene nun gewiss wünschenswerth, dass nicht nur bei den Monatsberichten der Consulate, sondern auch für die raisonnirenden Jahresberichte derselben eine Centralisirung der Veröffentlichung eintrete. Die Vereinigung der bezüglichen redactionellen Thätigkeit in ein- und derselben Hand würde das Wirken der Consulate auf diesem Gebiete zu einem wesentlich fruchtbringenderen gestalten.

Die k. u. k. Consulate wurden des Weiteren, und zwar mit specieller Bewilligung des hohen Ministeriums des Aeussern zum Behufe der Erlangung von Informationen über den Handel in einzelnen, für unseren Export wichtigen Industrie-Artikeln in Anspruch genommen. Die Antworten der zu diesem Zwecke ausgesendeten, unter Zuziehung von Fachleuten abgefassten Questionnaires wurden in vertraulicher Weise nur den inländischen Interessentenkreisen zur Verfügung gestellt.

Wesentlich erleichtert und vereinfacht wurde die Lösung dieser Aufgabe durch die gleichzeitige Wirksamkeit des k. und k. Consuls E. v. Kuczynski im Ministerium des Aeussern und im Museum.

Die vom Museum herausgegebene „Monatsschrift für den Orient" hat sich auf dem *status quo* erhalten und legt auch dieses Jahr der Anstalt keinerlei Opfer auf."

Ritter von Lindheim bestätigt mit Befriedigung, dass die Wochenschrift sich bereits eine sehr geachtete Stellung errungen hat; der werthvollste Theil derselben sei neben den Leitartikeln und anderen Beiträgen entschieden die Beilage der Consularberichte. Redner möchte bei diesem Anlasse die Nachahmung des Beispieles der belgischen Consular-Functionäre anregen, welche anlässlich ihrer Anwesenheit in der Hauptstadt stets eine Sprechstunde im dortigen Museum fixiren und diese im Blatte bekanntgehen. Er verliest eine derartige, im „Bulletin du Musée commercial" enthaltene Ankündigung des auf Urlaub befindlichen belgischen Gesandten in Constantinopel. Es könnte ein solcher Modus nur mit Freude allseits begrüsst werden, und wäre auch hie und da einer der Herren gewiss bereit, einen instructiven Vortrag zu halten, wie dies ja auch in früheren Zeiten, z. B. im Gewerbeverein etc., geschehen sei.

Baron Schwegel erkennt den hohen praktischen Werth dieser Idee an.

Hofrath Baron Glanz glaubt, dass, da die meisten Consular-Functionäre ihre Urlaube im *Sommer* antreten, für dergleichen Actionen dieser Zeitpunkt kein günstiger sein werde. Er nimmt indess den Wunsch zur Kenntniss und ist bereit, auf dessen Realisirung abzielende Massnahmen in Anregung zu bringen, jedoch könnte den Consuln der Natur der Sache nach in dieser Richtung kein Zwang auferlegt werden.

Ritter v. Lindheim bemerkt, dass auch er nur eine Anempfehlung an die Consulate im Auge gehabt habe.

Präsident nimmt Anlass, zu beantragen, es möge, wie dies zu Beginn der Sitzung bezüglich der Marine-Section geschehen, auch dem h. Ministerium und seinen Organen für das dem Handels-Museum entgegengebrachte Wohlwollen und die bei jeder Gelegenheit bethätigte Förderung seiner Bestrebungen der besondere Dank des Curatoriums ausgesprochen werden.

Einstimmig angenommen.

Director verliest den Bericht über die Provinz-Ausstellungen und die kunstgewerblichen Sammlungen:

„Auch auf kunstgewerblichem Gebiete war das Museum im abgelaufenen Jahre in der Lage, erspriesslich zu wirken. Auf dem Wege der Handelskammern wurde die regelmässige Veranstaltung grösserer kunstgewerblicher Expositionen seitens des Museums in den einzelnen Industriecentren eingeleitet. Die umfangreiche kunstgewerbliche Sammlung aus Britisch-Indien wurde innerhalb der letzten 9 Monate der Reihe nach in Brünn, Prag, Reichenberg, Aussig, Salzburg und Innsbruck exponirt.

An den meisten dieser Orte wurden über Anregung des Museums Vorträge von Fachleuten abgehalten, welche theils die ethnographischen und kunstgewerblichen Verhältnisse Britisch-Indiens, theils seine commercielle Lage unter specieller Berücksichtigung des indisch-österreichischen Verkehres zum Gegenstande hatten.

Zahlreiche Einzelobjecte und kleine Collectionen werden zum Behufe der Imitation oder des Studiums von den k. k. Fachschulen in den Provinzen, sowie von Kunstgewerbetreibenden entlehnt.

Von Seite des Präsidenten der Wiener Jubiläums-Ausstellung 1888 wurde das Museum eingeladen, sich an dieser Ausstellung zu betheiligen, u. zw. wurde der Plan gefasst, in einem selbstständigen Pavillon in einer Anzahl von Interieurs den Einfluss zur Darstellung zu bringen, welchen das „Orientalische Museum" auf das heimische Kunstgewerbe geübt hatte. Nachahmungen von mustergiltigen orientalischen Textilerzeugnissen und solchen der Keramik, Holz- und Metall-Industrie, sowie Objecte, die mit vorwiegender Verwendung orientalischer Motive im Inlande hergestellt wurden, sollten zu einem malerischen Ensemble vereinigt werden. Wiewohl dieses Project bei einigen hervorragenden Firmen grossen Beifall fand, konnten leider die für diese Durchführung erforderlichen Mittel nicht aufgebracht und musste von einer Betheiligung des Museums an dieser Exposition abgesehen werden.

Ueber Veranlassung des h. Handels-Ministeriums wurde das Museum seitens der Wiener Handelskammer wiederholt eingeladen, Vertreter in die für auswärtige Expositionen zu bildenden österreichischen Commissionen zu entsenden. In der Commission für Barcelona ist das Museum durch den Curator Herrn Ritter v. Lindheim, in jener für Brüssel durch den Curator Herrn Ritter v. Fürth vertreten.

Die Leitung des Museums ist nun der Ansicht, dass eine Organisation auf dem Gebiete des Ausstellungswesens sowohl im Interesse der h. Regierung als auch in jenem der einzelnen heimischen Industriellen und der Gesammtindustrie des Reiches dringend geboten erschiene, und soll die Berathung von Vorschlägen in dieser Richtung einen Gegenstand der Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Curatoriums bilden."

Prinz Lobkowitz drückt seine Befriedigung über die Veranstaltung von Provinz-Ausstellungen aus und fragt, ob ein bestimmtes Princip, eine Art von Turnus hiebei eingehalten werde.

Director erwidert, dass bisher diese Expositionen nur von Fall zu Fall und zumeist über Ansuchen der einzelnen Handelskammern oder Museen, Gewerbevereine etc. stattfanden.

Graf Latour wünscht den directen Verkehr mit den Gewerbe-Museen und den Gewerbevereinen anzuregen, da ja diese selbst am besten den richtigen Moment für solche Ausstellungen zu ermessen in der Lage sind. Redner wünschte einen regelmässigen Turnus mit gleichmässiger Berücksichtigung aller Hauptorte, um den Schein einer Bevorzugung einzelner Bezirke zu vermeiden. Das Unterrichtsministerium sei gerne bereit, die erste Vermittlung für solchen directen Verkehr zu übernehmen, namentlich wären jene Städte zu berücksichtigen, welche der Sitz von Handelsschulen sind, andererseits auch die kleineren Gewerbevereine und Gewerbe-Museen zu bedenken, da für die grösseren Institutionen ohnehin sehr viel geschehe.

Director dankt für die gegebene Anregung und bemerkt, dass der Verkehr bisher nur im Wege der Handelskammern bewirkt wurde, weil letztere dies anlässlich der vorjährigen Enquête ausdrücklich und einstimmig gewünscht haben. Auch seien die Kosten zu berücksichtigen, welche eben nur solche grössere Corporationen zu tragen in der Lage sind, nicht minder die von den Kammern übernommene Garantie, die Sicherheit und ungeschmälerte Zurückstellung der Objecte. Speciell in einem Falle, wo der directe Weg im Verkehr mit einem Gewerbe-Museum eingeschlagen wurde, habe die Direction schlechte Erfahrungen gemacht.

Graf Latour ist der Ansicht, dass die Frage der Beschädigung einzelner Objecte von secundärer Wichtigkeit sei; Unica und Objecte von ganz besonderem Werthe dürfte ja das Museum ohnedies nicht hinaus senden; ein beschädigtes Object gewöhnlicher Art aber habe seinen Dienst erfüllt, indem es gesehen wurde.

Director schliesst seinen Bericht mit einigen Bemerkungen über das Lesezimmer und die Bibliothek:

„Das Lesezimmer hat durch eine grosse Zahl von Fachschriften, mit welchen die Anstalt im Tauschverhältnisse steht, eine wesentliche Bereicherung erfahren.

Da sich bisher das Recht der Benützung des Lesezimmers nur auf die Mitglieder des Museums beschränkte, war die Benützung desselben eine nur ganz geringe.

Dasselbe muss von der Inanspruchnahme der Bibliothek gesagt werden, aus welcher fast ausschliesslich nur kunstgewerbliche Werke entlehnt werden.

Es würde sich vielleicht empfehlen, später das Lesezimmer dem Publicum allgemein zugänglich zu machen.

Mit Rücksicht auf die dermalen beschränkten Raumverhältnisse wird dies für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen."

Präsident. Zur Aufnahme als Mitglieder des Handels-Museums nach §. 5 der Statuten haben sich die nachfolgenden Herren gemeldet:

Se. Excellenz *Gundacker Graf Wurmbrandt*, Graz;
Mährischer Gewerbeverein, Brünn;
Hermann Robitsek, Exporteur, Wien;
V. Gillar, k. k. Hof-Kunstschlosser, Wien;
Hugo Schwer, Kaufmann, Bombay;
H. Mandl, Kaufmann, Shanghai.

Dieselben werden mit Stimmen-Einhelligkeit aufgenommen.

Präsident theilt mit, dass das Handels-Museum die Mitglieder *Heinr. Baron Trenk-Tonder* und *Heinrich Marquis de Ville* durch den Tod verloren habe.

Diese Mittheilungen werden zur Kenntniss genommen.

Präsident ersucht auf Grund des §. 11 der Statuten Se. Excellenz *Graf Zichy* im Verhinderungsfalle des Präsidenten und Vice-Präsidenten deren Stellvertretung zu übernehmen, was *Graf Zichy* unter Zustimmung der Versammlung annimmt.

Hierauf schliesst der Präsident um $9^1/_4$ Uhr Abends die Sitzung.

Die „Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc." sowie „Insolvenzen, Concurse etc." befinden sich in der Beilage.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 9. FEBRUAR 1888. [NR. 6.



VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

KAFFEE IN DER HÜLSE AUS BRASILIEN NACH EUROPA.

Der Berliner „Export" brachte seiner Zeit die wenig bekannte, wenn auch nicht gänzlich neue Nachricht, dass mehrere Rio-Häuser seit einigen Jahren den Kaffee in der Hülse nach Europa versenden.[1])

Mit Rücksicht auf diese Neuerung und in Bezug auf den Import dieses Artikels nach der Monarchie, sowie endlich und vor Allem mit Hinblick auf unseren Triester-Handel habe ich mich bemüht, einige diesbezügliche verlässliche Daten zu sammeln, welche ich nun jetzt der Oeffentlichkeit, speciell aber unserer Handelswelt vorlege.

Wie mir aus Rio berichtet wird, werden aus dem dortigen Hafen seit circa zwei bis drei Jahren Kaffee in der Hülse (20—30.000 Säcke) ausgeführt; die drei deutschen Häuser, welche dieses Novum in den Handel eingeführt haben, sind die Firmen Wilh. Schmilinski & Co., Hamann & Co. und Trinks & Co., dieselben scheinen ihr Geschäft in ein tiefes Geheimniss einhüllen zu wollen und ertheilen hierüber keine Auskunft. Einige andere Ausfuhr-Firmen haben ebenfalls einige Probe-Sendungen nach Europa effectuirt, das Gros der Exporteure jedoch verharrt beim alten Verfahren, den enthülsten Kaffee zu versenden und will vom neuen Verfahren nichts hören.

Aus Hamburg theilt man mir mit, dass dortselbst seit Herbst 1884 Kaffee in Schoten (Hülsen) aus Rio eingeführt und auch dort enthülst wird; diese Einfuhren geschehen fast ausschliesslich seitens der Firma Starkeo und Andresew, und schätzt man die eingeführten Quantitäten auf circa 15.000 Säcke im Ganzen. Kaffee, ebenfalls in der Hülse, soll in letzterer Zeit, jedoch nur in geringeren Mengen, auch aus Guatemala eingeführt worden sein.

Einfuhren von Kaffee in der Hülse aus Brasilien trafen ebenfalls in Amsterdam, respective Holland ein,

[1]) Vor Allem muss hier bemerkt werden, dass man unter „Hülse" die pergamentartige feine Umhüllung versteht, welche die Kaffeekerne unmittelbar umgibt; nach Angaben meines Rio-Gewährsmannes hat dieser „Kaffee in der Hülse" noch keinen eigentlichen speciellen Namen, während man unter Kaffee em côco den mit seinen beiden, der äusseren fleischigen und der inneren pergamentartigen Hüllen noch umgebenen Kaffee versteht.

um dortselbst enthülst zu werden. Die Mengen des in ungeschältem Zustande aus genanntem Lande eingeführten Kaffees sind jedoch, im Vergleich zu denen des in dortigen Fabriken zur Enthülsung kommenden Productes (Java und andere Sorten) gering.

In Antwerpen langte, wie mir mein dortiger Correspondent berichtet, eine einzige Sendung Kaffee in der Hülse an, welche dortselbst mittelst gewöhnlicher Enthülsungsmaschinen geschält wurde. Diese Angabe ist mit der Aeusserung eines sonst wohlinformirten Handelsherrn aus Amsterdam, der mir mittheilte, dass zahlreiche Schälereien von Brasilianer Kaffee in Belgien (Antwerpen) bestehen sollen, nicht in Einklang zu bringen.

In England und in Hâvre scheint man Kaffee in der Hülse kaum zu kennen.

In Europa — selbst in Hamburg — scheint man dieser Neuerung keine Bedeutung beizumessen, und sind meine Gewährsleute allgemein der Ansicht, dass der Handel mit ungeschältem Kaffee dem Handel von Kaffee ohne Hülse keine Concurrenz bieten dürfte.

Der aus Brasilien eingeführte Kaffee in der Hülse (ausschliesslich gewaschener Kaffee) ist eine viel weniger heikliche Waare, als der enthülste Kaffee, der die Feuchtigkeit der Luft leicht absorbirt und geneigt ist, schimmelig oder trocken zu werden, nur zu oft verblasst, Farbe und Aroma verliert.

Bei dem Kaffee in der Hülse sind diese Gefahren wegen der schützenden Umhüllung weit weniger zu befürchten, dagegen behaupten die Gegner des neuen Transportverfahrens, dass der Käufer ganz und gar auf die Redlichkeit des Verkäufers angewiesen ist und nicht weiss, was er kauft.

Ob diese Ansicht der Wirklichkeit entspricht und stichhältig ist, überlasse ich dem Urtheile der Fachkundigen, ich kann jedoch nicht umhin zu bemerken, dass obangeführte Eigenschaften des Kaffees in der Hülse doch wohl einige Berücksichtigung zu verdienen scheinen, und dass der Fachmann mit seinem geübten Auge und beim sorgfältigen Befühlen der ihm angebotenen Waare trotz dem umgebenden Häutchen je nach der Structur, der Grösse, der Form und des Gewichtes der Bohnen, und endlich mittels Stichproben die Waare doch ziemlich genau wird taxiren können.

Die Hülse ist, wie schon oben angedeutet, ein mächtiges Schutzmittel gegen die allzu grosse Trockenheit und die bei Seetransporten nicht minder zu befürchtende Feuchtigkeit; sie erhält der Bohne das sogenannte zarte „Velour", den feinen Geschmack, das Aroma und die schöne grünliche Farbe, so dass die Waare je nach ihrer Provenienz und den Verhältnissen bis zu 10 bis 15 Percent besser taxirt und manchmal auch verkauft wird.

Ob diese, beinahe könnte ich sagen „theoretischen" Vortheile oder, wenn man will, Eigenschaften des Kaffees in der Hülse auch für den Kaffeehändler einen „praktischen" Werth haben, scheint mir nach den allgemeinen Aussagen der Fachleute, die mir meine verschiedensten, diesbezüglichen Anfragen auf's Freundlichste beantworteten, höchst zweifelhaft.

Der Kaffee-Importeur, respective Händler muss weniger die theoretische Reinheit seiner Waare als den Geschmack seines Käufers in Berücksichtigung ziehen, und hier auch gibt es eine Mode und viele, viele Vorurtheile. Je nach den Gegenden verlangt das Publicum einmal die blaue, dann die grüne, die gelbliche oder die röthliche Farbe und ist es schon so weit gekommen, dass man aus dem Innern des Landes Kaffee als Cuba gefärbt, als Malabar, als Menado verlangt und auch sehr oft bestellt.

Je nach Geschmack wird schon bei uns seit Jahren der Kaffee gefärbt und mit demselben förmlich manipulirt; viele Kaffeehändler besitzen selbst, um dem Wunsch ihrer Kunden bereitwilligst nachkommen zu können, förmliche Officinen mit besonderer Trommelmühle und einem Fass Glanzkohle, auch mitunter einen Gasmotor, um alle die Putz- und Färbevorrichtungen in Bewegung zu setzen.

Vielleicht könnte durch die Einfuhr von Kaffee in der Hülse dem Färben des Kaffees Einhalt gethan werden und liessen sich die Vorurtheile des Publicums siegreich bekämpfen.

Die Ausfuhrzölle in Rio betragen für enthülsten Kaffee: allgemeiner Zoll 7 Percent, Provincialzoll 4 Percent, Summa 11 Percent des Marktwerthes der Waare nach zollämtlicher Schätzung.

Für Kaffee in der Hülse gewährt die Zollbehörde einen Nachlass von circa $^3/_8$ des obcitirten gewöhnlichen Zolles.

Nach Angaben meines Rio-Correspondenten würde die Tara der Hülse 10 bis 12 Percent [1]) dea Gesammt-Gewichtes ausmachen.

Nach den zur Zeit in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland geltenden Zolltarifen wird Kaffee mit oder ohne Hülse gleich tarifirt, wahrscheinlich in Folge der bis nun eingeführten unbedeutenden Quantitäten von Kaffee in der Hülse; unzweifelhaft dürften bei uns, falls sich diesbezüglich ein wirkliches Bedürfniss fühlbar macht, angemessene Zollnachlässe zu erreichen sein.

Die Schiffsraten für beide Kaffeesorten sind dieselben und betragen ab Rio nach Europa circa 30—40 Schillinge per Tonne.

Nach Angaben des „Export" sind die Eisenbahnfrachtsätze in Brasilien für Kaffee *em côco*, wahrscheinlich in der Hülse, um circa 40 Percent niedriger, als für marktfertigen enthülsten Kaffee. Auf den österreichisch-ungarischen und auf den deutschen Eisenbahnen dagegen wird Kaffee mit oder ohne Hülse gleich tarifirt.

Die Eisenbahnfracht dürfte hier überhaupt kaum von Belang sein wegen der geringen Ausdehnung des brasilianischen Bahnnetzes (circa 3000 *km*?) [2]) und weil in Europa eventuell zu gründende Kaffee-Schälereien wie Reisschälereien in Ländern, welche keinen Reis erzeugen, wenn nicht im Hafengebiete selbst, doch *in dessen unmittelbarer Nähe* zu errichten wären. Kein Zweifel, dass die noch in Betracht zu ziehenden Fragen über Art und Weise der Enthülsung des Kaffees in und ausser Europa und der damit verbundenen Kosten für den Handelswerth der beiden Kaffeesorten von höchster Bedeutung sind.

Zur Zeit, als ich mich in Brasilien (und zwar in den mittleren Provinzen 1868—1870) aufhielt, wurden die noch unreif gepflückten Kaffeebohnen auf höchst primitive Weise von ihren Umhüllungen befreit. In einigen allerdings kleinen „Facendas" wurden die Bohnen von Ochsen getreten und auf diese Weise von ihrer fleischigen Hülle befreit, in anderen grösseren, hauptsächlich in europäischen Händen sich befindenden Plantagen wurde die gepflückte Bohne an der Luft getrocknet, die äussere fleischige Hülse mittelst Walzen entfernt und in mehr oder weniger kunstvoll construirten Stampfmühlen von der sie noch umgebenden pergamentartigen Pellicule befreit. An einigen Orten des Innern wurde mir mitgetheilt, dass die frisch gepflückte Frucht in die Erde verscharrt und durch Fäulniss von ihrer fleischigen Hülle befreit würde.

Jetzt sind wohl die Verhältnisse ganz andere geworden und existiren keine grösseren Plantagen ohne „Engenhos" mit neueren Maschinen — in den Provinzen Rio und Bahia fast ausschliesslich „System Lidgerwood" — so dass die dortige Enthülsungsmethode mit der europäischen eher concurriren könnte.

[1]) Diese Tara per 10—12 Percent der Hülse scheint mir mit der obenangeführten Zollbegünstigung von $^3/_8$ des normalen Zollsatzes nicht in Einklang zu bringen zu sein und möchte ich diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

[2]) Nach dem letzten Berichte beträgt das Eisenbahnnetz Brasiliens 7062 *km*. A. d. R.

Welche Kosten diese Enthülsungsmethoden verursachen, konnte ich leider nicht erfahren, so wenig ich auch über die Preisverhältnisse der beiden Kaffeesorten — loco Brasilien — verlässliche Daten sammeln konnte.

Welche Erfolge diese obenbesprochene Neuerung im Versandt des Kaffees haben wird, ist, glaube ich, jetzt noch nicht zu ersehen.

Die Einführung einer neuen Industrie (Enthülsung) in europäische Häfen, die Enthülsung des Kaffees womöglich unmittelbar vor dem Verbrauche desselben und in der relativen Nähe des Consumenten, die eventuelle Gewinnung neuer in der bis nun nicht verwertheten Hülse befindlichen Bestandtheile, welche für uns als billige Kaffee-Surrogate, als Arzneimittel oder vielleicht zu Fütterungszwecken zu gebrauchen wären, sind ausser den früher erwähnten Vorzügen des Kaffees in der Hülse Momente, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen sollten.[1]) *Fritz Robert.*

DIE ZUKUNFT VON PORT-SAID.

Das Marseiller Blatt „Sémaphore" bringt unter obigem Titel über die Bedeutung dieses Hafens einen Artikel, dessen Ausführungen die Aufmerksamkeit der massgebenden Kreise Frankreichs in hohem Masse erregt haben sollen. Wir lassen denselben in Uebersetzung folgen und verweisen unsere Leser auf den in Nummer 39, Band 2 der *„Commerciellen Berichte"* enthaltenen Jahresbericht unseres Consuls in Port-Said, welcher ebenfalls die Wichtigkeit des Platzes hervorhebt.

„Die *„Compagnie des Messageries maritimes"* geht daran, in diesem Semester ihre Fahrpläne nach und nach umzugestalten. Wir müssen hinzufügen, dass ihre Rivalin im Mittelmeer, die *P. & O. Cie.*, ihre Fahrten ebenfalls wesentlich ändern wird. Der Präsident der letzteren Gesellschaft begibt sich dieser Tage nach Egypten, wo wichtige Veränderungen vor sich gehen werden, auf welche wir die Aufmerksamkeit hiemit lenken.

Die englische Postverwaltung ist nicht wie die unsere auf eine Verbindung mit Salonich angewiesen. Brindisi dient ihr als Echelle für eine rasche Beförderung und sie hofft die Fahrtdauer durch die Geschwindigkeit ihrer Dampfer und eine neue Dienstesorganisation in Egypten abzukürzen. Bis jetzt benützte die englische Post den Suezcanal für ihren Dienst nur theilweise und blieb Alexandrien der Mittelpunkt für die Postbeförderung. In Hinkunft soll nun Port-Said der Hauptpunkt für die *P. & O.* werden, womit eine grosse Umwälzung auf beiden Plätzen vor sich gehen wird, denn binnen zehn Jahren wird sich der gesammte egyptische Handel in Port-Said concentriren, vorausgesetzt, dass eine Eisenbahnverbindung zwischen Cairo und Port-Said geschaffen wird, was zufolge der Wichtigkeit derselben, wohl nicht lange hinausgeschoben werden dürfte.

Port-Said gestaltet sich immer mehr zu einem Handelsemporium. Es ist kein Markt im eigentlichen Sinne, sondern eine Station, welche beträchtliche Waarenmassen auf die europäischen Märkte wirft. Die Dampfer, welche in Ostasien einige Tonnen Waaren für einen ausserhalb des regelmässigen Fahrplanes gelegenen Hafen laden, schiffen sie in Port-Said aus, um sie dann für Frankreich, Italien oder Spanien umzuladen. Hieraus resultirt eine lebhafte und beachtenswerthe Geschäftsbewegung, auf welche wir unser Augenmerk richten sollten, da es für gewisse französische Interessen durchaus nicht gleichgiltig ist, ob sich unser Aussenhandel auf indirectem Wege vollzieht, wo es ein Leichtes wäre, directe Frachten an uns zu bringen. Dies wird der Fall an jenem Tage sein können, an welchem unsere Einfuhr- und Ausladezölle entsprechend ermässigt werden, um die französischen Häfen zugänglicher zu machen. Vorderhand jedoch muss man sich damit begnügen, die Fortschritte Port-Saids mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Die Veränderung, welche die *P. & O.* in Scene setzt, wird dieser Stadt einen kräftigen Impuls geben, aus welchem sie grossen Vortheil ziehen wird.

Der Vollständigkeit halber fügen wir noch hinzu, dass für den Fall, als Brindisi Poststation für den englischen Dienst bleibt, die daselbst anlaufenden englischen Dampfer ihre Fahrt nach London fortsetzen und so Passagiere und Waaren ohne Umladung nach England befördern werden. Die englische Gesellschaft tritt thatsächlich aus dem Vertragsverhältnisse mit Italien und wird fürderhin die italienischen Echellen Ancona und Venedig, ferner Triest nicht mehr versehen müssen. Andererseits jedoch wird die gedachte Gesellschaft Neapel berühren, was vielleicht als eine Compensation angesehen werden kann".

Handels-Museum.

ARBEITERWOHNUNGEN IN MARSEILLE.

Aus Marseille wird uns geschrieben:

„Herr Eugène Rostand, Präsident der Sparcasse des Departements Bouches du Rhône, unterbreitete seinem Directionsrathe das Project, in den industriellen Stadtvierteln Marseilles in der Nähe der grossen Werkstätten, zweiundzwanzig allen Anforderungen der Hygiene entsprechende Wohnhäuser für Arbeiterfamilien zur Miethe oder zum successiven Eigenthumserwerb mittelst eines dem Reservefond der Sparcasse zu entnehmenden Betrages von 160.000 Frs. erbauen zu lassen.

Herr Rostand sagte sich, dass der Dotationsfond der Sparcasse des Departements eine weit nützlichere Verwendung als in der landläufigen Immobilisirung durch Staatsrente oder Contocurrent mit der Depositen- und Consignationscasse finden könnte, und dass eine zum Wohle der Arbeiter geschaffene Institution, wie es die Sparcasse ihrem Wesen nach vorzugsweise ist, ihren Zweck nicht darin suchen sollte, Grundbesitzer zu werden, wie jeder Andere. Nach seiner Meinung wäre der Dotationsfond durch Convertirung in derlei Eigenschaften gegen jede Eventualität vollkommen gesichert — wie denn auch dieser Placirung die grossen Lebens- und Feuerversicherungs-Gesellschaften vor allen anderen Anlagen den Vorzug zu geben pflegen. Nicht um ein Werk reiner Philanthrophie handle es sich — die Sparcasse selbst werde auch gewinnen, indem sie auf eine Verzinsung ihres Dotationsfondes zu $3^1/_2$ Percent rechne.

Was nun das Bausystem anbelangt, hat, soviel bis jetzt verlautet, das Rostand'sche Project sich die bewährten Baueinrichtungen von Mühlhausen annähernd zum Muster genommen, insofern es nicht nur die Herstellung von Familienhäusern mit Hof oder Gärtchen, parterre oder einstöckig, sondern auch von Wohnhäusern für mehrere kleine Haushaltungen, wie solche in Lyon bestehen, in Vorschlag bringt.

Nach Genehmigung des Projectes seitens der Regierung und der Generalversammlung der Administratoren der Sparcasse, soll sofort — man hofft noch in diesem Frühjahre — mit den Bauten begonnen werden.

Die Localpresse begrüsst sympathisch Tendenz und Zweck des Unternehmens, sowie die beabsichtigte vorzugsweise Nachahmung des Mühlhausener Vorbildes

---

[1]) In hiesigen Fachkreisen verhält man sich der Neuerung gegenüber ziemlich skeptisch. Vor Allem will man den durch diese Art des Importes der Kaffeebohne angestrebten Schutz nur für die Dauer der Seereise gelten lassen, da ja der hier enthülste Kaffee doch längere Zeit noch ohne Hülse lagern muss. Auch wäscht man gewissen Sorten, namentlich Rio-Kaffee, um ihnen den fettlichen Geschmack zu benehmen und ihre Farbe zu erhöhen, eine Procedur, die hier grössere Kosten verursachen würde als auf dem Verschiffungsplatze. Das eigentliche Färben des Kaffees wird in sehr geringem Masse betrieben. Bei einigen feinern Sorten verkohlt man die Fässer innen, um so dem Kaffee etwas Farbe zu geben.

als der besten, aber freilich auch, wie sie meint, wegen der Immobilisirung eines stärkeren Capitals, kostspieligeren Lösung des Problems.

Die Erfahrungen Marseilles mit dem Kasernensystem seien zu traurige, als dass davon die Rede sein könne; das System der Gesellschaft von Passy-Anteuil, welches sich dem Typus von Mühlhausen nähert, aber luxuriöser ist und theuerer zu stehen kommt, vermöge zwar das Ideal eines *„bon employé“*, nicht aber das des Arbeiters zu erfüllen; bei Erörterung der Arbeiterwohnungsfrage seien übrigens örtliche und klimatische Verhältnisse, das vorhandene Baumaterial, die Gewohnheiten der Bevölkerung, selbst deren Vorurtheile in Erwägung zu ziehen; erst wenn das Project in allen seinen Details bekannt geworden, werde sich ein gründliches Urtheil fällen lassen.

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

DIE DURCHFÜHRUNGS-VERORDNUNG ZUM ENGLISCHEN MARKENSCHUTZ-GESETZ.

Die vor Kurzem publicirte Durchführungs-Verordnung zum englischen Markenschutz-Gesetze stellt die Bestimmungen des Letzteren erst in das richtige Licht. Daher erscheint uns deren wenigstens auszugsweise Wiedergabe erspriesslich. Die Verordnung lautet im Wesentlichen wie folgt:

Denselben Bestimmungen wie die Schutzmarken unterliegen auch die Waaren-Bezeichnungen (*trade descriptions*) d. h. Bezeichnungen, Beschreibungen, andere directe oder indirecte Angaben bezüglich Zahl, Menge, Mass oder Gewicht, bezüglich des Ortes, in welchem der betreffende Artikel erzeugt wurde, bezüglich der Art und Weise der Herstellung, bezüglich des Rohmaterials, und endlich bezüglich bereits patentirter und privilegirter Artikel und des Gebrauches einer bildlichen Darstellung, eines Wortes oder einer Marke, welche, dem kaufmännischen Gebrauche entsprechend, gewöhnlich die Angabe irgend eines der obigen Punkte ersetzt. Die Bezeichnung *„false trade descriptions“* (falsche Waaren-Bezeichnungen) bezieht sich auf eine Waaren-Bezeichnung, welche wesentlich unrichtig oder ganz falsch ist in Bezug auf den Artikel, dem sie beigegeben ist, aber auch auf jede Veränderung an einer solchen Bezeichnung, sei es durch Hinzufügen neuer Bezeichnungen, Entfernung alter, kurz jede Veränderung, welche die Bezeichnung zu einer unrichtigen macht. Unter der obigen Bezeichnung „Artikel“ ist Alles verstanden, was Gegenstand von Handel und Fabrikation ist.

Als Anbringer einer Schutzmarke oder einer Waaren-Bezeichnung wird derjenige angesehen, welcher dieselbe an den Waaren selbst anbringt oder auf der Verpackung (Ballen, Fässer, Flaschen, Gefässe, Kisten, Kapseln, Schachteln etc.), auf Zetteln, Karten, in welchen oder mit welchen die Waaren verkauft, ausgestellt werden, oder zum Zwecke des Verkaufes, Handels oder der Verarbeitung im Besitze einer Person sich befinden; oder dieselbe in der erwähnten Absicht in obiger Weise verpackt und adjustirt, und zwar in oder mit Sachen, die eine Schutzmarke oder Waaren-Bezeichnung tragen, oder eine Schutz- oder Handelsmarke oder Waaren-Bezeichnung in irgend einer Weise benützt, die darauf berechnet ist, den Glauben zu erwecken, dass die Waaren, denen sie beigegeben sind, mit dieser Marke oder Bezeichnung kenntlich gemacht und beschrieben sind. — Eine Marke oder Waaren-Bezeichnung wird als solche angesehen, ob sie nun eingewebt, eingepresst oder in anderer Weise eingearbeitet, oder den Waaren oder deren Verpackung beigegeben ist.

Als unberechtigter Anbringer von Marken etc. wird derjenige angesehen, welcher ohne Zustimmung des Eigenthümers einer Handelsmarke eine solche Schutz- oder Handelsmarke oder eine so ähnliche Marke anbringt, dass dies auf Täuschung berechnet ist; bei gerichtlicher Verfolgung wegen widerrechtlicher Anwendung einer Schutz- oder Handelsmarke hat der Angeklagte den Beweis zu erbringen, dass er die Erlaubniss des Eigenthümers vorher erwirkt hat.

Waaren mit nachgeahmter Marke oder mit falschen Bezeichnungen verfallen der Beschlagnahme. — Solchermassen mit Beschlag belegte Waaren und Gegenstände können vernichtet werden, oder unterliegen der weiteren Verfügung derjenigen Gerichtsstelle, welche die Confiscation anordnete.

Die Verjährung tritt drei Jahre nach Verübung des Delictes oder ein Jahr, nachdem der Beschädigte von der Sache Kenntniss hat, ein, wenn letzterer gerichtliche Verfolgung unterlassen hat.

Der Umstand, dass der englische Exporthandel zahlreiche seiner Stapelartikel im Auslande, namentlich in Oesterreich-Ungarn und Deutschland anfertigen lässt, bringt es mit sich, dass die neue Verordnung eine kolossale Umwälzung in diesen Beziehungen herbeiführen muss. Dadurch, dass die in nichtenglischen Ländern erzeugte Waare ausdrücklich als solche bezeichnet werden muss, bevor sie über einen britischen Hafen transitirt, werden dem überseeischen Consumenten nach und nach die Augen über die eigentliche Original-Bezugsquelle, d. h. mit anderen Worten den billigeren und billigsten Lieferanten, geöffnet.

Was die Vorschriften selbst anlangt, so sind es besonders zwei Punkte, die klargestellt werden, u. zw. *a)* was ist eine directe *falsche Ursprungsangabe?* und *b)* was ist eine *falsche Bezeichnung?* In die erste Kategorie würde z. B. eine Cigarrentasche mit der Pressung *„London“* gehören, die aus Wien kommt; ebenso ein deutsches Rasirmesser mit der Marke *„The celebrated Sheffield Razor“* oder eine Karte Wiener Knöpfe mit der Vignette *„Nouveauté de Paris“* u. s. w.

Die zweite Kategorie umfasst alle jene Artikel, welche vermöge ihrer sonstigen Bezeichnung den Glauben erwecken könnten, dass sie in England erzeugt sind. Dahin gehören beispielsweise: Die Devise *„Honny soit qui mal y pense“*, das *englische Wappen*, *Extrafine Quality*, oder auch nur der Beisatz *and Co.* zu einem nicht englischen Namen. So bezeichnete Artikel müssten, um den Folgen der Verordnung zu entgehen, eine weitere Bezeichnung erhalten, aus welcher die nicht englische Erzeugung zur Evidenz hervorgeht, z. B. *„Vienna made“* oder *Manufactured in Austria“* etc.

Wie aus London gemeldet wird, hat die unerwartet strenge Durchführung des neuen Waarenbezeichnungsgesetzes *„The Merchandise Marks Act 1887“* bereits dazu geführt, dass die Lagerhäuser der verschiedenen Zollämter sich mit Waaren aller Art angefüllt haben, deren Einlass seitens der Zollbeamten verweigert wird und man ist selbst in englischen Geschäftskreisen über die Consequenzen des Gesetzes einigermassen überrascht. In Folge dessen begann bereits eine rege Agitation gegen dasselbe. Die Mitglieder der Londoner Handelskammer beschlossen in einer am 2. d. M. abgehaltenen Versammlung einstimmig, das Schatzamt sofort zu petitioniren, damit eine zeitweise Milderung der gegenwärtigen Verordnungen in allen jenen Fällen, wo kein offenbarer Betrug vorliege, verfügt werde.

Ferners wurde, ebenfalls einstimmig, folgende Resolution gefasst: „Dass diese Versammlung sich mit den in dem Gesetz ausgedrückten allgemeinen Principien einverstanden erklärt, dass sie aber der Meinung ist, dass die seitens der Zollbehörde stattgefundene Interpretirung desselben, sowie einige der von derselben erlassene Verordnungen, sowie endlich die unnöthige Bekanntgabe des Ursprungsortes der Waaren den Geschäftsinteressen dieses Landes nachtheilig sind, und sie weiter beschliesst, eine öffentliche Versammlung zur ferneren Berathung über die zukünftige Wirkung des Gesetzes auf den 8. d. M. zu berufen, wozu auch alle jene, welche der Handelskammer nicht angehören, aber deren Interessen durch das Gesetz berührt werden, eingeladen sind.“

BESONDERE FRACHTEN FÜR STÜCKGUT ZUR AUSFUHR ÜBER DEUTSCHE HÄFEN.

Seitens der rheinisch-westphälischen Staatsbahn-Verwaltungen wird beabsichtigt, die Frachten für die Ausfuhr von Stückgütern von Stationen ihres Bezirkes über die deutschen Nordseehäfen nach ausserdeutschen Ländern derart zu ermässigen, dass den deutschen Nordseehäfen der Wettbewerb mit den belgischen und niederländischen Häfen bei der Ausfuhr von Stückgütern mehr als bisher erleichtert werde. Die niedrigen Antheile für die belgischen und niederländischen Strecken für Stück-

gut von 3·3, beziehungsweise 3·5 Markpfennig das Tonnenkilometer (gegenüber 11, beziehungsweise 8 Markpfennig das Tonnenkilometer) ergeben nämlich zusammengerechnet mit den deutschen Antheilen verhältnissmässig viel niedrigere Frachten, als für die deutschen Häfen bestehen; ausserdem steht den ausländischen Häfen bei ihrer geographischen Lage überdies der Vortheil kürzerer Entfernungen für den Seeverkehr zur Seite. Die Bildung der genannten Frachten soll in der Weise erfolgen, dass für Bremen-Essen die Fracht Amsterdam-Essen angenommen und diese letztere Fracht auf die näher als Essen liegenden Stationen übertragen wird. Für die weiter als Essen belegenen Stationen wird der aus dieser Fracht sich ergebende Einheitssatz eingerechnet. Die jetzige Stückgutfracht Amsterdam-Essen beträgt M. 1·76 für 100 *kg*. Der Landes-Eisenbahnrath hat in seiner letzten Sitzung sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, die erwähnte Absicht unter der Voraussetzung zu befürworten, dass dieselben Ausnahmetarife auch für den Verkehr nach anderen deutschen Häfen und von anderen inländischen Bezirken eingeführt werden. An der Genehmigung der preussischen Aufsichtsbehörde soll sicherem Vernehmen nach nicht zu zweifeln sein. *(Die Industrie.)*

DAS NEUE SCHWEIZERISCHE PATENT-GESETZ. Der schweizerische Bundesrath hat dem Gesetze, betreffend den Erfindungsschutz, seine Genehmigung ertheilt. Die Hauptbestimmungen desselben lauten: „Die Eidgenossenschaft gewährt in der Form von Erfindungspatenten den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle darstellbar sind, die im Gesetz bezeichneten Rechte. Die Dauer des Patents ist 15 Jahre vom Tage der Anmeldung an. Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Frs. und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten: im ersten Jahr 20 Frs., im zweiten 30 Frs., im dritten 40 Frs. und so weiter bis zum fünfzehnten Jahr, für welches die Gebühr von 160 Frs. zu entrichten ist. Diese Gebühr ist im Voraus zu zahlen, was auch für mehrere Jahre geschehen kann. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf ein Patent nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihn zu vertreten befugt ist.“ Wie sich aus der das Erfindungsschutz-Gesetz begleitenden bundesräthlichen Botschaft ergibt, wird demselben demnächst auch ein Gesetz, betreffs des Schutzes der gewerblichen Muster und Modelle, folgen.

AUSZUG AUS DEM REGLEMENT FÜR AGENTUREN UND FILIALEN VON ACTIEN-GESELLSCHAFTEN IN DER TÜRKEI.

Ohne vorherige Genehmigung können die fremden Gesellschaften keine Filialen in der Türkei errichten.

Dem Gesuche müssen die von der betreffenden Gesandtschaft legalisirten Statuten beiliegen.

Die zugelassenen Gesellschaften haben einen Bevollmächtigten, sowie den Sitz der Gesellschafts-Filiale zu designiren.

Die bereits bestehenden Filialen und Agenturen sind von obigen Verpflichtungen dispensirt, wenn sie sich in das vom Handelsministerium geführte Register eintragen lassen und ihre Bevollmächtigten, sowie die Plätze ihrer Agenturen angeben.

Jedes abschlägig beschiedene Zulassungsgesuch wird unter Angabe der Gründe binnen drei Monaten vom Einreichungstage entschieden.

Eine Gesellschaft, welche andere als die von ihr gewöhnlich betriebenen Geschäfte unternehmen oder ihre Statuten ändern will, hat dies binnen drei Monaten zur Anzeige zu bringen.

Das Handelsministerium ist jederzeit berechtigt, zu prüfen, ob die Operationen der Filialen und Agenturen sich innerhalb der genehmigten Statuten halten.

Das Gesetz wurde am 25. November 1887 sanctionirt. *(Nach der „Turquie“.)*

ITALIEN-FRANKREICH. Uebereinstimmenden Nachrichten zufolge sind die französisch-italienischen Handelsvertrags-Verhandlungen gescheitert.

RUSSLAND. *(Zoll auf Galanteriewaaren.)* Bezüglich des Importes von ausländischen Galanteriewaaren werden seit der im November 1887 neu activirten Zollbestimmung, nach welcher, ohne nähere Unterscheidung der einzelnen mannigfachen Artikel dieser Waarenclasse, blos die Zollsätze von 2 R. für feine und von 45 Kop. Guld per Pfund für gemeine Galanterie-Objecte bestehen, unablässig Klagen wegen unbilliger zollämtlicher Behandlung der gemeinen Galanteriewaaren erhoben. Es sollen daher in Folge mehrerer beim Finanzministerium bereits eingebrachter Beschwerden zu den betreffenden Zollpositionen in Bälde Zusatzerklärungen erfolgen. *(Aus dem Jänner-Berichte des k. und k. Consulates in Kiew.)*

Cartellwesen.

GUMMIWAAREN-ERZEUGUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Vor sechs Monaten gründeten die Fabrikanten von Gummiwaaren eine Vereinbarung, um ihr Geschäft vortheilhafter zu machen. Die Fabrikanten, über vierzig an der Zahl, deren Fabriken sich in Massachusetts, Rhode Island, Connecticut, New Jersey, Ohio and Wisconsin befinden, die zusammen ein Capital von nahezu 20,000.000 Doll. repräsentiren und jährlich Waaren für etwa 5,000.000 Doll. erzeugen — vereinigten sich nun in zwei Gruppen, nämlich eine der Fabrikanten leichter und eine derjenigen schwerer Waaren. Beide Vereinbarungen haben neulich Sitzungen abgehalten, in denen festgestellt wurde, dass durch die Vereinigung in den verflossenen sechs Monaten eine Ersparniss von 375.000 Doll. oder nahezu 4 Percent des ganzen Betriebscapitals per Jahr erzielt worden ist. In den Sitzungen wurde beschlossen, für dieses Jahr Erhöhungen der Preise eintreten zu lassen, welche sich durchschnittlich auf 5 Percent beziffern. *(„Die Industrie“.)*

Ausstellungen.

INTERNATIONALE GARTENBAU-AUSSTELLUNG IN KÖLN.

Im Monat August d. J. wird in Köln laut Bericht unseres dortigen General-Consulates eine *internationale Gartenbau-Ausstellung* stattfinden. Dieselbe wird alle Pflanzen und Producte des Gartenbaues (ausser Reben), Gartenbauten, Ornamente, gärtnerische Sammlungen, Gartenliteratur, sowie alle sonstigen Gegenstände umfassen, welche zum Gartenbau in irgend einer Verbindung stehen. Die Vorbereitungen sind im vollen Gange.

Handel.

DIE HANDELSVERHÄLTNISSE DER PHILIPPINEN. (Aus einem uns von der Marinesection des hohen Reichs-Kriegsministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commandos S. M. Corvette „Aurora“.)

Der bis vor wenigen Jahren in Manila concentrirte Handel der gesammten Philippinen wird durch das verhältnissmässig ziemlich rasche Emporblühen der Handelsplätze Iloilo und Cebu decentralisirt, was auf Manila von umso nachtheiligerer Rückwirkung ist, als nebst der notorischen Misswirthschaft auf den Philippinen die beständigen resultatlosen und mit fabelhaftem Geldaufwande geführten Kriege mit den nur dem Namen nach unterworfenen Völkerschaften im Innern der verschiedenen Inseln, besonders aber auf Mindanao und den Suluinseln eine fortwährende Steigerung der directen und indirecten Steuern, Zollabgaben und anderen Lasten bedingen.

Der Volkswohlstand wie der Handel befindet sich in Folge dessen in trostlosestem Rückgange und nahezu alle Massnahmen der Regierung zur Hebung ihrer Einkünfte erwiesen sich als ganz ungeeignet. Ein sprechender Beweis hiefür ist die Aufhebung des Tabakmonopols, welche einen Rückgang im Tabakbaue und eine vollständige Discreditirung des Manila-Tabaks zur Folge hatte, sowie die im laufenden und im Vorjahre stattgehabten zahlreichen Liquidirungen und Zahlungseinstellungen alter grosser Handelsfirmen.

Die statistischen Nachweisungen über den gesammten Ex- und Import, sowie über den Schifffahrtsverkehr in Manila, welche für das vergangene Jahr bereits von dem die Consularangelegenheiten der Monarchie vertretenden deutschen Consul zur Vorlage gebracht wurden, sind bei dem in Manila mit ängstlichster Sorgfalt gehandhabten Zollsysteme im Allgemeinen ziemlich richtig, nur bezüglich des Antheiles der verschiedenen Nationen an dem Importe sind diese Nachweisungen illusorisch, und zwar aus dem Grunde, weil der Importeur für jede Provenienz eine separate, mit bedeutender Stempelgebühr belastete Declaration vorlegen muss, er es daher vorzieht, für die erhaltene Sendung nur eine einzige Provenienz zu declariren.

Immerhin können jedoch die Handelsbeziehungen der Monarchie mit den Philippinen als ganz unbedeutend bezeichnet werden, was bei der gegenwärtigen traurigen Geschäftslage auf den Philippinen im Allgemeinen und in Manila im Speciellen keineswegs zu bedauern ist.

Dieser commercielle Niedergang, dessen Ursache schon oben dargestellt wurde, datirt seit dem rapiden Fallen der Zuckerpreise, und nimmt immer grössere Dimensionen an; die solidesten seit 40 und 60 Jahren etablirten Firmen sowohl des Exportes als des Importes werden davon erschüttert, falliren oder liquidiren mit bedeutenden Verlusten für ihre Gläubiger, und jedes Haus ist mehr als befriedigt, wenn es ohne Verluste arbeitet. Von einem Verdienste ist in Manila schon seit langer Zeit nicht mehr die Rede.

Am meisten liegt das Importgeschäft darnieder, dessen Vertrieb sich ausschliesslich in den Händen der chinesischen Detailhändler befindet, welche der Reihe nach zum Theil auch betrügerisch falliren.

Bei der langwierigen und kostspieligen Handelsgerichtsbarkeit der spanischen Colonialregierung zieht es der importirende Grosshändler vor, seine zahlungsunfähigen chinesischen Detailhändler künstlich zu halten, ihnen neue Waarenvorschüsse zu geben, und ist derselbe bei der allmonatlich stattfindenden Regelung der Baarzahlungen mehr als befriedigt, wenn er nebst Escomptirung der neuen laufenden Wechsel von der alten Schuld 1 bis 1½ Percent in Abzahlung von dem Chinesen herausschlagen kann.

Ein gewiegter, mit den Handelsverhältnissen von Manila vertrauter Handelsmann gab die Versicherung, dass die Detailhändler bei einem Gesammt-Waarenvorrathe in allen Detailhandlungen von höchstens 3 Millionen Dollars an die Importeure mindestens 8 Millionen Dollars schulden.

In Berücksichtigung dieser höchst ungesunden Handelsverhältnisse in Manila, für deren Sanirung nach der Versicherung der gesammten dortigen Handelswelt unter den gegenwärtigen Zuständen auf den Philippinen keine Aussicht ist, erscheint es unerlässlich, nur dann neue Handelsverbindungen dahin einzugehen, wenn die vollste Bürgschaft für eine gesicherte Abwickelung des Geschäftes gegeben wird.

Auf den gesammten Philippinen sind nur 28 österreichisch-ungarische Unterthanen, welche beinahe ausschliesslich in Manila domiciliren. Dieselben sind vorwiegend jüdische Kaufleute aus Galizien, welche, die verschiedenen Provinzen bereisend, sich mit Hausirhandel in Schmuck und Quincaillerie-Artikeln beschäftigen, während der Rest in untergeordneten Lebensstellungen mit ganz kleinen Detailgeschäften oder als Besitzer von obscuren Schenken ihren Lebensunterhalt finden.

Bezüglich der Aufnahme von jungen Handelsbeflissenen bei den dortigen Grosshandlungsfirmen gilt als Regel, dass sie mit Contract in Europa engagirt werden, und zwar zumeist durch Vermittlung der europäischen Stammhäuser oder Agenten und Geschäftsfreunde, doch dürfte es auch dem k. und k. Consul in Manila von Zeit zu Zeit möglich sein, gut empfohlene und eventuell pecuniär unterstützte junge Leute vortheilhaft zu placiren.

Die an solche Aspiranten gestellten Anforderungen sind: tüchtige kaufmännische Vorbildung in einem Grosshandlungsgeschäfte, vollkommene Kenntniss der englischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift und einiges Französisch; das nothwendige Spanisch wird dort in der Praxis leicht erworben. Die Contractbedingungen sind gewöhnlich 4—5 Jahre Dienstzeit mit steigendem Salaire von 400—1000 Dollars bei freier Station und Bezahlung der Rückreise nach Ablauf des Contractes.

Manila versorgt zum grossen Theile den Handel des ganzen Philippinischen Archipels und nur Iloilo, Cébu, Zamboanga, Jolo als Freihafen sind weitere directe Einfuhrsplätze. Von den den Philippinen nächstgelegenen Ländern und Inseln kommt der hiesige Handel nur für die Marianen-, Carolinen-Inseln und das in einem sehr bescheidenen Rahmen in Betracht. Nach den Provinzplätzen sind hiesige Importeure nur in vereinzelten Fällen in directem Verkehr, das Gros des Kleinhandels wird von den Chinesen vermittelt.

Die Importeure verkehren mit den europäischen Fabrikanten und Kaufleuten zum Theil directe, vorwiegend aber durch deren eigene Vertreter in Europa oder durch Agenten.

Das Detailgeschäft liegt beinahe ausschliesslich in den Händen der Chinesen, die auch den ganzen Verkehr europäischer Producte nach dem Innern und dem ganzen Archipel vermitteln. Die wenigen spanischen Detailgeschäfte kommen nur für den Localconsum in Betracht.

Für gewisse Ländertheile gibt die Billigkeit der Importstoffe bis zu einem gewissen Grade den Ausschlag, nach anderen Provinzen sind wieder mehr die Mode und die Waare selbst massgebend, und es finden auch theuere Stoffe Absatz.

Die Waaren werden wohl zum grösseren Theile consignationsweise, auf Empfehlungen, Indents etc. bezogen, doch gibt es einige wenige Häuser, die ihre Waaren vorwiegend für *feste* Rechnung führen.

Die eingeführten Artikel werden meist auf 3 Monate Credit verkauft, doch fliessen die Gelder in jetziger Zeit in der Regel vor 8 Monaten kaum zurück; bei Verkäufen gegen Baar wird ein Rabatt von 5 Percent, oft noch mit Zahlungsfrist von 1 Monat gegeben.

Die Verkaufs-Competenzen sind verschieden, meist 10 Percent, d. h. 5 Percent Commission, 2½ Percent Retour, 2½ Delcredere.

Die Einfuhr ist einem Zoll, der nominell etwa 10 Percent vom Werthe betragen sollte, unterworfen; verschiedene Artikel, z. B. Gin, bezahlen indessen beträchtlich mehr, oft so viel als deren Werth. Die Ausfuhr zahlt 1 Percent vom Werthe.

Die Haupteinfuhr findet aus England statt und erstreckt sich auf Grey und White Shirtings, bedruckte Stoffe „Prints", Drills, Garne, sodann Buntwaaren aus der Schweiz, wollene Stoffe; Strumpfwaaren kommen aus Deutschland.

In Stapel-Artikeln, wie White und Grey Shirtings, Cambrics, Drills etc. kann eine andere Industrie gegen die englische mit Erfolg nicht concurriren.

Papier. Seit Aufhebung des Tabak- und Cigarren-Monopols wird in Cigarettenpapier (Büchelchen) von Oesterreich ein flottes und regelmässiges Geschäft unterhalten. Fancy-Papier und Fiume-Papier kommen wenig in Betracht.

Spirituosen. Die Liqueure von Zara, Maraschino etc. sind wohl die einzigen von Oesterreich hier eingeführten.

Weine. Der Bedarf wird zum grössten Theile von spanischen billigen Producten und in französischen Weinen gedeckt; mit österreichisch-ungarischen Weinen wurden einige kleine Versuche gemacht, fanden aber keinen Anklang. Schaumweine haben zu minimalen Absatz, als dass sich deren Führung lohnte

Bier. Dreher nahm und nimmt in den besseren Qualitäten den ersten Rang auf dem Markte ein, in letzter Zeit bedient sich der Consum auch zum Theil bayerischen Gebräues.

Mineralwässer. Hunyady etc. führen die hier ansässigen Apotheker, für Grosshandel kommen diese nicht in Betracht.

Mehl kann trotz anerkannt vorzüglicher Qualität nicht gegen das californische aufkommen, die wenigen angebrachten Posten mussten noch mit Verlust realisirt werden und werden als Beimischung und Aufbesserung des californischen benutzt.

Zündhölzer. Der Consum hält sich ausschliesslich an die schwedischen.

Stearinkerzen werden zumeist von Belgien (Marke Apollo) bezogen, die bessern österreichischen Qualitäten, zumal für kirchliche Zwecke, sind nicht auf Preis zu bringen.

Glaswaaren Man darf wohl behaupten, dass die böhmische Industrie regelmässigen Absatz dortselbst hat; da diese Artikel indessen selten oder nie direct, sondern meist durch Hamburger Agenten besorgt werden, so lässt sich die Höhe der Zufuhren schwer bestimmen.

Glasperlen haben an Consum eingebüsst und werden nur selten in kleinen Quantitäten angebracht.

Steingutwaaren und Porzellan Die besseren österreichischen Artikel kommen nur wenig in Frage, die billigen englischen und theilweise belgischen Fabrikate haben den Vorzug

Möbel werden regelmässig angebracht und sind die Fabrikate von Fischel und Thonet in erster Linie gesucht; der Absatz ist in stetem Zunehmen begriffen.

Parfümerien Der Bedarf von besseren Artikeln wird vermittelst directer Einfuhren der Detailgeschäfte, Apotheken etc gedeckt; geringe Qualitäten kommen wohl für den Grosshandel, jedoch nur in kleinen Quantitäten in Betracht.

Knopfindustrie. In erster Linie kommen ordinäre Beinknöpfe, Perlmutterknöpfe und Garnituren (Metall) für den hiesigen Handel in Betracht; für feinere Beinknöpfe ist hier kein Absatzfeld.

Die hervorragendsten Importhäuser sind: Her & Co., Holliday, Wix & Co., Andrews & Co., Tillson, Herrmann & Co., Forbes. Munn & Co., Findlay, Richardson & Co., C. Huiszen & Co., Sprüngli & Co., A. Germann & Co., Fressel & Co., Hollmann & Co., Klöpfer & Co., Smith, Bell & Co., C. Lutz & Co.

TRIEST UND DER DEUTSCHE HANDEL.

Die Bedeutung, welche deutscherseits dem Triester Hafen als Transitstation für den deutschen Orienthandel beigemessen wird, erhellt aus nachfolgendem, der Bayerischen Handelszeitung entnommenen Resumé über den Triester Handel in Erzeugnissen der Montan- und Metallwaaren-Industrie: „Ueber den Triester Hafen, den Ausgangspunkt weitverzweigter Dampferlinien nach den Stapelplätzen der Levante und Ostindiens bis zur asiatischen Ostküste, bewegt sich ein umfangreicher Transithandel aus Mitteleuropa, namentlich aus Rheinland-Westphalen, den sächsischen Landen und aus jenen Handels- und Industriecentren Süddeutschlands, deren Export nach dem Oriente sich in Folge ihrer geographischen Lage dem österreichischen Emporium zuwendet. Werkzeuge, Schlosserarbeiten, Drahtwaaren und Drahtstifte aus Rheinpreussen und Westphalen, Blechwaaren aus Württemberg, Eisen- und Kupfererzeugnisse aus Thüringen und mannigfache Fabrikate der deutschen Metallwaaren-Industrie gelangen über Triest nach den Märkten der Levante und treten dort in einen erfolgreichen Wettkampf mit österreichischen, englischen, belgischen und französischen Fabrikaten. In manchen Handelsgebieten, welche früher von der englischen Industrie beherrscht wurden, gewinnt der deutsche Handel ununterbrochen an Ausdehnung. Deutsche Weissbleche finden bei gleich hohen Preisen mit jenen Grossbritanniens im Süden der Balkanhalbinsel leicht Absatz, und ordinäre Zinnwaaren, welche zum Theile Oesterreich liefert, sind im Südosten unseres Continentes und in Anatolien und Syrien gangbare Artikel. Lampen und Lampenbestandtheile werden noch vorwiegend aus Oesterreich bezogen, und nur allmälig vermögen in den südöstlichen Mittelmeerländern die gleichartigen Erzeugnisse Deutschlands vorzudringen, die allerdings gegenüber der Wiener Industrie mit dem Nachtheile höherer Eisenbahnfrachten nach dem Süden zu kämpfen haben. Bei convenablen Preisen könnten auch manche Sorten Eisenbleche in Indien und Kupferröhren in China, nach welchen Artikeln grössere Nachfrage vorhanden ist, in grossen Mengen abgesetzt werden. Marmorirte Bleche werden bereits mit Erfolg über Hamburg nach Asien ausgeführt, und unter den Blechwaaren, wie sie in Indien und China gebräuchlich, sind auf den Märkten jener Länder reichlich deutsche Fabrikate, besonders Tabakdosen und Theebüchsen, vorhanden.

So bedeutend dieser Export Deutschlands über den Triester Freihafen auch ist, so wird derselbe aber erst dann fortwährend an Umfang gewinnen und seinen Höhepunkt erreichen, wenn Triest mit dem Binnenlande durch kürzere, minder kostspielige Verkehrswege verbunden sein wird und wenn niedrigere Seefrachtsätze den maritimen Handel unterstützen werden. Die Hoffnung besteht, dass es den ausdauernden Bestrebungen einflussreicher und massgebender Kreise endlich gelingen werde, dieses Ziel zu erreichen."

SUBVENTION FÜR EINE TUCHFABRIK IN AUSTRALIEN.

Mit Bezug auf die in Nummer 34 unseres vorigen Jahrganges gebrachte Mittheilung von der Ausschreibung einer Subvention von 5000 Pfd. St. für den Erzeuger der ersten 10.000 Yards inländischen Tuches in Victoria, geht uns die Mittheilung zu, dass die erste Tuchfabrik daselbst von einem australischen Fabrikanten bereits errichtet und ihm der Anspruch auf die obige Subvention zuerkannt worden ist.

EXPORT VON TERPENTINÖL UND HARZ AUS DEN HÄFEN DER VEREINIGTEN STAATEN VON NORD-AMERIKA.

Im Jahre 1887 wurden von Wilmington, Charleston, Savannah, Brunswick und Mobile nach Europa 182.966 Barrels Terpentinöl und 929.623 Barrels Harz, dann nach den westindischen Inseln und nach Südamerika 398 Barrels Terpentinöl und 12.795 Barrels Harz exportirt. Ein Barrel enthält netto circa 155 *kg* Terpentinöl oder brutto 135 bis 195 *kg* Harz.

Der Export nach Europa vertheilte sich auf folgende Länder und Häfen:

	Zusammen	
	Terpentinöl Barrels	Harz Barrels
Grossbritannien inclusive Ports of call	115.930	326.061
Deutschland (Hamburg und Harburg, Stettin, Danzig, Bremen, Lübeck)	20 425	236.854
Holland (Rotterdam, Amsterdam)	26 063	134 848
Russland (Putiloff[1]), Riga, Kronstadt, Reval, St. Petersburg, Odessa)	52	91.060
Oesterreich-Ungarn (Triest)	770	54.625
Italien (Genua, Venedig, Neapel)	—	33.810
Belgien (Antwerpen)	19.726	31 204
Frankreich (Marseille)	—	9.557
Spanien (Barcelona)	—	7.578
Portugal (Lissabon, Oporto)	—	3 876
Schweden (Norkoping)	—	150

Der Total-Export nach Europa betrug demnach 182.966 Barrels Terpentinöl und 929.623 Barrels Harz.

Die Importziffer von Triest repräsentirt nicht den ganzen Consum Oesterreich-Ungarns an amerikanischem Harze, da grosse Quantitäten davon (circa 20.000 Barrels per Jahr) auch über Hamburg nach den nördlichen Provinzen des Reiches bezogen werden. Eine genaue Angabe des Bezuges über Hamburg ist nicht möglich, weil

[1]) Aerarische Fabrik bei St. Petersburg.

die zollamtlichen statistischen Daten auch die Einfuhr von französischem Harz mit einbeziehen.

Auch Deutschland bezieht, trotz der eigenen sehr grossen, directen Einfuhr noch beträchtliche Quantitäten amerikanischen Harzes über Rotterdam.

Terpentinöl findet meistens zur Bereitung von Farben, Firnissen und Lack Verwendung, während Harz vorzugsweise der Seifen-, Wagenfett, Papier- und Zündholz-Industrie dient.

HANDEL IM OIL-RIVER-DISTRICTE.

Der englische Consul Johnston organisirt gegenwärtig den Betrieb des Handels in dem Gebiete der Oilflüsse, welches vor Kurzem unter das Protectorat Englands gestellt wurde. Bisher musste jeder Kaufmann an den einheimischen Fürsten, in dessen Gebiet er sich niederliess, „Comey", d. i. Tribut zahlen, bevor er Handel treiben durfte. Jetzt ist der Handel vollständig frei, nur muss für jede Tonne der Exportgüter ein Zoll von 2 s. 6 d. gezahlt werden. Die Häuptlinge haben völlige Freiheit für den Abschluss von Geschäftsverbindungen mit Firmen in England.

In Lagos hofft man, dass diese Neuerungen einen Aufschwung des Handels der alten Colonie herbeiführen werden.

SCHUHWAAREN-IMPORT WESTINDIENS.

Der Schuhwaaren-Import *Jamaicas* stellte sich im Jahre 1886 wie folgt:

Aus England	11.749	Dtzd.,	Werth	24 783	Pfd.	St.
„ Nordamerika	1 477	„	„	3 706	„	„
„ Canada	261	„	„	277	„	„
„ Frankreich	67	„	„	306	„	„
„ Westindien	30	„	„	28	„	„
„ Hayti	5	„	„	1	„	„
„ Verschied. Ländern	33	„	„	52	„	„
Totale	13.622	Dtzd.,	Werth	29 153	Pfd.	St.

Der einzige ernste Concurrent Englands auf Jamaica ist, wie aus obigen Ziffern hervorgeht, die Union, welcher die billige Verschiffung auf dem Mississippi sehr zu statten kommt.

Auf Jamaica besteht ein Einfuhrzoll von $12\frac{1}{2}$ Percent *ad valorem* für Schuhwaaren. Es kann ein solcher Zollsatz nicht als Prohibitivzoll angesehen werden, obwohl die Abgabe hoch zu nennen ist.

Sie wird indessen von der Bevölkerung getragen und trifft den Importeur kaum, denn die locale Erzeugung von Schuhen ist nahezu gleich Null.

Was die Colonie *Bermuda* betrifft, so bezog dieselbe im Jahre 1887 Schuhwaaren im Werthe von 10.608 Pfund Sterling, wovon circa ein Drittel aus England stammte.

Die anderen westindischen Colonien, von welchen Daten vorliegen, sind San Domingo und Antigua. Letztere ist die bedeutendere.

Antiguas Import an Schuhen und Stiefeln betrug im Jahre 1886:

Aus England	3142	Pfd.	St.
„ Nordamerika	339	„	„
„ verschiedenen Ländern	5	„	„
Zusammen	3486	Pfd.	St.

Die Einfuhr sonstiger Lederwaaren betrug 926 Pfd. St., wovon 903 Pfd. St. aus England kamen.

Auf *San Domingo* betrug die Einfuhr von Schuhwaaren 953 Pfd. St., jene an sonstigen Lederwaaren 194 Pfd. St. Der Importzoll von San Domingo beträgt für Schuhwaaren 10 Percent *ad valorem*. *(The Shoe and Leather Record.)*

WEINPRODUCTIONSKRISE IN FRANKREICH.

Nach einem französischen Blatte ist die gegenwärtige schwere Krise der *Weinproduction* in Frankreich nicht so sehr auf das Unheil zurückzuführen, welches den französischen Weinbergen durch die Phylloxera widerfahren ist, und dessen Folgen an dem Tage beseitigt sein werden, an welchem durch die Neupflanzungen das ganze Schritt für Schritt aufgegebene Terrain wiedererobert sein wird, als vielmehr in ganz besonders ungünstigen Bedingungen, unter welchen dieser Zweig der landwirthschaftlichen Industrie arbeitet. Dasselbe Blatt äussert sich hierüber folgendermassen:

„Die Krise ist in der That das Resultat eines Wechsels in den Gewohnheiten der Grosshändler.

Der unentbehrliche Urstoff zur Weinbereitung ist der Alkohol. Nicht ohne Grund wurde behauptet, man könne aus Allem Wein machen, sogar aus Trauben, allein man vergass beizufügen: unter der Bedingung, dass man Alkohol zur Hand hat; denn ohne diesen ist kein Wein zu erlangen.

Nun können wir diesen Alkohol in unseren Weingärten nur sehr theuer erzielen, und wenn die Weinproducenten sich an die französische Industrie wenden, um das Gradverhältniss ihrer schwachen Weine (das Mittel unserer Weine titrirt zwischen 8 und 10 Grad) zu erhöhen, müssen sie eine Consumsteuer von Frs. 156·25 per Hektoliter ertragen. Unterdessen führen unsere Nachbarn, begünstigt daheim durch Abgabenfreiheit und bei uns durch die Duldung von 15·9 Grad bei Titrirung der Weine an der Zollgrenze, zu schwache oder auf die 15·9 Grad mit Hilfe von Alkohol zu 30 Frs. per Hektoliter gehobene Tresterweine ein und verkaufen so, gedeckt gegen jede Behinderung, an unsere Grosshändler zu einem jede Concurrenz ausschliessenden Preise den Grundstoff ihrer Manipulationen.

Zur Stunde scheuen sich die gewissenhaftesten Kaufleute nicht, von dieser den ausländischen Weinen gewährten Erleichterung zu profitiren, sie lassen den französischen Naturwein bei Seite, um einen künstlichen herzustellen mittelst Verdoppelung spanischer oder italienischer „vinés".

Daher der Verlust für den Weinbesitzer, der für sein Product keinen Absatz finden kann, Verlust für den Fiscus, der zur Bekämpfung der Invasion ausländischer Alkohole der Waffe entbehrt (man schätzt den Schaden auf beiläufig 200 Millionen), Verlust für den Consumenten, der unter der Etiquette von Wein, irgend einen gefärbten Weingeist trinkt.

Anlässlich der Frage der Erneuerung des französisch-italienischen Handelsvertrages bot sich den französischen Weinproducenten die Gelegenheit, ihre Klagen zu Gehör zu bringen und ihre Wünsche zu formuliren. Dieselben lassen sich dahin zusammenfassen, dass eine Herabsetzung auf 11 Grad oder 12 Grad unter Tolerirung von $^{5}/_{10}$ des Alkoholgrades der zur Verzollung gebrachten Weine, sowie, dass die Einführung eines Gegenseitigkeitszolles verlangt wird.

Heute zahlen die italienischen Weine nur 2 Frs. bei der Einfuhr nach Frankreich, während wir an Italien 6 Frs. zahlen.

In der Sitzung des Generalrathes der Bouches du Rhône vom 29. December wurde denn auch ein Antrag eingebracht, dessen Conclusionen lauten:

1. Der Weinzoll möge von 2 auf 4 Frs. per Hektoliter erhöht werden.

2. Der Alkoholgehalt der Weine auf 12 statt 15·9 Grad beschränkt und alkoholreichere, dieses Mass überschreitende Weine, sollen für jeden Grad mit dem Zoll belegt werden, welchem die französischen Alkohole unterliegen."

EIN WINK FÜR UNSERE ZUCKER-INDUSTRIE.[1])

Ueber die Concurrenz unseres und des französischen Zuckers enthält der in der Beilage abgedruckte Quartals-Bericht des k. u. k. General-Consulates in Beirut interessante Daten, auf welche wir die Interessenten besonders aufmerksam machen.

[1]) Siehe II. Bd., Nr. 45, pag. 453.

DER WEIZENHANDEL VON BARCELONA.

Unser General-Consulat in Barcelona berichtet hierüber im Monate December v. J.:

Der Weizenbedarf Barcelonas, dessen Mühlen in diesem Jahre einen regen Export nach den anderen grösseren spanischen Hafenplätzen am Mittelmeere bis Alicante hinab betreiben, wird gegenwärtig auf täglich 6—7000 *q* berechnet. Die sehr bedeutenden Quantitäten von Weizen, die aus Russland und Amerika und in diesem Jahre auch aus Rumänien hieherkamen, fanden bereite Nehmer. Das Geschäft wird gegen Bankcredit auf London, zahlbar in drei Monaten, von der Einschiffung der Waare berechnet, gemacht; Basis ist das Normalmass von Marseille von 160 *l*; falls der Weizen unter dem dem Käufer garantirten Gewichte des erwähnten Normalmasses — welches Gewicht im Durchschnitte zwischen 120—130 *kg* beträgt — zurückbleibt, so werden platzüblich am Preise, der nach je 100 *kg* berechnet wird, 25 Centimes für jedes am garantirten Gewichte fehlende Kilogramm gekürzt, falls der Käufer nicht die Lösung des Contractes anstrebt. Die Controle des (garantirten) Gewichtes, welche usancenmässig vom Käufer nach je 10 *t* Ausladung gefordert werden kann, wird in Barcelona gewöhnlich nur dreimal des Tages durch beeidete Wäger vorgenommen. Das über die garantirte Schwere des Weizens vorgefundene Mehrgewicht wird vom Käufer nicht weiter vergütet. Eine erwähnenswerthe Phase im hiesigen Weizenhandel ist das Erscheinen *rumänischen Weizens* auf hiesigem Platze, so dass bereits 15 Dampferladungen Weizen aus Galatz-Braila hieher kamen, dessen Durchschnittsgewicht sich zwischen 127—130 *kg* per 160 *l* erwies und bei einzelnen Partien bis 135 *kg* erreichte. Diese rumänischen Weizen-Provenienzen machten nicht so sehr den russischen Concurrenz, die ihrer Kraft wegen hier einen festen Markt haben, als den amerikanischen, denen sie an Qualität näher stehen. Wegen der engen Beziehung der Weizenpreise zu den Frachtsätzen füge ich bei, dass die durchschnittlichen Frachten von der Donau bis hieher für die Frühpartien billig waren (2 sh. per Quarter), gegenwärtig aber mehr als doppelt so hoch stehen; Frachten aus Nordamerika gingen diesen Herbst für einige Zeit bis auf 1 sh. 9 p. per Quarter herab. Die für fremden Weizen hier gezahlten Preise schwankten zwischen $16\frac{1}{2}$ bis $18\frac{1}{4}$ Francs für 100 *kg* frei Bord Schiff und steigen bei besonders schönen Partien bis 20 Frs. Versuchssendungen andalusischen Weizens stellten sich auf 30 Frs. per 100 *kg*, so dass auch die Zufuhren aus dem Innern Spaniens nach Barcelona — wegen der theureren Erzeugung und der hohen Bahnfrachten auf höchstens 3000 *t* angennmmen werden.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

GRAZ. (Sitsung vom 28. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Ludwig Kranz.*)

Ein von neunzehn Kammermitgliedern gefertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend die Stellnognahme der Kammer gegenüber dem im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrage auf Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes gelangt zur Behandlung.

Die Kammer erledigt hierauf noch einige Genossenschaftssachen, Gewerberechtsstreitigkeiten, Marktangelegenheiten. Die Anregung der Linzer Kammer, sich ihrer Petition um Herstellung einer kürzeren Verbindung mit Triest anzuschliessen, wird unter Hinweis auf die bisherige Stellung der Kammer in der Tauernbahnfrage abgelehnt. Endlich wird als Vertreter der Kammer in das von den Concessionären der steierischen Nordostbahn constituirte Comité der Kammer-Präsident Kranz delegirt.

TROPPAU (Sitsung vom 23. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Carl Dorasil.*)

Der Kammer-Präsident erstattet einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer im verflossenen Jahre. Dasselbe wird trotz der durch die Kriegsbefürchtungen verursachten Lähmung des Unternehmungsgeistes und der widrigen handelspolitischen Beziehungen mit Rumänien als kein ungünstiges bezeichnet; insbesondere seien Fortschritte der Zucker- wie der Eisenindustrie zu constatiren, von denen letztere durch Abschluss von Cartellen nicht blos ihre Productionsverhältnisse zu regeln, sondern auch constante Absatzgebiete sich zu verschaffen gewusst habe. Auch die Textilbranchen hätten durch den neuen Zolltarif keine Einbusse erlitten, nur musste bei der definitiven Regelung des zollpolitischen Verhältnisses mit Italien durch Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmungen der italienische Markt der österreichischen Leinenindustrie auch fernerhin gesichert werden. Die Thätigkeit der Kammer habe sich, wie in früheren Jahren, insbesondere auf die Förderung des schlesischen Eisenbahnwesens erstreckt, in welcher Hinsicht der Bericht im Einzelnen die Erfolge constatirt. In einzelnen Zollfragen, wie bezüglich des Zolles für Schiefer Garne, Handschuhe, Weifen habe die Kammer bei dem Handelsministerium wie bei den competenten Finanzbehörden behufs geeigneter und richtiger Zollbehandlung intervenirt. Im besonderen Masse wurde die Thätigkeit der Kammer durch Genossenschaftsangelegenheiten in Anspruch genommen. Die Kammer habe ferner gegen Wanderlager, fliegende Ausverkäufe, den Prämienunfug bei Buchhändlern, gegen die Auswüchse des Marktwesens Stellung genommen. Zur Hebung des gewerblichen Unterrichtswesens seien den schlesischen Fachschulen, den Fortbildungsschulen, den Landes-Museen, der Troppauer Handelsschule und der Spitzenklöppelei-Schule in Hotzenplotz Subventionen im Gesammtbetrage von mehr als 5000 fl. gewährt worden. Ausserdem sei eine Anzahl Gutachten in den verschiedensten Gebieten der Handels- und Gewerbepolitik erstattet worden; auch der statistische Hauptbericht sei der Fertigstellung nahe. Der Bericht wird mit grossem Beifall aufgenommen und dem Präsidium wie dem Kammerbureau der Dank votirt.

Kammerrath *Regenhart* referirt sodann über das Ansuchen der schlesischen Leinen-Industriellen um Wahrung ihrer Interessen beim definitiven Abschlusse des Handelsvertrages mit Italien und wird beschlossen, im Sinne dieses Ansuchens für eine vertragsmässige Behandlung von Leinen- und Seidenwaaren und Verhinderung der weiteren Geltung der höheren Zollsätze des autonomen Tarifes sowohl an das Abgeordnetenhaus wie das Handelsministerium zu petitioniren. Den gewerblichen Fortbildungsschulen in Engelsberg, Teschen und Zuckmantel werden Subventionen gewährt. Kammer-Secretär Dr. *Mattern* erstattet ein eingehendes Referat über den Entwurf eines neuen Hausirgesetzes, legt die bisherige Hausirgesetzgebung und die geplanten Abänderungen dar und hebt hervor, dass die Kammer bisher in dieser Frage stets den Standpunkt vertrat, dass das industriereiche Schlesien, das für seine Erzeugnisse ausserhalb des Landes einen Markt suchen muss, an dem Fortbestande des Hausirhandels interessirt sei. Die von dem Referenten vorgeschlagenen Abänderungsanträge zum neuen Hausirgesetzentwurfe werden angenommen. Die Kammer erledigt hierauf noch einzelne Personalien, betreffend Vertreter der Kammer in Schulausschüssen, und stellt in vertraulicher Sitzung die Durchschnittspreise der Tow- und Linegarne für September, October, November 1887 fest.

Fremdländische Handelskammern.

BÉTHUNE. In Béthune wurde eine Handelskammer errichtet.

BOLBEC UND ELBEUF. Diese beiden Kammern schliessen sich den meisten anderen französischen Kammern an, welche, wie wir bereits gemeldet, den neuen Erlass des Handelsministers, welcher in Frankreich naturalisirten fremden Waaren die Zollfreiheit in Indochina gewährt, entschieden perhorresciren.

MONTREAL. Die Kammer ersucht die französische Regierung um Erhöhung der Subvention für die franco-canadische Linie der „Traosatlantiqoe".

PARIS. Die Handelskammer drückte in ihrer letzten Sitzung den Wunsch aus, es möge das Regime des Octroi (der Verzehrungssteuer) entweder gesetzlich oder im Verordnungswege in gewissen Punkten modificirt werden, insbesondere mit Bezug auf eine raschere Abfertigung und auf das Cautionswesen.

SYRACUS. Im Hinblicke auf die schwere Krise im Schwefelhandel hat die Kammer von Syracus beschlossen, einen Congress der sicilianischen Kammern nach Palermo einzuberufen, um über die Mittel zur Beseitigung der Uebelstände zu berathen.

VENEDIG. Die Nachtheile, welche aus dem Import fremder Oele für die italienische Olivenöl-Industrie entstehen, veranlassen die Kammer, einen einheitlichen Zoll von 15 Frs. auf alle fremden importirten Oele und einen entsprechenden Zoll auch für Oelsaaten zu fordern. (*Journal des Chambres de Commerce.*)

Landwirthschaft, Industrie etc.

CANADISCHER ASBEST.

Das *Bulletin de l'Association des anciens élèves de l'École nationale supérieure des Mines* enthält aus der Feder des Herrn J. Obalski eine kurze und interessante Monographie über Asbest. Die Verwendung dieses Minerals zur feuerfesten Imprägnirung von Holz und Webstoffen hat in letzterer Zeit die Aufmerksamkeit auf dessen Eigenthümlichkeiten gelenkt.

Der canadische Asbest ist eine unter dem mineralogischen Namen Chrysolith bekannte faserige Abart von Serpentin und unterscheidet sich daher vom italienischen Asbest, welcher die Zusammensetzung des Amphibols besitzt.

Im Handel führen beide Gattungen gleicherweise die Bezeichnung Amiante oder Asbest mit Angabe des Ursprunges. Die Eingeborenen Canadas benennen Asbest allgemein Zwirnstein.

Dieser hat eine weisse Farbe mit grünlich schillernden Fasern, besitzt eine Dichte im Gestein von 2·50, gleich jener des Serpentin, ist unschmelzbar und von Säuren unangreifbar, verglast jedoch bei hoher Temperatur.

Er findet sich in Adern unregelmässig in Serpentinstein eingesprengt und hat eine Mächtigkeit bis zu 0·15 *m*. Die Fasern laufen theils gerade, theils schräge.

Asbest erster Classe zeichnet sich durch die Länge der Fasern, eine weisse, schimmernde Farbe und Reinheit aus. Auf Grund dieser drei Eigenschaften scheidet man in den Bergwerken drei Classen, weiters eine Classe von Abfällen. In den einzelnen Classen variiren wieder die Preise beträchtlich und kann man nachstehende Grundpreise per Tonne aufstellen:

1. Classe: 350 bis 550 Frs., wobei jedoch der letztere Preis selten erzielt wird.
2. Classe: 200 bis 300 Frs.
3. Classe: 125 bis 200 Frs. Abfälle: 50 Frs.

Diese Preise verstehen sich per Tonne von 2000 Pfund (920 *kg*), in Säcken loco Grube oder im Ausfuhrhafen von Canada und roh in Steinen in möglichst reinem Zustande.

Asbest tritt im östlichen Theile der Provinz Quebec in grossen, oft über einen Kilometer ausgedehnten Serpentinstätten auf, welche häufig von Quarz- und Granitmengen durchzogen sind.

Die Ausbeutung geschieht in primitivster Weise in auf nackten Serpentinhügeln, die 250 *m* Höhe nicht übersteigen, gelegenen Steinbrüchen. Der Abbau ist daher sehr leicht und können selbst Bohrer mit Dampf- oder Luftbetrieb in Verwendung kommen. Man hat sich weder mit dem Auskleiden von Minenwänden, noch mit dem Abhauen von Feldern zu beschäftigen. Die schwierigste und kostspieligste Arbeit ist die Scheidung, denn das Vorkommen des Asbestes im Gestein ist verhältnissmässig schwach und sehr schwankend. Die Manipulation mittelst Handscheidung ist langwierig, da man einerseits, um das Brechen der Fasern zu verhüten, keine Stampfmaschinen verwenden kann und andererseits die Sonderung nach Classen vorzunehmen hat.

In Folge dessen und wegen der hohen Löhne kommt das Scheiden einer Tonne Asbest ziemlich hoch, d. i. auf 30 bis 100 Frs. zu stehen.

Ungeachtet des Ueberflusses an Serpentin findet man nicht überall abbaufähigen Asbest, welcher gleichwohl auch in reichen Mengen auftritt.

Bis nun wurde ausschliesslich Tagbau getrieben; da sich jedoch die besten Qualitäten in den tiefer gelegenen Punkten finden, so gehen die Grubenbesitzer daran, auch Tiefbau einzurichten, wodurch sie gute Sorten und grössere Mengen zu fördern hoffen.

Wie man sieht, können die Unregelmässigkeit des Ertrages an Nutzstoff, der grosse Preisunterschied bei den einzelnen Qualitäten (125 bis 350 Frs.), die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Scheidens die Ausbeutung gewissermassen unsicher gestalten; diese Unsicherheit wird jedoch andererseits durch die Einfachheit des Abbaues, die minimen Nebenkosten und die Bequemlichkeit des Transportes wieder aufgewogen. Die Gruben liegen längs der Quebec-Central-Eisenbahn, welche die Häfen des Golfes von Saint Laurent berührt und an die Eisenbahnlinien der Vereinigten Staaten anschliesst.

Die Ausbeutung der Asbestminen von Canada datirt erst seit 1878 und übersteigt die bisherige Production keine 8000 *t*, wovon auf das letzte Jahr 1400 *t* entfielen.

Der Stoff ist wohl reichlich vorhanden, die Nachfrage jedoch limitirt, da die einzelnen Verwendungen dieses Productes nur geringe Mengen erheischen.

Asbest dient zur Herstellung von unverbrennbaren Stoffen, zur Imprägnirung von Theaterutensilien, zur Auskleidung von Kolben für Dampfmaschinen und von Dampfkesseln; er wird gleicherweise statt des Wergs bei allen Schmierarbeiten verwendet und kommt bei der Fabrikation von feuerfesten Ziegeln, unschmelzbaren chemischen Apparaten, feuerfesten Cassen u. s. f. in Gebrauch. *(Bulletin du Musée commercial.)*

EINE NEUE ERFINDUNG IN DER GLASFABRIKATION.

Aus London wird uns hierüber geschrieben:

Während in der Glasfabrikation schon seit längerer Zeit verschiedene mechanische Vorrichtungen eingeführt worden sind, in Folge deren Hand- durch Maschinenarbeit replacirt wurde, hat man für jenen der Gesundheit der Arbeiter am schädlichsten Theil, nämlich das Blasen, bisher vergeblich nach einem zweckentsprechenden Ersatz geforscht. Wie verlautet, ist es indess einem gewissen Herrn Howard M. Ashley gelungen, diese Frage zu lösen, und hat er die praktische Anwendbarkeit seiner Erfindung mittelst provisorischer Apparate mit solchem Erfolge in der bedeutendsten hierländischen Flaschenfabrik (Sykes, Macvay & Co., Castleford, Yorkshire) demonstrit, dass diese Firma im Begriffe steht, ihre Fabrik durchaus mit diesen Apparaten einzurichten.

Wie immer, wo es sich um die Anpreisung neuer Erfindungen handelt, berechnet man ganz enorme Ersparnisse in der Production, speciell was Arbeitslöhne betrifft. Während man z. B. früher die Kosten für ein Gross (144 Stück) auf $3^1/_2$ Sh. schätzte, sollen diese bei Anwendung der neuen Apparate auf 3 d. herabgemindert werden.

Ein sehr wichtiger Punkt scheint der zu sein, dass dem Schmelzofen jedesmal nur genau die zur Herstellung einer gewissen Anzahl Flaschen nöthige Quantität Materials entnommen wird, wogegen bei der alten Methode ungefähr 20 Percent Abfall sich ergibt, der allerdings bekanntlich später wieder Verwendung findet.

Der Hauptvorzug des neuen Apparates besteht nun, wie eingangs erwähnt, darin, dass die Lungen der Arbeiter durch einen Luftbehälter ersetzt werden, in welchem die Luft unter gleichförmigem Druck von etwa 50 Pfund pro Quadratzoll gehalten wird. Dieser Behälter steht in Verbindung mit einer beliebigen Anzahl von Formen, welche in einem Tische so angebracht sind, dass sie um sich selbst drehbar sind. Umgekehrt gegen früher wird Hals und Mündung der Flasche zuerst geformt und ohne weitere Unterbrechung der Rest.

In der „Times" wurde der Apparat in folgender Weise beschrieben:

„Die Maschine besteht zunächst aus einem Behälter, genannt „Parison", welcher die genaue zur Herstellung einer Flasche erforderliche Quantität geschmolzenen Materials aufnimmt. An dem unteren Ende des „Parison" ist die Form für den Flaschenhals, in welcher zunächst die Mündung (Lippen) der Flasche hergestellt wird. In dem Centum der Form befindet sich eine Vorrichtung, um das flüssige Material zur Bildung des Halses in die Höhe zu arbeiten. Dieser Theil des Mechanismus ist hohl und steht in Verbindung mit einem Luftbehälter, dessen Luft unter

einem gleichförmigen Druck von etwa 50 Pfund pro Quadratzoll erhalten wird. Das flüssige Material wird mittelst eines beweglichen Knopfes (*button*) daran verhindert, den hohlen Theil des Mechanismus zu entriren. Nachdem Hals und Mündung gebildet, wird die Form, welche aus zwei Theilen besteht und noch offen bleibt, um sich selbst gedreht, worauf das flüssige Material nach unten gravitirt, während gleichzeitig in dem Centrum der Masse (*bloom*) langsam Luft eingelassen wird. Sobald die Masse die erforderliche Länge erreicht hat, wird die Form geschlossen und unter Einwirkung des vollen Luftdrucks füllt diese sich der ganzen Ausdehnung nach mit dem flüssigen Material, womit der Fabrikationsprocess sein Ende erreicht. Die Form wird sodann geöffnet und die Flasche in das Kühlzimmer abgeführt. Das Resultat ist eine in jeder Hinsicht vollkommene Flasche, welche überall eine gleichmässige Dicke besitzt, wie uns solches durch das Zerbrechen und Zerschneiden mehrerer Flaschen demonstrirt wurde."

Nachdem u. A. die Glasindustrie Englands während längerer Zeit in Folge der ihr vom Continent und auch von Amerika gemachten Concurrenz sehr gedrückt war, legt man dieser Erfindung erklärlicherweise grosses Gewicht bei, indem man hofft, wenigstens soweit die Fabrikation von Flaschen in Betracht kommt, wieder die Oberhand zu gewinnen. Bisher war obgenannte Firma im Stande, mit ungefähr 300 Arbeitern täglich 420 Gross herzustellen, und schätzt sie ihre demnächstige Production unter Benutzung der neuen Apparate auf das Zehnfache bei gleichzeitiger erheblicher Reducirung der Arbeitskräfte. Doch stösst die Einführung dieses Apparates auf Schwierigkeiten, da der Verband der Arbeiter in den englischen, 600 Ofenöffnungen zählenden Glashütten mit Arbeitseinstellung droht.

DIE GOLDFELDER IN TRANSVAAL.

Transvaals hat sich gegenwärtig das Goldfieber bemächtigt, da die Erträgnisse der Felder vielversprechend geworden sind. Am reichsten an Gold scheinen aber die Gebiete zwischen dem Limpopo und Zambesi zu sein, welche am Ende der Sechzigerjahre von Carl Mauch besucht und in neuerer Zeit von dem sehr verlässlichen englischen Reisenden Thomas Baines genauer erforscht worden sind.

Während dieser im Lande Lobengulus thätig war, hat Johnson im Mashonalande auf einer Route von 240 engl. Meilen ohne besondere Auswahl an 127 Stellen, deren jede von der nächsten gleich weit entfernt war, Untersuchungen angestellt und an 124 Stellen Gold gefunden, von welchen 30—40 als sehr ergiebig sich erwiesen.

Doch verhindern bis jetzt die Zuluhäuptlinge jeden Versuch, die Goldfelder auszubeuten, weil sie die Einwanderung der Weissen fürchten.

Dagegen steigt in den Gebieten, welche den Europäern zugänglich sind, stetig die Zahl der Actiengesellschaften, welche den Betrieb bergmännisch im Grossen betreiben wollen.

DIE STRIKES IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON NORDAMERIKA.

Der „Commissioner of Labour" hat einen Bericht über die nordamerikanischen Strikes in den sechs Jahren seit dem 1. Jänner 1881 erstattet. Danach zählt man für diese Periode 24.500 *Strikes* und *Lock-outs*, wovon die grösste Ziffer — 9893 — im Jahre 1886 vorkam. Für 1887 wird die Zahl der Strikes auf 5000 geschätzt. In den obgenannten sechs Jahren strikten 1,460.000 Arbeitnehmer. Von den gesammten Arbeitseinstellungen führten 46 Percent zu dem angestrebten Resultat, 14 Percent reussirten nur theilweise, 40 Percent verliefen resultatlos. Der Verlust der Arbeiter an Lohn während obiger Strikes wird auf 59 998.000 Dollars, jener der Arbeitgeber auf 34,164.000 Dollars geschätzt. (*The Economist.*)

DIE FRANZÖSISCHEN BIERE.

Aus dem Berichte des Comités der eben geschlossenen französischen Brauerei-Ausstellung geht hervor, dass Frankreich noch immer über 300.000 *hl* fremden Bieres importirt.

Das „Journal des Chambres de Commerce" erwartet, dass die französische Brauerei-Industrie aus der Ausstellung, respective aus den exponirt gewesenen Maschinen grossen Nutzen ziehen und nunmehr auf der ganzen Linie den nationalen Kampf gegen die fremden Biere, *die beinahe alle verfälscht seien*, aufnehmen wird.

Der erwähnte Bericht schliesst mit der Hoffnung auf die baldige Verallgemeinerung des Bier-Consumes in Frankreich; Bier sei ein Nahrungs- und Verdauungsmittel zugleich.

JAPANISCHE GRÜNDUNGEN.

Die neuesten Nummern der *Japan Weekly Mail* melden die Gründung einer Gesellschaft für elektrisches Licht in Osaka, einer japanischen Colonisationsgesellschaft ebendaselbst, einer Dock-Compagnie in Hiogo und einer japanischen Ledergesellschaft in Tokio.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

ZUR ERNEUERUNG DES LLOYDVERTRAGES.

Die Verhandlungen der Regierung mit den Delegirten des österreichisch-ungarischen Lloyd wurden auf unbestimmte Zeit vertagt, da eine Einigung bezüglich der Höhe der *gemeinsamen Regierungs-Subvention* nicht erzielt werden konnte. Dem Subventions-Ansatze der Regierung per 1,200.000 fl. (d. i. 100.000 fl. weniger als im früheren Vertragsverhältnisse) steht noch immer eine Forderung der Gesellschaft von 1,440.000 fl. gegenüber. Dagegen wurde ein Einverständniss hergestellt in der *Fahrordnung*, welche mannigfache Abänderungen durch Zusammenlegung und Trennung verschiedener Linien, Auflassung einzelner Verbindungen (so derjenigen von Ancona, deren Erträgniss in letzterer Zeit ein verschwindend kleines war) etc. erfährt.

Die *Tariffrage* wurde in einer den Wünschen des Handelsstandes Rechnung tragenden Weise geregelt, indem der Regierung eine Einflussnahme auf die Festsetzung der Tarife in doppelter Richtung gesichert ist. Dies geschieht einerseits durch die Bestimmung, wonach der Tarif der Genehmigung der Regierung bedarf; andererseits, dass in gewissen Fällen der Regierung das Recht der Forderung aus eigener Initiative nach bestimmten Tarifsätzen zugestanden wird. Massgebend für diesen Theil der Verhandlungen war der Gesichtspunkt, dass durch die Tarifhoheit des Staates die Concurrenzfähigkeit des Lloyd gegenüber ausländischen Schifffahrts-Unternehmungen nicht behindert werde.

Ausserdem wurden Bestimmungen behufs *Gleichstellung* der Triester und Fiumaner Tarife aufgenommen. Bezüglich der *Kohlenbeschaffung* wurde das bisherige Quantum Kohle (20.000 *t*), zu dessen Bezug aus dem Inlande die Gesellschaft verpflichtet war, um weitere 10.000 *t* erhöht. Aehnlich wie bei der Nordbahn erscheint der *Staatsschatz* nunmehr auch an dem Reingewinn des Lloyd mit einer gewissen Quote betheiligt, welche Betheiligung bei einer 6 Percent überschreitenden Dividende zu beginnen hat.

Was die innere *Geschäftsorganisation* betrifft, wurde ein erweiterter Wirkungskreis der Generalagentien vorgesehen. Die *Fahrgeschwindigkeit* anlangend, wurde verfügt, dass theils schon mit dem Inslebentreten des neuen Uebereinkommens, theils später bei Eintritt gewisser Verkehrseventualitäten eine Erhöhung derselben

Platz zu greifen habe; so wurde die Geschwindigkeit der Linie Triest—Alexandrien auf $11^1/_3$ Seemeilen per Stunde gesteigert. Für die Zeit der Eröffnung des Canales von Korinth wurde der Lloyd zur Abkürzung seiner Constantinopler Linie durch die Benützung der Passage des Canales verpflichtet.

Im Ganzen tritt bei den vertragsmässig zurückzulegenden Strecken eine *Vermehrung der Meilenzahl* um 80- bis 90.000 ein. Vollkommen getrennt von dem gemeinsamen Vertragsverhältnisse bleibt die Vereinbarung über die *ostindischen* und die *südamerikanischen* Linien, deren Abschluss ebenfalls mit Bezug auf die Frage des Subventionsbetrages noch ausständig ist.

NEUER SCHNELLVERKEHR MIT ENGLAND.

Eine Correspondenz des „Export" berichtet über diese auf der Strecke Hamburg-London in's Leben tretende Verkehrserleichterung folgendermassen: Wie den Lesern wohl zumeist bekannt, entlöschen die in London ankommenden Dampfer ihre Ladung auf der Themse in Leichter, aus welchen dieselbe dann zum Theil an Land, zum grösseren Theil aber in Exportschiffe wieder ausgeladen wird. Soweit die Güter an Land gehen, d. h. also in London selbst bleiben oder per Bahn weiter befördert werden, hat sich, mit der Zunahme des Verkehrs, zwischen Deutschland und England hinsichtlich der Stückgüter und Fabrikate das Bedürfniss einer rascheren Abwicklung geltend gemacht, als solche auf dem beregten Wege möglich war. Man hat dies dadurch erreicht, dass man diese Güter dem Verkehr auf der Themse und der damit verbundenen umständlicheren Expedition entzog. Man liess sie in ausserhalb der Themsemündung gelegenen Seehafenplätzen unmittelbar am Quai entlöschen und von dort per Bahn weitergehen, entweder nach London, wo sie auf den inmitten der Stadt gelegenen Bahnhöfen (Blackfriar's, resp. Bishopsgate station) anlangten, oder direct nach ihrem sonstigen Bestimmungsorte.

Zuerst war es die Route Vlissingen-Queensboró, welche diese Abhilfe schuf, doch erwies sich dieselbe, ebenso wie die später entstandene Route Rotterdam-Harwich, besonders auch des weiten Bahnweges nach Vlissingen, respective Rotterdam halber, als für viele Güter zu theuer, welche zwar rasche Ablieferung erheischten, hohe Transportkosten aber nicht wohl tragen konnten. Als daher vor mehreren Jahren die Dampferlinie Hamburg-Harwich in's Leben trat, begegnete dieselbe grossen Sympathien und hat sich seither in der Gunst sehr vieler Verlader erhalten.

Nun macht die hinsichtlich der Anzahl ihrer Schiffe grösste existirende Dampfergesellschaft, die „General Steam Navigation Company" in Gemeinschaft mit der bekannten „Great Eastern Eisenbahn" bekannt, dass sie diesen Verkehr mit Ende März dieses Jahres übernehmen und unter dem Namen „Neuer Schnellverkehr zwischen England und Mitteleuropa via Hamburg-Harwich" weiterführen werden. Aus der bezüglichen Mittheilung führe ich Folgendes an: „Die Dampfer sollen vom 28. März ab jeden Mittwoch und Samstag Abend aus Hamburg gehen und am Freitag, beziehungsweise Montag Morgen in Harwich eintreffen. Anschliessende Expresszüge bringen Passagiere noch an demselben Morgen nach London und auch Güter sollen so rasche Beförderung finden, dass die genannten Gesellschaften Ablieferung in London bereits am zweiten Tage nach Expedition in Hamburg zuversichtlich voraussetzen."

Gegenüber den anderen Routen (via Vlissingen-Queensboró und Rotterdam-Harwich) wird der billigere Weg Hamburg-Harwich-London auch für eilige Stückgüter immer mehr und mehr die Beachtung der betheiligten kaufmännischen und industriellen Kreise verdienen, wie ja für Massengüter Hamburg seit langer Zeit der geeignetste und bedeutendste Verschiffungshafen des Continents ist und durch seine zahlreichen Schifffahrtslinien und häufigen Gelegenheiten — nach London gehen allwöchentlich 9—10 Dampfer — einen grossartigen Güterverkehr vermittelt.

DÄNEMARK. Angesichts der seinem Handel in den Belten durch den Ostseecanal drohenden Gefahren ist Dänemark bedacht, den für das Königreich wichtigen Zwischenhandel nicht auf andere Wege gleiten zu lassen. Zwischen dem Ministerium und der Vereinigten Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist nämlich, wie uns aus Kopenhagen geschrieben wird, eine Vereinbarung zu Stande gekommen, vermöge welcher sich letztere zur Unterhaltung einer wöchentlich zweimaligen Verbindung zwischen Esbjerg und London via Parkeston verpflichtet. Für diese Verbindung ist auch seitens der dänischen Staatsbahnverwaltung eine wesentliche Herabsetzung der Bahntarife vorgesehen.

Museal-Nachrichten.

Am 17. v. M. wurde nach mehrwöchentlicher Dauer die vom Museum über Wunsch der Handels- und Gewerbekammer in *Innsbruck* veranstaltete *Ausstellung von Objecten des indischen Kunstgewerbes geschlossen*. Dieselbe erfreute sich der besten Aufnahme. Abgesehen von der zahlreichen Frequenz der Ausstellung durch die Schüler der k. k. Staatsgewerbeschule und Handelsakademie zeigte sich auch bei den in bedeutender Zahl erschienenen Besuchern aus den Kreisen des grossen Publicums ein erfreuliches Interesse für die Exposition. Von Professor Leicht-Lychdorf wurde ein Vortrag zur Erläuterung der Ausstellungsgegenstände gehalten.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Rumänien.

Laut einer consularischen Meldung wird die in der letzten Nummer unseres Blattes (siehe „Commercielle Berichte" pag. 44) mitgetheilte Licitation zur Vergebung der Wasserleitungsarbeiten in Fokschan nicht am 1., sondern am 10. März a. St. stattfinden.

Insolvenzen, Concurse 2c.

K. und k. General-Consulat in Alexandrien: Laut Urtheiles des hiesigen Tribunales vom 25. v. M. wurde die hier etablirte französische Firma *Kahen Soeurs* unter gleichzeitiger Bestellung des Ed. Faget zum provisorischen Massaverwalter fallit erklärt.

K. und k. Consulat in Belgrad: Vom hiesigen Handelsgerichte wurde über nachstehende hiesige Firmen der Concurs verhängt, und zwar über *Petar Petrovic*, Productenhändler (Anmeldungstermin 12., Liquidirungstagfahrt 16. Februar 1888 n. St.) und über den Handelsmann *Radivoj Todorovic* (Anmeldungstermin 16., Liquidirungstagfahrt 24. Februar 1888 n. St.).

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handelstribunale wurden am 21. Jänner l. J. die nachstehenden Handelsfirmen fallit erklärt, und zwar: *N. Braunstein*, Joaillier und Uhrmacher, *Nitsa Constantinescu*, Spezereiwaarenhandlung, Beide hier, und *V. N. Paunescu*, Spezereiwaarenhandlung in Oltenitsa.

K. und k. Consulat in Corfu: Die Handelsfirma *T. S. Massuchi* (griechischer Unterthan), Quincaillerie- und Galanteriewaarengeschäft hier, hat ihre Zahlungen eingestellt.

K. und k. Vice-Consulat in Nisch: Nach einer Mittheilung des k. serbischen Kreisgerichtes in Alexinatz wurde über die dortige Schneiderfirma *Praun & Markovics* der Concurs eröffnet.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 16. FEBRUAR 1888. [Nr. 7.



Das Handels-Museum.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 16. — 29. Februar von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

BAUMWOLL-ARBITRATIONEN.

Die Bremer Baumwollbörse hat vor Kurzem den Jahresbericht ihrer Generalversammlung vom 28. Jänner d. J. versendet, welcher ein erfreuliches Bild des Aufschwunges dieses jungen Institutes bietet. Durch die beeideten Classirer wurden im abgelaufenen Jahre 231.403 Ballen amerikanische und 69.843 Ballen ostindische Baumwolle classirt, zusammen über 301.246 Ballen gegen 151.631 im Vorjahre; also fast eine Verdoppelung innerhalb Jahresfrist.

Für die österreichischen Baumwollspinner hat Bremen als Bezugs- und Speditionsplatz nur Bedeutung bezüglich der amerikanischen Baumwolle, welche an Menge der Einfuhr in Oesterreich weit hinter der ostindischen zurücksteht, die ihren Weg in die inländischen Spinnereien fast ausschliesslich über Triest nimmt.

Trotzdem haben die nordischen Baumwollbörsen, Liverpool, London und neuerdings Bremen, eine grosse Bedeutung für den Bezug Oesterreichs auch in den ostindischen Baumwollsorten, Surat-, Bengal-, Madraswollen u. s. w., und zwar aus dem Grunde, weil die directen Verschiffungen von Bombay und Calcutta nach Triest fast alle unter Liverpooler (rücksichtlich Londoner oder Bremer) Arbitration stattfinden, d. h. dass Bemängelungen an der Qualität der verschifften Baumwollpartien durch Vergütungen geregelt werden, welche ein im Vorhinein bestimmtes Schiedsgericht einer jener drei Baumwollbörsen durch Vergleichung des eingesandten Ausfallsmusters jener Partien mit den sogenannten Classenstandarts, d. i. den mit grosser Vorsicht ausgewählten und aufbewahrten Grund-Typen der verschiedenen staffelmässig aufsteigenden Reinheitsgrade der einzelnen Baumwollsorten, zuerkennt.

Die Werthe, welche auf diesen Schiedsgerichten, dem Liverpooler weit voran, alljährlich zur Beurtheilung kommen, oder doch für den Streitfall ihrer Beurtheilung unterliegen, sind, bei der Wucht der Einfuhr dieses

Massenartikels der Tropenländer nach Europa, ganz ungeheure, und es dürfte sich daher wohl der Mühe lohnen, die Vorzüge und die Mängel dieser Institute einem prüfenden Urtheile zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke muss man die beiden Haupteigenschaften, auf welche es bei Beurtheilung der Güte einer Baumwollpartie ankommt, schärfer in's Auge fassen und gut auseinanderhalten. Die eine dieser beiden Eigenschaften ist die Güte des Haares, dessen Länge, Feinheit, Festigkeit, Glanz, Weichheit, Kräuselung, kurz alles das, was die Verwendbarkeit der Flocke zur Erzielung einer Garnsorte von bestimmter Güte bedingt. Nachdem der Spinner zur Erzeugung eines Garnes von gewisser Feinheitsnummer und gewissen Gebrauchseigenschaften ausser dem dazu nothwendigen Vorgang in der Verarbeitung auch einen Rohstoff von dieser oder jener Güte braucht, so bedingt diese bestimmte Güte des Haares auch abgesehen von dem Folgenden einen jeweilig sich ändernden Preisunterschied gegen bessere oder geringere Baumwollfasern. Die andere zur Beurtheilung wichtige Eigenschaft ist der grössere oder geringere Zusatz von Unreinigkeit verschiedener Art, Laub, Kerne, Sand, Faserstaub u. dgl., welche jede Baumwolle mit sich führt. Dieser Zusatz schwankt nach Sorte und Classe zwischen 5 Percent und 30 Percent des Baumwollgewichtes und dessen Menge bedingt die sogenannte Ausbeute der Baumwolle, d. h. den Percentsatz von Garnstuff und von brauchbaren Abfällen, den der Spinner aus der Gewichtseinheit Baumwolle erhält. Die Typen, welche die Classenstandarts der Baumwollbörsen darstellen, können leider nur einen Theil jener zwei Gruppen von Eigenschaften zum Ausdruck bringen, und zwar aus jeder Gruppe etwas und keine Gruppe nur annähernd vollständig. In dem Deckel des Musterkästchens jedes Classenstandarts ist ein Zettel angebracht, welcher ausser der Bezeichnung der Classe (von *fair* bis *fine* in ostindischen, von *inferior* bis *middlingfair* in amerikanischen Sorten) noch gross gedruckt die Worte enthält *„Not to be touched. The surface only represents the grade“*. Schon aus diesen Worten geht hervor, dass nur diejenigen Eigenschaften der Baumwolle, welche aus der Betrachtung der Oberfläche der Flocken ersichtlich werden, einer Vergleichung mit der Mustertype zugänglich sind, also von der Güte der Baumwollfaser nur die mehr oder minder weisse Farbe und allenfalls der seidige Glanz, während sich die Haupteigenschaften des Faserwerths, Länge, Stärke, Gleichheit der Faser dieser Beurtheilungsart ganz entziehen. Aber auch die Ausbeute einer Baumwollpartie lässt sich durch die blosse Vergleichung mit dem Classenstandart nur zum geringeren Theile beurtheilen. Der grössere oder kleinere Zusatz von Laub, der immer auch an die Oberfläche tritt, wird zwar durch die Classenstandarts sehr genau zur Darstellung gebracht; aber Laub und Kerne, oder Laub und Sand finden sich in den allerverschiedensten Mengenverhältnissen den einzelnen Partien beigemischt, und während beispielsweise bei Beurtheilung einer Partie das äussere Ansehen der Flocke dem Reinheitsgrade der Kaufsclasse genau entspricht, kann das wirkliche Ergebniss durch die unverhältnissmässige Beimischung von Kernen geradezu auf den Kopf gestellt werden. Selbstverständlicherweise kann daher beim Schiedsgericht nicht nach den Standarts allein vorgegangen, sondern es müssen die theilweise wichtigeren Umstände, über welche das Standartmuster keinen Anhaltspunkt gibt, mit in Rechnung gezogen werden.

Bei der Wichtigkeit der Institution und bei dem Gesammtbetrage der Vergütungen, um die es sich hier handelt, und die in Liverpool jährlich gewiss in die hunderttausende Pfund Sterling betragen, erscheint es als ein geradezu unbegreiflicher Mangel, dass unseres Wissens *keines der drei genannten Schiedsgerichte ein Regulativ besitzt, welches in klarer Weise die Grundsätze entwickelt, nach denen bei Berechnung der Vergütungen vorgegangen wird*, und auch keines derselben es der Mühe werth findet, auch nur in zwei Zeilen eine rechnungsmässige Erklärung ihres Verdicts zu geben. „$^{5}/_{16}$ off“ oder *„No allowance“* oder ähnlich lauteten die lakonischen Schiedssprüche. Nachdem sich beispielsweise in Liverpool die Herren Makler für einen Schiedsspruch für eine Partie von 100 Ballen Baumwolle, deren sie im Laufe eines Vormittags eine grosse Anzahl erledigen können (jeder zehnte Ballen wird bemustert), 2 Pfd. Sterl. 2 sh. zahlen lassen, so könnten sie sich wohl die kleine Mühe nehmen, zu sagen, was sie an der beurtheilten Partie zu vergüten und was nicht zu vergüten befunden haben. Und doch sind die Eigenschaften der Baumwolle, welche eine Vergütung bedingen können, wie früher gezeigt wurde, sehr zahlreiche und grundverschiedene. Güte des Haares einerseits, Farbe andererseits, classenmässige Reinheit dritterseits, Saat viertenseits, das sind doch so verschiedene Dinge, dass es für die Entschädigung zahlenden oder empfangenden Parteien wahrlich nicht gleichgiltig ist, wofür eigentlich die Vergütung erkannt wird. Während bei den Unterhandlungen des Geschäftsabschlusses der Telegraph zwischen Bombay und dem Continent wegen einer Fraction von $^{1}/_{16}$ Penny manchmal zwei- bis dreimal spielen muss, finden es nachher die Herren Schiedsrichter in Liverpool oder anderwärts bei einer Vergütung, die vielleicht das Sechsfache jener Fraction betragen kann, durchaus überflüssig, ein Wort der Erklärung ihres Schiedsspruches beizufügen. (Im Verkehr zwischen Bombay und Europa sind namentlich „nach Monsoon“ Vergütungen bis zu 8, ja 12 Percent des Werthes der Waare keine unerhörten Vorkommnisse.)

Die Höhe der Vergütung kann aber auch bei gewissenhaftester Beurtheilung von Seite der Schiedsrichter ziemlich verschieden berechnet werden, je nach den Grundsätzen, welche der Berechnung zu Grunde liegen. Soll z. B. ein Plus an Reinheit der Waare, also ein Plus in der Classe, gegen ein Minus in der Güte der Faser (des Stapels) oder umgekehrt in Rechnung gestellt werden? In welchen Fällen und wie? Eine wie starke Beimischung von Saat ist bei den verschiedenen Classen der verschiedenen Sorten als normal oder entsprechend anzunehmen? Nach welchen Gesichtspunkten wird die Minderwerthigkeit des Stapels in Rechnung gebracht? Und wenn sie nach Analogien des Preisunterschiedes der verschiedenen Provenienzen beurtheilt wird, welche Provenienzen sind dann in den verschiedenen Fällen als Massstab zu nehmen? Gilt der Preisunterschied derselben zur Zeit des Kaufabschlusses, des Lieferungstermines oder der Arbitration als massgebend? All' dies und noch vielleicht viel Anderes würde das Erkenntniss des Schiedsgerichts in ganz wesentlicher Weise beeinflussen, wenn man es überhaupt der Mühe werth fände, in rechnungsmässiger Weise dabei vorzugehen.

Aber da würde man bei den Herren Maklern, welche das Schiedsgericht bilden, und selbst bei Baumwollhändlern gewöhnlichen Schlages schön ankommen. „So darf man das freie Urtheil nicht in Fesseln schlagen wollen.“ „Solche Dinge entscheiden sich weit leichter und weit richtiger nach dem Gefühle, als durch abgezirkelte Paragraphe und mühsame Rechnungs-Operationen.“ Su sagen da wohl jene Praktiker, denen alles grundsätzliche Vorgehen ein Greuel ist. Weil aber diese dem einzelnen Schiedsrichter ganz selbstverständlich und unanfechtbar vorkommenden individuellen Eindrucks- und Empfindungsschätzungen unter sich so verschieden sind, als die Köpfe und Stimmungen der abschätzenden Individuen selbst, darum bleibt das Resultat der Arbitration für Verkäufer und für Käufer eine Art Würfelspiel. Und während die sonst so praktischen Engländer in Allem, was mit Mass, Gewicht und Calculation zusammenhängt, in ihren Gewohnheiten von so unglaublicher Pedanterie und Schwerfälligkeit sind,

und in Gerichtsnoten, Zinsenrechnungen u. s. w. die kostbarste Zeit vergeuden für Gesammtdifferenzen, welche vielleicht nur wenige Shillinge betragen, fände man bei Arbitrationen wegen eines Unterschiedes von 30 oder 50 Pfund Sterling auf oder ab die Aufstellung einer Rechnung von wenigen Zeilen nicht blos einen Ueberfluss, sondern geradezu ein Uebel.

Dies hätten die Bremer mit ihrem neuen Baumwollbörsen-Schiedsgericht besser machen können, aber auch sie lehnten sich gegen einen solchen Gedanken auf. Auch sie haben kein ausgearbeitetes Regulativ über die leitenden Grundsätze und das thatsächliche Vorgehen bei Arbitrations-Beurtheilungen. Auch sie finden es, soviel Schreiber dieser Zeilen weiss, für überflüssig, zu bemerken, für welche Art von Mangelhaftigkeit der Waare eine Vergütung zuerkannt wird, geschweige denn die Höhe der Ziffer durch Angabe des Massstabes, auf welche diese sich stützt, zu begründen. Auch sie bauen felsenfest auf die Richtigkeit ihres persönlichen Eindruckes und dessen Uebersetzung in eine bestimmte ziffermässige Vergütungshöhe. Wem das Ergebniss nicht recht ist, der soll ihnen beweisen, dass sie sich geirrt haben.

Auch diese unvollkommen empyrische Art wird mit der Zeit einer sachgemässeren, exacteren Behandlung weichen müssen. Man wird den Werth der einzelnen Eigenschaften der Baumwollpartien für den Zweck, dem sie zu dienen haben, d. i. für ihre Verarbeitung in Garn wägen und messen lernen und die handwerksmässige und unzutreffende Kaufmannsbeurtheilung nach gewissen conventionellen äusseren Anzeichen des Werthes mit berechtigtem Zweifel betrachten. Die Verspinnung der Baumwolle ist auf wissenschaftliche Grundlagen gestellt worden, der Beurtheilung des Baumwollwerthes wird es wohl ebenso ergehen. Aber gut Ding braucht Weile.

Von anderen Mängeln des Arbitrationswesens in England, namentlich vom willkürlichen Herabsetzen der Standarts einiger Sorten zu sprechen, fehlt es in diesem Aufsatze an Raum. *Gustav v. Pacher.*

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ZULASSUNG AUSLÄNDISCHER ACTIENGESELLSCHAFTEN IN RUSSLAND.

In einem in Betreff der Zulassung ausländischer Actiengesellschaften von dem russischen Finanzministerium an die Finanzbehörden gerichteten Circular ist dem „Russischen Regierungsanzeiger" zufolge erläuternd bemerkt, dass: 1. nach dem genauen Sinne der zwischen Russland und einigen fremden Mächten abgeschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den gegenseitigen Schutz der Rechte von Actiengesellschaften (anonymen) und anderen commerciellen, gewerblichen und finanziellen Compagnien allen derartigen Gesellschaften und Compagnien, sofern sie im Auslande in gesetzlicher Weise mit Genehmigung der dortigen Regierung gegründet sind, nur unter der Voraussetzung gestattet wird, in Russland von ihren Rechten Gebrauch zu machen, dass diese mit den russischen Gesetzen in Einklang gebracht werden; 2. um unnützen Zeitverlust zu vermeiden, wenn Gesuche ausländischer Gesellschaften und Compagnien um die Erlaubniss, ihre Thätigkeit in Russland fortsetzen zu dürfen, dem Ministercomité eingereicht werden, solchen Eingaben die nachstehend benannten Documente mit ordnungsmässig beglaubigter Uebersetzung in's Russische beizulegen sind:

a) die im Auslande bestätigten Statuten der Gesellschaft und Compagnie mit dem Beglaubigungsvermerk des russischen Consulats, dass die Statuten in Uebereinstimmung mit den dort bestehenden Gesetzen abgefasst sind;

b) die von der Gesellschaft oder Compagnie ihrem Vertreter in Russland (Bevollmächtigten oder Agenten) ertheilte Vollmacht zum Einreichen eines Gesuches, um für die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in Russland die Allerhöchste Genehmigung zu erlangen;

c) die von der Generalversammlung der Actionäre bestätigten Rechenschaftsberichte über die Operationen der Gesellschaft oder Compagnie und die Bilanzen ihrer Umsätze in den fünf letzten Geschäftsjahren; es sind dabei für jedes einzelne Rechnungsjahr die Bruttoeinnahme, die Kosten und der Reingewinn für alle der Gesellschaft oder Compagnie gehörenden Handels- und Gewerbe-Etablissements anzugeben, ebenso auch die Vertheilung des Reingewinns nebst der Höhe der auf jede Actie oder jeden Antheilsschein entfallenden Dividende. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

DIE DEUTSCHE GESETZGEBUNG ÜBER DEN FEINGEHALT DER GOLD- UND SILBERWAAREN.

Das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 ist mit dem 1. Jänner 1888 in Kraft getreten. Das Gesetz bestimmte ausdrücklich einen so späten Einführungstermin, um den Gewerbetreibenden Zeit zu lassen, sich auf die neuen Vorschriften des Gesetzes einzurichten.

Das Gesetz geht vom Principe der facultativen Feingehaltsbezeichnung aus. Es dürfen also auch künftig Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden. Eine gesetzliche Feingehaltsgrenze gibt es also nicht und ebensowenig einen Zwang, Waaren mit einem Feingehaltsschein zu versehen. Wenn aber ein Fabrikant den Feingehalt auf seinen Waaren zu kennzeichnen wünscht, so darf auf goldenen Geräthen der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden. Die Angabe des Feingehaltes auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens ist durch den Bundesrath mit Verordnung vom 7. Jänner 1886 dahin bestimmt, dass dieselbe bei goldenen Geräthen in einer Krone im Sonnenzeichen, bei silbernen Geräthen in einer Krone neben der Mondsichel besteht. Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen denselben Bestimmungen wie goldene und silberne Geräthe.

Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalt gestempelt werden, und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben. Das für Geräthe bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

Aus dem Ausland eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Massgabe des deutschen Feingehaltsgesetzes versehen sind.

Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf bei goldenen Geräthen nicht mehr als 5, bei silbernen Geräthen nicht mehr als 8, bei Schmucksachen nicht mehr als 10 pro Mille unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. *(Bayerische Handelszeitung.)*

BELGIEN. *(Verfälschung von Dünger.)* Ein belgisches Gesetz vom 29. December 1887 regelt die Formalitäten für den Handel mit künstlichem Dünger.

Jede Lieferung einfacher oder zusammengesetzter Stoffe, welche mindestens einen der wesentlichen düngenden Urstoffe (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali) enthält, muss von einer Factura begleitet sein.

Dieselbe ist vom Verkäufer oder Vermittler sorgfältig zu beglaubigen und muss nachstehende Angaben enthalten:

1. Den Namen oder die Art des gelieferten Stoffes, je nachdem dieser einfach oder zusammengesetzt ist;

2. seinn Analyse.

Letztere hat den Namen und den Percentsatz der Menge eines jeden der wesentlichen düngenden Grundstoffe, sowie der chemischen Beschaffenheit, in welcher er sich befindet, anzugeben, und zwar Alles vermittelst der durch königliche Verordnung zu bestimmenden Benennungen und in der von der betreffenden Verordnung zu bestimmenden Art und Weise.

Bilden den Gegenstand der Lieferung Oelkuchen, so ist in der Factura in der durch königliche Verordnung zu bestimmenden Art und Weise die Gattung des Samens oder der Sämereien anzugeben, von denen sie herrühren.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes ist unterm 30. December 1887 eine königliche Verordnung ergangen, welche die bei den in den oberwähnten Facturen zur Anwendung zugelassene Nomenclatur festsetzt. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

ITALIEN. (*Erhöhung der Getreidezölle.*) Am 9. Februar hat die italienische Regierung die Getreidezölle im Verordnungswege von *drei* auf *fünf* Lire erhöht. Diese Verfügung trat noch an demselben Tage in Kraft. In Italien scheint man übrigens auf diese Massregel vorbereitet gewesen zu sein, da man beträchtliche Vorräthe schon früher angesammelt hat.

(*Steuerfreiheit des zur Fabrikation verschiedener Stoffe verwendeten Branntweins.*) Eine königliche Verordnung vom 25. December 1887 bestimmt: Der Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1887, Nr. 4665 (Serie 3a), betreffend die Befreiung von der Branntweinsteuer zu Gunsten der den Branntwein als Rohstoff verwendenden Industrien, findet Anwendung auf die Fabrikation von Essig, Schwefeläther, Chloroform, Jodoform, Lack, Knallquecksilber und Oenocyanin.

Die Ermässigung findet statt gemäss der Bestimmung des Artikels 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1887, Nr. 4703 (Serie 3a), d. h. mittelst Anrechnung auf die Steuer, welche für den in den inländischen Fabriken erster Classe erzeugten Branntwein zu entrichten ist, oder auf die Zuschlagsteuer, welcher der aus dem Auslande eingeführte Alkohol unterliegt.

Die Fabrikanten von Schwefeläther und Oenocyanin können aber die directe Rückerstattung der Steuer verlangen, in welchem Falle der Nachweis der Herkunft des Branntweins gefordert werden kann; und wenn der Branntwein zur Fabrikation von Schwefeläther Verwendung finden soll, so muss derselbe durch Zusatz von 10 Percent concentrirter Schwefelsäure zu 66° Beaumé denaturirt werden. (*Deutsches Handels-Archiv*)

MEXICO. *(Zollamts-Niederlagen.)* Durch Decret vom 14. September 1887 sind beim Zollamt von Mexico Niederlageräume geschaffen worden. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

PERU. *(Zölle in Loreto.)* Ein peruanisches Gesetz vom 25. October 1887 bestimmt, dass ein Einfuhrzoll von 15 Percent *ad valorem* von allen Waaren erhoben werde, welche in den Flusshafen Iquitos eingeführt werden, und ein Ausfuhrzoll erhoben werde von 5 Centavos Silber (etwa 15 Pfennig) für jedes Kilogramm Kautschuk, und 8 Centavos Silber (etwa 24 Pfennig) für jedes Kilogramm feinen Gummi, welche auf dem Amazonenstrom ausgeführt werden. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

SCHWEDEN. *(Kornzölle.)* Am 9. d. M. beschloss der schwedische Reichstag folgende Zölle:

	per 100 Kilogramm			
Roggen, Weizen, Korn, Mais, Erbsen und Bohnen u. s. w. mit Ausnahme von Hafer und Wicken	2	Kronen	50	Oer
Hafer, Wicken	1	„	—	„
Mehl, Grütze	4	„	30	„
Mehl aus anderen Vegetabilien, arrowroot etc.	4	„	30	„
Malz, auch gequetscht	3	„	—	„
Kleie aller Art	—	„	30	„

Die Majorität zu Gunsten der Zölle betrug in der ersten Kammer 14, in der zweiten Kammer 10 Stimmen.

Die Protectionisten wünschen eine Verständigung mit Frankreich, um französischerseits die Zulassung einer Verzollung der nach Schweden eingeführten *Maschinen* zu erreichen.

Nach §. 18 des bestehenden Vertrages ist die Möglichkeit diesbezüglicher Unterhandlungen gegeben.

Die Zölle auf Maschinen würden nämlich Frankreich kaum tangiren, wohl aber die meistbegünstigten Nationen England, Deutschland, Belgien etc.

SCHWEIZ. (*Alkoholmonopol.*) Laut Bundesrath-Beschluss vom 31. December 1887 ist:

1. Die Einfuhr von gebrannten Wassern zu Zwecken der absoluten Denaturirung, bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 2. September 1887, betreffend das Denaturiren von Alkohol, und gegen Entrichtung des betreffenden Zollsatzes, bis auf Weiteres Jedermann gestattet.

Die Alkoholverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um baldmöglichst gemäss Artikel 6 des Alkoholgesetzes absolut denaturirte Waare ebenfalls zum Verkauf bringen zu können. Hinsichtlich der Abgabeorte, Preise und Bezugsbedingungen für solche Verkäufe wird der Erlass eines bundesräthlichen Reglements vorbehalten.

2. Von dem in Artikel 19 des Alkoholgesetzes niedergelegten Rechte des Bundes zur Uebernahme oder Besteuerung der im Lande befindlichen Vorräthe an monopolisirten gebrannten Wassern wird kein Gebrauch gemacht. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

(*Alkoholmonopol.*) Gemäss dem Kreisschreiben des Bundesrathes an die eidg. Stände vom 17. Jänner 1888 sind die aus dem Auslande eingeführten *Trester*, bezüglich welcher der Importeur eine andere Verwendung als zum Brennen nicht nachweist, fortan mit einer Monopolgebühr zu belegen, die dermalen auf 2 Frs. per 100 *kg* brutto festgesetzt ist. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

(*Zoll.*) Die sogenannte *Transparent-* oder *Glycerinseife* wird in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 27. December v. J. von nun an ausser dem tarifmässigen Zoll der Monopolsgebühr von 80 Frs. im Verhältniss von 20 Percent auf 100 *kg* brutto unterliegen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA. (*Zolltarif-Entscheidungen.*) *Maschinerie* aus verschiedenartigen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Bestandtheilen ist nach den für die einzelnen Bestandtheile geltenden Zollsätzen zu behandeln, wenn die Theile einzeln facturirt und so verpackt sind, dass sie zum Zwecke der Classificirung und Bestimmung des Zollsatzes leicht getrennt werden können.

Leinenzwirn, stark gedreht, von italienischem Hanf, welcher bekanntlich nie zu Schleppnetzen verwendet wird, ist nicht als Netzgarn zu verzollen, sondern unterliegt als „Flachs- oder Leinenzwirn" einem Zoll von 40 Percent vom Werth.

Kästen, in denen *Zauberlaternen* eingehen, von Holz, mit Papier beklebt, mit leichten Metall-Scharniren und Schlössern und einem Handgriff zum Tragen, innen mit Metall- und Kautschukhaltern für die Gläser und mit einer Schraube zum Befestigen der Laterne, sind als handelsübliche Verpackung der Laternen anzusehen und deshalb zollfrei.

Zinkwaaren, welche mit Bronzepulver oder einer diesem ähnlichen Composition verziert sind, wodurch sie das Ansehen von versilberten Waaren erhalten, sind nicht als „vergoldete oder versilberte Waaren", sondern als „nicht besonders aufgeführte Metallwaaren" mit 45 Percent vom Werth zu verzollen.

Geschliffenes Tafelglas, gepresst, bestehend in polirtem Tafelglas von verschiedener Grösse, welches nach dem Poliren mit dem sogenannten Tilghman'schen Sandgebläse behandelt ist, wodurch auf dem Glase eine der durch Aetzen, Schleifen oder Schneiden entstehende ähnliche Verzierung hervorgebracht wird, unterliegt entweder als „Glas, geschnitten etc.", oder als „Glaswaare" einem Zoll von 45 Percent vom Werth.

Hundeleinen und *Patronen Gürtel*, aus Leder, Stahl, Eisen und Messing, wobei das Metall wichtige Zuthaten bildet, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren, ganz oder theilweise von Metall, einem Zoll von 45 Percent vom Werth.

Terracotta-Waaren, welche zu Cigarren-, Zündholz- und Aschenbehaltern, sowie zu verschiedenen anderen Zwecken Verwendung finden, gehören nicht zu den Raucherartikeln (70 Percent vom Werth), sondern unterliegen als Irdenwaaren einem Zoll von 60 Percent vom Werth.

Verschiedene Hausgeräthe, wie Brühnäpfchen, Backschüsseln, Rahmkrüge, Leuchter, Schalen, Fisch- und Suppenlöffel, Kaffeetöpfe, Eierpfannen, Bratpfannen, Waschbecken etc. von *Eisenblech, grundirt und glasirt*, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Eisenwaaren einem Zoll von 45 Percent vom Werth, da diese Artikel im Tarif nicht besonders aufgeführt sind und auch handelsüblich nicht unter die Hohlwaaren (*hollowware*)

fallen, welcher Ausdruck bekanntlich ein von dem Handel lediglich den hohlen gusseisernen Küchengeräthen gegebener Name ist.

Muschelrahmen (Chapels) zur Aufnahme von Bildern zu Schmuckzwecken, bestehend in Pappe, auf welcher Muscheln durch ein Klebemittel befestigt sind, unterliegen wie Muschelkästchen einem Zoll von 35 Percent vom Werth.

Dominospiele aus Bein und Holz, ersteres dem Werth nach vorherrschend, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Beinwaaren einem Zoll von 30 Percent vom Werth.

Tuschkasten mit Wasserfarben. Die Kasten sind als handelsübliche Verpackung anzusehen und deshalb zollfrei. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

(*Verpackung der Spirituosen.*) Ein Circular des Schatzsecretärs vom 8. November v. J. macht auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam:

§. 2502 der „Revidirten Statuten“ (Gesetz vom 3. März 1883, §§. 310 und 311) lautet folgendermassen:

§. 310. Weine, Branntwein und sonstige Spirituosen sollen bei der Einfuhr in Flaschen in Frachtstücken verpackt sein, welche nicht weniger als 1 Dutzend Flaschen enthalten.

§. 311. etc. etc. etc.; jedoch verfallen Branntwein oder sonstige Spirituosen bei der Einfuhr in Fässern von geringerem Gehalt als 14 Gallonen den Vereinigten Staaten. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

Ausstellungen.

BLUMEN- UND OBSTAUSSTELLUNG IN KÖNIGSBERG

Laut Mittheilung der „Königsberger Hartung'schen Zeitung“ hat der Königsberger Gartenbauverein definitiv beschlossen, zu Ende September oder zu Anfang October dieses Jahres in der „Flora“ eine „grosse Provincial-Blumen- und Obst-Ausstellung“ zu veranstalten.

ITALIENISCHE INDUSTRIE-AUSSTELLUNG IN LONDON.

Der grosse finanzielle Erfolg der letztjährigen amerikanischen Ausstellung in London hat die massgebenden Kreise zu einer Wiederholung des Experimentes veranlasst und soll diesmal in denselben Räumen eine Exposition von ausschliesslich italienischen Kunst- und Industrieproducten inscenirt werden. *(British Manufacturer.)*

Handel.

DIE NATURALISATION ÖSTERREICHISCHER FABRIKATE IN DEUTSCHLAND.

Ende Juli beschwerte sich die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln (Oberschlesien) bei dem preussischen Handelsminister darüber, dass seit Kündigung des rumänisch-österreichischen Handelsvertrages österreichische Fabrikanten zur Umgehung der hohen rumänischen Zollsätze ihre Waaren vielfach nach Deutschland schickten, wo sie verzollt und mit einem deutschen Ursprungsatteste versehen würden, um dann sofort nach Rumänien als deutsche Fabrikate geschickt zu werden. Sie bat den Minister, die Behörden anweisen zu lassen, dass sie die Ausstellung von Ursprungsattesten verweigern sollten, wenn sie die Ueberzeugung gewönnen, dass das Ursprungsattest österreichischer Waare den Eingang in Rumänien zu den für deutsche Waaren festgesetzten Zollsätzen verschaffen solle. Der Handelsminister beschied die Kammer ablehnend, da die rumänische Regierung mit diesem Verfahren einverstanden sei und die deutschen Fabrikate gegenüber den österreichischen durch die Differenz der Bahnfracht und den Betrag des gezahlten Zolles genügend geschützt seien. Das Verfahren des rumänischen Finanzministers gegen die Speditionsfirma Sfircullo & Co. in Bukarest, welcher das Verzollungsrecht für ganz Rumänien entzogen wurde, weil sie österreichische Waaren mit einem Breslauer Ursprungszeugnisse in Rumänien verzollt hatte, veranlasste die Handelskammer, ihr Gesuch zu erneuern. Nach einer Mittheilung in der Handelskammer-Sitzung vom 24. Jänner ist auch darauf eine abschlägige Antwort erfolgt. In derselben bezeichnet es der Handelsminister ***im Einverständnisse mit dem auswärtigen Amte*** als einen Irrthum, dass die rumänische Regierung die Einführung nicht deutscher, in Deutschland naturalisirter Waaren als Zolldefraudation ansieht, und bemerkt, dass es sich in dem Falle Sfircullo um Beibringung unrichtiger oder gefälschter Ursprungszeugnisse für in Deutschland nicht verzollte Waaren gehandelt hat. Er erklärt wiederholt, dass zu einer Aenderung des bisherigen von der rumänischen Regierung gebilligten Verfahrens kein Anlass vorliegt, kündigt aber an, dass entsprechend einem Wunsche der rumänischen Regierung fortan dem Ursprungszeugnisse in Deutschland durch Verzollung nationalisirter Waaren von der ausstellenden Behörde stets die deutsche Zollquittung beizufügen ist, welche durch einen darauf zu setzenden Vermerk zu wiederholter Benützung für denselben Zweck untauglich zu machen ist. — *B.* —

DAS ZÜNDHÖLZER- UND SPIELKARTENMONOPOL IN RUMÄNIEN.

Diese neue Einnahmsquelle wurde durch das mit 1. Juli 1886 in Vollzug getretene Gesetz geschaffen.

Mit 1. October 1887 übernahm der Staat nicht allein das Verkaufs-, sondern auch das Fabrikationsmonopol in eigene Regie und unterstellte den Betrieb der General-Direction der Staatsmonopole.

Die vom Juli 1886 bis März 1887 verkauften Quantitäten und erzielten Einnahmen sind folgende: 19,860.250 Schachteln Zündhölzer, 32.756 Spiele Karten. Einnahmen 1,172.115 Frs., Ausgaben 245.100 Frs., oder 21·67 Percent 926.514 Frs. Reinertrag.

Die Ausgaben waren jedoch thatsächlich grösser, denn man verwendete 1,058.406 Frs. für den Ankauf des Vorrathes an Zündhölzern, welcher sich beim Inslebentreten des Monopols im Handel befand. Bedachte Summe wurde durch ein Terminanlehen bei der Depositen- und Consignations-Casse gedeckt. Ueberdies wurden 1,078.959 Frs. für die Erwerbung von Zündhölzerfabriken verausgabt.

Wie oben erwähnt, betragen die Einnahmen 1,172.115 Francs, in das Budget waren 1,000.000 Frs. eingestellt, daher ein Ueberschuss von 172.115 Frs. oder 17·21 Percent resultirt. *(Curierul financiar.)*

RUSSISCHER HOLZHANDEL.

Die russische „St. Petersburger Zeitung“ bemerkt, dass in Voraussicht des neuen Forst-Gesetzes ausländische Agenten nicht allein in den Westprovinzen, sondern auch im Innern, insbesondere in den Districten Tver und Nowgorod, wo noch alte Waldbestände vorhanden sind, eine grosse Thätigkeit entwickeln. So sollen in Nyschni-Volotchuk aus Memel, Danzig und Lübeck, desgleichen von englischen Häfen riesige Bestellungen auf Bretter eingelaufen sein. Die Holzkarawanen der nächsten Saison werden kolossale Dimensionen annehmen.

In gleicher Weise beeilen sich die russischen Holzhändler, in Erwartung der Decretirung eines Ausfuhrzolles auf bearbeitetes und unbearbeitetes Holz, Lieferungsverträge mit auswärtigen Firmen zu schliessen.

Der fragliche Zoll soll in nachstehender Weise festgesetzt werden: 25 Kopeken für ein Saschen unbearbeitetes Holz in einer Stärke unter $6^1/_2$ Werschock [1]), und 35 Kopeken bei grösserer Dimension. Für bearbeitetes Holz würden 10 Kopeken per Cubikfuss eingehoben werden. *(Bulletin du Musée commercial.)*

[1]) 1 Arschin à 16 Werschock = 71·119 cm. 1 Saschen à 3 Arschin = 2·133 m.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

AGRAM. (Sitzung vom 26. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Janko Grahos.*)

Der Vorsitzende erstattet der Kammer einen Bericht über die Thätigkeit und die Arbeiten der Kammer im verflossenen Jahre. Derselbe hebt insbesondere ihre Mitwirkung bei der Eisenbahn-Tariffrage, unter den abgesendeten Eingaben jene über die Strafhausarbeiten, über das neue Gewerbegesetz, ferner die wiederholten Prüfungen von Gewerbestatuten, die Herausgabe des Fachblattes „Obrtnik" hervor. Aus dem Geschäftsberichte ist erwähnenswerth die Erledigung einer Anfrage der k. ungarischen Staatsbahn-Direction über den Umfang des directen Güterverkehres mit Bulgarien, die seitens des Ministeriums erfolgte Mittheilung von der Ernennung einzelner auswärtiger Consuln in Budapest. Die Kammer erledigt einzelne kleingewerbliche Marktverkehrsfragen und locale Angelegenheiten.

OLMÜTZ. (Sitzung vom 22. December 1888 unter dem Vorsitz des Kammer-Präsidenten *Moriz Primavesi.*)

Der Vorsitzende theilt mit, dass das Kammer-Präsidium im Sinne einer an dasselbe gelangten Eingabe sich an das Handelsministerium mit der Bitte gewendet habe, beim Abschlusse des Handelsvertrages mit der Schweiz auf die Landwirthschaft Rücksicht zu nehmen und für die Beseitigung jeder Belastung der Einfuhr landwirthschaftlicher Producte einzutreten; desgleichen sei das Präsidium bei dem Handelsministerium und dem Staatseisenbahnrathe für die durch Refactien bei Mehltransport von Ungarn nach Böhmen arg bedrängte mährische Mühlenindustrie eingetreten. Kammer-Secretär *Hönig* sei in die österreichische Ausstellungs-Commission für die Melbourner Ausstellung delegirt worden.

Die Kammer verhandelt sodann mehrere Dringlichkeitsanträge, betreffend den Entwurf eines Trunkenheitsgesetzes, einige Eisenbahnverkehrs-Fragen, nimmt den Bericht des Vertreters der Kammer im Staatseisenbahnrathe *Wilhelm Briess* entgegen, und tritt in die Berathung der Frage eines ausreichenden Schutzes der Interessen der österreichischen Leinenindustrie beim Abschluss des Handelsvertrages mit Italien ein. Es wird beschlossen, in einer an das Handelsministerium zu richtenden Eingabe das Petit zu stellen: die Regierung wolle bei Abschluss dieses Handelsvertrages auf eine Erhöhung des Einfuhrzolles für italienische Seidenwaaren nicht eingehen, vielmehr Alles aufbieten, dass die bisherigen Vertragszölle für Leinen- und Seidenwaaren beibehalten werden. Die Kammer nimmt sodann noch den Comitébericht über die Ergebnisse der von ihr einberufenen Lohnweber-Enquête zur Kenntniss, der im Wesentlichen darin gipfelt, dass die Kammer die Krankenversicherung der hausindustriellen Arbeiter für höchst wichtig erklärt, ferner überhaupt die Begriffe „hausindustrieller Arbeitgeber und Arbeitnehmer", wie „Factoren" und die Pflichten und Rechte derselben abzugrenzen versucht. Endlich beschliesst die Kammer, die Anträge der Leobner Handels- und Gewerbekammer, betreffend eine einheitliche Regelung der Industrie- und Gewerbestatistik und die Veranstaltung einer diesbezüglichen Enquête der Kammerbeamten zu befürworten, und erledigt schliesslich noch einige Gewerberechtsfragen.

SALZBURG. (Sitzung vom 20. December unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Ludwig Zeller.*)

Die Kammer erledigt eine Reihe gewerberechtlicher Fragen; betreffend Einreihung der Stuccateure unter die concessionirten Gewerbe, Verbot des Verkaufes von Salonfeuerwerk durch Kaufleute, sodann Fragen der Subventionirung gewerblicher Lehranstalten und Schüler derselben. Der Vorsitzende bringt zur Mittheilung, dass durch das Entgegenkommen des Salzburger Kunstvereines die Ausstellung der von dem k. k. Handels-Museum überlassenen Kunstgegenstände glücklich inscenirt worden ist, und votirt hierauf die Kammer dem Museums-Director Dr. Alexander Petter und dem Kammerrath Kaspar Hasenberg den Dank.

Landwirthschaft, Industrie etc.

FINANZPOLITISCHES AUS NORWEGEN.

Der sehr umfangreiche Jahresbericht des englischen Consuls in Christiania enthält unter anderen nachfolgende Studie über die schutzzöllnerische Strömung in Norwegen:

Mehr als die Hälfte der Brutto-Einkünfte aus den norwegischen Einfuhrszöllen stammt von den drei Artikeln Zucker, Kaffee und Tabak.

Während der Zoll auf Tabak im Vergleich zu den britischen Zollsätzen niedrig genannt werden muss, ist die Taxe für Zucker, Kaffee und alle anderen Colonialwaaren so hoch, dass sie die Bevölkerung empfindlich belastet.

Es ist kaum zu leugnen, dass die Hoffnung auf eine Reduction dieser Lasten die ganze ländliche Bevölkerung auf die Seite der gegenwärtig am Ruder befindlichen politischen Partei gebracht hat. Diese Hoffnung hat sich bis nunzu nicht erfüllt, und es ist sicher, dass die praktische Vertrautheit mit den Bedürfnissen des Staates und den erreichbaren Mitteln zu ihrer Befriedigung auch fürderhin sich gegen die Realisirung dieser Hoffnung stemmen wird.

Gleichzeitig hat sich aber der Ruf nach Schutzzöllen erhoben, einerseits für landwirthschaftliche Producte und andererseits für die inländische Industrie. Das Resultat war die Einsetzung einer königlichen Commission zu einer allgemeinen Revision des Zolltarifes, die sich in dem Dilemma befindet, die Mittel zur Gutmachung des aus einer Erhöhung der Zölle entstehenden Deficits in einer veränderten Form der Besteuerung suchen zu müssen.

Eines der Hauptprojecte in dieser Richtung ist die Einkommensteuer, und es ist möglich, dass eine solche Massnahme in einem gesetzgebenden Körper, der zumeist aus Vertretern der bäuerlichen Bevölkerung besteht, durchgehen würde. Allein der Einfluss der Einkommensteuer auf die Interessen der kleinen Minderheit in den Städten, die der Hauptzahler werden müsste, könnte nicht anders als verderblich sich gestalten, wenn man die bestehende schwere Besteuerung von Capital und Einkommen für communale Zwecke in Betracht zieht. In Christiania z. B. beträgt dieselbe heute bereits 6 Percent vom Einkommen.

Das Anwachsen der localen, communalen und municipalen Steuern des Landes muss unvermeidlich seine Hilfsquellen erschöpfen, was am schlagendsten aus der jährlich steigenden Ziffer der Armen-Unterstützungen hervorgeht.

Im Jahre 1866 betrug dieser Budgettitel 180.000 Pfd. Sterl. bei einer Bevölkerung von 1,712.600 Seelen. Im Jahre 1883 war die Ziffer bereits auf 297.000 Pfd. Sterl. für eine Einwohnerzahl von 1,928.000 Seelen gestiegen. Die Zahl der unterstützten Armen betrug im genannten Jahre 157.820 oder 8·18 Percent der Bevölkerung.

Unter der Classe von unterstützten Personen muss eine beträchtliche Gruppe besonders erwähnt werden; es sind die Verwandten von Bauerngutsbesitzern, die nicht berechtigt oder nicht im Stande sind, ihren Antheil als Miterben im Sinne des Lehensgesetzes in Baarem zu erlangen, was sie zur Auswanderung nach Amerika befähigen würde; sie sind gezwungen, als Aequivalent das Wohnrecht auf eine Hütte, die Weide für eine Kuh u. dgl. anzunehmen, und fallen dem Haupterben zur Last. Der „Bonde" (der bäuerliche Grundbesitzer) in seiner wirthschaftlichen Entwicklung durch die fortwährend nothwendige Auskaufung der Miterben ernstlich gehemmt, ist nicht im Stande, seine nächsten Verwandten zu unterstützen. Sein Interesse und das seiner Gemeindegenossen erfordert daher, dass die Pflicht des Unterhaltes armer Personen auf die Städter überwälzt werde; in den Städten aber erlangt der Arme schon auf Grund eines dreijährigen Aufenthaltes den Anspruch auf öffentliche Unterstützung, und es ist eine Thatsache, dass die Bauern ihre Verwandten nach den Städten senden und sie daselbst im Geheimen mit grossen Opfern über Wasser halten, bis sie nach drei Jahren die Qualification zu „Stadtarmen" erlangen.

Ein anderes Project bildet die „Militärtaxe" der vom Armeedienste Befreiten, doch hat diese wenig Aussicht auf Realisirung.

Ein drittes Mittel zur Deckung des Ausfalles in den Zolleinnahmen ist die in Discussion befindliche Taxe für fremde Geschäftsreisende. Die englischen Reisenden sind in Norwegen nur äusserst selten zu sehen, und um die gedachte Taxe wirklich auf die Höhe einer halbwegs erwähnenswerthen Revenue zu bringen, müsste die handvoll deutscher Geschäftsreisender, welche dieses ent-

legene Verkehrsgebiet aufsuchen, mit einer ausserordentlich hohen Kopfsteuer belegt werden. Das Resultat wäre dasselbe, wie jenes der Taxe für fremde Schützen auf Kronländereien, d. h. es würde sich Niemand um die Licenzen bewerben. (*H. M. Diplomatic and Consular Reports.*)

BAUMWOLLEN-INDUSTRIE IN NORDAMERIKA.

Die „Schweizer Industrie- und Handelszeitung" meldet, dass ein Syndicat schottischer Spinnereibesitzer kürzlich grossen Grundbesitz in der Nähe von New-York erworben habe, um daselbst ausgedehnte Spinnerei-Anlagen zu errichten. Seit längerer Zeit besitzt dieselbe Vereinigung bereits eine Baumwollweberei in East-Newark im Staate New-Jersey, bisher wurde aber alles Garn in Schottland gesponnen und in Bündeln eingeführt. Durch die erwähnte Neuerung, die natürlich mit Rücksicht auf den hohen Eingangszoll vorgenommen wird, hofft die Gesellschaft grossartige Erfolge mit ihrem Fabrikate zu erzielen. Die neuen Anlagen werden aus einem 350 Fuss langen, 126 Fuss weiten und 5 Stockwerke hohen Gebäude bestehen und 700 Arbeiter beschäftigen. Ueber die Gewebe-Arten, aus welchen diese Gesellschaft eine Specialität macht, kann man sich eine Ansicht bilden, wenn man bedenkt, dass fast ausschliesslich die theure Rhode-Island-Baumwolle, welche in Liverpool gegenwärtig $14^1/_2$ Doll. per Pfund notirt wird, versponnen werden soll.

EINE UMWÄLZUNG IN DER JUTE-FABRIKATION.

Die Einführung eines neuen patentirten Processes beim Schälen oder Rösten der Jutestengel, der vor Kurzem mit bestem Erfolg sowohl bei Jute als auch Rhea erprobt wurde, verspricht eine grosse Umwälzung im indischen Jutehandel herbeizuführen. Seit Jahren richten sich alle Bemühungen auf die Ausfindigmachung einer befriedigenden Methode zur Befreiung des Rhea-Stengels von dem harzigen Gummi, das der gewöhnlichen Behandlungsweise anderer Faserpflanzen widersteht; dagegen war aber die Jute stets den althergebrachten und wenig sparsamen Methoden überlassen geblieben, die längst in Uebung sind. Vor Kurzem jedoch ist eine Methode gefunden worden, die nicht nur die Qualität der seidengleichen Faser verbessert, sondern auch den Ertrag mehr als verdoppelt; und dieser Process lässt sich ebenso wohl auf die Rhea- wie auch auf jede andere Faser anwenden.

Zur Ausbeutung des Patentes — auch mit Rücksicht auf Flachs und Hanf — hat sich ein Syndicat gebildet. (*Colonies and India.*)

EIN NEUES AGENS IN DER ROHRZUCKER-FABRIKATION.

In Westindien hat es Sensation verursacht, dass angeblich ein neuer Hilfsstoff bei der Zuckerbereitung mit bestem Erfolge verwendet worden sein soll. Dieser Hilfsstoff ist — Cocosnussöl, und man behauptet, dass bei Zusatz von circa einer Pint Oel per Tonne Zuckerrohr in der Pfanne die erzeugte Zuckermenge enorm gesteigert wird. Da eine chemische Wirkung des Oeles nicht anzunehmen ist, so könnte der Effect nur damit erklärt werden, dass die Sudmasse mehr als unter gewöhnlichen Umständen concentrirt wird, da die einfettende Wirkung des Oeles das Ablassen in die Kühler erleichtert und beim Ende des Sudes allzu heftiges Aufkochen hintanhält.

Ueber die Verwendung des Oeles bei *gelbem* Zucker hört man nichts und es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss der Zusatz auf Farbe, Geschmack und Geruch des Productes ausübt. (*Colonies and India.*)

EINFLUSS DER GLASFLASCHEN AUF WEIN.

Man hat die Beobachtung gemacht, dass alter und guter Wein, in Flaschen verschiedener Provenienz gefüllt, in den sogenannten Rouen-Bouteillen besser wurde, in den anderen Flaschen jedoch den herben Nachgeschmack eines jungen Weines annahm. Dies liegt in der Natur des Glases, welches zur Flaschenfabrikation verwendet wird, und diesem Umstande schreibt Herr Péligot die Veränderungen zu, denen ein in Flaschen lange verwahrter Wein unterliegt. Gegenwärtig ist die Mischung des Glases eine sehr verschiedene; die üblichen Zusätze (Soda und Pottasche) werden häufig durch billigere (Kalk, Magnesia, Eisenoxyd) ersetzt, auf welche die Weinsäure stärker einwirkt, und hierin scheint auch die Hauptursache der schlechten Qualität der Bouteillen zu liegen. In den Flaschen, in welchen sich der Wein verbessert, übersteigt der Zusatz an Kalk keine 18 bis 20 Percent. Leider lässt sich solches nur durch eine chemische Analyse feststellen; man möge sich daher nicht durch den billigen Preis gewisser Bouteillen bestechen lassen, wenn es sich um einen guten Wein handelt. (*Moniteur industriel.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

POSTAUFTRAGS-VERKEHR MIT NORWEGEN.

Das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt verlautbart, dass vom 1. Februar d. J. an Postaufträge im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Norwegen nach den für den internationalen Postauftragsdienst geltenden Bestimmungen abgefertigt, beziehungsweise vollzogen werden können.

Der Höchstbetrag der von Adressaten in Norwegen einzuziehenden Forderungen ist mit 730 Kronen festgesetzt.

Coupons dürfen den Postaufträgen nach und aus Norwegen nicht beigegeben werden.

CEYLON UND DER NORDDEUTSCHE LLOYD.

Ein im „Deutschen Handels-Archiv" veröffentlichter Bericht aus Colombo äussert sich folgendermassen über die Thätigkeit des Norddeutschen Lloyd in jenen Gegenden:

Eine bemerkenswerthe Thatsache und ein Beweis dafür, dass das Auftreten des Lloyd nicht etwas dem hiesigen Handel zunächst Fremdes und gewissermassen Aufgedrungenes war, sondern das Ausfüllen einer längst unangenehm empfundenen Lücke, ist der Umstand, dass die Frachtsätze des Lloyd von Anfang an fast gar keine Schwankungen aufzuweisen haben und durchschnittlich höher sind, als die der gelegentlich concurrirenden britischen Dampfer. Der Lloyd verlangt 25 bis $22^1/_2$ Rupien je nach Gattung der Waare und erhält diese Sätze auch meist, die britischen Dampfer rechnen $22^1/_2$ bis 20 Rupien und erhalten Ladung, wenn der Lloyd keinen Raum hat oder nicht zu den niedrigen Frachtsätzen concurriren will. Während die Raten des Lloyd nur von 25 auf $22^1/_2$ Rupien, beziehungsweise von $22^1/_2$ auf 20 Rupien und umgekehrt gegangen sind, weisen die Frachtbriefe (?) für London Schwankungen von 40 bis 25 Schill. weniger 5 Percent auf. Es ist vorgekommen, dass britische Postdampfer zu 20 Schill. für das Ton nach London nicht füllen konnten, während der Lloyd nicht alle Waare nehmen konnte, welche ihm zu 25 beziehungsweise $22^1/_2$ Rupien nach Deutschland angeboten war.

Ueber die Leistungen des Lloyd als Post- und Passagierlinie hört man durchgängig günstige, häufig selbst sehr lobende Aussprüche.

DAS KABEL IM PERSISCHEN GOLF.

Der Bericht des Colonel Smith, Chef des „Indo-Europäischen Telegraphen-Departements", theilt einige interessante Daten über den Betrieb des persischen Golf-Kabels im Jahre 1886—1887 mit. Es ist dies das erste Jahr seit der Reduction des Tarifes für die aussereuropäischen Linien, welche die Taxe zwischen Europa und Indien auf 5 Frs. via Teheran oder Suez und auf 4·5 Frs. via Türkei ermässigt. Die reducirte Taxe erhöhte die Zahl der Zeitungstelegramme von 191 im Vorjahre auf 1355. Die Handels- und Privat-Depeschen stellen das Hauptcontingent auf dieser Linie,

zeigen aber einen wesentlichen Rückgang an Depeschen- und Wortzahl, nämlich von 1,333.000 auf 1,124.000 Telegramme. Allerdings constatirt der Bericht, dass die Kunst, Depeschen durch Code-Worte möglichst zu kürzen, ihren höchsten Grad erreicht hat.

Interessant ist die Mittheilung, dass die Durchschnittszeit für die Uebermittlung einer Depesche von England nach Calcutta via Teheran 1 Stunde 31 Minuten, via Türkei 13 Stunden 23 Minuten und via Suez 2 Stunden 31 Minuten beträgt.

Dem Departement wurde seitens Persiens gestattet, den Betrieb der Linie Teheran-Meshed zu leiten, ein Beweis der aufkeimenden Erkenntniss der vorzüglichen Leistungen englischer Beamten auf diesem Gebiete. (*Nach der Bombay Gazette.*)

EINSTELLUNG DER DAMPFERLINIE ANTWERPEN-ALGIER.

In der vorigjährigen Nr. 50 unseres Blattes brachten wir nach dem „Bulletin du Musée Commercial" die Nachricht, dass die Cie. Gle. Transatlantique eine neue Dampferlinie Antwerpen-Algier-Tunis errichtet habe. Demselben Blatte schreibt nunmehr der Gerent des belgischen Consulates in Tripolis, dass die genannte Linie bereits wieder aufgelassen wurde.

DER HAFEN VON SALAHORA.[1])

Wiederholt bereits berichteten wir über die Veränderungen, welche der epirotische Handels- und Schifffahrtsverkehr durch die Berührung des Hafens von Salahora seitens der Schiffe der griechischen Dampfschifffahrtsgesellschaft Panellenion erfahren, und über die Concurrenz, welche dem österreichisch-ungarischen Lloyd daraus erwuchs, dass derselbe sich zum Anlaufen der genannten Echelle nicht verstehen wollte. Dem Jänner-Berichte des k. und k. Consulates in Prevesa nun ist zu entnehmen, dass die Administration des Lloyd schliesslich denn doch die Verfügung traf, die Fahrten auf Salahora auszudehnen. Damit dürfte der Lloyd wohl bald wieder seine ehemals dominirende Stellung im Golfe von Arta einnehmen.

FRANKREICH. (*Bahnen und Telephon.*) Am 1. Februar wurden auf Corsica die Eisenbahnlinien Bastia bis Corte und Casanova nach Tiumorbo eröffnet. Die für Marseille—Paris projectirte *Telephonlinie* wird erst am 1. Juli d. J. eröffnet werden.

Consular-Nachrichten.

K. u. k. Consulat in Genf. In der neuesten Standesübersicht unserer Consularämter (siehe Beilage unseres Blattes vom 26. Jänner l. J.) figurirt das Consulat in Genf als „unbesetzt".

Wie wir vernehmen, ist es dem Ministerium des Aeussern gelungen, die Continuität in der Leitung dieses durch die Resignation des Titulars vacant gewordenen Amtes zu sichern.

Es wurde nämlich ein Arrangement getroffen, nach welchem der bisherige Kanzler dieser Consularvertretung, Herr Adolf Mannsbach, als interimistischer Mandatär der k. u. k. Regierung die Consularfunctionen in Genf bis zur Neubesetzung des Amtes weiterführt. Unsere Geschäftskreise und Behörden können demnach die guten Dienste unseres Consulates in Genf nach wie vor in Anspruch nehmen.

K. u. k. Consulat in Nicaragua. An Stelle des über eigenes Ansuchen seiner Functionen enthobenen k. u. k. Honorar-Consuls L. E. Degener in Leon, welchem der eiserne Kronen-Orden III. Classe verliehen wurde, wurde der in Managua als Kaufmann ansässige österreichische Staatsangehörige Heinrich Low zum k. u. k. Honorar-Consul für Nicaragua, und zwar in Managua ernannt. Herr Low bekleidete bis jetzt den Posten eines amerikanischen Vice-Consuls dortselbst. Die Verlegung des Consularsitzes von Leon nach Managua, welche Stadt in der Mitte zwischen den beiden Haupthandelsplätzen Granada und Leon gelegen ist, erfolgte aus dem Grunde, um den bei dem Ausbaue des Panamacanales beschäftigten österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, wie auch unseren in Managua verkehrenden Schiffen einen grösseren Schutz angedeihen zu lassen.

[1]) Siehe Bd. II, Nr. 50, pag. 553.

Museal-Nachrichten.

Dem Museum wurde seitens des hohen k. und k. Ministeriums des Aeussern der bei der Handels- und Gewerbekammer in Brünn in Verwendung gestandene Vice-Consul *Johann Freiherr v. Leonhardi* zeitweilig zur Dienstleistung zugewiesen, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich mit den Einrichtungen des Institutes vertraut zu machen und seine auf commerciellem Gebiete erworbenen Kenntnisse durch diese Verwendung zu ergänzen.

Zu gleichem Zwecke wurde der nach Rio de Janeiro neu ernannte k. u. k. Consul Alfred Ritter v. Mayr dem Museum seitens desselben Ministeriums anempfohlen.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Egypten.

Die Eisenbahn-, Telegraphen- und Hafenverwaltung von Alexandrien nimmt bis *25. Februar l. J.* Offerten von ordinärem Papier für Druck- und Zeichenzwecke entgegen, und zwar wie folgt:

		Centimeter		Kilo
500	Ries weisses Druckpapier	$52\frac{1}{2} \times 39\frac{1}{2}$	flach	$7\frac{1}{4}$
350	„ „ „	$67\frac{2}{3} \times 50\frac{1}{2}$	„	$11\frac{3}{4}$
80	„ „ „	$76\frac{1}{2} \times 53\frac{1}{2}$	„	$22\frac{1}{4}$
10	„ „ „	$76\frac{1}{2} \times 56$	„	18
20	„ „ „	89×57	„	$16\frac{2}{3}$
5	„ fliegende Copirblätter	$74 \times 57\frac{1}{2}$	gefalzt.	

1000 Blatt flaches Zeichenpapier „Grand Aigle Whatman 1887".

Muster erliegen bei der Materialverwaltung in Cairo. (*Journal Officiel Egyptien.*)

Insolvenzen, Concurse 2c.

K. und k. General-Consulat in Alexandrien: Mit den Urtheilen des hiesigen Tribunales vom 16. Jänner und 1. Februar l. J. wurden die hier etablirten Handelsfirmen: *Ahmed Moussa* (Localunterthan) und *D. Santi* (hellenischer Unterthan) unter gleichzeitiger Bestellung des Julien Josserand zu deren provisorischem Massaverwalter, fallit erklärt.

K. und k. Consulat in Belgrad: Der Concurs wurde über nachstehende Firmen verhängt:

Vom hiesigen Handelsgerichte über *J. Kanara's Neffen*, Handelsfirma hier (Anmeldungstermin 9., Liquidirungstagfahrt 12. März 1888 n. St.);

vom Kreisgerichte in Valjevo über den dortigen Brauer Johann *Vanek* in Valjevo (Anmeldungstermin 10., Liquidirungstagfahrt 12. März 1888 n. St.).

K. und k. Consulat in Braila: Die hiesige Schuh- und Lederwaarenhandlung *Pantelly Stanciu* hat ihre Zahlungen eingestellt und steht mit ihren zahlreichen Gläubigern in aussergerichtlichen Ausgleichsverhandlungen.

K. und k. Vice-Consulat in Krajova: Der hier etablirte Kleiderwaarenhändler *M. J. Schrotter* wurde vom hiesigen Handelstribunale fallit erklärt.

K. und k. Consulat in Turn-Severin: Vom hiesigen Civiltribunale wurde am 16./28. v. M. die Firma *Nettowitz & Co*, Agentur- und Colonialwaarengeschäft hier, fallit erklärt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 23. FEBRUAR 1888. [Nr. 8.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE BESCHLÜSSE DER LONDONER ZUCKERCONFERENZ VOM STANDPUNKTE DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN ZUCKERINDUSTRIE.

Kurz vor Zusammentritt der Londoner Conferenz haben wir in diesem Blatte die Aufhebung der Zuckerprämien im Allgemeinen und deren Einwirkung auf die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie im Besonderen einer Besprechung unterzogen. Die Londoner Conferenz hat nun ihre Arbeiten am 19. December v. J. beendet, respective sich bis zum 1. April d. J. vertagt, und die Verhandlungsprotokolle gelangten fast zu derselben Zeit in die Oeffentlichkeit, in welcher das österreichische Abgeordnetenhaus in die Berathung des neuen Zuckersteuer-Gesetzes eintrat. Augenblicklich ist das Gesetz in der von der Regierung proponirten Fassung unverändert votirt, zugleich aber auch seitens des Centralvereines der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken zu den Beschlüssen der Londoner Conferenz Stellung genommen worden.

So bedeutungsvoll die vollzogene Votirung des vielumstrittenen Gesetzes und die Emanation der in Interessen-Angelegenheiten unserer Zuckerindustrie gewiss autoritativsten Körperschaft auch sein mögen, so ist es doch nur begreiflich, wenn wir vorerst unsere Aufmerksamkeit den Ergebnissen der Londoner Conferenz, insonderheit dem Inhalte der publicirten Sitzungsprotokolle zuwenden und erst im weiteren Verfolge im Zusammenhange damit sowohl das neue Gesetz, namentlich aber die Stellungnahme des Centralvereines der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken in unsere Betrachtungen einbeziehen.

Es ist unverkennbar, dass die englische Regierung mit demselben diplomatischen Geschick, mit welchem sie den Zusammentritt der Conferenz bewerkstelligte, auch die betreffenden Verhandlungen geleitet, die mitunter mächtigen Klippen der Interessengegensätze behutsamst umschifft und die Conferenzarche aus der Sintfluth der Prämien vorderhand glücklich in einen Winterhafen gebracht hat. Liest man die Schlussreden der Präsidenten der Conferenz, besonders jene des Baron Worms allein, so wird man leichthin zur Annahme verleitet, dass Alles klipp- und klargestellt, die

Abschaffung der Zuckerprämien eine so gut wie beschlossene Sache ist und die scheinbar unbedeutenden Schwierigkeiten formaler Natur, dank der von Baron Worms unmittelbar nach der Conferenz unternommenen Pilgerfahrt nach Brüssel und Paris, zweifellos beseitigt werden dürften. Eine aufmerksame Durchsicht des Inhaltes der Debatten, welche die Protokolle verzeichnen, belehrt uns aber, dass die zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten eine solche Annahme dermalen noch nicht rechtfertigen, weil das Cardinal-Princip, auf welches die Abschaffung der Zuckerprämien fundirt sein *muss*, nämlich die allgemeinste und vollständigste Gleichartigkeit des für *alle* Zucker erzeugenden und fabrizirenden Länder giltigen Steuersystems, von den belgischen Delegaten gar nicht und von den französischen nur mit einer *reservatio mentalis* anerkannt wurde und die Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas, die ihrer Raffination und Zuckerindustrie äusserst wirksam unter die Arme greift, den Beschlüssen der Conferenz so gut wie ferne blieb.

Wenn man im Protokolle der zweiten Sitzung die Darlegung der Gründe, welche Frankreich zum Aufgeben der reinen Fabrikatsteuer bewogen haben, und die Bekenntnisse liest, welche der französische Vertreter Herr Saus-Leroy, hinsichtlich der officiellen Prämien, die er selbst als „sehr hohe“ bezeichnete, macht, wenn weiter die mehr als gewundenen Aufklärungen des belgischen Delegaten, Herrn Guillaume, über die Unentbehrlichkeit der Saftsteuer für Belgien und die Qualität und Quantität der Prämien, welche dieses nach Herrn Guillaume einzige Steuersystem gewährt, in Betracht gezogen werden, dann kann man sich zum Mindesten bei Belgien und Frankreich, trotz den wahren „Grundsätzen“, die nach Ansicht des Herrn Baron Worms für die Union aufzustellen gelungen ist, einiger berechtigter Zweifel nicht erwehren, dass die endgiltige Ratihabirung des Conventionsentwurfes durch die verschiedenen Regierungen und Legislativen Zeit, wahrscheinlich viel Zeit, beanspruchen und noch heftige Discussionen hervorrufen wird.

Wo Prämien von solcher Höhe, wie sie eingestandenermassen Belgien und Frankreich geniessen, zum Bedürfniss der Zuckerindustrie geworden sind und als unerlässliche Existenzbedingungen *urbi et orbi* declarirt werden, da lässt sich ein unvermittelter plötzlicher Bruch mit dem diese Prämie sichernden Steuersysteme nur schwer denken und zwischen dem Wollen und Können gähnt eine Kluft, die grösser ist als Baron Worms in seinem Schlussworte andeutete oder besser gesagt, andeuten wollte. Allein nicht blos Frankreichs und Belgiens halber harren der Conferenz bei ihrem Wiederzusammentritte im Frühjahre noch grosse Schwierigkeiten, über welche man sich dermalen angesichts des vorbereitenden Charakters der Verhandlungen noch hinwegzusetzen vermochte. Mahnen schon die Prätensionen Frankreichs, die Raffination unter Zollverschluss basirt auf die saccharometrische Methode als Grundlage der die Abschaffung der Prämien bezweckenden Convention zu acceptiren, zur grössten Vorsicht, so nöthigt das Bestreben Belgiens, mit dem Principe der Saftsteuer, über welches der niederländische Vertreter Herr Verkerk-Pistorius das vernichtendste Urtheil fällte, eine exempte Stellung in der internationalen Union einzunehmen, geradehin zum entschiedensten Misstrauen. Um wieviel mehr müssen aber Bedenken betreffs einer baldigen Einigung begründet erscheinen, wenn mit vollem Rechte der Vertreter Hollands unterstützt von dem Delegaten Spaniens Herr Dupuy de Lome auch die Abschaffung der Steuerzuschläge (*surtaxe*) unter Garantie verlangt und wenn erwogen wird, dass in jenen Ländern, welche, wie Italien, fast gar keinen Rohzucker produciren, somit zur Gänze einführen müssen, dagegen dank den enormen Zolldifferenzen mit fertigen Zuckern nicht allein ausschliesslich den vaterländischen Consum versorgen, sondern auch schon ausgedehnten Exporthandel zu treiben sich anschicken, diese Zolldifferenzen ebenso wie die Steuerzuschläge bedingungslos fallen müssen, wenn die Kryptoprämien nicht fortwuchern sollen.

Wenn jedoch vollends und in allem Ernste England seinen ausgedehnten Colonien nur die Freiheit des Beitrittes zur Union wahren, eine obligatorische Verpflichtung diesfalls aber nicht eingehen will, wenn, wie nur zu wahrscheinlich, Holland, Spanien und vielleicht auch Frankreich eine ähnliche Sonderstellung für ihre Colonien beanspruchen werden und die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ihrem hohen Drawback ihren Vertreter Mr. White die Rolle des stummen Zuschauers weiter spielen lässt, dann steigern sich die Bedenken hinsichtlich einer raschen und loyalen Lösung des grossen Problems zu einem berechtigten Zweifel und die principiellen noch immer mächtigen Anhänger der Zuckerprämien hätten dann vielleicht einigen Grund, die mit nicht geringem Eclat inscenirte Action mit dem bekannten Spruche: „*parturiunt montes et nascitur ridiculus mus*“ ironisch abzufertigen.

Wir haben mit der Aufzählung der mannigfachen Hindernisse, ja Fährlichkeiten, die noch zu überwinden sind, nur darthun wollen, dass von den Beschlüssen der ersten Conferenz unter Vorlage des in der jetzigen Form absolut unannehmbaren Conventions-Entwurfes bis zur thatsächlichen Realisirung der ebenso grossen als volkswirthschaftlich wichtigen Idee ein beschwerlicher, ja voraussichtlich weiter Weg zurückzulegen ist. Um zum Ziele zu gelangen, gibt es nur *ein* Princip und dieses gipfelt in dem Satze: „Gleiches Recht und gleiche Pflichten für Alle ohne Ausnahme.“ Die Mittel zur Anwendung dieses Principes bestehen aber:

a) In der Einführung eines für *alle* Zucker producirenden Staaten und Colonialländer der Union sucrière gleichartigen obligatorischen Steuersystems, als welches wir uns nur die österreichisch-ungarische Consumsteuer denken können,

b) die Abschaffung *aller* wie immer Namen habender Prämien ebenso wie *aller* Steuerzuschläge (Surtaxes) für importirten Zucker,

c) die Auflassung *aller* Differenzen bei den Eingangs- und Restitutionszöllen, zwischen Rohzucker und Raffinaden, sonach auch das Aufgeben des von Frankreich so warm befürworteten Systems der Raffination unter Zollverschluss, und

d) die Vereinbarung von Prohibitionszöllen gegenüber jenen zuckerexportirenden Staaten und Colonien, welche der Union sucrière nicht beizutreten gewillt sind.

Der Vertreter Russlands, Herr Kamenski, hat in der vierten Conferenzsitzung klar und bündig erklärt, dass die Hauptursache der geheimen Prämien in der problematischen Bestimmung des Rendements des Zuckers, und fügen wir hinzu auch der Rüben, auf welche die Steuer basirt, zu suchen ist, und dass die *Gleichheit* der Steuer, welcher in Russland Zucker *jeder* Art unterliegt, die Differenzirung der Steuer und Zollwerthe und die Nothwendigkeit der Titrage und Saccharometrie vollständig aufhebt. Nur und ausschliesslich von diesem Cardinalgrundsatz ausgehend, kann die Frage der Abschaffung der Zuckerprämien gelöst, und es braucht wohl nicht erst betont zu werden, dass rücksichtlich der Höhe der Consumsteuer jedem contrahirenden Staate uneingeschränkte Freiheit gewahrt bleibt.

Gelingt es in diesem Sinne und mit Beseitigung jeglichen Hintergedankens eine Convention herbeizuführen, so hat die österreichisch-ungarische Monarchie den grossen Vorzug, nebst Russland mit seinem neuen Steuersysteme *a la tête* zu stehen, und es kann dann auch nach unserer Ueberzeugung aus den in einem früheren Artikel über denselben Gegenstand dargelegten Gründen ohne ernstliche Besorgniss auf die dermaligen

directen Prämien seitens der österreichisch-ungarischen Zucker-Industrie verzichtet werden. Vor einer Convention mit „Vorbehalten" und „Ausnahmsbestimmungen" in der Steuer, gepaart mit Steuerzuschlägen und Zolldifferenzen, kann aber nicht genug gewarnt werden, denn die Prämien, welche das neue Steuergesetz der österreichisch-ungarischen Zucker-Industrie concedirt, sind das Minimum von Kampfprämien, welches die österreichisch-ungarische Zucker-Industrie zu ihrer Fortexistenz als Export-Industrie bedarf. Auch hiefür haben wir mit der taxatorischen Berechnung der enormen Prämien, welche französische, holländische, belgische, italienische und amerikanische Zucker bislang geniessen, in unserem ersten Artikel[1]) einen vollgiltigen Beweis erbracht, und wenn Deutschland mit der Herabsetzung der Steuerrestitution die indirecte Prämie auf das Niveau der directen österreichischen mit 1. August d. J. herabdrückt, so darf nicht vergessen werden, dass durch die unverhältnissmässig günstigere geographische Lage und die noch immer bedeutende Ausfuhrprämie, welche dem Melassenzucker auf Kosten der Rübensteuer zufällt, dem deutschen Zucker auf dem Weltmarkte das Uebergewicht über den österreichischen gewahrt bleibt.

Angesichts der Situation, wie sie sich nach Verlautbarung der Londoner Conferenzbeschlüsse präsentirt, ist es nicht allein begreiflich, sondern selbstverständlich, dass der Centralverein der Rübenzuckerindustrie für die österreichisch-ungarische Monarchie mit thunlichster Beschleunigung zu dem Conventionsentwurfe Stellung nimmt und über denselben eine Art von fachlichem Parere abgibt. Aus unseren Darlegungen, welche sich auf die in der Wesenheit wichtigsten Aufzeichnungen der Protokolle stützen, geht unzweifelhaft hervor, dass wir alle Vorbehalte, ja Befürchtungen, welche der Centralverein an die etwaige unveränderte Annahme des Conventionsentwurfes seitens der österreichisch-ungarischen Regierung knüpft, rückhaltslos als berechtigte anerkennen und auch die Bedenken hinsichtlich der Conventionsdauer theilen. Ebenso sehen wir das jeweilige freie Kündigungsrecht als eine unerlässliche Bedingung des Vertragsabschlusses an.

Wir hegen die Ueberzeugung, dass die Prämien über kurz oder lang fallen werden und wie schon erwähnt, wird die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie dadurch, wenn die derzeitige Höhe der Prämien anderer Staaten in Rücksicht gezogen wird, die geringste Einbusse erleiden. Aber Vorsicht ist geboten, denn es darf keineswegs verkannt werden, dass die vorwiegendste Intention, welche die englische Regierung mit der Abschaffung der Zuckerprämien verfolgt, eben auf die Hebung ihrer Colonial-Zuckerproduction gerichtet ist und dass die Aufhebung der Prämien den schon seit Jahren währenden Kampf zwischen dem Rüben- und Colonialzucker zur Austragung bringen wird. Der Ausgang ist, sofern man nicht blos die Gegenwart in's Auge fasst, ungewiss, weil es trotz der notorischen Ueberlegenheit des technischen Betriebes der europäischen Rübenzuckerfabrikation fraglich ist, ob diese den Reichthum natürlicher Hilfsquellen, über welchen die Colonialländer verfügen, voll aufzuwiegen vermag.

In der letzten Nummer der „Deutschen Zuckerindustrie" veröffentlicht ein deutscher Ingenieur über die Zuckerindustrie in San Salvador Daten, welche, soweit das genannte Land in Betracht kommt, Anspruch auf Authenticität erheben dürften und sowohl hinsichtlich der Cultur als der fabrikativen Verwerthung des Zuckerrohrs wichtige Aufschlüsse gewähren und auf die künftige Gestaltung der Productionsverhältnisse des Colonialzuckers ein interessantes Streiflicht werfen. Es genügt, aus dem betreffenden Berichte hervorzuheben, dass sich im Durchschnitte der Gewichtsertrag an Zuckerrohr pro Hektar auf 530 *q*, die Polarisation auf 16·5 Percent, die Ausbeute an verkäuflicher Waare bei einem Fabrikationsverlust von 3³/₄ Percent und 2·8 Percent Melasse auf 9·97 Percent und der Kaufpreis eines Meter-Centners Zuckerrohr, auf die wirkliche Zuckerausbeute gerechnet, auf 48 Kreuzer stellt und die Herstellungskosten eines Meter-Centners Rohrzucker, allerdings im fabrikativen Grossbetrieb, fl. 7·68 ohne Melassenwerth betragen.[1])

Obzwar wir nun nicht die Absicht haben, diese Daten mit gleichartigen der Rübenzuckerindustrie zu vergleichen und die diesbezüglichen Ergebnisse kritisch zu beleuchten, so wird man uns dennoch zugestehen müssen, dass bei aller Zuversicht, die man hinsichtlich der Zukunft der europäischen Rübenzuckerindustrie auch hegen mag, derartige Resultate, wie sie der fabrikative Rohrzuckerbetrieb in San Salvador bereits erzielt und die, wie anzunehmen, auch in anderen Colonialländern zu erzielen sein dürften, nicht zu ignoriren sind.

Immerhin geben wir wiederholt unserer Meinung Ausdruck, dass die Abschaffung der Prämien nur eine Frage der Zeit ist. Wohl wird hie und da der Gedanke auftauchen, der bisherigen stillschweigenden Coalition europäischer Rübenzuckerfabriken, die ihre Concurrenzkraft in staatlich gewährten, aber wohlgemerkt, in Höhe und Form enorm differirenden Prämien sucht, den Fortbestand zu sichern. Wer könnte aber angesichts solcher Bestrebungen die Colonialländer hindern, ihrerseits für eine Abwehr zu sorgen und gewissermassen Vergeltung in der Weise zu üben, dass, da der europäische Rübenzucker, so weit er in den Productionsländern selbst nicht verbraucht wird, vorwiegend mit seinem Absatze auf den englischen Markt angewiesen bleibt, England endlich doch im Interesse seiner arg geschädigten Colonien mit dem freihändlerischen Principe in Bezug auf den Artikel Zucker bricht und wahrscheinlich in Gemeinschaft mit Holland, Spanien und Südamerika Compensationszölle einführt. Eine solche Wendung halten wir deshalb nicht für undenkbar, weil die Zähigkeit, mit welcher die englische Regierung die Abschaffung der Prämien betreibt, und die auffallende Bereitwilligkeit, mit welcher sie von den Delegirten der Niederlande, Spaniens, ja selbst Dänemarks und Schwedens in ihren Bemühungen unterstützt wird, uns bedünken lassen, dass diesmal die lang hinausgeschobene Lösung des Problems nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt sondern in *irgend einer Weise* gefunden werden soll.

Dass die Interessengegensätze zwischen Colonial- und Rübenzuckerstaaten mit der Annullirung der Prämien vielleicht noch schärfer wie bisher hervortreten werden, ist möglich, allein der dermalige Zustand, der im Grunde genommen nur dank der freihändlerischen Toleranz Englands sich so lange erhalten konnte, ist nahezu unhaltbar und eine Fortdauer derselben gewiss nicht darnach angethan, die bestehenden Interessengegensätze zu mildern.

So divergirend die Anschauungen einiger Delegirten der Londoner Conferenz über die Mittel zur Lösung des Problems auch sein mögen und so mannigfache, offene und heimliche Vorbehalte auch zu Tage treten möchten, der *Wunsch*, aus der Zwangslage, welche die Zuckerprämien allüberall geschaffen haben, herauszukommen, war doch nur ein ungetheilter und aufrichtiger. Man ist eben der unaufhörlichen Gesetzesprovisorien müde, und der langsame Verwitterungsprocess, dem die Zuckerprämie sichtlich verfällt, ist der beste Beweis dafür, dass sich eine Phase endgiltiger Umgestaltung vorbereitet.

Die österreichisch-ungarische Zuckerfabrikation braucht aber nebst der deutschen Zuckerindustrie weniger als irgend ein anderer europäischer Staat, der Rübenzucker

[1]) Siehe Bd. II, Nr. 40 pag 413.

[1]) Im grossen Durchschnitte werden in Böhmen und Mähren pro Hektar 250–350 *q* Rüben, selten darüber mit einer Polarisation von 13–18 Percent geerntet; und es stellt sich die Zuckerausbeute, wenn mit der Osmose nachgeholfen wird, auf 11–13 Percent Zucker; der Kaufpreis der Rüben pro Meter-Centner beträgt jedoch 80–95 kr., auch darüber.

producirt, den allgemein giltigen prämienfreien Handel des Zuckers zu fürchten, wenn die diesbezüglichen *gleichförmigen* Bestimmungen ausnahmslos von allen zuckerproducirenden Staaten und Colonien in loyaler Weise vereinbart und auf alle wie immer Namen habenden Vorbehalte und Sonderrechte, welche der jetzige für Oesterreich in dieser Form absolut unannehmbare Conventionsentwurf stipulirt, unter ausreichenden Garantien *pro rata temporis et acti* bedingungslos verzichtet wird. *F.*

Handels-Museum.

EIN ARGENTINISCHES MUSTERLAGER.

Ein Decret des Präsidenten der Argentinischen Republik verfügt die Errichtung eines Musterlagers von einheimischen Natur- und Industrieproducten in der Hauptstadt des Landes. Diese Ausstellung wird nach territorialen Zonen eingetheilt sein und gleichzeitig eine Auskunftsstelle erhalten, um den Industriellen und Capitalisten das Studium der Productions-Bedingungen jedes einzelnen Productes zu erleichtern und die geeignetsten Wege hiezu zu weisen.

Ausserdem soll eine Section eingerichtet werden für geologische und klimatische Beobachtungen der einzelnen Provinzen, um zu Industriezwecken die Kenntniss der verschiedenen Landestheile zu fördern.

Desgleichen wird ein chemisches Laboratorium mit der neuen Anstalt verbunden. Das Decret verlautbart auch gleich die Namen der Mitglieder der die Verwaltung des Institutes besorgenden besonderen Commission.

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ZUM LLOYDVERTRAGE.

In einer unserer letzten Nummern berichteten wir über das vorläufige Resultat der Regierungsverhandlungen mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd. Diese Verhandlungen sollen, wie wir hören, Anfangs März wieder aufgenommen und einer entscheidenden Lösung, wie immer dieselbe auch ausfalle, zugeführt werden.

ENQUÊTE ÜBER DAS FRANZÖSISCHE AUCTIONSGESETZ.

Der französische Handelsminister hat an die Handelskammern ein Questionnaire mit Bezug auf die bei Anwendung des Gesetzes vom 25. Juni 1841 vorgekommenen Missbräuche versendet; es handelt sich um den auctionsweisen Detailverkauf neuer Waaren. Die Hauptfragen des Questionnaires gehen dahin, welcher Art die vorgekommenen Missbräuche seien, ob der Detailverkauf neuer Waaren im Auctionswege Jedermann oder nur den domicilirten Kaufleuten gestattet sein solle, ob nicht die Colporteure und Hausirer hievon auszuschliessen wären, und endlich ob den „Magasins Généraux“ solche Verkäufe gestattet sein sollen. (*Moniteur Officiel du Commerce.*)

BAUMWOLLGARN-ZÖLLE IN RUSSLAND.

Die „Nowoje Wremija“ meldet, dass das Gerücht, wonach der Finanzminister eine Special-Commission zur Reform der Garnzölle ernennen wolle, wohl beglaubigt sei. Der Moskauer „Fabrikanten-Rath“ hat über Aufforderung drei Delegirte ernannt, die an den Petersburger Berathungen theilnehmen werden. Die Erzeuger von bedruckten Baumwollstoffen bereiten eine Petition vor, in welcher sie um die Bewilligung der zollfreien Einfuhr im Auslande gebleichter Baumwollgarne ansuchen.

ZUM ENGLISCHEN MARKENSCHUTZ-GESETZE.

Das englische Markenschutz-Gesetz gibt noch immer Anlass zu Protesten und Gegenmanifestationen aus dem Schosse der eigentlichen Geschäftswelt Englands und zu fortgesetzter Correspondenz zwischen der Handelskammer in London und dem dortigen Hauptzollamte. Hierüber wird aus London geschrieben:

„Nach der ersten von der Londoner Handelskammer abgehaltenen Versammlung betreffs der Wirkung des Merchandise Marks-Gesetzes richtete die Kammer ein Schreiben an das Hauptzollamt, worin u. A. darauf hingewiesen wurde, dass es den Anschein habe, als ob die Zollbehörde Wörter der englischen Sprache auf Waaren ausländischen Ursprungs als irreführend für den Consumenten ansehe. Während zugegeben sei, dass dies mit verschiedenen Ausdrücken, von welchen kein häufiger Gebrauch gemacht werde, zuweilen der Fall sein dürfte, so liege eine solche Möglichkeit indess bezüglich jener Ausdrücke, welche nur zum Zweck der Buchung oder Lagerung angebracht sind, wie: *„yard“*, *„number“*, *„quality“* *„size“*, *„pattern“* und ähnlichen nicht vor.

Zum Schluss gab die Handelskammer ihrem Wunsche Ausdruck, dass die Zollbehörde, bis sich die Importeure mit den Bestimmungen des Gesetzes näher bekannt gemacht hätten, in allen Fällen, wo kein offenbarer Betrugsversuch vorliege, mit Nachsicht verfahren möge.

Hierauf antwortete die Zollbehörde, dass das Zollamt zu jeder Zeit bereit sein wird, die von der Londoner Handelskammer gemachten Vorstellungen mit Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Merchandise Marks-Gesetzes in Erwägung zu ziehen, und wünscht einer möglichen irrigen Auffassung mit Bezug auf den Effect der von ihm in dieser Hinsicht unternommenen Action zu begegnen; dasselbe theilt mit, dass es nicht, wie die Kammer andeute, die Absicht hat, Waarenbezeichnungen auf den Etiquettes in fremder Sprache zu verlangen. Das Zollamt verlangt nur, dass in jenen Fällen, wo man solche Etiquettes zu gebrauchen wünscht, sie gleichzeitig auch den ausländischen Ursprung der betreffenden Waaren erkennen lassen sollen. Es ist instruirt, dass alle in der englischen Sprache gemachten Bezeichnungen indirect den Ursprungsort indiciren und als solche im Sinne des Gesetzes nähere Qualification erheischen; die Frage, insoferne sie die Interessen des Consumenten oder Producenten berührt, hat das Zollamt keiner besonderen Erwägung unterzogen, noch kann es auf die Frage eingehen, ob eine betrügerische Absicht vorliege oder nicht, sondern es liegt demselben lediglich ob, zu erwägen, ob eine betreffende Marke oder Bezeichnung direct oder indirect einen unwahren Charakter in sich trägt.

Nach Empfang obiger Antwort des Hauptzollamtes richtete die London Chamber of Commerce ein weiteres Schreiben an dieselbe Behörde, worin angefragt wurde:

a) ob das Zollamt in allen Instanzen, welche nicht unter die Sectionen 16 und 18 des Waarenbezeichnungsgesetzes fallen, sich zufrieden geben würde, wenn Waaren mit der Bezeichnung „foreign manufacture“ oder „manufactured abroad“ oder einer ähnlichen Phrase versehen wären.

b) ob das Zollamt bezüglich Waaren im Transit sich mit einer Untersuchung, ähnlich jener, welche vor Erlass dieses Gesetzes in Anwendung gebracht wurde, begnügen werde, und es demnach, ausgenommen flagrante Fälle betrügerischer Bezeichnungen, der individuellen Initiative interessirter Personen überlassen bleibe, Denunciationen, wie solche in den auf Grund des Gesetzes gegebenen Verordnungen näher specificirt sind, einzureichen.

Hierauf hat das Zollamt folgende Antwort gegeben, und zwar mit Bezug auf

a) dass Waaren mit einer Etiquettirung, welche indirect England als Ursprungsort indicire, und welche daher nicht unter die Sectionen 16 und 18 falle, im Allgemeinen genügend zum Einlass qualificirt sein würden, wenn sie gleichzeitig mit

einer Bezeichnung versehen wären, welche deren ausländischen Ursprung andeute, wie z. B. „made abroad".

b) das Zollamt hat die Verordnungen mit Bezug auf Waaren in Transit, welche vor Erlass dieses Gesetzes in Kraft waren, keiner Erweiterung unterworfen.

Doch auch im Parlamente kam die Frage bereits zur Sprache, wie aus nachstehender Darstellung zu ersehen ist:

Auf die von Sir B. Samuelson in einer der letzten Sitzungen gestellte Anfrage gab der Secretär des Schatzamtes, Herr Jackson, folgende Erklärung mit Bezug auf das neue Waarenbezeichnungsgesetz ab:

„Es ist mir mitgetheilt worden, dass einige Beschwerden an das Hauptzollamt mit Bezug auf die Art und Weise, in welcher die Zollbeamten ihre Instructionen ausgeführt haben, gerichtet wurden.

Die Londoner Handelskammer hat den Vorschlag gemacht, dass jene Waaren, welche nur mit einer zur Orientirung der Geschäftsleute (zu Zwecken der Verpackung, Lagerung u. s. w.) dienenden Etiquetts versehen sind, ohne nähere Qualification (bezüglich Ursprung) eingelassen werden sollten, wohingegen sie zugibt, dass diese nähere Qualification betreffs solcher Etiquettes, welche für das kaufende Publicum berechnet sind, je nach Lage des betreffenden Falles zu verlangen wäre.

Die Sheffielder Handelskammer hat eine Verbesserung der Verordnungen mit Bezug auf die von Denuncianten zu stellende Caution vorgeschlagen.

Diese Vorschläge werden gegenwärtig der Erwägung unterzogen.

Als das Gesetz in Kraft trat, sind Waaren in gewissen Aussenhäfen aus dem Grunde angehalten worden, weil sie mit dem Ausdrucke „Yards" etiquettirt waren. Dieselben wurden jedoch nach eingeholtem Gutachten seitens der betreffenden Zollbeamten bei der oberen Behörde sofort freigegeben. Sobald weitere Erfahrungen mit der Durchführung des Gesetzes gemacht worden sind, dürfte es sich wahrscheinlich als wünschenswerth herausstellen, fernere Instructionen zu geben. Ich halte es für recht und billig, hinzuzufügen, dass die Zollbehörden strengstens angewiesen wurden, unter Rücksicht auf die Interessen der inländischen Fabrikanten ein strictes Verhalten zu beobachten, und ist es deshalb nicht überraschend, dass sich einige Schwierigkeiten eingestellt haben.

Ich bin hinsichtlich dieser Frage schon seit einiger Zeit in Correspondenz mit der obersten Zollbehörde, grosse Bereitwilligkeit, zeigt soweit dies mit Durchführung der Gesetzesbestimmungen vereinbar ist, alle für den Geschäftsverkehr entstehenden Hindernisse zu vermeiden.

BRITISCH-INDIEN. (*Erhöhung des Salzzolles.*) Mit Notification vom 19. Jänner l. J. wurde der Einfuhrzoll auf Salz für Britisch-Birmah von drei Annas auf eine Rupie, für alle anderen Provinzen Indiens aber von zwei Rupien auf zwei Rupien acht Annas per Maund von 82²/₇ Pfund erhöht (*Board of Trade Journal.*)

ITALIEN. (*Zolltarif-Entscheidungen.*) Gemisch von *Essigsäure* und *Schwefelsäure*, künstlich gefärbt, bezahlt 10 L. per 100 *kg*.

Firniss aus Eisenoxyd, Spiritus, einem ätherischen Oel und Harz bezahlt 30 L. per 100 *kg*.

Streifen von *buntem Gewebe*, Kette von Baumwolle, Schuss von Hanf (Hanf vorwiegend) bezahlen 130 L. per 100 *kg*.

Preis Courante in fremden Sprachen sind zollfrei; italienisch verfasste bezahlen den Zollsatz für das Papier.

Bockshäute ohne Haar bezahlen 20 L. per 100 *kg*.

Bestandtheile für *Petroleumlampen-Haken* aus Gusseisen, gefirnisst, bezahlen 7—18 L. per 100 *kg*.

Ventile und Gelenke für Petroleumpumpen aus *Bronze* zahlen 10 L. per 100 *kg*.

Porzellanteller mit schwarzen Initialen zahlen 40 L. per 100 *kg*.

Paraffin, roh, bezahlt 8 L. per 100 *kg*. (*Board of Trade Journal*.)

MEXICO. (*Veränderungen im Zolltarif pro 1887.*) *Zollfreie Waaren*: Leere eiserne Fässer und Barrels; Banknoten oder mexicanisches Papiergeld; verzinnte eiserne Röhren; Schreibhefte für den Primär-Unterricht; Pfosten, Kreuzarms, Klammern und Isolatoren für Telegraph und Telephon, deren Bestimmung auf dem Zollamte jedoch nachzuweisen ist.

(*Zolltarif-Entscheidungen.*) *Weisse Taschentücher* von Baumwolle oder Leinen, mit einer kleinen Stickerei in nur *einer* Ecke, sind *nicht* als *gestickte* Taschentücher zu behandeln. Taschentücher von glattem Baumwoll- oder Leinengewebe, welche eine Bordure von irgend einem nicht gestickten oder durchbrochenen Muster haben, sind als glatte zu behandeln.

Diese Verordnungen traten am *1. März l. J.* in Kraft.

RUSSLAND. (*Zoll auf mineralisches Brennöl.*) Das „Journal de St. Petersbourg" meldet, dass, nachdem auf mineralische Brennöle eine Accise gelegt wurde, der Zoll hiefür von 70 Kop. auf 1 Goldrubel per Pud erhöht wurde. Der Zoll auf Maschinen-Schmieröl bleibt unverändert aufrecht.

SCHWEDEN. (*Zolltarif.*) Ein königliches Decret vom 31. December erklärt, dass der Zolltarif vom 22. October 1886 auch fernerhin in Kraft bleibe, mit Ausnahme des Zolles auf Mais und Käse, welcher im August 1887 geändert wurde.

Hievon werden natürlich die soeben geänderten Getreidezölle (siehe unsere vorige Nummer) eine Ausnahme bilden.

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA. (*Zolltarif-Entscheidungen.*) *Gartenscheeren* fallen unter Section 197 mit 35 Percent *ad valorem*.

Artikel, in den Unionsstaaten aus *fremdem Material* erzeugt, welche in der Absicht *exportirt* werden, um sie wieder nach den Vereinigten Staaten *zurückzubringen*, haben keinen Anspruch auf den bestehenden „*Drawback*".

Fertige abgetrennte Baumwolldamast-Tischtücher etc. bezahlen 35 Percent *ad valorem*, da der Zollsatz für *Baumwolldamast-Waaren* sich nur auf solche bezieht, die *im Stück* eingeführt werden.

Artikel aus *Bernstein*, verschiedener Form, theilweise durchbohrt, die Bohrung mit einer Metallschraube adjustirt, behufs Fixirung an Frauenschmuck, Kämmen etc. fallen mit 20 Percent *ad valorem* unter Section 2513 des revidirten Gesetzes.

Baumwoll-Taschentücher, in getrennten Stücken importirt, aber nicht gesäumt, gehören nicht unter die Classe „Taschentücher, gesäumte", sondern bezahlen 35 Percent *ad valorem*.

Gewisse *decorative Haarnadeln*, mit Steinen besetzt, welch' letztere den Hauptbestandtheil bilden, bezahlen 25 Percent *ad valorem*.

Gewisse *Walzen* aus *Schmirgel*, die nur *zum Theil* aus Schmirgel bestehen, können nicht als „Schmirgel und Erzeugnisse daraus" angesehen werden, sondern bezahlen 20 Percent *ad valorem*.

Kaschmir- und andere Stoffe, ganz aus Wolle mit Ausnahme eines kleinen Percentsatzes von Baumwolle ($1^1/_2$—$5^1/_2$ Percent), die im Handel als „Ganzwollenzeuge" benannt sind, bezahlen 9 Cents per Quadrat-Yard und 40 Percent *ad valorem* (*Board of Trade Journal.*)

Cartellwesen.

VERBAND DEUTSCHER DRAHTSTIFT-FABRIKANTEN.

Derselbe theilt in einem Rundschreiben vom 6. Februar mit, dass die seit Jahren andauernde ungünstige Lage des Drahtstift-Geschäftes sowohl für Fabrikanten als Händler zu einem „Verband deutscher Drahtstift-Fabrikanten" behufs gemeinschaftlichen Verkaufes ihrer gesammten Production an Drahtstiften geführt habe, dessen alleinige Verkaufsstelle das Bankhaus Delbrück Leo & Co. in Berlin übernimmt. (*Die Industrie.*)

BELGISCHE SYNDICATE DER EISEN- UND STAHL-INDUSTRIE.

Der „Voss. Ztg." wird berichtet: Das belgische Stahlsyndicat ist wieder constituirt. Das Eisensyndicat will bei der Andauer der jetzigen Gusspreise den Eisenpreis auf 120 Frs. mit 10 Frs. Differenz per Nummer erhöhen. (*Die Industrie.*)

VEREINBARUNG DER FEINBLECH-WALZWERKE.

Ueber das Uebereinkommen der rheinisch-westphälischen Feinblech-Walzwerke mit den schlesischen, welches in dieser Woche auch einer Generalversammlung der schlesischen Werke zur Genehmigung vorlag, kann die „Köln. Volksztg." folgende genauere Mittheilungen machen. Das deutsche Absatzgebiet ist in drei Theile zerlegt; davon ist der schlesischen Gruppe der Alleinverkauf in den Provinzen Schlesien und Posen überlassen. Als gemeinsames Gebiet der beiden Verbände ist festgesetzt: Ost- und Westpreussen, Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, Provinz Sachsen, die sächsischen Fürstenthümer und das Königreich Sachsen. Für diesen Rayon ist ein Grundpreis von 165 Mark franco Bestimmungsstation vereinbart, zu welchem jedes Werk der beiden Gruppen verkaufen darf. Als alleiniges Absatzfeld ist der rheinisch-westphälischen Gruppe zugefallen: Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Hessen-Nassau und was westlich dieser Gebiete liegt, sowie die süddeutschen Staaten. Den Grundpreis für den eigenen Bezirk hat die rheinisch-westphälische Gruppe auf 150 Mark ab Siegen, Dortmund, beziehungsweise Gelsenkirchen festgesetzt; diese Festsetzung ist unabhängig von den Abmachungen mit den schlesischen Werken. Die auch in Berliner Zeitungen übergangene Angabe, der Grundpreis sei 167 Mark, ist unrichtig (*Die Industrie.*)

VEREINBARUNG DER DEUTSCHEN SALINEN.

Die Vertreter der deutschen Privatsalinen haben in einer am 14 Februar in Halle abgehaltenen Versammlung nach siebenständiger Verhandlung eine Uebereinkunft abgeschlossen. Auch mehrere ausländische Werke hatten Vertreter zu der Versammlung entsandt. (*Die Industrie.*)

Ausstellungen.

NATIONALE INDUSTRIE-AUSSTELLUNG IN LISSABON.

Das k. und k. General-Consulat in Lissabon meldet in seinem Jänner-Berichte, dass schon seit längerer Zeit ein Comité an dem Projecte eine Ausstellung in der portugiesischen Hauptstadt zu veranstalten arbeitet und dessen Bemühungen unter Beihilfe der Regierung so weit gediehen sind, dass die Arbeiten der Ausstellungs-Räumlichkeiten bereits in Angriff genommen werden konnten. Die Regierung unterstützt diese Exposition mit 25.000.000 Reis, ferner freien Transportspesen auf den Staatsbahnen, freiem Druck der Kataloge und freier Versendung durch die Post aller diesbezüglichen Schriftstücke.

Die Ausstellung ist als ein privates Unternehmen zu betrachten, wenn auch subventionirt und geschützt durch den Staat. Die Gebäude verbleiben dem Staate nach Beendigung der Ausstellung ohne jedwede pecuniäre Vergütung.

Die Ausstellung besteht aus 12 Gruppen, und zwar:

1., 4. und 7.: Mineralische, vegetabilische und animalische Producte.

2., 5. und 8.: Maschinen und Apparate, die bei der Verarbeitung derselben in Anwendung kommen.

3., 6 und 9: Erzeugnisse der verarbeiteten mineralischen, vegetabilischen und animalischen Producte.

10.: Industrielle Erzeugnisse.

11.: Häusliche Industrie, portugiesische Erfindungen und Entdeckungen.

12.: Instruction der arbeitenden Classen.

Diese Ausstellung ist jedenfalls von besonderer Wichtigkeit für den portugiesischen Consum, doch dürfte sie auch bezüglich der mineralischen, vegetabilischen und animalischen Producte des Landes für das Ausland von grossem Interesse sein, da Portugal hierin exportfähig ist.

DIE AUSSTELLUNG VON ADELAIDE.

Die „Colonies and India" constatiren anlässlich einer Besprechung der eben geschlossenen Ausstellung von Adelaide, dass diese Exposition die in der Colonie gehegten Erwartungen nicht erfüllt hat. Man hatte gehofft, dass die Ausstellung einerseits einen starken europäischen Besuch herbeiführen und andrerseits auswärtige Handelskreise in lebhafteren und fruchtbringenden Verkehr mit Südaustralien bringen werde. Die Dampferlinien zeigen zwar während der Ausstellungszeit etwas lebhafteren Passagierverkehr in den Cajüten erster Classe, doch waren dies fast nur Aussteller oder deren Agenten. Ein lebhafterer Waarenverkehr in Folge der Ausstellung hat sich bisher nicht gezeigt und es scheint, dass der europäische Continent nicht sehr geneigt ist, seine Operationen in dieser Colonie auf breitere Grundlagen zu stellen. Für England, so sagt das Blatt, dürften die erspriesslichen Folgen der Ausstellung von Adelaide keineswegs ausbleiben.

EINE AUSSTELLUNG IN SYDNEY

Es ist erwähnenswerth, dass in elfter Stunde Arrangements getroffen wurden, um im Prinz Alfred-Parke in Sydney eine „Centennial-Weltausstellung" abzuhalten. Die Ausstellung soll vom März bis April, vielleicht bis Ende Mai geöffnet sein. Die Exposition ist international und umfasst künstlerische, wissenschaftliche, landwirthschaftliche und gewerbliche Producte, und zwar in räumlich getrennten Abtheilungen für die Colonien, England, Oesterreich-Ungarn, Amerika, Deutschland etc. etc. Die Bildergalerien werden eine grosse Sammlung von Kunstwerken enthalten. 350 Anmeldungen von Ausstellern sind bereits eingelaufen. (*Colonies and India.*)

Handel.

ENTWICKLUNG DES DEUTSCH-AMERIKANISCHEN HANDELSVERKEHRES.

Der „Export", das Organ des Centralvereins für Handelsgeographie, brachte eine Serie von Artikeln über den Handelsverkehr Deutschlands mit dem Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus welchen wir Nachstehendes hervorheben:

Trotz der ausgiebigen Unterstützung der Production aller Industriezweige in den Vereinigten Staaten sowohl durch ein ausgedehntes Verkehrsmittelnetz, wie durch einen hohen Schutzzoll musste doch das Ausland in immer höherem Grade zu dessen Befriedigung heimischen Bedarfes herangezogen werden. Diesen Umstand aber hat sich die deutsche Industrie in besonders geschickter Weise zu Nutze gemacht, indem sie in jeder Hinsicht dem Geschmack der nordamerikanischen Bevölkerung gerecht zu werden sich bestrebte und durch solide und preiswerthe Fabrikation demselben zu entsprechen bemüht war. Die Folge war, dass sich Deutschland in verhältnissmässig kurzer Zeit zu einem der wichtigsten Lieferanten der nordamerikanischen Union emporgeschwungen hat und in dieser Beziehung hinter Grossbritannien, jetzt an

zweiter Stelle steht. Der Absatz deutscher Waaren nach jenem reichen Consumtionsgebiete ist derartig gestiegen, dass sein Werth im letzten Fiscaljahre das Dreifache desjenigen vom Jahre 1870 ausmachte.

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Deutschland betrug 1870 in einheimischen Waaren 41,250.530, in fremden Waaren 1,038.347 Dollars, in 1887 in einheimischen Waaren 57,316.655, in fremden Waaren 1,254.617 Dollars.

	Gesammt-Ausfuhr Dollars	Einfuhr Dollars	Gesammt-Handel Dollars
1870	42,288.877	27,015.321	69,304.198
1887	58.571,272	80,647.560	139,218.832

Bis zum Jahre 1883 war der Werth der Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Deutschland fast immer noch grösser als die Einfuhr von dort, letztere überwog nur in den Jahren 1872 und 1882; erst in den letzten vier Fiscaljahren trat eine constante Mehreinfuhr aus Deutschland ein, und zwar war die betreffende Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr im letzten Fiscaljahre am grössten, in welchem die Union nicht weniger als für 22 Millionen Dollars Waaren aus Deutschland mehr ein- als dahin ausgeführt hat.

Wenn man nun die Handelstransactionen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten einer eingehenderen Betrachtung unterwerfen will, ist es vor Allem nöthig, die wirthschaftliche Kraft und Erfahrung, sowie das Capital und den Unternehmungsgeist gebührend in Anschlag zu bringen, welche der nordamerikanischen Union alljährlich durch die deutsche Einwanderung zugeführt werden.

Der Einfluss, welchen die zugewanderten deutschen Elemente ausüben, wirkt unzweifelhaft in den Vereinigten Staaten in gewissem Umfange dahin, dass die deutschen Einwanderer dort den Verbrauch deutscher Waaren erhöhen und so den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern steigern helfen.

Ein Factor, welcher durch die lebhafte deutsche Auswanderung (1,495.136 Seelen von 1874—1887) zunächst hervorgebracht, später dem Absatz der deutschen Industrie nach der Union von ganz directem hohen Nutzen geworden ist, sind die regelmässigen und häufigen Dampferverbindungen Deutschlands mit New-York und den übrigen Häfen der nordamerikanischen Union. Es ist dies ein so allgemein anerkannter hoher Gewinn für den deutschen Handel, dass ein Beweis für seine grosse Wirksamkeit nicht erst geführt zu werden braucht.

Nach Ländern betrug die Einfuhr in die Vereinigten Staaten in den Jahren:

	1886 Percente	1887 Percente	1887 Dollars	1886 Dollars
Grossbritannien	31·53	23·84	165 000.000	154,200.000
Deutschland	7·82	11·65	80,600 000	69,100.000
Frankreich	10·38	9·84	68,100.000	63,400.000
Italien	1·54	2·80	19.300.000	16,800 000
Schweiz			13.500.000	14,300.000
Niederlande	1·04	1·43	9.900 000	8,500.000
Oesterreich Ungarn			8,500.000	6,600 000
Belgien	1·76	1·16	8,000.000	9,100 000

Zum weitaus überwiegenden Theile charakterisirt sich die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten nun als Lieferung von Erzeugnissen des Gewerbefleisses, und zwar nehmen hierbei begreiflicherweise die Erzeugnisse derjenigen Industriezweige die erste Stelle ein, welche einerseits am umfangreichsten sind und sich einer besonders hohen Entwickelung erfreuen, andererseits aber durch ihre technische Vollendung eine besonders hohe Anerkennung im Auslande geniessen; es sind dies die Textilindustrie, die Eisen- und Metallindustrie, dann die chemische Industrie, die Fabrikation musikalischer Instrumente u. A.

An der Spitze der am meisten nach den Vereinigten Staaten aus Deutschland exportirten Artikel stehen die Textilwaaren, unter denen namentlich die halbseidenen Erzeugnisse hervorzuheben sind; indess auch die baumwollenen und wollenen Erzeugnisse hatten sich einer schwunghaften Ausfuhr zu erfreuen; unter den Eisenwaaren ragen in dieser Beziehung namentlich Roheisen, Eisendraht, Eisenbahnschienen, Schmiedeeisen, grobe und feine Eisenwaaren hervor, während sonst noch Chlorkalium, Stassfurter Abraumsalze, Hohl-, Tafel- und Spiegelglas, Hopfen, Wein, Zucker, Spielzeug, Cement und Farbwaaren hervorzuheben sind.

In seinem letzten Jahresbericht bemerkt der nordamerikanische General-Consul in Berlin u. A. Folgendes: „Mein Bericht zeigt endgiltig, dass Deutschland, ermuntert durch fünfzehn Friedensjahre und gezwungen durch seine vermehrte Bevölkerung und die Anforderungen der Zeit, seine ganzen industriellen Hebel ansetzt, nicht nur um sich zu behaupten, sondern auch seine zahlreichen Concurrenten im Welthandel aus dem Felde zu schlagen. Die disciplinirenden Gewalten der Regierung, die mehr oder weniger centralisirt sind, gewähren jeden möglichen Beistand, und der doppelte Zweck der Förderung der Industrie und des Handels und der Erhöhung der Steuerkraft der Nation ist deutlich erkennbar. Dennoch steht zu befürchten, dass der unlenksame Geist der Concurrenz in vielen Fällen dem positiven Erfolge hinderlich ist. Absatz und Ausfuhr nehmen sich in den deutschen amtlichen Berichten ziemlich gut aus, aber dieses ist namentlich den niedrigen Löhnen und der dadurch erzeugten Möglichkeit, ausländische Concurrenten aus dem Felde zu schlagen, zuzuschreiben. Ich bemerke fieberhafte Anstrengungen, billige Waaren zu produciren. Wenn viele davon trotz des hohen Zolles in den Vereinigten Staaten mit grösserem oder geringerem Nutzen verkäuflich sind, so beweist diese Thatsache, dass die deutschen Waaren mehr wegen ihrer Billigkeit als wegen ihrer Güte begehrt sind. Deutschland hängt mehr als je für den Absatz seiner Industrie von den ausländischen Märkten ab."

DER HANDEL SALONICHS.

Die nachfolgenden Angaben aus englischer Quelle — dem eben veröffentlichten Jahresberichte des britischen General-Consulates in Salonich entnommen — können bei der heutigen Bedeutung dieses Hafens für den Levantehandel als willkommene Ergänzung zu dem in den Nummern 29, 30 und 31 der Beilage Band II. veröffentlichten eingehenden Jahresberichte unseres dortigen General-Consulates angesehen werden.

Schiffahrt. Der Einlauf und Auslauf von Dampfern und Seglern — mit Ladung und in Ballast — betrug 1,450.734 *t*, daher um 297.614 *t* mehr als 1885. Von diesem Zuwachs sind 290.107 *t* auf die Dampfschiffahrt entfallen. Die britische Schiffahrt stieg von 247.498 *t* auf 342.520 *t* (Ein- und Auslauf), was hauptsächlich auf eine lebhaftere und regelmässigere Dampferverbindung mit London und Liverpool zurückzuführen ist. Die Dampfer der zwei Gesellschaften „Bell's Asia Minor" und „Victoria Jolly's", haben sich durch sehr pünktlichen Verkehr zwischen Salonich und Smyrna (inclusive der Echellen) sehr beliebt zu machen gewusst; andererseits werden die englischen Handelsbeziehungen zu Macedonien wesentlich durch die Dampferlinien der Firmen Johnstone & Co. in Liverpool und Westcott & Lawrence in London gefördert, da diese zweimal monatlich Salonich anlaufen.

Die *türkische* Schiffahrt stieg von 155.079 *t* auf 415.438 *t*, woran insbesondere die Linie der „Mahsoussé" theilnahm (dieselbe transportirte etwa 80.000 Mann türkische Truppen), wie auch die Kourdgi-Aegäische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Die *griechische* Schiffahrt hob sich um 35.562 *t*, seitdem die „Hellenische" Gesellschaft ihre Dampfer wöchentlich auf dem Wege von Piräus nach Volo in Salonich anlegen lässt. Die *französische* Schiffahrt nahm blos um 1492 *t* zu. Unter *österreichisch-ungarischer* Flagge hat der Schiffsverkehr um *volle 92.430 t abgenommen*, seitdem die türkischen Truppentransporte nicht mehr durch die Lloyddampfer, sondern durch türkische Boote besorgt werden. Die

italienische Flagge zeigt einen Ausfall von 6019 *t* in Folge der Quarantaine-Massregeln gegen italienische Provenienzen.

Import. Die Einfuhr belief sich auf 1,696.000 Pfd. St. gegen 1,660.000 Pfd. St. im Vorjahre. Die Zunahme von 36.000 Pfd. St. ist ausschliesslich durch die Bedürfnisse der in Macedonien stationirten Truppentheile bedingt, denn ohne diese wäre sogar eine beträchtliche Abnahme in der Einfuhr zu constatiren, deren Ursache wieder in der durch wiederholte Missernten geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung zu suchen ist.

Das Gros des Imports wurde aus England, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, der Türkei, Belgien, der Schweiz und anderen Ländern gedeckt. Der Gesammtwerth der britischen Einfuhr nach Salonich zeigt ein *Minus* von 90.000 Pfd. St. gegen das Vorjahr theils in Folge des Sinkens der Preise theils in Folge der belgischen Concurrenz; zieht man jedoch den allgemeinen, durch die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten Niedergang in Betracht, so muss der britische Handel mit Salonich doch als ein stetiger und ziemlich lohnender bezeichnet werden. Der Gesammtwerth des britischen Importes betrug 510.000 Pfund Sterling.

Oesterreich-Ungarns Import nach Salonich *stieg von 360.000 Pfd. St. auf 425.000 Pfd. St.*

Die Zunahme betraf hauptsächlich Zucker, Papier und billige Kleiderconfection aus Triest. Die französische Einfuhr stieg um 40.000 Pfd. St., speciell in den Artikeln Mehl und Cement aus Marseille. Belgische Fabrikate brechen sich in Salonich immer mehr Bahn, ebenso im Innern, hauptsächlich auf Grund der billigen Preise und der gewährten langen Zahlungsfristen; die meisten Metallwaaren — Schienen und Eisenbahnmateriale — die sonst aus England kamen, werden heute aus Belgien bezogen.

* * *

Sesselfabrikation. Zu einer gewissen Zeit waren Sessel in Salonich sehr theuer; sie wurden aus Marseille und Triest importirt, und zwar in zusammengesetztem Zustande, so dass die Fracht in Folge des grossen erforderlichen Raumes sehr theuer war. In den letzten fünf Jahren haben einige unternehmende Griechen und Malteser Fabriken für dieselbe Gattung Sesseln in Salonich errichtet, und erzeugen eine grosse Menge davon, die auch flotten Absatz findet. Sie sind nicht nur billiger als das französische und österreichische Product, sondern auch ebenso fest und gut, oft sogar besser. Die gewöhnliche Salonicher Tischlerarbeit ist ziemlich untergeordneter Qualität; es bietet sich hier ein neues Feld für englische Maschinen, und wenn die Schreiner einmal überzeugt werden, um wie viel leichter und billiger ihre Arbeit mit Maschinen zu bewerkstelligen ist, so werden zahlreiche derartige Maschinen in Salonich und im Landesinnern Absatz finden.

DAS PROJECTIRTE CLEARINGHOUSE FÜR KAFFEE UND ZUCKER IN LONDON.

Das von uns bereits früher signalisirte Project der Einrichtung eines Kaffee- und Zucker-Clearingverkehres in London nach dem Muster der „Caisse de Liquidation“ für Kaffee in Hâvre begegnet einer lebhaften Opposition in den leitenden Kreisen von Mincing Lane, während andere erste Firmen für die Verwirklichung der Idee eintreten.

Der „Economist“ versucht in seiner letzten Nummer den Stand der Frage zu klären, und lassen wir die bezüglichen Ausführungen kurz folgen:

Die neue Institution soll dem Muster der in Hâvre und Hamburg bestehenden Einrichtungen entsprechen, d. h. es wäre eine grosse Gesellschaft mit umfangreichem Actiencapital zu gründen, deren Functionen sich wesentlich von denen anderer Clearing-Häuser in England unterscheiden würden, denn sie soll nicht nur das Arrangement von Speculations- und anderen Geschäften erleichtern, sondern auch die Speculation in den in Betracht kommenden zwei Artikeln auf eine gesündere Basis stellen, und zwar durch ein wohlorganisirtes „Deckungs“- oder „Marge“-System. Ein Beispiel wird dies am einfachsten klarlegen. Ein Speculant *A* verkauft durch einen Makler an einen anderen Speculanten *B* 500 Sack Rio-Kaffee pro Mai; der Contract wird im Clearinghouse vorgemerkt, und zwar auf die Namen von *A* und *B* oder ihrer Makler; beide Theile deponiren eine „Deckung“ und erlegen die entfallende Commission. Nach einer Woche kauft *A* die 500 Sack Kaffee mit 10 Percent Nutzen zurück, und da sein Conto damit schliesst, so zahlt ihm das Clearinghouse sofort seinen Nutzen heraus; unter den heute giltigen Usancen könnte er diesen Nutzen erst mit Ablauf des Liefertermines — im gegebenen Falle *Mai* — realisiren.

Die Anhänger der Idee weisen darauf hin, dass durch das Deckungssystem [1]) die Speculation erleichtert und sicherer gemacht wird, und wenn auch diese Erleichterung eine wesentliche Zunahme des Speculationsgeschäftes gegenüber dem Effectivhandel herbeiführt, so werde doch ein grosser Theil des von London abgedrängten speculativen Kaffee- und Zuckerhandels wieder dahin zurückgelenkt werden.

Die Opposition fusst auf weniger klaren Gründen, denn sie führt nur in's Treffen, dass es überflüssig sei, neue Leute und neue Regeln in Mincing Lane einziehen zu lassen. Es sind eben zumeist die alten, erbgesessenen grossen Firmen, die sich darüber klar sind, dass das neue System auch anderen weniger gut fundirten Leuten Geschäfte gestatten und — eine Verbilligung der Commission im Gefolge haben wird.

Nicht zu unterschätzen ist der Umstand, dass die Förderer des Projectes fremde Firmen sind, und dies der nationalen Eigenliebe der Londoner Kreise ebenfalls eine gewisse Antipathie einflösst.

Wie die Debatte enden wird, lässt sich nicht absehen; vorläufig haben sich grosse Firmen von dem Projecte abgewendet, und verweisen wir diesbezüglich auf den Jänner-Bericht unseres General Consulates in London in unserer heutigen Beilage.

EXPORT VON NÄHMASCHINEN NACH NORWEGEN, SCHWEDEN UND DÄNEMARK.

Das Engros-Nähmaschinengeschäft in Norwegen und Schweden ist ein ziemlich schwieriges und kostspieliges Geschäft wegen der grossen Entfernungen, die zu bereisen sind. Meist werden die Maschinen von Eisen- und Schnittwaaren-Händlern verkauft; Firmen, die ausschliesslich in Nähmaschinen arbeiten, existiren kaum. In ganz Schweden existirt nur eine einzige Nähmaschinen-Fabriksfirma, die Husquarna-Fabrik, und ihre Leistungsfähigkeit ist etwa 10 000 pro Jahr. Einen Zoll für importirte Nähmaschinen gibt es weder in Schweden noch in Norwegen. Da Deutschland ein naher Nachbar, ist es begreiflich, dass die verkauften Maschinen meistens deutsches Fabrikat sind, und in der That gibt es kaum eine Maschine, die Singer etwa ausgenommen, unter den nach Norwegen oder Schweden kommenden Maschinen, die nicht deutsches Fabrikat ist.

Der Hauptexporteur nach Schweden und Norwegen ist Bernhard Stoewer in Stettin; sein Absatz beläuft sich auf einige 5000 Maschinen pro Jahr. Die Fabrik ist allen anderen Fabrikanten in Bezug auf den Transport im Vortheil. Die übrigen Firmen, welche nach Schweden und Norwegen versenden, sind Frister & Rossmann, Dürkopp, Seidel & Naumann; diese exportiren eine jede 1000—2000 Maschinen pro Jahr. In Schweden sind fast sämmtliche gebrauchten Maschinen Tretmaschinen, in Norwegen hingegen Handmaschinen.

In ganz Norwegen und Schweden haben Strickmaschinen einen bedeutenden Absatz, aber sie werden nicht von denselben Firmen geführt, welche Nähmaschinen verkaufen, sondern gewöhnlich halten Uhrmacher davon Lager.

Grosse Importeure von Näh- und Strickmaschinen gibt es weder in Schweden noch in Norwegen und um diese Waaren

[1]) Aehnlich *war* in *Wien* und *ist* noch heute in *Budapest* der Getreide-Terminhandel organisirt; Termineschlüsse waren bis vor einigen Jahren in Wien nur mit „Angabe“ zu machen, die freilich nicht an eine Casse, sondern stets an den Verkäufer des Schlussbriefes, eventuell den Indossanten erlegt wurde. A. d. R.

abzusetzen, muss man bei einer Zahl sehr kleiner Firmen vorsprechen, welche nur ein paar Maschinen auf einmal kaufen. Die Singer-Compagnie ist in Schweden gut vertreten, denn sie besitzt in Herrn Sunday in Stockholm einen energischen Vertreter.

In Dänemark beträgt der Zoll für Handmaschinen M. 1.50, für Tretmaschien M. 3.—. Die meisten der importirten Maschinen sind deutsches Fabrikat. Eigene Fabriken besitzt Dänemark in Aarhus, A. Nielson, in Horsens, Stallknecht, und in Kopenhagen, Bergmann Hultengen. Die beiden ersteren Firmen fabriziren meist Handmaschinen, welche allgemein im Gebrauch sind, Nielson liefert deren circa 5000 jährlich; diese Firma geniesst ein gutes Renommée wegen ihrer Handschuh-Maschinen, die sie in grossen Partien exportirt. Nach Frankreich allein gehen jährlich etwa 1000 Stück. („*Exporteur.*")

DIE COMMERCIELLE BEDEUTUNG DER ANTILLEN.

Das jüngst erschienene Heft des „Recueil consulaire" enthält einen Bericht des belgischen General-Consuls in Caracas über den belgischen Handel mit Venezuela, Columbien, Ecuador und den *Antillen*, dem wir bezüglich der letzteren nachstehende Daten entnehmen:

Von den Producten, welche Belgien von den Antillen in Austausch nehmen könnte, heben wir hervor: Zucker, Rum, Melasse, Kaffee, Cacao, Tabak, Leder, Häute, Früchte (Bananen, Orangen, Cocosnüsse, Ananas u. s. f.), Kupfer, Asphalt, Mahagoni-, Campêche- und Bauholz, Gewürze, Vanille, Indigo, Aloësaft u. s. f.

Die Gesammtausfuhr der französischen Antillen betrug 1880 für Martinique $27^1/_2$ Millionen Francs und für Guadeloupe 29 Millionen; der Import in dem genannten Jahre belief sich auf 59 Millionen Francs.

Die Ausfuhr von Britisch-Westindien weist für 1884 2,500.000 Pfd. St. aus. Jamaica's Import betrug 1885 1,488.000 Pfd. St., der Export 1,409.000 Pfd. St.

Man kann somit den Gesammthandel der französischen und englischen Antillen mit 250 Millionen Francs ähnlich bemessen.

Britisch-Westindien hat einen Flächenraum von 100.000 Quadratmeilen mit 1,500.000 englischen Unterthanen und daher annähernd die Ausdehnung der englischen Hauptcolonien in Australien.

Aus der „Colonial and Indian Exhibition" in London konnte man die Ueberzeugung gewinnen, dass diese Inseln, insbesondere nach Eröffnung des Panamacanals einer grossen Zukunft entgegengehen.

Ueber den Handel der spanischen, holländischen und dänischen Antillen besitzen wir gleichfalls genaue Daten. Cubaa jährliche Zuckerausfuhr allein beträgt 12 bis 16 Millionen Pfund Sterling, die Tabakernte kann mit 100 Millionen Francs jährlich bewerthet werden. Es gibt in Cuba an 125 Tabakmanufacturen, von denen mehrere bei 600 Arbeiter beschäftigen.

Haïti weist für 1883/84 einen Import von 4,240.000 Pesos und einen Export von 7,400.000 Pesos aus.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel dieses Gebietes sind Kaffee, Campêcheholz, Cacao, Baumwolle, Häute, Zucker, Honig, Gummi.

Die Einfuhr San Domingos betrug 1883 3,142.000 Piaster und die Ausfuhr 2,129.000 Piaster. Die bedeutenderen Exportproducte sind Tabak, Zucker, Kaffee, Honig, Wachs, Mahagoni-, Farb- und anderes Holz, Guano.

Im Jahre 1883 liefen im Hafen von Santiago-Domingo 185 Schiffe mit einem Gehalte von 92.384 Tonnen ein; drei andere Häfen weisen eine ähnliche Ziffer aus. Diese Angaben sprechen deutlich genug von der Wichtigkeit der Antillen für den belgischen Handel.

SPIRITUOSENHANDEL IM CONGOGEBIETE.

Zufolge eines Decretes des Souveräns des Congo-Freistaates haben Kaufleute, welche an die Eingebornen Spirituosen verschleissen wollen, vorher um eine Licenz einzukommen, welche vom General-Gouverneur oder von einem hiezu bestellten Functionär ausgestellt wird. Die Ertheilung einer derartigen Licenz kann an Bedingungen geknüpft werden, welche Missbräuche betreffend den Verkauf übermässiger Quantitäten und gesundheitsschädlicher Qualitäten hintanhalten sollen. Die Licenz-Gebühr wird mit 2000 Frs. jährlich für jedes Etablissement festgesetzt und ist überdies für jedes Schiff oder jede Ladung ausserhalb der permanenten Factoreien eine Taxe von 5000 Frs. zu entrichten. Die Licenz ist bei Nichteinhaltung der Vorschriften jederzeit widerruflich. Wer einen derartigen Handel ohne giltige Licenz betreibt oder durch einen Dritten ausüben lässt, wird mit der zehnfachen Strafe der vorerwähnten Taxen belegt. *(L'Afrique explorée et civilisée.)*

INTERNATIONALE TRANSITBUREAUX IN GENUA UND VENEDIG.

Die Navigazione Generale Italiana hat sowohl in *Genua* als auch in *Venedig* ein internationales Transitbureau zu dem Zwecke errichtet, um den schweizerischen und deutschen Handelsverkehr mit dem Mittelmeergebiete und dem Orient auf diese beiden Häfen und die italienischen Bahnen zu lenken, welcher Absicht die Regierung durch Gewährung weitgehender Erleichterungen in Bezug auf Zollformalitäten entgegenkommt.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BOZEN. (Sitzung vom 3 Februar 1888 unter dem Vorsitz des Kammer-Präsidenten Johann Kofler).

Die Kammer discutirte die Frage der Hausirgesetzreform und sprach sich für einige Abänderungen des neuen von der Regierung zur Begutachtung übermittelten Hausirgesetzentwurfes aus. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung betraf eine Resolution der Kammer in Roveredo, welche sich gegen die vertragsmässige Herabsetzung des Einfuhrzolles für Leder von 18 fl. auf 8 fl., durch welchen Vorgang die Gerbereien Venetiens und Brescias ungerechtfertigt begünstigt wurden, mit Entschiedenheit ausgesprochen hatte. Die Kammer pflichtete der von der Kammer in Roveredo ausgesprochenen Anschauung bei und beschloss, die von jener an das Abgeordnetenhaus gerichtete bezügliche Petition zu unterstützen. Ferner discutirte die Kammer die Frage der Zuckersteuerreform und insbesondere der geplanten, für den Handel lästigen und drückenden Controlmassregeln, und beschloss ihren Abgeordneten Dr. Angerer telegraphisch zu avisiren, dass die Kammer sich dem Zuckersteuergesetze wie dem Spiritussteuergesetze gegenüber ablehnend verhalte und die Petitionen um Fallenlassen dieser Steuergesetze anschliesse. In derselben Sitzung wurde auch der bisherige Präsident Herr Johann Kofler und der bisherige Vicepräsident Herr Paul Welponer wiedergewält.

TRIEST. Am 9. Februar fand eine ausserordentliche Sitzung der Triester Handels- und Gewerbekammer statt, um über den Antrag der Börse-Deputation auf feierliche Begehung des vierzigjährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers zu beschliessen. Nach Eröffnung der Sitzung hielt der Vorsitzende, Handelskammer-Präsident Baron Reinelt, eine Rede, in welcher er den Zweck der ausserordentlichen Sitzung motivirte und den Antrag stellte, das erhebende Ereigniss in würdiger Weise zu feiern. Sodann gelangte der Antrag der Börse-Deputation zur Verlesung und wurde mit Acclamation zum Beschlusse erhoben. Derselbe lautet:

1. Die Handels- und Gewerbekammer von Triest begrüsst mit aufrichtiger Freude und begeistertem Beifalle das bevorstehende Jubiläum der vierzigjährigen Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Franz Josef I., und bringt bei diesem Anlasse ihre ehrerbietigen Glückwünsche und die Gefühle der Loyalität und Ergebenheit für den erhabenen Herrscher zum Ausdrucke.

2. Um diesen ihren Gefühlen auch materiellen Ausdruck zu verleihen, beschliesst die Kammer, eine den allerhöchsten Namen führende *Stiftung* zu gründen, welche der an der jüngst in Triest errichteten Staats-Gewerbeschule studirenden Jugend zu Gute kommen soll, und bewilligt zu diesem Zwecke ein Capital von 30.000 Gulden, dessen Erträgnisse zu Stipendien und Unterstützungen an die besten Schüler der gedachten Anstalt verwendet werden sollen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE LICHTENFELSER KORBWAAREN-INDUSTRIE.

Lichtenfels ist ein kleines circa 4—5000 Einwohner zählendes Städtchen in Bayern, im Kreise Oberfranken, am Main gelegen und den Bewohnern Bayerns ausser a's Sitz einer weit über die Grenzen des Landes reichenden. berühmten Industrie, der Korbindustrie, auch noch als vielbesuchter Wallfahrtsort (Vierzehnheiligen) bekannt.

Die Entstehung der Korbfabrikation von Lichtenfels kann man hauptsächlich den häufigen ausgedehnten Ueberschwemmungen des Mains und der dadurch bedingten Unfruchtbarkeit der Ufer auf grosse Strecken zuschreiben. Die Bewohner kamen dadurch auf den Gedanken, diese unfruchtbaren Strecken mit Weiden zu bepflanzen, um auf diese Weise dieselben nutzbar zu machen. Die Folge davon war, dass intelligente Männer durch ihren Unternehmungsgeist den Grund zu der gegenwärtig bestehenden Industrie legten. Man bezeichnet gewöhnlich die Vorfahren der jetzt noch existirenden Familien Kraus und Gagel als die Gründer der Lichtenfelser Korbindustrie. Sie besteht etwa hundert Jahre. Im Laufe derselben verbreitete sich diese Industrie im weiten Umkreis von Lichtenfels, so dass sich gegenwärtig circa 20—25.000 Menschen durch dieselbe ihren Lebensunterhalt verdienen. Eigentliche Korbfabriken gibt es nicht, weder in Lichtenfels noch in Coburg, Sonneberg, Michelau etc., sondern die Arbeiter bekommen vom Händler oder, wie er sich nennt, Fabrikant das Rohmaterial zugetheilt und arbeiten nach erhaltenen Modellen in ihren Wohnungen mit Zuhilfenahme ihrer Frauen und Kinder; es besteht also nur Hausmanufactur, ohne jede Anwendung von Maschinen. Es gibt in Folge dessen auch keine grosse Arbeitstheilung, nur das Garniren wird besonders, meistens in der Factorei besorgt. Die Auszahlung der Arbeiter geschieht nach Ablieferung der Waare am Samstage, und zwar satzweise, nur sehr feine und theuere Luxusgegenstände werden stückweise bezahlt.

In Lichtenfels werden meistens feine Sachen, als Luxuskörbe, auch Luxusmöbel, für letztere besonders hervorragend die Firma Gagel in Michelau. fabrizirt; Körbe, bestimmt zum täglichen Gebrauch, arbeiten unter anderen die Gegenden von Sand am Main und Hirschaid bei Bamberg. Das Rohmaterial zu Körben gewöhnlicher Qualität liefert wie vorstehend erwähnt, die Umgegend, ferner werden Weiden bezogen aus der Odergegend in Schlesien und aus den Weichselniederungen in Polen; das Material zu den hochfeinen Waaren und den sogenannten Bastkörben, also das Esparto liefert hauptsächlich Marokko, Algier und Spanien. Eine Definition der Preise des Rohmaterials kann an dieser Stelle nicht gegeben werden, da es zahllose Arten desselben gibt. In Lichtenfels selbst bestehen zehn Häuser, welche sich mit Hinausgabe von Modellen und Rohmaterial an die Arbeiter befassen, eines davon beschäftigt sechs Personen bei sich zum Packen etc. der fertigen Waare und über tausend in ihren Wohnungen; die bedeutendsten dieser Häuser haben Filialen auf den grossen Abzugsplätzen. Der Vertrieb der fertigen Waare geschieht durch Reisende und Agenten; nach dem Auslande hauptsächlich an Importeure. Einbesonders grosser Export findet nach England, Amerika und Australien statt.

Der jährliche Verkauf, resp. Umsatz von Korbwaaren von Lichtenfels allein beträgt circa 4 Millionen Mark, der Umsatz von Coburg, Zeil und Umgegend ebensoviel, wenn nicht mehr. Durch Emporblühen dieser Industrie ist in der ganzen Gegend am Main grosser Wohlstand eingetreten.

INDISCHER HANF ALS SURROGAT IN DER BINDFADEN-FABRIKATION.

Der Druck der Concurrenz daheim und im Auslande zwingt die britischen Flachsspinner nach neuen Faserstoffen zu suchen, um die in der Bindfaden-Fabrikation und Seilerei verwendeten zu ersetzen. Sie trachten den billigsten Stoff zu finden, aus dem gewöhnlicher Bindfaden und Packgarn erzeugt werden könnten. Hanf, Jute etc. werden auf die verschiedenartigste Weise manipulirt und in ihrem Aeusseren dem Flachs so ähnlich als möglich gemacht. Ein grosser Theil des schlechten Bindfadens, der jetzt zu Markte kommt, wurde auf Anregung der *Händler* erzeugt, die einen Artikel zu einem bestimmten Preise haben *müssen*, wenn sie mit dem Auslande concurriren sollen; daher sind die Erzeuger fortwährend auf dem *qui vive* nach etwas, das sogar noch billiger wäre als Werg, und wenn sie die billige Faser gefunden haben, strengen sie ihre ganze Fähigkeit an, um Maschinen zur Verspinnung und Verarbeitung derselben zu erfinden. Indischer Hanf ist eine der neuesten Erscheinungen auf dieser Liste und man beschäftigt sich eingehend mit diesbezüglichen Experimenten, um daraus gangbaren Spagat, billige Seile und Packfaden zu machen.

Aus indischem Hanfe erzeugt man bereits Garbenbänder für den amerikanischen Markt, besonders in Dundee. *(British Trade Journal.)*

DIE FRANZÖSISCHE FLACHSINDUSTRIE.

Die französische Flachsindustrie, sagen die „Basler Nachrichten", soll ihrem Niedergang rapide entgegengehen. Viele Fabriken haben den Betrieb entweder ganz eingestellt oder theilweise beschränkt und erwartet man, dass eine grössere Anzahl diesem Beispiele noch folgen wird. Der Niedergang dieser Industrie wird der vermehrten Anwendung der Baumwolle zugeschrieben, welche, obgleich weniger dauerhaft, die Leinenwaaren aus dem Felde schlägt. Im Jahre 1836 waren in Frankreich nur 6000 Spindeln in Thätigkeit, sind aber bis zum Jahre 1840 bis auf 25.000 und in 1860 bis auf 468.360 Spindeln gestiegen. Zu einer Zeit waren sogar 700.000 Spindeln in Thätigkeit. Im Jahre 1873 wurden sogar Leinengarne nach Grossbritannien exportirt, doch schien dies bereits der Vorbote des Verfalls zu sein. Mit dem Aufleben des Baumwollhandels nach Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges nahmen die unverkauften Leinengarnlager in Frankreich in dem Masse zu, dass sie zu jedem Preise geräumt wurden. Jetzt sollen die Flachsspinner im Norden Frankreichs jede Hoffnung verloren haben, so dass die Flachscultur in Frankreich unter diesen Umständen ebenfalls aufhören dürfte.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

ZUCKERROHRWEIN AM OBEREN CONGO.

Der Zuckerrohrwein welcher an den Ufern des Kassaï sehr beliebt ist, wird ungefähr so wie der Bananensaft hergestellt. Die ihrer äussern faserigen Rinde entkleideten Rohrstengel werden in Stücke geschnitten; das zuckerhältige Mark wird in grossen Recipienten zerquetscht und mit einem Wasserzusatz der Gährung überlassen, worauf die Flüssigkeit in thönerne Krüge umgegossen wird. *(L'Afrique explorée et civilisée.)*

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DIE TRANSCASPISCHE BAHN.

Die Handelskammer von Baku richtete vor Kurzem an den Reichsrath eine Eingabe, aus welcher hervorgeht, dass bei dem herrschenden Organisationssysteme der transkaspischen Eisenbahn an die Realisirung des Projectes, dieselbe zur Hauptverkehrsader zwischen Russland und Centralasien zu machen, nicht zu denken sei. Dieses Project, welches zwar erst in zweiter Linie — für die Construction der Bahn waren militärische Erwägungen ausschlaggebend — in Betracht gezogen wurde, sollte die Bahn erst ertragsfähig machen oder mindestens deren Betriebskosten vermindern, über-

dies aber der russischen Industrie neue Absatzgebiete erschliessen. All' dieses scheint sich nun in der That nicht zu verwirklichen. Herr Debours, welcher über Auftrag der Bakuer Kammer die ganze Strecke befuhr, kehrte völlig ernüchtert zurück. Er klagt darüber, dass die gesammte Linie unter einem strengen militärischen Regime stehe, welches in seinen Ansprüchen despotisch auftrete. Die Stationsvorstände, Officiere, tragen eine souveräne Verachtung den Kaufleuten und Handelsreisenden gegenüber zur Schau. Die Spediteure seien allen möglichen Plackereien ausgesetzt; etwaige Beschwerden werden von der höheren Behörde nie berücksichtigt. Der wesentlichste Uebelstand liege jedoch in den hohen Tarifsätzen, welche den Transport für gewisse Waaren unmöglich machen. Die Kameelkarawanen können mit der Eisenbahn erfolgreich concurriren. Am Schlusse ihres Berichtes führt die Kammer aus, dass bei dem gegenwärtigen System eine Ausbreitung des russischen Handels nach Centralasien nicht zu gewärtigen sei, und stellt demzufolge die Frage, ob diese Linie für rein strategische Zwecke oder — was dies ja keineswegs ausschliesst — auch für commercielle Interessen gebaut wurde. *(La Revue de l'Orient.)*

DAS GROSSE AMERIKANISCHE FLOSS IM ATLANTIC.

Wie seinerzeit gemeldet, wurde das von dem Dampfer „Miranda" in's Schlepptau genommene amerikanische Riesenfloss, welches nicht weniger als 27.000 Baumstämme von 10—30 *m* Länge enthielt, am 18. December nach Rücklegung einer Fahrt von mehr als 250 Seemeilen auf offener See von einem Orcan überfallen, riss sich vom Dampfer los und gerieth mitten im Fahrwege des Küsten- und Welthandels in 40° 16' N. Breite und 70° 6' W. Länge in's Treiben.

Am 20. December kam die Nachricht nach New-York und erregte die betreffenden Kreise gewaltig. Ausgehende Schiffe wurden gewarnt und die Regierung telegraphisch um Beihilfe ersucht, die Trümmer des Flosses aufzufinden, und wenn möglich unschädlich zu machen.

Am 21. December gingen schon die Vereinigten Staaten-Schiffe „Enterprise", am 22. der Seeschlepper „B. W. Morse" und am 23. der Vereinigten Staaten-Zollkreuzer „Grant" nach See, um nach dem verlassenen Floss auszuschauen und Schiffe zu warnen.

Am 24. December traf „Enterprise" die schon über einen weiten Raum verbreiteten und zerstreuten Trümmer, etwa 100 Seemeilen OSO von der Stelle, wo das Floss sechs Tage vorher im Orcan verlassen und zerrissen war.

Am 25. December wurde diese Entdeckung von „Enterprise" nach New-York telegraphirt und legte sich die Aufregung insofern, als man jetzt nicht mehr mit dem ganzen Floss, sondern nur noch mit den einzelnen Baumstämmen, die in See umhertrieben, zu rechnen hatte.

Welchen Weg diese Trümmer nehmen werden, lässt sich nur muthmasslich andeuten. Die *„Pilot Chart for January"*, welche allmonatlich vom hydrographischen Amt der Vereinigten Staaten-Marine veröffentlicht wird, meint, dass sie unter der vereinigten, aber nach Grösse, Gestalt und Tauchung der Stämme verschiedenen Einwirkung von Strom und Wind der Mehrzahl nach südwärts treiben werden, bis sie etwa 300 Seemeilen östlich von der Mündung der Delaware Bai in den Golfstrom gerathen. Dort werden sie schon stark auseinander getrieben sein, und diese Zerstreuung wird sich umsomehr fortsetzen, als sie zu verschiedenen Zeitpunkten den Golfstrom erreichen und von ihm in nordöstlicher Richtung weiter nach der Mitte des Oceans entführt werden. Die mehr nordwärts treibenden Stämme können dann recht wohl zwischen Irland und Island durchtreiben und gelegentlich an beiden Inseln stranden, während die mehr südlich sich befindenden Stämme wahrscheinlich mit der südöstlichen und südlichen Driftströmung nach den Azoren und der Westküste von Afrika, theilweise auch möglicherweise mit der Rennellströmung durch die spanische See und die Bai von Biscaya schwimmen, wenn sie nicht vorher so voll Wasser ziehen, dass sie auf dieser mindestens ein Jahr dauernden Drift untersinken.

Die Pilot Chart schliesst mit der Klage, dass jetzt noch eine solche geradezu unzählbare Menge von Gefahren zu denen hinzutritt, welche die von ihr bereits bekannt gegebenen 516 im Nordatlantic treibenden Schiffswracks der Schifffahrt bereiten.

Im Congress wird jetzt der Antrag gestellt, das Flossschleppen über den Ocean zu verbieten, und auch auf binnenländischen Gewässern mehr zu beaufsichtigen.

(Hansa.)

Handelsgeographie, Statistik etc.

Die Regierung Italiens hat vorläufig für 15 Jahre den Spaniern ein Territorium an der Bai von *Assab* abgetreten, damit diese dort ein Kohlendepôt errichten. Das Gebiet liegt zwischen Cap Garibal und Cap Macara. Die Souveränetätsrechte Italiens werden dadurch nicht beeinflusst.

DIE ÜBERSEEISCHE ÖSTERREICHISCHE AUSWANDERUNG IM JAHRE 1886.

Aus einer in der Statistischen Monatsschrift veröffentlichten Arbeit Dr. Schmid's entnehmen wir nachfolgende Angaben über die Auswanderung aus Oesterreich im Jahre 1886:

Von Hamburg aus wurden im Jahre 1886 12.271 österreichische Auswanderer (7616 Männer und 4655 Frauen) befördert, wovon nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 11.883.

Von Bremen aus wurden 6654 Oesterreicher (3634 Männer und 3020 Frauen) befördert, darunter nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 6603.

Im Vergleich zum Vorjahre hat die Auswanderung über die genannten deutschen Hafenplätze erheblich zugenommen, denn sie betrug im Jahre 1886 18.925 Personen gegenüber 16.097 in 1885.

In den letzten zehn Jahren haben 154.203 Oesterreicher ihre Heimat über Hamburg und Bremen verlassen.

Ueberdies sind im Jahre 1886 56 Oesterreicher über Stettin ausgewandert.

Nicht unwichtig ist die Bewegung über die beiden niederländischen Hafenplätze Rotterdam und Amsterdam, sowie über die Stadt Hâvre.

Nach Mittheilungen der Consulatsbehörden sind in Rotterdam im Jahre 1886 630 Oesterreicher und Ungarn als Auswanderer eingeschifft worden, von Amsterdam im genannten Jahre 410 Oesterreicher und Ungarn speciell nach New-York befördert worden. Leider kann aus diesen Angaben nicht entnommen werden, wie stark die Angehörigen der österreichischen Reichshälfte im Jahre 1886 an der Auswanderung betheiligt waren.

Was aber Hâvre betrifft, so sind im Jahre 1886 daselbst 217 Oesterreicher eingeschifft worden, die sich zumeist nach den Vereinigten Staaten gewendet haben sollen.

Nach den Vierteljahrsberichten des statistischen Bureaus von Washington sind im Jahre 1886 in den Häfen der Vereinigten Staaten österreichische Auswanderer angelangt: 14.192 männlichen und 7814 weiblichen Geschlechtes, zusammen 22.006.

Neben den niederländischen Hafenplätzen Rotterdam und Amsterdam und dem französischen von Hâvre scheint Antwerpen so wie für die deutsche auch für die österreichische Auswanderung steigende Bedeutung zu gewinnen, wie dies daraus hervorgeht, dass im Jahre 1885 von Antwerpen aus 1341 Personen österreichisch-ungarischer Nationalität eingeschifft worden sind.

Ueber die Herkunft der österreichischen Auswanderer aus den einzelnen österreichischen Kronländern fehlen

fast alle Angaben. Nur über das Contingent, welches Böhmen zu dieser Bewegung stellt, lässt sich auf Grund der hamburgischen, bremischen und amerikanischen Nachweisungen auch für das Jahr 1886 ein näheres Urtheil bilden.

Von den im Jahre 1886 über Hamburg nach Nordamerika beförderten Oesterreichern waren 29, von den in Bremen eingeschifften 60 Percent aus Böhmen und von den im gleichen Jahre in den Häfen der Vereinigten Staaten angelangten 22.006 Auswanderern österreichischer Nationalität stammten 4413 aus Böhmen und 17.593 aus den übrigen österreichischen Ländern. Im Allgemeinen scheint die Auswanderung aus Böhmen nach Nordamerika in neuester Zeit im Nachlassen begriffen zu sein.

Aus einer Vergleichung der Alteraverhältnisse ergibt sich, dass die Einwanderer im Alter von 15—40 Jahren nicht nur, wie dies ja in der Natur der Sache gelegen ist, den bedeutendsten Percentsatz ausmachen, sondern auch, dass der letztere im stetigen Steigen begriffen ist.

Die österreichische Auswanderung nach den Ländern des Orients scheint, wenn man von der temporären Auswanderung absicht, unbedeutend zu sein, wenigstens war nach den an die statistische Central-Commission gelangten Berichten im Jahre 1886 weder für Triest, noch für Athen-Piräus eine Auswanderungsbewegung zu verzeichnen.

Dagegen hat die Auswanderung nach Südamerika, welche sich vorzugsweise über italienische und südfranzösische Häfen bewegt, auch im Jahre 1886 einen bedeutenden Umfang behauptet. Sie erfolgt meist über die Häfen von Marseille, Genua und Bordeaux. Im Jahre 1886 sind über diese Häfen 255 Angehörige der Monarchie ausgewandert.

Die erwähnten Nachweisungen umfassen jedoch zweifelsohne nicht die ganze österreichische Einwanderung in die südamerikanischen Staaten. Denn es betrug die österreichische Einwanderung nach Buenos-Ayres allein nach den Berichten des dortigen Einwanderungscommissärs und dem *Bulletin mensuel de démographie de la ville de Buenos-Ayres* im Laufe des Jahres 1886 1015 Köpfe.

Ebenso muss auch die Einwanderung nach Brasilien sich im Jahre 1886, nach den Vorjahren zu schliessen, viel höher gestellt haben, als dies nach der geringen Zahl der über die norddeutschen Häfen dahin ausgewanderten Oesterreicher den Anschein hat.

Von Genua aber speciell liegt für das Jahr 1885 die Angabe vor, dass sich daselbst 4126 österreichische Staatsangehörige, und zwar zumeist Ackerbauer aus Südtirol, Dalmatien und Friaul nach Südamerika eingeschifft haben, von denen sich der grösste Theil nach den La Plata-Staaten gewendet haben dürfte. All dies deutet darauf hin, dass auch im Jahre 1886 die österreichische Auswanderung nach Südamerika thatsächlich eine höhere Ziffer behauptet hat, und dass, wie in den Vorjahren, auch diesmal die italienisch sprechenden Theile der Monarchie das grösste Contingent hierzu geliefert haben.

Consular-Nachrichten.

K. u. k. Consulat in Galveston.

In der diesjährigen Standesübersicht der k. und k. Consularämter erscheint der k. grossbritannische Consul Walter Tschudi Lyall als Gerent des k. und k. Consulates in Galveston (Texas) aufgeführt. Da derselbe kürzlich von seinen Functionen als Gerent zurückgetreten und dessen Substituirung durch eine andere Persönlichkeit bisher nicht gelungen ist, so hat das Ministerium des Aeussern die Wahrnehmung der Consular-Agenden in Galveston bis auf Weiteres an den k. und k. Consul Freiherrn von Meysenbug in New-Orleans übertragen.

Unsere Handelskreise, welche in Galveston Interessen zu vertreten haben, wollen sich daher in ihren Geschäftsangelegenheiten für die Dauer dieses Provisoriums an das k. und k. Consulat in New-Orleans wenden.

Consularagentie La Rochelle.

An Stelle des demissionirten Herrn Theodor Vivier wurde, wie wir erfahren, Herr Ernest Elie Vivier zum k. und k. Consularagenten in La Rochelle ernannt.

Museal-Nachrichten.

Die kunstgewerblichen Sammlungen des Museums haben durch eine werthvolle Collection chinesischer Mandaringewänder und Cloisonné-Gefäsae aus Peking, welche seitens eines gegenwärtig in Tientsin etablirten Oesterreichers, Herrn H. Mandl, der Anstalt zum Geschenk gemacht wurde, eine interessante Bereicherung erfahren.

Die indische Regierung hat für das Museum über Ersuchen der Direction eine grössere Sammlung von indischem Volksschmuck in Indien ankaufen lassen. Diese Collection ist gegenwärtig in Wien exponirt und soll sodann in Gablonz den Interessentenkreisen vorgeführt werden.

Das Museum hat vor Kurzem eine Anzahl von mustergiltigen ostasiatischen Korbflechterarbeiten erworben, welche in den Korbflechterschulen der einzelnen Provinzen zur Ausstellung kommen sollen.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Der Ayuntamiento (Stadtrath) von Barcelona schreibt die licitatorische Vergebung der Holzpflasterung mehrerer Gassen der Stadt Barcelona mit Klötzen aus schwedischer Fichte oder dieser gleichwerthigem Holze und deren Conservirung während zwanzig Jahre nach den bei obiger Behörde und in der Administration local (*Ministerio de Gobernacion*) in Madrid zur Einsicht aufliegenden Bedingnissheften aus. Die Licitation findet daselbst am 1 März l. J. um 12 Uhr Mittags statt. Zur Theilnahme an derselben ist der Erlag einer Caution von Pesetas 51 750·59 erforderlich und beträgt der Budget-Maximalpreis Pesetas 2,020.737·48, welche in zwanzig aufeinander folgenden Jahresraten zur Auszahlung gelangen, und zwar zu Pesetas 2·10 per Jahr und per Meter.

Die königl. spanische Post- und Telegraphen-Generaldirection in Madrid schreibt die Vergebung der Concession zur Installirung und Inbetriebsetzung des telephonischen Dienstes der Stadt Cordoba für zwanzig Jahre aus.

(Nähere Auskünfte können im Handels-Museum eingeholt werden.)

Insolvenzen, Concurse etc.

K. und k. General-Consulat Janina: Folgende Firmen in Janina haben ihre Zahlungen eingestellt:

Asvesta; beiläufiges Passivum 160.000 fl.; soll Geschäftsverbindungen mit Triest, Wien und Budapest unterhalten haben.

Cucubani; beiläufiges Passivum 155.000 fl; stand mit Wien, Triest und Budapest in Geschäftsverbindungen.

Giovanni Bissio; beiläufiges Passivum 60.000 fl; in Geschäftsverbindung mit Triest.

Avram Schemo; Passiva 23.000 fl.; in Geschäftsverbindung mit Wien.

Alle diese Firmen haben ihre Zahlungen eingestellt, trachten sich mit ihren Gläubigern aussergerichtlich zu arrangiren und offeriren vorläufig zwischen 35—40 Percent. Den Concurs hat bisher keine dieser Firmen angemeldet.

K. und k. Vice-Consulat in Nisch: Nach einer Mittheilung des königl. serbischen Kreisgerichtes in Prokuplje wurde über die Handelsfirma *Stawra Kostics*, vormals in Nisch und derzeit in Zaitnji-Prokop, der Concurs eröffnet. Anmeldungs-Termin den 3 März 1888 a. St.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 1. MÄRZ 1888. [Nr. 9.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

incl. Postversendung:

***Für Oesterreich-Ungarn:** Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.*

***Für Deutschland:** Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—*

***Für die Länder des Weltpostvereines:** Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.*

***Für das übrige Ausland:** Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.*

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. — 31. März von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DER SEEVERKEHR IN KRIEGSZEITEN.

In einer Zeit wie in der gegenwärtigen, in welcher Kriegsbefürchtungen allenthalben herrschen, dürfte es als zeitgemäss gelten, die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu lenken, der von höchstem Belange für die allgemeine Wohlfahrt ist, nämlich: auf die Störungen und Gefahren, welche in Kriegszeiten die den Weltverkehr vermittelnde Schifffahrt bedrohen. Man sollte sich zwar angesichts der riesigen Fortschritte der Cultur zur Erwartung berechtigt halten, dass Zustände, wie sie in vergangenen Jahrhunderten den Seekrieg charakterisirten, nimmer wiederkehren werden; doch leider fehlt es nicht an mancherlei Anzeichen, welche diese Hoffnung als eine trügerische erscheinen lassen. Denn wenn wir die Bestrebungen beachten, welche sich in den, betreffs Fragen der maritimen Kriegführung und des Seekriegsrechtes massgebendsten Grossstaaten — England und Frankreich — geltend zu machen suchen, so müssen wir erkennen, dass ein Erfolg dieser Tendenzen gleichbedeutend wäre mit dem Wiederaufleben jenes Raub- und Zerstörungssystemes, das einstens unzertrennlich und wesentlich mit jedem Seekriege verknüpft war. Wir sagen „wesentlich", denn die Kämpfe zur See von damals waren ja nichts Anderes als ein commercieller Wettstreit, welcher mit den Waffen in der Hand ausgetragen ward; eine Nation wollte die andere aus der leitenden Rolle im Seeverkehr verdrängen und für sich selbst deren Vortheile und hiemit die weltbeherrschende Stellung gewinnen.

Dieser Art waren die Seekriege von einstens wahre Volkskriege; der Siegespreis war keine Krone, sondern die Herrschaft zur See. Heute sehen wir die wirthschaftliche Rivalität zwischen den Culturstaaten zu einer Höhe gediehen, dass die Befürchtung nur zu begründet ist, sie werde im Kriegsfalle sich in einer Form äussern, welche der hier oben geschilderten, einer fernen Vergangenheit angehörigen nur allzusehr ähnlich sein wird.

In England wird die Zerreissung des Pariser Vertrages vom Jahre 1856 von Vielen als ein Act bezeichnet, welcher zur Sicherung des maritimen Uebergewichts nothwendig ist, und wenn auch Stimmen laut geworden sind, welche für die Unantastbarkeit des schwimmenden Privatgutes eintreten, und hierin die beste Bürgschaft für die Erhaltung der maritimen Machtstellung Britanniens erblicken, so scheint es doch, dass die erstere Ansicht die herrschende ist; war es ja auch England, welches seinerzeit sich gegen eine Reform des Seekriegsrechts stemmte. Was bedeutet aber die Zerreissung des Pariser Vertrags? Es bedeutet die Wiedereinführung der Kaperei, die Beseitigung jener Normen, welche dem Seeverkehre der Neutralen zu Gute kommen, und die Ersetzung derselben durch die Willkür der Kriegführenden, welche ihrerseits nur das Eigeninteresse zur Richtschnur nehmen werden, endlich die Wiederherstellung des Cabinetsblocus — des Rechts der Praevention und der Folge *(droit de suite)* — das jedes Schiff als Prise verfallen lässt, welches irgendwo auf der Fahrt nach oder von einer Küste betroffen wird, die auf dem Papiere als blockirt erklärt worden.

Wenden wir uns nun Frankreich zu!

In dem Werke über Völkerrecht „Précis du droit des gens" von M. Funk-Brentano und Albert Sorel [1]) lesen wir:

„Der Zweck des Krieges ist, das Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen, d. h. den schwächeren Staat zu zwingen, den Forderungen des Siegers sich zu unterwerfen. Auf dem Festlande kann dieser Zweck erfüllt werden, ohne das Privateigenthum und die Freiheit der inoffensiven Individuen nothwendig zu verletzen. Anders liegt die Sache im Seekrieg. Die festen Plätze und die Kriegsflotte können zerstört werden, ohne dass der Staat im Innern erschüttert, daher auch ohne dass er gezwungen wäre, sich zu unterwerfen.

Wenn die Nation ihre Handelsverbindungen mit dem Auslande fortsetzen kann, wachsen stetig auch die Einnahmen des Staates; er kann daher den Kriegsacten des Feindes gegenüber unempfindlich bleiben und in der Ausdehnung der nationalen Arbeit einen Ausgleich für die Verluste suchen, welche er durch den Feind erlitten hat. Es gilt daher die Arbeit und den Reichthum der Nation zu treffen, den Handel zu unterbinden, die Hilfsquellen des Staates trocken zu legen, seine Verbindungen nach aussen zu unterbrechen; *es gilt demnach, das Privateigenthum zu schädigen, sonst gibt es keinen Seekrieg!*"

Und an einer anderen Stelle des Werkes heisst es: „Die Seefestungen der Kriegführenden werden bombardirt, wie die festen Plätze zu Lande; der Kriegsgebrauch ist hier der gleiche zu Land und zur See. Doch zu Lande ist man nicht berechtigt zum Bombardement offener Plätze, deren Bevölkerung keinerlei Kriegsact begeht, oder in welchem keine feindlichen Truppen liegen. Der Seekriegsgebrauch berechtigt hingegen zu einem solchen Bombardement. Es ist dies eine Folge der Thatsache, dass im Seekrieg das Privateigenthum nicht unverletzlich ist."

Gabriel Charmes, einer der hervorragendsten Vertreter der maritim-militärischen Literatur Frankreichs, dessen Aussprüche umsomehr Beachtung verdienen, als er zu einem der meistgenannten französischen Admirale — dem gewesenen Marineminister Aube — in engen Beziehungen gestanden, zieht die Consequenzen aus den oben dargelegten Grundsätzen für die Praxis und bezeichnet den Kreuzerkrieg und die Beschiessung offener Seeplätze als die allein wirksamen maritimen Kriegsoperationen, daher auch als die Seekriegführung der Zukunft. [2]) Den Kreuzerkrieg lässt er, um die Kreuzer in ihrer Bewegungsfreiheit nicht zu behindern und um sie in ihrem Bemannungsstande durch Entziehung von Mannschaften zur Besetzung der genommenen Schiffe nicht zu schwächen, nach dem Vorgange des Capitän Semmes des Conföderirten-Kreuzers „Alabama" in der Weise durchführen, dass die Prisen zerstört werden. Die Beschiessung der Seeplätze sollte Aufgabe von Kanonenboot-Flotillen sein. Als Zeugniss, dass Gabriel Charmes und wohl auch jenen Männern, deren Ansichten er wiedergibt, Scrupel nicht eigen sind, möge noch folgender Passus aus des Ersteren Schriften eine Stelle finden: „Es gibt zweierlei Argumente gegen den Kreuzerkrieg: Die einen beruhen auf einer Theorie des Völkerrechtes, die andern sind politischer, ökonomischer und militärischer Natur. Die fragliche Theorie darf kein Hinderniss sein, Frankreich darf deren Satzungen nicht länger zulassen, ohne sich selbst schweren Gefahren bloszustellen." — „Recht ist im Kampfe die Gewalt!" Wir glauben, die obigen Anführungen und Citate genügen, um zu constatiren, dass die Befürchtungen, welche wir am Beginne dieses Aufsatzes ausgesprochen haben, nur zu gerechtfertigt sind. Doch wenn auch die hier dargelegten extremen Anschauungen im nächsten Seekriege nicht zur Geltung kommen sollten, was übrigens wohl zu einem grossen Theile nur davon abhängt, welche Männer bei Kriegsausbruch die Zügel der Regierungen der in den Krieg verwickelten Staaten führen, so sind schon die bestehenden internationalen Satzungen keine derartigen, um selbst für neutrale Staaten die Besorgniss ferne zu halten, dass ihre Interessen durch den Krieg schweren Schaden leiden. Es handelt sich daher für die Kriegführenden darum, rechtzeitig auf die Erhaltung der eigenen Schifffahrt bedacht zu sein. Insofern hiebei ein militärischer Schutz in Betracht kommt, so wird dieser in hoher See durch Kreuzer, welche die Gewässer durchstreifen, die in dem Bereiche der grossen Seestrassen liegen, und durch Convois geleistet, indem im letzteren Falle Kriegsschiffe den Handelsschiffen für die Dauer einer ganzen Reise, oder innerhalb der meist gefährdeten Strecken das Geleite geben.

Untersuchen wir nun, inwieweit der auf die eine und auf die andere Weise gewährte Schutz auch ein wirksamer sei und inwieweit die Gewährung eines solchen Schutzes überhaupt möglich ist.

Den nationalen Seehandel durch Kreuzer zu schützen, hat den grossen Vortheil, dass hiedurch dem Verkehre keine Fesseln auferlegt werden, höchstens werden die nationalen Kauffahrer in der freien Wahl ihrer Routen eine Beschränkung erfahren, wollen sie nicht auf jeden Schutz verzichten.

Welches sind aber nun die Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, um den Schutz der eigenen Seeschifffahrt durch Kreuzer zu einem wirksamen zu machen?

Es soll nicht oder doch möglichst wenig dem Zufall anheimgegeben sein, ob ein Kauffahrer einem Kreuzer seiner Flagge begegne oder nicht. Es folgt hieraus, dass je nach der zu schützenden Strecke auch die Zahl der Kreuzer eine verhältnissmässig grosse sein muss. Hiebei ist noch zu bedenken, dass die modernen Kreuzer Dampfer sind, daher Bedürfnisse haben, welche sie zeitweise zum Aufgeben der Kreuzung zwingen; auch mit Rücksicht auf diesen Umstand muss die Zahl der Kreuzer berechnet sein.

Die Aufgabe, welche Kreuzern obliegt, werden dieselben am besten erfüllen, wenn sie die feindlichen Kreuzer aufsuchen und unschädlich machen; doch dieses Aufsuchen ist, selbst in einem nicht allzu beengten Binnenmeere, geschweige erst in oceanischen Gewässern, für einzelne Kreuzer ein kaum zu lösendes Problem. Wie lange waren z. B. die Kreuzer der Union auf der Suche nach der „Alabama"! — Auch vom in Rede stehenden Standpunkte aus, erweist es sich als nothwendig, dass innerhalb eines gewissen Rayons eine entsprechend grosse Anzahl von Kreuzern vorhanden

[1]) Paris, E. Plon & Comp. 1877.

[2]) „Les torpilleurs autonomes et l'avenir de la Marine", Paris 1885. „La reforme de la Marine", Paris 1886.

sei; je grösser die numerische Ueberlegenheit der eigenen Kreuzer gegenüber jenen des Feindes ist, desto eher ist Aussicht, letzteren das Handwerk zu legen.

Weiters ist ernstlich zu erwägen, ob die Kreuzer in ihrem Kreuzungsbereiche auch verlässliche Stützpunkte finden, wo sie Kohlen und andere Bedürfnisse einnehmen und allfällige Reparaturen vornehmen können. Dies ist von höchster Wichtigkeit; denn ein Absein solcher Punkte kann die ganze Thätigkeit der Kreuzer lahmlegen. Nun sind aber neutrale Häfen nur unter Vorbehalt verlässlich, denn es muss jeder Anschein vermieden werden, einen solchen Hafen als Operationsbasis zu benützen, es darf daher ein- und derselbe Hafen nur in grösseren Zeitintervallen angelaufen werden, ein Umstand, der einen Kreuzer oft in eine missliche Lage bringen kann, wenn nicht mehr als ein neutraler Hafen im Kreuzungs-Rayon zur Verfügung ist. Eine militärische Ergänzung durch Einschiffung von Mannschaften, Geschützen, Munition etc., ist in einem neutralen Hafen nicht gestattet. Der neutrale Staat kann überdies Kreuzer kriegführender Parteien — *relâche forcée* ausgenommen — ganz ausschliessen, oder nur unter beliebigen Bedingungen zulassen; er hat hiebei nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Kreuzer ausschliesslich nur den Schutz der Handelsschiffe seiner Flagge als Aufgabe hat, oder ob die Bestimmung desselben die Verfolgung gegnerischer Kauffahrer ist. Die Kreuzer der Union, welche zur Zeit des nordamerikanischen Bürgerkrieges im Bereiche europäischer Gewässer verweilten, konnten gar keine andere Mission haben, als die Kaper der Conföderirten abzufangen; doch unterlagen erstere in englischen und französischen Häfen den gleichen Beschränkungen wie diese. Volle Sicherheit in der fraglichen Beziehung ist daher den Kreuzern kriegführender Parteien nur dann geboten, wenn Besitzungen ihrer eigenen oder alliirter Staaten zur Hand sind, in deren Häfen sie die gewünschten Stützpunkte finden. Aus dem, was über den Schutz der nationalen Seeschifffahrt durch Kreuzer gesagt worden, ergibt sich als nothwendige Folgerung, dass derselbe ausserhalb der eigenen Territorialgewässer oder solcher alliirter Staaten wegen Unzulänglichkeit der Mittel, in den meisten Fällen auch wegen Mangels sicherer Stützpunkte, nur auf relativ kurze Strecken, vornehmlich nur im Bereiche einzelner weniger Verkehrsknotenpunkte in wirksamer Weise geleistet werden kann. Je ausgedehnter der Seeverkehr eines Staates ist, desto schwieriger wird es sein, auf die beschriebene Art die eigene Handelsschifffahrt zu schützen; denn der Bedarf an geeigneten Kreuzern steigert sich in einem Grade, dass selbst die Seemächte ersten Ranges denselben nicht zu decken vermögen.

Um nun zur Besprechung des zweiten Schutzmittels des nationalen Seehandels, der Convois, überzugehen, so ist mit denselben eine directe Beengung der Bewegungsfreiheit der eigenen Handels-Schifffahrt verknüpft. Diese Beengung wird sich in höherem oder geringerem Ausmasse je nach dem Verhältnisse fühlbar machen, welches zwischen der Zahl der für Convois verfügbaren Streitkräfte und jener der Ausfahrten, beziehungsweise Einläufe nationaler Handelsschiffe besteht; unter allen Umständen aber würde sie für moderne Verkehrsverhältnisse eine drückende sein. Andererseits ist aber die Sicherheit, welche Geleitschiffe den Bewegungen der nationalen Mercantilmarine bieten, höher zu veranschlagen, als jene durch Kreuzer gewährte; ja man kann, insoferne die zu geleitenden Schiffe Dampfer sind, mit Recht behaupten, dass die Sicherheit der Convois in der Gegenwart grösser ist, als je zur Zeit der Segelschiffe; denn vom Feinde angegriffen, kommen zwei Factoren zur Wirksamkeit, um eine Wegnahme durch den Angreifer zu verhindern: der Widerstand der geleitenden Kriegsschiffe, welche den Feind an sich ziehen, und die durch die Dampfkraft gegebene willkürliche Beweglichkeit der convoiirten Schiffe, wodurch diesen die Flucht erleichtert ist. Zudem ist nicht zu vergessen, dass die Zahl der Kauffahrer unter Geleit in Anbetracht des viel grösseren Tonnengehaltes der einzelnen Schiffe heutzutage nie jene Höhe erreichen wird, wie in der Vergangenheit.

Andererseits hängt die Möglichkeit, den eigenen Seeverkehr durch Geleitschiffe zu decken, wieder von mancherlei Umständen ab. In erster Linie handelt es sich darum, ob ein Staat über eine solche Anzahl Kriegsschiffe verfüge, um, unbeschadet der Küstenvertheidigung und anderer allfällig auszuführender Kriegsoperationen, für Convoiirung von Kauffahrern eine entsprechende Anzahl Schiffe abgeben zu können, und zwar solche, welche für derlei Missionen die Eignung haben.

Wenn man bedenkt, wie gering heutzutage allerwärts der Stand der eigentlichen Hochseekriegsschiffe ist im Vergleiche zu jenem der Segelzeit, während doch der Weltverkehr gegen früher in riesigen Dimensionen zugenommen hat, so muss diese eben angeführte Vorbedingung zum wenigsten als eine im Allgemeinen ungenügend erfüllbare bezeichnet werden; es wird ihr nur in dem Falle entsprochen werden können, wenn man es mit einer gegnerischen Macht zu thun hat, die unfähig ist, zur See eine grossangelegte Kriegsoperation vorzunehmen, und sich auf Entsendung einzelner Kreuzer und kleiner Geschwader beschränken muss. Man stösst eben auch hier auf eine Machtfrage. Convois werden sich daher in der Regel ausserhalb der eigenen Territorialgewässer nur auf relativ kurze Strecken in einer Weise ermöglichen lassen, dass sie für eben diese Strecken eine thatsächlich wirksame Schutzmassregel abgeben. Es ist hiebei weiters zu erwägen, dass die Geleitschiffe — und wie wir später ersehen werden, meistens auch die von diesen escortirten Kauffahrer — Dampfer sind, dass daher bezüglich der Deckung ihrer Bedürfnisse gleiche Bedenken bestehen, wie betreffs der Kreuzer. Sind die zurückzulegenden Distanzen derartige, dass eine Kohlenergänzung während der Reise stattfinden muss, so treten dieselben Verhältnisse ein, wie wir sie bezüglich der Kreuzer besprochen haben; eine Sicherheit, sich den Bedarf an Kohlen zu verschaffen, wird nur dann vorhanden sein, wenn die anzulaufenden Häfen Eigenthum des Staates sind, dem das Convoi angehört, oder doch Besitzthum eines Alliirten desselben sind. Finden sich aber auf der zu befahrenden Route nur neutrale Häfen vor, so werden sich die besagten Verhältnisse eher verschärfen, da es sich hier um eine Mehrzahl von Kriegsschiffen einer kriegführenden Partei handelt, die zu gleicher Zeit den neutralen Hafen anlaufen. Bedenken dieser Natur treten auch für den Fall ein, als eine Anzahl Kauffahrer unter Geleite einer Mehrzahl von Kriegsschiffen aus einem neutralen Seeplatze mit der Bestimmung nach einem Heimatshafen auslaufen sollen, denn der neutrale Staat kann jede Ansammlung von Kriegsschiffen kriegführender Parteien im Bereiche seiner Gewässer, zumal in einem und demselben Hafen verbieten.

Wie zu ersehen, ist der Schutz, welcher der nationalen Schifffahrt durch Convoiirung gewährt werden kann, nicht ohne mancherlei Vorbehalt möglich. Convois werden sich vornehmlich dann als dringlich erweisen, wenn es gilt, um jeden Preis sich die Zufuhr von Lebensmitteln oder gewisser für die Kriegführung nothwendiger Objecte uffen zu halten. Sonst wird der Staat nach Massgabe seiner disponiblen Kräfte zu einer derartigen Schutzmassregel nur für den Fall greifen, als seine Rheder und im Seehandel interessirte Handelskreise ein diesbezügliches Begehren an ihn stellen.

Die Betrachtungen über den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, wären unvollständig, würden wir nicht auch den Zuständen unsere Aufmerksamkeit widmen, welche in der Handelsmarine eines Staates platzgreifen werden,

wenn dieser Staat mit einem anderen in Krieg verwickelt wird, der über eine ansehnliche oder gar übermächtige Kriegsmarine verfügt, und die Wegnahme feindlichen Privatgutes in See als Kriegsrecht geltend macht.

Der Verkehr mit Schiffen, welche sich der Verfolgung der feindlichen Kreuzer nicht entziehen können, d. i. der Segelschiffe wird ganz aufhören; dieselben werden in heimatlichen oder neutralen Häfen sich vor feindlichen Angriffen sicherstellen oder die Flagge wechseln.

Die Dampfer mittlerer Geschwindigkeit werden schwerlich Ladung finden, eine Versicherung wird ihnen nur gegen hohe Prämien gelingen, es sei denn, dass der Staat in irgend einer Form eine Bürgschaft übernimmt. Dieses Eingreifen des Staates wird meistens in der beschriebenen Weise geschehen, indem er durch Kreuzer und Convoiirung den Handelsdampfern seiner Flagge Schutz bietet.

Nur Dampfer, welche sich durch hervorragende Schnelligkeit auszeichnen, werden vermöge dieser ihrer Eigenschaft ohne zu grosses Risico, dem Feinde zu verfallen, allein, ohne Geleite, ihre Wege gehen können, vorausgesetzt, dass sie grosse Geschwindigkeitsgrade *dauernd* einzuhalten vermögen und *grosse Kohlenvorräthe* mit sich führen.

Dem Verkehrsbedürfnisse wird hiedurch allerdings nicht Genüge gethan; denn die Zahl der Dampfer, welche sich durch so bedeutende Geschwindigkeit hervorthun, wie dieselbe hier gefordert wird, ist derzeit noch immer verhältnissmässig klein. Uebrigens gewährt auch grosse Geschwindigkeit durchaus keine solche Bürgschaft der Sicherheit, wie so häufig geglaubt wird; denn ein Erkennen des in Sicht gekommenen Schiffes als feindlicher Kreuzer wird oftmals erst innerhalb der wirksamen Tragweite der Geschütze des letzteren erfolgen. Von der Tageszeit, in welcher die Begegnung geschieht, wird es ebenfalls häufig abhängen, ob ein Entkommen mehr oder weniger leicht bewerkstelligt werden kann; kommt ein Handelsdampfer gegen Abend in Sicht eines feindlichen Kreuzers, so ist für ersteren begründete Aussicht vorhanden, sich des Nachts der Verfolgung zu entziehen. Ist neutrales Land nicht ferne, so kann der gejagte Dampfer im neutralen Territorialwasser Bergung suchen. Der eben berührte Fall wird des ehesten in Binnenmeeren vorkommen. Wenn aber auch Binnenmeere in der fraglichen Beziehung Unternehmungen der in Rede stehenden Natur Vortheile bieten, so sind sie andererseits auch reicher an Gefahren, als der freie Ocean, indem die Schiffe durch die mehr minder bedeutenden Engen passiren müssen, welche die verschiedenen Becken verbinden.

Wie zu ersehen, ist die Lage der Handelsmarine eines Staates, der mit einem zur See starken oder übermächtigen Staate in Krieg verwickelt ist, eine höchst missliche; nicht so sehr durch den Verlust an Schiffen, welche zu einem grossen Theile rechtzeitig in eigenen oder neutralen Häfen zu bergen möglich sein mag, wird der betreffende Staat schweren Schaden leiden, als vielmehr durch den Verlust commercieller Verbindungen, welche — wenn einmal in andere Hände übergegangen — nicht so bald und so leicht wieder gewonnen werden können, mag auch der Krieg nur relativ kurze Zeit dauern.

Aus der Gesammtheit unserer Darlegungen ergibt sich aber, dass durch Festhaltung des Rechtes der Wegnahme feindlichen Privatgutes in See ein *einseitiger* Vortheil nur dann erwächst, wenn ein sehr *ungleiches* Machtverhältniss, und zwar nicht allein mit Bezug auf die Zahl und Gattung der Seestreitkräfte, sondern auch betreffs jener Positionen, welche geeignete Operationsbasen abgeben, zwischen den kriegführenden Staaten besteht.

Im Falle eines Krieges zwischen England und Frankreich hingegen ist es sehr zweifelhaft, welcher der beiden Staaten grösseren Vortheil aus diesem Rechte ziehen werde. England ist zwar in dem Masse verwundbarer, als dessen Seeverkehr jenen Frankreichs übertrifft und als es auf die Zufuhr zur See angewiesen ist; trotzdem ist es auch für Frankreich ein Beginnen sehr problematischen Erfolges, im Kreuzerkrieg die Entscheidung zu suchen.

Die Abschaffung der Kaperei ist gewiss als ein Fortschritt zu betrachten, doch die Beibehaltung der Wegnahme feindlichen Privatgutes in See durch Kriegsschiffe ist nichts Anderes als ein Privilegium, welches den grossen Seestaaten ihr Uebergewicht sichern soll, und ist daher an und für sich verwerflich. Die grossen Seestaaten bedürfen eines solchen Privilegiums nicht, sie haben Mittel genug, um ihre Ueberlegenheit gegenüber den kleineren Seestaaten in anderer Weise zur Geltung zu bringen. Wenn aber dies zweifellos der Fall ist und die besagten Seestaaten andererseits im Kampfe gegeneinander aus dem fraglichen Rechte nur einen problematischen Nutzen ziehen, so existirt wahrlich kein stichhältiger Grund, um nicht auch dieses Kriegsrecht abzuschaffen und *unverfängliches feindliches Privatgut in See freizugeben*. Alle Seestaaten ohne Ausnahme werden durch die Anerkennung eines solchen Princips ihren eigenen Interessen am besten dienen, und zugleich die Interessen des Weltverkehres wahren, welche ja gemeinsame sind. Jede Beeinträchtigung des Letzteren ist im höheren oder geringeren Grade auch eine Schädigung des Verkehres der einzelnen Staaten.

Heutzutage sind die Kriege zu Land und See grosse nationale Kämpfe geworden, welche tief in das Leben der Völker greifen; umso näher liegt die Gefahr, dass die Kriege der Gegenwart Verwilderung der Sitten und dauernden Hass erzeugen, Folgen, deren Wirkungen für die Zukunft wir nicht erst zu schildern brauchen: Alles, was diese Gefahr zu mindern vermag, ohne den Kriegszweck zu benachtheilen, muss daher als im Interesse der Humanität geboten erscheinen. Es wird wohl Niemanden geben, der in der allgemeinen Annahme des in Rede stehenden Grundsatzes — gerade weil er Privatinteressen in Schutz nimmt — nicht eine Massnahme erblickte, welche dazu angethan ist, die berührten Kriegsfolgen abzuschwächen.

Das internationale Kriegsrecht soll thunlichst ausgleichend wirken und verhüten, dass der eine Staat dem anderen vertheidigungslos preisgegeben sei. Sollte man daher nicht dazu gelangen können, auf das Kriegsrecht der Wegnahme schwimmenden feindlichen Gutes zu verzichten, so begrenze man dasselbe wenigstens, indem man dessen Ausübung nur in dem Bereiche der Vertheidigungsfähigkeit des Schwächeren zulässt, daher auf den naturgemässen Kriegsschauplatz, d. i. die Gewässer beschränkt, welche die feindlichen Territorien bespülen, und lasse ausserhalb dieser Gewässer dem Weltverkehre die Bahnen frei!

Wir müssen es uns wegen Raummangels versagen, über diese Beschränkung des fraglichen, derzeit bestehenden Kriegsrechtes eingehender uns auszusprechen und noch andere Wege in Betracht zu ziehen, welche eine Milderung der Härte desselben erzielen dürften, doch können wir nicht umhin, noch der am Anfange dieses Artikels erwähnten Beschiessung offener Seeplätze zu erwähnen, welche von neuen Fachschriftstellern als Kriegsrecht beansprucht wird.

Die Beschiessung offener Seeplätze stellt unter allen Umständen einen Act der Barbarei dar, wenn hiedurch die Wohnstätte inoffensiver Menschen betroffen wird. Gegenstand eines solchen Angriffes können nur Gebäulichkeiten öffentlichen Charakters und jene Objecte sein, deren Zerstörung für die Kriegführung von wirklichem Nutzen ist, wie Torpedofabriken, überhaupt Anstalten und Depots, welche direct oder indirect für die Kriegführung von Bedeutung sind. Was die in den Eigengewässern zurückgehaltenen Handelsschiffe betrifft, so

wird man gut thun, sie in Kriegshäfen und, wo möglich, in tief einschneidenden Buchten oder in Flussmündungen vor einer Beschiessung und gegen Torpedobootsangriffe zu bergen. Die Einfahrten zu den betreffenden Buchten und Flussmündungen wären durch Minen und andere künstliche Hindernisse zu sperren, während zur Abwehr eines Angriffes auf dieselben Schiffe und Fahrzeuge der localen Vertheidigung, Batterien am Lande, Truppen oder das Aufgebot der umwohnenden Bevölkerung (Landsturm) zur Stelle bereitgehalten werden. *F. Attlmayer.*

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Frachttarifwesen.

TÜRKISCH-SERBISCHE HANDELS-VERTRAGS-VERHANDLUNGEN.

Mit der am 18. d. M. in Constantinopel unterzeichneten Handels- und Tarif-Convention sichern sich die beiden Vertragstheile das Meistbegünstigungsrecht zu, ferner verpflichtet sich *Serbien*, Fische, Olivenöl, Sesam und Cerealien zu einem achtpercentigen, Sohlenleder zu einem zehnpercentigen Werthzoll oder nach der Wahl der Einführenden zu dem für diese Artikel als Equivalent festgesetzten Tarifzoll zuzulassen. Für die Artikel Reis, getrocknete Feigen, Südfrüchte und Rosinen wurde der Zoll auf 10 Percent oder den äquiparirenden Betrag ohne ausdrückliche Zusicherung der Wahlfreiheit fixirt. Das Uebereinkommen bedarf noch der Zustimmung des türkischen Ministerrathes und der Sanction des Sultans.

ZUR FRANZÖSISCHEN ZOLLPOLITIK IN INDO-CHINA.

Die französischen Schutzzöllner sind nicht zufrieden mit den Protectionszöllen, welche seit dem 1. Juni 1887 in Indo-China auf Baumwollwaaren Anwendung finden. In der letztwöchentlichen Debatte der Kammer über das Colonial-Budget brachte der Deputirte Waddington eine neue Klage vor. Französische Fabrikanten haben die fremden Erzeuger aus Tongking vertrieben, allein der Redner behauptete, die *Käufer* seien Ausländer und nicht Franzosen. Fabrikanten in Rouen, Roubaix, St. Etienne, Roanne und den Vogesen effectuiren grosse Ordres für Indo-China und eine Firma bei Rouen hat bereits 6000 Stück Baumwollstoffe exportirt. Diese Ordres kamen französischen Arbeitern zu Gute, nicht aber dem französischen Handel, denn sie stammen von englischen und deutschen Firmen in Singapore und Hongkong, welche — nachdem sie gegen die neuen Zölle auf fremde Waaren protestirt hatten — praktischere Ideen gewonnen zu haben scheinen. Sie sagten sich, dass es gleichgiltig sei, ob sie nun englische oder französische Stoffe verkaufen; sie kaufen nunmehr in Frankreich ein.

Redner wünscht von der Regierung, dass sie etwas thue, um den Handel, so wie die Erzeugung aus fremden in französische Hände zu übertragen. sagt aber nicht, wie dies zu bewerkstelligen wäre. Vielleicht sucht er die Kammer auf eine Forderung einer Prämie für französische Importeure in Tongking vorzubereiten? (*The Economist.*)

ITALIEN. *(Kornzölle.)* Folgendes sind die in Nr. 7 unseres Blattes gemeldeten neuen italienischen Kornzölle.

		Lire
Getreide mit Ausnahme des Hafers . . .	per Tonne	50.—
Mehl aus Weizen und Roggen . .	per Meter-Centner	8.70
Gries	„ „ „	11.—
Kleie	„ „ „	2.75
Mehlpasten	„ „ „	12.—
Brod	„ „ „	12.—
Hafer	„ „ „	4.—

PORTUGAL. (*Ausfuhrzölle am portugiesischen Congo.*) Mit Decret vom 2 September 1887 sind folgende Ausfuhrzölle festgesetzt worden:

Kautschuk	per 100 *kg*	3600	Reïs
Kaffee	„	2400	„
Cocos	„	200	„
Copalgummi	„	1200	„
Arachiden und Oelsaaten	„	200	„
Elfenbein	„	9000	„
Palmkernöl	„	400	„

(*Moniteur Officiel du Commerce.*)

SCHWEIZ. (*Tarifentscheide im Jänner 1888.*) Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer

9 Sogenannte Käse- und Butterfarben.

9*a* In den Erläuterungen ist statt „Sublimat (Quecksilberchlorid)" zu setzen: „Quecksilberchlorid (Sublimat, doppelt Chlorquecksilber)".

10 Mineralwasser, natürliche oder künstliche, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung.

11/12 Eisenalbuminat.

12 In den Tarifentscheiden vom August 1887 ist: „Krankenheiler Quellsalzlauge in Originalflacons" zu streichen.

13*a* Sogenannte Pasta Mack zum Parfümiren von Badewasser.

16 Kupferammoniumsulfat (Mittel zur Bekämpfung des falschen Mehlthaus).

17 Als Anmerkung: Blei, essigsaures (Bleizucker) = essigsaures oder holzessigsaures Bleioxyd. (In den Tarifentscheiden ist „Bleioxyd, holzessigsaures" zu streichen.)

33 Safflor-Carmin.

44 Sodawasserflaschen etc, mit aufgepresster Schrift

61 Zugeschnittene, *ungehobelte* Bretter für Packkisten und Packfässer, wie z. B. für Seifen- und Kerzenkisten, Cichorienkisten oder -Fässer, Amlungkisten oder Fässer, u. s. w, überhaupt für Kisten und Fässer für trockene Gegenstände, von derjenigen Grösse, wie sie im Frachtverkehr per Eisenbahn oder per Achse als äusseres (grobes) Verpackungsmaterial verwendet werden.

In den Tariferläuterungen ist nach „Verpackungsmaterial" einzuschalten: „grobes, aus nicht gehobeltem Holz".

62 Bretter ohne Metallbeschläge, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten (ungehobelte Bretter für grobe Packkisten und Packfässer ausgenommen), auch theilweise zusammengefügt, wie z. B. für kleinere Kistchen, Schachteln u. dgl. (Chocoladenkistchen, Cigarrenkistchen etc.).

64 Kistchen von rohem oder gehobeltem Holz, zusammengesetzt oder zerlegt eingeführt, sofern sich, wenn auch blos von Draht, ein Metallbeschläge daran vorfindet (z. B. Charnier, Schliessösen, Schliesshaken etc.).

65 Die Anmerkung „Feuerwehrleitern, bemalte, mit dazu gehörendem Wagen" wird gestrichen (s. Nr. 105 hienach).

94 Als „Bestandtheile von musikalischen Instrumenten" nach Nr. 94 des Tarifs sind nur *fertige* Theile zu verzollen, wie z. B Orgelpfeifen, Claviaturen, Mundstücke, Klappen, Violinbogen, Violinstege, Griffblätter und andere dergleichen Gegenstände, sofern dieselben ohne Weiteres zusammengesetzt werden können und keinen andern Gebrauch zulassen. Solche Theile dagegen, welche sich als blosse Hilfsartikel qualificiren, wie z B Kästen, Gestelle, Verbindungsstücke etc., und daher auch zu andern Zwecken verwendet werden können, ferner Gegenstände aus Holz oder Metall, welche zur Anfertigung von Bestandtheilen musikalischer Instrumente dienen, sind verzollbar nach Stoff und Beschaffenheit.

105 Feuerwehrleitern, mechanische, mit dazu gehörendem Wagen, bemalt oder nicht bemalt.

125 Stahldraht, flacher, zur Fabrikation von Uhrenfedern.

126 Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe, auch mit Säure behandelt.

137 Röhren, eiserne, mit Messing überzogen.

185 Die Anmerkung „Asphaltpappe" wird gestrichen (siehe Nr. 268 hienach).

216 Thorley's Viehmastpulver.

256 Sogen. Vin d'orange (Liqueur aus Wein und Runkelrübenzucker hergestellt).

268 Asphaltpappe (Dachpappe).

269 In den Erläuterungen ist bei Seidenpapier nach den Worten „geleimt oder ungeleimt" beizufügen: „sofern das Gewicht nicht mehr als 25 *g* per *m*² beträgt (Cellulosepapier naturfarbiges siehe unter Nr. 269*a*)".

273 Holzstoffpappen mit aufgepressten, auch farbigen Dessins.

(*Schweizerisches Handelsamtblatt.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA. *(Zollbestimmungen für Postsendungen.)* Einer kürzlich erflossenen Verfügung zufolge unterliegen nunmehr auch in den Vereinigten Staaten aus dem Auslande einlangende Briefe, versiegelte Packete oder solche, deren Emballage ohne Zerstörung der letzteren nicht entfernt werden kann, sofern Grund zu der Annahme vorhanden ist, dass sie zollpflichtige Waaren enthalten, der zollämtlichen Behandlung.

Ausstellungen.

INTERNATIONALE AUSSTELLUNG IN BARCELONA.

Nach einer Mittheilung unseres General-Consulates in Barcelona ist die Zollfrage für die nicht zur See, sondern per Bahn zu Lande über Port Bou ankommenden Ausstellungsgüter nicht, wie man dies allgemein angenommen hatte, in der Weise geregelt worden, dass die Ausstellungscolli in Port Bou plombirt werden, das Grenzzollamt transito passiren und die Zolloperationen im Ausstellungsraume selbst vorgenommen werden, sondern so, dass die Zolloperation in Port Bou stattfindet. Mit dem Zolldirector wurde eine Vereinbarung getroffen, der zufolge die Zollstellung von dem Namens der Stadt Barcelona delegirten Agenten, Antonio Lluch, besorgt und in möglichst schonender Weise gehandhabt wird. In der Regel dürften die Kisten uneröffnet in den Ausstellungsraum in Barcelona gelangen.

Die Stadt Barcelona trägt die Kosten dieser Zollmanipulation in Port Bou, haftet für die Zollgebühren der nicht wieder zur Ausfuhr gelangenden Objecte und den Ausstellern für die Entschädigung der durch vereinzelte Zollöffnungen etwa verursachten Beschädigung an den Ausstellungsgütern.

Die zur See in Barcelona anlangenden Gegenstände dürften wahrscheinlich in einem Pavillon der Ausstellung selbst der zollämtlichen Manipulation unterzogen werden.

Handel.

ÜBER HANDEL UND VERKEHR IN CONSTANTINOPEL.

Es liegt uns der Jahresbericht der österreichisch-ungarischen Handelskammer von Constantinopel über die wirthschaftliche Lage, Handel, Schifffahrt und Verkehr der türkischen Hauptstadt im Jahre 1886 vor. Da derselbe in Folge der verspäteten Vorlage, wie in der Einleitung selbst hervorgehoben wird, zumeist nur mehr ein retrospectives Interesse beansprucht, und auch in unserem Blatte durch die Semestralberichte der gedachten Handelskammer für das verflossene Jahr 1887 überholt erscheint, so beschränken wir uns in Nachfolgendem auf die Wiedergabe jener Stellen, welche auch heute ihre Actualität noch nicht eingebüsst haben.[1])

Seit September 1885 waren alle Communicationen, sowie überhaupt alle Beziehungen mit Ostrumelien — nach welcher Provinz etwa 30 Percent des gesammten in Constantinopel eingeführten Waarenquantums gegangen waren — unterbrochen. Nicht nur die Bestellungen, sondern auch die Zahlungen seitens der rumelischen Kunden — und zwar selbst der solidesten Häuser — blieben aus. Und als Anfangs Februar 1886 der Verkehr mit Rumelien wieder eröffnet wurde, und man sich der Hoffnung der Wiederaufnahme der Geschäfte hingab, traf unerwartet die bulgarische Regierung die bekannte und vielbesprochene Massnahme, dass sie an der Grenze von Ostrumelien einen Zollcordon errichtete und die Ausfuhr von hier nach dieser Provinz mit einem Zoll von 8 Percent des Werthes belegte, d. i. von der bei ihrer Einfuhr in die Türkei bereits mit 8 Percent *ad valorem* verzollten Waare bei ihrem Eintritt in die Provinz Ostrumelien abermals einen Zoll von 8 Percent erhob.

Bei der Höhe des Exportes von hier nach Ostrumelien, welcher sich wohl auf $2^1/_2$—3 Millionen türkische Pfund jährlich belaufen dürfte, und bei der willkürlichen Schätzung der Waaren seitens der ostrumelischen Zollbeamten, wodurch der Zoll factisch auf weit mehr als 8 Percent des Werthes erhöht wird, war der dem hiesigen Markte durch jene Massnahme zugefügte Schaden anfangs sehr empfindlich. Indessen wurde derselbe in der Berichtsperiode theilweise paralysirt durch den unabweislichen Bedarf an Waaren in Ostrumelien, sowie durch den Mangel einer raschen Verbindung mit anderen Bezugsquellen, demzufolge die Kundschaft dieser Provinz zur Deckung ihres Bedarfes vorzugsweise auf den hiesigen Platz angewiesen war.

Auch verlor diese Massregel späterhin an Schärfe, indem die bulgarische Regierung dank der über die Petitionen und Vorstellungen der gesammten hiesigen Kaufmannschaft erfolgten diplomatischen Schritte die zollfreie — das ist die bis auf eine geringfügige Recognitions-Gebühr freie — Einfuhr jener Waaren aus der Türkei gestattete, über deren Verzollung an der hiesigen Douane ein Certificat der hiesigen ottomanischen Handelskammer beigebracht wurde. Immerhin aber wird auch über die derzeitige Lage der Dinge und die damit verbundenen Umständlichkeiten und Kosten geklagt, und wäre im Interesse des Handels die Wiederherstellung des früheren Zustandes, das ist die vollständige Aufhebung der Zollgrenze zu wünschen. . . . . . .

Auf dem Gebiete commercieller Gesetzgebung ist zu erwähnen das neue Reglement über allgemeine Handels- und Geldbörsen in der Türkei, mit welchem die projectirte Umwandlung der hiesigen Fondsbörse in eine allgemeine Börse im Zusammenhang steht. Das Gesetz datirt vom 3. Nissan 1302 (15. April a. St. 1886).

In Bezug auf die Justizpflege war es vorzüglich das Concurswesen, welches die Aufmerksamkeit des Justizministeriums in Anspruch nahm und Gegenstand verschiedener Circulare bildete, welche die Abstellung der bei Concursen und Ausgleichen herrschenden Missbräuche bezweckten.

Eine Besserung dieser Verhältnisse ist indessen nicht erzielt worden.

Doch trägt dazu allerdings, hier wie anderwärts, theilweise auch der Mangel an Gemeinsinn unter den Concursgläubigern und deren kaufmännischen Vertretern bei.

Handel.

Manufacturwaaren. Garne. Näh- und Häkelgarn aus Baumwolle sind grösstentheils englisches Fabrikat.

Das Gleiche gilt von anderen farbigen Baumwollgarnen, mit Ausnahme von Rothgarn, welches aus Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Italien importirt wird.

Wollgarne sind österreichisch-ungarischer und deutscher Provenienz. Ersteres liefert die bessere Zephyrwolle; letzteres mindere Gattungen.

Leinengarne liefert Belgien.

Hanfgarn wird aus Frankreich, Belgien und Italien bezogen. Die französische Waare ist die beste.

Das Geschäft in Garnen war lebhaft, wenn auch der Import nach Constantinopel wegen der Decentralisation des Handels zurückgegangen sein dürfte.

Madapolam grösstentheils aus England. Deutschland und Frankreich liefern nur bessere Waare.

Der Import nach Constantinopel nimmt aus dem oben angeführten Grunde auch in diesem Artikel ab.

Grey Cloth, T-Cloths und Waste Cloth fanden guten Absatz.

Die Preise waren ziemlich schwankend. Ein beträchtlicher Theil der hier eingeführten Waaren nimmt seinen Weg nach Persien.

Bedruckte Kattune etc. England beherrscht den Markt. Ihm zunächst folgt Deutschland. Von österreichisch-ungarischer Waare wurde weniger verkauft. Falls sich unsere Fabrikation mehr den Anforderungen des Platzes anpassen wollte, könnte unsere Waare concurrenzfähig werden.

Jute liefert vorzüglich England. In diesem Artikel macht auch österreichisch-ungarische und deutsche Waare Fortschritte; insbesondere für Möbelstoffe.

[1]) Wir halten den Originalbericht zur Einsicht etwaiger Interessenten im Lesezimmer des Museums zur Verfügung.

In *Wollstoffen* war das Geschäft in der Berichtsperiode ziemlich gut. Die Umsätze nahmen zu, da viele Einheimische an Stelle der bedruckten Baumwollstoffe die nahezu ebenso billigen, leichten Gattungen bedruckter Wollstoffe (Cachemir, Merinos) kauften, die sich durch lebhaftere Farben auszeichnen. In diesem letztgenannten Artikel hat die österreichisch-ungarische Industrie einen entschiedenen Erfolg aufzuweisen, indem sie durch ihre, zuerst im Winter 1885 hier eingeführten bedruckten Cachemir d'Ecosse die elsässisch-französische Waare in den Hintergrund drängte.

Dagegen wird für *Tuche* ein Rückschritt des Gesammtimportes behauptet, der auf die Ausbreitung europäischer Tracht und den wachsenden Import confectionirter Waare zurückgeführt wird. Der Import an Tuchen aus Oesterreich-Ungarn betrug 1850 Colli per 370.000 *kg*.

Modestoffe. Stoffe für Damenkleider. Mousseline, Tarlatane, Mull liefern Frankreich und England.

Wollene und halbwollene, halbseidene Stoffe (Alpacca, Popelin, Italian Cloth, Marino etc.) liefert neben diesen beiden Staaten auch Deutschland, allerdings in geringerer Menge.

Seidenstoffe. Die reiche schwere französische Waare findet bei dem allgemeinen Zuge nach Billigkeit wenig Absatz.

In halbseidener Waare concurrirt Italien mit Lyon. Dies gilt auch von Seidenstoffen für Luxusmöbel, worin früher die französische Waare allein begehrt wurde. Uebrigens besteht hier eine Fabrik in Heraclea (bei Ismid), welche den Bedarf an Möbelstoffen für die kaiserlichen Paläste versorgt.

Strumpf- und Wirkwaaren. Socken und Strümpfe aus *Baumwolle* importirt in erster Linie Sachsen; Weniges kommt aus Frankreich, billige Sorten auch aus Oesterreich-Ungarn, welches darin Fortschritte aufzuweisen hat; ordinärere Waare in roher Baumwolle aus England.

Socken und Strümpfe aus *Wolle* werden hier erzeugt. Die Solidität und Billigkeit der Production schliesst fremde Concurrenz aus.

Unterleibchen, Unterhosen aus *Baumwolle* sind englischer, französischer und italienischer Provenienz.

Unterleibchen, Unterhosen aus *Wolle* fast ausschliesslich englischer Provenienz; nur wenige bessere Waare kommt aus Frankreich und der Schweiz.

Handschuhe aus Baumwolle, Seide und Wolle liefert Sachsen; bessere Qualitäten kommen in geringer Menge aus England.

Lange Shawls, Hauben, Westen liefern Böhmen und Sachsen.

Confectionirte Waare. Herren- und Knabenkleider circa 2000 Kisten per circa 230 000 *kg*; ausschliesslich aus Oesterreich-Ungarn.

Damenconfection Feine Waare aus Frankreich. Mittlere aus Berlin. Ordinäre Waare aus Oesterreich-Ungarn, doch nicht viel.

Wäsche. Es kamen aus Oesterreich-Ungarn 251 Colli per 28.000 *kg*.

Die *Herrenwäsche* ist grösstentheils österreichisch-ungarisches Fabrikat (Wien), das bedeutende Fortschritte aufzuweisen hat.

Bessere Waare ist französischer Provenienz.

Damenwäsche wird vielfach auch hier, und zwar billiger confectionirt, daher der Import abnimmt.

Cravatten sind deutscher, französischer und österreichisch-ungarischer Provenienz. Die deutsche Industrie in dieser Branche ist rühriger als die österreichisch-ungarische. Der Import mittelst österreichisch-ungarischem Lloyd betrug 70 Colli per 3860 *kg*.

Fez 1453 Colli per 221.000 *kg*. Die österreichisch-ungarische Industrie hat in diesem Artikel noch keine Concurrenz gefunden

Posamentirwaare kommt aus Frankreich und Sachsen. Letzteres liefert indess nur wenig. Unsere Waare ist nicht dem hiesigen Geschmack entsprechend.

Kunstblumen und Schmuckfedern liefern Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Der Import aus Oesterreich-Ungarn betrug 80 Colli per 5000 *kg*.

Seidenbänder. Der Consum in diesem Artikel ist bedeutend und beläuft sich auf circa 300.000 Frs. jährlich. Die Umsätze in der Berichtsperiode waren recht lebhaft, besonders in halbseidener billiger Qualität. Die Hauptbezugsquelle ist Frankreich (St. Etienne), doch ist erfreulicherweise zu constatiren, dass auch die österreichisch-ungarische Production hier Wurzel fasst, und zwar nicht nur in den älteren leichteren Sorten (ganz dünne Bändchen), sondern auch in neuen Modeartikeln. In guter ganzseidener Waare hat sich die österreichisch-ungarische Fabrikation noch nicht auf dem Markte gezeigt.

Der Versuch würde sich wohl lohnen.

Leder und Lederwaaren. Leder und Sohlenleder etc. Bemerkenswerth ist der zunehmende Import aus Deutschland und Italien, sowie die Ausdehnung der hiesigen Gerberei (Chios, Samos Mitylene), welche sehr billiges Sohlenleder, sowie gewichstes Kalbleder und farbiges Schafleder erzeugen und in grossen Mengen absetzen.

Der noch immer sehr bedeutende Import Frankreichs wurde dadurch beeinträchtigt.

Deutschland liefert vorzüglich Lackleder (Kalb- und Kuhleder) in guter und preiswürdiger Qualität.

Italien hat in glattem Leder mittlerer Qualität in Kleinasien und zum Theil Rumelien die französischen Fabrikate zurückgedrängt.

Oesterreich-Ungarn liefert leichteres Oberleder; Frankreich glattes Rind- und Kalbleder besserer Qualität für den Localconsum, gewichstes Kalbleder und mattes Ziegenleder und lackirtes Schafleder.

Lederhandschuhe kommen grösstentheils aus Oesterreich-Ungarn, dessen Import zunimmt. Frankreich, Deutschland und Italien, ersteres in feiner, letzteres in billiger Waare halten ihre Concurrenz aufrecht.

Ledergalanteriewaaren. Nur billige Waare ist gesucht *Albums und Rahmen* billige Sorten aus Deutschland, bessere Waare in geringer Menge aus Oesterreich-Ungarn.

Notizbücher ordinärer Qualität aus Oesterreich-Ungarn.

Geldbörsen (ordinär) aus Frankreich, Wien und Berlin.

Schuhwaaren. Der Import aus Oesterreich-Ungarn leidet unter der zunehmenden Localindustrie.

Thon- und Glaswaaren. Der Absatz österreichisch-ungarischer Thonöfen, welche sich durch elegante Ausführung und schöne Farben auszeichnen, hat dem französischen und italienischen Import starke Concurrenz gemacht. Gegen Schluss des Jahres zeigte sich Meissner Waare auf dem hiesigen Platze, welche, theurer als die österreichisch-ungarische Waare, dieser nur vermöge der billigen Fracht (Elbe, Hamburg) Concurrenz machen kann.

In Kaffeetassen aus Steingut beginnt Hamburger Fabrikat (Boch frères) die österreichische Waare allmälig zu verdrängen.

Bezüglich Glaswaaren, Steingut und Porzellan ist nichts Neues zu erwähnen.

Der Import von Fenster- und Scheibenglas geschieht nach wie vor aus Belgien, welches auch in Spiegeln die böhmischen Waaren geschlagen hat.

Flache Ziegel, welche den sehr gebrechlichen hiesigen Rundziegeln vorgezogen werden, kommen aus Marseille.

Der Import wird von französischer Seite auf 2 Millionen Stück (1000 Stück = 25·5 *q*) geschätzt.

Der Transport von Marseille hierher geschieht zumeist mittelst Segler, wobei sich die Waare hier auf etwa 80 Frs. per Tonne stellt.

Ausserdem liefert Frankreich Ornamente und färbige Platten aus Thon.

Gypsverzierungen für die Häuser verfertigen zumeist hiesige Italiener.

Bausteine kommen aus Curzola, Malta, Arles. Steine aus Malta sind billiger aber schwerer und somit kostspieliger zu bearbeiten

Cement kommt aus England (Portland), vorzüglich aber aus Frankreich, welches sowohl künstlichen billigern Portland als auch Cement aus Roquefort hier einführt.

Der Import aus Marseille wird auf 30.000 Fässer à 90—95 *kg* geschätzt.

Kurzwaaren. Fächer. Wiener und Pariser Fabrikat; besonders letzteres hat in letzter Zeit ziemlich Fortschritte gemacht.

Die Einfuhr wird auf 25.000 fl. geschätzt.

Ebenso kommen *Spazierstöcke und Peitschen* aus Oesterreich-Ungarn und Frankreich.

Tabakdosen aus *Papier-Maché* liefert Deutschland (Lothringen); aus *Metall*: Oesterreich-Ungarn und Frankreich; die Wiener Specialität erfreut sich besonderer Beliebtheit.

Cigarren- und Cigaretten-Etuis aus Leder kommen in geringen Mengen aus Wien.

Kämme aus *Holz* und *Elfenbein* werden hier erzeugt; aus *Horn* in Frankreich, welches auch Phantasiekämme liefert; aus *Kautschuk* Wien-Harburg und Hannover; es wird nur mindere Waare bezogen.

Knöpfe aus *Porzellan* liefert Paris und Deutschland; aus *Metall* Böhmen und Lüdenscheid. Letzteres feine Waare, ersteres billige Waare; Böhmen liefert feiner Metall- und Modeknöpfe.

Hosenknöpfe kommen aus Frankreich.

Perlmutterknöpfe. Wien und Frankreich. Die gute Ausführung und Billigkeit sichern der Wiener Waare den Vorrang.

Ferner diverse andere Knopfarten (für Manchetten, Krägen, Hemden etc. etc.) aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn.

Die österreichisch-ungarische Knopfindustrie macht sich hier immer mehr geltend und überflügelt die französische und deutsche Concurrenz sowohl in Mode- als auch in Stapelartikeln.

Der Gesammtimport beträgt über 1 Million Francs, wovon auf Oesterreich-Ungarn mehr als ein Drittel entfällt.

Uhren Taschenuhren kommen aus der Schweiz; Wanduhren und Wecker aus Amerika, dessen Waare sich durch gute Qualität, geschmackvolle Ausstattung und Billigkeit auszeichnet.

Der Import von Wanduhren aus Oesterreich-Ungarn hat in Folge der vor einigen Jahren aufgetretenen amerikanischen Concurrenz aufgehört.

Constantinopel ist auch der Stapelplatz für den Export dieses Artikels nach Persien.

DEUTSCHLANDS AUSFUHRHANDEL NACH SÜD-AMERIKA.

In Nummer 8 unseres Blattes brachten wir an der Hand einer Artikelserie des „Export" eine Besprechung des Handelsverkehrs von Deutschland mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus welcher hervorging, dass dieser Verkehr in stetigem Aufschwunge begriffen ist und seinen fremden Concurrenten immer mehr Boden abgewinnt. Eine Art Fortsetzung oder vielmehr Ergänzung dieser Studie bildet ein in der jüngsten Nummer des „Export" erschienener Artikel, welcher die Handelsbeziehungen Deutschlands mit *Süd-Amerika* zum Gegenstande hat. Auch hier tritt dasselbe für unseren verbündeten Nachbarstaat erfreuliche Resultat der Bestrebungen und Bemühungen der deutschen Handelswelt um den Export zu Tage. Nachstehend reproduciren wir die hauptsächlichsten Punkte des gedachten Artikels:

Wenn wir heute speciell unseren Blick nach Süd-Amerika richten, so macht sich auch hier das Bestreben der Engländer, Franzosen und Deutschen, einen Erfolg zu erzielen, welches die Preise drückt und den Verdienst zu einem sehr geringen stempelt, geltend. Dasselbe ist nur noch verschärft durch eine potenzirte Concurrenz der Vereinigten Staaten, welche, ihrer Monroe-Doctrin auch auf handelspolitischem Gebiete huldigend, der Ansicht sind, dass gleich Nord- und Central-Amerika auch Süd-Amerika eine Domäne der Industrie der Vereinigten Staaten werden müsse.

Werden nun die Mittel, welche man seitens der nordamerikanischen Union zu diesem Zwecke anwendet, auch meist mit Verständniss und Geschick gewählt, so sind doch die Waaren, mit denen sie ihre Nachbarn in Süd-Amerika beglücken möchten, nicht immer nach deren Geschmack und Sinn. Die Folge ist, dass man in jenen Ländern oftmals wieder die bereits bekannten und bewährten englischen und französchen Waaren vorzieht, ja neuerdings sich mit Vorliebe gewissen deutschen Erzeugnissen zuwendet, welche in Folge dessen auf dem südamerikanischen Markte sehr merkbar an Absatz gewonnen haben. Zum Erweise des Letzteren brauchen wir nur die Ausfuhr des deutschen Zollgebiets nach den südamerikanischen Ländern in's Auge zu fassen, um zu finden, dass dieselbe sich seit 1880 mehr als verdoppelt hat. Der Werth der Ausfuhr des deutschen Zollgebiets nach Süd-Amerika stellte sich seit 1880 nämlich wie folgt:

Ausfuhr des deutschen Zollgebiets in Tausenden Mark.

Nach	1880	1886
Argentinien, Paraguay, Uruguay	3.019	13.280
Brasilien	9.755	16.943
Chile	2.211	4.391
Peru	271	1.862
den übrigen südamerikanischen Ländern	5.685	5.141
Zusammen	20.941	41.617

Nachdem bis zum Jahre 1884 eine unausgesetzte Steigerung der Gesammtausfuhr eingetreten war, erfolgte plötzlich 1885 ein erheblicher Rückgang, vornehmlich wohl auf Grund der allgemein ungünstigen Geschäftslage, wogegen im Jahre 1886 der Betrag der Gesammtausfuhr von 1884 fast wieder erreicht wurde.

Stellt man dieser erfreulichen Vermehrung der deutschen Ausfuhr nach den südamerikanischen Ländern nun den Absatz der Hauptconcurrenten Deutschlands auf jenen Märkten, nämlich Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten gegenüber, so ergibt sich, dass keiner der Concurrenten Deutschlands auf dem südamerikanischen Markte im Entferntesten eine solche Zunahme seines Absatzes daselbst aufweisen konnte wie das deutsche Zollgebiet. Einer Verdoppelung der Ausfuhr des letzteren steht eine Vermehrung der Ausfuhr Englands nur um 9 Percent, eine solche der Vereinigten Staaten im Fiscaljahre 1886 um 11·4 Percent (1887 um 30·3 Percent) gegenüber, während Frankreichs Export nach jenen Ländern im Jahre 1885 nicht unerheblich geringer war als 1880.

Die Thatsache, dass Deutschland auf dem südamerikanischen Markte sehr erfreuliche Fortschritte gemacht hat, wird noch verstärkt durch die erhebliche Steigerung, welche sowohl der hamburgische wie der bremische Exporthandel nach jenen Gebieten aufzuweisen hat. Wenn diese beiden grossen deutschen Exporthäfen auch nicht ausschliesslich deutsche Waaren nach den überseeischen Ländern verfrachten, so machen die deutschen Erzeugnisse doch immerhin den Hauptbestandtheil dieses Versandts aus.

Was zunächst Hamburgs Export nach den südamerikanischen Ländern anlangt, belief sich derselbe im Jahre 1880 auf 102,655.200 *kg* (brutto), 1886 dagegen auf 193,676.600 *kg*; dies stellt also beinahe eine Verdoppelung dar. Am bedeutendsten ist Hamburgs Export nach Brasilien, welcher sich 1886 auf 58,030.900 *kg* belief, während an zweiter Stelle Chile mit 45,242.700 *kg* und an dritter Argentinien mit 44,158.600 *kg* folgte.

Bremens Ausfuhr nach den südamerikanischen Ländern betrug im Durchschnitt des Jahrfünfts 1872/76 2,930.872 M., im Durchschnitt des folgenden Jahrfünfts 7,470.047 M. und im Quinquennium 1882/86 durchschnittlich 11,051.504 M.

Wenn wir nun noch kurz untersuchen, welchen Industriezweigen Deutschlands die gesteigerte Ausfuhr nach Südamerika vornehmlich zu Gute kam, so ist vor Allem die Textilindustrie zu nennen.

In erster Linie hatten die deutschen Baumwollenwaaren eine Zunahme der Ausfuhr nach Süd-Amerika aufzuweisen, demnächst die halbseidenen Artikel und wollenen Strumpfwaaren; dagegen zeigte der Export der wollenen Tuch- und Zeugwaaren eine bemerkenswerthe Abnahme, und zwar vornehmlich nach Brasilien und Chile, weniger nach Argentinien, Paraguay und Uruguay, während er nach Peru jedoch eine namhafte Steigerung aufwies.

Nicht minder als die Erzeugnisse der deutschen Textilindustrie hatten sich auch diejenigen der Eisenindustrie einer bemerkenswerthen Zunahme des Absatzes nach den südamerikanischen Ländern zu erfreuen; wir erwähnen in dieser Hinsicht zunächst Eisendraht, dessen Ausfuhr von 1880 bis 1886 wie folgt stieg: nach Argentinien, Paraguay, Uruguay von 208.000 M. auf 2,750.000 M.; nach Brasilien von 56.000 M. auf 459.000 M.; dann grobe Eisenwaaren, deren Ausfuhr in derselben Zeit folgendermassen stieg: nach Argentinien u. s. w. von 40.000 M. auf 707.000 M., nach Brasilien von 119.000 M. auf 651.000 M.; endlich feine Eisenwaaren, deren Export nach Argentinien u. s. w. von 76.000 M. auf 112.000 M. zunahm, während er nach Brasilien allerdings von 430.000 M. auf 154.000 M. sank. Ausserdem möge noch die starke Steigerung der Ausfuhr von Kurzwaaren, Droguen und Farbwaaren, Instrumenten und Maschinen aus Deutschland nach Süd-Amerika hervorgehoben werden.

Nachdem die langen Verhandlungen behufs Schöpfung einer allgemeinen deutschen überseeischen Bank zu keinem Ergebniss geführt haben, unternahm es im vergangenen Jahre bekanntlich die „Deutsche Bank" in Berlin aus eigenem Antriebe, eine deutsche Ueberseebank für Argentinien mit Niederlassung in Buenos-Ayres in's Leben zu rufen; bald darauf folgte ihr ein Consortium anderer deutscher Bankinstitute unter Führung der „Berliner Disconto-Gesellschaft" mit der Gründung einer brasilianischen Bank, welche in Rio de Janeiro, Bahia und Rio Grande do Sul Niederlassungen eröffnen wird. Sind hierdurch in aussichtsreicher Weise diejenigen Vortheile angebahnt, welche der Förderung des deutschen Handels mit Süd-Amerika ein diesem Zwecke speciell dienendes nationales Bankinstitut zu bieten im Stande ist, so darf auf Grund dessen vor Allem der Wegfall der hohen Spesen erwartet werden, welche von dem deutschen Kaufmann seither an fremde Bankinstitute für die Abwickelung der Zahlungsverpflich-

tungen im überseeischen Geschäftsverkehr zu entrichten waren und den Verdienst aus den entsprechenden Unternehmungen so erheblich eingeschränkt haben. Im Uebrigen sind jene Vorgänge aber in hohem Masse geeignet, die Hoffnungen, welche die deutsche Industrie auf eine weitere Zunahme ihres Einflusses in den südamerikanischen Ländern setzt, zu verwirklichen, und mit Genugthuung registriren wir die Thatsache, dass die Aufträge aus Central- und Süd-Amerika in Berlin sowohl wie in den Hauptsitzen der deutschen Industrie in der neuesten Zeit eine weitere sehr erfreuliche Vermehrung erfahren haben.

DER HANDEL ENGLANDS IM JAHRE 1887.

Dem wie alljährlich so auch heuer im „Economist" unter dem Titel „Commercial History and Review" publicirten Rückblick auf den englischen Handel für das abgeschlossene Jahr entnehmen wir nachstehend die wichtigsten Stellen:

„Die politische Beunruhigung Europas hat zwar während des Jahres manche Schwierigkeiten geschaffen, allein gegen das Ende des Jahres griff eine ruhigere Auffassung Platz und es gibt nur wenige Branchen, die sich nicht am Schlusse in einer besseren Lage befanden als zu Anfang des Jahres.

Die Baumwoll-Industrie consumirte circa 15 Millionen Pfund Baumwolle mehr als im Vorjahre. Die Erzeugung von Roheisen zeigt ein Plus von etwa 400.000 *t*. Der inländische Consum von Wollmanufacten zeigt 11 Millionen Pfund weniger als 1886, aber 31,000.000 Pfund mehr als 1885. Die Werften haben eine Mehrleistung von 104.000 *t* neuer Schiffe zu verzeichnen. Der Aussenhandel stieg im Import um 3·6 Percent, im Export um 4·2 Percent gegen das Jahr 1886. Der Eisenbahnverkehr erfuhr im Personen- und Packet-Transport eine Besserung um 1·2 Percent, im Waarentransport um 1·6 Percent und im Transport von Mineralien um 3·6 Percent.

Im Londoner Clearing-house betrugen die gesammten *clearings* für Wechsel und Cheques 6077 Millionen Pfund Sterling gegen 5901 Millionen im Vorjahre.

Dass das 1887er Geschäft grösser war als das 1886er, steht somit ausser Zweifel. Ob es auch lucrativer war, ist eine andere und weit schwierigere Frage. In gewissen Branchen ist auch in diesem Punkte Günstiges zu constatiren. So im Eisenwaarengeschäft, im Schiffbau, der Baumwollspinnerei, im Jutehandel und wohl auch im Wollwaarengeschäft.

Eine Abnormität bleibt es aber, dass ein Geschäftsjahr, welches, wie das abgelaufene, eine allgemeine Besserung der Lage aufweist, gleichzeitig durch fortwährende Klagen über Mangel an Arbeit und Elend unter den Arbeitern charakterisirt wird. Thatsächlich hat die Armuth zugenommen. Ende November stellte sich das Verhältniss der Armen zur Bevölkerungsziffer in England und Wales auf 740.165 oder 26·2 *per mille* gegen 726.021 oder 26 *per mille* im November des Vorjahres. Zugenommen hat der Pauperismus in der Hauptstadt und in den landwirthschaftlichen Districten; eine kaum erwähnenswerthe Abnahme (um 43 Personen) zeigen die Fabriksbezirke.

Die *Farmer* sind wohl im Jahre 1887 schlechter gefahren als im vorhergehenden Jahre. Mit Ausnahme von Weizen und Kartoffeln (welche ein Plus von 5·08 Bushels, respective 0·95 *t* per Acre zeigen) haben alle Bodenproducte einen geringeren Ertrag geliefert, der sich ziffermässig zwischen den Minusgrenzen von 1·2 bis 4·62 Bushels und 0·27—5·52 *t* per Acre bewegt.

Und nicht nur weniger Producte hatten die Landwirthe, sondern sie erzielten auch schlechtere Preise. Dieser traurige Zustand der eigentlich grössten Industrie des Landes bildet den einzigen wirklich schwarzen Fleck in dem Rückblicke auf das Jahr 1887.

Was die commercielle Gesetzgebung betrifft, so war dieselbe nicht besonders productiv, indessen sind doch einige vom geschäftlichen Standpunkte höchst wichtige Massregeln ergriffen worden. Vor allem die „*Merchandise Marks Act*", ferner die „*Kohlenbergwerks-Act*", die „*Registration of Deeds of Arrangements Act*". Das „*Butter- und Margarinegesetz*" und das Gesetz über das „*Wiegen von Vieh*" sind gleichfalls von Bedeutung. Die erwartete Bill über über „*Bahntarife*" und die Bill zur Abänderung der „*Companies Act*" wurden auf die neue Session vertagt.

Was den Geldmarkt betrifft, so betrug der durchschnittliche Escomptesatz der Bank von England 3·32 Percent, derjenige des offenen Marktes 2·36 Percent. Die Fluctuationen des Silberpreises waren weniger gewaltsam als jene des Jahres 1886; sie bewegten sich zwischen 47 $^{1}/_{8}$ und 43 $^{1}/_{4}$ d.

Was endlich das Geschäft an der Börse anlangt, so war es wohl recht lebhaft, allein der Umfang der Transactionen ist hinter jenem von 1886 zurückgeblieben.

DER HOLZHANDEL TRIESTS.

Der Jahresbericht des englischen Consuls in Triest enthält hierüber nachfolgende Daten:

Eine der grössten Ressourcen der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet das Holz und kaum dürfte ein Land so bedeutenden Waldbestand, im Verhältniss zu seinem Flächeninhalt, aufweisen, wie Oesterreich-Ungarn. Die Hauptproductionsländer sind Croatien, Slavonien und die ehemalige Militärgrenze; in diesen Provinzen nehmen die Wälder 3,387.234 Acres ein, wovon 20 Percent Jungholz und 80 grosses Holz repräsentiren; 69 Percent hievon gehören der Regierung und dem Grossgrundbesitz.

Der Export über Triest betrug im Jahre 1883 372.000 *t*, im Jahre 1886 356.000 *t*.

Der Holzhandel hat zwar in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen, blieb jedoch in den Jahren 1885 und 1886, mit Ausnahme der Fassdauben, ziemlich constant. Wenn man berücksichtigt, dass die Südbahn mehrfache Frachtermässigungen gewährt hat, und dass durch die neueröffnete Herpelje-Bahn eine kürzere und billigere Route für den Holztransport geschaffen wurde, so darf man wohl hoffen, dass die Abnahme im Export nicht nur aufhören, sondern dass auch eine Belebung des Holzmarktes trotz der Fiumaner Concurrenz eintreten wird.

Die Zahl der exportirten Masten und Sparren ist seit 1880 (von 5332) auf 7236 gestiegen und ist nach Oesterreich Egypten der grösste Abnehmer. Italien und Griechenland beziehen alljährlich grössere Mengen. Auch Balken werden gesucht, besonders in den kleineren Nummern, und ist Italien noch immer die beste Kundschaft. Der Export nach Frankreich hat kürzlich abgenommen.

Die Concurrenz Fiumes hat insbesondere den Fassdaubenmarkt beeinflusst; der Handel in diesem Artikel ist von 44,758.480 Stück (1880) auf 9,171.445 Stück (1886) gesunken, und zwar hat Frankreich das Meiste aus Fiume bezogen, denn der Triester Export nach Frankreich betrug im Jahre 1880 41,308.750 gegen 3,743.900 Dauben im letzten Jahre.

Dagegen stieg Italiens Import um 3,000.000 Dauben.

Latten sind gleichfalls ein wichtiger Artikel, und zeigen einen langsamen, aber stetigen Aufschwung; die exportirte Stückzahl 1886 betrug 3,534.894.

Werkholz aller Grössen weist eine kleine Zunahme auf, mit Ausnahme von leichten Bucheobrettern für Orangenkisten, die sich gleich geblieben sind. Die Ursache der verminderten Nachfrage für Orangenkisten ist vorwiegend in dem Vorurtheil zu suchen, welches überall gegen Früchte herrscht, die aus Choleragegenden

kommen; theilweise aber auch in der Qualität der vorjährigen Orangen, die keine langen Reisen vertrug.

Die anderen Holzarten fielen und stiegen je nach dem Bedarf der einzelnen Jahre, ohne dass jedoch besondere quantitative Schwankungen zu verzeichnen gewesen wären.

Der neue Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien hat den bisher in Italien auf österreichischem Holze lastenden Zoll aufgehoben; dagegen hat die Monarchie Agrumen aus Italien zollfrei erklärt.

Diese sehr weisen gegenseitigen Concessionen haben höchst wohlthätig auf den Handel gewirkt, denn es wird hierdurch für den österreichisch-ungarischen Holzexport ein stets grösser werdender Markt in Italien geschaffen, da das meiste in Italien verbrauchte Holz eine Triester Specialität ist; andrerseits wird den italienischen Agrumen, welche früher hier umgepackt werden mussten, ehe sie landeinwärts gingen, und die nunmehr nicht mehr durch die Zölle belastet werden, ein grosser Markt in Oesterreich geöffnet.

ZUR ZOLLFREIEN BRODEINFUHR AUS DEM SÄCHSISCHEN GRENZBEZIRKE NACH DEM BÖHMISCHEN GRENZBEZIRKE.

Görlitz, Februar 1888.

Als Oesterreich-Ungarn, veranlasst durch das Vorgehen des Deutschen Reiches, Kampfzölle auf Getreide, Mehl und Brod einführte, war es für die sächsischen Brodbäckereien des Grenzbezirkes, welche gewohnt waren, Brod in grossen Mengen in das benachbarte Böhmen abzusetzen, von grosser Wichtigkeit, dass eine Clausel des österreichisch-italienischen Handelsvertrages die Zollfreiheit für Brod bei der Einfuhr nach Oesterreich festsetzte und damit Deutschland auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes nun ebenfalls auf eine Reihe von Jahren die zollfreie Brodeinfuhr noch gewährleistet war. Obwohl diese Ausfuhr nur für die Dauer der Giltigkeit der Clausel in Aussicht stand, errichteten viele Mühlen, denen die Ausfuhr ihres Mehles durch den Zoll unmöglich gemacht war, grosse Bäckereien. Am 31. December trat mit Ablauf des österreichisch-italienischen Handelsvertrages der Brodzoll in Kraft, welcher eine Einfuhr deutschen Brodes nach Böhmen unmöglich macht. Die Bäcker hatten gehofft, dass eine Verständigung zu ihren Gunsten zu Stande kommen werde, sahen sich aber bitter enttäuscht, da die kurz vorher erfolgte Erhöhung der deutschen Getreidezölle einer solchen Verständigung jeden Boden entzogen hatte. Neue Hoffnung gewährte ihnen die Stipulation der zollfreien Brodeinfuhr bis zu 10 *kg* Gewicht, welche im österreichisch-italienischen Handelsvertrage für die österreichisch-italienischen Grenzbezirke als Vergünstigung gewährt worden ist. Wenn auch unter Erschwerungen, hoffte man, die Ausfuhr nach Böhmen auf Grund dieser Bestimmung aufrecht erhalten zu können. Zwei Reichstagsabgeordnete bestärkten die sächsischen Bäcker in diesem Glauben und forderten sie auf, das Reichsamt des Innern um Schutz ihrer Rechte anzugehen. Das geschah Anfangs Februar. Schon jetzt ist der Bescheid darauf erfolgt, demzufolge die Vergünstigung für die deutsch-österreichische Grenze nicht in Anspruch genommen werden kann, weil die Rechte der Meistbegünstigung, welche Deutschland und Oesterreich-Ungarn sich vertragsmässig eingeräumt haben, auf die dritten Staaten bewilligten Grenzverkehrs-Erleichterungen keine Anwendung finden. Der vom Staatsminister von Bötticher unterzeichnete Bescheid des Reichsamts des Innern schliesst: „Die gewünschte Zollfreiheit für Brod könnte somit nur im Wege eines *neuen Vertrages* mit Oesterreich-Ungarn erreicht werden. *Wann* neue handelspolitische Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn wieder aufgenommen werden, lässt sich zur Zeit nicht sagen. Ich werde jedoch bei sich darbietender Gelegenheit nicht unterlassen, für Wahrung der in Frage stehenden Interessen thunlichst einzutreten.“ *B.*

DER AUSSENHANDEL EGYPTENS IM JAHRE 1887.

Von Seite des k. u. k. österreichisch-ungarischen Consulats Cairo gehen uns die nachstehenden Daten über den Aussenhandel Egyptens im verflossenen Jahre zu:

Der Gesammtwerth des Aussenhandels Egyptens im Jahre 1887 beziffert sich mit 18,968.048 L. E., wovon auf die Einfuhr 8,093.297 L. E., auf die Ausfuhr 10,866.751 L. E. entfallen gegen 7,848.271 und 10,129.620 L. E. im Jahre 1886, was somit bei der Einfuhr einen Mehrwerth von 245.066 L. E. und bei der Ausfuhr von 637.131 L. E. ergibt.

Daran waren hauptsächlich folgende Staaten betheiligt:

England und dessen Besitzungen mit 3,833.317 L. E. bei der Einfuhr und mit 6,942.003 L. E. bei der Ausfuhr.

Frankreich sammt Colonien 913.885 L. E., respective 901.397 L. E.

Oesterreich-Ungarn mit 764.220 L. E. bei der Einfuhr, 611.156 L. E. bei der Ausfuhr.

Russland mit 364.304 und 932.638 L. E.

Italien mit 246.837, respective 817.230 L. E.

Belgien mit 124.382, respective 59.381 L. E.

Die Zolleinnahmen betragen 936.934 L. E. gegen 932.552 im Jahre 1886, und zwar ungeachtet eines Ausfalls von 15.000 L. E. bei den Gebühren für Tabak-Einfuhr.

CLEARINGHÄUSER UND IHR EINFLUSS AUF DAS GESCHÄFT.

Die Opposition, welche durch die nunmehr in exacter Form auftretenden Vorschläge zur Gründung eines Clearinghauses in Mincing Lane erregt wurde, hat gezeigt, welch' grosse Voreingenommenheit gegen diese Institution von den Kaufleuten gehegt wird. In diesem speciellen Falle kann natürlich gesagt werden, dass das geplante Clearinghaus mehr thun soll als blos das Geschäft zu erleichtern, und dass das ausführliche „Deckungs“-System im Verein mit der sofortigen Baarleistung der Differenzen, welche einen Grundzug desselben bildet, nur dazu dienen wird, das speculative Geschäft zu fördern und auszudehnen. Allein diese Vorurtheile beruhen auf einer tieferliegenden Ursache, als es die Abneigung gegen eine Vergrösserung der Speculation ist.

Es gibt zweifelsohne viele Leute, welche glauben, dass heutzutage die Speculation bereits auf die Spitze getrieben wird, und da sie nicht im Stande sind, directe Anstrengungen zu machen, dieselbe innerhalb der nach ihrer Ansicht zulässigen Grenzen zu halten, sind sie sofort bereit, sich jedem beliebigen Projecte zu widersetzen, welches das Wachsthum ihres „Dorns im Auge“ begünstigen könnte.

Und sicherlich ist ihr Vorgehen von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, denn obgleich Clearinghäuser eher ein „Resultat“ als eine „Ursache“ sind (d. h. eher bestimmt sind, den Erfordernissen des Verkehrs entgegenzukommen, als dass sie zu frischer Speculation anregen sollen), so tragen sie ja dennoch thatsächlich zu einer erhöhten speculativen Thätigkeit bei. Man darf hiebei nicht ausser Acht lassen, dass — abgesehen von dem Clearingverkehr in Cheques, Actien etc. — die Functionen solcher Einrichtungen auf jene wenigen grossen Artikel beschränkt sind, welche nicht nur einen weitverzweigten Markt besitzen, sondern auch genau classificirt werden können, und dass gerade diese vorwiegend Speculationsartikel sind, so dass sie in natürlicher Folge von Jahr zu Jahr intensiver von der Speculation aufgesucht werden.

Die Hauptopposition gegen Clearinghäuser jedoch scheint daher zu stammen, dass sie im Geschäftsverkehre stark *nivellirend* wirken und geeignet erscheinen, den meritorischen Werth von Capital und Credit, von erbgesessenem Einflusse, von technischen Kenntnissen sogar, zu vermindern, während sie andererseits die Lage der kleineren und jüngeren Firmen stärken und auch geeignet sind, die grossen Handelszweige neuen und oft abenteuerlustigen Menschen zugänglich zu machen.

Solche Wirkungen lassen sich vielleicht am besten an der Londoner Fondbörse beobachten. Die Clearing-Einrichtung, welche heute einen integrirenden Bestandtheil der Börse bildet, war ursprünglich nur dazu bestimmt, das Arrangement der Geschäfte zu erleichtern. Der Clearingverkehr war ein voller Erfolg, denn er erfüllte seine immer ausgedehnteren Agenden rasch, genau und und billig. Natürlich hat er einem grösseren Speculationsgeschäfte die Wege geebnet, das sonst sich nicht hätte entwickeln können. Durch die vermehrte Concurrenz der Händler und Makler ist wohl der Nutzen in Börse-Transactionen stark reducirt worden, allein andererseits sind auch durch den Clearingverkehr grosse Bureauspesen etc. in Wegfall gekommen. Der Einfluss der „grossen Leute" ist eben gesunken, und das früher in wenigen Händen concentrirt gewesene Geschäft hat sich unter eine grosse Zahl kleiner und mittlerer Firmen aufgetheilt: Als eine Consequenz dieser Vertheilung ist es zu betrachten, dass heute weit weniger „Ringe" und „Corners" gebildet werden können, als dies früher der Fall war, und in diesem Sinne kann also der günstige Einfluss des Clearing-Systems nicht geleugnet werden.

Dagegen ist es eine offene Frage, ob die Fondbörse hiemit mehr oder aber weniger geeignet geworden ist, dem Drucke einer Panik zu widerstehen, denn es lassen sich Gründe *für* und *wider* anführen. In den letzten Jahren haben wir (in London) keine eigentliche Panik gehabt, die eine Probe geliefert hätte; aber im Hinblick auf die immer ausgedehnteren Transactionen der Banken im Darlehensgeschäfte gegen Pfänder von Anlagepapieren ist die Frage nicht unwichtig. Dies betrifft übrigens eben nur die Papiere, denn, wie oben erwähnt, führt das projectirte Clearinghaus für Producte ein Element der Sicherheit in die Speculation ein, und zwar eben durch das System der „Deckungen". Aber in allen anderen wesentlichen Beziehungen gleichen einander die Clearinghäuser in ihren Functionen sehr beträchtlich, und es müssen also auch ihre Resultate die gleichen sein.

Zwei Resultate sind von denselben jederzeit zu erwarten: die Popularisirung und die Verallgemeinerung des Geschäftes auf Grund der Erleichterung und Verbilligung aller Transactionen. *(The Economist.)*

WIRTHSCHAFTLICHES AUS DER REPUBLIK COLUMBIA.

Der Flächeninhalt des Freistaates Columbia beträgt 513.938 englische Quadratmeilen. Die Bevölkerung zählt drei Millionen, wovon etwa 200.000 uncultivirte Einwohner, welche entlegene Wälder bewohnen. Die Republik grenzt im Norden an den Atlantischen Ocean, im Nordwesten an Costa-Rica, im Westen an den Stillen Ocean, im Süden an Ecuador und Peru, und im Osten an Brasilien und Venezuela.

Columbien birgt eine ganze Reihe prachtvoller Gegenden, hohe Gebirgszüge, tiefe und ausgedehnte Thäler, weite Ebenen etc. mit allen möglichen Temperaturgraden.

Die Wälder sind reich an Schiffbauholz, an Farbhölzern und anderen vegetabilischen Producten. Die Bergwerke sind reich an Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Smaragden, Amethysten, Rubinen, Salz, Kohle, Schwefel, Thon etc., und an den Küsten finden sich Perlen und Korallen.

Der Gesammtwerth an Edelmetall, welches in Columbien seit dem XVI. Jahrhundert zu Tage gefördert wurde, lässt sich auf 653 Millionen Dollars schätzen. Die jährliche Goldproduction zu Beginn unseres Jahrhunderts betrug circa 3·1 Millionen Dollars, sank aber in Folge socialer Wirren auf 2 Millionen; Ende 1884 stieg sie wieder auf 3 Millionen.

Trotz seines natürlichen Reichthums ist Columbien in Bezug auf Land-Communicationen noch sehr zurück; die Strassen sind gering an Zahl, schlecht gebaut und in elendem Zustande. Die fahrbaren Eisenbahnen beschränken sich auf jene von Panama, ein Werk der Nordamerikaner, welches den Atlantischen mit dem Stillen Ocean verbindet; ferner auf jene von Bolivar, erbaut von einer deutschen Gesellschaft, zwischen Baranquilla und Salgar; endlich jene von Cúcuta, mit columbischem Capital erbaut, von Cúcuta zum Zulia. Es sind noch andere Linien im Bau, und zwar zu Buenaventura im Departement Cauca; Puerto Berrío in Antioquia; Dorada in Tolima; Puerto Wilches in Santander, und von Girardot am Magdalenenflusse nach Bogotá.

Die Küsten Columbiens am Pacific und Atlantic haben verschiedene Buchten, in denen mit Vortheil Seehäfen anzulegen wären. Heute bedient man sich für den Aussenhandel und die Küstenschifffahrt nachbenannter Häfen: Am Atlantischen Ocean: Rio Hacha, Santa Marta, Savanilla, Cartagena, Zapota, Colon (von. wo die Bahn nach Panamà läuft); am Pacific: Panamà, Buenaventura, Tumaco.

Cartagena ist mit Calamac am Magdalena durch einen Canal — El Dique genannt — verbunden, der von einer Dampferlinie befahren wird, welche auch auf dem unteren Magdalena verkehrt.

Zollämter bestehen an den Seeplätzen, eines auch in San José de Cúcuta an der Grenze von Venezuela. Das wichtigste, weil einträglichste Zollamt ist jenes von Baranquilla, das *Entrepôt* für fremde Waaren, welche daselbst auf die Magdalena-Dampfer umgeladen werden. 23 Dampfer befahren den unteren Lauf dieses Flusses. Im Jahre 1881 führten sie über 500.000 Colli und 4329 Passagiere.

Die *Industrie* Columbiens ist hauptsächlich eine agricole, insbesondere Viehzucht. Grobe Textilwaaren werden in Santander und Boyacà in geringer Menge erzeugt. Strohhüte, im Auslande unter den Namen „Panamahüte" bekannt, werden nur in einigen Orten von Tolima, Antioquia und Santander gemacht, und bilden vielleicht den einzigen fabrizirten Exportartikel des Landes. Der Hauptwerth des Landes liegt eben in seinen Mineralschätzen.

Der *Import* aus Europa und Nordamerika beziffert sich auf etwa 14,000.000 Dollars, während der *Export* kaum 8,000.000 Dollars übersteigt. (Der Wechselcurs schwankte in letzter Zeit zwischen 7 und 9 Dollars per Pfd. St.)

Der Staat befindet sich in einer heftigen Finanzkrise, auf deren Ueberwindung und Lösung die ganze Aufmerksamkeit der gegenwärtigen Regierung gerichtet ist. Eines der angewendeten Mittel ist die durch die „Nationalbank" erfolgte Emission von etwa 8,000.000 Dollars Papiergeld. Competente Fachmänner erklären, dass diese Emission nicht übermässig genannt werden kann.

Der Post- und Telegraphendienst befinden sich auf einer Stufe, welche den heutigen Verhältnissen des Landes Genüge leistet.

Der öffentliche Unterricht wird von der Regierung begünstigt und schreitet vorwärts.

Das französische metrische System ist in den Mass-, Münz- und Gewichtsverhältnissen angenommen worden.

Die Provinzen Columbiens sind folgende:

Magdalena mit 68 Städten und Dörfern, 85.255 Einwohner. Bolivar mit 123 Städten und Dörfern, 300.000 Einwohner. Panamà mit 60 Städten und Dörfern, 220.600 Einwohner. Die Hauptstadt dieser Provinz, gleichfalls Panamà genannt, hat 8600 Bewohner, hauptsächlich

Fischer. Cauca mit 128 Städten und Dörfern, 435.690 Einwohner. Santander mit 120 Städten und Dörfern, 423 427 Einwohner. Locorra, die Hauptstadt dieser Provinz, hat 16.000 Bewohner, die als energisch und fleissig bekannt sind. Antioquia mit 76 Städten und Dörfern, 365.974 Einwohner. Boyacà mit 127 Städten und Dörfern, 483.874 Einwohner. Cundinamarca mit 108 Städten und Dörfern, 409.602 Einwohner. Dies ist das wichtigste Departement der Republik und enthält auch Bogotà, die Landeshauptstadt. Bogotà ist in der gleichnamigen Ebene. 8672 Fuss über dem Meeresspiegel erbaut. Die mittlere Temperatur daselbst beträgt 59 Grad Fahrenheit. Bogotà hat 100.000 Einwohner und ist das Centrum des Handelsverkehres und des Erziehungswesens. Tolima mit 49 Städten und Dörfern, 230.821 Bewohner.

In allen Departements Columbiens ist uncultivirtes Land vorhanden, welches unter gewissen Bedingungen an Einwanderer und Unternehmer vergeben wird. (*H. M. Dipl. and Consular Reports.*)

EINE WARNUNG.

Die General-Direction der rumänischen Eisenbahnen theilt im Amtsblatte die nachstehende Kundmachung mit: „Die Firma Appal & Comp. in Bukarest, Strada Doamnei Nr. 7, bedient sich in ihren Beziehungen mit der Handelswelt unstatthafter Mittel, indem sie die mit den rumänischen Bahnen in Unterhandlungen stehenden auswärtigen Industriellen und Geschäftsleute zu ermitteln sucht, um sich dann an dieselben mit der Mittheilung zu wenden, dass sie im Wege einflussreicher Persönlichkeiten in der Lage sei, die Annahme ihrer Angebote zu erwirken. Zu diesem Zwecke behebt die genannte Firma den Betrag von 3 Percent des Werthes der Lieferungen, welche Commission zum grössten Theile angeblich zur Entschädigung der vermittelnden Persönlichkeiten dienen soll.

Angesichts dieses nicht nur vom Standpunkte der Moral verwerflichen, sondern auch gesetzlich strafbaren Umstandes, zu dessen Bestätigung Material vorliegt, sah sich die Eisenbahn-Direction veranlasst, einerseits die gerichtliche Verfolgung der Firma Appel & Comp. zu verlangen und andererseits die erwähnten Thatsachen zu öffentlicher Kenntniss zu bringen, um den rechtlichen Handel Rumäniens und des Auslandes gegen die unlauteren Unternehmungen der Firma Appel & Comp. zu schützen.

ZUM FRANZÖSISCHEN VEREDLUNGSVERKEHR IN EISEN.

Die Angelegenheit des französischen Veredlungsverkehres, welche wir im Vorjahre [1]) besprochen haben, erscheint nunmehr durch das nachfolgende Decret, welches wir dem „Journal des Chambres de Commerce" entnehmen, zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht.

Das Decret lautet:

1. Die zeitweilig zollfrei in Frankreich zugelassenen Schmiedeeisen müssen in jene Werke verbracht werden, welche zu deren Verarbeitung autorisirt sind. Die Zollbehörde wird die nöthigen Massregeln ergreifen, um das Anlangen der Partien an ihren Bestimmungsorten zu sichern.

2. Die bereits eröffneten Einfuhrs-Credite gelten durch sechs Monate vom Datum dieses Decretes (24 Jänner 1888) unter den durch die früheren Reglements festgesetzten Bedingungen. Dieses Decret findet keine Anwendung auf die bereits auf Basis von Lieferungsverträgen eingegangenen Verpflichtungen, welche regelrecht vor dem Consultativ-Comité der Künste und Gewerbe zu rechtfertigen bleiben.

3. Aufrecht bleiben alle Verfügungen der Decrete vom 15. Februar 1862 [2]) und 9 Jänner 1870 [3]), welche nicht dem Inhalte dieses Decretes zuwiderlaufen.

Dieses Decret muss als das Ergebniss eines Vergleiches der Hauptinteressenten angesehen werden. Bei der allgemeinen schutzzöllnerischen Strömung steht jedoch die zukünftige Aufhebung der admission temporaire auch für Gusseisen zu erwarten.

[1]) Vergl. „Handels-Museum" 1887, pag. 511.
[2]) zollfreie Einfuhr von Roheisen betreffend.
[3]) Gusseisen betreffend.

Fremdländische Handelskammern.

BUDGET UND THÄTIGKEIT DER FRANZÖSISCHEN HANDELSKAMMERN.

Die französischen Handelskammern sind derzeit 101 an der Zahl, worunter 5 algerische und eine tunesische mit inbegriffen sind.

Die Regiekosten dieser Kammern erheischten im Vorjahre 748.925 Frs., welche durch einen Zuschlag auf die Gewerbesteuer gedeckt wurden.

Das grösste Budget für den innern. Dienst — 118.983 Frs. — weist Marseille auf; hieran schliesst sich Paris mit 76.616 Frs., Hâvre mit 44.027 Frs., Rouen mit 29.613 Frs., Lyon mit 20.396 Frs.

Von den 101 Kammern führen 24 ein ausserordentliches Budget, um Ausgaben zu bestreiten, die im allgemeinen Interesse gelegen sind.

Von diesen 24 Kammern haben 21 zum Nutzen des Seehandels und der Handelsmarine mächtige Hilfsquellen geschaffen; es sind dies die Kammern der Seehäfen.

Die drei andern im Innern des Landes sesshaften Kammern sind wie die Pariser für den allgemeinen Verkehr oder wie die Kammern von Lyon und St. Etienne für die Bedürfnisse der localen Industrien organisirt.

Die vorbenannten drei Kammern haben Specialdienste organisirt, beziehungsweise subventionirt, und zwar:

Paris (Specialbudget pro 1887 795.352 Frs.): Auskunftsbureau für Zollangelegenheiten, um die durch die zollämtliche Manipulation dem Handel erwachsenden Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten; Seidentrocknungsanstalt, Handelsschule, höhere Handelsschule, Handelshochschule.

Lyon (Budget 563.815 Frs.): Seidentrocknungsanstalt, Titrirung der Seide.

St. Etienne (Budget 134.007 Frs.): Seidentrocknungsanstalt, Titrirung der Seide, Erprobungsanstalt für Feuerwaffen.

* *

Das Budget dieser 24 Kammern stieg 1887 im Extraordinarium auf 8,285.169 Frs. Bringt man hievon 1,493.174 Frs. für die vorerwähnten drei Kammern in Abzug, so verbleiben 6,791.995 Frs. und stehen somit jährlich bei 7 Millionen Francs durch die Initiative oder unter der directen Leitung der Kammern für Einrichtungen zur Verfügung, welche den Seehandel und die Sicherheit der Seeschiffahrt unmittelbar berühren.

Die Kosten dieser von den Kammern besorgten Handelsagenden werden von dem Ertrage der Unternehmungen unterhalten.

Unabhängig von den normalen und permanenten Ausgaben, haben die Handelskammern der Seehäfen wiederholt grössere Anlehen aufgenommen, um einerseits die Kosten für Unternehmungen aufzubringen, deren Durchführung das locale Interesse dringend erheischte, und anderseits dem Staate Vorschüsse für Ameliorirungen zu gewähren, welche sonst aus finanziellen Gründen hätten aufgeschoben werden müssen.

Die Amortisirung dieser Anlehen ist durch den Ertrag aus den verschiedenen Unternehmungen gesichert, welche von den Kammern geleitet werden (Lagerhäuser, Schiffswerften u. s. f.), und zwar: Tonnengebühr, Taxe der Handelsreisenden, Flaggentaxe u. s. f., deren Einhebung durch besondere Gesetze gewährleistet ist.

Recapitulirt man die Totalziffern dieser Budgets, so gelangt man zu einer erklecklichen Summe.

Zahl der Handelskammern in Frankreich.

Im Innern	71
In den Seehäfen	24
In Algier	5
In Tunis	1
	101

Budget pro 1887.

Für den Dienst und Unterhalt der Kammern, deren Kosten aus dem Zuschlage zur Gewerbesteuer gedeckt werden	Für die Kammer-Agenden, deren Kosten aus dem Ertrage der Unternehmungen gedeckt werden
748.925 Francs.	8,285.169 Francs.

Budgets		9,034.094
Anlehen.		
Kammern der Seehäfen	87.160.000	100,360.000
Kammern des Innern	13,200.000	
Totale		109,394.094

Vergleicht man diese Daten mit jenen der Handelskammern in Antwerpen, Rotterdam, Hamburg, Genua, Triest, Livorno u. s. f., so muss man dankbar anerkennen, dass die Initiative der französischen Handelskammern den verheerenden Wirkungen der wirthschaftlichen auf Europa lastenden Krise in Frankreich sichtlich Einhalt gethan hat. (*Le Journal des Chambres de commerce.*)

Landwirthschaft, Industrie etc.

HOLLÄNDISCHE FISCHEREI.

Die Meer- und Flussfischerei war seit undenklichen Zeiten eine der Hauptquellen des holländischen Reichthums. Die Batavier suchten im Meer und in den zahlreichen, ihr Land durchziehenden Wasseradern eine Entschädigung für den Mangel an Fruchtbarkeit und anderen natürlichen Hilfsquellen ihres heimatlichen Bodens.

Die Fischerei-Industrie bildete für dieses arbeitsame Volk die Grundlage seiner mächtigen Stellung zur See.

Die Regierung richtete stets ihr besonderes Augenmerk hierauf und schützte die Fischerei durch specielle Einrichtungen.

So wurde 1857 das „Collegie voor de zeevischerijen" geschaffen, welches gewissermassen einen Bestandtheil des „Waterstaats"-Departements bildet.

Dessen Administrations- und andere Kosten werden alljährlich in das Budget eingestellt.

Dieses „Comité für die Seefischerei" ist in Wirklichkeit ein Ministerium. Wenn es auch vom Staate unabhängig zu sein und einen privaten Charakter zu tragen scheint, so liegt dies einzig und allein im Decentralisationssystem, welches seit vielen Jahren von der holländischen Regierung geübt und zufolge der aus demselben resultirenden Vortheile aller Art so häufig als möglich angewendet wird.

Thatsächlich geschieht seit 1857, dem Jahre seiner Gründung, diesbezüglich nichts ohne die Initiative oder die Mithilfe dieses Comités. Im genannten Jahre bewirkte es die Einsetzung einer Enquête-Commission, welche zu prüfen hatte, ob die vom Staate zur Förderung der Fischerei geschaffenen bedeutenden Prämien in Wirklichkeit einen günstigen Einfluss ausüben.

Die Prämien wurden in Folge dieser Enquête abgeschafft.

Einige Jahre später schlug das Comité der Regierung vor, alljährlich einen Betrag von 12.000 Gulden zur Aufzucht des Lachses zu bewilligen. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Diesem Comité ist auch die Aufhebung der strengen Gesetze zu danken, welche seit Langem den Aufschwung der holländischen Seefischerei hintanhielten. Die 1857 hiedurch gehegten Hoffnungen haben sich vollständig verwirklicht.

Die den holländischen Fischern gewährte vollständige Freiheit war für sie der Beginn einer Aera des Fortschrittes und der Entwicklung. Im Bewusstsein, dass sie mit ihren Concurrenten mit gleichen Waffen kämpfen müssen, befleissigten sie sich von Tag zu Tag mehr und verstanden es den ersten Platz auf den fremden Märkten zu erringen.

Der Häringhandel, der 1857 nur 630.000 fl. brachte, erzielte 1884 2,491.778 fl.

Einem Mitgliede dieses Comités, Herrn E. Maas, Rheder in Scheveningen, ist die Construction des ersten für den Fischfang bestimmten Luggers „Logger" zu danken.

Derselbe Rheder führte in Holland den Gebrauch der schottländischen Baumwollnetze ein, welche gegenwärtig im Lande selbst erzeugt werden. Deren Vortheile werden in ganz Holland anerkannt; sie sind billiger als Hanfnetze und fangen, wie es scheint, mehr Fische.

Das Comité erreichte 1880 die Abschaffung der Regierungsmarke „Rykskroonbrand" auf den Häringtonnen und -Fässern, einer Uebung, welche zu zahlreichen Fälschungen und Missbräuchen Anlass gegeben hatte.

Es regte weiters die Idee zur Abhaltung einer internationalen Conferenz behufs Regelung der Aufsicht und Polizei über die Nordseefischerei an.

Das Comité lieferte der Regierung die nöthigen Materien zur Redaction eines neuen, mit der „Internationalen Convention" von 1882 conformen Gesetzes, und ist durch dasselbe eine ganze Reihe von Gesetzen, Verordnungen, Verboten u. s. f. in's Leben gerufen worden.

Dasselbe besteht gegenwärtig aus 15 Mitgliedern (ursprünglich nur 9), von denen ein Theil aus Persönlichkeiten gewählt wurde, welche in keiner directen Beziehung zur Seefischerei stehen, wie Rechtsconsulenten, Gelehrte, Staatsmänner, Kaufleute, Rheder. (*Recueil consulaire.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

ZUR VERSTAATLICHUNG DER TELEGRAPHEN-KABEL.

Der letzte „Economist" enthält zu diesem Thema, welches wir im abgelaufenen Jahrgange[1]) besprochen haben, einige interessante Bemerkungen.

Die „Submarine-Telegraph-Co." hat lange das Monopol für die Verbindung Englands mit Belgien und Frankreich besessen.

Die Concession erlischt im Jänner 1889 und es war der Compagnie unmöglich, eine Erneuerung derselben durchzusetzen, während der britische General-Postmeister bereits die Absicht kundgegeben hat, die bestehenden Abmachungen mit der Gesellschaft zu lösen.

Die Regierung, so meint der „Economist", hat vollkommen recht gehandelt, dem Monopol ein Ende zu machen, denn der grosse Gewinn der Compagnie zeigt, wie ungemein hoch ihre Tarife gewesen sein müssen. Eine Uebersicht ihrer Dividenden seit dem Jahre 1873 zeigt einen Durchschnitt von $16^{1}/_{8}$ Percent. Ueberdies hat die Gesellschaft einen Reservefond von 187.443 Pfd. Sterl. angehäuft, der mehr als 50 Percent des Grundcapitales entspricht. Die Gesellschaft hätte daher — wenn sie gewollt hätte — regelmässig 12 Percent Dividende zahlen und die restlichen $4^{1}/_{8}$ Percent zu einem Amortisationsfond verwenden können, so dass sie nach 15 Jahren das Capital rückzahlen könnte, plus 50 Percent aus der Reserve und dem Werthe der Installationen, welche die Regierung gewiss zu gutem Preise kaufen wird.

ZUM TELEPHON PARIS-MARSEILLE.

Das „Journal des Chambres de Commerce" erfährt dass, nachdem bis nun eine Erprobung des Telephons auf so grosse Distanzen nicht versucht worden ist, Massregeln zu solchen Proben getroffen wurden. Man hat Verviers und Antwerpen versuchsweise durch die Combinirung mehrerer langer Strecken auf Umwegen verbunden und sind die angestellten Proben auf dieser zusammengesetzten 1000 *km* langen Linie vollkommen gelungen.

[1]) Vergl. „Handels-Museum" 1887, pag. 579.

BEITRITT VON NEU-GUINEA ZUM WELTPOST-VEREIN.

Wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 18. Februar verlautbart, ist mit 1. Jänner d. J. das unter der Schutzhoheit des Deutschen Reiches stehende Gebiet der Compagnie von Neu-Guinea dem Weltpostvereine beigetreten.

Vorläufig wird jedoch mit diesem Gebiete blos der Briefpostverkehr unterhalten, welcher unter denselben Bedingungen stattzufinden hat, wie jener mit Kamerun. Auf dem genannten Gebiete befinden sich Postanstalten in Constantinhafen, Finschhafen, Hatzfeldthafen und Kerawara.

Die Beförderung der Briefpostsendungen nach dem Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie erfolgt ausschliesslich über Brindisi.

Handelsgeographie, Statistik etc.

DER AUSSENHANDEL DER SCHWEIZ IM JAHRE 1887.[1])

Nach amtlichen Belegen dargestellt vom „Schweizerischen Handelsamtsblatt".

Waarengattung	Einfuhr Francs	Ausfuhr Francs
Chemikalien und Farbwaaren	10,189 420	8,701.759
Glas.		
Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	658.050	4 258
Hohlglas und Glaswaaren aus gewöhnlichem farblosen (sogenanntem weissen) Glas, nicht geschliffen etc.	336 875	18 017
Hohlglas u. Glaswaaren, geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas) etc.	430.440	62.274
Holz	8,628.151	5,974.765
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	2,004 644	349 443
Leder.		
Sohlleder	2.335.550	248.960
Anderes Leder aller Art	10,231.925	2,702.347
Schuhwaaren aus Leder, feine	4.330.200	3 972 021
Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	8,178.800	3,983.816
Uhren	2,001 528	80,678 206
Maschinen und Fahrzeuge.		
Nicht genannte Maschinen und Maschinentheile	7,382.070	13,684.689
Webstühle und Webereimaschinen	58.343	2,140.777
Stickmaschinen, einnadlige	32.200	2 500
Stickmaschinen mit Schiffchen	—	26.000
Stickmaschinen, andere	1.869	199.005
Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	356.174	2,539 359
Metalle.		
Blei in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	593 424	15 367
Blei gewalzt, Blech, Röhren etc.	393.435	10.034
Roheisen in Masseln; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	2 961 072	816 405
Eisenbahnschienen, Stabeisen, Eisenblech: nicht speciell genannt	7,447.632	21.911
Eisenbahnschienen, weniger als 15 *kg* per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, feine Dimensionen	3,238.242	65.561
Eisengusswaaren, ganz grobe, rohe	1,231.260	212.297
Eisengusswaaren, andere	723.840	160.064
Waaren aus Schmiedeisen, ganz grobe, rohe	1,123.140	56.655
Waaren aus Schmiedeisen, gemeine, roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, getheert	4.432 000	1,324 564
Waaren aus Schmiedeisen, feine, polirt, bemalt, gefirnisst	1,144.800	217 001
Kupfer, rein oder legirt, in Barren, Blöcken etc.	597.300	338.566
Kupfer, rein oder legirt, gehämmert, gewalzt etc.	2,410.200	48 210
Kupferschmied-, Roth- und Gelbgiesserwaaren	928,800	109.828
Nickel, rein oder legirt, gewalzt, gezogen etc.	446 500	6 867
Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	908.520	17.071
Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1,089 330	30.077
Gold, Silber, Platina, gewalzt, in Platten, Streifen	997 320	3,725.433
Gold- und Silberschmiedwaaren, Bijouterie, echt	3.464 769	4,104.401
Bijouterie, falsch	620.596	43 972
Mineralische Stoffe.		
Portland-Cement	779.394	50 591
Steinkohlen	16,375.667	76 751
Braunkohlen	145 975	57
Coaks	1.773 522	44 895
Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	7,212.062	32.681
Nahrungs- und Genussmittel.		
Schweineschmalz	3.379 400	14.794
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	1,747 750	1,834 504
Cacaobohnen	2,400 400	1 005
Cacaopulver, Chocoladeteig	44 840	120 092
Chocolade	23 240	1,818.633
Eier	4.518.720	34 583
Esswaaren, feine	678 000	700.433
Fleisch, frisch geschlachtetes	884 380	5,135.471
Geflügel, getödtetes	2,709 560	45 847
Wildpret; Wurstwaaren	1,272.320	111.447
Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken etc.	2,110.350	60 294
Südfrüchte, Weinbeeren u. Rosinen	1,238.950	6.660
Südfrüchte, andere	1,930 725	13 181
Kartoffeln	1,538 641	81.162
Gemüse, frische: andere als Kartoffeln	2,445.660	48 434
Weizen	60,824.799	81 062
Roggen	640 530	1 724
Hafer	6,204 696	12.530
Gerste	3,283 807	53 800
Mais	4,409 584	10 644
Getreide, Mais, Hülsenfrüchte: in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze	2,426 040	109.559
Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	8,878 772	1,210.120
Reis in geschälten Körnern	2,165.184	6.644
Kaffee, roher	14,520.095	101 711
Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zubereitete, Feigenkaffee etc.	962.455	76 055
Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	971.160	1.000
Käse	2,064 600	40,677 726
Malz	5 562 884	20.300
Milch, condensirte	600	10,806.898
Unverarbeitete Tabakblätter; Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	5 299.580	355.943
Fabricirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	100 750	158.867
Cigarren und Cigaretten	1,812.000	2,615.125
Roh- und Krystallzucker; Malz- und Traubenzucker	967.400	6.340
Stampf- (Pilé-) Zucker	7,070 784	13 002
Zucker, raffinirter: in Hüten, Platten, Blöcken	5,075 290	3 120
Zucker, raffinirter: in Abfällen (Abfälle der Zuckersägereien [déchets])	1,462.000	331
Zucker, raffinirter: geschnitten (Würfelzucker)	1,290 850	724
Bier und Malzextract in Fässern	1,601.038	416 641
Wein in Fässern	23,250.952	1,381.004
Wein in Flaschen oder Krügen	1,303.760	218.662
Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, in Fässern	6,128.838	367.569
Liqueurs in Fässern, Flaschen oder Krügen	506.025	705.644
Oele und Fette.		
Olivenöl in Fässern	1,204 800	31.320
Leinöl, roh	656.650	12.490
Andere fette Oele, nicht medicinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs	3,952 560	83.918
Kerzen aller Art, mit Ausnahme der Talgkerzen	135 960	34.436
Seifen, gewöhnliche	1,578 900	52 985
Seifen, parfümirte	278.750	24.117

[1]) Vgl. „Handels-Museum" 1887, pag. 111.

Waarengattung	Einfuhr Francs	Ausfuhr Francs
Papier.		
Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	199 414	1,958.545
Pack- und Löschpapier; Wachs- und Theerpapier	367.640	524.448
Druck- und Schreibpapier, Zeichnungs- und Postpapier; einfärbig	715 920	1,157 583
Pappendeckel, gemeiner grauer	338.730	18 503
Baumwolle.		
Baumwolle, rohe	38 951.856	147.006
Baumwollabfälle	1,202.310	1,389.343
Baumwollgarne, einfach: roh, bis und mit Nr. 40 englisch	149 565	9.595 363
Baumwollgarne, einfach: roh, von Nr. 41 englisch und darüber	116.160	5,775 560
Baumwollgarne, einfach: gebleicht	72.850	287.527
Baumwollgarne, gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt: roh, gebleicht	2,932 800	875.429
Unechte Vigognegarne	665.850	2 490
Baumwollgarne, einfach: gefärbt	133.280	2,067.743
Baumwollgarne, gezwirnt, gefärbt	223.960	254.938
Baumwollgewebe, roh: glatter Tüll	1,538.000	119 215
Baumwollgewebe, roh: bis und mit 38 Fäden auf 5 *mm* im Geviert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern	3,314 155	8,512 145
Baumwollgewebe, roh, über 38 Fäden auf 5 *mm* im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 *mm* im Geviert aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 englisch oder feineren Nummern	6,988 125	2.776.620
Baumwollgewebe, gebleichte	1,855.980	2 363.713
Baumwollgewebe, bunt (buntgewebte)	173 600	9.093.853
Baumwollgewebe, gefärbte	3,449 400	6,013 574
Baumwollgewebe, bedruckte	2,994.780	17,944 747
Baumwollene Plattstichgewebe: Besatzartikel (bandes, entredeux)	—	174 307
Baumwollene Plattstichgewebe: andere Artikel	4.875	383 645
Bänder und Posamentirwaaren aus Baumwolle	1,130 400	810 775
Baumwollene Strumpfwaaren	529 200	734 554
Baumwollene Kettenstich- (Crochet-) Stickereien: Vorhänge (Storen, rideaux, Borduren, vitrages etc.)	128 800	3,285.881
Baumwoll Kettenstich-Stickereien: andere (Taschentücher, Halstücher, Kragen etc.)	11.760	792.395
Baumwollene Maschinenstickereien: Besatzartikel (bandes, entredeux)	54.960	80,827.756
Tüllstickereien	17 820	664.359
Baumwollene Maschinenstickereien: andere (Mode-Artikel und Roben)	76.800	1,848.179
Baumwollene Handstickereien, feine	80.000	186.237
Baumwollene Spitzen	447.000	103.590
Flachs, Hanf etc.		
Flachs (Leinen), Hanf, roh	1,130.310	149.900
Garne aus Leinen oder Hanf bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht	301.680	59 716
Garne aus Leinen oder Hanf über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	721 350	151.147
Gewebe aus Leinen oder Hanf: Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 *cm*, sowohl im Zettel als im Eintrage	154 320	21 351
Gewebe aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen: Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 *cm*, sowohl im Zettel als im Eintrage	778.080	1.395
Gewebe aus Leinen oder Hanf, roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 *cm*	357 000	34 466
Gewebe aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 *cm*	442.560	160
Gewebe aus Leinen oder Hanf, roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 *cm* etc.	4,137.000	497 079
Seide	136,377 300	192,733.757
Wolle.		
Wollene Kammgarne, roh, einfach oder doublirt	411.000	7,879 190
Wollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	23,751 600	1,988.740
Stickereien und Spitzen aus Wolle	369.000	146.263
Kautschuk.		
Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	208.000	2,217.861
Stroh etc.		
Strohgeflechte (Tressen)	830 700	2,873 019
Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Bast etc.	305.600	480.491
Confection	18,859.100	4,154 686
Thiere und thierische Stoffe.		
Pferde	4.185 300	976.159
Rindvieh mit oder über 150 *kg* Gewicht: Schlachtvieh	22,144.000	5,542.413
Rindvieh mit oder über 150 *kg* Gewicht: Nutzvieh	10,838.100	6,838 084
Rindvieh von 60 bis 150 *kg* Gewicht	3.554.400	996.963
Kälber unter 60 *kg* Gewicht	153.360	337.027
Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	5,559.300	68 279
Schweine unter 25 *kg* Gewicht	605.880	103 801
Schafe und Ziegen	2,102.490	131.705
Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	514.700	4,219 970
Thonwaaren	3,207.127	632.705

Bücher-Anzeigen etc.

Der VIII. Jahresbericht des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums ist soeben erschienen und kann von Jedermann unentgeltlich durch die Direction des Museums bezogen werden. Dem Berichte sind folgende Daten zu entnehmen:

An dem Technologischen Gewerbe-Museum bestehen je eine niedere und eine höhere Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei und für Bau- und Maschinenschlosserei, ferner ein Special-Lehrcurs für hausindustrielle Schnitzerei und Drechslerei, dann eine niedere Fachschule für Färberei, eine höhere Fachschule für chemische Gewerbe und ein Seminar für Tinctorial-Chemie, und endlich 25 Special-Lehrcurse mit Abend- und Sonntags-Unterricht. Die Frequenz der Lehranstalten ist auch in diesem Jahre wieder gestiegen und beträgt 136 Tagesschüler, für welche ebenso viele Plätze in den Werkstätten und in den Laboratorien vorhanden sind. An den Abendcursen, welche 4 graphische, 15 technologische, 4 elektrotechnische Fächer und 4 wirthschaftliche Unterrichtsgegenstände behandeln, nahmen 197 externe Frequentanten neben den Fachschülern theil, wobei die Gesammtfrequenzziffer 890 betrug. Am Institute wirken 12 technische Beamte, 40 Lehrkräfte und 3 administrative Beamte. Das Museum hat durch einen stattlichen Neubau, in welchem nunmehr die Section für chemische Gewerbe, der grössere Theil der Sammlungen, die Versuchs-Anstalten für chemische Gewerbe, für Elektrotechnik und für Brauerei und Mälzerei etc. untergebracht sind, im Berichtsjahre bedeutend an Ausdehnung gewonnen.

Schematismus für den auswärtigen Handel des Königreiches Serbien. Nach officiellen Quellen bearbeitet im k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in Belgrad.

Im Verlage des k. k. österreichischen Handels-Museum ist soeben der vom k. und k. Consulate in Belgrad zusammengestellte Schematismus für den Aussenhandel Serbiens erschienen. Derselbe enthält den Personalstatus der wichtigeren Justiz-, Militär- und Administrativbehörden, Advocaten, Consularämter, Ministerien, Post- und Telegraphenämter; die Handelskammern und das Schema der Export- und Importfirmen.

Museal-Nachrichten.

Das k. k. Handelsministerium hat dem Museum eine aus 200 Nummern bestehende, in China zusammengestellte Collection von Schneidewerkzeugen, wie solche in Shanghai, Ningpo und Chefon erzeugt werden, mit dem Auftrage zur Verfügung gestellt, damit diese Sammlung zuerst in Wien, sonach aber auf dem Wege der betreffenden Handelskammern in Leoben, Klagenfurt und Prag zur Ausstellung gelangen sollen.

* * *

Am 22. Februar hielt *Dr. Alexander Ritter v. Dorn* im k. k. Handels-Museum einen Vortrag unter dem Titel „Das Bild als Handelsagent", worin er nachwies, wie von den ältesten Zeiten bis auf die heutigen Tage stets bildliche Darstellungen benutzt wurden, um für angebotene Waaren oder Leistungen Käufer anzulocken. Die älteste Form, welche schon bei Egyptern, Griechen und Römern üblich war und noch bis in unser Jahrhundert herein im städtischen Leben eine grosse Rolle spielte, war das Haus- und Ladenschild. Neben demselben war auch schon frühzeitig, namentlich bei den Römern, die Strassenanzeige unter Zuhilfenahme bildlicher Darstellungen üblich. Diese Form hat aber erst mit der Entwicklung der Druckindustrie, der Lithographie und in neuester Zeit namentlich des grossdimensionirten Farbendruckes eine umfangreiche Entwicklung genommen. Nachdem zuerst in den Dreissigerjahren mit den illustrirten Romanen auch künstlerisch illustrirte Affichen in Paris in die Mode gekommen waren, gewann diese Art der Reclame immer mehr an Ausdehnung, und in den grösseren Städten der civilisirten Länder findet man heute kaum eine freistehende Wand, welche nicht mit den buntesten Affichen beklebt wäre.

In Amerika und England zeichnen sich diese Affichen besonders durch ihre kolossalen Dimensionen aus, während in Paris die Originalität der Conception eine wichtige Rolle spielt. In Italien wird mehr Gewicht auf künstlerische Vollendung gelegt. Neben den Affichen hat in neuerer Zeit in Folge der technischen Vervollkommnung im Farbendruckwesen das Reclamebild ungeheuer an Verwendung und Bedeutung gewonnen. Es wird von den Fabriken solcher Artikel, welche eine weite, bis in die untersten Volksschichten gehende Verbreitung haben, als Apostel für ihre Waare in die ganze Welt versendet, und die kleinsten Kaufläden der entferntesten Orte erhalten dadurch einen künstlerischen Schmuck, der lediglich den Zweck hat, Käufer für die empfohlene Waare anzulocken. In diesem Sinne hat also das Bild sowohl bei den Affichen als bei den Reclamebildern ausschliesslich den Zweck, als Handelsagent zu fungiren. Der Vortrag war illustrirt durch eine reichhaltige Collection von charakteristischen illustrirten Affichen aus England, Amerika, Frankreich und Italien, sowie durch einige hundert grossentheils durch ihre künstlerische Vollendung und durch den unwillkürlichen Humor der Reclame fesselnden Reclambildern, welche zum Theil nach Branchen geordnet waren.

Den interessanten Ausführungen des Vortragenden folgte lebhafter Beifall. Unter den Anwesenden befanden sich Ihre kaiserlichen Hoheiten Erzherzogin Maria Theresia und Erzherzog Carl Ludwig, Graf Edmund Zichy, Graf Franz Coronini, Baron Schwegel, Ritter v. Chlumecky, Baron Schwarz-Senborn, die Sectionschefs Baron Dewez und v. Wittek, Vice-Admiral v. Eberan.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Neuseeland.

Der französische Vice-Coosol in Wellington meldet, dass der Municipalrath dieser Stadt beschlossen bat, behufs Einführung der elektrischen Beleuchtung sich an die englische und amerikanische Industrie zu wenden. Der genannte Vice-Consul bat nun Schritte gethan, um auch der französischen Industrie den Mitbewerb zu ermöglichen. In der That erlangte er vom Municipalrathe das Zugeständniss, dass auch französische Offerten angenommen werden und lenkt nun im „Moniteur Officiel du Commerce" die Aufmerksamkeit der Interessenten nicht nur auf diese Lieferungen, sondern auch auf solche für eine elektrische Bahn und auf die Wahrscheinlichkeit, dass Auckland, Christchurch, Dunedin, Napier, Nelson etc. dem Beispiele der Stadt Wellington folgen werden.

Spanien.

Die „Gaceta de Madrid" vom 14 Februar 1888, Nr. 45, bringt:

1. Eine Aufforderung der Post- und Telegraphen General-Direction in Madrid vom 31. Jänner 1888 bezüglich der Vergebung der Concession zur Installirung und Inbetriebsetzung für 20 Jahre des telephonischen Dienstes der Stadt Felanitx (Balearen) nach den bezüglichen Bedingnissheften, welche bei obiger General-Direction zur Einsicht aufliegen. Die Licitation findet am *17. März 1888* statt. Zur Theilnabma an derselben ist der Erlag einer Caution von 1000 Pesetas erforderlich und wird als Minimum des dem Staate zu überlassenden Erträgnissantheiles der Satz von 10 Percent der Gesammt-Einnahmen festgesetzt.

2. Eine Verlautbarung der General-Direction der öffentlichen Bauten (Obras publicas) in Madrid vom 11. Februar 1888 bezüglich der Vergebung der Concession zum Baue und zu 99jährigem Betriebe einer Eisenbahn von Bobadilla nach Algeciras über Ronda, Jimena und Bocaleones nach den bezüglichen Bedingnissheften im Wege der Licitation, welche am *14. Mai 1888* um 1 Uhr Nachmittags bei obiger General-Direction stattfindet. Gegenstand der Licitation sind Anbote der Annahme eines geringeren als des nach dem Satze von 60.000 Pesetas per Kilometer, in Summe also mit 10,900.320 Pesetas als einmalige baare Staatssubvention festgesetzten Capitales, und ist zur Theilnahme an derselben der Erlag einer Caution von 424.046 Pesetas erforderlich.

Rumänien.

Einem Berichte des k. und k. Consulates in Braila zufolge wird laut einer Kundmachung des Stadtrathes in Tekutsch vom 29. Jänner l. J. dort für den 29. Februar l. J. a. St. behufs Vergebung des Baues einer Brücke im präliminirten Werthe von Frs. 15.174·40 eine Licitation ausgeschrieben.

Insolvenzen, Concurse 2c.

K. und k. Consulat in Belgrad: Ueber nachstehende Firmen wurde der Concurs verhängt:

Vom hiesigen Handelsgerichte über die Handelsleute: *Mechmed Eminovic* (Anmeldungstermin 13., Liquidirungstagfahrt 15. März 1888 n. St.), *Nicola M. Bodi* (Anmeldungstermin 17., Liquidirungstagfahrt 21. März 1888 n. St.) und *Jova N. Zivkovic* (Anmeldungstermin 7., Liquidirungstagfahrt tn. März 1888 n. St.), sämmtlich hier;

vom Kreisgerichte in Aleksinats über den dortigen Krämer *Michaje S. Jankovic* (Anmeldungstermin 2., Liquidirungstagfahrt 3. April 1888 n. St.)

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handels-Tribunale wurde am 21. l. M. der Möbelhändler *M. Weissblüth* fallit erklärt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 8. MÄRZ 1888. [Nr. 10.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.
Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8—
Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.
Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

FINNLANDS AUSSENHANDEL UND DIE RUSSISCHE ZOLLPOLITIK.

Das wirthschaftliche Schicksal, welches seit einigen Jahren gewissen nicht national-russischen Gebieten oder von Russland abhängigen Landstrichen dieses Reiches durch dessen engherzige und rücksichtslose Protectionspolitik in nationalökonomischen Fragen bereitet wird, kann nicht besser illustrirt werden, als durch nachstehende uns aus Helsingfors zugehende Schilderung der durch die Zwischenzollgrenze geschaffenen bedauernswerthen Zustände in Finnland.

Helsingfors, im Februar 1888.

Zwischen Russland und Finnland besteht bekanntlich eine Zollgrenze, welche die freie Ausfuhr von Erzeugnissen des einen Landes in das andere durch Zollauflagen beschränkt und oft empfindlich erschwert. Aus naheliegenden Gründen muss der an der russisch-finnländischen Grenze errichtete Schlagbaum auf die Gestaltung des Handelsverkehrs hinüber und herüber noch ungleich erschwerender einwirken, als die Zollschranken, welche zwei absolut selbstständige, von einander politisch unabhängige Staaten trennen. Denn durch höhere oder niedrigere Zolltarifirung kann die Industrie entweder in dem jenseitigen finnländischen Gebiete des russischen Reiches oder in dem diesseitigen Theile, d. h. in dem gesammten übrigen Russland in solchem Masse begünstigt, beziehungsweise beeinträchtigt werden, dass eine normale Concurrenz zwischen hüben und drüben schliesslich unmöglich wird. Diese Ausnahmeverhältnisse bringen es mit sich, dass bald von finnländischer, bald von national-russischer Seite Vorschläge gemacht werden, das gewissermassen verwirrte Zollsystem abzuändern. So hat neuerdings Professor *Donner* in *Helsingfors* der gegenwärtig tagenden Ständeversammlung in Finnland das Material zu einer Petition überreicht, welche die Herstellung einer gerechteren Zollreciprocität zwischen dem Kaiserthum Russland und dem mit demselben durch Personalunion verbundenen Grossfürstenthum Finnland anstrebt.

In der That hat sich der Druck, der während des letzten Jahrzehnts den Geschäftsbetrieb in den meisten Ländern gelähmt hatte, durch vermehrten Waarenaus-

tausch selbstverständlich auch in Finnland hinsichtlich der meisten Zweige des praktischen Betriebes geltend gemacht. Der Handel mit Holzwaaren, dem hervorragendsten Ausfuhrartikel Finnlands, hat in Folge herabgedrückter Preise unberechenbar gelitten und die landwirthschaftlichen Producte sind durch lebhafte Concurrenz und starkes Sinken der Preise fast unveräusserlich geworden. Auch die finnländische Viehzucht, die während der Siebzigerjahre einen besonderen Fortschritt bekundet hatte, ist seit Beginn der Achtzigerjahre hinsichtlich ihres Exportvermögens in eine Periode des Stillstandes zurückgetreten. Nur einzelne wenige Industriebranchen, so die Eisen-, Papier- und Holzmasse-Fabrikation, gleichwie die Glas- und Porzellan-Industrie bekundeten noch bis vor Kurzem, dank der Möglichkeit der Ausfuhr nach Russland, eine steigende Tendenz, während andere Industriezweige durch die nach Finnland dringende russische Concurrrenz zu unterliegen begannen.

Die Quelle der wirthschaftlichen Entwicklung für Finnland wurde indess in hervorragender Weise durch die Verordnung der Regierung in St. Petersburg verschlossen, der zufolge gerade diese Industrieproducte, sowie auch Baumwollengarn und Gespinnste, endlich bearbeitete Häute vom 1. September 1885 ab bei ihrer Einfuhr nach Russland mit einem Zoll belegt werden sollten. Obwohl die officiellen Daten, den Handel Finnlands mit Russland betreffend, noch nicht über den Abschluss des Jahres 1886 hinaus zugänglich sind, so ist man doch bereits im Stande, die nachtheilige Wirkung dieser Massnahmen für Finnland wahrzunehmen. Gesteigerte Preise haben allerdings den Export von Holzmasse aus Finnland auf der bereits erreichten Höhe erhalten, wogegen der Export von Papier nach Russland unmittelbar um mehr als 800.000 *kg* abgenommen hat und in gleichem Masse der Export von Pappe und Papparbeiten. Die Tapetenfabrikation, welche in Helsingfors speciell zum Zwecke der Ausfuhr nach Russland festen Fuss gefasst und eine ansehnliche Bedeutung erlangt hatte, indem ihr Export vor einigen Jahren noch bis zu 1,120.000 *kg* erreichte, ist gegenwärtig so ziemlich ganz zu Grunde gegangen. Was die Eisenindustrie anbetrifft, so sind die Resultate derselben gegenwärtig nicht minder unerfreulicher Natur. Während der letzten Jahre pflegten aus Finnland nach Russland für circa 2½ Millionen Mark [1]) Eisen- und Stahlfabrikate ausgeführt zu werden; im Jahre 1886 sank dieser Export auf kaum eine Million Mark. Die bekannten Eisenwerke bei *Dahlsbruk* mussten unter solchen Verhältnissen ihren Betrieb vollständig einstellen, während andere Eisenwerke gleichzeitig ihre Thätigkeit in bedeutendem Masse zum mindesten einzuschränken gezwungen waren. Die Ausfuhr von Fayence und Porzellan aus Finnland war 1886 gegen die Vorjahre bis unter die Hälfte, die Ausfuhr von Fensterglas bis auf zwei Drittel und diejenige von sonstigen Glaswaaren sogar bis auf nur 370.000 Mark gesunken, während diese letztere zu Beginn der Achtzigerjahre noch 1,500.000 Mark jährlich erreichte. Zu dem Sinken der Glaswaarenausfuhr trugen übrigens auch ungünstige Preise bei; jedenfalls war das Schlussresultat auch auf diesem Gebiete das Eingehen mehrerer bedeutender Etablissements.

Die Unbilligkeit der einseitig geregelten Zollverhältnisse zwischen Russland und Finnland tritt namentlich grell zu Tage, wenn man nebenbei den Einfuhrhandel Russlands nach Finnland in Berücksichtigung zieht. Während derselbe beispielsweise für bearbeitete Häute während der letzten Jahre auf 240.000—320.000 *kg* gewachsen war, welcher Artikel nach Finnland zollfrei eingeführt wird, musste die gleiche finnländische Exportwaare nach Russland, die sich ungefähr auf dieselbe Quantität beläuft, einen Goldzoll von 75 Kopeken vom Pud (= 16·38 *kg*) entrichten. An Glas- und Krystallwaaren wurden in den letzten zwei Jahren aus Russland 240.000 bis 300.000 *kg* zollfrei nach Finnland eingeführt, während dem entsprechende Waaren finnländischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr nach Russland einen Zoll von mindestens 30 Kopeken vom Pud zu erlegen haben. Fayence und Porzellan sind bis zu einem Quantum von 160.000 bis 220.000 *kg* jährlich aus Russland nach Finnland eingeführt worden, während der finnländische Export nach Russland, der in einem Jahr bis zu 465.000 *kg* stieg und nunmehr auf ein Maximum von 30.000 Pud begrenzt ist, mit einem Zollsatz von 30 Kopeken belegt wurde. Auch russisches Papier, Eisen- und Stahlfabrikate, sowie Baumwollengarn und Gewebe werden nach Finnland zollfrei in nicht unbeträchtlicher Menge importirt, während die gleichartigen Erzeugnisse finnländischer Provenienz bei ihrer Einfuhr nach Russland eine Zollgebühr entriebten, die zwischen 14 und 80 Kopeken in Gold vom Pud variirt.

Der Zweck der Etablirung des russischen Einfuhrzolles Finnland gegenüber beruhte auf dem Bedürfniss, die russische Industrie selbst vor der immerhin nicht überaus umfangreichen und daher nicht besonders gefährlichen Concurrenz dieses von Russland doch schliesslich politisch und in Folge dessen mehr oder weniger auch wirthschaftlich abhängigen Landes zu schützen. Wird jedoch dieser einseitig aufgestellte Grundsatz für die Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen der beiden Länder anerkannt, so erfordert die Gerechtigkeit, dass auch den Interessen Finnlands in reciproquer Weise Rechnung getragen werde.

Selbstverständlich wäre es das Beste gewesen, wenn das bis zum Jahre 1885 herrschende Verhältniss einer allgemeinen gegenseitigen Zollfreiheit hätte fortdauern können. Doch in Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie sich nun einmal gestaltet haben, kann die finnländische Industrie ihrerseits den Schutz durch Einführung eines entsprechenden Zolles für einen Theil der russischen Erzeugnisse bei deren Import nach Finnland nicht länger entbehren, wobei die nöthige Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der finnländischen Industrie genommen werden müsste, so dass die russischerseits erhobenen Zölle durch einen seitens Finnlands auf theilweise andersartige Producte zu erhebenden Zoll ausgeglichen würden. Gleich wie man in Russland den Einfuhrzoll gerade für solche finnländische Erzeugnisse festsetzte, denen es gelungen war, sich in diesem Lande in bedeutenderem Masse einen Absatzmarkt zu gewinnen, erfordert es die Billigkeit, dass *die* russischen Erzeugnisse, welche in grösserer Menge nach Finnland eingeführt werden oder daselbst eine natürliche einheimische Production benachtheiligen, bei ihrer Einfuhr nach Finnland mit einem Zoll belegt werden. Unter solchen Artikeln wären vor allen Dingen die Leder- und Sattlerwaaren, sowie Schuhwerk zu erwähnen, von denen der letztere Artikel jährlich in einer Quantität von 2 bis 2·4 Millionen Kilogramm aus Russland nach Finnland eingeführt wird. Ein anderes der Viehzucht nahestehendes Gewerbe bildet die Kerzenfabrikation. Noch zu Ende der Sechzigerjahre wurden aus Finnland jährlich an die 480.000 *kg* Stearinkerzen exportirt. Diese Industrie ist heute in Finnland durch die russische Concurrenz vollständig zu Grunde gerichtet worden, so dass die Fabrikation dieses Artikels daselbst nicht nur für den einheimischen Bedarf aufgehört hat, sondern dass so ziemlich die vorerwähnte Menge aus Russland nach Finnland importirt werden kann. Ein ähnliches Nebengewerbe der Viehzucht ist die Seifenproduction, wovon circa 700—800.000 *kg* jährlich aus Russland nach Finnland eingeführt werden, ebenso Rind- und Schweinefleisch ungefähr 600—650.000 *kg*.

Die Eisenfabrikation, welche auf den reichen Eisenerzvorräthen in den finnländischen Binnenseen begründet ist, ferner die Production von Töpferwaaren, die Fayence- und Porzellan-, sowie auch die Glasfabrikation gehören

[1]) 1 finnländische Mark = 1 Franc.

zu den *natürlichsten* Industriezweigen, die in Finnland aufkommen konnten. Hierzu gesellen sich noch die Holzschnitzarbeiten, von denen gegenwärtig ungefähr 350.000 bis 400.000 *kg* jährlich aus Russland importirt werden, Wollgewebe, deren Import circa 160.000 *kg* erreicht, endlich die bereits erwähnten Gewerbe, welche mit der Landwirthschaft und Viehzucht in engem Zusammenhange stehen. Alle diese Gewerbe werden gleichwohl in ihrer Entwicklung einerseits durch die Schwierigkeit gehemmt, mit der billigen Waare, die zollfrei aus Russland importirt wird, concurriren zu müssen, andererseits durch die Unmöglichkeit, für einen Export zu arbeiten, der mit einer hohen Zollabgabe belegt ist, sobald derselbe die Grenzen Finnlands überschritten hat.

Doch nicht genug, dass die natürlichsten Industriebranchen Finnlands sich unter solchen Verhältnissen nicht entwickeln können, auch die Finanzen des Staates erleiden dadurch einen beträchtlichen Abbruch, dass Producte, welche früher zum grössten Theil aus fremden Ländern importirt wurden und bei ihrer Einfuhr nach Finnland einen Zoll erlegen mussten, nunmehr zollfrei aus Russland eingeführt werden. Das gilt insbesondere auch vom Petroleum, dessen Import nach Finnland binnen wenigen Jahren von einer verhältnissmässig geringen Menge bis zu 4 Millionen Kilogramm jährlich gewachsen ist.

Eine Regelung der Zollverhältnisse zwischen Finnland und Russland auf Grund der bestehenden Verhältnisse, welche einseitig nur gewisse Industriezweige in Russland schützen, dagegen früher blühende Gewerbe vernichten oder dieselben in Finnland unmöglich machen, hat für die gesammte wirthschaftliche Existenz dieses letzteren Landes eine so eingreifende Bedeutung, dass ein energisches Entgegenwirken seitens der augenblicklich in Helsingfors tagenden finnländischen Ständeversammlung, um diesen Uebelständen abzuhelfen, unvermeidlich erscheint. Die Quellen zu einer nothdürftigen Prosperität versiegen nach vielen Richtungen hin durch die Schwierigkeiten, mit denen der Handel und die Gewerbe in Finnland zur Zeit zu kämpfen haben. Die Schifffahrt, welche ehedem der dortigen Küstenbevölkerung ein reiches Einkommen gewährte, ist nach den Umwälzungen, welche sich hinsichtlich derselben im Laufe des letzten Decenniums geltend gemacht hatten, vielfach in's Stocken gerathen; der Zollschutz gegen die Einfuhr fremder landwirthschaftlicher Producte, der demnächst auch in dem Finnland benachbarten Schweden eingeführt werden soll, wird ferner die Lage dieser Gewerbe in Finnland nur noch mehr erschweren. Dass der Strom von Auswanderern, die in Amerika ihr Auskommen suchen, ohne es immer zu finden, unter so gearteten Verhältnissen nur stets zunehmen wird, ist eine selbstverständliche und nothwendige Folge der gedrückten wirthschaftlichen Lage des Landes.

Der von Professor Donner den finnländischen Ständen unterbreitete Vorschlag zielt nun dahin, diese mögen sich durch ihre legitime Vertretung an die russische Staatsregierung wenden, damit letztere die precäre Lage erwäge, in welche der Handel und die Industrie Finnlands durch die am 1. September 1885 stattgehabte Einführung eines Zolles für verschiedene finnländische Producte bei deren Import in das Kaiserreich gerathen sind, während zu gleicher Zeit, mit wenigen Ausnahmen, die gleich gearteten und andere russische Erzeugnisse in unbeschränkten Quantitäten zollfrei nach Finnland eingeführt werden dürfen; ebenso damit höheren Orts in St. Petersburg Massnahmen erwirkt würden behufs Regelung der Handelsbeziehungen zwischen dem russischen Kaiserreich und dem Grossfürstenthum Finnland auf Grundlage einer gerechten Reciprocität, so zwar, dass auch ein Theil der russischen Manufactur- und Industrie-Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr aus Russland nach Finnland mit einem entsprechenden Zoll belegt würde. *v. N.*

Handels-Museum.

REFORM DER COMMERCIELLEN UND INDUSTRIELLEN INTERESSENVERTRETUNG IN FRANKREICH.

Die zur Prüfung des Gesetzentwurfes über die Reorganisation der industriellen und commerciellen Interessenvertretung eingesetzte Commission hat ihre Arbeiten beendet.

Dieses Project, welches die „Consultativkammern der Künste und Manufacturen" aufhebt, erweitert den Wirkungskreis der Handelskammern und reorganisirt den „Conseil supérieur du commerce et de l'industrie".

Der „Conseil supérieur" hätte aus 81 Mitgliedern zu bestehen, von denen 60 von den Handels- und Gewerbekammern gewählt und 21 vom Minister ernannt werden sollen. Zur Wahl der 60 Mitglieder wären die Handels- und Industriekammern in zwölf Regionalgruppen zu scheiden.

Jede dieser Gruppen hätte in den „Conseil supérieur" fünf Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer der betreffenden Region zu wählen. *(Le Journal des Chambres de Commerce.)*

ENGLISCHES MUSTERLAGER IN HAMBURG.

Der englische Viceconsul in Hamburg steht im Begriffe, im Centrum der Stadt ausgedehnte Musterzimmer zu eröffnen, in welchen britische Kaufleute und Fabrikanten gegen eine fixe Jahresgebühr ausstellen können. Für jede Firma wird ein Schaukasten reservirt, in welchem Muster und Cataloge untergebracht werden, während Annoncenzettel und Preislisten an den Verwalter des Musterlagers behufs Vertheilung einzusenden sind. Ein Stab von Beamten, die in fremden Sprachen bewandert sind, und eine commercielle Bibliothek stehen mit dem Institute in Verbindung, um jedem Besucher die ausführlichste Information ertheilen zu können. Namen und Adressen der Besucher werden stets notirt. Die Förderer des Musterlagers werden in keinem Falle als Agenten oder Kaufleute auftreten, sondern sich darauf beschränken, englische Verkäufer und auswärtige Käufer in Contact zu bringen. (*Chemist and Druggist.*)

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

DIE „INCOME-TAX" UND DIE FRANZÖSISCHEN KAUFLEUTE IN ENGLAND.

Bekanntlich beharrt die englische Finanzbehörde auf der Einkommenbesteuerung der französischen Kaufleute und Fabrikanten, welche in England mittelst Reisender Geschäfte machen, obwohl die Letzteren blos Aufträge der Kunden entgegennehmen und keineswegs Waaren abliefern oder Facturen eincassiren.

Die Handelskammer von Rheims hat nun wiederholt hiergegen Protest eingelegt und eine ausführliche Eingabe gleichlautend an den Minister des Aeussern und den Handelsminister gerichtet, worin sie auf die Schädigung der Interessen französischer Kaufleute, namentlich aber auf den Umstand hinweist, dass gegen die Absicht, deutschen Handelshäusern gegenüber das gleiche Vorgehen zu beobachten, seitens der deutschen Regierung energisch protestirt und die Zurücknahme der entsprechenden Verfügungen gefordert wurde; die genannte Kammer ersucht die französische Regierung, sich diesem Proteste vollinhaltlich anzuschliessen. (*Nach dem Journal des Chambres de Commerce.*)

ZUR PATENTSTEUER-FRAGE IN DER TÜRKEI

Wie in Constantinopeler Zeitungen verlautbart wird ist die mit der Einhebung der Patentsteuer zu betrauende

Commission dieser Tage constituirt worden. Als Mitglieder derselben figuriren ausser einigen türkischen Beamten je ein Kaufmann englischer, französischer, italienischer und griechischer Nationalität. Wenn nun auch die Ernennung der Commissionsmitglieder hauptsächlich mit Rücksicht auf das Ansehen ihrer kaufmännischen Stellung und persönlichen Autorität erfolgte und hiebei vor Allem Mitglieder der türkischen Handelskammer bevorzugt werden sollten, erhob unsere Botschaft, wie verlautet, dennoch Protest bei der Pforte gegen die Nichtberücksichtigung unserer Nationalen bei der Zusammensetzung der Commission.

ZUR FRANZÖSISCHEN ZUCKERSTEUER-GESETZGEBUNG.

Das von dem Finanzminister M. Tirard am 20. Februar der Kammer vorgelegte Gesetzesproject einer neuerlichen Erhöhung der Steuer auf einheimischen Zucker um 10 Frcs., welche schon auf die heurige Zucker-Campagne Anwendung finden soll, hat nach den Berichten der französischen Fachpresse unter den Zucker-Industriellen Frankreichs grosse Aufregung hervorgerufen.

Man beklagt den Mangel an Stabilität in der diese wichtige Industrie betreffenden Steuer-Gesetzgebung, welche seit dem Grundgesetze von 1884 nunmehr die dritte Abänderung erfahre. Der Verband der Zucker-Industriellen, die Handelskammern, die Gesellschaft der französischen Landwirthe, andere agricole Vereinigungen etc., sie alle protestiren gegen das neue Gesetz und dessen retroactive Wirksamkeit, nicht minder wie gegen die Bildung einer ausserparlamentarischen Commission zum Zwecke der Vorbereitung der Theilnahme Frankreichs an der Zuckerprämien-Convention. Was das Gesetz selbst anbelangt, so wird hervorgehoben, dass schon im Jahre 1887 der im Lande erzeugte Zucker einen Mehrwerth von circa 15 Millionen ergeben habe, und im Monat Jänner 1888 allein die Zuckerproduction die Budgetansätze um 2,160.000 übersteige, während der Ueberschuss der gesammten indirecten Steuern nicht mehr als vier Millionen Francs ergebe.

SPIRITUSMONOPOL IN RUMÄNIEN.

Der „Curierul Financiar" ist ermächtigt, alle Gerüchte über die bevorstehende Einführung des Spiritusmonopoles in Rumänien auf das Formellste zu dementiren.

DIE ENGLISCHEN COLONIEN UND DIE „MERCHANDISE MARKS ACT".

Im englischen Purlamente werde der Unter-Staatssecretär für die Colonien interpellirt, ob die Colonialregierungen Vorkehrungen getroffen haben, um den Verkauf von falsch und betrügerisch gezeichneten Waaren durch Gesetze zu verhindern, so dass die letzteren mit der „Merchandise Marks Act von 1887" in Einklang gebracht werden. Baron Worms antwortete, dass er durch eine Circular-Depesche bei den Colonial-Regierungen beantragt habe, dieselben mögen ihre Gesetzgebung mit der erwähnten Acte in Einklang bringen; es seien erst wenige Antworten eingelaufen, doch sprechen sich diese sämmtlich zu Gunsten eines solchen Gesetzes aus. (*Colonies and India.*)

COLUMBIA. (*Republik*). (*Consularfacturen.*) Nach Mittheilungen des „Bulletin du Musée Commercial" muss für jede nach Columbien importirte Waare eine in triplo ausgefertigte Consularfacture vorgelegt werden. Dieselbe ist am Einschiffungshafen vom Consularagenten der Republik oder seinem Vertreter zu vidiren und muss auf einem Papierblatte von 2 *cm* Höhe und 22 *cm* Breite in spanischer Sprache folgende Punkte enthalten: Namen des transportirenden Schiffes, Einschiffungsort, Namen der Person, welche mit der Verladung beauftragt ist, Bestimmungshafen, Name und Wohnort des Empfängers, Merke, Nummern jedes Collo, Benennung der Emballage, Inhalt jedes Collo, Bruttogewicht jedes Collo, Gesammtwerth der Waare in Piastern, die zu Frs. 5 gerechnet werden.
Waaren für verschiedene Bestimmungshäfen oder verschiedene Empfänger können nicht auf ein und derselben Consularfactura verzeichnet werden. Die Benennung der Waaren hat sich genau nach dem Columbischen Zolltarif zu richten, welcher bei allen Consularagenturen der Republik im Auslande eingesehen werden kann.

DEUTSCHLAND. (*Zoll- oder Steuervergütung ausgehender Cigaretten.*) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Jänner d. J. vom 1. März 1888 ab in den für die Abfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung massgebenden Tarasätzen (§. 5. Ziffer 1 m des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak- und Tabakfabrikate vom 28. Mni 1881) Aenderungen beschlossen.[1] (*Deutsches Handels-Archiv.*)

(*Zollbehandlung verschieden tarifirter Spirituosen innerhalb desselben Theilungslagers.*) Wenn verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.
Die Directivbehörde ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise die Zusammenlagerung von verschieden tarifirten Spirituosen zu gestatten, ohne dass dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, jedoch ist hiebei eine räumliche Trennung der verschieden tarifirten Spirituosen vorzuschreiben. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

DÄNEMARK *St. Thomas.* (*Zollermässigung im Hafen von Livingston.*) Bei der Einfuhr in den Hafen von Livingston (St. Thomas) geniessen die Waaren eine Zollermässigung von 10 Percent. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

EGYPTEN. (*Eingangszoll auf Tabak und Tabakfabrikate.*) Einem Khedivial-Decret vom 30. Jänner d. J. zufolge wird vom 1. Februar 1888 ab der bei der Einfuhr nach Egypten zu erhebende Zoll für türkischen Tabak jeder Qualität, sei es in Blättern, geschnitten, gerieben oder in Cigaretten auf $11^1/_{10}$ egypt. Piaster für das Kilogramm, sofern er mit vorschriftsmässiger Raftieh der mitbetheiligten türkischen Tabakregie eingeht, und auf $14^1/_2$ egypt. Piaster für das Kilogramm festgesetzt, sofern er nicht mit Raftieh eingeht.
Der Einfuhrzoll auf türkischen Tömbeki bleibt auf dem Satze von 10 egypt. Piaster für das Kilogramm.
Der von amerikanischem, englischem, griechischem, italienischem, holländischem, portugiesischem, schwedischem und norwegischem Tabak jeder Art, sei es in Blättern, geschnitten, gerieben oder in Cigaretten zu erhebende Zoll wird auf 10 egypt. Piaster für das Kilogramm festgesetzt.
Von Cigarren jeder Herkunft wird nach wie vor ein Eingangszoll von 16 egypt. Piaster für das Kilogramm erhoben.
Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

FRANKREICH. (*Zulassung von gequetschtem Malz zur Abschreibung auf zeitweilig zollfrei zugelassene Gerste.*) Die Handels- und Finanz-Departements haben auf Grund eines Gutachtens des „Comité consultatif des arts et manufactures" unterm 3. Jänner d. J. die Entscheidung getroffen, dass zur Abschreibung auf zeitweilig zollfrei zugelassene Gerste ebenso wie lediglich gedarrtes, auch gequetschtes Malz angenommen werden kann. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

(*Einfuhrzölle der Insel Mayotte.*) Durch Decret vom 6. Februar d. J. ist für diese Insel der folgende Zolltarif festgesetzt worden:
Alle ausländischen Waaren zahlen einen Einfuhrzoll von 5 Percent *ad valorem*, wobei nachstehende Auseehmen gelten:
15 Percent werden eingehoben auf Wolle, Seide, Baumwolle, Ramie und andere Gespinnste, Gewebe aller Art, Confection und Wäsche.
Ausländischer Zucker darf nicht importirt werden.
Für Getränke und Opium kommen nachbenannte Specialtaxen in Anwendung:
Absinth 5 Frs. die Kiste à 12 Bouteillen.
Bier Frs. 2·50 die Kiste à 12 Bouteillen.
Branntwein 4 Frs. die Kiste à 12 Bouteillen.
Olivenöl 3 Frs. die Kiste à 12 Bouteillen.
Liqueure, Syrups 3 Frs. die Kiste à 12 Bouteillen.
Weine in Kisten, mit Ausnahme der moussirenden Weine, Liqueurweine.
Wermuth Frs. 2·50 die Kiste à 12 Bouteillen.
Moussirende Weine 6 Frs. die Kiste à 12 Bouteillen.
Wein in Gebinden 5 Frs. per Fass.
Rum Frs. 0·50 der Liter.
Essig 2 Frs. der Hektoliter.

[1] Dieselben können im k. k. österr. Handels-Museum eingesehen werden. A. d. R.

Opium, Kanthariden, Haschisch und analoge Producte 100 Frs. per Kilogramm.

Zollfrei sind:

1. Vieh für die Approvisionirung, Zug- und Lastthiere.
Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch und frische Gemüse.
Geschälter und ungeschälter Reis.
Salz.
Bauholz.
2. Alles zur Versehung des Marinedienstes Erforderliche.
3. Esswaaren für die Marine- und Landtruppen. (*Moniteur officiel du Commerce.)*

ITALIEN. Nachdem die von Italien zugestandene zweimonatliche Verlängerung des franco-italienischen Handelsvertrages mit 1. März abgelaufen ist, ohne dass diese beiden Staaten zu einer neuen Verständigung gelangten, wurde von der französischen Regierung die bereits im Principe von den Kammern genehmigte Erhöhung des General-Zolltarifes für italienische Producte durch eine besondere Gesetzesvorlage, welche einen Specialtarif für italienische Producte aufstellt, ergänzt. Dagegen bringt die „Gazetta Ufficiale" vom 29. v. M. den italienischerseits auf französische Einfuhrsartikel anwendbaren Specialtarif. Beide Tarife werden wir, insoferne sie für unsere Handelswelt von Interesse sind, demnächst zur Kenntniss unserer Leser bringen.

(Ueber die Zollbehandlung der Umschliessungen von auf Zeit eingeführten Waaren.) Ein Circular des italienischen Finanzministeriums vom 7. October 1887 bringt ein Regulativ über die Zollbehandlung der Umschliessungen von auf Zeit eingeführten Waaren, nach welchem ein wesentlicher Unterschied zu machen ist, je nachdem die in der Umschliessung enthaltenen Waaren zum Eingang abgefertigt oder nur auf Zeit eingeführt werden.

Ersteren Falls können sie, wenn sie keinen besonderen Charakter oder keinen solchen Werth haben, dass sie Gegenstand eines besonderen Handels bilden können, und wenn ihre Verwendung zum Transport und zur Aufbewahrung der Waaren üblich ist, wie letztere behandelt und derselben Abgabe wie die Waaren, wenn diese nach dem Bruttogewicht oder nach dem Nettogewicht tarifirt sind, unterworfen werden oder zollfrei gelassen werden, wenn die Waaren ebenfalls zollfrei sind.

In diesem Falle werden die Umschliessungen, da sie mit den Waaren endgiltig zur Einfuhr gelangen, mit den Waaren als ein Ganzes angesehen und bleiben mit ihnen bei der Zollbehandlung verbunden. Eine Ausnahme ist hierbei nur zulässig, wenn die Waaren nach dem wirklichen Nettogewicht tarifirt sind. In diesem Falle sind die Umschliessungen, wenn die vorgenannten Bedingungen vorliegen, zollfrei, weil sie, wenn auch nicht hinsichtlich der Abgabe, so doch an sich einen vom Inhalt trennbaren Gegenstand bilden.

Wenn dagegen die Waare auf Zeit eingeführt wird, so kann die Umschliessung vom Standpunkte der Abgaben-Erhebung aus nicht mit der Waare selbst als Eins aufgefasst werden, wenn sie nicht selbst auf Zeit eingeführt wird. Will man sie dagegen endgiltig in das Königreich einführen, während die Waare zur Wiederausfuhr bestimmt ist, so ergibt sich daraus unzweifelhaft für die Anwendung des Zolls die Trennung der Umschliessung vom Inhalt, und die Umschliessung, von der man nicht mehr annehmen kann, dass sie keinen Gegenstand eines besonderen Handels bilden könne, erhält einen eigenen Charakter, ganz unabhängig von dem der Waare. Mit anderen Worten, sie wird selbst eine Waare, welche zum Eingang zu verzollen ist, und kann nicht mehr den Zoll umgehen, welchen sie hätte zahlen müssen, wenn sie für sich zur Abfertigung gestellt worden wäre.

Das Ministerium bestimmt daher, dass die Umschliessungen von auf Zeit eingeführten Waaren grundsätzlich mit diesen wieder auszuführen sind. Wollen die Kaufleute dieselben im Königreich belassen, so hat die Zollbehörde sie mit dem entsprechenden Zoll zu belegen. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

(Zoll auf Seidenbänder.) Der neue italienische Zoll auf Seidenbänder, die in keinem der italienischen Verträge aufgeführt sind, wird seit dem 1. Jänner auf Grundlage des neuen Generaltarifs (nicht des Conventionaltarifs) für Seidenstoffe, plus 3 Frs. Zuschlag berechnet. Es werden also für Seidenbänder folgende Zölle per Kilogramm erhoben:

Seidene und floretseidene Sammet- und Plüschbänder:
glatt . . . . 12 Frs.,
gemustert . . . . 15 „

Gemischte Sammet- und Plüschbänder:
glatt . . . . 10 Frs.,
gemustert . . . . 13 „

Seidene und floretseidene Bänder, schwarz:
glatt . . . . 10 Frs.,
gemustert . . . . 13 „

Seidene und floretseidene Bänder, bunt:
glatt . . . . 11 Frs.,
gemustert . . . . 14 „

Seidene und floretseidene Bänder, durchbrochen (graticolati):
glatt . . . . 13 Frs.,
gemustert . . . . 16 „

Gemischte, 12—50percentige Seide oder Floretseide, schwarz:
glatt . . . . 7 Frs.,
gemustert . . . . 10 „

Gemischte, 12—50percentige Seide oder Floretseide, bunt:
glatt . . . . 8 Frs.,
gemustert . . . . 11 „

(Deutsches Handels-Archiv.)

(Erhöhung der Eingangszölle auf Zucker, Glycose und zuckerhaltige Erzeugnisse, sowie der Fabrikationssteuer auf Zucker und Glycose.) Ein italienisches Gesetz vom 12. Februar 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigte Zolltarif wird wie folgt abgeändert:

		Lire
Nr. 13. Zucker:		
a) erster Classe	100 *kg*	90·—
b) zweiter Classe	„	76·75
Nr. 14. Glycose:		
a) feste	„	66·—
b) flüssige	„	50·—
Nr. 15. Confecte und Conserven etc.:		
Zucker und Honig	„	100·—
Nr. 16. Theebiscuit	„	45·—
Nr. 17 a) Syrupe zu Getränken	„	60·—
Nr. 19. Chocolade	„	150·—

Art. 2. Die inländischen Zuckerfabriken unterliegen einer Steuer von 55·95 Lire für den metrischen Centner Zucker zweiter Classe und von 61·15 Lire für den metrischen Centner Zucker erster Classe.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1887 hinsichtlich des vermischten Traubenzuckers, welcher zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, bleiben in Geltung, dagegen wird die Fabrikationssteuer auf Traubenzucker (Glycose) auf 30 Lire für den metrischen Centner erhöht.

Art. 4. Vom 1. März 1888 ab erfolgt die Rückvergütung der Steuer für zuckerhaltige, zur Ausfuhr bestimmte Waaren nach Massgabe einer Tabelle. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

NIEDERLANDE. *(Eingangszoll auf Drehbänke.)* Zufolge einer unter dem 26. Jänner d. J. ergangenen Verfügung des niederländischen Finanzministeriums sollen künftig Drehbänke, grössere (für Kunstdrechsler, Schmiede etc.) wie kleinere (z. B. für Uhrmacher) bei der Einfuhr nicht als Fabrikswerkzeuge oder Geräthschaften classificirt werden und demnach zollfrei sein, sondern als Holz-, Stahl- oder Kupferwaaren einem fünfpercentigen Werthzoll unterliegen. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

(Zoll- und Steuerfreiheit für Essig und Holzessig zum Gebrauch in Lohgerbereien.) Zufolge einer Verordnung vom 26. Jänner d. J. sind künftig Essig und Holzessig, welche zum Gebrauch in Lohgerbereien bestimmt sind, zoll- und steuerfrei *(Deutsches Handels-Archiv.)*

PORTUGAL. *(Zuschlagsabgabe von den der Hafenabgabe unterliegenden zollfreien Waaren.)* Da Zweifel entstanden sind in Bezug auf die Frage, ob die durch Gesetz vom 27. April 1882 eingeführte und durch Gesetz vom 16. August 1887 modificirte sechspercentige Zuschlagsabgabe von solchen zollfreien Waaren zu erheben ist, welche nach Tarif B des jetzt giltigen Zolltarifes der zweipercentigen Hafenabgabe unterliegen, so hat eine königliche Verordnung vom 22. December 1887 bestimmt, dass die erwähnte Zuschlagsabgabe bei der Einfuhr der im Tarif B genannten zollfreien Waaren zu erheben ist, von dieser Vorschrift aber diejenigen Waaren ausgenommen sein sollen, welche in dem Handelsvertrag mit Frankreich aufgeführt sind, sofern dieser Vertrag auf die in Frage stehenden Waaren überhaupt Anwendung findet. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

RUMÄNIEN. (*Schiffahrts-Abgaben an der Sulinamündung.*) Die europäische Donau-Commission hat in ihren Sitzungen vom 14. und 17. November v. J. eine weitere, vom 1. Jänner d. J. ab in Kraft tretende Ermässigung der von ihr erhobenen Schifffahrts-Abgaben um 20 Percent für die aus dem Hafen von Sulina in See gehenden Schiffe, Flösse und Holztriften beschlossen. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

RUSSLAND. (*Zollbehandlung von Kratzenbeschlägen, welche mit den Kratzen eingehen.*) Es ist gestattet, mit den aus dem Ausland eingehenden Kratzen (Art. 35 des Zolltarifs — zollfrei —) 5 Pud Kratzenbeschläge als Bestandtheil der Maschine und ohne Unterschied der Nummern einzuführen, sofern diese Menge erforderlich ist, um sämmtliche Walzen der gebräuchlichsten Kratzmaschinen damit zu versehen. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

URUGUAY. (*Zolltarif-Aenderungen.*) Für Uruguay ist unter dem 5. Jänner 1888 ein Zollgesetz erlassen worden, welches für die bereits dort in Häfen oder im Entrepôt befindlichen Waaren mit dem 21. Jänner, für schwimmende Ladungen, welche bis zum 6. Februar den Verschiffungshafen verlassen haben, mit dem 20. Februar, beziehungsweise — für Segelschiffe — mit dem 5. April dieses Jahres zur Anwendung gelangt. Der neue Zolltarif weicht von dem bisherigen in folgenden Punkten ab: Der generelle Werthzoll ist dort, wo er bisher 30½ Percent betrug, auf 31 Percent, die Sätze für die in der zweiten und dritten Zollclasse verbliebenen Artikel sind von 47, beziehungsweise 43 auf 48, beziehungsweise 44 Percent erhöht worden. Dagegen ist der bisher zu allen Zöllen erhobene Zuschlag von 6½ per Mille aufgehoben und die Zahl der zollfreien Artikel vermehrt worden. Unter den letzteren befinden sich nunmehr auch Näh- und andere Maschinen. Neu sind mehrere specifische Zölle, und nachstehende Waaren, welche für den deutschen Export von Interesse sind, zahlen die folgenden Eingangszölle: Sprit ½ Cent. für das Liter und den Grad (Cartier). Der bisher aus Deutschland dorthin eingeführte Kartoffelsprit von 31 Grad Cartier (gleich 80 Grad Tralles) wird jetzt mit 15½ Cent. für das Liter verzollt, während er früher entsprechend mit 6·6 Cent. belegt war. Zucker, roh 4·40, raffinirt 5 Pesos für den Doppelcentner. Bisher waren die entsprechenden Sätze 2·59, beziehungsweise 3·14 Pesos. Reis, roh 1, enthülst 4 Pesos für den Doppelcentner. Der Zoll für beide Sorten betrug bisher 2·70 Pesos. Bier in Flaschen 12 Cent. die Flasche, in Fässern 10 Cent. das Liter, gegen früher 10·6, beziehungsweise 9·2 Cent. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

SPANIEN. (*Alkoholsteuer.*) Der Finanzminister hat den Cortes einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der vom Auslande eingeführte oder der in Spanien hergestellte Spiritus mit einer besonderen Steuer von 80, 100 und 120 Pesetas per 100 Hektoliter, je nach den Graden des Spiritus, belegt werden soll. Diese Steuer soll auch von allem Alkohol erhoben werden, der sich nach Verkündigung des Gesetzes in Magazinen oder Entrepôts in Spanien befindet. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Cartellwesen.

DEUTSCHER SALZWERKS-VERBAND.

Aus Halle a./S. wird der „Köln. Ztg." berichtet, dass die Verhandlungen des Vereines deutscher Salinen- und Salzbergwerke das Ergebniss gehabt haben, dass an Stelle der bisher geplanten Verkaufsvereinigung ein Verband abgeschlossen worden ist, der zunächst die Privatsalinen umfasst und für's Erste vom 1. April ab eine Erhöhung der durchschnittlichen Verkaufspreise um 10 Pf. auf 100 *kg* beabsichtigt. Die staatlichen Salinen von Preussen, Bayern, Württemberg und Baden sind nicht beigetreten. Es ist nun zunächst an die sämmtlichen staatlichen Salinen eine Aufforderung ergangen, entweder beizutreten oder mit dem Verbande Sonderverträge abzuschliessen oder wenigstens eine schriftliche Verpflichtung zur strengen Befolgung der Verbandsverpflichtungen abzugeben. Geschieht das nicht, so soll entweder eine Auflösung des Verbandes erfolgen oder durch Preisunterbietung ein rücksichtsloser Kampf gegen die staatlichen Salinen begonnen werden. Der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten hat sich im vorigen Monat noch sehr bestimmt gegen einen Beitritt der staatlichen Salinen zum Verbande ausgesprochen.

SPIEGELGLAS-VEREINIGUNG.

Aus Belgien ist die Nachricht hieher gelangt, dass die Convention der belgischen Spiegelglas-Fabriken gekündigt worden sei. Wie wir hören, ist diese Kündigung nur erfolgt, um die Convention für den Hinzutritt eines sechsten Werkes neu zu regeln. Jedenfalls ist aber zu bemerken, dass die Convention der deutschen Spiegelglas-Fabrikanten, welche auf fünf Jahre fest abgeschlossen ist, hiedurch überhaupt nicht berührt wird. (*Die Industrie.*)

Handel.

DER ENGLISCHE AUSSENHANDEL UND DIE DEUTSCHE CONCURRENZ.

Die letzte Nummer des amtlichen Blattes „*Board of Trade Journal*" enthält einen umständlichen Bericht des Herrn Giffen, Chefs des statistischen Departements im königl. Handelsamte in London, betitelt: „*Competition with English Foreign Trade*" (Concurrenz mit dem englischen auswärtigen Handel), welcher allgemeine Aufmerksamkeit erregt.

Anlass zu dieser Ausarbeitung hat die Meinung Vieler gegeben, dass England durch die Rivalität Deutschlands auf auswärtigen Märkten stark beeinträchtigt werde.

Herr Giffen nimmt die Periode von 1875/77 und 1884/85 als Beispiel und sagt, die Einfuhr in England habe in jeder der beiden Perioden 381 Millionen Pfd. Sterl. betragen, die Ausfuhr in der ersten Periode 207 Millionen Pfd. Sterl. und in der zweiten 223 Millionen Pfd. Sterl., wonach eine Zunahme von 16 Millionen Pfd. Sterl. oder 8 Percent stattgefunden hat. In Deutschland dagegen stellte sich der Import in erster Periode auf 241 Millionen Pfd. Sterl., in der zweiten auf 229 Millionen Pfd. Sterl., oder um 12 Millionen Pfd. Sterl. gleich 5 Percent geringer, und die Ausfuhr auf 130 Millionen Pfd. Sterl., respective 151 Millionen Pfd. Sterl., d. h. zeigt eine Zunahme von 21 Millionen Pfd. Sterl. oder 16 Percent.

Wenn sich nun auch der Export Deutschlands vermehrt hat, so ist noch nicht bewiesen, dass dies zum Nachtheile Englands geschehen sei, fährt Herr Giffen fort, und bemerkt, dass der Antheil, den England und Deutschland an dem Einfuhrhandel in einigen anderen europäischen Staaten haben, z. B. im europäischen Russland, in Schweden-Norwegen, in Dänemark, in Belgien respective 26, 26, 26, 22 und 13 Percent, jener Deutschlands beziehungsweise 36, 29, 28, 37 und 13 Percent ausmacht und die Total-Einfuhr in gedachte fünf Staaten auf respective 42, 8, 18¼, 14½ und 55⅛ Millionen Pfd. Sterl. jährlich sich beläuft. Hier ist nun allerdings eine Ueberlegenheit Deutschlands zu verzeichnen, selbe sei aber darin zu suchen, dass Deutschland diesen Ländern näher liege als England und daher die Transportkosten viel geringer seien. In überseeischen Ländern stellen sich die Verhältnisse jedoch ganz anders. In Egypten fallen 47 Percent auf England, 1 auf Deutsch-

land, in China 28 auf England, nichts auf Deutschland, in Japan 43 auf England, 7 auf Deutschland, und noch günstiger stellt sich der Vergleich in den englischen transatlantischen Besitzungen. In Indien kommen auf England 75 Percent, auf Deutschland 0·2, in Australien auf England 52, auf Deutschland 3 Percent.

Auf den Exporthandel Englands nach den europäischen Staaten während der erwähnten zwei Zeitabschnitte übergehend, führt Herr Giffen an, dass derselbe 6,448.000 Pfd. Sterl., der Deutschlands dagegen 17.117.000 Pfd. Sterl. betrage; in der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas verzeichne England eine Zunahme von 12,606.000 Pfd. Sterl., Deutschlands von 8,814.000 Pfd. Sterl., nach den englischen Besitzungen England eine Zunahme von 20,000.606 Pfd. Sterl., Deutschland von 622.000 Pfd. Sterl., mithin zusammen für England von 39,134.000 Pfd. Sterl., für Deutschland aber nur von 26,756.000 Pfd. Sterl.

Zum Schlusse bemerkt Herr Giffen, dass von Deutschland mit Ausnahme seines Handels nach dessen Nachbarstaaten England in fernen Ländern blos in jenen Artikeln Concurrenz gemacht werden kann, in welchen es sozusagen ein Monopol habe, z. B. in Seidenstoffen und seidenen Kleidern, in welchen es nach Frankreich beim Importe in die Vereinigten Staaten Nordamerikas den ersten Platz einnimmt; dafür kann Deutschland in der Ausfuhr von Chlorkalk und Weissblech mit England nicht rivalisiren; dean verschiffte England an Seidenstoffen und solchen Kleidern dorthin auch nur für 1,252.952 Dollars, Deutschland dagegen für 2,323.030 Dollars, so exportirte es an Chlorkalk nach gedachter Union für 1,352.957 Dollar, während Deutschland blos für 11 Dollar dorthin versendet hatte, und an Weissblech schickte England für 17,580.033, Deutschland für 11.434 Dollars dahin.

Aus den von Herrn Giffen diesfalls verfassten Tabellen geht auch hervor, dass der Ausfuhrhandel Frankreichs während der in Rede stehenden zwei Perioden um 909.000 Pfd. Sterl. ab-, der Exporthandel der Vereinigten Staaten Nordamerikas um 12,967.000 Pfd. Sterl., wovon der grösste Theil auf Brodstoffe fällt, zugenommen habe.

DEUTSCHES LEDER IN LISSABON.

Aus dem Bulletin der neu gegründeten französischen Handelskammer in Lissabon entnimmt das „Journal des Chambres de Commerce" die nachfolgenden Daten.

Die Buchbinderei, die Tapisserie, die Sattlerei und die Wagnerei bestellen ihren Lederbedarf in Frankreich, England und Deutschland. Seit 1876 ist der Import aus Deutschland continuirlich gestiegen, während in der gleichen Periode die Einfuhr aus Frankreich sich abwärts bewegt hat. Letztere betrug 1876 721.595 Francs; 1885 belief sich dieselbe nur mehr auf 478.841 Francs, während der deutsche Artikel von 54.995 Frs. auf 337.189 Frs. gestiegen ist.

Die deutschen Leder werden stets franco Packung und frachtfrei geliefert und diese Conditionen erleichtern die Geschäfte ganz beträchtlich.

AUSFUHR DER SCHWEIZ NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN 1887.

Nach amtlichen Mittheilungen des „Schweizerischen Handelsamtsblatt" stellt sich der Ausfuhrswerth aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1887 wie folgt in Francs: Seide- und Seidenwaaren 25,188.774, Baumwoll- und Wollgewebe 1,126.926, Stickereien 31,843.944, Stroh- und Rosshaargeflechte 431.820, Uhren und Uhrentheile 8,658.181, Musikdosen 1,224.952, Käse 3,582.021, Leder 377.342, Anilinfarbea 757.278, Diverse 2,565.971. Zusammen 75,757.209 gegen 77,644.829 im Vorjahre, also um 2·4 Percent schwächer.

ANTWERPENS HONIGHANDEL.

Im Belgien besteht ein Zoll von 10 Frs. per 100 *kg* für die Einfuhr von Honig. Im Jahre 1886 betrug der Honig-Import Antwerpens 3089 Colli, hauptsächlich aus Cuba (via New-York) und aus Frankreich, mit kleineren Mengen aus Hamburg und London. Früher wurde sehr viel mexicanischer Honig verbraucht, doch hat dieser in letzterer Zeit dem Havana-Honig, dem gegenwärtig beliebtesten, weichen müssen. Besonders der Havana-Centrifugal-Honig ist von prachtvoller Qualität und wird meist von Apothekern gekauft.

Was den bretonischen Honig betrifft, so klagt man über dessen Verfälschung durch fremde Beimengungen, besonders durch Dextrin. Der californische Honig ist nicht sehr beliebt und hat auf den belgischen Märkten keinen festen Fuss fassen können. *(Chemist and Druggist.)*

UMGESTALTUNG DER SOCIÉTÉ ROUMAINE DE CONSTRUCTIONS ET TRAVAUX PUBLICS.

Wie die rumänischen Blätter melden, ist die im Jahre 1881 gegründete „Société Roumaine de Constructions et Travaux Publics" aufgelöst worden und geht dieselbe gleichzeitig einer Umgestaltung, respective Neubildung entgegen. Bis 1886 prosperirte die Gesellschaft, hatte aber dann bedeutende Verluste zu erleiden. Der autonome Zolltarif, das Goldagio, die Lohnsteigerung brachten Verluste mit sich, welche bereits das Grundcapital um circa 80.000 Frs. gekürzt haben. Das Jahr 1887 gestaltete sich auch nicht besser und der Verwaltungsrath sah sich genöthigt, eine Generalversammlung einzuberufen, welcher er zwei Projecte — eines zur Liquidation und eines zur Reduction des Capitales — vorlegte. Die Actionäre beschlossen nun mit grosser Majorität, das Actiencapital von 4,000.000 auf 2,500.000 Frs. zu reduciren.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BOZEN. (Sitzung vom 20. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Johann Kofler*.)

Die Kammer discutirte die Frage der Errichtung einer höheren Handelslehranstalt in Bozen und fasste diesbezüglich eine Resolution, in der das Kammerpräsidium beauftragt wurde, in Gemeinschaft mit dem Magistrate und dem Bozner kaufmännischen Vereine die nöthigen Schritte bei der Regierung einzuleiten, und in der gleichzeitig eine finanzielle Unterstützung der Anstalt seitens der Kammer im Principe zugesichert wurde.

EGER. (Sitzung vom 16. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten kaiserlichen Rathes *Adolf Stanka*.)

Betreffs einer Petition des Verbandes der österreichischen Porzellanfabriken in Carlsbad, wie des Dreher- und Malerpersonales dieser Fabriken um Abänderung des Gewerbegesetzes durch Zulässigkeitserklärung einer Lehrzeit bis zu fünf Jahren (statt der normirten höchstens dreijährigen) bei der Porzellan- und Steingutindustrie wird nach längerer Debatte, in der einerseits das Rücksichtswürdige des gestellten Begehrens, wie andererseits die Schädlichkeit zu langer Lehre betont und die Vermuthung ausgesprochen wird, es könne möglicherweise ein Druck auf die Arbeiter erfolgt sein, der Antrag des Referenten des ständigen Comités, Kammersecretärs Dr. Habermann, angenommen: es seien vorerst weitere Informationen über die Gestaltung des Lehrverhältnisses bei der Porzellanindustrie in Deutschland, insbesondere Thüringen, ferner die Wohlmeinung der Gewerbeinspection einzuholen.

Die Frage der *Hausirgesetzreform* wird sodann zur Discussion gebracht und der von der Regierung übermittelte neue Hausirgesetzentwurf der Erörterung unterzogen. Nach längerer, die Schäden des Hausirwesens, wie auch die reactionäre Tendenz einer wesentlichen Beschränkung desselben hervorhebenden Debatte wird die nochmalige Durchberathung des Entwurfes in einem verstärkten, aus allen Interessentengruppen zusammengesetzten Comité beschlossen. Die Einladungen der österreichischen Commission für die *Weltausstellung* in *Melbourne* zur Subscription für einen Ausstellungsfond, wie die der Handels- und Gewerbekammer für Oberösterreich um Unterstützung ihrer Petition in Sachen der Tauernbahn werden erstere im Hinblick auf die Kammermittel, letztere in Erwägung des blos localen Interesses der Angelegenheit für die Alpenländer abgelehnt.

Die Kammer erledigt hierauf noch einige geringfügigere Angelegenheiten betreffend Marktordnungen, Stipendiengesuche, Offertausschreibungen. In derselben Sitzung wurde auch die Neuwahl des Präsidiums vorgenommen und kaiserlicher Rath Adolf Stanka, Kaufmann in Eger, zum Präsidenten, Fabrikant Georg Jäger jun. aus Asch zum Vice-Präsidenten gewählt.

GRAZ. (Sitzung vom 27. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Ludwig Kraus*.)

Es soll nach dem Antrage des ständigen Comités beschlossen werden, der Ausstellungs-Commission für die Weltausstellung in *Melbourne* zu eröffnen, dass die Kammer nicht in der Lage sei, an der Subscription zur Schaffung eines Ausstellungsfondes sich zu betheiligen, da eine würdige decorative Ausstattung der österreichischen Abtheilung auf der Weltausstellung in Melbourne Sache des Reiches, nicht aber der Provinzen, Kammern oder Privaten sei. Die Angelegenheit wird nach kurzer Debatte nochmals an das ständige Comité zurückgeleitet. Die Kammer beschliesst nach dem Referate des Kammerrathes *Janotta* eine Petition an das Abgeordnetenhaus, in der sie sich für das Petit des Prager Buchdruckergremiums, betreffend die Abstellung der Schädigung sämmtlicher Privatbuchdrucker und -Buchhändler durch Erweiterung des Geschäftsbereiches der Staatsdruckerei, ausspricht. Die Kammer discutirt sodann den neuen *Hausirgesetzentwurf*. Nach längerer Debatte, in der einerseits für vollständige Aufhebung des Hausirhandels plaidirt, andererseits für den vorliegenden, das Hausirwesen blos einschränkenden Gesetzentwurf eingetreten wird, endlich zahlreiche Abänderungsvorschläge vorgebracht werden, beschliesst die Kammer, das gesammte, von den Gremien, Genossenschaften, Gewerbevereinen und dem Gewerbebund gelieferte Material der Regierung vorzulegen, damit diese dadurch Gelegenheit erhalte, die Anschauungen der geschäftlichen Kreise des Kammerbezirkes kennen zu lernen. Die Kammer genehmigte ferner einen Dringlichkeitsantrag, betreffend die Richtigstellung der Angaben eines Schmähartikels in der steierischen Kohlenfrage, und eine Reihe von Gewerberechtsstreitigkeiten durch Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Gewerbe; sie beschloss u. A., eine Eingabe von Gewerbsleuten an das Ministerium, es möge die Uebernahme und Ausführung handwerksmässiger Arbeiten den Professoren und Lehrern gewerblicher Lehranstalten untersagt werden, zu unterstützen.

TRIEST. (Sitzung vom 24. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Vicepräsidenten Ritter v. *Dimmer*.)

Zur Verhandlung gelangt zunächst der Antrag betreffend *den österreichisch-ungarischen Lloyd*. Die Börsedeputation hebt im Hinblick auf den wenig befriedigenden Verlauf der Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Lloyd hervor, wie beklagenswerth es für Triest und den ganzen Handel der Monarchie wäre, wenn Triest im entscheidendsten Momente seiner commerciellen Entwicklung des kräftigen Beistandes einer nationalen regelmässigen Transportgesellschaft, wie dies der Lloyd ist, beraubt würde. Sie beantragt: Die Kammer wolle eine dringliche Vorstellung an das Handelsministerium richten, damit dieses bei dem Ministerium des Aeussern und den anderen competenten Factoren nachdrücklichst auf einen gedeihlichen Abschluss der obschwebenden Verhandlungen mit dem Lloyd hinwirke; gleichzeitig wolle die Kammer den Stadtrath in Triest und die istrischen und dalmatinischen Kammern zu gleichem Vorgehen einladen. Nach kurzer Debatte, in der Kammerrath di *Demetrio* den vorliegenden Antrag unter Hinweis auf die Berechtigung der vom Lloyd verlangten Subvention lebhaft unterstützt, wird der Antrag der Börsedeputation einstimmig angenommen.

Die Kammer erledigt hierauf eine Reihe von Personalien; so werden drei Revisoren der Bilanz der Triester Sparcasse gewählt, ein Ternavorschlag für die Ernennung eines Beisitzers beim Handels- und Seegerichte gemacht, ein Kammerbeamter zum Marken- und Musterregistranten ernannt; endlich werden zwei Stipendien und ein Gnadengehalt verliehen und beschlossen, dem Kammermitgliede *J. B Burgstaller*, anlässlich der Feier des hundertjährigen Bestandes seiner Firma, die Glückwünsche der Kammer in Form einer Adresse darzubringen.

TROPPAU. (Sitzung vom 20. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Carl Dorasil*.)

Die Kammer beschliesst, die Petition des Vereines der Montan- und Eisenindustriellen in Wien, betreffend die Verpflichtung staatlicher Unternehmungen zu Bestellungen im Inlande, beim Handelsministerium kräftigst zu unterstützen. Dem Ansuchen einer Handelsgenossenschaft zufolge wird beschlossen, für die Beibehaltung des gegenwärtigen Modus der zollämtlichen Behandlung von an der Grenze anlangenden Transitgütern einzutreten.

Ferner werden einige Eisenbahnangelegenheiten, als Zugsanschlüsse, Retourkartenbewilligung, erledigt. Dem Ansuchen des I. Kammersecretärs Dr. *Hartig* um Enthebung wird mit dem Ausdrucke tiefsten Bedauerns willfahrt und demselben für seine ausgezeichneten Dienste und den bewiesenen besonderen Pflichteifer Dank und Anerkennung votirt. Der II. Secretär, Dr. *Mattern*, wird hierauf einhellig zum Kammersecretär ernannt.

Fremdländische Handelskammern.

BRÜSSEL. Die französische Handelskammer von Brüssel sprach den Wunsch aus, dass die französische Regierung die Initiative ergreife, um nach Paris eine Conferenz der Weltpostvereins-Länder einzuberufen; diese Conferenz solle bezwecken, das System der Postmarken insoferne zu reformiren, dass für die internationalen Handelspapiere eine einheitliche in allen Ländern giltige Postmarke geschaffen werde. (*Journal des Chambres de Commerce.*)

PARIS. Die Kammer sprach den Wunsch aus, dass die Regierung das *Gypsen* der *Weine* bis 4 *g* per Hektoliter gestatte und im Falle der Annahme die Interessenten mindestens zwei Monate vor der Weinlese hievon verständige.

Die Kammer wünscht ferner, dass die Regierung dahin trachte, für die falsche Auslegung des *portugiesischen Zolltarifes* mit Bezug auf *polirte Spiegel* Abhilfe zu erlangen, da diese Waaren als Scheibenglas mit Frs. 89·60 per Meter-Centner belegt werden, obwohl sie im franco-portugiesischen Vertrage ausdrücklich benannt und mit 25 Percent *ad valorem* tarifirt sind.

Mit Rücksicht auf die Adaptirung des *Pariser* Hafens als *Seehafen* empfiehlt die Kammer der Regierung wiederholt das Studium des Projectes „*Société Civile d'Etudes de Paris port de mer*".

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE LAGE DER ZUCKER-INDUSTRIE IN BRASILIEN.

Der in unserer Beilage „Commercielle Berichte" vom 16. v. M. veröffentlichte Auszug eines Berichtes des General-Consulates zu Havana enthielt u. A. eine interessante Schilderung der dermaligen misslichen Lage der Zucker-Industrie auf Cuba und schloss mit einem warmen Appell an die spanische Regierung, den letzten Zeitpunkt zur Erleichterung und Besserung dieser Lage nicht fruchtlos verstreichen zu lassen. Das Bedürfniss nach einer Reform der Rohrzucker-Industrie — soll dieselbe die immer stärkere Concurrenz des Rübenzuckers überwinden — macht sich aber auch in den übrigen Rohrzucker producirenden Ländern und Colonien geltend, so namentlich in Brasilien, wo — wie aus dem nachstehenden auszugsweise reproducirten Artikel des „Export" entnommen werden kann — der Impuls zur reformirenden Organisation dieser Industrie aus der eigenen Initiative der Pflanzer hervorging. Derselbe lautet im wesentlichen:

„In Folge des rapiden Rückganges der brasilianischen Zucker-Industrie, bei gleichzeitiger starker Zunahme der Einfuhr europäischen Rübenzuckers, haben die brasilianischen Pflanzer die Nothwendigkeit erkannt, durch baldigst zu inscenirende energische Massregeln dem weiteren Verfall der wichtigen einheimischen Industrie zu steuern. Möge dies auch auf verschiedenen Wegen erreicht werden, so ist doch sicher, dass in erster Reihe die Vervollkommnung der maschinellen, beziehungsweise technischen Einrichtungen zur Erreichung des gedachten Zweckes führen wird. Durch geradezu lächerliche Verträge mit den fremden Staaten, durch Schutzzölle, Zinsgarantien u. s. w. ist eine Industrie ruinirt worden, deren gedeihliche Entwicklung durch die aussergewöhnlich günstige Gestaltung der von der Natur beeinflussten Productionsverhältnisse gewährleistet worden wäre, wenn nicht menschliche Trägheit und Interessenpolitik dies verhindert hätten. Diese allein haben es zuwege gebracht, dass in Brasilien, ja sogar in der Provinz Pernambuco, welche den besten und schönsten Rohrzucker der Welt erzeugt, Rübenzucker consumirt und das Product der tropischen Sonne von den Erzeugnissen nördlicher europäischer Länder verdrängt worden ist, in denen der Winter fünf Monate dauert, die Zuckerpflanzen jedes Jahr neu gepflanzt und mit riesigen Betriebscapitalien der Boden bearbeitet und gedüngt

werden muss, um die für die Zuckerbildung nöthigen Stoffe schaffen zu können, während in den Tropen die Rohrzuckerpflanzen zwölf und mehr Jahre hindurch nur geerntet zu werden brauchen, ohne eine Düngung zu beanspruchen. Ein von Interessengruppen ausgebeutetes Cliquenwesen, welches Einzelnen Subventionen in den verschiedensten Formen hat zu Theil werden lassen, hat den technischen Fortschritt gelähmt und gewaltsam gehindert, so dass viele der meist subventionirten Centralmühlen geradezu Muster schlechter Einrichtung sind. Alte in Europa ausrangirte Maschinen sind namentlich durch Vermittelung englischer Häuser von den durch Schutzzölle und Zinsgarantien protegirten Unternehmern gekauft wurden. Dass solche Elemente einen tüchtigen Arbeiterstamm weder heranzuziehen verstanden haben, noch tüchtige Techniker bei ihnen einen geeigneten Wirkungskreis zu finden vermochten, ist einleuchtend genug. Dass die neuerdings allgemein stattfindende Befreiung der Sclaven die Verlegenheit der Produeenten vorübergehend noch befördert, liegt nahe, und muss in Verbindung mit den anderen gedachten Einflüssen zum völligen Ruin einer Industrie führen, von deren Entwicklung die wirthschaftliche Gestaltung mehrerer grosser Provinzen abhängig ist. Dies erscheint umso bedenklicher, als gleichzeitig auch die Kaffeekrankheit die Einnahmen des Landes erheblich verringert. Alle diese schwerwiegenden Einflüsse haben zur Folge gehabt, dass nunmehr die brasilianischen Zucker-Interessenten sich aufgerafft haben, um vermittelst einer durchgreifenden Reform ihres Wirthschaftsbetriebes ihre Fabrikate dem Rübenzucker erfolgreich gegenüber zu stellen.

Wie aus einem Circulare der Centralstelle für Zucker-Industrie und Zuckerhandel in Rio de Janeiro hervorgeht, hat zwar die gesetzgebende Versammlung im Verein mit der Regierung die Exportzölle des Zuckers aufgehoben, desgleichen die Provinzialzölle und die Preise der Eisenbahnfrachten herabgesetzt. Eine Commission von Sachverständigen besuchte die Centralmühlen und legte die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in einem Relatorium nieder, und schliesslich wurde eine Ausstellung für Zucker Industrie für den August 1888 beschlossen.

Nichtsdestoweniger sind die Hemmnisse noch immer so zahlreiche, dass, wenn nicht für baldige Abhilfe gesorgt wird, die Zucker-Industrie Brasiliens ihrem Untergang entgegen gehen muss und schwere Capitalsverluste zu erwarten sind.

Auf Grund dieser Sachlage hielten die brasilianischen Zucker-Interessenten zur Wahrung der bedrohten Interessen es für unerlässlich — wie das Circulär ausführt — eine Gesellschaft zu gründen und derselben gleich praktische Ziele zu geben, welche ihr die Mitwirkung der Regierung und der Interessenten sichern.

Von diesem Gesichtspunkt aus sollen sie folgende Grundzüge als Basis der zu bildenden Gesellschaft auf:

1. Es muss auf Aufhebung oder bedeutende Herabsetzung der Zölle hingearbeitet werden.

2. Desgleichen auf Herabsetzung der Eisenbahnfrachttarife.

3. Es sollen Prämien für Propuction und Export ausgesetzt werden.

4. Es muss die Regierung bei andereren Nationen die Herabsetzung der Einfuhrzölle erstreben.

5. Besonders muss ein Vertrag mit den Vereinigten Staaten, dem vielleicht besten Zuckermarkt der Zukunft, angestrebt werden.

6. Es sollen Ausstellungen von Zuckerfabrikaten in Rio de Janeiro, sowie auch im Auslande arrangirt werden.

7. Die Regierung möge die Consuln veranlassen, Relatorien nach den verschiedensten Handelsplätzen zu schicken.

8. Den Central-Zuckermühlen, die keine Zinsengarantie geniessen, müssen besondere Privilegien gewährt werden.

9. Die Regierung möge ein Laboratorium gründen, wo alle Interessenten Belehrung und Aufklärung finden.

10. Fabriken, in denen nur freie Arbeiter angestellt sind, müssen Steuerermässigung jeder Art bekommen.

11. Es müssen in den Ackerbaucentren Schulen zum praktischen Studium der Zucker-Industrie angelegt werden.

12. Genaue Statistiken über die Zucker-Industrie sind aufzunehmen.

13. In einem Depôt müssen Proben der Producte der Zucker-Industrie des In- und Auslandes mit Angabe der Preise, Bereitungsweise und statistische Darstellung jeder Art gesammelt werden, um als Basis für die Hebung der brasilianischen Zucker-Industrie zu dienen.

Diese Fundamentalsätze wurden am 18. d. in der Sitzung der Gründer einer Centralstelle für Zucker-Industrie und Zuckerhandel angenommen.

Die Gesellschaft wird sich aus Zuckerrohrpflanzern, Kaufleuten, Zuckerfabrikanten, Ingenieuren, Bankbeamten, Capitalisten, Verwaltern von Central-Zuckermühlen, Privat-Zuckermühlenbesitzern und Redacteuren von Blättern, die sich mit dem Gegenstande befassen, zusammensetzen.

Die Fonds werden durch ein Eintrittsgeld von 50 Milreis gebildet.

Ziel ist: die zerstreuten Elemente durch einheitliche Leitung anzuspornen, das Interesse aller Classen für die Bestrebungen zu wecken und der darniederliegenden Zucker-Industrie neuen Aufschwung zu geben.

PETITION DES N.-Ö. GEWERBEVEREINES IN ANGELEGENHEIT DER DRUCKINDUSTRIE.

Der niederösterreichische Gewerbeverein hat eine Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet, worin die traurige Lage unserer Druckindustrie geschildert und um Beseitigung der an ihrem Niedergange schuldigen Uebelstände gebeten wird.

Die Petition hebt im Wesentlichen hervor, dass zu Ende der Sechziger- und Anfang der Siebzigerjahre die damals massenhaft aufgetauchten Verkehrs- und Bankinstitute die Druckerei in so weitem Umfange beschäftigten, dass nicht blos die damals schon bestehenden über und über mit Arbeit versehen waren, sondern auch neu begründete reichlich zu thun bekamen, was vielen berufenen wie auch unberufenen Personen den Entschluss nahe legte, sich diesem Gewerbe zuzuwenden, und zwar umsomehr, als die Gewerbebehörde, um dem vermeintlichen Bedürfnisse nach Druckereien nachzukommen, von den sich an die Verleihung einer Druckerei-Concession knüpfenden strengen Bedingungen Umgang nahm und sogenannte beschränkte Concessionen fast Jedem ertheilte, der sich darum bewarb. Dadurch sei den grösseren Buchdruckern eine zahlreiche Concurrenz entstanden, die sich erst recht verderblich fühlbar machte, als die Krise des Jahres 1873 fast alle Arbeit hinweggefegt und die Preise derart gedrückt hatte, dass sie selbst den bescheidensten Gewinn nicht mehr zuliessen.

Insbesondere hätten sich seitdem die Verhältnisse für die Wiener Druckindustrie äusserst beschwerlich gestaltet, da dieselbe mannigfachen Umständen zufolge mit höheren Productionskosten arbeitet, als die Druckereien der Provinz, denen es bei der heutigen Raschheit der Communicationen ein Leichtes sei, bei einem grossen Theile der in's Fach schlagenden Arbeiten mit den Wiener Druckern in Wettbewerb zu treten. Und ausser dieser internen Concurrenz habe die Wiener Industrie auch eine auswärtige seitens Deutschlands zu bestehen, der sie in der Preisstellung ebensowenig als der ersteren nachzukommen vermag.

Zu diesen Uebelständen trete noch hinzu, dass die Druckindustrie den den anderen Erwerbszweigen offenstehenden Ausweg des Exportes nicht besitzt, da sie ja

der Natur der Sache nach auf Vorrath nicht arbeiten könne und lediglich auf Bestellungen angewiesen sei.

Die Petition kommt zu dem Schlusse, dass diese Missstände sich nur dann ausgleichen und beheben liessen, wenn der innere Arbeitsmarkt gestärkt werde, was nur durch Beseitigung der dem Gewerbe in legislativer Beziehung auferlegten Fesseln, nämlich der Beschränkung durch das Pressgesetz, der Bedrückung durch den Zeitungs- und Kalenderstempel und der Zulassung im Auslande gedruckter Lehrbücher für Mittelschulen, sowie durch Aufhebung der ihm vom Staate in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereiteten Concurrenz zu erreichen sei.

EINE NEUE CANADISCHE INDUSTRIE.

Eine neue Industrie im Süden Canadas ermöglicht eine weitere Verwerthung von *Tannennadeln.*

Ein Product dieser Nadeln ist ein merkwürdig starkes *Oel*, welchem besondere medicinische Eigenschaften nachgerühmt werden; ein weiteres Product ist *Tannenwolle*, welche gebleicht, gefärbt und gewebt wird; es ist eine braune flockige Materie von angenehmem Geruche, der als Mottenvertilger wirkt, wenn diese Wolle beispielsweise als Teppichfutter verwendet wird. Dazu kommt noch ein drittes Erzeugniss, welches aus der eben angeführten Wolle hergestellt wird, eine Art von starken billigen Matten, sehr geeignet für Vorräume, Treppenhäuser und Kanzleien. (*Colonies and India.*)

SPARTERIEWAAREN-FABRIKATION IN BÖHMEN.

Ein der Hausindustrie angehörender Industriezweig, dessen Bedeutung für den Export nicht übersehen werden darf, ist die Erzeugung von Sparterie-Artikeln, wie sie in den böhmischen Bezirken Rumburg und Schluckenau betrieben und sonst innerhalb der Monarchie wie auch ausserhalb derselben nirgends wieder angetroffen wird. Sie beschäftigt daselbst mehrere hundert Menschen, welche im Lohne grösserer Unternehmer stehen, die dem Arbeiter den aus Russland bezogenen Espenholzklotz in's Haus stellen, um von Letzterem dann ein Geflecht in Form einer Matte abgeliefert zu bekommen. Letzteres bildet das Halbfabrikat, aus welchem in den Werkstätten der Fabrikanten Hüte für Herren und Damen, Cigarettentaschen, Bonbonnières, Einsätze für Fez etc. geformt werden. Der grösste Theil dieser Erzeugnisse kommt in überseeischen Ländern zum Verbrauch, und werden namentlich Hüte in bedeutenden Mengen nach Central- und Südamerika, Indien, den Sunda-Inseln, sowie auch nach Spanien versendet. Untersätze gehen nach England und Futter für Fez nach Egypten.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

SCHIFFSVERKEHR VON BORDEAUX UND MARSEILLE.

Das „Journal des Chambres de Commerce“ constatirt an der Hand der statistischen Ausweise für das verflossene Jahr eine wesentliche Steigerung des Verkehres der Häfen von Bordeaux und Marseille. Während vor zehn Jahren noch der Tonnengehalt des Schiffsverkehres in ersterem Hafen $1^1/_8$ Millionen nicht erreichte, überschritt derselbe 1887 zwei Millionen. Er betrug 2,086.899 *t*, wovon 1,135.000 *t* auf den Einlauf und 951.000 auf den Auslauf entfielen. Der Ueberschuss des Tonnengehaltes der in zweitgenannten Hafen verkehrenden Schiffe gegenüber 1886 belief sich auf 264.000 *t*; der Hafenverkehr betrug nämlich 16.329 Schiffe mit 9,400.000 *t* gegen 15.778 mit 9,135.000 *t*.

Auch hier zeigt sich eine constante Abnahme des Segelschiff-Verkehres, welcher in der langen Fahrt allmälig verschwindet und nur mehr in der Küsten-Schifffahrt eine wenn auch nur unbedeutende Rolle spielt.

KABEL IN NIEDERLÄNDISCH-INDIEN.

Die niederländische Regierung hat beschlossen, Java, Bali und Celebes durch ein unterseeisches Kabel zu verbinden. Die Massregel ist nicht so sehr vom commerciellen als vielmehr vom militärischen Gesichtspunkte aus geboten und sind 1,000.000 Kronen hiefür in das Budget pro 1888 eingestellt worden. (*London and China Telegraph.*)

RUSSISCHE DNJESTR-DAMPFSCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.

In Odessa ist, wie der „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt“ von dort gemeldet wird, eine neue Gesellschaft unter Patronanz der russischen Regierung in Bildung begriffen, welche die Befahrung des Dnjestrs in seiner ganzen Ausdehnung von der Mündung bis zur österreichischen Grenze bei Chotin bewerkstelligen soll. Die neue Gesellschaft beabsichtigt, flachlaufende Remorqueurs zu benützen, welche die Strecke Mohilew-Chotin auch bei Wasserständen bis zu einem Meter passiren können. Offenbar handelt es sich hier um eine neue Concurrenz gegenüber dem österreichischen Eisenbahnverkehr, von welcher zunächst die Lemberg-Czernowitzer Bahn getroffen werden dürfte. In erster Linie wird die Dnjestr-Dampfschifffahrtsgesellschaft trachten, russisches Getreide aus dem Gebiete des Guuvernements Kamieniec-Podolski, von welchem in den letzten Jahren noch ganz erhebliche Quantitäten nach Galizien zum Export gelangten, nach Odessa zu transportiren.

DER PANAMA-CANAL.

Die Panamacanal-Gesellschaft hielt am 1. März ihre Versammlung in dem grossen Circus der Champs-Elysées. Herr v. Lesseps ward, wie gewöhnlich, mit Enthusiasmus empfangen und sämmtliche Beschlüsse fanden einstimmige Annahme mit Acclamation.

Die Versammlung autorisirte den Verwaltungsrath zu einer weiteren Anleihe von 340 Millionen, exclusive der 260 Millionen, zu deren Emission derselbe bereits früher ermächtigt worden war.

Diese 600 Millionen im Vereine mit den 110 Millionen, die am 1. Jänner zur Hand waren, werden — wie Herr v. Lesseps behauptet — genügen, *um den Canal am 1. Juli 1890 zu eröffnen.* Die neuen Obligationen werden nach demselben Type wie die 1886er und 1887er emittirt, rückzahlbar zu 1000 Francs. Ein Theil der Anleihe wird bei Seite gelegt und dessen Erträgniss wird auf Zinseszinsen accumulirt, um die Rückzahlung des Capitals sicherzustellen.

Sollte die Regierung späterhin ein Losanlehen gestatten, so wird den Zeichnern der neuen Anleihe das Vorrecht zum Austausch der neuen Obligationen gegen Lose gewahrt. (*The Economist.*)

ZUM AUSTRALISCHEN FRACHTEN-„RING“.

Wie das „British Trade Journal“ meldet, haben die australischen Schiffsmakler das ihnen durch die Vereinigung und gemeinsame Zugestehung von Retour-Prämien zugefallene Monopol schon so unerbittlich ausgebeutet, dass die kleinen Verschiffer bereits recht unzufrieden sind. Grosse Versender können mit den Maklern leichter umgehen als die kleinen, und es ist nicht unmöglich, dass die Unzufriedenheit der Letzteren sie — wie dies bereits auf einem Meeting geschehen — zu grösseren Körpern vereinigt, die den „Ring“ ohne grosse Schwierigkeit sprengen werden.

EGYPTEN. *(Bahnbau.)* Aus Cairo wird gemeldet, dass die Vorarbeiten für die projectirte neue Zweigbahn von *Chsebin-el-kom* nach *Menuf* beendigt sind. Die Arbeiten werden an Private vergeben werden. Die Aufforderung

zur Einreichung von Offerten dürfte binnen Kurzem veröffentlicht werden. Die neue Linie ist circa 11 ½ *km* lang; die Herstellungskosten sind mit 80—100.000 Pfd. St. präliminirt.

Auch die Vorarbeiten für die Verlängerung der oberegyptischen Bahn von Assiut bis Girghe sind in Angriff genommen worden. Mit dem Bau selbst soll noch im Herbste begonnen werden.

NORDAMERIKA. (*Eisenbahnen.*) Am 20. December v. J. fand die Eröffnung der *Oregon*- und *California*-Eisenbahn statt. Ueber die wirthschaftliche Bedeutung dieser Bahn spricht sich der in der Beilage veröffentlichte IV. Quartalsbericht unseres Consulates in *San Francisco* des Näheren aus.

Handelsgeographie, Statistik etc.

AUSTRO-INDISCHER HANDEL.

Im Nachstehenden bringen wir aus dem eben erschienenen officiellen Handelsausweise Britisch-Indiens für das Jahre 1886/87 eine gedrängte Zusammenstellung des Waarenverkehres unserer Monarchie mit diesem Lande.

Artikel	Import aus Oesterreich-Ungarn Werth in Rupien	Export nach Oesterreich-Ungarn Werth in Rupien
Kaffee	—	2,261.900
Früchte und Gemüse	7.170	—
Reis, geschälter	—	2.270
Weizen	—	10.500
Verschiedene Getreide	—	7.190
Bier	19 720	—
Rum	—	440
Champagner	2.680	—
Rothwein	8.150	—
Lebensmittel	30.370	1.800
Gewürze	—	154 490
Zucker (alle Sorten)	116.670	—
Thee	—	3.640
Messing und Messingwaaren	44.830	8.700
Kupfer und Kupferwaaren	677.600	—
Zinn und Zinnwaaren	80	—
Eisen- und Messerschmiedwaaren (inclusive plattirte)	188.260	3 390
Maschinen und Müllerei	80 480	—
Chemikalien, Droguen	4.310	—
Chinin	1.410	—
Tabak bearbeitet)	1.720	—
Anilinfarben	159.670	—
Cutch und Gambier	—	1.000
Indigo	—	2,804 810
Myrabolams	—	131.170
Curcuma	—	28 750
Oele (nicht mineralische)	—	214.130
Baumwolle, roh	—	19,226.270
Gummen und Harze	—	47.250
Hanf, roher	4.220	7.180
Häute und Felle, rohe	—	1,312,340
Elfenbein, rohes	17.380	—
Edelsteine und Perlen	2 520	9.050
Jute, rohe	—	758 170
Leinsaat	—	94.870
Rapssaat	—	10 250
Sesam	—	154.480
Muscheln und Cowries	—	2.080
Holz	1 090	16.250
Wolle	—	3 600
Baumwollzwirne und -Garne	566.660	—
Baumwollzeug, grau	2 840	—
Baumwollzeug, gebleichtes	132.560	—
Baumwollzeug, buntes	607.800	—
Jutewaaren	—	5 600
Seidenzeug	88.380	—
detto, Halbseide	142.990	—
Wollwaaren	807.380	—
Wollenshawls	145.040	—
Confection	840 080	10,110
Waffen und Munition	3 590	—
Bücher und Drucksachen	6.290	6.320
Möbel etc.	68 460	3.100
Waaren aus Coir	—	2.880
Korallen	2.000	—
Häute und Felle	—	686 660
Bijouterie etc.	69 350	3.500
Schellack etc.	50	194.550
Farben	7.500	—
Papierwaaren	778.450	—

Der regelmässige Verkehr in Bombay und Calcutta, vermittelt durch die subventionirte Linie des österreichisch-ungarischen Lloyd, hat den Handel mit der Monarchie sehr stark gefördert. Der Import pro 1886/87 werthete 7,238.640 Rupien gegen 4,518.850 Rupien im Jahre 1885/86. Auch der Export nach Oesterreich-Ungarn stieg gegen das Vorjahr um 2,952.530 Rupien.

DIE ÜBERSCHWEMMUNGEN IN CHINA UND DIE HILFSACTION DER REGIERUNG.

Die anglo-chinesische Presse spendet der chinesischen Regierung, deren Saumseligkeit in sonstigen wichtigen und den Wohlstand des Volkes berührenden Angelegenheiten sprichwörtlich geworden sei, ungetheiltes Lob für die Raschheit, mit welcher sie sich daran gemacht hat, die furchtbaren Folgen der Ueberschwemmungen des Gelben Flusses zu mildern. Es sei schwierig, so schreibt der „London and China Telegraph", sich von dem Umfange des verursachten Schadens auch nur annähernd ein Bild zu machen; wäre ein solches Unglück in Europa erfolgt, es hätte bestimmt die gesammte civilisirte Welt in die heftigste Aufregung versetzt. Da es aber in China stattfand, so haben es die wenigsten europäischen Zeitungen mit recht mageren Commentaren besprochen. Als China von dem letzten grossen Unglück betroffen wurde (die Hungersnoth in Nordchina 1878), war die Regierung ganz apathisch und es geschah so gut wie nichts. Meist waren es die fremden Missionäre, welche halfen, obwohl die schlechten Communicationen ihnen übergrosse Schwierigkeiten bereiteten. Wie verschieden von damals ist nun das heutige Vorgehen der chinesischen Regierung. Sofort bei Einlangen der ersten Nachrichten wurde eine beträchtliche Summe nach der Unglücksstätte gesendet und energische Massregeln wurden ergriffen, um den Obdachlosen Hilfe zu bringen, und zwar geschah dies thatsächlich so rasch, dass die Mitwirkung der fremden Missionäre kaum benöthigt wurde.

Zu einigem Troste mag es gereichen, dass der Winter sehr trocken war, so dass das Werk der Wiederherstellung der Dämme um so besser vorwärts gehen wird. Allerdings fehlt es am nöthigen Ausbesserungsmaterial, welches vorwiegend aus Hirsestengeln, Steinen und Sand besteht. Aus einer unerklärbaren Ursache sind Hirsestengel diesen Winter recht selten und da sie für das chinesische System beim Schliessen der Breschen nothwendig sind, so ist es traurig, dass in Folge dessen die Arbeit Verzögerungen erleidet, trotz der günstigen Jahreszeit.

Wo liegt aber der Grund für diese ungewohnte Energie der chinesischen Behörden? Wenn es ein Zeichen von „Chinas Erwachen" ist, dann begrüssen wir es mit Vergnügen. Es scheint die Bewegung aus der Mitte der Chinesen selbst hervorzugehen, welche nicht mehr auf fremden Impuls warten. Als spontane Action ist es ein gutes Zeichen für die allmälige Veränderung, welche in dem grossen Reiche vor sich geht.

SÜDAFRIKA. Die Conferenz [1]) der Delegirten der Capcolonie, Natals und des Oranje-Freistaates, welche während des Monates Februar unter dem Vorsitze Sir Gordon Sprigg's tagte, um die Frage der *intercolonialen Eisenbahn- und Zoll-Union* zu erörtern, hat sich dahin geeinigt, die Errichtung einer „Südafrikanischen Zoll-Union" auf bestimmten Grundlagen zu empfehlen; zugleich sprach sich die Conferenz für den Ausbau der Eisenbahnen durch den Freistaat nach dem Vaal-Flusse aus, und zwar wäre der Ausbau von der Regierung des Freistaates durchzuführen. *(The African Times.)*

[1]) Ueber die Veranlassung zum Zusammentritte dieser Conferenz siehe den von uns in Nr. 2 gebrachten Leitartikel. A. d. R.

Museal-Nachrichten.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER II. SITZUNG DES CURATORIUMS VOM 2. MÄRZ 1888, UNTER DEM VORSITZE DES PRÄSIDENTEN SR. EXCELLENZ GRAFEN CORONINI.

Anwesend: Vice-Präsident *Freiherr v. Schwegel*, Delegirter des k. und k. Ministeriums des Aeussern *Hofrath Freiherr v. Glanz*, Delegirte des Handelsministeriums *Ministerialräthe Freiherr v. Kalchberg, Ritter v. Thaa*, Delegirter des Unterrichtsministeriums *Ministerialrath Graf Latour*.

Die Curatoren: *Ritter v. Chlumecky, Ritter v. Fürth, Dr Emil Hardt, Ed. v. Hein R. Isbary, F. Kanitz, Baron Königswarter, A Freiherr v. Kremer, Freiherr v. Leitenberger, A. Ritter v. Lindheim, Freiherr v. Reinelt, J. Storck, Freiherr v. Zwiedinek.*

Director Sectionsrath *v. Scala*, k. und k. Consul *v. Kuczynski*, k. und k. Vice-Consul *Freiherr v. Leonhardi*.

Präsident eröffnet die Sitzung um 7 Uhr Abends mit der Mittheilung, dass das Protokoll der letzten Sitzung von Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog-Protector gnädigst entgegengenommen wurde. Da man dasselbe in seinen wichtigsten Theilen im „Handels-Museum“ und in der „Wiener Zeitung“ publicirte, wird von der Verlesung des Protokolles Umgang genommen.

Graf Coronini betont die kräftige Förderung, welche auch in allerjüngster Zeit dem Institute durch die hohe Regierung zu Theil wurde. So habe das h. Ministerium des Aeussern einen Erlass an die Consulate gerichtet, in welchem dieselben aufgefordert werden, in thunlichster Weise die Arbeiten des Museums zu unterstützen, und seien die Statuten der Anstalt vom Auswärtigen Amte an alle Consulate versendet worden.

Das h. Handelsministerium habe sich veranlasst gesehen, dem Museum mehrere commercielle Collectionen zuzuweisen.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Vorlage des Rechnungsabschlusses pro 1887, welche durch den Cassareferenten Sectionsrath *Dr. E. Hardt* erfolgt, und wird der Rechnungsabschluss sowie der Bericht des Referenten genehmigend zur Kenntniss genommen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Berathung des Voranschlages pro 1888. Nachdem der Vorsitzende und Vice-Präsident *Freiherr v. Schwegel*, sowie der *Director* die Gesichtspunkte kennzeichneten, welche diesmal bei der Aufstellung des Budgets massgebend waren, trägt der Cassarefent den Voranschlag in seinen Details vor.

Gelegentlich der hierauf stattfindenden Debatte geben die Curatoren *Freiherr v. Königswarter* und *Ritter v. Lindheim* dem Wunsche Ausdruck, es möge das Zinsenerträgniss des Gesellschaftsvermögens in seinem vollen Ausmasse eingestellt werden, während der Vertreter des Unterrichtsministeriums *Graf Latour* bei dem Posten „Eintrittsgelder“ die Anregung gibt, es möge der Ausstellung der kunstgewerblichen Sammlungen im Museum in Hinkunft grössere Publicität gegeben werden, indem notorisch diese Sammlungen seitens des Wiener Publicums nicht jene Würdigung fänden, die ihrem Werthe und ihrer Bedeutung entsprechen.

Der Voranschlag wird hierauf mit unwesentlichen Aenderungen angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft die Organisation der Geschäftsführung durch das Curatorium und wird seitens des Präsidiums die Bildung der nachstehenden drei Sectionen vorgeschlagen:

I. Section für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten des Museums.

II. Section für handelspolitische und commercielle Angelegenheiten.

III. Section für kunstgewerbliche Angelegenheiten.

Die Bildung dieser Sectionen, welchen ausser dem Präsidium und der Direction auch die Vertreter der h. Regierung als stimmberechtigte Mitglieder angehören sollten, hätte durch freiwillige Einzeichnung der Curatoren zu erfolgen.

Ausser diesen Sectionen möge — und dahin ging ein weiterer Antrag des Präsidiums — der Direction der Anstalt ein durch Wahl zu bestellendes berathendes Permanenz-Comité für die laufenden Agenden des Museums zur Seite gestellt werden. Im Sinne der Anträge des Präsidiums sprechen sich die Curatoren *Freiherr v. Leitenberger, Ritter v. Chlumecky, Freiherr v. Zwiedinek, Ritter v. Fürth* und *Ed. v. Hein* in eingehender Weise aus, während die Curatoren *Freiherr v. Königswarter, R. Isbary*, sowie die Vertreter der h. Regierung, Ministerialräthe *Dr. Ritter v. Thaa* und *Graf Latour* der Bildung der Fachsectionen ihre Zustimmung geben, dagegen die Wahl eines weiteren berathenden Comités für überflüssig, wenn nicht bedenklich erachten.

Schliesslich stimmt die Versammlung dem Vermittlungsantrage des *Freiherrn A. v. Kremer* bei, welcher die provisorische Annahme der vom Präsidium empfohlenen Gesammtorganisation für die Periode bis zum Jahresschlusse empfiehlt.

Der Director berichtet hierauf über die Erweiterung der commerciellen Sammlungen seit der letzten Sitzung sowie über die vom Museum seither veranstalteten kleinen Wanderausstellungen kunstgewerblicher Objecte in *Fogliano, Laas* und *Gablonz*, und theilt mit, dass *Hofrath Sto ck* eine Anzahl von Gegenständen des orientalischen Kunstgewerbes zum Zwecke der Imitation durch die an der Kunstgewerbeschule des Oesterreichischen Museums beschäftigten bosnischen Arbeiter entlehnt habe.

Schliesslich berichtet der Director über eine werthvolle Schenkung von chinesischen Gewändern und Metallarbeiten, welche der Anstalt von dem in Nordchina etablirten Oesterreicher Herrn *H. Mandl* gewidmet wurden.

Am Schlusse der Sitzung wurden nachstehende Anträge eingebracht:

Ein Antrag des Curators *F. Kanitz*, die commerciellen Berichte der Consulate betreffend,

ein Antrag des Curators *Hofrath Storck*, welcher auf eine grössere Berücksichtigung der modernen Kunstindustrie des Orients bei künftigen Erwerbungen des Museums abzielt; endlich

ein Antrag des Curators *F. W. Haardt*, welcher die Behebung gewisser Uebelstände im Exporthandel mit österreichischen Sensen zum Zwecke hat.

Nachdem die obigen Anträge den entsprechenden Sectionen zur Berathung zugewiesen wurden, schliesst der Vorsitzende um $10^{1}/_{4}$ Uhr Abends die Sitzung.

Insolvenzen, Concurse ꝛc.

Buzeu: Die Manufacturfirma *David Hettinger* wurde in Concurs erklärt. Tagfahrt am 21. März d. J.

Bukarest: Der mit Hinterlassung von Passiven in der Höhe von 300.000 Frs. verschwundene Kaufmann *Wilhelm Grann* wurde fallit erklärt. Die zahlreichen Gläubiger haben die Beschlagnahme des ziemlich bedeutenden Waarenlagers erwirkt. (*Curierul financiar.*)

K. und k. General-Consulat in Alexandrien: Mit Urtheil des hiesigen Tribunales vom 20. v. M. wurde der hier etablirte Buchhändler *Otto Herrnsdorfer* (deutscher Unterthan), unter gleichzeitiger Bestellung des Ed. Friedheim zum provisorischen Massaverwalter, fallit erklärt.

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handels-Tribunale wurde am 25. v. M. der Leinwandwaarenhändler *M. Jonescu* fallit erklärt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 15. MÄRZ 1888. [Nr. 11.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

incl. Postversendung:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Die heutige Nummer unseres Blattes bringt im Anschlusse an den von uns separat publicirten italienischen Zolltarif, welcher eine vergleichende Zusammenstellung der italienischen General-, Conventional- und Retorsionszölle enthält, eine analoge Vergleichung der französischen Zollsätze für die mit Retorsionszöllen gegen Italien belegten Waaren.

Beide Publicationen, welche vom k. k. Handels-Ministerium veranstaltet wurden, sollen den Anfang einer Serie analoger Veröffentlichungen amtlichen Inhaltes und actuellen Interesses unseres Handelsamtes bilden.

*Die **Liste** der vom 15. — 31. März von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DER CLEARING-VERKEHR IN ÖSTERREICH UND ANDERWÄRTS. [1]

Hottingen-Zürich, im März 1880.

Eine der werthvollsten Errungenschaften des modernen Zahlungswesens ist die Ausführung von Zahlungen mittelst blosser Umschreibungen bei einer sogenannten Giro-Stelle. A. zahlt oder sendet nicht mehr Baargeld an seinen Gläubiger B., sondern er lässt von seinem Conto bei der Giro-Stelle die betreffende Summe auf das Conto von A. übertragen und empfängt seinerseits Zahlungen in gleicher Weise. Man zahlt also und empfängt Geld, ohne Geld zu sehen oder zu gebrauchen. Diese Einrichtung hat eine, allerdings nur entfernte Aehnlichkeit mit einem socialistischen Ideale, mit den von Socialisten schon öfters in Anregung gebrachten Tauschbanken, welche zur Umgehung der Geldverwendung für Jeden, der nach Waaren begehrt, denjenigen suchen sollen, der die von ihm erzeugten Waaren benöthigt und gleichzeitig die gewünschte Waare anzubieten hat, derart, dass Jedermann nicht mit Geld, sondern nur mit seinen Erzeugnissen zahlt.

[1] Vergl. Dr. Julius Wolf, a. o. Professor an der Universität Zürich, Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens. Eine eidgenössische Giro-Stelle als Lösung. Zürich, Cäsar Schmidt 1888.

In Oesterreich hat bekanntlich die Postsparcasse einen Giro-Verkehr geschaffen, und die österreichisch-ungarische Bank ist ihr jüngst gefolgt, nachdem sie bereits früher mehrere Male vergebliche Anstrengungen gemacht hatte, die österreichische Kaufmannschaft für den Giro-Verkehr zu gewinnen. *Rauchberg* in einigen in der Statistischen Monatsschrift veröffentlichten Arbeiten und *Neuwirth* in seinem Buche „Bankacte und Bankstreit in Oesterreich-Ungarn 1862—73“ machen hierüber nähere Mittheilungen. Die erste auf die Einrichtung eines Giro-Verkehrs hinzielende Anregung fällt in das Jahr 1863. Es circulirten an Banknoten in Oesterreich-Ungarn Ende 1861 469 Millionen, 1863 397 Millionen Gulden. Diese Restriction der Geldcirculation, welche im Programme der Bank lag, machte sich jedoch im Verkehr sehr unangenehm fühlbar, und die Bank wurde darob lebhaft getadelt, ja geradezu einer Schädigung des Verkehrs beschuldigt. Um diesen Vorwürfen begegnen zu können, ohne im eigenen Programm etwas ändern zu müssen, schuf man mit andern drei Banken ein Clearinghaus, den „Saldo-Saal“, und regte gleichzeitig einen Giro-Verkehr an. In einem an sämmtliche protokollirte Firmen Wiens gerichteten Circulare wurde die Geschäftswelt zu zahlreicher Betheiligung aufgefordert und auf die Vortheile hingewiesen, welche durch die Cassenführung seitens der Banken für jeden Einzelnen nicht minder als für den gesammten Verkehr erwachsen würden. Die an die Errichtung des Saldo-Saales geknüpften Erwartungen erfüllten sich aber nicht. Der Umsatz sowohl als die Baarmittel-Ersparniss waren relativ gering, insbesondere der bis Ende 1865 eingetretenen Verminderung des Banknotenumlaufes gegenüber, welche seit 1863 etwa 75 Millionen Gulden betrug. Die Giro-Abtheilungen der Banken wurden nur in geringem Umfange benützt, und in dem Vortrage des Bankgouverneurs vor der Generalversammlung der Actionäre der Nationalbank vom 15. Jänner 1866 musste bezüglich der Ergebnisse des Saldo-Saales constatirt werden, „dass trotz häufiger Klagen über Geldmangel doch eine Einrichtung noch wenig beachtet werde, welche geeignet wäre, bei ausgiebiger Benützung eine wesentliche Ersparniss der Zahlungsmittel zu erzielen.“ 1872 wurde der Saldo-Saal durch Beiziehung von weiteren zehn Banken zum „Wiener Saldirungsverein“ erweitert. *Neuwirth* bemerkt hierüber: „Angesichts der permanenten Klagen über Geldnoth war die Initiative der Nationalbank eine äusserst lobenswerthe; leider aber fielen ihre Bestrebungen nicht auf fruchtbaren Boden. Es wurde über die Zweckmässigkeit eines ausgedehnten, gut organisirten Ausgleichswesens viel geschrieben und gesprochen. Man erinnerte sich dieser Obliegenheit, zumal an Tagen, an welchen die Geldklemme recht fühlbar wurde, aber die praktische Durchführung der Massregel begegnete nach wie vor der bedauerlichsten Indolenz auf allen Seiten. Aehnlich wie seinerzeit die Gründung des Saldo-Saales wurde auch die Constituirung des Saldirungsvereines der Geschäftswelt durch ein Circular mitgetheilt, welches die von dieser Institution zu gewärtigenden Vortheile entwickelte, darlegte, dass der Erfolg durch das Zusammenwirken aller Einzelnen bedingt sei, und deshalb zu allgemeiner Betheiligung der Firmen aufforderte. Das Circular musste auch constatiren, dass in dieser Richtung noch Vieles nachzuholen sei. „Bei einem Stande von 6100 protokollirten Firmen in Wien,“ hiess es in demselben, „(ohne Berücksichtigung sonstiger am Wechselverkehr theilnehmenden Geschäfte und Personen) haben bisher erst 1274 Firmen (mit geringem gegenseitigen Umsatz) sich bei den Giro-Abtheilungen der Institute ein Folium eröffnen lassen. Die grössere Mehrzahl der Firmen hält sich zu ihrem eigenen und zum Nachtheile der Allgemeinheit von dieser gemeinnützigen Einrichtung noch ferne und ruft dadurch zum Theil selbst die Schwierigkeiten hervor, unter welchen die Geschäftswelt leidet.“

So eindringlich Mahnungen dieser Art waren, sie fruchteten nichts, bis nahezu 15 Jahre später die österreichische Postsparcasse der gleichen Idee eine andere Ausgestaltung gab und damit mit einem Schlage einen ausgebreiteten Clearing-Verkehr für ganz Oesterreich schuf.

Die bisherige Entwicklung des Clearing-Verkehrs der Postsparcasse war die folgende. Es nahmen Antheil am Clearing-Verkehr:

Ende 1884: 1283 von 2.520 Conto-Inhabern im Check-Verkehr
„ 1885: 4733 „ 6877 „ „ „
„ 1886: 7274 „ 10.553 „ „ „
„ 1887: 8758 „ 12.981 „ „ „

Und es erfolgten im Clearing-Verkehr

	1884	1885	1886	1887
	in Percenten des Gesammtumsatzes			
Gutschriften auf den Check-Conten .	3·5	15·3	21·4	24·6
Lastschriften	3·9	16·0	21·9	23·0
	in Millionen Gulden			
Absolut waren die geclearten Beträge doppelseitig	2·3	80·5	204·4	291·0

Diese rasche Steigerung des Verkehrs deutet die Jugendlichkeit der Einrichtung an. Zur vollen Entfaltung ihrer Kräfte ist sie noch lange nicht gelangt. Aber das Kind lässt einen tüchtigen Mann voraussehen.

Die Novelle zum Postsparcassen-Gesetz, welche 1887 für die Regelung des Check- und Clearing-Verkehrs erlassen wurde, hat sich speciell die Pflege des Clearing-Verkehrs zur Aufgabe gemacht mit einiger Hintanstellung des Check-Verkehrs, der in der Form, wie er bisher seitens der Kunden der Postsparcasse geführt worden war, eine Bevorzugung wirklich nicht verdiente. Bisher handelte es sich bei ihm weniger, wie aus der Bezeichnung zu folgern wäre, um Hinterlegung einer Einlage bei der Postsparcasse und Gewinnung einer sichern Casse, über welche regelmässig durch Checks, die an Forderungsberechtigte verabfolgt werden, verfügt worden wäre, am allerwenigsten aber um ein wirkliches Banksystem, in welchem die Postsparcasse alle Zahlungsverpflichtungen der Kunden honorirt und ausgeführt, alle Guthaben eingezogen hätte, sondern die Postsparcasse wurde von ihren Kunden bisher in der Regel einseitig, entweder für die Einziehung von Guthaben oder für die Ausführung von Zahlungsverpflichtungen benützt. Der Verkehr der ersteren Art überwog bis jetzt. Die Postsparcasse liess für ihre Contoinhaber bei allen Postanstalten der österreichischen Reichshälfte Geldbeträge entgegennehmen und schrieb sie kostenfrei auf das Conto des Betreffenden gut. Dieser, beziehungsweise dessen Schuldner sparten auf diesem Wege die Geldzusendung und ihre Kosten. Vorzugsweise für Firmen, welche einen grossen Kundenkreis ausserhalb ihres Domicils besassen, wurde die Postsparcasse derart ein Sammelbassin für Incassi. Sobald sich grössere Geldsummen bei ihr angehäuft hatten, wurden sie ausgehoben, in der Regel zu grösseren Beträgen, oft mit Hinterlassung nur eines kleinen Restes, allerdings mit Benützung des Checks, der aber hier nur die Stelle der Quittung vertrat. Dieser Verkehr hätte sich genau ebensogut ohne den Check abwickeln lassen können. Im Jahre 1886 war der Durchschnittsbetrag der Gutschriften im sogenannten Check-Verkehr 117 Gulden, der Durchschnittsbetrag der Rückzahlungen ziemlich genau viermal so viel, nämlich 470 Gulden. In Beträgen von 0 bis 5 Gulden erfolgten 351.000 Gutschriften, aber nur 75.000 Aushebungen seitens der Kunden. Zu Gunsten des Einzelnen wurden im Jahre durchschnittlich 242 Gutschriften vorgenommen, zu seinen Lasten 89 Rückzahlungen ausgeführt. Immerhin war auch die Zahl der Rückzahlungen in kleineren Beträgen eine erhebliche. Dies zeigt aber nur die einseitige Ausnützung der Postsparcasse auch nach der andern Richtung an.

So gewaltig die Ziffern des Clearing-Verkehrs mit seinem doppelseitigen Umsatze von 291 Millionen Gulden dem Auge des Laien bereits jetzt erscheinen mögen, so unbedeutend sind sie doch gegen die Ziffern der Clearing-Einrichtungen des Auslandes. In dem Berichte des Postsparcassenamtes für 1885 ist der Verkehr des Postsparcassenamtes mit dem des englischen Clearing-Hauses verglichen worden. „Der österreichische Verkehr," heisst es hier, „erreicht auf einem neuen, unsern Verhältnissen angepassten, ganz einfach hergestellten directen Weg dasselbe Ziel für unsere Kleinwirthschaft, welches in London die Weltwirthschaft in ihren letzten Ausläufern in den einfachen Räumen erreicht, in welchen die grössten Häuser der Welt ihre täglichen Auseinandersetzungen pflegen für den Verkehr des wirthschaftlich vorgeschrittensten Volkes der Erde."

Ob aber die österreichische Einrichtung auch nur in jener Relativität, die durch den Unterschied in der Wirthschaft unserer Monarchie gegen jene Englands gegeben ist, einen Vergleich gestattet mit der englischen Einrichtung, ist fraglich. Grossbritannien besitzt Clearing-Häuser in London, Liverpool, Newcastle upon Tyne, in Edinburg, Glasgow und einigen andern Plätzen. Das Londoner Clearing-Haus ist das weitaus grösste von allen. Sein Umsatz war im Jahre 1887 6077 Millionen Pfund Sterling gleich rund 76.000 Millionen Gulden. Diese Ziffer bedeutet nur die Summe der Debetposten, will also besagen, dass es Schuldposten im Betrage von 76 Milliarden Gulden sind, für deren Begleich durch das Clearing-Haus die Verwendung von Baargeld überflüssig gemacht wurde. Da aber im gewöhnlichen Verkehr, wenn eine Forderung nicht durch eine Gegenforderung ausgeglichen wird, für jede der beiden eine Zahlung nöthig ist, so sind es nicht 76 Milliarden Gulden, sondern 152 Milliarden, welche ausgezahlt wurden ohne Verwendung von einem Gulden in baar. Dieser Summe von 152.000 Millionen Gulden steht in Oesterreich eine solche von 291 Millionen Gulden gegenüber; die durch das Londoner Clearing-Haus „geclearte Summe" ist also mehr als fünfhundertmal so gross.

Nun ist allerdings die englische Volkswirthschaft nicht nur vermöge der Massenhaftigkeit ihrer Umsätze mit der österreichischen nicht vergleichbar, sondern sie ist es auch deswegen nicht, weil die englischen Zahlungsgewohnheiten ganz andere sind, als die continentalen, nämlich solche, welche den Clearing-Verkehr ausserordentlich begünstigen, ja fast direct auf ihn hinsteuern. Ein geeigneteres Vergleichsobject als England ist zur Beurtheilung österreichischer Verhältnisse der Giro-Verkehr der deutschen Reichsbank, der auch in seinen Formen dem österreichischen nahesteht.

Der Umsatz im Giro-Verkehr der deutschen Reichsbank betrug 1887 58 843 auf den Conten von Privaten, 2944 auf den Conten des Reiches und der Bundesstaaten, zusammen also 61.787 Millionen Mark. Dieser Verkehr ist seit 1875, wo die deutsche Reichsbank gegründet wurde, neu geschaffen, und dass er, ähnlich wie bei uns, mit entgegenstehenden Zahlungsgewohnheiten zu kämpfen hatte, mag aus einer spottenden Bemerkung des Engländers *Stanley-Jevons* entnommen werden, der noch vor fünfzehn Jahren schrieb: „In Deutschland geschieht es häufig, dass derjenige, welcher tausend Mark an einen entfernten Ort zu schicken hat, sich diese Summe in gemünztem Gelde verschafft, sie in einen Sack mit fünf Siegeln verpackt und sie dann durch die Post registriren und befördern lässt."

Doch bringt der Umsatz auf Giro-Conto noch nicht das Mass der zuwege gebrachten Geldersparniss zur Anschauung. Es wurden aber auf den Conten Privater durch Uebertragungen auf Giro-Conto vereinnahmt 19.233 Millionen Mark, auf Giro-Conto verausgabt 18.199 Millionen Mark, ein Umsatz also von 37.432 Millionen Mark blos durch Uebertragungen bewältigt. Diese Ziffer von 22.460 Millionen Gulden lässt allerdings unter gewissen Cautelen eine Vergleichung mit der österreichischen zu. Sie ist noch 77mal grösser als der Clearing-Umsatz der österreichischen Postsparcasse.

Es geht daraus hervor, dass der österreichische Clearing Verkehr noch zurückgeblieben ist und man sich mit seinen bisherigen Resultaten noch lange nicht zufrieden geben darf, sowie dass neben der Postsparcasse noch eine andere Anstalt, wie die österreichisch-ungarische Bank, Raum genug für ihre Bestrebungen zur Entwicklung eines Giro-Verkehres findet.

Es steht jedoch noch in Frage, ob ein Gedeihen des Clearing-Verkehrs für Oesterreich überhaupt in hohem Masse wünschenswerth ist. Die Function des Clearings ist eine Ersparniss in Geld. Es ist von Interesse, dieser Function mehr als es bisher geschehen ist, nahe zu treten.

Man suche sich klar zu werden, was jene Ziffern des durch ein Clearing-Haus, beziehungsweise den Uebertragungsverkehr bewerkstelligten Umsatzes besagen. Sie sprechen nicht aus, dass, wenn beispielsweise England ohne das Clearing-Haus in London wäre, es jährlich um 150 *Milliarden* Gulden mehr baares Geld brauchen würde, denn auch der Umsatz, den die einzelne Banknote im Jahre bewerkstelligt, mag das Hundert-, das Zwei- oder Dreihundertfache ihres Betrages sein. Darnach sind aber die Clearing-Haus-Umsätze, will man die Ersparniss in Geldsorten bestimmen, die sie wirklich darstellen, entsprechend zu reduciren.

Nun kennen wir allerdings keine Ermittlung aus irgend einem Lande, welche die Zahl der Hände, durch die eine Banknote in gewisser Zeit geht, angeben würde. Aber man sollte doch im Stande sein, eine ungefähre Maximalziffer zu bestimmen, und da möchten wir meinen, dass öfter als dreihundertmal im Jahre die Banknote (die kleinste ausgenommen) durchschnittlich kaum den Besitzer wechselt. Als Zahlungsgeld verlässt die Banknote durchschnittlich kaum öfter als einmal am Tage eine Hand. Wohl mag der Circulationsprocess vielfach rascher vor sich gehen, vielfach wird die Banknote aber auch, sei es bei Privaten oder bei Banken, mehr als einen Tag in den Cassen bleiben. Der Betrag der Banknoten, der jahraus jahrein in den Cassabeständen festgehalten wird, ist sicherlich nicht gering. Dreihundert Besitzesänderungen im Jahre sind daher ein Maximum. Ueber das Problematische, das eine Rechnung auf Grund dieser Annahme sodann hat, möchten wir den Leser nicht im Zweifel lassen. Aber jene Ziffern der Umsätze in einem Clearing-Haus vermögen uns an sich noch gar nichts zu sagen. Sulange wir sie uns nicht auf dem Wege, den wir hier einschlagen, zu verdeutlichen suchen, reden sie eine todte Sprache. Deswegen glaubten wir auch ohne irgendwelche statistische Grundlage den Versuch einer Reduction auf die Massen Geldes, deren Gebrauch, beziehungsweise Ersatz sie repräsentiren, wagen zu sollen.

Will man also mit uns von der Annahme ausgehen, die Banknote wechsle im Jahre höchstens dreihundertmal den Besitzer, und theilt man durch diese Verhältnisszahl den Umsatz im Londoner Clearing-Haus, so bedeutet derselbe eine Ersparniss an effectiven Geldsorten von 500 Millionen Gulden. Mindestens 500 Millionen Gulden müssten, wenn das Clearing-Haus in London aufhörte zu wirken, sofort neu in Baar geprägt oder in Noten emittirt werden.

Macht man die Rechnung, die wir soeben für England ausgeführt haben, auch für den Clearing-Verkehr der österreichischen Postsparcasse, so kommt man zu dem Resultate, dass durch den Giroverkehr bisher 1 Million Gulden in Papiergeld erspart worden ist.

Das ist allerdings eine geringe Summe, aber sie führt zu unserer Andeutung zurück, dass die Errungenschaften, die im Clearing-Verkehr liegen, aus dem österreichischen

Standpunkte denn doch ihre zwei Seiten haben. In Staaten mit Metallgeld bedeutet der Clearing-Verkehr eine wirkliche Ersparniss. Die Organisation der Zahlungen im Wege der Ausgleichung hat in England die Erhöhung der Baarvorräthe bei der Bank von England während 35 Jahren und noch weiter zurück unnöthig gemacht. Die Banque de France, die vor 35 Jahren (Ende 1852) 602 Millionen Franken Baarvorrath (635 Millionen Franken Noten) hatte, besass Ende 1887 einen solchen von 2320 Millionen Franken (gegen 2727 Millionen Franken Noten). Die deutschen Notenbanken, die 1851—1855 99 Millionen Mark Casse (116 Millionen Mark Noten) besassen, hatten 1880 695½ Millionen Mark in Baar (gegen 1008 Millionen Mark in Noten). Die österreichische Nationalbank hatte Ende 1852 54 Millionen Gulden Cassabestand (244 Millionen Gulden Noten). Ende 1887 216 Millionen Gulden (391 Millionen Gulden Noten). Blos die Bank von England hat während 35 Jahren Banknotenumlauf und Baarvorrath auf ihrem alten Stande lassen können.

In einem Staate, welcher wie Oesterreich-Ungarn darauf angewiesen ist, Papiergeld zu emittiren, kann ein weitgehender Geldersatz daher schliesslich Anlass zu Verlegenheiten werden. Jenes Staatsinteresse, welches die Circulation von Papiergeld fordert, ist wichtiger als das Interesse der Volkswirthschaft an vereinfachten Zahlungsformen. Wir verkennen, indem wir dies aussprechen, die Schäden, welche vom Papiergeld ausgehen, durchaus nicht. Aber Oesterreich-Ungarn ist nun einmal in der Lage, des Papiergeldes zu bedürfen, und damit wird man sich trotz der wiederholten Rufe nach Valutenreform wohl noch längere Zeit abzufinden haben.

Wir wollen nun hieraus keine der Entwicklung des Giroverkehrs feindlichen Schlüsse ziehen. Unsere Ausführungen hatten blos den Zweck, einiges Material für die bessere Beurtheilung des österreichischen Giroverkehrs beizubringen, und aus einem parteilosen Standpunkte waren auch jene Bedenken zu erwähnen. Wir wollen aber mit Bezug auf dieselben gerne zugestehen, dass sie vorläufig mehr theoretischer als praktischer Natur sind, nachdem ein „staatsgefährliches" Uebergreifen des Giroverkehrs in Oesterreich kaum zu erwarten steht, und man sie schliesslich auch unter dem Gesichtspunkte betrachten kann, dass sie einem Uebergang zu geordneten Geldverhältnissen mit die Wege bahnen. *Julius Wolf.*

Handels-Museum.

AUSFUHR-MUSTERLAGER FÜR RHEINLAND-WESTPHALEN.

Das in Köln errichtete Ausfuhr-Musterlager wurde am 1. Februar eröffnet. Dasselbe bezweckt, wie einem Rundschreiben der Leitung des Unternehmens zu entnehmen ist, die Erleichterung und Förderung der Ausfuhr von hierzu geeigneten gewerblichen Erzeugnissen aus dem rheinisch-westphälischen Industriebezirk, welcher als der erste Deutschlands bekannt ist.

Für dieses weite und reiche Gebiet gewerblicher und kunstgewerblicher Thätigkeit will das Ausfuhr-Musterlager eine Vereinigungs- und Auskunftsstelle zur Förderung geschäftlicher Verbindungen und Beziehungen des ersteren mit dem Auslande bilden. Das Unternehmen ist als ein gemeinnütziges gedacht und angelegt worden, strebt also keinen eigenen Gewinn an, sondern dient nur dem Gewerbefleiss seines Heimatslandes. In Anerkennung seiner Ziele und Einrichtungen haben gewerbliche und kaufmännische Körperschaften, sowie auch die Stadt Köln dem Ausfuhr-Musterlager Geldzuwendungen und moralische Unterstützungen zu Theil werden lassen, und an seiner Verwaltung ist der Central-Gewerbeverein für Rheinland-Westphalen und benachbarte Bezirke in Düsseldorf, sowie die Handelskammer in Köln durch Ernennung von je drei Ausschussmitgliedern betheiligt.

In den Geschäftsräumen des Unternehmens sind Muster, Kataloge und Preislisten der Vereinsmitglieder ausgelegt. Die Verwaltung des Lagers geschieht durch einen des Ausfuhrgeschäftes kundigen Kaufmann. An der Spitze des Unternehmens steht ein Ausschuss von 15 Mitgliedern, dessen derzeitiger Vorsitzender ein Mitglied der Kölner Handelskammer ist.

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ITALIENISCH-SPANISCHER HANDELSVERTRAG.

Der italienischen Deputirtenkammer liegt ein zwischen Italien und Spanien in Rom am 26. Februar abgeschlossener Handels- und Schifffahrtsvertrag vor. Derselbe ist ein Tarifvertrag und soll bis zum 1. Februar 1892 giltig sein.

ZUM ÖSTERREICHISCH-UNGARISCH-ITALIENISCHEN HANDELSVERTRAGE.

Bei Abschluss unseres Handelsvertrages mit Italien waren, wie bekannt, zwei Punkte freigelassen worden, wovon sich der eine auf die Tarifirung ordinärer Flaschen bezog, während der andere die Zollbehandlung von glatten Ganzseidenzeugen aus Italien und von Leinengarnen aus Oesterreich-Ungarn betraf. Nachdem nunmehr die Entscheidungen bezüglich beider Punkte erflossen sind, werden seit dem 1. Februar ordinäre Flaschen mit 4 Lire per 100 *kg* tarifirt und unterliegen vom 16. März angefangen glatte Ganzseidenzeuge aus Italien einem Zolle von 200 fl. per 100 *kg*, wohingegen Leinengarne aus der Monarchie bei ihrem Eintritte in Italien anstatt der Positionen des autonomen Tarifes den Vertragszoll von Lire 11·50 zu entrichten haben.

ZOLLGRENZE ZWISCHEN OSTRUMELIEN UND DER TÜRKEI.

Die „Turquie" veröffentlicht ein officielles Communiqué, wonach von der kaiserlichen Regierung die folgenden provisorischen Massregeln bis zur definitiven Lösung der bulgarischen Frage getroffen wurden:

1. An der ersten Eisenbahn-Station zwischen Ostrumelien und Mustapha Pascha wird provisorisch ein Zollamt errichtet. Dieses Amt wird von allen Producten, die aus den Waggons ausgeladen, sowie von den Waaren, die zu Lande oder zu Wasser auf der Maritza befördert werden, die Zollgebühr erheben. Die mittelst Eisenbahn nach Adrianopel, Dedeagatsch und Constantinopel geschickten Waaren sind der zollamtlichen Aufsicht zu unterwerfen, und werden demgemäss die Waggons, auf welchen sie verladen sind, mit Schlüssel gesperrt. Ebenso sind Zollämter an verschiedenen Punkten der Grenze zu errichten und alle aus Ostrumelien kommenden Producte der Zollgebühr zu unterwerfen.

2. An der Eisenbahn-Station bei Adrianopel ist ein Zollamt zu errichten, um die Zollgebühr von allen mittelst Eisenbahn für den Bedarf des Vilajets Adrianopel ankommenden Producten zu erheben.

3. Die zur Ausfuhr bestimmten, mittelst Eisenbahn in Dedeagatsch und Constantinopel ankommenden Waaren haben behufs Erlangung der Erlaubniss zur Ausfuhr eine Gebühr von 1 Percent zu entrichten.

4. Zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung jedweder Verzögerung in Bezug auf die Expedition der Waaren mittelst Eisenbahn wird die Zollgebühr der mit Bahn aus Ostrumelien ankommenden Hauptartikel nach einem festen Tarife eingehoben, und zwar unter Berechnung des türkischen Pfundes zu 100 Piastern, Bruchtheile im selben Verhältnisse.

Falls man die Douanegebühr in Medschidie zahlen wollte, so wird diese Münze nur zu dem von der Verwaltung der indirecten Steuern zu Anfang jedes Monats bekanntzugebenden Curse angenommen. Der Zoll von 8 Percent der nicht in dem Tarife angeführten, zum Consum im Innern des Reiches bestimmten Waaren, sowie der von 1 Percent von den zur Ausfuhr via Dedeagatsch und Constantinopel bestimmten Waaren wird *ad valorem* dieses Artikels berechnet.

5. Die aus Ostrumelien kommende Rosen-Essenz bleibt wie vorher zollfrei und wird nur für den Fall der Ausfuhr, so wie bisher, mit 1 Percent verzollt.

COSTA-RICA. (*Zollnachlass.*) Wie die Dampfschifffahrtsgesellschaft „Compania Transatlantica" in Liverpool durch ein Circular vom 7. l. Mts. mittheilt, geniessen die auf deren Dampfern nach Costa-Rica importirten Waaren einen 5percentigen Nachlass auf den Einfuhrs-Zolltarif von Costa-Rica.

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA. (*Projectirte Zolltarifreductionen.*) Der *„British Manufacturer"* vom 1. März d. J. meldet die nachstehenden Zolltarifänderungen als *bevorstehend:*

Roheisen 6 Doll. per Ton (jetzt 3 Dnll. 10 Cts. per Pfand). Stählerne and theilweise stählerne *Eisenbahnschienen* 11 Doll. per Ton (jetzt 17 Doll.). Eiserne oder stählerna T-*Schienen* 14 Dnll. per Ton, *flache* 15 Doll. per Ton (jetzt 0·9 Cts. und 0·8 Cts. per Pfund). *Rundeisen* 1 Ct. per Pfund (jetzt 1·2 Cts.). Auf *Eisenblech* eine allgemeine Rednetinn von 0·1 Ct. per Pfund, ausgenommen *Taggar's Iron Steel Ingats, Blaom's. Die Blocks, Stangen, Bänder, Bleche, Schafte, Gewehr-Formen, Stahlguss* etc., bewerthet mit 1 Ct. per Pfund, 0·4 Cts. per Pfund, bewerthet mit mehr als 1 Ct., nicht mehr als 4 Cts., 45 Percent *ad valorem*; jetziger Zoll 45 Percent auf alle Wertha unter 4 Cts. per Pfund ond von 2 Cts. bis 3¼ Cts. per Pfund auf höhere Grade. *Eiserne* uder *stählerne Säulen, Bauträger* und anderes Architectur-Eisen 0·6 Cts. per Pfund (jetzt 1¼). *Stählerne* oder *theilweise* stählerne *Eisenbahnräder* oder *Tires*, uder *Ingats* für dieselben 1½ Cts. per Pfund (jetzt 2⅓). *Holzschrauben* 35 Percent *ad valarem* (jetzt 6—12 Cts. per Pfund). *Eisen-* und *Stahldraht* unverändert, doch soll kain Zoll 60 Percent *ad valarem* überateigen. *Nägel* 1 Percent per Pfund. *Zwecken* 35 Perceat. *Baumwollawirn, Garnwarps*, Werth nicht über 40 Cts. per Pfund, 35 Percent *ad valorem*; Werth über 40 Cts. 40 Percent *ad valarem* (der jetzige Zoll bewegt sich zwischen 10 Cts. auf 25 Cts.-Werthe bis 50 *ad valorem* auf Baumwolle zu 1 Doll. per Pfund bewerthet.) Alles *Baumwollzeug* 40 Perceat *ad valorem*, voraasgesetzt, dass *Tarlatans, Mulls* und *Crinolines* nicht mehr als 25 Percent *ad valarem* bezahlen sollen.

Der jetzige Tarif theilt die Baumwollzeuge in 13 verschiedene Classen, mit Zöllen von 2⅓ Cts. per Quadrat-Yard für weniger als 100 Fäden per Quadrat-Zoll bis 40 Percent *ad valorem* für bunte Baumwollen über 200 Fäden per Quadrat-Zoll. *Spulenzwirn* 40 Percent *ad valarem* (jetzt ein Minimalzoll von 7 Cts. per Dutzend Spulen). *Ducks, leinene Canevas, Sacktücher* und andere Erzeugnisse aus *Flachs, Jute* oder *Hanf* nicht besonders tarifirt, 25 Percent *ad valarem*. *Leinene Krägen, Manchetten* oder *Hemden* 55 Percent *ad valarem* (jetzt gleichmässig zu 35 Percent *ad valarem*). *Flachs-, Hanf-* und *Jute-Garne* 25 Percent *ad valarem* (jetzt 35 Percent). *Leinenzwirn* etc. 25 Percent *ad valorem* (jetzt 35 Percent *ad valorem*). Auf *Flanelle, Blankets, Wollenwaaren, gestrickte* Waaren, wollene oder gewirkte Garne und Manufacte aller Art, ganz oder theilweise gewirkt, 40 Percent *ad valorem*. *Wollene und gewirkte Tücher*, Shawls und alle Wollmanufacte aller Art, ganz oder theilweise aus Wolle oder gewirkt, nicht besonders tarifirt, 40 Percent *ad valorem* (die jetzigen Zölle auf Flanelle etc. bewegen sich von 10 Cts. per Pfund und 35 Percent *ad valarem* bis 35 Cts. per Pfund und 40 Percent *ad valorem*.

Sehr viele Veränderungen sollen ferner an der Berechnungsart der Zölle vorgenommen werden, d. h. statt specifischer Zölle solche *ad valorem* eingeführt werden.

Cartellwesen.

VEREINBARUNG DER DEUTSCHEN ROHGLAS- UND DER SPIEGELFABRIKANTEN.

Am 21. Februar l. J. hat in Nürnberg eine Versammlung der Rohglas- und Spiegelfabrikanten stattgefunden, welcher zwei Vertragsentwürfe zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Der eine betraf das Verhältniss der Rohglasfabrikanten untereinander, der zweite das der Rohglasfabrikanten gegenüber den Veredlern. Aus den Stipulationen des ersteren seien folgende Hauptpunkte hervorgehoben:

Sämmtlich bestehende Spiegelglasöfen müssen innerhalb eines Jahres von acht auf sechs Hafen reducirt werden, gleichzeitig wird beim Umbau eines Ofens eine Feierzeit von zwei Monaten festgesetzt. Der Verkaufspreis des Rohglases wird für die nächsten sechs Monate mit 50 Percent, für später mit nur 45 Percent Rabatt normirt. Mit der Ueberwachung der stricten Ausführung dieser Vertragsbestimmungen wird ein aus 3 Mitgliedern bestehender Vorstand betraut zu dessen Händen jeder dem Vertrage durch seine Unterschrift beitretende Fabrikant eine Caution von 3000 Mark per Ofen für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu deponiren hat. Diesem Vertrage sind, mit Ausnahme einer Firma, sämmtliche Rohglasfabrikanten beigetreten und hofft man, dass auch diese mit ihrem Beitritte nicht länger zögern wird.

Der zweite von den oberwähnten Verträgen, der das Verhältniss zwischen den Rohglasfabrikanten und Veredlern regelt, enthält folgende Hauptpunkte:

Die vertragsschliessenden Fabrikanten verpflichten sich weder einen neuen Spiegelglasofen noch ein neues Polirwerk zu bauen oder zu pachten; wer sich dieser Verpflichtung nicht unterzieht, dem darf, falls er Rohglasfabrikant ist, kein Glas abgekauft, falls er Veredler ist, kein Glas geliefert werden. Wer trotz seiner Vertragsfertigung dieser Bestimmung zuwider vorgeht, kann mit einer Strafe von 3000—20 000 M. belegt werden. Die Ueberwachung dieser Bestimmung obliegt dem Vorstande der Fürther Genossenschaft gemeinschaftlich mit dem Vorstande des Vereines der Rohglasfabrikanten.

Die Dauer beider hier skizzirten Verträge wurde gleichmässig bis Ende December 1889 festgesetzt; speciell die Bestimmung des Ueberganges auf den sechshafigen Betrieb soll bis März 1893 dauern. *(Die Industrie.)*

ÖSTERREICHISCHER PORZELLAN-FABRIKEN-VERBAND.

Am 5. Februar fand die Generalversammlung des soeben das erste Jahr seiner Thätigkeit beschliessenden Verbandes der österreichischen Porzellanfabriken statt. Dem in derselben vorgelegten Jahresberichte ist zu entnehmen, dass die Vereinbarung zur Besserung der Export- und der internen Preise, namentlich letzterer noch zu keinem vollständigen Erfolg geführt hatte, was der noch immer geringen Theilnahme der Porzellanfabrikanten zugeschrieben wird. Die Zahl der Verbandsmitglieder (34 Fabrikanten) bildet nämlich gegenüber den ausserhalb des Verbandes gebliebenen Etablissements noch immer die Minorität.

VERBAND DER DEUTSCHEN FEINBLECH-FABRIKANTEN.

Derselbe beschloss die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle und Erhöhung der Grundpreise für den nördlichen Theil der rheinisch-westphälischen Gruppe von 150 auf 152 Mark. Für Schleswig-Holstein gilt der Franco-Grundpreis von 165 Mark. *(Die Industrie.)*

ENGLISCH-BELGISCHES SYNDICAT FÜR WALZEISEN.

Ueber die Bildung eines solchen wird dem Journal de Charleroi aus Wolverhampton berichtet: Der Vorschlag ein solches Syndicat zu bilden, soll von 83 englischen Firmen, sechs aus Wales und neun schottischen ausgegangen sein, und die Verhandlungen scheinen Aussicht auf Erfolg zu haben. Der Hauptzweck des neu in Aussicht genommenen Syndicats soll eine Erhöhung des Exportpreises für Walzeisen sein. Eine provisorische Zusammenkunft der englischen Feinblechfabrikanten soll schon i[n] nächster Zeit erfolgen, um die Frage näher zu erörtern. Man spricht noch von einem anderen Syndicate, eine englischen Gruppe von Exportfirmen belgischer Walzeisenfabrikate, um sich, wo nicht den Alleinverkauf, s[o] doch den Hauptantheil an dem Verkauf der belgische[n] Fabrikate zu sichern. (*Die Industrie.*)

DEUTSCH-ENGLISCHES STRONTIANIT-CARTELL.

Wie dem „B.-Corr." aus London geschrieben wird, schweben zwischen den englischen und deutschen Strontianit-Werke[n] Verhandlungen, um den seitherigen Wettkampf durch ein Prei[s-] Cartell aufzuheben. (*Die Industrie.*)

EISENWERKS-SYNDICAT IN CANADA.

Das „Bulletin du Musée commercial" erwähnt die Grün[-] dung eines Syndicates New-Yorker Financiers, welches d

Vereinigung des Betriebes der meisten canadischen Eisenbergwerke in einer Hand zum Zwecke hat. Die Ontario-Eisenbahngesellschaft soll ebenfalls dieser Vereinigung beitreten, welche über hundert Grubenbetriebe an sich bringen und hiedurch eine gewaltige Umwälzung in dieser Industrie hervorrufen dürfte.

Der „Iron monger" macht die englischen Capitalisten auf die verhängnissvollen Folgen einer derartigen Gründung aufmerksam und räth ihnen, dieselben mit allen möglichen Mitteln zu hintertreiben.

VEREINIGUNG DER SCHWEDISCHEN ZÜNDHÖLZER-FABRIKEN.

Dem „Bulletin du Musée commercial" entnehmen wir, dass die zum Zwecke der Vereinigung und des gemeinschaftlichen Betriebes sämmtlicher schwedischer Zündhölzer-Fabriken vor längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen endlich zu einem Resultate geführt haben und unter Mithilfe englischer Capitalien in Stockholm die „Swedish Match Company Limited" gegründet wurde, welche die Fabrik von Wexioe um 40.000 Pfd. St., die drei Etablissements in Friederikdahl, Gustafsberg und Lindahl um je 5000 Pfd. St., die Fabrik in Hagby um 2500 Pf. St. und jene in Ystad um 400 Pfd. St. an sich brachte.

Ausstellungen.

INDUSTRIE-AUSSTELLUNG IN ATHEN.

Aus Athen wird von Seite unseres Consulates gemeldet, dass im Monate October d. J. eine nationale Ausstellung vom zweiten Sonntage bis letzten Sonntag des genannten Monats (vom 9./21. bis inclusive 30. October, 11. November) in dem neuen Ausstellungsgebäude „Zappion" zu Athen stattfinden wird.

Das Unternehmen ist unter Schutz und Leitung der Regierung gestellt, es gilt für die *inländische* Landwirthschaft, Industrie, Kunst und Wissenschaft mit der Bestimmung, dass auch den im Auslande domicilirenden Griechen das Recht der Betheiligung zugestanden ist. Weiters sollen auch *gewisse ausländische Einsendungen* fremder Nationalen unter nachfolgenden Bedingungen Aufnahme finden.

Landwirthschaftliche und Industrie - Maschinen, Apparate und Geräthe, welche in Griechenland schon im Gebrauch sind oder deren Einfuhr die Entwicklung der heimischen Production fördern dürfte, endlich Erfindungen aller Art. Diese Objecte, welche in keine Concurrenz mit den nationalen Producten treten können, werden in Pavillons exponirt, deren Einrichtungskosten die Aussteller zu tragen haben, denen auch die Aufsichts- und Assecuranzspesen zur Last fallen.

Diese Bedingungen dürften für fremde Einsender kaum ermuthigend sein und dies um so weniger, als Massregeln zur Erleichterung der Transportkosten wie der Zollmanipulation seitens der Regierung bisher nicht erfolgt und nach dem „Messager d'Athènes" auch nicht in Aussicht gestellt sind.

Das ganze Unternehmen ist als „IV. Olympiade" eingeführt und eigentlich die vierte nationale Ausstellung Griechenlands, es hat in ausgesprochenster Weise nationalen Zwecken zu dienen, denn es wird mit der Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums des Königs in Verbindung gebracht und soll durch Vorführung von nationalen Wettkämpfen, Spielen und Wettstreiten, wie durch Inaugurirung des von dem verstorbenen E. Zappia gestifteten Ausstellungsgebäudes „Zappion" die Bedeutung einer hellenischen Festfeier erlangen. Auch wird man am Tage der Ausstellungs-Eröffnung, nach testamentarischer Verfügung des Stifters, dessen Gebeine im Zappion bestatten.

Nach Ansicht des belgischen Consulates in Athen, welches dem „Bulletin du Musée commercial" in derselben Angelegenheit berichtet, verspricht man sich von der fraglichen Ausstellung für die Erweiterung der Handelsbeziehungen zwischen Belgien und Griechenland einen günstigen Erfolg; da, wie oben erwähnt, die Exposition mit den anlässlich des 25jährigen Regierungsjubiläums des Königs Georg zu veranstaltenden Festen zusammenfällt, welche zahlreiche Gäste nach Athen locken dürfte.

BRAUEREI-AUSSTELLUNG IN STUTTGART.

Für dieses Jahr ist eine Fachausstellung für Brauwesen in Stuttgart in Aussicht genommen, und haben die Zeichnungen des Garantiefonds die geplante Höhe erfreulicherweise bereits überschritten. Für die Bureauz der Ausstellung hat die königliche Centralstelle für Handel und Gewerbe Locale eingeräumt und noch ehe öffentliche Aufrufe erlassen sind, gehen zahlreiche Anmeldungen ein. Bei so reger Förderung der Sache ist an deren gutem Gelingen wohl kaum mehr zu zweifeln.

Handel.

DER AUSSENHANDEL BRITISCH-INDIENS 1886/87. [1])

Kürzlich ist das Blaubuch über den Aussenhandel Britisch-Indiens für die Jahre 1882/83 bis 1886/87 erschienen, welches nicht nur ein sehr reichhaltiges statistisches tabellarisches Material enthält, sondern auch einen Commentar hiezu liefert, der über die Entwicklung des Handels in dem fünfjährigen Zeitraume, unter gleichzeitiger Rücksichtnahme der dortigen Industrie, werthvolle Aufschlüsse gibt. Wir entnehmen dieser Publication nachstehende Details:

Gegen das Vorjahr (1885/86) war der *Waaren-Import* um 6,849.926 Rupien, d. h. 13·2 Percent höher; der *Export* ist um 4,600.820 Rupien oder 5·48 Percent gestiegen. Zwei Drittel der Importzunahme beruhen auf einer plötzlichen und zeitweiligen Lebhaftigkeit in Baumwollwaaren; für die Exportsteigerung sind drei Viertel auf Rechnung von Rohbaumwolle und Baumwollwaaren zu setzen.

Der Import an *Regierungsvorräthen* war geringer, zumeist in Folge der Abnahme in der Einfuhr von Eisenbahn-Material und Bier, welch' letzteres für die Truppen nunmehr in Indien gebraut wird.

Für die wichtigsten Importartikel stellt sich der Einfuhrswerth im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	Rupien 1886/87		Rupien Gegen 1885/86
Zucker	20,805.390	+	6,224.420
Bier	3,540.260	+	534.160
Spirituosen	7,705 990	+	1,029.060
Wein, Liqueur	3,331.210	+	50.990
Andere Lebensmittel	29,951 580	+	1,371.700
Seide	7,933 760	+	714.590
Baumwolle	1,180.140	—	601.120
Kohle etc.	13,166.150	+	82.000
Baumwollzwirn und Garn	33,183 770	+	1,462.940
Baumwollzeug, grau	146,021.010	+	27,054.170
„ weiss	47.515.390	+	11,848.060
„ bunt	60,021 550	+	8,688 910
Wollwaaren	15,288.650	+	1,370 030
Seidenzeug (incl. Halbseide)	13.710.900	+	2,695.160
Metalle	46 890 980	—	779.620
Eisenbahnmaterial	14 351.250	—	5,829 400
Maschinen und Müllerei	13 714.590	+	3.799.060
Mineralöle	12,599.580	+	4,081.300
Tabak	1,104.810	+	282.880

Die *Ausfuhr* stellt sich für die wichtigsten Artikel im Jahre 1886/87 wie folgt:

	Rupien
Reis, enthülst	87,648.090
Weizen	86,258.640
Thee	47,279.920
Kaffee	15,022.510
Gewürze	6,121 880
Zucker	5.048 030
Baumwolle	134,684 290
Wolle	8,995.520
Seide (incl. Cocons)	4 843 390
Sämereien	91,985.600

[1]) Für 1885/86 vergleiche „Handels-Museum" 1887, pag. 465.

	Rupien
Jute	48,698.150
Häute und Felle, roh	28,112.910
Salpeter	3,760.910
Baumwollzwirn und Garn	33,368.610
Baumwollzeug, grau, weiss und bunt	8,782.880
Jutefabrikate	11,518 580
Seidenzeug (auch Halbseide)	3.146.860
Wollwaaren	859.320
Opium	110,776 690
Indigo	36,916 770
Häute und Felle (zugerichtet oder gegerbt)	23,379.260
Oele	4.588 120
Tabak	1,195.580

Zucker. Die grosse Importsteigerung beruhte nicht auf einer vermehrten Nachfrage in Indien, sondern auf der für die Pflanzer von Mauritius, Java, den Straits und allen anderen Zucker producirenden Ländern bestehenden absoluten Nothwendigkeit, einen Markt für ihr Erzeugniss zu was immer für einem Preise zu erringen. Die Erzeuger von Rohrzucker finden schwer Absatz in Europa, wo sich die Rübenzucker-Fabrikation unter dem Sporn der Prämien immer mehr entwickelt.

Getränke. Die indischen Brauereien arbeiten seit einiger Zeit recht gut und haben ihre Operationen auf verschiedene, auch ausserhalb der Himâlaya-Kette gelegene Plätze ausgedehnt.

Zu gleicher Zeit scheint die Einfuhr von Malzbier unter der Concurrenz des indischen Gebräus nicht gelitten zu haben, so weit der nicht-militärische Consum in Betracht kommt, obwohl im Jahre 1886 in Indien selbst 4,318.000 Gallons Bier gebraut wurden. Die grösste Menge kommt aus England, allein nicht Alles ist englisches Bier, da österreichisches und deutsches Bier fast ebenso häufig vorkommt wie das englische. Auch in Spirituosen fand eine Vermehrung der Einfuhr statt, jedoch wohl in Folge der Besorgniss vor einer Erhöhung des Eingangszolles. Whiskey behauptet noch immer das Feld gegenüber dem Brandy. Ein grosser Theil des importirten Brandy ist ein sehr ordinärer Spiritus und weit billiger als jeder Whiskey. Der Wein-Import geht entschieden zurück. Die Anglo-Indier können guten Wein in der Regel nicht erschwingen und geben das Weintrinken allmälig auf, so weit sie nicht durch die Macht der Gewohnheit daran gebunden sind.

Lebensmittel. Ein abnormaler, d. h. unnöthiger Importartikel ist *Mehl*, wovon mehr als $2^1/_3$ Millionen lbs. eingeführt wurden. Es geht zu ungefähr gleichen Theilen nach Burmah und Bengalen, nach letzterer Provinz namentlich aus England, Oesterreich, Australien und China. Es ist merkwürdig, dass Bengalen, welches grosse Mengen Weizen nach Europa sendet, von ebendaher sein Mehl bezieht. Während Bengalen noch immerfort sehr viel Mehl einführt, beginnt Bombay die Fabrikation von Mehl im Lande, die sich auch bereits ziemlich entwickelt hat und sogar einen bedeutenden Export veranlasst.

Maschinen und Mühlenapparate. Von dem niedrigen Stande, auf den der Artikel im Jahre 1885/86 gesunken war, hat sich die Einfuhr beträchtlich gehoben und zwar in Folge der Ausdehnung der Baumwollspinnereien und der Errichtung neuer Mühlen.

Oele. Der Import von Mineralölen ist so ziemlich auf den höchsten bisher erreichten Punkt gelangt. Darunter befanden sich $1^1/_3$ Millionen Gallons Kerosin von Batum; es ist dies das erste Anzeichen einer lebhaften Concurrenz mit dem amerikanischen Oel.

Farben etc. Anilinfarben weisen eine starke Zunahme auf; die Verwendung dieser Farben auf indischen Geweben ist sehr zu beklagen, allein es scheint, dass die indischen Weber und Färber ihren Fehler erst einsehen werden, wenn der gute Ruf ihrer Erzeugnisse gänzlich verloren sein wird. Auch in Safran ist ein Plus zu verzeichnen; dieser Artikel wird in verschiedenen Qualitäten importirt. Echter Safran, reinster Qualität wird von den Hindus zu Opfergaben verwendet, ebenso zur Würzung und Färbung von Esswaaren. Geringer und „falscher“ Safran werden zu letzterem Zwecke gleichfalls verbraucht.

Baumwolle.[1]) Der Export wendet sich allmälig von England ab, welches früher ungefähr die Hälfte seiner Einfuhr nach dem Continente reexportirte; heute geht der indische Baumwollexport in grösserem Masse direct nach den Häfen des Continents. Die Hauptconsumenten sind Italien[2]), Oesterreich, Belgien und Frankreich.

In Asien beziehen nur China und die Straits bedeutende Mengen indischer Baumwolle. Ein geringer Bruchtheil geht nach Australien, anscheinend zum Zwecke der Beimengung zur Schafwolle. (?)

Seide. Die Menge von roher (reeled) Seide im Export hat sich um nicht weniger als $25^1/_8$ Percent gehoben, der Werth dieser Ausfuhr ist um $48^1/_2$ Percent gestiegen, allein da der Verfall des Seidenhandels in den letzten Jahren weit mehr betrug, als die nunmehrige Zunahme, so kann von einer wirklichen Prosperität noch nicht gesprochen werden, obwohl im letzten Jahre gute Preise erzielt wurden und die Mode sich wieder mehr den Seidenstoffen zuwendet.

Wilde Seide wurde als „reeled silk“, „Chasam“ und in Cocons mit 443.140 lbs. (nahe an 30 Percent des gesammten Rohseidenexportes Indiens in dieser Form) zur Ausfuhr gebracht. In Europa hat sich dafür ziemliche Frage gezeigt, weil die Vervollkommnung der technischen Einrichtungen die Verwendung dieser Seiden in bisher ungekannter Form ermöglicht hat. Es ist möglich, dass sich dieser Artikel noch weiter entwickelt, heute aber hat man noch mit dem Uebelstande zu kämpfen, dass der Wurm, der diese Seide spinnt, in den Händen des Menschen rebellisch wird, und man also darauf angewiesen ist, die Cocons in den Wäldern zu suchen.

Häute und Felle. Der grosse jährliche Export in diesem Artikel ist kein allseitig befriedigendes Symptom, denn zweifellos ist der Tod einer beträchtlichen Menge von Vieh, dessen Häute exportirt werden, unnöthig und unschwer zu vermeiden; es ist ein Verlust für die Landbevölkerung, der durch den Erlös aus der Haut noch lange nicht wett gemacht wird. Der grosse Handel darin beschränkt sich fast nur auf Bengalen, von wo $^6/_7$ der Gesammtausfuhr bestritten werden; es sind zumeist die Häute von Nordindien; was mit jenen von Centralindien, den westlichen und südlichen Provinzen geschieht, ist nicht klar, es sei denn, dass man annimmt, in jenen Gegenden seien zumeist Hindus Ackerbauer, die ja mit Häuten keinen Handel treiben.

Indigo. In diesem Producte ist eine schwache quantitative Besserung, dagegen ein weiteres Sinken der Werthe bemerkbar. Es wird behauptet, dass der indische Indigo in Tonking einen Rivalen und Concurrenten gefunden hat und dass der Tonking-Indigo eine bessere Farbe hat; ferner sagt man, dass der Boden daselbst sich für die Pflanze vorzüglich eignet, während die Culturmethoden seit der französischen Occupation wesentlich verbessert wurden.

Chinarinde. Dieser Artikel hat nicht jenen Handelsumfang gewonnen, den man seinerzeit erhoffte; es war in der That eine Enttäuschung für jene, welche ihr Capital in China-Pflanzungen investirten und in Bälde auf die Erwerbung von Reichthümern rechneten. Der allgemeine Preisfall und die Concurrenz anderer Productionsländer hat diesen Handelszweig eingeengt, aber obwohl sein Umfang noch relativ gering ist, so ist er doch gestiegen, und das abgelaufene Jahr war ein Jahr lebhaften Geschäftes.

Handelsverkehr in den verschiedenen Häfen. Der Gesammthandel der Haupthäfen Britisch-Indiens betrug im Jahre 1886/87 für *Bombay* 845,531.700, *Calcutta* 686,931.750, *Rangoon* 128,665.970, *Madras* 108,291.210, *Karachi* 92,058.500 Rupien, zusammen 1.861,479.130 Rupien.

[1]) Ueber die Baumwoll-Industrie in Indien und den Export indischer Baumwollwaaren, namentlich nach Ostasien, verweisen wir auf Nr. 38 des „Handels-Museums“, 1887.

[2]) Dies ist ein entschiedener Irrthum; der Umstand, dass grosse Quanten auf P. & O.-Dampfern nach Venedig und Triest (mit Bestimmung nach der Schweiz und Deutschland) gehen, dürfte den Berichterstatter zu diesem falschen Schlusse verleitet haben. A. d. R.

Der grösste Theil des Handels mit dem Auslande und des Schiffsverkehres concentrirt sich auf obige fünf Häfen, da circa 94 Percent des Aussenhandels auf diese entfallen und dieselben auch 82 Percent des Schiffsverkehres absorbiren.

Bombay hat jederzeit Calcutta in Bezug auf Edelmetall-Import und Küstenschifffahrt überflügelt, in Bezug auf fremde Waaren stand aber Calcutta bis 1883/84 an der Spitze. Im Jahre 1884/85 trat jedoch Bombay in jeder Hinsicht in die erste Reihe, ging im folgenden Jahre wieder an die zweite Stelle zurück und erreichte 1886/87 abermals fast ganz den Standpunkt von 1884/85.

Der Handel mit den wichtigsten Ländern zeigt folgende Ziffern:

	Import	Export
England	467,695.190	342,981.600
Frankreich	8,035.150	77,230.150
Italien	4,255 410	52,791.670
Vereinigte Staaten	11,703.320	32,481.040
Belgien	2,952.530	36,086 450
Oesterreich-Ungarn	7 238.640	26,394.333
Deutschland	1,603.000	7 846.360

Aus Belgien betrug die Einfuhr im Jahre 1885/86 2,667.420 Rupien, im Berichtsjahre aber stieg sie auf 2,952.530 Rupien.

Der Verkehr mit den *Vereinigten Staaten* zeigt kaum irgend welchen Fortschritt, obwohl eine mässige Zunahme pro 1886/87 zu constatiren ist, doch wurde die Ausfuhr dahin durch mehrfache Erleichterungen möglichst angespornt. Der Import beschränkt sich auf Petroleum, welches eine bisher unerreichte Ziffer zeigt. Petroleum wird heute im ganzen Lande verwendet und hat ausserordentlich zum Comfort der Bevölkerung beigetragen.

DER FRANZÖSISCHE SCHUHWAARENHANDEL.

Nach Frankreich wurden in den drei letzten Jahren importirt an Schuhwaaren (Menge in Paaren, in der Klammer Werth in Francs): 1885 261.587 (2,223.495), 1886 426.530 (3,625.505), 1887 497.483 (4,228.606). Der Durchschnittspreis für alle drei Jahre calculirt sich für Schuhe und Stiefel auf annähernd 7 sh. 5 d. per Paar.

Der Export französischer Schuhwaaren stellt sich für die gleichen Jahre wie folgt:

Nach	1885	1886	1887
	Kilogramm		
England	516.296	381 685	348 050
Belgien	130 282	106 066	111.544
Schweiz	132 673	141.810	148.005
Brasilien	346 018	347.661	329 325
Spanisch-Südamerika	42 892	112.708	56.584
Algier	493 926	544.651	430.552
Anderen Ländern	1,251.855	1,321.294	1 573 652
Totale	2,913.932	2,995.875	2.997 712
Werth in Frcs.	71,099.953	72,123 350	73,144 173

(The Shoe and Leather Record.)

VERUNREINIGUNGEN IM INDISCHEN WEIZEN.

Die grössten Weizen-Exporteure Calcuttas haben ein Uebereinkommen geschlossen, welches geeignet erscheint, den vielfachen Klagen über die Verunreinigungen im indischen Weizen ein Ende zu machen. In Zukunft wird der indische Verkäufer wie bisher das Recht haben, Weizen mit 5 Percent Besatz zum Contractpreise abzuliefern, oder aber solchen mit bis zu 2 Percent stärkerem Besatz gegen entsprechenden Preisabzug. Falls jedoch der Weizen mehr als 7 Percent enthält, so werden dem Verkäufer nach einer fixen Scala Abzüge gemacht, so dass es in seinem Interesse liegen wird, selbst vom Ackerbauer nur reinere Waare zu kaufen. Dasselbe Uebereinkommen wird auch für Leinsamen Geltung haben. (*Colonies and India.*)

EINE KETTEN-PRÜFUNGS-ANLAGE IN LÜBECK.

Der „Export" schreibt: Unter den Gegenständen, welche die vor Kurzem zu einer Art Syndicat erweiterte Industrie-Commission der Lübecker Handelskammer beschäftigt, mag eine Vorlage Erwähnung finden, die ein weiteres Publicum zu interessiren wohl geeignet ist. Es ist bekannt, dass die deutschen Rhedereien in allen deutschen Seehäfen ausnahmslos und vielfach auch die deutschen Flussschifffahrts-Gesellschaften und ähnliche Unternehmungen sich noch ganz überwiegend des englischen Ketten- und Ankermaterials bedienen. Weniger in Qualitäts- und Preisunterschieden zwischen dem englischen und deutschen Material als vielmehr in dem Mangel einer Ketten-Prüfungs-Anlage in Deutschland ist der Grund jenes für unsere rheinisch-westphälische Kettenindustrie keineswegs vortheilhaften Zustandes zu suchen. Seitens des kaiserlichen Marine-Ingenieurs a. D. v. Baggessen in Hamburg ist nun der Lübecker Handelskammer der Plan unterbreitet worden, eine erste grosse Ketten-Prüfungs-Anlage in Lübeck zu etabliren, welche nach dem Vorgange gleicher Anlagen in England von dem Bureau „Veritas" oder vom „Germanischen Lloyd" in ihren Functionen anzuerkennen wäre. Die Realisirung des Projectes setzt einen Capitalsaufwand von 80.000 Mark voraus. Die Lübecker Handelskammer hat die Angelegenheit der Industrie-Commission zugewiesen und in dieser Körperschaft hat die Vorlage weitere Erwägung gefunden. Lübeck unterhält in der Ostsee einen ausgedehnten Schifffahrtsbetrieb, beherrscht die nordischen Märkte und erfüllt, zwischen Nordsee und Ostsee liegend, auch andere Voraussetzungen für eine praktische Ausführung des Planes. Der Zweck der Ketten-Prüfungs-Anlage soll der sein, dass die westphälischen Ketten nach Lübeck gebracht werden, hier mit dem massgebenden Test versehen und gelagert werden sollen, bis sie verkauft sind. Wo die Ketten-Prüfungs-Maschine steht, dort soll sich ein erster Markt an der Seeküste für das deutsche Product bilden. Die Anlage soll also ein Werkzeug in der Hand des Kaufmannes werden, ähnlich wie dies die Kornwaage und die öffentliche Stadtwaage ist. Im Uebrigen soll sich der Effect der Anlage aus ihren besonderen maschinellen Einrichtungen erweisen, und es ist dies der Punkt, um welchen sich die mit rheinland-westphälischen Interessenkreisen lübeckerseits einzuleitenden Erwägungen drehen werden.

DALMATINISCHER WEINEXPORT NACH DEUTSCHLAND.

Ein im jüngsten Hefte des „Deutschen Handels-Archivs" veröffentlichter Bericht über den Handel Spalatos im Jahre 1887 enthält u. A. folgende Darstellung des dalmatinischen Weinexporthandels nach Deutschland:

Der Hauptausfuhrartikel Dalmatiens ist Wein; die Weinproduction Dalmatiens überstieg bei einer mittelmässigen Weinlese nicht 700,000 *hl*, obwohl die officiellen Daten von 1,000.000 *hl* sprechen; von diesen werden über 400.000 *hl* in Dalmatien, Bosnien und der Hercegovina verbraucht und 250.000 bis 300.000 ausgeführt.

Bis vor ungefähr 8 bis 10 Jahren wurde beinahe diese ganze Quantität nur nach Frankreich ausgeführt, wo man die Dalmatiner-Weine wegen ihrer tiefdunklen Farbe, ihrer Neutralität und der bekannten Reinheit vorzugsweise vor den italienischen, spanischen und portugiesischen Weinen zum Verschnitte mit schwachen und leichten Weinen verwendet, um diese letzteren absatzfähig zu machen.

Zu dem Zwecke werden in den letzten Jahren Dalmatiner-Weine auch nach Deutschland ausgeführt. Diese Ausfuhr, welche vor 8 bis 10 Jahren äusserst gering war und vielleicht jährlich kaum 2000 *hl* betrug, stieg in den letzten Jahren derart, dass im abgelaufenen Jahre beinahe $^1/_7$ des zur Ausfuhr verfügbaren Dalmatiner-Weines für Rechnung deutscher Kaufleute erworben wurde.

Der Transport des Weines von Spalato nach Deutschland geschieht auf verschiedenen Wegen, gewöhnlich in

Eichenfässern mit Eisenreifen zu 650 *l* direct nach Hamburg, namentlich wenn die auf einmal zu verschiffende Quantität gross genug ist, damit sich das Anlaufen eines Dampfers hier lohnt, oder mit Ueberschiffung in Triest, wenn die Quantität klein ist.

Diese Sendungen für Hamburg erfolgen fast alle durch die Dampfer A. C. de Freitas & Co. in Hamburg, welche einen regelmässigen Dienst zwischen dem Adriatischen Meere und der Nordsee unterhalten und Waaren für jene Bestimmungsorte aus allen Häfen Dalmatiens übernehmen; aus letztgenannten Häfen werden die Waaren im Sammeldienste nach Triest zur Ueberschiffung gebracht, wenn die Quantität nicht gross genug ist, damit ein Dampfer Spalato, den Mittelpunkt der besten Weingattungen, anläuft.

Ausser über Hamburg geht auch viel Wein mit denselben Dampfern via Rotterdam oder über Triest mit der Eisenbahn.

Die Gesammtmenge des im Jahre 1887 aus Dalmatien nach Deutschland ausgeführten Weines beläuft sich auf ungefähr 30.000 *hl* im Gesammtwerthe von ungefähr 1,300.000 Mark und die bis jetzt abgeschlossenen Weingeschäfte der letzten Weinlese lassen für das Jahr 1888 noch eine grössere Zunahme voraussehen.

Die Preise der feinen Weine zum Verschnitte von der Weinlese 1886 und ausgeführt im Jahre 1887 schwankten je nach der Qualität zwischen 15 und 21 Gulden für das Hektoliter, jene geringerer Qualität und lichter von 10 bis 12 Gulden für das Hektoliter.

Die Preise der Weine von der Weinlese 1887, welche jetzt ausgeführt werden, und deren Qualität so vorzüglich wie jene der Weinlese 1886 ist, hatten einen niedrigeren Stand, feine Qualität zum Verschnitt 12 bis 17 Gulden für das Hektoliter, geringere Qualität 7 bis 9 Gulden für das Hektoliter.

LAGERHÄUSER IN BELGRAD.

Der „Revue de l'Orient" wird aus Belgrad geschrieben, dass der Handelsminister die Errichtung von Lagerhäusern in Belgrad ernstlich in's Auge gefasst habe. Zu diesem Behufe wurde eine Commission ernannt, welche in ihrer Sitzung vom 1. März d. J. nachstehendes Project formulirte: Eine anonyme Gesellschaft mit einem Capital von 2 Millionen Francs soll zu dem Zwecke gebildet werden, um in Belgrad Lagerhäuser nach dem Muster jener von Budapest zu errichten; ein Drittheil des Capitals wird vom Staate, ein Drittheil von der Stadt Belgrad gezeichnet; ein Drittheil endlich bleibt der öffentlichen Subscription reservirt. Zwei Ingenieure werden sich unverweilt nach Oesterreich-Ungarn begeben, um die Einrichtungen der Lagerhäuser von Budapest, Fiume und Triest zu studiren.

DIE CALCUTTAER INDIGO-SAISON 1887—88.

Die eben abgeschlossene Indigo-Saison Calcuttas unterscheidet sich wesentlich von der vorhergehenden Campagne. Es verlohnt sich der Mühe, die merkwürdige Raschheit zu beobachten, mit welcher die Ernte in Calcutta Absatz fand, trotz der ungünstigsten Nachrichten aus London. Wie es scheint, hat eben London seinen hervorragenden Einfluss verloren und sind es die aus allen anderen Ländern *direct* nach Calcutta gelangenden Ordres, welche den Preisstand regeln, bis die nächste Ernte bevorsteht und deren Schätzungen wieder andererseits den europäischen Markt zu mehr oder weniger umfangreicher Nachfrage veranlassen.

Während der ganzen Saison wurde der Calcuttaer Platz von einem „bona fide" Begehr beherrscht; es gab kaum eine nennenswerthe Concurrenz von auswärtigen Verschiffern und nur wenige Partien wurden für Rechnung der Pflanzer versendet. Aus der Vertheilung des Indigo dieser Saison ist zu ersehen, dass Russland, Frankreich und andere Länder des Continents mehr Waare entnahmen als gewöhnlich; England bezog eher weniger als sonst, obwohl die Verschiffungslisten dies nicht zeigen, da ein grosser Theil via London transitirt. Die im Vorjahre sehr stark gewesenen Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten sind ungefähr auf die normale Menge zurückgekehrt.

Es bezogen

	1886—87	1887—88
	Kisten	
England	7.430	6.300
Frankreich	4.690	5.600
Deutschland, Oesterreich, Holland und Belgien	8.500	9 900
Italien und Schweiz	310	400
Russland	1.470	2.600
Amerika	9 950	7.500
Suez und persischer Golf	1.250	700
Totale	33 600	33 000

Auf die wichtigsten Districte vertheilte sich die Ernte von 1887/88 wie folgt (in Maunds): Niederbengalen 22.000, Tirhoot, Chuprah und Chumparun 68.000, Benares und Doah 42,000, zusammen 132.000. (*Aus dem Berichte von H. Reinhold.*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

PRAG. (Sitzung vom 27. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Vicepräsidenten *Sebor.*)

Die Kammer verhandelte zunächst einen Dringlichkeitsantrag, betreffend den Dank an den Abgeordneten Grafen Wurmbrand für die warme Vertretung der Petition der Prager Kammer bezüglich des Zuckersteuer-Gesetzentwurfes. Es wird hierauf beschlossen, um die Vermehrung der Beisitzerstellen beim Handelsgerichte in Prag anzusuchen. Die Kammer berät sodann nach einem Referate des Kammer-Concipisten Dr. *Forst* den neuen Hausir-Gesetzentwurf und beschliesst, diesbezüglich einige Abänderungsanträge der Regierung vorzulegen. Der Bericht der Gewerbe-Section betreffend Druck und Verlag von Schulbüchern in den Staats- und Normalschul-Buchdruckereien wird nach einem Referate des Kammer-Secretärs Dr. *Haas* genehmigend zur Kenntniss genommen und beschlossen, an das Ministerium eine Eingabe zu richten, dahingehend, dass der Wirkungskreis der Staatsdruckerei und der Normal-Buchdruckerei in Prag in keiner Weise erweitert, die Herausgabe und Druck von Lehrbüchern für Mittel- und Fachschulen der freien Concurrenz der Privatbuchdruckereien erhalten bleibe.

PRAG. (Sitzung vom 5. März 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Vicepräsidenten *Sebor.*)

Die Kammer beschliesst aus Anlass einer vorgekommenen Beschwerde eine principielle Aeusserung dahin abzugeben, dass die beeideten Civilingenieure als zur Kammer wahlberechtigt und beitragspflichtig anzusehen sind. Dem Ansuchen der österreichischen Commission für die Weltausstellung in *Melbourne* und Zuwendung eines Beitrages zum Fond für Decoration der österreichischen Ausstellungs-Abtheilung beschliesst die Kammer über Antrag des Präsidiums Folge zu geben und einen Betrag von 100 fl. dem erwähnten Zwecke zuzuwenden. Es werden sodann zwei Rechnungs-Revisoren gewählt. In Erledigung der Eingabe des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen, betreffend Inlandsbestellungen bei öffentlichen Bauten und Werken, beschliesst die Kammer, die Angelegenheit durch eine gemischte Commission nochmals durchberathen zu lassen, nachdem in der Debatte von mehreren Seiten hervorgehoben worden ist, dass die Fassung des vorliegenden Referates, das die Wünsche der Montan- und Eisenindustriellen lebhaft beim Ministerium zu befürworten empfiehlt, geeignet sei, einen Conflict mit der anderen Reichshälfte heraufzubeschwören. Endlich wird der Antrag der Gewerbe-Section anlässlich der Regierungsvorlage betreffend die Branntweinbesteuerung, dass eine Ausdehnung der Steuerfreiheit, beziehungsweise Steuerrückvergütung auch auf zu gewerblichen und häuslichen Zwecken verwendeten Branntwein in Antrag gebracht werde, angenommen und beschlossen, bezügliche Eingaben an das Ministerium zu richten, sowie den Abgeordneten der Kammer und den anderen Kammern mitzutheilen.

Aus dem Geschäftsberichte, beziehungsweise den Mittheilungen über die Sectionssitzungen in der Zeit vor der Plenarsitzung ist hervorzuheben: Ueber Anregung eines Prager Fachvereins wurde die Frage einer zweckentsprechenden Regelung des kaufmännischen Fachschulwesens einer besonderen Expertise überwiesen. Behufs Einführung eines rascheren Verfahrens bei Refactiebewilligungen wurden bei der Prager Bezirks-Direction der Staatsbahnen Schritte eingeleitet. Das Gesuch einer inländischen Firma um zollfreien Bezug von ausländischem Rohblei im Veredlungsverkehre gegen Ausfuhr der daraus erzeugten Röhren und Bleche wird unter gewissen Vorsichten bei dem Handelsministerium zu befürworten beschlossen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE CEMENTINDUSTRIE IN ITALIEN.

In Europa ist kaum ein anderes Land zu finden, welches von der Natur so reich mit Baumaterialien aller Art ausgestattet ist, wie Italien. So weit sich der Apennin hinzieht, besonders in Toscana und in den Alpen, in der Nähe der Seen der Lombardei finden wir kostbaren Marmor in allen seinen Spielarten; in den lombardischen und venetianischen Ebenen lagert ausgezeichneter Thon für die Stein- und Ziegelfabrikation in grossen Massen und in den Voralpen und Apenninen haben wir fast überall nicht nur das reinste Calciumcarbonat, sondern auch — vornehmlich in den Gegenden von Bergamo, Lecco und Arona und auf den Hügeln Piemonts, in den Bezirken von Casale Monferrato, Alessandria, Vercelli etc. — einen ausgezeichneten Rohstoff zur Erzeugung natürlicher und künstlicher Portland- und Romancemente.

Obgleich diese Naturschätze fast in unermesslicher Menge vorhanden sind, liegt ihre gewerbliche Anwendung — mit Ausnahme der Marmorindustrie — in dem ersten Entwicklungsstadium. Die Herstellung von Steinen und Ziegeln wird, nach dem „Polyt. Notizbl.", mit Ausnahme von 3 bis 4 grossen Etablissements, mit der Hand ausgeführt, das Kalkbrennen geschieht fast überall in den primitivsten Oefen und die Herstellung des werthvollen Portland- und Romancements erfolgt ohne chemische Kenntniss des Gegenstandes selbst und ohne Rücksicht auf Ersparnisse an Brennmaterial und Mahlkosten.

Es darf deshalb nicht Wunder nehmen, dass Italien eine andauernde und jährlich im Zunehmen begriffene Einfuhr von Cement aus dem Auslande zeigt, besonders von Frankreich her, während seine geographische Lage und seine fast unerschöpflichen Lager von dem besten natürlichen Rohmaterial es zu einem cementausführenden Lande bestimmt haben. Nach der Statistik ergibt sich die Grösse der Cementeinfuhr im Jahre 1884 zu 32.543 *t*, 1885 zu 34.430 *t*, 1886 zu 39.260 *t*, während sie im Jahre 1879 nur ungefähr 17.000 *t* betrug. Diese Zahlen bilden nicht nur einen Beweis dafür, dass der Cementverbrauch in Italien von Jahr zu Jahr zunimmt, sondern, dass auch die inländische Production mit der vermehrten Nachfrage nicht Schritt hält.

In gewissem Grade liegt dies an dem geringen Unternehmungsgeist der Italiener und an dem Mangel an Capital für industrielle Unternehmungen, grösstentheils aber liegt die Ursache in dem althergebrachten und unökonomischen Wege, in welchem die Cementfabrikation in Italien geführt wird, und in dem Misstrauen und der Abneigung, welche den Versuchen, neue Erfindungen und ökonomische Processe einzuführen, entgegentreten. In England, Deutschland und Frankreich, wo die Kohle am Verbrauchsorte zu 7 bis 8 Frs. die Tonne zu haben ist, ist jeder Fabrikant nur zu froh, wenn er auf seinen Anlagen irgend eine neue Verbesserung einführen kann, durch welche die geringste Ersparniss an Brennmaterial bewirkt wird. Wenn aber in Italien — wo der Durchschnittspreis der Kohle am Verbrauchsorte gegenwärtig ungefähr 30 Frs. die Tonne beträgt — solche Verbesserungen den Fabrikanten vorgeschlagen werden, bekommt man immer die Antwort zu hören, dass die Kohle augenblicklich so ausserordentlich billig ist und das Geschäft so schlecht geht, dass es nicht die richtige Zeit ist, Versuche zu machen und Verbesserungen anzubringen, welche eine Capitalsauslage nach sich ziehen; hierbei beachten sie nur nicht, dass diese verhältnissmässig geringe Auslage eben Dasjenige ist, was das Geschäft besser machen und grosse Ersparnisse zur Folge haben kann, und dass die vorgeschlagenen Verbesserungen ganz und gar nicht unsichere Versuche sind, sondern schon im Grossen ausgeführt und von den bedeutendsten Industrieländern beifällig aufgenommen worden sind.

Die Portlandcement-Industrie in Italien ist selbst jetzt ein gutes Geschäft, aber sie könnte ein Industriezweig ersten Ranges werden, wenn sie sich in den Händen intelligenter Capitalisten befände, welche den Vorschlägen von einzuführenden Verbesserungen ein williges Ohr liehen. Derartige Verbesserungen würden vor Allem sein das Aufgeben der alten Ofensysteme, welche ungefähr 26 Percent Brennmaterial brauchen, und Ersatz derselben durch Oefen neuerer Systeme, z. B. den Dietzsch-Ofen, welcher augenblicklich in Europa allgemein in Gebrauch ist und der kaum 10 Percent Brennmaterial erfordert. Eine weitere Verbesserung und Ursache zu Ersparnissen wäre eine vollständige Abänderung des Verfahrens beim Mahlen des gebrannten Cements, welches bis jetzt viel Geld verschlingt, indem solche neue Mühlen und Zerkleinerungsmaschinen eingeführt würden, wie sie jetzt in England benützt werden, z. B. die Mühlen von Morris Brothers in Doncaster, welche die Mahlkosten um mehr als 50 Percent vermindern würden.

Durch solche Verbesserungen könnte die Portlandcement-Industrie Italiens nicht nur auf eine solche Höhe gebracht werden, dass sie den ganzen Bedarf des Landes selbst zu decken im Stande wäre, sondern sie könnte sich auch auf die Ausfuhr einrichten, wenn man die ausgezeichneten Eigenschaften und die Billigkeit des Cementmaterials berücksichtigt, welche trotz des hohen Brennmaterialpreises in Italien es mit fast jedem Lande in Europa in Bezug auf Güte und Herstellungskosten aufnehmen könnte. Aber selbst wenn man von dem Gedanken an Ausfuhr absieht, muss die Portlandcement-Industrie in Italien eine grosse Zukunft haben. Alle die grossen Pläne von Flussregulirungen, Bauten von Seehäfen und Rheden, Regierungsbauten, ebenso wie die wirklich grossartigen Baupläne von Mailand, Rom und Neapel verbrauchen in den nächsten 25 bis 30 Jahren solche Mengen von Cement, dass selbst bei der Beschränkung der Fabrikation auf den Bedarf im Lande selbst noch ausserordentlicher Vortheil zu ziehen sein würde.

Um noch deutlicher zu zeigen, welch' ausserordentlich gutes Geschäft die Cementindustrie in Italien sein könnte, seien ein paar Zahlen angeführt in Bezug auf die Herstellungskosten und die gegenwärtigen Verkaufspreise.

In Casale Monferrato, wo der beste italienische Portlandcement erzeugt wird, sind augenblicklich die Oefen mit periodischer Flamme (Kilns) und Ringöfen (Hofmann's System) in Thätigkeit, ausserdem nur ein Ofen nach Dietzsch' System. Der Brennmaterialverbrauch in diesen Oefen nach den drei verschiedenen Systemen stellt sich gegenwärtig auf die Tonne = 1000 *kg* gebrannten Cement: In den Kilns auf 279 *kg* englischen Coks; in den Ringöfen auf 237 *kg* Newcastle-Kohle; in den Dietzschen Oefen auf 100 *kg* Kohlenklein.

Englischer Coaks kostet auf den Werken von Casale 42 Frs. die Tonne, Newcastle-Kohle 27 Frs. und Kohlenklein 26 Frs. Die Kosten des Brennmaterials betragen also in Casale Monferrato auf die Tonne = 1000 *kg* gebrannten Cement: in den Kilns 11·52 Frs., in den Ringöfen 6·40 Frs., in den Dietzsch'schen Oefen 2·60 Frs.

Wir haben also in diesem besonderen Falle eine Ersparniss an Brennmaterial bei dem neuen Ofensystem nach Dietzsch von 8·92 Frs. gegen die Kilns und von 3·80 Frs. gegen die Ringöfen auf die Tonne. Da nun ein Dietzsch'scher Doppelofen im Jahre ungefähr 6000 *t* gebrannten Cement liefert, beträgt schon die gesammte Brennmaterialersparniss bei dieser Production und bei Anwendung dieses Systems 53.520 Frs. gegen die Kilns und 22.800 Frs. gegen die Ringöfen. Die Arbeitslöhne auf die Tonne gebrannten Cement sind für alle drei Systeme ungefähr gleich hoch.

Die sorgfältig angestellten Versuche haben ergeben, dass der Portlandcement, welcher in dem Ofensystem nach Dietzsch gebrannt wird, bezüglich der Eigenschaften und des Handelswerthes nicht nur eben so hoch sich stellt, wie der Cement aus den Oefen nach den anderen Systemen, sondern diesen noch übertrifft.

Die Ersparnisse, welche an den Mahlkosten gemacht werden könnten, wenn die neuen Mühlen von Morris eingeführt würden, sind ebenfalls bedeutend. Gegenwärtig arbeitet man mit Steinmühlen, und zur Ueberführung von 20 *t* in das feine Pulver, wie es im Handel verlangt wird, ist eine Dampfmaschine von 8 PS. und eine grosse Anzahl von Arbeitern nothwendig, ausser vielen verschiedenen Hilfsmaschinen. Die Kosten der Zerkleinerung einer Tonne Cement zu Pulver betragen demnach wieder ungefähr 10 Frs. Eine Morris-Mühle bewältigt in der Arbeitsstunde ungefähr 1000 *kg* Cement und vermahlt sie zum feinsten Pulver. Sie erfordert nebst einem Marsden-Steinbrecher, welcher die grösseren Stücke zunächst in geeignete Brocken zerbricht, 12 bis 14 PS. und sehr wenig Bedienung. Es lassen sich also über 50 Percent ersparen, wenn diese Mühle benützt wird. *(Deutsche Industrie-Zeitung.)*

DIE KAFFEE-ERNTE AUF HAYTI.

Der Anfang der Kaffee-Ernte des Jahres 1887—88 (October bis Ende November) bot wenig gute Aussicht; die reichlichen Regenfälle schienen, wie im Vorjahre, die zu grossen Erwartungen berechtigenden Ernte-Aussichten beeinträchtigen zu wollen. Im Beginn des December trat jedoch eine bemerkenswerthe Veränderung in der Witterung ein, die Regengüsse hörten gänzlich auf, und es erwies sich, dass das Product in keiner Weise gelitten hatte.

Es wird durchschnittlich eine sehr gute Ernte auf der ganzen Insel erwartet, und es erscheint berechtigt, für dieselbe ein Ergebniss von 75 Millionen Pfund anzunehmen.

Die Preise, welche sich ausschliesslich nach den Schwankungen des Hâvre-Marktes richten, erzielten daselbst im October 94, im November 96 und im December 98 Franken für 100 Pfund Port au Prince-Kaffee, während auf hiesigem Platze im October $13^1/_8$ Gourdes = 68·53 Franken, im November 11·35 Gourdes = 57·60 Franken, im December 12 Gourdes = 65·28 Franken bezahlt worden sind.

Eine bedeutende Aenderung hat der Ausfuhrzoll auf Kaffee vom 1. October v. J. ab erlitten, derselbe ist von $2·16^2/_3$ auf $3·36^2/_3$ Dollars amerikanisches Gold für 100 Pfund erhöht worden. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

CONSERVENFABRIKEN IN RUMÄNIEN.

Mehrere Hamburger Häuser haben Vertreter nach Rumänien entsendet, um das Terrain für die Errichtung von Fleischconservir-Anstalten in der Nähe der drei grössten Viehmärkte des Landes zu studiren. Das in diesen Fabriken conservirte Fleisch soll nach Hamburg exportirt werden, um daselbst das amerikanische Pökelfleisch zu verdrängen.

Der „Curierul financiar“ stellt diesen Unternehmungen das beste Prognostikon, indem er sich auf die Billigkeit der Preise und die vorzügliche Qualität des rumänischen Fleisches beruft.

BAUMWOLL-INDUSTRIE IN JAPAN.

Die in Yokohama erscheinende „Japan Weekly Mail“ reproducirt einige dem Blatte „Jiji Shimpo“ entlehnte Daten über Japans im Entstehen begriffene Baumwoll-Industrie, und spricht dabei die Besorgniss aus, dieselbe könnte bei im bisherigen Verhältniss fortschreitender Entwicklung den englischen Baumwollwaaren - Import nach Japan wesentlich beeinträchtigen. Dem genannten Blatt zufolge beläuft sich die dortige jährliche Baumwoll-Ernte auf ungefähr 40 Millionen englische Pfund, ein Quantum, das zur Erzeugung des japanischen Bedarfes an Baumwollwaaren reichlich genügen kann. Ein Theil davon wird bereits durch die eigene Spinn-Industrie verarbeitet, welche derzeit 76.000 Feinspindeln beschäftigt und damit beiläufig 1·3 Millionen Gespinnste erzeugt. Da die Spindelanzahl durch neu zu eröffnende Fabriken noch bis zum heurigen Jahresschluss auf nahezu 120.000 gebracht werden soll, wird man es angesichts des raschen Fortschritts, welchen die Baumwoll-Industrie Indiens in verhältnissmässig kurzer Zeit erfahren hat, begreiflich finden, dass die englischen Baumwoll-Fabrikanten die Thatsache der rapiden Entwicklung dieses Gewerbszweiges in Japan nicht gleichmüthig aufnehmen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

CONVENTION BETREFFS DES ANSCHLUSSES DER ORIENTBAHNEN.

Die bekanntlich am 25. Februar in Constantinopel zwischen der ottomanischen Regierung und der „Société des raccordements“ bezüglich des Betriebes der Anschlusslinien abgeschlossene Convention lautet in ihren Hauptbestimmungen: *Art. 1.* Der Betrieb wird der Gesellschaft provisorisch übertragen. Dieselbe verpflichtet sich noch die Linie Bellova-Vakarel in Betrieb zu nehmen, wenn ihr die Regierung vorher auch den Betrieb der Zweiglinie Bellova - Sarembey zusichert. *Art. 2.* Derselbe geschieht auf der Grundlage der für die Compagnie d'exploitation geltenden Tarife und der Bestimmungen der Wiener Convention vom 9. Mai 1883. *Art. 4 und 5.* Die Gesellschaft behält den Betrieb gegen dreimonatliche Kündigung bis zur Regelung der zwischen der Regierung und der Compagnie d'exploitation obschwebenden Differenzen. *Art. 7 und 8.* Die Regierung garantirt der Gesellschaft eine Minimal-Brutto-Einnahme von 7000 Frs. per Jahr und Kilometer. Der Ueberschuss der Brutto-Einnahmen fällt zu 45 Percent der Regierung und zu 55 Percent der Gesellschaft zu. Ein etwaiger Ausfall in den Einnahmen wird als mit jährlich 7 Percent verzinslicher Vorschuss angesehen. *Art. 11.* Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Linie Üsküb-Vranja je eher, jedoch spätestens *innerhalb dreier Monate* vom Tage der Unterfertigung des gegenwärtigen Vertrages in Betrieb zu setzen. Die Linie Bellova Vakarel wird zu den im Art. 1 gestellten Bedingungen gleichfalls innerhalb der Frist von drei Monaten vom Tage, da die Regierung das bezügliche Verlangen stellt, in Betrieb gesetzt werden. *Art. 12.* Der directe Verkehr auf der Linie Üsküb-Vranja bei den Fahrten zwischen Belgrad und Salonich wird sofort nach Beendigung der Unterhandlungen über die Reglements der Zollbehörden hergestellt werden. Die Regierung verspricht diese Unterhandlungen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

ZUR FRAGE DER EILGUTFRACHTSÄTZE IN ÖSTERREICH.

Der Verband der Nordböhmischen Glasindustriellen hat an die Reichenberger Handelskammer eine Eingabe gerichtet, um die Aufmerksamkeit derselben auf den Missstand der allzu theueren Eilgutfrachten in Oesterreich zu lenken und durch deren Vermittlung Abstellung desselben beim Handelsministerium zu erwirken. Während in Deutschland der Unterschied zwischen Eilgut und Frachtgut nur das Doppelte betrage, werde auf den österreichischen Bahnen das Vierfache für Eilgut berechnet; eine Fracht, die zwar für Gold- und Silberwaaren sich verschmerzen lasse, für andere Artikel aber nahezu unbrauchbar sei.

GRIECHISCHE DAMPFSCHIFFFAHRT.

Der uns vorliegende Fahrplan der seit Kurzem unter dem Namen „Compagnie de navigation à vapeur héllénique“ vereinigten griechischen Schifffahrts-Gesellschaften theilt sich in obligatorische und in facultative wöchentliche Linien ein. Zu den ersteren gehören die Linien: Indirecte

Peloponesische, Corinthisch-Akarnanische, Ithaka-Samifiscardo, Jonische Inseln, Golf von Euboea, nördliche Sporaden, Gulf von Argolis, Syra-Santorin, Syra-Milos, Tinos-Mykonos, Syra-Andros, Syra-Laurium, Koumi-Skyros und umgekehrt (alle 14 Tage). Facultative wöchentliche Linien sind: Patras-Brindisi, Syra-Patras, Patras-Corfu, Syra-Volo, Syra-Stylis-Volo, Syra-Puros-Nasos-Santorin, Smyrna-Mersina (alle 14 Tage), Constantinopel-Salunich-Volo.

Handelsgeographie, Statistik etc.

Der „Java Bode" meldet, dass Unterhandlungen in Schwebe sind, um das Sultanat von *Atchin* unter dem Protectorate der niederländischen Regierung wieder herzustellen.

Museal-Nachrichten.

VEREIN DER EXPORTEURE UND EXPORT-INTERESSENTEN.

Unter dem Vorsitze des Vereinspräsidenten Baron Leitenberger hielt der Verein der Exporteure und Exportinteressenten am 6. d. M. seine Generalversammlung ab. Der Jahresbericht gab eine Darstellung der vom Vereine im Interesse des heimischen Exportes unternommenen Actionen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildete ein Antrag des Präsidiums, welcher auf eine Umgestaltung des Vereines oder vielmehr auf die Verschmelzung desselben mit dem k. k. österreichischen Handels-Museum ab zielte. Der Vorsitzende hob zur Motivirung dieses Antrages hervor, dass das seit Gründung des Vereines in's Leben getretene k. k. österreichische Handels-Museum ein Programm aufweist, welches jenes des Vereines der Exporteure und Exportinteressenten völlig einschliesst. Damit und im Hinblick auf den Umstand, dass das Handels-Museum über grosse intellectuelle und materielle Mittel verfügt, habe der Verein als solcher sozusagen seine *raison d'être* verloren und scheine es vielmehr wünschenswerth, dass er sich selbst dem Museum im gewissen Sinne angliedere. Der Uebertritt eines grossen Theiles der Mitglieder in's Handels-Museum würde innerhalb desselben die Bildung eines Clubs der Exporteure ermöglichen, welchem die Vertretung dieser speciellen Interessentengruppe zufallen würde. Der Vorsitzende beantragt sonach die Auflösung des Vereines und spricht die Hoffnung aus, dass sich, falls dieser Antrag angenommen wird, eine grosse Zahl der Mitglieder zur Aufnahme im Handels-Museum melden und so die Activirung des gedachten Clubs ermöglicht werde.

Der Antrag wurde von der sehr zahlreich besuchten Versammlung einstimmig angenommen und erklärte sich die Mehrzahl der noch nicht dem Handels-Museum als Mitglieder angehörigen Anwesenden bereit, dem letztgenannten Institute beizutreten.

SECTION FÜR KUNSTGEWERBLICHE ANGELEGENHEITEN IM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Die Curatoriums-Section für kunstgewerbliche Angelegenheiten hielt am 11. d. M. ihre constituirende Sitzung ab.

Der Begrüssung durch den Vice-Präsidenten Freiherrn v. Schwegel folgte die Wahl des Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreters, und fiel dieselbe auf Grafen Edmund Zichy und Grafen Vincenz Latour.

Als Berathungsgegenstand lag der Section der nachstehende Antrag des Hofrathes J. Storck vor.

Die Umgestaltung des Orientalischen Museums zu einem allgemeinen Handels-Museum und die damit eingetretene Vermehrung der für den Ankauf von Sammlungen verfügbaren Fonds lassen es wünschenswerth erscheinen, dass man in Hinkunft bei den Erwerbungen des Institutes auf kunstgewerblichem Gebiete von etwas veränderten Gesichtspunkten ausgehe.

Der kaum nennenswerthe Betrag, welcher bis nun alljährlich der Institutsleitung für derlei Ankäufe zur Verfügung stand, liess den Director mit Recht vor Allem auf gute, mustergiltige Objecte der alten Industrie des Orientes, die stets seltener werden und demnach zusehends im Preise steigen, Bedacht nehmen. Die Erwerbungen von Leistungen der modernen Industrie des Orientes und Ostasiens sollten besseren Zeiten vorbehalten bleiben.

Diese scheinen nun herangebrochen und wird es sich als unerlässlich erweisen, dass in Hinkunft alle bedeutenden Richtungen des modernen orientalischen Kunstgewerbes im Museum durch gute Typenmuster Vertretung finden.

Das Handels-Museum soll dem intelligenten Kaufmanne durch Vorführung der gewerblichen Leistungen dieser halb civilisirten Gebiete ermöglichen, sich ein Bild von den Bedürfnissen ihrer Bewohner zu schaffen.

Es soll diese Leistungen als Handelsartikel in Betracht ziehen und richtige Aufschlüsse über die Proveniens und Erzeugungsbedingungen geben.

Es soll unsere Kunstgewerbetreibenden — und dies gilt namentlich mit Rücksicht auf Ostasien — stets über die mächtigen und staunenswerthen Fortschritte informiren, welche einzelne dieser Länder in den allerletzten Jahren in künstlerischer und technischer Richtung zu verzeichnen haben.

Es soll ihnen endlich — *last but not least* — stets die Gefahr vor Augen führen, die dem europäischen Kunstgewerbe von Ostasien her droht: die des heissen Kampfes mit überlegenen Gegnern — ein Kampf, der dann ausbrechen muss, wenn das ostasiatische Gewerbe mit den Bedürfnissen der Bewohner des Westens völlig und eingehend vertraut sein wird.

Mit dieser Motivirung sei der Antrag eingebracht:

Es möge die Leitung der Anstalt aufgefordert werden, in Hinkunft dem *modernen* ostasiatischen und namentlich dem japanischen Kunstgewerbe bei Vermehrung der Sammlungen ein grösseres Augenmerk zuzuwenden, als dies bisher möglich gewesen ist.

Nach eingehender Debatte, welcher ein Gang durch die Sammlungen folgte, wurde der Beschluss gefasst, die von Hofrath Storck gegebene Anregung dem Curatorium in Form eines Antrages vorzulegen, welcher eine Directive für den Director rücksichtlich des bei kunstgewerblichen Erwerbungen zu befolgenden Vorgehens, sowie das Ersuchen um Fixirung eines bestimmten Betrages für derlei Erwerbungen enthalten soll.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Die General-Direction der öffentlichen Bauten schreibt die Vergebung der Concession zum Baue und 99jährigen Betriebe einer Eisenbahn von Plasencia nach Astorga aus. Die Licitation findet am 1. Juni a. c. statt; nähere Erkundigungen können im k. k. österr. Handels-Museum eingezogen werden.

Insolvenzen, Concurse 2c.

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handels-Tribunale wurde am 9. l. M. der Gemischtwaarenhändler *Petre Sutzianu* fallit erklärt.

K. und k. Vice-Consulat in Nisch: Nach einer Mittheilung des königlich serbischen Kreisgerichtes in Pirot wurde über die dortige Handelsfirma *Georg Welicskovics* der Concurs eröffnet und die Anmeldungstagfahrt auf den 18. März 1888 anberaumt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 22. MÄRZ 1888. [Nr. 12.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.
Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—
Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.
Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE NEUEN LLOYD-VERTRÄGE.

I.

Der zwischen dem k. und k. Ministerium des Aeussern und der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 26. Juni 1878 abgeschlossene Schifffahrts- und Postvertrag, sowie das im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1878 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der gedachten Gesellschaft getroffene Uebereinkommen wegen des Betriebes directer und regelmässiger Dampferlinien zwischen Triest und Ostindien erlöschen mit dem 30. Juni d. J. Seit längerer Zeit schon waren zwischen den betheiligten Factoren Verhandlungen über den Abschluss neuer Verträge im Zuge. Dieselben begegneten auf beiden Seiten nicht geringen Schwierigkeiten, die in den seit einem Decennium wesentlich veränderten wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen ihre natürliche Erklärung und Begründung finden. Die betheiligten Staatsverwaltungen mussten darauf bedacht sein, die bedeutende Subvention, die sie jährlich dem Lloyd gewähren, mit den erhöhten Ansprüchen, welche unsere Handelswelt, sowohl im Hinblicke auf die Ausdehnung und den Betrieb der gesellschaftlichen Dampferlinien, als bezüglich der Frachttarife an dieses Unternehmen stellt, in Uebereinstimmung zu bringen; sie konnten dabei die politischen und militärischen Postulate, die sich an diese Verträge knüpfen, ebensowenig übersehen, wie die Rücksichten auf die allgemeine Lage der Staatsfinanzen.

Die Verwaltung des Lloyd hingegen konnte mit Recht darauf hinweisen, dass sich die Concurrenz im Schifffahrtsverkehre während der letzten Jahre ausserordentlich vermehrt hat und dass an die Gesellschaft heute Anforderungen gestellt werden, denen sie ohne eine entsprechende Subvention, wie sie den concurrirenden Unternehmungen gewährt wird, nicht zu entsprechen im Stande wäre; die nicht befriedigenden geschäftlichen Erfolge der letzten Jahre in Verbindung mit den thatsächlichen Verhältnissen auf diesem Verkehrsgebiete, die eine radicale Besserung nicht voraussetzen lassen, wurden als Beweis geltend gemacht, dass es der Gesellschaft ohne die empfindlichste Schädigung ihrer Interessen nicht möglich sei, grössere Concessionen zu machen.

Die Verhandlungen waren langwierig und schwierig, und es gab Momente, in denen eine Verständigung ernstlich in Frage gestellt schien. Zuletzt, nachdem bis zu Anfang dieses Monates eine Uebereinstimmung beider Theile bezüglich der übrigen Bestimmungen der Verträge erzielt worden war, trennte dieselben bei Feststellung der zu gewährenden Subvention noch eine Differenz von nahezu einer Viertelmillion Gulden. Die Geldfrage bildete im Augenblicke der Entscheidung den Kernpunkt der ganzen Frage. In der letzten Stunde endlich, unmittelbar vor dem Zusammentritte der für 21. d. M. einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, die für ihren Theil über die Annahme der neuen Verträge zu entscheiden hat, ist nun auch durch gegenseitige Concessionen über diese Differenz eine Verständigung erfolgt. Sowohl der Vertrag, den das k. und k. gemeinsame Ministerium des Aeussern für den durch die beiden Reichshälften subventionirten Mittelmeerdienst stipulirt hat, als das Uebereinkommen der Regierung der diesseitigen Reichshälfte bezüglich des überseeischen Dienstes (Indien, China und Südamerika) ist nunmehr perfect geworden. Mit dem 1. Juli d. J. werden voraussichtlich die neuen Verträge in Wirksamkeit treten; sie bleiben dann beide mit der gleichen Dauer für zehn Jahre giltig.

Bei der hervorragenden Bedeutung der finanziellen Seite der Verträge erscheint es gerechtfertigt, derselben vor Allem die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Als Subvention für die Linie im Mittelmeere erhält der Lloyd von der gemeinsamen Regierung in Zukunft wie bisher jährlich den Betrag von 1,300.000 fl. Dieser Betrag vertheilt sich als Subvention auf 740 Fahrten mit 945.900 Seemeilen jährlich. Nach dem gegenwärtig noch in Kraft stehenden Vertrage hätte der Lloyd unter diesem Titel 936 zurückgelegte Fahrten mit 917.026 Seemeilen jährlich auszuweisen. Während also die Subvention auf dieser Linie unverändert bleibt, erhöht sich die Leistung des Lloyd um 28.874 Seemeilen. Dazu kommt, dass der Lloyd die Fahrgeschwindigkeit auf mehreren Linien seines Mittelmeerdienstes wesentlich zu erhöhen verpflichtet wird. Während der Lloyd nach dem alten Vertrage nur 30.160 Seemeilen mit einer Geschwindigkeit von 10 Seemeilen, 247.416 Seemeilen mit einer solchen von 9 Seemeilen und den Rest nur mit 8 Seemeilen in der Stunde zurückzulegen gebunden war, wird er durch den neuen Vertrag verhalten, 124.904 Seemeilen mit einer Geschwindigkeit von 11½ Seemeilen in der Stunde zurückzulegen, und zugleich verpflichtet er sich, auf der Linie Triest—Alexandrien Dampfer, welche eine continuirliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, nach Massgabe der Einstellung von neuen Dampfern in diese Linie zu verwenden. Mit einer Geschwindigkeit von 10 Meilen in der Stunde wird der Lloyd nach dem neuen Vertrage im Mittelmeere 378.908 Seemeilen zu befahren haben, während für den Rest dieses seines Itineraires von 442.088 Seemeilen eine geringere, nicht bestimmte Fahrgeschwindigkeit zugestanden worden ist.

Nach dem alten Vertrage wurde auf diesen Linien dem Lloyd für die Fahrgeschwindigkeit von 10 Seemeilen in der Stunde ein Meilengeld von 4 fl., für 9 Seemeilen ein solches von 1 fl. 80 kr. und für 8 Seemeilen 1 fl. 15 kr. zugestanden; nach dem neuen Vertrage wird das Meilengeld bei einer Fahrgeschwindigkeit von 11½ respective 13 Seemeilen mit 2 fl. 60 kr., bei 10 Meilen per Stunde mit 1 fl. 65 kr. und bei jeder geringeren Fahrgeschwindigkeit mit 1 fl. 5 kr. per Meile berechnet.

Wenn man auch nicht verkennen kann, dass die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit eine jener Concurrenzbedingungen darstellt, denen der Lloyd sich auch ohne Verträge kaum entziehen konnte, so lässt sich anderseits nicht in Abrede stellen, dass der Lloyd, blos vom Standpunkte der Subvention beurtheilt, in dem neuen Vertrage wesentlich grössere Zugeständnisse als bisher eingeräumt hat. Nur die französischen Messageries geniessen auf den Linien im Mittelmeere ein geringeres Meilengeld als Subvention, nämlich 1 fl. 97 kr. bei einer Fahrgeschwindigkeit von 12 bis 13 Meilen, während Italien seine Gesellschaft bei einer Fahrgeschwindigkeit von 8 bis 10 Seemeilen mit 2 fl. 28 kr., Deutschland bei 12 Seemeilen mit 3 fl. 18 kr. und England bei 11½ Seemeilen mit 4 fl. 92 kr. per Meile subventionirt.

Die überseeischen Linien, d. s. die Fahrten nach Indien, China und Brasilien, die Oesterreich allein subventionirt, stellen einen jährlich zurückzulegenden Weg von 337.800 Seemeilen dar und wird dafür von der k. k. Regierung dem Lloyd eine Subvention im Maximalbetrage von 872.000 fl. zugestanden, wovon 320.000 fl. in Gold auf die Suezcanal-Taxen entfallen.

Dieser überseeische Dienst erhält durch den neuen Vertrag eine weit grössere Ausdehnung. Sechs jährliche Fahrten von Triest nach Brasilien mit 91.800 Seemeilen werden neu eingeführt und zugleich wird die Zahl der Fahrten nach Calcutta und Hongkong, also über Singapore hinaus, bis wohin die chinesische Linie vertragsmässig bisher ging, verdoppelt. Für die Fahrten von Triest nach Bombay war nach dem alten Vertrage ein Meilengeld von 1 fl. 80 kr. und für jene von Triest nach Calcutta und Singapore 2 fl. 50 kr. stipulirt, während im neuen Vertrage für die Schnellfahrten à 11 Meilen pro Stunde nach Bombay und Influenzlinie 2 fl., und für die andere Linie circa 1 fl. 35 kr. bedungen und das Meilengeld sammt den Canalgebühren zusammen in der angegebenen Maximalsumme pauschalirt erscheint. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 11½—13 Meilen erhalten die Messageries bei den Fahrten nach Indien und China ein Meilengeld von 4 fl. 27 kr. und bei jenen nach Brasilien mit 14 Seemeilen Fahrgeschwindigkeit 2 fl. 37 kr.; die italienische Società generale bei einer Fahrgeschwindigkeit von 9—10 Seemeilen nach Indien und China 4 fl. 64 kr. Den erhöhten Anforderungen und Leistungen entsprechend erhöht sich für die Zukunft auch die Subvention, welche die k. k. Regierung für diese überseeischen Fahrten an den Lloyd bisher bezahlte und pro 1878 mit 677.022 fl., darunter 240.000 fl. in Gold für Canaltaxe ausgewiesen wurde, um den Betrag von 194.978 fl.

Im Ganzen wird der österreichisch-ungarische Lloyd nach den neuen, mit dem k. und k. Ministerium des Aeussern für den Mittelmeer-Dienst und mit der k. k. österreichischen Regierung für den überseeischen Dienst nunmehr definitiv abgeschlossenen Verträgen, vorausgesetzt, dass dieselben in den betreffenden Vertretungskörpern unverändert zur Annahme gelangen, eine jährliche Subvention von 2,172.000 fl. geniessen, darunter 320.000 fl. in Gold für die Suezcanal-Gebühren, während sich diese Subvention bisher auf 1,977.022 fl., die Canaltaxen mit 240.000 fl. einbegriffen, belief. Der Erhöhung dieser Subvention um circa 195.000 fl. jährlich gegenüber übernimmt der Lloyd für die nächsten zehn Jahre, wenn man nur die Zahl der nach seinem Itineraire zurückzulegenden Fahrten und Seemeilen in's Auge fasst, und wenn man zugleich, wie billig, die erhöhte Fahrgeschwindigkeit auf vielen seiner Linien in Anschlag bringt, absolut und relativ bedeutend höhere Verpflichtungen als bisher.

Wenn bei Beurtheilung der vorliegenden neuen Lloyd-Verträge die finanziellen Rücksichten und die damit in directer Verbindung stehenden Factoren, wie natürlich, mit grossem Gewichte in die Waagschale fallen, so können sie allein doch nach keiner Seite als entscheidend angesehen werden. Wir behalten uns daher vor, auf die Verträge und deren weiteren Inhalt noch zurückzukommen, möchten aber diesen Artikel nicht schliessen, ohne schon jetzt der Ansicht Ausdruck zu geben, dass

die neuen Lloyd-Verträge, so wie sie vorliegen, ebenso den berechtigten Ansprüchen des Staates und unseren wirthschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, als der Gesellschaft des österreichisch - ungarischen Lloyd dadurch die erforderlichen Mittel zur Durchführung ihrer für unseren auswärtigen Handelsverkehr hochwichtigen Aufgabe bewilligt werden.

DER FRANZÖSISCH-ITALIENISCHE TARIF-CONFLICT UND SEINE MÖGLICHEN RÜCKWIRKUNGEN AUF DEN ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN EXPORTHANDEL NACH FRANKREICH.

I.

Die tausenderlei Fäden, welche den Handel der europäischen Staaten in Befolgung wirthschaftlicher Gesetze oder in Ausübung fortgesetzter Gewohnheit bilden, sind zu einem nicht unbeträchtlichen Theile in Folge des mit 1. März l. J. eingetretenen vertragslosen Zustandes zwischen Frankreich und Italien in arge Schwankungen gerathen.

Frankreich hat einem jährlichen Importwerthe von durchschnittlich 360 Millionen Francs oder 8 Percenten seiner Gesammteinfuhr, Italien einem jährlichen Importwerthe von durchschnittlich 350 Millionen Lire oder 24 Percenten seiner Gesammteinfuhr Zölle von meistens prohibitivem Charakter an den Grenzen entgegengestellt.

Durch diese Massregel einerseits, sowie durch das mit dem Tarifconflicte eben verbundene Wegfallen der bisherigen franco-italienischen Conventionalzölle andererseits sind die Absatzverhältnisse nach beiden Staaten wenigstens für die nächste Zukunft derartig geändert geworden, dass deren Reflexe unmittelbar auch in dritte Staaten Licht- und Schattenbilder auf die Handelsbeziehungen dieser letzteren mit den beiden in Conflict gerathenen Parteien werfen müssen.

Dieses Verhältniss mit Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn darzustellen, sowie die Wirkungen desselben auf unseren Export anzudeuten, soll die Aufgabe dieser Zeilen sein.

Um zunächst die wirthschaftliche Stellung unserer Monarchie bei der Handelsbewegung in der Einfuhr nach Frankreich zu charakterisiren, können nachstehende, aus dem Durchschnitte des französischen Specialhandels während der Jahre 1881—1886 gewonnene Ziffern dienen:

An der Gesammteinfuhr Frankreichs im Werthe von 4522 Millionen Francs nahmen theil:

Grossbritannien .	mit	633	Millionen	oder mit	14	Percent
Belgien	„	460	„	„ „	10	„
Deutschland . . .	„	420	„	„ „	9	„
Spanien	„	360	„	„ „	8	„
Italien	„	360	„	„ „	8	„
Russland	„	210	„	„ „	5	„
Türkei	„	128	„	„ „	3	„
Schweiz	„	118	„	„ „	3	„
Oesterreich-Ungarn	„	118	„	„ „	3	„ [1])

Wenn daher auch unserer Monarchie nur ein geringerer Antheil im Einfuhrhandel Frankreichs zukommt, und im Allgemeinen wohl der Satz gelten mag, dass bei Handelsstockungen, wie im vorliegenden Falle zwischen Frankreich und Italien, die in den Verkehrsrelationen der betroffenen Staaten entstehenden Lücken zunächst von den handelskräftigsten Concurrenten unter den an der Einfuhr sich mitbewerbenden Staaten ausgefüllt werden, so dürfte dennoch bei einzelnen durch das Wegfallen der italienischen Einfuhr betroffenen Artikeln für Oesterreich-Ungarn die Möglichkeit einer gesteigerten Ausfuhr nach Frankreich wenigstens bei längerer Dauer des Conflictes eintreten, theils weil wir in einzelnen Waarengattungen eine intensive Exportkraft besitzen, also relativ darin concurrenzfähiger sind als andere Staaten, theils weil wir in gewissen Artikeln bereits einen nicht unbedeutenden Handel mit Frankreich treiben.

Die hauptsächlichsten Importartikel Italiens nach Frankreich waren im Jahre 1886:

Gemeine und Dessertweine .	im	Werthe	von	90	Millionen	Frs.
Filirte oder unfilirte Rohseide	„	„	„	63	„	„
Vieh	„	„	„	21	„	„
Reines Olivenöl	„	„	„	17	„	„
Floret- und Abfallseide, roh oder filirt	„	„	„	10	„	„
Seidencocons	„	„	„	9	„	„
Tafelobst	„	„	„	7	„	„
Schwefel	„	„	„	6	„	„
Hanf, roh, gehechelt . . .	„	„	„	6	„	„
Geflügeleier	„	„	„	6	„	„
Reis	„	„	„	6	„	„
Thon- und Glaswaaren . .	„	„	„	5	„	„
Gemeines Holz	„	„	„	5	„	„
Rohe Felle und Pelzwerk .	„	„	„	5	„	„
Geflügel und Wildpret . .	„	„	„	4	„	„
Butter	„	„	„	4	„	„
Frisches u. gesalzenes Fleisch	„	„	„	$3\frac{1}{2}$	„	„
Farbholz und Sumach . . .	„	„	„	3	„	„
Chemische Producte	„	„	„	3	„	„
Seidenwaaren	„	„	„	2	„	„
Wolle und Wollabfälle . .	„	„	„	2	„	„
Marmor	„	„	„	2	„	„
Maulthiere	„	„	„	$1\frac{1}{2}$	„	„

Dann Fische, Kastanien, trockene Gemüse, Getreide und Mehl, Kupfererz, Strohbänder und Flechtwaaren, Käse im Werthe von je 1 Million Francs.

Papier und Pappendeckel, bearbeitetes Leder, flüchtige Oele und Essenzen, Zinkerz, Strohhüte, Erden und Steine im Werthe von je 700.000—800.000 Frs.

Der Rest vertheilt sich auf Baumwoll- und Wollenwaaren, Knöpfe, Gummi- und Kautschukwaaren, Menschenhaare, Rosshaar, Metallwaaren, Maschinen, Holzwaaren, Möbel, ölhältige Früchte und Sämereien, frisches und gesalzenes Gemüse etc. im Werthe von je 200.000—500.000 Frs.

Schon die flüchtige Durchsicht dieser Zusammensetzung lässt uns manchen bekannten Exportartikel unserer Monarchie wiedererkennen; wie z. B. Wein, Vieh, Olivenöl, Obst, Geflügeleier, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Holz, Holzwaaren, Papier, Pappendeckel etc. Ob sich nun für diese Artikel Aussichten auf eine gesteigerte Exportthätigkeit ergeben, hängt zunächst von der Frage ab, in welchem Verhältnisse wir und unsere Handelsconcurrenten an der Einfuhr derselben theilnehmen.

EIN RUNDSCHREIBEN DES RUMÄNISCHEN HANDELS-MINISTERS AN DIE RUMÄNISCHEN HANDELSKAMMERN.

Der eben demissionirte Handelsminister Georgianu hat an die rumänischen Handelskammern ein Rundschreiben gerichtet, welches wir wegen des demselben innewohnenden bedeutenden Interesses nachstehend vollinhaltlich wiedergeben:

„In einem meiner früheren Rundschreiben sagte ich bei Besprechung der von den Handelskammern zu untersuchenden Fragen, dass unsere Beziehungen mit den fremden Ländern uns in erster Linie zu beschäftigen hätten, da die wirthschaftliche Macht eines Volkes vor allem Anderen von der Gestaltung dieser Beziehungen abhängt.

Es sind beiläufig zwei Jahre her, dass der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn ausser Kraft getreten ist. In diesen zwei Jahren, die uns ein anderes Zollregime brachten, hatten wir Gelegenheit, die Nachtheile oder Vorzüge kennen zu lernen, welche aus dem jetzigen Stande unserer Beziehungen zum Nachbarreiche entspringen, und der erwähnte Zeitabschnitt hat uns — dessen bin ich gewiss — über die Re-

[1]) Zusammen 63 Percent der Gesammteinfuhr; ausserdem participirten die Vereinigten Staaten von Amerika mit 350 Millionen Francs oder 8 Percent, Britisch-Indien mit 216 Millionen Francs oder 5 Percent, Argentina mit 185 Millionen Francs oder 4 Percent; die restlichen 20 Percent vertheilen sich auf die übrigen Provenienzen.

formen aufgeklärt, deren der gegenwärtige Zustand bedürftig ist.

Niemand wird bezweifeln, dass der Zollkrieg, in dem wir uns befinden, uns von keinem Vortheile sein kann und dass es unsere Pflicht ist, demselben ein Ende zu machen. Doch dürfen wir keinen Augenblick ausser Acht lassen, dass wir blos einen Frieden wünschen, *der uns keinen Schaden bringt.* Um nun dem Nachbarreiche alle jene Concessionen anbieten zu können, *die für uns keinen Verlust bedeuten*, und um dagegen einen neuerlichen Absatzmarkt für unsere Producte zu erlangen, sehe ich mich veranlasst, mich an die Handelskammern zu wenden. Dieselben sind einerseits zur Vertretung der Interessen des Handels und der Industrie berufen und haben andererseits der Regierung als Berathungsorgane in ökonomischen Fragen zu dienen, sind daher in doppelter Richtung gehalten, *ihre Anschauungen über die Bedingungen kundzuthun, unter denen der Handelsvertrag mit dem benachbarten Kaiserstaate zum Abschluss gebracht werden könnte.*

Die Handelskammern dürfen aber nicht vergessen, dass die ihnen anvertraute Mission ihrerseits eine ernstliche Erwägung erfordert, welche sich auf die ökonomischen Interessen des Landes in ihrer Gesammtheit erstreckt. Sie dürfen beispielsweise nicht vergessen, dass Rumänien in erster Reihe ein ackerbautreibender und dann erst Industriestaat ist, wonach die Abfuhr seiner Producte uns hauptsächlich besorgt machen muss.

Wir müssen somit bestrebt sein, die Interessen unserer Landwirthschaft mit jenen der Industrien, welche schon bestehen oder unter einem besonderen Schutze entstehen können, so gut als möglich in Einklang zu bringen.

Nur unter den folgenden Umständen könnten die von den Handelskammern abzugebenden Gutachten der Regierung bei Abschluss von Verträgen als Richtschnur dienen.

Die Handelskammern müssen den selbst in den industriereichsten Ländern unternommenen Kampf gegen fremde landwirthschaftliche Producte in's Auge fassen, und sie werden sich überzeugen, dass es nöthig ist, Concessionen zu machen, um die Abfuhr unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse sicherzustellen. Man darf nicht meinen, dass, weil wir heute unsere Cerealien nach England, Frankreich, Italien etc. (dieselben importiren dasjenige an Getreide, was wir früher nach Oesterreich-Ungarn absetzten) verkaufen, wir dies als Vorzug vor anderen geniessen. denn man kann nicht wissen, ob die genannten Staaten morgen den landwirthschaftlichen Producten nicht einen so hohen Eingangszoll auferlegen, dass wir nichts mehr zu exportiren vermögen. Einschlägige Beispiele wiederholen sich täglich.

Deutschland steigert fortwährend die Einfuhrzölle auf Getreide; Frankreich thut desgleichen, und in England wird die Frage nachdrücklichst erörtert.

Die Kammer wird in ihren Aeusserungen allen diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen müssen. Als Grundlage ihrer Arbeiten wird sie den autonomen Tarif, den alten Vertrag mit Oesterreich-Ungarn, und die bestehenden Verträge mit Deutschland, der Schweiz, Russland und Frankreich zu nehmen haben, und um die Arbeit zu erleichtern, wird sie sich in Special-Commissionen auftheilen können. Die Beschleunigung, welche diese Arbeit erheischt, veranlasst mich, darauf zu dringen, dass die Kammer sich ehestens an ihr Studium mache. Nur so können wir rechtzeitig von den Gutachten Act nehmen.

Handels-Museum.

SCHWEIZERISCHE GEWERBEMUSEEN.

Das Comité der Gesellschaft „L'Industrielle" beschloss am 19. Februar d. J. die Gründung eines Gewerbemuseums in Freiburg. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

GESETZENTWURF BETREFFEND DIE VERFÄLSCHUNG VON LEBENSMITTELN UND ANDEREN GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN.

Unter den im Abgeordnetenhause eingebrachten Berathungsgegenständen nimmt die Regierungsvorlage betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsartikeln eine wichtige Stelle ein. Gegenstand des zu schaffenden Gesetzes ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, ferner mit Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, mit Ess- oder Trinkgeschirren, sowie zum Kochen oder Aufbewahren von Lebensmitteln bestimmten Geschirren und bei Lebensmitteln verwendeten Messwerkzeugen, endlich der Verkehr mit Petroleum. Derselbe soll der öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen, zu deren Handhabung die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise und die Organe der politischen Behörden, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, berufen werden.

Der Motivenbericht zu dieser Gesetzesvorlage spricht sich im Wesentlichen im nachfolgenden Sinne aus:

Die Klagen über die immer mehr um sich greifende Verfälschung der Lebensmittel sind im Laufe der letzten Jahre immer dringender geworden. Sowohl die Regierung als die Reichsvertretung fanden sich hiedurch bestimmt, die Frage, wie diesen die Bevölkerung schwer schädigenden Vorgängen wirksame Schranken gesetzt werden könnten, in ernstliche Erwägung zu ziehen.

Die Beschwerden in Bezug auf Lebensmittel gehen sowohl dahin, dass Lebensmittel in einer die Gesundheit geradezu gefährdenden Weise gefälscht werden, oder, dass der Nährwerth der Lebensmittel gefälscht wird, als auch dahin, dass der Käufer in Hinsicht auf den Ursprung oder die Beschaffenheit des Lebensmittels durch das Vorgehen des Verkäufers in Irrthum geführt wird.

Obzwar nun schon das geltende allgemeine Strafgesetz Bestimmungen gegen die Verfälschung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthält, so lehrt doch die tägliche Erfahrung, dass diese Bestimmungen keinen Erfolg gehabt haben, vielmehr die Verfälschung von Lebensmitteln immer nur zugenommen hat. Eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes ist aber von einer Aenderung der strafgesetzlichen Vorschriften allein nicht zu erwarten, sondern nur durch die Einführung einer wirksamen vorbeugenden Controle der Gesundheitspolizei erreichbar.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll eine Besserung der gegenwärtigen Zustände durch eine wirksamere Controle des Lebensmittelverkehres, durch strengere Strafbestimmungen und durch die Bestellung von technischen Untersuchungsanstalten erzielt werden.

Die Befugnisse der Controlorgane wurden soweit gesteckt, als es nothwendig erschien, um eine gedeihliche Ausführung des Gesetzes zu sichern. Es wurde ihnen daher sowohl das Revisionsrecht als auch das Recht zur Entnahme von Proben, und zwar allerorts, wo Artikel, welche den Gegenstand des Gesetzes bilden, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, zuerkannt und ein im Interesse eines raschen Verfahrens gebotener ausgedehnterer Wirkungskreis eingeräumt.

Der Regierung wird das Recht eingeräumt, Vorschriften zu erlassen, womit gewisse Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung, eine gewisse Bezeichnung oder Beschaffenheit von Waaren, die den Gegenstand des Gesetzes bilden, und das Verkaufen und Feilhalten solcher Waaren verboten oder beschränkt werden.

Weiter enthält der Gesetzentwurf Strafbestimmungen gegen die Nachahmung, Verfälschung und falsche Bezeichnung von Lebensmitteln innerhalb näher bezeichneter Grenzen, sowie Strafbestimmungen gegen gesundheitsschädliche Herstellung, Verkauf und Gebrauch von Gebrauchsgegenständen.

Im Ganzen sichert der Gesetzentwurf eine ausgiebige Controle der Lebensmittel und der in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände; er verfügt die Bestellung von technischen Untersuchungsanstalten für alle jene den Gegenstand des Gesetzes bildenden Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, deren Untersuchung höhere fachtechnische Kenntnisse erfordert, er erweitert, präcisirt und verschärft die Strafbestimmungen gegen Verfälschungen der in Frage stehenden Waaren, er sichert endlich der Regierung die Mitwirkung von hervorragenden Vertretern der technischen Fachwissenschaft bei der Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

ZUM ÖSTERREICHISCH-UNGARISCH-ITALIENISCHEN HANDELSVERTRAGE.

Das am 16. d. ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält die Verordnung des Gesammtministeriums, mit welcher kundgemacht wird, dass die der Option der Parlamente von Oesterreich-Ungarn und Italien vorbehaltenen Zollbestimmungen für Leinengarne und Leinenwaaren einerseits und für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren andererseits vom 16. März 1888 ab für die Vertragsdauer in Kraft treten. In Ergänzung der in unserer letzten Nummer unter gleicher Aufschrift enthaltenen Notiz theilen wir nachstehend die Verfügung über die im alphabetischen Waarenverzeichnisse zum Oesterr.-Ungar. Zolltarif nunmehr vorzunehmenden Abänderungen mit. Dieselbe lautet im Wesen:

Für die Dauer des Vertrages mit Italien (vom 7. December 1887) sind zum Conventionalsatze von 200 fl. für glatte Gewebe und Armüren jene Ganzseidenwaaren aus Vertragsstaaten zu behandeln, welche eine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffts und alle Armüren, wie Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles Françaises, Leventines, Reps, Gros de Tours, Armures-Piquets etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei den Pékins), seien es Schusseffecte (wie bei allen Barrées (Querstreifen), überdies alle carrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschiedenen Schuss hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt und geniessen daher nicht die vertragsmässige Begünstigung. Dasselbe gilt von jenen Stoffen, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist und welche mit der Jacquard-Maschine hergestellt werden. Sammte und sammtartige Seidenwaaren (Plüsche, einfache und Doppelplüsche, mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, Velvet, Hutplüsche), dann Bänder (Bandwaaren), endlich Gaze unterliegen stets den Bestimmungen des Generaltarifs.

ÖSTERREICH-UNGARNS BEITRITT ZUR ENGLISCH-CHINESISCHEN OPIUM-CONVENTION.

Der chinesischen Regierung wurde durch Vermittlung der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Peking der Beitritt Oesterreich-Ungarns zu der englisch-chinesischen Opium-Convention vom 18. Juli 1885 zur Kenntniss gebracht.

URSPRUNGSZEUGNISSE BEI DER WAAREN-EINFUHR NACH ITALIEN UND FRANKREICH.

Unterm 29. Februar 1888 hat der italienische Generalzolldirector die italienischen Zollbureaux dahin angewiesen, dass vom 1. März d. J. an in Folge der differentiellen Zollbehandlung Frankreichs für Waaren jeglicher Herkunft bei ihrer Einfuhr nach Italien Ursprungszeugnisse vorgewiesen werden sollen.

Der in Rede stehenden Instruction gemäss können diese Ursprungszeugnisse ausgestellt werden von Handelskammern oder ähnlichen Instituten, von den italienischen Consulaten oder endlich von ausländischen Zollämtern. Sie müssen die Zeichen der Colli angeben, über Qualität wie Quantität der betreffenden Waaren Aufschluss ertheilen und ausserdem bezeugen, dass dieselben Boden- oder Industrieerzeugnisse desjenigen Landes sind, aus welchem sie nach Italien eingeführt werden. An Stelle der Ursprungszeugnisse können die Vorstände der Zollämter sich auch mit der Vorweisung von Originalfacturen begnügen. Es ist denselben sogar erlaubt, auch hierauf zu verzichten bei solchen Waaren, welche einem bestimmten Lande eigen sind, oder deren Erzeugung eine Art von Monopol bildet. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

* * *

Was aber in *Frankreich* die bezüglich der Ursprungs-Certificate für nicht italienische Provenienzen getroffenen Verfügungen anbelangt, so sind laut einer Verordnung des 6. französischen Generalzollamtes Ursprungs-Certificate entweder von den die Abfertigung der Ausfuhr besorgenden Zollämtern oder von den französischen Consular-Functionären auszustellen.

Die der Certificatspflicht unterliegenden Waaren sind beschränkt auf die Haupt-Exportartikel Italiens. Wir behalten uns vor, in der nächsten Nummer die betreffende Verordnung vollinhaltlich zu reproduciren.

TÜRKISCHES ZOLLÜBEREINKOMMEN BETREFFS BULGARIENS.

Nach einer Mittheilung des k. und k. Consulates in Varna besteht das neue zwischen der Hohen Pforte und Bulgarien im Laufe des Monates Februar in Kraft getretene Arrangement im Wesentlichen darin, dass von den türkischen und bulgarischen Zollämtern die gegenseitigen Provenienzen von nun an nicht mehr wie früher mit einem achtpercentigen, sondern nur fünfpercentigen Zoll belegt werden. Der Vortheil für Bulgarien liegt bei diesem Uebereinkommen auf der Hand, da es bedeutend mehr an Getreide nach der Türkei exportirt, als es von diesem Lande Waaren bezieht. Die meisten „europäischen" Waaren transitiren nämlich nur Constantinopel. Nur bezüglich einiger weniger Artikel werden die neuen Tarife wechselseitig erhöht.

BRITISCH-HONDURAS. (*Zollermässigungen.*) Die mit 14. October 1886 eingeführte $2^1/_2$percentige Erhöhung des 15 Percent *ad valorem* betragenden Einfuhrzolles auf Zuckerbäckereien, Juwelen, Parfumerien und des 10 Percent betragenden Zolles auf alle anderen Waaren wurde mit 19. December v. J. wieder aufgehoben. (*Board of Trade Journal.*)

CANADA. (*Zoll auf Fournierhölzer.*) Holzfourniere abgezogen oder mit dem Messer direct vom Block geschnitten, nicht gehobelt oder sonstwie geglättet oder bearbeitet, bezahlen 10 Percent *ad valorem* nach Artikel Nr. 153 des canadischen Zolltarifes. (*Board of Trade Journal.*)

FRANKREICH. (*Verlängerung der Surtaxe auf importirte Sprite.*) Die am 29. Februar erloschene Surtaxe von 40 Frs. per Hektoliter auf importirten Sprit wurde bis 1. Juni 1888 verlängert. (*Board of Trade Journal.*)

NORWEGEN. (*Zoll auf gequetschten Mais.*) Der Storthing hat beschlossen, den Zoll für gequetschten Mais auf 15 Oere per Kilogramm zu erhöhen. (Bisher betrug derselbe 22 Oere per Meter-Centner).

(*Neuer Tabakzoll.*) Der neue Zoll auf Tabak seit 23. Februar l. J. beträgt:

Tabak (Stengel)	per Kilogramm Kro.	1·75
„ in Blättern ungeröstet	„ „ „	1·75
„ „ „ geröstet	„ „ „	1·75
„ (Schnupf-)	„ „ „	2·10
Cigarren und Cigaretten	„ „ „	3·60
Alle anderen Tabake	„ „ „	2·10

(*Board of Trade Journal.*)

RUSSLAND. (*Zündhölzchen-Zoll und -Accise*). Durch eine am 4. Jänner sanctionirte Ordre bezahlen in Russland erzeugte Zündhölzchen eine Accise von $^1/_4$ Kop. per Schachtel von weniger als 75 Stück, und von 1 Kop. per Schachtel von 75—300 Stück.

Importirte Zündhölzchen bezahlen einen Zoll von $^1/_8$ Kop. per Schachtel von 75 Stück oder weniger und einen Zoll von 2 Kop. per Schachtel von 75 bis 300 Stück. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1888 in Kraft.

(*Zolltarif-Entscheidungen.*) *Bronzewerkzeuge* zum Neufüllen gebrauchter Patronen — Section 161. Zoll 4 R. per Pud

Fischnetze von Baumwolle. Section 188. Zoll 44 Kop. per Pud mit 20 Percent Zuschlag

Wollenplüsch mit Dessins, ausgeführt durch einen Corrosivprocess. Section 202. Zoll 90 Kop. per Pud mit 20 Percent Zuschlag.

Weidenzweige Section 22, Theil 2. Zoll 50 Kop. per Pud mit 20 Percent Zuschlag.

Jutegarn, gezwirnt. Section 88. Zoll 4 R. 40 Kop. per Pud mit 20 Percent Zuschlag.

Silber in Blechen und Drähten sind zollfrei.

Möbel von Buchenholz gebogen mit Sitz von Rohrgeflecht und solchen Rücklehnen, nicht polirt, nicht gefirnisst. Section 180, Theil 1. Zoll 30 Kop. per Pud mit 25 Percent und 20 Percent Zuschlag.

Zeichnungen mit erklärenden Inschriften, gebunden Section 183, Theil 5. Zoll 6 R. 60 Kop. per Pud mit 20 Percent Zuschlag.

Metallspangen aus verschiedenem Material. Section 227. Zoll 45 Kop. bis 2 R. per Pfund mit 20 Percent Zuschlag. (*Board of Trade Journal.*)

SCHWEIZ. (*Zoll für italienische Provenienzen.*) Vom eidgenössischen Zolldepartement wird verlautbart, dass, nachdem der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien mit Ende Februar abgelaufen und ein neuer Vertrag noch nicht zu Stande gekommen ist, der schweizerische Bundesrath angeordnet hat, es sei Italien bis auf Weiteres und unter der Voraussetzung, dass seinerseits Gegenrecht gehalten werde, auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so dass für die Waareneinfuhr aus Italien anstatt der durch den bisherigen Vertrag gebundenen Ansätze entweder die entsprechenden Ansätze des schweizerischen Generaltarifs oder bei solchen Positionen, die gegenüber andern Staaten gebunden sind, die daherigen Conventionalansätze in Anwendung zu kommen haben. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

(*Der neue Zolltarif.*) Der neue schweizerische Zolltarif, welcher definitiv durch die Bundesversammlung vom 17. December v. J. angenommen wurde, wird drei Monate nach dem Datum der Publicirung, also *am 23. März d. J. zum Gesetz*, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit nicht gefordert wird, dass die Volksabstimmung eingeleitet werde. Es ist keineswegs unmöglich, dass ein solches Verlangen noch gestellt werde, unterstützt von der gesetzlichen Zahl von 30.000 Eidgenossen oder acht Cantonen. Der Canton Waadt hat sogar diesbezüglich Schritte unternommen. Im Uebrigen ist jedoch die allgemeine Stimmung der Majorität nach für die Annahme dieses protectionistischen Tarifes.

Falls daher der Zolltarif am 23. März Gesetzeskraft erlangt, wird der Bundesrath zu entscheiden haben, *an welchem Tage derselbe in Wirksamkeit tritt, was höchst wahrscheinlich Anfangs April der Fall sein wird.* (*Board of Trade Journal.*)

TRINIDAD. (*Erhöhter Ausfuhrzoll auf Asphalt und Pech.*) Ab 1. Februar l. J. sind die Ausfuhrzölle wie folgt erhöht: *Roher Asphalt* von 2 sh. auf 5 sh. per ton, *flüssiger Asphalt oder Pech* von 2 sh. auf 5 sh. per ton, *gereinigter oder gesottener Asphalt und Pech* von 4 sh. auf 7 sh. 6 d. per ton. (*Board of Trade Journal.*)

TUNIS. (*Einheitlicher Exportzoll auf Esparto.*) Das Journal Officiel von Tunis enthält ein Decret, welches die Taxe für die Ausfuhr von *Alfa, Esparto* und *Diss* einheitlich gestaltet. (*Board of Trade Journal.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA (*Zolltarifsentscheidungen.*) *Getrocknete Blumen* und Gräser, mit Kalkchlorid gebleicht, bezahlen 10 Percent *ad valorem*

Irdene Krüge aus weissem Thon bezahlen 55 Percent *ad valorem* nach Schedule B. (T. J. 127).

Sogenannte „*Verschlüsse*" für Juwelier-Waagen, bestehend aus dem Ständer für die Waagen mit Schubladen für die Waagschalen, Gewichte etc., zum Tragen eingerichtet, sind integrirende Bestandtheile der Waagen und bezahlen den auf diese entfallenden Zoll. (*Board of Trade Journal.*)

Ausstellungen.

AUSSTELLUNG IN BARCELONA.

Aus Madrid geht uns die Nachricht zu, dass die Arbeiten für die Weltausstellung bis zum 8. April so weit fortgeschritten sein werden, dass die Exposition zu dem genannten Zeitpunkte durch einen königlichen Commissär in Vertretung der Königin pro forma wird eröffnet werden können.

Die eigentliche feierliche Inaugurirung durch die Königin-Regentin wird jedoch erst Ende des Monates Mai erfolgen, für welche Zeit man die ausländischen Commissionen, sowie die fremden Vertretungen erwartet.

ZUM AUSSTELLUNGSFIEBER.

Die Ausstellungen sind so zahlreich und die dadurch an den Fabrikanten herantretenden Forderungen so lästig, dass man sich nicht wundern darf, wenn viele Firmen bereits beginnen, gegen Ausstellungen eine entschiedene Opposition an den Tag zu legen.

Wo das Grundübel liegt, das konnte man bei der Ausstellung in Manchester sehen. Da gab es weder Preise noch Medaillen, es wurde keine Jury ernannt, und dennoch war der Erfolg ein befriedigender. Ein anderes Moment ist gleichfalls von Bedeutung. Warum muss das Publicum immer und immer wieder dieselben Objecte derselben Firmen sehen?

Das Publicum fühlt sich gelangweilt und sucht mehr das Beiwerk der Ausstellungen (Unterhaltungen etc.) auf, zum grossen Schaden des Ausstellers, der geschäftliche Ziele verfolgt. Die Comités aller Ausstellungen sollten eben nur zulassen, was wirklich neu oder neuartig ist, und man könnte sogar eine Abstufung, respective einen erhöhten Platzzins für solche Ausstellungsobjecte schaffen, welche einen fixirten Standard von Neuheit oder Interesse nicht erreichen. (*The British Trade Journal.*)

Handel.

GLAS- UND STEINGUTWAARENHANDEL VON BOMBAY.

Unter den belgischen Importartikeln von Bombay figuriren Glaswaaren an erster Stelle und behaupten sich trotz der österreichischen Concurrenz siegreich. Die Totaleinfuhr von Glaswaaren werthete im letzten Verwaltungsjahr 2,726.384 Rupien und vertheilt sich auf folgende Gruppen: 1. Trinkgläser und Krystallglas. 2. Tafelglas. 3. Kleine Glaswaaren. 4. Ordinäre Flaschen.

Hierunter erreicht der Import von *Trinkgläsern* (Gobeleterie) im letzten Jahre 1,742.895 Rupien.

Die in Bombay absatzfähigen Sorten sind: Gepresste Trinkgläser in allen Dimensionen; glatte, gepresste und geschliffene Sodawassergläser in drei Grössen, und zwar zu 1, 3/4 und 1/8 Pint; glatte, gepresste, geschliffene und gravirte Wein- und Liqueurgläser; Lampencylinder und -Kugeln, Leuchter, Karaffen, Glasteller; Becher von 1 bis 5 Liter u. s. f.

Die belgischen Glasfabriken machen in Bombay gute Geschäfte; bedauerlich ist nur, constatiren zu müssen, dass die wechselseitige Concurrenz die Preise wesentlich drückt.

Tafelglas. Gangbar sind Fensterglas, farbige Scheiben, Mousselineglas und Spiegelglas.

Weisses Fensterglas spielt natürlich eine grosse Rolle auf diesem Markte und kommt ausschliesslich aus Belgien.

Farbige Scheiben werden aus Belgien und Deutschland bezogen.

Dimensionen: 10 × 8, 10 × 12, 10 × 14, 12 × 14, 14 × 16, 18 × 16, 20 × 24, 24 × 40.

Gangbare Farben: Blau, grün, roth, rubinroth, gelb. Dieses Glas wird in Kisten zu 50 Fuss franco Bombay geliefert.

Weisses und farbiges Mousselineglas wird nur in der Grösse 24 × 40 in Kisten zu 8 Tafeln eingeführt.

Spiegelglas wird in zwei Sorten importirt: Spiegelscheiben und Spiegel; deren Grösse variirt von 6 × 4 bis 45 × 75.

Das Glas soll eine Dicke von mindestens 1/4 Zoll haben und die Silberbelegung durch eine doppelte Schichte rother Farbe geschützt sein.

Der Preis des Spiegelglases calculirt sich in Rupien per Quadratfuss franco Bombay.

Bezugsländer: England, Deutschland, Belgien und Oesterreich.

Kleine Glaswaaren. (Verroterie.) Diese Branche umfasst Glasperlen und falsche Perlen, welche von Frankreich, Italien und Oesterreich eingeführt werden. Import des letzten Jahres: 701.619 Rupien.

Ordinäre Flaschen. Apothekerfiolen und insbesondere Bouteillen für moussirende Getränke. Provenienz: England, Belgien und Deutschland. Einfuhr: 68.968 Rupien.

Steingutwaaren. Gangbar sind billige Erzeugnisse für die Eingebornen, wie weisse, bemalte und bedruckte Bowlen, Tassen, Teller im Durchmesser von 4 1/2 bis 11 Zoll, Tafel- und Toiletteservice u. s. f. Bis in die letzten Jahre erfolgte der Bezug ausschliesslich aus England; gegenwärtig erscheint auch belgische Waare auf dem Markt. Import des letzten Jahres: 559.489 Rupien. (*Bulletin du Musée commercial.*)

ABAKA-AUSFUHR AUS DEN PHILIPPINEN.

Die Menge des ausgeführten rohen Manilahanfs betrug nach der Zollstatistik 482.437 Doppelcentner oder 759.743 Piculs, während die Exportfirmen nur 743.364 Piculs berechnen. Nach der letzteren Aufstellung wurden 1886 verschifft nach:

	Piculs
Grossbritannien	328 296
Continent von Europa	1 726
Atlantische Häfen von Nordamerika	346.122
Californien	26.300
Australien	19.474
Singapore	760
China (Hongkong)	20.686

Von Manila kamen 618.296, von Cebu 115.070, von Iloilo 9998 Piculs zur Verladung. Der Marktpreis war Ende des Jahres 7·81 Pesos für den Picul frei an Bord, die Preisschwankungen während des Jahres bewegten sich zwischen 6 und 8·31 Pesos für den Picul.

Die Production des Manilahanfs, die einen jährlichen Werth von 5 1/2 bis 6 Millionen Pesos hat und den Artikel zu dem zweiten Hauptstapelartikel der Philippinen macht, ist verhältnissmässig jungen Datums. Soweit sich noch feststellen lässt, sind zuerst 1818 223 Piculs verschifft worden, 1826, 5233, 1837, 59.439 Piculs. Ende der 1840er Jahre erreichte die jährliche Ausfuhr 150.000 Piculs, stieg in den 1860er Jahren auf etwa 500.000 Piculs, bis sie in den 1870er Jahren die Zahl von 600.000 Piculs überschritt. Seit 1880 haben sich die jährlichen Ausfuhrmengen zwischen 750.000 und 900.000 Piculs bewegt.

Die Versuche zum Bau einer Maschine für die Gewinnung der Faser werden fortgesetzt, ohne dass das angestrebte Ziel, durch Umgehung der Handarbeit sowohl an Arbeitslohn zu sparen, als auch eine vollständigere Ausnutzung des Rohmaterials zu bewirken, bisher erreicht worden wäre. Es hat den Anschein, als sei die Ersetzung der menschlichen Handfertigkeit durch Maschinen überhaupt nicht möglich, weil bei der Ungleichmässigkeit des Rohmaterials der Arbeiter sein subjectives Urtheil über den beim jedesmaligen Durchziehen der Baststreifen durch die Messer anzuwendenden grösseren oder geringeren Druck massgebend sein zu lassen hat, während eine Maschine alle Fasern gleichmässig behandeln müsste und daher je nach der Stärke derselben sie entweder unvollkommen reinigen oder zerreissen würde. Es ist auch in hohem Grade fraglich, ob die Erfindung einer allen Anforderungen entsprechenden Maschine schliesslich für die Philippinen von Nutzen sein würde. Die Abakapflanze (*musa textilis*) wächst keineswegs ausschliesslich auf den Philippinen, sondern ist im tropischen Asien weit verbreitet; die Philippinen haben nur den Vortheil, dass sie in der halbcivilisirten eingeborenen Bevölkerung ein geübtes und geschicktes Pflanzer- und Arbeitermaterial für den Artikel besitzen. Sobald die Möglichkeit der maschinellen Ausbeutung der Pflanze gegeben ist, würde voraussichtlich ein lebhafter Anbau derselben in anderen Theilen des malayischen Archipels und damit eine starke Concurrenz die Folge sein.

Ausser der Verwendung für Gewebe und Tauwerk scheint die Abakapflanze neuerdings Aussicht auf weitere Nutzbarmachung zu bieten. Es ist in diesem Jahre (1887) in Madrid ein Versuch gemacht worden, den bei Gewinnung der Faser sich ergebenden Abfall in der Papierfabrikation zu verwenden. Nach hiesigen Zeitungsberichten ist der Versuch vortrefflich gelungen und ohne Zusatz sonstigen Materials aus Abaka-Abfall ein gutes weisses Druckpapier hergestellt worden. Wenn weitere Versuche dieses Resultat bestätigen und die Fracht des Materials dasselbe in Europa gegenüber anderen Papierrohstoffen concurrenzfähig sein lässt, würde sich ein lebhafter Export desselben entwickeln können. Entgegen steht dem nur, dass einerseits die Abfälle vielfach zum Düngen der Abakapflanzungen verwendet werden, daher für den Pflanzer doch einen gewissen Werth haben, andererseits der Transport aus dem Innern nach der Küste bei dem gegenwärtigen Zustand der Wege den Artikel ziemlich vertheuern würde. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

DER SALPETER-EXPORT VON IQUIQUE.

Im Jahre 1887 wurden aus Iquique exportirt: 619.000 *t* Salpeter nach Europa und 75.110 *t* nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, zusammen 694.110 *t* gegen 431.500 *t* im Jahre 1886. Im December allein betrug die Ausfuhr 96.000 *t*.

Der Export der eilf Monate bis Ende November vertheilte sich wie folgt:

	1887	1886
	Tons	
Nach England *for orders*	274.560	313.000
„ „ direct	10 000	750
„ Hamburg und Bremen	151.000	35.600
„ Antwerpen	32.450	—
„ Rotterdam	17.000	1.200
„ Frankreich	31 000	1.200
„ Mittelmeerhäfen	12 500	1.900
„ verschiedenen Häfen	25	—
„ Nordamerika (Ostküste)	61.250	37.000
„ „ (San Francisco)	9.000	3.500
Totale	598 785	394.150

Das Gesammtquantum ist pro 1887 beträchtlich gestiegen, was hauptsächlich den politischen Verhältnissen des europäischen Continents zuzuschreiben ist, da Kauf-

leute und Rübenpflanzer ihre Vorräthe zu vergrössern trachteten.

Ein interessantes Factum ist der vermehrte Bedarf für das Mittelmeer-Littorale, welcher nichts Anderes bedeuten kann, als eine Hebung der landwirthschaftlichen Industrien in den genannten Gegenden.

Am wichtigsten ist wohl die Ziffer, welche sich auf die Vereinigten Staaten bezieht. Nicht nur unter den älteren Staaten hat sich der Bedarf gesteigert, sondern auch für Californien hat sich die Nachfrage verdreifacht. Es würde dies zu dem Schlusse führen, dass die natürliche Kraft des Bodens überschätzt worden ist oder dass man ihm in jenen Ländern zu viel zugemuthet hat und dass die gerühmte Unerschöpflichkeit des willigen californischen Ackers ein wenig übertrieben worden ist.

Ausser den im Jahre 1887 verschifften Quantitäten waren zu Ende des Jahres 23.000 *t* für Europa und 9000 *t* für Nordamerika unter Ladung. (*South American Journal.*)

CANADAS AUSSENHANDEL 1887.

Die statistischen Ausweise über den Aussenhandel Canadas pro 1887 zeigen sowohl in der Einfuhr als in der Ausfuhr eine Vermehrung.

Der Import betrug 22,578.000 Pfd. St., der Export 17,903.000 Pfd. St., gegen 20,885.000, beziehungsweise 17,050.000 Pfd. St. im Vorjahre.

An der Einfuhr participirte England mit 39·82 Percent, die Vereinigten Staaten mit 39·98 Percent. Von der Ausfuhrsmenge entnahm England 49·79 Percent, die Vereinigten Staaten nur 42·07 Percent. Der Gesammthandel mit den grösseren Ländern betrug: Mit Westindien 804.000, mit Deutschland 735.000, mit China und Japan 564.000, mit Südamerika 525.000, mit Frankreich 483.000, mit den übrigen Ländern insgesammt 2,910.000 Pfd. St. *(The Economist.)*

JAPANISCHER UND CHINESISCHER PORZELLANHANDEL.

Es verlohnt hervorgehoben zu werden, dass ungeachtet der vermeintlichen Ueberlegenheit der keramischen Industrie Chinas über die aller anderen östlichen Länder Japan dem Werthe nach fast das Doppelte und der Menge nach mehr als das Doppelte an Porzellan und Töpferwaaren nach Grossbritannien versendet als China.

Im Jahre 1886 wurden nach England 154.426 Centner keramischer Artikel im Werthe von 511.178 Pfd. St. importirt, wovon auf China (einschliesslich Hongkong) 3096 Centner im Werthe von 12.738 Pfd. St., auf Japan 6327 Centner im Werthe von 21.063 Pfd. St. entfallen. Selbstverständlich darf aus diesen Zahlen noch kein Schluss gezogen werden, ehe man nicht auch die *Qualität* der aus China und Japan exportirten Waare kennt. Immerhin kann behauptet werden, dass das japanische Erzeugniss kunstvoller und ornamental schöner ausgeführt ist, und dass dessen Preis *caeteris paribus* eigentlich höher sein sollte, als der des chinesischen; thatsächlich ist derselbe um 25 Percent niedriger. *(The Japan Weekly Mail.)*

HANDEL MIT SEEMUSCHELN IN SINGAPORE.

Der englische Consul in Singapore, Mr. Studer, erwähnt in seinem letzten Berichte über Handel und Industrie der Straits Settlements, dass Singapore für den Handel und die Versendung von Muscheln verschiedenster Farben, Formen und Grössen eine hervorragende Wichtigkeit besitze. Mannigfache Arten von Muscheln, welche bis vor wenigen Jahren nur von Reisenden, Naturforschern und Sammlern zu besonderen Preisen gekauft wurden, werden jetzt von Agenten und Geschäftshäusern eifrig gesucht und angekauft, um nach Europa und den Vereinigten Staaten, wo sie zur Anfertigung verschiedentlicher Gegenstände dienen, verschickt zu werden. Nach Singapore werden sie aus allen Theilen des Indo-Malayischen Archipels, den Küsten von Siam, Birma und China gebracht. Man theilt sie in drei Classen, und zwar in Perlmutter-, assortirte und grüne Schnecken-Muscheln ein. Perlmuttermuscheln werden fast ausschliesslich von Borneo, den Suloo-Inseln und dem Südost-Archipel einschliesslich der Molukken hergebracht. Für den Ankauf und Verkauf von assortirten Muscheln bestehen keine bestimmten Regeln, dieselben werden eben von den Eingebornen in der verschiedensten Weise käuflich erworben. Im Export werden die Muscheln nach Assortimenten das Tausend zu so und so viel facturirt. Im Jahre 1885 betrug der Werth der importirten Muscheln 2500 Pfd. St., jener der exportirten 2800 Pfd. St. Die grüne Schnecke ist streng genommen eine Landmuschel, sie hat eine kurze gewundene Form und ist ungefähr 1 Zoll lang und an der stärksten Stelle $^5/_8$ bis $^3/_4$ Zoll breit. Der Farbe nach ist sie blassgrün mit einem gelben Stich Man findet sie überall im Malayischen Archipel, doch entfällt ungefähr der dritte Theil der zum Export gelangenden Menge auf die Mergui-Inseln an der Westküste von Tenasserim. Consul Studer constatirt, dass bis vor einigen Jahren diese Muscheln, von Ankäufen durch Naturforscher und Raritätensammler abgesehen, gar nicht in den Handel kamen, sondern erst nach und nach ihren Weg zum Export fanden, um zu kleinen Knöpfen für lederne Handschuhe verarbeitet zu werden. Sie werden fast ausschliesslich nach Oesterreich, Frankreich, England und Nordamerika versendet.

ZUM DROGUEN-EXPORT NACH JAPAN.

Der Droguenhandel in Japan wurde bisher derart von der japanischen Sanitätspolizei überwacht, dass alle für den Handel bestimmten Droguen und pharmaceutischen Präparate vorher von Seite des Naimucho (Regierungs-Laboratoriums) einer sorgfältigen Analyse unterworfen wurden, ob selbe genau den Anforderungen der Pharmakopoe jenes Landes entsprechen, in welchem sie erzeugt wurden. Entsprachen nun die geprüften Artikel den bezüglichen Normen, so erhielten sie eine amtliche Abstempelung, womit sie für den Handel zugelassen wurden. Dieser Stempel ist für die japanischen Händler von solcher Wichtigkeit, dass jede Waare ohne denselben absolut unverkäuflich bleibt. Mit Instruction vom 28. December 1887 hat das kaiserlich japanische Ministerium des Innern in Tokyo eine Notification erlassen, wonach von nun an bei der Prüfung von Droguen und Medicamenten *die Normen einer neuen Pharmakopoe* (Pharmacopoea Japonica) in Kraft treten und solche einschlägige Artikel den üblichen Stempel des Regierungs-Laboratoriums erhalten werden, die nach den Vorschriften der „Pharmacopoea Japonica" erzeugt sind. Medicamente, welche nach der Pharmakopoe *anderer Staaten* erzeugt wurden, werden förderhin nur ein diesbezügliches Zeugniss erhalten, während in Fällen, wo solche Medicamente den Anforderungen einer Pharmakopoe überhaupt nicht entsprechen, dies in einem Resultatbefund der Prüfung ausgesprochen werden wird.

ZUR WEINEINFUHR NACH FRANKREICH.

Aus Paris wird geschrieben: Die französischen Zollbehörden haben bisher auf Grund einer allerdings nicht veröffentlichten administrativen Verfügung bei der Einfuhr fremdländischer Weine, insoferne der Spritgehalt derselben 15 Grad (d. i. 15·99 Grad) nicht überstieg, die Frage ganz ausser Acht gelassen, ob dieser Spritgehalt natürlichen Ursprungs sei, oder durch Alkoholbeisatz (Vinirung) erzielt wurde.

Wie nun aus einer in dem Journale „Le Temps" vom 10. d. M. erschienenen Verlautbarung zu entnehmen ist, hat die französische General-Zolldirection diesen Standpunkt nunmehr aufgegeben, und dem Andringen der Deputirten der südlichen Departements folgend,

mittelst Circulares die Verfügung getroffen, dass in der Folge nur Naturweine im strengsten Sinne des Wortes — das Gährungsproduct frischer Trauben — nach dem Weintarife zu behandeln sind, alle anderen Weine aber, aus welcher Zusammensetzung immer, seien es nun Treberweine, Weine aus Corinthen, natürliche Weine mit Zusatz von Wasser und Alkohol oder Alkohol allein, oder vollständig künstliche Weincomposition in die Kategorie der Kunstweine gehören und sohin dem Alkoholtarife, als dem des meistbesteuerten Bestandtheiles der Composition, unterliegen.

Aus dem Circulare der General-Zolldirection geht hervor, dass es im Jahre 1883, als das berathende Comité für Handel und Gewerbe sein letztes Gutachten über vinirte Weine abgab, wissenschaftlich noch nicht möglich war, das Vorhandensein beigesetzten Sprits im Weine auf sichere Weise zu constatiren, dass die Umstände aber nunmehr wesentlich andere seien, indem die Analyse und Verkostung mit *Bestimmtheit* jeden stärkeren Alkoholzusatz erkennen lassen, wenn schon — dies wird zugegeben — auch heute noch jedes Mittel fehlt, um durch chemische Analyse die *Quantität* des beigesetzten Sprits zu ergründen.

Dem österreichisch-ungarischen Weinimport kann die Verfügung *grossen Eintrag* bereiten, die in Rücksicht auf das hierlands bestehende Expertise-System der Willkür Thür und Thor öffnet; es muss daher den österreichisch-ungarischen Weinimportfirmen auf das dringendste angerathen werden, die bisher häufig beliebte Alkoholbeisetzung, welche allerdings oftmals im Interesse der besseren Bewahrung und Transportfähigkeit der Waare vorgenommen wurde, in Hinkunft *vollständig* zu unterlassen.

Die bisher geübte „Duldung" — so spricht sich das Circular aus — soll noch bis zum 1. April l. J. in Kraft bleiben.

Auf Liqueure hat die Verfügung keine Anwendung.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BRÜNN. (Sitzung vom 15. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Ritter v. *Gompera*.)

Die Kammer nimmt die in einem Präsidialbericht dargestellte *Constituirung der Referate* und Vertheilung der Kammermitglieder in dieselben zur Kenntniss. Ueber Antrag des Kammerrathes *Singer* wird beschlossen, sich anlässlich der vorliegenden Gesetzentwürfe über Erweiterung des *Summarverfahrens* für eine Ausdehnung der Anwendung dieses Verfahrens bis zu Streitsummen von 1000 fl., desgleichen für Erweiterung der Anwendung des Bagatellverfahrens sich anszusprechen. In Sachen der Reform des *Hausirwesens* äussert sich die Kammer, entsprechend dem vorgelegten Referate, dahin, dass der zur Begutachtung übermittelte Gesetzentwurf, statt in consequenter Weise eine successive Auflassung der in dem längst veralteten Hausirgesetze enthaltenen Beschränkungen anzubahnen, diese noch verschärfe, indem es der kräftigen Agitation des sesshaften Kleinhandels Rechnung trage. Die Abänderungsanträge der Kammer wenden sich gegen einzelne der Gewerbefreiheit widersprechende, eine monopolistische Tendenz aufweisende Bestimmungen des neuen Entwurfes. Die Kammer erörtert noch die Regierungsvorlage, betreffend Aenderungen in den *Bestimmungen* der *Biersteuer*, ferner einzelne *Markt- und Verkehrsfragen* localer Natur. Aus dem *Geschäftsberichte* ist ein Erlass des Handelsministeriums hervorzuheben, wonach die in dem österreichisch-italienischen Handelsvertrage enthaltene Begünstigung der Einfuhr von Braungeschirr zum ermässigten Zolle von 3 Frs. bis zu einem jährlichen Maximalquantum von 1000 *q* für das Jahr 1888 zur alleinigen Benützung der Industriellen dieser Branche in Znaim eingeräumt wurde.

INNSBRUCK. (Sitzung vom 21. Jänner 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Anton *Schuhmacher*.)

Der Vorsitzende erstattet einen *Rechenschaftsbericht* über die Thätigkeit der Kammer im verflossenen Jahre; er hebt hervor, dass in diesem Jahre im grossen Ganzen eine Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse constatirt werden könne, wiewohl in Oesterreich-Ungarn Urproduction, wie Handel und Industrie mehr als anderwärts durch das System der wirthschaftlichen Isolirung geschädigt worden seien. Darum sei es wie eine Erlösung begrüsst worden, als der Handelsminister die Politik der Verträge als sein Programm proclamirt habe; es beginne auch schon sich in vielen Kreisen die Einsicht geltend zu machen, dass das System der Absperrung nicht die erhofften Früchte bringen könne, daher die Regelung der internationalen Wirthschaftsbeziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Billigkeit vorzuziehen wäre. Dies sei auch immer der Standpunkt der Kammer gewesen; wenn dieselbe autonomen Zollerhöhungen zugestimmt habe, sei dies nur ein Act von aufgedrängter Nothwehr gewesen. Die gegenseitig in die Höhe geschraubten Zölle, die nur zur Bevorzugung einzelner Gruppen auf Kosten der Gesammtheit führen, vertheuern die Production wie den Lebensunterhalt und erzielen selbst bei den am höchsten geschätzten Industrien nur allzuleicht gewerblichen Stillstand, da der Sporn des Fortschrittes fehle. Die autonome Zollpolitik entbehre der Stabilität; sie schädige dadurch den Handel, indem sie ihn unberechenbaren Zufällen aussetze und langjährige Speculationen unmöglich mache. Der Vorsitzende bespricht hierauf die einzelnen im Vorjahre abgeschlossenen Handelsverträge, unter denen er insbesondere den Vertrag mit Italien als ein erfreuliches Ereigniss bezeichnet, hebt dann die bedeutsamsten Gesetze auf dem Gebiete des Handels und Verkehres hervor und gibt eine Uebersicht der Handelsbewegung im Jahre 1887 gegenüber dem Aussenhandel im Jahre 1886 auf Grund der officiellen Ziffern, aus welchen er den Schluss ziehen zu können glaube, dass sich keine zufriedenstellende Handelsbilanz erwarten lasse. Jedenfalls werde durch das System der wirthschaftlichen Absperrung unser Aussenhandel empfindlicher getroffen als trotz der hohen Zölle der fremdländische Import. Der Bericht erwähnt noch die herrschenden Missstände im Kleingewerbe, denen auch durch die neue, eigentlich veraltete Gesetzgebung nicht geholfen werden könne, zumal jeder Aufschwung durch den Mangel an Gemeingeist und kleinliche Motive gehemmt werde; er erwähnt, dass im Handelsverkehre allgemein die Erscheinung geringeren Gewinnes bei grösseren Anstrengungen, desgleichen eine Abnahme der Consumtionskraft besonders der ländlichen Bevölkerung wahrzunehmen sei. Die Thätigkeit der Kammer im Besonderen besprechend, erwähnt der Bericht die Berathung der Gesetzesvorlage über den Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes, der Frage der Beiziehung von Sachverständigen bei Zolldifferenzen, der Tauernbahnfrage, der fruchtlos gebliebenen Schritte um Heranziehung des Kleingewerbes bei Armeelieferungen u. A. Er erwähnt endlich der Handelsschule der Kammer, über die er ausführliche Daten mittheilt und constatirt, dass dieselbe nunmehr in die Reihe der Handelsakademien eingetreten sei, da das Organisationsstatut im Vorjahre genehmigt und der Akademie das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt worden sei. Nach dem beifällig aufgenommenen Rechenschafts- und Geschäftsberichte schreitet die Kammer zur *Neuwahl des Präsidiums*, und werden die Herren Anton *Schuhmacher* zum Kammer-Präsidenten, Carl *Waldt* zum Vice-Präsidenten, Josef *Wopfner* zum provisorischen Vorsitzenden wiedergewählt. Es folgen hierauf die Wahlen in die Ausschüsse, Verwaltungscomités, den Aufsichtsrath der Handelsakademie. Sodann wird ein vorbereitendes Comité für eine in Innsbruck zu veranstaltende *Gewerbeausstellung* gewählt. Endlich berichtet der Kammer-Präsident über die von dem *k. k. österr. Handels-Museum veranstaltete Ausstellung von Gegenständen des indischen Kunstgewerbes*, das Arrangement, den zahlreichen Besuch derselben und spricht Kammerrath *Unterberger* im Namen der Genossenschaft der feineren Metallindustrie der Kammer den Dank für die Veranstaltung dieser Ausstellung aus, die für diese Metallindustrie so mannigfache Anregung geboten habe.

(Sitzung vom 7. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten Anton *Schuhmacher*.)

Kammerrath *Dannhauser* beantragt, an das Handelsministerium, beziehungsweise die Generaldirection der Südbahn eine Eingabe um Einführung eines neuen *Eilzuges über die Brennerlinie* zu richten, da sonst der ganze Personenverkehr von und nach Italien fast ausschliesslich der Gotthardbahn zufallen müsse; die Ablenkung des Personenverkehres über den Brenner schädige aber nicht nur Innsbruck, sondern das ganze Land durch Minderung des Fremdenverkehres. Die Kammer nimmt einstimmig den Antrag an. Sodann wird der neue *Hausirgesetzentwurf* in langer Debatte eingehender Erörterung unterzogen und beschliesst die Kammer, dem Handelsministerium eine Reihe von Abänderungsanträgen vorzulegen, ferner dem Wunsche nach Erwerb- und Einkommenbesteuerung der Hausirer und nach Beseitigung jedes unbefugten Hausirhandels Ausdruck zu geben.

OLMÜTZ. (Sitzung vom 3. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten Moritz *Primavesi*.)

Nach Kenntnissnahme der Wahlresultate, die seitens der k. k. Wahlcommission mitgetheilt werden, erstattet der Kammerpräsident einen *Bericht* über die *Geschäftsthätigkeit der Kammer* im Vorjahre. Der Bericht erwähnt das Gutachten der Kammer in Angelegenheit der Handelsverträge mit Deutschland, Italien, Griechenland und der Schweiz, der Thätigkeit der Kammer in Zollfragen wie im Eisenbahntarifwesen und in Sachen des Post- und Telegraphenverkehres; ferner werden die Veranstaltung einer Enquête zur Regelung des Verhältnisses

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Lohnweberei, die Subventionsgewährungen für gewerbliche und commercielle Unterrichtszwecke, einzelne Gutachten theils in localen Angelegenheiten, theils in Fragen allgemeiner Natur erwähnt den ausgeschiedenen Kammermitgliedern, dem landesfürstlichen Commissär, dem Bureau der Dank ausgesprochen. Bei der hierauf folgenden *Neuwahl des Präsidiums* werden Kammerpräsident *Primavesi*, Vicepräsident *Brandhuber*, provisorischer Vorsitzender *Fiborsky* wiedergewählt. Kammerrath *Hamburger* empfiehlt eine Reihe von Vorschlägen zur *Abhilfe der Missstände im Kleingewerbe* und beantragt, dieselben der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuführen; es sind dies Schritte gegen Verpachtung der *Strafhausarbeit*, gegen den *Ratenhandel*, gegen *Ausverkäufe und Wanderlager*, zur *Heranziehung des Kleingewerbes zu öffentlichen Lieferungen*, für *Verbilligung der Rechtspflege*, neue *Erwerb- und Einkommensteuergesetzgebung*. Die Anträge wurden angenommen. Kammerrath *Briess* bringt einige Beschwerden über *Missstände auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn* vor, welche die Kammer dem Handelsministerium zur Kenntniss zu bringen beschliesst. Die Kammer ertheilt den vom Präsidium unternommenen Schritten in Sachen einer *für Mähren* zu errichtenden *Betriebsdirection der k. k. Staatsbahnen* die Genehmigung. Die Frage der *Hausirgesetzreform*, des *Trunkenheitsgesetzes* wird dem ständigen Ausschusse zugewiesen, die Petition der Genossenschaft der freien und concessionirten Gewerbe in Ostrau in Sachen des *Zuckersteuergesetzes* zu befürworten beschlossen. Das Ansuchen der österreichischen Ausstellungscommission für die *Melbourner Weltausstellung* wird dem Subventionscomité zur Antragstellung zugewiesen.

(Sitzung vom 16. Februar 1888 unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten Moritz *Primavesi*.)

Die Kammer acceptirt in der Frage der Reform des *Hausirgesetzes* das vom Kammersecretär Dr. *Bayer* vorgetragene Gutachten, das sich im Allgemeinen für Aufrechthaltung des Hausirhandels und gegen wesentliche Beschränkungen desselben ausspricht und eine Reihe von Abänderungsanträgen enthält, die in der Debatte noch im Detail modificirt werden. Die Kammer genehmigt sodann die Anträge des Subventions-Comités in Sachen der *Subventionirung gewerblicher Lehranstalten* und einiger anderen gewerblichen und kaufmännischen Zwecke. Die Eingabe des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen, betreffend die *Begünstigung inländischer Unternehmungen bei öffentlichen Zwecken* und insbesondere bei Anschaffungen der Bahnen, ferner die gesetzliche Regelung des *Submissionswesens* wird, einem Referate des Kammersecretärs *Hönig* zufolge, bei der Regierung lebhaft zu befürworten beschlossen. Die Kammer erledigt hierauf noch eine gewerbliche Angelegenheit.

WIEN. (Sitzung vom 11. Jänner 1888 unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten Rudolf *Isbary*.)

Nach einem Bericht der k. k. Wahlcommission über die Resultate der Ergänzungswahlen wird die *Neuwahl des Kammerpräsidiums* vorgenommen und das bisherige Präsidium: Kammerpräsident *Isbary*, Vicepräsident *Haardt*, prov. Vorsitzender *Naschauer* wiedergewählt. Aus den zahlreichen Einläufen und Gegenständen der Tagesordnung heben wir hervor: Die Beschwerde einer Firma über Notionirung von mit österreichischen Stempelmarken gestempelten Rechnungen in Bosnien und der Herzegovina, in welcher Sache eine Eingabe an das Handelsministerium gerichtet wurde; einen Erlass des Handelsministeriums, in welchem aufmerksam gemacht wird, dass in einigen Provinzen Brasiliens Reisende, die Muster mitführen, einer besonderen Besteuerung von 1 Conto Reis (etwa 1100 Goldgulden) unterliegen; die erfolgte Bildung einer österreichischen Commission für die Weltausstellung in Brüssel; Lieferungsausschreiben für umfassende Armeelieferungen seitens des fürstlich bulgarischen Kriegsministeriums; einen Ministerialerlass, betreffend eine internationale Conferenz in Sachen des Schutzes der Weinmarken und der Verhütung der Weinfälschung; einen Erlass, betreffend die postamtliche Behandlung von Waarenmustern im Weltverkehr, in welcher Sache die Eingabe der Kammer um Erweiterung der Maximaldimensionen für Mustersendungen abschlägig beschieden wird; ausserdem eine Reihe von Subventionsgesuchen, gewerblichen Streitigkeiten und Genossenschaftsangelegenheiten.

(Sitzung vom 6. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Rudolf Isbary*.)

Der Vorsitzende widmet dem verstorbenen einstmaligen Kammer-Präsidenten v. *Reckenschuss* einen Nachruf. Der neugewählte Abgeordnete der Kammer, Kammerrath *Neuber*, spricht seinen Dank aus. Die Sectionen bringen die erfolgten Wahlen der Sectionsobmänner zur Kenntniss, desgleichen werden die Wahlen in das ständige Gewerbecomité und für die Referate zur Bestimmung der Preise von Baumwollgarn-, Leder- und Fellsorten zur Kenntniss genommen. Die Kammer beschäftigt sich sodann mit der *Zuckersteuerfrage*, bezüglich welcher bereits eine Petition im Abgeordnetenhause überreicht worden ist. Aus dem Einlaufe und von den Gegenständen der Sitzung sind noch hervorzuheben: Die Bewilligung der zollämtlichen Behandlung der zur Versendung nach Barcelona gelangenden Ausstellungsgüter auf dem Westbahnhofe in Wien; einzelne Mittheilungen der Ausstellungs-Commissionen für Brüssel und Melbourne, betreffend die eingeleiteten Schritte für Frachtbegünstigungen, zollbegünstigte Behandlung, Cooptation einzelner Persönlichkeiten, eine Mittheilung und Einladung des Handelsministeriums, dem für Rio de Janeiro bestimmten Consul Ritter v. Mayer durch Informationen aller Art an die Hand zu gehen. Die Berichte der I. Section, betreffend die Steuerabschreibung bei uneinbringlichen Miethzinsforderungen, und der II. Section, betreffend die Gründung eines Lehrlingsheims, der III. Section, betreffend die Bewilligung des *Veredlungsverkehres mit Kattunen* zum Zwecke des Hemdenexportes, welch' letztere die Gestattung des Restitutionsverkehres befürwortet, werden genehmigend zur Kenntniss genommen und die Anträge der Sectionen zum Beschlusse erhoben. Die IV. Section referirt in der Frage des *Exportes österreichischer Waaren nach Griechenland*; der Bericht bezeichnet Oesterreich hauptsächlich nur in Knöpfen, Papier- und Schlosserwaaren als mit dem Auslande concurrenzfähig und fasst die Detailäusserungen der Vertreter dieser Branchen und der bezüglichen industriellen Corporationen zusammen. Die Kammer beschliesst, diese Aeusserungen dem Handelsministerium vorzulegen.

Fremdländische Handelskammern.

JAHRESVERSAMMLUNG DER BRITISCHEN HANDELSKAMMERN. [1]

Die 28. Jahresversammlung der vereinigten britischen Handelskammern tagte vom 21. bis 23. Februar in London. Die Tagesordnung war die längste, die ein Congress jemals vorliegen hatte, und umfasste über 60 Resolutionen. Mehrere derselben betrafen übrigens gleichartige Fragen, während andere wieder bereits Besprochenes zum Gegenstande hatten und keine langen Debatten erforderten.

Der Präsident eröffnete den Congress mit einer Ansprache, in welcher er die Versammlung zu dem unverkennbaren Fortschritte beglückwünschte, welchen Handel und Gewerbe des Vereinigten Königreiches im abgelaufenen Jahre aufweisen, betonte aber gleichzeitig die Nothwendigkeit dass man sich durch diese günstigen Resultate nicht in Ruhe wiegen lassen dürfe. Allerdings constatirte der Präsident auch mit Bedauern die ungünstige Lage der Landwirthschaft in einem Lande, wo, dank dem Klima und der Bodenbeschaffenheit, der Capitalskraft und den vortheilhaften Absatzmärkten und trotz der scharfen Concurrenz der überseeischen Productionsgebiete der erzielte Preis noch immer fünfmal so hoch ist als der Erlös, welchen die nächstgelegenen Märkte des westlichen Amerika dem dortigen Producenten bieten.

Absolvirte Verhandlungsgegenstände.

Bezüglich eines *Internationalen Schiedsgerichts-Vertrages* wurde folgende Resolution gefasst: „Die englische Regierung wird ersucht der Bewegung zu Gunsten der Einsetzung eines Schiedsgerichtes für alle zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten auftauchenden Differenzen ihre volle Unterstützung zu leihen."

Weiters lag dem Congress ein Antrag vor, dass derselbe sich für *finanzpolitische Arrangements* des Mutterlandes *mit allen seinen Colonien* ausspreche, da solche geeignet erscheinen, den Handel Englands zu heben."

Der Motivenbericht zu diesem Vorschlage — hochschutzzöllnerisch gehalten — wurde von dem bekannten Free-Trader Mundella bekämpft, welcher insbesondere betonte, dass, wenn man die Producte der Colonien durch Differentialzölle in England begünstige, die nichtenglischen Märkte für britische Erzeugnisse unbedingt verloren gehen würden.

Die Resolution wurde mit allen gegen vier Stimmen verworfen.

Eine Resolution, welche dem Wunsche nach *commercieller Einigung Englands mit Canada* Ausdruck verleiht, gelangte zur einstimmigen Annahme, ebenso eine weitere, welche die Creirung eines *Unterrichtsministeriums* fordert.

Mit Rücksicht auf die *Post* wurde beschlossen, Vorstellungen zu machen, in welchen betont wird, dass die Einnahmen aus dem Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe nicht als eine Einnahmsquelle des Staates betrachtet, sondern dem grossen

[1] Vergleiche „Handels-Museum" 1887, pag. 435.

Publicum jede nur mögliche Erleichterung gewährt werden möge, ferner dass das Postporto nach den Colonien ermässigt werde und das Telephonwesen vollständig zu verstaatlichen sei.

Weitere Resolutionen betrafen den Verkehr in *telegraphischen Postanweisungen, die Hebung der Handelsbeziehungen zu Thibet, die Eisenbahnverbindung zwischen Burmah und Südwest-China, sowie den commerciellen und technischen Unterricht und mehrere Schifffahrtsfragen.* Bezüglich der Schifffahrtsgesetzgebung wurde die Resolution gefasst, dass eine allzu eingreifende Intervention der Regierung in Seeversicherungssachen von Uebel wäre.

Ferner wünscht der Congress die Schaffung von *Handelsgerichten* und endlich die Codificirung der *„Arbitration Bill“* im Hinblicke auf die Thatsache, dass die Entscheidung fast aller commerciellen Streitigkeiten am besten und raschesten durch Fach-Schiedsgerichte herbeigeführt wird. *(Nach dem im „Chamber of Commerce Journal“ enthaltenen Sitzungs-Protokoll.)*

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE „JOHN COCKERILL-GESELLSCHAFT“ IN RUSSLAND.

Diese bekannte belgische Unternehmung hat in Russland eine Niederlassung mit dem Sitze in Jekaterinoslaw und einem Capital von 5 Millionen Rubel in 10.000 Actien zu je 500 Rubel gegründet, auf welche die erste Einzahlung von 200 Rubel ausgeschrieben worden ist. Zweck der Gesellschaft ist „die Errichtung von Schiffswerften und Maschinenfabriken, der Betrieb von Erzbergwerken und der Verkauf von Metallwaaren für den heimischen und auswärtigen Consum“. *(Moniteur industriel.)*

ERZEUGUNG VON „HENEQUEN“ IN MEXICO.

Der *„Economista Mexicano“* vom 26. Juni 1887 bringt einen Artikel über den Export von *Henequen* in den letzten sieben Jahren aus dem Hafen von Progreso. Das Blatt constatirt den Aufschwung in der Cultur und Ausfuhr dieser werthvollen Faser und nennt diesen Aufschwung das überraschendste Phänomen in der Entwicklung Mexicos. Yucatan, welches vor zwanzig Jahren der ärmste Staat Mexicos war, ist heute einer der blühendsten desselben. Was ehemals weite trockene Wildniss war, ist heute ein ausgedehnter Complex mit unermesslichen Plantagen von Henequen und die ganze Halbinsel hat sich der neuen Industrie hingegeben. Vor 14 Jahren figurirte Henequen in dritter Reihe als mexicanischer Exportartikel, kaum mit Kaffee in einer Linie und weit überflügelt von den Häuten und den kostbaren Hölzern. In der Saison 1886—87 erreicht Henequen in der Liste der Exportwaaren die doppelte Ziffer der Häute und mehr als die dreifache der Hölzer, obwohl nur ein Staat Mexicos Henequen producirt und die anderen Exportwaaren in allen Ländern zusammen erzeugt werden. Binnen sieben Jahren hat sich die Ausfuhr von Henequen mehr als verdoppelt, und zwar in Quantität sowohl als in Bezug auf die Werthsumme und demselben Artikel allein verdankt Yucatan seine Eisenbahnen und Fabriken. *(South American Journal.)*

DIE WEIZENERNTE IN VICTORIA.

Das Jahr 1887/88 weist eine Weizenarea von 1,121.000 Acres auf und eine Durchschnittsproduction von 13 Bushels per Acre, also einen Ertrag von 14,562.000 Bushels und einen Ueberschuss von 193.412 *t* für den Export, d. h. um 61.000 *t* mehr als im Vorjahre. *(Colonies and India.)*

SEIDENZWIRNEREI IN DER SCHWEIZ.

Die Statistik über die Seidenzwirnerei in der Schweiz für das Jahr 1887 ergibt nach der Statistik des Vereines schweizerischer Seidenzwirner die nachstehenden Resultate (die eingeklammerten beziehen sich auf das Jahr 1885).

Es wurden producirt: Organzine 57.300 *kg* (64.634), Trame 251.283 *kg* (227.658), Nähseide, Cordonnets etc. 96.929 *kg* (89.865), Trama vaga 17.038 *kg* (13.010), im Ganzen also 422.550 *kg* (395.167).

Die Zahl der Arbeiter betrug 8054 (7756), wovon 5765 (5520) in 61 Etablissements und 2289 (2236) durch die Hausindustrie beschäftigt wurden. Die entrichteten Löhne beliefen sich auf 2,621.490 Frs. (2,709.310). Von 75.242 (95.850) vorhandenen Zwirnspindeln waren Ende 1887 im Betriebe: 70.440 (85.342). *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

ZUR ITALIENISCHEN SEIDEN-INDUSTRIE.

Man fängt in Italien an, sich nach Auskunftsmitteln umzusehen, welche geeignet wären, die Ausfuhr von Seide, trotz der französischen Zölle, zu fördern. Es sind in dieser Hinsicht zweierlei Anschauungen vorhanden. Die mailändische Handelskammer, als Vertreterin der Seidenindustrie, hält dafür, dass Ausfuhrzölle auf rohe und verarbeitete Seide für das Land von Vortheil seien. Die Associazione serica dagegen, welche die Interessen der Seidenproducenten vertritt, verlangt die Beseitigung, wenn nicht aller Ausfuhrzölle auf Seide, so doch jedenfalls derjenigen auf Rohseide. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

POSTPACKETE IM VERKEHRE MIT EINIGEN BRITISCHEN COLONIEN AN DER WESTKÜSTE VON AFRIKA.

Wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 12. d. verlautbart, können von nun an Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 3 *kg* im Verkehre mit den Colonien von Bathurst (Gambia), Sierra Leone, Arra, Cape Coast Castle, Quittah und Lagos zur Versendung gelangen. Hinsichtlich der Leitung, sowie der sonstigen Beziehungen finden auf diese Packete die für Postpackete nach Grossbritannien und Irland geltenden Bestimmungen Anwendung. Die bei der Aufgabe zu entrichtenden Taxen betragen: *a)* via Hamburg direct: bis zum Gewichte von 1 *kg* 1 fl. 63 kr., über 1 *kg* bis zum Gewichte von 3 *kg* 2 fl. 63 kr. (britisches und sonstiges an England zu vergütendes Porto 2 Francs, beziehungsweise 4 Francs); *b)* über Belgien: bis zum Gewichte von 1 *kg* 1 fl. 75 kr., über 1 *kg* bis zum Gewichte von 3 *kg* 2 fl. 75 kr. (hievon 50 kr. gemeinschaftliches und 1 fl. Gold [2 Mark], beziehungsweise 1 fl. 80 kr. Gold [3 Mark 60 Pfennige] Weiterfranco).

DIE „NETHERLANDS INDIA“ DAMPFSCHIFFFAHRTSGESELLSCHAFT.

Wie der *„London and China-Telegraph“* meldet, läuft in Folge Kündigung der Contract der holländischen Regierung mit der „Netherlands India“-Gesellschaft im Jahre 1891 ab. Es ist eine neue Gesellschaft in Bildung begriffen, welche im Wesentlichen aus der „Netherlands India“ und dem „Rotterdam'schen Lloyd“ besteht, und welche für die gleichen Leistungen wie die der bisherigen Compagnie die doppelte Subvention, 56.000 Pfd. Sterl. pro Jahr erhält. Eine theilweise Erklärung hiefür findet sich in dem Umstande, dass die „Netherlands India“-Gesellschaft wohl unter holländischer Flagge fährt, jedoch in ihrer Zusammensetzung fast durchwegs englisch ist.

SEEFRACHTSÄTZE IN RUMÄNIEN.

Der Jahresbericht des k. und k. Consulates in Braila enthält u. A. folgenden Rückblick auf die Seefracht-Raten-Bewegung des verflossenen Jahres im rumänischen Verkehre:

Die Frachten des *österreichisch-ungarischen Lloyd* glichen den vorjährigen. Für eine Tonne ordinärer Waaren von Constantinopel betrug die Fracht 6 Goldfrancs und von Triest 12 Goldgulden; für eine Tonne feinerer Waaren 12 Goldfrancs, beziehentlich 16 Goldgulden, von Braila nach Constantinopel 4 Francs 80 Cts., nach Triest 15 fl. 40 kr. Gold.

Die Frachten *der italienischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft Florio & Rubattino* waren um 15 bis 20 Percent billiger las die obigen.

Die französische Dampfschifffahrts-Gesellschaft Frassinet & Comp liess sich per Tonne in Goldfrancs von Marseille 12 Francs für Cement, 18 für Zucker, 25 für Manufacturwaaren 30 für

voluminöse Artikel zahlen. Von hier nach Marseille per Quarter Getreide betrug die Fracht Sh. 2/7—2/9.

Die Frachtsätze der *französischen* Gesellschaft *Messageries Maritimes* entsprachen den Frachten des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Die Frachten der russischen Schwarzen Meer- und Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft betrugen per Tonne von Braila nach Odessa 12 Francs Gold. Für die auf der Donau beförderten Waaren wurde die Hohe des Frachtsatzes wechselseitig stipulirt, die fast um die Hälfte geringer waren, als die Frachten der k. k. priv. ersten österreichischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Die Frachten der *englischen* und *griechischen Dampfer* für die aus England importirten Artikel betrugen für eine Tonne Eisen und Eisenwaaren Sh. 20, Manufacturwaaren Sh. 30, Stückkohlen Sh. 9—10, Meersalz aus dem italienischen Hafen 10 Goldfrancs und Petroleum aus Batum 23 Goldfrancs.

Die Frachten betrugen für Getreide per Tonne und Goldfrancs von Braila nach England und dem Continente 15.75 bis 25.50; die niedrigsten im Juli, die höchsten im December; nach dem mittelländischen und adriatischen Meere 12.16 bis 22.50; die niedrigsten im April, die höchsten im December. Die Frachten für den Transport von lebenden Thieren blieben gleich den vorjährigen.

DER NEUE SEE-BAHNHOF IN CALAIS.

Eine der bedeutendsten Anlagen des neuen Hafens von Calais wird der See-Bahnhof bilden, welcher die erprobtesten Einrichtungen in sich vereinigen wird. Am Vorhafen gelegen, 170 *m* breit und an den seichtesten Meeresstellen 4 bis 7·75 *m* tief, kann dieser auf einem 550 *m* ausgedehnten Quai situirte Bahnhof jederzeit vier grosse Steamers aufnehmen. Vier fliegende Brücken werden die Ausschiffung der Reisenden und ihres Gepäckes derartig bewerkstelligen, dass die auf den Quais rangirten Eisenbahnzüge die Passagiere und die Post in wenigen Minuten aufnehmen können. Es ist Alles geschehen, um eine bequeme und rasche Manipulation zu sichern; dank diesen unausgesetzten Anstrengungen hat Calais als Passagierhafen einen so bedeutenden Aufschwung genommen.

Im Jahre 1828 legte die Postkutsche den Weg von London nach Dover in 12 Stunden zurück; 6 Stunden brauchten die Segler für die Ueberfahrt nach Calais, und von hier bis Paris fuhr man mit der Diligence 36 Stunden; somit betrug die Gesammt-Fahrtdauer 54 Stunden.

Im Jahre 1838 legte man die Strecke schon in 44 Stunden zurück.

1848: Eisenbahn London-Dover 3½ Stunden, Dampfer bis Calais 2½ Stunden, Eisenbahn bis Paris via Lille 8 Stunden, zusammen 14 Stunden.

In den nächsten 20 Jahren gelang es nach und nach, die Fahrt auf 10½ Stunden zu reduciren.

1887: Expresszug London-Dover 1 Stunde 45 Minuten, Dampfer bis Calais 1 Stunde, Calais-Paris 4 Stunden 25 Minuten, somit etwas über 7 Stunden.

Die Fahrtdauer wird jedoch 1888 noch bedeutend vermindert werden, und nach Errichtung des bedachten See-Bahnhofes wird es wohl gelingen, den Weg von London nach Paris in 6 Stunden zurückzulegen!

Consular-Nachrichten.

K. und k. Vice-Consulat in Porto Longone. Der Honorar-Vice-Consul Scotto Santi in Porto Longone (auf der Insel Elba) ist gestorben; das Ministerium des Aeussern hat beschlossen, das erledigte Amt bis auf Weiteres unbesetzt zu lassen, da bei demselben seit Jahren gar keine Geschäfte vorgekommen sind.

Museal-Nachrichten.

Der „Wiener kaufmännische Verein" besuchte am 18. d. M. corporativ unter Führung des Präsidenten Herrn Anton Czjžek das k. k. österreichische Handels-Museum. An diesem Besuche betheiligten sich ungefähr 60 Mitglieder des Vereines.

SECTION FÜR HANDELSPOLITISCHE ANGELEGENHEITEN DES K. K. ÖSTERREICHISCHEN HANDELS-MUSEUMS.

Am 19. d. hat die Curatoriums-Section für handelspolitische Angelegenheiten ihre constituirende Sitzung abgehalten.

Die Versammlung wurde durch den Vice-Präsidenten *Freiherrn v. Schwegel* begrüsst, worauf die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters vorgenommen wurde; dieselbe fiel einstimmig auf *Ritter v. Chlumecky* und *Freiherrn v. Zwiedinek.*

Auf der *Tagesordnung* standen: der Handelsvertrag mit der Schweiz, der Antrag des Curators *F. Kanitz* betreffend die Reduction der Münzen, Masse und Gewichte in der Consular-Berichterstattung, der Antrag des Curators *F. W. Haardt* betreffend Einleitung einer Action zum Behufe der Hintanhaltung von bestehenden Missbräuchen im Sensenhandel, und endlich ein Antrag betreffs Publication der Lieferungsausschreibungen des Auslandes.

Weiters wurden ein mündlicher Antrag des Curators *Dr. Peez* in Angelegenheit des bevorstehenden *Anschlusses der Orientbahnen,* sowie die Einleitung einer Action des Museums wegen Beschickung der im October dieses Jahres in *Athen* abzuhaltenden Ausstellung erörtert.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind soeben die nachstehenden Publicationen zugekommen:

- * 1. Reports on the Provinces of Semiraech and Kars. 1887.
- * 2. Report for the year 1887 on the trade and commerce of Varna.
- * 3. Report for the year 1887 on the trade and commerce of Baltimore.
- * 4. Report for the year 1887 on the trade and commerce of Rio de Janeiro.
- * 5. Report for the year 1887 on the trade and commerce of Tripoli.
- 6. Cyprus. Report of the High Commissioner for the year ending 31. March 1887.
- 7. A forbidden subject or Protection to British Industry. By Sir Edward Sullivan, Bart.
- 8. Correspondence respecting the proposed International Convention for securing the free navigation of the Suez Canal.
- 9. Oleomargarine and other spurious butters. (Legislation in foreign countries.)
- 10. East India Loans raised in England.
- 11. English Money in South Africa.
- 12. Methods of social reform.
- 13. Commercial Museums.
- *14. Agriculture of Northern Portugal 1887.
- *15. Trade of Cherbourg 1887.
- *16. Trade of Galatz 1887.
- *17. Trade of New Orleans, Pensacola and Mobile 1887.

Insolvenzen, Concurse 2c.

K. und k. Consulat in Belgrad: Vom hiesigen Handelsgerichte wurde über die *Brüder Lazarevits,* Holzhändler hier, der Concurs verhängt; Anmeldungstermin den 7., Liquidirungstagfahrt den 10. April 1888 n. St.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consulats-Berichte.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 29. MÄRZ 1888. [Nr. 13.

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. — 30. April von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIE NEUEN LLOYDVERTRÄGE.

II.

Wollte man die Subvention, die der Lloyd erhält, nur nach der Höhe der Meilengelder, und die Leistungen, zu denen er sich verpflichtet, blos nach Massgabe der zurückzulegenden Meilen mit den Beiträgen in Vergleich ziehen, welche andere Regierungen, insbesondere Italien, England, Frankreich und Russland, ihren Schifffahrtsgesellschaften bewilligen, so würde man zu Resultaten gelangen, welche die vorliegenden Verträge für die contrahirenden Regierungen Oesterreich-Ungarns sehr günstig erscheinen lassen. Diese Vergleiche sind jedoch nicht stichhältig. Jeder dieser Staaten hat auf dem Gebiete des maritimen Verkehres besondere Bedürfnisse, denen er Rechnung tragen muss, specielle Aufgaben, deren Lösung ihm obliegt. Die Anforderungen, welche der Besitz von überseeischen Colonien an einen Staat stellt, müssen von einem anderen Gesichtspunkte beurtheilt werden, als die Förderung commercieller Interessen ohne diesen Besitz. Vielfach verschieden sind die politischen Ansichten, denen der eine oder der andere Staat durch solche Verträge Vorschub zu leisten bestrebt ist. Die Höhe der bewilligten Subvention und die correspondirende Meilenzahl des dadurch vermittelten maritimen Verkehres sind daher an und für sich bei Beurtheilung der in Frage stehenden Verträge ebensowenig entscheidend, wie die Vergleiche, die auf dieser Grundlage mit den von anderen Staaten subventionirten Schifffahrtsgesellschaften angestellt werden könnten. Diese Factoren bilden gewissermassen nur den Rahmen zu dem Bilde, in dem der eigentliche Inhalt der massgebende Werth der Vereinbarungen im

Zusammenhange der wesentlichen Bestimmungen, wie auch nur in allgemeinen Umrissen zur Darstellung gelangen soll.

Die Stipulationen der neuen Lloydverträge stimmen im Wesentlichen mit den Abmachungen überein, die seit Decennien zwischen dem Staate und der Lloydgesellschaft bestehen. In einzelnen Abänderungen finden die veränderten Bedürfnisse der Gegenwart entsprechenden Ausdruck; die Grundlage, das Princip, auf dem die Verträge beruhen, ist unverändert geblieben. Es soll hier nicht untersucht werden, ob und inwieweit diese Grundlage selbst, unbeschadet des Zieles, das anzustreben ist, einer Aenderung unterzogen werden könnte: thatsächlich hat sich das bestehende Vertragsverhältniss bereits so sehr eingelebt, dass eine Lösung desselben, wenigstens unvermittelt, zu ernsten Störungen in dem ausgedehnten Verkehre, den der Lloyd vermittelt, führen müsste und dass sich für die Aufrechthaltung der Verträge die massgebendsten Kreise in der unzweideutigsten Weise ausgesprochen haben.

Diese Verträge sind von zwei Gesichtspunkten in's Auge zu fassen. Die Subvention, die Oesterreich und Ungarn dem Lloyd bewilligen, soll einerseits unseren auswärtigen Handelsverkehr zur See nach verschiedenen Richtungen kräftigst fördern; anderseits sichert sich das Reich durch diese Verträge die Functionen der Flotte des Lloyd zu verschiedenen staatlichen Zwecken, denen es unter allen Umständen lediglich vom Standpunkte der Staatsinteressen in einer oder in der anderen Form Rechnung tragen müsste. Die Rücksichten, die der Staat beim Abschlusse dieser Verträge nach der einen und nach der anderen Seite im Auge behalten musste, sind gleichmässig von der höchsten Bedeutung; sie lassen sich bei der Beurtheilung der Verträge nicht trennen und eine einseitige Wahrnehmung derselben lässt eine gerechte Würdigung des Ganzen unthunlich erscheinen.

Die Bedeutung des Lloyd als politischer Machtfactor im Mittelmeer und insbesondere in der Levante wird von Niemandem verkannt, dem diese Verhältnisse nicht fremd sind; auf die Erhaltung desselben in dieser Stellung muss die Monarchie entscheidenden Werth legen. Von keiner geringeren Bedeutung ist die Lloydflotte für unsere Kriegsmarine. Der Art. XI des Schifffahrts- und Postvertrages erbringt dafür den besten Beweis; die einschlägigen Bestimmungen des Art. X des noch in Kraft stehenden Uebereinkommens sind wesentlich den Bedürfnissen des Staates entsprechend erweitert worden, ohne dass der Gesellschaft daraus Nachtheile erwachsen. Durch den Art. XIII bis inclusive XX und die einschlägige Bestimmung des Protokolles sind die Normen für den durch die Lloydschiffe vermittelten Postverkehr festgestellt. Wenn demselben seit dem Bestande des Weltpostvereines auch mit Beziehung auf den internationalen Postverkehr nicht mehr die gleiche Wichtigkeit beigemessen werden kann, wie in früherer Zeit, so ist er für die Staatsverwaltung doch von bleibendem hohen Werthe im Verkehre mit Dalmatien und den Hinterländern und ist auch dessen Bedeutung für viele Echellen der Levante nicht zu unterschätzen. Die Postverwaltungen Oesterreichs und Ungarns haben sich durch die Angliederung des Lloyd als einer Institution ihres eigenen Betriebes für die Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen aller Art eine präponderirende Stellung im Postverkehre der Levante und dadurch ebenso für sich als für den durch sie vermittelten Verkehr grosse und werthvolle Vortheile gesichert. Allen Anforderungen der Sicherheit und Pünktlichkeit dieses Verkehres wird in umfassender Weise durch den Vertrag entsprochen. Ebenso war die Finanzverwaltung darauf bedacht, sich durch neue Vereinbarungen (zu Art. XI des Protokolles) alle Garantie für die entsprechende Controle im Zolldienst zu sichern, und zugleich verdienen die namhaften Concessionen, die den Militärpersonen und Stellungspflichtigen, sowie den k. k. Finanz- und Postbeamten, sowie den Functionären des auswärtigen Dienstes auf ihren Reisen vertragsmässig eingeräumt werden, vom Standpunkte des Aerars billige Anerkennung. Endlich sind im Interesse unserer Staatsangehörigen im Auslande auch die Bestimmungen über die Heimsendungen der Matrosen und Mittelloser von Bedeutung, wie auch manchen Anforderungen des internationalen Sanitätsdienstes durch zweckmässige Anordnungen entsprochen wird.

Die angedeuteten hervorragenden Staatsinteressen politischer und militärischer Natur knüpfen sich an den Lloydvertrag und die mannigfaltigsten Functionen der Staatsverwaltung stehen mit demselben im innigsten Zusammenhange. Die Wahrung dieser Interessen ist unerlässlich, und wie die Verhältnisse heute liegen, wäre es schwer, eine Form zu finden, die ohne bedeutend grössere Opfer demselben Zwecke in gleicher Weise entsprechen würde. Dass eine Privatgesellschaft eine so grosse, ihren rein geschäftlichen Interessen ferne stehende Aufgabe nicht ohne Entgelt übernehmen kann und dass sie darauf bedacht sein muss, gewisse Vortheile und Concessionen, die ihr neben der Subvention auch früher schon eingeräumt waren, wie die Befreiung von Consulargebühren, Erleichterungen im Dienste und dergleichen, sich vertragsmässig zu sichern, erscheint unter diesen Umständen natürlich und durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten.

Neben den Rücksichten auf die angedeuteten besonderen Postulate der Staatsverwaltung steht hervorragend und in seiner massgebenden Bedeutung unverkümmert das grosse volkswirthschaftliche Interesse, die Förderung unseres Handelsverkehres zur See, dem der Lloyd im Sinne der vorliegenden Verträge dienen soll. In dieser Hinsicht besteht eine gewisse Analogie zwischen der Aufgabe, die dem Staate bezüglich der Verkehrsmittel im Inneren, der Strassen und Bahnen zufällt, und jener, die ihm die Pflicht der Pflege des Seeverkehres auferlegt.

Die Opfer, die der Staat für einzelne Bahnen bringen muss, sind derselben Natur, wie die Subvention, die er dem Lloyd gewährt. Die Bedeutung des Seeverkehres unter eigener Flagge wird oft noch unterschätzt, wie sehr dieselbe auch gerade gegenwärtig bei den grossen und steigenden Schwierigkeiten, mit denen wir im auswärtigen Handel zu kämpfen haben, immer mehr in den Vordergrund tritt. Wollen wir im Seeverkehre die Vortheile erreichen, die andere Staaten geniessen, und die uns nach den verschiedensten Richtungen Noth thun, so dürfen wir vor den Opfern für die entsprechenden Verkehrmittel unter eigener Flagge nicht zurückschrecken. Die Concurrenz im Seeverkehre ist viel grösser und schwieriger als anderswo. Dafür sprechen die grossen schon früher angedeuteten Subventionen, welche andere Staaten einzelnen Unternehmungen dieser Art gewähren, wenn sie dieselben dem eigenen wirthschaftlichen Interesse dienstbar machen wollen. Wir haben heute kaum eine Wahl: das angedeutete Ziel ist unter den gegebenen Verhältnissen nur durch eine entsprechende Subvention des Lloyd zu erreichen. Es kommt dabei darauf an, dass der Staat, wenn er diese Subvention gewährt, dieselbe an solche Bedingungen knüpft, durch welche der Zweck, dem die Subvention von diesem Gesichtspunkte aus dienen soll, erreicht werden kann. Für die Beurtheilung der Wirkung der Subvention nach dieser Richtung sind nur vor Allem massgebend die Wege, auf welche der Seeverkehr geleitet wird, also das Itineraire des Lloyd und die Tarife, und Normen, unter deren Regime sich dieser Verkehr bewegen muss.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht das Itineraire des Lloyd im adriatischen, mittelländischen und schwarzen Meere nach den Bestimmungen des gegenwärtigen und im Vergleiche mit jenen des künftigen Schifffahrts- und Postvertrages.

Itinéraire des österreichisch-ungarischen Lloyd.

ausgehend von	Vertragsmässige Fahrten (von und zurück) nach österr. ungar. Häfen in Gemässheit der Bestimmungen des Schifffahrts- und Postvertrages von 1878		1888		nach fremden Häfen 1878		1888		Summe der vertragsmässigen Fahrten nach den Bestimmungen des Post- und Schifffahrtsvertrages von 1878		1888	
	Anzahl der Fahrten	Meilenzahl	Anzahl der Fahrten	Meilenzahl	Anzahl der Fahrten	Meilenzahl	Anzahl der Fahrten	Meilenzahl	Anzahl der Fahrten	Meilenzahl	Anzahl der Fahrten	Meilenzahl
Triest	52	42 900	104	67.548	182	339 768	208	390.728	234	382 668	312	458.276
Fiume	78	31.434	104	70.612	52	43 212	12	27.960	130	74 646	116	98 572
Triest u. Fiume	104	28.288	52	13 208	104	243.464	78	231.400	208	271.752	130	244.608
anderen österr. Häfen . . .	—	—	52	8 112	—	—	—	—	—	—	52	8.112
fremden Häfen .	—	—	—	—	364	188.804	130	136 532	364	188 804	130	136 532
	234	102 622	312	159.480	702	815 248	428	786.620	936	917.870	740	946.100

Im Allgemeinen enthält das neue Itinéraire dieselben Gruppen der Dampferlinien, wie der Vertrag von 1878; es sind dies die Fahrten längs der österreichischen und ungarischen Küste, die Linien nach Albanien, den jonischen Inseln und den übrigen wichtigeren Häfen Griechenlands, nach Constantinopel, Kleinasien, Syrien, Candien, Egypten, eine Linie nach dem schwarzen Meere bis Batum und eine andere donauaufwärts bis Braila.

Die Linie Varna-Constantinopel ist im neuen Vertrage nicht mehr aufgenommen, wodurch 104 Fahrten zwischen fremden Häfen mit 30.160 Seemeilen entfallen; doch verpflichtet sich der Lloyd, diese Linie noch durch 6 Monate unentgeltlich zu befahren. Die bisher bestehenden Fahrten vom Pyräus nach Syra werden reducirt und die Fahrten von Alexandrien nach Port Said entfallen nach dem neuen Vertrag ebenso, wie die Linie nach Ancona. Neue Punkte sind ausser Batum in die vertragsmässigen Fahrten nicht einbezogen worden. Die Regierung hat sich Aenderungen des Itinéraires unter der Voraussetzung vorbehalten, dass hiedurch die Einhaltung des Itinéraires der betreffenden Linie mit dem hiefür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht wird; zu diesem Behufe bleibt der Regierung für solche Erweiterungen des Fahrplanes eine Marge von 8000 Seemeilen vorbehalten. Insbesondere hat sich die Regierung das Recht vorbehalten (Art. III), das Itinéraire nach Massgabe des Ausbaues der Orientbahnen entsprechend zu modificiren, sowie auch die Linie nach Constantinopel nach Eröffnung des Canales von Corinth durch denselben geführt werden soll.

Aus der voranstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Summe der vertragsmässigen Reisen nach dem neuen Vertrage von 936 auf 740 Reisen ermässigt, die zurückzulegende Meilenzahl aber von 917.870 auf 946.100 Seemeilen erhöht. Der Verkehr nach den fremden Häfen reducirt sich von 702 auf 428 Fahrten und von 815.248 auf 786.620 Seemeilen, wogegen der Verkehr zwischen den Häfen der Monarchie sich von 234 auf 312 Fahrten und von 102.622 auf 159.480 Seemeilen erhöht. Der Verkehr von Triest belief sich nach dem Vertrage von 1878 auf 234 Fahrten mit 382.668 Seemeilen, während er nach dem neuen Vertrage auf 312 Fahrten mit 458.276 Seemeilen angesetzt ist. Von Fiume nahmen nach dem alten Vertrage 130 Fahrten mit 74.646 Seemeilen ihren Ausgang, während nach dem neuen Vertrage 116 Fahrten, darunter 12 directe Fahrten nach Egypten, mit 98.572 Seemeilen ausgehen werden. Der Verkehr zwischen den fremden Seehäfen reducirt sich von 364 Fahrten mit 188.804 Seemeilen auf 130 Fahrten mit 136.532 Seemeilen.

Aus diesen Daten geht hervor, dass das Itinéraire nicht wesentlich geändert wird, dass die Fahrten an der österreichischen und ungarischen Küste vermehrt und verdichtet werden, während der Verkehr zwischen den fremden Häfen sich verringert. Malta, Tunis, italienische Häfen und das westliche Becken des Mittelmeeres erscheinen in diesem Vertrage nicht aufgenommen; diese Häfen und Gebiete finden eine theilweise Berücksichtigung in dem besonderen Vertrage des Lloyd mit der k. k. österreichischen Regierung und in dem Vertrage der königlich ungarischen Regierung mit der Adria. Im Allgemeinen entspricht das vorliegende Itinéraire den Bedürfnissen unseres Verkehres; diesen Bedürfnissen wird insbesondere noch durch die bereits besprochene Normirung der Fahrgeschwindigkeit, sowie durch die Festsetzung der Grössen der Schiffe, die auf den einzelnen Linien einzustellen sind, Rechnung getragen. Im Uebrigen darf wohl angenommen werden, dass die Coincidenzen und Affluenzlinien in Verbindung mit den nicht vertragsmässigen Fahrten der Gesellschaft derart eingerichtet werden, dass mit Rücksicht auf die in Wirksamkeit tretenden Fahrpläne allen billigen Anforderungen entsprochen werden wird.

Dass die blos von der k. k. österreichischen Regierung subventionirten überseeischen Linien des Lloyd nach Indien, China und Südamerika eine Ausdehnung und Vermehrung erfahren, ist bereits hervorgehoben worden; sie werden sämmtlich von Triest den Ausgang nehmen und sollen 3 Fahrten von Triest nach Bombay, 12 Fahrten von Triest über Bombay und Colombo nach Hongkong, dann im Anschlusse daran 12 Fahrten von Colombo über Madras nach Calcutta und 6 Fahrten von Triest, unter Berührung von Zwischenhäfen im Mittelmeere, Spanien und Portugal nach Santos und zwei davon unter gewissen Voraussetzungen über Rio nach Montevideo und Buenos Ayres gehen. Wir müssen uns eine eingehende Würdigung des Itinéraires auf diesen überseeischen Linien, deren hohe Wichtigkeit gerade wir nicht verkennen und besonders betonen müssen, für die Zeit vorbehalten, wo uns dasselbe in Verbindung mit der nicht subventionirten und im Anschlusse an fremde Linien in seinem ganzen Umfange vorliegen wird. Diese überseeischen 33 Fahrten repräsentiren einen Weg von 337.800, respective 349.800 Seemeilen, die der vertragsmässigen Gesammtleistung des Lloyd auf den Mittelmeerlinien mit 946.100 Seemeilen zuzuzählen sind, so dass sich die Summe der subventionirten Seemeilen des Lloyd auf 1,295.900 beläuft. Die italienische Regierung subventionirt Fahrten der Società generale auf ihren Linien im Mittelmeere, Indien und China mit 1,294.470 Seemeilen und die Messageries maritimes erhalten Subvention für 1,290.270 Seemeilen ihrer Linien im Mittelmeer, nach Indien, China und Brasilien.

Der Antheil, der an dem Schifffahrtsverkehre der gemeinsam subventionirten Linien des Lloyd Fiume zufällt, beziffert sich nach der vorliegenden Tabelle mit 116 Fahrten und 98.572 Seemeilen. Diesem Antheile ist jedoch noch die Hälfte aller übrigen Fahrten, mit Ausnahme derjenigen, die nur von Triest ausgehen, zuzuzählen, so dass sich der Antheil Fiumes auf nahe zu

300.000 Seemeilen stellt, und dass die Betheiligung, die auf das ungarische Litorale entfällt, mit der Quote, die Ungarn mit einem Drittel zur Subvention von 1,300.000 fl. beiträgt, dadurch allein schon in Uebereinstimmung gebracht ist.

Der Vorbehalt eines entsprechenden, dem Verkehre mit Fiume zu reservirenden Schiffsraumes auf den Linien, die Fiume berühren, sowie die vollkommen paritätische Stellung, die Fiume bezüglich der Frachtsätze im Allgemeinen neben Triest einnimmt und die durch die Bestimmungen des Art. VI nach allen Verkehrsrichtungen vollkommen gesichert erscheint, erhöht die Bedeutung der Concessionen, welche Ungarn durch den neuen Vertrag eingeräumt wurden. Es ist vorgesehen, dass ein Drittel des Kohlenbedarfes, den der Lloyd unter gewissen Bedingungen aus inländischen Werken zu decken sich verpflichtet, aus Werken des ungarischen Ländergebietes bezogen werde. Der Lloyd wird in Zukunft auch bei Anstellungen die Angehörigen jedes der beiden Ländergebiete in entsprechendem Verhältniss zu berücksichtigen haben; ebenso wird derselbe beim Abschlusse von Versicherungsverträgen auf die ungarischen Versicherungsgesellschaften entsprechend Rücksicht zu nehmen haben. Die Vereinbarung, dass periodische Fahrten auf Linien, auf welchen, sei es von Oesterreich oder von Ungarn periodische Fahrten einer andern Unternehmung subventionirt werden, einer besonderen Genehmigung bedürfen, soll die Adria gegen die Concurrenz des Lloyd schützen.

Das dem k. k. österreichischen und dem königl. ungarischen Handelsministerium vorbehaltene Recht, je ein Mitglied des Verwaltungsrathes zu ernennen, wird durch den neuen Vertrag unverändert aufrecht erhalten, ebenso wie die Anordnung wegen des Bestandes und der Organisation der Generalagentien in Wien und Budapest. Neu erscheint hingegen in dem Vertrage die Bestimmung, dass in Zukunft in Fiume eine Subdirection mit einem entsprechend weiteren, im Protokolle zu Art. XXVII eingehend beleuchteten Wirkungskreise eingesetzt werden soll, neben der ein von der Lloydverwaltung bestelltes, aus 4 Mitgliedern zusammengesetztes Comité als Aufsichtsorgan zur Wahrung der ungarischen Interessen mit ausgedehnten Vollmachten fungiren wird. Aus den angedeuteten Bestimmungen des Schifffahrts- und Postvertrages ist ersichtlich, dass die Ansprüche der anderen Reichshälfte auf eine entsprechende Betheiligung an den Rechten und Vortheilen, die der Lloyd den contrahirenden Regierungen für die ihm gewährte Subvention einräumt, im vollen Umfange gewahrt erscheinen.

Das Schwergewicht der Lloydverträge mit Beziehung auf die Förderung, die unser auswärtiger Handelsverkehr erwartet, liegt neben der Bedeutung des Itinéraires in der Frage der Tarife und des Betriebs-Reglements der Gesellschaft. Nach beiden Richtungen war die Regierung bestrebt, ihren Einfluss so weit als möglich zur Geltung zu bringen. Man darf nicht übersehen, dass es für den Schifffahrtsverkehr ausserordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich ist, die Tarife zu fixiren, wenn man die nothwendige Actionsfreiheit eines Unternehmens und dadurch seine Lebenskraft nicht lähmen und unterbinden will. Die Natur dieser Unternehmungen und die unbeschränkte Concurrenz bringen dies mit sich und ist die Analogie des Bahnverkehrs hiebei nicht zutreffend. Wenn daher im neuen Vertrage für den Personenverkehr im Allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr Normaltarife vereinbart wurden, bei deren Aufstellung oder eventuellen Modification der Regierung ein massgebender Einfluss eingeräumt wird, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass bei Ausübung dieses Einflusses den berechtigten Ansprüchen des Schifffahrtsverkehrs ebenso Rechnung getragen werden wird, wie den Anforderungen des Exportes. Für den Import bleibt der Grundsatz wie bisher giltig, dass die Frachtsätze in diesem Verkehre nicht höher gestellt werden dürfen, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Die Regierung behält sich dabei das Recht der Controle in umfassendster Weise vor. Neu und werthvoll sind die Bestimmungen bezüglich der Refactien, sowie in Betreff der Erstellung directer combinirter Land- und Seetarife, welche im Protokolle zu Art. VI niedergelegt sind, und wodurch vielseitigen Wünschen der Handelswelt entsprochen werden kann. Mit dem Tarifwesen steht im innigsten Zusammenhange das Betriebs-Reglement, und wenn die Bestimmungen des neuen Vertrages nach diesen Richtungen entsprechend zur Durchführung gelangen, so darf man erwarten, dass unser auswärtiger Handelsverkehr zur See durch die getroffenen Vereinbarungen eine kräftige Anregung erfahren, und dass unser Export durch alle Mittel, welche der Regierung zur Verfügung stehen, gefördert wird. Sache der Interessenten bleibt es, diese Mittel auszunützen.

Dem Ministerium des Aeusseren ist, wie bisher, die Controle über die genaue Einhaltung der durch den Schifffahrts- und Postvertrag getroffenen Vereinbarungen mit der Gesellschaft vorbehalten. Die hinsichtlich dieses Vertrages giltigen allgemeinen Normen finden auch auf das Uebereinkommen sinngemässe Anwendung, welches die k. k. Regierung mit der Dampfschifffahrts Gesellschaft des Lloyd rücksichtlich der überseeischen Fahrten nach Indien, China und Südamerika abgeschlossen hat. Der innige Contact zwischen Regierung und Lloyd, der durch diese Controle und durch die Ingerenz der Regierung bei Entscheidung aller wichtigen, die Gesellschaft berührenden Fragen (Art. XXIII) hergestellt wird, kann, wenn diese sachgemäss und mit billiger Berücksichtigung der Interessen der Privatgesellschaft, die ihre Aufgabe als Erwerbsgesellschaft nicht aus dem Auge lassen darf, ausgeübt wird, nach beiden Richtungen nur befriedigende Resultate ergeben. Das harmonische Zusammenwirken beider Theile verbürgt den Erfolg.

Die Besprechung vieler anderer Bestimmungen, die in den neuen Lloydverträgen enthalten sind, übergehen wir, weil dieselben theils wesentlich unverändert aus den alten Verträgen übernommen worden sind, theils nur Ausführungen enthalten, die sich aus den angedeuteten principiellen Vereinbarungen folgerichtig von selbst ergeben. In allgemeinen Umrissen, die im Voranstehenden skizzirt sind, haben wir versucht, das Bild darzustellen, in dem das durch die neuen Verträge zwischen der Staatsverwaltung und dem Lloyd hergestellte Verhältniss nach seinem wesentlichen Inhalte und nach den entscheidenden Hauptrichtungen zur Anschauung gelangt. Die gemeinsame Regierung hat durch diesen Vertrag hochwichtige Staatsinteressen in umfassender Weise gewahrt; für die Förderung unseres Handels und Verkehrs auf dem Seewege sind die werthvollsten Vorbedingungen geschaffen worden. Von diesen beiden Gesichtspunkten aus, die für eine gerechte Würdigung der Verträge untrennbar sind, können die neuen Vereinbarungen zwischen den Regierungen und dem Lloyd nur mit vollster Anerkennung und Befriedigung begrüsst werden. Die Subvention, die dem Lloyd als Entgelt für die von ihm in Anspruch genommenen Dienste zugestanden wurde, ist eine mässige im Vergleiche zu den Verpflichtungen, die er übernimmt, und den Schwierigkeiten, die er im Wettbewerbe mit andern Unternehmungen seiner Art zu überwinden haben wird. Der Nachdruck, mit dem die Gesellschaft während der Verhandlungen ihre Rechte und Ansprüche zu wahren bestrebt war und nach vielen Richtungen auch erfolgreich gewahrt hat, war der getreue Ausdruck dieser Schwierigkeiten, die nur zu oft und zu leicht verkannt werden. Möge der Lloyd sich kräftig entwickeln, um

seiner Aufgabe nach jeder Richtung gerecht zu werden! Der Staat, der Handel und Verkehr und die Gesellschaft können daraus gleichmässig Nutzen ziehen.

DER FRANZÖSISCH-ITALIENISCHE TARIF-CONFLICT UND SEINE MÖGLICHEN RÜCKWIRKUNGEN AUF DEN ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN EXPORTHANDEL NACH FRANKREICH.

II.

Bei diesem Vergleiche zwischen unserem Antheile an der Einfuhr derjenigen Artikel nach Frankreich, deren Eintritt aus Italien in Folge der Differentialzölle unmöglich gemacht oder erschwert würde, und den Antheilen unserer Handelsconcurrenten daran, welcher Vergleich zu dem Zwecke unteroommen wird, um aus den gegebenen Daten Schlüsse auf die zukünftige Gestaltung des Absatzes nach Frankreich zu ziehen, tritt uns ein sonst wichtiger Factor wenig störend in den Weg: die *Zollverhältnisse* Frankreichs.

Der bis 1. März d. J. dortselbst in Kraft gestandene Conventionaltarif wurde durch das Wegfallen der im franco-italienischen Vertrage vereinbart gewesenen Tarife nur in einigen Positionen durch die Zollsätze des Generaltarifes substituirt, weil die bis 1. Februar 1892 in Giltigkeit bleibenden Verträge Frankreichs mit Belgien, Spanien, Portugal, Schweden und Norwegen und der Schweiz alle übrigen im früheren Vertrage mit Italien gebundenen Sätze mit gleichen oder niedrigeren Sätzen enthalten.

Die Positionen, bei welchen in Folge Suhstitution des französischen Generaltarifes Zollerhöhungen eintreten, sind:

Griesteigwerk u. italienische Nadeln	früher	per	100 *kg*	3,	jetzt	6	Frs.
Manna	„	„	„	4,	„	8	„
Trüffeln	„	„	„	10,	„	200	„
Alabaster in Platten von geringerer Dicke als 16 *cm*	„	„	„	1·50,	„	2.50	„
Moderne Statuen aus Alabaster	„	„	„	frei,	„	10·—	„
Andere Arbeiten aus Alabaster	„	„	„	5,	„	6	„
Moderne Statuen aus Stein	„	„	„	frei,	„	10·—	„
Steinkugeln als Kinderspielzeng	„	„	„	4,	„	15·—	„
Andere Steinwaaren	„	„	„	0·50,	„	3·—	„
Schwefelsanres Chinin	„	„	1 *kg*	12,	„	5% ad val	
Ocker, gerieben, für Malzwecke	„	„	100 *kg*	frei,	„	0·25	Frs.
Terra di Siena, Umbra	„	„	„	„	„	0 50	„
Pulverisirter Speckstein	„	„	„	„	„	0 25	„
Glasflüsse und Email in Stücken and Röhren, auch geschnitten, doch nicht gekühlt	„	„	„	3·75,	„	4 75	„
Perlen, Glas-Steine, Kugeln, Korallen, Breloques u. dgl.	„	„	„	12,	„	25·—	„
Signaltrompeten, Zinken	„	„	Stück	0·40,	„	0·80	„
Blasinstrumente, wie Hörner, Trompeten etc.	„	„	„	3,	„	3·50	„
Knöpfe aus Porzellan, Gagat, Glas ohne Reif	„	„	100 *kg*	16,	„	20 —	„
Knöpfe, darchlochte (für Beinkleider etc.) aus Metall, Legirungen oder Knochen, Papiermâché oder Gusseisen	„	„	„	40,	„	50·—	„
Knöpfe aus geformtem Horn Corrozo, Holz, Büffelhorn	„	„	„	40,	„	150·—	„

Wie diese Zusammenstellung zeigt, blieb der bisherige Conventionaltarif Frankreichs für unsere Einfuhr und für die der anderen meistbegünstigten Staaten fast vollständig intact; was speciell die obigen Zollerhöhungen betrifft, so werden hauptsächlich diejenigen bei Vitrifikationen, Glasemail, Perlen etc. von unserer Gablonzer Industrie und diejenigen auf Knöpfe insbesondere von unserer Steinnuss-Knopfindustrie unangenehm empfunden werden.

Nachdem somit die Aenderung der Zollverhältnisse die auf Grund der bisherigen Einfuhrsdaten zu ziehenden Schlüsse nicht beeinträchtigen wird, so kann eine Vergleichung des vorliegenden handelsstatistischen Materiales über die Betheiligung der einzelnen Provenienzländer an der Einfuhr nach Frankreich für jeden einzelnen der durch die Ausschliessung der italienischen Concurrenz frei werdenden Artikel Gesichtspunkte schaffen, von welchen aus die künftige Gestaltung des Absatzes nach Frankreich wenigstens bei längerer Dauer des Tarifconflictes mit ziemlicher Klarheit überblickt werden kann.

Die Einfuhr Oesterreich-Ungarns nach Frankreich im Jahre 1886 betrug im Specialhandel 108 Millionen Francs; von diesem Gesammteinfuhrswerthe entfallen auf:

Gemeines Bau- oder Werkholz	36·8	Millionen	Francs
Schafvieh	17·7	„	„
Gemeine Weine	17·6	„	„
Getreide und Mehl	5·8	„	„
Rohe Felle und rohes Pelzwerk	3·8	„	„
Trockene Gemüse und deren Mehl	2·8	„	„
Tabak	2·4	„	„
Frisches und gesalzenes Fleisch	2·2	„	„
Meerschaumwaaren	1·9	„	„
Pferde	1·9	„	„
Lederwaaren	1·3	„	„
Oelsämereien	1·3	„	„
Maschinen	1	„	„
Seide und Floretseide	0·9	„	„
Wolle, roh	0·8	„	„
Thon- und Glaswaaren	0·8	„	„
Möbel	0·8	„	„
Tafelobst	0·7	„	„
Papier, Pappendeckel, Bücher etc.	0·5	„	„
Schmucksachen	0·4	„	„

Dann auf Kurzwaaren und Knöpfe, Wollwaaren, Holz- und Metallwaaren, Nickel und Geflügeleier je 300.000 Francs; der Rest vertheilt sich auf Kleidungen, flüchtige Oele und Essenzen, Seidenwaaren, Mineralwässer, Albumin, unechte Bijouterie, Fächer etc.

Nachdem wir aus dieser Importliste ein Bild über die Betheiligung Oesterreich-Ungarns am französischen Markte gewonnen haben, wenden wir uns nunmehr den einzelnen, durch den Tarifconflict betroffenen Artikeln zu, um uns unter entsprechender Verwerthung der auf unsere Concurrenten entfallenden Antheile die Frage zu beantworten, ob das Ausbleiben Italiens unseren Absatz in Frankreich zu vergrössern geeignet ist oder nicht.

1. *Vieh.* Die italienische Einfuhr nach Frankreich betrug: 26.558 Stück Ochsen, 11.100 Stück Kühe, 377 Stück Jungvieh, 8317 Stück Kälber, 94.866 Stück Schafe, 5573 Stück Lämmer, 2340 Stück Ziegen, 8476 Stück Schweine, 4925 Stück Spanferkel, 246 Stück Pferde, 1084 Stück Füllen und 1012 Stück Esel uud Maulthiere.

Diese Einfuhr ist durch die Differentialzölle Frankreichs gegen Italien völlig gehemmt. Nachdem Oesterreich-Ungarn nach Frankreich 431.113 Stück Schafe und 1135 Stück Pferde brachte, wobei in ersterem Artikel Deutschland mit 557.897 Stück, Belgien mit 70.380 Stück und Algier mit 463.466 Stück, in letzterem Deutschland mit 1425 Stück, die Niederlande mit 1488 Stück und Belgien mit 2160 Stück concurrirten, so wird sich der Ausfall der italienischen Vieheinfuhr, insbesondere beim Schafvieh für uns in einem zunehmenden Exporte hierin äussern, wobei jedoch die weitere Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass auch unsere Ausfuhr in Rindvieh (namentlich Kühen und Kälbern), sowie in Schweinen den französischen Markt aufzusuchen beginnt.

2. *Geflügel, Eier und Fleisch.* In diesen Artikeln betrug die italienische Einfuhr nach Frankreich 21.675 *q* (lebendes Geflügel und Wildpret), 3138 *q* (frisches Schlachtfleisch), 10.575 *q* (todtes Geflügel und Wildpret), 5128 *q* (gesalzenes Schweinefleisch) und 45.655 *q* (Eier). Oesterreich-Ungarn führte 6020 *q* (frisches Schlachtfleisch), 4326 *q* (todtes Geflügel und Wildpret), 2236 *q* (gesalzenes Schweinefleisch) und 2368 *q* (Eier) ein. Wenn auch Deutschland und Belgien bei Schlachtfleisch (29.592 *q*, beziehungsweise 40.502 *q*), dann

Deutschland und Grossbritannien bei gesalzenem Schweinefleisch (11.847 *q*, beziehungsweise 28.650 *q*) und Belgien und Deutschland bei Eiern (30.119 *q*, beziehungsweise 9371 *q*) unsere Einfuhr in diesen Artikeln weit überflügeln, so wird die Vertheilung des italienischen Ausfalles in diesen, einem raschen Consum dienenden Gegenständen dermalen namentlich bei Fleisch und Eiern, bei längerer Dauer des vertragslosen Zustandes insbesondere aber bei Wildpret eine Zunahme unseres Ausfuhrhandels nach Frankreich hervorrufen können, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, dass nach der gegenwärtigen Lage des französischen Marktes — wie wir consularischen Mittheilungen entnehmen — der Import von Schlachtvieh und Geflügel in den letzten Monaten in starker Abnahme begriffen ist, weil der innere Markt viel mehr wie sonst liefert und die Preise mangels genügenden Consums seitens der Arbeiterbevölkerung sehr gedrückt sind.

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

ZOLLVORSCHRIFTEN IM BELGISCHEN FAHRPOST-VERKEHRE.

Wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 24. d. M. verlautbart, muss jede Sendung von drei gleichlautenden, in französischer Sprache abgefassten Zolldeclarationen begleitet sein. Für Sendungen mit Werthpapieren genügt die Beigabe von zwei Zolldeclarationen.

Ausserdem sind allen Sendungen, welche in Oesterreich-Ungarn einer Zollamtshandlung unterliegen, noch zwei Zolldeclarationen in deutscher Sprache beizugeben.

In diesen Declarationen muss die Gattung und Güte der Waaren nach Massgabe des in dem belgischen Zolltarife enthaltenen Waarenverzeichnisses angegeben sein.

Im Allgemeinen muss aus den Zolldeclarationen hervorgehen:

1. Die Art der Verpackung und die Natur des Inhaltes der Sendungen; das Brutto- und Nettogewicht, der Werth, die Anzahl, beziehungsweise die Menge und das Mass der Waaren.

Enthalten die Packete verschiedenartige Waaren, so ist der Werth für jede Gattung besonders anzugeben.

2. Ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlagehaus abzufertigen ist.

Falls nach Ansicht der belgischen Zollbehörde der in den Zolldeclarationen angegebene Werth hinter dem wirklichen Werthe zurückbleibt, so ist diese Behörde berechtigt, die Sendung gegen Zahlung des angegebenen Werthbetrages nebst einem Zuschlage von 5 Percent selbst zu übernehmen.

Von den Einzelbestimmungen des belgischen Zolltarifes wird hervorgehoben:

In den Zolldeclarationen zu Sendungen mit Geweben ist die Meterzahl, die Gattung und der Stoff, aus welchem das Gewebe vorwiegend besteht, zu Sendungen mit Alkohol oder alkoholhältigen Flüssigkeiten die Menge und der Percentsatz des Alkohols,

zu Glaswaarensendungen die Natur des Inhaltes, ob derselbe aus zerbrochenem oder Streuglase, aus gewöhnlichen Glaswaaren (Flaschen aus gewöhnlichem Glase) oder aus anderen Gegenständen (Fensterscheiben, Spiegeln u. s. w.) besteht, anzugeben.

URSPRUNGS-CERTIFICATE BEI DER WAAREN-EINFUHR NACH FRANKREICH.

Folgendermassen lautet die in der letzten Nummer von uns angekündigte Circular-Verordnung der französischen General-Zolldirection vom 5. März 1888:

Es ist zu befürchten, dass zum Zwecke der Umgehung der mit 1. März auf italienische Producte aufgestellten Differentialzölle die Behandlung derselben nach dem Conventionaltarife dadurch zu erlangen versucht wird, dass diese Waaren auf indirectem Wege und unter anderer als italienischer Ursprungserklärung zur Einfuhr nach Frankreich gebracht werden.

Der Zolldienst hat hierauf seine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Abgesehen von den den Waaren selbst eigenthümlichen charakteristischen Merkmalen und von den Umständen der Einfuhr wird die aufmerksame Beurtheilung der Connossemente, Schiffsmanifeste, Frachtbriefe und anderer Begleitpapiere demselben Erkennungsmerkmale zur Beurtheilung liefern.

In Zweifelsfällen über die Genauigkeit der Zollerklärungen ist die gesetzlich angeordnete Expertise zu veranstalten.

Ueberdies hat die Zollverwaltung verfügt, Ursprungs-Certificate für solche Producte, welche denjenigen ähnlich sind, welche bisher die Haupteinfuhrartikel Italiens bildeten, vorzuschreiben, und zwar für: Wein, Seide (Cocons, unfilirte oder filirte Seide), Floretseide, Vieh, Olivenöl, Tafelobst, Email und Glasflüsse aller Art, lebendes oder todtes Geflügel und Wildpret, frisches oder gesalzenes Fleisch, Butter, Strohhüte, flüchtige Oele oder Essenzen.

Diese Ursprungs-Certificate sind bei der Einfuhr aus europäischen Staaten und bei jener aus aussereuropäischen Ländern des Mittelmeerbeckens abzufordern.

In Gemässheit der bestehenden Handelsverträge können diese Ursprungs-Certificate entweder vom Vorstande des Zollamtes, welches die Ausfuhrabfertigung vornimmt oder von den französischen Consuln oder Consular-Agenten des Versendungs- oder Einschiffungsortes ausgestellt werden.

Die Behandlung der Producte vertragsmässig begünstigter Staaten nach dem Conventionaltarife kann nach unseren Verträgen an die Bedingung des unmittelbaren Transportes nach Frankreich geknüpft werden. Diese Bestimmung wurde für den grössten Theil der Waaren aufgehoben, aber wir können dieselbe jederzeit wieder herstellen.

Andererseits sind nach dem Generaltarife, Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Mai 1863, die mit Differentialzöllen im Hinblicke auf Ursprungs- und Productionsland belegten Waaren nur dann der niedrigeren Vertragszollsätze theilhaftig, wenn sie unmittelbar vom Territorium des Ursprungs- und Productionslandes weg welchem diese Zollbegünstigungen eingeräumt wurden, verladen werden.

In Folge aller dieser Bestimmungen werden Waaren beliebigen Ursprunges bei der Einfuhr aus Italien dieselben Zölle zu entrichten haben, wie die italienischen Producte selbst.

Sendungen vertragsmässig begünstigter Staaten, welche in plombirten Waggons Italien einfach transitiren und auf den oberitalienischen Bahnen nicht umgeladen werden, sind wie bisher nach dem Vertragstarife zu behandeln.

Diese Bestimmungen sind sofort von den Zolldirectoren dem Zolldienste und den Handelsinteressenten bekanntzugeben

GRIECHENLAND. (*Getreidezölle.*) Mit Gesetz vom 29. Februar|12. März l. J. wurde der Generaltarif in folgenden Positionen abgeändert:

Position			
Tarif-Nr. 19, Weizen (auch mit Roggen vermischt, in Körnern)	per 44 Okka	Dr.	2·40
Tarif-Nr. 20, *a*) Alle übrigen Getreidearten in Körnern	„ 44 „	„	7·76
Tarif-Nr. 21, *a*) Weizenmehl mit oder ohne Kleie	„ 44 „	„	4·80
Tarif-Nr. 21, *b*) Mehl aller anderen Getreidearten	„ 44 „	„	3·52
Tarif-Nr. 26, Hülsenfrüchte im Allgemeinen	per Okka	„	—·24

Auf österreichisch-ungarische Provenienzen, für welche der Conventionaltarif gilt, finden obige Zollerhöhungen keine Anwendung.

ITALIEN. (*Zollerhöhung auf Reis.*) Mittelst königlichen Decretes vom 8. März 1888, welches am 12. März der italienischen Kammer behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt wurde, werden die Zollsätze der T.-Nr. 269 Reis *a*) ungeschälter, per Tonne 30, *b*) geschälter, per Tonne 60 Lire auf 50, beziehungsweise 110 Lire erhöht.

Cartellwesen.

DIE „TRUSTS“ IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Die „New-Yorker Staats-Zeitung“ veröffentlicht unterm 6. d. M. den wesentlichen Inhalt des Berichtes, welchen das Senats-Comité für allgemeine Gesetze über das Ergebniss der bezüglich der Trusts eingeleiteten Untersuchung abgegeben hat. Es heisst in dem Berichte,

dass das Comité in Betreff folgender Vereinbarungen Erhebungen angestellt habe: Zucker, Milch, Guttapercha, Baumwollsamenöl, Couverts, Elevators, Oeltuch, der Standard-Oelraffinerie, Fleischer, des Glas- sowie des Möbel-„Trust". In der Hauptsache streben diese Vereinigungen folgende Ziele an: Die Ansammlung von Capital, die Controle über die Fabrikation, beziehungsweise Hervorbringung verschiedener Lebensbedürfnisse, den Untergang von mitbewerbenden Gesellschaften, sowie die willkürliche Bemessung der Preise des Rohstoffes, beziehungsweise der Erzeugnisse. In jedem Falle müsse sich das Publicum den Bestimmungen des Syndicats, der Vereinigung, des Trust, fügen.

Bezüglich des *„Zucker-Trust"* wird festgesetzt, dass derselbe die gesammte Zuckerindustrie beaufsichtige und neue Gesellschaften aufnehme, welche dem Trust ihre Actien zu einem bestimmten Preise abtreten und dafür Actien der „Sugar Refiners Company" erhalten. Diese Vereinigung repräsentirt 85 Percent der Zuckersiedereien an der atlantischen Küste und im Staate, und sie ist demzufolge in den Stand gesetzt, mindestens zeitweise die Preise des Ruhmaterials sowie des raffinirten Productes nach Gutdünken festzusetzen.

Bezüglich des *Baumwollsamenöl-„Trust"* heisst es, dass derselbe dahin strebe, sich die Controle über die Fabrikation und den Verkauf des Artikels zu sichern. Zu diesem Zwecke schafft der Trust alle concurrirenden Industrien bei Seite. Die Vereinigung, deren Geschäftspraktiken sehr zweifelhafter Natur sind, behauptet, dass sie ihre Einkünfte aus anderen Staaten beziehe und so zum Wohlstand und der Prosperität des Staates New-York beitrage.

Die *„Milk Exchange, Limited"* bezeichnet der Bericht als ein Monopol der schlimmsten Art, welches sich zwar mit den grossen Trusts nicht messen kann, aber immerhin der Aufmerksamkeit des Senats würdig ist. Die Corporation wurde angeblich zu dem Zwecke gegründet, Milch zu kaufen und zu verkaufen, aber die Mittelspersonen, welche die Corporation leiten, massen sich an, die Milchpreise zu normiren und die Farmer zu zwingen, ihnen, den Mitgliedern der „Milk Exchange, Limited", das Quart Milch zu zwei und drei Cents zu verkaufen, wogegen sie den Consumenten in der Stadt für den Artikel nach Gutdünken sieben, acht, ja sogar zehn Cents berechnen. Der Generalanwalt sollte sofort Schritte thun, um den Freibrief der Organisation aufzuheben.

Der *„Standard Oil Trust"* verdient, als die Wurzel des Uebels des „Trust-Systems" bezeichnet zu werden. Die Vereinigung wurde im Jahre 1882 von ungefähr fünfzig Personen in's Leben gerufen, welche sich mit der Production, der Raffinerie oder der Beförderung von Petroleum befassten. Ihr Hauptbureau befindet sich in der Stadt New-York. Sie hat sich die Controle über verschiedene ähnliche Corporationen verschafft und ihre Actien neun Trustees übergeben, welche unter dem Namen „Standard Oil Trust" eine unumschränkte Herrschaft über alle Industrien ausüben, deren Actien sie besitzen. Gleich in der ersten Versammlung setzten die Trustees den Werth der Actien der unter dem Namen „Standard Oil Company von Ohio" bekannten Corporationen auf 70,000.000 Doll. fest. Die Netto-Ueberschüsse während der vorhergegangenen sechs Jahre bezifferten sich auf 13·286 Percent dieser Summen. Später wurde der Betrag auf 90,000.000 Doll. erhöht, und der thatsächliche Werth des von dem „Trust" controlirten Eigenthums beziffert sich jetzt auf nicht weniger als 148,000.000 Dollars. Eine solche Summe genügt, um die Eigenthümer oder Verwalter zu einer der bedeutendsten, vielleicht der furchtbarsten Geldmacht auf diesem Continent zu stempeln. Bedenkt man, dass dieser enorme Betrag innerhalb zwanzig Jahren angesammelt wurde, dass der Werth des Eigenthums in sechs Jahren sich mehr als verdoppelte, und dass während dieser Zeit mehr als 50,000.000 Doll. als Dividenden erzielt wurden, so darf das Publicum wohl auf eine solche Centralisation von Reichthum, welche keiner gesetzlichen Controle unterliegt, mit Besorgniss blicken und auf Mittel sinnen, um die natürlichen Folgen derselben abzuschwächen.

In Folge der kurzen Frist, welche dem Comité für die Untersuchung gewährt war, musste sich dasselbe darauf beschränken, die an der Verwaltung des „Trust" in prominentester Weise betheiligten Personen zu verhören. Man darf deshalb wohl annehmen, dass dabei über die Vereinigung nur das möglichst Günstige ausgesagt wurde; die ihr zur Last gelegten Vergehen wurden nicht bestätigt, Beweise für ihre Gierigkeit in Betreff der Lahmlegung von concurrirenden Industrien wurden nicht erbracht, dagegen wurde zugestanden, dass die Corporation fast alleinige Besitzerin der Oelregion ist. Das Verhör hat die Macht des „Trust" über Eisenbahn- und Transport-Gesellschaften insofern zur Evidenz bewiesen, als die Beamten solcher Compagnien nur unter Zögern zugaben, dass der Corporation in Folge ihres Reichthums und der Ausdehnung ihrer Geschäfte bessere Vergünstigungen gewährt werden, als den ärmeren Concurrenten.

Die Leiter dieses Monopols behaupten, sie beschäftigten 5000 Arbeiter, von welchen viele, die tüchtige Handwerker sind, gute Löhne erhalten. Alle leitenden Geister des Trusts machen geltend, dass durch die Combinationen die Preise der fabrizirten Artikel nicht nothwendigerweise erhöht oder erniedrigt werden, aber unglücklicherweise werden diese Theorien durch die Thatsache widerlegt.

Die Frage wirft sich nun auf, ob es ein Mittel zur Bekämpfung solcher Uebelstände gibt. Man braucht von der Regel, dass das Capital gleichmässig geschützt werden soll, nicht abzugehen. In diesem Falle sollte die Regel zur Anwendung gelangen, als deren wärmster Befürworter sich das Capital stets gerirte, dass nämlich in diesem Staate keine Combination oder Verschwörung geduldet werden sollte, welche direct oder indirect die weitestgehende Concurrenz in jedem Industrie- oder Berufszweig ausschliessen könnte. Das Comité wird demnächst eine *Bill einreichen, welche die bedeutendsten Uebelstände abschwächen, wenn nicht ganz verhindern wird.* Die Aufmerksamkeit des Generalanwalts wird auf das zu Tage geförderte Beweismaterial gelenkt, woraus hervorgeht, dass die Gesetze, welche die Förderung der Concurrenz in der Production von Lebensbedürfnissen bezwecken, seitens der Corporationen verletzt werden. Der Bericht ist von sämmtlichen Mitgliedern des Senats-Comités unterzeichnet. (*Die Industrie.*)

Handel.

ZUR LAGE DES ÖSTERREICHISCHEN SENSENHANDELS NACH RUSSLAND.[1])

Kursk, den 20. März 1888

Die kürzlich in Wien gerichtlich verhandelte Markenfälschungs-Angelegenheit Marcus Holländer, die auch in dem als Absatzgebiet österreichischer Sensen interessirten Russland einen ziemlichen Wiederhall gefunden und in mehr oder minder gekürzten Auszügen auch von russischen Blättern gebracht wurde, gibt uns Veranlassung, auf die Frage des österreichischen Sensenexportes nach Russland zurückzukommen und zu untersuchen, was unternommen werden könnte, um den in der letzten Zeit hierzulande zurückgegangenen Vertrieb österreichischer Sensen wieder in besseren Fluss zu bringen.

Von vornherein darf, unserer Meinung nach, die Behauptung aufgestellt werden, dass eine gute österreichische Sense von anerkannt ersten Marken in Russland nach wie vor ein wohl gesuchter Artikel ist, dem allerdings gegen

[1]) Wir verweisen unsere Leser auf den in der heutigen Beilage erscheinenden Jahresbericht des k. und k. Consulates in Kiew, welcher ein von obigem Artikel etwas verschiedene Darstellung der einschlägigen Verhältnisse gibt.

wärtig die Verbreitung fehlt, die der bestehenden Nachfrage entsprechen würde. Dies mag seinen Grund darin haben, dass österreichische Sensen von ausserordentlich wenigen Firmen des Riesenreiches von über hundert Millionen Einwohnern gehandelt werden, während die Fabrikanten in Oesterreich nicht genügend energisch vorgehen, um zahlreichere Verbindungen mit hiesigen Firmen anzuknüpfen.

Die Hauptstätte des Vertriebes österreichischer Sensen ist die Stadt Rylsk im Kursker Gouvernement. Dieser Stadt reihen sich dann weiter Moskau, Petersburg, Riga u. a. m. an. Auch im Königreich Polen sind einige directe Abnehmer dieser Waare. Für niedere, billigere Sorten Sensen ist die Stadt Berdyczew die bedeutendste Abnehmerin.

In Rylsk sind viele bedeutende Fischhändler ansässig. Dieselben fuhren, bevor noch Eisenbahnverbindungen existirten, mit hunderten von Fuhren nach der Wolga, um von dort Fische in's Innere des Landes zu holen. Um nun schon auf dem Hinwege einigen Verdienst herauszuschlagen, versorgten sie sich mit allerhand Bedarfsartikeln für die Bauernwirthschaften, insbesondere mit Sensen. Unterwegs bei jedem Dorfe anhaltend, deckten sie den Bedarf der Dorfeinwohner an Sensen, indem sie dieselben entweder für baares Geld verkauften oder für verschiedene Ortsproducte eintauschten. Dies konnte freilich nur so lange dauern, als noch keine Bahnen existirten; mit der Anlage von Eisenbahnen musste jedoch ein Handelsverkehr solch' primitiver Art ganz zurückgehen, wenn nicht geradezu verschwinden. Die Rylsker Kaufleute, die angesichts der damaligen Verhältnisse den Handel mit österreichischen Sensen als eine lohnende und nicht unangenehme Nebenbeschäftigung zu betrachten allen Grund hatten, sind inzwischen durch ihre anderweitige Thätigkeit reiche Leute geworden und haben in Folge dessen nicht mehr das frühere Interesse für das Sensengeschäft. Auch stehen sie bereits in einem Alter, in dem der Unternehmungsgeist nicht mehr rege genug ist, um Handelsoperationen in einer der erwähnten ähnlichen Weise auszuführen, während ihre Nachkommen sich den veränderten Handelsverhältnissen anpassend, sich meist andern Beschäftigungen zugewandt haben. Dadurch hat aber der Absatz wirklich guter österreichischer Sensen eine bedeutende Einbusse erfahren, da die benannten Rylsker Kaufleute in der That nur gute österreichische Marken geführt hatten.

Dagegen hat sich der Absatz billiger Sensen in Berdyczew gehoben. Diese rechtfertigen die Bezeichnung „schtirijskija kossy“ insofern, als sie thatsächlich zumeist aus Steiermark kommen, ohne indess durch Qualität dem früher an diese Bezeichnung geknüpften Ruf und Glauben zu entsprechen. Von Berdyczew aus nun ziehen Hausirer in den verschiedenen Gouvernements mit Sensen umher, suchend, die früher angeknüpften Beziehungen aufrecht zu erhalten, während die Eisenhandlungen in Russland nur in den seltensten Fällen Sensen führen, da der Verkauf von Sensen an die russischen Bauern mit so vielen Umständlichkeiten verbunden ist, dass selbst ein lohnender Gewinn die bei diesem Geschäfte unvermeidlichen Unannehmlichkeiten nicht aufzuwiegen vermöchte. Will ein russischer Bauer eine Sense kaufen, so bringt er in der Regel mehrere Genossen als Beiräthe mit. Da werden denn die Sensen von ihnen auf Klang und Elasticität geprüft, durch den Mund gezogen u. dgl. m. Diese Procedur nimmt nicht selten eine Stunde Zeit, wenn nicht mehr, in Anspruch und setzt in der That eine grosse Geduld seitens des Verkäufers voraus, der dazu noch das Risico trägt, dass ihm bei dem geringen Ankauf (oft nur ein Stück) mehrere von den anderen auch vorgelegten Sensen durch die Fingerabdrücke der Bauern, sowie durch das Durchdenmundziehen rostig und somit schwer verkäuflich werden. Dies scheint mir der Hauptgrund, warum die russischen Eisenhandlungen dem Detailverkauf von Sensen im Allgemeinen ein so geringes Interesse zuwenden.

Auf diese Weise sind nun die Landgemeinden, sowie die einzelnen Dörfer auf die Besuche der Sensenhausirer, bezw. auf die in der Nähe abgehaltenen Jahrmärkte angewiesen, um sich mit diesem so überaus nothwendigen Werkzeuge zu versehen. Der Bauer hat daher, wie ersichtlich, nur eine geringe Auswahl und findet dabei seine Wünsche nur in den seltensten Fällen befriedigt.

Grössere Oekonomien beziehen dagegen ihren Sensenbedarf von Engrossisten und zuweilen auch von landwirthschaftlichen Maschinenniederlagen, in denen gegenwärtig bereits mehr deutsche, ja selbst englische und amerikanische Sensen zu finden sind, weil diese Geschäfte nicht genug mit Anerbietungen österreichischerseits bedacht werden. So führt beispielsweise Odessa meist französische Sensen und ist dort der Preis für eine 9händige Sense 1·50—2·00 R.

Wir neigen zu der bestimmten Ansicht, dass, wenn sich angesichts der beregten Verhältnisse die österreichischen Fabrikanten der besseren Marken zu einem gemeinsamen Handeln vereinigen würden, es ihnen wohl gelingen dürfte, auch eine genügende Capitalskraft zu finden, die in der Eigenschaft eines Commissionärs den Vertrieb österreichischer Sensen in Russland mit Erfolg in die Hand nehmen könnte.

Ein Werkzeug, wie die Sense, muss vor allen Dingen dem Verbraucher, d. i. dem Bauer so zugänglich als möglich gemacht werden und da in Russland, wie bekannt, autonome Landgemeinden — die „Wolosti“ — bestehen, so wäre dies leicht in der Weise zu erreichen, dass man eine solche „Wolost“ als directen Käufer aufzutreten veranlasst. Dieselbe ist vollkommen garantiefähig und kann derselben getrost unter der Bedingung geliefert werden, dass sie für die im März/April bezogene Waare im Monate September/October, nach erfolgter Ernte, Zahlung leistet. Es kann der Wolost hierbei auch eingeräumt werden, dass solche Sensen, die sich als nicht schneidhaltig erwiesen haben, in Zahlungsstatt zurückgenommen werden. Zu diesen Conditionen können nur Sensen anerkannter Güte zugelassen werden; dahingegen werden sie auch zweifellos Preise erzielen, welche das Sensengeschäft nach Russland immer noch genügend lohnend erscheinen lassen. Ist aber auf diese Weise die Einführung erst gemacht und auch erhalten, so wird es der Concurrenz kaum möglich, sich hineinzudrängen. Auch steht es zu erwarten, dass die Eisenhandlungen nach und nach als Käufer auftreten, wenn man ihnen nur genügenden Verdienst an der Waare einräumt. Wenn sich eine österreichische Bank den Sensenindustriellen energisch zur Seite stellte, so wäre für sie das Risico der Betragseingänge kein besonders grosses; durch die russische Transport-Gesellschaft, welche nahezu in allen nennenswerthen Kreisstädten Russlands Filialen und Comptoirs unterhält, könnte die Ablieferung der Waare gegen die nothwendigen Documente erfolgen; dagegen hätten das Risico des Qualitätsbefundes die betreffenden einzelnen Fabrikanten zu tragen.

ZUR LAGE DES FRANZÖSISCHEN SEIDENMARKTES.

Die in dem nachstehend auszugsweise reproducirten Berichte des k. u. k. General-Consulates erörterte Frage der nächsten Zukunft der französischen Seiden-Industrie beansprucht angesichts der durch den franco-italienischen Zollconflict auch für den österreichisch-ungarischen Handel nach Frankreich neu eröffneten Lage ein erhöhtes Interesse.

Paris, den 20. März 1888.

Von Bedeutung für Frankreich ist vor Allem der Import italienischer Seide, namentlich deshalb, weil es eine leichte Gattung ist, womit billige Artikel für den Export fabrizirt werden, und weil diese vorderhand sonst nicht zu finden ist. Die französischen Spinnereien sind dazu nicht eingerichtet, sie liefern stärkere Seide, 2 Mil-

lionen Kilogramm jährlich und zahlen 10—11 Millionen Francs für die Façon an 30.000 Arbeiter.

In Kilogramm gerechnet betrug im Jahre 1887:

Cocons: Import 641.870, Export 492.745, Consum 149.125.

Rohseide: Import 4,751.984, Export 1,742.896, Consum 3,009.088.

Gezwirnte Seide: Import 783.093, Export 301.630, Consum 481.467.

Seit Jahren arbeiten die Lyoner Fabrikanten daran, in Brussa, Bengalen, Japan und namentlich aber in China ihre Methoden und ihre Behandlungsweise einzuführen, um auf diese Weise von dort einen ihnen passenden leichten Rohstoff zu gewinnen.

Ein Erfolg ist aber nicht abzusehen und die neuen Zölle vertheuern mithin diesen Stoff enorm.

Amtlich schätzte man pro 1886 das eingeführte Kilogramm Seide: 1. in Cocons auf 11¼ Frs, 2. Rohseide auf 38 Frs. und 3. gezwirnte (moulinée) 52 Frs.; die bezüglichen Zölle (25 Cent. für Cocons, 1 Franc für moulinées) sind nach Ansicht der Fabrikanten zu hoch und darum gefährlich, weil der Export ohnehin nur dadurch noch sich auf dem internationalen Markte behaupten kann, dass er in der Billigkeit seiner Preise bis an die äusserste Grenze ging.

Diese Vertheuerung durch die Zölle kann nur am Arbeitslohne hereingebracht werden, falls nicht, so müsste diese Fabrikation für den Export ganz fallen, was sofort die deutschen und Schweizer Exporteure ausnützen würden. Nicht nur der französische Export an leichten Stoffen müsste zu Grunde gehen, sondern auch dieser Export im Allgemeinen einen harten Schlag erleiden, weil die Capitalskraft der Fabrikanten geschwächt würde. Mit unendlichen Opfern an Capital und Arbeit hat sich der Seidenmarkt von Lyon, dank den Principien des Freihandels, die ihm seit 1833 zugestanden wurden, heraufgearbeitet, die Alleinherrschaft London seit 15 Jahren entrissen und sich gegen jenen von Mailand behauptet. Von den eilf Millionen Kilogramm Seide, welche alljährlich in der Welt zu Stoffen verarbeitet werden, entfallen fünf Millionen auf Lyon. Diese liefern Handelswerthe von 500 Millionen Francs, wovon 400 auf Lyon und 100 auf die Umgebung kommen, die Hälfte davon wird ausgeführt und sind in dieser Industrie 400.000 Arbeiter beschäftigt. Die deutsche und Schweizer Concurrenz würde aber nicht nur diesen Export, sondern auch den Absatz dieser leichten Stoffe, deren zollfreie Einfuhr vertragsmässig bis 1892 gesichert ist, in Frankreich selbst bedrohen und somit deren Fabrikation gänzlich lahm legen.

In Würdigung dieser, auch von der Regierung vertretenen Ansichten wurden die Seidenzölle von der Deputirtenkammer fallen gelassen, nicht aber vom Senate, wo sie allerdings nur mit wenigen Stimmen Mehrheit, und zwar mit höheren Ansätzen als die vorliegenden, angenommen wurden.

Im Senate überwog die Partei der Schutzzöllner, welche um jeden Preis die heimische Seidencultur gegen das Ausland, obzwar da Steuererleichterungen vielleicht mehr am Platze wären als derlei Schutzzölle, schützen zu müssen glauben, anderseits aber Italien dadurch zum Abschlusse eines Handelsvertrages zwingen wollen.

Die Seidenzucht wird in 24 Departements betrieben und beschäftigte im Jahre 1886 als Nebenbeschäftigung durch 1—2 Monate 135.706 Menschen. Von Bedeutung ist sie nur in den 5 Departements: Ardèche, Drôme, Gard, Isère und Vaucluse.

Die Gesammterzeugung ist 8,269.862 *kg* gewesen im Werthe von 35 Millionen Francs.

Jedenfalls kann diese Cultur nicht so rasch gehoben werden, und wären die einstweiligen Opfer der Seidenindustrie — wenn die neuen Zölle andauern — unverhältnissmässig gross.

Einige Stimmen erhoben sich dafür, diese augenfälligen Nachtheile dieser Industrie durch *admission temporaire* der italienischen Seide auszugleichen, allein dieser Gedanke wurde vorderhand fallen gelassen, da man die Identität des Rohstoffes in den ausgeführten Geweben nicht nachweisen könne und die Zulassung des Acquivalents die Zollmassregel illusorisch machen müsste.

Ueberdies hätte eine solche Zulassung nicht den Einfluss, fremde Concurrenz vom französischen Markte fernzuhalten.

Was aber diese Concurrenz in Frankreich anbelangt, so ist sie seit zwanzig Jahren in beständigem Steigen begriffen und wurden im Jahre 1887 Seidenstoffe im Werthe von 53 Millionen Francs eingeführt.

Von dieser Einfuhr entfällt das Meiste auf die Schweiz, England und dann Deutschland, wozu unsere Seidensammte zu rechnen sind.

Die Allianz der Schutzzöllner unter den Landwirthen und Industriellen im Senat siegte über ihre Gegner und votirte doppelt so hohe Zölle wie die vorliegenden, was die Kammer der Deputirten aber abwies.

Schliesslich nahm der Senat die letzteren an, wie sie vorliegen und von der Kammer beliebt worden ist.

Es ist wie gesagt nicht abzusehen, in welchem Grade diese Kampfzölle die franco-italienischen Handelsbeziehungen schädigen, ob sie ferner ihren angeblichen Zweck, einen Vertragsabschluss zu erzwingen, bald erreichen werden.

Jedenfalls beweist der Geist der Debatten, namentlich im Senate, dass die Schutzzöllner im Allgemeinen in gewaltigem Machtaufschwung begriffen sind und dass folglich die Erneuerung der Handelsverträge mit Frankreich, die 1892 ablaufen, gewaltigen Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Die Freunde eines baldigen Vertragsabschlusses mit Italien rechnen darauf, dass letzteres finanziell auf Frankreich angewiesen sei.

Nach ämtlichen italienischen Ausweisen befinden sich 80 Percent der im Auslande untergebrachten italienischen Rente in Frankreich, der Rest in England und Deutschland.

Bisher zahlte Italien diese Interessen meist mit dem Activum seiner französischen Handelsbilanz und müsste nun hiezu die Baarbestände seiner Banken heranziehen, was sofort den Curs seiner Noten drücken würde, während jetzt schon sein Wechselverlust 1½ beträgt.

Thatsächlich stand die italienische Rente vor Kurzem noch über pari, am 3. März auf $93^{65}/_{100}$ Francs und dürfte im Falle das Verlangen Italiens schwerlich hier Gehör finden, dass seine Eisenbahn-Obligationen, deren Zahlung der Staat garantirt, hierlands von der Einkommen- und Uebertragungssteuer befreit sein sollen, ein Verlangen, dessen Gewährung deren Absatz hierlands erleichtern würde.

DIE INDOCHINESISCHE BANK.

Das „Journal Officiel" veröffentlicht ein von den Ministern contrasignirtes Decret über die Organisation der „Bank für Indochina" und über die Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf Neucaledonien, Tahiti, Mayotte und Nossi-Bé.

Das Privilegium der Bank, welches 1895 erlöschen sollte, ist bis 1905 verlängert und die Bank ist dagegen verpflichtet, auf Verlangen des Marine- und Colonienministers in den oberwähnten Gebieten Filialen zu errichten, welche die Geldrimessen der Regierung zu übernehmen haben. (*Journal des Chambres de Commerce.*)

DER HANDEL VON MARTINIQUE 1887.

Der *Import* von Martinique betrug im Jahre 1887 24,461.450 Frs., wovon 8,120.556 Frs. auf französische *Waaren* und 9,717.267 Frs. auf Import unter französischer *Flagge* entfallen. Im Jahre 1886 betrug der *Import* 23,735.026 Frs., daher die Zunahme eine kaum nennenswerthe ist.

Der *Export* erreichte 20,859.130 Frs., wovon 18,197.946 Frs. auf Rohproducte und 2,661.184 Frs. auf den Reexport kommen. Unter französischer *Flagge* gingen Waaren für 11,600.802 Frs. aus, die Ausfuhr nach *Frankreich* selbst betrug 17,000.000 Frs. Gegen 1886 zeigt die Ausfuhr ein Plus von 479.322 Frs. (*Journal des Chambres de Commerce.*)

DER BUTTERHANDEL IN DEN STRAITS-SETTLEMENTS.

Kunstbutter und Naturbutter sind in Singapore und Penang gut verkäuflich. Sie müssen guten Geschmack und gute Farbe haben und einer Temperatur von 30 bis 32 Grad Celsius widerstehen, ohne zu schmelzen. Solche Waare findet dermalen Käufer zu 0·37 bis 0·38 Doll. per gelöthete Büchse von 1 lb. engl. (450 *g*). Die Platzspesen wie Ausladung, Magasinage, Ablieferung, Stempel, kleine Spesen, Commission und Delcredere werden von den meisten Firmen des Platzes mit 15 Percent des Verkaufspreises fest übernommen.

Die Fracht per Dampfer des Norddeutschen Lloyd von Antwerpen betrug Ende December 1887 für Butter 22½ sh. plus 10 Percent per Tonne von 40 Cubikfuss oder 1000 *kg*. Der Curs des Dollars für Rimessen auf Paris betrug zur selben Zeit etwa Frs. 4 bis 4·01. (*Bulletin du Musée Commercial.*)

EINE DEUTSCHE STIMME ÜBER DEN AUSTRO-RUMÄNISCHEN HANDEL.

Ein deutsches Fachblatt, das „Centralblatt für die Textil-Industrie", äussert sich in nachstehender Weise über die Gestaltung des österreichisch-ungarischen Handelsverkehrs mit Rumänien seit dem Abbruche vertragsmässiger Beziehungen der Monarchie zu letzterem Lande: „In den kaufmännischen, industriellen und landwirthschaftlichen Kreisen Oesterreichs ist man allgemein gespannt auf das Erscheinen der Handelsausweise Oesterreichs mit Rumänien, da aus denselben ziffermässig erhellen wird, welcher Zustand durch den zwischen beiden Ländern herrschenden Zollkrieg dauernd geschaffen ist. Die Zahlen des statistischen Materials pro 1886 waren insofern noch nicht massgebend, als die vor dem Inkrafttreten des neuen autonomen Zolltarifs, also vor dem 1. Jänner 1886 eingeführten Vorräthe noch nicht verbraucht waren. So weit es sich an der Hand von schätzungsweisen Angaben der betheiligten industriellen Branchen Oesterreichs beurtheilen lässt, hat der österreichische Export nicht in dem Masse gelitten, als man anfänglich befürchtete und mit Rücksicht auf die ungünstige Lage, in welche Oesterreich durch den neuen autonomen Zolltarif im Vergleich zu anderen concurrirenden Ländern, wie Deutschland, England, der Schweiz, versetzt wurde, mit Recht befürchten zu müssen glaubte. Die auf Conventionen beruhenden Zollsätze, welche die genannten Länder für nach Rumänien einzuführende Artikel zu entrichten haben, betragen etwa 25 Percent der von Oesterreich zu entrichtenden Sätze, und musste mit Rücksicht auf dieses ungünstige Verhältniss der österreichische Export nach Rumänien dem Untergange geweiht erscheinen. Dank der Leistungsfähigkeit der österreichischen Industrie, die bei solider Ausführung billige Preise bietet, und der Anstrengung der Exporteure ist dies jedoch nicht der Fall, wie folgende allerdings nicht ganz authentische Zahlen beweisen: Der Hauptexportartikel Oesterreichs nach Rumänien sind Schuhwaaren. Hiervon wurden im Jahre 1887 fast ausschliesslich durch Naturalisirung in der Schweiz und Deutschland an 6000 *q* in einem ungefähren Werthe von 2½ Millionen Gulden ausgeführt. Baumwoll-, wie halbbaumwollene Gewebe und gewebter Kalmuk und Barchent circa 150.000 Stück, zusammen im Werthe von 1 Million Gulden; Woll- und Baumwollwebwaaren, wie Kinder- und Frauenstrümpfe, Wollgamaschen und Wollgilets für Kinder und Frauen, gewebte Wolltücher, glatt und mit Chenille gestickt, ferner Kinderhäubchen etc. um circa ¾ Millionen Gulden. Für alle diese Artikel, mit Ausnahme der Wollwirkwaaren, für welch' letztere grösstentheils der autonome Zollsatz von 200 Frs. per 100 *kg* bezahlt wurde, wurde in der Schweiz circa 1 Million Francs und in Deutschland circa 3/4 Millionen Francs für Eingangszoll behufs Naturalisirung derselben in diesen Staaten bezahlt. In Wollwirkwaaren hat Oesterreich sogar trotz des Zollkrieges Deutschland auf dem rumänischen Markte den Rang streitig gemacht, was um so auffälliger ist, als die Wirkwaaren-Industrie zu den ältesten Deutschlands gehört und bisher Sachsen das Meiste darin nach allen Weltgegenden exportirte, u. A. auch nach Rumänien. Im letzten Jahre sind nun auffälligerweise Wirkwaaren, und zwar hauptsächlich Gilets österreichischer Provenienz in früher nie erreichten Quantitäten trotz des hohen Zollsatzes von 200 Frs. per 100 *kg* in Rumänien eingeführt worden, ein Umstand, worin die österreichische Wirkwaaren-Industrie ein Zeichen ihrer besonderen Leistungsfähigkeit erblickte. Wenn es die Absicht der rumänischen Regierung gewesen ist, wie es den Anschein hat, durch den autonomen Zolltarif Oesterreich von dem rumänischen Markte zu verdrängen, so beweisen die vorstehenden Angaben, wie wenig dies bisher gelungen ist. Ja, die Folgen des Zollkrieges machen sich für Rumänien ungleich fühlbarer als für Oesterreich, denn während Rumänien noch im Jahre 1885 für circa 40.000 Gulden landwirthschaftliche Erzeugnisse nach Oesterreich ausführte, betrug dieser Export im Jahre 1886 nur noch circa 10.000 Gulden, worunter auch die kleinen Landwirthe und Gewerbetreibenden nicht wenig zu leiden haben. Das Auffälligste bei der Sache ist, dass trotz dieser traurigen Verhältnisse keine Stimmung für Aenderung des Zolltarifs vorhanden ist, und dass eine Oesterreich ungünstige Strömung die Oberhand behält. Wie lange dies noch so dauern wird, ist vorläufig noch gar nicht abzusehen".

EIN WINK AN UNSERE EXPORTEURE.

Wiederholt schon wurde in unserem Blatte darauf hingewiesen, wie unzweckmässig unsere Kaufleute und Industriellen handeln, wenn sie, um ihren Waaren grösseren Absatz in fremde Länder, namentlich aber in die Levante zu schaffen, sich hiezu ausschliesslich in deutscher Sprache geschriebener Circularien, Preiscourante etc. bedienen. Ein uns zur Einsicht übermittelter Bericht des k. und k. Consulates in Patras an das Ministerium des Aeussern bestätigt neuerdings diese unsere Auffassung. In dem betreffenden Berichte wird erwähnt, dass die seitens unserer Kaufmannswelt befolgte Uebung, derartige Preiscourante und Kataloge an das dortige Consulat zum Zwecke der Weiterverbreitung zu senden, absolut erfolglos bleiben müsse, insolange dieselben nicht auch in der Landessprache abgefasst sind. Es versteht sich von selbst, dass aber auch in letzterem Falle die Einsendung nur *eines* Exemplares den beabsichtigten Zweck so gut wie gar nicht erfüllt, da die Zahl der Kaufleute, welche in derartige, im Consularamte aufliegende Publicationen Einsicht zu nehmen in der Lage sind, naturgemäss eine sehr beschränkte bleiben muss. Das hier Gesagte gelte aber gleicherweise bezüglich der kaufmännischen Correspondenzen, denn auch diese bleiben, wenn in einer nicht landesüblichen Sprache geschrieben, in den meisten Fällen unberücksichtigt.

Nach beiden Richtungen thäte demnach eine Abhilfe dringend noth und es kann daher unserer Geschäftswelt

nur empfohlen werden, die Winke des Consulates in Patras möglichst zu beherzigen.

Fremdländische Handelskammern.

AGEN. Auf Grund eines vom Präsidenten eingebrachten Antrages und mit Bezug auf die *illoyale Concurrenz der bosnischen Pflaumen* (?) sprach die Kammer den Wunsch aus: „In Erwartung des Gesetzentwurfes zur Unterdrückung jener Betrügereien, welche darauf abzielen, im Auslande erzeugte Waaren als „französische" in Verkehr zu setzen, möge die Regierung ein Decret erlassen, welches alle Händler mit und Versender von Pflaumen zwingt, auf Kisten und Fässer eine gut sichtbare Marke einzubrennen, auf andere Emballagen aber Vignetten mit Angabe des Ursprungsortes anzubringen."

BORDEAUX. Die Kammer ersuchte den Handelsminister, es möge bei allen fernerhin abzuschliessenden Handelsverträgen, insbesondere bei jenen mit Mexico und Griechenland ein besonderes Gewicht auf den gegenseitigen Marken- und Musterschutz gelegt werden.

VALENCIENNES. Der franco-belgische Handelsvertrag fixirt gegenseitig eine fixe Gewerbesteuer von 20 Frs. für jeden Handlungsreisenden, der den Nachbarstaat betritt. Die Kammer von Valenciennes weist nun darauf hin, dass, während die französischen Geschäftsreisenden diese Steuer pünktlich entrichten, weil sie dieselbe auf den Grenzzollämtern zu bezahlen haben, die belgischen Collegen sich meist der Besteuerung zu entziehen wissen, weil nur die Steuerämter in Frankreich zu deren Einhebung ermächtigt sind. Die Kammer fordert die analoge Massregel wie in Belgien, das heisst Einhebung dieser Taxe durch die französischen Grenzzollämter. (*Journal des Chambres de Commerce.*)

Landwirthschaft, Industrie etc.

VANILLE-CULTUR UND -HANDEL IN MEXICO.

Die Vanille blüht an zwei Stellen in Mexico, in *Papantla* im Staate Vera-Cruz und in *Misantla*, doch ist ersteres der bedeutendere Ort. Diese Stadt mit etwa 10.000 Einwohnern liegt im Gebiete der Toconaco-Indianer.

Die Vanille findet sich wild in den Wäldern um Papantla, wo sie sich an die Bäume und Sträucher als Stützpunkte klammert. Wenn im November oder December die Bohnen reif sind, begeben sich die Einwohner hinaus, um sie einzusammeln.

Die Bohnen werden alle zusammen in alte Säcke geschüttet und auf den Markt gebracht. Daselbst finden sich die Käufer — Spanier und Amerikaner — ein und die Art des Handels erinnert lebhaft an den Verkehr in Trödelgassen grosser Städte. Meist sind es alte Weiber, die den Verkauf besorgen. Auch Kinder in erbärmlichem Zustande, schmutzig und zerlumpt, sind auf dem Markte, zuletzt die alten Männer, mit langen steifen Haaren, zwölf Zoll weit vom Kopfe wegstehend. Die Bohnen werden von Maklern zum Preise von 42 bis 50 sh. per Tausend gekauft. Tausend grosse grüne Vanillebohnen wiegen etwa 60 lbs., in geröstetem Zustande nur 10 lbs. Am ersten schönen Morgen werden Planken oder Bretter hergerichtet und mit Polstern bedeckt, auf welche die Bohnen nach Entfernung der Stengel ausgebreitet werden. Der „Schwitzprocess", wie er genannt wird, geht sodann vor sich und muss siebenmal wiederholt werden, ehe das gesammte Wasser verdunstet ist. Dann werden die Bohnen schwach erhitzt und auf Gestellen an der Luft getrocknet. Hierauf werden sie in Partien von 50 Bohnen nach ihrer verschiedenen Länge sortirt. Bei schönem Wetter dauert der Dörrprocess drei Wochen, manchmal aber bei ungünstiger Witterung 4—5 Monate. Im letzten Jahre verkaufte man die Bohnen zu 58 sh. per Hundert (etwa 1 lb.), doch hat die gute diesjährige Ernte den Preis auf 50, für mindere Sorten auf 30—42 sh. gedrückt.

Die Hauptmärkte für Vanillebohnen sind New-York, St. Louis und Chicago. Der Export von Papantla betrug im abgelaufenen Jahre 60,000.000 Bohnen. (*Chemist and Druggist.*)

„EXOTISCHER FLACHS."

Ein Herr Jean de Turck in Lille hat eine Textilpflanze chinesischen Ursprunges entdeckt, welche der *Ramie* ziemlich nahe kommt. Der Genannte behauptet, einen Modus für die Degummirung dieser Faser gefunden zu haben und aus derselben sehr starken und schönen Zwirn darstellen zu können. Er hat diese Faser „exotischen Flachs" benannt.

In seinem Heimatlande kostet dieses Material 30 bis 35 Centimes per Kilogramm und 40 bis 50 Centimes ab Marseille, während *Flachs* je nach Qualität 1 bis $2^1/_2$ Frs. bedingt. Der exotische Flachs, ohne Sortirung, eignet sich für die gröbsten Fabrikate wie für die feinsten, da letztere eben nur die übliche sorgsamere Zubereitung erfordern.

Die feinsten Spitzen und die stärksten Seile können daraus erzeugt werden, ebenso alle Arten von Tischtüchern, Servietten, Teppiche, Plüsche, Kleiderstoffe etc.

Der Erfinder spinnt, ohne zu kämmen, und erspart dadurch den 40percentigen Abfall, wie er beim Flachskämmen unvermeidlich ist, dennoch kann das Material mit den gewöhnlichen Flachsbearbeitungs-Maschinen behandelt werden. Das ganze Geheimniss liegt in der Präparirung des exotischen Flachses.

Das Materiale kann mit Flachs, Seide, Wolle und Baumwolle gemischt werden. Es ist von wunderbarer Stärke und es kann ein Nähzwirn daraus hergestellt werden, der nicht gedreht zu werden braucht. Der Abfall wird verwerthet und kann ähnlich wie Baumwolle verarbeitet werden, der er sehr ähnlich sieht. (*American Consular Reports.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DER SIMPLON-DURCHSTICH.

Das Project des Simplon-Tunnels scheint seiner Verwirklichung nahe.

Das definitive Project umfasst einen Kostenaufwand von 96 Millionen Francs für den Tunnelbau und die Zufahrt auf schweizerischem Boden. Seit 1869 haben sich wiederholt fast alle französischen Handelskammern und sonstigen Corporationen zu Gunsten dieses Projectes ausgesprochen, und wenn es durchgeführt ist, steht dem deutschen Handel ein ernster Kampf mit seinem französischen Concurrenten bevor. (*Journal des Chambres de Commerce.*)

DER NICARAGUA-CANAL.

Nachrichten aus Washington zufolge erwartet man daselbst, dass die „Nicaragua-Canal-Bill", welche im Senate mit 38 gegen 15 Stimmen angenommen wurde, in Bälde vom Repräsentantenhause gleichfalls, und zwar ohne andere Amendements, als die im Senate gemachten, acceptirt werden wird. Die Bill besagt, dass, um den commerciellen Verkehr zu Wasser zwischen dem Atlantischen und Stillen Ocean, wie auch überhaupt jenen mit den fremden Ländern zu fördern, das Interesse der Vereinigten Staaten die Schaffung eines Schiffscanales wünschenswerth erscheinen lasse, welcher den Atlantic mit dem Pacific auf dem als „Nicaragua-Route" bekannten Wege verbinden würde. Das Grundcapital der zu bildenden Gesellschaft soll aus einer Million Actien zu 100 Doll. (also 100,000.000 Doll.) bestehen, mit dem Rechte, das Capital auf 2 Millionen Actien (also 200,000.000 Doll.) zu erhöhen, wenn zwei Drittel der Actionärstimmen sich dafür erklären.

Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Directoren (deren Majorität Bürger der Union und in den Vereinigten Staaten

sesshaft sein müssen) mit dreijähriger Functionsdauer. Der Präsident muss amerikanischer Staatsbürger sein.

Eine Clausel der Bill bestimmt, dass der „Congress" zu jeder Zeit das Recht haben soll, dieses Gesetz zu ändern oder aufzuheben, wenn nach seiner Meinung das öffentliche Interesse dieses erfordert, und dass nichts in dieser Bill jemals geeignet sein soll, irgend welchem Vertrage der Vereinigten Staaten mit der Republik Nicaragua Eintrag zu thun.

Der Bericht, welcher die Bill einbegleitet, schliesst mit den Worten: „Das Comité ist bezüglich des finanziellen Zustandes des Unternehmens vollkommen beruhigt. Der Betrag von 100.000 Doll. wurde zu Handen der Regierung von Nicaragua erlegt, als Garantie für die redliche Absicht der Concessionäre, und die definitiven Tracirungen nehmen einen guten Fortgang. (*South American Journal.*)

DIE TROCKENLEGUNG DES ZUIDER ZEE.

Holland begnügt sich nicht allein damit seinen Boden gegen die Angriffe des Meeres zu vertheidigen; es arbeitet unausgesetzt auf die Wiedereroberung dessen, was ihm sein Erbfeind im Laufe der Jahrhunderte und namentlich in jener „St. Elisabeth-Nacht" entriss, in welcher zweiundsiebzig Dorfschaften mit Grund und Boden spurlos verschwanden. Man schätzt das bisher wieder gewonnene Terrain auf 390.000 Hektare und dank den ununterbrochenen Arbeiten nimmt die Oberfläche Hollands täglich durchschnittlich um 3 Hektare zu. In den Jahren 1840—1852 wurde unter der Leitung des Ingenieurs Leeghwater vom Haarlemer Meer eine Fläche von 140 km^2 trocken gelegt.

Durch diesen Erfolg ermuthigt, geht heute Holland an die Durchführung eines noch gigantischeren Werkes; seit 1849 drängen unerschrockene Ingenieure auf die Trockenlegung des Zuider Zee, dieses mächtigen Golfes, welcher vor sechs Jahrhunderten (1282) durch plötzliches Eindringen des Oceans geschaffen wurde.

Die öffentliche Meinung, einem Unternehmen günstig, welches dem Königreiche eine neue Provinz geben würde, drängt zu dessen Ausführung und es bildeten sich Comitées, um die Kosten für die Vorstudien aufzubringen. Die ersten Projecte, welche vor der Schwierigkeit einer vollständigen Schliessung des Golfes zurückschreckten, zielten dahin, den ganzen südlichen Theil durch einen Deich abzudämmen, welcher sich von Enkhuizen im Westen bis zum Süden und sodann bis zur Mündung der Issel im Osten hinziehen, sich mit seinem Mittelpunkte auf die Untiefen der Insel Urk stützen und den ganzen nördlichen Theil für den Abfluss des Wassers frei lassen sollte.

Nunmehr hat das Project eine etwas andere Gestalt angenommen; ein von der „Union du Zuiderzee" patronisirter Ingenieur, welcher die Frage einer praktischen Lösung zuzuführen entschlossen scheint, hat nämlich einen neuen Plan vorgelegt, welcher bezweckt, die Südküste Frieslands mit Nordholland durch einen doppelten Deich zu verbinden und nach Vollendung dieser Arbeit das eingesäumte Terrain mittelst Maschinen trocken zu legen; dieses Werk dürfte viele Jahre in Anspruch nehmen. (*Moniteur industriel.*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

Der Vertrag zwischen den *Vereinigten Staaten* und *China*, welcher die Einwanderung chinesischer Arbeiter in die Vereinigten Staaten für eine zwanzigjährige Periode untersagt, ist soeben unterzeichnet worden. Der Vertrag bestimmt, dass jeder Chinese, welcher nach China zurückgekehrt ist und die Vereinigten Staaten abermals besuchen will, beweisen muss, dass er daselbst eine Familie oder amerikanisches Land im Werthe von 1000 Dollars besitzt. *(London and China Telegraph.)*

ZUR BEVÖLKERUNGS-STATISTIK.

Angeregt durch ein Circular des spanischen Generalconsuls in Rio de Janeiro, welcher mittheilt, dass anlässlich der nächsten spanischen Volkszählung auch die sämmtlichen im Auslande ansässigen Angehörigen des Mutterlandes gezählt werden sollen, gibt ein Correspondent des „Export" dem Wunsche Ausdruck, es möge der analoge Vorgang auch von Deutschland beobachtet werden.

Die Vortheile eines solchen Vorganges würden bestehen: in der Hebung des Nationalbewusstseins, Bereicherung der Statistik und eventuell auch erhöhten Einnahmen der Consulate. Derselbe schlägt eine zunächst facultative Consulartaxe vor, wie sie ja für italienische und französische Staatsangehörige im Auslande besteht, aus deren Revenue mit der Zeit sogar ein Unterstützungsfond für unbemittelte Deutsche gebildet werden könnte.

Consular-Nachrichten.

K. und k. Consulat in Gent. Der bisherige Honorarconsul in Gent, Constantin Verhaeghe, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. März l. J. über sein Ansuchen, unter Verleihung des Comthurkreuzes des Franz-Josefs-Ordens, seiner Functionen enthoben und an seiner Stelle der dortige Handelsmann Albert Maertens zum österreichisch-ungarischen Consul ernannt.

Vice-Consulat in Nisch. Wie wir erfahren, wurde seitens des k. und k. Vice-Consulates in Nisch der dortige Advocat Vasa Manojlovics zum Rechtsanwalte dieses k. und k. Amtes an Stelle des demissionirten Svetozar Arsenovics bestellt und vom Ministerium des Aeussern bestätigt.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind nachstehende Publicationen zugekommen:

18. Recueil Consulaire Belge 1888. 2e livraison (Rapports sur la Hongrie, Batavia, Alep, Dordrecht, Stettin, San Francisco, Linares, l'Italie, Smyrne, Aden)
19. Reports from the Consuls of the United States. January 1883. (Reports on: Argentina, Austria, Bermuda, Brazil, Central-Amerika, China, Corea, Cuba, Denmark, Egypt, France, Germany, Hawaii, India, Italy, Japan, Java, Mexiko, Netherlands, New South Wales, New Zealand, Nicaragua, Norway, Queensland, Russia, Spain, Sweden, United Kingdom)

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Egypten.

Lieferung von Ausstattungs-Gegenständen für Eisenbahnwaggons. Bis zum 15. April l. J. nimmt die „*Administration des Chemins de fer, Télégraphes et du port d'Alexandrie*" Offerten für die Lieferung von Leder, Wachsleinwand, Band, Borten, Bindfaden, Zwirn etc. zur Ausstattung von Waggons entgegen. Das *Cahier des Charges* ist bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien einzusehen.

Lieferung von Oel, Fett, Zuckersäcken etc. Die „*Daira Sanieh*" in Cairo nimmt bis 2. Mai l. J., 11 Uhr Vormittags, versiegelte Offerten entgegen für die Lieferung von:

20 000 Okka	. . . . . . Olivenöl
23 000 „	. . . . . . Rangoonöl
1.900 „	. . . . . . Leinöl
16 500 „	. . . . . . Weisses Fett
800 „	. . . . . . Gelbes Fett
250 französische Tonnen	. . . . . . Thierische Schwärze
506 000 Stück	. . . . . . Zuckersäcke

Muster sind bis 16. April einzusenden. Nähere Auskunft im k. k. österr. Handels-Museum.

Insolvenzen, Concurse etc.

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handels-Tribunale wurde am 17. l. M. der Manufactur- und Galanteriewaarenhändler *Mihalowics* hier, Calea Vacaresci Nr. 36, fallit erklärt.

BERICHTIGUNG. In dem in Nummer 2 unseres Blattes enthaltenen Artikel „Handelspolitisches aus Südafrika" soll es auf Seite 10, erste Spalte, Zeile 10 statt „East Hugneland" richtig „East-Griqualand" heissen.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 5. APRIL 1888. [Nr. 14.

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnnummern 30 kr.

DIE BESTEUERUNG VON HANDEL UND AUSSCHANK GEISTIGER GETRÄNKE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN NORDAMERIKAS.

Der allenthalben stetig steigende Consum und Missbrauch alkoholischer Getränke lenkt seit einer Reihe von Jahren immer mehr die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Frage einer energischen Reform der Spiritussteuer selbst, wie auch der Abgaben vom Handel und Ausschank des Trinkbranntweins.

Zwei Zielpunkte werden hiebei vornehmlich in's Auge gefasst: Ein finanzieller — die Erhöhung der Staatseinnahmen vermittelst einer bisher wenig ausgenützten und doch sehr ergiebigen Steuer; dann ein socialpolitischer — die Einschränkung des Sitten und Wehrkraft sowie die physische und geistige Wohlfahrt der Bevölkerung schädigenden Alkoholismus.

Sind für die Ausgestaltung der Branntweinsteuer verschiedene Systeme, zum Theil jenes der Monopolisirung, aufgegriffen worden, so ist die Form der rationellen Erfassung der Auflagen auf den Vertrieb spirituoser Getränke nicht minder mannigfaltig.

Auch Oesterreich-Ungarn beschäftigt sich augenblicklich mit der Umformung der Spiritussteuer, zu welcher der dem Reichsrathe vorliegende Gesetzentwurf über die Hintanhaltung der Trunksucht im innigen Connex steht.

Die gegenwärtig in Kraft stehende Schanksteuer hat, fiscalisch betrachtet, einen Misserfolg ergeben, indem sie seit dem Jahre 1884 den damals nur mit 1,321.027 fl. ö.W. bezifferten Ertrag nicht mehr zu erreichen vermochte, vom Standpunkte der Volksgesundheit und öffentlichen Moral aber geradezu eine verheerende Wirkung ausgeübt durch die allgemeine Verbreitung gesetzwidrigen Ausschankes von Spirituosen seitens des hiezu nicht befugten Handels.

Es dürfte eben jetzt, wo von Regierungswegen, um dem lauten Rufe nach Bekämpfung der Branntweinpest in Oesterreich zu entsprechen, eine radicale Abänderung der Schanksteuergesetze dem Parlamente zur Beschlussfassung empfohlen wird, von Interesse sein, die ein-

schlägige Gesetzgebung anderer Länder, und zwar zunächst an der Hand eines vom britischen „Foreign Office" jüngst herausgegebenen Blaubuches [1]) jene der nordamerikanischen Union kennen zu lernen, woselbst ja in den einzelnen hierin autonomen „Staaten und Territorien" die verschiedenen Principien solcher Gesetze bereits die Probe auf ihre Richtigkeit bestanden haben, wo ferner eine ganze Reihe von Massnahmen gegen das Trinkübel Analogien aufweist mit den nunmehr auch in Oesterreich präconisirten Grundsätzen.

Die Vereinigten Staaten, mit ihrer durch Race, Glauben, Klima, politische und sociale Anschauung so vielfach differenzirten Bevölkerung, stellen im Wesentlichen zwei Hauptparteien dar: Die eine umfasst die Anhänger der *absoluten Prohibition*, die Abstainers, die Männer der Temperanz, die zweite, die bedeutendere, die Vertreter der *hohen Licenzgebühren* vom Getränkeschank und -Verkauf.

Die letztgenannte Partei hat im Grossen und Ganzen für die Eindämmung des Missbrauches geistiger Getränke zum Mindesten ebensoviel geleistet wie die Teatotalers, und dabei zugleich den Staatseinkünften namhafte Steuersummen zugewendet.

Die hohen Licenzgebühren vermindern ohne Zweifel die Zahl der Schankstellen und damit auch das verführerische Angebot, wie die statistischen Nachweise darlegen; sie vermeiden, im Gegensatz zur Prohibition den allgemeinen Widerstand des Publicums; sie gestalten, bei Ausschluss jeglichen Ausschankes seitens der Kaufläden, die Trinkstätten zu grösseren, leichter zu beaufsichtigenden, anständigeren Versammlungsorten des Volkes und sie leiten endlich die Ausübung des Schankrechtes in die Hände von vertrauenswürdigeren, schon aus Eigennutz um ihr Geschäft mehr besorgten Leuten, statt in jene von Winkelschänkern und Kneipwirthen.

Der mit hoher Licenztaxe belastete Schankwirth hält sich, als ein Mann, der bei Verletzung der Vorschriften mehr wagt, als der heimliche oder kleine Schänker, strenger an die Verordnungen, dies umsomehr dort, wo er — wie in *Chicago*, einer Stadt, deren Schankstätten von 1882—1887, trotz des riesigen Zuwachses an Einwohnern, von 5000 auf 3900 gesunken sind — eine Caution bis zur Höhe von 3000 Dollars erlegen muss, als Gewähr dafür, dass er ein anständiges Locale hält, dasselbe an Sonntagen schliesst, Minderjährigen und Gewohnheitstrinkern kein Getränk verabreicht u. s. f.

Die hohe Licenzgebühr vermindert den Missbrauch von Spirituosen und verdrängt die Spelunken.

Dies beweist z. B. auch der Staat *Utah*, wo die Steigerung der Licenztaxe von 1000 auf 1200 Dollars sofort die Schänkenzahl reducirte; dann der Staat *Missouri*, wo die high license die Trinkstätten von 3601 auf 2881 verringerte; weiters *Portland (Oregon)*.

In *Portland* betrug 1883 die Licenztaxe 200 Dollars, die Zahl der Licenzen 147.

Die Steigerung der Taxe 1884 auf 500 Dollars verminderte die Zahl der Licenzen auf 134.

Als die Taxe 1886 mit 400 Dollars festgesetzt wurde, stieg die Liceozenzahl auf 186, 1887 aber bei einer Taxe von 300 Doll. auf 216.

Der Ertrag aus den Licenzen ergab für die Jahre 1883 bis 1887 folgendes Bild:

1883	27.999 Doll	Licenztaxe	200	Doll.
1884	45.614 „	„	500	„
1885	64.998 „	„	500	„
1886	53.128 „	„	400	„
1887	49.408 „	„	300	„

Die Einnahme hob sich somit bedeutend mit der Erhöhung der Licenztaxe bei Verminderung der Licenzenzahl und sank wieder unter Zunahme der Schankstellen, sobald die Gebühren vermindert worden waren.

[1]) Foreign Office. Miscellaneous Series. Nr. 78. Report on liquor traffic legislation in the United States.

Das high license-System hat die jährliche Einnahme *Chicagos*, sobald die Taxen von 52 Doll., resp. 100 Doll. auf ein Mehrfaches (500) erhöht worden waren — 1883 — von 200.000 Doll. auf 2,000.000 Doll. gehoben.

Auch in *Philadelphia* hat die neue Taxe den Ertrag aus den Licenzen von 300.000 Doll. auf das Zehnfache gesteigert, wobei 1/8 der Schänken der Sperrung preisgegeben ist.

Ebenso stieg in *Ohio*, *Michigan* und *Indiana* 1875 bis 1886 durch hohe Licenz der Ertrag von 437.705 auf 1,186.366 Doll.

Betrachten wir die Sätze in den einzelnen Staaten, so finden wir, dass die Licenztaxe ungemein verschieden abgestuft ist, in den meisten die Tendenz zur Steigerung derselben vorherrscht. Im Allgemeinen ist die high license Gesetz: das Local-Option Law räumt der Bürgerschaft jeder Stadt oder jedes Gemeindebezirkes das Recht ein, durch Majoritätsbeschluss die high license festzuhalten oder aber die locale Prohibition anzuordnen.

Im Staate *New-York* hat die Licenz-Partei im Jänner 1887 die später zugleich mit der Vedderbill mit dem Veto des Gouverneurs belegte Crosbybill in beiden Häusern durchgebracht.

Nach derselben beträgt die Licenztaxe in Marktflecken oder Dörfern 30—150 Doll., in Städten 30—250 Doll. In Städten mit mehr als 400.000 Einwohnern (*New-York* und *Brooklyn*) bestehen fünf Classen: die *liquor license* (für Ausschank von Getränken aller Art), die Wein- und Bier-Schanklicenz, die *storekeepers liquor license* (Verkauf von Getränken aller Art ohne Schankberechtigung), die *storekeepers beer license* (Verkauf von malzhältigen Flüssigkeiten und von Wein ohne Schankberechtigung), die *druggists license* (Verkauf von geistigen Flüssigkeiten zu medicinischen, gewerblichen oder chemischen Zwecken seitens der Droguisten und Apotheker an Personen, welche sich über die Verwendung dieser Flüssigkeiten schriftlich ausweisen können).

Der Satz beträgt für die 1. Classe, die *liquor license*, mindestens 1000 Doll., für die übrigen mindestens 100 Dollars.

Die Licenz muss im Geschäftslocale durch Anschlag ersichtlich kundgemacht sein.

Die Licenz von Classe 2 und 4 erlischt, sobald andere als die bestimmten Getränke vorräthig gehalten werden.

Ohne Licenz dürfen solche Flüssigkeiten in einer fünf Gallons [2]) übersteigenden Menge ausschliesslich zum Handel vorräthig sein.

In den übrigen Staaten sind Licenztaxen in Geltung, welche zwischen 1—1000 Doll. schwanken und wiederholt die Licenz für Bier gegenüber jener für Spirituosen weit niedriger ansetzen.

Zu bemerken ist der niedrigere Satz bei der oben erwähnten Vedderbill, nach welcher folgende Sätze bestimmt wurden auf Grund der Classe

a) Schank von Getränken *aller* Art,

b) Schank nur von *Bier* und *Wein*:

1. In Städten über 500.000 Einwohner zahlt die Classe *a*) 400 Doll., *b*) 100 Doll.;
2. bei 100.000 bis 500.000 Einwohnern *a*) 200 Doll., *b*) 50 Dollars;
3. bei 20.000 bis 100000 Einwohnern *a*) 100 Doll., *b*) 25 Doll.;
4. bei 5000 bis 20.000 Einwohnern *a*) 50 Doll., *b*) 15 Doll.;
5. in kleineren Orten *a*) 30 Doll., *b*) 10 Doll.

Der Ertrag der Bill wird auf 3,200.000 Doll. geschätzt.

Von Wichtigkeit erscheint der Erlag einer *Caution* seitens der Schänker. Die Summe hiefür schwankt in den einzelnen Staaten zwischen 1000 und 10.000 Doll. (Zusatztaxe bei Verwendung weiblicher Bedienung in Florida 2000 Doll.!)

[2]) Gallone = 4·453 Liter.

In *Oesterreich* beträgt die Schanksteuer

in Orten unter 500 Einwohnern	5 fl. ö. W.
" " mit 500—2000 Einwohnern	10 " "
" " mit 2000—10.000 Einwohnern	20 " "
" " mit 10.000—20.000 Einwohnern	30 " "
" " mit 20.000—100.000 Einwohnern	45 " "
" " mit mehr als 100.000 Einwohnern	50 " "

Für den Kleinverschleiss (Verkauf in Mengen von mindestens $^1/_8$ *l*, wobei die Getränke nicht an Ort und Stelle genossen werden dürfen, $^3/_5$ der vorstehenden Sätze);

für den Ausschank oder Kleinverschleiss oder Handel mit Branntwein in geschlossenen Gefässen von 1 *l* oder weniger $^1/_4$,

für das Gastgewerbe, Kaffeehäuser, Zuckerbäcker $^1/_5$ der Sätze.

In *England* [1]) ist die Licenztaxe 4—60 Pfd. St. (Ermässigung bei Schliessung an Sonntagen oder vorzeitiger Sperrung an Wochentagen!)

Ertrag der Licenzsteuer der Branntweinschänker, Krämer etc. 1,485.937 Pfd. St.

In *Frankreich* beabsichtigt man die Freigebung von Bier, Wein, Most u. s. w., dagegen ausschliessliche Erhebung der Getränkesteuer von den Spirituosen (cf. Antrag Em. Jamais).

Holland. Die Schanksteuer ist kürzlich erhöht, die Schänkenzahl nach der sogenannten „Bedürfnissfrage" (cf. österr. Regierungsvorlage) fixirt worden.

Dänemark. Gast- oder Schankwirthschaften zahlen p. a. 10—200 Reichsthaler (à 2 Kronen),

Branntweinhandel und -Schank	10—100 Reichsthaler
Kleinhandel	5— 50 "
Gastwirthschaften auf dem Land	10— 50 "

Der Ertrag wird zwischen Staat und Gemeinde (um diese für die strenge Ueberwachung des Branntweinschankes zu interessiren) getheilt.

Schweden. Die Auflage per Liter Branntwein wurde kürzlich wieder um 10 Oere erhöht.

Von grosser Bedeutung ist daselbst das sogenannte Gothenburger System (Aufkauf der Wirthschaften durch die Bürgerschaft, welche dem Schänker hohe Percente vom Verkauf *aller* Genussmittel mit Ausnahme des Branntweins einräumt und so das Interesse des Wirthes regelt).

Die *Schweiz* (Gesetz von 1886) hat folgende Classen:
1. Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle.
2. Kleinverkauf über die Gasse.

Die Verkaufssteuer wird z. Z. von den Cantonen bemessen.

Es herrscht jetzt *Reinigungszwang* von Staatswegen, ähnlich wie im *Deutschen Reiche* nach dem Spiritussteuer-Gesetz vom October 1887.

Kehren wir nach diesen nothwendigerweise flüchtigen Bemerkungen über die Relationen einiger europäischer Staaten zu den Verhältnissen Nordamerikas zurück, so sehen wir die Erlangung einer Licenz an verschiedene Bedingungen geknüpft. Die Schänker müssen gut beleumundet sein. In Nebraska fällt die Erhaltung armer Trinkkranker den Schänkern des betreffenden Staates zur Last! Verboten ist der Ausschank an Minderjährige und Volltrunkene (Strafe 100 Dollars und Gefängniss 30—90 Tage), sowie am Sonntage oder an Tagen, an denen Wahlen stattfinden.

Erforderlich ist die Einwilligung der Mehrzahl der Nachbarn und Anrainer, auch der gegenüberwohnenden, sowie bei Errichtung des Schankes in einem Eckhause die Zustimmung der betreffenden Bewohner beider Strassen.

Die Erlangung der Licenz ist ferner geknüpft an die Zustimmung der Bevölkerung in der Form der „Empfehlung" der Licenzirung (nur für ein Jahr in *Jersey*; bei jährlicher Ballotage über das Princip der Steuerart in *Massachusetts*; für die Dauer *eines* Jahres vom 1. November bis zum 31. October des folgenden Jahres in *Columbia*;) durch 12 bis 30 unbescholtene Landeigenthümer (Freeholders) oder — der Majorität, auch wohl nur von zwei Drittel oder ein Viertel — der berechtigten oder der steuerzahlenden Wähler, oder in der Form jährlich wiederkehrender Abstimmung seitens der Stadtbürger.

In *Oregon* hat der Licenzwerber die Zustimmung der Wähler des betreffenden Bezirkes vorher einzuholen und diesen Consens durch vier Wochen in den Zeitungen sowie durch dreimaligen öffentlichen Anschlag kundmachen zu lassen.

Ein Staatsact, Local-Option Law, setzt fest, ob der Empfehlung oder Petition seitens der Berechtigten Folge zu leisten, eine solche abzuweisen, eventuell die Prohibition auszusprechen sei.

Auf Grund der genau bestimmten Wahlordnung wird nach einfacher Majorität der Wähler abgestimmt.

Für den Fall der Prohibition werden die Strafsätze für Verletzung der Verordnungen festgestellt, die *Eisenbahnbeamten* zu genauer Buchung über den Transport und die Ausladung geistiger Getränke verpflichtet (Strafe für Unterlassung dieser pflichtmässigen Obsorge 200 Dollars oder zwei Monate Gefängniss, auch beides combinirt), die Schmuggler von geistigen Flüssigkeiten über die Staatsgrenzen mit Gefängniss von dreissig Tagen bis zu einem Jahre bedroht, Aerzte, welche unter dem Deckmantel von Arzneien alkoholische Getränke verabfolgen oder durch Apotheker verabfolgen lassen, verlieren den akademischen Grad und das Recht der Praxis, die Apotheker und Droguisten werden schwer bestraft (Gewerbeverlust für fünf Jahre, Zahlung von 500 Dollars) u. s. w.

In den Staaten mit *absoluter* Prohibition ist die Erzeugung, der Verkauf, ja der Besitz auch der kleinsten Mengen berauschender Getränkes welcher Art immer strengstens und durchwegs untersagt. Nur speciell bewilligter Import von Getränken in Originalverpackung von Fall zu Fall ist straflos.

Hier müssen die Recepte von den Apothekern aufbewahrt und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgewiesen werden.

Schwere Strafen treffen die unberechtigten Importeure; solche, die für gewerbliche Zwecke bestimmte Spirituosen dem Consum zukommen lassen, auch die Boten etc.

Wer berauschende Getränke an Minderjährige ausschenkt oder verkauft — ohne Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Hausarztes (*Jowa*) — oder auch nur duldet, dass Minderjährige sich in Oertlichkeiten aufhalten, wo Spirituosen unbefugt verkauft werden, verfällt einer durch die Eltern oder den Vormund einzuklagenden Geldbusse.

Falls ein Trunkener eine Person oder deren Eigenthumsrechte schädigt, ist Derjenige, welcher irgendwie durch Verabfolgung auch nur eines partiellen Quantums des die Berauschung hervorrufenden Getränkes zur Trunkenheit des Thäters beigetragen hat, gleich wie dieser verantwortlich und klagbar. Die Angehörigen oder Arbeitsgeber von Gewohnheitstrinkern haben die Verabreichung von Getränken an solche zu verbitten.[1]) Wer derart in Kenntniss gesetzt ist, darf dem Trunksüchtigen weder Getränke verabfolgen, noch auch das Betreten der Räumlichkeiten zu gestatten, und zwar in der Dauer eines Jahres, widrigenfalls der Erstere für allen Schaden haftet.

Die Ehegattin eines solchen Gewohnheitstrinkers kann in ihrem eigenen Namen Klage erheben und die zugesprochene Summe für sich verwenden.

Jeder Sachwalter, sowie jeder Bürger überhaupt kann durch Klage die Aufhebung einer Schänke oder Abstellung einer damit verbundenen Unzukömmlichkeit beantragen, und erhält bei Erfolg der Klage 20 Doll. vom Beklagten. So lange eine derartige Klage anhängig ist, kann der Richter einen Zwischenbescheid erlassen,

[1]) cf. Prof. Dr. Jul. Wolf, die Branntweinsteuer, Finanzarchiv IV. Jhrg., 1. Band.

[1]) cf. Regierungsvorlage.

dessen Verletzung eine Strafe von 300—1000 Doll., Vernichtung des Getränkevorrathes, Sperrung des Locales und Verfall der Mobilien nach sich ziehen soll. — Ein Theil dieser Bestimmungen zeigt den Unterschied, der zwischen jenen Verfechtern der völligen Enthaltsamkeit und den Bekämpfern des Alkoholmissbrauches auf dem europäischen Continent besteht. Wollen doch diese nur die Grenzen zwischen Mass und Unmass gezogen, den Branntwein der obligatorischen Reinigung unterworfen, die Ausbeutung des Volkes durch Trinkschulden, Aergerniss erregende Trunkfälligkeit geahndet, der Ausschank an Minderjährige und Trunkenbolde untersagt, die Gewohnheitstrinker entmündigt [1]) und in Heilanstalten untergebracht wissen. Die „Mässigen" kämpfen nicht für die Abstinenz, sondern gegen das Uebermass, nicht gegen den Gebrauch, wohl aber gegen den Missbrauch des Alkohols.

Die Prohibition hat trotz der guten Absichten ihrer Vertreter weder in Europa — z. B. in der Schweiz, in Grossbritannien, Holland, Belgien, Deutschland — noch jenseits des Oceans wirkliche Erfolge aufzuweisen.

Die Staaten *Jowa, Kansas, Rhode Island, Maine* und *Vermont* leiden ungeachtet ihrer absoluten Prohibition schwer unter dem dort heimlich überwuchernden Uebel der Trunkenheit. So lange es Leute gibt — zumal bei der Bildungs- und Ernährungsweise, den hygienischen Mängeln, dem erschöpfenden Arbeitspensum unserer Epoche wird es wohl unabsehbar solche geben — welche Spirituosen consumiren wollen, wird man stets auch Solche finden, die jeder Strafe, allem Risico zum Trotze, gerade in der Absicht, im Trüben reichlicheren Gewinn zu fischen, der Nachfrage das Angebot entgegenbringen, auch in Prohibitionsländern. Obendrein läuft dann umso schlechteres, weil uncontrolirtes Getränk unter.

Mag die Prohibition die durch den Wegfall jeglichen erlaubten Genusses alkoholischer Getränke in ihrem Kreise ersparten Millionen Dollars und die Erfolge in einzelnen *dry counties*, den trockenen Bezirken *Georgias* aufzählen, der unbedingte Zwang ruft erst recht einen solchen Höllenbreughel von Wucher, Schmuggel, Fusel und derartigem Verfall des Rechtsgefühls hervor, dass wir uns nur zu dem Programme der Mässigen, welchem freilich das heute oft gehörte, auf falschen Prämissen aufgebaute Schlagwort von der Trinkfreiheit des Armen in der Gifthütte ferne, dagegen eine mit gewissen Einschränkungen des Rechtes auf Branntwein verbundene, im wahren Interesse der Armen und Unaufgeklärten angestrebte Reform am Herzen liegt — bekennen mögen — und in unserem Sinne von den Vorschlägen der Regierung, als oberster Sitten- und Sanitätspolizeibehörde, von der Einsicht der Volksvertretung das Beste hoffen.

Aber auch internationale, mit der Culturmission der civilisirten Völker zusammenhängende Gesichtspunkte ergeben sich am Schlusse dieser Darstellung über den Vertrieb von geistigen Getränken innerhalb der einzelnen Länder, hinsichtlich des Branntweinhandels überhaupt.

Ein Comité zu London — *The Native Races and the liquor traffic United Committee* — welchem Vertreter der meisten europäischen Staaten — auch Oesterreichs — dann Canadas, der nordamerikanischen Union angehören, hat kürzlich über Anregung Grant Mills auf dem Züricher Mässigkeits-Congress beschlossen, die Branntwein exportirenden Staaten im Interesse ihres eigenen — auf dauernd günstigen mercantilen Beziehungen allein sicher fussenden Handelsverkehrs mit den Eingeborenen, und unter Anrufung der civilisatorischen Aufgaben der Culturnationen, welche doch nicht in der Demoralisirung und Ausrottung heidnischer Völker ihr Ziel erblicken können — zur Einschränkung des Spiritushandels, oder doch zur Entfuselung des Exportbranntweins aufzufordern.

Eine sinngemässe Verfügung finden wir in den Acts des Staates *Nevada*, wo das Verkaufen oder auch nur das Verschenken von Branntwein an die Indianer, welche ja das „Feuerwasser" mehr als Pulver und Blei decimirt hat, als Felonie bestraft wird.

Die nordamerikanische Schanksteuer-Gesetzgebung bemüht sich, in verschiedener Art den Alkoholismus einzuschränken und abzuwehren, indem das Volk, welches doch ein handeltreibendes und freiheitliebendes ist, selbst mitwirkt und schafft an der zeitgemässen Lösung der grossen Tagesfrage.

Dies darf uns ein Zeichen sein dafür, dass auch in unserem Vaterlande eine zeitgemässe, fortschrittliche Reform zu Stande kommen wird, welche das Volk physisch zu kräftigen, sittlich zu heben, finanziell zu ordnen vermöchte, zur Wohlfahrt der gegenwärtigen Geschlechter und der kommenden.

M. v. Proskowetz-Marstorff.

[1]) cf. habitual drunkards Act in England.

DER FRANZÖSISCH-ITALIENISCHE TARIF-CONFLICT UND SEINE MÖGLICHEN RÜCKWIRKUNGEN AUF DEN ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN EXPORTHANDEL NACH FRANKREICH.

III.

3. *Butter.* An der Gesammteinfuhr von frischer Butter und Rindschmalz von rund 64.000 *q* betheiligten sich Belgien mit 39.000, Italien mit 15.000 *q*, die Schweiz mit 6500 und Deutschland mit 2700 *q*. Im Hinblick auf die Exportfähigkeit unserer Alpenländer in diesem Artikel (die Gesammtausfuhr aus Oesterreich-Ungarn betrug 1886 46.000 *q*) dürfte es namentlich dem geographisch Frankreich nächstliegenden Tirol und Vorarlberg, begünstigt durch die Arlberglinie, möglich werden, einen Theil der durch den Differentialzoll gehemmten italienischen Einfuhrmenge dem französischen Markte zu liefern. (Die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn wird zollfrei behandelt, die aus Italien bezahlt 20 Frs. per 100 *kg*.)

4. *Getreide, Mehl und Reis.* Trotz unserer in hervorragendem Masse vorhandenen Exportkraft in Getreide wird der französisch-italienische Tarifconflict hierin kaum eine bemerkenswerthe Anregung unserem Ausfuhrhandel ertheilen können, nachdem der Hauptlieferant Frankreichs Russland ist, Italien sich nur bei Mais mit 44 000 *q* an der 4,800.000 *q* betragenden Gesammteinfuhr Frankreichs in dieser Frucht betheiligt und Oesterreich-Ungarn lediglich Gerste (19.248 *q*) dorthin sendet, in welch' letzterem Artikel eben Italien gar nicht an der französischen Einfuhr Theil nimmt.

Dagegen werden wir als die erstlocirten Importeure von Weizenmehl nach Frankreich (169.560 *q* bei einer Gesammteinfuhr von 252.643 *q*) wohl zum grössten Theile den Ausfall der italienischen Einfuhr von 12.030 *q* decken können, wenigstens insoweit feinere Mehlsorten dabei in Betracht kommen. Diese Exportchance wird namentlich im Verkehre unserer beiden Freihäfen, insbesondere in dem von Fiume, durch eine gesteigerte Verfrachtung nach den französischen Mittelmeerhäfen bemerkbar werden.

Der Ausfall von 162.000 *q* Reis aus Italien vermag angesichts unserer geringen Exportfähigkeit in diesem Artikel überhaupt keinen Einfluss auf unseren Handel zu üben.

5. *Trockene Gemüse und deren Mehl.* Bei einer Gesammteinfuhr von 727.200 *q*, an welcher wir mit 110.300 *q* an erster Stelle betheiligt waren, beträgt der Ausfall der italienischen Einfuhr 42.300 *q*. Nachdem unsere Ausfuhr in Hülsenfrüchten eine ganz bedeutende ist, so dürfte gerade in diesem Artikel eine Zunahme derselben zu erzielen sein.

6. Bei *Agrumen* wird das Ausbleiben Italiens vom französischen Markte (im Jahre 1886 mit 17.500 *q*) ausschliesslich dem Importe Spaniens (441.500 *q*) und Algiers (32.000 *q*) zu Gute kommen, weil diese beiden Staaten durch günstige Verkehrsverhältnisse einer sonst vielleicht möglichen Verbindung des Triester Zwischenhandels in asiatischen Früchten mit Frankreich den Vorrang ablaufen müssen.

7. In *Oelen* ist unsere allgemeine Ausfuhr dermalen eine so geringe, dass der Ausfall von 129.000 *q* italienischen Olivenöles nur in höchst geringem Masse unserer dalmatinischen und küstenländischen Production die Anregung bieten dürfte, französische Plätze aufzusuchen.

8. *Holz.* Obwohl Italien im Allgemeinen ein holzarmes, Oesterreich-Ungarn dagegen ein mit Holz überreich versehenes Land genannt werden muss, weisen dennoch die Alpenprovinzen Italiens einige Holzproduction auf und wird in Italien in Folge der bestehenden Zollfreiheit für Bau- und Werkholz Zwischenhandel getrieben, so dass auch Italien auf den französischen Holzplätzen als Einfuhrstaat erscheint. Schon die einfache Gegenüberstellung der Einfuhrziffern aus Italien und Oesterreich-Ungarn im Vergleiche zur Gesammteinfuhr zeigt die Artikel, welche eine Erhöhung unseres Exportes nach Frankreich ermöglichen werden; es sind dies:

		Gesammteinfuhr	Aus Italien	Aus Oesterreich-Ungarn
Eiserne Eisenbahnschwellen . . .	Tonnen	26.000	16 000	300
Eiserne Sägewaaren	"	52.000	41	16.000
Werkholz anderes, roh oder behauen	"	172 000	400	10.000
Sägewaaren, andere als eichene . .	"	950 000	1.400	18.000
Eiserne Fassdauben	Stück	38,000.000	191,000	35,000.000
Andere Fassdauben	"	5,000 000	726 000	2,500 000

Während bei eichenen Eisenbahnschwellen der nicht unbedeutende Ausfall der italienischen Einfuhr zwischen Oesterreich-Ungarn, Belgien und Deutschland, derjenige bei rohem oder behauenem Werkholz und Sägewaaren zwischen Deutschland, der Schweiz, Schweden, Belgien, Oesterreich-Ungarn und Russland zur Vertheilung gelangen wird, kann unser Fassdaubenhandel, welcher den französischen Markt fast ausschliesslich versorgt, mit ziemlicher Gewissheit an die Deckung des zwar nicht bedeutenden, aber immerhin bemerkenswerthen Ausfalles der italienischen Einfuhr schreiten.

9. *Wein.* Dem Werthe nach der Hauptimportartikel Italiens nach Frankreich (90 Mill. Frs.), reiht sich diese Einfuhr (1,907.000 *hl*) der Menge nach erst an zweiter Stelle an diejenige Spaniens (6,319.000 *hl*) an, während Portugal mit 1,424.405 *hl* den dritten Platz beansprucht. Oesterreich-Ungarn lieferte 400.000 *hl* nach Frankreich. Angesichts dieser Einfuhrziffern ist es auch erklärlich, dass das Interesse Italiens am französischen Markte ein um vieles höheres ist als dasjenige Frankreichs an den italienischen Lieferungen. Frankreich, durch die Verwüstungen der Phylloxera, den Massenconsum billiger Weine im eigenen Lande und die Exportbedürfnisse an eine bedeutende Weineinfuhr gebunden, besitzt in Spanien einen leistungsfähigen und stets bereiten Weinlieferanten, welcher der Höhe seiner Production nach — etwa im Vereine mit Portugal — im Stande wäre, den ganzen durch das Fernehalten Italiens entstehenden Ausfall zu decken.

Nachdem aber die italienische Einfuhr von Wein nach Frankreich schon seit den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres in Folge der bereits damals gehegten Furcht vor einem Zollkriege eine derartig forcirte war, dass der französische Markt dermalen mit italienischem Wein auf wenigstens ein Jahr versorgt zu sein scheint, so dürfte sich gegenwärtig eine Rückwirkung des Tarifconflictes kaum bemerkbar machen. Bei längerer Dauer des vertragslosen Zustandes ist jedoch anzunehmen, dass namentlich unsere zu Verschnitten sehr geeigneten Dalmatiner-Rothweine in nicht unbedeutender Weise an Frankreich einen willigen Abnehmer finden werden; ein Umstand, der auch auf die Preise von vortheilhaftem Einflusse sein wird.

Handels-Museum.

STÄNDIGES MUSTERLAGER IN TOKIO.

Im vorigen Jahre bereits haben wir die Gründung eines Handels-Museums in Tokio gemeldet. Wie nun aus einem an englische Firmen versandten Circular der Direction dieses Institutes hervorgeht, ist die Erweiterung des Museums zu einem ständigen Musterlager europäischer Erzeugnisse geplant. Die Direction verspricht, alle ihr eingesandten Muster, Kataloge, Prospecte, Preislisten etc. englischer Firmen unentgeltlich dauernd zu exponiren.

Der Prospect enthält den Hinweis, dass ein *besonderer* Werth auf solche Mustercollectionen von Fabrikanten gelegt würde, welche die gesammte Erzeugung der Waare in allen ihren Stadien vom Rohstoff bis zum fertigen Product darstellten.

Handelsgesetzgebung, Zoll- und Fracht-Tarifwesen.

SCHWEIZ. (*Zolltarif-Entscheide im Februar 1888.*) Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarif-Nummern zu verzollen.

Tarif-Nummer

4 In den Tarifentscheiden vom Monat Jänner 1887 ist zwischen „Kalk, phosphorsaurer" und („Kunstdünger") einzuschalten: „aufgeschlossen".

12 *a* Spitzwegerichsaft.

41 In den Erläuterungen ist die Parenthese („Glimmer") nach „Marienglas" zu streichen.

62 In den Erläuterungen ist bei: „Riemen, vorgearbeitete, für Parketböden . . . . mit Falz" das Wort „gehobelt" zu streichen.

129/130 Unter der Bezeichnung „ganz grobe, rohe Waaren aus Schmiedeisen etc." :(Nr. 129 des Tarifs) sind, mit Ausnahme der vorgearbeiteten Werkzeuge, blos schwer in's Gewicht fallende Gegenstände zu verstehen, wie: Pflugscharen, Wagenachsen, Ambosse und dergleichen. Kleine Gegenstände von Schmiedeisen oder schmiedbarem Eisenguss dagegen unterliegen, auch wenn blos vorgearbeitet, dem Ansatze von Frs. 7, nach Nr. 130.

In den Erläuterungen sind unter Nr. 129 zu streichen und unter Nr. 130 aufzuführen: „Laschen, Schraubenmuttern, roh vorgearbeitete, Unterlagsplatten".

138 Kautschuktafeln mit Gewebe- und Messingdrahteinlage.

162 Glimmer in Blättern.

213/214 Mangoe in Teigform (Zwiebeln vom Capland) zur Bereitung von Saucen.

252/253 Tokayerwein ohne Heilanpreisung.

256 In den Erläuterungen ist zu streichen: „Tokayerwein, medicinischer, in Flaschen, auf der Etiquette blos als Stärkungsmittel empfohlen, ohne weitere Heilanpreisung".

270 In den Erläuterungen ist nach: „Karten, chromolithographirte" beizufügen: „ohne Text".

271 Karten, chromolithographirte, mit gedrucktem Text.

271 *a* Karten, chromolithographirte, mit lithographirtem Text.

(*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA. (*Projectirte Zolltarifänderungen.*) Ausser den in Nr. 11 unseres Blattes, pag. 121, als bevorstehend gemeldeten Zolltariferhöhungen sind unter Anderem noch folgende Aenderungen *in Aussicht genommen*:

Wolle aus Alpacca und anderen ähnlichen Thierhaaren soll vom 1. Juli, *Wolle aus Lumpen*, Shoddy, Mungo, Abfällen und Ausschuss vom 1. October an *zollfrei* eingehen. Für Woll- und Kammwoll-Garne, Woll- und Kammwollwaaren, Shawls und alle nicht besonders aufgezählten Waaren, sowie Flanelle, Decken, wollene Hüte, Strickwaaren und halbwollene Damen- und Kinder-Kleiderstoffe werden 40 Percent vom Werth vorgeschlagen. Die gegenwärtigen Zölle für Flanelle u. s. w. belaufen sich auf 10 C. per Pfund und 35 Percent vom Werth bis 35 C. per Pfund und 40 Percent vom Werth; für Wollen-

waaren auf 35 C. per Pfund und 35 Percent bis 40 Percent vom Werth. Damen- und Kinder-Kleiderstoffe, Futterstoffe etc. sind auf 40 Percent vom Werth festgesetzt. Die gegenwärtigen Zölle betragen 5 C. per Yard und 35 Percent vom Werth bis 9 C. per Yard und 40 Percent vom Werth. Die neuen Zölle für fertige Kleider jeder Art von Wolle, ausser Strickwaaren, sind auf 45 Percent vom Werth bemessen (jetzt 40 C per Yard und 35 Percent vom Werth); für Mäntel, Dolmans und andere Ueberwürfe für Damen und Kinder, ganz oder theilweise Wolle, ebenfalls auf 45 Percent vom Werth (jetzt 40 C. per Pfund und 35 Percent vom Werth); für alle Teppiche auf 30 Percent vom Werth (jetzt 6 C. per Yard für Hanf- oder Juteläufer bis 45 C. per Yard und 30 Percent vom Werth für Axminster und andere bessere Sorten); für Handschuhe aller Art auf 40 Percent jetzt 50).

Porzellan mit Malerei soll zahlen: 45 Percent vom Werth (jetzt 60 Percent); Porzellan ohne Malerei und Steingut 40 Percent (jetzt ungefähr 55 Percent); grüne und farbige Glasflaschen $^{3}/_{4}$ C. per Pfund (jetzt 1 C.); Krystall-Glasflaschen und gepresste Glaswaaren 30 Percent (jetzt 40 Percent); Cylinder und Kronglas, polirt, und zwischen 24 × 30 und 24 × 60 Zoll 15 C. per Quadratfuss, über dieses Mass 25 C. (jetzt respective 20 und 40 C.); unpolirtes Cylinder- und Kronglas, sowie gewöhnliches Fensterglas, soweit es nicht 10 × 15 Zoll übersteigt, 1 C. per Pfund; darüber und nicht über 16 × 24 Zoll, $1^{1}/_{4}$ C.; darüber und nicht über 24 × 30 Zoll, $1^{1}/_{8}$ C.; darüber $1^{3}/_{4}$ C. (jetzt $1^{3}/_{8}$, $1^{7}/_{8}$, $2^{3}/_{8}$, $2^{7}/_{8}$ C.); böhmisches Glas 40 Percent (jetzt 45).

Zucker, nicht über 16 Holländisch, Syrup u. s. w., nicht über 75 Grad Polarisation, wird belegt mit $1^{12}/_{100}$ C. per Pfund, und für jeden weiteren Grad $^{8}/_{100}$ C. per Pfund; über 16 bis 20 Holländisch $2^{80}/_{100}$ C., über 20 Holländisch $2^{50}/_{100}$ C (Die gegenwärtigen Sätze betragen $1^{60}/_{100}$ bis $3^{50}/_{100}$ C.) Die geringen Sorten von Melasse bleiben unverändert, dagegen werden die Sorten über 46 Grad von 8 C. auf 6 C. per Gallon ermässigt.

Handel.

ÜBER DEN EXPORT NACH DEN PHILIPPINEN.

Eines der letzten Hefte des deutschen Handels-Archives bringt einen umfangreichen Bericht über Handel und Schiffahrt der Philippinen, aus dem wir nachstehende Daten herausheben, die als Ergänzung unserer eigenen [1]) diesbezüglichen Mittheilungen dienen können:

„In den in früheren Berichten geschilderten allgemeinen Verhältnissen des Einfuhrgeschäftes hat sich Manches geändert. Dass bei den deutschen und Schweizer Firmen das Indentgeschäft vorherrsche, ist in diesem Umfange nicht mehr richtig. Bestimmte Zahlen für das Verhältniss der Geschäfte für eigene Rechnung zu den Indent- und Consignationsgeschäften sind begreiflicherweise nicht zu geben, aber im Allgemeinen kann gesagt werden, dass gegenwärtig eher die ersteren vorherrschen. Ganz besonders gilt dies von den deutschen und Schweizer Firmen und von den meisten deutschen Einfuhrsartikeln. Die Firmen haben ihre Agenten, zum Theil Theilhaber der hiesigen Firmen selbst, in Hamburg, die den Verkehr mit den Fabrikanten vermitteln. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Letzteren auch ihrerseits tüchtige Agenten in den heimischen Ausfuhrhäfen — mehr als dies bisher geschehen — unterhielten. In dieser Hinsicht ist von hiesiger commercieller Seite auf den Fehler aufmerksam gemacht worden, den viele Agenten dadurch begehen, dass sie neue Muster, die an sich Aussicht auf gute Einführung bieten, von vornherein an viele Häuser zugleich schicken. Manila ist trotz der Millionen Einwohner der Philippinen für Alles, was nicht zu den wenigen grossen Consumartikeln der Eingeborenen gehört, ein sehr kleiner Markt, und in kleineren Artikeln, wie z. B. Kurzwaaren, ist häufig nur dadurch ein gutes Geschäft von einiger Dauer zu machen, dass das Importhaus, welches ein neues Muster bringt, dasselbe für einen einzigen hiesigen Händler reservirt. Concurrenz zwischen mehreren chinesischen Händlern führt alsbald zu starke Zufuhr und Herunterdrücken des Preises herbei. Werden nun neue Muster durch die Agenten von vornherein an zu viele Häuser geschickt, so dass der Chinese, der fast stets bei allen europäischen Firmen kauft, sie überall sieht, so verliert einerseits die Neuheit ihren Werth, andererseits versucht der sich dafür interessirende Händler durch Concurrenz der damit versehenen Importfirmen den Artikel zu einem niedrigen Preise zu erhalten, der weder dem hiesigen Kaufmann noch dem Fabrikanten Nutzen lässt. Bei dem beschränkten Consum vieler Artikel, der sich durch gleichzeitiges Anbieten bei vielen Firmen und auch durch niedrigste Preise nicht erhöhen lässt, ist daher ein gleichzeitiges Ausgehen neuer Muster an viele Firmen als ein Fehler zu bezeichnen, der dem Fabrikanten selbst den grössten Schaden bereitet. Als ein schwerer Fehler, in den manche Agenten verfallen, wird ferner von hiesigen Importeuren gerügt, dass sie die Referenzmuster einer einem hiesigen Geschäfte — oft nach dessen eigenen Angaben — gelieferten Waare Concurrenzfirmen zustellen und dadurch natürlich eine zu starke Zufuhr in einem Artikel von beschränktem Absatz hewirken, die allen Betheiligten zum Nachtheil gereicht. Es wird eben, wie oben angedeutet, die Bedeutung des Manila-Marktes noch vielfach überschätzt, und es ist eine falsche Speculation, durch Mittel wie die obigen den Absatz erhöhen zu wollen.

Die Concurrenz nöthigt oder veranlasst wenigstens die fremden Geschäfte, dem chinesischen Händler fast unbeschränkten Credit zu geben. Die sogenannten Pagarés oder Platzwechsel, welche nominell auf 3 Monate ausgestellt werden, finden am Verfallstermin selten oder nie volle Deckung, der Importeur hat sich mit einer Theilzahlung zu begnügen, und wenn schliesslich die älteren Forderungen beigetrieben sind, hat der seither ertheilte neue Credit längst wieder eine grössere Höhe erreicht. Würde ein Haus dem Chinesen weiteren Credit verweigern, so verliert es seine Kundschaft, die sodann den Concurrenzfirmen zufällt. Bei dem bekannten Zusammenhalten aller Chinesen würde ein Haus, welches mit diesen ungesunden Usancen brechen wollte, sogar Gefahr laufen, von allen chinesischen Händlern gleichsam verfehmt zu werden, und ein Zusammengehen der europäischen Firmen in solchen Fragen ist nach den bisherigen Erfahrungen hier wie anderwärts leider nicht zu erwarten. Die Folge davon ist, dass die meisten Firmen andauernd grosse Summen bei den chinesischen Geschäften ausstehen haben, und dass die letzteren häufig bei Zahlungseinstellung eine Schuldenlast aufweisen, die weder mit ihrem Capital noch mit dem Umsatz ihres Geschäftes im Verhältniss steht. Hierzu kommt, dass noch allgemeiner Annahme in guten Geschäftsjahren viele Chinesen den erzielten Gewinn nach China senden und daselbst anlegen, so dass diese Beträge im Falle eines Bankerotts der hiesigen Masse entzogen sind. Der Chinese speculirt auf die Abneigung der Europäer, einen gerichtlichen Concurs herbeizuführen, da wenig Aussicht auf einen günstigeren Erfolg, als bei aussergerichtlicher Regelung vorhanden ist. Vielmehr wird immer ein noch so ungünstiger Vergleichsvorschlag angenommen, weil zu befürchten steht, dass die Gerichtskosten die vorhandene Masse auf einen noch geringeren Bestand bringen würden. So kamen auch 1886 bei den zahlreichen Zahlungseinstellungen von Chinesen durchwegs Vergleiche zu Stande, welche zum grössten Theile nur einen geringen Percentsatz der Forderungen deckten. In einem Falle war ein erheblicher Besitz des Schuldners in seiner Heimat nachgewiesen worden; ein Versuch, die in China vorhandene Masse mit Beschlag zu belegen und zur Deckung der hiesigen Forderungen heranzuziehen, hätte leicht gemacht werden können, jedoch nur, nachdem hier der gerichtliche Concurs erklärt worden wäre. In jedem Falle hätte eine bei den chinesischen Behörden angebrachte Klage einen, wenn nicht peeuniär günstigen, jedenfalls wichtigen moralischen Erfolg gehabt, da die Beschlagnahme des Familienbesitzes durch die Mandarinen, selbst wenn für die Gläubiger wenig dadurch erzielt worden wäre, den Schuldner sowohl an seinem Vermögen, als auch an seiner

[1]) Vergleiche „Handels-Museum" III. Bd. Nr. 6, pag. 61, Commercielle Berichte II. Bd. Nr. 46, pag. 473.

Ehre empfindlich geschädigt haben würde. Aber auch in diesem Falle veranlasste die Furcht vor den Folgen des gerichtlichen Verfahrens die Gläubiger, ein Vergleichsanerbieten von 28 Percent der Forderungen anzunehmen, obwohl ganz bedeutende Interessen auf dem Spiele standen. Wie voreilig in diesem Specialfalle die Nachgiebigkeit der Gläubiger gewesen war, zeigte sich bald darin, dass der Gemeinschuldner noch vor Bezahlung der accordirten Beträge wieder Waarenkäufe, und zwar gegen Baar unternahm, bei einigem Druck also jedenfalls seinen Verbindlichkeiten in höherem Maasse hätte gerecht werden können. Es ist sehr zu bedauern, dass diesem verwerflichen Treiben der Chinesen nicht durch Statuirung eines Exempels Einhalt gethan wird. Wünschenswerth wäre auch die Verordnung, dass die Chinesen gezwungen würden, ihre Bücher in japanischer Sprache zu führen, sowie bessere Vorschriften über die Registrirung der Rechtsverhältnisse ihrer Firmen und Gesellschaften. Die Zulassung eines chinesischen Berufsconsuls, welche in commerciellen Kreisen lebhaft gewünscht wird, würde ebenfalls dazu dienen, eine bessere Controle zu erreichen und namentlich die Verfolgung etwaiger Defraudanten in ihrer Heimat zu erleichtern.

Es ist ferner zu erwähnen, dass auch über Preislisten deutscher Fabrikanten Klagen laut geworden sind, namentlich sind oft genaue Angaben über Kaufbedingungen, ob sich die Preise ab Fabrik, frei bis Hafen, mit oder ohne Verpackung verstehen, über Netto- und Bruttogewicht, Masse, Material, Bahnfracht u. dgl. mehr vermisst worden, Angaben, die behufs Feststellung der Preise für den hiesigen Importeur nicht genau genug sein können."

KOREAS HANDEL.

Der Handel Koreas im letzten Quartale des Jahres 1887 zeigt abermals eine beträchtliche Besserung, denn die Zolleinnahmen betrugen für die Einfuhr 91.183 Doll. gegen 73.509 Doll. und 63.277 Doll. in den correspondirenden Quartalen der beiden Vorjahre. Die Besserung beträgt also 24 Percent gegen 1886 und 44 Percent gegen 1885, wobei die Regelmässigkeit der Zunahme besonders befriedigend erscheint. In Jenchuan hat auch der Ausfuhrzoll sich gehoben, aber die wesentlichste Zunahme daselbst (10.000 Doll.) zeigt der Einfuhrzoll.

Es ist natürlich unmöglich, nach diesen Ziffern zu urtheilen, ob die Zunahme der Handelsbewegung von einer entsprechenden Zunahme des Gewinnes begleitet ist. Es ist nicht festzustellen, ob die fremden Firmen in China Recht hatten, bisher dieses Gebiet vollkommen zu ignoriren. Man darf nicht vergessen, dass die grösste Firma Chinas bald nach der Erschliessung Koreas einen kühnen und nachhaltigen Versuch unternahm, einen regelmässigen Handelsverkehr zu begründen, und sie hatte gewiss ihre guten Gründe, wenn sie den Plan wieder fallen liess. In den beiden Häfen Fusan und Yuensan gibt es nicht einen einzigen handelsthätigen Ausländer.

Der Handel von Fusan ist gänzlich in den Händen von Japanern und die einzigen in der Hong-Liste vorkommenden Fremden sind der Zollcommissär, sein erster Assistent und drei seiner Beamten. In Yuensan sieht es bezüglich der Europäer gerade so aus, nur haben die Japaner nicht allein den Handel in Händen, da es zwei chinesische Häuser gibt.

Die Nähe Japans und die Thatsache, dass die Aufrechthaltung einer regelmässigen Dampferverbindung der japanischen Gesellschaft „Nippon Yusen Kaisha" überlassen wurde, erklärt die Hegemonie der Japaner; auch sind die japanischen Kaufleute sicherlich mit einem Gewinne zufrieden, der Fremden nicht genügen würde. (*North China Herald.*)

ÖSTERREICHISCHES TUCH UND ZUCKER IN MAROCCO.

Ueber den marokkanischen Tuch- und Zuckerimport geht uns aus Tanger folgende Correspondenz zu:

In dem Jahresberichte pro 1887 des englischen Consuls in Tanger ist bemerkt, dass englisches Tuch durch die billigen Qualitäten deutscher und österreichischer Provenienz verdrängt zu werden beginne. Diese Bemerkung hat nur bezüglich des deutschen Fabrikates ihre Richtigkeit; was das österreichische betrifft, so steht fest, dass solches seit dem Jahre 1880 nur in ganz unscheinbaren Quantitäten hier eingeführt wurde.

Erst im Jänner 1887 hat der Chef eines Wiener Tuch-Exporthauses das Innere Maroccos mit einigem Erfolge bereist, und gleichzeitig haben mehrere schlesische Fabrikanten hier Vertretungen errichtet; von diesem Zeitpunkte an hat sich das österreichische Tuchgeschäft mit Marocco lebhafter gestaltet, hat aber die gewünschte Ausdehnung noch lange nicht erreicht.

Seit den letzten Jahren sind im Tuchgeschäfte keinerlei Veränderungen vorgekommen, höchstens wäre zu bemerken, dass eine rege Nachfrage blos nach den billigen Sorten zum Preise von $4^1/_2$—$5^1/_2$ Frs. per Meter herrscht.

Ein bedeutender Consument ausländischen Tuches ist das maroccanische Militär, doch werden die Lieferungen für dasselbe nicht im öffentlichen Offertwege, sondern über Intervention irgend eines fremden Vertreters beim Sultan vergeben. Private Bemühungen, solche Lieferungen unseren Industriellen zuzuwenden, sind bis heute immer noch vergeblich gewesen.

Was den Import von *Zucker* betrifft, so ist wie bei allen anderen wichtigen Importartikeln Maroccos auch bei diesem ein stetiges Wachsen in der Einfuhr wahrzunehmen, was zum Theile der, wenn auch langsamen, wirthschaftlichen Entwicklung des Landes, zum Theile der Billigkeit der Waaren zuzuschreiben ist.

Der Rückgang der Zuckerpreise war für den Consum Marokkos von um so grösserer Wirkung, als sich 1886 zu demselben eine Vergrösserung der Concurrenz gesellte.

In Folge des Ausbruches der Cholera in den französischen Mittelmeerhäfen war die Einfuhr französischen Zuckers in Marocco, so lange die Epidemie andauerte, unmöglich, und hatte Belgien diesen Umstand benützt, um während der Jahre 1884 und 1885 sein Fabrikat hier zu introduciren. Im Jahre 1886 jedoch nahm der französische Zucker gegen den mittlerweile hier eingebürgerten belgischen den Concurrenzkampf wieder auf und es gelang ihm auch schliesslich sich zu behaupten, unterstützt von der Marseiller „Compagnie de Navigation Marocaine", welche den Frachtsatz für Zucker um 25 Percent ermässigte.

Auch bei Pilé-Zucker ist eine bedeutende Steigerung des Importes zu verzeichnen gewesen. In diesem Artikel könnte der hiesige Markt gewiss von Oesterreich aus beschickt werden. Versuche, Pilé-Zucker von Triest hier einzuführen, scheiterten wegen Mangels an einer directen Verkehrsverbindung.

EINIGE IMPORTARTIKEL CHINAS.

Das k. und k. General-Consulat in Shanghai berichtet unter dem 31. Jänner d. J. über diesen Gegenstand Nachfolgendes:

Die Ausweise der chinesischen Zollbehörde über die vorjährige Handelsbewegung erscheinen erst im Mai; das bearbeitete Material beschränkt sich daher auf die Statistiken der Handelskammer und der Wochenausweise einiger Makler, dürfte jedoch trotzdem auch in der Ziffernangabe auf Genauigkeit Anspruch machen.

Was den Verkehr in *Metallen* betrifft, so ist zu bemerken, dass Zinkblöcke und japanisches Kupfer für 1887 die verhältnissmässig höchste Einfuhrziffer ausweisen, verursacht durch die Prägung neuer Cash (niedrigste

Classe der Scheidemünze) seitens der chinesischen Regierung. Nickel erscheint in 1887 zum ersten Male als ein En-gros-Einfuhrartikel, und zwar mit 4250 Piculs (1 Picul = 60.453 *kg*).

Blei und Eisen weisen im Vergleiche zu 1886 eine Abnahme auf, sieht man jedoch die am 1. Jänner 1887 auf dem Platze bestandenen beträchtlichen Vorräthe ab, so ergibt sich, dass deren Consum stationär verblieb. Alten Eisen erlitt unter diesen Umständen einen Ausfall von 78.053 Piculs; es ist jedoch hiebei in Berücksichtigung zu ziehen, dass von den im Jahre 1887 eingeführten 320.554·64 Piculs nach anderen chinesischen Häfen 274.051·15 Piculs wieder ausgeführt wurden und somit von dem noch restirenden geringen Quantum von 46.503·49 Piculs kaum gesagt werden kann, dass es am 31. December 1887 als Vorrath verblieb, indem der Localconsum völlig soviel absorbirt, nicht zu erwähnen die unter Transitpass nach dem Innern beförderte Menge. Es ist demnach vorauszusetzen, dass während des ersten Halbjahres 1888 in altem Eisen eine erhebliche Preissteigerung stattfinden dürfte. Zinnblöcke zeigen im Vergleiche zu 1886 eine Zunahme von circa 8400 Piculs und Zinnplatten von 1400 Picols; Messing von 570 Piculn; Quecksilber von 342 Piculs, während Stahl um 900 Piculs und Zinkfolien um 250 Piculn abgenommen haben. Die aus Deutschland importirten Messingknöpfe erreichten in 1887 die höchste Ziffer 746.460 Piculs.

Von anderen unsere Handelskreise interessirenden Artikeln sind in erster Linie zu erwähnen: *Zündhölzer*. Bei diesem Artikel ist die Mangelhaftigkeit der statistischen Ausweise, sowohl die der Zollbehörden als die der Handelskammer zu bedauern, indem dieselben nur einen Unterschied zwischen Holzzündhölzern vom Auslande im Allgemeinen und von Japan, wie auch von Wachszündhölzern machen; während bei ersteren ein weiterer Unterschied zwischen „Salon" und „Safety" (Sicherheits-Zündhölzern) gemacht werden sollte. Die Maklerberichte erwähnen in Folge dessen nur, dass die Einfuhr von japanischen Zündhölzern rapide zugenommen hat; sie beträgt in 1887 zweimal mehr als der Gesammtimport während der vier Vorjahre, während in ausländischen Fabrikaten eine Abnahme von circa 100.000 Gross zu notiren wäre. Bezüglich des letzteren Umstandes wäre nach hierämtlich eingezogenen Erkundigungen hinzuzufügen, dass Salon- (also österreichische) Zündhölzer im zweiten Halbjahre 1887 einen Aufschwung sowohl im Preise als im Bezuge genommen haben.

In *Petroleum* wurden im Jahre 1887 um 1,301.228 Kisten weniger importirt als in 1886. Hierbei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass am Beginne des Berichtsjahres ein Vorrath von 587.000 Kisten unverkauft auf dem Platze lag.

Wie bei Zündhölzern, so wirkt auch bei *Seife* die japanische Concurrenz erheblich; das von dort stammende Fabrikat, im Aeussern dem europäischen täuschend ähnlich, verdrängt letzteres allmälig ganz von dem hierländischen Markte. In Seife wurden an 90.000 Kisten mehr als in 1886 importirt.

In *Anilin- und Oelfarben* war die Einfuhrzunahme in 1887 erheblich. Bei dem Mangel einer bezüglichen Werthangabe ist schwer zu sagen, ob thatsächlich damit der Handel zugenommen hat.

Im Ganzen kann über das verflossene Jahr gesagt werden, dass es sowohl für Importeure als für einheimische Händler ein sehr günstiges war, wenngleich durch Speculation nicht grosse Gewinnste erzielt worden sein mögen. Die Speculation wurde im letzten Halbjahre brach gelegt durch die in Europa stattgefundene Preissteigerung auf Metalle im Allgemeinen. Der Betrieb des Handels in Shanghai hat seit dem letzten Decennium eine gänzlich neue Form dadurch genommen, dass fast sämmtliche Metalle und eine erhebliche Anzahl sogenannter gemischter Artikel auf Rechnung der Chinesen durch feste Bestellungen (Indents) eingeführt werden, in Folge dessen auch fast lediglich Chinesen die betreffenden Artikel in Händen haben. Die Folge hievon ist, dass der Ausländer zu seinem Geschäftsbetrieb kein Capital bedarf; die Wechsel, welche von dem Ordre-Ausführer in Europa auf den Chinesen gezogen werden, für welchen der hier etablirte ausländische Kaufmann bestellt hat, werden von den Banken escomptirt. Das System der Bonded Warehouses, welches seit 1. Jänner d. J. hierorts eingeführt wurde, dürfte den ausländischen Kaufleuten weiteres Risico und etwaiges langes Ausstehen von Capitalien erheblich verringern.[1])

VANILLE-CULTUR UND HANDEL AUF RÉUNION.[2])

Die Ueberproduction an Vanille, welche heute in allen Tropenländern gebaut wird, drückt die Preise dieser Waare herab. Nur jene Erzeuger, welche Mittel finden werden, die Productionskosten zu reduciren, dürften die Concurrenz mit Madagascar bestehen können.

Eine Correspondenz aus Vatoumandry an den „Progrés de l'Imerina" enthält die folgenden Zeilen: „Der Landbau gewinnt einen neuen Impuls; Jedermann scheint einzusehen, dass derselbe die Zukunft des Landes ist. Auf einer einzigen Besitzung sind 40.000 Cacaobäume gepflanzt worden. Vanille erscheint in ernst zu nehmender Form auf dem Markte. Mahanoro hat davon 1500 Pfund producirt und ausgeführt, welche aus Gründen, die zu kennen nicht uninteresssant wäre, nicht auf der amtlichen Ausfuhrliste figuriren.

Wenn die europäischen Käufer dieses Product, welches wirklich von erster Qualität zu sein scheint, günstig beurtheilen, wird die Vanillecultur bedentend annehmen und Madagascar bald einer der Hauptlieferanten Europas werden" (*Bulletin du Musée Commercial.*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BRODY. (Sitzung vom 28. Februar 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Adolf H. Byk.*)

Die Kammer genehmigt den Bericht über die Kammerwahlen; der Kammerpräsident begrüsst die neu zusammengetretene Kammer mit warmer Ansprache. Sodann wird der Entwurf der Stiftungsurkunde der von der Kammer beschlossenen Franz Josefs-Stiftung verlesen und genehmigt. Der Kammer-Secretär referirt in der Frage des neuen *Hausirgesetzes* und wird, seinen Vorschlägen zufolge beschlossen, mehrere Abänderungsanträge an das Ministerium zu richten. Zum Schlusse der Sitzung wird das bisherige Kammerpräsidium, Präsident *Byk* und Vice-Präsident *Witollowski*, einstimmig wiedergewählt.

EGER (Sitzung vom 15. März 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Adolf Stanka.*)

Die Kammer beschliesst auf Grund eines Dringlichkeitsantrages des Kammerrathes *Jäger* gegen die vom Verbandstage der Gewerbegenossenschaften des Egerer Kammerbezirkes am 19. Februar l. J. gefasste Resolution, betreffend die Errichtung selbstständiger *Handwerkerkammern*, Stellung zu nehmen und bei der Regierung dafür einzutreten, dass diesem Verlangen nicht stattgegeben werde; in der Begründung des Antrages wird auf die vielfachen Unrichtigkeiten in den Behauptungen des Genossenschaftstages, insbesondere betreffend die Majorisirung der Handwerker durch das Grosscapital, ferner auf die Nothwendigkeit des einmüthigen Zusammenwirkens aller Gewerbe- und Handelskategorien in einer Interessenvertretung hingewiesen. Ein Referat, betreffend die *Hausirgesetzreform*, wird genehmigt, der neue Hausirgesetzentwurf im Allgemeinen für entsprechend erklärt, nur im Einzelnen Abänderungen beantragt. Die Kammer erledigt hierauf noch eine Reihe gewerberechtlicher, insbesonders einzelne Handwerke betreffender Fragen.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 13. Februar unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Ritter v. Hillinger.*)

Ueber Antrag des ständigen Ausschusses wird in der Frage der Bewilligung des *Restitutionsverkehres mit Rohblei* gegen Ausfuhr von daraus erzeugten Röhren und Blechen an das Ministerium ein Gutachten abzugeben beschlossen, dahin lautend, die Nothwendigkeit des ausländischen Rohbleibezuges zur Deckung des inländischen Bedarfes an Bleiröhren und -Blechen sei nicht vorhanden; auch zum Export dieser Waaren sei sie nicht erwiesen, vielmehr ergebe auch die officielle Handelsstatistik keinerlei Anhaltspunkte hiefür; die Kammer könne daher nicht auf die erwähnte Bewilligung einrathen. Die Kammer genehmigt die Anträge des ständigen Ausschusses in der Frage

[1]) Obigem Berichte ist eine Tabelle über die Einfuhr der besprochenen Artikel während der Jahre 1885—1887, für letzteres auch über die Wiederausfuhr nach anderen chinesischen Plätzen beigegeben. Dieselbe kann im k. k. österr. Handels-Museum eingesehen werden.

[2]) Vergl. Vanille-Cultur und Handel in Mexico, „Handels-Museum" vom 29. März, pag. 151.

der *Hausirgesetzreform*, die im Wesentlichen auf thunliche Beschränkung des Hausirhandels abzielen.

PILSEN. (Sitzung vom 19. März unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Ignaz Schiebl.*)

Ueber eine von der österreichisch-ungarischen Handelskammer in Paris gestellte Anfrage über die zu treffende Betheiligung des Kammerbezirkes an der *Pariser Weltausstellung* des Jahres 1889 wird beschlossen, die ausstellungsfähigen Industriellen zu befragen, gleichzeitig auch die Stellung der Regierung zu dieser Frage zu sondiren. Die Anerbietung des k. k. Handels-Museums in Wien, eine *Ausstellung mustergiltiger Korbflechtarbeiten* aus dem Oriente und aus Ostasien unter der Aegide der Kammer in Pilsen zu veranstalten, wird mit Dank angenommen und der Betrag von 60 fl. für Unterstützung armer Korbflechter, die diese Ausstellung besuchen wollen, votirt; mit dieser Ausstellung wird eine Ausstellung von Arbeiten der Korbflechtschule in Wolin zu verbinden beschlossen. Aus dem Einlaufe ist hervorzuheben eine Zusicherung des Handelsministeriums, bei Regulirung der Frachtsätze auf die im Kammerbezirke gewonnene Kohle Rücksicht zu nehmen, ferner ein seitens des Präsidiums erstattetes Gutachten, betreffend die Nothwendigkeit der Subventionirung des kaufmännischen Unterrichtes aus Staatsmitteln. Zu Beginn der Sitzung wurde das bisherige Präsidium wiedergewählt.

REICHENBERG. (Sitzung vom 23. März unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Gustav Jantsch.*)

Der Vorsitzende begrüsst mit warmen Worten die neugewählte Kammer. Kammer-Secretär *Dr. Hallwich* berichtet bezüglich des *Handelsvertrages mit Italien*, es sei die in der vorigen Sitzung beschlossene Absendung einer Denkschrift zur Wahrung der Export-Interessen der *Leinen-Industrie* nicht abgegangen, vielmehr die in dieser Denkschrift darzulegenden Thatsachen und Bestrebungen im Parlamente selbst, im volkswirthschaftlichen Ausschusse desselben, vorgebracht worden. Der volkswirthschaftliche Ausschuss habe seinen Antrag: „die Regierung möge dahin wirken, dass die Ratification des Handelsvertrages mit Italien nur unter der Voraussetzung erfolge, dass die im Punkt IV des Schlussprotokolles vorgesehene Zollbehandlung österreichisch-ungarischer Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf bei der Einfuhr in Italien nach den Bestimmungen des Handelsvertrages von 1878 zugestanden werde", einstimmig angenommen. Seither seien auch bekanntlich die Regierungen beider Staaten dahin übereingekommen, dass Oesterreich-Ungarn den Seidenwaarenzoll herabsetze, Italien dagegen die früheren Vertragszölle für Leinengarne und -Gewebe wieder herstelle.

In Sachen der Erneuerung des *Handelsvertrages mit der Schweiz*, betreffs dessen die Kammer zur Erstattung einer gutachtlichen Aeusserung aufgefordert worden war, berichtet Kammer-Concipist *Kalaus*, es seien die einleitenden Schritte zur Sammlung der Aeusserungen der Interessenten bereits unternommen worden. Auf Grund eines Referates des Kammer-Concipisten *Dr. Hatschek*, betreffend die vom k. k. Handels-Museum angeregte Frage der zweckmässigen Gestaltung der Consular-Berichterstattung, beschliesst die Kammer, sich überhaupt eingehend mit der Frage der Reform des Consularwesens, insbesondere der volkswirthschaftlichen Function der Consularbeamten zu befassen und zunächst eine Enquête einzuleiten, in der die industriellen und commerciellen Corporationen, dann die hervorragendsten Export-, Commissions- und Agenturfirmen des Kammerbezirkes einzuvernehmen wären; diese Enquête hätte sich zu beziehen auf die Fragen des richtigen Zeitpunktes, der Art der Publication der Consularberichte, die in denselben aufzunehmenden wichtigsten Punkte und die formale Anordnung derselben, endlich auf andere das Consularwesen im Allgemeinen betreffende Wünsche. Kammerrath *Emil Müller* stellt den Dringlichkeitsantrag, die Kammer möge bei der Regierung dahin interveniren, dass der *österreichisch-ungarische Lloyd* in Triest den übernommenen Verpflichtungen besser nachkomme und nicht künftighin die österreichische Export-Industrie durch Säumigkeit in der Beförderung der Waaren schwer schädige; er illustrirt seine Behauptung durch eine Reihe drastischer Beispiele der Säumigkeit im Verladen, durch die Waaren im Werthe von Hunderttausenden viele Wochen in Triest unverladen liegen bleiben, woraus den Interessenten, welche die rechtzeitige Lieferungsfrist dann nicht einhalten können, schwerer Schaden erwachse. Ferner wird in derselben Sitzung das bisherige Präsidium, Kammer-Präsident *Gustav Jantsch* und Vice-Präsident *Eduard Heckner* unter lebhafter Vertrauenskundgebung einmüthig wiedergewählt. Kammerrath *Carl Kirchhof* erstattet ein umfassendes Referat in der Frage der Reform des *Hausirwesens* und es beschliesst die Kammer, seinen Anträgen zufolge sich dem neuen Hausirgesetzentwurfe gegenüber ablehnend zu verhalten.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE RHEINLÄNDISCH-BIRKENFELDER ACHAT-INDUSTRIE.

Gera, im März 1888.

In dem oldenburgischen Städtchen Oberstein, sowie in dem drei Kilometer landeinwärts gelegenen Städtchen Idar an der Nahe und an den ihr zufliessenden Bächen gibt es zahllose Schleifmühlen, welche insgesammt im Dienste der schon seit mehreren Jahrhunderten dortselbst bekanntgewordenen Achatindustrie thätig sind. Seit dem 15. Jahrhundert hat sich jener eigenthümliche Gewerbszweig nicht nur erhalten, sondern auch in jeder Beziehung vervollkommnet.

Durch alte Amtsschriften ist es erwiesen, dass der einfachste Schmuckstein, der Achat, so wie man ihn im Nahethale fand, schon um's Jahr 1454 am Ursprungsorte kunstgerecht geschliffen und gefasst und durch die Idarer Händler auf „der Messen" zu Frankenfurt feilgeboten, auch sehr gesucht und gerne gekauft wurde. Der damalige Idarer Landesherr vom „obern Stein", Graf Philipp Franz von Duhn, bestimmte durch Zunftordnung vom 16. Jänner 1606, an welchem Tage die Handelsreise nach Frankfurt jeweilig stattzufinden hatte.

Die vorwiegend als Hausgewerbe betriebene Achatschleiferei vertheilt sich heute auf die Steinhändler, die Schleifer, Achatbohrer, Steingraveure, die Goldschmiede und die Kaufleute.

Die Steinhändler beziehen die Steine — die heimischen Fundstätten sind längst ausgebeutet — von auswärts, aus Argentinien und Brasilien, um sie an die Arbeiter im öffentlichen Ausgebote zu verkaufen. Die Kaufleute vertreiben die angefertigten Schmucksachen in alle Weltgegenden, soweit die rheinländischen Achatwaaren gekannt sind und begehrt werden. Früher, bevor das Steinmaterial von auswärts bezogen werden konnte, war die Industrie auf die Ausbeute der im Fürstenthum Birkenfeld und den angrenzenden preussischen Landestheilen belegenen Achatgruben angewiesen, unter denen die Gruben am Steinkaulenberge bei Idar die bedeutendsten waren. Der im Laufe der Zeit hervorgetretene Mangel an heimischem Material führte zur Verwendung von englischen Puddingsteinen, geriebenen Carneols und Helintrops und schliesslich zur Einführung aussereuropäischen Materials. Das stark verwitterte Metaphirgestein der gewaltigen Gebirgszüge am Uruguay in der brasilianischen Provinz Rio grande do Sul liefert in einer Ausdehnung von nahezu 100 geographischen Meilen den rheinländischen Achatschleifern ihr Rohmaterial. In dem Strombette des Uruguay, des Taguarin und Rio Tarto werden Carneols gefunden; die Hochebene der nahen Gebirge liefern die gestreiften Steine; aus dem Campo dei Maria hebt man centnerschwere Sardonyxsteine, aus dem Uruguay bläuliche Achate u. s. w. Auch in Südamerika werden die genannten Halbedelsteine durch ausgewanderte Birkenfelder gesucht, ein mühe- und gefahrvolles Unternehmen, bei dem schon Mancher sein Leben verloren hat.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es im Nahethale nur Achatschleifer, Bohrer, Fasser und Steingräber. Der Naturforscher Collini beziffert die Zahl der Achatschleifer 1774 auf 130 und Achatmühlen sollen es damals 26 gegeben haben. Was die Edelsteinbearbeitung, wie sie im Anfang des laufenden Jahrhunderts im Nahethale gehandhabt wurde, betrifft, so bestand dieselbe in dem Schleifen und theilweise auch im Fassen der Achate in Tombak und Gold. Ausserdem erfanden die Idarer Industriellen das Rothbrennen und Schwarzfärben der Achate. Die auf letzterem Gebiete erzielten günstigen Erfolge führten zum erfreulichen Entfalten der Edelsteinindustrie.

Mit der Fassung der Steine begann die gegenwärtig namentlich in Oberstein besonders schwunghaft betriebene „Bijouterie fausse".

Barmstedt's statistische Aufzeichnungen vom Jahre 1833 führen 133 Achatschleifer, 5 Achatbohrer, 250 Gold-

schmiede und 50 Kaufleute an. Dabei ist zu beachten, dass die Goldschmiede schon damals sich nicht mehr lediglich auf das Fassen der Achatgegenstände beschränkten, sondern sich bereits mit der Anfertigung verschiedener Artikel der unechten Bijouterie befassten.

Das Anwachsen der bezüglichen Industrie leuchtet aus den folgenden Zahlen hervor:

	1845	1856	1867	1876
Achatschleifer	356	1453	1129	1042
Achatbohrer	56	254	232	151
Goldschmiede	737	568	643	484
Kaufleute	60	82	119	134
Graveure	—	30	68	268
Steinsäger oder -Schneider	—	—	—	23

Nach den neuesten statistischen Erhebungen vom verflossenen Jahre sind gegenwärtig 740 selbstständige Schleifer, wovon 349 Meister zusammen 524 Gehilfen und Lehrlinge halten, in 148 Schleifereien thätig. 20 Schleifereien sind während der letzten 5—6 Jahre ausser Betrieb gesetzt worden. Die Achatbohrer und Goldschmiede werden wohl die Zahl vom Jahre 1856 wieder erreicht haben; die Zahl der Händler hingegen hat sich vergrössert und beträgt jetzt etwa 150. Die Anzahl der Steingraveure ist mindestens auf die Hälfte (135) zurückgegangen.

Was das verarbeitete Material anlangt, so wurde zur öffentlichen Versteigerung gebracht in den Jahren

1856	für	142.038	Mark.
1860	„	228.528	„
1864	„	248 182	„
1868	„	261.815	„
1872	„	630.407	„
1873	„	639 976	„
1876	„	285.898	„
1880	„	350.422	„
1884	„	272.376	„
1886	„	215.446	„

Hiebei sind die Verkäufe von Steinen aus freier Hand nicht mitinbegriffen. Letztere Menge wird mit Einschluss des zum Graviren und Schneiden der Steine benöthigten Diamants, welcher fast ausschliesslich aus freier Hand verkauft wird, auf 10 Percent der angeführten Summen jährlich veranschlagt. Seit dem Jahre 1876 werden auch sämmtliche andere Halbedelsteine auf den Idar-Obersteiner Schleifmühlen geschliffen. Diese Art Schleiferei hat sich in den letzten Jahren bedeutend ausgedehnt, so dass jetzt zu Idar und Oberstein verschiedene grössere Etablissements mit Dampf-, beziehungsweise Gasmotorenbetrieb entstanden sind. Mit den grösseren Etablissements ist in der Regel auch eine Diamantschleiferei verbunden.

Seit einigen Jahren hat in Idar die Verarbeitung eines neuen, vom Südcap stammenden Schmucksteins, des Prokydolith, begonnen, der neuerdings einen grossen Bestandtheil der Versteigerungen ausmacht, und durch welchen der Achat etwas mehr in den Hintergrund gedrängt worden ist.

Die Achat-Industrie hat den Grundstein zum Wohlstand der Bewohner des Idarbannes gelegt. Die vielen neuen Badeorte unserer Zeit, der erweiterte Export nach überseeischen Ländern, die Mode etc. eröffneten dem Gewerbe der Edelsteinbearbeitung ein immer grösseres Absatzgebiet. Die heute erzeugten Achat-Schmuckwaaren erstrecken sich namentlich auf Knöpfe, Colliers, Ohrgehänge, Ringe, Schnallen u. s. w.; ferner geschnittene Steine für Siegelringe, Cameensteine für Graveure, geschliffene Amethyste, Ony-Krystalle und Topase aller Formen für die Bijoutiers und Juweliere; dann Stock- und Schirmgriffe, Kästchen und Dosen, Messerstiele und Federhalter, Vasen und Schalen in allen Formen und Grössen, Rosenkränze, Dessertteller, Leuchter, Tischplatten, wunderbare Mosaiks und tausend andere Dinge des täglichen Gebrauchs und des Luxus. Mit der Mode und dem Geschmack wechseln die Muster. Bald werden rothe Steine, Carneole beliebt, ein anderes Mal zieht man den grünen Heliotrop vor; oder man wendet sich dem schwarz-weissen Onyx zu; dann wieder dem schwarzen Achat; oder es kommen die veilchenblauen Amethyste und die klaren Bergkrystalle zur Verwendung. Bergkrystall und Achate werden mittelst runder Blechscheiben, deren scharfer Rand mit Diamantstaub gehärtet ist, zersägt und demnächst in den Schleifsteinen weiter bearbeitet.

Die Steinschneidekunst, die Herstellung der beliebten, aus Onyxstein und Muscheln geschnittenen Cameen kam einst aus Italien nach Paris und von da nach dem oldenburgischen Rheinland. In Idar und Oberstein arbeiten jetzt künstlerisch ausgebildete Graveure, aus deren Werkstätten Gegenstände von bedeutendem Kunstwerth hervorgehen. Die Cameen von Idar wandern heute in alle Welt hinaus, Rom nicht ausgenommen.

Was nun die Arbeitslöhne der verschiedenen der Birkenfelder Edelstein-Industrie angehörigen Gewerbetreibenden anbelangt, so haben die ersteren, besonders in Bezug auf die Steingraveure, ihren Höhepunkt mit der Zeit von 1871 bis 1873 überschritten. Seit 1873 sind die Löhne der sämmtlichen Branchen durch die freie Concurrenz der Arbeiter unter sich und der Handelsleute draussen, sowie im Inlande erheblich gesunken, so dass über diesen Zustand von allen Gewerbsleuten bitter geklagt und dringend Abhilfe gewünscht wird. Es wäre deshalb eine erwünschte Nothwendigkeit, dass der Achat, der leider durch das stetige Sinken der Preise in Anbetracht der Arbeitslöhne gewissermassen an Ansehen und somit auch an Werth verloren hat, im In- und besonders im Auslande wieder mehr gesucht und zur Verwendung gebracht wurde, damit der Erlös für die betreffenden Waaren gesteigert werde.

Aehnlich wie bei der Granat-Industrie im Turnauer Bezirke liefern die rheinländischen Achatschleifer ihre fertige Arbeit gegen baare Zahlung an die Händler ab, welche ihrerseits die Steinschmuckwaaren auf eigene Rechnung an den Mann bringen. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass auch viele Arbeiter ihre Erzeugnisse direct verkaufen. Dies gilt namentlich von den Goldarbeitern und Fassern.

Das Schleifen der Achate erfolgt meist in der althergebrachten, vom Vater auf den Sohn vererbten Weise, vor allen Dingen aber äusserst exact und kunstgerecht. Besonders rühmend ist hervorzuheben, dass die Idar-Obersteiner Edelsteinarbeiter sorgsam bedacht sind, sich alle Fortschritte der Technik anzueignen. Es ist dies bei der Massenerzeugung auf dem Gebiete der heutigen Industrie durchaus erforderlich.

Ein weiterer Vortheil für die Producenten liegt im unmittelbaren Verkauf und dem Streben nach der hiezu erforderlichen kaufmännischen Heranbildung.

Die Industrie, welche sich die Bearbeitung der Edelsteine und Halbedelsteine zur Aufgabe gemacht hat, wird immer von der Mode beeinflusst bleiben.

Mit der herrschenden Geschmacksrichtung sinkt und hebt sich die Stein-Industrie, sintemalen der aus Halbedelsteinen gefertigte Schmuck auf weitere Abnehmerkreise zu berechnen ist als Diamantenschmuck. Es gilt hiernach, zur rechten Zeit den rechten Stein zu wählen.

W. Kellner.

AMERIKANISCHE PFLÜGE.

Wie unser Consulat in Louisville berichtet, verdient die Anfertigung von Pflügen in genannter Stadt besondere Beachtung. Es sind vier Etablissements dafür im Betriebe, unter denen eines, das grösste gekannte, in alle Länder seine Erzeugnisse versendet und selbst in Hindustan für dortigen Zweck hergerichtete Pflüge die erste Medaille bekam. Die grosse Pflugfabrik der Herren B. F. Avery & Sons dürfte einer speciellen Erwähnung werth sein. Der Grund dazu wurde vor etwa 70 Jahren vom verstorbenen Herrn B. F. Avery gelegt. Die Baulichkeiten und Einrichtungen, auf zwei Grundstücken vertheilt, bedecken über 6 Morgen Land. Die

Fabrik kann 2500 bis 3000 Pflüge täglich, bei zehnstündiger Arbeitszeit, fertig stellen. Die Firma hat ein Capital von $1^1/_2$ Millionen Dollars investirt und beschäftigt 900 Arbeiter. Der Absatz des Fabrikates geht in fast alle Länder und hat in Südamerika den grössten Handel dieses Artikels in der Union. Das Geschäft hat eine Commandite in Mexico, eine andere in Australien, Agenten in London, Moskau und Budapest, sowie in verschiedenen Plätzen Italiens und verschifft grosse Quantitäten nach Hindustan. Während die Consignationen von Pflügen nach anderen Plätzen sehr erfolgreich waren, so sind diejenigen nach Budapest nicht besonders günstig ausgefallen. Die Eigner sehen die Ursache davon darin, dass die Bevölkerung Ungarns hartnäckig eine andere Art Pflug vorzieht und nicht geneigt scheint, sich an den leichteren, mehr praktischen Pflug zu gewöhnen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

ERÖFFNUNG DES OBEREN YANGTSEKIANG.

In unserem Blatte war bereits mehrmal die Rede von den Versuchen der Befahrung des oberen Yangtsekiang durch Dampfer und der beabsichtigten Eröffnung des Hafens von Chungking. Diese namentlich für den Handel Englands seit Festsetzung der Franzosen in Tonking wichtige Frage scheint nun doch einer befriedigenden Lösung entgegen zu gehen, wie aus nachfolgendem Berichte unseres Consulates in Shanghai ersichtlich ist.

Shanghai, am 25. Jänner 1888.

In der am 13. September 1876 in Chefoo zwischen England und China abgeschlossenen Convention wurde in Section III, „Handel", Artikel 1, u. a. stipulirt: „Der britischen Regierung soll das Recht zustehen, Beamte zu delegiren, welche in Chungking residiren sollen, um von dort aus den Stand des britischen Handels in der Provinz Szi-chuen zu beobachten. Es soll britischen Kaufleuten so lange nicht gestattet sein, in Chungking zu residiren oder daselbst Etablissements oder Magazine zu eröffnen, als bis Dampfer dahin gelangt seien. Wenn Dampfer erfolgreich den Fluss so weit aufwärts befahren haben, so können diesbezügliche Vereinbarungen in Erwägung gezogen werden."

Vor Abschluss der Chefoo-Convention war der Yangtze-Fluss für ausländische Schiffe bis Hankou — 602 Seemeilen von Shanghai entfernt — zugänglich. Durch diese Convention wurde das 363 Seemeilen weiter flussaufwärts gelegene Jchang zum Vertragshafen, während in Chungking bis heutigen Tages ein englischer Consularbeamter — gegenwärtig Mr. Henry Cockburn — residirte, dessen Aufgabe lediglich die einer erschöpfenden Berichterstattung an seine Regierung war, zu welchem Zwecke er die westlichen Provinzen Chinas nach allen Richtungen zu bereisen hatte.

Was die Stadt Chungking anbelangt, so ist dieselbe eine der wichtigsten Märkte der grossen inneren Provinz Szi-chuen und liegt in 39° 33' 50" n. B. und 107° 2' ö. L. auf einer felsigen Halbinsel am Zusammenflusse des Kia-ling Kiang mit dem Oberen Yangtze, circa 1250 Seemeilen von der Mündung des letzteren entfernt. Ihre Bevölkerung wird auf 250.000 Seelen geschätzt. Diese Stadt ist dank ihrer Lage der Sitz eines ausgedehnten und regen Handels. Ein beträchtliches Quantum ausländischer Waaren gelangt auf einheimischen Fahrzeugen dahin, welche für die Stromschnellen besonders gebaut sind. Der Yangtze ist in Chungking beiläufig 650 *m* breit. Von hier an heisst der Fluss Minkiang und ist bis Cheng-tu-fu, der Hauptstadt der Provinz Szi-chuen, für kleine Fahrzeuge niedrigen Tiefganges schiffbar. Schon die Thatsache, dass Frankreich durch die Annexion Tonkings und England durch die Birmahs zu Limitrophen Chinas wurden, versetzen die Regierung letztgenannten Landes in eine Zwangslage, Chungking früher oder später zu einem Vertragshafen zu erklären. Leider fanden im letzten Jahre an diesem Platze Verfolgungen gegen katholische und protestantische Missionäre statt, wodurch auch der Hass gegen die Ausländer unter der dortigen Bevölkerung neu angefacht wurde, vielleicht gegen den Willen und die Absichten der Kaufmannschaft; aber jedenfalls haben die Bestrebungen der Behörden, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, bisher sich als erfolglos bewiesen.

Was die praktische Ausführung der Frage der Eröffnung Chungkings und der Schiffbarkeit des Oberen Yangtze anbelangt, so lag die Schwierigkeit bisher darin, dass der Yangtze unmittelbar über Jchang durch eine fast ununterbrochene Reihe von 2—3000 Fuss hohen Engen in einer Entfernung von circa 100 Seemeilen bis Kwei-fu fliesst. In diesen klippenreichen Engen ist das Stromgefälle ein rapides und nur besonders gebaute Djunken können diese Strecke befahren; trotzdem belaufen sich die Havarien auf circa 40 Percent des Gesammtverkehres. Die in Chungking exponirten britischen Consularbeamten sprechen ihre Ansicht dahin aus, dass trotz dieser Hindernisse der Strom für Dampfer befahrbar sei, und zwar wenigstens neun Monate im Jahre, und bemerkten, dass, wohin Djunken gelangen, auch besonders construirte Dampfer kommen können.

Der lange Jahre hier ansässige britische Kaufmann Archibald J. Little übersiedelte im Jahre 1883 nach Jchang. Hier liess er einen kleinen Dampfer „Jling" mit Passagieren und Waaren regelmässig nach Hankou laufen und unternahm zu gleicher Zeit ausgedehnte Instructionsreisen nach den westlichen Provinzen, wie er auch das Fahrwasser des Oberen Yangtze eingehendst untersuchte.

Auf Grund seiner hiebei gewonnenen Erfahrungen begab er sich Ende 1886 nach England, und es gelang ihm, in London eine Gesellschaft, die „Upper Yangtze Steam Navigation Company", mit einem Capitale von 10.000 Pfd. St. zu 100 Actien von je 100 Pfd. St. zu gründen.

Sobald das Capital gezeichnet war, schritt die Gesellschaft sofort zum Baue des Dampfers, welcher in Stücken nach Shanghai gelangte und hier zusammengesetzt wurde.

Dieser Dampfer, genannt „Kuling" (althistorischer Name der Provinz Kueichou), ist ein sogenannter *split stern wheeler*, d. h. er besitzt ein in der Mitte gespaltenes Schaufelrad am Heck. „Kuling" hat zwei Verbandmaschinen (*Compound engines*), Hochdruck-Cylinder von $17^3/_4$ Durchmesser und Niederdruck-Cylinder von 30" Durchmesser. Der Hub (*stroke*) beträgt 5 Fuss. Der Dampfer hat Locomotiv-Kesseln von 150 Pfund Dampfdruck, geschlossene Feuerräume mit starker künstlicher Ventilation. Die Maschine hat 80 Pferdekraft nominell, kann jedoch die Kraft bis zu 600 erhöhen. Der Kohlenverbrauch beträgt bei vollem Dampfe 5—6 *t* innerhalb 24 Stunden. Der Plan wurde von dem wohlbekannten Schiffs-Ingenieur Mr. Josiah Mc. Gregor in London entworfen, der bereits früher ähnliche Arbeiten für Dampfboote auf dem Ganges und Brahmaputra lieferte. „Kuling" wurde auf der Werfte von Bow Mc. Lachlan & Co. in Paisley gebaut und in Shanghai im sogenannten New Dock der Schiffsbaumeister Boyd & Co. zusammengesetzt. Die Dimensionen betragen 160 Fuss Länge und 27 Fuss Breite, und bei einem Tiefgange von 4 Fuss 6 Zoll wird der Dampfer 350 *t* (Mass) Ladung tragen. Die Passagier-Accommodation ist für 8 Europäer und 84 Chinesen berechnet; die Schiffsplatten sind aus Siemens-Stahl, 7 Pfund schwer per Quadratfuss oder etwas weniger als $^3/_{12}$ eines Zolles in Dicke; hiemit wird das Fahrzeug zwar leicht, aber dicht. Der Vortheil dieses Stahles besteht darin, dass im Falle eines Anpralles gegen einen Felsen die Platten sich nur biegen und nicht brechen, wie es bei Holz oder Eisen der Fall ist. Die officielle Probefahrt dieses Dampfers fand am

24. d. M. statt, an welcher die tonangebenden Kaufleute, Capitäne, Schiffs-Ingenieure und auch der österr.-ung. Consul theilnahmen. Das Ergebniss dieser Probefahrt zeigte, dass, während die Einrichtungen des Fahrzeuges überaus bequem sind, doch die beabsichtigte Schnelligkeit, 14 Seemeilen per Stunde, nicht erzielt wurde, und es wird in Folge dessen die Befürchtung ausgesprochen, dass die Maschine zu schwach sei, um das Fahrzeug über die Stromschnellen zu bringen.

Nun ist der Dampfer fertig — das einzige Hinderniss zum Versuche der Befahrung des Oberen Yangtze liegt in der Erwirkung der hiezu nöthigen Erlaubniss seitens der Central-Regierung in Peking.

Es gilt die Eröffnung der im Centrum Chinas gelegenen westlichen Provinzen, wovon Szi-chuen mit einer Bevölkerung von 35 Millionen Einwohnern als eine der wohlhabendsten erscheint und circa 1 Million Pfund Sterling an Waaren vom Auslande bezieht und dahin ihre Producte im Werthe von 10 Millionen Pfund Sterling versendet. Mit der Eröffnung Szi-chuens würde dann die Zugänglichkeit Thibets nur eine Frage der Zeit sein. Die südlichen Provinzen, die beiden Kuang, Yün-nan und Kueichou, sind bereits durch internationale Verträge von Tonkin und Birmah aus verkehrsfähig.

ZUR ENGLISCHEN EISENBAHNTARIFFRAGE.

Das Haus der Lords beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 17. v. M. mit der Bill über die Reform der Eisenbahntarife. Lord Jersey setzte ein Amendement durch, welches auf die Differentialtarife Bezug hat. Der Text der Bill untersagt diese Tarife nicht, aber erklärt, dass, wenn eine Differenz in der Behandlung englischer und jener fremder Waaren besteht, es den Eisenbahngesellschaften obliegt, nachzuweisen, dass diese Differenz keine ungerechte Bevorzugung bildet. Im Gegensatze hierzu erklärt das Amendement Lord Jersey's, welches auf jene ermässigten Tarife hinzielt, welche die Bahnen gemeinsam mit den grossen Schifffahrtsgesellschaften erstellen, um den Importwaaren das Eindringen in das Innere des Landes zu ermöglichen, „dass bei Festsetzung der Tarife keinerlei Differenz in der Behandlung von Waaren fremder und einheimischer Provenienz gestattet sein soll.

Lord Jersey spricht hauptsächlich im Interesse der englischen Landwirthe. Er erklärt, dass die Clausel 25 — eben die angegriffene Clausel — die grösste Entrüstung im Lande erregt, und zwar eben dadurch, dass sie in gewissen Fällen die Berechtigung der vorzugsweisen Behandlung fremder Waaren einräumt.

Lord Stanley of Preston, welcher für die Regierung eintrat, führte aus, dass es heute überall für correct angesehen werde, wenn man den Versendern grosser und regelmässiger Waarenmengen besondere Vortheile einräumt; durch einen fixen, unbeugsamen Tarif würde man die inländische Concurrenz selbst beeinträchtigen und viele landwirthschaftliche Bezirke würden ausser Stand gesetzt, ihre Producte auf den Londoner Markt zu bringen. Ausserdem habe gerade die Landwirthschaft in gewissen Fällen ein concretes Interesse an der Begünstigung des *Importes*.

Es ist kaum wahrscheinlich, dass Lord Jersey's Amendement bei Vorlage der Bill im Unterhause bestehen bleibt. (*L'Economiste français.*)

EISENBAHNEN IN URUGUAY.

Der Präsident von Uruguay hat ein vom Parlament angenommenes Gesetz sanctionirt, wonach folgende Eisenbahnlinien zu erbauen sind:

Centrallinie von Montevideo nach Rivera über Durazan, den Paso de los Toros und San-Francisco, mit Zweiglinie nach Paysandu und Salta.

Linie Montevideo—Colonia über Barra de Santa-Luzzia, Colonia und Rosario (die Linie nähert sich auf fünf Stunden der Hauptstadt Buenos Ayres).

Westlinie von 25 de Agosto nach Carmelo und Nuva Palmyra über San José, Pontas de Rosario, Coya mit Zweiglinie nach Mercedes und Independencia.

Nordostlinie von Montevideo zur brasilianischen Grenze und zur Eisenbahn von Bagé über Sauce, San Ramon, Tola bis zur Wasserscheide des Yi und des Rio Negro, der Lagunas und des Atlantischen Oceans, mit Abzweigungen nach Artigas, Trinta-e-tres und Minas.

Ostlinie von Montevideo nach Lagoa Mirim, über Paudo, Maldonado, mit einer Zweiglinie nach Ponta de Leste, San Carlos und Rocha, und einer zweiten nach Minas entre Paudo und Maldonado.

Linie von Salto nach Santa Rosa, mit Zweiglinie von der Insel Cabello bis San Eugenio. (*Bulletin du Musée Commercial.*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

DIE COMMERCIELLE EROBERUNG DES FRANZÖSISCHEN SUDAN.

Der Obercommandant des französischen Sudan, Gallieni, schreibt an den Secretär der Gesellschaft für Handelsgeographie in Paris:

„Schon während der letzten Campagne wurden beträchtliche Resultate erzielt, und das dank den zahlreichen Missionen, welche ich sowohl nach Norden als nach dem Süden entsandte.

Das Comptoir von Kayes nimmt an Bedeutung stetig zu; eine grosse Zahl von Kaufleuten errichtet daselbst neue Niederlassungen.

Die monatlichen Märkte, welche ich organisirt habe, versammeln eine Menge von Eingebornen.

Unsere Eisenbahn wird endlich Bafoulabé erreichen und steht daselbst die Bildung eines wichtigen Emporiums bevor; mehr als 60 Concessionäre werden sich in Bafoulabé niederlassen.

Mit Beginn dieser Saison habe ich eine Mission organisirt, welche unsere neue Niederlassung Siguiri (am Zusammenflusse des Niger und des Tinkisso) mit unseren Factoreien an den südlichen Ufern durch den Fouta-Djallon verbinden wird. Andererseits ist unser Kanonenboot bis Tombuctu vorgedrungen und die Resultate werden nunmehr weiter verfolgt werden.

Der französische Sudan, d. h. das Viereck: St. Louis-Tombuctu-Siguiri-Benty (Mellacorea) ist eine immense commercielle Domäne, deren gesammte Producte nach unseren Emporien am Senegal und den südlichen Flüssen gezogen werden müssen."

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Laut eines Berichtes des k. u. k. General-Consulates in Sofia hat die fürstlich bulgarische Bauten-Direction für den 16. April l. J. n. St. eine Offertverhandlung wegen Lieferung, Transport und Montirung von Eisenconstructionen für 9 Strassenbrücken ausgeschrieben, worüber Interessenten nähere Details im k. k. österreichischen Handels-Museum einsehen können; zugleich werden letztere auf die in unserem Blatte vom 10. Juni und 15 Juli 1886, Nr. 23 und 28 publicirten bulgarischen Licitationsvorschriften besonders aufmerksam gemacht.

Spanien.

Die spanische Post- und Telegraphen-General-Direction in Madrid schreibt die Vergebung der Concession zur Installirung und Inbetriebsetzung für 20 Jahre des telephonischen Dienstes in Murcia aus. (Nähere Bestimmungen hierüber können im k. k. österreichischen Handels-Museum eingesehen werden.)

Insolvenzen, Concurse etc.

K. und k. Consulat in Belgrad: Vom hiesigen Handelsgerichte wurde über *Josef Pritel*, Möbelhändler hier, der Concurs verhängt; Anmeldungstermin den 21., Liquidirungstagfahrt den 24. April 1888 n. St.

K. und k. Vice-Consulat in Nisch: Nach einer Mittheilung des königl. serbischen Kreisgerichtes in Prokuplje wurde über die Handelsfirma *Andrea Jordanovics* in Gornje Dragusche der Concurs eröffnet und die Anmeldungstagfahrt auf den 12. April 1888 anberaumt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd 3] WIEN, 12. APRIL 1888. [Nr. 15.

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG.

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Die **Liste** *der vom 12. — 30. April von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIE WEGE NACH INDIEN.

Von Dr. *Alexander Peez.*

In der Zeit üppig wuchernder Eisenbahnspeculation sollen Prospecte mehrmals mit dem Satze geschlossen haben, die Rentabilität der Bahn sei um so mehr gesichert, als die betreffende Linie „genau in der Weltachse zwischen London und Peking liege". Die Zeiten, wo solche Phrasen verfingen, sind nun allerdings vorbei. Aber dass zwischen Grossbritannien, dem Lande mit grösstem Capitalreichthum und mächtigster Anhäufung industrieller Arbeitskraft, und Indien, dem Lande unerschöpflichster Fülle der Naturproducte, ein auf Ergänzung beruhendes Suchen und Finden statthabe, dass seit uralter Zeit diese beiden Pole nach engem Anschlusse streben und ihre Austauschverhältnisse heute den wichtigsten Theil des Welthandels bilden, das zeigt die Gegenwart und lehrt die Vergangenheit, das predigt namentlich die Culturgeschichte Europas, die sich recht wohl an die Geschichte des indisch-europäischen Handels anreihen liesse.

In den Jahrhunderten, die vor unserer Zeitrechnung liegen, als noch Grossbritannien in einem Dunkel schlummerte, das nur langsam durch seltene Zinnkaufleute des Südens gelichtet ward, standen Vorderasien, Phönicien, Egypten und Griechenland als Gegenpol Indiens im Vordergrunde. Später trat das Römerreich an ihre Stelle, dann Byzanz, hierauf die italienischen Städte, bis im XVII. Jahrhundert Grossbritannien die Führung übernahm.

Diese Länder waren Abnehmer und Käufer für das Gold, die Edelsteine, die Gewürze, die kunstvollen Gewebe und Kostbarkeiten Indiens, während sie als Rimesse fast nur Silber dorthin sendeten. In neuester Zeit, seitdem Indien unter englischer Herrschaft steht, sind zu jenen uralten Ausfuhrwaaren des Ostlandes noch Baumwolle, Farbstoffe, Thee und Weizen hinzugetreten, während die Rückfracht nach Indien ausser Silber jetzt weit überwiegend in englischen Fabrikaten besteht, die in Indien ihr wichtigstes Absatzgebiet haben.

An den Handel Grossbritanniens mit dem Osten schliesst sich der Verkehr der Niederlande, Frankreichs, des Deutschen Reiches und Oesterreichs an, und im Osten sind neben das Hauptland Indien die Märkte Chinas, Hinterindiens, Australiens und des Archipels hinzugetreten. Vereinigt bilden diese Beziehungen den mächtigsten Handelsstrom der Erde.

Allezeit ein Schöpfer des Wohlstandes, ja des Reichthums, und kräftigster Förderer der Cultur, hat dieser Handelsstrom stets die Gestade vergoldet, die er bespülte. Blühende Städte entstanden, wo seine Zuflüsse sich vereinigen oder wo unterwegs Stationen, Sammelpunkte, Umladeplätze nothwendig waren, und nicht nur die wirthschaftliche, sondern auch die politische Bedeutung der Länder wuchs, sobald dieser Strom sie berührte. Aber auch Feinde und Räuber wurden dadurch angelockt. Wie der Hai mit Vorliebe die Mündungen der Flüsse umlauert, um dort bequeme Beute zu erhaschen, so pflegten die Kriegsvölker auf den indisch-europäischen Handelszug zu stossen, indem sie bald räuberisch über ihn herfielen, bald, wenn sie klüger waren, durch Transitzölle ihren Antheil erhoben oder als Sicherheitswächter sich aufdrängten und abfinden liessen.

Hierdurch, sowie durch das Schliessen alter und durch Eröffnen neuer Pforten, neuer Wege, neuer Pässe entstand ein stetes Oscilliren der indisch-europäischen Handelsroute. Die Endpunkte London—Bombay liegen fest, die Zwischenlinien aber lösen sich in bunten Schwingungen ab. Es würde zu weit führen, diesen Wechsel im Einzelnen zu verfolgen; im Ganzen kann man jedoch *vier* Perioden dieses Handels und seiner Wege unterscheiden.

Die *erste* Periode, die Zeit des Alterthums und das Mittelalter umfassend, kennt nur den Weg zum Mittelländischen Meere, mag dieser Weg nun über Land durch Mesopotamien, Vorderasien und Syrien, oder mag er zur See über Egypten geführt haben.

Die *zweite* Periode tritt erst ein mit der Niederlassung der Türken auf der Balkan-Halbinsel und in Egypten. Durch die vorausgegangenen langwierigen Kriege, durch die Eroberung von Byzanz und Alexandrien und durch die gewaltsame, dem Handel feindliche, die früheren Träger des Handels knechtende und aussaugende Türkenherrschaft wurden die indischen Waaren verscheucht und, wenn sie dennoch nach Europa gelangten, in solcher Weise vertheuert, dass eine ausserordentlich hohe Prämie auf die Entdeckung eines neuen, türkenfreien Weges nach Indien gesetzt war. Die Portugiesen waren es, die diese Prämie verdienten. Fünfundvierzig Jahre nach dem Falle Constantinopels fand Vasco de Gamo im Jahre 1498 den Weg um das Cap der guten Hoffnung. Ohne die Gefahren und die erdrückend gewordenen Lasten des Landweges fürchten zu müssen, gelangten nun die Waaren auf der freien Seestrasse an ihren Bestimmungsort. An die Stelle der Portugiesen traten im XVII. und XVIII. Jahrhundert die Engländer, welche die Seestrasse weiter ausbildeten und für ihre Interessen sicherten. Sie rissen das Capland an sich, die wichtigste Zwischenstation auf dem Wege von und nach Indien, und legten Gibraltar als Schloss vor das Mittelmeer, damit nicht aus dem letzteren die Flotten der Seemächte des Mittelländischen Meeres hervorstossen und die heilige Schiffsstrasse zwischen England und dem Cap unsicher machen oder abschneiden könnten. Dank des Seeweges war Grossbritannien, der geographisch von Indien entfernteste Theil Europas, gewissermassen der nächste Nachbar Indiens geworden. Von den an dieser Route gelegenen Ländern, von Spanien, Portugal, Marokko und den anderen Gegenden der atlantischen Küste Afrikas drohte keine Gefahr, und so lange daher Grossbritannien die stärkste Flotte besass und die Meere beherrschte, hatte es stets offenen Weg nach Indien, konnte kein Feind diese Verbindung, auf welcher ein Haupttheil der Gesammtwirthschaft Englands ruht, dauernd unterbrechen oder stören. Es begreift sich daher sehr wohl, dass die Engländer mit der Capstrasse vollkommen zufrieden waren, ja in derselben heute noch ihr Ideal erblicken, wenn es auch einstweilen für sie unerreichbar geworden ist.

Aus der Rücksicht für eine ununterbrochene Seestrasse, verbunden mit Sicherheitsgründen, war die Capstrasse erwachsen. Allein die Länge derselben wirkte vertheuernd; Segelschiffe brauchten damals noch 120 Tage für die Fahrt von London nach Bombay. Sobald daher die schmale Barre zwischen Port-Saïd und Suez durchgraben war, floss der Handel mit Indien wieder in sein altes Rinnsal: mit der Vollendung des Suezcanals im Jahre 1869 treten wir in die *dritte* Periode der indischen Handelsruute.

Wie in der ersten Periode, schlägt auch in dieser dritten der indische Handel die Mittelmeerstrasse ein. Das Centralstück der englisch-indischen Route von Gibraltar bis Port-Saïd fällt in das Mittelländische Meer, welches letztere daher für Grossbritannien seit 1869 eine zehnfach grössere Bedeutung erlangt. Egypten tritt wieder in seine alten Rechte. Der Ausspruch eines Schriftstellers der classischen Zeit, welcher Egypten den „Schlüssel der Erde und der Meere“ (*claustra terrae ac maris*) nennt, wird verständlich. Die Breite des Suezcanals ist das schmale Thor, durch welches der europäisch-ostasiatische Handel fluthet, und seit der Beschiessung von Alexandria (1883) haben die Briten eine Sperre an dieses Thor gelegt. So lange sie die See beherrschen, genügt die kleine englische Besatzung in Egypten zur Sicherung der Herrschaft. Aber rechts und links befinden sich auch die Vorwerke bereits in englischer Hand. Längs der Seestrasse hat England seine Hochburgen errichtet: am Wege durch das Mittelmeer Malta und Gibraltar, und am Wege durch das Rothe Meer Aden, Perim, Zejla und Berbera. Der politische und handelspolitische Erfolg Napoleon's III. hätte nach erfolgreicher Durchführung des Krimkrieges und des Suezcanals ein ausserordentlicher sein können. Russland und England waren zurückgedrängt. Den Franzosen winkte die Herrschaft der Levante, aber ihr leicht unternommener Krieg von 1870 brachte sie um die Früchte aller ihrer Anstrengungen und warf den Engländern das unbestrittene Protectorat über die östliche Kammer des Mittelmeeres, den Suezcanal und das Rothe Meer in den Schoss.

Die Handelsvortheile der neuen Route sind bedeutend. Gegenüber der Capstrasse beträgt die Wegabkürzung durch die Suezstrasse zwischen London und Bombay nicht weniger als 43 Percent. Heute fahren nur noch sehr wenige Schiffe, durchwegs Segler mit geringwerthiger und raumfressender Ladung, um das Cap. Der Dampfer braucht von London nach Bombay auf der Capstrasse 46, auf der Suezstrasse ganz zur See über Gibraltar 26 Tage, auf der Suezstrasse theilweise zu Land über Brindisi (dann mit Schnelldampfer) 14 Tage. Die Ersparung an Zeit, Waarenzins, Schiffsmiethe, Brennstoff, Verköstigung, Versicherung ergeben sich von selbst.

Diese dritte Route, die Suezstrasse, besitzt nicht nur heute die Vorherrschaft, sondern wird dieselbe auch voraussichtlich, zumal für schwere Güter noch längere Zeit hindurch behaupten.

Ganz die Bedeutung, wie seinerzeit die Capstrasse, hat die Suezstrasse für Grossbritannien nicht mehr, seitdem letzteres Reich in aller Stille über Amerika eine neue Linie nach Ostasien in der Canadian-Pacific Bahn Halifax Port-Moody geschaffen hat. Diese Route hat den grossen Vorzug, dass sie, von der See abgesehen, nur englisches Gebiet berührt. Sie vermeidet die Gluthhitze des Rothen Meeres und ist eine gesunde Sommerstrasse. Ferner bietet sie im Verkehre Englands mit den japanischen und chinesischen Häfen eine nicht unbedeutende Abkürzung. Zwischen London und Yokohama beträgt, verglichen mit der Suezstrasse, die Abkürzung 12 bis 15 Tage, zwischen London-Hongkong 5—7 Tage,

London-Brisbane 4—5 Tage und London-Sydney 2 Tage. Bis Melbourne stehen sich dann alle drei Linien London über Canada, London über Cap und London über Suez annähernd gleich. Im Verkehre mit Indien hat die canadische Linie nur die Bedeutung einer Aushilfsstrasse, im Falle dass durch kriegerische Ereignisse Egypten und der Suezcanal gefährdet oder auch nur bedroht sein sollten. Grossbritannien kann sich in solchem Falle auf die Capstrasse wie auf die Canadastrasse stützen. Dass aber alle drei Routen gleichzeitig gesperrt würden, das ist durchaus unwahrscheinlich, da es eine Coalition fast aller Weltmächte (auch der Vereinigten Staaten) gegen Grossbritannien voraussetzen würde.

Mit dem Bestande dieser drei grossen Strassen ist aber immer noch nicht die letzte Variante, der kürzeste Weg nach Indien geschaffen.

Noch immer sucht der Handel nach neuen, directeren Routen, und der Pfadfinder, der bei diesem Suchen vorausgeht, ist die *Englisch-indische Post*, der wir eine besondere Betrachtung widmen.

DIE ORIENTBAHNEN UND DIE FRANCO-SERBISCHEN HANDELSBEZIEHUNGEN.

In dem Masse, in welchem das Project der Eröffnung der Orientbahnen seiner Verwirklichung entgegengeht, wendet sich auch die Aufmerksamkeit der verschiedenen europäischen Cultur- und Handelsnationen den zum Theile wirthschaftlich noch weniger bekannten Ländergebieten zu, welche von der neuen Bahn zwischen ihren beiden Endpunkten Belgrad und Salonich durchzogen werden. Neben den von den rührigsten unter diesen Nationen bereits in Angriff genommenen Handelsniederlassungen verschiedenster Art sind die officiellen Vertretungen derselben, diplomatische und consularische, bemüht, durch Mittheilung ihrer an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen auch theoretisch zur Erleichterung der Arbeit ihrer nationalen Handels- und Industriekreise beizutragen. Das „Handels-Museum“ hat seit seinem Bestande alle wichtigeren, auf diese Verhältnisse bezugnehmenden Relationen fremder Consularfunctionäre regelmässig verzeichnet und speciell auf die Berichte der englischen und belgischen Consulate hingewiesen, welche diese Verhältnisse am frühesten in den Bereich ihrer Studien gezogen und deren Resultate der Oeffentlichkeit übergeben haben. Heute liegt uns ein im „Moniteur Officiel du Commerce“ veröffentlichter Bericht des französischen Gesandten in Belgrad vor, welcher *Serbien* zum Vorwurfe seiner Ausführungen nimmt. Der Bericht behandelt die Frage der Exploitirung Serbiens von zwei Gesichtspunkten aus, von jenem des Handels und dem der Finanzen. Ersterer Theil enthält nichts, was nicht schon von anderer Seite den Handeltreibenden jener Nationen empfohlen worden wäre, bei welchen der Export eine mehr minder grosse Rolle spielt. Als bestes Mittel, um die serbische Bevölkerung mit den französischen Industrieproducten bekannt zu machen, wird empfohlen: die Anlage von Sammlungen serbischer Consumartikel aller Provenienzen in *Frankreich* und die Anlage von Export-Musterlagern französischer Waaren in *Serbien*. In beiden Beziehungen wird auf das Beispiel Deutschlands, Belgiens, der Schweiz und Oesterreichs hingewiesen, während in letzterer Hinsicht den Projecten und Bestrebungen Ungarns specielle Anerkennung gezollt und den Franzosen zur Nachahmung empfohlen wird. Und zwar schwebt allen Berichterstattern die Gründung einer Exportassociation französischer Industrieller, also ein Syndicat zum Zwecke der Anknüpfung von geschäftlichen Verbindungen mit Serbien vor, ähnlich jenen, wie solche in Oesterreich bereits erfolgreich seit mehreren Jahren bestehen. Was die Wahl der Stadt als Sitz des zukünftigen Export-Musterlagers betrifft, kommen für dieselbe überhaupt in Serbien nur Belgrad und Nisch in Frage, und von diesen beiden Orten wird der letztere für geeigneter angesehen, schon wegen seiner geographisch centraleren Lage. Nun folgt eine Aufzählung der nach Ansicht der Gesandtschaft in Serbien concurrenzfähigen französischen oder aber fremdländischen, durch französische Vermittlung nach Serbien verfrachteten Waarenartikel.

Der auf die Finanzen bezugnehmende zweite Abschnitt des Berichtes schildert die Art und Weise, in der sich in Serbien die Abwicklung der Handelsgeschäfte vollzieht, und hebt namentlich die bisher dort übliche Gewährung langer Zahlungstermine hervor; dieselbe könne wohl von den benachbarten österreichischen Geschäftsleuten eingeräumt werden, welche in Folge ihres lebhaften Waarenumsatzes nach Serbien sich mit dem aus langen Terminen resultirenden geringeren Gewinne zufrieden zu geben vermögen, nicht aber auch von den französischen, die angesichts ihrer beschränkteren Handelsbeziehungen mit Serbien bei einem Gewinne von 5 bis 6 Percent nicht ihre Rechnung finden.

Der Bericht constatirt sodann in dieser Hinsicht insoferne eine Besserung der Verhältnisse, als die Errichtung mehrerer Bankinstitute den üblichen hohen Zinsfuss herabdrückte, welcher, indem er dem Kaufmanne die Beschaffung von Baarmitteln vertheuerte, auf die Abwicklung der Geschäfte zurückwirkte.

Der Zinsfuss, der gesetzlich auf 12 Percent festgestellt war, ist nach und nach auf $6^1/_2$ Percent für Silber und auf 8 Percent für Gold gesunken.

Dieser Umschwung sei für den französischen Handel von hoher Bedeutung, weil von dem Augenblicke an, wo der Credit in Serbien in der gleichen Weise wie im übrigen Europa organisirt sein wird, das auf der Berücksichtigung der dortigen speciellen Gewohnheiten beruhende bisherige Monopol des österreichischen Handels eine Bresche erleidet.

Vom französischen Gesichtspunkte aus müsse man eine besondere Wichtigkeit den Creditfunctionen ausserhalb Belgrads, nämlich in den Provinzstädten, beimessen, nachdem der französische Handel vom Süden her in das Land einzudringen haben wird. Bisher nahmen alle geschäftlichen Operationen im ganzen Königreiche von den Bankinstituten der Hauptstadt ihren Ausgang, von nun an werden die Kaufleute auch in den wichtigsten Provinzstädten alle geschäftlichen Erleichterungen vorfinden, nachdem mehreren privaten Sparcassen in der Provinz von der serbischen Nationalbank die Ermächtigung ertheilt worden ist, die gleichen Geschäftsoperationen wie diese selbst durchzuführen.

Die vorstehenden Betrachtungen über den Credit, heisst es weiter in dem Berichte, galten zwar auch für den Export aus Serbien nach Frankreich, hauptsächlich aber beziehen sie sich doch auf den Import französischer Industrieproducte nach Serbien. Die französischen Fabrikanten könnten wohl auch dieselben Zahlungsbedingungen einräumen wie ihre Concurrenten, da sie ja in Frankreich in den mit Serbien Beziehungen unterhaltenden Banken serbische Wechsel escomptiren zu lassen in der Lage wären. Nachdem aber das Escompte in Frankreich billiger ist als in Serbien und auch um 1—2 Percent billiger als in Oesterreich, so befänden sich die französischen Geschäftsleute den österreichischen gegenüber in dieser Beziehung jedenfalls in einem Vortheile. Auch sei nicht daran zu zweifeln, dass, wenn einmal die französischen Handelsbeziehungen sich nach dem Innern Serbiens ausgedehnt haben werden, die französischen Handelsleute sich mit grösserer Leichtigkeit der verschiedenen localen Creditinstitute bedienen werden können. Wenn sie, wie gehofft werden dürfe, grosse Waarenmengen in Umsatz bringen, so können sie sich bei jedem einzelnen Artikel mit einem geringeren Gewinne zufrieden stellen und in ihre Calculation auch die aus zu gewährenden langen Zahlungsterminen resultirenden Gewinnstabgänge einbeziehen.

Um sich über das Escompte von Tratten auf Serbien noch des eingehenderen zu informiren, wird den fran-

zösischen Kaufleuten schliesslich der Rath ertheilt, sich diesbezüglich mit dem Comptoir d'Escompte der Banque de Paris oder der Banque des Pays-Bas in Verbindung zu setzen.

Vorstehende Ausführungen des französischen Gesandten gipfeln in dem ihnen vorangestellten Ausspruche, dass es nicht gefehlt sein dürfte, für die Gestaltung der künftigen französisch-serbischen Handelsbeziehungen nach Eröffnung der Orientbahnen die schon bestehenden commerciellen Beziehungen Frankreichs zu Macedonien zum Massstabe zu nehmen. Man brauche nur in Betracht zu ziehen, dass Frankreich in den bisher vom Salonicher Hafen aus mit Consumartikeln versorgten Hinterländern, welche mit Serbien sozusagen eine ökonomische Einheit bilden, dieselben Bedürfnisse und deshalb auch denselben Consum haben, ein Absatzgebiet besitzt, das in den letzten 20 Jahren durchschnittlich Waaren im Werthe von 9—10 Millionen Francs von der französischen Industrie bezog.

Zollgesetzgebung.[1])

FRANKREICH. Die Cocons doubles sind gleich der Floretseide (*Bourre de soie en masse*) bei der Einfuhr aus Italien vom Einfuhrzolle befreit.

(*Zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen zur Erzeugung von Schiffszwieback*). Mit Decret vom 10. December 1887 wurde bestimmt, dass Weizen ausländischer Provenienz ohne Unterschied zur zollfreien Einfuhr gegen Abschreibung auf exportirten, in Frankreich erzeugten Schiffszwiebak zugelassen wird, wobei 75 *kg* guten Schiffszwiebackes als Aequivalent von je 100 *kg* Weizen anzunehmen sind. (*Annales du Comm. Ext.*)

NIEDERLANDE. (*Zollbehandlung von Holztheeröl.*) Nach einer am 27. Februar 1888 veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums soll Holztheeröl, im Ansehen wie Steinkohlentheeröl und von diesem mitunter nur durch chemische Untersuchung unterscheidbar, ebenso wie letzteres unter die Tarifposition „Oel, nicht besonders besteuert" fallen und dementsprechend einem Eingangszolle von 55 Cents für 100 *kg* unterliegen.

(*Deutsches Handelsarchiv.*)

RUSSLAND. (*Zolltarif-Entscheidungen.*) Die nachbenannten Gegenstände sind wie folgt zu verzollen:

Landkarten mit Text in fremden Sprachen, gebunden oder nicht, nach Art. 29, §. 2

Achat, bearbeiteter, nach Art. 153, mit Ausnahme der Haken für Juweliere.

Uhrketten von gegossenem Kupfer, ohne Legirung mit anderen Metallen, nach den entsprechenden Paragraphen des Art. 160.

Carton, zu Visitenkarten zugeschnitten und sortirt in Schachteln eingehend, welche mit diesem Carton in die Hand des Käufers übergehen, nach Art. 183, §. 4.

Metallagraffen aus verschiedenem Material, nach den entsprechenden Paragraphen des Art. 227.

Flussspath, wie Erz, nach Art. 14, §. 1.

Kupfertheile zum Wiederladen von Patronen, nach Art. 161.

Apparate zur Erzeugung von Sauerstoff, aus einer Legirung von Blei und Antimon gefertigt und in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderen Materialien, nach Art. 177.

Baumwollene Fischernetze, nach Art. 188.

Wollenplüsch mit gepressten Mustern, nach Art. 202.

Weidenruthen, nach Art. 22, §. 2, als Theile von nicht besonders genannten Pflanzen.

Kleine spiralförmige Rouleaux (? *rouleaux en spirale*) aus theilweise farbigen Spänen, nach Art. 30, §. 1, Lit. b.

Rüben, geröstet und gehackt, nach Art. 68, als Kaffeesurrogat.

Jutegespinnst, gezwirnt, nach Art. 88.

Gegenstände aus Weissblech, mit Theilen aus anderen Materialien, zur Knopffabrikation bestimmt, nach Art. 166.

Blattsilber und Silber in Stäbchen, nach Art. 14 zollfrei.

Möbel von gebogenem Buchenholz, mit geflochtenen Sitzen und Lehnen, weder polirt noch lackirt, nach Art. 180, §. 1, mit Zuschlag von 25 Percent auf den angegebenen Zollsatz, auf Grund der Anmerkung zu Punkt 1 und 2 dieses Artikels.

Zeichnungen, gebunden und mit erläuternden Aufschriften versehen, nach Art. 183, §. 5.

Atlanten, nicht geographische, aus Zeichnungen mit erläuternden Aufschriften bestehend und eingebunden, nach Art. 183, § 5. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

(*Finnischer Eingangszoll.*) Der finnische Eingangszoll auf Chilesalpeter ist für das Jahr 1888 bis auf Weiteres auf 20 Penni für 100 *kg* festgesetzt worden. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

SCHWEIZ. (*Zolltarifänderungen.*) Im Nachhange zu der in Nr. 12 des „Handels-Museums" gebrachten Notiz über die wechselseitige Behandlung der Schweiz und Italien auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, veröffentlichen wir die Liste jener Artikel, welche in Folge des Aufhörens des italienisch-schweizerischen Vertrages vom 1. März 1888 an bei der Einfuhr in die Schweiz nach dem Generaltarif behandelt werden:

Tarif-Nr.		Früherer Zollansatz für 100 *kg* Franken	Jetziger Zollansatz für 100 *kg* Franken
9	Süssholzsaft	7	10
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen	frei	0·02
176a	Marmor in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt	1	1·50[1])
191	Eier	0·50	1
216	Reis, geschält	1	1·25
218	Teigwaaren	5·50	10
256	Wermuthwein	3·50	16[2])
316	Rohseide (gekämmte Floretseide und Grège ausgenommen)	4	7

(*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

SPANIEN. (*Zollbehandlung von Zinksärgen.*) Einer Verordnung des königlich spanischen Finanzministers vom 1. Februar 1888 zufolge, sind Zinksärge mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen nach Tarifposition 57 zu verzollen. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

(*Zollbehandlung des sogen. Perlen-Weiss.*) Nach einer Verordnung vom selben Tage ist das sogen. „Perlen-Weiss" (Toilettenartikel zur Pflege der Hautfarbe) nach Position 98 des Tarifs zu verzollen. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORD-AMERIKA. (*Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes.*) Papierblätter zu Verzierungen unterliegen wie Theile von künstlichen Blumen einem Zoll von 50 Percent.

Stahlblätter zu Kreissägen werden, auch wenn sie nicht von kreisrunder, sondern beispielsweise von achteckiger Form und zur Verarbeitung von Kreissägen bestimmt sind, als Kreissägeblätter behandelt.

Gelbes blausaures Natron unterliegt demselben Zollsatz wie gelbes blausaures Kali (5 Cents für das Pfund).

Bonjeans Ergotin ist nicht als „Patentmedicin" anzusehen, sondern unterliegt als medicinisches Präparat einem Zoll von 25 Percent vom Werth.

Krystallisirter (destillirter) Grünspan fällt unter die „nicht besonders genannten chemischen Mischungen und Salze" zu dem Zollsatze von 25 Percent vom Werth.

Sogenannte spanische Limonen oder Mamoncillos gehören nicht zur Citrus-Species, sondern fallen unter die „nicht besonders genannten grünen, reifen, oder getrockneten Früchte" und sind demgemäss zollfrei.

Briefe, versiegelte Packete oder solche Packete, deren Umschliessung ohne Zerstörung der letzteren nicht entfernt werden kann, unterliegen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass sie zollpflichtige Waaren enthalten, der zollamtlichen Behandlung.

Schwarze Pottasche, jedoch nicht von der Art der in der Freiliste aufgeführten „Anilinsalze oder schwarzen Pottasche (*black salts*)", unterliegt als rohe Pottasche einem Zoll von 20 Percent vom Werth

Haarnadeln von Elfenbeinimitation (Celluloid) unterliegen einem Zoll von 60 Cents für das Pfund und 25 Percent vom Werth.

Patentbussolen aus Glas und Metall, welche zum Verkauf eingeführt werden und hauptsächlich für industrielle Zwecke

[1]) Angesichts des sich unter der bisherigen Rubrik *Handelsgesetzgebung, Zoll- und Frachttarifwesen* häufenden Informationsstoffes haben wir der leichteren Uebersicht halber diese Rubrik von *heute* ab in *drei getrennte Rubriken*, und zwar 1. *Zollgesetzgebung*, 2. *Handelsgesetzgebung* und 3. *Handelspolitisches* getheilt.

[1]) Conventionaltarif mit Frankreich.

[2]) Nebst Monopolgebühr.

bestimmt sind, fallen nicht unter die „wissenschaftlichen Apparata und Instrumente", sondern unterliegen als Waaren, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 Percent vom Werth.

Geraniumöl unterliegt als nicht besonders aufgeführtes ätherisches Oel einem Zoll von 25 Percent vom Werth.

Automatische Trompeter (kleine Figuren von etwa 4 Fuss Höhe in der Uniform eines Trompeters, welche vermittelst Uhrwerkes verschiedene Signale hören lassen können) sind keine Musikinstrumente, sondern unterliegen als Spielzeug einem Zoll von 35 Percent vom Werth.

Blumenzwiebeln und Blumenwurzelknollen unterliegen als „nicht besonders aufgeführte nicht medicinische Zwiebeln und Knollenwurzeln" einem Zoll von 20 Percent vom Werth.

Streifen und Stücke von Gummistiefeln und Gummischuhen, welche zerschnitten sind, um ihre Identität als Stiefel und Schuhe zu vernichten, sind nicht als Abfälle (Zollsatz 10 Percent vom Werth) anzusehen, sondern unterliegen als „Artikel aus Kautschuk" einem Zollsatz von 25 Percent vom Werth (d. h. demselben Zollsatz wie Gummischuhe). *(Deutsches Handelsarchiv.)*

Handelsgesetzgebung.

FRANKREICH. *(Einfuhrverbot auf dänisches Schweinefleisch.)* Mit Decret vom 14. Jänner l. J. wurde bis auf Weiteres die Ein- und Durchfuhr von Schweinen, sowie frischem Schweinefleisch und eben solchen Abfällen aus Dänemark verboten. *(Annales du Comm Ext.)*

(Einfuhrverbot auf frisches Fleisch aus Malta.) Mit Decret vom 31. December 1887 wurde die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, frischem Rindfleisch, frischen Rindshäuten und frischen Abfällen von solchem Rindvieh aus Malta nach und durch Frankreich bis auf weiteres verboten *(Annales du Comm. Ext.)*

SCHWEIZ. *(Monopolgebühr für die mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine oder weinhaltigen Spirituosen.)* Der Bundesrath hat beschlossen, es sei für alle mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine oder weinhaltigen Spirituosen und ähnlichen Producte bis auf höchstens 25 Grad Alkoholgehalt, nach Tralles gemessen, inbegriffen solche von 15 Grad und weniger, eine Monopolgebühr von 20 Franken per 100 *kg* brutto zu entrichten. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

VEREINIGTE STAATEN VON NORD-AMERIKA. *(Sanitäre und veterinär-polizeiliche Controle.)* In der Sitzung des Senats vom 21. März d. J. wurde die Vorlage genehmigt, welche die amtliche Besichtigung des für die Ausfuhr bestimmten Fleisches verfügt und die Einfuhr von gefälschten und ungesunden Nahrungsmitteln, sowie von Wein, Spirituosen und Bier, die gefälscht oder mit giftigen oder schädlichen chemikalischen Droguen oder anderen gesundheitsgefährlichen Ingredienzien vermischt sind, verbietet. Der Entwurf ermächtigt auch den Präsidenten, die Einfuhr dieser Artikel zu suspendiren, wenn er überzeugt ist, dass sie in gefährlicher Weise gefälscht sind, und gestattet, dass, wenn irgend ein auswärtiges Land Differentialzölle gegen die Producte der Vereinigten Staaten einführt, der Präsident Repressalien ausüben darf. Ferner untersagt der Entwurf die Einfuhr von krankem oder angestecktem Vieh, oder von solchem, das Seuchen oder Ansteckung ausgesetzt ist. *(Basler Nachrichten.)*

(Beglaubigung der Facturen über Consignationswaaren.) Die Entscheidung des Schatzamtes, wonach die Facturen über nach den Vereinigten Staaten consignirte Waaren durch einen von dem Eigenthümer derselben vor dem Consulat persönlich abzulegenden Eid zu erhärten sind, ist in Folge der Missstände, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergaben, durch Circularerlass des Schatzamtes vom 22. October v. J. dahin abgeändert worden, dass bei der Facturirung von Consignationswaare die Stellvertretung durch einen vorschriftsmässig ermächtigten und von den zu beschwörenden Thatsachen persönlich unterrichteten Agenten zulässig erscheint, falls der Eigenthümer an der persönlichen Abgabe der betreffenden Erklärung durch Krankheit, nothwendige Abwesenheit oder aus anderen unvermeidlichen Ursachen verhindert ist. Dass diese Gründe vorliegen, muss aus der Legalisation hervorgehen. *(Deutsches Handelsarchiv.)*

Handelspolitisches.

ZUR FRAGE DER FLACHSGARN-ZOLLERHÖHUNG IN DEUTSCHLAND.

Die deutschen Flachsgarnspinner haben wieder einmal ein Gesuch um weitere Erhöhung der Flachsgarnzölle beim Bundesrathe eingereicht. Die jetzigen Sätze sind das Ergebniss einer Vereinbarung zwischen Spinnern und Webern, und haben bereits seit ihrer Einführung immer erneute Angriffe seitens der unzufriedenen Spinner zu bestehen gehabt. Der Umstand, dass diesmal ihr Gesuch von der *sächsischen* Regierung nicht nur den *Handelskammern*, sondern auch den schutzzöllnerischen, Liebhabereien leichter zugänglichen *Gewerbekammern* zur Begutachtung unterbreitet wurde, lässt die Vermuthung zu, dass die Stimmung in den höhern Kreisen den Ansprüchen der Spinner jetzt günstig ist. Die Gewerbekammer in Leipzig hat nun aber über „diese wohl ausschliesslich dem Geschäftskreise der Handelskammer zugehörige Angelegenheit" dem Ministerium nur das Gutachten eines sachverständigen Handlungshauses übersendet, das einer Erhöhung der Flachsgarnzölle widerspricht und rund heraus erklärt: die Forderungen der Spinner erfüllen, hiesse einfach *zu Gunsten weniger deutscher Spinner tausende von Handwebern um ihren Verdienst bringen* und das von deutschen Fabrikanten mühselig eroberte Absatzgebiet für Webwaaren im Auslande der Concurrenz der *Oesterreicher*, Belgier und Engländer wieder überlassen. „Schon unter dem Drucke der bisherigen hohen Garnzölle," heisst es darin, „hat das Fabrikations-Exportgeschäft gewaltig zu leiden, und ist es nichts Seltenes, dass die *österreichische* Concurrenz die Waare um 10—20 Percent billiger herstellt, weil sie keinen Zoll zu zahlen hat. Die vaterländische Spinnerei gibt selbst zu, *mit den österreichischen Spinnereien* nicht concurriren zu können. Wenn aber *böhmische Gespinnste*, die fast ausschliesslich zu Exportwaaren verwendet werden, weil sie *billiger* als deutsche Garne und deshalb für das deutsche Exportgeschäft unentbehrlich sind, durch erhöhten Zoll mehr vertheuert werden, dann muss das Exportgeschäft, von welchem der grösste Theil der Handweber lebt, einfach aufhören, da daran nicht zu denken ist, dass das Ausland für deutsche Webwaaren mehr als für die Erzeugnisse von Oesterreich, Belgien und England bezahlt." Uebrigens hat die Einfuhr von Flachsgarn nach Deutschland in den letzten Jahren ohnehin abgenommen, da der Verbrauch von Wolle und Baumwolle das Tragen von Leinenstoffen vielfach verdrängt. *B.*

UNGARISCHE HANDELSAGENTUR IN CONSTANTINOPEL.

Der königlich ungarische Communications-Minister hat den Banquier Eugen Rappaport in Constantinopel zum commerciellen Berichterstatter der königlich ungarischen Staatsbahnen für den Orient und insbesondere für Constantinopel und Salonich mit dem Auftrage bestellt, den ungarischen Handel und Export im Orient zu fördern. Anfragen wegen Anknüpfung von Handelsbeziehungen, sowie um Ertheilung von Auskünften über die dortigen localen Verhältnisse können direct an den Genannten gerichtet werden.

Cartellwesen.

VERBAND DER PUZZOLAN-CEMENT-FABRIKEN.

Der am 1. März d. J. geschlossene Verband scheint ich demnächst wieder auflösen zu wollen, denn abgeehen davon, dass sich demselben nur wenig Fabrikanten ngeschlossen haben, hat sich nun auch die leistungsähigste der dem Verbande angehörigen Fabriken, die Actien-Gesellschaft Victoria, ausser Stande erklärt, der Vereinigung Cement zum Verkaufe überweisen zu können, veil ihr so bedeutende Lieferungen für das laufende Jahr ibertragen sind, dass von der gesammten Jahresproduction ür den Verband kaum etwas übrig bleiben dürfte.

(*Die Industrie.*)

AMERIKANISCHER ZUCKER-RING.

Der „Magd. Ztg." wird aus New-York geschrieben: Die Ankunft von Claus Spreckels, des californischen Zuckerkönigs im Osten, zu dem klar ausgesprochenen Zwecke der Bekämpfung des „Zucker-Trust" konnte nicht verfehlen, in allen mit der Zuckerproduction in Verbindung stehenden Kreisen die grösste Aufmerksamkeit zu erregen. Spreckels hat bekanntlich die Absicht, entweder hier oder in Philadelphia oder Baltimore eine grosse Zuckerraffinerie zu errichten. Er hielt bereits Conferenzen mit Capitalisten, welche geeignet sind, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Er erklärte, dass er lediglich nach dem Osten gekommen sei, um eine Raffinerie zu erbauen, in welcher täglich 4000—8000 Fass Zucker fertig gestellt werden sollen. Dieses Unternehmen werde die Aufwendung eines Capitales von 3,000.000 bis 5,000.000 Dollars nöthig machen. Man habe sich von Seite des „Zucker-Trust" auf das Angelegentlichste bemüht, ihn zum Anschlusse an denselben zu bewegen, doch habe er sich entschieden geweigert, demselben beizutreten, da er mit derartigen Dingen nichts zu thun haben wolle. Herr Spreckels machte auch darauf aufmerksam, dass jährlich 20,000.000 Dollars in Gold für Rohzucker nach dem Auslande gehen, obschon man denselben ebenso gut in den Vereinigten Staaten gewinnen könnte. Viele Theile des Landes eigneten sich vorzüglich für den Anbau der Zuckerrübe, und dass die bisher mit derselben angestellten Versuche fehlschlugen, beruhe lediglich darauf, dass man den Anbau der Rübe nicht verstand, und nicht im Besitze der für die Gewinnung des Rübenzuckers geeigneten Maschinen war. Seine mit der Zuckerrübe in Watsonville, Cal., angestellten Versuche hätten sich vollständig bewährt. — Mitglieder des „Trust", sowie mit ihnen in Verbindung stehende Persönlichkeiten sprechen sämmtlich ihren Zweifel darüber aus, ob Herr Spreckels es mit dem Bau der Raffinerie im Osten ernst meine. Mehrere von ihnen sagten sogar, sie hielten ihn für einen viel zu vorsichtigen Geschäftsmann, um eine so grosse Summe Geldes in ein Unternehmen zu stecken, welches keine Aussicht auf Gewinn biete. Die Zuckerraffinerien im Osten hätten seit einer Reihe von Jahren schon ohne Profit gearbeitet und Spreckels müsse dies wissen. Sodann meinten die Herren über auch, dass, wenn Spreckels wirklich beabsichtige, im Osten eine Raffinerie zu errichten, er dies weit eher in einer anderen Stadt als in New-York thun werde, da in diesem Staate das Capital besteuert werde, während dies in Pennsylvanien und Maryland nicht der Fall sei.

(*Die Industrie.*)

Ausstellungen.

WELTAUSSTELLUNG VON BARCELONA.

Die österreichische Abtheilung der Ausstellung hat neben ihren Katalog herausgegeben. Derselbe, in deutscher und spanischer Sprache verfasst, bringt nach Voranstellung der Liste der Commissionsmitglieder in dem Vorworte einen Ueberblick über die Umstände, unter welchen die Bildung der österreichischen Ausstellungs-Commission vor sich gegangen ist, sowie über deren bisherige Thätigkeit.

Der Katalog selbst zerfällt in vier Abtheilungen mit Unterabtheilungen nach den Gruppen des Classificationssystemes geordnet.

Die Zahl der exponirenden Firmen übersteigt zweihundert. — Sowohl dieser Zahl als der Bedeutung der Firmen nach, wird die Vertretung der österreichischen Industrie auf der Ausstellung eine sehr günstige sein, wie denn die pünktliche Einhaltung des Termines für die Fertigstellung der österreichischen Abtheilung anerkennend hervorgehoben zu werden verdient. Dank dem Eifer und der Emsigkeit der Commission, ist die österreichische Abtheilung auf der Barcelonaer Ausstellung die einzig vollendete.

Die Ausstattung des Kataloges ist eine in jeder Richtung mustergiltige. Der Präsident der Ausstellung, Herr Alfred R. v. Lindheim, begibt sich in einigen Tagen nach Barcelona.

Handel.

GESCHÄFTSSCHWINDEL IN ODESSA.

Der „Moniteur officiel du Commerce" enthält in seiner Nummer vom 15. März die nachfolgende Notiz aus Odessa: „Vier hier ansässige Individuen, Namens Franz Mill, Wischnitzer, Georg Schroeder und Friedrich Happen scheinen sich zu einer Bande vereinigt zu haben, um französische Handelsleute zu hintergehen. Sie bieten ihnen Geschäfte an, indem sie sich die Eigenschaft von Commissionären oder Handelsagenten auf dem Odessaer Platze beilegen. Als Referenzen nennen sie gewöhnlich die Namen ihrer Verbündeten und gewisse Agenturen in Frankreich, wonach die Auskünfte ihnen günstig zu sein niemals verfehlen.

Diese Individuen besitzen Drucksorten mit falschen Telephonnummern und häufig auch mit falscher Adresse und so gelingt es ihnen den französischen Kaufleuten Waaren zu entlocken, die sie sofort nach Empfang verkaufen. Trotzdem ist eine gerichtliche Verfolgung äusserst schwierig."

Nachdem uns von competenter Seite das Vorhandensein eines derartigen Schwindler-Consortiums in Odessa bestätigt wurden, lenken wir auf dasselbe die Aufmerksamkeit unserer bisher verschont gebliebenen Handelskreise.

BAUMWOLLBRÄNDE ZUR SEE.[1]

Das zur Untersuchung der zahlreichen Baumwollbrände und ihrer Ursachen gewählte englische Comité hat seine Arbeiten beendet und das Resultat derselben in einem Berichte niedergelegt. Das Comité ist der Ansicht, dass die Hauptursache aller Baumwollbrände in der ungenügenden Packung zu suchen ist. Die Packung amerikanischer Baumwolle ist wesentlich schlechter als jene der indischen, egyptischen und brasilianischen Waare.

Die schlechte „schüttere" Structur der Emballage, die schlechten Bänder und das Aufreissen und Aufschneiden der Ballen auf mehreren Seiten beim Ziehen von Mustern bringt es mit sich, dass die amerikanische Baumwolle in Flocken und Fasern auf dem Verdeck herumliegt, wo durch Funken aus dem Schornstein, unvorsichtige Raucher etc. mit grösster Leichtigkeit Feuersbrünste entstehen.

Das Comité empfiehlt die strengste Durchführung einer einheitlichen soliden Packung aus dicht gewebtem Stoff, die Anwendung von Theerdecken und genaue feuerpolizeiliche Vorschriften an Bord der Baumwolldampfer.

Als wirksamstes Mittel wird empfohlen, dass die Versicherungs-Gesellschaften in ihre Polizzen eine Clausel aufnehmen, worin sie die Vergütung von sogenanntem „Country Damage", d. h. Beschädigung der Baumwolle, bevor sie an Bord gelangt, sowie deren Folgen, ablehnen.

(*Nach der „Shipping World".*)

EUKALYPTUS-ÖL IN LONDON.

In letzter Zeit sind in London mehrere Schiffsladungen Eukalyptus-Oel aus Australien, und zwar aus Adelaide, wo die Oel-Extraction mit Eifer betrieben zu werden

[1] Vergl. „Handels-Museum" 1887, pag. 527.

scheint, angekommen. Die Vorzüge dieses Productes sind allen jenen, die in Australien gelebt haben, wohl bekannt, und es ist nur zu wundern, dass Eukalyptus-Oel in Europa nicht schon lange allgemein in Gebrauch genommen worden ist. Während die Welt mit verschiedenartigen Oelen und anderen Essenzen, die alle Krankheiten des Körpers heilen sollen, beinahe überschwemmt wurde, ist die wunderbare Heilkraft des Eukalyptus-Oeles verhältnissmässig unbekannt geblieben. Das Bemühen, dasselbe in Europa einzuführen, sollte auf jede Weise ermuthigt werden, und wird das Oel, wenn seine Eigenschaften einmal allgemein bekannt sind, gewiss guten Absatz finden. Was das Rohmaterial zu dessen Erzeugung betrifft, so sind die Vorräthe davon in den australischen Colonien fast unerschöpflich. (*The Colonies and India.*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

CONSTANTINOPEL. (Sitzung vom 24. März 1888 unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Ritter von Adler*).

Auf der *Tagesordnung* steht nebst der Besprechung des Budgets der Kammer die Berathung über das von der Pforte beschlossene Gesetz über Zulassung von Filialen und Agentien ausländischer Actiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in der Türkei. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass von Seiten der hiesigen französischen und englischen Kammer bereits im December v. J. Proteste gegen dieses Gesetz beschlossen wurden. Von Seiten der österreichisch-ungarischen Kammer sei bisher kein Schritt geschehen, da das Gesetz, erst vor Kurzem den Mächten mitgetheilt, von diesen noch nicht anerkannt worden sei. Gegenwärtig sei es an der Zeit, wie auch von Seiten mehrerer Mitglieder gewünscht worden, dass die Kammer sich mit dieser Frage befasse.

Nach einer kurzen Besprechung der wichtigsten Punkte des Gesetzes und der praktischen Inconvenienzen, zu welchen es Anlass geben könnte, wählt die Versammlung ein Comité, bestehend aus den Herren von *Adler*, von *Forni* und *Rappaport*, mit dem Auftrage, das Gesetz vom praktischen Standpunkte zu prüfen und über die dagegen zu ergreifenden Schritte in der nächsten Sitzung Vorschläge zu erstatten.

Zum Schlusse theilt der Präsident mit, dass der von der Kammer gegen die Einführung des *Gesetzes über das droit de patente* beschlossene Protest seinerzeit der k. und k. Botschaft überreicht worden sei, und verliest die hierüber ergangene Erledigung der k. und k. Botschaft.

Die Erledigung lautet dahin, dass der Protest dem k. und k. Ministerium des Aeussern werde überreicht werden, dass übrigens die k. und k. Regierung in Uebereinstimmung mit den übrigen Mächten die sogenannte „Patentsteuer“ nicht denjenigen Abgaben beizähle, gegen welche die vertragsmässige Exemtion eingewendet werden könne. Uebrigens würde selbstverständlich die Einhebung der Steuer von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass dieselbe gleichmässig auch von den Angehörigen anderer Mächte entrichtet zu werden hätte. (Die Kammer nimmt dies zur Kenntniss.)

BUDWEIS. (Sitzung vom 22. März unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *A. J. Effmert.*)

Zum Zwecke der Feier des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät wird eine Festlichkeit abzuhalten beschlossen. In Sachen der *Hausirgesetzreform* erstattet die Kammer ein im Allgemeinen dem vorliegenden Gesetzentwurfe zustimmendes Gutachten. Zu Zwecken einer localen Industrie- und Gewerbeausstellung bewilligt die Kammer eine Subvention von 150 fl. Ueber Anregung des k. k. Handels-Museums in Wien wird beschlossen, in *Neuhaus auch eine Sammlung von Luxuskorbwaaren, die das Handels-Museum zu diesem Zwecke der Kammer zur Verfügung stellen will, auszustellen* und derartige Specialausstellungen in Oberplau und Soběslau zu arrangiren. Das bisherige Kammerpräsidium, Kammerpräsident A. J. Effmert, Vice-Präsident J. Leder, provisorischer Vorsitzender K. Reidl, wurde wiedergewählt.

KRONSTADT. (Sitzung vom 31. Jänner unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Diamandi Manole.*)

Die Kammer beschliesst, in Sachen der in Rumänien einigen Parteien abgenommenen *Patentsteuer* einen aufklärenden Bericht an das k. ung. Handelsministerium zu richten, in welchem hervorgehoben werden soll, die Fälle der durch Vermittlung der ungarischen Regierung erfolgten Rückersetzung dieser Steuerleistung seien der Kammer unbekannt geblieben. Ein Aufruf der Central-Commission der ungarischen Gewerbecorporationen zum Anschluss an den Landeshilfs- und Pensionsverband der Gewerbetreibenden wird zur Kenntniss genommen und die Förderung dieser Sache beschlossen. Die Kammer erledigt sodann einige Wochen- und Jahrmarktfragen, beschliesst, die gewerbliche Ausstellung in Barath ohne Votirung eines Beitrages durch Stiftung von Prämien für Lehrlings- und Gehilfenarbeiten zu fördern. In Erledigung einer Anfrage der Direction der k. ung. Staatsbahnen theilt die Kammer mit, dass für den Verkehr mit Bulgarien und der Türkei im Allgemeinen Kronstadt und Hermannstadt die wichtigsten Stationen seien. Für einzelne Artikel beständen besondere Bedürfnisse: für Glaswaaren komme insbesondere die Station Marienburg (Brassó-Földvár) in Betracht, bezüglich Papier Hermannstadt und Kronstadt. Als Einfuhrartikel seien im Verkehr mit der Türkei und Bulgarien besonders hervorzuheben: Wolle, Summach, Reis, Ziegenfelle, Südfrüchte, als Ausfuhrartikel: Mehl, Seilerwaaren, Schafwollwaaren, Papier, Salami, Leder und Lederwaaren, gemeine Holzwaaren, Möbel aus gebogenem Holze, ordinäres Hohlglas, Thonröhren, Pflüge und landwirthschaftliche Maschinen, Holz, Kartoffeln, Fässer, Hülsenfrüchte, Stearinkerzen, Mineralwässer, Parquetten, Töpferwaaren, Wein (Stationen: Mediasch und Schässburg).

TEMESVAR. (Plenarsitzung vom 23. März unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Ig. S. *Eisenstädter de Buzias.*)

Die Kammer discutirte auf Grund des Circulandums des Oedenburger landwirthschaftlichen Vereines die Frage der *Einschränkung* des *Getreideterminhandels*. Kammerrath *Buchter* beantragt, in die Usancen der Getreidebörsen nachstehende Hauptpunkte aufzunehmen: Getreideterminschlüsse unterstehen der Competenz der Börsengerichte nur dann, wenn solche von Personen geschlossen sind, welche entweder protokollirten Firmen angehören oder notorisch Landwirthschaft in grösserem Umfange (kleinbäuerlicher Betrieb ausgenommen) betreiben. Getreideterminschlüsse sind bei den Börsengerichten nur dann klagbar, wenn selbe keine wie immer geartete Bestimmung enthalten, bei etwaigen Cursdifferenzen Zuschüsse leisten zu müssen. Kammerrath Derera plaidirt für die Wiedereinführung der früheren Usancen: Beaugabung, Schlüsse nur auf Ladungen von wenigstens 2500 Centner. Die Kammer spricht sich einmüthig gegen die Schädlichkeit des Differenzspieles und die hieraus entspringenden Terminschlüsse aus und beschliesst, eine Fachcommission zur Berichterstattung in der nächsten Sitzung zu bestellen. Desgleichen wird die Eingabe der Budapester Spiritus- und Liqueurfabrikanten in Angelegenheit des Spiritussteuer-Gesetzentwurfes einer Fachcommission zur Berichterstattung in der nächsten Sitzung zugewiesen. Die Kammer erledigte ausserdem eine Reihe von Eingaben, betreffend die Haftung der Buchdrucker für Placatstempel, den Wochenmarktbesuch seitens auswärtiger Gewerbetreibender u. A., endlich einen Dringlichkeitsantrag bezüglich besserer Bahnverbindung auf der Strecke Szegedin-Temesvár.

WIEN. (Sitzung vom 27. Februar unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Isbary*.)

Die österreichische Commission für die Weltausstellung in *Barcelona* machte der Kammer Mittheilung, dass angesichts der grossen Entfernung Barcelonas, sowie mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse Spaniens von der Bildung einer grösseren Local-Commission abgesehen und die Vertretung durch die ganze Commission in der Weise bewerkstelligt werden müsse, dass die hiezu zunächst berufenen Persönlichkeiten die Repräsentation am Ausstellungsorte übernehmen. Hievon sei dem Ministerium Mittheilung gemacht worden. Ferner werden noch zwei ständige Barceloner Kaufleute als Specialcommissäre namhaft gemacht, die als Commissäre der österreichischen Ausstellungs-Commission bei den Ausstellungsbehörden in Barcelona entsprechend eingeführt werden. Die österreichische Commission für die Weltausstellung in *Brüssel* wurde eingeladen, sich zu äussern, ob ihren Bedürfnissen durch die von dem Ministerium des Aeussern verfügte Beauftragung des österreichisch-ungarischen Consuls in Brüssel entsprochen werde oder ob in dieser Hinsicht noch andere Einrichtungen anzustreben seien. Von dem österreichisch-ungarischen General-Consul-Stellvertreter in London seien Entwürfe von Statuten und einer Geschäftsordnung für eine in *London* zu errichtende *österreichisch-ungarische Handelskammer* zur Prüfung und Begutachtung übergeben worden; dieselben seien nach genauer Ueberprüfung mit einigen Abänderungsvorschlägen zurückgemittelt worden. Einer Wiener Kleiderhandlungsfirma wurde eine vertrauenswürdige englische Firma, welche bedeutenden Export von Kleidern nach überseeischen Plätzen betreibt, namhaft gemacht, gleichzeitig Daten über das bedeutende *Kleider-Exportgeschäft* Englands nach fast allen Ländern, insbesondere den englischen Colonien (Australien in erster Reihe) mitgetheilt; der Werth der ausgeführten fertigen Kleider stellte sich 1887 auf fast 4 Millionen Pfund Sterling. Die Kammer spricht sich in einem an das Handelsministerium erstatteten Gutachten gegen die Bewilligung des Restitutions-Verfahrens beim Bezug von Rohblei bei Verarbeitung zu Röhren und Blechen aus. Das Ansuchen des Wiener kaufmännischen Vereines unter Vorlage eines Reglements des neuerrichteten *Migerka-Fonds* zur Unterstützung conditionsloser Mitglieder wird der geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugeführt. Die Kammer beschliesst auf Grund eines ausführlichen Berichtes der III. Section, betreffs der Frage der Herstellung einer kürzeren *Bahnverbindung Oberösterreichs mit Triest*, in Anbetracht der Finanzlage des Staates und der gegenwärtigen

Standes der Vorlage über die projectirte Bahn von der Befürwortung einer kostspieligen Concurrenzlinie der Rudolfsbahn derzeit abzusehen Kammerrath *Bernhard Singer* erstattet für die III. Section ein umfassendes, von der Section einstimmig gebilligtes Referat betreffend die *Sanitätstaxen und Quarantainetarife in Egypten und in den osmanischen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres.* Die Kammer genehmigt die von der Section beifällig angenommenen Ausführungen und Anträge. (Wir kommen auf dieses interessante Referat nochmals zurück.) Die Kammer behandelt ferner die Frage der Hausirgesetzreform in einem die Beschränkung des Hausirwesens begünstigenden Sinne. Ausserdem wird eine Reihe gewerberechtlicher Fragen, Marktfragen, genossenschaftlicher Angelegenheiten erledigt.

Landwirthschaft, Industrie etc.

EINE PORTUGIESISCHE UNTERNEHMUNG IN MOZAMBIQUE.

In Mozambique ist soeben eine grosse portugiesische Gesellschaft gegründet worden. Zweck derselben ist die Erwerbung von Staats- oder Privatländereien in dieser Provinz; Anlage von Strassen, Eisenbahnen, Canälen, Häfen, Quais, Telegraphen und öffentlichen Bauten; Errichtung von Dampfschifffahrtslinien auf den Flüssen und zur See; Landwirthschaftliche, industrielle oder bergmännische Unternehmungen aller Art.

Das gezeichnete Capital beträgt blos 180 Contos[1]), allein die Mitglieder, unter denen sich einige der hervorragendsten Finanzmänner und Kaufleute befinden, sind bereit, jeden Betrag zu zeichnen, der zur Förderung der Sache nothwendig werden wird. Die ehemalige Gesellschaft der Gründer der „Compagnie générale du Zambèze" hat der neuen Gesellschaft alle ihre Rechte abgetreten. (*Moniteur Industriel.*)

FREMDE ARBEIT IN ENGLAND.

In England scheint sich eine Bewegung vorzubereiten, ähnlich jener, welche in den letzten Jahren in französischen Industriekreisen gegen die Einwanderung fremder und billiger arbeitender Arbeiter wiederholt zu Tage getreten ist. Zu diesem Capitel enthält der in der heutigen Beilage veröffentlichte Bericht unseres Consulates in Liverpool eine kurze, aber interessante Schilderung der einschlägigen Verhältnisse.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

AUSTRALISCHE EISENBAHNEN.

Das vorletzte Glied in der Kette der Eisenbahnverbindung zwischen Sydney und Brisbane ist kürzlich eingefügt worden. Es läuft nunmehr ein ununterbrochener intercolonialer Schienenweg von Farina am Torrens-See in Südaustralien über Adelaide, Melbourne, Sydney und Brisbane nach Charleville im Westen der „Darling Downs" in Queensland. Nur eine kleine Unterbrechung findet sich am Hawkesburyflusse bei Sydney, wo eine Brücke im Bau begriffen ist, nach deren Vollendung die gesammte Linie ohne Wagenwechsel wird befahren werden können. (*Colonies and India.*)

WERTHBRIEFVERKEHR MIT SALVADOR.

Laut Kundmachung des Post- und Telegraphen-Verordnungsblattes vom 4. April d. J. können in Folge des Beitrittes der Republik Salvador (Central-Amerika) zum Pariser Werthbrief-Uebereinkommen von nun ab Briefe mit Werthangabe (*lettres de valeur*) zwischen Oesterreich-Ungarn und Salvador ausgewechselt werden.

Die zulässige Höhe der Werthdeclaration ist für den einzelnen Brief mit 10.000 Frs., beziehungsweise 4000 fl. österr. Währ. festgesetzt.

[1]) Etwa 200 000 fl.

POSTBEFÖRDERUNG NACH RUSSLAND.

Die Beilage zum Post- und Telegraphen-Verordnungsblatte vom 4. April enthält ein Regulativ über die zur Postbeförderung nach Russland anzunehmenden Gegenstände, sowie die auf diesen Verkehr bezüglichen Zollvorschriften.

DAMPFERLINIE SANTOS-EUROPA.

Die Bill, welche dem Baron de Jaceguy die Concession und das Privilegium für eine Dampferlinie von Santos nach Europa gewährt, wurde am 18. Februar unterzeichnet. Die Concession sichert der Linie den Vorzug bei Beförderung der Einwanderer, gewährt aber keine eigentliche Subvention. (*South American Journal.*)

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind nachstehende Publikationen zugekommen:

20. Pharmacopoea Japonice. Editio Latina. Tokyo 1886.
21. Pläne und Prospecte der Weltausstellung in Barcelone.
22. Exposition de Barcelone. Clessement des Produits.
23. Exposition de Barcelone. Teble générale du classement.
24. Katalog der österreichischen Abtheilung der Weltausstellung von Barcelona.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Des k. u. k. General-Consulat in Sofia theilt mit, dass das fürstlich bulgarische Kriegsministerium für den 27. April l. J. n. St. eine Offertverhandlung für die bis zum 13. November 1888 n. St. zu effectuirende Lieferung nachstehender Equipirungs-Artikel ausschreibt: 44.000 *m* graues Manteltuch, 39.000 *m* dunkelgrünes Tuch, 14.000 *m* dunkelblaues Tuch, 1000 *m* rothes Tuch, 400 *m* weisses Tuch, 250 *m* gelbes Tuch, 400 *m* lichtblaues Tuch, Alles mit einer Breite von 1 *m* 40 *cm*; 64.000 Paar Stiefel, 5400 Ledercomplexe, 92.000 *m* Rahentuch, Breite 72 *cm*, 8000 *m* flämische Leinwand, Breite 72 *cm*, 6200 Mannschaftsdecken, 3100 Zeltflügel. (Nähere Auskünfte können im k. k. österr. Handels-Museum eingeholt werden.)

Egypten.

Die „Administration des chemins de Fer, des Télégraphes et du Port d'Alexandrie" schreibt die Arbeiten für den Bau einer Eisenbahn von Chebin-el-Com nach Manouf (circa 13 *km*) aus. Die Offerten, welche den gesammten Ober- und Unterbau, Stationsbauten, Schienen und Schienenlegung, Locomotive, Waggons und den Bahntelegraphen umfassen, sind bis 15 Juli 1888 einzureichen. (Näheres im k. k. österreichischen Handels-Museum.)

Insolvenzen, Concurse zc.

K. und k. Generalconsulat in Alexandrien: Vom gemischten Tribunale wurden mit Urtheil vom 19. v. M. der hier etablirte Handelsmann Ch. Th. *Kypriadis* (griechischer Unterthan) unter gleichzeitiger Bestellung des A. Ninci zum provisorischen Massaverwalter, mit Urtheil vom 21. v. M. die hier etablirte griechische Firma F. P. *Sciammas & Co*, sowie Filippo P. *Sciammas* persönlich, unter gleichzeitiger Bestellung des V. A. Pepe zum provisorischen Massaverwalter und mit Urtheil vom 26. v. M. der hier etablirte Handelsmann Luigi *Colomba* (italienischer Unterthan) unter gleichzeitiger Bestellung des Gerasimo D. Zucco zum provisorischen Massaverwalter fallit erklärt.

K. und k. Consulat in Belgrad: Der Concurs wurde verhängt: Vom Kreisgerichte in Negotin über die dortige Handelsfirma Jordan *Angjelkovic & Sohn*, (Anmeldungstermin 19., Liquidirungstagfahrt 20. April 1888 n. St.);

vom Kreisgerichte in Zajcsar über den dortigen Eisenhändler Aleksa W. *Pavlovic*, (Anmeldungstermin 10., Liquidirungstagfahrt 12. Mai 1888 n. St.);

vom Kreisgerichte in Tschuprie über den Handelsmann Matije *Milovanovic* in Svilajnz, (Anmeldungstermin und Liquidirungstagfahrt den 10. Mai 1888 n. St.)

K. und k. Consulat in Rustschuk: Theodor A. *Muftieff*, Colonialwaarenhändler hier, hat die Zahlungen eingestellt.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA.

Papier: Pittener Papierfabriks-Actien-Gesellschaft.

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 19. APRIL 1888. [Nr. 16.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE REFORM DER HAUSIRGESETZGEBUNG.*)

Von Dr. *Victor Mataja.*

Eine Frage, die gegenwärtig — aber nicht zum ersten Male — den Handels- und Gewerbestand bewegt, ist die der Regelung des Hausirwesens. Wer nur einigermassen die Versammlungen der Handels- und Gewerbetreibenden, die Verhandlungen ihrer Vereine und Vertretungskörper, ihre Fachblätter verfolgt, weiss, wie allseitig man sich damit befasst, ja welche Leidenschaftlichkeit sich geradezu an die Debatten knüpft.

Um nun eine Zeitströmung richtig zu beurtheilen, ist es nöthig, sich die treibenden Kräfte zu vergegenwärtigen, die hinter ihr stecken. Nur dann kann man hoffen, sie wirklich zu verstehen und über das bewegte Bild der Gegenwart mit seinen Details nicht das Wesen der Sache zu verfehlen.

Was ist also der Grund der hochgradigen Erregung des Gewerbestandes, der Kleinkaufleute *gegen* den herumziehenden Händler? Was ist die nationalökonomische Bedeutung des Hausirwesens, wodurch wird dasselbe zu einem nützlichen Gliede der Volkswirthschaft und wann wird es zu einer Gefahr?

Man muss wohl bei Beantwortung dieser Fragen zwischen dem berechtigten und dem unberechtigten Hausirhandel unterscheiden. Berechtigt ist er dort, wo er die wirthschaftlich passendste Betriebsform des Handels darstellt, wo also der Hausirer die Aufgaben des Handels besser oder wohlfeiler erfüllt, als es der sesshafte Händler im Stande wäre. Dieses ist namentlich dort der Fall, wo die Bevölkerung noch zu dünn gesät, der Absatz noch nicht umfangreich oder regelmässig genug ist, als dass sich ein stabiler Kaufmann mit wohl versehenem Lager erhalten könnte. Dann ist es der Hausirer, der, periodisch wiederkehrend und ein weites Absatzgebiet durchmessend, die Consumenten mit den Bedarfsgegenständen versieht, die Neuheiten der Erzeugung einführt und verbreitet und damit die wohlthätigen Aufgaben des Handels erfüllt. Niemand wird daran denken, im fernen Westen Amerikas dem Pedlar mit seinem Karren Concurrenz zu bieten durch die Eröffnung einer festen Handelsniederlassung.

*) Wir bieten unseren Lesern die obige interessante Studie wiewohl wir den in derselben enthaltenen Ausführungen und ausgesprochenen Ansichten unseres geschätzten Mitarbeiters nicht in allen Stücken beizupflichten vermögen.

Das Hausiren ist eben unter solchen Umständen die rationellere und dadurch auch überlegene Betriebsweise. Aehnlich ergeht es aber auch in ganz anders gearteten Fällen; so kann es leicht selbst in wirthschaftlich höchst fortgeschrittenen Gegenden, ja sogar in Städten eintreten, dass bestimmte Verhältnisse erheischen, nicht der Consument suche den Händler in einem Laden auf, sondern umgekehrt, der Händler ersteren.

Es gibt aber noch ein anderes Besiegen im Wettkampfe, das sich nämlich nicht auf grössere Leistungsfähigkeit gründet; es gibt eine Ueberlegenheit im geschäftlichen Verkehr, die nicht basirt auf höherer Tüchtigkeit, auf besserem Anpassen an Bedürfnisse und Verhältnisse, sondern auf der Wahl unlauterer Mittel, auf der Laxheit kaufmännischer Moral, auf der Verzichtleistung auf gewisse Ansprüche, welche der andere mitbewerbende Theil nothwendig erheben muss.

Wie leicht sich ein derartiges Verhältniss zwischen Hausirer und sesshaftem Händler einstellen kann, liegt auf der Hand. Der Hausirer hat zumeist nur ein Interesse am Abschluss des einzelnen Geschäftes, eine Absicht, sich eine ständige Kundschaft zu gewinnen und zu erhalten, ist ihm oftmals ganz ferne und würde auch der Natur seines Gewerbes nach häufig ganz unmöglich sein. Der sesshafte Händler hingegen ist auf einen engeren Kreis von Kunden angewiesen, den er sich zu erhalten suchen muss, er ist dem Käufer bekannt und jedenfalls für alle nachträglichen Reclamationen erreichbar. Das allein erscheint Grund genug, ohne dass es einer längeren Ausführung bedürfte, warum der Hausirer in erhöhtem Masse die Unkenntniss oder Unerfahrenheit des Käufers auszunützen im Stande ist oder minderwerthige Waare vertreibt und warum er den Kaufmann — oftmals aber nur scheinbar — zu unterbieten vermag. Die so häufig beklagte, aber niemals zu zerstörende Leichtgläubigkeit des Publicums und seine Vertrauensseligkeit für zweifelhafte Einkaufsquellen kommt ihm dabei nur zu sehr entgegen. Verstärkt wird die Beeinträchtigung des ladenhaltenden Kaufmannes dadurch, dass der Hausirer den Consumenten in der Wohnung, auf der Strasse, in öffentlichen Localen aufsuchen kann, während für ihn diese Möglichkeit entfällt; auch das ist aber nur ein zweifelhafter Vorzug vom Standpunkte der Volkswirthschaft, da hierdurch zahllose überflüssige Einkäufe hervorgerufen werden und gerade nicht von Seiten der bemittelten Classe, da diese letzteren viel seltener die Kundschaft von Hausirern bilden.

Dann ist aber auch der Kampf des ansessigen Händlers gegen den Hausirer nur die eine Seite eines viel grösseren und gewaltigen Kampfes — des Kampfes der Arbeit mit höherer Lebenshaltung gegen die bedürfnisslose, feineren Lebensansprüchen fremde Arbeit. So gut wie der Amerikaner den Chinesen, oder der englische Arbeiter den continentalen scheut, nicht weil er tüchtiger, leistungsfähiger, sondern weil er genügsamer, gefügiger ist, weil er mit einer Lebensweise, einer Behandlung Vorlieb nimmt, welche den Sitten und anerzogenen Bedürfnissen des andern widerspricht — genau deshalb bekämpft auch der ansessige Händler und Gewerbetreibende den Hausirer, der demselben Berufe der Vermittlung des Güterumsatzes obliegt, aber so oft hinsichtlich Wohnung, Familienleben, Kleidung, socialen Ansehens etc. so überaus niedrige Ansprüche stellt. Hinter dem Kampfe gegen den Hausirhandel birgt sich also auch ein gewaltiges sociales Problem. Und wenn sich eine Classe von Aerzten, Rechtsanwälten etc. bilden sollte, welche bereit wäre, zu Preiseu zu arbeiten, die ein standesgemässes Leben nicht ermöglichen, welche nicht davor zurückscheute, ihre Dienste hundertmal und persönlich mit allem Nachdruck anzubieten, um vielleicht einmal beschäftigt zu werden, welche mit allen Kniffen des Feilschens, Ueberhaltens etc. wohl vertraut wäre — könnte man gegen die übrigen, die sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen einen solchen Mitbewerb zur Wehre setzten, den Vorwurf erheben, dass sie nur einen besonders rührigen, nach dem Grundsatz der freien Concurrenz berechtigten Mitbewerb unterbinden wollten?

Die wünschenswerthe Gestaltung des Hausirwesens liegt demnach nicht darin, dass es jene Ausbreitung innehabe, die es beim freien Spiel der Kräfte zu erobern vermag, sondern darin, dass der Hausirer dort auftrete, wo er nach den jeweiligen Umstände die rationelle, wirthschaftlichere Betriebsform darstellt, während der Hausirer überall dort zu verschwinden hätte, wo der sesshafte Handel genügt und angemessener den Waarenumsatz vermittelt, der Hausirer hingegen sich im Concurrenzkampf nur zu erhalten oder gar als überlegen zu zeigen vermöchte durch die Aufdringlichkeit des geschäftlichen Gebahrens, durch den Tiefstand der Lebenshaltung oder des für erlaubt Gehaltenen. Die Aufgabe aber, welche die Staatsverwaltung zu lösen hat, besteht nicht darin, mit verschränkten Armen dem Kampf zwischen Hausirer und Kaufmann zuzusehen, sondern, wo nöthig, den berechtigten Hausirhandel zwar zu schützen, den unberechtigten aber einzudämmen oder zu beseitigen. Unter keinerlei Umständen ist jedoch ein Anlass vorhanden, den Hausirhandel im Vergleiche zum stabilen Geschäftsbetrieb zu begünstigen. Soferne nun die Concurrenzfähigkeit oder Ueberlegenheit des Hausirers auf der Unsolidität des Gebahrens beruht, so ist es, wenngleich nicht wahrscheinlich, so doch denkbar, dass dem Uebel Einhalt geboten werde durch scharfe polizeiliche Controle, d. h., dass der Hausirer genöthigt werde, im Wesentlichen nicht laxere Grundsätze zu befolgen als der sesshafte Geschäftsmann; hiezu gehört: die Beaufsichtigung der von ihm geführten Waaren, das Verbot des Mitführens von Artikeln, bei welchen leicht eine Täuschung des Publicums stattfinden kann, Massnahmen um die Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers zu ermöglichen etc. etc. Anders steht die Sache, wo die Zähigkeit, mit der sich der Hausirhandel erhält, zurückzuführen ist auf den Tiefstand der Bedürfnisse, auf die Verzichtleistung auf die Ansprüche bürgerlicher Lebensführung; dann steht die Staatsverwaltung nur vor der Wahl, den Grundsatz des *laissez faire* anzunehmen und das den Mittelstand bedrohende Element fortwuchern zu lassen oder das Hausirwesen unmittelbar zu beschränken — nicht um einer Controle, um der Beseitigung von Auswüchsen willen, sondern in Absicht auf die Beschränkung als solche, auf die Beschränkung als Selbstzweck.

Alle jene Umstände nun, welche den Hausirhandel als bedrohlich erscheinen lassen, sind weder neu noch einem bestimmten Volke eigen; sie haben jedoch in unserer Zeit an Gewicht gewonnen, weil mit dem Fortschritt der wirthschaftlichen Cultur, insbesondere mit der Verbesserung der Transportmittel und der wachsenden Regsamkeit in Handel und Wandel immer weniger wirklicher Bedarf nach dem Hausirer, beziehungsweise der durch ihn dargestellten primitiven Art des Güterumsatzes und immer mehr Raum für stabile, grössere Geschäftsbetriebe vorhanden ist. Das verschlimmert die Stellung des Hausirers und zwingt ihn, sich Ersatz zu beschaffen, wo und wie er eben kann. Unsere Grossstädte, wo gerade für die meisten Zweige des Hausirhandels am wenigsten Veranlassung vorhanden ist, geben ihm dabei die vergleichsweise sicherste Zufluchtsstätte. Ueberraschend ist es daher nicht, dass wir so häufig Massregeln und Bestrebungen begegnen, welche auf eine Eindämmung des Hausirhandels abzielen; allerdings ist es hierbei vielfach nicht klar, ob eine blosse Controle in obigem Sinne oder die Beschränkung als Selbstzweck beabsichtigt ist.

Blicken wir beispielsweise nach Frankreich, so ist als ein bemerkenswerther diesbezüglicher Versuch die Polizei-Verordnung vom 28. December 1859 zu nennen, welche für Paris erlassen wurde. Nach dieser Verordnung ist alles Herumstreifen oder Aufstellen mit Waaren zum Verkaufe auf öffentlichen Wegen in Paris verboten, ausgenommen der Handel mit Lebensmitteln und Blumen, wofür jedoch von der Polizeipräfectur eine Erlaubniss anzu-

suchen ist, die nur an Franzosen ertheilt werden kann, welche mindestens seit einem Jahre in Paris ihren Wohnsitz haben. Alle auf diese Weise zum Handel im Umherziehen Berechtigten haben eine behördlich verabfolgte Medaille zu tragen, die ihren Namen und eine Nummer enthält. Sie dürfen sich, abgesehen von gewissen Fällen, nur Handkarren von bestimmter Grösse bedienen und es ist ihnen verboten, sich aufzuhalten, um zu verkaufen und Anbote zu machen an den Eingängen der Märkte oder Verkaufsläden, woselbst sich Waaren gleicher Art befinden, die sie führen. Wie ferners berichtet wird, sollen Bewilligungen zum Betriebe des Hausirhandels nur an hilfsbedürftige, arbeitsunfähige oder durch die Sorge für eine zahlreiche Familie bedrückte Personen verliehen werden, die ihren Unterhalt mit der Ausübung eines anderen Berufes nicht gewinnen können, und die Zahl der Bewilligungen im Interesse des Verkehrs auf 6000 beschränkt sein (nämlich 4500 auf das alte Paris und 1500 auf die 1859 einverleibten Gemeinden, zwischen welchen Gebieten auch keine Freizügigkeit der Hausirer besteht, so dass die Hausirlicenzen nur für das eine oder das andere giltig sind). Die Colportage von Druckschriften, Staatsmonopolgegenständen etc. hat hingegen eine für ganz Frankreich giltige Regelung erfahren. Auf der anderen Seite geniessen die Hausirer gewisse Steuerbegünstigungen; nach dem Gesetz über die Patentabgaben vom 14. Juli 1880 ist der auf öffentlichen Strassen im Umherziehen betriebene Verkauf von Früchten, Gemüse, Eiern, Statuetten u. A. von der Patentsteuer ausgenommen, andere Hausirer unterliegen der Hälfte der Abgaben, welche die Kaufleute zu entrichten haben, welche die gleichen Gegenstände in Localen feilbieten. Ausserdem sind gewisse Befreiungen von der fixen Abgabe vorgesehen. Endlich trifft die Wandergewerbsinhaber die Verpflichtung, die Abgaben für ein Jahr im Voraus zu erlegen, während sonst Monatsraten gelten, und muss Jeder, der von Ort zu Ort zieht, geschehe es auch für Rechnung eines Andern, Dritten, ein Patent auf eigenen Namen haben.

Während in der gedachten Pariser Verordnung zwar zum guten Theile offen, sichtlich die Rücksicht auf den Schutz des Verkehrs gegen Beeinträchtigung vorherrscht, zum Theile aber auch die Rücksichtnahme auf den sesshaften Händler hervortritt, machen die grossartig entwickelten fortgeschrittenen wirthschaftlichen Verhältnisse in England weniger dazu geneigt, Mittel und Mittelchen zu Gunsten des Kleinhandelstandes zu ergreifen. Man unterscheidet dort zwischen den Hausirern zu Fuss und jenen, die anders als zu Fuss oder mit Hilfe eines Last- oder Zugthieres herumziehen; erstere haben sich nach dem Pedlar-Act vom 21. August 1871 (34 und 35 Vict.) ein polizeiliches Certificat zu verschaffen, das nur an Personen über 17 Jahre alt und von guten Sitten zu verabfolgen ist, auf ein Jahr gilt und, wenn der Hausirer einen anderen Polizeidistrict als den der Ausstellung betritt, der Vidirung bedarf. Dieses Certificat muss auf Verlangen gewissen obrigkeitlichen Personen, sowie Allen vorgewiesen werden, welchen der Hausirer seine Waare zum Kaufe anbietet oder auf dessen Grund und Boden der Hausirer befunden wird. Constabler und Polizeibeamte haben das Recht, die Waaren des Hausirers zu inspiciren. Kein Certificat bedürfen die Verkäufer von Gemüsen, Fischen, Früchten oder Victualien. Im Uebrigen setzt das Gesetz noch mehrfache Gebühren (5 sh. für die Ausstellung des Certificates etc.), dann die Strafen bei Uebertretungen (z. B. bei unbefugtem Hausiren zum ersten Male höchstens 10 sh., im Falle der Wiederholung von höchstens 1 Pfd. St.) fest. Hausirer der gedachten zweiten Art haben eine Licenz zu lösen; unterlassen sie dies, so können sie strafweise zu einer Zahlung bis zu 10 Pfd. St. oder, wenn diese nicht sogleich erfolgt, zu schwerer Arbeit auf die Dauer eines Kalendermonates angehalten werden. Auf den Fuhrwerken, Ballen etc. ist an der am meisten sichtbaren Stelle Name und Licenznummer anzubringen.

Ganz besonders strenge hat Rumänien den Hausirhandel geregelt. Durch das Gesetz vom 17. März 1884 wurde der Hausirhandel im ganzen Gebiete von Stadtgemeinden untersagt, wobei unter Hausirhandel nicht blos der Handel von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort zu verstehen ist, sondern auch jeder Verkauf in offenen Räumen, in Hütten, Zelten oder zwischen Waarenbehältnissen, welcher auf Plätzen, Strassen, in Sackgassen, Höfen, Thoreinfahrten, unter den Hauspforten oder sonstigen Eingängen betrieben wird; statthaft ist in Städten nur der Hausirhandel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, der Hausindustrie und mit Gegenständen des unumgänglichen Bedarfes, über deren Zulassung die Regierung jedoch erst im Besonderen entscheidet. Im Uebrigen ist für den Betrieb des erlaubten Hausirhandels eine behördliche Ermächtigung erforderlich, deren Erlangung an keine weitgehenden Bedingungen geknüpft ist. Dieses rumänische Gesetz ist allerdings keinen Erwägungen allgemein gewerbepolitischen Inhalts entsprungen, sondern ganz bestimmten Interessen und Tendenzen localen Charakters; seine Wirksamkeit soll in Wahrheit keine erhebliche sein, da es an einer genauen Durchführung der Verbote gebricht.

In hervorragendem Masse beachtenswerth für uns in Oesterreich sind die Verhältnisse im Deutschen Reiche. Dort hatte die Reichsgewerbeordnung allenthalben in dem eben gegründeten neuen Bunde eine mehr oder weniger einschneidende Reform der Hausirgesetzgebung in streng liberalem Sinne herbeigeführt und die Folge davon — allerdings auch von anderen Umständen — war ein ausserordentliches Anwachsen der Zahl der Hausirer. 1870 standen für Hausirer und dgl. 136.766 Legitimationen in Kraft, 1882 227.617 (d. i. + 66 Percent). Namentlich in den kleinen Staaten war die Zunahme eine ungeheure; in manchen stieg die Zahl in der bezeichneten Periode auf das Fünf-, ja Siebenfache. Gegen dieses Anschwellen der Hausirer suchte man auf doppeltem Wege Abhilfe: durch Verstärkung der polizeilichen Controlmassregeln und durch die Steuergesetzgebung. Ersterem Bestreben verdankt das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 sein Entstehen; die Gesichtspunkte, die es hinsichtlich des Hausirhandels verfolgt, sind: die Einschränkung des Kreises der Gegenstände, welche im Umherziehen feilgeboten werden dürfen, die Verschärfung der Bedingungen für die Zulassung zum Wandergewerbebetrieb, Erschwerungen in Betreff des Betretens fremder Häuser etc. Das geltende Recht ist darnach folgendermassen: Ausgeschlossen vom Verkauf im Umherziehen sind geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Bettwaaren, Gold- und Silberwaaren, Spielkarten, Lose, explosive Stoffe, leicht entzündliche Oele und Spiritus, Waffen, Gifte, Arznei- und Geheimmittel; verboten ist das Feilbieten im Wege der Versteigerung oder des Glücksspieles; nicht zugelassen werden mit ansteckenden oder abschreckenden Krankheiten Behaftete, unter Polizeiaufsicht stehende oder übel berüchtigte Personen und dgl., dann in der Regel noch nicht grossjährige; der Wandergewerbeschein gilt für die Dauer eines Jahres und für's ganze Reich und kann bei wiederholter Verletzung der bezüglichen Vorschriften versagt, beziehungsweise zurückgenommen werden; für die Mitführung anderer Personen bedarf es der Erlaubniss. Für das Feilbieten von rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder selbstgefertigter Waaren entfällt — hinsichtlich letzterer unter gewissen Bedingungen — die Nothwendigkeit eines Wandergewerbescheines. Das zweite Mittel war, wie wir schon sagten, die (den Einzelstaaten überlassene) Steuergesetzgebung; ihr allgemeiner Charakter war, mehr oder weniger die Wandergewerbsinhaber stärker als bisher zum Tragen der staatlichen Lasten heranzuziehen und damit gleichzeitig der liberalen Gewerbegesetzgebung ein Gegengewicht zu schaffen. Mit beiden Mitteln hat man jedoch, wie es scheint, nicht viel erreicht; die Klagen über die Zu-

nahme der Hausirer sind nicht verstummt und Wünsche nach einer neuerlichen Revision des Gesetzes tauchen in den verschiedensten Theilen Deutschlands auf. Man sehe hierüber, um nur auf Eines hinzuweisen, die letzten Jahresberichte (1887 erschienen) deutscher Handelskammern, z. B. von Coblenz, Harburg, Plauen, Carlsruhe, Lahr, Stuttgart, Hannover u. A.

Wie liegen nun die Verhältnisse in Oesterreich?

Da kommt nun einerseits die Bestimmung im Zoll- und Handelsbündniss in Betracht, dass die in einer Reichshälfte von Angehörigen derselben erworbenen Hausirbefugnisse auch für die andere Geltung besitzen, andererseits, dass noch das alte Hausirpatent vom Jahre 1852 in Kraft steht, ein Gesetz, das keineswegs als milde für den Hausirhandel gelten kann, das jedoch nach übereinstimmendem Zeugniss niemals gehörig gehandhabt wurde. Beweis für ersteres, dass für die Erlangung einer Hausirbewilligung mannigfache Bedingungen gelten (das dreissigste Lebensjahr etc.), dass solche Bewilligungen zunächst nur für ein Kronland gelten, dass für bestimmte Orte Hausirverbote erlassen werden können und erlassen wurden (in Oesterreich für eine Reihe von Curorten, in Ungarn für 30 Städte), dass eine Menge Waaren vom Hausirhandel ausgeschlossen sind (Material- und Specereiwaaren, alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten, Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Arzneien, Gifte, Gold und Silber, verarbeitet und unverarbeitet, Lose, literarische und artistische Werke etc.), dass das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt wird, nicht gestattet ist u. A. m. Die Nichthandhabung, beziehungsweise häufige Uebertretung dieses Gesetzes hat aber einen doppelten Grund; sie lässt sich erstens zurückführen auf gewisse formelle Mängel. Der Wiener Magistrat erklärt hierüber: „Aber auch eine verschärfte Ueberwachung und zahlreichere Arretirungen und Strafamtshandlungen dürften eine Verminderung der unbefugten Hausirer in dem erwarteten und beabsichtigten Ausmasse wegen der Unzulänglichkeit der Strafbestimmungen des Hausirpatentes nicht nach sich ziehen. Nach §. 19 dieses Gesetzes werden alle Uebertretungen desselben mit Geldstrafen geahndet, für welche die vom Hausirer bei der Ergreifung mitgeführte Waare haftet. Diese letztere Bestimmung ermöglicht die Einbringung der verhängten Geldstrafen in nur sehr geringem Masse, weil der Werth der saisirten Gegenstände in den meisten Fällen ein sehr kleiner ist. Die Einbringung dieser Geldstrafen aus dem sonstigen Vermögen des Verurtheilten ist fast immer ausgeschlossen, einerseits wegen seiner Mittellosigkeit, andererseits wegen seiner im Gewerbebetrieb liegenden Unstetigkeit. Im Publicum ist allgemein die Meinung verbreitet, dass diese Geldstrafen in Arreststrafen umgewandelt werden können. Die gewerbsmässig unbefugten Hausirer sind jedoch eines Besseren belehrt. Diese wissen sehr gut, dass sie trotz des strengen Straferkenntnisses nichts weiter zu fürchten haben. Das Hausirpatent enthält nämlich keine Bestimmung, welche die Umwandlung der Geldstrafen in suppletorische Arreststrafen normirt."

Dergleichen Mängeln mehr formeller Art wäre natürlich am leichtesten abzuhelfen; die Nicht-Handhabung des Gesetzes hat aber noch einen zweiten Grund, sie liegt in der Schwierigkeit der Ueberwachung überhaupt. Der nicht ansässige Händler entzieht sich eben leicht jedweder Controle, es fehlt der grosse Apparat, der nothwendigerweise für eine durchgreifende Beaufsichtigung aufgeboten werden müsste, und von Einzelnem abgesehen, entzieht sich das Uebrige nur zu leicht dem Auge der Behörde. Wer wollte z. B. feststellen, ob der Hausirer nicht doch einige verbotene Waaren mit sich führt — wenngleich kein Quecksilber, kein ungeprägtes Gold etc., das zu verbieten ein ziemlich harmloses Vergnügen der Gesetzgebung ist, sondern Salben, Pflaster, Uhren, Specereiwaaren? Insolange das Publicum nicht freiwillig Gewerbepolizei mitmacht, wird es den behördlichen Organen niemals gelingen, einen derartigen Handel allgemein abzustellen. Und von diesem Standpunkte aus erklärt sich auch die so oft beobachtete Thatsache, dass eine „Verschärfung" der Hausirgesetzgebung fast spurlos an der wirklichen Ausdehnung des Hausirwesens vorübergeht: innerhalb gewisser Grenzen, hinsichtlich gewisser auffälliger Punkte ist eben eine behördliche Controle wirkungsvoll, was darüber hinaus anbefohlen und angeordnet wird, bleibt bedeutungslos, bleibt unausgeführt.

Das zeigt uns insbesondere die Erfahrung in Oesterreich, zeigt uns die Verbreitung des Hausirwesens daselbst trotz des strengen, fast ohne Beispiel dastehenden Hausirgesetzes. Nach *Thaa* betrug im Jahre 1882 die Zahl der Hausirer, geschätzt auf 100 stabile Handelsunternehmungen in

Niederösterreich	43·5
Oberösterreich	91
Salzburg	112
Steiermark	265·7
Kärnten	92
Krain	303
Küstenlande	63·8
Tirol und Vorarlberg	118·6
Böhmen	40·5
Mähren	65
Schlesien	36
Galizien	10
Bukowina	6·4

Mag man immerhin an diesen Schätzungen mäkeln, da wir eine verlässliche Statistik nicht besitzen, so wird man jedenfalls eine bedrohliche Entwicklung des Hausirwesens nicht in Abrede stellen können.

Was die Besteuerung der Hausirer in Oesterreich betrifft, so zahlen dieselben nach den bestehenden Erwerbsteuervorschriften in Niederösterreich 5 fl. 25 kr., in allen anderen Provinzen 3 fl. 15 kr. und nur in Tirol 1 fl. $57^1/_2$ kr. jährlich Erwerbsteuer; von Zuschlägen sind sie befreit. Sie sind demnach mässig besteuert, ja geniessen geradezu Steuerprivilegien. Indessen wäre es eine Täuschung zu erwarten, dass durch eine Steuerreform, wenn eine solche nicht von vorneherein als schlechthin prohibitiv angelegt wäre, eine nennenswerthe Eindämmung des Hausirhandels zu erreichen sei. Das lehrt uns vor Allem das Beispiel Deutschlands. Eine Hausirsteuer ist nothwendigerweise höchst unvollkommen; eine wirklich hohe Steuer lässt sich nicht fordern, da die Steuerkräfte im Allgemeinen dazu zu schwach sind; welche jedoch die schwächeren und welche die stärkeren sind, daher eine höhere Steuer vertragen könnten, vermag die Steuerbehörde im Allgemeinen nicht zu ermitteln, da für die Einträglichkeit des Hausirbetriebes noch viel weniger äusserlich erkennbare Merkmale vorhanden sind, als beim stabilen Geschäftsbetrieb. Es können z. B. leicht zwei Hausirer mit dem gleichen Pack des Weges ziehen, wovon der eine zehnmal mehr verkauft und verdient, als der andere, weil er der gewandtere, zungenfertigere ist — wer will dies feststellen?

Ueberblickt man all das Gesagte, so wird man, glauben wir, zu einem illusionsfreien Urtheil über den neuen Entwurf eines Hausirgesetzes gelangen, welchen das Handelsministerium bereits durch die Handels- und Gewerbekammern begutachten liess und über den nunmehr die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung stattfinden. Der Entwurf trägt im Allgemeinen der Tendenz einer Beschränkung des Hausirhandels Rechnung; die Steuerfrage wird durch ihn nicht berührt. Jener Tendenz dient die Erhöhung des Zulassungsalters auf fünfunddreissig Jahre, das Verbot der Vereinigung des Hausirhandels mit der Marktfierantie oder einem stabilen Gewerbe, die Unterwerfung der Hausirer unter das Gebot der Sonntagsruhe, eine Ergänzung

der Strafbestimmungen, indem beispielsweise die Umwandlung der uneinbringlichen Geld- in Arreststrafen vorgesehen wird. Eine Erleichterung ist hingegen in der Hinsicht eingetreten, als die dermalen verbotene Verwendung von bespannten Wagen oder Lastthieren bei besonderer Bewilligung als zulässig bezeichnet wird.

Erinnern wir uns daran, wie oftmals in Oesterreich und anderen Ländern ähnliche „Verschärfungen" der Hausirvorschriften, Ermahnungen zur nachdrücklichen Handhabung derselben u. dgl. erlassen wurden und wie wenig damit regelmässig erreicht wurde, weil eben derartige Verschärfungen nur selten den Punkt treffen, in dem die Ueberlegenheit des Hausirhandels über den sesshaften Händler gelegen ist, d. i. das minder heikle Gebahren bei der Abwicklung seiner Geschäfte, dann seine tiefere Lebenshaltung, sondern zumeist nur sicherheits- und sittenpolizeiliche Dinge, dann aber auch, weil das unstete Hausirerelement der behördlichen Beaufsichtigung so leicht entrinnt, so werden wir von dem neuen Hausirgesetz nach keiner Richtung hin eine wesentliche durchgreifende Aenderung erwarten können. So weit wir zu übersehen vermögen, hat sich auch bei den Handelskammern (mit vereinzelter Ausnahme, wo der Vorschlag auf gänzliche Aufhebung des Hausirhandels geht) keine ernstliche Opposition gegen den Gesetzentwurf erhoben; die Abänderungsvorschläge betreffen die Technik des Gesetzes, die Ergänzung oder Milderung dieser oder jener Vorschrift, z. B. des Verzeichnisses der verbotenen Waaren u. dgl.; wesentlich Neues ist ja im Entwurfe nicht gelegen.

Nur in einer Hinsicht könnte eine radicale Aenderung eintreten, nämlich durch die Erlassung von Hausirverboten. Man macht bekanntlich in Oesterreich nicht gern Gesetze mehr, in denen nicht die wichtigsten und heikelsten Dinge dem Ermessen der Regierung überlassen werden. Nach dem Entwurfe kann in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und in Curorten über Einschreiten der Gemeinde und nach Einvernehmung der Handelskammer der Hausirhandel dauernd oder auf bestimmte Zeit untersagt werden. An sich hat diese Vollmacht an die Regierung weder etwas Beunruhigendes, noch etwas Tröstliches: auch bisher durfte die Regierung solche Verbote erlassen, wobei sie jedoch nicht auf Orte mit einer bestimmten Einwohnerzahl beschränkt war, hat jedoch von diesem Rechte, wie schon oben angeführt, nur hinsichtlich einiger Curorte Gebrauch gemacht. Ob dieser in Zukunft reichlicher erfolgen wird, muss sich erst zeigen, und sprechen dafür immerhin einige Gründe, namentlich die ganze Strömung in der Gewerbepolitik überhaupt. Andererseits ist aber nicht zu vergessen, dass mächtige Interessengruppen — insbesondere einzelne Industriezweige, die im Wege der Hausirer eine grosse Menge sonst schwer anbringlicher Waare vertreiben — sich gegen eine derartige radicale Eindämmung des Hausirhandels stemmen. Welche Partei den Sieg davontragen wird, ist also noch abzuwarten; hiervon wird es jedoch abhängen, welche Wirkungen das neue Hausirgesetz enthalten wird. Was die Interessen des Publicums in Städten anbelangt, so sind diese hinlänglich gewahrt dadurch, dass das Feilbieten von Artikeln des täglichen Bedarfes, dann der Verkauf selbstgefertigter Producte durch kleinere Gewerbsleute gegen besondere Bewilligung von den Vorschriften des Hausirgesetzes ausgenommen bleiben und nach dem Entwurf in jenen Orten, wo Verbote erlassen werden, ausserdem an zu einem andern Erwerbe unfähige Personen beschränkte Hausirlicenzen ertheilt werden können.

DER FRANZÖSISCH-ITALIENISCHE TARIFCONFLICT UND SEINE MÖGLICHEN RÜCKWIRKUNGEN AUF DEN ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN EXPORTHANDEL NACH FRANKREICH.

IV.

10. *Thon- und Glaswaaren.* Bei dieser Gruppe von Industrie-Artikeln lässt sich eine veränderte Constellation des französischen Marktes, angesichts der geringen Antheile Italiens bei der Einfuhr von Töpfergeschirr, Steingut, Fayence, Porzellan, Spiegel- und Hohlglas nach Frankreich, wohl nur bei den Glasflüssen und Emaillen, in Stücken oder Röhren, sowie bei den gelochten oder geschnittenen Glasperlen, Schmucksteinen, Breloques aus farbigem Glase u. s. w. erwarten, bei Artikeln, welche namentlich aus den Werkstätten Venedigs (Murano) nach Frankreich wandern. Welche Bedeutung namentlich der Einfuhr von Glasperlen, Schmucksteinen aus Italien nach Frankreich zukommt, geht schon daraus hervor, dass Frankreich den allgemeinen Zollsatz für diesen Artikel von 25 Frs. gegenüber Italien auf das Doppelte, also auf 50 Frs., erhöhte. Nachdem unsere Gablonzer Industrie in vielen Venetianer Glaswarengattungen einen nicht unbedeutenden Ausfuhrhandel nach Frankreich unterhielt (die Gesammteinfuhr Oesterreich-Ungarns nach Frankreich betrug hierin 1886 bei 2100 *q*), so wird dieselbe angesichts des obigen Differentialzolles gewiss in der Lage sein, einen Theil des durch den Wegfall Italiens frei werdenden Bedarfes von Frankreich (14.000 *q*) zur Deckung zu übernehmen.

11. *Seidenwaaren.* Während die von Frankreich aufgestellten Differentialzölle auf Cocons (0·25 Frs. gegen frei) und auf unfilirte und filirte Seide (1 beziehungsweise 2 Frs. per 1 *kg* gegen frei), wie schon aus den Debatten in der französischen Kammer hervorging, weniger prohibitiven Charakter haben und daher den einschlägigen Handel Italiens in geringem Masse belästigen werden, dürften dagegen die namhaften Differenzen der Zollsätze des allgemeinen und des Retorsionstarifes bei Seidenwaaren dennoch eine Ausschliessung des italienischen Absatzes in Frankreich hervorrufen. Frankreich, welches bekanntlich selbst eine hervorragende, den Weltmarkt beherrschende Seidenindustrie besitzt, ist nur für billige Waaren dieser Industrie aufnahmsfähig und bedurfte aus dieser Gruppe überhaupt nur der glatten Ganz- und Halbseidenstoffe minderer Qualität. Es würde gewiss einen Erfolg unserer sich in schöner Entwicklung begriffenen Seidenindustrie bedeuten, wenn es ihr gelänge, einen Theil der wegfallenden italienischen Einfuhr (27.545 *kg* glatte Ganz- und 1166 *kg* glatte Halbseidenstoffe) am französischen Markte im Concurrenzkampf mit Deutschland und der Schweiz zu erobern.

Bei *Baumwollen-* und *Wollenwaaren* ist eine Veränderung in den Absatzverhältnissen in Folge des unbedeutenden Auftretens Italiens hierin ausgeschlossen; dagegen werden bei

12. *Papier* und *Papierwaaren*, und zwar in Pappendeckel, Pack-, Schreib- und Druckpapier, einige wenn auch geringerwerthige Mehrausfuhren erzielt werden können. (Der Differentialzoll auf Papier aller Art beträgt 20 Frs., gegenüber dem Zollsatze für unsere Einfuhr von 8 Frs.)

13. In *Lederwaaren*, worin Italien namentlich Handschuhe (12.254 Dutzende) und Schuhwaaren (3704 Paare) an Frankreich liefert, wäre es gewiss eines Versuches werth, Handschuhe aus Oesterreich (Böhmen, Niederösterreich) in bedeutender Menge nach Frankreich zu bringen, woselbst neben der italienischen Einfuhr namentlich englische Provenienzen in diesem Artikel dominiren, und dürfte auch unser Schuhwaarenexport (190.649 Paare) einige Anregung zu gesteigerter Ausfuhr nach Frankreich erhalten.

14. Auch in *Silberbijouterien* (Zollsatz für unsere Einfuhr 5 Frs., für die aus Italien 10 Frs. per 1 *kg*), vu

welchen wir 118.248 *kg* und Italien 64.231 *kg* bei einer Gesammteinfuhr von rund 2 Millionen Kilogramm nach Frankreich im Jahre 1886 lieferten, könnte ein Theil des italienischen Ausfalles, welcher hauptsächlich den deutschen Export hierin beleben dürfte, uns zukommen.

15. Bei *Möbeln aus gebogenem Holze* dominirt unsere Einfuhr nach Frankreich (3500 *q* von einer Gesammteinfuhr von 4100 *q*) derartig, dass der geringe Export nicht in Anschlag zu bringen ist. Dagegen wäre bei *anderen Möbeln*, in welchen Italien 1300 *q* nach Frankreich schickte, allerdings ein kleiner Impuls für unsere Ausfuhr hierin (560 *q*) aus dem Grunde zu erwarten, weil wir ähnliche Arbeiten wie Italien (geschnitzte und intarsirte Gegenstände) bereits zum Export bringen.

16. *Knöpfe.* In diesem Artikel (mit Ausschluss der Posamentknöpfe) liefern in hervorragendem Masse und fast ausschliesslich Deutschland (2406 *q*), Oesterreich (270 *q*) und Italien (350 *q*) nach Frankreich; im Hinblicke auf die bestehenden Differenzen in den Zollsätzen (20, 50 und 150 Frs. gegen 350 Frs.) wird es gewiss eine Aufgabe unserer Horn-, Steinnuss- und Glasknopfindustrie sein, ihren durch den Wegfall der bisherigen franco-italienischen Conventionalzölle von 16 und 40 Frs. ohnehin geschädigten Export wenigstens durch eine in Folge des Ausbleibens Italiens mögliche Erhöhung der auszuführenden Menge wettzumachen.

Aus den bei den einzelnen Waarengattungen dargestellten Verhältnissen lässt sich nun die aufgeworfene Frage nach den möglichen Rückwirkungen des französisch-italienischen Tarifconflictes für unseren Ausfuhrhandel nach Frankreich dahin beantworten, dass Oesterreich-Ungarn, welches wie Italien hauptsächlich in Landwirthschaftsproducten, sowie in den an die Gewinnung derselben sich anschliessenden Industrien an der Einfuhr nach Frankreich theilnimmt, *bei längerem Bestande* eines vertragslosen Zustandes namentlich bei Vieh, Fleisch, Geflügel, Eiern, Butter, Mehl, Hülsenfrüchten, Fassdauben und Wein einige Vortheile erreichen könnte. Es wird gewiss nur an unseren Interessenten liegen, ob sie die in den einzelnen Handelsbeziehungen sich ergebenden günstigen Augenblicke auszunützen verstehen, um Verbindungen anzuknüpfen oder bestehende zu erweitern, welche auch nach Beendigung des vertragslosen Zustandes von dauerndem Bestande sind.

Ob jedoch diese Vortheile jene Schäden auszugleichen im Stande sind, die unserem Handel aus diesem Zustande durch die von Frankreich und Italien vorgeschriebenen Ursprungscertificate, welche Zeitverlust verursachende Weitläufigkeiten nach sich haben, sowie namentlich auf italienischem Boden durch das erfolgte Wegfallen der franco-italienischen Conventionalzölle erwachsen, mag wohl zuversichtlich verneint werden. Ein *tertius gaudens* sind wir sicherlich nicht.

Zollgesetzgebung.

GROSSBRITANNIEN. (*Extra-Einfuhrzoll auf Wein.*) Gelegentlich der Vorlage des Budgets pro 1888/89 hat der englische Schatzkanzler, wie aus einem Berichte des k. und k. General-Consulates in London hervorgeht, einen Extra-Einfuhrzoll auf Wein in Flaschen von 5 sh. pro Dutzend vorgeschlagen, und kommt dieser zusätzliche Zoll in Folge einer sofort von dem Unterhaus gefassten Resolution schon seit dem 27. v. M. zur Einhebung.

ITALIEN. (*Zollrestitution bei der Weinausfuhr.*) Zum Zwecke der Förderung der italienischen Weincultur verordnet ein Decret vom 28. März 1888 Folgendes: „Der natürliche Alkoholgehalt der nach dem Ausland exportirten Rothweine, welcher als Grundlage der Berechnung des Alkoholzusatzes, für welchen eine Zollrückvergütung eintreten soll, dient, wird provisorisch auf 13 Grad Centigrade festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Gegend, wo der Wein producirt worden ist.“ (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

NORDAMERIKA. (*Ausfuhrprämie.*) Der Congress der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat in zweiter Lesung einen aus parlamentarischer Initiative hervorgegangenen Gesetzvorschlag angenommen, demzufolge eine Ausfuhrprämie von 7 Cents per Scheffel Weizen oder Mais entrichtet würde. Ausserdem würden die auf Dampfschiffen amerikanischer Rheder erfolgenden Versendungen von Weizen, Mais und Mehl die Begünstigung einer Prämie von 2½ Cents für die Tonne und für je 100 zurückgelegte Meilen geniessen. Diese beiden Prämien zusammen betragen ungefähr zwei Franken per Centner der nach europäischen Häfen abgehenden Frachten. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Handelsgesetzgebung.

EGYPTEN. (*Provisorische Aufhebung der Waarenquarantainegebühren in Egypten.*) Laut Beschluss des egyptischen Sanitätsrathes entfällt, wie uns von Seite des Consulates in Cairo mitgetheilt wird, von nun an die Desinficirung der nach Egypten eingeführten Waaren — selbst aus verseuchten Häfen. Ausgenommen sind nur Hadern, Lumpen, Bettzeug, gebrauchte Leibeswäsche und Teppiche.

Gleichzeitig werden auch vorläufig provisorisch bis 30. September 1889 die für diese Waaren bezogenen Quarantainegebühren aufgehoben.

Durch diese Massregel wird den wiederholten Reclamationen der Handelswelt — darunter des österreichisch-ungarischen Lloyd — Rechnung getragen; die unverhältnissmässig hohen Quarantainegebühren machten den Transitverkehr durch Egypten, namentlich aus Indien, beinahe unmöglich, welcher nun einen bedeutenden Aufschwung nehmen dürfte.

GROSSBRITANNIEN. (*Zur Hausirsteuer.*) Unter den bei der Budgetvorlage gemachten Propositionen befindet sich eine Vorlage betreffend die Aufhebung der bisher pro Jahr 4 Pfd. Sterl. betragenden Steuer, welche jene Hausirer zu erlegen hatten, die ihr Geschäft in anderer Weise als zu Fuss (d. h. mittelst Zug- oder Lastthier) betreiben. Diese Steuer hat im letzten Jahre für das vereinigte Königreich etwa 25 000 Pfd. Sterl. aufgebracht.

Das Gesetz (Pedlar's Act), welches die Fusshausirer verpflichtet, einen Gewerbeschein gegen Zahlung von 5 sh. pro Jahr zu lösen, ist in der vorgeschlagenen Aufhebung *nicht* einbegriffen.

ITALIEN. (*Lagerzinsgebühren.*) Das königl. italienische Finanz-Ministerium hat nachstehenden Erlass an die Zolldirectionen gerichtet: Für Waaren, welche in Folge von Differenzen über ihre Tarifirung in den Zollämtern zurückgehalten werden, ist die Lagerzinsgebühr vom Tage der Erhebung der Tarifirungsbeschwerde bis zu dem, dem Tage der Intimation der endgiltigen Zollentscheidung an den Importeur oder demjenigen des Anschlages dieser Entscheidung am Zollamte folgenden Tage von dem Importeur dieser Waare nur dann zu entrichten, wenn die endgiltige Zollentscheidung gänzlich zu Ungunsten des Importeurs lautet.

Lautet dieselbe theilweise zu Gunsten, theilweise zu Ungunsten des Importeurs, so hat derselbe nur die Hälfte des sonst für diese Zeit zu entrichtenden Lagerzinses zu bezahlen. Wird der Einsprache des Importeurs durch die Entscheidung vollständig stattgegeben, so ist kein Lagerzins zu bezahlen.

Durch diese Verfügung hat die königl. italienische Regierung einem bei den jüngsten Vertragsverhandlungen

ausgesprochenen Wünsche unserer Unterhändler autonom Rechnung getragen.

Handelspolitisches.

VERTRAG ZWISCHEN CHINA UND DEN VEREINIGTEN STAATEN BETREFFEND DIE CHINESEN-EINWANDERUNG.

Der zwischen den Vereinigten Staaten und China abgeschlossene und kürzlich dem Bundessenate zur Genehmigung unterbreitete Vertrag hinsichtlich des Verbotes der Chinesen-Einwanderung enthält nach Mittheilungen aus New-York folgende Hauptbestimmungen:

Die Landung aller chinesischen Arbeiter an den Gestaden der Vereinigten Staaten ist auf die Dauer von 20 Jahren verboten. Von diesem Verbote ausgenommen sind folgende chinesische Unterthanen: Jeder Arbeiter, der früher in den Vereinigten Staaten ansässig gewesen und Familie, sowie Grundeigenthum daselbst besitzt (hierbei bleibt die in dem früheren Vertrage enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Ausstellung von sogenannten Rückkehrcertificaten in Geltung); Kaufleute, Studenten, Lehrer und Reisende, doch können dieselben niemals das amerikanische Bürgerrecht erwerben. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich, die Person und das Eigenthum der gegenwärtig im Lande befindlichen Chinesen zu schützen und deren Rückkehr nach den Vereinigten Staaten von einer ihrer Heimat abgestatteten Besuchsreise unter gewissen Formalitäten zu gestatten. Die Vereinigten Staaten weigern sich, die gesetzliche Verpflichtung anzuerkennen, für Schaden aufzukommen, welche chinesische Unterthanen durch Verfolgungen seitens weisser Personen in den Pacific-Staaten an Leben und Eigenthum erlitten haben u. s. w. In dem dritten Abschnitt des Vertragsinstrumentes wird den chinesischen Arbeitern das Recht zugestanden, durch die Vereinigten Staaten reisen zu dürfen, um sich nach anderen Ländern zu begeben.

Diese letztere Bestimmung, schreibt die „New-Yorker Handelszeitung", ist diejenige, welche nach Ansicht der californischen Bevölkerung, welche sonst mit dem betreffenden Vertrage einverstanden zu sein scheint, denselben werthlos hauptsächlich für die Pacific-Staaten macht, da dadurch thatsächlich die anderen Bestimmungen betreffs Verbotes der Einwanderung so gut wie ungiltig gemacht würden.

ZOLLPOLITISCHES AUS DEUTSCHLAND.

Aus den Kreisen der *Kammgarnspinner* in Süddeutschland kommen Klagen über die letzte Zollerhöhung im österreichisch-ungarischen Zolltarife. „Sehr erschwerend für den nicht unbedeutenden Absatz nach Oesterreich," heisst es im Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg in Augsburg, „wirkt die seit Mai eingetretene Zollerhöhung von bisher 16 Pf. per Kilo auf 24 und 28 Pf. per Kilo für die hauptsächlich in Betracht kommenden Nummern (ein- und zweifach über 45.000 *m* per Kilo), welche, wenn sie von Oesterreich nach Deutschland eingeführt werden, nur 8, beziehungsweise 10 Pf. per Kilo zahlen. Wenn auch, wenigstens bis jetzt, die Einfuhr von Deutschland nach Oesterreich diejenige von Oesterreich nach Deutschland überragt, so wäre es doch angezeigt, endlich dem schreienden Missverhältnisse abzuhelfen, in welchem die deutschen Zollsätze für Kammgarne nicht nur gegenüber denjenigen des eigenen Zolltarifs für andere Gespinnste stehen." Auch die Erhöhung des Eingangszolls auf *Leim* von 1·50 auf 6 fl. im österreichisch-ungarischen Zolltarif hat Anlass zu Beschwerden und Bitte um Abhilfe gegeben. Die Leipziger Handelskammer hat es aber in solchem Falle einfach abgelehnt, da es bei den Verhandlungen über die Erneuerung des deutsch-österreichischen Handelsvertrags trotz eingehender Erörterungen über die Bedürfnisse und Wünsche der Industrie dennoch nicht gelungen sei, einen *Vertragstarif* zu erlangen und jetzt die Forderung der Aenderung einzelner Zollsätze völlig aussichtslos sei.

FRANZÖSISCH-GRIECHISCHER ZOLLKRIEG IN SICHT.

Wie verlautet, beabsichtigt die griechische Regierung die von Frankreich projectirte Erhöhung des Eingangszolles auf Korinthen mit einer *Vervierfachung* der Zölle auf alle französischen Industrie-Artikel zu beantworten. Es herrscht in Griechenland ohnedies Missstimmung gegen die Handelspolitik Frankreichs, welche den griechischen Weinexport durch die jüngst erlassene Verschärfung der Alkoholsteuer-Berechnung bei importirten Weinen auf das Härteste trifft.

Ausstellungen.

INDUSTRIE-AUSSTELLUNG IN ATHEN.

In Nummer 22 unseres Blattes vom 15. März war die Nachricht von der im Monate October in Athen abzuhaltenden, theilweise nationalen, theilweise internationalen Industrie-Ausstellung enthalten, und wurde das Wissenswerthe aus dem Programme derselben an gleicher Stelle mitgetheilt.

Eine Industrie-Ausstellung in *Griechenland*, wie enge Grenzen auch derselben — wie in dem gegenwärtigen Falle — für fremde Ausstellungsobjecte gezogen sein mögen, ist für unsere Industrie jedenfalls von einer gewissen Bedeutung. Die über unser Ersuchen seitens des k. und k. Consulates in Piraeus bekanntgegebenen Details sind geeignet, die früheren Angaben zu ergänzen.

Was die zur Ausstellung von fremdländischen Exponenten zugelassenen Waarengruppen betrifft, so theilt das Consulat mit, dass die Betheiligung für die im Auslande domicilirenden und nicht der griechischen Nationalität angehörenden Einsender nicht ausschliessend auf landwirthschaftliche und industrielle Maschinen, Geräthe und Werkzeuge, welche in Griechenland im Gebrauche sind, oder deren Einführung für die Entwicklung der Production förderlich werden könnte, beschränkt ist, sondern sie kann sich auch auf Erfindungen jeder Art erstrecken. Der betreffende Artikel des Programms lautet: „Une place spéciale sera réservée aux produits étrangers, à savoir, machines agricoles et industrielles, instruments ou outils en usage en Grèce, ou dont l'importation dans le pays serait de nature à développer la production locale, et enfin *inventi ons de toute sorte.*"

Der Erfolg der Ausstellung, insoweit er von der nationalen Betheiligung abhängt, kann als gesichert betrachtet werden; gleichwohl sind die Aussichten für eine Betheiligung des Auslandes bis jetzt noch immer nicht günstig, nachdem bis zum 6. April noch keine einzige fremdländische Anmeldung erfolgt war.

Nach verlässlicher Nachricht gedenkt bis nun nur eine Triester Firma Motoren auszustellen.

Eine Betheiligung unsererseits, mögen auch die betreffenden Programm-Bedingungen von dem Gesichtspunkte eines sofortigen praktischen Erfolges weniger einladend sein, wäre dennoch in handelspolitischer Beziehung sehr zu wünschen. Bei dem starken Antheile, welchen wir am griechischen Verkehre haben, erschiene eine solche Betheiligung als richtige Consequenz unserer hierländischen Handelsstellung, und zweifellos würde sie bei der griechischen Regierung eine sympathische Aufnahme finden.

Deshalb glaubt das Consulat die Angelegenheit der wärmsten Theilnahme der österreichischen Industrie empfehlen zu sollen, und wenn auch auf die Einsendung

grösserer Maschinen und relativ theuerer Objecte (da sie dort kaum Käufer finden würden) nicht eingerathen werden kann, so liesse sich doch unseren Firmen in sonstigen *Maschinen* und *Geräthen für Land- und Hauswirthschaft, Werkzeugsammlungen, Werkzeugmaschinen verschiedenster Bestimmung, Näh- und Strickmaschinen, Dreh- und Hobelbänken, Gas- und sonstigen Motoren sowie Erfindungen* überhaupt eine Betheiligung empfehlen.

KRAFT- UND ARBEITSMASCHINEN-AUSSTELLUNG IN MÜNCHEN 1888.

Wie die „Bayrische Handelszeitung“ schreibt, wird die von uns in Nr. 50 des vorigen Jahres besprochene Ausstellung eine Erweiterung erfahren durch eine Exposition von Fachzeitungen und technischen Werken, zu welchem Zwecke ein eigener Presspavillon innerhalb des Ausstellungsgebäudes hergestellt werden wird. Der Anmeldetermin endet am 15. Mai. Mit der Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung wird ferners seitens des Verbandes der deutschen Bürsten-, Pinsel- und Kammfabrikanten, welcher in diesem Jahre in München tagen wird, eine Collectivausstellung von bezüglichen Werkzeugen, Maschinen und Rohproducten etc., sowie seitens der Schuhmacherinnung Münchens aus Anlass des in München stattfindenden bayerischen Schuhmachertages eine Ausstellung von Rohmaterialien, Werkzeugen, Maschinen und eine Fachausstellung der Lehrlinge, Gehilfen und Meister dieser Innung verbunden werden. Anmeldeformulare für letztere Ausstellung gelangen in den nächsten Tagen zur Versendung, während die Programme etc. für die Ausstellung der Bürsten- etc. Fabrikation von dem Redacteur der Zeitschrift für Bürsten-, Pinsel- und Kammfabrikanten Herrn Paul Ludwig in Leipzig, Mittelstrasse 22, zu beziehen sind. Der Anmeldetermin für beide Ausstellungen endet am 15. April.

NORDISCHE LANDWIRTHSCHAFTLICHE INDUSTRIE- UND KUNST-AUSSTELLUNG IN KOPENHAGEN.

Wie bereits von uns in Nr. 49 des v. J. gemeldet, gelangt am 18. Mai d. J. in Kopenhagen die „Nordische landwirthschaftliche Industrie- und Kunst-Ausstellung“ zur Eröffnung. Hiezu schreibt nun die „Bayrische Handelszeitung“: „Der deutsche Gesandte in Kopenhagen hat die Betheiligung des deutschen *Kunstgewerbes* an dieser Ausstellung in amtlicher Weise angeregt. Wenn auch bis zur Eröffnung der Ausstellung, die am 18. Mai d. J. erfolgen soll, nur noch wenige Zeit verfügbar ist, so dürfte es doch nicht unmöglich sein, den für Deutschland bestimmten, verhältnissmässig nicht bedeutenden Raum angemessen zu füllen. Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat auf Wunsch des Reichskanzlers die Bildung eines Comités für die Beschickung der Kopenhagener Ausstellung veranlasst. Das Comité wird sich mit einzelnen hervorragenden Kunstgewerbtreibenden Deutschlands in Verbindung setzen, um eine, wenn auch kleine, so doch möglichst vielseitige und gewählte Vertretung der deutschen Kunstindustrie in Kopenhagen in's Werk zu setzen.“

Handel.

HANDEL UND INDUSTRIE VON SPANIEN.[1])

Der schweizerische Consul in Barcelona berichtet zur wirthschaftlichen Lage von Spanien im Jahre 1887 Nachstehendes:

Leider ist das Jahr 1887 in Bezug auf Handel und Industrie für ganz Spanien ein schlechtes zu nennen, indem noch nie so viele Häuser ihre Zahlungen eingestellt haben, wie letztes Jahr, sowohl grössere Bankhäuser als Waarengeschäfte und Fabrikanten. Letztere sammt und sonders haben die Production ihrer Fabriken reduciren müssen, da ihre Producte nicht mehr den erforderlichen Absatz finden konnten. Da die Geschäfte in Europa überall mehr oder weniger stocken, haben letztes Jahr unzählige Fabrikanten aus aller Herren Ländern Spanien mit ihren Mustercollectionen besuchen lassen, Vertretungen errichtet, überhaupt das Land mit allen möglichen auswärtigen Waaren überschwemmt, so dass dies zum schlechten Geschäftsgang mit beigetragen hat.

England wurde durch den Zollvertrag für die Einfuhr seiner Producte den anderen Nationen gleichgestellt, lieferte daher auch ein Contingent neuer Reisender für den Absatz seiner Fabrikate, die sich aber zum grössten Theil enttäuscht zurückziehen mussten, indem duch die inländische Fabrikation gut und billig arbeitet.

Was die Ernten betrifft, waren dieselben fast in ganz Spanien ziemlich gut, aber der Werth für alle Producte ist so gesunken, dass Handel und Industrie bedeutend dadurch gelitten haben. In Folge des ermässigten Eingangszolles für Getreide können die spanischen Cerealien aus dem Innern des Landes mit dem massenhaft aus Russland, Egypten, Amerika etc. eingeführten Getreide in den Hafenplätzen nicht concurriren und hat der Landbebauer deswegen begreiflicherweise einen schwierigen Stand.

Zudem sind die Weine im Preise gefallen, weil Frankreich nicht mehr, wie in früheren Jahren, auf Spanien angewiesen ist, so dass heute nicht so viel Wein exportirt wird, wie in den verflossenen Jahren, und was noch gekauft wird, nur zu sehr niedrigen Preisen abgeht. Wie schon voriges Jahr bemerkt, nimmt der Export von Schlachtvieh aus dem Norden von Spanien nach England immer mehr ab, seitdem so viel geschlachtetes Fleisch aus den Colonien in England eingeführt wird. Auch die Mineralien waren entwerthet und erst gegen Ende des Jahres haben die Preise für Blei und Zink sich etwas gehoben. Die grosse Kälte und die Schneefälle im Februar und März haben der Ernte von Oliven, Mandeln, aber ganz besonders von Orangen sehr geschadet, so dass von Valencia aus, dem Hauptexporthafen für Orangen, nur wenige Partien versandt werden konnten, denn sobald die Orangen frieren, sind sie werthlos. Valencia allein berechnet seinen Verlust an Orangen auf ungefähr 8 Millionen Pesetas.

Alle diese Calamitäten machen es leicht begreiflich, dass das Jahr 1887 als ein für Handel und Gewerbe ungünstiges bezeichnet werden muss.

Die Verheerung der Reben durch die Phylloxera hat nicht zugenommen und beschränkt sich immer noch auf die Provinz Gerona; von Figueras nach der französischen Grenze mussten die Reben alle ausgezogen werden und man hat an vielen Orten angefangen, neue amerikanische Setzlinge anzupflanzen, indem jenes Terrain nur für den Weinbau benutzt werden kann und für andere Bodenproducte nicht tauglich ist.

Da Schweizer Waaren von der spanischen Douane nicht besonders behandelt, sondern zusammen mit den französischen Waaren verzollt werden, ist es unmöglich, sich genaue Angaben über die Einfuhr in Spanien zu verschaffen.

Die Einfuhr von Baumwollwaren nach Spanien wird immer mehr nur auf gestickte St. Galler Waaren reducirt, da bedruckte Baumwolltücher mit der durch einen Zoll von Frs. 2·40 per Kilogramm geschützten spanischen Druckerei nur mit Mühe concurriren können. In bedruckten und gewobenen Baumwollwaaren kommen nur noch etwas Nouveauté-Waaren aus Frankreich und England, aber kein Stapelartikel mehr nach Spanien. Der Verbrauch der früher so viel consumirten St. Galler Vorhangstoffe und Weisswaaren nimmt von Jahr zu Jahr ab, und war früher die Mode nur für Kleiderstoffe bekannt, so herrscht sie heute auch für Vorhangstoffe. Es werden immer mehr farbige Vorhänge verlangt, welche jedoch den Preis der weissen nicht überschreiten sollen. Was aber

[1]) Vergleiche Handels-Museum, Bd. III., pag. 513, 529 und 542.

doch noch am meisten verkauft wird, sind die Nottinghamer Vorhänge wegen ihrer grossen Billigkeit; wenn übrigens nicht gerade die allerordinärsten Qualitäten genommen werden, so hat jene Waare doch eine gewisse Solidität. In letzter Zeit sind aber so ordinäre und billige Vorhänge und Vitrages in Nottingham fabrizirt worden, dass diese die bessere Waare auch discreditiren und möglicherweise später unsere St. Galler Waaren wieder desto mehr Anklang finden werden.

In Seidenstoffen machen die hiesigen Fabrikanten gewaltige Fortschritte, indem sie ihre Fabrikseinrichtungen mit dem besten und neuesten Material versehen; zudem sind seidene Kleider nicht mehr so in der Mode wie früher und werden mehr andere Phantasie-Artikel in Wolle und Baumwolle getragen. Auch seidene Kopftücher werden jedes Jahr mit grösserer Perfection im Lande selbst fabrizirt. Da durch die neuen Moden der spanische Schleier und die Mantille verdrängt werden und Hüte immer mehr in Aufnahme kommen, finden Strohhüte mehr Absatz, was der Schweizer Strohflechterei zu Gute kommt.

Das Uhrengeschäft hat letztes Jahr in Spanien nicht prosperirt, indem mehr und mehr nur billige Uhren verkauft werden, statt der reichen Luxusuhren, die früher so gesucht waren; wie begreiflich, kann bei ordinären Uhren wenig verdient werden. Zudem ist die Concurrenz zwischen den schweizerischen Fabrikanten sehr gross, so dass die Abnehmer sich ihre Zahlungsbedingungen immer vortheilhafter stellen und die Termine verlängern, was das Geschäft unsicher macht. Es ist überhaupt anzurathen, dass man sich genauer über die Käufer in Spanien informire, da seit einiger Zeit die Solidität der Häuser abgenommen hat und viele mit der grössten Leichtigkeit ihre Zahlungen einstellen, was in früheren Jahren nur selten vorkam. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

ALEXANDRIEN. Dem uns vorliegenden Rechenschaftsberichte der österreichisch-ungarischen Handelskammer über ihre Thätigkeit während des letztverflossenen Jahres entnehmen wir Folgendes:

Ueber Einladung des k. k. General-Consulates wurde der Entwurf einer neuen *Patentgesetzgebung* in Egypten einer eingehenden Prüfung unterzogen und darüber ein Gutachten abgegeben. Ferner wurde dem k. k. General-Consulate eine Eingabe überreicht, worin gebeten wird, es möge dem *k. k. Postamte* in Alexandrien, in gleicher Weise wie damit das egyptische und französische Postamt beauftragt sind, die *Besorgung der zollämtlichen Operationen* mit Waaren österreichischer Herkunft übertragen werden, da die Schwierigkeit, mit welcher die Behebung österreichischer Colli verbunden ist, auf den Waarenbezug aus der Monarchie schädigend rückwirke.

In Folge dieser Eingabe wurde seitens der k. k. Regierung mit der Direction der egyptischen Posten eine Vereinbarung getroffen, wonach diese nunmehr die zollämtliche Behandlung der österreichischen Provenienzen vermitteln. Eine weitere Eingabe an das k. k. General-Consulat hatte die von der egyptischen Regierung eingehobenen *Quarantaine-Gebühren*[1]) zum Gegenstande; es wurde darin auf die aus der Anwendung des veralteten Quarantaine-Reglements entspringenden Schäden und die ungerechtfertigte Höhe der Taxen hingewiesen und um die Erwirkung der Beseitigung dieser Uebelstände gebeten. Die Kammer schloss sich dabei den Ausführungen einer vom „Comitato dell' Associatione del Commercio d'Importatione" an die Vertreter der Mächte in derselben Angelegenheit gerichteten Dankschrift an. Verhandlungen über die angesuchten Reformen sind nun im Zuge. Schliesslich wurde an das k. k. General-Consulat ein Gutachten über die Einsetzung der *Municipal-Verwaltung* für Alexandrien abgegeben. Vom hohen k. k. Ministerium des Aeussern aufgefordert, an dasselbe *monatliche Berichte über den Handelsverkehr* Alexandriens zu erstatten, äusserte sich die Kammer dahin, dass ungeachtet sie die commercielle Berichterstattung als zu den Hauptobliegenheiten einer Handelskammer gehörig erachte, sie dem Wunsche des Ministeriums des Aeussern insolange nicht entsprechen könne, als die Kammer der Mittel zur Besoldung eines Secretärs entbehrt.

[1]) An anderer Stelle berichten wir heute über die provisorische Aufhebung dieser Gebühren. A. d. R.

BRÜNN. (Sitzung vom 9. April l. J. unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *R. v. Gompers.*)

Der Kammer wird seitens der Handels-Section ein umfassender Bericht über den Abschluss eines *Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz* erstattet. Der Bericht weist an der Hand eines reichhaltigen statistischen Materiales darauf hin, dass das Interesse der Schweiz an den guten Handelsbeziehungen mit Oesterreich-Ungarn ein weitaus grösseres sei, als dies umgekehrt der Fall sein müsste. Was Oesterreich dorthin exportire, seien Artikel unbedingten Bedürfnisses, was die Schweiz in Oesterreich importire, Industrie-Erzeugnisse, die, eingelebten Industrien angehörend und meist Specialitäten darstellend, von der Schweiz unbedingt exportirt werden mussten, da der einheimische Bedarf weitaus durch die Production überstiegen würde. Der Bericht gelangt zu dem Schlusse, ein Vertrag auf Grund uneingeschränkter Meistbegünstigung sei wohl das Erstrebenswertheste. Eine Stabilisirung der Schweizer Getreide-, Mehl- und Malzzölle wäre anzustreben, die Zollsätze auf Käse, condensirte Milch, Taschenuhren, die in der That durch ihre Höhe die Schweizer Einfuhr ausschliessen, ferner die Erleichterung des Veredlungsverkehres wären geeignete Negotiations-Objecte. Weitere Tarifbindungen seien nicht zu befürworten, weil, wenn sich dieselben nicht auf Specialitäten beschränken, die Meistbegünstigungsstaaten daran Antheil erlangen müssten, wodurch das Zollsystem der Monarchie empfindlich alterirt würde.

Die Kammer verhandelt ferner die Fragen der Subventionirung der österreichischen Abtheilungen der Weltausstellungen in Melbourne und Brüssel; sie erledigt ferner eine Reihe kleingewerblicher Fragen, Marktfragen und Personalien.

PRAG. (Sitzung vom 11. April unter dem Vorsitze des Kammer-Vicepräsidenten *Schor.*)

Die Kammer beschliesst den durch Verleihung des Ordens der Eisernen Krone ausgezeichneten Kammer-Präsidenten *Bondy* schriftlich zu beglückwünschen. Sie fasst den Beschluss, anlässlich des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät eine entsprechende Feier abzuhalten. Die Kammerrechnung und der Bericht des Curatoriums des kunstgewerblichen Museums werden genehmigt; die Durchschnittspreise von Baumwollgarn von December bis Februar notificirt und genehmigt. Eine Anfrage des Handelsministeriums, betreffend die Bezeichnung der Pulversorten auf der Emballage beim Versandt von gefüllten Patronen, wird dahin zu beantworten beschlossen, dass eine bezügliche strenge Versandtvorschrift den Patronenhandel noch mehr beengen und erschweren würde, dass es sich jedoch empfehlen würde, die Pulververschleisser auf dem Lande zur Führung auch feinerer Pulvergattungen, und zwar sowohl Jagd- als Scheibenpulver feinerer Sorte, zu verhalten.

Aus dem Geschäftsberichte ist hervorzuheben, dass sich die Kammer um Aufhebung einer jüngst bezüglich des Telegraphenverkehres erflossenen Anordnung, wonach Depeschen, welche per Telephon mitgetheilt werden, nicht mehr sofort auch schriftlich, sondern nur als portofreie Briefe dem Adressaten zuzustellen sind, an das Handelsministerium gewendet hat. In Betreff der von einem Handelsgremium angeregten Errichtung eines *Musterlagers böhmischer Exportartikel in Sofia* wurde das Präsidium angegangen, unter den Interessenten die zur Realisirung dieser Idee nöthigen Erhebungen zu pflegen und gegebenen Falles eine besondere Enquête hiezu einzuberufen. Ausserdem wurde eine Reihe kleingewerblicher Fragen, insbesondere Streitfragen über die Grenze der Gewerbeberechtigung einzelner Gewerbe, erledigt.

Fremdländische Handelskammern.

ADEN. In Aden hat sich im vorigen Jahre eine englische Handelskammer constituirt, welche soeben ihren ersten Bericht publicirte.

CAPSTADT. Die Handelskammer fasste eine Resolution, worin die Erwartung ausgesprochen wird, dass die an einer südafrikanischen Zollunion interessirten Staaten den Tarif der letzten Conferenz annehmen werden.

LONDON. Am 8. März fand die Jahresversammlung der Londoner Handelskammer statt. Der Bericht nennt das abgelaufene Jahr ein Jahr stetigen Fortschrittes und ruhiger Arbeit; es wurden hochbedeutsame Fragen in Betracht gezogen, wie die Angelegenheit des „Imperial Institute", das Project des Londoner Handels-Museums, das decimale Münzsystem, die commercielle und technische Erziehung (die übrigens durchwegs alle englischen Handelskammern lebhaft beschäftigte und noch immer discutirt wird), das Markenschutzgesetz und die Reform des Postdienstes. Die Kammer erzielte bei der Postverwaltung ersprießliche Aenderungen im Verkehr mit Mustern.

Was die Frage der Gründung eines *Handels-Museums* anlangt, so hat die Kammer diese Angelegenheit nicht urgirt, um dem an die City gerichteten Appell in Sachen des „Imperial Institute" nicht zu präjudiciren. In Sachen des commerciellen Unterrichtes ergab eine Enquête, dass in der That besonders London sehr viele Ausländer beschäftige, weil selbe bei grösserer Leistungsfähigkeit und Bildung billiger seien. Rücksichtlich der Merchandise Marks Act gründete die Kammer einen eigenen Verein mit der Aufgabe, die Wirkungen dieses Gesetzes zu verfolgen und die britischen Handelsinteressen wahrzunehmen. In ihrer Opposition gegen die Vertragserneuerung mit der Submarine Cable Co. war die Kammer erfolgreich, und der Bericht zählt noch verschiedene andere von Erfolg begleitete Schritte der Institution auf.

MANCHESTER. Die Kammer veranlasste einen energischen Protest gegen die übertriebenen Getreide-Ausfuhrzölle in Marocco.

MARSEILLE. Vom Marineministerium zur Abgabe eines *Gutachtens über etwaige Modificationen der bestehenden Gerichtsorganisation*, sowie der Disciplinar- und Strafbestimmungen für die Handelsmarine aufgefordert, beschloss die Handelskammer sich dahin zu äussern, dass die Nothwendigkeit einer Reform in der Richtung nach Unterstellung der Seeleute unter das gemeine Recht und der demgemässen Aufhebung der speciellen Seehandelsgerichte, gegenwärtig nicht vorliege, dass jedoch in gewissen Fällen die *Creirung einer Appellationsinstanz wünschenswerth erscheine*, und zwar wenn das Erkenntniss des Seetribunals lautet: 1. Auf eine Geldstrafe über 100 Frs.; 2. auf Gefängniss in der Dauer von mehr als 60 Tagen.; 3 auf Einschiffung an Bord eines Regierungsschiffes.; 4 auf Commandoverlust oder Suspension vom Commando.

In diesen vier Fällen sollte ein Appell innerhalb 14 Tagen zugelassen und die Appellationshöfe am Sitz jedes Seeunterbezirks aus den Präsidenten des Civilgerichtes, des Handelsgerichtes, der Handelskammer, aus dem Chef des maritimen Verwaltungsdienstes und aus dem Hafencapitän unter dem Vorsitze des hierarchisch Höchststehenden gebildet werden.

Ueber eine Anfrage des Handelsministers, ob die *Abschaffung des Art. 110 des Handelsgesetzbuches*, wonach zur Wechselgiltigkeit erforderlich ist, dass der Wechsel von einem Platz auf einen anderen Platz gezogen werde, für wünschenswerth zu erachten sei, ist die Handelskammer bis jetzt noch nicht schlüssig geworden; dagegen hat sich die „Gesellschaft zur Vertheidigung der Handelsinteressen" in ihrer Sitzung vom 14. März für die Abschaffung der erwähnten Gesetzesbestimmung in dem Sinne ausgesprochen, dass eine Wechselemission auch zwischen Kaufleuten einer und derselben Stadt zulässig sei, da dies eine Erleichterung für den Handelsverkehr darstelle und mit keiner Unzukömmlichkeit verbunden sein könne.

SYRACUS. Die Handelskammer hat mehrere Beschlüsse gefasst, welche darauf abzielen, eine lebhaftere Schiffsverbindung des italienischen Festlandes mit den Inseln zu bewirken. Dieselbe Kammer hat den Wunsch nach Differentialzöllen zu Gunsten von Häfen zweiten Ranges ausgesprochen. (*Chamber of Commerce Journal.*)

Landwirthschaft, Industrie etc.

AUS DER BAUMWOLLINDUSTRIE.

Die jährlichen Ausweise über die *Actienspinnereien in Lancashire* sind erschienen, und da dieselben zur Beurtheilung der Geschäftslage in dem massgebenden Industriegebiete manche Fingerzeige geben, so mögen die Ergebnisse jener Ausweise hier kurz erwähnt werden. Die Zahl der Spinnereien ist 95, die je von 20.000 bis 150.000 Spindeln haben. Meist sind sie durch Vereinigungen von Arbeitern entstanden. Der Betrag der Actie beginnt mit $1^1/_4$ Pfd. St., die meisten lauten auf 5 Pfd. St. Das von den Arbeitern eingezahlte Capital ist gewöhnlich klein, der Rest wird durch Credit beschafft und erscheint als Vorschuss des Maschinenfabrikanten, welchem die Maschinen verpfändet bleiben, oder als Baucredit oder Credit für gelieferte Baumwolle. Von diesen Actienspinnereien nun haben im Jahre 1887 nicht weniger als 37 mit Verlust gearbeitet. Obwohl diese Spinnereien möglichst einfach gebaut, durchaus zweckmässig eingerichtet und von den Arbeitern selbst verwaltet und bedient sind, haben doch etwa 45 Percent derselben keinen Ertrag gegeben oder gar einen Verlust. Es ist dies also eine sehr lästige Concurrenz, mit welcher das Festland zu kämpfen hat. — In einer Spinnerei der Rheinlande ist vor Kurzem der erste Ballen *deutscher Baumwolle*, d. i. im Colonialgebiete des Deutschen Reiches gewonnener Baumwolle angekommen. — Im Deutschen Reiche beschäftigt man sich jetzt ernstlich mit der Frage der Errichtung eines grossen *Baumwollmarktes in Bremen*. Ein aus Vertretern der deutschen Baumwollindustrie und des deutschen Baumwollhandels bestehender Ausschuss der Bremer Baumwollbörse überreichte dem Minister der öffentlichen Arbeiten, Maybach, eine Denkschrift, worin ausgeführt war, dass Bremen zu einem Baumwollmarkte ersten Ranges erhoben werden könne, wenn die entsprechenden Frachtermässigungen zur Einführung gelangten. Schon jetzt habe Bremen als Speditionsplatz für das Baumwollgeschäft einen hervorragenden Rang, weil es besser und billiger arbeite, als andere Plätze, namentlich als Antwerpen und Triest. Vor Allem sei die Classirung eine bessere. Das sei auch das Urtheil der süddeutschen und Elsässer Spinner. Dem Bremer Markte könne dadurch ein *Mehrbetrag* von 0·5 bis 0·8 Millionen Ballen neu zugeführt werden, was für die Eisenbahnen eine Fracht von 0·75 bis 1·2 Millionen Meter-Centner jährlich mehr ausmache. Dadurch werde die gesammten Baumwollindustrie hervorragend genützt. Unser Triest hätte volle Ursache, diesen Bestrebungen Bremens ein sorgsames Auge zuzuwenden. Bei der überwiegenden Bedeutung der indischen Baumwolle für die Spinnereien des Festlandes ist die Lage von Triest, gegenüber dem Suezcanal, eine günstigere, als die von Bremen.

VERSUCHSANSTALT FÜR PAPIERPRÜFUNG.

Die erst seit Kurzem bestehende „*Wiener Versuchsanstalt für Papierprüfung*" erfreut sich, wie aus einem von ihr veröffentlichten Berichte zu ersehen ist, einer stets zunehmenden Benützung. Zweck dieser Anstalt ist, wie ja schon deren Name andeutet, die Untersuchung des Papieres, u. zw. sowohl nach der mechanisch-technischen Richtung, als auch in Bezug auf die Zusammensetzung. Beide Untersuchungsmethoden sind von eminenter praktischer Bedeutung nicht nur für den amtlichen Gebrauch, sondern auch für das grosse Publicum, wiewohl letzteres namentlich bei uns noch nicht zum vollen Bewusstsein der Wohlthätigkeit der Benützung eines wirklich dauerhaften und den verschiedenen Verwendungen entsprechenden Papieres gelangt zu sein scheint.

Thatsache ist, dass bis nun die Versuchsanstalt mehr seitens der Papierproducenten, als von den Consumenten in Anspruch genommen wird. Unter den letzteren sind es einzelne Centralbehörden, welche sich der Anstalt regelmässig bei Sicherstellung der Qualität im Falle der Bedeckung des eigenen Bedarfes an Concept- und Acten-Papieren bedienen. So das Unterrichtsministerium und das Handelsministerium, welch letzteres auch die ihm unterstehenden Behörden zur Zuratheziehung der Versuchsanstalt angewiesen hat.

Bei der riesigen Concurrenz, welche sich gerade in diesem Productionszweige entfaltet, ist es auch für unsern Exporthandel von nicht zu unterschätzendem Werthe, durch eine verlässliche Prüfung des Exportmateriales jedesmal in der Lage zu sein, mit den Qualitätsanforderungen der ausländischen Absatzgebiete gleichen Schritt zu halten.

Ein vortreffliches Hilfsmittel für das Publicum soll in der Darstellung von Normalpapieren geschaffen werden, d. i. von Papieren, welche den Eigenschaften der verschiedenen Verwendungen genau entsprechen.

Während des Bestandes der Anstalt wurden im Ganzen 89 Aufträge ertheilt, welche die Veranstaltung von mehr als 300 Versuchsreihen nothwendig machten. In einzelnen Fällen hatte die Vornahme der Versuche den Zweck, den Einfluss gewisser Verfahrungsarten zu erforschen.

Als Beirath für die Anstalt fungirt ein besonderes Fachcomité.

Die an der Versuchsanstalt vorzunehmenden Proben und Versuche zerfallen in zwei Hauptgruppen, und zwar nach der mechanisch-technischen Richtung und in Beziehung auf die stoffliche Zusammensetzung, welch letztere entweder durch das Mikroskop oder durch die chemische Analyse ermittelt wird.

In die Untersuchung der *mechanisch-technischen Eigenschaften* fällt: 1. Die Ermittlung der Dicke des Papieres; 2. die Bestimmung des Gewichtes per Quadratmeter; 3. die Ermittlung der Dehnbahrkeit und der absoluten Festigkeit durch experimentelle Erhebung der Bruchdehnung und Reisslänge des Papieres, und zwar nach verschiedenen Richtungen in Beziehung auf das Format des Papieres.

In die Untersuchung der Zusammensetzung fällt:

a) Mikroskopische Untersuchung.

Auf die verwendeten Rohstoffe:

b) Chemische Untersuchung.

VEREIN DER SCHAFWOLL-INDUSTRIELLEN.

Es liegt uns der IV. Jahresbericht des unter dem Präsidium des Grossindustriellen Gustav R. v. Schoeller stehenden Vereines der Brünner Schafwoll-Industriellen, über dessen Thätigkeit im verflossenen Jahre vor, nebst einem Anhange, enthaltend Rathschläge zur Verhütung von Unfällen in den Etablissements der Wollindustrie und zur Durchführung der Altersversorgung der Fabriksangestellten.

Der Verein zählte mit Ende des Jahres 1887 46 Mitglieder.

Die bedeutsamste Action des Vereines bestand in der Vorbereitung einer würdigen Begehung des 40jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers. Zu diesem Ende betheiligte sich derselbe an der von dem n. ö. Gewerbeverein für das Jahr 1888 projectirten Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung und beschloss, eine Collectiv-Exposition des Vereines der Schafwoll-Industriellen in Brünn zu veranstalten. Es werden sich an diesem Unternehmen 21 Firmen mit 136 m^2 Ausstellungsraum betheiligen.

Ausserdem beschloss der Verein die schon längst gehegte und vorbereitete Idee der Altersversorgung seiner Beamten zur Verwirklichung zu bringen.

Zu diesem Zwecke trat der Ausschuss mit einigen Delegirten der Beamten in Verhandlung, und im beiderseitigen Einvernehmen wurden die Grundsätze dieser Alters- und Invaliditätsversicherung festgesetzt. Einzelne bedeutende Firmen, so die Gebrüder Schoeller, Heinrich Pisko, Johann Reibhorn, C. Sternischtie & Co. und Friedrich Redlich sind auch sogleich an's Werk geschritten und haben 31 Beamte mit 15.200 fl. Alters- und Ivaliditätsrente, fällig beim 60. Lebensjahre der betreffenden Beamten, versichert.

Vielseitig war die Wirksamkeit des Vereines im verflossenen Jahre. Dieselbe bezog sich u. A. auf eine Intervention bei der Durchführung des Zolltarifes vom 21. Mai 1887, auf die über Aufforderung der Direction des Orientalischen Museums erfolgte Abgabe eines Gutachtens über die Reform der Consular-Berichte und namentlich über die Art ihrer Veröffentlichung im „Handels-Museum", auf die Theilnahme an der im Jahre 1888 stattfindenden Ausstellung in Melbourne (es stellen daselbst 11 Vereinsmitglieder aus), auf die Einflussnahme bei der Regelung der Woll- und Garnfrachtentarife des Inlandes, auf die Subventionirung von Fachschulen, so der k. k. Fachschule für Weberei in Brünn, den Ankauf einer Sammlung altegyptischer Textilsorten für das mährische Gewerbe-Museum. Die Anlegung eines Firmen- und Gewerbe-Registers der Wollindustrie, zunächst des Brünner Kammerbezirkes, ist im Zuge.

Der Ausschuss hat ein Comité eingesetzt, welches zusammen mit einem Arbeiter-Comité eine neue Arbeitsordnung berieth und ein gemeinsames Elaborat als Ergebniss dieser Berathung vorlegte.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

POSTPACKETE IM VERKEHRE MIT COSTA-RICA UND DER REPUBLIK COLUMBIA.

Wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 12. d. verlautbart, können durch Vermittlung der britischen Postverwaltung von nun an Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 3 *kg* im Verkehre mit Costa-Rica und der Republik Columbia zur Versendung gelangen.

Waffen und Munition sind von der Versendung nach den genannten Ländern ausgeschlossen.

Die bei der Aufgabe zu entrichtenden Taxen betragen:

I. Nach Costa-Rica: *a*) Via Hamburg direct: bis zum Gewichte von 1 *kg* 1 fl. 88 kr.; bis zum Gewichte von 3 *kg* 2 fl. 88 kr., *b*) über Belgien: bis zum Gewichte von 1 *kg* 2 fl. bis zum Gewichte von 3 *kg* 3 fl. II. Nach Columbien. *a*) Via Hamburg direct: bis zum Gewichte von 1 *kg* 1 fl. 88 kr.; bis zum Gewichte von 3 *kg* 3 fl. 13 kr., *b*) über Belgien: bis zum Gewichte von 1 *kg* 2 fl. bis zum Gewichte von 3 *kg* 3 fl. 25 kr.

ZOLLVORSCHRIFTEN IM FAHRPOST-VERKEHRE NACH UND ÜBER GROSSBRITANNIEN UND IRLAND.

Mit Erlass des Handelsministeriums, welcher im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 10. April verlautbart ist, wurde den k. k. Postämtern zur Darnachachtung mitgetheilt, dass seitens der britischen Zollbehörden bei der Abfertigung von Waaren, welche zur Einfuhr in oder zur Durchfuhr durch Grossbritannien bestimmt sind, in dem Falle Schwierigkeiten erhoben werden, wenn die Bezeichnung der Waaren dem britischen Markenschutzgesetze vom 23. August 1887 nicht genau entspricht. Nach diesem Gesetze ist es ein wesentliches Erforderniss, dass, falls Waaren nicht britischen Ursprunges die handelsüblichen Bezeichnungen in englischer Sprache tragen, in den Bezeichnungen auch die Angabe des Ursprungslandes (*manufactured in . . . . . .*) angebracht sei.

Handelsgeographie, Statistik etc.

Der Dampfer „Cameroon" überbringt die Nachricht, dass mehrere *Häfen südlich des Congo* von den Portugiesen besetzt wurden. Darunter in erster Reihe *Ambrizette*, wo der obgenannte Dampfer bereits die portugiesische Flagge gehisst und den neuen Gouverneur anwesend getroffen habe. Auch *Muculla* sei officiell annectirt worden und zunächst auch *Kinsembo* in Aussicht genommen.

Die Besitzergreifung der genannten Häfen gewährt den Portugiesen die Herrschaft des ganzen Gebietes von den südlichen Ufern des Congo bis Mossamedes, wenn nicht gar noch weiter südlich. (*African Times.*)

Im englischen Parlamente erklärte Baron de Worms auf eine Interpellation hin, dass ein Vertrag, durch welchen die *„Südafrikanische Republick"*, und die neue Republik in Zululand zu *einem* Staate vereinigt werden, am 14. September 1887 in Pretoria unterzeichnet wurde. (*African Times.*)

Consular-Nachrichten.

K. und k. Consulate in Rustschuk und Janina. Wie wir erfahren, wurde der bisherige Generalconsul in Rustschuk, Carl v. Kwiatkowski, zur Leitung des k. und k. Consulates in Amsterdam berufen; an dessen Stelle ist der Gerent des k. und k. Generalconsulates in Janina, Consul Norbert Schmucker, designirt, der seinerseits durch den bisher dem k. und k. Generalconsulate in Beirut zugetheilten Viceconsul Josef Ritter Rohm von Hermanstädten ersetzt wird.

Consularagentur in Arzila. Ueber Ermächtigung des Ministers des Aeussern wurde zum k. und k. Consularagenten in Arzila (Marocco) der dortige Insasse *Isac L. Ben Sheton* bestellt.

Museal-Nachrichten.

Am 13. d. M. fand eine Sitzung der Section für handelspolitische und commercielle Angelegenheiten, am 14. die constituirende Sitzung der Section für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten statt, welche Se. Excellenz *Freiherrn von Banhans* zum Obmann und *Freiherrn von Königswarter* zum Obmann-Stellvertreter wählte.

Am selben Tage wurde die III. Plenarsitzung des Curatoriums abgehalten und dabei folgende *Tagesordnung* erledigt: 1. Bericht der II. Section, betreffend das Gutachten über den mit der Schweiz abzuschliessenden Handelsvertrag; 2. Bericht der II. Section über eine auf Anregung und unter Mitwirkung des Industriellen Clubs demnächst zu entsendende Mission nach einzelnen wichtigen Punkten der Balkanhalbinsel zum Studium der durch die Eröffnung der orientalischen Bahnanschlüsse sich neugestaltenden Verkehrs- und Handelsverhältnisse; 3. Bericht der II. Section über den Antrag des Curators *F. Kanitz*, betreffend die einheitliche Regelung der in den Consularberichten vorkommenden Mass-, Gewichts- und Werthangaben; 4. Bericht der II. Section, betreffend die aus Fachkreisen gegebene Anregung einer Action durch das Museum zur Behebung gewisser Uebelstände im Exporthandel mit österreichischen Sensen; 5. Bericht über eine Zuschrift des k. und k. Consulates in Piraeus-Athen wegen Betheiligung der österreichischen Industrie an der im October d. J. in der griechischen Hauptstadt zu veranstaltenden Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen etc. und von Erfindungen; 6. Bericht über ein Schreiben des Landeshauptmannes von Steiermark *Grafen Wurmbrand*, enthaltend eine Beschwerde der steierischen Zündwaaren-Fabrikanten gegen die Verwaltung des österreichisch-ungarischen Lloyd; 7. Bericht der kunstgewerblichen Section über den Antrag des *Hofrathes Storck* rücksichtlich der Erwerbung von kunstgewerblichen Objecten für die Sammlungen des Museums.

Die Protokollsauszüge folgen in der nächsten Nummer.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind nachstehende Publicationen und Berichte zugekommen:

25. Das rumänische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1887. Deutsche Uebersetzung von Dr. Carl v. Boroschnay.
26. Bassorah. Eine Culturskizze von Julius Böhm.
27. Étude économique sur la République Argentine au point de vue spécial des intérêts suisses. Par Jules Gfeller.
28. Jahresbericht des k. und k. General-Consulates in *Hamburg* pro 1887 (nicht publicirt)
29. Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in *Altona* pro 1887 (nicht publicirt).
30. Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in *Plojest* pro 1887 (nicht publicirt).
31. Jahresbericht der k. und k. Consular-Agentie in *Kiel* pro 1887 (nicht publicirt).
32. Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in den *Dardanellen* pro 1887 (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*
33. Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in *Prevesa* pro 1887 (nicht publicirt).
38. Report of the Chief Inspector of factories and workshops pro 1887.
39. Jahresbericht der österreichisch-ungarischen Handelskammer in Alexandrien pro 1887 (in italienischer Sprache).
40. *Report on the Agriculture of Russia in 1887.
41. *Report on the Finances and Railways of Japan for 1887—88.
42. *Report on the Public Debt and Banks of the Argentine Republic.
43. *Report on the Trade of Saigon and Indo-China in 1887.
44. *Report on the Trade of Puerto Plata (Sao Domingo) in 1887.
45. *Report on the Trade of Wênchow in 1887.
46. *Report on the Agriculture in the Crimea in 1887.
47. *Report on the foreign Trade of Japan in 1887.
48. *Report on Cotton Manufactures in Japan.
49. *Report on the Trade of the Consular District of Hâvre in 1887.
50. *Report on the Trade of Tamsui and Kelung in 1887.
51. Ueber sociale Verhältnisse in Ostasien. Von Dr. J. Singer.
52. Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Chicago. (Nicht publicirt.)

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Laut Mittheilung des k. u. k. General-Consulates in Sophia findet in Folge neuerlicher Verfügung des bulgarischen Kriegsministeriums die von uns in Nr. 15, pag. 172, publicirte Offertverhandlung wegen Lieferung von Equipirungsartikeln für die bulgarische Armee *am 2. Mai* und die Superverhandlung *am 9. Mai* d. J. neuen Styls statt.

Laut eines weiteren Berichtes desselben Consularamtes wurde die in Nr. 14, pag. 164, veröffentlichte Offertverhandlung wegen Lieferung von Eisenconstructionen für Strassenbrücken in Bulgarien auf den *27. April* d. J. neuen Styls und die Superlicitation auf den *12. Mai* d. J. neuen Styls verschoben.

Gleichzeitig zeigt dieses Amt an, dass die fürstlich bulgarische Bauten-Direction den Bau eines Zoll- und Lagerhauses auf der Eisenbahnstation in Sophia ausgeschrieben hat. Der Voranschlag beträgt circa 90.000 Frs., das Vadium 4500 Frs.

Die Offertverhandlung ist für den 23. und die Superverhandlung für den 26. April d. J. neuen Styls bestimmt.

Egypten.

Die „Daïra Sanich“ nimmt bis zum 2. Mai d. J. Offerten auf die Lieferung von 306 Stahlröhren, System Berendorf (zur Drainage), entgegen.

Das egyptische Unterrichtsministerium hat die Lieferung von Schulbedarfsartikeln für das Jahr 1888/89 ausgeschrieben.

Offerten sind bis 30. Mai einzureichen.

Die Lieferung umfasst Papier, Federn, schwarze und färbige Stifte, Tinte, Zeichenrequisiten etc.

(Nähere Auskünfte über diese Ausschreibungen können im k. k. österreichischen Handels-Museum eingeholt werden.)

Insolvenzen, Concurse &c.

K. und k. Vice-Consulat in Nisch: Nach einer Mittheilung des königl. serbischen Kreisgerichtes in Prokuplje wurde über die Handelsfirma *Spira Georgevics* in Prokuplje der Concurs eröffnet und die Anmeldungstagfahrt auf den 3. Mai 1888 anberaumt.

K. und k. Consulat in Rustschuk: Der hiesige griechische Unterthan *Michail Toma*, Delicatessenhändler, hat am 10. d. M. fallirt und wird der Concurs vor dem hiesigen griechischen Vice-Consulate abgewickelt.

Allfällige Forderungen können durch den österreichisch-ungarischen Commissionär J. S. Halasz, dem die betreffenden Papiere, mit Giro versehen, einzusenden wären, angemeldet werden.

In der bereits gemeldeten Zahlungseinstellung des *Theodor A. Muftieff*, hier[1]) wurde vor dem bulgarischen Tribunale das Concursverfahren eingeleitet.

[1]) Siehe „Handels-Museum“ Nr. 15, pag. 172.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 26. APRIL 1888. [Nr. 17.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE ENGLISCH-INDISCHE POST.

Von *Dr. Alexander Peez.*

Nachdem in einem früheren Aufsatze [1]) die grossen asiatischen Strecken des europäisch-indischen Handelsweges, wie sie sich geschichtlich ablösten, geprüft wurden, bleibt uns jetzt noch übrig, die von England ausgehende *europäische* Strecke dieses Weges genauer in's Auge zu fassen.

Der grosse Güterverkehr, der Massenverkehr zwischen England und Indien, den man, hin und her, auf rund 15 Millionen Tonnen jährlich anschlagen kann, bewegt sich zur See, sei es nun, dass er (zu weitaus kleinerem Theile) noch um das Cap geht oder aber durch den Suezkanal. Etwas Anderes aber ist es mit dem Personenverkehre, mit den Briefen, Zeitungen, Mustern und Werthstücken, kurz jenen Sendungen nach Indien und Ostasien, die man unter dem Namen der *Indischen Post* zusammenfasst.

Wie gross auch immer die Vortheile sein mögen, die in Bezug auf Wohlfeilheit dem Seewege und der Schiffsfracht innewohnen, so stellt sich das Verhältniss sofort anders, wenn es sich nicht sowohl um Wohlfeilheit als um Schnelligkeit und genaueste Pünktlichkeit der Reise und Verfrachtung handelt. In letzterer Hinsicht nun besitzen die *Eisenbahnen* das entschiedenste Uebergewicht über Schiffe jeder Art, und aus dieser Thatsache entspringt das stete Streben der Post: die Landroute vor dem Seewege zu begünstigen, und Seestrecken der Route durch Landstrecken, Dampferlinien durch Bahnlinien zu ersetzen. Der Schnellverkehr, die Post ist es, welche dem Ueberlandweg zum Siege verhilft und, da sie ihrer Natur gemäss allezeit den raschesten und kürzesten Weg einschlagen muss, zugleich den Pionnier bildet, welcher früher oder später einen nicht unbeträchtlichen, jedenfalls sehr werthvollen Theil des Gesammthandels nach sich zieht.

Die bisherige Geschichte der englisch-indischen Post bestätigt diesen Satz. Ein junger englischer Seemann, Waghorn, war der Pfadfinder des Ueberlandweges. Schwerlich wird schon Ferdinand von Lesseps an den Suezcanal gedacht haben, als schon Waghorn die egyp-

[1]) Nr. 15 des „Handels-Museum."

tische Route nach Indien auf die Tagesordnung brachte. Das geschah schon im Jahre 1827. Um aber nach Egypten zu gelangen, schlug Waghorn schon den Landweg ein und durchquerte das europäische Festland, indem er im Jahre 1829 mit Postpferden von Calais nach Triest fuhr. In Triest schiffte er sich dann ein und reiste zu Dampfer von Triest nach Alexandrien. Die Reise von London nach Alexandrien hatte 26 Tage gedauert. In Suez sollte Waghorn von einem indischen Dampfer abgeholt werden. Da aber letzterer unterwegs verunglückte, so fuhr Waghorn auf einem kleinen Küstenboote in $6^1/_2$ Tagen nach Dschiddah und von dort gleichfalls auf einem Segler nach Bombay. Die Reise hatte trotz der Unfälle doch weit kürzer gedauert, als die Caproute, welche damals im günstigsten Falle volle 120 Tage in Anspruch nahm.

Die Reise des unternehmenden Waghorn machte seinerzeit grosses Aufsehen. Sie wirkte in dem damals noch gar sehr in den Banden binnenländischen Kleinverkehres liegenden Mitteleuropa wie eine erste, jedoch verfrühte Schwalbe als Vorbote des Welthandels. Grundsätzlich war durch Waghorn's Reise der Vorzug des Ueberlandweges in Verbindung mit der Suezroute entschieden, aber dennoch dauerte es noch sieben Jahre, bis die Post nach Indien, ganz abgesehen vom Landwege Calais-Triest, auch nur die Suezroute einschlug. Dies geschah erst im Jahre 1837. Die Post ward damals auf Dampfern von Falmouth nach Gibraltar und über Malta nach Alexandrien gebracht. Jenseits der Landenge wartete bereits der indische Dampfer, und so war die Reise bis Bombay bereits um etwa 100 Percent abgekürzt, nämlich auf 50 bis 60 Tage. Aber Waghorn ruhte nicht. Im Jahre 1846 erschien er wiederum in Triest, um durch eine Reihe von Probefahrten die Vorzüge des Adriatischen Seeplatzes als Ausgangspunkt für die Fahrt nach Alexandrien in's rechte Licht zu setzen. Gleichzeitig trat jedoch Marseille äusserst thätig auf, und da letzterer Ort früher als Triest auf eine vollständige Eisenbahnverbindung mit den nördlichen Häfen hinweisen konnte, so trug er den Sieg davon. Die indische Post ging nun über den Canal nach Boulogne oder Calais und von dort nach Marseille, wo zur Fahrt nach Alexandrien geheizte Dampfer bereit lagen. Da die Entfernung zwischen Marseille und Alexandrien 1425 Seemeilen, zwischen Triest und Alexandrien nur 1237 Seemeilen beträgt, so hätte sich nach Vollendung der Semmeringbahn zu Anfang der Fünfzigerjahre das indische Postfelleisen vielleicht nach Triest ziehen lassen, aber die politischen Verhältnisse waren einem solchen Versuche damals, zur Blüthezeit des englisch-französischen Bündnisses, nicht günstig.

Dagegen erhob sich in der italienischen Route ein überlegener Mitwerber gegen Marseille, sobald die Westalpen mit Eisenschienen belegt waren. Zuerst mit Benutzung der Pferdepost, dann der schmalspurigen Gebirgsbahn nach dem Systeme Fell, endlich aber des Mont-Cenis-Tunnels eilte nun das indische Felleisen über die westlichen Alpen, benutzte so lange wie möglich die in's Mittelmeer weit vorgeschobene Landbrücke Italien und ersah sich Brindisi als Abfahrtsplatz nach Egypten. Schon zu der Zeit, als noch über den Mont-Cenis nur der gewöhnliche Eilwagen ging und für die Fahrt St. Michel-Susa $17^1/_2$ Stunden verloren wurden, konnte der englische Reisende, der die Brindisi-Route benutzte, Paris zwölf Stunden nach Abgang der die Marseiller Linie einschlagenden Orientreisen verlassen und kam gleichwohl über Brindisi noch beträchtlich früher in Alexandrien oder Port Said an, als die Post über Marseille. Man brauchte nämlich von Marseille nach Port Said über Malta 6 Tage oder 144 Stunden. Von Brindisi dagegen erreichte man Port Said in nicht ganz 4 Tagen oder 82 Stunden. Durch Benützung der Eisenbahnlinie bis Brindisi ward also die *See*reise bis Port Said wesentlich abgekürzt, nämlich um mehr als $2^1/_2$ Tage oder 62 Stunden. Zum Durchlaufen der anschliessenden Reststrecke zu Land brauchte man mit dem Schnellzuge der Eisenbahn nur $^5/_{12}$ der Fahrzeit des Dampfers, also statt 62 Stunden nur $25\ ^5/_6$. Die wirkliche Ersparung der Reisezeit über Brindisi gegenüber Marseille betrug also ungefähr 36 Stunden oder $1^1/_2$ Tage.

Jetzt rechnet man für die Dampferfahrt Marseille—Port Said durchschnittlich 6 Tage, während von der indischen Post die *ganze* Strecke London—Brindisi—Port Said in 5 Tagen zurückgelegt wird.

Aus diesen geschichtlichen Daten ergibt sich nun zweierlei: zuerst der gewaltige Fortschritt der Schnelligkeit, indem die Reise London—Port Said, die im Jahre 1829 zu Waghorn's Zeit noch 26 Tage brauchte, jetzt in 5 Tagen vor sich geht; dann das unermüdliche Streben der indischen Post nach Ermittlung und Gangbarmachung der kürzesten und raschesten Linie, wobei stetig Dampferstrecken ausgeschaltet und durch Landstrecken mit Eisenbahnbetrieb ersetzt werden.

Dieses unablässige Streben nach höchster Zeitersparniss lässt nun aber bei Annäherung der Eröffnung der Bahn durch die Balkanhalbinsel einen neuen Bewerber um die indische Post auftauchen: den Hafen von *Salonik*.

Ich erfülle nur eine Pflicht, wenn ich an dieser Stelle eines Mannes gedenke, dessen vorausahnender Scharfblick schon vor mehr wie zwanzig Jahren die grosse Zukunftsrolle von Salonik erkannt hat. Der General-Consul J. G. v. Hahn, eine Zierde des österreichischen Consular-Corps, welches so viele hervorragende Männer in seinen Reihen zählte, hat in seiner Schrift „Ueber die europäische Bedeutung des ungarisch-österreichischen Eisenbahnnetzes, Wien 1867", Salonik als künftigen Anlaufplatz für die nach dem Suezcanal streichenden Dampfer bestimmt hervorgehoben.

Die Entfernungen, um die es sich bei dem Mitwerben der verschiedenen südeuropäischen Häfen handelt, sind die folgenden:

Marseille—Port-Saïd . .	1425	Seemeilen
Triest—Port-Saïd . . .	1237	„
Brindisi—Port-Saïd . .	835	„
Salonik—Port-Saïd . .	650	„

Hiernach hat Salonik eine um 185 Seemeilen gegen Port-Saïd weiter vorgeschobene Lage als Brindisi, und es würde dadurch eine neue Abkürzung der langsameren Fahrt mit Dampfer durch Einschaltung einer grösseren Strecke energischen Eisenbahnbetriebes gewonnen werden.

Die Zeitersparniss für die indische Post London—Port-Saïd durch die neue Route über Salonik würde, *wenn einmal Alles klappt*, vierundzwanzig Stunden betragen, so dass die fünf Tage über Brindisi auf vier Tage Reisezeit sinken werden.

Eine weitere Abkürzung ist noch für den Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen, wenn einmal die Eisenbahn Salonik—Larissa—Athen gebaut sein sollte, für welche in den letzten Wochen das Pariser Comptoir d'Escompte von Seiten der Pforte wie der griechischen Regierung Zusicherungen erhalten haben soll. Dann würde der Piräus, dessen Verkehr jetzt schon einen grossartigen Aufschwung genommen hat, wieder in seine aus der antiken Zeit bekannte mächtige Rolle eintreten und, so lange nicht die Bahn Belgrad—Constantinopel über den Bosporus und durch Kleinasien bis zur Euphratmündung verlängert ist, im indischen Postverkehre die Vorherrschaft vor allen mitwerbenden Häfen Europas behaupten.

Indess ist an eine Ueberleitung der indischen Post auf österreichisch-ungarisches Gebiet aus dem Grunde im jetzigen Augenblicke noch nicht zu denken, weil es verlautete, dass die englische Regierung noch bis zum Jahre 1890 durch vertragsmässige Abmachungen mit den italienischen Eisenbahnen an die Brindisi-Route gebunden sei. Es wäre erwünscht, dass in dieser Hinsicht eine bestimmte Erklärung seitens der englischen Regierung vorläge. Wenn aber auch die eigentliche Post noch den Weg über Italien einschlagen müsste, so hindert dies

nicht den Strom der privaten Reisenden, die Strasse über Salonik zu wählen, vorausgesetzt nur, dass diese Strasse alle Bedingungen der Sicherheit, Schnelligkeit und Bequemlichkeit erfüllt, auf welche der englische Reisende in Europa zu rechnen gewöhnt ist.

Jene zwei Jahre werden überdies rasch vorüber sein, jetzt gilt es, diese Zwischenpause gut zu benützen, damit, wenn die indische Post frei sein wird, ihr bester Weg sie über Salonik führe!

In dieser Hinsicht sind, wie schon oben angedeutet, noch manche Vorbedingungen zu erfüllen.

In Salonik selbst sind noch die Hafenanlagen in solcher Weise zu verbessern, dass die grossen Seedampfer leicht und sicher anlegen und in kürzester Frist die Ueberladung der Post bewerkstelligen können. Eine Reihe anderer Voraussetzungen knüpft sich an die Bahn Belgrad—Nisch-Salonik, deren Eröffnung nun endlich für kommenden Sommer angesagt ist. Bisher war die Pforte in der Lage, die Befahrung dieser bereits im Herbste 1887 fertiggestellten Linie auf türkischem Gebiete zu untersagen, weil vertragsmässig die Linie bis Salonik gleichzeitig mit der Linie bis Constantinopel eröffnet werden soll, letztere aber, wegen Verzögerungen, durch die bulgarischen Wirren veranlasst, kaum vor Mai oder Juni des laufenden Jahres betriebsfähig sein wird. Aus formalen Gründen könnte also die hohe Pforte, freilich zum schweren Schaden eigener Landestheile, die Bahnverbindung mit Salonik noch länger hinausschieben. Aber auch wenn dieser Widerstand aufhört, sind die neuen Bahnen auf Schnellzugssicherheit zu prüfen, die Anschlüsse zu sichern, die Einheitlichkeit des Betriebes und der Tarifirung den Handelsinteressen entsprechend zu ordnen.

Ausserdem jedoch sind auch im hochcultivirten Westen die Uebergangsbahnen, welche die indische Post von Calais über das Rheinthal hinüber in's Donauthal leiten sollen, weder in Bezug auf kürzeste Linie noch in Bezug auf Betriebstüchtigkeit schon vollkommen für die hohen Ansprüche der Post eingerichtet. Noch fehlt eine kurze Bahn von Calais oder Ostende nach dem Mittelrheine. Und dass auch die kürzere Linie allein noch nicht den Sieg verbürgt, ersieht man aus der Thatsache, dass die Gotthardbahn, obwohl kürzer als die französische Linie Calais—Paris—Lyon—Mont Cenis, der letzteren nicht die indische Post abzuringen vermochte, da die französische Linie grossentheils alte Weltlinie ist, auch ohne indische Post schon einen ungeheueren Verkehr hat, daher in Bezug auf Geleisanlage, Kraft und Güte der Maschinen — die Paris—Mittelmeerbahn besitzt 1000 Locomotiven von einem einzigen, einheitlichen Typus — zur höchsten Leistungsfähigkeit entwickelt ist. Es wird also auch von Seiten der Bahnen des Deutschen Reiches und Belgiens noch das Nöthige vorzukehren sein.

Dass endlich in Salonik — wie früher in Marseille und Brindisi — noch besser geeignete Landungs- und Umladeplätze zu schaffen sind, ward schon früher angedeutet. Es ist eine Eigenthümlichkeit der indischen Post, dass sie, die keine Minute Zeit verlieren kann, überall die geeignetsten Vorkehrungen voraussetzt, heischt und entwickelt.

Worin besteht nun aber die indische Post? Ist sie denn ein solches Werthobject, dass um sie die verschiedenen Weltrouten und deren Beschützer sich so eifrig bewerben? Wir werden ganz kurz diese Frage zu beantworten suchen. Schon im Jahre 1866 gingen von London wenige Postsendungen nach Indien ab, die nicht 500 *q* gewogen hätten. Seit dieser Zeit haben sich aber Umfang, Gewicht und Werth ungemein vermehrt. Und da diese Fracht in Briefen, Zeitungen, Mustern, Tratten und Edelmetall besteht — gewissermassen die Auslese des ungeheuern Verkehrs zwischen England und seinen Nachbarländern mit Indien, Australien und China — so ergibt sich, dass die indische Post in Wirklichkeit eine ausnahmsweise werthvolle und leistungsfähige Fracht für Eisenbahnen und Dampferlinien bildet. Dazu kommen nun noch die Reisenden, deren Zahl im Jahre 1866 schon 20.000 betrug und ausschliesslich aus Fahrgästen erster Classe besteht. Bei dem lebhaften Verkehre von Verwaltungsbeamten und Officieren mit Familien, welche in jedem dritten Jahre gesundheitshalber nach England zurückkehren und ihre Kleinen regelmässig dorthin bringen, ferner bei der stets wachsenden Zahl von Kaufleuten, Politikern, Vergnügungsreisenden, Jagdgästen u. s. w., konnte ein Jahresbericht der Peninsular and Oriental Steam Company vor einiger Zeit mit Recht behaupten, dass es unter der Gentry des vereinigten Königreiches keine Familie gebe, deren Name nicht in den Reisebüchern der Gesellschaft eingeschrieben stehe. In Zeiten der Gefahr schlagen die in England auf Urlaub befindlichen Officiere diesen Weg ein. Zwar nicht auf den europäischen, wohl aber auf den asiatischen Theil der Route bezieht sich die Mittheilung, dass im Krimkriege nicht weniger als 1800 Officiere, 60.000 Soldaten und 15.000 Pferde aus Indien über Suez nach Constantinopel, den unteren Donauländern und der Krim gebracht wurden. Vor Abschluss des Berliner Friedens von 1878 wiederholte sich diese Truppenbewegung. Für solche Truppenzüge wird nun zwar auch künftig die Beförderung zur See — auch von England in's Mittelmeer — die Regel bilden, aber daneben geht regelmässig ein gleichlaufender kleinerer Strom von Fahrgästen zu Land, bestehend in Oberofficieren mit ihren Stäben, Quartiermachern, Verpflegsbeamten, ein Zug, welcher, falls einmal die Seelinie etwa in der Gegend von Gibraltar unsicher würde, gewaltig anschwellen müsste.

Der Nutzen, welchen die indische Post den französischen Bahnen einbrachte, ward seinerzeit mit 120.000 fl. im Monate oder $1^1/_2$ Millionen Gulden im Jahre angeschlagen. Dazu kommen dann noch zahlreiche Nebenverdienste für das Durchzugsland, bestehend in Reisekost, Verpflegung, Ankäufen, Geldumwechslung u. s. w. Höher als dies schlagen wir die neuen persönlichen Beziehungen an, in welche oft der Reisende zum Durchzugslande und dessen Bewohnern eintritt. Schon der Gedanke an die vorbeisausende indische Post erweitert den Gesichtskreis des Einheimischen, und umgekehrt pflegt der Reisende, der im Vorüberfahren die Schönheiten und Annehmlichkeiten eines Landes flüchtig wahrgenommen hat, bei günstiger Gelegenheit zu längerem Aufenthalte dahin zurückzukehren. Von politischer Wichtigkeit endlich erscheint uns das grosse Interesse, welches für Grossbritannien in der vollkommenen Sicherheit seiner indischen Post gelegen ist. Die von letzterer durchzogenen Länder treten dem englischen Interessenkreise näher, und so kann die indische Post neben ihrer eisenbahnlichen und kaufmännischen, auch eine gewisse politische Bedeutung erlangen.

Sehr beachtenswerth ist es daher, wenn die englische Postverwaltung laut Mittheilung der „Polit. Corresp." schon vor Monaten in Belgrad anfragte, welche Vorkehrungen für die Beförderung von Postsendungen und Reisenden auf der Strecke Wien—Salonik getroffen werden sollen? Daraufhin hat die serbische Regierung in Constantinopel den Abschluss eines Postvertrages in Vorschlag gebracht, betreffend Einführung von Postmandaten, Postfrachtsendungen u. s. w. Auch von den ungarischen Staatsbahnen ist es bekannt, dass sie dieser Angelegenheit ein lebhaftes Interesse zuwendeten. Artikel 12 des Protokolles der *conférence à quatre* bestimmt, dass zwischen Wien—Pest und Constantinopel, sowie Salonik täglich directe Postzüge einzuleiten sind, welche einschliesslich der Aufenthalte eine Geschwindigkeit von 35 *km* in der Stunde haben müssen (im ersten Jahre 30 *km*). Diese von der *conférence* vorgesehene Schnelligkeit ist eine sehr mässige und bietet für den Fall der Einrichtung wirklicher internationaler Züge noch eine starke Zeitreserve. In dem bekannten Orient-Expresszug Paris—Wien—Varna—Constantinopel besteht bereits der Stamm, welcher nur ergänzt zu werden braucht, um die für die

englisch-indische Post nothwendige Eisenbahnverbindung zu schaffen.

Was die Seeverbindung Salonik—Port Said betrifft, so enthält der neue Lloydvertrag vom 19. März 1888 unter Punkt 13 wohl die Berührung von Salonik auf der Fahrt Triest—Constantinopel, aber eine directe Linie Salonik—Alexandria oder Port Said ist nicht vorgesehen und könnte daher nach Punkt 1 des Vertrages nur auf Grund besonderer neuer Vereinbarungen zwischen dem Lloyd und dem Ministerium des Aeussern vom letzteren begehrt werden. Dagegen hat die englische Regierung in einem gleichfalls erst in letzter Zeit abgeschlossenen neuen Vertrage mit der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company die letzte verpflichtet, dass sie im gegebenen Falle eine Linie von Schnelldampfern zwischen Salonik und Port Said einstelle. Ebenso ist bereits festgestellt, dass die französischen Messageries eine Schnellfahrt zwischen Salonik und Port Said einrichten, und sogar der Norddeutsche Lloyd soll eine Zweiglinie zwischen jenen Häfen planen.

Das englische Publicum wird, von der abgekürzten Seereise abgesehen, die Salonik-Route vor der Brindisi-Route auch aus dem Grunde vorziehen, weil Brindisi etwas vereinzelt ist, während Salonik mitten in einem verkehrsreichen Kreise von Inseln, Häfen und Dampferlinien liegt. Anschlüsse bieten sich hier nach allen Seiten, und zahlreiche kleinere Zuflüsse werden dem Hauptstrome, ihn vergrössernd und verstärkend, nicht fehlen. Constantinopel, Smyrna, der Piräus, Syra liegen in der Sphäre der Linie Salonik—Port Said. Mit der Vollendung der Orientbahnen wird sich an allen diesen Orten der jetzt schon lebhafte Verkehr noch bedeutend steigern und die östliche Kammer des Mittelmeers wird allmälig wieder eine Wichtigkeit erlangen, die an die schönsten Zeiten der Blüthe Griechenlands erinnern mag.

An dieser Entwicklung wird auch in hervorragendem Masse Kleinasien theilnehmen, über dessen Boden- und Culturverhältnisse unlängst Wilhelm Pressel[1]) mit Bezug auf Eisenbahnbau ein so anziehendes Bild entworfen hat. In ganz kurzer Zeit werden diese begünstigten, vor Europas Thüre gelegenen Lande in unseren Gesichtskreis und Gedankenkreis gerade so eintreten, wie es bereits mit der Balkanhalbinsel geschehen ist, und man wird dann nicht begreifen können, wie in einem Jahrhunderte, welches fünf Eisenbahnlinien quer über Nordamerika gespannt hat, die weit kürzere Linie von Constantinopel bis zum Schat-el-Arab so lange auf sich warten liess!

In dem Augenblicke aber, wo diese Bahn besteht, wird eine neue, die *vierte* Strasse nach Indien geöffnet sein, indem dann die Bahn Constantinopel—Basra für Reisende und Poststücke das Ersatzglied für die Seestrecke Salonik—Suez—Aden bis zum Persischen Meerbusen sein wird.

Wenn Grossbritannien dieser wichtigen Linie, welche die grössere Ergänzung der Waghorn'schen Ueberlandroute ist, ungeachtet der Bemühungen Chesney's, Layard's und Anderer bisher noch keine ernstlichere Beachtung schenkte, so liegt dies theils in der drohenden Nähe der russischen Aufstellungen in Batum und Kars, theils in der Vorliebe Englands für die Wasserstrasse, theils in der Wohlfeilheit der letzteren für Massengüter, endlich aber auch darin, dass Grossbritannien bis heute noch nicht die rechte Gelegenheit gefunden hat, die neue Strasse durch seine beliebten Hochburgen und Felsenwachten zu sichern. Die für Armenien der Pforte gegenüber geleistete Bürgschaft, sowie die Erwerbung von Cypern im Berliner Vertrage mögen als Tastgriffe und erste Staffeln des Leoparden nach der kleinasiatischen Ueberlandroute betrachtet werden. Am Ende dieser Route jedoch, im Osten, ist bereits Alles vorbereitet; dort befahren englische Dampfer den Schat-el-Arab und Tigris, wehte die englische Flagge schon über Mohamerah, werden die Bahrein-Inseln, die Urheimat der Phöniker, regelmässig von englischen Handelsdampfern angelaufen, und schliesst überhaupt die Nähe des gewaltigen Reiches Indien jede fremde Macht aus. Was noch im westlichen Kleinasien fehlt, die Sicherung des westlichen Stückes jener Zukunftsroute und die Einbeziehung Kleinasiens in die englische Sphäre, wird, darauf darf man sich verlassen, zu jenen Zielpunkten grossbritannischer weitblickender Staatskunst gehören, deren Erreichung bei Gelegenheit des nächsten grossen Krieges auf dem europäischen Festlande erfolgen wird.

In solcher Weise hat der indisch-europäische Handelszug nicht nur die Culturgeschichte unseres Welttheiles auf das Tiefste berührt, sondern er spielt auch eine mächtige Rolle in der grossen Politik der Gegenwart und Zukunft.

[1]) Heft V und VI, Jahrgang 1888 der „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt" von Prof. Dr. L. von Stein.

Zollgesetzgebung.

DEUTSCHLAND. (*Taraänderungen.*) Der deutsche Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. März d. J. beschlossen, dass vom 1. Mai 1888 ab in den für die Verzollung massgebenden Tarasätzen nachstehende Aenderungen einzutreten haben:

Künftiger Tarasatz in Percenten des Bruttogewichtes für Nr. 2 *c* 1, Baumwollengarn, eindrähtiges, roh, in Kisten 15 (bisher 17); für Nr. 2 *c* 4, Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt, in Kisten aus weichem Holz 16 (18); für Nr. 25 *g* 2 *b*, Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen in Kisten 17 (20); für Nr. 25 *g* 1 β Nudeln und Maccaroni in Kisten 14 (18); für Nr. 25 x 1, Brod- (Hut-) Zucker in Fässern aus weichem Holz 8 (10); für Nr. 26 *f*, Cacaoöl (Cacaobutter) und Muscatöl (Muscatbalsam) in consistenter Form (Blöcken, Tafeln etc.) in Ballen 2 (6). *(Schweiz. Handelsamtsblatt.)*

ITALIEN. (*Aufhebung der Zulässigkeitserklärung der Facturen an Stelle der Ursprungszeugnisse.*) Durch einen früheren Erlass waren die italienischen Zollämter auf Grund des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn ermächtigt worden, die Facturen statt der Ursprungszeugnisse für jene Waaren anzunehmen, welche einer vorzugsweisen Behandlung unterliegen, und zwar in der Absicht, um den auswärtigen Producenten nicht allzu grosse Schwierigkeiten zu bereiten und ihnen Zeit zu gewähren, die neuen Vorschriften kennen zu lernen.

Nachdem nunmehr ein solcher Grund nicht mehr besteht, wurde angeordnet, dass ab 10. April nur mehr die wirklichen Ursprungszeugnisse[1]) für die den einzelnen Provenienzen zukommende Zollbehandlung als giltig zu betrachten und den Zolldeclarationen beizulegen sind.

Für die direct aus den Productionsländern kommenden Waaren bleibt vorläufig die Befreiung vom Ursprungscertificat aufrecht, ebenso für einfach von einem auf das andere Schiff in französischen Häfen umgeladene Waaren, nicht minder für Artikel, welche von dem betreffenden Lande ausschliesslich erzeugt werden.

Bezüglich der Postpackete und der kleinen Waarenmengen, welche Reisende mit ihrem Gepäck einführen, bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht.[2]) (*Bollettino Ufficiale.*)

(*Zoll auf marinirte Fische.*) Mit königlichem Decret vom 12. April 1888, welches später dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden wird, wurden die Einfuhrzollsätze auf marinirte Fische wie folgt verändert:

[1]) Wegen der Form der Ursprungszeugnisse siehe „Handels-Museum" Nr. 12.

[2]) Nach der Circularverordnung der italienischen General-Zolldirection vom 20. Februar 1888 vertritt bei den Postpacketen die Declaration des Absenders die Stelle des Ursprungscertificates und werden die mit dem Reisegepäck eingehenden kleinen Waarenmengen ohne Rücksicht auf die Provenienz nach dem Conventionaltarife behandelt.

Tarif-Nr. 306. *d)* Marinirte oder in Oel eingelegte Fische, in Büchsen . . . . . . 100 *kg* Frs. 30
e) Marinirte oder in Oel eingelegte Fische inclusive der Thunfische, in anderer Art zubereitet . . . 100 „ „ 30
(Moniteur Officiel du Commerce.)

SCHWEIZ. *(Activirung der neuen Zollsätze.)* Mit Beschluss des Bundesrathes wurden die mit Gesetz vom 17. December 1887 publierten Aenderungen des schweizerischen Ein- und Ausfuhrzolltarifes mit 1. Mai 1888 in Wirksamkeit gesetzt.

Das „Handels-Museum" brachte in der Beilage zu Nummer 16 des laufenden Jahrganges eine Zusammenstellung der mit diesem Tage thatsächlich eintretenden Erhöhungen des schweizerischen Einfuhrzolltarifes.

TUNIS. *(Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Lohrinde von den Korke'chen der Staatswälder.)* Mit Decret vom 10. März 1888 wurde der Ausfuhrzoll auf Lohrinde von den Korkeichen der Staatswaldungen aufgehoben, jedoch muss bei der Ausfuhr ein Ursprungszeugniss vorgewiesen werden, welches das Gewicht der Waare feststellt und von dem Chef der betreffenden Forstdistricte unterzeichnet ist. *(Montieur Officiel du Commerce.)*

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA. *(Drawback auf raffinirten getrockneten Zucker.)* Mit Circular des Schatzamtes vom 3. Februar 1888 wurde Folgendes verlautbart: Der mit Circular vom 28. September 1886 provisorisch für allen raffinirten oder geschnittenen Brodzucker, dann für gequetschten, granulirten und pulverisirten, im Ofen oder durch andere gleiche Wirkung erzielende Processe getrockneten Zucker mit 2·60 Cents per Pfund abzüglich des gesetzlichen 1 Percent festgesetzte Drawback wird für definitiv erklärt. *(Board of Trade Journal)*

Handelsgesetzgebung.

EINE EINGABE DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN GEWERBEVEREINES AN DEN HANDELSMINISTER IN FRACHTGEBÜHREN-ANGELEGENHEITEN.

In der am 13. d. M. abgehaltenen Plenarversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines wurde dem Entwurfe einer Eingabe an den Handelsminister in Betreff der durch die Directoren-Conferenz der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen beschlossenen Vorschriften über Rückvergütung von Frachtgebühren seitens der Eisenbahnen die Genehmigung ertheilt. Zum Referenten über diesen Gegenstand war Herr Josef J. Leinkauf bestellt worden.

Die Eingabe begrüsst zunächst die Absicht der Bahnverwaltungen, die Parteiguthabungen den Bezugsberechtigten mittelst besonderer Zuschriften zu notificiren, sowie die Neuerung, dass die Auszahlung dieser Guthabungen bei frankirten Sendungen gegen Beibringung der Aufnahmsscheine, respective Frankaturnoten erfolgen soll, nimmt aber gegen die Bestimmung, wonach nach Ermessen der Bahnverwaltung, selbst bei frankirten Sendungen, auch Frachtbriefe beizubringen seien, entschieden Stellung, da nach Ansicht des Vereines in diesem Falle für den Versender nach wie vor die Schwierigkeit bestehen würde, in den Wiederbesitz der von demselben entrichteten Mehrgebühr zu gelangen. Auch wendet sich die Eingabe gegen die Bestimmung, derzufolge Frachtreclamationen, welche namens eines Bezugsberechtigten von anderen Personen beigebracht werden, mit einer legal ausgestellten, scalamässig gestempelten, das specielle Guthaben betreffenden Cession oder einer auf Geldempfang lautenden, mit einem 50 kr.-Stempel versehenen Vollmacht des Bezugsberechtigten versehen sein sollen. Nach sachlicher Begründung der vom Gewerbevereine gegen diese beiden Bestimmungen gehegten Bedenken kommt die Eingabe zu dem Ansuchen, der Handelsminister möge seinen Einfluss bei den Bahnverwaltungen dahin geltend machen, dass die Mehrporto-Vergütungen bei frankirten Sendungen gegen blosse Vorlage des Aufgabsrecepisses erfolge, und dass bei Frachtreclamationen durch Dritte die einfache Cession des Bezugsberechtigten in der bisherigen Weise erfolgen könne.

DIE LÖSCHUNG NICHT MEHR BESTEHENDER FIRMEN IN DEUTSCHLAND.

Die Artikel 25 und 26 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches reichten nicht aus, zu verhindern, dass das Handelsregister fast überall eine grosse Zahl erloschener Firmen enthält, sei es, dass der Inhaber ohne Erben verstorben oder verschollen ist oder sich im Auslande befindet, sei es, weil die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Anmeldungspflichtigen wegen Vermögenslosigkeit erfolglos bleibt.

Um die daherige Belastung des Handelsregisters mit todten Firmen zu vermeiden, wurde in der Schweiz schon gleichzeitig mit dem Obligationenrecht das System der „Löschung von Amtes wegen" eingeführt.

Das Deutsche Reich kannte bisher dieses System nicht. Nachdem sich dieser Mangel immer fühlbarer gemacht, soll demselben nun durch das Reichsgesetz vom 30. März 1888 betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Procuren im Handelsregister abgeholfen werden.

Dieses Gesetz, das blos drei Artikel umfasst, lautet, ohne Eingangs- und Schlussformel, folgendermassen:

§. 1. Kann im Falle des Erlöschens einer in das Handelsregister eingetragenen Firma die Anmeldung dieser Thatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht in Gemässheit des Artikels 26 des Handelsgesetzbuches herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen der Firma von Amtes wegen in das Handelsregister einzutragen.

§. 2. Vor der Eintragung sind der eingetragene Inhaber der Firma oder die Rechtsnachfolger desselben anfzufordern, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung bis zum Ablauf einer nicht unter drei Monaten zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

Sind die bezeichneten Personen oder der Aufenthalt derselben nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern (Handelsgesetzbuch, Artikel 13, 14). Auch kann die Einrückung der Bekanntmachung noch in andere Blätter angeordnet werden.

Das Gericht entscheidet über den erhobenen Widerspruch. Gegen den einen Widerspruch zurückweisenden Beschluss findet binnen der Nothfrist von zwei Wochen Beschwerde nach Massgabe der in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen statt. Eine hiernach zulässige Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidung ist an die gleiche Nothfrist gebunden.

§. 3. Im Falle der Löschung einer Firma hat das Gericht zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Procuren von Amtes wegen in das Handelsregister einzutragen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt)

VERBOT FREMDER SCHEIDEMÜNZEN IN DEUTSCHLAND.

Der Bundesrath des Deutschen Reiches hat in seiner Sitzung vom 26. März c. dem Entwurfe einer Bekanntmachung betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen in nachstehender Fassung die Genehmigung ertheilt: „Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden." Zugleich wurde beschlossen, zu genehmigen, dass die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen, Singen und Constanz, sowie innerhalb der badischen Zollausschlüsse auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

DIE DURCHFÜHRUNG DER MERCHANDISE MARKS ACT.

Zu welchen Anomalien die widerspruchsvolle Auffassung des englischen Markenschutzgesetzes führt, zeigt der nachfolgende Fall.

Seit Jahren werden nach England Manila-Cigarren in zwei Sorten importirt; die eine führt die Benennung „Cortados", d. h. an beiden Enden abgeschnitten, die andere den Namen „Habanos", d. h. façonnirte an einem Ende spitzige.

Nun wurden plötzlich 24 Kisten solcher Manila-Cigarren mit der Marke „Nueva Habano 1a, 2a, 3a Habano" auf dem Londoner Zollhause zurückgehalten und erst nach längerer Correspondenz und mit der Motivirung freigegeben, dass der glücklicherweise auf den Kisten befindliche Vermerk „*Fabrica de Tabacos, Manila*" den Anforderungen der Merchandise Marks Act Genüge leiste. (*Chamber of Commerce Journal.*)

Handelspolitisches.

DEUTSCHER HANDELSVERTRAG MIT ECUADOR.

Dem deutschen Reichstage ist ein am 28. März d. J. unterzeichneter Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik *Ecuador* zur Beschlussfassung zugegangen. Derselbe ist ein Meistbegünstigungsvertrag.

GEGEN DIE ERNEUERUNG DER HANDELSVERTRÄGE.

Aus Paris wird geschrieben:

„Der in den Debatten des französischen Parlamentes anlässlich der Erörterung der französisch-italienischen Handelsbeziehungen, namentlich im Senate zu Tage getretene Geist zeigte bekanntlich, dass die Partei der Schutzzöllner im Allgemeinen im gewaltigen Machtaufschwung begriffen ist und dies der Erneuerung der mit Frankreich bestehenden Handelsverträge gewaltige Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Diese Verträge laufen am 1. Februar 1892 ab, jene mit Serbien vom 18. Jänner 1883 gelten wohl bis 18. Juli 1893; allein sie kommen hier insoferne nicht in Betracht, als dieser Handels- sowie der Schifffahrtsvertrag nur die Meistbegünstigung stipuliren, gleich jenen mit England und Russland.

Diese Tendenz, im Interesse der Schutzzölle, die bestehenden Verträge nicht mehr zu erneuern, fand auch einen lebhaften Wiederhall in der unter dem Vorsitze des Senators Noblot in Paris stattgehabten Generalversammlung der Association de l'Industrie française, an der sich sehr viele Kaufleute, Fabrikanten Bergwerksbesitzer, Ingenieure und Parlamentsmitglieder betheiligten.

Diese Versammlung votirte den Beschluss, dass es wünschenswerth erscheine, alle derlei Verträge am 1. Februar 1891 zu *kündigen*, keine neuen Handelsverträge abzuschliessen, sondern zwei Zolltarife aufzustellen, deren einer „*tarif commun*" so hohe Schutzzölle enthalte, dass das Mehr an hierländischen Erzeugungskosten (im Vergleiche zum Auslande) durch dieselben compensirt werde, zu Gunsten aller (also auch der landwirthschaftlichen) Industrien) damit sie unter gleichen Bedingungen gegen die Fremden concurriren können; dass ferner ein *tarif général* aufgestellt werde mit noch höheren Zollsätzen.

Die Zollbehandlung nach dem *tarif commun* solle gegen jene Nationalen platzgreifen, die eine günstige Zollbehandlung den französischen Waaren zugestehen, ohne dass dadurch Frankreich übrigens sein freies Bestimmungsrecht hierin irgendwie engagire.

Gegen alle anderen Nationen sei der *tarif général* anzuwenden.

Bei den Debatten, welche zu diesem Beschlusse führten, wurde geltend gemacht, dass Frankreich seit 1881 nicht mehr mit allen Mächten (Nordamerika, Italien) Verträge schliessen konnte, und die abgeschlossenen nur durch Concessionen erwirkt wurden, welche schwer auf der Nationalarbeit lasten.

Die Tarifverträge gewähren nur eine theoretische und keine reelle Stabilität, deren Resultat sich auch (in Folge neuer Erfindungen oder Verbesserungen im Verfahren) gegen Frankreich wenden könne; dass ferner einzelne Producte nur zum Schaden anderer begünstigen.

Meistbegünstigungs-Verträge, d. i. Handelsverträge ohne Tarif bieten den Mächten den *tarif conventionel*, was ihnen reelle Vortheile ohne Compensation für Frankreich sichert.

Frankreich habe auch den durch Verträge gebundenen Mächten in Folge der Meistbegünstigungs-Clausel mehr gegeben und wird ihnen immer mehr geben als erhalten, denn andere Länder seien so nur den Vertragsmächten gegenüber gebunden, während Frankreich überdies ein jedes solches Zugeständniss (in Folge des Frankfurter Vertrages) auch Deutschland machen müsse, welches, obzwar zur Gegenseitigkeit verpflichtet, deren Last nicht trage, weil es seine Freiheit bewahrte und keine Verträge schloss.

Die Erneuerung der Verträge würde nur durch Aufrechthaltung der alten und Gewährung neuer Zugeständnisse erreicht werden können; nun ist aber die jetzige Lage schon unhaltbar, z. B. im Interesse des Weinbaues neue Opfer aber ganz unmöglich. Der Abschluss von Handelsverträgen war immer schwierig, ist jetzt aber (Beweis Italien) ganz unthunlich.

Die Fortdauer des Vertragsregimes würde die Freiheit Frankreichs lähmen zu einer Zeit allgemeinen ökonomischen Uebergangs, wo die Klugheit, wie die Lage der Landwirthschaft erweist, gebietet, sich nicht für die Zukunft zu binden.

Man kann nicht behaupten, dass diese Verträge den französischen Export gefördert haben, denn vor Abschluss derselben stieg derselbe von 1850—1859, also in zehn Jahren, was Fabrikate anbelangt von 746 auf 1403 Millionen, während er sich von 1859—1885, in 26 Jahren, dennoch nur um 226 Millionen hob; der allgemeine Export stieg gleichzeitig von 1068 auf 2266 und vermehrte sich seit dem Jahre 1859 nur um 919 Millionen Francs.

Die Prüfung der hohen Zollsätze, welche die Hauptartikel der französischen Ausfuhr im Auslande belasten, erweist, dass die Nachfrage von ganz anderen Gründen abhängt, als von der anscheinend günstigeren Zollbehandlung, die überhaupt keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung hat.

Die Statistik erweist, dass seit zehn Jahren sich der Export jener Staaten, die keine Verträge haben, mehr gehoben hat, als jener der anderen.

Die Einführung des neuen Tarifregimes hätte den Vortheil, keine Opfer mehr ohne Entschädigung einzelnen Industrien auferlegen zu müssen, und frei zu sein wie die Concurrenten. Ausserdem wäre dann eine bestimmte, unveränderliche und rationelle Grundlage für die internationalen Handelsbeziehungen geschaffen; alle einzelnen Industrien würden gleichmässig geschützt sein (während jetzt die Industrie Schutzzölle von 20—30 Percent, dagegen die Landwirthschaft kaum 5—6 Percent geniesst) und so in den Stand gesetzt werden, auf dem inneren Markte sich zu behaupten, ihn zu beherrschen, was die Hauptsache ist und ihnen das Auftreten im Auslande erleichtern müsste.

Die Allianz der industriellen und landwirthschaftlichen Interessen zum Zwecke gemeinsamen Schutzes gegen das Ausland wurde auch bei Anlass des letzten Jahresbanketts der Société des Agriculteurs de France in glänzenden Reden gepriesen.

Da wurden die berichteten Argumente gegen den Abschluss von Verträgen wieder vorgebracht und hervorgehoben, dass die Ansicht an Boden gewinne, eine grosse Nation solle sich ihre Freiheit nicht beeinträchtigen lassen.

Niemand könne jetzt sagen, welches in einigen Jahren die Lage einzelner Industrien gegenüber dem Auslande sein werde, da jede neue Entdeckung diese Lage gänzlich ändern könne.

Leider sei es auch ein Irrthum, zu meinen, dass derlei Vertragsmächte sich als Frankreichs Freunde im Momente der Gefahr erweisen würden.

Die Landwirthschaft beschäftigt in Frankreich 53 Percent der Bevölkerung, weitere 32 Percent leben von den mit ihr zusammenhängenden Industrien; der Wille dieser grossen Mehrzahl wird dem Ganzen die bezüglichen Gesetze vorschreiben.

Vom Wohlstande der Landwirthschaft hänge jener der Industrie in allererster Linie ab, und darum wollen und müssen beide Hand in Hand gehen gegen die fremde Concurrenz, sie sind dazu gezwungen durch ihr gemeinsames Unglück und werden, die partiellen Rivalitäten der Einzelnen überwindend, das gemeinsame Ziel erreichen."

DEUTSCHE HANDELSVERTRÄGE MIT GUATEMALA UND HONDURAS.

Dem deutschen Reichstage liegen zur Beschlussfassung vor ein am 27. September v. J. unterzeichneter Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem *Deutschen Reiche* und *Guatemala*; ein am 12. December v. J. abgeschlossener ebensolcher Vertrag mit dem Freistaate Honduras.

Cartellwesen.

AMERIKANISCHER GETREIDESACK-RING.

In dem zu Portland erscheinenden „Oregonian" befindet sich aus San Francisco ein Bericht abgedruckt, der die Bildung eines Getreidesack-Ringes meldet. Die Farmer sind dadurch in grosse Unruhe versetzt worden, da sie die Thätigkeit und Folgen des Sackringes nicht nur für das laufende Jahr befürchten, sondern auch noch für das nächste.

Kürzlich sind in San Francisco 800.000 Stück Jutesäcke aus Indien angekommen, deren Abgabe für 8 Cents (1 Cent = 4 Pf.) per Stück, sofort Casse, jedoch von den Eigenthümern verweigert wurde; sie wollen dieselben nur für 10 Cents per Stück abgeben — sonst unter keiner Bedingung. Was die Preissteigerung von 2 Cents per Sack für die amerikanischen Farmer zu bedeuten hat, springt am besten in die Augen, wenn in Betracht gezogen wird, dass nur für den Bedarf der Farmer in Californien, Oregon und Washington-Territorium über 40,000.000 Säcke nöthig sind. Der Sackring hat jetzt 25,000.000 Stück auf dem Wege von Calcutta nach San Francisco, und kein Sack soll unter 9 und 10 Cents (je nach Qualität) verkauft werden.

Es ist ferner festgestellt worden, dass der Ring 14,000.000 Säcke auf Lieferung für 1889 gekauft hat, also Vorsorge trifft, die Preise auch für nächstes Jahr auf 10 Cents per Sack zu halten. Um die Thätigkeit, beziehungsweise das Schliessen des Ringes hinsichtlich der Säcke zu verhindern und so eine Schädigung der Farmer hintanzuhalten, setzt man die grösste Hoffnung auf die Fabrikanten der Säcke in den Staatsgefängnissen. Das Staatsgefängniss von St. Quentin liefert z. B. jährlich 2—2½ Millionen Säcke und sind dessen Directoren in Anbetracht der Bildung des Ringes entschlossen, künftig nicht mehr die fabricirten Säcke an Händler zu verkaufen, sondern direct an Farmer, und zwar auch in kleinen Posten und zu keineswegs höheren Preisen.

Ausstellungen.

ZUCKER- UND WEIN-AUSSTELLUNG IN RIO DE JANEIRO.

Der Zuckerverein in Rio de Janeiro (Centro da Industria e Commercio de Assucar) wird im Monate August d. J. in der Hauptstadt eine Ausstellung von Zuckern nebst Zuckerproducten und nationalen Naturweinen veranstalten.

In Bezug auf den Zucker wurden Einladungen und Fragebogen an die Zuckerindustriellen versandt; auch die brasilianischen Consuln in Europa wurden aufgefordert, Muster von Zuckern einzusenden.

Was die Wein-Ausstellung betrifft, so ist es bemerkenswerth, dass man mit der Idee umgeht, in der Provinz Rio de Janeiro die Weincultur an Stelle der zurückgehenden Kaffeecultur zu setzen.

GRAPHISCHE AUSSTELLUNG IN STUTTGART.

Zur Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums des Königs Carl von Württemberg ist in Stuttgart eine Ausstellung der württembergischen Verlags- und Buchgewerbe in Aussicht genommen. Die Ausstellung erstreckt sich: 1. Auf die Formen des württembergischen Illustrationsverlages; 2. auf die künstlerischen, mechanischen und chemischen Reproductionsarten, namentlich auf Lichtdrucke, Xylographie, Auto-, Helio- und Phototypie u. s. w.; 3. auf eine retrospective Ausstellung älterer Illustrationen, Schriftproben und Einbände; 4. auf die Vorführung der Mechanik der Vervielfältigung u. s. w.

Handel.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHER EXPORT NACH DER UNION IM I. QUARTAL 1888.

Den soeben publicirten Ausweisen des General-Consulates der Vereinigten Staaten in Wien entnehmen wir die nachfolgenden wichtigeren Ziffern:

Nach den bei den einzelnen amerikanischen Consularämtern der Monarchie declarirten Ausfuhrwerthen betrug die Gesammtausfuhr im I. Quartale 2,457.068·45 Doll. gegen 2,772.126·56 Doll. im correspondirenden Quartale 1887, was eine Abnahme von 315.058·11 Doll. bedeutet. Das grösste Contingent stellte wie immer unsere *Knopfindustrie* mit 603.610·16 Doll., woran sich noch anreihen *getrocknete Früchte* (offenbar Pflaumen) mit 395.750·30 Dollars, ferner *Leinen- und Baumwollwaaren* (vorwiegend aus Reichenberg) mit 235.061·41 Doll., *Glaswaaren* (zumeist aus Prag) mit 253.454·79 Doll., endlich *Bohnen und Linsen* (vorwiegend über Triest) mit 111.462·90 Doll.

FORMALITÄTEN IM HANDEL MIT RUMÄNIEN.

Die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft hat einen Bericht ihres rumänischen Zollabfertigungsbureaus in Itzkani-Suczawa an die Handelskammer in Wien gelangen lassen, aus welchem Nachstehendes zu entnehmen ist: Namhafte Verzögerungen in der Weiterbeförderung der für Rumänien bestimmten, aus zur Abfertigung überwiesenen Güter werden dadurch veranlasst, dass der Abfertigungsstelle die zur Bereinigung beim königlich rumänischen Zollamte erforderlichen Belege nicht rechtzeitig zugängig gemacht werden, und diese erst von dem Empfänger, beziehungsweise Versender im Correspondenzwege requirirt werden müssen.

Um die hiedurch hervorgerufenen Klagen und Beschwerden auf ein möglichst geringes Mass herabzusetzen, würde es sich empfehlen, das interessirte Publicum im weitesten Kreise entsprechend darüber aufzuklären, dass die Zollabfertigungsstellen mit den zur Zollbereinigung erforderlichen Belegen rechtzeitig versehen werden müssen, wenn Verzögerungen in der Abfertigung vermieden werden und in zweifelhaften Fällen die richtige Anwendung der Zolltarifsätze erreicht werden soll.

Nachstehend sind die Belege verzeichnet, deren Beibringung beim Import nach Rumänien gefordert wird.

A. Bei Gütern, welche an der Grenze verzollt werden.

1. Ursprungscertificate bei Waaren, welche aus Staaten stammen, mit welchen Rumänien Handelsverträge abgeschlossen hat.

Wird das Ursprungscertificat in einer Ortschaft ausgestellt, welche nicht an der Eisenbahn liegt, so muss entweder aus dem Ursprungscertificate ersichtlich und durch die ausstellende Behörde bestätigt sein, in welcher Eisenbahnstation das betreffende Gut zur Aufgabe gebracht wird, oder es muss der Frachtbrief über die Achsverfrachtung bis zur Abgabsstation beigebracht werden.

Bei Gütern, welche aus einem Staate stammen, mit welchem ein Handelsvertrag nicht besteht, muss, wenn die Verzollung nach den Conventionaltarifsätzen erfolgen soll, der Nachweis geliefert werden, dass die betreffende Waare in demjenigen Staate, über welchen sie eingeführt wird, thatsächlich verzollt wurde und sich hiedurch die Naturalisation in dem bezüglichen Vertragsstaate erworben hat. Für diesen Nachweis ist die Beibringung der Original-Zollquittung unerlässlich; die blosse Bestätigung der zur Ausstellung von Naturalisations-Certificaten berechtigten Behörden genügt nicht.

Nach einer seitens der deutschen Regierung erlassenen Verfügung sind die zur Ausstellung von Naturalisationsbestätigungen berechtigten Behörden angewiesen, die denselben vorgelegten Zollquittungen mit einem Vormerke zu versehen, welcher die wiederholte Benützung derselben Quittung für den nämlichen Zweck unmöglich macht.

2. Stammfrachtbriefe über alle Sendungen, welche aus einem Vertragsstaate stammen, vom Ursprungsorte aber nicht direct bis zu einer Station an der Grenze oder im Innern Rumäniens aufgegeben werden.

Bei Sendungen, welche bis zur Eisenbahn-Aufgabsstation per Schiff verfrachtet werden, sind die Schiffs-Connaissements beizubringen.

3. Factura.

Zur Erzielung der Beschleunigung der Abfertigung und der richtigen Anwendung der Sätze des Zolltarifs kann die Beibringung der Facturen bei allen denjenigen Waaren, deren allgemeine Erklärung entweder keine Grundlage für die Zollerklärung bildet oder deren Beschaffenheit eine Einreihung unter verschiedenen Positionen des Zolltarifes zulässt, dem interessirten Publicum nicht genug empfohlen werden.

Hierunter gehören: Kurzwaaren, Galanteriewaaren, Droguen, Spirituosen, Medicamente, Arzneiwaaren, Confectionswaaren, Posamentirwaaren, Webstoffe und Fabrikate daraus, ein grosser Theil der Eisenwaaren, Lederarbeiten und -Fabrikate, Holzwaaren, Thon- und Glaswaaren, Metalle und Metallwaaren, Esswaaren, Conserven, Papier und Papierwaaren etc.

B. Bei Gütern, welche auf ein Zollamt im Innern des Landes zur Verzollung überwiesen werden (Assignationsgüter).

Bei allen zollpflichtigen Gütern, welche aus Vertragsstaaten stammen, nicht aber direct bis an der in Rumänien gelegenen Bestimmungsstation, sondern zunächst nach einer in einem Nichtvertragsstaate gelegenen Eisenbahnstation verfrachtet werden, und in einer solchen von Neuem nach Rumänien zur Aufgabe gelangen, müssen die betreffenden Stammfrachtbriefe, beziehungsweise Schiffs-Connaissements dem Grenzzollamte präsentirt werden, welches die Sendungen auf ein Zollamt im Innern Rumäniens zu assigniren hat, wenn das Letztere die Verzollung nach den Sätzen des Conventionaltarifes vornehmen soll.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

TRIEST. (Sitzung vom 20. April 1888 unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten *Franz Ritter v. Dimmer.*)

Eine Zuschrift des Statthalters Baron Pretis wird verlesen, in welcher mitgetheilt wird, dass der Minister für Cultus und Unterricht mit besonderer Befriedigung von der seitens dieser Handels- und Gewerbekammer anlässlich des 40jährigen Jubiläums der Regierung S. M. des Kaisers beschlossenen, seinen erlauchten Namen tragenden Stiftung für Stipendien und Unterstützung der Schüler der Staats-Gewerbeschule in Triest Kenntniss genommen hat.

Rücksichtlich eines Antrages auf Beitragsleistung für die im Görzer Friaul projectirten Tramway-Linien wird ein ausführliches Referat der Börse-Deputation verlesen. Die Kammer beschliesst in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Eisenbahn-Commission:

1. Den Absichten und Projecten der Görzer Handels- und Gewerbekammer gegenüber ihre Zustimmung und Unterstützung auszudrücken und einzig den Wunsch zu bekunden, dass bei Entwerfung und Concipirung der betreffenden Trace der Strecke Ronchi-Cervignano möglichst auf die Eventualität, dass diese Strecke in kürzerer oder längerer Frist in eine normalspurige Hauptbahn verwandelt werden könne, Rücksicht genommen werde;

2. dass die Kammer als Beitrag zu den Auslagen für die Vorstudien zur Tracirung und Herstellung der projectirten Tramway-Linien im Görzer Friaul einen Betrag von 2000 fl bestimmt und widmet.

Weiters wird der Kammer Mittheilung über verschiedene auf kurzem Wege erledigte Angelegenheiten gemacht, unter denen in erster Reihe die erfolgreichen Schritte der Börse-Deputation bei den competenten Behörden behufs Förderung unseres Exportes nach Italien und Frankreich in Folge der Lösung des Handelsvertrages zwischen diesen beiden Staaten figuriren.

Herr Dr. Carl Levy bemerkt, dass das italienische General-Consulat zwar die gewünschten Ursprungszeugnisse auf Grund der Certificate der hiesigen Handelskammer ausstellt, aber die Zahlung einer Gebühr von 5 Lire für jedes Zeugniss verlangt, während diese Zeugnisse im Sinne des österreichisch-italienischen Vertrages unentgeltlich abgegeben werden sollten. Er bittet, die nöthigen Schritte zu thun, auf dass besagte Certificate möglicherweise ohne Kosten ausgestellt werden. Was die für Frankreich erforderlichen Ursprungszeugnisse betrifft, bemerkt Dr. Levy, dass das hiesige französische Consulat die Certificate der Börse-Deputation nicht anerkennt, sondern eigene gegen eine Gebühr von 6 Frs. abgibt, und bittet um Abhilfe.

Vice-Präsident bemerkt betreffs der Certificate nach Frankreich, dass das Consulat sich an die gesetzlichen Vorschriften hält, welche blos die von den Zollbehörden ausgegebenen Certificate anerkennen. Was die vom italienischen Consulate erhobene Taxe betrifft, so sei bisher der Börse-Deputation keine Klage angekommen. Jedenfalls, fügt er bei, wird die Deputation es sich angelegen sein lassen, sich an die competenten Behörden behufs Aufklärung und Regelung der Angelegenheit auf Grund der bestehenden Verträge zu wenden.

Herr Anton di Demetrio entwickelt folgende von ihm vorher angemeldete Motion:

In dem eben zwischen der h. Regierung und der Lloydgesellschaft abgeschlossenen Vertrage wurde die Auflassung der Postlinie Constantinopel-Varna vereinbart, sobald die Orientbahnen ihre Thätigkeit beginnen werden, da dann die Postpackete von Semlin fortwährend auf der Bahn bis Constantinopel befördert werden. Da nun Varna der Haupthafen Bulgariens ist und Triest mit diesem Fürstenthume ausgebreitete Handelsbeziehungen unterhält und dorthin auch ein bedeutender Absatz österreichischer Industrieproducte stattfindet, der noch grösserer Entwicklung fähig ist, so erscheint es dringlich, dass ein Anlegen des Lloyd in Varna beibehalten bleibe, und sprechen zu seinem Gunsten auch Rücksichten des politischen Einflusses. Er bittet daher, die nöthigen Schritte diesbezüglich einzuleiten. (Die Motion wird mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.)

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE WOLLPRODUCTION UND DER FRANZÖSISCHE ARMEEBEDARF.

Einer im Auftrage des französischen Kriegsministeriums von dem Intendanten Leroy verfassten Studie über die Production der Wolle und die Militärtuchsorten entnehmen wir nachstehende Angaben:

„Die Totalerzeugung von allen Wollen der Erde kann auf 800 Millionen Kilogramm im Werthe von 3 Milliarden Francs geschätzt werden. Australien und Neuseeland besitzen 75 Millionen Schafe, welche 100 Millionen Kilogramm Wolle im Werthe von 600 Millionen Francs geben, und das Schurproduct nimmt jährlich um 15 Percent zu.

Am Cap der guten Hoffnung erzeugen die Heerden 15 Millionen Kilogramm Wolle im Werthe von 50 Millionen Francs, in La Plata zählt man mindestens 100 Millionen Schafe mit einem Ertrag von 50 Millionen Kilogramm Wollen im Werthe von 250 Millionen Francs, in den Vereinigten Staaten weiden 50 Millionen Schafe, deren Wollenproduct jedoch für die amerikanische Industrie nicht genügt, welche grosse Ladungen aus La Plata und Australien beziehen muss.

Europa besitzt 200 Millionen Schafe mit 200 Millionen Kilogramm Erträgniss im Werthe von 900 Millionen Francs. Marocco, Algier, Tunis erzeugen sehr ansehnliche Quantitäten.

Vor 40 Jahren besass Frankreich 35 Millionen Schafe; in Folge des Fallens des Fleischpreises zählt es jetzt nur noch 22 Millionen.

In Europa nimmt Russland den ersten Productionsrang ein. Nach ihm kommen England, Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Italien, Spanien. Die früheren spanischen Merinoschafe sind heute ersetzt durch die Heerden aus Rambouillet und Videville, welche ihre herrlichen Zuchtwidder in die ganze Welt exportiren.

Indiens, Centralasiens, Chinas Production schätzt man auf 150 Millionen Kilogramm.

Von der Weltproduction, welche von der Statistik auf 800 Millionen Kilogramm beziffert ist, wird der grösste Theil der australischen, Neu-Seeland-, Capund La Plata-Wolle über London, Antwerpen, Liverpool, Bremen, Hâvre, Marseille, Dunkerque, Bordeaux und Genua importirt.

Die französische Wollenindustrie verwendet jährlich 100 Millionen Kilogramm, wovon Frankreich nur ein Fünftel liefert.

Frankreich consumirt für 180 Millionen Francs australische, für 120 Millionen La Plata-, für 70 Millionen diverse ausländische Wollen.

Die französische Fabrication verwendet für 110 Millionen Francs französische Wollen. Die schönsten ausländischen Wollensorten werden in Frankreich consumirt.

Marseille importirt gemeine Wollen aus Algier, Tunis, Marocco, Südrussland, Asien, Turkestan, Persien und Britisch-Indien. Es empfängt ebenfalls Ladungen aus Australien, Tasmanien und La Plata, lauter erste Sorten.

Die 20 Millionen Kilogramm französischer Wollen, welche in Frankreich consumirt werden, kommen grösstentheils aus Central- und Südfrankreich; die Production nimmt ab, vorzüglich unter den Heerden der Bastard-Merinos der Champagne, Picardie, Bourgogne und Normandie.

Die Nord- und Ostwollen bis zur Loire eignen sich für das Unterofficierstuch, die von Mittel- und Südfrankreich, mit Ausnahme des nördlichen Theils von Berry und der Umgebung von Arles, welche feiner sind, liefern das Soldatentuch; die Bastardwollen französischer Production, welche für Unterofficierstuch gut sind, repräsentiren bei 10 Millionen Kilogramm, 60 Millionen Francs im Werth.

Der Rest, von einiger grösserer Bedeutung, convenirt für Soldatentuch und gemeine Stoffe.

Die exotischen Wollen geben ungefähr 50 Millionen Kilogramm feine Wolle, 15 Millionen mittlere für Unterofficierstuch und 15 Millionen ordinäre Wolle für Soldatentuch, Decken und gemeine Gewebe jeder Gattung, sowohl für die Armee als für den Handel.

Hervorzuheben ist, dass die *laines-pelades*, d. h. solche, welche von dem Fell nach dem Tod des Thieres abgezogen werden, von der Militärtuch-Fabrikation ausgeschlossen sind; übrigens finden dieselben nur für die gemeinsten Stoffe der Fabriken von Mazamet Verwendung.

Das Truppentuch muss ausschliesslich mit Schurwolle fabricirt werden, welche gehörig sortirt wird. Je nach dem Productionstypus wird die Wolle zuerst gewaschen und entfettet, dann gefärbt und ein Faden hergestellt, welcher durch das Gewebe einen dem Flanell ähnlichen Stoff gibt. Dieser Stoff in beiden Richtungen verengt *(rétrécie)* und bis zum gehörigen Grade durch die Walke verdichtet, gibt das Tuch. Die Appretur, womit die Fabrikation schliesst, dient nur dazu, dem Truppentuch ein glattes und glänzendes Aussehen zu geben.

Die zwei grossen Fabriks-Centren für Truppentuch im Süden, an welche der Marseiller Handel seine grossen Wollenquantitäten abgibt, sind Lodève und Bédarieux.

Von den Industriellen von Indre et Loire und jenen des Ostens einen Augenblick bedroht, haben die Fabrikanten des Südens ihre mechanischen Installationen vervollkommnet. Die Fabrikation der Truppentuche ist zwar nicht mehr im Cevennengebiet monopolisirt, aber sie nimmt dort noch immer den ersten Rang ein".

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

NEUE EISENBAHNSTRECKEN IN ÖSTERREICH-UNGARN IM JAHRE 1887.

Nach dem Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schifffahrt wurden im Jahre 1887 in beiden Theilen der Monarche im Ganzen 1304·982 *km* neue Eisenbahnen (gegen 699·416 *km* im Vorjahre) mit 212 neuen Stationen und Haltestellen, ferner 22 Anschlüssen an die Linien fremder Bahnverwaltungen und 23 Abzweigungen von eigenen Strecken dem öffentlichen Verkehre übergeben. An das Ausland wurde im abgelaufenen Jahre kein Anschluss hergestellt.

NEUE SPANISCHE DAMPFERLINIE.

Wie das „Board of Trade Journal" meldet, hat die spanische „Transatlantische Compagnie" eine neue Linie mit monatlichen Abfahrten in Betrieb gesetzt, welche zwischen Cadix, Marokko, Dakar, Settra-Krou, den Canarischen Inseln und Fernando Po verkehrt.

NEUE FAHRPOSTTARIFE.

Im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 18. April sind die neuen Fahrpost-Tarife „Afrika", „Asien" und „Australien" erschienen. Dieselben können im Museum eingesehen werden.

ABSCHAFFUNG DER MANIPULATIONSGEBÜHR IM VERKEHRE DER STAATSBAHNEN MIT TRIEST.

Vom 10. d. M. ab haben im neuen Hafen von Triest die Staatsbahnen eine Expositur, beziehungsweise Abfertigungsstelle errichtet, von welcher alle Güter der Auf- und Abgabe in loco von und nach den Staatsbahn- und gemeinschaftlichen Stationen abgefertigt werden, so dass von nun ab für die dahin adressirten Güter die bisher für diese Expeditionsarbeiten an die Südbahn zu entrichtende Gebühr von acht Kreuzern per Meter Centner entfällt. Doch wurde in Folge des beschränkten Raumes des Exposituriocales, welches dem Lagerhäusern abgemiethet wurde, die lagerzinsfreie Zeit bei der Aufgabe nur mit 12 Stunden (sage zwölf) bei der Abgabe nur mit 24 Stunden festgesetzt, während die Südbahn hiefür drei und acht Tage, also die achtfache Frist gewährt.

DIE ORIENTALISCHEN BAHNANSCHLÜSSE.

Unsere Regierung, an welche, wie bekannt, sich die hohe Pforte gewendet hatte, um von derselben die im Sinne der Convention à quatre erforderliche Zustimmung zu der Eröffnung des Bahnanschlusses von Salonich *vor* jener des Anschlusses der Constantinopler Linie zu erlangen, hat zwar schon am 12. d. M. der ottomanischen Botschaft ihre Zustimmung notificirt; doch wird die Eröffnung und Inbetriebsetzung der Strecke Vranja-Salonich, welche, wenn wir recht berichtet sind, am 1./13. kommenden Monats stattfinden sollte, eine neuerliche Verzögerung erfahren. Der k. Iradé, welcher eine Specialabmachung der betheiligten Bahnen bezüglich des Betriebsrechtes sanctioniren sollte, ist nämlich noch nicht erflossen. Der „Société de construction des raccordements", die den Bau der Linie Vranja—Üsküb herstellte, ist es gelungen, auf Grund einer Convention mit den serbischen Bahnen sich auch den Betrieb dieser Linie zu sichern.

Die bezügliche Sanction des Sultans steht jedoch, wie erwähnt, noch aus.

Doch auch die Eröffnung der Constantinopler Linie dürfte einen Aufschub erleiden, da bezüglich des Betriebes der Linie *Bellova—Vakarel* bulgarischerseits Schwierigkeiten obwalten.

Auf den Wunsch der bulgarischen Regierung, durch ein Specialübereinkommen die Anschlussmodalitäten der bulgarischen und ottomanischen Bahnen, sowie den Grenzstationsverkehr zu regeln, ist die hohe Pforte, wie der „Revue de l'Orient" gemeldet wird, eingegangen, und wurden die zur Ausarbeitung dieses Uebereinkommens bestimmten beiderseitigen Delegirten bereits ernannt.

Die Direction der ungarischen Staatsbahn, zu deren Netz, wie bekannt, die Strecke Budapest—Belgrad gehört, hat die Vertreter der Balkanbahnen zu einer Conferenz für den 24. d. M. nach Budapest geladen, auf welcher der Verkehrsbetrieb zwischen den verschiedenen Linien festgesetzt werden soll.

VERKEHRSAUSSICHTEN AUF DEN TÜRKISCHEN BAHNEN.

Aus einem „Les lignes de jonction" betitelten längeren Artikel der *„Revue de l'Orient"* entnehmen wir nachstehende Erörterung der Verkehrschancen auf der neuen Eisenbahnlinie nach Constantinopel:

Die Distanz zwischen Budapest und Salonich beträgt 1052 *km*, jene zwischen Budapest und Constantinopel 1302 *km*; die Züge, welche die Strecke Budapest—Belgrad in $8^1/_4$ Stunden zurücklegen, werden daher in 30 Stunden Salonich und in 38 Stunden Constantinopel erreichen. Gegenwärtig währt die Fahrt von Budapest

nach Constantinopel, über Bukarest und Varna, 56 Stunden.

Die Reise mit dem Expresszug wird ohne Unterbrechung vor sich gehen, während der Reisende heute nur bis Varna gelangt und dann gezwungen ist, eine sehr unbequeme 15stündige Ueberfahrt auf dem meist stürmischen Schwarzen Meere zu machen.

Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, dass die Zahl der Reisenden in ausserordentlichem Masse zunehmen werde. Sie beträgt jetzt jährlich 2000 bis 3000, und dürfte nach Eröffnung der neuen Linie auf 10.000 bis 15.000 steigen.

Der Hafen von Constantinopel, einer der grössten der Welt, weist eine jährliche Bewegung von 6 oder 7 Millionen Tonnen auf; dieser Markt producirt noch sehr wenig, ist jedoch ein starker Consument. Wir werden also dort ein wichtiges Absatzgebiet finden.

Um jedoch aus so günstigen Handelsconjuncturen Vortheil zu ziehen, muss man, um den internationalen Güteraustausch auf unsere Linien zu lenken, *billige Tarife* etabliren, welche nicht einmal bei den serbischen Bahnen in Anwendung sind.

Die Frachtsätze der letzteren sind doppelt so hoch, wie die unserer Bahnen, und sogar höher als jene der türkischen Linien. Es ist daher geboten, die Stipulationen der „Conférence à quatre" in Anwendung zu bringen und für den internationalen Handel einen directen Tarif auf Basis einheitlicher Kilometertaxen festzustellen.

Man wird ohne Zweifel dahin gelangen. Das eigene Interesse wird die Eisenbahnen zwingen, entsprechende Tarife zu adoptiren, ohne welche es unmöglich ist, den Welthandel auf die grossen directen Schienenwege zu leiten.

ZOLLDECLARATIONEN ZU POSTPACKETEN NACH SPANIEN.

Nach einer Mittheilung der spanischen Postverwaltung ist die Zahl der zu Postpacketen *(Colis postaux)* nach Spanien erforderlichen Zolldeclarationen um eine erhöht worden; demgemäss sind in Hinkunft den bei den k. k. Postämtern zur Aufgabe gelangenden derartigen Packeten vier, anstatt wie bisher drei Zolldeclarationen in französischer Sprache beizugeben.

Museal-Nachrichten.

† FRANZ X. VON NEUMANN-SPALLART.

Aus der kleinen Zahl der Männer, die nach Schluss der Wiener Weltausstellung ein Institut in's Leben riefen, welches die damals viel ventilirte Idee der Handels-Museen zum ersten Male, wiewohl in nur bescheidenen Grenzen zur Verwirklichung brachte, aus der Zahl dieser Männer ist vor wenigen Tagen der besten Einer für immer geschieden.

Mit Franz X. v. Neumann-Spallart, dem wir jüngst die letzte Ehre erwiesen, verliert unsere Anstalt einen edlen Förderer, einen ihrer tüchtigsten Mitarbeiter. Wenn es uns nach jahrelangem mühevollen Streben, das in den betheiligten Kreisen ehedem kaum die verdiente Würdigung gefunden, gelungen ist, das Museum in Bahnen zu bringen, die den Ausblick auf eine achtunggebietende Zukunft gestatten, so müssen wir bei der Constatirung dieser Wendung stets dankerfüllten Herzens unseres der Wissenschaft und dem Freundeskreise so früh entrissenen Curators Neumann-Spallart gedenken. Vom Werthe der Anstalt und von ihrer Nützlichkeit völlig durchdrungen, war er stets bereit, sein reiches Wissen und mächtiges Können in ihre Dienste zu stellen. Die breite Basis, auf welche das Museum vor wenigen Jahren gebracht wurde, hat er im Verein mit wenigen Anderen geschaffen, und die Protokolle der anlässlich der Ausgestaltung des Orientalischen Museums vom erlauchten Protector des Institutes einberufenen Enquête geben ebensoviele Beweise für die Antheilnahme dieses ausgezeichneten Gelehrten an unseren Arbeiten, wie die Spalten dieses Blattes.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER III. SITZUNG DES CURATORIUMS VOM 14. APRIL 1888 UNTER DEM VORSITZE DES PRÄSIDENTEN SR. EXCELLENZ GRAFEN CORONINI.

Anwesend: Vice Präsident *Freiherr v. Schwegel*, Delegirter des k. und k. Ministeriums des Aeussern Hofrath *Freiherr v. Glanz*, Delegirte des Handelsministeriums Ministerialräthe *Freiherr v. Kalchberg, Ritter v. Thaa*, Delegirter des Unterrichtsministeriums Ministerialrath *Graf Latour.*

Die Curatoren: *Freiherr v. Banhans, Ritter v. Chlumecky, Ritter v. Fürth, F. W. Haardt, Dr. Emil Hardt, Ed. v. Hein, F. Kanitz Freiherr v. Königswarter, Prinz Heinrich Liechtenstein, Ritter v. Lindheim, Dr. A. Peez, J. Storck, Freiherr v. Warsberg, Graf Edmund Zichy, Freiherr v. Zwiedinek.*

Director Sectionsrath *v. Scala*, k. u. k. Consul *v. Kuczynski*, k. u. k. Vice-Consul *Freiherr v. Leonhardi.*

Entschuldigt: *R. Isbary, Baron Kremer, Baron Leitenberger, Prinz F. Lobkowitz, Baron Reinelt.*

Beginn der Sitzung um 7 Uhr Abends.

Präsident eröffnet dieselbe mit der Mittheilung, dass *Se. k. Hoheit der Erzherzog-Protector* die Beschlüsse der II. Sitzung des Curatoriums genehmigt habe.

Hierauf folgt die Authenticirung des Protokolles der II. Sitzung des Curatoriums.

Präsident ersucht um die nachträgliche Genehmigung der Kosten für eine von der Direction der Anstalt über Wunsch des hohen k. k. Handelsministeriums veranstaltete Publication des italienischen General-Zolltarifes und knüpft hieran die Mittheilung, dass das gedachte Ministerium mit Erlass vom 28. März l. J., Z. 12655, dem Präsidium die Absicht kundgegeben habe, auch in Zukunft ähnliche officielle Publicationen, welche für die Handelswelt von bedeutendem Interesse sind, dem Museum zu übertragen.

Die angesuchte Genehmigung wird ertheilt.

Präsident gibt Nachricht von einer Schenkung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten v. Liechtenstein im Betrage von 1000 fl zum Zwecke der Anschaffung von Objecten für die kunstgewerblichen Sammlungen des Institutes. Dem Spender wird von der Versammlung der Dank votirt.

Präsident zeigt an, dass nachstehend verzeichnete Personen ihren Beitritt als ordentliche Mitglieder des Museums angemeldet haben:

Binder Julius, Heilgers Robert Philipp in Calcutta, *Jaff Arthur.*

Des Weiteren aus dem bestandenen Vereine der österreichischen Exporteure und Export-Interessenten die nachstehenden Firmen:

Amar Licco D. Bachstez Maurice, Eisenschiml & Wachtl, Frei & Stiber, Fröschels A. J., Fürth Bernhard, Furth Wolf & Cie in Suskonitz, *Gerber Sigmund, Goldberger Sam. F. & Söhne, Goldschmidt S. & Co., Grob Eduard, Grob Heinrich, Grünbaum Brüder, Hahn & Co.* in Gablonz, *Haber Johann & Sohn, Kanitz Ed. & Co., Klein August, Klein Theodor & Söhne, Klinger Heinrich, Kupfer Hugo, Langfelder & Hammerschlag, Lemberger Hermann & Sohn, Mayer Alex. & Co., Mayer Ferd. E., Meinl's A. Erben, Pächter Adolf* in Bodenbach a. d. E., *Palester Moritz, Philipp Adolf, Pollak D. H. & Söhne, Rein Julius (Firma H. Robitsek & Co.) Schiffmann L. & H., Schnabl Jac. & Cie., Schneider J. & Co., Theyer & Hardtmuth, Thie Wilhelm, Trebitsch Arnold, Weintraub L. & Cie., Wyatt, John R. (Firma L. Weintraub & Cie.).*

Curator Kanitz meldet Herrn *G. Kisseloff* als Mitglied des Museums an. Sämmtliche Candidaten, 42 an der Zahl, werden in den Verband des Museums einstimmig aufgenommen.

Präsident berichtet über die in der zweiten Curatoriumssitzung beschlossene Constituirung der drei

Sectionen des Museums. Dieselben sind folgendermassen zusammengesetzt:

I. Section für Finanz- und Verwaltungs-Angelegenheiten, bestehend aus den Curatoren: *Baron Banhans, Graf Dzieduszycki, Dr. Emil Hardt, Ed. v. Hein, R. Isbary, Baron Königswarter, Ritter v. Lindheim.*

Zum Obmanne wurde gewählt: *Baron Banhans*, zum Obmann-Stellvertreter: *Baron Königswarter.*

II. Section für handelspolitische und commercielle Angelegenheiten, bestehend aus den Curatoren: *Ritter v. Chlumecky, Ritter v. Fürth, F. W. Haardt, Eduard v. Hein, R. Isbary, F. Kanitz, Baron Kremer, Baron. Leitenberger, Dr. Peez, Baron Reinelt, Baron Zwiedinek Baron Glanz, Baron Kalchberg.*

Zum Obmann wurde gewählt: *Ritter v. Chlumecky*, zum Obmann-Stellvertreter: *Freiherr v. Zwiedinek.*

III. Section für kunstgewerbliche Angelegenheiten, bestehend aus den Curatoren: *R. Ditmar, N. Dumba, Graf Dzieduszycki, Graf Lanckorouski, Graf Latour, Prinz H. Liechtenstein, Prinz F. Lobkowitz, J. Storck, Baron Warsberg* und *Graf Zichy.*

Zum Obmann wurde gewählt: *Graf Edmund Zichy*, zum Obmann-Stellvertreter: *Graf Latour.*

Tagesordnung.

I. Bericht der II. Section. Gutachten über den mit der Schweiz abzuschliessenden Handelsvertrag. Referent Baron *Schwegel.*

Referent verliest nach einigen einleitenden, das Gutachten motivireoden Worten die betreffenden Anträge, welche, zur Abstimmung gebracht, ohne weitere Debatte en bloc einstimmig angenommen werden.

II. Bericht der II. Section über eine auf Anregung und unter Mitwirkung des Industriellen Clubs demnächst zu entsendende Mission nach einzelnen wichtigen Punkten der Balkanhalbinsel zum Studium der durch die Eröffnung der orientalischen Bahnanschlüsse sich neugestaltenden Verkehrs- und Handelsverhältnisse. (Referent Dr. *Alexander Peez.*)

Berichterstatter verliest das Referat, welches in folgenden Anträgen gipfelt.

1. Das Handels-Museum solle durch seine publicistischen Organe die Geschäftswelt unermüdlich auf die durch die Eröffnung der Orientbahn-Anschlüsse unserem Handel drohenden Gefahren, sowie auf die sich demselben nunmehr darbietenden Aussichten aufmerksam machen.

2. Das Handels-Museum solle diesbezüglich ebenso bei den Leitungen der massgebenden Transportanstalten vorgehen, beziehungsweise mit denselben in Verhandlungen wegen Erleichterung der Transportbedingungen eingehen.

3. Das Handels-Museum solle die Hand bieten zu allen praktischen, von irgend einer anderen Seite kommenden Vorschlägen und Massregeln und zur Verwirklichung derselben nach Möglichkeit mitwirken und thätig sein.

4. Das Handels-Museum solle in Verbindung mit dem Industriellen Club Herrn Director von Scala ersuchen, selbst, u. zw. in Begleitung eines kaufmännischen Experten, die orientalischen Anschlussbahnen bis Salonich zu bereisen, die im Antrage berührten Verhältnisse zu studiren und dem Curatorium einen eingehenden Bericht über seine Wahrnehmungen zu erstatten.

5. Die Direction wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse betraut, und ist die projectirte Mission thethunlichst, und so bald die Kosten derselben bedeckt erscheinen, durchzuführen. Das Handels-Museum erklärt sich bereit, zu diesen Kosten einen angemessenen Betrag beizusteuern.

Präsident eröffnet die Discussion. Diese Anträge werden nach kurzer Debatte, an welcher sich *Baron Königswarter* und *Baron Schwegel* betheiligen, einstimmig angenommen. Es wird hiebei betont, dass der von dem Museum in Aussicht gestellte Beitrag sich innerhalb der Grenzen des Budgets für Reisen des Directors zu bewegen habe.

III. Bericht der II. Section über den Antrag des Curators *F. Kanitz*, betreffend die einheitliche Regelung der in den Consularberichten vorkommenden Mass-, Gewichts- und Werthangaben.

Nachdem Berichterstatter Mittheilung macht, dass das hohe Ministerium des Aeussern auf seine privaten Anregungen im Sinne seines in der letzten Curatoriumssitzung gestellten Antrages mit grösster Bereitwilligkeit eingegangen sei und entsprechende Verfügungen getroffen habe, entfällt die Nothwendigkeit zur formellen Durchführung des Antrages und wird über Vorschlag des Curators *R. v. Fürth* jener Stelle der Dank des Curatoriums ausgesprochen.

IV. Bericht der II. Section, betreffend die Einleitung einer Action durch das Museum, welche die Behebung gewisser Uebelstände im Exporthandel mit österreichischen Sensen zum Zwecke hat. Der betreffende Antrag der Section, dahingehend: *dass das Handels-Museum unter Betonung der Bedeutung des österreichischen Sensenhandels den diesen betreffenden Antrag an das hohe Handelsministerium mit der Bitte abtrete, in der vom Antragsteller angedeuteten Richtung die Initiative zu Schritten zu ergreifen, welche diesem in bedauerlicher Weise darniederliegenden Geschäftszweige wieder aufhelfen könnten*, wird ohne Debatte vom Curatorium angenommen.

Präsident theilt mit, dass er sich dringlichkeitshalber veranlasst gesehen habe, nachstehende zwei Angelegenheiten der II. Section zur geschäftsmässigen Behandlung *brevi manu* zuzuweisen.

Dieselben sind:

1. Eine Zuschrift des k. und k. Consulates in Piraeus-Athen vom 6. April d. J., Z. 383, welche eine Betheiligung der österreichischen Industrie an der im Monate October l. J. in der griechischen Hauptstadt zu veranstaltenden Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen etc. und von Erfindungen wärmstens empfiehlt und dem Museum die Einleitung der hiezu erforderlichen Vorbereitungen gemäss der seitens der Direction der Anstalt kundgegebenen Absicht nahelegt.

Präsident verliest den bezüglichen Antrag der Section, welcher lautet:

Das Curatorium wolle beschliessen, das Museum möge durch entsprechende Publication die betreffenden Industriekreise auf die im October d. J. in Athen stattfindende Industrie-Ausstellung aufmerksam machen.

Derselbe wird ohne weitere Discussion vom Curatorium angenommen.

2. Ein Schreiben Sr. Excellenz des Landeshauptmannes von Steiermark und Vertreters der Grazer Handels- und Gewerbekammer Grafen *Wurmbrand*, enthaltend eine Beschwerde der Zündwaaren-Fabrikanten der Steiermark, deren erheblicher Export nach China durch die in allerjüngster Zeit getroffenen Massnahmen des österreichisch-ungarischen Lloyd zum Stillstand gebracht zu werden droht. Der diesbezügliche, vom Curator Ritter von *Chlumecky* erläuterte Antrag der II. Section lautet:

Das Curatorium wolle beschliessen, das Handels-Museum möge eine Eingabe an das hohe k. k. Handels-Ministerium mit der dringenden Bitte richten um sofortige Einflussnahme behufs Abstellung der in der Zuschrift Sr. Excellenz des Grafen Wurmbrand vom 13. April d. J. gerügten Uebelstände, welche die Verfrachtung von Zündwaaren nach China auf Schiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd betreffen.

Präsident eröffnet über diesen Gegenstand die Debatte.

Ritter v. Lindheim unterstützt den Antrag der Section, welcher ihm den erwünschten Anlass biete, um seinerseits zu beantragen, dass sich das Museum nicht allein auf die Durchführung der vom Grafen Wurmbrand angeregten Angelegenheit beschränken möge. Nach dem neuen Lloyd-Vertrage stehe der Regierung das Recht der Genehmigung der Frachtsätze zu und soll der neue Tarif nach der Generalversammlung der Regierung vorgelegt werden. Es schiene nun eine dankenswerthe Aufgabe für das Museum, wenn es noch vor der Vorlage des Fracht-

tarifes seitens des Lloyd eine Studie über die gegenwärtige Höhe der bestehenden Frachtsätze insbesondere auf der ostasiatischen und indischen Linie anstellen und die einschlägigen Wünsche der Industrie auf diesem Gebiete vernehmen würde.

Von Seite des Curators *R. v. Fürth* wird unter Hervorhebung der Unstichhältigkeit der von der Lloydverwaltung geltend gemachten Argumente in Bezug auf die Nothwendigkeit einer Reduction des Frachtenquantums der steirischen Zündhölzchen nach China darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei anderen Waaren und nach anderen Gebieten wiederholt ein ähnlicher Vorgang zum Schaden unserer Industrie beobachtet wurde. Weiters berührt Redner die Thatsache der an Bord der Lloydschiffe noch immer nicht zum Stillstande gebrachten Waarendiebstähle, und die seiner Ansicht nach ganz ungerechtfertigte Vertheuerung der Connaissements à l'ordre. Das Museum werde sich die Anerkennung der gesammten österreichischen Kaufmannswelt erwerben, wenn es dieser Angelegenheit seine ernsteste Aufmerksamkeit zuwendet und geeigneten Ortes Abhilfe anregt.

Baron Königswarter ist ebenfalls für ein möglichst kräftiges Eintreten des Museums in dieser Sache. Er bespricht verschiedene langjährige Uebelstände in Verbindung mit dem Geschäftsgebahren des Lloyd, welche unsere stets auf den Export verwiesene Industrie in der Entfaltung einer erfolgreichen Thätigkeit hemmen. Eine vom Staate so ausgiebig subventionirte Gesellschaft, welche wiederholt die Munificenz der Staatsverwaltung in Anspruch genommen habe, sollte sich auch gewissen Verpflichtungen gegenüber den Industriellen und der Oeffentlichkeit nicht entziehen.

Redner unterstützt demnach den Antrag der II. Section, der aber mit möglichstem Nachdruck in Ausführung zu bringen sei und wünschte, dass entschiedene Instructionen an die beiden von der Regierung in den Schoss des Verwaltungsrathes des Lloyd entsendeten Delegirten im Sinne seiner obigen Ausführungen gerichtet werden.

Baron Warsberg zieht für seinen Theil eine private und directe Einflussnahme des Museums auf den Lloyd in der vorliegenden Angelegenheit vor.

Ritter v. Chlumecky will eine solche Einflussnahme durchaus nicht ausgeschlossen wissen, verspricht sich jedoch von derselben wenig Erspriessliches, unterstützt daher den Sectionsantrag sowie jenen R. v. Lindheim's Er möchte diesen Antrag noch dahin erweitern, dass das Museum die heute laut gewordenen sowie etwaige andere Beschwerden einer genauen Prüfung unterziehe und dem Curatorium darüber eingehenden Bericht erstatte.

Hierauf wird die Debatte über diesen Gegenstand geschlossen, und der Antrag der zweiten Section angenommen, die beiden Anträge Lindheim und Chlumecky von Seite des Präsidenten in einen Antrag als Amendement zu dem Sectionsantrage derart verschmolzen, dass derselbe nunmehr lautet:

Die zweite Section wird beauftragt, über die erst festzustellenden Tarife des österreichisch-ungarischen Lloyd eine Studie anzustellen, ferner die in der heutigen Sitzung des Curatoriums geäusserten und auch sonst in der Handelswelt zu Tage tretenden Klagen über die Gebahrung des österreichisch-ungarischen Lloyd eingehend zu prüfen und über diese Angelegenheit dem Curatorium eventuell behufs Verfassung einer an die hohe Regierung zu richtenden Eingabe Bericht zu erstatten.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Beschlüsse der kunstgewerblichen Section über den in der letzten Curatoriumssitzung eingebrachten schriftlichen Antrag des Hofrathes *Storck* rücksichtlich der Erwerbung von kunstgewerblichen Objecten für die Sammlungen des Museums.

Referent *Graf Latour* resumirt in kurzen Worten den Antrag Storck und verliesst hierauf die Anträge der Section. Dieselben lauten:

1. Es möge der Director beauftragt werden, bei Neuerwerbungen kunstgewerblicher Sammlungen nicht allein auf bedeutende mustergiltige alte Objecte, sondern auch auf die Vertretung der von den Ostasiaten und Indiern nach Europa gebrachten guten modernen Marktwaaren in den Sammlungen des Museums Bedacht zu nehmen.

2. Es möge der Director beauftragt werden, seine Aufmerksamkeit bei Ankäufen auch gewissen Halbfabrikaten und einzelnen Detailstücken der asiatischen Kunstindustrie zuzuwenden, welche in den letzten Jahren eine sehr nennenswerthe Verwendung zur Herstellung von europäischen Verbrauchsobjecten gefunden haben, sowie auf einzelne solcher Objecte selbst, die aus Bambus, Matten und anderen asiatischen Rohproducten und Erzeugnissen in Europa hergestellt werden.

3. Es möge das Curatorium aus dem im diesjährigen Voranschlage für den Ankauf von Mustersammlungen eingestellten Betrage von 5000 fl. den Betrag von 2500 fl. für den Ankauf rein kunstgewerblicher Gegenstände zuweisen.

Auch theilt Referent noch mit, dass die Section nach erfolgter Besichtigung der Sammlungen ein Programm entworfen habe, welches dem Director für die nächste Zeit beim Ankaufe kunstgewerblicher Gegenstände zur Richtschnur dienen wird.

An der durch den *Präsidenten* über die Sectionsanträge eröffneten Debatte betheiligten sich: *Ritter von Thaa, Graf Latour, Graf Zichy, Hofrath Storck und der Director.*

Die Anträge der Section wurden schliesslich vom Curatorium angenommen.

Präsident gibt bekannt, dass er im Hinblicke auf die Wahrscheinlichkeit der Zuweisung des Betrages von 2500 fl. für den Ankauf kunstgewerblicher Objecte seitens des Curatoriums sich bereits veranlasst gesehen habe, dem Director für eine sich eben bietende Gelegenheit zu Ankäufen dieser Art den Betrag von 1500 fl. zur Verfügung zu stellen, welche nebst der Widmung des Fürsten Liechtenstein in diesem Sinne verausgabt wurden. Diese Verfügung wird nachträglich genehmigt.

Präsident schliesst sodann um $^{3}/_{4}9$ Uhr die Sitzung.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Publicationen zugekommen:

34. Jahresbericht der k. und k. Consular-Agentie in *Kerasunt* pro 1887 (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*
35. Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in *Samsun* pro 1887 (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*
36. Jahresbericht des k. und k. General-Consulates in *Trapezunt* pro 1887 (nicht publicirt).

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Egypten.

Die „*Administration des Chemins de fer, des Télégraphes et du Port d'Alexandrie*" schreibt folgende Lieferungen aus:

Offerten bis 15. Mai l. J. für die Lieferung von *Werkzeugstahl, Federstahl etc.* laut Bedingnissheft.

Offerten bis 17. Mai l. J. für die Lieferung von *21.120 eichenen Schwellen* laut Bedingnissheft.

Nähere Auskunft im Museum.

Insolvenzen, Concurse etc.

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handels-Tribunale wurden am 18. l. Mts. die Porzellan-Geschirrhändler *Gebrüder L. M. Landau* fallit erklärt.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA.

Papier: Pittener Papierfabriks-Actien-Gesellschaft.

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 3. MAI 1888. [Nr. 18.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

incl. Postversendung:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr

DIE CANARISCHEN INSELN.

(Aus einem uns von Seite der „Marine-Section" des hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commandos S. M. Schiffes „Albatros".)

Die commercielle Stagnation, in welche die canarischen Inseln in den letzten Jahrzehnten durch den Niedergang der einst so einträglichen Cochenillezucht gerathen waren und welche einen entsprechenden Rückschritt in der wirthschaftlichen und commerciellen Bedeutung der Inselgruppe befürchten liess, hat einer Prosperität Platz gemacht, die jeden überraschen muss, der nicht steter Beobachter derselben war, und die nun zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Der Regierung gebührt unbedingt ein Hauptverdienst an dieser glücklichen Entwicklung. Sie hat durch die Unterstützung des Tabak- und Weinbaues, durch Freihandel, durch kostspielige Hafenbauten und durch Hinleitung und Subventionirung von Dampferlinien die Inselgruppe sehr vielseitig unterstützt, und obwohl sie gar keine directen Steuern einhebt, doch das Budget zu einem activen gestaltet.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass man heute in Spanien überhaupt den Eindruck gewinnt, als wären die Zeiten des Niederganges dieser einstigen Weltmacht abgeschlossen. Ueberall bemerkt man ein wärmeres Pulsiren des öffentlichen Lebens und, was in Spanien noch weit mehr sagen will, der Parteihader tritt immer mehr in den Hintergrund und macht einem grösseren Vertrauen in die Regierung Platz.

Auch bei diesen fernen Inselbewohnern fand ich in allen Schichten eine allgemeine Verehrung für die Königin und die feste Ueberzeugung auf einen gedeihlichen und glücklichen Verlauf ihrer Regierung. Die wegen des reichen Ertrages ihres fruchtbaren Bodens und der gleichmässigen Milde des Klimas schon von den Alten als *Insule fortunate* bekannten zwölf canarischen Inseln liegen unter all den westafrikanischen Inseln dem Continente am nächsten und besitzen schon dadurch einen wesentlichen Vortheil.

Die ursprünglichen mit den Berbern verwandten Bewohner, die Guanchen, sind längst ausgestorben und haben den Spaniern Platz gemacht, die jedoch vielseitig mit normannischen und flandrischen Elementen, sowie mit Negern vermischt sind.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 17 Grad; die höchste Sommerwärme übersteigt selten 30 Grad, und das winterliche Minimum sinkt nie unter 14 Grad Celsius. Die Differenz zwischen der jeweiligen Tages- und Nachttemperatur ist gering, die Niederschläge sind reichlich, und der heilkräftige Einfluss des Klimas wirkt ungemein beruhigend. Endemische Krankheiten kommen nicht vor. Wird noch berücksichtigt, dass während der heisseren Sommermonate eine Menge Ortschaften in beliebiger Höhe über dem Meeresspiegel eine reiche Auswahl der erquickendsten Sommerfrischen bieten, so kann man die klimatischen Verhältnisse der beiden Hauptinseln Tenerifa und Gran Canaria, die hier, als vom „Albatros" besucht, vorzüglich in Betracht kommen, nur zu den denkbar günstigsten rechnen. Es kann daher gar nicht Wunder nehmen, dass ein günstiger Zufall diesen ausserordentlichen Werth zur plötzlichen vollen Geltung brachte und auf Tenerifa ein Sanatorium schuf, das schon jetzt ein gefährlicher Concurrent von Madeira geworden ist und möglicherweise letztere Insel ganz in den Hintergrund drängen wird.

Diese Metamorphose ganz neuesten Datums hat folgende Geschichte. Captain Harris, ein ehemaliger englischer Officier in indischen Diensten, kam vor 2—3 Jahren an Podagra leidend nach Tenerifa und fand nach einem Jahr vollkommene Heilung. Dies begeisterte ihn derart für diese Insel, dass er mit rastloser Energie daran ging, das Lob derselben zur Kenntniss aller Welt, vorzüglich Englands zu bringen, durch Zeitungen, Broschüren, Meetings und Annoncen aller Art. Gleichzeitig trachtete er, den Inselbewohnern mit allen Mitteln der Beredsamkeit die Ueberzeugung beizubringen, dass das Heil der Insel bei dem Niedergange der Cochenillezucht, der Obstkrankheit und der so problematischen Weincultur einzig und allein in dem herrlichen Klima zu suchen sei, welches, weit besser als Madeira, die Schaffung eines Sanatoriums erster Grösse zuliesse, das in kürzester Zeit jeder Concurrenz der bis nunzu bekannten klimatischen Cororte gewachsen sein müsse.

In der That fand sich unter den Reichen der Insel bald eine genügende Anzahl zu momentanen Geldopfern bereit; es bildete sich sofort eine Actiengesellschaft und das am Fusse des Pic von Tenerifa 27½ *km* von S. Cruz entfernte Orotava wurde zur Anlage eines Sanatoriums gewählt. Unter der Direction des Capitain Harris bestehen nun dortselbst schon 4—6 Hotels mit allem wünschenswerthen Comfort, ausserdem ist im Orte selbst vielseitige Unterkunft und Verpflegung in Privathäusern zu finden und ununterbrochen ist nun der Zufluss von Fremden, vorzüglich Engländern, welche Orotava meist über die Winterszeit besuchen. Beinahe jeder Dampfer aus Europa bringt ausser Handelsreisenden auch Curgäste und oft ist in den Hotels von St. Cruz grosser Mangel an disponiblen Zimmern.

Während der Anwesenheit des „Albatros" zählte man schon 2—300 Curgäste durchaus vermögender Classe, die eine bedeutende Regsamkeit sowohl im Hafen als in der Stadt erkennen liessen. Der Uebelstand der grossen Entfernung Orotavas von St. Cruz wird bald behoben werden, da ersterer Ort von der Küste nur 4 *km* entfernt ist und im dortigen Hafen Puerto d'Orotava bereits Hafenbauten in Angriff genommen sind, die es künftig den Dampfern gestatten sollen, ihre für Orotava bestimmten Passagiere direct, in letzterem Hafen auszuschiffen.

Die hauptsächlichsten Rohproducte der Inseln, die auch gleichzeitig exportirt werden, sind Cochenille, Wein und Tabak. Ersteres ist wegen der Concurrenz der Anilinfarben sehr billig und die Cochenillepflanzungen machen immer mehr dem Weinbaue Platz, dem besonders in Tenerifa eine sehr sorgfältige Pflege zugewendet wird. Dieser Wein geniesst auch einen sehr guten Ruf, ist stark zucker- und alkoholhältig; die ordinäre Sorte wird am meisten nach Südamerika exportirt.

Der weit bessere Malvasiawein geht jedoch nach Russland, England, Frankreich und Deutschland, ja ein Theil tritt sogar unter der Etiquette Madeira in den Exporthandel.

Der Tabak wird aus Havannasamen gewonnen, gedeiht vorzüglich und ist dessen Anbau in steter Zunahme begriffen. Als Monopol wird der gesammte Tabak von der spanischen Regierung angekauft und gelangt theilweise in einer Fabrik in St. Cruz in Verarbeitung, von welcher jährlich Waare um eine Million Pesetas (Francs) nach Madrid versendet wird. Tabak in Blättern wird auch nach der grossen Fabrik in Sevilla versendet.

In zweiter Linie gelangen auch Getreide, Bananen, Orangen und Kartoffeln, meistens nach England zur Ausfuhr. Auf Gran Canaria wird Zuckerrohr mit vielem Erfolge gepflanzt und besitzt diese Insel in Arucas eine grosse Zuckerfabrik, die jedoch nur drei Monate im Jahre in Betrieb ist.

Die Gewinnung der verschiedenen Producte geschieht meist durch Colonen, da der Boden sich vielfach in Händen von Grossgrundbesitzern altadeligen Geschlechtes befindet, die sich nur die Benützung von Haus und Garten reserviren. Doch gibt es auch reiche Bauern und Oekonomen, welche ihre Grundstücke durch Lohnarbeiter bebauen lassen. Ackerbaumaschinen ausser dem gewöhnlichen Pfluge werden keine gebraucht.

Ausser Tabak gelangen die übrigen Producte meist in die Hände spanischer, englischer, italienischer und französischer Handlungshäuser von Tenerifa und Las Palmas und werden von dort aus exportirt. Besonders in Las Palmas dominirt England vollkommen den Exporthandel.

Getreide wird in Säcken, Orangen und Bananen werden in Körben nach London verfrachtet. Der Transport auf der Insel selbst geschieht auf grossen zweiräderigen mit Maulthieren bespannten Lastwagen und kommt bei den vorhandenen vorzüglichen Strassen sehr billig zu stehen.

An eigenen Fabrikaten weisen die Inseln gar nichts nennenswerthes auf; der Bedarf an Lebensmitteln, Eisenwaaren, Porzellan etc. wird aus England, Frankreich und Deutschland gedeckt. Da keine Gerbereien existiren und die Häute ausgeführt werden, anderseits der Verkehr auf den Inseln wegen Mangels an Eisenbahnen und Canälen ausschliesslich per Achse und Lastthier geschehen muss, so ist der Bedarf an Sätteln und Riemenzeug ein sehr bedeutender und wird gegenwärtig von England und Frankreich, als jenen Ländern, mit welchen der lebhafteste Verkehr besteht, gedeckt.

Nach Ansicht hiesiger Kaufleute könnte jedoch hierin Oesterreich concurriren, sowie auch in der Einfuhr von Galanteriewaaren aller Art, Bier, Glas, Tuch etc.

Die Canarier, wie mehr oder weniger jedes Inselvolk, sind ziemlich verschlossenen Charakters, gegen Fremde wenig entgegenkommend und auch unter sich von geringer Geselligkeit. Es liegt geradezu etwas Melancholisches in diesen Inselbewohnern.

Ihre Exclusivität geht sogar so weit, dass es für einen Fremden kaum möglich sein soll, Grund und Boden auf der Insel zu erstehen. Wenn auch Miethe und Pacht von Haus und Hof oft sehr billig sind, so wird der Verkaufspreis, damit ganz ausser Verhältniss stehend, ungemein hochgestellt, in der ziemlich unverhohlenen Absicht, den Fremden die dauernde Niederlassung auf den Inseln zu erschweren, wo nicht ganz unmöglich zu machen.

Wenn auch kein besonderer Reichthum, so ist doch viel Wohlhabenheit vertreten, die aber nirgends einen besonderen Luxus zeigt. Armuth ist wenig zu bemerken, da der continuirliche Auswandererstrom das beste Gegenmittel bietet. In Tenerifa allein beträgt die Zahl der

Auswanderer 2—3000 per Jahr, die meist nach Havanna gehen, wovon jedoch ein guter Theil nach 6—8 Jahren wieder zurückkehrt.

Die meisten Bewohner widmen sich dem Landbau, wenige der Fischerei und Schifffahrt und ein sehr kleiner Theil dem Handel.

Arbeitsam und genügsam, sind ihre Bedürfnisse nicht gross. Die Kost der arbeitenden Classe beschränkt sich auf Weizenbrot, Milch, Früchte, wenig Fleisch und Landwein in geringer Quantität. Wohngebäude und Kleidung sind sehr einfach und ganz europäisch. Statt der sonst überall vertretenen Thonet'schen Möbel hat man hier die Rohrgeflechte aus Madeira vielseitig in Verwendung, übrigens ein Artikel, der ebenso praktisch und hübsch als billig ist und auch für Oesterreich ein passender Importartikel wäre. Die Jagd ist gering, dagegen die Fischerei ziemlich ergiebig, und werden hiezu dieselben Geräthe benützt, wie sie in Europa üblich sind.

Der Verkehr auf den Inseln stützt sich in Ermangelung von Eisenbahnen, Flüssen oder Canälen auf wohlgepflegte, stellenweise kunstvoll angelegte und in reichlicher Anzahl vorhandene Strassen mit geringer Steigung, und wird auf denselben der Waarenverkehr entweder durch Tragesel und Pferde, oder auch durch zweiräderige grosse Karren, vor die dann meist Maulthiere gespannt werden, bewerkstelligt. Der Transport ist sehr billig.

Münzwesen. Es ist durchwegs die französische Goldwährung in Brauch, und entspricht die landesübliche Bezeichnung Peseta einem Franc, der Duro einem Fünf-Francs-Stück. Neben spanischen und französischen Münzen in Gold und Silber cursirt auch viel englisches Geld im Vollwerth. Zu bemerken wäre nur, dass die spanischen Fünf-Francs-Stücke mit dem Bildnisse Isabella II. ausser Curs gesetzt sind und entweder gar nicht oder nur unter Verlust angenommen werden. Im Kleinverkehr ist nur spanisches Kupfergeld gangbar, ferners kleine Silberstücke (Realen zu 25 Centimes).

Zur Sicherheit des Verkehrs bestehen ganz europäisch eingerichtete Vorkehrungen, und das Volk der canarischen Inseln wird als ganz besonders ehrlich gepriesen.

Der *Handel* liegt meist in Händen fremder Kaufleute (Grosshändler), und ist England hier am stärksten vertreten. Unter den ersten Handelsleuten, Agentien von Dampfschifffahrts-Gesellschaften und Lieferanten in Sa. Cruz sind zu erwähnen:

Hamilton & Co., Brüder Ghirlanda, D. Juan Camella, S. A. Buchle, Brüder Hardison, D. Antonio Secuona, Laroche Secuona y Comp., D. Nicolas Salas, D. Ghietro Guimerá, Balusler y Marti, José Maria Valason, Henry Mac Ray, Fernandes del Castillo, Gebrüder D. Felix Claverie, D. José Ruis Arteaga.

Die Handelsgesetze und Usancen sind den in Spanien geltenden gleich. Die Banca de España hat sowohl in Santa Cruz als Las Palmas eine Filiale und wickelt Credit- und Escomptegeschäfte analog wie im Mutterlande ab.

Häfen. Santa Cruz auf Tenerifa ist von sämmtlichen Häfen der canarischen Inseln der wichtigste und besuchteste. An der Ostküste der Insel gelegen und daher nur gegen Westen und Nordwesten geschützt, ist der Hafen der directen Einwirkung des fast continuirlich wehenden Nordost-Passates ausgesetzt, daher fast immer ein empfindlicher Seegang aus Osten merklich ist, obwohl dieser durch das weit in die See ragende Cap Omtequerra point zum Theile gemildert wird.

Der Wichtigkeit dieses Hafens, sowie der alljährlich rapid zunehmenden Dampferfrequenz entsprechend, wurden grosse Hafenbauten in Angriff genommen, für welche die spanische Regierung alljährlich 1 Million Pesetas bewilligt hat.

Im Allgemeinen schreiten dieselben jedoch ziemlich langsam vorwärts.

Die hafenpolizeilichen Einrichtungen sind vorzüglich

Santa Cruz bildet eine wichtige Kohlenstation für die nach Süd-Amerika und der Westküste von Afrika bestimmten Schiffe. Dementsprechend befinden sich in Santa Cruz vier Kohlendepôts.

Die im Monate October d. J. angekommenen 55 Dampfer inbegriffen, berührten 516 Dampfer, im Jahre 1887, also innerhalb zehn Monaten Santa Cruz de Tenerifa.

Der bedeutende Aufschwung des Schiffsverkehrs auf Gran Canaria hat auch in *Las Palmas* das Bedürfniss nach einem geschützten Hafen fühlbar gemacht, ein Bedürfniss, dem die Regierung umso kräftigere Unterstützung geliehen hat, als hier die Verhältnisse insoweit günstiger als in Santa Cruz liegen, als 24 Kabel nördlich von Las Palmas, in Puerto de la Luz, ein durch die Halbinsel Saleta gegen Norden geschützter Hafen vorhanden ist. Um diesen auch gegen Südost zu schützen, sind dort seit drei Jahren mächtige Hafenbauten im Zuge, für welche die spanische Regierung jährlich 1½ Millionen Pesetas durch zwölf Jahre ausgeworfen hat. Dieselben sind auch schon zum grössten Theile vollendet, da die englische Unternehmung, reich an Mitteln, den Bau in der Hälfte der Zeit beenden will, mithin in drei Jahren abschliesst.

Im Jahre 1887 berührten den Hafen monatlich circa 60 Dampfer.

Zollgesetzgebung.

EGYPTEN. (*Cigarrenzoll.*) Aus Cairo wird uns geschrieben:

Durch ein Decret des Khedive vom 19. April l. J. wird die Einfuhr von Cigarren jeder Qualität in Egypten den Privaten untersagt und als Staatsmonopol erklärt.

Der Finanzminister wurde gleichzeitig ermächtigt, die Ausnützung dieses Monopols einem Unternehmer zu vergeben.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde dem Kalil Kayat, portugiesischen Schutzgenossen in Alexandrien, die ausschliessliche Concession zur Einführung von Cigarren in Egypten für die Dauer von drei Jahren ertheilt, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

Für die während der Concessionsdauer eingeführten Cigarren werden nachstehende Zollgebühren entrichtet:

Für gemeine Qualitäten (Malta und andere) Piaster Tarif 13 per Kilogramm.

Für mittlere Sorten 20 Piaster Tarif per Kilogramm.

Für feine Cigarren 50 Piaster Tarif per Kilogramm.

Die egyptische Regierung behält sich das Recht vor, diese Gebühren jeden Augenblick abändern zu können.

Ausser diesen eingehobenen Zollgebühren wird der von dem Concessionär durch den Verkauf der Cigarren erzielte Reingewinn nachstehend vertheilt:

Von den ersten 2000 Pfd. Sterl. E., 50 Percent für die Regierung und 50 Percent für den Concessionär. Von 2000 bis 6000 Pfd. Sterl. E., 60 Percent für die Regierung und 40 Percent für den Concessionär. Ueber 6000 Pfd. Sterl. E., 70 Percent für die Regierung und 30 Percent für den Concessionär.

Den Privaten ist es freigestellt, zu ihrem persönlichen Gebrauche jährlich höchstens 10 *kg* Cigarren einzuführen, gegen Entrichtung der Zollgebühr von 50 Piaster Tarif und einer Monopolsgebühr von 150 Piaster Tarif per Kilogramm.

ITALIEN. (*Verfahren beim Verluste der Cautionsbollette für ausländische Waaren in plombirten Eisenbahnwaggons.*) Unter dem 8. April 1888 verlautbart die italienische General-Zolldirection Folgendes:

Es kann vorkommen, dass ausländische Waaren in plombirten Waggons, plombirten Körben etc. bei den Zollämtern in Folge Verlustes oder Irrthums ohne die betreffende Cautionsbollette und Frachtkarte eintreffen. Um die Ablieferung dieser Waaren von der Eisenbahn

an das Zollamt und vom Zollamte an den Empfänger nicht zu verzögern, haben die Zollamtsvorstände sofort bei Constatirung des Abhandenseins der genannten Documente telegraphisch die Merkmale derselben, d. h. Nummer, Datum, Collizahl von den Zollämtern des Abgangsortes einzuholen und die Nachsendung einer Duplicatbollette zu verlangen. Inzwischen ist die Entladung der Waaren und die Aufnahme eines Protokolls zu veranlassen, in welchem *a*) die Anzahl und der Zustand der entfernten Plomben, *b*) der Zustand des Wagens oder der betreffenden Umschliessung, *c*) die äusserliche Beschaffenheit, die Zeichen und Nummern und das Bruttogewicht der einzelnen Colli angeführt erscheinen.

Bei Eintreffen des Duplicates werden alle Befunde der Untersuchung auf dieses Exemplar übertragen und die administrativen Verbuchungen durchgeführt. (*Bollettino Ufficiale.*)

(*Zolltarifänderung für fette Oele.*) Mit Decret vom 31. März 1888 wurde der italienische Einfuhrzolltarif für fette Oele wie folgt abgeändert: Tarif-Nr. 6. Oele, Fette: *a*) Olivenöl Frs. 15, *Olivenöl, reines vertragsmässig Frs. 6*, *b*) Fischöle, ungereinigte Frs. 6, *c*) nicht besonders benannte Frs. 15 per 100 *kg*.

Diese Aenderung trat mit 15. April 1888 in Kraft. (*Bollettino Ufficiale.*)

(*Zollbehandlung von Maisextract.*) Mit Decret vom 31. März 1888 wurde *Maisextract*, (flüssiger Maisabsud) zur Alkoholerzeugung, rücksichtlich der Tarifirung der gekalmten Gerste (Grünmalz) gleichgestellt, welche nach dem Waarenverzeichnisse, je nachdem sie concentrirt, beziehungsweise gedörrt ist oder nicht, unter „Confecte und Conserven mit Zucker", respective unter „Stärkesyrup" fällt. (*Bollettino Ufficiale.*)

TÜRKEI. (*Zolltarif für bulgarische und ostrumelische Provenienzen.*) Im Nachhange zu den Bestimmungen bezüglich der türkisch-ostrumelischen Zollgrenze (von uns in Nummer 12 des „Handels-Museums" publicirt) hat nunmehr die Pforte zur Erleichterung des Verkehrs eine Anzahl von specifischen Zöllen für die wichtigsten Einfuhrsartikel aus Ostrumelien, beziehungsweise Bulgarien aufgestellt, welche wir nachstehend veröffentlichen:

Türkischer Zolltarif

für den Import aus Bulgarien und Ostrumelien.

Benennung der Waaren	Einheit	Zollsatz Piaster
Lebende Thiere.		
Pferde:		
Reitpferde und Hengste, ferner Stuten	Stück	96·—
Fohlen	„	48·—
Stuten ordinärer Race, welche zum Austreten des Getraides verwendet werden	„	40·—
Saugfohlen	„	16·—
Maulthiere	„	80·—
„ Fohlen	„	40·—
„ Saugfohlen	„	10·—
Esel	„	20·—
Stiere und Büffelstiere	„	96·—
Büffelkühe	„	56·—
Ochsen	„	64·—
Kühe	„	40·—
Kälber	„	20·—
Schafe und Ziegen	„	4·—
Lämmer und Zicklein	„	1·60
Schweine	„	14·—
Spanferkel bis zu 10 *kg*	„	2·40
Hühner	„	—·28
Truthähne, Gänse	„	—·80
Fische, gesalzene, getrocknete und geräucherte	100 *kg*	20·—
Blutegel	„	240·—
Thierische Producte.		
Fleisch, frisches oder gepökeltes	„	24·—
Würste und Zungen	„	48·—
Schinken, Wildpret, geschlachtete Hühner u. dgl.	„	80·—
Gänsefett	„	120·—
Schweinefett	„	48·—
Butter, Rindschmalz, Tscherewisch (Rindsfett), und Schaffett (von Fettschwänzen)	„	40·—
Käse:		
Kaschkaval, Tulum, Salamura	100 *kg*	32·—
Kaschar	„	48·—
Milch, süsse oder saure	„	8·—
Eier	„	34·64
Caviar	„	320·—
Honig	„	32·—
Hausenblase	„	—·80
Seidenwürmer-Eier		frei
Wachs	„	80·—
Hörner	„	20·—
Schweinsborsten	„	160·—
Rosshaar	„	640·—
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien etc.		
Weizen	„	6·32
Hafer, Gerste, Roggen, Mais, Hirse	„	4·24
Reis	„	10·48
Sesamkörner	„	14·—
Kichererbsen, Bohnen, Fisolen, Linsen, Erbsen	„	7·20
Rapssamen, Rübensamen, Leinsamen, Hanfsamen, Kanariensamen und andere Samenarten	„	8·—
Anis, Kümmel, Senfkörner	„	16·—
Paprika	„	46·—
Mahlproducte, Teigwerk und Brod.		
Weizenmehl, Gries	„	10·64
Roggen-, Maismehl und dgl.	„	7·12
Kleie	„	3·20
Maccaroni und sonstiges rohes Teigwerk	„	21·60
Zwieback, gemeiner	„	13·60
Stärke	„	16·—
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile		
Trauben	„	10·—
Aepfel, Birnen, Quitten und sonstige Früchte	„	20·—
Mandeln, ungeschälte	„	24·—
Nüsse	„	12·—
Zwiebeln	„	2·40
Knoblauch	„	8·—
Kartoffeln	„	3·60
Gräser, getrocknete	„	2·40
Rohr	„	1·20
Fette und fette Oele und Producte daraus.		
Sesamöl	„	32·—
Rosenöl		frei
Rapsöl, Leinöl, Sonnenblumenöl	„	25·60
Unschlitt	„	24·—
Unschlittkerzen	„	40·—
Seife, ordinäre	„	26·—
„Tahin helwa" (süsse mit Leinöl bereitete teigartige Esswaare)	„	28·—
Paradeismus	„	64·—
Rosenwasser	„	—·40
Getränke etc.		
Alkohol in Gebinden	„	20·—
Wein und Arrak	„	40·—
Essig	„	8·—
Holz, Kohlen etc.		
Kohle	„	2·—
Brennholz	„	—·48
Bau- und Werkholz zugeschnitten und zugerichtet als: Bretter, Latten und Fourniere u. dgl.	m^3	12·—
Nicht zugeschnitten in Blöcken, Stangen, Balken u. s. w.	„	8·—
Nussholz	100 *kg*	4·—
Eichen-, Kastanien-, Platanen-, Lindenholz u. dgl.	„	2·40
Gummi und Harze etc.		
Tragantgummi u. dgl.	„	120·—
Fichtenharz, Theer, Pech	„	8·—
Mineralien.		
Schwefel	„	4·80
Kalk	„	1·—
Gyps	„	2·—
Marmor	„	5·60
Feuerstein, Bimsstein	„	6·40
Mühlsteine	„	7·20
Korbflechterwaaren.		
Körbe für Holzkohle und sonstige ordinäre Körbe	„	20·—
Leder, Häute, Felle und Waaren daraus.		
Büffelhäute, Rindshäute, Kalbshäute, Pferdehäute	„	40·—
Schaf- und Ziegenfelle, Lammfelle	„	64·—
Fuchsbälge	„	288·—
Hasenfelle	„	160·—
Sohlenleder, gemeines	„	112·—
Maroquin- und Meschinleder, Maroquin aus Schaf- und Ziegenleder	„	400·—
Kavafia	„	300·—
Pelze fertige, auch gefärbte:		
aus Lamm-, Ziegen- und Schaffell	„	80·—
„ Biber- und Katzenfell	„	320·—
„ Hasen-, Wolfs- und Bärenfell	„	200·—

Benennung der Waaren	Einheit	Zollsatz Piaster
Baumwolle und Baumwollwaaren.		
Baumwollstoffe	„	720·—
Posamentirwaaren, Bänder, Knopfwaaren aus Baumwolle	„	200·—
Hanf etc.		
Hanf- und Leinenfasern	„	20·—
Hanf- und Leinengarne	„	40·—
Seile und Bindfäden	„	43·20
Säcke aus Hanfgewebe	„	32·—
Seide.		
Rohseide	„	800·—
Cocons	„	240·—
Seidenabfälle	„	312·—
Wolle und Wollwaaren.		
Wolle, roh	„	36·—
„ gekämmt	„	80·—
„ gefärbt	„	100·—
Wollabfälle	„	16·—
Abàstoffe	„	96·—
Islimie-Tuche (Ortsname)	„	340·—
Wollengürtel	„	240·—
Ordinäre Gewebe, genannt Schajak	„	80·—
Wollene Posamentirwaaren, Bänder und Knöpfe	„	320·—
Wollsocken	„	280·—
Teppiche (Schebirkiöi-Teppiche, Jamboli-Teppiche) und andere von gleicher Qualität	„	240·—
Kotzen, gefärbte	„	96·—
„ ungefärbte	„	80·—

Alle hier nicht angeführten Artikel bezahlen den 8percentigen Werthzoll.

Handelsgesetzgebung.

MARKENSCHUTZ IN FRANKREICH.

Der französische Handelsminister hat unter dem 28. März l. J. ein Rundschreiben an die Handelskammern und industriellen Corporationen gerichtet, in welchem er über den dem Senate vorliegenden Entwurf des Herrn Bozerian sowie den von der Commission des Senates beschlossenen Entwurf eines neuen Markenschutz-Gesetzes die Meinungsäusserung der Kammern abverlangt. (*Moniteur officiel du commerce.*)

Handelspolitisches.

FRANCO-RUMÄNISCHER HANDELS-VERTRAG.

Die rumänische Kammer hat für eine Verlängerung des provisorischen Handelsvertrages mit Frankreich bis zum 1. Jänner 1889 votirt. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

ITALIENISCH-SPANISCHER HANDELS-VERTRAG.

Die conservative Partei in Spanien hat gegen die Ratification des italienisch-spanischen Handelsvertrages opponirt. Sie wird in diesem Sinne ihre Stimme abgeben. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

RÜCKWIRKUNG DES FRANZÖSISCHEN CORINTHEN-ZOLLERHÖHUNGSPROJECTES AUF DEN GRIECHISCHEN CORINTHENHANDEL.

Zur beabsichtigten Einfuhrzollerhöhung auf Corinthen wird aus Patras geschrieben, dass die dortigen Corinthenhändler durch diese Nachricht in nicht geringe Aufregung versetzt worden sind, da sie, wenn sich dieselbe bewahrheitet, ihr Hauptabsatzgebiet für alle Qualitäten Corinthen, namentlich aber für geringere, auf anderen Plätzen unverkäufliche Sorten, verlieren würden.

Während nämlich in früheren Jahren der Corinthenhandel, der seinen Weg hauptsächlich, sozusagen auf gut Glück, nach England nahm, mit vielfachen Gefahren für den Exporteur verbunden war, ist seit dem Auftreten der Phylloxera in Frankreich und seitdem dieses Land einen Absatzmarkt für jede Qualität und Quantität bildet, das Geschäftsrisico ein sehr limitirtes. Dieser Handel brachte demnach nicht nur dem griechischen Händler, sondern vor Allem dem Corinthenbauer reichen Gewinn. Es ist ja bekannt, wie abhängig Morea und das ganze Königreich in seiner wirthschaftlichen Entwicklung von einer guten Corinthenernte ist.

Wenn nun aber Frankreich seine Absicht, die Einfuhr der Corinthen mit einem hohen Zolle zu belegen in Ausführung bringt, dann werden im Corinthenhandel ähnliche Verhältnisse eintreten, wie zur Zeit, da Frankreich noch keine Corinthen bezog. England dürfte dann auch wie seinerzeit wieder das Centrum des Corinthenhandels werden, zum grossen Nachtheile der Händler und Exporteure, da England nicht nur keine hohen Preise bewilligt, sondern überdies nur bessere Qualitäten ankauft.

Anfangs wurde dem Gerüchte der in Rede stehenden Zollerhöhung auf Corinthen in den interessirten Kreisen nur wenig Beachtung geschenkt, indem man die Ausstreuung desselben einfach für ein Manöver von Speculanten in diesem Producte hielt; doch neuerer Zeit nimmt das Gerücht an Intensität zu und diese so wichtige handelspolitische Frage soll demnächst im französischen Senate zur Entscheidung kommen. Die königliche Regierung soll nun einen günstigen Ausgang dadurch herbeizuführen trachten, dass sie gewisse französische Artikel bei ihrem Eingange in Griechenland favorisiren will.

RUMÄNISCHER PROTEST GEGEN DIE NEUE FRANZÖSISCHE AVINIRUNGSSTEUER.

Auch Rumänien sieht in der von uns[1]) kürzlich besprochenen Verfügung der französischen Zollbehörde betreffs der verschärften Besteuerung alkoholisirter Weine eine schwere Schädigung seines nicht unbedeutenden Weinexportes nach Frankreich, da die 9—11gradigen rumänischen Weine, um sie export- und transportfähig zu machen, einer Avinirung bis zu 15 Grad bedürfen, welcher Process jedoch deren Einfuhr nach Frankreich factisch unmöglich macht.

Und zwar wird die Massregel für um so schädlicher gehalten, als es bis heute noch unmöglich ist, die Quantität des beigemischten Alkohols zu präcisiren.

Die rumänische Regierung hat, wie wir der Bucarester Fachpresse entnehmen, bei der französischen Regierung Schritte gethan, um die Zurückziehung der betreffenden Verordnung zu erlangen. Hervorgehoben wird ferners, dass Rumänien den übrigen Staaten gegenüber bei Anwendung der verschärften Steuer insofern im Nachtheile war, als in Folge des durch Eis versperrten Donauweges letzteres ausser Stande war, die bis zur Inkrafttretung derselben gewährte Frist, welche am 1. April ablief, sich zu Nutzen zu machen.

DIE FRAGE DER SANITÄTSTAXEN UND QUARANTAINE-TARIFE IN EGYPTEN UND IN DEN OSMANISCHEN HÄFEN DES MITTELLÄNDISCHEN UND SCHWARZEN MEERES.

Wir haben bereits unlängst in unserem Berichte über die Sitzung der Wiener Handels- und Gewerbekammer am 27. Februar l. J. des sehr bemerkenswerthen Referates des k. Rathes *Bernhard Singer* über diese wichtige Frage Erwähnung gethan; wir glauben jedoch wegen des Interesses dieser Frage für die gesammten Exportkreise das erwähnte Referat in knappem Auszuge reproduciren zu sollen.

Das Referat, zu dem ein von dem Comité de l'Association du Commerce d'Importation an die Wiener Kammer gerichtetes Memorandum Anlass gab, hebt zunächst sehr eindringlich die bedeutende Schädigung des Handels und der Schifffahrt durch die Seequarantaine überhaupt hervor, weist darauf hin, dass nach den bisherigen Erfahrungen die Quarantaine weitaus keine genügende Sicherheit biete, wohl aber bedeutende Beschwerlichkeiten und Verkehrshemmnisse verursache. Bezügliche Stimmen massgebender Kreise, so auch Aeusserungen des Lloyd, werden als Beleg der übereinstimmenden Anschauung aller competenten Factoren angeführt, endlich die Quarantaine geradezu als „Geissel des Handels und der Schifffahrt" bezeichnet, durch die Hunderttausende an Werthen jährlich verloren gingen, ohne dass sie die Verbreitung der Epidemien hindere. Das Referat zergliedert hierauf den Tarif vom 28. Juni 1843, der als

[1]) Siehe „Zur Weineinfuhr nach Frankreich" Nr. 12 pag. 136.

„bald sein goldenes Jubiläum feiern werde", nach allen einzelnen Positionen und constatirt, dass er durchwegs unverhältnissmässig drückende Taxensätze enthalte, ferner aber auch gänzlich systemlos sei. Der Präsident des obersten egyptischen Sanitätsrathes habe im Jänner 1885 folgende Vorschläge gemacht: An Stelle der verschiedenen Sanitätstaxen den ottomanischen Sanitätstarif von 1876 anzunehmen, die Taxe von jedem Fahrzeuge nur einmal während der Dauer der Reise einzuheben, die Taxe auf *in Quarantaine befindliche Waaren* gänzlich abzuschaffen. Die Vergleichung des neuen ottomanischen Tarifes mit den altgebräuchlichen Taxen ergebe nun, dass Postschiffe, wenn mit deren Privilegium gebrochen würde, ungünstiger, alle anderen Handelsfahrzeuge günstiger gestellt würden. Die Einführung dieses in den ottomanischen Häfen bereits in Anwendung stehenden Tarifes sei jedenfalls schon der gleichmässigeren Auftheilung halber vorzuziehen. Allerdings sei den Aeusserungen der Kammer von Constantinopel zufolge auch der ottomanische Sanitätstarif nuch immer nicht sehr entsprechend, theilweise bestünden auch sehr beklagenswerthe Zustände, indem die Sanitätstaxen nicht den ausdrücklich bestimmten Zwecken zugeführt würden. Zum Schlusse spricht sich das Referat *aus Gründen der Zweckmässigkeit und Einheitlichkeit* für die Einführung des neuen ottomanischen Tarifes von 1882 an Stelle der jetzigen egyptischen Tarife aus, weil er die Lasten gleichmässiger vertheile, *jedoch nur dann, wenn Garantien gegeben werden*, dass die dann einfliessenden Einnahmen den bestimmten Sanitätszwecken zugeführt werden; ebenso müsse für thunlichste *Herabminderung der Verwaltungsauslagen* im Sanitätsdienste, als die Voraussetzung der angestrebten *Reduction der Sanitätstaxen* eingetreten werden.

Auf Grund des Referates und der Schlussanträge desselben beschloss die Wiener Kammer, an das Handelsministerium eine diesbezügliche Eingabe zu richten. Ein Theil des gewünschten Erfolges ist übrigens insoweit eingetreten, als, wie wir in unserer vorletzten Nummer bereits gemeldet haben, laut Beschluss des egyptischen Sanitätsrathes die Waarendesinfection und damit auch provisorisch bis 30. September l. J. die Quarantaine-Gebühren für diese Waaren aufgehoben worden sind.

Cartellwesen.

ENGLISCHES SYNDICAT FÜR BLEI.

Dem Vernehmen nach hat sich in London ein einflussreiches Syndicat gebildet, um den Preis von Blei in die Höhe zu bringen. Der Ton des Marktes scheint anzudeuten, dass das Consortium seine Thätigkeit schon begonnen habe. (*Die Industrie.*)

WEISSBLECH-CARTELLPROJECTE IN ENGLAND.

In Swansea fand kürzlich die vierteljährliche Versammlung der Mitglieder der Tinplate makers' Association statt, bei welcher Gelegenheit der Vorschlag zur Stetigung der Weissblechpreise discutirt und fast einstimmig verworfen wurde. Wie man vernimmt, wurden die Fabrikanten in ihrer ablehnenden Haltung noch dadurch bestärkt, dass die in den Vereinigten Staaten gegen eine Reducirung der Einfuhrzölle auf Weissbleche eingenommene Partei in ihrer Agitation auf dieses Project hingewiesen hatte.

Die betreffende Resolution nahm folgende Form: „Es wird als nicht wünschenswerth erklärt, dass eine Vereinigung oder ein Syndicat gebildet werde, zu dem Zwecke, Production oder Preis von Weissblechen zu regeln."

Am 1. April betrugen die Vorräthe in Swansea 14.820, in Liverpool 67.407, Bristol 2104, Newport 5.059, Cardiff 540 und Llanelly 8627 Kisten; insgesammt für das vereinigte Königreich 248 557 gegen 291.876 zur selben Zeit in 1887, respective 393 075 in 1886.

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN FEINBLECH-FABRIKANTEN.

Die Generalversammlung des Vereines der Feinblechfabrikanten vom 26. v. M., woran auch Vertreter von nicht dem Verein angehörenden Werken theilnahmen, hat den Statutenentwurf des Syndicats und den formellen Mai-Abschluss der Verkaufsstelle angenommen. (*Die Industrie.*)

VEREIN DEUTSCHER JUTE-INDUSTRIELLER.

In der am 21. v. M. in Hamburg stattgefundenen Versammlung des Vereines deutscher Jute-Industrieller wurde hauptsächlich der Antrag auf Einschränkung des Betriebes, sowohl der Spinnerei als Weberei verhandelt und folgende Resolution gefasst: Die Versammlung ist nach eingehendster Besprechung aller geschäftlichen Verhältnisse der Ueberzeugung, dass die gegenwärtige Production der deutschen Jute-Industrie grösser ist, als der Consum, und es im allgemeinen Interesse liegt, diesem Uebelstande durch gemeinsame Massregeln auf dem Gebiete der Betriebseinschränkung zu begegnen. Die Versammlung erklärt sich nach sorgsamster Besprechung aller in Betracht kommenden Verhältnisse damit einverstanden, die Betriebszeit auf 60 Stunden per Woche, resp. 3000 Stunden pro anno zu normiren, sofern die übrigen heute nicht anwesenden Vereinsmitglieder sich zu gleichen Massnahmen bereit erklären. Es wird die Ausführung dieser Betriebsbeschränkung als das sicherste und wirksamste Mittel der geordneten Weiterführung der Preisvereinigung allgemein anerkannt. (*Die Industrie.*)

Ausstellungen.

PREISCONCURRENZ FÜR ENTHÜLSUNGS-MASCHINEN FÜR RAMIE IN PARIS.

Auf Veranlassung des französischen Ackerbau-Ministers wird am 15. August 1888 in Paris eine internationale Preisconcurrenz von Enthülsungsmaschinen für Ramie eröffnet. Es sind zehn Preise von 300 bis 1000 Frs ausgeschrieben. (*Moniteur Industriel.*)

Handel.

ÖSTERREICH-UNGARNS AUSSENHANDEL IM JAHRE 1887.[1]

Im Aprilhefte der statistischen Monatsschrift veröffentlicht der bekannte Statistiker J. Pizzala eine kurze vergleichende Studie über den Aussenhandel unserer Monarchie in den Jahren 1886 und 1887, aus welcher hervorgeht, dass die Ausfuhrmengen gegen das Vorjahr um 2·4, die Einfuhr um 2·5 Percent gestiegen sind.

Das Quantum aller zur handelsstatistischen Aufschreibung gelangten *Einfuhrwaaren* erreichte im Jahre 1887 47,947.000 *q* und ergibt gegen die Einfuhrmenge des Jahres 1886 per 46,755.000 *q* eine Steigerung um 1,192.000 *q*, welche zunächst auf die grösseren Bezüge an Mineralkohlen zurückzuführen ist. Von den Einfuhrmengen der Jahre 1886 und 1887 entfallen nämlich auf

	Mineralkohlen und Coke	Brenn- und Werkholz	Getreide	Andere Waaren
	Metercentner in Tausenden			
1886 . .	27.213	1800	2505	15.237
1887 . .	28.691	1494	2217	15.545

In *Getreide* ist, nach dem Verfasser, — dessen Darstellung im Wesentlichen folgt — der Import hauptsächlich aus dem Grunde zurückgeblieben, weil die

[1] Vergleiche „Oesterreich-Ungarns Aussenhandel im Jahre 1886", Handels-Museum vom 19. Mai 1887.

Bezüge aus *Rumänien* fast gänzlich aufgehört haben und zudem die gute Ernte grössere Einfuhren entbehrlich machte.

Von anderen Genussmitteln sind die folgenden, in welchen die Bezüge aus dem Auslande stark abgenommen haben, hervorzuheben: Kaffee (in Folge der erheblichen Preissteigerung desselben), Fleisch, Wein, Hülsenfrüchte, Obst, Schweine und Schafe. Dem gegenüber stehen beträchtliche Mehrbezüge in Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Häringen, Reis und Thee. Die mit 1. Juni 1887 in's Leben getretenen Zollerhöhungen auf zahlreiche Waaren haben in den Monaten April und Mai sehr stimulirend auf die Einfuhr gewirkt. Die Abnahme im *Brennholz*-Import (— 65.900 *q*) dürfte gleichfalls auf die Grenze Rumänien, jene im *Werkholz*-Import (— 241.000 *q*) aber auf die Grenze Russland entfallen. Bezüglich der Einfuhr an *Hilfsstoffen für die Industrie* ist hervorzuheben, dass die Bezüge an Baumwolle um 16 Percent, an Flachs, Hanf und Werg um 3·5 Percent, an Jute um 0·3 Percent, an Wolle um 19·1 Percent, an Cacaobohnen um 9·6 Percent, an getrockneten Cichorienwurzeln um 40·4 Percent, an rohem Kautschuk und Guttapercha um 40·6 Percent und an Hopfen um 21·0 Percent zugenommen haben. Da ausserdem auch bei der Einfuhr an Leinengarnen (+ 23·8 Percent) und Wollengarnen (+ 6·8 Percent) ein Plus, bei jener der Jutegarne (— 6·8 Percent), der Baumwollgarne (— 1·6 Percent), dann der Seide und Seidenabfälle (— 3·7 Percent) aber ein nur bescheidenes Minus zum Vorschein kommt, so steht es ausser Zweifel, dass die wichtigste unserer Industrien — die *Textil-Industrie* — im abgelaufenen Jahre in zufriedenstellender Weise beschäftigt war. Ein Gleiches dürfte nach den vorerwähnten Mehrbezügen in Cacaobohnen, Cichorienwurzeln und Kautschuk bezüglich der Chocolade-, Kaffeesurrogat- und Kautschukwaaren-Erzeugung der Fall gewesen sein. Was die Industrie in *Metallen* und *Metallwaaren* betrifft, so ist zunächst zu erwähnen, dass die Einfuhr an Roheisen um 10·3, jene an Bruch- und Alteisen um 72·0 Percent geringer, dagegen die Ausfuhr an diesen beiden um 74·5, beziehungsweise um 244·9 Percent und jene an Halb- und Ganzfabricaten aus Eisen um 14·7 Percent grösser war; all dies kann als Beweis dienen, dass unsere heimische Eisenindustrie im Jahre 1887 in gesteigertem Masse den inländischen Markt beherrschte, und muss noch erwähnt werden, dass auch der Import an Erzeugnissen aus Eisen eine Abschwächung um 10·1 Percent erfuhr. Bezüglich der anderen Metalle ist zu bemerken, dass sich deren Bezüge nahezu in gleichen Grenzen bewegten, wie im Jahre 1886, wogegen die Ausfuhr an *Metallwaaren* eine neuerliche erhebliche Steigerung, und zwar um 17·0 Percent erfuhr. Bezüglich der Erzeugnisse der Textil-Industrie müssen wir zur Ergänzung des Vorstehenden noch anführen, dass die Ausfuhr an Leinenwaaren um 15·6 Percent, an Jutegeweben um 45·7 Percent, an Seidenwaaren um 39·9 Percent zu-, jene an Baumwollwaaren jedoch um 1·9 Percent, an Wollenwaaren um 9·5 Percent und an Kleidern und Wäsche um 16·4 Percent abgenommen hat. Letztere beiden Rückgänge erscheinen in milderem Lichte, wenn man erwägt, dass in diesen beiden Waarengattungen in Folge der Kriegsrüstungen Griechenlands und des drohenden Abbruches der Handelsbeziehungen zu Rumänien in den ersten fünf Monaten 1886 ungewöhnlich grosse Ausfuhren stattfanden. Der Export an Wollenwaaren ist im Jahre 1886 um 14·6 Percent, jener an Kleidern und Wäsche um 19·7 Percent grösser gewesen, als im Jahre 1885. Der Rückgang im Jahre 1887 um 9·5, beziehungsweise um 16·4 Percent ist demnach kein belangreicher zu nennen und involviren die Ziffern dieses Jahres gegen jene von 1885 noch immer einen Fortschritt.

Die Concurrenz fremder Gewebe auf unseren Märkten hat neuerdings eine Abnahme erfahren, und zwar sank die Einfuhr an Baumwollwaaren um 10·6 Percent, an Jutegeweben um 2·5 Percent und an Wollenwaaren um 8·7 Percent. Was den Aussenhandel in Seilerwaaren betrifft, so steht einer Abnahme der Ausfuhr um 441 *q* oder um 7·9 Percent ein Rückgang der Einfuhr um 1473 *q* oder um 17·9 Percent gegenüber. Die Ausfuhrlisten zeigen ausser den bisher aufgeführten noch manche andere Lichtseiten. Hierher wollen wir namentlich rechnen die Zunahme des Exportes an Glas und Glaswaaren um 15·3 Percent, an Instrumenten um 10·1 Percent, an Handschuhen um 15·3 Percent, an Papier um 9·9 Percent, an Papierwaaren um 5·5 Percent und an Porzellan um 12·9 Percent. Sehr befriedigen muss es auch, dass die Ausfuhr in Holzwaaren um nur 1·8 Percent, in Kurz- und Beinwaaren um blos 11·4 Percent, in Schuhwaaren um die Kleinigkeit von 2·5 Percent, in Maschinen um 4·8 Percent und in Zündhölzchen um nur 3·7 Percent geringer war, denn in diesen Artikeln fanden im Jahre 1886, und zwar in den ersten fünf Monaten, grosse Ausfuhren nach *Rumänien* statt, wogegen für 1887 dieses Land kaum als Absatzgebiet in Betracht kam. Wenn wir noch weiters erwähnen, dass die Ausfuhr an Gerste um 60·9 Percent, an Weizen um 10·5 Percent, an Malz um 8·0 Percent, an Hülsenfrüchten um 36·2 Percent, an Obst um 17·3 Percent, an Kartoffeln um 31·8 Percent, an raffinirtem Zucker um 18·5 Percent, an Mineralwasser um 20·3 Percent, an Käse um 8·4 Percent, an Fleisch und Würsten um 80·4 Percent und an Hopfen um 9·9 Percent *zugenommen* hat, und dass einer unserer wichtigsten Ausfuhrartikel, „*das Werkholz*", trotz des Verlustes des rumänischen Marktes gleichfalls eine *höhere* Ausfuhrziffer aufweist, so dürfte sich wohl Jedem leicht die Ueberzeugung aufdrängen, dass das Jahr 1887 bezüglich der Waaren-Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nicht zu den ungünstigen gerechnet werden kann, zumal wenn man bedenkt, dass die Production und der Handel in diesem Jahre durch politische Ereignisse, Kriegsbefürchtungen und Kriegsrüstungen in der denkbar empfindlichsten Weise beeinträchtigt wurde.

Die Menge aller *Ausfuhrwaaren* summirt sich für 1887 mit 98,422.000 *q* und ergibt gegen das Vorjahr eine Steigerung um 2,303.000 *q* oder um 2·4 Percent. In Kohlen, Werkholz und Getreide kommen grössere Zunahmen zum Vorschein.

Von jenen wichtigeren Ausfuhrwaaren, welche eine *Abnahme* aufweisen, verdienen besonders hervorgehoben zu werden: Rohzucker, Mahlproducte, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Wein, Kochsalz, Vieh (Ochsen, Schafe, Schweine), Felle und Häute, Oelsaat, Wolle und Wollengarne (in beiden war der Export 1886 ungewöhnlich gross), Kerzen und Seifen.

Aus der ziffermässig nachgewiesenen allmähligen Steigerung der Einfuhr von Hilfsstoffen und Hilfsmitteln aus dem Auslande seit dem Jahre 1877, der entsprechenden Abnahme des Importes industrieller Erzeugnisse, dann der ausserordentlichen Hebung der Ausfuhr vieler Fabricate schliesst der Verfasser, dass die Klagen über den Verfall der Industrie und der Effecten nicht gerechtfertigt sind. Dagegen sei es allerdings richtig, dass in den Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht manche sehr erhebliche Rückgänge der Ausfuhr zum Vorschein kommen. Es müsse jedoch bei diesen Artikeln die gleichzeitige *Einfuhr* in Rechnung gestellt werden, wobei es sich bei den meisten Artikeln herausstellt, dass die Verminderung der Ausfuhr durch die ihr zur Seite stehende Abnahme der Einfuhr reichlich wett gemacht wurde, demnach auf die Gestaltung der Waarenhandels-Bilanz ohne Einfluss blieb.

ENGLISCHER SEE-HANDEL NACH SIBIRIEN.

Der „*Chemist and Druggist*" schreibt: „Dem Capitän Wiggins, Commandant des Dampfers „Phönix" von Newcastle, ist es kürzlich nach zehn vorhergegangenen Reisen, die volle 15 Jahre in Anspruch nahmen, gelungen, das Problem der Erschliessung der westlichen Hälfte Russisch-Asiens auf dem Wege des Arktischen Oceans für den europäischen Handel zu lösen. Am Neujahrstage verliess der Capitän in Begleitung des Herrn Sullivan von den „Phöniz Merchant Adventurers" Krasnojatsk am Jenisei, um die Heimreise anzutreten. Die mit der russischen Regierung getroffenen Abmachungen sollen dahin gehen, dass den Newcastler Kaufleuten gestattet wird, alle Arten von Waaren *zollfrei* für eine vorläufige Periode von drei Jahren nach Sibirien einzuführen, wogegen sie sibirische Producte auf den englischen Markt bringen. Die Zollfreiheit gewährt diesem Consortium angesichts der hohen russischen Zölle ein wahres Monopol zur Lieferung aller europäischen Bedürfnisse dieser Länderstrecken. Die neue Handelsroute ist nach Capitän Wiggins' Aussage für passend gebaute Schiffe durch einen grossen Theil des Jahres vollkommen passirbar."

Nach unseren Informationen haben die betreffenden diplomatischen Verhandlungen noch zu keinem definitiven Ergebnisse geführt. Es dürfte jedoch ein solches erreicht werden. Uebrigens wird das Unternehmen sich wohl hauptsächlich auf den Export sibirischer Artikel, namentlich Pelze, Felle, Talg, Butter und Getreide, beschränken müssen, da bei der geringen Consumtionsfähigkeit der sibirischen Bevölkerung dem Importe dorthin wohl nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden kann. Endlich ist nicht nur die Zeit, während welcher derartige Handelsreisen unternommen werden können, eine sehr limitirte, sondern die Reisen selbst sind bei ungünstigen Eisverhältnissen nahezu undurchführbar.

VERFÄLSCHTES BIER AUF MANILA.

In der letzten Zeit sind mehr als ein Dutzend verschiedener Marken importirten Bieres als gesundheitsschädlich von den Behörden vernichtet worden. Bei der Analyse fand sich in diesen Bieren Salicylsäure, und wurde der Vorrath entweder vernichtet oder zwangsweise zur Wiederausfuhr gebracht. Sämmtliche confiscirten Marken waren deutscher Herkunft mit Ausnahme einer einzigen, welche den wohlbekannten Namen „Bass" und einen Fisch als Schutzmarke zeigte. Der mit der Analyse unzufriedene Importeur protestirte gegen die Confiscation. Während die erste Analyse Pikrinsäure in diesem Biere constatirt hatte, ergab die neuerliche Analyse, dass dieses Bier unschädlich sei, was mit dem Zusatze publicirt wurde, dass Jeder, der die Unschädlichkeit dieses Bieres in Zweifel ziehe, einer Geldstrafe unterliegt. *(Straits Times.)*

DER DIAMANTENHANDEL SÜDAFRIKAS.

Einer Correspondenz des „Economist" entnehmen wir folgende statistische Daten, welche den Umfang des südafrikanischen Diamanten-Exportes illustriren:

	Karat	Werth in Pfd. Sterl.
1887	3,599.036	4,251.837
1886	3,135.432	3,507 210
1885	2 440 788	2,492 755

Der Durchschnittspreis des Jahres 1887 betrug per Karat 23 sh. $7^1/_2$ d. gegen 22 sh. 4 d. im Jahre 1886.

PORTUGIESISCHER MEHLIMPORT.

Ueber den portugiesischen Mehlimport äussert sich der Jahresbericht unseres Consulates in Lissabon pro 1887 wie folgt:

Mehl, welches früher in nur geringem Masse importirt wurde, ist in diesem Jahre wiederholt in grösseren Partien unserem Markte zugeführt worden, aber ausschliesslich von New-York, von wo die Bezüge durch Steamer und Segelschiffe sehr erleichtert, und zu billiger Fracht zu bedingen sind. Dahingegen haben Bezüge ungarischen Mehles sich noch immer an den hohen Transportspesen, wohl auch zu niedrigen Limiten seitens hiesiger Käufer für die ihnen noch wenig bekannten ungarischen Marken, zerschlagen. Sollte indessen der Mehlimport sich noch mehr entwickeln, dann dürfte nur allzuleicht eine Zollerhöhung darauf eintreten, um dem Import einen Riegel vorzuschieben, denn die Landwirthe sehen ihr Heil zur Abhilfe des darniederliegenden Ackerbaues nur in einer Erhöhung der Getreide- und Mehlzölle, und die Regierung wird sich dem nicht ganz verschliessen können.

FRANZÖSISCHER ZUCKER IN SALONICH.

Aus Salonich wird berichtet, dass aus der Marseiller Fabrik, „Raffinerie Saint Louis", eine grosse Sendung französischen Zuckers daselbst placirt wurde, und zwar wurden 100 Sack schöner Melis Pilé und 100 Sack Concassé (à 1 q), ersterer zu Frs. $43^1/_2$, 2 Percent Bord Marseille (fl. $21^3/_4$ B. V., 2 Percent Bord Triest), letzterer zu Frs. 46, 2 Percent Bord Marseille (fl. 23 B. V., Parität, Bord Triest) verkauft. Diese Nachricht wird für unsere Zucker-Exporteure nicht ohne Interesse sein.

WEINEINFUHR IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON NORDAMERIKA.

Nach Bonfart's Wine-Circular haben die französischen und spanischen Weine während des Jahres 1887 noch nicht die Höhe des Exportes in die Vereinigten Staaten von Nordamerika wieder erlangt, welche sie 1882 aufwiesen, während die Rhein- und Moselweine eine stete Zunahme der Ausfuhr in das genannte Gebiet verzeichnen. Während 1882 im Ganzen 253.091 Kisten Champagner eingeführt wurden, bezifferte sich die Einfuhr 1887 auf 238.173 Kisten à 12 Flaschen.

Von Bordeaux und Burgunder wurden nach Nordamerika geliefert:

1887 . . 495.500 Gallonen im Fass und 107.010 Kisten
1882 . . 672.500 „ „ „ „ 113.979 „

Von spanischen Weinen:

1887 . . . . 594.915 Gallonen
1882 . . . . 883.787 „

Die Einfuhr von Rhein- und Moselweinen einschliesslich Schaumweinen betrug:

1887 . . . 894.200 Gallonen im Fass und 59.541 Kisten
1882 . . . 659.880 „ „ „ „ 49.281 „

(Export.)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

CZERNOWITZ. (Sitzung am 10. März unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *F. C. Langenhan.*)

Die Kammer erörtert die Fragen der neuen Spiritussteuer-Gesetzvorlage, des Hausir-Gesetzentwurfes, sowie einige gewerbliche und locale Eisenbahn-Angelegenheiten. Aus dem Geschäftsberichte ist hervorzuheben: die von dem Vereine der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen in Wien der Kammer zur Kenntniss gebrachte Petition dieser Industriellen an den Handelsminister, betreffend den Wunsch nach Inlandsbestellungen bei öffentlichen und Bahnbauten, ferner die Mittheilung des kaiserlich deutschen Consulates in Wien, betreffend das *Exportmusterlager* für das Rheinland, Westphalen und die angrenzenden Bezirke in Köln, endlich ein seitens der Kammer an das Handelsministerium erstatteter Bericht, betreffend die Czernowitzer Ausstellung im Jahre 1886, welcher an der Hand eingehender statistischer Nachweise erklärt, dass diese Ausstellung als eine gelungene, vielfachen Nutzen nach sich ziehende Unternehmung zu betrachten sei, deren Erfolg ein unbestreitbarer gewesen sei.

EGER. (Sitzung vom 26. April.)

Den Hauptgegenstand der Berathung bildete das gemäss Ministerial-Erlass vom 28. Februar d. J. zu erstattende Gutachten über die *Erneuerung des Handelsvertrages zwischne*

Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Es wurde beschlossen, auf den Abschluss eines Zollvertrages mit Conventionaltarifen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz nicht einzurathen, sondern nur einen Meistbegünstigungsvertrag zu empfehlen, und für den Fall der Vereinbarung eines Tarifvertrages die von den Stickerei-Industriellen dargelegten Wünsche als gerechtfertigt zu befürworten. Die Herstellung eines Appreturverkehrs zum Bedrucken, Bleichen, Besticken und Färben österreichischer Webwaaren in der Schweiz wird nicht als zweckmässig bezeichnet, wohl aber die Beibehaltung des bisherigen Veredlungsverkehres im Interesse der heimischen Stickerei-Industrie als nothwendig anerkannt und im Hinblicke auf die Industrie des Erzgebirges die Ausdehnung dieses Verkehrs von Vorarlberg auf die anderen Kronländer unterstützt. Ueber die Eingabe der Industriellen des böhmischen Erzgebirges wegen Aufrechthaltung der besonderen Begünstigung zum Hausirhandel mit Spitzen und Stickwaaren wird beschlossen, die Unterstützung der an den Handelsminister gerichteten Petition dem Zeitpunkte vorzubehalten, wo dieselbe zur Begutachtung herablangt oder die Begünstigungen zum Hausirhandel für die Bewohner einzelner Gegenden im Verordnungswege geregelt werden. Der Eingabe des Bürgermeisteramtes Alt-Zedlisch um Erwirkung einer Ausnahmestellung für die Bewohner dieses Ortes zum Hausiren mit Strick- und Wirkwaaren wird stattgegeben. Ueber Erlass des Handelsministers vom 18. Februar d. J. betreffend die Loszählung des Vertriebes gewöhnlicher Drucksorten für die Bedürfnisse des Gewerbes und geselligen Lebens von dem Erfordernisse einer Concession wird nach längerer und lebhafter Erörterung der Antrag genehmigt, dass das abverlangte Gutachten im bejahenden Sinne zu erstatten sei. Ferner kommt ein Antrag des Herrn J. Gröger betreffs der Buschtěhrader Bahn zur Berathung, eine Petition der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe in Karlsbad um Abänderung einiger Bestimmungen des Trunkenheits-Gesetzentwurfes, eine Anregung von der Handelskammer in Graz, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe.

GRAZ. (Sitzung am 6. April unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Ludwig Kranz*.) Ueber eine Eingabe des Vereines der Spirituosen- und Liqueurfabrikanten um Unterstützung ihrer Petition in Angelegenheit des Trunkenheitsgesetzes wird beschlossen, ohne weiteres Eingehen in die Details des erwähnten Gesetzentwurfes die Interessen der petirenden Erzeuger der Berücksichtigung seitens des hohen Abgeordnetenhauses zu empfehlen. Es wird ferner eine Reihe gewerberechtlicher und genossenschaftlicher Fragen der Erledigung zugeführt.

INNSBRUCK. (Sitzung am 17. April unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *Anton Schumacher*.)

Die Kammer genehmigt das von dem Präsidium vorgelegte Gutachten betreffs Abschlusses eines *Handelsvertrages mit der Schweiz*, zu dessen Abgabe die Kammer von dem Handelsministerium aufgefordert worden war. Das Gutachten geht im Allgemeinen dahin, bei der bevorstehenden Vertragsabschliessung möchte die Herabsetzung der Schweizer Zölle auf Einfuhr von Vieh, und zwar, wenn nicht weiter, so doch auf die Sätze vor dem 1. Jänner 1888 angestrebt werden, welche die Schweiz wohl nur erhöht habe, um ein Compensationsobject zu gewinnen. Eine Erhöhung oder auch nur Belassung der Zölle würde Tirol diese noch ergiebigste Absatzquelle des Viehexportes verschliessen. Dagegen wären bezüglich der Industriezölle einige Opfer nicht zu scheuen. Dem Schmuggel insbesondere mit Kaffee in den Grenzgegenden wäre nach Kräften Einhalt zu thun, da hiedurch die inländischen Handeltreibenden empfindlich geschädigt würden.

LINZ. (Sitzung am 1. März unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten *J. E. Wimhölzel*.)

Die Kammer discutirt den Gesetzentwurf, betreffend die Hintanhaltung der Trunkenheit, ferner die Frage der Abänderung der Normalbestimmungen im Telephonverkehr, sodann eine Reihe von Dispensgesuchen vom Befähigungsnachweise und einige Subventions- und Stipendiengesuche.

Aus den Einläufen ist unter Anderem hervorzuheben die Mittheilung des oberösterreichischen Landesausschusses, dass er in Folge Landtagsbeschlusses vom 13. Dec. v. J. Petitionen betreffs *Herstellung einer kürzeren Bahnverbindung mit Triest* an die Regierung und das Abgeordnetenhaus überreicht habe; ferner eine Mittheilung des *k. u. k. Consulates in Syra* betreffs jener Waaren, in denen nach Abschluss des Meistbegünstigungs-Vertrages *die inländische Industrie in Griechenland concurrenzfähig geworden sei*. (Die bezügliche Waarenmuster-Collection wurde dem k. k. Handels-Museum in Wien behufs Ausstellung zur Verfügung gestellt.

PILSEN. (Sitzung am 23. April unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Ig. Schiebl*.)

Die Kammer genehmigt das vorgelegte Gutachten über den österreichisch-schweizerischen Handelsvertrag, in welchem darauf hingewiesen wird, es sei im Interesse Oesterreich-Ungarns gelegen, sich das schweizerische Absatzgebiet zu erhalten, umsomehr als es eines der wenigen noch übrig gebliebenen Absatzgebiete für Rohstoffe und landwirthschaftliche Producte sei.

Die bittere Erfahrung mit Rumänien beweise die Nothwendigkeit des Entgegenkommens.

Schliesslich wird in dem Gutachten eine Erneuerung des bisherigen Meistbegünstigungsvertrages ohne Rücksicht auf unmassgebliche Particular-Interessen empfohlen.

Die Anträge der Kammerräthe *Stocky* und *Karlik*, betreffs Abänderung der Gebühren-Scala für Postanweisungen und die Verpflichtung der Postämter, in Hinkunft Coupons von Staatspapieren nach dem Curswerthe statt Baargeld anzunehmen, wurden zum Beschlusse erhoben. Ueber Antrag des Präsidiums wird beschlossen, um Zulassung der Pferde-Ausfuhr auch beim Zollamte Furth einzuschreiten, was sehr im Interesse des inländischen Pferdehandels gelegen und von Bedeutung für die Pilsner Märkte wäre. Die Kammer bringt herauf noch die Petition der Prager Kammer in Sachen der Spiritussteuer zur Discussion und schliesst sich mit einem Zusatze derselben an.

TEMESVAR. (Sitzung am 23. März unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *Eisenstädter de Buzias*.)

In Angelegenheit der von dem landwirthschaftlichen Vereine des Oedenburger Comitats angeregten Frage der Einschränkung der Getreide-Termingeschäfte wird nach längerer Debatte, in welcher die Nothwendigkeit des Terminhandels, dagegen die Schädlichkeit des Differenzspieles und der aus diesem entspringenden Terminschlüsse anerkannt wird, über Antrag des Präsidenten die Entsendung einer Fachcommission beschlossen, die der nächsten Kammersitzung einen motivirten Antrag vorzulegen haben wird. Desgleichen wird eine Eingabe der Gewerbegenossenschaft der Budapester Spiritus- und Liqueurfabrikanten und -Ausschänker um Intervention zur Aenderung des Spiritus-Steuergesetzentwurfes einer besonderen Commission zugewiesen. Die Kammer erledigt noch eine Reihe gewerblicher Fragen, Marktfragen, genehmigt die Kammerrechnung und beschliesst bezüglich besserer Verbindung zwischen Temesvár und Szegedin bei der Direction der Staatseisenbahn-Gesellschaft Schritte zu thun.

WIEN. (Sitzung am 7. März unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten Rudolf *Isbary*.)

Zur Kenntniss genommen werden ein Erlass des Handelsministeriums, wonach die von dem k. und k. Consulate in Syra eingesendeten *Muster von in Griechenland gangbaren Papiersorten dem k. k. öst. Handels-Museum in Wien* zum Zwecke der Ausstellung dieser Muster zu übersenden wären; ferner eine Eingabe des Vereines für kaufmännische Interessen in Wien, der an die Mittheilung, es habe der k. und k. General-Consul in Belgrad mit einem dortigen Rechtsanwalt ein Uebereinkommen wegen billiger und zuverlässiger Vertretung von österreichisch-ungarischen Firmen getroffen, die Bitte knüpft, die Kammer wolle für das Zustandekommen ähnlicher Vereinbarungen auch an anderen auswärtigen Handelsplätzen Sorge tragen. Ueber Antrag des Präsidiums wird dem k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie zum Zwecke der Vornahme von Versuchen auf dem Gebiete der neuerfundenen Eidographie und Reliefmalerei ein Credit bis zur Höhe von 250 fl gewährt. Bezüglich der Zollbehandlung von Gussstahlblechen wird ein Gutachten abzugeben beschlossen, in welchem auf die Besonderheit der *dressirten* Bleche und deren Criterien hingewiesen wird. Ueber die Eingabe des Vereines der Eisen- und Montan-Industriellen in Wien, betreffend die Bedachtnahme auf die inländische Industrie bei Vergebung von staatlichen Bestellungen, wird beschlossen, die schon seinerzeit von der Kammer befürwortete Expertise in dieser Angelegenheit beim Handelsministerium neuerdings in Vorschlag zu bringen. Endlich befasst sich die Kammer mit der Frage der Reform des Hausirhandels und beschliesst, sich für die Sperrung des genannten Wiener Polizeirayons gegen den Hausirhandel auszusprechen.

Fremdländische Handelskammern.

AVIGNON. Die Handelskammern richteten an die Ministerien den Wunsch, es mögen in Hinkunft die *rothen Armeetuche* nur mit *Krapp* gefärbt werden, weil das neuerdings in Anwendung gekommene künstliche Alizarin ein weit weniger haltbares und schönes Roth liefere, und weil die in Südfrankreich äusserst lebhaft gewesene und nunmehr stark heruntergekommene Krappcultur dringend einer Unterstützung bedürfe.

HAIPHONG. Die Handelskammer hat sich unter Hinweis auf die verderblichen Folgen des schutzzöllnerischen Tarifes in Indochina für die Wiederherstellung des früher bestandenen Tarifes und der Werthzölle anstatt der specifischen Zollsätze ausgesprochen. *(Journal des Chambres de Commerce.)*

PARIS. Die Handelskammer hat gegen die projectirte Einführung einer *Schiffahrtsabgabe* auf den Canälen und schiffbaren Flüssen Protest eingelegt. Mit Bezug auf die *landwirthschaftlichen Genossenschaften* erklärte die Kammer, dass dieselben vom besten Einflusse auf die Entwicklung der Landwirthschaft seien, dass sie jedoch den Rahmen ihrer Thätigkeit überschreiten würden, sobald sie Handel treiben. Die Kammer gab daher gegenüber den Ministerien die Meinung ab, dass den landwirthschaftlichen Verbänden alle Handelsgeschäfte zu untersagen seien.

Landwirthschaft, Industrie etc.

SÜDTHÜRINGISCHE SPIELWAAREN-INDUSTRIE.

Das Centrum der weltberühmten Thüringer Spielwaarengewerbe bildet der am Südabhange des Thüringerwaldes gelegene Kreis Sonneberg oder das Meininger Oberland mit seinem nur 6 Geviertmeilen grossen Flächenraum und rund 43.000 Einwohnern.

Die Gebirgsformation des Sonneberger Kreises theilt sich zwischen dem für die heimische Industrie so werthvollen Schiefergestein und der Grauwacke, sowie Zechsteinresten und Sandstein. Durch das Vorland streicht als Saum der Grauwacke ein Muschelkalkzug über die Grümpen zum Nebenflusse des Mains, der Itz.

Der mit grösster Sorgfalt gepflegte Waldbestand, 53 Percent der Gesammtoberfläche bedeckend, liefert nicht allein das nöthige Brennholz, sondern auch das in mannigfachster Weise zu Industriezwecken benöthigte Bloch- und Werkholz.

Mit der Verwerthung der Holz- und Mineralienschätze beschäftigt sich der grössere Theil der Bevölkerung und findet damit seine Hauptnahrungsquelle. Nur Wenige widmen sich der Landwirthschaft, welche nicht einmal den Kartoffelbedarf zu decken vermag.

Im Verkehr mit der Aussenwelt vermittelt die von Coburg über Sonneberg durch den Hüttengrund bis Lauscha führende Sackbahn, deren Anschluss an die Staatsbahnlinie Leipzig—Saalfeld—Hochstadt (Hof—München) angestrebt wird. Einstweilen trägt noch die historische gelbe Postkutsche den Reisenden „über den Wald."

Die Sonneberger Industrie begann vor Alters mit der Ausbeutung des Waldes, mit der Gewinnung von Kienruss, Pech und Pottasche. Später griff man zur *Bearbeitung der Mineralien*. In der Grümpen und Schwarza wurde goldhaltiger Quarzkies und, was weit bedeutungsvoller ward, der treffliche Wetzstein auf dem Hiftenberge bei Siegmundsburg gefunden. Den Handel mit Wetzsteinen sollen Nürnberger Kaufleute in Schwung gebracht haben, welche auf ihrem Zuge nach Norden unsere Gegend durchwanderten. Mit der Auffindung des Eisens entstanden im Gebirge zahlreiche, heute meist verfallene Hochöfen und Eisenwerke, welche besonders Zaineisen fabricirten; ferner entwickelte sich die Hausindustrie der Nagelschmiede, deren Erzeugnisse kaufmännisch vertrieben wurden, bis die Einführung der Drahtnägel jenen Industriezweig lahm legte.

Kaolinsand und feuerfester Thon führten bei dem damaligen Holzreichthum zur Entfaltung der *Glasindustrie*. Als Begründer des neuen Gewerbes nennt man den im Jahre 1595 aus Böhmen eingewanderten Christoph Müller und den Hans Goriner aus Schwaben, dessen Geschlecht noch heute in Lauscha zahlreich vertreten ist.

Anfangs fertigte man geblasene, runde Fenstergläser, die heute wieder als Sonderheit beliebten Butzenscheiben oder Ochsenaugen; später Hohlglas, vorwiegend Trink- und Arzneigefässe. Mit dem Beginn unseres Jahrhunderts gingen die Sonneberger (Lauschaer) zur Erzeugung von *Perlen* und *Glasspielwaaren* über. Von Lauscha verbreitete sich die Glasindustrie über das ganze Steinachthal bis hinauf zum Rennsteig nach Igelshieb und Steinhaid.

Lange, mühevolle und kostspielige Versuche führten die Glasfabrikanten zur Herstellung des feineren Porzellans und heute noch steht die Limbacher Porzellanfabrik in Betrieb, welche 1772 staatlicherseits concessionirt wurde.

Gleichzeitig fand im östlichen Gebirgsland, namentlich in dem auf langgestrecktem Bergrücken an der alten Nürnberg-Sächsischen Heer- und Handelsstrasse belegenen Judenbach die *Holzschnitzerei* Eingang. Die Bewohner genannten Dorfes waren im Sommer vorwiegend im Walde als Holzmacher und Köhler beschäftigt, oder sie dienten als Vorspannknechte etc. dem Strassenverkehr. Während des Winters widmeten sie sich der Herstellung der gewöhnlichsten hölzernen Haus- und Küchengeräthschaften (Teller, Schüsseln, Löffel, Mehl- und Salzgefässe, Schindeln u. s. w.). In Folge des regen Strassenverkehrs und der Emigration aus dem Salzkammergute aber verfeinerte sich die Thüringer Holzschnitzerei erheblich.

Die Erzeugnisse wurden zuerst durch Nürnberger Kaufleute, später durch die Sonneberger auf deutschen Messen und Märkten verhandelt. Durch Gründung ausländischer Etablissements eröffneten die Sonneberger Kaufleute weitere Absatzwege nach dem nördlichen Europa, nach England, Dänemark, Russland und Schweden bis gegen Astrachan und Archangel.

Auf jene einfache Holzschneiderei folgte die Zeit der Herstellung plastischer Gebilde von Spielwaaren aus Brodteigmasse, ähnlich den einstigen Erzeugnissen der Klöster des bairischen Hochgebirgs. Die bezüglichen, durch Farben und Vergoldung verzierten Gegenstände fanden damals guten Absatz.

Der Hauptsitz der *Spielwaaren-Erzeugung* rückte nach und nach vom Gebirge bis Sonneberg vor. Hier ist heute ihr Emporium; die Hauptmacht ihrer Production sind heute wie damals die — Puppen. Die zu diesen Erzeugnissen erforderlichen Drechslerarbeiten wurden namentlich durch die umliegenden Ortschaften, später auch durch das Städtchen Schalkau geliefert.

Mit der Papiermaché-Erzeugung begann ein neuer Abschnitt der Südthüringer Spielwaaren-Industrie. Es wurden nunmehr ausser den bisherigen Artikeln: Nähkasten, Schachteln, Schnarren, Flinten, Säbel etc. auch plastische Gegenstände geschaffen, u. a. Thiere, Carricaturen, welche entsprechend bemalt wurden. Die zugehörigen Holztheile wurden mit oder ohne Mechanik von den Schnitzern und Drechslern roh hergestellt und erst durch die Plastiker, die sogenannten Bossirer, vollendet. Auf diese Weise bildete sich eine bis in das Kleinste gehende Theilung der hausgewerblichen Arbeiten.

Bedeutend hob sich die Papiermaché-Bildnerei mit der Verwendung einer grösseren Sorgfalt auf die Schönheit der Formen, welche heutzutage in den gewerblichen Unterrichtsanstalten gepflegt wird.

Die Herstellung hölzerner Spielwaaren beginnt in der Schneidemühle. Daselbst werden die Bretter und Bloche geschnitten, das Material für Schnitzer und Schachtelmacher. Letztere finden wir namentlich in Steinach, Unter-Lauscha, Hämmern und Steinhaid. Im Ganzen etwa 500 Personen. Ihre Erzeugnisse dienen zur Verpackung von Conditorei- und Putzwaaren, Chocolade, Obst und Trauben. Das nöthige Holz liefern die nächsten Waldungen. Sein Preis ist ein hoher, 20 Mark per Cubikmeter Coniferenholz. Die geleimten Schachteln werden benöthigt zur Unterbringung von Pomaden und Salben, Wichse, Nachtlichtern, Zinnspielwaaren, Zündhölzern, Märbeln (Steinkugeln), Glasspielwaaren u. s. w.

Die Herstellung runder Zündholzschachteln ist seit Einführung der schwedischen Zündhölzer zurückgegangen und hat viele Arbeiter andern Geschäftszweigen zugeführt. Die Schachtelmacherei bedarf grosser Uebung und, wie schon früher erwähnt, der Mithilfe aller Familienglieder. Bei alledem ist ein nur kärglicher Verdienst ihr Lohn.

Die Kastenmacherei stellt eine besondere Branche der Emballage-Verfertiger dar. Der Verdienst ist ein gleich geringer.

Spielwaaren aus Holz. Viele dieser Artikel sind im Laufe der Zeit eingegangen; theils unter dem Drucke erhöhter Holzpreise, andererseits durch die veränderte Geschmacks-

richtung hat man sich anderen Materialien zugewendet und so ist unter Anderem auch das ehemals hoch angesehene Gewerbe der Holzwaarenmaler fast ganz eingegangen. Was heute an Holzspielwaaren gefertigt wird, erstreckt sich auf Trommeln, Flöten, Geigen, Ratschen, Schnarren, Flinten, Armbrüste, Pistolen, Reifen, Pferde, Ställe, Puppenstuben, Schäfereien, Küchengeschirr und dergleichen. Die feineren Sachen, wie Möbel, Orgeln, Speicher u. s. w., müssen durch die Kunst der Concurrenz gegenüber gestützt werden.

Die aus Holz und Papiermaché oder auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Cement- oder Patentmasse, zusammengesetzten Waaren bieten eine grosse Mannigfaltigkeit und vielen Wechsel in den Formen und Ausstattungen. Die Verbindung der Holzwaaren mit Teig aus Roggenmehl hat wegen mancher Unzuträglichkeiten seit längerer Zeit ganz dem Papiermaché weichen müssen. Zur plastischen Darstellung dient die Anfertigung von Formen mittelst Modellen; daher bildet die Modellirkunst und das Freihandzeichnen einen wesentlichen Theil der Heranbildung geeigneter Arbeitskräfte.

Von den billigsten Erzeugnissen der freien Hand bis zu den edelsten Erzeugnissen der Kunst liefert Sonneberg seine Waaren für die Kinderwelt.

Die Ausstattung der plastischen Gegenstände mit Farben, Ankleidestoffen und Flitterwerk aller Art erfordert Pflege des Farbensinnes und des Geschmacks, sowie fortwährende Ergänzungen aus der Neuzeit; andererseits wird es nur durch weitgehendste Arbeitstheilung ermöglicht, die Spielwaaren in Mengen zu genügend billigen Preisen zu erzeugen. Da sehen wir denn die Figürchen beweglich und nett mit Draht- und Gummimechanismus entstehen.

Durch einfache Bälge werden Menschen- und Thierstimmen nachgeahmt und eingefügt in die Thiere aller Art, ein Hauptspielzeug für Knaben und Mädchen. Mit Fellen, Pelzwerk und Federn angethan, entstehen die naturgetreuesten Nachbildungen zoologischer Gärten und Menagerien; Fuhrwerke, vom geringsten Karren bis zur feinsten Equipage; Eisenbahn-, Omnibus-, Fracht- und Oekonomiewagen aller Art; Figuren, vom geringsten Harlekin bis zu den kunstmässigen porträtähnlichen Statuen, Krieger- und Weihnachtsmänner; Engel und Teufel in buntem Durcheinander.

Was die humoristischen Blätter mittelst Druckerschwärze vor Auge führen, das stellt die Südthüringer Industrie uns spielend in plastischer, greifbarer Form, in naturgetreuen Farben dar. Die Hauptsache von allen Figuren ist und bleibt natürlich die Puppe, das liebste Spielzeug unserer kleinen Mädchen. *W. Kellner.*

(Fortsetzung folgt.)

MEHL-CONSUM IN TIENTSIN.

In Tientsin nimmt der Consum von Weizenmehl derart zu, dass die kleine von Chinesen betriebene Dampfmühle Tag und Nacht fortarbeitet. Lange Zeit hindurch verbrauchten die Chinesen in Tientsin sehr wenig Mehl ausser für ihr „sogenanntes“ Brod; heute findet Mehl in allen Haushaltungen mit Ausnahme der allerärmsten Verwendung. Die Qualität ist ziemlich gut. Die Farbe ist dunkler als die des californischen Mehles, das Mehl ist aber süss. Eine Concurrenzfähigkeit importirten Mehles gegen den inländischen Artikel, der aus dem Frühjahrsweizen gemacht wird, ist, was den Preis betrifft, kaum wahrscheinlich. (*Chinese Times.*)

SPECK AUS BAUMWOLLSAMENÖL.

Dem amerikanischen Senat liegt eine Bill vor, welche den Verkauf von verfälschtem, u. A. aus Baumwollsamen-Oel erzeugtem Speck mit einer Abgabe von 1 Ct. per Pfund belegt. Die Baumwoll-Districte haben hiergegen protestirt und behaupten, dass eine solche Taxe die Baumwollöl-Fabrikation ruiniren müsse.

Der Gebrauch von Baumwollöl zur Verfälschung von Speck ist enorm. Eine Firma in Galveston gesteht ganz offen zu, dass sie allein ein Fünftel (3 bis 5 Millionen Gallons) der gesammten Baumwollöl-Production der Vereinigten Staaten bei der Speckfabrikation verwende. (*Board of Trade Journal.*)

DIE FREMDEN-ARBEIT IN FRANKREICH.

Einem die Frage der Besteuerung der Ausländer behandelnden Artikel des „Journal des Chambres de Commerce“ entnehmen wir nachstehende statistische Angaben über das fremde Arbeitercontingent in Frankreich:

Die Anzahl der Fremden auf französischem Boden beträgt heute 1,126.500, worunter sich $55^1/_2$ Percent männliche und $44^1/_2$ Percent weibliche Individuen befinden. Das Ueberwiegen der männlichen Fremden beweist, dass viele Ausländer nur nach Frankreich kommen, um Geld zu erwerben und dann mit den Ersparnissen in die Heimat zurückzukehren. Man rechnet auf je acht Arbeiter sieben Franzosen und einen Ausländer; in einigen Departements beträgt das Verhältniss sogar 1 zu 3.

Die meisten Arbeiter senden Italien, Belgien und Deutschland; die erste Stelle nehmen die Belgier ein mit 482.000; hieran reihen sich die Italiener mit 265.000 und die Deutschen mit über 100.000, ferner die Spanier mit 80.000, die Schweizer mit 79.000, die Engländer mit 36.000 etc.

Die Italiener lassen sich mit Vorliebe in Marseille und im Süden nieder, die Belgier in den Nord-Departements, die Deutschen ziehen Paris vor. Die deutsche Einwanderung ist sehr bedeutend, aber für die französischen Arbeiter nicht gefährlich, denn die Deutschen, welche nach Frankreich einwandern, gehören meist der Mittelclasse an und suchen Stellen als Commis in den Banken und Handelshäusern.

Es ist hauptsächlich die Concurrenz der belgischen und italienischen Arbeiter, welche in Frankreich gefürchtet wird, denn diese begnügen sich mit sehr geringen Löhnen und drücken so den Preis der Arbeit herab. Gänzlich kann man in Frankreich der fremden Arbeiter nicht entbehren, denn die Belgier und Italiener übernehmen gerne gewisse unangenehme und Kraft erfordernde Arbeiten, welche der französische Arbeiter zurückweist.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

AUSTRALIEN. (*Dampferverbindung.*) Zwischen der Deutschen Neu-Guinea-Compagnie und dem Britischen Protectorate wurde vereinbart, dass die monatlich von und nach *Finchaven* verkehrenden deutschen Dampfer *Dinner Island* anlaufen werden, um die Post nach dem östlichen Britisch-Neu-Guinea zu befördern (*Colonies & India.*)

AUFLASSUNG DER ROTHEN-MEER-LINIE DES OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN LLOYD.

Wie wir erfahren, hat die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd beschlossen, die Linie Constantinopel—Rothes Meer, wegen geringer Rentabilität aufzulassen.

NEUE DAMPFERLINIE NACH JAVA.

Es wird nunmehr [1]) die Constituirung der Dampfergesellschaft „Holland“ officiell gemeldet, welche einen regelmässigen Dienst zwischen *Amsterdam* und Niederländisch-Indien organisiren wird. Aus der „Netherlands India Company“ gehen die Dampfer „Bantam“, „Borneo“ und „Celebes“ als Gegenwerth von 200 Actien zu

[1]) Vgl. „Handels-Museum“ 1888, pag. 139.

6000 fl. boll. (also für 1,200.000 fl) in den Besitz der Compagnie „Holland" über. Es soll vom Juli ab monatlich ein Dampfer verkehren. (*London and China Telegraph.*)

POSTDAMPFSCHIFF - VERBINDUNGEN ZWISCHEN LIVERPOOL UND DER WEST- UND SÜDWESTKÜSTE AFRIKAS.

Wie das Post- und Telegraphen - Verordnungsblatt vom 14. April verlautbart, werden in den Monaten Mai und Juni l. J. die Postdampfer nach der Westküste Afrikas von Liverpool wie bisher jeden Samstag abgehen und während dieses Zeitraumes Grand Canary, Siera Leone, Sherbro, Kroo Coast, Cape Coast Castle, Accra, Lagos und Forcados bei jeder Fahrt, Madeira, Teneriffe, Monrovia, Grand Bassam, Quitta, Jellah-Coffee, Akassa und Opobo bei den Fahrten vom 12., 26. Mai, 9., 23. Juni, Goree, Dakar, Bathurst (Gambia), Grand Bassa, Half Jack, Salt Pond, Adda, Bening, Brass, Bonny und New-Calabar bei den Fahrten vom 5., 19. Mai, 2., 16., 30. Juni und Sinne bei den Fahrten vom 5. Mai, 2., 30. Juni berühren.

Die Posten nach Ahgwey, Anamaboe, Appam, Assinie, Asim, Bageida, Bay Beach, Cape Palmas, Chama, Danoe, Dis Cove, Elmina, Grand Popo, Isles do Los, Lavanah, Little Popo, Porto Seguro, Pram Pram, Secondee, Sulymah, Whydah und Winnebah werden von Liverpool nach Massgabe der sich darbietenden Gelegenheiten befördert werden.

Die Postschiffe nach der Südwestküste Afrikas werden von Liverpool 9., 30. Mai und 20. Juni abgehen und bei diesen Fahrten die Häfen von Teneriffe, Grand Canary, Goree, Kroo Coast, Accra, Old Calabar, Fernando Po, Cameroons, St. Thomas, Elmby, Gaboon, Loango, Black Point, Landana, Congo, Ambrizette, Kinsembo, Ambriz und Loando berühren.

Die Posten nach Cape Lopes, Fernan Vaz, N'Gove, Nyanga, Setta Cama, Mayumba, Kabenda, Muculla, Mussera, Nova Redonda, Benguela und Mossamedes werden von Liverpool gleichfalls nach Massgabe der sich darbietenden Gelegenheiten befördert werden.

Handelsgeographie, Statistik etc.

DIE UEBERSCHWEMMUNGEN IN CHINA.

Die Wiederherstellungsarbeiten am gelben Flusse nehmen, wie die „Chinese Times" melden, einen sehr schleppenden Verlauf und die mit der Durchführung betrauten Beamten verzweifeln am Erfolge. Wenn ihre Vorhersagungen richtig sind, dann wird der überschwemmte Theil von Honan, der eine der fruchtbarsten und bestbevölkerten Gegenden einschloss, ein See bleiben. Die chinesische Schätzung des Verlustes an Menschenleben auf 2,000.000 Seelen erscheint durchaus nicht unglaublich, denn an zahlreichen Orten, besonders den niedrig gelegeneren, entging auch nicht einer der Bewohner dem Tode.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Publicationen zugekommen:

53. *Report on Agriculture in the La-Rochelle District in 1887.
54. *Report on the finances of Portugal in 1887.
55. Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in *Roman* pro 1887 (nicht publicirt).
56. *Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in *Botoschan* pro 1887 (nicht publicirt).
57. *Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in *Jaffa* pro 1887 *in italienischer Sprache* (nicht publicirt)
58. *Jahresbericht des k. und k. Consulates in *Jerusalem* pro 1887 (nicht publicirt).
59. Trade and Commerce of St. Louis 1887. published by the Merchants Exchange.
60. *Jahresbericht der k. und k. Consular-Agentie in Milazzo *in italienischer Sprache* (nicht publicirt).
61. *Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in Porto-Longone (Elba) *in italienischer Sprache* (nicht publicirt).
62. Amtliche Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1887.
63. Die Volkswirthschaftliche Sittenlehre im Schulunterrichte Von Dr. W. Neurath.
64. *Report on the Trade of Algeria in 1887.
65. *Report on the Natural Products and Agriculture of the Province of Florence.
66. *Report on the Trade of Beyrout in 1887.
67. *Report on the finances of the United States in 1887.
68. *Report on the Coal Fields of South Russia.
69. Die Neubelastung der österreichischen Industrie durch den elfständigen Arbeitstag. Vom Verein der österreichischen Baumwollspinner.
70. Az Aradi Kereskedelmi és Iparkamara Felterjesztése Képviselöházához.
71. Die Eisbildung in der Donau und Vorschläge zur Bekämpfung ihrer Wirkungen. Von Alwil v. Pacher.
72. Russische Revue. XVII. Jahrgang, 1. Heft.
73. China Imperial Maritime Customs Gazette; Statistical Series. October-December 1887.
74. Die Reise S. M. Schiffes „Frundsberg" in den Jahren 1885—1886.
75. Bijdragen tot de Taal-, Land-en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië XXXVII.
76. Duverger: Le Régime des Chemins de Fer Français devant le Parlement 1871—1887.
77. Hadley: Le Transport par les Chemins de Fer. Traduit par Raffalovich et Guérin.
78. Dagh-Register gehouden int Casteel Batavia Anno 1653.
79. *Jahresbericht des k. und k. Consulates in Livorno pro 1887 (nicht publicirt).
80. *Jahresbericht des k. und k. Consulates in Baltimore pro 1887 (nicht publicirt).
81. *Jahresbericht des k. und k. Consulates in Berlad pro 1887 (nicht publicirt).

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Egypten.

Für die auf pag. 196 in Nr. 17 des „Handels-Museum" angezeigten Lieferungsausschreibungen der egyptischen *Eisenbahn-Direction (Stahl und Schwellen)* liegen nunmehr die vollständigen Bedingnisshefte im Museum auf.

Griechenland.

(*Gasbeleuchtung in Patras.*) Nachdem am 9. September l. J der Vertrag der Stadt Patras mit der Firma Vogel & Co von Mailand für die Gasbeleuchtung der genannten Stadt abläuft, ladet der Gemeinderath von Patras Unternehmungslustige ein, sich an die Commission für den Concurs zur Gasbeleuchtung oder directe an die Municipalität in Patras zu wenden.

Bulgarien.

Die fürstlich bulgarische *Bauten-Direction* bringt zur Kenntniss, dass sie nunmehr auch auf die Lieferung der *Eisenconstructionen* für die in Nr. 14 und 16 des „Handels-Museum" erwähnten *Strassenbrücken* reflectirt. Die Offertverhandlungstermine sind nicht verändert.

ZUR FRAGE DER PUBLICIRUNG DER ERGEBNISSE VON LIEFERUNGS-AUSSCHREIBUNGEN.

In England, wo bereits wiederholt über die Erspriesslichkeit der Publicirung von Submissions-Resultaten lebhaft debattirt wurde, hat eine kürzlich von der Direction der Armee- und Marinelieferungen veranstaltete Enquête unter den Handelskammern ein Majoritätsvotum zu Gunsten der bisher geübten Geheimhaltung ergeben, welche denn auch beschlossen wurde. (*Nach dem Economist.*)

Insolvenzen, Concurse 2c.

Wegen Raummangels und im Hinblicke auf die durch die Tagesblätter weit rascher erfolgende Publication der ausländischen Insolvenzen haben wir die Absicht, die Rubrik *Insolvenzen, Concurse etc.* aufzulassen, es wäre denn, dass seitens unserer geschätzten Leser gegentheilige Wünsche an uns gelangen. Wir bitten sonach jene Abonnenten, welche sich für den Fortbestand der Rubrik interessiren, dies zum Ausdruck zu bringen.

K. und k. General-Consulat in Alexandrien: Mit Urtheil des hiesigen gemischten Tribunales vom 23. v. M. wurde die hier etablirte griechische Handelsfirma *A. André & Co.*, sowie *Alcibiade André* persönlich, unter gleichzeitiger Bestellung des Ed. Faget zum provisorischen Massaverwalter, fallit erklärt.

K. und k. Consulat in Bukarest: Beim hiesigen Handelstribunale wurde am 26. v. M. der Zuckerbäcker *Constantin Radulescu* fallit erklärt.

[Veran]twortlicher Redacteur: A. v. SCALA. Druck von CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 10. MAI 1888. [Nr. 19.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE SCHWEIZERISCHE BAUMWOLLSPINNEREI UNTER DEM EINFLUSS DES NORMAL-ARBEITS-TAGES.

Für die Beurtheilung des Normal-Arbeitstages sind bekanntlich zwei Frageo von Bedeutung, von denen die eine lautet: „Bewirkt der Normal-Arbeitstag eioe Besserung io der Lage des Arbeiters?“ und die andere: „Lässt sich diese Besserung durchführeo ohne Schädigung der Industrie?“ In der ersten Frage: „Bewirkt der Normal-Arbeitstag eine Besserung in der Lage des Arbeiters?“ stehen sich zwei Auffassungen wie Pol und Gegenpol gegenüber. Die Arbeiter sprechen aus: „Kürzere Arbeitszeit und höherer Lohn gehen unbedingt mit der Nothwendigkeit von Ursache und Wirkung aus einander hervor.“ — Es sind dies die eigensten Worte der socialdemokratischen Arbeiterpartei auf dem Dresdoer Congress von 1871. — Von anderer Seite wird diese Auffassuog als „Unsinn“ charakterisirt. Es ist dies das eigenste Wort des Kathedersocialisten Gust. Coho.

Der Standpunkt Cohn's ist auf den ersten Blick offenbar der verständlichere: Dem, der weoiger arbeitet, gibt man weniger Loho. So und nicht anders scheint sich die Sache stellen zu müssen. Aber auch die andere Auffassung weiss für sich Manches geltend zu macheo. In eioer vortrefflichen, aus oordamerikanischen Arbeiterkreiseo hervorgegangenen socialistischen Agitatioosschrift „Der achtstündige Normal-Arbeitstag“ von Alexander Jonas wird jener Standpunkt der Arbeiter gegenüber dem Normal-Arbeitstag folgendermassen auseinandergesetzt: „Da nach Einführang des achtstündigen Normal-Arbeitstages in 8 Stunden dieselbe Quantität Waare hergestellt werden soll, wozu sonst 10—12 Stuoden gebraucht wurden, so sind mehr Arbeiter dazu nöthig. Die 10 bis 20 Percent bisher stetig beschäftigungsloser Arbeiter, die proletarische Reservearmee der Capitalisten, wird zur Arbeit eingezogen und verschwindet fast ganz. Die Waare „Arbeitskraft“ ist nicht mehr im Ueberfluss vorhanden, sondero die Nachfrage nach ihr ist stärker als das Angebot. In Folge dessen steigt ihr Preis, d. h. die Löhne der Arbeiter werden aufgebessert trotz der kürzeren Arbeitszeit. Ja selbst wenn die Bosse (Arbeitsherren) im Anfang für achtstündige Arbeitszeit geringere

Löhne geben wollen als früher für zehnstündige, so werden sie doch in kürzester Zeit zur Lohnsteigerung gezwungen werden; denn die billigen Arbeiter, die Arbeiter „zu jedem Preis", welche früher beschäftigungslos herumliefen und sich anboten, sind nicht mehr vorhanden, und die Bosse haben nur die Wahl, entweder ihre Profite um ein Geringes beschnitten zu sehen oder ihre Bude zu schliessen. Dass sie das Erstere wählen werden, kann nicht zweifelhaft sein." Was Jonas hier ausführt, ist offenbar plausibel, und im Uebrigen ist es ja eine nicht hinwegzuleugnende Thatsache, dass in jenen Ländern, wo die Arbeitszeit am längsten ist, der Lohn in der Regel am geringsten ist, und umgekehrt. Diese Beobachtung kann man sogar auf relativ begrenztem Terrain, so in Nordböhmen, machen. In den vortrefflichen „Untersuchungen", welche J. Singer über die socialen Zustände in den Fabriksbezirken des nordöstlichen Böhmens angestellt hat (Leipzig 1885), wird berichtet, dass in den östlichen Bezirken des Königreichs die tägliche Arbeitszeit durchschnittlich um $1^1/_2$ Stunden länger war als im Westen und trotzdem der wöchentliche Lohn dort niedriger als hier. — „Arbeiterverbände, die eine kürzere Arbeitszeit erzwungen hatten, fanden sich noch nie veranlasst, sie rückgängig zu machen, was bei wirklichem ökonomischen Nachtheil sicherlich geschehen wäre", bemerkt einmal der schweizerische Fabriksinspector Schuler, und bekannt sind die Beispiele, welche der Engländer Brassey in seinem Buche „Work and Wages" (London 1874) von einer Verminderung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger Vermehrung oder Erhaltung der Arbeits*leistung* anführt. „In den Vierzigerjahren," erzählt Brassey, „setzte Herr Dollfus in Mühlhausen die Arbeitszeit in seinen Fabriken von 12 auf 11 Stunden herab und versprach den Arbeitern, dass keine Lohnherabsetzung erfolgen solle, wenn sie in der geringeren Arbeitszeit dasselbe Arbeitsquantum bewältigen würden. Nachdem ein Monat vergangen war, fand es sich, dass die Arbeiter in den 11 Stunden nicht nur dasselbe wie früher in 12 Stunden leisteten, sondern sogar um 5 Percent mehr." Die Firma Ransome & Sims zu Ipswich in England musste im Januar 1872 die Arbeitsstunden von $58^1/_2$ auf 54 per Woche, also um 7—8 Percent, vermindern; es zeigte sich jedoch bald, dass die Production theilweise um 12 bis 15 Percent gestiegen, während sie in den anderen Theilen auf dem früheren Stand geblieben war, im Ganzen also, per Stunde berechnet, sich um 7—8 Percent vermehrt hatte. — Michel Chevalier erzählt uns von einem Fabrikanten in Wesserling, der aus philantropischen Gründen die täglichen Arbeitsstunden um $^1/_2$ Stunde per Tag vermindert hatte und darauf wider Erwarten 4 Percent mehr an Producten erhielt. Brassey erzählt noch von weiteren Fällen. Und doch standen diesen Erfahrungen wieder andere gegenüber, welche nicht gestatten, aus jenen einzelnen Fällen allgemeine Nutzanwendungen zu ziehen.

Nun veröffentlicht das letzte Heft der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" (1. Quartalsheft 1888) einen Vortrag von Spinnereidirector Blocher über die „Wirkungen des eidgenössischen Fabriksgesetzes auf die schweizerische Baumwollspinnerei und ihre Arbeiter", welcher uns in der strittigen Frage ein Stück weiterführt und uns gleichzeitig nach anderen Richtungen hin dermassen interessante Gesichtspunkte bietet, dass wir glauben, unsere Leser mit dem Wesentlichsten des Elaborates bekannt machen zu dürfen.

Bis vor etwa 20—30 Jahren war es in der Schweiz, wie heute noch in Italien, Regel, in der Spinnerei in zwei Schichten zu arbeiten, welche sich entweder Morgens und Abends, oder am Mittag oder Mitternacht ablösten, so dass die tägliche Arbeitsdauer sich auf etwa 23 Stunden stellte. Einzelne Cantone hatten dann durch Gesetze die Nachtarbeit beschränkt, und ausserdem waren einzelne Fabrikanten von sich aus allmälig auf 13 und 12 Stunden heruntergegangen, so dass bei Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes blos wenige Etablissements noch die Tag- und Nachtarbeiten betrieben. Die Nachtarbeit hatte man abgeschafft, weil England, das Hauptconcurrenzland, Gleiches für seine Industrie verfügt hatte. Zum Theile mögen auch Gründe der Zweckmässigkeit und Humanität dabei mitgewirkt haben. Blocher erzählt aus der Zeit des Tag- und Nachtbetriebes, mit welchen Schwierigkeiten die Aufsicht zu kämpfen hatte, wenn nicht die Maschinen sich unverhältnissmässig schneller abnützen und ungenaues nachlässiges Arbeiten der Qualität des Productes Eintrag thun sollte. Ganz abgesehen von der geringeren Leistungsfähigkeit des Personales übt schon die künstliche Beleuchtung, welche nie das Tageslicht ersetzt, einen schädlichen Einfluss aus. Nach dem Vorgehen Englands verzichtete man daher auch in der Schweiz in vielen Geschäften gerne auf den Vortheil der langen Arbeitsdauer zu Gunsten besserer Arbeit und grösserer Schonung der Arbeiter und Maschinen und führte die 13- oder 12-stündige Tagesarbeit ein, welche dann das eidgenössische Fabriksgesetz noch weiter auf 11 Stunden allgemein reducirte.

Die Spinner stellten eine Verminderung der Production gemäss der Verminderung der Arbeitszeit in Aussicht. Sie hatten fallweise Recht, fallweise Unrecht. „Bei der kürzeren Arbeit," bemerkt Blocher, „tritt unwillkürlich eine schneidigere Aufsicht ein, welche mit der Zeit so haushälterisch als möglich umgeht und alle unproductiven Arbeiten, wie Schmieren, Putzen, Repariren, so rasch als immer möglich erledigt. Diejenigen Arbeiter, welche im Accord arbeiten, suchen womöglich das gleiche Arbeitsquantum zu erreichen wie früher. In allen Fällen, wo wenig Arbeit im Spiele ist, wo die Maschine wenig Bedienung erheischt, wird ihnen dies trotz allem Fleiss nicht gelingen; wo aber die Art der Arbeit von der Hand des Arbeiters eine grössere Leistung verlangt, da kann unter Umständen die Verkürzung der Zeit durch Fleiss und Geschicklichkeit ausgeglichen werden. Beispielsweise findet der erstere Fall statt bei der Feinspinnerei, weil die Vorspinnmaschinen und die Spinnstühle der feinen Garnnummer wegen verhältnissmässig sehr wenig Zeit erfordern zum Abnehmen der Spulen, beziehungsweise der Cops, welche Arbeit ein Abstellen der Maschinen erfordert, während umgekehrt beim Spinnen von groben Nummern das Abnehmen sich so häufig wiederholt, dass bei zweckmässiger Vertheilung der Arbeit, bei grösserem Fleiss und Behendigkeit der Arbeiter viel Zeit gewonnen werden kann, welche sonst für die Production verloren geht. Diese Verhältnisse zusammengenommen bewirken, dass unter Umständen durch Reduction der Arbeitsdauer von 12 auf 11 Stunden keine oder nur eine ganz unbedeutende Verminderung des Productes entsteht". Zur Veranschaulichung dieser Thatsache hat Blocher die Verhältnisszahlen der jährlichen Production einer Grobspinnerei während einer Periode von zehn Jahren zusammengestellt. Dieselben sind auf die gleiche Tagezahl, die gleiche Spindelzahl und die gleiche Feinheitsnummer umgerechnet. Die Maschinen waren während der ganzen Periode die nämlichen. In den ersten fünf Jahren 1873—1877 betrug die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden, in den folgenden fünf Jahren blos elf Stunden. Für das Jahr 1873 ist die Verhältnisszahl gleich 100 angenommen, dann gab es im Jahr

1874 . .	98·5	1878 . .	97·6
1875 . .	106·7	1879 . .	101·9
1876 . .	104·8	1880 . .	104·5
1877 . .	102·1	1881 . .	110·8
		1882 . .	102·6.

Das Mittel der ersten Periode beträgt 102·4, das der zweiten 103·5. Bemerkenswerth ist, dass im ersten Jahr nach der Reduction auf elf Stunden die Zahl plötzlich fiel auf 97·6, und dann aber stetig stieg, bis die frühere Zahl nicht nur erreicht, sondern noch etwas übertroffen war. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren

kommen davon her. dass nicht immer derselbe Rohstoff verarbeitet und dieselbe Garnqualität gesponnen wurde.

Ein so günstiges Resultat ist aber, wie gesagt, nur in gewissen Fällen zu erreichen; in der Regel wird wirklich eine Minderproduction die Folge des elfstündigen Normalarbeitstages sein. Diese Minderproduction kann nur ausgeglichen werden durch verbesserte Einrichtungen oder Vermehrung der Maschinen und des Personals, und dies bedeutet eine Erhöhung der Herstellungskosten. Um im Allgemeinen constatiren zu können, ob die Production der Baumwollspinnerei in der Schweiz seit der Einführung des Fabriksgesetzes zu- oder abgenommen hat, brauchte man blos die Ziffern der Baumwoll-Ein- und Ausfuhr heranzuziehen. Diese zeigen, dass in der Periode von 1870—1877 im Durchschnitt per Jahr 200.891 *q* und in der Periode 1878—1886 222.842 *q* rohe Baumwolle und Baumwollabfälle im Lande verarbeitet wurden. Also in der zweiten Periode etwa neun Percent mehr als in der ersten. Von einer Vermehrung der Etablissements und der Spindelzahl rührt diese Zunahme nicht her; denn nach Zusammenstellungen des schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins sind seit 1877 eine Anzahl Etablissements eingegangen und die Spindelzahl hat dadurch und durch Aenderung der Systeme und Betriebseinrichtungen um etwa 2¼ Percent abgenommen. Es ergibt sich in der Periode seit Einführung des Fabriksgesetzes gegenüber einer gleich langen Periode unmittelbar vorher eine Mehrproduction an Garn per Spindel von 11 Percent. Diese Mehrlieferung rührt nun jedenfalls daher, dass erstens die neuen Maschinen mehr leisten, und dass zweitens die durchschnittliche Feinheitsnummer des Gespinnstes gesunken ist. War dieselbe in der ersten Periode Nummer 60, so dürfte sie heute auf 52 gesunken sein, wenn nicht noch tiefer. Die Zahl der Spinnereiarbeiter aber hat seit 15 Jahren um circa 2000 abgenommen, zum Theil wegen Eingehen einzelner Etablissements, zum Theil wegen verbesserter Maschinen und durch Wegfall der Kinderarbeit. Was den Arbeitsverdienst anbetrifft, so betrug in einer Grobspinnerei, welche wenig jugendliche Arbeiter beschäftigt, der jährliche Durchschnittslohn von Kindern und Erwachsenen in den Jahren 1868—1877 Frs. 599 oder per Tag Frs. 2, und in den Jahren 1878—1886 Frs. 674 oder per Tag Frs. 2·25. Eine Erhöhung war eingetreten anfangs der Siebzigerjahre; dann fielen die Löhne etwas bei der Einführung des Gesetzes, um sich nachher wieder auf die gleiche Höhe zu stellen. Der Arbeitslohn hat durch Einführung des Normal-Arbeitstages also *keine dauernde Verminderung erfahren.*

Wenn man nun weiter geht und prüft, inwieweit die Fabriksgesetzgebung Einfluss gehabt hat auf die Concurrenzfähigkeit der Schweizer Spinnerei gegenüber jener des Auslandes, so scheint jene hier allerdings nicht wirkungslos gewesen zu sein, obzwar man zweifeln kann, ob man die gegenwärtige nicht zufriedenstellende Lage der Schweizer Spinnerei mehr auf Conto der Schutzzölle in den Nachbarländern oder auf dasjenige anderer Umstände, denen dann gesteigerte Lohnausgaben für gleiche Arbeitsleistung beizuzählen wären, setzen soll. In Hinsicht der Concurrenz mit dem Ausland hatte die Schweiz bis vor etwa 20 Jahren noch leichtes Spiel. Entstanden auch in den Nachbarländern Spinnereien und Webereien, so hatte die Schweiz vor diesen ihre billigen Triebkräfte, ihre grössere Geschäftsroutine und Erfahrung, ihr intelligentes und fleissiges Arbeitspersonal voraus. Schwieriger wurde die Lage, als in den Siebzigerjahren die europäischen Staaten anfingen, ihre Handelspolitik zu ändern — und auch die Fabriksgesetzgebung zweifellos im Ganzen und Grossen die Herstellungskosten des Gespinnstes gegen früher vertheuerte.

Wie gross die Vertheuerung ist, hängt viel von der Lage und von der Art des Geschäftes ab; bei Feinspinnereien beträgt sie mehr als bei Grobspinnereien, und in Gegenden mit vielen Fabriken mehr als in isolirten Geschäften. „Sie ist," meint Blocher, „nicht sowohl fühlbar durch ihre Höhe, als vielmehr dadurch, dass sie etwas Gemachtes, Erzwungenes ist und dadurch, dass sie die durch andere ungünstige Verhältnisse bereits gefährdete schweizerische Spinnerei fast an die Grenze der Existenzfähigkeit bringt. Die Schweiz spinnt vorzugsweise feinere Garne und hat es daher hauptsächlich mit der englischen Concurrenz zu thun. Nun ist England trotz seiner noch kürzeren Arbeitszeit und seiner hohen Arbeitslöhne viel günstiger gestellt als die Schweiz. Die *Anlagekosten* z. B. betragen dort *nicht ganz die Hälfte* und das *Betriebscapital* für den Rohstoff *kaum ein Drittel* dessen, was in der Schweiz nöthig ist. Das sind Verhältnisse, die nicht geändert werden können. In den groben Nummern tritt die englische Concurrenz zurück, und dies ist der Grund, dass seit einer Reihe von Jahren die Durchschnittsnummer des schweizerischen Gespinnstes immer niedriger wird, was vom Standpunkte der technischen Entwicklung aus als Rückschritt angesehen werden muss." — Die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Baumwollspinnerei hat indess trotz all' dieser misslichen Verhältnisse nicht abgenommen. Nach den Zolltabellen betrug der jährliche Export an Baumwollgarn in der Periode 1870—1877 im Durchschnitt 49.237 *q*, in der Periode 1878—1886 71.153 *q*; die Zunahme beträgt etwa 45 Percent. Die Garneinfuhr dagegen wuchs von jährlich 10.760 *q* auf 15.145 *q*; die Zunahme beträgt 40 Percent.

Diese Zahlen beweisen, dass man in der Schweiz die Flügel nicht hängen lässt, sondern sich anstrengt und fleissig arbeitet. Auf der anderen Seite sei nicht in Abrede zu stellen, dass der finanzielle Erfolg sehr gering ist, und dass es unter den heutigen Verhältnissen keine Freude ist, Spinner zu sein. Seit mehr als 15 Jahren nehme die Zahl der Spinnereien ab, und die bestehenden bleiben stationär, während in allen anderen Ländern die Spindelzahl von Jahr zu Jahr wächst. An dieser geringen Entwicklung und dem schlechten Erträgniss trägt ohne Zweifel auch die etwas rasch und scharf vorgegangene Fabriksgesetzgebung mit die Schuld, wenn auch nicht die Hauptschuld.

Blocher übersieht indess nicht, dass wenn der englische Arbeiter leistungsfähiger ist und seine Industrie hiedurch concurrenzfähiger macht, die Schweizer Arbeiterschutzgesetzgebung in letzter Linie der heimischen Industrie auch kaum zum Nachtheil gereichen könne. Man braucht in England etwa 3—4 Arbeiter, wo die Schweiz 5—6 hinstellt. Forscht man nach der Ursache, so findet man, dass der englische Arbeiter trotz des bedeutend ungünstigeren Klimas gesunder und kräftiger ist, dass er besser isst und besser wohnt und daher mehr Energie und Lebhaftigkeit entwickelt und auch mehr Interesse für's Geschäft zeigt.

Diese Betrachtung ist für Blocher von entscheidendem Gewicht, und er tritt daher für die Aufrechterhaltung der Fabriksgesetzgebung in ihrem bisherigen Umfange und ihre allseitige Ausführung ein. „Wird," so schliesst er seine Darlegungen, „der Einfluss des Fabriksgesetzes unterstützt, verstärkt und ergänzt, so werden die erstrebten wohlthätigen Folgen nicht ausbleiben, und was vorerst unserer Industrie zu schaden schien, wird ihr zu grossem Vortheil gereichen. Deutschland und Frankreich werden, wie es den Anschein hat, ihre Arbeitszeit nicht einschränken; in Oesterreich ist eine starke Agitation gegen den Normal-Arbeitstag im Gang, welche bei den dortigen Verhältnissen Aussicht auf Erfolg hat (?); Italien behält seine Nachtarbeit. Ihre Arbeiter werden in steigendem Verhältniss leistungsunfähiger, während die unserigen erstarken, und dann werden wir

unseren Nachbarn wieder überlegen sein, wie wir es schon oft gewesen. *W.*

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. *(Zollbehandlung von Kunstbutter mit Beimischung von Arachidenöl.)* Durch Verfügung der General-Zolldirection vom 4. Juni 1887[1]) war angeordnet worden, dass Kunstbutter mit Beimischung von Arachidenöl dem Zoll für Arachidenöl von 6 Frs. für 100 *kg* unterworfen werden soll.

Da die angestellten Analysen indessen ergeben haben, dass Arachidenöl in einem Verhältniss von höchstens 25 Percent verwendet wird, so ist eine derartige Mischung zu dem Zollsatz von 1·50 Franken für 100 *kg* brutto zuzulassen.

Die Zollverwaltung hat sich jedoch durch wiederholte Proben zu versichern, dass der in der Mischung gewöhnlich enthaltene Satz von 25 Percent Oel nicht überschritten wird. *(Deutsches Handelsarchiv.)*

(Zoll auf Carlsbader Sprudelsalz.) Mit Erlass vom 24. April wurde die Marseiller Douane angewiesen, den vom französischen Handelsministerium im März d. J. zur Einfuhr und zum Verkaufe zugelassenen Artikel „Carlsbader Sprudelsalz" *(sel de Sprudel de Carlsbad)* insolange die *école supérieure de pharmacie* sich rücksichtlich der ihr vorgelegten Muster nicht über den darauf anzuwendenden specifischen Zollsatz ausgesprochen haben wird, wie alle anderen nicht besonders benannten und zugelassenen Medicamente mit 10 Percent des Werthes zu verzollen.

GRIECHENLAND. *(Zollbehandlung von Bau- und Werkholz.)* Nach einer Circularverordnung des griechischen Finanzministeriums vom 6./18. April wurde das der Nr. 50 b des griechischen Generaltarifes mit 2·5 Lepta per Okka bisher zugewiesene unbearbeitete Galatzer und türkische Bauholz unter die Nr. 50 a (unbearbeitetes Bau- und Werkholz) mit 3·5 Lepta per Okka eingereiht.

Durch diese Gleichstellung wird die bisher namentlich vom Triester Platze schwer empfundene differentielle günstigere Behandlung rumänischer Provenienzen aufgehoben.

GROSSBRITANNIEN. *(Erhöhung des Eingangszolls auf Wein in Flaschen.)* Der vom britischen Ober- und Unterhause beschlossene neue Eingangszoll[2]) auf Wein in Flaschen (5 sh. per Dutz. Flaschen) wird ausdrücklich als ein neuer Zuschlagszoll auf Wein in Flaschen bezeichnet, und es ist hiernach anzunehmen, dass der bisher gleichmässig von Wein in Flaschen und Wein in Fässern nach dem Percentsatze des Alkoholgehaltes erhobene Zoll von dem Wein in Flaschen auch fernerhin erhoben wird. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach den Bestimmungen der Customs Laws Consolidation Act 39 and 40 Vict. cap. 36 sect. 20 Verschiffer und Kaufleute in allen Fällen, wo sie contractlich Wein in Flaschen „Zoll bezahlt" zu liefern haben, berechtigt sind, den Mehrbetrag des neuen Zolles, falls sie ihn bezahlt haben, auf den verabredeten Preis des Weines zu schlagen. (*Deutsches Handelsarchiv*).

(*Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.*) *Berliner Weissbier,* welches bei der Einfuhr noch nicht trinkbar und noch nicht alkoholhaltig (noch nicht gegohren) ist, geniesst Zollfreiheit, indessen liegt, da dasselbe sowohl in Fässern als auch in Steinkrugen eingeführt wird, Grund zu der Annahme vor, dass dieser Artikel sich zuweilen in theilweise gegohrenem Zustande befindet. Die Zollämter sind daher angewiesen, in jedem einzelnen Falle Proben zur Vornahme einer Analyse einzusenden.

Essigäther unterliegt einem Eingangszoll von 1 Schill. 9 Pence für das Pfund, welcher Betrag als Aequivalent der Abgabe von der zu seiner Herstellung verwendeten Alkoholmenge anzusehen ist.

(*Tabakzölle.*) Durch Gesetz vom 5. Juli 1887 sind die Eingangszölle auf Tabak und Tabakfabrikate wie folgt festgesetzt worden:

		Schill.	Pence
Tabak, verarbeitet:			
Cigarren	Pfund	5	—
Cavendish oder Negrohead	„	4	6
Desgl. unter Zollverschluss hergestellt	„	4	—
Andere Fabrikate	„	4	—
Schnupftabak, mehr als 13 Pfd. Feuchtigkeit auf je 100 Pfd. enthaltend .	„	3	9
Desgl. 13 Pfd. Feuchtigkeit und weniger auf je 100 Pfd. enthaltend	„	4	6
Tabak, unverarbeitet:			
auf 100 Pfd. 10 Pfd. oder mehr Feuchtigkeit enthaltend	„	3	2
auf 100 Pfd. weniger als 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend	„	3	6

Für Tabak, welcher ausgeführt oder unter Zollverschluss oder in eine amtliche Niederlage verbracht wird, wird ein Rückzoll von 3 Schill. 3. Pence gewährt. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

ITALIEN. (*Zollbehandlung von Pressplatten und -Scheiben.*) Platten und Scheiben aus Pferdehaar, auch zu irgend einem Theile mit anderem Haar und mit Wolle vermischt, zum Pressen des Talgs oder anderer Fettsubstanzen und zur Fabrikation des Oels aus Samen bestimmt, werden den für denselben Gebrauch bestimmten Körbchen, welche das Waarenverzeichniss unter Nr. 123c des Tarifs verweist, gleichgestellt. (*Gazzetta ufficiale.*)

(*Unzulässigkeit von schriftlichen Mittheilungen bei Waarensendungen nach Italien.*) Das schweizerische Handelsamtsblatt vom 19 April d. J. veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung der schweizerischen Ober-Postdirection:

„Wir sind benachrichtigt, dass Waarensendungen und ganz besonders die Poststücke aus der Schweiz nach Italien im italienischen Dienste öfters mit Strafen belegt werden müssen, weil anlässlich der Zollrevision das Vorhandensein von schriftlichen Mittheilungen constatirt wird. Wir erachten es deshalb als nothwendig, hiermit in Erinnerung zu bringen, dass es strenge verboten ist, Waarensendungen nach Italien, gleichviel in welcher Weise dieselben auf italienischem Gebiete Beförderung erhalten, somit auch den Poststücken, schriftliche (persönliche) Mittheilungen beizuschliessen. Als solche Mittheilungen sind zu betrachten: geschlossene und offene Briefe mit und ohne Adresse, überschriebene Karten und Zettel, sowie im Allgemeinen alle beschriebenen Papiere und anderen Gegenstände, wenn der Inhalt des Geschriebenen den Charakter einer persönlichen Mittheilung trägt. Ferner ist es untersagt, auf der Verpackung der Waaren (und zwar gilt dieses Verbot sowohl für die Innen- als für die Aussenseite) andere schriftliche Bemerkungen anzubringen, als die Adresse, die Inhaltsbezeichnung, sowie allfällige auf den Transport der Sendung Bezug habende Angaben. Dagegen ist es gestattet, den Poststücken und Fahrpostsendungen nach Italien solche handschriftliche Notizen und Facturen beizuschliessen, welche sich ausschliesslich auf den Inhalt der Sendung selbst beziehen, wie z. B. Angabe der vollständigen Adresse des Versenders und des Adressaten, Benennung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände mit Bezeichnung der Quantität und des Preises, sowie allfällige Zeichen und Nummern, welche zur Erkennung der einzelnen Artikel dienen."

NIEDERLANDE. (*Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.*) Mit *Perlen verzierter Silberdraht* unterliegt ebenso wie gewöhnlicher Silberdraht einem Eingangszoll von 3 Percent vom Werth.

Nach einer Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums sollen *eiserne Platten für Schälmühlen*, erkennbar an den scharfen Oeffnungen, welche an einer Seite ein Reibeisen bilden, mit einem zur Befestigung dienenden Rande, als Theile von Fabriksgeräthschaften bei der Einfuhr zollfrei gelassen werden. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

NORWEGEN. (*Aenderungen im Norwegischen Zolltarif.*) Das Norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des jetzt geltenden Zolltarifs beschlossen, welche am 1. April d. J. in Kraft getreten sind:

[1]) Siehe Handels-Museum Nr. 27, ex 1887.
[2]) Siehe Handels-Museum Nr. 16 vom 19. April.

Waarenbenennung.		Einfuhrzoll Kronen
Branntweine aller Art:		
1) in Flaschen oder Kruken ohne Rücksicht auf den Stärkegrad	1 *l*	1.60
2) in anderer Umschliessung für das Liter berechnet zu einer Alkoholstärke von 100 Percent		1.71
Die Stärke wird festgestellt mit Hilfe des zu jeder Zeit autorisirten Alkoholometers und der vom Aichamt herausgegebenen Schrift „Ueber den Alkoholmeter". Die Menge wird durch Wägen und durch Umrechnung des Gewichts in Litermass nach Massgabe derselben Schrift festgestellt. Wird die Stärke am Alkoholometer zufolge eines sich zeigenden Zusatzes von Zucker oder anderen Stoffen unrichtig angegeben, so wird ein Zoll von 2.15 Kronen für das Kilogramm erhoben. Tara: Fässer 16 Percent.		
3) Aether oder Naphta	1 *kg*	3.10
4) Essigäther	1 „	1.15
5) Aether spirituosus und andere spiritushaltige Aether	1 *kg*	2.15
6) Wohlriechende Wasser, darunter aromatischer Weinessig einschliesslich der unmittelbaren Umschliessung	1 *kg*	2
7) Spiritusfirnisse und Politur	1 „	2
Tara: Umschliessung von Metall 8 Percent.		

RUSSLAND. (*Verbot der Einfuhr von Tauben und von Geschirr mit doppeltem Boden.*) Im allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel ist auf Grund einer Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Reichsraths nachstehende Aenderung vorgenommen worden:

1. Aus dem Auslande importirte Tauben verschiedener Art werden nicht anders durchgelassen, als mit besonderer jedesmaliger Genehmigung des Finanzministers.

2. Die Einfuhr von Geschirr mit doppeltem Boden ist verboten. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

(*Aenderungen des allgemeinen russischen Zolltarifes.*) Es werden verzollt:

Geographische Karten mit ausländischem Texte nach Tarifpost 39, Punkt 2, ob eingebunden oder nicht (per Pud 4·— Rubel).

Gegenstände aus Achat nach Tarifpost 153 mit Ausnahme der Hacken für Juweliere (per Pud 60 Kop.).

Kupferne Ketten für Taschenuhren ohne Beimischung anderen Materials nach den entsprechenden Punkten der Tarifpost 160 (wenn über 1 Pfund per Stück, Pud 15·85 Rubel, wenn unter 1 Pfund per Stück, Pud 52·80 Rubel).

Papier, zugeschnitten für Visitekarten, sortirt in Schachteln, welche sammt dem Papiere an die Känfer übergehen, nach Tarifpost 183, Punkt 4 (per Pud 10·55 Rubel).

Agraffen aus Metall (zum Zuknöpfen) aus verschiedenem Materiale nach den entsprechenden Punkten der Tarifpost 227 (per Pfund 2 Rubel oder 11·45 Rubel).

Schmelz-Spath wie Mineralerz nach Tarifpost 14, Punkt 1 (7 Kop. per Pud).

Kupfernes Zubehör zur Ladung der Pistons nach Tarifpost 161 (4·75 Rubel per Pud).

Apparate zur Erzeugung des Wasserstoffes, verfertigt aus einem Gemisch von Blei und Spiessglanz und Theilen aus anderem Material, nach Tarifpost 233 (7·25 Rubel per Pud).

Fischnetze, baumwollene, nach Tarifpost 188 (55 Kop. per Pud).

Plüsche aus Wolle mit ausgebeizten Mustern nach Tarifpost 202 (1·10 Rubel per Pfund).

Schlammruthen nach Tarifpost 22, Punkt 2, wie Theile von Gewächsen nicht besonders benannt (10 Kop. per Pud brutto).

Spiralrollen aus hölzernen Hobelspänen theilweise gemacht nach Tarifpost 30, Punkt 1, Lit. b (55 Kop per Pud).

Runkelrüben, gebrannt, geschnitten, nach Tarifpost 68 wie Kaffeesurrogat (50 Kop. per Pud).

Gewebe aus Jute, gezwirnt nach Tarifpost 88 (5·30 Rubel per Pud).

Erzeugnisse aus Blech mit Theilen von anderem Material für Knopffabrikation nach Tarifpost 166 (3 Rubel, wenn vergoldet 6 Rubel per Pud).

Möbel aus Buchenholz, gebogen, mit geflochtenen Sitzen and Rückenlehnen, unpolitirt und unlackirt nach Tarifpost 180, Punkt 1 (70 Kop. per Pud), mit einem Zuschlage von 25 Percent zum Zolle, laut Bemerkung zum 1. und 2. Punkte der Tarifpost.

Zeichnungen mit erläuternden Ueber- und Unterschriften, gebunden, nach Tarifpost 183, Punkt 5 (7·90 Rubel per Pud).

Atlas (nicht geographische) mit Zeichnungen und erläuternden Unterschriften nach Tarifpost 183, Punkt 5 (7·90 Rubel per Pud).

In der Einfuhr sind verboten:

Arzneien unter den Benennungen: Conr'sches Mollin hydrargirium, ferner Véritable extrait de malte ferrugineux du Dr. Linck und Löflund's Malzextract mit Chinin.

SCHWEDEN. (*Steuer und Eingangszoll auf Branntwein.*) Zufolge königlicher Verordnung vom 28. März d. J. ist in Schweden die Steuer für den im Lande hergestellten Branntwein vom 3. April d. J. ab pro Liter von normaler Stärke, d. h. für Branntwein, welcher bei + 15° Celsius 50 Volumpercente Alkohol enthält, von 40 auf 50 Oere erhöht.

Bei der Ausfuhr kann, in Gemässheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, vom 1. Januar 1889 ab eine Steuervergütung von 51 Oere für jeden Liter gereinigten und von 50 Oere für jeden Liter nicht gereinigten Branntwein von normaler Stärke gewährt werden.

Gleichzeitig haben die unten angegebenen Positionen des Zolltarifs vom 3. April d. J. ab folgenden veränderten Wortlaut erhalten:

Nr.		Maasstab der Zollberechnung	Zollsätze. Kronen
1	*Aether* und *Aether-Spirituosus* oder sogenannte *Hoffmannstropfen*, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder auf Genehmigung des Commerz-Collegiums durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, dass sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	1 Liter	1·75
2	*Aetherarten*, zusammengesetzt und Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognac-, Rum- und Arrakessenz oder Oel etc.	1 Liter	1·75
	Branntwein und *Spiritus*:		
	in grossen oder kleinen Fässern:		
75	von Getreide, Kartoffeln oder anderen Erdfrüchten	1 Ltr. von 50 Perc. Alkoholgehalt bei 15 Grad Celsius	—·75
76	von Reis: Arrak	dto.	—·75
77	von Zucker: Rum	dto.	—·75
	von Weintrauben:		
78	wenn die Waare in Frankreich hergestellt und auf dem Seewege direct von dort eingeführt worden ist	dto.	—·55
79	wenn die Waare anderswo hergestellt und auf anderen Wegen eingeführt worden ist	dto.	—·75
80	von anderen Früchten	dto.	—·75
81	in anderen Gefässen: alle Arten	1 Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1·11

Anmerkung 1. Bei Verzollung von Branntwein und Spiritus in geringeren Mengen als 250 *l*, unter Zugrundelegung der oben für die Zollberechnung angegebenen Sätze, ist der Zoll um 15 Oere für das Liter zu erhöhen.

Anmerkung 2. Um den Vortheil der oben angegebenen Herabsetzung des Zolls für den in Frankreich hergestellten Branntwein und Spiritus zu geniessen, soll bei der Einfuhr vor der Zollbehörde entweder durch eine von einer Behörde des Productionsortes abgegebene amtliche Erklärung oder durch ein vom Vorsteher der Zollbehörde am Verschiffungsplatze ausgestelltes Zeugniss nachgewiesen werden, dass die Waare von Weintrauben und in Frankreich fabricirt worden ist; diese beiden verschiedenen Zeugnisse müssen mit der Beglaubigung des schwedischen Consuls, beziehungsweise Viceconsuls in demjenigen Hafen versehen sein, in welchem die Verschiffung stattgefunden hat.

Anmerkung 3. Branntwein und Spiritus von anderem als dem oben angegebenen Alkoholgehalt wird nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften auf die Normalstärke von 50 Percent reducirt.

Anmerkung 4. Wenn die Waare mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so dass der Alkoholgehalt an dem Prüfer nicht genau angegeben werden kann, so ist dieselbe als Liqueur zu verzollen.

335. Liqueur	1 Liter	1·50

(*Deutsches Handelsarchiv.*)

SCHWEIZ. (*Zoll auf Mehl und Reis.*) Die schweizerische Oberzolldirection hat unter dem 27. April 1888 darauf aufmerksam gemacht, dass die am 1. Mai in Kraft tretende Zollerhöhung für Mehl und geschälten Reis auch auf diejenigen Sendungen dieser Artikel Anwendung finden wird, welche vor dem 1. Mai mit

sechsmonatlichen Zollscheinen abgefertigt wurden und erst nach diesem Zeitpunkte zur Einfuhrverzollung gelangen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

(*Zollbehandlung der Natur- und Kunstweine.*) In Ausführung des vom Bundesrathe gefassten Beschlusses, wornach Kunstweine mit 6, beziehungsweise 20 Frs. dem Generaltarife unterliegen, wurde verfügt, dass unter der Bezeichnung „Naturwein" nur der gegohrene Saft von frischen Trauben ohne irgendwelche andere Beimischung zu verstehen sei, dass dagegen alle andern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, gallisirte, petiotisirte und Tresterweine etc., ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturweinen (coupage) unter den Begriff von „Kunstwein" fallen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

URUGUAY (*Aufhebung von Ausfuhrzöllen*). Mit Gesetz vom 30. Jannar 1888 wurden Naturproducte, Früchte und die in den Fabriken des Landes erzeugten Waaren vom Ausfuhrzolle befreit. Die Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf rohe oder anbearbeitete Steine, Sand und Vieh in Heerden, insoferne diese nicht schon auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 1877 vom Ausfuhrzolle befreit sind. (*Moniteur Officiel du Commerce*).

Handelsgesetzgebung.

STEMPELBEHANDLUNG VON WECHSELN, CHECKS UND ANWEISUNGEN IN RUMÄNIEN.

In Folge mehrseitiger Anregungen veröffentlicht die Wiener Handels- und Gewerbekammer alle jene Bestimmungen des rumänischen Stempelgesetzes, welche sich auf die Stempelbehandlung bei Wechseln, Checks und Anweisungen beziehen. Dieselben lauten:

Nach dem rumänischen Stempel- und Gebührengesetze vom 8. März 1886 sind folgende Bestimmungen bezüglich der Stempelbehandlung von Wechseln, Checks und Anweisungen zu beachten, wobei zum näheren Verständnisse bemerkt wird, dass in Rumänien die Stempelpflicht im Inlande für alle Gebühren, die über 25 Bani lauten, durch eingepresste Stempel oder durch von der Regierung ausgegebenes Stempelpapier berichtigt wird.

Eine Ausnahme ist im Artikel 5, Alinea 2 und 3 festgesetzt:

Keine Stempelmarke wird auf einen höheren Werth als 25 Bani lauten dürfen, mit Ausnahme der Marken für die kaufmännischen Werthpapiere, die im Auslande ausgestellt (*create*) und im Lande in Umlauf gesetzt, oder im Lande zahlbar sind, ebenso die Marken, die bestimmt sind, auf den Mauthurkunden angebracht zu werden.

Auf den beweglichen (*mobile*) Marken für fremde Werthpapiere und Mauthdocumente befinden sich an der oberen Seite die Worte „*România Timbru*", an der unteren Seite die Worte „*efecte streine*" (fremde Papiere), in der Mitte das Wappen des Landes, darunter der Werth in Buchstaben und Ziffern und an den Ecken der Werth in Ziffern.

Artikel 8. In allen Fällen, wo die Stempelmarke gebraucht wird, muss die Unterschrift über die Stempelmarke geschrieben werden. Im Falle solche Stempelmarken, die nicht durch die Unterschrift annullirt sind, vorgefunden werden, wird das Document als nicht gestempelt angesehen.

Artikel 15. Es unterliegen einer fixen Stempelgebühr von 10 Bani nachfolgende Documente:

Jedes Blatt oder Stück

von Checkbüchern, Anweisuugen oder Creditbriefen (*mandato*) und Empfangscheinen.

Bei Checkbüchelchen kann die Taxe auch durch auf den Bücheln angebrachte Visas bezahlt werden.

Artikel 25. Es sind unterworfen dem scalamässigen Stempel von 10 Bani für 100 Lei unter Anderen laut Anmerkung zu Absatz 4:

Die Wechsel, Creditbriefe an Ordre und alle Handelswerthdocumente (*effecte*), in Rumänien ausgestellt, ebenso wie jene vum Inlande auf's Ausland oder umgekehrt gezogen, oder nur im Lande in Umlauf gesetzt.

Für die Wechsel, Creditbriefe und sonstigen kaufmännischen Umlaufswerthe, die im Auslande ausgestellt sind und in Rumänien gehandelt oder bezahlt werden, kann die scalamässige Gebühr durch Aufkleben auf diese Wechsel, Creditbriefe und Umlaufswerthe mit Stempelmarken auch von einem grösseren Werthe als 25 Bani entrichtet werden.

Die Stempelmarke wird auf die Urkunde aufgeklebt, ehe dieselbe in Rumänien gezahlt, girirt, acceptirt oder protestirt wird, und kommt im Falle der Unterlassung die im Artikel 65 des Stempel- und Gebührengesetzes festgesetzte Strafe zur Anwendung.

Die Stempelmarke wird annullirt durch die Beschreibung derselben mit der Unterschrift.

Im Falle eine der oberwähnten Urkunden nicht die vom Gesetze geforderte Stempelmarke tragen würde, so sind alle Zeichner inclusive des Eigenthümers solidarisch verantwortlich für die Taxe und Strafe.

Artikel 65. Jede Person und jede bürgerliche (*civil*) oder kaufmännische Unternehmung, welche was immer für Arten von Werthpapieren, wie Schuldscheine, Wechsel, Creditbriefe an Ordre, Actien, Obligationen, Coupons, welche nicht den gesetzlichen Stempel tragen, ausstellt, eincassiren lässt, escomptirt, handelt oder in Verkehr setzt, verfällt einer Strafe von 10 vom Hundert des Werthes dieser Urkunden.

EINFÜHRUNG DES ENGLISCHEN YARD-MASSES IN INDIEN.

Einem Berichte unseres General-Consulates in Bombay zufolge wurde in Britisch-Indien das englische Yard-Mass eingeführt. Die betreffende Verordnung tritt jedoch erst mit 1. Jänner 1889 in Kraft. Es ist hiemit der erste Schritt gethan, um der in Indien bezüglich der Masse und Gewichte herrschenden Confusion ein Ende zu machen.

Handelspolitisches.

ITALIENISCH-SPANISCHER HANDELSVERTRAG.

Das Bollettino officiale veröffentlicht ein Gesetz vom 30. April 1888 womit der zwischen Italien und Spanien abgeschlossene Handelsvertrag vom 26. Februar 1888 nach erfolgter Annahme seitens des italienischen Parlamentes kundgemacht wird.

Der Austausch der Ratificationen erfolgte am 30. April zu Madrid.

EINE BAHNFRACHT-ENTSCHEIDUNG IN AMERIKA.

In jüngster Zeit wurde, wie aus nachfolgender Correspondenz des „Economiste français" hervorgeht, über Klage mehrerer Petroleum-Compagnien von der bekanntlich seit dem Vorjahre in den Vereinigten Staaten eingesetzten *Inter State Commerce commission* eine für Eisenbahntariffragen hochinteressante Entscheidung gefällt. Nachstehend der Sachverhalt nach Darstellung des „Economiste français":

Petroleum wird bekanntlich in Barrels auf Lowries oder in Reservoirs auf eigens hiezu construirten Waggons verfrachtet, wobei sich die Transportkosten der ersteren Art ungleich höher stellen als die der letzteren.

Die Eisenbahngesellschaften sind nun mit Reservoirwaggons nicht genügend ausgerüstet, können daher den Anforderungen der Petroleum-Compagnien nicht

entsprechen, weshalb die Verfrachtung in Barrels auf Lowries geschieht, woraus eine erhebliche Steigerung der Transportkosten resultirt.

Einige mächtige Petroleum-Compagnien haben deshalb für eigene Rechnung Reservoirwaggons, wie dies ja auch bei unseren grossen Bierbrauereien der Fall ist. Durch die constante Anwendung eines niedrigen Tarifsatzes erzielen sie bedeutende Ersparungen und sind demzufolge ihren Concurrenten gewissermassen überlegen, welche nun ihre Klagen bei der *Inter State Commerce commission* anbrachten.

Der Vertreter der Eisenbahngesellschaften nahm den Standpunkt ein, dass seine Clienten von der eigentlichen Frage absolut nicht berührt würden. Im Grunde genommen gehe die Beschwerde nicht dahin, dass der Tarif zu hoch oder gar ein Differentialtarif sei, welcher gewisse Unternehmungen begünstige; im Gegentheile basire die gegnerische Klage auf einer viel allgemeineren Frage: Derjenige, welcher sich in Petroleumspeculationen ohne jene grossen Capitalien einlässt, die ihm gestatten würden, sich rollendes Material genügend anzuschaffen, befindet sich in einer ungünstigen Lage. Er ist zu einem theueren Transportmittel genöthigt und zieht natürlich im Kampfe mit seinen Concurrenten den kürzeren. Das Verschulden trifft ihn allein und nicht die Bahn. Es handle sich hier nicht um eine Tariffrage, sondern um eine Angelegenheit, deren Schwerpunkt in der besonderen Organisation einer Industrie liege.

Die Commission hat diesen Argumenten nicht beigepflichtet und sich dahin ausgesprochen, dass sich die Eisenbahngesellschaften zum mindestens einer Unterlassung schuldig gemacht haben. „Indem sich die Eisenbahngesellschaften nicht mit dem entsprechenden rollenden Material versehen haben, um den bei einer Handelsbranche Betheiligten ein vortheilhaftes Transportmittel zu bieten, sehen sie sich gleichsam bemüssigt, denjenigen die Benützung ihrer Strecke zu überlassen, welche genügendes Capital besitzen, um mit ihren eigenen Waggons zu verfrachten; diesen gewähren sie auf diese Weise die ausschliessliche Benützung des eigenen Fahrparks und bewilligen ihnen deshalb Vorzugstarife, weshalb dieselben, was das Transportgut betrifft, ihren Concurrenten gegenüber unangreifbar dastehen. Es ist daher nicht der Mangel an Betriebscapital, welcher die Petroleumindustriellen schädigt, sondern der Mangel an Capital zur Beschaffung des rollenden Materials, welches von den Eisenbahngesellschaften nicht beigestellt werden kann."

Gegen diese Entscheidung gibt es keine Berufung. Sie kann jedoch von der Commission zurückgenommen werden. Dies war schon einmal der Fall und es ist zu hoffen, dass es noch einmal geschehen werde, denn die Entscheidung scheint anfechtbar und selbst unrichtig zu sein. Ohne Zweifel bezwecke die *Inter State Commerce Act*, den kleineren Industriellen und Kaufleuten unter die Arme zu greifen, welche über geringere Capitalien verfügen und den die Grossverfrächter durch Gewährung günstigerer Frachtsätze bevorzugenden Eisenbahnen machtlos gegenüber stehen. Man soll jedoch nicht durch excessive Massregeln die Entwicklung der grossen industriellen Unternehmungen hemmen, welche über alles nöthige Capital verfügen. Ausserdem dass solche Unternehmungen unter mehr als einem Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt dienen, bringen sie eben dadurch für den Unternehmer ein bedeutendes Risico mit sich.

ZUR HANDELSPOLITIK DER VEREINIGTEN STAATEN.

Die Repräsentantenkammer hat am 12. März eine Bill angenommen, welche den Präsidenten der Union ermächtigt, die Central- und südamerikanischen Staaten zu einer Conferenz für das Jahr 1889 nach Washington einzuladen, um daselbst über die Mittel zur Förderung und Ausdehnung der Handelsbeziehungen der betreffenden Länder mit der Union zu berathen. Dieselbe Conferenz hätte auch ein Regulativ für ein Schiedsgericht auszuarbeiten, welches dann den betheiligten Regierungen unterbreitet würde. (*Moniteur officiel du Commerce.*)

ENGLAND UND SEINE COLONIEN.

Sir Rawson W. Rawson, Präsident der Imperial Federal League, welche ausser dem politischen Ziele, den engeren Anschluss Englands an Indien und die 42 Colonien herbeizuführen, auch handelspolitische Zwecke, nämlich die mögliche Gründung eines Zollvereines zwischen dem Mutterlande und den überseeischen Besitzungen, im Auge hat, veröffentlichte, wie wir dem April-Berichte des k. und k. Generalconsulates in Liverpool entnehmen, über das Resultat seiner diesem Gegenstande gewidmeten Studien eine Broschüre mit einer grossen Anzahl statistischer Daten, welche ob ihrer Gediegenheit allgemein gepriesen wird.

Gedachter Broschüre nach sind die Aussichten zu einer solchen Zoll-Union nicht sehr ermunternd, indem fast überall, verschieden von hierlands, hohe Zölle bestehen und nach der mannigfaltigsten Art behoben werden, und zwar weniger zum Schutze der Industrie, als zur Vermehrung der Colonial-Einkünfte.

Sir Rawson theilt das Ganze in vier Kategorien; die erste umfasst jene zwei Colonien, in denen fast gar keine Zölle in Kraft sind, wie Hongkong und die Straits Settlements, die zweite jene 9 Länder, in welchen nur wenige Artikel mit Zöllen belegt erscheinen, z. B. England 11, Indien, Sierra Leona 7, Gibraltar 3 und in Labuan, Gambia und Malta u. s. w. einige, die dritte jene Colonien, in denen die meisten Artikel zollpflichtig sind; diese Colonien sind Turks Islands, Neusüdwales, Victoria, Tasmania und Neuseeland, die vierte endlich die 28 Coloniallânder, in welchen ein Zoll von 4 bis 20 Percent *ad valorem* eingeführt ist und nur wenige Artikel frei sind.

Ausser den *ad valorem*-Zöllen bestehen in den meisten dieser 28 überseeischen Besitzungen auch fixe Zölle.

Eine Tabelle der Broschüre enthält auch das Verhältniss der Zolleinnahmen zu den Gesammteinnahmen jeder Besitzung, z. B. in Indien stellt sich selbes mit 4·1 Percent zu letzteren, in Grossbritannien 22, in Canada 57, in Neufoundland 88·4; in Westindien und der Goldküste ist es auch hoch, aber nicht wie in Neufoundland, in den übrigen variirt es zwischen 22·6 und 25·3 Percent.

Per Kopf berechnet entfallen von den Totalrevenuen der Colonie an der Goldküste 4 sh., wovon 3 sh. 6 p. von Zöllen, in Indien 7 sh., wovon 3 p. von Zöllen, in Ceylon 8 sh. 7 p., wovon 1 sh. 11 p. von Zöllen, in Fidji 12 sh., wovon 4 sh. 11 p. von Zöllen, in Canada 1.12.0 Pfd. St., wovon 18 sh. 5 p. von Zöllen, in Victoria 6.6.0 Pfd. St., wovon 2.1.0 Pfd. St. von Zöllen, in Neuseeland 6.12.6 Pfd. St., wovon 2.8.10 Pfd. St. von Zöllen, in Neusüdwales 7.14.9 Pfd. St., wovon 1.19.6 Pfd. St. von Zöllen, in Queensland 8.13.11 Pfd. St., wovon 3.0.7 Pfd. St. von Zöllen, und im westlichen Australien 9.3.8 Pfd. St., wovon 3.16.2 Pfd. St. von Zöllen herrühren. In Grossbritannien entfallen per Kopf 2.9.3 Pfd. St., darunter 11 sh. aus Zöllen.

In Hinblick auf die grosse Verschiedenheit in den klimatischen, politischen, finanziellen, Cultur- und socialen Zuständen, Sitten, Gebräuchen und Lebensweise der Bevölkerung und pecuniären Bedürfnissen der einzelnen überseeischen Besitzungen wird, meint Sir Rawson, die angestrebte Zolleinigung auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen.

Nebstdem behandelt Sir Rawson in seiner Broschüre ausführlich auch den Handelsverkehr zwischen England, Indien und sämmtlichen Colonien und liefert hierüber schätzenswerthe Daten.

Cartellwesen.

RUSSISCHES ZUCKERCARTELL.

Am 26. v. M. wurde die Giltigkeitsdauer dieses Cartelles bis 1891 verlängert. Die Summe der von den Contrahenten normirten Production beträgt 19,405.000 Pud, während diejenige der dem Cartelle nicht beigetretenen Fabriken auf circa 2·5 Millionen Pud geschätzt wird.

Handel.

DER HANDEL GRIECHENLANDS.

I.

Der kürzlich vom statistischen Bureau des griechischen Finanzministeriums veröffentlichte „Commerce de la Grèce avec les pays étrangers pendant l'année 1887" hat eine gerade während des letzten Quinquenniums bestandene Lücke in diesem Zweige der griechischen Verwaltungsthätigkeit ausgefüllt. Wenn auch die vorliegende Veröffentlichung, wie der Vorstand des statistischen Bureaus in der an den Ministerpräsidenten Tricoupis gerichteten Einleitung zu derselben selbst zugibt, noch weiterer Vervollständigung, namentlich in der Richtung einer exacten Prüfung des verwendeten Urmateriales bedürftig wäre, so ermöglichen dennoch die gebotenen Daten die Schaffung eines im Grossen und Ganzen richtigen Bildes von der Handelsbewegung der hellenischen Halbinsel, welches bei der Vergleichung mit den für frühere Zeitabschnitte[1]) bekannten Ziffern zur guten Verwerthung gelangen kann.

Die Ein-, beziehungsweise Ausfuhr im Specialhandel Griechenlands betrug in *Millionen* Francs.

	Einfuhr	Ausfuhr
1868	74	41
1869	84	47
1870	85	38
1871	98	62
1872	99	56
1873	92	64
1874	99	65
1875	114	76
1877	98	54
1878	109	39
1879	102	45
1880	114	42
1881	131	79
1882	160	86
1887	132	103

Es hat sich somit der Gesammtwerth des griechischen Aussenhandels von 115 Millionen im Jahre 1868 auf 235 Millionen im Jahre 1887 gehoben, also etwas mehr als verdoppelt; rechnet man zu der Ziffer für 1887 noch die Summe von 1 Million Francs als Werth für die auf Rechnung der Staatsmonopole (Petroleum, Zündhölzchen und Spielkarten) eingeführten Waaren, so erhält man das Totalbild der griechischen Handelsbewegung in diesem Zeitabschnitte mit 236 Millionen Francs.

Bei Vergleichung der Ein- und Ausfuhrziffern untereinander ist die für die Lage der griechischen Volkswirthschaft ziemlich bedeutende Thatsache zu constatiren, dass sich während der angeführten 20 Jahre die Einfuhr nur um 58 Millionen (d. i. um $1^3/_4$ Mal) vergrösserte, während die Ausfuhr des Jahres 1868 sich bis 1887 um das $2^1/_2$fache vermehrte, jedenfalls ein Beweis von der zunehmenden wirthschaftlichen Thätigkeit dieses Landes.

Heben wir die Jahre 1870, 1875, 1881 und 1887 speciell zu dem Zwecke hervor, um die Antheile der verschiedenen, am Handel Griechenlands am meisten betheiligten Staaten an der Ein- und Ausfuhr dieses Staates darzustellen, so erhalten wir in Werthen von Millionen Francs ausgedrückt nachstehende Uebersicht:

		1870	1875	1881	1887
		Einfuhr			
Gesammteinfuhr:		85	114	131	132
davon aus:	Grossbritannien	27	31	37	31
	Oesterr.-Ungarn	12	16	22	17
	Frankreich	12	19	15	10
	Deutschland	?	?	?	3
	Russland	13	15	24	34
	Türkei	11	23	21	17
		Ausfuhr			
Gesammtausfuhr:		38	76	79	103
davon nach:	Grossbritannien	24	41	41	42
	Oesterr.-Ungarn	4	10	6	7
	Frankreich	3	3	13	22
	Deutschland	?	2	2	4
	Russland	2	5	2	1
	Türkei	4	8	3	4

Aus der obigen *Einfuhr*-Zusammenstellung geht hervor, dass der grösste Antheil der höheren Einfuhr Griechenlands auf *Russland* fällt, welches insbesonders Cerealien an Griechenland liefert; dagegen sind die Einfuhren *Grossbritaniens*, *Oesterreich-Ungarns* und *Frankreichs* gerade im jüngst verflossenen Fünfjahre nicht unbedeutend gefallen.

Die erhöhte griechische *Ausfuhr* dagegen richtete sich namentlich nach *Frankreich*, was mit dem vermehrten Consum dieses Staates an dem Hauptproducte Griechenlands, den Korinthen, im Zusammenhange steht.

Bevor wir uns einer näheren Besprechung der an der Ein- und Ausfuhr betheiligten Waarengattungen, ihrer Provenienzen und Destinationen zuwenden, um durch die Anführung einiger relevanter Ziffern bei jedem einzelnen Artikel die Aufmerksamkeit unserer Interessenten auf die bei demselben obwaltenden commerciellen Verhältnisse zu lenken, dürfte es nöthig erscheinen, die wirthschaftliche Lage Griechenlands kurz zu überblicken.

Griechenland ist weder ein hervorragend landwirthschaftliche Producte erzeugendes Land, noch besitzt es ausgesprochene Industrietypen; es vermag weder das zu seinem Consum nöthige Getreide und Vieh selbst zu produciren, noch kann es irgend einen Industrieartikel des westlichen Europa entbehren. Die Einfuhr nach Griechenland setzt sich daher zur Hälfte aus Rohproducten, wie insbesondere Getreide, Vieh, Holz, Reis, Zucker, zur anderen Hälfte aus Industrie-Erzeugnissen, namentlich Garnen, Textilstoffen und Eisenwaaren zusammen.

Dagegen besitzt Griechenland specifische Ausfuhrartikel heimischer Production; an führender Stelle Korinthen und Olivenöl, dann Feigen, Wein, Vallonea, Blei und Seife.

Hiedurch werden auch die eigenthümlichen Handelsbeziehungen Griechenlands, welches von seinen nordöstlichen Nachbarn die nothwendigen Nahrungsmittel und Rohstoffe, von seinen nordwestlichen dagegen den Bedarf an Industrialien bezieht, dagegen seine Exportartikel, namentlich Korinthen, Oel und Wein, zum grössten Theile nur nach den nordwestlichen europäischen Staaten sendet, leichter erklärlich.

Sehen wir nun, wie Griechenland seinen mannigfachen Jahresbedarf deckt.

LAGERHAUS DER STADT WIEN.

Dem uns vorliegenden Rechnungsabschlusse des Lagerhauses der Stadt Wien für das Jahr 1887[1]) entnehmen wir folgende Angaben: Die Einnahmen beziffern sich auf fl. 297.947·88, die Ausgaben, in welchen alle Geschäftsregien, die Verzinsung der Betriebsvorschüsse und eine reichliche Abschreibung an dem eigenen Inventar enthalten sind, auf fl. 231.385·68, so dass ein Gebahrungsüberschuss von fl. 66.562·20 verbleibt, entsprechend einer 9·14percentigen Amortisirung des Anlagecapitales von fl. 728.567·15 gegen fl. 69.148·89 oder 9·49 Percent im Vorjahre und fl. 28.757·96 oder 4·24 Percent nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1886. Fast die Hälfte der Errichtungskosten des Lagerhauses ist bisher zurückgezahlt. Obwohl das erzielte

[1]) Es liegen ziemlich allgemein gehaltene Handelsübersichten für die Jahre 1868 bis 1875, dann 1881 und 1882 vor; für 1877 bis 1880 sind nur die General-Ein- und Ausfuhrziffern bekannt; für 1876 fehlt jede Statistik.

[1]) Vergl. pro 1886 Bd. II, pag. 157.

finanzielle Ergebniss als ein überaus befriedigendes bezeichnet werden muss und nur um ein Geringes von dem seit Bestand des Lagerhauses erreichten besten Resultate des Vorjahres übertroffen wird, so blieb es doch hinter den gehegten Erwartungen, welche in Anbetracht der reichen Ernte äusserst hoch gespannt waren, zurück. Die Anziehen von Zollerhöhungen in unseren auswärtigen Absatzgebieten sowie politische Befürchtungen, welche erhöhter Unternehmungslust Schranken setzten, waren die Ursache des Ausbleibens des erhofften Geschäftsverkehres. Die Erkenntniss, dass die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen nicht mit dem genügenden Fahrparks ausgerüstet sind, um selbst nur normalen Transportanforderungen zu entsprechen, und dass auch der Donauverkehr nicht voll ausgenützt werden kann, trug das Ihrige zur Verringerung des Verkehres bei.

Die Einlagerungen betrugen 1,511.690 *q* im Versicherungswerthe von fl. 10,629.755, die Auslagerungen 1,608.418 *q* im Werthe von fl. 11,470.985, der mittlere Lagerstand 274.000 *q* und die mittlere Tagesbewegung 10.400 *q*.

Die tarifarischen Erleichterungen im Eisenbahnverkehr beschränkten sich auf die Ausgleichung einiger zu Ungunsten des Lagerhauses bestandenen Tarifdisparitäten. Das hohe k. k. Handelsministerium veranlasste die Einvernahme von Experten über ein im Entwurfe vorgelegtes neues Lagerhausgesetz, von dem zu erwarten steht, dass es mit den als wünschenswerth bezeichneten Modificationen in nicht allzuweiter Ferne in Wirksamkeit treten werde. Das Gesammtergebniss des Berichtsjahres erscheint in Ansehung sowohl des äusserst lucrativen Erträgnisses als des sehr bedeutenden Geschäftsverkehres und dessen glatter Abwicklung wieder als ein überaus erfreuliches.

EINE NEUE BANK IN SALONICH.

Ein kaiserlicher Iradé ertheilt die Genehmigung zur Gründung einer Bank in Salonich. Dieses Institut wurde gegründet vom *Comptoir d'Escompte* in Paris im Vereine mit der *privilegirten österreichischen Länderbank* und den *Brüdern Allatini* in Salonich.

Das Actiencapital soll vorläufig 2 Millionen Francs betragen, eventuell auf 12 Millionen erhöht werden. Herr Hans Schuschny ist zum Director des Institutes bestellt worden.

DER HANDEL IN JAPANISCHEN STROHZÖPFEN.

Bekanntlich ist in den letzten Jahren die Erzeugung von Strohzöpfen in Japan zu grosser Bedeutung gelangt. Ungefähr die Hälfte der Production wird exportirt, der Rest gelangt in Japan für Hüte und andere Zwecke zur Verwendung. Die erste Kunde Japans war Amerika, dann begann auch Europa als Käufer aufzutreten und heute geben bereits grosse Mengen nach England und Frankreich. Der Export beläuft sich auf eine Million Bündel pro Jahr und etwa dreizehn Häuser Yokohamas beschäftigen sich damit. Dieser Handel hat sich in directer Concurrenz mit China entwickelt, und das japanische Product hat den Vortheil grosser Schmiegsamkeit, Weisse und starken Glanzes für sich.

Sonderbarerweise findet nun chinesisches, *in Amerika zurückgewiesenes* Strohgeflecht einen Markt in Japan, einfach deshalb, weil die Japaner — wie das Journal „Jiji Shimpo“ sagt — sich auf Alles stürzen, was vom Auslande kommt.

Die Nachfrage nach chinesischem Geflecht steigt thatsächlich fortwährend. (*„Japan Weekly Mail“*)

GRIECHISCHE MONOPOL-GESELLSCHAFT.

Mit der griechischen Nationalbank, der Constantinopler Bank und mehreren anderen Instituten hat das *Comptoir d'Escompte* eine Gesellschaft unter dem Namen *„Société de Régie des Monopoles de Grèce“* gebildet, welche sich mit dem Vertriebe des Salzes, des Petroleums, der Zündhölzchen, des Cigarettenpapiers und der Spielkarten (sämmtlich Gegenstände des Staatsmonopols) befassen wird. Ebenso wird die Gesellschaft die Ausbeutung der Schmirgelgruben in Naxos vom Staate übernehmen.

Die Gesellsehaft ist auf 75 Jahre mit einem Actiencapital von 10 Millionen Francs gegründet. (*„Revue de l'Orient“*.)

PREISSTURZ IN ZINN.

Zum Falle des Zinnpreises wird aus London geschrieben:

Vergeblich hat man sich bemüht, eine Erklärung für den in letzter Zeit herrschenden grossen Unterschied zwischen dem Cassapreis und den Terminpreisen für Zinn zu finden, und wurde hin und wieder vermuthet, dass man es nur mit einem neuen Schachzug des bekannten französischen Syndikats zu thun habe.

Während nämlich der Cassapreis noch 166 Pfd. St.[1]) betrug, notirte der Dreimonatstermin-Preis 115 Pfd. St. und war letzterer Ende der vorigen Woche sogar auf 108 Pfd. St. gesunken.

Allerjüngst wurde Zinn pro Ende dieses Monats zu 130 Pfd. St. gehandelt und heute scheint nun der Markt plötzlich sein Niveau wiedergefunden zu haben, indem der Preis für sofortige Lieferung von 166 Pfd. St. auf 105 Pfd. St. sank und sich somit auf eine gleiche Basis mit den Terminpreisen stellte.

Hieraus schliesst man nicht ohne Grund, dass das Syndikat wohl selbst heute als Verkäufer aufgetreten ist

SCHWEIZERISCHES ALKOHOLMONOPOL.

Die Verträge über die gemäss Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes vom Bund zu vergebende Herstellung gebrannter Wasser umfassen für die Campagne 1888/89 ein Gesammtquantum von 18.655 *hl* absoluten Alkohols.

Mit diesem Quantum ist die gesetzmässig auf $^1/_4$ des Landesbedarfs festgesetzte Menge der inneren Production nicht erschöpft. Das Finanzdepartement schätzt den Landesbedarf des Jahres 1889, soweit sich die Verhältnisse heute schon überblicken lassen, auf wenigstens 100.000 *hl*, den für die inländische Brennerei zu reservirenden Theil also auf 25.000 *hl*. Das noch unbegebene Quantum beläuft sich demnach auf 6345 *hl*.

Das Finanzdepartement wird nun ermächtigt, sofort die Herstellung von 6345 *hl* absoluten Alkohols nach Massgabe von Art. 2 des Alkoholgesetzes und nach Anleitung des Pflichtenheftes vom 9. September 1887, sowie der daran vom Bundesrath erlassenen und noch zu erlassender Abänderungen, zur öffentlichen Ausschreibung zu bringen

(*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

ZUR WIRTHSCHAFTLICHEN LAGE NEU-SEELANDS.

Ueber die wirthschaftliche Lage Neu-Seelands entnehmen wir der Zeitschrift „The Colonies and India“ nach stehende Mittheilungen:

Der Werth der Ausfuhr der hauptsächlichsten Erzeugnisse und einige minder wichtiger Producte Neu-Seelands welcher sich im Jahre 1880 auf 255.192 Pfd. St. bezifferte betrug 1885 1,060.057 Pfd. St. 1886 wurden 90,000.000 im Jahre 1881 aber blos für 59,000.000 Pfund Wolle exportirt. Während in früheren Jahren gefrorenes Hammelfleisch durchaus nicht zur Ausfuhr gelangte, wurden da von im Jahre 1886 nicht weniger als 346.055 Centne verschickt. Der Export in Schaffellen stieg von 232.78 auf 360.569, in Bauholz von 13 Millionen Fuss auf 29 Millionen, in Speck und Schinken von 138 auf 10.446 Ctr in Käse von 3056 auf 16.429 Ctr., in Kohlen von 662 auf 46.136 *t*, in Butter von 2426 auf 23.175 Ctr. und i Hopfen von 2 auf 2936 Ctr. Eine ähnliche Zunahme i auch in der Industrie zu constatiren.

Im Jahre 1881 gab es 1643 Unternehmungen, welch 17.938 Paar Hände beschäftigten und 568 Dampfmaschine in Gang hielten; fünf Jahre später war die Zahl der Unternehmungen 2268 und es waren dabei 25.655 Paar Händ und 815 Dampfmaschinen thätig. Der Gesammtwerth de

[1]) Den neuesten der „Neuen Freien Presse“ entnommenen Daten na ist der Preis neuerdings herabgegangen, und zwar auf 80 Pfd. St.

in diesen Unternehmungen investirten Grundstücke, Gebäude und Maschinen hob sich von 3,605.117 Pfd. St. im Jahre 1881 auf 5,697.117 Pfd. St. im Jahre 1886. Damit übereinstimmend wurden in den letzten Jahren über 480.000 *t* Kohle im Vergleiche zu 278.000 *t* des Jahres 1881 gefördert. Die Erzeugung von Butter betrug 1881 8 Millionen und 1886 12 Millionen Pfund; an Käse wurde in den letzten Jahren 4,594.000 Pfund, d. i. um 1,416.000 Pfund mehr als 1881 producirt. Die Ertragsfähigkeit von Neu-Seeland ist zweifellos eine bedeutende. Im vorigen Jahre war der durchschnittliche Ertrag von 253.025 Acres Weizenfelder 21·89 Scheffel per Acre, während 387.228 Acres Haferfelder im Durchschnitte 30·92 Scheffel per Acre lieferten. Eine Menge Landes, das ebenso gute Erträgnisse liefern würde, ist überdies noch ganz unbebaut. Von den 66,710.320 Acres, welche die Colonie misst, sind mehr als 48 Millionen Acres zur Ansiedlung noch disponibel; 34 Millionen hievon sind Eigenthum des Staates. Neu-Seeland besitzt ergiebige Ressourcen, und bis es einmal die Wirkungen seiner letzten Krise überwunden hat, wird es gewiss wesentliche Fortschritte machen.

DIE SILBERMINENHAUSSE IN AUSTRALIEN.

In Melbourne hat eine Speculation in Silberminenactien stattgefunden, gegen welche die letzte Londoner Bewegung in Diamanten-Actien sich wie ein Kinderspiel ausnimmt.

Der Angelpunkt der ganzen Speculation war die „Broken Hill Company", deren Actien (auf 20 Pfd. St. lautend) von 174½ Pfd. St. zu Jahresbeginn auf 380 Pfd. St. Mitte Februar gestiegen waren, so dass das Gesammtcapital von 320.000 Pfd. St. einen Marktwerth von 6,080.000 Pfd. St. erreichte! Wie bekannt, besitzt diese Gesellschaft eine Silberbleimine von wahrscheinlich unvergleichlichem Reichthum.

Kürzlich wurden Dividenden von 30 sh. per Actie monatlich bezahlt; aber ausserdem besitzt die Gesellschaft den Erlös des Hauptstockes des Besitzes, den sie an eine englische Compagnie vor Kurzem verkaufte, und davon dürften 36 Pfd. St. per Actie bezahlt werden.

In Folge dieser kolossalen Erfolge ist das australische Publicum von einer wahren Manie für Silberminen ergriffen worden. Nach dem „Melbourne Journal of Commerce" vom 9. Februar waren bis zu jenem Tage binnen einem Monate nicht weniger als dreissig neue Bergwerksgesellschaften mit einem Capital von 3¼ Millionen Pfund gegründet.

Soweit wäre alles ganz gut, wenn nicht eines Tages das Publicum manche Dinge in einem anderen Lichte zu sehen beginnt und dann wird für manchen australischen Speculanten eine schwere Zeit der Abrechnung hereinbrechen. (*The Economist.*)

UNTERSCHLEIFE IM CHINESISCHEN SEIDENABFALLHANDEL

Der Taotai von *Shanghai* erhielt kürzlich eine Note vom britischen General-Consul, worin derselbe im Namen dortiger englischer Kaufleute Beschwerde führt, dass in letzter Zeit zum Nachtheile derselben von Seite chinesischer Händler mit Seidenabfällen Betrügereien verübt wurden, welche, wenn sie nicht unterdrückt werden, geeignet sind, die europäischen Kaufleute dem dortigen Markte abwendig zu machen. Als derartige vorgekommene Benachtheiligungen werden angeführt: der Gebrauch von Kalk, um der Farbe Glanz zu verleihen, die Zumengung anderer Substanzen behufs Erhöhung des Gewichtes, das Ausfüllen durchlöcherter Cocons mit Hülsenfrüchten u. dgl. In dem die Reclamation veranlassenden speciellen Falle wurden sogar Eisenfeilspäne der Seide zugesetzt. Der Taotai hat auf diese Beschwerdeführung hin seine untergeordneten Organe angewiesen, Schritte zur Hintanhaltung derartiger Unterschleife einzuleiten, und selbst eine Proclamation an die Händler erlassen, worin er dieselben warnt, durch unehrliches Gebahren im Geschäft das Misstrauen ihrer Abnehmer heraufzubeschwören und sich dadurch der Mittel zum Lebensunterhalte zu entäussern, und sie bedroht, in Hinkunft noch vorkommende Betrügereien mit aller Strenge zu verfolgen und nachsichtslos zu bestrafen. (*North China Herald.*)

DER HANDEL VON PARAGUAY.

Ein Correspondent des „South-American Journal" sendet demselben aus *Asuncion* nachstehende Mittheilungen über die daselbst verkäuflichen Waaren: Als solche werden erwähnt Reisputzmaschinen, Baumwoll-Entkörner, landwirthschaftliche Geräthe (ausgenommen solche mit Dampfbetrieb), welche für leichten sandigen Boden passen; Metallwaaren; Wägen, leichte Gefährte, Sattlerwaaren im Allgemeinen, welche stark begehrt sind; Eisenwaaren, billige Möbel und Manufacte. Die Haupt-Consumartikel sind Baumwollstoffe, Prints, Leinenwaaren, Shirtings, Taschentücher etc. Verhältnissmässig ist der Consum dieser Artikel der stärkste in Südamerika, besonders in „Lienzo"-Baumwollstoffen und „Zaraza"-Prints.

Asuncion hat eine fast tägliche Verbindung mit Buenos-Ayres durch Steamer der „La Platense Comp." Mit den vereinigten Staaten und Europa besteht *kein directer* Handelsverkehr. Die Importeure kaufen von den Importhäusern in Buenos-Ayres und Montevideo, so dass alle Waaren mit ziemlichen Zöllen und Spesen belastet auf den Markt kommen.

Paraguay wird in commercieller Beziehung immer bedeutender und dürfte ein grosser Markt für amerikanische Artikel werden, sobald die amerikanischen Exporteure bessere Bedingungen zu machen in der Lage sein werden als ihre europäischen Concurrenten.

Vor vier Jahren hatte Paraguay keine Bank, heute besitzt es deren zwei und weitere zwei Banken sind im Entstehen begriffen. Die Actien der „Nationalbank" haben ein Agio von 96 Percent und die „Handelsbank" ist auf dem besten Wege zu ähnlichen Cursen.

Die Ausfuhr Paraguays erstreckt sich auf Tabak, Häute und Holz, die in bedeutenden Mengen exportirt werden und eines weiteren Aufschwunges fähig wären, wenn die Einwanderung lebhafter würde.

BARCELONA IM JAHRE 1887.[1]

Die gewerbliche Krise, welche das Jahr hindurch andauerte, hat verschiedene Districte der Provinz Barcelona in Elend und Unzufriedenheit gestürzt und speciell Barcelona hat am meisten gelitten, weil hier die Arbeiterbevölkerung an fortwährende Beschäftigung, gute Löhne und verhältnissmässigen Comfort gewöhnt war. Fabriken wurden bei Beginn des Jahres theils gänzlich geschlossen, theils im Betriebe reducirt. Sehr häufig kamen Strikes vor, die sich indessen sämmtlich mit wenigen Ausnahmen in friedlicher Weise abspielten.

Das allgemeine Darniederliegen, worüber namentlich die Producenten klagen, wurde durch die Zollermässigung für englische Waaren noch verschärft, obwohl der britische Import des Jahres 1887 nicht bedeutend war. Die eigentliche Ursache der Depression waren die schlechten Ernten, die übermässige Besteuerung von Grundbesitz und Ertrag, sowie die erhöhten Eisenbahntarife. Obwohl übrigens in Barcelona die industrielle Krise lange vor der landwirthschaftlichen fühlbar war, so wurde doch merkwürdigerweise das wirthschaftliche Unbehagen und die Unzufriedenheit nichtso schwer empfunden als zu anderen Zeiten unter weniger traurigen Verhältnissen. Zweifellos beruht dies auf dem Umstande, dass trotz des Stillstandes

[1] Vergleiche „Handel und Industrie von Spanien", „Handels-Museum" vom 19 April, pag. 150, Band III.

der Fabrikationsthätigkeit andere Zweige der Production tausende und aber tausende von Händen bei den zahlreichen Arbeiten beschäftigen, welche gegenwärtig in Barcelona im Gange sind. Diese Arbeiten, welche theils in permanenten Bauten zur Verschönerung der Stadt, theils in vorübergehenden Constructionen für die Weltausstellung bestehen, werden wie mit vorzugsweise heimischen Kräften auch fast gänzlich aus inländischem Materiale hergestellt.

* * *

Eine der grössten Fabriken des Districtes, die der Firma Batlló, stellte in den letzten Monaten des Jahres alle 14 Tage den Betrieb ein. Es droht übrigens die gänzliche Schliessung dieses Etablissements, welche ein grosses Unglück für die Arbeiter bedeuten würde.

Die Fabrik erzeugt 9,725.000 Yards Baumwollstoffe etc. pro Jahr und consumirt 5500 *t* Kohle.

Gebäude und Maschinen werden auf 15,000.000 Frs. geschätzt.

* * *

Der Import aus England ist in den letzten Jahren gestiegen. In Metallen, Papier, Cement, Ziegeln und anderen Baustoffen steigt die belgische Einfuhr von Jahr zu Jahr; ebenso die Einfuhr von Getreide, Häuten, Fellen und Unschlitt aus Peru, Mexico und Uruguay.

Auch die Einfuhr aus China und Japan weist ein Plus in Seide, Thee und Parfums auf, was seinen Hauptgrund darin findet, dass spanische Schiffe auf der Rückreise von den Philippinen in Manila, wo der Handel gänzlich in deutschen und englischen Händen liegt, keine Fracht finden und selbe in obigen Ländern suchen müssen. Italiens Import nach Barcelona hat gleichfalls zugenommen, ebenso derjenige aus Russland, besonders in Getreide.

Norwegen und Schweden sandten bedeutende Mengen von Eisen, Bauholz, Stockfisch und Alkohol (Plus 3000 *t*), was vorwiegend darauf zurückzuführen ist, dass die Ausstellungsbauten einen erhöhten Bedarf an den beiden ersteren Stoffen bedingen.

Der Baumwoll- und Getreide-Import aus der Türkei hat ab-, jener aus Egypten zugenommen, dagegen ist bemerkenswerth, dass der Gesammthandel mit Frankreich, Deutschland, Belgien, Oesterreich-Ungarn und Portugal gegen das Vorjahr *stark abgenommen* hat. Die französischen Textilwaaren werden von den billigeren englischen nach und nach verdrängt, ebenso Wollwaaren und Seide.

Alkohol ist ein wichtiger Handelsartikel für Barcelona, und trotz der letzten königlichen Ordre bezüglich der Einfuhr von deutschem und anderem Sprit, hat der Import aus Deutschland und Schweden nur unbedeutend abgenommen; fast 90 Percent des gesammten Spiritus kommen aus Deutschland.

Die Fabrikation spanischer Conserven steigt alljährlich und concurrirt erfolgreich mit der französischen Waare. Dagegen kämpft der französische Stockfisch mit ziemlichem Erfolge gegen das nordische Product. Die Papiereinfuhr aus Deutschland und Belgien hat sich gehoben, nicht minder der Metallimport aus England.

Die fortwährende Entwicklung von Gusswerken im nordwestlichen Spanien hat die Metalleinfuhr aus anderen Ländern ungünstig beeinflusst; auch der Import von Maschinen hat sich vermindert, was der Schliessung vieler Fabriken und dem schlechten Geschäftsgange zugeschrieben werden muss. In Metallwaaren importirte England das grösste Quantum, nach ihm Belgien und Frankreich.

Die deutschen Messerschmiedwaaren stehen denen anderer Länder entschieden nach, doch gewährt Deutschland die bequemsten Zahlungsbedingungen.

In Droguen und Chemikalien hat der Import aus Frankreich entschieden zugenommen, jener aus England hat sich behauptet.

Im Ganzen genommen hat die *Einfuhr* Barcelonas abgenommen, mit Ausnahme von Getreide und Baumwolle.

Die *Ausfuhr* war wie immer eine mässige; die grössten Abnehmer waren Frankreich, Uruguay, Argentina und die spanischen Colonien. Der Hauptexportartikel war Wein. (*H. M. Diplomatic and Consular Reports.*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 9. April unter dem Vorsitze des Präsidenten *v. Hillinger.*)

Von grösstem Interesse für Kärnten erscheint unter den zu behandelnden Gegenständen dieser Sitzung der *Bericht* des Kammerrathes *Dr. v. Rainer* über den *Entwurf des neuen Branntweinsteuergesetzes,* welchen an den Abgeordneten *Freiherrn v. Dumreicher* abzusenden der Ausschuss einstimmig beschlossen hat.

Aus diesem Berichte geht hervor, dass durch das neue Branntweinsteuergesetz nicht allein die Presshefefabrikation als eine für Kärnten nicht zu unterschätzende productive Thätigkeit sondern dieses Land selbst auch als verhältnissmässig grösster Consument von Branntwein durch die Steuererhöhung empfindlich in Mitleidenschaft gezogen würde.

Die Mehrbelastung für den Consum nach den gegenwärtigen Verhältnissen würde fl. 665,875·20 betragen. Die Kammer glaubt daher in der Erkenntniss der wirthschaftlichen und finanziellen Rückwirkungen dieser Gesetzesvorlage auf Kärnten sich nicht blos auf den Schutz der an der Frage interessirten Industrie beschränken, sondern auch ihrem Abgeordneten nahelegen zu sollen, gegen die Vorlage, da dieselbe eine Begünstigung der *producirenden* zum Nachtheile der *consumirenden* Länder involvirt, Stellung zu nehmen, oder auf einer Compensation zu bestehen. (Der Bericht wird von der Kammer gut geheissen und veröffentlicht). Ueber die weiters dem Ausschusse zugewiesenen *Anträge zum Contingentirungsgesetze* berichtet dieser, dass die einvernommenen Presshefefabriken folgende Ansuchen gestellt haben: 1. Der § 7, Alinea *c* der Gesetzesvorlage: „Die jährliche Betriebszeit der landwirthschaftlichen Brennereien muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein" soll den Annex erhalten: „ausgenommen, wenn Presshefe-Erzeugung damit verbunden wird und die durchschnittliche tägliche Alkoholerzeugung 4 *hl* nicht übersteigt." 2. Annahme der Consumsteuer unter der Bedingung, dass die landwirtschaftlichen Brennereien mit 800.000 *hl* contingentirt werden. 3. Verhältnissmässig höhere Besteuerung der Kesselbrennereien. 4. Beschlussfassung über die Vollzugsvorschriften durch eine Enquête von Sachverständigen. 5. Herabsetzung des höheren Steuersatzes für landwirthschaftliche Brennereien auf 40 Gulden. 6. Gewährung einer Bonification für landwirthschaftliche Brennereien von 4, 3 und 2 Gulden.

(Der Gegenstand wird dem ständigen Ausschuss zur Berichterstattung für eine ausserordentliche Kammersitzung zugewiesen.)

Die Sensengewerks-Genossenschaft von Kirchdorf-Micheldorf in Oberösterreich überschickt einen Abdruck ihrer Petition an das Abgeordnetenhaus, womit zu den §§. 6, 9, 10, 16, 23 und 32 des dem Reichsrathe vorliegenden *Markenschutz-Gesetzentwurfes* Abänderungen und Zusätze beantragt werden. Der §. 23 der Regierungsvorlage enthält die Bestimmung, dass wissentliche Markenfälschungen mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen seien. Dies kann nicht als genügender Schutz des Markenrechtes angesehen werden, da eine Geldstrafe überhaupt nicht geeignet ist, von einer verbotenen Handlung abzuhalten, wenn diese einen grösseren Gewinn verheisst, als die Geldstrafe beträgt.

Nach dem gegenwärtigen Markenschutzgesetz vom 7. December 1858 ist eine strengere Bestrafung des Markenfälschers möglich, indem gegen den Schuldigen *nebst* der dagegen etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Bestrafung eine Geldstrafe verhängt werden kann. Jede wissentliche Markenfälschung sollte als Betrug nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft werden, und darnach wäre §. 23 abzuändern. Die weiteren Anträge betreffen die Benützung der registrirten Marke §. 6 und die Bestimmungen der §§. 9, 16 und 32 über den angedrohten Verlust des Markenrechtes. (Der Antrag wird dem ständigen Ausschusse zugewiesen.)

Handelsvertrag mit der Schweiz. Das Hauptmoment in der Erwiderung der Note des Handelsministeriums betreffend die Kündigung des Handelsvertrages mit der Schweiz besteht darin, dass, wie der Bericht sagt, die von der Schweiz verlangte Aenderung der Einfuhrzölle auf verschiedene Artikel eine Gegenleistung bedinge und in dieser Hinsicht die kärntnerische Landwirthschaft, deren Hauptabsatzgebiet für Mastvieh die Schweiz ist, die *freie Vieheinfuhr* nach diesem Lande, mindestens aber einen *Meistbegünstigungsvertrag* anstreben müsse

TROPPAU. (Sitzung vom 30. April d. J. unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten Carl *Dorasil.*)

K.-R. *Zentzytzki* referirt über ein Gesuch mehrerer Firmen des Kammerbezirkes an das Finanzministerium, welche seit einer langen Reihe von Jahren Rübensamen zollfrei aus Deutschland bezogen, und sich dadurch, dass dieser Artikel nunmehr in Folge des neuen Handelsvertrages mit Italien mit einem Zolle von 1 fl. Gold per 100 *kg* (derselbe Artikel ging früher zollfrei ein) belastet ist, in ihren Interessen empfindlich geschädigt fühlen. Er empfiehlt das Petit des Gesuches um Restitution des für den bezogenen Runkelrübensamen bereits entrichteten Zolles und um zollfreie Einlassung des Runkelrübensamens zu unterstützen, was von der Kammer auch beschlossen wird.

Auf Grund des Referates des K.-R. *Zieger* fasste die Kammer den Beschluss, in Anbetracht der überaus grossen Gefahr, welche der gedeihlichen Fortentwicklung der ohnedies stark bedrängten *Privatbuchdruckereien* aus der Concurrenz mit einem staatlichen Unternehmen nothwendigerweise erwachsen muss, sich dem von dem Gremium der Prager Buchdrucker gegen die Erweiterung des Geschäftsbereiches der staatlichen Buchdruckereien unternommenen Schritte anzuschliessen und beim Abgeordnetenhause zu petitioniren, dass der Druck, respective Verlag der für die Mittelschulen und gewerblichen Unterrichtsanstalten bestimmten Schulbücher nach wie vor der Privatconcurrenz überlassen bleibe.

Ueber das Referat des K.-R. *Hell* beschliesst die Kammer, an das Ministerium die Bitte zu richten, dass bei der Verzollung von Alizarin wenigstens eine auf gleichmässigerer und gerechterer Basis beruhende Abrechnung platzgreife und die Zollorgane angewiesen werden, bei einfachen Fässern, welche Alizarin in Teigform enthalten, die Tara mit 16% und bei Ueberfässern mit mindestens 27% abzurechnen, zumal das factische Gewicht der Tara ein weitaus bedeutenderes ist.

Kammersecretär Dr. *Mattern* erstattete über die Erneuerung des schweizerischen Handelsvertrages einen ausführlichen Bericht, in welchem unter eingehender Motivirung dargethan wird, dass es sich vom Standpunkte der österreichischen Industrie nicht empfiehlt, auf die von der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellten Forderungen, betreffend die Herabsetzung der österreichischen Zölle für Maschinen, Baumwollgarne und Gewebe, dann Seidenwaaren einzugehen. Bezuglich des letztgenannten Artikels wird insbesondere darauf hingewiesen, dass an den, dem Königreiche Italien in dem neuen Zollvertrage rücksichtlich des Seidenzolles gemachten Zugeständnissen zum grössten Theile auch die Schweiz auf Grund der ihr einzuräumenden Meistbegünstigung participiren wird. Concessionen könnten der Schweiz nur gemacht werden hinsichtlich der Zölle auf Käse, Chocolade, Leder, goldene und silberne Taschenuhren und gefärbte Seide; auch könnten unbedenklich weitgehende Erleichterungen im Grenzverkehre zugestanden und der Veredlungsverkehr im Grenzbezirke wieder hergestellt werden. Dafür sollte die österreichische Regierung bestrebt sein, für unsere bedeutendsten Exportartikel nach der Schweiz, wie: Getreide, Malz, Vieh, Mehl und Mahlproducte eine Bindung der vor dem 1. Mai d. J. in Kraft gewesenen schweizerischen Zölle durchzusetzen und für Möbel aus massiv gebogenem Holze, dann Leinenwaaren eine Reduction der schweizerischen Zolltarifsätze zu erwirken. Nach gründlicher Erörterung aller einschlägigen Verhältnisse gelangt der Bericht zu dem Schlusse, dass das Zustandekommen eines neuen, Oesterreich die Meistbegünstigung sichernden Handelsvertrages mit der Schweiz, für die österreichische Production von der grössten Wichtigkeit sei, und im Hinblick auf die häufig eintretenden Schwankungen der autonomen Zolltarife auch der Abschluss eines, wenn auch nur in engen Grenzen gehaltenen Conventionaltarifes, welcher den oben bezeichneten eingehend motivirten Forderungen Rechnung trägt, als im hohen Grade wünschenswerth bezeichnet werden müsse. (Der Bericht wird genehmigt.)

Ueber Antrag des K.-R. *Kohn* beschliesst die Kammer, dem Begehren mehrerer Mühlenbesitzer in Jägerndorf und Umgebung, hohenorts Schritte einzuleiten, dass für den Getreidetransport von Galizien und Ungarn nach den Stationen der Mährisch-Schlesischen Centralbahn die gleichen Nachlässe oder Refactien wie nach Böhmen bewilligt werden, zu willfahren.

Hierauf kommen noch verschiedene Gewerbeangelegenheiten, sowie locale Communicationsfragen zur Berathung.

Landwirthschaft, Industrie etc.

SÜDTHÜRINGISCHE SPIELWAAREN-INDUSTRIE.

II.

Was zunächst die unbekleideten oder nur mit einem Hemde angethanen Puppen, die sogenannten Täuflinge betrifft, so werden die geringeren Sorten derselben, aus einem mit Heu oder Sägespänen ausgefüllte Stoffbalge, mit bemaltem Kopfe aus Papiermaché und mit hölzernen Gliedern versehen, zum Spottpreise von 6 Mark per Gross an geliefert. Der grössere Theil wird mit sogenannten wachsirten Köpfen und mit Frisuren aus Mohair und Glasaugen versehen. Die bei den besseren Sorten zur Verwendung kommenden Lederbälge kommen von ausserhalb. Eine weitere Gruppe ist die der Wachs-Modell-Puppen. Während nämlich bei den wachsirten Puppenköpfen die mit entsprechender Farbe bemalten Theile zwei- bis dreimal in warmes flüssiges Wachs getaucht werden, bildet man die Wachs-Modellköpfe durch Guss in Formen aus Gyps. Behufs grösserer Haltbarkeit werden die gegossenen Köpfe in halbfeuchtem Zustande mit Papiermaché ausgestrichen. Die Modellköpfe und Glieder werden durch das Giessen weit schärfer, während bei den wachsirten Köpfen die tieferliegenden Theile weniger ausgeprägt erscheinen.

Die Preise für Modellköpfe sind natürlich doppelt so hoch als die nur wachsirten. Eine weitere, ebenso wichtige Puppenart bilden die Gelenkpuppen, deren Fabrikation neuerdings einen merklichen Aufschwung genommen hat. Die Körper derselben werden bei den billigeren Sorten aus Holz oder Papiermaché, die feinern Arten aus Holzpapiermasse hergestellt. Ober- und Unterarme, sowie die Beine werden durch Einfügung von Holzkugeln nach allen Seiten gelenkig gemacht und sie bieten daher dem spielenden Kinde die Möglichkeit, der Puppe die wünschenswerthe Stellung zu geben. Die Köpfe der letzteren werden vorwiegend aus Porzellan hergestellt und mit Glasaugen versehen, in deren Herstellung die Lauschaer wahre Meister sind. Die kleineren, feinen Puppen dieser Art haben sich namentlich den Pariser Markt erobert und beherrschen ihn, trotz allem Zeitungsgerede, ständig. Die aus einer Zusammensetzung von Holzfaserstoff und Papiermasse erzeugten Patentköpfe sind besonders haltbar und leicht und finden ausser im Inlande in Nordamerika reichlichen Absatz. Für die Vereinigten Staaten und Grossbritannien werden ferner auch vollständige Puppen mit Köpfen und Gliedern aus fester Masse hergestellt. Köpfe und Glieder dieser Puppen werden mit Glanz- oder Mattlack überstrichen und auf diese Weise waschecht und sind dem Einflusse der Temperatur heisser Zonen weniger unterworfen als unsere übrigen Spielwaaren.

Ausser jenen das Weinen und Lachen darstellenden Puppenköpfen finden wir solche mit beweglichen Augen, zum Schlafen und Wachen eingerichtet, dabei mit Kinderstimmen in den verschiedensten Tonlagen ausgestattet. Die halb und ganz angekleideten Puppen sind mehr ein Erzeugniss der Fabriken, deren über 20 allein in Sonneberg bestehen. Die Anzahl der in diesen Fabriken thätigen Arbeitskräfte ist eine geringe. Das Meiste wird an die Hausindustrie vergeben und gegen Baar abgeliefert. Auf diesem Wege werden Puppen in allen Grössen und Ausstattungen, in allen Trachten und Feinheiten mitsammt den Koffern für die Garderobe der Puppen geliefert. Was die Frisuren der Puppen anlangt, so beginnen dieselben mit den einfachen ungescheitelten Haaren aus Flachs und reichen hinan bis zu den stolzen natürlichen Haartouren der heutigen Mode. Das Alles wird zu Hause gemacht und dürftig genug bezahlt.

Dem Puppen-Export stehen die enormen Zollsätze unserer Zeit hindernd im Wege. So erhebt z. B. Frankreich für eine 32 *cm* grosse Puppe mit Frisur im Verkaufspreise von 1 Frs. 40 Cts. allein 75 Cts. Zoll; eine 43 *cm* grosse Puppe zahlt 1 Frc. 80 Cts.; eine von 56 *cm* Höhe schon 4 Frc. 50 Cts. Eingangszoll. Bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn sind an Zoll zu zahlen:

Für 100 *kg* (1 *q*) Täuflinge — kleine nur mit dem Hemde bekleidete Puppen — statt der ehemaligen 15 fl. heute 50 fl.; für Puppen mit Frisur und Spitzen, sowie für solche in seidenen Kleidern 100 fl. oder 1 fl. per Kilogramm.

Der russische Zolltarif vom 1. Juli 1882 verlangt für Kinderspielwaaren jeder Art 37 Kopeken per russisches Pfund.

Italien hält einen Zollsatz von 100 Lire per Doppelcentner für alle Puppen für angemessen, die mit dem geringsten Aufputz von Spitzen oder bunten Stoffen ver-

sehen sind. Nebenbei droht uns noch in jenem Lande die Concurrenz der mit Hilfe unserer Arbeiter in Mantua und Mailand errichteten Puppenfabriken.

In den benachbarten Orten Heinersdorf, Jagdshof und Malmerz werden im Wege der Hausindustrie neuerdings *Masken*-Attrapen aus Papiermaché hergestellt und an die Sonneberger Fabriken abgeliefert. Angefertigt werden Masken von den feinsten bis hinab zu den geringeren Sorten, je nachdem sie für die Faschingsfeierlichkeiten in den verschiedenen Ländern benöthigt werden.

Die Masken, deren Absatz in Folge der gewählten neuen Modelle als ein sehr reger zu bezeichnen ist, gehen vorwiegend nach England, Nord- und Südamerika, sowie auch nach anderen überseeischen Ländern.

Zu den neueren Kinderspielwaaren gehören u. A. die sprechenden Bilderbücher, eine Vereinigung von mechanischen Stimmen mit einem Bilderbuche. Dieselben werden je nach Bestellung mit deutschen, französischen, englischen und spanischen Texten versehen und in verschiedenen Stimmenlagen zum Preise von 15 Mark und mehr per Stück geliefert.

Unter die beliebtesten Spielwaaren für die Knabenwelt gehören die aus marmorartigem Muschelkalk gewonnenen Steinmärbel, welche in grauer Naturfarbe oder farbig polirt in den Handel kommen.

Die den benachbarten Bergen entnommenen Bruchsteine werden mit dem Schlägel in viereckige Stücke geschlagen und auf einer grösseren Anzahl (gegen 70) kleiner oberschlächtiger Wassermühlen rund gemahlen und gefärbt.

Das Schlagen der Rohmärbel beschäftigt zahlreiche Personen, bietet aber einen nur kärglichen Verdienst.

Das jährliche Durchschnittsquantum der fertigen Steinmärbel beläuft sich auf etwa 130 Millionen Stück. Die angeführten Märbelmühlen haben zusammen etwa 200 Gänge, welche per Woche in 6 × 12 = 72 Arbeitsstunden = 14.400 Arbeitsstunden à 200 Märbel = 2,880.000 Märbel verschiedener Grösse liefern. Die grösseren derselben gehen in 13 Sorten, grau oder polirt, von 10 Linien (à 1/12 Zoll) an zu 2 M. 50 Pf. per Tausend bis zu 22 Linien zu 18 Mark für's Tausend; die kleineren polirt zum Preise von 1 M. und roh 0·85 M. für das Tausend in Verkauf. Es ist immer grosse Nachfrage nach jenen kleinen Märbelkugeln und es kann der Bedarf im Winter wegen des Eises und im Sommer — da es doch nur kleine Gebirgsbäche sind, welche die Mühlen treiben — in Folge Wassermangels nicht immer gedeckt werden. Gleichwohl klagen Müller und Steinschläger über gedrückte Preise.

An der Herstellung von *Wetz- und Abziehsteinen*, jenem ältesten Geschäftszweige, sind 4 Etablissements betheiligt, welche durch die Hausindustrie arbeiten lassen. An letzterer nimmt die ganze Familie Theil. Die Männer arbeiten draussen im Bruche. Daheim wird der Stein unterdessen geschnitten und geplättet. Man erzeugt auf diese Weise alle erdenklichen Arten von Steinen für die verschiedensten Industriezweige, für Bijouteriefabriken, Gerbereien u. s. w. Die bessere Waare wandert nach Oesterreich und der Schweiz, Russland und Nordamerika. Die Ostseeprovinzen, Polen, Galizien und Ungarn nehmen mit geringeren Steinen fürlieb. Die Jahresproduction beläuft sich auf etwa 100.000 *kg*. Die Preise wechseln zwischen 10 und 50 M. für den Meter-Centner. In der Bearbeitung der feineren Wetzsteine sind die Amerikaner durch maschinenmässige Einrichtungen uns weit voraus.

Die *Porzellanwaaren-Erzeugung* vertheilt sich im Thüringerwalde auf rund 50 Fabriken.

Dieselben erfreuen sich eines lebhaften steten Geschäftsganges; haben alle ihre Fabriksanlagen durch neue oder vergrösserte Betriebseinrichtungen vergrössert und verbessert.

Die als selbstständiger Geschäftszweig anzusehende Porzellanmalerei vertheilt sich meist auf Lauscha, woselbst sie durch etwa 130 Arbeiter vertreten ist. Es werden dort grösstentheils feine Porzellangemälde nach alten und neuen Meistern hergestellt und auf Brochen, Bonbonnièren, Medaillons, Manschettenknöpfe, Möbelplatten, Pfeifenköpfe u. s. w. übertragen.

Mit den Pfeifenköpfen ist ein lohnendes Geschäft nicht mehr zu erzielen, denn Böhmen liefert die bemalten Sachen zu denselben Preisen, welche hier für das weisse Porzellan gezahlt werden.

Was die *Glasperlenproduction* anbetrifft, so muss erwähnt werden, dass dieselbe vornehmlich zu Lauscha in Blüthe steht. Es werden dort, ausschliesslich durch die Hausindustrie, geblasene Hohlperlen mittelst Glasröhren hergestellt. Die Arbeiter erhalten das benöthigte Material, die Röhren, von ihren Arbeitgebern oder den Händlern und verarbeiten es dann zu Hause über der Lampe (Gasflamme), beziehungsweise dem Gasgebläse-Apparate, zu Perlen. Wie das gemacht wird, hat Verfasser schon bei früherer Gelegenheit eingehend dargestellt.

Künstliche Augen, Früchte, Kugeln und Christbaumdecorationen aus Glas erfreuen sich eines guten Rufes und es sind namentlich die Lauschaer Kunstaugen äusserst gesucht, kostbare Artikel, die sehr gut bezahlt werden. Eine so weit in's Leben eingreifende Industrie, wie jene unserer Südthüringer Spielwaarenfabrikation, bedarf natürlich zur Heranbildung geeigneter Arbeiter tüchtiger *Fachschulen*. Als solche sind anzuführen:

1. Die Industrieschule in Sonneberg;
2. die Fachschulen zu Lauscha, Sonneberg, Judenbach und Hüttensteinach;
3. die gewerbliche Fortbildungsschule zu Sonneberg
4. die Zeichenschule zu Steinach.

In der Industrieschule werden gelehrt:

Zeichnen, Modelliren, Holzschnitzen, Componiren, Formengiessen, Anatomie, Physiognomie, Costümkunde, Rechnen und Schreiben; annähernd dieselben Lehrgegenstände werden auch durch die übrigen Schulanstalten behandelt; überall aber das Zeichnen und Modelliren.

Die amtlichen Kammerberichte, auf welche diese Mittheilungen sich gründen, führen an: Arbeiterzahl:

Porzellanfabriksarbeiter 552; Papiermaché-Arbeiter 558; bei der Hausindustrie 3696, nämlich: 1209 Bossirer, 879 Zurichter, 279 Holzschnitzer, 555 Glasbläser, 506 Schieferarbeiter, 188 Maler, 80 Korbflechter, Summa 3696.

Hierbei sind nicht inbegriffen die Lehrlinge und die Familienangehörigen. (*W. Kellner.*)

FRANZÖSISCHER ZUCKER IN CONSTANTINOPEL.

In unserer letzten Nummer wurde auf die dem österr. Zuckerexporte nach Salonich gefährdrohende Concurrenz des französischen Pilé- und Concassézuckers aufmerksam gemacht.

Ein ähnlicher Umschwung scheint sich nun, wie von Seite der österreich.-ungar. Handelskammer in Constantinopel gemeldet wird, auch auf dem dortigen Markte zu Ungunsten unseres dortselbst durch die russische Mitbewerbung ohnedies schon bedrohten Zuckerabsatzes zu vollziehen.

In dem in der Beilage: „Commercielle Berichte" Nr. 12 pag. 93, veröffentlichten IV. Quartalsberichte der österreich.-ungar. Handelskammer in Constantinopel pro 1887 wurde bereits auf den Ausfall der Einfuhr von österreichischem *Centrifugal Pilé* hingewiesen, welche Sorte durch regelmässige Ankünfte des wesentlich billigeren russischen Sandzuckers vom Markte allmälig verdrängt wird. An derselben Stelle ist auch der Bestrebungen der französischen Zucker-Industrie mit dem österreichischem Erzeugnisse in der türkischen Hauptstadt zu concurriren, Erwähnung gemacht. Doch handelte es sich nur um Concassé-Zucker, welcher für den in Rede stehenden Consum von geringem Belange ist. Seitdem haben sich jedoch die unserer nationalen Zucker-Industrie so ungünstigen Umstände noch wesentlich verschlimmert. Russischer Sandzucker, der sich

bei gleicher, wenn nicht besserer Verwendbarkeit als unser Centrifugal Pilé um 10 Percent billiger stellt, hat letzteren naturgemäss vom Consum gänzlich ausgeschlossen. Was nun unseren Melis Pilé anlangt, welcher seit Jahren den Platz Constantinopel dominirt, droht demselben wie gesagt ein gleiches Schicksal, denn seit einigen Wochen bietet die französische Raffinerie von St. Louis Melis Pilé in sogenannter Cospoli-Verpackung und bei sonst gleichen Zahlungsbedingungen à Frs. 46.— per 100 *kg* franco Bord Marseille aus, während der österreichische Melis Pilé geringer Sorte nicht unter ö. W. fl. 23·75 zu beschaffen ist, was eine Differenz von 3 Percent zu Gunsten des französischen Melis Pilé ergibt. Selbstverständlich wurden in Folge dessen auch namhafte Ordres nach Frankreich gesandt. — Gleichzeitig haben auch die Messageries Maritimes die Fracht von Marseille nach Constantinopel auf Frs. 1·20 per 100 *kg* ermässigt, während die Fracht von Triest dahin Frs. 1·70 beträgt.

Die Zufuhren von österreichischem Zucker weisen schon im I. Quartal dieses Jahres einen empfindlichen Ausfall gegen die der gleichen Periode 1887 aus: 55.167 Colli 4,628.469 *kg* — 27.909 Colli 2,359.998 *kg*.

In der Folge, wenn die nach Frankreich ertheilten Aufträge zur Ausführung gelangen werden, dürfte sich dieses ungünstige Verhältnis noch schärfer accentuiren, wofern unsere Fabriken nicht rechtzeitig Anstrengungen machen, das Terrain hier wieder zu gewinnen. Schon die letzte Aprilwoche weist folgende Einfuhrsziffern auf: 1.700 *q* russischen Zucker, 1.600 *q* österreichischen Zucker, 1.700 *q* französischen Zucker, während ein Jahr vorher nur österreichischer Zucker nach Constantinopel importirt wurde. Überhaupt geht aus den Berichten unserer Consular-Behörden in der Levante hervor, dass bei der erfolgreichen Concurrenz des französischen Zuckers die Tage unseres ehedem bedeutenden Exportes in diesem Artikel gezählt sind.

BAUMWOLLINDUSTRIE AUF CEYLON

Der „Ceylon Observer" meldet die soeben erfolgte Gründung der *„Ceylon Spinning and Weaving Co. Limited"* und erörtert in einem längeren Artikel die Vortheile, welche Colombo in Bezug auf Klima, Löhne, locale Verhältnisse etc. vor Bombay voraus hat, wo sich die indische Spinnerei und Weberei gleichfalls lebhaft entwickelt. Das genannte Blatt gibt übrigens zu, dass die neue Spinnerei auf Ceylon ihren Hauptbedarf an Baumwolle aus Bombay und Egypten zu decken gezwungen sein wird.

SPECK AUS BAUMWOLLSAMENÖL.

In der unter obiger Ueberschrift in unserer letzten Nummer, pag. 207, enthaltenen Notiz soll es anstatt „Speck" richtig „Schweineschmalz" heissen.

WEIZENERNTE IN SÜD-AUSTRALIEN.

Unser Consulat in Adelaide äussert sich in seinem Berichte über die Ernte Süd-Australiens in 1887 folgendermassen:

„Die diesjährige Weizenernte ist vorzüglich ausgefallen. Wegen mangelhafter Berichte ist es indessen nicht möglich, mehr als 1,950.000 Acker (oder 20.000 Acker weniger als letztes Jahr) anzunehmen, von denen durchschnittlich 9 Bushel 47 Pfd. (60 Pfd. per Bushel) oder in anderen Worten $9^3/_4$ Bushel per Acker, geerntet wurden, was einen Gesammtbetrag von 19,012.500 Bushel ergibt. Rechnet man hievon ab je 1 Bushel für Saatgut per Acker bei circa 2,000.000 Acker = 2,000.000 Bushel und für den Localbedarf je $5^1/_2$ Bushel per Kopf bei circa 315.000 Seelen = 1,732.500 Bushel, zusammen 3,732.500 Bushel, so bleibt ein Ueberschuss für den Export von circa 15,280.000 Bushel, eine grössere Quantität als jemals von Süd-Australien exportirt worden ist.

Der Arbeitsmarkt ist augenblicklich keineswegs überfüllt und gewöhnliche Taglöhner verdienen von 6—8 Shilling per Tag."

FRANZÖSISCHE INDUSTRIE-NIEDERLASSUNG IM PIRÄUS.

Wie der britische Geschäftsträger in Athen meldet, hat die französische Gesellschaft „Des Forges et Chantiers" beschlossen, im Piräus eine Zweigniederlassung zu errichten. Man knüpft hieran die Hoffnung auf eine Belebung der franco-griechischen Handelsbeziehungen, welche in der letzten Zeit unter dem Drucke deutscher Concurrenz gelitten haben sollen. (*Board of Trade Journal.*)

KOHLENLAGER IN SÜDRUSSLAND.[1]

Nach einem Berichte des britischen Consuls in Taganrog umfassen die südrussischen Kohlenlager das sogenannte Donez-Kohlenbassin, welches zwischen den Flüssen Don und Dniepr situirt ist und eine Fläche von ungefähr 10.550 Geviertmeilen füllt. Man trifft daselbst Kohle von verschiedener Beschaffenheit, und zwar sowohl Anthracit, als auch bituminöse Kohle in grossen Mengen an; in Folge mehrerer Eisenbahnbauten ist in den letzten Tagen die Ausbeute, insbesondere von bituminöser Kohle, wesentlich gesteigert worden. Für das Jahr 1887 wird dieselbe auf 100 Millionen Pud oder 1·6 Millionen Tonnen angegeben; pro 1888 ist dagegen eine Ausbeute von 180 Millionen Pud oder 2·9 Millionen Tonnen in Aussicht gestellt, wobei der nicht unbedeutende Local-Verbrauch nicht mit eingerechnet erscheint. Diese plötzliche Steigerung des Förderquantums ist vornehmlich der Erhöhung des Zollsatzes auf fremde Kohle zuzuschreiben, welche durch den Umstand veranlasst wurde, dass die Besitzer von Minen zu den im vorigen Jahre herrschenden Kohlenpreisen nur mit geringem oder selbst ohne Nutzen arbeiteten. Die russische Kohlen-Industrie wird nun in Folge der theilweisen Ausschliessung fremder Kohle von den russischen Märkten und angesichts der Entwicklung der Eisen- und anderer Industrien im südlichen Russland zweifellos einen grösseren Aufschwung nehmen, doch ist es nach Ansicht des Berichterstatters zweifelhaft, ob es den russischen Kohlenbergwerksbesitzern, wie einige von ihnen erwarten, gelingen werde, die englische Kohle von Constantinopel und den umliegenden Märkten zu verdrängen.

AMERIKA UND DIE ENGLISCHE JUTE-FABRIKATION.

Die Jute-Fabrikanten Englands und von Calcutta sind ernstlich beunruhigt über die voraussichtliche Reform des amerikanischen Zolltarifes. Die Vereinigten Staaten importiren eine bedeutende Menge von Waaren, die mehr oder weniger aus Jute hergestellt sind. Die importirte rohe Jute ist nicht von Bedeutung. In dieser Saison z. B. dürfte Amerika etwa 125.000 Ballen Jute beziehen, während die Ausfuhr von Calcutta nach Europa auf 1,800.000 bis 1,900.000 Ballen geschätzt wird und die indischen Jutespinnereien etwa 1,000.000 bis 1,100.000 Ballen consumiren dürften. Der nordamerikanische Einfuhrzoll auf Rohjute beträgt 15 Percent, während Jutegewebe 32 Percent bezahlen. Wenn der Vorschlag, alle zur Fabrikation verwendete Rohjute zollfrei einzulassen, zur Thatsache wird, dürfte sich die Situation wesentlich ändern. Ameri-

[1] Näheres enthält der in Heft 1 der „Russischen Revue", Jahrgang 1888, erschienene Artikel: „Der Bergbau auf Kohlen im Donezgebiete".

kanische Fabrikanten können heute, wo ein 15percentiger Zoll den Rohstoff belastet, unmöglich mit den britischen und indischen Spinnern concurriren, wenn aber dieser Zoll wegfällt und der 32percentige Zoll auf Jutegewebe in Kraft bleibt, dürften sie wohl im Stande sein, das fremde Erzeugniss gänzlich vom amerikanischen Markte fernzuhalten. Es wäre dies eine ernste Sache für die englischen *Gunnycloth-* und *Hessians*-Erzeuger und die von der Anchor-Line neuestens etablirte Linie Calcutta—New-York würde die Lage nur noch verschärfen. (*British Trade Journal.*)

SCHWEIZERISCHE WEBEREI.

Die Weiterexistenz der schweizerischen Handseidenweberei, die sich vom Canton Zürich aus nach einer ganzen Anzahl von Cantonen verpflanzt hat, hängt bekanntlich zum Theil davon ab, ob es gelingen wird, der Hausindustrie einen Webstuhl zur Verfügung zu stellen, dessen Leistungsfähigkeit derjenigen der jetzigen mechanischen Seidenstühle nahe kommt. Um einen derartigen Handwebestuhl zu erlangen, hat die Seidenindustriegesellschaft des Cantons Zürich die Herren Wassermann und Haggenmacher seinerzeit mit der Erstellung jener höchst originellen Maschine betraut, die während der Examen in der Seidenwebschule im Letten im Betrieb zu sehen war. Von Herrn Ingenieur J. Haggenmacher in Zürich ist nun ein zweiter, wesentlich verbesserter Webstuhl, System Wassermann-Haggenmacher, construirt worden, der zu den grössten Hoffnungen berechtigt. Denn nachdem Herr Haggenmacher durch eine neue Erfindung im Stande ist, den Kraftbedarf seines Stuhles wesentlich unter denjenigen des bisherigen Handstuhles herabzumindern, wird mit diesem neuen Stuhle der Handweber eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit von 85 bis 100 Schüssen in der Minute erlangen. Jedenfalls ist diese Erfindung einer ganz genauen Prüfung und sorgsamer Beachtung werth. Denn dieses Wassermann-Haggenmacher'sche System, das in allen umliegenden Staaten patentirt ist, lässt überhaupt die mannigfachsten Variationen und Combinationen in fast allen Gebieten der Weberei zu. So construirt z. B. Herr J. Haggenmacher gegenwärtig einen mechanischen Doppelbaumwollstuhl, der an Preis und Kraftbedarf nur wenig über dem jetzigen mechanischen Stuhle steht und dabei eine Leistungsfähigkeit von 340 Schüssen in der Minute aufweist. Hoffentlich werden diese Erfindungen bei uns so viel Interesse erwecken, dass sie nicht in jenem Momente, da sie unserer Industrie Nutzen bringen könnten, in's Ausland verschleppt werden. (*Neue Züricher Zeitung.*)

DIE INDISCHE KERZENFABRIKATION.

Die Erzeugung von Kerzen, wie sie in Lucknow von den Lichtgiessern oder Batti-saz betrieben wird, ist höchst einfach, und es werden nur die gröbsten Sorten hergestellt. Der eingeborene Lichtgiesser spaltet ein langes Bambusrohr und macht einen grossen Reif daraus, den er an der Decke aufhängt; es sei denn dass er einen groben runden Tisch hat. In den Rand, macht er in bestimmten Abständen Einschnitte und lässt von diesen indische Baumwollfaden herabhängen. Er kocht Unschlitt (Charbi) in einem Kessel, und wenn es die Siedehitze erreicht hat, nimmt er einen grossen Löffel (Karchhâ), dessen Boden ein Loch hat, und bringt ihn gefüllt so über den Faden, dass das durchtröpfelnde Fett sich abkühlend am Faden entlang läuft. Diese Kerzen werden ohne Rücksicht auf das Gewicht gemacht, nur die Länge wird berücksichtigt und variirt von einer Spanne (bâlisht) bis zu einer Elle (hâth thar).

Sechs Seers [1]) roher Charbi kosten etwa eine Rupie und reduciren sich nach dem Sieden auf $5^1/_2$ Seers. Das consumirte Brennmaterial beträgt 5 Seers Holz im Werthe von 1 Anna. [1]) Zwei Männer können aus obigen Mengen eine *pachenel* (gemischte Partie) Kerzen in einem Tage erzeugen. Die Arbeiter erhalten 6 Paisa per Tag und eine Anna für diverse Ausgaben. So producirt denn der Batti-saz bei einer Gesammtauslage von $^1/_8$ Rupie $5^1/_2$ Seers Kerzen. Diese verkauft er en gros zu $2^1/_2$ Seers per Rupie, was 10 Annas Nutzen ergibt; der Detailhändler verkauft ebenfalls zu $2^1/_2$ Seers per Rupie nach Gewicht.

Farbige Kerzen werden auf dieselbe Art erzeugt; die Farbe wird während des Siedens beigemengt und vertheuert den Kostenpreis um etwa 1 Anna per Seer. Grosshändler verkaufen bunte Kerzen nach Gewicht, Detailhändler verkaufen dieselben nach der Stückzahl. Nach dem „Lucknow Gazetteer“ werden heute in Lucknow Kerzen bereits *gegossen*. Dieselben sollen rein und rauchfrei sein und immer beliebter werden. Nach Balfour werden Kerzen in Vizigapatam, Goa, Malabar, Patna, Calcutta und Perhampore erzeugt. Der grösste Handel in Wachs- und Talgkerzen besteht in Bombay. Der *importirte* Artikel gewinnt jedoch immer mehr Boden. In den Jahren 1885—86 betrug die Kerzeneinfuhr 2,522.597 Pfund im Werthe von 942.717 Rupien. Die Ausfuhr betrug blos 91.416 Pfund. (*Board of Trade Journal.*)

[1]) 40 Seers = $81^1/_{16}$ Pfd. engl.

[1]) 1 Rupie = 16 Annas, 1 Anna = 12 Paisa.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

CANALVERBINDUNG ZWISCHEN DEM ASOW-SCHEN UND DEM SCHWARZEN MEERE.

Aus Riga wird uns geschrieben:

Der Bau eines Canals zwischen dem Asow'schen und dem Schwarzen Meere war bereits im Jahre 1871 angeregt worden.

Indess ruhte die Angelegenheit bis zum Jahre 1883 in welchem neuerdings eine regere Wirksamkeit für die Ausführung des in Rede stehenden Canalbaues begann. Jetzt endlich nach weiteren fünf Jahren hat ein *französisches* Consortium die Sache ernstlich in die Hand genommen, so dass schon in der nächsten Zukunft seitens der Regierung die Bestätigung einer privaten Actiengesellschaft mit einem französischen Capital von 85 Millionen Francs bevorsteht, welche ohne jegliche Regierungsgarantie die Herstellung eines Canals zwischen der Meerenge von *Genitschi* und dem Busen von *Perekop*, unter Lichtung und Trockenlegung der „Siwasch“ genannten Sümpfe, übernehmen soll, um so eine Verbindung zwischen dem Asow'schen Meere und dem Donezbassin einerseits und zwischen dem Schwarzen Meere und dem Dnjeprbassin andererseits zu schaffen.

Die Errichtung dieses Canals in einer Ausdehnung von 118 *km* würde grosse und wesentliche Vortheile für den Handel der südöstlichen Grenzgebiete Russlands im Gefolge haben, welche reich an Getreide, Salz, Mineralbrennmaterialien, aber arm an Wald sind und an das seichte, beständigen Stürmen ausgesetzte Asow'sche Meer stossen, aus dem man in das Schwarze Meer nur durch die gefahrvolle und schmale Meerenge von *Kertsch* und *Jenikale* gelangen kann. Dank diesem Canal würde der Weg von *Mariupol* nach *Odessa* um 400 Seemeilen verkürzt und die Fahrt selbst auf billigen Cabotage-Fahrzeugen, die in offener See nicht zu segeln vermögen, bewerkstelligt werden können. Ausserdem würde durch die Anlage desselben ein Sechstel der „Siwasch“-Sumpffläche trockengelegt und dem Ackerbau zugänglich gemacht werden; auch dem sich dort durch Verdunstung bildenden ausgezeichneten Salze, welches bisher gar keinen Absatz finden konnte, würde so ein leichter und schneller Absatz gesichert sein. Nach Voraussicht der Unternehmer würden sich auf diesem Canal Donische

Steinkohle und Anthracit und Kriworog'sche Mineralerze begegnen.

Die Gesellschaft strebt bei der Regierung, sobald der Canal erst in einer Tiefe von 12 bis 14 Fuss fertiggestellt und an beiden Ausgängen desselben Häfen angelegt sein werden, die Erlaubniss an, von jedem Pud Fracht, je nach den Marktpreisen derselben, 2 bis 4 Kopeken erheben zu dürfen, ausserdem sämmtliche Gebühren, welche die Schiffe an ihren Halteplätzen vor Ausladung und Befrachtung zu entrichten pflegen — das Alles auf eine determinirte Reihe von Jahren hinaus, nach deren Ablauf sämmtliche Bauten, sowie der trockengelegte Theil der „Siwasch"-Sümpfe Eigenthum der russischen Regierung werden sollen.

An der Spitze des Unternehmens steht der Herzog Eugen von Leuchtenberg. Auch ist als Bedingung festgesetzt worden, dass nach Herstellung des Canals nur *russische* Unterthanen bei der Exploitirung und Verwaltung desselben beschäftigt werden sollen, während die Herstellungsarbeiten, welche, wie bereits hervorgehoben, mit Hilfe französischen Capitals unternommen werden, *französischen* Ingenieuren übertragen worden sind. Die Arbeit dürfte vier bis fünf Jahre in Anspruch nehmen.

v. N.

DER NORDDEUTSCHE LLOYD.

Der Norddeutsche Lloyd in Bremen hat dieser Tage seinen Bericht über das abgelaufene Jahr veröffentlicht, aus dem sich ergibt, dass die Gesellschaft im Jahre 1887 bei den subventionirten Reichs-Postdampferlinien einen Verlust gehabt hat, welcher sich nach Abzug des Reichszuschusses von 4,400.000 Mark auf rund 1,800.000 Mark beläuft. Von dem Verluste kommen 300.000 Mark auf einen ganz aussergewöhnlichen Unglücksfall, den Ausbruch einer Pockenepidemie, wie sie vielleicht noch niemals so auf einem Passagierdampfer geherrscht hat, auf dem Dampfer „Preussen" bei der ersten Fahrt nach Australien. Im Uebrigen stammt der Verlust wesentlich von den Zweiglinien nach Tonga und Samoa, sowie im Mittelmeer, während auf den Hauptlinien der Güterverkehr sich über Erwarten günstig gestaltet hat und die Direction auf eine weitere Hebung des lohnenden Passagierverkehrs rechnet. Ferner wird durch die schon beschlossene Einschränkung der Mittelmeer-Zweiglinie auf blosse Postbeförderung, wogegen Genua von den Dampfern der Hauptlinie angelaufen wird, eine Ursache des vorjährigen Verlustes eingeschränkt. Man darf darnach auf Grund des vorliegenden Berichtes hoffen, dass nach wenigen Jahren die Reichs-Postlinien für den Lloyd nicht mehr eine Quelle des Verlustes sein, und dass lange vor dem Ablauf der fünfzehnjährigen Subventionszeit die Einbusse sich in Gewinn verwandelt haben wird. („*Deutsche Colonialzeitung*".)

ERÖFFNUNG DER SALONICHBAHN.

Die Einladungen zur Eröffnungsfeier der *Belgrad-Salonich*-Eisenbahn sind, wie wir erfahren, bereits ausgegeben. Die Eröffnung findet am 18. d. M. statt.

DAMPFSCHIFFFAHRT AUF DEM EUPHRAT UND TIGRIS.

Die „*Revue de l'Orient*" erfährt aus Bagdad, dass die türkische Schifffahrtsgesellschaft *Hamidié* zur Befahrung des Tigris und Euphrat sich mit einem Capitale von 100.000 türkischen Pfund constituirt hat. Derzeit befährt den Tigris die „Euphrates & Tigris St. N. Co." (Lynch Brothers) mit drei guten neuen Dampfern und die türkische „Idareh" mit sechs unregelmässig verkehrenden alten Flussdampfern.

Bücher-Anzeigen etc.

EIN ADRESSBUCH DES ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN WEINHANDELS.

In Kaschau ist, veranstaltet von der dortigen Handelskammer, ein „Adressenbuch der hervorragendsten Firmen des Weinhandels in Ungarn und Oesterreich von *Eugen Deil*" erschienen. Dasselbe dürfte dem für das Weingeschäft sich interessirenden Theile unserer Leser ein willkommenes Nachschlagebüchlein sein. Es enthält ausser dem Namensverzeichnisse der Weinfirmen auch, nach den einzelnen Productions-Gegenden vertheilt, Andeutungen über den Umfang und die sonstigen Verhältnisse der Weinproduction.

Lesezimmer des Museums. [1])

Der Bibliothek des Museums sind folgende Publicationen zugekommen:

82. *Report on the Trade of Ancona in 1887.
83. *Report on the Trade of Swatow in 1887.
84. *Report on the Trade of Bordeaux in 1887.
85. *Report on the Agriculture of the district of Varna in 1887.
86. *Report on the Agriculture of the district of Cadiz in 1887.
87. *Report on the Agriculture of Marseilles in 1887.
88. *Report on the Trade of the district of Boulogne in 1887.
89. *Report on the Trade of Santos in 1887.
90. *Report on the Trade of Genua in 1887.
91. *Report on the Agriculture of Baltimore and District in 1887.
92. *Report on the Trade of Pakhoi in 1887.
93. *Report on the Trade of Kiungchuw in 1887.
94. *Report on the Trade of Savannah in 1887.
95. *Report on the Trade of Wuho in 1887.
96. *Report on the Agriculture of Algeria in 1887.
97. *Report on the Trade of Charleston in 1887.
98. *Report on the Trade of Port-Said in 1887.
99. *Report on the Trade of Antwerp in 1887.
101. Return of the Trade of Swansea Harbour for 1887.
102. J. Felix: Das neue Branntweinsteuergesetz als Mittel zur Regelung des Staatshaushaltes.
103. Jahresbericht des k. und k. General-Consulates in Lissabon pro 1887. (Nicht publicirt.)
104. *Deil*: Adressenbuch des Weinhandels von Ungarn und Oesterreich.
105. *Report on a Registry office for Labour at Stuttgart.
106. *Report on the Trade of Warsaw in 1887.
107. *Report on the Trade of Vera-Cruz in 1887.
108. *Report on the Trade of Ssu-Ch'uan in 1885 and 1886.
109. *Report on the Trade of Manila in 1887.
110. *Report on the Trade of Tahiti in 1887.
111. *Report on the Trade of Rio grande do Sul in 1887.
112. *Report on the Trade of Boston in 1887.
113. *Report on the Trade of San Francisco in 1887.
114. *Report on the Agriculture of Boulogne in 1887.
115. *Preliminary Report on the Trade of Fiume in 1887.
116. Bericht des Lagerhauses der *Stadt Wien* pro 1887.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Insolvenzen, Concurse etc.

K. und k. General-Consulat in Alexandrien: Mit Urtheil des gemischten Tribunals vom 25. v. M. wurde die hier etablirte italienische Handelsfirma *L. Löwenberg & Comp.*, sowie die Verlassenschaft des verstorbenen *Leopold Löwenberg*, unter gleichzeitiger Bestellung des B. J. Anastasiadis zum provisorischen Massaverwalter fallit erklärt.

K. und k. Vice-Consulat in Nisch: Laut einer Mittheilung des königlich serbischen Kreisgerichtes in Prokuplje wurde über die Firma *Miliwoj P. Glavaschevics* daselbst der Concurs eröffnet und die Anmeldungs-Tagfahrt auf den 19. Mai 1888 anberaumt.

Laut einer Mittheilung des königlich serbischen Kreisgerichtes in Pirot wurde über die Handelsfirma *Peter Joncsics* daselbst der Concurs verhängt.

---

[1]) Die in der letzten Nummer des Handels-Museums als dem Lesezimmer zugegangenen aufgezählten Consularberichte Nr. 56, 57, 58, 60, 61, 79, 80 und 81 wurden irrthümlicher Weise mit einem Sternchen bezeichnet.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 17. MAI 1888. [Nr. 20.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
incl. Postversendung:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.
Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8—
Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.
Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 17. — 31. Mai von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

Wien, 16. Mai 1888.

Acht Jahre sind verflossen, seit der niederösterreichische Gewerbeverein in den mächtigen Räumen unseres Industriepalastes die Früchte österreichischen Gewerbefleisses zu einem Gesammtbilde vereinigte, und abermals haben sich vor wenigen Tagen die Pforten der Rotunde zu gleichem Zwecke geöffnet, und der Monarch, der diesmal die ihm aus Anlass des 40jährigen Jubiläumsfeier dargebrachte Huldigung entgegennahm, eröffnete auch die Ausstellung in höchsteigener Person.

Als das Project der Exposition im Kreise der leitenden Persönlichkeiten dieses grossen Vereines zu Tage trat, und Umfrage gehalten wurde im Centrum und in der Provinz, da zeigten sich der Gegner hier und dort in Menge. „Grosse Opfer und wenig Gewinn" hiess es dort und hier, wenn es galt, unsere Ausstellungs-Vergangenheit der letzten Jahre zu charakterisiren, und gewiss war es ein dorniger Weg, den die kleine Schaar der Kämpfer für die Sache bis zum ersten Siege zurückzulegen hatte. Unvorhergesehene Zwischenfälle der mannigfachsten Art stellten Geduld und Beharrungsvermögen der Schöpfer dieses Unternehmens auf harte Proben, und wenn Kampf und mühevolles Ringen den Genuss des Erreichten erhöhen, so muss die Freude der Ausstellungs-Commission und ihres unermüdlichen Präsidenten an dem prächtig gelungenen Werke ein hohes Mass erlangen.

Aus dem ursprünglich in's Auge gefassten Rahmen einer niederösterreichischen Industrieschau war das Unternehmen in Folge der Bestimmung, dass Erzeuger aus der Provinz, die in Wien Vertretungen haben, zu dem Wettkampfe zugelassen werden, bald herausgetreten, und die Rotunde und ihre Annexe geben ein Bild der Leistungsfähigkeit der diesseitigen Reichshälfte auf industriellem Gebiete.

In der so zu Stande gekommenen Ausstellung dient das schöne Werk des niederösterreichischen Gewerbevereines auch in wesentlichem Masse jenem Theile unseres wirth-

schaftlichen Lebens, dessen specielle Pflege unserer Anstalt in erster Linie obliegt — dem Aussenhandel.

Die Abhaltung eines ähnlichen, das Kunstgewerbe allein umfassenden Festes in Bayerns Hauptstadt, die Eröffnung der Schienenwege nach dem goldenen Horn und nach Macedonien wird zweifelsohne einen breiten Strom von Fremden der Donaustadt zuführen, denen die Ausstellung Gelegenheit zur Anbahnung und Erweiterung von Geschäftsbeziehungen bieten kann.

Aber auch dem heimischen Kaufmann wird die Industrieschau im Prater manch' willkommenen Impuls geben, manch' neue Wahrnehmung aufdrängen, die im Aussenhandel lohnende Verwerthung finden kann.

So dürfen wir denn hoffen, dass diesmal im Gegensatze zu den bei früheren Anlässen dieser Art gemachten Erfahrungen, der heimischen Industrie aus dem schönen Werke, das sie auf der Donauinsel geschaffen, dauernder Nutzen erwachsen möge.

DIE WEINFABRIKATION IN RUSSLAND UND DIE BESTEUERUNG DES ALKOHOLS.

Aus Russland wird uns berichtet:

Gegenwärtig gilt es wieder einen Feldzug gegen den Alkohol in Russland, und zwar nicht etwa eine aus Gründen socialer und sanitärer Wohlfahrt entspringende Bekämpfung des Alkoholismus an sich, sondern eine durch Steuerrücksichten dictirte Massregelung des bisher unbesteuert gebliebenen Alkohols.

Trotz des umsichtsvoll gehandhabten Control-Apparates zur Ueberwachung der Alkohol-Erzeugung haben diejenigen, welche dem Alkohol die Steuerschrauben anzusetzen vom Staate berufen sind, erst neuerdings einsehen gelernt, dass bei weitem nicht aller in Russland erzeugte Alkohol dem Staatssäckel seinen vollen Tribut zollt, vielmehr bedeutende Quantitäten dieses sehr steuerfähigen Stoffes sich bisher dem Fiscus zu entziehen wussten. Wie in der griechischen Mythologie der Meeresgott *Proteus*, so findet im Zeitalter technischer Aufklärung der Alkohol immer wieder Mittel und Wege, um durch die mannigfaltigsten Wandlungen und Wendungen dem Arme derer, die ihn fassen wollen, zu entschlüpfen. Wie *jener* nur durch List und Gewalt zum Weissagen, so kann der Alkohol nur durch dieselben Potenzen zum richtigen Tributzahlen genöthigt werden. Das Finanzministerium hat durch die Gouvernements-Acciseverwaltungen Erhebungen über die Menge und die Verbreitung des accisefreien Alkohols in Russland veranstalten lassen und ist dabei zu Ergebnissen gelangt, die in mehr als einer Beziehung überraschend sind und die Vielfältigkeit der Gestaltungsgabe des Alkohols bezeugen. Gelegentlich dieser Untersuchungen hat man einen nicht unbeträchtlichen Percentsatz Alkohol, von den russischen Naturweinen und Weinfalsificaten abgesehen, unter Anderem in den künstlichen Mineralwässern, den Beerenweinen, Fruchtessenzen, moussirenden Limonaden, den aus Honig, Syrup u. s. w. vermittelst Gährungsprocesses erzeugten Getränken, in dem bei religiösen Gebräuchen benützten Rosinenwasser der Israeliten und in manchem anderen Gebräu anscheinend harmlosen Charakters constatirt.

„Der Finanzbote", das Organ des russischen Finanzministeriums, macht uns in einer langen Reihe von Artikeln mit den wesentlichsten Momenten des gegen den steuerfreien Alkohol eingeleiteten detaillirten Untersuchungs-Verfahrens bekannt, als Einleitung zu den nachfolgenden Verhandlungen, welche die Heranziehung *sämmtlichen* Alkohols zu den Pflichten eines ehrlichen Steuerzahlers bezwecken sollen.

Ein russisches Blatt veröffentlichte vor einiger Zeit eine ausführliche Abhandlung über die Vorzüge der russischen Traubenweine den ausländischen gegenüber. In diesem Artikel wurde einerseits der gesundheitsschädliche Charakter der französischen und deutschen Weine, welche angeblich einen unverhältnissmässig grossen Spritzusatz und eine Beimengung verschiedener Substanzen erhalten, hervorgehoben, andererseits die reine unverfälschte Natur der russischen Weine gepriesen, welche denn auch sich bereits ein solches Mass der Anerkennung errungen, dass beispielsweise Frankreich grosse Quantitäten derselben aus dem Süden Russlands beziehe, um nach gründlicher Versetzung mit Sprit, Farbestoffen und Anderem mehr die sogenannten *echten französischen Naturweine* zu erzeugen und für theures Geld an das Ausland zu verkaufen. Der Verfasser jenes Artikels wäre in seinem Lobgesange auf den einheimischen Wein höchst wahrscheinlich zurückhaltender gewesen, wenn die Resultate der von dem russischen Finanzministerium veranstalteten Enquête über *russische Weine* vorgängig zu seiner Kenntniss gelangt wären. Denn hiernach zu urtheilen, werden die Fälschungen der unverfälschten russischen Traubenweine in grossartigem Massstabe betrieben; besonders die in Russland fabricirten starken französischen und spanischen Weine, wie Portweine, Xeres, Madeira u. s. w. werden arg gepantscht. Nicht nur, dass verschiedene Sorten zur Erreichung einer höheren Qualität zusammengemengt werden, nicht nur, dass zur Verhütung des Ueberganges in Säuerung die Traubenweine mit Sprit versetzt werden, was innerhalb bescheidener Grenzen immerhin geschehen mag, bisweilen sogar geschehen muss; — man *fabrizirt* aber geradezu *russische* Weine, indem häufig nach den verschiedensten Recepten dem noch unausgegohrenen Traubenmost so viel fremde Bestandtheile beigefügt werden, dass schliesslich das in den Verkauf gelangende Product alles Andere eher als Traubenwein ist. Die Enquête constatirt, dass die Herstellung russischer Weine so überaus einfach ist, dass schliesslich ein Jeder Weinproducent werden kann. Braucht man sich doch nur ein Fass beliebigen krim'schen, kaukasischen oder bessarabischen Weines anzuschaffen und den Inhalt desselben entsprechend zu vermengen, um das so erlangte Präparat in Flaschen gefüllt auf den Markt zu bringen. Da die russischen Weine bisher keiner Besteuerung unterworfen sind, so wurde auch keine obrigkeitliche Controle über die Erzeugung derselben ausgeübt. In Folge dessen hat der Vertrieb dieser stark mit Alkohol versetzten Getränke unter der Bezeichnung „russischer Traubenweine" einen solchen Aufschwung genommen, dass wegen der zumeist niedrigen Verkaufspreise aus mehreren Gouvernements Klage über den Rückgang des Handels mit accisepflichtigem Branntwein, Bier und Liqueuren geführt wird. Wieviel künstlicher inländischer Traubenwein im gesammten russischen Reiche fabricirt wird, ist nicht genau festgestellt worden. Doch werden nach officiellen Ermittelungen beispielsweise in der Stadt *Pensa* mehr als 12.000 *hl*, in *Rjäsan* circa 30.000 *hl*, in *Orel* 9000 *hl* u. s. w. jährlich bereitet. Die Preise pro Flasche stellen sich dabei ausserordentlich niedrig, in den inneren Gouvernements durchschnittlich auf $12^1/_2$ bis 25 Kopeken pro Flasche.

Dass das Accisedepartement des Finanzministeriums an der Sache ein lebhaftes materielles Interesse nimmt, ist unter solchen Umständen wohl begreiflich. Unter der Flagge russischer Traubenweine segeln ungemessene Quantitäten accisefreien Sprits in den Detailverkehr und thun dem Absatz anderweitiger mit Sprit versetzter alkoholischer Getränke, welche eine sehr hohe Acciseauflage zu tragen haben, grossen Abbruch. Ausserdem sind die Verkaufsstellen für russische Weine durch sehr billige Handelspatente zu legitimiren, so dass auch der Ertrag der Patentsteuer durch die Verringerung der Weingeschäfte höherer Kategorie für den Fiscus bedeutend geschmälert wird.

Die Enquête hat weiter ihr Augenmerk auf zahlreiche andere accisefreie Alkoholica gerichtet, die, vermöge eines Gährungsprocesses unter Beihilfe von Hefen und Hopfen aus diversen zuckerhaltigen Stoffen, Beeren, Obst und Essenzen erzeugt, die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien schädigen. Die Mannigfaltigkeit derartiger Getränke ist sehr gross; fast jedes Gouvernement in Russ-

land hat sein Specialgebräu. So wird im Gouvernement *Grodno* eine Art Zuckersyrup, enthaltend 3 Grad Alkohol, bereitet; in den Apotheken des Gouvernements *Tschernigor* eine aromatische Rumessenz, welche sogar 51 Grad Alkohol enthält. In den polnischen Gouvernements gelangen Methessenzen, im Gouvernement *Kovno* eine Art Franzwein, in fast allen Gouvernements Obstweine und ähnliche Getränke in den Verkehr, welche alle mehr oder minder alkoholhaltig sind, dabei aber bisher keiner Besteuerung unterlagen. Es existiren überall Etablissements zur Fabrikation moussirender Weine und von Champagner, welcher letztere aus Traubenweinen zubereitet wird, wobei die höheren Sorten einen geringen Zusatz von Cognac, die niederen von Sprit erhalten; dieser Champagner enthält 10 bis 13 Grad Alkohol. Der Alkoholgehalt gewisser Beerenweine erreicht auch nicht weniger denn 13 bis 14 Grad. Aus diesen Aufzählungen erhellt nun das eine Factum, auf welches es der diesbezüglichen Enquête hauptsächlich ankam, dass eine Menge alkoholhaltiger Getränke ohne Entrichtung einer Accise in Russland Verbreitung haben und bei stets wachsendem Absatze die accisepflichtigen Getränke, wie Bier, Meth u. s. w. zurückdrängen, hierdurch also mittelbar eine Verkürzung der Acciseeinnahmen herbeiführen.

Geplant wird endlich schon seit längerer Zeit auch die Heranziehung aller moussirenden Wasser, wie Selters, Limonade und Mineralwasser (Apollinaris, Vichy etc.) zur Besteuerung seitens der Acciseverwaltung. Die Zahl der Etablissements, welche sich in Russland mit der Erzeugung dieser Erfrischungsgetränke beschäftigen, ist sehr gross. Nach officiellen Erhebungen waren im Reiche, einschliesslich Sibiriens, Turkestans, des Kaukasus und Polens, nämlich in letzter Zeit nicht weniger als 898 Anstalten zur Anfertigung moussirender Getränke (Suda-, Selters-, Fruchtwasser, Limonaden und Mineralwasser) mit einer Gesammtproduction von 76 Millionen Flaschen im Durchschnittsinhalt von einem halben Liter im Betriebe. Die grösste Production erzielten die Gouvernements *St. Petersburg* mit 10·3 Millionen und *Moskau* mit 7 Millionen Flaschen. Der Werth der Gesammtproduction ist auf etwas über 4 Millionen Rubel geschätzt. Die Verkaufspreise für diese Wasser gestalten sich demnach so billig, dass eine erhebliche Vermehrung der Staatseinnahmen von deren Accisebesteuerung schwerlich zu erhoffen sein dürfte.

Welchen Fortgang im Departement für indirecte Steuern die Arbeiten, betreffend die nichtaccisepflichtigen alkoholhaltigen Getränke, nach nunmehr geschehener Einsammlung des erforderlichen Ziffernmaterials weiter nehmen werden, lässt sich nicht mit Gewissheit voraussagen. Aus den umfassenden Vorarbeiten zu schliessen, werden aber gesetzgeberische Massregeln nach der einen oder anderen Richtung hin erfolgen. Am wahrscheinlichsten erscheint die Einführung einer Steuer auf russische Weine, die alsdann freilich gleichmässig *alle* Weine, die reinen Naturweine in derselben Weise wie die Fabrikate, treffen würde. Denn eine Grenze zwischen diesen beiden Kategorien lässt sich nicht bestimmen. Wenn ein geringer Zusatz von Sprit gestattet sein soll, so lässt sich schwer absehen, wie hoch derselbe zu bemessen.

Nachdem nun der Alkohol in der russischen Weinproduction zu einer so verhängnissvollen Bedeutung gelangt ist, wie weiter oben dargelegt worden, werden zweifellos sich bald neben den fiscalischen auch die sanitären Rücksichten geltend machen. Strenge Gesetze gegen die einheimischen Weinverfälscher können bei der gegenwärtigen Betriebsmethode auch in Russland nicht länger ausbleiben. *v. N.*

Zollgesetzgebung.

BULGARIEN. (*Zollbehandlung türkischer und anderer vertragsmässig zu behandelnder Provenienzen.*) Nach einem Circulartelegramm des bulgarischen Finanzministeriums an die ostrumelischen Zollämter vom 15./27. April 1888 wird für alle nach Südbulgarien importirten türkischen Waaren der 8percentige Werthzoll sammt den gesetzlich bestimmten Nebengebühren eingehoben.

Derselbe 8percentige Werthzoll sammt Nebengebühren ist auch von den aus der Türkei nach Südbulgarien eingeführten Provenienzen jener europäischen Staaten, welche mit der Türkei Zolltarife abgeschlossen haben, zu entrichten.

GRIECHENLAND. (*Zollbehandlung von Bauholz.*) Im Nachhange zu der in unserer letzten Nummer gebrachten Notiz veröffentlichen wir nunmehr den Wortlaut des Circular-Erlasses des kgl. griechischen Finanzministeriums an sämmtliche Zollbehörden vom 6./18. April 1888:

„Der Zolltarif unterscheidet zwei Gattungen von unbearbeitetem Bauholz und reiht dieselben demgemäss in zwei verschiedene Kategorien ein:

Nr. 50*a*. Bauholz aller Art, roh, per Okka 3½ Lepta.
Nr. 50*b*. Bauholz, roh, aus Galatz und der Türkei per Okka 2½ Lepta.

Diese Unterscheidung ist auf die Qualität und nicht auf die Provenienz basirt, denn das im Handel unter dem Namen „Gslatzer und türkisches" Holz bekannte ist das *geflösste* Holz, welches auch an Qualität dem übrigen Bauholz nachsteht, weshalb der Zolltarif es in eine eigene Kategorie einreiht und für dasselbe einen niedrigeren Zollsatz fixirt.

Nachdem es sich also um einen Qualitäts- und nicht um einen Provenienz-Unterschied handelt, so folgt daraus, dass *Flössholz, aus welchem Lande immer es eingeführt werde, nach Classe 50b mit 2½ Lepta zu verzollen ist.*"

Es wird demnach auch das aus Rumänien und der Türkei nach Griechenland eingeführte Holz, insoferne es nicht Flössholz ist, nach Nr. 50*a* mit 3½ Lepta zu verzollen sein.

ITALIEN. (*Ursprungszeugnisse.*) Im Nachhange zu der in Nr. 12 des „Handels-Museum" gebrachten Notiz machen wir unsere Leser auf nachstehende Mittheilung der italienischen Oberzolldirection an die schweizerische Gesandtschaft in Rom bezüglich des Verhaltens der italienischen Behörde hinsichtlich der schweizerischen Ursprungszeugnisse aufmerksam; dieselbe lautet: „Die italienischen Zollämter weisen die von den Gemeindebehörden ausgestellten Ursprungszeugnisse zurück, wenn dieselben nur die Declaration des Absenders bestätigen oder nur die Legalisation der Unterschrift des Declaranten enthalten. Dergleichen Schriftstücke, welche als Beweis für den Ursprung der nach Italien eingeführten Waaren dienen sollten, haben in den Augen der italienischen Verwaltungsbehörde durchaus keinen Werth. Die italienische Zollverwaltung spricht den dringenden Wunsch aus, es möchten die schweizerischen Behörden die von den Versendern gemachten Angaben auf ihre Glaubhaftigkeit prüfen, ehe sie die Ursprungszeugnisse ausstellen. Diese letztern sollten, um den nöthigen Anforderungen zu entsprechen, ungefähr auf folgende Weise, und zwar in französischer oder italienischer Sprache, abgefasst sein:

„A la requête de . . . . résidant à . . . . . ., l'autorité soussignée déclare que les marchandises sous-désignées . . . ., renfermées en . . . . . (caisses, balles, etc) sous les marques et numéros suivants . . . . ., du poids brut de . . *kg*, marchandises destinées à . . . ., résidant à . . . ., expédiées par l'entremise de . . . ., sont d'origine suisse et proviennent de la fabrique de . . . à . . . ."

„A richiesta della ditta . . . . residente in . . . . . si dichiara che le infradescritte merci . . . . contenute in No. . . . colle marche . . . . e No . . del peso lordo di Cgmi . . . e destinate alla ditta . . . residente in . . . . a mezzo . . . . sono di origine Elvetica e precisamente della manifattura della ditta . . . . in . . . ." (*Schweizerisches Handelsamtsblatt*)

RUSSLAND. (*Ursprungs-Certificate für entfettete Wolle.*) Nach einer Circular-Verordnung des kais. russischen Zolldepartements vom 18. Februar 1888 wurde das im Centrum des Hauptwollmarktes von Russland gelegene Zollamt zu Charkow, sowie die an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen Zollämter, in deren Bezirken die Entfettung von Wolle vorgenommen wird, angewiesen, Certificate über den russischen Ursprung der Wolle auf Ansuchen der Parteien auszustellen.

Hievon wurden die Eintritts-Zollämter des k. k. Finanzministeriums verständigt, um derlei Sendungen anstandslos abzufertigen.

SCHWEIZ. (*Zollbehandlung der Halbwolle.*) Gemäss dem Beschlusse des schweizerischen Bundesrathes vom 27. April sind — unter Vorbehalt einer definitiven grundsätzlichen Entscheidung der Frage — einstweilen und bis auf Weiteres halbwollene Garne und Gewebe, sowie Confectionswaaren aus Halbwollgeweben, wie die nämlichen Artikel aus reiner Wolle nach den Ansätzen des Conventionaltarifs zur Einfuhr zu verzollen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

(*Alkoholmonopol.*) Der Bundesrath hat beschlossen, die mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liqueurs qualificiren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte, mit einer festen Monopolgebühr von 40 Frs. per Metercentner zu belegen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

(*Tarifentscheide im April 1888.*) Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif Nummer

- 18 Sog. Feuerlöschflaschen.
- 35 Perlweiss.
- 69 Fournlere mit Zeichnungen en relief.
- 138 Messingnägel.
- 167 In den Erläuterungen ist „Perlweiss“ zu streichen (siehe Nr. 35 hievor).
- 185 Gypsbrettar mit Schilfeinlage, mit Asphaltpappe überzogen.
- 190 Cacaomasse in Broden oder Blöcken.
- 194 Pflanzennährsalzextract; vegetabilische Milch
- 202 In den Tarifentscheiden pro September 1886 ist „Pflanzennährsalzextract“ zu streichen (siehe Nr 194 hievor).
- 283 Sog. „*Spotted nets*“ (getupfter Tull), roh.
- 344 Unter der Bezeichnung „Filzstoffe“ sind nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze zu verstehen, z. B. solche zu Kleidungsstücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaaren etc.
- 345/346 Steife Filze (Bierfilze etc.), sowie überhaupt alle dicken, nicht stoffartigen Filze.
- 411 Webgeschirre aus Baumwollgarn.

In Aufhebung der Bestimmung in den Tarifentscheiden vom Februar 1887 wird Stärkegummi (Dextrin) wieder dem Conventionaltarifansatz von 60 Ct. per *q* unterstellt nach Nr. 17 a, und in Nr. 17 des Generaltarifs gestrichen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Handelsgesetzgebung.

DAS SERBISCHE TABAKMONOPOL.

Der bezüglich der Uebernahme des serbischen Tabakmonopoles in die staatliche Regie vorliegende Gesetzentwurf bestimmt, dass die mit Ende 1887 vorhandenen Activa und Passiva der gegenwärtigen Monopolgesellschaft an den Staat übergehen, vorausgesetzt, dass das Deficit 1 Million Dinars nicht übersteige. Der Staat bezahlt den Actionären der Gesellschaft 5 Percent Interessen. Als Entschädigung für die Auflösung des Vertrages und für die Etablissements der Gesellschaft erhält die Letztere vom Staate die Summe von 5 Millionen Dinars.

Der Finanzminister wird ermächtigt, 2 Millionen Dinars aufzunehmen und die 15.000 Tabak-Monopol-Actien zu einem Zinsfusse von nicht mehr als 8 Percent zu verpfänden. Diese Anleihe rangirt nach der Tabakrente.

Falls sich der Durchführung Schwierigkeiten entgegenstellen, kann der Finanzminister für 25 Jahre eine neue Gesellschaft unter dem Titel: „Nouvelle Société des Tabacs pour l'exploitation du Monopole“ gründen, an welcher der Staat mit der Hälfte des Capitals betheiligt ist. (*Nach der Revue de l'Orient.*)

Cartellwesen.

RUSSISCHES ZUCKERCARTELL.

Die beabsichtigte *Verlängerung* des *Cartells der Zuckerfabrikanten bis 1891* ist nunmehr perfect geworden und wurde der diesbezügliche Act am 26. April in Kiew notariell gefertigt. Nach dem Cartelle beträgt die Summe der von den Contrahenten normirten Production 19,405.000 Pud; die Production der dem Cartelle nicht beigetretenen Fabriken kann auf circa 2·5 Millionen Pud angesetzt werden; vom 1. September 1888 angefangen dürften somit auf den Inlandsmarkt etwa 21·9 Millionen Pud gelangen.

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN BANDEISEN-WALZWERKE.

Wie dia „Köln. Ztg.“ erfährt, hat am 28. April eine Versammlung von Vertratern der Bandeisen-Walswerka in Düsseldorf stattgefunden, auf der beschlossen warde, das Vertragsverhältniss zum rheinisch-westphälischen Walzwerkverbande zu erneuern. Zwei weitara Bandeisen herstellende Werke, das Wittener Walzwerk und die Düsseldorfer Röhren- und Eisenwalzwerke, haben sich den drei früher schon zum Verbande stehenden Werken angeschlossen und ebenfalls das Vertragsverhältniss zum Walzwerkverbande angenommen, welches die Preise in fester Form regelt, eine gemeinsame Ueberpreisstaftel schafft, bezüglich der Eisendarstellung und des Absatzes aber freie Hand lässt.

ACTIEN-GESELLSCHAFT WESTPHÄLISCHE COAKS-VEREINIGUNG.

Unter Vorsitz des Bergassessors Pieper fand am 2. d. M. in Bochum eine Generalversammlung der Coaks- und Coakskohlen-Interessenten des Oberbergamtsbezirkes Dortmund statt. Die Versammlung, in der 80 Percent der Gesammtproduction vertreten waren, sprach sich einstimmig für die Gründung der Verkaufsgesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft Westphälische Coaksvereinigung“ aus und stimmte den vom Verwaltungsrathe des Coakssyndicates empfohlenen Statutenabänderungen an. (*Die Industrie.*)

ITALIENISCHES PAPIERCARTELL.

Nachdem bereits im vorigen Monat in Mailand eine Vereinigung der oberitalienischen Papierfabrikanten und verwandter Zweige geschlossen worden ist, ist jetzt in Rom eine gleiche Vereinigung für die süditalienischen Fabrikanten derselben Branche zu Stande gekommen. Beide Vereinigungen haben den Zweck, die gemeinsamen Interessen der italienischen Papierfabrikanten zu wahren und durch gemeinsame Massnahmen die Entwicklung der italienischen Papierindustrie zu fördern. (*Die Industrie.*)

Handel.

DER HANDEL GRIECHENLANDS.

II.

Das Verkehrsmittel des griechischen Handels, die Schifffahrt, bringt es mit sich, dass die statistische Nachweisung des Aussenhandels dieses Staates auf einfachste Art, durch die Schiffsmanifeste, erfolgen kann. Da jedoch durch diese Aufschreibungen die Provenienzen jener Staaten, die auf mittelbare Weise mit Griechenland im Handelsverkehre stehen, wie beispielsweise jene Deutschlands, welches zumeist via Triest seine Handelsgüter nach Griechenland sendet, beziehungsweise von demselben empfängt, zumeist als Ein-, beziehungsweise Ausfuhren der diesen Handel vermittelnden Länder erscheinen, so müssen bei der Betrachtung der Destinations-, beziehungs-

weise Provenienzdaten der im nachfolgenden besprochenen Handelsstatistik diese Factoren in Rechnung gezogen werden, was speciell für die als österreichisch-ungarische Waaren bezeichneten Ein- und Ausfuhren hervorzuheben ist, da unter denselben sich ein nicht unbeträchtlicher Theil deutscher Handelsgüter befindet.

Schreiten wir nun unter obiger Reserve zur Besprechung des Jahresbedarfes Griechenlands, so finden wir, dass am Special-Einfuhrhandel dieses Staates nachstehende Waarengattungen und Provenienzländer theilgenommen haben:

1. *Thiere* (Gesammteinfuhr 101 745 Stück im Werthe von 2·5 Millionen Francs) gelangten *aus Russland im Werthe van 1·7 Millionen Francs*, aus der Türkei im Werthe von 0·8 Millionen Francs und aus Rumänien im Warthe von 19.000 Frs. zur Einfuhr.

2. An *Käse* (Gesammteinfuhr 476.290 Okka im Werthe von 628 000 Frs.) lieferte *Rumänien um* 411.000, die Türkei um 102.000, die Schweiz um 24.000 und Oesterreich-Ungarn um 17.000 Frs.

3. Die *Buttereinfuhr* (Gesammtmenge 178.915 Okka im Werthe von 431 000 Frs.) besorgte *Russland um* 265 000, die Türkei um 83.000 und Oesterreich-Ungarn um 43.000 Frs.

4. An *rohen Häuten, roher Wolle, Haaren und Federn, Eiern, Cocons* und *animalischen Farbstoffen* (Gesammteinfuhr 2 Millionen Okka im Werthe von 3·4 Millionen Francs) lieferte *Frankreich um 1·2 Millionen, Grossbritannien um 0·6 Millionen*, die Türkei um 0·3 Millionen, Belgien um 0·3 Millionen, Russland um 0·2 Millionen und Oesterreich-Ungarn um 0·1 Millionen Francs.

5. *Rohes* und *bearbeitetes Wachs* (Gesammteinfuhr 246.000 Okka im Werthe von 0·6 Millionen Francs) lieferte Oesterreich-Ungarn um 0·3 Millionen, die Türkei um 0·1 Millionen Francs; der Rest vertheilt sich ziemlich gleichmässig auf Frankreich, Belgien und Grossbritannien.

6. *Zubereitete Fische* benöthigte Griechenland um rund 4 Millionen Francs (4·2 Millionen Okka); davon entfallen 2·4 *Millionen auf Grossbritannien*, je 0·4 Millionen auf Italien und die Türkei und 0·3 Millionen auf Oesterreich-Ungarn. *Russland* lieferte den Bedarf an schwarzem und rothem *Caviar* (568 000 Okka) im Werthe von 0·9 Millionen Francs.

7. Der Bedarf Griechenlands an *Cerealien* ist im fortwährenden Steigen begriffen. Während derselbe 1868 12 Millionen, 1872 27 Millionen, 1875 28 Millionen, 1881 40 Millionen Francs betrug, weist die Einfuhr für das Jahr 1887 177 *Millionen Okka im Werthe van* 50 *Millionen Francs auf*. Von diesen 50 Millionen entfallen 31 *Millionen auf Russland*, 12 Millionen auf die Türkei und 6·5 Millionen auf Rumänien. *Reis* (Gesammteinfuhr 4·6 Millionen Okka im Werthe von 2·5 Millionen Francs) lieferte *Italien um* 1·3 *Millionen*, Oesterreich-Ungarn um 0·6 Millionen und Grossbritannien um 0·3 Millionen Francs.

8. *Gemüse* verzehrte Griechenland 1·5 Millionen Okka im Werthe von 545.000 Francs; davon aus *Rumänien um* 300.000 und aus der Türkei um 140.000 Frs. An *Wurzeln, Pflanzen* und *Sämereien* (150.000 Okka im Werthe von 200 000 Frs.) lieferte die Türkei um 69.000, Oesterreich-Ungarn um 59 000 und Grossbritannien um 45.000 Frs.

9. An *Koffee* lieferte bei einer Gesammteinfuhr von 1·2 Millionen Okka im Werthe von 3 Millionen Francs: *Grossbritannien um* 1·8 *Millionen*, Oesterreich-Ungarn (Triest) um 0·8 Millionen und Frankreich (Marseille) um 0·5 Millionen Francs. Bei *anderen Colonialwaaren* (300.000 Okka im Werthe von 400.000 Frs.) participirte Grossbritannien mit 200.000, Oesterreich-Ungarn mit 100 000, Frankreich mit 60.000 und die Türkei mit 41.000 Frs. *Tabak* (34.000 Okka im Werthe von 70.000 Frs.) kam zumeist aus der Türkei (41.000 Frs.), dann aus England (6000 Frs.) und Oesterreich-Ungarn (3000 Frs.). *Krapp und andere vegetabilische Farbstoffe* (1·2 Millionen Okka im Werthe von 1 Million Francs) lieferte zumeist die Türkei und Egypten um je 400.000 Frs., dann um 45.000 Frs. Oesterreich-Ungarn.

10. Der Bedarf Griechenlands an *Holz aller Art* ist ein bedeutender; *Brennholz* lieferte die Türkei allein um 78.000 Frs. (2·5 Millionen Okka); *Schiffsbauholz* (26.000 Stück im Werthe von 300 000 Frs.) lieferte Oesterreich-Ungarn um 200.000, die Türkei um 62.000 Frs; *Bau- und Werkholz* (36 Millionen Okka im Werthe von 6·2 Millionen Francs gegen 8·5 Millionen Francs im Jahre 1882) kam zumeist aus *Oesterreich-Ungarn* (*3·8 Millionen Francs*), dann aus *Italien* (*1 Million Francs*, worunter wahrscheinlich auch österreichisch-ungarische Provenienzen) und Rumänien (0·9 Millionen Francs). *Fassholz* (9 Millionen Okka im Werthe von 400.000 Frs.) lieferte *Oesterreich-Ungarn* (*164.000 Frs*.), Russland (110.000 Frs.), die Türkei (71.000 Frs.) und Italien (50 000 Frs., wieder meist österreichisch-ungarischer Provenienz). Bei *Tischlerholz* (1 Million Okka im Werthe von 300.000 Frs.) entfallen 111.000 Frs. auf Oesterreich-Ungarn, 87.000 auf die Türkei und 62.000 auf Frankreich. In *rohen Forstproducten* (4 Millionen Okka im Werthe von 760.000 Frs.) sendete die Türkei um 375.000, England um 112.000, Italien und Oesterreich-Ungarn um je 76 000 Frs.

11. An *rohen Mineralien* bezog Griechenland 141 Millionen Okka im Werthe von 6·2 Millionen Francs, davon aus *England um 4·5 Millionen* und aus Italien um 1·4 Millionen Francs; an *Erzen* 8·6 Millionen Okka im Werthe von 1·7 Millionen Francs, davon aus *England* um *1·1 Millionen* und aus Belgien um 0·3 Millionen Francs.

12. *Pharmaceutische Artikel* (315 000 Okka im Werthe von 930.000 Frs.) lieferte Oesterreich-Ungarn um 252.000 (darunter auch deutsche Provenienzen), Frankreich um 251.000, Deutschland um 180.000 und Grossbritannien um 171.000 Frs.

13. *Chemische Producte* (1 Million Okka im Werthe von 857.000 Frs.) lieferte Grossbritannien (300.000), Frankreich (245.000), Oesterreich-Ungarn (123.000, darunter auch deutsche Producte), Italien (83.000), Belgien (67.000) und Deutschland (35.000 Frs.).

14. *Häute und Knochen bearbeitete* (163.000 Okka im Werthe von 1·2 Millionen Francs) kamen zumeist aus *Frankreich* (660.000), dann aus Oesterreich-Ungarn (200.000), Deutschland (164.000) und Grossbritannien (90.000 Frs.).

15 *Möbel und andere Holzwaaren* (443.000 Okka im Werthe von 500.000 Frs.) bezog Griechenland aus *Oesterreich-Ungarn* um 242.000, aus Frankreich um 83 000, der Türkei um 73 000 und aus Deutschland um 47.000 Frs.

16 Der Bedarf an *Zucker* (5·3 Millionen Okka im Werthe von 3·5 Millionen Francs) wurde fast ausschliesslich von *Oesterreich-Ungarn* (*3·3 Millionen Francs*) gedeckt. Doch brachte auch *Deutschland* um 69.000 und Grossbritannien um 51.000 Frs. hievon nach Griechenland.

17. *Alkoholhaltige Getränke* (Gesammteinfuhr 220.000 Okka im Werthe von 348.000 Frs.) lieferte *Frankreich 153.000*, Oesterreich-Ungarn 90.000, England 62.000 und Deutschland 27.000 Frs.

Wir gelangen nunmehr zur grossen Gruppe der *Textilien*, welche im griechischen Einfuhrhandel nach den landwirthschaftlichen Producten (58 Millionen Francs) mit *25 Millionen Francs* den zweiten Rang einnehmen. Nachdem diese Einfuhr lediglich Industrieproducte umfasst, so wechseln auch — wie bereits früher angedeutet wurde — die Provenienzländer in ganz entschiedener Weise nach dem europäischen Westen.

18. *Garne* (500 000 Okka im Werthe von 1·9 Millionen Francs) lieferte *England 1·5 Millionen Francs*. Der bescheidene Rest vertheilt sich auf Oesterreich-Ungarn (123.000), Deutschland (90.000), Frankreich (87.000) und Italien (71.000 Frs.).

19. *Baumwollgewebe* (2·3 Millionen Okka im Werthe von 11 Millionen Francs) kamen *fast ausschliesslich aus England* (*9·8 Millionen Francs*); der Rest entfällt auf Oesterreich-Ungarn (650.000) Frankreich (502.000), Deutschland (243.000) und die Schweiz (196.000 Frs).

20. *Wollengewebe* (415.000 Okka im Werthe von 5 Millionen Francs) lieferte *Frankreich um 1·9 Millionen und Grossbritannien um 1·6 Millionen Francs*: Oesterreich-Ungarn nahm mit 696.000, Deutschland mit 323.000 und die Türkei mit 158.000 Frs. am Reste Antheil.

21. In *Seidengeweben* (12.600 Okka im Werthe von 800.000 Francs) kamen *um 548.000 Frs. aus Frankreich*, um 95.000 Francs aus Oesterreich-Ungarn, um 54.000 Frs. aus Italien, um 48.000 Frs. aus Deutschland und um 45.000 Frs. aus Grossbritannien.

22. Bei *Leinengeweben* (auch Geweben aus anderen Stoffen) betrug die Gesammteinfuhr 677.000 Okka im Werthe von 1·3 Millionen Francs; dann kamen um 925.000 Frs. aus Grossbritannien, um 202.000 Frs. aus Oesterreich-Ungarn, um 103.000 Frs. aus Frankreich und um 28.000 Frs. aus Deutschland.

23. *Gemischte Gewebe* (500.000 Okka im Werthe von 3·6 Millionen Francs) lieferte fast ausschliesslich *Grossbritannien* (*2·8 Millionen Francs*), der Rest vertheilt sich auf Frankreich (420.000), Oesterreich-Ungarn (257.000) und Deutschland (93.000 Frs.)

24. *Kleidungen* bedurfte Griechenland 68.000 Okka im Werthe von 960.000 Frs., davon *aus Deutschland um 368.000, aus Oesterreich-Ungarn um 300.000*, aus England um 142.000 und aus Frankreich um 126.000 Frs.

25. *Hüte* gelangten 615.000 Stück im Werthe von rund 900.000 Frs. zur Einfuhr; von diesem Werthe entfielen *370.000 Frs. auf uns*, 220.000 auf Frankreich, 175.000 auf Italien, 68.000 auf England und 59.000 auf Deutschland

26. Den ziemlich bedeutenden Bedarf der griechischen Schifffahrt an *Tauwerk aller Art* (630.000 Okka im Werthe von 820.000 Frs.) decken *wir um 477.000, Deutschland um 108.000* und Italien um 79.000 Frs.

27. *Glas- und Thonwaaren* (2·3 Millionen Okka im Werthe von 1·4 Millionen Francs) lieferte *Frankreich um 445.000, Oesterreich-Ungarn um 260.000, Deutschland um 228.000*, Grossbritannien um 225.000 und Belgien um 171.000 Frs.

28. *Steinwaaren* (rund 3 Millionen Okka im Werthe von 600 000 Francs) lieferte Italien (245.000) und Grossbritannien (142.000 Francs); wir concurrirten mit Frankreich (82.000) und Belgien (74.000) bei einer Einfuhr von 60.000 Frs.

29. *Metallwaaren* (3·6 Millionen Okka im Werthe von 3 Millionen Francs) liefert Grossbritannien (980.000), Oesterreich-Ungarn (640.000), Frankreich (590.000), Deutschland (366.000) und Belgien (282.000 Frs.); *Maschinen* (2797 Stück im Werthe von 363.000 Frs.) England (136.000), Oesterreich-Ungarn (85.000), Frankreich (61.000) und Deutschland (53.000 Frs.).

30. *In musikalischen Instrumenten* lieferten wir oeben Fraokreich und Deutschland um 25.000 Frs., in *Uhren* nebeo Frankreich, der Schweiz und Deutschland um 50.000 Frs. (Die Gesammteinfohr werthet bei ersterem Artikel 90.000, bei letzterem 176.000 Frs).

31. *Bei Papier aller Art* (Gesammteiofuhr 2 Millionen Okka im Werthe voo 1·4 Milliooen Francs) brachten wir an erster Stelle am 876.000, dann Italien am 188.000, Deutschland um 148.000 und Frankreich om 115.000 Frs. zur Einfohr.

32. Deo Bedarf Griecheolands sn *Sonnen- und Regenschirmen* (53.000 Stück im Werthe von 226.000 Frs. deckte *Frankreich* (144.000), Oesterreich-Ungarn (38.000), *Deutschland* (25.000) und Grossbritaooien (12.000 Frs).

33. *In Lampen und Lustres* seudeteo *wir um 65.000*, Fraokreich um 37.000, Dentschlaod om 35.000, Englaod um 14.000 Francs (Gesammtelofuhr 49 000 Okka im Werthe voo 160.000 Francs.) Ebeoso rangiren wir bei *Handschuhen* (Gessmmteinfohr rund 40.000 Paare im Werthe von 115 000 Frs.) mit rund 40 000 Frs. ao erster Stelle; es folgeo daraof *Deutschland* mit 36.000 und Frankreich mit 30.000 Frs.

34. In den maonigfacheo Artikeln der *Kurzwaaren, Schmuck- und Luxusgegenstände*, von welchen Griechenland um 784.000 Francs bezog, lieferte *Frankreich um 280.000, Deutschland* um *208.000, und wir um 161.000 Frs.*

ÖSTERREICHISCHE TUCH- UND CONFECTIONS-WAARE IN DER TÜRKEI.

Das belgische Consulat in Constantinopel berichtet hierüber:

Vom gegenwärtigen Zolltarife begünstigt, werden fertige Kleider aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auf den türkischen Märkten absatzfähig, und es ist diesem Lande gelungen, auch die Concurrenz fremder Länder (Belgiens, Frankreichs, Deutschlands u. s. w.) sowie jene der localen Industrie zu verdrängen. In Constantinopel, Adrianopel, Alexandrien und Cairo, in Smyrna, Salonich und Trapezunt, mit einem Worte überall sind die Tuchbändler ruinirt oder werden es in kürzester Zeit sein, wenn der Tarif nicht abgeändert wird; auch steigert sich überall die Zahl der arbeitslosen einheimischen Schneider von Tag zu Tag. Dies erheischt eine baldige Abhilfe, da der gegenwärtige Zustand auch dem Fiscus abträglich ist.

Die von den österreichischen Confectionären verwendeten Stoffe unterscheiden sich wesentlich von belgischen, französischen und deutschen Tuchen. Ich halte es für wünschenswerth, mit Rücksicht auf den fiscalischen Standpnnkt der Türkei einen Vergleich zwischen der Einfuhr fertiger Kleider aus Oesterreich und der Einfuhr von Tuchen aus Belgien aufzustellen. Nachdem in Anregung gebracht worden ist, für Tuche und fertige Kleider den Werthzoll mit dem Gewichtszolle zu vertauschen, erscheint es uns noch mehr am Platze, dieser Frage Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die in Oesterreich confectionirten Kleider, sowohl für Sommer als für Winter werden aus viel leichteren Stoffen, als die belgischen es sind, verfertigt. Sommerkleider werden namentlich aus englischer oder leichter Brünner Waare hergestellt. Nachdem nun die Confectionäre stets eine grössere Anzahl Hosen, Westen und Röcke verschiedener Grössen zu arbeiten haben, verbrauchen sie im Verhältnisse weniger Stoff; so genügen zu einem bei Massenerzeugung verfertigten Anzuge *2 m 60 cm* Stoff, während der einzelne Käufer nie weniger als *3 m* für den Anzug nehmen wird. Die *2 m 60 cm* wiegen bei einem Sommerkleid ungefähr 600 *g* oder sammt dem Futter und den Knöpfen 700—750 *g*. Der Käufer hingegen, welcher nus belgischem Tuch einen Anzug machen zu lassen gewillt ist, muss *3 m* Stoff nehmen, welcher per Meter ein Gewicht von mindestens 400 *g*, also im Ganzen 1200 *g* hat. Es gibt belgische Sommerstoffe, welche per Meter 500—550 *g* wiegen, doch werden dieselben ebenso selten verwendet wie jene zu 400 *g*. Die am meisten gebräuchlichen haben 450 *g* per Meter. Aus Oesterreich importirte Winterkleider sind zumeist aus englischen Stoffen gemacht, welche ziemlich gut aussehen, aber wenig haltbar sind und einen geringeren Werth wie auch ein bedeutend minderes Gewicht haben, als belgische Schafwollstoffe. So wiegt zu Winterkleidern verwendete Waare höchstens 500 *g* per Meter, d. i. bei *2 m 60 cm* 1300 und mit Futter und Knöpfen 1400—1450 *g*. Handelt es sich um belgischen Winterstoff, so hat der Käufer *3 m* von einem Stoff zu nehmen, welcher mindestens 700—750 *g*, sogar *1 kg* per Meter wiegt, was also 2100—2250, eventuell 3000 *g* ausmacht; ausserdem hebt der Staat auch für das getrennt zur Einfuhr gelangende Futter und die Knöpfe einen Zoll ein.

Bei dem System der Verzollung nach dem Werth ist daa Resultat dasselbe.

Der Werth eines vollständigen aus Oesterreich eingeführten Anzuges wird von den türkischen Zollämtern je nach der Qualität auf 80—150 P. geschätzt. Von diesem Betrage hebt die Douane 8 Percent, d. i. 6—12 P. ein; da nun belgische Stoffe per Meter auf 40—70 P. geschätzt werden, hat der Käufer für *3 m* an das Zollamt 40×3×8 Percent bis 70×3×8 Percent zu entrichten.

Auch ist hervorzuheben, dass die Mehrzahl der aus Oesterreich importirten Kleider der auf 80 P. per Anzug geschätzten Qualität angehören; dennoch zahlen sie blos 6 P. Zoll, während die gangbarsten belgischen Stoffe den Schätzungswerth von 55—60 P. haben, sohin 55×3×8 Percent bis 60×3×8 Percent bezahlen.

Welches auch der Gesichtspunkt sei, von dem man die Frage betrachtet, ist es leicht zu erkennen, dass es im Interesse der türkischen Zollverwaltung liegt, dem Importe von fertigen Kleidern aus Oesterreich Schranken zu setzen, da derselbe eine bedeutende Anzahl von Kaufleuten, deren Geschäft bis vor wenigen Jahren ein blühendes war, ruinirt und das Schneidergewerbe der Mittel zu seinem Lebensunterhalte beraubt hat. (*Bulletin du Musée Commercial*).

ENGLANDS AUSSENHANDEL IM ERSTEN TRIMESTER 1888.[1])

Der *Import* Grossbritanniens betrug im ersten Quartale 1888 96,875.000 Pfd. St. gegen 92,298.000 im gleichen Quartale des Vorjahres. An dieser Ziffer participirten die englischen Colonien mit 23,742.000, fremde Länder mit 79,133.000 Pfd. St.

Der *Export* (mit Ausschluss des *Reexports* fremder und colonialer Producte) belief sich auf 56,623.000 Pfd. St. gegen 54,066.000 im gleichen Quartale des Vorjahres und participirten an dieser Ziffer die britischen Besitzungen mit 20,787.000, die fremden Länder mit 35,836.000 Pfd. St.

Die *Zunahme* beim *Import* beträgt für jenen aus den Colonien 20·2, für jenen aus fremden Ländern 9·1, für den Gesammt-Import aber 11·3 Percent, während der *Export* nach den Colonien um 8 Percent, jener nach fremden Ländern um 2·9, die Gesammt-Ausfuhr aber um 4·7 Percent gestiegen ist.

Als ein besonders bemerkenswerthes Moment wäre hervorzuheben, dass sowohl im Export als auch im Import der Handelsantheil der Colonien im Verhältniss zu den fremden Ländern sich wesentlich gehoben hat. (*Nach dem Economist.*)

DER FRANZÖSISCHE AUSSENHANDEL IM ERSTEN TRIMESTER 1888.[1])

Dem „Economiste français“ entnehmen wir die nachstehenden Daten über den französischen Aussenhandel im ersten Trimester dieses Jahres.

Import:

	1888	1887
	Francs	
Jäoner	281,846.000	276,267.000
Februar	369,058.000	399,256.000
März	376,182.000	405,039.000
Totale	1.027,086.000	1.080,562.000

[1]) Ueber das erste Trimester 1887 vergleiche „Handels-Museum“ 1887, pag. 194.

Export:

	1888	1887
	Francs	
Jänner	213,433.000	204.712.000
Februar	264,770.000	264,837.000
März	282,993.000	294,445.000
Totale	761,196.000	764,004.000

Aus obigen Ziffern ist ersichtlich, dass das erste Quartal des laufenden Jahres sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr einen erheblichen Rückgang ausweist. (*L'Economiste français.*)

DER HANDEL VON SUAKIM IM JAHRE 1887.

Der Gesammtimport Suakims im Jahre 1887 betrug circa 94.282 Pfd. St. gegen 95.500 Pfd. St. im Vorjahre. Dennoch zeigt sich, trotz des kleinen Ausfalles, eine entschiedene Hebung des localen Handels mit den Eingeborenen.

Unter dem Titel „Verschiedene Waaren" betrug im Jahre 1886 die Einfuhr 47.000 Pfd. St. Es waren dies vorwiegend Consumartikel für die britische Garnison, die Marine-Station und die europäische Colonie. Mit dem Abzuge der Garnison blieben viele der hieher rangirenden Waaren unverkauft und wurden wieder ausgeführt. Im Jahre 1887 fiel diese Post auf 26.900 Pfd. St.; doch umfasst dieses Totale einen weit grösseren Antheil von Artikeln für die Eingeborenen, wie: Thee, Gewürze, Parfums etc. Getränke sind im Import um 4000 Pfd. St. zurückgegangen. Die Einfuhr von Schafen und Rindvieh ist von 11.000 auf 1300 Pfd. St. gefallen. Dagegen ist Getreide von 24.500 auf 32.000 Pfd. St. gestiegen, und da die egyptische Garnison im Jahre 1887 einen verminderten Stand hatte, ist das Plus von 7500 Pfd. St. hauptsächlich in den Handel mit den Arabern übergegangen. Während man den Handelsverkehr officiell für vollständig unterbunden hielt, wurde eine bedeutende Menge von Tuch, Zucker, Getreide etc. von befreundeten Arabern in das Innere abgeholt. Auch Händler schmuggelten ihre Waaren durch und zogen mehrmals nach Berber. In der letzten Zeit, als der Verkehr längs der Route nach Berber am 25. April 1887 officiell eröffnet worden war, schöpften die Importeure neue Hoffnung und erhöhten ihre Bezüge an Baumwollwaaren von 7000 auf 32.000 Pfd. St. Ein britischer Unterthan unternahm zehnmal mit Erfolg den Zug nach Berber und auch andere thaten dies mit demselben Resultate. So wurde denn weniger an Getränken, aber bedeutend mehr Getreide, Tuch, Zucker, Parfumerie etc. verkauft und ziemlich viel Vieh von den Arabern gekauft.

Ganz abgesehen von dem Handel mit dem entfernten Inneren in Berber oder Kassala, besteht vor den Thoren Suakims ein bedeutender localer Handel in den gegenüberliegenden Bergen und längs der Küste. Nicht nur Berber ist ein Absatzmarkt, sondern auch an der Strasse dahin wohnen Stämme, welche Bedarf haben.

Mit Ausnahme des Getreides für die egyptische Garnison wird das meiste Getreide und auch die Textilwaaren von indischen Banians importirt.

* *

Die Bedeutung Adens ist nicht zu unterschätzen. Es ist nicht der Rivale von Suez, wohl aber derjenige Djeddahs.

Die Ausfuhr hat sich von 8300 Pfd. St. im Jahre 1886 auf 11.700 Pfd. St. im Jahre 1887 gehoben. Gummi, Elfenbein, Perlmutter und Straussfedern zeigen günstigere Ziffern als das Vorjahr. In Folge des fehlenden Verkehres mit Tokar gibt es keine Baumwolle und stehen die Baumwollspinnereien still. Ein Verkehr mit Kassala würde zu einem vorzüglichen Kaffeegeschäft führen.

Von acht britischen Schiffen, welche Suakim 1887 anliefen, haben nur vier Ladung — und zwar Kohle — abgegeben. Die wöchentlichen egyptischen Dampfer verkehren zwischen Suez und Aden. Der vierzehntägige österreichisch-ungarische Lloyddampfer vermittelt den Verkehr via Triest und Aden. [*])

Mit Bezug auf die Zukunft des Handels von Suakim wäre Folgendes zu bemerken:

Osman Digma kehrte Anfangs December zurück. Er hat die Amarrars im Norden besiegt und die Engländer bei Handoub zurückgeschlagen, an der Küste aber hat er wenig Macht. Die Araber haben Vieh zu verkaufen und müssen Getreide und Kleider kaufen; sie haben Geld und schätzen Zucker, Tabak und Parfums sehr hoch. Es liegt wohl kaum im Interesse Osman Digma's, den Handel zu behindern. Wenn er dem Verkehre Schwierigkeiten in den Weg legt, so mag das vielleicht eine Waffe in der Hand der Engländer werden, da diese durch fortgesetzte Beeinflussung der entfernteren Stämme seine Autorität lockern werden. Während sich Digma in Handoub verschanzt hält, können die Engländer friedlich in Heliah, Rowaya und Agig Handel treiben. Sie können mit den Arabern in Tokar hinter seinem Rücken Verbindung suchen und sie zur Anpflanzung von Baumwolle heranziehen. Durch eine Eröffnung der Thore Suakims können die Araber veranlasst werden, den einträglichen Viehhandel wieder aufzunehmen.

Nachdem eine genügende Truppenmacht zum Zwecke der Eroberung und permanenten Besetzung der Berge nicht vorhanden ist, liegt die einzige friedliche Lösung in der Aufhebung aller den localen Handelsverkehr beschränkenden Massregeln.

Es ist von der Wiedereröffnung des Handels das Beste zu hoffen, und Suakim wird nicht nur zu einem bedeutenden Handelsplatz emporblühen, sondern es werden auch die Zolleinnahmen die Ausgaben der Regierung bei Weitem überholen. (*H. M. Diplomatic and Consular Reports.*)

DIE SCHWEDISCH-NORWEGISCHE HOLZ-AUSFUHR.

Laut statistischen Daten war der Holzexport des Jahres 1887 grösser als im Vorjahre, dagegen geringer als in den Jahren 1880 bis 1886. Im letzten Jahrzehnt wurden die nachbenannten Holzmengen (in Registertonnen) ausgeführt:

	Gesammtmenge der Ausfuhr	Hievon gehobeltes Holz
1878	737.014	162.198
1883	945.156	247.667
1884	939.231	238.954
1885	860.387	245.926
1886	824.751	249.830
1887	838.352	220.804

Den vorstehenden Ziffern ist zu entnehmen, dass die Ausfuhr in gehobeltem Holz, welche bis 1886 stieg, seither um ungefähr 12 Percent gefallen ist und dass sie 1887 unter dem Stande des jährlichen Exportes seit 1881 blieb. Was die Ausfuhr anderer Hölzer betrifft, so ist der Unterschied unbedeutend. Nur die Ausfuhr von sogenannten Spreizbalken von über 19 Decimetern ist im Jahre 1887 von 97.923 auf 117.728 *t* also um 20.000 *t* gestiegen, was ein wichtiges Moment in der Ausbeute der Waldungen bedeutet. Andere minderwerthige Holzgattungen, worunter namentlich Dauben, Latten und Brennhölzer, waren mehr verlangt. Allerdings wäre noch die Frage zu entscheiden, ob dieses Ergebniss die Folge einer ökonomischeren Heranziehung junger Bäume ist, oder von einer übermässigen Abforstung der Wälder herrührt. Im Nachstehenden ist der Export in den einzelnen Holzgattungen während der Jahre 1886 und 1887 ersichtlich. Die Mengen sind in Registertonnen angegeben.

[*]) Seither hat der Oesterr.-Ungar. Lloyd beschlossen, diese Linie aufzulassen. A. d. R.

	1886	1887
Gehobeltes Holz	249.830	220.804
Sägewaare	197.711	202.374
Balken	35.040	36.413
Kleine Balken	9.134	8.621
Minenpfähle (starke)	81.541	81.431
Querhölzer	8.993	14.126
Stangen und dergleichen . .	18.788	20.897
Spreizbalken (über 19 *dm*) .	46.106	42.764
dto. (unter 19 *dm*) .	97.923	117.728
Dauben	40.518	44.583
Latten, Brennhölzer etc . .	39.167	48.611

Das ergiebigste Absatzgebiet für Norwegen ist England, auf welches mehr als die Hälfte der gesammten Ausfuhr, nämlich 531.410 *t* entfallen. Die zweite Stelle nimmt Frankreich mit 72.212 *t* ein. Sonach folgen: Belgien mit 59.869, Holland mit 55.071, Deutschland mit 35.877, Australien mit 27.435 *t*.

Die Ausfuhr nach England umfasst namentlich Spreizbalken aller Grössen; Frankreich, Belgien und Deutschland nehmen Sägewaare, Australien gehobeltes Holz.

Fredrikstad, der, durch seine vorzügliche Lage an der Glommen-Mündung, bedeutendste Ausfuhrhafen für Holz, hat im Jahre 1886 etwas über, und 1887 etwas weniger als den schwedisch-norwegischen Gesammtexport an gehobeltem Holz zur Ausfuhr gebracht. An Sägewaare hat *Throndhjem* in den nämlichen beiden Jahren das Meiste exportirt. Dauben wurden vornehmlich in *Fredrikstad* und *Drammen* verschifft. Hobelwaare führen ungefähr zehn Städte aus. *(Bulletin du Musée commercial.)*

WESTINDISCHER SCHUHWAAREN-IMPORT. [1]

In *Britisch-Guyana* betrug der Import von Lederwaaren im Jahre 1886 26.351 Pfd. St., woran England mit 24.774 Pfd. St. die Union mit 1006 Pfd. St. participirten. Der Zollsatz für Schuhwaaren beträgt 7 Percent *ad valorem.*

Auf *San Domingo* wurden im Jahre 1886 Schuhwaaren für 951 Pfd. St. fast ausschliesslich aus England eingeführt. Hier entrichtet der Artikel einen Einfuhrzoll von 10 Percent *ad valorem.*

Barbados importirte im Jahre 1886 Lederwaaren für 5385 Pfd. Sterling, wieder fast zur Gänze aus England. Der Einfuhrzoll beträgt 8 Percent vom Werthe.

Antigua bezog im Jahre 1886 Schuhwaaren für 4643 Pfd. St. zum weitaus grössten Theile aus England. Der Zoll beträgt daselbst 6 Percent *ad valorem (Shoe and Leather Record.)*

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

OLMÜTZ. (Sitzung vom 19. April unter dem Vorsitze des Präsidenten *Moritz Primavesi.*)

Der Secretär bringt der Kammer die Bestätigung der Wahl des Präsidenten seitens des Handelsministeriums, sowie eine Zuschrift dieses letzteren zur Kenntniss, womit die Kammer aufgefordert wird, den für Rio de Janeiro designirten k. und k. Consul *Alfred R. v. Mayr* auf seiner Informationsreise durch Recommandation an Industrielle des Kammerbezirkes zu unterstützen. Ein weiterer Ministerialerlass betrifft die Mittheilung von der seitens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn über Verwendung des Ministeriums gewährten *Frachtermässigung für Raffinadezuckertransporte.*

Herr *Josef Hölzl* erbietet sich in einer Zuschrift, den Chef eines japanischen Hauses, der ihm vom k. und k. Consul R. v. Kreitner in Yokohama empfohlen wurde, bei seiner bevorstehenden Ankunft in Europa auf die mährische Exportindustrie aufmerksam zu machen und den von der Kammer recommandirten Industriellen bei Anbahnung der Correspondenz mit dem betreffenden Hause behilflich zu sein. (Die Kammer beschliesst, die Interessenten hiervon zu verständigen und Herrn Hölzl den Dank zu votiren.) Unter den Erledigungen ist die einer *Eingabe betreffend das Branntweinsteuergesetz* zu erwähnen. In dieser Eingabe bildet Artikel 3, Absatz 3 des Branntweinsteuer-Gesetzentwurfes, nach welchem die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, die zum Steuersatze von 35 fl. per Hektoliter in den einzelnen Ländern erzeugt werden darf, im Gesetzeswege vorgenommen wird, den Gegenstand eingehender Erörterung. Die mit 35 fl. zu besteuernde Quantität beträgt in Oesterreich 997.458 *hl*, die Mehrproduction ist mit 45 fl. per Hektoliter zu versteuern. Da nun, trotzdem der Regierungsvertreter erklärte, dass bereits die Angabe, es entfallen 62 Percent der Spiritusproduction auf landwirthschaftliche und 38 Percent auf Fabriksbrennereien, bestritten werde, dennoch die Majorität der Enquête 80 Percent von dem Contingente den landwirthschaftlichen und nur 20 Percent den Fabriksbrennereien zuzutheilen beschloss, so ersuchen die Spiritus-Presshefefabriken die Kammer, die nöthigen Schritte zum Schutze ihrer Industrie einzuleiten, weil eine derartige Vertheilungsweise zu ihrem gänzlichen Ruin führen müsste. Diesem Ansuchen wurde durch eine gehörig motivirte Eingabe entsprochen. (Wird genehmigend zur Kenntniss genommen.)

[1] Vgl. „Handels-Museum" 1888, pag. 64.

Der Antrag der Direction des *k. k. österreichischen Handels-Museums* betreffend die *Veranstaltung* einer *Ausstellung von Korbflechtwaaren* aus dem Oriente und Ostasien in dem Kammerbezirke wird angenommen. Hierauf wird die Zuschrift der österreichisch-ungarischen Handelskammer in Paris betreffend ihre Constituirung zur Kenntniss genommen, sowie die Erledigung eines weiteren Schreibens derselben wegen *Betheiligung an der Pariser Weltausstellung* in 1889, dahingehend, dass eine Betheiligung im Kammerbezirke nicht zu erwarten sei. Kammerrath *Bries* ergreift zur Stellung eines Dringlichkeitsantrages das Wort; an der Hand einer Tabelle zeigt Redner, dass trotz der Herabsetzung der Tarife für Zuckertransporte auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn dieselben höher seien als auf den k. k. Staatsbahnen, und er stelle daher den Antrag, dahin zu wirken, dass die *Tarife zum Zuckertransporte auf allen Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn denen der k. k. Staatsbahnen gleichgestellt* werden. Es wird nun der Entwurf des Gutachtens in Angelegenheit des *Handelsvertrages mit der Schweiz* verlesen, der dahin lautet, dass der Abschluss eines Tarifvertrages auf eine längere Reihe von Jahren und mit langen Kündigungsfristen anzustreben sei; hinsichtlich der Wiederherstellung des Veredlungsverkehres sprechen sich die Gutachten der Industriellen für die Aufhebung desselben aus, da die österreichische Appretur-Industrie hinlänglich leistungsfähig sei.

Die Einzeln-Wünsche der verschiedenen an dem Vertrage interessirten Industrien sowie der Landwirthschaft enthält ein besonderer zweiter Theil des Entwurfes. (Die Kammer beschliesst, den verlesenen Bericht an das Handelsministerium zu übersenden.) Auf eine an die Kammer gelangte Eingabe hin stellt der ständige Ausschuss den Antrag, das Handelsministerium sei um Verwendung bei den Eisenbahn-Verwaltungen zu ersuchen, dass seitens letzterer *Specialwagen mit Wärmeausleitern* beigestellt werden für solche Waaren, welche dem Verderben durch Frost unterliegen. Die durch eine Zuschrift zweier Firmen beregte *Angelegenheit des Branntweinsteuergesetzes*, dass der Consum von Spiritus zu industriellen Zwecken nicht zu hart betroffen werde, wird an den ständigen Ausschuss verwiesen, nachdem der Kammersecretär vorher den §. 6 des Gesetzentwurfes verlesen, der den Consum von Spiritus für diese Zwecke von den Abgaben befreit, und nachdem Redner auf die Härte der Bestimmung der Regierungsvorlage hingewiesen, welche den zum Kochen, Heizen und zur Beleuchtung verwendeten Spiritus von der Consumabgabe *nicht* befreit. Nach Erledigung noch einiger behördlicher Zuschriften und gewerberechtlicher Fragen erfolgt der Schluss der Sitzung.

TEMESVAR (Sitzung vom 17. April unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ig. S. Eisenstädter de Buzidr*).

Kammersecretär *Albert Strasser* verliest den Geschäftsbericht, aus welchem eine *Zuschrift des Handelsministeriums* Erwähnung verdient, laut welcher die Eisenbahnen angewiesen wurden, ihre Organe betreffs der Vornahme der Abwägung zur besonderen Sorgfalt zu verhalten, um grössere als die unvermeidlichen *Gewichtsmanco* zu verhindern. Hierauf gelangen die beiden auf der Tagesordnung stehenden Programmpunkte zur Verhandlung, und zwar: 1. *der Commissionsbericht in Angelegenheit des Getreideterminhandels.* Der Referent verliest den Bericht, welchem als Grundlage das den Gegenstand anregende Rundschreiben des Oedenburger landwirthschaftlichen Vereines dient, sowie die in der letzten Plenarsitzung vom Kammerrathe *Büchler* und in der Commissionssitzung von dem Commissionsmitgliede *Derera* schriftlich eingereichten Anträge. Diese letzteren gipfeln in folgenden Punkten: I. Der Competenz der Börsenschiedsgerichte sollen Getreideterminschlüsse nur dann unterstehen, wenn solche von Personen geschlossen werden, welche *a)* protocollirten Firmen angehören, oder *b)* sich notorisch mit Landwirthschaft befassen, wobei jedoch die kleinbäuerlichen Landwirthe auszuschliessen seien. II. Sollen Getreideterminschlüsse bei den Börsenschiedsgerichten nur dann klagbar sein, wenn selbe keine wie immer geartete Bestimmung enthalten, bei etwaigen Cursdifferenzen Zuschüsse leisten zu müssen. III. Soll bei Getreideterminschlüssen nur ein Minimalquantum von 2500 *q* zulässig sein, resp. das Minimalquantum sowie die Besangabung von 1 fl. per Meter-Centner wieder eingeführt werden. Die Commission einigte sich nun in ihrer Berathung dahin, dass der *Getreideterminhandel* als solcher bei dem Umstande, als eine Einschränkung desselben bei der heutigen Entwicklung des Getreidehandels und bei der Concurrenz der überseeischen Productionsländer eine Schädigung des Getreidehandels selbst involviren würde, nicht eingeschränkt werden dürfe. Anders liege die Sache in Bezug auf das *Differenzspiel*, da hiedurch einerseits das reelle Getreidegeschäft wesentlich beeinträchtigt werde, andererseits auch solche Kreise in die Speculation auf

die Schwankung der Getreidecurse gezogen werden, welche mit dem eigentlichen Getreidehandel berufs- und erwerbsmässig gar nichts zu schaffen haben und so oft empfindlichen Schaden erleiden. Jedoch musste der Punkt 1 *a* als unzweckmässig abgelehnt werden, nachdem durch die Protocollirungsbedingung, welche leicht zu erfüllen, dem Differenzspiel kein wirkliches Hinderniss entgegengestellt würde. Ebenso wurde Punkt 1 *b* abgelehnt, nachdem der Antragsteller eine Grenze, wo die kleinbäuerliche Landwirthschaft beginne oder aufhöre, nicht gezogen hat und auch dem kleinen Oekonomen nicht die Möglichkeit entzogen werden dürfe, seine Bodenproducte zu der ihm passend erscheinenden Zeit und Art, und sei dies auch durch einen Terminschluss, effectiv zu verwerthen. Der 1. Theil des Punkt 3 wurde ebenfalls von der Commission abgelehnt, da auch dem Landwirthe, welcher nicht über ein Quantum von 2500 *q einer* Gattung Getreide verfügt, die Möglichkeit geboten sein müsse, seine Producte durch einen Terminschluss verwerthen zu können und die Bestimmung eines derartigen Minimalquantums namentlich auch eine Schädigung des Getreidegeschäftes in der Provinz bedeute. Der 2. Theil des Punktes 3, die obligatorische Beangabung von 1 fl. per Meter-Centner wurde durch eine Bestimmung im Commissionsantrage, welche die Verhinderung des Differenzspieles entsprechender anstrebt, ersetzt

Nach Ansicht der Commission beruht der Schwerpunkt der Frage in der zu beschränkenden Form der Terminschlüsse sowie in der Competenz betreffs der Judicatur über dieselben in Streitfällen. Hiernach müsse vor Allem für Getreideterminschlüsse die Competenz der Börsenschiedsgerichte gewahrt und nichts in Vorschlag gebracht werden, wodurch diese Competenz irgendwie alterirt werde und bezüglich der Getreideterminschlussbriefe darf nichts vorgeschlagen werden, wodurch gewisse Geschäfte aus dem Wirkungskreise der Börsenschiedsgerichte ausgeschieden und den ordentlichen Gerichten zugewiesen würden. Zur Erreichung dieses Zieles genüge daher nach der Ansicht der Commission die Annahme des folgenden Antrages: Es sei an den Handelsminister eine Eingabe zu richten, in welcher die Kammer um dessen Intervention ersucht, dass zur Beseitigung des Uebels in die Usancen der Budapester Waaren- und Effectenbörse die nachfolgende Bestimmung aufgenommen werde:

„Getreideterminschlüsse, sowie die von den Getreidecommissionären hierüber ausgestellten Commissionsschlussbriefe dürfen keinerlei Bestimmung enthalten, welche den einen Contrahenten berechtigt, bei einer sich innerhalb der Vertragsdauer ergebenden Cursdifferenz zwischen dem Kaufs-, respective dem Verkaufs- und dem jeweiligen Tagespreise von dem anderen Contrahenten unter was immer für einen Namen oder Titel einen Zuschuss oder nachträgliche Leistung zu verlangen."

Da nun aber auch von österreichischen Firmen das Differenzspiel im Getreidehandel, unter Competenz des Wiener Börseschiedsgerichtes in Streitfällen, betrieben wird und die Urtheile dieses letzteren auf Grund des Reciprocitätsverhältnisses in Ungarn exequirbar sind, so könne eine gründliche Abhilfe erst dann erhofft werden, wenn die proponirte Ergänzung der Börseusancen auch in Oesterreich, zunächst also bei der Wiener Getreidebörse und ihrem Schiedsgerichte, zur Annahme gelangen Es sei daher „der Handelsminister weiters zu ersuchen, sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, dass diese Ergänzung an der Wiener Fruchtbörse zur Annahme gelange;" endlich sei diese Eingabe an den Minister den ungarischen Schwesterkammern und landwirthschaftlichen Vereinen zur Unterstützung, den österreichischen Schwesterkammern zur Kenntnissnahme und eventuellen Unterstützung bei ihrem Ministerium zu übersenden. An diesen Commissionsbericht schliesst sich eine längere Debatte an der sich Kammerrath Derera betheiligt und für Beibehaltung des von ihm gestellten Antrages der Beangabung plaidirt. Es wird sodann der Commissionsantrag mit dem Zusatzantrag Derera's und der Modification angenommen, dass die Angabe bei Weizen und Raps 1 fl., bei Korn, Gerste, Hafer und Mais 50 kr. per Meter-Centner zu betragen habe.

Den zweiten Programmpunkt bildet der Commissionsbericht über die *Eingabe* der Gewerbegenossenschaft der Budapester Spiritus- und Liqueurfabrikanten und Ausschänker *in Angelegenheit des neuen Spiritussteuer-Gesetzentwurfes.*

Die Commission lehnt die verlangte Befürwortung einer Herabsetzung der Steuer von 35 auf 25 fl. ab, gelangt bei der Berathung des Gesetzentwurfes selbst jedoch zur Ansicht, dass der § 5 desselben, welcher von der abgabenfreien Erzeugung von Branntwein zum Hausbedarfe, also von dem sogenannten steuerfreien Brande handelt, zu eliminiren sei, da hiedurch das Endziel des Entwurfes, die Erhöhung der staatlichen Einnahmsquelle, in Frage gestellt sei Ferner sei durch die abgabenfreie Erzeugung die Gefahr eines Schmuggels seitens der kleinen Kesselbrennereien vorhanden, welche um so grösser ist, je schwieriger eine Controle durch die Finanzorgane möglich ist, eine derartige fraudulose Ueberproduction müsse aber eine Schädigung des Werthes und der Absatzfähigkeit der steuerpflichtigen Fabrikation zur Folge haben. Die Commission stelle daher den Antrag: In einer Eingabe an die Regierung und den Reichsrath für die Weglassung des § 5 einzutreten und um Einführung einer den Verhältnissen angemessenen Brennsteuer für diese Kategorie von Brennereien zu petitioniren. Es sei ferner für alle Kesselbrennereien, wie sie im § 32 angeführt sind, ein Pauschalsumme, welche dem Steuersatze von 35 fl per Hektoliter Alkohol entspricht, festzusetzen, und die Betriebszeit dieser Brennereien auf eine im September, October oder November beginnende ununterbrochene Brenndauer von zwei Monaten bei *mehligen* und von vier Wochen bei *anderen Stoffen* zu beschränken In diesen Commissionsantrag wird bei der sich hierauf entspinnenden Debatte über Antrag der Kammerräthe *Rottler, Hemberger* und *Brankovits* noch ein Zusatz aufgenommen, wonach für eine mässige Begünstigung der kleinen Kesselbrennereien, welche Obst und Obstrückstände verarbeiten, petitionirt werden solle und sodann die Sitzung geschlossen.

Fremdländische Handelskammern.

BRAILA. Die hiesige Handelskammer hat in der Sitzung vom 15. April den Beschluss gefasst, dem Handelsministerium zu berichten, dass sie bei Abgang und in Unkenntniss der erforderlichen Daten das abverlangte Gutachten über die abzuschliessende *Handelsconvention mit Oesterreich-Ungarn* nicht abzugeben in der Lage ist.

Sie sei aber der Ansicht, es müsste in der eventuellen Convention ausdrücklich stipulirt werden, dass nachstehende rumänische Producte. Brod-Mehl und Oelfrüchte, Heu, Wein, Sprit, Holz, Vieh und dergl., zur Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn gegen Vorweisung der von der rumänischen Behörde ausgestellten Originalzeugnisse zollfrei zugelassen werden und dass alle jene Industrieartikel, die bereits im Lande erzeugt werden, oder aber mit Leichtigkeit erzeugt werden können, bei ihrer Einfuhr nach Rumänien hohen Einfuhrszöllen zu unterwerfen wären.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE BAUMWOLL-INDUSTRIE DER VEREINIGTEN STAATEN.

Die *Baumwoll-Industrie*, d. h. die Spinnerei und Weberei in den Vereinigten Staaten, hat eine selten gute Campagne hinter sich. Die Reaction, welche sich seit 1885 nach der schweren Depression geltend gemacht hat, entwickelte sich stetig weiter, und ist das verflossene Jahr 1887 gewiss das gewinnbringendste seit dem Jahre 1882 gewesen.

Während die Profite für die Industriellen dem Percentsatz nach vielleicht nur klein waren, so wird dies reichlich aufgewogen durch die grosse Nachfrage und den daraus folgenden grösseren Umsatz. Am besten tritt dies aus dem Umstande zu Tage, dass mit wenigen Ausnahmen alle Fabriken mit voller Arbeitszeit gearbeitet haben und Arbeitseinstellungen zu den Seltenheiten im verflossenen Jahre gehörten.

Eines besonderen Aufschwunges erfreuen sich momentan die Fabriken in den sogenannten Südstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Dies erklärt sich aus der Verbesserung der allgemeinen Situation, welche die Südstaaten seit drei Jahren in Ackerbau, Handel und Industrie aufweisen, und aus dem Zuflusse von Capital, welches Anlage sucht.

Es ist leicht erklärlich, dass gute Zeiten in der Textilindustrie das Augenmerk des Landes auf sein Hauptproduct, d. h. Baumwolle lenken, zumal die unmittelbare Nähe der Baumwoll-Plantagen den Preis des Rohmaterials im Vergleiche mit den Fabriken in Neu-England bedeutend verbilligt. Selbstredend hängt der Erfolg in der Hauptsache von den Arbeiterverhältnissen ab; und es braucht stets Zeit, bis eine neue Industrie (und selbst jede einzelne neue Fabrik) sich die nöthigen geschulten Arbeiter heranzieht.

Sichtbar wird der Erfolg durch die jährlich zunehmende Production der feineren Nummern von Garnen und Geweben.

Ein klareres Bild von dem Wachsen dieser Industrie in den Südstaaten gibt die nachstehende Tabelle.

in:	im December 1887 Anzahl der Fabriken	Spindeln	Webstühle
Alabama	20	114.540	2.324
Arkansas	3	6 400	52
Florida	1	816	—
Georgia	58	390 440	9.007
Kentucky	5	31.500	605
Louisiana	5	38.968	1.044
Maryland	20	175 550	2.963
Mississippi	10	52 844	1.396
Nord-Carolina	91	250.854	5 929
Süd-Carolina	34	248.036	5.734
Tennessee	31	110.054	2.614
Texas	3	5.494	24
Virginia	13	69.649	2 314
Total	294	1,495.145	34 006

in:	im Mai 1880 Anzahl der Fabriken	Spindeln	Webstühle
Alabama	15	55 072	1 060
Arkansas	2	2 015	28
Florida	1	816	—
Georgia	41	200 974	4 713
Kentucky	3	9 022	73
Louisiana	2	6.097	120
Maryland	20	128 014	2 325
Mississippi	6	26.172	704
Nord-Carolina	49	102.767	1.960
Süd-Carolina	15	92 788	1 776
Tennessee	16	43.268	1.068
Texas	2	2,648	71
Virginia	7	44.336	1 324
Total	197	713 989	15 222
Zunahme in 7 Jahren	115	781,156	18,784

Wie in jeder andern Industrie, so sind heutzutage auch in der Baumwoll-Industrie diejenigen Etablissements die rentabelsten, welche die grösste Productionsfähigkeit besitzen und mit den besten und neuesten Maschinen versehen sind, weil eben, wie bereits erwähnt, der Percentsatz des Gewinnes klein ist.

Kleine Etablissements bezahlen deshalb heute auch lange nicht so gut wie die grossen, weil die Unkosten der ersteren im Verhältnisse zum Umsatz zu gross sind. Diese Lage der Dinge ruft denn auch neben der Anlage neuer Institute eine allgemeine Ausdehnung und Vergrösserung der bezeits bestehenden Spinn- und Webefabriken hervor: die Nachfrage nach den neuesten Erfindungen und verbesserten Maschinen ist eine sehr rege in dieser Branche, da die bestehenden Etablissements zu stetigen Neuanschaffungen und Veränderungen gezwungen sind, um sich gegen die neuen Fabriken concurrenzfähig zu halten.

Die Gesammtbezüge von Rohbaumwolle von Seiten der Spinnereien in den Vereinigten Staaten betrugen während der Kalenderjahre:

	in den Nordstaaten in Ballen	in Meter Ctr.	in den Südstaaten in Ballen	in Meter Ctr.
1887	1,898 878	4 194 794	452 929	1,000.561
1886	1,715 342	3,789 346	359.000	793 064
Zunahme	183.536	405.448	93 929	207.497

Da die Vorräthe von Fabriken momentan in diesem Lande gering sind und die Nachfrage bei guten Preisen für dieselben eine rege bleibt, so sind die Aussichten auch für ein ferneres gutes Geschäft in der Textil-Industrie dieser Lande sehr gut. (*Aus dem Jahresberichte des k. u. k. Consulates in Savannah.*)

DIE BLUMENCULTUR UND PARFUMERZEUGUNG IM SÜDEN VON FRANKREICH.

Ein kürzlich erschienener Artikel des „Économiste français" über die wirthschaftliche Lage des französischen Mittelmeer-Littorales seit dem Erdbeben im Jahre 1887 enthielt einige wissenswerthe Angaben über die dortige Horticultur und Parfumfabrikation. Nach diesem Artikel ist die dortige Blumenlese mit eine Quelle des Wohlstandes Südfrankreichs. Täglich werden aus Cannes, Nizza, Mentone und St. Raphael ungeheuere Mengen Blumen mittelst Bahn versandt. Der Hauptantheil geht nach der französischen Capitale, aber auch Wien, Berlin, London und Petersburg, sowie minder bedeutende Städte beziehen von dort einen grossen Theil ihres Blumenbedarfes. Ist aber einmal die Expressbeförderung billiger geworden, dann werde der Blumenversandt einen noch grösseren Aufschwung nehmen. Der Werth der aus Cannes und Umgebung exportirten Blumen wird auf eine Million Francs per Jahr veranschlagt, ausserdem zählt das Littorale noch andere bedeutende Blumenstätten, wie Golfe-Juan, Antibes u. A., welche in diese Berechnung noch nicht inbegriffen sind.

Von Interesse ist die Mittheilung, dass die Blumenhändler sich zu einem Syndicate vereinigt haben. Ueber die Erspriesslichkeit desselben ist es noch schwer, ein Urtheil zu fällen, da vorläufig noch herumgetastet wird, und sich dem Unternehmen Schwierigkeiten entgegenstellen, so z. B. die Abschätzung der täglich eingelieferten Blumenpartien und die richtige Vertheilung der Erlöse an Theilhaber, deren jeder die schönste Waare geliefert zu haben behauptet. Leichter durchführbar wäre eine Genossenschaft, welche blos die Züchter von Blumen zur Parfumfabrikation vereinigte. Bisher waren die Züchter solcher Blumen, mangels eines geschlosssenen Vorgehens, ganz ihren Käufern preisgegeben, welche die Blumen nach dem Gewichte ohne festen Preis acquirirten. Am Ende der Saison erst wurde ein Kaufpreis festgestellt, welcher in der Regel dem Blumenzüchter nach Abzug seiner Spesen gar keinen Gewinn mehr übrig liess. Unter solchen Verhältnissen scheint die Vereinigung der Gartenbesitzer zu einem Schutzbündniss in Form eines Preis-Cartells oder einer gemeinsamen Parfumfabrik geradezu eine Nothwendigkeit.

Die Parfumerzeugung beschäftigt in Cannes sechs Fabriken mit 600 Arbeitern, und werden hauptsächlich Rosen, Tuberosen, Jasmin, Veilchen, Orangen- und Akazienblüthen verarbeitet. Die Blumenernte der Stadt und ihrer Bannmeile wird auf 450.000 *kg* Orangenblüthen, 40.000 *kg* Rosen, 50 000 *kg* Jasmin, 25.000 *kg* Veilchen und 1000 *kg* Tuberosen veranschlagt und werden daraus 80.000 *kg* Pomaden und parfumirte Oele und 300 *kg* Neroli-Essenz gewonnen. Der Umfang dieses Industriezweiges nimmt von Jahr zu Jahr zu und ist der Mittelpunkt desselben die Stadt Grasse.

Der Abbruch des Vertragsverhältnissea mit Italien und die demzufolge in Kraft getretenen Prohibitivzölle haben auch hier ihre schädigende Rückwirkung durch die Vertheuerung der Lebensmittel und des Weines an den Tag gelegt.

Dafür werden Citronen, welche vordem im Preise von 25 Frs. per Tausend standen, jetzt in Mentone zu 45 Frs. verkauft, während sie in Ventimiglia auf 7 Frs. heruntergegangen sind.

EIN WINK FÜR DIE PAPIER-INDUSTRIE.

Der englische Consul in Swatow (China) schreibt in seinem Jahresberichte pro 1887, dass in Folge der ausserordentlichen Feuchtigkeit der Luft während dreier Monate des Jahres die Glasur (die Satinirung) des Schreibpapieres völlig zerstört wird und dasselbe für Schreibzwecke absolut unbrauchbar wird. Ein Fabrikant, so sagt der genannte Consul, der eine von der Feuchtigkeit der Atmosphäre unangreifbare Satinirung erfände, könnte zweifellos seine Rechnung finden.

HOLZPAPIER FÜR TAPETEN.

Seit mehr als 30 Jahren wird in Amerika zur Decorirung von Plafonds, Wänden u. dgl. ein Tapetenpapier verwendet, dessen eine Seite aus Holz besteht. Die Erzeugung dieses Artikels hat neuerlich einen wesentlichen Umschwung erfahren und trachtet in Europa in grossem Umfange Eingang zu finden. Holzpapier für Tapeten kann aus verschiedenen Gattungen Holz, das mit Hilfe von Maschinen sehr fein zersägt wird, hergestellt werden. Dieses Holz wird mit Klebstoff getränkt und auf das Papier aufgetragen. Durch Rollen desselben erhält man ein Blatt, das kaum stärker als gewöhnliches bemaltes Papier und sehr leicht zu verwenden ist. Das Papier, welches auf der Rückseite ange-

kleistert wird, verhindert das Holz zu brechen und sich zu spalten. An die Wände wird es auf der Papierseite mittelst eines dünnen Leimes angeheftet. Mit dem amerikanischen Holzpapier lassen sich die gleichen plastischen Effecte erzielen, wie mit echtem Holz. Proben, welche mit Dampf bei sehr hoher Temperatur angestellt wurden, haben die besten Erfolge ergeben. Man feuchtet das Holz und das Papier, das man verwenden will, mit einem Schwamme an, bis es regelmässig anschwillt. Dann bestreicht man es mit einem Kleister, wie er zum Tapeziren genommen wird, und heftet es mit mattem Papier Nr. $^{1}/_{2}$—1 an. Die Wand ist vorher mit heissem Wasser zu waschen und mit Bimsstein zu schleifen, um alle Unebenheiten zu beseitigen. An den Zusammenfügungen sind Papierstreifen und bei starken Holzarten schmale Musselinstreifen anzubringen.

Das Holzpapier kann wie gewöhnliches Holz lackirt und polirt werden. Bei lichten Farben empfiehlt es sich, drei Lagen, welche sorgfältig zu frottiren sind, anzubringen, und ist zum Trocknen in Terpentin oder Japan-Lack geschmolzenes Wachs zu gebrauchen. Zu dunklem Holz nimmt man Benzin und Kreide und frottirt mit Lappen, Poliröl oder Gummilack.

(L'Industrie textile.)

BIERPRODUCTION IN RUSSLAND.

Aus dem Jahresberichte des russischen Departements für die indirecten Steuern pro 1886 geht hervor, dass die Anzahl der russischen Brauereien im Jahre 1886 von 1541 im Jahre 1885 auf 1407 gesunken ist, dass jedoch die Bier-*Production* nur im Süden und in den mittleren Provinzen abgenommen hat. Dagegen haben die Brauereien der beiden Hauptstädte der Weichselprovinzen und von Riga ihre Operationen ausgedehnt, und zwar in Folge der stetig wachsenden Concurrenz mit anderen Brauereien auf den russischen Märkten.

Das gebraute Quantum dürfte für 1886 auf 29,000.000 Vedros zu schätzen sein. *(Nach dem Board of Trade Journal.)*

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

RUSSISCHE DAMPFERSUBVENTION IM STILLEN OCEAN.

Die russische Regierung hat der sogenannten Patriotischen Flotte eine Subvention von je 15.000 Rubel auf fünf Jahre zu dem Ende gewährt, damit ein regelmässiger Dampferdienst zwischen Wladiwostok und den Häfen von Kamtschatka und des Ochotskischen Meeres eingerichtet werde.

EINE DEUTSCHE SCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT IN RUMÄNIEN.

Wie der „Curierul financiar" meldet, ist eine deutsche Gesellschaft beim Ministerium für öffentliche Arbeiten um die Concession zur Errichtung eines Schifffahrtsdienstes auf der Donau und auf dem Meere — von Sulina bis Deutschland — eingekommen, begehrt jedoch vom Aerar eine Subvention oder eine gewisse Zinsengarantie.

REDUCTION DER FAHRTEN DER P. & O. STEAM NAVIGATION COMPANY NACH MADRAS.

Dem „Deutschen Handelsarchive" zufolge hat die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company beschlossen, in Zukunft ihre Dampfer nur noch während der Passagiersaison, also auf der Ausfahrt im October, November und December und auf der Heimfahrt im Februar, März und April in Madras anlaufen zu lassen.

RECHNUNGS-ABSCHLUSS DER K. K. STAATSBAHNEN PRO 1887.

Dem Berichte der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen über die Ergebnisse des Jahres 1887 sind nachstehende Ziffern zu entnehmen: Die Betriebslänge der im Staatsbetrieb stehenden Bahnen hat gegen das Vorjahr um 221·326 *km*, d. i. um 4·25 Percent zugenommen. Die Transporteinnahmen betrugen 47,288.327 fl., was im Vergleiche zu 1886 ein Mehr von 2.441.516 fl. bedeutet. Von dieser Zunahme entfallen 2,181.285 fl. auf den Frachtenverkehr, indem die beförderte Frachtenmenge um 1,196.056 *t* gestiegen ist. Die Ausgaben haben sich im Jahre 1887 um 700.872 fl. erhöht. Werden die Ausgaben von den Einnahmen in Abzug gebracht, so ergibt sich als Reinerträgniss pro 1887 (die Einnahmen der Dux-Bodenbacher und der Prag-Duxer Bahn nicht inbegriffen), 16,918.142 fl. oder um 1,813.293 fl. mehr als im vorigen Jahre. Das Reinerträgniss im Vergleiche mit den Anlagekosten zeigt folgendes Resultat: Das Gesammtnetz der k. k. Staatsbahnen mit Einschluss der Dux-Bodenbacher und der Prag-Duxer Eisenbahn misst 5141·661 *km* und stellten sich dessen Anlagekosten mit Ende 1887 auf 747,480.172 fl.; stellt man dieser Ziffer den Reinertrag dieser sämmtlichen Linien, d. i. die Summe von 19,459.627 fl. entgegen, so ersieht man, dass die Verzinsung mit 2·60 Percent zu veranschlagen ist.

Handelsgeographie, Statistik etc.

COLONISATION IN CANADA UND AUSTRALIEN.

Es ist merkwürdig, wie sehr die Anschauungen über Einwanderung in Canada und in Australien von einander abweichen. Das Gros der australischen Colonisten betrachtet mit Widerwillen die Möglichkeit einer wachsenden Einwanderung, während Canada mit Eifer und Vergnügen eine vermehrte Immigration in Betracht zieht. Der Hauptgrund liegt vielleicht darin, dass die australischen Colonien niemals den Einfluss eines mächtigen und stetig gedeihenden Concurrenten an ihren unmittelbaren Grenzen zu fühlen bekamen, wie ihn Canada in der Union täglich vor Augen hat. Thatsache ist, dass jeder nach Westen wandernde Colonist zum Werber wird, der Freunde und Familienmitglieder allmälig zu sich heranzieht und neidlos zu weiterer Besiedlung der canadischen Gebiete nach Kräften beiträgt. *(Nach den Colonies and India.)*

ZUR CHINESENFRAGE IN AUSTRALIEN.

Die Agitation gegen die Chinesen in Australien nimmt fortwährend zu. So wurden auf dem letzten Handelscongress in Sydney einstimmig strenge Repressivgesetze empfohlen. Während der Debatten wurde wiederholt sogar an die Gattinnen und Töchter der Colonisten appellirt und dieselben ermahnt, jeden Verkehr mit chinesischen Händlern zu meiden. In Brisbane wurde ein grosses „antichinesisches" Meeting abgehalten, welches zumeist von Arbeitern, aber auch von einigen hervorragenden Persönlichkeiten besucht war. Ein Delegirter der Colonie Victoria verurtheilte in den schärfsten Ausdrücken die „Laisser-faire-Politik" der Regierungen, während einer der Vertreter von Neusüdwales seiner Antipathie gegen die Chinesen beredten Ausdruck lieh und die Bevölkerung aufforderte, bei den Wahlen die Chinesenfrage sozusagen zu einer Prüfungsfrage für die Candidaten zu stempeln. Der Delegirte Südaustraliens forderte kurzweg die Austreibung aller Chinesen aus Australien, und thatsächlich wurde eine Resolution in diesem Sinne gefasst.

Ganz ähnlich lauten die Nachrichten aus Tasmania und Neuseeland. Ueberall wird eine förmliche Hetze gegen die Chinesen organisirt, während auf der anderen Seite China durch seinen Gesandten in London gegen die Ausnahmsgesetze Protest eingelegt hat, nachdem dieselben den Bestimmungen der anglo-chinesischen Verträge zuwiderlaufen. *(London and China Telegraph.)*

INTERNATIONALE ZUCKERSTATISTIK.

Eine neue Statistik über alle die Zuckerindustrie betreffenden Fragen wird demnächst in Wirksamkeit treten.

Es sollen nämlich sämmtliche Zuckerfabrikanten sich verpflichten, genaue statistische Mittheilungen über den Anbau der Rüben, das Wachsthum derselben, die Ernteergebnisse, die Ausbeute, die Production etc. an einen für kleinere geographische Bezirke einzusetzenden Obmann einzusenden, der die Einzelangaben für seinen Bezirk zusammenstellt und das Gesammt-Ergebniss an die Centralstelle nach Berlin sendet, von wo wiederum das Gesammt-Ergebniss aller Bezirksberichte an die Theilnehmer mitgetheilt wird. Es soll dadurch verhindert werden, dass irgendwie die Ergebnisse einer einzelnen Fabrik bekannt werden. Den Theilnehmern sollen diese Gesammtergebnisse mindestens drei Tage vor der Veröffentlichung mitgetheilt werden. Um die Vortheile dieser Statistik zu vergrössern, hat man sich auch in's Ausland gewendet. In Oesterreich haben bereits drei Viertel aller Fabrikanten ihre Theilnahme an einem ähnlichen Unternehmen zugesagt; in Belgien werden die Betheiligten in den nächsten Tagen darüber Beschluss fassen; nur in Frankreich, wo die Sache auch angeregt ist, ist man mit den Vorbereitungen noch im Rückstande. So wird eine Vereinigung aller festländischen Zuckerfabrikanten geschaffen, die stets über die sie angehenden Verhältnisse genaue Angaben erlangen kann.

Bücher-Anzeigen etc.

Die Lage der heimischen Industrie in ihrem Beziehungen zum Export.[1]) Seit einer Reihe von Jahren entsendet das auswärtige Amt junge, bereits dem praktischen Dienste angehörige Consularfunctionäre in die Industriedistricte Oesterreich-Ungarns, um sich dort mit der heimischen Production und den Bedürfnissen der Industrie mit Rücksicht auf den Absatz der Erzeugnisse im Auslande vertraut zu machen. Diese Functionäre, welche in der Regel, nachdem sie längere Zeit den Handelskammern zur Dienstleistung zugetheilt waren, eine grössere Studienreise in die gesammten Industriegebiete Oesterreich-Ungarns unternehmen, verfassen am Schlusse ihrer Verwendung einen Generalbericht über die gemachten Wahrnehmungen. Waren nun auch diese Berichte welche über Auftrag des auswärtigen Amtes publicirt wurden, in erster Linie nur für die Amtsgenossen bestimmt, so sind sie heute bereits durch Qualität und Fülle des Gebotenen aus ihrem bescheidenen Rahmen herausgetreten und dienen dem heimischen Exporteure, sowie dem fremdländischen Kaufmanne, der sich über die Production Oesterreich-Ungarns und seine leistungsfähigen Firmen auf einzelnen Gebieten der Exportindustrie informiren will, in gleicher Weise.

An die sehr schätzenswerthe Studie des verunglückten Consuls Janirzek reiht sich ein ähnliches Elaborat aus der Feder des Vice-Consuls Baron Leonhardi, der nach Abschluss seiner Thätigkeit bei der Handels- und Gewerbekammer in Brünn eine Studienreise durch ganz Oesterreich-Ungarn unternahm und bei diesem Anlasse circa 300 der grösseren Etablissements des Reiches besuchte. Die im Verlage des k. k. österreichischen Handels-Museums erschienene Studie kann als ein wahrer Führer durch die Exportindustrie des Reiches bezeichnet werden. Angesichts des Mangels einer irgendwie verlässlichen heimischen Industriestatistik und im Hinblicke auf die grossen Schwierigkeiten, die sich dem Kaufmanne entgegenstellen, wenn er Daten über einzelne Zweige der Production, über die in denselben beschäftigten Firmen und die Ausdehnung ihrer Erzeugung zum Behufe der Eingehung von Geschäftsverbindungen benöthigt, muss diesen Publicationen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für unseren Handel beigemessen werden.

Baron Leonhardi lässt in seinem Berichte einer ziemlich nüchternen Beurtheilung der Verhältnisse unseres Aussenhandels, die er als Einleitung vorausschickt, eine Reihe von Monographien über die verschiedenen Branchen unserer Exportindustrie folgen, die sich zu einer übersichtlichen Darstellung dieses Gebietes unseres wirthschaftlichen Lebens zusammensetzen. Die Namhaftmachung der Firmen jener Etablissements, die der Verfasser besucht, und anderer, die ihm als bedeutend bezeichnet wurden, erhöht den praktischen Werth des Buches.

[1]) Studie über die Lage der heimischen Industrie in ihren Beziehungen zum Export, als Ergebniss einer im Laufe des Jahres 1887 über Auftrag des hohen k. und k. Ministeriums des Aeussern unternommenen Instructionsreise zusammengefasst von J. Freiherrn v. Leonhardi, k. und k. Vice-Consul. Wien 1888. Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

Consular-Nachrichten.

Vice-Consulat in Barletta. Wie wir erfahren, wurde der Honorar-Vice-Consul in Barletta (Italien), *Peter Parlender*, über sein Ansuchen von seinen Functionen enthoben und ihm bei diesem Anlasse das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen. An Stelle des zurücktretenden Functionärs wurde der Handelsmann *Alfred Reichlin* zum Honorar-Vice-Consul daselbst ernannt.

Consular-Agentie in Semendria. Das Consulat in Belgrad hat mit Genehmigung des k. und k. Ministeriums des Aeussern den *Gjoka Armenulić* zum k. und k. Consular-Agenten in Semendria bestellt.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

117 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Cardiff pro 1887 (nicht publicirt)
118 The „Argus“ Annual and Cape of Good Hope Directory for 1888.
119 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Louisville pro 1887 (nicht publicirt).
120 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Messina pro 1887 (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*
121 Jahresbericht der k. und k. Consular-Agentie in Metelin pro 1887 (nicht publicirt) *in französischer Sprache.*
122 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Capstadt pro 1887 (nicht publicirt) *in englischer Sprache.*
123 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Richmond (Nordamerika) pro 1887 (nicht publicirt).
124 Report of the Bristol Chamber of Commerce for 1887—88
125 Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in Cavalla pro 1887 (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*
126 Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in Edinburgh pro 1887 (nicht publicirt) *in englischer Sprache.*
127 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consularämter Port-Vendres, Cannes, Menton (nicht publicirt) *in französischer Sprache.*
128 Jahresbericht pro 1887 der dem k. und k. Consulate in Cardiff untergeordneten Aemter, als: Plymouth, Scilly, Newport-Mon, Milford Haven, Falmouth, Dartmouth (nicht publicirt) *in englischer Sprache.*
129 Jahresberichte pro 1887 der dem k. und k. General-Consulate Liverpool untergeordneten Aemter, als: Newcastle, Londonderry, Limerick, Dublin, Bradford (*deutsch*), Sligo, Waterford, Glasgow (nicht publicirt) *in englischer Sprache.*
130 Jahresberichte pro 1887 der dem k. und k. General-Consulate in Smyrna untergeordneten Aemter, als: Symi, Scalanuova, Vurla, Aidin, Tschesm (nicht publicirt) *in italienischer Sprache, Aidin französisch.*
131 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie Cerigo (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Laut einer telegraphischen Mittheilung des k. u. k. General-Consulats in Sofia sind die Offertverhandlungen für die in Nr. 16 unseres Blattes mitgetheilte Lieferung von Equipirungs-Artikeln für die bulgarische Armee nicht zu Stande gekommen und wurden für den 21. und 26. Mai n. St. neue Verhandlungstermine ausgeschrieben.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 24. MAI 1888. [Nr. 21.

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

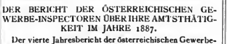
Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.



DER BERICHT DER ÖSTERREICHISCHEN GEWERBE-INSPECTOREN ÜBER IHRE AMTSTHÄTIGKEIT IM JAHRE 1887.

Der vierte Jahresbericht der österreichischen Gewerbe-Inspectoren ist vor Kurzem erschienen, eine neue Quelle für Studien über österreichische Arbeiterverhältnisse und gleichzeitig ein neuer Beleg der erspriesslichen Wirksamkeit des Institutes der Gewerbe-Inspection. Die relativ kurze Zeit von vier Jahren hat genügt, diese Institution, die anderwärts schon seit Jahrzehnten bestand, einzubürgern und die anfangs nicht geringe Opposition gegen dieselbe vollständig zu widerlegen. Die etwa noch vorkommenden Anfeindungsfälle erklären sich leicht aus der natürlichen Haltung der Gewerbe-Inspection, die eben nur das Gesammtwohl im Auge haben und dabei Einzelinteressen nicht schonen darf, wenn sie in Collision mit den Anforderungen für das Gesammtwohl kommen. Dass die Arbeiterverhältnisse Oesterreichs seit Beginn der Wirksamkeit des neuen Institutes sich wesentlich gebessert haben, erweisen denn auch die Daten des jüngsten Berichtes, den wir freilich im knappen Raume des gegenwärtigen Aufsatzes nur in seinem allgemeinen, resumirenden Theile, den Central-Gewerbe-Inspector *Dr. Migerka* voranschickt, erörtern können.

Zweierlei folgt mit voller Klarheit aus den Berichtsdaten: dass die Thätigkeit der Inspectionsbeamten eine überaus eifrige, ja, soweit dies möglich, hoch gesteigerte war, und — dass auch der Erfolg dieser Thätigkeit nicht ausgeblieben ist, die Arbeitsverhältnisse vielmehr, wie sie sich im letzten Jahre darstellten, wenn auch noch nicht als vollkommen günstige, so doch als weitaus gebesserte bezeichnet werden können. In erster Hinsicht lässt sich sagen, dass die Intensität der Inspicirungs- wie auch Vermittlungsthätigkeit noch zugenommen hat, die Interventionen aller Art häufiger wurden. So betrug die Gesammtzahl der inspicirten Etablissements 4190 (gegen 3513 des Vorjahres und etwa 2600 in den ersten Jahren). Dies erklärt sich wohl theils aus dem Umstande, dass die Zahl der Inspectoren um drei vermehrt worden ist und dass der überwiegende Theil der fabriksmässig betriebenen Ge-

werbsunternehmungen nunmehr schon zum ersten Male besucht ist, die wiederholte Inspection aber nicht mehr so viel Zeit kostet. An dieser Stelle müssen wir darauf hinweisen, dass eigentlich die Zahl der Wiederholungen der Inspection von Etablissements eine zu geringe ist (sie betrug durchschnittlich während der ganzen bisherigen Function des Institutes kaum zehn Percent!), während doch gerade diese controlirende, revidirende Thätigkeit von der grössten Bedeutung ist. Ob nämlich die Anordnungen, welche der Inspector bei seiner ersten Anwesenheit getroffen, befolgt worden sind oder nicht, lässt sich mit voller Sicherheit doch erst durch den wiederholten Besuch constatiren, und der völlig entsprechende Zustand des Etablissements ist erst dann garantirt, wenn der Unternehmer jeden Moment auf den Besuch des Gewerbe-Inspectors gefasst sein muss! Ist dies aber jetzt der Fall, wo in der Regel — von Fällen von Anzeigen oder sonstigen besonderen Veranlassungen abgesehen — das einmal besuchte Etablissement jahrelang von dem Inspector nicht wieder betreten wird?! Gleichwohl haben die Inspectoren versucht, die bei ihrer noch immer herrschenden Ueberlastung schwer mögliche häufige Wiederholung ihrer Besuche durch peinlich genaue und sorgsame Prüfung des Zustandes durch möglichste Abstellung oder Besserung aller Missstände nach Kräften zu ersetzen. Das beweist die grosse Zahl und die Vielseitigkeit der getroffenen Anordnungen, welche sich trotz des stetigen Besserwerdens des Zustandes der Etablissements immer noch mehren. Mit Recht; denn man kann allmälig immer weitergehende Forderungen aufstellen, deren anfängliche oder sofortige Durchführung seinerzeit zu grossen Schwierigkeiten unterlegen wäre. So erklärt sich die beständige Zunahme der getroffenen Anordnungen, beziehungsweise Empfehlungen, wie sie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist:

Es betrug die Zahl der getroffenen Anordnungen, beziehungsweise Empfehlungen

	im Jahre 1884 (Februar bis Ende)	1885	1886	1887	im Ganzen
1. Hinsichtlich der baulichen Anlage und inneren Einrichtung, ferner bezüglich der Heizung, Beleuchtung und Ventilation . . .	2.477	2.940	5.094	5.260	15.771
2. Betreffend die Schutzvorrichtungen an Motoren, Kesseln und Transmissionen . . .	2.764	3.960	3.673	4.767	15.164
3. Betreffend die Schutzvorrichtungen an Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen, Transportmitteln	2.679	2.761	3.325	3.729	12.494
4. In gesundheitlicher Beziehung	957	847	1.554	1.696	5054
5. In sonstiger Beziehung (incl. Empfehlungen verschiedener Art) . .	575	553	741	542	2411
Im Ganzen	9.452	11.061	14 387	15.994	50.894

Aber auch die übrigen Gebiete der Function der Inspectoren haben sich nicht gemindert. Die Inanspruchnahme seitens der Arbeitsgeber wie der Arbeiter war gleichfalls eine steigende, gewiss ein Zeichen des stetig zunehmenden Vertrauens beider Theile zur Gewerbe-Inspection. Dabei gelang es in den meisten Fällen, etwaige Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Gar manche Beschwerden der Arbeiter mussten jedoch als unbegründet alsbald abgewiesen werden, ein Vorgehen, das den Vorwurf mangelnder Objectivität der Inspectoren gewiss entkräftet.

Wir können nicht umhin, an dieser Stelle zu betonen, dass der den Inspectoren gemachte Vorwurf, sie verträten die Interessen der Arbeiter oder sie gäben sich zum Vertreter derselben selbst vor Gericht her, ein ganz unbegründeter ist. Gewiss heisst es nur im Geiste des Gesetzes handeln, wenn sie den sonst unvertretenen Arbeiter vor Gericht oder ausser Gericht vertreten, und es kann ja hierin umsoweniger eine unzulässige Handlung erblickt werden, als die Function der Gewerbe-Inspectoren, mit einem Worte gesagt, doch der „Arbeiterschutz" ist. Der Arbeitgeber kann eines solchen Schutzes im Allgemeinen sehr gut entrathen und würde auch diesen oft den Selbstwillen des Beschützten sehr beschränkenden Schutz ablehnen. Dass aber gleichwohl in vielen Fällen der Inspector in gleicher Weise auch die Interessen der Arbeitgeber wahrnimmt, zeigt sich bei manchen Interventionen bei Strikes, falls die Arbeiter im Unrechte sind, bei so vielen hauptsächlich im Interesse des Arbeitgebers liegenden Rathschlägen und Empfehlungen u. A. Die Art der verschiedenen Interventionen der Inspection bei Inanspruchnahme durch Arbeitgeber und Arbeiter im verflossenen Jahre, wie den Erfolg dieser Thätigkeit zeigt die nachfolgende Tabelle:

Grund der Intervention	Zahl der Fälle
Lohnstreitigkeiten: Lohnvorenthaltung, vorzeitige Entlassung ohne Kündigung	774
Verweigerte Unterstützung aus der Krankencasse, bei Unfällen u. dgl.	277
Vorenthalten des Arbeitsbuches, Zeugnissverweigerung oder ungesetzliche Ausstellung schlechter Zeugnisse	210
Uebertretung der fabriksgesetzlichen Vorschriften . .	175
Ungebührliche Behandlung, Missstände aller Art etc.	325

Hievon wurden von vornherein abgewiesen 332 Fälle, friedlich vermittelt 1112 Fälle.

Zu dieser vermittelnden Thätigkeit tritt noch die weitere *begutachtende* in Folge Inanspruchnahme seitens der Behörden. Nicht weniger als 7421 Arbeitsordnungen, 592 Krankencasse-Statuten und über 1000 andere gewerbliche Angelegenheiten wurden seitens der Gewerbe-Inspectoren begutachtet. Das Anwachsen dieser bureaukratischen Thätigkeit der Gewerbe-Inspection ist nicht gerade mit Befriedigung anzusehen, geschweige mit Freude zu begrüssen. Es liegt hier die Gefahr nahe, dass die Inspectoren ihrer Hauptthätigkeit allzusehr entfremdet oder in einer Weise *überlastet* werden, die entweder zur Oberflächlichkeit zwingt oder den gewissenhaften Beamten schier erdrückt. Dabei liegt noch die Gefahr nahe, dass die Gewerbebehörden den Inspector allzusehr in Anspruch nehmen; und in der That lehrt die Praxis, dass dies wirklich der Fall ist. Gar viele Dinge, die durchaus nicht in der Competenz des Gewerbe-Inspectors liegen, werden demselben jetzt zur Begutachtung übermittelt, in nicht wenigen Fällen selbst Genossenschaftssachen, *Befähigungsnachweis-Fragen oder Streitigkeiten über Gewerbebefugnisse im Kleingewerbe!* Derlei Inanspruchnahme beweist denn doch ein Verkennen des Berufes der Gewerbe-Inspectoren und der Kostbarkeit ihrer Zeit, und könnten solche Zumuthungen seitens der Inspections-Beamten einfach zurückgewiesen werden.

Dies über die Thätigkeit der Inspectoren.

Bezüglich des Zustandes der Etablissements, wie überhaupt der Arbeiterverhältnisse bringt der allgemeine Bericht des Central-Gewerbe-Inspectors wie die Einzelnberichte der Inspectoren auch vielerlei interessante Daten.

Wir müssen uns damit begnügen, nur das allgemeine Urtheil der Inspection über diese Verhältnisse hervorzuheben. Demzufolge hat sich der Zustand der Etablissements gebessert, und die ungleich grössere Zahl der Betriebe entspricht schon allen an sie zu stellenden Anforderungen. Auch die fabriksgesetzlichen Vorschriften bezüglich der Arbeitszeit, Arbeitspausen, Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern, Nachtarbeit u. A. werden im Allgemeinen recht gut befolgt, selbstredend von ausnahmsweisen straffälligen Uebertretungen abgesehen. Nicht so günstig lauten die Urtheile über das Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitern: Noch immer wolle die volle, rechtliche Gleichstellung beider Theile in der Arbeitsordnung nicht recht anerkannt werden; die Handhabung der Arbeitsordnung mit Scheltworten, vereinzelt selbst mit Gewaltanwendung, werde noch immer be-

richtet; die Kündigung werde von vielen Arbeitgebern noch immer ausgeschlossen. In dieser Hinsicht scheint die Gewerbe-Inspection dem von uns in unseren früheren Berichten stets vertretenen Standpunkte des unbedingten Erfordernisses einer Kündigungsfrist sich mehr und mehr zuzuneigen. Wir haben unsere Anschauung schon in den vorjährigen Besprechungen des Inspectionsberichtes des Näheren angeführt und wollen hier nur hervorheben, dass die Sicherheit des Arbeitsverhältnisses durch die nothwendige Kündigung nur erhöht wird, ohne auch nur einen der beiden Contrahenten zu schädigen oder in seinen Dispositionen zu gefährden. Der Arbeitgeber kann in dringlichen Fällen den Arbeiter früher los werden, wenn er die Kündigungsfrist vergütet, der Arbeiter eine bessere Arbeitsgelegenheit immerhin wahrnehmen, wenn er auch die relativ kurze Kündigungsfrist zuwarten muss, ist aber gegen das oft schreckliche Elend, das eine plötzliche Entlassung hervorruft, geschützt. Sehr düster sind endlich die Partien des Berichtes, die von den *Unfällen* in Fabriken sprechen; die beigefügten Daten erörtern wir diesmal nicht des Näheren, da in der Hauptsache die gleichen Resultate bezüglich der Vertheilung der Unfälle auf die einzelnen Industriebranchen, dann nach Art der Verletzungen u. s. w. sich ergeben. Die Mängel der Erhebung haben wir bereits im Vorjahre hervorgehoben; es wäre wünschenswerth, dass namentlich die *Unfallsfolgen* präciser in dieser Statistik dargestellt würden. Die Zahl der Unfälle betrug im Berichtsjahre 3011, wovon 255 tödtlich endeten.

Der Bericht gedenkt endlich des vorjährigen Congresses für Hygiene und Demographie und hebt die Resultate desselben rühmend hervor.

Wir sind mit der kurzen Skizze des allgemeinen Theiles des Inspectionsberichtes zu Ende. Bezüglich der Einzelnberichte, die eine Fülle interessanten Materiales zur Kenntniss der österreichischen Arbeiterverhältnisse enthalten, müssen wir unsere Leser schon auf das bemerkenswerthe Werk selbst verweisen. Das Urtheil, das wohl Jeder beim Studium dieses Werkes gewinnt, ist, dass selbes ein Zeugniss ernsten Strebens und redlicher Arbeit im Dienste einer guten Sache sei. *Dr. H.*

Handelspolitisches.

ABLEHNUNG DES PROJECTES DER VERSTAATLICHUNG DER EISENBAHNEN IM ENGLISCHEN UNTERHAUSE.

Nach einer Meldung des „Börsen- und Handelsberichtes" wurde in einer der letzten Sitzungen des englischen Unterhauses ein von dem Parlamentsmitgliede Hugh Watt zu Gunsten der Einsetzung einer Commission, welche die Frage des Ankaufes der englischen Eisenbahnen von Seite des Staates prüfen solle, gestellter Antrag, nachdem derselbe auch von der Regierung bekämpft worden war, abgelehnt.

OESTERREICHISCH - DEUTSCHE ZOLLFRAGEN.

Während die Handelskammer zu Leipzig die Klage einer *Leimfabrik* über die Zollerhöhung auf Leimfabrikate im österreichisch-ungarischen Tarif, und das Gesuch der Fabrik um deutsche Repressalien einfach als aussichtslos zurückgewiesen hat, sind von der *Handelskammer zu Breslau* gleiche Beschwerden schlesischer chemischen Fabriken dem Handelsminister mit der Bitte um Berücksichtigung überreicht worden, und zwar mit dem Bemerken, dass sie die den schlesischen Leimfabriken aus der österreichischen Zollerhöhung erwachsene Schädigung als eine *sehr ernsthafte* erachte. Nach der Versicherung derselben Handelskammer sind auch die schlesischen *Zündholz-Fabriken* durch die Aenderung des österreichisch-ungarischen Tarifes in eine recht schwierige Lage gerathen, da sie für die früher zollfreie Waare 7 fl. Zoll für 100 *kg* zu zahlen haben. *B.*

Cartellwesen.

MAISRING IN ÖSTERREICH-UNGARN.

Unter der Führung einer Wiener Getreidefirma hat sich ein mit bedeutenden Mitteln ausgestattetes und von mehreren Bankfirmen unterstütztes Consortium von Kaufleuten und hervorragenden Grundbesitzer gebildet, welches die Maispreise durch forcirte Käufe zu treiben und dann eine sogenannte „Schwänze" zu organisiren sucht. Bisher beträgt das von dem Hausse-Consortium gekaufte Quantum Mais etwa 1,200.000 *q* und wird der bis nunzu gekündigte Mais von demselben übernommen und eingelagert. Ob bei der schliesslichen Realisirung dieser Operation, welche im August oder September erst vollkommen zu übersehen sein wird, das Consortium oder die Baisse-Partei einen Verlust zu verzeichnen haben werden, lässt sich heute unmöglich entscheiden. Eines ist gewiss: durch die über das normale Niveau getriebenen Preise haben die österreichisch-ungarischen Landwirthe fast eine Million Gulden mehr eingenommen, als dies bei normalem Preisstand möglich gewesen wäre.

Ausstellungen.

OBST-AUSSTELLUNG IN WIEN.

Wie aus einem Prospecte des Pomologen-Vereines in Leechwald bei Graz hervorgeht, veranstaltet dieser Verein zur Feier des 40jährigen Regierungs-Jubiläums des Kaisers im Herbste d. J. in Wien eine Ausstellung, deren Organisation nach Ländergruppen sämmtliche Landes-Obstbau-Vereine übernommen haben.

Dem Programme[1]) dieser mit einem Obstmarkte und einem internationalen Concurrenz-Dörren verbundenen Ausstellung ist zu entnehmen, dass dieselbe nachfolgende fünf Haupt-Abtheilungen enthalten wird:

I. Die eigentliche Obst-Ausstellung: Obstsortiments — als eine kritische pomologische Studie — als Nachweis des Vorkommens und des Verhaltens der besten Sorten in den verschiedenen Klimaten, Lagen, Bodenarten. (Alle Länder Oesterreichs sollen daran theilnehmen.)

Ein Obstmarkt, welcher in erster Linie die Handelsmomente zum Ausdruck bringen und diese Institution in Oesterreich popularisiren soll.

II. Eine Ausstellung von Producten der Obstverwerthung: Dörrproducte, Verarbeitung der Abfälle und sonstige Conservirungs-Methoden. Obstmost. Apfel-Champagner. Gebrannte Wässer, Liqueure etc. (Betheiligung für alle Länder Oesterreichs offen.)

III. Concurrenzdörren. (Die Betheiligung an dieser Abtheilung ist international.)

IV. Baumschul-Artikel: Veredlungen für den grossen Obstbau, Formbäume, Topfbäume, Unterlagen. (Diese Abtheilung ist nur für österreichische Baumschulen zugänglich.)

V. Maschinen und Geräthe: Culturgeräthe, Instrumente für den Obstbau und Maschinen und Geräthe für die Obstverwerthung. (Diese Abtheilung ist international.)

Durchführungs-Modalitäten. Die Leitung des k. k. österreichischen Pomologen-Vereines constituirt ein kleines Executiv-Comité, bestehend aus je einem Abtheilungs-Comité für jede der fünf Abtheilungen. — Für jede der fünf Abtheilungen wird ein internationales Preisgericht eingesetzt. Die Anmeldung rücksichtlich des erforderten Raumes muss längstens bis 15. Juli erfolgen. Die Behelfe für die Zusammenstellung des ausnahmsweise sehr eingehend zu verfassenden beschreibenden Katalogs müssen längstens bis 15. August einlaufen, die Aufstellung der Dörröfen wird Anfang September beginnen können. Das auszustellende frische Obst muss zur rechten Zeit, längstens aber drei Tage vor Eröffnung der Ausstellung am Platze sein. — Alle Anfragen und Mittheilungen sind vorläufig an die Vorstehung des k. k. österreichischen Pomologen-Vereines, derzeit Leechwald, Graz zu richten. Gelegentlich der weiteren Entwicklung dieser Angelegenheit wird die Adresse der in Wien tagenden Abtheilungs-Comités bekanntgegeben werden.

Handel.

CULTUR UND HANDEL VON SAFFRAN IN SPANIEN.

Valenzia, Mai 1888.

Die unter diesem Namen im Handel und Gewerbe vorkommenden rothen Narben der *Crocus sativus* (L.)-Pflanze

[1]) Das Programm liegt im Lesezimmer des Museums zur Einsicht für Interessenten auf.

dienen ihres gelben natürlichen Farbstoffes wegen, wie bekannt, zum Färben von Esswaaren; ferner wird derselbe zur Herstellung von Laudanum benutzt, sowie er auch in der Medicin häufig Anwendung findet.

Die bedeutendsten Anpflanzungen befinden sich in *Spanien*. Dieselben haben einen solchen Umfang angenommen, dass der Hauptbedarf heutzutage von diesem Lande bezogen wird; in Folge dessen der spanische Saffran je nach seiner Ernte den Werth der Waare im Handel bestimmt.

Eine normale Durchschnittsernte in Spanien beläuft sich auf circa 80—100.000 *kg*, ein Quantum welches den Bedarf an spanischem Saffran vollkommen deckt und circa $^1/_5$ derselben zurücklässt; bei günstigem Ergebniss der Ernte steigt dieselbe bis auf 130—140.000 *kg*, was einen stark angehäuften Stock bei der darauffolgenden Ernte zur Folge hat; wenn aber drei aufeinander folgende Ernten gut ausgefallen sind, so beschränken die Bauern gewöhnlich ihre Anpflanzungen. Den billigst noch lohnenden Preis kann man mit circa 80 Frs. per Kilo annehmen.

In Pithiviers (in Gatinaia), woselbst das Maximum der französischen Ernte circa 12—15.000 *kg* betrug, sind seit den starken Frösten des Jahres 1879 nie mehr wie 4—5000 *kg* geerntet worden; die letzte Ernte 1887 betrug nur circa 3500 *kg*.

Von italienischem Saffran kann man als Durchschnitt circa 5—6000 *kg* annehmen, während österreichischer Saffran sich nur dann anzupflanzen verlohnt, wenn dessen Werth auf mindestens 150 Frs. per Kilo resultirt.

Nächst dem österreichischen Saffran, welcher als schönster gilt, kommt der Gatinais-Saffran; sein einziger Nachtheil ist, dass er seine schöne, lebhafte Farbe rasch verliert.

Der spanische Saffran theilt sich in fünf verschiedene Abarten[1]) welche in verschiedenen Theilen des Landes wachsen.

Der Export-Handel des spanischen Saffrans concentrirt sich ausschliesslich in Valenzia, wo in den Verkaufshallen der Makler (welche den Bauern auch häufig Vorschüsse auf die bei ihnen deponirten Waare geben), derselbe zum weiteren Verkauf ausgestellt bleibt; hier haben die für Rechnung auswärtiger Häuser beauftragten Einkäufer die Auswahl unter den verschiedenen Qualitäten, und nachdem das Richtige gefunden und der Preis übereingekommen ist, wird der Saffran gewogen, gereinigt, genau untersucht und dann in feste, hölzerne Kisten bis 70 *kg* mit weissem Papier ausgeschlagen, sauber und fest verpackt; die Holzkisten erhalten wieder eine Mattenumhüllung zum besseren Schutze, doch wird die Verpackung für Saffranversändte nach überseeischen Plätzen zuerst in Blechdosen vorgenommen, welche luftdicht verlöthet und dann in eine Holzkiste ohne weitere Mattenumhüllung gethan werden.

Die Hauptkäufer von spanischer Waare sind nur in Mannheim, Frankfurt, Hanau, Würzburg ansässig; Pithiviers, welches früher sehr bedeutend kaufte, hat während der letzten Jahre beträchtlich nachgelassen, Marseille kauft unbedeutend und nur zum Vermischen mit gefälschten Sorten. Oben erwähnte Plätze bearbeiten den Saffran durch Elegiren, d. h. Entfernung der gelben Fäden, so dass ein vollkommen rothes Blatt übrigbleibt, andrerseits wird der Saffran für den späteren Verkauf auch zu Pulver gemahlen. Ferner beziehen für den Weiterverkauf au naturell England, Nordamerika (Californien), Südamerika (vorzüglich Buenos Ayres und Montevideo), die Westküste (Valparaiso weniger), Ostindien (Bombay), woselbst der Saffran auf den Altären als Weihrauch verwandt wird, und Japan.

Das Fälschen und Beschweren des Artikels ist bei seinem hohen Werthe eine naheliegende Versuchung und eine verbreitete Thatsache unter den Händlern. Saffran, welcher in Valencia auf den Markt kommt und von dort expedirt wird, ist durch die beeideten Makler stets garantirt echt, während das in der Provinz Alicante befindliche Dorf Novelda sich ausschliesslich mit gefälschter Waare befasst.

Das Beschweren, sei es durch Feuchtigkeit (Wasser), sei es durch fettige Bestandtheile (Honig, Oel etc.) ist im Allgemeinen unschädlich. Allerdings bleibt es ein Betrug gegenüber den Käufern. Das Fälschen dagegen erfordert Surrognte von fremden Bestandttheilen, welche der Saffrannarbe ähnlich sind und durch ihr Aussehen täuschen sollen. Es sind dies künstlich gefärbte Gräser, welche entweder die erhaltene Farbe nicht wieder von sich geben, oder mit giftigen Stoffen gefärbt sind (Fuchsin), die bei Verwendung des Saffrans zu Speisezwecken gesundheitsschädlich wirken können.

Theodor Mertens.

[1]) Muster der verschiedenen Classen spanischen Saffrans wurden gleichzeitig von dem Verfasser obiger Notiz eingesendet und befinden sich in der Sammlung des Museums zur Einsicht der Interessenten.

DER UNGARISCHE EXPORT NACH NORD-AMERIKA MITTELST DER ANCHOR LINE.

Dem Verordnungablatte des k. k. Handels-Ministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt wird aus Fiume geschrieben, dass die Etablirung der directen Dampfschifflinie zwischen letzterer Stadt und New-York zur Entwicklung des ungarischen Exports insofern nicht unwesentlich beigetragen hat, als durch die nunmehr ermöglichte periodische Verladung — die zu sehr mässigen Frachtraten erzielbar ist — nicht allein für jene Artikel, die einen regelmässigen, grösseren Absatz in Nordamerika haben, wie z. B. Pflaumen und Mineralwasser, sondern auch für andere Producte, für welche sich aus verschiedenen Ursachen eine günstige Conjunctur ergibt, letztere ausgenützt werden kann. So hat sich während der letzten Campagne eine ansehnliche Ausfuhr an Fisolen nach Nordamerika, woselbst die eigene Ernte unzureichend war, ergeben, die eben durch die directe Seeverbindung zumindest stark gefördert wurde. Ein anderes Product hat unter Umständen eine ebenso grosse Aussicht, nämlich Kartoffeln, welche Bodenfrucht zufolge klimatischer und Bodenverhältnisse in manchen Theilen Nordamerikas häufiger eine ungenügende Ernte liefert, so dass der bezügliche grosse Bedarf anderwärts gedeckt werden muss. Bisher geschah dies hauptsächlich mit Provenienzen aus England und Schottland. Bei gleichen Preisconditionen könnte sich auch Südungarn an diesen Lieferungen betheiligen, zumal die Seefracht sehr niedrig zu stehen käme. Der neuerdings in Curs gesetzte grosse Dampfer der Anchor Line „Bolivia" welcher bestimmt ist, speciell den Verkehr zwischen Fiume—Triest—New-York zu vermitteln, gibt auch in Bezug auf rasche Fahrt die nöthigen Garantien und kann somit dessen Indienststellung auf die weitere Hebung des gegenseitigen Güteraustausches fördernd einwirken. Die Anchor Line, welche diese directe Linie in's Leben rief und mit Ausdauer aufrecht erhält, trachtet auf jede Weise die weitere Entwicklung des bezüglichen Verkehres zu fördern.

AMSTERDAMS DIAMANTENHANDEL IM JAHRE 1887.

Nach dem letzten Jahresberichte der Handelskammer von Amsterdam zeichnete sich das letzte Halbjahr durch besonders lebhafte Thätigkeit der Diamantenschleifereien aus. Besonders trat Amerika als Käufer bei steigenden Preisen auf. Die Einfuhr roher Diamanten aus Afrika hat sich vermindert, seitdem die Minen in das Eigenthum solider grösserer Gesellschaften übergegangen sind, welche in der Lage sind, ihr Ausgebot nach dem herrschenden Bedarfe zu reguliren.

Die Einfuhr von Rohdiamanten aus Brasilien beschränkte sich auf Partien von kleinen Steinen, die wenig Käufer fanden. Die in Berlin eingelaufene Be-

stellung eines Diamantenschmuckes für die Kaiserin von Japan liess die Hoffnung aufkommen, dass letzteres Land einen Absatz für den Artikel zu bieten beginne. Bald aber war es klar, dass diese Hoffnung erst in später Zeit sich verwirklichen könne; auch hat die obige Nachricht die Preise nicht beeinflusst.

Die auswärtigen Käufer besuchen immer mehr speciell den Amsterdamer Platz, während sie früher stets Paris und London aufsuchten. Um den Handel mit geschliffenen Diamanten definitiv an den Amsterdamer Platz zu fesseln, wünscht die Handelskammer die Schaffung eines Institutes, welches dem kleinen Fabrikanten, wenn er seine Waare nicht prompt abstossen kann, Vorschüsse ertheilt; denn heute sind die kleinen Fabrikanten häufig bei Mangel an Baarfonds gezwungen, Steine unter ihrem Werthe abzugeben. Es ergeben sich hieraus fictive Marktpreise, welche dem Handel nur schaden, wenn auch in Folge dessen die capitalskräftigen Händler manchmal sehr billig einkaufen können.

Die Anzahl der Schleifereien hat sich abermals vermehrt. Zwar sind nicht alle Plätze in den Schleifereien besetzt, doch ändert sich diese Sachlage nach und nach, und zwar zu Ungunsten der Arbeiter, deren Zahl sich stetig vermehrt und in Bälde zu einer furchtbaren Concurrenz führen muss. *(Journal des Chambres de Commerce.)*

KÄSE-EINFUHR IN ALGIER.

Einem Berichte des schweizerischen Consuls in Algier zufolge kann die Einfuhr von Käse im Jahre 1887 auf 800.000 *kg* veranschlagt werden. Die Einfuhr von Schweizerkäse hat eine Zunahme erfahren, da die Consumenten von den früher aus der Franche-Comté eingeführten Sorten etwas abgegangen sind. Im Winter werden elsässische und süddeutsche Dessertkäse (Münster etc.) viel consumirt. Unsere schweizerischen Producenten sollten sich in der Herstellung dieser Sorten versuchen, welche ihnen sicherlich etwas mehr Gewinn eintragen würden. Ebenso verhält es sich mit dem Eidamer Käse (Holland). Der Verbrauch an diesem Käse — von den Arabern dem schweizerischen vorgezogen — beläuft sich jährlich auf ungefähr 200.000 Kilogramm. Man sieht nicht so sehr auf die Qualität als auf gefällige Form und rothe Farbe. *(Schweizerisches Handels-Amtsblatt).*

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

GRAZ. (Sitzung vom 16. Mai unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ludwig Kraus.*)

Nach erfolgter Mittheilung, dass Herr *Suttler* an Stelle des Kammerrathes *Flohr*, der sein Mandat niedergelegt hat, getreten sei, stellt das ständige Comité über Anregung des Präsidenten den Antrag, es seien anlässlich des 40jährigen Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers *zwei Stipendien* zu je 1500 fl. Nominale 5percentiger Notenrente zu stiften, die den Namen „Kaiser Franz Josefs-Jubiläums-Stipendium der Grazer Handels- und Gewerbekammer“ zu führen hätten und je einem Schüler der Grazer Handelsakademie und der Grazer Staatsgewerbeschule zu verleihen wären. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.) Bezüglich des *Handelsvertrages mit der Schweiz* (Referant Kammerrath *Seeger*) spricht sich die Kammer für den Abschluss eines Tarifvertrages mit Meistbegünstigungsclausel aus und stellt an das Handelsministerium das Ersuchen bei den diesbezüglichen Verhandlungen für die Erreichung von Begünstigungen bei den Ausfuhrartikeln: Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh und Producten von denselben, bei Getreide, Mehl und Mahlproducten, Malz, Obst, Wein Holz und Spiritus zu wirken, dagegen solche zu gewähren bei den Einfuhrartikeln: Uhren, Maschinen und deren einzelne Bestandtheile, Käse, Gewebe aus Wolle und Seide, gezwirnter Seide und Stickereien. Eine von der *Grazer Steuer-Administration* verlangte *Auskunft über die Ertragsfähigkeit des Verkaufes von Möbeln* eines im Kammerbezirke gelegenen Etablissements zu geben, lehnt die Kammer ab mit dem Hinweis auf die in Regierungsverordnungen oft genug enthaltene Betonung, dass die aus commerciellen und industriellen Kreisen an die Kammer gelangenden Angaben statistischer Natur niemals als Grundlage oder Motiv der Besteuerung in Aussicht genommen werden dürfen.

Was die *Strafhausindustrie* betrifft, so wurde beschlossen, der Grazer Ober-Staatsanwaltschaft auf ihre diesbezügliche Note zu erwidern, dass die Kammer in der Anfertigung von Kleidern, Leibwäsche, Schuhen etc. für öffentliche Humanitätsanstalten und Vereine seitens der Strafanstalt Karlau eine dem Kleingewerbe bereitete Concurrenz erblicken müsse, durch das Flechten von Weidenruthenkörben in jener Anstalt aber die Hausindustrie leiden würde. Kammerrath *Heller* empfiehlt die Verwendung der Sträflinge bei Culturarbeiten. Ausserdem werden über Comité-Antrag einige Arbeiten angeführt, welche ohne Schädigung des Kleingewerbes in dem Strafhause vorgenommen werden könnten. Nach *Genehmigung der Kammerrechnung pro 1887* und *Ertheilung des Absolutoriums an das Präsidium* wird der von Kammerrath *Mosdorfer*, welcher über den *Entwurf des Markenschutzgesetzes* berichtet, gestellte Antrag auf Verschärfung der Strafbestimmungen in diesem Entwurfe genehmigt; des Weiteren wurde beschlossen, sowohl die *Petition des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen in Oesterreich an die Regierung betreffs Inlandsbestellungen* zu unterstützen, als auch das in der dem Handelsministerium vom *Vereine der Baumwollspinner* bezüglich des *elfstündigen Normalarbeitstages* überreichten Denkschrift gestellte Ansuchen, dass der Textilindustrie eine Arbeitszeit von zwölf Stunden täglich belassen werde, zu befürworten.

LEOBEN. (Sitzung vom 23. März unter dem Vorsitze des Präsidenten *Friedrich Vogel.*)

Ueber Anregung der Bezirkshauptmannschaft Murau wird beschlossen, der dort zu errichtenden gewerblichen Fortbildungsschule eine Subvention von 100 fl. zu bewilligen, ferner der Fortbildungsschule in Bruck a. d. Mur auf Ansuchen die bisher gewährte Subvention per 100 fl. wieder zu gewähren. Bezüglich des *Trunkenheitsgesetzes* beschliesst die Kammer über Antrag des Referenten Kammerrathes *Endres* die Petition der Genossenschaft der Gastwirthe, in welcher um Ablehnung des Gesetzentwurfes, eventuell Aenderung einzelner Paragraphe angesucht wird, zu unterstützen und eine diesbezügliche Eingabe an den Abgeordneten der Kammer Baron *Zschock* zur Ueberreichung derselben im Abgeordnetenhause zu übersenden. In seinem Berichte über den Abschluss eines *Handelsvertrages mit der Schweiz* empfiehlt Referent *Pühn* der Kammer für das möglichste Festhalten an dem bestehenden Zolltarife einzutreten. (Der Antrag wird einstimmig angenommen.) Es wurde ferner beschlossen, eine Zuschrift der in Pernegg a. d. M. befindlichen Spiritus-, Presshefe- und Essigfabrik zu unterstützen, in welcher dieselbe die Kammer um Schutz ersucht gegen die durch das *neue Branntweinsteuergesetz* drohende Gefahr, welche durch die ungleiche Vertheilung der Branntweinerzeugung an die landwirthschaftlichen und an die Fabriksbrennereien entsteht. Die Mittheilung der *österreichisch-ungarischen Handelskammer in Paris* betreffs ihrer *Constituirung* wird zur Kenntniss genommen. Der *Markenschutz-Gesetzentwurf* findet eine eingehende Behandlung und neben einer ganzen Reihe von Aenderungen einzelner Paragraphe verlangt die Kammer insbesondere, dass der §. 23 in der Weise geändert werde, dass eine *Markenfälschung* als *Betrug* erklärt und als solcher geahndet wird. Ausser den hier aufgeführten Gegenständen werden noch zahlreiche, nur den Kammerbezirk speciell betreffende Fragen, namentlich gewerberechtlicher Natur, erörtert und nach Bekanntgabe der eingelangten Druckschriften die Sitzung geschlossen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

EINE DEUTSCHE SCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT IN RUMÄNIEN.

Wie der „Curierul Financiar“ zu melden weiss, hat das rumänische Ministerium die Vorschläge der Gesellschaft, von deren Bildung wir in unserer letzten Nummer Mittheilung machten, abgelehnt.

Museal-Nachrichten.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER IV. SITZUNG DES CURATORIUMS VOM 17. MAI 1888 UNTER DEM VORSITZE DES PRÄSIDENTEN SR. EXCELLENZ GRAFEN CORONINI.

Anwesend: Vicepräsident *Freiherr v. Schwegel*, Delegirte des k. k. Handelsministeriums Ministerialräthe *Freiherr v. Kalchberg*, *Ritter v. Thaa* Delegirter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht Ministerialrath *Graf Latour*;

die Curatoren: *Ritter v. Chlumecky, Graf Dzieduszycki, Ritter v. Fürth, Dr. Emil Hardt, Ed. v. Hein, F. Kanitz, Freiherr v. Königswarter, Freiherr v. Kremer, Graf Lanckoronski, Freiherr v. Leitenberger, Prinz Heinrich Liechtenstein, Dr. A. Peez, Freiherr v. Zwiedinek;*

Director Sectionsrath *v. Scala*, k. und k. Consul *Ritter v. Kuczynski*, k. und k. Vice-Consul *Freiherr v. Leonhardi.*

Entschuldigt: Delegirter des Ministeriums des Aeussern *Freiherr v. Glanz* und die Curatoren: *R. Isbary, F. W. Haardt, Prinz F. Lobkowitz, R. Ditmar, Graf Zichy.*

Beginn der Sitzung um 7 Uhr Abends.

Präsident eröffnet dieselbe mit der Mittheilung von dem Ableben des Curators Hofrathes *F. X. Ritter v. Neumann-Spallart*, welchem er einen warmen Nachruf widmet. An die Witwe des Verstorbenen wurde vom Präsidium im Namen des Curatoriums ein Condolenzschreiben gerichtet. Die Versammlung gibt durch Erheben von den Sitzen ihrem Beileid Ausdruck.

Als neue Mitglieder haben sich angemeldet:

Herr *J. Benda*,

die Firma *Isaac Mauthner und Sohn*,

die *Anglo-österreichische Bank*;

vom Curator *Freiherrn v. Königswarter* wird vorgeschlagen: Herr *R. K. Fischer* von der Firma: *Fischer und Mieg* in Pirkenkammer.

An Geschenken ist dem Handelsmuseum eine Collection von indischen Volkstypen in Thon und indischen Götzen in Bronze von Herrn *J. Benda* gewidmet worden. Dem Spender wird der Dank des Curatoriums votirt.

In Entsprechung eines diesfalls in der dritten Curatoriums-Sitzung gefassten Beschlusses begibt sich der Director Sectionsrath *v. Scala* in Begleitung eines kaufmännischen Experten, des ehemals in Constantinopel etablirten Kaufmannes Herrn *Stohmann*, demnächst nach Salonich, und wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Handelsministers, für die Dauer seiner Abwesenheit Herr Consul *Ritter v. Kuczynski* mit der Leitung der Directionsgeschäfte betraut. Für die in Rede stehende Reise nach Salonich wurden gezeichnet: vom Industriellen-Club 300 fl., von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbe-Kammer 500 fl., vom Club der Exporteure 100 fl., von Freiherrn von Leitenberger 500 fl.

Entsprechend einem seitens des Museums an das k. und k. Ministerium des Aeussern gerichteten Ansuchen hat Herr Consul *Stockinger* in Bombay vor Kurzem anlässlich seines Aufenthaltes in Wien mehrere Tage hindurch im Handels-Museum auf mündliche Anfragen über die indischen Handelsverhältnisse die erwünschten Auskünfte persönlich ertheilt. Der Zuspruch war ein überaus reger.

Hierauf gelangte der in der diesjährigen Generalversammlung zu erstattende Jahresbericht zur Verlesung, und wurde demselben die Zustimmung des Curatoriums ertheilt.

Bei der sodann vorgenommenen Wahl des Permanenz-Comité erscheinen die Curatoren *Ritter v. Chlumecky, Freiherr v. Leitenberger, Ritter v. Lindheim, Ritter v. Fürth* und *Dr. Peez* gewählt.

Freiherr v. Leitenberger referirt als Präsident des Clubs der Exporteure und Export-Interessenten über die zum Zwecke der Pflege ihrer speciellen Berufs-Interessen innerhalb des Rahmens des Handels-Museums stattgehabte Bildung dieser Vereinigung von Mitgliedern des Museums. Hervorgegangen ist dieselbe aus dem bis anfangs April d. J. bestandenen „*Verein der Exporteure und Export-Interessenten*", welcher sich mit Rücksicht auf die im Wesentlichen vorhandene Identität seiner Aufgaben und jener des Museums aufgelöst hat und dessen Mitglieder grossentheils dem Museum beigetreten sind.

Obmann-Stellvertreter der ersten Section *Freiherr v. Königswarter* berichtet über die in den Sitzungen dieser Section festgestellte Instruction für den Director, welche seitens des Curatoriums vollinhaltlich genehmigt wird.

Die nunmehr vorgenommene Wahl eines Cassereferenten und dessen Stellvertreters fällt auf die Herren Sectionsrath *Dr. Hardt* und *Ed. v. Hein*. Beide Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl dankend an, ersterer unter dem Vorbehalte der Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde.

Obmann der zweiten Section *Ritter von Chlumecky* bringt zur Kenntniss, dass an das k. k. Handelsministerium in Entsprechung des bezüglichen in der dritten Curatoriums-Sitzung gefassten Beschlusses eine Eingabe gerichtet wurde mit der Bitte um Einflussnahme behufs Abstellung von Uebelständen, welche die Verfrachtung von Zündwaaren nach China ab Triest betreffen. Was den der zweiten Section in der nämlichen Curatoriums-Sitzung gewordenen Auftrag betrifft, aus Anlass der Durchführung des Lloyd-Vertrages eine allgemeine, eingehende Studie über die Seefrachten und die Bedürfnisse unseres Handels mit Rücksicht auf den österreichisch-ungarischen Lloyd anzustellen, so konnte dieser Auftrag bisher noch nicht der Erledigung zugeführt werden, weil die Section das hiezu erforderliche Material noch nicht in vollem Umfange besitzt. Reichliches Material, worunter eine Eingabe des Clubs der Exporteure, welche eine Fülle praktischer Anregungen enthält, ist bereits eingelangt und Anderes noch in Aussicht. Sobald das Material complet sein wird, wird die Section in die Berathung dieses Gegenstandes eingehen.

Hofrath *Ritter v. Thaa* gibt über Auftrag des Handelsministeriums mit Bezug auf die erwähnte Eingabe bekannt, dass der Präsident der Seebehörde in Triest beauftragt worden ist, in der Angelegenheit Erhebungen zu pflegen und bei der genannten Gesellschaft je nach dem Resultate dieser Erhebungen auf die Erhöhung des monatlichen durchschnittlichen Maximalquantums hinzuwirken.

Obmann-Stellvertreter der dritten Section Ministerialrath *Graf Latour* berichtet über die Bildung eines Fonds zur Unterstützung von im Bereiche und unter Aufsicht der k. k. Fachschulen arbeitenden Kunstgewerbetreibenden. Redner begrüsst als Vertreter des Unterrichtsministeriums die Bildung dieses Fonds mit besonderer Befriedigung und theilt mit, dass derselbe im Subscriptionswege aufgebracht werden soll.

Schluss der Sitzung 9 Uhr.

GENERALVERSAMMLUNG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

Am 18. d. M. fand die Generalversammlung der Gesellschaft des Oesterreichischen Handels-Museums im grossen Saale der Anstalt statt. Zu derselben waren erschienen: der Handelsminister *Marquis v. Bacquehem*, die Vice-Admirale *Baron Sterneck* und *v. Eberan*, die Sectionschefs *Graf Enzenberg* und *v. Haardt*, dann Präsident *Graf Coronini*, Vice-Präsident *Baron Schwegel, N. Dumba*, Sectionsrath *Dr. Hardt, E. v. Hein, Baron Leitenberger, Graf E. Zichy, Graf Dzieduszycki, F. W. Haardt, Baron Königswarter, Graf Lanckoronski, Prinz H. Liechtenstein, Baron Reinelt*, Hofrath *Storck, v. Chlumecky, v. Fürth, Baron Zwiedinek* als Curatoren der Anstalt; ferner der Regierungsvertreter Hofrath *Baron Glanz*, die Ministerialräthe *Baron Kalchberg* und *v. Thaa*, die Vertreter der *Handelskammern* von *Wien. Reichenberg*, des *Mährischen Gewerbevereines*, der *Oesterreichisch-ungarischen Bank*, der *Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Baron Kübeck, Präsident des Exportvereines Franz Wilhelm* u. a. m.

Der Präsident *Graf Coronini* widmete dem jüngst dahingegangenen Curator Hofrath *v. Neumann-Spallart* einen warmen Nachruf, ebenso den verstorbenen Mit-

gliedern *Altgraf Salm, Baron Trenk-Tonder, Heinrich Graf Demblin Marquis De Ville, Moriz Ritter v. Goldschmidt.*

Hierauf wird Namens des Curatoriums der Jahresbericht vorgetragen, welcher vor Allem des Wohlwollens des hohen Protectors gedenkt, sowie die wirksame Unterstützung der Ministerien des Aeussern, des Handels und des Unterrichtes hervorhebt, deren sich die Anstalt zu erfreuen hat.

Der Bericht lautet folgendermassen:

„*Club der Exporteure und Exportinteressenten.* Der Bildung dieses Clubs hat das Curatorium mit um so grösserer Befriedigung seine Zustimmung ertheilt, als es darin den ersten Schritt erblickte zur Vertretung besonderer Interessengruppen innerhalb des grossen Rahmens, der die Aufgaben des Museums umfasst. Das Curatorium glaubt auf diesem Wege einer allmähligen Centralisation der so zerstreut zu Tage tretenden Bestrebungen auf dem Gebiete der Förderung des Exportes den Boden zu ebnen.

Der stete Contact, welchen das Museum mit der hohen Regierung unterhielt, gestattete dem Institute, auch in wirthschaftlichen Fragen ein Votum abzugeben. So wurde dem Curatorium anlässlich der bevorstehenden Vertragsverhandlungen mit der Schweiz seitens des hohen Handelsministeriums ein Gutachten über die österreichisch-schweizerischen Verkehrsbeziehungen abverlangt, während die Leitung der Anstalt gegenwärtig mit einer Zusammenstellung der Wünsche unserer Interessentenkreise in Angelegenheit des Betriebsreglements des österreichisch-ungarischen Lloyd beschäftigt ist.

Was die *commerciellen Mustersammlungen* betrifft, so wurden im letzten Jahre neu aufgestellt:

Eine Collection von Importartikeln für *Buenos-Ayres.* Zusammengestellt von dem Commando Sr. Majestät Schiff „Albatros“.

Eine kleine Collection von Importartikeln für *Penang.* Zusammengestellt von dem Commando Sr. Majestät Schiff „Aurora“.

Eine Collection von Importartikel für *Serbien,* gewidmet von der nied.-österr. Handelskammer.

Eine Collection von Importartikeln für *Syra,* übersendet vom k. u. k. General-Consul daselbst.

Eine Collection von Importartikeln für *Calcutta,* gewidmet von F. W. Heilger's & Co. daselbst.

Eine Collection von Importartikeln für *Tanger,* gewidmet von Max Reiser daselbst.

Eine Collection von Importartikeln für *Djeddah,* gewidmet von J. Stross daselbst.

Eine kleine Collection von Importartikeln für *Teheran,* gewidmet von Consul Fuchs daselbst.

Eine Collection von Importmustern, vorwiegend aus der Textilbranche, für *Sofia,* im Auftrage des Museums, zusammengestellt von Herrn E. Einsigl daselbst.

Eine Collection von chinesischen Schneidewerkzeugen, zusammengestellt vom Generalconsulate in *Shanghai,* verdankt das Museum der Munificenz des hohen Handelsministeriums.

Der ausgedehnten Rohrproductensammlung, welche durch Herrn Prof. Hanausek classificirt und neu ausgestellt wurde, konnte im Laufe des Jahres ein passendes Locale zugewiesen werden.

Die *kunstgewerblichen Sammlungen* haben im abgelaufenen Jahre durch eine Anzahl von Schenkungen werthvolle Bereicherungen erfahren.

Fürst Johannes Liechtenstein widmete den Betrag von 1000 fl. mit der Bestimmung, dass dieser zum Ankaufe von Objecten des modernen japanischen Kunstgewerbes verwendet werde.

Herr H. Mandl, ein seit mehreren Jahren in Shanghai etablirter Oesterreicher, hat dem Museum eine reiche Collection von chinesischen und japanischen Textilerzeugnissen und Metallwaaren im Werthe von 1000 fl. gewidmet.

Der Generaldirector der Actiengesellschaft Philipp Haas & Söhne, Herr L. Gstettner, widmete der Anstalt eine Anzahl von Objecten des indischen Kunstgewerbes, während die indische Sammlung eine weitere Bereicherung durch eine Schenkung des Herrn J. Benda, bestehend in indischen Volkstypen und metallenen Götzen, erfuhr.

Weitere Schenkungen von Einzelobjecten erfolgten durch Herrn H. Rosenzweig in Shanghai und Capitän W. Meresan in Triest.

Durch die Vermittlung des India office wurde eine grössere Anzahl von indischen Schmuck- und Metallerzeugnissen in Indien angekauft, während die chinesische und japanische Abtheilung durch Acquisitionen von Textilerzeugnissen und Korbflechtereien, die türkische durch solche von arabischem Volksschmuck wesentliche Erweiterungen erfuhr.

Der Nutzen, welchen die commerciellen, insbesondere aber unsere kunstgewerblichen Sammlungen den Interessentenkreisen bieten, wurde namhaft durch eine Reihe von *grösseren Expositionen* erhöht, welche das Museum auf dem Wege der Handelskammern und Fachvereine in den grossen Industriecentren des Reiches veranstaltete.

So fanden im abgelaufenen Jahre Ausstellungen der umfangreichen kunstgewerblichen indischen Sammlung des Museums in Brünn, Prag, Reichenberg, Aussig, Innsbruck und Salzburg statt.

Die Sammlung von Importartikeln für Bombay und Calcutta wurde im Laufe des vorigen Jahres in Brünn, Prag, und Reichenberg exponirt, woselbst sich ein lebhaftes Interesse für dieselben kundgab.

Ausser den bezeichneten grösseren Expositionen hat die Anstalt kleinere Sammlungen und Einzelobjecte in den Fachschulen in der Provinz exponirt, so Schmuckgegenstände und Metallwaaren in Gablonz, Stein- und Marmorwaaren in Laas, Holzwaaren in Tachau und Königsberg, Stickereien in Jaromiř, Porzellan in Steinschönau, Korbflechtereien in Fogliano und Pilsen, endlich chinesische Schneidewerkzeuge in Stadt Steyr.

Ueber Einladung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer hat das Museum das Mitglied des Curatoriums Herrn A. Ritter von Lindheim und den Director des Institutes in die österreichische Commission für die diesjährige Weltausstellung in Barcelona, Herrn Curator J. Ritter von Fürth in die österreichische Commission für die Weltausstellung in Brüssel, sowie über Einladung des niederösterreichischen Gewerbe-Vereines den Director der Anstalt in die Commission für die Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung entsendet.

Rücksichtlich des Verkehres mit den Fachschulen wird erwähnt, dass das Museum einerseits den Zweck im Auge hat, diesen Schulen mustergiltige Vorlagen für Objecte, welchen ein gewisser Absatz gesichert ist, zu bieten, andererseits aber auch den guten Erzeugnissen, die unter der Oberaufsicht der Fachschule von absolvirten Schülern derselben oder selbstständigen Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirkes hergestellt wurden, Absatzgebiete zu erschliessen.

Das *Informationsbureau* des Museums erfreut sich einer steigenden Inanspruchnahme.

Es ist durch dieses Bureau unseren Exportkreisen die Möglichkeit geboten, sich jederzeit und auf schnellste Weise Information über die Zollbehandlung ihrer Handelsartikel im Lande der Destination zu holen, zu welchem Behufe Anfrageformularien, die über die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Waare dem Bureau zum Zwecke der Auskunftsertheilung die nöthigen Aufklärungen geben, seitens der Parteien auszufüllen sind.

Die ebenfalls schriftlich zu ertheilende Information wird unentgeltlich gegeben.

Die Arbeiten dieses Zollbureaus sind bereits soweit vorgeschritten, um jede Auskunft über den neuesten Stand der Tarife ertheilen zu können.

Ausser diesen Informationen wurden solche über einzelne Absatzgebiete, Firmen, die sich mit dem Vertriebe von Importartikeln befassen, über Bezugsquellen, über Vertrauenswürdigkeit von Handelshäusern gegeben.

Angesichts des actuellen Interesses, welches die inländischen Handels- und Productionskreise an den in den einzelnen Absatzgebieten geltenden Zolltarifen haben, hat sich das h. k. k. Handelsministerium veranlasst gefunden, einzelne Zolltarife, sowie vergleichende Zusammenstellungen von General-, Conventional-, bezw. Retorsionstarifen einzelner Staaten durch das „Handels-Museum" zur Veröffentlichung zu bringen, da solche Publicationen gerade für jene Kreise Werth und Bedeutung besitzen, aus welchen sich die Leser unseres Wochenblattes zusammensetzen.

Solche Mittheilungen amtlichen Inhaltes erschienen im laufenden Semester bereits wiederholt; hervorzuheben wäre insbesondere der als Separatausgabe publicirte italienische Zolltarif, welcher sowohl die Sätze des Generaltarifes als auch diejenigen des Conventionaltarifes, sowie die gegen Frankreich angewendeten Differentialzölle in übersichtlicher Weise zur Darstellung bringt; ferner die in unserem Wochenblatte selbst eingerückten Zusammenstellungen über die französischen Zollsätze jener Waaren, welche aus Italien differentiell behandelt werden, sowie über die mit 1. Mai l. J. in der Schweiz activirten Zollerhöhungen.

Es ist hiedurch den Lesern unseres Wochenblattes, als auch weiteren Kreisen von Interessenten die Möglichkeit geboten, sich auf Grund amtlicher Daten in so wichtigen Fragen des wirthschaftlichen Lebens rasch und zuverlässig zu informiren.

Weitere derartige Veröffentlichungen wurden uns seitens des Handels-Ministeriums zugesagt.

Was das vom Museum publicirte volkswirthschaftliche Wochenblatt „Das Handels-Museum" welches nun in der Mitte seines dritten Jahrganges steht, betrifft, so geben die vorliegenden Stimmen der auswärtigen Tages- und Fachpresse einen erfreulichen Beweis von der geachteten Stellung, welche sich das Blatt während der kurzen Zeit seines Bestandes auch im Auslande gesichert hat.

Seit das Museum, mit der Veröffentlichung der commerciellen Monats- und Quartalsberichte der k. und k. Consularämter betraut, diese Berichte unmittelbar nach deren Einlangen in seinem Organe „Das Handels-Museum" zum Abdrucke bringt — hat sich dem Institute die Möglichkeit eröffnet, seinen Wünschen bezüglich Inhalt und Form der periodischen Consularberichte von Fall zu Fall Geltung zu verschaffen.

Von dem Wunsche beseelt, völlige Klarheit in die eigentlichen Bedürfnisse der heimischen Interessentenkreise mit Rücksicht auf die Consular-Berichterstattung zu bringen, hat das Museum die Handelskammern und andere berufene Corporationen eingeladen, ihre Ansichten, einzelne Aenderungen, den Inhalt und die Form der Berichte betreffend, zum Ausdruck zu bringen. Unter den bisher eingelaufenen Antworten auf diese Umfrage befinden sich einige, welche sehr berücksichtigenswerthe Winke für unsere Consulate und die Redaction unserer Wochenschrift enthalten.

Im Verlage des Museums sind im abgelaufenen Jahre ausser den periodischen Publicationen erschienen:

1. Importartikel Britisch-Indiens. (Aus dem Katalog der commerciellen Sammlungen des Orientalischen Museums in Wien.)

2. Katalog der Muster-Collection von europäischen und amerikanischen Export-Artikeln für Buenos-Ayres.

3. Katalog der Muster-Collection von Export-Artikeln für Egypten.

4. Schematismus für den auswärtigen Handel des Königreiches Serbien. (Nach officiellen Quellen bearbeitet im k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in Belgrad.)

5. Allgemeiner und vertragsmässiger Zolltarif Italiens nebst den Zollsätzen für französische Provenienzen. (Vom k. k. Handels-Ministerium veranstaltete Ausgabe.)

6. Studie über die Lage der heimischen Industrie in ihren Beziehungen zum Export. (Als Ergebniss einer im Laufe des Jahres 1887 im Auftrage des hohen k. und k. Ministeriums des Aeussern unternommenen Instructionsreise, zusammengefasst von Johann Freiherrn von *Leonhardi*, k. und k. Vice-Consul.)

7. Eine geographische Karte, betitelt „Orientwege", eine Studie zur Beurtheilung von Verkehrswahrscheinlichkeiten. (Entworfen vom k. und k. Consulate in Belgrad.)"

Der Bericht gedenkt schliesslich der im Laufe des Jahres veranstalteten *commerciellen Curse*, die sich einer grossen Frequenz zu erfreuen hatten.

Die einzelnen Curse umfassten zwischen fünf und zwölf Vorlesungen und wurden bisher unentgeltlich gegeben.

Die Einschreibungen für mehrere derselben überschritten die Ziffer 100.

Wie in früheren Jahren, so wurden auch während der abgelaufenen Wintersaison im Museum *Vorlesungen* für das grosse Publicum gehalten.

Der Jahresbericht, sowie der hierauf vom Cassareferenten Sectionsrath *Dr. Hardt* verlesene Cassabericht wurden genehmigend zur Kenntniss genommen. Es erfolgte hierauf die Wahl des commerciellen und des kunstgewerblichen Beirathes und wurden in den ersteren die Herren: *E. Göpfert, E. Grob, C. Kögler, J. Orel, H. Robitsek* und *A. Weiss*, in den letzteren die Herren: *R. K. Fischer, V. Gillar, L. Gstettner, J. C. Klinkosch, B. Ludwig, J. Weidmann* gewählt.

Am 19. d. M. wurde in *Pilsen* eine von der dortigen Handels- und Gewerbekammer veranstaltete Ausstellung von orientalischen und ostasiatischen Korbflechtwaaren aus der Sammlung des Museums eröffnet. Auf derselben werden vergleichshalber auch Erzeugnisse der Korbflechtschule in Wolin vorgeführt.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen angekommen:

132 Jahresberichte pro 1887 der dem k. und k. Consulate in Corfu untergeordneten Aemter, als: Cephalonia, Zante, Sta. Maura (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

133 Jahresberichte pro 1887 der dem k. und k. General-Consulate in Palermo untergeordneten Aemter: Milazzo, Trapani und Terranova (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

134* Report on the Trade of Chicago in 1887.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Laut einer Mittheilung des k. u. k. Generalconsulates in Sofia hat die Verwaltung des dortigen Artillerie-Depôts für den 28. Mai l. J. neuen Stils eine Offertverhandlung wegen Lieferung von 10.000 Okka Blei ausgeschrieben. Das Vadium beträgt 5 Percent vom Werthe.

Das Cahier de charges und die technische Beschreibung sind in der Kanzlei des Artillerie-Depôts einzusehen.

Ferner hat die fürstlich bulgarische Bauten-Direction für den 30. Mai l. J. neuen Stils eine Offertverhandlung wegen Lieferung von 23 *t* Eisenträgern I, 700 m^2 gewelltes Dachblech, 5 *t* Façoneisen und 18.000 Holzschrauben ausgeschrieben. Das Vadium beträgt 1000 Frs.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA.

Papier: Pittener Papierfabriks-Actien-Gesellschaft.

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 31. MAI 1888. [Nr. 22.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. — 30. Juni von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIE AUSSICHTEN DES GOLD- UND SILBERPREISES.

Im September 1886 ist in London unter dem Namen der „Gold- und Silbercommission" eine Enquête zur Beratbung der Währungsfrage zusammengetreten und vor Kurzem sind in zwei Bänden ihre Berichte nebst Zeugenvernehmungen und dem der Enquête sonst zugekommenen Materiale veröffentlicht worden, während ein dritter Schlussband, der die Vorschläge der Commission enthalten soll, noch aussteht. Die zwei Bände, deren Publication bereits erfolgt ist, haben auch schon in Deutschland einen Bearbeiter gefunden in Gestalt des Göttinger Professors Wilhelm Lexis, einer bekannten Autorität auf dem Gebiete des Währungswesens, der auch seinerzeit von der „Gold- und Silbercommission" zur Abgabe seines Urtheils aufgefordert worden war. [1])

An der Hand dieser Bearbeitung kann man mit einiger Sicherheit zu Schlüssen über die Aussichten auf dem Gold- und Silbermarkte gelangen.

Bereits vor längerer Zeit hat Lexis die Meinung geäussert, dass man in nächster Zeit eine Verminderung der Gold- bei gleichzeitiger Steigerung der Silberproduction zu gewärtigen habe. Die Fundorte des Goldes im Alluvium erschöpfen sich nachgerade. Kaum wird auch Centralafrika oder das westliche Brasilien in dieser Richtung etwas zu bieten haben, und man ist in Folge dessen immer mehr auf den bergmännischen Abbau des kostbaren Metalls angewiesen. Je mehr sich die Gewinnungsmöglichkeit auf die Bergwerke zurückzieht, desto geringer dürfte auch trotz der Vervollkommnung, welche der Abbau dahier von Jahr zu Jahr erfährt, und trotz der Erweiterung, welche für denselben vielleicht anzunehmen ist, die jährliche Goldproduction werden. Lexis meint, dass, während dieselbe gegenwärtig 400 bis 420 Millionen Mark beträgt,

[1]) Vgl. das Aprilheft 1888 der Conrad'schen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

sie über kurz oder lang bei 350 Millionen Mark anlangen und bei dieser Ziffer sodann allerdings längere Zeit verharren dürfte.

Was die Silberproduction betrifft, so wird dieselbe für 1886 mit 565 Millionen Mark angegeben, und trotz des so sehr gesunkenen Silberpreises ist für die Zukunft ein, wenn auch noch so langsames Ansteigen der Production zu erwarten.

Die Productionsziffern sprechen aber selbstverständlich noch nichts aus über die Chancen des Preises der beiden Edelmetalle. Die sehr veränderliche Consumtion derselben fällt nicht minder schwer in's Gewicht. Von den 400 bis 420 Millionen Mark jährlicher Goldproduction von heute werden nach Ermittlungen, welche Soetbeer in sehr sorgfältiger Weise gepflogen hat, rund 250 Millionen nicht monetärer Verwendung zugeführt. Es ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu wahrscheinlich, dass dieser Verbrauch zu gewerblichen Zwecken mit der Zeit anwächst. Ein erhebliches Steigen der Goldverarbeitung auf Schmucksachen könnte wohl, wenn die Ermittlungen so weit zurückreichen würden, auch schon für das abgelaufene Jahrzehnt nachgewiesen werden. Mit der zunehmenden Bevölkerung und dem zunehmenden Einkommen der oberen Mittelclassen und der Reichen steigt der Gebrauch dieses Metalls, von dem geradezu gesagt werden könnte, dass — allerdings bis zu einer gewissen Grenze — der Bedarf mit der Preiserhöhung nicht nur nicht abnimmt, sondern geradezu wächst, weil sodann dem Golde in höherem Grade der Charakter eines Luxusstoffes zukommt. Lexis hält es nicht für unmöglich, dass, wenn der industrielle Goldverbrauch heute 250 Millionen Mark ist, er in 10 Jahren auf 300 Millionen Mark angewachsen sein könne. Wäre dann die jährliche Goldproduction auf 350 Millionen Mark gesunken, so blieben blos 50 Millionen Mark für monetäre Verwendung und die Ausfuhr nach dem Osten übrig. Nun beträgt die Ausfuhr von Gold nach Ostindien im Durchschnitt jährlich etwa 50 Millionen Mark. Ostasien, insbesondere Indien und China, ist bekanntlich ein Gebiet, welches seit Jahrhunderten und Jahrtausenden Edelmetalle aufsaugt, ohne sie dem Occident wiederzugeben.

Die englische Enquête verzeichnete in dieser Richtung wieder einige recht bemerkenswerthe Daten. So erfuhr man von Herrn Barbour, der zwanzig Jahre als höherer Beamter im indischen Dienste gewesen, dass in den Jahren 1861—1886 von Seiten der Regierung 66,400.000 Rupien in Silber nach dem hochgelegenen Bezirke Simla, der den Officieren und Beamten als Sommeraufenthalt dient, geschickt worden sind, ohne dass eine irgend erhebliche Rückströmung dieses Geldes nachweisbar wäre. Aus dem Schatze des Maharaja von Burdwan wurden in den letzten Jahren 260.000 Pfd. St. in Silber entnommen, aber er enthielt jedenfalls noch weit mehr. Zwei andere Fürsten sollen bei ihrem Tode je 4 Millionen Pfund Sterling baar hinterlassen haben.

Ein anderer Fürst nahm von der Regierung ein Darleben von 500.000 Pfd. St. an, obwohl er einen reichen Baarschatz besass und später, als es sich um eine Zahlung von 150.000 Pfd. St. handelte, bereit war, dieselbe sofort baar zu leisten. Bemerkenswerth ist namentlich, dass manche Fürsten ihre Schätze jetzt in Gold umzuwandeln suchen. Von einem derselben wird berichtet, dass er nachweislich seit einigen Jahren jeden Monat für 40,000—50.000 Rupien Goldmünze aufkaufen lässt, die in einem Schatzgewölbe angesammelt werden. Die seit 1835 in Indien aufgespeicherte Menge Gold und Silber wird auf 300 Millionen Pfund Sterling geschätzt, und nichts deutet darauf hin, dass die Volksgewohnheit in dieser Beziehung in der nächsten Zeit eine wesentliche Aenderung erfahren werde, wenn jetzt auch schon viele Eingeborne angefangen haben, die Postsparcassen zu benutzen und sogar Actien der neu gegründeten Baumwollenfabriken zu übernehmen. Nur bei den periodisch wiederkehrenden Hungersnöthen wird das von der ärmeren Bevölkerung angesammelte Gold und Silber wieder an's Licht gebracht. So wurden in den drei Finanzjahren 1877—78 bis 1879—80, welche die letzte Nothstandsperiode umfassen, in die Münze von Bombay nicht weniger als 44·4 Millionen Rupien in Silberschmucksachen und ausserdem noch 11·2 Millionen Rupien in älteren indischen Silbermünzen zur Prägung eingebracht. Auch die damals nicht unbedeutende Goldausfuhr von Indien nach England wurde hauptsächlich durch die Einschmelzung von goldenen Schmucksachen verursacht. [1])

Wir halten in der Schilderung dieser eigenthümlichen Verhältnisse inne und kehren zu unserer Frage des Verhältnisses der Goldconsumtion zur Goldproduction zurück. Erstere soll in nächster Zeit auf 350 Millionen Mark heruntergehen, die industrielle Goldverarbeitung soll auf 300 Millionen Mark steigen; Ostindien soll jährlich mindestens 50 Millionen Mark Gold absorbiren. Wo bleibt nun der Bedarf für die Münzungen?! Und jener für den Ersatz des sich in den circulirenden Münzen abreibenden Goldes und der sonstigen Verluste?! Nach den bereits genannten Ziffern bleiben gegenwärtig für Prägungen im Ganzen etwa 100 Millionen Mark übrig. Wie will man es damit in Zukunft halten, wenn die Entwicklung sich so vollzieht, wie sie von autoritativer Seite heute gezeichnet wird? — Man sieht, wir haben in den nächsten Jahrfünften und Jahrzehnten nach aller Voraussicht eine intensive Steigerung des Goldpreises zu gewärtigen.

Anders mit dem Silber. Von einer Silberproduction, die 1886 550 Millionen Mark betrug, geben blos etwa 100 Millionen Mark auf den industriellen Verbrauch. Soetbeer hat folgende Daten genannt: Im Durchschnitt 1881—1885 war die jährliche Gesammtproduction ungefähr 2,860.000 *kg* Feinsilber. Davon wurden zu industriellen Zwecken verbraucht netto 515.000 *kg*; nach Ostasien und Afrika sind abgeflossen rund 1,500.000 *kg*; in den Vereinigten Staaten wurden zu Standard-Silber-Dollars ausgeprägt etwa 670.000 *kg*. Der Bedarf für Münzen, die in Europa verblieben, war also ausserordentlich gering. In diesen Absatzverhältnissen droht nun eine Verschiebung von drei Seiten. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden be-

[1]) Wo die ungeheuren Massen Goldes und Silbers, die alljährlich nach Indien wandern, Unterkunft finden, wäre trotz der eben mitgetheilten Ziffern noch unfassbar. Will man eine Vorstellung davon gewinnen, so lese man die Mittheilungen nach, welche Soetbeer in seinen bekannten Materialien zur Währungsfrage nach Berichten aus Indien gemacht hat. Es heisst hier unter Anderem: „Goldmünzen sind hier nicht Geld, und die vorkommenden Sovereigns sowie die selteneren Mohurs werden als Gold verkauft und eingeschmolzen, um zu Schmucksachen verarbeitet zu werden. Was darin geleistet wird, grenzt an's Unglaubliche. Zu einer regelrechten Hochzeit in den höheren Classen hat die Braut Geschmeide im Werthe von 1000 Rupien und der Bräutigam solche im Werthe von 2000 Rupien mitzubringen. Das bildet dann das ganze Vermögen. Minder Wohlhabende müssen sich natürlich nach der Decke strecken, aber je mehr Schmuck, um so vornehmer gilt die Hochzeit. Viele machen oft Schulden zu diesem Zweck, die sie lebenslänglich nicht abtragen können. Es sind nicht so sehr die Juwelen in dem Golde, als das Gold selbst, welches anzieht und dem Hindu unwiderstehlich in die Augen sticht. Es werden oft goldene Ketten im Werthe von 1200 Rupien getragen. Man sieht selbst Frauen der niederen Classen mit Schmuck aus Sovereigns oder Zwanzig-, beziehungsweise Zehnfrancsstücken. Als ich eine derselben fragte, warum sie diese Goldstücke um den Hals trage, that sie nur die Gegenfrage: Warum ich mir Uhr und Piano angeschafft. Das tägliche Gespräch unter den Frauen dreht sich hauptsächlich um die Frage, wie viel Goldsachen diese oder jene Frau habe, und der Männer Unterhaltung dreht sich um das Thema wie viel Gold dieser oder jener besitze oder wie viel Geld er ausgeliehen habe. Den weitaus meisten Schmuck tragen die Frauen; um die Knöchel und Arme meist Silber, auf dem Kopf, an Ohren und Nase, um Hals und Finger meist Gold. Ein eingeborner Kaufmann sagte mir, dass er durch das im Goldschmuck müssig liegende Capital monatlich 12 Rupien Zinsen verliere. Als ich vorschlug, er solle das Capital in der Sparcasse anlegen, wies er dies Zumuthen entschieden zurück mit der Bemerkung, dass er dann keine Freude mehr am Leben haben würde, da er nicht mehr [illegible] aussähe. Der eingeborne Districtsrichter (Munsiff), ein graduirter und vernünftig denkender Mann, erzählte mir, dass er seiner Frau für 3000 Rupien Schmucksachen geschenkt, dass sie ihm aber trotzdem täglich in den Ohren liege, er müsse ihr mehr schenken, da diese und jene Frau in diesem oder jenem Schmuckgegenstande ihr voraus sei und sie nicht dulden dürfe, dass andere Frauen besser aussähen. Er habe sie darauf hingewiesen, dass er ihr doch ein Piano und andere europäische Herrlichkeiten gegeben habe; aber das Alles sei ihr nichts gegen Gold. Den Kaufleuten und den angesehensten Männern seiner Bekanntschaft habe er gerathen, ihr Gold lieber in sicheren Eisenbahnpapieren etc. anzulegen, allein man habe ihn ebenso verlacht, wie damals, als er das Piano gekauft. Derselbe Munsiff baut sich jetzt ein neues Haus, wobei er sich dem europäischen Styl möglichst accommodirt, aber Ventilationsklappen wollte er nicht anbringen, da durch diese Diebe sich Nachts einschleichen und seine Goldsachen stehlen würden. Sie können Alles offen liegen lassen, wandte er sich zu uns; ihre sonstigen Sachen, auch die kostbarsten werden nie gestohlen; das Einzige, wonach die Hindus fragen, ist Gold; namentlich gilt dies in Bezug auf die Frauen."

kanntlich auf Grund der nach ihrem Urheber so genannten Bland-Bill jährlich 28—29,000.000 Silber-Dollars geprägt, die zu Niemandes Gebrauche dienen und sofort nach der Prägung in die Keller des Schatzamtes wandern. Im Laufe des Jahres 1888 wird die Summe der silbernen Standard-Dollars schon über 300 Millionen hinausgehen.

Die Aufhebung der Bland-Bill ist unter solchen Verhältnissen nur eine Frage der Zeit. In dem Augenblicke nämlich, wo der Congress es müde wird, die Interessen des Staatsvermögens denen der Silberproducenten aufzuopfern, ist die Suspension der Bill zu erwarten. Dieser Augenblick schien schon einige Male gekommen; aber bis heute wussten die Bergwerksbesitzer die für sie verhängnissvolle Massregel immer noch hinauszuschieben. Sie suchen immer noch ein Jahr und wieder ein Jahr für sich zu retten, ohne sich aber zu verhehlen, dass das ihnen drohende Unheil nur aufgeschoben, nicht aufgehoben ist. In englischen Blättern wurde schon 1885 die Vermuthung geäussert, die Aufhebung der Bland-Bill werde ein ferneres Sinken des Silberpreises um etwa 20 Percent herbeiführen. Diese Auffassung erscheint uns aber optimistisch. Unseres Erachtens wird der Preissturz ein viel gewaltigerer sein. Denn die Nachfrage nach Silber wird durch Sistirung der nordamerikanischen Prägungen um circa 23—24 Percent geringer. Die Preise heben und senken sich aber über das Mass einer Steigerung oder Verminderung der Nachfrage, beziehungsweise des Angebotes hinaus, und ein Preisfall um ein Drittel, vielleicht selbst um die Hälfte steht für uns im Falle der Aufhebung der Bland-Bill durchaus nicht ausser dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit. Des Weiteren ist mit Bezug auf den Edelmetallbedarf Ostasiens eine Wandlung nicht unmöglich, wenn sie sich auch kaum schon in nächster Zeit vollziehen wird. Denn schliesslich wird die Silberentwerthung ihre Wirkungen auch auf Indien, beziehungsweise auf die Schätzung des weissen Metalls durch den Inder äussern, und wenn heute erst einige Rajas begonnen haben, ihre Silberbestände gegen solche von Gold umzutauschen, so mag die Silberthesaurirung auch beim Volke einmal dem weichenden Preise des Metalls zum Opfer fallen. Allerdings steht diese Entwicklung vorläufig noch im weiten Felde; aber ein Seitenblick auf dieselbe ist, wenn über die Chancen des Silberpreises geurtheilt wird, jedenfalls am Platze.

Die Aussichten des Silberpreises stellen sich derart als ausgesprochen ungünstige dar. Lexis hat überdies den Nachweis versucht, dass selbst durch eine internationale bimetallistische Union sich seine bisherige Position nicht zu erhalten vermöchte. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, hat doch eine solche Union heute weniger Aussichten als je. Und so scheint die letzte Möglichkeit, den Silberpreis zu retten, ausgeschlossen. *Julius Wolf.*

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. *(Ursprungs-Zeugnisse.)* Die französische Regierung hat hinsichtlich der Ausstellung, der Form und des Inhaltes von Ursprungs-Certificaten für die in der Circularverordnung vom 5. März 1888 namhaft gemachten Waaren[1]) nachstehende officielle Mittheilung gemacht:

I. Ortsbehörden, welchen die französische Verwaltung die Befugniss zur Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen für die im Circular vom 5. März aufgezählten Erzeugnisse Oesterreich-Ungarns zuerkennt. Im Hinblicke auf die Oesterreich-Ungarn zukommende Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, werden die in der durch den Artikel 20 des französisch-spanischen Vertrages vom 6. Februar 1882 festgesetzten Form ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse (d. h. die von den Erzeugern oder Fabrikanten oder von jeder anderen durch diese hiezu ermächtigten Person vor den Ortsbehörden des Erzeugungsortes abgegebenen amtlichen Erklärungen) dann als ordnungsgemäss anerkannt, wenn sie von den französischen Consuln und Consular-Agenten beglaubigt wurden. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Ortsbehörden“ sind die Vorstände des Innerlands- und Grenzzollamtes begriffen. II. Beglaubigung der Ursprungs-Zeugnisse durch die Consuln. Im Principe ist die Beglaubigung der Unterschriften der Localbehörden durch die französischen Consuln aus dem Grunde unerlässlich, um die betreffenden Documente mit einem authentischen Charakter für die französische Verwaltung auszustellen. Doch fordert die französische Verwaltung die Legalisirung der Ursprungs-Zeugnisse jener Ausfuhr-Zollämter nicht, welche zu weit von den Sitzen französischer Consular-Functionäre entfernt sind und deren Zeugnisse genügende Anhaltspunkte für ihre Echtheit bieten. (Siegel des Zollamtes, Unterschrift des Zollamts-Vorstandes etc.) III. Wirkung der einfachen Consulats-Vidirung der von den zuständigen Ortsbehörden ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse. Die einfache Beglaubigung ohne Clausel, in welcher der Consul den Ursprung der Waare bestätigen würde, garantirt nur die Echtheit der auf dem Certificate ersichtlichen Fertigung der Ortsbehörde. IV. Intervention des Consulates zum Zwecke der Beglaubigung und Bestätigung des Waarenursprunges. Die Consuln sind angewiesen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Eruirung des wahren Sachverhaltes anzuwenden und Zeugnisse nur bei voller Kenntniss der sie veranlassenden Umstände anzufertigen. Sie müssen daher, wenn von ihnen die Ausstellung eines Zeugnisses gefordert wird, um ein von der Ortsbehörde ausgefertigtes Certificat zu beglaubigen, oder wenn ein solches Zeugniss in ihrer Kanzlei selbst ausgestellt werden soll, alle ihnen vorgewiesenen Urkunden und Bescheinigungen auf ihre Wahrheit prüfen. V. Beglaubigung der Formel „ohne Beglaubigung des Inhaltes“ in den Legalisirungs-Formeln der Consuln. Die Consuln werden diese Formel weglassen, auch dann, wenn ihnen genügende Beweismittel für den Ursprung der Waare nicht vorgewiesen wurden. VI. Werth der Ursprungs-Zeugnisse, um den sie begleitenden Waaren die Anwendung des Conventional-Tarifes zu sichern. Die Ursprungs-Zeugnisse werden von der Zollverwaltung nur als nützliche Behelfe für die Beurtheilung des Ursprungs der Waare angesehen. Der Mangel oder die Unregelmässigkeit dieser Certificate präsumiren die Unwahrheit der Erklärungen der Expediteure hinsichtlich des Waarenursprunges, das Vorhandensein derselben schafft jedoch durchaus kein Recht und lässt die Berechtigung der Zollbehörde unberührt, zur Feststellung des wahren Ursprunges der Waaren eine gesetzlich zulässige Expertise zu berufen, wenn der Zollbeamte Gründe hat, an der Wahrheit der von den Interessenten vor der Ortsbehörde oder einem Consular-Organ abgegebenen Erklärung zu zweifeln. VII. Oesterreichisch-ungarische Waaren an Bord von Schiffen, welche italienische Zwischenhäfen anlaufen. Diese Waaren verlieren nicht die Begünstigung des Conventional-Tarifes, wenn die Zwischenhäfen unter den in Nr. 55 des „Observations préliminaires“ des allgemeinen französischen Zolltarifes angeführten Bedingungen angelaufen wurden. Die Bedingungen bestehen darin, dass die Waaren weder in ein anderes Schiff umgeladen, noch ausgeladen und in das Schiff nicht Waaren ähnlicher Gattung im Zwischenhafen eingeladen werden. Die Bestätigung, dass diese Bedingungen eingehalten wurden, ist aus den Connossementen, Bordpapieren und Seeverklarungen (*rapport de mer*) ersichtlich. Wurde ein Zwischenhafen zum Zwecke der Ausführung von Handels-Operationen angelaufen, so müssen eine General-Ladeliste vom Abfahrtshafen, welche vom französischen Consul beglaubigt ist, und in gleicher Weise bestätigte Listen über die Ladungen und Löschungen im Zwischenhafen beigebracht werden. VIII. Waaren, welche unter österreichischem Zollverschluss in Waggons Ober-Italien transitiren. Diese Sendungen müssen von Ursprungs-Zeugnissen begleitet sein.

In dem Erlasse, mit welchem der Handelsminister vorstehende Mittheilung den Handelskammern übermittelte, heisst es: Aus den Mittheilungen der französischen Regierung geht hervor, dass die französische Zollverwaltung nur jene Certificate als ordnungsgemäss ausgestellt anerkennt, welche entweder von einem französischen Consulate selbst ausgefertigt, oder von einer österreichischen Ortsbehörde oder Zollamte ausgestellt und von einem französischen Consulate beglaubigt wurden. Eine Ausnahme von der Vorschrift der Beglaubigung seitens der französischen Consulate tritt nur für jene von Austritts-Zollämtern ausgestellten Ursprungs-Certificate ein, welche in Oertlichkeiten ausgefertigt worden, die zu weit von dem Sitze französischer Consular-Functionäre entfernt sind. Dies dürfte namentlich an den West- und Südgrenzen der Monarchie der Fall sein. Es empfiehlt sich jedoch, in solchen Fällen die Zollämter bei Ausfertigung dieser Ursprungs-Zeugnisse zu ersuchen, einen deutlichen Abdruck des Amtsstempels, sowie der Unterschrift des Zollamts-Vorstandes mit dem Beisatze dieser seiner Diensteseigenschaft auf dem Certificate ersichtlich zu machen. Nachdem für alle übrigen Certificate doch die Beglaubigung durch das französische Consularamt zur Vorschrift gemacht ist, dürfte es im Interesse der Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Verzollung in Frankreich gelegen sein, die Certificate überhaupt lieber nur von französischen Consulaten ausstellen zu lassen. . . . Hinsichtlich der über den Freihafen von Triest nach Frankreich zu exportirenden Waaren, deren Ursprungs-Certificirung

[1]) Siehe „Handels-Museum“ vom 29. März l. J. Nr. 13.

erst dort vorgenommen werden wollte, gilt die allgemeine Vorschrift, nur kann für Wein, Oel und dergleichen in Triest verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände statt eines Zeugnisses des französischen Consulates ein Certificat des dortigen *Ufficio dei dazi civici*, welches von der Triester Handelskammer und dem französischen Consulate zu vidiren ist, beigebracht werden. Es darf nicht übersehen werden, dass die französische Zollverwaltung jedoch auch in dem Falle, als die Certificirung formell vollkommen in Ordnung befunden wurde, sich das Recht vorbehält, wenn sie Zweifel hegt, den wahren Ursprung durch eine *Expertise* zu erforschen. *Postpackete* nach Frankreich bedürfen einer Ursprungs-Bescheinigung nicht.

RUSSLAND. (*Zündhölzchen-Steuer.*) Ein Circular des Finanzministeriums vom 13. April 1888 a. St. erläutert die neue Zündhölzchen-Steuer[1]) dahin, dass ab 1. Mai 1888 für die *inländische* Fabrikation nachstehende Banderolen-Steuer eingehoben wird, und zwar $^1/_4$ Kop. für Schachteln mit weniger als 75 Hölzchen, 1 Kop. für solche mit 75 bis 300, 2 Kop. für solche mit 300 bis 600 Hölzchen und so fort 1 Kop mehr für jede 300 Hölschen in derselben Schachtel. Für aus dem Ausland *importirte* Zündhölzchen gilt der doppelte Steuersatz in allen Positionen.

(*Zolltarifentscheidungen.*) *Soda geschwefeltes (Natrium sulphuratum)* nach Tarif-Nr. 140, Zoll R. 2·40 per Pud.

Masse zur Bestimmung von Pulvermengen und Patronenzieher nach Tarif-Nr. 171, Zoll R. 24 per Pud.

Papier maché-Fässer mit Reifen, bemalt, nach Tarif-Nr. 181, Zoll R. 5 per Pud.

Spazierstöcke aus Holz bezahlen nach Tarif-Nr. 227 je nach Beschaffenheit R. 0·45 bis 1·45 per Pud und mehr, wenn mit Gold, Silber oder Platina verziert.

Dieselben Stöcke, wenn für Schirmgriffe bestimmt, unterliegen den gleichen Zollsätzen.

Goldgeflechte fallen unter Punkt 4 der Tarif-Nr. 159 nur dann, wenn selbe auf unterlegtem Gewebe gearbeitet sind.

Englisch Pflaster ist zur Einfuhr zugelassen und mit anderen Heftpflastern, welche in der Liste der verbotenen Einfuhr vorkommen, nicht zu verwechseln. (*Board of Trade Journal.*)

SPANIEN. (*Zolltarifentscheidungen.*) *Gewebe*, deren Kette aus Baumwolle und Seide im Verhältniss von 37 und 5·20, und deren Schuss aus Wolle und Seide mit 53 und 5·20 Percent jedes dieser Stoffe besteht, ferner Gewebe mit Kette aus Baumwolle und Seide und Schuss aus Wolle und Seide im Verhältnisse von 39 und 5·50, beziehungsweise 50 und 5·50 Percent, sind nach Tarif-Nr. 154 mit 14·40 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Gewebe mit einer Kette aus Baumwolle und Seide von 38 und 3 Percent und im Schuss aus Wolle und Seide mit 50 und 3 Percent sind nach Tarif-Nr. 161 mit 5 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Gestelle aus gemeinem Holze für Wägen, mit feiner Wolle gepolstert, sind nach Tarif-Nr. 180 mit 33·75 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen.

Kisten aus gemeinem Holz mit Metallbeschlägen werden nach Tarif-Nr. 181 mit 102·65 Pesetas per Meter-Centner tarifirt. (*Board of Trade Journal.*)

TUNIS. (*Zolltarif.*)

Einfuhrzölle.

	Percente vom Werthe
Bijouterien in Silber	1
„ „ Gold	0·5
„ mit edlen Steinen besetzt	0·25
Corallen, rohe	3
Goldwaaren mit einem Feingehalt von 750 Tausendtheilen und darüber	3
Uhren in Gold	0·5
Uhren in Silber und Kupfer	1
Elfenbein, rohes	3
Wein und Spirituosen	10
Alle anderen Artikel ohne Unterschied, *mit Ausnahme der nachstehend angeführten*	8

Vom Einfuhrzoll sind befreit:

Getreide (Weizen, Gerste, Mais), Bücher, Broschüren und Zeitungen, Patronenhülsen und Pfropfen, Gold und Silber in Barren, Mühlsteine, Sondir- und Bohrapparate für artesische Brunnen.

Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen (nach der Nomenclatur des Decretes vom 30. Kada 1302), Vieh und andere zur Verbesserung der einheimischen Racen bestimmte Thiere, wenn erwiesen wird, dass die betreffenden Geräthe etc. und Thiere zum Privatgebrauche und nicht für den Handel bestimmt sind, in welch' letzterem Falle sie dem achtpercentigen Eingangszolle unterliegen.

Für nachstehende Artikel ist die Einfuhr verboten:

Waffen und Kriegsmunition, Sodanitrat, Salpeter, Schwefel, Salz, Tabak, Kif, Chira und Haschisch, Weinreben, Rebholz, Stecklinge, mit oder ohne Wurzeln, Senkreiser etc., Weinblätter, selbst in Verwendung als Umhüllung, Bedeckung oder Verpackung, Tafeltrauben oder Maischtrauben, Traubentrestern und alle Abfälle von Weinstöcken, Bäume, Sträucher und Pflanzen aller Art, Weinpfähle und Spalirstangen, bereits gebrauchte; vegetabilische Fette, Erden, Compost und Dünger, frisches Obst und Gemüse aller Art.

Nur Kartoffeln sind gegen einen Zoll von 8 Percent vom Werthe zur Einfuhr zugelassen, wenn sie vorher gewaschen und vollständig von der anhaftenden Erde befreit sind.

TÜRKEI. (*Türkisch-ostrumelischer Zollverkehr.*) Die türkische Zollverwaltung hat die nachfolgenden Bestimmungen officiell zur Kenntniss der Interessenten gebracht:

1. Die Waaren ottomanischer Proveniens oder Erzeugung, welche sei es zur See, sei es zu Lande, nach Ostrumelien expedirt werden, bezahlen vom 7./19. Mai 1888 ab einen Zoll von 1 Percent.

2. Mit Ausnahme der inländischen Artikel, welche aus anderen türkischen Häfen nach Ostrumelien über Constantinopel und Dedeagatsch und in plombirten Waggons unter Zollverschluss expedirt werden, können inländische Waaren, welche von anderen Häfen und auf einem anderen Wege dahingehen, nur gegen Erlag einer Caution am ersten oder zweiten Einschiffungshafen nach Ostrumelien weiterbefördert werden. Diese Caution wird zurückerstattet, sobald binnen einer vorher festzusetzenden Zeit das *Teskéré*, versehen mit dem Visa des Grenzzollamtes zurückgestellt wird, woraus ersichtlich ist, dass diese Waare nach Ostrumelien ausgetreten ist.

3. Es wird keinerlei Durchzugsgebühr von jenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Producten eingehoben, welche aus Ostrumelien in verschlossenen und plombirten Eisenbahnwaggons kommen und ohne irgendwo ausgeladen zu werden, in das Ausland gehen; ebenso nicht von jenen, welche aus dem Auslande kommen und unter denselben Umständen nach Ostrumelien austreten. Wenn jedoch diese Artikel durch andere Transportmittel als Eisenbahnwaggons oder nach einer in Constantinopel oder Dedeagatsch vorgenommenen Veränderung ihres ursprünglichen Verpackungszustandes weiterexpedirt werden, so ist ein Transitzoll von 1 Percent einzuheben.

4. Zur Erleichterung des Handels wird eines der Zolldepôts in Constantinopel mit 7./19. Mai 1888 in eine für den Handel mit Ostrumelien bestimmte Niederlage umgewandelt. Die dort hinterlegten Waaren werden einen Lagerzins von 5 Piastern für jedes Collo im Gewichte bis 100 *kg* und von 10 Piastern für jedes Collo über 100 *kg* per Monat oder einen Theil eines Monates (vom Tage ihrer Einlagerung an gerechnet) entrichten.

Alle Waaren, welche später aus der Niederlage zurückgezogen werden, sei es zum Zwecke der Verwendung im localen Consum, sei es zum Zwecke der Beförderung nach einem anderen Punkte als Ostrumelien, werden nach dem gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetze über die Lagerzinsgebühren behandelt; diese Behandlung hat vom Tage der Einlagerung dieser Waaren in die Niederlage an einzutreten.

5. Hinsichtlich der fremden, vorher verzollten Waaren tritt die Zollrestitution nur dann ein, wenn dieselben innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Zollentrichtung an gerechnet, zur Weiterverfrachtung gelangen. Diese Zollrestitution kann nur 6 Monate vom Tage der Wirksamkeit vorstehender Bestimmungen, also bis 6./18. November 1888 angestanden werden.

Nach diesem Zeitpunkt kann angesichts der Aufstellung der oberwähnten Zollniederlage eine Restitution nicht mehr stattfinden.

6. Die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition, sowie aller anderen verbotenen Artikel ist nicht gestattet.

7. Obige Bestimmungen sind provisorisch und beginnt deren Wirksamkeit am 7./19. Mai 1888.

Handelsgesetzgebung.

INTERNATIONALES EISENBAHNFRACHTRECHT.

Der schweizerische Bundesrath hat den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Russland, Belgien, Holland und Luxemburg eine am 12. September in Bern abzuhaltende Conferenz vorgeschlagen, um die Vertragsentwürfe über ein internationales Eisenbahnfrachtrecht in ein definitives Uebereinkommen umzugestalten.

[1]) Vergl. „Handels-Museum" Nr. 12 vom 22. März l. J.

Handelspolitisches.

FRANZÖSISCH-MEXICANISCHER HANDELS-VERTRAG.

Das „Journal officiel" publieirt den am 27. November 1886 unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexico, dessen Ratificationen am 17. April 1888 in Mexico ausgetauscht wurden.

EIN INDUSTRIE- UND HANDELSCONGRESS ZU PARIS.

In einer ihrer letzten Sitzungen hat die Handelskammer von Paris die Initiative ergriffen, um zur Zeit der Weltausstellung im Jahre 1889 einen grossen industriellen und handelspolitischen Congress einzuberufen. Fast alle repräsentativen Körper der französischen Handels- und Gewerbekreise haben ihre Betheiligung zugesagt. Hauptsächlich soll sich der Congress mit den Eisenbahnfracht-Tarifen, mit den verschiedenen zolltarifarischen Fragen und der Handelsgesetzgebung beschäftigen. *(Journal des chambres de commerce.)*

DER FRANZÖSISCHE KORINTHENZOLL UND GRIECHENLAND.

Die in Frankreich beabsichtigte Erhöhung des Zolles auf Korinthen hat, wie wir zu melden bereits Gelegenheit gehabt, in griechischen Handelskreisen beträchtliche Erbitterung erregt. Unter den Kaufleuten der wichtigsten Handelsplätze Griechenlands wird nun, so berichtet das „Chamber of Commerce Journal", dessen Darstellung wir im Weiteren folgen, für die Bildung einer ausgebreiteten „Liga" agitirt, deren Mitglieder sich verpflichten sollen, keinerlei französische Waaren zu kaufen, falls der obgedachte Zoll wirklich erhöht werden sollte. Auch will die Liga alle Mittel ausnützen, um den gesammten francogriechischen Handel in das deutsche Lager hinüberzuspielen. Wenn das Project der Korinthenzoll-Erhöhung in Frankreich deshalb gefasst wurde, weil man glaubte, von Griechenland einen günstigeren Vertrag zu erzwingen als der, welchen der Senat verworfen hat, so dürfte man bald erfahren, dass die Medaille auch eine Kehrseite hat. *(Chamber of Commerce Journal.)*

INTERCOLONIALER FREIHANDEL IN AUSTRALIEN.

Die Frage des intercolonialen Freihandels ist in Australien von den Schutzzöllnern abermals auf's Tapet gebracht worden und eine Einladung der Fabrikantenkammer von Victoria an die Sydneyer Handelskammer zu einer Conferenz hat letztere zu folgender Antwort veranlasst:

Die Kammer dankt für die Einladung und würdigt vollkommen den Werth einer Conferenz; wenn jedoch unter intercolonialem Freihandel die Ausschliessung unserer Colonie von den Vortheilen eines gänzlich unbeschränkten Verkehres mit dem Mutterlande und den anderen Ländern des Erdkreises verstanden ist, so ist die Kammer der Ansicht, dass es zwecklos wäre, sich in eine Discussion einzulassen. *(Sydney Trade Review.)*

BELGISCHE STUDIENREISE NACH SALONICH.

Mr. *Callinus*, belgischer Generalconsul in Salonich, wurde von seiner Regierung beauftragt, eine Rundreise in der Provinz von Salonich zum Zwecke des Studiums der dortigen Handels- und Industrieverhältnisse zu unternehmen.

Handel.

DER HANDEL GRIECHENLANDS.

III.

Das angeführte statistische Material zeigt, dass die österreichisch-ungarischen Provenienzen in Griechenland fast in allen Artikeln einer scharfen Concurrenz der anderen europäischen Handelsstaaten begegnen, und die daraus weiters resultirende Thatsache, dass *unser Antheil*, welcher im Jahre 1870 12 Millionen, in den Jahren 1871, 1872 und 1874 14 Millionen, im Jahre 1875 16 Millionen, im Jahre 1881 22 Millionen und im Jahre 1882 34 Millionen Francs betrug, im Jahre 1887 auf 17 Millionen Francs, also *auf die Hälfte des Jahres 1882, beziehungsweise auf die Höhe des Jahres 1875 zurückging*, gibt gewiss allen daran betheiligten Interessenten zu Bedenken Anlass, umsomehr, als sich unter allen diesen angeführten Ziffern der von Jahr zu Jahr steigende, auf *deutsche* Provenienzen entfallende Coëfficient verbirgt, welcher nur aus Mängeln in der statistischen Erhebung unserem Handel gutgebucht wird. *Dieser letztere ist daher um relativ viel mehr gesunken, als obige Daten anzeigen.*

Als Ursachen dieses fortwährenden Aufschwunges des deutschen Ausfuhrhandels nach Griechenland bezeichnet ein deutscher Consulatsbericht für die Jahre 1885 und 1886 folgende:

„*1. Die immer mehr zur Geltung kommende Preiswürdigkeit und Solidität der deutschen Waaren,*

2. das bessere Verständniss der Exporteure für den Markt und die Bedürfnisse des Landes; die Rücksichtnahme auf die für verschiedene Artikel geforderte Eleganz und die eingebürgerte Art und Weise des Geschäftes,

3. die Zuverlässigkeit, Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der in Griechenland befindlichen Vertreter."

Rastlos und mit jener dem Stamme eigenen zähen Festigkeit arbeitet Deutschland, so wie auf anderen Absatzgebieten, so auch in Griechenland an dem langsamen, jedoch stetigen Gewinnen der einzelnen Plätze für ihre Exportartikel.

Wenn auch die Zollverhältnisse seit der Einführung des neuen Generaltarifs vom Jahre 1887 sich sehr zu Ungunsten des griechischen Einfuhrhandels verändert haben, so dass für gewisse Artikel geradezu eine Einfuhrmöglichkeit ausgeschlossen ist, wenn auch die wirthschaftliche Lage des Landes sich seit der letzten Krisis nur wenig gehoben haben dürfte, die hohen Curse und häufigen Schwankungen der Goldvaluta [1]) den Import nachtheilig beeinflussten endlich auch die geringe Kauflust mit der allgemeinen Depression im unmittelbaren Zusammenhange steht, so gelten doch diese Erscheinungen gleichmässig für alle am Einfuhrhandel betheiligten Staaten, wobei zu bemerken ist, dass gerade Oesterreich-Ungarn in Folge seiner geographischen Lage, seiner Verkehrsmittel und seiner langjährigen Handelsbeziehungen eher in einer begünstigteren Stellung ist als Andere.

Wenden wir uns nun zur Beobachtung unserer Handelslage bei der Einfuhr unserer wichtigsten Einfuhrartikel nach Griechenland, so finden wir nachstehende Verhältnisse.

Colonialwaaren, wie Kaffee, Reis und Zucker bezieht Griechenland zumeist aus Triest und Marseille. Insbesonders zeigt sich bei *Kaffee* ein fortwährendes Steigen der Einfuhr, was auf einen erhöhten Verbrauch dieses Artikels schliessen lässt. Der Kaffee-Import, welcher im Jahre 1868—1875 circa 1·8 Millionen Francs betrug, stieg im Jahre 1881 und 1882 auf rund 2·2 Millionen und erreichte 1887 bereits 3 Millionen Francs, wovon auf unseren Import aus Triest ungefähr ein Viertheil entfällt. *Reis* wird ebenfalls in Griechenland zunehmend verbraucht; während der Consum in diesem Artikel in den Jahren 1868—1872 circa 1·6 Millionen Francs betrug, stieg derselbe 1873—1875 auf rund 2 Millionen Francs, 1881 und 1882 auf 2·4 Millionen und 1887 auf 2·5 Millionen Francs, woran wir ebenfalls mit einem Viertheile

[1]) Nachdem soeben erschienenen Jahresberichte des k. und k. Consulates in Athen ist der Curs von 20 Frcs. Gold, welcher zu Anfang des Jahres mit 21·80 Drachmen Papier bezahlt wurden, allmälig auf 30½% bis Jahresschluss gestiegen.

participiren. In *Zucker* dagegen, in welchem Artikel unsere Production fast neun Zehntel der Gesammteinfuhrmenge nach Griechenland liefert, ist der Verbrauch des Landes, der in den Jahren 1868—1875 durchschnittlich 5 Millionen Francs betrug, von 6 Millionen Francs im Jahre 1882 auf 3·5 Millionen im Jahre 1887 gesunken, wobei nicht unerwähnt gelassen werden darf, dass an dieser letztgenannten Einfuhr sich auch Deutschland, welches bis dahin in diesem Artikel nichts nach Griechenland lieferte, mit rund 70.000 Frs. betheiligte.

Die Einfuhr von *Bier* ist wegen des hohen Zolles im Allgemeinen zurückgegangen, namentlich zu Ungunsten unserer Flaschenbiere, welche in den letzteren Jahren einer zunehmenden Concurrenz bayrischer Flaschenbiere begegnen.

Bau- und *Werkholz*, sowie *anderes Holz* und *Holzwaaren* sind von jeher unter die Hauptartikel Oesterreich-Ungarns nach Griechenland zu zählen gewesen. Der Verbrauch, namentlich des erstgenannten Bau- und Werkholzes, dessen Einfuhr 1868—1874 rund 2·4 Millionen, 1875 3·6 Millionen, 1881 5·2 Millionen und 1882 8·5 Millionen werthete, ist im letzten Fünfjahre merklich zurückgegangen und betrug im Jahre 1887 nur 6·2 Millionen Francs, was durch den Stillstand im Bauwesen und den allgemeinen wirthschaftlichen Rückgang der jüngst verflossenen Jahre, sowie auch daraus erklärlich wird, dass unsere Provenienzen bis in die jüngste Zeit durch eine irrige Interpretation des Zolltarifes differentiell im Zolle behandelt wurden.

In *Möbeln* ist in Folge der prohibitiv hohen Eingangszölle mit Ausnahme von gebogenen Möbeln an eine Einfuhr nach Griechenland kaum zu denken. Möbel aus gebogenem Holze concurriren überdies mit den Erzeugnissen der in Piräus befindlichen Strohsesselfabriken, welche einen ziemlichen Theil des Landesconsums befriedigen.

Die *Lederindustrie* Griechenlands kann dem Bedarfe nicht genügen, weshalb dieser Artikel dortselbst gut verkäuflich ist. Der Hauptlieferant hierin bleibt Frankreich, welches mehr als die Hälfte zur Einfuhr brachte, doch führten auch wir ungefähr ein Sechstel der consumirten Menge ein; Deutschland um etwas weniger als wir. Für den Handel Griechenlands kamen — nach einem deutschen Consulatsberichte — nachstehende Ledersorten in Betracht:

1. Weiches, gut gefettetes, gewichstes Kalbleder und Kidkalbfelle;
2. desgleichen gewichstes und farbiges Ziegenleder für Schuhe und
3. farbiges Schafleder für Buchbinder.

Sohlenleder wurde fast ausschliesslich aus Frankreich bezogen.

In *Kleidungen* haben sich unsere Erzeugnisse, ungeachtet der exorbitant hohen Zölle gut am griechischen Markte behauptet. Dieselben begegnen jedoch dortselbst der mit ausserordentlichen Preisnachlässen arbeitenden deutschen Concurrenz, welche immer weitere Consumschichten befriedigt. Im Jahre 1887 hatte Deutschland unseren Import dem Werthe nach um 68.000 Frs. bereits überholt.

Filzhüte für Männer werden hauptsächlich von uns, dann von Frankreich, Italien und England bezogen; die weiters oben angeführte, auf Deutschland entfallende Werthquote von 59.000 Frs. bezieht sich auf einen im Jahre 1886 unternommenen und auch gelungenen Versuch Deutschlands diesen Artikel in grösserem Umfange nach Griechenland abzusetzen.

SANDELHOLZ IN WESTAUSTRALIEN.

Zu den Bodenerträgnissen von Westaustralien, welchen eine gewisse Bedeutung zukommt, gehört auch Sandelholz. Obzwar es daselbst in Ueberfluss gedeiht, wird in der Colonie nichts dazu gethan, das aromatische Oel dem Holze zu entnehmen, von welchem bedeutende Mengen mit grossen Kosten nach Indien und China verschifft werden, um dort in höchst primitiver Weise einem Extractionsprocesse unterworfen zu werden. Von hier aus wird dann das Oel nach Europa, wo es als indisches oder chinesisches Product theuer gezahlt wird, exportirt. Im Jahre 1886 wurden 3431 *t* Sandelholz im Werthe von 27.450 Pfd. St. von Perth und Freemantle ausgeführt. Unser Gewährsmann gibt an, dass man auf Grund vorangegangener eingehender Besprechung mit Sachverständigen zu dem Ergebniss gelangt sei, dass, unter Voraussetzung eines geringeren Ertrages, hoher Kosten, sowie des Verbleibens der Oelpreise auf dem Stande der letzten drei Jahre, eine technisch vollkommen entsprechende Anlage um den Kostenpreis von ungefähr 1000 Pfd. St. hergestellt und dabei im Verlaufe von zwölf Monaten nach Inbetriebsetzung der Fabrik der Installationsaufwand rückgezahlt und den Theilhabern eine Dividende von 50 Percent ausgefolgt werden könnte. Die südlichste Grenze, bis zu welcher das Sandelholz gedeiht, ist etliche sechzig Meilen im Nordosten von Albany gelegen, und wäre Holz zu Destillationszwecken in grossen Mengen zu einem billigen Preise erhältlich. (*The Colonies and India.*)

CHINESISCHE IMPORTARTIKEL.

Es liegt uns ein von dem Commando S. M. Corvette „Aurora" an die hohe Marine-Section erstatteter Bericht über den Handel von China vor. Nachstehend veröffentlichen wir aus demselben die Stellen über alle jene Artikel, in welchen die Industrie der Monarchie mit jener der anderen fremden Staaten nach Ansicht des berichterstattenden Commandos erfolgreich concurrirt oder concurriren könnte.

Tuch. An Tuchen jeder Art werden hauptsächlich deutsche Fabrikate eingeführt. Dies sind namentlich: 1. Medium cloths 70—72 englische Zoll weit. 2. Broad cloths 72—74. 3. Russian cloths. 4. Spanish Stripes. 5. Köper (Flanelle), verschiedene Weiten in $^1/_2$, $^1/_3$ Wolle. 6. Union cloths ($^1/_3$ wollene Tuche) in 72 englische Zoll Breite. Alles glattgeschorene Tuche in allen Preislagen. Beliebteste Farbe ist dunkelblau; daneben gehen noch hellblau (*gentian*) und scharlachfarbene Tuche (volles Roth, nicht gelblich) und kleine Quantitäten in anderen Farben, braun und neutralgrau ausgenommen.

Packung: Medium cloths 6 Stück per Kiste, Broad cloths 6 Stück per Kiste, Russian cloths 10 Stück per Kiste, Spanish Stripes 24 Stück per Kiste, Köper 10 Stück per Kiste (4 Ballots), Union cloths 6 Stück per Kiste, in Zink und Holz, seltener in Ballen (Segeltuch und Oeltuch).

Preise rangiren wie folgt:

Von 55 candareens Taels 1·50 per Yard für Medium und Broad cloths.

Von Taels 15—17·50 per Stück für Russian cloths.

Von 30—50 candareens per Yard für Spanish Stripes.

Von 18—22 candareens per Yard für 22" Violet-Köper.

Von 22—33 candareens per Yard für 28/31" White Köper.

Von 40—70 candareens per Yard für 74" Union cloths.

Auch werden nicht unbedeutende Posten Herrenkleiderstoffe für den Gebrauch der europäischen Bevölkerung importirt. Breite für diese meistens 54/55" englisch, Länge per Stück meistens 25/30 Yard. Preise rangiren von 1 f. 6 d. bis 6 f. Sterling. Es ist meistens deutsche, weniger englische, französische und österreichische Waare, in allen möglichen Dessins und Farben. Besteller und Käufer sind durchwegs Chinesen; die wenigen hiesigen europäischen Schneider etc. decken ihren Bedarf ausschliesslich durch directe Bezüge.

Mehl. Mehl wird fast ausschliesslich aus Californien eingeführt. Die beste Marke ist die der Golden Gate-Mills (nahe bei S. Francisco). Das Geschäft liegt ausschliesslich in den Händen der Hall, Holz Cooperation Co. Daneben werden kleinere Posten von Mustard & Co. (amerikanische Firma) und einigen grösseren chinesischen ships-stores-Händlern direct importirt. Oesterreichisches und ungarisches Mehl ist dort, so viel bekannt, noch nicht eingeführt worden, doch sollte es in Anbetracht der guten Qualität concurrenzfähig sein.

Ein grösseres regelmässiges Geschäft darin liesse sich wohl nur durch fortgesetzte regelmässige Aussendungen heranbilden, die vielleicht im Anfang Verlust lassen würden, aber ohne Zweifel mit dem besseren Bekanntwerden bald auf nutzenlassende Preise zu bringen wären.

Von den Chinesen wird fremdes Mehl allmälig mehr und mehr verwandt, so dass das Geschäft schon eine Zukunft haben dürfte; zur Zeit ist der Consum noch nicht sehr bedeutend. Die Transportkosten würden weniger in's Gewicht fallen, als die grössere oder geringere Haltbarkeit im Transporte durch die heisse Zone. (Die Frachten von San Francisco nach hier sind verhältnissmässig sehr hoch.)

Die Verpackung ist gewöhnlich in weissen Shirtingsäckchen und dann in grösseren hölzernen Tonnen, doch ist es fraglich, ob dies für den Transport von Oesterreich her genügt.

Es soll die Erfahrung gemacht worden sein, dass das Mehl nicht den luftdichten Zinnverschluss verträgt, da es hiedurch dumpf wird.

Zündhölzchen. Zündhölzchen werden in allen Qualitäten importirt. Verpackung entweder wie die sogenannten Vienna Matches in Pappschachteln à 190—230 Stück oder in Holzspanschächtelchen mit 60—100 Stück, wie die sogenannten schwedischen Zündhölzer. Erstere werden in Packete à ein Dutzend Schächtelchen gepackt, jedes Packet mit der auf den Schächtelchen befindlichen Etiquette versehen; 25 Dutzend Packete in einer Kiste mit Zinkeinsatz. Preise sind ungefähr Taels $15^1/_2$—16 für Schachteln mit 190 Stück, Taels 16— 17 für Schachteln mit 220—230 Stück.

Sogenannte schwedische Zündhölzchen werden ebenfalls in Dutzend-Packete mit Extra-Etiquette gepackt. Grössere Façons dann in Kisten mit einem Zinkeinsatz à 25 Dutzend-Packete, kleinere Façons in Kisten mit sechs Zinkeinsätzen à 100 Packete = 50 Dutzend-Packete.

Preise variiren für Sicherheitszündhölzchen (nur an den Streichflächen entzündbar) mit Parafin getränkt Taels 15—18 per 50 grosse Schächtelchen, wenn nicht mit Paraffin getränkt von Taels 13—16 per 50 grosse Schächtelchen; Phosphorzündhölzchen von Taels $12^1/_2$ bis 14 per 50 grosse Schächtelchen.

Die Hölzchen dürfen keine zu dunkle Färbung haben, sollten möglichst regelmässig geschnitten sein und keine zerbrochenen darunter vorkommen. Bei den sogenannten schwedischen Zündhölzchen werden viereckige Hölzchen, bei den sogenannten Vienna-Matches runde ebenmässig gearbeitete Hölzchen vorgezogen. Bei den schwedischen soll die Zündmasse entweder braun, schwarz oder röthlich, immer einfarbig bei der ganzen Partie sein. Die Zündmasse der Vienna-Matches ist dagegen in verschiedenen Farben in jeder Schachtel assortirt, meistens in fünf möglichst abstechenden Farben (Regenbogen-Zündhölzchen: Rainbow-Matches).

Die Schächtelchen der schwedischen Zündhölzchen sind meistens mit blauem Papier beklebt (die hervortretenden Ränder des Holzspahns roth gefärbt) und tragen gelbe Etiquetten, wie in Europa üblich, seltener Bilder und bunte Beklebung. In der Regel trägt jede Etiquette den chinesischen Namen des europäischen Importeurs, auch bei den Vienna-Zündhölzchen. Die Schachteln der letzteren sind mit bunt (aber nicht zu grell) gestreiftem und carrirtem Papier beklebt (unten meistens frei).

Glaswaaren. Glaswaaren, namentlich Lampencylinder, Wassergläser etc., werden jetzt von den Japanern in zufriedenstellender Qualität für den hiesigen Markt angefertigt, so dass aus Europa davon kaum noch importirt wird.

Billige Lampen, böhmischen sowohl wie deutschen Ursprunges, werden dagegen noch jetzt in nicht geringen Quantitäten importirt, namentlich Handlampen und Wandhängelampen ohne Fuss, Tischlampen mit Glasfuss in möglichst originellen und augenfälligen Façons und Decorationen. Daneben dürfte wohl nur noch Fensterglas Beachtung verdienen. Belgisches Fensterglas beherrscht noch immer den Markt und nur langsam beginnt die deutsche Waare sich einzubürgern. Für ganz gutes Glas — Spiegel ausgenommen — ist hier wenig Bedarf, hauptsächlich wird Durchschnittswaare verlangt, im Preise von Taels 2—2·40 per 100 Quadratfuss engl. = 1 Kiste, in assortirten Grössen, aber nur eine Grösse per Kiste. Es müssen starke Kisten genommen werden und die Scheiben so gepackt sein, dass Bruch bei raisonabler Behandlung der Kiste unmöglich ist.

Bis zu 5 Percent Bruch trägt der Chinese, was darüber ist, würde der Verschiffer zu tragen haben, wenn er nicht arrangiren kann, dass eine Versicherungs-Gesellschaft auch den Bruchschaden versichert. Verschiffung sollte möglichst nur mit directem Dampfer, respective Segler vorgenommen werden, da jede Umladung den Bruch bedeutend vermehren würde. Ein beliebtes Assortiment ist:

Zoll engl.	16 × 20	20 × 14	24 × 16	26 × 18	30 × 20	32 × 22
Kisten .	100	150	200	150	150	60
Zoll engl.	24 × 32	36 × 26	38 × 28	42 × 32	46 × 36	
Kisten .	40	50	40	40	20	

im Ganzen 1000 Kisten à 100 Quadratfuss engl.

Farbiges Fensterglas geht auch, aber nur in geringen Quantitäten, ebenso Spiegelglas, das auch regelmässig in verschiedenen Grössen importirt wird.

Geschliffene Glassteine, wie Diamant, Rubin, Saphyr, Azur und dergleichen Imitationen sind verkäuflich, aber nicht in grossen Quantitäten.

Parfumerien. Von Parfumerien werden bedeutende Quantitäten eingeführt, aber fast ausschliesslich geringere Qualitäten, bei denen die Art der Aufmachung in Geschmack und Originalität die Hauptrolle spielen.

Was Massenconsum anbelangt, so steht obenan das sogenannte Florida water, das ursprünglich von Lanman, Kemp, New-York fabricirt (deren Marke noch die beste ist) wurde, aber jetzt in billigeren Imitationen eine grosse Bedeutung gewonnen hat. Ein gelblich aussehendes Wasser mit hinreichendem Spritgehalt wird vorgezogen. Der Aufmachung wird in der Regel eine rothe chinesische Contraetiquette hinzugefügt.

Für alle möglichen Extraits in kleinen verschiedenartig geformten Flacons in möglichst eleganten Cartons, meistens zu 12, seltener zu 6 und 3 Stück ist gute Frage, namentlich im Frühjahr und während der ersten Sommermonate. Die zur Packung verwendete Watte ist oft verschiedenfarbig assortirt (durch Pappstreifen in Felder abgetheilt), mit kleinen bunten ausgestanzten Bildern (sogenannte Oblaten) belegt, die Pappränder mit Goldpapierstreifen beklebt etc.

Die Qualität ist fast ganz gleichgiltig, ein genügend starker Geruch — dass es besonders feines Aroma ist, ist nicht nothwendig — und eine nicht zu wässerige Consistenz (das Wasser muss nach dem Schütteln „perlen") sowie eine wenig gelbliche oder grünliche Farbe sind die Haupterfordernisse.

Natürlich werden auch kleinere Quantitäten besserer Waare eingeführt, ebenso wie andere Parfumerie-Artikel, als Pomaden, bessere Seifen etc.

In geringen Qualitäten von Seife werden bedeutende Mengen importirt, insbesondere die ganz geringen Hausstandsseifen (Carsoap) in Kisten von 28 und 56 lb. engl. netto, in Bars, je 14 oder 16 und 28 oder 32 Bars respective per Kiste.

Preise variiren zwischen 30, 70 cd. für 28 lb. und 65 cd. — T 1·10 für 56 lbs.

Glycerine-soap in Kistchen à 3 Dutzend Kuchen, drei Dutzend entweder 38 oder 48 oz. engl. netto wiegend. 100 Kistchen in der Kiste. Preise 25—35 candareens per Kistchen.

Honigseife in Kistchen à 6 Dutzend Kuchen, meistens 1 lb. netto per Dutzend. 28 Kistchen per Kiste. Preise schwanken von 60—75 candareens. Auch Kistchen von $3^1/_2$ Dutzend = $3^1/_3$ lbs. netto, 56 Kistchen per Kiste, werden importirt und zu 42—48 cands. per Kistchen verkauft.

Andere Seifen sind nur wenig verkäuflich.

Knöpfe. Knöpfe für den Gebrauch der Europäer werden der geringen fremden Bevölkerung wegen nur in sehr kleinen Quantitäten importirt. Die hiesigen europäischen Firmen in der Branche importiren ihren Bedarf ohne Ausnahme selbst, was auch von Seite einiger Chinesen geschieht. An die übrigen chinesischen Schneider und Händler in derartigen Artikeln dürfte dagegen immer Einiges abzusetzen sein, wenn auch das Geschäft nie grössere Dimensionen annehmen wird, so lange die Chinesen nicht zur europäischen Tracht übergehen, wozu einstweilen gar keine Aussicht vorhanden ist.

In der einzigen, bisher von Chinesen gebrauchten Art von Knöpfen, Metall-Knöpfen, wird dagegen von Deutschland aus ein bedeutendes Geschäft gemacht.

Es sind dies nur zwei Façons, und zwar eine flache und eine runde. Die flachen Knöpfe werden entweder glatt polirt, vergoldet und versilbert, oder mit gepressten Mustern (chinesische Motive meistens) gehandelt; unter den gepressten unterscheidet man die flache und die tiefe Prägung. Bei der Prägung ist einfach der Hintergrund des Bildes vertieft, die einzelnen Theile des Bildes liegen also alle mit dem Rande in einer Ebene und sind polirt.

Reliefbilder werden bisher noch nicht gewünscht, doch ist ja der Fall nicht ausgeschlossen, dass sich der Chinese dennoch dafür interessiren lässt. Die runde Façon ist ebenfalls glatt polirt oder in feinen Mustern gearbeitet oder auch hohl und käfigartig ausgeschnitten. Diese Façon geht ebenfalls vergoldet oder versilbert. Das Metall ist wohl in allen Fällen Messing (Composition).

Viel Abwechslung gibt es, trotzdem dass der Artikel bereits seit längerer Zeit eingeführt ist, noch nicht. Ganz neuerdings wurden Versuche mit theilweise blau und auch anderfarbig emaillirten vergoldeten und versilberten Knöpfen gemacht, dieselben fanden aber nicht recht Anklang.

Die Einfuhr dieser Art, der sogenannten „brass buttons", beläuft sich auf circa 370.000 bis 400.000 Gross per Jahr.

Preise für gute Waare („treble gilt o. silvd") sind ungefähr wie folgt:

Grösse	Taels	Grösse	Taels
0	54—58	IV	31—32
I	48—51	V	28—29
II	41—42	VI	27—28
III	33—34	VII	26—27

per Kiste von 100 Gross. (Zoll beträgt Taels 5·50 per 100 Gross.)

Möbel. In den zumeist aus der Monarchie importirten Möbeln aus gebogenem Holz steigt der Consum von Jahr zu Jahr, nachdem diese bisher zumeist nur bei den Europäern in Gebrauch gestandenen Möbel nach und nach auch bei den Chinesen Eingang finden. Die Chinesen haben eine eigene bedeutende Möbelindustrie nach ihrem Geschmack und ihrem Bedürfnisse, und versorgen sich auch die Europäer zumeist mit den chinesischen Möbeln, die dauerhaft und billig sind.

Papier. Chinesen benützen fast gar kein europäisches Papier, indem sie das bei ihnen gebräuchliche Papier selbst erzeugen, und findet ein Consum des europäischen Papieres fast nur von Seite der Europäer statt, daher gering und für den Grosshandel ohne besondere Bedeutung. Das meiste Papier kommt aus England, einiges aus Deutschland und Oesterreich; aus Oesterreich wurden wiederholt kleinere Partien von Druckpapier importirt.

Spirituosen. Spirituosen werden in ziemlich bedeutenden Quantitäten eingeführt, doch basirt sich deren Consum hauptsächlich auf die europäische Bevölkerung. Cognac, auch Brandy von Frankreich Deutschland. Whisky aus Schottland, Irland, Amerika. Sliwowitz von Oesterreich (fand keinen Anklang). Gin von Holland und England. Liqueure werden fast gar nicht importirt.

Wein. Schon seit Jahren beschäftigen sich verschiedene Firmen und ganz besonders die Firma Carlowitz mit dem Import von Ungarweinen, und ist gegründete Aussicht, dass im Laufe der Zeit diesen Weinen — Rothweinen und Tokayer — ein grösseres Absatzgebiet geschaffen werden wird, indem der Consum bisher in stetiger Zunahme ist. Oesterreichisch-ungarische Schaumweine haben keine Aussicht hier. Ungarweine unter fremder Etiquette einzuführen, scheint nicht statthaft.

Es wurde von den österreichisch-ungarischen Producenten wiederholt der Versuch gemacht, durch Aussendung von Consignationen ihren Weinen neue Absatzgebiete zu verschaffen, doch kann von diesem Vorgang ohne vorhergegangene Anfrage und Vereinbarung mit der betreffenden Hongkong-Shanghai-Firma nur entschiedenst abgerathen werden, indem solche Aussendungen sehr riskant sind und bisher beinahe immer mit grossen Verlusten für den Absender verbunden waren.

Bier. Der Hauptimport ist leichtes deutsches, sowie Pilsner (aus Bremen) Bier, und erfreuen sich auch die Münchener Biere einer grossen Beliebtheit. Das Triester (Dreher) Bier kommt ab und zu in kleineren Quantitäten auf den dortigen Markt.

Ausser den angeführten Bieren wird für den Consum der Engländer Bass' Ale in Flaschen und Fässern in grossen Quantitäten eingeführt.

Mineralwässer. Es ist verschiedene Male der Versuch gemacht worden, österreichische Mineralwässer einzuführen, doch hat sich fast immer ergeben, dass die Kohlensäure auf der Reise entweicht.

Sollte eine österreichische Brunnen-Compagnie dasselbe Verfahren der Korkung, der Füllung einschlagen wie die deutschen Brunnen: Apollinaris, Rossbach etc. etc., so könnte ein sehr bedeutendes Geschäft mit moussirenden Mineralwässern gemacht werden.

Es sind nur solche Mineralwässer verkäuflich, die sich zum Mischen mit Weinen und Spirituosen eignen, d. h. nicht zu sehr eisenhältig sind. Oben erwähnte deutsche Mineralwässer werden in sehr bedeutenden Quantitäten importirt. Bitter- und sonstige medicinische Wässer werden in ganz kleinen Quantitäten für den Consum in Apotheken eingeführt.

ZUR WIRTHSCHAFTLICHEN LAGE VON WEST-AUSTRALIEN IM JAHRE 1886.

Die *Bevölkerung* der Colonie ist von 31.700 Personen am Schluss des Jahres 1883 auf 39.584 Personen am Schluss des Jahres 1886 gestiegen.

Der sich im Jahre 1886 besonders bemerkbar machende Ueberschuss der Einwanderung über die Auswanderung ist auf Rechnung der mit dem Eisenbahnbau verbundenen Einführung von Arbeitern zu setzen.

Ackerbau. Gegenüber der Ausdehnung des Areals der Colonie Westaustralien, welches auf 678,400.222 Acres geschätzt wird, muss der Umfang der unter Cultur befindlichen Landstrecken trotz der Fortschritte, welche

in den letzten Jahren gemacht worden sind, noch immer verschwindend klein erscheinen. Die Ausdehnung des unter Cultur befindlichen Landes (einschliesslich Brachland) bezifferte sich nach amtlichen Angaben im Jahre 1886 auf 86.248 Acres.

Die *Viehzucht*, welche im Jahre 1885 unter ungünstigen Verhältnissen zu leiden hatte, hat im Jahre 1886 einen nicht unbedeutenden Aufschwung genommen. Es waren vorhanden: Pferde 38.360, Rinder 88.254, Schafe 1,809.071, Ziegen 5301, Schweine 24.655.

In der Ausfuhr animalischer Producte weist der Hauptartikel — *Wolle* — eine bedeutende Zunahme auf. Die Ausfuhr dieses Artikels betrug:

	Pfund		Pfd. St.
in 1884 . .	4,272.948	im Werthe von	249.255
„ 1886 . .	6,139.917	„ „	„ 332.578

Dagegen hat sich die Ausfuhr lebender Pferde, welche nach Indien, Mauritius und Java stattfindet, in den letzten beiden Jahren vermindert.

Die *Bergwerksindustrie* hat keine besonderen Fortschritte aufzuweisen. Kupfer und Blei sollen zwar in grossen Mengen vorhanden sein, in Folge ungünstiger Preisverhältnisse unterlässt man es aber vorläufig, die Minen in grösserem Massstabe zu bearbeiten.

Zu den erwähnten Mineralien ist kürzlich noch Gold hinzugetreten, welches im Kimberley-District entdeckt worden ist. Die von dort eingehenden Nachrichten lauten theils recht günstig. Anderentheils wird aber die gerühmte Ergiebigkeit der dortigen Goldfelder bestritten. Jedenfalls sind die vorliegenden Nachrichten so widersprechender Natur, dass sich zur Zeit ein zuverlässiges Urtheil über die Ertragsfähigkeit der Goldfelder nicht abgeben lässt. In der Ausfuhrliste von 1886 erscheint der Artikel Gold zum ersten Male mit dem bescheidenen Betrage von 1207 Pfd. St.

Die *Waldungen* der Colonie liefern in der Abgabe von Nutz- und Bauhölzern, sowie des wohlbekannten Sandelholzes Ausfuhrartikel, deren Werthe sich ziemlich hoch beziffern und deren Ausfuhr bei den zu erwartenden besseren Verkehrseinrichtungen einer Steigerung wohl fähig ist. Es wurden ausgeführt:

	1886 Menge Loads	Werth Pfd. St.
Nutz- und Bauhölzer .	12.523	50.092
Sandelholz	3.431	27.450

Handel. In den früheren Berichten über Westaustralien ist erwähnt, dass dort eine nennenswerthe industrielle Thätigkeit nicht besteht, die Colonie deshalb in Betreff ihrer häuslichen Bedürfnisse etc. auf das Ausland angewiesen ist. Eine Aenderung in den Verhältnissen ist in den letzten Jahren nicht eingetreten, weshalb trotz der gedrückten Lage, in welcher sich die Colonie Westaustralien, ebenso wie die anderen australischen Colonien, seither befand, mit der erfolgten Vermehrung der Bevölkerung auch eine Steigerung der Einfuhrwerthe Hand in Hand gegangen ist. Der Gesammtwerth der *Einfuhr* betrug im Jahre 1884 521.167 Pfd. St., im Jahre 1886 758.012 Pfd. St.

An dieser Einfuhr waren als Herkunftsländer betheiligt: Grossbritannien und Irland mit 347.915 Pfd. St., britische Colonien mit 396.872 Pfd. St., fremde Länder mit 13.225 Pfd. St.

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel waren:

Kleidungsstücke, Schuhzeug, Zeugwaaren, Apothekerwaaren, Kurz- und Messerwaaren, Eisenwaaren, galvanisirtes Eisen, Eisendraht, Stahlschienen etc. für Eisenbahnen, Oelwaaren, Mehl, Branntwein, Tabak und Cigarren, Zucker, Thee, Bier in Fässern und Flaschen, Galanteriewaaren, Juwelierwaaren, Töpfer- und Glaswaaren, Sattlerwaaren, musikalische Instrumente, Ackerbaumaschinen, andere Maschinen, Möbel, Schreibmaterialien.

Der Gesammtwerth der *Ausfuhr* bezifferte sich auf 630.393 Pfd. St.

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel einheimischer Production waren:

Pferde, Guano, Bleierz, Kupfererz, Gold, Perlen, Perlmutterschalen, Sandelholz, Bau- und Nutzholz, Wolle.

Weder an der Einfuhr noch an der Ausfuhr war Deutschland direct betheiligt; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass die erstere eine grosse Anzahl Artikel deutschen Ursprungs umfasst, die über England ihren Weg in die Colonie finden.

Der *Schiffsverkehr* hat gegen frühere Jahre eine ziemlich starke Zunahme aufzuweisen.

Es clarirten ein: 289 Schiffe von 262.158 *t*.

Es clarirten aus: 261 Schiffe von 239.461 *t*.

Die britische Flagge ist bei diesem Verkehr am stärksten vertreten.

Der Hauptschiffsverkehr Westaustraliens findet in den Häfen Albany und Freemantle statt. Der erstere ist als Anlaufhafen der Dampfer der „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company" und seit Kurzem auch der Orientdampfer auf der Herreise von besonderer Wichtigkeit, während der letztere für den Segelschiffsverkehr von grösserer Bedeutung ist.

In Folge der im Kimberley-District entdeckten Goldfelder haben im letzten Jahre noch die Häfen Port Derby und Port Wyndham einige Bedeutung erlangt.

Das *Eisenbahnnetz* der Colonie hat in der Berichtsperiode eine Erweiterung um im Ganzen 107 Meilen erfahren. Die Länge der dem Verkehr geöffneten Bahnen ist von 93 Meilen Ende 1883 auf 200 Meilen Ende 1886 gestiegen. Davon entfallen 149 Meilen auf Staats- und 51 Meilen auf Privatbahnen. Am Schluss des Jahres 1886 waren weitere 588 Meilen Bahnen im Bau begriffen, wovon 54 Meilen auf Staatsbahnen und 534 Meilen auf Bahnen entfallen, für deren Bau gegen Ueberlassung von Ländereien (12.000 Acres für die Bahnmeile) die Regierung Contracte mit verschiedenen Syndicaten abgeschlossen hat. Die Concessionsbahnen bezwecken die Verbindung zwischen Guilford und Geraldton im Norden, sowie zwischen Beverley und Albany im Süden, beziehungsweise Perth und Eucla an der Grenze von Südaustralien im Osten.

Die *Telegraphenlinien* sind in den letzten drei Jahren um 821 Meilen vermehrt worden. Ihre Länge betrug Ende 1886 2405 Meilen gegen 1584 Meilen Ende 1883. Am Ende des letzten Jahres befanden sich weitere 500 Meilen Linien im Bau.

Die *Staatseinnahmen* und *Ausgaben* stellten sich wie folgt: Einnahmen 388.564 Pfd. St., Ausgaben 394.675 Pfd. St. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

ZUM FRANZÖSISCHEN REISHANDEL.

Der Marseiller Handel ist durch die projectirten Einfuhrzölle auf Reis lebhaft beunruhigt. Dieselben würden nicht allein ein wichtiges Nahrungsmittel der Arbeiterclasse treffen, sondern auch den weitern Aufschwung eines Handels hemmen, welcher sich seit mehreren Jahren in Frankreich und insbesondere in Marseille wegen der daselbst creirten Destillerie-Industrie wesentlich ausbreitete.

Frankreichs Reisimport betrug während der letzten drei Jahre 183,954.357 *kg*, wovon auf 1885 50,444.227 *kg*, auf 1886 58,737.786 *kg* und auf 1887 74,774.344 *kg* entfielen.

Wie man hieraus ersieht, stieg die Einfuhr in bemerkenswerthem Verhältnisse.

Die bezogenen Quantitäten werden nicht zur Gänze dem Consum zugeführt; ein gut Theil wird reexportirt.

Heimischer Consum:

	Menge in Kilogramm	Werth in Francs
1885	40,865.145	18,390.853
1886	47,118.121	16,491.342
1887	61,467.229	21,513.530

Von ungeschältem Reis wurden importirt:

	Menge in Kilogramm	Werth in Francs
1885	17,754.791	3,373.410
1886	14 665 051	2,639.709
1887	5.869.516	1,056.513

Die Abnahme beim Bezuge von ungeschältem Reis wird durch die steigende Einfuhr des geschälten Productes reichlich wettgemacht.

Letzterer Artikel spielt eine grosse Rolle im Handel von Marseille.

Die Einfuhr von geschältem Reis betrug 1868 20 Millionen, 1870 21 Millionen Kilogramm; von da ab fällt sie stetig und erreicht 1877 nur 11 Millionen Kilogramm. Von hier ab aber ist ein continuirliches Steigen zu constatiren und 1887 beziffert sich der Import auf 26,785.625, wovon 18,492.604 Kilogramm für den Consum entnommen werden.

Die 1887er Ankünfte von 27 Millionen Kilogramm vertheilen sich der Provenienz nach auf folgende Länder: Italien 10,952.486, Britisch-Indien 10,518.011, Cochinchina 2,504.040, England 1,258 012; die restirenden Mengen entstammen verschiedenen anderen Ländern. (*Journal des Chambres de Commerce.*)

BESSERUNG CHINESISCHER EXPORTARTIKEL.

Man constatirt in Tientsin allgemein eine merkliche Besserung in der Beschaffenheit der Ausfuhr-Stapelartikel, über deren schlechte und mehrfach verfälschte Qualität wir bereits wiederholt berichtet haben. Strohgeflechte, obwohl sie noch viel zu wünschen übrig lassen, sind regelmässiger als früher, die Betrügereien in der Länge der Bündel seltener geworden. Auch Schaf- und Kameelwolle ist reiner und die vom Oberlande kommenden Ballen, die gewöhnlich 30 bis 40 Percent Sand und Schmutz enthielten, haben jetzt zumeist nur 20 Percent solchen Beisatzes; da die Käufer mit grosser Strenge vorgehen, so ist zu hoffen, dass die bisher so sehr beklagten Betrügereien aufhören werden. (*Chinese Times.*)

VERUNREINIGUNG VON INDISCHEM WEIZEN.

Die seinerzeit getroffene Vereinbarung der Calcuttaer Firmen, nur nach neuen und strengeren Usancen [1]) Weizen und Leinsaat zu kaufen, ist plötzlich, wie die „Bombay Gazette" meldet, von einer dieser Firmen gebrochen worden, indem dieselbe jetzt von den Eingebornen wieder zu den alten laxen Bedingungen kauft. Hiedurch ist der vormalige, dem indischen Weizenhandel keineswegs günstige status quo wieder hergestellt.

WESTAFRIKANISCHER HANDELSAUFSCHWUNG.

In einem an die „African Times" gerichteten Briefe betont ein offenbar gut unterrichteter Correspondent den lebhaften Aufschwung, welchen in Folge der kürzlich mit den Eingebornen abgeschlossenen Verträge der Export von Oel aus den Gegenden an den oberen Flussläufen des Oil-River-Districtes nach England genommen hat. Der Correspondent betont, dass der bisher durch Zwischenhändler vermittelte Verkehr immer mehr die Gestalt directen Handels gewinnt und plaidirt für die weitere Ausbeutung der errungenen Position durch Etablirung neuer Handelshäuser, welche nicht nur dem Ex- und Import, sondern auch der Schaffung von Fluss- und See-Dampferlinien ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden hätten.

FRANZÖSISCHER ZUCKER IN CONSTANTINOPEL.

In der von uns in der Nummer vom 10. d. M. Seite 221 unter diesem Titel angeführten Notis wurde die Fracht von Marseille nach Constantinopel mit Frs. 1·20 *statt Frs. 1·20 bis 1·25* und die von Triest nach Constantinopel mit Frs 1·70 *statt Frs. 1·60* (64 kr. Gold) angegeben.

DER HANDEL VON ISLAND.

Ueber Islands Handelsbeziehungen schreibt die norwegische Zeitung „Verdens Gang": Der auswärtige Handel der Insel ist im Begriff, aus dänischen vorwiegend in englische Hände überzugehen, welche Veränderung anscheinend in erster Linie in Folge Unzufriedenheit der Bewohner mit der dänischen Regierung entstanden ist. Auf dem Nordlande, wo die Gegnerschaftsführer hauptsächlich zu Hause sind, hat sich ein Verein gebildet, dessen Mitglieder nur mit englischen und nicht mit dänischen Kaufleuten Handel treiben wollen; dieses Beispiel hat schon zahlreiche Nachahmung gefunden und jetzt geht eine Schiffsladung mit Landeserzeugnissen nach der anderen nach England ab. Der Handel mit Island hat Dänemark unter gewöhnlichen Verhältnissen einen Ruhgewinn von 1½ Millionen Kronen jährlich gelassen, wovon wohl 360.000 Kronen der arbeitenden Classe zufielen. Die von dänischen Schiffen in der Fahrt auf Island verdiente Fracht schätzt man auf 850.000 Kronen.

(*Exporteur.*)

[1]) Vergl. Nr. 11, pag. 124.

Landwirthschaft, Industrie etc.

INDISCHES PADOUK-HOLZ AUF DEM LONDONER MARKTE.

Das Indische Forstdepartement erhielt von der bekannten englischen Holzmaklerfirma Churchill & Sim den Rath, eine weitere Partie Padoukholz nach London zu verschiffen, um der zusehends wachsenden Nachfrage entsprechen zu können. Man hat dieses Holz als sehr geeignet für Fussböden befunden und dürfte dasselbe immer beliebter werden. Der heutige Preis beträgt 9 bis 11 Pfd. St. per Tonne. (*Bombay Gazette*).

CÖLNERWASSERFABRIK IN JAVA.

Eine Nachricht der *Straits Times* zufolge wurde in *Soerabaya* eine Cölnerwasserfabrik errichtet. Das Product dieser Fabrik soll auf der Höhe des importirten Artikels stehen und zudem billiger sein als das fremde Cölnerwasser.

EINE NEUE METHODE DER MILCH-CONSERVIRUNG.[1])

Christiania, den 18. Mai 1888.

In unserer erfindungsreichen Zeit hat man kein Mittel unversucht gelassen, um die dem Exporte der Milch im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen, jedoch bislang ohne Erfolg.

Was die Haltbarkeit der Milch bis jetzt unmöglich machte, ist, dass der in derselben enthaltene Zucker durch die Einwirkung des in der Luft enthaltenen Sauerstoffes und durch Bacterien zu Milchsäure verwandelt wird, wodurch der Käsestoff der Milch zusammenläuft und die Milch dick wird.

Man versuchte diesen Process theils durch das sogenannte „Pasteurisiren" zu verhindern, theils durch Zusetzen chemischer oder antiseptischer Stoffe, doch während erstere Methode zu kostbar ist, beeinflusst die andere den Geschmack der Milch. Indem man nämlich Soda und doppeltkohlensaures Natron gebrauchte, wodurch die Milch allerdings bedeutend an Haltbarkeit gewann, erhielt sie jedoch einen widerlichen Beigeschmack, selbst dann, wenn nur 1—2 *g* pr. 1 Kilogramm Milch verwendet wurden.

Als „antiseptisch" wirkend wurde Borsäure und Salicylsäure benutzt, doch für „gesundheitsschädlich" angesehen und verworfen.

Vor circa einem Jahre ist es indessen gelungen, ein einfaches, billiges Mittel, das weder den Geschmack verderben, noch gesundheitsgefährlich sein soll, zu ententdecken. Zudem bedarf es nur eines verhältnissmässig geringen Zusatzes.

[1]) Soeben kommt uns die Nachricht zu, dass das Unternehmen in eine Actiengesellschaft unter dem Namen: „The Norwegian fresh Milk Export C°" mit einem Capitale von 300.000 Kronen umgewandelt worden ist.

Der eigentliche Erfinder ist cand. pharm. Harald Hansen; demselben ist die Erfindung indessen von Herrn M. E. Meyer in Christiania abgekauft worden.

Da Herr Meyer um kein Patent auf die Erfindung angesucht hat, wird sie *geheim* gehalten, so dass auch nichts Verlässliches über seine Methode mitgetheilt werden kann.

Man vermuthete anfangs stark, dass der Zusatz aus Salicylsäure bestand, doch wäre die Erfindung alsdann keine neue gewesen. Gegen diese Annahme aber protestirte der Erfinder auch entschieden, indem er 2000 Kronen den Armen zu schenken versprach, falls Fachleute eine Spur von Salicylsäurezusatz nachzuweisen vermochten.

Das Merkwürdigste ist, dass die Milch sich *monatelang* wie frischgemolken hält, sogar in Gefässen ohne hermetischen Verschluss. Dieselbe ist auf die Weise nach Amerika versendet worden und kam in gleich frischem Zustande an.

Der Erfinder soll geäussert haben, dass man sich über das einfache und unschuldige Mittel, dessen er sich bediente, wundern würde, falls es bekannt gemacht würde.

Herr Meyer hat inzwischen Alles gethan, um die Erfindung nutzbringend zu machen, und einen grossen Milchexport in's Leben gerufen.

Die Anlage der Gebäude begann am 3. Jänner d. J. bei Sannesund und ist nach jeder Richtung hin möglichst zweckmässig eingerichtet.

Die Milch wird in fünf grossen Holzbehältern, mit verzinnten Platten ausgeschlagen, aufgenommen. Ein jedes Fass kann 5000 *l* fassen. Die Zubereitung wird von dem oben erwähnten Herrn Hansen vorgenommen, der aus seinem nebenan eingerichteten Laboratorium verschiedene Ingredienzien in die Milch thut. Von hier gelangt dieselbe durch verzinnte Rohre mit verzinnten Krahnen nach dem Abzapfraume, wo Mädchen mit Blechgefässen und Flaschen placirt sind.

Die Blechgefässe à 70 *l* sind aus dem besten verzinnten Eisenblech hergestellt und mit einem Schraubendeckel nebst Gummiring versehen.

Die Flaschen à 2 *l* werden in Kisten zu 12 Stück gepackt und diese gedenkt man als Schiffsproviant in London zu verwenden.

Nachdem die Blechgefässe und Flaschen gefüllt und verschlossen sind, wird an den Kisten und Gefässen ein Lappenzeichen angebracht, auf dem Tag, Monat und Stunde der Füllung angegeben sind.

Wegen regelmässiger Abnahme der präparirten Milch soll bereits ein Contract mit einer Firma in London geschlossen worden sein; die Verschiffung findet einmal wöchentlich per Dampfschiff von Christiania statt.

Der Export ist in vollem Gange (namentlich in Kisten à 12 Blechdosen, à 2 *l*, oder 12 Flaschen, à 2 *l*) und soll sich bereits auf circa 1000 Kisten pro Woche stellen.

Auch Butter wird nach demselben System präparirt, und zwar in Dosen à 1—2 Pfd. engl. Die Butter wird ebendaselbst producirt.

Wenn der Export der obenerwähnten Milch richtig betrieben wird, würde unserem Lande durch die Erfindung eine reiche Einnahmequelle eröffnet, und da Christiania in directer Dampfschiffsverbindung mit England, Deutschland, Frankreich, Amerika, Holland etc. steht, so wäre auch der Verschiffungsplatz ein äusserst günstiger. *Peter Petersen.*

IST DIE SPITZENKLÖPPEL-INDUSTRIE NOCH LEBENSFÄHIG?

Görlitz, Mai 1888.

Es gibt gewisse Industrien, die seit einem Menschenalter auf dem *Aussterbeetat* stehen, ohne dass sie trotz aller traurigen Prophezeiungen bisher zu Grunde gegangen sind.

Seit Ende der Vierzigerjahre ist man z. B. daran gewöhnt, von Zeit zu Zeit zu hören, dass die *Handweberei* rettungslos dem Untergange verfallen sei, weil sie den Kampf mit der Maschinenarbeit nicht aufzunehmen vermöge, und eben so oft, wenn nicht noch öfter hört man aus dem böhmischen und sächsischen Erzgebirge und neuerdings auch aus dem Riesengebirge die Versicherung, nächstens sei es mit der *Spitzenklöppelei* ganz und gar aus.

Vor Kurzem haben nun zwei deutsche Handelskammern dieses Verdict wiederholt. Die Handelskammer für Oberschlesien in Oppeln hat in ihrer letzten Sitzung auf die an sie gerichtete Anfrage, mit welchen Mitteln sich die *Handweberei* vor weiterer Einschränkung schützen lässt, die einstimmige Antwort ertheilt: „Die weitere Einschränkung der Handweberei in Folge der Einführung des besser und billiger arbeitenden mechanischen Webstuhles lässt sich nicht mehr aufhalten und wird erst in dem Falle zum Stillstande gelangen, wo die Rentabilität des mechanischen Webstuhls wegen der Complicirtheit des Gewebes oder wegen der Geringfügigkeit der herzustellenden Quantitäten aufhört. *Mittel hiergegen gibt es nicht.*"

Ein Seitenstück dazu bildet die Aeusserung der sächsischen Handelskammer von *Chemnitz* in ihrem letzten Jahresberichte über die *Spitzenklöppelindustrie*, derzufolge diese „*vollständig auf dem Aussterbeetat steht*", weil „echte Spitzen von der geschmackvolleren englischen ja auch der ordinären Barmener Spitze vollständig verdrängt werden und wohl auch so lange verdrängt bleiben dürften, als — wie die Kammer nicht bezweifelt — die *Freude an der gefälligen Form* und nicht die *Haltbarkeit* bei diesem Artikel massgebend bleibt". Nach der Ansicht der Chemnitzer Handelskammer dürften selbst Klöppelschulen nicht im Stande sein, dem Niedergange der Spitzenklöppelei Einhalt zu thun.

Das von der Chemnitzer Handelskammer gefällte Todesurtheil ist nun im sächsischen Ministerium nicht unbemerkt geblieben und so ist der benachbarten Handelskammer zu Plauen die Aufforderung zugegangen, über die Lebensfähigkeit der Spitzenklöppelei und die Nützlichkeit der Klöppelschulen ein Gutachten auszuarbeiten.

Diesem Umstande verdankt man eine sehr eingehende Erörterung der für beide Seiten des Erzgebirges wichtigen Frage. Die Handelskammer hat zunächst fünfzehn Vertreter des Industriezweiges im Kammerbezirke befragt, sodann durch einen Sachverständigen-Ausschuss die Auslassungen der Fünfzehn prüfen lassen und ist schliesslich zu dem einstimmigen Beschlusse gekommen, der Staatsregierung zu erklären, dass ihr die *Aufhebung der Klöppelschulen in keiner Weise*, auch nicht in der eines Ersatzes derselben durch Posamentenschulen angezeigt erscheint.

In der Abgabe dieser Erklärung liegt zugleich die Versicherung, dass die Lebensfähigkeit der Spitzenklöppelei der Kammer nicht fraglich erscheint.

Die Gründe, auf welche sich diese Ueberzeugung stützt, sind aus der *Geschichte der Spitzenklöppelei* hergenommen. Englische Maschinenspitzen waren in den Jahren 1845—1848, 1850—1858, 1862—1866 verhältnissmässig viel stärker begehrt, als das heute der Fall ist, und doch fiel die *Blüthe der Industrie der geklöppelten Spitzen* in dieselbe Zeit. Selbst als in dem Anfange der Siebzigerjahre die *französische Maschinenspitze* mit so grossem Erfolge in den Wettbewerb eintrat, war von einem Niedergange der geklöppelten Spitze nicht die Rede. Noch in den Jahren 1882 und 1883, als die Uebertragung der französischen Blonde auf die Maschinenspitze der letzteren einen so grossen Aufschwung verlieh, gingen so grosse Aufträge auf geklöppelte Spitzen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein, dass ein

grosser Theil derselben gar nicht ausgeführt werden konnte.

Jetzt ist nun freilich die geklöppelte Spitze stärker im Rückgange, als jemals, aber auch die Lage der Maschinenspitze, die als ihre gefährlichste Feindin hingestellt wird, ist durchaus keine beneidenswerthe, denn Spitzen sind eben von der Mode seit dem Jahre 1883 vernachlässigt und das trifft Maschinen- und geklöppelte Spitzen in gleichem Masse. Die Mode begünstigt eine grosse Anzahl von Besatzartikeln, unter denen die gestickten Perlbesätze sowie die mit einer neuen Maschine aus Gold- und Silberfäden hergestellten Goldbesätze eine grosse Rolle spielen. *Sie* werden an Stelle der Spitzen verwendet, *nicht die Maschinenspitzen*, wie man nach der Darstellung der Chemnitzer Handelskammer annehmen müsste.

Die Maschinenarbeit hat unzweifelhaft Erzeugnisse gebracht, welche als Neuheiten und geschmackvolle Leistungen der echten Spitze sehr viel Abbruch gethan haben, aber *erreicht* oder *übertroffen* ist die mit Handklöppelei hergestellte Spitze weder in Betreff der *Eigenartigkeit*, noch in Bezug auf Ausführung, Geschmack und Solidität. Die zarten und schönen Effecte, welche die Handspitze charakterisiren, sind bei keiner Maschinenspitze zu erzielen und für ein gewisses Publicum und zu bestimmten Zwecken ist darum die Handspitze heute noch gefragt, ja die Nachfrage nach weissen geklöppelten Spitzen hat noch 1887 eher zu — als abgenommen.

Wer im Spitzengeschäfte seit längerer Zeit thätig ist, erinnert sich, dass die echten Spitzen schon mehr als einmal Perioden des Stillstandes durchgemacht haben und diesen schon oft Perioden des Wiederauflebens und neuer Blüthe gefolgt sind, und so zweifelt man nicht daran, dass auch dem jetzigen Niedergange ein Wiederaufschwung folgt. Von grosser Wichtigkeit für die Lebensfähigkeit der Spitzenklöppelei ist auch der Umstand, dass die weibliche Bevölkerung des Gebirges immer wieder gern zum Klöppelsack zurückzukehren pflegt, wenn die zeitweise rentablere Gorlnäherei etc. brach liegt, und dass die Klöppelei als echte Haus- und Familienindustrie von den Klöpplerinnen ihren Kindern beigebracht wird, was ihr völliges Aussterben verhindert.

Allerdings würde der vollständige Verfall der Spitzenklöppelei gefördert werden, wenn die von der Chemnitzer Handelskammer ertheilten Rathschläge befolgt und an Stelle der Klöppelschulen Posamentenschulen errichtet würden. Nach der Ueberzeugung der Kammer hängt die Weiterexistenz des ganzen Spitzengeschäfts hauptsächlich von der Forterhaltung der *Klöppelschulen* ab, welche in technischer und ästhetischer Schulung, in Ausbildung der Handfertigkeit, wie des Formensinns und des Geschmacks anerkannt Tüchtiges leisten und leisten werden. Nach den abgegebenen Gutachten ist nicht zu befürchten, dass die Auflösung der Klöppelschulen in Sachsen weitere Fortschritte macht, und so findet dann die Spitzenklöppelei, wenn ihre Erzeugnisse wieder in Mode kommen, wenigstens eine wohlgeschulte leistungsfähige Arbeiterschaft vor. *B.*

ARBEITSEINSTELLUNG DER GLASHÜTTEN-ARBEITER UND DIE LAGE DER GLASINDUSTRIE IN FRANKREICH.

Der von der Regierung inzwischen sistirte Beschluss des Pariser Gemeinderathes, den Strike der französischen Glasarbeiter materiell zu unterstützen, bot unserem General-Consulate in Paris den Anlass zu folgendem die Arbeiterverhältnisse dieses französischen Industriezweiges und die dermalige missliche Lage desselben beleuchtenden Berichte:

An Glas- und Krystallwaaren wurden im Jahre 1878 für 1,346.000 Frs. eingeführt, welche in regelmässig steigender Progression im Jahre 1887 die Höhe von 16,178.000 Frs. erreichten; das Meiste kam an kleinen Spiegeln und leeren Flaschen aus Deutschland, Glasscheiben aus Belgien und Oesterreich Ungarn, Bruchglas aus Belgien, Schmelz aus Italien, England und Deutschland, Glasperlen aus Italien.

Die Ausfuhr betrug im Jahre 1878: 24,446.000, sank im Jahre 1884 auf 11,581.000 und stieg dann wieder bis sie 1887 21,301.000 Frs. erreichte.

Der Masse nach gingen Spiegeln nach Belgien, auch Amerika und Spanien, leere Flaschen nach England, Italien und Algier, Scheiben nach Belgien, Amerika und Algier, Gefässe nach Belgien und Amerika, Schmelz nach Amerika.

Trotz höherer Preise hat sich diese Ausfuhr fast wieder auf ihre frühere Höhe hinaufgearbeitet in Folge Reinheit und Feinheit der Waare, sowie der Eleganz und des guten Geschmackes ihrer Ausführung: die Regelmässigkeit des Steigens fremden Imports aber beweist, dass in Mittel- und ordinärer, also billiger Waare, sie den inneren Markt immer weniger dominirt und auch im Auslande den Fremden weichen muss.

Der Hauptgrund dieses Nachtheiles in der Gesammtbewegung liegt in Schwierigkeiten mit den Arbeitern, die höhere Löhne haben wollen und dies erzwingen zu können glauben, mittelbar also in den Preisen, auf welche die Arbeitslöhne wesentlichen Einfluss nehmen. Das ist namentlich der Fall in Paris, wo die Krystallschleiferei concentrirt ist, während Flaschen und Scheiben in den Departements fabricirt werden.

Hier und in der Umgebung sind 13 solcher Fabriken etablirt, welche zusammen bei 3000 Arbeiter beschäftigen, darunter 1500 Frauen. Eine derselben ist jene den Herren Vidié in Pantin, Quatre-Chemins gehörige, welche 300 Arbeiter zählt und wo die Arbeitseinstellung erfolgte.

Die Arbeiter sind in den einzelnen Fabriken in je bestimmte Abtheilungen gesondert, die, wie folgt zusammengesetzt sind und nachstehende Monatslöhne beziehen:

1. Werkführer der Abtheilung, der die letzte Hand an's Stück legt und 230 Frs. bekommt.
2. Zwei Souffleurs à 130—140, der andere à 120 Frs.
3. Ein Carreur der die Glasform bläst, à 100—110 Frs.
4. Cueilleur, Aufschöpfer der Glasmasse, 80—90 Frs.
5. Ein besserer Lehrling à 60 Frs. und mehrere minder erfahrene Lehrlinge à 35—55 Frs., welche die Abtheilung bedienen, namentlich die Stücke in den Ofen legen und herausnehmen.

Ausserdem arbeiten viele Schleifer zu Hause und leiden nun auch diese in Folge der Arbeitseinstellung in den Hütten.

Die sonstigen grösseren Fabriken sind in Souvigny und Vierzon, wo aber in beiden seit December v. J. die Arbeiter striken und von ihren hiesigen Collegen finanziell unterstützt werden, ferner im Loire- und Rhône-Departement, namentlich in Lyon.

Seit längerer Zeit schon bemerkten auch die hiesigen Fabrikanten, dass sich das Bestreben unter den Arbeitern, namentlich jener, die zum betreffenden Genossenschafts-Syndicat gehören und an 400 Köpfe zählen, geltend machte, ihre Ansichten im Gegensatze zu jenen der Fabrikanten oder ihrer leitenden Beamten in Fabrikations- und Personalfragen zur Geltung zu bringen. In Folge dessen schlossen sich auch die Fabrikanten zu einer Genossenschaft zusammen, an der aber nicht alle theilnahmen.

Es ist der Hass gegen die Capitalisten seitens der Arbeiter, die sich als ausgebeutet erachten und der von den Leitern ihrer Genossenschaften ausgenützt wird, um durch Gewaltmittel, wie Strikes etc. ihrem Ziele einer socialen Revolution näher zu kommen. Hiezu wird jeder Anlass mit Energie ergriffen, um die Verbitterung möglichst zu steigern.

Ein solcher Anlass bot sich in der Fabrik Vidié in Pantin, wo der Belgier J. Amiable seit einigen Jahren

als Werkführer zur grössten Zufriedenheit seiner Chefs bedienstet ist. Nachdem eine falsche Anklage wegen Diebstahls gegen ihn seitens der Gerichte abgewiesen worden war, rotteten sich die Arbeiter am 23. März l. J. zusammen und forderten seine Entlassung.

Von den Fabrikanten abgewiesen, stellten sie ihre Arbeit bis zum 23. April ein, wo sie dieselbe bedingungslos wieder aufnahmen, mit Ausnahme der Rädelsführer, welche seitens der Herren Vidié nicht mehr zugelassen wurden.

Ueber Einschreiten des Glasarbeiter-Syndicates beschlossen alle Arbeiter hier und in der Umgebung alle 14 Tage je einen Taglohn zu Gunsten der Arbeiter „Vidié" abzugeben, damit diese wieder ihre Arbeit einstellen und auf ihrer Forderung beharren können, was Letztere am 25. April auch thaten.

Sechs Fabrikanten beschlossen nun am 6. Mai alle Arbeit einzustellen und falls auch dann die Arbeiter nach einigen Tagen nicht nachgeben sollten, die Feuer in den Oefen ganz zu löschen. Die Besitzer einer Schleiferei erklärten eine Frist von 14 Tagen ihren Arbeitern bewilligt zu haben.

In einer anderen Hütte wurden nur Jene entlassen, die Mitglieder des Syndicates sind, sonst wurde die Arbeit dort nicht unterbrochen, gleich wie in fünf anderen Fabriken, deren Arbeiter allerdings nicht Mitglieder jenes Syndicates sind.

Wie gross die Schäden sind, welche aus dieser Arbeitseinstellung und ihren Gegenmassregeln den betreffenden Fabrikanten erwachsen, lässt sich nicht berechnen; die Glasschleiferei in Bas-Meudon schlägt sie, was sie betrifft, auf 1000 Frs. täglich an, abgesehen von den Vortheilen, die sie belgischer und deutscher Concurrenz hier und im Auslande bietet, sowie der Wahrscheinlichkeit, nicht einmal an der nächstjährigen Ausstellung hier sich betheiligen zu können.

Während die Arbeiter an alle ihre Collegen ein Circular richteten, worin sie deren Unterstützung im gemeinsamen Kampfe gegen die sie ausbeutenden Capitalisten fordern, beriefen die Fabrikanten ihre Collegen zu einer Berathung, um gemeinsame Massregeln zum Gegenschutze zu ergreifen, was das Arbeiter-Syndicat in einem seiner offenen Schreiben und die socialistische Partei im hiesigen Gemeinderathe als *„acte infame"* bezeichnete.

Bisher hatte der Pariser Gemeinderath bei ähnlichen Anlässen, wie z. B. den Strikes in Decazeville und Vierzon die Absicht zur Schau getragen, nur den leidenden Frauen und Kindern zur Hilfe zu kommen, diesmals wurde in der Sitzung vom 7. Mai der Antrag, den Strikenden eine Unterstützung von 10.000 Frs. zu votiren, mit der Begründung gestellt, das Proletariat gegen das ausbeutende Capital zu schützen, das *„exploiteurs infames, écumeurs de salaire, vautours"* und *„gardes chiourme"* genannt wurde.

Durch dieses Votum wurde Oel in's Feuer gegossen und die Leidenschaften auf's Neue angefacht, die sich bereits zu beruhigen begonnen hatten, da die Strike-Cassa an jenem Tage nur noch 1400 Frs. zu vertheilen hatte.

Gleichzeitig versprach das *Comité socialiste révolutionaire central* den Strikenden seine Unterstützung und machte sich anheischig, Gelder beizuschaffen.

Die Strikenden beschlossen in Folge dessen mit Vidié nicht mehr zu verhandeln, sondern dies ihrem Syndicate zu überlassen. Hierauf erklärte Vidié, genug Zugeständnisse gemacht zu haben, indem sie sich bereit erklären, alle Strikenden wieder in Arbeit zu nehmen und Amiable eine andere Arbeiter-Abtheilung zuzuweisen.

Die Strikenden veröffentlichten nun ein Manifest, worin sie sagen, dass sie sich durch Entfernung Amiable's vor seinen Rohheiten schützen müssen und dies zu fordern das Recht haben, da nur ihrer Geschicklichkeit allein diese Industrie es verdanke, concurrenzfähig zu bleiben, während der Widerstand der Fabrikanten nur dem Auslande Nutzen bringen werde.

Gleichzeitig erliessen die Socialisten nach einer Versammlung in Aubervilliers einen Protest gegen die Coalition der Fabrikanten, welche die Arbeiter durch Hunger bezwingen wolle.

Zweifellos wäre ohne Einschreiten des Syndicates, welches versuchte, auf die Arbeiterorganisation in den Fabriken einen massgebenden Einfluss zu gewinnen, ein Ausgleich zu Stande gekommen.

Angesichts der Lage ihrer Collegen in Lyon, die in Personalfragen von den Arbeiter-Syndicaten abhängig sind, ja selbst Bestellungen nicht annehmen können, bevor ihre Arbeiter den Preis debattirt und angenommen haben, ferner angesichts der Ursachen des Strikes in den Glashütten von Sauvigny und Vierzon, die nun schon seit dem 3.—5. December v. J. andauern, aber wollten die Fabrikanten der Pression des Syndicates nicht nachgeben. Die Fabrik in Sauvigni wollte 11 ihrer Arbeiter entlassen wegen momentanem Mangel an Arbeit; sofort notificirte das dortige Arbeiter-Syndicat dem Fabrikanten den Beschluss, dass er sie behalten müsse bei sonstigem Strike aller Arbeiter. Seitdem steht die Fabrik geschlossen und die Annahme fremder Arbeiter wird durch's Syndicat verhindert. Der Fabrikant Godefroid in Vierzon wollte einen Arbeiter entlassen und kündete ihm die Arbeit. Alsogleich erfloss ein Ultimatum des Syndicates, und da der Fabrikant nicht nachgeben wollte, musste er die Fabrik schliessen.

Die Kammer der Glasarbeiter-Syndicate in Lyon votirte gleichfalls 10.000 Frs. Unterstützung für die hier strikenden Collegen.

Ueber obigen Beschluss des hiesigen Gemeinderathes wäre hier zu bemerken, dass er mit 25 gegen 11 Stimmen gefasst wurde und ausdrücklich dahin lautet, dass diese Unterstützung für die Familien jener Glasarbeiter bestimmt ist, die zur Arbeitseinstellung durch die Fabrikanten gezwungen wurden.

Der Gemeinderath beschloss ferner, seinen Syndic mit der Vertheilung dieses Geldes unter die Strikenden ohne Vermittlung der Regierungsorgane zu beauftragen.

Seitens der Regierung wurde dieser Beschluss nicht genehmigt mit dem Bemerken, dass es eine wahre Aneiferung, den Strike fortzusetzen, wäre, und angesichts dieser Entscheidung ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, dass wenigstens diese bedenkliche Arbeitseinstellung vorderhand ein baldiges Ende nehmen werde.

EINE NEUE TÜRKISCHE BERGBAUGESELLSCHAFT.

Ein kaiserlicher Iradé sanctionirt die Concession zum Abbau von 14 in verschiedenen Theilen des Ottomanischen Reiches gelegenen Minen. Concessionär ist Herr Leonidas Baltazzi, welcher eine Gesellschaft unter dem Namen „Société Minière de l'Empire Ottoman" gebildet hat. (*Journal de la chambre de commerce de Constantinople.*)

NEUE EISERNE GAMASCHENKNÖPFE.

Mr. Alfred Bullows in Walsall hat eine neue Art von Gamaschenknöpfen erfunden, die er „Patent Indestructible Iron Legging Buttons" nennt. Sowohl der Kopf als der Hals des Knopfes sind aus Eisen; der Hals ist in den Kopf eingelassen und gelöthet, wodurch das Abbrechen des Knopfes vermieden ist. Die Knöpfe sind durch gespaltene Ringe befestigt und können entweder schwarz emaillirt oder in beliebiger Farbe hergestellt werden. *(Shoe and Leather Record.)*

PRÜFUNG VON ROHMATERIALIEN DER TEXTIL-INDUSTRIE.

Seitens des deutschen Handelsministers war an die Verbände der inländischen Wollwaaren-, Baumwolle-, Leinen- und Jute-Industrie, sowie an einzelne bei der Halbseidenweberei, der Band- und Spitzenfabrikation vorzugsweise betheiligte

Handelskammern eine Anfrage gerichtet worden, welche sich auf eine Erweiterung der Aufgaben der Berliner für Papierprüfung niedergesetzten königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt nach der Richtung der Untersuchung von Faserstoffen und der daraus hergestellten Fabrikate bezog. Dem Vernehmen nach hat der Verband deutscher Leinen-Industrieller bereits sein Gutachten in dieser Frage abgegeben und dabei die Bedürfnissfrage nach einer Erweiterung dieser Versuchsanstalt bejaht. Der Verband wünscht dieselbe allerdings weniger in Bezug auf die Prüfung des Rohmaterials, da er von der Ansicht ausgeht, dass dieses vom Spinner am besten beurtheilt werden könne, als in Betreff einer gründlichen und autoritativen Untersuchung der Gespinnste wie Gewebe. Abgesehen von dem Nutzen, welchen zuverlässige Analysen dieser Centralstelle bezüglich der Zusammensetzung der Garne und der Nachweisung von Ingredienzien, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Imprägniren und Appretiren von Garnen und Geweben gebraucht sind, bei Streitigkeiten schaffen würden, dürften dieselben nach Ansicht des Verbandes, namentlich beim Submissionswesen den reellen Fabrikanten wesentlich Vorschub leisten, da es sowohl im Interesse der consumirenden Bereiche als auch der soliden Fabrikation liegt dass die angebotenen Gewebe auf Grund der dazu verwandten Faser in Qualität, Gewebe und Haltbarkeit im rohen, respective gewaschenen Zustande zuverlässig geprüft werden können. (*Centralblatt für die Textil-Industrie.*)

HUTFABRIK IN ADELAIDE.

In Adelaide soll eine Hutfabrik mit einem Capitale von 10.000 Pfd. Sterl. auf Actien errichtet werden. Die ersten Häuser der Branche haben in bedeutendem Umfange subscribirt. (*British Trade Journal.*)

DIE LOCALE INDUSTRIE IN AUSTRALIEN.

Die Regierung von *Neu-Süd-Wales* hat, dem Andrängen der interessirten Kreise nachgebend, den Versuch gemacht, ihren Bedarf an Eisenbahnmateriale bei den australischen Fabriken zu decken, nachdem fortwährend gegen das freihändlerische System gepredigt und agitirt wird. Die Aufforderung, sich an der Lieferung von Locomotiven zu betheiligen, hat jedoch das immerhin bezeichnende Resultat ergeben, dass die colonialen Industriellen sammt und sonders erklärt haben, mit den Preisen der heimischen Erzeugnisse nicht concurriren zu können.

Auf der anderen Seite bewirkte in *Süd-Australien* die Zolltarif-Reform in protectionistischem Sinne die Gründung verschiedener localer Industrien, unter Anderem einer Seilerwaarenfabrik in Queenstown, welche den ganzen Bedarf der Regierung deckt, der früher aus England bezogen werden musste. (*Nach „The Colonies and India".*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

REGULIRUNG DES EISERNEN THORES.

Dem ungarischen Abgeordnetenhause wurde ein Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung der Schifffahrtshindernisse beim Eisernen Thor, vorgelegt, welcher in den Hauptbestimmungen wie folgt lautet:

Nachdem durch Art. 57 des Berliner Vertrages die Durchführung der zur Regulirung des Eisernen Thores nöthigen Arbeiten Oesterreich-Ungarn übertragen worden, übernimmt Ungarn, auf Grund eines diesfälligen Specialübereinkommens zwischen den beiden Staaten der Monarchie, die Durchführung dieser Arbeiten, welche nach den vom Communications-Minister vorgelegten Plänen auf Kosten des ungarischen Staatsschatzes erfolgt.

Die factischen Kosten dieser spätestens bis Ende 1895 zu vollendenden Arbeiten werden mit 9 Millionen Gulden festgestellt. Die Bedeckung dieser Kosten geschieht entweder durch in das Budget des Communications-Ministeriums unter dem Titel „Investitionen" einzustellende Jahresraten oder im Wege einer besonderen vom Communications- im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zu besorgenden Creditoperation. In letzterem Falle ist vorher die Genehmigung der Legislative einzuholen.

Der Communications-Minister ist beauftragt, die Höhe der im Sinne des oberwähnten Artikels des Berliner Tractates zur Deckung der Kosten der fraglichen Arbeiten vom Schifffahrtsverkehr einzuhebenden provisorischen Taxen, sowie die hieran sich knüpfenden Modalitäten einverständlich mit dem Finanzminister zu regeln.

Der Communications-Minister wird alljährlich bei Vorlage des Staatsbudgets der Gesetzgebung über den Fortgang der Arbeiten ausführlichen Bericht erstatten; nach Vollendung der Arbeiten ist eine genaue Abrechnung zu bewerkstelligen, damit an der Hand derselben die Kosten der Durchführung sammt den Intercalarzinsen und den etwaigen Geldbeschaffungskosten ziffermässig festgestellt werden können.

Der *Motivenbericht* zu diesem Gesetzentwurfe betont, dass die Regierung durch Einbringung desselben einer international übernommenen Verpflichtung nachkomme und hebt sodann die leitenden Principien des Planes der internationalen Commission hervor. Die wichtigsten darunter sind: Der durch Felsensprengungen zu schaffende Schifffahrtsweg wird eine Grundbreite von 60 *m* und eine Länge von 2200 *m* haben. Der zu schaffende Schifffahrtsweg soll so weit als möglich ausserhalb der gegenwärtigen Schifffahrtsstrasse liegen, der neue Weg wird nirgends das rechte Ufer berühren. Ungarn hat die Durchführung der Arbeiten dagegen auf sich genommen, dass ihm seitens der anderen Reichshälfte das Recht der alleinigen Einhebung der obenerwähnten Taxen gewährleistet wurde. Wenn die Arbeiten im Frühling 1889 beginnen, werden sie mit Schluss 1895 beendigt sein. Bezüglich der Kostenbedeckung ist im Motivenberichte für eine der beiden im Gesetzentwurfe gestellten Alternativen eine Entscheidung noch nicht getroffen.

ERSTE K. K. PRIV. DONAU-DAMPFSCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.

Der soeben veröffentlichte Geschäftsbericht der Betriebs-Direction der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft bezeichnet das Jahr 1887 als ein dem gesellschaftlichen Unternehmen nicht günstiges. In der ersten Jahreshälfte fand die Schifffahrt nicht hinreichende Beschäftigung, während die sonst lebhafte Herbstcampagne durch einen ausserordentlich lang andauernden niedrigen Wasserstand auf allen Strecken in empfindlichster Weise beeinträchtigt wurde. Das Betriebsergebniss, überdies durchwegs von den Concurrenzverhältnissen beeinflusst, ist daher auch wenig befriedigend.

Der Transport von Massenartikeln, namentlich Bodenproducten, welcher zumal in den durch Wasserstand und Tageslänge begünstigten Frühlingsmonaten den Ausschlag zu geben pflegt, war anfänglich nur auf die geringen Vorräthe in Ungarn und Serbien beschränkt; schlechte Conjunctur und fremder Mitbewerb trugen dazu bei, eine gedeihliche Entwicklung zu hindern. Die Kriegsfurcht, speciell die unsichere politische Lage in Bulgarien, lasteten nachhaltig auf dem Verkehre. Für den sonst so schwunghaften Handel mit Rumänien bildet der autonome Zolltarif nach wie vor ein Hinderniss; macht sich dies schon bei der Güterausfuhr bemerkbar, so hat die Getreide-Einfuhr aus diesem Nachbarlande fast gänzlich aufgehört. Unmittelbar vor dem 1. Juli 1887, mit welchem Tage die Zollerhöhung für Mais und Hirse aus Bulgarien eintrat, belebte sich die Einfuhr dieser Getreidearten in Oesterreich-Ungarn; allerdings nur bei sehr mässigen Frachtsätzen. Die Zollerhöhung machte jedoch dieser Bewegung jählings ein Ende.

Die Ernte des Jahres 1887, welche in Ungarn ungemein ergiebig ausgefallen war, hatte die Vorbedingung einer lebhaften Campagne geliefert, und in der That waren die gesellschaftlichen Schiffe vom September an vollauf in Anspruch genommen. Leider stellte sich fast zu gleicher Zeit im ganzen Stromgebiete der Donau eine

Trockenheit ein, welche die Schifffahrt unsäglich erschwerte, ja sie stellenweise oft ganz unterbrach.

Unter diesen Calamitäten litt insbesondere der mächtig andrängende Getreide-Export nach Bayern. Fast der dritte Theil des gesellschaftlichen Schlepp-Parkes war auf den schlechten Stellen der oberen Donaustrecke festgehalten, so dass bald überall Noth an Verkehrsmitteln eintrat; der immer ungestümeren Nachfrage konnte, ungeachtet Miethung fremder Schiffe, entweder gar nicht oder nur nach wochenlanger Verzögerung entsprochen werden. Erst im Spätherbste brachten Niederschläge eine Besserung des Wasserstandes hervor.

Ausser dem durch solche Zustände verursachten Schaden und Gewinnentgange erscheint der finanzielle Erfolg des vorjährigen Betriebes im Passagier- und Frachtendienste durch eine intensive Bahn- und Schiffsconcurrenz beeinträchtigt. Erstere machte sich nicht nur durch die Eröffnung neuer Linien, zunächst im Theiss- und Savegebiete, dann in Rumänien, sondern auch durch eine nachdrücklichere Ausnützung auf den bisher bestandenen Linien bemerkbar.

Unter den concurrirenden Schifffahrtsunternehmungen ist insbesondere die russische (vom Fürsten Gagarin gegründete) Schwarze Meer- und Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft (auf der Strecke Odessa-Galatz-Calafat) zu nennen, welche eine bedeutende Subvention der kaiserlich russischen Regierung geniesst.

Die Schifffahrts-Campagne 1887 dauerte 299 Tage (d. i. vom 4. März bis 27. December), gegen 286 des Vorjahres.

Die Ausdehnung der Schifffahrtslinien ist der des Vorjahres gleich geblieben.

Der gesellschaftliche Besitzstand an Dampfbooten vermehrte sich im Jahre 1887 um den für den Verbindungsdienst zwischen Titel und Theisseck bestimmten (grösstentheils aus älteren Bestandtheilen erbauten) Propeller „Temes“.

Zu Ende 1887 bestand daher die Dampferflotte aus 190 Dampfern mit 17.143 Pferdekräften (nominell).

Die gesellschaftliche Schleppflotte zählte Ende November 1887 an eisernen Booten 729 gegen 737 im Vorjahre; an hölzernen Booten 8.

Die Dampfboote legten zurück: 510.846 Meilen (3,875.277 *km*) in 371.525 Fahrstunden; gegen 507.772 Meilen (3,851.958 *km*) in 377.297 Fahrstunden im Jahre 1886.

Die eisernen Waarentransportschiffe (einschliesslich der Lichterboote) leisteten 637.703 Meilen (4,837.615 *km*) gegen 662.888 Meilen (5,028.668 *km*) im Vorjahre.

Die hölzernen Transportschiffe durchliefen 3670 Meilen (27.841 *km*) gegen 4205 Meilen (31.899 *km*) in Vorjahre.

Die Anzahl der remorquirten fremden Schiffe belief sich auf 2927, welche auf eine durchschnittliche Entfernung von 16·2 Meilen (122·9 *km*) befördert wurden.

Die Gesammtleistung der gesellschaftlichen Remorqueure erreichte daher im Jahre 1887 690.286 Meilen = 5,236.510 Schleppboot-Kilometer, im Jahre 1886 714.114 Meilen = 5,417.268 Schleppboot-Kilometer, betrug sonach 1887 23.828 Meilen = 180.758 Schleppboot-Kilometer, d. i. circa 3·3 Percent weniger.

Der Passagierverkehr (ohne Localschiffe und Ueberfuhren) betrug im Jahre 1887 1,651.312, im Jahre 1886 1,766.093 Personen.

Die Localschiffe und Ueberfuhren wurden von 1,794.771 Personen gegen 1,809.238 Personen benützt.

Aus diesen Aufstellungen geht hervor, dass der Passagierverkehr im abgelaufenen Jahre erheblich zurückwich, was mit wenigen Ausnahmen auf allen Flussstrecken und insbesondere zwischen Passau—Wien zu Tage trat.

Die Leistungen der Schifffahrt im Frachtenverkehre beziffern sich auf 1,709.598 gegen 1,694.575, daher + 15.023 *t* von 1000 *kg*.

Der Transport hat insbesondere zugenommen: bei Briquettes, Cement, Kalk und Gyps, Eisen (Roheisen), Erde, Eisen- und Stahlwaaren, sog. Fastage aller Art, Gerbestoffen (Eicheln und Knoppern), Gemüse und Futterkräutern, gedörrtem Obst (Zwetschken), Salz und Salpeter, Pilaster-, Ziegel- und anderen Steinen; abgenommen: bei Bier, Branntwein und Spiritus, Colonialwaaren, Erzen und Mineralien, Farbhölzern, Fellen und Häuten, Flachs, Hanf und Werg, Nutz- und Brennhölzern, Leder- und Lederwaaren, sog. Lequar, Mehl- und Mehlproducten, Petroleum, Reis, Steinkohlen und Coaks für Parteien, Tabak, Wein, Zucker, Syrup und Candis.

Das gesammte Ergebniss ist dahin zusammenzufassen, dass der Getreideverkehr sich bedeutend, und zwar bis auf das Niveau von 1885 gehoben, dagegen der Transport von Kaufmannsgütern eine Abnahme erfahren hat.

DIE EISENBAHNEN IN KLEINASIEN.

Die hohe Pforte hat endlich jene Bedingungen verlautbart, unter welchen sie den Bau und Betrieb einer Eisenbahnlinie von Ismidt nach Angora (ungefähr 480 *km*) concessioniren würde.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind:

1. Concessionsdauer auf 99 Jahre.

2. Die Concessionäre sind autorisirt eine anonyme Gesellschaft zu bilden, vorausgesetzt, dass diese sich der türkischen Jurisdiction unterwirft.

3. Der erforderliche Grund und Boden wird, soweit er Staatseigenthum ist, unentgeltlich überlassen, der im Privatbesitz befindliche ist im Expropriationswege zu erwerben.

4. Für das aus dem Auslande kommende Baumaterial ist die zollfreie Einfuhr gesichert.

5. Alle Concessionsacte und die von der Gesellschaft zu emittirenden Actien und Obligationen sind stempelfrei.

6. Der garantirte Bruttoertrag von 15.000 Frcs. per Kilometer wird von der Regierung aus den Einkünften der Zehent-Verpachtung gedeckt.

Spurweite 1·44 *m* bis 1·45 *m*.

(*Nach dem Bulletin du Musée commercial.*)

GRIECHISCHE EISENBAHN.

Die griechische Regierung hat der internationalen Baugesellschaft *de Braine-le-Comte* die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von *Myli* (Golf von Nauplia) nach *Calamata* verliehen. Die Anlage dieser den Peloponnes von Nordwest nach Südwesten durchquerenden, 180 *km* langen Bahn wird 25 Millionen Francs kosten. (*Journal de la chambre de commerce de Constantinople.*)

FLUSSSCHIFFFAHRT MAILAND-VENEDIG.

Die „Anglo-Italian Steam Navigation Co.“ (mit dem Sitz in Venedig) hat der italienischen Regierung ein Project zur Errichtung einer Schifffahrtslinie zwischen Mailand und Venedig unterbreitet. Die Hauptlinie Mailand—Venedig ist 441 *km* lang, die Zweiglinien (Po, Adda, Lago maggiore, Como- und Lecco-See) betragen 723 *km*.

(*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

DIE SCLAVENBEFREIUNG IN BRASILIEN.

Dieser Tage meldete der Telegraph die Nachricht, dass durch einen Beschluss des Parlamentes die Sclaverei in Brasilien aufgehoben worden sei. Vorbereitet wurde die gänzliche Sclavenemancipation in diesem Lande, wie bekannt, schon seit Jahren, und zwar war das Jahr 1891 als der Endtermin der Sclaverei fixirt worden. Wenn nun derselbe durch die Ereignisse um volle 3 Jahre anticipirt erscheint, so liegt der Grund für diese Thatsache, wie das deutsche Fachblatt „Export“ in einem längeren dem Gegenstande gewidmeten Artikel ausgeführt, in der Macht

der öffentlichen Meinung. Die Bewegung zur Beschleunigung der Sclavenbefreiung in Brasilien, unterstützt durch die massenhafte Bildung von Cassen, Fonds und Stiftungen, hie und da auch mit terroristischen Mitteln gefördert, war bald zu einer so allgemeinen geworden, dass sowohl die Sclavenhalter als auch die Regierung ihr gegenüber völlig machtlos dastanden. Zu Hunderten verliessen die Sclaven die Plantagen, ohne dass man es gewagt hätte, sie daran zu hindern. Unter solchen Umständen bedeutete der obgedachte Parlamentsbeschluss nur eine Sanctionirung thatsächlich gewordener Verhältnisse.

Die unmittelbare Folge der Emancipation ist nun das Bedürfniss nach Ersatz durch freie, u. zw. aus Europa heranzuziehende Arbeiterelemente. Bisher wurden namentlich italienische Einwanderer bevorzugt und jeder Dampfer bringt ganze Schaaren von Emigranten aus italienischen Häfen nach Sao Paolo, der reichsten brasilianischen Provinz. „Wir bezweifeln — so fährt der „Export“ in seiner Darstellung fort — dass die Einwanderer auf die ihnen von den Plantagenbesitzern zugemutheten Parceriaverträge eingehen werden. Sie werden als freie Arbeiter sich verdingen wollen, und da die Pflanzer auf die Arbeitskraft der Einwanderer angewiesen sind, so werden sie sich im Ganzen und Grossen deren Forderungen fügen müssen. Die wichtigste und bei weitem die wirthschaftlich werthvollste Arbeit besteht aber keineswegs nur in der Thätigkeit beim Pflanzen und Abernten des Kaffees, sondern in der sorgsamen Behandlung der geernteten Kaffeebohnen beim Trocknen derselben auf der Tenne. Diese Arbeit wird aber, wie allerseits bestätigt wird, am besten durch den selbstständigen landwirthschaftlichen Kleinbetrieb geleistet, der — unseres Erachtens — auch für die gesammte Kaffeecultur den höchsten Ertrag sichert. Es herrscht daher in der Provinz Sao Paolo die ziemlich allgemein verbreitete Ansicht, dass die Grossgrundbesitzer zur Parzellirung ihrer Plantagen schreiten und diese Parzellen nicht nur verpachten, sondern auch verkaufen werden.

Die naturgemässe Folge dieser Entwicklung der Dinge wird eine starke Zunahme der brasilianischen Kaffeeproduction sein, die bei dem jetzigen Stande der bevorstehenden Ernte, wenigstens in Sao Paolo, eine sehr reiche zu werden verspricht. So wenig die concurrirenden Kaffeeländer über diese neueste Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse Brasiliens erbaut sein werden, so haben die europäischen Industrieländer jedenfalls alle Ursache es zu sein. Dass freie Arbeiter stärkere Consumenten und bessere Zahler sein werden, als Sclaven es sein können, wird keinem Zweifel begegnen. Sowohl europäische Manufacte wie Ackerbaugeräthe und Maschinen werden in Brasilien künftig stärkerer Nachfrage begegnen als bisher und auch die deutsche Industrie wird darauf bedacht sein müssen, einen gesteigerten Antheil an dem stärkeren Consum sich zu sichern“.

DIE DEUTSCHEN IN DER REGENTSCHAFT TRIPOLIS.

Zufolge Nachrichten aus Constantinopel stehen die deutschen Colonisten in der Dobrudscha auf dem Punkte, in Massen nach Tripolitanien, resp. der Cyrenaika auszuwandern, um sich in der Nähe von Cap Ptolemais anzusiedeln. Diese heute unbekannte Gegend war vormals berühmt wegen ihrer grossen Fruchtbarkeit. Die deutsche Gesandtschaft hat zur Verwirklichung dieses Planes ihre Bereitwilligkeit gezeigt und sind in Folge der Schritte des Herrn von Radowitz die Behörden der Cyrenaika ersucht worden, der Pforte mitzutheilen, welche Ländereien eventuell für diesen Exodus verfügbar seien. (*Export.*)

Consular-Nachrichten.

Honorar-Consulat in Kimberley (*Capcolonie*). Wie wir erfahren, ist in Kimberley, Provinz Griqualand-West der britischen Capcolonie, ein österreichisch-ungarisches Honorar-Consulat errichtet und der österreichische Staatsangehörige Herr *Isaac Julius Pam* zum unbesoldeten Consul dortselbst ernannt worden.

(Kimberley ist bekanntlich ein im Mittelpunkte der Diamantenfelder gelegener Ort, von wo aus die Ausbeute dieses Edelgesteines in schwunghafter Weise betrieben wird. Die Stadt hat aber auch als commercielles Centrum eine gewisse Bedeutung, indem sie die angrenzenden Gebiete mit fremden Waaren — darunter auch solche österreichisch-ungarischer Provenienz — versorgt.

Diese Umstände, sowie die weitere Thatsache, dass in Kimberley und Umgebung circa 800 Individuen österreichisch-ungarischer Nationalität sich aufhalten, welche zumeist bei der Diamanten-Industrie ihre Beschäftigung finden und eines Consularschutzes bedürftig sind, haben das k. und k. Ministerium des Aeussern veranlasst, über Antrag des Generalconsulates in London, sowie des Afrikaforschers Dr. Emil Holub das fragliche Consulat zu creiren).

K. und k. Consulat in Port Elisabeth (*Capcolonie.*) Der Honorar-Consul James G. Macfarlane in Port Elisabeth (Südafrika) wurde über sein Ansuchen von seinem Consularmandate enthoben und der Rechtsanwalt *John Antony Chabaud* an seiner Stelle zum unbesoldeten österreichisch-ungarischen Consul daselbst ernannt.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

135* Report on the Cultivation of Bananas on the Rama River.
136* Report on the Trade of Guayaquil in 1887.
137* Report on the Trade of San José (Costa Rica) in 1887.
138 Recueil Consulaire Belge, Tome LXII 1. mit Berichten über die *Philippinnen*, dann aus *Philippopel*, *Palermo*, *Hansweerd* und *Messina*.
139 Reports from the Consul s of the United States, February 1888.
140 Idem, March 1888.
141 Tijdschrift van het Nederlandsch Aardrijkskundig Genootschap. Tweede Serie, Deel V.
142 Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in Swansea pro 1887 (nicht publicirt) *in englischer Sprache*.
143 Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in Pyrgos pro 1887 (nicht publicirt) *in italienischer Sprache*
144 Jahresbericht des k. und k. Vice Consulates in Calamata pro 1887 (nicht publicirt) *in italienischer Sprache*.
145* Report on Agricultural Instruction in Prussia.
146* Report on the Machines used in Catalonia for decorticating Ramie.
147* Report on the Agriculture of the Province of Angola in 1886—87.
148* Report on the Trade of Taiwan in 1887.
149* Report on the Trade of Noumea in 1887
150* Report on the Trade of Foochow in 1887.
151* Report on the Trade of the Province of Angola in 1886—87.
152 Bollettino del Ministero degli Affari Esteri. Januar 1888.
153 Die Reise S. M. S. Frundsberg 1885—1886. Von J. Freiherrn von Benko in Pola.
154 Jahresberichte pro 1887 der dem k. und k. General-Consulate in *Christiania* untergeordneten Consularämter, und zwar *Stavanger*, *Tromsö*, *Throndhjem*, *Bergen* und *Christiansand*. (Nicht publicirt).
155 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Tacna-Arica.
156 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Rustschuk pro 1887 (nicht publicirt).
157 Jahresbericht des k. und k. Consulates in St. Louis pro 1887 (nicht publicirt).
158 Jahresbericht des k. und k. Vice-Consulates in Charleston pro 1887 (nicht publicirt).

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 7. Juni 1888. [NR. 23.



VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

BETRIEBS-ERÖFFNUNG DER TRANSKASPISCHEN BAHN BIS SAMARKAND.

Vor ein und einem halben Jahre, 1886, erfolgte die Eröffnung der transkaspischen Bahn bis *Tschardschui* (d. i. bis an den Oxus); am 27. Mai dieses Jahres, als am Jahrestage der Krönung Kaiser Alexanders III. konnte die Weihe dieses hervorragenden Culturwerkes, das durch die rühmenswerthe Energie des Generals *Annenkow* vollbracht wurde, in *Samarkand* unter dem Zudrange einer grossen Anzahl zugereister Russen und Eingebornen in feierlicher Weise vollzogen werden. Dieses Friedensfest darf als Beginn einer neuen Aera für die civilisatorische Entwicklung in jenem fernen Osten angesehen werden.

Im Laufe des letzten halben Säculums hat Russland in Mittelasien nicht weniger als 65.265 geographische Quadratmeilen Landes mit mehr als zehn Millionen Einwohnern erworben. Durch *Ignatjew's* Eroberung des *Ussuri*-Gebietes, sowie durch die Eroberungen *Turkestans, Kuldschas, Ferghanas, Samarkands* durch die Generale *Tschernjajew, Kolpakowski, Kaufmann* haben die Grenzen des russischen Reiches einerseits das chinesische Reich zu einem grossen Theile umfasst, anderseits sich auf eine Entfernung von kaum 700 *km* Indien genähert, und es berühren sich somit diese drei räumlich grössten Reiche der Welt gegenwärtig in ihren wechselseitigen Interessen so nahe, wie noch nie zuvor, ja sie werden durch die Macht der Verhältnisse dahin gedrängt, sich einander immer mehr und mehr zu nähern, und zwar vermöge der bald wahrscheinlichen Anlage neuer Eisenbahnlinien, welche dem Seehandel nicht etwa Concurrenz machen, vielmehr demselben nur als Ergänzung dienen sollen.

Es liegt in unserer Absicht nicht, an dieser Stelle auf die mehr oder weniger schon bekannte Entstehungsgeschichte der transkaspischen Eisenbahn zurückzukommen.[1]) Doch wollen wir zur Geschichte ihres Baues nicht unerwähnt lassen, dass der Bau der Gesammt-

[1]) Die Vorgeschichte dieses Bahnbaues, sowie die wirthschaftliche Bedeutung desselben wurden in der österreichischen „Monatschrift für den Orient" vom 15. November v. J. Nr. 11 eingehend besprochen. (A. d. R.)

strecke kaum drei Jahre in Anspruch genommen hat, und dass in dieser so kurzen Spanne Zeit 1343 Werst (gleich 1433 *km*) Schienenweges fertiggestellt wurden, und dies mit einem ausserordentlich geringen Kostenaufwande.

Von den 1343 Werst, welche die Bahn durchläuft, entfallen mehr als die Hälfte, 720 Werst, auf fruchtbare Oasen, während der kleinere Rest des Weges durch lehmige, zum Theil salzhaltige, bei genügender Bewässerung der Cultur nicht unzugängliche Einöden und durch durchaus unfruchtbare, mit Flugsand bedeckte Steppen führt. Ohne Zweifel würden eine rationelle Bewaldung, eine regelmässige Irrigation, sowie die Wiederherstellung des im vorigen Jahrhundert zerstörten Dammes von *Sultan-Bend* die Cultur schnell verbreiten und dem Wassermangel vorbeugen helfen.

Der schnelle, fast überstürzte Bau der transkaspischen Eisenbahn, verbunden mit oft überschwänglichen Lobeserhebungen hinsichtlich der Billigkeit desselben, erweckten wiederholt Zweifel an der Solidität der ganzen Anlage. Wie dies in der Regel der Fall zu sein pflegt, so liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte zwischen den exaltirten Lobeserhebungen einerseits und den nicht weniger masslosen Anfeindungen des ganzen Unternehmens andererseits. Im Ganzen hat die Bahn circa 25 Millionen Rubel, d. h. 18.600 Rubel per Werst, gekostet. Nicht eingerechnet sind hierbei die Schienen, der Unterhalt der beiden Eisenbahnbataillone und der bewegliche Bestand, was, dazu gerechnet, die Durchschnittskosten per Werst bedeutend erhöhen würde, einer uns vorliegenden competenten Schätzung zufolge auf beiläufig 32.000 Rubel. Zieht man aber die schwierigen Verhältnisse des Klimas, des Terrains, die weite Anfuhr der Materialien aus dem europäischen Russland, den Bau der zwei Werst langen Brücke über den *Amu-Darja*, sowie die Anschaffung zweier Dampfschiffe für den mit dem Bau verbundenen Verkehr auf diesem Fluss in Betracht, so scheint das ganze Unternehmen doch billig genug gekommen zu sein. Da die Bahn ferner keine vollendete Eisenbahnlinie ist, sondern einstweilen nur einen Schienenweg darstellt, der die Beförderung von Menschen und Lasten in hohem Grade erleichtert und beschleunigt, so wird ihre für den aufenthaltslosen Weitertransport von Passagieren, Soldaten und Gütern unumgänglich nothwendige Fortführung noch wesentlich erleichtert und verbilligt werden. Dabei wird jedoch der Verbesserung des bereits Fertigen immer wieder die schärfste Aufmerksamkeit zugewendet werden müssen, damit in Zukunft eine Wiederhulung von Katastrophen nach Art der Ueberfluthung bei *Merw* und der unlängst stattgehabten Unterspülung bei *Kasandschik* unmöglich werde. Die Brücken, selbst die oben erwähnte über den *Amu-Darja*, welche 280.000 Rubel gekostet hat, sind alle nur temporäre, wenn sie auch bei sorgfältiger Ueberwachung lange werden stehen können. Die transkaspische Eisenbahn besitzt weiter noch keine entsprechenden Wasser- und Naphtha-Versorgungsanlagen; die bestehenden tragen einen vollständig provisorischen Charakter. Abgesehen von dem Mangel etlicher Stationsgebäude, welche vorerst durch Erdhütten ersetzt sind, fehlt es längs der ganzen Linie sehr an Wohnungen für die Beamten und Arbeiter.

Endlich scheint der Ausgangspunkt der Bahn am Kaspischen Meere, *Usum-Ada*, sehr schlecht gewählt; die Bucht ist dort so seicht und das zu derselben aus dem Meere führende Fahrwasser so unbequem, dass sowohl Segelschiffe, wie auch Dampfer mit nur geringem Tiefgang oft auf Sandbänke laufen; zudem lassen sich auf dem sandigen, wasserarmen Uferabhange auch keine Bauten für die Dauer aufführen. Die Verlegung der Ausgangsstation der transkaspischen Eisenbahn an den Hafen von *Krasnowodsk* dürfte daher nur eine Frage der Zeit sein.

Alle hier hervorgehobenen Zukunftsarbeiten werden natürlich noch manche Millionen verschlingen; nichtsdestoweniger dürfte diese Bahn schliesslich doch billiger zu stehen kommen, als die Mehrzahl der in anderer Weise und mit anderen Mitteln hergestellten Bahnen Russlands. Eines der wesentlichsten Verdienste des Erbauers der transkaspischen Eisenbahn beruht eben in der Art und Weise, *wie* er den Bau in Angriff nahm und durchführte. Indem er die Linie mit äusserster Schnelligkeit von einem bestimmten Punkte zum anderen führte, dann eine Unterbrechung eintreten liess und so schrittweise den Bau zu Ende führte, nur nach Massgabe der Betriebsentwickelung auf den vollendeten Strecken vorgehend, sparte er die bei den meisten anderen russischen Bahnen bisher unumgänglich gewesenen hohen Fundirungskosten. Die ökonomischen Vortheile eines solchen Vorgehens liegen auf der Hand, und ist dasselbe namentlich für Russland, welches doch im Allgemeinen arm ist, dabei aber zur Entwicklung seiner Industrie und Handelsverhältnisse eines ungeheuren Schienennetzes bedarf, das einzig richtige und rationelle.

Die künftige *commercielle* Bedeutung der ursprünglich doch mehr aus politisch-militärischen Rücksichten entstandenen transkaspischen Eisenbahn wird zum Theil schon durch die Betriebsresultate während des ersten Jahres ihres Bestehens klargestellt. Für den Jänner und Februar des laufenden Jahres, d. h. für die zwei allerstillsten Geschäftsmonate stellte sich die Bruttoeinnahme auf beinahe 300.000 Rubel, gegen 100.000 Rubel im Jahre 1887 für dieselben Monate.

Von hervorragendster Bedeutung wird die transkaspische Eisenbahn zunächst für die russische Baumwollindustrie werden, zu deren Bedarf jetzt alljährlich 130 Millionen Kilogramm und mehr Baumwolle aus dem Auslande bezogen werden. Centralasien nun, das transkaspische Gebiet mit eingeschlossen, vereinigt bekanntlich alle Bedingungen für eine erfolgreiche Cultivirung der Baumwollstaude. Die den Transport der Ladungen ausserordentlich erleichternde, verkürzende und verbilligende Eisenbahnverbindung aber würde den grössten Sporn für Unternehmer abgeben, welche sich dieser lohnenden Cultur widmen wollen. Schon gleich während des ersten Jahres nach der Eröffnung der ersten Theilstrecken der transkaspischen Eisenbahn hatte die Production amerikanischer Baumwolle allein auf der *Taschkent'schen* Oase die doppelte Höhe ihres früheren Betrages erreicht und war von 4·25 Millionen Kilogramm auf 8·2 Millionen Kilogramm angewachsen. Schon hieraus geht die künftige commercielle Bedeutung der Bahn für diese Industrie zur Evidenz hervor, und sollen bereits Verhandlungen über die Errichtung einer ersten russischen mechanischen Baumwollspinnerei grössten Umfanges in *Taschkent* im Gange sein.

Es ist sicher, dass, wenn Russland in der Baumwollcultur und der Anlage von Baumwollplantagen so energisch vorwärts schreitet, wie dies die thatkräftige Initiative und die gegenwärtigen eifrigen Bestrebungen des Apanagen-Departements in St. Petersburg erwarten lassen, es bald den Bedarf für seine zahlreichen Fabriken zu einem guten Theile aus Centralasien wird beziehen können. *v. N.*

DIE FABRIKSINSPECTION IN UNGARN.

Die eigenthümliche staatsrechtliche Stellung Oesterreichs zu Ungarn hat merkwürdige wirthschaftliche Erscheinungen in *einem* Zollgebiete zu Tage gefördert. Wenn auch wichtige Theile der wirthschaftlichen Gesetzgebung, so die Zoll-, Consular- und Münzgesetzgebung, gemeinsame Angelegenheiten des Gesammtreiches blieben und andere ökonomische Angelegenheiten, so das Markenschutz- und Wechselrecht, ferner die Gesetzgebung über die indirecten Steuern, vollständig gleichmässig in beiden Reichshälften behandelt werden, gibt

es doch auch wichtige Theile der wirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung Oesterreichs, welche stark von der entsprechenden ungarischen abweichen. So entwickelte sich die österreichische Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung abweichend von der ungarischen.

Während wir in Oesterreich Gesetze über den Maximalarbeitstag, ein Verbot der Nachtarbeit der Frauen und der gewerblichen Sonntagsarbeit, ein Krankencassen- und Unfallversicherungsgesetz besitzen, fehlen solche Gesetze in Ungarn vollständig. Auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen sind in beiden Reichshälften nicht die gleichen. Durch Gesetz vom 1. November 1884 ist in Ungarn nur die Verwendung von Kindern, welche das 10. Jahr noch nicht erreicht haben, untersagt, Kinder im Alter von 10—12 Jahren dürfen bei erwirkter Zustimmung der Gewerbebehörden 8 Stunden im Tage, jedoch nicht Sonntags und zur Nachtzeit beschäftigt werden, jugendlichen Arbeitern kann in Ungarn Nachtarbeit bis zur Hälfte der täglichen Arbeitszeit gestattet werden. Viel weitgehender ist die österreichische Gesetzgebung; sie bestimmt ein Verbot der Fabriksarbeit für Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ein Verbot jeder gewerblichen Arbeit für Kinder unter 12 Jahren, absolutes Verbot der Sonntagsarbeit, der Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Personen, Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen vier Wochen nach ihrer Niederkunft etc.

Erst am 25. Mai 1887 wurde das Institut der Fabriksinspectoren in Ungarn in's Leben gerufen durch Ernennung eines Centralgewerbeinspectors und dreier Inspectoren, welchen neben ihren früheren Amtsgeschäften die Inspection der Fabriken zugewiesen wurde.

Die Inspection erstreckte sich im ersten Berichtsjahre nur auf den Budapester, Pressburger, Fünfkirchner, Fiumaner, Kronstädter und Klausenburger Handelskammerbezirk. In den 6 angeführten Bezirken wurden 536 Etablissements inspicirt, 450 derselben arbeiteten mit Motoren von zusammen 33.777 Pferdekräften, 86 ohne Motoren; im Ganzen wurden in diesen Fabriken 54.379 *Arbeiter* beschäftigt, von denen 14.877 weiblichen Geschlechtes waren; es kamen auf 100 männliche Arbeiter circa 38 weibliche. Im Alter von 10—12 Jahren standen 85, im Alter von 12—14 Jahren 803 Personen, das 14. Jahr hatten überschritten, das 16. aber noch nicht erreicht (jugendliche Personen) 894 Arbeiter. Es kamen auf 1000 Arbeiter, welche älter als 16 Jahre waren, circa 97 jugendliche Personen und Kinder. Von grösster Bedeutung für die ungarische Industrie ist die Stadt Budapest. Unter den inspeirten Betrieben beschäftigen die Budapester fast die Hälfte (27.100) der gezählten Arbeiter, die inspicirten Fabriken des Budapester Kreises ohne Budapest beschäftigen 8544 Arbeiter, hieran reiht sich der Pressburger Inspectionsbezirk mit 8199 und der Fiumaner mit 4334 Arbeitern in den von den Inspectoren besuchten Fabriken.

Unter den Budapester Industrien sind am hervorragendsten die Fabrication von Transportmitteln (18 Percent), die Maschinenindustrie (12 Percent), die Mühlenindustrie (10 Percent), die Buchdruckereien (9 Percent), die Tabakfabriken und die Bauindustrie (je 8·15 Percent). Im Pressburger Bezirke beschäftigen die Industriegruppen der Nahrungs- und Genussmittel, in Fiume die Tabakindustrie die meisten [2515] Personen in den inspicirten Fabriken; in 3 inspicirten Petroleumraffinerien mit 411 Arbeitern waren 28 Dampfmotoren von zusammen 120 Pferdekräften und 2 Gasmotoren mit 16 Pferdekräften aufgestellt, die inspicirte Reisschäl- und Stärkefabrik mit 405 Arbeitern benützt einen Dampfmotor von 350 Pferdekräften.

Der grösste Theil der beschäftigten *Frauen* ist in der Tabak- und Textilindustrie thätig, 40 Percent der in der Budapester Industrie thätigen Frauen sind in den Tabakfabriken beschäftigt, je 14—15 Percent in den Buchdruckereien und in der Textilindustrie, in den nicht in der Hauptstadt liegenden Fabriken des Budapester Inspectionsbezirkes sind 44 Percent der Frauen in der Textilindustrie und 33 Percent in den Tabakfabriken thätig. Im Fiumaner und Klausenburger Bezirke übersteigt die Zahl der in den inspicirten Fabriken thätigen Frauen die der Männer. In der Fiumaner Tabakfabrik kommen auf 2395 Weiber nur 120 Männer, in den Fabriken für gebogenes Holz auf 57 Weiber nur 25 Männer. Auch im Klausenburger Bezirke verursachen die Tabakfabriken das Ueberwiegen der weiblichen Arbeiterschaft.

Der Centralgewerbeinspector gibt die in Ungarn übliche *effective Arbeitszeit* mit 10—11½ Stunden an. Die Arbeitspausen betragen fast in jeder Fabrik Mittags 1 Stunde, Vormittags ½ Stunde und Nachmittags ¼ bis ½ Stunde. In Budapest ist die Nachmittagspause nicht üblich. In den Fabriken mit continuirlichen Betrieben, so in den Mühlen-, Sprit-, Bier-, Malz- und Papierfabriken, sowie bei den meisten Heizern findet eine regelmässige Pause nicht statt; die betreffenden Arbeiter ruhen und speisen dann, wenn es der Betrieb gestattet, in Papier- und anderen Fabriken mit continuirlichem Betrieb ist 18stündige, in den Glasfabriken 14—19stündige Arbeitszeit üblich, in den Mühlen wird beim Schichtwechsel 24 Stunden von derselben Schicht ununterbrochen gearbeitet; von welchen Nachtheilen so lange Arbeitszeit für die Gesundheit der Arbeiter, für die Sicherheit der Betriebe und auch für die Höhe und Qualität des Productionsquantums ist, braucht hier wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Nachtarbeit kommt ausser in den angeführten Industrien noch in Eisenwerken, Sonntagsarbeit in der Regel nur bei continuirlichen Betrieben und bei besonders dringenden Arbeiten vor.

Die Arbeitslöhne betragen in Oberungarn und Siebenbürgen 40—70 kr., in den übrigen Landestheilen und in Budapest 70 kr. bis fl. 1·20. Die Löhne für Frauen und Kinder sind entsprechend niedriger. Professionsarbeiter, wie Schlosser, Schmiede, Gerber, werden am Lande mit fl. 1—1½, in der Hauptstadt mit fl. 1·20—2·50 bezahlt.

Das weitaus interessanteste Industriegebiet Ungarns ist die Stadt *Fiume* mit Umgebung, der wir noch einige Zeilen widmen wollen. Durch die Fürsorge der ungarischen Regierung der Ausgangspunkt wichtiger Verkehrslinien, noch im Genusse ihrer bevorzugten Stellung als Freihafen, sieht sie ausserdem jede aufstrebende Industrie gefördert durch eine Reihe Erleichterungen und Unterstützungen der Regierung. Hiezu kommt die Subventionirung einer grossen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, deren Dampfer von Fiume aus ihre Fahrt antreten, und die dichte Bevölkerung der Umgegend, welche Arbeitskräfte in grosser Zahl heranzuziehen ermöglicht.

Die Arbeitslöhne übersteigen in Fiume die in Budapest gezahlten. Die Theuerung der Nahrungsmittel, welche durch die ausserordentlich hohe Accise verursacht wird, die z. B. den Preis des Weines um 32 Percent vertheuert, erklärt die relative Höhe des Geldlohnes. Der Arbeitslohn der gewöhnlichen männlichen Arbeiter beträgt fl. 1—1·20, bei geschickteren Arbeitern fl. 1·20 bis 2. In der Petroleumfabrik können die Destillateure bis fl. 2·60, in der Torpedofabrik fleissige und geschickte Arbeiter bis fl. 3·50 verdienen. Der Lohn der Frauen beträgt 30—70 kr., der der Arbeiterinnen in der Tabakfabrik 40 kr. bis fl. 1·20.

Einzelne Fabriken haben für einen Theil ihrer Arbeiter Arbeiterwohnungen erbaut. Die übrigen Arbeiter sind gezwungen, die in Fiume so theuren Wohnungen zu miethen oder in den Nachbargemeinden zu wohnen. Die Fabriksleiter berichten die fast unglaubliche Thatsache, dass die Mehrzahl der Arbeiter von ungeheuren Ent-

fernungen, so z. B. aus der Gegend von Buccaro, hereinkommt und täglich einen mehr als $3^1/_2$stündigen Weg zurücklegt. Für Kranken- und Invaliditätsversorgung, sowie für Unfallversicherung soll in diesem Kammerbezirke ziemlich vorgesorgt sein.

Der Raum des Blattes gestattet es leider nicht mehr, viel über die Thätigkeit der Inspectoren mitzutheilen, wir glauben desto mehr Veranlassung zu haben, das Studium des Berichtes, der auch in deutscher Sprache vorliegt [1]), besonders den durch seine Reichhaltigkeit an Material zur Unfallverhütung werthvollen Bericht des Budapester Gewerbeinspectors, den Lesern anzuempfehlen.

Der Centralgewerbeinspector hält zwei Verfügungen für nöthig: I. Dass dem Gewerbeinspector, wie in Cisleithanien, vor Ertheilung einer Baubewilligung einer Fabriksanlage Gelegenheit zur Aeusserung über den Bauplan ertheilt werde, und II. obligatorische Unfallsanzeige, welche in Oesterreich von Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes an bestehen wird.

Die grosse Verschiedenheit der Arbeiterschutzgesetzgebung in beiden Reichshälften schafft naturgemäss auch verschiedene Grundlagen für die Production. Der Einwand, dass diese durch die Verschiedenheit der einschlägigen Gesetzgebung anderer Länder an Bedeutung verlieren, wird hinfällig durch Hinweis auf die mehr als dies ausgleichenden Schutzzölle der verschiedenen Staaten. Das Bedürfniss nach einer Gleichartigkeit der Gewerbegesetzgebung in beiden Reichshälften ist mindestens ebenso gross wie das nach Gleichartigkeit der Gesetzgebung über den Schutz literarischen und künstlerischen Eigenthums und ähnlicher Gesetze. Die Gleichartigkeit der Gewerbegesetzgebung liegt ebenso im Interesse der Industrie sowie in dem der Arbeiter beider Reichshälften. *Br.*

Handels-Museum.

DER CONSULARVEREIN IN LONDON.

Der vor etwa einem Jahre gegründete „Verein auswärtiger Consuln in London", dessen wir im vorigen Jahrgange Erwähnung gethan, hat nunmehr seine Statuten versendet. Zweck der Gesellschaft soll es sein: 1. das gegenseitige Bekanntwerden und den persönlichen Verkehr der Functionäre untereinander zu erleichtern; 2. einen Vertretungskörper zu bilden, dessen gesammte Mitglieder — also das ausländische Consularcorps in Grossbritannien — jederzeit zusammenberufen werden können, um Themata von gemeinsamem Interesse zu besprechen und gegebenen Falls vereint vorzugehen. (*The Shipping World.*)

Zollgesetzgebung.

BRITISCH-INDIEN. (*Petroleumzoll.*) Mittelst Gesetzes vom 10. Februar 1888 wurde *Petroleum* mit einem Zoll von $^1/_8$ Anna per Gallone belegt.

FRANKREICH. (*Untersuchung von Butter bei der Aus- und Einfuhr.*) Mit Decret vom 8. Mai 1888 wurde angeordnet, dass die Zoll-, Octroi- und Steuerbeamten jederzeit berechtigt sind, von der zum Verkauf gebrachten, eingeführten und ausgeführten Butter Muster zu nehmen und dieselben einer Prüfung auf ihre Reinheit unterziehen zu lassen, wobei jedesmal ein Protokoll aufzunehmen ist. Die Muster sind in hermetisch schliessenden Gefässen und versiegelt an die in jedem Departement von der Präfectur hiefür namhaft gemachten Experten zu übergeben.

Naturbutter, gemischte Butter, Margarin, Oleomargarin und alle zum Genuss bestimmten Fettwaaren, welche transito versendet werden, müssen in verschlossenen Gefässen verwahrt sein und die deutliche Kennzeichnung der Herkunft und Beschaffenheit der Waare tragen. Beim Einlangen auf dem Eintritts-Zollamte werden die Gefässe gewogen, hierauf verschnürt und plombirt und dem transportirenden Fuhrmann, respective der Eisenbahn oder dem Schiffe eine Cautionsbollette verabfolgt, welche die Waare bis zum Austrittszollamte zu begleiten hat und den Termin anführt, binnen welchem die Waare transitirt sein muss. (*Moniteur officiel du Commerce.*)

[1]) In den Mittheilungen des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel, IV. Jahrgang (1888), II. und III. Heft, Seite 117—233.

ITALIEN. (*Beigabe von Ursprungszeugnissen zu Postsendungen.*) In Folge einer Verfügung der italienischen Finanzverwaltung müssen von nun an die Fahrpostsendungen nach Italien von Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Diese Ursprungszeugnisse können von italienischen Consularämtern, von Handelskammern und analogen Körperschaften, von Zollämtern oder von Ortsbehörden ausgestellt werden.

Sie müssen die Bezeichnung der Cullien, die Gattung und Menge der Waare angeben und überdies den Umstand bestätigen, dass die betreffende Waare ein Boden- oder Industrie-Erzeugniss des Landes ist, in welchem dieselbe zur Versendung gelangt.

Bei Postpacketen (*Colis postaux*) vertreten die Erklärungen der Absender die Stelle von Ursprungszeugnissen.

VEREINIGTE STAATEN VON NORD-AMERIKA. (*Zolltarifentscheidungen.*) *Deichselketten*, etwa $4^1/_2$ Fuss lang, bei Fuhrwerken verwendet, fallen nicht unter die „Metallwaaren für Zuggeschirre", sondern unter „Ketten aller Art, von Eisen oder Stahl" nach T.-Nr. 171.

„*Blumen-Extracte*", welche thatsächlich concentrirte alkoholische Parfümerien sind, fallen unter T.-Nr. 100 und nicht unter „Alkoholische Compositionen" nach T.-Nr. 103.

Messketten zur Landvermessung, bestehend aus Stücken von Stahldrahtstäben mit Oesen in regelmässigen Abständen, und mit einem Griff an jedem Ende sind als „Ketten" nach T.-Nr. 171 zu verzollen.

Manganmetall, bestehend aus 90 Percent Mangan, nahezu 5 Percent Eisen und 5 Percent unbestimmter Substanzen und vom Zollamts-Einschätzer auf 1500 Doll. per Tonne bewerthet, ist nicht als Ferro-Mangan oder Spiegeleisen, sondern als „Metall, unbearbeitetes" nach T.-Nr. 215 zu verzollen.

Jährliche Publicationen und illustrirte Jahrbücher sind *nicht* als „Periodische Zeitschriften" im Sinne der T.-Nr. 745 zu betrachten

Hecken-Scheeren, zum Gebrauche fertige, sind als „Messerschmiedwaaren" nach T.-Nr. 197 und in Uebereinstimmung mit den bei der Classificirung von Haarscheeren, Pferdescheeren und Blechscheeren massgebenden Grundsätzen zu verzollen.

Onyx-Perlen, schwarze, facettirt, in Form von Armbändern auf Stahldraht aufgereiht, welche vollständig fertige Bijouterie-Artikel sind, kommen als „Bijouterie" nach T.-Nr. 459 zu verzollen.

Spitzen, welche durch Einweben eines Baumwollfadens auf ein Seidennetz hergestellt werden und deren Hauptbestandtheil Seide ist, sind mit 50 Percent ad valorem nach T.-Nr. 383 zu verzollen.

Druckpapier, zum Zwecke des Druckes von Plancopien und Zeichnungen durch Einwirkung des Sonnenlichtes, welches auch von Künstlern zur Herstellung von Kreidezeichnungen verwendet wird und dem nicht albuminirten photographischen Papier ähnlich ist, wird als „Papier, nicht anderweitig benanntes" nach T.-Nr. 392 verzollt.

Piedestale aus Messing und Speauter, zu Unterlagen für Statuetten, Büsten, Vasen etc. bestimmt, sind nicht als Möbel im Sinne der T.-N. 230, sondern als „Metallwaaren" nach T.-Nr. 216 zu verzollen.

Coerulein ist als ein Steinkohlentheer-Derivat nach T.-Nr. 82 zu verzollen.

Getrocknete Gräser sind nach §. 2513 des revidirten Zollgesetzes als „unbearbeitete Artikel, nicht besonders benannte" zu verzollen.

Flache stählerne Bolzenstäbe sind nach T.-Nr. 183 als „Stahl, nicht besonders aufgeführt" und *nicht* nach T.-Nr. 180 als Eisen- und Stahlstäbe, *runde* in Rollen und Luppen zu verzollen.

Luft-Messapparate, welche von Bergleuten in Schachten und von Architekten in Rauchfängen gebraucht werden, um die Geschwindigkeit des Luftzuges zu messen, sind nicht als wissenschaftliche Apparate zollfrei, sondern als „theilweise aus Metall hergestellte Fabrikate" nach T.-Nr. 216 zu verzollen.

Teppichdecken von derselben Art und Aussehen wie die Sammtteppiche von Tournay und von gleicher Erzeugung sind nach T.-Nr. 370 zu demselben Zollsatze wie diese zu verzollen.

Holzkohle, in kleinen gleichförmigen Blöcken, vorwiegend aus Kohle und theilweise aus Manganoxyd zum Gebrauche bei elektrischen Batterien hergestellt, im Handel als „Kohlencylinder",

oder „Platten“ bekannt, sind nach §. 2513 des revidirten Zollgesetzes mit 20 Percent ad valorem zu verzollen.

Der „*Internationale Zahnbürsten-Ständer*“, ein Artikel, welcher in einem eisernen Ständer zum Halten der Zahnbürsten, einem irdenen Recipienten zum Auffangen des abtropfenden Wassers und einer gewöhnlichen auf dem Ständer aufgehängten Zahnbürste besteht, ist *als Ganzes* nach T.-Nr. 216 als ein ganz oder theilweise aus Metall hergestellter Gegenstand, nicht aber nach den getrennten Zollsätzen für Zahnbürsten, beziehungsweise Metallwaaren, zu verzollen.

Verzinntes Eisenblech in Streifen von $1^1/_8$ bis 3 Zoll Breite und 6 bis 18 Zoll Länge, augerichtet für verschiedene Fabrikationszweige, ist nach T.-Nr. 216 als „Artikel theilweise aus Eisen“ und nicht als Eisenspähne nach T.-Nr. 145 oder Abfall nach T.-Nr. 493 zu verzollen. *(Board of Trade Journal.)*

Handelsgesetzgebung.

DIE ZUCKERPRÄMIEN-CONFERENZ.

Die Conferenz ist am 12. Mai zu einer letzten Sitzung zusammengetreten und haben die Delegirten das Schlussprotokoll unterzeichnet. Der dermalige Stand der Angelegenheit lässt sich kurz in Folgendem resumiren:

Nach einer langen und eingehenden Discussion wurde ein Conventions-Project redigirt; allein nicht alle Clauseln dieser Covention wurden von den Vertretern der einzelnen Staaten angenommen und bei fast allen Punkten wurden ganz bedeutende Vorbehalte gemacht. Die englische Regierung hat nicht die Absicht, das Resultat der Conferenz-Arbeiten zu veröffentlichen und fordert von den übrigen Regierungen die gleiche Geheimhaltung. Im Uebrigen hätte es wohl auch einen sehr fraglichen Werth, das Conventions-Project zu publiciren, wenn nicht sämmtliche Protokolle mit den in ihnen niedergelegten Vorbehalten mitveröffentlicht würden.

In seiner Schlussrede hat Baron Worms nochmals Anlass genommen, zu betonen, dass England fest entschlossen sei, das Prämien-System zu bekämpfen, und zwar durch die Erlassung eines Einfuhrverbotes für Grossbritannien und die Colonien auf vom Auslande mit einer Ausfuhrprämie unterstützten rohen und raffinirten Zucker und Glycosen.

INTERNATIONALE MARITIME CONFERENZ IN WASHINGTON.

Das nordamerikanische Repräsentantenhaus hat das Gesetz genehmigt, womit die Abhaltung einer internationalen maritimen Conferenz in Washington am 1. October d. J. genehmigt wird. Auf dieser Conferenz sollen, wie die „Shipping World“ meldet, die allgemeinen Schifffahrtsregeln (die bekannten „*Rules of the Road*“) revidirt werden, es soll ferner ein neuer einheitlicher Signalcodex geschaffen, die verschiedenen Lebensrettungs-Einrichtungen geprüft und die Unschädlichmachung der Wracks, sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung von Zusammenstössen in Betracht gezogen werden.

ZUR ENGLISCHEN MERCHANDISE MARKS ACT.

Während die Handelswelt über die mannigfachen Belästigungen klagt, welche im Gefolge des neuen englischen Markenschutz-Gesetzes den Import in Grossbritannien erschweren, besteht in protectionistischen Kreisen Englands die Absicht, gerade die belästigenden Bestimmungen des Markenschutz-Gesetzes noch weiter zu verschärfen, um so auf einem Umweg England, so weit als möglich, gegen den ausländischen Import abzusperren. Diesen Bestrebungen dient die von Mr. Howard Vincent jüngst im englischen Parlament eingebrachte Bill, wonach erstens alle Waaren ausländischer Provenienz, welche „nicht in einer leserlichen und deutlichen Form die bestimmte Angabe des Landes enthalten, in welchem solche Waaren angefertigt oder erzeugt werden, vom Import in das vereinigte Königreich ausgeschlossen werden sollen“; wonach zweitens „von dem Momente an, wo diese Bill Gesetzeskraft erlangt, keine ausländische Waare ohne jene Angabe an irgend einem Orte des vereinigten Königreiches soll zum Verkaufe ausgestellt oder angeboten werden dürfen, es sei denn, dass entweder durch eine ausdrückliche Ankündigung oder durch eine Tafel, eine Karte, Etiquette, Zettel oder sonst ein Document der Käufer davon in Kenntniss gesetzt würde, dass diese Waare ausländischer Provenienz ist.“

Handelspolitisches.

FRANZÖSISCH-GRIECHISCHE UND ITALIENISCH-GRIECHISCHE HANDELSCONVENTION.

Nach einer Mittheilung des k. u. k. Consulates in Athen ist der Termin für die Ratification der am 21. December v. J. abgeschlossenen *französisch-griechischen* Handelsconvention am 13. Mai d. J. verstrichen, ohne dass die Ratification seitens Frankreich erfolgt ist. In Folge dessen wurde eine achtmonatliche Erstreckung dieser Ratificationsfrist vereinbart, was auf eine geringere Spannung der französisch-griechischen Handelsbeziehungen hinzudeuten scheint.

Nach Nachrichten aus derselben Quelle hat *Griechenland* den Handelsvertrag mit *Italien* gekündigt. Nachdem derselbe lediglich ein Meistbegünstigungsvertrag ist, so beeinträchtigt diese Kündigung unsere Handelsbeziehungen zu den beiden vertragenden Theilen hinsichtlich der Zölle in keiner Beziehung.

Ausstellungen.

GARTENBAU-AUSSTELLUNG IN KÖLN.

In dem in der Beilage publicirten Mai-Berichte des k. und k. General-Consulates in Köln wird auf die Bedeutung der im Laufe dieses Sommers stattfindenden Gartenbau-Ausstellung hingewiesen. Eine Betheiligung an derselben, namentlich seitens unserer Sensenindustrie, wird als besonders wünschenswerth bezeichnet.

Cartellwesen.

KUPFERSYNDICAT.

Das Pariser Kupfersyndicat soll die Umbildung seiner bestehenden Verbindlichkeiten in eine Actiengesellschaft mit 100 Millionen Francs Capital planen. (*Die Industrie*)

WESTPHÄLISCHE COAKS-VEREINIGUNG, ACTIENGESELLSCHAFT.

Die geplante Handelsgesellschaft zum Alleinverkauf der gesammten Coaksproduction findet, wie man hört, fast allgemeine Zustimmung der Betheiligten, und ist die Gründung derselben mit Ende Juni oder Anfang Juli gesichert und der Beitritt von mehr als 90 Percent der Gesammterzeugung zu erwarten. (*Die Industrie.*)

SIEGERLÄNDER EISENINDUSTRIE.

Der Verein für den Verkauf von Siegerländer Spiegeleisen macht bekannt, mehrere Abnehmer hätten darüber Klage geführt, dass eine Frankfurter Eisenhandlung durch Anerbietungen unter dem Tagespreise den Roheisenmarkt beunruhige. Die Firma habe 7000 *t* Roheisen (Siegerländer Puddeleisen und Stahleisen) von verschiedenen Werken lieferbar Juli-December gekauft und zu 47 Mark ab Hütte angeboten. In Folge dessen haben sich zwanzig verschiedene Hüttenwerke verpflichtet, jener Firma bis Ende des Jahres nichts mehr zu verkaufen. Der genannte Verein theilt in einem späteren Rundschreiben ferner mit, dass die erwähnte Frankfurter Eisenhandlung, welche 7000 *t* Siegerländer Stahl- und Puddeleisen zum Preise von 47 Mark ab Hütte, lieferbar Juli-December, angeboten hat, im Siegerlande über kein Roheisen zu verfügen hat, also Leerverkäufe zu machen beabsichtigt; dieselbe scheint also auf einen Preisrückgang von Eisen bis Ende dieses Jahres zu rechnen, beziehungsweise bemüht zu sein, einen solchen herbeizuführen. (*Die Industrie.*)

INTERNATIONALES SCHIENENSYNDICAT.

Der „Mon. des intér. mat.“ meldet: Die Verhandlungen mit den englischen Stahlwerken behufs Errichtung eines internationalen Schienensyndicats stossen auf Schwierigkeiten und nehmen einen schleppenden Verlauf, da die mit starken Ordres versehenen Stahlwerke nicht eine sofortige Syndicatsbildung wollen. Die französischen Stahlwerke sollen zum Beitritte aufgefordert werden; auf schnelle Lösung der Frage sei nicht zu rechnen. *(Die Industrie.)*

CARTELLE UND RECHTSPRECHUNG IN FRANKREICH.

Am 7. August 1886 schlossen vier französische Bilderfabrikanten ein Uebereinkommen, wodurch sie sich verpflichteten, gewisse Erzeugnisse ihrer Industrie nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen und keinerlei Begünstigung in Bezug auf Quantität, Preis oder Zahlungsmodus zu bewilligen. Der diesen Vertrag Uebertretende sollte 30.000 Frs Pönale zahlen; die Vertragstheile hatten das Recht, behufs Controle über die Einhaltung des Vertrages ihre Bücher und Schriften gegenseitig einzusehen. Wegen Verletzung dieses Vertrages klagten nun drei Fabrikanten den Vierten, indem sie behaupteten, derselbe habe durch seine Vertreter den Käufern Begünstigungen gewährt, und sie verlangten demgemäss die Zahlung des Pönales; der Beklagte leugnete in erster Linie das Vorhandensein eines Vertragsbruches, verlangte aber in zweiter Linie die Nichtigkeitserklärung des ganzen Vertrages, da er der öffentlichen Ordnung widerstreite (Art. 133 C. c). Das Handelsgericht Epinal hat in der That den Vertrag als nichtig erklärt „in Erwägung, dass die Freiheit des Handels und der Industrie in Frankreich eine Frage der öffentlichen Ordnung ist, dass im vorliegenden Falle die vier Vertragschliessenden durch die Vereinigung ihren individuellen selbstständigen Willen in Form eines Gesellschaftsvertrages eine Macht erlangt haben, die zusammengehalten mit der Macht ihres Capitals ihnen gestattet, jeder Concurrenz beim Verkaufe gewisser Bilder Trotz zu bieten, sowie sie sich umgekehrt durch Vereinbarung niedriger Preise die Errichtung jedes ähnlichen Etablissements in ihrer Gegend hätten verhindern können, dass sie durch dieses Vorgehen die öffentliche Ordnung verletzt haben, welche für den Handel und die Industrie, ohne Rücksicht auf die Art des Fabrikates, die grösste Freiheit erheischt; in weiterer Erwägung, dass die öffentliche Ordnung ein Interesse hat, bei den geschäftlichen Operationen die grösste Loyalität obwalten zu sehen und aus den Transactionen Alles zu verbannen, was Anlass zu Uebervortheilungen, Betrug oder *concurrence déloyale* geben könnte, dass unleugbar der vorliegende Vertrag dem geschicktesten und wenigst scrupulösen Vertragstheile eine Prämie bietet, um auf Unwegen das verbotene Ziel zu erreichen und damit die zuständigeren anderen Vertragstheile zu hintergehen, das Pönale zu ersparen und den Vertrag illusorisch zu machen dass daher die Rechtsprechung ununterbrochen und ohne Schwanken alle derartigen Verträge als den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung widerstreitend annullirt hat“ *(Die Industrie).*

Handel.

DER HANDEL GRIECHENLANDS.

IV.

Weitere Hauptimportartikel für unseren Handel sind Papier, Glas- und Thonwaaren, Textilwaaren und Lampen.

Unsere Einfuhr in *Papier* setzt sich namentlich aus Druck- und Packpapieren, sowie aus Pappendeckel zusammen, in welchen Artikeln wir, begünstigt durch die Nähe unserer Ausfuhrhäfen und die in Folge dessen billigeren Frachten, mit Erfolg gegen die in diesen Papiergattungen lebhaft concurrirenden italienischen und französischen Producenten auftreten konnten. Deutschland versorgte den griechischen Markt in den besseren Papiersorten (Schreib- und Briefpapiere etc.) und hat auch die früher von Belgien gelieferten Morse'schen Papierrollen für die Telegraphenapparate dorthin zur Einfuhr gebracht.

In *Glas- und Thonwaaren* ist der Import im Allgemeinen sehr zurückgegangen, was mit dem Stillstande im Bauwesen und der geringeren Consumtionsfähigkeit im Zusammenhange steht. In Glas speciell concurriren wir insbesonders mit Frankreich und Belgien, während in Thonwaaren unsere Einfuhr relativ geringfügiger ist, da hierin Deutschland und Grossbritannien sich in die Versorgung des griechischen Marktes theilen. Ersteres hat in *Steingut* die englische Concurrenz „durch bessere Qualität, günstigere Preise und die gefälligere, dem Gewichte nach leichtere Ausfuhr“ vollkommen überflügelt.

Was die *Textilgruppe* betrifft, so dominirt Grossbritannien, namentlich in der Baumwollengruppe derartig, dass von einem erheblichen Handel der übrigen Staaten eigentlich nicht gesprochen werden kann. Erwähnenswerth wäre jedoch zur Illustration der früher gegebenen Ziffern, dass die für Oesterreich-Ungarn angegebenen zum grossen Theile auf deutsche Provenienzen entfallen. Unsere Einfuhr in Garnen besteht hauptsächlich aus gröberen Leinen- und Wollengarnen für die griechischen Hauswebereien; in Geweben liefern wir Einiges in Futterstoffen und bedruckten Baumwollwaaren, in Herrenkleiderstoffen und Tuchen, sowie in Wullen- und Halbseidensammten, ist jedoch auch hierin die englische und deutsche Concurrenz, in Tuchen insbesonders die französische und belgische ausschlaggebend.

Ein nicht unbedeutender Einfuhrartikel aus unserer Monarchie sind schliesslich auch *Lampen*, worin wir Dank der Bemühungen, namentlich unserer Wiener Fabriken, welche sowohl durch billigere Preise, als auch durch die dem zunehmenden feineren Geschmacke der dortigen Bevölkerung angepasste äussere Form ihrer Producte erfolgreich gegen die deutsche und französische Concurrenz ankämpfen, einen zunehmenden Absatz erzielen.

Wenden wir uns nunmehr zur Besprechung des griechischen *Ausfuhrhandels*. Derselbe setzt sich zusammen aus Corinthen, Wein, Olivenöl und Feigen, dann aus Valoneen, bearbeiteten Häuten und Tabak, somit fast ausschliesslich aus Bodenproducten. Das ausschlaggebende Moment in der griechischen Ausfuhr entfällt auf *Corinthen*, welche zwischen 50—70 Percent des Gesammtexportes betragen. Von dem Ausfalle der Ernte in dieser Frucht hängt die ganze Constellation des griechischen Marktes ab, dieselbe liefert das Haupteinkommen des grösseren Theiles der Bevölkerung, sie bedingt die Aufnahmsfähigkeit des dortigen Marktes und die Möglichkeit von grösseren Handelsoperationen.

Die griechische Ausfuhr hierin betrug im Jahre 1868 $13^1/_2$ Millionen, im Jahre 1869 20 Millionen, im Jahre 1870 17 Millionen, im Jahre 1871 30 Millionen, im Jahre 1872 25 Millionen, im Jahre 1873 $35^1/_2$ Millionen, im Jahre 1874 37 Millionen, im Jahre 1875 37·8 Millionen, im Jahre 1881 48 Millionen, im Jahre 1882 49 Millionen *und im Jahre 1887 54·4 Millionen* Francs. Dieselbe ging namentlich nach Grossbritannien (25 Millionen Francs), Frankreich (17·2 Millionen), die Vereinigten Staaten von Amerika (4·3 Millionen), Deutschland (3·9 Millionen), Niederlande (1·8 Millionen) und Oesterreich-Ungarn (1·1 Millionen Francs). Angesichts dieser Ziffern begreift sich das grosse Interesse Griechenlands an dem Schicksale des französischen Corinthenzolles; handelt es sich doch hiebei um fast ein Dritttheil der griechischen Ausfuhr in diesem Artikel.

An *Wein* brachte Griechenland im Durchschnitte der Jahre 1868—1875 ungefähr um 1·4 Millionen, 1881 und 1882 um 2·5 Millionen, 1887 um 5 Millionen Francs zur Ausfuhr. Das Steigen des Exportes erklärt sich nicht nur aus besseren Ernteergebnissen, sondern auch aus der rationelleren Cultur der Rebe und einem besseren Verfahren bei der Weingewinnung (Verwendung von Weinpressen, Trauben-Abbeermaschinen u. s. w.) Die Weinausfuhr richtete sich 1887 in erster Linie nach Oesterreich-Ungarn (2·2 Millionen Francs, insbesonders nach Triest und Dalmatien), dann nach *Frankreich* (1·5 Millionen), Grossbritannien (0·4 Millionen) und Italien (0·3 Millionen Francs).

Während die *Olivenölausfuhr* Griechenlands 1871 10·7 Millionen Francs, 1875 12·9 Millionen Francs werthete, sank dieselbe 1881 und 1882 auf rund $2^1/_2$ Millionen und stieg von da 1887 bis auf $3^1/_2$ Millionen Francs. Dieser Ausfall erklärt sich aus der Vernachlässigung der bestehenden Olivenpflanzungen seitens der griechischen

Bevölkerung, welche die Pflege dieses einst namhaften Ausfuhrartikels völlig aufzugeben scheint. Die Ausfuhr destinirte nach Italien (1 Million Francs), Russland (0·7 Millionen), Oesterreich-Ungarn und nach der Türkei (je 0·6 Millionen Francs).

Die Ausfuhr in *Feigen* ist von 2·8 Millionen Francs im Durchschnitte der Jahre 1881 und 1882 auf 2 Millionen Francs in 1887 gesunken. Hauptabnehmer dieses Artikels sind wir mit 1·6 Millionen Francs. *Valoneen*, welche 1881 und 1882 um rund 1·7 Millionen Francs exportirt wurden, kamen 1887 nur um 1·3 Millionen zur Ausfuhr, vorzüglich nach Grossbritannien und Oesterreich-Ungarn; ebenso ist in der Ausfuhr gefallen die Werthsumme für bearbeitete (gegerbte) Häute von 1·6 Millionen Franes 1882 auf 0·6 Millionen Francs im Jahre 1887. Dagegen stieg der Export in *Tabak* von 1·2 Millionen im Durchschnitte der Jahre 1872—1875 und von 1 Million im Durchschnitte der Jahre 1881 und 1882 auf 2·3 Millionen im Jahre 1887. Hauptabsatzgebiet ist Aegypten mit 0·8 Millionen, dann reiht sich die Türkei mit 0·8 Millionen und Niederlande mit 0·3 Millionen Francs an.

Ein weiteres hervorragendes Ausfuhrproduct des Jahres 1887 waren auch *Schwämme*, von welchen bei einem Gesammtwerthe von 2 Millionen Francs 0·9 Millionen nach Frankreich, 0·5 Millionen nach Grossbritannien, 0·3 Millionen nach der Türkei und 0·1 Million nach Oesterreich-Ungarn gingen.

Und nun nur einige Worte über die veröffentlichte Handelsstatistik selbst. So anerkennens- und verwerthenswerth das gebrachte Materiale an und für sich ist, so entbehrt dasselbe dennoch jener Specification in der Waarenbenennung selbst, welche zu einer eingehenden Betrachtung der obwaltenden Verhältnisse in Rücksicht auf einzelne Waarengattungen nothwendig wäre. Um nur einige Beispiele anzuführen, genüge es, dass der ganze Getreide- und Garnhandel je unter *einer* Position zusammengefasst erscheint; es kann in Folge dessen daraus kein Schluss gezogen werden, welche Getreidearten beispielsweise Russland, oder welche Garnsorten (ob Baumwoll-, Wollen-, Seiden- oder Leinengarne) beispielsweise Oesterreich-Ungarn nach Griechenland sendet. Aehnliche Cumulirungen finden wir bei Holz, Eisen-, Metallwaaren u. s. w. Eine Consequenz dieser Zusammenfassungen ist die weitere bedauernswerthe Thatsache, dass die Zollsätze der einzelnen Artikel nicht ersichtlich gemacht sind, sondern lediglich der Zollertrag einer ganzen solchen Sammelpost. Es wäre daher lebhaft zu wünschen, dass die zu erwartende Statistik für das laufende Jahr diese Mängel ergänzt; eine Verbesserung in der Erfassung des Urmateriales hat sich ohnehin — nach der vorausgeschickten Einleitung zu dieser Publication — der Leiter des handelsstatistischen Bureaus auf sein Programm gesetzt. Dagegen verdient es alles Lob, dass diese Publication in französischer Sprache zur Veröffentlichung gelangte, wodurch es allen Culturstaaten leicht möglich gemacht wurde, sich über dieses bisher nicht erfassungsfähige Gebiet zu orientiren. *R.*

EIN WINK FÜR UNSERE GLASEXPORTEURE.

Seit ungefähr zwei Jahren, so berichtet das k. und k. Generalconsulat in Beyruth, ist in Pacha Bagdsche bei Constantinopel eine Glasfabrik errichtet worden, welche gleich den Glasfabriken in Steiermark Petroleumlampencylinder, glatte Narghilés, glatte Flaschen und Trinkgläser, Pulverflaschen und andere Glaswaaren, wie selbe in Oesterreich verfertigt werden, erzeugt.

Diese Waare ist wohl um 15—20 Percent billiger, jedoch aus schmutzigem, grünlichem Materiale, während das österreichische Erzeugniss weiss und schön ist. Diese Fabrik hat nun angefangen, ihren Erzeugnissen und namentlich den Lampencylindern in Beyruth Eingang zu verschaffen, wovon bisher 1,300.000 bis 1,500.000 Stück ausschliesslich aus Oesterreich, beziehungsweise Steiermark bezogen wurden. Die hiesigen Commissionäre haben wohl die Glasfabriken, welche sie repräsentiren, von dieser Concurrenz benachrichtigt, worauf eine Preisermässigung des österreichischen Fabrikates erfolgte. Diese Ermässigung stellt unser Fabrikat jedoch noch immer nicht dem Constantinopler im Preise gleich, so dass der Absatz der ordinären Glaswaaren aus der türkischen Hauptstadt bisher keine beträchtliche Einbusse erlitten hat. Sollte nun diese Fabrik, wie es nicht unwahrscheinlich ist, ihre Thätigkeit fortsetzen, so steht zu befürchten, dass die österreichischen Glaswaaren ordinärer Sorte mehr als 50 Percent ihres bisherigen Absatzes auf hiesigem Platze einbüssen werden.

ZUR FÖRDERUNG UNSERES HANDELS MIT NEW-YORK.

In dem soeben vorgelegten Jahresberichte pro 1887 erörtert das k. und k. General-Consulat in New-York die Frage der Errichtung einer österreichisch-ungarischen Handelskammer dortselbst.

Obwohl nun die Creirung eines derartigen Institutes als wünschenswerth und eine solche Vereinigung als geeignet bezeichnet wird, unsere Handels-Interessen mächtig zu fördern und zur merklichen Animirung unseres Exports beizutragen, so sind, nach Ansicht des berichterstattenden Consularamtes, doch in New-York unter der auf circa 60—65.000 Köpfe geschätzten österreichisch-ungarischen Colonie nicht die Elemente genügend vorhanden, aus welchen der Grundstock einer solchen Handelskammer bestehen müsste.

Von dieser Colonie entfällt ein grosser Theil auf den Arbeiterstand, an diese reihen sich eine beträchtliche Anzahl Professionisten und Handelsbeflissene, denen eine namhafte Zahl Kaufleute und Gewerbetreibende folgt, die sich aber ausschliesslich auf dem Felde des amerikanischen Geschäfts und der dortländischen Industrie bethätigen; nur die Wenigsten seien eigentlich solche, die mit dem Heimatlande Geschäftsrelationen unterhalten, an dessen Handelsverkehr und Export Interesse besitzen, und activ und selbstständig daran sich betheiligen.

Es constatire sich über allen Zweifel, dass in New-York eine genügende Anzahl österreichisch-ungarischer Kaufleute und Gewerbetreibende zur Creirung einer heimischen Handelskammer nicht vorhanden ist. Die um ihre Meinung angegangenen und zum Beitritte aufgeforderten österreichisch-ungarischen Kaufleute hätten beinahe durchgehends ihre Nichtbetheiligung an der Organisirung einer nationalen Handelskammer damit motivirt, dass ein Erfolg für ihre eigenen geschäftlichen Interessen in einem solchen Projecte nicht zu erkennen sei, im Gegentheil stünde eher zu befürchten, dass eine solche Institution die Geschäftsinteressen der Einzelnen, die sie sich hier durch individuellen Unternehmungsgeist, Zeit, Mühe und Geldopfer gesichert, möglicherweise schädigen und zu einer unliebsamen Concurrenz Anlass geben könnte.

Wenn nun schon die Vorbedingungen für das Inslebentreten der besprochenen Handelskammer noch fehlen, so dürften — so fährt das Consulat in seinem Berichte fort — die an den Plan geknüpften Bezwecknisse und Erwartungen aber in anderer Weise sich realisiren lassen, und so der vaterländischen Industrie und dem Handel der angestrebte Vorschub geleistet werden können.

In erster Linie schiene z. B. eine *Handels-Association, resp. Exportfiliale* das Mittel zu einer gedeihlicheren Pflege und Weiterentwicklung der Handelsinteressen Oesterreich-Ungarns auf dem grossen Stapelplatze und Weltmarkt — New-York — zu bieten.

Zur Belebung eines solchen Stamminstitutes dort, und Activirung einer Agentie oder Zweig-Etablissements hier, wäre es geboten, dass die österreichisch-ungarische Handelswelt die Initiative ergreife und selbst rüstig Hand anlege. Eine solche Association müsste von thatkräftigem, unternehmendem und rührigem Geiste beseelt sein; es

dürfte ihr der nöthige Einfluss und Nachdruck nicht mangeln; die Unternehmung müsste auf solider Basis beruhen und ihr ausreichende finanzielle Ressourcen zu Gebote stehen. Für die Leitung der Filiale in New-York müsste ein tüchtiger, versirter und energischer Geschäftsmann gewonnen werden, der sich mit dem hiesigen Platze und den amerikanischen Marktverhältnissen durch und durch vertraut gemacht, *ausgebreitete* Bekanntschaft sich erworben, im besten Rufe steht, im Exportgeschäft bewandert ist, selbstverständlich, als *conditio sine qua non*, die englische Sprache vollkommen bemeistert, und der seine ganze Thätigkeit und Verwendung ausschliesslich dem Unternehmen zuzuwenden hätte. Dieser Handels-Agentie wäre etwa im Gefolge des k. k. Handels-Museums, eventuell des Central-Export-Musterlagers in Wien *eine Mustersammlung* von solchen nationalen Erzeugnissen beizugeben, die sich für den amerikanischen Markt eignen und nicht zufolge Preises, Façon, Genre, Schutzzolles u. s. w. von demselben ausgeschlossen sind.

Der so ausgerüstete und wohl constituirte Handels-Agent könnte nun nicht nur den Importeur und Commissionär engagiren, sondern auch den Consumenten sich nähern. Es würde sich auch ausserhalb New-Yorks auf den verschiedenen Handels-Centren des Inlandes seiner Thätigkeit ein weites und ausgiebiges Feld eröffnen.

Obgleich viele unserer Industrie-Erzeugnisse dem amerikanischen Markte wohl bekannt sind und mit ansehnlichen Posten in den Handelsbilanzen der letzten Jahre figuriren, so ist doch für die Exportfiliale bei gehöriger Pflege und eingreifender Handhabung eine gedeihliche Thätigkeit in Aussicht zu nehmen, weil dieser schon bestehende Verkehr bei der heutigen Geschäfts-Conjunctur in den Händen einiger verhältnissmässig weniger Kaufleute sich befindet, in engen Grenzen sich bewegt, und einer bei Weitem grösseren Ausdehnung und Entfaltung fähig sein müsste — von der Einführung und Placirung neuer und noch nicht bekannter Artikel und Erzeugnisse ganz abgesehen. Einer solchen Exportfiliale könnte auch eine informative Thätigkeit — bezüglich der localen Usancen — des vorherrschenden Geschmackes des Consums, der Bedingungen des Marktes, der Gestalt der Concurrenz und ähnlichen für unsere Industriellen wünschenswerthe Momente, beigelegt sein, die um so zweckdienlicher und verlässlicher sein müsste, da sie auf persönlicher Anschauung und Sachkenntniss beruhen würde.

Eine auf sich beschränkte *Aufstellung eines Musterlagers* bei dem Consulate wäre, was New-York anbelangt, ganz und gar nicht den amerikanischen Geschäfts-Gewohnheiten angepasst und würde ihren Zweck gänzlich verfehlen. Bei dem grossartigen Massstabe, auf welchem das hierländische Geschäft beruht, den zahlreichen gänzlich abgesonderten und alleinstehenden Branchen, in die es zerfällt, der Kürze und Bündigkeit des Betriebes, der Activität und Inanspruchnahme der hiesigen Geschäftswelt etc. würde es höchstens als Ausnahme zutreffen, dass wünschenswerthe und in Betracht zu ziehende Persönlichkeiten der einfachen Inspicirung einer unter der Aegide des Consulates stehenden Muster-Collection ihre Zeit widmen.

Eine ganz andere Gestaltung nimmt die Sache aber dann an, wenn der Export-Agent an den Betreffenden mit den Mustern herantritt und so situirt ist, Rede und Antwort stehen, ohne Weiteres einen Auftrag aufnehmen und einen definitiven Geschäftsschluss effectuiren zu können.

Dass eine derartige (von dem k. und k. General-Consulate übrigens schon seit Jahren das Wort geredete) Einrichtung, und auf solche Grundrisse basirte und in's Werk gesetzte Export-Association, resp. Filiale, zum Aufschwunge und der Expansion des Handelsverkehrs den Ausschlag geben und zu praktischen und folgenreichen Resultaten führen dürfte, müsste doch sicherlich in Aussicht zu nehmen sein.

ZUR HOLZAUSFUHR NACH SYRIEN.

Wie dem Jahresberichte unseres Generalconsulats in Beyruth zuentnehmen ist, wurde im verflossenen Jahre die Fracht für Holz seitens des *Oesterreichisch-ungarischen Lloyd* um 20 Percent, nämlich von 10 fl. per Kubikmeter auf 12 fl. erhöht. Angesichts der durch die rumänisch-türkische Handelsconvention erleichterten Concurrenz rumänischen Holzes wäre es nach der Ansicht des Berichterstatters im Interesse unseres Holzhandels gelegen, diesen Frachtsatz auf sein früheres Niveau zurückzuführen.

SCHIENEN-SUBMISSION IN ENGLAND.

Man schreibt der „Fr. Z.“: „Als interessanten Beitrag zur Schienen Submission im Auslande möge Folgendes dienen: In England hatte vor einigen Tagen eine Bahngesellschaft die Submission für ein grösseres Quantum Stahlschienen ausgeschrieben. Eines unserer grössten deutschen Werke wendete sich darauf an die englische Eisenbahngesellschaft mit der Bitte um die Bedingungen für die Submission. Mit wendender Post traf darauf von der englischen Eisenbahn-Direction die Antwort ein, dass die Uebersendung der Bedingungen gar keinen Zweck habe, da die Bestellung doch nicht an ein nicht-englisches Werk vergeben würde.“ *(Die Industrie.)*

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

LINZ. (Sitzung vom 26. April unter dem Vorsitze des Präsidenten *J. E. Wimhölzel.*)

Es erfolgt die Bekanntgabe der seit der letzten Sitzung eingelangten Geschäftsstücke, unter denen wir die Eingabe des Vereines der österreichischen Baumwollspinner, sowie mehrerer Fabrikanten um nachdrücklichste Unterstützung ihres *Ersuchens um weitere Gestattung des 12stündigen Arbeitstages* hervorheben. Zu der Angelegenheit stellt Kammerrath *Anton Mayer* unter eingehender Darlegung der Gründe hiefür den Dringlichkeitsantrag, in einer Eingabe an das k. k. Handelsministerium das gestellte Ansuchen zu befürworten. (Wird angenommen.)

Sodann erstattet Vicepräsident *Philipp Moser* Bericht über die Arbeiten des Regierungs-Jubiläums-Comité. Die von diesem Comité eingeleitete Subscription zur *Gründung eines Stipendienfonds für die Handwerkerschule in Linz* habe bereits einen Betrag von über 7000 fl. ergeben und das Comité hoffe mit Hilfe des von der Kammer zu zeichnenden Betrages von 2000 fl. den Fonds durch Fortsetzung der Subscription auf die Höhe von 12.000 fl. Notenrente zu bringen, wodurch die Stiftung von 5 Stipendien zu je 100 fl. ermöglicht würde.

Nach der Bewilligung von Subventionen an mehrere Fachschulen erstattet Kammerrath *Eduard Reihl* seinen Bericht bezüglich des vom k. k. Handelsministerium abverlangten Gutachtens über die *Erneuerung eines Handelsvertrages mit der Schweiz.* Redner berücksichtigt die Oberösterreich speciell interessirenden Artikel Käse, Baumwollgarne und Gewebe, Leder, Maschinen, sowie die Wiederherstellung des Appreturverkehres, bezüglich welcher die Schweiz Concessionen verlangt. Der Bericht gipfelt in dem Schlusse, dass *ein Tarifvertrag mit der Schweiz nicht zu empfehlen sei*, sondern es genüge, derselben die Meistbegünstigung einzuräumen, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Nach Erledigung mehrerer gewerberechtlicher Fragen nimmt die Kammer den Bericht des Rathes *Jacob Trauner* über den *Markenschutzgesetzentwurf* entgegen und pflichtet dem vom Redner gestellten Antrage, welcher eine Verschärfung der Strafbestimmungen verlangt, bei. Den nächsten Programmpunkt bildet die Erstattung eines Gutachtens an den Landeshauptmann betreffs *Trennung der Handels- und Gewerbekammer.* Kammerrath *Reihl,* welcher über den Gegenstand referirt, weist nach, dass in den Jahren 1850—1867, in welcher Zeit dafür gesorgt war, dass neben der gemeinsamen Vertretung von Handel und Gewerbe auch die gesonderte Interessenvertretung platzgreife, sich nicht das Bedürfniss nach selbstständigen Kammern fühlbar gemacht habe. Nachdem Redner auf die häufige Verquickung von Handel und Gewerbe, die eine Trennung beider ungemein schwer machen, sowie auf den Umstand, dass getrennte Kammern bei Erstattung von Gutachten die Gefahr der Einseitigkeit in sich schliessen, aufmerksam gemacht, empfiehlt derselbe, in einer Zuschrift an den Landesausschuss den Rath zu ertheilen, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, insbesondere, da dem Landtage ein diesbezügliches Gesetzgebungsrecht nicht zustehe. An den Gegenstand knüpft sich eine sehr lebhafte Debatte und wird der Antrag im Sinne der Berichterstattung angenommen.

Fremdländische Handelskammern.

BIRMINGHAM. Die Handelskammer hat eine Resolution gefasst, in welcher sie die stattgefundene *Erhöhung des Zolles auf Weine* in Flaschen billigt und die Hoffnung ausspricht, dass das Parlament jede Einmengung des Auslandes in diese Angelegenheit ablehnen werde. *(Chamber of Commerce Journal.)*

Landwirthschaft, Industrie etc.

GEGEN DIE ERHÖHUNG DER FLACHSGARNZÖLLE IN DEUTSCHLAND.

Die Denkschrift der deutschen Flachsgarnspinner, in welcher sie beim Bundesrathe eine Erhöhung der Position 22 *a* und 22 *b* des deutschen Zolltarifes mit der kläglichen Lage ihres Industriezweiges, dem ohne Zollerhöhung der Untergang in Aussicht stehe, zu begründen versuchen, ist von der Zittauer Handels- und Gewerbekammer ablehnend begutachtet. Das Votum dieser Kammer ist schon um deswillen von besonderer Wichtigkeit, weil der Bezirk derselben nach der letzten statistischen Feststellung 30 000 Weber aufweist, deren Lage im Durchschnitte der letzten Jahre keine bessere gewesen ist als die der Flachsgarnspinnereien.

Das Gutachten, welches die Kammer an das sächsische Ministerium des Innern erstattet hat, gibt zu, dass das Rentabilitätsergebniss der Flachsgarnspinnereien in 1885 und 1886 ein trauriges gewesen ist, verweist aber auf das Rundschreiben der belgischen Spinnerei *Société anonyme „La Lieve“* in Gent zur Begründung einer neuen Actienausgabe, in welchem die Erträge der letzten neun Jahre wie folgt angegeben werden: 1879 Nutzen 110 376 Frs., 1880 Nutzen 56.938 Frs., 1881 Nutzen 157 252 Frs., 1882 Nutzen 330 315 Frs., 1883 Nutzen 61 941 Francs, 1884 Nutzen 140 833 Frs., 1885 Nutzen 17.688 Frs., 1886 Schaden 151 344 Frs., 1887 Nutzen 2560 Frs., und in dem es wörtlich heisst: „Die letzten neun Jahre sind weit davon entfernt, eine Periode des Fortschrittes aufzuweisen, denn sie enthalten das schlechteste Jahr, welches die Leinenindustrie zu bestehen gehabt hat.“ — Zahlen und Worte, die umsomehr in das Gewicht fallen, wenn man den Zweck des Rundschreibens ins Auge fasst. „Aehnlich,“ fährt das Gutachten fort, „haben die Verhältnisse in England und in Oesterreich gelegen (über welche die Kammer statistisches Material sammeln wird, wenn sie auch glaubt, dass solches für Oesterreich kaum zu erlangen sein dürfte); ähnlich auch in Deutschland. Es erhellt aus dem Angeführten, dass die Rentabilitätsverhältnisse der deutschen Spinnereien unabhängig von den bestehenden Zollverhältnissen immer wechselnde seien und bleiben und sich nach der Strömung des internationalen Marktes, nach Ernten und sonstigen bedingenden Verhältnissen richten werden, genau wie beim Landwirth, dessen Wohlergehen ebensowenig allein durch Zollschranken bedingt werden kann.“

Dass die Lage der deutschen Leinenweberei günstiger als die der Spinnerei ist, stellt die Kammer bestimmt in Abrede und bezeichnet die auf dem gebleichten Garne ruhenden Lasten bei dem niedrigen Preisstande der Lausitzer Leinen als kaum erträglich; auch widerlegt sie den Zweifel der Spinner an dem Einwande der Weber, dass eine Vertheuerung der Leinenwerthe dem grösseren Baumwollconsum in die Hände arbeite, mit dem Hinweise auf die Thatsache, dass allenthalben beim Steigen der Kaffeepreise im Vorjahre der Kaffeeverbrauch abgenommen hat, da Surrogate zur Verwendung kamen.

Bezüglich der Leinenexportindustrie gesteht die Denkschrift der Spinner selbst zu, dass sie durch eine Garnzollerhöhung einen bedenklichen Stoss erhalten würde, führt aber als Heilmittel das Zollrückvergütungs-Verfahren in's Feld. Die Zittauer Handelskammer meint, dass sich die deutschen Spinner für den Antheil an Leinengarnen, welchen die deutschen Leinenexporteure jetzt noch bei deutschen Spinnern decken, ihr eigenes Grab graben, wenn sie sich zu Fürsprechern des Zollrückvergütungs-Verfahrens machen, weil durch dasselbe die Leinenexporteure veranlasst würden, ihren gesammten Garnbedarf im Auslande zu decken, um sich den Vollgenuss des Zollrückvergütungs-Verfahrens zu sichern, umsomehr, da die Einführung einer Exportprämie für aus inländischen Garnen erzeugte Leinengewebe nicht zu erwarten ist, und die Verarbeitung inländischer, durch die Zollerhöhung künstlich vertheuerter Garne ohne Exportprämie keinen Nutzen liesse. Da auch der Export halbleinener Waare unter der Vertheuerung höherer Leinengarnzölle zum Leiden kommen müsste, da der urkundliche Nachweis über die Richtigkeit der auf sie zu beanspruchenden Exportbonification kaum zu geben wäre, und endlich die von den Spinnern gegebene Anregung, für die Vertheuerung der Gespinnste einen Ausgleich durch Erhöhung der Gewebezölle zu schaffen, gar nicht discutabel erscheint, so empfiehlt die Zittauer Kammer dem Ministerium, das Begehren der Flachsspinner zurückzuweisen. *B.*

DIE ERRICHTUNG EINER STAHLPROBIRANSTALT IN REMSCHEID.

In Remscheid ist die Frage der Errichtung einer Stahlprobiranstalt angeregt und von den Interessenten mit Sympathie aufgegriffen worden. Die wesentliche Vorbedingung für eine solche Einrichtung würde die Forderung sein, dass es eben ein untrügliches Criterium für die Begutachtung der verschiedenen Qualitäten des Stahles gibt. Es ist in dieser Beziehung in Vorschlag gebracht worden, die Güte einer Stahlsorte nach dem Kohlenstoffgehalt derselben zu bemessen. Die chemische Analyse des Stahles allein scheint indessen keine volle Gewähr für die Beschaffenheit des Stahles zu bieten, denn es bedarf daneben noch einer Prüfung seines Härtegrades, seiner Zähigkeit und sonstigen Eigenschaften, welche für die besonderen Zwecke in Betracht kommen. Man geht nun von der Voraussetzung aus, dass die nothwendigen Eigenschaften eines guten Werkzeugstahles durch seinen reinen Kohlenstoffgehalt bestimmt wird. Diese Voraussetzung ist thatsächlich von bedeutenden Werkzeugabnehmern des Auslandes als richtig anerkannt; wenigstens schreibt die Verwaltung der belgischen Staatsbahnen in den Submissionsbedingungen für Feilen einen Kohlenstoffgehalt von 1 Percent vor. Gewinnt diese Auffassung auf Grund theoretischer Untersuchungen und praktischer Erfahrungen weiteren Boden (wie verlautet, ist von berufener Seite die ganze Frage zu einer Preisaufgabe gestellt worden), so wird der Werkzeugfabrikant gar nicht umhin können, eine solche Probiranstalt in Anspruch zu nehmen, und wird alsdann die Einrichtung einer solchen Anstalt zu einem unabweisbaren Bedürfnisse werden. Da übrigens die kalorimetrischen Methoden zur Feststellung des Kohlenstoffgehaltes im Stahl (z. B. die von Eggertz und die im Aprilheft von „Stahl und Eisen“ beschriebene Wiborgh'sche Methode) sehr einfacher Natur sind, so ist die Einrichtung einer solchen Probiranstalt nur mit geringen Kosten verbunden. Dabei ist die Bedienung sehr rasch und dabei doch genügend sicher, und wird man deshalb voraussichtlich der Remscheider Fachschule die Besorgung der Einrichtung und die Verwaltung zuweisen. *(Zeitschrift für Handel und Gewerbe.)*

DIE PORTUGIESISCHE MÜHLENINDUSTRIE.

Die Mühlenindustrie Portugals hat in der letzten Zeit einen ziemlichen Aufschwung genommen, und die Errichtung grosser Dampfmühlen in Lissabon und Oporto hat dem Bestande einer grossen Anzahl von Wasser- und Windmühlen ein Ende gemacht.

Man klagt die Gesellschaften, welche diese Dampfmühlen betreiben, an, dass sie durch Cartellirung die consumirende Bevölkerung ausbeuten. Thatsache ist, dass sie dem importirten Weizen den Vorzug vor dem inländischen geben, was wohl seinen Grund darin hat, dass diese Mühlen ihrer Einrichtung nach sich besser für den ersteren als für den letzteren eignen.

Der *Import* von Mehl hat im abgelaufenen Jahre ebenfalls einen beträchtlichen Umfang gewonnen; er ist von 24.288 *q* im Jahre 1886 auf 34.259 *q*, dem Werthe nach von 26.970 auf 38.112 Pfd. Sterl. gestiegen. In Folge dessen ist auch der Mehlpreis gesunken, nicht aber der Preis des Brodes, welches 10 d. per Viertel-Laib kostet. Desungeachtet wird für die Erhöhung des Getreide-Einfuhrzolles agitirt (*H. M. Diplomatic and Consular Reports.*)

EINE BUTTERMASCHINE.

Unter den zahlreichen auf der im Monate April eröffneten Agricultur - Ausstellung in *Tunis* exponirten Maschinen zog, wie aus einem Berichte des dortigen k. und k. General - Consuls zu entnehmen ist, eine nach Laval's *„L'écrès“* vom Engländer Pilter construirte Maschine die *besondere* Aufmerksamkeit der Kenner auf sich. Mittelst derselben vermag ein Mann binnen einer Stunde

100 *l* Milch vom Rahm zu scheiden, ohne dass die Milch zum Trinken und zur Zubereitung geringerer Käsesorten geschädigt wird. Bei dem Mangel kühlender Räume für frischgemolkene Milch auf grösseren Meiereien, während der sengenden Sommerhitze Afrikas, ist diese Maschine von unschätzbarem Werth.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

BETRIEBS-VERTRAG DER ORIENT-ANSCHLUSS-BAHNEN.

Die „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt“ veröffentlicht den Text des zwischen Zibni Pascha, Minister für Handel und Communicationen, im Namen der türkischen Regierung, und Herrn Aubaret, dem Präsidenten des Directionsrathes der „Société des Raccordements“, am 25. Februar 1888[1]) abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Betrieb der Strecken Uesküb—Vranja und Bellova—Vakarel.

Die wichtigsten Bestimmungen desselben lauten:

Artikel 1. Der Betrieb der Linien Uesküb—Vranja wird der „Société des Raccordements“ übergehen, welche sich in eine Betriebsgesellschaft verwandelt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Falle es die Regierung wünscht, auch die Linie Bellova—Vakarel in Betrieb zu nehmen, vorausgesetzt, dass die Regierung vorher die Strecke Sarembey—Bellova (11 *km*) sichert, welche das Streitobject zwischen der Pforte und dem Baron Hirsch bildet.

Artikel 2. Der Betrieb erfolgt auf Grund jener Tarife, welche gegenwärtig auf den Bahnen der europäischen Türkei giltig sind, und auf Grund der internationalen Bestimmungen des Uebereinkommens vom 9. Mai 1883. Die auf den Betrieb bezughabenden Vorschriften werden im Einvernehmen mit der Regierung spätestens innerhalb eines Monates festgesetzt.

Artikel 4. Die Gesellschaft behält den Betrieb dieser Bahnen so lange, bis die Schwierigkeiten zwischen der Regierung und der Betriebsgesellschaft der türkischen Bahnen behoben sind.

Artikel 6, 7 und 8. Zur Deckung der Auslagen der Gesellschaft werden von den jährlichen Bruttoeinnahmen per Kilometer siebentausend Francs rückbehalten. Der nach Abzug dieser 7000 Frs. verbleibende Rest der Einnahmen wird in der Weise getheilt, dass die Regierung hiervon 45 Percent, die Gesellschaft 55 Percent erhält. Die Regierung sichert der Gesellschaft per Kilometer eine Bruttoeinnahme von 7000 Frs. Sind die Einnahmen geringer, so wird das Fehlende als Vorschuss betrachtet, welchen die Gesellschaft zu sieben Percent jährlichen Zinsen beistellt und welcher durch den Antheil der Regierung an den späteren Mehreinnahmen gedeckt wird.

Artikel 11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Linie Uesküb—Vranja nach Ablauf eines dreimonatlichen Termines, vom Tage der Unterzeichnung gerechnet, in Betrieb zu setzen.

Diese Bestimmungen sind auch für die Linie Bellova—Vakarel giltig, wenn die Regierung wünschen sollte, dass auch diese Linie in Betrieb genommen werde.

DIE TARIFE DER ORIENT-ANSCHLUSSBAHNEN.

Dem „Journal de la Chambre de commerce de Constantinople“ entnehmen wir, dass in der jüngst in Budapest zusammengetretenen Conferenz der Eisenbahndirectoren nachstehende Passagiertarife für alle Linien zwischen Wien, Constantinopel und Salonich festgestellt wurden:

(In Centimes per Kilometer) I. Classe 14, II. Classe 10·6, III. Classe 7.

Die Strecke von Budapest nach Salonich beträgt 1052 *km* und nach Constantinopel 1402 *km*. Demnach kostet die Fahrt von Budapest nach Salonich, beziehungsweise Constantinopel in Francs: I. Classe 150, beziehungsweise 200, II. Classe 100, respective 150 und III. Classe 75, beziehungsweise 100.

Betreffs der Waarenfrachten ist noch kein definitiver Beschluss gefasst worden, da die Sitzungen wegen der Eröffnung der Linie Belgrad—Salonich, zu welcher sich die betreffenden Directoren begaben, unterbrochen wurden. Eine endgiltige Entscheidung wird jedoch auch hierin bald getroffen werden.

[1]) Auf Grund dieses Vertrages wurde, wie bekannt, am 25. d. M. die Strecke Uesküb—Vranja dem Verkehre übergeben.

WIEDERERÖFFNUNG DES POSTPACKET-VERKEHRES MIT RUMÄNIEN.

Mit 1. Juni d. J. ist, wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt verlautbart, die rumänische Postverwaltung dem Pariser Postpacket-Uebereinkommen vom 3. November 1880 neuerdings beigetreten und können von nun ab Postpackete ohne Werthangabe oder Nachnahme bis zum Einzelngewichte von 3 *kg* nach und aus Rumänien und den darüber hinausgelegenen Gebieten (Bulgarien, den k. k. Postämtern in der Türkei) zur Beförderung gelangen.

NEUE ENGLISCHE DAMPFERLINIEN IN DER LEVANTE.

Vom 21. April d. J. an hat die *„Bell Asia Minor“*-Gesellschaft wöchentliche Fahrten, und zwar 1. zwischen *Syra* und *Smyrna* mit Berührung der Häfen Calymnos, Kos, Symi, Rhodos, Macri, Castelrosso, Finica, Atalia, Selefki, Mersina, Alexandrette und 2. zwischen *Smyrna* und *Salonich* über die Echellen Samos, Metelini, Aivali, Adramiti, Stolivo, Petra, Lemnos, Porto Sego, Thasso, Cavalla, Montesanto eingerichtet.

DIE FRANZÖSISCHE SCHIFFFAHRT IM HAFEN VON SALONICH.

Die französische Schifffahrt des Hafens von Salonich weist im Einlaufe 144 Dampfer mit einem Gesammtgehalte von 170.039 *t* auf, welche Zahl, den Ziffern 123 und 145.141 des Jahres 1886 entgegengehalten, ein Mehr von 21 Dampfern und 25.098 *t* ergibt. Die Zahlen des Auslaufes fallen mit jenen des Einlaufes zusammen.

Indem die Schifffahrt aller Flaggen insgesammt pro 1887 625 Dampfer mit 562.466 *t* betrug, ist die französische Flagge, welche die zweite Stelle einnimmt, mit 25 Percent an der Schiffszahl und mit 30 Percent am Tonnengehalte betheiligt.

Die Zunahme der französischen Schifffahrt hat in der Einrichtung einer neuen Quindicinal-Linie der Messageries Maritimes zwischen Marseille und Salonich und vice versa ihren Ursprung. Voraussichtlich wird pro 1888 die Einlaufszahl der französischen Dampfer mindestens 180 erreichen, wodurch die französische Schifffahrt der englischen, wenn sie sie nicht übertrifft, zum Wenigsten gleichkommen wird.

Zählt man den 1887er Einlauf und Auslauf der französischen Dampfer zusammen, so resultiren 288 Schiffe und 340.078 *t*.

Vor 10 Jahren ergaben sich für die französische Flagge in gleicher Weise blos 246.414 *t*, woraus ersichtlich ist, dass der Raumgehalt der Schiffe eine wesentliche Zunahme erfahren hat. Hingegen ist die Zahl der Dampfer nicht im gleichen Verhältnisse gestiegen. Der Zahl 288 pro 1887 steht im Jahre 1878 die Zahl 268 gegenüber; seit 1878 hat letztere Zahl beständig abgenommen und im Einlaufe des Jahres 1885 sind nicht mehr als 118 Dampfer zu verzeichnen.

Neben der Schifffahrt unter französischer Flagge kommen im Verkehre zwischen Marseille und Salonich noch italienische und griechische Segler, welche ungefähr 3000 *t* repräsentiren, zu stehen.

Bezüglich der Provenienzen und Destinationen sind für die französische Schifffahrt Salonichs: Marseille, Constantinopel, Smyrna und der Piräus zu nennen. Wie früher, blieben auch diesmal die Messageries und die Compagnie Fraissinet die alleinigen Vertreter der französischen Farben.

Die Messageries Maritimes hat Salonich gegenwärtig zum Ausgangspunkte zweier Schifffahrtsdienste. Die Dampfer des einen gehen jeden zweiten Freitag nach Constantinopel, nachdem sie am Montag zuvor von dort eingetroffen, ab; beim anderen trifft der Dampfer wöchentlich abwechselnd am Donnerstag aus Marseille und am

Freitag aus Smyrna ein und verfolgt der erstere am selben Donnerstag seinen Weg weiter nach Smyrna, während letzterer am Samstag nach Frankreich abgeht.

Die Gesellschaft Fraissinet versieht allwöchentlich den Dienst zwischen Marseille und Constantinopel mit den Scalen Smyrna, Piräus und Dedeagatsch.

Die Concurrenzen der französischen Schifffahrt sind der Oesterreichisch-ungarische Lloyd, die Gesellschaft Florio-Rubattino, verschiedene englische und eine griechische Gesellschaft. Letztere hat zwischen Salonich und dem Piräus einen wöchentlichen Eildienst eingerichtet, durch welchen es ermöglicht ist, Correspondenzen aus Paris am siebenten Tage in Salonich zu erhalten.

Obzwar der Einlauf pro 1887 unter fremder Flagge mit 481 Dampfern und 392.427 *t* einen verhältnissmässig geringeren Raumgehalt als der Einlauf der französischen Flagge (144 mit 170.039 *t*) darbot, trug er dennoch bei, die Frachten tief zu halten, so dass sie sowohl in der Einfuhr wie die der Ausfuhr wenig lohnend waren. (*Bulletin Consulaire Français.*)

EINE EISENBAHNLINIE IN PALÄSTINA.

Es wird gemeldet, dass eine belgische Gesellschaft sich die Concession des Sultans zur Erbauung einer Eisenbahnstrecke in Palästina, von Jerusalem nach Jaffa, gesichert hat. Nach weiteren Berichten sind bereits Eisenbahnschwellen, Telegraphendrähte und Eisenbahn-Betriebsmaterial an Ort und Stelle eingelangt. „The British Trade Journal", dem wir diese Nachricht entnehmen, fragt verwundert, woher denn der Handel kommen solle; denn in dem Hochland zwischen Jaffa und der Hauptstadt des heiligen Landes existire gewiss keiner.

EISENBAHNBAUTEN IN JAPAN.

Der Bau der japanischen Eisenbahnen macht erhebliche Fortschritte. Die erste Theilstrecke der Tokaidolinie (Yokohama-Kodzu) in einer Länge von ungefähr 31 Meilen (650 *km*) wurde dem Betriebe übergeben; die Arbeiten der anderen Theilstrecken dieser Linie schreiten gleichfalls rasch vorwärts und werden binnen Kurzem fertiggestellt sein; die Nordbahnlinie hat eine Verlängerung von ungefähr 120 Meilen (200 *km*) erfahren; mit dem Bau der Hatchiodji-Linie wurde begonnen. (*Bulletin du Musée commercial.*)

REGULIRUNG DES FLUSSES STRYMON.

Der in der Beilage auszugsweise veröffentlichte Jahresbericht unseres Consulates in Serres (europäische Türkei) bespricht unter Anderem auch die Regulirung, respective Schiffbarmachung des *Strymon*, jenes Flusses, welcher das nördliche Macedonien mit dem Golfe von *Orfano* verbindet, und weist auf die Vortheile einer Uebertragung der Regulirungsarbeiten an eine österreichisch-ungarische Unternehmung hin.

Handelsgeographie, Statistik etc.

EIN NEUER BRITISCH-AFRIKANISCHER STAAT.

Mit königlichem Patent ist soeben die Bildung eines neuen afrikanischen Staates genehmigt worden; es ist die „British East African Company". Das der Compagnie zugesprochene Territorium ist nicht genau abgegrenzt, im Allgemeinen jedoch erstreckt sich dasselbe von einem Punkte südlich des von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft beanspruchten Gebietes, bei Zanzibar bis zum Somali-Lande und westwärts bis zum Albert-Nyanza. Die Gesellschaft hat das Recht, Steuern und Zölle zu erheben und eine bewaffnete Macht zu unterhalten.

Die Einwohnerzahl des neuen Staates ist eine ziemlich beträchtliche, da am Albert-Nyanza allein etwa 12,000.000 Menschen wohnen sollen. (*African Times.*)

DIE BEVÖLKERUNG VON PARIS.

Die französische Bevölkerungs-Statistik, welcher die Arbeiten der Pariser Volkszählung des Jahres 1886 zur Grundlage dienen, gibt die Bevölkerung des Seinedepartements auf 2,961.089 Seelen an, wovon auf Paris 2,344.450 entfallen. Im Jahre 1801 zählte die französische Hauptstadt 631.585 Köpfe; die Bevölkerung hat sich demnach seit Anfang des Jahrhunderts verfünffacht. Von den 2,080.692 in Paris ansässigen Franzosen sind 749.158 daselbst geboren, 66.779 im Departement, 1,216.642 im übrigen Frankreich, 48.083 im Auslande. Das Fremden-Contingent von Paris betrug 150.253.

Bücher-Anzeigen etc.

DIE GENOSSENSCHAFTS-SYSTEME SCHULZE-DELITZSCH UND RAIFFEISEN.[1]

Diese Schrift nimmt den am 11. März 1888 zu Heddesdorf bei Neuwied erfolgten Tod F. W. Raiffeisen's, des Begründers der nach ihm benannten landwirthschaftlichen Spar- und Darlehens-Cassenvereine, zum Anlasse, um nach einem summarischen Ueberblick über die historische Entwicklung des Kleingewerben und den ländlichen Kleingrundbesitzes, sowie ihrer modernen Nothstände, die zur Bekämpfung der Letzteren in's Leben gerufenen Genossenschafts-Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen nach ihrer Organisation und Geschichte darzustellen. Die gut geschriebene Schrift dürfte umsomehr Interesse erregen, als bekanntlich der niederösterreichische Landtag in der Sitzung vom 21. Jänner 1887 die Einführung der Raiffeisen'schen Darlehens-Cassenvereine im Lande Niederösterreich zum Beschlusse erhoben und dem Landesausschusse die Ermächtigung ertheilt hat, den nach dem beschlossenen Musterstatut gegründeten Cassenvereinen Credite aus Landesmitteln einzuräumen. Der Verfasser spricht zum Schluss seine Ansicht aus, dass diese Vereine berufen sind, dem Kleingrundbesitzer den Uebergang aus der gegenwärtigen landwirthschaftlichen Krise zu einer neuen Blüthe der Bodencultur zu erleichtern.

ORIENTWEGE.

Eine Studie zur Beurtheilung von Verkehrswahrscheinlichkeiten.

So betitelt sich eine Landkarte, welche, nach Auskünften der Herren C. Packeny (S. B.), Ed. Ebrat (Lloyd) Z. Kuttig (K. F. N. B.) u. A. vom k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in Belgrad entworfen und gezeichnet, sich den bisher im Verlage des k. k. Handels-Museums zu Wien erschienenen volkswirthschaftlichen Publicationen anschliesst. Die jüngst erfolgte Eröffnung der Anschlussstrecke Vranja—Ueskūb der Orientbahnen hat dem Exporthandel neue Perspectiven eröffnet. Heftiger als je wird nunmehr der industrielle Wettbewerb der Nationen auf der Balkanhalbinsel und im Oriente entbrennen, welche bisher schon viel umstrittene Märkte der Welt gewesen sind. Für die Industrien aller betheiligten Nationen sind neue Aussichten, aber auch neue Gefahren erstanden, und es gilt für den Kaufmann sowohl, wie für den Handelspolitiker und auch den theoretischen Betrachter des Welthandels, die neugeschaffenen Verkehrsrelationen zu studiren, um einen Einblick in die künftigen Chancen des Orienthandels zu gewinnen. Wer sich je mit derartigen Studien abgegeben hat, wird wissen, wie schwer es ist, das zu diesem Zwecke nothwendige vielseitige und zerstreute Material zu sammeln, und welche Mühe und Geschicklichkeit es erfordert, das gesammelte Material in eine übersichtliche Form zu giessen. Dieser gerade für den österreichisch-ungarischen Handel in diesem Zeitpunkt wichtigen Aufgabe hat sich das k. und k. Consulat in Belgrad in der vorliegenden

[1] Von Friedrich Schmid, Revisor der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Erschienen als Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Volkswirthschaft und Finanzwesen „Der Tresor" bei Hölder. Wien 1888.

Studie unterzogen. Dieselbe stellt eine Landkarte von Mittel- und Westeuropa vor, in welche die wichtigsten Verkehrswege nach dem Orient und ihre Distanzen eingezeichnet sind. Daneben findet man in übersichtlichen Tabellen zusammengestellt: die durchschnittlichen Zugsgeschwindigkeiten; die Grundtaxen der hier in Betracht kommenden österreichisch-ungarischen, serbischen und deutschen Bahnen im Vergleiche mit den bei grösseren Distanzen in Aussicht genommenen Tarifen des directen österreichisch-ungarisch-serbischen (Belgrader) Verhandverkehrs; die Eisenbahn-Durchschnittsfrachtsätze der wichtigsten Länder des Welthandels; die Personentarife der österreichisch-ungarischen und der serbischen Bahnen; endlich die Gesammtentfernungen für gewisse grössere Strecken von besonderer Wichtigkeit. An der Hand dieser Karte kann man sich mit Leichtigkeit die zur Beurtheilung der künftigen Chancen des Orienthandels erforderlichen Daten über Communicationen zu Land und zur See, Distanzen, Frachten und Personentarife aneignen. Es ist daher zu erwarten, dass diese mit grossem Fleiss ausgeführte Arbeit sich in der Hand der Interessenten als geeignetes Informationsmittel bewähren wird.

BERICHT ÜBER DIE XIII. ALLGEMEINE CLUBVERSAMMLUNG DES INDUSTRIELLEN CLUBS.

Der Rechenschaftsbericht des „Industriellen Clubs" pro 1887, welcher in der Versammlung vom 15. Mai d. J. vorgetragen wurde und nun im Druck vorliegt, gibt ein anschauliches Bild der Thätigkeit dieses Vereins, der allen Vorgängen auf dem Gebiete der Industrie, besonders mit Rücksicht auf die Interessen des Exportes seine lebhafte Aufmerksamkeit zuwendete. Vom k. k. Handelsministerium aufgefordert, hat der Club über die Erneuerung des Zoll- und Handelsvertrages mit Italien ein Gutachten erstattet, dessen Vorschläge in den Grundzügen mit den nachträglichen Massnahmen der Regierung übereinstimmten. In der Frage des Abschlusses eines Zollvertrages mit der Schweiz hat der Verein als Beilage des vorliegenden Berichtes „Materialien" publicirt. Gegenüber dem Erlasse des ungarischen Communications-Ministeriums vom 16. April 1887, wodurch die Materialbeschaffung der Bahnen Ungarn vorbehalten wurde, hat der Club in einer Eingabe an das k. k. Handelsministerium Stellung genommen, in welcher gleichzeitig die für die Industrie nöthigen Erleichterungen des Verkehrs zur See betont wurden. Auch das Project des Baues eines Donau-Oder-Canals hat der Club in den Kreis seiner Thätigkeit gezogen, und in das zur Förderung desselben gebildeten Agitationscomité die Herren Dr. A. Peez und G. v. Pacher-Theinburg entsendet. Ebenso befasste sich der Club mit der Frage der Errichtung eines Tarif-Evidenz-Bureau und richtete an das k. k. Handelsministerium das Ersuchen, das bestehende Bureau der k. k. Staatsbahnen zu einer derartigen Anstalt auszubilden. Auch die Angelegenheit der Gewerbegerichte, der besseren Gestaltung der Auskünfte über die Creditwürdigkeit und endlich der Lage der Industrie im Falle eines Krieges hat der Club in Erwägung gezogen.

Hervorragenden Antheil hat der Club auch an der gegenwärtig im Vordergrund der Discussion stehenden Frage der Orientbahn-Anschlüsse genommen und denselben auch durch die Betheiligung der Studienreise des Directors des k. k. österr. Handels-Museums bethätigt; darüber haben wir unsere Leser bereits des Oeftern hinlänglich informirt.

ZUR GESCHICHTE DER CELLULOSE-FABRIKATION 1848—1888.

(*Ein Beitrag, veröffentlicht anlässlich der zur Feier der 40jährigen Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. veranstalteten Jubiläums-Gewerbeausstellung in Wien 1888 von der Cellulose-Fabrik von Dr. Alexander Peez in Weissenbach a. d. Enns.* Wien 1888.)

Unser papierbedürftiges Zeitalter hat in seinen ersten Entwicklungsstadien an Papiermangel gelitten. Das ungenügende Vorkommen von Hadern, dem einzigen Rohstoffe, welcher ehemals zur Papierfabrikation im Grossen verwendet wurde, zwang zur Aufsuchung von Ersatzstoffen. Welche Wege der menschliche Erfindungsgeist ging, bis die Herstellung eines für die Papierfabrikation geeigneten Rohstoffes gelang, und welche Entwicklung die Cellulose-Industrie in Oesterreich genommen, wird auf den wenigen Seiten des vorliegenden Schriftchens geschildert, das, auf Cellulosepapier gedruckt, gleichzeitig als Waarenmuster dieses Industriezweiges dienen kann.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

159 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Philadelphia pro 1887 (nicht publicirt).

160 Jahresbericht des k. und k. Consulates in Nizza pro 1887 (nicht publicirt).

161 Report of the Chamber of Commerce of the State of New-York for 1887/88.

162* Report on the Trade of Portugal in 1887.

163 Summarischer Bericht über die Geschäftsverhältnisse Oberösterreichs im Jahre 1887. Von der Handels- und Gewerbekammer in Linz.

164 Denkschrift der VI. Section für Pferdezucht der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft an das k. k. Ackerbauministerium. Ausgearbeitet von Dominik Grafen Hardegg.

165 Report of the Durban Chamber of Commerce for 1887.

166 Geschäftsbericht der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft pro 1887.

167 Die Baumaterialsammlung des k. k. naturhistorischen Hofmuseums. Von Felix Karrer.

168 Die Genossenschafts-Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Von Friedrich Schmidt.

169 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulates in Christiania (nicht publicirt).

170 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Volo (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

171 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Nauplia (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

172 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Damascus (nicht publicirt).

173 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Lübeck (nicht publicirt).

174 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Belfast (nicht publicirt) *in englischer Sprache.*

175 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Burgas (nicht publicirt).

176* Report on the recent Labour Strikes in the United States.

177* Report on the Trade of Batavia (Java) in 1887.

178 Bericht über die XIII. Versammlung des Industriellen-Clubs in Wien. 1888.

179 Zur Geschichte der Cellulose-Fabrikation 1848—1888. Von Dr. Alexander Peez.

180 Bulletin Consulaire français Mai 1888 (enthaltend Berichte aus Melbourne, Galveston, New-Orleans, New-York, Bremen, Neapel, Liverpool, Santander, Salonik, Hamburg).

181 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulates in Philippopel (theilweise publicirt).

182 Bremens Handel und Schifffahrt im Jahre 1887. Bericht der Bremer Handelskammer.

183 Tijdschrift vor Indische Taal-, Land en Volkenkunde. Deel XXXII, Afl. 3.

184 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Serres (auszugsweise publicirt) *in italienischer Sprache.*

185 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentien Tenedos und Vurla (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

186 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Samos (nicht publicirt) *in französischer Sprache.*

187 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulates in Tunis (nicht publicirt).

188 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Harburg (nicht publicirt).

189 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulates in Bairut (nicht publicirt).

190 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Alexandrette (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

191 Jahresbericht des k. und k. General-Consulates in Christiania pro 1887 (nicht publicirt).

192 Geschäftsbericht der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft pro 1887.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 14. Juni 1888. [Nr. 24.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

(INCL. POSTVERSENDUNG)

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.
Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—
Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.
Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Die **Liste** *der vom 15. — 30. Juni von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIAMANTENMINEN UND GEGENMINEN.

Durban (Natal), April 1888.

Seit im Jahre 1871 die ersten Diamanten in Südafrika zu Tage kamen, hat die Gewinnung derselben die verschiedensten Stadien durchlaufen.

Auf die anfängliche Abgrabung durch einzelne Berechtigte (*Claim holders*) folgte die Periode der vielen Gesellschaften und Gründungen von Actienunternehmungen, wodurch die Plätze (*Claims*) der Einzelnen zur besseren Bearbeitung gruppenweise zusammengefügt wurden. Auf die glänzende Gründerperiode bei Einrichtung dieser Compagnien folgte bald wieder der Rückschlag, als in vielen Fällen die gehegten Erwartungen auf grosse Gewinne bitter enttäuscht wurden.

Die einfache Bearbeitungsweise durch „offenes Löchergraben" hatte grosse Gefahren im Gefolge, sobald man in grössere Tiefen kam; wiederholt brachen die Seitenwände ein, es folgten Erdrutschungen und Verschüttungen der offenen Fundgruben oder auch Ueberfluthung derselben. Grosse Summen und Monate lange Arbeit mussten aufgewendet werden, ehe die Fundgruben wieder soweit freigelegt werden konnten, dass an eine Förderung neuer diamanthaltiger Erdschichten gedacht werden konnte. Durch solche periodische Vorkommnisse wurde auch die Gewinnung von Diamanten in Grenzen gehalten, und erschien überhaupt als eine unsichere Sache, welcher in absehbarer Zeit ein plötzliches Ziel gesetzt werden könne.

In allerneuester Zeit hat man nun begonnen, statt des offenen Abbaues mit seinen vielen Gefahren, zu bergmännischem unterirdischen Betriebe überzugehen, und damit hat das Wesen und die Zukunft der Diamantenindustrie einen vollständigen Umschwung erfahren.

Die Ueberzeugung hat sich mehr und mehr Bahn gebrochen, dass in absehbarer Zeit die Ausbeute kein

Ende nehmen wird und dass die neue bergmännische Förderungsart in einer Weise ausgedehnt werden kann, dass die Production den möglichen Absatz ganz bedeutend übersteigen würde.

So hat sich denn der Wunsch, Diamanten zu finden und zu gewinnen, fast in sein Gegentheil verkehrt, da die Interessenten der Hauptminen fürchten, eine unbeschränkte Ausbeute müsse die Preise derart beeinflussen, dass sich schliesslich der Betrieb der Minen gar nicht mehr lohnen könne. Es ist in der That schon jetzt schwer zu verstehen, wo die Jahr für Jahr zu Tage geförderte Menge Diamanten — über 4 Millionen Pfund Sterling im Jahr — Absatz finden soll, da es sich doch um einen Artikel handelt, der, einmal vorhanden, niemals der Abnützung unterliegt, also auch nie des Ersatzes, beziehungsweise der Neuerzeugung bedarf.

Um der drohenden Entwerthung zu entgehen, sind seit Jahren wiederholt Versuche gemacht worden, eine Amalgamirung der Producenten herbeizuführen, um durch, nach Massgabe des Absatzes, beschränkten Betrieb ein Monopol und die Beherrschung der Preise zu erreichen. Bisher schien dieses Ziel indessen nicht erreichbar, obschon seit lange ein langsamer Centralisationsprocess ersichtlich ist, insofern als kleinere Gesellschaften sich mit grösseren zu besserer Ausbeute verschmelzen.

Erst in den letzten Wochen sind plötzlich bisher im Verburgenen geschehene Schritte zu Tage getreten, welche die ganze Zukunft des Diamantenhandels zu verändern geeignet erscheinen und das früher als aussichtslos gegoltene Unternehmen, alle Minen in einer Hand zu vereinigen, der Verwirklichung nahe rücken.

Von den bestehenden vier Minen, Kimberley, De Beers, Bultfontein und Duboitspan, gelten die ersteren beiden als bei weitem die reichsten, und diese beiden Minen waren schon fast ganz in den Händen je einer Gesellschaft vereinigt.

Die verschiedenen Interessen in der Bultfontein-Mine sind erst in diesem Jahre in der neu in London gegründeten Bultfontein consolidated Co. mit 614.000 1 Pfd. Sterl.-Actien aufgegangen.

Die Debeers-Gesellschaft machte nun der Kimberley-Central Eröffnungen, um die Vereinigung dieser beiden herbeizuführen, und als ersten Schritt gemeinschaftlich die bisher noch bestandene „Compagnie française" in Kimberley aufzukaufen.

Die Kimberley Co. war indessen zu den angebotenen Bedingungen nicht zu haben und suchte ihrerseits die französische Gesellschaft allein zu übernehmen, um dadurch ein um so grösseres Uebergewicht zu gewinnen. Die Debeers-Gesellschaft dagegen erklärte ihrerseits, nun *auf alle Fälle* die „französische Gesellschaft" auskaufen zu wollen, koste es, was es wolle, um dadurch ein Gegengewicht gegen die allmächtige Central Co. in deren eigener Domäne, der Kimberley-Mine, zu erreichen.

Das Bieten und Ueberbieten um das erstrebte Werthobject begann und schliesslich mit Rothschild's Hilfe und Vermittlung fiel der Debeers Co. der Preis zu.

Diese Thatsache ist jetzt in der Generalversammlung der Debeers-Gesellschaft vom 31. März bekannt gegeben worden, und die dort gemachten ferneren Eröffnungen des Vorsitzers sind von epochemachender Wichtigkeit. „Monopol oder Ruin" wurde zum Schlachtruf erhoben, und die Wirkung desselben war zunächst ein Sturz der Actien und ängstliche allseitige Erwägung der Dinge, die da kommen möchten.

Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die hohen Curse, namentlich der Centralactien, welche dieselben erreicht hatten, nicht aus innerer Berechtigung stammten, wie das nicht eingeweihte Publicum angenommen haben mochte, als es die Hauptmatadore der Central- und Debeers-Gesellschaft kaufen sah, sondern dass es sich um einen grossartigen Schachzug, um eine Mine zur Sprengung des Gegners gehandelt hatte.

Der Vorsitzer der Debeers-Gesellschaft erklärte, als sein Plan von der Centralgesellschaft verworfen wurde, habe er mit seinem Directorium beschlossen, die Centralgesellschaft zur Unterwerfung zu zwingen, und zu dem Behufe eine so grosse Anzahl Actien der gegnerischen Partei aufgekauft, dass ihm jetzt die dadurch erlangte Stimmenmehrheit die Möglichkeit böte, irgend nicht genehme Schritte der Centralcompanie zu verhindern, und dass damit überhaupt die Controle der letzteren gesichert sei.

Von bestehenden 17.800 Actien der Centralcompanie haben die Interessenten der Debeeracompanie über 10.000 an sich gebracht, indem sie, wie es heisst, auch in diesem grossartigen Unternehmen von Rothschilds unterstützt wurden. Dass eine solche Handlungsweise nicht ohne grosse Preissteigerung abgehen konnte, ist nur zu natürlich, ebenso, dass dadurch auch alle anderen Minenpapiere sympathisch berührt wurden.

Mit den ärmeren Gesellschaften hofft man nun auch noch fertig werden zu können und damit das grosse Ziel des Monopols zu erreichen; doch wird es ohne grosse Kämpfe jedenfalls nicht abgehen.

Nach einer Berechnung des Vorsitzers der Debeer-Mine könnte diese oder die Kimberley-Mine *jede für sich* bei dem jetzigen unterirdischen Betriebe mehr Diamanten liefern, als die Welt abnehmen kann. Aber selbst bei einem Rückgang der Preise auf 14 sh. per Karat würden Kimberley und Debeer noch rentiren, während alle anderen Unternehmungen ruinirt würden. Also müsse man jetzt letzteren den Krieg und den Ruin ankündigen, wenn sie nicht anders für die vorzuschlagenden Amalgamirungspläne zu gewinnen seien. Theils schon jetzt, theils bei dem muthmasslichen weiteren Fall in Diamantenpreisen seien diese anderen Minen zu reich zu verlassen, zu arm zum Betrieb; deren Heil bestehe also einzig und allein darin sich dem Monopol zu fügen, um dann bei künstlich aufrecht erhaltenen Preisen durch genau beschränkte Ausbeute noch ein Dasein mit mässigem Ertrag fristen zu können.

In der Versammlung, welche diese interessanten Eröffnungen brachte, wurde für das verflossene Vierteljahr eine Dividende von 10 Percent der Debeers-Gesellschaft angekündigt, während man dem Vorsitzer für diesen grossartigen Feldzugsplan für die Sicherung der Zukunft ein Honorar von 10.000 Guineen (105.000 fl.) antrug, welches derselbe indessen ausschlug.

Nach den Angaben des Debeers-Directors könnte diese Mine, auf Grund des Gutachtens ihrer Ingenieure täglich bis 15.000 Ladungen (eine Ladung ist 16 Kubikfuss) diamanthaltiger Erde zu Tage fördern man brauche sich nur dementsprechend einzurichten. Diese Menge würde das Vierfache der bisherigen Production betragen, und mag noch hinzugefügt werden, dass sich gerade unter der Ausbeute des letzten Monates wieder ein Diamant von seltenster Grösse, nämlich von über 430 Karat, befunden hat.

Es ergibt sich nun die interessante Frage, ob die Thatsache allein, dass der Diamant, ganz nach dem Wunsch und Willen der Lieferanten, von der Höhe eines seltenen Edelsteins zu einem Product der Massenlieferung herabsinken kann, nicht auf die Werthschätzung desselben in den Augen der Welt einen dauernden Einfluss gewinnen wird. *E. M.*

DIE EISENBAHNEN UND DIE WACHSENDE CONCURRENZ.

Ueber dieses Thema veröffentlicht die englische Monatsschrift *„The British Trade Journal"* eine Studie, welche nicht minder wegen der darin enthaltenen instructiven Daten die Aufmerksamkeit unserer Leser verdient, als wegen der in ihren letzten Schlussfolgerungen sich

äussernden commerciellen Selbsterkenntniss, die gegenwärtig in England zu erwachen beginnt.

Das genannte Blatt wirft zunächst einen Rückblick auf die Zeit vor 40 bis 50 Jahren. Damals, meint es, war Englands insulare Lage und maritime Ueberlegenheit ein unschätzbares Gut. Der leichte Zugang zur See erschloss den Engländern den überseeischen Markt und verschaffte ihnen, im Verein mit den sonstigen zur industriellen Arbeit erforderlichen natürlichen Vorbedingungen und Fähigkeiten, die allgemein anerkannte Suprematie in der Handelswelt. Als nun die Eisenbahnen eingeführt wurden, da nützten sie auch diese in einem weit grösseren Massstab als die anderen Völker aus, wie die Statistik des Eisenbahnbaues zeigt. Im Jahre 1845 gab es in ganz Europa 5500 Meilen Eisenbahnlinien, und davon entfielen nicht weniger als 3000 Meilen auf das Vereinigte Königreich. Im Jahre 1860 waren in Gesammt-Europa 30.715 Meilen ausgebaut, wovon 10.433, also ein Drittel auf England entfielen. Im Jahre 1870 betrug die Gesammtsumme für Europa 64.366 Meilen, woran England mit 15.537, also nur mehr mit nicht ganz einem Viertel participirte. Zwar war Englands Eisenbahnwesen noch immer dem aller anderen Länder weit voraus. Aber in den 60er Jahren begannen sich Erscheinungen zu zeigen, welche bestimmt waren, eine Veränderung der überseeischen Concurrenzverhältnisse zu inauguriren. Gerade denjenigen continentalen Binnenländern nämlich, in welchen grosse Strecken Landes vom Meere weit entfernt liegen, wurde durch Eisenbahnen der Zugang zur See erleichtert und diesen Ländern, welche bisher beim Welthandel gar nicht in Betracht gekommen waren, wurde so die Möglichkeit eröffnet, in den internationalen Wettbewerb auf überseeischen Gebieten einzutreten. Von 1860 bis 1870 wuchs die Meilenlänge der Eisenbahnstrecken in Deutschland, Russland und Oesterreich-Ungarn von 10.782 Meilen auf 24.744 Meilen. Dazu kam der Ausbau von Eisenbahnstrecken in Frankreich, Italien und Holland, welche den Binnenländern als Anschlusslinien dienen, auf welchen sie die See erreichen können. In England fühlte man nicht sofort die Wirkungen der veränderten Lage, weil zunächst der deutsch-französische Krieg die Haupthandelsländer des Continents eine Zeit lang lähmte. Aber bald war wieder Ordnung in Europa eingekehrt, und das continentale Eisenbahnnetz wurde nun mit um so grösserer Beschleunigung ausgebaut. Im Jahre 1875 besass Gesammt-Europa bereits 88.635 Meilen Eisenbahnlinien, wovon 10.658, also nicht viel mehr als ein Fünftel auf England entfielen. Mit Schluss des Jahres 1886 endlich gab es in ganz Europa 118.000 Meilen Eisenbahnlinien, wovon 19.332, also kaum ein Sechstel, im Vereinigten Königreiche lagen. Von 1870 bis 1885 fügte England seinem Eisenbahnnetze 3632 Meilen hinzu, Deutschland 10.911, Frankreich 9035, Russland 8836, Oesterreich-Ungarn 8361, Italien 3394 Meilen. Zwischen 1870 und 1880 fällt der grösste Aufschwung im continentalen Eisenbahnbau, und die Folge davon war eine Veränderung der Concurrenzbedingungen im Welthandel, welche man in England bereits unangenehm empfindet.

Was gegenwärtig noth thut, schliesst „*The British Trade Journal*“ seine Betrachtung, ist, dass wir in England der Wirklichkeit gerade in's Antlitz sehen. In früheren Jahren ist es uns gut gegangen, weil wir uns gewisser Vortheile erfreuten, welche die Anderen nicht besassen. In manchen wichtigen Beziehungen hat sich der Abstand zwischen uns und den Anderen verringert, und diese Letzteren können nunmehr mit uns unter weit gleichförmigeren Bedingungen concurriren. Wir waren an den Erfolg gewöhnt, weil wir, sozusagen, eine höhere Gattung von Wesen waren, welche leisten konnten, was Anderen unmöglich. Jetzt müssen wir lernen, dass das keineswegs der Fall ist. Noch erfreuen wir uns mancher günstiger Bedingungen, und diese sind immerhin Etwas. Aber sie sind nicht Alles, und wir dürfen uns nicht zu sehr auf sie verlassen. Wir müssen nach jeder Richtung hin das Beste leisten, dessen wir fähig sind. Wir dürfen uns nicht einreden, dass die gewaltigen Ursachen des Umschwungs, der sich in der Handelswelt geltend gemacht hat, rein temporärer Natur wären. Das sind sie nicht. In manchen Handelszweigen befinden wir uns in einer ähnlichen Lage wie ein Mann, der bisher ein Patent genossen hat, das nunmehr erlischt. Wir haben jetzt mit der Concurrenz der Anderen zu rechnen. Aber es ist doch kein Grund vorhanden, warum sie uns übertreffen sollten; und sie können und werden es auch nicht, wie die Thatsachen lehren. Wir treiben gegenwärtig einen weit ausgebreiteteren Handel als je. Unsere ganze Sorge rührt daher, dass wir nicht mehr so hohe Profite erzielen, wie ehemals. Schärfere Concurrenz bedeutet verringerten Gewinn und, wie gezeigt, bewegt sich unsere Zeit in der Richtung auf Vermehrung der Concurrenz.

Handels-Museum.

RECHTSHILFE IN SERBIEN.

Die Wahrnehmung, dass unsere Geschäftswelt noch immer von der in Belgrad bestehenden Institution der Consularadvocaten einen sehr spärlichen Gebrauch macht, veranlasste unser dortiges Consulat in dem nachfolgenden uns zur Verfügung gestellten Berichte neuerdings auf diesen Uebelstand hinzuweisen und auf die mit demselben im Zusammenhange stehenden sonstigen Unzukömmlichkeiten aufmerksam zu machen. Der Bericht lautet:

Belgrad, am 18. Mai 1888.

Ebenso wie noch immer viele österreichische und ungarische Firmen bei der Gewährung von Crediten an serbische Kaufleute sehr unvorsichtig zu Werke gehen und die Intervention des Consulates erst in Anspruch nehmen, wenn der Schaden meist nicht mehr gut zu machen ist, ebenso bedienen sich viele Kaufleute solcher Advocaten, welche hier kein Vertrauen geniessen. Von der Institution der Consular-Advocaten, die dem Amte gegenüber in einem Vertragsverhältnisse stehen und cautionspflichtig sind, scheint man in kaufmännischen und Advocatenkreisen vielfach noch gar keine Kenntniss erlangt zu haben.

Die österreichischen und ungarischen Clienten sind deshalb hinterher mit ihren selbst gewählten Advocaten, in und ausser Belgrad, häufig sehr unzufrieden und nehmen dann den Consularschutz gegen ihre eigenen Bevollmächtigten in Anspruch. In angemessener Form wurde vielfach bei, respective gegen hiesige Advocaten intervenirt; aber der Erfolg *in merito* ist vollständig unbefriedigend. Derartige Interventionen sind für das Amt eine Quelle fortwährender Unannehmlichkeiten und *nützen unseren Staatsangehörigen absolut* nichts. Uebel beleumundete Advocaten, deren Namen irgend einem Kalender entnommen wurden, erscheinen überhaupt nicht einmal im Amte, um auch nur Auskunft zu geben.

Jedem österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welcher sich über die Handels- und Verkehrsverhältnisse Serbiens zu unterrichten wünscht, wird durch die Monats- und Jahresberichte umfangreiches Materiale geboten. Aber auch specielle Anfragen werden bereitwillig beantwortet.

Wünscht Jemand Referenzen über einzelne Firmen, so stehen ihm gleichfalls die durch die Handelskammern einzuholenden Informationen des k. und k. Consulates zur Verfügung.

Für die Vertretung in Rechtsangelegenheiten endlich ist in den grösseren Städten durch die Consular-Anwälte ausreichend gesorgt, und sollte sich später das Bedürfniss nach Vermehrung derselben herausstellen, so wird demselben Rechnung getragen werden können.

Wenn aber die Exporteure aus Unkenntniss oder mangelndem Vertrauen die Consular-Berichte ignoriren und sich weder an das Informationsbureau noch die Handelskammern, noch die Consular-Anwälte wenden,

dann schädigen sie diese Einrichtungen mindestens moralisch, während sie sich selbst häufig einen unein-bringlichen Schaden zufügen.

EINE BELGISCHE EXPORT-ENQUETE.

Die belgische „Ingenieur- und Industriellen-Gesellschaft“ hat ein Circulare mit einem Fragebogen an die Export-Interessenten versendet. Das Rundschreiben bezweckt die Feststellung jener Massregeln, welche sich für die Gewinnung neuer Absatzgebiete und die Erzielung einer erhöhten Ausfuhrthätigkeit empfehlen würden. Der Fragebogen ist sehr ausführlich und enthält drei Hauptabschnitte, nämlich *a*) Staatshilfe, *b*) Transportverhältnisse, *c*) Privat-Initiative. Diese Hauptabschnitte theilen sich wieder in die Capitel: Consularreform. Handelsmuseen, commercielle Fachbildung, Handelsministerium und Handelsgesetzgebung; Abgaben, inländischer Transport, Seeschifffahrt; Production, Syndicate, Handelsbanken, Credit im Auslande, Auswanderung und Colonisation, Handelskammern und Ausstellungen. (*Chamber of Commerce Journal.*)

RUSSISCHES HANDELSMUSEUM IN RUMÄNIEN.

Die russische Regierung bewilligte behufs Errichtung eines Exportmusterlagers in Bukarest eine Subvention von 200.000 Rubeln. (*Die Industrie.*)

Zollgesetzgebung.

FINNLAND. (*Eingangszoll auf Kunstbutter.*) Laut amtlicher Bekanntmachung vom 24 April d. J. ist der finnische Eingangszoll auf Kunstbutter für die Einfuhr vom Auslande her auf 94 finnische Mark, für diejenige von Russland her auf 47 finnische Merk für 100 *kg* festgesetzt worden. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

FRANKREICH. (*Zollbehandlung spanischer Weine von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bei der Einfuhr nach Frankreich.*) Durch Notenaustausch zwischen der Regierung der französischen Republik und der spanischen Regierung in Betreff der Auslegung der auf die Weine bezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom 6. Februar 1882 ist soeben geregelt worden, dass die Zuschlagsabgabe von dem 15 Grad übersteigenden natürlichen Alkoholgehalt der spanischen Weine, entsprechend der vor dem Gesetz vom 5. Juli 1887 geltenden Sachlage, mit 30 Centimes für den Grad zu erheben ist. Es ist jedoch ausdrücklich vereinbart, dass diese Bestimmung weder auf die Kunstweine, noch auf die in dem Circular vom 5. März d. J., Nr. 1908, erwähnten Weine mit Alkoholzusatz Anwendung findet.

Mit demselben Vorbehalt wird dieser Zuschlag auch von den Weinen anderer Länder erhoben, welche in Frankreich die Rechte der Meistbegünstigung geniessen. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

(*Alkohol-, Mais- und Reiszoll.*) Die französische Kammer hat die Vorlage bezüglich des Alkohol-, Mais- und Reiszolles abgelehnt. Was den Alkoholzoll betrifft, so machte sich der Finanzminister anheischig denselben in anderer Form wieder vor die Kammer zu bringen, und zwar in der schon wiederholt angewendeten Weise, die derzeit geltende Surtaxe von 40 Frs., welche — dem ursprünglichen Zoll von 30 Frs. hinzugefügt — einen Gesammtsatz von 70 Frs. ergibt, weiter zu vern.

(*Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Algerien.*) Bei der Einfuhr nach Algerien unterliegen sämmtliche Waaren den seitens Frankreich Italien gegenüber in Anwendung gebrachten Zollansätzen, insofern dieselben nicht von einem vom französischen Consul ausgestellten Ursprungszeugniss begleitet sind. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

(*Zollbehandlung von Saccharin.*) Saccharin, ein aus dem Steinkohlentheer gewonnenes chemisches Product, ist beim Eingang nach Frankreich zollfrei. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

ITALIEN. Die beiden königlichen Decrete vom 15. December 1887 über den Zoll auf Oelsaaten [1]) und jenes vom 25. December 1887 über die Fabrikationssteuer auf Essigsäure [2]) wurden unter dem 13. Mai 1888 als Gesetz publicirt.

(*Zollbehandlung von Seidenbändern.*) Das italienische Zollexpertencollegium hat anlässlich einer Zollreclamation die Entscheidung getroffen, dass künftig nur die auf dem Jacquard-Webstuhl gefertigten Seiden- und Halbseidenbänder als gemustert (*operati*) zu verzollen seien. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

(*Einfuhr von Vegetabilien in Postpacketen.*) Mit Circulare der General-Zolldirection vom 8. Mai 1888 wurde verlautbart, dass die Einfuhr von Vegetabilien in Postpacketen bei allen zur Verzollung solcher Packete ermächtigten Zollämtern erfolgen kann.

(*Zollbehandlung von mittelst Maschine gestanzten Nägeln.*) Ein Erlass der General-Zolldirection vom 13. Mai 1888 ordnet an, dass die mittelst Maschinenstanze hergestellten Stahl- und Eisen-Nägel zu dem mit Oesterreich-Ungarn vereinbarten Satze von 10 Lire per Meter-Centner — also gleich den mit der Hand geschmiedeten Nägeln aus demselben Materiale zu verzollen sind.

(*Zur Anwendung des Differentialtarifes und der Tarasätze bei der Verzollung französischer Provenienzen.*) Unter dem 17. Mai 1888 hat die General-Zolldirection angeordnet, dass — nachdem nicht alle italienischen Zollämter bei der Anwendung der Differentialzölle auf französische Einfuhren nach einem einheitlichen System vorgehen — vorerst der Zoll in der Weise zu berechnen ist, als ob der Generaltarif zur Anwendung käme, und *dann* erst der percentuelle Differentialzuschlag zur Totalsumme hinzuzurechnen kommt. Bei jenen Waaren, für welche ein fixer Differentialzollsatz angegeben ist, kann natürlich nur dieser zur Berechnung gelangen. Ausserdem wird noch bemerkt, dass bei Berechnung der Taren das Ausmass, und nicht die Natur der Zölle zu berücksichtigen kommt, so dass für französische Provenienzen die Taren nach dem Differentialtarif zu bemessen sind. (*Bollettino Ufficiale.*)

NIEDERLANDE. (*Zoll- und Steuerfreiheit für Essigsäure und Holzessig zur Verwendung in Glasfabriken.*) Zufolge einer unter dem 8. April d. J. erlassenen königlichen Verordnung sind künftig Essigsäure und Holzessig, welche zum Gebrauche in den Glasfabriken bestimmt sind, zoll- und steuerfrei. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

SCHWEIZ. (*Korinthenzoll.*) Der Bundesrath hat beschlossen, dem Wunsche der griechischen Regierung in Bezug auf die Verzollung von Korinthen Rechnung zu tragen und die letztern zu dem im schweizerisch-spanischen Handelsvertrag für „*Raisins secs*“ stipulirten Conventionalansatz von 3 Fr. per 100 *kg* so lange zuzulassen, als der genannte Vertrag mit Spanien und die Convention mit Griechenland in Wirksamkeit verbleiben. Der Bundesrath hat sich aber immerhin den Fall vorbehalten, dass er, in Ausführung des Alkoholgesetzes, dazu gelangen würde, auf alle eingeführten Trauben (in frischem oder trockenem Zustande), gleichgiltig, woher sie kommen, eine Monopolgebühr zu erheben. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

[1]) Vgl. „Handels-Museum“ Nr. 4 vom 26. Jänner 1888.
[2]) Vgl. den als Separatausgabe erschienenen italienischen Zolltarif, Art. 15 des Zollgesetzes

SCHWEIZ. (*Einfuhr von Glaswaaren.*) Bei dem periodischen Nachschauen der Aichmeister haben sich oft missliche Anstände ergeben, hervorgerufen da durch dass auf Glaswaaren die Inhaltsmarke an der unrichtigen Stelle angebracht war. Das schweizerische Zolldepartement hat daher auf Veranlassung des schweizerischen Industrie- und Landwirthschafts-Departements die bezüglichen Vorschriften abgeändert und den Zollstätten die Weisung ertheilt, es seien fortan auch die mit Inhaltsmarke versehenen Glaswaaren gleich denjenigen, welche das eidgenössische Kreuz, ein Cantonszeichen oder das Zeichen einer Aichstätte tragen, anzuhalten und der Centralpolizeibehörde desjenigen Cantons zu überweisen, nach welchem die Sendung bestimmt ist. Nur die Steingutkrüge und solche Glaswaaren, welche blos die Bezeichnung des Inhaltes tragen, können unbeanstandet passiren. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

SPANIEN. (*Zollbehandlung von Moos.*) Einer Entscheidung des spanischen Finanzministers vom 10. März d. J. zufolge darf Moos, in frischem Zustande und zur Wiederverpflanzung verwendbar, zollfrei eingeführt werden. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

Handelsgesetzgebung.

DIE SCHUTZMARKEN-REGISTRIRUNG IN ENGLAND.

„Das „Patents, Designs and Trade Marks"-Gesetz vom Jahre 1883 hat, soweit die Registrirung von Schutzmarken und Mustern in Betracht kommt, zu mannigfachen Klagen Veranlassung gegeben, in Folge deren das Handelsministerium zu Beginn von 1887 ein Comité zur Untersuchung der Frage einsetzte; soeben ist nun der von diesem Comité erstattete Bericht veröffentlicht worden.

Bezüglich der Ausführung des Gesetzes schlägt das Comité (§. 5) vor, dass, wenn Jemand ein Gesuch um Registrirung einer Schutzmarke in Folge der von dem Besitzer einer Schutzmarke gemachten Opposition zurückzieht, Letzterem die Kosten für die Vertheidigung seines Eigenthums seitens des Gesuchstellers erstattet werden sollten.

Aus dem Bericht (§. 15) geht u. A. hervor, dass auch namentlich die Baumwollindustriellen sowohl mit dem bestehenden Gesetze, als auch mit der Auslegung, welche es seitens des Patentamtes gefunden hat, unzufrieden sind. Speciell macht man dem Patentamt den Vorwurf, dass es bezüglich der Schutzmarken, welche für den indischen Markt berechnet sind, sehr häufig ein zu nachsichtiges Verfahren beobachtet habe.

Im Passus 40 berührt das Comité die internationale Convention von 1884, bezüglich deren es sich folgendermassen äussert:

„Die im Jahre 1884 abgeschlossene internationale Convention bestimmt, dass jede im Ursprungslande ordnungsmässig registrirte Schutzmarke zur Eintragung in den, der Convention beigetretenen Ländern zuzulassen und zu beschützen ist. In Bezug auf diese internationalen Abmachungen hat sich eine sehr ernste Schwierigkeit ergeben, indem keine gemeinsame Bestimmung getroffen wurde, welche Schutzmarken überhaupt zur Eintragung zulässig sind; die hierauf bezüglichen Bestimmungen weichen in den verschiedenen Ländern von einander ab. Das Resultat ist, dass wir hierlands gebunden sind, eine im Auslande eingetragene Schutzmarke zu registriren, welche, würde deren Registrirung ursprünglich hierlands beantragt, gemäss unserer gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt werden müsste.

Wir halten es für zweckmässig, dass sofort ein Versuch gemacht werden sollte, dass die der Convention beigetretenen Staaten sich unter einander verständigen, möglichst gleichförmige gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht herbeizuführen." (*Aus einem vom k. u. k. General-Consulate in London erstatteten Specialberichte.*)

ZUR AUSFÜHRUNG DES ENGLISCHEN MARKENSCHUTZGESETZES.

Leere Blechbüchsen mit dem Namen einer englischen Firma werden zur Einfuhr in Grossbritannien zugelassen, wenn dem Namen Worte in englischer Sprache hinzugefügt sind, aus denen erhellt, dass die Büchsen thatsächlich lediglich zur Aufnahme von Waaren britischer Fabrication bestimmt sind (*Deutsches Handelsarchiv.*)

UNBEFUGTE MARKENREGISTRIRUNG IN NIEDERLÄNDISCH-INDIEN.

Der Missbrauch der unbefugten Registrirung von Handelsmarken, welche einen fremden Namen enthalten, wird von der königlich niederländischen Regierung im Auge behalten. Seitens des königlichen Staatsanwaltes in Batavia ist bereits ein Process gegen die Urheber einer unbefugten Registrirung eingeleitet worden. Derselbe hat allerdings zu keinem Ergebnisse geführt, da der Beweis nicht geliefert werden konnte, dass diese Registrirung gegen den Willen des Markenbesitzers vorgenommen worden sei.

Es wird nun ein anderer Fall benützt werden, um ein rechtskräftiges Urtheil zu erwirken, welches, von der Haute Cour bestätigt, als Rechtsbasis für die Zukunft dienen soll.

Falls sich die Haute Cour weigert, diesen Rechtssatz (Jurisprudence) durch Bestätigung des Urtheiles festzusetzen, so beabsichtigt die Regierung ein besonderes Gesetz zu erlassen, welches fremde Marken vor unbefugter Registrirung schützen werde.

Nach den Versicherungen massgebender Personen ist zu hoffen, dass die Angelegenheit binnen 6 Monaten durch richterliches Urtheil oder ein Specialgesetz im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit geregelt sein werde.

DEUTSCHLAND. (*Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke.*) Im Anschluss an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen hat der Bundesrath genehmigt, dass die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der königlich sächsischen Hauptzoll-, beziehungsweise Hauptsteuerämter Zittau, Bautzen, Schandau, Freiberg, Annaberg und Eibenstock auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

SCHWEIZ. (*Absolute Denaturation des Sprits.*) Vom 1. August d. J. ab wird die absolute Denaturation von Sprit ohne Beimischung von Farbstoff stattfinden. Zur Erleichterung des Handelsverkehres ist ferner die Anordnung getroffen, dass vom 1. Juni an Spritsendungen nach erfolgter Denaturirung mit Steinkohlentheeröl, jedoch ohne Farbebeimischung, von den Eintrittszollstätten mit Geleitschein und unter Sicherstellung des tarifgemässen Zolles für denaturirten Sprit (7 Frcs. per Meter-Centner) nach den eidgenössischen Niederlagshäusern abgefertigt werden können, soweit letztere genügend Raum bieten.

Bei Spritbezügen aus Niederlagshäusern, welche bis zum 1. August d. J. effectuirt werden, hat alsdann der Zolldienst die Beimischung des Farbstoffes vor Austritt der Waare in den freien Verkehr vorzunehmen.

In der Declaration für Geleitscheinabfertigung ist das betreffende Niederlagshaus im Innern ausdrücklich anzugeben.

Wird eine Sendung mit Umgehung des Niederlagshauses, nach welchem sie nach Vorschrift des Geleitscheines zu instradiren wäre, in den freien Verkehr gebracht, wie dies für andere Waaren im Sinne von Art. 59 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz gestattet ist, so erfolgt Strafverfahren gemäss den Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Handelspolitisches.

HANDELS- UND SCHIFFFAHRTSVERTRAG ZWISCHEN DEN NIEDERLANDEN UND SPANIEN.

Der niederländische Staatskurant vom 29. März 1888 veröffentlicht den am 8. Juni 1887 zwischen Spanien und den Niederlanden abgeschlossenen Handelsvertrag.

Derselbe ist ein Meistbegünstigungsvertrag.

Laut Artikel 3 verpflichtet sich die niederländische Regierung während der Dauer des Vertrages von spanischen Weinen keine höheren Zölle zu erheben, als diejenigen, welchen sie jetzt unterliegen, und den in den genannten Weinen enthaltenen Alkohol nicht zu besteuern, wenn derselbe 21 *l* auf das Hektoliter bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius nicht übersteigt.

Ebenso verpflichtet sie sich, von Malaga-Rosinen, welche, als unter die Tarifposition „nicht besonders tarifirte Trauben" fallend, in den Niederlanden jetzt einem Zoll von 2 fl. für 100 *kg* unterliegen, während der Dauer des Vertrages nur einen Zoll von 1 fl. für 100 *kg* zu erheben.

Der Vertrag bleibt bis zum 30. Juni 1892 in Wirksamkeit.

PROVISORISCHES HANDELSABKOMMEN ZWISCHEN RUMÄNIEN UND FRANKREICH.

Das rumänisch-französische Handelsabkommen, welches mit dem 1. Juli d. J. ausser Kraft treten würde, soll Inhalts einen von den rumänischen Kammern angenommenen Gesetzes bis zum 1. Jänner 1889 unverändert verlängert werden. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

Cartellwesen.

SPIRITUSBANK FÜR DEUTSCHLAND [1]).

Der Ausschuss für die Errichtung einer Spirituskank hat unter dem 1. Juni denjenigen Brennern, welche Eventualverträge abgeschlossen haben, folgende Zuschrift zugehen lassen:

„Nach § 17 Ihres Vertrages steht die Entscheidung, ob die Spiritusbank für Deutschland auf Grund ausreichender Beitrittserklärungen der Interessenten zu errichten ist, einem Ausschusse zu, in welchem die vereinigten Spiritusbrenner, Spiritushändler, Spritfabrikanten und das finanzirende Bankinstitut je eine Stimme haben. Der Ausschuss hat sich wegen nicht zureichender Beitrittserklärungen *gegen die Gründung der Bank entschieden.* Hievon machen wir Ihnen ergebenst Mittheilung mit dem Bemerken, dass Ihre in dem von Ihnen vollzogenen Vertragsentwurf gemachte Offerte, welche nur bis zum 31. Mai d. J. für Sie verbindlich gewesen ist, hiedurch nicht angenommen wird. Von der Rücksendung Ihrer Offerte, welche mit diesem Tage an sich gegenstandslos geworden ist, nehmen wir zur Vermeidung weiterer Kosten hiedurch Abstand, indem wir gleichzeitig eine kurze Darlegung des Sachverhalts hier folgen lassen."

In dieser Darlegung des Sachverhalts wird ausgeführt, dass der Abschluss der bei der Agitationsstelle für die „Spiritusbank für Deutschland" eingegangenen Verträge von Spiritusbrennern, Spiritushändlern und Spritfabrikanten sich in Summa auf 135,522.253 *l* stellt. Die Effectiv-Contingentziffer beträgt abgerundet 183 Millionen Liter. Hievon stellen die eingegangenen Brennereien eine Betheiligung von 74·54 Percent dar.

Nach den mit den Spiritusfabrikanten, Spritfabrikanten, Spiritushändlern und mit der Bankgruppe vereinbarten Bestimmungen musste nunmehr ein Beschluss darüber gefasst werden, ob auf der zeitigen Grundlage der Betheiligung der Brenner die Bank gegründet werden sollte. Dieser Beschluss war ein ablehnender. Ebenso sprach man sich auch gegen eine Fortsetzung der Agitation zu dem Zwecke, um eine weitere Betheiligung der Spiritusfabrikanten zu ermöglichen, aus. (*Die Industrie.*)

VEREIN DER GABELFABRIKANTEN.

Derselbe ist nach 1½jährigem Bestehen — wobei zu bemerken ist, dass der Vereinigung alle Fabrikanten von Heu- und Düngergabeln in Deutschland angehören — vor einigen Tagen auf's Neue verlängert worden. Die Gründung dieses Vereines hatte zur Folge, dass innerhalb eines Jahres eine ganze Reihe von Branchen der Kleineisenwaaren-Industrie diesem Beispiele folgten, zum Beispiel: die Fabrikanten von Schaufeln und Spaten, die Ambos-, Schraubstock-, Pfannen-, Kohlenlöffel- etc. Fabrikanten. (*Die Industrie.*)

[1]) Siehe den in der Beilage pag. 253 publicirten Mai-Bericht des k. und k. Consulates in Breslau.

DIE LAGE DES KUPFER-SYNDICATES.

Das Kupfer-Syndicat besitzt gegenwärtig ungefähr 80.000 *t* Kupfer und hat mit den grössten Producenten Contracte für die nächsten drei Jahre zum Abschluss gebracht. (Die Gesammt-Kupferproduction dieses Jahres wird auf 275.000 *t* geschätzt.) Allein trotz der getroffenen sehr umfangreichen Abmachungen will es scheinen, als ob eine weitere Ausdehnung derselben sich als nothwendig herausstellte, denn die durch Contracte nicht gebundenen („freien") amerikanischen Gesellschaften betreiben den Abbau ihrer Minen mit vermehrter Energie und selbst verlassen gewesene Stollen werden wieder in Arbeit genommen.

Hand in Hand damit geht die Zurückhaltung der Consumenten, und in Birmingham finden sich Käufer nicht einmal zu Preisen weit unter den vom Syndicate geforderten. So vermehrt sich denn der Stock in rapider Weise und der sichtbare Vorrath hat die Ziffer von 69.000 *t* erreicht. Lange kann dieser Zustand unmöglich anhalten. Es entsteht daher die Frage, ob die französischen Speculanten vor einem plötzlichen und katastrophenartigen Sturze stehen oder ob sie lange genug ausharren können, um den Consum zu Ankäufen zu zwingen und so durch *langsames* Abstossen der angehäuften Vorräthe einer allzu grossen Erschütterung auszuweichen. Ein Zusammenbruch ist auf *alle* Fälle zu erwarten und nur der Zeitpunkt und die Intensität desselben erscheinen heute noch fraglich. (*Nach dem „Economist".*)

Handel.

DIE KAUKASISCHEN WOLLEN.

Der Kaukasus liefert im Jahre durchschnittlich 200.000 Pud Schafwollen, welche vordem zumeist nach Marseille verkauft wurden. Seit drei Jahren haben einige hier etablirte nordische Händler den grössten Theil der georgischen Wollen vom genannten Hafen abgelenkt und nach Dünkirchen geleitet. Im vorigen Jahre hat das erste Mal ein Kaufmann den Londoner Markt mit einer Ladung beschickt, welchen Versuch er heuer erneuerte.

Die kaukasischen Wollen, deren es verschiedene Sorten gibt, lassen sich in vier Kategorien theilen:

1. Feine Wollen (jährliches Erträgniss 6—7000 Pud), welche nach Moskau abgehen, da sie den Anforderungen des Auslandes nicht entsprechen. Sie sind für den Kamm zu kurzstapelig und daher nur für die Karde geeignet. Ihr Durchschnittspreis in Tiflis ist 6 Rubel 50 Kop. per Pud. Angesichts der 40percentigen Preissteigerung der feinen Wollen im Jahre 1886 erwarb ein Kaufmann in Roubaix die Vorräthe von Tiflis und hat, weiter auf Hausse speculirend, auch die 1887er Schur an sich gebracht. Sie kommt ihm mit allen daran haftenden Kosten und Commissionen, jedoch ohne die — 15 Kop. per Pud betragende — Verpackung, loco Tiflis auf 7 Rubel zu stehen

2. Pouches-, Pschavs-, Pouchines-, Pouanethi-, Douchet-, Gori- und Kicik-Wollen. Sie haben vor anderen Sorten den Vorzug grösserer Reinheit und Feinheit und beträgt ihre Vermischung mit Grau und Schwarz nur 5 Percent. Dieselben, erster und zweiter Schur wurden in Tiflis im Jahre 1886 mit 6 bis 7½ Rubel bezahlt. Die erste Schur ist fast immer sehr schmutzig und kurz, je nachdem der Winter mehr oder minder streng war, und nach der Nahrung, welche die Schafe finden konnten. Die zweiten Schuren sind gesuchter, denn sie sind reiner und enthalten auch die Wolle der jungen Schafe. Für beide werden aber die gleichen Preise bezahlt, weil im Allgemeinen beide Schuren gleichzeitig in Handel kommen.

Gori-Wollen in Rückenwäsche bewerthen sich um 2 Rubel höher als die übrigen; sie werden fast sämmtlich an eingeborene Weber verkauft.

3. Tarakamas-Wollen. Diese sind die Wollen der Tartaren: sie geben kaum 30 Percent reine weisse Wolle, der Rest ist schwarz und grob. In Tiflis wurden sie 1886 mit 4 Rubel gezahlt; in Frankreich sind sie nicht gefragt, sondern werden in

Marseille insgesammt für das Ausland, namentlich für Amerika, gekauft. Diese äusserst schmutzigen Wollen haben bis 10 Percent fremde Bestandtheile. Nur erste Schuren werden verkauft, die zweiten verbrauchen die Eingeborenen zur Erzeugung ihrer Teppiche.

4. Intermediär-Wollen. Es sind dies mehr oder minder weisse Wollen, welche weniger Grau enthalten, und viele Händler mischen sie deshalb auch mit Pouches-Wolle. Dadurch entwerthen sie aber die Waare, denn diese weissen Intermediär-Wollen sind immer etwas stufig.

Die Dolmas werden häufig gleich gezahlt, wie die Noukha-Wollen, obzwar sie 20 bis 25 Percent Grau enthalten und die ersten Schuren nicht gut sind.

Noukha- und Kakh-Wollen erzielten im Jahre 1886 $5^1/_2$ bis $6^1/_4$ Rubel per Pud loco Tiflis, da ein französischer Käufer sie seit zwei Jahren erwirbt, um sie zu mischen, und weil auch das Gerücht von einer bevorstehenden Preissteigerung verbreitet war. Demour wurden mit 6, Eldar mit 4 Rubel bezahlt.

Ausser den genannten Hauptsorten gibt es eine Unzahl andere, welche diesen mehr oder weniger ähnlich sind und deren Preise je nach Qualität wechseln. Hieher gehören:

Die Wollen von Elisabethpol (Erträgniss ungefähr 15.000 Pud), welche schmutzig sind und nicht mehr als 40 Percent Weiss geben. Sie haben beiläufig denselben Werth wie ordinäre Tarakamas.

Chakchévan (5—6000 Pud), von denen es nur Einschuren gibt; sie enthalten 60 Percent weiss und der Rest ist Lichtgrau und Schwarz.

Die armenischen Händler sind untereinander nicht einig und schrauben sich gegenseitig die Preise in die Höhe; es werden daher auch in Tiflis die Wollen fast immer gleich gezahlt, wie in Marseille. Der Vorgang ist dabei folgender: Kurz vor Beginn der Schur haussirt der Marseiller Commissionär, welcher ein Geschäft machen will, die Tifliser Preise um ein Weniges. Die dortigen Händler kaufen sodann auf diese Preissteigerung speculirend. Ein jeder von ihnen, indem er seinen Nachbar kaufen sieht, riskirt und kauft um 10 Kop. theurer, bis die Preise, nachdem fortwährend auf Hausse speculirt worden, die Höhe derjenigen von Marseille erreicht haben oder sie noch übertreffen. Im Jahre 1886 haben mehrere Händler, in Folge der mehr als 40 percentigen Hausse, welche bei den feinen Wollen eingetreten war, per Pud bis zu $7^1/_2$ Rubel gezahlt; die in Marseille eingelangte Waare blieb auch längere Zeit in Entrepôts; der grössere Theil der Zweischuren ging nur schwer ab und waren die Preise per 100 *kg* 1 Fr. 30 Cent. für *B*-, per Fr. 49 Cent für *BO* und *A. A.O*-Wollen.

Es ist zu bemerken, dass die kleine erste Partie von jeder Schur, welche in Marseille einlangt, als Erstling immer einen Käufer zu etwas erhöhten Preisen findet. Auf die Preise dieser ersten Verkäufe bauend, fahren die Kaukasier fort, haussirend Vorräthe zu erwerben, sind aber rasch enttäuscht, wenn sie grosse Mengen verkaufen wollen und bei Ankunft ihrer Waare die Preise in Frankreich gewichen finden.

Der Fremde, welcher in Tiflis kaufen will, riskirt daselbst theurere Preise bezahlen zu müssen als in Marseille. Er hat nur den Vortheil, mit dem Heerdenbesitzer in unvermittelte Berührung zu kommen, muss sich aber dafür zu Geldvorschüssen an sein Personal bequemen.

Falls nicht der Heerdenbesitzer die Wolle einem Anderen verkauft, läuft man, wenn die Preise steigen, Gefahr, dass der eigene Commissionär, welchem man gänzlich ausgeliefert ist, das ihm anvertraute Geld zu anderem Zwecke als zu den Käufen verwendet, weil er oft nur einen Theil davon dem Eigner als Vorschuss gab; ferner riskirt man, feuchte, mit minderen Sorten vermischte und dergleichen Wollen zu bekommen.

Der Heerdenbesitzer ist in der Regel ehrlicher, doch ist man bei ihm einer anderen Gefahr ausgesetzt. Nach einem strengen Winter, wenn die Schafe schlecht genährt sind, erhält man sehr schlechte Wolle oder es gehen die Schafe ein, der Heerdenbesitzer ist ruinirt und man muss, um sein Geld zurückzubekommen, bis zum nächsten Jahre warten. (*Revue commerciale et industrielle du Caucase*.)

INDISCHES OPIUM IN AMOY (CHINA).

Der englische Consul von Amoy bemerkt hierüber in seinem Jahresberichte pro 1887:

Die Zolleinkünfte zeigen einen Rückgang des Imports von indischem Opium von 1598 Picula, und eine Zunahme in persischen und türkischen Droguen von 301 Picula. In der That offenbart die Statistik der letzten vier Jahre die bedeutsame Thatsache, dass der Handel mit indischem Opium einem sicheren Ende entgegengeht. Man muss bedenken, dass die „Lekin"-Taxe auf Droguen gegenwärtig, nach dem Zusatzartikel der Chefoo-Convention, von der internationalen Zollbehörde eingehoben wird, welcher die Einlagerung einer jeden importirten Kiste obliegt. Schmuggel ist daher beinahe unmöglich geworden, und gleichwohl zeigen die Einkünfte im Vergleich mit den Jahren, in welchen noch ein schwunghafter Schmuggel hier betrieben wurde, einen bedeutenden Rückgang. Dass diese Abnahme des Opiumimports andauern wird, bis der Handel endlich gänzlich aufhört, scheint mir ausser Zweifel. Grosse Bedeutung ist der Thatsache beigelegt worden, dass Raucher, welche an indisches Opium gewöhnt sind, kein Bedenken tragen, irgend eine andere Gattung zu rauchen, welche nur zum Theil echt ist. Eine Mischung der beiden Droguen ist hier in Gunst gekommen; in der That bin ich von einer ausgezeichneten Autorität dahin informirt, dass indisches Product beinahe nur zur Vermischung mit einheimischem Opium gebraucht wird.

Zur Zeit, als das Lekin in Pacht gegeben war, fiel der Ertrag dieses Zolles in die Taschen der Provincialbehörden, welche damit nach ihrem Belieben verfahren konnten. Beamte und Steuerpächter machten Beide Gewinn, und je grösser der Handel, desto mehr konnten sie sich bereichern. Das Alles ist jetzt anders geworden. Das „Lekin", eingehoben vom kaiserlichen Zollamt, steht durchaus zur Verfügung der kaiserlichen Regierung, und diejenigen Beträge desselben, welche den Provinzbehörden ausbezahlt werden, müssen verrechnet werden, soweit derartige Dinge in China überhaupt verrechnet werden. Dieser Sachverhalt wird selbstverständlich die Zunahme der Cultur des einheimischen Opiums sehr befördern, auf welches die Localbeamten jede Steuer, welche sie wollen, legen können, ohne dafür der kaiserlichen Regierung Rechenschaft geben zu müssen.

DER HANDEL VON ALEXANDRETTE.

Aus dem Jahresberichte des k. und k. Consulates in Alexandrette ist zu entnehmen, dass die *Waareneinfuhr* im Jahre 1887, welche sich auf 10,450.055 *kg* im Werthe von 26,444.280 Frs. belief, und worunter sich Manufacturen, Tücher, Seide, Seidenwaaren, Zucker, Kaffee, Reis, Cochenille, Weine und Spirituosen, Leder und gegerbte Häute, Pfeffer und Piment, Esswaaren, Papier, Kupfer, Blei, Zink, Messing, Stahl, Eisen und Eisenwaaren, Indigo, Petroleum, Glas- und Krystallwaaren, Droguen, diverse Waaren, Geldgroups und Werthsachen befanden, gegenüber dem vorhergehenden Jahre 1886 um 1,091.695 *kg* im Werthe von 6,237.130 Frs. zurückgegangen ist. Als Ursache dieses minder günstigen Ergebnisses ist in erster Linie die commercielle Krisis zu bezeichnen, unter welcher seit einiger Zeit der Bezirk leidet; ferner die aus dem Vorjahre verbliebenen unverbrauchten Vorräthe.

Im Allgemeinen erstreckte sich die verminderte Einfuhr auf alle Artikel; eine Ausnahme machten nur Zucker, Petroleum, Wein und Spirituosen, welche eine fühlbare Mehreinfuhr aufweisen.

Die *Waarenausfuhr* des Jahres 1886 belief sich auf 27,619.105 *kg* im Werthe von 20,731.800 Frs., während das Jahr 1887 blos die Ziffern von 11,037.750 *kg* im Werthe von 12,137.435 Frs. aufweist.

Es ergibt sich auch hier eine Verminderung, und zwar 16,581.335 *kg* im Werthe von 8,594.465 Frs. Am stärksten erwies sich die Verminderung bei Cerealien, Oelsaaten, Baumwolle, Korinthen und Süssholz. Der Grund hiefür war die Trockenheit im ganzen Bezirke und die Heuschrecken.

Oesterreichisch-ungarischer Handel. Der Mangel einer directen und regelmässigen Dampferverbindung mit dem Handels-Emporium Triest ist die Ursache, dass die Handelsverbindungen mit der Monarchie nicht so kräftig entwickelt sind, als sie es in Wirklichkeit sein könnten, und dass andere Staaten, welche über einen solchen regelmässigen und directen Dampferdienst verfügen, dadurch im Vortheil sind. Waaren, welche im *Transit via Alexandrien* von den Schiffen des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd auf Dampfer *fremder Flagge* umgeladen werden, weisen bei ihrer Ankunft nicht nur Beschädigungen der Collis, sondern auch derartige Spoliationen auf, dass die Entrüstung des Kaufmannsstandes aller Beschreibung spottet. Der österreichische Handel wird die traurigen Folgen dieses Zustandes zu tragen haben, denn um den peinlichen Verlusten durch Entwendung zu entgehen, beginnt die biesige Kaufmannswelt ihre Bestellungen an fremde Plätze zu legen.

Der österreichisch-ungarische Lloyd wird darunter am meisten zu leiden haben, da die hiesigen Consumenten ihre aus Triest kommenden Waaren, vorzugsweise auf Schiffen fremder Flagge zum Schaden der österreichisch-ungarischen verladen lassen werden.

NEUE UNTERNEHMUNGEN AM CONGO.

Zwei neue Gesellschaften sind im Entstehen, um den in der Region des unteren Congo seit Gründung des unabhängigen Staates vorhandenen Bedürfnissen Genüge zu leisten. Die eine Namens „Magasins généraux du Congo“ hat den Zweck, Europäern, welche sich als Kaufleute, Missionäre oder Beamte nach dem Congo begeben, Alles zu liefern, dessen sie bedürfen, um sich auszustatten, sich zu ernähren oder sich zu verproviantiren. Sie errichtet in *Boma* nicht allein Niederlagen europäischer, am Congo gebräuchlicher Artikel, und ein Hôtel mit Restauration für die Beamten des Staates, Factorei-Angestellten und Reisenden, sondern auch einen 2 *km* langen Schienenweg, welcher Hôtel und Magazine mit den Niederlassungen in Boma-rive und Boma-plateau verbinden soll.

Die zweite Gesellschaft hat die Herstellung eines Transportdienstes durch Zugthiere zwischen dem niederen Congo und dem mittleren Laufe des Flusses in's Auge gefasst. Der Eisenbahntrace entlang soll eine Strasse laufen und die Flussübergänge, um kostspielige Kunstbauten zu vermeiden, auf Fähren überschritten werden. Diese Strasse wird dem Bau der Eisenbahn Vorschub leisten, indem mit ihrem Entstehen die Schaffung von Handelsbetrieben am oberen Congo ermöglicht ist, was wiederum die sofortige Nutzbarmachung der fertiggestellten Eisenbahntheilstrecken gewährleistet. Ohne diese Strasse müsste die ganze Eisenbahnlinie ausgebaut sein, um in Betrieb gesetzt werden zu können.

AUSTERNAUSFUHR AUS AMERIKA.

Die Ausfuhr von *Austern* aus den Vereinigten Staaten nach Europa, welche vor circa 15 Jahren grösseren Umfang anzunehmen begann, erreichte, wie wir einer Notiz der „Hansa“ entnehmen, im verflossenen Jahre die Höhe von 100.000 Fass. Der grösste Theil davon wurde mittelst der Schnelldampfer nach Grossbritannien versandt. In letzterem Lande ist die amerikanische Auster ausserordentlich beliebt, da sie einen besseren Geschmack hat, als die engl sehe (??). Englische Capitalisten haben angefangen, amerikanische Austern zu Fortpflanzungszwecken einzuführen. In der Nachbarschaft von New-York, und zwar in Baritan- sowie in der Prinzessbai befinden sich ausgedehnte Austernbetten, deren gesammter Flächeninhalt sich auf ca. 40.000 Acres belaufen soll. Auch im Long-Island-Sund zwischen New-York und Providence sind bedeutende Flächen mit Austern bepflanzt worden. Drei Firmen in Bridgeport, Conn., werden im Laufe dieses Jahres bedeutende Mengen von Austern zu Anpflanzungszwecken nach England und Schweden ausführen.

ZOLLLAGERHÄUSER IN ALEXANDRIEN.

Unter der Firma „The Alexandra Bonded Warehouse Company (Ld.)“ wurde vor Kurzem in Alexandrien eine Gesellschaft für Zolllagerhäuser gegründet. Diese auf dem Hafenquai und dem Ausgangspunkte des egyptischen Eisenbahnnetzes gelegenen Lagerhäuser sind zu ihren Geschäften staatlich autorisirt; sie übernehmen Einlagerungen für die Dauer einer Woche, eines halben oder ganzen Monates oder selbst eines Jahres.

Auf Verlangen werden Reglements und Tarife zugesendet. (*Journal de la Chambre de commerce de Constantinople.*)

IPECACUANHA AUS INDIEN.

Der kürzlich auf der Londoner Auction erfolgte Verkauf von 1 Cwt. Ipecacuanha, welche aus Singapore verschifft und höchstwahrscheinlich im benachbarten Staate Johore erzeugt war, hat neuerdings die Interessenten auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Indien auch in diesem Artikel bald als Concurrent Amerikas auftreten wird. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der europäische Markt bezüglich der Ipeca-Wurzel in Folge regelmässiger indischer Zufuhren bald ebenso unabhängig von Südamerika werden wird, wie dies hinsichtlich des Chinins bereits der Fall ist. (*Chemist & Druggist.*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

TRIEST. (Sitzung vom 4. Mai unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten *Cav. Franz Dimmer*.)

Auf der Tagesordnung steht der *Antrag betreffs dringender Massnahmen zum Schutze des österreichisch-ungarischen Exports nach Italien*. Den Grund für Stellung dieses Antrages bildet die Verfügung, „wonach das italienische Ministerium nicht gestattet, dass die zur Ausstellung von Ursprungscertificaten für die nach Italien bestimmten Waaren berufenen Behörden des einen Staates die Provenienzen aus anderen Ländern zu legitimiren haben. Nur eine Concession könne gemacht werden, und zwar die Ausschliessung von der Anwendung des gegen französische Provenienzen eingeführten Differentialtarifes auf den von den Triester Depôts nach italienischen Plätzen versendeten Kaffee und Zucker, wenn sie von Certificaten des k. k. Zollamtes begleitet sind, welche die directe Provenienz besagter Colonialwaaren angeben.“ Durch diese Verfügung aber werden, da es durch die im Handel oft nothwendigen Manipulationen, wie z. B. Mischung von Waaren, Assortirungen etc., zum Schlusse unmöglich ist, Ursprungszeugnisse in der von der italienischen Regierung geforderten Weise herzustellen, dem Handel solche Schwierigkeiten bereitet, dass sie auf eine thatsächliche Aufhebung jener Rechte hinauslaufen, welche sich der österreichisch-ungarische Handel, ebenso wie der italienische, durch den Handelsvertrag sichern wollte und deren sich Italien in Oesterreich uneingeschränkt erfreut. Es beantragt daher die Börsedeputation, ein Ansuchen an das k. k. Handelsministerium zu richten, um auf geeignetstem und raschestem Wege zu erwirken, dass seitens der k. italienischen Regierung ihre gegenwärtigen Anforderungen rücksichtlich der Ursprungszeugnisse aufgehoben und die officiellen Bescheinigungen der competenten österreichisch-ungarischen Organe als ebenfalls giltig für *nicht* österreichisch-ungarische Producte zugelassen werden, jedoch so, dass der französische Ursprung und die französische Production ausgeschlossen bleiben; dieses Ansuchen sei durch den Präsidenten der Kammer *Baron v. Reinelt* und Reichsraths-Abgeordneten *Comm. v. Stalitz* persönlich zu übergeben. In der sich hierauf entspinnenden Debatte weist Kammerrath *Levy* auch auf die Unzukömm-

lickkeiten im Verkehre mit Weinen hin, welche vom 1. Mai zum früheren Zoll von 20 Frs. anstatt von 4 Frs. bei ihrem Eintritt in Italien verzollt werden müssen. Nachdem jedoch der Vorsitzende darauf hingewiesen, dass dieses Hinderniss im Exporte von Wein anderer Natur sei, willigt Kammerrath Levy in eine Trennung dieses von dem früher behandelten Gegenstande ein und es wird der Antrag der Börsedeputation angenommen. Ueber Antrag des Kammerrathes *Venezian*, welcher sich ebenfalls an der Debatte betheiligt hatte, wird der Börsedeputation der Auftrag, den besten Modus zu studiren, um die *italienische Regierung vor der Einfuhr von Waaren französischen Ursprungs* oder französischer Production auf dem Wege *über Triest zu schützen*

WIEN. (Sitzung vom 16. April unter dem Vorsitze des Präsidenten *R. Isbary*.)

Unter den Einläufen nennen wir die Eingabe des Vereines für kaufmännische Interessen in Wien, in welcher die *Bestellung von Rechtsanwälten bei den k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämtern* auf wichtigen Handelsplätzen in der Weise angestrebt wird, wie dies bei dem k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in Belgrad der Fall ist. (Die Eingabe wird dem Handelsministerium zugeleitet und zur Berücksichtigung empfohlen.) Bei Gelegenheit der Bekanntgabe des Ministerialerlasses, womit der Handelsminister erklärt, die *Anzeige betreffend die Repräsentanz der österreichischen Commission für die Weltausstellung in Barcelona 1888* zur Kenntniss genommen zu haben, ergreift Kammerrath *Alfred R. v. Lindheim* das Wort, um der Kammer den Dank für die der Commission gewährte Unterstützung auszusprechen. Die Beschickung dieser Ausstellung aber sei eine ernste Aufgabe, der Beginn einer Action, unseren Handel nach Spanien zu heben und die Commission werde bemüht sein, in periodischen Berichten auf jene Waaren hinzuweisen, für welche eine Möglichkeit des Absatzes vorhanden ist. — Kammerrath *Neuber* weist auf die Unzukömmlichkeiten bei den Zollämtern hin, welche durch die Einführung der neuen Waarenclassification einerseits und die seit einem Decennium beinahe verdoppelte Artikelserie des Importes andererseits entstehen und Handel und Verkehr unterbinden; Redner stellt daher den Antrag um die *Einrichtung der Zollamtschemiker- und einer Fachcommission* zur Beurtheilung bei Tarif- und Zollstreitigkeiten. Der *Präsidialbericht über die Thätigkeit des Informationsbureau* für Ex- und Import der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer constatirt eine Zunahme, indem während 1887 in 1262 Fällen über 1626 Firmen Auskünfte ertheilt wurden, gegen 1012 in 1886. — Dem Ansuchen der Prager Schwesterkammer um Unterstützung ihrer Petition an das Abgeordnetenhaus in Angelegenheit des *Branntweinsteuergesetzes* wird in der Weise willfahrt, dass über Antrag des Referenten Kammerrathes *Mauthner* an das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet wird, in welcher um Aenderung des §. 6 des Entwurfes angesucht werde. — Mit dem Berichte über die *Erneuerung des Handelsvertrages mit der Schweiz* wird die Tagesordnung erschöpft. Der Bericht, welcher dem Wunsche Ausdruck verleiht, die freundschaftlichen Verkehrsbeziehungen mit der Schweiz fortzusetzen und weiter zu entwickeln, plaidirt für den Abschluss eines abermaligen Meistbegünstigungsvertrages, nachdem ein Tarifvertrag in Folge seiner Consequenzen gegenüber den anderen grossen concurrirenden Staaten, namentlich gegenüber Deutschland, grosse Schwierigkeiten bietet. (Die Kammer erklärt sich mit den Ausführungen des Berichtes einverstanden und werden die Verhandlungen über den Gegenstand sodann in vertraulicher Sitzung zu Ende geführt.)

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE CONSERVENFABRIKATION IN FRANKREICH.

Conserven sind ein allgemeiner Gebrauchsartikel geworden. Man versteht bekanntlich unter Conserven Fleisch, Fische, Gemüse und Früchte, welche derart präparirt werden, dass sie durch mehrere Jahre jene Eigenschaften beibehalten, die sie in frischem Zustande hatten. Diese Industrie ist denn auch in Frankreich zu grosser Bedeutung gelangt. Conserven, die man gegenwärtig auf jedem Tische trifft, spielen insbesondere in der Ernährung der Marine und der Armee eine grosse Rolle.

Vermöge des Appert'schen Processes können die verwendeten Substanzen ihren natürlichen Geschmack, ihre Form und selbst ihre ursprüngliche Farbe beibehalten; die betreffenden Esswaaren können zubereitet oder in natürlichem Zustande dargestellt werden, je nachdem es der Geschmack und Küchenbrauch des einzelnen Landes erheischen.

Der Process umfasst drei von einander abgesonderte Vorgänge: 1. Reinigung oder vorhergehendes Aufkochen. 2. Füllen der sodann hermetisch geschlossenen Büchsen. 3. Sieden der letzteren.

Beim dritten Vorgang kommen geschlossene, mit Manometern und Thermometern versehene Kessel zur Anwendung, wodurch es möglich ist, in exacter Weise einer jeden Substanz den genügenden und zu ihrer Conservirung nöthigen Temperaturgrad zu verleihen, ohne deren Geschmack oder Aussehen zu alteriren. Die solchermassen fabrizirten Producte können nach allen Breitegraden exportirt werden.

Der Appert'sche Process ist ebenso auf Fleisch und Fische wie auf Gemüse und Früchte anwendbar, nur ist die Temperatur des Wassers, in welches die Büchsen getaucht werden, nicht immer die gleiche, z. B. genügt für grüne Gemüse und die meisten Früchte eine Temperatur von 100 Graden, während gewisse Fischsorten und Rindfleisch 110 bis 112 Grade erheischen.

Eine grosse Anzahl von Früchten wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Birnen u. s. w. werden in Weingeist, welchem Zuckersyrup beigesetzt ist, conservirt.

In der Conservenindustrie und zwar speciell in der Conservirung von Vegetabilien behauptet Frankreich den ersten Rang. Die Centren dieser Fabrikation sind: Nantes, welches Fleisch und Fische, gepökelt oder conservirt, ferner Früchte und getrüffeltes und nicht getrüffeltes Wildpret präparirt; Bordeaux, für Früchte, Gemüse und insbesondere für die so gesuchten Erbsen und Pilzlinge; Périgueux für Pilzlinge, Gemüse, Trüffeln und getrüffelte Wildpretpasteten; in den Departements Hérault und Bouches-du-Rhône werden grüne Oliven in ausgezeichneter Weise conservirt; in Mans werden Geflügel, Wildpret und Fleisch verarbeitet; in Paris werden Conserven von Gemüsen und von Champignons, die in den zahlreichen Gärten der Umgegend gezogen werden, fabrizirt.

Zu erwähnen wären noch die Pasteten von Chartres, die mit Périgord-Trüffeln zubereiteten Ragouts von Nérac, die Pasteten von Toulouse und Pithiviers, die sich eines grossen Rufes erfreuen.

Der Fang und die Conservirung von Sardinen bilden für Frankreich den Gegenstand eines beträchtlichen Handels.

Dieser Fisch wird an den Küsten der Bretagne und den zunächst gelegenen gefangen, präparirt und überallhin exportirt. Der Ausfuhrhandel allein beziffert sich jährlich mit 25 Millionen Francs und richtet sich zumeist nach England. Auch der Innenhandel ist sehr bedeutend und eine zahlreiche Bevölkerung von Fischern und Arbeitern dankt ihm ihre Existenz.

Bei dieser Fabrikation kommen nächst der Qualität des Fisches hauptsächlich die Auswahl des Oeles und und das vorhergehende Sieden in Betracht.

Die Fischereien des Mittelmeeres und des südlichen Frankreich bereiten Thunfisch- und Anchovisconserven in Oelbüchsen und Salzfässern.

Bordeaux zählt gegenwärtig 15 Conservenfabriken, welche durchschnittlich jährlich 600 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen.

Hand in Hand mit der Conservenfabrikation geht die Erzeugung von Metallbüchsen. In Bordeaux gibt es zwölf derartige Etablissements, von denen einige ausschliesslich für diese oder jene Conservenfabriken arbeiten.

Seitdem Bordeaux durch die Vermehrung seiner Communicationen den Landwirthen leicht zugänglich ist, bildet diese Stadt den Mittelpunkt eines ausgedehnten Handels in Weintrauben, Pfirsichen, Aprikosen, Erdbeeren, Himbeeren, Pflaumen, Birnen, Aepfeln u. s. f. Diese Früchte sind im Auslande sehr begehrt, was aus der Ausfuhr der letzten Jahre erhellt (in Kilogramm):

880: 2,192.431, 1881: 579 708, 1886: 2,214.964, 887: 1,054.458.

Nach einer jüngst vorgenommenen Zusammenstellung eträgt die durchschnittliche Jahresproduction an Früchten n ganz Frankreich (Werth in Francs):

steinobst (Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen etc.)	20,800.000
Kernobst (Aepfel, Feigen, Orangen etc.)	76,500.000
Anderes Obst	5,000.000
Totale	102,300.000

Hiezu kommen noch (in Hektolitern):

Gemüse	4,500.000
Kartoffeln	126,100.000
Kastanien	6,800.000
Nüsse	5.500.000
Totale	142,900 000

Bulletin de la Société de Géographie commerciale de Bordeaux.)

DIE FUSION DER DIAMANTEN-GESELLSCHAFTEN. [1])

Von Neuem richtet sich die Aufmerksamkeit der Finanzkreise auf die Diamantengruben von De Beers und Kimberley, deren Actiengesellschaften, wie nunmehr verlautet, fusionirt werden sollen. Die Inhaber der 71.000 Kimberley-Central-Actien sollen für dieselben De Beers-Actien erhalten, und zwar nach dem Verhältniss von 22 neuen Actien (zu 5 Pfd. Sterl.) gegen je 10 bisherige Actien (zu 10 Pfd. Sterl.), so dass also den Kimberley-Actionären ein Gewinn von 10 Percent zufällt. Das wirkliche Betriebscapital der neuen Gesammtunternehmung wird nicht viel unter 5 Millionen Pfd. Sterl. betragen, während es auf Grund der heutigen Curse der Actien nahe an 20 Millionen Pfd. Sterl. repräsentiren dürfte, trotz des beträchtlichen Preissturzes, der kürzlich beim Zusammenbruche des forcirten „Boom" eintrat.

Die Fusionirung soll am 1. Juli l. J. vor sich gehen. Der interessanteste Punkt des getroffenen Arrangements ist wohl entschieden derjenige, welcher bestimmt, dass fünf Mitglieder des vereinigten Verwaltungsrathes — die Herren Cecil Rhodes, Baring Gould, Stow, Beit und Barnato — mindestens 10 Jahre im Amte zu verbleiben haben und *auf keine Remuneration Anspruch haben, so lange nicht die Actionäre eine Dividende von 30 Percent erhalten haben werden.*

Für die Folge sollen deren Remunerationen 5 Percent der Gesammtdividende oder 100.000 Pfd. Sterl. zusammen nicht übersteigen. Es dürften wohl wenige der Actionäre ihren Actienbesitz als eine dauernde Capitalsanlage betrachten, denn das ganze Geschäft ist recht eigentlich ein Spiel im vollsten Sinne des Wortes. Es erhellt dies sofort aus den Schwankungen, welche die wichtigsten Diamantenminen-Actien im Verlaufe der letzten Zeit durchgemacht haben.

Zu Beginn des Vorjahres wurden Kimberley-Actien zu circa 14 gehandelt; im letzten März standen sie auf 50, in dieser Woche auf 38.

Die De Beers-Actien variirten in der gleichen Periode zwischen $9^1/_8$ und 50, während sie jetzt unter $34^1/_2$ notiren. Es darf übrigens nicht übersehen werden, dass die De Beers-Compagnie keineswegs mehr eine Art Monopol in Südafrika geniesst, denn es gibt noch mehrere, ausserhalb der Combination stehende Gesellschaften, die immer mehr und mehr Diamanten produciren; so die Minen von Dutoitspan, Bultfontein und Jagersfontein, welche — wenn auch nicht allein, so doch zusammen — als ziemlich scharfe Concurrenten zu betrachten sind. (*Nach dem „Economist".*)

DIE JUTE-INDUSTRIE VON BRITISCH-INDIEN.

Zu Ende 1887 standen nach den eben veröffentlichten statistischen Ausweisen des Indischen Handelsamtes *(Statistical tables)* 24 Jutefabriken im Betriebe, welche im Durchschnitte täglich 49.015 Personen, und zwar 29.660 Männer, 11.198 Weiber, 5113 jugendliche Arbeiter und 3044 Kinder beschäftigten. Die Zahl der Webstühle war 7164, jene der Spindeln 135.593, und wurden ungefähr 143.500 *t* Jute verarbeitet. Das nominelle Capital der Fabriken, welche durch Actiengesellschaften unterhalten werden, ist in den Ausweisen mit 285 Lakhs (2,850.000 Pfd. Sterl, das Pfund Sterling zu 10 Rupien gerechnet) angegeben; die Ziffern sind jedoch nicht vollständig, nachdem für vier unter den 24 Fabriken die Capitalsausweise fehlen. Für diese können annähernd 34 bis 40 Lakhs zur vorerwähnten Summe hinzugerechnet werden.

Bis auf zwei sind alle Jutefabriken in Bengalen zumeist in der Nähe von Calcutta.

Die zwei ältesten Fabriken stammen aus dem Jahre 1857. Von da an bis 1872 wurden andere vier errichtet. In den Jahren 1873 bis 1875 vermehrte sich die Zahl um weitere sechs. Fünf entstanden während der Periode 1876—1880; seit 1880 wurden noch acht erbaut. Seit 1884—1885 ist die Leistungsfähigkeit der indischen Jute-Industrie durch die Vermehrung der Zahl der Webstühle und Spindeln in den einzelnen Fabriken wesentlich gestiegen.

Vor 1872 gab es also nur sechs Jutefabriken, und hat demnach dieser Industriezweig gleich der Baumwollspinn-Industrie in den letzten 15 Jahren seinen Aufschwung genommen.

ERNTE-AUSSICHTEN IN AMERIKA.

In der Fachschrift „Farmers Review" heisst es über die Ernte-Aussichten in den Vereinigten Staaten: „Bezüglich des Standes der Winterweizen-Saaten ist trotz der kürzlichen ausgiebigen Regengüsse keine wesentliche Besserung zu constatiren. In Illinois und anderen Staaten mehren sich die Insecten, doch haben dieselben bis jetzt den Saaten noch keinen nennenswerthen Schaden zugefügt. Mit den Maispflanzen hat man in letzter Woche überall gute Fortschritte gemacht. Die Wiesen und Viehweiden wollen trotz des Regens nicht recht gedeihen, da das Wetter zu kalt ist. Die Obsternte im Westen verspricht, eine recht gute zu werden.

Im Süden, und zwar in den Staaten North und South Carolina, Georgia und Louisiana, ist in diesem Frühjahr bedeutend mehr Areal mit Reis bestellt worden als in den letzten drei Jahren. Die Ernte-Aussichten sind bis jetzt recht günstige. Der Gesammt-Ertrag der Reisernte in den vier genannten Staaten war in 1887 109,750.000 Pfund, in 1886 157,721.000 Pfund und in 1885 151,866.500 Pfund.

Ueber die Aussichten für die diesjährige Hopfenernte in den Staaten New-York und New Jersey wird von competenter Seite berichtet: Nachdem die Ernte zwei Jahre hintereinander ein Fehlschlag gewesen, sind die Aussichten für dieses Jahr in den Staaten New York und New Jersey recht günstige. Von allen Seiten lauten die Nachrichten übereinstimmend, dass die Wurzeln gut überwintert haben und dass die jungen Reben, obwohl im Wachsthum wie alle andere Vegetation zurück, sich gesund und kräftig entwickeln. Im Ganzen sind in den Hopfen-Districten der beiden Staaten in dieser Saison circa zehn Percent mehr Areal cultivirt worden als im letzten Jahre, und wenn die zum Gedeihen des Hopfens nothwendigen Bedingungen günstige bleiben, darf man einen Ertrag von circa 100.000 Ballen erwarten.

Allen Berichten aus den Obst-Districten längs des Hudson-Flusses zufolge wird die Obsternte in diesem Jahre eine bessere werden, als es seit langer Zeit der Fall gewesen."

[1]) Vergl. unseren heutigen Leitartikel. A. d. R.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

EINFÜHRUNG VON POSTPACKETEN NACH CHILE.

Von nun an können, wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 6. d. verlautbart, Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 *kg* im Verkehre mit Chili zur Versendung gelangen.

Ausser den von der Beförderung mit Postpacketen überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen dürfen wilde Thiere, Reptilien und giftige Insecten, blanke und Feuerwaffen, sowie alles Kriegsgeräth, in Fäulniss übergegangene Nahrungsmittel und ähnliche der Gesundheit schädliche Gegenstände nach Chili nicht versendet werden.

Jedes Postpacket muss von einer Postbegleitadresse und drei Zolldeclarationen begleitet sein; ausserdem sind allen Packeten, welche in Oesterreich-Ungarn einer Ausfuhrzollbehandlung unterliegen, noch zwei weitere Zolldeclarationen beizugeben; es ist jedoch dem Absender gestattet, zu zwei oder drei Postpacketen an denselben Empfänger die Begleitpapiere in einer Ausfertigung beizugeben.

Bei Verlusten, Abgängen oder Beschädigungen, die Fälle höherer Gewalt ausgenommen, haftet die Postanstalt für den wirklichen Schaden jedoch nur bis zum Betrage von 6 fl. = 15 Frs. für jedes Packet.

Die Leitung der Postpackete nach Chili erfolgt über Hamburg.

DIE REGULIRUNG DES EISERNEN THORES.

Der von der königl. ungarischen Regierung im Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf in Angelegenheit der Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse bei dem Eisernen Thor an der unteren Donau und den dortigen Katarakten enthält nach der im „P. Ll.“ gebrachten deutschen Uebersetzung folgende Bestimmungen:

§. 1 Nachdem laut Artikel LVII des mit G.-A. VIII: 1879 inarticulirten Berliner Vertrages die Durchführung der zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse am Eisernen Thor an der unteren Donau und der dortigen Katarakte nothwendigen Arbeiten mit der zu Gunsten Oesterreich-Ungarns geschehenen Aufrechthaltung des im Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 enthaltenen Beschlusses, welcher provisorisch das Recht gewährleistet, zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten Taxen einzuheben, Oesterreich-Ungarn übertragen worden, wird die Durchführung dieser Arbeiten mit Inanspruchnahme des erwähnten provisorischen Gebühren-Einhebungsrechtes im Sinne der zwischen den Regierungen beider Staaten der Monarchie zu Stande gekommenen Vereinbarung vom ungarischen Staate übernommen und demgemäss angeordnet, dass die zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse am Eisernen Thor an der unteren Donau und bei den dortigen Katarakten nothwendigen Arbeiten laut den vom Communications-Minister vorgelegten allgemeinen Plänen auf Kosten des ungarischen Staatsschatzes durch den Communications-Minister durchgeführt werden, welcher die Pflicht hat, alle jene Verfügungen zu treffen, welche im Interesse der möglichst erfolgreichen Durchführung der Arbeit und der Erhaltung und Manipulation der hergestellten Werke nöthig sein werden.

§. 2. Die factischen Kosten dieser spätestens bis Ende 1895 zu vollendenden Arbeiten werden sammt den Intercalarzinsen mit 9 Millionen Gulden ö. W. festgestellt.

Der Communications-Minister und der Finanzminister werden ermächtigt, für die Bedeckung, beziehungsweise Beschaffung der ebengenannten Summe, sei es im Wege der in die Budgets des Communications-Ministers unter dem Titel der Investitionen einzustellenden Jahresraten, sei es im Wege einer besonderen Creditoperation, in gegenseitigem Einverständnisse zu sorgen, wobei es sich von selbst versteht, dass im letzteren Falle die Genehmigung der Gesetzgebung vorher einzuholen sein wird.

§. 3. Der Communications-Minister wird angewiesen, die Höhe der im Sinne des Artikel LVII des mit G.-A. VIII: 1879 inarticulirten Berliner Vertrages zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten dienenden und von den Handelsschiffen, beziehungsweise dem Schifffahrtsverkehr einzuhebenden provisorischen Taxen, den Zeitpunkt des Beginnes und die Modalitäten der Einhebung dem Ergebnisse der etwa noch erforderlichen sonstigen Verhandlungen entsprechend im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzustellen und zu regeln.

§. 4. Der Communications-Minister wird alljährlich bei Vorlage des Staatsbudgets über den Fortgang der Arbeiten der Gesetzgebung einen ausführlichen Bericht erstatten.

Nach Vollendung der Arbeiten aber wird eine genaue Abrechnung zu bewerkstelligen sein, damit an der Hand derselben die Kosten der Durchführung sammt den Intercalarzinsen und den etwaigen Geldbeschaffungskosten ziffermässig festgestellt werden können.

Ueber die solchermassen festgestellte Summe, die jährlichen Zinsen- und Tilgungsquoten derselben, die jährlichen Erhaltungs- und Manipulationskosten der Werke, sowie über das aus den zur Deckung all' dieser Kosten dienenden und im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Taxen einfliessende Erträgniss ist eine besondere Rechnung und Evidenzhaltung zu führen. Der Ausweis über das alljährliche Ergebniss ist in Verbindung mit dem Staatsbudget, beziehungsweise mit der Schlussrechnung der Gesetzgebung alljährlich vorzulegen.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in der Gesetzessammlung in Kraft. Mit dem Vollzuge desselben werden der Communications-Minister und der Finanzminister betraut.

Die Vorlage wurde im Allgemeinen und nach detaillirter Entwicklung des Regulirungsplanes durch den Sectionsrath Walland auch in den Details angenommen. *(Verordnungs Blatt des k. k. Handelsministeriums.)*

EINE FRANZÖSISCHE UNTERNEHMUNG FÜR EISENBAHNBAUTEN IN DEN SPANISCHEN COLONIEN.

Der „Revue financière“ entnehmen wir, dass in Paris vor Kurzem unter dem Namen *„Société d'entreprises et de constructions des colonies espagnoles“* eine Gesellschaft gegründet wurde, welche die Herstellung von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Arbeiten in den spanischen Colonien, in Frankreich oder im Auslande, und die Financirung von Gesellschaften, welche sich an solchen Unternehmungen betheiligen, zum Zwecke hat. Das Gesellschaftsvermögen beträgt 2,500.000 Frs., welche in 5000 Actien à 500 Frs. zerfallen. In der am 14. April stattgefundenen constituirenden Versammlung wurde constatirt, dass das ganze Actiencapital gezeichnet und auf dasselbe der vierte Theil eingezahlt worden ist.

Handelsgeographie, Statistik etc.

DER HANDEL VON TRIEST IM JAHRE 1887.

Im vorigen Monate hat das statistische Bureau der Börsendeputation in Triest den Bericht über den Handelsverkehr dieses Hafens während des Jahres 1887 herausgegeben. Derselbe zeigt eine Neuerung gegen die früheren gleichen Berichte dieser Stelle, indem diesmal neben der Herkunft und Bestimmung des Landverkehres von Triest auch der Weg, auf welchem die Waaren zu- und abgeführt werden (d. i. Südbahn, Staatsbahnen oder Landstrasse) unterschieden ist.

Dem Berichte sind die nachstehenden Ziffern zu entnehmen: Der Gesammthandel von Triest belief sich 1887 auf 665,238.193 fl., wovon 372,332.843 fl. auf den See- und 292,905.350 fl. auf den Landverkehr entfallen; die entsprechenden Ziffern waren 1886 629,949.271 fl., 342,126.866 fl. und 287,822.405 fl.; es ergibt sich demnach für das letztverflossene Jahr eine Zunahme um 5·6, beziehungsweise 8·82 und 1·77 Percent. Trennt man die Einfuhr von der Ausfuhr, so kommen auf erstere 342,126.208 fl., an welcher Summe der Seeverkehr mit 196,858.542 fl. und der Landverkehr mit 145,267.666 fl. betheiligt sind. Die 1886er Ziffern (331,104.316 fl., 179,606.659 fl. und 151,497.657 fl.) entgegengehalten, resultirt für die gesammte Einfuhr im heurigen Jahre eine Steigerung um 3·33 Percent; trennt man aber bei dieser Vergleichung See- und Landverkehr, so weist ersterer eine Besserung um 9·6 Percent, letzterer aber einen Rückgang um 4·11 Percent auf. Der Ausfuhr gehören 323,111.985 fl., u. zw. 175,474.301 fl. im See- und 147,637.684 fl. im Landverkehre. Die Gesammtausfuhr hat gegen das Vorjahr (298,844.955 fl.) um 8·12 Percent, die Ausfuhr zur See, welche 1886 162,520.207 fl.

ausmachte, um 7·97 Percent, und die Ausfuhr zu Land (1886 136,324.748 fl.) um 8·3 Percent zugenommen.

Vergleicht man die Betheiligung der einzelnen fremden Länder an dem Triester Handelsverkehr im Jahre 1887 mit den Ergebnissen früherer Jahrgänge, so lassen sich die nachstehenden Verschiebungen feststellen.

Die Einfuhr nach Triest hat sich im Berichtsjahre bei folgenden Ländern dem Werthe nach gehoben: Italien (27·6 gegen 19·6 Millionen im Jahre 1886), Frankreich (8·3 gegen 5·7 Millionen im Jahre 1883), Spanien (33.000 gegen 453 1883), Niederlande (4·6 gegen 0·1 Millionen 1883), Hamburg (4·1 gegen 1·6 Millionen 1884), Russland (7·2 gegen 5·5 Millionen 1883), Aden 2·2 gegen 1·1 Millionen 1886); Massaua und Japan, welche in früheren Ausweisen nicht vorkommen, sind für das Jahr 1887 mit 1·7 beziehungsweise 0·39 Millionen eingestellt. Die Ausfuhr aus Triest ist gestiegen bei: Italien (33·9 gegen 27·2 Millionen 1883). Frankreich (6·3 gegen 4·9 Millionen 1883), Deutschland (0·7 gegen 0·3 Millionen 1884), Türkei (49·5 gegen 37·3 Millionen 1883), Egypten (11·2 gegen 9·4 Millionen 1883), Tunis 1·1 gegen 0·6 Millionen 1883), Aden (0·42 gegen 0·28 Millionen 1886), Ostindien (11·1 gegen 5·8 Millionen 1883), China (1·4 gegen 0·8 Millionen 1883), Australien (0·13 gegen 0·03 Millionen 1883).

Ein Rückgang in der Betheiligung am Triester Handel ist für die folgenden Länder zu verzeichnen, u. zw. in der Einfuhr nach Triest für: Montenegro (0·045 gegen 0·093 Millionen 1883), Portugal (0·016 gegen 0·6 Millionen 1883), Grossbritannien und Irland (16·8 gegen 25·2 Millionen 1883), Rumänien 0·8 gegen 1·05 Millionen 1886), Vereinigte Staaten von Nordamerika (1·9 gegen 7·1 Millionen 1884), Brasilien (19·7 gegen 22·6 Millionen 1886), Ostindien (40·7 gegen 46·8 Millionen 1884) In der Ausfuhr aus Triest bei: Spanien (0·3 gegen 0·8 Millionen 1883), Grossbritannien und Irland (5·4 gegen 9 Millionen 1883), Niederlande (0·005 gegen 0·1 Millionen 1883), Rumänien (2·1 gegen 2·5 Millionen 1885).

FRANZÖSISCHE ANNEXION IM STILLEN OCEAN.

Die französische Regierung hat die Inseln Huahine, Raiatea und Borabora im Stillen Ocean, zu der Gruppe der Gesellschafts-Inseln gehörend, in Besitz genommen. Bei der Besitznahme von Borabora scheint es zu einem Gefechte mit den Eingebornen gekommen zu sein, denn mehrere der letzteren sowie vier französische Officiere sollen bei der Annexion der Insel ihr Leben verloren haben. (*New-Yorker Handels-Zeitung.*)

EINWOHNER AUF DER PALMERSTON-INSEL.

Der Capitän der Barke „Queens Island" machte jüngst die überraschende Entdeckung, dass die Palmerston Insel, eine der Pacific Inseln, welche bisher für unbewohnt gehalten wurde, eine Bevölkerung beherberge. Der Anführer der Einwohner, ein gewisser William Marston, erklärte dem Capitän, er sei vor 25 Jahren von der britischen Barke „Rifleman" in Tahiti entlaufen, sei dann nach der Palmerston-Insel gekommen, wo er sich nach dreijähriger Anwesenheit entschloss, sie durch Anpflanzung von Cocosnussbäumen zu cultiviren. Die Insel zählt gegenwärtig 33 Bewohner, die sämmtlich fliessend englisch sprechen. Marston erklärte, dass er einen einträglichen Handel mit Copra auf kleinen Schiffen betreibe. (*The British Trade Journal*)

Museal-Nachrichten.

Die von der Handels- und Gewerbekammer in *Pilsen* am 19. Mai d. J. eröffnete *Ausstellung* von orientalischen und ostasiatischen *Korbflechtwaaren* aus der Sammlung des k. k. österreichischen Handels-Museums, welchen vergleichsweise die Erzeugnisse der Korbflechtschulen in Wolin gegenübergestellt waren, ist programmgemäss am 31. Mai d. J. geschlossen worden und hatte sich während ihrer Dauer eines sehr zahlreichen Besuches zu erfreuen.

Katalog der commerziellen Sammlungen des Museums.

MUSTERCOLLECTION EINIGER TEXTIL-EXPORT-ARTIKEL FÜR SOFIA.

Abkürzungen: P = Provenienz, V = Verwendung. Die Preise sind, wo nicht anders angegeben, ab Fabrik des Provenienzlandes verstanden.

1. Flanell, P. Deutschland. Preis 70—80 Pfg. per Meter; V. Futterstoff und Bekleidung für ärmere Classen.
2. Sogenannte amerikanische Leinwand, P. England. Preis lässt sich nicht feststellen, weil diese Sorte dem englischen Baumwoll-Marktpreis unterliegt.
3. Sogenannte amerikanische Leinwand, P. England; Preis wie vorstehend.
4. Türkisches Baumwoll-Handtuch, P. Brussa. Preis 30 bis 40 Cts. per Stück.
5. Möbel- und Vorhangstoff aus Baumwolle, P. England; Preis 35—40 Cts. per Yard verzollt ab Constantinopel.
6. Baumwollkattun, P. England; Preis 30—35 Cts. per Yard verzollt ab Constantinopel. V. Bekleidung für ärmere Classen, auch zu Bettdecken.
7. Jute-Vorhangstoff, P. Dundee. Preis 20—25 Cts. per Yard in Constantinopel, wird aber meist direct bezogen.
8. Baumwoll-Handtuch, P. Deutschland; Preis 10 bis 12 Frs. per Dutzend.
9. Shirting, P. England; V. Futterstoff. Wird sowohl über Constantinopel als auch direct aus England bezogen.
10. Kirchenstoff (Baumwolle), P. England; Preis 30 bis 35 Cts. per Yard. V. zu Priesterkleidungen.
11. Filzteppiche, P. England; Preis 80—90 Cts. per Yard in Constantinopel. Wird auch direct bezogen.
12. Türkische Hausleinwand, P. Brussa; Preis 10 bis 15 Cts. per türkische Elle (= 67 *cm*). V. zu Leibwäsche.
13. Jutestoff, P. England; Preis 18—20 Cts. per Yard frachtfrei bulgarische Stationen. V. zu Strohsäcken etc. *Massenartikel*. Bessere Qualitäten 35—40 Cts. per Meter.
14. Tisch- oder Bettdecken, P. England; Preis 3 Frs. per Stück verzollt ab Constantinopel.
15. Damenkleiderstoff, P. England; Preis 60 Cts. per Yard ab Constantinopel unverzollt.
16. Rockfutterstoff, P. England; Preis 2 Frs. per Yard. V. auch zu Mützen. Dieser Stoff wurde in letzter Zeit auch von deutschen Fabriken mustergetreu imitirt.
17. Cachemir, P. Deutschland; Preis 80 Pfg. per Meter, 6 Monate Accept. V. zu Damenkleidern.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

193—200 Jahresberichte pro 1887 der dem k. und k. General-Consulate in Beirut untergeordneten Consulatämter Lattakia, Aleppo, Saffed, Saida, Caifa, Limassol, Mersina und Larnaca (nicht publicirt).

201 Handel, Industrie und Schifffahrt New-Yorks im Jahre 1887. Vom k. und k. General-Consul Th. A. Havemeyer.

202 Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1887.

203 Das Vilayet von Van in geographischer und volkswirthschaftlicher Beziehung. (Beilage des Jahresberichtes des k. und k. General-Consulates in Trapezunt.)

204 Statistical Tables for British India. (*Blaubuch.*) Calcutta 1888.

205 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Bangkok (nicht publicirt).

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 21. Juni 1888. [Nr. 25.

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjahrl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Wir bitten jene unserer Leser, deren Abonnement mit Ende Juni abläuft, um baldige Erneuerung desselben, damit keine Unterbrechung in der regelmässigen Zusendung des Blattes eintrete.

Die Administration.

DIE POSTVERBINDUNGEN ZWISCHEN EUROPA UND AUSTRALIEN.

I.

Ehe der Suezcanal vollendet war, konnte von einer regelmässigen Verbindung Australiens und Europas nicht wohl die Rede sein. Freilich war auch schon zu jener Zeit der Schiffsverkehr zwischen beiden Erdtheilen ein recht reger, und in den australischen Häfen, namentlich in dem Hafen von Melbourne, der Hauptstadt des zugkräftigen Goldlandes, erschienen ohne Unterlass die Schiffe fast aller Nationen, allein weder der englische noch der australische Kaufmann vermochte mit Sicherheit zu berechnen, wann seine Rimessen am Bestimmungsorte anlangen würden; noch viel später aber, in der Regel erst nach beträchtlich mehr als der doppelten Dauer der einfachen Fahrt erhielt er die volle Gewissheit, ob und wie seine Sendung empfangen sei und auch dann wohl erst Deckung für die gelieferte Waare. Es war das ein ebenso langwieriges als unsicheres Geschäftsverfahren.

Die schon 1837 von Alexandria über Cairo nach Suez eröffnete Postroute, welche sich als ein Verbindungsglied zwischen die in Alexandria und Suez beginnenden, resp. endenden Schifffahrtslinien einfügte, theilte anfangs den Nachtheil der Unsicherheit mit den Linien um das Cap der Guten Hoffnung, aber sie verkürzte die Fahrt doch bedeutend. Die Dampfer der Peninsular Company brachten die englischen Postfelleisen nach Gibraltar, von wo ein britischer Regierungsdampfer sie nach Malta, ein zweiter sie nach Alexandria beförderte. Dann ging es anfangs mit Kameelpost und Nil-Segelbooten, später mit einigen Flussdampfern und Wagen nach Suez. Die Eisenbahn Alexandria-Suez wurde erst 1857 eröffnet. Zwischen Suez und Bombay besorgten die Dampfer der Ostindischen Compagnie vierwöchentlich den Dienst. Diese Beförderung

beanspruchte aber ausserordentlich viel Zeit; man brauchte von Falmouth bis Gibraltar nicht weniger als drei Wochen, denn es waren auf dieser Fahrt die Häfen Vigo, Oporto und Cadix anzulaufen; dazu verwandte man wenigleistungsfähige Schiffe; so hatten die im Mittelmeer verkehrenden Regierungsdampfer nur 140 Pferdekräfte. Um wenigstens für Depeschen und Briefe eine grössere Schnelligkeit zu erzielen, schloss die englische Regierung mit der französischen einen Contract ab, wonach die letztere die Beförderung dieser Poststücke mit der Malle-Post über Land nach Marseille übernahm, aus welchem Hafen englische Regierungsdampfer sie nach Malta brachten. Aber auch diese Art der Beförderung entsprach den Bedürfnissen nicht. Sie war zu langsam und sie war auch zu unsicher.

Die englische Regierung lud daher zu öffentlicher Submission ein für eine zwischen Falmouth und Alexandria zu unterhaltende Postdampferlinie. Unter vier Bewerbern ging die alte Gesellschaft siegreich hervor und nahm nun mit der Ausdehnung ihrer Fahrten den erweiterten Namen „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company" an. Der eingegangene Contract verpflichtete sie zur monatlichen Absendung eines Dampfers von jedem der beiden genannten Häfen; dazwischen wurden auf der Hin- und Rückreise nur Gibraltar und Malta angelaufen. Der Contract lautete auf fünf Jahre; der Zuschuss der englischen Regierung sollte im ersten Jahre 37.000 Pfd. St., im zweiten Jahre 35.000 Pfd. St. betragen und in jedem der nächstfolgenden Jahre um 1000 Pfd. St. heruntergehen, also im fünften Jahre auf 32.000 Pfd. St. Die „P. and O. Comp.", wie sie bald kurz genannt wurde, hatte zuerst auch die Zweiglinie Malta-Corfu zu besorgen, welche aber bald nachher die Regierung selbst übernahm, wofür dann von der Subsidie 3500 Pfd. St. jährlich in Abzug gebracht wurden.

Als die Gesellschaft 1840 incorporirt und ihr dabei das Recht verliehen wurde, ein Capital von einer Million Pfund Sterling aufzunehmen und dieses eventuell um die Hälfte zu vermehren, verpflichtete sie sich, nach zwei Jahren auch den Dienst zwischen Suez und Indien (Ceylon, Madras, Calcutta) zu übernehmen. Dies geschah denn auch in der That; die Gesellschaft richtete eine monatliche Linie ein und empfing dafür 115.000 Pfd. St. jährlich, während die Verbindung zwischen Suez und Bombay wie bisher durch die kleinen Dampfer der „Ostindischen Compagnie" besorgt wurde. An diese Linie schloss sich bald auch eine weitere über Penang und Singapore nach Hongkong. Für diese letzte Linie erhielt die Gesellschaft 45.000 Pfd. St.

Australien wurde erst 1853 berücksichtigt. Als am 1. Jänner dieses Jahres die P. and O. Company einen neuen Contract mit der englischen Regierung abschloss und sich zu einer 14tägigen Linie verpflichtete, welche von England über Gibraltar und Malta nach Alexandrien dann von Suez über Aden nach Point de Galle und von da nach Madras und Calcutta, nach Penang, Singapore, Hongkong andererseits gehen sollte, da wurde auch eine Linie zwischen Singapore und Sydney eingerichtet, welche, alle zwei Monate von beiden Endpunkten abgehend, Batavia und Swan River oder King George's Sound in Westaustralien anlaufen sollte. Indess liefen die Schiffe auf dieser Linie nur kurze Zeit, da die Admiralität ihrem Contract gemäss 11 Dampfer der Gesellschaft zum Transport von Truppen nach der Krim in Anspruch nahm, und erst 1859 wurde der Dienst nach Australien wieder aufgenommen.

Mit der Wiederaufnahme traten zugleich einige Modificationen ein; statt von Singapore, oder wie später von Mauritius, liess man die Dampfer von Point de Galle auf Ceylon nach Sydney laufen, und zwar von diesen beiden Endstationen monatlich. Die Gesellschaft erhielt dafür jährlich 134.672 Pfd. St. Die Fahrschnelligkeit war auf dieser Linie damals 9 Knoten und 3 Faden in der Stunde.

Es würde hier zu weit führen, auf die sich jährlich erweiternde und im Laufe der Zeit vielfach umgestaltende Thätigkeit dieser grossen Gesellschaft näher einzugehen, so verlockend dies auch erscheint. Von ganz besonderer Wichtigkeit für die schnelle und sichere Beförderung von Poststücken und Passagieren war die Eröffnung der Eisenbahn von Cairo nach Suez, welche die schwerfälligen und beschwerlichen Postwagen ersetzte. Ein völliger Umschwung der gesammten Verhältnisse datirt aber von der Durchstechung der Landenge von Suez, wodurch mit einem Male eine ununterbrochene directe Fahrt von England bis nach Ostasien möglich wurde.

Zu dieser Zeit besass die P. and O. Company eine Flotte von 53 Dampfern von 86.411 *t* und 19.690 Pferdekräften, ausserdem 9 kleine Schleppdampfer von 864 *t* und Segel-, Vorraths- und Kohlenschiffe von zusammen 13.663 *t*; ihr ganzes Eigenthum, Werften, Docks, Comptoirs, Kohlenniederlagen etc. eingeschlossen, betrug 3,836.084 Pfd. St. Die Ausgaben für die um das Cap der Guten Hoffnung zur Indienststellung nach Suez und von dort nach England zur Reparatur entsandten Schiffe betrugen 12.000 Pfd. St. jährlich. Mit der Eröffnung des Canals von Suez fiel diese Ausgabe fort.

Der letzte Contract mit der englischen Regierung wurde am 7. Februar 1879 geschlossen; derselbe lief am 31. December 1887 ab. Er stipulirte eine wöchentliche Fahrt von Southampton nach Suez durch den Canal, und in Verbindung damit eine wöchentliche Post zwischen Brindisi nach Alexandrien hin und her. Die Beförderung der Post über Land zwischen Alexandrien und Suez geschieht unter Verantwortung des Generalpostmeisters; für dieselbe wurden 17, resp. 24 Stunden gerechnet. Von Suez sollte alle 14 Tage ein Dampfer nach Point de Galle laufen, statt desselben wurde 1882 Colombo gewählt.

Der Contract für die Strecke zwischen Ceylon und Australien wurde für alle australischen Colonien des Festlandes seitens der Colonie Victoria geschlossen. Dieser Contract trat am 1. Jänner 1880 in Kraft. Derselbe soll für acht Jahre gelten, hörte also Ende 1887 auf. Die Summe, welche die australischen Colonien der Gesellschaft in vierteljährigen Raten zu zahlen sich verpflichteten, beträgt 85.000 Pfd. St. Thatsächlich ist dieselbe aber immer um mehrere tausend Pfund höher gewesen, wozu die Prämienzahlungen für früher als contractlich bestimmte Ablieferungen der Post das Meiste beigetragen haben.

Die Post muss von Colombo nach Melbourne und umgekehrt in 456 Stunden befördert werden, wobei der Aufenthalt in King George's Sound (Westaustralien) und Port Adelaide eingerechnet ist. Als Conventionalstrafe ist für jede 24 Stunden Verspätung ein Abzug von 100 Pfd. St. von der Subsidie festgesetzt, doch dürfen die Strafgelder die Subsidie nicht übersteigen; als Prämie werden dagegen 50 Pfd. St. für jede 24 Stunden, welche das Schiff vor der bestimmten Zeit anlangt, gezahlt.

Als Endpunkt in Australien ist Melbourne genannt, doch steht es den Dampfern frei, bis nach Sydney zu laufen, was sie auch thatsächlich thun. Für die Beförderung von Briefen von London nach Brindisi rechnet man $55^1/_2$ Stunden, von Brindisi nach London 57 Stunden, die Beförderung zwischen London und Melbourne soll 941 Stunden nicht überschreiten.

Nach dem Contracte behält Victoria das ganze Porto für die nach Europa gehenden Briefe und das halbe Porto für Zeitungen und Packete, England dagegen erhält das ganze Porto für nach Australien gehende Zeitungen und Packete und von den abgehenden Briefen $3^1/_2$ Penny von jedem Sixpence Briefporto, zahlt dagegen an Victoria $2^1/_2$ Penny und an die französische und italienische Postverwaltung die gesammten Beförderungskosten. Victoria hat mit den übrigen australischen Colonien Abmachungen getroffen, wonach diese für ihre an diese Colonie gemachten Theilzahlungen zur Postsubsidie sich durch Einbehaltung der bei ihnen gezahlten Postgelder entschädigen und eine Quote der sonstigen Eingänge erhalten.

Im verflossenen Jahr brauchten Briefe von London nach Melbourne durchschnittlich 37 Tage 8 Stunden und

27 Minuten; die kürzeste Zeit war 35 Tage 22 Stunden 10 Minuten, die längste 39 Tage, 13 Stunden und 15 Minuten. Für Personen und Waaren betrug die durchschnittliche Fahrtdauer 40 Tage 53 Minuten, die kürzeste Zeit war 38 Tage 5 Stunden 5 Minuten, die längste 42 Tage 1 Stunde 40 Minuten. Nach Sydney hat die Beförderung der Post durchschnittlich 39 Tage 7 Stunden 26 Minuten, von Sydney 41 Tage 3 Stunden 26 Minuten erfordert. Von Melbourne aus geht dieselbe dorthin jetzt regelmässig per Eisenbahn ebenso wie dies nach Vollendung der Eisenbahn von Adelaide nach Melbourne auf dieser Strecke geschieht.

Der Contract mit der P. and O. Company fand am 31. December verflossenen Jahres sein Ende. Die englische Postverwaltung lud daher in Verbindung mit den Regierungen von Neusüdwales, Victoria, Südaustralien, Westaustralien und Queensland zur Bewerbung ein. Es liefen zwei Anerbieten ein, von der P. and O. Company und von der Orient Company. Die erste erbot sich, den Dienst auf 10 Jahre für eine Subvention von 100.000 Pfd. St. jährlich oder auf 7 Jahre für 115.000 Pfd. St. jährlich zu übernehmen. Fahrzeit zwischen Brindisi und Adelaide $33^1/_2$ Tage. Die Orient Company verlangte bei einem zehnjährigen Contracte eine Subvention von 750 Pfd. St. für jede Fahrt und eine Zahlung von 12 sh. für jedes Pfund Briefe und 6 Pence per Pfund für andere Postsachen. Fahrzeit zwischen Neapel und Adelaide 32 Tage. Keines dieser beiden Anerbieten wurde angenommen, vielmehr wurde am 19. Jänner 1888 ein Contract zwischen den genannten beiden Gesellschaften und der englischen Regierung für diese selbst und die australischen Colonien abgeschlossen, wonach jede Gesellschaft 85.000 Pfd. St. jährlich erhalten soll. Diese Subsidie, sowie die Posteinnahmen werden zwischen der englischen Regierung und den australischen Regierungen getheilt.

Die P. and O. Company hat alle 14 Tage ein Schiff von Brindisi und ebenso von Adelaide abzufertigen, und zwar durch den Suezcanal und über King George's Sound in Westaustralien. Die Dampfer haben ihre Fahrt nach Melbourne und Sydney fortzusetzen, beziehungsweise von dort zu beginnen. Eventuell darf auch Neapel an Stelle von Brindisi zum Ausgangs-, beziehungsweise Endpunkt gemacht werden, doch muss von dieser Aenderung drei Monate vorher Anzeige gemacht werden. Auch ist vorgesehen, dass, im Falle der Suezcanal aus irgend einem Grund für die Postdampfer nicht benutzbar sein sollte, der Weg um das Cap der Guten Hoffnung oder Cap Horn zu nehmen ist: die Fahrt von Brindisi nach Adelaide muss in 32 Tagen 12 Stunden, die von Adelaide nach Brindisi in 33 Tagen und 12 Stunden zurückgelegt werden. Stellt die Gesellschaft im Abfahrthafen kein geeignetes Schiff bereit, so unterliegt sie einem Abzug von 250 Pfd. Sterl. und ausserdem von 50 Pfd. Sterl. für jede 24 Stunden Verzögerung. Für Verspätung in der Ablieferung der Poststücke an einer der beiden Endstationen (Brindisi und Adelaide) durch die Dampfer ist eine Strafe von 100 Pfd. Sterl. für je 24 Stunden zu zahlen. Diese Strafen werden von der vierteljährlich zu zahlenden Subvention in Abzug gebracht. Der Contract trat mit dem 1. Februar 1888 in Kraft und hat bis 31. Jänner 1895 Giltigkeit.

Die genannte Orient Steam Navigation Company, welche wie die P. and O. Company ihren Sitz in London hat, schloss 1883 mit der Regierung von Neusüdwales einen Contract, wodurch sie sich verpflichtete, alle 14 Tage, und zwar abwechselnd mit der P. and O. Company Dampfer nach Sydney zu senden. Für Poststücke sollte sie als Fracht 12 sh. per Pfund für Briefe, 1 sh. per Pfund für Packete, 6 Pence per Pfund für Zeitungen erhalten. Der Contract sollte am 18. November 1886 ablaufen, wurde aber später bis 31. Jänner 1888 verlängert. Für die Fahrt zwischen London und Melbourne wurden 39 Tage limitirt; von Melbourne wurde die Post durch die Regierung von Neusüdwales über Land nach Sydney befördert, nach Vollendung der Eisenbahnlinie Sydney-Melbourne-Adelaide wird dies von der letzten Stadt aus geschehen. Als Prämie für frühere Ankunft wurden 5 Pfd. St. per Stunde, als Strafe für Verspätung 4 Pfd. St. per Stunde festgesetzt. Die Dampfer nahmen ihren Curs von London über Plymouth, Neapel, Port Said, Suez, Aden, die Chagosinseln nach Adelaide, Melbourne und Sydney. Die Post für Australien wurde in Suez aufgenommen und ebenso dort abgegeben und dann von der P. and O. Company nach Europa weiter besorgt. Durchschnittlich gebrauchte man mit Benützung dieser Linie von London nach Melbourne über Neapel 36 Tage 27 Stunden 23 Minuten, die kürzeste Zeit war 32 Tage, auf der Rückreise brauchte man via Brindisi 36, via Neapel 35 Tage.

Nach dem neuen Contract hat die Orient Steam Navigation Company alle 14 Tage ein Schiff von jeder Endstation abzufertigen, und zwar von Neapel und Adelaide über King George's Sound oder Gage Roads mit der Erlaubniss, in Aden, Colombo oder einem anderen Zwischenhafen anzulegen. Auch diese Dampfer haben Melbourne und Sydney anzulaufen; überhaupt gelten alle auf die P. and O. Company oben mitgetheilten Bestimmungen in Bezug auf Strafen und Dauer des Contractes auch für diese Gesellschaft. Als Maximum der Fahrzeit zwischen Neapel und Adelaide und umgekehrt wurden 768 Stunden festgestellt.

Weitere Postdampferlinien, welche ihren Weg durch den Suezcanal und zur Südküste Australiens vom Westen her nehmen, sind der Norddeutsche Lloyd in Bremen und die französischen Messageries maritimes.

Handels-Museum.

EINE ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE HANDELSKAMMER IN LONDON.

Am 16. d. M. fand beim k. und k. General-Consulate in London eine Versammlung von hervorragenden Mitgliedern der dortigen österreichisch-ungarischen Colonie behufs Berathung der Errichtung einer österreichisch-ungarischen Handelskammer dortselbst statt. Es wurde einstimmig beschlossen, eine Handelskammer zu errichten, ein Comité aus sechs Mitgliedern zur Ausarbeitung der Statuten aufzustellen, endlich den von dem General-Consulate ausgearbeiteten Statuten-Entwurf zur Grundlage des Statutes der Kammer zu nehmen.

Zollgesetzgebung.

BULGARIEN-OSTRUMELIEN. (*Transitverkehr mit der Türkei.*) Im Nachhange zu der vom „Handels-Museum" in Nr. 22 gebrachten Mittheilung über die Errichtung einer ostrumelisch-türkischen Zollgrenze bringen wir hinsichtlich der Behandlung der Waaren im bulgarisch-ostrumelisch-türkischen Transitverkehr nachstehende weitere Mittheilung:

Ausländische Provenienzen transitiren über Constantinopel und Dede-Agatsch zollfrei nach Ostrumelien, falls sie ohne Aenderung der Emballage und unter zollämtlicher Aufsicht direct von der Douane zur Eisenbahn transportirt und in zollämtlich plombirten Waggons abgesendet werden.

Jene Waaren ausländischer Provenienz, welche auf eine andere Weise als per Bahn und unter zollämtlicher Plombe durch die Türkei nach Ostrumelien oder Bulgarien befördert werden, entrichten, sofern an der Verpackung derselben keine Aenderung vorgenommen wird, den einpercentigen Durchfuhrzoll, wobei die auf die Modalitäten der Einhebung dieses Zolles bezüglichen allgemeinen Vorschriften in Anwendung gebracht werden. Aenderungen in der Verpackung, wie z. B. die Vertheilung grösserer Colli in kleinere, haben, nachdem sie die Controlirung der Identität der Waare ausschliessen, die Einhebung des 8percentigen Einfuhrzolles zur Folge, für dessen eventuelle Zahlung nach dem allgemeinen Transitreglement eine entsprechende Caution bei dem Eingangszollamte geleistet zu werden hat.

Als Ausnahme von dieser Regel wird in dem Entrepôt, welches bei der Douane in Constantinopel für den Transithandel nach Ostrumelien errichtet worden ist, sowie auch in dem Zollmagazine in Dede-Agatsch die Umpackung, Vertheilung etc. von Transitwaaren, welche per Bahn und in plombirten Waggons nach Ostrumelien (Bulgarien) versendet werden, gestattet. Doch haben auch diese Sendungen im Falle einer solchen Aenderung ihrer ursprünglichen Emballage den einpercentigen Transitzoll zu entrichten.

Innerhalb sechs Monate vom Datum der Inkraftsetzung der obcitirten Verordnung (18. Mai) wird für Waaren ausländischer Provenienz, welche bei dem Zollamte in Constantinopel als Einfuhrgüter mit 8 Percent verzollt worden sind, jedoch nachträglich als Transitsendungen für Ostrumelien declarirt und (unter zollämtlichem Verschlusse) versendet werden, der Einfuhrzoll zurückerstattet.

Diese Uebergangsbestimmung tritt jedoch mit dem 18. November l. J. ausser Kraft und es werden von diesem Termin ab für den in Rede stehenden Transithandel lediglich die oben dargelegten Vorschriften in Anwendung kommen, mithin für bereits als Einfuhrgüter verzollte Colli die nachträgliche Behandlung als Transitwaare nicht bewilligt werden.

Das k. und k. Consulat in Adrianopel meldet hiezu folgende seitens der türkischen Zollverwaltung erlassene Durchführungsbestimmungen:

1. Müssen Waaren im Frachtbrief ausdrücklich als *Transitgut* nach *Ostrumelien* bezeichnet sein.

2. Muss dem Frachtbriefe eine vom Spediteur[1]) unterfertigte und gesiegelte Erklärung beiliegen, welche ausser Marke, Anzahl, Nettogewicht und Inhalt der Colli auch den Beisatz enthält, dass die Waare nach Ostrumelien bestimmt ist.

3. Muss auf den *Colli selbst* vermerkt sein: „Transito via Dede-Agatsch nach Ostrumelien (Philippopel etc.)". Bei Mangel dieser Erfordernisse wird ein einpercentiger Transitzoll eingehoben; ausserdem behält sich die Zollverwaltung vor, ihr verdächtig erscheinende Colli zu öffnen und zu controliren.

* * *

Das bulgarische Finanzministerium hat die ostrumelischen Zollämter unter dem 15./27. April 1888 telegraphisch angewiesen, für alle nach Südbulgarien importirten türkischen Waaren den 8percentigen Werthzoll sammt Nebengebühren einzuheben. Derselbe Zoll sammt Nebengebühren ist auch von den aus der Türkei nach Südbulgarien eingeführten Provenienzen jener europäischen Staaten, welche mit der Türkei Handelsverträge abgeschlossen haben, zu entrichten.

FRANKREICH. (*Zoll und Surtaxe bei der Einfuhr von Alkohol.*) Die in Nr. 24 d. J. gemachte Mittheilung, dass der französische Finanzminister die in der französischen Kammer in Debatte gestandene Alkohol-Zollfrage dadurch zu regeln sich anheischig machte, dass er die derzeit geltende Surtaxe von 40 Frs. zu dem bestehenden, im französisch-spanischen Vertrage vom 6. Februar 1882 mit 30 Frs. bis 1. Februar 1892 gebundenen Alkoholzolle weiter zu verlängern sich erbot, ergänzen wir dahin, dass mittelst Gesetzes vom 29. Mai l. J. die auf diese Surtaxe Bezug habenden Gesetze vom 5. Juli 1887[2]), 25. November 1887[3]) und 26. Februar 1888[4]) bis auf Weiteres verlängert wurden.

Es bleibt somit bei der Einfuhr von Alkohol nach Frankreich die bisherige Zoll- und Surtaxe-Gebühr mit 70 Frs. bestehen, wodurch *in praxi* den Bestrebungen der französischen Kammer nach Erhöhung des Alkoholzolles trotz des bestehenden Vertragssatzes Rechnung getragen wurde.

(*Vidirung von Ursprungscertificaten durch französische Consulate.*) Die französische Regierung hat an ihre Vertretungen im Auslande Weisung ergehen lassen, wonach zufolge des Art. 20 des in Kraft stehenden französisch-spanischen Handelsvertrages in allen französischerseits meistbegünstigt behandelten Staaten (darunter Oesterreich-Ungarn) die Ausstellung, beziehungsweise Vidirung von Ursprungszeugnissen seitens der französischen Consulate *gratis* zu geschehen hat.

[1]) Das Wort Spediteur dürfte eine irrthümliche Uebersetzung des Wortes Expéditeur" sein, und soll wohl richtig „Absender" heissen. A. d. R.
[2]) Vergl. „Handels-Museum" 1887, Nr. 34.
[3]) Vergl. „Handels-Museum" 1887, Nr. 48.
[4]) Vergl. „Handels-Museum" 1888, Nr. 12.

ITALIEN. (*Ursprungszeugnisse.*) Für Ursprungscertificate nach Italien bestehen dermalen nachstehende Vorschriften:

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind die ausländischen Handelskammern und Zollämter, die ausländischen Gemeindebehörden und die italienischen Consularbeamten befugt.

Die Zeugnisse müssen den Namen und Wohnsitz des Fabrikanten oder Absenders und des Empfängers, ferner Art, Gewicht oder Menge der Waare, sowie die Zeichen der Colli angeben.

Das Zeugniss darf nicht vom Absender selbst ausgestellt oder vorgeschrieben sein. Es wird *nicht* als ausreichend angesehen, wenn der Absender das Ursprungszeugniss etwa in Form einer Erklärung niederschreibt und die zuständige Behörde sich auf die Legalisation der Unterschrift beschränkt. Vielmehr hat die Behörde selbst zu erklären, dass die näher zu bezeichnende Waare von dem Absender hergestellt ist, oder, falls der Fabrikant nicht als Absender auftritt, dass die Waare im Amtsbezirke der Behörde erzeugt und somit österreichisch-ungarischen Ursprungs ist.

Die Legalisation solcher von unseren Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse durch ein hierlands residirendes italienisches Consulat ist *nicht* erforderlich.

Das Ursprungszeugniss kann sowohl auf einem besonderen Bogen Papier, als auch auf einem Duplicat der Factura niedergeschrieben sein.

In der einen oder der anderen Form ist es dem Frachtbriefe mitzugeben.

Die Beigabe einer Uebersetzung des Ursprungszeugnisses in italienischer (oder französischer) Sprache wird zwar nicht verlangt, liegt aber insofern im Interesse des Absenders, als ihm dadurch Kosten und Zeitverlust an der Grenze erspart werden; denn die mit Uebersetzungen nicht versehenen Ursprungszeugnisse müssen auf Kosten des Absenders an der Grenze durch Sachverständige übersetzt werden, wodurch nicht selten Aufenthalt entsteht.

Als Beispiel eines nicht zu beanstandenden Ursprungszeugnisses möge das nachstehende dienen:

Ursprungszeugniss.

Der unterzeichnete Präsident der Handelskammer (Bürgermeister oder Vorstand des Zollamts) in N. N. bescheinigt hiermit, dass die nachstehend (oder in vorstehender, beziehungsweise angeschlossener Factura) näher bezeichneten[*]) von dem p. p. Fabrikanten (Firma) in N. N. an die Firma A. J. zu . . . . versandten Güter von der Firma p. p. in N. N hergestellt (ein im Amtsbezirke der diesseitigen Handelskammer, Gemeinde, Zollamtsbezirke erzeugtes Bodenproduct) und somit österreichisch-ungarischen Ursprungs sind.

N. N., den . . . .

Der (Eigenschaft des Beamten).

(Stempel.)

Certificato d'origine.

Il sottoscritto Presidente della Camera di Commercio (Sindaco, Direttore della Dogana) in N. N. certifica colla presente che le merci qui sotto enumerate (nella fattura qui sopra accennate) spedite dalla Ditta p. p. in N. N. alla Ditta A. J. in . . . ., sono fabbricate dalla stessa Ditta p. p. in N. N. (sono prodotte in questo Distretto) e sono perciò di fabbricazione (origine) austro-ungherese.

N. N., li . . . .

Il Presidente della Camera
di Commercio.
(Il Sindaco.)
(Il Direttore della Dogana.)

(Sigillo.)

Die Waarensendungen nach Italien, mittelst der Post anlangend, hat die schweizerische General-Postdirection Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Nach einer neuesten Anordnung unterliegen alle Waarensendungen aus der Schweiz und im Transit durch dieselbe nach Italien, welche nicht mit einem Ursprungszeugniss begleitet sind (also auch die Post-

[*]) Eventuell Verzeichniss der Güter.

güter), den Ansätzen des italienischen Generaltarifs, beziehungsweise dem gegen Frankreich angewendeten Differentialtarif.

Es liegt somit im grössten Interesse der Versender, ihren Waarensendungen ohne Unterschied der Speditionsweise (ob in Poststücken oder in Fahrpostsendungen — *messageries ordinaires* —) das verlangte Ursprungszeugniss beizulegen.

Werden Fahrpostsendungen (also nicht eigentliche Poststücke) bei den schweizerischen Poststellen zur Aufgabe präsentirt, welchen kein Ursprungszeugniss beiliegt, so liegt es in der Pflicht der abnehmenden Postbeamten, darauf zu achten, dass diese Sendungen nicht zur Beförderung gelangen, ohne dass auf den zugehörenden Zolldeclarationen die handschriftliche Bemerkung des Versenders enthalten sei: „nach dem General-, beziehungsweise Differentialtarif zu verzollen". Dieser Erklärung ist jeweilen die Unterschrift des Versenders beizufügen. Es wird hier wiederholt, dass solche Fahrpostsendungen nach Italien, welche weder von einem Ursprungszeugnisse begleitet sind, noch die vorstehende Bemerkung auf den Zolldeclarationen enthalten, von den italienischen Eisenbahnen nicht zur Beförderung übernommen werden.

Die eigentlichen Poststücke (*colis postaux*) nach Italien finden zwar auch fernerhin ohne Ursprungszeugnisse Beförderung, jedoch lässt die italienische Postverwaltung in diesen Fällen die Waaren nach dem General-, beziehungsweise Differentialtarif verzollen, ohne vom Versender besonders hierzu ermächtigt zu sein. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

TUNIS. (*Zollfreiheit auf Olivenöl und Hausthiere.*) Mit Decret vom 18. Mai 1888 wird der bisher bestandene Einfuhrzoll für Pferde, Esel, Maulthiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, sowie für reines, feines Olivenöl, todtes und lebendes Wildpret und ebensolches Geflügel aufgehoben. Das Decret tritt mit 13. October 1888 in Wirksamkeit.

Handelsgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Thierärztliche Beschau und Beschautaxe bei der Einfuhr von frischem Fleisch*) Ein Decret vom 26. Mai d. J. regelt die thierärztliche Beschau des importirten frischen Fleisches folgendermassen:

1. Die Einfuhr von frischem Fleisch aus dem Auslande nach Frankreich kann nur über die mit Decret des Präsidenten der Republik bezeichneten Zollämter erfolgen.

2 Die angeordnete sanitäre Beschau wird in diesen Zollämtern durch die mit der Beschau des nach Frankreich importirten lebenden Viehs betrauten Thierärzte und in Ermanglung solcher durch specielle Beschau-Thierärzte vorgenommen Bei den Inlands-Zollämtern der Städte jedoch, wo ein städtischer Fleischbeschaudienst besteht, wird die Inspection den Beamten dieses Verwaltungszweiges übertragen.

3. Die Tage und Stunden für den Einlass von Fleisch werden durch Erlässe der betreffenden Präfecturen mit Genehmigung des Handelsministers und nach Einholung der Ansicht des Ackerbauministers geregelt. Die Zulassung findet in den Städten des Inlandes, welche ein Zollamt besitzen, täglich statt.

4 Die Importeure *von Rind- und Schweinefleisch* müssen vollständige Thiere, sei es im Ganzen, sei es in Hälften oder Viertheilen, gemäss den Usancen der Fleischhauerei, vorweisen; die verschiedenen Stücke müssen untereinander zusammenpassen und muss die Lunge auf natürliche Weise daranhängen. Die inneren Seiten der Brust und des Bauches dürfen ferner keine Spur von erfolgtem Abziehen oder Abkratzen zeigen. Jedoch können die feinen Stücke von Rindfleisch (Filets und Lungenbraten) einzeln zugelassen werden

5 Die obigen Bestimmungen finden auf die Einfuhr von Schafen keine Anwendung.

Ein am 18. Mai l. J. publicirtes Decret nominirte zahlreiche Einbruchszollämter für diesen Artikel und bestimmte *die Beschaugebühr mit 1 Fr per 100 kg.* Diese Taxe wird als untheilbar angesehen und ist daher für jeden Bruchtheil eines Meter-Centners voll zu entrichten.

GROSSBRITANNIEN. (*Weinzollfrage*) Aus London wird uns geschrieben: Der Schatzkanzler gab in einer der letzten Sitzungen des Unterhauses die Erklärung ab, dass er beabsichtige, einen Gesetzentwurf zur Aenderung des vor Kurzem beschlossenen *Extra*-Zolles auf Wein in Flaschen einzubringen, und zwar schlage er vor, den Extra Zoll auf *nicht* moussirende Weine in Flaschen ganz fallen zu lassen, jenen auf moussirende Weine aber in der Weise zu modificiren, dass Weine im Werthe von 30 *sh* und mehr per Dutzend bei ihrer Ankunft in einem englischen Hafen den früher fixirten Extra-Zoll von 5 *sh* pro Dutzend Flaschen zu tragen haben, dagegen Weine, bezüglich deren der Nachweis geführt werden kann, dass sie bei ihrer Ankunft in einem englischen Hafen weniger als 30 *sh* werth sind, nunmehr einem Extra-Zoll von nur 2 *sh* per Dutzend verfallen.

Selbstredend bleibt der gewöhnliche tarifmässige Zoll auf Wein von diesen Modificationen unberührt und nach wie vor in unveränderter Weise in Kraft.

Der Schatzkanzler gab ferner zu verstehen, dass der Extra-Zoll, einem seitens der hiesigen Weinhändler geäusserten Wunsche entsprechend, in Zukunft per Gallone zur Erhebung kommen solle und demnach für die theurere Classe $2^1/_2$ *sh* und für die billigere 1 *sh* per Gallone ausmachen würde.

Handelspolitisches.

SCHWEIZERISCHER HANDELSVERTRAG MIT ÖSTERREICH-UNGARN.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" fasst das bisherige Resultat der Handelsvertrags-Verhandlungen mit uns in nachstehender Darstellung zusammen: Die schweizerischen Delegirten beabsichtigen, morgen von Wien abzureisen. Die Unterhandlungen sind bis zu einem Punkte gediehen, auf welchem es nothwendig erscheint, die bis jetzt erzielten Resultate beiderseitig abzuwägen und vor den abschliessenden Sitzungen, die über das Gelingen oder Scheitern der Unterhandlungen entscheiden sollen, eine gewisse Abklärung der Situation eintreten zu lassen. Die Besprechungen werden deshalb wahrscheinlich bis zum September vertagt. Als ein Haupthinderniss für die schweizerischen Exportindustrien, die nöthigen Concessionen zu erlangen, erweist sich gegenüber Oesterreich-Ungarn sowohl als auch gegenüber Deutschland und Italien der Umstand, dass die genannten Nachbarstaaten ihr Vertragsverhältniss unter sich und mit dritten Staaten noch nicht endgiltig festgestellt haben. Die Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns stehen immer noch mehr oder weniger in der Erwartung, dass es zwischen diesen beiden Ländern noch zu einem Tarifvertrag kommen werde, während anderseits in Italien und Frankreich ebenfalls der Wiederkehr einer günstigen Strömung zu einer endlichen Vereinbarung entgegengesehen wird. Bis diese grösseren Angelegenheiten der Nachbarstaaten geordnet sind, stösst die Schweiz allseitig auf Ablehnung oder Zurückhaltung, wo sie unter andern Umständen wahrscheinlich Entgegenkommen fände.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

AGRAM. (Sitzung vom 9. Mai unter dem Vorsitze des Präsidenten *Janko Grahor*)

Präsident begrüsst die neuconstituirte Kammer Der Secretär erstattet hierauf Bericht über die seit letzter Sitzung erfolgten Einläufe. Zum Schlusse der Sitzung verliest der Secretär ein Memorandum des Kammerrathes *Borcic* aus Karlstadt, worin selber auf die precäre Lage dieser Stadt hinweist und den Antrag stellt, in einer Eingabe die Landesregierung zu ersuchen, bei dem Reichskriegsministerium für die Umwandlung der ehemaligen Festung in ein befestigtes Lager zu wirken; in einer Zuschrift an die Handelskammern von Oesterreich, Deutschland, Frankreich, der Schweiz, England und Belgien dieselben zu ersuchen, die Industriellen ihres Bezirkes auf die vortheilhafte Lage Karlstadts für industrielle Unternehmungen aufmerksam zu machen; endlich bei der Landesregierung für eine lange Steuerfreiheit fremder Unternehmungen und billige Berechnung der Bahnfrachttarife anzusuchen.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 7. Mai unter dem Vorsitze des Präsidenten *v. Hillinger.*)

Nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Erledigung einiger gewerberechtlicher Fragen bildet der *Markenschutzgesetzentwurf* den Gegenstand eingehender Behandlung, wobei seitens des Ausschusses auf mehrfache Mängel des Entwurfes

hingewiesen und bei mehreren Paragraphen desselben Aenderungen und Zusätze beantragt werden. Bei dieser Gelegenheit macht Kammerrath *Hupfeld* auf das englische Markenschutzgesetz[1]) aufmerksam, dass desshalb empfehlenswerther sei, weil es auch den fremden Marken- und Handelsbezeichnungen hinreichenden Schutz gewährt und weil für den Fall einer eventuellen internationalen Markenschutzgesetzgebung, zu welcher schon wiederholt Anläufe gemacht wurden, mit *einem* Gesetze zwei Aufgaben gelöst würden, wozu sonst zwei Gesetze nöthig wären. (Die Kammer beschliesst im Sinne der Darstellung eine Petition an den Reichsrath zu richten.)

ÖDENBURG. (Sitzung vom 16. Mai unter dem Vorsitze des Präsidenten *Paulus Müller*.)

Der auf das Ansuchen der Kammer, dass *die aus dem Auslande zurückkehrenden gebrauchten signirten Säcke*, für welche Zollfreiheit besteht, mit Umgehung der Zollämter *direct an den Adressaten zugestellt werden mögen*, vom Handelsministerium mit Rücksicht darauf, dass die Controlverfügung zur Hintanhaltung eventueller Missbräuche unentbehrlich erscheine, erfolgte abschlägige Bescheid gibt der Kammer Veranlassung, eine neuerliche Eingabe an das Handelsministerium zu richten. In dieser sucht die Kammer an, dass jener Punkt, welcher besagt: „die leer aus dem Auslande zurückkehrenden Säcke sind ausser nach dem Gewichte auch nach der Stückzahl zu declariren und dürfen nicht in gepressten Ballen, sondern sollen in Bündeln abgezählt, zum Zollamte gebracht werden" nicht allzu rigoros angewendet werden möge, ferner dass die Zollämter verhalten werden, auf das Signum der zurückkehrenden gebrauchten Säcke keinen zu grossen Werth zu legen, da es öfter vorkomme, dass solche Säcke verschiedener Firmen vertauscht werden und endlich, dass die Säcke von den Zollämtern besonders während der Exportsaison sogleich den sich meldenden Parteien ausgefolgt werden. In Angelegenheit des *Getreide-Terminhandels* beschliesst die Kammer, die Eingabe des Comitats-Landwirthschafts-Vereines an das Ministerium nicht zu unterstützen, dagegen den von Kammerrath *Steiner* bereits in der Sitzung vom 19. December 1887 gestellten und in dieser Sitzung erneuerten Antrag zu acceptiren, wonach das Handelsministerium zu ersuchen sei, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Justizministerium und den k. k. Handels- und Justizministerien die Verfügung zu treffen, dass nur jene dem Termingeschäfte in Getreide entspringenden Rechtsfälle dem Börsengerichte der Budapester Waaren- und Effectenbörse, respective der Wiener Frucht- und Mehlbörse zur Entscheidung unterliegen, welche zwischen legitimirten Börsebesuchern abgeschlossenen Schlüssen entspringen, während alle jene Rechtsfälle, in welchen ausserhalb der Börse stehende Personen betheiligt erscheinen, selbst in dem Falle, als sie sich dem Börsengerichte documentarisch unterworfen hätten, dem competenten Gerichte des ausserhalb der Börse stehenden geklagten Theiles zur Austragung zuzuführen sind. Die eine Modification des *Branntweinsteuer-Gesetzentwurfes* betreffende Petition der Genossenschaft der Budapester Spiritus- und Liqueurfabrikanten und Ausschänker beschliesst die Kammer in zwei Punkten zu unterstützen, und zwar sei §. 5, welcher gestattet, aus selbstproducirten Materialien für den eigenen Bedarf alljährlich einen höchstens 50percentigen Branntwein bis zur Menge eines Hektoliters zu brennen, aufzulassen, sowohl des Gleichheitsprincipes wegen als auch deshalb, weil hiedurch förmlich zum Schmuggel eingeladen werde; ferner sei für den nach dem 1. September 1888 innerhalb der Zollgrenzen betroffenen Spiritus eine Nachtragssteuer von nur 12 anstatt 24 Kreuzern einzuheben, da sonst die Eigner von Alcoholvorräthen gegenüber der Production nach dem 1. September einen Schaden von $17\frac{1}{8}$ kr. per Hektoliter und Litergrad erleiden würden. Zur Aenderung des §. 2, welche den Steuerschlüssel von 35 auf 25 kr. herabgesetzt wissen will, lehnt die Kammer die Unterstützung ab, mit der Motivirung, dass eine solche Reduction der Steuer den wohlthätigen Einfluss auf die Regelung des Staatshaushaltes in Frage stellen würde. Nachdem hierauf die Mittheilung von der *Errichtung einer Gewerbehalle in Raab* zur Kenntniss genommen, Gesuche um *Subventionirung von Gewerbeschulen* erledigt, ein *Stipendiengesuch* für einen *Zögling* der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien bewilligt, sowie eine *Zuschrift der Südbahn* entgegengenommen worden sind, unterbreiten die Rechnungsrevisoren den *Revisionsbericht pro 1887*. Hierauf schliesst der Präsident die Sitzung, welche die letzte der am 20. Juli 1881 constituirten Kammer ist, mit einem *Rückblick auf die Thätigkeit der Kammer während der abgelaufenen Periode*, die Redner durch Anführung einer Reihe statistischer Daten illustrirt, welche ein anschauliches Bild von der Zunahme der Agenden und der wachsenden Bedeutung der Kammer auf volkswirthschaftlichem Gebiete geben.

SALZBURG. (Sitzung vom 10. April unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ludwig Zeller*.)

Nach Erstattung des Berichtes über den Revisionsbefund der Kammerrechnung pro 1887 und des Pensionsfondes referirt Kammerrath *Steiner* über eine Eingabe der Schwesterkammer Leoben *bezüglich einer einheitlichen statistischen Berichterstattung*. Die Kammer lehnt mit Rücksicht darauf, dass bei der Verschiedenheit der Industrien und deren Grösse in den einzelnen Bezirken es schwer sei, statistische Schemate in Vorschlag zu bringen, sowie dass der statistische Kammerbericht Salzburgs pro 1871—1880 den Bedürfnissen vollkommen entspreche, die Unterstützung dieses Ansuchens beim Handelsministerium ab. In Sachen der *Erneuerung des Handelsvertrages mit der Schweiz* beantragt der Referent Kammerrath *Steiner*, an das Handelsministerium die Bitte zu richten, bei Erneuerung eines Handelsvertrages mit Conventionaltarifen und einer entsprechenden längeren Zeitdauer mit der Schweiz im Interesse der Industrie und des Handels des Kammerbezirkes die zulässig weitgehendsten Concessionen zu gewähren. Zu dem Gegenstande ergreift Kammerrath *Haagn* das Wort und billigt, vom allgemeinen gesammtstaatlichen Standpunkte aus, es nicht, dass zu verschiedenen Zeiten mit einzelnen Staaten Handelsverträge abgeschlossen werden, und so die hiedurch gewährten Begünstigungen vertragsmässig ohne jede Gegenleistung unserem wirthschaftlich bedeutendsten Nachbar, Deutschland, zu Gute kommen. Redner stellt daher den Zusatzantrag, die Kammer wolle es für zuträglich erklären, wenn vor Allem das Zustandekommen eines definitiven Handelsvertrages mit ermässigten Tarifsätzen, welche eine Zollunion der Zukunft vorbereiten, mit Deutschland angebahnt wird, und auf Grund dieses Uebereinkommens erst mit den übrigen Staaten, darunter auch mit der Schweiz verhandelt werde. (Wird angenommen.)

Bei Behandlung der *Zuschrift der Firma Heinrich Franck & Söhne*, welche um *Unterstützung ihrer Bestrebungen zur Erlangung billigerer Wagenladungstaxen* ansucht, kommen die mannigfachen Uebelstände im Eisenbahntarifwesen zur Sprache; es wird sowohl auf das Refactienwesen, als auch auf die Ungleichheit in den Tarifen hingewiesen und werden hiefür ziffernmässige Beispiele angeführt. Der Berichterstatter Kammerrath *Steiner* beantragt daher, an das Handelsministerium das Ansuchen zu richten, die Abschaffung des Refactienwesens sowohl auf den Staats- als Privatbahnen zu veranlassen, sowie einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Tarifwesens dem Reichsrathe ehethunlichst vorzulegen. Der Firma Franck aber ist die Unterstützung zu versagen. (Wird angenommen.) In Folge des Memorandums des Vereines reisender Kaufleute in Wien beschliesst die Kammer in einer Eingabe an das Handelsministerium um *Aenderung des §. 1 des Hausirgesetzentwurfes* zu ersuchen. Ferner wird die Unterstützung der Eingabe der Prager Schwesterkammer beschlossen, nämlich, dass §. 6 des *Branntweinsteuergesetzes* in der Weise geändert werde, dass der zu Heil-, wissenschaftlichen, Putz-, Heizungs- und Kochzwecken verwendete Alkohol von der Consumabgabe befreit sein soll und die Controlgebühr für abgabenfreien Alkohol von 3 kr. auf 0·5 kr. per Liter ermässigt werde.

Hierauf macht Kammerrath *Steiner* die von den österreichischen und ungarischen Eisenbahndirectoren beschlossene *Vorschrift für die Auszahlung der Parteiguthaben* zum Gegenstande einer Beschwerde. Punkt 6 dieser Vorschrift lautet: „Als bezugsberechtigt" im Sinne des Eisenbahn-Betriebsreglements ist hinsichtlich der Guthaben aus frankirten Gebühren der Versender, hinsichtlich der Guthaben aus überwiesenen Gebühren dagegen der Adressat zu betrachten. Frachtreclamationen, welche Namens der Bezugsberechtigten von anderen Personen beigebracht werden, finden nur dann Berücksichtigung, wenn diese Reclamationen, nebst den im Punkte 5 vorgezeichneten Documenten, noch ausserdem mit einer legal ausgestellten und scalamässig gestempelten, das betreffende Guthaben betreffenden Cession, oder einer auf Geldempfang lautenden, mit einem 50 kr.-Stempel versehenen Vollmacht des Bezugsberechtigten belegt sind, welche bei der betreffenden Bahnverwaltung zurückbehalten wird."

Da nun diese Bestimmungen grosse Schwierigkeiten bieten, stellt Redner den Antrag, bei dem Handelsministerium dahin vorstellig zu werden, dass der Resolution der Eisenbahndirectoren die Genehmigung verweigert werde.

TEMESVAR. (Sitzung vom 11. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ig. J. Eisenstädter de Buzids*.)

Aus dem Geschäftsberichte des Secretärs heben wir hervor, dass die *Inanspruchnahme der Kammer um Ertheilung von Gutachten und Wohlmeinungen* in allgemein volkswirthschaftlichen und speciell gewerberechtlichen Fragen, sowohl Einzelner wie Corporationen und Behörden, sich von Tag zu Tag mehre, woraus in erfreulicher Weise zu entnehmen sei, dass die Erkenntniss der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Kammer immer mehr und mehr Platz greife; ebenso erfreulich sei die Wahrnehmung, mit welcher Anerkennung die k. und k. österreichisch-ungarischen Consulate in den Donauländern sich darüber äussern, dass die Kammer seit ihrer Neuconstituirung im Interesse des Handels und Gewerbes des Kammerbezirkes directe Fühlung mit den Consularbehörden der Donauländer genommen habe, indem sie gleichzeitig die thunlichste Unterstützung der Kammer bei Wahrung der volkswirthschaftlichen Interessen des Kammerbezirkes, in ihren betreffenden Amtsbezirken bereitwilligst zusagen. (Der Bericht wird zur Kenntniss genommen.) Von den auf der *Tagesordnung* verhandelten Ge-

---

1) Siehe Bd. II. Nr. 30, pag. 408.

genständen erwähnen wir folgende: Das königlich-ungarische Handelsministerium hat den Beschluss der Plenarsitzung der Kammer vom 23. März l. J., wornach aus dem mit Schluss des Jahres 1887 verbliebenen Cassarest dem *Pensionsfond der Kammer* der Betrag von 3000 fl. zugeführt wurde, genehmigend zur Kenntniss genommen. — Die Mittheilung der *Miskolczer* Handels- und Gewerbekammer, dass im September dieses Jahres in Miskolcz eine mit einem *Weinmarkt* verbundene *Ausstellung* von Wein und Trauben, sowie Weinbereitungs- und Weinbaugeräthschaften stattfindet, wurde zu publiciren beschlossen.

Fremdländische Handelskammern.

FOKSCHAN. In ihram an die Regierung geleiteten Gutachten bezüglich des Abschlusses einer *Handels-Convention mit Oesterreich-Ungarn* beantragt die Handelskammer nachstehende Abänderungen des allgemeinen Zolltarifes:

Die Verzollung lebender Thiere Art. 1—2 nach dem bestehenden Conventionaltarife mit Russland.

Für lebende Thiere, Art. 3—16, Mehlmaterien, Art. 33—40; Früchte, Art. 51—61; Ordinäre Weine in Fässern, Sprit aus Getreide, Wein und Obst, Art. 79—84; Thierische Abfälle, Art. 240—266; Häute, Art. 267; Textilmaterien, Art. 286; Holz, Art. 371—372; Uhrenmontirungsartikel, Art. 441; agricole Maschinenmonturen, Art. 495; Maschinen, Art. 504—508. gegenseitige Zollfreiheit.

Für thierische Producte, Art. 17—24; Mehlmaterien, Art. 41 bis 50; Riemen u. dgl., Art. 273—277; Schuhwaaren, Art. 278 bis 279; Pelzwaaren, Art. 280—282; Wollgespinnste, Art. 287 bis 288; Haare, Art. 303—304; Haargewebe etc., Art. 305—306; Hanf etc., Art. 320—324; Hanfgespinnste etc., Art. 325—334; gemischte Gewebe, Art. 339—341; Bekleidung, Art. 342—345; Wäsche, Art. 346—350; Hüte, Art. 351—353. 354—357; Papier, Art. 358—366; Holzgegenstände, Art. 376—378; Töpferei, Art. 404—408; Kupfer, Art. 442—447; Antimon, Art. 450 bis 451 und 454; einen Werthzoll von 30 Percent

Behandlung der thierischen Producte, Art. 25—32 nach den bestehenden Conventionaltarifen mit der Türkei, Griechenland und Russland.

Colonialien und Südfrüchte, Art. 62—73; Esswaaren etc., Art. 85—88 und 96—101 sollen nach den bestehenden Conventionaltarifen verzollt werden.

Feine Getränke, Art. 79—84; appretirte Häute, Art. 268—272; Kautschuk, Art. 283—285; Wollgewebe etc., Art. 297; Filz, Art. 298—302; gemischte Gewebe, Art. 335—338; Glas, Art. 409—417; Maschinen, Art. 569—580 und 582—590 nach dem Conventionaltarife mit Deutschland.

Wollgewebe und Geflechte per 100 *kg*, Art. 289, 50 Frcs.; Art. 290, 100 Frcs.; Art. 291, 100 Frcs.; Art. 292, 500 Frcs.; Art. 293, 500 Frcs; Art. 294, 100 Frcs.; Art. 295, 150 Frcs.; Art. 296, 150 Frcs.

Papierderivate, Art. 358—366 hätten einen Werthzoll von 45 Percent zu entrichten.

Petroleum wäre gegenseitig zollfrei mit Ursprungscertificaten zuzulassen

Für Eisen, Art. 463—493, solle der Generaltarif combinirt mit den den englischen Eisenartikeln gewährten Begünstigungen massgebend sein.

Bei sämmtlichen übrigen Einfuhrsartikeln sollen die Zollsätze des Generaltarifes in Anwendung kommen.

Die Ausfuhrzölle wären ganz aufzulassen.

Für die nationale Production und Industrie wird eine Prämiengewährung von Staatswegen in Vorschlag gebracht.

JASSY. Das Exposé der Handelskammer betreffs des Abschlusses einer Handelsconvention mit Oesterreich-Ungarn beschränkt sich auf die Beantragung freier Vieheinfuhr nach der Monarchie, sowie auf die Befürwortung einer künftigen Schutzzollpolitik zu Gunsten aller hier in letzter Zeit entstandenen Industrie-Unternehmungen.

Auch wird, nachdem sich nach der Anschauung der Handelskammer der autonome Zolltarif für einige österreichisch-ungarische Industrie-Artikel (Schukwaaren, Schafwoll- und andere Textilwaaren und Möbel), welche durch Naturalization in fremden Staaten hieher dennoch Eingang finden, als unwirksam erwiesen hat, für die Herabsetzung des autonomen Tarifes für jene Artikel auf einen dem Naturalisationszoll mehr dem bezüglichen Conventionaltarifsatz Rumäniens mit dem naturalisirenden Staate gleichkommenden Betrag plaidirt.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE PERLMUTTER-INDUSTRIE IM OBEREN ELSTERTHALE.[1])

Gera im Mai 1888.

In ihrem kieselreichen Bette birgt die „weisse Elster“ und ihre Nebenbäche, namentlich die *Trieb*, einen kostbaren Schatz, die *Perlmuscheln* und *Perlen*. Die Perlenfischerei in der Elster auf deren ganzem Laufe durch's Sächsische Vogtland einschliesslich ihrer sämmtlichen Zuflüsse, bildet ein Regal des Staates. Der Staat lässt durch eigene Angestellte, und zwar seit dem Jahre 1621, durch Nachkommen der Familie Schmerler in Oelsnitz, die Elster ausbeuten. Die der genannten Familie angehörigen Perlenfischer haben die Verpflichtung, die Elster und deren Zuflüsse im Sommer, wenn Witterung und Wasserstand es gestatten, zu durchfischen und in den übrigen Jahreszeiten die etwa herausgeschwemmten Muscheln wieder sicher in den Fluss hinabzulassen. Die Schmerlers erhalten für ihre diesbezüglichen Dienstleistungen eine feste jährliche Besoldung, sowie eine dem Perlenertrage entsprechende Antheilgebühr. Der Ertrag ist ein sehr verschiedener und richtet sich je nach Zahl, Grösse und Reinheit, sowie nach der Form der Muscheln. Ein weiterer Ertragstheil fällt, den Mittheilungen der Plauen'schen Handelskammer zufolge, dem naturhistorischen Cabinet in Dresden zu.

Die reine Perlenausbeute hat bisher betragen durchschnittlich per Jahr:

a) helle Perlen	100	Stück
b) halbhelle	25	„
c) Sandperlen	18	„
d) verdorbene	25	„
e) eingewachsene	15	„

Seit Anfang der Fünfzigerjahre hat sich die Industrie auch der *Perlmuscheln* bemächtigt. Die älteren Muscheln, welche für die Perlenzucht untauglich erscheinen, eignen sich nämlich, wenn auch nur zum kleinen Theil, zum Schleifen. Das diesbezügliche Gewerbe wird in den Städten Oelsnitz, Bad Elster und Adorf, und zwar vorwiegend in letzterem Orte, sowie in einigen Dörfern hausgewerblich betrieben.

1853 begann der Perlenfischer Schmerler in Oelsnitz mit der Herstellung von Portemonnaies und Necessaires aus Perlmuttermuscheln, welche gehörig polirt und fein beschlagen verkauft wurden. Später fertigte man Feuerzeuge und Brochen; auch wurde die Verwendung von untergelegten, durch die abgeschliffene Perlmuschel hindurchschimmernden Photographien erfunden, was dem jungen Industriezweig nicht wenig zu Gute kam.

Gegenwärtig hat die Perlmutterverarbeitung einen derartigen Aufschwung genommen, dass die Elster allein den Bedarf an Rohmaterial nicht mehr zu decken vermag und vorwiegend fremde Muscheln verwendet werden müssen. Dementsprechend gelangen u. A. Muscheln aus der bayerischen Oberpfalz zur Verarbeitung, welche im Wesentlichen dieselben Eigenschaften wie die Elstermuschel besitzen. Zur Herbeiführung grösserer Mannigfaltigkeit und Schönheit werden neuzeitlich auch ostindische Muscheln, welche sich durch ihren herrlichen Farbenschimmer auszeichnen, zur Herstellung der nachbezeichneten Gegenstände benützt. Diese Muscheln, welche über Liverpool bezogen werden, gehören vorwiegend den folgenden Arten an:

Die Irismuschel, *Turbo olearum*, schwarze Stechmuschel die Auroramuschel, sowie verschiedene andere Perlmutterarten, von denen eine besonders feine Sorte aus dem Schwarzen Meere kommt. Ursprünglich wurden aus der Elstermuscheln nur Portemonnaies und geringfügiger Damenschmuck fabricirt. Jetzt liefern die vogtländischen Perlmutterschneider die mannigfaltigsten Sachen bis zu den allerliebsten kleinen Dingen herab, z. B. Bonbonnièren, Armbänder, Gürtelschnallen, Manchettenknöpfe Damenkleiderknöpfe, Etuis, Kämme, Briefbeschwerer Albums, Nähsteine, Schmuckkästen, Notizbücher, Feuerzeuge, Schreibmappen, Serviettenringe, Cigarrenspitzen u. s. w. Viele dieser Artikel werden in Gold und Silber vergoldetem Argentan etc. gefasst, beziehungsweise mit echten Sammt- und Seidenstoffen ausgestattet. Die werthvollsten Gegenstände werden mit echten Elsterperlen eingefasst (garnirt). Die grösseren mit etwa 30 Arbeitern

[1]) Siehe „Die Perlenfischerei in Oberfranken“ im Handels-Museum II., Band pag. 454.

betriebenen Geschäfte haben besondere Schleifer, Beschläger, Vergolder; sie besitzen die erforderlichen Drehbänke, Schleifsteine bis zum Gewichte von 6 Centnern, Stanzpressen u. s. w.

Es mögen ausserdem in Adorf etwa 100 Männer, 20 Frauen und Kinder; in Bad Elster, in Jugelsburg, Mühlhausen, Hetschen und Siebenbrunn nahezu die gleiche Anzahl Personen hausgewerblich bei der Perlmutterindustrie Beschäftigung finden. Die entfallenden Arbeitslohnsätze sind höhere als jene der Textilindustrie. Die Männer besorgen das Schleifen, Schneiden, Poliren und Fassen der Perlmutterwaaren, Kindern und Frauen liegt das Aussondern, Zusammenfügen und Fertigpoliren ob.

Das Absatzgebiet der vogtländischen Perlmuttererzeugnisse hat sich durch die Leipziger Messe, woselbst die schimmernden Sachen den Käufern aus Nah und Fern vorgeführt wurden, sehr erweitert und erstreckt sich gegenwärtig ausser auf Deutschland und den Continent auf alle überseeischen Länder; besonders lebhaft gestaltet sich die Nachfrage nach leineren Artikeln zur Befriedigung des Pariser Bedarfes. Auch der spanische Markt verlangt meist feine und kostbare Gegenstände, u. A. Portemonnaies mit eingelegten Madonnen etc.

Der Einzelverkauf erstreckt sich namentlich auf die benachbarten Curorte: Bad Elster, Franzensbad, Carlsbad und Teplitz. Eine polirte, innen mit ruthem oder blauem Stoffe ausgekleidete, mit kleinen, gleichfarbigen Schnüren versehene Perlmuttermuschel steht hinsichtlich ihrer Eleganz und Leichtigkeit als Damenspende unerreicht da.

Dabei ist der in all' den Farben eines Gebirgssees leuchtende Muschelglanz kein so leicht vergänglicher, sondern äusserst solid und haltbar.

Die Abfälle der Perlmuttermuschel werden neuerdings zur Herstellung von Stockgriffen verwendet. Hinsichtlich der Verarbeitung orientalischer Muscheln hat die vogtländische Perlmutter-Industrie nur in Birmingham namhafte Concurrenz, die sie aber nicht zu fürchten braucht, in Folge der billigeren Arbeitslöhne Sachsens. *K.*

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

ORIENTALISCHE BAHNEN.

Man schreibt uns aus Sofia: Sonntag soll in Belgrad eine von den Delegirten der betheiligten türkischen, serbischen und österreichisch-ungarischen Bahnen beschickte Conferenz stattfinden, die eine definitive Einigung betreffs der Personentarife, der Frage der Ausgabe von Retourkarten etc. auf der Wien-Salonich-Linie zum Zwecke haben soll. In der That scheint eine Regelung dieser Fragen angesichts des steigenden Personenverkehres auf dieser Linie und der bislang bestehenden Schwierigkeiten, die in dem dreimaligen Zugswechsel, der wiederholten Billetbeschaffung und Gepäcksaufgabe, gepaart mit allerlei Zollplackereien, bestehen, dringend geboten. Die Conferenz dürfte eine günstige Regelung dieser Fragen herbeiführen. Was die Linie Wien-Constantinopel anlangt, so glaubt man in wohlunterrichteten Kreisen nicht an eine Eröffnung der Gesammtlinie vor Ende August. Die Strecke Pirot-Zaribrod soll bis zur bulgarischen Grenze binnen wenigen Tagen, die Theilstrecke von der bulgarischen Grenze bis Sofia und von dort bis Vakarel (Beginn der Strecke der Société des raccordements) binnen 14 Tagen dem Verkehr übergeben werden, wiewohl die Bauten der Stationshäuser und manch Anderes auf der bulgarischen Strecke noch zu vollenden sind. Die Theilstrecke Vakarel-Belovar, zum Theil der Société des raccordements, zum Theil der Société d'Exploitation angehörig, ist bekanntlich längst vollendet, und hängt die Uebergabe einzig von der Regelung der Differenzen der Société d'Exploitation mit der Pforte ab.

AUSNAHMSTARIF IM BELGISCH-NIEDERLÄNDISCH-ITALIENISCHEN VERKEHR.

Soeben ist ein Ausnahmstarif für die *directe* Beförderung gewisser Waaren via *St. Gotthard* in completen Wagenladungen zwischen Turin und Mailand einer- und belgischen sowie niederländischen Stationen andererseits erschienen.

Nach diesem Tarife werden nur jene Waaren behandelt, welche Belgien oder die Niederlande transitiren, ohne einer Veränderung noch Bearbeitung zu unterliegen, und entweder in die Häfen Antwerpen, Gent etc., ferner Rutterdam, Vliessingen etc. gehen oder von da zur See reexportirt werden. (*Revue Commerciale.*)

Consular-Nachrichten.

Vice-Consulat in Jersey. Wie wir erfahren, ist auf der zu Grossbritannien gehörigen Insel *Jersey*, der grössten der Canalinseln, ein Honorar-Vice-Consulat errichtet und zum Leiter dieses neuen Amtes der Rechtsanwalt *Peter Philipp Guilon* ernannt worden.

Dieser Massregel liegen hauptsächlich maritime Rücksichten zu Grunde.

Es ereignen sich nämlich auf dem schmalen, aber frequenten und durch seine vielen Nebel und Strömungen gefährlichen Wasserstreifen, der England von Frankreich trennt, häufigen Seeunfälle, bei welchen das Eingreifen eines Consulates für Schiff und Ladung von nennenswerthem Vortheile sein kann. Die meisten seefahrenden Nationen sind denn auch in Jersey durch Consulate vertreten.

Der Wirkungskreis des neucreirten österreichisch-ungarischen Vice-Consulates erstreckt sich auf die Inseln *Jersey*, *Guernsey*, *Alderney*, *Sark* und *Herm*.

Honorar-Consularämter in Stockholm und Bahia. Einer uns zugehenden Meldung zufolge wurde zum Nachfolger des mit Tod abgegangenen k. u. k. Honorar-Generalconsuls in Stockholm Carl Benediks der dortige Stadtbevollmächtigte Eduard Fränkel und zum Nachfolger des demissionirten k. u. k. Honorarconsuls in Bahia (Brasilien) Ferdinand Gustav Dobbert, der dortige Handelsmann F. H. Ottens ernannt.

Museal-Nachrichten.

Am 14. d. M. beehrte der Protector des Museums, Se. k. und k. Hoheit Herr Erzherzog Carl Ludwig die Anstalt mit seinem Besuche. Se. k. und k. Hoheit verweilte über eine Stunde in den Räumen des Institutes und unterzog die neuen Acquisitionen in den Sammlungen einer eingehenden Besichtigung.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Die Staatsgüter-General-Direction in Madrid schreibt die Lieferung von 50.000 (nöthigenfalls 5000 mehr) Flaschen aus gehämmertem Eisen zum Füllen von Quecksilber der Gruben in Almaden für das ökonomische Jahr 1888—1889 aus. Die Licitation findet am 14. Juli l. J. statt.

Das königliche Ministerium de Ultramar in Madrid schreibt die Vergebung der Concession zur Installirung und Inbetriebsetzung für 20 Jahre des telephonischen Dienstes der Stadt Habana (Cuba) aus. Die Licitation findet am 10. August l. J. statt.

(Nähere Erkundigungen über diese Offertausschreibungen können im k. k. österreichischen Handels-Museum eingeholt werden.)

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 28. Juni 1888. [Nr. 26.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjähr ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.-

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs 28.— = 22 Shill 5 d halbjährl Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Wir bitten jene unserer Leser, deren Abonnement mit Ende Juni abläuft, um baldige Erneuerung desselben, damit keine Unterbrechung in der regelmässigen Zusendung des Blattes eintrete.

Die Administration.

*Die **Liste** der vom 1. — 31. Juli von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIE POSTVERBINDUNGEN ZWISCHEN EUROPA UND AUSTRALIEN.

II.

Der Norddeutsche Lloyd ging Ende 1885 einen Contract mit der deutschen Reichsregierung ein, wonach er gegen eine jährliche Subvention von 4,400.000 Mark von 1886 an 15 Jahre lang eine Linie von Bremerhaven nach Shanghai mit Anschlusslinie nach Yokohama, sowie eine Linie nach Australien einrichtete. Die letztere, welche für unsere Darlegungen in Frage kommt, ging zuerst von Bremerhaven über Antwerpen, Port Said, Suez, Aden, die Chagosinseln nach Adelaide, Melbourne und Sydney mit Anschlusslinie über die Tongainseln nach der Samoagruppe. Gegenwärtig wird statt Antwerpen auch Southhampton angelaufen, ferner regelmässig Genua, und von Aden geht der Curs nicht mehr über die Chagosinseln, vielmehr über Colombo auf Ceylon. Die mit allen Bequemlichkeiten ausgestatteten Schiffe, welche in vieler Beziehung, namentlich durch ihre prächtige künstlerische Ausstattung alle anderen nach Australien laufenden Dampfer übertreffen, gehen alle vier Wochen von dem einen wie dem anderen Endpunkt ab und haben durch ihre die englischen Postdampfer in den Schatten stellende Schnelligkeit die grössten Erwartungen bisher übertroffen, dabei stellen sich Fracht- und Passagepreise erheblich billiger. Dass der Norddeutsche Lloyd einen verhältnissmässig so grossen Antheil des Verkehrs in dem kurzen Zeitraum seiner Fahrt an sich gezogen hat, das liegt nach dem Ausspruch des österreichisch-ungarischen Consuls in Japan vornehmlich in dem weit grösseren Ent-

gegenkommen der durch ihre Mannschaften bereitwilligst unterstützten deutschen Schiffsführer. Der Norddeutsche Lloyd unterhält ausser den genannten directen Linien nach Ostasien und Australien noch eine vierzehntägige Zweiglinie von Brindisi nach Alexandria, so dass die in Port Said, resp. Suez ankommenden Dampfer mit der Bahn über Cairo erreicht werden können. Auf der asiatischen Linie muss die Fahrgeschwindigkeit der Schiffe contractlich mindestens 12 Knoten in der Stunde, auf der australischen $11\frac{1}{2}$ Knoten in der Stunde betragen. Die Schiffe müssen 3000 *t* messen, sind in der That aber weit grösser. Die Post geht nach Brindisi und wird von dort durch die genannte Zweiglinie nach Alexandria und von da nach Suez befördert, wo die Dampfer der Hauptlinie sie aufnehmen. Der Contract lässt als Beförderungszeit für die Post von Brindisi nach Melbourne ein Maximum von 738, nach Sydney ein solches von 811 Stunden zu. Auf der Hauptlinie nach Australien müssen mindestens fünf grosse Dampfer eingestellt werden, auf der Zweiglinie nach Algier zwei, die letzteren müssen 1000—1500 *t* messen. Neue Schiffe für diese Linien müssen auf deutschen Werften aus deutschem Material erbaut werden, die verwendete Kohle muss aus deutschen Gruben stammen; auch sollen die in den verschiedenen Anlaufshäfen angestellten Agenten soviel wie möglich deutscher Nationalität sein.

Die australische Linie der französischen Messageries maritimes wurde am 23. November 1882 eröffnet und für dieselbe sechs neue Dampfer auf den Werften der Gesellschaft in La Ciotat erbaut; 1885 wurde diese Linie durch eine Zweiglinie nach Ostafrika erweitert, welche von Aden nach Madagascar, Réunion (St. Denis) und der Mozambique-Küste lief. Die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit betrug 1884 12·73 Knoten und 1885 12·78 Knoten. Als Subvention für die auf der australischen Linie zurückgelegten 103.038 Seemeilen erhielt die Gesellschaft 1885 nach der letzten vorliegenden Abrechnung 3,297.216 Frs.

Die Dampfer verlassen Marseille alle 28 Tage, und zwar Mittwochs; sie liefen anfangs Port Said, Suez, Aden, die Seychellen, Réunion, Mauritius, Adelaide, Melbourne und Sydney an und beendigten ihre Fahrt in Noumea, der Hauptstadt von Neukaledonien. Im Jahre 1885 wurde diese australische Linie der Gesellschaft durch eine Zweiglinie nach Ostafrika erweitert, nämlich von Mauritius und Réunion nach Tamatave, Antsiraka, Vohemar-Bai, Antomboka-Bai, Nossi Bé, Mayotta, Majunga, Mozambique, Ibo und Zansibar. Die hier zurückzulegende Strecke wurde auf 14.456 Seemeilen und die von der Regierung zu zahlende Vergütung auf 25 Frs. für die Seemeile bestimmt, was eine jährliche Subvention von 361.400 Frs. ergibt.

Der zwischen Frankreich und seinen Colonien mit Australien, Neuseeland und Tasmanien abgeschlossene Contract, welcher im Februar 1883 in Kraft trat, sichert der französischen Verwaltung für die Beförderung der Post zur See entweder von England nach Australien, Neuseeland und Tasmanien oder von diesen Colonien nach Frankreich, den französischen Colonien, England und den englischen Colonien eine Zahlung von 25 Frs. für jedes Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Fr. für jedes Kilogramm anderer Poststücke. Dagegen verpflichtet sich die französische Verwaltung für die Beförderung der Post zur See durch englische Schiffe, entweder von Frankreich und den französischen Colonien nach Australien, Neuseeland und Tasmanien oder von den französischen Colonien via Australien nach Frankreich und den französischen Colonien und umgekehrt zu einem gleichen Betrag für Briefe, Postkarten und Packete. Ausser dem Seeporto hat das Ausgangsbureau noch für die etwaige Landbeförderung zu zahlen. Jede Verwaltung hat sämmtliche Kosten für die Beförderung der Post bis zur Uebergabe derselben an eine andere Verwaltung zu tragen und behält das vereinnahmte Porto für frankirte Briefe, ebenso das nach Eingang der Post eingezogene Porto für unfrankirte oder nicht genügend frankirte Correspondenzen.

Die erste Postverbindung zwischen Europa und Australien via Amerika ging über die Landenge von Panama. Nach Vollendung der Pacific-Eisenbahn von New-York nach San Francisco wurde indessen bald der letztere Hafen Ausgangspunkt. Ein Contract zwischen den australischen Colonien Neuseeland und Neusüdwales einerseits und der Pacific Mail Company und den Rhedern John Elder in Glasgow und Macgregor in Leith kam 1875 zu Stande. Derselbe lautete auf acht Jahre und die Kosten, 89.950 Pfd. St. jährlich, wurden gleichmässig von beiden Colonien getragen.

Die Contractsumme wurde durch Uebereinkommen 1877 auf 72.500 Pfd. St. herabgesetzt, wovon Neusüdwales 40.000 Pfd. St. zahlen sollte, auch um zwei Jahre verlängert und endigte demgemäss im November 1885. In dem letzten Jahre brauchte die Post zwischen London und Sydney durchschnittlich 43 Tage und 2 Stunden, zwischen Sydney und London 42 Tage und 2 Stunden. Zwischen Auckland und London war die Durchschnittszeit 37·15 Tage, zwischen London und Auckland 37·58 Tage.

Bei dem Abschluss eines neuen Contractes begegnete man Schwierigkeiten. Als die geforderte Fahrzeit zwischen San Francisco und Auckland auf 18—19 Tage bemessen wurde, meldete sich nicht ein einziger Bewerber, als die Zeitdauer auf 20 Tage erhöht wurde, erschienen die Forderungen zu hoch. Erst am 19. October 1885 kam man zu einer Einigung mit der Union Steamship Company of New Zealand.

Der mit dieser Gesellschaft abgeschlossene Contract ist auf 3 Jahre giltig. An jedem vierten Donnerstag des Monates hat ein Dampfer von Sydney, am darauffolgenden Dienstag von Auckland nach San Francisco abzugehen und von dort an jedem vierten Sonnabend oder nach Ankunft der englischen Post nach Auckland und Sydney. Die Dampfer dürfen in San Francisco nicht länger als sechs Tage liegen. Sie hatten anfangs Honolulu anzulaufen, doch wurde dies später abgeändert. Die Contractzeit beträgt 25 Tage zwischen Sydney und San Francisco und 20 Tage zwischen Auckland und San Francisco. Für Zeitersparniss sind Belohnungen ausgesetzt, ebenso Abzüge von der Subvention bei Verspätung. Die Subvention beträgt 30.000 Pfd. St., wozu die Vereinigten Staaten 2666 Pfd. St. beitragen, Neuseeland zahlt 19.000, Neusüdwales 9000 Pfd. St., davon gehen die Portozahlungen der anderen australischen Colonien ab, so dass der Dienst Neuseeland in Wirklichkeit 16.000, Neusüdwales 6000 Pfund Sterling kostet.

Nach dem ursprünglichen Contract liefen die Dampfer der Union Steamship Co. bis Honolulu und verluden die Post dort auf die Schiffe „Australia" und „Zealandia" des Rheders Pearce. Von Mitte 1886 ab laufen die Schiffe der Union Steamship aber bis San Francisco und erhalten dafür eine Extrazahlung von 7000 Pfd. St., wovon Neuseeland zwei, Neusüdwales ein Drittel trägt. Demnach zahlt Neuseeland gegenwärtig 24.667, Neusüdwales 12.333 Pfd. St. jährlich an Subvention.

Neuseeland hat aber noch einen zweiten Contract über eine directe Beförderung der Post von Plymouth nach Port Chalmers an der Südostküste der Südinsel von Neuseeland abgeschlossen, welcher im December 1884 begann und 5 Jahre dauern soll. Die Postdampfer gehen monatlich von jedem der beiden Endpunkte ab, und zwar so, dass mit der vorgenannten Linie eine 14tägige Verbindung zwischen England und Neuseeland geschaffen wird. Sie verlassen Plymouth an jedem letzten Sonnabend des Monates und haben die Reise nach Neuseeland in 45 Tagen, die Reise zurück in 42 Tagen zu machen; für jede Stunde, welche die Dampfer vor der Contractzeit ankommen, erhalten sie 5 Pfd. St., wogegen sie 4 Pfd. St. für jede Stunde Verspätung zu zahlen haben. Die Bezahlung richtet sich nach dem Gewicht der beförderten

Postsachen; für Briefe ist dieselbe 12 sh. per Pfund, für Bücher und Packete 1 sh., für Zeitungen 6 Pence per Pfund. Dieser Postdienst ist vortrefflich ausgeführt worden und selten haben die Dampfer die volle erlaubte Zeit zur Beförderung beansprucht. Die kürzeste Zeit, in welcher die Post in London abgeliefert wurde, war in Wellington 38 Tage, in London 42 Tage.

Queensland ging 1880 einen Contract mit der British India Steam Navigation Company ein, wonach diese Gesellschaft die Post alle vier Wochen zwischen London und Moreton Bai, dem Hafen von Brisbane, der Hauptstadt der Colonie, durch die Torresstrasse besorgen sollte. Der Contract ist für 8 Jahre abgeschlossen, die Dampfer sollen im Durchschnitt 220 Knoten per Tag zurücklegen, ohne Einrechnung der in den Häfen verbrauchten Zeit, die Subvention beträgt 55.000 Pf. St., für jeden Tag Verspätung sind 50 Pfd. St. zu zahlen, ein gleicher Betrag wird für jeden Tag gewährt, den die Dampfer weniger als 40 Tage gebrauchen. Als anzulaufende Häfen wurden bestimmt: Neapel (wenn nöthig), Port Said, Aden, Colombo, Batavia oder Singapore, Thursday Island, Cooktown, Townsville, Bowen, Mackay, Rockhampton und Brisbane. Später wurden Neapel und Colombo aus dieser Liste gestrichen und als Abgangshafen statt London Plymouth bestimmt. Zwischen Plymouth und Cooktown ist die Fahrt nach beiden Richtungen in 40 Tagen zurückzulegen; die Post wird aber erst in Aden eingenommen und von da ist die Fahrt in 29 Tagen zu machen; von Cooktown bis Brisbane werden 4 Tage gebraucht, so dass die ganze Fahrt 44 Tage erfordert. In Cooktown werden die von Aden kommenden Dampfer durch eine Queensländer Zweiglinie abgelöst. Von Briefen aus England nach Queensland bis Brindisi behält das englische Generalpostamt $3\frac{1}{2}$ Penny für jeden Brief im Gewicht einer halben Unze, wofür das Porto nach beiden Richtungen beglichen wird; ferner behält es das ganze Porto für abgesandte Zeitungen und Packete; von den Poststücken aus Queensland nach England via Brindisi behält die Colonialregierung das ganze 6 Pence betragende Porto für Briefe im Gewicht einer halben Unze und zahlt an die britische Postverwaltung die Hälfte des für die Beförderung von Zeitungen und Packeten vereinnahmten Geldes.

In den Jahren 1881 und 1882 erhob die Queensländer Regierung von allen mit den P. and O.-, den californischen und den Orient-Dampfern anlangenden Postsachen ein Zuschlagsporto, trotz der energischen Proteste des englischen Generalpostamts. Dies hörte aber 1883 auf und die Post wird gegenwärtig mit jedem zuerst auslaufenden Dampfer abgefertigt, gleichviel zu welcher Linie derselbe gehört.

Im Jahre 1884 wurde der Regierung von Queensland von der British India Steam Navigation Co. das Anerbieten gemacht, mit derselben einen am 1. Jänner 1885 beginnenden und am 31. December 1894 endenden Contract abzuschliessen über einen vierzehntägigen Postdienst mit Dampfern von nicht weniger als 2600 *t* Gehalt und einer Fahrgeschwindigkeit von 240 Seemeilen per Tag für eine Subvention von 82.500 Pfd. St. pro Jahr und unter einer Garantie, dass die Regierung von Queensland jährlich 12.000 Auswanderer einführen wolle. Doch sah sich die Regierung nicht in der Lage, dies Anerbieten anzunehmen.

Die Post wurde auf dieser Linie durchschnittlich von London nach Brisbane via Brindisi und Torresstrasse in 44 Tagen 14 Stunden 19 Minuten, umgekehrt in 46 Tagen 18 Stunden 27 Minuten befördert. *Dr. Emil Jung.*

Handels-Museum.

DIE CONSULAR-BERICHTERSTATTUNG IN DEUTSCHLAND.

Ueber die Frage der Consular-Reform in Bezug auf die commercielle Berichterstattung äussert sich der kürzlich erschienene Jahresbericht der *Stuttgarter* Handels- und Gewerbekammer im Wesentlichen folgendermassen:

Ein wichtiger Punkt für die vielbesprochene Reform der consularischen Berichterstattung (zum Theil auch für das Auskunftswesen) ist die Frage, auf welche Weise die betreffenden Berichte und Winke den Interessentenkreisen am zweckmässigsten und erfolgreichsten zugänglich gemacht werden können? Es zeigt sich dies deutlich an der seit 1883 eingeführten Art der Veröffentlichung specieller Rathschläge und Mittheilungen seitens der Consulate, welche uns auch im verflossenen Jahre in dankenswerther Weise wieder zugegangen sind. Während nämlich früher die consularischen Berichte ohne Weiteres in den öffentlichen Blättern zum Abdruck gelangt sind, auch wenn sie zu sehr generalisirten, selbst wenn sie geeignet waren, unserem Ausfuhrgeschäft eher Abbruch zu thun, wird jetzt das entgegengesetzte Verfahren eingehalten. Man ist nachgerade so behutsam in der Mittheilung geworden, dass es thatsächlich gar keine Mittheilung darstellt: behandelt das Reichsamt die Rathschläge secret, so bringen es manche ausführende Instanzen dahin, dass die Rathschläge nur scheinbar, auf dem Papier in die Interessentenkreise gelangen, in der That aber ein Actengeheimniss bleiben.

Die Verbreitung im Sinne des Reichsamtes nämlich sollte in der Weise erfolgen, dass die Unterbehörde (z. B. die Handelskammer) die Interessenten entweder durch besondere Zuschrift oder durch eine allgemein gehaltene Correspondenz in den öffentlichen Blättern einladet, sich auf deren Bureau einzufinden, dass sie aber ihnen dann nicht etwa sofort sagt, was der fragliche Consularbericht enthält, sondern umgekehrt sie fragen lässt, z. B. ob etwa die und die Firma auf der „schwarzen Liste" stehe etc. Dieser Weg ist augenscheinlich zu umständlich. Selten wird sich ein Exporteur auf das Kammerbureau bemühen. Ohnehin haben ja alle diese Winke mehr nur für die kleineren Firmen Werth, von denen man nur ausnahmsweise weiss, ob und wohin sie exportiren.

So kann man von der bisherigen Verbreitung sagen: die Erledigung, beziehungsweise der Weg, auf welchem die Winke vom Consulat zum Reichsamt, vom Reichsamt zum Ministerium, vom Ministerium zur Mittelstelle und schliesslich von der Mittelstelle zu den Handelskammern herabgelangen, mag sich actenmässig hübsch ausnehmen, aber in Wirklichkeit ist es keine Erledigung: in Wirklichkeit sickern die Winke nur ausnahmsweise zu den Interessentenkreisen durch oder gelangen zu spät an ihre Adresse, so dass es schade um Zeit und Mühe ist, welche darauf verwendet werden.

Wir haben deshalb sowie im Hinblick auf die Fortschritte der privaten Creditorganisation in unserem vorjährigen Jahresberichte die Frage einer rascheren und praktischeren Verwerthung angeregt; wir kommen heuer darauf zurück, weil letztere voraussichtlich in der nächsten Reichstagssession wieder aufgenommen werden wird. Verschiedene Handelskammern haben seither dieser Anregung zugestimmt. Andere erwarten, dass das Reichsamt die neuerschienene „Zeitschrift für Handel und Gewerbe" zur Publication der consularischen Rathschläge ermächtige. Dies wird aber wohl nur in Ausnahmefällen zu erlangen sein, da erst im Jänner nur das Gesuch einer norddeutschen Handelskammer, bezügliche Rathschläge durch den Abdruck in ihrem Correspondenzblatt bekannt machen zu dürfen, abschlägig beschieden wurde mit der Motivirung, dass sonst das concurrirende Ausland in nicht erwünschter Weise auf diese Angelegenheit vorzeitig hingewiesen werde; wohl aber könne die Handelskammer den betheiligten Firmen auf dem Wege eines vertraulichen Rundschreibens Kenntniss von den betreffenden Rathschlägen geben. Von dieser Concession ist es nur ein Schritt zu unserem Vorschlag, dass nämlich irgend eine Centralstelle, sei es nun der deutsche Handelstag, oder der Centralverein für Handelsgeographie, oder irgend eine Handelskammer die Verarbeitung der Notizen (vielleicht auch die Ordnung nach Branchen) sowie die Vervielfältigung in autographischem Wege und die vertrauliche Mittheilung, sei es direct an die Exportfirmen (ohne Angabe der Quelle) oder an die übrigen Handelskammern, übernimmt. In dem engeren Kreise mancher Verbände geschieht diese Art der Verbreitung, welche sich immerhin doch wesentlich von einer gedruckten Hinausgabe unterscheidet, thatsächlich schon. Im Uebrigen beweisen die periodischen Veröffentlichungen im „Moniteur officiel du commerce", z. B. die der langen Liste holländischer Schwindelfirmen d. d. 27. Jänner 1887, dass man im Auslande nicht so behutsam und rücksichtsvoll ist als bei uns. Mögen dann auch die ausländischen Concurrenten sich die Liste verschaffen, jedenfalls wird auf diesem Wege doch die Hauptsache und der Zweck ihrer Mittheilung, dass sie nämlich überhaupt zur Kenntniss unserer Exporteure gelangt, sicherer erreicht.

EIN AUSKUNFTSBUREAU WÄHREND DES GRAND CONCOURS INTERNATIONAL IN BRÜSSEL.

Ueber das im Rahmen der diesjährigen Weltausstellung in Brüssel in Action getretene belgische Auskunfts- und

Geschäftsbureau theilt das „Bulletin du Musée commercial“ Nachstehendes mit:

Das Bureau, welches seit einigen Tagen in Thätigkeit ist, bezweckt die Entrirung und den Abschluss commercieller Transactionen während der Dauer des „Grand Concours international“.

Zu diesem Zwecke bietet es allen Industriellen, Kaufleuten oder anderen Interessenten, ob dieselben nun Aussteller sind oder nicht, gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr von 50 Frs. folgende Vortheile:

1. Ein geräumiges Local, in dem sie Muster mit Preiscouranten u. s. f. aufstellen können.

2. Ein Bureau, in welchem sie ihre Correspondenz besorgen und mit den fremden Besuchern in unmittelbare Berührung kommen können.

3. Einen vollständig ausgerüsteten Informationsdienst mit Handels- und Industriestatistiken, Zoll- und Frachttarifen, Consularberichten u. s. f.

4. Die ständige und unentgeltliche Thätigkeit eines Agenten, welcher in ihrem Namen mit den Besuchern in Verkehr tritt.

5. Reclamen u. dgl.

Eine eigene Abtheilung, an welcher auch das Auswärtige Amt theilnimmt, gibt Aufschlüsse über Colonisation und Auswanderung nach fremden Gebieten.

ZUR NORDAMERIKANISCHEN CONSULAR-BERICHTERSTATTUNG.

Unter den vom Senate der *Vereinigten Staaten von Amerika* votirten Gesetzesvorlagen befindet sich auch eine Bill, welcher zufolge die amerikanischen Consuln im Auslande angewiesen werden sollen, dem auswärtigen Amte in Washington jeden Monat Bericht über Landwirthschaft und Gartenbau in ihren Districten einzusenden.

Zollgesetzgebung.

DAS ENGLISCHE MARKENSCHUTZGESETZ IN DEN COLONIEN.

Im „Economist“ vom 16. d. M. ist die Meldung enthalten, dass die „Merchandise Marks Act Association“ aus den einzelnen Colonien über die Annahme oder Rückweisung des englischen Markenschutzgesetzes in diesen Gebieten nachfolgende Information erhalten hat:

„Das Gesetz besteht auf St. Helena. Massregeln wurden beschlossen in: St. Vincent, Leeward Islands, Gibraltar, Goldküste, Straits Settlements. Massregeln wurden beantragt in Guiana, Mauritius. Massnahmen wurden in Aussicht gestellt in Canada, Jamaica, Bahamas, Barbados, Bermuda, Falklandinseln, Malta, Lagos, Natal, Ceylon, Hongkong, Victoria, Queensland, Süd-Australien, West-Australien, Neuseeland. Die Einführung ist unnöthig in Helgoland. Die Einführung des Gesetzes abgelehnt in Cypern; Tobago erwartet den Beschluss Trinidads. Die nachfolgenden Colonien haben das Circular der grossbritannischen Regierung nicht beantwortet: Neufundland, Honduras, Trinidad, Granada, Sta. Lucia, Sierra Leone, Gambia, Capland, Labuan, Neu-Südwales, Norfolk-Insel, Tasmania, Fidji Inseln.“

* * *

Britisch-Indien ist unter den oben aufgezählten Colonien nicht enthalten; es scheint demnach, dass bezüglich dieses wichtigen Gebietes die Entscheidung bis jetzt noch aussteht, doch sprechen verschiedene Anzeichen dafür, dass die indische Regierung dem Wunsche des Mutterlandes nach Einführung des besprochenen Gesetzes sympathisch gegenübersteht und damit nicht länger säumen dürfte.

In einem besonderen Berichte nun, welcher die Genesis, sowie die eigentliche Absicht dieses Gesetzes eingehend erörtert, macht das k. u. k. General-Consulat in Bombay auf die misslichen Folgen aufmerksam, welche eine plötzliche und unvermittelte Einführung desselben in Britisch-Indien für unseren aufstrebenden und in stetigem Fortschritte begriffenen Handelsverkehr mit diesem Lande nach sich ziehen müsste.

Bekanntlich verfügt die Durchführungsverordnung zur „Merchandise Marks Act“ die Confiscation jener ausländischen Waaren, deren Aufmachung durch Aufschrift oder Etiquettirung geeignet erscheint, das kaufende Publicum bezüglich des Erzeugungslandes irre zu führen. Auch wir haben bereits wiederholt auf die Härten, ja die Ungereimtheiten dieser, den bescheidenen Namen eines Markenschutzgesetzes führenden Prohibitivmassregel des freihändlerischen Staates Grossbritannien hingewiesen. Führt eine fremde, nach England importirte Waare eine Aufschrift, oder eine Etiquette in englischer Sprache, oder enthält sie auch nur einen Beisatz in dieser Sprache, wie beispielsweise *patent, fine, very fine, superior* etc., oder ist endlich auf derselben das englische Wappen als Marke oder Zierrat verwendet u. s. w., so ist dieselbe dem Wortlaute des betreffenden Gesetzes nach der Beschlagnahme verfallen, sofern sie nicht einen ausdrücklichen Beisatz enthält, aus dem die fremde Provenienz zur Evidenz hervorgeht. Jede unwahre oder mangelhafte Angabe in dieser Beziehung fällt unter die strengen Strafbestimmungen der „Merchandise Marks Act“.

Unsere Consularvertretung in Bombay hält nun im Falle einer plötzlichen Einführung des Gesetzes in Indien die Gefahr einer Schädigung unseres Handels dorthin aus dem oben gegebenen Anlasse für umso grösser, als bei der grossen Entfernung dieses Absatzgebietes es sehr lange dauern würde, den Anforderungen dieses Markenschutz-Gesetzes völlig Rechnung zu tragen, falls, wie gesagt, dasselbe ohne vorhergängige Ankündigung eines *längeren* Präclusivtermines in Indien Eingang fände. Weiters macht das Consulat auch darauf aufmerksam, dass selbst im Falle einer rechtzeitigen Verständigung bei den eigenthümlichen Ansprüchen des eingeborenen indischen Consumenten, welcher bei Lieferung der Waare in höherem Masse wie anderwärts auf die genaue Einhaltung der von ihm vorgeschriebenen Aufmachung und Verpackung derselben dringt, endlose Schwierigkeiten und Conflicte die Folge der neuen, dem Gesetze entsprechenden Adjustirung der Waare sein würden. Gelingt es unserer Regierung nicht, im geeigneten Wege die Gefahr der Einführung des Gesetzes abzuwenden oder wenigstens eine wesentliche Erleichterung der Bestimmungen desselben zu erwirken, so würde nach Ansicht des mehrgenannten Amtes unseren Handel nach Indien ein überaus schwerer Schlag treffen. Dieser erscheint auch schon deshalb ganz besonders gefährdet, weil Oesterreich-Ungarn nur gegen feste Ordres nach Indien liefert, zu deren Effectuirung der Fabrikant oft Monate braucht. Es würden daher bedeutende Summen verloren gehen, weil diese Bestellungen schon theilweise in Arbeit sind. Die Lage unseres Industriellen sei daher keine beneidenswerthe. Liefert er laut Bestellung, so wird die Waare confiscirt, erlaubt er sich eine Aenderung, wird sie vom Besteller nicht übernommen.

Aus diesen Gründen hält es das k. u. k. Consulat in Bombay für dringend nothwendig, dass die competenten Behörden und Stellen, wie Handelskammern, Fachvereine etc. veranlasst werden, die heimischen Industriellen auf das neue Gesetz und dessen Folgen eindringlichst aufmerksam zu machen. Auch sollten künftighin als Schutzmarken speciell österreichische Sujets gewählt werden.

DEUTSCHLAND. (*Amtliches Waarenverzeichniss zum Zolltarife*). Das deutsche Reichs-Handelsamt hat soeben

ein neues amtliches Waarenverzeichniss zu dem bestehenden Zolltarife mit der Giltigkeit vom *1. Juli 1888* herausgegeben. In demselben sind nicht nur zahlreiche neue Artikel speciell aufgeführt, sondern wurden auch zu den Schlagworten des früheren Waarenverzeichnisses mannigfache Aenderungen hinsichtlich des Textes und der Tarifirung vorgenommen. Indem wir uns vorbehalten, die für unsere Interessenten von besonderer Bedeutung seienden Correcturen dieses Waarenverzeichnisses in unserer nächsten Nummer zu publiciren, bemerken wir nur, dass diese neue Ausgabe bei sämmtlichen Artikeln auch die Hinweisung auf das unter Einem in Kraft tretende neue *statistische* Waarenverzeichniss enthält.

FRANKREICH. *(Zollbehandlung von Baumwollgarnen.)* Auf Grund des Artikels 34t des französischen Zolltarifes werden als *Baumwollgarn* in gewöhnlichen Bunden (échevettes) auch diejenigen Garne behandelt, welche in Strähnen (écheveaux) eingehen, die nach der in Frankreich, Grossbritannien und Belgien gebräuchlichsten Art gehaspelt sind.

Nach einem weiteren Gutachten des „Comité Consultatif des Arts et Métiers“ sind

1. als *kleine* Strähne diejenigen Bunde zu behandeln, welche weniger als 109 *m* messen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang geringer als 1·3715 *m* ist;

2. als *gewöhnliche* Bunde solche anzusehen, welche 109 *m* und darüber messen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang wenigstens 1·3715 *m* beträgt;

3. für rohes Garn ist eine Abweichung von zwei Percent, für gebleichtes und gefärbtes gezwirntes Garn eine solche von fünf Percent zulässig.

(Zollbehandlung gesalzener Häringe.) Nach einem Decret vom 31. Mai 1888 sind gesalzene Häringe, welche vom 1888er Fischfange französischer Schiffe herrühren, die ihren Auslaufhafen vor dem 25. Juli verlassen haben werden, als vom *fremden* Fischfange herrührend zu betrachten und nach dem Generaltarif zu verzollen. Eine Ausnahme hievon findet nur zu Gunsten jener Schiffe statt, welche vor der Publicirung des obigen Decretes ihren Auslaufhafen verlassen haben.

PORTUGAL. *(Provisorische Getreidezölle.)* Ein Gesetz vom 8. Mai 1888 verordnet: Weizen, Mais, nicht besonders aufgeführte Körnerfrüchte und Bohnen, welche sich nicht am 4. Mai in portugiesischen Häfen oder auf der directen Reise vom Productionslande nach portugiesischen Häfen befinden, bezahlen provisorisch und beziehungsweise einen Zoll von 20 Reis, 16 Reis, 15 Reis, 30 Reis und 14 Reis per Kilogramm.

Die Differenz zwischen den oben festgesetzten und dermalen in Kraft stehenden Zöllen wird bis zur endgiltigen Beschlussfassung der Cortes als „deponirt“ betrachtet, um entweder in die öffentlichen Einnahmen überzugehen oder (theilweise oder gänzlich) den Interessenten rückerstattet zu werden.

Für den Fall, als die Cortes während der gegenwärtigen Legislations-Periode über den Gesetzentwurf Nr. 45 B. dieser Session nicht schlüssig geworden sein sollten, treten die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes in allen ihren Wirkungen ausser Kraft und werden die gesammten eingezahlten Depôts ohne Abzug rückerstattet. *(Moniteur Officiel du Commerce.)*

MAROKKO. *(Zulassung von Knochen zur Ausfuhr.)* Durch Firman vom 18. Ramadan (29 Mai 1888) hat der Sultan von Marokko die Ausfuhr von Knochen für die Dauer eines Jahres (vom 11. Juni 1888 an gerechnet) gegen Entrichtung eines Zolles von 85 Cent. per englischen Centner gestattet.

Handelspolitisches.

ÖSTERREICHISCH-DEUTSCHE ZOLLFRAGEN.

Aus Görlitz wird geschrieben: Angesichts der noch offenen Erneuerung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages hat der *Verband deutscher Hutfabrikanten und Hutmachermeister* an die Reichsregierung die Bitte gerichtet, im Zolltarif eine *Trennung der Haar- und Wollfilzhüte* eintreten zu lassen und die Zölle für Haarfilzhüte und sogenannte gemischte Hüte zu *erhöhen.*

Seitens der *süddeutschen Kratzenfabrikation* wird Beschwerde darüber geführt, dass Oesterreich-Ungarn im Vorjahre den Kratzenzoll um 67 Percent auf 25 fl., und Italien kürzlich um 50 Percent, von 50 auf 75 Lire erhöht hat, während der deutsche Kratzenzoll unverändert auf 36 Mark geblieben sei. Da nach einer Berechnung der Interessenten von dem Welt-Absatzgebiete 77 Percent mit 63,100.000 Spindeln der deutschen Kratzenindustrie ganz verschlossen, 17 Percent mit 14 Millionen Spindeln schwer zugänglich und nur 6 Percent offen, aber unzureichend geschützt sind, so fordern die Kratzenfabrikanten, dass angesichts der in Oesterreich, Russland etc. weitentwickelten und durch hohe Zölle geschützten Kratzenfabrikation eine starke Erhöhung der deutschen Kratzenzölle vorgenommen werde. *B.*

DER STAATSCREDIT DER ENGLISCHEN COLONIEN.

Anlässlich der jüngst erfolgten Placirung des canadischen Anlehens im Betrage von 4,000.000 Pfd. St. constatirt „The Economist“ aus einer vergleichenden Uebersicht über die letzten 20 Jahre die wachsende Verbilligung des Staatscredits der englischen Colonien, welche z. B. speciell für canadische Anlehen von 1868 bis 1888 nicht weniger als $43^1/_2$ Percent beträgt. Dieser Process wird, wie das Blatt bemerkt, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die wirthschaftliche Entwicklung der Colonien nehmen. Die Colonien verwenden nämlich die Anlehensgelder zum grossen Theil auf öffentliche Bauten. Wird der Colonialcredit billiger, so dürfte manche staatliche Investition in den Colonien, besonders auf dem Gebiete des Communicationswesens, rentabel werden, für deren Durchführung bisher der verhältnissmässig zu hohe Zinsfuss der Colonialanlehen ein unübersteigliches Hinderniss war.

ZUR AMERIKANISCHEN ZOLLTARIF-BILL. [1]

Beide Parteien des Repräsentantenhauses des Congresses haben in den letzten Wochen Versammlunger betreffs der Mills'schen Tarif-Bill abgehalten. Di Demokraten haben an der Bill bereits so viele Aende rungen vorgenommen, dass dieselbe kaum noch wieder zuerkennen ist, und wenn sie in dieser Weise mit de Umgestaltung der einzelnen Bestimmungen fortfahre sollten, wird schliesslich die Vorlage eine ganz ander Fassung wie die ursprüngliche erhalten. Es handelt sic nämlich bei den betreffenden Aenderungen und Amen dirungen hauptsächlich um die Reducirung der Freiliste den wichtigsten und Republikanern anstössigsten The der Bill. Die demokratischen Mitglieder des betreffende Ausschusses wissen sich nicht mehr zu rathen un zu helfen und Herr Mills sieht mit geheimem Graue dass von seinem Entwurfe zu einer Revision des Tarife schliesslich kaum noch etwas übrig bleiben wird. Die re publikanischen Mitglieder haben beschlossen, in ihrer Op position gegen die Mills-Bill zu beharren und die Debatt über dieselbe durch Unterbrechungen aller Art so seh wie möglich in die Länge zu ziehen. Die Idee, ebenfal eine Tarif-Bill auszuarbeiten und einzubringen, habe

[1] Vergleiche „Handels-Museum“ vom 15. März und 19. April pp. [illegible] und 157.

die Republikaner, in Anbetracht der grossen Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand als zwecklos fallen lassen. Vor einigen Tagen ist im Plenar-Ausschuss des Hauses die Debatte über die Tarif-Bill wieder aufgenommen worden, und zwar wird dieselbe paragraphenweise berathen, um die Stellung von Amendements zu ermöglichen. Wenn die Berathung in der selben Weise fortgeführt wird, wie in den letzten Tagen, dürfte es ungefähr drei Jahre dauern, ehe die Vorlage zur Abstimmung gelangt. *(New-Yorker Handels-Zeitung.)*

Cartellwesen.

DEUTSCHES JUTE-INDUSTRIE-CARTELL.

In der zu Hannover abgehaltenen Sitzung des Vereins deutscher Jute-Industrieller wurde einstimmig beschlossen, die Preisconvention, unter Vorbehalt der voraussichtlichen und bis zum 16. d. abzugebenden Zustimmung der Fabriken von Ahaus und Kassel, zunächst bis zum 1. October, dann aber auf einen längeren Zeitraum zu verlängern. Gleichzeitig einigte man sich über eine strenge Controle und Bestimmungen zur Einhaltung der Preise und aller Satzungen. Auch wurde eine Erhöhung der Preise für 800 und 1000 Gramm-Zuckersäcke beschlossen. (*Die Industrie.*)

KALI-CONVENTION.

Ueber eine jüngst in Berlin stattgehabten Versammlung von Delegirten der Kali-Syndicatswerke enthält die „B. B. Z." folgende Mittheilung: Es wurde eine Commission zur weiteren Verhandlung der Frage der Fortdauer des Syndicates ernannt, sowie eine Redactionscommission, welche den neuen Vertrag ausarbeiten soll. Die Kündigungsfrist des ablaufenden Vertrages wurde bis zum 1. October hinausgeschoben, um die verschiedenen Interessen in Einklang zu bringen, und die Neutralitätserklärung bis zum 1. October d. J. verlängert.

Ausstellungen.

ÖSTERREICH-UNGARN AUF DER AUSSTELLUNG IN BARCELONA.

Wahrhaft wohlthuend wirkt es, so schreibt das deutsche Fachblatt „*Export*", wenn man aus den spanischen Abtheilungen in die österreichische eintritt, die allgemein als die hübscheste, harmonischeste der ganzen Weltausstellung betrachtet wird, und mit vollem Recht. Diese Halle ist mit Ansichten aus allen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie geschmückt, die Fahnen und anderen Ornamente sind geschmackvoll arrangirt, Pflanzen sind in reicher Fülle verwandt, um den Gesammteindruck durch das frische Grün zu einem angenehmen zu machen. Selbst runde Polstersitze von rothem Plüsch sind aufgestellt; ein Luxus, den sich im Uebrigen nur noch Belgien erlaubt hat! Der der Königin-Regentin gewidmete Pavillon, welcher die Ostseite dieser Halle einnimmt, zeichnet sich besonders durch den feinen Geschmack, durch die vortreffliche Zusammenstellung der Farben vortheilhaft vor allen ähnlichen Arrangements der Ausstellung aus.

Namentlich sind es in dieser Abtheilung die Schmucksachen, die vielen Producte für den materiellen Gebrauch und die kunstgewerblichen Gegenstände, die durch ihre vollendete Ausführung und den der Wiener Industrie so eigenen feinen Geschmack auch die Spanier in hohem Grade anziehen, und wir haben guten Grund zu glauben, dass diese österreichische Ausstellung den Import österreichischer Waaren auf Kosten der deutschen sehr beleben wird.

ITALIENISCHE UND FRANZÖSISCHE AUSSTELLUNG IN LONDON.

Das k. und k. Consulat in London berichtet, dass im Laufe dieses Sommers in London eine französische Ausstellung abgehalten werden wird. Die italienische Ausstellung wurde Anfangs Mai durch den Lord Mayor der Altstadt von London eröffnet.

LANDWIRTHSCHAFTLICHE MASCHINEN - AUSSTELLUNG IN CONSTANTINOPEL.

Wie die „Revue de l'Orient" meldet, beschäftigt man sich in Constantinopel mit dem Projecte einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und einer damit verbundenen Preisconcurrenz.

Handel.

DER HANDEL VON MADRAS IM JAHRE 1887.

Die Einfuhr in den Hafen von Madras betrug in den Jahren 1886 und 1887:

		1886	1887
Shirtings, weiss und ungebleicht	Yards	47.166.082	37,095.905
Jaconets, „ „ „	Stück	385.700	488.343
Madapolams	„	72.626	52.023
Mulls, weiss und ungebleicht	„	100 889	171.267
Kattune, bedruckte	„	659.383	509.107
Cambrics und Zitz, Türkischroth	Yards	5,105.440	6,146 514
Shirtings, Türkischroth	„	3,569 200	5,604.880
Mulls, „	Stück	63.993	63.536
Garne, Mule-	Pfund	8,714.800	7,036.360
Garne, gefärbte	„	6,683 285	6,079.405
Musseline (Book)	Stück	7.881	7.203
„ gefärbt	Yards	149 900	351.985
Amerikanische Drills	„	452.960	619.640
Stab- und Platteisen	Tonnen	13.076	16.710
Kupfer	„	420	491
Blech	Kisten	3.668	6.078
Messingplatten (Gelbmetall)	Tonnen	1.729	2.225

Die Einfuhr nach dem Hafen von Madras ergab für das Jahr 1887 im Vergleich mit dem Vorjahre eine Zunahme für Jaconets, Mulls, Türkischroth-Garne, Cambrics, gefärbte Shirtings und Musseline, Amerikanische Drills und alle Metalle; dagegen erlitten Madapolams, Kattune, ungefärbte Garne einen Rückgang.

Eine vollkommene Stockung trat gegen Ende des Jahres in der Einfuhr von Kupfer und Messingplatten ein. Die Ausfuhr aus dem Hafen von Madras belief sich in den Jahren 1886 und 1887 auf:

		1886	1887
Baumwolle	Centner engl	188.670	269.003
Kaffee	„ „	54.695	24.797
Indigo	„ „	38.197	38.083
Rohzucker	„ „	19.958	3.448
Rothholz	„ „	45.425	35.733
Ochsenhäute, gegerbt	Corges [1])	39.065	58.623
Ziegen- u. Schaffelle, gegerbt	„	736.483	752.056
Madras-Taschentücher	„ [2])	4 024	3.701
Ochsenhörner	Stück	237.271	376 891
Hirschhörner	Centner	2.430	2 012
Turmeric (Gelbwurz)	„	64.075	57.581
Mirabolanen	„	3.638	2.174
Reis	„	15.070	14 704

In der Ausfuhr zeigten Baumwolle, Häute, Felle und Hörner eine bedeutende Steigerung, während die übrigen Artikel dem Vorjahre entweder gleich kamen oder doch nur wenig Einbusse erlitten. Der bedeutendere Ausfall in der Ausfuhr von Kaffee ist theilweise darauf zurückzuführen, dass Kaffee mehr und mehr von Häfen der Westküste verschifft wird.

Der Curs zeigte nicht so bedeutende Schwankungen wie im Vorjahre. Für Sichtpapiere auf London stand er im Anfang des Jahres auf 1 Shill. $5^3/_4$ Pence und blieb stetig bis zum März, wo er bis auf 1 Shill. $5^1/_8$ Pence fiel. Die Monate April bis Juli zeigten einen weiteren Rückgang auf 1 Shill. $4^7/_8$ Pence, allein in Anfang

[1]) 20 Stück.
[2]) 8 Tücher im Stück, 20 Stück = 1 Corge.

August erholte sich der Curs wieder bis auf 1 Shill. 5 Pen ce und blieb bis dann bis zum Ende des Jahres ziemlich fest.

Die Frachten nach London bewegten sich für Segelschiffe zwischen 1 Pfund Sterl. 7 Shill. 6 Pence und 1 Pfund Sterling 12 Shill. 6 Pence per Tonne, für Dampfer zwischen 1 Pfund Sterl. 12 Shill. und 1 Pfund Sterl. 15 Shill. für schwere Fracht und zwischen 2 Pfund Sterl. und 2 Pfund Sterl. 15 Shill. für leichte Fracht, mit etwa 7 Shill. 6 Pence bis 10 Shill. extra nach Deutschen Häfen.

Es dürfte hier von Interesse sein, zu bemerken, dass die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company beschlossen hat, in Zukunft ihre Dampfer nur noch während der Passagiersaison, also auf der Herfahrt im October, November und December und auf der Heimfahrt im Februar, März und April in Madras anlaufen zu lassen.

Die Ausfuhr von Fellen und Häuten hat im Jahre 1887 wiederum bedeutend zugenommen. In Madras sowie auch in Madura und Dindigul werden augenblicklich von unternehmenden deutschen Häusern grosse Gerbereien nach verbessertem europäischen System gebaut, die wahrscheinlich diesen Artikel noch weiter in den Vordergrund bringen werden. Zwei dieser deutschen Firmen senden schon jetzt, ausser ihren Verschiffungen nach England und anderen Ländern, nach Deutschland allein monatlich etwa 500 bis 600 Ballen gegerbte Felle im Werthe von etwa 300.000 bis 400.000 Rupien.

Was insbesondere den *Deutschen Handel* anlangt, so war Deutschland, wenn auch noch zumeist indirect, an der Einfuhr sowie auch an der Ausfuhr ziemlich bedeutend betheiligt. In der Einfuhr macht diese Betheiligung Deutschlands ziemliche Fortschritte, besonders im Kleinhandel in Eisen-, Messing-, Schneid-, Leder-, Glas- und Galanteriewaaren, Lampen, Spielsachen, Goldgespinnsten, Perlen, Weinen, Spirituosen, Parfumerien, sowie in Wollsachen und Strickgeweben; dagegen scheint es noch immer, dass Deutschland in den Hauptartikeln der Einfuhr, nämlich in Baumwollenfabrikaten, ausser Türkischroth- und gefärbten Garnen, nicht mit England concurriren kann. An der Ausfuhr war Deutschland hauptsächlich in Indigo, Fellen und Häuten, Hörnern, Gelbwurz, Kaffee und Sämereien betheiligt. Den Antheil Deutschlands an der Ein- und Ausfuhr zu bestimmen, ist nicht möglich, da das Geschäft zumeist noch durch Commissionäre in England besorgt und die Waaren in englischen Schiffen über England verschifft und deshalb als Ein- und Ausfuhr von und nach England nachgewiesen werden.

Der grösseren Entwicklung des Handels mit Deutschland steht immer noch der Mangel directer Dampfer- und Bankverbindungen im Wege.

Auf der einen Seite sind die Waaren mit der Commission und den hohen Spesen der Londoner Agenten und Vermittler beschwert und auf der anderen Seite wieder durch die von den Banken berechnete Commission und höheren Curs (von 1 bis $1^1/_2$ Percent).

In nächster Zukunft dürften einige Artikel der Einfuhr, besonders Eisen- und Schneidwaaren, wohl ein ferneres Hiodernias finden in der neuerdings verschärften Gesetzgebung über Fabrikmarken, Patent, Ursprungszeugniss etc., auf die es rathsam sein wird, deutsche Kaufleute und Fabrikanten zeitig aufmerksam zu machen.

(Deutsches Handelsarchiv.)

JAPANISCHER REIS-EXPORT.

Die Zeitung „Jiji Shimpo" entnimmt einem officiellen Berichte des Departements für Ackerbau und Handel interessante Angaben über die Ausfuhr von Reis. Demnach ist die auswärtige Nachfrage nach japanischem Reis seit 1881 alljährlich gewachsen, und es sind Anzeichen vorhanden, welche darauf hindeuten, dass dieser Frucht als Exportartikel eine vielversprechende Zukunft bevorsteht. Java-Reis erfreut sich auf fremden Märkten wegen seiner vorzüglichen Qualität grosser Beliebtheit, wenngleich japanischer Reis viel billiger ist. Indischer Reis ist billiger als japanischer, jedoch in der Qualität bedeutend geringer. Nach den Angaben einer holländischen Reisschäl-Fabriksfirma kostet Java-Reis zwanzig, japanischer zwölf und indischer elf Schillinge per 50 *kg* geschält. In den Jahren 1881 bis 1885 sind die nachbezeichneten Reismengen nach London eingebracht worden. 1881: 842.007 *t*, 1882: 906.293 *t*, 1883: 922.835 *t*, 1884: 871.395 *t*, 1885: 798.100 *t*. Hievon entfielen auf Japan: 1881: 2200 *t*, 1882: 33.428 *t*, 1883: 14.650 *t*, 1884: 56.346 *t*, 1885: 9600 *t*.

Gegenwärtig wird die Reisausfuhr aus Japan nach Europa auf ungefähr 50.000 *t* pro Jahr geschätzt, und steht zu erwarten, dass diese Ziffer noch bedeutend anwachsen werde. (*The Japan Weekly Mail.*)

SPRITEXPORT AUS RUMELIEN.

Unser Consulat in *Adrianopel* berichtet, dass die grosse Menge des im Lande producirten Weines und die Verschlechterung der Qualität desselben zur Erzeugung von Sprit im Lande selbst geführt habe. Geringe Quantitäten davon seien bereits von Kirkkilissa nach Frankreich *exportirt* und mit 5·50 Frs. per Meter-Centner bezahlt worden.

DER KAFFEEHANDEL VON TRIEST.

Einem vom k. u. k. Consul Mayer, welcher vor seiner Einschiffung nach Rio de Janeiro im Auftrage des Auswärtigen Amtes die wichtigsten heimischen Industrie-Bezirke und Handelscentren bereist, kürzlich vorgelegten Specialberichte entnehmen wir nachstehende Bemerkungen über den Triester Kaffeehandel.

Für den Hafen von Triest ist der Import brasilianischen Kaffees (u. zw. aus Santos) von grösster Wichtigkeit geworden. Der seit der zweiten Hälfte des Jahres 1882 zu Gunsten Triests gewährte Differentialzoll für Kaffee hat der Einfuhr dieses Artikels zu einem raschen Aufschwung verholfen, den durch kurze Zeit auch die Unterhaltung regelmässiger Lloydfahrten nach Südamerika begünstigte. Es ist bedauerlich, dass diese Linie so bald wieder aufgelassen wurde; der Verkehr hätte sich sicherlich gehoben und das Unternehmen wäre rentabel geworden. Seither ist die fremde, vorzüglich die genuesische Concurrenz erstarkt und die Arbeit muss, unter schwierigeren Verhältnissen, von Neuem begonnen werden.

Eine Folge der Einführung des Differentialzolles war auch die Etablirung mehrerer Mannheimer Kaffeefirmen in Triest, um die österreichischen Kunden zu erhalten.

Seither ist Triest der erste Kaffeemarkt des Mittelländischen Meeres geworden und versorgt nicht nur den inländischen Markt, sondern auch die Türkei, Griechenland und die Schweiz etc. mit Santos-Kaffee.

Der gesammte Import Triests an Kaffee betrug per 1887 328.248 *q*; aus Brasilien wurden 158.784 *q* eingeführt; nächst Brasilien waren Holland mit 32.676 *q*, die französischen Colonien mit 26.774 *q*, England mit 28.616 *q*, Indien mit 21.075 und Hamburg mit 22.828 die grössten Abgeber.

DEUTSCH-BRASILIANISCHE PLANTAGEN- UND HANDELSGESELLSCHAFT.

Die „Deutsch-Brasilianische Plantagen- und Handelsgesellschaft" erlässt soeben einen Aufruf zur Betheiligung an der Umwandlung der bisher bestehenden offenen Handelsgesellschaft in eine Commanditgesellschaft auf Actien. Die von der Gesellschaft verfolgten Zwecke bestehen in der Urbarmachung und culturellen Ausnutzung bereits erworbener und noch zu erwerbender Ländereien in Brasilien, in der Herstellung industrieller Anlagen und

Einrichtungen und der rationellen Verwerthung brasilianischer Naturproducte jeder Art.

NEUE KOREANISCHE MÜNZE.

Der „Shanghai Courier“ erfährt aus Söul, dass die königliche Münze daselbst am 15. März die ersten koreanischen Münzen in europäischer Form ausgegeben hat. Die Münze, ein 10-Mun-Stück, ist aus Bronze und stimmt in Grösse, Gewicht und Werth mit dem japanischen 1-Sen-Stück überein. (*London and China Telegraph.*)

DER HANDEL TRINIDADS IM JAHRE 1887.

Der Import Trinidads betrug im Jahre 1887 1,918.670 Pfd. St. (gegen 2,503.514 Pfd. St. im Jahre 1886); der Export 1,870.612 Pfd. St. (gegen 2,509.140 Pfd. St. im Jahre 1886). Der Gesammtausfall in der Handelsbewegung beträgt somit über 1¼ Millionen Pfd. St., ist aber zur Gänze dem fast vollständigen Aufhören der Transitverschiffung von Gold aus den Minen des Venezuelanischen Guyana zuzuschreiben, da diese Sendungen in Folge der fiscalischen Anordnungen Venezuelas über Caracas gehen.

Der Waaren-Ex- und Import betrug im abgelaufenen Jahre, beziehungsweise 1,654.269 und 1,646.729 Pfd. St. Die Einfuhr aus England hat sich um 114.000 Pfd. St., jene aus Spanien um 9500, die aus den Vereinigten Staaten um 8500 und der Import aus Deutschland um 850 Pfd. St. gehoben. Abgenommen hat die Einfuhr aus den britischen Colonien um 13.000, aus Venezuela um 10.000 und aus Frankreich um 4000 Pfd. St.

Unter den Abnehmern der Ausfuhrartikel weist Nord-Amerika einen Zuwachs von 88.000, England einen solchen von 79.000 und Deutschland von 12.500 Pfd. St. aus. Gesunken ist die Ausfuhr nach Frankreich um 78 000, jene nach den britischen Colonien um 10.000 Pfd. St. (*The British Manufacturer.*)

DER WEINIMPORT DER SCHWEIZ.

Das k. und k. Consulat in St. Gallen erstattete bei Vorlage des Berichtes des dortigen kaufmännischen Directoriums an das Ministerium des Aeussern einen volkswirthschaftlichen Bericht, dem wir Nachstehendes über den Weinhandel in der Ostschweiz entnehmen:

In dem Concurrenzkampfe fremdländischer Weine, deren Consum in der Ostschweiz sehr gross ist, hört man durchwegs die günstigsten Urtheile über die Tiroler Weine, welche den hierzulande wachsenden am meisten ähnlich sind und dem Geschmacke der Consumenten am besten zusagen. Ungar- und Dalmatinerweine kommen seltener im Original zum Ausschank, werden aber fortwährend in bedeutenden Quantitäten als Coupir-Weine eingeführt. Für reingehaltene gute und nicht allzutheuere *rothe* Ungarweine mittelschwerer Sorte wäre ohne Zweifel noch viel Platz offen; so hat sich beispielsweise der Oedenburger, vor zwei Jahren noch kaum dem Namen nach bekannt, einen ganz respectablen Absatz in dieser Gegend verschafft. Aus dem Innern Ungarns, von Pressburg bis Arad werden wohl ab und zu vereinzelte Rothweinsorten, aber nur vorübergehend, bekannt; sie stellen sich durchwegs zu hoch im Preise, und doch ist nicht einzusehen, warum sie neben den Tiroler, den italienischen und den billigeren französischen Sorten nicht sollten Stand halten können, zumal die Frachtsätze sehr billige zu nennen sind.

Weisswein wird in der Ostschweiz sehr wenig, gegenüber dem Rothwein vielleicht im Verhältnisse 1 : 30 consumirt, währenddem er in der Innerschweiz theilweise, in der Westschweiz vollständig dominirt.

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BUDWEIS. (Sitzung vom 20. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *A. J. Effmert.*)

Als erster Berathungspunkt gelangt das geplante Trunkenheitsgesetz zur Verhandlung. Der Referent, Secretär Dr. Hromada, weist darauf hin, dass der Standpunkt der Kammer in dieser Frage ein besonders schwieriger ist, da es sich um die Collision des öffentlichen Wohles und des Schicksals tausender Gewerbetreibender handle. Mit Rücksicht auf die wirklichen Verhältnisse, nach welchen in Südböhmen eine Branntweinschänke auf schon 158 Köpfe entfällt, stimmt der Gewerbeausschuss mit der Gesetzesbestimmung überein, dass auf je 500 Köpfe eine Concession zum Branntweinverkaufe und auf je 1000 eine zum Ausschanke im Kleinen ertheilt werden solle. Der Ausschuss stimmt auch mit der geplanten Bestimmung überein, dass der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in geschlossenen Gefässen von fünf Litern abwärts als concessionirtes Gewerbe zu erklären sei. Dagegen erscheinen dem Ausschusse die Bestimmungen als viel zu strenge, nach welchen Jeder, der auf einem öffentlichen Platze in trunkenem Zustande angetroffen wird — und wäre es zum ersten Male — sowie auch der, welcher die Gelegenheit zu diesem unmässigen Trunke gegeben, mit Arrest zu strafen wäre, Durch diese Bestimmung wird eine ganze Kategorie von Branntweinschänkern zu Staatsbürgern zweiter Classe degradirt. Nach Ansicht der Kammer würde es genügen, wenn der Schänker in einem solchen Falle blos mit einer Geldstrafe belegt werden würde. Was den Kleinverkauf gebrannter Spirituosen betrifft, befürwortet der Ausschuss, dass derselbe den Gemischtwaarenhändlern, den Spezereiwaarenhändlern und Materialisten zu bewilligen sei. Ueber die Bestimmung des Gesetzes, wonach die Branntweinschänken an den Vorabenden eines Sonn- und Feiertages bereits um 5 Uhr Abends zu schliessen seien und erst um 5 Uhr Früh des dem Feiertage folgenden Werktages geöffnet werden dürfen, spricht sich der Ausschuss meritorisch nicht aus. Mit dem weiteren Inhalte der Vorlage stimmt der Ausschuss überein. Der Referent beantragt im Namen des Ausschusses, entweder Uebergang zur Tagesordnung über die ganze Angelegenheit oder einen Plenarbeschluss im Sinne der Anschauungen des Ausschusses. Gegen den Ausschussantrag spricht Kammerrath *Nedvidek*, welcher die Vorlage als überleht schildert. Er glaubt, dass die beste Massregel zur Einschränkung der Trunkenheit die neue — Branntweinsteuer sei. Nach längerer Debatte, an welcher sich die Kammerräthe *Steindler* und *Vodràzka* betheiligten, werden die negirenden Anträge des Kammerrathes Nedvidek angenommen. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde beschlossen, dass die Kammer ihre Bereitwilligkeit aussprechen solle, nach Massgabe ihrer finanziellen Kräfte und in ihrem Wirkungskreise die Bestrebungen der Regierung zur *Errichtung fünfmonatlicher Curse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen* zu fördern. Dem Ausschusse zur Veranstaltung einer Ausstellung von gewerblichen Arbeiten in Budweis wurde eine Subvention von 25 fl. bewilligt. Die Verleihung von Ausstellungsmedaillen dagegen wurde nicht genehmigt.

PRAG. (Sitzung vom 20. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *Gottlieb Bondy.*)

In Betreff der Errichtung einer *Webeschule in Wildenschwert* beantragt die Gewerbesection, sich dahin auszusprechen, dass die Kammer, mit Rücksicht auf den im Jahre 1884 gefassten Beschluss und die namhaften Beiträge, welche sie zu Zwecken der Gewerbeförderung alljährlich widmet und die bereits 31·3 Percent des Kammerbudgets ausmachen, nicht in der Lage sei, einen Beitrag der genannten Schule zur ersten Einrichtung anzuwenden, wogegen sie aber nicht Anstand nehmen würde, dieser Schule, sobald sie activirt sein wird, Stipendien zukommen zu lassen.

Mit Rücksicht auf die sehr missliche Lage der *böhmischen Mühlenindustrie*, für welche eine durchgreifende Hilfsaction dringend geboten erscheint, stellt die Handelssection nachfolgenden, in 6 Punkte zerfallenden Antrag:

1. Vor Allem wäre bei der königl. ungarischen Regierung gegen die mit der Refactie geschaffene Anomalie, welche eine thatsächliche Aenderung der einheitlichen Waarenclassification in sich begreift, und somit auch die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses tangirt, Einsprache zu erheben und auf die Beseitigung derselben thunlichst hinzuarbeiten.

2. Wäre auf die österreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft seitens der Regierung mit allen Mitteln eine wirksame Pression zu dem Zwecke auszuüben, damit diese Bahnunternehmung in dem gegenwärtigen Concurrenzkampfe zwischen der ungarischen und der hierländischen Mühlenindustrie die einseitige Förderung des ungarischen Exportes, besonders auch in Bezug auf die vielfachen Magazinageerleichterungen aufgebe und eine gerechte Schonung der hiesigen Productionsinteressen eintreten lasse.

3. Zur Aufrechthaltung der Concurrenzfähigkeit der hiesigen Mühlen in ihrem localen Absatzgebiete wäre eine allgemeine Verbilligung der Localfrachtsätze für Getreide und Mehl im Wege der Durchrechnung des Barèmes der k. k. Staatsbahnen

im Anschlussverkehre auf allen inländischen Bahnen anzustreben.

4. Jede bevorzugte Behandlung ungarischer Provenienzen, wie sie beispielsweise auch auf den k. k. Staatsbahnen laut Refactie Nr. 279 und 943 des laufenden Jahres stattfindet, wäre grundsätzlich zu vermeiden.

5. Zur Gewinnung statistischer Daten über die Bewegung des Mahlproductsteuer-Exportes von Ungarn nach Böhmen wären unverzüglich amtliche Erhebungen einzuleiten und sodann consequent fortzusetzen, eventuell die zur Einführung der statistischen Gebühr Ungarn gegenüber erforderlichen Massnahmen in Angriff zu nehmen.

6. Endlich wäre die Amtswirksamkeit der k. k. General-inspection der österreichischen Eisenbahnen durch Organisirung einer Abtheilung zu dem Zwecke zu erweitern, damit ein besonderes Fachorgan geschaffen werde, welches *ex professo* dem Studium der dogmatischen und principiellen Fragen des zu einem wichtigen Zweige der Wissenschaft sich herausbildenden Tarifwesens obliegen würde und auf die Festsetzung der Ziele der praktischen Tarifpolitik entsprechend einzuwirken hätte. (Nach längerer Debatte wird der von der Handelssection gestellte Antrag *en bloc* angenommen.)

In Angelegenheit des *Entwurfes eines neuen Lagerhausgesetzes* stellt die Handelssection nachstehende Schlussanträge: Das in Vorschlag gebrachte, allzustrenge Concessionirungsprincip (§§. 1, 2, 3) wäre dahin zu modificiren, dass die Gründung eines öffentlichen Lagerhauses zwar von der politischen Landesstelle zu genehmigen sei, diese Genehmigung jedoch nicht verweigert werden solle, wenn der Bewerber unbescholten ist, beziehungsweise demselben kein den Antritt eines freien Gewerbes ausschliessendes Hinderniss im Wege steht und sobald er einen Gründungsfond ausweist, dessen Höhe von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer für genügend erklärt und nebstdem von derselben das ganze Project als ein die Verkehrsinteressen nicht schädigendes bezeichnet wird.

Für den Fall, als der vorhergehende Antrag unberücksichtigt bleiben sollte, so wäre im Entwurfe eine entsprechende Aenderung zu dem Zwecke vorzunehmen, auf dass die steuerfreie Einlagerung von Zucker und Spiritus allerdings unter Beobachtung der diesbezüglich zu erlassenden gefällsämtlichen Vorschriften, auch allen Privat-Lagerhäusern eingeräumt werde. Ausserdem wäre in Bezug auf die zu concessionirenden öffentlichen Lagerhäuser die „Vertrauenswürdigkeit“ des Bewerbers im Gesetze selbst nach Thunlichkeit zu präcisiren, von der Cautionsleistung Umgang zu nehmen, und bezüglich der Frage, ob die Errichtung eines projectirten Lagerhauses dem Verkehrsbedürfnisse entspreche, das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen.

Zusatzanträge zum Warrantrechte. Der Absatz 2 des §. 33 wäre dahin zu ergänzen, dass die Rücklösung des Warrant seitens des ersten Indossanten von rechtswegen auch möglich werde. Desgleichen wäre durch eine Zusatzbestimmung die Notification der Protestlevirung dem Warrantinhaber zur Pflicht zu machen (§. 32). Beim Waarenbezuge vor Verfall des Warrant wäre dem Warrantinhaber für die vorzeitige Abwicklung des Geschäftes zwar eine Zinsenvergütung zu gewähren, dieselbe wäre jedoch nicht bis zum Verfallstage des Warrant, sondern blos für einen mit billiger Rücksicht auf den Pfandschuldner bestimmten Abwicklungstermin zu berechnen. Der vorzeitige Waarenbezug, respective der Erlag der Pfandsumme wäre überdies dem etwaigen Domiciliaten des Warrants zu notificiren und dem Warrantinhaber in diesem Falle die Verpflichtung aufzuerlegen, die deponirte Pfandsumme vom Lagerhause zu beheben. Nebstdem wären die beim Waarenverkaufe vom Warrantinhaber in Anspruch zu nehmenden „Nebengebühren“ (§. 36) thunlichst genau zu bestimmen und zur Förderung der Circulationsfähigkeit des Warrants die Versicherungspflicht der Lagerhausverwaltung (§. 15) eingehend zu regeln.

SALZBURG. (Sitzung vom 19. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *L. Zeller.*)

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Dem k. k. Landesgerichte Salzburg wird das Gutachten über die Protocollirungspflicht zweier Gewerbeunternehmungen erstattet.

Als Mitglied in den *commerciellen Beirath des Curatoriums des k. k. Oesterreichischen Handels-Museums* wurde Präsident *Ludwig Zeller* gewählt.

Der von Robert Baum vorgelegte *Frachtentarif der Dampfschifffahrt auf dem Mondsee* und die Personen- und Frachtentarife der Dampfschifffahrt am Attersee werden der Landesregierung zur Genehmigung empfohlen.

Den Reichsraths-Abgeordneten *von Burgstaller* und *Dr. Keil* ist für ihre bisherigen Bemühungen bezüglich der Herstellung der Tauernbahn der Dank der Kammer auszudrücken.

Durch eine amtliche Kundmachung der Kammer sind die interessirten Kreise zum Beitritte betreffs Einbeziehung in die Staatstelephonleitung einzuladen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DAS ENDE DES STRIKES DER FRANZÖSISCHE GLASARBEITER.

In Ergänzung der von uns in der Nummer vo 31. v. M. gebrachten Mittheilungen des k. u. k. G neralconsulates in Paris über den Glashütten-Arbeite strike wird aus derselben Quelle berichtet, dass, nac dem der Ministerpräsident Floquet einigen Delegirten d strikenden Glasarbeiter unter Führung der Deputirte Basly und Camélinat erklärt hatte, er und seine Co legen könnten von Gesetzeswegen den Gemeinderath beschluss vom 7. Mai nicht bestätigen, der Gemeind rath mit 47 gegen 9 Stimmen beschloss, aus den Gel mitteln der Stadt 10.000 Frs. den Bürgermeistern jen Gemeinden im Seine- und Seine et Oise-Departement zu Verfügung zu stellen, wo das Elend der Opfer d Arbeitseinstellung in den Glasfabriken zu lindern is

In dieser Form wurde der Beschluss seitens d Regierung auch genehmigt.

Tags zuvor hatte der Deputirte Félix Pyat in d Kammer anlässlich dieses Strikes, den er als eine A beitseinstellung der Fabrikanten bezeichnete, folgende Gesetzvorschlag eingebracht:

„Aus Rücksichten der öffentlichen Nützlichkeit i jede durch den Willen ihres Eigenthümers geschlossen Fabrik zu expropriiren, abzuschätzen, einzulösen un nebst einem Betriebsfond den Arbeitern zu übergebe welche dem Staate für jene Einlösungssumme neb genannten Fonds die niedrigsten Staatsrenten-Interesse zahlen werden.

Vom Ertrag des Betriebes sind zuvor die Löhn dann jene Interessen zu zahlen, schliesslich vor Zahlun einer Dividende ein Reservefond für den Betrieb un Tilgung der Schuld an den Staat zu bilden.“

Dieser Vorschlag wurde zwar mit allen gegen vie Stimmen seitens des Parlaments abgelehnt, erschei aber insoferne von Interesse, als er die Mittel un Wege klar legt, womit die Socialisten die Arbeite frage lösen wollen.

Dass die Arbeiter, welche dem Syndicate d Glasarbeiter angehören, nicht mehr ihren persönliche Ansichten folgen, sondern ihre persönliche Freiheit de angeblichen Interesse der Corporation opfern, ge aus folgendem Vorgange hervor: Seit einigen Jahre besteht hier die „Union des chambres syndicales ou vrières“, ein Verein vieler Arbeitergenossenschafte hier und in den Departements, welche die weitau grösste Anzahl der Arbeiter umfassen.

Dieser Arbeiterverein hat schon wiederholt Beweis praktischen Sinnes und der Mässigung gegeben, ist f die Verbesserung des Loses seiner Collegen eifrig bemüht und revolutionären Mitteln abhold, die sein Ueberzeugung nach, immer nur zum gemeinsamen Rui der Arbeiter und des Capitals führen. Diese Unio war bereits öfter in der Lage zwischen Arbeitern un Fabrikanten zu vermitteln.

Sie delegirte nun fünf ihrer Mitglieder, um diesm wieder einen Vergleich zu Stande zu bringen. D Fabrikanten Vidié erklärten sich bereit, nicht nur all ihre früheren Arbeiter wieder aufzunehmen und Amiabl zu entfernen, sondern auch ihre Collegen zur al gemeinen Wiederaufnahme der Arbeit zu bewege Freudig begrüssten die strikenden Arbeiter diese E klärung, doch wagten sie nicht, sich zu entscheide ohne ihre Führer zu hören. Der Präsident ihres Sy dicats notificirte aber jenen fünf Delegirten, dass mit ihnen nicht conferiren könne, in Folge dessen sic die Letzteren zurückzogen.

Das Syndicat der Glasarbeiter beschloss hierau dass es die Zugeständnisse der Fabrikanten nicht eh annehme, als bis diese ihren Vertrag, gemeinsam vo zugehen, ausdrücklich als aufgehoben erklären.

Vielleicht würde trotz aller finanziellen und moralischen Unterstützung der strikenden Arbeiter diese rbeitseinstellung nicht eine solche Wendung genommen haben, wenn die Glasarbeiter nicht das Bewusstsein hätten, dass in dieser Industrie, namentlich bei einer Waare, wie sie hier gefertigt wird, mit Maschinen ichts geholfen ist, sondern Alles auf den Geschmack nd die Leichtigkeit der Hand des Arbeiters ankommt.

Diesen ihren Eigenschaften allein dankten die hiesigen 'abriken, dass sie nach Baccarat den nächsten Platz ierlands einnehmen.

In Folge dessen sind auch diese Arbeiter, welche neist nüchtern, fleissig, sparsam und rangirt sind, sehr mpfindlich, verlangen eine anständige Behandlung, ein reundliches Entgegenkommen seitens ihrer Chefs und alten sehr auf directen Verkehr mit den Fabrikanten, ie auch zumeist wie sie von Vater auf Sohn dasselbe ieschäft betreiben. In letzteren Jahren erlitt dieser Verehr viel Einbusse, weil die Fabrikanten bemerkten, ass durch denselben eigenmächtige Eingriffe der Arbeitersyndicate sich geltend machten.

Die Bedeutung des Strikes liegt auch darin, dass ie hiesige Industrie einer gewaltigen Concurrenz seitens Deutschlands und Belgiens begegnet und nur mit Mühe ıren Rang am Weltmarkte halten kann, trotz ihrer ausezeichneten Leistungen.

So verdankt die Krystallschleiferei in Pantin ihrem Director Touvier die Erfindung des Aventurin, eines unkelbraunen, goldgesprenkelten Glases, dessen Erengungsgeheimniss seit dem vorigen Jahrhundert in Iurano bei Venedig gewahrt wurde und das nun von ier nach Italien geliefert wird.

Hier gelang es, den Lampengläsern jene Metallfarbe u geben, die unverwüstlich und in Amerika so beliebt st; auch die Opalina, milchweisses Krystall, ist eine Pariser Erfindung, woraus jene Bonbonskörbchen gefertigt verden, die massenhaften Absatz in Spanien finden.

Die Capitalskraft und Energie der Fabrikanten könnte ll diese ausgezeichneten Leistungen nicht zu Stande ringen ohne die speciellen Eigenschaften ihrer Arbeiter, ie ihrerseits nicht bedenken, dass sie ohne die Capialisten sich nicht geltend machen können und jeder 'ag dieses Ausstandes den Schaden mehrt, den beide 'heile zu tragen haben.

Um diesem Zustande ein Ende zu machen, setzten sich ie Leiter der Krystallschleiferei in Pantin mit A. Walter, 'räsident des Arbeitersyndicates, der bei ihnen als Werkührer bedienstet ist, in's Einvernehmen und bestimmten ihre 'ollegen zum Beschlusse, alle strikenden Arbeiter wieder ufzunehmen, sowie die Fabrikanten Vidié auch dazu, em Werkführer Amiable einen Dienst zuzuweisen, der hn jeder Beziehung zu den Arbeitern enthob. Walter einerseits bestimmte die strikenden Arbeiter zur Wiederufnahme der Arbeit, worauf die Fabrikanten Vidié ihrereits *pour la forme* freiwillig sich bestimmt fanden, Amible gänzlich zu entlassen und somit dieser Strike am 4. l. M. sein Ende erreichte.

Bemerkenswerth an demselben ist, dass die Macht der Arbeitersyndicate sich auch in Personalfragen als ertarkend erwies und Organe der öffentlichen Gewalt nehr oder weniger offen dafür eintraten.

DIE DEUTSCHE JUTE-INDUSTRIE UND DIRECTE DAMPFERVERBINDUNG MIT OSTINDIEN.

Der Vorsitzende des Vereins deutscher Jute-Industrieller, Commercienrath Spiegelberg, hat über seine im Herbst origen Jahres angetretene Reise nach Ostindien an den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck einen Bericht erstattet. Herr Spiegelberg hatte sich bei dieser Reise zur Aufgabe estellt, einmal über die Cultur und Bedeutung der Jutepflanze in deren Heimat, sodann über die Gebräuche und ie Gewohnheiten im Handel und in der Verfrachtung er Jutefaser und drittens über die Herstellung eines Jutemarktes in Deutschland Erhebungen in Ostindien anzustellen. Als hauptsächliches Gebiet für den Jute-Anbau fand Herr Spiegelberg die vom Ganges und dessen Nebenflüssen durchzogenen Districte Naraingunge und Serajgunge, sowie die Umgebung von Calcutta. Der Anbau der Jute wird vornehmlich von Eingebornen Bengalens betrieben und lässt sich, was seine Volksthümlichkeit betrifft, mit der früher so ausgedehnten Flachscultur Deutschlands vergleichen. Ueber zwei Millionen Menschen sollen in Bengalen mit dem Anbau der Jute beschäftigt sein. Der Erlös einer mittelmässigen Ernte wird auf rund vier Millionen Ballen angegeben, wovon circa zwei Millionen ausserhalb Indiens Verwendung finden und über Calcutta und Chittagong zum Export gelangen. Die Reichlichkeit des Ertrages der Ernte hängt hauptsächlich von dem rechtzeitigen Eintritt von Ueberschwemmungen oder ausgiebigem Regen ab. Herr Commercienrath Spiegelberg hält es für ausgeschlossen, dass noch weitere Länderbezirke mit Erfolg zum Jute-Anbau herangezogen werden können. In Ostindien deshalb nicht, weil für das Gedeihen der Jutepflanzen grosse Flüsse mit regelmässig wiederkehrenden befruchtenden Ueberschwemmungen nöthig sind und diese sich in anderen Theilen Ostindiens nicht finden. In anderen Ländern mit gleichen Boden- und Klimaverhältnissen, z. B. Nordamerika unter gleichen Breitegraden deshalb nicht, weil die Bearbeitung und erstmalige Behandlung der Jute im Verhältniss zu Ostindien, wo die Arbeitskräfte ausserordentlich billig sind, zu kostspielig werden würde. Was den Handel mit Jute anlangt, so gehen die Händler, welche sich mit dem Packen der Jute zum Export befassen, bei der Sortirung der Jute zuweilen sehr unreell vor, was den Handel in Jute für alle in demselben engagirten Exportfirmen, soweit sie nicht eigene Packeinrichtungen besitzen, in hohem Masse erschwert. Auch die Jute-Industrie, namentlich durch englisches Capital hervorgerufen, ist in Ostindien bereits in grossem Umfange vorhanden. Sie umfasst circa 150.000 Spindeln und 9000 Webstühle, und ihr Bedarf an Rohjute kommt demjenigen Grossbritanniens gleich. Schon heute ist die ostindische Jute-Industrie der europäischen Concurrenz in Asien, Australien, Südamerika und einem Theile der Union überlegen. Herr Commercienrath Spiegelberg glaubt, dass es nur dann gelingen werde, einen deutschen Jutemarkt zu errichten, wenn zwischen Ostindien und Deutschland eine directe Dampferverbindung hergestellt sein würde. In Ostindien herrscht überall für die Einrichtung einer solchen Verbindung das grösste Interesse. Ja das Verlangen nach der Beseitigung der bisherigen kostspieligen und umständlichen Londoner Vermittlung ist bei den betreffenden Calcuttaer Handelshäusern stärker ausgeprägt, als in Deutschland selbst. Herr Spiegelberg hat in den verschiedensten Theilen Ostindiens die Wahrnehmung gemacht, dass der Bedarf an deutschen Erzeugnissen in erheblichem Umfange vorherrscht und dass namentlich im Norden Indiens deutsche Wollwaaren gesucht werden, die erst seit wenigen Jahren an die Stelle der englischen getreten sind. Leider hat Herr Spiegelberg auch an der Hand der dortigen Verhältnisse keine statistische Zusammenstellung der deutschen Einfuhr in Ostindien anfertigen können, da die Einfuhr grösstentheils auf englischen Schiffen eingeht. Jedoch sind die Quanten einzelner deutscher Producte, die nach Ostindien gebracht werden, ausserordentlich bedeutend. Als besonders aussichtsvoll für die Zukunft hält Herr Spiegelberg die Einfuhr deutschen *Salzes* und weist darauf hin, dass mit der directen Dampferverbindung auch andere Vortheile für Deutschland verknüpft sind, so die Stärkung des deutschen Ansehens, die eventuelle Errichtung einer deutschen Bank, die Einführung eines deutschen Wechselcurses etc. Zum Schluss seines Berichts macht der Vorsitzende der deutschen Jute-Industriellen den Reichskanzler auf die grossartigen und unschätzbaren Textilpflanzensammlungen Indiens aufmerksam. Indien besitzt in Folge seiner Boden- und Klimaverhältnisse eine unüber-

treffliche Zahl von industriellen Textilpflanzen, deren Werth und Bedeutung zur Zeit noch nicht genügend festgestellt ist. Die indische Regierung lässt in wohldurchdachtem Verständniss für den Werth ihrer Bodenerzeugnisse durch Fachmänner umfassende und tadellose Sammlungen sämmtlicher Pflanzen herstellen. Derartige Sammlungen sind für diejenigen wissenschaftlichen Institute, welche dem Studium der industriellen Textilpflanzen besondere Sorgfalt widmen, von nicht zu unterschätzendem Werth. Nicht dringend genug glaubt Herr Spiegelberg empfehlen zu können, dass diejenigen Institute und Organe, deren Mittel dies gestatten, sich in den Besitz einer Sammlung der bis jetzt in Indien bekannten Textilpflanzen zu setzen suchen und an der Hand derselben die Kenntniss der Textilpflanze in erhöhtem Masse pflegen und fördern. Die amerikanische, russische und schweizerische Regierung sollen bereits im Besitze derartiger Sammlungen sein. (*Norddeutsche Allgemeine Zeitung.*)

JAPANISCHE TEXTIL-INDUSTRIE.

In Japan befinden sich heute bereits zahlreiche Baumwollspinnereien, welche mit englischen und amerikanischen Maschinen und Stühlen versehen sind, und in den meisten Fällen werfen diese Unternehmungen einen sehr guten Gewinn ab, während sie ausserdem einer grossen Zahl von Männern, Weibern und Kindern gute Löhne und regelmässige Beschäftigung gewähren. Auch einige Schafwollspinnereien sind vorhanden und man beginnt in Japan selbst Uniformtuche für Soldaten und Matrosen zu erzeugen. Die Wolle wird zum Theil aus Tientsin in China, zum Theil aus Australien bezogen. (*Chinese Times.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DER III. INTERNATIONALE BINNENSCHIFF-FAHRTS-CONGRESS.

Auf den I. im Jahre 1885 zu Brüssel, und den II. im Jahre 1886 zu Wien abgehaltenen folgt, wie wir der soeben zur Versendung gelangten Einladungsschrift entnehmen, vom 19. bis 25. August d. J. der III. internationale Binnenschifffahrts-Congress in Frankfurt a. M., unter dem Protectorate des seither verschiedenen Kaisers Friedrich und dem Ehren-Vorsitze der Staatsminister v. Maybach, Lucius und v. Bötticher. Das Programm dieses sowohl von Vertretern der Regierungen als auch von Privatfachmännern beschickten Congresses, im Allgemeinen auf Anregungen zur Hebung und Verbesserung der Binnenschifffahrt, Schiffbarmachung von Flüssen und Bau und Betrieb künstlicher Wasserstrassen gerichtet, umfasst Discussionen und Excursionen. Zur Discussion sind folgende sechs Fragen proponirt:

1. Vervollkommnung der Statistik des Binnenschifffahrts-Verkehrs.
2. Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse.
3. Welches sind die geeignetsten Fahrzeuge und deren Fortbewegungsmittel auf den dem grossen Verkehr dienenden Binnen-Wasserstrassen?
4. Inwieweit sind Seecanäle für den Verkehr mit dem Binnenlande volkswirthschaftlich berechtigt?
5. Nutzen der Schiffbarmachung der Flüsse und der Anlage von Schifffahrtscanälen für die Landwirthschaft.
6. Flussmündungen, deren Schiffbarmachung und Erhaltung.

Excursionen sind geplant zur Besichtigung der Flussregulirungs- und Canalisirungsbauten am Rhein und am Main und der Hafenanlagen in Mannheim, Mainz, Gustavsburg und Frankfurt a. M. Von Seite unserer Regierung werden sich, wie wir erfahren, als Delegirte die Herren Sections-Chef im Handelsministerium Dr. J. Ritter von Bažant, der Gewerbe-Inspector für die Schifffahrt Regierungsrath J. Schromm und der Oberinspector der k. k. österr. Staatsbahnen A. Oelwein.

DAMPFERLINIE VARNA-GALATZ.

Nach dem Maiberichte des k. und k. Consulates in *Varna* hat die türkische Dampfschifffahrts-Gesellschaft *Courtgis & Co.* ihre Fahrten bis nach *Küstendje, Sulina, Tultscha* und *Galatz* ausgedehnt.

EISENBAHN IN ALGIER.

Am 15. Mai fand die Eröffnung der 75 *km* langen Theilstrecke von Mostaganem nach Relizane statt.

DAMPFERLINIE VON CHINA NACH KOREA.

Einige chinesische Kaufleute sind im Begriffe, eine Dampferlinie zwischen den Koreanischen Häfen und China mit Beihilfe einer Subvention seitens der chinesischen Regierung zu eröffnen. Der in Dienst gestellte Dampfer wird alle zwanzig Tage zwischen Shanghai und Ginsen via Chefuo verkehren. (*London and China Telegraph.*)

EINE EISENBAHN-CONCESSION IN ÄGYPTEN.

Das „Journal officiel" veröffenlicht die Ertheilung einer Concession für eine Eisenbahn von Midan (Cairo) nach Helouan an die Firmen J. M. Cantani Sohn & Co., J. L. Menasce Sohn & Co. und Brüder Suarès & Co.

ITALIENISCHE POST IM MITTELMEER UND IM ROTHEN MEER.

Dem italienischen Parlamente wurden, wie wir erfahren, von der Regierung zwei Gesetzentwürfe zur Beschlussfassung vorgelegt, von denen der eine den Abschluss einer Convention mit der *Peninsular and Oriental Steam Navigation Company* behufs Beförderung der Post von *Venedig* nach *Alexandrien* mit Berührung der Häfen von *Ancona* und *Brindisi* im Anschlusse an die englisch-indische Post zum Zwecke hat, während der andere eine Vereinbarung mit der *Navigazione Generale Italiana* behufs Uebernahme und Beförderung der Post von Suez nach Aden bezweckt.

DAMPFERLINIE VANCOUVER-SAN-FRANCISCO-CHINA.

Einem Berichte des k. und k. Consulates in *San Francisco* zufolge werden die Dampfer der *Canada-Pacific-Eisenbahn*, welche bisher einen Verkehr zwischen Vancouver und China, respective Japan unterhielten, demnächst ihre Route bis San Franciseo ausdehnen und den beiden dort bestehenden Linien empfindliche Concurrenz machen.

PENINSULAR AND ORIENTAL STEAM NAVIGATION COMPANY.

Am 5. Juni fand die regelmässige Halbjahrs-Versammlung der Actionäre der „P. & O."-Gesellschaft in London statt.

Aus dem vorgelegten Berichte der Directoren geht hervor, dass der *Tonnengehalt* der dermaligen Flotte jenen von 1878 um volle 80.000 *t* übersteigt. Die vier anlässlich des Victoria-Jubiläums erbauten neuen Dampfer *Victoria, Britannia, Oceana* und *Arcadia* repräsentiren ein Baucapital von fast 800.000 Pfd. St. Unter den für die Neugestaltung der Flotte massgebenden Gründen wird in dem Berichte besonderes Gewicht auf die Thatsache gelegt, dass die emporstrebende *Industrie Indiens* den *inter-asiatischen* Handel in völlig neue Bahnen lenke. Bombay speciell verdränge heute bereits Manchester vollständig mit seinen Baumwollwaaren von den ostasiatischen Märkten.

Die *Postverträge* anlangend bemerkt der Bericht, dass der neue Dienst, welcher durch den gegenwärtig in Kraft stehenden Vertrag organisirt wurde (Beförderung der Post durch die grossen Londoner Mailsteamer von Brindisi *durch* den Suezcanal anstatt der egyptischen Ueberlandroute), äusserst befriedigend functionirt. Ebenso habe die Direction ein zeitweiliges Arrangement mit der italienischen Regierung für einen 14tägigen Postdienst zwischen Venedig, Brindisi und Alexandrien getroffen, wofür letztere 30.000 Pfd. St bezahlt.

Zu den *Betriebsergebnissen* übergehend wird ausgeführt, dass die Einnahmen im *Auswärts-Verkehre* in den letzten sechs Monaten in befriedigendster Weise gestiegen sind, während der *Heimwärts-Verkehr* auf allen Linien, mit Ausnahme der australi-

schen, grosse Enttäuschungen brachte. Die Einnahmen im Verkehre von Bombay, Calcutta und China nach Europa zeigen eine beträchtliche Abnahme. Dennoch wäre in dem Halbjahre ein Plus zu verzeichnen gewesen, wäre nicht die Postsubvention um nahezu 100 000 Pfd. St. reducirt worden, was umso fühlbarer wurde, als der neue Postvertrag schnellere Fahrzeiten und somit vermehrten Kohlenverbrauch bedinge. (*Nach dem London and China Telegraph.*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

EIN- UND AUSFUHR WICHTIGER WAAREN IM DEUTSCHEN ZOLLGEBIET IM ERSTEN QUARTALE 1888, VERGLICHEN MIT 1887.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1888	1887	1888	1887
	Metercentner netto			
Baumwolle und Baumwollwaaren	792.727	952.985	271.814	287.781
Flachs, Hanf, Jute	748 025	654 547	322.821	281 230
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren .	45.779	46.736	41.439	38 400
Seide und Seidenwaaren	14.304	13 091	23.548	22.785
Wolle und Waaren daraus	625.302	547.263	181 431	184.909
Steinkohlen, Braunkohlen etc. . . .	22,267.785	20,537.313	32,423.185	31,827.593
Eisenerze	3,693.723	3,211.647	6,655.616	5,520.811
Eisen- und Eisenwaaren	567.918	598.297	3,141.063	4,291.566
Andere Metalle und Waaren daraus .	78.423	99.668	312.371	348 863
Instrumente; Maschinen	120.946	89.961	285.385	253.563
Glas- und Glaswaaren	20.928	22,386	283.824	257.258
Kautschuk u. Guttapercha, roh . . .	9.997	8.208	329	555
Zucker und Melasse	14 280	13.340	2,490 504	5,119 990
Papier und Pappwaaren	32 678	35.870	326.380	311.957
Thonwaaren . . .	342.208	353.499	1,376.400	1,511.035
Droguerie-, Apotheker- u Farbwaaren	2,199.883	1,734.725	1,043.803	920.985
Nahrungsmittel . .	2,896.331	3,350.794	665.424	719.783

AMERIKANISCHE HANDELSEXPEDITION NACH DEM CONGO.

Bei der Discussion des Etats für den diplomatischen und Consulardienst, wurden von Seite des Senates der Vereinigten Staaten als Salair, sowie zur Deckung der Ausgaben einer aus drei Mitgliedern bestehenden wissenschaftlichen Commission, welche zur Untersuchung der Handels-Ressourcen am oberen *Congobecken* ernannt werden soll, 25.000 Dollars ausgeworfen.

Bücher-Anzeigen etc.

HANDELS-MUSEUM IN BUDAPEST.

(*Katalog der permanenten Ausstellung vaterländischer Erzeugnisse in Budapest. Erster Jahrgang. Budapest 1888.*)

Das Handels-Museum in Budapest hat soeben den ersten Katalog [1]) seiner permanenten Ausstellung vaterländischer Erzeugnisse in ungarischer und deutscher Sprache ausgegeben. Trotz ihres kurzen Bestandes bereits von 800 Ausstellern beschickt, bedeckt die genannte Sammlung im Budapester Stadtwäldchen einen Raum von mehr als 10.000 Quadratmeter, auf welchem dem Kaufmann und Consumenten ein anschauliches Bild der Leistungsfähigkeit der ungarischen Landwirthschaft und Industrie geboten wird. Der Förderung dieses Zweckes dient auch der vorliegende Katalog, indem er bei jedem der ausstellenden Etablissements die producirte Waarengattung, besondere Specialitäten, Leistungsfähigkeit, Preise und sonstige Verkaufsbedingungen angibt. Wir behalten uns vor, auf die Organisation des Pester Handels-Museums und die bisherigen sehr anerkennenswerthen Erfolge dieser Institution des Näheren zurückzukommen.

[1]) Verfasst von Emerich von Németh, Ministerialrath, Director des Handels-Museums.

Katalog der commerziellen Sammlungen des Museums.

MUSTERCOLLECTION EINIGER TEXTIL-EXPORT-ARTIKEL FÜR SOFIA.

Abkürzungen: P = Provenienz, V = Verwendung. Die Preise sind, wo nicht anders angegeben, ab Fabrik des Provenienzlandes verstanden.

(Schluss.)

18. Russisches Hemd, P. Russland; Preis 1 Fr. 20 Cts. per Stück.
19. Damenkleiderstoff, P. England; Preis 60 Cts. per Yard ab Constantinopel unverzollt.
20. Cachemir, P. Frankreich. Preis 1 Fr. 20 Cts. per Meter. V. zu Damenkleidern.
21. Cretonne, P. England; Preis 25—30 Cts. per Yard verzollt ab Constantinopel; in diversen Qualitäten und Preisen.
22. Alegias (Baumwollstoff), P. Schweiz; Preis 20 bis 30 Cts. per Meter franco Wien, 6 Monate, V. zu Frauenkleidern.
23. „Testemel“, P. Schweiz. *Massenartikel.*
24. Hosenstoff, P. Schweiz; Preis 30 Cts. per Meter.
25. Rouge-Kattun, P. Schweiz; Preis 18—25 Cts. per Meter. In verschiedenen Breiten. V. zu Futter und Nationalflaggen.
26. Tücher (Baumwolle), P. Schweiz. V. zu Taschentüchern und Kopfbedeckungen. Blau weniger gangbar, dagegen mehr roth und andere grelle Farben.
27. Tisch- oder Bettdecke, P. Brussa; Preis 1 Fr. per Stück. V. auch zu Leibbinden.
28. Kopftuch, P. Frankreich; Preis 9 Frs. per Dutzend ab Paris.
29. Rockstoff, P. England; Preis 80 Cts. per Yard verzollt ab Constantinopel.
30. Pantoffel, P. Türkei.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

206* Report on the Trade of Bassorah in 1887.
207* Report on the State of Agriculture in Portugal.
208* Report on the Agriculture of Greytown.
209* Report on the Agricultural Condition of Eastern Roumelia.
210* Report on the Agriculture of the State of Vera Cruz
211* Report on the Agriculture of California in 1887.
212* Report on the Agriculture of Denmark in 1887.
213* Report on the Trade of Corsica in 1887.
214* Report on the Agriculture of Sardinia in 1887.
215* Report on the Agriculture of Cavalla in 1887.
216* Report on the Agriculture of the Consular District of Brest in 1887.
217 Katalog des Handels-Museums in Budapest.
218 Reis in Oost- en Zuid-Borneo, door Carl Bock.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien

Das königliche Ministerium de la Gobernacion (des Innern) in Madrid schreibt für den 16. Juli eine zweite Licitation bezüglich der Vergebung der Concession zur Installirung und Inbetriebsetzung des telephonischen Dienstes in Santander aus

Der Ayuntamiento (Stadtrath) von Madrid schreibt die Lieferung von circa 80.414 *l* Petroleum, bestimmt für die Beleuchtung Madrids für das ökonomische Jahr 1888 89, aus. Die Licitation findet am 22. Juli d. J. um 10 Uhr Vormittags statt.

(Nähere Auskunfte können im k. k österreichischen Handels-Museum eingeholt werden.)

Verantwortlicher Redacteur: A. v SCALA

Papier: Pittener Papierfabriks-Actien-Gesellschaft.

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner

Das Handels-Museum

MIT BEILAGE

COMMERCIELLE BERICHTE

DER

K. u. K. ÖST.-UNG. CONSULAR-ÄMTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

REDIGIRT VON

A. VON SCALA.

JAHRGANG III.

II. SEMESTER 1888.

WIEN

BUCHDRUCKEREI UND LITHOGRAPHIE [illegible]HNER

INDEX

für das II. Semester 1888.

C.

D.

E.

Seite

F

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

Z.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 5. JULI 1888. [Nr. 27.



Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DAS VERSICHERUNGSWESEN IN SALONICH.

(Nachdruck verboten.)

Salonich, Juni 1888.

Wenn die Fachkreise behaupten, und uns dünkt, mit Recht behaupten, dass die Verbreitung der Assecuranz in einem Lande der Gradmesser seiner Cultur sei, su wird dieses Dictum allein nahelegen, dass in der Türkei das Versicherungswesen noch keine tiefen Wurzeln schlagen konnte. Auf der einen Seite trifft man wenig Verständniss bei den Eingebornen für eine Institution, welche selbst in civilisirten Staaten nur eine verhältnissmässig junge und kurze Laufbahn hinter sich hat. Zunächst stösst man auf die orientalische Ergebenheit in das Schicksal; noch heute ist es den Gläubigen ein Frevel, dem Willen der Vorsehung durch Versicherung gegen unvorhergesehene Zerstörung von Leben und Gut vorzugreifen.

Auf der anderen Seite brachten die Versicherer den hierländischen Einrichtungen ein Misstrauen entgegen, welches, bis in die jüngste Zeit, auch nur den Versuch der Ausdehnung der Assecuranz auf die Levante verpönte.

Erst im Jahre 1870 wagte es eine fremde Gesellschaft — selbstverständlich eine englische — in Salonich mit der Feuerversicherung zu beginnen. In der That ein kühnes Unternehmen. Damals waren noch so ziemlich alle Gebäude in landesüblicher Weise aus Riegelwänden aufgeführt, die Gassen eng und gewunden, so dass die gegenüberstehenden Häuser sich fast berührten; Feuerlöschmittel fehlten vollständig, ebenso Wasserleitungen im Inneren der Stadt, und selbst der Zutritt zum Meere war dem grösseren Stadttheile durch eine Mauer versperrt.

Wie an rationellen Versicherungsobjecten, gebrach es auch an Versicherungslustigen unter den wenigen Besitzern versicherungsfähiger Gebäude. In den ersten Jahren blieb daher die Thätigkeit des „Sun Fire Office" eine sehr beschränkte; trotzdem, und mehr um „faire acte de présence", folgten ihm bald darauf zwei andere — natürlich auch wieder englische — Gesellschaften.

Wie auf so vielen anderen Gebieten, brachte auch hier die Locomotive eine Wendung zum Besseren mit sich. Der Bau der Eisenbahn Salonich—Mitrowitza ver-

vielfältigte den Waarenumsatz von Salonich, brachte den Salonicher in häufigere Beziehungen zu Europa und bewirkte dadurch einen Umschwung in den Anschauungen, vor Allem der Handelstreibenden, welche mit zunehmendem Reichthum auch für bessere Wohnstätten und solide Waarenlagerhäuser sorgten. Die wichtigsten Verkehrsstrassen, namentlich in dem längs der Küste sich ausbreitenden Stadttheile, wurden erweitert, es entstand eine europäische Colonie. Die Stadt selbst und ihre Einwohner boten zum Theile ein ganz neues Bild. Damit war auch für die Versicherung ein reicheres Feld der Thätigkeit gewonnen. Ihren heutigen Umfang in den drei wichtigsten Branchen fassen wir im Nachstehenden zusammen:

Die *Lebensversicherung* ist derjenige Zweig, welcher noch die geringsten Früchte getragen hat. Die meisten hier etablirten englischen Gesellschaften, welche sich sowohl mit Lebens- als Feuerschäden-Versicherungen befassen, widerstreben noch immer der Aufnahme von Lebensversicherungen in der Türkei, mit Rücksicht auf das Fehlen richtig geführter Civilstands-Register und den nicht seltenen Mangel an Vertrauensärzten.

Uebrigens hat die ausschliesslich in der Lebensbranche arbeitende Gesellschaft „Eagle" wenig Proselyten gefunden. Grösserer Sympathien erfreut sich die österreichische „Allgemeine Assecuranz" (Assicurazioni Generali) und auch der „Anker" hat es vorzüglich mit gemischten Tontinen zu einigen Erfolgen gebracht. Das Haupthinderniss gegen eine ergiebige Geschäftsentwicklung besteht hierzulande, nebst dem oben erwähnten Fatalismus, dem Aberglauben und dem Unverständniss des volkswirthschaftlichen und humanitären Werthes der Lebensversicherung, in dem hohen Zinsfusse, welcher gesetzlich 12 Percent und in der Praxis weit mehr beträgt.

Den relativ grössten Erfolg hat die *Feuerversicherung* aufzuweisen. Die Versicherten recrutiren sich grösstentheils aus der Kaufmannschaft. Mit den Waarenlagern beginnend, verbreitete sich das Geschäft auf Wohnhäuser u. s. f., immer weitere Kreise in der besitzenden Bevölkerung gewinnend. Apathisch verhalten sich noch heute die Muselmänner gegen die Versicherungen aller Art, doch ist auf dieser Seite schon gegen ihre religiösen Bedenken eine Bresche geschlagen.

Vertreten sind: die „Assicurazioni Generali" aus Triest, die englischen Gesellschaften „Sun", „North British & Mercantil Cy.", „Royal", „Phönix", „Northern", „Commercial", „Union", „Guardian", „London" „Norwich Union", „Lancashire", „Queen", welche in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Niederlassung in Salonich aufgeführt sind. Sämmtliche vorgenannte Gesellschaften stehen im Cartell für gewöhnliche Versicherungsobjecte und ihnen fällt bis auf geringe Ausnahmen das grosse Geschäft zu. Ausserdem bestehen noch die österreichisch-ungarischen Gesellschaften „Azienda", „Franco-Hongroise", „Phönix", welche, mit der „Nationala" aus Bukarest vereinigt, hier vor einigen Jahren eine Vertretung errichteten und denen vorzugsweise die Versicherung von Holzhäusern zufiel. Von deutschen Gesellschaften arbeitet in Salonich die „Nationale" aus Stettin im Bunde mit der „Dacia Romania", ausserdem sind noch die „München 1877 —Hamburg", die „Helvetia", die französischen „Confiance", „Foncière", „Centrale", „Equitable" vertreten.

Von den im Cartell stehenden Gesellschaften haben die bedeutenderen, worunter die „Assicurazioni Generali", ihre *eigenen*, entsprechend ausgerüsteten Feuerlöschcorps aufstellen müssen, da von Seite der Behörden nur wenig in dieser Hinsicht gethan wurde. Die Feuerwehrmänner sind ausschliesslich Juden, welche in Salonich überhaupt alle schweren Arbeiten verrichten. Ihre Bereitwilligkeit und Geschicklichkeit als Feuerwehrmänner verdient jedes Lob angesichts des Umstandes, dass, dank ihrer Hilfe, seit langen Jahren, trotz der überwiegenden Anzahl von Holzbauten, kein einziger Brand einen grösseren Umfang nahm.

Die Prämien für gewöhnliches Risico variiren nach der Lage und Art derselben zwischen $2^1/_8$ und $12^1/_2$ pro mille. Die versicherte Summe dürfte rund 120 Millionen Francs oder 1000 Frs. per Kopf ausmachen.

Während die Lebensversicherung noch sehr wenig Jünger sich erworben hat und die Feuerversicherung ebenfalls nur bei einem Theile der Einwohnerschaft Eingang gefunden hat, ist die *Transportbranche* eines allgemeinen Zuspruches sicher, u. zw. weil einestheils die Gefahren des Seetransportes Jedermann fasslich sind, anderntheils weil der Handel nur wenige Vertreter unter den Mohammedanern besitzt.

Unter den Gesellschaften, welche diese Branche in Salonich betreiben, sind zu erwähnen: die „Assicurazioni Generali", die „Italia" aus Genua, „Foncière" aus Paris, „Allgemeine" aus Dresden, die „Schweiz", der „Norddeutsche Lloyd", „Badische", „Transatlantische", „Marine Insurance Cy.", „Mannheimer" Versicherung und Rückversicherung, „Lloyd Oriental" aus Marseille, „Reliance" etc.

Bezüglich der zur Anwendung gelangenden Prämien würde sich von Salonich dieselbe Klage erheben lassen, welche die Assecurateure des ganzen Continents erheben, nämlich, dass jüngere „*à tout prix*" arbeitende Gesellschaften (in Fachkreisen genügend bekannt) auch hier einer ungesunden Concurrenz die Wege eröffnet haben. Beispielsweise wurden für Transporte per Dampfer in der vorgerückten Herbstsaison von Salonich nach Donaustationen oder asiatischen Hafenstädten des Schwarzen Meeres Prämien von $^1/_4$ Percent bewilligt.

Auch hier wird die Zeit Remedur bringen in einen Zustand, welcher dem Wesen der Assecuranz widerspricht.

Bemerkt muss noch werden, dass in Salonich keine Hafenbauten bestehen, die Schiffe nicht am Quai anlegen können und die Einladung, respective Löschung der Waaren mittelst flacher Lichterschiffe von 15 bis 30 Tonnengehalt vor sich geht. Namentlich während der Sommermonate verursacht diese Manipulation häufige Havarien in Folge des sich fast täglich einstellenden Imbatto (Südwind), während dessen der Wellengang die in ungedeckten Lichterschiffen oder auf dem niedrigen Quai abgelagerten Waaren beschädigt. Diesem Umstande Rechnung tragend, sind auch die Salonicher Prämiensätze durchgehends höher gestellt, als beispielsweise diejenigen von Smyrna und Constantinopel.

Es steht zu gewärtigen, dass, ebenso wie die Eröffnung der Eisenbahn Salonich—Mitrowitza den ersten Erfolg der Versicherung in Salonich kennzeichnete, die Verbindung dieser Linie mit dem europäischen Bahnnetze eine zweite, fruchtbringende Periode dieser Branche zur Verwirklichung bringen werde. Die Seetransportbranche dürfte gleichwohl durch die bevorstehende Landconcurrenz eher einer Schmälerung entgegengehen, so lange Salonich den erhofften Rang eines internationalen Stapelplatzes für den Seehandel nicht einnehmen kann.

Handels-Museum.

COMMERCIELLE VERTRETUNG DER KÖNIGLICH UNGARISCHEN STAATSBAHNEN IN BELGRAD.

Die Direction der königlich Ungarischen Staatsbahnen hat beschlossen, mit 1. August in Belgrad an Stelle der am 1. Februar aufgelösten commerciellen Agentur eine commercielle Vertretung zu errichten, welche die Hebung und Förderung sowohl der wechselseitigen internen ungarisch-serbischen Handelsbeziehungen, als auch des über Serbien transitirenden Orientverkehres zu pflegen hat. Die Obliegenheit dieses Bureau ist gleichfalls die

Ertheilung von Auskünften über commercielle, tarifarische und sonst einschlägige Fragen. (*Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt.*)

RUMÄNISCHE CONSULATE.

Die rumänische Regierung beschäftigt sich eifrig mit der Organisation ihres Consularcorps. Sie hat soeben ein Consulat in Marseille und eines in Rotterdam ereirt und zu Consuln ernannt: für Marseille Herrn Alfred Fraissinet, den bekannten Marseiller Schiffsrheder, und für Rotterdam Herrn Carl Gustav Rommenholler, einen der bedeutendsten Industriellen dieser Stadt, der die Absicht hat, sein Geschäft auf Rumänien auszudehnen. (*Revue de l'Orient.*)

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Ursprungs-Certificate.*) Die französische General-Zolldirection hat an ihre Beamten sehr präcise Instructionen bezüglich der Giltigkeit der Ursprungszeugnisse gerichtet. Dieselben können nur in einer der nachbenannten Formen zugelassen werden:

1. Certificate, ausgestellt von einem französischen Consul, welche den Ursprung der Waare bescheinigen.

2. Certificate, ausgefertigt vom Eigenthümer oder Aufbewahrer, vom Consul legalisirt.

3. Certificate, ausgefertigt von dem Zollamte des Auslandes und gleichzeitig mit der Legalisirung des französischen Consuls versehen.

Dagegen sind die von Transit-Agenten, Commissionären und Agenten der Transportanstalten in den Verladungsstationen ausgestellten Certificate zurückzuweisen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

ITALIEN. Am 7. v. M. ist der italienischen Deputirtenkammer vom Ministerium ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher bezweckt: 1. Maschinen, welche zur Einführung neuer Textilindustrien nöthig sind, zollfrei zu erklären; 2. die Zölle für Baumwollgarne, Maschinen und chemische Producte zu ändern; 3. den gesetzlichen Curs der Banknoten zu prorogiren. Die zwei ersten Anträge wurden an eine Commission gewiesen und sind seitdem noch nicht im Plenum behandelt worden. Ueber die Details derselben enthält die „Gazetta ufficiale", welcher wir Obiges entnehmen, nichts, indessen erfährt man aus anderer Quelle, dass unter den sub 1 erwähnten Maschinen Webstühle und Stickmaschinen verstanden sind, sowie, dass der Gesetzentwurf für jede zollfreie Einfuhr solcher Objecte ein specielles Bewilligungsdecret des Landwirthschafts- und Handelsministeriums vorsieht. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

RUSSLAND. (*Zolltarifentscheidungen.*) Das *Mark* von *Cocosnüssen* (Coprah) ist nach T.-Nr. 222 mit 10 Kop. per Pud zu verzollen.

Eingekochter *Kaffee* ohne Zucker (Conserve) ist nach T.-Nr 62 mit Rubel 4·80 per Pud brutto zu verzollen.

Eine Mischung von *Eiweissstoffen* mit *Kalk* und *Ammoniak* ist nach T.-Nr. 140 mit Rubel 2·40 per Pud zu verzollen.

Syphons aus Glas mit Verkorkungsapparat sind nach T.-Nr. 157 (wie Glaswaaren) zu behandeln.

Pappschachteln, mittelst welchen leere Flacons zur Füllung mit ausländischen Medicamenten eingehen, sind nach T.-Nr. 183,6 mit Rubel 14·50 per Pud zu verzollen.

Canevas aus Baumwolle, appretirt, ist nach T.-Nr. 213 mit 45 Kop. per Pud zu verzollen.

Schlüssel zu kleinen *elektrischen Lampen* sind nach T.-Nr. 233 mit R. 7·25 per Pud zu verzollen.

Schlossbestandtheile, getrennt zur Einfuhr gebracht, sind nach den betreffenden Artikeln des Tarifes je nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Cigarrentaschen aus verzinntem Messing, mit stählernen Federn sind nach T.-Nr. 227, 2, mit 45 Kop. per Pud zu verzollen

Baumwollgarn-Enden mit einer geringen Menge von Baumwollschnüren gemischt, deren Fadenlänge nicht mehr als ein Arschin beträgt und welche den Abfall von Gespinnsten und Geweben bilden, sind nach T.-Nr 24, 1) wie Baumwolle, rohe mit R. 1.— bei der Einfuhr zur See und mit R. 1·15 bei der Einfuhr zu Lande zu verzollen.

SCHWEDEN. (*Zolltarif-Novelle.*) Der schwedische Reichstag hat eine Zolltarif-Novelle angenommen, welche, laut „Deutschem Reichsanzeiger", u. A. folgende Aenderungen enthält. Das Gesetz trat am 1. Juli a. c. in Kraft.

	Bisheriger Zollsatz			Neuer Zollsatz		
	Einheit der Zollberechnung	Zollsatz		Einheit der Zollberechnung	Zollsatz	
		Kr.	Oere		Kr.	Oere
Albums	1 *kg*	1	—	1 *kg*	2	—
Alaun	frei			100 *kg*	1	25
Tinte	1 *kg*	—	6	1 *kg*	—	10
Bücherdeckel	„	—	60	„	1	—
Drucktypen u. Stempel	frei			„	—	25
Bürstenbinderarbeiten, grobe	1 *kg*	—	10	„	—	12
Stickereien von zollfreiem Stoff	100 Kr. Werth	10	—	100 Kr. Werth	20	—
Cement	frei			1 *kg*	—	40
Fahrzeuge	„			Kr. 100	10	—
Waldsämereien	„			1 *kg*	—	50
Tuschkästen mit Farben etc.	1 *kg*	—	80	„	1	50
Galanteriewaaren	„	—	80	„	2	—
Baumwollgarne, dublirt:						
ungefärbt	„	—	15	„	—	20
gefärbt	„	—	30	„	—	35
Zwirn	„	—	20-40	„	—	40-60
Jutegarne:						
ungefärbt	frei			„	—	6
gefärbt	1 *kg*	—	10	„	—	18
dublirt	„	—	10	„	—	20
Segelgarn	„	—	20	„	—	40
Gewehre	„	—	50	„	1	50
Gyps	frei			100 *kg*	—	40
Schmalz	„			1 *kg*	—	20
Gusseisen	„			100 *kg*	—	80
Gussblöcke u. Schmelzstücke	„			„	2	—
Façoneisen (leichtere, unter 20 *kg* auf das Längenmeter)	„			„	2	50
Stangeneisen	„			„	2	50
Platten, bearbeitet, ungeschliffen:						
von 3 *mm* Dicke und darüber	„			„	3	—
unter 3 *mm*	„			„	4	—
Platten, geschliffen, polirt	„			„	6	—
Anker, Draganker etc.	„			„	4	—
Ketten (6—25 *mm*)	„			„	7	—
„ (über 25 *mm*)	„			„	3	50
Nägel über 45 *mm*	100 *kg*	3	—	„	4	—
Holzschrauben:						
über 75 *mm*	frei			„	20	—
unter 75 *mm*	„			„	30	—
Feuerherde, Kamine etc.	100 *kg*	2	—	„	4	—
Feinere Gusswaaren	„	25	—	„	40	—
Kastanien	1 *kg*	—	15	1 *kg*	—	25
Korbarbeiten, feine	„	—	60	„	1	—
Rindvieh	frei			1 St.	10	—
Leim	1 *kg*	—	10	1 *kg*	—	20
Leisten und Blöcke für Schuster	frei			„	—	10
Maccaroni	„			„	—	17
Musikalien, gebunden	„			„	1	—
Beeren und Fruchtsaft	„			„	—	30
Handwerkerwaaren (unbestimmter Art — slöjd)	100 Kr. Werth	10	—	100 Kr. Werth	15	—
Butter	frei			1 *kg*	—	20
Spritzen	100 Kr. Werth	5	—	100 Kr. Werth	10	—
Metallsaiten	frei			1 *kg*	—	4 u. 5
Stärke	1 *kg*	—	10	„	—	17
Schwefelsäure	frei			100 *kg*	—	50
Cigarren und Cigaretten	1 *kg*	3	—	1 *kg*	4	—
Ungebleichte Jute und Packgewebe	frei			„	—	10
Decken aus Rindviehhaaren	„			„	—	25
Bearbeitete Waaren, welche im Zolltarif nicht aufgeführt sind	100 Kr. Werth	10	—	100 Kr. Werth	15	—
Pianinos und Claviere	1 Stück	60	—	1 Stück	150	—
Flügel	„	100	—	„	200	—

(*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

SCHWEIZ. *(Zoll auf Abreisskalender.)* Vom 1. Juli dieses Jahres an sind Abreisskalender nach Analogie der Tarifnummer 271 zu 30 Frs. per Meter-Centner verzollbar. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

SPANIEN. (*Ursprungs-Certificate.*) Bis zum Erscheinen einer die Aufhebung der Ursprungszeugnisse verfügenden königlichen Ordre müssen Güter, welche nach Spanien eingehen, wie bisher mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein. (*Board of Trade Journal.*)

(*Zolltarifentscheide.*) *Bilderrahmen* aus Zinnblech mit Glas und Pappdeckel sind nach T.-Nr. 36 mit 50·95 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen.

Bilderrahmen aus Messing mit Glas und Pappdeckel sind nach T.-Nr. 49 mit 86·68 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen

Oel von reiner Farbe und vegetabilischen Ursprunges ist nach T.-Nr. 59 mit 23 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen.

Gemeine Holzkohle, gemahlen, in jeder Beziehung dem Lampenruss ähnlich und für dieselben Zwecke wie dieser geeignet, ist nach T.-Nr. 70 mit 4·80 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen.

Pferdedecken aus Jute, mit Wolle durchschossen und eingefasst, mit Gurten und Lederstruppen sind nach T.-Nr. 202 mit 2·15 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Uhrwerke, incomplete, aber mit fertiggestellten und anmontirten Stücken sind nach T.-Nr. 215 mit 4·70 Pesetas per Stück zu verzollen. (*Board of Trade Journal.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORD-AMERIKA. (*Zolltarifentscheide.*) *Steppdecken* aus Baumwolle und Federn oder Seide und Federn, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach die Federn sind, zählen unter die nicht besonders benannten fabrizirten Artikel und sind als solche mit 20 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Sogenannte *Sensensteine*, welche als Schmirgelwetzsteine befunden wurden und denselben Zwecken wie diese dienen, sind nach T.-Nr. 720 zollfrei.

Bambus-Vorhänge aus Bambus und Glasperlen, letztere als Hauptbestandtheil enthaltend, sind nach T.-Nr. 396 als „Glasperlen, und Ornaments daraus“ mit 50 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Toilette-Matten aus Gemsleder mit gezackten Rändern sind als „Lederarbeiten“ nach T.-Nr. 463 mit 30 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Schmuckgegenstände, wie stählerne und messingene Haardolche, Haarnadeln, Hutschnallen, Kleiderschnallen, Kleidernadeln, Stirnbänder und andere Artikel zum Schmuck des Haares oder der Kleidung sind nach T.-Nr. 459 als „Schmuckgegenstände aller Art“ mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Drainageröhren aus gemeinem Steingut fallen *nicht* unter T.-Nr. 130 als „Ziegel, Feuerziegel, Dach- und Pflasterziegel“, sondern sind nach T.-Nr. 124 als „gemeine Steinwaare“ mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Billardballen, elfenbeinerne, fertig, aber nicht polirt und nicht gefärbt, sind nach T.-Nr. 424 als „Billard- und Bagatelle-Ballen aus Elfenbein etc.“ mit 50 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Baumwollfransen, mit Glasperlen verziert, bei denen jedoch die Glasperlen einen ganz unbedeutenden Werth haben, sind nach T.-Nr. 325 als „Baumwollener Anfputz“ mit 40 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Der Farbstoff „*Fast Violet*“, welcher bei der vorgenommenen Analyse als Steinkohlentheer-Derivat erkannt wurde, ist nach T.-Nr. 82 als „Steinkohlentheer-Farbe“ mit 35 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Wenn die *Facturen* von *Woll-* und *Wirkwaaren* Quantitäten anführen, welche geringer sind als die wirklich in den Stücken enthaltenen (sei es auf Grund von Zugeständnissen der Fabriken oder aus anderen Ursachen), so sind nicht die facturirten, sondern die wirklich in den Collien enthaltenen Mengen bei der Verzollung in Rechnung zu ziehen, vorausgesetzt, dass keine betrügerische Absicht vorhanden war, in welch' letzterem Falle die Confiscation zu veranlassen ist.

Pauspapier ist als „nicht besonders aufgeführtes Papier“ nach T.-Nr. 392 mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Messer mit hölzernem Griffe, in welchen das Messer hineingleitet, sind als „Taschenmesser“ nach T.-Nr. 207 zu verzollen.

Sogenannter „*Mineral-Schwefel*“, welcher ein mechanisches Gemenge von 60 Percent kohlensauren Kalkes, 31 Percent Schwefel und circa 8 Percent Magnesia und „durch die Mühle gelaufen ist“, wird als „nicht besonders aufgeführter Artikel“ mit 20 Percent vom Werthe verzollt.

„*Bohnen-*“ und „*Mehlconserven*“ zur Suppenbereitung, welche nicht zu den Teigwaaren und Nudeln gehören, werden als „nicht besonders aufgeführte Fabrikate“ mit 20 Percent vom Werthe verzollt.

Saccharin, eine zusammengesetzte chemische Substanz, welche zu den Steinkohlentheer-Derivaten gehört und als Surrogat von Zucker für an Diabetes leidende Personen benützt wird, ist als „Chemische Composition“ nach T.-Nr. 92 zu verzollen.

Bernstein-Stücke, grob gespalten oder gesägt zum Zwecke der Fabrikation von Pfeifenspitzen etc., im Handel als „unverarbeiteter Bernstein“ bekannt, sind zollfrei.

Stählerne Uhrketten sind als „Schmuckgegenstände“ zu behandeln.

Ferner wurde entschieden, dass das Datum der Abfahrt eines Fahrzeuges aus einem fremden Hafen nach den Vereinigten Staaten als das Datum der erfolgten Ausfuhr der auf dem betreffenden Schiffe nach den Vereinigten Staaten exportirten Waare zu *gelten hat.*

Handelsgesetzgebung.

INTERNATIONALER CONGRESS FÜR UNIFICATION DES WECHSEL- UND SEERECHTS.

Das belgische Ministerium wird im September nächsthin einen internationalen Handelscongress nach Brüssel einberufen. In Berathung sollen die Gesetzentwürfe über die Unification des Wechsel- und Seerechts gezogen werden, welche die vom Antwerpner internationalen Handelscongress im Jahre 1885 bestellten Commissionen ausgearbeitet haben. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Handelspolitisches.

LICENZEN ZUR ZOLLFREIEN EINFUHR VON SCHIFFBAU- UND SCHIFFSAUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN.

Zum Behufe der Herstellung eines regeren Contactes zwischen unseren binnenländischen Productionskreisen und unseren an der Adria situirten Schiffsbau-Interessenten hat die neue Durchführungsverordnung vom 1. Mai 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 58) zum Gesetze vom 30. März 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 51) wegen zollfreier Behandlung der zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände Vorsorge getroffen, dass die Gegenstände, welche unsere Schiffsbau-Anstalten aus dem Auslande zu beziehen gedenken, zur Kenntniss der inländischen Industriekreise gelangen.

Um diese Letzteren über den Umfang und die Art des benöthigten Schiffsbau- und Ausrüstungsmateriales zu informiren und ihnen die Anregung zu geben, mit Offerten an unsere Werften etc. heranzutreten, hat das k. k. Handels-Ministerium Veranlassung genommen, „Das Handels-Museum“ mit der Veröffentlichung der betreffenden Listen zu betrauen, und enthält unsere heutige Nummer unter der Rubrik „Lieferungsausschreibungen“ den Inhalt der bisher ertheilten Licenzen.

ZUM FRANCO-ITALIENISCHEN TARIFKRIEGE.

Der „Economiste Français“ schreibt: „Die diplomatischen Verhandlungen Frankreichs mit Italien nehmen ihren Fortgang, bieten aber dermalen ebensowenig Aussicht auf Erfolg wie bisher. Thatsache ist, dass der deutsche Handel eine grosse Anzahl von Reisenden nach Italien entsendet hat und seine Producte an die Stelle der durch den Tarifkrieg ausgeschlossenen französischen Waaren treten. Viel ist daran allerdings nicht zu verdienen. Der italienische Generaltarif enthält so hohe Zölle, dass selbst die Einfuhr billiger Waaren dadurch nicht erleichtert wird. Ueberdies ist die italienische Kundschaft nichts weniger als verlässlich, was wohl auch zu dem seit Jahren stattfindenden Rückgange des französischen Exportes nach Italien beigetragen hat.“

DIE FRANZÖSISCHE HANDELSKAMMER IN LONDON ÜBER DEN ENGLISCHEN WEINZOLL.

Die französische Handelskammer in London hat unter dem 22. Mai d. J. an den französischen Handelsminister eine längere Eingabe gerichtet, in welcher sie es als eine

Ehrenpflicht betrachtet, in die heftig entbrannte Debatte einzugreifen und zur Klärung der Ansichten beizutragen.

Die Massregel, so sagt der Bericht, entstammt entschieden nicht einer schutzzöllnerischen Politik; England producirt keinen Wein und hat daher keinen Anlass, eine Industrie zu schützen, die nicht existirt. In England besteht völlige Handelsfreiheit, da alle fabrizirten Artikel zollfrei eingelassen werden.

Die einzigen, aus rein fiscalischen Gesichtspunkten mit einer Steuer belegten Artikel sind: Spirituosen, Bier, Wein, Branntwein, Alkohol, Thee, Kaffee, Cichorien, Cacao, Chocolade und Tabak. Diese Abgabe trifft die inländischen so gut wie die ausländischen Producte der genannten Art. Das Bier, das Nationalgetränk, dessen Jahresconsum mehr als 155 Flaschen per Kopf beträgt, während sich die Consumziffer für Wein kaum auf 2 Flaschen per Kopf erhebt, ist mit einer Steuer von 4 Cent per Flasche belegt, was einer Werthsteuer von 20 Percent entspricht. Die Taxe von 1 Shilling per Gallone auf die französischen ordinären Weine entspricht nun genau demselben Ansatze von 20 Percent *ad valorem*. (*Nach dem Journal des Chambres de Commerce.*)

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN ITALIEN UND DER SÜDAFRIKANISCHEN REPUBLIK.

Das italienische Parlament ratificirte den zwischen Italien und der südafrikanischen Republik abgeschlossenen Handelsvertrag. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Cartellwesen.

VEREINIGUNG DER FEINBLECH-ERZEUGER.

Der „Volksz.“ zufolge beschloss die Versammlung der Feinblech-Fabrikanten am 21. v. M. die endgiltige Bildung eines Syndicats mit Verkaufsstellen in Siegen und Dortmund unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die nicht vertretene Gutehoffnungshütte Oberhausen, von Viebahn Carlshütte nachträglich bedingungslos beitreten und innerhalb vierzehn Tagen mit den süddeutschen Blech-Walzwerken, Dillinger Hüttenwerke, de Werdel in Hayingen, Maximilianshütte in Bayern, ein befriedigendes Abkommen getroffen werde. Die der bisherigen Vereinigung nicht angehörigen, heute vertretenen Werke verpflichteten sich, jetzt schon die Vereinspreise zu halten. (*Die Industrie.*)

INTERNATIONALES SCHIENEN-CARTELL.

Man schreibt der „Frkf. Ztg.“: „Innerhalb der englischen Stahlschienenwerke wird die Wiederherstellung des internationalen Cartells fortgesetzt berathen, eine Einigung konnte indess auch nur innerhalb der englischen Werke nicht erzielt werden. Die belgischen Fabrikanten sollen geneigt sein, einem Cartell beizutreten, und eine entsprechende Erklärung bereits abgegeben haben. Seitens der deutschen und französischen Werke ist bisher noch keine Kundgebung erfolgt. Eine solche, ist auch nicht früher zu erwarten, als bis die englischen Werke welche seinerzeit den Anlass zur Aufhebung des Cartells gaben, unter sich einig sein werden.“ Der „Ironmonger“ meldet, dass die Verhandlungen behufs der Errichtung eines internationalen Stahlschienen-Syndicats günstigen Fortgang nehmen. Dagegen glaubt der „Moniteur des interets materiels“, dass die betreffenden Anträge nicht überall günstige Aufnahme gefunden haben. Der „Rhein.-Westf. Ztg.“ wird unterm 21. v. M. aus Brüssel berichtet: In Folge einer Einladung seitens englischer Stahlwerke begaben sich die Vertreter mehrerer belgischer Stahlwerke nach England behufs einer Besprechung über die Wiederherstellung des internationalen Schienen-Cartells. Irgend welche positive Vorschläge sind jedoch bisher nicht gemacht worden. Auch sind die Engländer unter einander nicht einig. Man glaubt hier deshalb, dass auch dieser Versuch einer Wiederherstellung des Schienen-Cartells scheitern werde. (*Die Industrie.*)

EIN INTERNATIONALER HÄRINGSPOOL.

Die norwegischen Häringsfischer haben eine weit angelegte Agitation unternommen, um die Häringsausfuhr nach Deutschland einzuschränken. Sie wollen nämlich keinen Häring mehr in Consignation nach Deutschland schicken, die deutschen Agenten sollen vielmehr nach Norwegen kommen und dort den Häring einkaufen, sobald derselbe an's Land gebracht ist. Da die norwegischen Fischer nun mit Recht fürchten, dass dann die Deutschen ihren Bedarf an Häringen von Schottland oder Holland aus decken dürften, so haben dieselben ihre Agitation auch auf die Häringsfischer dieser Länder auszudehnen die Absicht. In Schottland ist bereits eine Deputation der grösseren Fischhändler und Salzer Norwegens eingetroffen, und ihre Bestrebungen sollen, wie von dorther berichtet wird, in den interessirten Kreisen Beifall gefunden haben. Wie sich die Holländer zu der Sache stellen, ist vorläufig noch nicht bekannt. In Fachkreisen zweifelt man nicht nur an der Lebensfähigkeit, sondern auch an dem Zustandekommen dieses internationalen Häringspools. (*Die Industrie.*)

BELGISCHES SYNDICAT FÜR AUSTRALIEN.

Aus Brüssel wird geschrieben: Nachdem ein belgisches Syndicat für Japan in Wirksamkeit getreten ist, schweben nunmehr unter den belgischen Industriellen Verhandlungen, um ein belgisches Syndicat für Australien zu Stande zu bringen. An einem Zustandekommen ist umsoweniger zu zweifeln, als in den letzten Jahren die commerciellen Beziehungen Belgiens mit Australien ausserordentlich gewachsen sind. (*Die Industrie.*)

Ausstellungen.

AUSSTELLUNG FÜR UNFALLVERHÜTUNG.

Im deutschen Reichs-Versicherungsamte wird zur Allgemeinen deutschen Ausstellung für Unfallverhütung durch den Special-Commissär des Amtes für diese Ausstellung, Regierungsrath Reichel, ein grösseres Werk ausgearbeitet. Dasselbe soll neben anderen die Unfallversicherung betreffenden Mittheilungen auch eine Zusammenstellung der bis zum Jahre 1889 von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften enthalten. Daraufhin haben die Berufsgenossenschaften von ihrer Absicht, eine Denkschrift über den letzteren Gegenstand ausarbeiten zu lassen, Abstand genommen. (*Die Industrie.*)

Handel.

CHINESISCHE HÄUTE.

Unter den Producten Chinas, welche nach Oesterreich-Ungarn gelangen, nehmen Kuhhäute den ersten Platz ein, welcher Artikel auch für die heimwärtsfahrenden Dampfer des österreichisch-ungarischen Lloyd die Hauptladung aus Hongkong bildet.

Im Jahre 1887 wurden in Kuhhäuten aus China nach dem Auslande im Ganzen verschifft: 68.269 Piculs gegen 77.735 im Vorjahre. Aus Shanghai für Triest bestimmte Häute müssen mit einem vom k. u. k. General-Consulate ausgestellten Certificate versehen sein, dass zur Zeit ihrer Verschiffung in Shangai und Umgebung keine Rinderpest vorherrschte. An solchen Certificaten wurden im Jahre 1886 27 für im Ganzen 293 Ballen[1]), und im verflossenen Jahre 40 für 578 Ballen ausgestellt, wobei bemerkt werden muss, dass von letztjährigen Sendungen mit Dampfern des österreichisch-ungarischen Lloyd 492 Ballen, mit solchen der englischen „Peninsular and Oriental“ 75, und mit Dampfern der „Navigazione Generale Italiana“ 11 Ballen befördert wurden. Die Ausfuhr von chinesischen Ochsenhäuten nach England und Amerika erlangte erst eine Wichtigkeit seit dem Jahre 1876; während dieses Jahres betrugen die Verschiffungen dahin ungefähr 115.000 Stück. Im Jahre 1877 nahm die Ausfuhr bedeutend zu, es belief sich auf 560.500 Stück. Im darauffolgenden Jahre wurden 474.300 Stück verschifft, seit dieser Zeit war das Geschäft in etwas mässiger Ausdehnung; im Jahre 1879 wurden 228.500, im Jahre 1880 180.000 und im Jahre

[1]) Ein Ballen wiegt ungefähr 10 Picul, enthält 100 Häute und umfasst den Raum einer Tonne von 40 Cubikfuss.

1881 327.700 Häute ausgeführt. Die ersten Verschiffungen nach den Häfen des mittelländischen Meeres fanden im März 1881 statt; während des genannten Jahres wurden 41.000 Häute dahin versendet, wovon die Mehrzahl nach und über Triest mit Dampfern unseres Lloyd. Dieses mit dem Mittelmeere gemachte Geschäft nahm seitdem rapid zu; allerdings verlor seitdem der Lloyd einen Theil dieser Fracht an die „Navigazione Generale Italiana“, welche ihre Dampfer gleichfalls bis nach Hongkong laufen lässt.

Die chinesischen Häute sind stark und in der Sonne gehörig getrocknet, besitzen kurzes Haar und sind gut geflacht. Während in früheren Jahren für den europäischen Continent der Einkauf, die Präparirung, Verpackung und Verschiffung in Shanghai stattfand, ist dieses Geschäft seit 1885 allmälig nach dem Yangtsé-Hafen Hankow (600 Seemeilen von der See entfernt) verlegt worden. In Shanghai besorgen den Ausfuhrhandel von Ochsenhäuten nach England und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika drei englische Firmen, W. Birt & Co., Mackenzie & Co. und Evans Pugh & Co. Der in Hankow betriebene und von Shanghai geleitete Export für den europäischen Continent ist gegenwärtig in Händen von deutschen Firmen, welche sämmtlich in Hankow Filialen mit allen zu dieser Exportbranche nöthigen Anstalten für Reinigen, Präserviren, Trocknen und Verpackung unterhalten. China ist kein Häute producirendes Land, wie Indien, Australien, Süd-Amerika, wo ausgedehnte Weidestrecken die Viehzucht fördern und grosse Schlächtereien im Betriebe sind. In China werden die Häute mit Mühe in verschiedenen kleinen Bauernhöfen, oft in den entferntesten Districten der westlichen Provinzen (Yün-nan, Kuei-chou, Sze-chuen u. s. w.) aufgekauft und durch chinesische Händler gesammelt. Sie bleiben daher oft wochen-, ja monatelang auf dem Transport (gewöhnlich auf Canalbooten), bevor sie den Exporthafen erreichen, und dies ist der Hauptgrund, weshalb der Häutemarkt von Shanghai nach dem der Provenienz näher gelegenen Hankow verlegt wurde. Die Verschiedenheit der Provenienz, ferner die Art der Gewinnung der Häute ist Ursache, dass es so schwer fällt, gleiche Qualitäten zu erreichen. Sehr viel hängt bei diesem Umstande davon ab, welche Nahrung das Vieh auf den Weiden gehabt hat; bei reichlichem, saftigem Futter ist das Fell natürlich auch um Vieles gesünder. Sind die Häute aus dem Innern des Landes angekommen, so werden sie sortirt und die verschnittenen an chinesische Gerber für den örtlichen Consum verkauft. Die für den überseeischen Consum bestimmten Häute werden hierauf mittelst trockener Strohwische von Schmutz und Erde gereinigt. Sind sodann die Köpfe und Klauen abgeschnitten, so wird der Vergiftungsprocess vorgenommen, wodurch die Häute gegen Wurm- und Insectenfrass während der langen Seereise gesichert sind. Man verwendet hiefür eine dickflüssige Masse, das sogenannte „Häutepräservativ“, welches aus Amerika importirt wird und Arsenik nur in geringer Menge enthalten soll. Dasselbe in Wasser aufgelöst, gekocht und dann abgekühlt, gibt die gewünschte Flüssigkeit, durch welche jede Haut zweimal gezogen wird. Die Häute werden schliesslich getrocknet, was entweder im Freien oder unter Flugdächern, oder bei nassem Wetter in eigenen Trockenhäusern, die mittelst eiserner Kohlenöfen geheizt werden, geschieht. Die letzte Art der Trocknung hat den Nachtheil, dass den Häuten öfters zu viel Feuchtigkeit entzogen wird, wodurch sie bei der Verpackung brüchig werden. Nach der Trocknung sind die Häute zur Verschiffung fertig und werden in bestimmte Surtimente verpackt.

Es werden hauptsächlich Häute im Gewichte von 14—22 englischen Pfunden, weniger von 10—13 Pfund, sehr selten von 6—10 Pfund exportirt, da letztere nur mit Mühe aufzutreiben sind.

Die in Europa gangbaren Sortimente sind folgende: Sortiment von 18—20 Pfund Häute, d. h. 1000 Häute wiegen zusammen 18.000—20.000 Pfund, und die einzelnen Stücke nicht unter 17 Pfund und nicht über 22 Pfund; Sortiment von 14 bis 15 Pfund, 1000 Häute wiegen 10 000—12 000 Pfund, die einzelnen Häute 8—14 Pfund. Sortiment von 8—10 Pfund; 1000 Häute wiegen 8000—10.000 Pfund, die einzelnen Häute 6 bis 12 Pfund. Doch kauft man in Europa auch gern gemischtes Gewicht, und zwar in einer Aufmachung, dass 1000 Häute 14.000—16.000 Pfund und die einzelnen Stücke 6—22 Pfund wiegen.

Der Preis in Hankow für Ochsenhäute im Jahre 1887 variirte zwischen 12·71 bis 13 Taels Hankow-Währung (oder ö. W. 34·88—35·36 in Silber). Zu Taels 12·75 eingekauft würde der Ballen mit Reinigungs-, Verpackungs- und Frachtspesen Hankow—Triest umgerechnet auf letzterem Platze bei den dermaligen Cursverhältnissen 4 Sh. 7 Pence = 1 Shanghai-Tael (oder ö. W. fl. 2·66 in Silber), zu $6^{7}/_{8}$—7 per Pfund netto in Triest gelegt werden. Die Tara beträgt per Ballen circa 9 Pfund. Die hier einlangenden Ordres gehen in der Regel als Gewichtslimit an 15—22 Pfund per Haut.

Die Frachtraten für Häute sind:

Hankow—Shanghai . . .	Tael	1·50	per	Tonne
Shanghai—Hongkong . .	„	2·50	„	„
Shanghai—Triest	„	8·—	„	„

Das Hauptgeschäft mit den Mittelländischen Häfen ist gegenwärtig hier auf die oben erwähnten drei deutschen Firmen beschränkt, die durch prompte und minutiöse Ausführung der Ordres den Markt hier allein behaupten. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die betreffenden Firmen jahrelang erhebliche Verluste erlitten, einerseits durch das betrügerische Gebahren der einheimischen Händler, welche die Häute durch verschiedene Ingredienzien beschwerten oder die Fehler zu verdecken suchten, andererseits durch Reclamationen von Seiten der europäischen Käufer, welche, wenn der dortige Markt seit der Bestellung etwa niedergegangen war, allerlei an der Sendung auszusetzen hatten, wenn möglich dieselbe ganz und gar refusirten. Noch jetzt kommen genug derartige Reclamationen vor, nur können die europäischen Käufer nicht mehr gegen das der Ordre gemäss genau eingehaltene Gewicht remonstriren, wohl aber wegen des ihnen nicht zusagenden Aussehens, das lediglich eine subjective Auffassung ist, protestiren. Jedenfalls ist der von hierlands gelieferte Artikel qualitativ in jeder Hinsicht ein vorzüglicher, Beweis dessen die regelmässig stattfindenden Bestellungen.

Es ist nicht zu vergessen, dass das Vieh hier in China sehr viel zum Ziehen der Karren benutzt wird und sich dadurch leicht einige Scheuerstellen zeigen, welche indessen die Haut selbst nicht im Geringsten beeinträchtigen und nur dem Aeusseren schaden; ähnliche Scheuerstellen entstehen auch durch das Halten und Zusammenbinden der Häute.

Die chinesische Regierung scheint ernstlich an das Werk zu gehen, den Handel in den einheimischen Producten zu heben, respective die ihnen von anderen Ländern drohende Concurrenz zu beheben. Die Mittel, die sie jedoch diesbezüglich bisher anwendete, sind insoferne unzulänglich, als sie sich darauf beschränkt, die Producenten anzueifern, Producte besserer Qualität zu liefern, z. B. in Thee, während die Regierung selbst nach wie vor von den den Handel erdrückenden Zöllen und Steuern nicht ablassen will. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ausfuhr von Thee aus China ihre grösste Höhe erreicht hat; der Consum von indischem, japanischem und Ceylon-Thee nimmt im Auslande stetig zu.[1] Ein ähnliches Schicksal droht den Häuten; die Türkei, Klein-Asien, Nord-Afrika, Indien, Australien und Südamerika liefern den europäischen und nordamerikanischen Bezugsmärkten bessere Waare, als China es vermag. Chinesische Häute finden nur deshalb Absatz, weil der Bezug aus anderen Ländern für den Bedarf in Europa, hauptsächlich verursacht durch den

[1] Vgl. auch die weiter unten folgende Notiz: „Rückgang im chinesischen Theehandel.

immerfort zunehmenden Militär-Etat, nicht genügend erscheint.

Einen erheblichen Aufschwung dürfte die Ausfuhr Chinas nehmen, wenn die Regierung die inländischen Steuern (Lekin), welche sie von der Waare auf ihrem Transporte vom Bezugsplatze nach Hankow erhebt, die Cabotagegebühr (die Hälfte des Ausfuhrzolles) für die Strecke Hankow—Shanghai und schliesslich auch den Ausfuhrzoll in Shanghai (0·50 Tael per 1 Picul) aufhebt.

In der Entrichtung der Cabotagegebühr hat die Centralregierung jüngst allerdings eine kleine Erleichterung eintreten lassen, indem vom 1. Juli an die hiefür vom Zollamte ausgestellten Rückzollscheine zur Bezahlung jedwelchen Zolles angenommen werden, d. h. nur in den betreffenden Plätzen, wo der Zoll bezahlt ist. Die grösste Schwierigkeit liegt noch immer darin, die „Drawback Certificates" (Rückzollscheine) zu bekommen, da die Zollbehörde sehr langsam in der Ausstellung solcher Certificate ist. In der Regel ein Verlust von vier Monaten Zinsen.

Aber die Belastung der Waaren mit den obangeführten Zöllen bleibt nach wie vor in Kraft.

An eine fiscalische Reform, selbst versuchsweise, ist in China nicht zu denken; hierzu fehlt die Erkenntniss der Nothwendigkeit der Förderung des öffentlichen Wohles und das Streben nach Centralisation. Andererseits erheischen die finanziellen Calamitäten und der gesteigerte Bedarf militärischer und maritimer Rüstungen Opfer, welche durch fortwährende kleinweise gemachte Anlehen und durch Seezoll- und Barrierenzoll-Einnahmen kaum gedeckt werden können.

WIRKUNGEN DER MIT 1. MAI 1888 IN KRAFT GETRETENEN SCHWEIZERISCHEN ZOLLERHÖHUNGEN AUF DEN SCHWEIZERISCHEN EINFUHRHANDEL IN DEN ERSTEN VIER MONATEN DES JAHRES 1888.

Einfuhrzollansätze vor 1. Mai 1888	Einfuhrzollansätze mit 1. Mai 1888	Artikel	Einfuhr vom 1. Jänner bis 30. April 1887	Einfuhr vom 1. Jänner bis 30. April 1888
0·05	0·20	Bau- und Nutzholz, gemeines, roh oder blos mit der Axt beschlagen	78.051	116.791
0·40	1·—	Bretter, weichhölzerne	80.355	162.106
0·40	1·—	„ harthölzerne	11.049	14.353
20·—	25·—	Bürstenbinderwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen	325	344
0·20	0·40	Hydraulischer Kalk	27.082	43.452
1·—	2·—	Eier	11.605	13.388
2·—	4·—	Fleisch, frisch geschlachtetes	2.236	2.613
3·—	6·—	Geflügel, lebendes	361	369
8·—	12·—; 20·—	Wildpret, Wurstwaaren	1.025	1.303
3·—	3·—; 25·—	Weinbeeren, Rosinen	6.209	17.069
1·25	2·50	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten, gemahlenen Körnern	22.938	26.914
1·25	2·50	Mehl von Getreide, Reis, Hülsenfrüchten	74.639	162.319
1·25	2·50	Reis in geschälten Körnern	21.891	33.175
4·—	8·—	Kaffeesurrogate aller Art, in getrockneter Form	5.868	6.652
0·60	1·—	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	7.062	8.689
50·—	75·—	Tabak, fabrizirter; Rauch-, Schnupf- und Kautabak	173	261
100·—	150·—	Cigarren und Cigaretten	512	578
3·50	5·—	Bier und Malzextract in Fässern . . . *hl*	16.733	19.274
3·50	6·— [1]	Wein in Fässern . . . „	218.636	334.692
3·50	20·— [1]	„ „ Flaschen und Krügen *q*	1.772	2.057
25·—	35·—	Baumwollgewebe, glatte, geköperte: gebleicht	1.051	1.419
25·—	35·—	Baumwollgewebe, glatte, geköperte: bunt (buntgewebt)	95	203
25·—	35·—	Baumwollgewebe, glatte, geköperte: gefärbt	2.098	2.588
25·—	35·—	Baumwollgewebe, glatte, geköperte: bedruckt	1.901	2.296
25·—	50·—	Baumwollene Spitzen	67	92
60·—	100·—	Seidene Stickereien	4	6
30·—	50·—	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk	44	69
40·—	70·—	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Baumwolle	286	491
40·—	70·—	Leibwäsche aus Baumwolle	98	104
100·—	200·—	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren aus Wolle oder Halbwolle	1.449	1.862
100·—	200·—	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren aus Seide oder Halbseide	158	187
5·—	25·—	Schlachtvieh mit oder über 150 *kg* Gewicht . . . Stück	13.393	12.442
5·—	25·—	Nutzvieh mit oder über 150 *kg* Gewicht	7.601	7.984
2·—	5·—	Rindvieh von 60—150 *kg* Gewicht	5.714	5.904
1·—	3·—	Kälber unter 60 *kg* Gewicht	867	1.587
2·—	8·—	Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	21.904	26.218
1·—	3·—	Schweine unter 25 *kg* Gewicht	6.188	7.290

[1] Kunstwein; Naturweine zu Frs. 3·50 per Meter Centner gebunden

Die vorstehende Zusammenstellung enthält die wichtigern der mit 1. Mai 1888 in Kraft getretenen Erhöhungen des schweizerischen Zolltarifes, sowie die bezüglichen Einfuhrmengen in den vier ersten Monaten des Jahres. Es ist nicht zu verkennen, dass die drohenden Zollerhöhungen den Speculationshandel zu einem bedeutend vermehrten Bezug, besonders in den lagerfähigen Einfuhrartikeln veranlasst haben. Für diese Thatsache sprechen auch die von Monat zu Monat rasch steigenden Zolleinnahmen (Jänner: 1,753.333 Francs; Februar: 1,848.978 Frs.; März: 2,361.635 Frs.; April: 2,404.206 Frs.), sowie der bedeutende Rückgang derselben im Monat Mai auf 1,811.066 Frs. oder 159.976 Frs. weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der bedeutende Ausfall in den Zollerträgnissen (circa 600.000 Frs.), im Zusammenhalt mit denjenigen des Monats April ist allerdings zum Theil durch die Mindereinnahme auf eingeführten Alkohol bewirkt. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

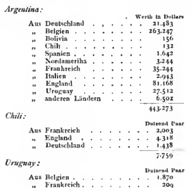
ENGLANDS SCHUHWAAREN-EXPORT NACH SÜD- UND CENTRAL-AMERIKA UND WESTINDIEN.

In Folge verschiedener Umstände wird der englische Export von Schuhwaaren nach Südamerika nicht so intensiv betrieben, als es den Verhältnissen entsprechen würde. Die britischen Colonien sind gute Kunden, nicht weil sie eine besonders starke Bevölkerungsziffer haben, sondern weil sie englisch sprechen und weil die in den Colonien gangbaren Formen und Ausstattungen dem Geschmacke des heimischen Consumenten nahestehen. Eine Folge hievon ist, dass fast jeder Schuhwaarenfabrikant mehr oder weniger Verkehr mit Australien und dem Caplande hat.

Nach Südamerika arbeiten verhältnissmässig wenige englische Firmen. Die dort verlangte Façon und Ausstattung bedingt ganz specielle Fabrikseinrichtungen und eine genaue Kenntniss des Marktes.

Vom Standpunkt des Engros-Händlers kann der südamerikanische Markt durchaus nicht als gänzlich erschlossen bezeichnet werden. Noch gedeiht fast überall der locale Schuhmacher, der — hauptsächlich für Männerschuhe — einen grossen Theil des Bedarfes deckt. Eine Grossindustrie ist an Ort und Stelle kaum vorhanden; allerdings ist viel Capital in Maschinen- und Fabriksanlagen investirt worden, allein das Erzeugniss ist heute noch sehr roh und wird es wohl längere Zeit hindurch noch bleiben.

Von den wichtigsten Ländern importirten im Jahre 1886:



Argentina:

	Werth in Dollars
Aus Deutschland	21.483
„ Belgien	263.247
„ Bolivia	156
„ Chili	132
„ Spanien	1.642
„ Nordameriha	3.244
„ Franhreich	35.244
„ Italien	2.943
„ England	81.168
„ Uruguay	27.512
„ anderen Ländern	6.502
	443.273

Chili:

	Dutzend Paar
Aus Frankreich	2.003
„ England	4.318
„ Deutschland	1.438
	7.759

Uruguay:

	Dutzend Paar
Aus Belgien	1.870
„ Frankreich	209
„ Deutschland	332
„ Italien	23
„ England	547
„ Spanien	14
„ Schweiz	2.699
„ Argentina	24
	5.718

(The Shoe and Leather Record.)

RÜCKSCHRITT IM CHINESISCHEN THEE-HANDEL.

Die von Hankow, Foochow und den südchinesischen Theemärkten in Tientsin eingelaufenen Berichte signalisiren für die kommende Saison einen wesentlichen Umschwung im Theehandel. Der indische Thee-Export wird 100 Millionen Pfund übersteigen, und von Ceylon werden 12 bis 15 Millionen Pfund zur Versendung nach London gelangen. Indische und Ceylon-Theesorten werden jetzt besonders begünstigt.

Feiner chinesischer Thee wird heuer sehr spärlich sein, und es ist nicht wahrscheinlich, dass Thee dritter und vierter Ernte in so ungeheueren Mengen wie vormals ausgeführt werden wird, nachdem die Preise in London jetzt so niedrig stehen. China, welches jetzt nicht mehr die Theecultur allein beherrscht, ist, wie es scheint, von der Gefahr bedroht, den Theehandel ganz einzubüssen. Die Thee-Ernte in Indien wird bald 150 Millionen Pfund erreichen und Ceylon soll nach zwei Jahren, wie man sagt, 50 Millionen Pfund liefern können.

HOLLÄNDISCHER HANDEL IN TRANSVAAL.

Der ununterbrochene Strom von Auswanderern, der sich in Folge der Entdeckung neuer Goldfelder nach Südamerika ergoss, hat Städte wie Barberton und Johannesberg aus dem Boden gezaubert und eine Nachfrage zur Befriedigung neuer Bedürfnisse erzeugt, von welcher man sich vorher nichts träumen liess. Aber die Niederlande haben offenbar sehr wenig gewonnen bei all' diesem Reichthum und dieser Nachfrage nach Waaren. Die Einfuhrzölle in Transvaal sind von 61.000 Gulden niederländisch im Jahre 1886 auf 190.000 Gulden niederländisch im Jahre 1887 gewachsen, und die Statistik des ersten Quartals 1888 zeigt neuerlich einen bedeutenden Fortschritt. Aber der directe Export von den Niederlanden nach Transvaal ist sehr beschränkt gewesen; selbst holländischer Käse, Kerzen, Leinen, Cottons, Wollartikel, Cigarren und zahlreiche andere holländische Artikel werden in grossen Mengen durch englische Firmen nach Transvaal eingeführt. Reichthümer haben die Engländer aus holländischem Product gezogen. Die Holländer aber scheinen sich jetzt endlich aufzuraffen, und während der letzten Monate haben zahlreiche holländische Firmen Zweigniederlassungen in Transvaal eröffnet, und andere sind bestrebt, eine tüchtige Vertretung daselbst zu erlangen. Einige einflussreiche Capitalisten haben sodann eine neue südamerikanische Handelscompagnie unter dem Namen „De Zuid-Afrikaansche Handelmaatschappy" mit einem Capital von 250.000 holländischen Gulden in Actien von je 1000 und 500 holländischen Gulden gegründet. (*The Colonies and India.*)

Oesterr.-Ungar. Handelskammern.

BOZEN. (Sitzung vom 13. April unter dem Vorsitze des Präsidenten *Johann Kofler.*)

Der Einlauf enthält unter Anderem die Zuschrift der Statthalterei, womit diese die *Bestätigung der Wiederwahl des Kammerpräsidiums* seitens des Handelsministeriums bekannt gibt. Bezüglich der *Errichtung einer Lagerhaus-Filiale* in Lienz wurde, dem Antrage des Präsidiums entsprechend, beschlossen, diese sowie die eines Freilagers für Colonialwaaren nebst einer Zollamts-Expositur zu befürworten, jedoch sich gegen die Erbauung eines Lagerhauskellers für Wein auszusprechen. Das Gutachten, betreffend die *Errichtung einer Zeichen- und Modellirschule in Gröden*, wird dahin abgegeben, dass das Project zu befürworten, eine Beitragsleistung seitens der Kammer jedoch bei dem Abgange der erforderlichen Mittel abzulehnen sei.

(Sitzung vom 26. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *Johann Kofler.*)

Anlässlich des bevorstehenden 40jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers stellt der Präsident den Antrag, zur Erinnerung an diese Feier *sechs Franz Josefs-Stipendien zu je 50 fl. pro anno zu stiften*, welche an dem Kammerbezirke angehörige Schüler einer Fach-, Handels-, Gewerbeschule oder einer anderen Unterrichtsanstalt in Bozen zu vertheilen wären. (Einstimmig angenommen.) Eine kurze Debatte entspinnt sich über das Anerbieten des Handelsministeriums, für den Fall der *Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen in Meran, Brixen, Sterzing, Bruneck und Lienz* diese Schulen unter der Bedingung ausgiebiger Subvention derselben durch das Land, die Gemeinden und Handelskammern, auch mit staatlichen Beiträgen zu unterstützen. Der Regierung wird für das Entgegenkommen der Dank ausgesprochen, die Errichtung solcher Schulen in genannten Orten befürwortet, und wird die Kammer, welche bereits 1100 fl. jährlich für Schulen verausgabt, die neu zu errichtenden gewerblichen Fortbildungsschulen nach Möglichkeit unterstützen. Zum Mitgliede des commerciellen Beirathes des h. k. österreichischen Handels-Museums wurde der Vice-Präsident *Paul Welponer* gewählt.

BRÜNN. (Sitzung vom 23. Mai unter dem Vorsitze des Präsidenten *Julius R. v. Gomperz.*)

In Angelegenheit der *Herausgabe von Conjuncturen-Berichten der Kammer* entwickelt das Präsidium die Grundsätze, nach welchen bei Abfassung derselben vorgegangen werden solle, und schlägt bei dem Berichte pro 1887 vor, die Gepflogenheit des Jahres 1884 beizubehalten, jedoch die Befragung über die Lage der Industrie nicht blos auf die fabriksmässigen Industrien zu beschränken, sondern auch auf die wichtigsten Genossenschaften des Kleingewerbes auszudehnen. Bezüglich des Berichtes pro 1888 erachtet es das Präsidium für angezeigt, nach Ablauf jedes Kalenderquartals Vertreter der wichtigsten Industriezweige zu mündlicher Berichterstattung einzuladen, die Industrien aber, welche nur klein oder versprengt oder in Brünn nicht vertreten sind, schriftlich um ihre Aeusserung anzugehen. Auch mögen sowohl die Kammerbeamten bei Dienstreisen, als auch die Kammerräthe bei ihren Geschäfts- und anderen Reisen nach Thunlichkeit Informationen sammeln und der Kammer übermitteln. Sohin wird das Präsidium mit dieser Abfassung eines Berichtes pro 1887 betraut und weiters beschlossen, jährlich Geschäftsberichte über den Brünner Kammerbezirk in Druck zu legen.

Sodann wird über Antrag der Handelssection beschlossen, an das Handelsministerium eine Eingabe zu richten, in welcher angesucht wird, dass die Regierung die Erlassung eines *Gesetzes betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Procuren im Handelsregister* in Erwägung ziehe. — Obwohl der Markenschutz im Kammerbezirke bis zum Jahre 1881 sich in den minimalsten Grenzen bewegte und erst von da ab einen Aufschwung zeigt, der jedoch immer noch gering erscheint, machen die vereinigten Handels- und Gewerbesectionen den *Markenschutz-Gesetzentwurf* zum Gegenstande eingehendsten Referates und stellen den Antrag, an die Regierung das Ersuchen zu richten, dass der Entwurf möglichst bald Gesetzeskraft erlange, ferner bei diesem Anlasse derselben direct oder durch die gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen: 1. bei Streitigkeiten in Markenschutz-Angelegenheiten, unter Einvernahme von Fachmännern des betreffenden Industriezweiges (§. 18), auch Fachmänner aus den graphischen Fächern anzu-

ziehen, da diese zumeist in der Lage sind, Aehnlichkeiten sicherzustellen, welche den Fachmännern der betreffenden Branche nicht so sehr erkenntlich oder für dieselben überhaupt nicht bemerkbar sind; 2. die Handels- und Gewerbekammern zu verhalten, dass dieselben jede Registrirung einer Schutzmarke mit der Benennung der registrirenden Firma und der Bezeichnung der Waarengattung, für welche die Marke bestimmt ist, in ihren Sitzungsprotokollen aufnehmen und durch die öffentlichen Blätter, oder in einer sonst geeignet erscheinenden Weise zur Kenntniss des Publicums bringen.

Nachdem die Regierung auf den Gedanken der *Bildung von „Meister-Krankenkassen"*, worunter die Krankenversicherung der Inhaber *nicht fabriksmässiger* Gewerbe zu verstehen ist, bereitwilligst eingegangen war und sich zur Ausarbeitung eines Normalstatuts für dieselbe erklärt hatte, übermittelte die Kammer die von der Statthalterei aufgestellten, bei der Gründung dieser Cassen hauptsächlich in Betracht zu ziehenden Fragen an die einzelnen Genossenschaften zur Beantwortung. Die Section referirt nun über die eingelaufenen Antworten, einzelnen ihre Zustimmung ertheilend, andere etwas modificirend, und wird hierauf beschlossen, die von der Statthalterei vorgelegten Fragepunkte im Sinne der Berichterstattung zu beantworten.

PILSEN. (Sitzung vom 25. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ig. Schiebl.*)

Kammer-Secretär Stěpánek erstattete einen Bericht über die im Monate Mai l. J. veranstaltete *Ausstellung mustergiltiger Korbflechtarbeiten aus dem Oriente und Ostasien des k. k. österreichischen Handels-Museums*, welcher durch gleichzeitige Vorführung von Erzeugnissen der Korbflechtschule in Wolin ein vergleichender Charakter gegeben wurde. Nach dem Berichte des Secretärs belief sich der Besuch dieser Ausstellung auf 2000 Personen, darunter ausser den Frequentanten der Fachschulen in Wolin und Silberberg viele selbstständige Korbflechter, nicht allein aus Böhmen, sondern auch aus Mähren und Galizien. Ueber Antrag des Kammerrathes *Cingros* wurde dem Kammer-Präsidium für die erfolgreiche Durchführung der Ausstellung einstimmig der Dank ausgesprochen. Die mit Rücksicht auf den vom Präsidenten Schiebl in der letzten Sitzung gestellten Antrag von Seite des Finanzministeriums angeordnete *Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbotes* nahm die Kammer zur Kenntniss. Die vom Unterrichtsministerium in Aussicht gestellte *Einführung von fünfmonatlichen Fortbildungscursen* an den k. k. Staats-Gewerbeschulen an Stelle der bisherigen sechswöchentlichen Ferial-Fortbildungscurse zur Ausbildung der an gewerblichen Fortbildungsschulen wirkenden Lehrer begrüsst die Kammer als eine Neuerung, welche einem längst gefühlten Bedürfnisse entspricht, glaubt jedoch darauf hinweisen zu sollen, dass es zweckentsprechend wäre, die Frequentanten solcher Curse möglichst praktisch anzuleiten, dieselben nicht mit Disciplinen zu überhäufen, die dem Gewerbe im Allgemeinen wenig oder keinen Nutzen bringen, und deshalb nicht allein an dem Tagesunterrichte, sondern auch an den praktischen Vorträgen des mit den Staats-Gewerbeschulen verbundenen Abendunterrichtes für Gewerbsleute theilnehmen und mitwirken zu lassen, weil an dem letzteren bereits erfahrene Lehrkräfte thätig sind, welche die Frequentanten der Fortbildungscurse gerade mit der Methodik am besten vertraut machen können. Zu diesem Behufe empfiehlt die Kammer derlei Fortbildungscurse nicht auf fünf Monate zu beschränken, sondern auf die ganze achtmonatliche Dauer des Abendunterrichtes, d. i. vom 15. September bis 15. Mai auszudehnen. Der vom Vicepräsidenten *Jacob Löwith* gestellte Antrag auf Einleitung der nöthigen Schritte, damit die Regierung jenen *Unternehmern, welche in Pilsen Lagerhäuser zu errichten beabsichtigen*, die bereitwilligste Unterstützung zu Theil werden lasse, wurde mit dem Zusatzantrage des Präsidenten auf Einsetzung eines sechsgliedrigen Comités zur Durchberathung der Frage mit Rücksicht auf den diesbezüglichen Gesetzentwurf angenommen. Zum Schlusse der Sitzung gelangte der Antrag des Kammerrathes *Joh. Salák*, betreffend die Erwirkung eines entsprechend billigen *Personalcredites für Kleingewerbetreibende* bei der zu errichtenden Landesbank, zur Berathung. Die Kammer beschloss über Antrag des Kammerrathes *Wytwar* die Angelegenheit dem Landesausschusse abzutreten.

TRIEST. (Sitzung vom 16. Mai unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten *Franz Dimmer.*)

In der Sitzung vom 2. December v. J. wurde der Börse-Deputation der Auftrag zu Theil, neue Studien über die von der Regierung nachzusuchenden Verfügungen anzustellen, um den Uebergang des Triester Gebietes in den Zollverband leichter und für den Handel weniger verderblich zu gestalten. Im Verlaufe dieser Studien zeigte sich nun, dass die auf dem Punto franco vorzunehmenden Baulichkeiten, deren Inangriffnahme gegen alle Voraussicht um ein volles Jahr verschoben werden musste, sowohl aus diesem Grunde, als auch wegen mannigfacher technischer Schwierigkeiten nicht bis zu dem gesetzten Termine der Aufhebung des Freihafens Ende 1889 fertig gestellt sein können. Es ergibt sich sonach die Nothwendigkeit, die Erlangung eines Aufschubes von $1^1/_2$ Jahren für die Vollendung dieser Arbeiten zu erwirken und eine dem entsprechende *Verlängerung des Termines für die Aufhebung des Freihafens* anzustreben. Ueber Antrag der Börsedeputation wird beschlossen, in diesem Sinne eine Eingabe an die Regierung zu richten. Ferner wird der Antrag, betreffend eine *provisorische finanzielle Massnahme bezüglich der Lagerhäuser*, angenommen, welcher die Börse-Deputation ermächtigt, im Einvernehmen mit der Municipal-Delegation die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dem provisorischen Comité der Triester Lagerhäuser zu solidarischen Lasten der beiden Körperschaften — Commune und Handelskammer — einen Credit im Contocorrent bei einem Creditinstitute bis zur Höhe von einer Million Gulden eröffnen zu lassen. Bezüglich der *Berührung des Hafens von Varna* erhält die Kammer seitens des Lloyd die Zusage, dass die Linie Constantinopel—Varna so lange bestehen werde, als Posten zu befördern sein werden; nach Aufhören dieses Transportes aber werde für die Einbeziehung dieses Hafens in eine andere Linie Vorsorge getroffen werden. Hierauf nimmt die Kammer die Mittheilung der Börse-Deputation entgegen, wonach constatirt ist, dass die in einer früheren Sitzung vom Kammerrath *Levy* erhobene Beschwerde, dass das italienische Generalconsulat die Ursprungszeugnisse einer Consulargebühr von 5 Lire unterwerfe, eine irrige ist, indem dies s Amt für die Bescheinigungen sich nie eine Gebühr entrichten liess.

Fremdländische Handelskammern.

LEIPZIG. In der letzten Sitzung berichtete namens des Bank-, Münz- und Börsenausschusses Herr *Bassenge* über den Antrag der II. Abtheilung des Börsenvorstandes, den *internationalen Productenmarkt* betreffend. Aus Anlass eines Gesuchs, welches von 44 an der Börse vertretenen Firmen unterzeichnet ist, beantragt dieselbe, die Kammer wolle den künftigen Wegfall des internationalen Productenmarktes beschliessen. Aus der ausführlichen Begründung des Antrages, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, hat der Ausschuss, ohne sich derselben anzuschliessen, doch so viel zu entnehmen gehabt, dass die hervorragenderen Firmen des Getreidehandels und der verwandten Zweige — darunter dieselben Firmen, welche seinerzeit den Productenmarkt in's Leben gerufen und bis in die jüngste Zeit an der Spitze gestanden haben — jetzt die Ueberzeugung hegen, dass dieser Markt ihre Geschäftsinteressen schädige. Einer solchen Erklärung hat nun der Ausschuss Beachtung nicht versagen zu dürfen geglaubt. Andererseits hält er die Sachlage nicht dazu angethan, den Wegfall des Marktes endgiltig zu beschliessen, erachtet es vielmehr der Vorsicht entsprechend, den Beschluss zunächst auf das laufende Jahr zu beschränken, und beantragt daher, die Handelskammer wolle beschliessen, *für dieses Jahr von der Abhaltung eines internationalen Productenmarktes abzusehen*. Dieser Antrag wurde einstimmig genehmigt. (*Zeitschrift für Handel und Gewerbe.*)

Landwirthschaft, Industrie etc.

ZUR GESCHICHTE DER STRIKES IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Seit Beginn des Jahres 1887 haben 1000 Arbeitseinstellungen stattgefunden, an welchen 400.000 Mann betheiligt waren; 25—50.000 hievon striken noch gegenwärtig.[1]) Zu den bedeutendsten Arbeitseinstellungen gehört jene der Grubenarbeiter von New-Jersey, welche im Jänner begann und bis in den Februar dauerte; der den Betheiligten dabei entgangene Taglohn erreicht die Höhe von 2·5 Millionen Dollars. Im Frühjahre folgte der zehn Wochen lange Strike der Coaks-Arbeiter, an welchem 13.000 Mann theilnahmen, welche einen Lohnverlust von ungefähr 1 Million Dollars zu tragen hatten. Hieran reihten sich die Strikes der Brauer in Philadelphia, der Lohnkutscher in Boston, der Schuhmacher in Worcester und der Schuhwaaren-Fabriksarbeiter in Cincinnati. Mehr als zwei Drittel der von Jänner bis Juli 1887 stattgehabten Arbeitseinstellungen waren fruchtlos und brachten den Theilnehmern nur Verluste und Entbehrungen. Von Erfolg begleitete Strikes waren jene der Eisenarbeiter in Pittsburg Youngtown und Hocking Valley in der zweiten Hälfte des Jahres. Im Ganzen haben 38 Percent oder etwa über ein Drittel der Strikenden im Jahre 1887 ihr Forderungen durchgeführt, gegen 20 Percent im Jahr

[1]) Das Datum der Abfassung vorliegenden Berichtes ist der 4. April d. J.; wegen Raummangels konnte derselbe erst jetzt publicirt werden.

1886. Man rechnet, dass nahezu 10 Millionen Arbeitstage und der entsprechende Lohn verloren gegangen sind. Indessen besteht ein Widerspruch zwischen den statistischen Daten von Bradstreet und den von der Regierung aufgestellten, deren Richtigkeit jedoch erst in 2 -3 Monaten erprobt sein wird. Laut Ersteren hätte die Zahl der Arbeitseinstellungen im Jahre 1887 um mehr als 150 Percent gegen 1886 zugenommen, während Letztere für das vorige Jahr mehr angibt. Ungefähr 3 Percent der im Jahre 1887 stattgehabten Strikes sind schwer unter eine bestimmte Rubrik zu bringen. 97 Percent lassen sich den Beweggründen nach in die drei folgenden Categorien eintheilen: 1. Begehr um Abkürzung der Arbeitszeit oder um höhere Löhne (542 Strikes oder 63 Percent); 2. andere als auf Lohn oder Arbeitszeit bezügliche Forderungen von Gesellenvereinen (225 Strikes oder 26 Percent); 3. sympathetische Strikes (d. i. Strikes zur Unterstützung anderer Strikender 68 oder 8 Percent).

Die Zahl der Strikenden vertheilt sich auf die meist betroffenen Gewerbe wie folgt:

Transport-Unternehmungen	62.379
Kohlengruben und Coaksöfen	70.450
Leder- und Schuhindustrie	28.895
Tabak- und Cigarrenfabriken	8.093
Textilindustrie	25.328
Eisen- und Stahlindustrie	29.989
Maschinenindustrie	10.699
Baugewerbe	56.560

Der Gesammtverlust an Arbeitslöhnen wird, wenn man den durchschnittlichen Taglohn mit 1·50 Dollars annimmt, auf 13·5 Millionen Dollars berechnet. Dagegen ist es unmöglich, den Schaden abzuschätzen, welcher den allgemeinen Geschäftsinteressen, sowie dem Consumenten durch das Emporschnellen der Preise zahlreicher Gebrauchsartikel zugefügt worden ist.

Das Verhalten der Arbeitsherren beim Strike der Maurer und Mörtelträger ist der Beachtung werth.

Das Verlangen der Arbeiter zielte dahin ab, dass der Samstag anstatt des Montags Zahlungstag sein sollte. Als die Arbeitgeber sich dagegen sträubten, wurde mit Arbeitseinstellung gedroht, doch ehe dieselbe zur That werden konnte, veranstalteten diese, selbst zu striken entschlossen, eine Boycottirung der Arbeiter, indem sie die Händler mit Baumaterialien zu bestimmen wussten, für die Zeit der Arbeitssperre ihre Lieferungen einzustellen. Dadurch wurden alle Bauarbeiten zum Stillstande gebracht und nicht allein Tausende von Menschen der Möglichkeit zu arbeiten beraubt, sondern auch die Bauherren in anderen Departements gezwungen, sich der Arbeitssperre anzuschliessen. Obschon der Strike die Widerstandskraft der Arbeiter bethätigt haben mag, so hat er doch auch jene der Arbeitsgeber bewiesen, und nach neun Wochen schloss der Kampf mit einem Siege der Letzteren. Das Hauptergebniss dieses Strikes war die Entwicklung eines gemeinsamen Vorgehens der Arbeitsherren und nicht allein derjenigen desselben Interessenkreises und desselben Ortes, sondern auch solcher, welche sowohl örtlich, wie auch ihren Bestrebungen nach von einander getrennt sind. Thatsächlich haben die Arbeitgeber gegen ihre Arbeiter dieselben Waffen angewendet, wie diese gegen sie. Der Kampf gegen das Capital kann hierlands nicht mit Erfolg weitergeführt werden, doch ist diese Thatsache von der Arbeit bis nun noch nicht erkannt worden und der zwischen den beiden bestehende Gegensatz hält ungeschwächt an.

Der vor Kurzem ausgebrochene Strike der Ingenieure und Weichenwächter auf den westlichen Eisenbahnlinien droht den gesammten Frachtenverkehr von Chicago zu unterbinden. Die Eisenbahnverwaltung ist für jeden Fall entschlossen, Herr der Situation zu bleiben, und erklärt, keine Einmischung seitens der Bediensteten in die Behandlung der Frachten zulassen zu wollen; dieselben würden sämmtlich entlassen werden, es sei denn, dass die geforderte Arbeit verrichtet wird. Sie wird keinem Verlangen in Hinsicht auf die Art des Bahnbetriebes Folge geben; dieser Grundsatz müsse ungeachtet des der Verwaltung wie dem Publicum aus der zeitweiligen Betriebseinstellung erwachsenden Schadens aufrechterhalten bleiben. Sie vertheidigt einfach das Recht, ihr Eigenthum nach freiem Willen zu verwalten, indem sie der Lehre widerspricht, wonach die Arbeiter berechtigt wären, gegen den Willen ihrer Arbeitgeber in andere Dienste überzutreten.

(Diplomatic and Consular Reports.)

NIEDERGANG DER ENGLISCHEN GLASINDUSTRIE.

In einem längeren Artikel beleuchtet das Fachblatt „The British Manufacturer“ eingehend die dermalige Lage der englischen Glasindustrie. In den letzten Jahren — so sagt der Verfasser des citirten Aufsatzes — ist eine bedeutende Menge Glaswaaren aus Oesterreich-Ungarn, Belgien, Deutschland, Frankreich und Schweden nach Grossbritannien importirt und zu bis dahin unerhörten Preisen verkauft worden. Ein grosser Theil der Waaren war sehr schlecht, dagegen gab es auch vorzügliche Erzeugnisse darunter, was besonders von Weingläsern gilt. Gerade diese letzteren waren von schöner Form und Farbe und viele Firmen fanden es vortheilhafter, zur Ausführung von Exportaufträgen schwedisches und französisches Product zu kaufen, anstatt die bestellten Waaren selbst zu erzeugen. So ist der Handel mit Weingläsern allmälig fast ganz in die Hände von Ausländern übergegangen.

Anstatt nun zu trachten, dieser Sachlage zu steuern, haben die Fabriken des Midland-Districtes ihre Aufmerksamkeit den farbigen Phantasiegläsern zugewendet. Dieses Erzeugniss hat nun allerdings einen bisher nicht bekannten Grad der Vollkommenheit erreicht und sowohl im Inlande als auch auswärts einen vorzüglichen Absatz gefunden.

Der auf dem Continent vielfach vorgezogene *Glasguss*, welcher correctere und gleichmässigere Formen erzielt als die Bläserei (welche bisher in England fast ausschliesslich betrieben wurde) beginnt sich nunmehr das Terrain zu erobern, allein der Krebsschaden der englischen Glasindustrie — so schliesst der obgenannte Bericht — liegt in dem Umstande, dass die englischen Glasarbeiter eine geschlossene Corporation bilden, welche dieses Gewerbe sozusagen terrorisirt hat und der die Arbeitgeber in Folge der äusserst strengen und mit Hartnäckigkeit festgehaltenen organisatorischen Bestimmungen machtlos gegenüberstehen.

Erst wenn dieses Joch gebrochen, werde die britische Glasindustrie wieder im Stande sein den Concurrenzkampf auf dem Weltmarkte aufzunehmen.

ARBEITSLEISTUNG IN AMERIKA UND IN EUROPA.

Ein namhafter ökonomischer Schriftsteller ist durch sorgfältige Untersuchungen zu dem Ergebniss gelangt, dass in einer grossen Zahl von Industriezweigen die menschliche Arbeit in den Vereinigten Staaten, trotz der hohen Löhne, die dort bezahlt werden, ihrer Leistung nach billiger zu stehen kommt, als in Europa und Ostindien.

So zeigt er z. B. auf Grund eingehender Berechnung, dass die menschliche Arbeit, welche zum Weben einer bestimmten Art grober Baumwollwaaren erforderlich ist, per 100 Yards annäherungsweise kostet: in der Schweiz und Deutschland 60 Cents, in England 55 und in den Vereinigten Staaten 40 Cents. Wo also die Löhne höher sind, kommt die Arbeitsleistung billiger. Diese paradoxe Erscheinung findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass, während in der Schweiz, Deutschland und Frankreich ein Arbeiter zwei oder drei, in England drei oder vier Webstühle besorgt, in den Vereinigten Staaten

ein einziger Arbeiter für sechs oder acht Webstühle ausreicht. In einer der grössten amerikanischen Uhrenfabriken, in welcher die Waterbury-Uhren erzeugt werden, beträgt der Arbeitslohn per Person und Woche durchschnittlich 10 Doll. 71 Cents, also ungefähr 45 Mark, oder viermal so viel als im Schwarzwald und in der Schweiz. Die genannte Fabrik beschäftigt etwa 420 Personen, wovon mindestens die Hälfte weibliche Arbeiter sind. Gegen 9000 fertige Uhren gehen allwöchentlich aus der Fabrik hervor. Sie werden den Detailhändlern zu $1^1/_2$ Doll. per Stück abgelassen, der Erlös der Fabrik beträgt demnach jede Woche 13.500 Doll., die Löhne belaufen sich wöchentlich auf 4500 Doll.; es entfällt also $^1/_2$ Doll. Arbeitslohn auf jede Uhr, d. i. genau ein Drittel des ganzen Verkaufspreises. Officielle Daten zeigen, dass in den Vereinigten Staaten 600 Arbeiter gegenwärtig genügen, um dasselbe Quantum von landwirthschaftlichen Werkzeugen herzorzubringen, das noch vor 15 bis 20 Jahren einen Aufwand von 2145 Arbeitern erforderte. Ehemals, in den Zeiten der Handweberei förderte ein erwachsener Mann in einer Woche 42 bis 48 Yards von gewöhnlichem Shirting; heute bringt ein Weber mittelst Maschinen 1500 Yards in der Woche zu Stande. In den Vereinigten Staaten genügt heutzutage die jährliche Arbeit von 10 Personen, um 1000 Menschen auf ein Jahr mit Brod zu versorgen. Die Transporte, welche im Jahre 1885 in Nordamerika von Eisenbahnen besorgt wurden, hätten beim Gebrauch von Fuhrwerken 54 Millionen Pferde und $13^1/_2$ Millionen Menschen erfordert; so wurde die Leistung der Eisenbahnen durch $^1/_4$ Million Menschen besorgt. Die Gesammtkosten der Eisenbahnen der nordamerikanischen Union betrugen in demselben Jahre $502^1/_2$ Millionen Doll.; dasselbe Werk, durch Menschen und Pferde verrichtet, hätte über 11.000 Millionen Doll. erfordert. (*The Chamber of commerce Journal.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DIE NEUEN FAHRORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN LLOYD.

Da das Reichsgesetzblatt am 23. Juni den neuen gemeinsamen Schifffahrts- und Postvertrag vom 19. März, sowie den Vertrag der österreichischen Regierung mit dem Lloyd wegen Befahrung überseeischer Linien verlautbart hat, sind diese Verträge mit 1. Juli in Wirksamkeit getreten. Mittlerweile haben die im Handelsministerium stattgehabten Conferenzen zu einer Einigung der betheiligten Factoren über die Feststellung der Fahrordnungen auf den inländischen und Mittelmeerlinien geführt. Die Anschlüsse der Lloydlinien an die bosnisch-herzegowinische Bahn Mostar—Metkovich, die Anschlüsse an die dalmatinische und an die istrianische Staatsbahn in Spalato und Sebenico, beziehungsweise in Pola und Rovigno, erscheinen thunlichst, gleichwie die Coincidenz der Linien ab Triest und ab Fiume, sowohl auf der Hin- als Rückfahrt hergestellt. Da hinsichtlich der wichtigsten Aenderungen in den vom Lloyd vorgelegten Fahrordnungs-Entwürfen die Zustimmung des Lloyd-Verwaltungsrathes bereits auf telegraphischem Wege erfolgte, steht die Genehmigung dieser Fahrodnungen in kurzer Zeit bevor, welche wegen Vermittlung des Ueberganges von den alten zu den neuen Fahrordnungen voraussichtlich am 16. Juli in's Leben treten werden. Zu den Fahrordnungen auf den ostindischen Linien kommt zu erwähnen, dass für das zweite Semester dieses Jahres die Fahrordnung conform jener des ersten Semesters erstellt wurde, ausserdem die Lloydverwaltung sich entschlossen hat, für das zweite Semester den Dienst im Rothen Meere wieder zu activiren, wodurch die Verbindung der Häfen im Rothen Meere mit der Hauptlinie Triest—Hongkong wieder hergestellt erscheint. Für das künftige Jahr dürfte eine Erweiterung des ostindischen Dienstes platzgreifen. Die Fahrordnung für die Brasilianer Linie ist noch nicht festgesetzt; der Lloyd beabsichtigt noch im Laufe dieses Jahres sechs Fahrten nach Brasilien zu unternehmen, deren Abfahrten von Triest gegen Ende jedes Monates stattfinden dürften. (*Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt.*)

ÄNDERUNG DER FAHRTEN AUF DER STRECKE GALATZ-ODESSA.

Die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft gibt bekannt, dass die Abfahrt der Seepropeller von Galatz nach Odessa künftighin jeden Dienstag und Freitag erfolgt. Hiedurch ist für das Dienstagschiff ein directer Anschluss an das von Wien jeden Donnerstag nach der unteren Donau abgehende und in Galatz Montag eintreffende Passagierschiff hergestellt.

PATRAS—BRINDISI.

Die italienische Regierung verhandelt mit der Schifffahrtsgesellschaft Florio & Rubattino wegen Einrichtung eines directen und beschleunigten Dienstes zwischen Patras und Brindisi für diejenigen Tage, an welchen diese Linie nicht durch die Schiffe der griechischen Gesellschaften befahren wird. So würde zwischen Patras und Brindisi ein regelmässiger Verkehr eingeführt. (*Revue de l'Orient.*)

INDUSTRIEBAHNEN IN UNGARN.

Wie uns aus Budapest berichtet wird, hat der königlich ungarische Communications-Minister Gabriel Baross die Ausarbeitung eines neuen Reglements für Industrie- und Bergwerksbahnen angeordnet. In diesem sollen auch die Modalitäten festgestellt werden, unter welchen, im Falle der entsprechenden technischen Beschaffenheit auf solchen concessionirten Bahnen, auf welchen bisher ausschliesslich nur der Transport der Producte und der eigenen Bedarfsartikel der betreffenden Unternehmungen zulässig war, unter gewissen Beschränkungen auch der allgemeine Personen-, Eilgut- und Frachtenverkehr zu gestatten ist. (*Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt.*)

SCHWEIZERISCHE EISENBAHNFRACHTEN.

Durch Bundesrathsbeschluss vom 25. Juni d. J. werden die Eisenbahngesellschaften eingeladen, bis spätestens am 1. Juli 1889: *a*) die Expeditionsgebühren für Eilgüter im internen Verkehr um 20 Percent zu ermässigen; *b*. die Expeditionsgebühren im internen Verkehr überhaupt erst vom 40. Kilometer Transportdistanz an voll zur Erhebung zu bringen, in der Art, dass 1. bei Transportdistanzen von 1—20 *km* nur die halbe Expeditionsgebühr, bei den Specialtarifen ausnahmsweise 6 Ct. pro 100 *kg* eingerechnet werden dürfen; 2. für jeden weitern Kilometer die Expeditionsgebühr proportional erhöht werden mag, bis bei 40 *km* der volle dermalen geltende, beziehungsweise im Sinne der lit. *a* hier oben reducirte Maximalbetrag erreicht ist; Alles in der Meinung, dass die in den directen Tarifen eingestellten Taxen in keinem Falle höher sein sollen als die Summe der entsprechenden internen Frachten. Sodann wird die den Gesellschaften unterm 20. October 1885 vom Bundesrath ertheilte Bewilligung zur Erhebung von Einschreibegebühren auf die Vieh- und Gepäckssendungen vom 1. August d. J. an aufgehoben. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

BEITRITT DER REGENTSCHAFT VON TUNIS ZUM WELTPOSTVEREIN.

Am 1. Juli d. J. ist, wie das „Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt" verlautbart, die Regentschaft von Tunis dem Weltpostvereine beigetreten und können von diesem Zeitpunkte ab sowohl Briefpostsendungen als Werthbriefe und Postpacke (*Colis postaux*) nach und aus Tunis befördert werden; doch ist der Postanweisungs- und Postauftragsverkehr mit Tunis bis auf Weiteres nicht zulässig.

Die Bedingungen des Briefpost- und des Postpacketverkehres mit Tunis sind dieselben, welche den derzeit durch die französischen Postanstalten vermittelten Verkehr mit diesem Lande regeln.

Das Nämliche gilt von den Werthbriefen, mit der Ausnahme, dass dieselben ausser dem Briefporto für recommandirte Briefe einer Versicherungsgebühr von 15 kr. für je 200 Frs. unterliegen.

EINFÜHRUNG DES POSTPACKET-VERKEHRES MIT SALVADOR.

Von nun an können, wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 26. Juni verlautbart, Postpackets *(Colis postaux)* bis zum Gewichte von 3 *kg* ohne Werthangabe oder Nachnahme im Verkehre mit Salvador (Central-Amerika) unter den für den internationalen Postpacket-Verkehr geltenden Bedingungen zur Versendung gelangen.

Diese Postpackete dürfen in keiner Richtung die Ausdehnung von 60 *cm* überschreiten und ist deren Cubikinhalt auf 20 *dm*³ beschränkt.

Bis auf Weiteres ist in Salvador blos das Postamt San Salvador zur Annahme und Bestellung von Postpacketen ermächtigt.

Die Postpackete nach Salvador müssen von je einer Postbegleitadresse und je vier Zolldeclarationen (wovon zwei in französischer Sprache) begleitet sein. Ausserdem sind allen Postpacketen, welche in Oesterreich Ungarn einer Ausfuhrzollbehandlung unterliegen, noch zwei weitere Zolldeclarationen mitzugeben, doch ist es den Aufgebern gestattet, zu zwei oder drei Postpacketen an denselben Empfänger die Begleitpapiere nur in einer Ausfertigung beizuschliessen.

Bei Verlusten, Abgängen oder Beschädigungen haftet die Postanstalt für den wirklichen Schaden, jedoch nur bis zum Betrage von 6 fl. = 15 Frs. für jedes Packet.

Consular-Nachrichten.

Belgrad. Der Consular-Anwalt bei dem k. und k. Consulate in Belgrad Herr *Michael Georgević* hat für die Dauer der serbischen Gerichts-Ferien Urlaub genommen und seinen Sollicitator *Mroš Kuzmanović* zu seinem Substituten bestellt.

Museal-Nachrichten.

Der Director des Museums, Sectionsrath von Scala, ist vor wenigen Tagen von seiner Orientreise heimgekehrt, ebenso Herr H. Stohmann, welcher den Director auf der Reise nach Belgrad, Salonich, Uesküb und Sofia als kaufmännischer Experte begleitet hat.

Herr Stohmann wird am 5., 6. und 7. d. M. von 2 bis 4 Uhr Nachmittags im k. k. Handels-Museum etwa gewünschte Auskünfte über die commerciellen Verhältnisse der von ihm berührten Plätze ertheilen.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Ungarn.

Von Seite der Direction der *königlich Ungarischen Staatsbahnen* wird zum Zwecke der Ergänzung der mechanischen Einrichtung ihrer Werkstätten die Lieferung von *23 Stück verschiedenen, zur Bearbeitung von Metallen dienenden Werkzeugmaschinen und Apparaten* im Submissionswege vergeben. Die für die Offertstellung sowie für die Lieferung geltenden speciellen Bedingnisse und die ausführliche Beschreibung der zu liefernden Werkzeugmaschinen und Apparate können in dem Bureau der Direction der königlich Ungarischen Staatsbahnen (Budapest, Andrássystrasse Nr. 75) eingesehen werden. Die versiegelten Offerte sind bis 15. Juli mit der Aufschrift: „Offerte zur Zahl 42 748 : 1888" ebendort einzureichen. Besonders zu erwähnen ist, dass Offerte solcher Personen, welche die offerirten Maschinen nicht selbst erzeugen, unberücksichtigt bleiben, dass ferner von dem für die gelieferten Gegenstände auszuzahlenden Betrage 1 pro mille zu Gunsten des Hilfsfondes der Angestellten der königlich Ungarischen Staatsbahnen in Abzug gebracht wird. *(Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt)*

SCHIFFSBAU- UND SCHIFFSAUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE.

Um unsere binnenländische Industrie mit den Bedürfnissen unserer Schiffsbauanstalten bekannt zu machen und dieselbe zur Stellung von Offerten aufzufordern, veröffentlichen wir im Nachstehenden die Listen der zur zollfreien Einfuhr seitens der Finanzbehörden bewilligten Gegenstände, sowie die Namen der Besteller:

Dem *Alois Polls*, Schiffsbaumeister in Capodistria:

1. Farben jeder Art . . . . . 250 Kg.
2. Pech . . . . . 2000 „
3. Theer . . . . . 1000 „
4. Gekochtes Leinöl . . . . . 1000 „

Dem *Stefan Craglietto*, Schiffsbaumeister in Cherso:

1. Schiffsbauholz von jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. Klötze oder Blöcke, Bretter, Pfosten, Träme, Stangen und Querbalken 100.000 Kg.
2. Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen, Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Münzmetall . . . . . 10.000 Kg.
3. Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen, z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht; auch Knie- und Winkeleisen, T-, U-, I-Eisen, Birnträger u. s. w. 3000 Kg.
4. Röhren aus Guss- und Schmiedeeisen, aus Kupfer, Messing etc. und deren Verbindungen . . . . . 1000 Kg.
5. Nägel, Stifte, Nieten, Kleinägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmutter, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen . . . . . 5000 Kg.
6. Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbeting, Belegbetinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper, Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge, alle diese aus Gusseisen oder anderen unedlen Metallen 2000 Kg.
7. Blöcke, auch Doteholle, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl und anderen unedlen Metallen . . . . . 500 Kg.
8. Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Takelageketten) aller Art . . . . . 10.000 Kg.
9. Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Composition . . . . . 1000 Kg.
10. Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwickelung aus Eisen- oder Metalldraht; Kautschuk-Fabrikate (Dichtungen etc.) zum Maschinenbetriebe . . . . . 300 Kg.
11. Schiffswinden, Gang- und Bratspille, Archen- und sonstige Aufzüge, Ventilatoren und Destillatoren, elektrische Lichtmaschinen, Feuerspritzen; ferner Kessel und Dampfmaschinen, Maschinentheile, Transmissionen für alle vorbenannten Vorrichtungen . . . . . 1000 Kg.
12. Steuerräder und andere Theile des Steuers und seines Bewegungsapparates (Reepleitungen, Rollen etc.) auch Dampfsteuerapparate, Uebersetzungen mit dem bezüglichen Zugehör, Steuerindicatoren . . . 500 Kg.
13. Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge des Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermanns, Tischlers, Kalfaters, Spänglers, Kesselschmiedes und Maschinisten, alle diese für den Bordgebrauch . . . . . 500 Kg.
14. Filze und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens . . 1000 Kg.
15. Hanf und Flachs, sowie Flachs- und Hanfwerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch *(cotone per temelle)*, Strickleiter, auch mit Holzsprossen (Jacobsleiter) . . . . . 1000 Kg.
16. Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Schelllichte und Laternen . . . . . 200 Kg.
17. Englisch-Schwarz (Black); Farben mit Oel angemacht, oder in Pulverform; englischer Patent-Dryer und jede Art von Anstrichmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe . . . . . 1000 Kg.
18. Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art . . . . . 2000 Kg.
19. Schwefel, Arsenik, Kitte . . . . . 100 „
20. Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle 5000 Kg.
21. Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle u. dgl. zum Bordgebrauche . . . . . 2000 Kg.
22. Tauwerk aller Art aus Eisen-, Stahl- oder anderen Metalldrähten 800 Kg.
23. Tauwerk aller Art aus Hanf, Manillahanf, Flachs getheert oder nicht 3000 Kg.
24. Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen 300 Kg.
25. Verzierungen des Gallionsschegges, des Vorderstevens, des Spiegelachter, des Fallreeps und der Deckhütte aus Holz und Metallen . 300 Kg.
26. Flaggen und Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben 100 Kg.
27. Leucht- und Feuerwerkssignale für den Bordgebrauch . . . 50 „
28. Laternen für den Bordgebrauch . . . . . 200 „
29. Oefen, Herde und Sparherde, auch Schiffsbacköfen . . . . . 500 „
30. Badwannen, Aborte, Waschtischplatten aus Marmor . . . . 200 „
31. Schiffsglocken . . . . . 50 „
32. Nautische, meteorologische und optische Instrumente . . . 30 „

Dem *Johann Benussi*, Schiffsbaumeister in Rovigno:

1. Platten, Spangen, Streifen und Bleche aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei und Metall-Legirungen . . . . . 2000 Kg.
2. Stangen, Stäbe und Leisten aus Eisen, Kupfer, Zink und Metall-Legirungen, rund, oval oder kantig . . . . . 4000 Kg.
3. Nägel und Stiften aus Eisen, Kupfer, Zink und Metall-Legirungen 2000 Kg.
4. Knie- und Winkeleisen . . . . . 100 „
5. Klüsen und Träger aus Metall und Glas zur Ausfütterung der Klüsen an den Seiten des Vorstevens dort, wo die Wassertaue laufen, sowie ähnliche Träger zum Versichern der Ketten . . . . . 500 Kg.
6. Pumpen und Pumpwerkvorrichtungen aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei und Metall-Legirungen . . . . . 500 Kg.
7. Maschinen für Schiffswinden, Winchs und Gangspille . . . . 500 „
8. Steuerräder . . . . . 250 „
9. Griffe aus Metall und Glas . . . . . 101 „
10. Aexte, Hämmer, Feilen, Stemmeisen und Sägen . . . . . 50 „
11. Filz und Pappe zur Unterfütterung der Schiffsbeschläge . . 800 „
12. Getheerter Hanf und Flachs, sowie getheertes Flachs- und Hanfwerg 100 Kg.
13. Englisch-Schwarz (Steinkohlentheer-Oelfarbe) . . . . . 250 „
14. Mastbäume aus Holz und Eisen und alle Nebengegenstände der Bemastung, wie Racken, Ringe, Drehrampen, Schooten u. s. w. . . 500 Kg.
15. Segel, Tauwerk, auch Segeltuch und ungetheerte Taue . . . 400 „
16. Eisernes Takelwerk, bestehend aus mit Eisendraht durchflochtenen Tauen . . . . . 400 Kg.
17. Gemeines Leder zum Ueberziehen von Tauwerk . . . . . 100 „
18. Hölzerne Fässer und Kufen mit Metallreifen . . . . . 100 „
19. Anker und Ankerketten . . . . . 1000 „
20. Eiserne Wasserbehälter . . . . . 150 „
21. Ruder für Boote . . . . . 100 „
22. Gusseiserne Klüsen für die Ankerketten . . . . . 1000 „
23. Schiffslampen . . . . . 100 „

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 12. JULI 1888. [Nr. 28.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

Wöchentlich eine Nummer.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.
Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—
Für die Länder des Weltpostvereines. Jährl. Fres. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Fres. 13.— = 10 Shill. 4 d.
Für das übrige Ausland: Jährl. Fres. 28.— = 22 Shill. 5 d, halbjährl. Fres. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 13. — 31. Juli von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIE NEUE MONTENEGRINISCHE SCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT UND DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE HANDEL MIT MONTENEGRO.[1])

Juli 1888.

In Montenegro ist gegenwärtig das allgemeine Interesse der Errichtung der ersten nationalen Dampfschifffahrt daselbst zugewendet.

Ueber die historische Entwicklung des Seehandels jener Küstenstrecke, welche zu dem heutigen Montenegro gehört, mangeln präcise und verlässliche Daten aus früherer Zeit. Nur im Allgemeinen und erst aus der Zeit der allerdings stets bestrittenen Oberherrschaft der Pforte kann bemerkenswerther Vieh-Export nach den westlichen Hafenplätzen der Balkanhalbinsel, sowie ein geringer Import an Waffen, Stoffen, Gebrauchsartikeln aus Venedig constatirt werden.

Die gegenwärtig im Zuge befindliche Errichtung einer directen Dampfschiffsverbindung zwischen den montenegrinischen Häfen und den Hafenplätzen des österreichisch-ungarischen Littorales legt die Frage nahe, wie es mit den österreichisch-ungarischen und montenegrinischen Handelsbeziehungen zur See beschaffen sei.

Montenegro trat in die Reihe der Seestaaten erst mit dem Jahre 1878, indem es auf Grund des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 eine kurze Küstenstrecke des adriatischen Meeres erhielt, die von der Südspitze Dalmatiens (Sutomore-Spizza) bis an das rechte Bojana-Ufer reicht. Der Scutari-See, dessen nördliche Hälfte ebenfalls zu Montenegro gehört, ist für Seeschiffe durch die aus ihm abfliessende Bojana zugänglich. Die Basis für engere Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Montenegro bildet der Artikel XXIX des Berliner Vertrages, wonach das Fürstenthum die für Dalmatien giltigen österreichischen Seehandelsgesetze adoptirt, wohingegen

[1]) Vergleiche „Eine montenegrinische Dampferlinie" in Nummer 41 des „Handels-Museum" vom 13. October 1887.

Oesterreich-Ungarn der montenegrinischen Flagge den Consulatsschutz bietet.

Der gegenwärtige Seehandel des Fürstenthums ist, abgesehen davon, dass er erst aus allerjüngster Zeit datirt, im Verhältniss zur actuellen wirthschaftlichen Fähigkeit des Fürstenthums nicht zu unbedeutend zu nennen.

In der Ausfuhr Montenegros spielen das Vieh, sowie Producte der Viehzucht: Rohwolle, Felle, Häute, Knochen, Klauen, eine für das Land bedeutendere Rolle. Ausserdem sind nur noch Sumach und Olivenöl erwähnenswerth.

Cerealien, von welchen das Land ungenügende Quantitäten produeirt, sowie insbesondere Industrie-Artikel müssen importirt werden. Die Einheimischen halten das Gewerbe noch immer für eine dem wahren Montenegriner nicht gut anstehende Beschäftigung. Thatsache ist, dass in Cettinje selbst alle Schneider und Schuster Bocchesen und Albanesen sind. Der Fürst bemüht sich jetzt, den Gewerbebetrieb populär zu machen, und wir sehen bereits die Anfänge industrieller Thätigkeit in einer Oelpresse in Antivari, welche einem Montenegriner gehört.

Vorläufig und wohl noch auf lange Zeit hinaus findet Montenegro in Industrie-Artikeln an Oesterreich-Ungarn und insbesondere an Triest den natürlichsten und nächsten Lieferanten.

Wenn wir aus dem von der Triester Börsendeputation publicirten statistischen Materiale nur die bemerkenswertheren Zahlen hervorheben, so betrug im Jahre 1881 *die Ausfuhr aus den Häfen des österreichischen Littorales nach Montenegro:*

	Unter österr.-ungar. Flagge	Unter fremder Flagge
Kaffee	139 *q*	106 *q*
Raffinirter Zucker	292 „	215 „
Reis	302 „	347 „
Nicht besonders benanntes Werkholz	183 „	145 „
Baumwollwaaren	122 „	—
Manufacturen u. verschiedene Gewebe	149 „	—
Waffen und Waffenbestandtheile	258 „	—
Mineralöle	102 „	216 „
Sägewaaren	—	278 „
Essig	—	116 „

Im Jahre 1886 jedoch betrug die *Ausfuhr* der wichtigsten Artikel *aus den Häfen des österreichischen Littorales nach Montenegro:*

	Unter österr.-ungar. Flagge	Unter fremder Flagge
Kaffee	199 *q*	612 *q*
Raffinirter Zucker	520 „	408 „
Mehl und Mahlproducte	123 „	288 „
Reis	257 „	192 „
Nicht besonders benannte Garne	121 „	—
Manufacturen, nicht bes. ben. Gewebe	154 „	—
Essig	—	235 „
Rohes oder behauenes Werkholz	—	277 „
Sägewaaren	—	1445 „
Farbhölzer	—	147 „
Steinmetzarbeit	—	300 „
Schiess- und Sprengmittel	—	1029 „

Was nun andererseits den Import betrifft, so betrug im Jahre 1881 *die Einfuhr aus Montenegro in den Häfen des österreichischen Littorales:*

	Unter österr.-ungar. Flagge	Unter fremder Flagge
Mais	123 *q*	692 *q*
Olivenöl	740 „	352 „
Rohwolle	145 „	—
Rindvieh	—	50 St.
Weizen	—	309 *q*
Knochen und Klauen	—	127 „
Sumach	—	516 „

Im Jahre 1886 sehen wir als *Einfuhr in den Häfen des österreichischen Littorales aus Montenegro:*

Unter österreichisch-ungarischer Flagge	
Olivenöl	212 *q*
Unter fremder Flagge	
Hafer	100 *q*
Mais	840 „
Schalthiere, Schildkröten	240 „
Brennholz	1401 „
Sumach	1038 „

Den Löwenantheil an dem österreichisch-ungarischmontenegrinischen Seehandel hat selbstverständlich Triest.

Wenn wir nun, um einen Massstab für den zwischen unserer Monarchie und dem Fürstenthum factisch bestehenden Waarenverkehr zu gewinnen, die Endsummen sämmtlicher in österreichischen Häfen aus Montenegro importirten und nach Montenegro exportirten Waaren in den beiden Jahren 1881 und 1886 vergleichend zusammenstellen, so erhalten wir:

Unter *österreichisch-ungarischer Flagge* beträgt im Jahre 1881 die *Ausfuhr* aus den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste nach Montenegro	1993 *q*
Unter *österreichisch-ungarischer Flagge* beträgt im Jahre 1886 die *Ausfuhr* aus den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste nach Montenegro	1873 „
Unter *fremder Flagge* beträgt im Jahre 1881 die *Ausfuhr* aus den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste nach Montenegro	1916 „
Unter *fremder Flagge* beträgt im Jahre 1886 die *Ausfuhr* aus den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste nach Montenegro	5113 „
Zusammen für das Jahr 1881	3909 *q*
„ „ „ „ 1886	6986 „
Unter *österreichisch-ungarischer Flagge* beträgt im Jahre 1881 die *Einfuhr* in den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste aus Montenegro	1291 *q*
Unter *österreichisch-ungarischer Flagge* beträgt im Jahre 1886 die *Einfuhr* in den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste aus Montenegro	446 „
Unter *fremder Flagge* beträgt im Jahre 1881 die *Einfuhr* in den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste aus Montenegro	3110 „
Unter *fremder Flagge* beträgt im Jahre 1886 die *Einfuhr* in den Häfen der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste aus Montenegro	3806 „
Zusammen für das Jahr 1881	4401 *q*
„ „ „ „ 1886	4242 „

Aus diesen Ziffern geht hervor, dass die *Ausfuhr* nach Montenegro von 1881—86 im Ganzen um nahezu die Hälfte ihres damaligen Quantums (3077 *q*) gestiegen ist, dass aber diese Differenz ausschliesslich der Schifffahrt unter fremder Flagge zufällt. Was speciell den Verkehr von Triest anbelangt, zeigt sich in der *Ausfuhr* dieses Hafens nach Montenegro von 1881—86 eine Zunahme von 1664 *q*, in der Einfuhr dagegen eine Abnahme von 486 *q*.

Weiters besagen die obigen Ziffern in Betreff der *Einfuhr* aus Montenegro nach österreichisch-ungarischem Gebiete während des gleichen fünfjährigen Zeitraumes, dass diese Einfuhr überhaupt gefallen ist (um 159 *q*), dass aber auch hier die Handelsthätigkeit der fremden Flagge, u. zw. nahezu um denjenigen Betrag zugenommen hat (696 *q*), um welchen jene unter österreichisch-ungarischer Flagge zurückgegangen ist (845 *q*).

In die Verfrachtung dieser Waaren theilen sich derzeit:

1. Der Oesterreichisch-ungarische Lloyd in wöchentlichen regelmässigen Fahrten, u. zw. I. Linie: Eilfahrt Triest-Cattaro; Linie Risano-Cattaro; Linie Triest-Corfu-Prevesa; II. Linie: Fiume-Dalmatien, Quarnerische Inseln-Cattaro;

2. kleine montenegrinische, türkische und griechische Segelschiffe in unregelmässigen Fahrten je nach Bedarf.

Die montenegrinische Handelsflotte ist, wie begreiflich, sehr bescheiden. Sie bestand zu Beginn dieses Jahres aus 15 Schiffen grosser Küstenfahrt, 52 kleiner Fahrt und einem kleinen Flussboote in San Nicolò (diese Schiffe sind alle nach Dulcigno registrirt), endlich aus 3 kleinen Dampfern auf dem Scutari-See.

Diese Schiffe unterhalten Verbindungen zwischen den montenegrinischen Seehäfen Antivari und Dulcigno, dem Hafen von Scutari und anderen Hafenorten am nördlichen Theil des Scutari-Sees, sowie den einzelnen Häfen der istrianischen und dalmatinischen Küste einerseits und Tunis, Tripolis, Malta (Holz, Salz und Getreide als Fracht) andererseits.

Die in Gründung begriffene Dampferlinie Montenegros soll folgendes Itineraire haben: Die Hauptlinie geht von Antivari entweder nach Dulcigno oder in die Bocche

von Cattaro nach Risano, nach Cattaro und Triest, dann nach Antivari, von hier nach Bari (Viehexport) und wieder zurück nach Antivari und, wenn es das Wetter erlaubt, auch nach Dulcigno.

Obwohl im Artikel XXIX des Berliner Vertrages über die gegenseitige Cabotage zwischen unserer Monarchie and Montenegro keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, ferner ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen diesen beiden Staaten nicht besteht, so wird doch selbe nach dem Princip der Parität factisch ausgeübt.

Die Bewegung der montenegrinischen Flagge in den Häfen der istrianischen und dalmatinischen Küste ist jedenfalls eine für die montenegrinischen Verhältnisse nennenswerthe.

Wenn wir uns ein Gesammtbild des Schiffsverkehres der montenegrinischen Flagge zwischen den Hafenplätzen des österreichisch-ungarischen Littorales für das Jahr 1886 machen, sehen wir:

1. dass in österreichischen Häfen unter montenegrinischer Flagge, wenn wir vorerst handelsthätige und handelsunthätige Schiffe *zusammen* nehmen, 167 Segler mit 4796 *t* eingelaufen und 63 Segler mit 1933 *t* ausgelaufen sind, 1 Dampfer mit 96 *t* eingelaufen und keiner ausgelaufen ist;

2. dass, wenn wir nur die *handelsthätigen, beladenen* Schiffe berücksichtigen, 20 Segler mit 469 *t* eingelaufen und nur 2 Segler mit 47 *t* ausgelaufen sind. Von diesen Seglern liefen in Triest nur 2 mit 70 *t* ein, jedoch von dort im selben Jahre nicht mehr aus;

3. dass, wenn wir die *handelsthätigen leeren* Schiffe diesen gegenüberstellen, 8 Segler mit 221 *t* eingelaufen und 10 Segler mit 228 *t* ausgelaufen sind. Auf Triest entfällt davon ein Einlauf von 6 Schiffen mit 181 *t* und ein Auslauf von 2 Schiffen mit 58 *t*;

4. haben wir, wenn wir im selben Jahre die handelsunthätigen Schiffe berücksichtigen, einen Einlauf von 139 Seglern mit 4106 *t*, 1 Dampfer mit 69 *t*, hingegen einen Auslauf von 51 Seglern mit 1658 *t*.

Diese wenigen Zahlen, namentlich der geringe Auslauf gegenüber einem bedeutend grösseren Einlaufe zeigen, dass die Lebhaftigkeit des Verkehres der einzelnen Schiffe viel zu wünschen übrig lässt; das Gleiche zeigt auch das ungünstige Zahlenverhältniss der handelsthätigen gegenüber den handelsunthätigen Schiffen.

Nach den obigen Gegenemanderstellungen des Waarenverkehres ergeben diese Zahlen einen Fortschritt des Waarenverkehres, dagegen einen Rückschritt des Schiffsverkehres, woraus sich von selbst das Bedürfniss ergibt, letzteren zu heben, und eine Nationale Dampfschifffahrt zu begründen.

Diese Erscheinung des Rückschrittes des Schifffahrtsverkehres in den letzten Jahren findet ihre Erklärung darin, dass der montenegrinisch - österreichisch - ungarische Seehandel die *theueren Lloydtarife* nicht verträgt und daher nur auf die ungleich billigeren Segel-Frachtsätze angewiesen ist, welche ihm die kleinen Segler verschiedener Flagge gewähren.

Da aber heutzutage die Segelmarine, welche sich in allgemeinem Niedergange befindet, nicht im Stande sein dürfte, zur Hebung des montenegrinischen Handelsverkehres beizutragen, so mochte man in massgebenden Kreisen Montenegros eben die Schaffung einer eigenen Dampferflotte mit billigen Tarifen, als zur sicheren Erreichung des Zweckes führend, in's Auge gefasst haben.

Ob das Unternehmen reussiren wird, ist allerdings erst abzuwarten, doch steht dem Oesterreichisch-ungarischen Lloyd hiedurch wenigstens für die erste Zeit — mit Rücksicht auf eine seiner Nebenlinien — wieder eine Concurrenz mehr bevor. *Stefan v. Lippert.*

Zollgesetzgebung.

DEUTSCHLAND. (*Bestimmungen über die Tara.*) Die vom Bundesrathe in der Sitzung vom 17. Mai d. J. normirte neue Fassung des §. 7 der Bestimmungen über die Tara lautet:

„Einfluss der Umschliessung auf den Zollsatz, beziehungsweise besondere Verzollung der Umschliessung.

1. Gehen zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände in äusseren Umschliessungen ein, welche bei den Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kisten, Fässer etc. von Metall, Guttapercha u. dergl.), so sind derartige Colli — einschliesslich des Gewichts der Umschliessung — nach Massgabe des Inhalts zu behandeln, sofern jene Umschliessungen als Fabrik- oder handelsübliche Verpackung anzuerkennen sind. Wird jedoch von den Betheiligten die Nettoermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äusseren Umschliessung beantragt, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschliessung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren. Die gleiche Behandlung tritt beim Eingange von Waaren in Umschliessungen aller Art ein, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolles für die Umschliessungen, wie beispielsweise durch eine unregelmässige unvollkommene Füllung bei mit Getreide eingehenden neuen Säcken, augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist.

Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmässig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, insoweit sie nicht unter zollamtlicher Controle zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatze zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht. Wenn es von dem Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegung ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 Percent des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen.

2. Die inneren Umschliessungen, welche nach §. 1 *B* nicht zum Nettogewicht der Waare gehören, sind zollfrei zu belassen, sofern es sich dabei nur um gewöhnliche Umschliessungen von geringem Gebrauchs- oder Verkaufswerth handelt. Haben die Umschliessungen dagegen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth, so sind sie ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen, sofern nicht der Betheiligte beantragt, dieselben als innere Umschliessungen, welche zum Nettogewicht der Waare gehören, nach Ziffer 3 zu behandeln.

3. Die inneren Umschliessungen, welche nach §. 1 *A* zum Nettogewicht der Waare gehören, bleiben in der Regel ohne Einfluss auf die Tarifirung der letzteren.

Haben jedoch diese Umschliessungen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth und unterliegen sie gleichzeitig an sich einem Zollsatze von mehr als 30 Mark für 100 *kg*, während der Zollsatz der Waare hinter dem Zollsatze der Umschliessung zurückbleibt, so ist die Waare wie die Umschliessung je nach Beschaffenheit besonders zu tarifiren, sofern nicht, wie nachstehend unter Ziffer 4, besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, oder der Waarendisponent ausdrücklich die Tarifirung der Waare sammt der inneren Umschliessung nach dem Zollsatze der letzteren beantragt.

Sind die Umschliessungen augenscheinlich nur gewählt, um den Zoll dafür ganz oder theilweise zu sparen, so unterliegen sie den Bestimmungen des Absatz 2 auch dann, wenn der Zollsatz 30 Mark oder weniger für 100 *kg* beträgt.

Bei der Ermittelung des Gewichts von Umschliessungen der in Rede stehenden Art zum Zweck ihrer gesonderten Verzollung finden die Vorschriften im §. 3, Ziffer 3, sinngemässe Anwendung.

4. Etuis, Futterale und ähnliche Umschliessungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind zusammen mit diesen Waaren, so weit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen, als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höhere tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt, mit der Massgabe jedoch, dass der am höchsten belegte Bestandtheil bei der Tarifirung dann ausser Betracht bleibt, wenn derselbe im Vergleich zum Volumen und Gewicht des übrigen Inhaltes nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschliessungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschliessungen dem Nettogewichte beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluss zu üben.

Ausnahmen finden statt bei Etuis, in denen Medaillen oder optische und andere unter Tarifnummer 15a 2 begriffene Instrumente eingehen, sowie bei einfachen Ueberzügen aus Zeugstoffen (z. B. über Gewehre und Stöcke). Dieselben werden

entweder mit dem zollfreien Inhalt zollfrei gelassen oder zum Nettogewicht des zollpflichtigen Inhalts hinzugerechnet. Die nämlichen Ausnahmevorschriften finden auch auf Druck- oder Bilderwerke, welche in Etuis, Futteralen oder ähnlichen Umschliessungen eingehen, Anwendung.

Gehen Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen in Umschliessungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben diese bei der Tarifirung ausser Rücksicht.

Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschliessungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

5 Schutzdecken, in welchen Locomobilen, landwirthschaftliche und andere Maschinen und Wagen eingehen, und welche durch Zuschneiden, Nähen etc nach diesen Gegenständen geformt sind, werden zusammen mit den Maschinen etc. nach den für diese festgestellten Sätzen verzollt

6. Koffer welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund des Zolltarifgesetzes §. 5 Ziffer 4 zollfrei zu lassen, wenn sie ausser Reise-Effecten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, beziehungsweise vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmässigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergibt, dass dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerkbereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen zollfrei zu lassen. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

FRANKREICH. (*Admission temporaire für Rohseide.*) Die französische Regierung hat die Admission temporaire für italienische Rohseide und Seidenwaaren gestattet. Ebenso ist das Verpackungsmaterial für die Seidencocons, auf welchem ebenfalls der Zoll für Seidencocons (50 Ct. per Kilogramm) lastete, von dieser Auflage befreit worden. Dadurch ist der durch den Zollkrieg besonders stark betroffenen Lyoner Fabrikation der Verkehr mit Italien etwas leichter gemacht. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

CAP-COLONIE (*Zolltarif.*)

	Einheit	Pfd.	sh.	pence
Bier und Ale	Gallon	—	1	3
Butter, inclusive Butterine oder jede andere Substanz, welche zur Mischung mit oder zum Gebrauche anstatt Butter importirt wird	100 lbs	—	12	6
Cacao und Chocolade	100 lbs.	—	16	8
Cement	400 lbs	—	1	6
Chow-Chow conservirt und andere ähnliche Conserven	lb.	—	—	4
Cichorien	100 lbs.	—	16	8
Cider	Gallon	—	—	6
Cinnamom oder Cassia	lb.	—	—	3
Curcumae	lb.	—	—	3
Datteln	100 lbs.	—	4	2
Dynamit, Sprengpulver, Sprengpräparate, Schiessbaumwolle und Zündschnüre	lb.	—	—	6
Essig	Gallon	—	—	6
Firniss	Gallon	—	3	—
Fleisch, eingesalzen oder eingelegt, in nicht hermetisch verschlossenen Kisten	100 lbs.	—	8	4
Früchte, getrocknete aller Art	100 lbs.	—	12	6
Getreide, und zwar:				
Gerste	100 lbs	—	1	—
Mais	100 lbs.	—	1	—
Hafer	100 lbs.	—	1	—
Roggen	100 lbs.	—	1	—
Weizen	100 lbs.	—	1	—
Gewehre und Gewehrläufe	Lauf	1	—	—
Holz, unbearbeitet, anderes als Teakholz	Cubikfuss	—	—	2
Gehobelt oder Gekehlt anderes als Teakholz	Cubikfuss	—	—	3
Teakholz	Cubikfuss	—	—	4
Ingwer, trocken	lb.	—	—	3
Kaffee,	100 lbs.	—	16	8
Käse	100 lbs.	—	16	8
Kerzen	lb.	—	—	3
Kohle, Coke, Patentfeuerung	Tonne von 2000 lbs.	—	1	—
Macis	lb	—	—	3
Maulesel	Stück	1	—	—
Mehl aus Weizen	100 lbs	—	3	6
Muscatnüsse	lb.	—	—	3
Nelken	lb	—	—	3
Nüsse aller Art, exclusive Cocosnüsse	100 lbs.	—	8	4
Oele aller Art, inclusive der Mineralöle, eingeführt in Gefässen von nicht weniger als ein Imperial Pint (Chemische, ätherische, parfümirte Oele, Ricinusöl, Fischöle in rohem Zustande, afrikanischen Ursprungs sind hievon ausgenommen)	Imp Gallon	—	1	—
Patronen für je 100 Pfd. St. des Werthes		15	—	—
und für jedes lb. Schiesspulver darin		—	—	6
Pfeffer	lb	—	—	3
Piment	lb.	—	—	3
Pistolen und Pistolenläufe	Stück	—	10	—
Reis, ungeschält (Paddy)	100 lbs.	—	2	6
Reis	100 lbs.	—	4	2
Salz, lose oder in Säcken oder anderen Verpackungen von nicht weniger als 100 lbs	100 lbs.	—	—	3
Schuhwaaren, und zwar				
für Männer	Dtzd. Paare	—	8	—
„ Frauen	„ „	—	6	—
„ Knaben und Mädchen	„ „	—	3	—
„ Kinder	„ „	—	2	—
Pantoffel und Galoschen	„ „	—	2	—
und für je 100 Pfd. Sterl. Werth		10	—	—
Schiesspulver	lb.	—	—	6
Seife, gemeine, braune, blaue, gelbe oder bunte, nicht parfümirte	100 lbs.	—	4	2
Speck	100 lbs	—	12	6
Spirituosen oder geistige Getränke aller Art, nicht versüsst, vermischt oder parfumirt und die Probestärke des Sykes'schen Hydrometers nicht übersteigend (und so fort im Verhältniss für jede grössere Probestärke) in Flaschen, von nicht mehr als 1/6 Imperial Gallon Inhalt	Dtz. Flaschen	1	1	—
Desgleichen wie vorstehend in Flaschen, von nicht mehr als 1/12 Imperial Gallon Inhalt	Dtz. Flaschen	—	10	6
Desgleichen wie vorstehend in Flaschen grösseren Inhalts als obige	Imp. Gallon	—	10	—
Desgleichen nicht in Flaschen	Imp. Gallon	—	10	—
Spirituosen, versüsst oder vermischt, so dass deren Stärke nicht festgestellt werden kann, in Flaschen von nicht mehr als 1/6 Imperial Gallon Inhalt	Dtz. Flaschen	1	4	—
Desgleichen in Flaschen von nicht mehr als 1/12 Imperial Gallon Inhalt	Dtz. Flaschen	—	12	—
Desgleichen nicht in Flaschen	Imp. Gallon	—	12	—
Spirituosen parfümirte	Imp. Gallon	—	15	—
Tabak, nicht bearbeitet	lb.	—	1	—
bearbeitet (nicht Cigarren oder Schnupftabak)	lb.	—	2	—
Cigarren	lb.	—	4	—
und für je 100 Pfd. St. Werth		10	—	—
Cigaretten	lb. brutto	—	3	—
Schnupftabak	lb.	—	4	—
Talg	100 lbs	—	4	2
Tamarinden	100 lbs.	—	8	4
Terpentin	Gallon	—	1	—
Thee	lb.	—	—	8
Wägen, Karren, Waggons und andere Fahrzeuge auf Rädern inclusive Schiebkarren *für je 100 Pfd St. Werth*		20	—	—
Wein in Flaschen von nicht mehr als 1/6 Imperial Gallon Inhalt	Dtz. Flaschen	—	12	—
in Flaschen von nicht mehr als 1/12 Imperial Gallon Inhalt	Dtz. Flaschen	—	6	—
in anderen Flaschen oder im Fass	Imp. Gallon	—	5	—
Zucker unraffinirt	100 lbs.	—	8	4
Zucker, Raffinade oder Candis	100 lbs.	—	8	4
Zucker, Melasse	100 lbs.	—	8	4
Zuckerbäckerwaaren, Obstsäfte, Compots, fabricirte Süssigkeiten, nicht medicinische und nicht unter die Apothekerwaaren gehörig, aber inclusive aller süssen „Delicatessen“ und anderen Artikel, welche grosse Mengen Zucker zum Zwecke ihrer Conservirung enthalten	100 lbs.	—	16	8
Zündhölzchen, und zwar:				
Hölzerne in Schachteln oder anderen Packeten, nicht mehr als 100 Hölzchen enthaltend	Gross	—	4	—

	Einheit	Pfd.	sh.	pence
in Schachteln oder anderen Packeten, mehr als 100 and nicht mehr als 200 Hölzchen enthaltend . . .	Gross	—	8	—
und so fort für grössere Schechteln.				
Wacks-Zündkerzchen und Zünder in Schachteln oder anderen Packeten bis 50 Stuck enthaltend	Gross	—	4	—
in Schachteln oder aoderen Packeten bis 100 Stück enthaltend	Gross	—	8	—
und so fort für je weitere 50 Stück.				

Werthzölle.

	Percent vom Werthe
Ackerbaugeräthe	
Achsen, Federn und Lampen für Wägen und Karren .	
Bilder, Stiebe nod Rahmen dazu	
Draht- (Eiseo- und Stehl-) für Umzäuaungen	
Eiseo, Steb- und Ruodeisen	
Hopfen	
Korke nnd Pfropfen	
Malz	
Marmor	10
Metelllegiruugen	
Rattau	
Rosinen	
Säcke für Getreide, Mehl, Kohle und Wolle	
Soda, Kaustlacke	
Fassdauben	
Zion in Platten oad Bleeben	
Waaren nicht aufgezählte oder beschriebene, auch nicht anderweitig mit Zöllen belegte und nicht zur Einfuhr oder aum Gebrauche in der Colonie verbotene	15
NB. Laut Gesetz vom Jahre 1854 bezahlen fremde Abdrücke britischer Druckwerke, welche in die Cap-Colonie eiogeführt werden and nnter dem Schutze der Imperial-Copyright-Act stehen	20

Vom Einfuhrzoll sind befreit:

Thiere, lebende (aosgenommen Maulesel), Anker und Ketten zum Schiffsgebrauch, *Flaschen von gemeinem Glase* gefüllt mit Wein, Bier oder anderen zollpflichtigen Getränken, Bücker gedruckte (welche nicht Abdrücke im Sinne des obcitirten Gesetzes siad), Edelmetall nud Münsen, rohe Baumwolle, Creosot, Diamanten und andere Edelsteine im rohen Zustende, Straussfedern nicht präparirte, Fische[1]), Schwefelblumen, Früchte frische (auch Cocoanüsse), Guaoo und anderer Dünger, Angorahaar[1]), Ochsen- und Kuhkäute[1]), detto Hörner[1]), Hörner wilder Thiere[1]), Eis, Elfenbein[1]), Maschinen, and swar landwirthschaftlicke, bergmännieeke und Sägemaschioen, Land- und Seekarten, Photographien, *gedruckte Musiknoten*, rohes Fischöl, Erze, Kupfer- und andere[1]), *Druckpapier*, Druckerei- und Buchbindermaterialien, Proviant und andere Gegeostände für die britische Land- und Seemacht, wenn der Zoll nicht bereits dafür entrichtet ist, Eiseubahumaterial, Sameo, Zwiebel und Gertenpflenzen, Waschseife für Schafe, Häute[1]) von Ziegen, Seehunden, Schafen und wilden Thieren, Gegenstände zur Erläuterung der Naturgeschichte, Telegraphenmateriale, Wein, importirt oder aus dem Entrepôt geaommen für den Gebrauck der mit vollem Gehalt in der Colonie angestellten Armee-Offiesere und solchn an Bord der königl. britischen Schiffe, unter Vorbehalt der von dem Gouverneur für zweckmässig erachteten Regulative and mit der Bestimmung, dass, wenn solche Weine nachträglich in der Colonie sum Verkaufe gelangen, diese Weine der Confiscation verfallen. Wolle von Schafen[1]), alle Uniformsorten and Gebrauchsgerätke der Land- und Seetruppen sowie der Freiwilligeo, wenn diese Gegenstände von kaiserlichen oder Colonial-Officieren zum eigeoen Gebrauche eingeführt werden, endlich Mais ond andere landwirtlschaftliche Producte aus dem Territorium von St. Johos River

Handelsgesetzgebung.

ZUR DURCHFÜHRUNG UND VERBESSERUNG DES AMERIKANISCHEN INTERSTATE COMMERCE GESETZES.

Die Geschichte, respective die Entwicklung des Interstate Commerce Gesetzes[2]) ist auf einem, sozusagen kritischen Standpunkt angelangt. Bei Schaffung des betreffenden Gesetzes, respective dessen Inslebentreten, schien es, als wenn alles auf das ungemein complicirte Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten Bezug Habende nun sich von selbst glatt abwickeln und gütlich erledigen werde; die Interstate Commerce Commission ging in gemässigter, die Sonder-Interessen einzelner Eisenbahn-Corporationen, soweit es mit dem Gesetze in Einklang zu bringen war, schonender Weise vor; ein Theil der leitenden ehrlichen Eisenbahn-Männer des Landes ergriff gerne die Gelegenheit, lange aufrecht erhaltene Missbräuche abzustellen, und hiess eine Commission herzlich willkommen, die zum Besten des Landes, wie kaum eine andere, wirken könne.

Aber dieser Zustand sollte von keiner langen Dauer sein. Viele Eisenbahnen suchten das Gesetz zu umgehen, sie führten alte Missbräuche, in neuem Gewande natürlich, wieder ein, da sie vor Allem das Verschwinden der sogenannten „Pools", wodurch ihren Directoren so mancher nach dicken Summen zählende Vortheil erwachsen, nicht verschmerzen konnten. So darf es denn nicht Wunder nehmen, dass die Mitglieder der Interstate Commerce Commission mehr und mehr dazu gedrängt, ja geradezu gezwungen wurden, sich — natürlich immer in gerechter und vorurtheilsfreier Weise — von den Eisenbahnen abzuwenden, um die Interessen der Waarenversender besser fördern zu können.

Augenblicklich tagt die Interstate Commerce Commission in New-York, und zwar um ein Urtheil abzugeben in einer seitens der „New-York Produce Exchange" gegen die Trunk-Linien sammt ihrem Anhang angestrengten Klage, dass dieselben beim Transport von Getreide, sowie sonstiger Producte und Waaren die Stadt New-York in ungerechter Weise benachtheiligten, indem besagte Eisenbahnen Getreide etc. nach Europa billiger transportirten als nach der Stadt New-York, obgleich das Getreide, sowie die Waaren und Producte in Wirklichkeit New-York *in transitu* passirten. Die Mitglieder der Producten-Börse verlangen, dass die Frachtraten nach New-York einer einheitlichen Behandlung unterworfen sein sollen, einerlei ob die Frachtgüter nach der Stadt New-York transportirt und dort an ihre respectiven Empfänger abgeliefert wurden, oder ob dieselben die Stadt New-York nur passirten, um von dort weiter consignirt und verladen zu werden. Als Verklagte in dem Processe erscheinen, wie gesagt die Trunk-Linien, darunter die New-York Central & Hudson River, die Michigan Central, die Lake Shore & Michigan Southern, die New-York, Lake Erie & Western die Pennsylvania, die Baltimore & Ohio, die Philadelphia & Reading, sowie noch viele andere grosse Eisenbahn-Gesellschaften, in deren aller Interesse es selbstredend liegt, die Angelegenheit möglichst in die Länge zu ziehen, wenn auch die Mitglieder der Interstate Commerce Commission, die, unter dem Vorsitze des als eine Capacität ersten Ranges geltenden Herrn Cooley, *in pleno* versammelt sind, den Machinationen der Advocaten der grossen Eisenbahn-Corporationen nach Kräften entgegenzuwirken suchen werden.

Jedenfalls muss etwas geschehen, um dem Interstate Commerce Gesetz eine strictere Durchführung zu verschaffen. Man setzt in den Vereinigten Staaten in dieser Richtung grosse Hoffnungen auf die augenblicklich im Senat schwebende *Bill zur Amendirung des Interstate Commerce Gesetzes*, welche, formell von dem Interstate Commerce Comité des Senats vorgeschlagen, in Wirklichkeit auf die intellectuelle Urheberschaft der Nationalen Eisenbahn-Commissäre zurückzuführen ist.

In erster Linie soll versucht werden, dem sogenannten „Underbilling" zu steuern, welches nach Ansicht des der nationalen Eisenbahn-Commission als Mitglied angehörenden Commissärs Schoonmacker an die Stelle der vor Erlass des Interstate Commerce Gesetzes üblichen Specialraten etc. getreten ist. Das „Underbilling" wird von einzelnen „privilegirten Personen" sozusagen systematisch betrieben und besteht darin, dass die resp. Eisenbahn-Verwaltungen ihnen gestatten, beim Transport von Waaren in den denselben beigefügten Frachtbriefen das Gewicht der Güter oder die Classe, in welche sie gehören, falsch aufzuführen, um auf diese Weise eine entsprechende R

[1]) Diese Waaren müssen afrikanisches Product und nicht verarbeitet, sondern in rohem Zustande sein.
[2]) Vergl. „Handels-Museum" Nr. 7 ex 1887, pag. 69.

duction der Frachtraten ermöglicht zu bekommen. Personen nun, welche durch falsche Angaben bezüglich des Gewichtes von Frachtgütern sich besondere Vortheile sichern, sollen mit Geldbussen bis zu fünftausend Dollars und eventueller zweijähriger Gefängnisshaft bestraft werden können. Derselben Strafe sollen aber auch die Agenten und Beamten einer Eisenbahn-Gesellschaft verfallen, die derartigen Betrügereien hilfreiche Hand oder geradezu offenen Vorschub leisten, wie nicht minder diejenigen Personen, welche eine Compagnie, zur Erlangung ihnen nicht zukommender Vergünstigungen, mit Geld zu bestechen versuchen. Ausserdem soll gegen solche Privatpersonen und Gesellschaften auch gerichtlich durch Anstellung von Entschädigungsklagen vorgegangen werden können.

Eine weitere vorgeschlagene Amendirung des Gesetzes geht darauf hinaus, die gedruckten Tabellen, in denen die Fracht und sonstigen Transportraten aufgeführt und zusammengestellt sind, öffentlich, zu Jedermanns Einsichtnahme, aufliegen zu lassen; ferner soll seitens der Eisenbahn-Verwaltungen jede Tarif-Aenderung nur dann vorgenommen werden können, nachdem drei Tage vorher dem grossen Publicum davon Nachricht gegeben. Bis jetzt nämlich haben die Eisenbahn-Verwaltungen nur die Pflicht, eine Erhöhung des Tarifes eine gewisse Frist vorher öffentlich bekannt geben zu müssen, während bei einer Reduction desselben davon ganz Abstand genommen werden darf. Das soll, wie gesagt, geändert werden, weil der damit getriebene Missbrauch zu klar auf der Hand liegt. Schliesslich soll es den Eisenbahn-Verwaltungen erlaubt werden, mittellose Personen, welche seitens Wohlthätigkeits-Instituten nach anderen Gegenden befördert werden, frei zu transportiren, sowie Municipal-Regierungen für den Transport derartiger Individuen reducirte Fahrpreise zu bewilligen.

Alle diese Vorschläge bezwecken, das Interstate Commerce Gesetz zu verbessern und möglichst zu vervollkommnen, und trotzdem wäre es irrig, anzunehmen, dass, wenn dieselben einmal seitens des Congresses gebilligt, nun das Interstate Commerce Gesetz absolut unfehlbar und gar keiner Amendirung mehr bedürfe. Dazu bedarf es noch jahrelanger Arbeit seitens der nationalen Eisenbahn-Commission, sowie nicht minder des guten Willens der Geschäftswelt und der Eisenbahn-Verwaltungen, das Gesetz nach jeder Richtung treu und ehrlich zur Ausführung zu bringen. (*Nach der New-Yorker Handelszeitung.*)

DAS GELTUNGSGEBIET DER MERCHANDISE MARKS ACT.

Im „Economist" ist die Meldung enthalten, dass die „Merchandise Marks Act Association" aus den einzelnen Colonien über die Annahme oder Rückweisung des englischen Markenschutzgesetzes in diesen Gebieten nachfolgende Information erhalten hat: „Das Gesetz besteht auf St. Helena. Massnahmen wurden beschlossen in: St. Vincent, Leeward Islands, Gibraltar, Goldküste, Straits Settlements. Massregeln wurden beantragt in Guiana, Mauritius. Massregeln wurden in Aussicht gestellt in Canada, Jamaica, Bahamas, Barbados, Bermuda, Falklandsinseln, Malta, Lagos, Natal, Ceylon, Hongkong, Victoria, Queensland, Süd-Australien, West-Australien, Neuseeland. Die Einführung ist unnöthig in Helgoland, abgelehnt in Cypern; Tobago erwartet den Beschluss Trinidads. Die nachfolgenden Colonien haben das Circular der grossbritannischen Regierung nicht beantwortet: Neufundland, Honduras, Trinidad, Granada, Sta. Lucia, Sierra Leone, Gambia, Capland, Labuan, Neu-Südwales, Norfolk-Insel, Tasmania, Fidji-Inseln."

Handelspolitisches.

DIE FRANZÖSISCHE VERBRAUCHSABGABE AUF ZUCKER.

Die französische Kammer hat das Zuckergesetz angenommen, welches der Finanzminister bereits im Jänner d. J. vorgelegt hatte und gegen welches sämmtliche Handelskammern der zuckerfabrizirenden Landestheile so energisch aufgetreten waren.

Nach diesem Gesetze unterliegt in Hinkunft aller Zucker, welcher auf Grund des Schutzgesetzes vom Jahre 1884 bisher steuerfrei war, einer Abgabe von 20 Frs. per 100 *kg.* (*Nach dem Journal des Chambres de Commerce.*)

ZUM FRANCO-ITALIENISCHEN ZOLLCONFLICT.

In französischen politischen Kreisen ist man der Ansicht, Italien werde in Folge der zu Tage getretenen Wirkungen des Zollkrieges bei den bevorstehenden neuerlichen Verhandlungen über den Handelsvertrag eine versöhnlichere Haltung einnehmen. Andererseits verlautet, dass die Antwort der französischen Regierung auf die letzten italienischen Vorschläge, welche am 23. d. J. dem italienischen Botschafter, General Menabrea, zugestellt werden sollte, schon gewisse Zugeständnisse enthalte. (*Pester Lloyd.*)

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND PARAGUAY.

Am 26. Juli 1887 wurde zwischen Paraguay und dem Deutschen Reiche ein Handelsvertrag mit der Meistbegünstigungsclausel abgeschlossen; derselbe wurde beiderseits ratificirt und fand der Austausch der Ratificationsdocumente am 18. Mai 1888 statt.

Cartellwesen.

ZUR LAGE DES DEUTSCHEN WALZDRAHT-GESCHÄFTS.

Der „Rhein.-Westph. Ztg." wird hierüber geschrieben: Die bisherige ablehnende Stellungnahme des grössten Drahtstiftenwerkes Westphalens, sich dem Verbande deutscher Drahtstiftfabrikanten ohne Nebenbedingungen anzuschliessen, bewirkt *per se* eine Panik unter den deutschen Walzdraht-Abnehmern, so dass sie sich gruppenweise zum Kaufe zusammenthun, um sich eventuell nicht zu verkaufen. Dieser Fall kann jedoch nicht eintreten, da die Mitglieder des Drahtwalzwerk-Verbandes nicht gesonnen sind, unter Selbstkosten zu verkaufen, noch weniger aber den Verband an sich aufgehen zu lassen, da derselbe, wenn auch bis jetzt nicht volle Beschäftigung, so aber doch entschieden eine Befestigung der Preise und dadurch schon Besserung genug gebracht hat. Aus Amerika laufen die Aufträge reichlicher ein. Der unsichere Zustand der amerikanischen Zollfrage ist beinahe bis zur Unhaltbarkeit zugespitzt. Wie die Nachrichten von drüben lauten, sind die Aussichten sehr gut, dass die bevorstehenden Parlamentszoll-Beschlüsse sich günstig für das europäische Walzdraht-Geschäft gestalten werden. (*Die Industrie.*)

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN JUTE-INDUSTRIELLEN.

Der Verband der deutschen Jute-Industriellen, welcher dieser Tage in Berlin getagt hat, beschloss einstimmig die Verlängerung der Preisabmachung bis zum 1. October 1889, also auf $1\frac{1}{4}$ Jahr. Auch über die Verminderung der wöchentlichen Arbeitsstunden wurde Einstimmigkeit erzielt, eben so kam man dahin überein, bis zum 1. October 1889 keinerlei Erweiterungen der Fabrikseinrichtungen vorzunehmen. (*Die Industrie.*)

VEREINBARUNG DER NORDDEUTSCHEN SALINEN.

Nach längeren Bemühungen ist es endlich gelungen, eine Vereinbarung der norddeutschen Salinen mit dem Sitze in Hannover und getrennt hiervon eine Vereinbarung der westphälischen Salinen mit dem Sitz in Königsborn zu Stande zu bringen, freilich ohne Zutritt der fiscalischen Salinen. Diese Vereinbarungen treten mit dem 1. Juli in Kraft. (*Die Industrie.*)

RHEINISCH-WESTPHÄLISCHER ROHEISENVERBAND. Es verlautet, dass der rheinisch-westphälische Roheisenverband bis zum 31. December 1889 verlängert worden ist und mit der Massgabe, dass er vor dem 1. October 1889 unkündbar ist. Ursprünglich war der Vertrag nur bis 31. December 1888 abgeschlossen. (*Die Industrie.*)

Handel.

FREMDSPRACHIGE ANNONCEN UND UNSER EXPORT.

Es kann von Niemandem geleugnet werden, dass der Einfluss falsch übersetzter und von Germanismen durchflochtener Briefe, Ankündigungen und Preislisten auf den damit angestrebten Erfolg ein ganz bedeutender, aus der Praxis nachweisbarer ist.

Von absolut barbarischen Constructionen und vollkommen sinnlosen Ausdrücken wäre hier ganz abzusehen, denn Jedermann wird zugeben, dass ein mit den Worten: „*We take ourselves the liberty to introduce you in the person of Mr. N. our general agent, who is ordered to founder a filial house in your place*“ eingeführter Vertreter zwar mit grosser Heiterkeit aufgenommen wurde, aber auch unter den moralischen Nachwirkungen einer solchen Stylblüthe zu leiden haben musste. Wer Gelegenheit hatte, in Oesterreich und Deutschland geschriebene fremdsprachige Briefe zu lesen, wer die Annoncen in Adressbüchern aufmerksam betrachtet, der kann neben vielem wirklich Vorzüglichem, auch eine beträchtliche Menge von höchst ungeschickt und sichtlich an der Hand des Wörterbuches Zusammengeleimtem finden, und es wirft sich von selbst die Frage auf: „Können solche Anzeigen ihrem Zwecke entsprechen; sind sie geeignet, den fremdländischen Käufer zu einem Versuch zu animiren?“ Darauf muss mit einem entschiedenen *Nein* geantwortet werden.

Man wird einwenden, dass der fremde Käufer sich durch dergleichen nicht abschrecken lassen wird, wofern ihm nur Qualität der Waare, Preis und Conditionen Convenienz bieten. Wem wird er aber bei sonst gleichen Bedingungen den *Vorzug* geben? Doch wohl demjenigen, der ihm die Bequemlichkeit der Correspondenz in seiner eigenen Sprache bietet und bei dem er keine aus crasser Unwissenheit entstehenden Irrthümer und Streitigkeiten zu befürchten hat. Es wird gewiss Niemandem einfallen, einen Reisenden nach England zu entsenden, der der Landessprache nicht mächtig ist.

In einem bekannten Adressbuche finden wir bei oberflächlicher Durchsicht folgende Blüthenlese:

Ein Fabrikant nennt sich selbstbewusst: *Manufacturer after his own system.* Eine Glasfabrik offerirt: *Glassware for housekeepings drinking and coffeehouses* und theilt mit, dass ihre Fabrik in *Low Austria* liegt. Die Erzeugung einer Brauerei *dépasse plus de 300.000 Hectolitres*, während die Malzfabriken von X. Y. Z. & Co. *raccomandano i sui prodotti.*

Neben einem *Etablissement fondé 1850* finden wir die elegante Wendung *Establishment established 1850.*

Eine Firma nennt ihre Fabrik ein *Etablissement d'une installation grandiose* und ein neuer Sprengstoff wird mit den schönen Worten angepriesen: *Ses effets explosifs sont plus intenses que le Dynamite.*

Das Adressenbuch selbst enthält ein *Régistre des firmes* statt eines simplen Index und ein *Supplément à la Groupe I.*

In einer stark gelesenen Zeitung, deren Redaction selbstredend nicht für die Prosa der Inserate verantwortlich gemacht werden kann, annoncirt man *Soape and Parfumeries, Ceresin and Paraffin for exporting, wax tapers, smooths and adorned* und — es ist entsetzlich — *Christmas-beam-candles!*

Dies hindert aber einen Concurrenten nicht, gleichfalls *Candles for the Christmas-eve-beam* und *Ceresin-Articels for exporting* zu offeriren. Deren Qualität ist *garantied!*

Ein Glaswaarenfabrikant zeigt an, dass seine *Reffyneries* in Böhmen liegen, und fügt hinzu: *Depot chemicals pharmaceutical articles of glass*; in französischer Sprache scheint er nur Würmer zu erzeugen, denn er nennt sein Etablissement eine *Raffinerie de ver.*

Ein Farbenfabrikant geht so weit, dass er seinen Abnehmern nicht nur die Gebrauchsanweisung, sondern sogar die Enthebung von allen Postgebühren verspricht: *Instructions* (anstatt *directions*) *for use gratis and free postage*; seine Waare ist zu verschiedenen Preisen von *16 kreuzers at kilo upwards* zu haben.

Weiss Jemand, was *Original Hats of garume stirian Cloth* sind? Dieselben werden zu einem *Moderated costprice* angeboten!

Unter dem mysteriösen „J. & R. Pr.“ kann sich weder ein Engländer noch ein Franzose vorstellen, dass die betreffende Firma ein kaiserlich-königliches Privilegium besitzt.

Doch genug der Beispiele; dieselben haben hoffentlich gezeigt, wie schlecht es auf diesem Gebiete aussieht, und da es nicht genügt, zu tadeln, ohne Vorschläge zur Besserung zu machen, so wollen wir mit letzteren auch nicht zurückhalten. Der empfehlenswertheste Weg ist wohl der, dass jeder Kaufmann die wichtigsten fremden Sprachen erlernt, und es ist — wenn auch der schwierigste und unangenehmste — gewiss der beste. Geschieht auch an unseren Schulen heute bereits sehr viel in dieser Richtung, so weiss man doch, dass der Schüler — selbst an der Handelsschule — dem Lehrer entwischt, sobald die Theorie bewältigt ist. Zur Praxis, d. h. zum Lesen von fremdsprachigen Anzeigen, Preislisten und modernen Geschäftsberichten bleibt wenig Zeit mehr. Der Kaufmann aber hat, wenn er nicht das Glück hatte, lange Jahre in fremden Ländern sich mit deren Sprache innig vertraut zu machen, Anderes zu thun und muss sich auf bezahlte Kräfte verlassen, und bei diesen wieder ist der Theoretiker, der in der Schule ausgebildete Commis, die Regel, der gereiste und sprachgewandte aber die seltene Ausnahme. In der Regel wird bei Anstellung junger Leute in Bezug auf die Anforderungen an deren Sprachkenntnisse recht leichtfertig vorgegangen. Man begnügt sich mit einem englisch, französisch, italienisch geschriebenen Dienstoffert, und der junge Mann, wofern er sonst entspricht, richtet sich an seinem Tische behaglich ein, wo das Wörterbuch und das „Handbuch der Correspondenz in fünf Weltsprachen“ immer zur Hand liegen. Der Chef ist *in der Regel* der betreffenden fremden Sprachen nicht besser mächtig als sein Angestellter, und also gar nicht in der Lage, dessen Arbeiten auf ihren Werth zu prüfen.

Vor Allem ist es also nothwendig, Leute heranzubilden, welche die wichtigsten Sprachen vollkommen und auch in commercieller Hinsicht genügend beherrschen, und dies ist nur dadurch zu erreichen, dass an den Handelsschulen die zeitraubende Lectüre von poetischen und belletristischen Musterstücken fallen gelassen und der Schüler für sein *Fach*, für dieses aber gründlich vorgebildet werde. Hamlet und Phèdre mögen dem Privatstudium überlassen bleiben, dafür aber *Zeitungen* und nur dem heutigen Verkehr entnommene Lesestücke und Geschäftsbriefe verarbeitet werden. Es sei hier keineswegs gesagt, dass die Theorie cursorisch durchzumachen wäre, allein sie darf nur so weit den Schüler begleiten, bis die Grundregeln der Syntax erlernt und in Fleisch und Blut übergegangen sind. Ist der Lehrer ein Mann der Praxis, besitzt er kaufmännische Routine und Erfahrung, dann um so besser; von dem Momente aber, wo die praktische — commercielle Lectüre beginnt, dann *muss* der Lehrer ein solcher sein, der im Stande ist, jeden gelesenen Gegenstand nicht grammatikalisch, sondern *kaufmännisch belehrend* zu besprechen; *nur dann* wird der Handelsschüler die fremde Sprache nicht nur *verstehen*, sondern auch *gebrauchen* lernen, ohne sich in der Praxis der Lächerlichkeit preiszugeben.

Die bisherigen Ausführungen gelten vorwiegend der kaufmännischen Correspondenz in fremden Sprachen; mit den Anzeigen und Reclamen steht es anders. Auf diesem

Felde kann der beste Handelsschüler nichts leisten, hier kann nur der langjährige Praktiker mit Erfolg auftreten.

Wir besitzen Auskunftsbureaux über alle möglichen beim Welthandel in Betracht kommenden Factoren: Zoll-, Fracht-, Credit-Informationsbureaux; sollte es nicht einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, wenn eine Stelle geschaffen wird, die unter ihrer officiellen Verantwortung gegen mässig bemessene Gebühren Anzeigen in den fremden Sprachen verfasst und Preislisten, Kataloge, Musterbücher so adjustirt, dass sie ungescheut in die Welt hinausgesendet werden können, ohne das Odium der Lächerlichkeit auf sich zu laden?

Ein solches Bureau, zu dessen Creirung hiemit die erste Anregung gegeben sei, müsste von vorneherein darauf verzichten, die ihm übergebenen „Annoncen" zu übersetzen, denn gerade in der Uebersetzung, in der sclavischen Uebertragung deutscher Constructionen in die französische oder englische Sprache, liegt der Krebsschaden. Der betreffende Kaufmann hätte dem Bureau einfach seine Firma, die von ihm zur Anzeige gebrachten Artikel und diejenigen Vorzüge derselben, die er betont wünscht, sowie eventuelle Bezugsbedingungen etc. mitzutheilen und es dem Bureau zu überlassen, den Stoff — es sei der Ausdruck hier gestattet — kunstgerecht zu einer wirksamen und tadellosen Annonce zu verarbeiten.

J. B.

DER HANDEL VON WLADIWOSTOK.

Wie das k. u. k. Generalconsulat in Moskau berichtet, wurden in den letzten beiden Jahren in Wladiwostok importirt: 1886 für 5,706.000 Rubel, 1887 für 5,741.000 Rubel Waaren. Im Jahre 1886 betheiligten sich am Import 33 russische und 30 ausländische, im darauffolgenden Jahre 55 russische und 26 ausländische Firmen. Im Jahre 1886 importirten ausländische Firmen für 4·1 Millionen, russische für 1·5 Millionen, im Jahre 1887 erstere für 4·3 Millionen, letztere für 1·4 Millionen Rubel Waaren. Mehr als der vierte Theil des Jahresimports entfällt auf die Hamburger Firma Kunst & Albers, die russische Compagnie Tschurin ist mit 450.000 Rubel betheiligt, die übrigen Firmen folgen dann mit geringeren Beträgen. Von den importirten Waaren waren im Jahre 1886 russische im Werthe von 1,555.000 Rubel, im Jahre 1887 im Werthe von 3,013.000 Rubel. Deutschland war am Import betheiligt mit 1·3, respective 1·31 Millionen Rubel, Japan mit 896.000, respective 846.000 Rubel, China mit 811.000, respective 586.000 Rubel, England mit 565.000, respective 486.000 Rubel, Amerika mit 543.000, respective 446.000 Rubel etc. Aus Wladiwostok wurden im Jahre 1886 Waaren im Werthe von 419.000 Rubel im Jahre 1887 im Werthe von nur 128.000 Rubel exportirt.

DAS BRITISCHE CAPITAL IN MEXICO.

Einem längeren Bericht des englischen Ministerresidenten in Mezico entnehmen wir, dass bei den nachbenannten grösseren Unternehmungen in Mexico britisches Capital engagirt ist: Eine Eisenbahn vom Atlantischen zum Stillen Ocean, welche über den Isthmus von Tehuantepec gehen soll; eine Eisenbahn von einem Punkte in der Nähe von Puebla nach der Hauptstadt des Staates Oajaca und bis Salina Cruz am Isthmus von Tehuantepec; ein sechs Meilen langer Tunnel behufs Drainirung des Thales von Mexico; ein Bergwerksproject im Silberdistrict von Corona im Staate Mexico. Ausserdem ist sehr viel englisches Geld in anderen Minen und grösseren Landbesitzen investirt und kann füglich behauptet werden, dass die englischen Capitalisten, deren Endziel dahin geht, auch dem englischen Handel in der Folge neue Thore zu öffnen, diesem Lande gegenwärtig ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

DER AUSSENHANDEL BRITISCH-INDIENS IM JAHRE 1887–88.

(Aus der kürzlich erschienenen officiellen Statistik der indischen Regierung (*Departement of Finance and Commerce*).

Import

	1. April bis 31. März 1886–87 R.	1. April bis 31. März 1887–88 R.	Plus R.	Minus R.
1. Thiere, lebende	2,612.231	2,561.035	—	51.196
2. Nahrungsmittel und Getränke	67,896.019	74,970.064	7,074.045	—
3. Metalle u. Metallwaaren:				
a) Hardware, Messerschmiedwaare etc.	8,653.973	10,939.396	2,285.423	—
b) Metalle	46,890.981	53,130.917	6,239.936	—
c) Maschinen- und Mühlenbestandtheile	13,714.591	18,002.178	4,287.587	—
d) Eisenbahnmaterial (exclus. Regierungsbedarf)	14,351.244	25,776.029	11,424.785	—
4. Chemikalien, Droguen, Medicamente, Narcotica, Färbe- u. Gerbemittel	9,529.010	10,225.587	696.577	—
5. Oele	14,084.301	14,868.401	784.100	—
6. Rohstoffe u. unbearbeitete Artikel	31,491.176	39,441.221	7,950.045	—
7. Halb- und Ganzfabrikate:				
a) Garne u. Textilwaaren	322,145.918	311,548.197	—	10,597.721
b) Kleidung	10,955.542	12,766.285	1,810.743	—
c) andere Fabrikate	44,289.632	49,618.578	5,328.946	—
Totale	586,614.618	623,847.888	37,233.270	—

Export.

	1. April bis 31. März 1886–87 R.	1. April bis 31. März 1887–88 R.	Plus R.	Minus R.
1. Thiere, lebende	876.316	1,341.821	465.505	—
2. Nahrungsmittel und Getränke	258,733.912	238,299.467	—	20.434.445
3. Metalle u. Metallwaaren:				
a) Hardwaare, Messerschmiedwaare etc.	65.955	69.258	3.303	—
b) Metalle	427.511	481.466	53.955	—
c) Maschinen und Mühlenbestandtheile	3.137	878	—	2.259
4. Chemicalien, Droguen, Medicamente, Narcotica, Färbe- u. Gerbemittel	157,410.450	151,157.035	—	6,253.415
5. Oele	4.588.119	4.710.555	122.436	—
6. Rohstoffe u. unbearbeitete Artikel	333,671.554	353,951.315	22,279.761	—
7. Halb- und Ganzfabrikate:				
a) Garne u. Textilwaaren	58,390.997	74,686.522	16,295.525	—
b) Kleidung	792.905	974.831	181.926	—
c) andere Fabrikate	34,129.093	36,059.923	1,930.830	—
Totale	849,089.949	863,733.071	14,643.122	—

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

KRONSTADT. (Sitzung vom 5. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *Diamandi Manole.*)

Die Kammer nimmt den Erlass des Handelsministeriums, betreffend die unveränderte Beibehaltung des im Sinne des §. 67 des Eisenbahnbetriebs-Reglements statthaften *Gewichtsabganges bei Sendungen auf Eisenbahnen* zur Kenntniss, und beschliesst der ihr zugewiesenen Aufgabe, solche Fälle, in denen auf gewissen Stationen Abwägungsunterschiede und Gewichtsabgänge beobachtet werden, zum Zwecke der weiteren Verfügungen anzuzeigen, von Fall zu Fall Genüge zu leisten. Das im Februar an das Handelsministerium gestellte Ansuchen um *Unterstützung des Seilergewerbes* im Kammerbezirke wurde vom Handelsminister dahin erledigt, dass die einzelnen Ministerien ersucht wurden, die unterstehenden Aemter anzuweisen, bei Deckung ihres diesbezüglichen Bedarfes die siebenbürgische Seilerwaaren-Industrie zu berücksichtigen; so haben denn auch

hereits einige Aamter Zuschriften in der Sache an die Kammer geriehtet. (Der Bericht wird zur Kenntniss genommen.) In Berücksichtigung der Nothlage der arbeitenden Bevölkerung der Grenzcomitate stellt Kammerrath *Korodi Mihály* den Dringlichkeitsantrag auf *Ermässigung der Fahrpreise* für jene Arbeiter, welche Arbeitsgelegenheit in entfernter liegenden Gegenden aufsuchen wollen und zu diesem Behufe die Bahn benützen müssen. (Es wird beschlossen dem Handelsministerium eine dementsprechende Vorlage zu unterbreiten.)

WIEN. (Sitzung vom 16 Mai unter dem Vorsitze des Präsidenten *R. Isbary*.)

Die k. k. Statthalterei theilt mit, dass Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht haben, dass die anlässlich des Allerhöchsten vierzigjährigen Jubiläums zur *Hebung der Kleineisenindustrie* errichtete Stiftung den Namen *Kaiser Franz Josefs-Stiftung* führen dürfe. Bei diesem Anlasse beschliesst die Kammer dem Handelsminister für dessen Befürwortung den Dank auszusprechen. Die Eingabe einer hiesigen Firma bezüglich Verspätungen bei *Beförderung der Post auf der Eisenbahnstrecke Rustschuk-Varna* und der Vorschlag, durch eine internationale Intervention den Uebelstand zu beseitigen, werden zur Kenntniss genommen, doch wird beschlossen, vorläufig keine weiteren Massnahmen in der Angelegenheit zu treffen. Die Zuschrift des Handelsministeriums, womit dieses der Kammer bekannt gibt, dass die spanische Regierung die Einberufung einer *internationalen Conferenz* angeregt habe, welche Vorschläge *zum Schutze der Weinmarken und zur Verhinderung der Weinfälschungen* auszuarbeiten hätte, wird dahin beantwortet, dass die Beschickung dieser Conferenz zu empfehlen sei. Die Kammer genehmigt sohin, im Sinne des §. 19 der Statuten des *Vereines der österreichischen Exporteure und Export-Interessenten in Wien* die gelegentlich der Auflösung respective Umgestaltung des Vereines in einen Club innerhalb des Rahmens des k. k. Handels-Museums, im Einverständnisse mit dem Vorstande dieses Museums projectirte Zuwendung des Vereinsvermögens im Betrage von circa 1400 fl. an das Museum für die Zwecke des zu gründenden Clubs. Ferner gelangt die Eingabe der ersten Section an das Handelsministerium, in welcher dieselbe um die *Gewährung einer zwölfständigen Arbeitszeit für die Textilindustrie* ansucht, und welche der Dringlichkeit halber bereits überreicht wurde, zur Kenntniss. In Angelegenheit der vom Creditorenverein angeregten *Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung* beschliesst die Kammer, die Petition dieses Vereines an das Justizministerium, welche eine Revision der Concursordnung und zunächst im administrativen Wege eine Sanirung der unhaltbaren Verhältnisse bei Concursen in Galizien und der Bukowina anstrebt, zu unterstützen. Des Weiteren wird der Antrag der ersten Section bezüglich des Gesetzentwurfes über den *Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen* angenommen, welcher dahin geht, die Vertreter der Kammer im Reichsrathe zu ersuchen, ihre (der Kammer) Wünsche bei der Gesetzesberathung thunlichst zur Geltung zu bringen und diese Wünsche auch der Regierung zur möglichsten Berücksichtigung bei Abfassung der Durchführungsverordnungen mitzutheilen. Die dritte und vierte Section, welche sich mit der Frage der *Erweiterung des Programmes* für den Wirkungskreis des *Informationsbureaus* befassten, beantragen, bei dem Handelsministerium um die Bewilligung zur Ausdehnung des Wirkungskreises auf England, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen, Dänemark und Frankreich einzuschreiten, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

ZENGG. (Sitzung vom 20. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *C. Zimpermann*.)

Bericht der Handelssection über die Anfrage behufs eines Regulatives zur Beurtheilung der Protokollirungspflicht der Firmen. Nach dem Antrage äussert sich die Kammer dahin, dass das Gericht in strittigen Fällen Angaben von der Gewerbebehörde oder auch die Meinungsäusserung der Kammer einzuholen habe. — *Commissionsbericht auf Einladung der croatischen Landesregierung bezüglich der Errichtung eines Dry Docks in Portoré auf Staatskosten.* Die Kammer beschliesst, die Errichtung wärmstens anzuempfehlen. — *Der Bericht der Handelssection über die Vorstellung des Wiener Vereines reisender Kaufleute betreffs der Hausirhandel-Definition* im Gesetzentwurfe über den Hausirhandel. Die Section beantragt, die Tendenz der Vorstellung beim Handelsministerium zu unterstützen, jedoch von der Ausdehnung des Hausirrechtes auf Sammlung von Bestellungen bei Privatparteien nach Mustern im Interesse des Provinzhandels abzurathen. (Wird angenommen.) — In Folge des *Ansuchens des Holzhändlertages*, den die hierländischen Holz-Producenten, Händler und Sägewerksbesitzer am 13. Mai l. J. in Fiume abgehalten haben, beschliesst die Kammer, die an das Handelsministerium und an die Landesregierung gerichtete *Vorstellung bezüglich der Waldverkäufe in dem Kammerbezirke zu befürworten* und um gleichartige Behandlung einheimischer Reflectanten mit Budapester Interessenten anzusuchen. — Auf Antrag des Kammerrathes Mladineo wird beschlossen in Anbetracht der Auflassung der croatischen Linie seitens des Lloyd, vom Juli angefangen, die Fiumaner Seebehörde um Auskunft über die *Massnahmen bezüglich der Dampfschifffahrten längs dieser Küste und der für dieselben geltenden Tarife*, sowie betreffs der *Ueberladungskosten* in Fiume für Waaren aus Triest zum Zwecke weiterer Beschlüsse anzugehen.

(Sitzung vom 1. Juli unter dem Vorsitze des Präsidenten *C. Zimpermann*.)

Auf der Tagesordnung steht *der Ausschussbericht bezüglich der Tarife für die Küstenfahrten der Zengger Dampfschifffahrts-Gesellschaft Krajacz & Comp auf den Linien Zengg-Fiume, Zengg—Carlopago und Zengg—Zara*, welche von der Fiumaner Seebehörde mit der Einladung um Meinungsäusserung zugemittelt wurden. Die Anträge des Ausschusses betreffen die Gleichmässigkeit der Personen- und Frachtengebühren beziehungsweise eine entsprechende Ermässigung derselben auf der Linie Zengg—Fiume, sowie auch die Einführung von Tour- und Retourkarten zur Hebung des Personenverkehres, dann Bestimmungen der Frachtengebühren für Holzsendungen aus Zengg nach Fiume. Den Anträgen wurde ohne Einwendung zugestimmt und beschlossen, dieselben mit zwei unbedeutenden Zusätzen, bezüglich des freien Reisegepäckes bis 30 *kg* und der näheren Benennung der Dauben für den Tarif, der Seebehörde zur Annahme bei der Vereinbarung der Tarife mit der staatlich subventionirten Gesellschaft anzuempfehlen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE BULGARISCHEN FORSTE UND IHRE VERWERTHUNG.

Sarembey, im Juni 1888.

Die für die Ausbeutung auf dem Schienenwege oder mittelst der Flussschifffahrt lucrativsten Waldungen Bulgariens liegen zwischen Banja-Dubnitza, Samakoff-Kustenitza einerseits und Sestrimo-Bellova-Sarembey-Bazardschik-Pestera (oder Peristeria) andererseits.

Gegenwärtig sind als die Centren des mittelst der Bahn nach Südbulgarien, Dede-Agatsch, beziehungsweise dem Archipel, Kreta und Smyrna gerichteten Exportes in erster Linie Bellova, dann Bazardschik und in dritter Reihe Sarembey zu betrachten.

Bazardschik, wo die Maritza breiter ist als bei Bellova und ein sanftes und verhältnissmässig regelmässiges Gefälle bis Adrianopel, beziehungsweise Enos beibehält, wird während zweier Herbstmonate und eines Monates im Frühjahr ein wichtiges Centrum für den Flusstransport. Bemerkt sei, dass die Holztransporte zu Wasser die Märkte von Adrianopel, Gallipoli, sowie der verschiedenen Inseln (besonders Mytilene) überschwemmen und der Eisenbahn eine sehr erfolgreiche Concurrenz bieten.

Trotz der grossen Ausdehnung der bereits exploitirten Wälder, trotz der Waldbrände von 1878, 1882 und 188[illegible] besitzen die Waldungen von Elli-deré, Varvara, Saïdova, Simtschinova und Malko-Bellova auf einem Flächenraum von 15 *km* Länge einerseits und bis zur türkischen Grenze andererseits noch immer einen beträchtlichen Holzreichthum; unglücklicherweise fehlt es an guten Communicationen.

Aber welche überraschende Differenz zwischen allen diesen das türkische Bahnnetz (Chemin de fer Oriental) in seiner ganzen Länge begleitenden Forsten und den — ohne Uebertreibung — jungfräulichen Wäldern von Banja, Kustenitza etc. Welch' ein Holzreichthum um den Allabak und zu den Füssen der Ballabanitza! Und all' diese Wälder werden, wenn erst die ganze Bahnlinie eröffnet ist, die verschiedenen Holzmärkte des Orients überfluthen! Die Communicationen sind verhältnissmässig gute, besonders jene von Banja.

Der Kürze halber wollen wir die in der Ausbeutung befindlichen Waldgebiete mit dem Namen Bellova, jene, welche erst auszubeuten sein werden, mit dem Namen Banja bezeichnen.

Die verschiedenen Holzarten von Banja, insbesondere Eichen, Buchen und Tannen sind von ausgezeichneter Qualität und billiger als jene von Bellova. Der Grund des letzteren Umstandes ist: 1. der grosse Ueberfluss, 2. gute

Wege, 3. die relativ kurze Entfernung von den Bahnstationen, 4. die sehr billige Arbeit, da die Bauern dieser Gegend keine andere Erwerbsquelle haben, als eben die Waldarbeit. Es folgt daraus, dass in Kurzem das gesammte Netz von Bellova beträchtlich an forstlicher Bedeutung verlieren und seinen Platz an Banja abtreten wird.

In Anbetracht der socialen Lage der Bevölkerung dieser Gegenden, ihrer Zähigkeit und ihrer Sparsamkeit (um nicht zu sagen ihres Geizes) werden die Bewohner der beiden Centren Banja und Bellova sich vereinigen und eine grosse und starke Gesellschaft bilden, welche — wenn politische Umstände sie nicht stören — die wichtigsten Holzmärkte des Orients dominiren dürfte. *G.*

SCHWEIZERISCHER EXPORT VON SEIDENWAAREN.

Nach den Mittheilungen der nordamerikanischen Consulate hat die Schweiz an Seide und Seidenwaaren nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika für nachstehende Summen exportirt:

1880	40·4 Millionen Fr.	1884	33·5 Millionen Frs.
1881	33·1 „ „	1885	25·3 „ „
1882	45·1 „ „	1886	24·9 „ „
1883	39·8 „ „	1887	25·2 „ „

Das Lyoner „Bulletin des soies et des soieries" macht nun aufmerksam auf den stetigen allgemeinen Rückgang des Exports von Seidenwaaren nach der nordamerikanischen Union. Als Beispiel citirt dieses Blatt den Verkehr der Schweiz mit der nordamerikanischen Schwesterrepublik und weist darauf hin, dass gleichzeitig der Export in Seidenwaaren nach Frankreich und Deutschland zugenommen habe. Es sind diese signalisirten Thatsachen denn auch zahlenmässig erwiesen. Bei näherem Zusehen ergibt sich aber, dass gerade der Lyoner Handel grosse Quantitäten von Waaren der Züricher und Baseler Fabriken aufnimmt, um dieselben nach geschehener Ausrüstung auf den nordamerikanischen Markt zu werfen, so dass dieselben *de facto* unserem Waarenaustausch mit Nordamerika gutgeschrieben werden müssen. Ferner wird auch eine grosse Menge von Seidenwaaren auf dem Wege des Transitveredlungsverkehrs über Deutschland nach Nordamerika exportirt. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

KOHLENMINEN UND BRIQUETTENFABRIKATION IN BORNEO.

Der belgische General-Consul in Batavia theilt mit, dass man sich in Batavia ernstlich mit der Frage der Gründung einer Gesellschaft zur Ausbeutung der Steinkohlengrube Oragne Nasseau auf Borneo beschäftigt. Der Ingenieur Herr Vanderploeg hat die Concession erhalten und beabsichtigt, eine Briquettenfabrik nach belgischem Vorbild zu errichten. Die grosse Masse von Kohlenstaub, welche das betreffende Terrain bedeckt, soll Herrn Vanderploeg zu seiner Unternehmung veranlasst haben. Herr Vanderploeg wird demnächst nach Europa kommen, um die nöthigen Maschinen und sonstigen Bedarf anzuschaffen. (*Bulletin du Musée commercial.*)

LOHNTARIF IN DER SCHWEIZERISCHEN HANDWEBEREI.

Der Verein für Handweberei, welcher von Appenzell'schen und St. Gallen'schen Fabrikanten und Kaufleuten, namentlich zur Hebung der Plattstichweberei gegründet worden ist, stellte in seiner am 24. Juni in St. Gallen abgehaltenen Sitzung ein Lohntarif-Regulativ auf und beschloss, auf kommenden 1. September einen Minimallohn-Tarif in Kraft treten zu lassen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

SCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFTEN, DIE NACH SALONICH VERKEHREN.

Oesterreichische Flagge.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd. (Agent D. Ambonetti.) Abfahrt von Triest jeden zweiten Mittwoch [1]) Ankunft Samstag. Am Sonntage Weiterfahrt nach Constantinopel.

Abfahrt von Constantinopel jeden zweiten Donnerstag. Ankunft Montag

Frachtsätze Triest—Salonich per 100 *kg*:

3 Classen:
- I. Cl. schwere Waare . . fl. —·90
- II. „ mittelschwere Waare „ 1·35
- III. „ voluminöse, leichte „ 1·80

Ausnahme Zucker (im Refactiewege fl. —·54) „ —·64

Frachtsätze Salonich—Triest per 100 *kg*:

getrocknete Häute	fl. 1·60
Pelze	„ 2·—
Leder	„ 1·80
Schaf- und Baumwolle	„ 1·—
Pfeffer	„ —·80
Getreide	„ —·60

bei grossen Partien mit 40 kr. contrahirt.

Seide I. Cl. fl. 4·—, II. Cl. fl. 2.80, III. Cl. fl. 2·40 wie Florio und Rubattino.

Constantinopel—Salonich und retour Warenverkehr einmal; es gelingt selbem mit der Concurrenz der kleinen Linien Schritt zu halten.

Italienische Flagge.

Florio und Rubattino. (Agenten Rossi & Schiaffino.) Jeden Montag Salonich, Dardanellen, Constantinopel, einmal Batum als Endstation, das andere Mal Donauhäfen und Odessa.

Alle 14 Tage Mittwoch (6., 20. Juni etc.) Salonich—Piräus—Marseille.

Verbindung: Piräus—Brindisi—Triest.
„ Dardanellen (11., 25. Juni etc.) Smyrna—Chios.

Triest—Salonich Fracht 100 *kg*:

Zucker (im Refactiewege Fcs. 1·25) . Fcs. 1·60

Bier, Baumwollwaaren, Cottone, Tuchwaaren, Kaffee, Glaswaaren, schwere (Porzellan etc.), Droguerien, Farbholz, Mineralwasser, Papier (in Kisten und Ballen), Stahl in Bündeln (Refactien bis zu Fcs. 1·75) . . . . . Fcs. 2·25

Glaswaaren, leichte, Zündhölzchen (Fcs. 3·—) . . . . . „ 3·38

Salonich—Triest Fracht per 100 *kg*:

Häute	Fcs 2·50—3·—
Schaf- und Baumwolle, gepresst	Fcs. 3·—
„ „ „ in Säcken	„ 6·—
Pfeffer, Pflaumen, Paprika in Kisten	„ 1·50
„ „ „ in Säcken	„ 1·60
I. Seidencocons mit getödteter Raupe (Fcs. 18·—, 15·— Fcs. 13·—)	„ 15·—
II. „ Hüllen ohne Raupe	„ 12·—
III. aufgespulte Rohseide	„ 9·—
Hafer	„ 1·30

Fracht Constantinopel—Salonich und retour Fcs. 1·25—1·50 nach Vereinbarung, Menge der Waare und Volumen derselben. Nach Constantinopel wenig Wein, Butter, Käse, Pflaumen gesandt. Bewegung unbedeutend.

Französische Flagge.

Messageries Maritimes. (Agent R. Coste.) Alle 14 Tage Freitag Abfahrt von Marseille (1., 15. Juni etc.); Piräus—Salonich (7., 21. Juni etc. Donnerstag); Smyrna, Beirut, Port Saïd, Marseille.

Alle 14 Tage Freitag Abfahrt von Marseille (8., 22. Juni etc.). Port Saïd, Beirut, Smyrna, Salonich, (Donnerstag 14. und 28. Juni) Piräus, Marseille.

In Smyrna Anschluss nach Constantinopel—Odessa—Batum und vice versa, so auch directe Fahrt Smyrna—Syra, Marseille.

Eine Linie Constantinopel—Salouich und retour wurde wegen Uurentabilität aufgelassen.

Geplant wird ausser Salonich, Port Saïd, Constantinopel—Salonich, Syra—Marseille (je 2 Wochen), Marseille—Piräus—Salonich—Smyrna—Syrien (je 2 Wochen).

Fraissinet & Cie (Agent Breitwieser.) Abfahrt jeden Freitag: Marseille, Genua, Smyrna, Mytilene, Salonich (Sonntag), Dedeagatsch, Dardanellen, Constantinopel, Küstendje, Sulina, Galatz, Braila, Constantinopel, Dardanellen, Syra, Marseille.

Abfahrt jeden Mittwoch: Marseille, Piräus, Dardanellen, Gallipoli, Constantinopel (Ankunft Mittwoch, Abfahrt Samstag), Rodosto, Salonich (Mittwoch) Smyrna, Piräus, Marseille.

Fracht Salonich—Constantinopel und retour Fcs. 1·50—2·— per 100 *kg*.

Türkische Flagge.

„Égée", P. M. Courtgi & Cie. (Agenten Flli. Bajona.) Abfahrt von Constantinopel jeden Mittwoch: Gallipoli, Dardanellen, (Mont Athos—Dedeagatsch alle 14 Tage), Salonich (Ankunft Freitag früh, Anschluss an Eisenbahn), Volo, Rückkehr in gleicher Weise, Abfahrt von Salonich Sonntag, Ankunft Constantinopel Dienstag.

[1]) Bisher wurde jede alternirende Woche ein Dampfer eingeschoben, so dass jede Woche ein von Triest kommender Lloydsteamer Salonich berührte.

Abfahrt Dienstag: Constantinopel, Dardanellen, Smyrna, Syra, Candia und retour.

Alle 14 Tage: Constantinopel—Samsun, Trapezunt.

Jeden Donnerstag: Constantinopel, Galatz, Braila und retour, via Dardanellen mit Russen und Italiener Ueberschiffung Egypten, Frankreich etc.

Salonich—Constantinopel Fracht 100 *kg*:

Mehl . . . . 5—6 Piaster (1 L. T. = 100 P.)
Schafe, Hammel . . . . . 6—10 „ pro Stück

Constantinopel—Salonich 100 *kg*:

Effecten und Manufacturwaaren: 10 Piaster (1 L. T. = 100 P.)
Gewebe . . . . 6—10 „ „
Mehl (Odessa—Salonich) . . 15 „ „

Mahsoussé. Alle 14 Tage Abfahrt von Constantinopel (1., 15. Juni etc. Freitag). Salonich (Sonntag 3., 17 Juni etc.). Abreise Dienstag nach Constantinopel, berührend Mont Athos und Dardanellen.

Fracht Salonich—Constantinopel Fcs. 1·— bis Fcs. 1·50 per 100 *kg* je nach Gewicht, Grosse der Partie und Vereinbarung.

Englische Flagge.

Westcott & Laurance. (Agenten Rasy, Chariatis & Cie.) Unregelmässig ein- bis dreimal monatlich: Antwerpen, London, Salonich, Constantinopel, Donauhäfen, Odessa, von wo gewöhnlich volle Retourladung nach einem nordeuropäischen Hafen genommen wird.

Salonich—Constantinopel Fracht: Heu ein Ballen von 75 *kg* Fc. 1.—

Wein, Butter etc. Preise je nach Concurrenz.

Bell's Asia Minor Company. (Agenten Rasy, Chariatis & Cie.) Jede Woche 1 Dampfer: Smyrna, Mytilene, Lemnos, Salonich, (Freitag), Mont Athos, Cavalla, Porto Lagos, Dedeagatsch, Lemnos, Mytilene, Smyrna.

Keine Verbindung mit Constantinopel.

Salonica British Steam Ship Company. Küstenschiffahrt: Salonich, Katharina, Karitza (Griechenland) und retour dreimal wöchentlich

Joly, Victoria & Cie. Jeden Montag: Smyrna Mytilene, Salonich, (Mittwoch) Cavalla, Porto Lagos, Smyrna.

Griechische Flagge.

Compagnie héllenique de Navigation à vapeur. Jeden Samstag: Syra, Piräus, Volo, Salonich, (Mittwoch) Dardanellen, Constantinopel und gleiche Rückfahrt.

Dardanellen-Ueberschiffung: Smyrna, Chio, Syra, Alexandrien.

Frachtsatz Salonich — Constantinopel nominell Fcs. 1.25 bis Fc. 2·—, je nach Volumen, (Waarengattung) Menge und Concurrenz.

Ausserdem verkehren zwischen London — Liverpool und Salonich facultative Dampfer häufig mit Berührung Antwerpens und Ostende in durchschnittlich dreiwöchentlichen Zwischenräumen.

EILDAMPFERDIENST ZWISCHEN ROTTERDAM-MAINZ-GUSTAVSBURG-FRANKFURT A. M UND *VICE VERSA.*

Die Rhein- und Seeschifffahrts-Gesellschaft in Köln eröffnete am 30. Juni einen regelmässigen, der Güterbeförderung zwischen Rotterdam-Mainz-Gustavsburg-Frankfurt a. M. und *vice versa* dienenden Eildampferdienst, in der Weise, dass sowohl thal- als auch bergwärts wöchentlich drei Fahrten ausgeführt werden. Ausweislich der vorgenommenen Probefahrten werden die Eildampfer in der Bergfahrt von Rotterdam nach Mainz-Gustavsburg 48 Stunden und von da nach Frankfurt 4—5 Stunden normale Fahrzeit haben, in der Thalfahrt entsprechend weniger. Die Dampfer werden in Rotterdam zollämtlich verschlossen, fahren von da, ohne unterwegs anzulegen, direct nach Mainz-Gustavsburg durch und zetzen nach der daselbst sofort nach Ankunft mit grösster Beschleunigung vorgenommenen Entladung der für Mainz-Gustavsburg bestimmten Güter ihre Fahrt nach Frankfurt fort, so dass die dorthin bestimmten Waaren nicht umgeladen werden. — Diese Einrichtung, welche genau so — nur in umgekehrter Folge — bei der Thalfahrt platzgreifen wird, hat nicht nur die Erreichung einer ganz besonders raschen Beförderung, sondern auch die Vermeidung der unabwendbaren Mancos zum Zwecke, welche bisher bei den Umladungen der von und für Frankfurt provenirenden und bestimmten Transporte immer entstehen mussten. Da trotz der Schnelligkeit der Fahrt, welche der Beförderung von Gütern mit der Eisenbahn ungefähr gleichkommen wird, die Frachten sehr billig gehalten werden sollen, so wird diesem neuen Dienste für den österreichisch-ungarischen Im- und Export von und nach Holland, England, Belgien, Frankreich und überseeischen Relationen grosse Beachtung beizumessen sein (*Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt*)

CHWA RZE MEER—DONAU-DAMPFSCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT IN ODESSA.

Einem Telegramm aus Petersburg vom 29. v. M zufolge wird die Schwarze Meer- und Donau-Dampfschifffahrs-Gesellschaft in Folge eines promulgirten Gesetzes zur Unterhaltung erweiterter Tourfahrten verpflichtet, und werden die Subsidien für die Gesellschaft mit dem Jahre 1889 auf Rubel 123.351 erhöht.

POSTPACKET-VERKEHR ZWISCHEN GROSSBRITANNIEN UND AUSTRALIEN.

Vom 1. Juli a. c. angefangen zahlt ein Packet von nicht mehr als 2 lbs. Gewicht im Verkehr zwischen Grossbritannien und Australien nur mehr 1 sh. 6 d. anstatt der bisherigen 2 sh. Für jedes weitere Pfund oder Theil eines Pfundes sind, statt wie bisher 1 sh., nur 9 d. zu entrichten. Dieser Tarif findet selbstverständlich nur auf jene australischen Colonien Anwendung, welche dem Postpacket-Verkehr angehören, nämlich: Victoria, Neu-Süd-Wales, West-Australien, Süd-Australien und Tasmania. Die Postbehörden sind eifrigst bemüht, dass auch die übrigen australischen Colonien, nämlich Queensland und Neu-Seeland, in den Postpacket-Verkehr eintreten, weil diese zwei Ausnahmen, wenn sie weiter beständen, Verwirrung erzeugen müssten bei dem diesseitigen Publicum, welches nicht genau zu unterscheiden und Australien als einen einheitlichen Begriff zu behandeln pflegt. (*The Colonies and India.*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

DIE SEIDENPRODUCTION DER WELT.

Einer anlässlich der im Gange befindlichen diesjährigen Campagne vom Syndicat der Lyoner Seidenhändler veröffentlichten statistischen Uebersicht über die gesammte Seidenproduction der Welt sind folgende Zahlen zu entnehmen. Es producirten in den letzten vier Jahren:

	1884	1885	1886	1887
	Kilogramm			
Frankreich u. Spanien	568.000	591.000	729.000	800.000
Italien u. Oesterreich	2,952.000	2,625.000	3.405.000	3,750.000
Europa zusammen . .	3,520.000	3,216.000	4,134.000	4,550.000
Levante (Syrien, Brussa etc.) . . .	730.000	623.000	677.000	730.000
Export aus: Shanghai	2,695 000	2,631.000	2,444 000	2,450.000
Kanton	774.000	715.000	1,110.000	1,080 000
Yokohama	1.346 000	1,372.000	1,484.000	2,100.000
Calcutta	861.000	760.000	781.000	800 000
Zusammen aus Ostasien	5,676 000	5,478.000	5,819.000	6,430.000
Gesammtproduction der Welt	9,926.000	9,317 000	10,630.000	11,710.000

Miscellen.

Vorsicht im Verkehr mit unbekannten Londoner Häusern. In letzter Zeit circulirt in österreichisch-ungarischen Exportkreisen ein Prospect einer in London unter dem Titel „*Austro-Hungarian Mercantile & Financial Agency (Ld)*" etablirten Unternehmung. Ueber an uns ergangene Anfragen über die Mittel und Vertrauenswürdigkeit dieser Unternehmung sind wir bisher nicht in der Lage, genaue Information zu ertheilen, doch haben wir in Erfahrung gebracht, dass die genannte Agency, welche in obgedachtem Prospect die „*London & South Western Bank (Ld)*" *Fenchurch Street, London E. C.*, als ihr Bankhaus bezeichnet, bis zum 6. Juli l. J. noch *kein* Conto bei dieser Bank besass.

Verkauf von serbischem Blei. In den Bleiminen des serbischen Districtes Sabac (in der Nähe der Save) sind gegenwärtig 40.000 *kg* Blei zu verkaufen. Der serbische Handelsminister Dr. Vlada Gyorgyevitsch ist mit den bisher erzielten Preisen nicht zufrieden und hat sich entschlossen, den Vorrath öffentlich versteigern zu lassen. (*Revue de l'Orient*)

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

219* Report on the Progress of Colonisation in Algier.

220* Report on the Trade of Mollendo (Peru) in 1887.

221 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Rev (nicht publicirt).

222 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulat in Neapel (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

223 Jahresbericht pro 1887 der Kaufmannschaft Stettin.

224 Jahresbericht pro 1887 der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

225 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Amsterdam (nicht publicirt).

226 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Vliessingen (nicht publicirt) *in französischer Sprache*

227 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Gothenburg (nicht publicirt).

228 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulates in Christiania (nicht publicirt).

229 Guide to the Export Industry of Saxony. Dresden 1888.

230 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Canea (nicht publicirt).

231 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates in Rethymo (nicht publicirt) *in italienischer Sprache*

232 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Port-au-Prince (nicht publicirt).

233 Annalen des k. und k. Naturhistorischen Hofmuseums, 1888, Nr. 2.

234 Report of the General Manager of Railways in Natal for the year 1887.

235 Natal Harbour Board. Report for 1887.

236* Report on the trade of Jerusalem and Jaffa in 1887.

237* Agricultural Condition of Chile.

238* Report on the Agricultural Condition of Colorado in 1887.

239* Report on the Foreign Trade of Austria-Hungary in 1887.

240* Report on the Trade of Chefoo in 1887.

241* Report on the Trade of Stockholm in 1887.

242* Report on the Trade of Sardinia in 1887.

243 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Galatz (nicht publicirt).

244 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Leipzig (nicht publicirt).

245 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in San Francisco (nicht publicirt).

246 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulates in Cap Hayti (nicht publicirt).

247 Bericht des Schweizerischen Bundesrathes über die Geschäftsführung im Jahre 1887.

248 Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. Deel XXXVII.

249 Karte der Eisenbahnen des europäischen Russland. Wien, Artaria & Co.

250 Scheda-Steinhauser's Karte von Galizien und der Bukowina (1 : 1 Million). Wien, Artaria & Co.

251 Freytag's General- und Strassenkarte von West-Russland (1 : 1,500.000). Wien, Artaria & Co.

252* Report on the Trade of the Province of Fars in 1887.

253 Atlas de la Republica Argentina, publicirt von der Comision Especial del Mapa in Buenos Ayres

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

SCHIFFSBAU- UND SCHIFFAUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE.

Den nachstehend angeführten Schiffsbaumeistern wurde seitens der Finanzbezirksbehörden die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr nachbenannter Bedarfsartikel ertheilt:[1])

Dem Schiffsbaumeister *Nikolaus Grego* in *Gravosa*:

1. Decklinsen ... 20 Stück.
2. Scheiben aus gewöhnlichem Glase ... 120 Kg.
   Gefärbte Scheiben für Laternen und für Schiffslichte ... 45 „
3. Englisch-Schwarz (Black) ... 300 „
   Farben mit Oel angemacht ... 80 „
   „ in Pulverform ... 150 „
   Anstrichmaterial jeder Art ... 120 „
4. Leinöl ... 250 „
   Fischthran ... 80 „
   Pech ... 1800 „
   Steinkohlentheer ... 350 „
   Holz ... 400 „
   Harz ... 250 „
   Terpentin ... 80 „
   Terpentinöl ... 18 „
5. Schwefel ... 280 „
   Kitte ... 120 „
6. Cement, hydraulischer Kalk ... 400 „
7. Flaggen ... 60 St.
   Stoffe zur Verfertigung derselben ... 12 Kg.

[1]) Vergl. pag. 308 u. 316 d. Bd.

Dem Schiffsbaumeister *Lorenz Depolo* in *Curzola*:

1. Schiffsbauholz jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Stämmen, Brettern, Pfosten, Balken, Stangen und Querhölzern etc. 10.000 Kg.

2. Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen; Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Münzmetall ... 5000 Kg.

3. Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen, z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht; auch Knie- und Winkeleisen, T U I Eisen, Bruträger etc. ... 2000 Kg.

4. Röhren aus Guss- und Schmiedeeisen, aus Kupfer, Messing etc. und deren Verbindungen ... 1000 Kg.

5. Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen ... 2000 Kg.

6. Kettenbüchsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbettinge, Belegbettinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerstipper, Anker und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge, alle diese aus Gusseisen oder anderen unedlen Metallen 2000 Kg.

7. Blöcke, auch Bestandtheile, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen ... 300 Kg.

8. Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Takelageketten) aller Art ... 2000 Kg.

9. Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Composition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Luftpumpen ... 300 Kg.

10. Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht, Kautschukfabrikate (Dichtungen etc.) zum Maschinenbetriebe ... 20 Kg.

11. Asbestfabrikate ... 20 „

12. Schiffswinden, Gang- und Bratspille, Krahne- und sonstige Aufzüge, Ventilatoren und Destillatoren, elektrische Lichtmaschinen, ferner Kessel und Dampfmaschinen, Maschinentheile, Transmissionen für alle vorbenannten Vorrichtungen ... 2000 Kg.

13. Extincteure, Eiserzeugungs-Apparate ... 60 „

14. Steuerräder und andere Theile des Steuers und seines Bewegungsapparates (Reepleitungen, Rollen etc.), auch Dampfsteuer-Apparate, Uebersetzungen (Transmissionen) mit dem bezüglichen Zubehör, Steuerindicatoren ... 2000 Kg.

15. Kessel, Maschinen und Theile von Maschinen für Dampfschiffe, sowie Verkleidungen und Garnituren der Kessel, Röhren (auch Feuerröhren und Siederöhren), Leitungen, Transmissionen, Rauchfänge ... 2000 Kg.

16. Hacken (Beile), Hämmer, Lochaisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge der Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermanns, Tischlers, Kalfaters, Spenglers, Kesselschmiedes und Maschinisten; alle diese für den Bordgebrauch ... 900 Kg.

17. Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens ... 300 Kg.

18. Hanf und Flachs, sowie Hanf- und Flachswerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (Cotone per trinelle) Strickleitern, auch mit Holzsprossen (Jacobsleitern) ... 1000 Kg.

19. Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Schiffslichte und Laternen ... 20 Kg.

20. Englisch Schwarz (Black) Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform, englischer Patentdryer und jede Art von Anstrichmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe ... 1000 Kg.

21. Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art ... 1000 Kg.

22. Schwefel, Arsenik, Kitte ... 100 „

23. Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguss; alle diese zur Verwendung am Bord ... 50 Kg.

24. Masten und Rasen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle 5000 Kg.

25. Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle und dergleichen zum Bordgebrauch ... 700 Kg.

26. Tauwerk aller Art aus Hanf und Manillahanf, Flachs etc. getheert oder nicht ... 2000 Kg.

27. Tauwerk aller Art aus Eisen-, Stahl- oder anderen Metalldrähten 600 Kg.

28. Fässer, Boljen, Pützen aus Holz- oder Metallreifen ... 100 Kg.

29. Verzierungen des Gallionsschegg, des Vorderstevens, des Spiegelschter, des Fallreeps und der Deckhütte aus Holz oder Metallen 100 Kg.

30. Boote (für Ruder- oder Dampfbetrieb) aus jeglichem Material; ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezügliches Zubehör 600 Kg.

31. Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben 40 „

32. Leucht- und Feuerwerkssignale für den Bordgebrauch ... 18 „

33. Laternen für den Bordgebrauch ... 100 „

34. Oefen, Herde und Sparherde, auch Schiffsbacköfen ... 300 „

35. Badewannen, Aborte, Waschtischplatten aus Marmor ... 100 „

36. Schiffsglocken ... 100 „

37. Nautische, meteorologische und optische Instrumente ... 15 „

38. Seekarten, Navigationsbücher ... 15 „

39. Telegraphen- und andere elektrische Apparate jeder Art für Schiffsbeleuchtung und sonstigen Bordgebrauch, elektrische Kabelleitungen sammt Zubehör ... 30 Kg.

40. Rettungsapparate jeder Gattung ... 100 „

Dem *Stabilimento tecnico triestino* in *St. Rocco* bei Moggia:

Asbestgegenstände ... 100 M.-C.
Farben in Oel angemacht und in Pulverform ... 500 „
Leinöl und Fischthran ... 800 „
Pech und Schiffspech ... 1000 „
Theer jeder Gattung ... 800 „
Firnisse verschiedener Art ... 600 „
Terpentinöl und Terpentin ... 800 „
Harz ... 500 „
Cement, hydraulischer Kalk ... 1500 „
Feuerfeste Ziegel ... 2000 „
Gummi- und Kautschukgegenstände, Schläuche (auch aus Hanf) mit oder ohne Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht, Klappen, Dichtungen, Ringe aus Kautschuk ... 1000 M.-C.
Dichtungen aus Baumwolle ... 200 „
Schwefel, Arsenik, Kitte ... 150 „

Die gegenwärtige Licenz hat Giltigkeit für Ein Jahr, und zwar nur für die darin angeführten Quantitäten und Qualitäten und würde im Falle von Missbrauch sofort entzogen werden.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 19. JULI 1888. [Nr. 29.

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines. Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

ZUR LAGE DES ÖSTERREICHISCHEN SENSENHANDELS NACH RUSSLAND.

Kursk, 18./30. Mai 1888.

Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, an dieser Stelle[1]) der Verhältnisse des Sensenhandels in Russland zu gedenken, indem ich die Ansicht vertreten hatte, dass der Vertrieb guter österreichischer Sensen in unserem Lande wohl einer regeren Entwicklung fähig sei. Auch sind von mir bei dieser Gelegenheit bereits einige der hierfür in Betracht kommenden Umstände gekennzeichnet worden; es möge mir nunmehr gestattet sein, meinen früheren Ausführungen über diesen Gegenstand noch einige Ergänzungen anzureihen.

Zunächst erscheint es mir im Interesse der österreichischen Sensenindustriellen selbst gerathen, der unter denselben häufig vertretenen Meinung zu begegnen, als wenn die russischen Kaufleute, welche den En gros-Handel mit den theureren österreichischen Sensen betreiben, an diesem Artikel einen sehr hohen Verdienst hätten. Dem ist in der That nicht so. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass die russischen Engrossisten die theureren österreichischen Sensen mitunter gar unter den eigenen Gestehungskosten abgeben. Wenn sie bei dem Sensengeschäfte trotzdem ihre Rechnung finden, so hat dieser Umstand seine eigenthümliche Erklärung im Nachfolgenden. Die von mir a. a. O. bereits erwähnten Rylsker Kaufleute — und diese kommen als En gros-Händler für österreichische Sensen fast ausschliesslich in Betracht — vergeben die von ihnen angekauften Sensen zu weiterem Vertriebe an Unterhändler in Quantitäten von fünfzehn- bis zwanzigtausend Stück (erst kürzlich ist mir ein Abschluss von 20.000 Stück Sensen zu 55 R. S. bekannt worden), worunter natürlich auch bessere Marken, jedoch in sehr bescheidenem Percentverhältniss, vertreten sind. Ihrerseits nun vergeben diese Unterhändler den Sensenvertrieb an Detail-Hausirer, welche die Sensen, ohne Rücksicht auf den Markenunterschied, gewissermassen in Pausch und Bogen nehmen und sie dann an die Consumenten, weniger nach strenger Massgabe ihres wirklichen Werthes, als vielmehr nach der jeweiligen Gelegenheit veräussern.

[1]) „Zur Lage des österreichischen Sensenhandels nach Russland", Nr. 13 p. 147 d. B.

So habe ich selbst mitunter von solchen Hausirern Sensen von mir bekannten Marken zu einem Preise erstanden, zu dem die Lieferung solcher Marken nach Russland eigentlich ganz und gar ausgeschlossen ist. Hieraus ist es aber ersichtlich, dass unter solchen Umständen eine entsprechende Ueberwerthung der billigeren Sorten zur Ausgleichung des sich für die theureren Marken ergebenden Fehlwerthes herhalten muss und dass der Vertrieb der theueren österreichischen Sensenmarken den russischen Händlern nicht den Gewinn gibt, welchen er eigentlich geben könnte. Des Weiteren ergibt sich hieraus, dass das Sensengeschäft, so einfach es auch auf den ersten Blick scheinen mag, thatsächlich in Russland doch ein sehr complicirtes ist und demzufolge die eingehendste Bekanntschaft mit den verschiedenen Absatzverhältnissen zur Bedingung macht, so dass nur der auf einen guten Erfolg im Sensengeschäft hoffen darf, der nach jahrelanger Erfahrung alle die Eigenthümlichkeiten und Finessen desselben gründlich kennen gelernt hat.

In derselben Nummer des *„Handels-Museum“*,[1]) in welcher meine oben bezogenen Ausführungen erschienen sind, findet sich ein Jahresbericht des k. und k. österreichisch-ungarischen Consulates zu Kiew, in welchem mit Bezug auf das Sensengeschäft unter Anderem die Ansicht ausgesprochen wird, dass „beispielsweise in Kiew und Charkow je ein grosses Sensenlager in gut renommirten Marken, seitens unserer österreichischen Industriellen für eigene Kosten eingerichtet, unbedingt nothwendig wäre, dessen Geschäftsführung einem tüchtigen, wohl accreditirten auf Tantièmen engagirten Vertreter übergeben würde.“

Vom praktischen Standpunkte aus erscheint indess dieser Vorschlag, so sehr seine Durchführung auch erwünscht wäre, mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, dass an einer baldigen Verwirklichung desselben sehr gezweifelt werden muss. Von einem Vorgehen der österreichischen Sensenindustriellen in der vom Consulatsbericht anempfohlenen Weise, und zwar auf eigene Kosten, muss, meiner Meinung nach, vorderhand, in Anbetracht der gegenwärtigen Lage des Sensenhandels nach Russland, abgesehen werden; denn einerseits würden sich schon der Aufbringung einer hinreichenden Capitalsbetheiligung in dieser Weise bedeutende Schwierigkeiten entgegenstellen, und dann ist es noch sehr die Frage, ob die Sensenindustriellen auch in der Lage wären, die weitere kaufmännische Behandlung derartiger Lagereinrichtungen in einem fremden Lande selbst zu übernehmen; es ist freilich in dem bezogenen Consulatsberichte die Uebertragung der Geschäftsführung an einen besonderen Vertreter vorgesehen, indess neige ich zu der Ansicht, dass auch dieser Ausweg nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn diese Vertretung eine solid fundirte Bank in die Hand nimmt, die gleichzeitig auch die Hauptbetheiligung an der Lagererrichtung hätte. Ein Sensenlager in einer russischen Centralstadt müsste mindestens doch von 15 bis 20 Fabrikanten beschickt werden, die insgesammt etwa 50 bis 60 Marken repräsentirten. Bei einer solchen Anzahl von Industriellen würde sich aber gewiss eine beträchtliche Verschiedenheit der Anschauungen geltend machen, die dem gemeinsamen Geschäftsinteresse nichts weniger als förderlich sein könnte, und dürfte, meiner Meinung nach, diese Schwierigkeit nur dadurch beseitigt werden, dass die Einzelinteressen in einer einzigen mit unbeschränkter Vollmacht ausgestatteten Hand vereint würden, die zugleich auch der dadurch an sie herantretenden Verantwortlichkeit vollauf gewachsen wäre. Für eine derartige Repräsentanz aber scheint mir eben nur ein solid fundirtes Bankinstitut geeignet zu sein.

Es möge an dieser Stelle daran erinnert werden, dass ähnliche, zum Theil sogar dieselben Bestrebungen sich bereits seit vielen Jahren wiederholt geltend gemacht haben, ohne indess zu dem beabsichtigten Ziele geführt zu haben, trotzdem der bedeutende Preisrückgang auf dem Sensenmarkte eine Triebfeder zum gemeinsamen, auf die Entwicklung der Ausfuhr gerichteten Vorgehen der österreichischen Sensenindustriellen ist; notirt doch beispielsweise eine der theureren Marken heute kaum noch 73 fl., die noch vor 5 Jahren etwa im Preise von 85 fl. stand. Angenommen nun, dass die fragliche Marke in einem Umfange von rund 100.000 Stück erzeugt wird, was der Wirklichkeit sehr nahe kommen dürfte, so ergibt sich schon für diese einzige Marke ein jährlicher Preisausfall von 12.000 fl.! Und was liesse sich mit derartigen Summen nicht für die Festigung der Sensenausfuhr und überhaupt für das Gedeihen der österreichischen Sensenindustrie erreichen! Das ist ein von Zahlen gesprochener Mahnruf, den die Sensenindustriellen Oesterreichs nicht unbeachtet lassen sollten. Es kann auch kaum angenommen werden, dass solche Erwägungen den Sensenindustriellen selber nicht geläufig wären, aber desto entschiedener deutet dies darauf hin, welche Schwierigkeiten einer thatkräftigen und gemeinsamen Vereinigung der Sensenfabrikanten entgegenstehen.[1])

Die Unzuträglichkeiten des vor Jahren aufgekommenen Belehnungssystems, nach welchem den Sensenindustriellen gegen Einlagerung ihrer Fabrikate von verschiedenen Creditanstalten baare Vorschüsse, zumeist im Betrage von zwei Drittel des Facturenwerthes ertheilt wurden, und aus welchem nur diese, nicht aber den Sensenindustriellen Vortheile erwuchsen, dürften noch in der Erinnerung der betheiligten Kreise fortleben; wir erinnern nur an zwei durch dies System heraufbeschworene Momente, die in näherem Zusammenhange mit dem Sensenhandel ein besonderes Hemmniss für die gedeihliche Fortentwicklung desselben wurden: zunächst die durch Verpfändung der Sensen herbeigeführte Einschränkung der freien Disposition über die Waare, sowie der empfindliche Preisrückgang, der darin seine Erklärung fand, dass in die Sachlage eingeweihte Käufer die Preise zu drücken begannen, demgegenüber die Fabrikanten, die vor dem Verkaufe ihre Waare zunächst erst auslösen mussten, nicht Stand halten konnten, während die Creditanstalten sich naturgemäss auf die Wahrung ihrer eigenen Interessen beschränkten. Selbstverständlich müssen die auf diesem Gebiete gemachten trüben Erfahrungen bei etwaigen künftigen Versuchen zur Schaffung geeigneterer Grundlagen für den Sensenexport in gebührende Berücksichtigung gezogen werden.

Dies vorausschickend, halte ich trotz aller angedeuteten Schwierigkeiten daran fest, dass nur in einem solchen Zusammengehen mehrerer leistungsfähiger Sensenfirmen und deren Verbindung mit einem gut accreditirten, soliden und capitalskräftigen Bankhause die Grundlage zur Festigung des Sensen-Exportgeschäftes nach Russland zu finden ist. Und zwar denke ich mir die anzustrebenden Verhältnisse folgenderweise. Ein den obigen Forderungen entsprechendes Bankhaus tritt mit mehreren renommirten österreichischen Sensenfirmen in Verbindung, und schon indem es den Vertrieb ihrer Fabrikate in die Hand nimmt, schafft es eine gewisse Vereinigung. Nun lässt die Bank ihre Sensenmuster durch mehrere Geschäftsreisende der russischen Kundschaft anbieten; zur Deckung der dadurch

[1]) „Commercielle Berichte“ Nr. 13 d. B., Kiew (Februar Bericht), p. 113.

[1]) Wie wenig indess manche Sensenfabrikanten selbst darauf Bedacht nehmen, ihrer Industrie den möglichsten Schutz angedeihen zu lassen, selbst wenn sie dessen dringend bedarf, dafür zeugen leider nicht wenig Fälle, und um nur einen davon herauszugreifen, sei es mir gestattet, einer Angelegenheit aus dem Jahre 1882 Erwähnung zu thun, deren Mittheilung ich der allernächsten Quelle verdanke. Auf der im genannten Jahre stattgehabten Industrieausstellung zu Moskau wurden von dem damaligen Delegirten des österreichischen Handelsministeriums, Herrn Baron Werthheim, Sensen aus der k. russischen Sensenfabrik zu Slatoust vorgefunden, welche die sonben bezogene theure österreichische Marke trugen. Nachdem nun der Herr Delegirte von diesem Befund der k. und k. österreichisch-ungarischen Botschaft zu St. Petersburg persönlich Bericht erstattet hatte, beauftragte die k. und k. Botschaft einen am Petersburger Platze thätigen Vertreter mehrerer österreichischer Sensenfirmen in Gemeinschaft mit dem k. und k. Consul in St. Petersburg die Angelegenheit weiter zu betreiben, wozu der benannte Geschäftsmann sich auch die Vollmacht der in dieser Angelegenheit interessirten Firma einholen sollte. In Erwartung derselben wurden nun die entsprechenden Vorarbeiten begonnen, erfuhren indess auf dem halben Wege bereits eine Einstellung, da mittlerweile von der interessirten Firma ein ablehnender Bescheid angelangt war, die für die unternommene Mühewaltung und zur Begleichung der verschiedenen Ausgaben geforderte Vergütung anzuerkennen.

entstehenden Auslagen hätten die Fabrikanten der Bank beispielsweise Vorzugspreise zuzusichern, so dass von der letzteren die Verkaufspreise festgesetzt würden, und die Fabrikanten sich zu verpflichten, unter diesen Preissätzen ohne Zustimmung der Bank nicht zu verkaufen. Es braucht dabei nicht befürchtet zu werden, dass dadurch der nicht betheiligten Concurrenz Vorschub geleistet wäre, da es ja in der Hand der Bank liegt, bei ihren Preisstellungen derartigen Eventualitäten Rechnung zu tragen. Ihrerseits hätte die betreffende Bank, die ja schliesslich — und zumal im Beginne ihrer Thätigkeit — nicht für die rechtzeitige Räumung des ihr anvertrauten Sensenlagers aufkommen kann, den von ihr vertretenen Fabrikanten zu bestimmten Zeitperioden Freizügigkeit einzuräumen. So könnte sie beispielsweise in der Zeit vom Monat August bis Ende Jänner den Bedarf an Sensen für die kommende Saison durch ihre Reisenden bereits ermittelt haben; was dann noch vom Lager unverkauft geblieben ist, das sollte die Fabrikanten selbst, unter Beobachtung der eingegangenen Preisverpflichtungen, an die im Februar, März u. s. w. kommenden Kunden zu verkaufen berechtigt sein. Den Reisenden der Bank wäre es vor allen Dingen zur Aufgabe zu machen, auf eine zweckmässige Markenvertheilung Bedacht zu nehmen, damit nicht etwa ein Fabrikant gänzlich ausverkauft wird, während ein anderer noch sein ganzes Lager behält. Die hierfür nothwendigen Anhaltspunkte wird die Erfahrung der ersten Geschäftsreisen schon vollständig klar darlegen; im Uebrigen liegt auch in den bisherigen Erfahrungen schon vielfaches Aufschlussmaterial über die Gangbarkeitsverhältnisse der verschiedenen Marken in den verschiedenen Gegenden Russlands.

Das sind im Wesentlichen die Grundzüge der Art und Weise des Sensen-Exportgeschäftes nach Russland, welche mir empfehlenswerth scheinen, und von welchen bei entsprechend energischer Durchführung ein Erfolg zu erhoffen wäre. Natürlich kann aber ein derartig energisches Anfassen der Angelegenheit seitens einer soliden Bank nur dann erwartet werden, wenn dieselbe dazu auch von einer entsprechend sicheren Aussicht auf Erfolg und Verlohnbarkeit veranlasst wird, und sollten zur Gewinnung einer solchen Anschauung gleich von vornherein die Sensen-Industriellen selbst beitragen, indem sie einen Theil der Einführungskosten aus eigenen Mitteln aufbrächten, damit die Bank auch Veranlassung fände, diesem Sensengeschäfte vom Anfang an durch Verwendung wirklich tüchtiger und erfahrener Geschäftleute die ihm gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ein derartiger Beitrag würde immerhin bedeutend bescheidener bemessen sein, als das Aufgebot der zur Errichtung von grösseren Sensenlagern nöthigen Mittel. Die Geschäftserfahrung der ersten wenigen Jahre würde dann schon darlegen, an welchen Punkten Russlands auch zur Schaffung ständiger Sensenlager angemessenerweise geschritten werden könnte. Vor allen Dingen wäre aber mit vollen Mitteln vorzugehen und vor halben Massregeln abzurathen. —*x*.

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. *(Ursprungszeugnisse.)* Laut kürzlich erflossener Entscheidung der Zollverwaltung sind bei der Einfuhr nach Frankreich von der Formalität der Ursprungszeugnisse *befreit*: *Rosinen* aus der Türkei und Griechenland; *Liqueurweine*, welche zweifellos aus Spanien stammen; *lebende Wachteln* aus Egypten. *(Journal de la Chambre de commerce de Constantinople.)*

ITALIEN. *(Ursprungszeugnisse.* [1]) Nach einer Mittheilung des „Deutschen Handelsarchivs" genügen nunmehr für Waarensendungen nach Italien Ursprungszeugnisse in nachstehender Form:

Certificato d'origine.

Il sottoscritto (Presidente della Camera di Commercio, Sindaco, Direttore di Dogana) in N. N. certifica che le merci qui sotto descritte spedite dalla Ditta p. p. di N. N. alla Ditta p. p. in N. N. sono di produzione del suolo (o dell' industria) Austro-Ungherese:

(Descrizione delle merci, cioè quantità dei colli, marche, numeri, peso lordo e qualità delle merci.)

A N. N., addi . . . .

Il (Presidente della Camera di Commercio).
Il (Sindaco).
Il (Direttore della Dogana).

(Sugillo d'ufficio)

(Uebersetzung.)

Ursprungszeugniss.

Der unterzeichnete (Präsident der Handelskammer, Bürgermeister, Vorstand des Zollamts) in N. N. bescheinigt hiermit, dass die nachstehend verzeichneten, von dem p. p. Fabrikanten (Firma) in N. N. an die Firma p. p. an N. N. versandten Güter österreichisch-ungarisches Boden- (oder Industrie-) Erzeugniss sind:

(Angabe der Waaren nach Zahl der Colli, Zeichen, Nummero, Bruttogewicht und Gattung der Waaren.)

N. N., den . . . .

Der (Eigenschaft des Beamten).

(Stempel.)

Zu vorstehendem Formular wird bemerkt:

1. Es empfiehlt sich den in deutscher Sprache ausgestellten Ursprungszeugnissen eine Uebersetzung in italienischer (oder französischer) Sprache beizufügen.

2. Die Nennung des Ursprungsortes oder -Bezirkes wird *nicht unbedingt* verlangt, es genügt vielmehr, wenn nur bezeugt wird, dass die Waare ein Product österreichisch-ungarischen Bodens oder österreichisch-ungarischer Industrie ist.

3. Die Beurkundung des Zeugnisses braucht *nicht persönlich* von dem Präsidenten der Handelskammer vollzogen zu werden, sondern es wird auch eine Stellvertretung — z. B. „für den Präsidenten" — zugelassen.

4. Die Beidrückung des *Amtssiegels* oder *Amtsstempels* ist *nothwendig.*

5. Die Beglaubigung der Behörde muss am Schlusse des Zeugnisses, also *nach* der Beschreibung der Waaren, angebracht werden.

SCHWEIZ. *(Declaration von Wein.)* Nachdem *Kunstwein* bei der Einfuhr nach der Schweiz zum Satze von 6 Frs. verzollt wird, empfiehlt es sich für die österreichisch-ungarischen Exporteure von Wein, ihre Zolldeclaration ausdrücklich auf *Naturwein* zu stellen, um nicht seitens der schweizerischen Zollbehörden Weiterungen unterworfen zu sein. Der *Naturwein* unterliegt nach dem schweizerisch-französischen Vertrage nach wie vor dem Satze von 3·50 Frs. per Meter-Centner.

SPANIEN *(Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.)* *Bärenfelle* mit Kopf und Krallen, mit Tuch gefüttert, sind nach Position 199 des Tarifes zu verzollen.

In Fällen, wo Mehl oder andere Producte des Auslandes zum Zwecke der Ausfuhr nach Cuba und Puerto Rico verschifft werden, muss in den entsprechenden Facturen ausdrücklich angegeben sein, dass jene ausländischen Ursprungs seien.

Velocipede aus Eisen, für Kinder bestimmt, sind nach Tarifposition 33 (nicht besonders aufgeführte Eisenwaaren — Zollsatz für Nationen mit Verträgen — Pesetas 19·84 für 100 *kg*) zu verzollen. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

EGYPTEN. *(Ursprungszeugnisse für Tabak.)* Die egyptische Generalzolldirection gibt bekannt, dass ab 1. Juli l. J. alle Sendungen von amerikanischem, englischem holländischem, griechischem, italienischem, portugiesischem und schwedischem Tabak von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen.

Bei Mangel eines solchen von den Local-Behörden des Ursprungsortes ausgestellten und von den Zollbehörden des Verschiffungshafens contrasignirten Certificates werden solche Tabake nach dem Decret vom 7. Juni 1888 so wie jene türkischen Tabake behandelt, welchen keine Raffie der mitinteressirten Tabakregie beigegeben ist. *(Journal de la Chambre de commerce de Constantinople.)*

[1]) Vergleiche „Handels-Museum" Nr. 25 l. J.

URUGUAY. (*Zolltarif*) Auf *alle aus dem Auslande* kommenden Waaren, welche zum Verbrauch eingeführt werden, ist ein *Eingangszoll von 31 Percent des abgeschätzten Werthes* zu entrichten.

Hiervon sind nachstehende Artikel ausgenommen, welche unterliegen einem:

Zoll von 51 Percent: Waffen sowie Schiesspulver und Munition, welche für dieselben bestimmt sind, Schnupftabak, Parfumerien, Käse, Butter, Schinken, conservirtes Fleisch in Töpfen, Flaschen und Büchsen, Raketen, Kanonen und Sprengpulver.

Zoll von 48 Percent: Bürsten aller Art, Pinsel zum Weissen, alle Sorten Schuhzeug, fertige Kleidungsstücke, überhaupt alle Confectionswaaren, Hüte, alle Arten Möbel, Wagen, Wagen- und Pferdegeschirre, Droguen, Formulare und gedruckte oder lithographirte Handelspapiere.

Zoll von 44 Percent: Biscuits und alle Sorten Teigwaaren, Chocolade, Talg, Stearin und Wachskerzen oder Imitationen davon, Nadeln, Confituren, gegerbte Sohlen und Felle.

Zoll von 20 Percent: Rohholz aller Art, Eisen in Form von Blechen, Barren, Balken, Blöcken, Platten und Reifen, Stahl in Platten, Kupfer und Bronze in Blöcken, verzinntes Eisenblech in Tafeln, Blei in Barren, Platten oder Blöcken, Zink in Platten oder Blöcken, frische Früchte, irdene Dach- und Fussbodenfliesen, Dachpfannen, Cement, Holzkohlen und gespaltenes Holz, Quecksilber, Zinn, Talk, Gyps, Theer, Pech, Sackleinwand in Stücken, Tauwerk und Stricke von weniger als einem halben Zoll Dicke, Viehfutter jeglicher Art und leere Streichholzschachteln.

Zoll von 12 Percent: alle Arten Kartoffeln, auch solche, welche zur Aussaat importirt werden.

Zoll von 8 Percent: eingebundene gedruckte Bücher, Maschinen oder Pressen für Typographie oder Lithographie, Typen für Druckereien, weisses Papier von grossem Format für Zeitungen, ungefalztes Papier für Lithographie oder solches in offenen Bogen von mehr als 87 zu 54 *cm* Format, Druckerschwärze, Blumen- und Gemüsesamen, Schwefelsäure, Salpetersäure, Chlorwasserstoffsäure, Damarharz, Phosphor in Hülsen, Farbholz, Paraguaythee in Blättern ohne jegliche Bearbeitung, goldene Schmucksachen und Uhren von Gold oder Silber,

Zoll von 6 Percent: broschirte, gedruckte Bücher, geographische Karten und Globen, Apparate, welche für naturwissenschaftliche, physikalische und mathematische Studien bestimmt sind, Steinkohlen aller Art, See- und Steinsalz und ungefasste Edelsteine.

Specifischer Zoll für folgende Artikel:

	Pesos
Feine Weine in Fässern per Liter	0·23
Alle anderen Arten Wein in Flaschen von 1 *l* (Flaschen von geringerem Inhalt nach Verhältniss) pro Flasche	0·23
Gewöhnliche spanische Weine in Fässern (gleich 46 Percent des Durchschnittspreises im Zolldepôt von 1886/1887) per Liter	0·05
Gewöhnliche italienische Weine in Fässern idem	0·0595
Nicht besonders genannte Weine in Fässern (idem, idem) per Liter	0·0612
Sprit bis zu 20 Grad (gleich einem halben Centigrad) per Liter	0·10
Ueber 20 Grad nach Verhältniss, und zwar für jeden Grad mehr $^1/_2$ Centim per Liter.	
Cognac, Anis, Bitter, Rum, Whisky, Absynth und sonstige alkoholische Getränke bis 20 Grad in Fässern per Liter	0·15
Solche von stärkerem Alkoholgehalt nach Verhältniss, desgleichen in Flaschen von nicht mehr als 1 *l*, solche von mehr oder weniger Inhalt nach Verhältniss bis zu 20 Grad	0·25
Solche von stärkerem Alkoholgehalt nach Verhältniss.	
Tabak von Havannablättern (Bruttogewicht) per Kilogramm	0·30
Tabak von Virginiablättern (Bruttogewicht) per Kilogramm	0·18
Tabak von Bahiablättern (Bruttogewicht) per Kilogramm	0·18
Tabak von Paraguay, Rio Grande und Porto Alegre (Bruttogewicht) per Kilogramm	0·07
Tabak, geschnitten (inclusive Umhüllung) per Kilogramm	0·70
Schwarzer Tabak, geschnitten (idem) per Kilogramm	0·35
Schwarzer Tabak aus Brasilien in Rollen, Blechbüchsen, Ballen oder Fässern per Kilogramm	0·20
Alle Sorten Havanna-Cigarren (inclusive Cigaretten in Kistchen, einschliesslich Verpackung) per Kilogramm	1·60
Dieselben von schwarzem Tabak (einschliesslich Blechbüchse)	0·60
Cigarren in Kisten per Kilogramm	2·80
Alle anderen Sorten Cigarren, lose oder in Paketen, per Kilogramm	0·56
Raffinirter Zucker aller Art (Bruttogewicht)	0·05
Rohzucker aller Art (desgl.)	0·444
Enthülster Reis aller Art (desgl.)	0·04
Reis in Hülsen aller Art (desgl.)	0·01
Liqueure und Syrup aller Art in Fässern per Liter	0·26
Liqueure und Syrup in Flaschen, welche nicht mehr als einen Liter haben, und wenn mehr, im Verhältniss per Liter	0·26
Andere alkoholhaltige Getränke aller Art bis 20 Grad in Fässern per Liter	0·10
Desgleichen in Flaschen von nicht mehr als einem Liter (solche von mehr oder weniger Inhalt im Verhältniss) per Liter	0·25
Petroleum per Liter	0·025
Petroleum, ungereinigt, in Fässern per Liter	0·010
Olivenöl in Flaschen bis zu $^1/_2$ Liter per Flasche	0·08
Olivenöl aller Art in Fässern per Liter	0·10
Leinöl (Bruttogewicht) per Liter	0·05
Bier oder Apfelwein in Flaschen (von nicht mehr als 1 *l*) per Flasche	0·12
Desgleichen in Fässern per Liter	0·10
Streichhölzer, Bruttogewicht (inclusive der äusseren Holzkisten) per Kilogramm	0·40
Stearin in Broden (Bruttogewicht) per Kilogramm	0·07
Spielkarten per Gross	10·—
Alle Sorten Stärke (Bruttogewicht) per Kilogramm	0·07

Weizen unterliegt einem specifischen Zoll im Verhältniss zum Werthe, welchen der genannte Artikel jeweilig am Platze hat, ferner einem Zuschlag von

Dollars	pro	wenn der Weizen gilt Pesos
1·25	100 *kg*	4·—
1·00	100	4·01 bis 5·—
0·75	100	5·01 „ 6·—
0·25	100	6·01 „ 7·—
0·125	100	7·01 „ 8·—

und ist zollfrei, wenn der Preis Doll. 8·— übersteigt.

Ebenso unterliegt Mais einem specifischen Zoll, und zwar nach folgender Scala:

P. per	wenn er am Platze gilt als D.
0·75 per 100 *kg*	weniger als 2·—
0·60 „ 100	2·01 bis 3·—
0·40 „ 100	3·01 „ 4·—
0·20 „ 100	4·01 „ 5·—

Weizenmehl zahlt im Verhältniss zum Marktpreis, wie folgt:

Percent	wenn der Weizen gilt Doll.
$32^1/_2$	2·40 bis 3·20
$27^1/_2$	3·21 „ 4·—
$22^1/_2$	4·01 „ 4·80
$17^1/_2$	4·81 „ 5·60
$15^1/_2$	5·61 „ 6·40
$12^1/_2$	6·41 „ 7·20
$10^1/_2$	7·21 „ 8·—
$7^1/_2$	8·01 und darüber.

Zollfrei sind alle für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände, deren Einfuhr von der zuständigen geistlichen Behörde nachgesucht wird. Gegenstände, welche die bei der Republik beglaubigten diplomatischen Vertreter für ihren persönlichen Gebrauch einführen, auf ihren Antrag und sofern die Agenten der Republik dieselbe Vergünstigung geniessen. Dampfschiffe, welche zerlegt eingeführt werden, um im Inlande zusammengesetzt zu werden, gemünztes Gold und Silber, ebenso solches in Barren oder Pulver, Heilmittel gegen die Schafräude, lebende Pflanzen mit Ausnahme von Weinstöcken und Reben, lebende Rassethiere und Vieh, Gepäck, sofern es nur Kleidungsstücke und Gegenstände zum Selbstgebrauch enthält, für den Bau von Schiffen im Inlande bestimmtes Material, soweit dasselbe von der im Lande bestehenden Industrie nicht schon angefertigt wird, Pflüge, Maschinen für Schiffe oder gewerbliche Etablissements, Soda und Aetznatron, Hopfen, Safran, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, auseinandergenommene Fässer und Fassdauben jeder Art, auseinandergenommene Kisten, Gerbrinde, Rundholz zu Sägespähnen, ebenso Quebrachoholz von weniger als einem Meter Länge, welches nur zu Sägespähnen dient, unbearbeiteter Hanf, Korbweide zum Flechten, Kaninchen-, Hasen- und Fischotterhaar zur Hutfabrication, Nähmaschinen, leere Krüge und Flaschen von dunklem Glas oder von Erde, Glasballons, Baumwollgarn für Zündkerzchen, Pottasche und Chlorkalium zu industriellen Zwecken, Flaschenkapseln, Dynamit, Stahlbarren, Dochte, Pfosten, halbe Pfosten und Pfähle von Nandubay- und Quebrachoholz, Zaundraht, Luzernesaat und Schwefelblüthe.

Die Einfuhr von Orseille und den daraus gewonnenen Producten ist verboten, ferner wird auf Färbmittel, welche bei der Bereitung von Wein und Nahrungsmitteln verwandt werden, ein Zoll erhoben, welcher das Doppelte von dem für Droguen festgesetzten beträgt.

Verboten ist im Weiteren die Einfuhr solcher Stoffe, welche nach Ansicht des öffentlichen Gesundheitsraths der Gesundheit nachtheilig sind

Die einzelnen Artikel und Waaren werden von einer aus dem Generaldirector der Zölle als Präsidenten, dem Inspector der Zollcontrolore und den Letzteren selbst, sowie aus einer gleichen Anzahl von Kaufleuten und zwei Industriellen, welche vom Finanzminister unter den im Handelsregister eingetragenen und ein offenes Geschäft betreibenden Personen gewählt werden, zusammengesetzten Commission *abgeschätzt*, wobei als Grundlage der *Werth der Güter im Zolldepôt* angenommen wird. Der Werthanschlag ist der Entscheidung der Regierung zu unterbreiten und tritt am 1. Jänner jeden Jahres in Kraft, mit Aus-

nahme des Jahres 1888, in welchem der bestehende Anschlag für alle diejenigen Waaren gilt, welche nach diesem Gesetze nicht einem specifischen Zoll unterliegen.

Die *nicht in den Anschlag aufgenommenen Waaren* sind nach dem *declarirten Werthe* zu verzollen und kann das Zollamt innerhalb 48 Stunden, von der Inspection durch den Controlor angerechnet, diejenigen Waaren, deren Werth nach Ansicht des Zollamtes zu niedrig angegeben ist, für Rechnung der Regierung übernehmen. Dem Interessenten ist sofort der declarirte Werth nebst einer Vergütung von 10 Percent in einem 90 Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel auszuhändigen, auch kann letzterer auf kürzere Sicht ausgestellt und gelegentlich der Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

Die Regierung hat bei Erlass der zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Verordnung die Weine in Fässern näher zu bestimmen, welche als „feine" zu gelten haben.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9 Jänner 1888 zur Ausführung des Zollgesetzes

Der gegenwärtige Werthanschlag für Importe bleibt im Jahre 1888 in Kraft, mit Ausnahme der einem specifischen Zoll unterworfenen Artikel, auch bleiben alle in dem gedachten Anschlag enthaltenen Berechnungen, Taxen und Abzüge bestehen, ausgenommen Petroleum, auf welches ein Abzug von 3 Percent für Leckage gewährt wird.

Bei den Flüssigkeiten in Flaschen werden diejenigen Flaschen, welche 0·51 *cl* bis 1 *l* Inhalt haben, als ganze angesehen, solche von 0·26 bis 0·50 *l* Inhalt gelten als halbe, diejenigen, welche 0·25 *l* enthalten, als Viertelflaschen.

Als feine Weine in Fässern gelten folgende Sorten: Rheinwein, Portwein, Xerez, Madeira, Ajerezado, Muscateller, Burgunder.

Da nach dem Gesetze die Einfuhr von Orseille und ihrer Präparate verboten ist, so hat die Generaldirection der Zölle die letzteren näher zu bestimmen.

Ebenso bestimmt die Generaldirection der Zölle, welches die bei der Fabrication von Wein und Nahrungsmitteln angewandten, nach dem Gesetze mit einem doppelten als dem für Droguen festgesetzten Zoll belegten Färbemittel sind.

Der öffentliche Gesundheitsrath hat zu bestimmen, welches die der Gesundheit schädlichen Stoffe sind, deren Einfuhr nach dem Gesetze verboten ist.

Diejenigen Waaren, welche nicht in dem Werthanschlag einbegriffen sind, werden nach dem Werth abgeschätzt, welchen sie im Entrepôt haben, und müssen in dem Gesuch in dieser Höhe declarirt werden.

Handelspolitisches.

RUSSLAND. (*Transitverkehr in der Richtung Odessa—Rasdelnaja—Reni.*) Seitens des russischen Finanzministeriums ist der Verwaltung der russischen Südwestbahnen gestattet worden, aus dem Auslande kommende und in's Ausland bestimmte Waaren in der Richtung Odessa—Rasdelnaja—Reni und umgekehrt im Transitverkehr zu befördern, wobei die über einen solchen Verkehr festgesetzten allgemeinen Bestimmungen zu beobachten sind. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

SERBISCH-TÜRKISCHE HANDELSCONVENTION.

Der kaiserliche Iradé, welcher die serbisch-türkische Handelsconvention ratificirt, ist promulgirt worden. Die Unterzeichnung der Convention fand am 25. Juni auf der hohen Pforte statt. Die *Convention* ist eine *provisorische*, weil deren spätere Umwandlung in einen *Vertrag* in Aussicht genommen ist; sie bleibt bis 31. December 1892 in Kraft und behält, falls sie nicht sechs Monate vor ihrem Ablauf gekündigt werden sollte, von einem Jahr zum anderen mit Vorbehalt der sechsmonatlichen Kündigungsfrist ihre Geltungskraft. (*Journal de la Chambre de commerce de Constantinople.*)

Cartellwesen.

VEREINBARUNG DER ÖSTERREICHISCHEN SPIEGELGLAS-FABRIKANTEN.

Das „Centralblatt für Glasindustrie und Keramik" schreibt: Am 30. v. M. hat in Pilsen eine Versammlung der österreichischen Spiegelglas-Fabrikanten stattgefunden, bei welcher die schon so oft versuchte und eben so oft vereitelte Vereinbarung in Bezug auf Preisfixirung denn doch zu Stande gekommen ist. Der Rabatt wurde für die Engrossisten mit 35 Percent und für die Detaillisten mit 25 Percent festgesetzt, bei welcher Beschlussfassung sich eine bisher noch nicht zu Tage getretene, seltene Einmüthigkeit und Einstimmigkeit unter den Fabrikanten kund gab. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die bestehende Vereinbarung unter den böhmischen und baierischen Rohglasfabrikanten von bestimmender Wirkung auf diese Beschlussfassung war, und dass es nur den drakonischen Bestimmungen der letzterwähnten Vereinbarung zu danken ist, wenn die österreichischen Spiegelglas-Fabrikanten endlich einmal in einer Frage, die ihren geschäftlichen Interessenkreis so nahe berührt, en accord gehen. Eine Frage bleibt es allerdings noch, wie sich die Engrossisten in das gegebene Rabattverhältniss finden werden und ob von dieser Seite aus nicht noch der Versuch gemacht werden wird, in die Vereinbarung der Fabrikanten eine Bresche zu schiessen, wie dies schon anlässlich der verschiedenen zu Tage getretenen Einigungsversuche der Fabrikanten thatsächlich mehrere Male der Fall war; aber die gegenwärtige Preisfixirung hat das Cartell der Rohglas-Fabrikanten zur Basis, und an dieses Cartell ist die Mehrzahl der Spiegelfabrikanten gebunden, darunter namentlich jene Firmen, welche Rohglas-Fabrikanten und Veredler, Engrossisten und Detaillisten zugleich sind. In dieser proteusartigen Stellung einzelner Fabriksfirmen lag bisher die Schwierigkeit, eine getroffene Vereinbarung auch wirklich durchzuführen; das Cartell der Rohglas-Fabrikanten, als der Fundamentalbau der ganzen Vereinbarung, wird nun seine Festigkeitsprobe zu bestehen haben.

DEUTSCHER DRAHTSTIFTVERBAND.

Die Generalversammlung des Deutschen Drahtstiftverbandes vom 7. d. M. in Hagen anerkannte unbedingt die günstige Entwicklung des Verbandes und die günstige Einwirkung desselben auf das ganze Geschäft, musste aber die vom Westphälischen Drathindustrieverein in Hamm gestellten Bedingungen für den Eintritt desselben in den Verband für vollständig unannehmbar finden und beschloss daher einstimmig, wenn auch mit lebhaftem Bedauern, die sofortige Auflösung des Verbandes. (*Die Industrie.*)

Handel.

ZÜNDWAARENHANDEL IN CHINA 1887.

Das k. und k. General-Consulat in Shanghai schreibt hierüber: Sehr zu bedauern ist die Mangelhaftigkeit der statistischen Ausweise — sowohl der Zollbehörden als der Handelskammer — welche blos einen Unterschied zwischen Holzzündhölzchen (vom Auslande im Allgemeinen und Japan) und Wachszündhölzchen machen, aber bei ersteren zwischen „Salon"- und „Safety"- (Sicherheits-) Zündhölzchen nicht unterscheiden. Die Berichte erwähnen in Folge dessen nur, dass die Einfuhr von japanischen Zündhölzchen rapide zugenommen hat, und beträgt dieselbe in 1887 zweimal mehr als in den vier vorhergegangenen Jahren, während in ausländischen Fabrikaten eine Abnahme von circa 100.000 Gross zu notiren ist. Das Gesammtergebniss der Einfuhr von Zündhölzern in 1887 ergibt eine Zunahme von 143.795 Gross.

Bei „Salon"- (österreichischen) Zündhölzchen ist zu bemerken, dass dieselben im zweiten Halbjahre 1887 sowohl im Preise als im Bezuge einen Aufschwung genommen haben, welche Thatsache zweifelsohne zwei Umständen zu verdanken ist: erstens der Verbesserung der Qualität und Aufmachung, herbeigeführt durch die vom Orientalischen Museum seinerzeit veranstaltete Enquête über den Niedergang des österreichischen Zündhölzchenhandels in Ostasien und zweitens dem bisherigen Scheitern aller hierlands gemachten kostspieligen Versuche, unser Fabrikat nachzuahmen.

Nr.	ARTIKEL	Oesterr.-ungar. Flagge			Französische Flagge			Italienische Flagge		Englische Flagge			Andere Flaggen aus versch. Ländern	TOTALE	Nr.
		Aus Oesterreich-Ungarn	Aus Italien	Aus anderen Ländern	Aus Frankreich	Aus Italien	Aus anderen Ländern	Aus Italien	Aus anderen Ländern	Aus England	Aus Belgien	Aus anderen Ländern			
		Kilogramm													
1	Alkohol und Branntwein	12.127	—	—	1.862	—	901.660	26.351	46.000	350	1.050	—	315.555	1,304.955	1
2	Baumwollgarn	22.370	—	—	—	12.379	—	867	23.870	—	11.700	—	3.760	74.946	2
3	Baumwollwaaren	187.613	—	24.137	—	—	803	—	10.833	—	—	—	500	223.886	3
4	Baumwollzwirn	6.273	—	740	1.538	—	10.866	10.803	700	723.000	—	—	4.210	758.130	4
5	Bier	399.177	280	—	1.580	—	7.900	1.442	77.723	225	—	—	2.050	490.377	5
6	Blei	—	—	200	62.472	8.481	—	—	—	1.600	1.421	—	—	74.174	6
7	Canevas	—	—	—	—	—	—	—	—	26.000	—	—	—	26.000	7
8	Cement	—	—	—	375.838	—	—	—	—	16.500	400	—	—	392.738	8
9	Drucksorten	—	—	—	—	—	5.427	—	1.090	—	—	—	9.872	16.389	9
10	Eisen, Eisenwaaren und Ketten	60.979	—	355	36.971	—	14.969	1.515	14.100	4.506.546	1,157.188	—	11.820	5,804.443	10
11	Eisenblech	—	—	—	1.437	—	—	—	—	301.950	193.450	—	—	496.837	11
12	Eisendraht und Metalldraht	6.235	—	—	—	—	—	—	1.087	—	19.001	—	100	26.423	12
13	Eisenbahnartikel und Schienen	—	—	—	—	—	530.378	—	—	—	—	—	—	530.378	13
14	Esswaaren	3.133	1.488	430	20.452	1.414	10.259	2.576	661	7.690	240	—	6.083	54.426	14
15	Farbwaaren und Droguen	22.567	3.670	2.560	74.143	11.323	14.404	8.250	20.065	106.275	31.566	—	7.737	302.560	15
16	Fensterglas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	627.020	—	—	627.020	16
17	Fez	20.684	—	—	—	—	—	—	1.284	—	—	—	—	21.968	17
18	Gepäck und Effecten	1.267	—	11.218	1.002	864	10.421	241	43.304	—	—	—	9.353	77.670	18
19	Gewebe	4.794	70	—	118.320	5.144	625	752	1.523	—	—	—	—	131.228	19
20	Glaswaaren	142.554	—	18.240	136.956	—	17.271	100	41.580	4.550	9.600	—	1.940	372.791	20
21	Golddraht	113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	21
22	Gusseisen	—	-	—	13.902	—	—	—	—	—	—	—	—	13.902	22
23	Holz, Bretter und Balken	21.000	—	45.850	—	—	5.000	—	14.660	5.000	263.700	—	17.400	372.610	23
24	Holznägel	8.430	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8.430	24
25	Hüte	—	220	2	908	322	—	300	150	—	—	—	—	1.902	25
26	Indigo	—	—	—	—	—	250	—	677	12.880	—	—	660	14.767	26
27	Kaffee	118.503	—	—	98.475	80.391	1.260	—	47.854	830.985	—	—	603	1,178.071	27
28	Kerzen	3.755	—	—	40.905	—	—	—	—	2.460	97.804	—	—	144.924	28
29	Kleider und Confection	21.299	30	1.042	925	—	19.451	585	48.819	—	—	—	12.155	104.306	29
30	Knöpfe	1.157	—	—	320	160	—	—	—	—	—	—	—	1.637	30

Nr.	Waare														Nr.
31	Kupfer	2.793	—	—	5.749	533	6.772	385	—	126.695	62.782	—	—	205 709	31
32	Lampen	17.237	—	—	—	—	—	—	3.166	—	—	—	—	20.403	32
33	Leder	6.382	—	8.670	54.180	9 400	41.392	1.388	9.635	210	—	—	177.517	308.774	33
34	Liqueure	1.352	720	—	147.037	5.544	—	564	15	—	—	—	—	155.232	34
35	Manufacturwaaren	30.854	—	140.710	—	—	429.808	146	47 023	650.940	43.038	—	312 855	1,655.383	35
36	Maschinen	8.270	—	340	132.608	—	4.944	1.766	3.826	67.600	102.071	—	—	321.425	36
37	Mehl	71.363	1.800	21.150	2,827.318	—	512.612	1.800	60.949	10.500	—	—	284.656	3,792.148	37
38	Mineralwasser	9.970	—	—	6.992	—	—	35	1.572	—	—	—	—	18.569	38
39	Möbel und Tischlerarbeiten	36.911	—	—	5.630	8 899	—	2 370	10.239	—	—	—	3.050	67.099	39
40	Nähmaschinen	21.228	—	—	—	—	1 950	—	—	—	—	—	—	23.178	40
41	Oele	18.370	2.800	31.612	249.770	9.166	1.558	—	—	310.640	1.000	—	70.522	716.188	41
42	Papier und Pappendeckel	456.638	12 088	130	55.987	10.293	23.877	50.946	94.342	4.100	20 908	—	15.773	745.082	42
43	Parfümerien	163	—	—	5.277	400	—	300	425	—	—	—	—	6.565	43
44	Petroleum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	300.000	44
45	Porzellan und Fayence	11.037	—	—	97.682	—	795	356	5.718	10.850	58.749	—	—	185 187	45
46	Posamenterien	6.434	—	—	3.020	—	—	89	1.289	—	—	—	—	10.832	46
47	Quincaillerie, Pariser Artikel u. Krämerwaaren	37.532	95	620	14.474	—	58.895	35	4.690	6 800	—	—	—	123.141	47
48	Reis	16.200	5.470	—	—	257.600	20.600	12.200	12 650	2,504.800	9.090	—	8 700	2,847.310	48
49	Rum	274.033	—	—	—	—	1.225	51.741	78 070	—	—	—	3.660	408 729	49
50	Sammt	1.020	—	—	490	—	—	—	—	—	—	—	—	1.510	50
51	Schuhwaaren	—	—	—	1.022	—	—	—	230	—	—	—	520	1.772	51
52	Seidenwaaren	1 351	270	150	2.992	—	96	178	493	—	—	—	—	5.530	52
53	Seife	4.748	634	2.150	9.601	3.098	36.988	6 882	321	9.600	—	—	36.350	110 372	53
54	Seilerwaaren	11.490	—	4 090	725	—	1.780	—	—	5.800	—	—	7.146	31.031	54
55	Stahl	29.657	—	—	—	—	1.000	—	—	—	207.524	—	—	238.181	55
56	Tapeten	—	—	—	—	—	—	—	—	700	600	—	—	1.300	56
57	Tuch	50 541	—	—	9.481	—	—	—	5.735	3.240	—	—	—	68.997	57
58	Wachsleinwand	—	—	—	—	—	—	—	—	35.520	2.400	—	—	37.920	58
59	Wägen	—	—	—	2.872	—	—	—	—	—	—	—	—	2.872	59
60	Wäschwaaren	7.311	—	—	1.719	—	—	—	—	—	—	—	—	9.030	60
61	Wein	7.427	—	748	17.150	—	2.990	1.620	—	—	—	—	14 087	44 022	61
62	Werkzeuge	1.438	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.438	62
63	Wirkwaaren	3.450	—	—	2.122	—	—	—	762	—	—	—	—	6.334	63
64	Wollwaaren	41.070	—	160	3.221	—	125	334	4.348	—	—	—	—	49.258	64
65	Zink	—	—	—	500	—	1.700	—	—	—	78.041	—	—	80.241	65
66	Zinn	—	—	—	1.414	—	—	—	—	12.075	—	—	—	13.489	66
67	Zucker	6,205.322	—	—	7.953	33.567	569	—	604.881	28 500	3.500	—	—	6,884.292	67
68	Zündhölzchen	169.056	25.484	—	—	—	—	2.642	19.963	—	1.720	—	—	218.865	68
69	Andere Waaren	250.827	121.751	680.073	1.307.315	137.324	1,209.227	315.471	132.373	16,197.300	1,469 082	—	1,645.569	23,466.310	69
	TOTALE	8,875.728	176.775	1,003.006	5,967.706	601.341	4,176.629	505.182	1,498.695	26,547.567	4,482.968	300.000	3,130.468	57,066.765	

IMPORT NACH SALONICH MITTELST SEGELSCHIFFEN IM JAHRE 1887.

Artikel	Unter österr.-ungar. Flagge: Aus Oesterreich Ungarn	Unter österr.-ungar. Flagge: Aus Italien	Unter österr.-ungar. Flagge: Aus anderen Ländern	Italienische Flagge: Aus Italien	Italienische Flagge: Aus anderen Ländern	Andere Flaggen: Aus verschiedenen Ländern	Totale
	K i l o g r a m m						
Bretter	—	—	—	—	—	484.350	484.350
Cement	—	—	—	9.500	—	194.356	203.856
Glaswaaren	—	—	—	—	—	3.250	3.250
Holz	—	—	—	—	—	156.900	156.900
Kaffee	—	—	—	—	—	1.200	1.200
Leder	—	—	—	—	—	2.200	2.200
Leinwand	—	—	1.500	—	—	—	1.500
Manufacturwaaren	—	—	—	—	6.000	—	6.000
Möbel	—	—	—	—	—	410	410
Oele	—	—	2.000	—	—	195.365	197.365
Petroleum	—	—	4,493.344	—	2,380.352	942.464	7,816.160
Seife	—	—	—	—	—	163.000	163.000
Steine	210.000	1,130.000	220.000	—	—	736.350	2,296.350
Wein	—	—	—	—	—	9.738	9.738
Andere Waaren	—	—	—	543.000	—	19,471.331	20,014.331
Totale	210.000	1,130.000	4,716.844	552.500	2,386.352	22,360.914	31,356.610

DER HANDEL DES KAUKASUS.

Unter den Exportartikeln nehmen Getreide und Lebensmittel die erste Stelle ein (16 Millionen Rubel), dann folgen Rohproducte und Halbfabrikate (14 Millionen Rubel, davon Naphtaproducte 8 Millionen), dann kommen wollene und baumwollene Gewebe. Der Viehexport ist sehr gering und beträgt 285.000 R.; ebenfalls ist, im Vergleich zum Reichthume des Kaukasus, der Export von edlen Metallen mit 630.000 R. nur schwach. Für den kaukasischen Export sind Frankreich, die Türkei, Persien und England der Hauptmarkt; sie erhielten im Jahre 1887 fast zwei Drittel aller aus dem Kaukasus exportirten Waaren; das letzte Drittel ging nach Italien, Oesterreich-Ungarn, Griechenland, Rumänien und anderen Ländern. Dem Werthe nach ist der Import aus Persien mit 7 Millionen Rubel der höchste, dann kommt England mit 2 Millionen Rubel; diese beiden Länder importirten allein 79 Percent aller eingeführten Waaren; die übrigen 21 Percent entfallen auf die Türkei, Frankreich und Oesterreich-Ungarn. Das Batum'sche Zollamt ist am kaukasischen Export mit 14,500.000 R., das von Poti mit 7 Millionen Rubel, das von Jeisk mit 3,500.000 R., das von Temrjuk mit fast 2 Millionen Rubel betheiligt. Ueber die Häfen des Schwarzen Meeres gehen für 28 Millionen Rubel exportirter Waaren, was 84·8 Percent des ganzen kaukasischen Exportes ausmacht. Besonders beachtenswerth ist, dass Batum, der jüngste russische Hafen hier, allein mehr als die Hälfte des betreffenden Exportes absorbirt. (*Russische Revue.*)

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BRÜNN. (Sitzung vom 18 Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *Julius R. v Gompers.*) In Angelegenheit der *Erweiterung des Verkehres der Arbeiterzüge, sowie der Arbeiter-Fahrkarten* für die in Nachtarbeit stehenden Spinner wird über Antrag der Handels-Section beschlossen: Es sei der priv. österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft mitzutheilen, dass die Ausdehnung der Arbeiterzüge von Brünn nach Blansko und Butschowitz sich mit Rücksicht auf das von der Gesellschaft geforderte Minimum von 100 Arbeitern per Zug nicht als praktisch erweise, jedoch sei das Directorium zu ersuchen, die Ausgabe von Arbeiter-Fahrkarten für andere als Arbeiterzüge zum Anschlusse an die eigentlichen Arbeiterzüge, von Blansko bis Butschowitz in Erwägung zu ziehen; den Directionen der Nordbahn und der Staats-Eisenbahn sei das Ersuchen mitzutheilen, für die in den Spinnereien Brünns beschäftigten Schichtarbeiter, welche erst Montag Abends zur Arbeit zurückkehren, Arbeiter-Fahrkarten zur Benützung der gemischten, Omnibus- und Localzüge gegen Legitimation von Seite der Fabrikanten auszugeben.

Für die in diesem Jahre stattfindende *Kaiser-Jubiläums-Ausstellung* wurde eine Subvention von 500 fl. bewilligt, für die *k. k. Fachschule für Thonindustrie und verwandte Gewerbe in Znaim* eine solche von 200 fl. zum Zwecke der Creirung von Schülerstipendien für das Studienjahr 1888.

Des Weitern beschliesst die Kammer, die Eingabe des *Vereines der Montan Eisen- und Maschinen-Industriellen in Oesterreich, betreffend Inlandsbestellungen* bei staatlichen Unternehmungen, in voller Würdigung der darin angeführten Umstände, durch welche die heimische Industrie sehr geschädigt wird, in einem Berichte an das Handelsministerium wärmstens zu befürworten.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 4. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *v. Hillinger.*)

Die Handelskammer in Czernowitz theilt mit, dass der dortige Gewerbeverein „Eintracht" ein Comité eingesetzt hat, dessen Aufgabe das Studium der Frage ist, auf welche Weise und durch welche Mittel die unleugbar missliche Lage des Gewerbestandes dieses Kammerbezirkes verbessert werden könnte. Es handelt sich darum, dem ärmeren Kleingewerbetreibenden den Bezug der Rohstoffe zu erleichtern, vielleicht auch ein gemeinsames Verkaufslocale einzurichten, billigen Personalcredit zu verschaffen, dadurch seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen und dementsprechend den Absatz seiner Erzeugnisse zu erweitern. Der Gewerbeverein „Eintracht" glaubt diesen Zweck durch Gründung entsprechender Genossenschaften, Rohstoff-, Magazins- oder Werksgenossenschaften, einzeln oder in zweckmässiger Verbindung, vielleicht im Zusammenhange mit irgend einer Art Vorschusscasse, zu erreichen. Die Kammer möchte nun vor Stellungnahme zu dieser Angelegenheit die Erfahrungen kennen lernen, welche an anderen Orten über den praktischen Werth so gearteter Institutionen gemacht wurden, und wendet sich mit dem Ersuchen um diesbezügliche Mittheilungen an die Schwesterkammer. Diese erwidert, dass sie bisher im Klagenfurter Kammerbezirke nur auf eine Werksgenossenschaft hinweisen kann, die sich unter öffentlicher Unterstützung unter den Büchsenmachern in Ferlach zum Zwecke des gemeinsamen Maschinenbetriebes gebildet hat. Die vor Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung unter einzelnen Tischlern, Schneidern und Schuhmachern gebildeten Productivgenossenschaften haben sich nach kurzem Bestande wieder aufgelöst. Die günstigsten Erfahrungen wurden bei dem hiesigen, seit 1851 bestehenden Aushilfscassenvereine gemacht. Zur Förderung, Ausbildung und Hebung der productiven Gewerbe besteht hier seit mehreren Jahren die Gewerbehalle, welche jedem Gewerbsmanne die Gelegenheit gibt, seine Erzeugnisse kostenfrei zur öffentlichen Ausstellung zu bringen und sich neue Muster, Werkzeuge und Maschinen leihweise zu verschaffen.

PILSEN. (Sitzung vom 9. Juli unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ig. Schiebl*)

Präsident beglückwünscht unter Zustimmung der Kammermitglieder den Kammer-Secretär *Adolf Stepánek*, welcher für seine verdienstliche Thätigkeit von Sr. Majestät dem Kaiser durch Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone ausgezeichnet wurde. Der hierauf zur Berathung gebrachte erste Programmpunkt betraf das dringliche Ansuchen des böhmischen Landesausschusses um Delegirung eines Mitgliedes zu der am 12. Juli d. J. bei dem genannten Landesausschusse stattfindenden Enquête-Commission, betreffend die *Errichtung eines stabilen Ausstellungs-Gebäudes in Prag und Activirung von Musterlagern für Rohproducte und Exportwaaren in Böhmen.* Nachdem der Vorsitzende den Stand dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf die diesfälligen Sitzungsbeschlüsse des Landesausschusses und der Pilsner Handelskammer klar gestellt hatte, wurde zur Wahl mittelst Stimmzetteln geschritten, wobei dem Präsidenten Ig. Schiebl alle Stimmen zufielen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE FLACHS- UND HANF-INDUSTRIE DER VEREINIGTEN STAATEN.

Die Vereinigung der Flachs- und Hanfspinner und Producenten hielt nach Meldung des „Centralblattes für

die „Textil-Industrie“ vor Kurzem in Washington ihre jährliche Versammlung ab, in welcher interessante Punkte und auch der Schutz erörtert wurde, den die Flachs- und Hanf-Industrie in diesem Lande geniesst. Das genannte Blatt gibt folgendes Resumé der Verhandlungen:

Die vom Ausführungs-Comité vorbereitete Tarifbill beabsichtigt — nach Auffassung der erwähnten Jahresversammlung — trotz zahlreicher Proteste, die Flachs- und Hanfindustrie durch Erniedrigung der Importzölle auf Flachs, Hanf und deren Producte noch mehr zu schädigen. Durch eine derartige Massregel würde der Handel jedenfalls an Calcutta, Dundee und Belfast übergeben. Es dürften jetzt ungefähr achtzehn Etablissements bestehen, welche diese Faserstoffe verarbeiten, 8,000.000 Doll. besitzen und circa 6000 Arbeiter beschäftigen; daneben geben sich sehr viele dem Anbau von Flachs und Hanf hin. Nach den Aufnahmen im Jahre 1870 wurden in den Vereinigten Staaten insgesammt 27,138.034 Pfd. Flachs und Hanf producirt. Von dieser Summe entfallen 17,880.624 Pfd. auf Ohio, 3,670.818 Pfd. auf New-York und 2,204.606 Pfd. auf Illinois. Die Gesammtproduction von Flachssaat betrug in demselben Jahre 1,730.444 Bushels, wovon 631.849 aus Ohio stammten. In 1872 betrug die Zahl der mit Flachs bebauten Acres in Ohio 85.863, welche 733.000 Bushels Samen und über 24,000.000 Pfd. Faser ergaben. Im Jahre 1887 kamen jedoch nur circa 100 t auf den Markt, eine Hälfte aus New-York, die andere Hälfte aus dem Westen. Es werden verschiedene Gründe für diese bedeutende Abnahme angeführt und steht der ungenügende Schutzzoll wieder obenan. Es ist eine bekannte Thatsache, dass man Capital zur Entwicklung eines Industriezweiges leicht findet, vorausgesetzt, dass derselbe einen genügenden Gewinn abwirft. Dass dieser Gewinn in der Flachsindustrie aber nicht vorhanden, ist aus der 1887er Statistik leicht ersichtlich. In diesem Jahre wurden nämlich in den Vereinigten Staaten 9,000.000 Bushels Flachssaat erzeugt, was einem Anbau von 900.000 Acres entspricht. Das Flachsstroh, der werthvollste Gegenstand im Auslande, wurde jedoch meistens verbrannt, weil die Zubereitung der Faser viel Arbeit erfordert, sich aber nicht lohnt. Die amerikanischen Fabrikanten sind gezwungen, für die erforderlichen Arbeitskräfte zwei- bis dreimal soviel Lohn zu bezahlen, als in Europa üblich, doch erhalten sie ein hinreichendes Aequivalent nicht und daher sind sie auch nicht im Stande, mit den importirten Producten zu concurriren. Um diese Differenz besser vor Augen zu führen, möge folgende Tabelle der Durchschnittslöhne per Woche in europäischen und amerikanischen Flachsspinnereien dienen:

	Preussisch-Schlesien	Rheinland	Uebriges Deutschland	Frankreich	Ost-Russland	West-Russland	Verein. Staaten von Amerika	Grossbritannien
	Dollars							
Sortirer	2·00	3·75	2·88	3·85	—	—	12·00	4·86
Schwinger	1·60	3·00	2·30	—	—	—	12·00	4·86
Maschinenarbeiter	1·15	1·78	1·46	1·35	0·80	1·00	5·00	1·46
Spinner	1·60	2·18	1·98	2·02	1·10	1·12	7·00	1·82
Haspler	1·60	2·18	1·98	3·37	—	—	7·00	1·34
Vorspinner	1·40	2·00	1·70	2·02	0·64	1·12	5·00	1·58
Kardirer	1·40	1·88	1·65	2·20	—	1·12	6·00	2·19
Spreiter	1·20	1·88	1·55	2·02	0·60	1·12	8·00	1·70
Absehmer	0·90	1·40	1·15	—	0·50	0·75	3·50	1·34

Die Löhne verstehen sich wie in Amerika für 60 Arbeitsstunden per Woche, obgleich man in Deutschland, Frankreich und West-Russland 72 Stunden, in Ost-Russland sogar 81 Stunden per Woche arbeitet. Flachs, Hanf, Jute und Fabrikate daraus nehmen nach dem Werthe des Imports die vierte Stelle ein. Im Jahre 1887 wurden von Flachs, Hanf, Jute und Fabrikaten für Doll. 33,807.283 in die Vereinigten Staaten eingeführt, welche einen Zoll von 9,497.982 Doll. oder, in Percenten ausgedrückt, 28·10 ergaben. Die officiellen Ausweise geben den Importwerth von Wolle und Wollenwaaren für 1887 mit Dollars 60,586.614 an, für welche ein Zoll von Dollar 35,629.534 gleich 58·81 Percent bezahlt wurde. Seide und Seidenfabrikate hatten einen Werth von Dollar 31,264.277, wofür sich der Zoll auf Doll. 15,540.30 oder 49·71 Percent belief. Dann folgt Baumwolle und Baumwollfabrikate mit Doll. 29,150.059 und einem Zoll von Doll. 11,710.720 oder 40·17 Percent.

Es wurde vorher gesagt, dass die im Jahre 1887 eingeführten Flachswaaren einen Werth von rund Dollar 33,800.000 hatten und eine Zolleinnahme von Dollar 9,500.000 ergaben; von dieser Summe entfallen Dollar 3,800.000 mit einer Zolleinnahme von Doll. 650.000 auf Bindfaden, Zwirn, Garn und rohen Hanf und Flachs. Der Rest von Doll. 30,000.000 vertheilt sich auf Leinengewebe, Jute, Manilla und andere Fasern, grobe Hanfgewebe, Säcke, Packleinwand, Stickereien und Spitzen u. A.

Von den genannten Doll. 3,800.000 entfallen auf:

	Tons		Werth
Rohen Flachs, gehechelt	1 250		650.00
„ „ ungehechelt	4 650		1,000.00
„ Heede	1 200		250.00
„ Hanf	5.650		350.00
„ Heede	750		150.00
Total	13 500	Doll	2,900.00
	Pfund		
Zwirn und Bindfaden	5,000.000		640.00
Flachsgarn	1.500.000		200.00
Hanfgarn	500 000		60.00
Total	7,000.000	Doll.	900.00

Ueber das Quantum der in den Vereinigten Staaten hergestellten Zwirne, Garne und Bindfaden ist keine Statistik vorhanden, doch dürfte sich die Production dieser Artikel im Jahre 1887 auf circa Doll. 7,000.000 belaufen haben. Heraus wird nun der Schluss gezogen dass der Zoll für rohen Flachs und Gewebe nicht genügt was daraus hervorgeht, dass viele Fabrikanten versuchten haben, die Fabrikate im Lande herzustellen, mit den fremdländischen Producten aber nicht concurriren konnten und deshalb die Fabriken entweder verkauften oder zu anderen Artikeln, hauptsächlich Baumwolle, übergingen. Dagegen decken die inländischen Fabriken den Bedarf in Garnen, Zwirnen, Bindfaden etc. fast vollständig, denn das Ausland führt hiervon nur ungefähr den achten Theil ein.

Nach unserer Ansicht ist nicht allein der ungenügende Zoll schuld, sondern wohl auch die geringen Erfahrungen welche die amerikanischen Fabrikanten in der Herstellung dieser Artikel besitzen. In Europa dagegen ist die Verarbeitung des Flachses sehr alt, so dass man hier naturgemäss weit vorgeschritten ist und die Fabrikation in rationellster Weise betreibt, was von den Amerikanern erst nach und nach erreicht werden kann. Wenn auch der Zoll erhöht werden sollte, so dürfte dadurch eine ernstliche Gefahr vorläufig noch nicht entstehen, wogegen wir durch weitere Verminderung des Zolles natürlich nur gewinnen können.

GEFÄNGNISSARBEIT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON NORDAMERIKA.

Die Schwierigkeiten der Frage einer angemessenen Beschäftigung der Gefangenen haben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Anlass geboten, über die Gefangenenbeschäftigung in der Union eine Enquête zu veranstalten. Der Bundes-Arbeitscommissär C. J. Wright wurde beauftragt, über die einschlägigen Verhältnisse Erhebungen anzustellen, und hat nunmehr die Ergebnisse derselben veröffentlicht. Die Zeitschrift „Der Arbeiterfreund“ theilt aus denselben Folgendes mit:

Nicht weniger als 214 staatliche, grafschaftliche und städtische Anstalten mit 64.349 Gefangenen (etwa $^{9}/_{10}$ Männer und nur $^{1}/_{10}$ Weiber) sind bei den Erhebungen berücksichtigt. Von diesen waren 45.277 nutzbringend beschäftigt, 15.100 verrichteten häusliche Dienste für die Anstalten und 3972 waren krank oder unbeschäftigt.

Hiernach stellt sich heraus, dass erst auf 930 Einwohner ein nutzbringend beschäftigter Sträfling kommt, also ein verschwindend kleiner Bruchtheil. Und auf 300 mit Ackerbau, Bergbau und Industrien Befasste fällt nur 1 Gefangener.

Die meisten Sträflinge, nämlich 7476, betrieben Schuhmacherei, und ihr Product wird auf 10 Millionen Dollars geschätzt; 5561 schneidern und liefern etwa für 2 Millionen Dollars Waare; 4876 arbeiten in Steinbrüchen, 3569 sind beim Acker- und Gartenbau, 3446 bei der Möbelfabrikation, 3273 beim Bergbau u. s. w. beschäftigt. Der Werth ihres Gesammterzeugnisses ist $28^3/_4$ Millionen Dollars, welchen 5369 Millionen Dollars für freie Arbeit der Vereinigten Staaten gegenüberstehen, d. h. also 0·54 : 100 oder $^1/_2$ Percent.

Dass unter Umständen Gefängnissarbeit benachbarte Gewerbszweige erdrücken kann, hat sich am auffallendsten an den durch das arbeitsstatistische Amt von Illinois beigebrachten Angaben über das Küfergewerbe gezeigt. Eine Contractoren-Genossenschaft beschäftigte im Zuchthause zu Joliet und in Michigan City, Indiana, etwa 400 Mann, mit Anfertigung von Fässern und Zubern für Pökelfleisch, Butter, Schmalz, Margarin etc., hauptsächlich für Chicago. Von 1875 bis 1885 setzten sie $5^1/_8$ Millionen Gefässe (1885 allein $^3/_4$ Millionen), nur in Chicago ab, die Privatküferwerkstätten dagegen in den 11 Jahren blos $1^2/_3$ Millionen. 1880 gab es dort noch 65 solche Werkstätten mit 686 Arbeitern, 1885 waren schon 16 mit 135 Arbeitern eingegangen, zuletzt arbeiteten nur 34 mit 400 Leuten. Deren Durchschnittsverdienst ist in 11 Jahren von 613 Dollars auf 432 gesunken.

Theilt man sämmtliche Anstalten in drei Classen, 1. Zuchthäuser mit schweren und auf lange Haft Verurtheilten, 2. Strafanstalten, Corrections- und Arbeitshäuser für leichtere Vergehen, 3. Reformschulen und Anstalten mit ganz kurzen Freiheitsstrafen, so stellt sich die Arbeitsleistung für

	Werth des Products	Zahl der Sträflinge	Freie Arbeiter wären nöthig für dieselbe Leistung
1. Classe	24,859.810	33.661	27.912
2. „	2,150.959	5.859	4.139
3. „	1,743.229	5.757	3.483
	28,753.998	45.277	35.534

Man schätzt nämlich in Rücksicht der Leistung einen freien Arbeiter gleich $1^1/_4$ Sträfling. Höchstens 35.534 freie Arbeiter werden also durch die Concurrenz der Anstalten ersetzt. Dieser Umstand ist bei Beurtheilung der Angelegenheit zu beachten.

In den Vereinigten Staaten hat man bisher vier Beschäftigungsarten versucht: *a*) das Contractsystem, *b*) das Stückpreissystem, *c*) Arbeit für öffentliche Rechnung, *d*) Verpachtung. 15.670 Häftlinge arbeiteten unter *a*, 14.827 unter *c*, 9104 unter *b* und 5676 unter *d*. Beim ersten System, das am stärksten benutzt und am heftigsten angefochten wurde, erwirbt der Meistbietende die Sträflingsarbeit; der Staat liefert Dampfkraft und Maschinen, selten Werkzeuge, der Contractor das Material, zahlt Tagelohn per Kopf und verpflichtet sich, eine bestimmte Anzahl zu beschäftigen. Das System *b* kommt *a* nahe, nur dass das fertige Erzeugniss, nicht die Arbeitszeit bezahlt wird, hier und dort aber der Contractor nichts innerhalb der Gefängnissmauern zu thun hat. Bei *c* kauft der Staat das Material, lässt es verarbeiten und verkauft das Product oder verwendet es selbst. Beim letzten Modus verpachtet der Staat die Sträflinge, und der pachtende Unternehmer hat für Unterhalt, Aufsicht etc. zu sorgen.

Das System *d* erscheint am meisten anfechtbar, aber ist das weitaus einträglichste Verfahren. Die Einträglichkeit nimmt im selben Verhältniss ab, je mehr der Werth vom social-politischen und humanitären Gesichtspunkt betrachtet, steigt. Bei *a* erhalten die Staaten zwei Drittel der Unterhaltungskosten zurück, bei *b* nicht ganz ein Viertel.

Auf Grund seiner Nachforschungen kommt der Bundescommissär zu folgenden Schlüssen: So wünschenswerth es bleibt, dass die Strafanstalten sich selbst erhalten, so darf dies doch nicht Hauptzweck sein. Er findet im Betrieb auf Staatsrechnung das passendste Hilfsmittel. Die Anstalten sollen sich den „Lehrwerkstätten“ möglichst annähern, um so für die Zukunft der Entlassenen zu sorgen. Maschinen ganz auszuschliessen, was Herr Wright als das Anzustrebende aufstellt, werde man aus wirthschaftlichen Gründen in der Regel nicht wollen. Es ist aber darauf zu halten, dass der Arbeiter an und mit den Maschinen das von ihm erwählte Handwerk erlernt (wozu ja jetzt auch der Umgang mit gewissen Maschinen gehört), und nicht blos einzelne Handgriffe. Dass auch ohne Maschinen ein solch' erziehliches Verfahren mit mässigen Kosten für die Verwaltung durchführbar ist, beweist seit 50 Jahren das pennsylvanische Zellengefängniss Eastern Penitentiary. Der Staat schiesst jährlich nur 40.000 Dollars zu für Erhaltung einer durchschnittlich 1000 Sträflinge beschäftigenden Anstalt. Diese verdienten 1885 durch Ueberarbeit auf eigene Rechnung 8830 Dollars. Lieferten die Strafanstalten der Union gar keine Erträge, so würde eine Mehrausgabe von 5 Millionen Dollars entstehen, das heisst 8 Cents per Kopf.

ROSSHAAR-GEWEBE.

Die in der Textilindustrie Verwendung findenden Pferdehaare kommen aus Russland, Sibirien, Südamerika und ein kleiner Theil auch aus Australien. In Argentinien und Uruguay bestehen ungeheure Etablissements, wo die Pferde blos zum Zwecke der Verwerthung des Haares gezüchtet werden. Das verwendete Haar stammt von den Schweifen und Mähnen; das weisse Haar ist das theuerste, denn es liefert beim Färben die schönsten Effecte.

Unter den Rosshaargeweben wären hervorzuheben: die Gewebe für Siebwaaren, für Obstweinpressen, für Portefeuilles, Reisetaschen, Hutbusche, für den Wagenbau, für Möbelpolster-Ueberzüge, für Waggonkissen-Ueberzüge, für Teppiche etc. Man erzeugt jetzt sehr hübsche Teppiche mit Kette aus gefärbtem Rosshaar und Schuss aus Jute, Baumwolle oder Hanf. (*L'Industrie Textile.*)

Communicationsmittel, Schiffahrt etc.

SCHIFFFAHRTS-VERHÄLTNISSE GENUAS.

(Aus dem Jahresberichte pro 1877 des k. u. k. General-Consuls Ministerialraths *Dr. Carl R. v. Scherzer* in Genua.)

Obschon Genua von allen Häfen des Königreiches die zahlreichsten Verbindungen mit den wichtigsten Handelsplätzen der Erde unterhält, so hat doch der Verkehr mit Südamerika und dort wieder mit den La Plata-Staaten und Brasilien die grossartigsten Dimensionen angenommen, indem nicht blos die Auswanderung dahin fortwährend in Zunahme begriffen ist, sondern auch die in den verschiedenen Staaten der Ost- und Westküste Südamerikas angesiedelten, nach Millionen zählenden Italiener die meisten ihrer Bedürfnisse, und zwar sowohl die des gewöhnlichen als auch jene des verfeinerten Lebens aus dem Mutterlande zu decken lieben, wodurch sich der Industrie und dem Handel Italiens ein ungemein umfangreiches und vortheilhaftes Absatzgebiet erschlossen hat.

Nicht weniger als 32 grosse Ocean-Dampfer haben schon in einem Monat den hiesigen Hafen verlassen, um Waaren aller Art und eine ebenso ergiebige Menschenfracht nach den Gestaden der südamerikanischen Ostküste zu befördern.

Der grössten hiesigen Seetransports-Gesellschaft, der „Navigazione Generale Italiana“, sei hier eine eingehende Schilderung gewidmet, weil dieselbe die einzige italienische Schifffahrtsgesellschaft ist, welche von der Regierung für einen Theil ihrer Leistungen subventionirt wird und

in einem ähnlichen Vertragsverhältnisse zu ihr steht wie der österreichisch-ungarische Lloyd zu unserer Staatsverwaltung.

Laut eines mit der italienischen Regierung geschlossenen Vertrages verpflichtet sich die Gesellschaft, den Verkehr auf folgenden Linien gegen bestimmte Geldentschädigungen regelmässig zu versehen:

1. Zwischen dem italienischen Festlande und der Insel Sardinien, mit Zweiglinien nach Palermo, Tunis, Marseille und den Inseln des tyrrhenischen Meeres; eine Fahrt wöchentlich, mit einer Fahrgeschwindigheit von 8 his 9 Seemeilen per Stunde, gegen eine Subvention von 18 Lire für jede auf der Hin- und Rückfahrt zurückgelegte Seemeile.

2. Zwischen dem Festlande und der Insel Sicilien mit Abzweigungen nach Malta und Tunis; und zwar eine Fahrt täglich zwischen Neapel und Palermo, eine Fahrt wöchentlich zwischen Neapel, Messina und Malta, und eine Fahrt alle 14 Tage zwischen Palermo und Tunis mit einer Fahrgeschwindigheit von 8 his 10 Seemeilen per Stunde gegen eine Subvention von 19 Lire für einen regelmässigen Segelschiffsdienst zwischen Trapan und Pantelleria.

3. Zwischen Italien, den levantinischen Echellen und den Häfen des Schwarzen Meeres gegen eine Subvention von 21 Lire per Seemeile, und zwar eine Fahrt wöchentlich zwischen Palermo und Syra und Salonich, sowie zwischen Syra und Smyrna mit einer Normalgeschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde. Ferner eine Fahrt wöchentlich zwischen Venedig und Constantinopel mit Berührung der Häfen von Ancona, Tremiti, Bari, Brindisi und Syra, endlich eine Fahrt wöchentlich zwischen Brindisi und Corfu.

4. Zwischen Genua, Egypten und Ostindien gegen eine Pauschal-Jahres-Subvention (einschliesslich der Suez-Canal-Gebühren) von 1,380.000 Lire. und zwar 1,080.000 Lire für die monatlichen Fahrten nach Bombay und vice versa mit Berührung von Livorno, Neapel, Messina, Catania, Port Said und Aden; 300.000 Lire für wöchentliche Fahrten zwischen Genua und Alexandrien und zurück mit Berührung der Häfen von Livorno, Neapel, Messina und Catania, beide Linien mit einer Fahrgeschwindigheit von 9 bis 10 Seemeilen per Stunde.

5. Eine Fahrt alle drei Monate, mit fixen Abfahrtstagen zwischen Genua und Singapore und vice versa mit Berührung von Livorno, Neapel, Messina, Catania, Pord Said, Suez, Point de Galle und Columbo, eventuell von Aden und Poulo Pinang bei einer Fahrgeschwindigheit von 9 his 10 Seemeilen per Stunde und mit der Verpflichtung, zwei dieser Fahrten im Jahre von Singapore nach Batavia auszudehnen (gegen eine Subvention von 32 Lire per Seemeile, einschliesslich der Suez-Canal-Gebühren).

Die Ueberwachung der strikten Erfüllung der von der Gesellschaft gegen die italienische Regierung eingegangenen Vertragsverpflichtungen wird durch die königlichen Postdirectionen, sowie durch königliche Commissäre (Inspectoren) ausgeübt, während ausserdem die leitenden Directoren der Gesellschaft in Rom, Genua und Palermo durch königliches Decret ernannt werden.

Nebst diesen staatlich subventionirten Linien unterhält die „Navigazione Generale Italiana" zugleich einen grossartigen unsubventionirten Verkehr mit der südamerikanischen Ostküste, und zwar speciell mit Brasilien und den La Plata-Staaten.

Jeden Mittwoch entsendet die Navigazione Generale einen ihrer grossen Dampfer nach Montevideo und Buenos Ayres, welcher sowohl auf der Hin- wie auf der Rückfahrt Barcelona, Gibraltar und San Vincenti anläuft, und ebenso jede zweite Woche einen Dampfer nach Rio Janeiro, welcher jeden zweiten Monat seine Fahrt durch die Maghellanstrasse bis nach Valparaiso und Callao ausdehnt und ausserdem eventuell auch alle jene Häfen der pazifischen Küste berührt, für welche Frachtgüter vorhanden sind.

Im Geschäftsjahre 1886—1887 haben die Schiffe der „Navigazione Generale Italiana" auf ihren verschiedenen Fahrten zusammen 959.432 Seemeilen durchlaufen, von denen 446.172 auf den subventionirten Dienst entfallen. Die Gesammteinnahmen betrugen Lire 41.523.613·73, davon wurden Lire 33,085.244·03 durch den Geschäftsverkehr und Lire 8,438.375·70 durch Staatssubvention erzielt.

Die Gesammtzahl der von den Gesellschaftsschiffen durchlaufenen Seemeilen sowie die Gesammteinnahme für beförderte Waaren und Passagiere ergaben im Jahre 1886—1887 nachstehendes Resultat:

Linie	Durchlaufene Meilen	Waaren Lire
Genua-Bombay	57.590	2,224 586·86
Genua-Singapore	34 987	784.982·45
Genua-Calcutta	—	—
Rothes Meer	16 601	82.752·76
Genua-Egypten	37.670	675.218·09
Nordameriha	82.212	2,258 339·32
Südameriha (Plata)	140.127	1,674.347·59
Pacif. Ocean	29.645	751.539·09
Marseille-Constantinopel-Odessa	72 683	1.956.346·74
Marseille-Triest	58.652	1,538.351·28
Venedig Constantinopel	45.839	416 859 26
Ancona-Zara-Brindisi	13.087	139 900 47
Donauhäfen	5.795	284.849·54
Innere Linien (Tunis-Malta)	316 745	3,239 695 44
Ausserordentliche Fahrten	47 803	745.946 79
Zusammen	959 432	16.773.715·68

Linie	Passagiere Lire	Gesammteinnahme Lire
Genua-Bombay	836.431·91	3,061.018.77
Genua-Singapore	225.578·65	1,010 561·10
Genua-Calcutta	—	—
Rothes Meer	22.152·21	104 904·97
Genua-Egypten	537.092·54	1,212.310 63
Nordameriha	859 665·22	3,118.004·54
Südamerika (Plata)	6,704 521 35	8,378.868 94
Pacif. Ocean	792.010 99	1,543.549 08
Marseille-Constantinopel-Odessa	462 747 88	2,419 094·62
Marseille-Triest	287 525 91	1,825 877 19
Venedig-Constantinopel	234 231 90	615.091·16
Ancona-Zara-Brindisi	33 328 48	173.228 95
Donauhäfen	15 276·80	300.126·34
Innere Linien (Tunis-Malta)	3,176.693·36	6,416.389·80
Ausserordentliche Fahrten	144.362·85	890 309·64
Zusammen	14.331 620·05	31,105.335·73
Ausserordentliche Fahrten für Rechnung der Regierung		1,979.908·30
Gesammteinnahme für beförderte Waaren und Personen		33,085 244·03

Die von der italienischen Regierung an diese Gesellschaft für den Postdienst gezahlten Subventionen in der Höhe von 8,438.375 Lire vertheilen sich auf folgende Linien:

	Zurückgelegte Meilen	Lire
Genua-Bombay	39 754	1,170 000·—
Genua-Singapore	17.496	559.872 —
Genua-Egypten	37 840	242.307·70
Marseille-Constantinopel-Odessa	31.218	655.578 —
Marseille-Triest	8.728	165.832 —
Venedig-Constantinopel	43.160	906 360 —
Ancona-Zara-Brindisi	7.072	148.512·—
Italienische Linien (incl. Tunis und Malta)	260.904	4.589.914·—
Zusammen	446 172	8,438.375·70

Die Dampfschifffahrtsgesellschaft „La Veloce" (mit einem eingezahlten Capitale von 15,000.000 Lire) besorgt ausschliesslich den Verkehr mit den La Plata-Staaten und erhält ausser einer Entschädigung für die Beförderung der Post (10 Cent. per Brief, 5 Cent. per Zeitung, Lire 3·75 für jedes Packet von 3 *kg*) keinerlei Staatssubvention.

Dieselbe expedirt am 3., 14. und 24. jeden Monats einen ihrer grossen Oceandampfer nach Montevideo und Buenos Ayres, welche die Fahrt dahin in der Regel in 16 bis 17 Tagen zurücklegen.

Nebst diesen grossen italienischen See-Transport-Unternehmungen vermitteln auch noch eine französische und eine spanische Dampferlinie die Handelsverbindung zwischen Genua und den Staaten der südamerikanischen Ostküste.

Für den Verkehr mit Ostindien und den ostasiatischen Reichen ist nicht allein die Navigazione Generale Italiana thätig, sondern es haben neuestens sowohl der Norddeutsche Lloyd, als auch, wie verlautet, der niederländische Lloyd für die Fahrten nach dem Osten Genua zu ihrer Kopfstation im Mittelmeere gewählt, obschon die

commerciellen Beziehungen Italiens mit Indien in noch sehr bescheidenen Grenzen sich bewegen.[1])

Auch dem Canalwesen, welches gerade in Italien noch einer so bedeutenden und nutzbringenden Ausdehnung fähig ist, beginnt man in neuester Zeit grosse Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es wird nämlich die Verbindung des tyrrhenischen mit dem jonischen Meere mittelst eines Canals geplant, wodurch die Nothwendigkeit der Durchschiffung der Meerenge von Messina oder der Umschiffung von Sicilien für eine Reihe von Verkehrsrichtungen entfallen wird.

Der ungefähr 37 *km* lange Canal soll im Golfe von Santa Eufemia an der Mündung des Amato beginnen und an jener des Coraeo im Golfe von Squilaecio enden. Durch die in das Canalunternehmen einbezogene Regulirung der beiden genannten Flüsse wird eine Fläche von 80.000 *ha* ertragfähig gemacht werden, wodurch allein schon die Interessen der aufzuwendenden Geldsumme gedeckt erscheinen.

Von besonderem Werthe wäre die Durchführung dieses Planes allerdings für den Verkehr der Häfen westlich von Marseille, Genua, Livorno und Neapel mit dem Orient, doch könnte auch Oesterreichs Seeverkehr nach dem Westen, z. B. nach Spanien, mancherlei Vortheile daraus ziehen.

Ein anderes Schifffahrtsunternehmen, welches bereits eine greifbarere Gestalt angenommen zu haben scheint, ist die beabsichtigte directe Verbindung Venedigs und des Adriatischen Meeres mit den hervorragendsten Handelsplätzen der norditalienischen Ebene, dann dem Como-See und dem Lago Maggiore durch Herstellung einer Fluss- und Canalschifffahrt. Eine Gruppe englischer Capitalisten hat sich unter der Firma Anglo-Italian-Inland-Steam-Navigation Company Limited constituirt und bereits eine Summe von 3,754.000 Lire gezeichnet, so dass für das auf 5 Millionen Lire festgesetzte Actieneapital noch ein Betrag von 1,246.000 Lire zu schaffen bleibt. Die Canallinie, welche zuerst dem Betriebe übergeben werden soll, weil sie für Handel und Verkehr die grösste Tragweite besitzt, ist jene von Venedig auf dem Po nach Pavia und von dort durch die Canäle über Mailand nach dem Lago Maggiore mit dem Anschlusse an die Gotthardbahn.

Die bereits erwähnten häufigen Verkehrsstörungen und Unregelmässigkeiten auf den italienischen Eisenbahnen, welche naturgemäss auch auf die Schifffahrtsbewegung eine nachtheilige Wirkung ausübten, lassen die hiesige Handelswelt mit Scheelsucht auf den Hafen von Marseille blicken, welcher unzweifelhaft aus allen diesen ungeordneten Verhältnissen grossen Nutzen zieht und durch seine ganz vorzüglichen Einrichtungen, sowie durch die mannigfachen Vortheile, welche er der Schifffahrt bietet, als ein sehr bedrohlicher Concurrent Genuas sich darstellt.

Hier im ganzen Transportwesen unfertige und ungeordnete Verhältnisse, überall Stockung und Hindernisse, *dort* allenthalben die grösste Anstrengung zur Vervollkommnung und Verbesserung; das eifrigste Bemühen zur Befriedigung hochgespannter commercieller Ansprüche.

Obwohl der Handelshafen von Marseille in seinen ausgedehnten Bassins im Laufe eines Jahres 16.330 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 9,400.900 *t* aufzunehmen und alle nöthigen Operationen rasch und ungestört auszuführen vermag, so ist man gleichwohl schon wieder auf die Herstellung neuer Bassins bedacht, indem der Schiffsverkehr im „Hafen von Frankreich", wie Marseille von den Einwohnern mit Stolz und Vorliebe genannt wird, jährlich durchschnittlich um mehr als 300.000 *t* zunimmt.

Wie lange wird es noch dauern, bis durch seine Einrichtungen und seine Verkehrsanstalten auch das von der Natur so begünstigte Genua den „Hafen für ganz Italien" genannt zu werden verdient?

[1]) Schon bei der Gründung der Reichspost-Dampferlinien nach Ostasien haben wir unsere Bedenken gegen die Zweckmässigkeit und Rentabilität derselben auszusprechen uns erlaubt und sehen nun unser Urtheil durch den eben veröffentlichten Jahresbericht des Verwaltungsrathes des Norddeutschen Lloyd leider vollauf bestätigt. Sämmtliche ostasiatischen Linien weisen ungünstige Resultate auf, die in einem Verluste von 4,602.176 M. culminiren, welcher nach Anrechnung des Reichszuschusses von 4,400.000 M. allerdings auf 202.176 M. herabgemindert wird, aber mit Rücksicht auf die Kosten für laufende Reparaturen, den Antheil an den Verwaltungskosten, sowie Abschreibung vom Capital der Schiffe und der Ausrüstung wieder auf 1,753.861·20 M. sich erhöht!

Handelsgeographie, Statistik etc.

BAUMWOLLENCULTUR IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON NORD-AMERIKA.

Nach einem Berichte des Ackerbauministeriums hat in diesem Jahre das mit Baumwolle bepflanzte Areal in jedem Staate, mit Ausnahme Floridas, zugenommen, und dürfte sich im Ganzen auf circa 19,000.000 Acres, d. h. 2·2 Percent mehr als im Jahre 1887 belaufen. Der durchschnittliche Stand der Pflanzen soll 88 2 Percent sein. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Consular-Nachrichten.

K. u. k. Vice-Consulat in Pensacola. Wie uns mitgetheilt wird, ist in der Hafenstadt Pensacola (Florida, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika) ein Honorar-Vice-Consulat errichtet und zu dessen Leiter der dortige Handelsmann *H. Baars* ernannt worden.

Dieser Systemisirung liegt der in progressiver Steigerung begriffene österreichisch-ungarische Schifffahrtsverkehr an diesem Seeplatze zu Grunde, welcher den Bestand einer Consularvertretung daselbst nothwendig erscheinen lässt.

Miscellen.

Austernversandt in Nordamerika. Die Amerikaner haben, wie der britische Consul in Baltimore berichtet, als Frucht sorgfältiger Beobachtung der Lebensgewohnheiten der Austern jetzt ein neues Verfahren entdeckt, Austern ohne alle Gefahr auf weite Entfernungen zu versenden, indem sie ihnen nämlich einen Maulkorb anlegen, d. h. sie mit Draht fest verschnüren. Bislang verpackte man die rohe Auster in Eis, wobei man Gefahr lief, durch einen heissen Tag die ganze Wochensendung zu verlieren. Es füttert sich die Auster zweimal des Tags und zwar jedesmal mit Eintritt der Fluth, wozu sie dann ihre Schale öffnet. Aus dem natürlichen Element genommen, versucht sie gleichwohl, der Lebensgewohnheit nachzugehen, verliert aber nun beim Oeffnen der Schale das eingeschlossene Wasser und dann dringt Luft ein, Schleimbildung beginnt und damit ist der Anfang des Endes da. So lange aber die Schale fest geschlossen gehalten wird, z. B. indem man sie mit leichtem Draht verschnürt, was leicht zu bewerkstelligen ist, nährt sie sich von dem eingeschlossenen Wasser, und dieser Umstand wird jetzt zur gefahrlosen Versendung auf grösste Entfernungen ausgebeutet.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Das Marine-Ministerium in Madrid schreibt zwei Lieferungen von 12.000 und 2000 Meter-Tonnen Steinkohle, bestimmt für den Bedarf der königlichen Kriegsschiffe in den Philippinen, respective Carolinen, aus. Die bezüglichen Bedingnisshefte sind bei obiger Behörde ersichtlich und findet daselbst die Licitation am 4. August l. J., um 2 Uhr Nachmittags, statt. Zur Theilnahme an derselben ist der Erlag einer Caution von 36.000, respective 6000 Pesetas erforderlich und wird als Maximum der Preis von 65, respective 70 Pesetas per Meter-Tonne festgesetzt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 26. JULI 1888. [NR. 30.

Das Handels-Museum.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—.

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d., halbjährl. Frcs 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

OSTRUMELISCH-TÜRKISCHE ZOLLVERHÄLTNISSE.

Constantinopel, Juli 1888.

Nach der in Gemässheit des Berliner Friedens erfolgten Lostrennung Bulgariens von der Türkei bestand zwischen dem suzeränen Staate und dem Fürstenthume eine Zollgrenze, an welcher jederseits die eingeführten Waaren einem 8percentigen Zolle unterworfen wurden. Die Zollgrenze befand sich theils an der macedonisch-bulgarischen, theils an der ostrumelisch-bulgarischen Landesgrenze. An ersterer erfolgte die Einhebung der Zölle gegen Bulgarien durch die türkischen Behörden direct, an letzterer durch die Verwaltung der autonomen Provinz Ostrumelien welche hiefür nach dem Organisations-Statut alljährlich ein Pauschale von 5000 L. T. an die Türkei abzuführen hatte. Ausländische Waaren, welche durch die Türkei hindurch nach Bulgarien eingeführt wurden, hatten somit einen doppelten Zoll zu entrichten, zunächst den Zoll bei ihrem Eintritt in die Türkei und sohin nochmals den bei ihrem Uebertritt nach Bulgarien. Doch sollen seitens der türkischen Douane bei Ausfuhr derartiger Waaren über die macedonisch-bulgarische Grenze Zollrestitutionen gewährt worden sein, während bei der Ausfuhr über Ostrumelien die ottomanische Zollverwaltung derartige Concessionen nicht bewilligte, aus dem Grunde, weil ihr in dieser autonomen Provinz nicht die genügende Controle zustand. Uebrigens betrug der in Bulgarien erhobene Eingangszoll nur nominell 8 Percent; in Wirklichkeit wurde er nach den alten Tarifsätzen eingehoben, so dass er sich meist höher, oft auf 12, 15 Percent und darüber stellte.

Die Einfuhr von Constantinopel nach Bulgarien wurde durch die Zollverhältnisse fast ganz vernichtet. Der Landhandel Constantinopels blieb fortan auf Ostrumelien beschränkt.

Dieser Zustand erfuhr eine Aenderung durch die Revolution von Philippopel im September 1885, in Folge deren Ostrumelien mit Bulgarien vereinigt wurde. Unmittelbar nach diesem Ereignisse war der Verkehr zwischen der Türkei und dieser Provinz vollständig unterbrochen. Als er nach Beginn des Jahres 1886 wieder e

ffnet wurde, hatten die Bulgaren die Zollgrenze gegen ie Türkei an die ostrumelisch-türkische Landesgrenze orgeschoben und erhoben dort — anfangs unter dem Titel ines städtischen Octrois — von allen Provenienzen aus er Türkei einen 8 percentigen, durch willkürliche Schätzngen oft erhöhten Eingangszoll. Die Bestürzung über ieses Vorgehen in Constantinopel war gross. Hatte man chon früher den bulgarischen Markt eingebüsst, so schien un auch Ostrumelien, das wichtigste Absatzgebiet, welches onstantinopel noch geblieben war, verloren gehen zu ollen. Die gesammte Kaufmannschaft der Hauptstadt — inheimische wie Fremde — wandten sich in einer Einabe an den Grossvezier um Abhilfe. In gleichem Sinn hatten auch die verschiedenen fremden Colonien Schritte ei ihren respectiven diplomatischen Missionen — doch ll das längere Zeit ohne Erfolg. Erst im Frühjahr 1886 iess sich die bulgarische Regierung zu Concessionen herei, u. zw., wie man glaubt, vorzüglich Dank der energichen Haltung des französischen Consuls in Sophia, welher hiezu von seiner Regierung (in Folge einer Interellation in der Kammer) beauftragt worden war. Die ulgarische Regierung erklärte, dass sie jener ausländichen Waare, welche nachweislich bei ihrer Einfuhr in he Türkei bereits den 8 percentigen Zoll entrichtet hatte, gegen Erlag einer „Recognitionsgebühr" von 1 Percent ollfreie Einfuhr nach Ostrumelien gestatte. Der Nachweis über die erfolgte Verzollung sollte nach dem ursprüngichen Verlangen der bulgarischen Regierung durch eine besondere Bestätigung der türkischen Douane erbracht werden; doch als dieses Ansinnen von der Türkei abgeehnt wurde, begnügte man sich bulgarischerseits mit einem Zeugniss der ottomanischen Handelskammer in Constantinopel, welches diese Kammer gegen Vorweisung der entsprechenden Papiere ausstellte. Da die Kammer hiebei sehr coulant vorging, erlitt der Handel Constantinopels nach Ostrumelien, abgesehen von den mit Erlangung der erwähnten Bestätigung immerhin noch verbundenen, obgleich geringen Kosten und Formalitäten, fortan keine Störung mehr. Doch galt dies nur für den Handel mit auswärtigen Erzeugnissen. Einheimische türkische Waare musste bei ihrem Import in Ostrumelien nach wie vor 8 Percent Zoll zahlen.

Auf türkischer Seite dagegen blieb die Grenze gegen Ostrumelien frei, so dass auf diesem Wege nicht nur ottomanische und bulgarische, sondern auch ausländische Waare zollfrei in die Türkei gelangen konnte. Politische und wirthschaftliche Gründe hielten die Pforte lange Zeit ab, zu Repressalien zu greifen und gegen Ostrumelien einen Zollcordon zu errichten. Einerseits nämlich betrachtete man Ostrumelien noch immer als türkische Provinz, anderseits zog man den Umstand in Berücksichtigung, dass Ostrumelien für die Approvisionirung der Hauptstadt von grosser Bedeutung wäre, indem von dort wohl der grösste Theil des Bedarfes an Getreide und zum Theil auch an Vieh gedeckt wurde. Indessen konnte dieser irreguläre Zustand auf die Dauer nicht acceptirt werden. Und so beschloss denn die türkische Regierung im December 1887, gegen Ostrumelien Zollschranken aufzurichten, eine Massnahme, welche bei Eröffnung der Anschlussbahnen ohnedies unvermeidlich gewesen sein würde. Vorerst jedoch kam dieser principielle Beschluss nicht zur Ausführung. Wie Constantinopel in vieler Beziehung auf Ostrumelien, so ist dieses nicht minder auf die türkische Hauptstadt angewiesen, welche ein sicheres Absatzgebiet für die Producte der Provinz bildet. Hatte der ostrumelische Getreideexport nach Constantinopel ungeachtet der Zollfreiheit (in Folge der hohen Eisenbahnfracht) schon früher unter der Concurrenz russischen und rumänischen Getreides zu leiden, so war klar, dass er durch Hinzukommen von Zöllen fast ganz unterbunden werden würde. Aus diesen Gründen knüpfte die bulgarische Regierung auf die Nachricht von dem erwähnten Beschlusse der Pforte mit dieser Unterhandlungen an, in welchen sie sich, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, zur Ermässigung, eventuell sogar zur Aufhebung der Zölle erbot, indem sie gleichzeitig den Abschluss einer förmlichen Handelsconvention anstrebte. Eine Commission zur Berathung dieser Angelegenheit wurde auf der Hohen Pforte eingesetzt, doch führten die Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ziele. Die Pforte kündigte daher — wie die Zeitungen berichteten — der bulgarischen Regierung an, dass sie mit Beginn des neuen Finanzjahres, d. i. mit 1./13. März 1888, zur Durchführung der beschlossenen Massnahme schreiten werde.

Die diesbezügliche Verordnung der türkischen Douaneverwaltung, welcher eine kurze Darlegung der Motive vorausging, wurde am 27. Februar 1888 in den Journalen der Hauptstadt veröffentlicht. Hienach sollten nebst mehreren kleineren Douaneposten die Reichszollämter bei Mustapha Pascha und in Adrianopel errichtet werden, letzteres nur für die zum Verbrauch in der Stadt und dem gleichnamigen Vilajet bestimmten, aus Ostrumelien importirten Waaren. Für die Ausfuhr aus der Türkei nach Ostrumelien — gleichviel ob einheimische oder ausländische Waare — sollte ein Ausfuhrzoll von 1 Percent entrichtet werden. Der Einfuhrszoll für Provenienzen aus Ostrumelien wurde mit 8 Percent *ad valorem* fixirt, doch sollte dieser Zoll für die wichtigsten Artikel der ostrumelischen Ausfuhr tarifirt, nur von den nicht im Tarif enthaltenen Artikeln *ad valorem* erhoben werden. Die Zahlung der Zölle sollte in Gold erfolgen. Rosenöl blieb zollfrei; nur im Falle der Ausfuhr hatte es 1 Percent zu entrichten. Uebrigens bezeichnete sich diese Verordnung als ein Provisorium bis zur endgiltigen Lösung der bulgarischen Frage. Den Bemühungen des bulgarischen Vertreters gelang es auch diesmal, einen Aufschub für die Durchführung dieser Verordnung zu erwirken. Im Principe kamen beide Regierungen wohl überein, dass bis zum Abschlusse einer formellen Handelsconvention beiderseits ein provisorisches Zollregime an der ostrumelisch-türkischen Grenze eingeführt werden sollte. Nur sollte nach Wunsch der bulgarischen Regierung dieses Regime erst mit Eröffnung der Eisenbahnlinie Belgrad-Sophia-Constantinopel in Kraft treten. Da sich jedoch zeigte, dass die Eröffnung dieses Anschlusses sich weit über den vorhergesehenen Termin verzögern würde, beschloss die Pforte, diese erwähnten Massnahmen schon vorher durchzuführen, und setzte — laut Verordnung der Douane-Verwaltung, dto. 7./19. April 1888 — den Termin hiefür auf den 12./24. April 1888 fest. Im Uebrigen stellt sich diese Verordnung als eine Abänderung der ersten Verordnung hauptsächlich insofern dar, als darin von der Tarifirung des Zolles für gewisse Artikel abgesehen und statt dessen allgemein ein Zoll von 8 Percent *ad valorem* für alle Provenienzen aus Ostrumelien eingeführt würde. Die Vorstellungen der bulgarischen Regierung waren vergeblich. Die Verordnung blieb in Kraft. Somit werden seither jenseits und diesseits der ostrumelisch-türkischen Grenze die respectiven Einfuhren mit 8 Percent verzollt. Indessen war diese Verordnung — deren Erscheinen den interessirten Handelskreisen ganz unerwartet kam — unvollständig und in dieser Form geeignet, den Handel zu schädigen. Die Douane-Verwaltung erliess daher kurz darauf, am 5./17. Mai 1888, eine neue Verordnung [1]), welche ergänzende Bestimmungen, insbesondere betreffs des Transithandels, brachte. Hienach ist der Stand der Sache folgender: Provenienzen aus Ostrumelien zahlen bei ihrer Einfuhr in die Türkei einen Eintrittszoll von 8 Percent *ad valorem*. Einheimische (türkische) Waare, die nach Ostrumelien ausgeführt wird, zahlt 1 Percent Ausfuhrzoll. Ausländische Waare, welche direct transito mittelst Eisenbahn unter Zollverschluss nach Ostrumelien oder von dort über Constantinopel oder Dedeagatsch in's Ausland geht, passirt zollfrei. Solche ausländische Waare, welche nicht direct mittelst Eisenbahn befördert wird oder bei ihrem Eintritt über die Grenze umgepackt

[1]) Deren Wortlaut finden unsere Leser auf p. 248 d. B., vgl. auch p. 287 u. f. d. B.

wird, zahlt 1 Percent Transitzoll. Für ausländische Waare, welche früher hierlands eingeführt und verzollt worden und binnen sechs Monaten nach ihrer Verzollung nach Ostrumelien ausgeführt wird, werden 7 Percent Zoll restituirt. Doch wird diese Restitution nur bis 6./18. November 1888 gewährt. Von da ab findet keine Vergütung mehr statt. Vielmehr müssen die nach Ostrumelien bestimmten Waaren, um die Vortheile des Transitverkehres zu geniessen, in die hiezu bestimmten — vom 7./19. Mai an zu eröffnenden — Douane-Entrepôts eingelagert und von dort direct befördert werden.

Die Absicht der Regierung, durch diese Verordnung dem Verkehr Erleichterungen zu schaffen, wurde nach Ansicht der Constantinopler Kaufmannschaft nicht erreicht. Die Verordnung fand keine günstige Aufnahme. Man beschwert sich über die Einschränkung der Zollrestitution, über den unter gewissen Umständen zu entrichtenden 1percentigen Transitzoll, über die auch für Constantinopler Verhältnisse abnorme Höhe des Lagerzinses von 5 Piastern per Monat für Colli bis 100 *kg*, sowie über die Verpflichtung der Einlagerung der Waare in die (beiläufig bemerkt, noch nicht bestehenden) Entrepôts. Letzteres wird unter den gegebenen Verhältnissen als unpraktisch bezeichnet, da die ostrumelischen Kunden ihre Käufe nicht in grossen Quantitäten machen (so dass man etwa die Waare für sie direct kommen lassen und ihnen senden könnte), sondern gewöhnt sind, sich in kleinen Quantitäten beim Constantinopeler Kaufmann zu assortiren. Können sie dies nicht, so wird, wie man meint, der Handel mit Ostrumelien für Constantinopel ganz aufhören. In einer zahlreich besuchten Versammlung der Kaufmannschaft wurde beschlossen, mittels einer Eingabe diese Gravamina zur Kenntniss der Regierung zu bringen, was auch geschah. Eine meritorische Erledigung ist bisher noch nicht erfolgt. Sollte der gegenwärtige Zustand sich nicht ändern, d. h. sollten die bestehenden Verordnungen nicht geändert werden und mit den darin vorgesehenen Eventualitäten einmal praktisch zur Geltung kommen, so wäre der Nachtheil für Constantinopel sehr bedeutend. Nebst dem Verlust Ostrumeliens als Absatzgebiet käme auch dessen Verlust für die Approvisionirung der Hauptstadt in Betracht, welche dann stets mehr in Abhängigkeit von dem russischen Getreidemarkt kommen würde, was vielleicht auch in anderer Beziehung von Bedeutung werden könnte. Auch die österreichisch-ungarischen Handelsinteressen würden nach Ansicht der nationalen Kaufleute schwer getroffen werden. Bisher haben unsere Producte über Constantinopel einen durch alte Verbindungen gesicherten Absatz in Ostrumelien. Mit Wegfall dieses Weges wird Oesterreich-Ungarn den ostrumelischen Markt sich neu zu erobern haben, dort in ganz neue Verhältnisse eintreten, den Concurrenzkampf mit den übrigen Staaten von Anfang an aufnehmen müssen. Ob der Erfolg den Erwartungen ganz entsprechen wird, ist eine noch ungelöste Frage.

Nachdem übrigens das gegenwärtige Zollregime zwischen Ostrumelien und der Türkei blos einen provisorischen Charakter hat, lässt sich noch immer von der endgiltigen Regelung der Handelsbeziehungen mit Bulgarien eine Besserung der Verhältnisse erwarten.[1])

Handels-Museum.

PROVINCIAL-HANDELS-MUSEEN UND DIE ERWEITERUNG DES EXPORTS.

Reichenberg, 21. Juli 1888.

Wiewohl von vornherein jede Anregung zur Hebung der inländischen Gewerbsthätigkeit oder zur Erweiterung des Exportes heimischer Erzeugnisse, von welcher Seite sie auch immer kommen mag, sympathisch zu begrüssen ist, so darf doch niemals die Erwägung übersehen werden, ob die Ausführung und Verwirklichung derselben nicht bereits Bestehendes alterirt oder in seiner Wirksamkeit hemmend beeinflusst, es darf die genaue Prüfung der Frage nicht übersehen werden, ob die aufgewendeten pecuniären Mittel bei wirklicher Ausführung einer derartigen Anregung im Verhältnisse stehen zu den möglichen oder vermeinten Erfolgen, welche der Gesammtheit hieraus erwachsen können.

Diese Erwägungen beschäftigen im gegenwärtigen Augenblicke die interessirten Kreise in Böhmen in hervorragender Weise, nachdem der Landtag dieses Königreiches in Folge der seitens der Handelskammern von Budweis, Pilsen und Prag an ihn gerichteten Petitionen, des Inhalts: „es mögen in der Hauptstadt des Landes Musterlager von Rohproducten und Exportwaaren errichtet werden", den Beschluss gefasst hat, nach Einvernahme des Landesculturrathes und der Handels- und Gewerbekammern den Landesausschuss zu beauftragen, Bericht zu erstatten, „ob und auf welche Weise in Böhmen Musterlager von Rohproducten und Exportwaaren errichtet und auf welche Weise die mit der Errichtung und Erhaltung solcher Musterlager verbundenen Auslagen beschafft werden sollen".

Diese Einvernahme fand nun vor wenigen Tagen in Form einer durch den Oberstlandmarschall des Königreiches Böhmen einberufenen Enquête der Vertreter des Landesculturrathes und der Handels- und Gewerbekammern in Prag statt, und das Resultat derselben war die allseitig ausgesprochene Ansicht, dass der angestrebte Zweck, Böhmens Exportfähigkeit auf diese Weise zur Geltung zu bringen, den fremdländischen Käufer heranzuziehen und ihn durch ein solches Musterlager zur Ertheilung von Aufträgen zu bewegen, keineswegs erreicht werden könne, nachdem mit Ausschluss des Export-Musterlagers in Stuttgart, dessen unbestreitbare Erfolge der besonderen Gunst eigenthümlicher Verhältnisse zu verdanken sind, alle in dieser Richtung anderwärts unternommenen Versuche bisher nicht die erhofften Resultate ergeben haben.

Und dies ist ja auch vollkommen begreiflich.

Ein derartiges Export-Musterlager ist im Grossen und Ganzen doch nichts Anderes als eine, zugegeben, bessere und vollständigere Mustercollection, wie sie auf jedem grösseren europäischen Handels- oder Seeplatze bei den dort sesshaften Agenten und Vertretern continuirlich zur Besichtigung für die dort eintreffenden oder verweilenden Kaufleute aufliegt.

Dort gehört es allenfalls hin, dort ist es am Platze, hier gleichen aber alle derartigen Unternehmungen einem galvanisirten Leichnam, der sich zwar bewegt, aber deshalb doch nicht lebt.

Es ist ganz unwahrscheinlich, dass überseeische in Europa eintreffende Käufer, die in erster Linie London, Paris und Hamburg besuchen, dort ihre sorgfältig gepflegten und von Altersher eingelebten Beziehungen haben, um die Leistungsfähigkeit aller concurrirenden Staaten mit einem Blick vergleichen und beurtheilen zu können, sich den anstrengenden Strapazen einer so langen Reise aussetzen werden, lediglich um die Production eines Landes kennen zu lernen, dessen export- und concurrenzfähigen Erzeugnisse sich ja, dem Gebote der Zweckmässigkeit folgend, von selbst nach den grossen Handelsplätzen drängen.

Durch dieses Mittel kann weder ein Land in den grossen Welthandel eintreten, noch der bereits bestehende Export eines Landes wesentlich gefördert werden.

Hier gibt es nur ein radicales Mittel, dessen sich allerdings nur wenige bedienen können: der Producent muss am Export-Handelsplatze selbst unter richtiger Beurtheilung seiner eigenen Leistungsfähigkeit die Bedürfnisse jener Länder, welche sich zum Absatz seiner

[1]) Bezüglich der Bedeutung der Handelsbeziehungen zwischen Constantinopel und Ostrumelien vgl. man die weiter unten in der Rubrik „Handel" befindliche Notiz.

Erzeugnisse allenfalls eignen könnten, studiren und dann einen Versuch wagen.

Da aber der Export doch nicht ein Privilegium für einen verhältnissmässig kleinen und gutsituirten Kreis von Gewerbetreibenden sein und bleiben darf, es vielmehr die Pflicht der hiezu berufenen Organe ist, auch dem kleineren Gewerbetreibenden die Mittel und Wege an die Hand zu geben, um seinem Fleisse und seiner Intelligenz eine Prämie durch Erweiterung seines Absatzgebietes zu sichern, erschien es dagegen dankenswerth, als durch Gründung des Handels-Museums in Wien der, unserer Meinung nach, einzig richtige Weg eingeschlagen wurde, mit Hilfe der Consulate unter werkthätiger Unterstützung des Ministeriums des Aeussern alle jene Artikel zu sammeln, die auf den hervorragenden Plätzen der entfernteren Handelsgebiete zum Verkauf, also zum Consum gelangen, um hiedurch jedem Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, selbst beurtheilen zu können, ob überhaupt und wie weit seine Erzeugnisse dazu berufen sind, den Weltmarkt mit Erfolg zu betreten.

Die Ausgestaltung des ehemals orientalischen Museums und dessen Uebergang in das Handels-Museum wurde daher auch in Nordböhmen auf das Sympathischeste begrüsst, und gerade die Erfolge, die das junge Unternehmen trotz seines kurzen Bestchens aufzuweisen hat, mögen wohl die Ursache der nunmehr allerwärts auftretenden Aspirationen gewesen sein, eine solche Institution in allen Gewerbsdistricten oder zumindest in den Landeshauptstädten errichtet zu sehen, obzwar man hiebei ganz übersehen hat, welche enormen Schwierigkeiten und Geldopfer daraus erwachsen müssten, wenn eine Einrichtung, die in der Reichshauptstadt, wie bekannt, erst nach langen Bemühungen und durch die Staatssubvention ermöglicht werden konnte, nun selbst die staatliche moralische Unterstützung vorausgesetzt, doch mit voraussichtlich weitaus geringeren Mitteln in den Landeshauptstädten oder gar in den einzelnen Industriecentren nachgebildet werden sollte. An der Zersplitterung, an der Unvollständigkeit würden alle derartigen Neugründungen von Anfang an kranken und ein Scheinleben führen, welchem das beste Wollen und Können machtlos gegenüberstände.

Und welcher Vortheil könnte dem Gewerbe eines Landes daraus erwachsen, wenn sich neben der bereits kräftig arbeitenden Institution in der Reichshauptstadt in den Landeshauptstädten, häufig nur wenige Meilen davon entfernt, Miniaturausgaben dieses Unternehmens befänden, an welche sich der Gewerbetreibende behufs Erlangung von Vorbildern und Informationen zu wenden hätte. Da ist doch logischerweise das Vollständige dem Unvollständigen vorzuziehen, umsomehr als in volkswirthschaftlichen Fragen der nationale Gesichtspunkt innerhalb des Gesammtstaates keine Bedeutung beanspruchen darf.

Deshalb konnte sich auch die in Prag tagende Enquête, obzwar sie aus Vertretern beider Nationalitäten zusammengesetzt war, nicht direct für ein Landes-Unternehmen aussprechen und formulirte vielmehr ihre Ansicht dahin, dass, wenn schon in Prag ein Landes-Handels-Museum errichtet werden müsste, daneben auch an den Sitzen der fünf Handelskammern in ähnlicher Weise vorgesorgt werde. Also sechs, beziehungsweise acht Handels-Museen für Böhmen allein! Mit welcher geringen Aussicht auf Erfolg würden dieselben arbeiten!

Nachdem aber der Landesausschuss für das Königreich Böhmen sich der Lösung dieser Frage in irgend einer Weise sympathisch gegenüberzustellen scheint und eine Landessubvention zu diesem Zwecke bei richtiger Verwendung gewiss eine productive Anlage bilden würde, erscheint es wohl als zeitgemäss, mit einem concreten Vorschlage hervorzutreten, der, auf den bisher gemachten Erfahrungen fussend und voraussichtlich rasch zum Ziele führend, alle aus den gewerblichen Kreisen auftretenden Separatwünsche zu befriedigen in der Lage wäre und gewiss eines Versuches zuvörderst für das so industriereiche Böhmen werth ist.

Dieser Versuch könnte unter der Voraussetzung, dass der heimische Landtag zur Deckung der hieraus erwachsenen Kosten eine entsprechende Subvention gewährt — woran wohl umsoweniger zu zweifeln ist, als er ja auch den Gewerbe-Museen sowohl in der Hauptstadt als auch in der Provinz Subventionen zu Theil werden lässt — in der Weise gemacht werden, dass bei den fünf Handelskammern des Landes je ein Beamter angestellt würde, der, wie alle anderen Kammerbeamten, dem Präsidium der Kammer untergeordnet, sich mit allen den Export des Kammerbezirkes berührenden Fragen zu beschäftigen hätte, andererseits aber dazu vorwiegend berufen wäre, den directen Verkehr zwischen dem Handels-Museum in Wien, sei es mit der Handels- und Gewerbekammer, sei es mit einzelnen dem Kammerbezirk angehörenden Gewerbetreibenden zu vermitteln, und falls Anfragen über Fracht-, Preis-, Zoll- und Absatzverhältnisse in den verschiedenen Staaten gestellt würden, falls Anfragen über Schifffahrtsgelegenheiten oder auch über die Bonität und Creditfähigkeit ausländischer Firmen einlaufen sollten, in diesem Falle selbstverständlich gegen Rückerstattung der effectiven Spesen, dieselben in prompter Weise zu beantworten.

Aber auch ein anderer Zweck könnte durch eine derartige Einrichtung, die sich in der Praxis zur Agentur des Handels-Museums herausbilden würde, mit nicht zu grossen Schwierigkeiten erreicht werden.

Es bleibt ein bisher unerfüllter Wunsch vieler, namentlich kleinerer nordböhmischer Gewerbetreibender, zu sehen, was auf den fernen Handelsplätzen von den Erzeugnissen ihrer Branche zum Verkaufe gelangt. Dieser Wunsch kann selbst durch die periodischen Ausstellungen des Handels-Museums nicht erfüllt werden, weil ja jeden Gewerbetreibenden nur die Producte seines Industriezweiges interessiren.

Durch die Einschiebung eines Bindegliedes zwischen dem Handels-Museum in Wien und den Gewerbetreibenden in der Provinz in der angedeuteten Weise wäre es nicht nur möglich, kleine Fachausstellungen dieser Art, wenn auch je nach Oertlichkeit und Ausdehnung des Gewerbes oft nur für einen ganz kleinen Interessentenkreis berechnet, zu veranstalten, es wäre sogar möglich, noch weiter zu gehen und dem einzelnen Gewerbetreibenden bestimmte von ihm verlangte, auf einem überseeischen Handelsplatz gangbare Artikel seiner Branche mit letzter Preisangabe, Decoration, Packungsart u. s. w. an seinem Wohnorte vorzulegen.

Gerade aus dieser Specialisirung der Thätigkeit des Apparates wäre der grösste Erfolg zu erhoffen.

Nun denke man sich gegenüber dieser im Vorstehenden skizzirten Einrichtung ein Handels-Museum am Sitze von Handelskammern.

Bei den voraussichtlich beschränkten Mitteln, die demselben zur Verfügung stehen dürften, würde die Dotation lediglich auf die Beschaffung von Waarenproben aus aller Herren Ländern verwendet werden müssen und nach einiger Zeit würde ein solches Handels-Museum eine Ablagerungsstätte alten Krams abgeben, da die Erneuerungen der meisten Stücke nicht so rasch folgen könnten, als es die sich täglich ändernden Verhältnisse verlangen; so wäre, was als Vorbild dienen sollte, inzwischen, vielleicht nur durch einen einzigen geänderten Satz eines Zolltarifs, für das Land, für welches es bestimmt war, vom Export total ausgeschlossen.

So segensreich eine grosse Unternehmung, wie es das Handels-Museum in Wien ist, wirken kann, wenn es sich zur Aufgabe stellt, durch Organisation und Specialisirung seiner Thätigkeit sowohl der Grossindustrie als auch dem Kleingewerbe nach Thunlichkeit den Weg zum Weltmarkt zu erleichtern, so zwecklos wäre die Errichtung kleiner Landes- oder Provinzial-Handels-Museen, welchen

die nöthigen Vorbedingungen für ein erspriessliches Wirken fehlen würden.

Ehe man grosse Geldopfer auf kostspielige und doch nutzlose Versuche ausgibt, verwirkliche man den hier angedeuteten, weitaus billigeren Vorschlag, durch die Handelskammern den Contact zwischen dem Handels-Museum in Wien und jedem einzelnen Gewerbetreibenden in der Provinz herzustellen. *Gustav Trenkler.*

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Zeitweilige Zulassung von Manganeisen als Frischerei-Roheisen.*) Nach einem unterm 16. Mai d. J. von den Ministerien bestätigten Gutachten des „Comité consultatif des Arts et Manufactures" ist hinsichtlich der zeitweiligen Zulassung das Manganeisen als Frischerei-Roheisen (*fonte d'affinage*) anzusehen. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

GROSSBRITANNIEN. (*Zollzuschlag auf Schaumweine.*) Ein vom englischen Parlamente angenommenes Gesetz bestimmt die Abgabe auf Schaumweine mit 2 Shillings 6 Pence per Gallone. Diese Abgabe wird zu dem auf Grund des Alkoholgehaltes eingehobenen Weinzoll hinzugeschlagen. Wenn jedoch den Zollcommissären in glaubwürdiger Weise nachgewiesen wird, dass der Preis des zur Verzollung gebrachten Weines 15 Shillings per Gallone nicht übersteigt, so wird der Zuschlag auf 1 Shilling per Gallone ermässigt.

Um falschen Declarationen vorzubeugen, sind die Zollbeamten ermächtigt, falls sie glauben, dass der Werth des betreffenden Weines 15 Shillings übersteigt und der Importeur ihre diesfällige Entscheidung nicht annimmt, die Waare zum Preise von 15 Shillings per Gallone für Rechnung der Krone anzukaufen. Falsche Declarationen zum Zwecke der Umgehung dieses Gesetzes werden nach den bestehenden Gesetzen und mit der Confiscation der Waare bestraft.

Medicamentöse Weine sind von dem Zuschlagszolle befreit. (*Nach dem Moniteur Officiel du Commerce.*)

ITALIEN. (*Zeitweilige Zollfreiheit für Kabelmaterialien.*) Das königl. italienische Finanzministerium hat die zollfreie Einfuhr von Kupferdraht, rohen und gefärbten Jute- und Manilahanf-Garnen und von verzinktem Eisendraht gegen Ausfuhr der daraus hergestellten unterseeischen Kabel im Vormerkverfahren gegen specielles Ansuchen und Einhaltung entsprechender Controlen für zulässig erklärt. (*Bolletino ufficiale.*)

PORTUGAL. (*Zollfreiheit für broschirte Bücher.*) Zufolge einer Reclamation der französischen Regierung hat die portugiesische Regierung anerkannt, dass die Zollbehandlung broschirter Bücher bei der Einfuhr nach Portugal nach wie vor gemäss Art. 14 der Literar-Convention vom 11. Juli 1886 zu erfolgen hat. Dieser Artikel bestimmt, dass broschirte Bücher in allen Sprachen, Zeichnungen, Stiche, Lithographien und Photographien, Land- und Seekarten sowie Atlanten, broschirt oder gebunden, ferner Musikalien gegenseitig zollfrei zuzulassen sind. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

SCHWEDEN. (*Zollbehandlung von Getreide und Mehl an schwedischen Zollplätzen, welche nicht Stapelstädte sind*). Laut Bekanntmachung der schwedischen General-Zolldirection vom 1. Mai 1888 ist die Löschung und Zollbehandlung von ungemahlenem und gemahlenem Getreide aus vom Auslande kommenden Schiffen bis auf Weiteres auch an solchen Zollplätzen gestattet, welche nicht Stapelstädte sind, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: dass das Schiff keine andere Ladung als Getreide führt; dass das Löschen seinen Anfang nur nach vorheriger Erlaubniss der zuständigen Zollkammer nehmen darf, wobei zu bemerken ist, dass das Manifest des Schiffes, sowie die übrigen von dem Schiffer abgegebenen, zu Schiff und Ladung gehörenden Papiere von dem betreffenden Zollvorsteher unverzüglich an die genannte Zollkammer einzusenden sind; dass, um die Genehmigung zum Löschen zu erlangen, der Ladungseigenthümer bei der Zollkammer im Districte die Ladung vorschriftsmässig angeben und zugleich einen Betrag hinterlegen muss, welcher von der Zollkammer auf Grund des Connossements und anderer vorgezeigter Schiffspapiere als volle Sicherheit für die auf der Ladung ruhenden Zollabgaben bestimmt wird; dass die Zollbehandlung der Ladung von dem Vorsteher des Zollplatzes, erforderlichen Falles unter Beihilfe von am Platze befindlichen oder auf Ansuchen des Vorstehers von der Zollkammer dahin beorderten Aufsichtsbeamten vorgenommen wird; dass der Ladungseigenthümer die erforderliche Anzahl geaichter Decimalwaagen und Gewichte bereit hält; dass das Einclariren von Schiffen und die Buchung der Ladung bei der Zollkammer auf Grund der Schiffspapiere und der über die Löschung und Zollbehandlung der Ladung von dem Zollvorsteher ausgefertigten Atteste geschehen, wobei die Zollkammer in ihrem Register anzugeben hat, bei welchem Zollplatz die Einfuhr stattgefunden hat; sowie dass der Ladungseigenthümer alle Bewachungs- und übrigen Kosten trägt, welche durch die Genehmigung der Löschung und Zollbehandlung an einem Zollplatz der erwähnten Art entstehen. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

CHINA. (*Annahme von Rückzoll-Scheinen bei Zollzahlungen.*) Die für die Ausfuhr aus den Yangtse-Häfen in Kraft befindlichen Bestimmungen hatten seit längerer Zeit den daselbst angesessenen fremden Kaufleuten Veranlassung zu Klagen gegeben. Hauptsächlich beschwerten sich dieselben darüber, dass nach Artikel V, § 1 der *Revised Regulations of Trade on the Yangtse-Kiang* vom November 1862 bei der Verschiffung von Landesproducten aus einem der Yangtse-Häfen Ausfuhr- und Küstenhandelszoll im Voraus entrichtet werden müssten, und nachdem innerhalb eines Jahres der Nachweis geführt worden, dass die Producte von Shanghai aus in's Ausland ausgeführt worden seien, die auf den darüber beigebrachten Beweis von dem Zollamt des ersten Verschiffungshafens ausgestellten Rückzoll-Scheine nur bei der Entrichtung von Küstenhandelszöllen in Zahlung angenommen würden.

Durch dieses System verlor der Verschiffer selbst oder ein anderer Kaufmann in der That für die Zeit, bis er die Rückzoll-Scheine wieder verwenden konnte, die Zinsen für das ausgelegte Capital; ausserdem war die Zahl der ausgestellten Rückzoll-Scheine so viel grösser, als das Bedürfniss für dieselben, da diese Papiere überhaupt nur mit bedeutendem Verlust, bis zu 4 Percent, verkäuflich waren etc.

Nunmehr hat die chinesische Regierung sich damit einverstanden erklärt, dass vom 1. Juli 1888 an die Rückzoll-Scheine bei den Zollämtern, von welchen sie ausgestellt werden, bei Entrichtung aller Zollabgaben in Zahlung angenommen werden sollen. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

VEREINIGTE STAATEN VON NORD-AMERIKA. (*Münzwerth bei der Zollberechnung.*) Der Münzdirector der Vereinigten Staaten hat dem Finanzminister eine Tabelle vorgelegt, welche den Werth sämmtlicher fremden Münzwerthe in amerikanischen Gold-Dollars angibt und die für die Bemessung der Werthzölle bei der Einfuhr als Umrechnungs-Basis dient. Wir heben aus dieser Tabelle die nachfolgenden Umrechnungswerthe hervor:

	Gold Dollar
Oesterreichischer Silbergulden . .	0·345
Deutsche Reichsmark	0·238
Der Franc und die italienische Lira	0·193
Pfund Sterling	4·866½

(*Zolltarifentscheide.*) *Säcke*, in denen *Farbhölzer* fremder Provenienz, aber in Nordamerika verarbeitet, exportirt wurden, gehen gemäss den Bestimmungen der T.-Nr. 649 zollfrei wieder ein, wenn sie in den Vereinigten Staaten erzeugte Waare sind.

Jasminöl, ein fettes Oel, durch „Enfleurage" mit dem Geruche des Jasmins imprägnirt, fällt nicht unter den Begriff des im Tarife als zollfrei angeführten Jasminöles, ist aber dennoch, da es im Handel unter dem Namen Jasminöl allgemein bekannt ist, zollfrei zuzulassen.

Eine *Beleuchtungs-Flüssigkeit*, bestehend aus einer Lösung von Circoniumoxyd, Lanthaniumoxyd und Yttriumoxyd in Salpetersäure, ist nicht als „Säure" zollfrei, sondern als „Chemisches Salz oder Zusammensetzung" nach T.-Nr. 92 mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Seidenschnüre zum Tragen von Uhrketten, Augengläsern etc. sind nicht als „Schmuckwaaren", sondern als „Seidenwaaren" nach T.-Nr. 383 mit 50 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Antifebrin ist nicht als „Chemische Zusammensetzung", sondern als „Specifisches Präparat" nach T.-Nr. 99 mit 50 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Pulverisirte Feuersteine sind nach T.-Nr. 701 *zollfrei.*

Hutnadeln aus Eisendraht mit Glasköpfen sind nach T.-Nr. 216 mit 45 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Taschencompasse sind nicht als „wissenschaftliche Instrumente" zollfrei, sondern als „Metallwaaren" nach T.-Nr. 216 mit 45 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Klärpulver für Wein ist als „chemische Zusammensetzung" nach T.-Nr. 92 mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Sogenanntes *„Holländisches handgeschöpftes Druckpapier"* ist nach T.-Nr. 386 als „Papier satinirt oder geleimt, nur für Druckzwecke" mit 20 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Sogenanntes *„Futteralpapier"* ist als nicht besonders benanntes Papier nach T.-Nr. 392 mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Sargtuch, ein wollenes Tuch mit Baumwollkette, ist nach T.-Nr. 362 mit 35 Cents per Pfund und 35 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Messingdraht in kurzen Stücken von etwa 1¹/₈ Zoll, an einem Ende dünner und zur Nietenfabrication für Uhren bestimmt, sind nicht als „Uhrenmaterial" nach T.-Nr. 494, sondern mit 45 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Kettenglieder aus Eisen sind weder als „Ketten" noch als „Schmiedewaaren", sondern als „Eisenfabrikate" nach T.-Nr. 216 mit 45 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Röcke aus Lammfell sind nicht als „zugerichtete Felle", sondern nach T.-Nr. 435 als „Fabrikate von Pelzwerk" mit 30 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Zinn in Stangen, Körnern und gemahlen, sowie *Zink* in Körnern und *Bismuth* in Stangen sind wie folgt zu verzollen: Zinn gemahlen entrichtet als „Fabrikat von Zinn" 45 Percent *ad valorem*; Zink in Körnern entrichtet 1¹/₂ Cents per Pfund, wie solches in Blöcken; Bismuth geht zollfrei ein.

Knopfbestandtheile aus Metall sind wie unüberzogene Knöpfe nach T.-Nr. 407 mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Handelsgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Gypsen des Weines.*) Der Minister des Innern hat, dem Wunsche mehrerer Handelskammern entsprechend, die Ortsbehörden veranlasst, die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1887, wodurch der Handel mit 2 Percent Gyps enthaltendem Wein verboten wird, bezüglich der feinen und stark alkoholhaltigen Weine noch für einige Zeit hinauszuschieben, da die genannten Weine nicht Gegenstand eines curanten Verkaufs sind, mehrere Jahre der Bearbeitung erfordern, bevor sie dem Publicum angeboten werden, und deshalb eine grössere Nachsicht als die Waare gewöhnlicher Qualität verdienen, um die mit ihrer Bearbeitung beschäftigten Industriellen in Stand zu setzen, die noch vorhandenen Vorräthe abzusetzen und bezüglich ihrer späteren Production mit den neuen Vorschriften sich in Einklang zu setzen.

Für Marsala-Wein insbesondere darf diese Nachsicht bis zum Schlusse des Jahres 1890 geübt werden. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

PORTUGAL. (*Einführung des Tabakmonopols.*) Ein portugiesisches Gesetz vom 22. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Tabaksfabrication auf dem Festlande des Königreichs erfolgt ausschliesslich für Rechnung des Staates, und es werden deshalb die auf dem Festlande bestehenden Fabriken im öffentlichen Interesse enteignet, und zwar unter den Bedingungen, welche in den diesem Gesetze beigefügten Grundsätzen näher dargelegt sind.

§ 1. Die Regierung kann die Summen, deren sie für Entschädigung, zum Grund- und Betriebscapitale, zur Begleichung der Rechnungen der Uebergangsperiode und zu den übrigen legalen Zahlungen bedarf, bis zur Höhe von 7200 Contos de Reis durch Emission besonderer Schuldtitel, die in höchstens 30 Jahren rückzahlbar sind, erheben; jedoch darf der jährliche Betrag für Zinsen und Tilgung 432 Contos nicht übersteigen.

§ 2. Der jährliche Betrag für Zinsen und Tilgung der unter den Bedingungen des vorstehenden Paragraphen ausgegebenen Schuldtitel fällt der Verwaltung der Tabaksfabriken zur Last.

§ 3. Die Regierung wird den Cortes bei ihrer ersten Zusammenkunft über den von dieser Ermächtigung gemachten Gebrauch Rechenschaft ablegen.

Art. 2. Jede dem zuwiderstehende Gesetzgebung wird hiermit aufgehoben. (*Deutsches Handelsarchiv.*)

SCHWEIZ. (*Denaturirungsgebühr für eingeführte Spirituslacke.*) Der schweizerische Bundesrath hat beschlossen: 1. es sei von nun an auf den eingeführten Spirituslacken ausser dem tarifgemässen Zoll eine Extragebühr, entsprechend den Kosten, welche der einheimische Fabrikant für die Denaturirung des für solche Lacke zur Verwendung kommenden Sprits tragen muss, zu erheben und diese Gebühr auf Frs. 3·50 für 100 *kg* brutto festzusetzen; 2. die Verrechnung dieser Gebühr habe zu Gunsten der Alkoholverwaltung zu geschehen; 3. das Zolldepartement habe die sofortige Vollziehung dieser Massnahme anzuordnen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

STRAITS SETTLEMENTS. (*Markenschutzgesetz.*) Unterm 23. Februar 1888 ist, wie Governments Gazette meldet, ein Markenschutzgesetz für die Straits Settlements erlassen worden. Dasselbe enthält im Wesentlichen die Bestimmungen der englischen *Merchandise Marks Act* mit gewissen durch das administrative Verhältniss der Colonie zum Mutterlande bedingten Abweichungen.

Handelspolitisches.

HANDELS- UND SCHIFFFAHRTSVERTRAG ZWISCHEN SPANIEN UND DEN NIEDERLANDEN.

Der am 8. Juni 1887 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag [1]) zwischen Spanien und den Niederlanden wurde ratificirt, und sind die Ratifications-Urkunden in Madrid am 28. Mai d. J. ausgetauscht worden.

NIEDERLASSUNGSVERTRAG ZWISCHEN BELGIEN UND DER SCHWEIZ.

Der am 4. Juni 1887 zu Bern zwischen Belgien und der Schweiz abgeschlossene Niederlassungsvertrag ist ratificirt worden und fand der Austausch der Ratificationsurkunden am 7. Mai 1888 zu Bern statt.

ZUM TÜRKISCH-DEUTSCHEN HANDELSVERTRAGE.

Bekanntlich hat die im Vorjahre ernannte Commission zur Feststellung der Grundlagen für den neuen türkisch-deutschen Handelsvertrag ihre Sitzungen unterbrochen, weil die deutschen Delegirten neue Instructionen bei ihrer Regierung einzuholen hatten. Nunmehr sind die Sitzungen der Commission wieder aufgenommen worden. (*Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople.*)

ITALIEN. (*Spiritussteuer-Restitution.*) Mittelst Verordnung vom 8. April l. J. wurde zum Zwecke der weiteren Förderung der Weinbau-Industrie auch den Spiritusfabrikanten zweiter Kategorie gestattet, ihren zur Alkoholisation des Weines bestimmten Spiritus in den Zollniederlagen gleichgestellten Magazinen ohne Kautionsleistung für die Spiritussteuer zu hinterlegen sowie jenen als Zusatz zu Wein zur Ausfuhr gelangenden Spiritus in Special-Zollniederlagen einzuführen, wodurch derselbe als ausländischer Sprit angesehen und die Steuer-Rückvergütung vorgenommen wird. (*Bolletino ufficiale.*)

Cartellwesen.

VEREINBARUNG DER BLEIWERKE.

Ueber die Pariser Versammlung von Bleiproducenten entnehmen wir der „Frkf. Ztg." folgenden Bericht: Die in Paris stattgehabte Versammlung grosser spanischer, deutscher, französischer und englischer Bleiproducenten hat die Lage des Bleimarktes und die Mittel zur Verbesserung desselben in eingehende Berathung gezogen. Die Versammlung ernannte schliesslich eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission und beauftragte dieselbe, über die stattgehabten Verhandlungen einen Bericht anzufertigen und diesen mit ihren Anträgen einer demnächst einzuberufenden

[1]) Vergleiche „Handels-Museum" Nr. 24 l. J.

zweiten Versammlung zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen. Die Commission soll insbesondere die Frage studiren, ob die Bleiproduction in richtigem Verhältniss zum Consum stehe oder ob eine Beschränkung derselben, eventuell in welchem Umfange geboten erscheint. Die Versammlung sprach sich schliesslich dahin aus, dass man anstreben müsse, den ganzen Verkauf des europäischen Bleies oder doch den der Blei producirenden Länder in eine Hand zu legen. *(Die Industrie.)*

ENGLISCHE SALZCONVENTION.

Die Salzfabrikanten von Cheshire haben beschlossen, ihre Geschäfte unter einer Verwaltung zu vereinigen zu dem Zweck, den Preis von Salz um das Doppelte aufzuschlagen und aufrecht zu halten und den englischen Markt zu beherrschen. Die Gesammtproduction von Salz in England wird auf 1,500.000 *t* veranschlagt. Eine Londoner Finanzgruppe hat sich erboten, sämmtliche Salzfelder von Cheshire aufzukaufen und ein riesiges Salz-Actienunternehmen in's Leben zu rufen. *(Die Industrie.)*

Ausstellungen.

SPANISCHE UND SÜDAMERIKANISCHE AUSSTELLUNG IN LONDON.

Ermuthigt durch den Erfolg der amerikanischen und der italienischen Ausstellung, hat sich, wie „The South American Journal" meldet, eine Gesellschaft gebildet, welche im nächsten Jahr eine *spanische Ausstellung in London* eröffnen wird, um der Bevölkerung Englands Gelegenheit zu geben, die Producte, das gesellschaftliche Leben und die Sitten der Iberischen Halbinsel kennen zu lernen.

Nach dem Berichte desselben Blattes hat Herr Luis B. Tamini, Londoner Vertreter von „La Nacion" in Buenos Ayres, ein Project zur Inscenirung einer im Jahre 1889 *in London* abzuhaltenden *südamerikanischen Ausstellung* ausgearbeitet, welche dem englischen Publicum den südamerikanischen Continent in seinen wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen veranschaulichen soll.

Handel.

DIE INDIGO-ERNTE 1887/88.

Der Indigomarkt dieser Saison ist als geschlossen zu betrachten, nachdem die letztjährige Indigo-Ernte in Indien nunmehr in Calcutta verkauft worden ist. Nach den Angaben des „Centralblatts für die Textil-Industrie", welchem wir die folgenden Daten entnehmen, belief sich dieselbe:

		Maunds (etwa 82 engl. Pfund)
für Nieder-Bengalen	auf	22.000
„ Tirhoot, Chupra und Champarun	„	68.000
„ Benares und Doab	„	42.000
Zusammen	auf	132.000

Was die Qualität betrifft, so ist dieselbe im Allgemeinen dem früheren Durchschnitt entsprechend gewesen. Nur die Fabriken von Behar haben in dieser Saison eine Waare geliefert, welche einen Abfall in der Qualität früherer Jahre erkennen liess.

Eine Zusammenstellung der Indigo-Ernten der letzten 11 Jahre ergibt, dass dieselben zwar bedeutenden jährlichen Schwankungen unterworfen waren, im Allgemeinen aber weder eine Abnahme noch eine Zunahme verrathen.

So zum Beispiel betrug die Indigo-Ernte der Saison 1879/80 blos 73.000, die der Saison 1884/85 nicht weniger als 166.300 Maunds. Der Durchschnitt der zehn Jahre 1877/8 bis 1886/7 ergibt eine Durchschnitts-Jahresernte von ungefähr derselben Grösse wie die Ernte des Jahres 1887/88, welche somit als normale Ernte angesehen werden muss.

Bemerkenswerth bei der Indigo-Saison dieses Winters war, dass dieselbe eine verhältnismässig nur kurze Dauer hatte und dass das Product sehr schnell Käufer fand. Die ganze Zeit hindurch ist der Markt von einer sogenannten *bona fide* Nachfrage beherrscht worden, das heisst, es waren wirkliche Käufer und nicht Speculanten vorherrschend.

Die Preise bewegten sich durchschnittlich je nach der Güte der Waare zwischen 200 und 245 Rupien für das Maund; eine Fabrik (mit dem Waarenzeichen T & M / M) in Muttraapore erzielte den höchsten Preis mit 280 Rupien.

Soweit sich feststellen liess, entfielen von der Ernte der Saison 1887/88 auf Grossbritannien 6300 Kisten; auf Frankreich 5600; auf Deutschland, Oesterreich, die Niederlande und Belgien 9900, auf Italien und die Schweiz 400; auf Russland 2600; auf Amerika 7500; auf Suez und Golf 700; zusammen 33 000 Kisten.

Die Kiste enthält ungefähr 3 bis 4 Maunds, also etwa 3 Centner. Deutschland, Oesterreich, Belgien und die Niederlande waren hiernach die grössten Abnehmer für Indigo mit 9900 Kisten. Aus den Schiffslisten ist dies nicht zu erweisen, da ein grosser Theil der Verladung nach den genannten Ländern, namentlich bei dem Mangel einer directen Dampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Indien, noch immer über England, beziehungsweise London geht und daher als nach England verladen in der hiesigen Statistik verzeichnet wird.

Uebrigens hat sich schon jetzt wahrnehmen lassen, wie der „Chem. techn. Central-Anzeiger" bemerkt, dass der Londoner Markt mehr und mehr seinen Einfluss auf den deutschen Indigomarkt und für die Preise auf denselben verliert, und dass ihm andere Plätze und Stationen, namentlich in neuerer Zeit auch die Vereinigten Staaten von Amerika, durch directe Käufe und Bezüge Concurrenz machen und sich seinem Einfluss entziehen.

Auch Russland und Frankreich bezogen grössere Beträge als in den letzten Jahren direct.

Die Indigokäufer fangen an, dem Fortschritt des Indigobaues in Java praktische Aufmerksamkeit zuzuwenden.

DER HANDEL CONSTANTINOPELS MIT OSTRUMELIEN.

In der von der Constantinopeler Kaufmannschaft im Jahre 1886 an die türkische Regierung gemachten Eingabe wurde die Ausfuhr Constantinopels nach Ostrumelien auf mindestens drei Millionen türkische Pfund geschätzt. Nach einer kürzlich von der Direction der orientalischen Eisenbahnen veranlassten Schätzung erscheint diese Ziffer übertrieben. Nach den Ausweisen der Bahn beträgt der gesammte Export nach Ostrumelien, sowohl auf der Linie Dedeagatsch als auf der von Constantinopel, 25,679.150 *kg* gegen 67,857.632 *kg*, welche aus Ostrumelien exportirt werden. Hievon entfallen auf den Verkehr der *Constantinopeler Strecke* folgende Ziffern: *Export* nach Ostrumelien 9·044 Millionen *kg* im Werthe von 55,621.371 Piaster Gold (etwa 5 Millionen Gulden Gold). *Import* aus Ostrumelien 30,523.502 *kg* per 39,435.880 Piaster Gold (d. i. etwa 3 1/2 Millionen Gulden österreichischer Währung Gold). — An *Getreide* wird nach Constantinopel eingeführt: 27 Millionen *kg* per 17,668.495 Piaster (1·59 Millionen Gulden Gold), an Gemüsen 283.000 *kg*, an Wein 648.000 *kg*, an Käse 1,091.420 *kg*, an Abba (dickes, lodenartiges Tuch) 9 Millionen Piaster etc. — Auf der *Strecke Dedeagatsch* stellt sich der Verkehr wie folgt: *Export* aus Ostrumelien 21·4 Millionen *kg* per 15,246.905 Piaster Gold. *Import* nach Ostrumelien 13·8 Millionen *kg* per 16,719.620 Piaster Gold. Nimmt man zu dem oben angegebenen Werth der auf der Constantinopeler Eisenbahnstrecke nach Ostrumelien eingeführten Waaren noch den Handel über *Burgas*, welcher auf 150.000 türkische Pfund geschätzt wird, so würde sich der Import nach Ostrumelien über Constantinopel auf etwa 700.000 türkische Pfund (= circa 6·3 Millionen Gulden ö. W.) stellen.

EIN ÜBERSETZUNGSBUREAU IN MÜNCHEN.

Wir haben vor Kurzem an dieser Stelle[*] nachdrücklich auf die mangelhafte Kenntniss fremder Sprachen hingewiesen, unter welcher unser Export zu leiden hat, und die Frage der Errichtung eines Uebersetzungsbureaus angeregt. Auch in unserem Nachbarlande, in Deutschland, ist man zu einer analogen Selbsterkenntniss gelangt, und die gegebenen Anregungen haben bereits Frucht getragen. Wie die „Bayerische Handelszeitung" meldet, hat der kaufmännische Verein in München sich der Aufgabe unterzogen, ein Uebersetzungsbureau für die wichtigsten modernen Sprachen einzurichten, welches in nächster Zeit seine Thätigkeit eröffnen soll. Die Uebersetzungsgebühren sollen, wie man hört, ganz ausserordentlich mässig gestellt sein.

GRÜNDUNG EINER NEUEN BELGISCHEN AUSFUHR-GESELLSCHAFT.

Es wird berichtet: Die Lütticher Handelskammer hat beschlossen, sich sofort mit allen commerciellen und industriellen Associationen des Landes in Verbindung zu setzen, um eine Gesellschaft zur Erweiterung des belgischen Ausfuhrhandels zu errichten. (*Die Industrie.*)

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

EGER. (Sitzung vom 12. Juli.) InBetreff der von der Staatsverwaltung beabsichtigten *Ausdehnung der Ferial-Fortbildungscurse für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen* wird beschlossen, dass vom nächsten Jahre ab zur Durchführung dieser Massregel, beziehungsweise Verabfolgung von Stipendien an die betreffenden Lehrer ein Betrag in das Präliminare einzustellen sei, die Verleihung der Stipendien selbst jedoch über Vorschlag der betreffenden Gemeinde zu erfolgen habe, damit der Zweck des erweiterten Fortbildungscurses dem Bezirke auch gesichert sei. — Anlässlich der abverlangten Aeusserung über die *Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen in Kriegern und Podersam* wird beschlossen, die Errichtung in letzterem Orte zu befürworten und einen ständigen Jahresbeitrag von 40 fl. für dieselbe einzustellen, die Schule in Kriegern zu unterstützen. Die Aeusserung der Kammer über das Gesuch der Industriellen des Erzgebirges um *Aufrechthaltung* der Begünstigung zum *Hausirhandel mit Spitzen und Stickwaaren* (Damenputzwaaren) für die Bewohner des Erzgebirges erfolgt in bejahendem Sinne, da derlei Artikel thatsächlich Erzeugnisse der Hausindustrie seien und demzufolge unter den allgemeinen Gesichtspunkt fallen, von welchem die Handels- und Gewerbekammer bei Begutachtung des Gesetzentwurfes über den Hausirhandel rücksichtlich der Begünstigung der Erzgebirgsbewohner ausgegangen ist, ferner handle es sich nicht blos um ein Interesse der Industrie des Kammerbezirkes, sondern mehr noch um den Erwerb einer grossen Zahl von Personen, welche in dem Hausirhandel mit Spitzen und Stickwaaren in- und ausserhalb des Bezirkes (in der ganzen Monarchie) ihr Brod finden. Des Weiteren wird beschlossen, die Petition der Handels- und Gewerbekammer für Oberösterreich an das Finanzministerium um Einbringung eines *Gesetzes, betreffend die Entrichtung der Gewerbe- und Einkommensteuer und der hievon entfallenden Umlagen für unselbstständige Hilfsetablissements oder Filialen* in dem Sinne, dass entgegen der bestehenden Praxis die mit Filialen versehenen Unternehmungen nur einen Theil ihrer Steuer am Sitze der Centrale, den anderen Theil nach verhältnissmässiger Aufthellung bei den Steuerämtern ihrer Filialen entrichten — nicht zu unterstützen. Ueber Antrag des Kammerrathes *Weber* wird beschlossen, dahin zu wirken, dass die Bahnen verhalten werden, den *Transport von Vieh* ohne Aufenthalt zu bewerkstelligen und Futterstationen zu errichten. — Die Handelskammer erklärt sich über Anfrage des Handelsministeriums bereit, auf Grund der Instruction für die *Zutheilung von Consulats-Candidaten* zu den Handelskammern gegebenenfalls einen Eleven zur Dienstleistung zu übernehmen.

LINZ. (Sitzung vom 21. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *J. E. Wimhölzel.*)

Ueber Antrag des Kammerrathes *Franz Holter* wird an den Präsidenten das Ersuchen gerichtet, das Amt eines *Delegirten in den commerciellen Beirath des k. k. österreichischen Handels-Museums* zu übernehmen, welchem Wunsche der Präsident entspricht. — Die Einleitung einer *Hilfsaction für die Kleineisen-Industrie des Bezirkes Steyr* wird, in Erledigung einer von der Statthalterei herabgelangten diesbezüglichen Note, dem Comité für Gewerbe-Angelegenheiten zur Vorberathung überwiesen. Bezüglich der *Wiederaufhebung der den Hausirern* im Jahre 1856 zugestandenen *Befreiung* von allen *Landes-, Gemeinde-, Handelskammer- und sonstigen wie immer benannten Zuschlägen* zur Erwerbsteuer und respective zur Einkommensteuer beschliesst die Kammer, in Erledigung einer darauf bezüglichen Statthalterei-Note, an den oberösterreichischen Landesausschuss ein Ersuchsschreiben zu richten, dass derselbe die für eine Beschlussfassung der Regierung nöthige Initiative in dieser Sache ergreife. Zum Schlusse der Sitzung erstattet Vicepräsident *Philipp Moser* namens des Regierungs-Jubiläums-Comités Bericht betreffs des aus Kammermitteln zu widmenden Betrages zum *Stipendienfonde für die Linzer Handwerkerschule* und beantragt, da zur festgesetzten Höhe des Fonds von 12.000 fl. Notenrente noch der Betrag von 1646 fl. fehlt, die Genehmigung des Handelsministeriums zur nachträglichen Einstellung dieses Betrages in die heurige Kammerrechnung einzuholen, welchem Antrage die Kammer Folge gibt.

REICHENBERG. (Sitzung vom 30. Mai unter dem Vorsitze des Präsidenten *Gustav Jantsch.*)

Kammerrath *Gustav Trenkler* berichtet:

Eine Firma beschwerte sich in einer Eingabe über die Behandlung, welche in *Ueberfässern eingehende teigförmige und flüssige Farbstoffe bei den Zollämtern* erfahren und stellt an die Kammer das Ersuchen, sich dahin zu verwenden, dass beim Eingange von Farbstoffen in Teigform allgemein gestattet werde, die Ueberfässer vor der Verzollung abzunehmen, von dem inneren Fasse 16 Percent abgezogen, die Ueberfässer jedoch als Transportmittel einer Verzollung nicht unterzogen werden. Ebenso möge es als zulässig erklärt werden, bei flüssig eingehenden Farbstoffen in Ueberfässern das Reingewicht des inneren Fasses ohne Zollentrichtung für das Ueberfass der Zollbehandlung zu Grunde zu legen. Das Comité hält die Beschwerde für begründet und empfiehlt der Kammer, die Beschwerde dem Handelsministerium mit dem Antrage auf entsprechende Abhilfe zu unterbreiten und daran die Bitte zu knüpfen, dass die Bestimmungen über den Taraabzug bei in Ueberfässern einlangenden Waaren einer Revision unterzogen werden.

Die Fabrikanten ätherischer Oele und Essenzen Oesterreich-Ungarns hatten sich an die Kammer mit der Bitte gewendet, der Regierung ein Memorandum zu unterbreiten, in welchem folgende Bitten ausgesprochen werden, und zwar dass 1. der in T.-Nr. 107, *b* für ätherische Oele, nicht besonders benannte, fixirte Zoll von 25 fl. auf 100 fl., 2. der in T.-Nr. 337 für alkoholische Essenzen, Fruchtäther, Fruchtessenzen bestimmte Zoll von 75 fl. auf 150 fl. erhöht, 3. die zollfreie Einfuhr der in den T.-Nummern 4—8 genannten Gewürze gestattet werde, sobald dieselben nachweislich zur Oeldestillation bestimmt sind. (Die Kammer beschliesst, der Bitte der Interessenten Folge zu geben.)

Hierauf referirt der Obmann des II. Comités, Kammerrath *Ginzkey*, über mehrere Fragen, welche die *Eisenbahnverbindungen* des Reichenberger Bezirkes betreffen, sowie über die erfolgte schriftliche Enquête, welche die *Frage etwaiger Reformen des Consularwesens*, insbesondere der Berichterstattung der Consularbeamten, eingehend behandelte.

Das Resultat der Enquête darf als ein befriedigendes bezeichnet werden, wofür der im weiteren Verlaufe der Sitzung von dem Kammer-Concipisten *Dr. Hatschek* erstattete Bericht über den Gegenstand Zeugniss ablegt. (Wir behalten uns vor, demnächst an anderer Stelle auf diesen Bericht zurückzukommen.)

Nach dem Berichte des Kammerrathes *Josef Gahler* wird für den Fall eines Deficits unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des Handelsministeriums für die *Ausstellung in Horitz* der Betrag von 50 fl. und für die in *Tetschen* der Betrag von 100 fl. als Subvention votirt. Das Ansuchen des österreichisch-ungarischen Exportvereins um einen Beitrag zur Decorirung der *österreichischen Abtheilung der Melbourner Ausstellung* wird abgelehnt.

Den zu errichtenden *Schülerwerkstätten in Pilnikau* und in *Niemes* wird über Ansuchen eine Subvention in Aussicht gestellt und gleichzeitig das Bureau beauftragt, sich mit den Einschreitern betreffs Errichtung der projectirten Schülerwerkstätten in's Einvernehmen zu setzen und zweckdienliche Recherchen einzuleiten.

In Beantwortung eines von der k. k. Statthalterei herabgelangten Erlasses betreffs Einrichtung eines *Curses von fünfmonatlicher Dauer an den Staatsgewerbeschulen*, in welchem Volks- und Bürgerschullehrer für ihren künftigen Beruf als Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen herangebildet werden, erklärt die Kammer ihre Bereitwilligkeit, unter der Voraussetzung der Genehmigung des Handelsministeriums zur Abhaltung der fünfmonatlichen Curse den Betrag von 300 fl. zu widmen, sich jedoch die Vertheilung dieses Betrages vorzubehalten.

[*] „Fremdsprachige Annoncen und unser Export", „Handels-Museum" p. 323 d. B.

Landwirthschaft, Industrie etc.

ARBEITSZEIT IN DEN RUSSISCHEN FABRIKEN.

Wir entnehmen dem 1887er Jahresberichte des k. und k. General-Consulats in St. Petersburg die folgenden Daten, welche auf den Ergebnissen der russischen Fabriksinspection im ersten Jahre ihrer Thätigkeit beruhen.

In Bezug auf die Arbeitszeit sind erschöpfende Auskünfte aus 1214 Betriebsanstalten, welche 125 verschiedene Productionszweige repräsentiren, eingegangen. Aus denselben ist ersichtlich, wie verschieden die Arbeitszeit sich in den verschiedenen Betrieben gestaltet hat. Die Frauen arbeiten in der grossen Mehrheit der Fälle mit den Männern gemeinsam oder halten doch dieselben Arbeitsstunden ein. Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden variirt in den verschiedenen Industriezweigen von 6—20, wobei unter besonderen Verhältnissen auch ununterbrochen 24 Stunden gearbeitet wird. Auffällig ist aber, dass diese Verschiedenheit der Arbeitsdauer auch in denselben Productionszweigen, innerhalb desselben Inspectionsbezirks, ja in derselben Gegend und bei gleichen Preisen des hergestellten Productes zu Tage tritt. Diese Differenz beträgt in gleichartigen Fabriken 1—11 Stunden. Der Umfang des Fabriksbetriebes, die Grösse der Nachfrage nach der herzustellenden Waare mögen dabei von Einfluss sein. Allgemein ist jedoch wahrnehmbar, dass die längste Arbeitsdauer in solchen Betrieben stattfindet, die primitiv eingerichtet sind und solchen Eigenthümern gehören, die von technischen Vervollkommnungen des Betriebes entweder nichts verstehen oder nichts verstehen wollen. Uebrigens gehören diejenigen Betriebsanstalten, in welchen 12—20 Stunden gearbeitet wird, wenn auch nicht zu den Ausnahmen, so doch zu der geringeren Zahl, während in der überwiegenden Mehrzahl aller Betriebsanstalten (970, d. i. 80 Percent) nicht länger als zwölf Stunden täglich gearbeitet wird. Fabriken, in denen nur zwölf Stunden täglich gearbeitet wurde, gab es 36·8 Percent, in denen nur elf Stunden gearbeitet wurde, 20·8 Percent, Fabriken mit zehnstündiger Arbeitszeit gab es 18·1 Percent, mit neunstündiger 2·1 Percent, mit achtstündiger 1·6 Percent, mit siebenstündiger 0·4 Percent und mit sechsstündiger endlich 0·2 Percent, so dass man als durchschnittliche Arbeitszeit auf den inspicirten Fabriken 12 Stunden annehmen kann. Nachtarbeiten kommen in 247 oder in 20 Percent sämmtlicher Fabriken vor. Auch in dieser Beziehung herrscht eine grosse Verschiedenheit, welche nicht eine durch die Eigenartigkeit des Betriebes zu erklärende ist; in vollständig gleichartigen Betriebszweigen desselben Bezirkes kommen nächtliche Arbeiten auf der einen Seite regelmässig vor und auf der anderen wird wiederum überhaupt Nachts gar nicht gearbeitet. Ersteres kommt hauptsächlich in den Gouvernements Moskau und Wladimir vor. Was die auf den Fabriken übliche Dauer des Tages, respective der Nacht anlangt, so bilden die Fabriken, in denen die Tagarbeit um 5 Uhr Morgens beginnt und nicht später als 9 Uhr Abends aufhört, die grosse Mehrzahl aller Anstalten, nämlich 906 oder 74·6 Percent, so dass die durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 zum Schutze der Minderjährigen begrenzte Tagesdauer von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und der Nachtdauer von 9 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens, ganz ohne Nachtheil für die Industrie auch auf diejenigen weiblichen Arbeiter ausgedehnt werden kann, welchen durch das Gesetz vom 3. Juni 1885 die Nachtarbeit in einigen Fabrikationszweigen (hauptsächlich in der Textilindustrie) verboten worden ist. Die grösste Anzahl aller Anstalten (558 von 749) beginnt jedoch ihre Tagarbeit nicht um 5 Uhr Morgens, sondern um 6 Uhr und später, ja sogar erst um 10 Uhr Morgens. Ebenso viel Fabriken schliessen ihre Arbeit auch nicht erst um 9 Uhr Abends, sondern früher, von 4 Uhr Nachmittags an.

DIE HANDSCHUHFABRIKATION IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Die hervorragendsten Ortschaften, deren Industrie vorzugsweise der Fabrikation von Handschuhen gewidmet ist, sind Gloversville und Johnstown, beide in der Nähe der New-Yorker Hauptstadt Albany gelegen. Die Handschuhfabrikation wurde dort vor etwa 40 Jahren von einigen canadischen oder englischen Frauen begonnen, die erst die Handschuhe selbst zuschnitten und nähten und dann in kleinem Massstabe eine Handschuhfabrik nach der andern begründeten. Man fabrizirte dort indessen erst nur gewöhnliche schwere Handschuhe, namentlich aus grobem Buckskin, bis 1870 oder 1872 die ersten feinen Handschuhe, und das in mässiger Quantität, aus Gloversville und Johnstown kamen.

Gegenwärtig gibt es in Gloversville und Johnstown ungefähr 70 bis 80 Handschuhfabriken, die zusammen allein 900—1200 Zuschneider beschäftigen und circa 800.000—1,000.000 Dutzend Handschuhe zum ungefähren Werthe von zehn Millionen Dollars per Jahr fabriziren. Ausser den beiden genannten Städten gibt es in deren Nähe noch etliche kleinere Plätze, in denen Handschuhe fabrizirt werden.

Ausser Gloversvilles und Johnstowns Handschuhfabriken gibt es in den Vereinigten Staaten keine, die sich mit den europäischen Fabriken vergleichen könnten. Sonst im Lande noch existirende Handschuhfabriken befassen sich in der Hauptsache nur mit der Fabrikation schwerer Waare, und unter diesen befinden sich drei ziemlich grosse Fabriken, nämlich zwei in der Stadt New-York und eine in der Stadt New-Jersey.

Bestem Ermessen nach mögen in den Vereinigten Staaten jährlich für 15—18 Millionen Dollars Handschuhe fabrizirt werden.

Da die Handschuhmacher in diesem Lande sehr gut bezahlt werden, ist den Fabrikanten die Gelegenheit genommen, den Import von Damenhandschuhen zu reduciren. Indessen war es möglich, den Import von Herrenhandschuhen zu reduciren, da hierlands besseres Leder als in Europa für dieselben verwendet wird, welches man dort nur für Damenhandschuhe verbraucht.

In dem mit dem 30. Juni 1887 zu Ende gegangenen Fiscaljahre wurden in die Vereinigten Staaten für 4,159.112 Doll. Handschuhe importirt. *(Aus dem Quartals-Berichte des k. und k. Generalconsulats in New-York.)*

CREFELDER SEIDENINDUSTRIE.

Wir entnehmen dem „Bulletin des soies et des soieries" die nachstehenden Angaben über die Seiden- und Baumwollfärberei im Crefelder Handelskammer-Bezirk. Es wurden gefärbt:

	1883 kg	1881 kg	1887 kg
Seide	615 860	621.250	593.234
Chappe	658.820	746 360	756 060
Baumwolle	1,133.407	1,318.260	1,332.533

Die ausbezahlten Farblöhne und Saläre betrugen in Mark:

1,491.948	1,551.376	1,568 289

Diese Angaben bedürfen keines weiteren Commentars. Obschon dieselben blos eine Ausrüstungsindustrie, die Färberei, betreffen, so lassen sie doch einen Rückschluss auf die bezügliche Fabrikation zu. Sie constatiren nämlich in offensichtlicher Weise die Thatsache des in den letzten Jahren besonders stark hervorgetretenen Ueberganges von der Fabrikation von Ganzseidenwaaren zu deren minderwerthigen Surrogaten. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

GUMMI AUS LEINSAAT.

Die Darstellung von arabischem Gummi aus Leinsamen wird gegenwärtig mehrfach empfohlen. Die Leinsamenkörner werden getrocknet and dann mit Wasser gekocht, die hieraus entstehende dicke Masse wird filtrirt und hierauf mit dem doppelten

Volumen 90percentigen Weingeistes behandelt. Hiebei gelangt ein flockiges, weisses Präcipitat zur Ausscheidung, wovon der Weingeist bequem abgegossen werden kann

Man gewinnt etwa 10 Percent „Gummi Lini“ aus dem Gewichte der verwendeten Leinsaat. Der Gummi bildet eine helle, graubraune Masse ohne Geruch und Geschmack, die im Wasser ganz wie arabischer Gummi löslich ist. Zwei Gramm davon auf 30 Gramm Oel genügen zur Herstellung einer Emulsion, die in Geschmack und äusserlichem Ansehen völlig der Emulsion von Gummi Arabicum gleichkommt. *(De Indische Mercuur.)*

MASSNAHMEN ZUR HEBUNG DER RUSSISCHEN LANDWIRTHSCHAFT.

In Russland gibt es, wie das k. u. k. General-Consulat in Moskau in seinem Jahresberichte pro 1887 mittheilt, nur ein höheres landwirthschaftliches Institut, die Petrowskische Akademie bei Moskau, und eine Forstakademie in Petersburg. Beide Institute liefern sehr wenige praktische Landwirthe. Die mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten bleiben insoferne weit hinter den westeuropäischen zurück, als die Lehrer derselben, Zöglinge der Petrowskischen Akademie, mehr Theoretiker sind und weniger praktische Kenntnisse besitzen.

Ein erfreulicheres Bild bietet in dieser Beziehung die Thätigkeit der Gesellschaft zur Förderung der Volksarbeit in Russland, welche in den letzten Jahren immer grössere Dimensionen angenommen hat. Die Gesellschaft, welche im Jahre 1887 ungefähr 1600 Mitglieder zählte, wird durch eine Centralverwaltung geleitet, der 22 locale Comités unterstellt sind. Ihre Nützlichkeit hat sie durch verschiedene, den örtlichen Bedürfnissen angepasste praktische Massnahmen bewiesen und ist in letzter Zeit zur Errichtung von Filialen in 105 Ortschaften geschritten. Grösstentheils erstreckt sich die Wirksamkeit der Gesellschaft auf die Gründung von landwirthschaftlichen und Gewerbeschulen, auf die Errichtung von Lehrwerkstätten und landwirthschaftlichen Musterfarmen. Einer besonderen Rllege erfreuen sich vornehmlich die Lehrwerkstätten zum gründlichen und praktischen Erlernen verschiedener Handwerke. Bis zur Gründung dieser Gesellschaft im Jahre 1881 gab es nur 250 solcher Lehrwerkstätten, während man jetzt deren 1500 zählt.

Die traurige Lage der russischen Landwirthschaft hat schliesslich mehrere Grundbesitzer veranlasst, bei der Regierung um Massnahmen zur Hebung der Lage der Landwirthschaft nachzusuchen, und ist ihren Wünschen durch Creirung einer aus Vertretern verschiedener Ressorts gebildeten Commission willfahrt worden, deren officielle Bezeichnung lautet: „Commission zur Ausfindigmachung von Massnahmen zur Hebung der Preise landwirthschaftlicher Producte“. Schon von der ersten Sitzung an hat es sich herausgestellt, dass die landwirthschaftliche Krisis jetzt eine ganz allgemeine ist.

In ihr Programm hat die Commission, ohne Schranken, die Beurtheilung aller Massnahmen zur Hebung der Ertragsfähigkeit der Landwirthschaft durch Herabsetzung der Betriebskosten und Erleichterung des Absatzes ihrer Producte aufgenommen. Hiezu bedarf es einer Präcisirung der Beziehungen zwischen den Kornpreisen und den Kosten der Getreideproduction, und der Feststellung der Bedeutung, die für die Landwirthschaft die Hypothekenschulden des Grundbesitzes, die Grundsteuerpflichtigkeit, die Assecuranzkosten, die bestehenden Bestimmungen über kurzterminirten Credit (sowohl persönlichen als Warrant-Credit) und der Einfuhrzoll auf landwirthschaftliche Maschinen und Gewerbe haben.

Sodann müssen klargestellt werden: 1. die Mängel der derzeitigen Eisenbahntarife für Getreide und andere landwirthschaftliche Producte, für Düngemittel, für landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge; 2. die Schwierigkeiten, die für den Absender landwirthschaftlicher Producte durch die Regeln und Bestimmungen des Eisenbahntransportes, durch den Modus der Tarifirung und der Publicirung von Tarifen und endlich der Restituirung von Mehrzahlungen geschaffen werden, sowie 3. die Unzulänglichkeit der Wasser- und Landwege, der Anfuhrstrassen. Schliesslich bedarf es noch einer Feststellung der Hauptprincipien einer im Interesse der Landwirthschaft liegenden Veränderung des Tarifwesens und einer Bezeichnung der Veränderungen, die in den bestehenden Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften über die Beziehungen zwischen den Bahnen und den Frachtgebern wünschenswerth erscheinen.

Angesichts des Umstandes, dass die Preise der landwirthschaftlichen Producte in Russland von der internationalen Marktlage abhängig sind, beabsichtigt die Commission, Massnahmen zur Erreichung grösserer Ertragsfähigkeit des Exports von landwirthschaftlichen Producten in Betracht zu ziehen, und zwar: 1. die Creirung einer Getreide-Inspection und einer Bracke für die landwirthschaftlichen Producte an den Punkten ihres Exportes aus Russland; 2. Erleichterung des Modus unmittelbaren Absatzes von landwirthschaftlichen Producten auf ausländischen Märkten (Hafen-Elevatoren); 3. Entwicklung des Exportes in's Ausland, neben Korn auch von Producten, die aus demselben gewonnen werden (Mehl, Spiritus etc.), sowie auch von Vieh und Fleisch; 4. Schaffung günstigerer Bedingungen für den Export, sowohl in der internationalen Gesetzgebung (Verträge), als auch im internationalen Verkehr (Consulatswesen).

Ausserdem wird der Commission vorgeschlagen, verschiedene Projecte bezüglich einer Regulirung der Verhältnisse auf den inneren Märkten zu berücksichtigen, wie die Verbesserung der Absatzbedingungen für Bauernkorn, die Organisation von Waaren-Niederlagen für Getreidefrachten, Schaffung der Möglichkeit, dass die Producenten rechtzeitig genaue Kenntniss erhalten von den Preisen für die hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Producte, Massnahmen zur Förderung landwirthschaftlicher Brennereien und anderer Etablissements zur Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte an Ort und Stelle und zur Beseitigung händlerischer Vermittlung bei der Versorgung des Militär-Ressorts mit Proviant- und Fourage-Artikeln.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

WACHSENDE GÜTERBEWEGUNG AUF DER TRANSKASPISCHEN EISENBAHN.

Riga, im Juli 1888

In *Zarizyn* sind in allerletzter Zeit seitens der verschiedenen centralasiatischen Transport-Comptoirs an die Betriebsverwaltung der erst kürzlich eröffneten Samarkander Strecke der transkaspischen Eisenbahn zahlreiche Erklärungen hinsichtlich der für den Versandt mittelasiatischer Güter von Samarkand nach Tschardschui (in der Richtung von und nach Zarizyn) und retour nöthigen Zahl von Waggons eingelangt. Diese Anmeldungen der Transport-Comptoirs sind insofern interessant, als sie die ganze Wichtigkeit der neuerbauten Strecke, die sich zunächst nur eines provisorischen Betriebes erfreut, da sie beiweitem noch nicht *vollständig* ausgebaut ist, für den mittelasiatischen Handel darthun. Immerhin wird schon jetzt dieser *provisorische* Betrieb von Tag zu Tag bedeutender. Die vorerwähnten grossen Transport-Comptoirs beabsichtigen nämlich, vom 1. Juni bis zum 1. December d. J. im directen Verkehr mit der Grjäsi-Zarizyner Bahn, und zwar unter Beihilfe der Dampfer der Gesellschaften „Kawkas und Mercur“ und „Druschina“, nachstehende Waarenmengen zum Versandt zu bringen: Das Comptoir der „Russischen Güter-Assecuranz- und Transport-Gesellschaft“ in Zarizyn hofft 250.000 Pud Baumwolle nach Russland und dagegen 150.000 Pud russische Manufacturwaaren vom Nischni-Nowgoroder Jahrmarkte nach Centralasien transportiren zu können; die Gesellschaft „Kawkas und Mercur“, welche ausser der Dampfschifffahrt auf der Wolga und dem Kaspischen Meere auch Commissions-Transport-Comptoirs an vielen Punkten Mittelasiens hat, gedenkt

allein von der Strecke Tschardschui-Buchara nach Zarizyn 300.000 Pud Baumwolle, 100.000 Pud Schafwolle und 30.000 Pud diverse andere Producte, vorzugsweise aus Buchara, ferner noch von der Strecke Buchara-Samarkand 300.000 Pud Baumwolle, 60.000 Pud Schafwolle und 30.000 Pud andere Erzeugnisse des Orients zu versenden; aus Russland hat sie dagegen nur 120.000 Pud Manufacturwaaren zum Transport nach Asien angemeldet. Ferner wird das Comptoir der „Mittelasiatischen Gesellschaft Kudrin & Comp.“ nach Zarizyn 250.000 Pud Baumwolle befördern und aus Russland wieder 150.000 Pud Manufacturwaaren holen; das Comptoir der „Gebrüder Kamenski“ sendet nach Zarizyn 270.000 Pud Baumwolle gegen 100 000 Pud russische Manufacturwaaren; dann verspricht die Gesellschaft „Nadeschda“, nach Zarizyn 250.000 Pud Baumwolle und nach Asien 150.000 Pud Manufacturerzeugnisse zu schicken; endlich versendet das Comptoir „Brodski“ 100.000 Pud Zucker und Sandzucker nach Buchara, wo der Zucker prämiirt wird.

In Anbetracht dieses bedeutenden Zuflusses von Güterbeförderungen für die jüngst eröffnete Samarkander Strecke der transkaspischen Eisenbahn und die mit derselben im directen Verkehr stehende Grjäsi-Zarizyner Bahn, ist es gewissermassen von Interesse, zu erfahren, dass der Erbauer der transkaspischen Eisenbahn, General *Annenkow*, dem Minister der Wegecommunicationen in St. Petersburg ein ausführliches Project für die Ergänzung derselben, einerseits durch eine Bahn von Samarkand nach *Taschkent* und andererseits von Merw nach *Herat*, vorgelegt hat. Um zum Bau der letztgenannten Linie schreiten zu können, welche ein Verbindungsglied zwischen den europäischen und indischen Eisenbahnen sein und die Zarizyner, ebenso wie die transkaspische Eisenbahn sozusagen zu einem internationalen Welttransitwege gestalten würde, ist natürlich die Zustimmung der englischen Regierung erforderlich, mit welcher bereits diesbezügliche lebhafte Unterhandlungen angeknüpft worden sind. Was indessen speciell die Verlängerung der transkaspischen Eisenbahn von Samarkand nach Taschkent anbetrifft, so hätte der General Annenkow dem Ministerium der Wegecommunicationen einen Bericht eingereicht, in welchem er darauf hinweist, dass *Taschkent*, welches den Mittelpunkt des ganzen centralasiatischen Handels bildet, wo sich zugleich auch der Sitz der Landesverwaltung befindet, in Ermangelung einer Eisenbahn, welche doch gegenwärtig nur bis Samarkand reicht, sehr leicht zu einer Stadt zweiten Ranges im mittleren Asien herabsinken könnte, da Alles nur Samarkand zuströmen würde. Dieses wäre aber, nach Annenkow's Ansicht, nicht wünschenswerth, weder für die Bevölkerung des Landes und noch weniger für die locale Verwaltung, welche sich nun schon seit bald einem Vierteljahrhundert in Taschkent ansässig gemacht hat. Hinsichtlich des durch Legung eines Schienenweges nach Taschkent zu erwartenden Frequenz-Ausfalles auf der jetzt aus dem europäischen Russland dorthin führenden grossen Steppenstrasse meint General Annenkow, dass dieselbe auch ohnedies nicht mehr viel benützt werden dürfte, sowie sie jetzt schon fast Niemand aus Taschkent benützt, da mit der nur kaum 440 *km* von der Hauptstadt Russisch-Centralasiens entfernten Eisenbahn *die* Centren Russlands, welche von den Centralasiaten am meisten besucht werden, leichter und schneller erreichbar sind.

Auf diesem letzteren Wege wird von jetzt ab auch die Post befördert werden, welche bisher über *Omsk* und *Semiretschje* ging. Die Taschkenter Kaufleute, die zur Messe nach Nischni-Nowgorod früher ihren Weg über Orenburg und Samara zu nehmen pflegten, werden diese Städte jetzt nicht mehr berühren, vielmehr ihre Waaren über Samarkand, Merw und Baku und weiter auf Dampfern der Gesellschaft „Kawkas und Mercur“ auf der Wolga befördern. Unter solchen Umständen würde voraussichtlich der jetzt über Samarkand führende Transitweg der Handelsbedeutung *dieser* Stadt zum Nachtheile Taschkents, der eigentlichen Hauptstadt Russisch-Centralasiens, eine grosse wirtbschaftliche Entwicklung einbringen.

Es bestehen übrigens schon mehrere Projecte einer Verbindung Samarkands mit Taschkent durch einen Schienenweg, dieselben werden jedoch von General Annenkow nicht gutgeheissen. So soll neben verschiedenen diesbezüglichen Projecten von Privatpersonen unter anderen auch das einer französischen Gesellschaft vorliegen. Indess glaubt General Annenkow, dass es besser sei, die geplante Bahn nach Taschkent auf Kosten der Regierung zu bauen. *v. N.*

FÜNF TAGE ÜBER DEN ATLANTISCHEN OCEAN.

Wie das englische Fachblatt „The Shipping World“ berichtet, ist die englische „Fairfield Shipbuilding and Engineering Company“ im Begriffe, einen grossen Schraubendampfer zu erbauen, der den Atlantischen Ocean von Queenstown nach New-York in nicht mehr als fünf Tagen durchqueren wird. Diese Nachricht würde, wie das citirte Fachblatt bemerkt, gewiss manchen Zweifeln begegnen, wenn sie nicht von der „Fairfield Company“ ausginge, deren eifriges und erfolgreiches Streben von jeher auf Erhöhung der Geschwindigkeit im Seeverkehr abzielte. Der zu erbauende grosse Dampfer dürfte in der nächsten Saison unter der Flagge der Guion-Line debutiren.

DER PEREKOP-CANAL.

Die Arbeiten zur Durchstechung der Landenge von Perekop, welche die Krim mit dem russischen Festlande verbindet, haben bereits begonnen. Zu welcher Bedeutung für den Handel dieser Canal, wenn einmal ausgeführt, berufen sein dürfte, geht aus der vom *Scientific American* mitgetheilten Thatsache hervor, dass dieser Canal die kürzeste Verbindungslinie zwischen Genitschesk und den nördlichen Häfen des Schwarzen Meeres bilden wird. Gegenwärtig ist Marioupol 434 Meilen von Odessa entfernt. Durch Eröffnung des Perekop-Canals wird diese Entfernung sich auf 295 Meilen verringern. Der Canal wird, wie das citirte Blatt weiter berichtet, über Gontschar und Sivasch von Perekop bis nach Genitschesk führen. Seine Länge beträgt 111 Werst, seine Breite 65 und die Tiefe 12 Fuss, jedes seiner Enden wird in einen Hafen münden. Die Gesammtkosten werden auf 85 Millionen Rubel veranschlagt.

Handelsgeographie, Statistik etc.

INTERNATIONALE TELEPHON-STATISTIK.

Land	Zahl der Abonnenten	Ein Abonnent auf		Durchschnittspreis des Jahresabonnements	
Belgien	3777	280	Einwohner	125—350	Frs
Deutschland	17.156	2.800	„	187·50	„
England	13.896	2.540	„	300	„
Frankreich	9.166	4.110	„	400—600	„
Italien	8.481	3.500	„	150—300	„
Oesterreich-Ungarn	4.000	10.129	„	120—300	„
Schweden und Norwegen	10 427	640	„	175	„
Schweiz	5 758	500	„	150	„
Spanien	998	18.000	„	300	„
Vereinigte Staaten	151.256	397	„	275	„

Man ersieht aus dieser Tabelle, dass unter allen Ländern Europas Belgien das günstigste Verhältniss der Anzahl von Telephon-Abonnenten zur Bevölkerungszahl aufweist; in Hinsicht der telephonischen Verbindungen nimmt es den ersten Rang ein. An zweiter Stelle steht die Schweiz, an dritter Schweden und Norwegen. Sodann folgen England, Deutschland, Italien, Frankreich, endlich Oesterreich-Ungarn und Spanien. Die Vereinigten Staaten würden, in diese Rangordnung einbezogen, an zweiter Stelle stehen. (*Journal des Economistes*).

Consular-Nachrichten.

K. und k. Consular-Agentie in Yarmouth. Einer uns zugekommenen Mittheilung zufolge ist der Handelsmann und Schiffseigenthümer *William Palgrave Brown* in Great Yarmouth zum k. und k. Consularagenten daselbst an Stelle des *A. Wilkinson* bestellt worden.

K. und k. Consulat in Brüssel. Wie wir erfahren, wurde dem k. und k. Consul in Brüssel, *Raphael Ritter v. Bauer*, der Titel eines Honorar-General-Consuls *ad personam* verliehen.

Miscellen.

Zur Sklaven-Emancipation in Brasilien. Die ehemaligen Sclavenbesitzer in Brasilien machen alle erdenklichen Anstrengungen, um sich die schwere Last der Sclaven-Emancipation nachträglich zu erleichtern. So brachten sie in der Deputirtenkammer einen Gesetzesvorschlag ein, der die Regierung ermächtigen sollte, sich im Wege einer Creditoperation die Mittel zur Entschädigung der Sclavenbesitzer zu verschaffen, welche nach Ansicht der Antragsteller durch das Emancipationsgesetz vom 13. Mai widerrechtlich geschädigt worden seien. Ueber diesen Gesetzesvorschlag ist die Deputirtenkammer zur Tagesordnung übergegangen.

Einen ähnlichen Antrag hatte der Baron Cotegipe für den Senat vorbereitet. Kaum aber war die Nachricht davon in die Oeffentlichkeit gedrungen, als der brasilianische Premierminister es für eine Pflicht der liberalen Partei erklärte, einen solchen Antrag an seiner Seite mit allen Mitteln zu bekämpfen. Auch die erzürnten ehemaligen Sclavenbesitzer scheinen ihren nachträglichen Widerstand mit allen Mitteln fortsetzen zu wollen, indem sie sich der republikanischen Partei des Landes angeschlossen haben.

Ein Theil der durch die Sclaven-Emancipation getroffenen Grundbesitzer beginnt allerdings mit den nunmehr als unabänderlich zu betrachtenden realen Thatsachen zu rechnen. Die Grundbesitzer von Cantagallo (in der Provinz Rio de Janeiro) haben unter sich eine Vereinigung gestiftet, welche die gegenseitige Unterstützung mit disponiblen Arbeitskräften zum Zweck hat. Diese Coalition soll verhindern, dass die einzelnen Arbeitgeber, indem sie auf dem Arbeitsmarkt in Concurrenz treten, den Arbeitslohn hinauftreiben, wie dies in San Paulo geschehen ist. Die Angehörigen der Union verpflichten sich weiters, Arbeitern, welche den Dienst bei einem Unionsmitglied ohne dessen Vorwissen oder ohne gerechten Grund verlassen haben, keine Arbeit zu geben.

Amerikanische Geschäftspraktiken. Eine nicht wenig originelle Methode, neue Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, hat eine grosse Maschinen- und Mühlenbau-Anstalt, die Geo. F. Smith Middlings Purifier Co. in Jackson, Mich. in Nordamerika, jüngst ausgeführt durch das Herstellen einer tragbaren grossen Walzenmühle. Bisher verstand man unter einer tragbaren Mühle eine einzelne Zerkleinerungsmaschine, die von Bauerngut zu Bauerngut oder Ortschaft zu Ortschaft getragen oder auch gefahren wurde. Obige Maschinen- und Mühlenbau-Anstalt hat nun eine tragbare Walzenmühle von bedeutenden Dimensionen und glänzender Ausstattung hergestellt und macht gegenwärtig damit Reclame. Das betreffende Mühlengebäude ist drei Stockwerke hoch und enthält alle nur erdenklichen und zeitgemässesten Ausrüstungsstücke, welche erforderlich sind, um in 24 Stunden 50 Fass (gleich 85 Centner) allerbestes Walzenmehl herzustellen. Dieses kostspielige Unternehmen, eine so grosse tragbare Mühle, hätte vor 10—20 Jahren die Maschinen-Industrie in ihren wildesten Träumen für unmöglich gehalten! Die Mühle übertrifft aber auch die kühnsten Erwartungen. Samstag, den 2. Juni cr., machte diese Mühle Mehl in der Stadt Jackson Mich., und Mittwoch, den 6. Juni Abends, wurde sie niedergelegt, verpackt und nach Buffalo, N. J., wo vom 12. bis 14. Juni eine grosse Müllerversammlung stattfand, übergeführt. Donnerstag Abends standen die Wände bereits in der Geneser-Strasse zu Buffalo und bis Freitag Abends waren sämmtliche Müllereimaschinen an ihren Plätzen aufgeschraubt und zum Betriebe fertig; ebenso wurde bis zu dieser Zeit der zur Mühle gehörende Getreidebehälter (Getreide-Elevator) aufgestellt und ebenfalls betriebsfähig gemacht. Samstag, den 9. Juni, ehe es dunkelte, waren auch die äusseren Arbeiten vollendet, Getreide herangefahren, die Dampfrohrleitung zur Maschine etc. gelegt, um den Betrieb jeden Augenblick beginnen zu können. — Zwischen den zwei Städten Jackson und Buffalo liegt eine Entfernung von beinahe 400 englischen Meilen. Die Mühle ist kunstvoll entworfen, äusserst glänzend ausgeführt und die Ausrüstung eine unübertroffene. Gebäude und Maschinen zeigen in jeder Einzelnheit die hohe Geschicklichkeit der dabei verwendeten Arbeiter. Von Buffalo aus tritt die tragbare Mühle nebst Zugehör eine Reise um die Welt an, und zwar geht sie zuerst zur bevorstehenden Ausstellung nach Cincinnati, wo sie drei Monate arbeiten wird. Das Mehl wird verkauft wie von jeder anderen festen Mühle. Von Cincinnati geht die Mühle nächstes Frühjahr zur Weltausstellung nach Paris, dann nach Südamerika, Capland und Australien. Landwirthen, Müllern und Industriellen in allen Ländern soll eben gezeigt werden, was die nordamerikanische Industrie zu leisten vermag. Diese Reclamemühle, denn weiter ist sie nichts, soll eben neue Geschäftsverbindungen eröffnen. Dass sich diese Art Reclame bezahlt macht, unterliegt gar keinem Zweifel! Die ersten Erfolge sind bereits in Buffalo eingeheimst worden, wo gegen 700—800 Mühlenbesitzer, Maschinenfabrikanten u. s. w. zur Versammlung des Nationalverbandes der Müller zusammengekommen waren und die Mühle förmlich belagert wurde! (*„Leipziger Tagblatt“.*)

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

254* Report for the year 1887 on the Agriculture of Pernambuco.

255* Report on the progress of Tunis since the date of the French protectorate

256* Further Report for the year 1887 on the trade of the consular district of San Francisco.

257 Bulletin Consulaire Français. Recueil des Rapports commerciaux. Année 1888

258 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Mansura (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

259 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Syra (nicht publicirt) *in italienischer Sprache.*

260 Direction Générale des douanes Égyptiennes. Le commerce extérieur de l'Égypte pendant l'année 1887.

261 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Genua.

262 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Shanghai.

263 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in St. Petersburg.

264 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Helsingfors.

265 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Ancona (nicht publicirt).

266 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Moskau.

267* Report on the school of forestry in Spain.

268* Report for the year 1887 on the trade of Tunis.

269* Report for the year 1886 on the foreign trade of Chile.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Das königliche Ministerium de Ultramar in Madrid schreibt die Vergebung der Concession zur Installirung und Inbetriebsetzung des telephonischen Dienstes für 20 Jahre in der Stadt Havana (Cuba) aus; die Licitation findet *am 10. August l. J.* statt.

Die Generaldirection der öffentlichen Bauten (Obras publicas) in Madrid schreibt die Vergebung der Concession für die in 5 Jahren auszuführenden Canalisirungsarbeiten im Mündungsgebiete des Flusses Ebro zwischen Escatron und Amposta aus, nach den bezüglichen Bedingnissheften, welche bei obiger Generaldirection zur Einsicht aufliegen und woselbst die Licitation *am 20. August l. J.*, um 11 Uhr Vormittags, stattfindet.

Die Post- und Telegraphen-Generaldirection in Madrid schreibt die Vergebung der Concession zur Installirung und Inbetriebsetzung des telephonischen Dienstes für 20 Jahre in der Stadt Xerez de la frontera aus. Die Licitation findet *am 16. August l. J.* statt.

(Nähere Erkundigungen über diese Ausschreibungen können im k. k. österr. Handels-Museum eingeholt werden.)

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA.

Papier: Pittener Papierfabriks-Actien-Gesellschaft.

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 2. AUGUST 1888. [Nr. 31.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—.

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 d., halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. — 31. August von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

DIE FORTSCHRITTE DER ARBEITERVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND.

Noch zu Lebzeiten Kaiser Wilhelm I. war die Vorlage eines Entwurfs zur Alters- und Invalidenversicherung erwartet worden. Der Entwurf war fertig gestellt, als Kaiser Wilhelm starb. Während der Regierung Kaiser Friedrich's nahmen die ernsten Ereignisse des Tages das öffentliche Interesse zu sehr gefangen, als dass man den Reichstag mit dem neuen Gesetze hätte beschäftigen mögen. Aber die Ansprache des jungen Kaisers Wilhelm II. an den Reichstag kündigte die Fortsetzung der von Kaiser Wilhelm I. begonnenen socialen Versicherung an. Diesem Worte folgte durch die neue Vorlage die That. Mit ihr macht die Arbeiterversicherung in Deutschland einen mächtigen Schritt vorwärts.

Will man die neue Vorlage richtig würdigen, so kann dies nur aus dem Gesichtspunkte der ganzen grossen Action geschehen, der sie als einzelnes Glied angehört. Es heisst also an diesem Project den Blick sowohl rückwärts wenden zu dem, was die Arbeiterversicherung bereits geleistet hat, wie auch vorwärts in die Zukunft zu dem, was nach den vorliegenden Programmen noch geleistet werden soll. Auf Grund dieser Uebersicht kann man zu einem Urtheile über die Rolle gelangen, welche der Versicherung in der Lösung, oder wenn wir dieses anspruchsvolle Wort vermeiden wollen, in der Schlichtung der Arbeiterfrage zukommt.

Bisher ist die Kranken- und die Unfallversicherung der Arbeiter durchgeführt; die principielle Genehmigung der Alters- und Invalidenversicherung steht ausser Frage und eine Vorlage zur Witwen- und Waisenversicherung ist angekündigt.

Das deutsche *Kranken-Versicherungsgesetz* datirt vom 15. Juni 1883. Es kennt zwei Kategorien von Krankencassen: 1. locale und 2. Fabrikscassen. Die localen führen den Namen Gemeindecassen, und wenn es mehrere in der Gemeinde gibt, Ortscassen. Bei denselben zahlen die

Arbeitgeber die Beiträge ein, welche sie zu einem Drittel aus eigener Tasche bestreiten müssen, zu zwei Dritteln den Arbeitern vom Lohne abziehen dürfen. Die Gemeindecassen werden von der Gemeinde verwaltet, die Ortscassen verwalten sich selbst. Wenn ein Unternehmer mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigt, kann eine Fabrikscasse errichtet werden. Der Arbeiter erhält als Kranker vom dritten Tage der Krankheit an die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes. Die Anzahl der Mitglieder deutscher Krankencassen betrug im Jahre 1885: 4,300.000, also über 9 Percent der Bevölkerung. Die Anzahl der Cassen belief sich auf 19.000, und es kamen auf jede Casse durchschnittlich 230 Mitglieder. Die Gesammteinnahmen der Cassen berechneten sich auf 66·1 Millionen, die Ausgaben auf 52·65 Millionen Mark.

Die *Unfallversicherung* ist mit der Krankenversicherung eng verknüpft. Durch das Gesetz vom 6. Juli 1884 erhielt sie Anwendung auf die industriellen Arbeiter, wurde durch eine Novelle vom 5. Mai 1886 auch auf die land- und forstwirthschaftlich beschäftigten Arbeiter und durch eine vor wenigen Monaten erschienene Novelle auch auf die Seeleute, sowie auf die Bauarbeiter ausgedehnt. Die deutsche Unfallversicherung geht von Berufsgenossenschaften aus. Deren gab es 1886 im Deutschen Reiche 62. Die Prämien werden von den Unternehmern allein gezahlt. Versicherungspflichtig sind Bedienstete mit nicht über 2000 Mark Jahreslöhnung. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Arbeitsverdienstes. Doch ist jeder von einem Unfalle Betroffene für die ersten 13 Wochen seiner eventuellen Krankheit von der Krankencasse zu unterhalten. Erst nach Ablauf dieser Zeit tritt die Unfallversicherung für ihn in Geltung. In Folge dessen kommen neun Zehntel aller Unfälle gar nicht zur Behandlung unter dem Unfallversicherungsgesetze, denn so viele verursachen höchstens 13wöchentliche Krankenpflege. Das Zehntel, das dann der Unfallversicherung verbleibt, ist aber der kostspieligste Theil. Denn jene mindestens 90 Percent Unfälle nehmen nur etwa 11 Percent der Kosten, die der Versicherung aus den Unfällen erwachsen, in Anspruch, die übrigen 9 Percent dagegen 90 Percent. 1886 gehörten in Deutschland 270.000 Betriebe mit nahezu $3^1/_4$ Millionen versicherten Personen, welche einen Lohn von zusammen fast $2^1/_4$ Milliarden Mark bezogen, der Unfallversicherung an. An Entschädigungen wurden 1886 1,700 000 Mark ausgezahlt. Die Zahl der Unfälle, für welche Entschädigungen gegeben wurden, war rund 10.000, und nicht weniger als 6000 Angehörige von durch Unfall Getödteten wurden versorgt.

Die *Alters- und Invaliden-Versicherung*, nach dem dem Bundesrathe zur Berathung vorliegenden Entwurf, beabsichtigt, *a*) im Falle der Invalidität (welche nicht durch einen Unfall in der Arbeit entstanden ist) dem Arbeiter eine Rente von mindestens 120 und höchstens 250 Mark per Jahr, *b*) dem nicht invaliden männlichen Arbeiter vom 71. Lebensjahre an eine Jahresrente von 120 Mark, dem nicht invaliden weiblichen Arbeiter vom gleichen Alter eine solche von 80 Mark auszuzahlen. Die Durchführung der Versicherung soll bei den Berufsgenossenschaften erfolgen. Die Beiträge werden aufgebracht zu je einem Drittel vom Arbeiter, vom Arbeitgeber und vom Reiche. Sie betragen für jeden dieser drei Betheiligten etwa zwei Pfennige per Kopf und Arbeitstag oder sechs Mark für 300 Arbeitstage des Jahres. Wenn der Arbeiter zum Bezuge von jährlich 120 Mark von seinem 71. Lebensjahre an wirklich berechtigt sein soll, so muss er 30 Jahre hindurch jenen Betrag von sechs Mark per Jahr eingezahlt haben. Etwas günstiger sind in dieser Richtung die Bestimmungen, welche sich auf die Invalidität, die nach der Definition des Gesetzes die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit bedeutet, beziehen. Der Anspruch auf diese Versorgung wird erworben, wenn der Arbeiter durch fünf Jahre seine Beiträge geleistet hat. Aber er hat in diesem Falle nur Anspruch auf 120 Mark per Jahr. Wer die Rente in ihrem höchsten Betrage von 250 Mark beanspruchen dürfen soll, muss die Beiträge 48 Jahre hindurch geleistet haben. Die Alters- und Invaliden-Versicherung soll umfassender sein als die bisherigen Versicherungen. Sie soll einmal alle gegen Lohn arbeitenden Personen, Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Privatbeamte, kurz, alle nicht im Dienste des Staates stehenden Menschen, deren Lohn nicht 2000 Mark im Jahre übersteigt, einbeziehen. Es handelt sich um die Versicherung von nicht weniger als 12 Millionen Personen mit einem jährlichen Aufwande von 156 Millionen Mark, so dass jede der drei zur Zahlung verpflichteten Parteien 52 Millionen Mark jährlich zu zahlen hat. Für das Reich werden allerdings erst mit den Jahren die Anforderungen grosse, indem es nicht Prämienbeiträge leistet, sondern sich mit einem Drittel an der Auszahlung der Versicherungssummen betheiligt, die ja im Anfange natürlich klein sind und mit der Zeit erst wachsen.

Wenn man sich nun fragt, was die deutsche Arbeiterversicherung aus dem Gesichtspunkte der Socialreform bedeutet, so wird man sie leicht ungenügend finden. Sie bedeutet für sich offenbar keine Aufhebung der Arbeiternoth: sie creirt eine Zulagenwirthschaft. Der Kranke bekommt nicht so viel, um in Ruhe und Gemächlichkeit seiner Genesung entgegensehen zu können, der vom Unfall betroffene nicht so viel, um im Unfalle eine Quelle zeitweiliger Versorgung ohne Nöthigung zur Arbeit zu sehen; der Invalide ist mit seiner kleinen Rente so kümmerlich bedacht, dass er von der Hilfe der Verwandten nicht abzusehen und irgend eine leichte Arbeit, die man ihm bietet, nicht abzuweisen vermag. Der Kampf mit der Noth wird dem Arbeiter erleichtert, aber er ist nicht aufgehoben.

In der geplanten Alters- und Invaliden-Versicherung haben schärfere Kritiker, wie Brentano und Platter, eine blosse Reform des Armenwesens erkannt, und es lässt sich dieser Auffassung kaum widersprechen. Wenn aber Brentano dann weiter bemerkt, die geplante Altersversicherung bedeute doch eine überaus gelungene Armenreform, so ist zuzugestehen, dass der Gedanke, das locale Armenwesen durch eine staatliche Organisation zu ersetzen, mit einem Schlage allen strittigen Fragen der Armenpflege die Spitze nimmt und eine Lösung anzeigt, die auf anderem Wege in gleicher Vollkommenheit offenbar nicht hätte gefunden werden können. Geht man aber auf die Ausführung näher ein, die der an sich vortreffliche Gedanke in dem Project erfahren hat, so springt die Geringfügigkeit der dem Unterstützungsbedürftigen gewährten Rente in's Auge; die socialen Gegner des Projects haben denn auch sofort die Bedeutung erfasst, welche dieser Position für den Angriff auf die deutsche Socialreform innewohnt. Mit weniger als 250 bis 300 Mark jährlich lässt sich in keinem Theile Deutschlands selbst für die geringen Bedürfnisse des Arbeiters auskömmlich leben; die 250 Mark Rente werden aber nur von einem geringen Theile der Arbeiter erreicht. Allerdings hat der Arbeiter dafür nur 2 Pfennige per Arbeitstag als directen Beitrag zu entrichten, und es ist zweifellos, dass selbst der geringst gelohnte Arbeiter diese 2 Pfennige entbehren kann, ohne dadurch irgendwie Schaden zu leiden oder auch nur in seinem Haushalte im geringsten beeinträchtigt zu sein. Aber bisher wurde ja die Armenlast ohne jeden Beitrag der Arbeiter bestritten; denn die Gemeinden, welche die Armenpflege hatten, erheben keine indirecten Steuern, und solche allein fallen dem einer directen Steuer nicht unterliegenden Arbeiter zur Last. Es scheint daher der Beitrag, welchen Staat und Arbeitgeber leisten, zu gering genommen. Er soll im Ganzen, im Durchschnitt gerechnet, für jeden von Beiden 52 Millionen Mark sein. Diese Summe nun ist nicht derart, dass sie, ohne Schädigung der Staatsfinanzen oder der Industrie, noch eine Erhöhung vertrüge, und man muss sich daher an ihr *vorläufig* wohl o ler übel genügen lassen.

Die deutsche Arbeiterversicherung leistet unter diesen Verhältnissen allerdings noch nicht viel. Sie soll über kurz oder lang wohl eine Erweiterung erfahren durch die Aufnahme einer *Witwen- und Waisenversicherung*. Aber auch hier wird es sich um minime Beträge als Renten handeln. Es wird von einer an jede Witwe zu verabreichenden Rente von 60 Mark jährlich, von einer solchen an jedes Waisenkind im Betrage von 30 Mark gesprochen, und doch soll diese Versicherung gleich eine Ausgabe von nicht weniger als 119 Millionen Mark fordern. Auch hier tritt also aus der Geringfügigkeit der gewährten Renten der rein subsidiarische Charakter der Versicherung hervor. Die Arbeiterversicherung scheint unter diesen Umständen blos den Rahmen darzustellen, in welchem für eine Verbesserung der Lebenslage des arbeitsunfähigen Arbeiters und der Hinterlassenen des Arbeiters zu wirken ist. Ihre Bedeutung gebt bis heute, und so wie die Ausführung der ibr noch anzugliedernden Stücke gegenwärtig gedacht ist, auch wesentlich über die Aufgabe einer verbesserten Armenpflege nicht hinaus; aber sie hat doch den Grund geliefert, auf welchem in späterer Zeit, wenn die Mittel weiter reichen, ein mächtiges Gebäude errichtet werden kann.

Unter allen Verhältnissen wird die Arbeiterversicherung nur eine Seite im Leben des Arbeiters bedenken. Sie ist dem unproductiven Arbeiter gewidmet. Aber die sociale Frage und ihre Schlichtung im Wege des nicht socialen Staates liegt doch vorzugsweise bei dem productiven Arbeiter, d. h. mit anderen Worten: bei dem Arbeitslohn und bei dem Arbeiterschutz. Mit Bezug auf ersteren vermag die staatliche Intervention unter den Verhältnissen der modernen Wirthschaft nur indirect etwas zu leisten: durch thatsächliche Wahrung der Coalitionsfreiheit, durch Förderung der Organisation von Gewerkvereinen, durch eine zweckmässige Emigrations- und Immigrationspolitik und nicht zum mindesten durch rationelle Handels-, Verkehrs- und Steuerpolitik. Die Aufgaben des Arbeiterschutzes liegen in den Forderungen der Fabrikhygiene, in dem möglichsten Ausschluss der Frauen- und Kinderarbeit und in der Regelung der Arbeitszeit. Die Arbeiterversicherung kann sich also an der Versorgung der Unproductiven genug sein lassen, und aus der Beschränktheit dieses ihres Programmes betrachtet, d. h. nicht als „das" Mittel der Socialreform in's Auge gefasst, vermag jene Organisation, die man in der Arbeiterversicherung gefunden hat, Alles zu leisten, was man von ihr füglich zu erwarten hat, wenn Staat und Industrie in ihren Beiträgen sich nicht karg halten. *W.*

BERICHT ÜBER DEN HANDEL UND DIE INDUSTRIE VON BERLIN IM JAHRE 1887.

(Erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin.)

Soeben ist der Jahresbericht der kaufmännischen Corporation von Berlin erschienen, der in umfassender und dabei doch präciser Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse des Vorjahres im Allgemeinen wie nach den einzelnen Branchen schildert. Das Bemerkenswertheste daran sind eine Reihe markanter Sätze des allgemeinen Theiles, die sich nicht nur mit den Verhältnissen der Reichshauptstadt befassen, sondern, ihrem Titel ganz entsprechend, eine „allgemeine Charakteristik" der wirthschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reiches im verflossenen Jahre bieten. Trotz des besonnenen Masshaltens in der Darstellung, trotz einer ganz deutlich zu merkenden Reserve, die sich der Bericht, um nicht vorschnell zu sein, auferlegt, lautet dennoch das Urtheil über das abgelaufene Wirthschaftsjahr sehr befriedigend: die günstige Wendung, welche sich seit der zweiten Hälfte des Jahres 1886 in vielen gewerblichen und Handelsbranchen geltend gemacht habe, sei auch im Jahre 1887 in Fortsetzung begriffen gewesen; trotz mancher widrigen Umstände, Kriegsgefahr, Besorgnisse von neuen politischen Constellationen bei dem zu befürchtenden Ableben des Monarchen — lauter Dinge, welche die Unternehmungslust beengt hätten — habe dennoch die gewerbliche, wie die Handelsthätigkeit einen befriedigenden Fortgang genommen; die Preise der Waaren hätten im Allgemeinen eher eine steigende als fallende Tendenz gezeigt; der Consum im Inland wie die Ausfuhr seien reichlicher als in dem Vorjahre gewesen, da die deutsche Production sich mehr und mehr Bahn breche; die Arbeitskräfte hätten sich gemehrt, gleichwohl die Arbeitslöhne auf gleicher Höhe erhalten, während bei den Lebensmittelpreisen ein Steigen nicht wahrnehmbar gewesen sei. Dies das allgemeine Urtheil über die wirthschaftliche Lage. Betreffs der Beziehungen zu anderen Staaten, insbesondere der Ausfuhr, wird bemerkt: Die Ausfuhr Deutschlands habe sich vor Allem gehoben in der Chemikalien-, Papier-, Leder-, Glasbranche, in vielen Eisenfabrikaten, Woll- und Baumwollwaaren, in Zucker, Bier, Butter; sie sei nur zurückgegangen in landwirthschaftlichen Producten, Roheisen und Locomotiven. Die Einfuhr Deutschlands in Rohstoffen aller Art: Baumwolle, Eisen, Kupfer, Bau- und Nutzholz, Flachs, Braunkohle, ferner in Maschinen, habe wesentlich zugenommen.

Über die speciellen Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn geht der Bericht ziemlich flüchtig hinweg, constatirt nur eine Mehrausfuhr Oesterreichs über die deutsche Grenze in einer Reihe von Artikeln (wobei er viel zu wenig Gewicht darauf legt, dass doch der grösste Theil hievon nur Durchfuhr ist) und äussert sich endlich sehr unzufrieden mit dem neuen Zolltarife.

Da man in Oesterreich den extravaganten Wünschen der Gewerbetreibenden nachgegeben habe, sei vorläufig jede Aussicht auf Abschluss eines Tarifvertrages geschwunden — ein Umstand, durch den die Verkehrsbeziehungen beider Staaten einen argen Stoss erleiden dürften.

Der Bericht behandelt dann in detaillirter Ausführung Uebersichten der Lage wichtiger Handels- und Industriezweige des Reiches, wie Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung auf wirthschaftlichem Gebiete, Eisenbahnwesen, Wasserstrassen etc. Hieran schliessen sich Specialberichte über *Berlins* Handel und Industrie im Jahre 1887. Zum Schlusse folgt eine Uebersicht der Wirksamkeit des Aeltesten Collegiums der Berliner Kaufmannschaft von Mai 1887 bis Mai 1888. Wir können auf die Fülle interessanter Details, die theilweise darum so bemerkenswerth sind, weil sie die im Allgemeinen recht günstigen und in stetigem Aufschwunge begriffenen Verhältnisse des ganzen Reiches illustriren, vorläufig hier nicht näher eingehen. *Dr. H.*

Handels-Museum.

BESTREBUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER WIRTHSCHAFTLICHEN INTERESSEN IN ITALIEN.

(Aus dem Jahresberichte pro 1887 des k. und k. General-Consuls Ministerialrath Dr. *Carl R. v. Scherzer* in Genua.)

Im italienischen Parlament hat die Budget-Commission die Einführung von *Consulats-Inspectoren* beim Ministerium des Aeussern nicht blos als wünschenswerth, sondern als nothwendig bezeichnet.

Die Aufgabe dieser Organe sollte es sein, die Zustände der italienischen Consularämter in den verschiedenen Theilen der Erde einer Controle zu unterziehen und durch persönlichen Augenschein von der Führung derselben, sowie von etwa bestehenden Mängeln und Unregelmässigkeiten sich zu überzeugen, um diese entsprechend abschaffen zu können.

Die menschliche Natur ist nun einmal Irrthümern unterworfen und zu fehlen geneigt, namentlich wenn sie sich von jeder Ueberwachung befreit weiss, meint der Herr Berichterstatter (vielleicht hat derselbe an das türkische Sprichwort gedacht: „Allah ist gross und der

Sultan ist weit!"), und daher erscheint auch die angeregte Controle von mehrfacher Nützlichkeit. Dieselbe sollte indessen nicht blos auf die Consulate beschränkt bleiben, sondern auch auf die Legationen im Auslande ausgedehnt werden und zugleich zu prüfen haben, inwiefern die einzelnen Vertreter durch ihr Benehmen, ihre Kenntnisse und Geschäftsroutine der ihnen anvertrauten staats- und volkswirthschaftlichen Aufgabe auch gewachsen seien.

Zwar besteht schon seit dem Jahre 1884 der Posten eines Consulatsinspectors im italienischen Auswärtigen Amte und derselbe ist sogar durch einen hohen Staatsbeamten (Christoforo Negri) auch bereits besetzt, aber die vorgeschriebene Inspection der Consulate hat bisher noch niemals stattgefunden. Indessen ist die Mehrheit der Budget-Commission der Ansicht, dass diese Controle *nicht* durch *neue* Organe, sondern durch die erfahrensten, tüchtigsten und gewissenhaftesten Beamten des auswärtigen Dienstes sich vollziehen sollte. Unstreitig würden derartige regelmässige Inspectionen zahlreiche Vortheile mit sich bringen, denn sie würden nicht blos tadelnswerthe Schäden und Mängel aufdecken, sondern auch manche Uebelstände an's Licht ziehen, an welchen das eine oder andere Amt ganz ohne Verschulden kränkelt. Die grösste zu beseitigende Schwierigkeit wird in der richtigen Wahl der zur Controle berufenen Persönlichkeiten bestehen, damit diese Institution auch einen praktischen Werth gewinne und wirklichen Nutzen schaffe.

Die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit der Gründung von *commerciellen Informationsbureaux* ist in neuester Zeit auch in Italien mehr als bisher gewürdigt und in Genua mit der Gründung einer Agentur für commercielle Auskunft durch die Firma Antonio Caligo & Co. der Anfang gemacht worden, welche unter der Aegide der hiesigen Handelskammer einen Dienst für Informationen über italienische, sowie über fremde Handelshäuser organisirt hat und dafür ein bestimmtes Jahres-Abonnement erhebt.

Bei diesem Anlasse will ich einer mir zufällig bekannt gewordenen, vom Handelsgerichte in Hamburg kürzlich erflossenen Entscheidung erwähnen, welche die Handelskreise aller Länder interessiren dürfte und die Wirksamkeit und das Verhältniss der mit den Informations-Bureaux in der Regel verbundenen *Incasso-Bureaux* behandelt: Bekanntlich ziehen es viele kaufmännische Firmen vor, ihr Guthaben bei lässigen Kunden durch solche Incasso-Bureaux einziehen zu lassen (welche in der Regel von den wirklich eingegangenen Beträgen nur einen geringen Percentsatz als Vergütung für die Gefahr der Erfolglosigkeit einer Klage nehmen), anstatt die Schuldner gerichtlich zu belangen, weil sie bei deren Zahlungsunfähigkeit oder Böswilligkeit neben der Abweisung der Klage oft noch sehr erhebliche Gerichtskosten zu tragen haben. Der Klage geht gewöhnlich eine einfache Mahnung voraus. Auf diese folgt als zweite eine verschärfte Mahnung mit der Drohung, dass der betreffende Schuldner bei Nichtbezahlung in jene schwarze Liste eingetragen werden wird, welche die sämmtlichen Abonnenten des Instituts zugestellt erhalten.

Eine solche zweite Mahnung erhielt nun auch ein Kaufmann in Bremen, welcher einer Hamburger Speditionsfirma einen Betrag schuldete.

Derselbe sandte das Schriftstück an die Hamburger Staatsanwaltschaft, und diese erhob sowohl gegen den Inhaber des Incasso-Bureaus, als auch gegen den betreffenden Abonnenten die Anklage wegen „versuchter Nöthigung". Allein das Gericht erkannte, nachdem die Verkündigung des Urtheils acht Tage ausgesetzt worden war, auf Freisprechung beider Angeklagten; durch diese richterliche Entscheidung erscheint principiell (wenigstens für Deutschland) die Frage entschieden, dass die Incasso-Bureaux zu einem solchen Vorgehen gegen säumige Schuldner *vollauf berechtigt* sind.

Eine beachtenswerthe Neuerung sind die soeben durch die „Allgemeine italienische Schifffahrts-Gesellschaft" („Navigazione Generale Italiana") in Genua und Venedig errichteten sogenannten *internationalen Transit-Bureaux*, von deren beabsichtigter Organisation bereits im vorjährigen Bericht Erwähnung geschah.

Diese von der italienischen Regierung in jeder möglichen Weise geförderten Institutionen bezwecken, den gesammten deutschen und schweizerischen Verkehr mit dem Mittelmeergebiet und dem Orient auf die beiden genannten Häfen und die italienischen Eisenbahnen zu leiten.

Mit Interesse und Befriedigung begrüsst man auch in den hiesigen Handelskreisen die in Brüssel in einer Conferenz von Vertretern der verschiedensten Staaten beschlossene *Veröffentlichung der Zolltarife aller Länder* des Erdballes in den wichtigsten Cultursprachen, weil man sich von dieser Massregel auch so manchen wohlthätigen Einfluss auf eine freisinnigere, den Interessen der Gesammtheit besser Rechnung tragende Gestaltung der europäischen Zollpolitik verspricht.

Schliesslich sei noch auf die verschiedenen, im Hinblick auf die Hebung des Aussenhandels veranstalteten *Ausstellungen* von Naturproducten und Industrie-Erzeugnissen Italiens hingewiesen, von welchen unstreitig die im Mai 1888 in London projectirte, und seither auch durchgeführte, „italienische Ausstellung" im Berichtsjahre das meiste Interesse in Anspruch nahm und namentlich in Bezug auf eine muthmassliche Vermehrung des Absatzgebietes für italienische Naturproducte die grössten Vortheile versprach.

Die vom Genueser Handlungshause Canepa & Ricchini beabsichtigte Ausrüstung eines sogenannten schwimmenden Musterlagers mit den wichtigsten Boden-, Industrie- und Kunstproducten Italiens, welches im vorigen Jahre geplant wurde, ist nicht zu Stande gekommen, dagegen wurde das von den verschiedenen Interessenten gesammelte Capital von 600.000 Lire zur Errichtung eines *permanenten Exportmusterlagers in Genua* unter der Firma Canepa & Cie. verwendet, dessen Erfolge noch abzuwarten sind.

DEUTSCHE AUSSENHANDELSVEREINE.

Wie ernst man in Deutschland sich um die Förderung der überseeischen Handelsbeziehungen bemüht, davon legt die Thätigkeit der zu diesem Zwecke gegründeten Vereine Zeugniss ab. Wir dürfen wohl auf das Interesse unserer Leser rechnen, wenn wir ihnen im Nachfolgenden, an der Hand eines in dem deutschen Fachblatte „Die Industrie" erschienenen Artikels, einige Daten über die Wirksamkeit deutscher Aussenhandelsvereine vorlegen.

Der älteste Verein dieser Art wurde am 20. Jänner 1872 in Stettin unter dem Namen „Verein zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen" gegründet; derselbe hat sich seitdem in durchaus erfreulicher Weise entwickelt und ist das Vorbild für eine ganze Reihe später in Deutschland und in letzter Zeit auch in Frankreich gegründeter ähnlicher Vereine geworden. Es darf daher mit Recht behauptet werden, dass dieser Verein der Bahnbrecher auf einem Gebiete gewesen ist, welchem die Vereinsthätigkeit bis dahin ferngestanden hat. Es galt, die Menschen zu schaffen oder vielmehr zu erziehen, deren Stettin zur Entwicklung eines überseeischen Geschäftes bedarf. Zu dem Zwecke wurden und werden noch heute tüchtige junge Kaufleute herangezogen, welchen durch Sprachunterricht, Vorträge über Handelsgeographie und Geschichte, passende Bücher und Unterricht in kaufmännischen Wissenschaften Gelegenheit zu ihrer weiteren Fachausbildung gegeben wird.

Zeigen sich die jungen Leute fleissig und geschickt, sind sie moralisch und physisch geeignet und werden sie von ihren Vorgesetzten empfohlen, dann erhalten sie bis zu 1500 Mark Reise-Unterstützung und Empfehlungsbriefe, um in's überseeische Ausland zu gehen.

Die Stipendiaten verpflichten sich, von Zeit zu Zeit Berichte über ihre persönlichen Erfahrungen und die allgemeinen Geschäftsverhältnisse ihrer neuen Wohnorte einzusenden, hinsichtlich Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr, Klima, Gesetzgebung, Waarenpreise etc., in denen sie stets besonders zu berücksichtigen haben, wie das Stettiner Geschäft und das des Hinterlandes durch Handelsbeziehungen mit jenen Plätzen gehoben werden kann. Ferner verpflichten sich die Stipendiaten beim Fortgange auf Handschlag, stets bestrebt zu sein, ihrem Vaterlande überall Ehre zu machen und die empfangenen Unterstützungen zurückzuzahlen, sobald ihre Verhältnisse solches gestatten. Ein Zwang findet aber nach keiner Richtung hin statt, und doch kann festgestellt werden, dass der grösste Theil der empfangenen Unterstützungen, oft sogar mit Zinsen, bereits zurückgezahlt wurde.

Und die Ergebnisse dieser Einrichtung! Darüber belehrt uns ein Bericht des Vorsitzenden des Vereines: „Bereits in den ersten zehn Jahren unseres Bestehens haben wir 26 Stipendiaten und vielleicht doppelt so viele Vereinsmitglieder, welche keine Unterstützung beanspruchten, nach allen Theilen der Erde hin ausgesandt, und wenn heute in Asien, Australien, Afrika und Südamerika z. B. Stettiner Portland-Cement sich ein Absatzgebiet erobert hat, so ist das einzig der Thätigkeit unserer jungen Sendlinge zu verdanken. An manchen Plätzen Südamerikas und Asiens erfreuen sich die Mitglieder unseres Vereines eines so grossen Rufes, dass man ihnen hervorragende Stellen eingeräumt hat. Es ist doch jedenfalls ein befriedigendes Ergebniss, wenn von einigen 70 jungen Leuten kein einziger sich des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig gezeigt und einige derselben sich draussen, einige in Stettin schon selbstständig niedergelassen haben. Unsere Einnahmen während der letzten zehn Jahre haben fast 100.000 Mark erreicht, wovon der grösste Theil durch unsere Kaufmannschaft freiwillig beigesteuert wurde, und diese Summe fand Verwendung für Unterrichtszwecke und Reisestipendien, von welch' letzteren bereits über 10.000 Mark zurückgezahlt sind, obgleich eine rechtliche Verpflichtung, solches zu thun, nicht vorlag. Berücksichtigt man, dass die meisten hinausgesandten jungen Kaufleute mit irdischen Gütern nicht allzu reichlich gesegnet waren, so liefert die freiwillige Rückzahlung obiger Summe einen glänzenden Beweis für die ehrenhafte Gesinnung unserer jungen Freunde. Der Verein ist dauernd in erfreulicher Fortentwicklung begriffen."

Nach diesem Stettiner Vorbilde hat sich ein Jahrzehnt später die Kaufmannschaft der Stadt Kiel auf Antrieb ihrer Handelskammer zu einem gleichen Vorgehen entschlossen, und auch hier hat das Unternehmen des „Kieler Vereines zur Förderung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande" vielen Anklang gefunden. Kiel ist eine commerciell jetzt erst emporblühende Stadt und besitzt im Vergleiche mit Stettin einen sehr viel kleineren Stand von Grosskaufleuten. Es hat deshalb dieser Verein nicht so schnell dieselbe Grundlage finden und nicht zu einer gleich schnellen Entwicklung gelangen können, indem ja auch die finanziellen Hilfsmittel sich in einer kleineren Stadt naturgemäss nicht so schnell in Fluss bringen lassen als an einem grossen Handelsplatze wie Stettin. Dennoch aber hat auch der Kieler Verein in der verhältnissmässig kurzen Zeit seines Bestehens schon recht erfreuliche Fortschritte aufzuweisen, und hat auch bereits seit einigen Jahren seine Jünger in die Fremde entsandt; allerdings hat derselbe sich bisher noch darauf beschränken müssen, sie mit nützlichen, aber wirksamen Empfehlungen auszurüsten, da dem Vereine für zu ertheilende Reisestipendien noch keine Mittel zur Verfügung standen. Der Kieler Verein hat auch im letzten Winterhalbjahre eine Reihe von Vorträgen aus Gebieten, welche mehr oder minder für die Ausbildung des jungen Kaufmannes von Wichtigkeit sind, veranstaltet, die namentlich auch von den Schülern der Handelsschule zahlreich besucht wurden. Der Vorstand spricht indess sein Bedauern darüber aus, dass, abgesehen von diesen Beziehungen, bis jetzt leider noch ein engerer Zusammenhang des Vereines mit der aufwachsenden Generation des Kaufmannsstandes vermisst werde. Der Verein könnte und sollte nach Ansicht des Vorstandes — wenn seine Bestrebungen überall recht gewürdigt und unterstützt würden — einen gewissen geistigen Mittelpunkt für das jüngere kaufmännische Geschlecht der Stadt Kiel bilden, eine Vereinigung, der jeder junge, vorwärts strebende Kaufmann, ob Lehrling oder Commis, angehören müsste, die den Bildungs-Bestrebungen im Kaufmannsstande in vielseitigster Weise eine Förderung zu Theil werden liesse und ausserdem dem Einzelnen zum Zwecke des Fortkommens im Auslande mit Rath und That zur Seite stände. Die Anforderungen an den Kaufmann, welcher auswärts sein Fortkommen suchen will, steigern und erweitern sich unausgesetzt, und ganz sicher empfiehlt es sich für die Betreffenden, in der Vorbereitung und Ausbildung dafür sich derjenigen Hilfsmittel zu bedienen, wie sie hier geboten werden.

Aus Vorstehendem, schliesst „Die Industrie", lässt sich leicht ein klares Bild dessen darstellen, was mit diesen Vereinen zu gründen und zu schaffen beabsichtigt wird, und es kann sicher keinem Zweifel unterliegen, dass bei Wahrnehmung so berechtigter Handelsinteressen man auch stets von vornherein in weiteren Kreisen auf allseitige Anerkennung und Zustimmung wird rechnen können, wenn die Anregung zu derartigen Unternehmungen nur in den richtigen Händen liegt. Die Geschichte der Handelsbeziehungen Hamburgs und Bremens hat ja von jeher für die Richtigkeit und Wichtigkeit eines solchen Erziehungssystems ihres kaufmännischen Nachwuchses hinlängliche Beweise geliefert; denn mit Recht kann gesagt werden: „Der grosse überseeische Handel dieser beiden ersten deutschen Handelsstädte ist in der Hauptsache auf die Anregung ihrer hinausgegangenen Söhne zurückzuführen." Was man mit diesen Vereinen bezweckt, ist für diese Städte längst zur vollendeten Thatsache geworden, aber andere grössere und kleinere Handels- und Industriestädte, in denen sich seither noch keine derartigen Bestrebungen zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen geltend gemacht haben, sollten gerade heute nicht säumen, dem Beispiele dieser anderen Städte zu folgen, können sie doch durch nichts mehr ihre eigenen individuellen Interessen erfolgreich fördern als durch gleiche Heranbildung solcher Pioniere auch für ihren Handel und ihre Industrie!

EIN HOLLÄNDISCHER AUSSENHANDELVEREIN.

Dieselbe Idee, welche den an anderer Stelle dieses Blattes besprochenen deutschen Aussenhandelsvereinen zu Grunde liegt, scheint sich neuestens auch in Holland Bahn gebrochen zu haben. Einflussreiche Amsterdamer und Rotterdamer Kaufleute haben sich zu einer Association, Namens „Het Buitenland", vereinigt, welche zur Förderung der Handelsbeziehungen Hollands mit dem Ausland, nach englischen und deutschen Vorbildern, junge holländische Kaufleute mit Reisestipendien nach dem Ausland schicken will, welche ihnen so lange ausbezahlt werden sollen, bis sie in ihrem Bestimmungsort einen ausreichenden Erwerb gefunden haben.

AMTLICHE HANDELSAGENTUR IN BELGRAD.

Zur Beförderung des serbischen Aussenhandels hat der serbische Handelsminister eine amtliche Handelsagentur

in Belgrad errichtet. Dieselbe steht unter der Leitung des Herrn Alexander Radulovitsch und ertheilt schriftlich und mündlich unentgeltliche Auskünfte über Erzeugung und Preise aller marktgängigen Waaren, über Fracht- und Zollsätze, über die serbischen Plätze, an welchen ausländische Waaren begehrt sind, und über diejenigen, deren Erzeugnisse sich zum Export eignen. Die Handelsagentur wird ferner auch dem Ausländer bei Redigirung von Verträgen die erforderlichen Rathschläge über die dabei zu beachtenden Normen der serbischen Gesetze gewähren und Informationen über serbische Lieferungsausschreibungen ertheilen. Endlich wird sie auch bemüht sein, bei serbischen und ausländischen Bahnen Tarifermässigungen für grössere Waarensendungen zu erlangen.

DAS EXPORT-MUSTERLAGER IN STUTTGART.

Aus dem für das mit 31. März 1888 abgeschlossene sechste Geschäftsjahr des Stuttgarter Export-Musterlagers herausgegebenen Jahresbericht theilen wir folgende Daten mit:

Der Besuch war im verflossenen Jahre, verglichen mit früheren, folgender:

Jahr	Besucher		Käufer
1882	170 Besucher,	darunter	26 Käufer
1883	217	„ „	121 „
1884	225	„ „	110 „
1885	192	„ „	145 „
1886	206	„ „	186 „
1887	210	„ „	196 „

Die Totalzahl der dem Musterlager und der seit drei Jahren bestehenden Filiale in Hamburg ertheilten Aufträge betrug:

Jahr	Aufträge
1882	90
1883	760
1884	913
1885	1087
1886	1413
1887	1405

Im verflossenen Jahre wurden 240 Auskünfte ertheilt.

DIE ITALIENISCHEN HANDELSKAMMERN IM AUSLAND.

In einer Publication der Handelskammer von Cagliari findet man interessante Angaben über die italienischen Handelskammern im Ausland: Die älteste ist die von Alexandrien, welche im Jahre 1883 gegründet wurde; auf sie folgten die von London, Paris, Constantinopel, Buenos-Ayres, San Francisco, Montevideo und Rosario de Santa Fé. Diesen Kammern wäre noch schliesslich als jüngste die Handelskammer in New-York hinzuzufügen, welche in der angezogenen Publication nicht figurirt und die Zahl der Handelskammern auf zehn completirt.

Handelsgesetzgebung.

ZUM INTERSTATE COMMERCE GESETZE.

Die von uns in Nr. 28, p. 321 d. B., besprochene Bill zur Abänderung des amerikanischen Interstate Commerce Gesetzes ist nunmehr vom Senate angenommen worden.

Cartellwesen.

DONAU-DAMPFSCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.

Die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat das Cartell mit den ungarischen Staatsbahnen und der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, welches sich auf den Transport von Kaufmannsgütern zwischen Wien-Budapest und retour erstreckt, per Ende November dieses Jahres gekündigt. Die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft motivirt die Kündigung des Cartells damit, dass sie gegenüber der Concurrenz der süddeutschen Schifffahrtsgesellschaft freie Hand gewinnen wolle.

Handel.

VORBEREITUNGEN ZUR GETREIDE-CAMPAGNE IN UNGARN.

In der unter Vorsitz des Präsidenten des Directoriums der königlich ungarischen Staatsbahnen, Ministerialrath Julius v. Ludwigh, am 16. Juli in Budapest abgehaltenen Conferenz in Angelegenheit der bevorstehenden Getreide-Campagne, welcher ausser den Vertretern der ungarischen Staatsbahnen Delegirte des Budapester Magistrats und Municipalräthe, sowie Repräsentanten der Getreidebranche beiwohnten, bewegte sich die Berathung vornehmlich um die Frage der unverzüglichen Herstellung der nothwendigen Lagerräume, ferner um die von der Direction der königlich ungarischen Staatsbahnen zur Sicherung des Exportverkehres zu treffenden Massnahmen. Die vom Präses gestellten drei Hauptfragen waren: 1. Wie stehen im Allgemeinen die Aussichten bezüglich des zu gewärtigenden Quantums der diesjährigen Fechsung? 2. Welche Hauptrichtungen wird der Export einschlagen? 3. Wie verhält sich die Frage der Lagerräume? Die erste Frage wurde dahin beantwortet, dass, obzwar wegen der noch im Zuge befindlichen Ernte keine endgiltigen Daten vorliegen, doch anzunehmen ist, dass bezüglich der Brodfrucht das Ergebniss, obzwar qualitativ besser, doch quantitativ etwas geringer ausfallen dürfte, als jenes des Vorjahres, ein Ausfall, der jedoch durch das Vorhandensein von noch sehr bedeutenden vorjährigen Vorräthen unbedingt ausgeglichen wird. — Hafer, Mais, Hülsenfrüchte und Knollengewächse, deren gegenwärtiger Stand ein höchst befriedigender ist, berechtigen zu den weitgehendsten Hoffnungen. — Die zweite Frage betreffend, wird sich der Export in zwei Hauptrichtungen bewegen, d. i. für den Bedarf des Südens und der Küstengebiete von Fiume aus per mare, für Bahntransport jedoch vornehmlich gegen Westen, das ist Schweiz und Frankreich, und wären, im Interesse dieser beiden Absatzgebiete, mit Rücksicht auf die Concurrenzbestrebungen Rumäniens und Südrusslands rechtzeitig in der gegebenen directen Eisenbahnrichtung tarifarische Verfügungen zu treffen und zur Aufnahme der Concurrenz entsprechende Preise zu fixiren. Es wäre ferners wünschenswerth, dass, sowie im Vorjahre, in erster Reihe, und zwar wegen flotter Verladung auf die harrenden Schiffe, die nach Fiume abgehenden Sendungen, dann aber die per Eisenbahn für das Ausland und zuletzt erst die für das Inland bestimmten Sendungen zur Verführung gelangen; diese Bevorzugung hätte jedoch nicht länger als höchstens zehn Tage zu dauern, d. h. dass den nach Fiume bestimmten Sendungen gegenüber den schon seit 10 Tagen für den Eisenbahntransport nach dem Auslande und dem Inlande lagernden und der Abfuhr harrenden Waaren kein weiterer Vorzug mehr gegeben werde. Es wurde ferner als wünschenswerth bezeichnet, dass den auf Süsswasserstrassen beförderten Sendungen bei der Einlagerung in die Schiffe die vorjährigen Begünstigungen gewährt werden. — Die dritte Frage betreffend, erklärte der Vorsitzende, dass allerdings der Communications-Minister angeordnet habe, dass in den sämmtlichen Budapester Bahnhöfen der königlich ungarischen Staatsbahnen so viele provisorische Magazine errichtet werden, als eben der Platz zulässt, wodurch für circa 2500 Wagenladungen Fassungsraum, d. i. nahezu dreimal so viel als im Vorjahre gewonnen würde, doch sei dies noch lange nicht zulänglich. Auf die Frage des Vorsitzenden, auf wie viel Fassungsraum im Bereiche der Hauptstadt zu rechnen wäre, bestätigten die Vertreter der Commune, dass von den vorhandenen Getreide-Magazinen 90 bis 95 Percent bereits durch Einlagerung von Mais in einer Quantität von 800.000 bis 1,000.000 *q* gefüllt sind, was im gleichen Verhältnisse in Neupest, Steinbruch, Megyer und selbst Waitzen der Fall ist. Dem Gutachten der Experten zufolge müsste im Bereiche der

Hauptstadt durch Vermehrung der Lagerhäuser constant noch für circa 800.000 *q* Raum geschaffen werden, um überhaupt den Getreidehandel mit Erfolg cultiviren zu können. Seither hat eine Reihe von Firmen der Getreidebranche eine Denkschrift an den Budapester Magistrat gerichtet, in welcher die thunlichst rasche Errichtung provisorischer Magazine, für deren Benützung wöchentlich per Meter-Centner ein Kreuzer zu zahlen wäre, angerathen wird.

ZUM EXPORT NACH CADIX.

Wir entnehmen dem Jahresberichte pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Cadix die nachfolgenden Ausführungen:

Die einzigen, mit Rücksicht auf Dimensionen, Zubereitung und Preise in Cadix gangbaren *Fassdauben* stammen aus New-Orleans und New-York. Trotz eifriger Bemühungen ist es dem k. und k. General-Consulat nicht gelungen, die Importeure von Cadix zum Bezuge österreichisch-ungarischer Provenienz zu veranlassen, weil denselben weder Preise noch Dimensionen convenirten und ausserdem der Uebelstand sich geltend machte, dass die Fassdauben aus Oesterreich-Ungarn *gesägt* kommen, während man sie hier nur mit *Axt* gespalten brauchen kann. Die aus New-Orleans kommenden Fassdauben sind 60, 48, 40 und 33 Zoll lang und werden zu folgenden Preisen verkauft:

	Dollar		
Fassdauben für Pipen doble extra	360—380	per	1200 St.
„ „ „ extra	310—320	„	1200 „
„ „ „ aceite	230	„	1200 „
„ „ grosse Fässer extra	250	„	1200 „
„ „ ½ Pipen „	190	„	1200 „
„ „ Fässer „	140—145	„	1200 „
„ „ ganz kleine Fässer extra	120	„	1200 „

Die aus New-York kommenden Fassdauben sind höchstens 54 Zoll lang und werden zu den folgenden Preisen verkauft:

	Dollar		
Für Pipen extra	290	per	1200 St.
„ „ comun Prima	190—200	„	1200 „
„ „ „ Secunda	175—180	„	1200 „
„ ½ „ extra	160—165	„	1200 „
„ ½ „ W. J.	135—138	„	1200 „
„ ½ „ padron und comun	110—120	„	1200 „
„ ½ „ comun	115	„	1200 „
„ ½ „ clarete	90	„	1200 „
„ Fässer extra	120—125	„	1200 „
„ „ comun Prima	80—85	„	1200 „
„ „ „ Secunda	60—65	„	1200 „

Der Gesammtimport aus den Vereinigten Staaten nach Cadix betrug in diesem Artikel im Jahre 1887 2,827.807 Stück.

Auch auf *Kartoffelsprit* wäre die Aufmerksamkeit unserer heimischen Exporteure zu lenken. Dieser Artikel wurde im Jahre 1887 von Deutschland und Schweden, in ganz geringem Mass auch von Russland importirt und zu einem Durchschnittspreis von 350 Pesetas per 512 *l* franco Quai geliefert.

	1887	1886
	Hektoliter	
Deutschland importirte	38.387	47 357
Schweden „	3 434	542
Russland „	526	

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, dass der schwedische Import zu Ungunsten des deutschen im Aufschwung begriffen ist. Aus Ungarn kamen im Juli 1887 137.736 *l* Sprit, welche nach Sevilla transitirten. Es war dies der einzige Posten, der aus der Monarchie bisher kam, trotzdem der ungarische Sprit ganz auf der Höhe des schwedischen steht, der hier in den Liqueurfabriken verwendet wird. Der Hauptgrund für das Ausbleiben des ungarischen Sprit dürfte wohl darin liegen, dass die Budapester Fabrikanten den schwierigen Geschäftsverhältnissen am hiesigen Platze nicht genügend Rechnung tragen, vielmehr an ihrem alten System festhalten.

Von *anderen Spritsorten* wurden im Jahre 1887 hier importirt: Aus Frankreich 1004, aus Holland 812, aus England 128, aus Belgien 100 *hl*.

Für die einheimischen Interessentenkreise dürften noch die nachfolgenden Daten aus dem genannten Jahresberichte von Interesse sein. Es wurden in Cadix im Jahre 1887 importirt:

	Glaswaaren	*Holzwaaren (incl. Möbel)*
	Kilogramm	
Aus Frankreich	18.260	20.814
„ Deutschland	13 805	14.165
„ Oesterreich-Ungarn	6.842	5 904
„ Belgien	6.364	7.045
„ England	4 947	4.947

AUSTRALISCHE WEINE.

Auf der indischen und colonialen Ausstellung in London wurde zum ersten Mal die Aufmerksamkeit europäischer, vornehmlich englischer Interessenten auf die australischen Weine gelenkt, obzwar die damaligen Versuche, sie in den englischen Consum einzuführen, völlig misslangen. Den gegenwärtigen Zeitpunkt, in welchem die europäische Weincultur in Folge der von der Phylloxera angerichteten Verwüstungen eine kritische Periode durchzumachen hat, hält „The British Trade Journal" für einen den überseeischen Weinbauern besonders günstigen, in welchem es ihnen gelingen könnte, mit ihren Erzeugnissen in Europa festen Fuss zu fassen. Auch von anderer Seite werden die australischen Weine in letzter Zeit ernstlich beachtet. So hat vor Kurzem Herr Castalla in der Colonialgesellschaft einen Vortrag gehalten, in welchem die Exportfähigkeit der australischen Weine von zwei Gesichtspunkten aus geprüft wird, von dem der Qualität und von dem des Kostenpreises. Heutzutage, wo bei der Bequemlichkeit der Transportmittel alle Producte leicht versandt werden können, macht die Concurrenz für den Export gute Qualitäten nothwendig. Und glücklicherweise haben, wie Herr Castalla sagt, die Begründer der australischen Weinindustrie ihre Pflanzen aus den Districten Europas bezogen, welche den besten Wein liefern. Ihre Anpflanzungen bestehen nur aus feinen Sorten, die nach und nach und fast ausschliesslich über alle Colonien verbreitet wurden, welches Moment für die Zukunft dieser Cultur von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein dürfte. Wenn Australiens Weine nicht schon lange den Ruf vorzüglicher Tafelweine gewonnen haben, so ist dies, nach Herrn Castalla's Ansicht, nur die Folge des in warmen Ländern gewöhnlichen Fehlers, dass man die Trauben überreif werden lässt. Wenn richtig zubereitet, könnten die australischen Rothweine den Côte-Roties der Eremitage und den Cortons von Burgund, die Weissweine dem gehaltvollen durch seine Blume ausgezeichneten Steinberg-Rheinwein gleichen. Was die Kostenfrage anbelangt, so scheint H. Castalla kein Grund vorzuliegen, warum Australiens Weine nicht erfolgreich mit denen anderer Länder sollten concurriren können. Aus einem mit auserlesenen Sorten bepflanzten Acre können 300 Gallonen gewonnen werden. Die Unterhaltungskosten eines Acre Weinlandes stellen sich, je nach dem Klima des Districtes und der daselbst erforderlichen Arbeit, auf 4 bis 7 Pfd. St. H. Castalla berichtet, dass seines Wissens bereits nach Frankreich und der Schweiz australischer Wein en gros exportirt worden sei. Die Kosten für die Ausfuhr nach ersterem Lande, inclusive Fracht von Melbourne nach Marseille, Zoll in Frankreich, Eisenbahnfracht bis Versailles und alle Commissionsgebühren und Spesen *en route*, beliefen sich auf 11 d. pro Gallone, von Melbourne nach der Schweiz Alles in Allem circa 10 d. per Gallone. Neuestens werden, wie wir hinzufügen können, auch in Deutschland Versuche gemacht, die australischen Weine einzuführen.

FRANZÖSISCHER IMPORT VON MASCHINEN FÜR TEXTIL-INDUSTRIE.

In Frankreich ist die Fabrikation von Maschinen für Textilindustrie in den letzten Jahren sehr zurückgegangen und müssen solche daher zum grossen Theil von auswärts bezogen werden. Die für Spinnerei, Weberei, Färberei, Bleicherei und Appretur nöthigen Maschinen kommen aus England, den Vereinigten Staaten und Deutschland, solche für Wirkerei und Strickerei fast ausschliesslich aus Deutschland, namentlich aus dem Chemnitzer District. In Frankreich hat sich nun in letzter Zeit eine Bewegung geltend gemacht, welche diesen Maschinenimport zu vernichten strebt. So hat, wie das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ berichtet, die *Société professionnelle des ouvriers mécaniciens* bei der französischen Regierung folgenden Antrag eingebracht:

„In jedem Jahre werden in Frankreich an Maschinen zum Vorbereiten, Spinnen und Weben von Textilstoffen 20 Millionen Francs verausgabt; alle diese Maschinen werden im Auslande angekauft. Die Gesellschaft erbietet sich, um versuchsweise vorzugehen, ein Viertel dieser Maschinen 18 Percent unter dem Einstandspreise der eingeführten Fabrikate herzustellen, und verlangt zur Beschaffung der erforderlichen Werkzeuge und Rohstoffe, sowie zur Deckung der ersten Einrichtungskosten ein Darlehen von 6,000.000 Frs. Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Capital nebst Zinsen in 60 Jahren zurückzuerstatten.“

Die Regierung steht diesem Antrage wohlwollend gegenüber.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BRÜNN. (Sitzung vom 2. Juli unter Vorsitz des Präsidenten *Julius R. v. Gomperz*.)

Die Kammer beschliesst, die folgenden *Schulen pro 1888 zu subventioniren*, und zwar: die gewerbliche Fortbildungsschule in Iglau, die fachliche Fortbildungsschule der kaufmännischen Genossenschaft in Iglau und die gewerbliche Fortbildungsschule in Trebitsch mit je 100 fl., die gewerblichen Fortbildungsschulen in Neustadtl, Saar und Triesch mit je 50 fl.

Den *Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen* betreffend, beschliesst die Kammer, an ihre Vertreter in den Schulausschüssen der gewerblichen Fortbildungsschulen die Aufforderung zu richten, bei den betreffenden Schulen mit aller Entschiedenheit dafür einzutreten, dass die Schüler in der gewerblichen Buchhaltung tüchtig ausgebildet, weiters die Zuwendung einer erhöhten Subvention an die Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Hinkunft von dem Umstande abhängig zu machen, dass die gedachten Schulen den Unterricht in der deutschen Sprache und Correspondenz in den Lehrplan der Schule aufnahmen; endlich das k. k. Unterrichts-Ministerium zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, dass dem Unterrichte in der gewerblichen Buchführung entsprechend grösseres Augenmerk zugewendet werde und dass in denjenigen Schulen, deren Unterrichtssprache nicht die deutsche ist, die deutsche Sprache als obligater Lehrgegenstand eingeführt werde.

In Erledigung einer von der Statthalterei auf Anregung des Unterrichts-Ministeriums gestellten Anfrage bezüglich einer *Erweiterung der Ferialcurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen*, beschliesst die Kammer, der Statthalterei zu eröffnen, dass die Kammer sich nicht in der Lage befinde, eine fachmännische Aeusserung über die angeregte Frage abzugeben, und sich darauf beschränke, die Unterrichtsverwaltung zu ersuchen, bei der gedachten Erweiterung das Erforderniss des Lehrzieles nach Maximum und Minimum der aufwendbaren Zeit mit Rücksicht auf die nothwendige Ausbildung der Lehrer, aber auch mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme der zur Schule concurrirenden Factoren zu bemessen; ferner beschliesst die Kammer, die Geneigtheit auszusprechen, für die bezüglichen erweiterten Fortbildungscurse aus Kammermitteln Stipendienbeträge in der bereits früher bewilligten Weise zu gewähren, wobei die Kammer jedoch einen ziffermässigen Anspruch bis zur thatsächlichen Einführung der gedachten Curse aussetzen müsse.

OLMÜTZ. (Sitzung vom 26. Juni unter dem Vorsitze des Präsidenten *Moritz Primavesi*.)

Die Kammer beschliesst anlässlich des 40jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers vom Jahre 1888 an durch 10 Jahre hindurch *jährlich 300 fl.* in das Kammerbudget einzustellen und selbe zu *Stipendien zu verwenden*. Sodann wird noch eine Reihe von *Subventionsangelegenheiten* erledigt. Bezüglich der *portofreien Correspondenz der Kammern* stellt der Referent Kammersecretär *Hönig* den Antrag, an das Handelsministerium eine Eingabe zu richten, in welcher um Unterbreitung einer Regierungsvorlage an die gesetzgebenden Körperschaften angesucht werde. Durch diese Vorlage solle die Portofreiheit der Correspondenz der Kammern in Oesterreich dahin abgeändert werden, dass die Amtscorrespondenz in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, sowie Eingaben und Antworten an die Handels- und Gewerbekammern, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden, frei seien.

Des Weiteren verhandelt die Kammer über die Zuschrift des Herrn *Wilhelm Briess*, welche die *Ungleichheit der Tarife für Mehl und Getreide* aus Ungarn nach Stationen Böhmens, Mährens und Schlesiens zum Gegenstande hat und in welcher an die Kammer das Ersuchen gerichtet wird, ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass die Tarife gleichgestellt werden, obzwar aus triftigen Gründen es gerecht wäre, Getreide billiger als Mehlproducte zu verfrachten. In einer weiteren Zuschrift theilt der Genannte mit, dass er auch im Staatseisenbahnrathe bereits einen Antrag eingebracht habe, in welchem für die mährische und schlesische Mühlenindustrie die gleichen Frachtbegünstigungen, respective allgemein zugängliche Refactien verlangt werden, wie sie der böhmischen Mühlenindustrie bereits gewährt wurden; da dieser Antrag genügende Unterstützung gefunden und inzwischen auch auf einigen Linien eine 2upercentige Ermässigung eingetreten ist, so stellt Herr Briess an das Plenum das Ersuchen, eine dem im Eisenbahnrathe gestellten Antrag analoge Eingabe an das Handelsministerium zu richten, in welchem Sinne die Angelegenheit erledigt wird.

Bei der *Wahl eines Delegirten in den commerciellen Beirath des k. k. österreichischen Handels-Museums* geht Herr *Emanuel R. v. Proskowetz* als gewählt hervor. Bei dieser Gelegenheit wird, in Anerkennung der Bedeutung des Handels-Museums und dessen Thätigkeit, wo immer es gilt, unseren Handel zu fördern, seitens des Secretärs der Beitritt der Kammer als Mitglied des Museums angeregt, welcher Antrag an den Ausschuss verwiesen wird.

Ebenso wird der Antrag des Kammerrathes *Kramár* betreffs *Förderung der Seidenwürmerzucht und Strohflechterei* dem ständigen Ausschuss zur Berathung überwiesen und nach Durchberathung einer Reihe gewerberechtlicher Fragen die Sitzung geschlossen.

SALZBURG. (Sitzung vom 24. Juli unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ludwig Zeller*.)

Es wird beschlossen:

Die Petition der Olmützer Handelskammer wegen *Ausdehnung der Portofreiheit der Kammern* beim k. k. Handelsministerium nachdrücklichst zu unterstützen; die Tarife für die *Dampfschifffahrt auf dem Abersee* der k. k. Landesregierung zur Genehmigung zu empfehlen; ein Gutachten an das k. k. Handelsministerium, betreffend die *Einführung der Postcreditbriefe*, abzugeben.

TRIEST. (Sitzung vom 23. Juli unter dem Vorsitze des Präsidenten *Baron Carl v. Reinelt*.)

Nach Anhörung des diesbezüglichen Referates der Börsen-Deputation über Abänderungen an dem *Entwurfe und den Normen für die neuen Lagerhäuser* beschliesst die Kammer: die bereits vom Stadtrathe in seiner Sitzung vom 18 d. angenommenen Abänderungen zu genehmigen und das Statut der Lagerhäuser des Municipiums und der Handels- und Gewerbekammer von Triest in seiner Gänze so zu genehmigen, wie es im Einklange mit den früheren Beschlüssen und in Voraussicht der heutigen Beschlüsse von dem Comité der Lagerhäuser verfasst und vorgelegt wurde, und wird diesem hiefür das Votum der Anerkennung ausgedrückt.

Sodann ernennt die Kammer den Herrn *Eugen Chrismar* zu ihrem Delegirten für die bevorstehende *Ausstellung in Melbourne*.

WIEN. (Sitzung vom 20. Juni unter Vorsitz des Präsidenten *Rudolf Isbary*.)

In Ausführung des von der Kammer in ihrer Plenarsitzung am 16. Mai d. J. gefassten Beschlusses wurde der vom *Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung* für Zwecke der fachlichen Ausbildung des Gewerbestandes gewidmete namhafte Betrag von 3000 fl. ö. W. unter Zuziehung eines Betrages von 150 fl. aus der hierortigen Kronprinz-Stiftung an die hiefür nominirten gewerblichen Fachschulen *vertheilt*.

Der für die *Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Hebung der niederösterreichischen Kleineisen-Industrie* zur Verfügung stehende Fonds weist eine Höhe von 60.398 fl. 50 kr. aus, welche noch nicht als ausreichend bezeichnet werden kann. Das Finanz-Comité hat nun beschlossen, eine Reihe hervorragender Firmen durch je zwei Kammermitglieder mündlich über die loyalen und patriotischen Ziele der Hilfsaction informiren zu lassen. Des-

gleichen hat das Präsidium eine vom Schriftsteller *Frans Schlinkert* zur Verfügung gestellte Broschüre unter dem Titel „Die Schmiedschaft in der Eisenwurzen“ in Druck gelegt, welche die Lage der niederösterreichischen Kleineisen-Industrie unter Bezugnahme auf die Hilfsaction der Kammer schildert. — In den commerciellen Beirath des k. k. österreichischen Handels-Museums wird Kammerrath *Heinrich Klinger* gewählt. In Erledigung einer Note des niederösterreichischen Landesausschusses befürwortet die Kammer die zunächst probeweise Errichtung einer *einclassigen gewerblichen Fortbildungsschule in Inzersdorf* am Wienerberge, deren Weiterführung aber sodann von dem Ergebnisse des Schulbesuches abhängig gemacht werden soll.

Auf Anregung der Reichenberger Kammer wird beschlossen, in einer Petition an das Abgeordnetenhaus der Befriedigung über den Inhalt des von der Regierung eingebrachten *Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz* fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau *und die Ersatzleistung für Bergschäden*, Ausdruck zu verleihen, jedoch die Bitte daran zu knüpfen, dass in demselben neben der unbedingten Entschädigungsklage des Grundeigenthümers das Recht, die beschädigte Bodenfläche durch den Bergbau-Unternehmer expropriiren zu lassen, Aufnahme finde. — Sodann beschliesst die Kammer betreffs des von der Regierung dem Parlamente vorgelegten Entwurfs eines *Trunkenheitsgesetzes* eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten und eine Abschrift derselben dem Handelsministerium zu überreichen, des Inhalts, dass diesem Gesetzentwurfe, ganz abgesehen von dem Principe, ob diese Frage gesetzlich zu regeln ist, der Fehler anhaftet, dass er weder auf die in den österreichischen Kronländern bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse, noch auf die vielgestaltigen Geschäftsunternehmungen gebührend Rücksicht nimmt, welche den Verkauf von Spirituosen zu ganz verschiedenartigen Zwecken vornehmen.

Endlich wird, in Erledigung einer von Seite einer Firma gestellten Bitte, beschlossen, beim Handelsministerium mit Entschiedenheit dafür einzutreten, dass *gezwirnte Baumwollgarne*, welche zum Verweben und Wirken, zur Posamenterie u. s. w. verwendet werden, in die Tarifclasse II, beziehungsweise A, einzureihen sind.

ZENGG. (Plenarsitzung vom 22. Juli unter dem Vorsitze des Präsidenten *H. C. Zimpermann.*)

Die Anfrage der Oedenburger Handels- und Gewerbekammer, ob man einem Antrage auf *Modification des §. 45 des Handelsgesetzes wegen Einschränkung der Incassoberechtigung für Handlungsreisende* zur Hintanhaltung vieler Missbräuche und Malversation im Interesse der Handelswelt zustimmen würde, wurde verneinend beantwortet, indem man die beste Abwehr gegen die überhandnehmenden Veruntreuungen der Handelsreisenden nicht in der beabsichtigten Beschränkung der Vollmacht, vielmehr in einem vorsichtigeren Vorgehen bei der den Handelsherren freistehenden Wahl ihrer Vertreter erblicken muss. Ohne diese Vorsicht könnte selbst die Einführung besonderer Vollmachten für Geldbehebungen die angeführten Uebelstände nicht wegschaffen. Für die jetzige Gesetzbestimmung spricht auch das Interesse der Provinzkaufleute, welchen dieselbe einen guten Schutz gegen nochmalige Zahlungsleistungen im Falle einer fraudulosen Handlung des Geschäftsreisenden bietet.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE INSTRUMENTENMACHEREI IM SÄCHSISHEN VOGTLANDE.

Gera, im Juli 1888.

Zu den ausgedehntesten und eigenthümlichsten Erwerbszweigen der Bewohner des Vogtlandes gehört die Herstellung musikalischer Instrumente verschiedenster Art, namentlich Blasinstrumente aus Holz und Metall, Saiteninstrumente, sowie die zugehörigen Saiten und Bogen; ferner werden Harmonikas, Trommeln, Becken, Triangeln, Schellenbäume, Lyras, Glockenspiele u. s. w. nebst den dazu erforderlichen Futteralen und Kasten in dem genannten Landestheile erzeugt.

Die bezügliche Industrie, welche sich vorwiegend auf die Orte Markneukirchen, Klingenthal, Untersachsenberg, Zwota, Carlsfeld, Brunndöbra, Steindöbra, Georgenthal, sowie auf die nächsten Dörfer der Umgebungen erstreckt, wird zum grossen Theile hausgewerblich betrieben. Die Hausindustrie liefert sowohl die einzelnen Instrumententheile, als auch fertige Instrumente. Andererseits werden die in den Fabriken erzeugten Instrumententheile, z. B. Guss, Ventile, Schallstücke etc., an die kleinen Meister geliefert, welche ihrerseits die Zusammenstellung der Instrumente besorgen. Die Arbeitseintheilung hat neuerdings auf dem Gebiete des Hausindustriebetriebes erhebliche Fortschritte gemacht und der Verdienst ist zum Theil ein recht befriedigender. Das Material für Holzinstrumente liefern der Ahorn aus Tirol, Buxbaum aus dem Kaukasus, Grenadill, Pernambuco, Jacaranda, Mahagoni, Schlangenholz aus den Tropen, Rohr aus Südfrankreich u. A.

Die Blasinstrumente aus Blech liefert in den verschiedensten Gattungen und Systemen Markneukirchen. Es bestehen zu dem Behufe dort mehrere Fabriken mit Dampfmaschinen, Holzschneidereien, Röhrenziehmaschinen u. s. w. Das zur Verwendung kommende Rohmaterial erstreckt sich auf Messing, welches in Blechen und in Drahtform verarbeitet wird; ferner auf Argentan, Kupfer und Rohzink. Gegen 300 männliche und eine Anzahl weiblicher Arbeiter sind mit der Anfertigung der bezüglichen Instrumente beschäftigt. Die Frauen werden nur zum Poliren der fertigen Fabrikate herangezogen.

Holz-Blasinstrumente, wie Flöten, Flageolets, Piccolos, Clarinetten, Fagotts und Oboes werden ebenfalls meistens durch die Hausindustrie von kleinen Unternehmern angefertigt. In Adorf und Klingenthal erzeugt man vorwiegend Flageolets und Flöten.

Zu den billigeren Instrumenten nimmt man Ahorn- und Buchenholz; zu den feineren Sachen wird Buchsbaum, Cocus, Ebenholz und Grenadill verarbeitet. Ab und zu werden auch Flöten und Clarinetten ganz aus Neusilber, Messing oder Aluminium hergestellt.

Den werthvollsten Artikel, besonders für das Centrum Markneukirchens, welches 4 *km* von der böhmischen Grenze entfernt gelegen ist, bilden die *Saiten*, sowohl Darmsaiten, als übersponnene; genannter Ort liefert allein jährlich an 100.000 Stock à 30 Stück je 1 *m* lang. Der bezügliche Fabrikationszweig hat einen eminenten Aufschwung genommen und zahlreiche Arbeitskräfte an sich gezogen, deren Zahl sich auf etwa 500 Personen erstrecken mag. Dazu kommt, dass in vielen Familien die Töchter das Ueberspinnen von Saiten als Nebenbeschäftigung pflegen und dass auch die Kinder beim Schleimen der Därme, beim Ringeln der fertigen Saiten helfen müssen. Die übersponnenen Saiten werden zum grösseren Theile durch die Frauen hergestellt, welche dazu Seide und Draht vom Fabrikanten geliefert bekommen; die erforderlichen Saitenräder schaffen sich die Frauen selbst an und liefern die fertigen Instrumentensaiten gegen Baar an die Händler ab. Das Rohmaterial (Schafdärme) kommt zum besseren Theile aus Dänemark, woselbst vorwiegend Lämmer geschlachtet werden, deren Därme in Folge ihrer Feinheit sich am besten zu den E-Saiten eignen. Die Därme von englischen Mastschafen sind dick und fett, und können nur für die Basssaiten der Geigen verwendet werden. Nach dem Berichte der Plauenschen Handelskammer haben ferner die aus Russland bezogenen Därme den Vorzug, dass sie einen besseren Klang geben. Das Rohmaterial der übersponnenen G- und C-Saiten für Geigen, Bratschen und Cellos, die A- und E-Saiten der Bässe, die D-, A- und E-Saiten bei der Guitarren und Zithern, Harfen, Banjos etc. bildet leonischer Draht, welcher über eine Unterlage von Darm, seidenem, Stahl- oder Messingdraht gesponnen wird. Zu den feinen G-Saiten der Violinen und Guitarren nimmt man dünnen Silberdraht, beziehungsweise versilberten Kupferdraht, für die Zithern Kupferdraht, zu den Guitarresaiten vergoldeten Kupferdraht. Als Unterlage wird ferner Chappseide, Phantasieseide und Rohseide, Doppia Trama, Canton-Trama und China Trama gewählt. China-Trama dient ausserdem als Rohmaterial für die seidenen Quinten oder E-Saiten, welche nach Polen und Südamerika verkauft werden.

Bei der Streichinstrumentenmacherei werden unterschieden: 1. die Anfertiger von Bestandtheilen, 2. die eigentlichen Instrumentenmacher. Unter den Letztere

rennen sich wieder die Geigenmacher von den Bassmachern. Die erstere Classe verfertigt ausser Violinen zugleich Bratschen, Violas, Altos. Das Anstreichen (Lackiren) der Instrumente, Kästen und Futterale besorgen die Frauen und Kinder.

Geringwerthige Waare wird in Klingenthal und Brunndöhra, mittelfeine in Schöneck und dem benachbarten böhmischen Orte Schönbach, die feinen Instrumente hingegen in Markneukirchen gemacht. Die edleren Instrumente und Bogen werden, wie die Handelskammer beklagend hervorhebt, leider zuweilen unter italienischem Namen verkauft.

An Schlaginstrumenten liefert das Vogtland vorwiegend Guitarren, Lauten und Mandolinen für den Orient, Violas für Südamerika, Banjos für die Neger, sowie Zithern. Das Holzmaterial, Fichte und Tanne, zu den Resonanzen kommt aus Böhmen; Ahorn, Jacaranda und Palisanderholz liefern die Fournirschneidereien in Markneukirchen. Die Messing-, Neusilber- und Stahlschrauben werden ausser in letzterem Orte in Oelsnitz und Remtengrün erzeugt.

Bogenmacher gibt es etwa 300 im Vogtlande. Dieselben verarbeiten Pernambuc, Buchen- und Schlangenholz, Rosshaare, Elfenbein, Knochen, Perlmutter; sowohl die feinere aus der Elster, als auch ägyptisches und Bombay-Perlmutter; ferner weisse und rothe Irismuscheln.

Mundharmonikas werden theils fabriksmässig, theils durch die Hausindustrie geschaffen. Die Fabriken liefern die Platten und Federn; in den Familien werden die Tonfedern zurecht gefeilt, aufgenietet und gerichtet, die Decken abgestimmt, gravirt etc. Einen hervorragenden Antheil nimmt die Hausindustrie an der Herstellung von Ziehharmonikas oder Accordeons, welche auch in Gera (Reuss) in mehreren grösseren Fabriksetablissements erzeugt werden. Zu Hause werden im Vogtlande die Zinkplatten zugeschnitten, gestreckt und vorgerichtet, die Federn befestigt und abgestimmt, die Platten mit Leder besetzt und aufgeschraubt, Gehäuse, Bälge und Resonanzböden verfertigt. Grossen Werth legt man auf die Verzierung der Balgrahmen, welche mit Jacaranda-Fourniren ausgelegt, mit Neusilberrand oder feinen Einlagen von Perlmutter, Elfenbeinmasse, Tombak oder Messing versehen werden. Alle jene Vorrichtungen werden gegenwärtig durch die Hausindustrie ausgeführt.

Besonders die Frauen und Kinder werden in grosser Anzahl mit den kleineren Handleistungen, welche die Harmonikaherstellung erfordert, betraut. Die Arbeiter der Hausindustrie verwerthen das ihnen von den Fabrikanten zu festen Preisen überlassene Rohmaterial auf eigene Rechnung.

Trommeln, Triangeln, Becken, Schellenbäume, ja sogar Colophoniumstücke zum Bestreichen der Fidelbogen, werden gleichfalls in Markneukirchen hergestellt.

Früher entnahmen die Arbeiter das erforderliche Rohmaterial grösstentheils von den Fabrikanten und rechneten bei Ablieferung der Waare mit den Arbeitgebern ab. Dieses Verfahren ist eingestellt. Gegenwärtig werden die nöthigen Materialien durch eigene Händler verkauft und von den Arbeitern baar bezahlt. Der Absatz der fertigen Waare erfolgt durch die Vermittlung der Messen und Musterlager; besonders aber durch überseeische Einkäufer am Platze. Die grösseren Geschäfte lassen sich durch Agenturen in den Haupthandelsplätzen vertreten. Ausserdem bereisen viele kleinere Händler und Fabrikanten Deutschland und die Schweiz. Am bedeutendsten gestaltet sich die Ausfuhr von vogtländischen Musikinstrumenten nach dem Norden und Süden Amerikas. Diesem zunächst fallen Russland und England bedeutungsvoll ins Gewicht.

Die Löhne der Arbeiter sind vorwiegend günstige zu nennen. Man berechnet z. B. den Wochenverdienst eines Blechinstrumentenmachers auf 25 Mark, ebensoviel wird bei der Fabrikation der Holzinstrumente verdient. Am besten steht Arbeitslohn und Verdienst bei der Saitenspinnerei. Schon 1871/72 wurde der Wochenverdienst eines guten Arbeiters auf 36 Mark geschätzt.

In Markneukirchen besteht eine Fortbildungsschule, in welcher den jungen Arbeitern Zeichnen und Musik, in Klingenthal eine Schule, in welcher Blasen der Holzinstrumente, Blasen der Messinginstrumente, Spielen der Streichinstrumente, sowie Theorie der Musik gelehrt wird. Die Musikschule zu Adorf pflegt besonders die Ausbildung in Flöte, Clarinette, Trompete und Violine.

Die Ausfuhr an fertigen Musikinstrumenten ist nur in Bezug auf Nordamerika in ungefährer Schätzung bekannt und lässt sich im Durchschnitt auf 1,500,000 Mark pro Jahr veranschlagen. Ein Theil der auswärtigen Bestellungen wird durch Nürnberger und Pariser Commissionäre vermittelt. *W. K.*

WASSERLEITUNGEN IN JAPAN.

In Yokohama ist im letzten Jahre unter der Leitung des vom Gouverneur dorthin berufenen englischen Ingenieurs General Palmer eine Wasserleitung erbaut worden. Der volle Erfolg dieses Unternehmens hat in mehreren anderen Städten Japans den Wunsch nach einer ähnlichen Einrichtung erregt; in Kobe, Osaka und Hakodate ist man mit dem Studium der Wasserleitungs-Frage eifrig beschäftigt. So auch in der Hauptstadt Tokio. Man weiss noch nicht, ob die Staatsverwaltung sich entschliessen wird, den Bau und Betrieb dieses Werkes in eigene Regie zu nehmen oder sie einer Gesellschaft zu überlassen. Die Schwierigkeit besteht gegenwärtig in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, d. i. einer Summe von 6 Millionen Yens, also ungefähr 24 Millionen Francs. Tokio zählt 1,300,000 Einwohner, die Wasserleitung soll zur Approvisionirung von zwei Millionen Menschen hinreichen. Die grossen Städte Japans müssen sich mit gutem Trinkwasser versorgen, weil die Brunnen durch die Nähe der Reisfelder zumeist verunreinigt sind.

Der belgische Gesandte in Japan, dessen Bericht wir im Vorstehenden wiedergegeben haben, fordert die betheiligten Kreise der belgischen Industrie auf, ihre Dispositionen zur Verfolgung ihrer Interessen bei den bevorstehenden Lieferungen zu treffen. Da die japanische Regierung das System der Lieferungsausschreibungen nicht adoptirt hat, wird es, wie der Gesandte weiter bemerkt, nothwendig sein, dass die Interessenten einen Agenten an Ort und Stelle mit ihrer Vertretung betrauen, der durch ausreichende Vollmachten in die Lage gesetzt ist, den japanischen Behörden, die noch keinen Beschluss in der Angelegenheit gefasst haben, klare und bestimmte Propositionen zu machen.

RUSSISCHE BAUMWOLLCULTUR.

Zur Hebung der russischen Baumwollcultur werden immer ernstere Anstalten getroffen, wobei hauptsächlich die amerikanische Saat in's Auge gefasst wird; mit welcher bereits 1500 Dessjatinen in der Gegend von Merw, Taschkent und Tschardschui besäet sein sollen. Die Baumwollcultur in Turkestan wird durch die bevorstehende Beendigung der Samarkand-Eisenbahn einen mächtigen Impuls zur Entwicklung erhalten, womit auch die Meldungen aus Katty-Kurgan übereinstimmen, dass für die Aussaat amerikanischen Samens zweimal so viel Boden in Vorbereitung sei als im vorigen Jahre. Die russische Baumwolle spielt aber noch eine sehr untergeordnete Rolle; ausser den bekannten Mängeln derselben, wie kurzer Stapel, wenig Glanz und geringe Elasticität der Faser, hat noch die mangelhafte Pressung der einzelnen Ballen einen nachtheiligen Einfluss auf den Consum dieses Rohmaterials ausgeübt, da die Schiffsfracht des grösseren Volumens halber, sich beträchtlich vertheuert. (*Aus dem Jahresberichte pro 1887 des k. und k. General-Consulates in Warschau.*)

LANDWIRTHSCHAFTLICHE MASCHINEN IN RUSSLAND.

Das russische Ministerium der Reichsdomänen hat aus dem Auslande Muster neu erfundener landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe bezogen, zu dem Zwecke, die Landwirthschaft mit den am meisten vervollkommneten landwirthschaftlichen Hilfsgeräthen bekannt zu machen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

PROJECTIRTE DAMPFERLINIE MARSEILLE—WESTAFRIKA.

Wie der k. und k. General-Consul in Marseille berichtet, hat die Syndicatskammer der Marseiller „Gesellschaft zur Vertheidigung der Handelsinteressen" in ihrer Sitzung vom 11. Juli d. J. beschlossen, *zum Behufe der Bewilligung einer subventionirten Dampferlinie von Marseille an die westafrikanische Küste* den Ministern, sowie den Senatoren und Deputirten ein Memoire zu unterbreiten, welchem wir die nachfolgenden Stellen entnehmen:

Vor 50 Jahren, sagt die Gesellschaft, haben Marseiller Kaufleute den Handel mit der westafrikanischen Küste vom Senegal bis zum Congo begründet und bis dahin in Europa unbekannte Producte nach Marseille gebracht.

Dieser Handel blieb seither, trotz seiner stets wachsenden Bedeutung in Händen nur einiger weniger grossen Häuser, da derselbe beträchtliche Capitalien erfordert. Allein, während die zahlreichen Marseiller Fabriken, welchen jene neuen Producte zuflossen, die Oel- und Seifenindustrie revolutionirten, vollzog sich eine weitaus einschneidendere Umwälzung durch die Dampfschifffahrt, welche überall an Stelle der Segelschifffahrt trat. Die Rivalen England und Deutschland stellten häufige, rasche und ökonomische Verbindungen mit der Küste Afrikas her; Fabriken entstanden in Liverpool, London und Hamburg, und während die commercielle und industrielle Situation Marseilles beinahe stationär blieb, ziehen die grossen nordischen Häfen mit ihren zahlreichen Dampferlinien die afrikanischen Producte immer mehr an sich, so dass seit einigen Jahren Marseille den grossen Handelszweig, den es in's Leben gerufen, zu seinem Nachtheil sich entwunden sieht. Heutzutage ist es zu einem wahren Axiom der Handelswelt geworden, dass die Geschäfte dorthin sich wenden, wo regelmässige Dampferlinien bestehen. Die Erfahrung, die Marseille eben macht, ist ein Beweis hiefür. Es creirte einen grossen Handelszweig und fährt fort, denselben mittelst der Segelschifffahrt zu pflegen; Liverpool und Hamburg dagegen errichten regelmässige und beschleunigte Dampferlinien. Das Resultat ist, dass der Handel sich von Marseille abkehrt und dahin wendet, wo er Dampferlinien findet. Was dem Marseiller Hafen noththut, ist eine subventionirte Linie; mit einer solchen wird Marseille sofort wieder an die Spitze des Verkehres mit der afrikanischen Küste treten und die ursprüngliche und normale Leitung wiedergewinnen.

Im weiteren Verlauf ihres Memoires wendet sich die „Gesellschaft" gegen die Aspirationen der nordfranzösischen Häfen, welche als Kopfstation der zu subventionirenden Dampferlinie gewählt zu werden wünschen. Marseille, heisst es im Memoire, liegt nicht nur Afrika näher und bietet daher dem Handel grössere Schnelligkeit und Oekonomie für seine Operationen, sondern würde sich auch schon darum vielmehr als Kopfstation empfehlen, weil sich sein Handelsverkehr mit den in Rede stehenden Regionen auf 25 Millionen jährlich in der Ein- und Ausfuhr beziffert, während der Export der nordfranzösischen Häfen absolut gleich Null ist. Eine Dampferlinie mit einer Kopfstation im Norden müsste in England, Belgien und Deutschland sich Ladung suchen; eine solche begünstigen, würde nach Meinung der Marseiller Gesellschaft eine Begünstigung des Auslandes bedeuten. Was aber den Import der nördlichen Häfen anbelangt, so ist derselbe zwar von gewisser Bedeutung, allein weit geringfügiger als der Import Marseilles. Ausserdem muss hervorgehoben werden, dass monatlich 8—10 englische, belgische oder deutsche Dampfer die Industrie Nordfrankreichs mit den Producten der westafrikanischen Küste ausreichend approvisioniren.

Marseille reclamirt daher energisch, dass es für die westafrikanische Küstenlinie, deren Producte heute für den Betrieb seiner zahlreichen Oel- und Seifenfabriken unentbehrlich sind, zur Kopfstation gewählt werde.

EISENBAHNEN IN FINNLAND.

Im Jahre 1887 waren 25 Jahre verflossen, seit die erste finnische Eisenbahnlinie Helsingfors—Tavastehus eröffnet worden, und hat seitdem das Eisenbahnnetz in Finnland eine Ausdehnung erreicht, die vor einigen Decennien wohl Niemand erhoffen konnte. Stetig und mit weiser Berechnung der nothwendigsten Routen sind die Arbeiten vorgeschritten, zum grössten Theile mit Ersparnissen aus den Staatseinkünften, unter nur geringfügiger Zuhilfenahme ausländischer Staatsanleihen ausgeführt. Nachdem die Uleåborgbahn eröffnet, besitzt Finnland in der Station Uleåborg die nördlichste Eisenbahnstation der Welt. Der Anschluss über Torneå an das schwedische Eisenbahnnetz wird bereits lebhaft erörtert und darauf hingewiesen, dass, falls auf schwedischer Seite die Linie nach Ofoten fertiggestellt wird, ein directer Landweg nach der Nordsee gegeben sei.

Die erste Eisenbahn Helsingfors-Tavastehus wurde am 17. März 1862 eröffnet und kostete rund 14,700.000 Frs. Die Abzweigung nach St. Petersburg war 1870 fertiggestellt, mit einem Kostenaufwand von 27,500.000 Frs. Sechs Jahre später waren die Linien Tavastehus-Tammerfors-Åbo ausgebaut und hatten 19,500.000 Frs. in Anspruch genommen. Die von einer Privatgesellschaft gebaute Bahnlinie Hangö-Hyvinge wurde für 10,500.000 Frs. vom Staate übernommen. 1875 war die Strecke Tammerfors-Wasa für 15,300.000 Frs. und 1886 diejenige von Oestennyra nach Uleåborg für 19,000.000 Frs. fertiggestellt.

Die finnischen Staatsbahnen haben jetzt im Ganzen eine Länge von 1503 *km* und kosten 106,500.000 Frs. Im Jahre 1887 ergaben dieselben eine Einnahme von Francs 8,381.915·45, die Ausgaben betrugen Frs. 5,386.405·32 und blieb demnach ein Ueberschuss von Frs. 2,995.510·13.

Im Bau befindlich ist die Linie nach St. Michel-Kuopio, nach deren Fertigstellung unmittelbar die Strecke Wiborg-Sordavala-Joensun mit der Zweiglinie St. Andreae-Imatra in Angriff genommen werden soll.

Sobald als thunlich sollen ausserdem die weniger bedeutenden Linien Kouvola-Kotka und Tammerfors-Björneborg gebaut werden.

Die Schienen der zuletzt fertiggestellten Bahnen wurden von einer Londoner Firma geliefert, welcher auch alle Remont-Lieferungen für die Staatsbahnen übertragen sind. Für die Wasabahn lieferte seinerzeit Krupp in Essen. Die Locomotiven der zuletzt fertig gebauten Linie Uleåborg-Bahn lieferte Winterthur (Schweiz), woher in der Submission das billigste Angebot gekommen war. Frühere Lieferanten waren: Berlin, Wien, Maschinenfabriken in Prag, in Hannover u. A.; für die Hangö-Bahn Philadelphia U. S. A. Waggons, welche früher bis zu den Sandwagen herab fertig aus dem Auslande bezogen wurden — hauptsächlich von Berliner, theilweise auch von österreichischen Werkstätten — werden jetzt auch im Lande selbst fertiggestellt. Die letzte ausländische Lieferantin war eine Actiengesellschaft in Stockholm. (*Aus dem Jahresberichte pro 1887 des k. und k. Vice-Consulates zu Helsingfors.*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

DAS ERGEBNISS DER WEINLESE IN UNGARN IM JAHRE 1887.

Die gesammte ungarische Weinproduction des Jahres 1887 betrug nach den „Mittheilungen des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel" 5,512.323 *hl* Most, wovon 4,961.097 *hl* Wein hergestellt wurden, gegen 3,932.755 *hl* im Jahre 1886 und 5,422.675 *hl* im Jahre 1885; hievon gewöhnlicher Weisswein 2,484.175 *hl*, Dessert-Weisswein 22.605 *hl*; 992.195 *hl* gewöhnlicher Rothwein, 15.225 *hl* Dessert-Rothwein, 983.890 *hl* Schiller und 792 *hl* Ausbruch. Die Anbaufläche betrug in Katastraljochen (à 1600 Klafter) 1887: 613.128 gegen 631.842 in 1886 und 638.952 in 1885. Das Durchschnittserträgniss per Katastraljoch beträgt, mit Einrechnung der verkauften Trauben, im Jahre 1887 8·12 *hl* gegen 6·24 *hl* im Jahre 1886 und 8·50 *hl* im Jahre 1885. Die Traubenlese betrug 4,521.304 *kg* gegen 3,244.366 *kg* im Jahre 1886 und 3,454 369 *kg* im Jahre 1885; exportirt wurden hievon 2,261.341 *kg* gegen 2·05 Millionen Kilogramm im Jahre 1886 und 2·5 Millionen Kilogramm im Jahre 1885. Der Geldwerth der Wein- und Traubenproduction des Jahres 1887 betrug 43·7 Millionen Gulden, des Jahres 1886 40·7 Millionen Gulden und des Jahres 1885 51 Millionen Gulden.

BLEIPRODUCTION IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Im Jahre 1830 betrug die Bleiproduction in den Vereinigten Staaten 8000 *t*; im Verlauf der nächsten 30 Jahre hob sie sich auf beinahe das Doppelte, nämlich 15.600 *t* im Jahre 1860, blieb dann einige Jahre stationär und erreichte 1872 den Betrag von 25.800 *t*. Von da an aber begann eine rapide Entwicklung: im Jahre 1880 belief sich die Production bereits auf 97.825 *t* und im Jahre 1887 erreichte sie nicht weniger als 144.980 *t*, beinahe den vierten Theil der gesammten Bleiproduction der Welt.

Miscellen.

Zur Sclaven-Emancipation in Brasilien. Sowohl die Anzahl der durch den Act vom 13 Mai befreiten Sclaven als auch der Werth, den sie für ihre Besitzer repräsentirten, wird vielfach überschätzt. So hat der „Buenos Ayres Standard" die Zahl auf 1,300.000 und den Werth auf 104,000.000 Pfd. St. geschätzt. Demgegenüber sind die „Rio News" in der Lage, folgende officiellen Daten anzugeben: Am 30. März 1887 wurden in Brasilien 723.419 Sclaven gezählt, wovon 384.615 männlichen und 338.804 weiblichen Geschlechtes waren. Im Alter unter 30 Jahren standen 336 174, von 30 bis 40: 193.726, von 40 bis 50: 122 097, von 50 bis 55: 40 600, von 55 bis 60: 28.822. 632.210 Personen waren ledig, 76.804 verheiratet und 14.105 verwitwet. Ihrer Beschäftigung nach schieden sie sich in 611.195 Plantagenarbeiter, 51.937 Handwerker und 60,287 Taglöhner und häusliche Dienstboten. Die Zahl der seit dem 30. März 1887 durch freiwillige Entlassung Befreiten wird auf 100.000, die Zahl der officiell Losgekauften, der durch Tod u. s. w. Abgegangenen wird auf etwa 23.000 geschätzt, so dass die Zahl der durch den Act vom 13. Mai Betroffenen sich auf nicht mehr als 600.000 belaufen dürfte. Der Gesammtwerth derselben wird auf 402.442 Millionen Reis, d. i. 40,245.000 Pfd. St. geschätzt

Der Kampf gegen den Zucker-„Trust". Als Claus Spreckels, der bekannte californische Zuckerraffinerie-Besitzer, seinerzeit erklärte, den Kampf mit dem Zucker-„Trust" aufnehmen zu wollen, glaubte man, dass er in demselben bald unterliegen würde. Diese Annahme ist eine durchaus irrige gewesen, denn wie aus San Francisco gemeldet wird, hat der „Zuckerkönig" den ersten Sieg über den „Trust" errungen. Als der letztere vor einigen Monaten in's Leben gerufen wurde, begann er, nicht nur das Geschäft in raffinirtem, sondern auch in Rohzucker zu controliren, was ein bedeutendes Steigen des Preises für letzteren Artikel zur Folge hatte. Spreckels, welcher die Absicht des „Trust" durchschaute, kaufte allen Rohzucker, dessen er habhaft werden konnte, im Stillen auf und die Folge davon ist, dass die zum „Trust" gehörenden Raffinerien gezwungen sind, ihren Bedarf an Rohzucker zu bedeutend höheren Preisen als sie selber festgesetzt, aus Europa zu beziehen. Spreckels hat u. A. kürzlich 50.000 *t* Manilazucker gekauft, bei welcher Transaction er die Kleinigkeit von 2,000.000 Pfd. profitirt hat. Der „Trust" kann nicht Rohzucker genug erhalten, um die von ihm eingegangenen Contracte zu erfüllen. (*N.-Y. Handelsztg.*)

Die Diamantenminen am Cap. Von dem grossen Brande, der kürzlich in den Debeers-Diamantenminen ausgebrochen ist und 200 Menschenleben gefordert hat, ist, wie verlautet, eine der Minen verschont geblieben. In Folge dessen dürfte die Ausbeutung der Debeers-Minen nur eine kurze Unterbrechung erleiden. Nichtsdestoweniger kann dieser Brand für die Diamantenproduction am Cap von folgenreicher Bedeutung sein. Die Minen von Dutoitspan und Bulfontein, welche unter freiem Himmel ausgebeutet werden, sind von dem Brande nicht berührt worden. Wären nun die Diamantenminen am Cap fusionirt, so würden die Wirkungen eines Betriebsunfalles, der sich in einer der Minen ereignet, durch die nicht betroffenen Minen umso leichter ausgeglichen werden können. Das Project einer Fusion der Diamantenminen, welches bisher nur mit Rücksicht auf die durch die Concurrenz der Diamantenminen hervorgerufene Ueberproduction lancirt worden ist, dürfte darnach, wie der *Moniteur officiel* ausführt, in derartigen anlässlich des letzten Brandes aufgetauchten Erwägungen eine weitere Stütze finden.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

- 270* Report for the year 1887 on the trade of Diarbekir (district of Erzerum).
- 271* Report for the year 1887 on the trade of Shanghai.
- 272* Report for the year 1887 on the trade of Central Italy and Rome.
- 273 Tijdschrift van het Nederlandsch Aardrijkskundig Genootschap. Tweede Serie, Deel V. Afdeeling: Verslagen en Aardrijkskundige Mededeelingen No. 3 en 4.
- 274 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Riga (nicht publicirt).
- 275 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Königsberg i. Pr.
- 276 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Portsmouth *in englischer Sprache* (nicht publicirt).
- 277 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats zu Adelaide (nicht publicirt).
- 278 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Gt. Yarmouth und Lowestoft *in englischer Sprache* (nicht publicirt).
- 279 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Ramsgate *in englischer Sprache* (nicht publicirt)
- 280 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Dover *in englischer Sprache* (nicht publicirt).
- 281 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Algeciras, *in spanischer Sprache* (nicht publicirt).
- 282 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Sanlúcar de Barrameda, *in spanischer Sprache* (nicht publicirt).
- 283 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Cadix.
- 284 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Madrid (nicht publicirt).
- 285 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Ismail (nicht publicirt).
- 286 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Alexandrien.
- 287 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Warschau.
- 288 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Bremen (nicht publicirt).
- 289 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Geestemünde (nicht publicirt).

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Das bulgarische Kriegsministerium hat für den 25. Juni a. St. l. J. eine Offertverhandlung wegen Lieferung von 15.232 Handbeilen ausgeschrieben. Die Superverhandlung ist für den 30. Juli a. St. l. J. bestimmt. Die Caution beträgt 5 Percent vom Gesammtwerthe. Der Lieferungstermin ist für den 1. December a. St. l. J. festgesetzt.

Die Interessenten werden auf die in unserem Blatte am 10. Juni und 15. Juli 1886, Nr 23 und 28, publicirten bulgarischen Licitationsvorschriften besonders aufmerksam gemacht.

(Nähere Auskünfte ertheilt das k. k. österr.- Handels-Museum.)

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTNER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 9. AUGUST 1888. [NR. 32.

INHALT.

Das Handels-Museum.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjähr. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr

UNTER-BIRMA.

(Aus einem uns von Seite der Marine-Section des hohen k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commandos S. M. Schiffes „Fasana.")

I.

Zu Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts umfasste das unabhängige Birma oder Ava, wie es damals genannt wurde, das gesammte Indo-China, welches zwischen Siam und der Bucht von Bengalen liegt. Seitdem wurden nach den unglücklichen Kriegen von 1825 und 1852 alle Küstenstriche successive an Grossbritannien abgetreten, wodurch das unabhängige Territorium auf einen Binnenstaat reducirt wurde. Zu Ende des Jahres 1885 wurde der Rest des selbstständigen Königreiches dem britisch-indischen Kaiserreiche unter dem Titel „Ober-Birma" („Upper-Burma") einverleibt und König Thebaw, der letzte der einheimischen Alompra-Dynastie, abgesetzt.

Das Land ist demnach wieder unter einer einzigen Regierung vereinigt und hat dieselben Grenzen wie vor dem Kriege mit England im Jahre 1825. Die Bezeichnung „Britisch-Birma" als Unterschied vom „Unabhängigen" oder „Ober-Birma" hat daher keine Berechtigung mehr.

Birma zerfällt in zwei Theile:

1. Ober-Birma (Upper Burma), d. i. der kürzlich annectirte Eingebornen-Staat, und

2. Unter-Birma (Lower Burma), d. i. das frühere Britisch-Birma.

Unter-Birma, dessen zwei bedeutendste Häfen Rangoon und Moulmein von S. M. Schiff „Fasana" im März 1888 besucht wurden, und mit welchen sich diese Zeilen hauptsächlich beschäftigen, wird in vier Districte getheilt.

Unter-Birma hat eine Oberfläche von 87.220 Quadrat-Meilen mit 2,592.000 Einwohnern.

Die Cultur Birmas ist stets hinter jener Indiens und Chinas zurückgeblieben. Einiger Fortschritt ist im Weben von Seiden- und Baumwollstoffen zu bemerken. Die letzteren, welche von Frauen auf sehr primitiven Webstühlen gewebt werden, sind bedeutend minderwerthiger als die in Indien erzeugten. Die Seidenwaaren, für

welche das Rohmaterial zumeist aus China kommt, sind ganz einfach gewebt, jedoch stark und dauerhaft. Fast jeder Birmane trägt Seidenwaaren, von denen die besseren Sorten aus China kommen.

Thongeschirr verbindet oft elegante Formen mit guter Qualität, während die Metallarbeiter rohe Messerschmiedwaaren, Waffen und verschiedene andere Geräthe aus Eisen, Zinn und Kupfer verfertigen.

Gold- und Silberwaaren werden meistens nur in den Städten getragen, sind jedoch selten hübsch ausgeführt.

In Unter-Birma wird Cutch (Catechu) welches in der Färberei Verwendung findet, für den Export hergerichtet, und hier befinden sich auch die meisten Sägewerke, um Holzstämme zu sägen und Mühlen, um Reis zu reinigen.

Der Bootbau gibt den Bewohnern der Flussgegenden genügend Beschäftigung.

Die Städte Sillay und Nyung-u sind wichtige Centren der Lackwaaren-Industrie, welche in gewisser Hinsicht mit jener Japans rivalisiren kann.

Handel. Der Binnenhandel mit China ist bis jetzt hauptsächlich über Bhamo am oberen Irawaddy bewerkstelligt wurden. Chinesische Karawanen brachten grosse Mengen von roher Seide und feinen Seidenstoffen aus Yünnan und tauschten dagegen birmanische Baumwollwaaren und zuweilen auch andere indische und englische Artikel.

Der Handel Unter-Birmas, welcher seine Hauptstützpunkte in den Häfen von Rangoon, Muulmein und Bassein besitzt, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Durch diese Häfen werden grosse Mengen von fremden, vorzugsweise englischen und indischen Waaren in das Irawaddy- und Salwin-Delta eingeführt und von dort durch das ganze Land vertheilt.

Mit Befriedigung constatirt der officielle „Report on the trade and navigation of Lower Burma for the year 1886—1887," aus welchem die meisten Daten für vorliegende Zusammenstellung entnommen sind, eine beträchtliche Zunahme des Importes, während dieses mit Ende März 1887 schliessenden Jahres.

Die Zunahme des Importes ist zum grössten Theile der Anwesenheit einer grossen militärischen Macht in den nördlichen Provinzen zuzuschreiben. Für dieselben wurden grosse Mengen von Lebensmitteln eingeführt. Ausser der wirklichen Einfuhr wurden die grossen Vorräthe, welche zu Ende März 1886 in Rangoon aufgespeichert waren, aufgebraucht.

Die Verkäufe von Baumwolle in Garnen und Stücken, Eisen-, Seiden- und Schafwollwaaren waren besonders lebhaft und die Zufuhr hielt kaum Schritt mit der Nachfrage. Grosse Mengen von Woll- und Eisenwaaren kamen aus Bombay und Calcutta.

Fast der ganze Aufschwung des Einfuhrhandels kam Rangoon zu Statten, welches mit 82·3 Percent daran Theil nahm. Die Zunahme des auswärtigen Handels war 9·27 Percent und jene des Küstenhandels 31·4 Percent.

Der Exporthandel in den Haupthäfen zeigt gleichfalls eine Zunahme, speciell in jenem mit dem Auslande um 1·41 Percent.

Grössere Verschiffungen fanden statt in Kautschuk nach England, Häuten und Cutch (Catechu) nach Europa und den Straits Settlements, sowie in Nephrit (Jadestone) nach China.

Der Küstenhandel Rangoons nahm um 6·46 Percent ab, als Folge einer geringeren Nachfrage Indiens nach Reis, Hülsenfrüchten und Teakholz. In Akyab führte eine gute Ernte zu einer gesteigerten Ausfuhr von Reis; jedoch war daselbst eine geringe Abnahme des Importes zu bemerken.

Der Reisexport Basseins ist im Abnehmen begriffen, was man theilweise dem schlechten Rufe zuschreibt, den Bassein-Reis in jüngster Zeit sich erwarb, theilweise einem Versuche der Kaufleute die Preise herabzudrücken, was die Pflanzer veranlasste ihre Producte nach Rangoon zu senden.

In Moulmein litt der Exporthandel in Folge der grossen Preisreduction des Teakholzes.

Nachfolgende Ziffern[1]) veranschaulichen die Grösse des Binnenhandels Unter-Birma's in den letzten drei Jahren:

		Import	Export	Zusammen
1884—1885:	Pfd. Sterl	6,822.000	7,364.600	14,187.000
1885—1886:	„	6,716.100	9,053.000	15,769.100
1886—1887:	„	7,706.300	8,691.600	16.397.900

Aussenhandel. Zahl und Tonnengehalt der im auswärtigen Handel engagirten Schiffe haben gegenüber dem Vorjahre (1885—1886) abgenommen, und zwar kamen an in dem Jahre:

1885—1886: 1376 mit einem Gehalt von 1,325.310 *t*
1886—1887: 1302 „ „ „ „ 1,208.434 „

60·86 Percent der eingelaufenen Schiffe brachten Ladung. Mit Ausnahme von drei Dampfern mit einem durchschnittlichen Tonnengehalte von 854 *t* liefen alle Schiffe beladen aus.

Den Hauptverkehr vermitteln die Dampfer der British India Steam Navigation Co., welche eine constante dreimalige Verbindung per Woche mit Calcutta, zweimal mit Penang und Singapore und einmal jede Woche mit den Häfen an der Curomandel- und Orissaküste unterhalten und den Postdienst besorgen.

Ausserdem berühren die Dampfer der Asiatic Steam Navigation Co. auf ihren Postfahrten nach den Andamanen und Nikobaren jede zweite Woche Rangoon und Moulmein.

Der Werth der Waaren, welche von England eingeführt wurden stieg im Jahre 1886—1887 um Pfd. Sterl. 204.519, d. i. 8·13 Percent. Die Artikel, in welchen eine gesteigerte Einfuhr stattfand, waren Kleider, Waffen, Munition, Kohlen, irdenes Geschirr, Eisenwaaren, Liqueure, Maschinen, Metalle, Papiere, Lebensmittel, Seidenwaaren, Material für Schiffbau, und Zucker, während sich eine Abnahme in Kerzen, Wollwaaren und Glaswaaren zeigte. Eine grosse Quantität Bier für die Truppen lieferte die Murree-Brewery Company, welche eine Filiale in Ceylon besitzt; von dort kamen auch Cocosnüsse und Cocosnussöl. Der Import aus den Straits Settlements zeigt eine geringfügige Abnahme. Von Australien kamen weniger Kohlen, und zwar 6795 *t* gegen 10.890 im Jahre 1885—1886.

Ausfuhrhandel. An dem europäischen Handel waren im Jahre 1886—1887 betheiligt:

Grossbritannien mit 23,882.633 Rupien, Frankreich mit 126.826 Rupien, Deutschland im Jahre 1885/86 mit 125.700 Rupien, Italien im Jahre 1887 mit 235.284 Rupien, Spanien mit 66.172 Rupien, Egypten mit 13,594.984 Rupien, Malta mit 3,126.066 Rupien und andere Länder mit 2250 Rupien, zusammen 41,034.215 Rupien.

Der Niedergang des Exportes nach England (16·58 Percent) ist der Abnahme des Teakholzhandels und einer Verschiffung von 58.000 *t* Reis weniger als im Vorjahre zuzuschreiben. Frankreich nahm mehr Reis, Italien mehr Reis und Häute, Spanien mehr Teakholz. Die verminderte Ausfuhr nach Egypten und Malta beruht auf geringeren Verschiffungen von Reis und Teakholz. Nach Mauritius wurden 249 *t* Reis gesendet, während in den Vorjahren gar keine Ausfuhr dahin stattfand. Südamerika wurde mit 27.776 *t* Reis versorgt, und zwar ging beiläufig ein Drittel hievon nach Brasilien. Australien nahm weniger Teakholz als im Vorjahre.

Der Handel mit den östlichen Häfen hat um 35·45 Percent gegenüber jenem von 1885—1886 zugenommen, was der gesteigerten Nachfrage aus China und den Straits Settlements für Reis zuzuschreiben ist.

[1]) Im vorliegenden Berichte wird das englische Pfund (Sovereign) gleich 10 Rupien angenommen.

Verkehrsverhältnisse. Eisenbahnen. Die bis jetzt dem Verkehr übergebenen Bahnen besitzen eine Länge von 327 englischen Meilen, und zwar geht eine Linie, die sogenannte Irawaddy Valley Line, von Rangoon nach Prome, eine andere, die Sittang Valley Line, von Rangoon nach Tung-nyu, der wichtigsten Stadt im Sittang-Bassin; gegenwärtig wird an deren Verlängerung nach Mandalay gearbeitet.

Ausserdem existirt eine Privatlinie (Dampftramway) von Thâton nach Duyinzeik, welche mit 3 Locomotiven, 8 Passagier- und 39 Güterwägen befahren wird.

Seeschifffahrt. Die Schifffahrt hat in letzterer Zeit einen befriedigenden Aufschwung genommen.

* * *

Soviel in Erfahrung gebracht werden konnte, besuchten in neuerer Zeit nur zwei österreichisch-ungarische Segelschiffe den Hafen von Moulmein.

Telegraphen. In Unter-Birma wurde eine telegraphische Verbindung zwischen Rangoon und Alaumyo errichtet und ein zweites Kabel von Rangoon nach Muulmein gelegt, sowie die Linie von Choki-Point nach Kyauktau verlängert.

Sieben neue Telegraphenämter wurden eröffnet und eines geschlossen.

Postwesen. Die Zahl der Postämter in ganz Birma betrug am Ende des Jahres 1887: 97. 28 neue Aemter wurden in Ober-Birma errichtet, in Unter-Birma hingegen 2 geschlossen.

Die Zunahme der Briefe betrug im Vergleiche mit dem Vorjahre in Ober-Birma ungefähr 200 Percent, in Unter-Birma ungefähr 15 Percent.

Zwei Wochen jährlich, einmal im Februar und einmal im August, werden die zur Ausgabe gelangenden Briefe gezählt, und diese Zahl mit 26 multiplicirt, wird als Totalsumme für das Jahr angenommen. Auf Grund dieser Berechnung ergibt sich folgende Zusammenstellung für die letzten beiden Jahre:

	1885—1886	1886—1887
Ober-Birma	799.370	2,387.606
Unter-Birma	5,136.612	5,887.882

Bergbau. Petroleum. Die Ausbeute desselben in Arakan war nicht sehr lohnend. Das Eigenthum der ehemaligen Boronga Oil Co. wurde von einem gewissen J. J. Senior bearbeitet. Neue Quellen wurden keine entdeckt.

Kohle. Ein Kuhlenbergwerk nächst Thayetmyu ist im Betriebe; vorläufig ist es jedoch noch nicht möglich zu sagen, ob sich das Unternehmen rentiren wird.

Blei. Die Titnwlé-Bleimine stand ganz still, da sich ein Streit zwischen der Betriebsgesellschaft und dem Entdecker der Mine entsponnen hatte. Der Process wird gegenwärtig in England ausgetragen. Eine neue Mine wurde angeblich auf Maingay Island aufgefunden und Proben nach Europa zur Analyse gesandt; über das Resultat derselben ist bisher nichts in die Oeffentlichkeit gelangt.

Finanzen. Sparsamkeit in den Ausgaben und eine Vermehrung der Einkünfte erzeugten eine unerwartete Mehreinnahme. Einiger Gewinn wurde aus den Wäldern Ober-Birmas gezogen, der zu Gunsten Unter-Birmas Verwendung fand.

Die gesammten Einkünfte, einschliesslich jener der Municipalität und der Hafenverwaltung von Rangoun waren im Jahre 1886—1887 3,361.017 Pfd. Sterl.

Handels-Museum.

DIE CORRESPONDENZ MIT DEN K. UND K. CONSULARÄMTERN.

Der k. und k. General-Consul in Moskau macht in einem an das Ministerium des Aeussern gerichteten Schreiben auf einen Uebelstand aufmerksam, welcher die Erledigung vieler kaufmännischer Eingaben bei den k. und k. Consularämtern verzögert. Die Kaufleute richten nämlich oft ihre Eingaben nicht an das *Consularamt*, sondern an die *Person des demselben vorstehenden Amts-Chefs*. Wenn nun dieser gerade auf Urlaub ist, können sie uhne Bruch des Briefgeheimnisses von seinem Stellvertreter nicht eröffnet werden. Die Kaufleute setzen sich übrigens, wenn sie ihre Eingaben an die Person des Amts-Chefs adressiren, auch der Gefahr aus, dass sie den Namen desselben einem veralteten Schematismus entnehmen; die Eingabe ist dann an den Amtsvorgänger adressirt, und selbst der gegenwärtige Amts-Chef nicht in der Lage, sie zu eröffnen.

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Ursprungszeugnisse bei Waarensendungen nach Frankreich.*) Nach neuester Verordnung der französischen Zollverwaltung haben die von den Gemeindebehörden und den Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse zu Waarensendungen nach Frankreich nur noch dann Giltigkeit, wenn dieselben von einem französischen Consul oder Consularagenten legalisirt sind.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass Collectivzeugnisse nicht zulässig sind, sondern jeder zu einer Begleitadresse gehörenden Sendung an den nämlichen Adressaten ein besonderes Ursprungszeugniss beizugeben ist.

Da diese Zeugnisse in Frankreich der Stempelgebühr (*timbre de dimension*) unterliegen, welche je nach der Grösse des verwendeten Papiers 60 Ct., Frs. 1·20 und 2·40 beträgt, so liegt es im Interesse der Versender, die Ursprungszeugnisse auf einem Papierformat herstellen zu lassen, dessen Dimensionen diejenigen des französischen Stempelpapiers zu 60 Ct. — 175 *mm* Breite auf 25 *cm* Höhe — nicht übersteigen. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

PORTUGAL. (*Ursprungsbescheinigungen österreichisch-ungarischer Waaren.*) Auf Grund mehrseitig an das Zollinformations-Bureau des Museums gelangter Anfragen, hat sich dasselbe an competenter Stelle in Lissabon nach den Modalitäten bei der Zollbehandlung österreichisch-ungarischer Provenienzen erkundigt und theilt hierüber Nachfolgendes auszugsweise mit:

Oesterreichisch-ungarische Erzeugnisse für Portugal, welche sich der im Handelsvertrage mit Portugal festgesetzten Conventionaltarife erfreuen sollen und über *fremde*, nicht österreichisch-ungarische Häfen zur Verschiffung kommen, bedürfen auf den Connaissements der ausdrücklichen Erklärung: „*Provenance d'Autriche-Hongrie en transit pour le Portugal.*“ Alle diejenigen Waaren, welche *ohne* diese Erklärung zur Verschiffung gelangen, sind einer Zuschlagstaxe von zwei Percent *ad valorem* ausser verschiedenen kleinen Zuschlägen unwiderruflich unterworfen.

Die Berechtigung dieser Massregel ist in dem Umstande zu suchen, dass die von Portugal abgeschlossenen Handelsverträge nur für *directe* Bezüge aus den betreffenden Ländern Anwendung finden. Da indess Oesterreich-Ungarn keine directe Verbindung mit Portugal besitzt, wurde obiger Modus der Bescheinigung von Transitgütern aufgenommen und steht seit Juli 1886 in Kraft.

SCHWEIZ. (*Monopolgebühr auf zur Branntweinbereitung dienliche ausländische Rohstoffe.*) Der schweizerische Bundesrath hat für nachstehende Stoffe bei deren Einfuhr in die Schweiz per Meter-Centner brutto die Entrichtung folgender Monopolgebühren beschlossen:

für *Trester* (Treber) von frischen und getrockneten Trauben	3·50 Frs.
für *Weinhefe* (Drusen)	7·— „
„ *eingestampfte Kirschen*	5·— „
„ „ *Zwetschken oder Pflaumen* . .	3·50 „

Ausser dieser Monopolgebühr ist der tarifmässige Zoll zu entrichten.

Beim Nachweise der Nichtverwendung dieser Stoffe zur Branntweinbereitung können die Monopolgebühren rückerstattet werden. Industrielle, welche diese Stoffe zu anderen als Brennereizwecken verwenden, sind gegen

Garantieleistung von der Monopolgebühren-Entrichtung befreit.

Für *frische Trauben zur Weinbereitung* ist bei der Einfuhr in die Schweiz ausser dem Zoll eine Monopolgebühr von vorläufig 0·70 Frs. per Meter-Centner brutto zu entrichten; diese Gebühr wird dann zurückerstattet, wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, dass weder die Trauben, noch der daraus gewonnene Wein oder die Abfallstoffe zur Darstellung gebrannter Wasser verwendet werden. Dieser Beschluss trat am 21. Juli 1888 in Kraft.

SPANIEN. (*Zollbehandlung von Glycose.*) Mit Gesetz vom 6. Juli 1888 wurde angeordnet, dass Glycose bei der Einfuhr nach Spanien in welcher Form immer nach T.-Nr. 249 mit Frs. 25·25 per 100 *kg* für Provenienzen aus Vertragsstaaten zu verzollen ist. Dieses Gesetz tritt am 5. August 1888 in Kraft. *(Moniteur Officiel du Commerce.)*

Cartellwesen.

ÖSTERREICHISCHES SENSENCARTELL.

Unter den österreichischen Sensengewerken wird für ein Sensencartell lebhaft agitirt. Doch ist, wie wir erfahren, die Bildung desselben durch die isolirte Lage der einzelnen Gewerkschaften, die Verschiedenheit ihrer Productions- und Absatzverhältnisse sehr erschwert, so dass es kaum gelingen dürfte, noch in dieser Saison eine Vereinigung der Fabrikanten zu Stande zu bringen.

VEREINBARUNG DER BLEIWERKE.

Ueber die am 29 Juni d. J. in Paris stattgefundene Zusammenkunft von Vertretern der hauptsächlichsten Bleiwerke liegt nunmehr ein umfangreicher Bericht im Druck vor, dem wir, zur Ergänzung der auf pag. 346 d. B. gemachten Mittheilungen, nach der „Köln. Ztg." folgende Angaben entnehmen: Nach längeren Verhandlungen wurde, nachdem vorher von der Bildung einer Verkaufsgesellschaft und von dem Mindestpreise von 14 Pfd. St. für Blei in London die Rede gewesen war, beschlossen, eine Verminderung der Erzeugung um 10 Percent anzustreben und zu untersuchen, ob ein einheitlicher Verkauf des Bleis möglich sei. Ein zu diesem Zwecke eingesetzter Ausschuss hat sich mittlerweile dahin ausgesprochen, dass es sich wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht empfehle, den Verkauf in *eine* Hand zu legen, dass vielmehr jedes Ursprungsland seine Selbstständigkeit behalten, die Ueberwachung der Production und die Festsetzung des Verkaufspreises aber durch Uebereinkünfte zwischen den Betheiligten gesichert werden sollten. Zu diesem Zwecke soll ein Hauptausschuss eingesetzt werden, der auch die Verbindung mit den Landesausschüssen zu unterhalten hätte. Inzwischen wird mit thunlichster Schleunigkeit ein der nächsten Versammlung zu unterbreitender Entwurf einer Uebereinkunft ausgearbeitet werden.

ACTIENGESELLSCHAFT FÜR SPIRITUS-VERWERTHUNG IN BAYERN.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern hat an die Brennereibesitzer Bayerns die Aufforderung zum Beitritt zu der in München zu gründenden Actiengesellschaft für Spiritusverwerthung gerichtet. Der Hauptzweck der Vereinigung, betont die Einladung, kann nur darin liegen, den bayerischen Brennern einen den massgebenden norddeutschen Handelsplätzen entsprechenden Preis zu sichern. Dabei sollen durch möglichste Ausgleichung des Preises allen betheiligten Brennern die gleichen Vortheile gewahrt werden. Ferner soll das Unternehmen durch den Verkauf der rectificirten Waare die seitherige für die Brenner so nachtheilige Concurrenz der einzelnen Spritfabrikanten beseitigen. Auf der in letzter Beziehung zu erzielenden Frachtersparniss wird vor Allem der in Rechnung gestellte Gewinn des ganzen Unternehmens beruhen. Das Zustandekommen der projectirten Actiengesellschaft ist ausschliesslich im Interesse der Brenner gelegen. (*Industrie.*)

VEREIN DEUTSCHER NÄHMASCHINENHÄNDLER.

Am 22. und 23. Juli d. J. tagten in Leipzig die Nähmaschinenhändler Deutschlands. Es ward in der Versammlung wieder und wieder hervorgehoben, um namentlich den Verkauf schlechter Nähmaschinen zu Schleuderpreisen entgegenzutreten, ebenso auch um die Nachtheile der Abzahlungsgeschäfte u. s. w. beseitigen zu helfen, müssten sich die deutschen Nähmaschinenhändler zu einem grossen Verein zusammenthun. Es ward denn auch schliesslich ein solcher allgemeiner deutscher Nähmaschinenhändler-Verein sofort in's Leben gerufen, der nunmehr den Namen führt „Verein deutscher Nähmaschinenhändler". (*Die Industrie.*)

INDISCHES JUTECARTELL.

Aus Calcutta wird geschrieben: Die Indian Jute Manufacturers Association beschloss in ihrer letzten Sitzung, die Shorttime-Arbeit (5 Tage pro Woche, Nachtarbeit verboten) für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten, d. i. bis zum 15. Februar 1890 zu erneuern. Einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen steht das Recht zu, die Arbeitszeit noch weiter zu reduciren, wenn sich zu irgend einer Zeit die Nothwendigkeit hierzu fühlbar machen sollte. In diesem Falle ist einen Monat zuvor eine entsprechende Ankündigung zu erlassen. *(Centralblatt für die Textil-Industrie.)*

Handel.

DER AUSSENHANDEL FRANKREICHS IM I. SEMESTER 1888.

Import.

	1888	Unterschied gegen 1887
	in Tausenden Francs	
Nahrungsmittel	697.499	+ 29.633
Rohstoffe	971.599	— 39.365
Fabrikate	273.607	+ 9.550
Andere Waaren	54.045	+ 1.034
Totale	1,996.750	+ 852

Export.

	1888	Unterschied gegen 1887
	in Tausenden Francs	
Nahrungsmittel	297.855	— 31.342
Rohstoffe	328.203	+ 720
Fabrikate	795.696	— 1.842
Andere Waaren	94.347	+ 4.411
Totale	1,516.101	— 28.053

Der Import zeigt demnach eine geringfügige Steigerung, der Export dagegen hat eine merkliche Einbusse, um circa 2 Percent, erfahren.

Im Einzelnen heben wir hervor:

Eine Steigerung des *Imports* trat ein: Bei Getreide um 32 Millionen Francs, d. i. auf 164·5 Millionen Francs in 1888; in Zucker um 4 Millionen Francs, d. i. auf 26 Millionen Francs; in Vieh um 2 Millionen Francs, d. i. auf 17·9 Millionen Francs. Eine Verringerung: in Oelen um 5 Millionen Francs (36 Percent); in Fetten um 3 Millionen Francs, in Seefischen um $2^1/_2$ Millionen Francs. Der Rückgang des Weinimports ist aus nachstehender Specialtabelle ersichtlich, welche wegen des italienisch-französischen Zollkrieges von besonderem Interesse ist.

Import von Weinen.

	1888	1887
	Hektoliter	
Aus Spanien	3,769.843	3.380.898
„ Italien	1,012.083	1,446.921
„ Portugal	633.457	—
„ Algier	569.988	368.114
„ anderen Ländern	466.647	893.083
Totale	6,452.018	6,089.016
Werth in Francs:	225,820.630	213,115.560

In der Kategorie der Rohstoffe trat eine Verminderung ein: In Baumwolle um 24 Millionen Francs, d. i. auf 100 Millionen Francs in 1888; in Seide um 33,727.000 Francs, d. i. auf 98,614.000 Frs; in Bauholz um 6 Millionen Francs, d. i. auf 22 Millionen Francs; in Daubenholz um 4 Millionen Francs, d. i. auf 22 Millionen Francs. Auch die Hanf- und Jute-Einfuhr gingen zurück. Dagegen hob sich der Import von Flachs um 10, Schafwolle um 8, Oelsamen um 12, Kupfer um 13, Palmen- und Arachidenöl um 5 und Petroleum um 4·5 Millionen Francs.

In der Kategorie der Fabrikate ist eine Vermehrung des Imports zu constatiren bei Soda und Pottasche um 13, d. i. auf 27 Millionen Francs in 1888; bei Seidengeweben um 4, d. i. auf 26 Millionen Francs. Eine Verminderung bei Maschinen um 4, bei Baumwollgarn um 3 und bei Baumwollgeweben um 3·5 Millionen Francs.

Im *Export*, Kategorie Nahrungsmittel, ist zu constatiren: ein Rückgang von Wein um 7, Butter um 5, raffinirtem Zucker um 5, Branntwein um 7, Getreide und

Mehl um 7, Eier um 7, Tafelfrüchte um 2 Millionen Francs; ein Aufschwung von Vieh um 6, d. i. auf 20 Millionen Francs, Mehl um 3, d. i. auf 10 Millionen Francs, von Seefischen um 1 Million Francs, d. i. auf 10 Millionen Francs in 1888, Fleisch um 1 Million, Käse um 453.000 Francs.

In der Kategorie der Rohstoffe zeigt der Export eine Vermehrung in Häuten und Fellen um 3, in Seide um 4, d. i. 69 Millionen Francs in 1888, in Schafwolle um 1, d. i. auf 59 Millionen Francs; eine Verminderung in Baumwolle um 5, d. i. auf 18·5 Millionen Francs, in Samenkörnern um 3·8, d. i. auf 4 Millionen Francs; in Kupfer um 3·2, d. i. auf 4 Millionen Francs. Auch der Hanf- und Flachs-Export haben sich vermindert.

Bezüglich des Exports von Fabrikaten gibt folgende Tabelle eine Uebersicht über Vermehrung und Verminderung im ersten Halbjahr 1888:

Vermehrung.

	1888	Unterschied gegen 1887
	in Tausenden Francs	
Seidenwaaren	117.544	9 380
Schafwollwaaren	169 949	858
Hanf- und Flachsgarn	4 828	1.035
Hanf- und Flachsgewebe	4.117	241
Maschinen	16.403	3.426
Goldschmiedwaaren, Bijouterie	28.272	1 792
Papier	7.762	729
Fayence und Porzellan	5.031	537

Verminderung.

	1888	Unterschied gegen 1887
	in Tausenden Francs	
Baumwollwaaren	50.601	6 846
Metallwaaren	30.348	1.416
Uhren	7.556	1 345
Confection und Wäsche	40.074	2 674
Wollengarn	16.609	264
Chemische Producte	23.610	543
Modewaaren und Kunstblumen	14 226	335
Glaswaaren	9 589	519
Strohhüte	5 272	348
Parfümeriewaaren	3.965	355

CONCURRENZ AUF DEM WIDDINER IMPORT-MARKTE.

(Aus dem Jahres-Berichte pro 1887 des k. und k. Consuls *Stanislaus R. v. Pilinski* in Widdin.)

Die Concurrenzverhältnisse, welche zwischen den nach Widdin exportirenden Ländern bestehen, sind unseren Handelskreisen im Allgemeinen bekannt. Wir glauben uns daher auf die Erörterung neuer Vorkommnisse auf diesem Gebiete beschränken zu sollen.

Als solche sind das *Auftreten einiger russischer Artikel*, welche bisher aus Russland hier nicht importirt wurden, und der eingetretene völlige *Umschwung im Glashandel* zu verzeichnen. Das Auftreten jener russischen Artikel ist auf Versuche, welche von russischer Seite während des Jahres 1887 durch Probesendungen von *Kerzen, Seife, Zucker und Spiritus* gemacht wurden, um diese Artikel auf dem Widdiner Platze einzubürgern — zurückzuführen. Diese Versuche sind bisher als gescheitert anzusehen, indem die betreffenden russischen Fabrikate hier keinen Anklang fanden. Die Mengen, in welchen dieselben hier Einlass fanden, waren viel zu geringfügig, um den, den hiesigen Platz fast ausschliesslich beherrschenden österreichisch-ungarischen Import irgendwie fühlbar zu tangiren. Der Grund der geringen Convenienz der russischen Waaren ist hauptsächlich darin zu suchen, dass die russischen Kaufleute ausschliesslich auf Baargeschäfte mit den hiesigen Plätzen ausgehen, auf Creditgewährung aber in Ermanglung von stabilen Geschäftsverbindungen, deren Anknüpfung durch die jetzigen politischen Verhältnisse ihnen besonders erschwert ist — niemals eingehen. Dadurch werden nun ihre Waaren für alle nicht sehr capitalskräftigen hiesigen Häuser unzugänglich, während aber auch der bemittelte bulgarische Kaufmann keine Neigung empfindet, den ihm angewohnten bequemen Zahlungsmodus, welcher seine Beziehungen mit den österreichisch-ungarischen Exportfirmen regelt — für eine neue Bezugsquelle zu opfern.

Als zweiter Grund für die Unbeliebtheit jener russischen Provenienzen wird in Ansehung der Kerzen, Seife und Zucker die unzureichende Qualität derselben angegeben. Im Hinblick auf die bekannte Genügsamkeit des hiesigen Publicums scheint aber der erstangeführte Grund der bei weitem wichtigere zu sein.

Wenn nun auch diesen Bestrebungen des russischen Handels als Symptom eines sich dort regenden Interesses für das hiesige Absatzgebiet eine gewisse Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, so erscheint doch ein Concurrenzkampf der russischen Industrie gegen unseren Import für den Letzteren insolange ungefährlich, als es dem russischen Importeur nicht ermöglicht sein wird, diesen Kampf auf dem Boden der Creditgewährung aufzunehmen.

Der obenerwähnte *Umschwung im Glashandel* besteht in der für unseren Export höchst erfreulichen Thatsache, dass das österreichische Fensterglas die im Vorjahre noch stark vorherrschende belgische Provenienz während des Berichtsjahres vom hiesigen Platze fast ganz verdrängte. Die Bedeutung dieses Erfolges erhöht sich noch dadurch, dass der Import in diesem Artikel sich im letzten Jahre verdreifacht hat und, wenn unvorhergesehene Fälle nicht eintreten, wegen der immer reger werdenden Bauthätigkeit und des sich bei der Landbevölkerung verallgemeinernden Gebrauches des Fensterglases sicher noch weiter zunehmen wird. Der Grund dieses Misscredites, welcher über das belgische Glas so plötzlich hereingebrochen ist, wird von den hiesigen Bezugnehmern dahin erklärt, dass die belgischen Sendungen theils wegen nicht ganz solider Verpackung, theils wegen des häufigen Umladens, welchem dieselben auf dem langen Wasserwege unterworfen sind, sehr viel Bruch ergeben, wodurch die Preisdifferenz von zwei Francs per Kiste, welche zu Gunsten des belgischen Fabrikates gegen das österreichische besteht, mehrfach aufgewogen wird.

ENGLISCHER HANDEL IN DER TÜRKEI.

In der am 1. Juni d. J. zu Constantinopel abgehaltenen Versammlung der englischen Handelskammer für die Türkei hielt der Präsident Herr Witthall eine Rede, aus welcher wir die nachfolgenden Ausführungen über den englischen Handel in der Türkei mittheilen: Der durchschnittliche jährliche Import nach der Türkei betrug in der Periode 1878—82: 1920 Millionen Piaster, in 1882—86 2014 Millionen Piaster. Der durchschnittliche jährliche Import aus Grossbritannien betrug für die Periode 1878—82: 870 Millionen Piaster, d. i. 45·30 Percent des Gesammtimports, für die Periode 1882—86: 890 Millionen, d. i. 44·30 Percent, also absolut mehr, relativ weniger. Aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland belief sich der Jahresdurchschnitt für 1878—82 auf 286 Millionen oder 14·90 Percent, für 1882—86 auf 393 Millionen oder 19·50 Percent, also absolut und relativ viel mehr. Aus Frankreich kamen 1878—82 jährlich 294 Millionen oder 15·30 Percent, 1882—86: 264 Millionen oder 13·50 Percent; dieses Land zeigt also absolut und relativ einen Rückgang. Anknüpfend an diese statistischen Ausführungen, bemerkte der Präsident, dass dem Aufschwung des österreichisch - deutschen und dem Rückgange des britischen Handels der gleichzeitig wachsende deutsche und der zweifellos abnehmende britische Einfluss in der Türkei entspreche. Als die eine Ursache des Wachsthums des deutschen Handels bezeichnet er die Fähigkeit desselben, sich kleinen Aufträgen anzupassen; auch ist der deutsche Kaufmann gewandter, er versteht es, meint Herr Witthall, seine Kunden zu befriedigen durch Artikel, welche ihrem inneren Werthe nach vielleicht unter den englischen stehen mögen, aber äusserlich sich sehr gut präsentiren und billiger sind. Als zweite Ursache bezeichnet er das von deutscher Seite so ausgiebig in Anwendung gebrachte System der Reisenden. Natürlich ver-

grössert es den deutschen Absatz, aber nach Herrn Witthall ist es zweifelhaft, ob dieses kostspielige und beschwerliche System auf die Dauer rentabler ist als die Aufstellung von ansässigen Local-Repräsentanten. Als dritte Ursache bezeichnete der Präsident die relative Billigkeit gewisser österreichisch-deutscher Artikel, z. B. des Elberfelder Türkischroth-Garns. Eine vierte Ursache ist die offenbare Abneigung britischer Kaufleute, Agenten an Ort und Stelle zu unterhalten. Als fünfte Ursache endlich führte Präsident Witthall die leichtere Creditgewährung von Seite der deutschen Kaufleute an.

Landwirthschaft, Industrie etc.

RÜCKGANG DER PETROLEUMPRODUCTION IN PENNSYLVANIEN.

Im November des vorigen Jahres haben die bedeutendsten Petroleumproducenten Pennsylvaniens eine Vereinbarung geschlossen, welche bezweckte, durch Verringerung der Production die Stocks zu vermindern und so bessere Preise zu erzielen. Dieses Cartell hat sich vollkommen bewährt, wie ein Vergleich der Resultate der sechsmonatlichen (November—April) Campagne 1887/88 mit denen der Campagne 1886/87 zeigt. In 1887/88 betrug die Gesammtproduction 7,554.149 *t* gegen 11,876.074 des Vorjahres, die tägliche Production 41.506 *t* gegen 65.253 des Vorjahres; die Verschiffungen, d. i. also der Consum hat eine geringe Schwankung erlitten, er bewegte sich von 13,364.533 der Campagne 1886/87 auf 13,604.370 in 1887/88. Die verringerte Production kommt in den Stocks zum Ausdruck, welche am Schlusse der Campagne 1887/88 25,084.034 *t* betrugen, gegen 31,919.879 in der vorhergehenden Campagne. Dieser Zustand wird, den Vereinbarungen gemäss, bis November andauern. Doch meint das „Génie civil“, welchem wir diese Daten entnehmen, dass eine Verlängerung bis zum Frühjahr wahrscheinlich ist. Wenn der Export sich im laufenden Jahr auf derselben Höhe halten wird, wie im vorigen, dürften die Stocks bis November noch weiter, u. zw. auf 18 Millionen Tonnen, bis zum Frühjahr auf 12 Millionen Tonnen herabgemindert sein. Dann darf man wohl auch annehmen, dass die Preise hoch bleiben.

JAPANISCHER LACK ALS ANSTRICH FÜR SCHIFFSBÖDEN.

„Le Yacht“ bringt eine kurze Notiz, dass es einem Japaner gelungen ist, die Böden der Schiffe zu lackiren. Ein hölzerner Dampfer, namens „Fuso-Kan“, dessen Boden zum Theile mit diesem Lack angestrichen war, ist durch volle achtzehn Monate in Dienst gestanden; nach dieser Zeit fand man, dass sich der Lackanstrich vorzüglich gut erhalten hat. Die Gesellschaft, welcher der Dampfer gehört, sah sich auf dieses Resultat hin veranlasst, auch den übrigen Theil des Bodens lackiren zu lassen. Dieser Lack soll sich auch für eiserne Schiffsböden gleich gut verwenden lassen; ein Theil des Bodens des russischen Kreuzers „Dimitri Donskoi“, welcher gegenwärtig in den japanischen Gewässern weilt, soll dem Vernehmen nach mit diesem Materiale angestrichen sein. Der Lack soll aus dem im Handel vorkommenden japanischen Rohlack Ki-no-mushi und einigen Zusätzen, welche Geheimniss des Erfinders sind, bestehen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DER NORD-OSTSEE-CANAL.

Gründe nautischer, militärischer und mercantiler Natur haben dazu geführt, eine Verbindung der Ost- und Nordsee im Wege der Durchbrechung des Festlandes von Holstein auszuführen. Eingekeilt zwischen den Gestaden Norwegens und Schwedens, lassen das Festland und die Inselwelt Dänemarks für den Verkehr zwischen der Ost- und Nordsee nicht nur ein enges, sondern auch — was von besonderer Bedeutung ist — ein zum Theile sehr schwieriges Fahrwasser offen. Nach Umschiffung Jütlands durch das Skagerak um Cap Skagen zum Kattegat — einem selbst mit Dampfschiffen zu gewissen Zeiten trotz Beleuchtung und Betonnung dieser Route sehr misslichen Unternehmen — trifft der Seemann auf die zwischen dem dänischen und schwedischen Festlande liegende Inselwelt, welche nur drei Meerespassagen — den kleinen Belt, den grossen Belt und den Sund — offen lässt. Ersterer an der schmalsten Stelle nur 0·4, der andere etwa 9·5 Seemeilen breit, gestatten beide in Folge der darin vielfach zerstreuten kleinen Inseln, Bänke und der wechselnden Strömungen nur bedingungsweise eine gesicherte Durchfahrt und beschränken sohin den hauptsächlichen Verkehr mehr oder weniger auf den Seeland und Schweden trennenden Oere-Sund. Günstiger in den Tiefenverhältnissen findet sich aber auch hier in einer Strecke von etwa 60 Seemeilen ein enges Fahrwasser vor, dessen geringste Breite bei Helsingör kaum zwei Seemeilen beträgt. Die nachfolgenden trockenen Zahlen mögen uns eines ausführlichen Commentars über die Bedenklichkeit der eben angeführten Passagen entheben. Nach Hohlenberg ergibt die Statistik der Schiffbrüche für die 28jährige Periode 1858—1885 die folgenden enormen Zahlen:

	Zahl der gestrandeten Schiffe	davon verloren
Westküste von Jütland	1523	1172
Kattegat	1797	762
Belte und Sund	2303	529
Schwedische Küste von Falsterbo bis Bornholm	693	370
Summe	6316	2833

Das jährliche Mittel beträgt 226, das Maximum (1872) war 423, das Minimum (1870) 154. Unter den *ganz* in Verlust gerathenen Schiffen befinden sich 91 Dampfer.

Ausser diesen Gründen nautischer Natur kommen auch militärische Rücksichten in Betracht, welche wir hier übergehen. Die Vortheile für den Handel und Verkehr endlich, welche der beregte Durchstich zu bieten vermag, ergeben sich zum Theile gleichfalls aus dem früher Gesagten, speciell wieder aus der Tabelle der Schifffahrtsunfälle. Ueberdies wird ein Blick auf die Landkarte genügen, um zu erkennen, dass die Wegkürzung für eine Anzahl von Reiserouten und die damit verbundene Ersparniss an Zeit — eventuell auch an Geld — keine unerhebliche ist. So werden alle jene Schiffe, welche aus einem Hafen südlich von Newcastle nach der Ostsee und umgekehrt bestimmt sind, eine Wegverkürzung durch den Canal erfahren, welche desto grösser ausfällt, je südlicher der entsprechende englische Abfahrts-, respective Ankunftshafen liegt. Desgleichen werden auch die aus belgischen, holländischen und deutschen Häfen nach der Ostsee — und umgekehrt — bestimmten Schiffe eine Wegkürzung durch den Nord-Ostsee-Canal erfahren, welcher nahe den Canalmündungen selbst das höchste Ausmass erlangt. So wird beispielsweise die Route Bornholm-London um 200 Meilen, Ostsee nach einem deutschen Nordseehafen und Lübeck-Hamburg in noch bedeutenderem Masse verkürzt werden.

Gehen wir nunmehr zu dem in Ausführung kommenden Projecte selbst über, welches durch Reichstagsbeschluss vom 25. Februar 1886 angenommen worden ist.

Der Nord-Ostsee-Canal ist eine Verschmelzung der gleichfalls projectirt gewesenen Canäle: St. Margarethen, Rendsburg-Eckernförde und St. Margarethen, Rendsburg-Holtenau, welche Canäle als Durchstiche auf Meereshöhe, ohne Schleusen und für Hochseeschiffe geplant waren und aus dem Grunde nicht zur Ausführung gelangten, weil das Reichsproject an ihre Stelle trat.

Der Verlauf dieses Reichscanales ist der folgende:

Ausgehend zwischen St. Margarethen und Brunsbüttel an der Unterelbe, durchschneidet derselbe den Kudensee, folgt dann dem Thale der Burger Au und zieht über Burg,

Gröndal zur Untereider, in diese bei Wellenbergen einmündend. Eideraufwärts folgt die Trace bis Rendsburg, dann wieder längs der Obereider durch die Seen gleichen Namens führend, quert der Canal den Flemhuder See, um bei Holtenau an der Westseite des Kieler Hafens zu enden. Der Canal ist, wie bereits gesagt, ein Durchstich auf Meereshöhe. Schleusen werden sich nur an den Mündungsstellen in der Ostsee und Elbe zur Sicherung gegen den wechselnden Wasserstand der nachbarlichen Meere und ihrer Strömungen befinden. Die Länge des Canales wird 99, die Breite am Wasserspiegel 60, an der Canalsohle 26 *m* betragen. Die Tiefe ist auf 8·5 *m* festgesetzt. Es werden somit, ohne Gefahr des Zusammenstosses, je zwei der grössten Handelsdampfer oder ein solcher und ein Kriegsschiff von den Dimensionen des Panzerschiffes „König Wilhelm" aneinander passiren können. Ausweichstellen fallen somit hinweg. Die auszuführende Erdbewegung wird 64 Millionen Cubikmeter betragen. Schwierigkeiten bei der Ausschachtung dürften sich angesichts der Beschaffenheit des Terrains — Sand und lehmiger Boden — dann der geringen Erhöhung desselben über dem Meeresspiegel — der höchstgelegene, zu durchstechende Theil bei Gröndal beträgt etwa 21·5 *m* — kaum ergeben.

Die zur Ausführung des Canales nothwendigen Kosten wurden auf 156 Millionen Mark berechnet, von welcher Summe 50 Millionen Mark durch Preussen, der Rest durch ein Reichsanlehen gedeckt werden soll. Trotzdem die Erfahrungen am Canale von Suez und an jenen von Panama und Korinth gelehrt haben, dass im Verlaufe der Arbeit sich ein Mehraufwand an Kosten gegenüber dem Präliminare zu zeigen pflegt, kann die präliminirte Summe, selbst eine erfahrungsgemässe Erhöhung angenommen, als eine relativ mässige gegenüber der Ausdehnung und dem Werthe dieser neuen Wasserstrasse bezeichnet werden.

Einige Worte über die voraussichtliche Frequenz und den Einfluss des Canales auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Hinterlandes mögen unseren Aufsatz schliessen.

Einer Berechnung nach ergab die fünfjährige Periode 1877—1881 eine Frequenz von 53 Millionen Registertonnen, vertheilt auf 161.179 Schiffen, welche in der gedachten Zeit von der Ost- nach der Nordsee und umgekehrt verkehrten. Nach Abzug jener Schiffe, welche, nördlich des 55.° (Newcastler) bestimmt, die Route durch den Canal nicht genommen haben würden, verblieben noch 18.000 Schiffe mit 5·5 Millionen Tons für die Frequenz durch den neuen Fahrweg. Die durch den Zeitgewinn erzielte Kostenersparniss berechnete Herr Dahlström in Hamburg für Dampfer mit 65, für Segler mit 16 Mark für je 100 *t*, welchem Gewinne die Canalgebühren gegenüberstehen. Man wird nicht fehlgehen, anzunehmen, dass diese Gebühr relativ niedrig bemessen werden müsste, um eine lebhafte Frequenz hervorzurufen, und für Dampfer beispielsweise — sofern die früher vorgeführte Rechnung über deren Ersparniss an Kosten nicht täuscht — kaum höher gestellt werden dürfte als jene für den Canal von Korinth in Aussicht genommene von 1 Fr. pro Tonne.

Neben der Hochseeschifffahrt wird aber auch nach Ausführung des Canales ein noch weiterer Vortheil für die Küstenschifffahrt und für die Fischerei erhofft, indem man bei der nicht zu unterschätzenden Zahl deutscher Küstenfahrer wohl mit Recht annimmt, dass sich zwischen den Häfen der Ost- und Nordsee via Canal in Folge der Ersparniss von nahezu 300 Meilen ein selbstständiger und reger Verkehr entwickeln werde.

Was endlich die wirthschaftlichen Vortheile, welche der Canal für das deutsche Hinterland haben dürfte, anbelangt, so wird auf die Hebung des Absatzes der Producte aus den westlichen deutschen Industriebezirken nach Osten hingewiesen und beispielsweise angeführt, dass die Eisen- und Kohlenindustrie der deutschen Westbezirke dermalen mit der englischen Production nur an der Nordseeküste concurriren können, während sie die Ostseehäfen der englischen Einfuhr überlassen müssen, was nicht der Fall sein dürfte, wenn der Nord-Ostsee-Canal die schnelle Erreichung gedachter Häfen möglich machen wird. (*Nach den „Mittheilungen aus dem Gebiete des Seewesens".*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

BAUMWOLLPRODUCTION IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Nach den officiellen Daten des Departement of Agriculture in Washington betrug die mittlere jährliche Production von Baumwolle per Acre von 1868 bis 1871: 192 Pfund; von 1872 bis 1875: 200 Pfund und von 1876 bis 1879: 216 Pfund. Gegenwärtig beträgt sie 260 Pfund. (*L'Industrie Textile.*)

Consular-Nachrichten.

Es wird uns von verlässlicher Seite notificirt, dass die Leitung des durch das Ableben des Ministerialrathes und General-Consuls *Friedrich Ritter v. Lippich* erledigten k. und k. General-Consulates in Scutari dem zuletzt in Janina thätig gewesenen Consul *Norbert Schmucker* übertragen wurde, während die Verwaltung des k. und k. Consulates in Rustschuk, dessen bisheriger Leiter, General-Consul *Carl v. Kwiatkowski* als Amtschef nach Amsterdam übersiedelt, in die Hände des gleichzeitig zum wirklichen Consul beförderten Vice-Consuls *Carl Pauli* übergeht.

Die Führung des k. und k. Consulates in Monastir erhält der bisherige Vice-Consul in Varna Herr *Rudolf Pogatscher*, während er am Sitze seiner jetzigen Thätigkeit in der bulgarischen Hafenstadt durch den zuletzt bei dem Belgrader k. und k. Consulate verwendeten Vice-Consul *Josef v. Hurter* ersetzt werden wird.

Den Consul *Pauli* in Giurgevo zu substituiren, ist der bisherige Vice-Consul in Canea, *Dr. Béla Basch*, bestimmt, welch' Letzteren auf seinem cretensischen Posten der General-Consul *Ferdinand Micksche* ablöst.

Miscellen.

Das Jahrhundert der Baumwolle. Die Baumwollcultur hat bescheiden angefangen. Im Jahre 1784 wurden, wie „L'Industrie Textile" meldet, *acht Baumwollballen*, welche von New-Orleans kamen, im Liverpooler Zollamte confiscirt, mit der Begründung, dass unmöglich ein so grosses Baumwollquantum in den Vereinigten Staaten producirt sein könne. Heutzutage, hundert Jahre später, erreicht die Baumwollernte in den Südstaaten allein jährlich 6 Millionen Ballen, ja noch mehr, und ergibt einen Export im Werthe von einer Milliarde Francs. Bis vor Kurzem behauptete die Baumwolle den ersten Rang unter den amerikanischen Exportartikeln, und erst seit wenigen Jahren beginnen die Cerealien ihn ihr streitig zu machen. Die Amerikaner haben daher wohl Recht, den Ablauf des ersten Jahrhunderts der Baumwolle feierlich zu begehen, zu welchem Zwecke, wie die amerikanischen Journale berichten, grossartige Vorbereitungen für die Ausstellung in New-Orleans getroffen werden.

Nachdruck in Amerika Das neue amerikanische Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthumes bestimmt, dass nur solche Bücher gegen Nachdruck geschützt sind, die in Amerika gedruckt wurden. Die englischen Verleger beabsichtigen nun, von den gangbaren Werken Stereotypplatten anfertigen zu lassen, von denen jenseits des Oceans die nöthige Auflage gedruckt wird

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

SCHIFFSBAU- UND SCHIFFSAUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE.

Den nachstehend angeführten Schiffsbaumeistern wurde seitens der Finanzbezirksbehörden die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr nachbenannter Bedarfsartikel ertheilt[1]):

[1]) Vgl. pag. 308 d. B.

Dem *Anton Deste*, Schiffsbaumeister in *Capodistria*:

	Kilogr.
1. Gebälke aus Holz von jeder Grösse und Gattung	105.000
2. Schiffbau- und Werkholz in Klötzen oder Stämmen, Pfosten, Tafeln und Stangen etc.	350.000
3. Nägel und Stiften aus Eisen, Kupfer, Zink oder Metall-Legirungen	7.500
4. Klüsen und Träger aus Metall und Glas zur Ausfütterung der Klüsen an den Seiten der Vorstevens dort, wo die Wassertaue laufen, sowie ähnliche Träger zum Versichern der Ketten	700
5. Blockscheibenbüchsen aus Metall	600
6. Schinkelhacken	250
7. Hacken, Gabeln und Fingerlinge der Ruders aus Metall	250
8. Bohrer auf sogenannte englische Art	250
9. Aexte, Hämmer, Feilen, Stemmeisen und Sägen	100
10. Getheerter Hanf und Flachs, sowie getheerter Flachs- und Hanfwerg	25.000
11. Englisch-Schwarz	1.500
12. Mastbäume aus Holz und alle Nebengegenstände der Bemastung, wie Backen, Ringe, Drehrampen, Klüverbacker, Eselshäupter, Blöcke und andere eiserne Bestandtheile der Bemastung	5.000
13. Segel und Tauwerk, auch Segeltuch und ungetheerte Taue	5.000
14. Gemeines Leder zum Ueberziehen von Tauwerk	50
15. Anker- und Ankerketten	18.000
16. Boote aus Holz oder Eisen, Ruder für Boote	5.000
17. Schiffslampen, Flaggen und Wimpel	20
18. Pech	15.000
19. Theer	5.000
20. Farben 40 Kg. und Leinöl 60 Kg., zusammen	100

Den Erben der Werftenbesitzerin *Marie Witwe Scopinich* in *Lussinpiccolo*:

	Kilogr.
1. Schiffsbauholz von jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Blöcken, Bretter, Pfosten, Balken, Stangen und Träger	5.000
2. Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen, Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen dieser Metalle, Münzmetall	10.000
3. Halbfabrikate aus Eisenstahl, unedlen Metallen und Legirungen; z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht, auch Knie- und Winkeleisen, T.-U.-I-Eisen, Birnträger u. s. w.	4.000
4. Röhren aus Guss- und Schmiede-Eisen, aus Kupfer, Messing etc. und deren Verbindungen	1.000
5. Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmutter, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen	14.500
6. Ketten-Klüsen, Ketten-Stopper aller Art, Anker-Betinge, Beleg-Betinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper, Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge; alle diese aus Gusseisen und anderen unedlen Metallen	10.000
7. Blöcke, auch Doteholte, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen	5.000
8. Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten aller Art	5.000
9. Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Composition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Luftpumpen	1.500
10. Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht; Kautschukfabrikate (Dichtungen etc.) zum Maschinenbetrieb	500
11. Schiffswinden, Gang- und Bratspille	5.000
12. Steuerräder und andere Steuerapparate	500
13. Hacken, Hämmer, Bohrer, Feilen, Sägen und andere Werkzeuge des Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermanner, Tischlers, Kalfaters, Spänglers, Kesselschmieder und Maschinisten für den Bordgebrauch	500
14. Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens	2.500
15. Hanf und Flachs, sowie Hanf- oder Flachswerk, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (Cotone per trinelle), Strickleitern, auch mit Holzsprossen	15.000
16. Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Scheillichte und Laternen	200
17. Englisch-Schwarz, Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform, englischer Patent-Dryer und jede Art von Anstrichsmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe	500
18. Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art	500
19. Schwefel, Arsenik, Kitte	100
20. Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguhr, alle diese zur Verwendung an Bord	200
21. Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle	14.000
22. Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle u. dgl. zum Bordgebrauch	6.000
23. Tauwerk aller Art aus Hanf, Manilahanf, Flachs etc., getheert oder nicht	5.000
24. Tauwerk aller Art aus Eisen, Stahl oder anderen Metalldrähten	9.000
25. Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen	5.000
26. Verzierungen der Gallionsschegga, der Vorderstevens, des Spiegels, des Fallreeps und der Deckhütte aus Holz oder Metall	500
27. Boote aus jeglichem Materiale, ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezügliches Zubehör	10.000
28. Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben	50
29. Leucht- und Feuerwerkssignale für den Bordgebrauch	200
30. Laternen für den Bordgebrauch	200
31. Oefen, Herde und Sparherde, auch Schiffs-Backöfen	5.000
32. Badewannen, Aborte, Waschtischplatten aus Marmor	1.000
33. Schiffsglocken	100
34. Nautische, meteorologische und optische Instrumente	240
35. Seekarten, Navigationsbücher	100
36. Rettungsapparate jeder Art	100

Dem Schiffsbaumeister *Almerico Appollonio* in *Pirano*:

	Centner
1. Englisch Schwarz (Block), Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform, englischer Patent-Dryer und jede Art von Anstrichsmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe	3
2. Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke, Firnisse jeder Art	30
3. Schwefel, Arsenik, Kitte	5
4. Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguhr; alle diese zur Verwendung am Bord	7
5. Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen	10

Dem Schiffsbaumeister *Nicolaus Martinolich* in *Lussinpiccolo*:

	Cubik-Meter
1. Schiffsbauholz von jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Blöcken, Bretter, Pfosten, Balken, Stangen und Träger	30.000
2. Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen, Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen dieser Metalle, z. B. Münzmetall	10.000
3. Halbfabrikate aus Eisenstahl, unedlen Metallen und Legirungen; z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht, auch Knie- und Winkeleisen, T.-U.-I.-Eisen, Birnträger u. s. w.	7.000
4. Röhren aus Guss- und Schmiede-Eisen, aus Kupfer, Messing etc. und deren Verbindungen	14
5. Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen	200
6. Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbetinge, Belegbetinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper, Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge; alle diese aus Gusseisen oder anderen unedlen Metallen	50
7. Blöcke, auch Doteholte, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen	20
8. Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Tuckolageketten) aller Art	150
9. Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Composition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Luftpumpen	30
10. Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht, Kautschukfabrikate (Dichtungen etc.) zum Maschinenbetriebe	5
11. Asbestfabrikate	2
12. Schiffswinden, Gang- und Bratspille, Arcben- und sonstige Aufzüge, Ventilatoren und Destillatoren, elektrische Lichtmaschinen, Feuerspritzen; ferner Kessel- und Dampfmaschinen, Maschinentheile, Transmissionen für alle vorbenannten Vorrichtungen	300
13. Extincteure, Eiserzeugungs-Apparate	20
14. Steuerräder und andere Theile des Steuers und seines Bewegungsapparates (Reepleitungen, Rollen etc.), auch Dampf-Steuerapparate, Uebersetzungen (Transmissionen) mit dem bezüglichen Zugehör, Steuerindicatoren	30
15. Kessel und Maschinen und Theile von Maschinen für Dampfschiffe, sowie Verkleidungen und Garnituren der Kessel, Röhren (auch Feuerrohre und Siederohre), Leitungen, Transmissionen, Rauchfänge	500
16. Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge der Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermannes, Tischlers, Kalfaters, Spänglers, Kesselschmiedes und Maschinisten; alle diese für den Bordgebrauch	5
17. Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens	5
18. Hanf und Flachs, sowie Hanf- oder Flachswerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (cotone per trinelle), Strickleitern, auch mit Holzsprossen	30
19. Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte, für Scheillichter und Laternen	1
20. Englisch-Schwarz, Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform, englischer Patent-Dryer und jede Art von Anstrichsmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe	10
21. Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art	30
22. Schwefel, Arsenik, Kitte	5
23. Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguhr, alle diese zur Verwendung am Bord	300
24. Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle	400
25. Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle u. dgl. zum Bordgebrauche	100
26. Tauwerk aller Art aus Hanf; Manilahanf, Flachs etc., getheert oder nicht	150
27. Tauwerk aller Art aus Eisen, Stahl oder anderen Metalldrähten	400
28. Fässer, Baljen, Pützen aus Holz, mit Holz- oder Metallreifen	5
29. Verzierungen des Gallionsschegga, des Vorderstevens, des Spiegels, des Fallreeps und der Deckhütte, aus Holz oder Metall	6
30. Boote (für Ruder- oder Dampfbetrieb) aus jeglichem Material; ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezüglichen Zubehör	700
31. Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben	1
32. Leucht- und Feuerwerksignale für den Bordgebrauch	1
33. Laternen für den Bordgebrauch	1
34. Oefen, Herde und Sparherde, auch Schiffs-Backöfen	20
35. Badewannen, Aborte, Waschtischplatten aus Marmor	3
36. Schiffsglocken	1
37. Nautische, meteorologische und optische Instrumente	1
38. Seekarten, Navigationsbücher	1
39. Telegraphen- und andere elektrische Apparate jeder Art für Schiffsbeleuchtung und sonstigen Bordgebrauch	1
40. Rettungsapparate jeder Art	3

Diese Licenzen haben Giltigkeit nur für ein Jahr und nur für die darin angegebenen Qualitäten und Quantitäten der Gegenstände, und würden im Falle von Missbrauch sofort entzogen werden.

Spanien.

Die „Dirección de Imprenta" in Madrid schreibt eine Lieferung von 600 Ries zu je 500 Bogen weissen Papieres ohne Ende (65 + 95 *cm* im Gewichte von 14.720 *kg* per Ries), bestimmt für den Druck des Werkes „La Colección legislativa", aus. Die bezüglichen Muster und Bedingnisshefte sind beim Director der genannten Colección ersichtlich. Die Licitation findet am 20. August l. J. am 11 Uhr Vormittags im königl. Ministerium de Gracia y Justicia in Madrid statt, und ist zur Theilnahme an derselben der Erlag einer Caution von Pesetas 1250 erforderlich. Als Maximum wird der Preis von Pesetas 9·49 per Ries Papier festgesetzt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 16. AUGUST 1888. [NR. 33.

Das Handels-Museum.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG.

*Für **Oesterreich-Ungarn**: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.*

*Für **Deutschland**: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—.*

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d., halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Die Liste der vom 16. — 31. August von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.

OESTERREICHISCH-RUMÄNISCHE ZOLLVERHÄLTNISSE.

(Aus dem Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consuls *Alexander Ritter von Suzzara* in Bukarest.)

Im Jahresberichte pro 1886[1]) wurden die Umstände besprochen, unter welchen der Zollkrieg zwischen Rumänien und der österreichisch-ungarischen Monarchie ausbrach, und jene Principien beleuchtet, von welchen sich Rumänien dabei leiten liess. Dem damals aufgestellten Programme ist Rumänien auch im Jahre 1887 treu geblieben; alle Schritte, welche es auf handelspolitischem Gebiete unternahm, sind von demselben Geiste beseelt, dem die neue Wirthschaftspolitik entsprungen war.

Zu den Axiomen dieser Politik gehörte in erster Linie die Bekämpfung der bestandenen Handelsconvention mit Oesterreich-Ungarn, welche angeblich den Ruin Rumäniens zur Folge gehabt habe. Man ist in der That auch während des Jahres 1887 nicht müde geworden, dieses Thema in den verschiedensten Tonarten zu behandeln, um so für die neuen Theorien Stimmung zu machen.

Nichts ist charakteristischer für die Art, in welcher diese Polemik betrieben wurde, als ein Artikel, welcher Mitte März 1887 in der „Economia nationala“ erschienen ist. Es heisst darin:

„Vor 1875 war unsere Zollpolitik sehr einfach; man hob von den eingeführten Waaren ohne Unterschied einen 8percentigen, später einen $7^1/_2$percentigen Werthzoll ein und kümmerte sich nicht weiter. Dass wir in Zollsachen so weit zurückgeblieben waren, ist lediglich den Umständen zuzuschreiben. Europa, oder besser gesagt, die Grossmächte hatten es für angemessen befunden, unsere Zollpolitik jenen Verträgen zu unterordnen, welche sie mit der Türkei abgeschlossen hatten. Mit einem Worte, man hatte uns ohne jeden Grund und nur kraft des Rechtes der Stärkeren eines unserer unbestrittensten Privilegien weggenommen. Wir haben uns unterworfen, weil wir, wie es scheint, nicht anders konnten. Im Jahre 1875 inaugurirte die rumänische Regierung eine neue Zollpolitik, indem sie mit Oesterreich-Ungarn die Handelsconvention abschloss. Die Ungerechtigkeit einer

[1]) Nr. 1, 5 und 13 der „Commerciellen Berichte“ d. Jhg.

kennend, welche man gegen Rumänien dadurch begangen hatte, dass man es in die mit der Türkei abgeschlossenen Verträge einbezog, hat sich die Nachbarmonarchie geneigt gezeigt, mit uns direct zu verhandeln, d. h. uns jenes Recht der Souveränetät zuzugestehen, welches man uns unrechtmässigerweise geraubt hatte. Diese Anerkennung unseres unleugbaren Rechtes ist uns theuer zu stehen gekommen; wir haben die Bereitwilligkeit Oesterreich-Ungarns, mit uns einen Vertrag abzuschliessen, mit Wucherzinsen bezahlt. Wir haben damit sogar einen Schritt nach rückwärts gemacht, indem die wenigen Industrien, die im Lande bestanden, nach ein paar Jahren ganz verschwunden sind.«

In dieser Weise legte sich ein officiöses Blatt, das handelspolitische Organ der abgetretenen Regierungspartei, die Sache zurecht, und dies lässt leicht ermessen, welche Sprache auch die übrigen hiesigen Blätter in dieser Frage führten.

So enthält auch jede handelspolitische Massregel, welche die rumänische Regierung im Jahre 1887 ergriff, eine mehr oder minder verdeckte Spitze gegen diese Convention. Bestimmungen, welche aus dieser Convention in andere Conventionen mit dritten Staaten übergegangen waren, mussten um jeden Preis entfernt werden.

Nachdem Rumänien bereits gegen Ende 1886 einige Aenderungen der *englisch-rumänischen Handelsconvention* erlangt hatte, wodurch es für einige Artikel Ermässigungen eintreten liess, dafür aber verschiedene andere für den eigenen Generaltarif gewann, gelang es Rumänien, in einer Nachtrags-Convention vom 1. März 1887 eine ähnliche Abänderung des *deutsch-rumänischen Handelsvertrages* vom Jahre 1881 von Deutschland zu erwirken. Rumänien gewann dadurch auch von Deutschland viele Artikel der Tabelle *A* für den Generaltarif gegen gewisse weitere Begünstigungen auf andere bereits gebundene Artikel der Tabelle *B*. Gehen wir die Reihe der Artikel durch, die fortan dem Generaltarife unterworfen bleiben sollten, so finden wir darunter: Mehl und mehlige Nahrungsmittel; rohes und raffinirtes Petroleum; Bauholz, Talg und überhaupt alle zur Erzeugung von Seife und Kerzen nöthigen Rohstoffe; Wachs und Wachswaaren; ordinäres Bauerntuch und grobe Wolldecken; ordinäre Filzhüte; ordinäre Holzwaaren.

Dass Deutschland dieser Vereinbarung gern zustimmte, lässt sich leicht begreifen. Für ganz positive Concessionen opferte es einige Artikel, die es nie nach Rumänien eingeführt hatte und auch nie einzuführen in die Lage gekommen wäre.

Fragt man nun nach den Vortheilen, die Rumänien aus dieser Vereinbarung zog, so muss man sagen, dass dieselben rein theoretischer Natur waren; es waren principielle Acquisitionen, welche bei den Verhandlungen mit uns fructificirt werden sollten, denn alle Artikel, auf welche Deutschland zu Gunsten des rumänischen autonomen Tarifs verzichtete, wurden ausschliesslich aus Oesterreich-Ungarn importirt, und ihre Eliminirung aus dem Conventionaltarife war eine weitere Bresche in die Grundbestimmungen der bestandenen österreichisch-ungarischen Handelsconvention.

Im April 1887 kam das *französisch-rumänische Provisorium* zu Stande. Durch dieses Provisorium gewährte Rumänien dem französischen Importe hieher alle Conventionalzölle, die schon zur Zeit des Abschlusses bestanden oder während der Dauer des Provisoriums, d. i. bis zum 31. December 1887, anderen Staaten eingeräumt werden sollten, wogegen die rumänischen Producte bei ihrer Einfuhr nach Frankreich dem dortigen autonomen Zolltarife unterstehen sollten. Hält man die Grundsätze der neu inaugurirten schutzzöllnerischen Politik Rumäniens diesem Uebereinkommen gegenüber, bei welchem nur Rumänien Concessionen gemacht hat, ohne dafür auch nur die geringste Gegenleistung zu erhalten, so kann man den grossen Widerspruch, der zwischen beiden liegt, kaum übersehen. Dieser Widerspruch erklärt sich aber leicht, wenn man die weiteren Bestimmungen des Gesetzes über das Provisorium mit Frankreich in's Auge fasst. Dieses Gesetz ermächtigt nämlich zugleich die Regierung, auch mit anderen Staaten ähnliche Provisoria abzuschliessen *unter der Bedingung, dass der Export von Cerealien und Vieh dadurch gesichert werde*. Es liegt daher ausser allem Zweifel, dass dieses Provisorium ein Mittel im Zollkampfe gegen unsere Monarchie war.

Am 22. November 1887 wurde der *türkisch-rumänische* Handelsvertrag unterzeichnet. Dieser Handelsvertrag bildete den Gegenstand langwieriger Verhandlungen, welche angesichts der hochgespannten Forderungen Rumäniens wiederholt resultatlos zu bleiben drohten. Schliesslich gab Rumänien nach und ermöglichte den Vertrag, weniger aus aufrichtigem Interesse für die Handelsbeziehungen beider Länder, als vielmehr von dem Gedanken geleitet, dadurch ein weiteres Pressionsmittel gegen uns zu gewinnen.

Mag man nun über die neue Wirthschaftspolitik Rumäniens denken, wie man wolle, mag sie vom wissenschaftlichen oder praktischen Standpunkte aus richtig oder verfehlt sein, der rumänischen Regierung kann man jedenfalls die gebührende Anerkennung nicht versagen: sie hat erreicht, was sie wollte.

Während Rumänien auf internationalem Boden Waffen gegen uns schmiedete, ging der *directe Zollkrieg* seinen Weg.

Alles war selbstverständlich gespannt auf die Erscheinungen, die er zu Tage gefördert haben würde, denn es war ein Experiment, über dessen Tragweite beide Theile im Unklaren waren; es bedurfte eines gewissen Zeitraumes, um die Folgen des gegenseitigen Zerstörungswerkes zu überblicken. Die Publicistik beider Theile war emsig bemüht, jede nach ihrem bezüglichen Standpunkte, den Kriegszustand zu rechtfertigen. Wenn etwas an diesem Federkriege zu bedauern ist, so ist es die Leidenschaftlichkeit, mit welcher er geführt wurde. Es war sozusagen ein Wettstreit in freiwilliger Selbsttäuschung; und darin ist man in Rumänien wie der eingangs citirte Artikel zur Genüge beweist, viel weiter gegangen als bei uns.

Deshalb vermisst man hier heutzutage jenes objective Urtheil, welches zur Entscheidung einer so wichtigen Frage unumgänglich nothwendig wäre. Die gegen Ende des vorigen Jahres aus ihrer früheren Unthätigkeit erweckten rumänischen Handelskammern haben sich nach und nach alle mit der Frage des Zollkrieges befasst. Wenn man aber die verschiedenen Gutachten durchgeht, so bemerkt man selbst bei diesen Fachkörpern entweder ungenügende Auffassung oder chauvinistische Behandlung des Stoffes. Es sprechen meistens persönliche Interessen daraus hervor, ein objectiver, das wirkliche und allgemeine Interesse des Landes ins Auge fassender Ausspruch ist noch nicht gethan worden.

Für Denjenigen, der die bisherigen positiven Erfahrungen des Zollkrieges unparteiisch beurtheilt, für den kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass der Zollkrieg beiden Parteien arg geschadet hat, und zwar *nur geschadet*; es wäre in der That schwer, auf der einen oder der anderen Seite auch nur den geringsten Vortheil zu constatiren, und es kann dabei höchstens nur von der mehr oder weniger *ungünstigen Lage* des einen oder des anderen Theiles die Rede sein.

Wie die Dinge sich gestaltet haben, scheint man mit ziemlicher Gewissheit behaupten zu können, dass bisher unsere Monarchie jener Streittheil ist, der sich in der *minder ungünstigen Lage* befindet.

Aus der Besprechung der Export- und Importverhältnisse wird dies von selbst hervorgehen. Die Regierung hat zwar die Zollstatistik für das Jahr 1887 noch nicht veröffentlicht; wir haben nur einige ganz summarische Daten für den I. Semester 1887.

Nach diesen Aufstellungen hätte Rumänien

	im I. Semester 1887	*im I. Semester 1886*
Ausgeführt .	94·4 Mill. Frs.	86·8 Mill. Frs.
Eingeführt .	157·1 „ „	159·3 „ „

daher im I. Semester 1887 um 2·2 Mill. Frs. weniger eingeführt und um 7·6 Mill. Frs. mehr ausgeführt.

Der *Handelsverkehr mit Oesterreich-Ungarn* stellt sich nach dieser Statistik folgendermassen dar:

Import aus Oesterreich-Ungarn:

I. Semester 1886: 73·4 Mill. Frs.
I. „ 1887: 26·2 „ „

Export nach Oesterreich-Ungarn:

I. Semester 1886: 25·3 Mill. Frs.
I. „ 1887: 10·2 „ „

Die rumänischen Nationalökonomen constatiren aus diesen Zahlen mit einer gewissen Genugthuung, dass der Import aus Oesterreich-Ungarn im I. Semester 1887 gegen die gleiche Epoche 1886 um 47·2 Millionen Francs zurückgegangen ist. Doch das ist nur scheinbar.

Von dieser Summe von 47·2 Millionen Francs kommen in erster Linie abzuziehen 15·1 Millionen Francs, um welche der rumänische Export nach Oesterreich-Ungarn im I. Semester 1887 weniger beträgt als im I. Semester 1886, so dass sich eigentlich nur ein Ausfall von 32·1 Millionen Francs ergeben würde.

Doch auch dieses Resultat entspricht nicht der Wirklichkeit. Einerseits war die hohe Importziffer auf österreichisch-ungarischer Seite im I. Semester 1886 eine ganz exceptionelle Erscheinung. Im Hinblick auf das bevorstehende Aufhören der Handelsconvention waren nämlich im I. Semester 1886 solche Unmassen österreichisch-ungarische Waaren nach Rumänien hineingeworfen worden, dass selbst jetzt noch Spuren davon vorhanden sind.

Andererseits hatte unser Handel nach Aufhören der Convention seinen Weg hieher über Deutschland und die Schweiz gefunden, welche auch für den I. Semester 1887 bedeutend höhere Importziffern aufweisen:

Deutschland . I. Semester 1886: 29·9 Mill. Francs
I. „ 1887: 43·5 „ „
Schweiz . . I. „ 1886: 0·9 „ „
I. „ 1887: 4·3 „ „

Diese höheren Importziffern sind nun zum grossen Theile durch österreichisch-ungarische Artikel hervorgerufen. Zieht man diese Thatsachen in Betracht, so gelangt man zum Schlusse, dass unser Import nach Rumänien im I. Semester 1887 lange nicht jenen bedeutenden Rückgang erfahren hat, der aus den angeführten Aufstellungen hervorzugehen scheint.

Uebrigens sind die rumänischerseits aufgestellten Werthangaben des Exports auch nur eine Selbsttäuschung. Der Werthe für die verschiedenen Gattungen *rumänischer Bodenproducte*, die zur Ausfuhr gelangen, wurden zur Zeit aufgestellt, als die ersten geordneten Zollausweise veröffentlicht wurden. Damals standen die rumänischen Cerealien noch ziemlich hoch im Preise; seither sind sie aber bedeutend gefallen, die officielle Bewerthung ist aber dieselbe geblieben, so dass jetzt zwischen dem fictiven und dem wirklichen Werthe eine ganz bedeutende Differenz obwaltet. Folgende Tabelle, welche die officielle Notirung und den Mittelpreis des Jahres 1887 angibt, wird einen klaren Begriff über diesen Unterschied geben.

	Officieller Werth pro 100 kg	Mittelpreis 1887
Weizen	18 Lei	13·— bis 14·—
Roggen	12 „	7·— „ 8·—
Mais	10 „	9·50 „ 10·—
Gerste	9 „	4·— „ 5·—
Hafer	8 „	6·— „ 7·—
Raps	25 „	21·— „ 21·50

Setzen wir in den Zollausweisen an Stelle der fictiven die wirklichen Werthe ein, so ändert sich das Bild vollständig; der Gesammtwerth der rumänischen Ausfuhr verringert sich dadurch um ein ganz Bedeutendes, wie folgende Tabelle zeigt.

Im Jahre 1887 hat Rumänien nach den Aufzeichnungen der Europäischen Donau-Commission ausgeführt: zur See:

	Millionen Kilogramm	Fictiver Werth Millionen Francs	Wirklicher Werth Millionen Francs
Weizen	524·—	92·—	70·—
Roggen	143·—	17·1	10·7
Mais	722·—	72·2	72·2
Gerste	269·—	24·2	12·1
Hafer	43·2	3·4	2·8
Raps	99·8	24·9	21·4
		233·8	189·2

Man ersieht hieraus, dass, während die ämtlichen Zollausweise für die angeführten Cerealiengattungen einen Ausfuhrswerth von 233·8 Millionen Francs angeben, sich deren Ausfuhrswerth in Wirklichkeit auf nicht mehr als 189·2 Millionen Francs beläuft, was den namhaften Unterschied von 44·6 Millionen Francs ausmacht, um den sich das rumänische Publicum täuscht.

Rumänien gelang es in der That, seine Cerealien auf dem Seewege los zu werden, und es glaubt nunmehr den österreichisch-ungarischen Markt nicht mehr zu benöthigen, übersieht aber ganz die grosse Convenienz, welche unser Markt nach jeder Richtung bot. Die Ausfuhr zur See geschah zu Preisen, die sehr wenig Gewinn übrig liessen. Die obere Moldau und die kleine Walachei finden trotz der reducirten Transportpreise der rumänischen Bahnen kaum ihre Rechnung, wenn sie über Braila exportiren, und darauf sind die Anstrengungen zurückzuführen, welche mehrere Grundbesitzer der kleinen Walachei auch im Vorjahre gemacht haben, um ihr Product über Radujevatz als serbisches bei uns einzuführen. Ein wesentlicher Punkt, der bei der Ausfuhr zur See in Betracht kommt, ist der Preis der Seefracht, welcher, in fortwährenden Schwankungen begriffen, bald höher, bald niedriger steht, jederzeit aber auf dem Preise der Waare lastet, was bei den mehr stabilen Tarifsätzen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft oder der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen nicht der Fall ist.

Aus dem Ausschlusse der rumänischen Cerealien ist freilich auch uns kein Vortheil erwachsen. Die Preise der Cerealien sind bei uns auch nach Wegfall der rumänischen Concurrenz nicht in die Höhe gegangen, und daraus scheint hervorzugehen, dass unser Markt nur eine locale Bedeutung hat, aber keinen bestimmenden Einfluss auf die Preise auszuüben vermag, die auf den grossen westeuropäischen Getreidemärkten dictirt werden. Andererseits scheint der ungarischen Mehlindustrie jener Vortheil verloren gegangen zu sein, den sie aus den rumänischen Cerealien zog. Dieser Vortheil wird zwar vielfach geleugnet, er wird aber auch von mancher Seite offen zugegeben. Es liegt uns eine kleine Broschüre vor, die unter dem Titel „Die ungarische Mühlenindustrie und der Mahlproductenhandel im Jahre 1887“ im Jänner 1888 in Pest erschienen ist. Diese Druckschrift hebt mit folgenden Satze an:

„Der Export, den die ungarischen Mühlen ihrer ganzen Anlage nach zu einem rentablen Betrieb durchaus brauchen, ist in Folge der Prohibitivzölle der meisten Absatzländer und der Concurrenz des amerikanischen Patentmehles in England nur dann möglich, wenn denselben überaus billiges Mahlgut zur Verfügung steht.“

Die Broschüre bespricht dann die ungünstigen Verhältnisse, unter welchen die ungarische Mühlenindustrie im Jahre 1887 kämpfte, hebt die Schwierigkeiten hervor, welche dieselbe zu überwinden hatte, um sich das nöthige Rohproduct zu verschaffen, und schliesst mit folgenden Worten:

„Von welchem immensen Nutzen wären nun rumänische Sendungen in einem Jahre gewesen wie dem heurigen, in welchem bei Erscheinen der neuen Ernte die alte Waare bis zum letzten Korn verarbeitet worden war. Einen Preisdruck hätte der Weizen wohl nicht erfahren, denn die importirte Qualität kann den ungarischen Weizen nicht ersetzen. Der Müller hätte jedoch durch Beimischung sein Malter verbilligt, es würde ihm durch dieses billigere Mahlgut eine grössere Mahlthätigkeit ermöglicht worden sein, welche in erster Linie dem Werthe des unentbehrlichen ungarischen Rohstoffes zu Gute hätte kommen müssen.“

Was den Export von *Vieh* anbelangt, so hat Rumänien keinen Ersatz für den österreichisch-ungarischen Markt gefunden. Das wenige Vieh, welches von hier aus nach Italien ging, ist nicht der Erwähnung werth, weder was Qualität noch viel weniger was den erzielten Preis betrifft. Letzterer war ein geringfügiger und stellt nicht nur keinen Gewinn, sondern einen directen Verlust dar. Es ist kein Zweifel, dass unsere Grenzsperre der rumänischen Viehzucht arg geschadet hat; dieselbe ist so rapid zurückgegangen, dass heutzutage exportfähiges Vieh in Rumänien kaum mehr anzutreffen ist.

Gehen wir nun zum *Importe* über und betrachten wir die Lage, die uns durch den Zollkrieg geschaffen wurde. Von den 590 Artikeln des neuen rumänischen Zolltarifes ist ungefähr ein Fünftel durch Conventionalzölle mit verschiedenen fremden Staaten gebunden.

Bezüglich der *nicht gebundenen* Artikel, für welche also nur ein Zollsatz besteht, hängen unsere Absatzverhältnisse lediglich von der Convenienz ab, die wir im Vergleiche zu anderen Staaten bieten; ein wesentlicher Unterschied hat sich darin nur bezüglich einiger weniger Artikel vollzogen, für welche (wie z. B. bei fertigen Kleidern) der autonome Tarif förmliche Prohibitivzölle aufgestellt hat und welche jetzt überhaupt nicht mehr nach Rumänien eingeführt werden können.

Bei den *gebundenen* Artikeln muss man wieder unterscheiden; es gibt darunter Artikel, die ausschliesslich nur von uns geliefert werden (wie z. B. Schuhwaaren). Im Absatze dieser Artikel ist auch in Folge des Zollkrieges keine besondere Aenderung eingetreten, ausgenommen, dass sie jetzt über ein drittes Land eingeführt werden und in Folge der Kosten des Umweges und des Naturalisationsverfahrens theuerer geworden sind. Bei solchen Artikeln hingegen, die wir vor dem Zollkriege mit anderen Staaten zugleich importirten, ist unsere Lage in der That eine sehr schwierige geworden, nachdem die Differenz zwischen dem conventionalen und dem autonomen Zollsatze oft eine so bedeutende ist, dass es unseren Fabrikanten selbst bei aller Anstrengung nicht immer gelingt, dieselbe zu überwinden.

Trotzdem hat mancher unserer Exporteure selbst in solchen Artikeln die Concurrenz ausgehalten, und dies ist das schönste Zeugniss, welches sich unsere kräftige Industrie ausstellen konnte. Die Opfer, die der Fabrikant deswegen bringen musste, konnten ihm selbstverständlich keinen Gewinn lassen; er hat aber dadurch erreicht, dass er in Erwartung besserer Verhältnisse noch immer das Feld behauptet.

Mehr als gegen alle Schwierigkeiten des autonomen Tarifes hatte aber unser Handel im Jahre 1887 gegen die willkürliche Art der *Anwendung dieses Tarifes* von Seite der Zollorgane zu kämpfen.

Bei jeder Sendung entsteht zwischen Partei und Zollverwaltung ein förmlicher Streit um den anzuwendenden Tarifsatz. Man begreift noch, wenn ein Artikel bei verschiedenen Zollämtern verschieden tarifirt wird; die untergeordneten Zollorgane mögen sich in den neuen Zolltarif noch nicht genug eingearbeitet haben, und da können wohl Differenzen in der Auslegung der Tarifbestimmungen zum Vorscheine kommen. Wenn jedoch bei demselben Zollamte eine und dieselbe Waare verschieden verzollt wird, so ist das bei einer geordneten Verwaltung schwer zu erklären. Geradezu seltsam muss aber ein solcher Vorgang erscheinen, wenn er von den rumänischen Zollorganen mit directem Hinweis auf den Zollkrieg entschuldigt wird.

Diese Gebahrung hat auch den Handel ganz desorientirt, da sie dem solchen Ueberraschungen ausgesetzten Kaufmann eine genaue Berechnung unmöglich macht; der Kaufmann, der seine Waare niedriger verzollt, schlägt selbstverständlich die Concurrenz der Uebrigen, die für dieselbe Waare einen höheren Satz bezahlen mussten; es ist daher nicht zu verwundern, wenn dieser Zustand, der den Charakter der Chicane nicht verleugnen kann, die allgemeine Klage des hiesigen Handelsstandes ohne Unterschied der Nationalität bildet.

Frägt man nun nach dem Vortheile, den Rumänien daraus zog, so kann nur eine negative Antwort darauf gegeben werden. Die Waaren, die nicht mehr von Oesterreich-Ungarn gebracht werden können, kommen jetzt aus anderen Ländern; an unsere Stelle sind andere Staaten als Lieferanten getreten, und zwar in erster Linie Deutschland, welches uns mit allen nur erdenklichen Mitteln zu verdrängen bestrebt ist. Diese neuen Bezugsquellen, an die der rumänische Geschäftsmann früher gar nicht gedacht hatte und zu welchen er nur durch den Zollkrieg sozusagen gewaltsam gedrängt wurde, bilden jedenfalls eine ernste Gefahr für unseren Absatz, selbst wenn in der Folge unsere handelspolitischen Verhältnisse zu Rumänien sich besser gestalten sollten; ein verlorenes Absatzgebiet erobert man nur sehr schwer wieder zurück.

Die Zolleinnahmen betrugen im I. Semester 1887 10,184.729 Frcs., im I. Semester 1886 8,309.518 Frcs.; es resultirt daher für die Zollverwaltung im I. Semester 1887 ein Plus von 1,875.211 Frcs. im Vergleiche zur gleichen Epoche des Jahres 1886. So erfreulich diese Mehreinnahme für die Staatsfinanzen erscheinen mag, so kann sie doch nicht als reeller Vortheil angesehen werden. Bedenkt man, dass durch den autonomen Zolltarif die ausländischen Industrie-Artikel bedeutend vertheuert wurden, und dass dies in letzter Linie doch nur auf Kosten des rumänischen Consumenten geschah, so stellt die angegebene Mehreinnahme des rumänischen Fiscus eigentlich nur eine weitere indirecte Steuer dar, welche sich Rumänien freiwillig auferlegt hat.

Die rumänische Nationalindustrie ist trotz der unleugbaren Fortschritte, die sie macht, noch weit entfernt davon, das Land vom Bezuge ausländischer Industrie-Artikel emancipiren zu können. Als im August 1887 die Ausführungsverordnung zum Industriegesetze erschien, haben circa 70, theils schon früher bestandene, theils neu errichtete Fabriken die Vortheile dieses Gesetzes nachgesucht. Von diesen Fabriken hat sich schon so manche als nicht lebensfähig erwiesen; andere Fabriken hinwieder haben es verschmäht, die gesetzlichen Begünstigungen zu verlangen, weil sie darin keinerlei Vortheil für sich zu erblicken vermochten. So viel kann jetzt über die Erfolge der rumänischen Nationalindustrie gesagt werden, dass vorläufig nur die Industrien, die sich mit der Bearbeitung von Rohmaterial befassen, diejenigen sind, die Aussicht haben, zu prosperiren. Unter diese gehören vorzugsweise Mühlen, Spiritusbrennereien, Bierbrauereien, Ledergerbereien, Fabriken für grobes Tuch, Seilereien, Holzsägen u. dgl.

Für Schaffung dieser Industrien war aber der Zollkrieg keineswegs nothwendig. Die Vorbedingungen ihres Gedeihens waren im Lande bereits vorhanden, und es hätte lediglich einer entsprechenden Staatsunterstützung bedurft, um sie zu lebenskräftiger Gestaltung zu bringen.

Alle anderen Fabriken, die sich mit Herstellung complicirterer Producte befassen, führen mit wenigen Ausnahmen ein mehr oder minder ephemeres Leben; sie erhalten sich mühsam nur kraft des Schutzes, den ihnen der autonome Zolltarif gewährt. Ihr Bestehen mag vielleicht dem rumänischen Nationalgefühle schmeicheln; dem Lande bringen sie aber jedenfalls keinen Nutzen; wie könnte denn auch ein solcher Nutzen entstehen, aus einer Fabrik, in welcher von fremden Arbeitern aus durchwegs importirtem fremden Materiale Artikel verfertigt werden, die sich mit der aus dem Auslande bezogenen Waare weder an Güte noch an Preis messen können?

Bei allen diesen Fabriksunternehmen spielt zudem die Capitalsfrage eine bedeutende Rolle. Der österreichisch-ungarische Fabrikant begnügt sich mit einer Verzinsung

von höchstens 5—6 Percent seines Capitales; es gibt bei uns grosse Unternehmen, die noch weniger tragen, und der Actionär ist damit zufrieden; ausserdem stehen unserer Industrie, wenn sie Capital braucht, zahlreiche Geldquellen zu äusserst mässigen Zinsen zur Verfügung. Der capitalsbedürftige rumänische Unternehmer kann hingegen unter 10—12 Percent kein Geld bekommen und zahlt nicht selten förmliche Wucherzinsen; wie viel müsste er daher an seinem Unternehmen gewinnen, um zuerst die Interessen der aufgenommenen Darlehen und dann noch seinen bürgerlichen Gewinn herausschlagen zu können? Bei Erwägung aller vorangeführten Umstände gelangen wir zu dem Schlusse:

Rumänien hat aus dem Ausschlusse unserer Artikel keinerlei Nutzen gezogen; dagegen sind unsere Fabriken, die ausschliesslich für Rumänien arbeiteten, bezüglich jener Waare, für welche jetzt Differenzialzölle bestehen, empfindlich geschädigt worden. Die dadurch verursachte Einbusse am Nationalvermögen der österreichisch-ungarischen Monarchie wäre an und für sich freilich keine bedeutende, sie würde sich übrigens auf 40 Millionen Einwohner vertheilen, während der Schaden Rumäniens von nur 5 Millionen Menschen getragen werden muss.

Nun kommt aber die Thatsache in Betracht zu ziehen, dass es unserer Industrie im Jahre 1887 gelungen ist, andere und sogar ergiebigere Absatzgebiete zu finden, als Rumänien es war, und so den entstandenen Ausfall mehr als zu decken.

Für die Siebenbürger Industrie, die ihren Hauptabsatz in Rumänien hatte und welcher aus dem Abbruche der handelspolitischen Beziehungen eine völlige Vernichtung drohte, war der Zollkrieg sogar ein wohlthuendes Läuterungswerk. Jene Hausindustrien, welche den modernen Anforderungen ohnehin nicht mehr entsprachen und auch ohne den Zollkrieg durch die Macht der Verhältnisse auf den Aussterbe-Etat gesetzt waren, sind eingegangen.

Die lebenskräftigen Industriezweige hingegen sind aus der Krise gestärkt hervorgegangen und sind jetzt dank der Unterstützung der ungarischen Regierung blühender denn je. Das, was am rumänischen Markt verloren ging, ist aber immerhin ein Schaden, der, wenn er auch in Folge günstiger Umstände nicht fühlbar wurde, doch nicht weggeleugnet werden kann.

Handels-Museum.

EIN INTERNATIONALER CREDITORENVEREIN.

Ein französisches Fachblatt, der *Gardien du Commerce*, befürwortet die Schaffung von verlässlichen Informationsbureaux, deren Bestrebungen ihre Unterstützung finden sollen in einem Internationalen Creditoren-Vereine, welcher der gegenwärtig herrschenden Manie der unehrenhaften Bankerotte soviel als möglich entgegenwirken soll. Die internationale Statistik ist in dieser Richtung sehr belehrend. In Amerika zählte man im ersten Quartal 1888 3007 Bankerotte, mit Verbindlichkeiten in der Höhe von 32,161.762 Dollars; in Canada 393 Bankerotte mit Verbindlichkeiten von 3,602.207 Dollars; im Ganzen 3400 Bankerotte mit Verbindlichkeiten von 35,763.789 Dollars, das ist 178,818.945 Frs. Das gibt im Durchschnitt etwa 52.600 Frs. für jedes Falliment. In England waren im Monat März 1888 509 Bankerotte zu verzeichnen, im April 831, und fügt man für den dritten Monat des Quartals die Durchschnittszahl von 670 hinzu, so ergibt sich für ein Quartal eine Summe von 2010 Fallimenten, welche, nach dem bei Amerika gefundenen Massstab berechnet, ein Capital von 105,726.000 Frs. repräsentiren würden. So weisen also die beiden Länder, mit welchen Frankreich den lebhaftesten Handel betreibt, in einem einzigen Quartal 5410 Fallimente mit Verbindlichkeiten von 284,500,000 Frs. Diese Ziffern, bemerkt das citirte Blatt, sprechen für sich selbst; und dazu kommen noch die Fallimente in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Russland, Italien, Spanien, Belgien und Holland. Ein Verein, wie der angeregte, schliesst das Blatt, wäre daher sehr nothwendig und sollte allgemein gefördert werden.

Zollgesetzgebung.

ITALIEN. (*Ursprungszeugnisse.*) Eine Verordnung der königlich italienischen General-Zolldirection vom 24. Juli 1888 verfügt das Nachstehende:

Um vorgekommene Missbräuche hintanzuhalten und den Zollämtern präcise Normen in Bezug auf die Annahme von Ursprungszeugnissen, welche für Waaren aus dem Auslande ausgefertigt werden, zu geben, verordnet das Finanzministerium Folgendes:

1. Vom 1. September 1888 angefangen werden seitens der königlich italienischen Zollämter Ursprungscertificate auch für directe Provenienzen, mit Ausschluss der Provenienzen aus aussereuropäischen, jenseits der Meerenge von Gibraltar und des Suezcanals gelegenen Ländern gefordert. Für die aus letzteren Ländern stammenden Waaren genügt die Vorlage der Original-Connaissements mit der Destinationsbezeichnung nach Italien.

2. Zur Ausfertigung von Ursprungszeugnissen sind in Hinkunft ausser den in der Verordnung vom 3. März 1888 bezeichneten Behörden [1]) auch die Polizeiämter des Deutschen Reiches und die im Auslande befindlichen italienischen Handelskammern [2]) berechtigt.

Ausserdem werden als wahrhaftige und entsprechende Ursprungscertificate die beschworenen Erklärungen angesehen, welche in England vor einem öffentlichen Notar oder vor der Gerichtsbehörde abgegeben werden.

3. Die obgenannten Behörden können natürlich Ursprungscertificate nur für solche Waaren ausfertigen, welche in dem Lande, in welchem diese Behörden residiren, erzeugt sind.

Eine Ausnahme hierin bildet jedoch Triest, von woher die von dem österreichischen Zollamte und von den Lagerhaus-Verwaltungen dieser Stadt für solche Colonial-Waaren, die aus diesen öffentlichen Lagerhäusern stammen, ausgestellten Ursprungszeugnisse als giltig anerkannt werden, wenn in denselben die nachstehenden Daten enthalten sind: Die directe Original-Provenienz der Artikel, der Name des Schiffes, der Tag der Ankunft und der Einlagerung in den Triester Lagerhäusern, endlich die Zeichen und Nummern der Colli und der Name des Schiffes, auf welchem dieselben reexportirt werden.

4. Für tunesische Provenienzen werden keine anderen Ursprungscertificate als die von den italienischen Handelskammern daselbst und von den in Tunis bestehenden italienischen Consularämtern ausgestellten zugelassen.

5. Ursprungszeugnisse, welche zu einem späteren Zeitpunkte als demjenigen der Ankunft der betreffenden Waaren aus dem Productionsorte ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

6. Zugleich mit dem Ursprungszeugnisse muss für Landprovenienzen in untrennbarer Weise mit der zollamtlichen Erklärung der Frachtbrief oder die vom Absender bei der Abgangsstation präsentirte Erklärung verbunden sein, um mit Bestimmtheit den Beweis herzustellen, dass die Waare wirklich aus dem Lande stammt, in welchem das Zeugniss ausgefertigt wurde.

Beide Documente müssen von den buchführenden Aemtern den Juxten der eingereichten Declarationen beigelegt werden, bevor diese an die Besichtigungsämter geleitet werden.

[1]) Handelskammern und analoge Körperschaften, italienische Consularämter, Ortsbehörden, Zollämter des Ursprungslandes.

[2]) Solche bestehen dermalen in Paris, London, Alexandrien, B. Ayres Constantinopel, Montevideo, New York, Rosario di Sta Fé, San Francisco und Tunis.

7. In Bezug auf die französischen Provenienzen werden von der Anwendung des Differentialtarifes nur jene von anderen Ländern stammenden Waaren befreit, welche das Gebiet der Republik in transito und in plombirten Waggons passirt haben, oder welche in französischen Häfen einfach transbordirt wurden.

Die Waaren, welche das französische Gebiet in obgedachter Weise transitirt haben, müssen jedoch mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein, und jene, welche in französischen Häfen umgeladen wurden, müssen ausser dem Ursprungszeugnisse, wenn sie aus Ländern jenseits der Meerenge von Gibraltar oder des Suezcanales stammen, mit einem vom italienischen Consul vidirten zollamtlichen Certificat aus dem betreffenden französischen Hafen versehen sein, worin die einfache Umladung von einem Schiffe auf das andere bestätigt wird, da ansonst, wenn die betreffenden Waaren die Entrepôts oder irgend welche andere Lagerräume Frankreichs betreten, oder sich im freien Handelsverkehre des genannten Landes befunden hätten, dieselben als Waaren französischen Ursprunges betrachtet werden müssten.

8. Die französischen Garne, Gewebe und überhaupt alle anderen Producte, welche zum Zwecke der Bearbeitung (Veredlung) in ein anderes Land versendet wurden, verlieren dadurch nicht den Charakter französischer Waare.

9. Die direct an die Arsenale oder anderen militärischen oder Marine-Anstalten des Staates expedirten Sendungen werden zur vertragsmässigen Zollbehandlung zugelassen, sobald nur aus dem Ladeschein oder dem Frachtbriefe nicht hervorgeht, dass sie französischer Provenienz sind, selbst wenn das Ursprungscertificat fehlt.

10. Der Wortlaut der Ursprungszeugnisse, darunter auch jener, welche in England auf Grund beschworener Erklärung verfasst sind, und jener von Triest, die im §. 3 erwähnt sind, muss derart sein, dass die Bescheinigung des Ursprunges der Waare von der das Certificat ausstellenden Behörde und nicht von dem Absender oder einem anderen Interessenten ausgeht, wenngleich sie auf Verlangen oder über Erklärung des Letzteren erfolgte.

11. Wenn Ursprungscertificate vorgelegt werden, welche in einer anderen fremden Sprache als der französischen abgefasst sind, können die Zollämter deren amtliche Uebersetzung in die italienische Sprache verlangen, wenn kein Beamter vorhanden ist, welcher im Stande wäre, die Uebersetzung auszuführen.

12. Es bleiben vorläufig unverändert in Kraft: die Bestimmungen in Bezug auf die in Postpacketen eingeführten Waaren, welche nicht aus der Schweiz stammen, in Bezug auf die als Reisegepäck mitgeführten kleinen Waarenmengen und die mittelst Küstenfahrt wieder eingeführten italienischen Waaren mit unregelmässigen Zollpässen, welche in Menge und Qualität mit den Angaben des Geleitscheines nicht in Uebereinstimmung befunden werden, endlich die Bestimmungen in Bezug auf die charakteristischen Producte eines bestimmten Gebietes, für welche Waarenkategorien von der Forderung des Ursprungscertificates Umgang genommen werden kann.

(Einfuhr von Olivenschalen aus Südtirol über das Zollamt Ala.) Ein Erlass vom 16. Juli 1888 bestimmt:

Die Einfuhr von zur Auspressung des Oels bestimmten Olivenschalen aus Südtirol darf auch über das Zollamt Ala erfolgen.

Bei der Einfuhr muss der Zollbehörde eine von der Ortsbehörde oder, wo es möglich ist, von dem betreffenden italienischen Consul ausgestellte Ursprungsbescheinigung für die Waare vorgelegt werden. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

(Verzollung von Phenacetin) Das Phenacetin wird hinsichtlich der Verzollung dem Acetanilit oder Antifebrin gleichgestellt und ist deshalb unter die „Alkaloide, nicht besonders aufgeführte" zu classificiren (Nr. 33 *b* des Tarifs).

NIEDERLANDE. *(Herabsetzung des Eingangszolls auf Rosinen.*[1]*)* Zufolge königlichen Beschlusses vom 21. Juni d. J. trat das Gesetz vom 19. März d. J. über die Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Rosinen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Danach unterliegen von letzterem Zeitpunkte an:

Rosinen, nicht besonders genannt, einem Eingangszoll von 1 Gulden für 100 *kg*,

Korinthen und Schwarzrosinen, Samos- und Deniarosinen 0·25 Gulden für 100 *kg*. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

NORWEGEN. *(Aenderungen des Zolltarifs.)* Das norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des Zolltarifs für das Finanzjahr vom 1. Juli 1888 bis zum 30. Juni 1889 beschlossen:

Anmerkung. Die Zollsätze sind nur bei Aenderungen ausgeworfen. Aenderungen im Text sind durch Cursivschrift hervorgehoben.

A. Einfuhrzoll.

Laufende Nummer	Waarenbenennung		Neuer Zollsatz Kronen
80	Stearin (Stearinsäure) — *die Worte*: „*Margarin (Margarinsäure)*" *fallen künftig weg* — Palmitin u. s. w.		
87	3. Schmalz und Fett (Ister)		*frei*
88	4. Talg, *Margarin (Margarinsäure)* und andere nicht im Tarif aufgeführte Fettarten	1 *kg*	*0·04*
	Früchte:		
96	*c)* Aepfel und Birnen	1 „	*0·07*
	d) andere, sowie essbare Beeren	1 „	*0·07*
237	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material	1 „	*1·50*
364	Käse	1 „	*0·30*
	Salz:		
412	Kochsalz, *sowohl roh wie raffinirt.*		
413	Glaubersalz, wie Soda.		
414	Hirschhornsalz, siehe Ammoniak.		
445	Butter, *jeder Art*	1 „	*0·10*
	Creditniederlage 250 kg		
458	Syrup, gewöhnlicher und Melasse	1 „	*0·04*

B. Ausfuhrzoll.

Die Artikel: *Anchovis, Knochen, Fisch und Hummer* werden künftig *zollfrei* ausgeführt und fallen daher im Tarife weg. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

PORTUGAL. *(Abänderung der im allgemeinen Zolltarif aufgestellten Abgaben für Branntweine und Alkohole.)* Mit Gesetz vom 13. Juli d. J. wurden die im allgemeinen Zolltarif für Branntwein und Alkohol aufgestellten Abgaben in folgender Weise abgeändert:

217. Einfacher Branntwein und Alkohol in Fässern oder grossen Flaschen pro Dekaliter reinen Alkohols 1500 Réis.

218. Einfacher Branntwein und Alkohol in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Gefässen, sowie alkoholhaltige nicht specificirte Getränke pro Dekaliter der Flüssigkeit 1900 Réis.

Einziger Paragraph: Die Regierung wird ermächtigt, die in diesem Artikel bezeichneten Zölle zu erhöhen, falls in Zukunft in den Productionsländern Ausfuhrprämien für diese Producte eingeführt werden.

Die *Accise (imposto do real de agua)* für die Alkohole soll in Porto und Villa Nova de Gaia 70 Réis, für den Rest des Landes 60 Réis, die Consumsteuer in Lissabon, von 120 Réis, einschliesslich Genever: für Liqueure und Creme *(creme)* und irgend welche alkoholhaltigen, nicht specificirten Getränke 170 Réis betragen. *(Deutsches Handels-Archiv.)*

(Eingangszölle auf Honig und Melasse.) Ein Gesetz vom 25. Juni 1888 bestimmt:

1. Die Regierung wird im allgemeinen Zolltarif folgende Veränderungen verordnen:

202. Honig und Melasse mit einem Zuckergehalt von weniger als 55 Percent 30 Réis für das Kilogramm.

202*a*. Melasse mit einem Zuckergehalt von 55 Percent und darüber 65 Réis für das Kilogramm.

(Deutsches Handels-Archiv.)

[1] Vgl. den Spanisch-Niederländischen Handelsvertrag im „Handels-Museum" Nr. 24 vom 14. Juni l. J.

SCHWEIZ. (*Zollbehandlung von Lampendochten.*) Im Zolltarife ist a s neue Position hinsugehommen:

Nr. 411 *a* „Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt" mit der Erläuterung:

„Lampentheile (Einzeltheile) sind verzollhar nach Stoff und Beschaffenbeit "

In Folg hundgrgebener Zweifel bezüglieh der Tsifanwendnng für Lampeadochte ist verfügt worden, dass dieser Artihel nach Analogia von Tarifnummer 291, Strnmpfwaaren aus Baumwolle ohne Näharbeit, su 50 Frs per Qalutal verzollbar sei. (*Schweis. Handelsamtsblatt.*)

(*Tarifentschside.*)

Tarifnummer	
16	Sog. Creolin (Imprägnirmittel).
44	Weinflaschen, gewöhnlicke, aus schwarzem, hrannem oder grünem Glas (Bonteillenglas) mit anfgepresster, eingeschliffenar oder eingeätzter Firma etc ; Weinflaschen aus Bouteillenglas mit Metallring zu Verschlusszwechen.
66	Möbel aus geschälten oder nngeschälten, gespaltenen oder ungespaltenen Ruthen: gepolstert.
73	Stahldrahtbürsten für Parquetböden etc.
131a	Nägel, eiserne, mit Kopf aus Nichel.
216	Mehl aus gedörrten Kastanien.
256	Wermuthextract znr Fabrikation von Wermnthwein.
271	Abreisskalender.
286	Banmwollgewebe zu Hemden etc., sngeschnitten, nhne Näharbeit, Ahreibtücher, Waschservietten n. dgl., hanmwollene, anch mit Gewebefransen oder mit geknüpften Frausen: ohne Näharbeit.
289	Abreibtücher, Waschservietten n. dgl., hanmwollene, aueh mit Gewehefransen oder geknüpften Fransen: mit Näharbeit.
341	Teppiche aus Jute, in Verhindung mit animalischen Stoffen (Thierhaaren etc.), grobe, nicht sammtartige, ohne Fransen oder Näharbeit, blos mit grob übernähten Enden.
342	Teppiche ans Jute, ln Verbindung mit animalisehen Stoffen, andere als grobe, wie z. B. sammtartige, anfgeschnitten oder nicht aufgeschnitten, solche mit Fransen oder Näharbeit etc
352	Schnhwaaren aus Kautschnk, in Verbindung mit anderen Stoffen, Leder ansgenommen.
382	Felle, hlos zugeschnitten, nicht ahgepasst.

SPANIEN. (*Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.*) Die *Position 29* des Znlltarifes begreift als *Eisendraht* nur solchen cylindrischen Draht, welcher die Nr. 1 des englischen Calibrators nicht übertrifft, also im Durchschaitt nicht mehr als 8 *mm* misst.

Nähkästchen aus Pappe, mit Papier gefüttert und geringe Quantitäten von Kammgarnwolle, Flochseide, Stickmustern, Glasperlan etc. enthaltend, wenn das Ganze augenscheinlich nur sur Beschäftigung für Kinder dient, sind nach Tarifposition 290 sa verzollen.

Glykose ist nach dem Bruttogewicht zu verzollen.

Die Bestimmung 5 über die Anwendung des Zolltarifs ist dahin zu erläntern, dass die *Gefässe* einer Waare, wean sie einen höheren Zoll entrichten als die Waare selbst und zu anderen Zwecken verwendet werden hönnen, dementsprechend verzollt werden sollen.

Harzöl ist nach Tarifpositinn 59 su verzollen. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

EGYPTEN. (*Eingangszoll auf türkischen und persischen Tabak, sowie auf Cigarren.*)

Ein vicekönigliches Decret vom 7. Juni d. J. verordnet was folgt:

Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Decrets ab nnd bis znm 30. Juni 1890 wird der egyptische Eingangszoll auf türhischen Tahak aller Art auf 15 1/18 egyptische Piaster (0·151 egyptische Pfund) für das Kilogramm festgesetzt, wenn derselbe mit vorschriftsmässiger Raftieh der betheiligten türkischen Tabahsregie eingeht, nnd auf 18 1/2 egyptische Piaster (0·185 egyptische Pfund) für das Kilogramm, wenn derselbe ohne Raftieh eingeht.

Der Eingangszoll anf türkischen Tümbeki[1]) beträgt nach wie vor 10 egyptische Piaster (0·100 egyptische Pfund) für das Kilogramm.

Der Eingangszoll auf allen anderen Tabah (amerikanischea, englischeu, griechischen, italieaischen, holländischen, portugiesischen, schwedischen und norwegischea) wird anf 14 egyptische Piaster (0·140 egyptische Pfund) für das Kilogramm festgesetzt.

Die Einfuhr von persischem Tabak und Cigarren für Private ist auch ferner verboten nnd hildet nach wie vor ein Monopol des Staates.[2])

Die Eingangszölle, welche die Concessionäre des Monopols vnn Cigarren aller Art zu zahlen hahen, werden von heute ab wie folgt festgesetzt:

Für Cigarren geringerer Qualität, Malteser nnd dergleichen, auf 17 egyptische Piaster (0·170 egyptische Pfund) für das Kilogramm;

für Cigarren in sogenanter enranter Qualität auf 25 egyptische Piaster (0·250 egyptische Pfund) für das Kilogramm;

für feine Cigarren auf 60 egyptische Piaster (0·600 egyptische Pfund) für das Kilogramm.

Tabak aller Art nnd in jeder Form, walcher ia Egypten ausgeschifft wird nnd znr Durchfuhr hestimmt ist, muss vor dem Landen der Zollbehörde declarirt nnd direct in die Zollspeicher gehracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als Schmuggelversuch angesehen und mit Confiscation der Waare und einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Zolls geahndet.

Znwiderlaufende Bestimmungen, welche auf früheren Gesetzen oder Verordnungen beruhen, werden aufgehoben. (*Nach dem „Deutschen Handels-Archiv".*)

COLUMBIEN. (*Erhöhung der Einfuhrzölle und Consulargebühren.*) Mit Gesetz vom 15. Mai 1888 werden die durch das Zollamt in Cucuta erhobenen Einfuhrzölle, mit Ausnahme derjenigen auf Salz, um 25 Percent erhöht. Zu bemerken ist, dass die Erhöhung erst 90 Tage nach Erlass des Gesetzes und von diesem Zeitpunkte ab allmälig — im Laufe von zehn Monaten zu Zehnteln — wirksam werden darf.

Die Gebühren für (Columbische) Consular-Facturen, welche mehr als vier Colli umfassen, werden auf 8 Pesos, sowie für Manifeste auf 20 Pesos erhöht. Doch dürfen die Gebühren erst sechs Monate nach Erlass des Gesetzes erhoben werden. (*Deutsches Handelsr-Achiv.*)

Handelsgesetzgebung.

DIE INCOME-TAX UND DIE FRANZÖSISCHEN KAUFLEUTE IN ENGLAND.

Wir haben auf Seite 107 dieses Blattes eine Beschwerde mitgetheilt, welche die Handelskammer in Bordeaux gegen die von Seite der englischen Behörden den Repräsentanten französischer Häuser in England auferlegte Income-taa gerichtet hat. Der französische Minister des Aeussern hat wohl seither zu Gunsten der französischen Kaufleute intervenirt, jedoch, wie verlautet, ohne Erfolg. Die Sache wurde in England geprüft und das Vorgehen der englischen Behörden in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen gefunden.

RUSSLAND. (*Eisenbahnfrachtbriefe mit der Aufschrift „transito"*) Ein Circular des Zolldepartements vom 21. April 1888 lautet:

Da, wo anf den Frachtbriefen nur dia russische Grenzstation als Bestimmungsort angegehen ist, wird diese Station als Endpunkt des directen Verkehres betrachtet und muss unter Anderem das Verfügungsrecht über die Waare, wie auch das Recht der Zollahfertigung derselben, nngeachtet aller gesetzlich nicht anerkannter Anfschriften anf den Frachtbriefen, ausschliesslich dem im Frachtbriefe genannten Empfänger oder seinem Bevollmächtigten, dem Inhaber des Duplicats, zuerkannt werden. Derselbe hann alsdann in der vorgeschriebenen Weise die Fracht aus dem Zollamt empfangen, und hat ehen nur dieser Privatempfänger, nicht aber die Eisenhahn über die Weiterbeförderung der Waare von der betreffenden Station zu verfügen. Die Zollämter sind demgemäss verpflichtet, die Zollahfertigung von Waaren, welche mit Frachtbriefen der oben beschriebenen Art an sie gelangen, dea dazu berechtigten Privatexpeditoren zu gestatten, nicht aber ausschliesslich Eisenbahnagenten. (*Deutsches Handels-Archiv*)

Cartellwesen.

ERHEBUNG ÜBER DIE BESTEHENDEN INDUSTRIELLEN CONVENTIONEN.

Die „Rh-W. Ztg." schreibt: Eine interessante Aufgahe hat sich die kürzlich gehildete „Volkswirthschaftlicke Section" des Freien deutschen Hochstifts in Frankfurt am Main gestellt. Dieselhe veranstaltet nämlich gegenwärtig eine Erhebung üher die

[1]) Der aus Persien eingeführte Tabak für die Wasserpfeife.

[2]) Vergl. „Handels-Museum" Nr. 18 vom 3. Mai l. J.

bestehenden industriellen „Conventionen" oder „Cartelle" und versendet zu diesem Zwecke Fragebogen an Industrielle, Volkswirthschaftskundige und Vereine, welche sich praktisch und theoretisch mit derartigen Dingen beschäftigen. Es soll besonders ermittelt werden, ob diese Conventionen nur auf die Preise (Einkaufs- und Verkaufspreise) oder auch auf die Vertheilung des Absatzes einen Einfluss üben; schliesslich soll auch über die Entstehung und Entwicklung derartiger Conventionen berichtet werden. Vom theoretischen Standpunkte der volkswirthschaftlichen Wissenschaft aus kann man allerdings nur urtheilen, dass die so begrenzte Aufgabe nur einen beschränkten Zweck erfüllt. Sie berührt nur die ausdrücklichen, schriftlich und rechtsverbindlich abgeschlossenen „Conventionen". Es gibt aber auch ungeschriebene, in den Verhältnissen der Concurrenz unmittelbar gegebene Bündnisse (um den allgemeinsten Ausdruck zu gebrauchen) von Fabrikanten gleicher Artikel. Je geringer die Zahl der Concurrenten ist, umsomehr tritt an die Stelle des Verhältnisses der „Concurrenz" dasjenige der „Coalition". Die Coalition, nämlich die nicht auf einer ausdrücklichen Abmachung beruhende, hat aber viel weiter greifende Wirkungen als die Convention. Sie erreicht aber ihren Zweck so sicher, dass eine Convention gar nicht für nöthig gehalten wird. Daher umfasst eine Betrachtung der Conventionen nur den kleineren Theil der unter denselben Gesichtspunkt gehörigen Productions- und Absatzverhältnisse. Trotzdem wird eine gründliche Enquête über die Conventionen, wie die Section sie plant, eine äusserst werthvolle Arbeit bilden. (*Die Industrie*)

Handel.

DER AUSSENHANDEL ENGLANDS IM I. SEMESTER 1888.

Einfuhr.

	1888 Pfund Sterling		Differenz gegen 1887
Lebende Thiere	3 594 849	+	838 405
Nahrungsmittel: Zollfreie	56,570.666	+	1,182.979
Zollpflichtige	10.533.533	—	390.150
Tabak	1,331.003	+	100.652
Metalle	12,141.506	+	4,430 451
Chemikalien, Droguen	5 170.007	+	590.757
Oele	3.021.551	+	255.343
Textil-Rohstoffe	47.330.138	+	2,265 351
Andere Rohstoffe	14.724.459	+	568.074
Fabrikate	28,602.453	—	435.806
Andere Waaren	6,709.542	+	584.880
Totale	189.729.707	+	10,862.548
		=	5·7%

Ausfuhr.

	1888 Pfund Sterling		Differenz gegen 1887
Lebende Thiere	394.878	+	133.354
Nahrungsmittel	4.670.606	+	711 877
Rohstoffe	6,241.168	+	277 831
Garne und Gewebe	53.122.229	+	1,606 933
Metalle und Metallwaaren	18 355.283	+	1,807.678
Maschinen	6,096.590	+	961.788
Confection und Geräthe	5,276.968	+	489 446
Chemikalien, Droguen	3,623.971	+	263.847
Andere Waaren	14,896.252	+	2,129.301
Britische Waaren. Totale	112,677.945	+	8,382.055
		=	8·0%
Dazu fremde Waaren	32,075.238	+	1,915.940
		=	6·3%
Gesammtwerth	144,753.183	+	10,297.995
		=	7·6%

Der Import von Weizen betrug:

	1888 Pfund Sterling	1887
Aus den Vereinigten Staaten	3,143 000	7,165.000
„ Indien	667.000	1,371 000
„ Russland	2,701.000	585.000
„ anderen Ländern	1,491.000	1,244 000
	8,002 000	10,365.000

DER DEUTSCHE SENSENHANDEL.

Der Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen pro 1887 hebt hervor, dass die *Fabrikation von Sensen* eine weitere Einbusse erlitten habe. Der Absatz nach Russland sei durch die abermalige Erhöhung der Eingangszölle in ganz bedeutendem Masse zurückgegangen, und wurde auch durch die Concurrenz einer in Russland entstandenen Sensenfabrik erheblich beeinträchtigt. Auch im Sensengeschäfte nach Spanien habe sich eine empfindliche Abnahme bemerkbar gemacht, so dass die Befürchtung nahe liege, dass das dortige Sensengeschäft ganz an die französischen Fabriken verloren gehen werde. (Aus dem Berichte des K. und k. Generalconsulates in Köln.)

WEBWAAREN-EINFUHR IN BOMBAY.

Die Handelskammer in Bombay schreibt in ihrem Jahresbericht pro 1887: Die bedeutende Einfuhr von Webwaaren im Jahre 1886 hatte hier Anfangs 1887 einen grossen Bestand gelassen. Um diesen zu vermindern und weitere Ankäufe zu vermeiden, vereinigten sich die eingeboren Händler im Februar vorigen Jahres dahin, dass sie in ihren Läden (Bazar) *keine Geschäfte mehr mit den europäischen Einfuhrhäusern machen, sondern je nach Bedarf die letzteren aufsuchen würden.* Da hierdurch die bisherige Verkehrsweise geändert und der Einfuhrhandel bedeutend geschädigt wurde, so wurde die Angelegenheit vor die Handelskammer gebracht, welche auch eine Versammlung einberief. In dieser fand aber nicht einmal der Antrag, dass ein Ausschuss die Sache mit den Eingeborenen ordnen sollte, die Mehrheit. Der Verkehr wird im Allgemeinen dem Wunsche der Eingeborenen entsprechend weitergeführt, welche dahingehende Ansprüche schon seit 1884 geäussert und auch in diesem Falle wieder einen Beweis für ihre Macht in Handelssachen gegeben haben. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

ZUM FRANZÖSISCH-ITALIENISCHEN ZOLLKRIEG.

Der Zollkrieg hat, wenn man französischen Quellen glauben darf, Italien bereits schwere Opfer gekostet. Aus einer französischerseits aufgestellten Statistik des Imports nach Frankreich ergibt sich, dass von den 24 Hauptartikeln, welche Italien nach Frankreich einführt, nur sechs in diesem Jahr eine Zunahme gegen das Vorjahr, während die achtzehn anderen einen enormen Rückgang aufweisen, der bei einzelnen sich auf zwei Drittel beläuft. Von anderer Seite wieder verlautet, wie das „Chamber of Commerce Journal" berichtet, dass die italienische Regierung Massregeln ergriffen hat, um denjenigen Kaufleuten, welche durch diesen Zollkrieg hart betroffen worden sind, Erleichterung zu schaffen.

Diese Massregeln bestehen in neuen Eisenbahn-Specialtarifen, welche der Tarifrath, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, genehmigt hat.

Einer der Specialtarife bezieht sich auf den Export; ein anderer auf den inneren Verkehr in Weinen; ein besonderer Specialtarif regelt den inneren Verkehr von Weinsendungen, nicht unter 90 *t*, welche mindestens 500 *km* durchlaufen; ein analoger Tarif gilt für Trauben. Diese Tarife werden ausser Kraft treten, sobald die handelspolitischen Beziehungen zwischen Frankreich und Italien andere geworden sind.

AUSNAHMSTARIF ZWISCHEN ITALIEN, BELGIEN UND HOLLAND.

Wie das „Chamber of Commerce Journal" berichtet, wurde kürzlich ein Ausnahmstarif publicirt für den directen Transport von gewissen Gütern, welche, in ganzen Waggonladungen, via St. Gotthard von Turin oder Mailand ausgehend, Belgien oder Holland transitiren, ohne einer Manipulation oder Veränderung unterzogen zu werden, und entweder für einen der Häfen, wie Antwerpen, Gent, Rotterdam etc. bestimmt sind oder von dort aus zur See weiter geführt werden.

MOSKAUER TRANSPORT-DARLEHENS-GESELLSCHAFT.

Wie wir dem Juli-Berichte des k. und k. General-Consulats in Moskau entnehmen, ist daselbst eine Gesellschaft auf Antheilscheinen unter der Firma „Moskauer Transport-Darlehens-Gesellschaft" im Entstehen begriffen. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Binnenhandels, vornehmlich des centralasiatischen; die Gesellschaft wird den Transport und die Versicherung von Waaren, sowie die Ertheilung von Darlehen auf Waaren übernehmen. Das Grundcapital beträgt eine Million Rubel.

AUSSENHANDELSARTIKEL VON UNTER-BIRMA.

(Aus einem uns von Seite der Marine-Section des hohen k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commandos S. M. Schiffes „Fasana.")

Zur Ergänzung des von uns in Nr. 32 d. B. gebrachten Artikels: „Unter-Birma" lassen wir hier eine aus derselben Quelle geschöpfte Uebersicht der für den Aussenhandel Unter-Birmas wichtigsten Artikel folgen.

Einfuhr.

Der Werth der in den letzten drei Jahren in Unter-Birma eingeführten *Waffen und Munition* war: 1884—1885 61.271, 1885—1886 63.046 und 1886—1887 127.346 Rupien.

Dieselben wurden mit Ausnahme einer geringen Menge auf Anordnung der Regierung eingeführt und kamen zumeist aus Europa und Amerika.

Kohle und Coaks. Die grösseren Bedürfnisse der Irawaddy Flotilla Co. mit ihrem stets wachsenden Schiffspark und der British India Steam Navigation Co., deren Verkehr mit Birma im Wachsen begriffen ist, begründen die gesteigerte Einfuhr dieses wichtigen Consumartikels.

Baumwolle, Zwirn und Garn. Die grossen, zu Ende des Jahres 1885—1886 verbliebenen Vorräthe hatten eine Verminderung der Zufuhr aus England zur Folge. Dieselbe betrug im Jahre 1885—1886 3,803 420 lbs. im Werthe von 2,985.282 Rupien, 1886—1887 3,260.106 lbs. im Werthe von 2,460.966 Rupien.

Baumwolle-Stückgüter und Manufacturwaaren. Das Jahr 1885—1886 schloss mit grossen Vorräthen in den Waarenhäusern der Kaufleute, welche während des laufenden Jahres zum grössten Theile verkauft wurden, und obwohl die Zufuhr aus Europa fiel, wie besonders bei weissem Shirting der Fall war, so hoben doch die Zufuhren aus Indien diese Verminderung theilweise auf.

Eingeführt wurden aus Europa: 1886—1887 für 6,771.294 Rupien.

Metalle. Der Handel mit denselben hat zugenommen, besonders mit bearbeitetem Eisen, was dem gesteigerten Bedarfe in den oberen Provinzen zugerechnet werden muss.

Einfuhr: 1886—1887 für 1,365.926 Rupien.

Oele. Eingeführt wurden: 1886—1887 3,251.653 Gallons im Werthe von 1,676 665 Rupien.

Am stärksten war der Kerosine-Import aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Dieses Product wird bereits im ganzen Lande gebraucht und verdrängt das in Ober-Birma gewonnene Rohpetroleum und die aus Europa kommenden Kerzen.

Rohseide. Der Handel mit derselben, welcher sich durchwegs in den Händen von Chinesen befindet, zeigt eine Abnahme, doch hofft man, dass, sobald sich die politischen Zustände consolidiren, sich auch der Handel in diesem Artikel wieder beleben wird.

Schafwollwaaren. Von diesen kamen im Jahre 1885—1886 für 1,659.571 Rupien, 1886—1887 für 1,187.744 Rupien.

Die Mindereinfuhr im letzten Jahre ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass grosse Vorräthe vom Vorjahre übrig geblieben waren.

Glaswaaren. Deren Import nahm wieder ab, und zwar stellte sich die Einfuhr 1884—1885 auf 354.376 und 1886—1887 auf 173.114 Rupien.

Die Nachfrage nach Phantasie- und Luxuswaare hörte seit der Absetzung des Königs Thebaw, der stets grosse Quantitäten für seine Paläste und für Pagoden angehäuft hatte, ganz auf.

Zucker. Einfuhr im Jahre 1885—1886 für 432.331 Rupien, 1886—1887 für 785,238 Rupien.

Ohne Zweifel ist ein grosser Theil des vermehrten Importes auf Rechnung der Anwesenheit einer grösseren Truppenmenge zu setzen, obwohl die Bedürfnisse des Volkes auch gestiegen sind.

Die weitaus grösste Zufuhr erfolgte aus den Straitshäfen, ein anderer Theil kam aus Mauritius.

Zündhölzchen. Die meisten Zündhölzchen kamen aus England, in neuerer Zeit begonnen auch die Fabrikate der Firma Chion, Sei & Co. in Osaka (Japan) Eingang zu finden.

Die Einfuhr war 1886—1887 497.510 Rupien.

Ausfuhr.

Reis. Obwohl die aus Unter-Birma ausgeführte Menge im Jahre 1886—1887 um 44.386 *t* geringer war, als im vorhergehenden, so repräsentirte dieselbe doch einen grösseren Werth, da der Preis des Reises mittlerweile eine Steigerung erfahren hatte.

Die Abnahme im Quantum zeigte sich ausschliesslich in den Verschiffungen nach Europa. Die Nachfrage aus den östlichen Häfen und aus Südamerika war grösser als in jedem früheren Jahre, wie aus nachfolgender Zusammenstellung zu ersehen ist:

Im Jahre 1886—1887 betrugen die Verschiffungen nach Europa 638,262, den östlichen Häfen 251.351, Südamerika 27.766 Tonnen.

Teakholz. Die folgende Tabelle zeigt die Menge und den Werth des in den letzten zwei Jahren von Moulmein und Rangoon nach Europa ausgeführten Teakholzes.

Jahr	von Moulmein Tonnen	von Moulmein Werth in Pfd. Sterl.	von Rangoon Tonnen	von Rangoon Werth in Pfd. Sterl.
1885—1886	105.240	830.916	63.368	537.233
1886—1887	96 600	623.497	46 734	346.656

Jahr	Zusammen Tonnen	Zusammen Werth in Pfd. Sterl.	Durchschnittlicher Werth einer Tonne
1885—1886	168.608	1,368.149	8·1
1886—1887	143.334	970.153	6·7

Die Flauheit im Teakholzhandel mit Europa währte das ganze Jahr; auch die Zufuhr desselben von Ober-Birma auf dem Irawaddy and Sittang fiel von 73.346 *t* in 1885—1886 auf 43.600 im darauffolgenden Jahre, was zweifelsohne den unruhigen Zuständen in Ober-Birma zugeschrieben werden kann.

Ungegerbte Häute. Der Handel in diesem Artikel, sowohl nach Europa als nach den Straits Settlements war im Jahre 1886—1887 sehr lebhaft; die Zufuhr von Häuten aus Ober-Birma war fast doppelt so gross als jene von 1885—1886.

Die verschifften Mengen waren 1886—1887 75.425 Cwt. 2,208 202 Rupien werthend.

Hievon gingen nur im Jahre 1884—1885 121 Cwt. im Werthe von 3993 Rupien nach Oesterreich-Ungarn.

Roher Kautschuk. Das Einsammeln desselben verpachtete die Regierung an Chinesen und nahm der Export sehr zu.

Ausgeführt wurden 1885—1886 für 35.054 Rupien, 1886—1887 für 154 824 Rupien.

Nierenstein (Nephrit). Die Bearbeitung dieses werthvollen Minerales, welches in den nördlichen Gegenden Birmas gefunden wird, wurde von der Regierung Chinesen überlassen. Der Gesammtexport ging via Straitshäfen nach China und erreichte im Jahre 1886—1887 den Werth von 561.000 Rupien gegenüber 500 050 Rupien im Vorjahre.

INDISCHE BAUMWOLLE.

Der Handelskammer in Bombay wurden, wie wir dem „Deutschen Handels-Archiv" entnehmen, Proben von neuem Baumwollenbau vorgelegt aus dem Porebunderstaat, aus Dharwar, Kaira und Wynaad. Der Anbau im Porebunderstaate geschieht auf amtliche Veranlassung, welcher auch die Aufhebung der lästigen Verkehrssteuern und Beschränkung derselben auf 3 Rupien Ausfuhrsteuer für das Candy Baumwolle verdankt wird. Die Baumwolle selbst, welche mit amtlichem Abnahmestempel versehen wird, wurde für sehr gut befunden und wohl geeignet, bei grösserer Aufuhr unter eigenem Namen auf den Markt zu treten, während sie jetzt wegen ihrer geringen Menge nur zur Vermengung mit Dhollera und Bhownugger gebraucht und daher vielleicht unter dem Preise bezahlt wird. Die Dharwar-Baumwolle, welche von Seite der Regierung gepflanzt und mit Maschinen aubereitet wird, hat sich in Folge Aufbesserung ihrer Beschaffenheit und der Eisenbahnverbindung auf dem Bombayer Markte gehalten und ist vielfach nach Europa verkauft worden. Die Kaira-Baumwolle, aus egyptischen Samen gezogen, wurde für überaus schön und geeignet sowohl für Ausfuhr als für den Verbrauch in den hiesigen Spinnereien gehalten, diejenige aus Wynaad bezüglich Länge und Stärke der Fasern für gut erklärt, so dass beide Sorten in Bombay leicht einen guten Markt finden werden.

INDISCHER WEIZEN.

Die Handelskammer in Bombay schreibt, wie das „Deutsche Handels-Archiv" mittheilt, in ihrem Jahresbericht pro 1887: Von Weizen, welcher in Kattiavar gebaut wird, wurden der Handelskammer in Bombay zwei Proben vorgelegt, von denen die eine aus Punjab-Weizen gesogen war. Beide Muster wurden für vorzüglich erklärt, und die erste Sorte sehr geeignet zur Ausfuhr nach französischen und italienischen Häfen, während die aus Punjabsamen gezogene Probe einen harten, weissen oder gelben Weizen vorstellt, der die gewöhnlichen Sorten an Güte übertrifft.

INDISCHER INDIGO.

Die Handelskammer in Bombay schreibt in ihrem Jahresbericht pro 1887: Die Muster vom zweiten Versuchsjahre der im Staate Jaasgad angebauten Indigos sind hinter denen des ersten Jahres zurückgeblieben. Wenn auch dieses Ergebniss besonders dem ungünstigen Wetter zuzuschreiben ist, hat das selbe doch von der Fortsetzung der Versuche abgehalten. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 2. Juli 1888 unter dem Vorsitz des Präsidenten *v. Hillinger.*)

Die Industriellen und ersten Grundbesitzer des Lavantthales geben die Petition bekannt, womit sie das hohe k. k. Handelsministerium baten, auf der *k. k. Staatsbahnlinie Unterdrauburg Wolfsberg* die Tarife, insbesondere für Eisen- und Stahlwaaren, Wagenfedern, Sensen, Sicheln und Strohmesser, Blei und Bleiweiss, dann Leder, Häute, Lohe, Obst and Salz einer Reduction zu unterziehen, mindestens aber dieselben, wie sie vor dem 1. October 1887 in Geltung waren, wieder einzuführen

die Tarife für Holzsendungen nach Ungarn und Croatien transito Unterdrauburg via Pragerhof, dann nach Graz und Villach von den Stationen der Lavantthalbahn jenen für Triest und Fiume gleichzustellen und zu veranlassen, dass die k. k. Staatsbahnlinie Unterdrauburg—Wolfsberg in den österreichisch-italienischen Eisenbahnverband mit einbezogen werde. Die Kammer beschliesst, diese Bitte auf's Lebhafteste zu vertreten. — In Folge Einladung des *k. k. österreichischen Handels-Museums, ein Mitglied in den commerciellen Beirath des Curatoriums* des Museums zu wählen, wird einhellig *Gustav v. Pacher* gewählt.

ÖDENBURG. (Sitzung vom 9. Juli 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Paulin Müller.*)

Die Arader Kammer wandte sich an das ungarische Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel mit dem Ersuchen um zweckdienliche Verfügungen, damit die Anomalie, dass die *österreichischen und deutschen Handelsagenten in Ungarn* mit Privatkäufern Geschäfte schliessen können, während ihnen solches im eigenen Vaterlande verwehrt ist, behoben und der Wirkungskreis der Handelsagenten auch in Ungarn, zum Schutze der Kaufmannswelt, nur auf *die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute gleichen Geschäftsbetriebes* beschränkt werde. Dieses Ansuchen beschliesst die Oedenburger Kammer zu unterstützen, indem sie die Erledigung ihrer eigenen in derselben Angelegenheit an das Ministerium gerichteten Eingaben urgiren wird.

TRIEST. (Sitzung vom 28. Juni 1888 unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten *Franz Ritter v. Dimmer.*)

Auf Antrag der Börsedeputation beschliesst die Kammer, sich der vom Stadtrathe der Stadt Triest an Seine Majestät den Kaiser und die höchsten Regierungsfactoren in Wien zu entsendenden Deputation anzuschliessen, welche eine wohlwollende Behandlung der Stadt Triest und ihrer Bevölkerung, sowie dieses ersten Seehandels-Emporiums des Staates gelegentlich der *Aufhebung des hundertjährigen Freihafens* mitteis der raschen Gewährung der nothwendigen und nachgesuchten Vorkehrungen erlangen soll. Es werden die Kammerräthe *Franz Ritter von Dimmer* und *Joh. Ant. di Demetria* als Delegirte der Kammer in diese Deputation entsendet.

Fremdländische Handelskammern.

DEUTSCHLAND. *Dresden.* Die Handels- und Gewerbekammer beschliesst, mit allen Kräften an der *Abstellung der missbräuchlichen ausländischen Waarenbezeichnung für deutsche Waaren,* soweit dieselbe innerhalb des Kammerbezirkes noch vorkommen sollte, mitzuwirken und zu diesem Zwecke sowohl ihre Mitglieder zu beauftragen, in ihren Kreisen in ihnen geeignet erscheinender Weise für die Durchführung deutscher Bezeichnung deutscher Waaren zu wirken, als auch die im Kammerbezirke bestehenden industriellen Vereine und Verbände aufzufordern, in demselben Sinne vorzugehen.

Dresden. In der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer vom 21. Juni bemerkte ein Kammermitglied betreffs der sehr viel für den Export arbeitenden *Messerfabrikation,* dass die Bestellungen aus England, wie man ihm mitgetheilt, durch den Erlass der *Merchandise Marks Act,* welche die Beifügung einer Bezeichnung wie „*German made*" auf der deutschen Waare fordere, keinen Abbruch erfahren hätten; im Orient, speciell der Türkei, werde dagegen nach wie vor die englische Bezeichnung verlangt, und es sei, ohne das Geschäft dahin zu verlieren, trotz des Versuches, den man gemacht, nicht möglich, hiervon auf einmal loszukommen. Man werde sich jedoch dadurch nicht von weiteren Versuchen, auch dort die deutsche Marke zur Geltung zu bringen, abhalten lassen.

Magdeburg. In der letzten Sitzung der Aeltesten der Kaufmannschaft lag vom Regierungspräsidenten die Anfrage vor, ob ein *Bedürfniss für eine neue Vorrichtung zur Gewichtsbestimmung der Lieferungsproben im Getreidehandel* bestehe, welche Apparate für diesen Zweck gegenwärtig in Gebrauch seien und welche Anforderungen an einen neuen Apparat gestellt werden müssten. Das Bedürfniss nach einer Vorrichtung, durch welche das Effectiv- oder Qualitätsgewicht der verschiedenen Getreidearten einfach und einheitlich ermittelt werden kann, war unbedingt zu bejahen. Bisher sind für diesen Zweck hauptsächlich die sogenannten Hamburger oder holländischen Kornschalen in Gebrauch, die jedoch auf ausländisches Mass und Gewicht eingerichtet sind und daher zur Entwicklung der metrischen Gewichte nach Hektoliter oder Neuscheffel zeitraubende Umrechnungen erfordern. Es empfiehlt sich deshalb die allgemeine Einführung eines Apparates zur Gewichtsbestimmung einer bestimmten Menge nach metrischem Gewicht. Im Sinne dieser Andeutung wurde an die königliche Regierung zu berichten und ausserdem Wünsche bezüglich Construct[ion] und Handhabung des Apparates geltend zu machen beschlos[sen]. — Aus mehreren Anfragen, die vom königlichen Amtsgeric[ht] Breslau zur Auskunftsertheilung unterbreitet waren, sei diejen[ige] bezüglich der *Haftungsdauer des Commissionärs* hervorgehob[en]. Die Frage ging dahin, ob im Commissionsgeschäft, insbesond[ere] im Weinhandel, ein allgemein geübter Handelsgebrauch besta[nd], wonach der Commissionär, welcher das Delcredere übernomm[en] hat, von seiner Haftung für die Schuld des Käufers, d[em] Committenten gegenüber frei wird, falls letzterer nach Abl[auf] des ursprünglichen Zahlungszieles dem Käufer ohne Hin[zu]ziehung des Commissionärs auf eigene Verantwortung ein weite[res] Zahlungsziel bewilligt. Nach dem Beschluss des Collegiu[ms] wurde erwidert, dass ein Handelsgebrauch, inhalts dessen d[er] Commissionär über das ursprüngliche Zahlungsziel hinaus [...] halten verpflichtet sei, keineswegs existirt. — Die stetige *Z[u]nahme der deutschen Ausfuhr nach Ostasien und Inselindie[n]*, ferner die Eröffnung der Orientbahnen, die in Zukunft voraus[]sichtlich günstig auf den deutschen Waarenverkehr *mit d[er] Levante* einwirken werden, legt es nahe, den Umfang des berei[ts] bestehenden Verkehrs nach den genannten Ländern kennen [zu] lernen, um daraus einen Anhalt für den Bedarf an neue[n] directen Verbindungen oder Anschlusslinien zu gewinnen. Mi[t]theilungen über die Betheiligung Magdeburgs an diesem Verke[hr] sind der zuständigen Stelle übersandt worden.

ENGLAND. *Bradford.* Die Kammer fasst den Beschlus[s], der im Herbst stattfindenden Versammlung der Vereinigun[g] sämmtlicher englischen Handelskammern einen Antrag vorzulegen, wonach die *Schaffung einer besonderen Abtheilung fü[r] Handel und Industrie im Parlamente* vorgeschlagen wird, d[a] bis jetzt in England eine solche Interessenvertretung, trotz de[s] entwickelten englischen Gewerbes, noch nicht existirt.

FRANKREICH. *Marseille.* Die Kammer richtete eine Eingabe an die Minister des Auswärtigen und des Handels und Gewerbes, betreffend die Herbeiführung eines *Meistbegünstigungsvertrages zwischen Frankreich und Bulgarien,* da man hievon eine bedeutende Hebung des französischen Handels nach diesem Lande erwartet. Die französischen Consuln in Sofia und Philippopel wurden zur Unterstützung dieses Projectes aufgefordert.

Avignon. Die Kammer beschliesst an alle Handelsvertretungen die Bitte zu richten, die Handeltreibenden ihrer Bezirke zur Einsendung von Waarenproben aller Art für das von ihr gegründete *Handels-Museum* aufzufordern und überhaupt alle interessirten Kreise auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen.

ITALIEN. *Pisa.* Die Kammer beschliesst, der Eingabe der italienischen Handelskammer in Tunis sich anzuschliessen, welche die Einführung von *Export-Prämien auf Mehl* vorschlägt, wie sie in Frankreich existiren.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE RUSSISCHE ZUCKER-CAMPAGNE 1887/1888.

Auf Grund von Daten seitens der russischen Zuckerfabrikanten über die Ausbeute an Saft und Zucker veröffentlicht das Bureau der Vertreter der Zuckerfabrikanten Folgendes: Für 216 thätige Fabriken waren 222.325 Dessjatinen, von denen auf den Südwesten Russlands 120.753 Dessjatinen entfallen, mit Zuckerrüben angebaut. Von den geernteten Rüben wurden 254,352.722 Pud verarbeitet, wobei noch von fünf Fabriken die betreffenden Daten fehlen. Die Zuckerausbeute war je nach den Rayons sehr verschieden; das beste Resultat gab das Czarthum Polen mit 119 Pud Zucker von der Dessjatine; die jenseits des Dnjepr liegenden Fabriken erzielten 118 Pud; die Fabriken des Südwestens 106 Pud, während die grossrussischen Fabriken nur 74 Pud von der Dessjatine erhielten. Mit Einschluss des von der Campagne 1886/1887 verbliebenen Restes wird annähernd folgendes Resultat erwartet: Die in Convention stehenden Fabriken erarbeiten 19,041.675 Pud, die übrigen 4,845.876 Pud, was im Ganzen 23,887.551 Pud ausmacht. Für den Verbrauch an Zucker im Lande sind folgende Thatsachen massgebend: Die behufs der Zuckerproduction und ihrer Normirung in Convention getretenen 170 Fabriken sollten statt 19,041.875 Pud nur 17,127.692 Pud produciren; 115 dieser Fabriken

producirten 2,766.932 Pud über die ihnen gesetzte Norm, 53 andere Fabriken blieben mit ihrer Ausbeute um 852.749 Pud unter der Norm. Dieser Unterschuss kommt nach den Bedingungen der Convention nicht zur Berechnung für den Export von Zucker der Campagne 1887/1888. Die übrigen zwei Fabriken erarbeiteten genau das ihnen festgesetzte Quantum. Vom normirten Zucker der Campagne 1887/1888 sind für Rechnung der 25 Percent unbedingten Exportes von der Production der Campagne 1886/1887 exportirt worden 926.607 Pud. Obige 852.749 Pud und diese 926.607 Pud = 1,779.356 Pud können nicht auf den inneren Markt gelangen und die Norm der 170 Fabriken von 17,127.692 Pud muss um diese Summe gekürzt werden, mithin kommen nur 15,348.336 Pud auf den Markt von sämmtlichem normirten Zucker. Fügt man dazu die 4,845.676 Pud Zucker derjenigen Fabriken, welche ohne Norm arbeiteten, so erhält man in Summa für den inneren Markt Russlands 20,194.012 Pud Zucker von sämmtlichen Fabriken und 3,693.539 Pud für den Export. Beschäftigt waren auf allen Fabriken 72.260 Männer, 9743 Weiber und 2208 minderjährige Arbeiter; somit entfallen auf jede Fabrik circa 390 Arbeiter. Geerntet wurden im Ganzen 26,068.419 Berkowez Rüben à 10 Pud. Nebenbei sei bemerkt, dass auch ein geringer Import von Zucker stattfindet, und zwar kamen 1886 252 Pud, im Jahre 1887 dagegen 2021 Pud Zucker in's Land, davon über Libau 909 Pud, über Taganrog 573 Pud, über Petersburg 287 Pud, über Warschau 100 Pud, über Riga 96 Pud u. s. w. (*Russische Revue.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

CANALBAUTEN IN ENGLAND.

(Manchester—Liverpool. — Liverpool—Birmingham. — Sheffield—Hull.)

Die Arbeiten beim Canalbau *zwischen Liverpool und Manchester* schreiten rasch vorwärts, und man glaubt, dass derselbe statt in vier Jahren, wie der Bauunternehmer sich verpflichtet hatte, bereits in $3^1/_8$ Jahren fertig sein wird. Es sind dabei 50 Dampf-Excavatoren, 73 Locomotiven, 236 Waggons und 50 Dampfkrahne in Verwendung, bei welchen 6000 Arbeiter Tag und Nacht [1]) thätig sind. Ausserdem wurden temporär Schienen in einer Länge von 79 englischen Meilen gelegt, und nur allein im Monate Mai 1,030.423 Cubik-Yards Erde ausgehoben. Vor Ende des Jahres sollen gedachte Excavatoren, Locomotive, Waggons und Krahne noch um 50 Percent vermehrt und die Anzahl der Arbeiter verdreifacht werden. Die Excavatoren sind theils deutsches, theils französisches und amerikanisches Erzeugniss; die französischen gelten als die besten, sowohl wegen ihrer grösseren Leistungsfähigkeit, als auch weil sie im Stande sind, den härtesten Lehm zu bewältigen.

Der Handelsstand in Manchester und Umgebung verspricht sich sehr viel von diesem Canale, der 35 englische Meilen lang, 120 Fuss breit und 26 Fuss tief, daher der grösste der Welt sein wird und einen District mit einer Bevölkerung von 7,500.000 Seelen, d. i. 1000 per Quadrat-Meile, durchschneidet, ein Bevölkerungs-Verhältniss, das selbst jenes von Belgien, welches Land als das am stärksten bewohnte Europas gilt, übertrifft.

Auch in Birmingham hat sich ein Syndicat gebildet, um einen Schifffahrts-Canal *zwischen Liverpool und Birmingham* zu bauen und so ein billigeres Communicationsmittel zu schaffen, und befasst man sich schon mit den Vorstudien. Man behauptet, dass 43 Percent der Ausfuhr Birminghams über Liverpool gehen, dass der Canal 1,500.000 Pfd. Sterl. kosten und eine jährliche Auslage von 138.000 Pfd. Sterl. verursachen wird, die durch die Transport-Einnahmen für 2 Millionen Tonnen Waaren à 4 Schilling per Tonne oder 400.000 Pfd. Sterl. nicht allein gedeckt werden, sondern noch eine jährliche Dividende von $16^1/_8$ Percent übrig lassen.

In Sheffield geht man ebenfalls mit der Idee um, einen Schifffahrts-Canal *zwischen Sheffield und Goole bei Hull* zu construiren, um Eisenerzeugnisse von grossem Gewicht und Volumen mit geringeren Kosten als auf den Eisenbahnen transportiren zu können. Die früher in Sheffield bestandenen Schienen-Walzwerke haben z. B. ob dieser grossen Versendungskosten ihre Etablissements deshalb nach Seeplätzen verlegt. Der Canal wird etwa 1,000.000 Pfd. Sterl. kosten.

In der letzten Sitzung der Sheffielder Handelskammer wurde dieses Project bereits zur Sprache gebracht, fand günstige Aufnahme und hat man die schleunige Inangriffnahme der Arbeiten warm empfohlen. (*Aus dem Juli-Berichte des k. u. k. General-Consulats in Liverpool.*)

[1]) Bei dem bekannten Lichte einem Licht, welches die Stärke von 2500 Kerzenflammen hat und per Stunde nur 3 Pence kostet.

ERMÄCHTIGUNG DES BULGARISCHEN POSTAMTES KOTEL ZUM INTERNATIONALEN POSTANWEISUNGSVERKEHRE.

Das bulgarische Postamt Kotel ist, wie das „P. u. T. V. Bl." vom 3. d. verlautbart, im internationalen Verkehre zur Annahme und Auszahlung von Postanweisungen jeder Art ermächtigt worden.

POST-DAMPFSCHIFF-VERBINDUNGEN ZWISCHEN MARSEILLE UND OSTAFRIKA, BEZIEHUNGSWEISE AUSTRALIEN.

Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung erfolgt von nun ab die Abfahrt der Schiffe der Linie Marseille-Nouméa, welche die Weiterleitung der Posten für die englischen und französischen Besitzungen in Ostafrika (Mauritius, Réunion etc.) und für Australien vermitteln, von Marseille nicht mehr wie bisher jeden vierten Mittwoch, sondern am 1. jeden Monats. (*P. u. T. V. Bl.*)

BEITRITT DES TOGO-GEBIETES ZUM WELTPOSTVERTRAGE UND ZUR INTERNATIONALEN POSTPACKET-ÜBEREINKUNFT.

Wie das Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 30. v. M. verlautbart, ist mit 1. Juni d. J. das unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehende Gebiet von Togo (Westküste von Afrika) dem Weltpostvertrage und der internationalen Postpacket-Uebereinkunft beigetreten. Es können daher von nun an sowohl Briefpostgegenstände jeder Art, als auch Postpackete (*Colis postaux*) im Verkehre mit Togo nach den bezügliche Vertragsbestimmungen und unter den nachstehenden Bedingungen zur Versendung gelangen.

A. Briefpostsendungen. Für den Briefpostverkehr mit Togo kommen allgemein die Vereinssätze in Anwendung.

Waarenproben mit Flüssigkeiten sind bis auf Weiteres im Verkehre mit Togo nicht zulässig.

Der Ersatz für den Verlust eines recommandirten Briefes etc. beträgt 20 fl., beziehungsweise 50 Frs. = 40 Mk.

Die Rücknahme, beziehungsweise Abänderung der Adresse von Briefpostsendungen seitens der Absender ist im Verkehre mit Togo nach den im Weltpostvereine geltenden Vorschriften gestattet, das bezügliche Ansuchen ist direct an die deutsche Postanstalt in Klein-Popo zu richten.

B. Postpackete. Postpackete können im Verkehre mit der deutschen Postanstalt in Klein-Popo bis zum Gewicht von 5 *k.* zur Versendung gelangen.

Packete mit Werthangabe und Nachnahme, sowie sperrige Packete sind bis auf Weiteres nicht zulässig.

Die zur Aufgabe gelangenden Postpackete dürfen weder Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen, noch leicht entzündliche, gefahrbringende Gegenstände, noch Flüssigkeiten enthalten.

Die Leitung der Postpackete erfolgt über Deutschland (Hamburg).

BEITRITT DES DEUTSCHEN SCHUTZGEBIETES VON SÜDWEST-AFRIKA ZUM WELTPOSTVEREIN.

Mit 1. Juli d. J. ist, wie das „Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt" vom 28. v. M. verlautbart, das deutsche Schutzgebiet von Südwest-Afrika (Gross-Namaqualand, Damaraland und der südliche Theil des Ovambolandes) dem Weltpostvereine beigetreten, und können von nun an Briefpostgegenstände jeder Art nach und aus diesem Gebiete unter den

'eltpostverkehr geltenden Bedinguogen sur Beförderung gengeo

Die Briefpostseodungen oach dem deutschen Schotzgebiete in Südwest-Afrika unterliegeo den nämlichen Gebühren wie ne nach Kameruo.

Für den Verlust eioes recommandirtea Briefes wird der Ertz im Betrage von 20 fl. = 40 M. geleistet.

Die Röcknahme, beziehoogsweise Abänderang der Adressen in Briefpostsenduogen seiteos der Abseoder ist im Verkehrs it obigem Gebiete naeh den für den Weltpostverkebr geltenden estimmuogen solässig.

Handelsgeographie, Statistik etc.

DIE GUSSEISENPRODUCTION DER WELT.

Die *Revue universelle des Mines* gibt hierüber folgende aten: Im Jahre 1800 betrug die Gusseiaenproduction er ganzen Welt 838.000 *t*, im Jahre 1885 19,406.000 *t*. ı der Periode 1875—1886 betrug daa Wachsthum der roduction (berechnet nach dem Jahre des höchaten tandes) in den Vereinigten Staaten 456 Percent, in eutschland 237, in Oesterreich 152, in England 76, ı Frankreich 64, in Belgien 63 und in Schweden 3 Percent. Grossbritannien producirt mehr ala die ereinigten Staaten, die ihrerseits wieder ein grösserer onsument von Gusaeisen und Stahl sind. Der Verbrauch er Vereinigten Staaten beträgt gegenwärtig in Gusssen ein Viertel der Gesammtproduction der Welt und ı Stahl ein Drittel.

FRANKREICH UND DER SUEZCANAL.

Deojeoigen, welche behaupten, Frankreich hätte voo dem Suezanal keinen Nutzen gehabt, stellt der französische Handelsinister eine Zusammenstellung entgegeo, welche die Entwickıng des französischeo Suezcanalverkehrs mit Britisch- und Holländisch-Indien, sowie China seit der Eröffnong des Canals arstellt. Daoach betrug dieser Verkehr:

	nach Britisch-Ind. Tonnen	nach Holländ.-Ind. Tonnen	nach China Tonnen
1872	69.582	4.297	—
1873	66.758	5.132	—
1874	103.249	9 443	—
1875	171.181	15.164	45.770
1876	191 618	19 949	58 881
1877	180.619	44 781	58 001
1878	146.876	38.856	57.734
1879	208.121	29.841	115.552
1880	231.307	57.929	118.241
1881	367.534	51.312	90.765
1882	421.283	139.449	130.316
1883	583.754	145.165	174.283
1884	530 028	125.673	162.773
1885	456.334	223.739	179.219
1886	465 447	165.729	151.504

Das „Journal des Chambres de Commerce" bemerkt zu dieser ıufstellong, dass es bezonders auffalleo dürfte, wie die Jahre 885 uod 1886 trotz des Drockes, welcher auf den Haodelsotten aller Länder gelastet hat, die beständige und nogeheure Entwicklong des Verkehrs durch deo Suezcaoal our gaua ooerehlich haben einschränken köooen.

FALLIMENTE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND CANADA.

Die nachfolgende Tabelle gibt, nach den Berechungen von R. G. Dun & Co., die Anzahl der Fallimente nd die Höhe der Verbindlichkeiten im eraten Semester ler letzten drei Jahre an.

Vereinigte Staaten

1. Semester	Fallimente	Verbindlichkeiten Doll.
1886	5156	50,434 460
1887	4912	55,138.092
1888	5189	68,114 159

Canada

1. Semester	Fallimente	Verbindlichkeiten Doll.
1886	699	5.501 697
1887	721	10,693 015
1888	872	7,802.422

Miscellen.

Amerikanisches Syndicat für Electricität. Wie „La Lumière Electrique" berichtet, soll sich io New-York and Boston ein Syndicat zo dem Zwecke gebildet haben, alle elektrischeo Central-Beleuchtungsaolagen in den Staaten in seioe Haod zu bekommen, om daon unumschränkt auf diesem Gebiete zu herrschen.

Postalischer Nachtdienst in London. Io London ist, wie „The Financial Times" melden, seit 1. August d. J. eio postalischer Nachtdienst eingerichtet. Gegen Bezahluog des doppelten Portosatzes werden während der Nacht einlangende Briefe zofort zugestellt, wenn sie den Vermerk „Special private boa. Night delivery" enthalten

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Moseums sind folgeode Berichte und Publicatiooeo zugekommen:

- 290* Report on the Commercial Museum at Antwerp.
- 291* Report for the year 1887 on the trade of Amsterdam.
- 292* Report on the agricultural condition of Polaod and the receot wool fair and agrieultural exhibitioo at Warsaw.
- 293* Further Report for the year 1887 on the trade of the consular district of San Francisco.
- 294* Report for the year 1887 on the trade of Alexandria.
- 295* Report for the year 1887 on the trade of Salonica.

Die mit * bezeichneten Publicatiooen siod eoglische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

SCHIFFSBAU- UND SCHIFFSAUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE.

Den nachstehend aogeführten Schiffsbaumeistern wurde seitens der Finanzbezirksbehörden die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr nachbeoaonter Bedarfsartikel ertheilt.

Dem Schiffsbaomeister *Anton Randich* in *Ika*:

	Kilogr.
Platten und Stangen aus Eisen	1500
„ „ „ „ Messing	300
Nägel und Stifte aus Eisen	500
„ „ „ „ Messing	130
Kössen aus Blei	200
„ „ Eisen	200
Gang- und Bratspille	400
Anker und Ketten aus Eisen	800
Platten aus Eisen	500
„ „ Zink	1000
„ „ Blei	300
Platten und Nieten aus Kupfer	1000
Getheerter Filz und Pappendeckel	300
Englisch Schwarz (Black)	200
Getheertes Werg	250
Pech	1200
Schwefel in Stücken	150
Taue und Tauwerk	400
Segeltuch und fertige Segel	400
Schiffslaternen	30
Oelfarben	150
Leinöl	50

Der Bauunternehmung *G. de Ceconi* in *Nabresina al Mare* (*Sistiana*).



3.000 Kilogr. Theer,
15.000 „ Pech,
8.000 „ Werg,
8.000 „ Colophonium,
2.000 „ Schwefel,
7.000 „ Eisenpicker,
1.000 „ sonstige Eisennägel,
10 „ Leder für Ventile,
80 „ Kautschukplatten für Ventile,
30 Stück Schaffelle für Kalfaterer,
30 Pack Schiemannsgarn,
5 Stück Flaschenzüge,
10 „ Pumpen,
1.000 Kilogr. Unschlitt,
1.000 „ verschiedenes Tauwerk,
100 m³ Eichen und sonstiges Hartholz,
800 m³ Tannen und sonstiges Weichholz,
5.000 Kilogr. Schmied- und Gusseisen für Schiffsbedarf,
2.000 „ verschiedene Farben.

Bulgarien.

Das bulgarische Kriegsministerium benöthigt 2680 Revolver uod 400.000 Patronen, System Smyth und Weschoo, 1500 Unteroffieiers-Säbel, russisches Muster, 2874 9 *cm* und 3478 8 *cm* weittragende Granateo, 1992 9 *cm* und 2334 8 *cm* Shrapoels, 8600 9 Pfuoder-Granaten sammt Zündröhren, 3800 9 *cm* Shrapoels ohne Distanzrohre. Die Offerte werdeo bis 22. August oeuen Styls vom bulgarischeo Kriegsmioisterium aogeoommeo.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 23. AUGUST 1888. [Nr. 34

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjähr ö. W. fl. 4.—.
Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8-
Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.
Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE HANDHABUNG DES NORMAL-ARBEITSTAGE IN DER SCHWEIZ.

Wenn wir vor Kurzem über den Einfluss berichteten welchen die Einführung des Normalarbeitstages in de Schweiz auf die Arbeitsleistung, auf den Arbeitsloh und auf die Concurrenzfähigkeit einer speciellen Industrie geübt hat,[1]) so sei es diesmal an der Hand de vor Kurzem erschienenen Berichte der eidgenössische Fabriksinspectoren für die Jahre 1886 und 1887 gestattet, Einiges über die allgemeine Handhabung de Normalarbeitstages in der Schweiz mitzutheilen.

Man hat sich mit der Frage, ob diese Handhabung eine ausreichende sei oder nicht, bereits seit Jahre beschäftigt, und vorzüglich war es Gustav Cohn, de aussprach, durch die Ueberzeit-Bewilligungen und di anderen den Fabrikanten durch die Behörden gewährte Erleichterungen sei der Normalarbeitstag für die Schwei fast illusorisch geworden. Hiergegen ergriff der hervorragendste unter den eidgenössischen Fabriksinspectoren Dr. Schuler, der die Fabriksinspection der Schwei organisirt hat, ein und das andere Mal das Wort, un auch auf dem hygienischen Congress in Wien vo 1887, an dessen Arbeiten Schuler als Delegirter de eidgenössischen Regierung theilnahm, erklärte er, das der Normalarbeitstag im Laufe der Zeit eine, wenn auch nicht immer und streng festgehaltene, doch ernstlich und allgemein durchgeführte Einrichtung geworden sei Auch der vorliegende Bericht für die Jahre 1886 und 1887 bestätigt dies; aber er zeigt doch, dass man un den Normalarbeitstag immer noch zu kämpfen hat.

Unzukömmlichkeiten und Unregelmässigkeiten in der Handhabung des Gesetzes heften sich an jene Bestimmungen desselben, welche aussprechen, dass zu Bewilligung einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, die Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht die Ortsbehörde, sonst aber die Cantonsregierung competent sei. Auf Grund dieser Bestimmung wurde früher viel gesündigt. In der ersten Zeit des Gesetzes

[1]) „Die schweizerische Baumwollspinnerei unter dem Einfluss des Normalarbeitstages" Nr. 19, p. 209 d. Jhg.

wollte man allerdings nicht mit aller Schärfe vorgehen, um den Uebergang aus den früheren Verhältnissen zu erleichtern. Wussten damals die eidgenössischen Fabriksinspectoren zu berichten, „dass die meisten localen und cantonalen Behörden einer sehr milden Praxis huldigen", so artete die „milde Praxis" mancherorts in eigentliche Nichtachtung des Gesetzes aus. Obzwar die Ueberzeitbewilligungen formell nur auf die gesetzlich höchste Zeitdauer von zwei Wochen gegeben wurden, so wurde doch durch fortlaufende Prolongationen das Gesetz verletzt, der Normalarbeitstag beinahe völlig suspendirt. Nur allmälig wurden diese Missbräuche behoben, bis endlich in dem Berichte der Fabriksinspectoren für 1884 und 1885 constatirt werden konnte, dass die Ueberzeit-Bewilligungen der Cantons- und Bezirksbehörden wohl auch jetzt noch Anlass geben zur Umgehung des Normalarbeitstages, dass sie aber doch nicht mehr bedeutend in's Gewicht fallen. Auf dem Wiener hygienischen Congress konnte Schuler sein Referat mit den Worten schliessen: „Es bedarf wohl keiner weiteren Bemerkungen, um die Vermuthungen, dass der Maximalarbeitstag der Schweiz sich nur dadurch zu halten vermöge, weil die Ausnahme zur Regel geworden, zu widerlegen." Wenn man den Worten seines jüngsten Berichtes trauen wollte, so wäre es nun plötzlich anders geworden. „In welch' enormem Masse", sagt er einmal, „im Canton Zürich die 1887er Bewilligungen die 1886er übersteigen, ergibt sich am klarsten, wenn man berechnet, wie viele Ueberstunden per Jahr auf jeden einzelnen Arbeiter entfielen. Während diese Zahl sich 1886 auf 10·90 Stunden belief, stieg sie 1887 für die ganze zürichcrische Industrie auf 16·32, und speciell für die Arbeiter in den mechanischen Werkstätten erfuhr sie einen Zuwachs von 12·65 auf 24·92 und für die Baumwollweber gar von 10·80 auf 27·56."

Sehen wir uns demgegenüber eine seiner Tabellen an und berechnen wir, was die gesammte Verlängerung der Arbeitszeit auf die gesammte Arbeitszeit bedeutet. Es betrugen 1887:

	Die gegebenen Ueberzeit-Bewilligungen:	
	In Percenten der Arbeitszeit der Gesammt-Industrie	In Minuten pro Tag
Bei der Baumwollspinnerei und Zwirnerei	0·19	1·25
Bei der Baumwollweberei	0·37	2·44
„ „ Seidenindustrie	0·55	3·63
„ „ Stickerei	—	—
„ „ Giesserei und mechanischen Werkstätten	0·62	4·09
Bei allen anderen Industrien zusammen	0·19	1·25
Bei allen Etablissements des ersten Inspectionskreises	0·36	2·38

Im Ganzen wurde also, auf die gesammten Industrien berechnet, die tägliche elfstündige Arbeitszeit durchschnittlich um 2·38 Minuten überschritten. Anders allerdings gestaltet sich das Bild, wenn man die Ueberzeit-Bewilligungen nicht auf die gesammte Industrie, sondern auf die Fabriken, welche von ihnen Gebrauch gemacht haben, umrechnet. Im Ganzen haben Etablissements, welche 17.442 Arbeiter beschäftigen, Ueberzeit erbeten, während die gesammten unter den Normalarbeitstag fallenden Industrien 66.738 Arbeiter beschäftigen, so dass für die Arbeiter, welche unter der Ueberzeit zu leiden hatten, sich die oben gefundenen Ziffern der Ueberzeit nahezu vervierfachen, d. h. sich ihre tägliche Arbeitszeit um 9 Minuten verlängert hat. Aber *von einer Nichtachtung des Normalarbeitstages kann in keinem Fall die Rede sein.*

In den einzelnen Cantonen ist das Verhältniss der Ueberzeit zum Normalarbeitstage von 11 Stunden das folgende:

St. Gallen (Sticker)	0·1	Percent	= 0·06	Minuten
Glarus (alle Arbeiter)	0·07	„	= 0·46	„
St. Gallen (alle ausser Sticker)	0·14	„	= 0·92	„
Graubünden (alle)	0·28	„	= 1·85	„
Schwyz (alle)	0·49	„	= 3·23	„
Zürich (alle)	0·50	„	= 3·30	„

Allerdings gibt es immer noch einige Industrielle, die sich mit der neuen Ordnung der Dinge nicht versöhnen können, die stets noch auf Wiederkehr der alten Zeiten hoffen. Sie glauben — meint Schuler — wenigstens bruchstückweise das Verlorengegangene zurückerobern zu können, namentlich in Bezug auf die Arbeitsdauer. In der That ist dies Einzelnen gelungen, besonders manchen Baumwollspinnern, deren retrogrades Streben allerdings in der traurigen Lage ihres Industriezweiges eine geringe Entschuldigung findet. Der erste und wichtigste Schritt zur Verlängerung der Arbeitszeit war die Erlangung der Bewilligung der sogenannten Putzhalbestunde. Im Jahre 1881 wurde die Sache so dargestellt, als würde die Bewilligung „nur für wenige, mit der Arbeit besonders vertraute Arbeiter" verlangt. Heute werden in einer Menge von Spinnereien alle Arbeiter, höchstens mit Ausnahme der verheirateten Frauen, dazu benutzt, vor Allem aber die Kinder. „Was nützt uns die Bewilligung, wenn wir die zum Putzen geeignetsten Arbeiter, die Kinder, nicht sollten verwenden dürfen?" so fragt man die Inspectoren. In der Antwort auf amtliche Anfragen wird auf ihre Unentbehrlichkeit hingewiesen. Eine grosse Zahl Spinner arbeitet jeden Tag in dieser sogenannten Putzhalbestunde, putzt aber nur einmal in der Woche, an den übrigen Tagen benutzt man diese Halbstunde ruhig zu anderen Arbeiten. Auch auf andere Weise ist die Ausdehnung der Arbeitszeit gelungen. Man „erlaubte" z. B. den Arbeitern, eine Viertelstunde vor Beginn der Arbeitszeit in die Fabrik einzutreten, „um nicht Wind und Wetter preisgegeben zu sein." Aus purer Langweile fingen die Leute an zu arbeiten „gegen den Willen des Chefs". Geradeso ging es beim Austritt. Man liess den Leuten eine Viertelstunde Zeit, sich gehörig anzukleiden. Die Motoren aber wurden eine Viertelstunde vor und nach der gesetzlichen Arbeitszeit im Gang erhalten. Auch suchte man die Vor- und Nachmittagspausen sich zu Nutze zu machen. Man gestattete den Arbeitern viertelstündige Pausen, aber man gab nicht zu, dass sie in denselben die Maschinen abstellen und das Arbeitslocal verlassen. Der Betrieb der Maschinen dauerte somit 11½ Stunden und, mit Zuziehung der Putzhalbestunde, war die thatsächliche Arbeitszeit möglicherweise 12 Stunden täglich.

Was aber die Ueberzeit-Bewilligungen, welche als solche gegeben werden, betrifft, so wünscht Schuler besonders das Eine, dass die „pressante Arbeit" nicht mehr so leicht als Bewilligungsgrund anerkannt werde. Die allzu grosse Laxheit in dieser Beziehung fördere ein gegenseitiges Abjagen der Bestellungen durch Anerbietung schneller Lieferung; sie fördere die grossen Schwankungen in der Intensität des Betriebes. Dies betonte schon 1878 das eidgenössische Handelsdepartement, indem es aussprach: „Würde blosse geschäftliche Convenienz zum Ausgangspunkt für verlängerte Arbeit genommen werden wollen, so würde der nämliche Grund unzweifelhaft bei allen mit Maschinen arbeitenden Etablissements das ganze Jahr hindurch vorhanden sein, und es würde an Gelüsten nicht mangeln, ein solches Präcedens in einem solchen Sinne auszubeuten, dass die ganze wohlthätige Bestimmung des § 11 ernstlich in Frage gestellt und das Gesetz in einer seiner essentiellen Vorschriften im vollen Sinne durchlöchert würde." Wie weit — ruft Schuler aus — ist man von jener Auffassung abgewichen! Diese Emphase ist nur berechtigt aus dem Gesichtspunkte des Pädagogen, der es noch besser haben möchte; aber mit den Augen des objectiven Referenten gesehen, der nur auszusagen hat, was *ist*, lässt die Handhabung des Normalarbeitstages in der Schweiz im Allgemeinen nicht viel zu wünschen übrig. *W.*

Zollgesetzgebung.

RUMÄNIEN. (*Transitzoll auf Postpackete.*) Die durch Rumänien transitirenden Fahrpostsendungen für Bulgarien unterliegen einem Transitzolle von Frs. 1·75 per Stück.

SCHWEIZ. (*Tarifentscheide im Juni 1888*)

Tarif Nummer	Zollansatz Fr. Ct.	
1.	frei	Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne.
13.	70.—	Sogenannte Eau d'Atirona (flüssige Toiletteseife).
17.	1.—	Bromnatrium (Natriumbromid).
18.	2.—	Bromverbindungen aller Art (Bromnatrium ausgenommen), wie z. B. Aethylbromid, (Bromäthyl), Bromammonium, Brombaryum, Bromcalcium, Bromlithium etc.
74.	50.—	Lampenwischer mit Draht- oder Holzstiel.
107.	2.—	Heizungsröhren für Eisenbahnwagen etc., an beiden Enden geschlossen und mit einer Flantsche versehen.
131 *a*.	20.—	Blechbüchsen, auch blos inwendig mit Farbüberzug.
171.	—.15	Béton-Plättchen (aus Cement, Sand und Kieselsteinen hergestellt).
273.	4.—	Glanzcarton.
410.	150.—	Fächer aus den sub Nr. 410 des Tarifs aufgezählten Stoffen, sowie überhaupt solche, die sich nicht als gemeine Mercerie qualificiren, Fächer aus Seide und Halbseide.
411.	16.—	In den Tariferläuterungen ist nach „Fächer" einzuschalten: „gemeine, das heisst solche, die nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 410 fallen".

SPANIEN. (*Tarifentscheide*) *Gewebe aus gefärbter Baumwolle*, in welchen die Kette und der Einschlag aus je vier Fäden bestanden, und dadurch, dass diese bei den Kreuzungen gleiche Lücken liessen, eine Art Muster bildeten, sind nach Tarifpost 106 als gemusterte Baumwollgewebe mit 4 Pesetas, respective Pesetas 2·40 per Kilogramm zu verzollen.

Nachdem das dem Zolltarife angehängte alphabetische Waarenverzeichniss „*nicht lackirte und nicht tapezirte Kutschenkasten*" besonders aufführt, und deren Verzollung nach Tarifpost 179 als „*Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz*" mit blos Pes. 20 resp. 18·75 per 100 *kg* zulässt, während „bemalte, tapezirte oder lackirte Kutschenkasten" gleich den ganzen Kutschen, je nachdem es sich um vier- oder zweisitzige Kutschen handelt, mit Pes. 1000·— resp. 801·80, und Pes. 750·— resp 606·73 zu entrichten haben, wurde anlässlich eines vorgekommenen Falles als sich ergebende Folgerung erklärt, dass selbst, wenn durch zufälliges Zusammentreffen der verschiedenen Theilsendungen der Bestandtheile eines Wagens das vollständige Vorhandensein eines Wagens vom Zollamte constatirt werden könnte, es doch bei der Verzollung in Bestandtheilen sein Bewenden zu haben und nicht der höhere Zoll für einen Wagen einzufordern sei.

Baumwollene Vorhänge, welche nicht durch eine continuirliche Masche oder Locke gebildet sind, sondern durch zwei sich kreuzende Serien von Fäden, wie dies für Tüll charakteristisch ist, sind nach Tarifpost 111 als Tüll mit Pes. 5·— resp. 4·18 per Kilogramm, jedoch ohne den 30percentigen Zuschlag für Confection, falls deren Feston auf dem Webestuhle selbst miterzeugt ist, zu verzollen.

Tülls, an denen ein nicht auf dem Webstuhle, sondern auf einer anderen Maschine erzeugter Kettenstichsaum angebracht ist, haben den 30percentigen Zuschlag für Confection zu entrichten.

Eisen- und Zinkstücke, wenn sie nach Form und Beschaffenheit, auch wenn sie nicht ganz vollendet sind, zu keinem anderen Gebrauche bestimmt werden können als zur Herstellung von Gascontadoren können nach der für sie günstigeren Tarifpost 220 als Maschinenbestandtheile verzollt werden.

Unreine schwefelsaure Pottasche (sulfato de potasa impura), welche zur Bereitung von Düngemitteln verwendet wird, muss, nachdem einmal im Waarenverzeichnisse der Artikel Sulfato de potasa, ohne bezüglich des Grades der Reinheit zu unterscheiden, zur Verzollung nach Tarifpost 92 verwiesen ist, und indem der Zolltarif angesichts des Gesetzes vom Jahre 1869 nur in grossen Gruppen disponirte und diese Dispositionen durch keine blossen königlichen Verordnungen oder Decrete geändert werden können, trotz der Höhe des Satzes nach Tarifpost 92 verzollt werden.

Scheeren, wie sie die Weissnäherinnen zum Zuschneiden der Hemden und die Modistinnen zum Zuschneiden der Kleider verwenden, sind nach Tarifpost 39 „als Scheeren für die Näherei" (Tijeras para costura) mit Pes. 2·25 per Kilogramm zu verzollen.

Badeschwämme sind gleich allen Waaren der dritten Classe des Zolltarifes, wenn sie in einem einzigen Behälter enthalten sind, constanter Praxis gemäss nach ihrem Bruttogewichte zu verzollen, wenn deren weitere Verpackung (im betreffenden Falle je ein Dutzend in starken Papierpacketen) nicht gleich anfänglich geltend gemacht worden ist.

Handelsgesetzgebung.

TÜRKEI. (*Aufhebung des Getreide-Ausfuhrverbotes im Vilayet Brussa.*) Das für das Vilayet Brussa bestandene Ausfuhrverbot auf Cerealien ist nach einer Meldung der „Turquie" aufgehoben worden.

Cartellwesen.

INTERNATIONALES SCHIENENSYNDICAT.

Zu der von englischen Werken geplanten Wiederaufnahme eines internationalen Schienencartells wird der „Münch. Allg. Ztg." geschrieben, dass die unter Führung der beiden grossen Firmen Bolckow-Vaughan und Cammel stattfindenden Berathungen in England bereits zur Skizzirung eines Entwurfes geführt haben. Von der Natur dieses Entwurfes wird natürlich Alles abhängen. Soweit Privatmeldungen über den englischen Entwurf lauten, unterscheidet er sich von dem ersten Cartellvertrag hauptsächlich durch strenge Strafbestimmungen für den Fall der Uebertretung des Cartells durch seine Mitglieder.

INTERNATIONALER CONGRESS DER FENSTERGLAS-FABRIKANTEN.

Vom 2. bis 7. d. M. hat in Charleroi der Congress der Fensterglas-Fabrikanten und Associationen getagt. Vertreten waren die Länder England, Amerika, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien und Portugal. Alle Congressbeschlüsse kamen einstimmig zu Stande. Die Statistik der Production wurde sorgsam festgestellt; die jetzige Production beziffert sich für alle Länder auf eine Milliarde Quadratfuss. Man beschloss, dass das Generalsecretariat auch ferner in Belgien bleiben soll, und den bisherigen Inhaber Herrn Albert Delwarte in diesem Amte zu belassen. *(Die Industrie.)*

DEUTSCHER WALZWERKSVERBAND.

Die „Köln. Ztg." schreibt: Wie von zuverlässiger Seite verlautet, hat eine Anzahl rheinisch-westphälischer, meist der Maschinenindustrie angehöriger Firmen sich an den preussischen Handelsminister gewandt mit dem Ersuchen, gegen den deutschen Walzwerksverband und überhaupt gegen diese Verbindungen und Vereinbarungen Stellung zu nehmen, da dieselben die deutschen Verbraucher schädigten.

Handel.

DEUTSCH-RUSSISCHE HANDELSBEZIEHUNGEN IM JAHRE 1887.

Unter diesem Titel veröffentlicht die „Bayerische Handelszeitung" einen instructiven Artikel aus der Feder des Statistikers *Prof. Dr. Wilhelm Stieda* in *Rostock*, den wir im Auszuge unseren Lesern mittheilen. Prof. Stieda führt aus:

In den letzten Jahren ist der deutsche Handel mit Russland in's Stocken gerathen. Seit dem Jahre 188[illegible] zeigt die Ausfuhr dahin einen stetigen Abfall, und die Einfuhr von dort wies bis zum vorigen Jahre, wo sie unerwartet wieder angezogen hat, dieselbe Neigung auf. Am Ausgang der Siebzigerjahre bezifferte sich Deutschlands Ausfuhr nach Russland auf circa 260 bis 270 Mill. Rubel; im vergangenen Jahre erscheint sie

auf $112^1/_2$ Mill. Rubel gesunken. Die Einfuhr russischer Erzeugnisse in Deutschland dagegen, die in der angegebenen Periode zwischen 138 bis 175 Mill. Rubel schwankte, bewerthete sich im Jahre 1887 auf 152 Mill. Rubel. Im Laufe eines Jahrzehnts (1872 bis 1881) stellte sich mit Ausnahme eines einzigen Jahres die Handelsbilanz stets zu Deutschlands Gunsten. Deutschland führte für 71 Mill. Rubel, sogar für 136 Mill. Rubel im Jahre mehr nach Russland aus als es von dort bezog. In den letzten sechs Jahren aber hat sich dieses Verhältniss gewaltig geändert. Dreimal fiel die Handelsbilanz zu Deutschlands Ungunsten aus, und in den andern drei Jahren war der Ueberschuss der Ausfuhr über die russische Einfuhr nicht entfernt so hoch wie früher. Im vorigen Jahre hat Deutschland sogar für 40 Mill. Rubel mehr Waaren von Russland bekommen als dahin abgesetzt.

Dieses Uebergewicht der russischen Einfuhr über Deutschlands Ausfuhr im vergangenen Jahr flösst gleichwohl für die Zukunft keine Besorgniss ein. Denn es kommt bei der Beurtheilung der Gunst oder Ungunst der Handelsbilanz zwischen zwei Staaten nicht nur auf den durch den Ausfuhrhandel vermittelten Austausch von Waaren, sondern auch auf einige andere Momente an. Bekanntlich reisen Russen oder nehmen zu Studien-, Vergnügungs- und Heilzwecken längeren Aufenthalt in Deutschland, häufiger als es umgekehrt der Fall zu sein pflegt. Sie machen ferner Einkäufe grösseren oder kleineren Umfanges in den Läden der Städte, die sie berühren. Endlich erhalten deutsche Gläubiger — und russische Werthpapiere erfreuen sich wegen des relativ hohen Zinsfusses noch immer einer nur wenig getrübten allgemeinen Beliebtheit — die Schuldzinsen in baarem Gelde. Kurz, der Gelegenheiten, bei denen Geld aus Russland in Deutschland einströmt, gibt es mehrere, ohne dass man in der Lage wäre, die bei denselben gemachten Umsätze annähernd ziffermässig zu berechnen. Im Allgemeinen wird wohl angenommen werden können, dass dieses Plus der russischen Einfuhr in Deutschland über die deutsche Ausfuhr nach Russland, selbst wenn es sich regelmässig zeigen sollte, auf diese Weise ausgeglichen wird. Immerhin sind die gegenwärtigen Beziehungen keine erfreulichen. Gingen doch vom gesammten deutschen Export im Jahre 1872/73 circa 10 Percent, im Jahre 1881 wenigstens $8^1/_3$ Percent nach Russland!

Der Rückgang der deutschen Ausfuhr nach Russland findet seine Begründung in den vielen Veränderungen, welche der an und für sich schutzzöllnerische Tarif vom 5. April 1868 erfahren hat. Von 1869—1882 wurden nicht weniger als sechzehnmal die Eingangszölle erhöht, theils aus finanzpolitischen Rücksichten, um den Staatssäckel zu füllen, theils um gewisse, anscheinend vor der ausländischen Concurrenz nicht genügend bewahrte einheimische Industrien besser in Gang zu bringen. In ersterer Beziehung waren die Massregeln von 1876 und 1880 besonders einschneidend. Von ihnen sprach die eine die Verpflichtung aus, die Zölle in Gold zu zahlen, was bei der Entwerthung des russischen Papiergeldes einer Steigerung um circa 25—30 Percent gleichkam, und die andere verfügte einen Zuschlag von 10 Percent zu den bisherigen Abgaben von allen Einfuhrwaaren. Wesentlich den Schutz der Industrie fasste dagegen die Tarifreform von 1882 in's Auge, und in diesem Sinne ist seitdem weiter gearbeitet worden. Man hält russischerseits das Absperrungssystem noch nicht für ausreichend, um die Industrie vorwärts zu bringen, und ist im vergangenen Jahre wie immer bestrebt gewesen, dasselbe vollständiger auszugestalten.

In unverblümter Weise wurden diese schutzzöllnerischen Ideen zu Beginn des vorigen Jahres in der vielgelesenen russischen „Moskauer Zeitung" vertreten. Sie erwärmte sich für den Schutz der nationalen Arbeit durch Einführung eines doppelten Zolltarifs, eines niedriger bemessenen für Erzeugnisse, die direct von ihren Productionsstätten bezogen werden, und eines erhöhten Zollsatzes für Waaren, die durch die Vermittlung von Commissionären nach Russland gelangen. Sie hoffte auf diese Weise die hohen Commissionsgebühren und die mannigfachen Unkosten des Zwischenhandels ersparen und die russischen Kaufleute bewegen zu können, ihre Verbindungen mit den ausländischen Agenten und Zwischenhändlern zu lösen und directe Beziehungen mit den Producenten anzuknüpfen. Des Pudels Kern aber war, dass auf diesem Wege die ökonomische Abhängigkeit Russlands von Deutschland, das zur Zeit den grössten Theil des Commissionshandels mit Russland in Händen halte, beseitigt werden sollte. „Damit zugleich würde der Einfluss Berliner Geschäftemacher auf unseren Geldverkehr herabgehen, die Berliner Speculation würde den Rückhalt für das von ihr betriebene verrückte Spiel mit unseren Wechselcursen verlieren."

Auch im vergangenen Jahre haben mehrere Zollerhöhungen, und zwar gerade bei Artikeln stattgehabt, welche Deutschland nach Russland auszuführen pflegt. Fünfmal wurde der Tarif geändert: am 21. April, 19. Mai, 26. Mai, 9. Juni und 7. November.

Erklären solche Zollerhöhungen zur Genüge, dass die deutsche Ausfuhr nach Russland sich nicht auf der bisherigen Höhe halten konnte, so ist ferner nicht zu übersehen, dass sie durch einen anderen Umstand gleichfalls erschwert wurde. Gewisse Waaren nämlich, wie Steinkohlen, Coaks, Gusseisen in Gänzen und Bruch, rohe Baumwolle, zahlen, wenn sie über die Landgrenze importirt werden, einen höheren Zollsatz, als wenn sie zur See eingeführt werden. Selbstverständlich können derartige Bestimmungen auf die Stärke des nachbarlichen Verkehrs nicht ohne Einfluss bleiben.

Trotzdem die deutsche Ausfuhr nach Russland zurückgegangen ist, während sich gleichzeitig die russische Einfuhr nach Deutschland gehoben hat, sind auch die Russen bei der von ihnen befolgten Zollpolitik nicht glücklich geworden; denn der Preisabschlag dauert fort und der schlechte Stand der Valuta erleichtert den Bezug russischer Waaren. Im December 1887 standen die Preise für die hauptsächlichsten russischen Stapelartikel, wie Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Flachs, Leinwand, niedriger als im December 1886 und 1885. Nur wenige Artikel, wie Hanf und Borsten, haben sich im Preise gehalten. Die Klagen über die Lage der Landwirthschaft sind daher allgemein und seit Anfang dieses Jahres tagt eine beim Ministerium des Innern eingesetzte Commission „zur Ausfindigmachung von Massnahmen zur Hebung der Preise landwirthschaftlicher Producte." *)

Unter solchen Umständen drängt sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und Russland gleichsam auf. Kurz vor Erlass des Zolltarifs von 1868 war davon oft die Rede. Damals wurden zwischen dem deutschen Zollverein und dem russischen Reiche eingehende Verhandlungen über den Abschluss eines Handelsvertrages gepflogen. Aber russischerseits war man schliesslich nicht geneigt, zu einer Lockerung der den Handel bindenden Fesseln zu schreiten. Insbesondere gab die Moskauer Kaufmannschaft ein Gutachten ab, das von Erleichterungen oder Vergünstigungen für den deutsch-russischen Handel nichts wissen wollte. Derselbe feindliche Geist beseelt auch gegenwärtig noch weite russische Kreise. Viele sind der Ansicht, dass das grosse Reich Alles, was es nothwendig brauche, selbst erzeugen könne und es wünschenswerth sei, immer weniger auf das Ausland angewiesen

*) Vgl. „Handels-Museum" pag. 350, „Massnahmen zur Hebung der russischen Landwirthschaft."

zu sein. Dazu kommt, dass der Schwerpunkt des volkswirthschaftlichen Lebens in Russland sich zu verschieben scheint oder wenigstens an mancher Seite daran gearbeitet wird, ihn zu verlegen. Man möchte das Moskau'sche Gebiet und den Nordwesten in ihrer Bedeutung für das Land zurückdrängen und den Süden in den Vordergrund stellen. Der Süden des Reichs ist ausgezeichnet durch natürliche Fruchtbarkeit, durch eine grosse Getreideproduction und eine reiche metallurgische Thätigkeit. Mehr und mehr wird die Ausbeute der Steinkohlen- und Erzlager durch die Zolltarife und zahlreiche neue Eisenbahnlinien gefördert und erleichtert. Neben den Schienenwegen richtet man die Aufmerksamkeit auf die Flussverbindungen, und der schon öfter ausgesprochene Gedanke eines Wolga-Don-Canals ist neuerdings durch die Rostower Kaufmannschaft wieder energisch aufgenommen worden.[1]) Bereits sind die technischen Vorarbeiten beendet und haben erkennen lassen, dass der Canalbau ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführbar ist. Findet dieses Project kaiserliche Genehmigung, so geht der russische Aussenhandel grossartigen Umwälzungen entgegen. Die Verwirklichung desselben wird voraussichtlich den Getreidehandel in andere Bahnen lenken. Das ausgedehnte Getreidegebiet an der Wolga und ihren Zuflüssen, etwa bis Kasan, würde seine Erzeugnisse nicht mehr nach Norden und Westen gehen lassen, sondern nach Süden. In südlicher Richtung geht es stromabwärts, in nördlicher und westlicher stromaufwärts. Auch würde das Getreide nicht so oft umgeladen werden müssen, sondern nur einmal aus den Barken in grosse Dampfer geschüttet werden. Nach dem Süden und Südosten streben die russischen Bauern schon jetzt, und in den beiden letzten Jahrzehnten sind ausgedehnte, bisher dünn bevölkerte Landstrecken reich besiedelt worden, so dass es an Arbeitskräften in Zukunft nicht fehlen wird.

Mit der Entwicklung des russischen Handels am Schwarzen Meere aber wird die Wichtigkeit der centralasiatischen Besitzungen klarer. Eine Canalverbindung des Caspisees mit dem Asow'schen Meere und auf diese Weise mit dem Schwarzen Meere hätte in technischer Beziehung noch geringere Schwierigkeiten als der Wolga-Don-Canal, und Eisenbahnen werden, wie wir neuerdings wahrnehmen konnten, in jenen Gegenden leicht gebaut. Was für Folgen dem Welthandel hieraus erwachsen könnten — das zu erwägen ist vielleicht noch zu früh, aber man wird es angesichts derartiger Aussichten und Thatsachen begreiflich finden, dass in Russland geringe Neigung vorhanden ist, in Handelsverträgen Zugeständnisse zu machen, wo man ohne dieselben an anderer Stelle mehr zu erreichen glaubt.

CHINAS AUSSENHANDEL 1887.

Vor Kurzem hat das statistische Bureau der chinesischen Zollverwaltung den Bericht über den Handel von China im Jahre 1887 veröffentlicht, welchem ein vom statistischen Secretär Mr. Mc Kean verfasstes Resumé vorangestellt ist, das wir im Nachfolgenden auszugsweise wiedergeben.

Das wichtigste Ereigniss in der Zollverwaltung des abgelaufenen Jahres, sagt Mr. Mc Kean, ist die Einführung eines neuen Reglements zur Erhebung der Lekin-Taxe. Die daran geknüpften Erwartungen haben sich nach einer beinahe einjährigen Probezeit vollständig bewährt. Die Opium-Abgaben sind ohne Schwierigkeiten eingehoben und der chinesische Schmuggel von Hongkong und Macao ist durch die Errichtung von Zollämtern in Kowloon und Lappa unterdrückt worden. Gleichzeitig ist durch dieses neue Zollreglement auch ein grosser Theil der Veränderungen in Chinas Aussenhandel zu erklären, welche sich in den Zolltabellen des letzten Jahres zeigten. Grosse Quantitäten von Waaren gehen jetzt durch die Zollämter von Kowloon und Lappa, welche bisher, weil sie auf einheimischen Fahrzeugen einlangten, der Controle nicht unterlagen.

Der Gesammtaussenhandel Chinas betrug:

	Import	Export	Totale
		Hk. Taels[1])	
1885	88,200.018	65,005.711	153 205.729
1886	87,479.323	77,206.568	164,685 891
1887	102,263.669	85,860 208	188,123.877

Diese Ziffern geben übrigens nicht die wirkliche Gesammtsumme, da auch eine grosse Zahl von chinesischen Schiffen, welche der zollämtlichen Controle nicht unterliegen, den Verkehr zwischen den auswärtigen und den chinesischen Häfen vermittelt.

Wir gehen nunmehr zur Betrachtung der einzelnen Hauptkategorien des *Importes* über:

Import.

	1887	1886		Differenz
		Pfund Sterling		
Opium	6,790.000	6,250 000	+	540.000
Baumwollwaaren u. Garne	8,990 000	7,280.000	+	1,710 000
Wollwaaren	1,320.000	1,410.000	—	90 000
Metalle	1.400.000	1,320.000	+	80.000
Andere Waaren	6,320.000	5,610.000	+	710 000
	24,820 000	21,870 000	+	2,950 000

Die hohe Ziffer des Opium-Importes ist, wie Mr. Mc Kean bemerkt, ausschliesslich als Wirkung des neuen Zollreglements anzusehen. Es ist nur eine scheinbare Vermehrung des Exportes, thatsächlich nur eine Vermehrung der zollämtlichen Controle.

Auf die Baumwollwaaren übergehend, erklärt der Bericht es für eine schwierige Sache, aus blossen Importziffern, wie sie vorliegen, irgend einen weitergehenden Schluss zu ziehen. Veränderungen in den Einfuhrmengen solcher Waaren sind nicht immer auch Veränderungen im Consum, welcher ja doch als der Endzweck des Handels zu betrachten ist. Immerhin ergibt die Statistik einige interessante Daten. So findet man, dass in den 19 Vertragshäfen der Import von englischen und amerikanischen Drills gefallen ist von 416.699, resp. 620.803 Stück in 1886 auf 288.511, resp. 464.731 Stück in 1887; andererseits sind Cotton Lastings gestiegen von 214.528 Stück in 1886 auf 636.649 Stück in 1887. Unter den Baumwollwaaren beanspruchen Baumwollgarne, welche 30 Percent des gesammten Baumwollwaaren-Importes ausmachen, eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Ihr Aufschwung ist in den letzten zehn Jahren ein ausserordentlich kräftiger, und die statistischen Erhebungen umso vertrauenswürdiger, seitdem dieser Artikel nach Gewicht gemessen wird. In den 19 Vertragshäfen wurden in den zehn Jahren von 1878 bis 1887 die nachfolgenden Quantitäten, in Piculs[2]) ausgedrückt, importirt:

1878 108.360, 1879 137.888, 1880 157.518, 1881 172.482, 1882 184.939, 1883 228.005. 1884 261.457. 1885 387.820, 1886 382.984, 1887 523.114.

Bis 1885 inclusive sind in den angegebenen Zahlen auch die für Baumwollfäden enthalten.

Speciell sind es die indischen Garne, welchen diese Aufschwung zu Gute kam. Mr. Mc. Kean weist auf eine Reihe von Berichten der Zollcommissäre hin, aus welchen hervorgeht, dass „auf dem chinesischen Markt Bombay Garn an die Stelle von Manchester-Garn zu treten begonnen hat, und dass die allgemeine Anschauung der Garnhändler, wie sie in den erwähnten Berichten aus den verschiedensten Gegenden zu Tage tritt, dahin geht, dass Bombay-Garn besser zur Tuchweberei zu verwenden ist, als die Manchester-Waare".

Der Import von Eisen und Stahl ist stark gefallen. Rohes Kupfer dagegen ist gestiegen von 11.370 Picul in 1886 auf 46.692 Piculs in 1887, was der Einführung der neuen „Cash"-Münze zugeschrieben wird.

[1]) Vergl. den weiter unten folgenden Artikel: „Der Wolga-Don-Canal."

[1]) 1 Hk. Tael = 3 Gulden Silber.
[2]) 1 Picul = 60.479 kg.

Die Einfuhr von Waad- und Taschenuhren hat sich gehoben von 58.095 Stück in 1886 auf 86.533 in 1887.

An Zündhölzchen wurden im Jahre 1887 2,276.863 Gross nach China eingeführt, wovon 186.294 über Kowloon und Lappa. Vor zehn Jahren, 1877, betrug der Import in diesem Artikel 559.117 Gross; er hat sich also seither vervierfacht. Der Import von Kerosene-Oel ist stark gefallen, von 23,038.101 Gallonen im Jahre 1886 auf 12,015.135 Gallonen im Jahre 1887 (wovon noch 610.426 Gallonen, welche über Kowlooa und Lappa hereinkamen, abzuziehen wären). Die Erklärung für diese auffallende Verminderung liegt darin, dass Ende 1887 der Vorrath nur $5^1/_8$ Millionen Gallonen gegen $10^1/_2$ Millionen Ende 1886 betrug.

Im *Export* Chinas steht an erster Stelle Thee. Die aus den Vertragshäfen ausgeführte Quantität dieses Artikels betrug 1887 2,096.097 Piculs gegen 2,217.295 in 1880, es ergibt sich also in der Quantität ein Minus von 5 Percent. Der Werth des Exports im Jahre 1886 betrug 33,504.820 Hk. Taels, im Jahre 1887 29,379.838 Hk. Taels, die Differenz somit 12 Percent. Der Preisfall in diesem Artikel, bemerkt Mr. Mc. Kean, und die in Folge dessen vielleicht eintretende Verminderung der Production in nächster Zeit rechtfertigen die Besorgnisse, mit welchen diese ausgebreitete Industrie der Zukunft entgegenght.

Der nächste Exportartikel ist Seide, deren Ausfuhr sich im Jahre 1887 auf 7,690.000 Pfd. St. gegenüber 7,210.000 im Jahre 1886 berechnet. Rohseide ist sich, der Quantität nach, gleich geblieben, der Preis ist aber um 5 Percent gestiegen. In Seidenwaaren dagegen ist in der Quantität ein Aufschwung von 16 Percent zu verzeichnen, während die Werthsumme sich ein wenig erniedrigt hat.

Einen starken Zuwachs in der Ausfuhr der letzten Jahre zeigen Strohzöpfe. Vor zehn Jahren, 1877, betrug der ganze Export 25.930 Piculs im Werthe von 619.135 Hk. Taels. Von da an ist ein constanter Aufschwung zu beobachten; in den letzten fünf Jahren endlich stellen sich die Zahlen folgendermassen (in Piculs):

1883: 58.627, 1884: 78.165, 1885: 76.494, 1886: 82.413, 1887: 150.952. Diese letztere Quantität repräsentirt einen Werth von 3,738.310 Hk. Taels.

Ueber die ein- und ausgelaufenen Schiffe nach Nationalität und Tonnengehalt gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

Tonnengehalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe.

Flagge	1887	1886	1885
		Tonnen	
Britische	14,171.810	14.006.720	11,842.255
Chinesische	5,670.123	5,374.821	2,243.534
Deutsche	1,480.083	1,499.296	1,217.685
Französische	180.890	158.400	73.355
Andere	696.755	716.523	2,691.348
	22,199.661	21.755.560	18,068.177

DER HANDEL MIT GEFRORENEM FLEISCH.

Wie sehr sich der Handel mit gefrorenem Fleisch bereits entwickelt hat, geht aus folgender Tabelle hervor, welche die Zahl der geschlachteten Hämmel und Lämmer, die im ersten Quartal des gegenwärtigen Jahres und der drei vorhergehenden Jahre in England eingeführt wurden, zur Darstellung bringt:

Aus	1885	1886	1887	1888
		I. Quartal		
Australien	26.886	2.364	32.366	16 192
Neu-Seeland	97.538	155.974	128.397	209.066
La-Plata-Gebiet . .	51.682	91.405	83.548	25.097
Total . .	176.106	249.743	244.311	240.385

Die obige Tabelle bezieht sich nur auf die via London eingeführten Thiere. Die Ladungen von gefrorenem Fleisch aus den La-Plata-Staaten gehen jetzt nach Liverpool; und wie gross sie sind, ersieht man aus der Thatsache, dass allein während der ersten drei Monate des gegenwärtigen Jahres das Fleisch von 163.000 Hämmeln vom La-Plata eingeführt wurde.

Die ausserordentliche Entwicklung dieses Handels finden wir in der in Napier (Neu-Seeland) erscheinenden Zeitung besprochen, indem darin die in jener Colonie liegenden Etablissements der „North British and Hawke's Bay Freezing Co. limited" geschildert werden. Durch sie ist ein Abfluss der Fleischvorräthe an der Hawke- und Poverty-Bai geschaffen worden. Die neue Gesellschaft besitzt eine der besten, wenn nicht die beste Anstalt der Welt zur Herstellung gefrorenen Fleisches. In ihrem Schlachthause können täglich 700 Schafe geschlachtet werden. Nachdem die Schlachtung vollzogen, wird das Fleisch auf einem Schienenwege in die Kühlräume gebracht und dort 12—14 Stunden lang aufgehängt. Von dort gelangt es auf einem anderen Schienenwege in die Gefrierräume, deren es drei für die Zubereitung von 700 Schafen pro Tag gibt, und welche durch Luftgänge mit den Kühlräumen in Verbindung stehen. Die erwähnten Schienenwege führen vom Schlachthause direct in die Kühl- und Gefrierräume, so dass das Fleisch, nachdem es vom Schlächter zugerichtet worden, bis zur Vollendung des Gefrierprocesses nicht weiter berührt zu werden braucht, um dann eingesackt und verladen zu werden. Das Fleisch bleibt etwa 48 Stunden im Gefrierraum und wird dann in den Vorrathsräumen, deren es drei gibt, welche zusammen das Fleisch von 17- bis 18.000 Schafen zu fassen vermögen, verpackt. Die Construction der Isolirwände in den Gefrierstuben und Vorrathsräumen ist ausgezeichnet, und wird durch sie eine grosse Ersparung an Brennmaterial erzielt. Man lässt die Luft durch grosse Behälter circuliren, und zwar so, dass ihr Entweichen nach den Luftgängen genau regulirt und in der Weise bewirkt wird, dass die Arbeiter in ihrer oft unsauberen Kleidung die Gefrierräume überhaupt nicht zu betreten brauchen. Die Vorrathsräume sind ebenfalls mit einem Schienenweg versehen, welcher, nachdem der neue Quai der Gesellschaft vollendet, das gefrorene Fleisch direct in den Schiffsraum der mit Isulirwänden versehenen Dampftender der grossen englischen Schiffe auf der Rhede führen wird. Der wichtigste Theil des ganzen Etablissements, beziehungsweise seiner Maschinerie, ist in einem grossen Maschinen- und in einem Kochhause enthalten. In letzterem befinden sich zwei Lancashire-Dampfkocher, jeder 30 Fuss lang und 7 Fuss im Durchmesser, die mit einem Druck von 115 Pfund per Quadratzoll arbeiten. Der Maschinenraum enthält einen aus Haslam's Giesserei und Maschinenfabrik hervorgegangenen verbesserten Compound-Duplex-Refrigerator, der fähig ist, per Stunde 110.000 Kubikfuss Luft in die Gefrier- und Vorrathsräume einzuführen. Die Refrigerationsmaschine ist fast durchwegs aus Stahl gebaut und so eingerichtet, dass, wenn auf der einen Seite eine Störung vorkommen sollte, die andere Hälfte der Maschine selbstständig weiterarbeiten könnte, so dass eine Betriebsstörung so gut wie ausgeschlossen ist. Die Maschine wurde am letzten Mittwoch Abends in Betrieb gesetzt, indem man erst gegen 7 Uhr den Dampf in die Cylinder einströmen liess, und von dieser Zeit an hat sie regelrecht und ohne Störung gearbeitet, was für eine Maschine von solcher Stärke viel besagt. Schliesslich mag erwähnt sein, dass noch Gebäude zum Einkochen und Räuchern des Fleisches errichtet worden sind. *(The British Trade Journal.)*

FRANZÖSISCHE VERKEHRSWEGE NACH BELGRAD.

Der „Moniteur officiel du Commerce" publicirt einen Bericht des französischen Consuls in Belgrad, welcher sich mit den Wegen des französisch-serbischen Verkehrs beschäftigt.

Wir bringen denselben im Nachfolgenden auszugsweise zum Abdruck, weil er einen Einblick in die durch die Eröffnung der Orientanschlussbahnen neugeweckten französischen Concurrenzbestrebungen, besonders in Seide, gewährt.

Für Frankreich, heisst es daselbst, lagen bisher die Bedingungen für den Import sehr wenig günstig. Der Hauptgrund dafür liegt in den grossen Transportschwierigkeiten. Die wichtigste Linie, welche bisher geöffnet war, sind die so theuren Eisenbahnen von Mitteleuropa. Da musste man die ausserordentlich hohen Tarife der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen sich gefallen lassen und sich den Forderungen der Wiener Weiterverfrachter fügen.

Ein zweiter Weg, welcher dem ersteren vorzuziehen ist und auch vorgezogen wird, führt über's Meer bis Fiume oder Triest, von da per Bahn bis Sissek; hier neuerliche Umladung auf Schleppschiffe, welche die Waare Save-abwärts bis nach Belgrad führen. Trotz der dreimaligen Umladung und der mannigfachen Scherereien zieht man diesen Weg der directen Bahnbeförderung vor, weil er viel billiger ist. Die Statistik zeigt z. B. gegenüber 881.525 *kg* Baumwolle, welche über Wien und Pest expedirt werden, 912.145 *kg*, welche den Weg über die Save nehmen.

Aehnlich findet man für die erste Linie 119.645 *kg* und für die zweite 147.978 *kg* Wolle.

Noch weit günstiger für die französischen Producte dürfte, seit dem Ausbau der Anschlusslinien, der voraussichtlich minder kostspielige Weg über Salonich sein, welcher nicht blos den begrenzten Markt von Belgrad, sondern die ganze Balkan-Halbinsel dem französischen Handel öffnen wird. Doch muss dieser, fügt der französische Consul hinzu, wenn er sich der Vortheile der neuen Route bemächtigen will, sich beeilen, in Salonich Agentien einzurichten, welche die Aufgabe haben, die französische Seide am Markte bekannt zu machen, und in der Lage sind, Correspondenten in Nisch, in Sofia und in Belgrad zu unterhalten. So allein ist es möglich, im Lande Fuss zu fassen und vor den anderen Nationen einen Vorsprung zu gewinnen.

VORBEREITUNGEN ZUR GETREIDE-CAMPAGNE IN UNGARN.

Im Interesse der glatten Abwicklung der zu gewärtigenden grösseren Bewegung im Getreideverkehr während der diesjährigen Export-Campagne sind, den Intentionen des ungarischen Communicationsministers entsprechend und im Sinne der diesbezüglich von der am 16. Juli bei der Direction der königlich ungarischen Staatsbahnen abgehaltenen Enquête [1]), bereits folgende Vorkehrungen getroffen worden:

1. Der Budapester hauptstädtische Magistrat hat in einer unter Vorsitz des Vice-Bürgermeisters Kammermayer aus diesem Anlasse einberufenen Plenarsitzung den Beschluss gefasst, entsprechend gelegene städtische Grundstücke zur sofortigen Errichtung von provisorischen Getreidespeichern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und beantragt, die ungarische Escompte- und Wechslerbank als Entrepôte-Unternehmung zur Herstellung des Baues und zur Uebernahme des Betriebes der zu errichtenden Getreidespeicher aufzufordern.

2. Die ungarische Escompte- und Wechslerbank hat sich hierzu bereit erklärt, und wird demnach provisorische Magasine mit einem Gesammtfassungsraume für 100.000 *q* im Bereiche der Hauptstadt erbauen, u. zw. provisorische für 60 000 *q* auf städtischen Grundparcellen und stabile für 40.000 *q* auf ihrem eigenen Territorium am Bosárustér.

3. Die Direction der königlichen ungarischen Staatsbahnen wird zur Bewältigung der regelmässigen und raschen Abtransportirung, insbesondere in der Richtung nach Westen, eine grössere Anzahl Contingentwagen herstellen und sowohl auf die anderen nach Westen führenden Bahnen einwirken, auch ihrerseits gleiche Einführungen zu treffen, als auch hinsichtlich der directen westlichen Eisenbahnroute nach der Schweiz und Frankreich das Einvernehmen, respective die Mitwirkung seitens der fremden Anschlussbahn-Verwaltungen anstreben.

4. Mit Genehmigung des Communicationsministers gewährt die Direction der königlich ungarischen Staatsbahnen auch für Getreidesendungen nach Südfrankreich via Fiume dieselben Begünstigungen, welche für Nordfrankreich bereits geltend sind, das ist 12 fl. für 100 *q*, und gilt dieser Begünstigungstarif vom 1. August bis vorläufig Ende dieses Jahres. Unter Einem wurde die Verfügung getroffen, dass Schiffe im Fiumaner Hafen im Bedarfsfalle auch an Sonn- und Feiertagen, sowie auch zur Nachtzeit zu beladen sind, und wird aus diesem Anlasse sowohl die entsprechende Vermehrung des Stationspersonales gestattet, als auch für Herstellung transportabler elektrischer Beleuchtungsanlagen Vorsorge getroffen. *(Zeitschr. für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt.)*

[1]) Siehe Nr. 31.

DIE WEINKRISIS IN ITALIEN, INSBESONDERE AUF SICILIEN UND IN APULIEN.

Nach der Statistik der Generaldirection der Zölle sind im ersten Quartal 1888 1,030.471 *hl* Wein in Fässern aus Italien nach dem Auslande exportirt worden. Im gleichen Zeitraume des Jahres 1887 betrug diese Ausfuhr 1,145.992 *hl*, mithin 1888 weniger 115.521 *hl*. Diese Differenz liegt aber nicht nur in der überreichen Ernte des Vorjahres und in der in Folge dessen stattgehabten Anhäufung von unverkauften Vorräthen in den Magazinen, auch nicht ausschliesslich in der durch den französisch-italienischen Zollkrieg verursachten Minderausfuhr nach Frankreich, sondern es wirken hier noch andere Ursachen mit.

Man schätzt die Weinausfuhr der beiden Provinzen Sicilien und Apulien in gewöhnlichen Zeiten auf rund 3,000.000 *hl* im Jahr. Aus Barletta wird nun berichtet, dass vom 1. März bis Ende April dieses Jahres überhaupt keine Verschiffungen mehr stattgefunden haben, und nicht viel besser dürften sich die Verhältnisse für die sicilianischen Weinexportplätze stellen. Selbst das unverhältnissmässige Sinken der Preise hat keine Käufer anlocken können. Ueberall lagern Massen vorjährigen Weines, so dass es den Weinproducenten an Fässern fehlt, um die neue Ernte, von der uns (Juni) kaum noch 90 Tage trennen, unterzubringen.

Das Sinken der Preise für Agrumen in den letzten Jahren hatte viele Grundbesitzer veranlasst, sich dem Weinbau zuzuwenden, jetzt, wo die Hauptabsatzstelle für Wein, Frankreich, verschlossen ist, hat sich daraus ein grosser Uebelstand entwickelt. Tausende von Existenzen sind in Frage gestellt, denn nicht nur die Weinbauer selbst, sondern auch alle Arbeitskräfte, welche die Weinindustrie beschäftigt, sind in Mitleidenschaft gezogen.

Man hoffte auf neue Absatzgebiete in der Schweiz, in Deutschland und in Nordeuropa, Amerika; diese Hoffnungen haben sich aber wenig bewahrheitet. Der italienische Weinmarkt hat schon alle diese neuen Absatzgebiete in Angriff genommen, aber alle zusammen wiegen den früheren Absatz nach Frankreich nicht auf, und ausserdem ist es vorläufig noch sehr schwer, in jenen Ländern die französische Concurrenz zu besiegen, nachdem Frankreich sich seit langer Zeit so erfolgreich mit seinen Weinen eingeführt hat. Diese Concurrenz liesse sich vielleicht mit der Zeit besiegen, aber die Lage ist eine derart kritische, dass schnelle Hilfe Noth thut. Die weinbauenden Kreise sind, wie alle Grundbesitzer in Italien, meist mit Grundschulden überlastet, fehlt ihnen ein schneller Absatz ihrer Producte, so sehen sie dem Elende entgegen.

Es fehlt natürlich nicht an Vorschlägen, wie die Regierung die in erster Linie um Hilfe angegangen wird, der Krisis ein Ende machen könne, und mögen darunter folgende hervorgehoben werden:

1. Grosse Erleichterungen für die Destillation der Weine mindestens im laufenden Jahre, damit nicht der unverkaufte Wein vorjähriger Ernte verloren gehe.

2. Exportprämien für die Länder, in welchen der Eingangszoll auf Wein die Einfuhr nahezu verbietet.

3. Grössere Flüssigmachung von Capitalien zu wohlfeilen Zins seitens der Banken, sei es in Form von Vorschüssen auf die Waare, sei es als Credit auf den Grundbesitz, der mit Schulden zu meist wucherischen Zinsen überlastet ist.

Es spricht sich allerdings in vielen Kreisen die Befürchtung aus, dass mit Enquêten und Studien so viel Zeit verloren gehen werde, dass die schliessliche Hilfe zu spät kommen dürfte; auch zielt keiner der erwähnten Vorschläge darauf hin, die Ueberproduction einzuschränken, in der das Hauptübel liegt.

Die „Società dei viticoltori italiani" hat in ihrer letzten Sitzung (Anfang Juni) beschlossen, in Rom einen Centralkeller für Versuche, speciell zur Herstellung von festen Typen, welche sich für den Export eignen, einzurichten. Dieser Vorschlag ist besonders beachtenswerth, denn so lange die süditalienische Weine, bei ihrer primitiven Herstellungsweise, eines festen Typus entbehren und, wie bisher, von Jahrgang zu Jahrgang in Gehalt, Güte, Geschmack und Farbe wechseln, ist auf einen grösseren Absatz nach dem Auslande nicht zu rechnen, da dieselben fast nur als Verschnittweine, nicht als fertige Tischweine exportirt werden.

Ueber den augenblicklichen Stand des Weinmarktes auf den sicilianischen Plätzen lässt sich nur sagen, dass die Producenten und Händler auch bei den jetzigen reducirten Preisen ihre Vorräthe nicht losschlagen können, da jegliche Exportfrage fehlt und nur Verkäufe für den Localconsum stattfinden. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

ENTSCHEIDUNGEN DER HANDELSKAMMER IN BOMBAY.

Die Handelskammer in Bombay hat im Jahre 1887 in Handelssachen folgende Entscheidungen getroffen:

Bei Kohlenlieferungen soll das Wort „etwa" (*about* oder *there about*), wenn nicht anders ausdrücklich bestimmt, eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 Percent gegen die im Vertrage genannte Menge zulassen.

Waaren, welche der Verfrachter nicht zurückweisen darf (*lawful merchandise*), sind:

Baumwollabfälle, sofern sie frei von entzündlichen Stoffen sind; Bauholz, wenn nicht ausdrücklich in der Chartepartie ausgeschlossen.

Eisenbahnschienen im Allgemeinen; wenn es aber z. B. in der Chartepartie heisst „Baumwolle und andere gesetzliche Waaren *lawful produce*", so sind Eisenbahnschienen nicht miteinbegriffen.

Ladebereit ist ein Dampfer, wenn er am festgesetzten Tage bis 5 Uhr Nachmittags frei von Fracht und im Stande ist, von allen Luken Ladung einzunehmen.

Seefracht, welche für aus Bombay fahrende Schiffe in Pfund Sterling in Bombay zahlbar ist, wird in indische Währung nach demjenigen Curse umgerechnet, den Sichtwechsel der Banken auf London, und zwar bei Schluss der wöchentlichen englischen Post, haben. Dieser Curs ist auf die nächsten acht Tage für die Frachtbriefe massgebend. Für solche Baarzahlung wird bei Segelschiffen $4^1/_2$ Percent, bei Dampfschiffen $2^1/_4$ Percent von der Fracht abgezogen wegen Ersparung von Frachtversicherung und wegen Verzinsung der Fracht bis zum Verfallstage der letzteren.

Zu den Wechseln kurzer Sicht, mit welchen die Bombay-Seefrachten bezahlt zu werden pflegen, gehören auch noch Wechsel, die 30 Tage nach Sicht zahlbar sind. (Diese Entscheidung betraf einen deutschen Dampfer.) (*Deutsches Handels-Archiv.*)

DAS INDISCHE MASS- UND GEWICHTSSYSTEM.

Das indische Mass- und Gewichtssystem ist ein überaus verwirrtes, nicht nur wegen der vielfachen Bezeichnungen, sondern auch deswegen, weil genau dieselbe Benennung eines Gewichtes etwas ganz Verschiedenes sein kann, je nach der Waare, welche, oder der Gegend, wo sie gemessen wird. Ein Maund Getreide ist etwas Anderes als ein Maund Baumwolle oder Indigo, ein Maund in Bombay anders als ein Maund in Calcutta. Wie weit diese Verwirrung geht, zeigt Folgendes: Das geaichte Gewicht eines Seer beträgt 5040 Gran, dasjenige eines 5 Seerstückes nicht 5×5040, sondern nur 5×4900 Gran, weil letzteres als $^1/_{40}$ des Bombayer Maund angesehen wird. Die Regierung von Bombay legte diesen offenbaren Missstand der Handelskammer zur Aeusserung vor, welche sich dafür aussprach, dass das 5 Seerstück als das Fünffache des 1 Seerstückes geaicht werden soll. (*Deutsches Handels-Archiv.*)

BELGISCHE WOLLENWAAREN IN TUNIS.

Der britische Consul in Tunis führt aus, dass Belgien jeden Wettbewerb in Bezug auf Wollenwaaren schlägt. Vielleicht 60 Percent aller in Tunis eingeführten Wollenwaaren stammen aus Verviers. Es folgen Frankreich mit 15 Percent, England und Deutschland mit weiteren 15 Percent, während Oesterreich und Italien sich in den Rest theilen. Die Belgier nehmen viel Rücksicht auf den massgebenden Geschmack und mischen wohl auch etwas Seide in die Wolle, um letzterer mehr Glanz zu verleihen. Aber das Geheimniss ihres Erfolges besteht vielleicht darin, dass sie in Tunis Vertreter haben und zwar Eingeborene, welche mit den Gebräuchen vertraut sind und welche 4 bis 5 Monate Credit gewähren dürfen, ein Umstand, der für viele Abnehmer schwer in's Gewicht fällt. Englische Häuser dagegen verlangen Baarzahlung. Dadurch gelingt es ihnen nicht, eine grosse Zahl von Kunden zu erwerben; sie haben aber allerdings auch weniger Verluste. Baarzahlung ist die einzige Sicherheit, sofern keine vertrauenswürdigen Vertreter an Ort und Stelle zu haben sind. Der deutsche Handel hat unter seiner Bereitwilligkeit zum Creditgewähren sehr gelitten.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE ALUMINIUM-FABRICATION.

Der k. u. k. Generalconsul in London hatte vor Kurzem in Folge einer Einladung des Präsidenten Sir Andrew Clark Gelegenheit, die in Oldbury bei Birmingham neu errichtete Aluminiumfabrik zu besichtigen. Wir geben aus dem hierüber erstatteten Berichte die nachfolgenden Details wieder:

Die genannte Unternehmung ist in England der erste Versuch, das Aluminium in grösseren Quantitäten fabriksmässig zu erzeugen. Ueber den grossen Nutzen, welchen die Verwerthung des Aluminiums als Verbrauchsmetall auf alle Zweige der Industrie, namentlich des Maschinenwesens, sodann auch des Eisenbahnwesens, des Schiffsbaues, ja sogar auf die Verwirklichung der Luftschifffahrt ausüben würde, war man sich schon bald, nachdem Wöhler im Jahre 1827 die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Metall gelenkt hatte, klar.

Die besonderen Eigenschaften desselben, sein specifisches Gewicht von nur 2·5, welches dreimal geringer als das des Eisens, viermal geringer als das des Kupfers ist; die ungemeine Zähigkeit desselben, wodurch es einer zerreissenden Kraft von 50—70 *t* auf 1 Quadratzoll Widerstand zu leisten vermag, seine Unempfänglichkeit gegen Einwirkung der Corrosion, schliesslich seine Fähigkeit, bei Legirung mit anderen Metallen, den letzteren grössere Zähigkeit und Schmiedbarkeit zu verleihen, alle diese Eigenschaften wirkten auf die Einbildungskraft der gesammten culturellen Welt ein und erregten die weitgehendsten Hoffnungen bezüglich einer zukünftigen Verwerthung dieses Metalles an der Stelle von Eisen und Stahl.

Die Schwierigkeit bestand bisher immer darin, dass dieses Metall nicht in hinreichender Menge und zu marktfähigem Preise erzeugt werden konnte.

Vor Anwendung des Deville-Processes wurde das Aluminium durch Behandlung des Kryolith mit Natrium und einem Zusatz von Flussspat gewonnen. Die aufgefundene Möglichkeit aber, das Aluminium aus der auf der Erde in unerschöpflicher Menge vorhandenen Thonerde Al_2O_3 zu erzeugen, eröffnete für die Production dieses Metalles in der That bisher ungeahnte Perspectiven.

Die Methode, welche jedoch bisher zur Gewinnung des Aluminiums aus Thonerde angewendet wurde, erwies sich für eine praktische Nutzbarmachung des Metalls als werthlos, was schon aus dem Umstande erhellt, dass nach dem Deville-Process, und hauptsächlich in Frankreich, bisher nicht mehr als 50 Pfund Aluminium per Tag, und zwar zu einem Kostenpreis von 80 Mark oder circa 50 fl. ö. W. per Kilo oder 4000 Pfd. St. = 48—50.000 fl. ö. W. per Tonne erzeugt werden konnten.

Herr H. J. Kastner, ein junger Amerikaner aus New-York, welcher gegenwärtig Leiter der neuen Aluminiumfabrik in Oldbury ist, hat sich nun seit 8 Jahren theils in New-York, theils in Lambeth in England mit zahl-

reichen Versuchen beschäftigt, welche die Lösung des Problems zum Zwecke hatten, auf welche Weise auf Grundlage des Deville-Processes eine billigere und zugleich quantitativ grössere Ausbeute des Aluminiums möglich wäre. Dieses Problem ist durch das Patent des Herrn Kastner, wenn auch noch nicht in einem Masse, welches das Aluminium etwa so marktfähig gestalten würde, wie Eisen und Kupfer, dennoch in bewundernswerther Weise seiner definitiven Lösung nahe gerückt. Dies geht aus der einfachen Thatsache hervor, dass die neue Fabrik in Oldbury täglich 5 Centner Aluminium zu einem Preise von nur 16 Shilling per Pfund oder 20 fl. ö. W. per Kilo herzustellen im Stande ist, wobei es gelang, den Productionspreis des zur Herstellung des Aluminiums verwendeten Natriums oder Sodiums (Na) von 6 Shilling oder 3 fl. 78 kr. ö. W. per Pfund auf 9 Pence oder 45 kr. zu reduciren.

Die chemische Formel, welche in der oberwähnten Fabrik in 4 getrennten Departements bei Herstellung des Aluminiums zum Ausdruck gelangt, ist folgende:

1. Manufactur des Sodiums, Formel hiefür:

$$6\ Na\ HO + Fe\ C_2 = 2\ Na + 2\ Na_2\ CO_3 + H + Fe.$$

2. Manufactur des Chlor nach dem bekannten Weldon-Processe, Formel hiefür:

$$Mn\ Cl + 2\ Mg\ Cl + 4\ O = 2\ Mg\ O,\ Mn\ O_2 + 3\ Cl.$$

3. Manufactur von doppelchlorsaurem Aluminium und Sodium, Formel hiefür:

$$Na\ Cl + Al_2\ O_3 + C + 6\ Cl = Na\ Cl\ Al_2\ Cl_8 + 3\ Cl.$$

4. Herstellung des reinen Aluminiums, Formel hiefür:

$$Al_2\ Cl_6 + Na = Al + Na\ Cl.$$

Es sei mir gestattet, diese 4 Processe der Reihe nach zu analysiren.

Ad 1. Manufactur des Sodiums oder Natriums nach Patent Kastner:

Wie aus der Formel *ad 1* hervorgeht, werden zu dieser Erzeugung folgende Bestandtheile verwendet: Eisenfeilspäne, welche in grossen Pfannen zu Eisencarbonid umgearbeitet werden, sodann Aetznatron. Diese Bestandtheile werden in grossen Retorten aus Gussstahl zusammengemischt und diese Retorten mittelst Rollwagen in die Sodiumöfen eingeführt, deren es in der Fabrik 20 gibt. Nach erfolgter Einführung der Retorten werden dieselben mittelst eines hydraulischen Hebeapparates in den eigentlichen Feuerkessel emporgehoben und durch 1½ Stunden einer Wärme von 800 Grad Celsius ausgesetzt, wobei das Sodium in kleine eiserne Condensatoren hineindestillirt und dort in Kuchen von circa 21 Pfund gesammelt wird.

Circa 25 Pfund Sodiumhydrat und 7 Pfund Eisencarbonid liefern 3½ Pfund Sodium.

Die Gesammtproduction des Sodiums per Tag beträgt 1500 Pfund Sodium.

Ein gewichtiger Vortheil der Sodiumgewinnung nach Patent Kastner besteht darin, dass früher eine Temperatur von 1500 Grad Celsius erforderlich war, um das Sodium zu erzeugen, und jetzt nur mehr 800 Grad, wodurch natürlich dem Anlagecapital an Retorten und Oefen eine grössere Schonung zu Theil wird.

Ad 2. Herstellung des Chlors nach dem Weldon-Processe.

Dieser Vorgang ist bereits allgemein bekannt. Nur sei hier erwähnt, dass behufs billigerer Erzeugung des obgenannten Gases ein Uebereinkommen mit der nahegelegenen Sodafabrik des Herrn Chance in dem Sinne getroffen wurde, dass diese letztere Fabrik die zur Erzeugung des Chlors im Weldon-Processe erforderliche Salzsäure aus dem Ueberschusse ihrer eigenen Production abliefert und dafür das bei der Sodiumfabrication restirende Sodacarbonat eintauscht. Durch dieses Uebereinkommen erhalten diese Ueberbleibsel der Fabrication, welche sonst unbenützt verloren gegangen wären, eine abermalige wechselseitige Verwendung.

Ad 3. Das doppelchlorsaure Aluminium und Sodium nach Patent Kastner wird mittelst Kuchen erzeugt, welche aus einem mechanischen Gemenge von Salz Thonerde und Holzkohle bestehen und welche in Backöfen durch 48 Stunden, bei einer Temperatur von 1500 Grad Celsius der Einwirkung des Chlorgases welches aus dem Weldon-Processe gewonnen und in Röhren geleitet wird, ausgesetzt werden. Von diesen Backöfen sind 60 im Betriebe. Nach Füllung der Oefen mit den oberwähnten Erdkuchen werden die letzteren mit gehöhlten Ziegelplatten bedeckt, wodurch das Chlorgas, welches von unten in die Oefen eingeführt wird nicht sofort nach oben entweichen kann, sondern gezwungen wird, seinen Weg durch die Kuchen zu nehmen. Die Fabrik ist im Stande, 5000 Pfund doppelchlorsaures Aluminium und Sodium per Tag zu liefern.

Der *4.* und letzte Process besteht schliesslich in Gewinnung des Aluminiums selbst nach Patent Kastner. Zu diesem Behufe werden 25 Pfund Sodium, 80 Pfund doppelchlorsaures Sodium und Aluminium und 30 Pfund Kryolith auf mechanischem Wege gemengt. Dasselbe wird in gussstählerne Kessel gefüllt und in denselben einer Temperatur von 1000 Grad Celsius durch 2 Stunden ausgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit ist die ganze Masse geschmolzen und hat sich das Aluminium als schwerere Masse am Boden des Kessels angesammelt, während die anderen Bestandtheile oben schwimmen. Es wird nun durch eine sinnreiche Vorrichtung das geschmolzene Aluminium abgezapft und in geeigneten Behältern aufgefangen. Das auf diese Weise gewonnene Aluminium ist bis auf 2 Percent anderer Bestandtheile vollkommen zusatzfrei.

Nach Besichtigung der Fabrik wurden die Gäste in einen Raum geleitet, wo mehrere verschiedene Proben der neuesten Metallindustrie zur Schau ausgestellt waren; es waren da aus Aluminium gefertigte Stangen, Platten, Drähte, ferner Gegenstände zum Hausgebrauch wie Teller, Messer, Löffel, Gabeln, Schalen u. s. w. zu sehen; auch Gegenstände aus Aluminium-Bronze waren ausgestellt, welche sich durch eine besondere schöne Goldfarbe auszeichneten.

Der k. u. k. Generalconsul in London, dessen Bericht wir im Vorstehenden veröffentlicht haben, hat gleichzeitig ein Stück Aluminium, welches in der Fabrik zu Oldbury hergestellt wurde, dem k. k. österreichischen Handels-Museum eingesendet, welches dasselbe seinen commerciellen Sammlungen einverleibt hat.

SEIDENINDUSTRIE IN JAPAN UND CHINA.

Vor einigen Jahren, schreibt die „Chinese Times" richteten einige englische Firmen mit grossen Geldopfern Seidenspinnereien nach den besten italienischen und französischen Vorbildern in China ein, zogen kostspieliges Beamten- und Aufsichtspersonal aus dem Auslande heran, um die chinesischen Arbeiterinnen in der diesem Industriezweig eigenthümlichen manuellen Verrichtungen zu unterrichten. Am Anfang gedieh die neue Industrie recht gut. Die chinesischen Arbeiterinnen erwiesen sich als gelehrige Schülerinnen, Cocons standen in Ueberfülle zur Verfügung, und Seidengespinnst aus Shanghai fand zu wirklich hohen und gewinnbringenden Preissätzen leicht Absatz in Europa. So hätte sich diese Industrie in grossem Umfang einbürgern können, zum Nutzen der chinesischen Coconserzeuger, welche nunmehr für ihren Artikel einen neuen und umfassenden Markt fanden; gleichzeitig konnten viele chinesische Frauen und Kinder zu hohen Löhnen Beschäftigung finden. Aber die chinesischen Behörden dachten, wie es scheint, anders. Kaum, dass sie die günstigen Resultate des neuen Betriebes wahrnahmen, legten sie auf die Cocons eine Steuer, welche in ihrer drückenden Höhe einer Prohibition des neuen Industriezweiges gleichkam. Wenn wir recht unterrichtet sind, steht gegenwärtig nur mehr eine Spinnerei in Shanghai in Betrieb, und auch deren Thätigkeit bewegt sich in den

engsten Grenzen. Wenn die chinesischen Behörden die Sache richtig aufgefasst hätten, stünden wohl heute an Stelle der ursprünglich begründeten drei Spinnereien ihrer zwölf, und ihre ganze Leistungskraft wäre durch den unausgesetzt steigenden Bedarf der Vereinigten Staaten absorbirt. In Canton hat man weiser gehandelt, Seidengespinnste werden daselbst in bedeutenden Quantitäten erzeugt und Alles findet in den Vereinigten Staaten leicht Käufer. Der Export von roher und gesponnener Seide hat in der letzten Saison um 5087 Ballen zugenommen. Die japanische Regierung hat mit mehr Verständniss gearbeitet. Vor mehr als 15 Jahren hat sie ausländische Maschinen eingeführt und Fremde als Lehrer im Lande angestellt, so dass jetzt einige blühende Fabriken im Kaiserreiche existiren und denselben eine grosse Zahl von ausgebildeten Arbeitskräften zur Verfügung steht. Die neue Industrie hat sich als höchst werthvoll für Japan bewährt, und es sind sogar Anzeichen dafür vorhanden, dass man in dem Kaiserreiche mit dem Gedanken umgeht, demnächst einige Fabriken zur Erzeugung von exportfähigen Seidenstoffen einzurichten. Die Seidenwaaren von Kyôto, welche für den inländischen Gebrauch bestimmt sind, waren immer sehr schön, aber zuletzt sind solche Seidenstoffe angefertigt worden, welche in Kurzem in grossen Mengen nach Europa exportirt werden dürften.

SEIDENERNTE IN CHINA.

Nach einer Zusammenstellung der Herren Nabholz und Osenbrüggen in Shanghai hätte die letzte Ernte, mit Einschluss einiger alten Vorräthe, einen Stock von 45.050 Ballen für den Export geliefert, gegen 53.650 Ballen für 1886/87. Der Vorrath an Tsatlees beträgt 24.000 Ballen gegen 31.000 Ballen im Vorjahre, also 20 Percent weniger, derjenige an weisser Seide im Allgemeinen 37.200 gegen 45.800 Ballen. Die Ernte-Ergebnisse an gelber Seide dürften ungefähr den letztjährigen gleichkommen. Bei dieser Gelegenheit theilen wir noch mit, dass, einem Berichte des englischen General-Consuls in Shanghai zufolge, in letzter Zeit von Seiten chinesischer Händler umfangreiche Betrügereien mit Seidenabfällen verübt worden sind. Die Anwendung von Kalk, um der Seide Glanz zu verleihen, die Beimengung von Eisenfeilspänen zur Vermehrung des Gewichts, sowie das Ausfüllen durchlöcherter Cocons mit Hülsenfrüchten wurden als solche Betrügereien angeführt. Die chinesische Regierung hat darauf eine Kundgebung an die Händler erlassen, um sie zu warnen, durch unehrliebes Verfahren im Geschäfte das Misstrauen ihrer Abnehmer heraufzubeschwören, und sie bedroht, künftig vorkommende Betrügereien mit der grössten Strenge zu verfolgen und nachsichtslos zu bestrafen. (*N.-Y. Handels-Zeitung.*)

SCHWEFELHOLZFABRIKEN IN RUSSLAND.

Russland besass im Jahre 1865 73 Schwefelholzfabriken, welche für 358.000 R. producirten; im Jahre 1875 stiegen diese Ziffern auf 223 Fabriken mit einer Production von 1,350.000 R.; 1885 gab es bereits 316 Fabriken mit 2,305.000 R. Production, an welcher nur 8945 Personen beiderlei Geschlechtes theilnahmen. Trotz so grosser Eigenproduction wurden noch immer Schwefelhölzer in Russland importirt, und zwar 1877 noch 62.730 Pud zu einem Preise von 539.000 R.; 1886 erhielt Russland nur noch ¼ dieser Summe an ausländischen Schwefelhölzern, d. i. für 127.000 R.; im Jahre 1887 jedoch fiel der Import schon auf 2.000 R. Werth und wird voraussichtlich in Kurzem ganz aufhören. (*Russische Revue.*)

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

LÄNGE DER SCHIFFFAHRTSLINIEN AUF DEN ÖSTERREICHISCHEN FLÜSSEN UND CANÄLEN IM JAHRE 1887.

Die Länge aller befahrbaren Fluss- und Canalstrecken Oesterreichs summirt sich, wie wir einer kürzlich erschienenen Arbeit des bekannten österreichischen Statistikers Pizzala [1]) entnehmen, mit 6595·581 *km*, wovon auf die nur für die Flösserei geeigneten Strecken 3880·887 *km* oder 58·8 Percent und auf die für gewöhnliche Schiffe befahrbaren Strecken 2714·694 *km* oder 41·2 Percent entfallen. Die Länge der von Dampfschiffen im Jahre 1887 factisch befahrenen Strecken beträgt 898.523 *km*, das sind 13·6 Percente der Gesammtlänge aller befahrbaren Strecken und 33·1 Percent der für gewöhnliche Schiffe befahrbaren Strecken. Die einzelnen Länder participiren an den vorstehenden Gesammtlängen in der folgenden Weise:

Länge der befahrbaren Fluss- und Canalstrecken in Kilometern

Länder	Im Ganzen	Percente der Summe	Hievon befahrbar: Nur für Flösse	Percente der Summe
Niederösterreich . .	321·660	4 88	—	—
Oberösterreich . . .	618·180	9·37	249·130	6·42
Salzburg	99·619	1 51	56·000	1·44
Steiermark	579·011	8·78	407·981	10·51
Kärnten	393·660	5·97	263·260	6·78
Krain	141·032	2·14	57·874	1·49
Küstenland	119.065	1·80	—	—
Tirol u. Vorarlberg .	339·039	5·14	151·346	3·90
Böhmen	1.160 381	17·59	806.006	20·77
Mähren	263 614	4·00	230 470	5·94
Schlesien	27 050	0·41	—	—
Galizien	2.125·900	32·23	1.306·900	33·67
Bukowina	351·920	5·34	351·920	9·08
Dalmatien	55·460	0·84	—	—
Summe .	6.595·581	100 00	3 880·887	100·00

Länder	Hievon befahrbar: für Schiffe	Percente der Summe	Befahren von: Dampfschiffen	Percente der Summe
Niederösterreich . .	321·660	11 85	204·660	22·78
Oberösterreich . . .	369·050	13 59	160·524	17·86
Salzburg	43·619	1·61	—	—
Steiermark	171 030	6·30	—	—
Kärnten	130 400	4 81	—	—
Krain	83·148	3·06	—	—
Küstenland	119·065	4·39	—	—
Tirol u. Vorarlberg .	187 693	6·91	—	—
Böhmen	354·375	13·05	187 879	20·91
Mähren	33·144	1·22	—	—
Schlesien	27·050	1·00	—	—
Galizien	819·000	30·17	296·500	33·00
Bukowina	—	—	—	—
Dalmatien	55·460	2·04	48·960	5·45
Summe .	2.714 694	100·00	898·523	100·00

Um die Bedeutung der Wasserstrassen im Gesammtverkehrsnetze Oesterreichs klarzustellen, folgt hier noch ein Ausweis, aus welchem die Länge der vorhandenen Landstrassen, schiffbaren Wasserstrassen und Eisenbahnen, dann des gesammten, dem Handel und Verkehr zur Verfügung stehenden Strassennetzes, wie auch die Quoten ersichtlich werden, mit welchen die genannten drei Verkehrswege am Gesammtnetze der einzelnen Länder participiren. Darnach können drei Ländergruppen unterschieden werden, nämlich solche, in welchen die Länge der vorhandenen Eisenbahnen jene der Wasserstrassen (Flüsse und Canäle) bedeutend überragt — dies ist in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Krain, dem Küstenlande, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien und Dalmatien der Fall — dann in solche, in welchen beide Ver-

[1]) „Oesterreichs Fluss-Schifffahrt in den Jahren 1883—1887" von J. Pizzala in der Statist. Monatsschrift, Juliheft.

kehrswege nahezu gleiche Quoten am Gesammtnetze aufweisen — hieher sind zu rechnen Oberösterreich, Kärnten und Galizien — und drittens diejenigen, in welchen die Länge der vorhandenen Wasserwege jene der Eisenbahnen bedeutend übertrifft, was nur io der Bukowina der Fall ist.

Länge des dem Handel und Verkehr zu Gebote stehenden Netzes zu Anfang 1887

Länder	Landstrassen	Wasserstrassen	Eisenbahnen	Im Ganzen
	Kilometer			
Niederösterreich	9.969·292	321·660	1,545·056	11.836·008
Oberösterreich	8.396.152	618·180	687·400	9.701·732
Salzburg	1.275·653	99·619	218·952	1.594·224
Steiermark	4.694·516	579·011	1.046·208	6.319·735
Kärnten	1.592·289	393·660	416·835	2.402·784
Krain	5.503·090	141·022	266·857	5.910·969
Küstenland	4.961·386	119·065	273·386	5.353·837
Tirol u. Vorarlberg	4.409·544	339·039	744·227	5.492·810
Böhmen	24.595·900	1.160·381	4.256·944	30.013·225
Mähren	9.388·687	263·614	1.258·251	10.910·552
Schlesien	3.562·007	27·050	320·660	3.909·717
Galizien	12.687·820	2.125·900	2.294·609	17.108·329
Bukowina	3.884·570	351·920	220·086	4.456·576
Dalmatien	2.574·466	55·460	106·300	2.736·226
Summe	97.495·372	6.595·581	13.655·771	117.746·724

Von der Gesammtlänge des Verkehrsnetzes entfallen auf

	Landstrassen	Wasserstrassen	Eisenbahnen
	in Percenten		
Niederösterreich	84·23	2·72	13·05
Oberösterreich	86·54	6·37	7·09
Salzburg	80·01	6·25	13·74
Steiermark	74·29	9·16	16·55
Kärnten	66·27	16·38	17·35
Krain	93·10	2·38	4·52
Küstenland	92·67	2·22	5·11
Tirol und Vorarlberg	80·28	6·17	13·55
Böhmen	81·95	3·87	14·18
Mähren	86·05	2·42	11·53
Schlesien	91·11	0·69	8·20
Galizien	74·16	12·43	13·41
Bukowina	87·16	7·90	4·94
Dalmatien	94·09	2·03	3·88
Summe	82·80	5·60	11·60

DER WOLGA-DON-CANAL.[1])

Eine Gesellschaft von russischen und französischen Capitalisten, welcher Ingenieure beider Nationen zur Seite stehen, hat sich, wie der „Messager de Paris“ berichtet, gebildet zu dem Zwecke, um das Schwarze Meer mit dem Caspischen durch einen Wolga-Don-Canal zu verbinden.

Die Idee dieses Canals reicht bis in's XVI. Jahrhundert zurück. Sie wurde später von Peter dem Grossen, Katharina und schliesslich in den Zwanziger-Jahren dieses Jahrhunderts von Seite der russischen Verwaltung der Verkehrswege wieder aufgenommen, doch niemals ausgeführt. Seither ruhte dieses Project durch mehr als ein halbes Jahrhundert, bis es endlich gelegentlich der Erbauung der kaukasischen Eisenbahnlinien wieder auftauchte.

Der Wunsch, die Transportkosten der Waaren, welche von Südost-Europa in der Richtung über Rostow befördert werden, zu vermindern, veranlasste im Jahre 1885 die *Douma* (Gemeindeverwaltung) dieser Stadt zu einer Petition, in welcher die Regierung gebeten wurde, das Wolga-Don-Canalproject zu studiren, da seine Ausführung im öffentlichen Interesse gelegen und der staatlichen Förderung würdig sei. Die *Douma* von Rostow stand dabei unter dem Einfluss der commerciellen und industriellen Kreise der Stadt, welche es als eine dringende Nothwendigkeit bezeichneten, dass der Transport der Waaren, welche über die Wolga und den Don gehen, ohne Umladung stattfinde. Hunderte von Barken und Flössen, welche die Waaren über die Wolga führen, müssen in Zarizyn umladen, von wo aus die Waaren auf den Doo gebracht werden, auf welchem sie wieder auf andere Fahrzeuge geladen werden müssen. Die dadurch entstehenden Unkosten beziehen sich auf Hunderttausende von Tonnen; ausserdem geht die beste Zeit für die Schifffahrt, die des Frühjahrs-Hochwassers, verloren.

Die Stadt Rostow, der Haupthandelsplatz in der Don-Gegend, welcher lebhafte Beziehungen mit dem Gebiete der Wolga unterhält, hat sich an die Spitze des Unternehmens eines Wolga-Don-Canals gestellt. Achtzehn Capitalisten dieser Stadt haben sich mit einer Anzahl von französischen Capitalisten und Ingenieuren zu einer „Association Franco-Russe“ vereinigt, welche sich mit den Vorarbeiten für diesen Canal zu beschäftigen hat. Das Unternehmen, welches durch den Rostower Kaufmann Maximow und den französischen Ingenieur Léon Dru vertreten wird, hat unter dem 14. Juni 1885 die kaiserliche Sanction erlangt.

Die Terrainstudien umfassten entlang der Wolga die Strecke von Kamyschin über Dubowka bis Sarepta und entlang des Don die Strecke von Katschalinskaja bis unterhalb Pjatiisbjanskaja und ebenso das ganze Stück Land, welches hier zwischen den beiden Flüssen liegt.

Soweit sind die Arbeiten bisher gediehen.

Die mit den Vorstudien betrauten Ingenieure sind zu dem Schluss gekommen: Der Canal kann gegraben werden, uod zwar in zwei Richtungen, von denen die eine, die nördliche, sich durch ihre Kürze empfiehlt, aber eine grosse Anzahl von Schleusen beansprucht: die andere dagegen, obwohl länger, doch eine Verminderung der Arbeitslast und der Kosten erlaubt, in dem sie mehrere Schleusen überflüssig macht und die sehr schwere Passage von Kalatsch an Don-aufwärts vermeidet.

Die Länge dieses Canals soll $85^{1}/_{2}$ *km* betrageo. Er durchschneidet das Thal des Don, tritt sodann in die Steppe ein, folgt dem Lauf der Karpowka, geht 25 *km* lang parallel der Wolga-Don-Abzweigung der Eisenbahn Griazi-Zarizyn und geht vorbei an der Station Kriwaia-Muzga, wodurch er mit dem russischen Eisenbahnnetz in Verbindung kommt.

Fahrzeuge von 64 *m* in der Länge, 13 *m* in der Breite werden, mit einer Last von 500—600 *t*, den Canal in 70 Stunden durchlaufen können, Kriegsschiffe geringerer Dimension in 24 Stunden.

Es werden im Ganzen 15 eiserne Brücken construirt werden, voo welchen eioe speciell eine halbe Million Francs kosten wird.

Die Kosten des Canalbaues allein, ohne Berücksichtigung der Kosten der Geldbeschaffung und der Bauverwaltung während der Dauer der Arbeiten, sind auf 69,855.000 Frs. präliminirt.

DIE ORIENTBAHNEN.

Der vom k. und k. Consul in Belgrad Dr. Albert von Stephani entworfenen und im Verlage des k. k. österreichischen Handels-Museums erschienenen Karte „Orientwege“ sind die nachfolgenden Daten zu entnehmen, welche den heutigen Stand der Orientbahnen wiedergeben. Die Linie Belgrad-Constantinopel setzt sich zusammen aus: Belgrad-Nisch-Pirot (serbische Staatsbahn) 336 *km*, Pirot-Vakarel (bulgarische Staatsbahn) 114 *km*, Vakarel-Belova (ostrumelische Staatsbahn) 41 *km*, Belova-T.-Bazardschik-Philippopel-Mustafa-Pascha (türkische Staatsbahnen auf ostrumelischem Gebiet) 206 *km*, Mustafa-Pascha-Adrianopel-Constantinopel (türkische Staatsbahnen auf türkischem Gebiet) 356 *km*, somit Belgrad-Constantinopel = 1053 *km*. Von dieser Hauptlinie zweigen folgende Strecker ab, und zwar: 1. nach Dedeagh, am Aegäischen Meer

[1]) „Deutsch-russische Handelsbeziehungen“ pag. 389.

113 *km*, das als Importhafen eine wachsende Bedeutung gewinnt; 2. nach Jamholi, 106 *km*, mit der von der bulgarischen Regierung beabsichtigten Fortsetzung nach Burgas am Schwarzen Meere; die Linie Belgrad-Salonich besteht aus: Belgrad-Nisch (gemeinsam wie oben), Vranja (serbische Staatsbahn) 365 *km*, Vranja-Uesküb-Salonichi (türkische Staatsbahn) 328 *km*, somit Belgrad-Salonichi 693 *km*. Von Uesküb führt eine Fortsetzungslinie nach Mitrovitza (120 *km*).

Handelsgeographie, Statistik etc.

HANDELSVERKEHR DER VEREINIGTEN STAATEN SEIT DEM JAHRE 1838.

Die nachstehende, auf officiellen Zusammenstellungen seitens des *„Bureau of Statistics under the Direction of the Secretary of the Treasury“* beruhende Tabelle zeigt die Entwickelung des Handelsverkehrs der Vereinigten Staaten seit dem Jahre 1838. Aus derselben ist der Werth der gesammten Ausfuhr und Einfuhr (einschl. der ein- und ausgeführten Gold- und Silbermünzen, sowie Bullion) ersichtlich:

Jahr beendet am 30. Sept.	Gesammt-Ausfuhr (einschl. Re-export) Dollars	Einfuhr Dollars	Ueberschuss der Ausfuhr über Einfuhr Dollars	Ueberschuss der Einfuhr über Ausfuhr Dollars
1838	108,486.616	113,717.404	—	5 230.788
1839	121,028 416	162,092.132	—	41,063.716
1840	132,085.946	107,141 519	24,944 427	—
1841	121,851.803	127,946 177	—	6,094 374
1842	104,691 534	100.162 087	4,529.447	—
1843[1]	84,346 420	64,753.799	19 592 681	—
1844	111,200 046	108,435 035	2 765.011	—
1845	114.646.606	117,254.564	—	2,607.958
1846	113,488 516	121,691.797	—	8 203.281
1847	158,648.622	146,545.638	12,102.984	—
1848	154,032.131	154,998.928	—	966.797
1849	145.755 820	147,857 439	—	2,101 619
1850	151,898 720	178,138 318	—	26,239.598
1851	218,388 011	216,224 932	2,163.079	—
1852	209,658.366	212,945.442	—	3.287.076
1853	230,976.157	267 978.647	—	37,002 490
1854	278,241.064	304.562 381	—	26,321 317
1855	275,156.846	261,468.520	13 688 326	—
1856	326,964.908	314,639 942	12 324.966	—
1857	362,960.682	360,890.141	2,070 541	—
1858	324,644.421	282,613 150	42,031 271	—
1859	356,789.462	338,768 130	18,021 332	—
1860	400,122.296	362,166.254	37 956 042	—
1861	249,344 913	335,650.153	—	86,305.240
1862	227,558.141	205,771 729	21,786.412	—
1863	268,121.058	252,919 920	15,201.138	—
1864	264,234 529	329,562 895	—	65 328 366
1865	233,672.529	248,555.652	—	14,884 123
1866	434,903 593	445,512 158	—	10 608,565
1867	355,374 513	417,831.571	—	62,457 058
1868	375,737.001	371,024 808	5,112.103	—
1869	343,256.077	437,314.255	—	94,058 178
1870	450,927 434	462 377 587	—	11,450.153
1871	541,262.166	541 493.708	—	331.542
1872	524,055.120	640,338.766	—	116 283 646
1873	607,088 496	663,617.147	—	56 528 651
1874	652,913.445	595,861 248	57 052.197	—
1875	605,574.853	553 906.153	51,668 700	—
1876	596,890 973	476,677 871	120,213 102	—
1877	658,637.457	492,097 540	166,539.917	—
1878	728,605.891	466,872.846	261,733.045	—
1879	735,436.882	466,073.775	269,363.107	—
1880	852,784.577	760,989.056	91,792.521	—
1881	921,784 193	753,240.125	168,544.068	—
1882	709,959 736	767,111.964	32,847.772	—
1883	855,659.735	751,670.305	103,989.430	—
1884	807,646 992	705,123.955	102,523.037	—
1885	784,421.280	620,769 652	163,651.628	—
1886	751,988.240	674,029 972	77,958.418	—
1887	752,180.902	752,490.560	—	309.658

(New-Yorker Handels-Zeitung.)

ROHSTAHLPRODUCTION DER WELT.

Die Rohstahlproduction in den acht hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern im Jahre 1887 belief sich nach einer Zusammenstellung des „Ironmonger“ auf 1,690.340 *t* (gegen 1,230.921 *t* im Jahre 1886). In erster Reihe steht Grossbritannien mit 981.104 *t*, ihm folgen die Vereinigten Staaten mit 322.069 *t*, Frankreich mit 128.806 *t*, Deutschland mit 110.000 *t* und Russland mit 70.000 *t*. Hieran schliessen sich Oesterreich-Ungarn mit 49.000 *t*, Schweden mit 22 361 *t* und Belgien mit 7000 *t*. Im Vergleiche mit dem Jahre 1886 hat die Production in allen Ländern im Jahre 1887 eine Zunahme zu verzeichnen, mit einziger Ausnahme von Schweden, wo ein Ausfall von 4400 *t* sich ergibt. In Oesterreich-Ungarn beträgt die Mehrproduction im Jahre 1887 13.000 *t*.

[1] Neun Monate.

SCHIFFFAHRTS-BEWEGUNG IM SUEZCANAL IM JAHRE 1887.

Zahl der Schiffe	Nationalität	Netto Tonnen	Brutto Tonnen	Eingehoben Francs
2330	England . . .	4,516 772 72	6 372.586·20	43,651 094 27
185	Frankreich . .	384 124 995	567.464 798	4,059 049·66
138	Italien	252 408·58	379 061 87	2,633 500·30
123	Holland	221 618·25	300 943·61	2,170 412·—
159	Deutschland . .	219 763 05	364.214·52	2,154 009·34
82	Oesterr.-Ungarn	141.370 319	197.674 908	1,398 711·35
26	Spanien	64.580·19	92 612 90	645 454 92
22	Russland . . .	34.319 82	57.847 65	380.490 45
28	Norwegen . . .	35 554·33	48 489·63	337 924 80
19	Türkei	16.708 85	23 093 68	236.563 09
7	China	5 798 94	10 370 14	61 189 85
7	Portugal . . .	3.389·30	5 677 96	33 055 69
2	Japan	2 689 21	3.807 63	25 557 50
5	Egypten . . .	2.226 29	3 609·66	23 430·01
3	Amerika . . .	1.051 46	2.111 69	10 098·63
1	Belgien	587 80	876 36	5 584·10
3137		5,903.024 004	8,430.043 206	57,826.126 56

Von diesen 3137 Schiffen kamen 1583 vom Mittelländischen Meere und 1554 vom Rothen Meere.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

296* Report for the year 1887 on the trade of Palermo
297* Report for the year 1887 on the trade of the consular district of Mexico
298 Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in München für 1887.
299 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Küstendje.
300 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Buenos-Ayres
301 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Bahia.
302 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Puerto Montt (Chile).
303 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Odessa.
304 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Oporto.
305 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Breslau.
306 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Bukarest.
307 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Jassy.
308 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Nicolajeff *in italienischer Sprache*
309 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Berdiansk *in italienischer Sprache*
310 Reports from the Consuls of the United States Nr. 91. March 1888.
311 Reports from the Consuls of the United States Nr. 92. April 1888.
312 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Karlsruhe.
313 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Singapore.
314 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Tultscha.
315* Report on grain shipping operations at Nicolajeff (Russia)

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 30. AUGUST 1888. [Nr. 35

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG.

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjäh. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl Mark 16.—, halbjährl. Mark 8

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Fres. 25.— 20 Shill, halbjährl. Fres. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Fres. 28.— = 22 Shill 5 halbjährl. Fres 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. bis 30 September von den europäisch. Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häf. abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseraten theiles.*

DER GETREIDE-TERMINHANDEL AN DER WIENE FRUCHT- UND MEHLBÖRSE.

In den letzten zwei Jahren macht sich allmälig und i immer nachdrücklicherer Weise das Bestreben bemerk bar, die Aufmerksamkeit der massgebenden Kreise a den Getreide-Terminhandel an der Wiener Frucht- un Mehlbörse zu lenken — eine Agitation, deren inne Beweggründe der Berechtigung keineswegs entbehre Gleichwie in der mit dem Schlagworte der „Period des volkswirthschaftlichen Aufschwunges" bezeichnete Epoche, welche den vernichtenden Ereignissen des Mo nates Mai im Jahre 1873 unmittelbar vorausging, w nicht nur die der Effectenbörse angehörigen oder mit il in irgend welchem Connex stehenden Kreise, sonder auch das kleine Privatcapital in übermässiger Weise z ungesundem „Spiele" herangezogen worden waren, s begann auch auf dem Wiener Getreidemarkte fast gleic zeitig mit der wachsenden Bedeutung des Terminhande die Entwicklung eines besonderen Geschäftszweiges, de kurz gesagt, seinen Erwerb darin fand, gegen eine be stimmte Commission für Rechnung von, dem Getreid geschäfte an der Wiener Fruchtbörse ziemlich oder gän lich fernestehenden Personen Lieferungskäufe und ebe solche Verkäufe durchzuführen.

Diese Geschäfte wuchsen im Verlaufe zu einer Be deutung und zu einem Umfange heran, der vielleich seinem inneren Wesen nach unbemerkt geblieben un auf die allgemeine Rechnung des wachsenden Verkehre in Termingetreide gesetzt worden wäre, wenn sich nich bei der mit Verlusten verbundenen Abwicklung eine grossen Anzahl solcher Operationen gezeigt hätte, dass di verschiedenen Hausse- und Baisse-Engagements von Pe sonen eingegangen worden waren, welche sich zu grossen Theile vollkommen im Unklaren über die Be deutung der Gefahr befanden, in die sie sich begebe hatten, und auch nicht entfernt — weder ihren intelle

ellen Eigenschaften noch ihrem Berufe nach — im Stande ein konnten, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen richtig zu beurtheilen. Kleine Geschäftsleute, Privatcapitalisten, Gutsbesitzer u. A. liessen sich bereit finden, von eigens zu diesem Zwecke die Provinzen besuchenden Reisenden" animirt, in Weizen und Hafer, in Mais und Raps zu „speculiren", und es muss betont werden, dass nicht der Wiener Platz allein, sondern zum mindesten in gleichem Masse auch die Budapester Kornhalle manche Existenz vernichteten. Diese Thatsachen, welche in bedter Weise den herrschenden Missstand blosslegten, mussten zu einer Debatte führen, welche sich schliesslich in der heute lebhaft ventilirten Frage zuspitzte, ob der Terminhandel in Getreide überhaupt eine wirthschaftliche Berechtigung habe und ob nicht energische Massregeln zu ergreifen seien, um das Ueberwuchern des „Spieles" über den legitimen „Handel" hintanzuhalten.

Dass es heute, wo der Ausbau der Eisenbahnlinien, die mit Riesenschritten wachsende Vervollständigung des Seeverkehres und der die Völker des Erdkreises einander immer näher bringende elektrische Draht eine vollständige Umwälzung in den Bedingungen für die Preisbildung in den Stapelartikeln des Welthandels — und zu diesen gehört heute das Weizenkorn in hervorragendem Masse — hervorgebracht haben, nicht mehr genügen kann, Getreide nach einem bestimmten Muster zu verkaufen, ist selbstverständlich; denn greifbare (oder wie der *terminus technicus* lautet, „effective") Waare ist nur nach der Ernte vorhanden, während der Bedarf das ganze Jahr hindurch besteht und zahlreiche Interessen, wie z. B. die auf Monate hinaus sichergestellten Bedarfsmengen der Armeeverwaltungen und grossen Institute, welche das Roh-Product oder das Fabricat desselben in Massen consumiren, die Nothwendigkeit ergaben, für die wichtigsten Producte „Typemuster" oder „Standards" zu schaffen, wie sie in Nordamerika für Weizen, Mais, Schweineschmalz, in Frankreich für Mehl, in Britisch-Indien für Weizen u. s. w. bestehen, und die es ermöglichen, dem Welthandel in jedem Augenblicke das Substrat für Kauf und Verkauf zur Verfügung zu stellen.

Als ein solcher Handel in Standard-Weizen, Mais etc., dessen Qualität durch die „Usancen" genau bestimmt ist, stellt sich der Terminhandel auf dem Wiener Platze dar, welcher im Wesentlichen den Herbsttermin (1. September bis 31. October) und den Frühjahrstermin (15. März bis 15. Mai) zum Gegenstand seiner Operationen macht. Auf eine nähere Beleuchtung der verschiedenen Arten der eigentlich der verschiedenen *Motive* dieser Geschäfte einzugehen, gestattet der hier verfügbare Raum nicht, und es mag genügen, zu erwähnen, dass diese Termingeschäfte entweder auf dem reinen Bedürfnisse nach Deckung des Bedarfes, beziehungsweise Sicherung des Verkaufspreises, basiren, oder aber in rein speculativen Gründen ihre Wurzel haben.

Dass die letztgenannten Termingeschäfte, die Speculationsgeschäfte gleichfalls ihre Berechtigung haben, ist für das Waarengeschäft ebenso wenig zu bezweifeln als für die Fondsbörsen; im Waarengeschäfte wirkt die Speculation als Hauptfactor an der Regulirung des Weltpreises der Stapelartikel mit und ist das ausgleichende Element in dem Ecart, welcher zwischen der von Production und Consum beherrschten *natürlichen* Nachfrage, respective dem natürlichen Angebot besteht.

Von Erwägungen, welche mit den vorstehenden Ausführungen übereinstimmen, ist eine Denkschrift geleitet, welche der Vorstand der Wiener Frucht- und Mehlbörse dieser Tage an den „Verband österreichischer Müller und Mühlen-Interessenten" gerichtet hat, welch' letzterer in einer Versammlung des vorigen Jahres beschlossen hatte, der Wiener Frucht- und Mehlbörse nachfolgende Anträge zur Annahme zu empfehlen: 1. Dass nur solche Termingeschäfte vor das inappellable Schiedsgericht der Börse gelangen können, welche zwischen protokollirten Kaufleuten untereinander oder mit solchen Gewerbetreibenden, deren Gewerbe in Verbindung mit den an der Börse gehandelten Waaren steht, geschlossen werden; 2. dass für alle Zeitgeschäfte in Usancegetreide eine Angabe von 1 fl. per 100 *kg* von Käufer und Verkäufer zu Handen der Börse zu erlegen sei. Die beiden anderen Anträge beziehen sich auf die Textirung der Schlussbriefe.

Abgesehen von der enormen Erschwerung des Termingeschäftes und der sicher darauffolgenden Abstinenz des Auslandes vom Wiener Terminmarkte, würde auch der einzige thatsächliche Zweck der gedachten Eingabe des Müllerverbandes — die Hintanhaltung des auf mühelosen Lotteriegewinn abzielenden Spieles incompetenter Factoren — nicht erreicht werden, denn die Nichtklagbarkeit von Schlüssen, welche die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, wäre keineswegs dazu angethan, die im Auge gehabten Kreise wirklich von dieser Art von Operationen abzuhalten. Dies betont auch die Antwort des Börsevorstandes und erwähnt zum Schlusse, dass in Folge rein moralisch ausgeübten Druckes die am Eingange unserer Ausführungen gekennzeichneten Auswüchse des Speculationsgeschäftes wenigstens in Wien nicht mehr bestehen. Von allen Argumenten der Denkschrift des Börsevorstandes ist letzteres das einzige, welches nicht durch Beispiele und überzeugende Gründe unterstützt ist, und würde den Gegnern des Termingeschäftes, welche im Begriffe stehen, das Kind mit dem Bade auszuschütten, einen Angriffspunkt lassen, so lange nicht nachgewiesen ist, dass jene Auswüchse wirklich verschwunden sind.

Nun ist aber thatsächlich unter dem moralischen Einflusse des Börsenvorstandes eine Art von Conferenz der führenden Getreide-Commissionsfirmen vor Kurzem zusammengetreten und hat sich die grosse Mehrheit der Firmen verpflichtet, Kreise, welche berufsmässig ausser Contact mit dem Getreidehandel stehen, nicht in den Bereich ihrer Geschäfte zu ziehen.

Die Thatsachen zeigen auch bereits — wenigstens was den Wiener Platz betrifft — eine völlige Besserung der gedachten Zustände, und wenn hin und wieder dennoch vereinzelte Wiederholungen der eingangs geschilderten Vorgänge stattfinden, so sind sie eben in Factoren zu suchen, die völlig uncontrolirbar sind und auch die strictesten Prohibitivmassregeln zu umgehen wissen würden.

Von nicht geringerer Bedeutung ist der weitere Beschluss der genannten Conferenz, an die Frucht- und Mehlbörse mit dem Ersuchen heranzutreten, dass dieselbe die Herbstsichten nicht vor dem 1. Jänner, die Frühjahrssichten nicht vor dem 1. Juli in ihre officiellen Notirungen aufnehme, damit das allzufrühe Operiren in entfernten Terminen etwas eingedämmt werde: ein Vorschlag, der, wie wir erfahren, von dem Börsenvorstand acceptirt ist. Illusionen darf man sich aber bezüglich des letzteren Punktes nicht hingeben, denn, wer das Geschäft näher kennt, der weiss, dass der Mangel officieller Notirungen denjenigen, der gewillt ist, morgen Kohlraps pro August-September 1889 zu kaufen und einen ihm convenirenden Geber findet, niemals in seinen Intentionen behindern wird.

Die einzige wirkliche Remedur solcher Missstände liegt nicht in den Händen des Müllerverbandes, nicht in jenen der Getreidebörse, sondern einzig und allein in der Gesellschaft selbst. Man hat das Recht, von jedem in das Geschäftsleben eingreifenden Menschen jenes Mass von sittlichem Ernst zu erwarten, welches ihn befähigt, seine Handlungen selbst zu controliren und wenn sich Jedermann die zahlreichen Wahrwörter, welche die deutsche Sprache besitzt und die ihn, zumeist in drastischer Form, daran gemahnen, dass man Dinge, die man nicht versteht, nicht in die Hand nehmen soll, vor Augen hält, so wird er allen Versuchungen widerstehen, auch ohne dass man ihn bevormundet.

Julius Böhm.

Handels-Museum.

EIN EXPORT-COMPASS.

Wohl kein anderer Geschäftszweig erfordert ein so reiches Informationsmaterial als das Exportgeschäft. Die Erklärung hiefür liegt vor Allem in dem räumlichen Umfang des Operationsfeldes. Was jedes einzelne Land seinen Exporthandel nennt, ist, von einem umfassenderen Gesichtspunkt aus gesehen, nur ein Glied, ein Theil des Welthandels, welcher den ganzen Erdball umspannt. Wenn auch ein Land weit entfernt liegt von der eigenen Heimat, so verliert es doch für den Exporteur nicht an Interesse. Je ferner aber die Gegenden sind, über welche wir uns informiren wollen, desto spärlicher fliessen die Nachrichten, desto dringlicher tritt sowohl an die staatliche Verwaltung als auch an diejenigen Kreise, welche sich die Förderung der heimatlichen Exportinteressen auf publicistischem Wege angelegen sein lassen, die Aufgabe heran, das Inland über die ökonomischen, besonders commerciellen Verhältnisse des Auslandes zu belehren.

Ausser dem Operationsfeld muss der Exporteur auch seine Operationsbasis kennen: das Heimatsland und dessen exportfähige Erzeugnisse; die Exportstatistik, welche die bereits errungenen Erfolge registrirt; die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften; die Handelsverträge; das Geld- und Verkehrswesen des Inlandes, sowie alle jene zur Förderung des Handels bestehenden Einrichtungen, welche auch dem Exporteur dienlich sein können; endlich soll er auch die heimischen Institutionen kennen, welche ausschliesslich zum Zweck der Förderung des Exports in's Leben gerufen sind.

Für den variablen Theil dieses Materials, für jene Nachrichten, welche heute kommen, um nach Tagen oder Wochen von anderen überholt zu werden, ist die periodische Presse das berufene und vollständig ausreichende Vermittlungsorgan. Für einen anderen Theil dieses Materials, den wir als constantes Element bezeichnen möchten, reicht die periodische Presse nicht aus. Sie kann z. B. einen Handelsvertrag oder Zolltarif, bevor er abgeschlossen ist, discutiren, ihn, sobald er in Rechtskraft getreten ist, registriren; aber während der jahre- und jahrzehntelangen Dauer seiner Geltung hat sie keinen Anlass ihn zu reproduciren, während der Kaufmann gar oft in die Lage kommt, sich über ihn zu informiren. Dieser eiserne Bestand an wissenswerthen Mittheilungen muss in der That im Interesse des Handelsstandes in einer anderen Form seine literarische Verwerthung finden, in der Form eines Jahrbuches, welches mit seinem Erscheinen die periodische Fachpresse ergänzt, sowie es andererseits wieder, so lange es aufliegt, von dieser fortwährend ergänzt, rectificirt und verbessert wird.

Ein solches Jahr- und Handbuch des Exportes hat bisher, soviel uns bekannt, in keinem Lande bestanden. Die Idee ist zum ersten Mal in Oesterreich-Ungarn verwirklicht worden; das Verdienst, sie ausgeführt zu haben, gebührt dem Redacteur der Wiener „Volkswirthschaftlichen Wochenschrift", Herrn *Dr. Alexander Ritter v. Dorn*, dessen „Export-Compass 1888"[1]) im ersten Jahrgang soeben erschienen ist.

Wie schon eine flüchtige Durchsicht lehrt, bietet der vorliegende Band eine reiche Fülle von interessanten Daten und beachtenswerthen Anregungen für die einheimischen Fachkreise. Eröffnet wird er durch eine Studie über Oesterreich-Ungarns Aussenhandel und dessen wichtigste Absatzgebiete, welche in ihrem allgemeinen Theil unter Anderem auch eine tabellarische Uebersicht der Entwicklung des österreichisch-ungarischen Ausfuhrhandels vom Jahre 1831 bis 1887 enthält; im speciellen Theil werden die Hauptwaarenkategorien unseres Exports einer monographischen Behandlung unterzogen, welche die officiellen statistischen Daten des Exports und ein von Sachkenntniss zeugendes Bild ihres Absatzgebietes gibt. Als sehr nützlich dürfte sich die darauffolgende Zusammenstellung der bestehenden Handelsverträge unserer Monarchie erweisen. Darnach kommt ein Verzeichniss der k. und k. Consularämter, ihrer Leiter und Amtsbezirke. Der commercielle Dienst unserer Consularämter hat im letzten Quinquennium einen bedeutenden Aufschwung erfahren, welcher auf die dirigirende Thätigkeit der Centralbehörden zurückzuführen ist. Die bezüglichen theils an die k. und k. Missionen, theils unmittelbar an die k. und k. Consularämter gerichteten Erlässe betreffen theils die Berichterstattung über Concurse und Fallimente, theils commercielle Anfragen und speciell die Auskunftsertheilung über die Creditfähigkeit ausländischer Geschäftsfirmen, theils das ausländische Lieferungswesen. Diese Erlässe sind bisher entweder überhaupt nicht oder nur zerstreut zur Publication gelangt und werden in diesem „Compass" zum ersten Mal sämmtlich im Wortlaute wiedergegeben. Die commerciellen Consularberichte, welche fortlaufend veröffentlicht werden, bieten eine reiche Fülle von Anregungen für den am Export interessirten Kaufmann, man kann ihre Lectüre nicht genug warm anempfehlen; auch der „Export-Compass" hat ihnen seine Aufmerksamkeit in einem weiteren Abschnitt zugewendet, welcher eine Sammlung von besonders interessanten Stellen aus denselben enthält. Die nächste Abhandlung des „Export-Compass" umfasst die Zollvorschriften für die Ausfuhr, welche auf Grund der gesetzlichen Quellen hier dargestellt sind, und die Zollrestitutions-Bewilligungen, deren volkswirthschaftliche Bedeutung und gesetzliche Grundlage zunächst besprochen werden; den Abschluss dieses Theils bildet eine Aufzählung der seit dem 1. Juni 1887 bis 31. März 1888 ertheilten und officiell verlautbarten Zollrestitutions-Bewilligungen.

Das vorliegende Jahrbuch geht sodann zu einer Darstellung unseres Geldwesens über und gibt für den praktischen Gebrauch sehr geeignete Vergleichstabellen der Münzen, der Geldwerthe, der Gewichte und Masse aller Länder. Endlich wird auch das österreichisch-ungarische Post- und Telegraphenwesen nach allen seinen Branchen behandelt und werden die Tarife für die verschiedenen Arten von Sendungen und für Telegramme abgedruckt. Auch die Eisenbahnen, Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt, die Börsen, Lagerhäuser, Banken, Versicherungsanstalten, das commercielle Auskunfts- und das Giro- und Saldirungswesen in Oesterreich wird behandelt und überall soviel wie möglich die Darstellung dieser spröden Stoffe durch volkswirthschaftliches Raisonnement und historische Rückblicke auf ein höhreres Niveau gehoben.

Während die zuletzt besprochenen Theile des „Export-Compass" vorwiegend compilatorischer Natur sind, geht das Jahrbuch im nächsten Abschnitt auf das Gebiet der Studie über. Die Wiener Export-Industrien ihre Entwicklung und ihre gegenwärtige Bedeutung finden im Allgemeinen und im Einzelnen in einer Reihe von lesenswerthen Aufsätzen ihre Würdigung; den Abschluss dieses Abschnittes bildet ein Resumé der Usancen im Wiener Exporthandel.

Noch auf einen Abschnitt möchten wir die Aufmerksamkeit der Leser lenken, auf die Institutionen zur Förderung des Exports, welche in der vorletzten Abtheilung des „Export-Compass" ihre Darstellung finden. Den Abschluss des Buches bildet ein Register der Wiener Exportfirmen, deren Exportartikel und Absatzländer nach ihren eigenen Angaben aufgeführt sind.

Wenn man den gesammten Inhalt des „Exportcompass" überblickt, wird man wohl zugestehen müssen

[1]) „Export-Compass 1888. Commercielles Jahrbuch für die Interessenten des österreichisch-ungarischen Ausfuhrhandels. Herausgegeben von Alexander Dorn. Wien 1888". 335 Seiten.

dass er eine grosse Fülle von Daten enthält, durch welche er im praktischen Gebrauch sich als mannigfach nützlich bewähren wird. Nichtsdestoweniger kann man sich nicht verhehlen — und der Herausgeber selbst ist der Erste, der dies zugesteht — dass dem Buche der eine oder andere Mangel anhaftet. So ist in manchen Abschnitten ausschliesslich die Reichshauptstadt berücksichtigt; der Herausgeber verspricht, dass er den „Export-Compass" in den folgenden Jahrgängen durch Hereinbeziehung der anderen hervorragenden Handelscentren der Monarchie erweitern, sowie durch genaueres Eingehen auf die Details vertiefen wird.

Wir möchten zum Schlusse noch auf eine dem Leser vielleicht auffällige Lücke des Buches hinweisen, welche allerdings, weil von vorneherein beabsichtigt, kein wahrer Mangel ist. Der „Export-Compass" beschäftigt sich *nicht* mit der Zollgesetzgebung der fremden Staaten, weil diese schwierige und wichtige Arbeit einer besonderen Publication, einem *Zollcompass* vorbehalten ist, dessen Herausgabe gegenwärtig vom Zollbureau des k. k. österreichischen Handels-Museums vorbereitet wird.

Zollgesetzgebung.

DEUTSCHLAND. (*Zoll auf Fassdauben.*) Nach dem seit 1. Juli l. J. in Kraft getretenen neuen alphabetischen Waarenverzeichniss sind als *Fassdauben* nur die zur Herstellung des Gefässumfanges dienenden Hölzer, nicht aber die Fassbodentheile zu behandeln. Gehobelte ungefärbte Fassdauben fallen unter die Tarif-Nr. 13 *d* (Zoll per 100 *kg* 3 Mark), dagegen schliesst die blosse Behandlung der Dauben mit dem Reifmesser dieselben von der Tarifirung nach Nr. 3 *c* 1 (Zoll per 100 *kg* br. 0·20 oder per 1 Festmeter Mark 1·20), beziehungsweise 2 (Zoll per 100 *kg* oder 1 Festmeter Mark 0·40) nicht aus.

FRANKREICH. (*Zollbehandlung von Glasknöpfen.*) Nach einer Mittheilung der österreichisch-ungarischen Handelskammer in Paris werden seit dem Anfange dieses Jahres bemalte und irisirte Glasknöpfe von der französischen Zollbehörde zur Tarifnummer 571 *c* gewiesen und zahlen demgemäss 150 Frs. per 100 *kg* Zoll.

ITALIEN. (*Provisorische Zölle für Essigsäure.*) Mittelst königlichen Decrets wurden die im Gesetzentwurfe, betreffend die neuen Zölle auf Chemikalien (vergl. unsere heutige Notiz unter „Handelspolitik"), enthaltenen Zollsätze für Essigsäure mit 1. August provisorisch in Kraft gesetzt. Dieselben lauten:

Essigsäure, flüssige, reine (inclusive des gemeinen Essigs) enthaltend:

	Lire
1. 10 Percent oder weniger reine Essigsäure, per Meter-Centner	15
2. 10 bis 50 Percent reine Essigsäure, per Meter-Centner	90
3. Ueber 50 Percent reine Essigsäure, per Meter-Mentner	180
Essigsäure wird als rein betrachtet, auch wenn sie künstlich gefärbt ist, vorausgesetzt, dass sie keine Substanzen enthält, welche den dem Holzessig charakteristischen empireumatischen oder bituminösen Geruch besitzen.	
Krystallisirbare Essigsäure, per Meter-Centner	200

SPANIEN. (*Ursprungszeugnisse.*) Eine königliche Verordnung vom 9. Juli 1888 bringt in Erinnerung, dass Ursprungszeugnisse, wenn sie nicht nach dem Absatze 2 der 12. Disposition zum spanischen Zolltarife *den Stoff* und die *Gattung* der Waare bezeichnen, die damit gedeckten Waaren des begünstigten Zollsatzes für Vertragsstaaten nicht theilhaftig machen; dieselben müssen nach dem allgemeinen Zolltarife in Verzollung genommen werden.

In dem im Instanzenzuge zur königlichen Entscheidung gekommenen Falle hatte das Ursprungszeugniss die Waare, schmale Spitzen aus Seide, als „Bänder aus Seide" bezeichnet, welche Bezeichnung also wohl die Materie (die Seide) richtig, aber die Gattung, da es sich ja um kein Gewebe handelte, unrichtig angab; dies allein machte die Waare der Behandlung nach dem Vertragstarife verlustig.

Handelspolitisches.

DIE AMERIKANISCHE ZOLLTARIF-BILL.[1])

Die Mills'sche Tarif-Bill ist nunmehr nach beinahe fünfmonatlichen Verhandlungen im Hause des Congresses der Vereinigten Staaten von Nordamerika endlich zur Abstimmung gebracht und mit 162 gegen 149 Stimmen, also mit einer Majorität von 13 Stimmen, angenommen worden. Im Interesse der Geschäftswelt, schreibt die „New-Yorker Handels-Zeitung", ist es mit Freuden zu begrüssen, dass die endlosen Tarif-Debatten schliesslich ein Ende gefunden, denn thatsächlich haben viele Geschäftszweige darunter ernstlich zu leiden gehabt. Andererseits ist indessen auch nicht zu leugnen, dass die eingehende Discussion und die Beleuchtung der Tarif-Frage von den verschiedensten Seiten sehr viel dazu beigetragen hat, das Interesse des allgemeinen Publicums für diese so weittragende und wichtige Angelegenheit zu erhöhen und den Volksmassen die Vortheile und Nachtheile des bisherigen Tarif-Systems klar vor Augen zu führen. Was nun die Bill selbst in der nunmehrigen, von der ursprünglichen etwas abweichenden Fassung anlangt, so muss constatirt werden, dass dieselbe nichts weniger als eine Freihandels-Massregel ist. Man kann dieselbe höchstens als einen Vorschlag zu einer Tarif-Revision betrachten, d. h. als den ersten schüchternen Schritt zu einer Anbahnung des Ueberganges vom Schutzzoll- zum Freihandels-System, denn die durch die Bill vorgeschriebenen Zoll-Reductionen, ausgenommen einige radicale, wie die gänzliche Aufhebung des Zolls auf Rohwolle und Zinnblech, sind verhältnissmässig geringe. In der vom Ausschusse für Mittel und Wege vorgeschlagenen Fassung war in der Mills-Bill eine durchschnittliche Zoll-Reduction von 47·10 Percent auf 40 Percent vorgeschrieben, thatsächlich verfügt die Bill in ihrer amendirten und angenommenen Form nur eine Reduction von weniger als 5 Percent, d. i. von 47·10 auf 42·49 Percent. Das ist nun wirklich keine grosse Abgaben-Erniedrigung für die Importeure, und die Schutzzöllner haben thatsächlich, selbst die Abschaffung der Zölle auf einige Rohmaterialien in Betracht gezogen, keinen Grund, über die Mills-Bill ausser sich zu gerathen. Ausserdem würde die Bill den Hauptzweck, den man bei ihrem Entwurfe ursprünglich im Auge gehabt, nämlich eine durchgreifende Verminderung der Regierungs-Einkünfte, resp. des sich beständig vermehrenden Surplus im Bundesschatze, nicht einmal erfüllen; immerhin würde sie das sehr schätzenswerthe Gute haben, dem Uebelstande bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen, d. h. das zu enorme Anwachsen des Surplus zu verhindern. Wenn auch nicht mit allen Abschnitten der Tarif-Bill, schreibt das genannte Blatt, so können wir uns doch mit einem einverstanden erklären, nämlich mit demjenigen betreffs der Reduction, resp. Aufhebung der Zölle auf eine Anzahl von Rohmaterialien, wie Wolle, Salz, Hanf, Jute, Flachs, Zinnblech, Bauholz u. s. w.; die Reduction der Zucker-Zölle hätte unserer Ansicht nach eine durchgreifendere sein sollen, um von wesentlichem Nutzen zu sein.

Wir geben hiermit eine Liste der Hauptartikel, welche nach der Mills-Bill einer Zoll-Reduction unterworfen oder auf die Frei-Liste gesetzt werden sollen: Reductionen — Chemikalien von 32·87 auf 28·17 Percent; Irdenwaaren und Glaswaaren von 59·55 auf 52·17 Percent; Zucker von 78·15 auf 62·31 Percent, im Ganzen eine Reduction von Doll. 11,759.000; Baumwolle von 39·99 auf 39·07 Percent; Hanf, Jute und Flachs von 28·10 auf 21·94 Percent; Wollenwaaren von 58·81 auf 38·69 Percent (diese beträchtliche Reduction wurde durch die Aufhebung des Zolles auf Rohwolle bedingt); Bücher u. s. w. von 22·13 auf 22·06 Percent; Stahlschienen von Doll. 17 per Tonne auf Doll. 11.

[1]) Vgl. „Handels-Museum" pag. 121, 157 und 207.

Freiliste — Wolle (jährliche Zoll-Einkünfte durchschnittlich Doll. 6,400.000); Zinnblech (jährliche Zoll-Einkünfte durchschnittlich Doll. 7,700.000); eiserne Reifen für Baumwoll-Ballen; Corinthen; Bauholz; Opium; Straussfedern.

Im Allgemeinen ist die Mills-Bill als ein Triumph für die Cleveland'sche Administration zu bezeichnen, indem in derselben die vom Präsidenten in dessen letzter Jahres-Botschaft an den Congress gemachten Vorschläge hinsichtlich einer Tarif-Reform angenommen worden sind. Dies liess sich nach dem Vorgehen der demokratischen National-Convention nicht anders erwarten, und doch stimmt die Bill nicht mit der von dieser Convention angenommenen Principien-Erklärung in Bezug auf den Tarif überein, da sich die letztere entschieden für gänzlichen Freihandel ausspricht. Die Mills-Bill kann somit eigentlich nur als eine Compromiss-Massregel angesehen werden. Daran, dass die Bill zum Gesetze erhoben werden wird, ist nicht zu denken. Sie ist vom Hause an den Bundes-Senat gesandt worden und dürfte dort unbeachtet liegen bleiben. Es ist wahrscheinlich, dass der Senat, dessen Finanz-Ausschuss, wie bekannt, seit längerer Zeit mit der Ausarbeitung einer Massregel beschäftigt ist, welche für die Mills-Bill substituirt und passirt werden soll, dieses Substitut debattiren und auch annehmen wird. Die meisten Demokraten würden sich gar nichts daraus machen, wenn ihre Bill nicht Gesetzeskraft erlangt, denn im Grunde ihres Herzens wollen sie so wenig von der in der Massregel verfügten Zoll-Reduction wissen wie ihre politischen Gegner, und war es ihnen bei Annahme derselben hauptsächlich nur darum zu thun, politisches Capital in der bevorstehenden Präsidenten-Wahlcampagne aus ihren Tarif-Bestrebungen zu schlagen.

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN SPANIEN UND RUSSLAND.

Der am 2. Juli 1887 unterzeichnete Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und Russland, welcher mit Gesetz vom 12. Mai 1888 in Spanien promulgirt wurde, ist kein Meistbegünstigungsvertrag, sondern enthält nur die Gleichstellung der spanischen mit den russischen Staatsangehörigen und vice versa in Bezug auf Eigenthumsrechte, Steuern, Schifffahrt u. s. w. Was die Zollbehandlung der gegenseitigen Provenienzen betrifft, so bestimmt der Artikel 15 des Vertrages:

„Die Waaren und Producte des spanischen Bodens oder der spanischen Industrie zahlen in Russland die zur Zeit festgestellten oder in Zukunft festzustellenden Abgaben.

Die Waaren oder Handelsartikel, Producte des Bodens oder der russischen Industrie zahlen bei ihrer Einfuhr nach Spanien die Zölle, welche für die Nationen festgesetzt sind, mit denen Spanien *keinen* besonderen Vertrag hat oder diejenigen, welche späterhin für diese selben Nationen festgesetzt werden. Es bleibt hierbei verstanden, *dass für die Einfuhr von Spanien nach Finnland und für die Einfuhr von Finnland nach Spanien* die Zölle gezahlt werden, die in den *Specialtarifen* und den Anmerkungen hierzu vereinbart worden sind, wie solche im Anhang zu gegenwärtigem Vertrage Aufnahme gefunden haben."

Die dem Vertrage angeschlossenen Tarife fixiren für einige spanische Artikel, wie: Eisenerze, Kork, Esparto, Salz, Olivenöl und Wein, ermässigte Zollsätze, sowie für finnische Provenienzen bei der Einfuhr nach Spanien, wie Theer, Glas, Papier, Rohr, Butter und Branntwein, die bereits in Spanien bestehenden Conventionaltarifsätze; nur für den Artikel „Holz, gemeines in Brettern, auch zerschnitten, gehobelt oder gefalzt, zu Kisten und Fussböden; Bretter, Balken, Bahnschwellen, Rundholz und Schiffsbauholz", welcher nach dem bestehenden Conventionaltarife 2·60 Pesetas per Kubikmeter zu zahlen hat, wurde der Zoll für finnische Provenienzen au 2 Pesetas per Cubikmeter ermässigt.

VERTRAG ZWISCHEN SPANIEN UND DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Das am 21. December 1887 zwischen Spanien un den Vereinigten Staaten von Amerika zur Regelung de Handelsbeziehungen beider Länder getroffene Ueber einkommen, welches am 30. Juni 1888 erlöschen sollt ist auf unbestimmte Zeit verlängert worden, bis das selbe durch einen Handelsvertrag ersetzt sein wir Jedoch ist beiden Theilen das Recht der zweimonat lichen Kündigung vorbehalten. (*Board of Trade Journal*

ITALIEN. (*Zollnovelle auf Chemicalien.*) Nach dem vo der königlich italienischen Regierung in der Deputirten kammer eingebrachten modificirten Gesetzentwurfe, be treffend die Reform der Zölle für chemische Producte werden nachstehende neue Zollsätze beantragt: Phosphor säure frei (bisher Lire 10), unreine Galläpfel- un Tanninsäure Lire 3 (bisher frei), desgleichen gereinigte auch Pyrogallussäure Lire 25 (bisher Lire 10), roh Holzessigsäure Lire 2 (bisher Lire 1), gereinigt flüssige Essigsäure, einschliesslich des gemeinen Essigs bis 10 Percent Essigsäure enthaltend, Lire 15 (bishe Lire 10), von 10—50 Percent Essigsäure Lire 9 (bisher Lire 60), mehr als 50 Percent Essigsäur Lire 180 (bisher Lire 90), krystallisirte Essigsäur Lire 200 (bisher Lire 110), Citronensäure und Wein steinsäure Lire 15 (bisher Lire 10), Salicylsäure Lire 2 (bisher Lire 10), Oxalsäure Lire 2 (bisher Lire 10) Ammoniak und Ammoniaksalze, mit Ausnahme der wein steinhältigen, Lire 4 (bisher Lire 5), Pottasche un kaustische Soda Lire 0·50 (bisher Lire 5, beziehungs weise 0·50 ungereinigte) u. s. w.

Cartellwesen.

ENGLISCHE LEINENINDUSTRIE.

Aus London wird dem „B.-C." berichtet: In einer in Dunde abgehaltenen Versammlung von Flachsspinnereibesitzern un ·Fabrikanten wurde beschlossen, vom 31. August ab wiede volle Zeit zu arbeiten und die Löhne der Spinner um 5 Percen und die der Weber um 2½ Percent zu erhöhen. Seit de letzten sechs Monaten hatten die Spinnereien nur mit abge kürzter Zeit gearbeitet.

AMERIKANISCHE TRUSTS.

General Roger A. Pryor ist vom General-Staatsanwalt un Gouverneur des Staates New-York als Specialanwalt ernann worden, um die verschiedenen „Trusts" in den Gerichten z bekämpfen. Bestimmte Klagen sind noch nicht eingeleite worden. Die verschiedenen „Trusts" sind im Besitz von Gut achten hervorragender Rechtsanwälte, in denen diese behaupten dass sie das vollständige Recht dazu haben, Vereinigungen z gründen. (*Die Industrie*)

VEREINBARUNG AMERIKANISCHER JUTE-INDUSTRIELLER.

Die Fabrikanten von Packleinwand aus Jute in St. Loui sollen beabsichtigen, einen „Pool" zu bilden und den Prei dieser Packleinwand von 7 auf 11 Cents per Yard zu erhöhen Da in den Vereinigten Staaten jährlich ungefähr 50 Millione Yards dieses Artikels verbraucht werden, so würde der erwähnt Preisaufschlag einer Mehrauslage von 2 Millionen Dollars gleich kommen. In St. Louis wird nahezu die Hälfte des jährliche Gesammtverbrauchs erzeugt. (*Die Industrie.*)

Ausstellungen.

AUSSTELLUNG VON RAMIE-ENTSCHÄLUNGS-MASCHINEN IN PARIS.

Da die Vegetation in Folge der schlechten Witterung zurück geblieben ist, hat die französische Regierung verfügt, dass di Eröffnung der internationalen Ausstellung von Apparaten un Verfahrungsweisen zur Entschälung der Ramiepflanze auf de 25. September nächsthin verschoben werde. In Folge desse ist auch die Anmeldungsfrist bis zum 31. August verlänger worden. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Handel.

DER HANDEL IN ARABISCHEM GUMMI.

Der arabische Gummi kommt beinahe ausschliesslich vom Senegal und Ober-Egypten. In den grossen Ebenen Nubiens und der westlichen Sahara gedeihen die Gummi tragenden Akazienbäume. Wenn, nach den überreichen tropischen Regengüssen, die heissen und trockenen Winde von Inner-Afrika sich erheben, dann beginnt die Rinde des Gummibaumes, sowie vieler anderen Bäume, zu springen und lässt seinen Saft hervorfliessen, in umso reicherem Masse, je ausgiebiger der Regenfall war. Unter dem Einfluss der Sonne und der trockenen Winde verdickt sich der Saft rasch und wird zu Gummi. In dem senegalischen Theil der Sahara befördern die Araber die Bildung von Gummi, indem sie künstlich Längsschnitte in die Rinde der Gummibäume machen.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass der Gummiertrag ziemlich stabil ist. Aber seit einigen Jahren herrschen, wie das „Journal officiel des Expositions“ ausführt, ganz exceptionelle Verhältnisse, welche auch die enorme Preissteigerung dieses Artikels erklären.

Egypten lieferte bisher etwa neun und der Senegal drei Millionen Kilogramm jährlich. Seit einigen Jahren jedoch ist die egyptische Production auf ein unbedeutendes Niveau gesunken. Die grosse Verwirrung, welche in den Verhältnissen am oberen Nil eingerissen ist, macht es unmöglich, die Gummiernten, falls sie überhaupt eingeheimst sein sollten, flussabwärts zu transportiren. Inzwischen muss man annehmen, dass ein grosser Vorrath von Gummi in den Thälern des oberen Nil sich angesammelt hat, der, wenn die Möglichkeit sich wieder eröffnet, auf den Markt kommen kann.

Unter solchen Umständen muss sich der Markt mit dem Senegal-Gummi, also einem Viertel, bestenfalls einem Drittel der bisherigen Menge behelfen. Viele Industrien haben in Folge dessen an Stelle des Gummis für ihre Zwecke Surrogate eingeführt; aber manche sind nicht in der Lage, ein solches zu verwenden. So ist die Nachfrage gross und das Angebot hat sich stark verringert. Die Händler, welche den Gummi in Afrika aufkaufen, sind dadurch angespornt worden, sich diesen so gesuchten Artikel um jeden Preis zu verschaffen. Ehemals warteten sie die Ankunft der Karawanen ab; jetzt gehen sie ihnen entgegen, halten sie auf, lenken sie von ihrer ursprünglich beabsichtigten Richtung ab, versprechen und geben besondere Prämien und bedeutende Geschenke und bereichern sich so Einer auf Kosten des Andern, zur Freude, nicht selten auch zur Verwunderung der eingeborenen Verkäufer.

Es ist begreiflich, dass bei einer mit solchen Mitteln betriebenen Concurrenz sich bedauerliche Uebelstände entwickelt haben, so dass sich die Verwaltung des Senegal veranlasst sah, den Handel mit Gummi unter ein besonderes Reglement zu stellen. Darnach darf das Product vom linken Senegal-Ufer in Zukunft nur mehr in den französischen Handelsplätzen zum Verkauf gebracht werden; das Product vom rechten, d. i. französischen Ufer darf überall längs dieses Ufers gehandelt werden. Der ganze Gummihandel wird sich also auf französischem Boden bewegen, auf welchem die Freiheit der Transactionen gesichert ist.

Aber dadurch hat man der Concurrenz ihre Schärfe nicht benehmen können; der ruhige Verkehr, den man erzielen wollte, ist fortdauernd Störungen ausgesetzt.

Die Preise sind am Senegal selbst enorm gestiegen. Das Kilogramm wird zu 3 Francs verkauft, wozu noch die verschiedenen Spesen hinzukommen. Das Alles erklärt die hohen Gummipreise auf den europäischen Märkten. Solange nicht der ganze Gummiertrag auf den Markt kommen kann, ist keine Aussicht auf eine dauernde und nennenswerthe Mässigung der Preise.

CARTELLE UND PREISSTEIGERUNG.

Es ist in neuerer Zeit, schreibt die Handelskammer zu Cassel in ihrem Jahresberichte pro 1887, namentlich eine Erscheinung zu Tage getreten, welche nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, den Stand mancher Industrien, deren Werke kaum noch Nutzen abwarfen, zu heben. In weiten Kreisen haben die Industriellen vielfach Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen gebildet. Von einer Centralstelle aus wird die ganze Production geregelt, jedem Werke nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit ein Theil der eingehenden Aufträge zugewiesen und der Preis für die Erzeugnisse bestimmt. Auf diese Weise sind für viele Artikel erheblich höhere Preise erzielt worden.

So z. B. ertrug

	Vor der Vereinigung	In neuerer Zeit
Walzeisen	85 M.	120 M.
Träger	80 „	105 „
Walzdraht	90 „	115 „
Feinbleche	115 „	140 „
Kesselbleche	135 „	160 „
Drahtstifte	125 „	145 „

Mögen auch zu diesen Preiserhöhungen noch andere Factoren mitgewirkt haben, so wird man doch vorzugsweise der Vereinigung der Interessenten dieses Ergebniss beizumessen haben. Obzwar die Kammer mit diesem Erfolg sehr zufrieden ist, kann sie sich doch der Befürchtung nicht entschlagen, dass die Cartelle, falls sie einmal die Gegenstände des nothwendigen Lebensbedarfes ergreifen und ihre Preise steigern würden, zu unabsehbaren Consequenzen fataler Natur führen könnten.

DER WAARENVERKEHR AUF DER LINIE SALONICH-MITROWITZA.

Als einen Beitrag zur Erkenntniss des Problems der Orientbahnen und des Orienthandels veröffentlichen wir im Nachstehenden zunächst eine Uebersicht des Gesammtwaarenverkehrs auf der Eisenbahnlinie Salonich-Mitrowitza im Jahre 1887:

Benennung der Waaren	Abgang von Salonich Tonnen	Ankunft in Salonich Tonnen
Baumwolle, rohe, und Garne	859	14
Brenn- und Werkholz	378	3117
Butter und Käse	191	236
Chamotte, Cement und Ziegel	722	37
Colonialwaaren	4344	—
Droguen und Farbwaaren	305	67
Eisen und Nägel	2942	—
Eisenbahnschienen und Bestandtheile	147	—
Getreide und Oelsaaten	—	18928
Glas und Glaswaaren	409	—
Hanf, roh, und Hanfseile	5	312
Holzkohle	—	3968
Kochsalz	12564	—
Kriegsmaterial	1726	113
Leder	223	81
Manufacte (fremde und inländische)	1187	51
Mehl und Kleie	2594	538
Metalle, verschiedene	172	6
Möbel	289	68
Obst und Gemüse (frisch und trocken)	843	1817
Papier	152	—
Petroleum und vegetabilische Oele	3377	—
Reis	770	451
Rohe Häute	251	523
Schafwolle	49	287
Seife	1202	—
Steinkohle	314	—
Stroh und Heu	245	—
Tabak und Cigaretten	252	497
Verschiedenes	859	372
Wein, Bier, Alkohol und Liqueure	690	1678

Der Verkehr *von Salonich* nach den wichtigsten Stationen der Linie Salonich-Mitrowitza betrug im Jahre 1887 in den einzelnen Waarenkategorien veranschaulicht die nachfolgende Tabelle:

Benennung	Gesammtmenge in t	Wichtigste Stationen: Guevgheli Km. 80[1])	Krivolak Km. 146[1])	V. Gradsko Km. 167	Koeprulu Km. 195	Üsküb Km. 244	Verisovicz Km. 298	Pristino Km. 337	Mitrovitza Km. 363	Angewandter Tarif
Bier, Alkohol. Liqueure	690	13	8	194	182	127	27	8	30	Generaltarif I. Cl.
Colonialwaaren	4344	110	316	743	32	1980	187	187	193	"
Baumwolle	859	4	8	119	85	203	116	52	79	"
Droguen und Farbwaaren	305	3	—	47	32	64	22	14	7	"
Mehl	2597	1346	6	37	234	281	72	14	397	Specialtarif 12a per Wagg. III. Cl. in Theilladungen.
Eisen u. Nägel	2942	78	259	686	261	1301	143	63	55	Eisen II. Cl., Nägel I. Cl.
Früchte, frische und trockene	843	54	93	116	126	299	61	26	37	Generaltarif I. Cl.
Manufacturen	1187	39	218	216	96	458	154	69	109	"
Ziegel u. Kalk	722	60	20	3	3	621	—	—	12	Specialtarif 17 per compl. Wagg. III. Cl. in Theilladungen.
Möbel	289	17	2	47	20	121	10	17	22	Generaltarif I. Cl.
Papier	152	3	8	23	8	42	22	14	18	"
Rohe Häute	251	6	46	6	30	96	40	14	5	"
Petroleum und vegetab. Oele	3377	113	498	411	318	1252	219	97	189	"
Reis	770	280	—	12	16	152	127	2	176	Specialtarif 12a per compl. Wagg. I. Cl. in Theilladungen.
Seife	1202	80	143	221	118	424	73	20	27	Generaltarif I. Cl.
Glas und Glaswaaren	409	5	51	104	34	111	25	20	37	"

Der Verkehr von den wichtigsten Stationen der Linie Salonich-Mitrowitza *nach Salonich* geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Benennung	Gesammtmenge in t	Wichtigste Stationen: Guevgheli Km. 80	Krivolak Km. 146	V. Gradsko Km. 167	Koeprulu Km. 195	Üsküb Km. 244	Verisovicz Km. 298	Pristina Km. 337	Mitrovitza Km. 363	Angewendeter Tarif
Getreide	18928	436	4022	1558	3221	2058	1027	858	1434	Specialtarif 12 per compl. Wagg. III. Cl. in Theilladungen.
Früchte, frische und trockene	1817	7	324	—	642	497	3	—	197	Specialtarif 24 per compl. Wagg. I. Cl. in Theilladungen.
Mehl und Kleie	535	113	22	17	—	24	—	123	—	Specialtarif 12 und 12a per compl. Wagg. III. Cl. in Theilladungen.
Rohe Häute	523	38	47	22	84	172	28	14	95	Häute für Kürschnerei I. Cl. " " Leder II. Cl.
Reis	451	—	68	Die Transporte von inländischem Reis gehen hauptsächlich von den Stationen *Demircapu* und *Strumitza* aus.						Specialtarif 12 per compl. Wagg. I. Cl. in Theilladungen.
Landwein	1678	Wein wird ausschliesslich von der Station *Goumendje* versendet.								Specialtarif 19 per compl. Wagg. II. Cl. in Theilladungen.
Wolle	287	9	49	23	7	101	15	—	80	Generaltarif I. Cl.

In der nächsten Tabelle ist der Jahres-*Importverkehr* auf der Landeinwärts-Strecke Salonich-Mitrowitza nach der *Waarenprovenienz* schätzungsweise dargestellt. Trotzdem diese Tabelle das Jahr *1883* behandelt, sind die nachfolgenden Ziffern noch immer geeignet, zur Beurtheilung der heutigen Sachlage zu dienen.

Waarengattung	Österreich-Ungarn	Deutschland	Schweiz	Italien	Belgien	Frankreich	England	Amerika	Griechenland	Türkei	Russland	Totale	Linie Salonich-Üsküb	Linie Eisenbahn-Mitrowitza
Alkohol[2])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	300	450	375	75
Baumwollgarne[3])	—	—	—	—	50	—	806	—	—	20	—	876	516	360
Bier	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	29	23
Eisenwaaren	20	—	—	44	280	75	—	—	—	—	—	419	370	49
Farbstoffe, Droguen, Gewürze und chem. Producte	60	30	—	80	80	155	390	—	—	198	—	993	772	221
Früchte	—	—	—	—	—	—	—	—	300	208	—	508	321	187
Glaswaaren	90	15	—	—	135	48	27	—	—	—	—	315	273	42
Häute und Leder	—	50	—	33	15	260	4	—	75	311[2])	—	748	445	303[4])
Kaffee	150	—	—	—	—	490	—	—	—	—	—	640	430	210
Kurzwaaren	140	50	—	—	5	5	13	—	—	—	—	213	158	55
Liqueure	12	—	—	—	—	25	—	—	—	35	—	72	50	22
Manufacturwaaren	485	50	290	60	—	120	420	—	—	—	—	1425	871	554
Maschinen	8	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	17	11	6
Mehl und Teigwaaren	20	—	—	9	—	84	—	—	—	150	36	299	197	102
Metalle	—	—	—	7	32	10	271	—	—	—	—	320	260	60
Möbel	12	—	—	40	—	8	3	—	60	—	—	123	91	32
Oele	—	—	—	70	—	51	—	—	55	—	—	176	136	40
Papier	135	—	—	40	—	6	—	—	—	—	—	181	125	56
Petroleum	—	—	—	—	—	—	—	1850	—	—	925	2775	2047	728
Reis	—	—	—	671	—	500[7])	—	—	—	200	—	1371	388[5])	983
Roheisen	—	—	—	—	—	—	2392	—	—	—	—	2392	2020[6])	372
Seife	5	—	—	75	—	5	—	—	390	877	—	1352	1189	163
Stahl	40	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	100	80	20
Zucker	2214	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2214	1817	397
Totale	3443	195	290	1129	657	1842	4335	1850	880	2149	1261	18031	12971	5060

[1]) Für die Stationen Guevgheli und Krivolak bestehen die Specialtarife Nr. 20 und 21, ersterer für complete Wagenladungen, letzterer für Theilladungen.

[2]) Vor dem rumänischen Zoll, kam zur Hälfte von Galatz. [3]) Aus Salonicher Baumwollspinnereien. [4]) Aden, Sonahim, Massaua etc. [5]) Zum Theile auch nach Bulgarien und Serbien ab Uesküb. [6]) Zum Theile auch nach Bulgarien und Serbien. [7]) Indischer Provenienz.

BAUMWOLLE IN JAPAN.

An Baumwolle wurden im Jahre 1887 in Japan 7,676.400 *kg* geerntet. Für 1888 wird ein bedeutend grösseres Ergebniss erwartet, nachdem die Baumwollcultur in Japan erwägenswerthe Ausbreitung erfährt und von der Regierung die grösstmögliche Förderung erhält. Wie der k. und k. Consul in Yokohama in seinem Jahresbericht pro 1887 ausführt, dürfte die Zeit nicht mehr ferne sein, in welcher Japan den Bedarf für Baumwollgespinnste zum grossen Theil mit eigenen Landesproducten zu decken in der Lage sein wird, auf Kosten des Imports von roher Baumwolle aus China und theilweise von Garnen aus England und Bombay.

JAPANISCHER TABAKSBLÄTTER-EXPORT.[1])

Die Tabakernte in Japan lieferte im Jahre 1887 nur unbedeutend bessere Ergebnisse als im Jahre 1886, in welchem die Ernte gleichfalls ungünstig ausfiel, so dass gegenwärtig der Tabaksblätter-Export seine ehemalige Bedeutung ganz eingebüsst und innerhalb der letzten drei Jahre mehr denn 500 Percente verloren hat.

DER AUSSENHANDEL ITALIENS IM I. SEMESTER 1888.

Die Hauptzahlen ergeben für das erste Halbjahr 1888 gegenüber dem Vorjahre folgendes Bild des italienischen Handels (nach Abzug der auf den Edelmetallverkehr bezüglichen Zahlen):

	1887	1888
	Millionen	Lire
Einfuhr	731·9	604·7
Ausfuhr	513·2	480·8

Im Ganzen war hiernach die italienische Einfuhr im Jahre 1888 um 127·3 Millionen Lire geringer als im Vorjahre. Davon treffen nur 3·4 Millionen auf die Zeit vor dem Beginn des Zollkrieges (Jänner und Februar). Der Rückgang gegen das Vorjahr belief sich im ersten Monat des Zollkrieges auf 35·9 Millionen und stieg im zweiten Monat desselben auf 56·2 Millionen; seitdem ist anscheinend eine erhebliche Abschwächung der am Einfuhrhandel ersichtlichen Folgen des Zollkrieges eingetreten; im Mai war die Einfuhr noch um 21·1 Millionen geringer als im Vorjahre, im Juni nur mehr um 10·7 Millionen.

Ein Blick auf die einzelnen Artikel zeigt, dass zwar an der Gesammtminderung der *Einfuhr* um 127 Millionen, die Einfuhr von Cerealien (einschliesslich Mehl) mit 26 Millionen erheblich und die Holz- und Baumaterialien-Einfuhr mit 9 Millionen nicht unerheblich betheiligt ist. Das Schwergewicht des Rückganges der Einfuhr liegt aber doch, selbst abgesehen von Zucker (14·5 Millionen), ganz entschieden auf der verminderten Einfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten in den verschiedenen grossen Zweigen der Industrie. Die speciellen Zahlen für einige Hauptartikel geben allein für die Textilindustrie einen Rückgang von mehr als 42 Millionen, für die Metallindustrie von 17 Millionen, für die Kurzwaaren-Industrie $7^1/_2$ Millionen, für die Papierindustrie 3·2 Millionen, für die Steingut-, Porzellan- und Glasindustrie $2^1/_3$ Millionen, zusammen rund 72 Millionen oder erheblich mehr als die Hälfte des gesammten Rückganges der Einfuhr. Sehr beachtenswerth ist die Thatsache, dass die Steinkohlen-Einfuhr von 1,730.000 *t* auf 1,962.000 *t* mit einem Mehrwerth von 5·3 Millionen Lire gestiegen ist.

Die *Ausfuhr* war im Ganzen um 32·4 Millionen geringer als im Vorjahr; davon trifft 1 Million auf den Jänner, während der Februar (knapp vor dem Zollkrieg) eine Mehrausfuhr von 5·4 Millionen zeigt. Im März erreichte die Minderausfuhr noch nicht 1 Million; im April schnellte sie auf 19·7 Millionen hinauf; seitdem ist sie im Mai und Juni auf 9, beziehungsweise 7·2 Millionen zurückgegangen.

[1]) Aus dem 1887er Jahresbericht des k. und k. Consuls in Yokohama.

Die Hauptartikel, bei welchen ein erheblicher Rückgang der Ausfuhr vorliegt, sind folgende:

An Wein in Fässern sind im ersten Halbjahr 1887 ausgeführt worden 1,779.299 *hl*, im gleichen Zeitraum von 1888 nur 1,246.408 *hl*, also um 532.891 *hl*, oder an Werth um nahezu 16 Millionen weniger. Dass ein solcher Ausfall im auswärtigen Absatz eines wichtigen nationalen Erzeugnisses die italienische Volkswirthschaft ungünstig beeinflussen muss, ist klar. Am grössten ist der Nothstand im Süden, wo dem Weinbau gerade in neuerer Zeit eine sehr grosse, nur unter der Voraussetzung ausgiebigen Exportes haltbare Ausdehnung gegeben worden ist. Es genügt, auf die Handelsnotizen im „Economista" hinzuweisen, nach welchen an vielen Orten der bevorstehenden Weinlese mit Rücksicht auf die Stockung des Absatzes der vorjährigen Ernte mit grosser Besorgniss entgegengesehen wird. Auch werden aus Sicilien und auch sonst aus dem Süden ausserordentlich niedrige Weinpreise gemeldet, z. B. aus Vittoria, Riposto, Pachino und Avola auf Sicilien der Hektoliter erster Qualität zu 10 bis 12 Lire franco an Bord, aus Ischia weisser Wein zu 12 bis 15 Lire u. s. w. („L'Economista", 8. Juli 1888.)

Betrachten wir nun die Umgestaltung, welche der Weinhandel Italiens seit dem Zollkrieg erfahren hat, etwas näher, so ist zunächst hervorzuheben, dass auch die Wein-Einfuhr geringer geworden ist. Bei Hinzurechnung der Flaschenweine handelt es sich um 2 Millionen Mindereinfuhr; dazu kommt weiter, dass an Flaschenweinen gegen eine Million mehr ausgeführt ist. Es sind also an den obigen 16 Millionen rund 3 Millionen abzuschreiben, so dass immer noch ein Deficit im Weinhandel gegenüber dem Vorjahre, und zwar von 13 Millionen für das Halbjahr sich ergibt. Vor dem Zollkrieg war Frankreich das Land, welches eigentlich allein eine Masseneinfuhr (billigen) italienischen Weines hatte, der theils im Inlande selbst verzehrt, theils wohl auch, zu (theuerem) französischem Wein umgewandelt, in's Ausland, darunter auch nach Italien selbst, versendet wurde. Von 3,582.104 im Jahre 1887 ausgeführten Hektolitern Wein waren 2,782.707 *hl* nach Frankreich gegangen; der nächstbedeutende Absatz war der nach der Schweiz mit nur 165.253 *hl*, sodann nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada mit 119.651 *hl*; darauf folgt die Ausfuhr nach Deutschland mit 92.585 *hl*. Seit dem Beginn des Zollkrieges haben sich diese Verhältnisse gänzlich verschoben; der Hauptabnehmer italienischen Weines unter den fünf in den Sondernachweisen der italienischen Handels-Statistik aufgeführten Ländern (Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Deutschland, Grossbritannien, Schweiz) ist Grossbritannien geworden. Es hat in den vier Monaten des Zollkrieges 70.320 *hl* bezogen, im ganzen Jahre 1887 nur 44.758 *hl*. Nach Ansicht der „M. A. Z.", welcher wir diese Daten entnehmen, wird noch abzuwarten sein, ob der französische Weinhandel die grossen Massen billigen italienischen Weines überhaupt entbehren kann und ihn nicht trotz höherer Zölle auch ferner direct, oder, soweit es sich eben machen lässt, indirect bezieht. Trotz der Vorversorgung vor dem Zollkrieg (725.000 *hl* im Jänner und Februar) ist Frankreich seitdem doch der grösste Abnehmer (62.039 *hl*) nächst England geblieben. Die Statistik des zweiten Halbjahres 1888 wird schätzbare Beiträge zur Beantwortung dieser Frage geben, welche heute die Kreise namentlich des süditalienischen Weinbaues mit Recht lebhaft beschäftigt.

Die Bodenproduction Italiens ist weiter in beachtenswerther Weise betroffen durch den Rückgang der Ausfuhr von Olivenöl um mehr als $8^1/_2$ Millionen. Auch bei diesem Artikel war bisher Frankreich der Hauptabnehmer (48 Percent der Ausfuhr im Jahre 1887). Die Umgestaltung des Absatzes scheint sich seit dem Zollkrieg mit Frankreich ähnlich wie beim Wein zu vollziehen. Erheblich fällt in's Gewicht die Minderausfuhr an Reis um $9^1/_4$

Millionen — welcher freilich eine viel grössere Mindereinfuhr an Cerealien gegenübersteht — und jene von Orangen und Citronen von beinahe 10 Mill. Auch beim Reis kommt Frankreich als ein Hauptabnehmer in Betracht (36 Percent im Jahre 1887), welcher seit dem Zollkrieg nur mehr sehr wenig Reis aus Italien bezogen hat; übrigens ist auch der Absatz des Reis nach Oesterreich, dem nächstwichtigsten Absatzgebiete, sehr zurückgegangen.

Diesen Hauptposten der Ausfuhrminderung, bei welchen es sich nicht um industrielle, sondern um landwirthschaftliche Erzeugnisse handelt, steht eine Mehrausfuhr gleichartiger Producte zunächst nur in der Ausfuhrzunahme von 3 Millionen an rohem Hanf gegenüber; sehr nahe steht den Bodenproducten im engeren Sinn die Rohseide mit einer Mehrausfuhr von 15 Millionen. Was die eigentlichen industriellen Producte anbelangt, so zeigen einzelne zwar kleinere Ausfuhrzunahmen, andere aber wiederum das Gegentheil. Von Bedeutenderem möge hier erwähnt sein die Mehrausfuhr der Papierindustrie mit 1·6 Millionen, von Strohhüten mit nahe an 1 Million, von bearbeiteten Korallen mit fast $3^1/_2$ Millionen.

Wie man sieht, decken die Mehrausfuhren wichtiger Producte nicht die oben erwähnten Minderausfuhren; man begreift darum, dass die Landwirthschaft, insonderheit die wein- und olivenbauende, klagt.

DER AUSSENHANDEL DER VEREINIGTEN STAATEN

im I. Semester 1888 und im Fiscaljahr 1887/88.

Nach den kürzlich veröffentlichten officiellen Listen betrug der Aussenhandel der Vereinigten Staaten, ausschliesslich des Edelmetallverkehrs, im I. Semester 1888, gegenüber 1887:

		1888		1887
Export	Doll.	304 559 974	Doll.	323,997,430
Re-Export	„	6 503 665	„	6,392.634
Total Export	Doll.	311,063.639	Doll.	330,390 064
Import	„	372 526 859	„	357.480.191
Ueberschuss des Imports über den Export	Doll	61,463 220	Doll.	27 090 127

Für das vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 reichende Fiscaljahr, gegenüber dem Fiscaljahr 1886/87, stellen sich die Ziffern folgendermassen:

		1887—1888		1886—1887
Export	Doll.	683,882.236	Doll	703,022 923
Re-Export	„	12,092.383	„	13,160.288
Total-Export	Doll.	695.974.619	Doll	716,183.211
Import	„	723,865.146	„	692.319 768
Ueberschuss des Imports über den Export	Doll.	27,890.527	—	—
Ueberschuss des Exports über den Import	—	—	Doll	23,863 413

PRODUCTION UND HANDEL VON SÜSSHOLZ UND LAKRITZENSAFT.

Ein deutscher Consular-Bericht aus Smyrna gibt über dieses Thema Informationen, welche wir im Nachfolgenden benützen.

Erst vor etwa 35 Jahren wurde ein Engländer, Namens Clark, auf das Vorkommen der Süssholzwurzel, *Glycyrrhiza glabra*, im Mäanderthale, wo sie in grosser Menge wild auf den dortigen Feldern wächst, aufmerksam. Nach Europa eingesandte Wurzeln wurden für sehr gut befunden, und die Folge war, dass er in dem einige Stunden von der Mündung des Flusses entfernten Städtchen Sokia eine Lakritzensaftkocherei anlegte. Während längerer Zeit betrieb er ohne Concurrenz sein gewinnbringendes Geschäft, welches er später an einen seiner Angestellten, den Begründer des wohlhabenden englischen Hauses Mc. Andrews und Forbes, abtrat. Letzteres dehnte das Unternehmen über den grösseren Theil des Mäanderthals, vom Meere bis nach Saraïköi und Denisli, aus, unterhielt weitere Kochereien, beziehungsweise Wurzelpressen in Aidin, Kotscharli und Nasli, und setzte allmälig Tausende von Menschen in Thätigkeit. Mehrfache Versuche, dem mächtigen englischen Hause Concurrenz zu machen, erwiesen sich bisher als erfolglos, indessen scheint es jetzt einem deutschen Hause zu gelingen, eine von ihm in Omurlu übernommene Fabrik durch genügendes Wurzelmaterial in Betrieb zu halten.

Ausser den genannten Häusern macht in dem Smyrnaer Districte noch eine amerikanische Firma, welche auch von Syrien Wurzeln exportirt, Süssholzgeschäfte. Sie hat ihr Operationsfeld im Hermosthal, verschifft aber ausschliesslich Wurzeln.

Indem den Landbesitzern früher der Werth der Wurzeln, welche gar keiner Pflege bedürfen und als Unkraut auftreten, das nur bei tiefgehender Pflügung des Bodens vertilgt werden konnte, unbekannt war, dachte man anfangs nicht daran, denselben eine Vergütung zu Theil werden zu lassen, und beschränkte sich darauf, den Ueberbringern als Gräberlohn ein Entgelt zu gewähren. Erst als sich später die Nothwendigkeit ergab, einer Concurrenz vorzubeugen, suchten sich die Mc. Andrews und Forbes das ausschliessliche Recht, nach Wurzeln graben zu lassen, dadurch zu sichern, dass sie Contracte mit den Eigenthümern der Felder abschlossen, welche zumeist von neunjähriger Dauer waren. Um Streitigkeiten zu verhüten, dürfte aber der Abschluss eines auf geographischer Begrenzung der Ausbeutungsgebiete beruhenden Uebereinkommens zwischen den Concurrenten erforderlich sein.

In Mäanderthale liefert die Gegend von Omurlu, Karahaït und Kotscharli die gesuchteste Qualität; im Hermosthale gilt die Waare von Menemen für die bessere. Die Saison, in welcher die Wurzeln gegraben werden, läuft von Mitte September bis Mitte April; später werden die Felder meistens bebaut, und würde sich auch das Süssholz nicht zur Saftgewinnung eignen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Hauptconsum. Dort findet Lakritzensaft zur Präparirung von Tabak (Kautabak), sowie zur Bereitung von Bier (namentlich Porter) und Schuhwichse viel Verwendung. Früher erachtete man es als lohnender, ausgekochten Saft zu verschiffen, indessen hat die hohe Steuer, mit welcher derselbe zur Hebung der einheimischen Industrie vor einigen Jahren belegt wurde, die Veranlassung gegeben, jetzt fast nur noch Rohwaare nach diesem Lande gehen zu lassen, zu deren Verarbeitung sowohl die amerikanische Firma wie auch die Mc. Andrews und Forbes, dem Vernehmen nach, eigene Fabriken daselbst errichtet haben.

Um das Gewicht der Wurzeln zu verringern, lässt man dieselben zunächst im Freien bis zum Juni oder Juli gut austrocknen. Nach Vornahme der weiteren Proceduren werden sie schliesslich in Ballen geschlagen, deren einer ungefähr 100 Okka wiegt und einen Durchschnittswerth von 19 Mark frei Schiff hat. Theils in Smyrna, theils in dem Sokia näher gelegenen Scala-Nova erfolgen die Verschiffungen.

Der eingekochte Saft geht meistens nach England und Deutschland.

Die deutsche Fabrik in Omurlu soll alle zwei Tage ungefähr 3000 Okka Süssholz verbrauchen.

Die Bereitung des Lakritzensaftes ist eine sehr einfache. Nachdem die Wurzeln zunächst in kleine Stücke geschnitten und sodann zerquetscht worden sind, thut man 2000 Okka (von frischen Wurzeln, bei trockenen würde das Verhältniss sich anders stellen) in einen Kessel und lässt dieselben mit dem erforderlichen Wasser kochen. Der Saft wird dann noch in weiteren fünf Kesseln gekocht, bis er sich endlich zu der zähen Masse gestaltet

velche unter dem Namen Lakritzensaft in den Handel commt. Aus dem letzten Kessel füllt man ihn in saubere, nit Papier ausgeschlagene Kisten, von denen jede etwa oo Okka = 128·56 *kg* enthält. Das Product von 3000 Okka Wurzeln (dessen Einkochung eine zweitägige Arbeitszeit erfordert) pflegen neun solcher Kisten mit 1 Cantar Saft = 1188 *kg* zu sein.

Die ausgekochte Wurzelmasse dient als Feuerungsnaterial.

Die Durchschnittspreise, welche, abgesehen von dem inbedeutenden Pachtzins, den Feldarbeitern für die Okka risches Süssholz gezahlt werden, belaufen sich auf t Para (den Medschidieh zu $22^{1}/_{2}$ Piaster gerechnet), gleich 4·2 Pfennige. In abgelegenen Thälern sollen sich liese Ausgaben sogar bisweilen nur auf die Hälfte stellen.

Die Spesen für die Okka Rohwurzeln einschliesslich Zollgebühren etc. belaufen sich für die Firmen, welche las Süssholzgeschäft betreiben, auf etwa 25 Para gutes Geld, während deren Marktwerth hier 40 und bisweilen 55 Para gutes Geld ausmacht.

Der Cantar Lakritzensaft kostet den Fabrikanten etwa 5·7 Medschidieh = 19·56 Mark, während sein Verkaufswerth ungefähr 11 Medschidieh = 37·73 Mark beträgt. Bevor sich die Concurrenz so stark geltend machte, soll ler Gewinn ein noch bedeutenderer gewesen sein.

Grössere Wurzelstücke, welche einzeln in den Lagern ausgesucht werden, sind verhältnissmässig selten und steigern den Werth der Waare, wenn sich auch nur 5 Percent unter derselben befinden, auf $2^{1}/_{2}$ bis 3 Piaster gutes Geld für die Okka. Diese ausgesuchten Stücke werden, in gleichförmige Bündel geschnürt, vorzugsweise nach Frankreich ausgeführt.

Nach den zollamtlichen Listen betrug die Ausfuhr des Vorjahres aus Smyrna von:

Süssholzwurzeln	70.000 Ballen,	Werth	1,330.000 Mark
Lakritzensaft .	21.480 Kisten,	„	1,841.910 „

Ueber die Ausfuhr aus Scala-Nova, welche ausschliesslich Rohmaterial betraf, fehlen genaue Angaben.

Nachdem durch den zwischen den vorgenannten Häusern bestehenden Concurrenzkampf die Aufmerksamkeit der türkischen Regierung auf die Einträglichkeit des Süssholzgeschäftes gelenkt worden ist, hat sie vor Kurzem durch Erhöhung der unter der Bezeichnung Zehnten (Uschur) erhobenen Steuer von 10 auf 20 Percent ihrerseits versucht, grösseren Vortheil aus diesem Handelszweig zu ziehen.

DIE WEIZENERNTE BRITISCH-INDIENS IN DER SAISON 1887/88.

Zu der nachfolgenden Zusammenstellung muss von vornherein Folgendes bemerkt werden:

Die Schätzungen bezüglich der Provinzen Punjab, North-Western Provinces, Oudh, Central-Provinces, Bombay und Berar, welche in normalen Erntejahren nahe an drei Viertel der mit Weizen bebauten Area Indiens repräsentiren, sind als ziemlich genau anzunehmen. Für Bengalen, die Eingeborenen-Staaten von Rajputana, Central-India, Mysore, Hyderabad, Kashmir sind die nachstehenden Schätzungen minder verlässlich, weil es daselbst an exact functionirenden Organen zur Controle der bebauten Area und des Ertrages mangelt.

Die *normale Durchschnitts-Area*, welche in Indien mit Weizen bebaut wird, beträgt 27,825.313 Acres (= 11,265.309 *ha*) mit einem Durchschnittsertrag von 7,091.383 *t* (= 71,977.537 *q*). Die diesjährige, mit Weizen bebaut gewesene Fläche beträgt nur 26,854.282 Acres (= 10,872.180 *ha*) mit einem ziemlich genau abgeschätzten Ertrage von 7,148.628 *t* (= 72,558.574 *q*), was also einen Minderanbau von 2·76 Percent und einen Mehrertrag von 0·8 Percent gegenüber dem Durchschnittsnormale bedeutet.

Die einzelnen definitiven Provinzberichte lassen sich kurz in nachfolgendes Resumé zusammenfassen. In den *Central-Provinzen* ist mehr angebaut worden, u. zw. in Folge der günstigen Regenverhältnisse des Monates October, und da der Regen ausserdem einen beträchtlichen Theil der angebauten Leinsaat zerstörte, ergab sich ein weiteres Moment zu Gunsten der Weizencultur. Im Februar herrschte feuchtwarmes und trübes Wetter, und bei der Ernte fand man das Weizenkorn leicht und zusammengeschrumpft. Dennoch wird die Ernte als eine sehr gute bezeichnet und erwartet man einen lebhaften Export. In *Berar* ist eine Vergrösserung der Weizen-Area aus fast analogen Gründen zu verzeichnen. Uebermässiger Regen zwang die Landwirthe zur Ersetzung der beschädigten Pflanzungen von Jowari (*Holcus sorghum*), Baumwolle und Leinsaat durch Weizen. Eine reiche Ernte ist in dieser Provinz zu constatiren. In den *Nordwestprovinzen*, wo der Anbau ein geringerer war, ist der geerntete Weizen mit Ausnahme einiger Bezirke gesund. Im *Punjab* war die Witterung durchaus günstig und der Ertrag ein vorzüglicher in qualitativer und quantitativer Beziehung. In *Bengalen* dagegen hatte Weizen unter der allgemeinen Ungunst der Witterungsverhältnisse zu leiden. In einigen Bezirken wurde die Frucht durch Mehlthau beschädigt. In *Bombay* war die Jahreszeit eine sehr günstige und zeigt die Provinz in der bebauten Area sowie im Ertrage ein Plus. In den Eingeborenen-Staaten war die Ernte im Ganzen genommen gleichfalls eine gute. Nur in Mysore wurde der Weizen durch schlechtes Wetter krank.

Die Ausfuhr von Weizen aus Britisch-Indien zeigt in den letzten sechs Jahren nachstehende Ziffern:

	Tonnen	=	Meter-Centner
1882/83 [1]) .	707.220	=	7,108.283
1883/84 . .	1,047.824	=	10.635.414
1884/85 . .	792.714	=	8.046.047
1885/86 . .	1.053.025	=	10,688.202
1886/87 . .	1.113.167	=	11.298.644
1887/88 . .	676.908	—	6,870.061

Die von den fünf Haupthäfen Indiens exportirten Weizenmengen betrugen im Jahre 1887/88:

	Tonnen	=	Meter-Centner
Calcutta	216.738	=	2,199.890
Bombay	427.081	=	4.334.872
Kurrachee	33.138	=	335.335
Madras	50	=	507
Rangoon	1	=	10
Totale .	676.908	=	6,870.614

Nach Bestimmungsländern vertheilt sich die 1887/88er Weizenausfuhr aus Britisch-Indien wie folgt:

	Tonnen	=	Meter-Centner
Grossbritannien	301.985	=	3,065.148
Belgien	29.804	=	302.510
Frankreich	127.952	=	1,298.713
Holland	3.030	=	30.754
Italien	153.688	=	1,559.932
Egypten	32.990	=	334.848
Andere Länder	27.459	=	278.708
Totale .	676.908	=	6,870.613

Die in obiger Aufstellung vorkommende Position „Egypten“, eines Landes, welches selbst Weizen exportirt, erklärt sich daraus, dass eine grosse Anzahl von Dampfern aus Indien ihren eigentlichen definitiven Löschungsort erst in Port-Said erfahren, d. h. nach Port-Said „for orders“ gehen und aus diesem Grunde in der Statistik als nach „Egypten“ gegangen figuriren. Thatsächlich werden drei Viertel dieser Dampfer nach dem Continent (Hâvre, Dünkirchen, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam) dirigirt.

Die Zufuhren von Weizen nach Bombay betrugen in der Zeit vom 1. Jänner bis 4. August d. J. 7,942.708 Cwts. (4,030.924 *q*), die Verschiffungen aus Bombay nach Europa in derselben Zeit 6,565.063 Cwts. (3,331.769 *q*).

ENGLISCHE CONCURRENZ IN ALEXANDRIEN.

Der englische Vice-Consul in Alexandrien spricht sich in seinem 1887er Jahresbericht sehr unzufrieden über die Erfolge des englischen Handels in Alexandrien aus. Die

[1]) Das indische Verwaltungsjahr geht vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres, und dient auch bei allen statistischen Arbeiten diese Eintheilung als Basis.

Eingeborenen geben zumeist den Provenienzen aus Frankreich, Deutschland und Belgien den Vorzug, welche trotz ihrer geringeren Dauerhaftigkeit den dortigen Anforderungen genügen. Es laufen in Alexandrien häufig Anfragen von englischen Kaufleuten ein, welche auf dem egyptischen Markt Wirkwaaren und fertige Kleider absetzen möchten. Einen grossen Percentsatz dieser Artikel, sagt der englische Bericht, liefern Oesterreich-Ungarn und Deutschland, wo sie zu viel niedrigeren Preisen erzeugt werden können als in England, so dass es für englische Kaufleute vielleicht unmöglich, zum Mindesten aber sehr schwierig sein dürfte, in Wettbewerb zu treten. Soll der englische Handel in der Levante einen Aufschwung nehmen, so müsste er in die Hand von erfahrenen Reisenden gelegt werden, welche im Orient ansässig sind.

DER AUSSENHANDEL VON TUNIS.

Unter dem französischen Protectorat hat der Aussenhandel von Tunis einen rapiden Aufschwung genommen. Ein jüngst erschienener englischer Consular-Bericht constatirt, dass in den fünf Jahren vor der Occupation der Import sich auf 1,284 000 Pfd. Sterl. und der Export auf 2,328.000 Pfd. Sterl. belief, während in den fünf Jahren nach der Occupation der Import auf 4,728.000 Pfd. Sterl. und der Export auf 3,456.000 Pfd. Sterl. stieg. England versorgt Tunis beinahe mit dem gesammten erforderlichen Quantum an Baumwollwaaren; Seide kommt aus der Schweiz und Deutschland; billige Möbel, Steingutwaaren und Hülsenfrüchte aus Italien; Weine und Kleider aus Frankreich. Wer seine Waare auf dem Markte von Tunis absetzen will, muss alle Erwägungen bezüglich innerer Güte oder feinen Geschmacks bei Seite lassen; am besten ist es, soweit möglich, die Farben und Formen nachzuahmen, an welche die Eingeborenen von der Zeit her gewöhnt sind, wo sie auf ihre eigenen Erzeugnisse angewiesen waren.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

CZERNOWITZ. (Sitzung vom 7. Juli 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *F. C. Langenhan.*)

Die Kammer beschliesst, zum Andenken an die vierzigjährige Regierungszeit Seiner Majestät des Kaisers einen „*Kaiser Franz Joseph I.-Unterstützungsfond für mittellose absolvirte Schüler der Handels- und Gewerbeschule in Czernowitz*" behufs Ermöglichung ihres weiteren Fortkommens zu errichten. Der Fond wird von der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer verwaltet. Die Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer widmet aus Kammermitteln dem genannten Fond als Gründungscapital den in fünf gleichen, nach einander folgenden, im Jahre 1889 beginnenden Jahresraten von je 200 fl. fälligen Betrag von 1000 fl. Der genannte Fond hat den Zweck: Mittellosen absolvirten Gewerbeschülern die Anschaffung der erforderlichen Handwerksutensilien bei Erlangung der Selbstständigkeit als Meister, nach vorausgegangener mindestens zweijähriger erspriesslicher Verwendung als Gesellen, und mittellosen Handelsschülern nach Absolvirung der Handelsschule die unentgeltliche Praxis in einem renommirten Handlungsgeschäfte mindestens für je ein Jahr zu ermöglichen. Die Zinsen dieses Fonds sind bis zum Jahre 1894 zu capitalisiren; vom Jahre 1894 an sind die Zinsen zu gleichen Theilen zu den oben bezeichneten Zwecken von der Bukowinaer Kammer zu verwenden.

Landwirthschaft, Industrie etc.

SCLAVENEMANCIPATION IN BRASILIEN.

Der Act der Sclavenemancipation in Brasilien hat noch lange nicht seine letzten Wirkungen geäussert, und man wird mit Interesse die weitere Entwicklung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse in diesem Lande beobachten, die sich unter dem Einfluss dieses grossen gesetzgeberischen Actes vollziehen dürfte. Ein jüngst eingelangter Quartalsbericht des k. und k. General-Consulats in Rio de Janeiro spricht sich hierüber folgendermassen aus:

Ein solcher Act musste natürlicherweise Befürchtungen vor Erschütterungen in socialer, politischer und ökonomischer Beziehung hervorrufen. Dieselben haben sich glücklicherweise nicht erfüllt. Die erste Befürchtung war, dass die unausbleibliche Desorganisation der Arbeit die gerade im Pflücken befindliche Kaffee-Ernte in dieser Provinz, Minas Geraes und Sao Paulo, wesentlich beeinträchtigen würde. (Im Norden Brasiliens, wo es überhaupt wenig Sclaven mehr gab, waren die Zucker- und Baumwoll-Ernten schon beendigt.) Diese Desorganisation der Arbeit in den obengenannten Provinzen ist nun allerdings nicht ganz ausgeblieben, hat aber durchaus nicht den Grad erreicht, den zu erwarten man nicht Unrecht hatte. Erstlich zeigt es sich, dass die Befreiten, wenn auch nicht wie früher, doch immerhin *arbeiten*, natürlich nur gegen Lohn, dass nach der Provinz Sao Paulo sich bereits ein starker Strom von Einwanderern, hauptsächlich aus Süd-Italien (zum geringen Theile auch aus Süd-Tirol), gerichtet hat, und dass, was die Provinzen Rio und Minas betrifft, sich ein unerwarteter Zuzug von Arbeitern aus dem tiefen Innern der grossen, zahlreich bevölkerten Provinz Minas eingestellt hat, wo bis jetzt die niedere Classe im tiefsten Elende lebte, da sie, so lange die Sclaverei existirte, auf den Plantagen keine Arbeit fand. Die Arbeit auf den Plantagen geht daher besser vorwärts, als man hoffen durfte.

Die Regierung hat nur zwei Gesetzvorschläge vor die Kammer gebracht: einen *gegen die Vagabundage* und den anderen zur Errichtung von *Bancos Agricolas Regionals* in den hauptsächlichsten Provinzen, mit Berechtigung zur Ausgabe von Hypothekscheinen zur Unterstützung der Pflanzer.

Beide Gesetze werden aber den Pflanzern wenig helfen; denn wenn auch die Production nicht wesentlich verringert werden dürfte, so müssen doch die Pflanzer durch die niedrigen Productenpreise (Kaffee, Zucker wie Baumwolle) jedenfalls schon sehr leiden, sowie sie des Weiteren in Zukunft auch noch Arbeitslöhne zu zahlen haben, die bei den hierländischen Theuerungs-Verhältnissen keine geringen sind.

Die Aufhebung der Sclaverei dürfte daher für Einzelne den Ruin bedeuten. Die Production dürfte vielleicht in andere Hände übergehen; aber die Nation in ihrer Gesammtheit wird nicht wesentlich zu leiden haben.

AMERIKANISCHE ANTICHINESENBILL.

Im Bundessenat der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gelangte, wie die „N.-Y. H.-Z." berichtet, kürzlich eine Antichinesenbill zur Annahme. Dieselbe bezweckt, die Bestimmungen des (bislang noch nicht ratificirten) Vertrages mit China, welcher am 12. März von dem Minister des Aeussern, Bayard, mit dem chinesischen Gesandten vorläufig abgeschlossen worden war, zur Ausführung zu bringen. Die Hauptbestimmungen der Vorlage gehen dahin, dass nur chinesische Beamte, Lehrer, Studenten und Vergnügungsreisende die Vereinigten Staaten betreten dürfen und auch nur dann, wenn sie einen nach sehr acrupulösen Vorschriften ausgestellten Pass vorweisen können. Chinesischen Arbeitern ist überhaupt das Landen nicht gestattet; solche, die schon früher in den Vereinigten Staaten sich aufgehalten haben, dürfen nur dann, wenn sie nachweislich Familie oder Eigenthum im Werthe von 1000 Dollars hier zurückgelassen, das Gebiet der Union betreten. Diplomaten und Consularbeamte sind von derartigen beschränkenden Bestimmungen nicht betroffen. Durch strenge Vorschriften der erwähnten Art hofft man, in Zukunft das Einschmuggeln von Kulis zu verhindern, was zur Zeit trotz stricter Handhabung der bestehenden Gesetze nicht möglich war. Da die Chinesenfrage an der Pacificküste eine bedeutende Rolle

spielt, so bemühen sich beide Parteien, im Hinblick auf die bevorstehende Präsidentenwahl, ihren Eifer für die „gute Sache" recht auffallend zur Schau zu tragen.

PETROLEUM-RÖHRENLEITUNG IN LIMA.

Wie das „Journal de la chambre de C. de Const." meldet, ist die Standard Oil Company im Begriffe, eine Oel-Röhrenleitung von Lima nach Chicago zu erbauen, welche eine Länge von 200 Meilen (ungefähr 322 *km*) haben wird. Die Röhren haben einen Durchmesser von 203 *mm* und jedes Stück eine Länge von 6·71 *m*. Auf eine Meile gehen 240 solcher Stücke, und da ein Waggon 48 trägt, so braucht man zum Transport per Meile 5 Waggons, für die circa 200 Meilen im Ganzen 1050 Waggons. Der Graben, der zur Aufnahme der Petroleumleitung bestimmt ist, läuft längs der Eisenbahn und ist bereits vollendet. Jeder Zug führt sechs mit Röhren beladene Waggons mit sich. Die Kosten dieser Röhrenleitung dürften sich auf 35.000 Francs per Meile, im Ganzen also auf 7,100.000 Francs stellen. Wenn die Leitung einmal dem Betrieb übergeben ist, werden die Werkstätten und Fabriken von Chicago das Petroleum als Heizungsmaterial an Stelle der Kohle verwenden. Diese neue Verwendung des Petroleums hat nach dem genannten Blatt in den Vereinigten Staaten anch eine grosse Zukunft.

ROSENÖL IN GRIECHENLAND.

Die griechische Regierung beschäftigt sich, wie das „Journal de la Chambre de C. de Const." berichtet, schon seit längerer Zeit damit, die Cultur des Rosenstockes in grossem Massstab in Griechenland einzuführen. Man beabsichtigt damit, die Rosenöl-Industrie im Lande einzuführen.

Communicationsmittel, Schiffahrt etc.

VERKEHR MIT DEM OCCUPATIONSGEBIETE UND MIT DEN K. K. POSTÄMTERN IN DER LEVANTE.

Der Höchstbetrag der gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen, der Postaufträge und Nachnahmen im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Occupationsgebiete wird von 300 fl. auf 500 fl. erhöht. Gleichzeitig wird die Erhöhung der Postanweisungsbeträge auf den Verkehr der zum Postanweisungsdienste ermächtigten k. k. Postämter in der Levante mit den k. k., beziehungsweise königlich ungarischen und den Militär-Postämtern im Occupationsgebiete, sowie auf den Nachnahmeverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und dem k. k. Postamte in Alexandrien ausgedehnt. Die Gebühren für die 300 fl. übersteigenden Beträge sind nach den für diesen Verkehr festgesetzten Progressionen zu berechnen.

(P.- u. T.-V. Bl.)

POSTANWEISUNGS- UND POSTAUFTRAGSVERKEHR MIT TUNIS.

Von nun an können gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen, ferner Postaufträge mit Tunis unter den nämlichen Bedingungen ausgewechselt werden, welche derzeit für die betreffenden Dienstzweige im Verkehr mit Frankreich in Geltung sind. *(P.- u. T.-V.-Bl.)*

Handelsgeographie, Statistik etc.

CHRISTMAS-ISLAND.

Dem gewaltigen Baue des britischen Weltreiches scheint der letzte Schlussstein noch immer nicht eingefügt zu sein. Vor Kurzem kam, wie wir dem „Globus" entnehmen, aus Singapore die Nachricht, dass am 6. Juni auch auf *Christmas Island* im Indischen Oceane, das nicht mit seinem polynesischen Namensvetter verwechselt werden darf, die britische Flagge aufgepflanzt worden ist. Die betreffende Insel liegt unter 11 Grad südl. Br. und 106 Grad östl. L., und besteht nach den kürzlichen Ausführungen W. J. L. Wharton's vor der Londoner Geographischen Gesellschaft aus korallinen Bildungen, die auf einem vulcanischen Grundgerüste aufsitzen und zu beträchtlicher Höhe über dem Meeresspiegel emporragen. Was die Engländer mit d Insel anzufangen gedenken, ist zunächst nicht recht ersichtlich. Die Lage derselben vor den Strassen in den Java- und Sunda See ist wohl zur Seebeherrschung der Wege nach Ostasien und Neu-Guinea eine günstige, aber ihre steilen Ufer sind schwer nahbar, es fehlt an einem guten Naturhafen — nur im Nordwesten findet sich ein leidlicher Ankerplatz für kleine Schiffe — und es herrscht Mangel an Trinkwasser. Obzwar von einer dichten Vegetation überzogen, war Christmas-Island bisher noch niemals bewohnt. Aber die Briten haben sich schon auf viel unwirthlicheren Felsen wohnlich eingerichtet.

Miscellen.

Die englischen Expresszüge übertreffen an Fahrgeschwindigkeit alle continentalen Züge. Der Anstoss zu dieser Steigerung der Geschwindigkeit geht von zwei Seiten aus. Dem englischen Passagier dauert jede Fahrt zu lang, und die Eisenbahngesellschaften bemühen sich fortwährend, durch Vergrösserung der Fahrgeschwindigkeit einander Concurrenz zu machen. Ein neues Beispiel für diese alte Thatsache liefern die North Western Railway und die Great Northern-Company. Die erstere hat jüngst einen Schnellzug eingeführt, der die Strecke von London nach Edinburgh, 644 Kilometer, in $8\frac{1}{2}$ Stunden zurückgelegt. Ihre Rivalin, die Great Northern, dagegen hat einen Eildienst organisirt, der dieselbe Strecke in 8 Stunden absolvirt, so dass 80 Kilometer auf die Stunde kommen. Diese letztere Gesellschaft hat sich von jeher durch grosse Fahrgeschwindigkeit ausgezeichnet. Seit Jahren schon durcheilt der Yorker Zug die Strecke London—Grantham in einer Stunde und 57 Minuten, d. i. mit einer Geschwindigkeit von 86 Kilometer in der Stunde.

„**Telautograph**" nennt sich ein von dem Professor Elisha Gray erfundenes Instrument, welches die Beförderung von Depeschen in des Absenders eigener Handschrift ermöglicht. Die Erfindung beruht auf einem bisher nicht gekannten Princip der Controle des elektrischen Stromes. Selbstverständlich hat sich, wie die „N.-Y. H.-Z." erfährt, bereits eine Actiengesellschaft der neuen Erfindung bemächtigt und sich, Nachrichten aus Richmond, Va., zufolge, unter dem Titel „Gray National Telautograph Company" daselbst constituirt. Das Actiencapital der neuen Company ist auf Dollars 500.000 als Minimum und auf Dollars 15,000.000 als Maximum festgesetzt, eingetheilt in Actien zu je Dollars 100.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

316* Report for the year 1887 on the trade of the consular district of Naples
317* Report on the agricultural condition of Massachusetts.
318* Report on agriculture in the Hokkaido (Hakodate, Japan.)
319* Report on agriculture in the district of Nantes.
320* Report for the year 1887 on the trade of Madeira
321 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Viceconsulats in Rio Grande do Sul.
322 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consularagentie in Mariupol *(in italienischer Sprache)*.
323 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Königsberg.
324 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Arequipa-Isley.
325 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Jokohama
326 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Generalconsulats in Salonich.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Die Direccion general de Impuestos in Madrid schreibt eine Lieferung von 3012 Riss Papier verschiedener Classen, bestimmt für den Lotteriedienst während des Betriebsjahres 1888/89, nach den bezüglichen Bedingnissheften, welche im Negociado de Administracion de Loterias zur Einsicht aufliegen. Die Licitation findet am *25. September l. J.* um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags bei obiger Generaldirection statt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 6. SEPTEMBER 1888. [Nr. 36.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
incl. Postversendung:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.
Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—
Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.
Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

ÜBER DIE VÖLKERRECHTLICHE STELLUNG DER SEEPOSTDAMPFER.

In englischen Blättern, insbesondere in solchen der britischen Colonien, herrschte in letzter Zeit eine grosse Erregung über die von der englischen Regierung getroffene Verfügung, dass die französischen und deutschen Postdampfer betreffs ihrer Behandlung in britischen Häfen den Kriegsschiffen gleichzuhalten seien.

Nach Zeitungsangaben war von französischer Seite an die englische Regierung das Ansuchen gestellt worden, in britischen Häfen gegen französische Postdampfer keinerlei gerichtliche Acte zuzulassen, welche dieselben am Platze festhalten oder die Fortsetzung ihrer Reise verzögern könnten; es sollten demnach die Localbehörden nicht befugt sein, gegen an Bord solcher Dampfer befindliche, gefangene oder unter Ueberwachung stehende Personen gerichtlich einzuschreiten.

Diesem Ansuchen, welches, wahrscheinlich in Folge eines vorgekommenen Falles, zunächst in der Absicht gestellt worden sein mochte, den Postdampfern die ununterbrochene Fortsetzung der Reise zu sichern, ward von der englischen Regierung auf Grund der Convention von 1856 nicht nur willfahrt, sondern dieselbe ging noch weiter, indem sie den besagten Dampfern die Gleichstellung mit Kriegsschiffen zuerkannte. Um Missbräuchen vorzubeugen, wandte sich die englische Regierung an die französische mit dem Ersuchen, an ihre Consuln, an die Agenten und Führer der in Rede stehenden Postdampfer Instructionen auszugeben, dahin lautend, dass sie die Localbehörden der von diesen Dampfern anzulaufenden Häfen unterstützen, indem sie auf strenge Beachtung der Zollvorschriften sehen, und dafür sorgen, dass nichts geschehe, was mit dem öffentlichen und Privatrecht im Widerspruche steht. Für den Fall, als das Zugeständniss der fraglichen Privilegien zu Missbräuchen Anlass geben sollte, hatte sie unzweideutig sich deren Beschränkung vorbehalten.

Gleiche Vorrechte wurden auch den deutschen Postdampfern gewährt.

Diese Verfügungen der britischen Regierung begegneten — wir können wohl beifügen, naturgemäss

— in den von denselben zunächst betroffenen Kreisen der englischen Handelswelt und der Rheder, speciell in jenen der Kroncolonien, auf lebhaften Widerspruch. Denn durch die Gleichstellung mit Kriegsschiffen wurden die Postdampfer französischer und deutscher Flagge nicht nur von einem polizeilichen und richterlichen Einschreiten an Bord, sondern auch von der Leistung der Tonnengebühren und von jeder zollämtlichen Visitation befreit, sie erhielten in Bezug auf die Quarantaine-Vorschriften Begünstigungen und dürfen auch an Sonntagen Löschungsarbeiten vornehmen. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass die von französischer Seite den britischen Postdampfern zugestandenen Vorrechte nicht so weitgehende seien wie die von der britischen Regierung den französischen gewährten.

Angesichts einer solchen Sachlage müsse entweder die verfügte Gleichstellung fremder Postdampfer mit Kriegsschiffen wieder aufgehoben werden, oder es seien den Postdampfern britischer Flagge die gleichen Rechte wie ersteren einzuräumen. Letztere Massnahme würde jedoch eine grosse Anzahl von Handelsdampfern ausserhalb der heimischen Gesetze stellen.

Wenn wir nun den vorliegenden Gegenstand einer Prüfung zu unterziehen und denselben vom völkerrechtlichen Standpunkte, sowie von jenem der allgemeinen Verkehrsinteressen zu beurtheilen versuchen, so steht vor Allem fest, dass jeder unabhängige Staat, vermöge des Souveränitätsrechtes, eine Verfügung wie die in Rede stehende zu treffen, zweifellos befugt ist; auch scheint es uns, dass die englische Regierung folgerichtig gehandelt hat, wenn sie die Postdampfer französischer und deutscher Flagge den Kriegsschiffen gleichstellte, nachdem sie in richterlicher Beziehung so wichtige Concessionen gemacht und Exterritorialität zugestanden hatte; was aber einer eingehenderen Untersuchung bedürfen mag, ist die Frage, ob die in Rede stehende Gleichstellung wirklich den Interessen des Seeverkehrs und dessen Bedürfnissen durchaus entspricht?

Es kann nun allerdings kein Zweifel darüber bestehen, dass es im allgemeinen Interesse, im Interesse der gesammten civilisirten Welt liegt, dass der Seepostverkehr gegen jede Unterbrechung und Verzögerung sichergestellt sei; wohl aber sind Bedenken darüber zulässig, ob auf die angegebene Weise dieser grosse Zweck am besten realisirt werden könne. Denn es handelt sich nicht allein darum, dass ununterbrochene und rasche Verbindungen bestehen, sondern auch, dass die zur Erreichung dieses Zieles ergriffenen Massnahmen nicht zu Missbräuchen Anlass geben, welche staatliche und private Interessen zu schädigen geeignet sind. Um zu beurtheilen, ob der letzteren Bedingung die Gleichstellung der Postdampfer mit Kriegsschiffen entspreche oder nicht, dürfte zunächst die völkerrechtliche Position der Kriegsschiffe in's Auge zu fassen sein.

Kriegsschiffe sind exterritorial, weil sie Theile der Kriegsmacht des Staates sind, dessen Flagge sie führen; ihre Commandanten sind Functionäre dieses Staates und handeln im Auftrage und unter der Verantwortung ihrer Regierung, von der sie unmittelbar abhängen und welcher sie ihrerseits wieder Rechenschaft schuldig sind; der Staat selbst ist es daher, welcher für deren Verhalten Bürgschaft bietet. Anders geartet ist aber die Sachlage bei Postdampfern, welche Privateigenthum, deren Führer und Bemannungen Bedienstete von Privaten sind, die hiemit sich in keinerlei Weise von den übrigen Handelsschiffen unterscheiden. Die Interessen der Rheder bilden hier das massgebende Moment und der Staat nimmt nur insofern Einfluss, als specielle Verträge mit den Eigenthümern ihn hiezu berechtigen und bemüssigen.

Leistet der Staat den Rhedern eine Subvention, so wird er ein Controlsrecht über deren Gebahrung haben und ausüben, und wird er darüber wachen, dass die Stipulationen, auf Basis deren die Subvention gewährt worden, erfüllt werden. Im Uebrigen haben die Rheder und deren Bedienstete freie Hand, und wird es naturgemäss ihr Bestreben sein, das Unternehmen so lucrativ als möglich zu machen.

Der durch den Transport von Waaren und Reisenden zu erzielende Gewinn wird daher stets den Hauptfactor und die Haupttriebfeder dieser ihrer Bestrebungen abgeben.

Wie zu ersehen, alterirt das im Sinne des Gesagten allenfalls bestehende Vertragsverhältniss zur Regierung des Staates, dessen Flagge ein Postdampfer führt, seine Stellung als Handelsschiff nicht in einer solchen Weise, um Postdampfer in völkerrechtlicher Beziehung anders zu behandeln, als die übrigen Handelsschiffe; denn bei ersteren ist kaum eine bessere Garantie gegenüber Verletzungen des Völkerrechts, gegenüber Vergehen und Verbrechen wider die Gesetze der Staaten, deren Häfen sie anlaufen, geboten, als bei Kauffahrern überhaupt.

Eine genügende Garantie wäre nur dann vorhanden, wenn die Postdampfer in einer engeren Beziehung zur Regierung des Staates ständen, dem sie angehören. Man kann den Staaten nicht zumuthen, dass sie den Postverkehr zur See unmittelbar in eigene Hand nehmen; doch auch wenn sie denselben in privaten Händen belassen, sind sie im Stande, sich eine unmittelbare Einflussnahme zu sichern und hiemit die Bürgschaft zu bieten, welche es gestattet, den besagten Dampfern eine Ausnahmsstellung, d. h. Exterritorialität in einem Umfange zuzugestehen, als der angestrebte Zweck es eben erheischen mag. Ein Weg, der unter Anderm zu einem solchen Ziele führen dürfte, wäre, dass die Führer der Postdampfer der betreffenden Regierung gegenüber unmittelbar verantwortlich gemacht werden, oder dass an Bord dieser Schiffe vom Staate bestellte Individuen sich befinden, welche, mit entsprechenden Vollmachten ausgerüstet, als Regierungscommissäre fungiren. Erstere Massnahme dürfte gegenüber der letzteren den Vorzug verdienen.

Die Capitäne der Postdampfer (beziehungsweise Regierungs-Commissäre) sollten daher Seeofficiere der Kriegsmarine des betreffenden Staates sein, sei es, dass sie dem activen oder dem Reservestande entnommen sind oder einer eigenen Kategorie von Seeofficieren angehören; jedenfalls müssten die fraglichen Functionäre Staatsbeamte sein.

Wir können diese Erörterungen nicht schliessen, ohne noch eines Umstandes zu erwähnen, welcher heutzutage bei Beurtheilung einer Frage, wie die vorliegende, nicht übersehen werden darf, und welcher vielleicht bei der von der englischen Regierung getroffenen Verfügung mitbestimmend gewesen sein mag.

Es ist bekannt, dass die meisten, wenn nicht sämmtliche, Seestaaten sich der Dienste aller für den Kriegsgebrauch — speciell für den Nachrichtendienst und für den Kreuzerkrieg — geeigneten, daher schnelllaufenden und mit grossem Kohlenbedarf zu versehenden Dampfer für einen eventuellen Kriegsfall sichergestellt haben, indem sie mit den Privatbesitzern auf eine entsprechende Gegenleistung basirte Uebereinkommen eingingen. Nach Angabe des V.-Adm. Bourgois hat sich z. B. die französische Regierung aller schnelllaufenden, für den Kriegsdienst tauglichen Privatdampfer versichert, so dass für einen Kaperkrieg, wie er einstens von unternehmungslustigen Privaten geführt worden, keine geeigneten Schiffe erübrigen würden.

Diese für den Kriegsgebrauch bestimmten Privatschiffe werden aber nothwendig vom Staate als solche in Evidenz gehalten, und muss bezüglich derselben dem Staate auch ein Controlsrecht zustehen. Sie gehören daher thatsächlich zur Flottenliste des betreffenden Staates, wenn sie auch in Friedenszeiten commerciellen Zwecken dienen.

Nun sind aber gerade Postdampfer solche Schiffe, die sich durch Schnelligkeit und entsprechend grosse Fassungsräume für Kohlen, daher durch Eigenschaften auszeichnen oder auszeichnen sollen, welche sie eventuell als brauchbare Kriegsschiffe erweisen.

Es ist daher mit Recht anzunehmen, dass sie im Sinne der obigen Darstellung zu jenen Schiffen gehören, auf welche der Staat, wenn auch kein Eigenthumsrecht, doch ein Verfügungsrecht geltend machen kann, sie sind aber dann *de facto* nicht mehr ausschliesslich Privatschiffe, sondern können in einem gewissen Sinne als Staatsschiffe, d. h. mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Verwendung, als Kriegsschiffe gelten.

Werden sie überdies von Seeofficieren der betreffenden Kriegsmarine befehligt, so tritt ein wesentliches Moment hinzu, um solche Schiffe als Kriegsschiffe zu charakterisiren. In der Gleichstellung der Postdampfer mit Kriegsschiffen im internationalen Verkehr selbst in Friedenszeiten liegt aber bereits die offene Anerkennung derselben als Kriegsschiffe. In einem eventuellen Kriegsfalle werden sie daher auch ohne weitere Bedenken und Rücksichten, die man allenfalls Kauffahrern gegenüber, wenigstens bei Beginn der Feindseligkeiten zu beachten sich bemüssigt sieht, als legale Prise verfallen können.

England ist hiemit in die Lage versetzt, gleich bei Beginn der Feindseligkeiten sich der feindlichen Postdampfer zu versichern, welche zur Zeit in britischen Häfen weilen oder in deren Nähe betroffen werden. Da ein so bedeutender Theil der Knoten- und Stützpunkte des maritimen Weltverkehrs im Besitze Englands ist, so dürfte der soeben erwähnte Umstand nicht allzu gering anzuschlagen sein.

Wenn wir nun diese Folgerungen und Schlüsse näher in Betracht ziehen und unsererseits die Frage beantworten sollen, ob ein Kauffahrer, welcher Eigenthum von Privaten ist, zu commerciellen Operationen verwendet wird, aber für den Kriegsfall in der Flottenliste eines Staates als Kriegsschiff vorgemerkt ist, in Friedenszeiten mit Recht als Kriegsschiff angesehen werden darf — so müssen wir nach unserer Ueberzeugung auf diese Frage mit „Nein" erwidern, selbst für den Fall, als das betreffende Schiff von einem Officier der Kriegsmarine des Staates befehligt wird, dessen Flagge es führt; denn die entsprechenden Merkmale eines Kriegsschiffes in Bezug auf Eigenthümer und Verwendung fehlen und sogar dann, wenn unter den früher von uns gestellten Voraussetzungen einem Postdampfer die Exterritorialität in beschränktem Umfange zugestanden wird, verbleibt für die Dauer des Friedens dem betreffenden Schiffe der Charakter eines Handelsschiffes. Anders stellt sich die Sache in dem Augenblicke, als zwischen zwei Staaten der Kriegszustand eintritt; vom Momente des Kriegsausbruches an hat jeder Staat das Recht, ein Mercantilschiff, von dem bekannt, dass es für den Fall eines künftigen Krieges in die Flottenliste des feindlichen Staates eingetragen ist, als Kriegsschiff zu behandeln, d. h. in diesem Falle, gegen dasselbe mit Waffengewalt vorzugehen und es zur Prise zu machen. Denn sowie der Krieg beginnt, kommt auch das Verfügungsrecht des Eigenstaates über das in Rede stehende Schiff zur Geltung; es hört hiemit auf, ein Privatschiff, ein Kauffahrer, zu sein, und der gegnerische Staat handhabt nur das Recht der Selbsterhaltung, wenn er sich des mehrerwähnten Schiffes bemächtigt, damit es nicht später als Kriegsinstrument gegen ihn gebraucht werde.

Aus dem Letztgesagten ist übrigens zu entnehmen, dass die zur See Mächtigen nicht zu fürchten brauchen, durch einen Verzicht auf das Recht der Wegnahme schwimmenden feindlichen Privatgutes in ihren Kriegsrechten allzusehr beschränkt zu werden, denn sie werden noch immer in der Lage sein, gegen jene Schiffe der gegnerischen Kauffahrteiflotte feindlich vorzugehen, welche ihnen unter Umständen thatsächlich gefährlich werden können.

Schliesslich dürfte die Bemerkung gestattet sein, dass es uns im allgemeinen Verkehrsinteresse gelegen scheint, die in diesem Artikel versuchsweise behandelte Frage durch ein internationales Uebereinkommen zu regeln. *F. A.*

DER JAHRESBERICHT DER WIENER HANDELS- UND GEWERBEKAMMER FÜR 1887.

Früher als es in den Vorjahren der Fall war, ist der das Jahr 1887 betreffende *Bericht der Wiener Handels- und Gewerbekammer* erschienen, welcher *über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse von Niederösterreich* an das Handelsministerium zu erstatten ist. Den über 500 Seiten füllenden, mit grossem Fleiss ausgearbeiteten Einzelnachweisungen über die verschiedenen Zweige von Industrie und Verkehr ist wie gewöhnlich eine allgemeine Betrachtung vorangeschickt.

Eine begreiflicherweise grosse Rolle spielt in derselben die Kriegsgefahr, von der Europa stets heimgesucht ist, und deren Rückwirkung auf das Wirthschaftsleben. Die Kriegsfurcht brachte, wie die Kammer sich ausdrückt, die Geschäftswelt um ihre besten Hoffnungen, sie vernichtete zahlreiche Ansätze zu intensiverem Betriebe im Keime, hielt von jeder weiter ausgreifenden commerciellen oder industriellen Initiative ab und lähmte den nach langjähriger Unthätigkeit wieder zu activem Eingreifen im ökonomischen Bereich entschlossenen finanziellen Unternehmungsgeist.

Das Gesammtergebniss der Berichtsperiode wird trotz mehrfacher, günstiger Anzeichen, wie der Gestaltung des Aussenhandels, der im Eisenbahnverkehr stattgehabten Transportzunahme, der gesteigerten Creditansprüche der Geschäftswelt, nicht als die Anbahnung eines völligen Umschwunges in den Wirthschaftsverhältnissen gedeutet, da alle erwähnten symptomatischen Umstände nicht aus einer allgemeinen Steigerung der Consumtion resultirten, sondern unter der Mitwirkung von Potenzen zu Stande kamen, welche, wie die staatlichen Rüstungen und die Zollerhöhungen, sich nicht aus dem Wirthschaftsprocesse selbst herausbildeten. Es zeigten sich daher auch die verschiedenen Zweige von Industrie, Handel und Verkehr sehr ungleichmässig entwickelt, und bedauerlicherweise bildeten im Bezirke der Kammer die Branchen mit unverändert ungünstigen oder selbst verschlechterten Absatzbedingungen die Mehrzahl.

So hat der Viehhandel einen beträchtlichen Rückschritt in Ein- und Ausfuhr zu verzeichnen; die Eisen und Metall verarbeitenden Industrien sahen sich, wo denselben nicht die Anschaffungen für militärische Zwecke, die regere Baulust oder sonstiger Zufall der Conjunctur wenigstens zeitweise bessere Beschäftigung zuführten, zumeist auf wenig befriedigende Preis- und Absatzverhältnisse angewiesen; in der Maschinenindustrie blieben Erzeugung und Absatz im Allgemeinen hinter dem normalen Masse zurück, am ungünstigsten gestaltete sich die Lage der Locomotiven- und Waggonfabrikation, günstiger die Production von landwirthschaftlichen und Werkzeug-Maschinen; der Export in der Glasbranche bezog sich zumeist nur auf die allerwohlfeilsten Artikel zu gedrückten Preisen; der Mühlenbetrieb hatte mit den die Ausfuhr erschwerenden deutschen Zollerhöhungen und der durch tarifarische Massregeln wirksamst unterstützten ungarischen Concurrenz zu kämpfen.

In der Textilindustrie verkehrten die meisten Zweige im ersten Halbjahr zwar auf Grund der Rüstungen und der bevorstehenden Activirung der Zollnovelle in reger Thätigkeit, die späteren geschäftlichen Ergebnisse aber standen dem ersten Semester nach; den Baugewerben

kam eine sich namentlich in den Vororten lebhafter entwickelnde Bauthätigkeit zu statten; die Rohzuckerproduction erzielte günstigere Preise, aber nur geschwächten Export, wogegen die Raffination für die Vertheuerung des Rohmaterials nur zum Theile durch bessere Raffinadepreise schadlos gehalten wurde; die Papierindustrie hatte befriedigenden Absatz, stand aber unter dem Drucke stetig sinkender Preistendenz u. s. w. Kurz gesagt: etwas Licht, aber viel Schatten. Namentlich der aus Rumänien verdrängte Export hat sich auch für die Absatzverhältnisse im Inlande empfindlich fühlbar gemacht.

Neben der politischen Unsicherheit beklagt sich die Kammer auch eindringlich über das Uebermass protectionistischer Bestrebungen über die an Prohibition hinanreichenden Repressions- und Retorsionsmassregeln, welche über das berechtigte Schutzbedürfniss der Arbeit hinausgehen.

Um so höher ist es nach dem Berichte anzuschlagen, wenn der Handelsminister die Einseitigkeit der herrschenden Handelspolitik als einen Fehler gekennzeichnet und die Wiedereinlenkung in eine entsprechende Vertragspolitik auf Basis eines angemessenen Schutzes der nationalen Arbeit, und damit zugleich auch die Wahrung und Förderung der Ausfuhrbeziehungen als eine gleich wichtige Aufgabe der Volkswirthschaftspflege hingestellt hat. Der Bericht bespricht im Anschlusse hieran kurz unser handelspolitisches Verhältniss zu mehreren Staaten, gedenkt mit Anerkennung der liberalen Gewährung von Zollrestitutionen und gibt dem Wunsche Ausdruck, dass die durch Eröffnung der Orientbahnen gebotenen Vortheile möglichst rasch erfasst und dauernd gesichert und die Arbeiten zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse in der Donau mit grösstmöglicher Beschleunigung in's Werk gesetzt werden. Das neue Uebereinkommen mit dem Lloyd hingegen vermag der Kammer nur eine relative Befriedigung zu gewähren.

Sie constatirt sodann die wachsenden Erfolge ihres Informations-Bureaus für Ex- und Import, welche in erster Linie der verständnissvollen Bereitwilligkeit der Consular-Functionäre zu danken seien, und bringt mehrere zum grössten Theile schon in den Vorjahren oder sonst bei anderen Anlässen bekannt gegebene Wünsche vor, so hinsichtlich der Reform der Concursordnung, des Hausirhandels, des Unterrichtswesens, des Gesetzentwurfes, betreffend die Hintanhaltung der Trunkenheit, etc.

Endlich kommt die Kammer speciell auf die Lage Wiens zu sprechen, wobei sie ihrem Bedauern über die Verzögerung der Lösung so vieler städtischer Fragen von grösster Bedeutung Ausdruck gibt. Ebenso constatirt die Kammer mit Bedauern, dass sich in den Kronländern eine im Wachsen begriffene Strömung geltend macht, um aus engherzigem Particularpatriotismus die Producte des Wiener Gewerbefleisses zurückzusetzen zu Gunsten der nationalen Erzeugnisse von oft minderer Qualität und höherem Preis. Den Schluss macht — mit Beziehung auf das Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Kaisers — eine warme Versicherung der Dankbarkeit, welche Oesterreichs Handel- und Industrietreibende ihrem Herrscher entgegenbringen.

Handels-Museum.

DAS IMPERIAL INSTITUTE.

Der Londoner „Economist“ publicirt in seiner letzten Nummer eine von Seite des vorbereitenden Comités des Imperial Institute in Form eines Memorandums gegebene Darstellung des Wirkungskreises und der Organisation des Commercial Intelligence Department, welches als ein Bestandtheil des Institute gedacht ist. Wir geben im Nachstehenden dieses Memorandum in Uebersetzung wieder.

Es lautet:

„Die Ergebnisse der Arbeiten des Department sollen den Interessenten des Handels und der Industrie auf folgende Weise zugänglich gemacht werden:

a) Durch eine Zeitschrift (welche z. B. einmal monatlich erscheint), die an die Mitglieder des Institute und unter gewissen Bedingungen auch an öffentliche Körperschaften, Gesellschaften und Institute versendet werden soll, deren Wirkungskreis sich mit den Interessen von Handel, Gewerbe, Industrie, technischer Erziehung, Auswanderung oder Colonisation berührt.

b) Durch besondere, wöchentlich oder von Zeit zu Zeit auszugebende Circulare, welche dazu bestimmt sind, richtige Informationen sofort nach Erhalt den genannten Personen und Instituten zu vermitteln.

Die Nachrichten werden bereits gesammelt auf dem Wege der Correspondenz mit den nachfolgenden Personen und Instituten, und zwar:

a) Mit den einzelnen Colonialregierungen, von welchen die regelmässige und prompte Uebermittlung aller ihrer officiellen Publicationen zugesichert ist, welche sich auf Handel, Gewerbe, Landwirthschaft und die allgemeinen wirthschaftlichen Interessen der einzelnen Colonien beziehen.

b) Mit den General-Agenten (oder analogen Functionären) der einzelnen Colonien.

c) Mit öffentlichen Functionären, Körperschaften, Handels- und anderen Gesellschaften im indischen Kaiserreich, wodurch eine nahe Verbindung zwischen dem Institute und den Geschäftscentren und den öffentlichen Instituten hergestellt ist, deren Wirkungskreis die Interessen der Landwirthschaft und des Handels in Indien berührt; so ist eine fortlaufende Quelle von Informationen bezüglich der natürlichen und industriellen Kräfte, des Handels und der Bedürfnisse des Landes geschaffen.

d) Mit den fremden Consuln und mit den britischen Consuln im Ausland, unter Vermittlung des Foreign Office; wodurch dem Institute gesichert sind die Consularberichte anderer Nationen und fremdländische officielle Publicationen, welche das Institut nicht durch das Foreign Office erhält.

e) Mit den bedeutendsten commerciellen und industriellen Zeitungen des Inlandes, der Colonien und Indiens. Mehr als 100 Zeitungen laufen gegenwärtig regelmässig im Bureau des Imperial Institute aus allen Theilen Grossbritanniens ein und werden einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, durch welche aus ihnen alle Mittheilungen gewonnen werden, welche geeignet wären, den am Handel und Gewerbe betheiligten Personen zu nützen.

f) Mit den Handelskammern in den Provinzen, Colonien und in Indien, mit der Royal Geographical Society, dem Iron and Steel Institute, der Society of Chemical Industry, der Institution of Civil Engineers und anderen technischen Gesellschaften.

Diese hier specificirte Correspondenz wird sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände beziehen:

a) Die fortlaufende Sammlung alles publicirten Materials vertrauenswürdigen Charakters, welches sich auf die natürlichen Hilfsmittel, die Industrie und den Verkehr bezieht, die Lage und die Statistik des Handels- und Arbeitsmarkts, die wichtigsten Handelsbeziehungen der einzelnen britischen Colonien, Indiens und fremder Staaten, sowie Colonien besonders mit Hinblick auf die Bildung einer fortlaufend zu ergänzenden Bibliothek für alle commerciellen und verwandten Gegenstände, Landwirthschaft, Industrie, Gewerbewesen, Handwerk, Auswanderung und Colonisation.

b) Die fortlaufende Sammlung von Informationen über bekannte und neue Bezugsquellen von Rohmaterial, Mineralien, Vegetabilien und animalischen Stoffen in den Colonien und Indien, über Preisbewegung, Mittel und Kosten des Transports, Erschliessung von neuen Ländern oder Landestheilen, neuen Märkten u. s. w.

c) Die fortlaufende Sammlung von Informationen von Seite der Importeure und Exporteure der einzelnen Colonien und Indiens über die Anforderungen, welche an den verschiedenen Plätzen bezüglich der Rohproducte und Fabrikate gestellt werden, über den Stand des Markts, des Finanzwesens, Mittel und Kosten des Transports und der Massregeln zur Förderung des localen Handels.

d) Die fortlaufende Sammlung von Informationen über Import und Export fremder Absatzgebiete, ihre Industrie, ihr Finanzwesen, Tarife, Zölle und sonstige ähnliche Reglements; über alle Gegenstände, welche zum Gewerbewesen, Handel und Industrie in Beziehung stehen, sowohl was deren jedesmaligen Zustand, als auch, was ihre Zukunftsaussichten betrifft; endlich über gewerbliches und commercielles Schulwesen im Ausland.

e) Die erforderlichen Vorbereitungen für die von Zeit zu Zeit herauszugebenden Abhandlungen, Auszüge und statistischen Arbeiten, welche in einer zur Veröffentlichung geeigneten Form neues auf die obenbezeichneten Gegenstände bezügliches Material zur Darstellung bringen sollen.

f) Die Sammlung von Informationen über den Bedarf der Colonien, die Einwanderung und Colonisation, neue Erforschungen, öffentliche Werke, deren Fortschritt, sowie bestehende Pläne etc., Stand des Arbeitsmarkts, Arbeits- und Waarennachfrage, Löhne und andere Gegenstände, welche für

diejenigen, welche Beschäftigung in den Colonien suchen, von Nutzen und Interesse sind und als Informationen über Bestand und Auftauchen von Gelegenheiten zur Investition von Capitalien in den colonialen Theilen des Reiches dienen können.

Im innigen Zusammenhange mit diesem System der Correspondenzen beabsichtigt man ein Bureau (und eventuell Filial-Bureaux in den Provinzen) einzurichten, zur Erledigung von Anfragen aus dem Gebiet von Handel, Gewerbe und Industrie, Schuleinrichtungen und allen jenen einzelnen Gegenständen, welche mit den Zielen der gewerblichen und commerciellen Ausbildung zusammenhängen.

Dieses System der Correspondenzen wird, wenn einmal vollständig entwickelt, in bedeutendem Masse die Einrichtung von Sammlungen von Proben, von Mustern in grösserem Umfang, von Producten aus allen drei Naturreichen, sowie von Proben aus dem Bereiche der industriellen Arbeit erleichtern; nicht minder die Erhaltung solcher Sammlungen auf dem jeweils neuesten Stand, die Vertheilung von anschaulich geordneten gewerblichen und commerciellen Sammlungen und die Beschaffung von Mustern zum Zweck der gewerblichen Arbeit oder versuchsweiser Unternehmungen.

In der Absicht, die hier skizzirte Thätigkeit in möglichst vollendeter Weise zu gestalten und die erforderlichen Nachrichten so früh als möglich zu bringen, besteht auch der Plan, ein Netz von Agentien zu bilden, um die Uebermittlung (durch telegraphische Codes) der neuesten Nachrichten aus den einzelnen Zweigen des Handels und der Industrie von zwölf bis fünfzehn Centren in den Colonien und Indien zu sichern."

SCHWEIZERISCHES HANDELS-MUSEUM.

In Ländern, welche bisher keine Handels-Museen besassen, beginnt man sich allmälig mit diesem Institut nicht nur theoretisch zu befreunden, sondern ihm auch praktisch näherzutreten. Nicht nur in Deutschland und England, auch in der Schweiz macht sich in letzter Zeit eine immer wachsende Bewegung zu Gunsten der Errichtung eines Handels-Museums geltend. Am 21. August d. J. hielt der Professor der Consularschule in Bern, Herr A. Oncken, am schweizerischen Geographentag einen Vortrag über Zweck und Organisation von Handelsmuseen, welcher in concreten Vorschlägen zur Errichtung eines Schweizer Handels-Museums gipfelte.

Seither beschäftigt sich die gesammte Schweizer Presse sehr lebhaft mit dieser Anregung, welche allem Anschein nach sehr nachhaltige Wirkungen zu äussern bestimmt ist. Zur Orientirung unserer Leser lassen wir im Nachstehenden die Vorschläge Prof. Oncken's, sowie sie vom schweizerischen Geographentag zum Beschluss erhoben wurden, folgen.

Der Geographentag erklärt: Die Gründung eines Netzes schweizerischer Handels-Museen nach dem Vorbild der Brüsseler und Wiener Einrichtung und thunlichst unter Combination der beiderseitigen Principien ist wünschenswerth. Es sind unter Zuziehung kaufmännischer Interessenkreise bei den Bundesbehörden die nöthigen Schritte zu thun, dass der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1886 auf das kaufmännische Bildungswesen ausgedehnt und die Handels-Museen subventionsfähig erklärt werden. Die Pariser Ausstellung von 1889 soll zur Beschaffung eines Grundstockes für die schweizerischen Handels-Museen benützt werden. Diese Beschlüsse sind von der Delegirtenversammlung unverzüglich auszuführen.

Wie sehr man es sich übrigens auch in der Schweiz angelegen sein lässt, die ausländischen, das Brüsseler und Wiener Muster, nachzuahmen, so hat man sich doch mit Rücksicht auf gewisse eigenthümliche Verhältnisse der Schweiz zu einer fundamentalen Abweichung in der Organisation genöthigt gesehen. Man will nämlich nicht *ein* Handels-Museum, sondern ein *Netz* von Theilmuseen errichten.

St. Gallen bekäme etwa die Textilindustrie, Neuenburg die Uhren, Genf Bijouterie und Uhren etc. Diese Institute müssten aber ein Centralorgan haben, das den Verkehr vermittelte. Es hätte einlaufende Muster zusammenzustellen, sie in einem Turnus durch alle Museen laufen zu lassen und sie dann demjenigen abzugeben, das sie aufzubewahren hätte.

Der Schweizerische kaufmännische Verein hat sich der Bewegung für Errichtung eines Handels-Museums angeschlossen.

MUSTERLAGER FÜR ENGLISCHE WAAREN IN HAMBURG.

Der schon seit längerer Zeit gehegte und von uns p. 107 d. B. bereits registrirte Plan, in Hamburg ein Musterlager für britische Erzeugnisse anzulegen, um dem dortigen Exporteur Gelegenheit zu geben, auch nach dem Zollanschlusse Hamburgs seine transatlantischen Abnehmer mit englischen Waaren versehen zu können, soll in nächster Zeit thatsächlich Gestalt gewinnen. Der britische Viceconsul in Hamburg, Herr Ambrose Pogson, hat vor Kurzem eine Reise nach London gemacht, um die dortigen Fabrikanten und Kaufleute für den von ihm entworfenen Plan zu gewinnen, was nach Ansicht der Zeitschrift „Eisen und Metall" darauf hindeuten dürfte, dass bis jetzt der Liebe Müh' noch von keinen besonderen Erfolgen belohnt worden ist. Herr Pogson hat zur Förderung seiner Idee sich die Räume der Londoner Handelskammer zur Verfügung stellen lassen und den dort erschienenen Geschäftsleuten auseinandergesetzt, wie gut sie thun würden, einen oder mehrere der von ihm aufzustellenden Schränke zu miethen, um in denselben ihre Waaren zur Anschauung zu bringen. Der Plan, die Räume für diese Schränke dem Gebäude des britischen Consulates abzugewinnen, ist aufgegeben worden, statt dessen gedenkt Herr Pogson ein Haus mit etwa 30 Zimmern in unmittelbarer Nähe der Börse zu miethen. In deutschen Handelskreisen scheinen die Absichten des englischen Viceconsuls auf einigen Widerstand zu stossen. Es wird insbesondere auf die in den Räumen der Hamburger Börse etablirte Exportmuster-Ausstellung hingewiesen, welche ihren Zweck vollkommen erfülle.

ITALIENISCHE AUSWANDERUNG.

Die ökonomische Krise, in welcher sich Italien gegenwärtig befindet, wird am besten durch die Zahl der italienischen Auswanderer charakterisirt, welche vor zehn Jahren 40.000 jährlich, im Jahre 1887 aber nicht weniger als 173.000 betrug. Für das I. Trimester des Jahres 1888 ist die Zahl auf die enorme Höhe von 82.283 angewachsen, was gegenüber der Auswanderungsziffer der entsprechenden Periode des Vorjahres (49 950) eine Progression von 70 Percent bedeutet. Hält dieser starke Auswandererstrom auch während der weiteren drei Trimester dieses Jahres an, so wird die Zahl der Auswanderer auf 330.000 anwachsen, was auf die 29 Millionen Einwohner des Königreiches Italien einen Percentsatz von 1·14 Percent ausmachen würde. Die italienische Regierung hat auf diese Thatsachen ihr Augenmerk gerichtet und einerseits ein Staatsgesetz über die Auswanderung auszuarbeiten beschlossen, andererseits, wie die „Deutsche Colonialzeitung" mittheilt, an die Präfecten des Landes ein Rundschreiben gerichtet, welches dieselben veranlasst, die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche im Jahre 1887 eine starke Auswanderung aufzuweisen hatten, zur Ausfüllung eines Fragebogens aufzufordern. Wie das Rundschreiben weiter ausführt und klarstellt, bezweckt der Fragebogen, in Erfahrung zu bringen: die dauernden und vorübergehenden, sowie ausserordentlichen Ursachen der Auswanderung, die häuslichen und Vermögensverhältnisse der Auswanderer, die Thätigkeit der Auswanderungsvermittler, ob die Ausgewanderten eine sie befriedigende Lebensstellung gefunden haben, wie viele Leute nach längerem oder kurzem Aufenthalte im Auslande in die Heimat zurückkehrten, und ob sie verhältnissmässig ansehnliche Ersparnisse mit sich zurückbrächten Die Präfecten sind angewiesen, ihre Erhebungen an die Hauptleitung des statistischen Amtes mit einem erläuternden Berichte innerhalb vier Wochen einzusenden

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Modification der Zuckerzölle.*) Mit Gesetz vom 24. Juli 1888 wird verordnet:

Mit Beginn der Campagne 1888/89 werden die durch das Gesetz vom 29. Juli 1884 für rohen und Raffinade-Zucker jeder Provenienz mit 50 Francs festgesetzten Zölle auf 40 Francs per 100 *kg* Raffinade-Zucker herabgesetzt.

Von dem genannten Zeitpunkte an wird für alle zollpflichtigen Zucker jeder Provenienz ein zeitweiliger Zuschlag von 50 Percent eingehoben.

Einer gleichwerthigen Specialtaxe (20 Frs. per 100 *kg* Raffinade-Zucker), welche bei dem Austritt aus den Fabriken baar zu entrichten kommt, unterliegt der auf Grund der Gesetze vom 29. Juli 1884 und 4. Juli 1887 als Fabrikations-Abfall oder Rendement-Ueberschuss abgabenfreie Zucker.

Dessenungeachtet bleiben alle in den in Betrieb stehenden Fabriken constatirten und von den in der Campagne 1887/88 verarbeiteten Rüben herrührenden Ueberschüsse bis zum 31. December 1888 der gegenwärtig geltenden Behandlung unterworfen.

Entsprechend dem Gesetze vom 13. Juli 1888 bleibt für die Campagne 1888/89 die Surtaxe von 10 Francs auf den als Fabrikations-Ueberschuss abgabenfreien Colonial-Zucker aufrecht.

Die Abgaben auf Candiszucker, Glycose, Zucker zur Weinversüssung, Obstwein und Zuckerderivate werden vorläufig gemäss dem Tarif des Gesetzes vom 27. Mai 1887 weiter eingehoben.

Die Surtaxe von 7 Francs auf die dem aus Europa importirten Raffinadezucker nicht gleichgestellten oder im Transit durch europäische Länder importirten Zucker, welche am 31. August 1888 erlöschen sollte, wird bis 31. August 1889 verlängert. *(Journal Officiel.)*

ITALIEN. (*Ursprungszeugnisse.*) Das italienische Finanzministerium hat auf das Gesuch des italienischen Consuls in Lugano die Erklärung abgegeben, dass von der Einführung des Systems cumulativer Ursprungszeugnisse Umgang genommen werden müsse, da hiedurch nicht allein die Führung der Zollregister erschwert und complicirt werde, sondern auch sehr leicht Verwirrungen entstehen und zu Zweifeln über die Glaubhaftigkeit der von den Spediteuren vorgewiesenen Declarationen Anlass gegeben werden könnte.

Das Finanzministerium theilt bei diesem Anlasse mit, dass die Ursprungszeugnisse nur eine einzige Waarengattung umfassen dürfen. Durch das System der cumulativen Ursprungszeugnisse werde ausserdem das Zutrauen geschmälert, welches Italien in der Beziehung hege, dass die solche Zeugnisse ausstellenden Behörden nicht unterlassen, sich über die Richtigkeit der Angaben der Spediteure zu vergewissern, namentlich nachdem der italienischen Regierung die Thatsache zur Kenntniss gebracht worden, dass solche Zeugnisse bisweilen noch Waaren andern Ursprungs als des beurkundeten mit einbegreifen, was nicht gerechtfertigt wäre. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

(*Einhebung der Alkohol-Surtaxe auf mehrere medicinische Artikel.*) Laut Erlass der Generalzolldirection vom 23. Juli 1888 ist bei der Einfuhr von *Popp's Anatherin-Mundwasser*, ferner *Chloralhydrat* und *Sarsaparilla-Syrup* die Surtaxe von 33, beziehungsweise 144 und 24 Lire per 100 *kg* (ohne Gewichtsabzug für die unmittelbare Umschliessung) für den in diesen Präparaten verwendeten Alkohol zu entrichten. *(Bollettino Ufficiale.)*

NIEDERLANDE. (*Zollbehandlung von Farbwaaren.*) Laut einer Resolution vom 16. Juli 1888 unterliegen *Farbwaaren*, nicht mit Oel verrieben oder mit Alkohol oder Holzgeist bereitet und in Päckchen, Fläschchen oder in anderer kleiner Verpackung eingeführt, wie „*Krämereiwaaren*" dem Zolle von 5 Percent *ad valorem*.

In Folge dessen entfallen aus dem Zolltarif die besonders benannten Positionen: *Anilin* in unaufgelöstem Zustande, wenn in Fläschchen verpackt; *Blauwsel* oder *Smalt* in Päckchen; *Ultramarin*, *Lazurstein*, wenn in papierenen mit Etiquetten versehenen Päckchen; *Farben*, trockene, unzubereitet in Päckchen — und sind unter den Titel „Krämereiwaaren" einzureihen.

RUSSLAND. *(Zollbehandlung von Schwefelkohlenstoff.)* Der in eisernen Flaschen importirte Schwefelkohlenstoff ist nach Tarif Nr. 138, Punkt 1, des Russischen Einfuhrtarifes mit 22 Kop. per Pud bei Anrechnung eines 20percentigen Taraabzuges zu verzollen; die Emballage ist separat nach Tarif Nr. 164 (eiserne und Stahl-Kesselarbeiten mit 1 Rub. 40 Kop. per Pud) zu verzollen.

(Einfuhrverbot von medicinischen Präparaten.) Der Medicinalrath hat die Einfuhr des unter dem Namen „*Ferrum albuminatum liquidum*", ferner die Einfuhr der unter dem Namen „*Antivenereo*" und „*Febbrifugo*" bekannten Medicamente verboten *(Moniteur belge.)*

SCHWEIZ. *(Zolltarifentscheide im Juli 1888.)*

Tarifnummer	Zollansatz. Fr. Ct.	
8.	3.—	Gewürznelkenstiele
9	10.—	„Graine de lin Bergeret" in Säcken, Ballen, Fässern etc verpackt (offen).
12.	100.—	„Racahout des Arabes" in Flacons, Büchsen etc., sofern die Revision nicht erlaubt ist.
16.	—.30	Quebracho-Extract, flüssiger.
17	1 —	Quebracho-Extract, in fester Form.
47 *a*.	16.—	Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas mit aufgemalter, eingeschliffener oder eingepresster etc. Firma- oder Inhaltsbezeichnung (Cognac, Rum etc.).
54	— 40	Bretter, eichene, blos gesägt oder gespalten, jeder Länge.
56.	—.10	Buchsholz.
57.	—.50	Buchsholz.
58	4.—	Buchsholz.
62.		In den Erläuterungen ist nach: „Bretter, ohne Metallbeschläge" einzuschalten: „andere als eichene".
77.	—.30	Pinienkerne (Piniolen) und Zirbelnüsse: nicht geschält.
83.	70.—	Holzschachteln mit Wachstuch, Segeltuch, Zwillich etc überzogen.
130.	7.—	Schlösser, rohe, an welchen blos der Stulp, oder auch Stulp und Schlüsselrohr aus Messing sind.
131 *a*.	20.—	Kochherde aus Eisenblech, polirt, bemalt etc.
132.	40.—	Wiegemesser für den Küchengebrauch.
206.	1.50	Johannisbeeren, schwarze, gestielt, auch nicht eingestampft, in Fässern, Kübeln etc
209.	3.—	Die Erläuterung „Pinienkerne" ist wie folgt zu ergänzen: „Pinienkerne (Piniolen) und Zirbelnüsse: geschält."
234	20.—	„Racahout des Arabes" in Flacons, Büchsen etc, unter der Bedingung der Revision.
271.	30.—	Cartonschachteln mit Etiquetten versehen.
291.	50 —	Unter diese Nummer fallen blos gewebte Dochte für Flach- und Rundbrenner, andere, wie z. B. gedrehte, s. Nr. 411.
411.	16.—	Dochte, andere als gewebte (s. letztere Nr. 291).
411 *a*.	30.—	Lampenbestandtheile, auch zerlegt eingeführt, wenn zusammengehörend. Ersatzstücke (z. B. Brenner, Cylinder, Glasglocken etc.) einzelner Bestandtheile sind hingegen nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.

(Zollbehandlung von Geweben in Verbindung mit Papier.) In Aufhebung der bezüglichen Tariferläuterung ad Nr. 269*a*/270 des Zolltarifes ist vom Zolldepartement entschieden worden, dass Gewebe in Verbindung mit einfarbigem Papier, beziehungsweise auf solches aufgezogen oder mit Lack und Papier überzogen (für Briefcouverts, Verpackungsmaterial und dergleichen), vom 15. September nächsthin an nach Tarif Nr. 284 zu Frs. 8 per Meter-Centner zu verzollen seien. Für Sendungen, welche vor dem 15. September eingehen, gilt noch die bis dahin bestehende Tarifanwendung. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

(Erleichterungen im Grenzverkehr mit Vieh.) Durch Beschluss des Bundesrathes vom 20. April d. J. wird das Zolldepartement ermächtigt, für das zur Benutzung während des Sommers aus Tirol in das Samnaun- und Münsterthal ein- und im Winter wieder nach Tirol auszuführende sogenannte Arbeitsvieh Freipassabfertigung eintreten zu lassen, womit jenes Vieh mit Bezug auf die zollamtliche Behandlung dem Sömmerungs- und Winterungsvieh gleichgestellt worden ist. Die Frist, während welcher letzteres unverzollt in der Schweiz verbleiben darf, beträgt acht Monate. Ueber Vorstellung der Gemeinde Samnaun hat nun der Bundesrath beschlossen, den beiden Thalschaften Samnaun und Münsterthal gegenüber die Freipassfrist von acht Monaten auf ein Jahr auszudehnen. *(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)*

TÜRKEI. (*Aufhebung des Einfuhrverbotes auf Cotonöl.*) Das für reines Cotonöl in der Türkei bestandene Einfuhrverbot wurde aufgehoben; um jedoch Verfälschungen von Speiseölen mit derlei Cotonölen vorzubeugen, wurde angeordnet, dass solches Oel in Hinkunft nur verfärbt oder in anderer Weise zum Genusse unbrauchbar gemacht eingeführt werden darf. (*Moniteur Belge.*)

Handelsgesetzgebung.

INTERNATIONALES EISENBAHNFRACHTRECHT.

Laut Mittheilung der „Zeitschr. f. Eisenb. und Dampfschifff." hat der schweizerische Bundesrath beschlossen, die für den 12. September in Aussicht genommene Schlussconferenz, betreffend das internationale Uebereinkommen für den Eisenbahnfrachtenverkehr, auf einen später festzustellenden Termin zu verschieben.

Handelspolitisches.

SERBISCH-TÜRKISCHER HANDELSVERTRAG.

Der am 25. Juni l. J. zwischen der Türkei und Serbien abgeschlossene Handelsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Waaren ottomanischen Ursprunges oder ottomanischer Erzeugung, welche nach Serbien eingeführt werden, sowie die Waaren serbischen Ursprunges oder serbischer Erzeugung, welche nach der Türkei importirt werden, sind in Bezug auf Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitzölle, dann Reexport, Courtage, Zolllager, locale Abgaben und Zollformalitäten gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Hievon ist der in der Türkei erzeugte Tabak ausgenommen, welcher bei seiner Ausfuhr nach Serbien dem Ausfuhrzolle von 4 Piastern per Okka oder 312¹/₈ Piastern per 100 *kg* unterworfen bleibt.

Ferner sind kraft Art. III der zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn am 24. April/6. Mai 1881 abgeschlossenen Veterinär-Convention von den obigen Bestimmungen ausgenommen die Einfuhr nach und die Durchfuhr durch Serbien von Vieh ottomanischer Provenienz, bis eine Veterinär-Convention zwischen den beiden Vertragsmächten abgeschlossen sein wird.

Art. 2. Die serbische Regierung überlässt dem ottomanischen Importeur die Wahl zwischen den gegenwärtig im serbischen Conventionaltarif fixirten Werthzöllen und den nachstehend aufgeführten specifischen Zöllen:

1. *Getrocknete Makrelen* (Tsiris); Thunfische in Salzlake (Laherdas); Sardinen in Fässchen oder Salzlake und alle anderen gesalzenen oder in Salzlake eingelegten, gedörrten oder geräucherten Fische — 8 Percent *ad valorem* oder 10 Frs. per 100 *kg*.
2. *Olivenöl* in Fässern oder Schläuchen — 8 Percent *ad valorem* oder 8 Frs. per 100 *kg*.
3. *Sesamsamen* — 8 Percent *ad valorem* oder Frs. 3·50 per 100 *kg*.
4. *Kichererbsen*, Erbsen, Bohnen, Linsen und andere *Hülsenfrüchte* — 8 Percent *ad valorem* oder Frs. 1·50 per 100 *kg*.
5. *Sohlenleder* — 10 Percent *ad valorem* oder 30 Frs. per 100 *kg*.
6. *Weizen*, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und anderes *Getreide* — 8 Percent *ad valorem* oder 1 Fr. per 100 *kg*.

Art. 3. Die serbische Regierung fixirt weiters den Einfuhrzoll nach Serbien für die nachstehenden Artikel zu folgenden Sätzen:

1. *Reis* — 10 Percent *ad valorem* oder 4 Frs per 100 *kg*.
2. *Feigen* trockene in Körben, Säcken oder Kränzen; sowie *Oliven* — 10 Percent *ad valorem* oder 4 Frs per 100 *kg*.
3. *Citronen* und Orangen, bittere Orangen, Mandarinen und Judenäpfel — 10 Percent *ad valorem* oder 3 Frs. per 100 *kg*.
4. *Rosinen* — 10 Percent *ad valorem* oder 5 Frs. per 100 *kg*.

Art. 4. Um nöthigenfalls zu constatiren, dass die Producte ottomanischen, beziehungsweise serbischen Ursprunges sind, steht es den Zollbehörden der beiden Vertragsmächte frei, von dem Importeur die Vorlage einer officiellen bei einer Behörde des Versendungsortes abgegebenen Erklärung oder eines von dem Vorstande des Ausfuhrzollamtes ausgestellten Certificates, oder endlich eines von einem am Versandtorte oder im Einschiffungshafen domicilirenden Consul oder Consularagenten des Landes, wohin die Waare importirt werden soll, ausgestellten Certificates zu verlangen.

Art. 5 enthält die Vereinbarung betreffs gegenseitiger Hintanhaltung des Schmuggels etc.

Art. 6 bestimmt, dass die Convention 14 Tage nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden in Kraft tritt und bis zum 31. December 1892/12 Jänner 1893 in Geltung bleibt. Falls jedoch keiner der beiden Theile sechs Monate vor diesem Termine kündigt, so bleibt die Convention stillschweigend bis ein Jahr nach erfolgter Kündigung verlängert.

Dem Uebereinkommen ist ein Protokoll angefügt, in welchem erklärt wird, dass die ausnahmsweise Behandlung Persiens durch die Bestimmungen des Art. 1 nicht berührt wird.

Was die Ursprungszeugnisse (Art. 4 des Uebereinkommens) betrifft, so constatirt das Protokoll, dass dieselben nur gefordert werden sollen, wenn es sich darum handelt, die serbischen und türkischen Artikel, welche in der Convention begünstigt erscheinen, von gleichen Artikeln anderer Provenienz, welche minder günstig behandelt sind, zu unterscheiden.

Weiters constatiren die Bevollmächtigten beider Mächte, dass die Bestimmungen des Art. 1 der Convention, welche den türkischen Provenienzen die Behandlung auf dem Fusse der Meistbegünstigung gewähren, den Importeuren auch freistellen, jede besondere conventionelle oder andere Bestimmung betreffs Einhebung der Werthzölle oder der Wahl zwischen solchen und den specifischen Zöllen auszunützen, wie beispielsweise Art. 5 des serbisch-englischen Vertrages vom 26. Jänner/7. Februar 1880 und Annex C. des serbisch-österreichisch-ungarischen Vertrages vom 24. April/6. Mai 1881, und zwar bis zum Erlöschen dieser Verträge.

ZUR OSTRUMELISCHEN ZOLLFRAGE.

Der „Moniteur Oriental" enthält folgende Mittheilung:

Eine allgemeine Unzufriedenheit hat sich in den Handelskreisen Ostrumeliens fühlbar gemacht, nachdem sämmtliche bulgarischen Zollämter längs der Eisenbahn geschlossen wurden. Nach den diesbezüglich erlassenen Bestimmungen sollte blos das Zollamt in Hermanly bestehen bleiben.

In Folge dessen hätten die aus der Türkei kommenden Sendungen blos in Hermanly verzollt werden können.

In Folge des allgemein erhobenen Protestes wurden die getroffenen Verfügungen aufgehoben und die übrigen Zollämter entlang der Eisenbahnlinie wieder eröffnet.

Cartellwesen.

EIN HOLZTRUST IN AMERIKA.

Ein geradezu gigantischer „Trust" hat sich nach der „N.-Y. Handels-Zeitung" unter der Aegide der Mississipi Logging Company, die ihren Hauptsitz in Eau Claire, Wis. hat, gebildet, um den gesammten Holzhandel von Minnesota und Wisconsin zu controliren. Der „Trust" soll mit Doll. 60,000.000 Capital arbeiten; deutsche Capitalisten sind an demselben hervorragend betheiligt.

INTERNATIONALES STAHLSCHIENEN-CARTELL.

Der „Frankfurter Zeitung" wird unter dem ersten September aus London telegraphirt: Die Verhandlungen wegen Erneuerung des Stahlschienen-Cartells zwischen den englischen, deutschen, belgischen und französischen Fabrikanten sind jetzt soweit vorgeschritten, dass in unterrichteten Kreisen der erfolgreiche Abschluss als nahegerückt bezeichnet wird. Die formelle Ratification ist noch nicht erfolgt. Das neu abzuschliessende Cartell soll auf 5 Jahre normirt werden.

KUPFERSYNDICAT.

Ein nach Paris gekommenes Londoner Bankiertelegramm versichert, wie das „P. B. B." mittheilt, dass die Herren Joubert und Pignatel vom Kupfersyndicat zur Zeit in London mit Vertretern der angeschlossenen Kupferwerke unterhandeln, um die zumeist auf 3 Jahre vereinbarten Verträge auf weitere 3 bis 4 Jahre zu erstrecken; die Werke hätten sich zu verpflichten, ihre Kupferproduction nicht über ein gewisses Quantum hinaus zu treiben, wogegen das Syndicat ihnen successiv erhöhte Verkaufspreise zusichern würde.

DYNAMIT-INDUSTRIE.

Wie dem „Hamb. Corr." mitgetheilt wird, entsprechen die in der kürzlich in London abgehaltenen Generalversammlung der Nobel-Dynamite Trust Company von dem Vorsitzenden Mr. Reid abgegebenen Erklärungen (welche theilweise als optimistisch gefärbt bezeichnet worden sind) thatsächlich der wirklichen Sachlage. Die vereinigten Dynamit-Gesellschaften haben im ersten Semester des laufenden Geschäftsjahres ein günstiges, auch für das zweite Semester in Aussicht stehendes Resultat erzielt, welches durch die auf Deutschland beschränkte kurze Kampfperiode nicht erheblich beeinflusst wird. Die Einigung mit der Concurrenz (Schmidt & Bichl) ist in zufriedenstellender und kein Opfer bedingender Weise erfolgt, und die Verkaufspreise der Sprengstoffe sind im Einverständniss aller Fabriken seit dem 14. vorigen Monats in Deutschland normirt.

DEUTSCHES TAFELGLAS.

Bei der kürzlich von Glasfabrikanten aus West- und Mitteldeutschland in Eisenach abgehaltenen Versammlung handelte es sich wesentlich darum, auf dem Wege gegenseitigen Entgegenkommens eine Zusicherung zu erreichen, dass keinerseits wesentliche Betriebsveränderungen vorgenommen werden, und in dieser Weise zu verhüten, dass zu dem Uebel des grossen Druckes der belgischen Concurrenz, welche die deutsche Tafelglasindustrie bedrängt, auch noch das der Ueberproduction im eigenen Lande hinzutrete. Der Zweck der Versammlung wurde nun, wie die „Industrie" meldet, in der That erreicht.

BANDEISENWERKE.

Die Bandeisenpreise wurden häufig von Nichtverbandswerken unterboten. Das Walzwerkverband beschloss daher, laut Meldung der „K. Ztg." gegen die aussenstehenden Werke Kampfpreise anzuwenden. Eventuell sollen die Bandeisenpreise ganz freigegeben werden.

WESTDEUTSCHES FEINBLECH-SYNDICAT.

Wie die „K. V. Ztg." meldet, wurde die Eröffnung des Syndicats endgiltig auf den 1. September festgesetzt, von welchem Tage ab sich die einzelnen Werke des Verkaufes ihres Fabrikates zu enthalten haben, weshalb alle Anfragen an das Syndicat zu richten sind. Die Bureaux der beiden Geschäftsstellen befinden sich in Dortmund, Südwall Nr. 37, und Weidenau, Wilhelmstrasse Nr. 147.

VEREINBARUNG DER SÄCHSISCHEN GLASHÜTTEN.

Vertreter sächsischer Glashütten schlossen letzter Tage eine Vereinbarung und beschlossen, nach dem Vorgange der rheinisch-westphälischen Glashütten, eine Preiserhöhung für Tafelglas um 5 Percent. Ferner wird berichtet, dass sich die Werksbesitzer bei namhafter Conventionalstrafe für den Zuwiderhandlungsfall verpflichtet haben, innerhalb Jahresfrist keinen neuen Ofen in Betrieb zu setzen.

TAPETENFABRIKANTEN-CARTELL DER VEREINIGTEN STAATEN.

Es ist ein Jahr her, dass die „American Wall Paper Association" sich auflöste. Die im Jahre 1879 gegründete Organisation bestand aus 25 der grössten Tapetenfabrikanten-Firmen des Landes, die einen „Pool" bildeten, um möglichst hohe Preise zu erzielen und aufrecht zu erhalten. Kleinere Fabrikanten, welche dem Cartell fern geblieben waren, traten zusammen, machten die Tapeten des „Pools" nach und setzten ihr Fabrikat zu einem weit billigeren Preise ab. Zu dieser Verbindung gehörten etwa 20 Tapetenfabrikanten, die den zum „Pool" gehörenden Unternehmungen erheblichen Abbruch thaten. Daraufhin beschloss der „Pool", gegen die neue Verbindung vorzugehen und deren Mitglieder entweder zum Anschlusse an die alte Vereinigung zu zwingen oder aus dem Geschäfte zu treiben. Einige derselben schlossen sich an, doch blieben noch genug übrig, die den Anschluss verweigerten, ihr Geschäft in der begonnenen Weise fortsetzten und die Bemühungen des „Pools" erfolglos machten. Letzterer gab sich schliesslich für überwunden und löste sich am 29. Juli v. J. auf. Die Fabrikanten, die dazu gehört hatten, kamen nun mit bedeutend ermässigten Preisen auf den Markt, um die neue Verbindung zu unterbieten und womöglich zur Geschäftseinstellung zu zwingen. In einzelnen Fällen wurden die Preise um 60 Percent herabgesetzt. Das Ergebniss des Kampfes war indess für beide Seiten überraschend. Keiner der kleineren Fabrikanten ward zur Geschäftseinstellung gezwungen, sondern diese sowohl wie ihre Mitbewerber machten das Jahr hindurch gute Geschäfte, da mit der Preisherabsetzung die Nachfrage stieg und die Tapetenerzeugung immer mehr zunahm. Der Nutzen war allerdings nicht mehr so gross, wie früher, aber immerhin noch genügend, um zur Anlage neuer und Vergrösserung alter Unternehmungen zu veranlassen. Dieser Stand scheint aber doch für das Tapetengewerbe gefahrvoll zu werden. Die grösseren Fabriken wünschen deshalb die Vereinigung auf einer Grundlage wiederherzustellen, die auch die übrigen Fabrikanten zum Anschlusse veranlassen soll. Zu diesem Zwecke haben sie bereits mehrere Versammlungen gehalten, um den Bericht eines Ausschusses über den Reorganisationsplan entgegenzunehmen und weitere Schritte zu berathen. *(Industrie.)*

BELGISCHES COAKSSYNDICAT.

Die Errichtung eines belgischen Coakssyndicats ist durch den Widerstand zweier Hauptproducenten der Kohlengruben Bois du Luc und Braquegaies, gescheitert. *(Industrie.)*

VEREINIGUNG ZUR ERRICHTUNG EINES KAUFHAUSES IN PARIS.

In Paris geht man, wie der B. B.-Ztg. von dort geschrieben wird, mit dem Gedanken um, ein grosses Verkaufsgeschäft in der Art der Magazine des „Louvre", „Bon Marché", „Printemps" auf dem Genossenschaftswege zu errichten. Die Zukunft gehört den grossen Bazars, behaupten die Promotoren dieser Idee, und es ist nicht anzunehmen, dass der kleine Gewerbetreibende nach seinen Erfahrungen die Behauptung nicht zugibt. Es handelt sich aber keineswegs um die Vereinigung kleiner Producenten, sondern um ein grosses Syndicat der ersten Fabrikanten, Spinnerei- und Webereibesitzer, Seiden- und Wollenindustriellen, Confections-En-gros-Geschäfte, Blumenfabrikanten, Hutmanufacturen und all' der Zweige sind, welche diese Magazine umfassen. Beim Tode der Leiterin des Bon Marché, der Frau Boucicaut, machte ein Grossindustrieller die Bemerkung, dass der Bon Marché in 25 Jahren einen Gewinn von 200 Millionen gemacht habe und dass die Fabrikanten, wenn sie sich einigen wollten, diesen Gewinn unter sich theilen könnten, statt, wie es jetzt der Fall ist, sich wehrlos den exorbitanten Ansprüchen dieser Verkaufsgeschäfte fügen zu müssen. Ein mächtiges Creditinstitut soll sich erboten haben, zur Verwirklichung eines „Bazar des fabricants réunis" in Paris mit Filialen in Lyon, Bordeaux, Marseille, Lille und anderen Grossstädten, sogar in Brüssel und Genf, mitzuhelfen. *(Industrie.)*

Handel.

KAUTSCHUK-GEWINNUNG UND HANDEL IN OBER-BIRMA.

Die „Rangoon Gazette" veröffentlichte unlängst einen vom politischen Agenten Mr. Warry der englischen Administration in Bohma an den Chief Commissioner von Birma erstatteten Bericht über die Kautschuk-Industrie im District Mogoung in Ober-Birma, dessen Ausführungen wir im Nachstehenden wiedergeben.

Im Jahre 1870 scheint der Kautschuk-Export von Ober-Birma nach Rangoon begonnen zu haben. Bis 1873 erfreute sich dieser Handel voller Freiheit; im Jahre 1873 wurden die Waldungen zum Monopol erhoben. Während der folgenden neun Jahre war fünf chinesischen Häusern die ausschliessliche Ausbeutung dieser Wälder überlassen; zwei derselben steuerten den grössten Theil des Betriebscapitals bei, während die drei anderen die Ausbeutung selbst leiteten. Der Pachtschilling betrug anfangs (1873—1875) 60.000 Rupien, stieg dann auf 70.000 und endlich auf 80.000 Rupien; er fiel dann wieder, der Betrieb erlitt vorübergehend sogar einen völligen Stillstand. Im Jahre 1886 übernahmen zwei Yünnaner Häuser den Pacht für 45.000 Rupien; nach Ablauf dieses Vertrages wurde der Pacht, vom September v. J. an gerechnet, auf ein Jahr in öffentlicher Versteigerung um die Summe von 100.000 Rupien vergeben.

Nach Behauptung der Chinesen findet sich der Kautschukbaum (India rubber tree) allenthalben in den ungeheuren Thälern, welche sich mehrere Meilen weit im Norden von Mogoung erstrecken und bis über die chinesische Grenze reichen. Blos ein Theil dieses gewaltigen Gebietes wird ausgebeutet. Der reichste und regelmässigste Ertrag scheint aus den Waldungen gewonnen zu werden, welche vier oder sechs Tagereisen nördlich von Kamein gelegen sind. Grosse Quantitäten, sagt man, kommen auch von Endaw und Laotsun.

Die Kachins verwenden grosse Sorgfalt auf die Ausbeutung. Die Bäume, welche ich gesehen habe, sagt der Berichterstatter, waren sehr dick und stark, und ganz

mit unzähligen kleinen Einschnitten, selbst die kleinsten Aeste oben nicht ausgenommen, bedeckt; doch konnte man auf den ersten Blick bemerken, dass nur die Hälfte von dem, was hätte gewonnen werden können, genommen worden war. Anfänglich begingen die Kachins den Fehler, ihre Kautschukbäume bis auf den letzten Tropfen zu erschöpfen; aber sie erkannten bald ihren Fehler und geboten dieser Raubwirthschaft Halt.

Mogoung ist das grosse Centrum des Kautschukhandels; vier Fünftel der Production werden dort von den meist im Dienste der Concessionäre stehenden Kachins auf den Markt gebracht; ein Fünftel wird von chinesischen Agenten der Pächter am Productionsorte selbst aufgekauft.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewährt der chinesische Unternehmer den Kachins einen Capitalsvorschuss, um ihnen alle Ausgaben während der Sammelsaison (September bis Juni) zu ersparen. Ein solcher Vorschuss wird ohne Unterschied Jedem gewährt, der sich zur Einsammlung anbietet. Bürgschaft wird weder verlangt, noch gegeben, und nur selten kommt es vor, dass die Kachins das ihnen gewährte Vertrauen missbrauchen. Der Kautschuk, der von den Kachins nach Mogoung gebracht wird, wird dem chinesischen Unternehmer verkauft. Alle Zahlungen erfolgen in Rupien. Im Jahre 1886 betrug der Durchschnittspreis 145 Rupien für 100 Vis[1]); im Jahre 1887 schwankte er zwischen 120 und 130 Rupien. Nach vollendeter Einsammlung erstatten die Kachins dem chinesischen Unternehmer den erhaltenen Vorschuss zurück, indem sie ihm ihren Kautschuk zur Hälfte des Marktpreises ablassen, bis der Betrag ihres Vorschusses gedeckt erscheint. Ein kleiner Theil des Kautschuk-Ertrages wird durch chinesische Agenten der Concessionäre aufgekauft. Der Preis ist ungefähr derselbe wie in Mogoung; die Agenten finden ihre Entschädigung nur in der Uebervortheilung im Gewicht, wodurch die Kachins, welche selbst kein Mass- und Gewichtssystem besitzen, um 70 Percent betrogen werden.

Im Monat November v. J. ist ein neuer District für die Kautschuk-Ausbeutung erschlossen worden. Einer der chinesischen Monopolsinhaber verband sich mit einem grossen chinesischen Hause und warb 400 Kulis an, welche die in der Nähe der Ambraminen gelegenen Waldungen ausbeuten sollten. Die Kachins widersetzten sich anfangs gegen diesen Eingriff in ihr ausschliessliches Recht, den Kautschuk einzusammeln. Aber schliesslich wurde ein Abkommen getroffen, wonach 200 Kulis entlassen werden mussten; die anderen 200 dürfen sammeln, jedoch nur unter der Aufsicht der Kachins, welche dafür 10 Percent des Ertrages bekommen; statt der entlassenen 200 Kulis arbeiten 200 Kachins zu dem gleichen Preise wie in den anderen Districten. Dieses Arrangement ist geglückt, und erwartete man zuletzt das Einlangen von 20.000 Vis Kautschuk aus diesen Waldungen.

In den meisten Fällen ist der Kautschuk, wenn er andere Districte als diejenigen, in welchen er gewonnen wurde, passirt, einer Transitabgabe unterworfen. Die Tsobuas erheben im Allgemeinen in diesen Gegenden als Gebühr einen gewissen Theil der Waare, zwei oder drei Vis von hundert. Bis zu 10 Percent sind sie in ihrem Recht. Aber oft überschreiten sie diese Grenze, und dann ist in der Regel eine Beschwerde bei dem im Unrecht befindlichen Tsobua selbst von Wirkung. Der frühere Gouverneur von Mogoung besass ein besonderes Geschick in der Beilegung derartiger, zwischen Kachins und Chinesen ausbrechender Differenzen; seit seinem Abgang muss man den Tsobuas regelmässig Geschenke geben, wenn man nicht zu viel Gebühren bezahlen will.

Das vergangene Jahr, schliesst der Bericht, war für den Kautschukhandel ein besonders günstiges.

[1]) 1 Vis = 1·656 kg.

DIE COMMERCIELLE BEDEUTUNG DER STADT KOBE.

Der französische Consul in Kobe hat dem französischen Minister des Auswärtigen den nachfolgenden Artikel aus einer in Kobe erscheinenden Zeitung übersandt, dessen Wortlaut wir im Nachfolgenden nach dem „Journal officiel du Commerce“ übersetzen.

Wir haben, heisst es daselbst, vor geraumer Zeit auf das bemerkenswerthe Wachsthum der Bevölkerung Kobes und auf die merkliche Steigerung des Werthes der bebauten und unbebauten Grundfläche hingewiesen.

Ein deutliches Anzeichen des Aufschwunges dieser Stadt ist die Zahl der Häuser, der Magazine, Fabriken und sonstigen Gebäude, die sich hier erheben; aber einen geradezu sicheren Beweis liefern die von unserer Kammer sowie der von Yokohama herausgegebenen Berichte.

Vor Kurzem hat die Jahresversammlung der letztgenannten Körperschaft sattgefunden, und der ihr durch das Comité vorgelegte Bericht zeigt, welch bedeutenden Platz unsere Stadt gegenwärtig im Handelsleben von Japan einnimmt.

Die dem Berichte der Zollverwaltung entnommenen Daten stellen fest, dass im Laufe des verflossenen Jahres der Import von Kobe und Osaka um 3,480.229 Yen und der Export um 5,283.348 Yen gewachsen ist. Diese letztere Zahl fällt umso schwerer in's Gewicht, als in Yokohama, welches gleichfalls einen bedeutenden Zuwachs im Import des Jahres 1887 zeigt, der Export um 4,688.272 Yen zurückgegangen ist. Aehnlich in Nagasaki und Hakodate, deren Ausfuhr um 5,088.148 Yen gefallen ist.

Die angeführten Daten sind ein Beweis dafür, dass Kobe und die benachbarten grossen volkreichen Landstriche schrittweise die Fabrikation der exportfähigen Artikel an sich ziehen; dieser Schluss findet eine weitere Unterstützung in dem Berichte der Handelskammer von Kobe und Osaka, worin der Nachweis geführt wird, dass im vergangenen Jahre die Porzellan-, Lack- und andere japanische Artikel, welche von diesen beiden Städten in's Ausland geschickt werden, ihrem Werth nach 1887 doppelt so viel repräsentiren als im Vorjahre.

Aber auch die von der Handelskammer vorgelegte Importliste zeigt einen Fortschritt.

Wie bereits oben an der Hand der officiellen Statistik der Zollverwaltung nachgewiesen, ist der Import um 3,481.229 Yen gewachsen; dem ist noch die befriedigende Bemerkung hinzuzufügen, dass auch bei jedem einzelnen der bedeutenderen Importartikel ein Aufschwung zu bemerken ist. Petroleum z. B., welches 1886 mit 1,603.000 Yen figurirte, hat 1887 2,302.000 Yen erreicht. Englisches und indisches Petroleum hat sich von dem einen zum anderen Jahre auf das Doppelte gehoben. Die unter dem Cumulativtitel „Diverse“ registrirten Waaren sind von 100.000 auf 500.000 gestiegen; ähnlich ist es auch in fast allen anderen Waarenkategorien gegangen. Vielleicht am schlagendsten aber drückt sich die aufsteigende Bewegung des letzten Jahres im Handel von Kobe und Osaka in der Gesammtsumme des Aussenhandels, Import und Export zusammengenommen, aus. Im Jahre 1886 betrug sie 16,951.400 Yen, im Jahre 1887 24,000.000 Yen.

Natürlich, schliesst der Artikel, zieht Kobe grossen Vortheil aus seiner Nähe zu Osaka, der zweifellos ersten Handelsstadt von Japan, deren Hafen Kobe ist; aber es ist auch klar, dass unsere Stadt gegenwärtig in ihrem eigenen Schosse die Kräfte birgt, welche ihr eine immer wachsende commercielle Bedeutung sichern.

AUSTRALISCHER WEIZEN.

Der belgische Consul in Melbourne constatirt in einem jüngst erschienenen Berichte den schlechten Stand des australischen Cerealienmarktes, welcher auf den Mangel von Nachfrage für Exportweizen zurückzuführen sei. Die Vorräthe am Platze sind bedeutend;

der Preisfall in den wichtigsten Consumländern hat auf den australischen Markt zurückgewirkt, auf welchem der Weizenpreis Anfangs Juli auf 2 sh. 9 d. per Bushel à 60 englische Pfund (= 12 Frs. 70 Cent. per 100 *kg*) sank. Es ist dies das tiefste in Australien bisher erreichte Cursniveau. Am 1. Juli betrugen die für den Export disponibeln Vorräthe in den drei Colonien, welche bei diesem Handelszweig zu berücksichtigen sind: In Victoria 138.000 *t*, in Süd-Australien 250.000 *t*, in Neu-Seeland 84.000 *t*. Zusammen 472.000 *t*. Dieser Vorrath ist geradezu enorm für die gegenwärtige Jahreszeit, und doch regt sich der Export nicht. Die Vorräthe liegen gegenwärtig in Magazinen, welche momentan nicht anderweitig gefüllt sind, weil sie zur Aufnahme von Wolle bestimmt sind. Sobald mit eintretender Saison die Wollzufuhren einlangen, wird man über diese Weizenvorräthe disponiren müssen; und da ist es nicht unwahrscheinlich, dass dann der Weizenpreis noch tiefer sinkt.

UNGARISCHER ROTHWEIN IN OSTPREUSSEN.

In seinem letzten Jahresbericht constatirt der k. und k. Consul in Königsberg, dass der Absatz von ungarischen Rothweinen in Ostpreussen sich immer mehr Bahn bricht. Eingelaufene Nachfragen haben mehrere Weinhändler in Königsberg zu diesbezüglichen Versuchen veranlasst. Einer dieser Weinhändler hat dem k. und k. Consul gegenüber seine Meinung dahin ausgesprochen, dass, trotzdem das dortige Publicum an Bordeaux gewöhnt ist, die ungarischen Weine fähig sein dürften, in Ostpreussen dauernden Absatz zu finden.

PETROLEUM-TANKDAMPFER.

Die zwei Firmen in Bremen und Geestemünde, welche zuerst einen Versuch mit Petroleum-Tankdampfern machten, haben nach einem Berichte im deutschen Handelsarchiv nunmehr ihre Flotte vergrössert; sie haben jetzt vier stattliche Tankdampfer in Betrieb, die zusammen 11.200 Reg.-Tonnen Ladefähigkeit besitzen und im Stande sind, jährlich über 600.000 Fässer Petroleum von Amerika nach Europa zu befördern. Die beiden Firmen, welche zugleich Pächter der Haupt-Petroleumlagerplätze in Geestemünde und Hamburg sind, besitzen an ersterem Platze eine Anzahl grosser Behälter zur Aufnahme von Petroleum und etwa 70 Eisenbahn-Kesselwagen zur Verladung des Petroleums nach dem Innern Deutschlands. In jüngster Zeit hat eine andere Vereinigung sich gebildet, welche vorläufig zwei Tankdampfer in Fahrt zu setzen gedenkt; der erste derselben ist kürzlich auf der Weser mit einer Ladung Petroleum angelangt. Die zur Aufnahme des Petroleums erforderlichen Behälter hat diese Gruppe in Bremerhaven errichtet. Da jetzt so grosse Mengen Petroleum in Tankschiffen eingeführt werden, fehlt es manchmal an Fässern zur Versendung des Oels in's Inland; es werden deshalb in Bremen Fässer aus eingeführten Stäben angefertigt und nach amerikanischem System geleimt und bemalt. Auch werden schon Tankleichter zum raschen Verfahren des Oels nach Bremen eingerichtet.

GETREIDEHANDEL IN KÖNIGSBERG 1887.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide und Sämereien stellt sich nach den Listen des Wiegeamtes des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft in Königsberg für das Jahr 1887, wie folgt:

Es wurden als einkommend aufgewogen:

	1887	1886
Vom Inlande . .	156.289 *t*	108.515 *t*
„ Auslande .	247.139 *t*	123.314 t
Zusammen . .	403.428 *t*	231.829 *t*

mithin betrug die Zufuhr 1887: 171.599 *t* Getreide und Sämereien mehr als 1886.

Als ausgehend wurden aufgewogen:

	1887	1886
Binnenwärts . .	25.090 *t*	28.193 *t*
Seewärts . . .	382.659 *t*	227.444 *t*
Zusammen . .	407.749 *t*	255.637 *t*

oder 1887: 152.112 *t* mehr als 1886.

Die vermehrte Zufuhr und Ausfuhr von Getreide und Sämereien nach, beziehungsweise von Königsberg erklärt sich aus der besseren Ernte des Jahres 1887 im Vergleich zu den Jahren vorher, was, namentlich in Bezug auf das Inland, aus folgenden Zahlen hervorgeht.

Die Zufuhr an Getreide und Sämereien aus dem Inlande betrug:

1884	1885	1886	1887
79.000 *t*	83.000 *t*	108.000 *t*	156.000 *t*

Die Zufuhr aus dem Auslande betrug:

1884	1885	1886	1887
300.000 *t*	385.000 *t*	123.000 *t*	247.000 *t*

(Aus dem Berichte des k. u. k. Consuls in Königsberg.)

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BUDWEIS. (Sitzung vom 22. August 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *A. J. Effmert.*)

Die Kammer beschliesst, zur Feier des 40jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers einen *Jubiläumsfond in der Höhe von 5000 fl.* zu gründen. Die Interessen dieses Fondes sollen ausschliesslich als Stipendien, Unterstützungen gewerblicher Unterrichtsanstalten und zu ähnlichen fachlichen Bildungszwecken verwendet werden. — In den *commerciellen Beirath des k. k. österreichischen Handelsmuseums* wird Fabrikant *Ernst Porák* gewählt. — Bezüglich der Einführung der projectirten *Postcreditbriefe* äussert sich die Kammer dahin, dass hierlands die Nothwendigkeit dieser Einführung nicht besteht, weil die Postsparcassen, dann die Post- und telegraphischen Geldanweisungen vollkommen die Creditbriefe nach italienischem Muster ersetzen. Es würde sich vielmehr empfehlen, das Porto für die postalische Beförderung der Briefe und kleineren Geldbeträge herabzusetzen.

Fremdländische Handelskammern.

DEUTSCHLAND. *Coblenz.* Der Vorort Düsseldorf des Verbandes kaufmännischer Vereine von Rheinland und Westphalen ist in Folge eines ihm von der Verbandsversammlung gewordenen Auftrages bei der königlichen Regierung zu Coblenz dahin vorstellig geworden, die königliche Regierung wolle die Handelskammern auf die Wichtigkeit von *kaufmännischen Fortbildungsschulen* hinweisen, beziehungsweise zur Errichtung und Förderung solcher Anstalten in Verbindung mit den in den betreffenden Orten bestehenden kaufmännischen Vereinen anregen. *(Zeitschrift für Handel und Gewerbe.)*

FRANKREICH. *Reims.* Die hiesige Kammer erhielt die Nachricht, dass einer dortigen Firma die von derselben Seitens der englischen Regierung als *„Income tax“* erhobene Abgabe nebst den entstandenen Kosten zurückgezahlt worden sei.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE AMERIKANISCHEN STRIKES 1881—1886.

Ein für Arbeitgeber wie für Arbeiter gleich interessantes und lehrreiches Document ist der kürzlich vom Vorsteher des Bureaus für Arbeits-Statistiken in Washington, Carroll D. Wright, veröffentlichte Bericht über die in den Vereinigten Staaten während der am 31. December 1886 beendeten sechs Jahre vorgekommenen Arbeiter-Strikes und „Lockouts“ (Aussperrung der Arbeiter durch Schluss von Fabriken und industriellen Etablissements). Dass dieser Bericht nur bis Ende 1886 reicht, erklärt sich aus der ausserordentlich grossen Schwierigkeit, correcte Statistiken über die Differenzen zwischen Capital und Arbeit zu sammeln, und es hat demzufolge lange Zeit gebraucht, um den vorliegenden Bericht, welcher auf ziemliche Genauigkeit Anspruch machen kann, zusammenzustellen. Herr Wright garantirt für die Richtigkeit seiner Angaben, und seiner Er-

klärung gemäss sind dieselben auf folgende Weise erlangt worden: Es sind Auszüge aus sämmtlichen leitenden Zeitungen, Journalen und Zeitschriften des Landes, welche Nachrichten über Arbeiterangelegenheiten veröffentlicht haben, gemacht worden. Dadurch erlangten die Agenten des Arbeits-Bureaus Informationen über die verschiedenen Arbeiterausstände und die daran betheiligten Etablissements und Arbeitermassen. Ausserdem forschten die Agenten beständig in allen Theilen des Landes nach irgend welchen Differenzen zwischen Capital und Arbeit, deren Ursachen und deren Verlauf, so dass dem Arbeits-Bureau kaum irgend ein Vorfall auf diesem Gebiete während der in Rede stehenden sechs Jahre unbekannt geblieben sein dürfte. Zu erwähnen ist übrigens, dass der Bericht des Herrn Wright absolut unparteiisch gehalten ist und dass derselbe sich einfach mit den wirklichen Thatsachen befasst. Der vorliegende Bericht ist wie die „New-Yorker Handelszeitung" bemerkt, eines eingehenden Studiums darum entschieden werth, weil daraus ersichtlich ist, wie weitreichend die Consequenzen aller Arbeiterausstände für Handel und Industrie und wie bedeutend die Verluste sind, welche die in derartigen Arbeiter-Bewegungen engagirten Theile durch dieselben erleiden. Wir heben in Folgendem die interessantesten Punkte aus dem Berichte hervor:

Die vier Hauptursachen, wegen welcher Strikes in Scene gesetzt wurden, waren: Erlangung von Lohnerhöhungen, Verminderung der Arbeitszeit, Proteste gegen Reduction der Löhne und Streben nach Lohnerhöhung in Verbindung mit Verkürzung der Arbeitszeit.

Für die einzelnen Jahre stellen sich die Zahlen folgendermassen:

Jahr	Zahl der Arbeitseinstellungen	Zahl der Etablissements	Durchschnittszahl per Etablissement
1881	471	2.928	6·2
1882	454	2.105	4·6
1883	478	2.759	5·8
1884	443	2.367	3·5
1885	645	2.284	3·5
1886	1412	9.893	7·0
	3903	22.336	5·7

Die Gesammtzahl der an diesen Strikes und „Lockouts" betheiligten Arbeiter betrug 1,318.624, von den 3903 Arbeitseinstellungen waren 1753 „Lockouts", d. h. von den Arbeitgebern inscenirte; sie umfassten 2182 Etablissements und 173.995 Arbeiter.

80 Percent der Strikes waren seitens Arbeiter-Organisationen angeordnet worden; bei 60 Percent der Strikes und „Lockouts" wurde der dadurch angestrebte Zweck nicht erreicht, und nur 40 Percent waren als erfolgreich zu bezeichnen. Der Verlust, welchen die Arbeitgeber durch diese Differenzen mit ihren Angestellten erlitten, bezifferte sich auf mehr als 34,000.000 D., während die Arbeiter zu gleicher Zeit an Lohn circa 60,000.000 D. verloren haben, so dass sich der gesammte durch die Strikes und „Lockouts" in dem sechsjährigen Zeitraum verursachte Verlust auf beinahe 100.000.000 D. beläuft. Commissär Wright fügt dieser Auseinandersetzung im Allgemeinen hinzu, seiner Ansicht nach hätten die Arbeiterwirren im Jahre 1886 ihren Culminationspunkt erreicht, denn seitdem hätte sich die Anzahl der Strikes und „Lockouts" von Jahr zu Jahr beträchtlich vermindert.

Erwähnenswerth in dem vorstehenden Berichte ist noch der Abschnitt, welcher von den Strikes vor dem Jahre 1881 handelt, da aus demselben ersichtlich, dass die Arbeitseinstellungen keine „Erfindung" der Neuzeit sind, wie vielfach geglaubt worden. Wir erfahren da das interessante Factum, dass, soweit bekannt, der erste Strike in den Vereinigten Staaten schon im Jahre 1741 stattgefunden, und zwar in der Stadt New-York. Diese von den Bäckergesellen inscenirte Arbeitseinstellung endete mit der Verhaftung und Verurtheilung der Rädelsführer auf die Anklage der „Verschwörung, nicht zu backen, bis eine verlangte Lohnerhöhung gewährt". Die nächsten bekannten Arbeiterausstände waren diejenigen der Schuhmachergesellen in Philadelphia in den Jahren 1796, 1798 und 1799 behufs Erlangung einer Lohnerhöhung; zu bemerken ist, dass alle drei Strikes erfolgreich waren. Im November 1803 legten die Matrosen im New-Yorker Hafen die Arbeit nieder, um eine Erhöhung ihrer Löhne von 10 D. auf 14 D. monatlich durchzusetzen, hatten indessen keinen Erfolg mit diesem Vorgehen. Ein weiterer erwähnenswerther Strike aus der „guten, alten Zeit" ist derjenige, welchen die Angestellten der Eisenbahn zwischen Reading und Hamburg, Pa., behufs Erlangung einer Lohnerhöhung von 1 D. auf D. 1·12½ per Tag und Vermehrung des ihnen täglich gelieferten Quantums Whiskey von 1½ auf 2 Pints per Person in Scene gesetzt hatten.

JAPANISCHE SEIDE.

Die Seidenernte in Japan lieferte, wie wir dem Berichte des k. u. k. Consulates in Yokohama entnehmen, im Jahre 1887 so günstige Resultate, wie sie vorher in Japan noch niemals erzielt wurden. Das Ergebniss derselben wird um 15 bis 20 Percent höher geschätzt als jenes des Vorjahres, welches circa 4 Millionen Kilogramm betrug. Die Seidencultur nimmt in Japan von Jahr zu Jahr grössere Ausdehnung an, da man von der Ansicht ausgeht, dass die Reisfelder grösseren Nutzen abwerfen, wenn sie mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Im Jahre 1887 wurden Millionen neuer Maulbeerbäume gesetzt, und es ist zu gewärtigen, dass Japan in nicht allzulanger Zeit das grösste Seidenquantum für den Export aus ganz Ostasien zur Verfügung haben dürfte. Eine Consequenz solcher Errungenschaft müsste sich wohl im Niedergange der Seidenpreise äussern, wenn der Consum mit der Production nicht gleichen Schritt hält, was bisher nicht der Fall war.

WEIZENCULTUR IN JAPAN.

An Weizen wurden im Jahre 1887 in Japan 5,688.000 *hl* geerntet. Das kaiserlich japanische Ackerbau-Ministerium machte, wie wir dem Berichte des k. und k. Consuls in Yokohama entnehmen, im Jahre 1887 verschiedene Versuche in der Ebene von Tokyo mit dem Anbau von amerikanischem und ungarischem Weizen. Der Anbau mexicanischen Samens ergab, dass das Ernte-Erträgniss umso geringer ausfiel, je besserer Samen verwendet wurde. Californischer Weizen brauchte zur Reife vier Tage länger, als japanischer Weizen, und war das Ergebniss bezüglich Quantität und Qualität dem japanischen Weizen gleich. Die Versuche mit dem Anbau von ungarischem Weizen lieferten ein nahezu doppeltes Ergebniss im Vergleiche mit japanischem Weizen, doch sind zur Reife 25—30 Tage mehr erforderlich. Die letzteren Versuche sollen laut Publicationen des japanischen Ackerbau-Ministeriums wiederholt werden.

DIE SORGHUMZUCKER-GEWINNUNG.

Nach einer von der landwirthschaftlichen Versuchsstation des Staates New-Jersey zu New-Brunswick herausgegebenen Abhandlung [1]) ist es, wie das „Deutsche Handels-Archiv" berichtet, im Herbste v. J. gelungen, nicht nur zweckentsprechende Vorrichtungen zur Entfernung des Samens und der Blätter des Sorghumrohrs zu treffen, sondern auch eine praktische Methode der Zuckergewinnung im Diffusionswege zu erfinden. Die sämmtlichen Maschinen und Vorrichtungen sind in der Abhandlung abgebildet und beschrieben. Es wird behauptet, dass mit diesen Maschinen 90 Percent des ganzen Zuckergehaltes des Sorghumrohres in brauchbarer Be-

[1]) The extraction of sugar from sorghum at Rio Grande, Cape May County, New-Jersey (erschienen in Trenton N. J. bei der The John L. Murphy publishing Co., 1888).

schaffenheit gewonnen werden können, dass die Landwirthe, wenn sie das für Sorghumbau geeignete Land aussuchen und den Samen dick pflanzen, wenigstens 14 *t* Rohr vom Acre erzielen können, und dass, unter diesen Voraussetzungen, selbst bei den jetzigen niedrigen Zuckerpreisen, die Fabrikation von Sorghumzucker sowohl den Fabrikanten als den Pflanzern Rechnung lässt.

VERFÄLSCHUNG VON OLIVENÖL.

Zur Untersuchung von Olivenölen wendet, wie wir einem deutschen Consularbericht entnehmen, der Chemiker der „Station Agronomique de Nice" nachstehendes Verfahren an:

Man thue in ein Gefäss 10 *ccm* von dem zu untersuchenden Olivenöle, 2 *ccm* Salpetersäure und 0·10 *g* pulverisirtes Albumin und erhitze diese Mischung über einer Spirituslampe bis zum Sieden, damit die einzelnen Theile sich gut vermengen. Bei reinem Olivenöl bleibt alsdann die Farbe gelb, leicht in's Grüne spielend; sind dagegen dem Olivenöle 5 Percent Samenöl beigemengt, so tritt eine bernsteingelbe Färbung ein, und je stärker die Zuthat von Samenöl ist, desto dunkler wird die Färbung, bis sie bei 50 Percent dunkelorange wird. Die Salpetersäure allein bringt ähnliche Färbungen hervor, doch bleibt sie bei Mohnöl und Arachidenöl wirkungslos. Nur bei Mischungen mit sogenanntem Lambertsnussöl tritt eine rosa Färbung mit weissen Flecken darin ein. Bei späterer Erkaltung der Versuchsöle bilden sich Bodensätze, deren Farbe je nach dem Percentsatze des beigemengten Samenöls von gelb bis roth wechselt.

MINIMALLOHN FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN.

Im Repräsentantenhaus brachte kürzlich Repräsentant White von Indiana eine Vorlage ein, welche nichts mehr und nichts weniger bezweckt, als die Einführung eines Minimal-Lohnsatzes für die gesammten Vereinigten Staaten durch gesetzlichen Erlass. Diese Minimal-Lohnsätze sollen demzufolge für Männer im Alter von 21 Jahren und darüber Doll. 1·50 per Tag bei zehnstündiger Arbeitszeit, für Frauen und Mädchen im Alter von 18 Jahren Doll. 1 und für Kinder im Alter von 14—18, respective 21 Jahren 75 Cents pro Tag betragen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

POSTANWEISUNGSVERKEHR MIT CHILE.

Von nun an können bei den k. k. Postämtern Anweisungen bis zum Betrage von 200 fl., beziehungsweise 500 Frs., im Verkehre mit den Postämtern von Chile zur Annahme, beziehungsweise Auszahlung gelangen. *(P. u. T.-V.-Bl.)*

POSTDAMPFSCHIFF - VERBINDUNGEN ZWISCHEN MARSEILLE UND OSTAFRIKA, BEZIEHUNGSWEISE AUSTRALIEN, UND ZWISCHEN BORDEAUX UND SÜDAMERIKA.

Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung erfolgt die Abfahrt der Schiffe der Linie Marseille—Numea, welche die Weiterleitung der Posten für die englischen und französischen Besitzungen in Ostafrika (Mauritius, Réunion etc.) vermitteln, von Marseille nunmehr nicht nur am 1., sondern auch am 12. jedes Monates. Ferner berührt das am 5. jedes Monates Bordeaux verlassende französische Schiff für Südamerika künftighin nicht mehr Pernambuco und Bahia. *(P. u. T.-V.-Bl.)*

TARIFÄNDERUNGEN FÜR DEN AUSSEREUROPÄISCHEN TELEGRAPHENVERKEHR.

Wir machen unsere Leser auf die im Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt vom 30. August, Nr. 79 ex 1888, veröffentlichten Aenderungen zum Telegraphentarife für den aussereuropäischen Verkehr aufmerksam.

Handelsgeographie, Statistik etc.

BIERVERBRAUCH IN GROSSBRITANNIEN.

Aus den statistischen Mittheilungen des Handelsamts geht hervor, dass auch im ersten Halbjahr 1888 der Bierverbrauch im Vereinigten Königreich gewachsen ist. Folgendes sind für die ersten Halbjahre von 1888, 1887 und 1886 die Summen der verbrauchten Barrels (ein Barrel = $163^1/_2$ *l*).

	1888	1887	1886
England und Wales .	11.736.560	11,727.056	11,346.897
Schottland	576 416	550 096	511.699
Irland	1,113.065	1,115 241	1,008 846
Zusammen .	13,426.941	13,392.393	12,867 442

Im ganzen Jahre und im ganzen Königreich wurden verbraucht 1885 27,101 238 Barrels, 1886 27,134.114, 1887 27,726.117. Zu diesen Zahlen bemerkt die „Soc. Corr.": Die Zunahme des Bierverbrauchs war in den letzten Jahren stetig, aber gering; sie entspricht ungefähr der Zunahme der Bevölkerung. Das muss überraschen bei dem eifrigen Kampf, den die Temperenzler gegen alle alkoholischen Getränke führen, und bei der wachsenden Zahl der Temperenzler, und doch erklärt sich die Nichtabnahme des Biertrinkens zum Theil gerade aus der Mässigkeitsbewegung. Denn viele Trinker haben sich durch dieselbe bewegen lassen, den gebrannten Getränken zu entsagen und zum Bier überzugehen, dessen Nährwerth sie vorschützen können, und andererseits haben viele grosse Brauer ihre Geschäfte in Actiengesellschaften umgewandelt, weil sie den Temperenzlern Erfolge zutrauen, und so ist eine grosse Zahl grosser und kleiner Geldmänner an dem Gedeihen des Biergeschäfts betheiligt, was natürlich der Mässigkeitsbewegung empfindlich schadet.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

SCHIFFSBAU- UND SCHIFFSAUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE.

Den nachstehend angeführten Schiffsbaumeistern wurde seitens der Finanzbezirksbehörden die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr nachbenannter Bedarfsartikel ertheilt:

Der Bauunternehmung *J. von Ceconi* zu *Nabresina al mare* (Sistiana):

5000 Kilogr. Schmied-Gusseisen.
8 Tonnen Stahl.
1 Tonne Kupfer.
1/2 „ Messing.
1/2 „ Zink.
1 „ Blei.
2 Tonnen Münzmetall.
2 „ Halbfabrikate aus Eisen und Stahl wie Platten, Bleche, Drähte, Knie- und Winkeleisen.
2 „ Röhren aus Guss-Schmiedeisen, Kupfer, Eisen und deren Verbindungen.
25 „ Ketten.
10 „ Verschiedenes Tauwerk.
10 „ Ankereisen, Anker, Ankerketten aller Art.
1 Tonne Schläuche aus Hanf, Kautschuk, Kautschukfabrikate.
8 Tonnen Schiffswinden.
20 Stück diverse Kessel.
10 Tonnen Hacken, Hämmer, Locheisen, Feilen, Sägen und andere Werkzeuge des Matrosen, Segelmachers, Schiffszimmermanns, Tischlers, Kalfaterers, Spenglers, Kesselschmiedes und Maschinisten.
100 Kilogr. Filz und Pappendeckel zum Beingen des Schiffsbodens.
10 Tonnen Leinöl, Fischthran, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke jeder Art.
1 Tonne Arsenik, Kitt.
1 „ Masten, Raaen aus Holz und Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metall.
1500 Kilogr. Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch etc. zum Bordgebrauch.
100 Stück Fässer, Baljen.
100 „ Laternen für Bordgebrauch.
25 „ Oefen, Herde, Sparherde.
10 „ Meteorologische und optische Instrumente.
5 „ Rettungsapparate jeder Gattung.
10.000 Kilogr. Nägel diverser Sorten.

Dem Schiffsbaumeister *Lorenz Depolo* in *Curzola*:

5000 Kilogr. Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen; Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Münzmetall.
2000 „ Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art.

Spanien.

Die General-Direction der spanischen Militärverwaltung in Madrid schreibt eine Lieferung aus von 6461 Bettdecken für Bequartirungsmaterial, nach den bezüglichen Bedingnisshefeten und Mustern, welche bei obiger General-Direction zur Einsicht aufliegen und woselbst die Licitation am *5. October l. J.* um 2 Uhr Nachmittags stattfindet. Als Maximum wird der Preis von 13 Pesetas 40 Cent. per Stück Bettdecke festgesetzt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS ACTIEN GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 13. SEPTEMBER 1888. [Nr. 37.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjäh ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 14. bis 30. September von den europäisch Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häf abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inserate theiles.*

CORNERS UND TRUSTS.

I.

Wenn eine Erscheinung geeignet ist, die mancheste liche Theorie der Preisbildung, nach welcher das Result des Preiskampfes immer ein gerechter Preis ist, ad a surdum zu führen, so sind es gewisse Vorgänge, welch sich im Gefolge der seit etwa 1883 währenden Krisis a dem Waarenmarkte abspielen.

Der allen Waarenmärkten gemeinsame Preisfall, d seit jener Zeit zu verzeichnen ist, hat viele Berufe zu O ganisationen aufgerufen, die den Zweck haben, die ruin niedrigen Preise auf einen Stand zu heben, bei welchem d betreffende Production wohl bestehen und sich vielleic auch noch für die Verluste schadlos halten kann, die i der ersten Zeit des Niedergangs der Preise nahezu übera erlitten wurden. Aber über dieses ursprüngliche Zi hinaus sind auf vielen Gebieten, insbesondere der amer kanischen Volkswirthschaft, Vereinigungen für die Mon polisirung eines Marktes entstanden, die zu wahren Bran schatzungen des consumirenden Publicums geworden sin

Man macht gegenüber diesen Verbindungen für di Erhaltung und Steigerung der Preise gewöhnlich ein Unterscheidung darnach, ob dieselben von den Produ centen oder von Händlern ausgehen, und auch darnac ob sie eine feste, die einzelnen Mitglieder in ihrer ge schäftlichen Gebahrung bindende Organisation besitze oder nicht. Im ersteren Falle ist man geneigt, die Ver bindung als „Trusts“, im letzteren als „Corners“ zu be zeichnen.

Den Corners und Trusts des letzten Jahres hat nu kürzlich der bekannte Basler Grossindustrielle *Köchlin Geigy*, der auch als Nationalökonom einen Ruf geniess einen Vortrag gewidmet, der in der Baseler Statistische Gesellschaft gehalten wurde und soeben durch die Publi cation in der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik“ [1]

[1]) 1888, 2. Quartalheft, S. 172 ff.

weiteren Kreisen zugänglich geworden ist. Der Vortrag versucht eine kurze Schilderung der wichtigsten, vorzüglich in Amerika während der allerletzten Jahre entstandenen Organisationen behufs Monopolisirung oder, wie das amerikanische Wort heisst, behufs „Controlirung" eines Marktes.

Um die beiden Organisationsformen, in denen sich amerikanische Speculanten oder Producenten zur Beherrschung ihres Marktes verbinden, deutlicher zu machen, sei hier auch der Erklärung gedacht, welche dem Begriffe des „Corner" anderweitig, u. zw. seitens zweier englischer Blätter gegeben wird. Unser erster Gewährsmann, ein Blatt von Manchester, äussert sich folgendermassen: „Der Corner, eine commercielle Erfindung der Amerikaner, ist mit der „Einzwickung" auf dem Effectenmarkt vergleichbar und wird von den Engländern und Anderen als eine durchaus verwerfliche und unmoralische Speculationsmethode angesehen. Der Corner ist nichts Anderes als der tollkühne und egoistische Versuch, zum Nachtheile der Allgemeinheit und zum Vortheile einiger Weniger Mangel oder Noth auf künstlichem Wege und durch künstliche Mittel herbeizuführen." — Der englische „Economist" gibt dem Corner folgende Erklärung: „Man nennt es einen Corner, wenn eine Anzahl von Speculanten sich verabredet, durch grössere Ankäufe und Aufstapelung einer bestimmten Waare die Preise in die Höhe zu treiben oder aber durch grössere Verkäufe auf Lieferung das Gegentheil zu bewirken. Der Corner unterscheidet sich dabei von dem, was wir Syndicat oder Consortium oder wohl auch Ring nennen, dadurch, dass beim Corner jede Firma selbstständig agirt und die Durchführung also nicht in die Hand eines Einzelnen gelegt ist."

Von grossen Corners des Vorjahres kommen vorerst der *Kaffee Corner* in New-York, der *Weizen-Corner* in Chicago und der von Amerikanern in Liverpool inscenirte *Baumwoll-Corner* in Betracht. Herr Köchlin-Geigy äussert über dieselben wesentlich das Folgende:

Die beiden ersten Corners beruhten anscheinend auf richtiger und gesunder speculativer Grundlage. Beim Artikel Kaffee wurde die voraussichtlich geringe künftige Ernte in Brasilien in Berechnung gezogen und bezüglich des Weizens die von der officiellen Statistik nachgewiesenen geringen *visible stocks* in Amerika pro Ende April und die daraus folgende Wahrscheinlichkeit, während der Monate Mai und Juni bis zur Ernte die Preise „controliren", d. h. den Markt beherrschen zu können.

Durch successive starke Ankäufe die Preise zu heben, ist nicht schwierig und so sah man auch in jener Zeit in Amerika die Kaffee-, wie die Weizenpreise rasch in die Höhe steigen, als plötzlich die Nachricht kam, dass zwischen dem 9. und 13. Juni beide Corners zusammengebrochen und theils als Ursache, theils als Folge der ganze Preisaufschlag der letzten Zeit wieder verloren gegangen sei, dass beispielsweise Rio-Kaffee Nr. 7 eine Herabsetzung des Preises von 20¼ Cents auf 15 Cents per Pfund und Weizen eine solche von 91 auf 73 Cents per Bushel erfahren habe.

Die Ursachen des Zusammenbruches dieser zwei grossartig angelegten Corners waren dieselben wie jene, die das Gelingen früherer an den gleichen Orten verhindert hatten: Einerseits die Anhäufung der Stocks und die zunehmende Renitenz der lombardirenden Banken, in den Vorschüssen noch weiter zu gehen, was bei der Grösse der Verbindlichkeiten — eine Firma des Weizenrings hatte auf 15 Millionen Bushel 70 Percent Vorschuss genommen! — ziemlich begreiflich ist; andererseits das Schüren der Contremine, die diesmal den ungerechtfertigt hohen Preisen gegenüber um so leichteres Spiel hatte, als sich die Ernteaussichten für Kaffee gebessert hatten und die wirklichen Vorräthe von Weizen, beziehungsweise die Anfuhren grösser wurden, als vorausgesehen war. Unter Umständen wird durch eine Firma der Corner-Kette selbst, welche „den Schlotter kriegt", sich loslöst und ihre Position *à tout prix* zu liquidiren sucht, die Panik auf den Markt getragen. Wer nicht „*smart*" genug gewesen ist, geht dabei zu Grunde. So ist es auch einer Reihe von Mitcornernden bei dieser Gelegenheit gegangen.

Während die Weizen- und Kaffee-Corner sich bei ihren Versuchen, den Preis hinaufzutreiben, noch einigermassen auf Thatsachen oder Voraussichten, die allgemein getheilt wurden, stützen konnten und ihr Gebahren derart nur durch die Masslosigkeit, mit der sie die Situation auszunützen suchten, einen unreellen Charakter annahm, trug der *Baumwoll-Corner*, der im Frühling des vorigen Jahres in Liverpool, jedoch von Amerikanern und nur für amerikanische Baumwolle in Scene gesetzt wurde, von allem Anfang einen gewaltthätigen Zug.

Die Zufuhren nach dem englischen Markte wurden vom Monat April an, wenn nicht abgeschnitten, doch bedeutend reducirt und die Preise in New-York wie in Liverpool künstlich in die Höhe geschraubt. Da aber 30 von den 48 Millionen Spindeln in Lancashire der amerikanischen Baumwolle bedürfen, so mussten die betreffenden Spinner sich längere Zeit fügen und den Speculanten einen von Tag zu Tag steigenden Tribut bezahlen.

Als aber das Treiben der Preise immer ärger zu werden drohte und daneben die Ernteberichte des amerikanischen Landwirthschafts-Departements immer günstiger lauteten, derart, dass nichts, gar nichts Anderes für das Steigen der Preise vorlag als die gierige Gewinnsucht einiger verwegener Hazardspieler in Cotton, suchten die geschädigten, gebrandschatzten Spinner endlich nach Mitteln, um dem Attentate auf ihre Börse ein Ende zu bereiten. Die Besitzer von circa 25 Millionen Spindeln traten mit ihren Arbeitern zusammen, um gemeinschaftlich die Lage zu besprechen und Mittel und Wege zur Besserung aufzufinden. Es wurde „short time" beschlossen und während Monatsdauer noch wirklich nur „Halbzeit" gearbeitet, so dass die Nachfrage nach dem Rohmateriale auf die Hälfte zurücksank und bereits dadurch die Hausse in's Stocken kam. Als sodann auch die Lager von Tag zu Tag sich häuften, die Verbindlichkeiten der Corner immer grösser, ihre Operationen immer schwieriger wurden, als dann gar noch im Verlaufe von wenigen Tagen hintereinander der Kaffeecorner in New-York und der Weizencorner in Chicago zusammenbrachen, da entsank den Preistreibern der Muth und auch der Cottoncorner endigte mit dem Bankerott seiner Unternehmer.

Kaffee, Weizen, Baumwolle — diese drei bedeutendsten Consumtionsartikel, bezüglich welcher man glauben sollte, dass ein einziger allein kaum gecornert werden könne — zugleich von der amerikanischen Cornerspeculation erfasst, u. zw. mit einiger Aussicht auf Erfolg, das beweist, meint Köchlin-Geigy, wie weit sich die Tollkühnheit der Yankees versteigt, wenn ein Millionengewinn in Aussicht steht.

Die Mehrausgaben für Consumenten und Producenten waren in zwei Fällen nicht unbedeutend; der Kaffee wurde geraume Zeit theuer und der Schaden der englischen Spinner berechnet sich nach Hunderttausenden von Pfund Sterling; beim Weizen dagegen zeigte es sich einerseits, dass der Preis dieses Artikels seit der Ausdehnung der Exporte aus anderen Gebieten nicht in Amerika „controlirt" werden kann und dass andererseits die Statistik der Production und der *sichtbaren* Stocks keine ausreichende Grundlage für die Beurtheilung der Aussichten des Marktes bieten, da beim Anziehen der Preise mit Hilfe von Differential- und Extratarifen der Eisenbahnen von allen Seiten auch vermehrte Zufuhr kommt.

Nach dem Zusammenbruch des Cottonringes war es während mehrerer Monate still im Lande der Corners; in Paris dagegen bereitete sich gegen Jahresende ganz in der Stille wohl die kühnste unter allen bis jetzt zu verzeichnenden Speculationen vor. Unter der Aegide der „Société des metaux" bildete sich ein Ring, welcher angeblich über 250 Millionen Franken (die Angaben va-

niren von 50 bis 250 Millionen Franken) Mittel gebieten soll, zu dem Zwecke, das *Kupfer* und das *Zinn* zu cornern, d. h. über die Production dieser Metalle eine solche Herrschaft zu erlangen, dass thatsächlich die Preise nach dem Willen der Syndicatsleiter in die Höhe geschraubt werden können. Der angestrebte Zweck wurde für den Kupfermarkt bekanntlich dauernd erreicht. Der Corner ist bis heute nicht zusammengebrochen. Die Preise des Metalles und dadurch auch die der Minenactien erreichten binnen Kurzem eine seit Jahrzehnten kaum gekannte Höhe.

Daneben liefen schwindelhafte Neugründungen in Minen-Gesellschaften, vorzugsweise auf dem Londoner Markt, einher. Eines der schönsten Specimen war die „St. Mauritius-Zinngesellschaft", die im Frühjahre 1888 mit Erfolg Actien für 90.000 Pfd. St. emittirte, von welchen der Gründer 60.000 Pfd. St. für seine St. Mauritius-Mine in Anspruch nahm.

Die St. Mauritius-Mine aber ist ein seit Jahren verlassenes, mit Wasser gefülltes, sicher nicht mehr mit Nutzen abbaubares Zinnwerk zwischen Karlsbad und Joachimsthal, das ein brunnentrinkender, speculativer Engländer um eine Bagatelle eigens zu dem Zwecke gekauft hatte, um es seinen Landsleuten als Badekram heimzubringen. Freilich hatte er ihnen dabei genau 20 Percent Dividende ausgerechnet und durch eine erste Anzahlung von blos 2 Sh. 6 d. die Theilnahme bequem gemacht. Das Fieber nach Montansetien war auf dem englischen Markte so intensiv, dass es amerikanischen Speculanten beinahe geglückt wäre, eine Gründung von zwei Millionen Pfd. St. durchzuführen zur Erwerbung und Ausbeutung der angeblich reichen Zinnminen von Harnay-Park in Montana, die aber, wie sich glücklicherweise noch bei Zeiten herausstellte, zu 10.000 Pfd. St. in Amerika vergebens ausgeboten gewesen waren.

Inwieweit das Syndicat der „Société des metaux" an der ebenfalls in grossem Massstab operirenden Speculation in Actien Antheil hat, ist unbekannt. Die Verwandtschaft und das Hand-in-Handarbeiten beider Syndicate ist aber trotz aller Dementis wahrscheinlich. Das Syndicat erwartete, als es gebildet wurde, den Ausbruch eines grossen europäischen Krieges und glaubte, dass in Folge dessen der Begehr nach Kupfer ein ungeheurer werden müsse. Ferner sei im Gange, die grossen Städte, z. B. Paris, elektrisch zu beleuchten, und das erforderte wiederum enorme Quantitäten.

Bisher hat sich das Syndicat erhalten, trotzdem der Kupferconsum wesentlich zurückgegangen ist und zunächst wenigstens die Aussichten auf den grossen europäischen Krieg und auf die allgemeine Installation der elektrischen Beleuchtung etwas vag erscheinen.

Im Anschluss an den Kupferring mag einer anderen Monopolisirung Erwähnung gethan sein, die zur Zeit, wo Köchlin seinen Vortrag hielt, erst angestrebt war, aber so wie die Action der „Société des metaux" mit dem Namen des Pariser Rothschild in Verbindung gebracht wurde. Es handelt sich um die *Fusion der Diamantengesellschaften in Südafrika* unter dem Patronate des Pariser „Welthauses". Die Diamantengräberei, welche früher in Indien ihren Sitz und in Golkonda ihr Emporium hatte, siedelte um die Mitte dieses Jahrhunderts nach Brasilien und Anfangs der Siebzigerjahre nach Südafrika über. Im Districte von Kimberley wurden die ersten Diamanten gefunden und in Bälde waren weite Gebiete in Tausende von sogenannten „Claims" getheilt, d. h. in Concessionsparcellen von circa 1000 Quadratfuss Grösse mit dem Recht, auf Diamanten zu graben. Diese Claims waren ursprünglich von einzelnen Diamantendiggers erworben worden. Eine Masse von Gesellschaften wurde bald darauf gegründet, die sich möglichst viele und möglichst werthvolle Claims zu erwerben trachteten. Die wenigsten prosperirten, die meisten gingen unter oder wurden von den wenigen Glücklichen annectirt. Dieser Glücklichen, aber wirklich sehr Glücklichen, waren Anfangs vorigen Jahres noch drei: 1. Die unter der Aegide des Hauses Rothschild gebildete Kimberley-Gesellschat, die ein Actiencapital von $4^1/_2$ Millionen Pfd. St. besitzt und 1886 Diamanten im Werthe von 1,623.000 Pfd. St. zu Tage gefördert hat; 2. die Dutoitspan-Compagnie mit einer Production im Werthe von 977.000 Pfd. St. und 3. die Bultfontein-Minen mit einer Förderung von 650.000 Pfund Sterling. Der Gewinn, der dem Syndicate winkt, ist ein hoher. So gut als vor der Entdeckung der Capdiamanten der Karatdiamant mit 3 Pfd. St. bezahlt werden musste, können die im Besitze eines Monopols befindlichen Gesellschaften den lange Zeit in Geltung gestandenen Preis des Karatdiamanten von 15 bis 18 Schilling auf das Doppelte erhöhen, was bei der jetzigen europäischen Importation im Werthe von 2 bis 4 Millionen Pfd. St. fette Dividenden ergeben müsste.

Zollgesetzgebung.

ITALIEN. (*Ursprungszeugnisse für Waaren aus den öffentlichen Lagerhäusern von Triest.*) Laut Verordnung der italienischen Generalzolldirection vom 3. September 1888 wurden die bestehenden Bestimmungen, wornach das österreichische Zollamt, die Verwaltung der allgemeinen Lagerhäuser (*magazini generali*) und das königlich italienische Consulat in Triest als zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die aus den öffentlichen Lagerhäusern dieser Stadt herkommenden Colonialwaaren befugt angesehen werden, dahin erweitert, dass *alle Waaren ohne Unterschied*, die aus diesen Lagerhäusern stammen, unter der Bedingung, dass die von den obbenannten Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse alle im §. 3 der Verordnung vom 24. Juli 1888[1]) angeführten Erfordernisse aufweisen, nach den für österreichisch-ungarische Provenienzen bestehenden Zollsätzen bei der Einfuhr in Italien behandelt werden. (*Bollettino ufficiale Nr. 150 ex 1888.*)

(*Aufhebung der Zollfreiheit für Melasse und Getreide zur Alkoholfabrikation.*) Mit Decret vom 6. Juli 1888 wurde verfügt, dass vom 15. Juli 1888 ab Melasse und Getreide zur Alkoholfabrication nicht mehr zollfrei eingehen können.

Die zollfrei eingeführten Vorräthe in diesen Artikeln, welche noch in den Spiritusfabriken erster Kategorie vorhanden sind und am 15 Juli 1888 noch nicht verarbeitet waren, haben den Eingangszoll nachträglich zu entrichten (*Moniteur officiel du Commerce*)

TRANSVAAL. (*Zolltarif pro 1888*) Mit 18. Juni 1888 ist der nachstehende Zolltarif in Transvaal in Kraft getreten:

		Pfd. St.	sh.	d.
Hornvieh	Stück	2	—	—
Schafe und Ziegen	„	—	5	—
Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen aller Art	ad val.		$1^1/_2$ %	
Gold, Silber und Juwelen	„		25 „	
Fleisch in Blechbüchsen	„		10 „	
Gewehre und Pistolen	per Lauf	—	10	—
Papier-Patronen, gefüllt	per Tausend	—	5	—
Metall-Patronen, gefüllt	„	—	2	6
Schiesspulver	Pfund	—	—	4
Dynamit	„	—	—	1
Blei	„	—	—	6
Schrot	„	—	—	3
Tabak, unbearbeitet	„	—	1	—
„ bearbeitet	„	—	2	6
Butter	100 Pfund	—	15	—
Käse	„	—	10	—
Cichorie	„	—	15	—
Kaffee	„	—	5	—
Thee	„	—	5	—
Mehl	„	—	15	—
Biscuit und Zwieback, in Büchsen oder nicht	„	2	10	—
„Mealies" und „Kafir"-Körner	„	—	5	—
Schweinefleisch, Speck, Schinken, Würste	„	—	5	—
Reis	„	—	2	6
Zucker	„	—	5	—

[1]) Siehe „Handels-Museum" vom 16. August 1888 pag. 377.

		Pfd. St.	sh.	d.
Früchte, getrocknet, eingemacht und eingesotten	„	1	—	—
Seife, parfumirte	„	—	10	—
„ gemeine	„	—	5	—
Kohle	„	—	15	—
Bier	Gallon	—	3	—
Spiritus	„	—	6	—
Essig	„	—	1	—
Cigarren	100 Stück	—	15	—
Kafir-Picks	Stück	—	1	—
Kafir-Perlen	Pfund	—	—	6
Kupferdraht	„	—	—	6
Haferstroh	100 Pfund	—	10	—
Saathafer	„	—	15	—
Uniformen (Kleider)	Stück	—	1	—

Ausser den vorstehenden Einfuhrzöllen ist ein allgemeiner Einfuhrzoll von 5 Percent *ad valorem* für alle in die Republik vom Auslande eingeführten Waaren zu entrichten.

Handelspolitisches.

EINE ITALIENISCHE STIMME ÜBER DEN FRANCO-ITALIENISCHEN ZOLLCONFLICT.

Aus dem Waarenverkehr zwischen Italien und den anderen Ländern in den ersten sieben Monaten dieses Jahres lassen sich — wie die „Riforma“ in einem lesenswerthen Artikel ausführt — interessante Schlüsse über die Wirkung des gegenwärtigen Zollregimes ableiten

Es besteht zweifellos eine merkliche Abnahme im Versandt italienischer Weine nach Frankreich, allein es lässt sich zwischen den ersten zwei Monaten, wo noch der Vertrag in Kraft stand, und den fünf folgenden Monaten nach Erlöschen des Vertrages kein Vergleich ziehen, weil in den erstgenannten zwei Monaten die Bezüge ausnahmsweise besonders stark waren, um den Zollerhöhungen möglichst auszuweichen.

Es ist ferner tröstlich, zu constatiren, dass gegenüber der Minderausfuhr von Fassweinen nach Frankreich eine bedeutende Hebung der Ausfuhr nach anderen Märkten vorhanden ist. Nach Deutschland waren im Jänner und Februar 4208 *hl* Fasswein gegangen, in den daranffolgenden fünf Monaten gingen 42.893 *hl* dahin. Nach Grossbritannien wurden 9118 *hl* im Jänner und Februar und 50.802 *hl* in den folgenden fünf Monaten exportirt. Noch grösser war diese Bewegung nach den schweizerischen Märkten, wohin in den zwei ersten Monaten 28.596 *hl*, in den folgenden fünf Monaten aber 111.023 *hl* italienischen Weines versendet wurden.

Die Ausfuhr von versüsstem Spiritus, welche nach Frankreich abnahm, hat für die Schweiz allein eine Zunahme von 50 *hl* im Jänner und Februar, auf 603 *hl* in den fünf folgenden Monaten aufzuweisen. Ebenso hatten wir für Flaschensprit, wovon Frankreich weniger bezog, einen vermehrten Export nach anderen Ländern

Olivenöl, wovon Frankreich nothgedrungenerweise 38.275 *hl* aus Italien beziehen musste, trotz der wesentlichen Zollschwierigkeiten, war in verstärktem Masse auch aus anderen Ländern gefragt. Man exportirte 18.841 *hl* nach Oesterreich-Ungarn, 23.999 nach Deutschland, 68.579 nach England, 3339 nach der Schweiz, 61.644 nach anderen Ländern.

Und überall, in Frankreich natürlich weniger, fand eine grössere oder geringere Hebung der Einfuhr aus Italien statt, verglichen mit der Periode, in welcher der Vertrag mit Frankreich noch in Kraft stand. Ebenso hat für Essenzen die stärkere Nachfrage anderer Länder den Minderbezug Frankreichs ausgeglichen. Dasselbe lässt sich von Confect und Conserven sagen, ferner von Weinstein, Weinhefe, Zündhölzchen, Seife, Farb- und Gerbhölzern, Seilerwaaren, Leinengarnen, Jute- und Hanfgespinnsten u. s. w.

In Schweisswollen wuchs sogar der Export nach Frankreich trotz der sehr erhöhten Zölle. Der Export von Cocons nach der Schweiz und Oesterreich-Ungarn ist stark gestiegen. Von Rohseide sandte Italien 19.262 *q* vom März bis Ende Juli in's Ausland, während in den zwei ersten Monaten des Jahres trotz der anticipirten Einfuhr nach Frankreich für das Ausland nur 7312 *q* verkauft worden waren. Auch in Seidengeweben bemerkt man eine starke Zunahme der Ausfuhr, welche die durch die französischen Zollerhöhungen erlittenen Verluste wettmacht. In den ersten zwei Monaten wurden davon 27.970 *kg*, in den fünf folgenden Monaten 88.349 *kg* ausgeführt. Die grösste Zunahme weisen dabei Deutschland und die Schweiz auf.

Ebenso stieg die Ausfuhr in Kohle, Bauholz, Möbeln, Holzgeräthen und Holzarbeiten, wovon letztere seit der Inkraftsetzung der französischen Zölle besonders in Oesterreich-Ungarn gesucht waren.

In Strohhüten hatte Frankreich auch schon vor dem Erlöschen des Vertrages begonnen, uns zu schlagen; doch finden wir anderwärts so reichlichen Ersatz, dass der Verlust weit über das Nothwendige hinaus gedeckt ist.

Auch das in Italien erzeugte Papier findet bedeutenden Absatz im Auslande. In Leder ist die Zunahme des Exportes sehr merkbar und hat schliesslich sogar in Frankreich die Tarifhindernisse überwunden. Der Versandt von ledernen Handschuhen, Erzen, rohem und bearbeitetem Marmor, Mauer- und Dachziegeln, Dachsatzziegeln, Terracotten, Glasperlen, Hohlglas u. s. w. ist gleichfalls gewachsen.

In Agrumen, deren Absatz im Nachbarlande zurückging, stieg die Nachfrage in England und anderen Ländern.

In Gemüsen und Gartengewächsen haben sogar auch die französischen Consumenten zur Steigerung der Ausfuhr beigetragen, die nach Deutschland 3807 *q* in den ersten zwei Monaten und 28.896 *q* in den fünf folgenden Monaten betrug. In Rindvieh ist eine Mehrausfuhr nach Frankreich selbst (trotz des sehr hohen Zolles) und nach der Schweiz bemerkbar.

Die Eroberung neuer Märkte, welche wir als das Mittel zur Paralysirung der Folgen der französischen Retorsionszölle bezeichnet hatten, nimmt ersichtlichermassen ihren Fortgang.

Hievon werden sich die französischen Schutzzöllner schwer überzeugen lassen; für sie handelt es sich um verschiedene, weit minder nothwendige Artikel. (?)

Cartellwesen.

INTERNATIONALES STAHLSCHIENEN-CARTELL.

Gemäss dem „Ironmonger“ wurde eine Zusammenkunft zur Ratification des internationalen Stahlschienen-Cartells noch nicht abgehalten, und ist einiger Grund zu der Annahme, dass unerwartete Schwierigkeiten in Bezug auf gewisse für wichtig gehaltene Dinge entstanden sind. *(Frankfurter Zeitung.)*

VEREINBARUNG DER BLEIWERKE.

Wie die „K. V. Ztg.“ meldet, sind die Verhandlungen mit den spanischen Bleiwerken, von welchen zum Theil der Bildung einer Blei-Convention Schwierigkeiten bereitet worden waren, jetzt so weit gediehen, dass der Abschluss der Blei-Convention auf Grund der am 29. Juni in Paris getroffenen Vereinbarungen unmittelbar bevorsteht.

KUPFERSYNDICAT.

In London sind Gerüchte über ein neues Abkommen zwischen dem Pariser Kupfersyndicat und den Kupferbergwerks-Gesellschaften im Umlauf Dem Vernehmen nach ist das Syndicat gewillt, den Gesellschaften einen höheren Preis für ihr Kupfer zu zahlen, vorausgesetzt, dass sie einwilligen, ihre Production für die nächsten fünf Jahre einzuschränken. Die Gesellschaften Calumet and Hekla, Rio Tinto, Mason und Barry, Tharsis und Cape Copper sollen sich mit dieser Bedingung einverstanden erklärt haben. Ferner verlautet, dass das französische Kupfersyndicat sich bereit erklärt, in Fällen, wo garantirt wird, dass die Käufe für wirklichen Consum bestimmt sind, Chilibarren für $78^1/_8$ zu verkaufen. *(Industrie.)*

BLECHPREISE IN ÖSTERREICH.

Die cartellirten österreichisch-ungarischen Blechwalzwerke haben die Preise für Schwarzblech um 50 Kreuzer per Meter-Centner erhöht. *(Industrie.)*

WESTDEUTSCHER FEINBLECHVERBAND.

Ueber die Einrichtungen des Westdeutschen Feinblechverbandes, welcher am 1. d. M. seine Thätigkeit begonnen hat, wird der „K. V. Z.“ noch Folgendes geschrieben: Allen Abnehmern von Feinblech ist heute von den vereinigten 39 Werken ein Rundschreiben zugegangen, in welchem sie wegen fernerer Anfragen an die in ihrem Rayon etablirten Verkaufsstellen gewiesen werden. Nur Quantitäten bis zu 5000 *km* können die Werke noch direct verkaufen. Beide Verkaufsstellen arbeiten für alle Werke, so dass von dem Comptoir in Dortmund auch Siegener Bleche zu kaufen sind und umgekehrt; überhaupt sollen die alten Verbindungen der einzelnen Werke nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Vom Ausland wird Holland und Dänemark von Weidenau bearbeitet. Die übrigen Exportgeschäfte werden durch die Verkaufsstelle Dortmund vermittelt.

VEREINBARUNG DER OBERSCHLESISCHEN CEMENTFABRIKEN.

Der „Voss. Ztg.“ wird geschrieben: Zwischen den vier oberschlesischen in und bei Oppeln belegenen Cementfabriken ist nunmehr ein Verband zum Schutze des Preisstandes zu Stande gekommen; die vier Fabriken werden in Zukunft bei allen grösseren Lieferungsverträgen gemeinschaftlich, beziehungsweise nach vorheriger Vereinbarung ihre Offerten einreichen und die Quanten untereinander nach der Leistungsfähigkeit vertheilen.

AMERIKANISCHE CARTELLE.

Aus New-Orleans, 31. August (per Kabel) wird gemeldet: Die Händler in *tropischen Früchten* in den Vereinigten Staaten haben hier ein Capital von 19.000.000 Doll. repräsentirendes Cartell gebildet, behufs Ankaufs der Ladungen aller Dampfer, welche tropische Früchte bringen. Es verlautet, dass ein Consortium Londoner Capitalisten eine Summe von 6 000 000 Doll. vorgeschossen habe für den Bau von Eisenbahnen in Honduras und anderwärts und zur Concentrirung des Fruchtmarktes in gewissen Verschiffungspunkten. *(Industrie.)*

Ausstellungen.

ZUCKER- UND WEINAUSSTELLUNG IN RIO DE JANEIRO.

Nach neuerlich eingelaufenen Nachrichten ist die von dem Centro da Industria e Commercio do Assucar in Rio de Janeiro im Einverständnisse mit dem kaiserlich brasilianischen Ackerbauministerium für den Monat August geplant gewesene Ausstellung von Zucker und Naturweinen auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Handel.

DER HANDEL MIT CANADA.

Die französische Regierung hat einen Stipendisten nach Canada geschickt, um daselbst die commerciellen Verhältnisse des Landes mit besonderer Rücksicht auf die Anknüpfung commercieller Beziehungen mit demselben zu studiren. Das Resultat seiner Nachforschungen hat der betreffende Stipendist, Herr A. Chouillon, in einem unlängst aus Montreal an das französische Handelsministerium eingelangten Memorandum niedergelegt, aus welchem wir im Nachstehenden die interessantesten Daten nach dem „Journal officiel du commerce“ hervorheben.

Für den Kaufmann, der seine Waare in Canada abzusetzen wünscht, meint der Bericht, ist nichts so wünschenswerth als sich persönlich (nicht etwa blos durch Reisende etc.) mit den Verhältnissen des Landes vertraut zu machen. Immerhin hält der Berichterstatter es für angezeigt, auf einige der wichtigsten Punkte die besondere Aufmerksamkeit der Handelswelt zu lenken.

Reisezeit. Die Geschäfte in Canada erleiden eine grosse Störung dadurch, dass die Schifffahrt während beinahe sechs Monaten des Jahres, Ende November bis Ende April, eingestellt werden muss. Kaufgeschäfte werden in Folge dessen einige Zeit vor Eröffnung und Schliessung der Schifffahrtsperiode abgeschlossen. Der Verkaufslustige muss sich daher im Februar, März für die Herbst- und im Juli, August für die Frühjahrs-Saison einstellen. Darauf muss man besonders Acht haben. Ist die bezeichnete günstige Zeit verstrichen, so reisen die Käufer nach Europa, um dort den grösseren Theil ihrer Vorräthe anzuschaffen oder zu ergänzen, und man muss dann auf ihre Rückkunft warten, um noch einige kleine Aufträge zu erhalten.

Muster. Auch bei Sendung von Mustersammlungen muss man sich an die obigen Regeln halten.

Zusammenstellung von Collectionen. Die Mustersammlungen müssen so vollständig sein als möglich, sich auf alle Specialitäten erstrecken, um dem Käufer eine reiche Auswahl zu bieten. Der Geschmack des Landes ist im Auge zu behalten; unnütze Muster zur Vergrösserung der Sammlung beizulegen, ist verfehlt. Ebenso sollte man auch einen billigen Artikel nicht neben einem theureren desselben Genres vorlegen. Der Vergleich fällt immer zu Ungunsten des billigen aus; da aber gerade dieser letztere der gesuchtere ist, muss man ihn auf jede Weise in's beste Licht zu setzen trachten. Die Collectionen müssen immer die letzten Nouveautés jeder Saison enthalten. Wer anders handelt, insbesondere wer sich hier mit den Ueberbleibseln der vorigen Saison hervorwagen zu dürfen glaubt, ist auf falschem Weg. Nur ein Theil der Käufe wird in Canada selbst abgeschlossen; das Gros der Geschäft wird in London und Paris gemacht. Hier sehen die Käufer die Neuheiten der Saison, und da sind sie dann freilich nicht gewillt, das als *„dernière nouveauté“* in Kauf zu nehmen, was ihnen dortige Häuser aus den veralteten Lagerbeständen einer früheren Saison anzubieten belieben. So oft eine Nouveauté auf dem Mark erscheint, muss man sie sofort der hiesigen Kundschaf einschicken. Der Käufer, der in dieser Art über di Wandlungen der Mode *au courant* gehalten wird, dürft sich den Häusern geneigt zeigen, welche ihm in diese Art eine gewisse Aufmerksamkeit beweisen.

Die Art, wie man die Muster zur Schau stellt, hat auc eine grosse Bedeutung in diesem Lande, wo die Waare die sich dem Auge gut präsentirt, der besseren Qualitä vorgezogen wird. Der Berichterstatter legt auf diese Punkt ein besonderes Gewicht. In Canada empfiehl auch die beste Waare sich nicht selbst; ein sorg fältiges, ja luxuriöses Arrangement gibt den Ausschlag Zur Erhärtung dieser Behauptung gibt der Bericht erstatter einen Fall aus seiner eigenen Erfahrung. E konnte von einer Mustercollection trotz niedriger Preis durchaus nichts absetzen. Erstaunt darüber, klagte e einem canadischen Kaufmann sein Leid. Von diesem be lehrt, stattete er seine Collection in luxuriöser Weise aus und der Erfolg stellte sich alsbald ein. Dieselben Kauf leute, welche sich vorher so entschieden ablehnen verhalten hatten, waren jetzt leicht zu Käufen zu be wegen auf Grund der alten Muster, welche der Sti pendist mittlerweile nur auf schön vergoldete Carton aufgezogen hatte. Seidenmuster müssen in grosse Dimensionen gehalten und so angeordnet sein, dass de Käufer, um sich von ihren Eigenschaften zu überzeugen sie durch die Hand gehen lassen kann.

Preise und Maasse sollen französische Geschäftsleut im französischen Geld- und Maasssystem fixiren, welche Vorgang sozusagen ein Ursprungszeugniss ersetzt gleichzeitig aber auch das englische Aequivalent an geben, in welchem sich der Käufer leichter zurech findet. Escompte sind in Canada sehr beliebt; man thu gut, den Preis im Vorhinein so zu normiren, dass ma noch einen 5—30percentigen Escompt, je nach de Natur des Artikels, gewähren kann.

Die *Emballage* der Waare muss mit grösster Sorg falt gearbeitet werden und können die Kosten derselben nämlich der Cartons, Schachteln etc. (aber nicht de zum Transport dienenden Kisten) in den Preis einbe zogen werden.

Die *Lieferungen* müssen exact und mit grösster Be schleunigung ausgeführt werden. Verzögerungen, be sonders in der Herbstsaison, können leicht die Frach in einer für die Waare unerträglichen Weise steigern

Facturen müssen immer in dreifacher Ausfertigun eingeschickt werden: eine für den Käufer, eine für di Zolldeclaration und eine für den Agenten. Da die Zöll Werthzölle sind, darf man die Escompte einzurechnen nich vergessen.

Die *Zahlungsfristen* sind sehr verschieden, selbst fü den Import *en gros*. Im Mittel betragen die Zahlungs fristen 60—90 Tage, von der Ankunft der Waare a gerechnet. Die Fälligkeitstermine laufen gewohnheits mässig in der Regel vom 1. März für die Frühjahrs saison und vom 1. October für die Herbstsaison. Doc gibt es auch Waaren, die comptant oder mit 30tägige Termin regulirt werden. Die Regulirung erfolgt in de Regel durch Rimessen auf London oder Paris, wob die Kosten dem Käufer zur Last fallen. Die canadische Häuser verzögern oft die Regulirung um einige Woche was sie dann mit Vergesslichkeit entschuldigen; so ve längern sie noch ihren Credit. Man darf daher und so auch nicht unterlassen, den Fälligkeitstermin in E innerung zu bringen.

Anzeigen. Wie in allen Ländern, in welchen der Geist des englischen Handels herrscht, ist auch in Canada die Publicität von grosser Bedeutung. Nur muss man seine Bekanntmachungen, je nach der Art des Artikels, so einrichten, dass sie eben allen Interessenten auch zur Kenntniss kommen. Doch gerade dieser Punkt ist im vorliegenden Falle nicht so wichtig, aber zu empfehlen ist es, dass ein Haus, welches einen Vertreter nach Canada schickt, dessen Eintreffen vorher den zu besuchenden Kaufleuten anzeige. Diese können dann mittlerweile ihre Vorräthe prüfen und sind bei der Ankunft des Reisenden über ihren Bedarf genügend unterrichtet. Andererseits entgeht der Reisende bei vorheriger schriftlicher Einführung dem Verdachte, der hierzulande auf Leute, die sich blos mündlich einführen, in der Regel fällt.

DER HANDEL MIT ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEM HOLZ.

In seinem 1887er Jahresbericht knüpft der k. und k. General-Consul in Marseille an einen im „Pester Lloyd" vom 16. März erschienenen Artikel „über die Production französischer Fassdauben" an. Frohndienste für's Ausland nennt der Verfasser das Vorgehen der heimischen Production und Industrie in dem fraglichen Productionszweig, „der für uns ein Monopol bedeuten würde, wenn neben den reichen Eichenforstschätzen auch ein intelligenter Handelsstand wäre, der es verstünde, die Segnungen dieser Naturschätze für sich statt für das Ausland zu verwerthen". Der „Pester Lloyd"-Artikel veranlasste den k. und k. General-Consul einen seit Kurzem als Commissionär für Hulz in Marseille etablirten Ungarn zu einer schriftlichen Meinungsäusserung aufzufordern. Wir entnehmen der bezüglichen Aeusserung die nachstehenden Ausführungen:

„Ein bis zwei Häuser des Marseiller Platzes bereisen durch ihre resp. Vertreter in Triest und Fiume regelmässig Croatien, Slavonien, Dalmatien — in jüngster Zeit selbst Bosnien — und veranlassen die dortigen Eichenbesitzer — durch Aussprengung ungünstiger, fingirter Berichte — zur Ablieferung ihrer Hölzer zu ganz spottbilligen Preisen, wozu ihnen natürlich der geringe Vorschuss seitens des ausländischen Käufers genügende Aneiferung bietet und das Bewusstsein mit dem Auslande *direct* zu unterhandeln, nur umsomehr gehoben wird. Auf diese Weise gelangt nach Marseille und nach Cette jährlich weit mehr als das im „Pester Lloyd" gemeldete Quantum gespaltener Eichenhölzer, deren Einkaufspreise, in den hier gangbarsten Dimensionen von 28—36—42 Zoll Länge, 1—1⅓ Zoll Dicke, kaum den Preis von 80—120 fl. ö. W per 1000 Stück ab Triest übersteigen dürften, also gegen die hiesigen Verkaufspreise (an zweite oder dritte Hand, selbst an Consumenten direct) von 65—69 Frs. für 36 Zoll Länge, 1 Zoll Dicke per 100 Stück, inclusive Fracht Triest—Marseille mit 9—10 Frs. per Tonne eine genug grosse Differenz aufweisen, die dem Producenten bei eventueller directer Fühlung mit dem Consumenten, respective zweiter oder dritter Hand selbst zu Gute käme.

Zum Glücke ist diese Ausbeutung für den Augenblick blos auf diese südliche Region gelenkt, und ist es zu wünschen, dass der siebenbürgische District davon verschont bleibe, denn dort gibt es noch grosse schöne Eichenwälder, deren Exploitation, obschon durch die einheimische Bevölkerung langsam geleitet, dem grossen Geschäftsverkehr noch nicht erschlossen ist. Die Siebenbürger Erzeugnisse — Fässer und Dauben — gehen alle nach Bulgarien und werden von dort aus über Galatz nach Cette und Marseille geliefert, wo mindestens 20—30 Percent Ueberpreise erzielt werden.

Durch diese Massenerzeugung in Eichen-Fassdauben wird die Erzeugung der hier gut bezahlten Eichenplateaux, Eichenrundhölzer und Eichen-Constructionshölzer gänzlich vernachlässigt und dem hiesigen Platze Veranlassung gegeben, seinen diesbezüglichen Bedarf, trotz der schwerfälligen Verbindungen mit den russischen Plätzen, dort zu decken, und ist auch bereits Einiges mit Odessa oder dessen Vermittlung gemacht worden.

Die Preise stellten sich für Eichenbalken 3—7 *m* lang, 25/25 *cm* aufwärts 35 fl. ö. W.; Eichenpfosten 3—7 *m* lang, 7—8 *cm* dick, 18 *cm* breit 42 fl. ö. W.; Eichenbretter 3—7 *m* lang, 27 *mm* dick, 18 *cm* breit aufwärts 46 fl. ö. W. per Cubik-Meter franco Quai Fiume oder Triest. Aber nicht nur in Eichen-, auch in speciellen Fichtengattungen, die unsere Monopole sind, wird dem österreichisch-ungarischen Producenten durch Einmischung fremder Elemente ein nicht zu unterschätzender Verlust zugefügt, und diene als Beweis hiefür die einzig in Böhmen und Galizien vorkommende „Weichselfichte", deren Holz zur Anfertigung der Resonanzböden für Pianoforte-Fabrikate dient und anstatt durch unsere Producenten direct, auf Umwegen — wie Frankfurt a. M., Hamburg etc. — nach Marseille gelangt, aber bei directem Verkehr, dem Producenten einen mindestens 50 Percent höheren Nutzen gewähren würde.

Ausser den französischen gibt es übrigens auch deutsche Firmen, welche unser Fichtenholz via Genf den Triester und Fiumaner Häusern als ernste und gefährliche Concurrenz entgegenstellen."

DER AUSSENHANDEL RUSSLANDS IM ERSTEN SEMESTER 1888.

Derselbe betrug:

	Einfuhr 1888	Einfuhr 1887	Ausfuhr 1888	Ausfuhr 1887
	Tausende Rubel			
Lebensmittel	15 977	19.594	222 946	139.338
Rohstoffe und Halberzeugnisse	101.864	108.542	107.096	87.379
Vieh	139	176	6.324	3.065
Gewerbliche Erzeugnisse	26.158	25.378	12.064	7.287
Im Ganzen	144.138	153 690	348 430	231 069

Ausserdem kamen 33,776.000 Rubel Gold und Silber in Münzen und Barren zur Ausfuhr. Die Ausfuhr von Waaren und Producten ist im ersten Halbjahr um 111·36 Millionen Rubel gestiegen, die Einfuhr um 9·55 Millionen Rubel gefallen, die letztere hauptsächlich von Rohstoffen und Halberzeugnissen, während die Einfuhr in fertigen gewerblichen Erzeugnissen eine kleine Vermehrung erzielte.

ZINNCARTELL UND ZINNPREISE.

Den Einfluss des lediglich zu speculativen Zwecken gegründeten Cartells zur Hebung der Zinnpreise, und die Wirkung der Auflösung dieser Vereinigung lässt die vom Statistischen Amt des Deutschen Reiches bearbeitete Berechnung der monatlichen Durchschnitte der Zinnpreise erkennen. Diese Preise für 100 *kg* Banca-Zinn waren:

		in Frankfurt a. M. Mark	Hamburg Mark
August	1887	215·50	219
September	1887	213 50	223
October	1887	234	230
November	1887	300	291·50
December	1887	320	355
Jänner	1888	323	350
Februar	1888	345	360
März	1888	335	365
April	1888	320	362·25
Mai	1888	195	235
Juni	1888	172	197·33
Juli	1888	189	195

INTERNATIONALE STATISTIK DES TEXTILWAAREN-EXPORTS.

Nachstehende Tabelle gibt eine von verlässlicher Seite zusammengestellte Uebersicht des durchschnittlichen Werthes der Ausfuhr von Textil-Artikeln aus Oesterreich, Belgien, England, Frankreich und Deutschland während der letzten fünf Jahre.

	Oesterreich Ungarn Francs	Belgien Francs	England Francs
Baumwollgarne	2,200.000	5,700.000	391.500 000
Schafwollgarne	9.300.000	53,900.000	107 700.000
Leinengarne	19,500 000	64,900.000	31,400 000
Baumwollzeug	18,000 000	21.300.000	1 829 200.000
Schafwollzeug	57,100 000	28,300.000	577,600 000
Leinenzeug	14,100.000	22,500.000	163,800.000
Seidenzeug	8,000 000	700.000	70.000 000
Totale	128 200.000	197,300 000	3.171,200 000
Percente	2·5	3·9	62·7

	Frankreich Francs	Deutschland Francs
Baumwollgarne	2,500.000	33 100.000
Schafwollgarne	35,100.000	40,600.000
Leinengarne	5,600.000	4,400 000
Baumwollzeug	93,500.000	178.600.000
Schafwollzeug	361,100 000	299,400.000
Leinenzeug	18,600.000	21,400.000
Seidenzeug	258,900 000	205 900.000
Totale	775,300.000	783,400.000
Percente	15·4	15·5

(Aus dem Berichte des k. u. k. General-Consulates in Liverpool.)

BELGISCHER GLASEXPORT.

Ein im „Journal officiel du commerce“ veröffentlichter Bericht des französischen Viceconsuls in Charleroi constatirt, dass die Lage der belgischen Glasfabrikation sich immer mehr verschlechtert. Es ist ein Wachsthum im Export von ordinären Glaswaaren, speciell Flaschen, nach Frankreich zu verzeichnen, aber die Preise fallen beständig und die Nachfrage nach den feineren Sorten von geschliffenen und vergoldeten Glaswaaren verringert sich immer mehr. Der Export dieser letzteren Gattungen, der noch im Jahre 1885 2130 *t* betrug, belief sich 1886 nur mehr auf 1620 *t* und sank 1887 auf 775 *t*. Der Export von belgischem Fensterglas ist noch immer sehr beträchtlich. Grossbritannien und die Vereinigten Staaten stellen das grösste Contingent von Abnehmern, China, Japan und die Argentinische Republik kommen ihnen am nächsten und in einem bedeutenden Abstand darnach figuriren Frankreich, Italien und die Schweiz in der Reihenfolge der Consumenten. Der Viceconsul berichtet weiter, dass sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im District Charleroi sehr gebessert haben.

SCHWEFEL AUF SICILIEN.

Wie der englische Vice-Consul in Catania berichtet, zeigt der Schwefelexport dieses Platzes im Jahre 1887 eine Zunahme von 182.132 Pfd. St. gegen das Vorjahr. Dieser Zuwachs vertheilt sich hauptsächlich auf Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Frankreich und Oesterreich Ungarn. Man sollte demnach meinen, dass die Schwefelindustrie sich in einem befriedigenden Zustand befinde. Doch dem ist nicht so. Dieser bedeutende Zweig der sicilischen Industrie leidet seit einiger Zeit unter ganz abnormen Verhältnissen, welche eine Folge des niedrigen Preisstandes sind, der, wenn er nicht positive Verluste, doch gewiss den Minenbesitzern kaum die gewöhnliche Verzinsung ihres Capitals einbringt. Einige Minen haben in Folge dieser niedrigen Preise ihren Betrieb ganz eingestellt, und nur die in Händen von capitalskräftigen Unternehmern befindlichen können der Ungunst des Marktes Widerstand leisten, welcher im Lauf der letzten zehn Jahre einen Preisfall von 60 Percent aufzuweisen hat. Von Seite der leitenden Producenten sind manche Anstrengungen gemacht worden, um auf dem Wege der Association und der Vergesellschaftung mit beschränkter Haftbarkeit diesem unbefriedigenden Zustand entgegenzuwirken; doch haben sie bisher keinen Erfolg gehabt. Der Schwefelmarkt liegt ganz in den Händen der einflussreichsten Schiffsherren, hauptsächlich von Messina, welche die Preise mehr oder weniger nach ihrem Belieben reguliren. In der Regel verschiffen die Producenten ihre Waare nicht auf eigene Rechnung, auch kennen sie die auswärtigen Preise nicht, sondern verkaufen ihren Vorrath an Ort und Stelle an die Schiffsherren, auf deren Seite selbstverständlich der Vortheil liegt.

DER HANDEL ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND SÜD-AMERIKA.

Ueber den Handel zwischen den Vereinigten Staaten und Süd-Amerika bringt „Bradstreets Journal“ folgende Betrachtungen:

Der gesammte Aussenhandel von Süd-Amerika wird auf 700,000,000 Doll. geschätzt. Trotz seiner Nachbarschaft zu den Vereinigten Staaten kommt doch kaum ein Fünftel seines Handels auf dieses Land. Diese Ungleichmässigkeit wird noch auffälliger, wenn man die Antheile anderer Länder in Betracht zieht. Von dem gesammten Handel der Argentinischen Republik entfallen auf Frankreich 23 Percent, auf Grossbritannien 22 Percent, Belgien 14 Percent, Deutschland 9 Percent und auf die Vereinigten Staaten 6 Percent. Bei anderen südamerikanischen Staaten wird das Missverhältniss noch schreiender. Und doch wird jeder bedeutendere der südamerikanischen Exportartikel auch in den Vereinigten Staaten gebraucht und umgekehrt. Geht man auf das Speditionsgeschäft über, so kommt man zu noch ungünstigeren Resultaten. Von 1000 Dampfschiffen, welche in den Hafen von Uruguay einliefen, trug ein einziges die amerikanische Flagge. Bei den Segelschiffen stellt sich das Verhältniss etwas besser. Fast der gesammte Handel der Vereinigten Staaten mit Uruguay im Jahre 1885, welcher sich auf 6,415.698 Doll. belief, wurde durch fremde Schiffe vermittelt. Der Wettbewerb unter den europäischen Nationen im Verkehr mit Süd-Amerika ist gross. Deutschland scheint den grössten Erfolg davonzutragen, sowohl in der Beförderung der Waaren anderer Nationen, speciell Englands, als auch in der Erschliessung von neuen Handelswegen und der Erweiterung von alten.

DER EGYPTISCHE ZWIEBELHANDEL.

Der egyptische Zwiebelhandel ist noch jungen Datums, doch ist er von Jahr zu Jahr in einer Zunahme begriffen, welche mit der Ausdehnung der Zwiebelcultur in Egypten gleichen Schritt hält. Egyptische Zwiebel sind von besserer Qualität als spanische und haben noch ausserdem vor den letzteren den einen Vorzug, dass sie in einem früheren Zeitpunkt des Jahres reif sind, daher sie am frühesten auf den Markt kommen. (*The British Trade Journal.*)

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

EGER. (Sitzung vom 6. September 1888.)

Bei Berathung des Voranschlages für das Jahr 1889 wurde der für *gewerbliche Unterrichtszwecke* bestimmte Betrag von 1400 fl. auf 1600 fl. erhöht und über Antrag des Präsidiums beschlossen, anlässlich des *Regierungs-Jubiläums des Kaisers* die Summe von 1000 fl. aus dem Vermögen der Kammer zur *Errichtung eines Stipendiums für einen Schüler der Handwerkerschule in Eger* zu widmen. — Die Eingabe der Prager Handels- und Gewerbekammer an das Ministerium um *Schutz der heimischen Mühlenindustrie* gegen die Verschärfung der ungarischen Concurrenz durch Tarife und Refactien wird in nachstehenden Vorschlägen unterstützt: 1. Es wäre bei der königlich ungarischen Regierung gegen die neugeschaffene Refactie auf Mehl (23 Percent) Einsprache zu erheben und auf die Beseitigung derselben thunlichst hinzuarbeiten. 2. Nebstdem wäre auf die österreichisch-ungarische Staatsbahngesellschaft seitens der Regierung mit allen Mitteln eine wirksame Pression zu dem Zwecke auszuüben, damit diese Bahnunternehmung in dem gegenwärtigen Concurrenzkampfe zwischen der ungarischen und der hierländischen Mühlenindustrie die einseitige Förderung des ungarischen Exportes, besonders auch in Bezug auf die vielfachen Magazinserleichterungen aufgebe und eine gerechte Schonung der hierländischen Productionsinteressen eintreten lasse. 3. Zur Aufrechthaltung der Concurrenzfähigkeit der Mühlen in Böhmen und Mähren in ihrem localen Absatzgebiete wäre eine allgemeine Verbilligung der Localfrachtsätze für Getreide und Mehl im Wege der Durchrechnung des Barêms der k. k. Staatsbahnen im Anschlussverkehre auf allen inländischen Bahnen anzustreben. 4. Jede bevorzugte Behandlung ungarischer Provenienzen, wie sie auch auf den k. k. Staatsbahnen durch Refactien stattfindet, wäre grundsätzlich zu vermeiden. — Zu dem Erlasse des Handelsministeriums, betreffend die Einführung von *Postcreditbriefen* nach italienischem Muster, wird beschlossen, dass die Kammer sich nicht für die Einführung von Postcreditbriefen, sondern für entsprechende Massnahmen der Postsparcassa ausspreche. — Die Kammer pflichtet den Ausführungen der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer an das Ministerium gerichteten Eingabe wegen Wiederherstellung des früheren Wortlautes des *alphabetischen Waarenverzeichnisses* (zum allgemeinen Zolltarif) rücksichtlich der Uhrgehäuse und Uhrenbestandtheile bei und beschliesst, dieselbe zu unterstützen. — Rücksichtlich des eventuellen Verbotes des sogenannten *Hausbrandes bei Gebinden* einigt sich die Kammer in der Ansicht, dass der Hausbrand, insoweit darunter die Bezeichnung der Gefässe mit Nummern und Firma verstanden ist, nach wie vor gestattet sein müsse, während die Bezeichnung durch Einschneiden und Einbrennen des Rauminhaltes sammt Jahreszahl unbeschadet wesentlicher Interessen der einschlägigen Industrie verboten werden könne. — Der von Gastwirthe-Genossenschaften angeregten *Herabsetzung der dreijährigen Giltigkeitsdauer des Aichstempels* wird nur bedingungsweise unter dem zugestimmt, dass

gleichzeitig auch die Gebühren bei öfterer Aichung entsprechend ermässigt werden.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 6. August 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *von Hillinger*.)

Ueber Aufforderung des Handelsministeriums beschliesst die Kammer, sich in der Frage der *Postcreditbriefe* dahin zu äussern, dass, wenn nach Mittheilungen der italienischen Postverwaltung von der beregten Errichtung seit 15 Jahren ein nur sehr bescheidener Gebrauch gemacht wurde in einem Lande, wo das Check-Clearing nicht eingeführt ist, die Vermuthung nahesteht, dass in Oesterreich bei dem Bestande des Check-Clearing ein noch viel geringerer Gebrauch von der Einrichtung der Postcreditbriefe gemacht werden würde. — In Folge des Schreibens des kärntnerischen Landesausschusses, womit der Kammer die von der k. k. Regierung eingebrachte Vorlage eines *Fischereigesetzes* für Kärnten zu dem Zwecke mitgetheilt wurde, um den Wasserwerksbesitzern Gelegenheit zu bieten, sich über den Gesetzentwurf zu äussern, hat man die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes den Wasserwerksbesitzern mit der Aufforderung bekannt gegeben, hierüber ihre Einwendungen und Abänderungsvorschläge der Kammer mitzutheilen. Auf Grund der von jenen eingelangten Aeusserungen wird ein Gutachten empfohlen, das nach eingehender Motivirung zu dem Schluss gelangt, dass vom Standpunkte des Gewerbewesens der Gesetzesvorlage nicht zugestimmt werden könne, dass die Annahme und Durchführung derselben häufig Nachtheile und überflüssige Belästigung für den Betrieb von Wasserwerken zur Folge hätte, deren weitaus grössere volkswirthschaftliche Bedeutung in einem Lande wie Kärnten auf das Sorgfältigste gewahrt und vor Allem berücksichtigt zu werden verdiene.

LEOBEN. (Sitzung vom 4. Juni 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Friedrich Vogel*.)

Kammerrath *Krautner* erstattet ein Referat über das von der Kammer zu erstattende *Gutachten über den* in der letzten Session des Landtages vorgelegten *Entwurf eines Fischereigesetzes*, welches in der Forderung gipfelt, es würde sich empfehlen, als Princip dieses Fischereigesetzes hinzustellen, dass alle jene Gewässer, welche dermalen schon für Zwecke der Industrie und des Gewerbes insbesondere dienen oder in Hinkunft dienen können und werden, ausgeschlossen bleiben von der ausschliesslichen Berechtigung, die nutzbar zu machenden Wasserthiere zu hegen und zu fangen, dass es den Wasserwerksinteressenten überlassen bleibe, Fischereien einzurichten oder nicht, und dass diesen Wasserwerksinteressenten das Verkaufsrecht oder Verpachtungsrecht solcher Wasserstrecken eingeräumt werde. Es wird einstimmig beschlossen, in diesem Sinne ein Gutachten an den Landesausschuss zu erstatten. — Die k. k. Statthalterei, sowie die beiden k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. M. und Leoben haben die Kammer ersucht, einen Beitrag zu leisten für die Ermöglichung der Abhaltung von *Ferialcursen für die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen*. Diese Ersuchen werden aus finanziellen Rücksichten abgelehnt. — Für das Zustandekommen der *Bahnlinie Vordernberg—Eisenerz* wird den Ministern Graf Taaffe, Marquis von Bacquehem, Freiherrn von Dunajewski, sowie dem Statthalter und dem Landeshauptmann der Dank der Kammer ausgesprochen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DER RÜCKGANG IN DER AMERIKANISCHEN BAUMWOLL-CULTUR.

In Amerika beginnt jetzt der Rückgang der Baumwoll-Cultur ernste Besorgniss zu erregen; dieser Rückgang ist nicht etwa durch eine Verminderung in der Zahl der bebauten Acres hervorgerufen worden, sondern durch die geringere Ergiebigkeit des Bodens. Mit dem Rückgang der Ergiebigkeit des Bodens nimmt aber auch die Qualität der darauf angebauten Pflanze ab; da nun der Consum als massgebender Factor doch nur haltbare Stoffe wählen wird, so wird man, wie das „Centralbl. f. d. Textil-Ind.“ ausführt, schliesslich gezwungen sein, für die entwertbete amerikanische Baumwolle einen besseren Ersatz zu schaffen, und damit würde eine der bedeutendsten Einnahmequellen Amerikas versiegen. Dass man die Baumwollen-Cultur in anderen Erdtheilen einzuführen, respective auszudehnen bestrebt ist, ist ja bekannt, wir weisen nur auf die Versuche in Südrussland und die Hinzunahme neuer Flächen in Indien hin.

Der „Textile Colorist“ gibt nun eine Aufstellung der bebauten Acres und des Ertrages, woraus ersichtlich ist, dass letzterer entschieden abgenommen hat:

Jahr	Areal von 1000 Acres	Gesammt-Ertrag Pfd.	Ertrag pro Acre Pfd.
1879—80	14 363	3.625,912.900	182·8
1880—81	15·821	5 031,411.050	191·6
1881—82	16·572	2 452,013.550	147 9
1882—83	16 135	3.225,856 050	199·9
1883—84	16·652	2 612,410.650	156 9
1884—85	17·322	2,598,899.250	150 0
1885—86	18·249	3 014,811.000	165 2
1886—87	18·500	2,991,200.400	160·7

Die Abnahme, so schreibt das genannte Blatt, ist keine constante gewesen, vielmehr zeigte sich in den letzten beiden Jahren eine Besserung; wenn wir aber bedenken, dass die Production grösstentheils von den Witterungseinflüssen abhängt, und dass das Ergebniss in den vorhergegangenen sechs Jahren in demselben Masse geringer war, wie das Areal zugenommen hat, so kann eine stetige Abnahme im Ertrage nicht in Abrede gestellt werden. Die Ursachen sind nicht schwer zu finden. Als man im Süden die Aapflanzung von Baumwolle als eine der einträglichsten Ernten auszudehnen begann, wählte hiefür jeder Pflanzer das zu seiner Verfügung stehende beste Land aus. Natürlicherweise wurde der gute Boden nach und nach erschöpft und das hinzugenommene neue Land war weniger productiv als das erstere zu Beginn der Pflanzung, respective Cultivirung. Folglich konnte auch eine Vergrösserung des Areals durch Hinzunahme geringwerthigeren neuen Bodens zu dem alten erschöpften eine proportionelle Zunahme des Ertrages nicht bewirken. Gleichzeitig ist aber auch die Methode der Cultivirung eine andere geworden.

Die südlichen Pflanzer schenken dem thierischen Dünger im Allgemeinen keine Beachtung, er wird während des Winters kaum gesammelt. Doch da alle absterbenden Pflanzen dem Boden, auf welchem sie wuchsen, die aus ihm entnommenen Substanzen zurückgeben, so wurden früher die Asche der Stengel und der zerquetschte Samen zum Düngen der Baumwollfelder benützt. Jetzt wird aber der Samen meistens verkauft und nicht mehr zurückbehalten, als für die neue Ernte erforderlich ist, und der Boden ist seines besten natürlichen Düngers beraubt. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Baumwollsamenöl-Fabriken um 200 Percent vergrössert, und da sie in allen Baumwolle producirenden Staaten vertheilt sind, bieten sie Vortheile, welchen die Farmer im Allgemeinen nicht widerstehen können. Sie verkaufen den Samen, welchen sie nicht unumgänglich zu neuer Anpflanzung benöthigen, und kaufen künstlichen Dünger, den sie noch weniger kennen, als den Charakter und die Bedürfnisse des Bodens, auf welchem sie bauen. Anstatt ihn dadurch zu verbessern, wird der Boden in vielen Fällen für die Ernte unbrauchbar gemacht; die Pflanze, ihrer richtigen Ernährung beraubt, wächst schwach und krank auf. Die schwache Pflanze muss selbstverständlich weniger Früchte tragen, sowohl die Faser wie der Samen werden schlechter und dieser schlechte Samen kann nur wieder eine minderwerthigere Baumwolle erzeugen. Es kann daher gar nicht überraschen, wenn die alten Baumwollenpflanzer die Rückkehr der guten alten Zeiten wünschen und über das Schwinden ihres Ruhmes klagen; es ist aber ihre eigene Schuld. Die Einführung einer rationellen Methode und ferner der Anbau anderer Pflanzen, wie Flachs, Hanf, Jute Ramie etc. könnten vielleicht wieder bessere Zeiten für die Ackerbautreibenden des Südens bringen, doch ist jedenfalls einige Geduld erforderlich, sowie, dass für jede Pflanze der richtige Boden gewählt wird und den Bedürfnissen des letzteren in entsprechender Weise Rechnung getragen wird.

DIE NATIONAL COOPERATIVE SOCIETIES.

Der Gefälligkeit des k. und k. General-Consuls in Liverpool, *Heinrich Kohen R. v. Tengervár*, verdanken wir die nachstehenden Daten:

Die National Cooperative Societies, welche seit 40 Jahren bestehen, haben am 18. v. M. ihre Jahres-Versammlung im Chrystal Palace in London abgehalten und eine Ausstellung von Blumen, Obst und Gemüse, welche von den Mitglindern dieser Gesellschaften beschickt wurde, mit einem Concerte, bei dem 20.000 Personen gegenwärtig waren, eröffnet. Die Anzahl der Gesellschaften beträgt 1281 und der Mitglieder 833.811, und sammt deren Angehörigen etwa 5 Millionen. Diese Associationen verfügen über ein Capital von Pfd. St. 9,247.435 und betrug der Umsatz während des Jahres 1887 Pfd. St. 31,233.222 und der erzielte Gewinn Pfd. St. 2,961.601, d. i. etwas über 30 Percent. Ausgestellt sind 3500 Objecte gewesen und galten die meisten als ausgezeichnet.

Ausser diesen 1281 Gesellschaften, welche nichts weiter sind als sogenannte Consum-Vereine, deren Mitglieder ausschliesslich dem Arbeiterstande angehören, gibt es noch andere 42, bei welchen jeder Beschäftigte zugleich Miteigentbümer der Fabrik ist und daher auch verhältnissmässig an Gewinn und Verlust participirt. Auch diese Gesellschaften haben sich bei obiger Versammlung und Ausstellung ebenfalls betheiligt. Der Profit, den diese 42 Gesellschaften gezogen, scheint aber, obwohl Fabriken nach diesem Systeme steuerfrei sind, keineswegs gross zu sein, da seit 1886 diese Associationen sich von 47 auf 42 und die Mitglieder von 20.000 auf 7089 vermindert haben und der Umsatz verflossenen Jahres auf blos Pfd. St. 345.597 sich bezifferte. Die Unternehmungen bestehen in Mühlen, Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen- und Seiden-Fabriken, Gerbereien, Metallwaaren-Etablissements und Schuhwaaren-Fabriken. Von den zahlreichen Rednern bei der Eingangs erwähnten Versammlung wurde darauf hingewiesen, dass es von grosser Wichtigkeit und Nutzen für den Arbeiterstand sei, immer mehr Unternehmungen nach dem Principe dieser 42 in's Leben zu rufen.

Zu gleicher Zeit fand eine weitere, von anwesenden Arbeitern beschickte Hausindustrie-Ausstellung statt.

Diese war in vier Sectionen abgetheilt. Section *A* enthielt Objecte besonders fähiger weiblicher Arbeiter, Section *B* von Dilettanten, Section *C* gewöhnlicher weiblicher Arbeiten, Section *E* solche von Jünglingen und jungen Mädchen und Section *F* solche von allgemeinem Interesse.

Die Anzahl dieser Aussteller belief sich auf 600, jene der ausgestellten Gegenstände auf 1000 und die der vertheilten Preise auf 129.

Beide Ausstellungen blieben 8 Tage offen.

INDUSTRIELLER FORTSCHRITT IN DEN SÜDSTAATEN VON AMERIKA.

Der in Baltimore erscheinende „Manufacturers Record" schätzt die Zahl der neuen Unternehmungen in den Südstaaten im ersten Halbjahre 1888 auf 2023 gegen 1855 in derselben Periode des Jahres 1887 und 812 des Jahres 1886. Sägemühlen, Bergbau-Unternehmungen, Maschinenwerkstätten und Ziegelbrennereien bilden den grössten Theil der neuen Unternehmungen. Der Capitalbetrag, welcher durch diese neuen Unternehmungen, sowie durch die vorgenommenen Vergrösserungen alter Etablissements im ersten Halbjahr 1888 repräsentirt wird, beträgt: für Alabama 14,940.000 Doll., Arkansas 4,976.000 Doll., Florida 2,030.000 Doll., Georgia 5,792 000 Doll., Kentucky 13,144.000 Doll., Louisiana 1,776.000 Doll., Maryland 3,129.000 Doll., Mississippi 837.000 Doll., Nord-Carolina 3,999.000 Doll., Süd-Carolina 3,153.000 Doll., Tennessee 6,025.000 Doll., Texas 11,746.000 Doll., Virginia 5,965.000 Doll., West-Virginia 3,993.000 Doll., im Ganzen 81,508.00 Dollars.

Was die neu angeblasenen Hochöfen betrifft, sag der „Record": Die Erzeugung von Robeisen in Ala bama allein wird im nächsten Jahr den Gesamm werth aller in diesem Staate im Jahre 1880 erzeugte Fabrikate übersteigen. Im Jahre 1880 betrug nämlic die Gesammtproduction von Fabrikaten in Alabam 13,000.000 Doll., der Werth der landwirthschaftliche Producte dagegen 56,000.000 Doll., das ist mehr a viermal so viel. Im Jahre 1889 wird der Werth de Fabrikate und Bergbauproducte den Jahresdurchschnitts werth der gesammten agricolen Production übersteige Diese erstgenannten Producte werden weiters im nächste Jahre fünfmal soviel Frachten den Eisenbahnen eintrage als die gesammte Baumwollernte des Staates. Und wa Alabama für die Entwicklung seiner Industriekräft thut, schliesst der Artikel, das ahmt jeder Einzelne de Südstaaten in energischer Weise nach.

ELEKTRISIRUNG DES WEINS.

L'Elletricità schreibt: Die andauernden Versuch Professor Favio Mengarini's über die elektrische Be handlung des Weines haben erwiesen, dass die Elek trisirung eine antiseptische Wirkung hat und ein Hilfs mittel von grossem Werth bei der Behandlung solche Weine ist, welche nicht verschickt werden könne oder biefür eine vorherige Filtrirung und Erwärmun unter Zusatz von Alkohol verlangen. Die Elektricit ersetzt diese Operationen und fällt die suspendirte Substanzen, welche gleichzeitig sterilisirt und unschädlic gemacht werden, so dass der Wein auch schon i unfertigen Zustand verschickt werden kann. Sollte di Praxis die Untersuchungen Professor Mengarini's be stätigen, so hätte die Oenologie mit dieser Erfindun einen wichtigen Fortschritt zu verzeichnen.

BEHANDLUNG DES „BLACK-ROT".

Die Krankheit der Weinreben, welche in Amerik seit Langem unter dem Namen „black-rot" bekann ist, gewinnt auch in Europa unaufhörlich an Ver breitung. Es hat daher, wie wir im „Schweizerische Handelsamtsblatt" lesen, der Generalinspector des land wirthschaftlichen Unterrichts in Frankreich eine Reih von Untersuchungen angestellt, um ein Mittel zu finde durch welches diese neue Landplage der Weinbaue erfolgreich bekämpft werden könnte.

In einem vom 28. Juli datirten Berichte gibt de genannte Functionär über die von ihm angestellte Versuche und deren Ergebnisse Auskunft. Am meiste Erfolg hat die Behandlung mit *„bouillie bordelaise"* erzielt; während die nicht behandelten Weinstöcke nich mehr als 0·23 bis 10 Percent gesunder Trauben er gaben, lieferten diejenigen, welche viermal der Behandlun mit *„bouillie bordelaise"* unterzogen worden warer 75—86 Percent gesunder Trauben. Auch die Behand lung mit *„eau céleste"* ist wirksam gewesen, doch in ge ringerem Mass, indem sie 25—42 Percent gesund Trauben ergab. Eine 2—3percentige Lösung vo Kupfersulphat hat mittelmässige Resultate ergeben nämlich 15 Percent gesunde Trauben. Unter der Ein wirkung heftiger Regengüsse haben die angewendete Pulver nur sehr wenig Erfolg gezeigt. Diese Versuch zeigen, dass die Behandlung mit Kupfer den *„black-rot"* von der Pflanze abhalten kann, ebenso wie den Mehl thau, nur vorausgesetzt, dass sie zur richtigen Zeit un in der entsprechenden Art vorgenommen wird.

KUPFERGEWINNUNG IN CHILE.

Einen Beleg für die Wirksamkeit des Kupferrings in Bezug auf die Production gibt die Thatsache, dass die Kupfergewinnung in Chile nach amtlichen Angaben in den ersten vier Monaten dieses Jahres 12.041 *t* im Werthe von 5,158.890 Doll. betrug gegen 8842 *t* mit 2,058.291 Doll. im gleichen Zeitraum vorigen Jahres. Im Mai d. J. war die Gewinnung ungefähr $33^1/_3$ Percent stärker als im Mai 1887. Angeregt ist die Steigerung in diesem Falle jedenfalls wesentlich dadurch, dass im Terminhandel bisher nur Chilekupfer in Barren lieferbar, der Begehr nach dieser Marke demnach am grössten war.

HANF IN MEXICO.

Die Hanfcultur hat, nach Mittheilung des „British-Trade-Journal“, im Staate Yucatan in Mexico in den letzten Jahren so bedeutende Fortschritte gemacht, dass alle anderen agricolen Productionen hinter ihr zurückgetreten sind und der Staat gegenwärtig für die Herbeischaffung der Nahrungsmittel, speciell von Mais, auf Importe aus dem Ausland oder anderen Theilen der Republik angewiesen ist.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DER III. INTERNATIONALE BINNENSCHIFFFAHRTS-CONGRESS IN FRANKFURT a. M.

Die junge Institution der internationalen Binnenschifffahrtscongresse hat sich bald als lebensfähig erwiesen, und wenn auch die Masse der Unzufriedenen und Enttäuschten vom ersten im Jahre 1885 in Brüssel abgehaltenen Congresse ernüchtert heimwärts zog, hat doch bereits der II. Wiener Congress im Jahre 1886 feste Wurzel gefasst. Gegenüber den nationalen und internationalen Vereinigungen der Eisenbahnen, stand, blos durch seine Tarifwirkungen kenntlich, das Schifffahrtswesen bis vor wenigen Jahren vollständig machtlos da. Je nach der geographischen Lage und der physikalischen Gestaltung der einzelnen Länder gestatten diese mehr oder weniger die Ausnützung ihrer natürlichen Wasserstrassen zum Zwecke der Communicationen.

Einsichtige Regierungen, die Herabminderung der Frachtraten als eine Nothwendigkeit erkennend, haben allerdings vor langer Zeit bereits mit dem Baue künstlicher Wasserstrassen begonnen, doch blieb es erst dem letzten Jahrzehnt und dessen drückender Geschäftslosigkeit vorbehalten, die Idee der Tarifherabsetzungen zu verallgemeinern und Palliativmassaregeln gegen den verhältnissmässig theueren Eisenbahnbetrieb anzuregen.

Während gegenwärtig nur jene Länder, die den Communicationen bereits vor der Erfindung der Eisenbahnen die nöthige Sorgfalt zuwendeten, sich durch den Besitz alter künstlicher Wasserstrassen gegenüber anderen Ländern im Vortheile befinden, erfordert der heutige Massenverkehr grössere Dimensionen der Strassen und Vehikel wie vordem.

Es gestaltet sich also einerseits die Nothwendigkeit für betriebstechnisch unausgebildete Länder zur Neuherstellung moderner Wasserstrassen, andererseits für Länder mit Canälen der Umbau derselben zur zweckentsprechenden Ausnützung. England, Frankreich und Deutschland besitzen von altersher Canäle und verdanken diesen, bei genauer Betrachtung, nicht nur einen Theil ihrer Reichthümer, sondern die stets fortlaufenden und sich steigernden Einnahmen. Die Concurrenz dieser Länder, welche sich ausserdem noch im Besitze der Seeschifffahrt befinden, wird dem europäischen Binnenlande von Jahr zu Jahr um so fühlbarer, als selbst der interne Güteraustausch innerhalb derselben durch die Eisenbahntarife wesentlich erschwert ist.

Die grosse Macht der Eisenbahnen, die einen hemmenden moralischen Druck auf die Verwaltungen der einzelnen Binnenländer ausübte, wusste es stets zu verhindern, dass der concurrirenden Fluss- und Canalschifffahrt die nöthige Sorgfalt zugewendet werden konnte. Erst seitdem die Regierungen durch die Verstaatlichungen der Eisenbahnen in ihren Actionen unbehindert sind, kann die wahre volkswirthschaftliche Bedeutung des Communicationswesens für das Gedeihen der Staaten in richtige Erwägung gezogen werden. Nach den heutigen Erfahrungen bekämpfen sich die einzelnen Communicationsmittel unter einander nicht nur *nicht*, sie ergänzen sich vielmehr in nothwendiger Weise, wie dies durch die Beispiele der Umschlagstellen am Mississippi, am Rhein und an der Elbe zur Genüge bewiesen ist.

Seit Jahrzehnten wird nach dieser Richtung hin in allen europäischen Ländern agitirt und es bleibt ein unvergängliches Verdienst des preussischen Ministers *Maybach*, dass er, als der erste Regierungsvertreter in einem europäischen Parlamente, den Muth fand, gelegentlich der Debatten über den Nord-Ostsee- und den Rhein-Ems-Canal diese These zu entwickeln und sich als einen Anhänger und Förderer derselben zu bekennen.

Wenn also, wie bereits Eingangs erwähnt, der Brüsseler Binnenschifffahrts-Congress Enttäuschung brachte, so ist den Schöpfern desselben doch das Eine zu danken, dass sie die Idee desselben zur rechten Zeit durchzuführen wussten. Der Brüsseler Congress sollte lediglich den Projectanten des Antwerpen-Brüsseler Seecanals zur Folie dienen. Dem Zufalle aber ist es zu danken, dass der Brüsseler Congress zusammenfiel mit der 1885er Ausstellung in Antwerpen, deren Protectorat der König der Belgier übernommen hatte und welches derselbe auf den Congress ausdehnte. Dadurch war es möglich, dass im Jahre 1886 Kronprinz Rudolf und heuer Kaiser Friedrich, beziehungsweise Kaiser Wilhelm durch die Annahme der Protectorate den Congressen jenen Glanz verleihen konnten, welcher für die Bedeutung derselben von grosser Tragweite sein dürfte.

Von den drei preussischen Staatsministern Maybach, Lucius und Boetticher, welche den Ehrenvorsitz des Frankfurter Congresses angenommen hatten, war blos Letzterer erschienen, und er vertrat den leitenden Gedanken seiner Collegen in seiner Eröffnungsrede in so unzweideutiger Weise, dass sich wohl Niemand über die zielbewusste und energische Communicationspolitik Preussens, in Bezug auf die Fluss- und Canalschifffahrt, im Zweifel befinden wird. Dem Congresse gehörten gegen 800 Mitglieder an.

Gelegentlich der feierlichen Eröffnungssitzung hielten der grossherzoglich badische Baudirector *Honsell* (Carlsruhe) und General-Inspector *Boulé* (Paris) Festvorträge; Ersterer über „Die cultur-geographische Bedeutung der Flüsse und deren Ausbildung als Verkehrswege“, Letzterer über „Zweck und Nutzen der Canalisirung der Flüsse“.

Während der vier Tage vom 20. bis 23. August wurden die eingelaufenen Referate in den drei Sectionen eifrigst durchberathen, und theilen wir im Nachstehenden die Resultate dieser Arbeiten mit. Professor *J. Schlichting* (Berlin) und Sectionsrath *E. Wallandt* (Budapest) referirten über „Die Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse“. Der Congress acceptirte folgende Anträge:

„I. Die bisher durch Regulirung und Canalisirung schiffbarer Flüsse erreichten Erfolge haben eine wesentliche Hebung des Binnenschifffahrts-Verkehrs veranlasst und den wirthschaftlichen Werth dieser Wasserstrassen entsprechend erhöht.

II. Das in stetem Steigen begriffene Verkehrsbedürfniss sowohl, als das Interesse der Volkswirthschaft fordern die weitere Verbesserung der vielfach noch unzureichenden Schiffbarkeit der Flüsse mit ihren Einrichtungen für die Schifffahrt.

III. Es erscheint nothwendig:

a) den erreichbaren Grad der Schiffbarkeit durch hydrotechnische Ermittlungen für alle diejenigen Flüsse festzustellen, in denen die vor langer Zeit empirisch an-

genommenen Normalbreiten noch jetzt massgebend sind, und

b) durch Versuche und Beobachtungen, sowohl in Wasserläufen als auch in einzurichtenden hydraulischen Versuchsanstalten auf Förderung der hydrotechnischen Wissenschaft und Vervollkommnung der zur Verbesserung der Schiffbarkeit dienenden Bauwerke hinzuwirken."

Professor *Dill* (Berlin) und Rheder *Melchers* (Mainz) referirten über die Frage: „Welches sind die geeignetsten Fahrzeuge und deren Fortbewegungsmittel auf den dem grossen Verkehr dienenden Binnenwasserstrassen". Der Congress einigte sich für die Annahme folgenden Sectionsantrages:

„Der Congress spricht den Wunsch aus, dass praktische und wissenschaftliche Versuche gemacht werden zur Bestimmung der besten Form- und Grössenverhältnisse der für die Binnenschiffahrt dienenden Schiffe, u. zw. unter der Leitung der an der Binnenschiffahrt interessirten Regierungen, sei es unter finanzieller Unterstützung seitens des Staates, sei es durch ein internationales Zusammenwirken und in Uebereinstimmung mit einem noch zu vereinbarenden Programm, und der Fortbewegungsmittel entweder mit dem Schiffsgefäss verbunden oder ganz unabhängig von demselben, welche am besten den drei Forderungen: Geschwindigkeit, Regelmässigkeit und Billigkeit entsprechen."

Ueber die Frage: „Inwieweit sind Seecanäle für den Verkehr mit dem Binnenland volkswirthschaftlich berechtigt", welche bereits die vorhergegangenen beiden Congresse resultatlos beschäftigte, referirte wieder Ingenieur *Gobert* (Brüssel) und ausser ihm noch *Leader Williams* (Manchester). Der Congress acceptirte nachstehende Resolution, mit der sich Gobert vorläufig gewiss zufrieden geben mag:

„Der Congress vermag zwar nicht die zahlenmässige Aufstellung des Herrn Gobert als richtig anzuerkennen, erklärt sich jedoch mit den in dem Referat desselben enthaltenen Anschauungen einverstanden."

Ober-Baudirector *Franzius* (Bremen) und Professor *Reynolds* (Manchester) referirten über das verwandte Thema: „Flussmündungen, deren Schiffbarmachung und Erhaltung". Die Anträge Franzius' (Reynolds hatte sich solcher enthalten) fanden einstimmig Annahme. Dieselben lauten:

„1. Es ist nach allen Richtungen hin vortheilhaft, die Seeschifffahrt möglichst weit in's Binnenland hineinzuziehen, und zwar ist dies am günstigsten, wenn es in einem auch oberhalb der Grenze der Seeschifffahrt noch für Flussschiffe fahrbaren Flusse geschieht. Daher Wichtigkeit der Schiffbarmachung der Flussmündungen.

2. Die Schiffbarkeit der Flussmündungen hängt mehr als von der Grösse des Flusses von dem Vorhandensein einer bedeutenden Fluth und Ebbe ab. Je grösser also im Allgemeinen und je reicher an Sinkstoffen der Fluss, desto grösser muss die Tide sein, um eine die Schiffbarkeit gefährdende Deltabildung zu verhüten.

3. Die Schiffbarmachung der Flussmündungen ohne erhebliche Fluth kann im Wesentlichen nur geschehen durch Zusammenhaltung der fest gegebenen und nicht zu vergrössernden Wassermenge in allen Strecken, wo eine deltaförmige Verzweigung zu befürchten ist, sodann durch die schliessliche Einfassung mittelst Dämmen (Molen) bis zur genügenden Meerestiefe. Ist nahe oberhalb der untersten Strecke oder an der eigentlichen Mündung ein vom Meere getrenntes Becken (Lagune, Haff u. s. f.) vorhanden, welches durch Wind vom Meere ausgefüllt und entleert wird, so kann dadurch der untersten Mündungsstrecke eine grössere Tiefe als oberhalb jenes Beckens verschafft werden.

4. Die Schiffbarmachung der Flussmündungen mit grosser Tide ist unter möglichster Vermehrung der Wassermengen und der Geschwindigkeiten zu beschaffen. Die Mündung (von der Fluthgrenze bis zum offenen Meere gedacht) muss daher nach unten hin an Weite stetig oder trichterförmig zunehmen. Die durchschnittliche Geschwindigkeit darf dabei jedoch in der Stromrinne oder dem Niedrigwasserbett nicht abnehmen, widrigenfalls eine Barrenbildung zu befürchten ist. Ausserdem sind schlanke Linien des einheitlichen, thunlichst auf beiden Seiten durch niedrige Leitdämme zu begrenzenden Niedrigwasserbettes erforderlich, wogegen dem Hochwasser möglichst grosse Flächenräume zur Anfüllung mit Fluthwasser zu überlassen sind."

Regierungsrath *Studnitz* (Dresden) und Hofrath *Sytenko* (Petersburg) referirten über „Die Vervollkommnung der Statistik des Binnenschifffahrts-Verkehres", und nach langwierigen Verhandlungen wurden vom Congresse folgende Beschlüsse acceptirt:

„1. Zur Schaffung einer zweckentsprechenden Binnenschifffahrts-Statistik ist erforderlich:

a) eine Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Wasserstrassen, ihrer Kunstbauten und aller den Schifffahrtsbetrieb beeinflussenden Verhältnisse, mit Angabe der Bau- und Unterhaltungskosten;

b) eine Darstellung der auf den verschiedenen Wasserstrassen verkehrenden Fahrzeuge aller Art;

c) eine Statistik des Binnenschifffahrts-Verkehrs, welche die wirklichen Leistungen der Wasserstrassen in Tonnen-Kilometern feststellt und einen vollständigen Vergleich mit der Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen möglich macht.

2. Behufs Durchführung dieser Beschlüsse wird ein Ausschuss, bestehend aus je einem Angehörigen der im Congress vertretenen Staaten mit dem Rechte der Ergänzung durch Zuwahl niedergesetzt, welcher sofort zusammenzutreten und sodann dem nächsten Congresse Bericht zu erstatten hat."

Geheimer Ober-Regierungsrath *Dr. Thiel* (Berlin), *de Mas* (Auxerre), Ministerial-Director *Léon Philippe* (Paris) und Geheimer Ober-Baurath *Hagen* (Berlin) referirten über „Den Nutzen der Schiffbarmachung der Flüsse und der Anlage von Schiffahrts-Canälen für die Landwirthschaft".

Der Congress nahm folgende Anträge an:

„1. Sachgemässe Stromregulirungen sind, abgesehen von der Erleichterung des Transportes der Rohproducte und Fabrikate, für die Landwirthschaft von dem grössten Vortheil, indem durch dieselben nicht nur der Stromlauf regulirt und eine Sicherung der Ufer herbeigeführt, sondern auch die Gefahr von Eisversetzungen erheblich vermindert wird.

2. Bei der Canalisirung von Flüssen und bei der Anlage von Schiffscanälen ist, so weit es ohne Schädigung des Hauptzweckes, nämlich der Herstellung einer bequemen und leistungsfähigen Schifffahrtsstrasse, geschehen kann, auf die Melioration der neben dem Fluss gelegenen und der durch die Canäle durchschnittenen Grundstücke so viel wie möglich Rücksicht zu nehmen.

Zu diesem Zwecke ist bei Aufstellung der Projecte der Einfluss der auszuführenden Arbeiten auf die Verhältnisse des Tag- und Grundwassers besonders zu beachten; ferner zu erwägen, in welchem Umfange man den speciellen landwirthschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden kann.

3. Im Interesse der Entwicklung des landwirthschaftlichen Localverkehres auf den Wasserstrassen ist es geboten, den vom Lande aus nach diesen Strassen gerichteten Verkehr möglichst zu erleichtern."

Wir enthalten uns, unsere Ansichten sowohl über die Referate als auch über die Verhandlungen und die Congressbeschlüsse an dieser Stelle auszusprechen. Wer die Referate auch nur einer oberflächlichen Durchsicht unterzieht, wird finden, dass dieselben durchwegs Meisterleistungen von Fachkoryphäen sind, bestimmt, von Fachgenossen einer eindringlichen Kritik unterzogen zu werden. Die ausserordentlich zahlreich besuchten Sectionssitzungen lieferten übrigens den Beweis für den Ernst, mit denen die Arbeiten beurtheilt wurden,

und für das Interesse an den endgiltigen Beschlussfassungen, und wurden die Debatten durchgehends mit einer erfreulichen Lebhaftigkeit und Ausdauer geführt.

Wir hätten wohl gewünscht, dass im Laufe der Verhandlungen bei manchen Fragen auch den österreichischen Schifffahrtsverhältnissen Rechnung getragen worden wäre, doch müssen wir andererseits anerkennen, dass es nicht die Aufgabe eines Congresses sein kann, über Gegenstände zu discutiren, die entweder nicht existiren oder nur fromme Wünsche sind.

Die von der Organisations-Commission veranstaltete Ausstellung bot, Dank der grossartigen Betheiligung des preussischen Arbeitsministeriums, ein neidenswerthes Bild des reichen Besitzes Deutschlands an Wasserstrassen. In 29 grossen Wandplänen war die Thätigkeit Preussens während der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete des Ausbaues und der Vervollständigung seines Wasserstrassennetzes dargestellt. Ausserdem war Deutschland vertreten durch die Pläne zum Nordostsee-Canal, durch Rhein-Corrections-Ansichten und durch die Pläne für die Canalisirung des Mains. Hamburg, Bremen und Lübeck, Elsass-Lothringen, Baden, Bayern und Sachsen betheiligten sich ebenso würdig an der Ausstellung wie Italien, Russland und Schweden. Interessant, wie immer, waren die Ausstellungsobjecte Frankreichs, deren Gediegenheit und Vollendung das Entzücken des Fachmannes hervorrufen mussten.

Die Organisations-Commission hatte den Congressmitgliedern reichliche Gelegenheit geboten, die interessantesten Errungenschaften in der Nähe Frankfurts zu besichtigen. Die Frankfurter Main-Canalisirung, der Hafen von Gustavsburg, die Neuanlagen von Mainz, Mannheims prächtiger Hafen und die Regulirungen im Rheingau waren Besichtigungsobjecte, die *in corpore* in Augenschein genommen wurden, bei welcher Gelegenheit sich unter lebhafter Betheiligung der Bevölkerung Fest an Fest reihte.

In der feierlichen Schlusssitzung wurde Manchester als Vorort für den IV. im Jahre 1890 abzuhaltenden Congress gewählt. Der Organisations-Commission, Allen voran Oberbürgermeister *Miquel*, gebührt das Verdienst des weihe- und würdevollen Arrangements des Congresses, dessen reale Zwecke wohl nicht verfehlen werden, bei manchen Regierungen Bedenken bezüglich ihres bisherigen Standpunktes gegenüber den Wasserstrassen zu erregen. *Louis Zels.*

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

327 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in Rimini (*in italienischer Sprache*).
328 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in Lipari (*in italienischer Sprache*).
329 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. General-Consulats in Palermo (*in italienischer Sprache*).
330 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. General-Consulats in Lima.
331 The fodder grasses of Northern India. By J. F. Duthie. Roorkee 1888.
332 Illustrations of the indigenous fodder grasses of the plains of North-Western-India. Rorkee 1887.
333 Die Arbeit in den Gefängnissen. Von Roland P. Falkner. Jena, Fischer, 1888.
334 Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1887. An das k. k. Handels-Ministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1888.
335 Entwicklung von Industrie und Gewerbe in Oesterreich in den Jahren 1848—1888. Herausgegeben von der Commission der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung. Wien 1888.
336* Report on dairy farms in Denmark.
337* Report for the year 1887 on the Trade of Hakodate (Japan).
338* Report for the year 1887 on the trade of Nagasaki (Japan).
339* Report for the year 1887 on the trade of Hiogo etc. (Japan).
340* Report for the year 1887 on the trade of the vilayet of Adana (Aleppo).
341* Report on the state of agriculture in Chile.
342* Report on peasants' land banks in Poland.
343 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. Vice-Consulats in Boulogne-sur-mer (*in französischer Sprache*).
344 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in Dieppe (*in französischer Sprache*).
345 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in La Rochelle (*in französischer Sprache*).
346 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in St. Malo (*in französischer Sprache*).

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

SCHIFFSBAU- UND SCHIFFSAUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE.

Den nachstehend angeführten Schiffsbaumeistern wurde seitens der Finanzbezirksbehörden die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr nachbenannter Bedarfsartikel ertheilt:

Dem Schiffsbaumeister *Anton Vilovich* in *Curzola:*

		Kilogr.
1.	Schiffsbauholz jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Stämmen, Brettern, Pfosten, Balken, Stangen und Querhölzern etc.	50.000
2.	Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen; Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Muntzmetall	8.000
3.	Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen, z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht; auch Knie- und Winkeleisen, T-, U-, I-Eisen, Binnträger etc.	3.000
4.	Röhren aus Guss- und Schmiedeeisen, aus Kupfer, Messing etc. und deren Verbindungen	2.000
5.	Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen	2.000
6.	Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbeitinge, Belegbeitinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper, Anker und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge, alle diese aus Gusseisen oder anderen unedlen Metallen	8.000
7.	Blöcke, auch Detahelle, Scheiben und Oesehen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen	2.000
8.	Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenk-Ketten, Tackelageketten) aller Art	5.000
9.	Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Composition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Luftpumpen	500
10.	Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht, Kautschukfabrikate (Dichtungen etc.) zum Maschinenbetriebe	800
11.	Asbest-Fabrikate	400
12.	Schiffswinden, Gang- und Bratspille, Archen- und sonstige Aufzüge, Ventilatoren und Destillatoren, elektrische Licht-Maschinen, Feuerspritzen, ferner Kessel und Dampfmaschinen, Maschinentheile, Transmissionen für alle vorbenannten Vorrichtungen	3.000
13.	Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge der Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermannes, Tischlers, Kalfaters, Spänglers, Kesselschmiedes und Maschinisten; alle diese für den Bordgebrauch	1.000
14.	Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens	2.000
15.	Hanf und Flachs, sowie Hanf- und Flachswerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (cotone per trinelle), Strickleitern, auch mit Holzsprossen (Jakobsleitern)	3.000
16.	Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Schelllichte und Laternen	600
17.	Englisch Schwarz (Black), Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform, englischer Patentdryer und jede Art von Anstrichmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe	4.000
18.	Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art	4.000
19.	Schwefel, Arsenik, Kitte	1.000
20.	Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguss; alle diese zur Verwendung am Bord	1.000
21.	Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle	8.000
22.	Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle und dergleichen zum Bordgebrauch	4.000
23.	Tauwerk aller Art aus Eisen-, Stahl- oder anderen Metalldrähten	3.000
24.	Tauwerk aller Art aus Hanf, Manillahanf, Flachs etc., getheert oder nicht	4.000
25.	Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen	2.400
26.	Verzierungen des Gallionsscheggs, des Vorderstevens, des Spiegelschildes, des Fallreeps und der Deckhütte, aus Holz oder Metallen	1.000
27.	Boote (für Ruder- oder Dampfbetrieb) aus jeglichem Material; ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezüglichen Zubehör	3.000
28.	Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben	300
29.	Leucht- und Feuerwerks-Signale für den Bordgebrauch	200
30.	Laternen für den Bordgebrauch	100
31.	Oefen, Herde und Sparherde; auch Schiffsbacköfen	1.000
32.	Schiffsglocken	100
33.	Nautische, meteorologische und optische Instrumente	1.000
34.	Seekarten, Navigationsbücher	150
35.	Rettungsapparate jeder Gattung	100

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 20. SEPTEMBER 1888. [Nr. 38.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

CORNERS UND TRUSTS.

II.[1])

Halb den Corners und halb auch schon den Trusts anzureihen ist das *Kohlenmonopol* der sieben amerikanischen Eisenbahnkönige des Westens. Ihre gegenseitige Verbindung ist nicht die festgefügte eines Trust, aber die Concentration des Kohlengrubenbesitzes in den Händen einer so kleinen Zahl lässt die freie und darnach als Corner zu bezeichnende Organisation mit dem Effecte eines Trust arbeiten. Ueber dieses amerikanische Kohlenmonopol enthielt der in diesen Blättern veröffentlichte vierte Quartalsbericht für 1887[2]) des österreichischen Consulats in Chicago Mittheilungen, welche wir nur der Vollständigkeit willen in den wesentlichsten Stücken hier wiederholen. Es wird uns gesagt: „Die Vereinigten Staaten besitzen in Pennsylvanien so viele Hartkohlen, dass sie damit die ganze Welt auf unabsehbare Zeiten hinaus versorgen können, dazu im ganzen Lande unermessliche Vorräthe an Weichkohlen. Trotzdem herrscht hier bittere Kohlennoth. Wo noch Kohlen zu haben sind, da ist der Preis doppelt so hoch, wie er sein müsste, wenn die Kohlenbergwerke nicht in den Händen eines Monopols wären .... Wir stehen erst im Beginn des Winters und es wird wahrscheinlich noch schlimmer werden als es schon ist. Die Kohlengräber im Susquehanna-Thal in Pennsylvanien striken seit sechs Wochen und haben den ganzen Sommer hindurch periodisch gestrikt .... An diesem unnatürlichen Zustand sind aber nicht etwa die Kohlenarbeiter, sondern die „Kohlenkönige“ schuld. Die Kohlennoth ist eine künstlich hervorgerufene. Das Kohlenmonopol bedarf des Strike. Es ist das ein Theil seines Raub- und Erpressungssystems. Würden die Kohlengräber jahraus jahrein regelmässig arbeiten, dann würden mehr Kohlen producirt als dem Monopol lieb ist. Die Politik des Kohlenringes liegt klar zu Tage. Sobald nach Berechnung der Monopolisten „genug“ Kohlen gegraben sind, dann tritt sicher eine Herabsetzung der Löhne ein, auf welche sofort ein Strike folgt. Dann steigern die Besitzer der Kohlengruben den Kohlenpreis nach Belieben.“

[1]) Siehe „Handels-Museum“ Nr. 37.
[2]) „Commercielle Berichte“, pag. 37 d. Jhg.

Die *Trusts*, denen wir uns nun zuwenden wollen, unterscheiden sich von den Corners durch ihre feste, dauernde und geradezu mit Zwangsmitteln gegen ihre Mitglieder ausgestattete Organisation. Die einzelnen Theilnehmer begeben sich durch den Beitritt zum Trust in vielen Punkten ihrer Selbstständigkeit. Dabei werden, sobald sich eine Anzahl Producenten, die gross genug ist, um den Markt zu controliren, zu einem Trust zusammengethan hat, gegen noch Aussenstehende und Widerspenstige alle Mittel aufgewendet, um sie entweder in den Kreis zu ziehen oder geschäftlich zu vernichten.

Wohl die mächtigste und hervorragendste Verbindung dieser Gattung ist die *Standard Oil-Co.* Sie dictirt heute in Amerika die Preise, und der Tribut, den sie dem Petroleum-Consumenten auflegt, hat seine Grenzen nur in dem Interesse der Gesellschaft selbst. Ein Mr. Rockefeller hat sie gegründet. Er war ein Raffineur in Pennsylvanien und hatte nach und nach einige der wichtigsten Brunnen an sich gebracht. Die von ihm gegründete Standard Oil-Co., an deren Spitze er sich noch heute befindet, hat im verflossenen Jahr einen Gewinn von 20 Millionen Dollars gemacht und ihr Monopol repräsentirt gering gerechnet einen Werth von 200 Millionen Dollars. Einige wenig ergiebige Quellen und einige kleinere Raffineure abgerechnet, befindet sich heute die ganze Petroleum-Industrie der Vereinigten Staaten in den Händen der Gesellschaft.

Ueber die Methode, mit der sie bei Monopolisirung des Marktes vorging, weiss Köchlin das Folgende mitzutheilen: Um zur Alleinherrschaft zu gelangen, war der Standard Oil-Co. kein Mittel zu schlecht, wenn es galt, bereits entdeckte Quellen und im Betrieb befindliche Raffinerien sich zu unterwerfen. Die höchsten Ankaufspreise wurden bezahlt oder aber gegen Widerspenstige die schmählichsten Concurrenzkniffe angewandt. Mit den sämmtlichen grossen amerikanischen Eisenbahnen und Dampfschiffsgesellschaften wurden Transportcontracte auf Millionen Barrels unter der Bedingung abgeschlossen, dass für Andere Petroleum nicht verfrachtet werden dürfe. Die Directionen und höheren Beamten von Concurrenten wurden bestochen und kleine Raffinerien subventionirt, falls sie den Betrieb einstellten. Die Geschichte unserer Civilisation hat kein anderes Beispiel aufzuweisen, wo die Sucht einiger Weniger, sich zu bereichern, die Unterdrückung Vieler so unbarmherzig herbeigeführt hat, wie dies bei der Standard Oil-Co. der Fall war.

Das Monopol der Standard Oil-Co. lastet schwer über Amerika, ebenso schwer oder noch schwerer als das Kohlenmonopol der Eisenbahnkönige. Beide haben jedoch merkwürdigerweise nicht vermocht, so grosse allgemeine Aufregung zu bewirken, als der ganz neue *Zuckertrust*. Der Zuckertrust besteht aus den 17 grössten Raffinerien gegen 5, die nicht beitraten. Der Trust hat sich als Sugar Refiners Co. mit 60 Millionen Dollars Capital constituirt. Der Verwaltungsrath, in den die Raffinerien drei oder zwei Mitglieder oder auch nur eines — je nach ihrer Grösse — delegiren, beschliesst in seinen Sitzungen unumschränkt, und sämmtliche Betheiligte haben sich zu fügen. Die Firmen, welche noch ausserhalb des Trust stehen, halten sich dennoch so nahe als möglich an die Notirungen des Trust, sie profitiren dabei am meisten und haben kein Interesse, billiger zu verkaufen.

Sind Corners und Trusts, deren wichtigste wir nunmehr geschildert haben, durchaus neueren Datums und reicht selbst von letzteren keiner mehrere Jahrzehnte zurück, so geräth man doch nicht in Verlegenheit, will man nach Analogien selbst in früheren Jahrhunderten suchen. Jene holländischen Gewürzhändler, welche ganze Ladungen in's Meer werfen liessen, um den Gewürzpreis zu halten, sind wie die sogenannten Getreidewucherer, deren Geschichte noch viel weiter zurückgeht, nur Vorläufer der modernen amerikanischen Grossspeculanten. Sie alle stützen sich, soweit sie nicht ausgesprochene und lückenlose Monopole in Händen haben, auf die Erscheinung, dass ein Plus oder Minus von Angebot und Nachfrage jeweils einen potenzirten Ausdruck im Preise findet. Eine Verminderung des Angebots um 10 Percent erhöht den Preis um vielleicht 20, 30 Percent oder noch mehr. Selbst die directe Vernichtung von Waare muss unter solchen Umständen gewinnbringend werden.

Man hat es nun unserem Jahrhundert, welches seinen besonderen Stempel durch die verbesserten Communicationen empfangen hat, als einen der herrlichsten Triumphe nachgerühmt, dass Missernten und locale Minderproduction in Folge der Internationalität der Beziehungen und Märkte mindestens für die Culturstaaten alle Wirkung eingebüsst haben, dass die Zeit der localen Nothstände, welche im Mittelalter und in der Neuzeit jeweils das unsäglichste Elend über die betroffenen Gebiete brachten, ein- für allemal vorüber sei.

Heute sehen wir sie in gewissem Sinn und Umfang wieder aufleben. Künstlich wird Mangel in Gegenständen des dringendsten Lebensbedarfes hervorgerufen oder wird die Monopolisirung ganzer Productionen zur Einheimsung von Gewinnen benutzt, die weit über den bürgerlichen hinausgehen. Man ist all' dem gegenüber geneigt, die historische Analogie, von der wir oben gesprochen haben, weiter zu verfolgen und die Massregeln in Discussion zu ziehen, welche eine frühere Zeit gegen solche Verbände zur Erzielung übermässiger Gewinne in Anwendung gebracht hat. Als im sechzehnten Jahrhundert in Folge einer plötzlichen Erweiterung der Geldcirculation die Preise stiegen und die mangelnde volkswirthschaftliche Einsicht der Zeit jene Erscheinung auf den Waarenwucher der grossen Handelshäuser zurückführte, verbot der deutsche Reichstag 1522 jedes Compagniegeschäft mit mehr als 50.000 Gulden. Man wird heute diesen Vorgang so wenig zum Muster nehmen wie jenen Richterspruch, den uns Bastiat von Nadir Schah erzählt. Dieser König der Könige liess einst einen Armenier hängen, der durch Aufstapelung von Getreide den Preis künstlich in die Höhe geschraubt hatte. Es ist nicht anzunehmen, dass eine gleiche Execution je an den Grössen der New-Yorker Waarenbörse vollzogen werden wird. Aber es ist doch interessant, zu sehen, welchen Massstab entlegene Zeitalter und Länder der Halbcultur an Manipulationen legten, wie wir sie heute ähnlich, nur in unendlich grossartigerem Umfang, jenseits und zeitweilig auch diesseits des Oceans ausgeführt sehen.

Die Vereinigten Staaten haben sich indess zu einer Action gegen die Trusts bereits aufgerafft, und auch in der französischen Kammer liess sich schon eine Stimme gegen diesen Missbrauch vernehmen. Die „Justice" des Herrn Clémenceau, des Führers der Radicalen in der Pariser Deputirtenkammer, hatte die Ansicht ausgesprochen, die Vorschriften des *Code pénal* über den Vorkauf seien auf Operationen wie jene der *Société des métaux* anwendbar, und der radicale Deputirte Laur hatte eine Motion in diesem Sinne in der Kammer gestellt. Die Motion wurde mit einem schlechten Witze begraben. Als der Abgeordnete Laur seine Motion auf der Tribüne entwickelte und über die Schäden, welche die Kupferspeculation mit sich brachte, sich erging, rief ihm ein College zu: *„Pourquoi parler du cuivre, nous avons déjà assez de Laur" (de l'or)*. Damit war die Sache erledigt, und es heisst blos *„M. Laur partait furieux"*. Die Frage, wo das allgemeine Interesse ein Recht hat, gegen das Grosscapital und die Privatspeculation zu interveniren, war, meint Köchlin-Geigy, der uns über den Vorfall berichtet, in der französischen Deputirtenkammer offenbar noch nicht reif.

Mit mehr Verständniss und Energie scheint man in Amerika vorgehen zu wollen. Das Repräsentantenhaus in Washington, wie der Senat des Staates New-York, haben hier bereits vor einiger Zeit ein Comité zur Prüfung der

Verhältnisse bestellt. Das Comité des New-Yorker Senats hatte während der ersten Monate dieses Jahres in Betreff folgender Trusts Erhebungen gepflogen: der Trusts für Zucker, Milch, Guttapercha, Baumwollsamenöl, Elevators, Oeltuch, Standardöl, Fleisch, Gas und Möbel. Der Bericht des Comités schliesst mit folgenden Erwägungen: „Die Frage wirft sich auf, ob es ein Mittel zur Bekämpfung solcher Uebelstände gibt. Im vorliegenden Falle sollte die Regel zur Anwendung gelangen, als deren wärmster Befürworter sich das Capital stets gerirte, dass nämlich in diesem Staate keine Combination oder Verschwörung geduldet werden sollte, welche direct oder indirect die freie Concurrenz in irgend einem Industrie- oder Berufszweig ausschliesst. Das Comité wird demnächst eine Bill einreichen, welche die bedeutendsten Uebelstände abschwächen, wenn nicht ganz verhindern wird. Die Aufmerksamkeit des Generalanwalts wird auf das zu Tage geförderte Beweismaterial gelenkt, aus dem hervorgeht, dass die Gesetze, welche die Förderung der Concurrenz in der Production von Mitteln des Lebensbedarfs bezwecken, seitens der Trusts verletzt werden."

Der Staatsanwalt des Staates New-York hat der an ihn gerichteten Mahnung inzwischen Folge gegeben, indem er, vorderhand nur den „Zuckertrust" berücksichtigend, zu Anfang August in der Supreme Court des Staates New-York zwei Klagen gegen denselben eingereicht hat. Die Klagen sind civiler Natur. Die eine ist gegen jedes der Mitglieder des Zuckertrusts gerichtet, welche beschuldigt werden, dass sie als eine Corporation fungirten, ohne gehörig incorporirt zu sein, und dass sie sich Corporationsprivilegien angemasst hätten, die ihnen von Rechtswegen nicht zukämen. Die Supreme Court möge sie daher dieser Privilegien entkleiden. Die andere Klage richtet sich gegen die „North River Sugar Refining Company", eines der Mitglieder des Zuckertrust. In der Klage wird ausgeführt, dass die „North River Sugar Refining Company", eine Corporation, die unter den Gesetzen des Staates New-York gebildet wurde, Mittel und Wege gefunden habe, in den Zuckertrust hineinzukommen, dass dieselbe dadurch aber ihrem Charter zuwidergehandelt, respective die ihr in demselben gewährten Befugnisse überschritten habe. Der Staatsanwalt stellt darnach den Antrag an die Supreme Court, den Charter für verwirkt zu erklären und die Corporationsberechtigung der „North River Sugar Refining Company" zu annulliren.

Der Richterspruch auf diese Anträge ist noch nicht erfolgt, fällt er aber selbst so aus, wie die ganze Bevölkerung des Staates New-York es wünscht und hofft, so ist damit der Stier nicht bei den Hörnern gepackt. Er wird nur bewirken, dass in Hinkunft die Trusts zweckmässiger organisirt oder ihre Statuten geheimgehalten werden. Von solchen Erwägungen mag jenes Mitglied des Senats der Vereinigten Staaten geleitet gewesen sein, welches vor wenigen Tagen, am 4. September, im Senate eine Bill einbrachte zur förmlichen Unterdrückung aller Trusts. Nach dieser Bill, über welche sich nun wohl eine erregte Discussion entspinnen wird, sollen, wie der Telegraph besagt, alle Gelder behufs Steigerung des Werthes von Trust-Artikeln mit Beschlag belegt und confiscirt werden. Diese Lösung scheint radical, es bleiben indess nähere Mittheilungen über die Formulirung, die jenem Postulat gegeben ist, abzuwarten, bevor sich ein Urtheil darüber fällen lässt. Mag die Bill indess das Richtige treffen oder nicht, mag sie angenommen oder ein erstes Mal verworfen werden, durch sie ist jedenfalls eine Bewegung eingeleitet, welche nicht stille stehen und hoffentlich auch siegen wird. *W.*

Handels-Museum.

DAS HANDELS-MUSEUM IN TOKIO.

Der französische Geschäftsträger in Japan gibt über das in Tokio errichtete Handels-Museum folgenden Bericht:

Das Museum zu Tokio, welches nunmehr vollständig eingerichtet ist, füllt ein grosses, in europäischem Styl erbautes zweistöckiges Haus, welches im Centrum des ausgedehnten Uyeno-Parkes, also im Mittelpunkt der beliebtesten Promenade von Tokio liegt. Der Zweck, dem es dient, ist weniger auf Geschäftsabschlüsse, als vielmehr auf Belehrung gerichtet; es soll in der That nur Mustersammlungen aus allen Ländern und Zeiten vereinigen, welche Arbeiter und Industrielle zur Verwendung von neuen Ideen in der einheimischen Kunst und Industrie anregen sollen. Es ist, genau genommen, eher eine Ausstellung als ein Handels-Museum zu nennen.

Die Sammlung setzt sich aus drei Kategorien von Objecten zusammen: solchen, welche von der Institutsverwaltung käuflich erworben worden sind; solchen, welche von privater Seite schenkungsweise dem Institut zugekommen sind; endlich seltenen Stücken, welche von den Eigenthümern dem Institut leihweise überlassen wurden. Wer dem Institut ein Object schenkt, darf eine ihm passende Inschrift darauf anbringen, als Preis, Erzeugungsort, Adresse des Fabrikanten oder des Verkäufers. Eine solche Inschrift ist ein nicht zu unterschätzendes Publicitätsmittel; denn das Museum, dessen Eintrittspreis sehr mässig ist, wird das ganze Jahr hindurch eifrig besucht.

Die Verwaltung des Museums würde, wie man versichert, mit Dank geschenkte Muster, in beliebig grosser Zahl, annehmen und gerne dazu die nöthigen Glaskästen beistellen, sowie die Classificirung, Aufstellung und Ueberwachung auf sich nehmen. Den Industriellen, welche ihre Muster im Handels-Museum zu Tokio aufzustellen wünschen, empfiehlt der französische Geschäftsträger das Haus Takata in Tokio, auf dessen Bonität und Ehrenhaftigkeit man rechnen könne. Vor einer etwa beabsichtigten Sendung wäre es übrigens empfehlenswerth, sich bei der europäischen Filiale des Hauses Takata bezüglich der für den Absatz in Japan geeigneten Muster zu erkundigen. Die Adresse der Filiale lautet: „Takata & Co., Basing-House 17 and 18, Basing-Hall, London E. C."; dieselbe wird von einem Japaner, einem Verwandten des Firmainhabers, geleitet, der über alle einschlägigen Gegenstände vollständig unterrichtet ist.

Zollgesetzgebung.

HELGOLAND. (*Zolltarif*)

	Pf.	Sh.	d.
Bier in Kisten per 48 Quartflaschen (37·76 *l* ≙ 1 Quart)	—	3	—
Petroleum per Cwt.	—	3	—
Porter und Ale in Kisten per 48 Quartflaschen	—	3	10
Spirituosen per 40 Flaschen à 40 Grad	1	—	—
„ für jeden Grad mehr	—	5	—
Wein per 48 Quartflaschen, wenn die Flasche einen Werth von 5 Sh. oder mehr repräsentirt	—	14	—
Wein geringeren Werthes	—	10	—

ITALIEN. (*Verzollung von Porzellan.*) In den letzten Monaten waren bei einigen italienischen Zollämtern Differenzen mit den österreichischen Porzellan-Exporteuren über die Einreihung der mit weissem Relief auf weissem Grunde oder mit geschweiften Henkeln, Handhaben u. dgl. versehenen weissen Waare aufgetaucht indem die Zollämter nach dem neuen italienischen Waarenverzeichnisse solche Waaren als „anderweitig verziert" aus dem Zollsatze für weisses Porzellan (18 Lire) ausschieden und dem Zollsatze für decorirtes Porzellan (35 Lire) unterwarfen. Die österreichische Regierung

vertrat die in der Porzellan-Branche herrschende allgemeine technische Auffassung, dass die weisse Waare nicht glatt zu sein brauche, um auf den niedrigeren Zollsatz Anspruch zu haben, wie dies auch früher in Italien galt, und fand bei der königlich italienischen Regierung hierin volle Zustimmung, welche in Folge dessen eine vom 20. August datirte und im „Bolletino Ufficiale" des italienischen Finanzministeriums veröffentlichte Weisung an die Zollämter ergehen liess, die folgenden Wortlaut hat und jeden Zweifel beseitigt: „Nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn ist weisse oder einfarbige Majolika in Form von Geschirren oder anderen Gegenständen, mit Reliefverzierungen oder anderen Decorationen in Weiss oder in der Farbe des ganzen Stückes als „Majolika oder Arbeiten aus farbiger Masse etc., weiss oder einfarbig" zum Zollsatze von 10 Lire per 100 *kg* nach Tarifnummer 253 *b*) zu tarifiren. Ebenso ist Porzellan, weisses, in Form von Geschirren oder anderen Gegenständen, mit weissen Relief- oder anderen Decorationen, wie „Porcellan, weisses" zu tarifiren und unterliegt dem Zollsatze von 18 Lire per 100 *kg* nach Tarifnummer 255 *a*). Indem hievon die Zollämter zur Danachachtung verständigt werden, kann das Finanzministerium nicht umhin, zu bemerken, dass bei dem in den Verträgen nicht gebundenen Töpfergeschirr (*terraglii*), welches weiss und mit Relief- oder anderen Verzierungen in weisser Farbe versehen wäre, weder geschweifte Ränder oder Böden, noch kleine Verbrämungen oder Ornamente auf den Henkeln oder den Deckeln dieser Geschirre bei der Verzollung in Betracht zu ziehen sind." Es unterliegen also dem Zoll für decorirtes Porzellan nur die in Farben oder Gold verzierten Porzellanwaaren. Hiemit ist einem begründeten Begehren unserer Porzellanfabriken vollinhaltlich Rechnung getragen und eröffnet sich denselben die Aussicht auf ein constantes, ruhiges Geschäft nach Italien.

(Zolltarifänderungen.[1]) Mit Decret vom 26. Juli 1888 werden folgende Tarifänderungen bestimmt:

Tarif	Ware	Menge	Zoll
Tarif Nr. 30 *l*)	Essigsäure, flüssige (inclusive des gewöhnlichen Essigs) mit einem Gehalte an reiner Essigsäure:		
	1. Von 10 Percent oder weniger	100 *kg*	15 Lire
	2. Ueber 10 Percent und weniger als 50 Percent	100 „	90 „
	3. 50 oder mehr Percent	100 „	180 „
m)	Krystallisirte Essigsäure	100 „	200 „
„ „ 51 *a*)	Saccharin	1 „	10 „
„ „ 51 *b*)	Andere chemische Producte, nicht besonders benannte	100 „	4 „

Dieses Decret unterliegt noch der Genehmigung des italienischen Parlamentes *(Bollettino Ufficiale)*

(Zollbehandlung von Salatthini.) Ein Circular der italienischen Generalzolldirection vom 16. August benachrichtigt die Zollämter, dass nach dem Wortlaute des Handelsvertrages mit Spanien nicht allein Sardinen, sondern auch Salatthini trocken, gesalzen oder gepresst, *zollfrei* einzulassen sind. *(Bolletino Ufficiale.)*

JAPAN. *(Basis für die Werthzölle.)* In Japan erfolgte bisher die Umrechnung der Werthe der in fremden Goldmünzen declarirten werthzollpflichtigen Waaren in Silber-Yen auf Grund einer im Jahre 1876 aufgestellten Tabelle, nach welcher beispielsweise 1 Pfund Sterling zu 4·88 und 20 Mark 4·78 Silber-Yen angenommen wurden; von dem auf diese Weise ermittelten Silber-Yen-Betrage wurde der zu erhebende Werthzoll berechnet. Seitdem ist der Curs des Silber-Yens von Jahr zu Jahr dermassen gefallen, dass ein Pfund Sterling gegenwärtig mehr als 6·50 Yen werth ist. Die steigenden Verluste, welche die Zollverwaltung durch den veralteten Umrechnungsmodus erlitten hat, haben dieselbe nunmehr veranlasst, eine neue, dem jeweiligen Curse angepasste Berechnungsweise einzuführen. Einer Bekanntmachung des Zolldirectors vom 14. v. M. zufolge sollen vom 1. October d. J. ab die in fremden Münzsorten declarirten Werthe zollpflichtiger Waaren unter Zugrundelegung des Durchschnittscurses der letzten drei Monate für Bank-Sicht-Wechsel umgerechnet werden. Die hiernach auszuarbeitende neue Münztabelle soll am 1. September veröffentlicht und von da ab alle drei Monate einer Revision unterzogen werden. Bei dem gegenwärtigen niedrigen Stande des Silbers wird die gedachte Massregel für alle seither in Gold declarirten, einem Werthzoll unterliegenden Waaren einer Zollerhöhung von über 30 Percent gleichkommen. *(Schweiz. Handelsamtsblatt.)*

[1] Vgl. „Handels-Museum" Nr. 35 v. 30. August l. J.

Cartellwesen.

VERBAND DEUTSCHER DRAHTWALZWERKE.

In der Generalversammlung vom 7. d. M des Verbands deutscher Drahtwalzwerke wurde der Paragraph der Tagesordnung, Auflösung des Verbandes, abgelehnt, hingegen eine Commission ernannt, welche neue Satzungen berathen und vorschlagen soll, auf deren Basis der Verband auf längere Dauer aufs Neue errichtet werden soll. *(Industrie.)*

PAPPEN- UND PAPIERPREISE.

Die vom 9. bis 11. September in Düsseldorf versammelt gewesenen Papier- und Pappenfabrikanten beschlossen einstimmig, an den seitherigen Vereinbarungen festzuhalten, und setzten mit Rücksicht auf die diesjährige sehr schlechte Stroherute und die stark gestiegenen Preise der meisten Rohstoffe neue erhöhte Preise für ihre verschiedenen Erzeugnisse fest. *(Industrie.)*

JUTE-PREISE.

Aus Hamburg wird vom 12. September gemeldet: Die Juteconvention hat die Preise abermals um 2 Mark in die Höhe gesetzt. *(Industrie.)*

Handel.

ENGLAND UND DER SUEZ- UND PANAMA-CANAL.

In einem unlängst in der geographischen Section der British Association gehaltenen Vortrag gab Colonel Wilson eine Darstellung der Wirkungen der Eröffnung des Suez- und des Panama-Canals auf Englands Stellung im Welthandel.

Die Eröffnung des Suez-Canals, meinte der Vortragende, hat bereits zur Folge gehabt und bewirkt auch weiter noch eine Umwälzung im Verkehr zwischen Ost und West, welche England mehr berührt als jeden anderen Staat. Diese Umwälzung ist dreifacher Art.

Erstens wird ein immer wachsender Theil der Rohproducte und Erzeugnisse des Ostens, welche ehemals zunächst nach England gelangten, um von hier aus weiter vertheilt zu werden, gegenwärtig durch die Schiffe, welche jetzt den Suez-Canal passiren, direct zu den Mittelmeerhäfen gelenkt. So werden Odessa, Triest, Venedig und Marseille zu Mittelpunkten des distributiven Verkehrs für Süd- und Mitteleuropa, ähnlich wie Antwerpen und Hamburg es für Nordeuropa sind; dabei verlieren selbstverständlich die englischen Kaufleute ihren Zwischenhändlergewinn. Wohl hat noch England einen grossen Theil des Zwischenhandels in seiner Hand; aber einmal in einen europäischen Krieg verwickelt, würde es ihn wohl für immer ganz verlieren. Gewiss hätte England die von ihm seit Anfang des Jahrhunderts innegehabte Position jedenfalls einmal verlieren müssen; aber die Eröffnung des Suez-Canals hat diesen Process beschleunigt und drängt England von Jahr zu Jahr von seiner Stellung als Emporium der Welt immer mehr zurück. An England erfüllt sich das Naturgesetz, dass mit der Aenderung der Verkehrswege auch die Centren des Welthandels sich verschieben.

Zweitens hat man, seitdem man die Cap-Route verlassen hat, begonnen, specielle Dampfer für den durch den Suez-Canal vermittelten Handel mit Indien und Ostasien zu bauen, welche wegen der grösseren Ruhe des Meeres und des häufigeren Vorkommens von Kohlenstationen auf dieser Strecke von schwächererConstruction sind. Wäre der Canal nicht eröffnet worden, so hätte

England stärkere Schiffe für die Cap-Route erbaut, welche für den Kriegsfall von unschätzbarem Werthe wären.

Drittens hat seit der Eröffnung des Canals Indien als Concurrent der englischen Arbeit den Weltmarkt betreten; die weitere Entwicklung dieses Theiles des Kaiserreichs zu einem Industrie treibenden und Nahrungsmittel exportirenden Lande wird England noch manche Verluste kosten. Der Handel Indiens hat rapide Fortschritte gemacht; sein Export ist von einem Jahresdurchschnitt von 57 Millionen für das Jahrfünft vor 1874 auf 88 Millionen im Jahre 1884 gestiegen. Weizen, welcher ehemals einen unbedeutenden Platz in der Exportliste dieses Landes einnahm, ist jetzt zu einem Stapelgut des indischen Handels geworden, und der Export desselben ist seit 1873 von $1^3/_4$ auf 21 Millionen Cwts. gestiegen. Die weitere Ausdehnung dieses Handelszweiges ist nicht abzusehen, und gewiss ist, dass er nur der Vorläufer anderer Zweige des Handels ist, in welchen Indien im Laufe der Zeit noch den englischen und europäischen Producenten eine scharfe Concurrenz bieten wird.

Englands gegenwärtige Position gleicht der von Venedig nach Entdeckung der Cap-Route; der grosse Unterschied besteht nur darin, dass, während Venedig von der Cap-Route keinen Gebrauch machte, sondern nur die Anderen an ihrer Benützung zu hindern suchte, England, das sich der Erbauung des Canals so lebhaft widersetzt hatte, von dem Moment an, wo dieser zu einer unabänderlichen Thatsache geworden war, ihn vor allen Anderen so gut als möglich auszunützen suchte und im Speditionsgeschäft noch immer mit anderen Ländern glücklich concurrirt hat.

Anders steht es mit dem Panama-Canal. Er wird eine Vermittlung zwischen den Ost- und den Westküsten von Amerika bilden, die Entfernungen und die Transportkosten vermindern und vielleicht auch den Verkehr zwischen Ost und West in mancher Beziehung ablenken; aber er wird keine so tiefgreifenden Umwälzungen nach sich ziehen als der Suez-Canal.

DER IMPORT VON SEIDENWAAREN IN NEW-YORK WÄHREND DES JAHRES 1887/88.

Die *Silk Association of America* hat vor Kurzem die Aufstellung über den Import von Seidenwaaren in New-York während des mit dem 30. Juni cr. zu Ende gegangenen Fiscaljahres veröffentlicht. Die äusserst genaue und vollständige, vom Secretär der Association bearbeitete Aufstellung gestattet einen Ueberblick über die Bewegung des Importes. Im Nachstehenden geben wir, nach dem „Centralblatt f. d. Textil-Ind.“, für jeden Artikel die Gesammtziffer, verglichen mit derjenigen der beiden vorhergegangenen Fiscaljahre:

Artikel	1887—88	1886—87	1885—86
	Dollars		
Stoffe in Stücken	11,465.076	11,263.296	11,431.840
Satins	568 281	534.051	432 789
Crêpes	230.689	247.174	403.763
Pongees	87.234	16 624	82.374
Plüsche	3.516.248	2,153.209	1,414.727
Tülle	2,746.729	3.527 953	2,747.736
Sammete	1,194.458	1,240 846	1,253 717
Bänder	2,361.735	2.135 393	1,820 692
Châles	193.669	184.606	106 590
Handschuhe	379.064	478.153	503.823
Cravatten	83 989	62.971	33.015
Taschentücher (Foulards)	281 015	163.851	169.948
Strumpfwaaren	317.897	350.169	270.735
Nähseide	162.506	190 445	159.189
Passementerien	1,559.456	1,350.336	697.938
Stoffe aus:			
Seide und Wolle	969 998	727 423	357.800
„ „ Baumwolle	5,334.961	4.731.877	4,259.052
„ „ Flachs	2.210	8.547	1.907
Zusammen	31,455 215	29,366.924	26,147 635

Der Import des verflossenen Jahres hat demnach von Neuem zugenommen. Diese Thatsache scheint im Widerspruche mit den zahlreichen Klagen zu stehen, welche sämmtliche europäische Fabriken führten, dahingehend, dass die Aufnahmefähigkeit des amerikanischen Marktes abgenommen habe. In Wahrheit haben jedoch die Vereinigten Staaten den Werth eines grossen Absatzgebietes nicht eingebüsst, nur sind die Abschlüsse für jedes einzelne Land wegen der sich fortwährend vermehrenden Concurrenz der anderen Länder immer schwieriger geworden.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Fluctuation im Import europäischer Seidenwaaren nach den Vereinigten Staaten seit 1877:

Im Jahre	Dollars	Im Jahre	Dollars
1877—1878	19,078 661	1883—1884	34,039.697
1878—1879	23.023.903	1884—1885	26,108.190
1879—1880	30,596.509	1885—1886	26.147.735
1880—1881	30,501.851	1886—1887	29,366.924
1881—1882	36,432.706	1887—1888	31,455.215
1882—1883	33.967.171		

Wenn man die Entwerthung der Seidenwaaren in den letzten Jahren in Betracht zieht, kommt man unbedingt zu dem Schluss, dass der Import darin nach den Vereinigten Staaten, selbst gegen 1881—1882, welches das beste Jahr für denselben gewesen ist, in keiner Weise abgenommen hat; denn das Quantum hat sich zum mindesten in gleicher Höhe gehalten.

Die Production der amerikanischen Fabriken wächst fortgesetzt, was durch nachstehende Tabelle bewiesen wird, welche die Einfuhr von Rohstoff (Seide und Abfälle) in New-York und San-Francisco veranschaulicht:

Im Jahre	Dollars	Im Jahre	Dollars
1879—1880	12,956.449	1884—1885	14,376.909
1880—1881	11,428.065	1885—1886	20,515.067
1881—1882	13,906.126	1886—1887	23,056 082
1882—1883	15,611.797	1887—1888	23,093.822
1883—1884	14.502 943		

In den letzten drei Campagnen stellten sich die Provenienzen wie folgt:

	1885—86	1886—87	1887—88
	Ballen		
Europäische Seiden	5.113	5.793	5.601
Asiatische Seiden, aus Europa eingeführt	623	476	461
Directer Import aus Japan	15.093	14 150	20.557
„ „ „ Hongkong	4.333	5.459	5.640
„ „ „ Shanghai	7.835	6.096	3.841
Zusammen	23.997	31.974	36.108

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, was für eine hervorragende Rolle die asiatischen Seiden in der amerikanischen Fabrikation spielen; sie repräsentiren mehr als fünf Sechstel des Gesammtconsums, und mit Ausnahme einiger hundert Ballen, welche in Europa gekauft wurden, werden diese Seiden direct aus China und Japan eingeführt. Die letztere Provenienz beansprucht allein 50 Percent des Ganzen. Rechnet man den Ballen europäischer Seide zu 100 *kg*, den Ballen China-Seide zu 47 *kg*, den Ballen Japan-Seide zu 53 *kg* und den Ballen asiatischer Seide überhaupt zu 50 *kg* im Durchschnitt, so stellt sich das Gesammtquantum der nach Amerika importirten Seide folgendermassen:

	1885—86	1886—87	1887—88
	Kilogramm		
Europäische Seide	511.300	579.300	560 100
Asiatische Seide, aus Europa eingeführt	31.100	23.800	23 000
Seide aus Japan	800.000	750.000	1,089 500
„ „ Canton	203.600	216.600	265.300
„ „ China	368 200	286 500	180 500
Zusammen	1,914.200	1,856.200	2,118.400

Im Ganzen hat also der Consum an Rohseide in Amerika zugenommen, mithin auch die eigene Fabrikation, zu gleicher Zeit ist aber auch der Import europäischer Stoffe gestiegen, so dass man zu dem Schluss kommt, die Absorptions-Fähigkeit hat sich in gleichem Masse entwickelt, wie die einheimische Production. Das „Centralblatt“ fügt dann noch hinzu, dass, trotzdem der Import nicht zurückgegangen ist, die Zeit vorüber ist, in welcher grosse Geschäfte mit gutem Verdienst abgeschlossen wurden.

DER HAMBURGER WAARENHANDEL IM JAHRE 1887.

Im Nachfolgenden reproduciren wir die uns durch das k. und k. Consulat in Hamburg übermittelten statistischen Tabellen über den Hamburger Waarenhandel im Jahre 1887, welche der kürzlich erschienenen, aus amtlichen Quellen stammenden statistischen Publication über Hamburgs Handel und Schifffahrt entnommen sind.

Die Gesammteinfuhr betrug inclusive Contanten:

		Werth	Gewicht
1887	Mark	2.379,267.830	7,686.262 t
gegen 1886	„	2.130,351.140	7,114.994 t
„ 1885	„	2.146,960 150	6,781.442 t
„ 1884	„	2.304,870.260	6,801.990 t

und im Jahresdurchschnitt

		Werth	Gewicht
1880/76	Mark	1.989,952.030	4,789.920 t
1875/71	„	1.902,096.867	3,588.131 t
1870/66	„	1.203,434 746	2,612.457 t

Unter der Gesammteinfuhr im Jahre 1887 befanden sich an Contanten und edlen Metallen an Werth

	Mark	93.511.780
gegen 1886	„	49,635.180
„ 1885	„	101,053 330
„ 1884	„	74,903.510
„ 1883	„	36,552.670

Diese Totaleinfuhr constituirte sich der Provenienz nach aus den beiden Hauptrichtungen:

		Werth	Gewicht
Einfuhr seewärts inclusive von und über Altona	Mark	1.108.607.240	3,637.042 t
Land- und flusswärts	„	1.177,148.810	4,049.462 t
Contanten	„	93,511.780	158 t
	Mark	2.379,267.830	7,686.662 t

Die Gesammteinfuhr des Jahres 1887 exclusive Contanten vertheilte sich auf folgende Waarengattungen:

	an Gewicht		an Werth	Perc
Verzehrungsgegenstände	2,054.781 t	Mark	767.598.870	33·6
Bau- und Brennmaterial	3,248.114 t	„	50,733.420	2·2
Andere Rohstoffe und Halbfabrikate	1,897 924 t	„	808,175.450	35·4
Manufacturwaaren	66.779 t	„	288,798.720	12·6
Kunst- und Industrie-Erzeugnisse	418.904 t	„	370,449 540	16·2
	7,686.502 t	Mark	2.285,756.000	

Die wichtigsten Provenienzen der Einfuhr seewärts (exclusive Contanten) sind nachstehend verzeichnet:

		1887	gegen	1886
Alt-Preussische Ostseehäfen	Mark	4,219 300	Mark	2.331.370
Bremen und die Weser	„	34.701.550	„	24.505.810
Russische Ostseehäfen	„	5,862.360	„	6,625.120
„ Häfen am Schwarzen Meer	„	14,515.880	„	16,373.910
Dänemark	„	1,472.520	„	1,094 110
Schweden	„	6,322.180	„	6,099.370
Norwegen	„	10,841 530	„	10,360 440
Grossbritannien u. Irland:				
Kohlen	„	13,851.910	„	13.932.530
Andere Güter	„	403,293 230	„	380,661.690
Niederlande	„	29.928.260	„	30,333.070
Belgien	„	13,837.330	„	10.445 270
Frankreich	„	52,230.750	„	52.002.640
Spanien, incl. Gibraltar	„	11,916.893	„	12,260.090
Portugal	„	13.390.000	„	10.054 920
Italien	„	9.521.080	„	8,728.990
Oesterreich-Ungarn	„	1,328.380	„	1,458.860
Griechenland und Jonische Inseln	„	2,892.620	„	1,671.070
Britisch-Nordamerika	„	1,242.280	„	1,187.350
Vereinigte Staaten (excl. Californien)	„	105,093.900	„	111.825,820
Mexiko u. Central-Amerika	„	25,502.720	„	27,382.410
Portorico und St. Thomas	„	2,224.840	„	2.838.470
Hayti und St Domingo	„	10,432.500	„	6,842.730
Das übrige Westindien	„	1,364.300	„	1,013.820
Columbia	„	13.936.340	„	7,877.540
Venezuela	„	7 635.360	„	6,244.820
Brasilien	„	94,668 250	„	62,585.250
Argentina und Uruguay	„	35,563.570	„	27,970 240
Westküste Amerikas	„	63,280 710	„	52.203.160
Afrikas Westküste und Inseln	„	11,875.120	„	9.565 850
Afrikas Ostküste	„	2,161 890	„	1.550.310
Capland	„	1,259.690	„	2,562.090
Britisch-Ostindien	Mark	17,279 480	Mark	8,956.040
Singapore	„	6,230.730	„	3.938.190
China	„	6,927.670	„	6,157.380
Japan und Russisch-Asien	„	4.451.450	„	5,245.350
Australien und Südsee	„	3.363.770	„	2.559.400
Von und über Altona	„	59,523.980	„	53,109.360

Die Totaleinfuhr exclusive Contanten vertheilt sich wie folgt:

		1887	gegen	1886
Von deutschen Häfen	M.	40,388 470	M.	27,931.190
Von anderen Häfen Europas	„	592,106.270	„	564,090.680
Von aussereuropäischen Ländern	„	416,588.520	„	344,800.270
Von und über Altona	„	59,523,980	„	53,109 360
Land- und Flusswärts	„	1.177,148 810	„	1.090,784.460
	M.	2.285,756.050	M.	2.080,715 960

Der Antheil Oesterreich-Ungarns an dem Totalwerth der Einfuhr lässt sich nicht feststellen, da die amtliche Hamburger Statistik nicht mehr, wie dies früher geschehen, bei Angabe der Einfuhr „per Berlin-Hamburger Eisenbahn" wie auch „per Oberelbe" die Einfuhr „aus dem Zollverein" von der Einfuhr von weiter her als vom Zollverein getrennt aufführt.

DER AUSSENHANDEL EGYPTENS 1887.

Dem jüngst erschienenen Jahresberichte pro 1887 der egyptischen Generaldirection der Zollverwaltung entnehmen wir die nachstehenden Daten:

Der Gesammtwerth des Waarenimportes, Exportes, Transits und Reexportes betrug in 1887 20,061.572 L. E. gegen 18,870.525 L. E. in 1886. Der Import belief sich in 1887 auf 8,137.054 L. E. gegen 7,848.231 L. E. in 1886, der Export auf 10,876.417 L. E. gegen 10,129.620 L. E. in 1886. An dem *Import* des Jahres 1887 hat England mit 3,235.190 L. E. (gegen 2,881.132 L. E. in 1886) den grössten Antheil; es folgen die Türkei mit 1,443.282 L. E. (gegen 1,303.442), Frankreich und Algier mit 913.886 L. E. (gegen 883.010), Oesterreich-Ungarn mit 764.220 L. E. (gegen 909.528), dann die englischen Besitzungen im äussersten Orient mit 455.995 L. E. (gegen 483.547), dann Russland mit 387 170 L. E. (gegen 445.369), Italien mit 246.837 L. E. (gegen 270.438), Belgien mit 124.383 L. E. (gegen 86.025) und die englischen Besitzungen im Mittelmeer mit 119.375 L. E. (gegen 187.498). An dem *Export* des Jahres 1887 participirte England mit 6,889.065 L. E. (gegen 6,393 603 in 1886); der nächstgrösste Antheil fiel auf Russland mit 932.668 L. E. (gegen 1,045.520), dann folgt Frankreich und Algier mit 901,397 L. E. (gegen 906.767), Italien mit 817.230 L. E. (gegen 591.762), Oesterreich-Ungarn mit 611.156 L. E. (gegen 598.048), die Türkei mit 374.936 L. E. (gegen 365.250).

DER REISHANDEL VON SIAM.

Das „British Trade Journal" bringt darüber eine Abhandlung, der wir die folgenden Daten entnehmen:

Reis ist gegenwärtig der grosse Stapelartikel von Siam. Es ist ein Exportartikel seit dem Jahre 1856, d. i. seit der Vertrag mit Siam dieses Königreich dem Aussenhandel öffnete. Vordem hatten die Gesetze des Staates verlangt, dass ein für drei Jahre hinreichender Vorrath von Reis im Lande sein müsse, bevor es erlaubt sei, etwas nach auswärts zu verschiffen. Sobald das Gesetz abgeschafft war, erhob sich ein lebhafter Begehr nach Reis, die Eingeborenen bemerkten, dass mit diesem Artikel Geld zu machen war, und begannen für den Export zu pflanzen; seither haben die Reisfelder an Ausdehnung Jahr für Jahr zugenommen und Tausenden von Chinesen Beschäftigung gegeben. Der Bedarf von Land hat zur Eröffnung von Canälen in Landestheilen geführt, welche Jahrhunderte hindurch brach gelegen hatten, und tausende von Acres, welche bis dahin Brutstätten der Malaria waren,

erquicken jetzt das Auge durch ihre reiche Vegetation. Die von den Eingeborenen angewendete Bebauungsmethode ist die denkbar primitivste; aber die Sonnenwärme bewirkt, dass das Korn allenthalben, ohne viel Anstrengung zu erfordern, hervorspriesst. Zu Zeiten erfordern die Felder Bewässerung, zu welchem Zweck die nöthigen Wassermassen von den Flüssen und Canälen, welche das Land nach jeder Richtung hin durchziehen, leicht zu erlangen sind. Da das Land eben gestaltet ist, so fällt und steigt das Wasser mit der Ebbe und Fluth; die Canäle erfordern auch deswegen keine Schleusen und sind für die Boote schiffbar, welche den gesammten Transport besorgen, da nur wenige Fahrstrassen existiren, welche von Büffelkarren befahren werden, grossen, schwerfälligen, zweiräderigen Fuhrwerken.

Die Reisfelder sind in Lose aufgetheilt, deren jedes ungefähr ein Drittel von einem Acre umfasst. Rings ist das Feld von einem aus Erdreich aufgeführten Damm von einer Höhe von achtzehn Zoll bis zwei Fuss umgeben, welcher die Bestimmung hat, das Wasser festzuhalten, solange der Boden zur Anpflanzung oder Bewässerung bearbeitet wird. Für das Los zahlt der Ackerbauer der Regierung eine Taxe von achtundzwanzig Cents. Um die Eingeborenen zur Erschliessung noch unbebauter Felder zu ermuntern, wird während der ersten fünf Jahre keine Taxe erhoben. Wenn es reif ist, wird das Korn mit Sicheln geschnitten und ähnlich wie der Weizen in Amerika aufgeschichtet; wenn es dann gebraucht wird, lässt man es durch Büffel und Ochsen, wovon je sechs bis acht gleichzeitig ein Quantum bearbeiten, so lange ausstampfen, bis das Korn vom Stroh geschieden ist. Dann wird das Stroh gesammelt; das Korn wird von Spreu und Schmutz durch eine Maschine chinesischer Erfindung gereinigt, deren Alter auf ein Jahrtausend berechnet wird. Der für den Export bestimmte Reis — Kow Moong und Kow Soon — wird in die Mühlen von Bangkok gebracht, wo er geschält und sodann zur Verschiffung in Säcke gepackt wird. Die Eingeborenen bewirken die Entschälung des für die einheimische Consumtion bestimmten Reis durch Holzmörser mit Holzstösseln; zuletzt bearbeiten sie ihn mit den Füssen, manche übrigens zerstossen ihn mit der Hand. Die erste Dampf-Reismühle wurde durch eine amerikanische Firma in Bangkok eingerichtet; doch war diese noch nicht gewinnbringend. Gegenwärtig ist die Zubereitung von Reis für den Export ein blühender Geschäftszweig geworden. Die reiche Ernte dieses Jahres und die wachsende Nachfrage hat einige Firmen veranlasst, die elektrische Beleuchtung in ihren Mühlen einzuführen, so dass diese jetzt Tag und Nacht arbeiten können. Gegenwärtig bestehen fünfzehn Dampf-Reismühlen in Bangkok und zwei in Patriew, einer Stadt, welche dreissig Meilen westlich von der Hauptstadt gelegen ist. Die meisten Mühlen stehen unter der Aufsicht fremder Ingenieure. Als Brennmaterial werden ausschliesslich Reishülsen verwendet. Die Ernte des letzten Jahres war eine ungewöhnlich reiche, und das ganze Land ist, trotz der lebhaften Thätigkeit der Mühlen, voll von Reis. Die Dürre, welche herrschte, hat die Canäle so sehr ausgetrocknet, dass nur ein geringes Quantum bisher den Markt erreicht hat, während tausende von Piculs in den Booten verfaulen, welche auf den Wasserwegen gestrandet sind.

ENGLANDS EXPORT VON BAUMWOLLZWIRN.

Die Handelsstatistik Englands für das Jahr 1887, schreibt der Londoner „Economist", zeigt eine überraschende Ausdehnung des englischen Exports von Baumwollzwirn zum Nähen. Seit der Einführung der Nähmaschine hat die Erzeugung dieses Artikels in England enorme Proportionen angenommen und ist in den letzten Jahren zur Stapelindustrie der Stadt Paisley geworden. Die zwei grossen Fabrikantenfirmen Clark und Coats haben noch in allerletzter Zeit ihre Etablissements bedeutend vergrössert. Die Gesammtquantität des im letzten Jahre exportirten Baumwoll-Nähzwirnes war 20,392,600 lbs., im Werthe von 2,979.184 Pfd. St. Davon gingen 17,270.100 lbs. im Werthe von 2,562.683 Pfd. St. nach fremden Ländern und 3,121.900 lbs. im Werthe von 416.501 Pfd. St. nach den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen. 1877, vor zehn Jahren also, betrug die Gesammtquantität des Exports 11,200.489 lbs., im Werthe von 1,809.996 Pfd. St. Der Aufschwung im Export nach Russland ist besonders bemerkenswerth. 1877 betrug die Quantität desselben 394.782 lbs., im Werthe von 86.451 Pfd. St., im vergangenen Jahre 2,819.000 lbs., im Werthe von 456.953 Pfd. St. Die Vereinigten Staaten von Amerika waren eine lange Reihe von Jahren die besten Kunden Englands für diesen Artikel. Aber seither haben die hohen Zollsätze, sowie die Einrichtung von grossen Zwirnfabriken in den Vereinigten Staaten die Sache anders gestaltet; im vergangenen Jahre hat dieses Land nur mehr halb so viel englischen Zwirn aufgenommen als Russland. In den letzten zehn Jahren ist ferner der Export nach Südamerika, Belgien, Italien, Spanien, Mexico, Oceanien und Canada gewachsen, der nach Deutschland stationär geblieben; der Export nach Frankreich hat wohl in dem bezeichneten Zeitraum zugenommen, hat aber doch die an ihn geknüpften Erwartungen nicht erfüllt.

DIE KORALLENFISCHEREI VON NEAPEL.

Die Korallenfischerei von Torre del Greso, bei Neapel, ist im Abnehmen begriffen. Im letzten Jahre waren, wie der englische Consul in Neapel berichtet, ungefähr 100 Boote dabei in Verwendung. Die Riffe und Bänke sind sehr erschöpft, und das Korallenquantum, welches noch gewonnen wird, ist von geringer Qualität. Dadurch hat ein Niedergang in diesem Industriezweig Platz gegriffen, der nur wenig oder gar keinen Profit mehr abwirft. So lange dieser Handelszweig blühte, wurden nicht weniger als 500 Boote, jedes mit 10—12 Mann besetzt, um den Betrag von 480 Pfd. St. per Boot ausgerüstet, und der Reingewinn betrug 15—20 Pereent. Jetzt ist der Ertrag nicht halb so gross und die Kosten erheblich höher. Wenn dieser Zustand fortdauert, wollen die Booteigenthümer die Fischerei insgesammt verlassen. Wenn das wirklich geschieht, werden die reicheren Booteigenthümer, welche noch grosse Korallenvorräthe von früher her besitzen, eine Zeitlang ein gutes Geschäft machen, da, wie sie glauben, die Preise der Korallen steigen werden, welche von den Launen der Mode abhängen. Calcutta ist gegenwärtig der Hauptmarkt, und ein bedeutendes Quantum von bearbeiteten Korallen wird jährlich nach diesem Platze exportirt; aber auf den europäischen und den amerikanischen Märkten ist die Nachfrage gering, und das ist eine zweite Ursache der in diesem Handelszweig herrschenden Depression.

MILCHWIRTHSCHAFTEN IN DÄNEMARK.

In einem an das Foreign Office erstatteten Berichte gibt der englische Consul in Kopenhagen die Zahl der in den Milchwirthschaften Dänemarks (welche 2,000.000 Menschen beschäftigen) unterhaltenen Kühe auf 900.000 an, welche 150.000 Eigenthümern gehören. Der gesammte Butterexport Dänemarks, welcher im Durchschnitt der Jahre 1877—82 sich auf 19,000.000 lbs. belief, ist 1886 auf 32,000 000 und 1887 auf 45,000.000 lbs gestiegen. Dieser bemerkenswerthe Aufschwung ist zum grossen Theile der rasch wachsenden Verwendung von Centrifugal-Rahmabschöpfungs-Maschinen zu verdanken, deren erstes noch mit manchen seither behobenen

Mängeln behafteten Exemplar im Jahre 1873 eingeführt wurde. Gegenwärtig stehen 2200 solche Apparate in Dänemark in täglicher Verwendung, welche von der Firma Burmeister & Wain in Kopenhagen erzeugt und nicht nur in Dänemark, sondern auch in Schleswig und Holstein abgesetzt werden. Im Jahre 1880 nahmen die meisten Wirthschaften in Dänemark das neue System an. Neben dem ist noch eine andere bedeutsame Bewegung in der dänischen Milchwirthschaft zu beachten, nämlich die Einführung des cooperativen Betriebes in diese Industrie. Gegenwärtig sollen 200 Wirthschaften nach diesem System eingerichtet sein, welche täglich die Milch von 5000 bis 6000 Kühen zu verkaufen haben. Diese Cooperativ-Wirthschaften haben einen wohlthätigen Einfluss auf die ganze Milchwirthschaft geübt, besonders durch die Fütterungsregeln, welche sie in ihren Reglements festgesetzt haben. Eines dieser Reglements, sowie die Zeichnungen der in den dänischen Milchwirthschaften in Verwendung stehenden Apparate sind dem Consularberichte beigeschlossen, der etwaigen Interessenten zur Einsicht im Lesezimmer des k. k. österreichischen Handels-Museums zur Verfügung steht.

DAS CHINESISCHE THEEGESCHÄFT.

Eine vom „Deutschen Handels-Archiv" gebrachte Zusammenstellung der Thee-Umsätze auf dem Hankower Markte in den ersten 24 Tagen (bis 4. Juni) der Saison 1888/89 gegenüber 1887/88 ist charakteristisch für die Richtung, welche das Theegeschäft in China bereits eingeschlagen hat und vermuthlich fernerhin einzuhalten haben wird. Es entfallen nämlich auf die Einkäufe von Thees im Werthe von über 24 Taels für das Picul in der diesjährigen Saison 179.635 halbe Kisten oder 32 Percent der Gesammteinkäufe gegen 96.107 halbe Kisten oder 15 Percent der Gesammteinkäufe in der vorjährigen Saison. Diese starke Verschiebung in dem Verhältniss zwischen den feinen und den geringen Thees dürfte ihren Grund darin haben, dass die wohlfeilen Sorten, auf denen Ausfuhrzoll und Lekinabgabe in gleicher Höhe wie auf den theueren Sorten haften, mit den in dieser Beziehung günstiger gestellten indischen Thees nicht mehr concurriren können. Die Zukunft des chinesischen Theegeschäfts scheint in den besseren Thees zu liegen, welche das ihrem Ursprungslande eigenthümliche Merkmal eines feinen Aromas mit sorgfältiger Zubereitung für die Ausfuhr verbinden.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

LINZ. (Sitzung vom 9. August unter dem Vorsitz des Präsidenten *J. E. Wimhölzel.*)

Ueber Aufforderung der Statthalterei gibt die Kammer über den Beschluss der Gemeindevertretung *Gmunden wegen Aufhebung der beiden dortigen Jahrmärkte* die Aeusserung ab, die Statthalterei möge jenen Beschluss genehmigen. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die vom k. k. Handelsministerium angeregte Einleitung einer *Hilfsaction für die Messerindustrie im Bezirke Steyr.* Die Kammer empfiehlt als Anfang der Hilfsaction die Reconstruction der Steinbacher Schleiferei nach Solinger Muster, deren Kosten durch ein vom Landtage mittelst Petition der Kammer zu erbittendes Geschenk von 50.000 fl. aufgebracht werden sollen, und setzt ein aus fünf Kammermitgliedern bestehendes und durch Cooptation zu erweiterndes Actionscomité ein, dessen Thätigkeit jedoch erst nach Bewilligung der Landessubvention beginnen soll, deren Verweigerung die ganze Action gegenstandslos machen würde.

SALZBURG. (Sitzung vom 4. September.)

Die Kammer beschliesst, an das Handelsministerium über das derzeit in Kraft stehende *Betriebs-Reglement des österreichisch-ungarischen Lloyd* Bericht zu erstatten; ferner eine Vorstellung an das Handelsministerium bezüglich prompter *Erledigung der Fracht-Reclamationen* von Seite der Bahnen zu richten. — Das Einschreiten um die Concession zum Betriebe einer *zweiten Dampfschifffahrt auf dem Abersee* wird befürwortet. — Die fernere Zulässigkeit des sogenannten *Hausbrandes* auf Wein-, Bier- und Spritfässer wird verneint; ein Verbot desselben erscheint geeignet, manchen Unzukömmlichkeiten zu begegnen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

RUSSLANDS QUECKSILBER-PRODUCTION.

Im Donez-Rayon wurden 1879 Lager von Quecksilbererz nahe bei der Station Nikitowka der Kursk-Charkow-Asow-Eisenbahn entdeckt und deren Abbau bergmännisch eingeleitet. Zu Anfang des Jahres 1885 pachtete der Berg-Ingenieur A. A. Auerbach von den Bauern des Kirchdorfes Saizew diese Erzlager, bildete eine Gesellschaft auf gegenseitiges Vertrauen behufs Bearbeitung dieser Erze und Abtreibens des Quecksilbers aus ihnen und begann sofort die nöthigen Arbeiten. Auf Explorations- und Schurfarbeiten wurde ein ganzes Jahr verwendet und erst Anfangs April 1886 mit den Hauptarbeiten für Bau des Bergwerks und der Hütte begonnen, nachdem sowohl die Schürfung, als das gründliche Studium der bekanntesten Quecksilberbergwerke Europas an Ort und Stelle genügend Beweise geliefert hatten, um von der Abbauwürdigkeit der entdeckten Lager überzeugt zu sein. Wie das in Charkow erscheinende „Blatt für Berg- und Hüttenwesen" mittheilt, treten Bergwerk und Hütte soeben in das zweite Jahr ihrer vollen Thätigkeit und die in dieser kurzen Betriebszeit erhaltenen Resultate sind bereits so bestimmte, dass die Gewinnung von Quecksilber, dieser neue Zweig im Berg- und Hüttenwesen Russlands, schon jetzt die ihm in der Reihe der russischen bergmännischen Unternehmungen gebührende Stellung einnimmt. Im Verlaufe des ersten Jahres (1887) trieb die Hütte 3911 Pud Quecksilber ab, welches ganz und gar auf Russlands innern Markt gelangte, diesen vollständig befriedigte und somit die Einfuhr von ausländischem Quecksilber in annähernd derselben Höhe aufhören machte.

Das Quecksilbererz wird aus drei thätigen Schachten in drei Niveaus gewonnen und zwar in der Tiefe von je 7, 14, resp. 20 Faden. Alle Schachte sind durch horizontale und verticale Gänge mit einander verbunden; ihre Länge wird durch die erzführende Schicht bedingt, diese schwankt zwischen 3 und 7 Faden Mächtigkeit. Die verschiedenen Etagen des Ausbaues sind durch Galerien verbunden, in welche das Erz der höheren Schichten in die niedrigeren Etagen herabgelassen wird; von hier wird dann sämmtliches Erz an die Erdoberfläche gefördert. Die Weiterbeförderung des Erzes vom Orte seiner Gewinnung zu den Schachten geschieht auf Schienen in Kübeln, welche auf Plattformen stehen, und in diesen Kübeln fördert man ohne jegliche Umladung das Erz mit Pferdegöpeln an die Oberfläche. Alle diese Einrichtungen sind temporäre und bleiben bis zur Aufstellung einer Erzhebemaschine und dem Bau einer Dampfförderung bestehen.

Bis zum 1. Jänner 1888 sind an Gängen fertiggestellt: auf dem Niveau von 7 Faden — 160 Faden, auf dem von 14 Faden — 85 Faden, auf dem von 20 Faden 28 Faden. Durch die oben erwähnten Ausarbeitungen sind die Lagerstätten vollkommen explorirt und ist die Menge des in diesem Felde vorhandenen Erzes genau zu 12,000.000 Pud bestimmt, was bei einem mittleren Procentgehalt von 1·2 Percent Quecksilber einen Vorrath von 120.000 Pud Quecksilber in diesem Erze ergibt.

Die sämmtliche Arbeit zur Ausbeute des Erzes geschieht vermittelst Dynamit. In den Abbauen, in welchen man schnell arbeiten muss, macht man drei Schichte, was wohl etwas theuer kommt, dafür aber rascher die Arbeit fördert. Wo solche Eile nicht nöthig ist, wird in zwei Schichten gearbeitet. Bei dreischichtiger Arbeit leistet man in einem Monate von 24 Arbeitstagen 5—6½ Faden, bei zwei Schichten 2½—4 Faden. Auf 1000 Pud an die Oberfläche geschafften Erzes braucht man 2½ Pfund

Dynamit, welches Quantum bei tieferen Arbeiten sich vergrössert.

Vom Beginne der Arbeit an bis zum 1. Jänner 1888 wurden 934.347 Pud Erz gefördert, von denen 723.262 Pud auf das Jahr 1887 entfallen. Das an die Oberfläche geschaffte Erz kommt in die Sortirfabrik, wo es anfangt durch ein feststehendes Sieb geht; das durch dasselbe fallende Erz gelangt auf ein bewegliches Doppelsieb. Das auf dem unbeweglichen Sieb nachbleibende grobe Erz kommt in die Brechmaschine von Black, geht mit dem durchgefallenen Erz auf das bewegliche Doppelsieb, welches das Erz in drei Grössen sortirt. In dieser Form wird das Erz direct der Hütte zum Rösten zugeführt.

Von den im Jahre 1887 zum Sortiren gelangten 762.749 Pud Erz wurden 124.338 Pud todten Gesteins abgeschieden; aus dem Rest von 638.411 Pud erhielt man 1659 Pud erster, 65.844 Pud zweiter und 95.835 Pud dritter Sorte; für die vierte Sorte verblieben 460.165 Pud.

Das beim Rösten in besonderen Oefen sich ausscheidende Quecksilber setzt sich in Form von Kügelchen in den Kühlgefässen an; diese Kügelchen vereinen sich zu Tropfen und fliessen an den Rohrwänden in untergestellte Kästen von Gusseisen, welche voll Wasser sind; durch am Boden der Kästen befindliche Röhren lässt man das Quecksilber aus den Kästen in gusseiserne Kessel.

Das gewonnene Quecksilber kommt in ein besonderes Magazin, wo es durch Pressen unter Wasser durch Leinwand hindurch gereinigt wird. Sobald es vollkommen rein ist, wird es zu je $84^3/_4$ Pfund in eiserne Flaschen gegossen, diese werden durch einen Pfropfen mit Schraubengewinde fest verschlossen, plombirt und gelangen dann in den Handel.

Das russische Quecksilber ist, so versichert die „Russische Revue“, der wir die obigen Daten entnehmen, ungemein rein; seine Analyse bewies, dass es mit keinerlei sonstigen Metallen gemischt ist — eine für alle technischen Verwendungen des Quecksilbers höchst werthvolle Eigenschaft.

DIE LANDWIRTHSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE IN EGYPTEN.

Nachstehende interessante Daten sind den officiellen Berichten des statistischen Bureaus in Cairo entnommen, dessen thätiger Vorstand M. Boinet sich durch verlässliche Nachforschungen und tabellarische Zusammenstellungen der landwirthschaftlichen Entwicklung Egyptens ein nennenswerthes Verdienst erworben hat.

Im Jahre 1887 waren 4,961.462 Feddans bebaut, was eine Vermehrung der bebauten Fläche von 247.056 Feddans in den letzten drei Jahren bedeutet. Der Correspondent der „M. A. Z.“, dessen Angaben wir hier folgen, macht darauf aufmerksam, dass das statistische Bureau auf die Berichte der Sheikhs-el-Beled, der Ortsvorsteher, grossentheils angewiesen ist, während diese meist völlig ungebildeten Beamten nur zu gern die wahren Angaben verringern, aus Furcht, dass zu gute Resultate eine Vermehrung der Steuern nach sich ziehen würden.

Es wird Zeit bedürfen, ehe der Fellah begreifen wird, dass er nichts für seine Ersparnisse und die Verbesserung seiner Verhältnisse zu fürchten hat, und dass die jetzige Regierung ihn im Gegentheil gegen jeden ungesetzlichen Druck, gegen die Uebergriffe der Beamten, sowie der Paschas schützen wird.

Den Reichthum des egyptischen Bodens ersieht man am besten aus der dreifachen Ernte, der Sefi oder Sommer-Cultur, Nili oder Herbst- und Chitwi oder Winter-Cultur, welche gestattet, dass im Delta das Land viermal in drei Jahren und in Oberegypten siebenmal in sechs Jahren bestellt wird.

Ja, in der Béféra und im Fayum, sowie in Gegenden, die durch reichhaltige Bewässerung und guten Boden bevorzugt sind, ist das Verhältniss noch beiweitem günstiger. So z. B. erreichte der jetzige Premier, Riaz Pascha, in seinen zwei Abadiés (Landsitzen) bei dreijähriger Rotatio so dass alles Land jedes dritte Jahr brachliegt, durcl schnittlich zwei Ernten jährlich. Doch bewirthschaftet seine Besitzungen selbst, mit Hilfe einheimischer Ve walter, von denen der eine sogar nur ein einfacher Neg ist. Seine Ländereien sind, dank vortrefflicher Canal sirung und grosser Sorgfalt, die blühendsten in Egypte und da die ihm benachbarten Dörfer seinem Beispiel g folgt sind, so sind jene Gegenden die reichsten und woh bestelltesten in ganz Egypten. Allerdings erheischt gu Bewirthschaftung auch bedeutende Auslagen, und Ri Pascha hat grosse Verdienste um die Einführung all Neuerungen, landwirthschaftlicher Maschinen u. derg allein der Boden ist so dankbar, dass sich derartig Capitalsanlagen trefflich verzinsen, wenn man, wie Ri Pascha, Alles persönlich überwacht.

Interessant ist es, dass im Jahre 1821 Egypten n 944 Cantar Baumwolle producirte, während 1887 d Production auf 3,025.965 gestiegen ist und im Jahre 188 noch bedeutender sein wird, da der Fellah in Oberegypte anfängt, den Zuckerbau durch Baumwolle zu ersetze indem er letztere Cultur einträglicher findet und sie nic den Boden so auszieht, wie der Zuckerbau, der ausserde noch besondere Sorgfalt und viele Auslagen erheischt.

Die mit Baumwolle bepflanzten Feddans betrugen Unteregypten 1886: 826.114, 1887: 797.337, 188 946.628; in Oberegypten 1886: 48.531, 1887: 86.18 1888: 110.985.

Der Gesammtbetrag der mit Baumwolle bestellte Feddans war demnach 1886: 874.645, 1887: 865.52 und 1888: 1,057.513 — eine Vermehrung von 167.16 Feddans seit 1886. Ferner sind in Unteregypten 593.23 Feddans und in Oberegypten 347.986 Feddans mit Bersi (einer Art Klee) bestellt, während 617.605 Feddans Unter- und 623.495 in Oberegypten mit Weizen beba sind.

An sonstigen Producten sind Bohnen, Linsen, Mai Hafer, Reis und Dura (Gerste) neben Zucker zu erwähne obgleich der Zuckerbau im Abnehmen begriffen ist, ergaben allein die Zuckerfabriken der Daira Sanieh i Jahre 1887: 1,090.424 Cantars im Werth von 551.15 egypt. Pfd., und 22.707 egypt. Pfd. für Alkohol und Syr hinzugerechnet, einen Gesammtwerth von 573.860 egyp Pfund.

Auffallend ist die geringe Anzahl von Vieh; diese Tha sache ist einestheils die Folge von Seuchen, anderntheil die der früheren Verarmung des Fellahs, und es wä wünschenswerth, ein Mittel zu finden, demselben da Capital zur Anschaffung des nöthigen Viehes von Sei der Regierung vorzustrecken, und in jährlichen Al zahlungen nach der Erntezeit mit den Steuern wied einzutreiben.

Gegenwärtig findet man in Egypten nur auf je hunde Feddans: 9 Büffelkühe, 5 sonstige Thiere (Kameel Kühe, Maulthiere, Pferde oder Esel) und 20 Schafe - ein sehr geringes Verhältniss, welches dringend der E wägung bedarf.

An Dattelpflanzungen besitzt Egypten nur 40.00 Feddans, von denen die ergiebigsten im Fayum, de Fruchtparadies Egyptens, sich befinden; dort gibt es auc die besten Trauben. Im Ganzen ist freilich der Weinb noch erst im Entstehen, und so gut der Boden auch is hat man bisher keine Versuche im Grossen gemacht, ja gibt im Ganzen nur 1528 Feddans Wein- und 7218 Fe dans Obstgärten, in denen Feigen, Citronen, Pfirsich Bananen, Pommgranaten und Orangen gezogen werd — Aepfel und Birnen fast gar nicht.

SCHWEIZER UHREN-INDUSTRIE.

Das „Deutsche Handels-Archiv“ berichtet aus Zürich: S Jahr und Tag ist im grossen Massstabe das thatkräfti Zusammenwirken von Uhrenfabrikanten und Arbeitern beobachtet, welches in der *Fédération horlogère* gipfel dieselbe hat ihre wohlthätige Wirksamkeit bereits in v

hiederen Beziehungen erwiesen, besonders durch Schlichtung stehender oder drohender Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den Arbeitern. Die Fédération hat zum Zweck, rch ein Central-Comité und ein ständiges Central-Secretariat e Mittel zur Wahrung und Hebung der Interessen der hrenindustrie erörtern zu lassen, sowie auf Verbesserung der age der Arbeiterbevölkerung hinzuwirken. Das Secretariat ll zugleich eine Auskunftsstelle für Fabrikanten und Ar-iter sein. Das Central-Comité der Fédération wahrt die teressen aller Kreise der Uhrenindustrie, es wirkt unter nen versöhnend und ausgleichend, ist aber auch das Schiedsricht zwischen Fabrikanten und Arbeitern, wenn es sich um treitigkeiten über Bezüge, Lohntarife und Zahlungsmodus, die ehrlingsfrage, die Arbeitsdauer, die hygienische Beschaffenheit er Arbeitssäle etc. handelt, sofern diese Verhältnisse nicht ereits durch das eidgenössische Fabriksgesetz geregelt sind. as Central-Comité gibt seine Entscheidungen, gegen welche ne Berufung nicht zulässig ist, kostenfrei und in allen Fällen, n ein friedlicher Vergleich unter den Parteien nicht herbeiführt werden konnte. Das Central-Comité, welches aus sieben rbeitern und sieben Fabrikanten, sowie einem Präsidenten, er weder Arbeiter noch Fabrikant ist, besteht, wird durch ine Delegirtenversammlung gewählt, welche zur Hälfte aus abrikanten und zur Hälfte aus Arbeitern gebildet ist, die ieder von ihren bezüglichen Districten und Vereinigungen im erhältniss zu deren Mitgliederzahl gewählt werden.

Die *Fédération horlogère* zählt bereits mehrere tausend Iitglieder und man hofft, dass nach und nach eine allgemeine etheiligung stattfinden werde. Der Einfluss dieser Vereinigung hat sich bereits in verschiedenen Fällen als heilsam rwiesen, mehrere Strikes sind ausgeglichen oder verhindert orden und jedenfalls trägt die Fédération zur Gestaltung reundschaftlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wesentlich bei. Unter dem Schutze derselben sind auch ereits Syndicate verschiedener Zweige der Uhrenindustrie in er Bildung begriffen und eins, das der Rohwerkfabrikanten, at sich bereits constituirt. Diese Syndicate beabsichtigen, der Ueberproduction und dem Sinken der Preise unter die natürichen Grenzen entgegenzuarbeiten und besonders auch die Creditverhältnisse zu regeln, beziehungsweise die langen Credite bzuschaffen welche jenen Uebelständen günstig waren und ft zu grossen Verlusten führten. Allem Anschein nach ist zu rwarten, dass ferneres Heruntergehen der Uhrenpreise daurch verhindert wird und ein Steigen derselben wahrscheinlich in Aussicht steht Als sehr wesentliche Massnahmen zur Hebung der Schweizer Uhrenindustrie sind zu erwähnen die Uhrmacherschulen, die jährlich eine gewisse Anzahl theoretisch und praktisch gebildeter Arbeiter liefern. Besonders die Schulen von Genf und Locle sind hier hervorzuheben Arbeiter, die bereits eine praktische Lehre durchgemacht haben, inden in den sogenannten *Ateliers modèles* Werkstätten, wo ie sich in den einzelnen Zweigen der Fabrikation ausbilden ind dabei sogar einen Theil ihrer Unterhaltungskosten verlienen können. So gebildete Arbeiter finden später gewöhnlich ein gutes Fortkommen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DIE SIBIRISCHE OB-EISENBAHN.

Riga, September 1888.

Wenn bis vor einigen Jahren noch die Entwicklung der Verkehrswege in Russland nur verhältnissmässig langsame Fortschritte machte, so lässt sich ein Solches von der Gegenwart nicht behaupten. Es drängen und überstürzen sich vielmehr die mannigfaltigsten Projecte, welche alle eine wesentliche Erweiterung der in den meisten Theilen des Reiches doch recht mangelhaften Communicationsmittel, dieses wichtigen Factors zur Förderung jedes nationalen Wirthschaftslebens, anstreben. Das Hauptaugenmerk in dieser Beziehung wird neuerdings namentlich den asiatischen Besitzungen Russlands zugewendet, um dieselben mit ihren reichen Naturschätzen der modernen Civilisation zu erschliessen und der abendländischen Cultur immer näher und näher zu bringen. Bekanntlich sind russischerseits verschiedene Verkehrsstrassen zu Wasser und zu Land in Mittelasien und in Sibirien zum Theil bereits ausgeführt, zum Theil noch in der Ausführung begriffen. Die projectirte sibirische Pacificbahn ist noch nicht begonnen worden, da taucht schon das neue Project einer *sibirischen Ob-Eisenbahn* auf.

Dieses letztere Project ist von der Regierung unlängst bestätigt worden. Es erscheint dasselbe von um so grösserer Wichtigkeit, als durch die Verbindung dieser Ob-Eisenbahn mit dem Wasserbassin des Ob-Flusses und dementsprechend mit einem beliebigen Hafen westlich von der Waigatsch-Insel ein doppelter Weg nach Sibirien hergestellt werden soll — zu Wasser und zu Lande. Die projectirte Ob-Eisenbahn soll Herr A. D. Golochwnstow bauen, welchem auch die Exploitation dieser nördlichsten aller Eisenbahnen überlassen wird. Das Project, welches Herr Golochwastuw der Regierung unterbreitet hat, beruht auf dem Gedanken, die Mündung des Ob, die Halbinsel Jalmal und das Karische Meer zu umgehen, da gerade dieser Theil des Seeweges mit grossen Schwierigkeiten für die Schifffahrt verbunden ist. Dieser Seeweg dehnt sich über 1600 Werst aus und ist in Folge der Anhäufung von Treibeis fast immer unpassirbar. Der von Goluchwastuw projectirte Landweg dagegen ist nur 400 Werst lang und geht in nordwestlicher Richtung von der Mündung des Ob bis zum Wnigatsch-Meer; in südlicher Richtung passirt er den Jugorski-Schar. Als Ausgangspunkt für diese Eisenbahn ist der Ort Obdursk an der Mündung des Ob unter dem 66° n. Br. erwählt; den Endpunkt der Bahn wird ein Hafen bilden, welchen man unter 69° 20' n. Br. in einer von den Buchten des Waigatsch-Meeres anlegen wird, und zwar in derjenigen Bucht, die durch die Bergkette Pai-Choi am meisten vor gefährlichen Winden geschützt ist. Dank dem ebenen Terrain und dem Ueberfluss an Wäldern stellen sich dem Eisenbahnbau hier keine besonderen Schwierigkeiten entgegen. Einer Berechnung des Unternehmers nach zu urtheilen, würde die Werst nicht höher als auf 35.600 R. zu stehen kommen, die gesammte Bahnstrecke demnach circa 15 Millionen Rubel kosten. Die Hafenbauten sollen ausserdem 2 Millionen Rubel erfordern, die Anschaffung von Schiffen und Barken weitere 3 Millionen Rubel, so dass also das ganze Unternehmen ein Anlagecapital von 20 Millionen Rubel erheischen würde.

Dabei wird eine Ausfuhr von 30 Millionen Pud Waaren aus Sibirien vorausgesetzt. Die Bahn ist fast ausschliesslich für Waarenzüge berechnet, deren täglich zwölf zu je 25 Waggons abgelassen werden sollen. Aus klimatischen Ursachen ist indess der Bahnbetrieb auf nur 180 Tage im Jahre veranschlagt worden.

Die muthmasslichen Erfolge des Unternehmens erhellen, wenn man bedenkt, dass die Waaren unter den bisher bestehenden Bedingungen aus Barnaul über Tjumen, Perm und St. Petersburg länger als drei Monate brauchten, um nach London zu gelangen, während derselbe Weg nach Erbauung der projectirten Ob-Eisenbahn in etwa einem Monat wird zurückgelegt werden können, und zwar: von Barnaul bis Obdorsk (Dampferverbindung auf 3000 Werst) bei circa 200 Werst täglich in 15 Tagen, von Obdorsk auf der projectirten Eisenbahn bis zum neuen Hafen in 2 Tagen, vom neuen Hafen bis Wardöe in Norwegen in 4 Tagen, von Wardöe bis London in 10 Tagen; zusammen durchschnittlich 31 Tage. Die Transportkosten vermindern sich gegenüber den bisherigen auf ungefähr die Hälfte.

Was unter solchen Bedingungen erreicht werden kann, ergibt sich ferner aus dem Folgenden: In Barnaul kostet ein Pud Weizen zwischen 16 und 20 Kopeken. Der Transport unter den jetzigen Verhältnissen kostet bis nach Perm allein schon 37 Kopeken per Pud. Nimmt man auch an, dass nach dem Ausbau der projectirten Eisenbahn die Preise für Weizen in Barnaul um das Doppelte oder selbst bis zu 50 Kopeken per Pud in die Höhe gehen würden, so könnte man, in Berücksichtigung dessen, dass der Transport von dort bis nach London nicht mehr als 40 Kopeken per Pud kosten würde, den Weizen in London noch immer zu circa einem Rubel per Pud verkaufen, während die gegenwärtigen Weizenpreise in London zwischen 1·22 und 1·51 R. per Pud schwanken.

Was die Quantität des Weizens, den Sibirien producirt, anbetrifft, so erreicht dieselbe in Westsibirien allein über 30 Millionen Pud jährlich; diese Menge könnte durch eine intensivere Cultur leicht verdoppelt werden. Es ist

klar, dass die Erbauung der Ob-Eisenbahn einen wesentlichen Umschwung im Getreidehandel bewirken und die Concorrenz mit Sibirien für alle Länder Europas zur Unmöglichkeit machen würde. Ebenso klar ist es aber freilich auch, dass, wenn die neue Verkehrsstrasse die Weizenpreise in vorausgesetztem Verhältnisse thatsächlich herabdrücken und somit dem Welthandel ein neues ausgedehntes Gebiet erschliessen sollte, solches auf die wirthschaftlichen Verhältnisse, speciell des europäischen Russland, sowie überhaupt der hauptsächlich Getreide producirenden Länder Europas, nachtheilig wirken wird. *v. N.*

VERBESSERUNGEN IM HAFEN VON ALEXANDRIEN.

„The Shipping World" berichtet: Die englische Regierung trägt sich mit der Absicht, den Hafen von Alexandrien durch Erweiterung um 300 Ft. und Vertiefung um 30 Ft., sowie elektrische Beleuchtung soweit umzugestalten, dass es den Schiffen möglich sein wird, bei stürmischem Wetter in ihn einzulaufen und ihn auch zur Nachtzeit zu befahren. Man verspricht sich von diesen Neubauten folgende Vortheile: Dampfschiffe, welche gegenwärtig bei schlechtem Wetter zwei oder drei Tage aussen warten müssen, werden jetzt in der Lage sein, ohneweiters einzufahren; Schiffe, welche ihre Ladung nach Sonnenuntergang beendigen, können den Hafen sofort verlassen, während sie bisher bis Tagesanbruch warten müssen, wobei sie noch Gefahr laufen, durch ein sich inzwischen erhebendes stürmisches Wetter noch weiter zurückgehalten zu werden; Schiffe, welche in der Dämmerung ankommen, können ohne Aufenthalt einfahren, wobei sie Zeit und Feuerung ersparen. Aber die Regierung will diese Neubauten nicht unternehmen, bevor sie nicht von den Schiffsbesitzern die Zusage erlangt, dass diese zwölf Jahre hindurch eine neue Auflage von $4^1/_4$ bis 5 Para per Registertonne bezahlen werden, was für ein Schiff von 1000 Registertonnen einen Betrag von 25 sh. 6 d. ausmachen würde. Um den Antrag verlockender zu gestalten, wird den Schiffsbesitzern gesagt, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die bezeichneten Verbesserungen das Lotsen überflüssig machen werden, in welchem Fall jedes Schiff eine Ersparniss von 3 Pfd. St. 4 sh. machen würde. Die italienischen und russischen Dampfschifffahrts-Gesellschaften, der österreichisch-ungarische Lloyd und die französischen Messageries haben bereits ihre Einwilligung ertheilt, und die Regierung wartet nur mehr auf die Entschliessungen der englischen Rheder.

COMMUNICATIONSWESEN IN JAPAN.

Das *Communicationswesen* zwischen Japan und dem Auslande, sowie in Japan selbst hat im Jahre 1887 erwähnenswerthe Erweiterung erfahren. Während durch Errichtung der neuen Dampfschifffahrts-Linie Yokohama—Vancouver (Canada) mit vierwöchentlichem Turnus eine neue Postverbindung mit Nordamerika und Europa geschaffen wurde, schritt, wie das k. u. k. Consulat in Yokohama berichtet, auch die Entwicklung des Eisenbahnnetzes in Japan stetig vorwärts.

Die Linie Tokyo—Omyia—Utsonomyia—Kuroiso wurde über Koriyama nach Shiogama bei Sendai (140 *km*) weiter ausgebaut und erübrigen noch circa 320 *km* zur Completirung der projectirten Bahn bis Aomori. Die Tokai-dô-Eisenbahn, als Verbinding Tokyo—Kioto, wurde in der Strecke Yokohama—Kozu (50 *km*) dem Verkehr übergeben, während von Kioto aus die Verbindung über Nagoya bis Taketoyo fertiggestellt wurde. Obgleich von Nagoya und Kozu stetig weitergebaut wird, so dürfte die Fertigstellung der ganzen Bahnlinie — es erübrigen noch 295 *km* — noch geraume Zeit beanspruchen, da die zu überwältigenden Terrainschwierigkeiten, namentlich für die Uebersetzung des Passes zwischen dem Fuji-yama und dem Hakone-Gebirge sehr bedeutend sind.

Zu Ende des Jahres 1887 standen folgende Eisenbahnen im Verkehr:

Staatseisenbahnen: Tokyo—Yokohama, 29 *km* lang; Yokohama—Kozu, 50 *km* lang; Tsuruga—Nagahama—Nagoya—Taketoyo, 162 *km* lang; Kobe—Otsu, 94 *km* lang; Nagoyetsu—Sekiyama, 29 *km* lang und Takasaki—Yokogawa, 29 *km* lang.

Linien der *Nippon-Tetsudo-Kaisha* (japanische Eisenbahn-Gesellschaft): Tokyo-Mayebashi, 109 *km* lang; Shinagawa—Akabane, 21 *km* lang und Omiya—Shiogama, 333 *km* lang.

Linie der *Hankai-Tetsudo-Kaisha:* Osaka—Sakai, $6^1/_2$ *km* lang. *(Aus dem Berichte des k. u. k. Consuls in Yokohama.)*

Handelsgeographie, Statistik etc.

DER NATIONALWOHLSTAND DER VEREINIGTEN STAATEN.

Ein bekannter amerikanischer Statistiker und Nationalökonom, Herr Charles S. Hill, hatte im Jahre 1882 den Auftrag erhalten, für eine Reihe New-Yorker Geschäftsleute eine detaillirte Statistik auszuarbeiten, aus welcher der damalige Nationalwohlstand der Vereinigten Staaten zu ersehen sei. Genannter Statistiker entledigte sich seiner Aufgabe und gab den Nationalwohlstand der Vereinigten Staaten im Jahre 1882 mit 51.000,000.000 Doll. an. Gelegentlich der Tarif-Bill ist an Herrn Charles S. Hill wiederum das Ansuchen, diesmal allerdings seitens einiger Congress-Mitglieder gestellt worden, eine möglichst genaue Statistik über den Nationalwohlstand der Vereinigten Staaten am Schlusse des eben zu Ende gegangenen Fiscaljahres anzufertigen.

Den Angaben des Herrn Charles S. Hill verdankt die „N.-Y. H.-Z." die nachfolgende, ungemein interessante Zusammenstellung über den

Gegenwärtigen Nationalwohlstand der Vereinigten Staaten.

	Dollars
Grundeigenthum (in Städten)	15.000,000.000
Farmen (abgeschätzter und besteuerter Werth)	10.000,000.000
Personal-Eigenthum	6.000,000.000
Fabriken	8.000,000.000
Eisenbahnen	7.500,000.000
Lebendes und todtes Farm-Inventar	4.000,000.000
Mineralien	800,000.000
Im Besitz von Banken und Banquiers	700,000.000
Lebensversicherungen, Activa	400,000.000
Feuerversicherungen, Activa	200,000.000
Werth der Canäle	170,000.000
Rhedereibesitz	150,000.000
Forste	100,000.000
Telegraphen	100,000.000
Verschiedenes, schwebende Investirungen etc.	2.000,000.000
Oeffentliches Eigenthum (Gebäude, Schiffsbauhöfe etc., sowie alles Regierungs-Eigenthum	3.000,000.000
	58.120,000.000
Hiervon die Bundesschuld, wobei der verfügbare Cassabestand und sonstige Activa nicht berücksichtigt) abgezogen mit	1.700,000.000
Ergibt einen augenblicklichen Nationalwohlstand der Vereinigten Staaten von	56.420,000.000

Innerhalb sechs Jahren wäre also, den Schätzungen des Herrn Hill zufolge der Nationalwohlstand der Vereinigten Staaten um circa 5.420,000.000 Doll. gestiegen oder jedes Jahr um circa 900,000.000 Doll. Im Zusammenhange damit gibt Herr Hill den augenblicklichen Nationalwohlstand von Frankreich mit 46.500,000.000 Doll., den von Grossbritannien mit 46.000,000.000 Doll., von Deutschland mit 25.000,000.000 Doll., von Russland mit 15.000,000.000 Doll., von Oesterreich mit 14.000,000.000 Dollars, von Italien mit 8.000,000.000 Doll., Spanien mit 7.500,000.000 Doll., Asien (China, Japan, Persien und Indien etc.) mit 65.000,000.000 Doll., sowie Afrika mit 5.000,000.000 Doll. an.

INTERNATIONALE STATISTIK DER ZOLLEINKÜNFTE.

Der Londoner „*Fair Trade*“ veröffentlicht die nachstehende Tabelle über die jährlichen Zolleinkünfte der wichtigsten Nationen:

Vereinigte Staaten	37,115.000	Pfd. Sterl.
England	20,136.000	„ „
Frankreich	14,744.000	„ „
Deutschland	11,565.000	„ „
Italien	8,775.000	„ „
Russland	5,891.000	„ „
Spanien	3,443.000	„ „
Oesterreich-Ungarn	3,323.000	„ „
Portugal	2,622.000	„ „
Schweden	1,834.000	„ „
Dänemark	1,358.000	„ „
Belgien	1,136.000	„ „
Norwegen	994.000	„ „
Egypten	534.000	„ „
Holland	412.000	„ „

Auf den Kopf entfielen:

in den Vereinigten Staaten	14	sh.	$9^{1}/_{2}$	d.
in England	11	„	$9^{1}/_{4}$	„
in Frankreich	7	„	9	„
in Belgien	5	„	1	„
in Deutschland	4	„	$11^{1}/_{4}$	„

Wir fügen dem hinzu, dass, nach der obigen Aufstellung berechnet, in Oesterreich-Ungarn auf den Kopf 1 sh. 8 d. entfiele.

Consular-Nachrichten.

K. u. k. Vice-Consulat in Batum. Wie wir erfahren, hat das Ministerium des Aeusseren aus Anlass mehrfacher Klagen, welche zunächst aus den Kreisen unserer Industriellen über die laxe Amtsgebahrung des Honorar-Vice-Consulates in *Batum* laut geworden und zur Kenntniss des Auswärtigen Amtes gelangt sind, beschlossen, mit der Leitung dieses Vice-Consulates bis auf Weiteres einen effectiven Consularbeamten zu betrauen, und ist, wie wir hören, für diese Bestimmung der gegenwärtig bei dem k. und k. General-Consulate in Odessa zugetheilte Vice-Consul, *Ernst Ritter v. Cischini*, ein mit den russischen Verhältnissen wohl vertrauter Consularfunctionär, in Aussicht genommen, welcher schon demnächst auf seinen neuen Posten abgehen soll.

K. u. k. Vice-Consulat in Soerabaya. Wie wir ferner erfahren, wurde der bisherige Honorar-Vice-Consul in Soerabaya (Java), Herr Peter Amatus Heinrich Falkmann, über sein Ansuchen von seinen Consularfunctionen enthoben und an dessen Stelle der österreichische Staatsangehörige, *Heinrich Brzesowsky*, Procurist der „Oesterreichisch-überseeischen Handelsgesellschaft“, zum Honorar-Vice-Consul in *Soerabaya* ernannt.

Museal-Nachrichten.

NORMALTARIFE DES ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN LLOYD FÜR DEN PERSONEN- UND GÜTERVERKEHR.

Der Herr Handelsminister hat die Handels- und Gewerbekammern, sowie das k. k. Handels-Museum eingeladen, sich über die nachstehenden seitens des Verwaltungsrathes des österreichisch-ungarischen Lloyd auf Grund der Bestimmungen des Vertrages vom 25. Juni d. J. dem hohen Handelsministerium zur Genehmigung vorgelegten Normaltarife für den Personen- und Güterverkehr zu äussern. Dieselben sind:

a) Exporttarif ab Triest und Fiume nach der Levante;
b) Exporttarif für die nationalen Linien bis Valona;
c) Tarif nach Ostindien;
d) Tabellen zur Verfassung der Passagiertarife;
e) Waarentarif zwischen den Häfen der nationalen Linien.

Die Tarife für Brasilien werden nachfolgen.

Das k. k. Handels-Museum hat sich über diese Tarife nach vorgenommener Prüfung bis längstens 1. November d. J. zu äussern.

PROVINCIALAUSSTELLUNGEN DES K. K. ÖSTERREICHISCHEN HANDELS-MUSEUMS.

Entsprechend einer wichtigen Aufgabe des Museums, welche darin besteht, den in der Provinz etablirten Fachschulen mustergiltige Vorlagen für Objecte, welchen ein gewisser Absatz im In- oder Auslande gesichert ist, zu bieten und solche auch weiteren Kreisen in den einzelnen Industriecentren vorzuführen, hat das Handels-Museum auch während des abgelaufenen Sommers eine Reihe von Fach-Ausstellungen veranstaltet. Darunter sind in erster Linie die in *Fogliano*, *Pilsen*, *Sobĕslau*, *Neuhaus* und *Oberplan* inscenirten Ausstellungen von mustergiltigen ostasiatischen Korbflechterwaaren zu erwähnen, ferner die Ausstellung indischer Schmuckwaaren und Bronzen in *Gablonz* und *Turnau* und die Exposition von orientalischen Stickereien in *Reichenberg* hervorzuheben.

An der Kaiser-Jubiläums-Ausstellung des schlesischen Landes-Museums in *Troppau* betheiligte sich das Handels-Museum mit einer Anzahl ausgewählter kunstgewerblicher Objecte und exponirte ferner in *Stadt Steyr* und *Prag* eine Sammlung chinesischer Schneidewerkzeuge, sowie Muster von in Egypten, Marocco, Griechenland, Serbien und Bulgarien marktgängigen Messerschmiedwaaren.

Miscellen.

Englische Klagen über die Merchandise-Marks-Act. In den „Daily News“ vom 4. September beschwert sich die Londoner Firma George Cole & Co., welche seit 20 Jahren sich mit dem Import ausländischer fancy-goods beschäftigt, über das Verfahren, welches die englischen Zollbehörden auf Grund der Merchandise-Marks-Act in einem jüngst vorgekommenen Fall angewendet haben. Wir beschränken uns darauf, im Nachfolgenden, nach dem „Export“, unter Hinweglassung der scharfen Kritik, mit welcher die englische Firma ihre Erzählung begleitet, die Thatsachen des betreffenden Falls zu reproduciren. Die Londoner Firma erzählt: „Vor einigen Monaten gaben uns unsere Agenten (clearing agents) in Hull Nachricht, dass die dortige Zollbehörde, auf Grund einer angeblichen Verletzung des obigen Gesetzes, drei Kisten der für uns bestimmten Güter mit Beschlag belegt habe. Hiergegen protestirten wir sofort und constatirten, dass die Kisten lediglich Kinderpuppen enthielten und dass die Absender die grösste Sorgfalt bei Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften geübt hätten. Die Puppen waren in Pappschachteln verpackt, und jede dieser Schachteln trug auf einer Etiquette den Vermerk „Doll“, um den Inhalt der Schachteln zu bezeichnen. Dieser englischen Signatur mussten, laut gesetzlicher Vorschrift, die Worte „Made in Germany“ hinzugefügt werden. Dieser Zusatz war auf jeder Schachtel ebenfalls auf einem besonderen Zettel vermerkt. In unserer Beschwerde hatten wir zugleich um Herausgabe der drei Kisten ersucht, da andernfalls deren Inhalt für die Saison zu spät gekommen wäre. Nach ungefähr vierzehn Tagen wurde uns der überraschende Bescheid, dass die Angelegenheit dem Urtheil der „Commissioners“ Ihrer Majestät unterbreitet worden sei und diese auf eine Strafe von 5 Pfd. St. mit dem gleichzeitigen Entscheide erkannt hätten, dass vor Freigabe der Schachteln diese selbst mit den Worten „Made in Germany“ zu versehen seien. Wir baten darauf um Aufklärung, worauf uns der Bescheid wurde, dass, obgleich jede Schachtel, entsprechend der Vorschrift des Gesetzes, eine Aufschrift trage, welche den Ursprung der Waare nachweise, sich diese Aufschrift doch auf einem besonderen Zettel befinde, welcher leicht entfernt werden könne. Wir protestirten gegen die uns auferlegte Geldstrafe. Gleichzeitig frugen wir an, ob es uns erlaubt sei, die Puppen (welche mit keiner englischen Marke oder Bezeichnung versehen waren) aus den Schachteln herauszunehmen und diese zu zerstören. Aber auch dieses Anerbieten wurde von den „Commissioners“ zurückgewiesen und wir hatten unsere 5 Pfd. St. Strafe zu zahlen, sowie jede Schachtel mit dem oben gedachten Vermerk zu versehen. Nachdem dies geschehen, gab man unsere Güter frei.“

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 27. SEPTEMBER 1888. [Nr. 39.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DER KAFFEE-TERMINHANDEL AN DER HAMBURGER BÖRSE.

Hamburg, 21. September 1888.

Nicht ohne grosse Opposition ist im vorigen Jahre das Termingeschäft in dem Artikel Kaffee am Hamburger Platze zur Einführung gelangt. Wenngleich anerkannt werden musste, dass Kaffee ein durchaus geeignetes Object für den Lieferungshandel auf entfernte Sichten sei, so konnten sich doch die soliden Elemente, welche nur den Bezug und Vertrieb effectiver Waare kannten, nicht an den Gedanken gewöhnen, der Speculation Thür und Thor zu öffnen und unbekannten Factoren Einfluss auf die Preisbildung einzuräumen. *Dafür* sprach die Thatsache, dass Kaffee der bedeutendste Stapelartikel in Hamburg ist, dass die Qualität sich unschwer feststellen lässt, durch ihre Gleichmässigkeit den Käufern auf Termine die nothwendige Gewähr für den Empfang guter Waare bietet, und dass der Terminhandel eine gewisse, in den letzten Jahren häufig vermisste Lebhaftigkeit dem Hamburger Kaffeemarkte zuführen würde.

Die Gegner erwiderten darauf, dass man lieber auf diese Conjunctur-Bewegungen verzichten, als das bisher solide Geschäft den Gefahren wilder Schwankungen aussetzen solle. Die Einen traten mit Eifer für die Nothwendigkeit ein, dem Platze auch zu einer leitenden Stellung im Terminhandel zu verhelfen und an dieser modernen Errungenschaft theilzunehmen; die Andern bezeichneten in derber Manier diese letzteren kurzweg als Schwindel. Endlich gab eine Erwägung, die allerdings von ausschlaggebender Bedeutung war, die Entscheidung, der Hinblick nämlich auf den Terminmarkt in Hâvre und New-York. Hätte die Sache so gelegen, dass die Frage zur Erörterung stand, ob in Hamburg zuerst das Termingeschäft eingeführt werden solle, so wäre diese Frage verneinend beantwortet worden; ein solches Experiment hätte man in Hamburg nicht begonnen. Allein die Börsen in Hâvre und New-York waren längst mit der Organisation des Kaffee-Terminhandels vorangegangen; es fanden daselbst täglich kolossale Umsätze statt, die ganze Welt speculirte an diesen beiden Plätzen, riesige Summen gingen für Commissionen und Differenzen dorthin, Consortien

von Speculanten beherrschten von Hâvre aus den Markt, und Hamburg sah sich zu einer Bedeutungslosigkeit verurtheilt, welche auch seiner Stellung als Effectivmarkt schadete, indem das Gros der brasilianischen Zufuhren sich nach Hâvre wandte. Man argumentirte also in Hamburg so: speculirt wird doch an den genannten Plätzen; verdienen *wir* also das Geld, welches jahrein jahraus von Hamburg und ganz Deutschland für Commission nach Hâvre und New-York wandert.

Nachdem eine Versammlung des Vereines der am Kaffeehandel betheiligten Firmen, nach lebhafter Discussion aller dieser Für und Wider, die Einrichtung des Terminhandels im Princip genehmigt hatte, handelte es sich um die Organisation desselben. Das Vorbild gab die Caisse de Liquidation in Hâvre, doch wich man in einzelnen Punkten von demselben ab und bemühte sich, gewisse Fehler der Hâvreser Casse zu vermeiden. Es bildete sich eine Actiengesellschaft unter der Firma „Waaren-Liquidationscasse" mit einem Grundcapital von 3 Millionen Mark in 3000 Actien zu 1000 Mark, von welchen nur 25 Percent bisher eingezahlt wurden. Die Gesellschaft hat nach §. 2 ihres Statuts die Aufgabe, „die Erfüllung von Termin-Geschäften in Waaren dadurch, dass sie den anderen Contrahenten gegenüber als Gegencontrahent auftritt, oder in anderer geeigneter Weise, zu garantiren; sie wird ferner ihre eigenen, sowie die ihr zur Verfügung gestellten Capitalien in sicherer und nutzbringender Weise, namentlich durch Gewährung von Vorschüssen gegen Unterpfand, verwenden".

Auf diese Grundlage baute sich nun die ganze Organisation auf, welche gewissermassen die Wirbelsäule des Kaffee-Terminhandels bilden sollte. Das Institut garantirt nach §. 1 des Regulativs beiden Contrahenten die ordnungsmässige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die bei ihm als Makler zugelassenen Personen der Liquidationscasse aufgegeben haben, und welche sie gebucht hat; sie übernimmt diese Garantie dadurch, dass sie sich in den Schlussnoten jedem Contrahenten gegenüber als Gegencontrahentin bezeichnet. Als kleinstes Quantum gelten 500 Säcke = 29.250 *kg*, als Standard-Qualität wurde „good average Santos" gewählt. Zur Sicherung der Liquidationscasse hat jeder Contrahent bei Abschluss des Geschäftes einen Einschuss von mindestens 3 Mark per Sack zu zahlen, der aber von der ersteren jederzeit erhöht werden kann; diese Einschüsse werden mit 3 Percent verzinst. Die Tagespreise werden um 10 Uhr Vormittags und um $2^1/_2$ Uhr Nachmittags durch ein aus fünf Maklern bestehendes Comité ermittelt und festgestellt; je nach den Preisschwankungen zieht die Casse Nachschüsse auf die bei ihr laufenden Engagements ein, welche sofort zu leisten sind, widrigenfalls die letzteren ohne weitere Anzeige liquidirt werden. Die Kündigungen effectiver Waare zur Erfüllung der Contracte haben ebenfalls durch die Gesellschaft zu geschehen.

Dies sind die Grundzüge der Organisation, welche am 11. Juni v. J. in's Leben trat und, was den Umfang der Umsätze anlangt, einen geradezu beispiellosen Erfolg hatte. Da schon vor der Eröffnung der Casse kolossale Abschlüsse stattgefunden hatten, so betrugen die Buchungen im ersten Monat bereits 1,007.000 Säcke, im November stiegen sie bis auf 1,525.500, im December auf 1,580.000 Säcke; das Geschäft zeigt bis Mitte September d. J. folgende riesenhafte Umsätze:

11. Juni bis ultimo December 1887 . .	7,274.000 Sack
Anfang Jänner bis ult. August 1888 . .	10,898.000 „
1. bis 8. September	620.500 „
10. bis 15. September	212.000 „
Total . . .	19,004.500 Sack

Geschäftlich betrachtet, sichert dieses Quantum der Casse einen kolossalen Nutzen; es wird angenommen, dass dieselbe bei ihrer ersten Abrechnung pro 1887/88 eine Dividende von nahe an 100 Percent wird vertheilen können. Die Casse berechnet 4 Pfennige für jeden Sack und verdient ausserdem ganz bedeutend an den Zinsen der bei ihr eingezahlten, in die Millionen gehenden Einschüsse und Nachschüsse.

Bisher hat die Liquidations-Casse, welche von den beiden Directoren mit Umsicht geleitet wird, bei strenger Eintreibung der Preisdifferenzen Verluste nicht gehabt. Dass aber solche eintreten können, wenn die Preise enorm schwanken und wilde Speculationsbewegungen stattfinden, beweist die jetzt in Hamburg in Scene gesetzte sogenannte Kaffee-Schwänze, d. h. eine Preistreiberei seitens der Hausse-Partei, um der Baisse, welche sehr grosse Quanten per September in Blanco verkauft hatte, die Preise nach Belieben zu dictiren, sie einzuzwicken und sie zur Deckung ihrer Verschlüsse *à tout prix* zu zwingen. Wenn schon die exorbitante Grösse der Umsätze auf Termine beweist, dass die Sache eine ungesunde Ausdehnung angenommen hat und zu einem speculativen Sport auch solcher Kreise geworden ist, welche mit dem Kaffeehandel nichts zu thun haben, so zeigt die jetzige Preistreiberei, nachdem im Mai d. J. sich ein ähnlicher Vorgang abgespielt hatte, dass der Terminhandel böse Auswüchse hervorbringen kann. Wie schon auf den Mai-Termin, so waren per September seitens der Fixer grosse Verkäufe erfolgt, in der Hoffnung, sich die Waare bis zu diesen Lieferungs-Sichten billiger eindecken zu können. Ungewarnt durch die schweren Verluste, die sich im Mai aus dieser getäuschten Erwartung ergeben hatten, ohne Rücksichtnahme auf die grosse im Frühjahr decretirte wirthschaftliche Umwälzung in Brasilien, wurden die Verkäufe per September gewagt. Und doch lag es so nahe, die Befreiung der Sclaven in Brasilien als eine eindringliche Mahnung aufzufassen dahin, dass die Folgen derselben nicht zu übersehen seien und die äusserste Vorsicht am Platze wäre! Jeder kühl denkende Beurtheiler der in Brasilien, dem Hauptbezugslande für Kaffee, speciell für Santos- und Rio-Kaffee, geschaffenen Lage sagte sich, dass die Pflanzer durch die Emancipation von etwa 800.000 Sclaven in eine bedrängte Lage gerathen könnten. Würden die Schwarzen überhaupt weiterarbeiten? Wird die Ernte hereingebracht werden können in der sonst üblichen Zeit? Welchen Einfluss wird die jedenfalls verschlechterte Arbeitsleistung, da statt der geübten Kräfte andere, ungeschulte werden herangezogen werden müssen, auf die Qualität der Ernte haben? Alle diese Erwägungen wurden in den Wind geschlagen und Blanco-Verkäufe vorgenommen, angesichts eines effectiven Bestandes in Hamburg von nur etwa 40 Millionen Pfund Kaffee, welcher bis 31. August auf 30 Millionen Pfund zusammengeschmolzen ist, wovon nur 11·8 Millionen Santos. Den Haussiers, welche die Situation voll und ganz, ohne Rücksichtnahme auszunützen gedachten, wurde es leicht, den Preis im August von 60 bis 90 Pfennige und im September gar bis 200 zu treiben; der höchste notirte Preis war 185 Pfennige. Durch enorme, natürlich mit grossem Verlust verbundene Anstrengungen der Baisse wurde indessen von Rio, Santos, Antwerpen, Amsterdam, Hâvre und selbst aus dem Inlande so viel Santos-Kaffee herangeschafft, dass der Preis am 20. und 21. September bis auf 70 Pfennige per Pfund herabging und es den Anschein hat, dass am Lieferungstermin Ende des Monates nichts von dem verschlossenen Quantum fehlen wird. Es dürften alsdann 150.000 Säcke Santos in Hamburg vorhanden sein; diese Vermehrung des effectiven Lagers und des Weiteren wohl auch die Besserung des Geschäftes in effectiver Waare ist die einzige wohlthätige Folge dieser Vorgänge. Im Uebrigen haben die Baissiers kolossale Opfer gebracht, um sich aus der Sackgasse zu retten, in welche sie ihr Leichtsinn geführt hat, während die Haussiers sich den gehofften Gewinn werden entgehen lassen sehen, da ihnen wahrscheinlich Alles geliefert werden wird.

Die Liquidations-Cassa hat Verluste auch in dieser extremen Lage vermieden, indem sie während der Preissteigerung bis 200 coulant verfuhr und auf die Nachschüsse, welche einfach auch von den Bestsituirten nicht mehr zu erschwingen waren, während einiger Tage verzichtete. Sie wird aber, da sie immerhin gefährdet war, Vorkehrungen gegen die Wiederkehr solcher Operationen treffen müssen.

Ist nun das Termingeschäft in Waaren zu verwerfen, weil derartige Ausschreitungen in demselben vorkommen? Gewiss nicht, denn einmal erfordert die moderne Art des Handels — Dampfschifffahrt, Telegraphie, Kabel — gebieterisch diese Form des Verkehrs, sodann wird die sonst schwerfällige Waare durch dieselbe gewissermassen erst mobilisirt. Nur verwechsle man nicht Terminhandel und Differenzgeschäft. Obgleich beide auch in legitimer Weise in einander übergehen können, indem eine Termin-Transaction, bei welcher der Empfang oder die Lieferung effectiver Waare beabsichtigt war, auf dem Wege der Differenzzahlung beglichen wird, so soll doch niemals das Differenzspiel Selbstzweck sein. Der Terminhandel bildet im modernen Geschäftsverkehr eine nothwendige Ergänzung des effectiven Handels, er fungirt für denselben wie eine Assecuranz gegen zu grosses Risico. Nur beim Missbrauch tritt an die Stelle des preisausgleichenden Terminhandels das wilde Differenzspiel, wie wir es jetzt leider in Hamburg gesehen haben. —*r.*

DIE LAGE DER ARBEITENDEN CLASSEN IN HOLLAND.

Auch das kleine friedliche Holland hat seit kurzer Zeit seine sociale Ruhe verloren. Auf die grossen Demonstrationen für das allgemeine Stimmrecht im Jahre 1885 folgten im Juli 1886 bedeutende Strassenunruhen. Man ahnte, woher dieser Sturm kam, und so wurde am 13. October 1886 von der zweiten Kammer der Generalstaaten beschlossen, eine Untersuchung der Lage der arbeitenden Classen durchzuführen. Die Studien der zu diesem Zweck eingesetzten parlamentarischen Commission sind wohl nicht vollständig zu Ende geführt worden, die Protokolle der Zeugenverhöre [1]) beziehen sich nur auf einen Theil der niederländischen Industrie, und der Bericht der Commission [2]) vom 27. Juli 1887 ist blos als vorläufiger bezeichnet; aber doch verdient diese Enquête volle Beachtung, weil sie zum ersten Male ein Gebiet betrat, welches bis dahin für die holländische Statistik fast gar nicht existirt hatte. Das Verdienst, die Erhebungen dieser Enquête der wissenschaftlichen Welt Deutschlands vermittelt zu haben, gebührt einer im I. Vierteljahrheft des „Archivs für sociale Gesetzgebung und Statistik“ [3]) veröffentlichten Studie von Dr. O. Pringsheim, welcher die folgenden Daten entnommen sind.

Wie aus der, übrigens nur bis 1883 reichenden holländischen Dampfkessel- und Maschinenstatistik hervorgeht, ist Holland noch vorwiegend ein Land der Mittel- und Kleinindustrie, neben welcher die Grossindustrie wohl stetig, aber nur langsam fortschreitet. Ohne Kohlen und Rohstoffe im Inland, ohne ausreichenden Zollschutz, bietet Holland das Bild einer Industrie, welche sich gegenüber der unter weit günstigeren Productionsbedingungen arbeitenden ausländischen Concurrenz nur zu erhalten vermag durch eine intensivere Ausnützung der schlecht bezahlten Arbeitskraft. Besonders crass sind die Zustände im Kleingewerbe. So lassen die kleinen Bäckermeister in Amsterdam, um sich der Concurrenz der grossen zum Theil mit Dampf betriebenen Brodfabriken zu erwehren, die ganze Woche hindurch nicht weniger als 16 Stunden, am Freitag aber von 6 Uhr Abends an, 26 Stunden ununterbrochen, bis Sonnabend 8 oder 9 Uhr Abends arbeiten. Die Schneider in Amsterdam, 5000 an der Zahl, haben die Concurrenz der Firma van der Waal in Amsterdam auszuhalten, des einzigen wirklichen Grossbetriebs, welcher 200 Mädchen und Frauen an Dampf-Nähmaschinen beschäftigt; daneben macht sich die ausländische Concurrenz in empfindlicher Weise fühlbar. Unter solch schwierigen Bedingungen ist der kleine Schneider genöthigt, in der übrigens nur drei Monate währenden Saison mit Frau und Kindern bis 11 oder 12 Uhr Nachts, unter Umständen sogar volle 24 und selbst 2 Mal 24 Stunden durchzuarbeiten.

Tag- und Nachtarbeit herrscht in den grossindustriell betriebenen holländischen Brodfabriken, Dampfmühlen, Brauereien, Essigfabriken, Zuckerraffinerien, Gasanstalten, Kerzenfabriken, Kaffee-Sortiranstalten, in Glasbläsereien, in keramischen Fabriken für das Zerkleinern der Rohstoffe, in der Zinkweissfabrikation für die Ofenarbeiter, in Papierfabriken für Heizer, Papiermaschinenführer und Holländermüller. Der Betrieb erfolgt gewöhnlich in doppelter Schicht, so dass jeder Mann in der einen Woche der Tagesschicht, in der anderen der Nachtschicht angehört. Durch dieses System wird die Mehrarbeit begünstigt; bleibt z. B. ein Mann aus der einen Colonne aus, so muss für ihn einer aus der anderen Colonne eintreten, der somit doppelte Arbeit, 18, 24, ja 36 Stunden, zu leisten hat.

Im Allgemeinen ist in den meisten holländischen Industriezweigen, abgesehen von den Betrieben mit Tag- und Nachtarbeit, für die Erwachsenen ein 13—14stündiger Arbeitstag üblich.

Ueber den Umfang der Frauen- und Kinderarbeit lagen der Commission nur aus der Provinz Limburg Daten vor. Darnach wurden dort in 1940 (Fabrik- und Handwerks-) Betrieben 11.156 Arbeiter, und zwar 7011 Männer, 240 verheiratete, 733 unverheiratete Arbeiterinnen über 18 Jahren, 365 Mädchen von 16—18 Jahren, 614 Mädchen von 12—16 Jahren, 986 Jungen von 16—18 Jahren und 1207 Jungen von 12—16 Jahren beschäftigt. Die Kinder und jungen Personen machen also *39 Percent der Gesammtarbeiterzahl* aus. Die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen ist in den meisten Branchen in stetiger Zunahme begriffen. Das Gesetz vom 19. September 1874, das einzige Arbeitsgesetz in der niederländischen Gesetzsammlung, hat zwar die Fabriksarbeit von Kindern unter 12 Jahren verboten, allein da für genügende Inspection nicht Sorge getragen wird, konnten zahlreiche Uebertretungen der Gesetzesbestimmungen constatirt werden. Dazu kommt noch, dass die Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter nicht geringer, ja sogar in einzelnen Fällen länger ist, als die für Erwachsene, und dass die Kinder auch in schweren und ungesunden Beschäftigungen verwendet werden. Die Commission ist bei ihren Untersuchungen auf crasse Fälle von Ueberanstrengung jugendlicher Arbeiter gestossen, welche den in der Literatur bekannten Beispielen aus der älteren englischen Industrie an die Seite gestellt werden können.

Die Frauenarbeit hat auch in Holland auf das Familienleben der Arbeiter auflösend gewirkt. Der Commission wurde z. B. eine Arbeiterin vorgeführt, welche den Lebensunterhalt für ihre ganze Familie erwirbt, während der Mann, der keine Beschäftigung zu finden vermag, die häuslichen Arbeiten besorgt. Die schädlichen Wirkungen der Frauen- und Kinderarbeit auf die heranwachsende Generation machen sich bereits fühlbar. Die Kindersterblichkeit betrug im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1885 in ganz Holland 18·88 Percent, in den Fabrikstädten Maastricht 21 Percent, Eindhoven 30 Percent und Gouda 33 Percent. Die Kindererziehung ist sehr vernachlässigt. Doch hat hier das erwähnte Gesetz vom Jahre 1874 bereits sehr wohlthätig gewirkt. Während im Jahre 1874 in Maastricht

[1]) Enquête betreffende werking en uitbreiding der wet van 19. September 1874 (Staatsblad Nr. 130) en naar den toestand van fabricken en werkplaatsen.
[2]) Enquête etc. Verslag der Commissie Nr. 5.
[3]) Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. Tübingen 1888.

12 Percent der Kinder im Alter von 12 Jahren weder lesen noch schreiben konnten, ist seither das Verhältniss auf 3 Percent gesunken. Der niedrige Bildungsstand des Volkes im Allgemeinen findet in der Analphabetenstatistik seinen beredten Ausdruck. Die Zahl der des Lesens und Schreibens unkundigen Recruten betrug im Jahre 1884 im Königreich der Niederlande 10 Percent, während in Preussen z. B. blos 2 Percent.

Die meisten holländischen Arbeiter heiraten im 24. Lebensjahr, nach Ablegung der Militärpflicht, aber sie bringen dann schon zwei, drei und mehr Kinder in die Ehe. Das Zusammenarbeiten beider Geschlechter in den gewerblichen Betrieben begünstigt frühzeitige Ehen, so entstehen grosse Familien, deren Einkommen ein geringes ist. Die Löhne in Holland bleiben weit hinter denen des Auslandes zurück, und ihre Bewegung hält nicht Schritt mit den wachsenden Miethen und Lebensmittelpreisen. In der Flachsindustrie beträgt der Stundenlohn des erwachsenen männlichen Arbeiters 10 Cents holländischer Münze[1]), im Accord kommen höchstens 13·7 Cents auf die Stunde; die erwachsene Arbeiterin erhält 7 Cents, der jugendliche Arbeiter $3^1/_2$ bis 5 Cents per Stunde. Der Stundenlohn in einer Amsterdamer Bäckerei beträgt für den jugendlichen Arbeiter 5 Cents, für den Erwachsenen 10 Cents, in einer Brotfabrik erheblich mehr, nämlich 16 Cents für den erwachsenen Arbeiter. In der Papierfabrikation verdient der Mann 12·5 Cents, die Arbeiterin 5·9 Cents per Stunde. In der Zuckerraffinerie kommen 15 Cents auf den Arbeiter per Stunde. Der Häusermaler verdient 17 Cents, Schriftsetzer und Schriftgiesser 18 Cents, Porzellanmaler 21 Cents, Porzellandrucker 30 Cents, der Graveur 40 Cents per Stunde. 16 Cents ist das Maximum an Stundenlohn, auf das ein holländischer Arbeiter, mit Ausnahme weniger bevorzugter Kategorien, zu rechnen hat. Bei Annahme eines zehnstündigen Arbeitstages und dauernder Beschäftigung ergibt sich ein Jahreseinkommen von circa 750 Mark, das Existenzminimum des deutschen Krankencassengesetzes.

Wie schlecht es bei so geringen Einahmen mit dem Lebenshalt des holländischen Arbeiters bestellt ist, zeigt das nachfolgende Haushaltungsbudget eines Amsterdamer Kupferschmieds, der Frau und zwei Kinder von 13 und 10 Jahren zu ernähren hat. Der Mann verdient per Woche netto 6 fl. holländisch; dazu wohlthätige Unterstützung 1 fl. 50 Cents, ergibt ein wöchentliches Einkommen von 7 fl. 50 Cents. Davon entfallen auf Wohnung 3 fl. 40 Cents, d. i. 45 Percent, auf Nahrung 3 fl. 69 Cents, d. i. 49 Percent (darunter für Fleisch, Fisch, Fett 30 Cents), auf alle anderen Ausgaben 41 Cents. Für Kleidung und Schuhwerk ist man auf Geschenke angewiesen. Die Familie ist also in diesem Falle auf Privatwohlthätigkeit, in anderen auf die Arbeit der Frau und der Kinder in einem nicht geringen Mass zur Deckung ihres kümmerlichen Unterhalts angewiesen.

Das Hilfscassenwesen ist in Holland noch sehr wenig entwickelt.

Die geringe Löhnung und lange Arbeitzeit der Arbeiter hat, wie die Enquête constatirt, auf die holländische Industrie keineswegs günstig gewirkt. Sie führt einerseits zur Vernachlässigung des technischen Fortschritts, untergräbt andererseits die Leistungsfähigkeit der Arbeiter. „Ein wallonischer Cigarrenarbeiter, lesen wir, macht in derselben Zeit ein Drittel mehr als ein holländischer.“ Ein Besitzer von Tuchfabriken in Frankreich und Holland fand, dass die Franzosen in 12 Stunden mehr arbeiten als die Holländer in 15.

Umgekehrt hat man in Holland erprobt, dass Verkürzung der Arbeitszeit mit Steigerung der Arbeitsleistung Hand in Hand geht. Die Eisenbahn-Reparaturwerkstatt in Tilburg lässt jetzt an Stelle von 12 nur 10 Stunden arbeiten, da sich die längere Schicht als unvortheilhaft für die Unternehmung herausstellte. Laut Aussage eines Wollwaarenfabrikanten liefern seine Arbeiter in 12 Stunden täglich ebensoviel Gewebe wie früher in 14.

Die Untersuchungs-Commission machte auf Grund der gesammelten Erfahrungen folgende Vorschläge:

1. Einführung des Fabriksinspectorats.
2. Verschärfte Redaction des Gesetzes über die Kinderarbeit.
3. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter.
4. Sicherung von ausreichenden Ruhepausen für die gleichen Kategorien.
5. Verbot der Frauenarbeit innerhalb eines Monats nach der Entbindung.

Am 19. December 1887 hat die holländische Regierung den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Grundzüge lauten:

1. Kinder unter 13 Jahren sind von der Arbeit in industriellen Betrieben ausgeschlossen.
2. Zu landwirthschaftlichen Arbeiten dürfen Kinder über 12 Jahre zugelassen werden.
3. Die Ueberwachung der industriellen Betriebe steht nicht Specialfunctionären, sondern ärztlichen Inspecturen zu.
4. Für Arbeiter unter 16 Jahren beträgt der Arbeitstag höchstens 10 Stunden; Arbeiter unter 18 Jahren sind von Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeschlossen.

X

[1]) 1 Gulden holländisch (à 100 Cents) = 84·37 Neukreuzer österr. W.

Handels-Museum.

CHINESISCHER CONSULARDIENST.

Der Consul der Vereinigten Staaten in Peking berichtet von einem Promemoria, welches kürzlich vom General-Gouverneur der beiden Kuang-Provinzen dem Kaiser von China überreicht worden, das die Einrichtung eines chinesischen Consulardienstes in den englischen, niederländischen und spanischen Colonien bezweckt. Im Jahre 1886 wurde über Vorschlag des General-Gouverneurs von der chinesischen Regierung eine Commission entsendet, um die Lage der Chinesen in den Colonien von Grossbritannien, der Niederlande und von Spanien im Stillen und im Indischen Ocean zu studiren. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, welche im Promemoria wiedergegeben sind, sind ein Beweis für die im Allgemeinen sehr günstige Lage der Chinesen in den bezeichneten fremden Colonien. Der General-Gouverneur befürwortet die Errichtung von Consulaten in Singapore und Rangoon und von General-Consulaten in Manila und Sydney.

Zollgesetzgebung.

BULGARIEN. *(Aufhebung von Eisenbahn-Zollämtern.)* Das bulgarische Finanzministerium theilt officiell mit, dass die an der Eisenbahnlinie gelegenen Zollämter Tatar-Bazardschik, Nova-Zagora, Yamboli, Kajadschik, Katunitza, Kermenly, Karabunar, Hadschi-Ellés, Papazly und Radné-Mahallé vom 1./13. October 1888 an aufgehoben werden. Es bleiben dann nur die Zollämter von Czaribrod, Sophia, Philippopel, Tirnovo Semeïn und Hermanli bestehen, in denen alle Zollformalitäten vollzogen werden müssen. Das Zollamt von Tirnovo-Semeio wird beibehalten, um den Verkehr in den Städten Stara-Zagora, Nova-Zagora, Sliwno etc. zu erleichtern. *(Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople.)*

GRIECHENLAND. *(Einfuhrverbot auf Stroh, Heu und andere vegetabilische Producte.)* Ein königliches Decret vom 21. Juli/2. August 1888 lautet im Wesentlichen wie folgt:

Die Einfuhr ist verboten für Stroh und Heu im Allgemeinen, ausgenommen solches für Emballage von Waaren; Binsen in unverarbeitetem Zustande; Olivenkerne; Brennholz; Eicheln und Galläpfel, Rinde von Tannen, Eichen und Akazien zu Gerbzwecken. Die Einfuhr von Tannenrinde ist dagegen über den Hafen von Syra während drei Monaten des Jahres unter gewissen Desinfectionsvorschriften gestattet. *(Board of Trade Journal.)*

ITALIEN. (*Zollbehandlung von schwarzen Shawls und Tücheln aus Schafwolle.*) Mit Circular der Generalzolldirection vom 5. September 1888 wurde angeordnet, dass in Ausführung des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn bezüglich der Zollbehandlung von schwarzen Shawls und Tücheln aus Schafwolle mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, von nun ab die Berechnung des Zolles für diesen Artikel *ohne Einhebung* eines 50perzentigen Zuschlags für die Näharbeit zu erfolgen habe und daher an Eingangszoll nur derjenige nach der Beschaffenheit des Gewebes nebst 25percentigem Zuschlage zu entrichten kommt. Denn dieser Zuschlag ist sowohl für die Bestickung und die Fransen als auch für die weitere Bearbeitung durch das Nähen als entsprechend anzusehen. (*Bollettino Ufficiale.*)

NIEDERLANDE. (*Zollbehandlung von Wasserleitungs-Bestandtheilen.*) Mit Resolution vom 2. August 1888 wurde erklärt, dass sogenannte Strassen-Leitungsköpfe (Hydranten), Abschlusshähne, Hahnkästen, Brandhähne und Bestandtheile von Wasserleitungen nicht zollfrei zu beziehen sind, sondern mit 5 Percent *ad valorem* zu verzollen kommen.

(*Zollbehandlung von Bremsvorrichtungen.*) Westinghouse-Bremsvorrichtungen und Bestandtheile derselben sind laut Resolution vom 13. August 1888 wie Eisenarbeiten oder wie Gegenstände aus Kautschuk dem Einfuhrzoll von 5 Percent unterworfen, mit Ausnahme der Pumpvorrichtung, mittelst welcher die Luft in das Reservoir getrieben wird, welche letztere als „Dampfwerkzeug" zollfrei ist.

PORTUGAL. (*Einfuhrverbot auf Saccharin.*) Ein königliches Decret lautet im Wesentlichen: Die Einfuhr von Saccharin, sei es rein oder mit anderen Stoffen vermengt, ebenso von Nahrungsmitteln, welche Saccharin enthalten, ist verboten; dagegen können Apotheker mit Genehmigung der Regierung und nach vorhergegangener Anhörung der General-Zolldirection den genannten Artikel gegen Angabe des Quantums und des Zollamtes, über welches der Eintritt erfolgen soll, importiren. (*Board of Trade Journal.*)

TUNIS. (*Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Wolle.*) Mit Decret vom 21. August 1888 wird der bisherige Ausfuhrzoll von zwei Piastern, respective ein Piaster für gewaschene und ungewaschene Wolle ab 13. October 1888 ausser Kraft gesetzt.

(*Aufhebung des Einfuhrverbotes auf Rindvieh aus Malta.*) Mit Decret vom 22. August 1888 wird das am 12. Jänner 1888 verfügte Einfuhrverbot auf Rindvieh, Fleisch und thierische Abfälle aus Malta aufgehoben. (*Moniteur officiel du Commerce.*)

TÜRKEI. (*Ausfuhrzoll auf Wein.*) Nach dem unter dem 14. Juli 1888 sanctionirten neuen Reglement für die Steuer und Zollabgabe auf exportirte Weine erstattet die Zolldirection Jedem, der nach dem Auslande Wein in Mengen von nicht weniger als 200 *kg*, inclusive der Tara, exportirt, die Hälfte der Steuer (*Resmimiri*) zurück. Diese Begünstigung erstreckt sich auch auf Sendungen nach Egypten, Bulgarien und Ostrumelien.

Der bisher auf exportirte Weine erhobene Ausfuhrzoll von 1 Percent tritt ausser Kraft. (*Moniteur Officiel du Commerce.*)

(*Werthbestimmung für Spiritus.*) Nach einer Iradé wird der Werth des Spiritus in der Türkei am Schlusse der Ernteperiode dieses Jahres für die folgenden fünf Jahre vom Verwaltungs-Conseil eines jeden Districtes auf Grund eines Mittelpreises der vergangenen fünf Jahre festgesetzt werden. (*Moniteur Officiel du Commerce.*)

(*Einfuhrverbot für vegetabilische Stoffe in Kreta.*) Zur Verhinderung der Einschleppung der Phylloxera wurde seitens der Provinzialregierung in Canea schon zu Anfang August d. J. ein Einfuhrverbot für Kreta bezüglich Reben und Rebenstöcke, Sämereien, Pflanzen und Pflanzentheile, dann Stroh und Heu erlassen und sofort in Ausführung gebracht. Da Strohemballirung für Waaren im Einfuhrverbote mitinbegriffen war, weshalb auch Deballirung und sofortige Vertilgung der Emballage im Mauthlocale Bedingung für Ausfolgung der emballirten Waare bildete, so erwies sich diese Verfügung für hiesige Importeure gewisser Waarengattungen, wie Glas, Porzellan u. s. w., als schwer schädigend. Ueber eine von den hiedurch betroffenen hiesigen Kaufleuten eingebrachte und an die Pfortenregierung zur Entscheidung gerichtete Vorstellung wurde von der angerufenen competenten höheren Stelle das in Rede stehende Einfuhrverbot theilweise aufgehoben und die unbedingte und anstandslose Einfuhr von Stroh und Packstroh (Strohemballage), dann von Heu und Kräutern in getrocknetem Zustande, endlich von Zucker- und Wassermelonen wieder gestattet. (*K. u. k. Consulat in Canea.*)

Handelsgesetzgebung.

SPRIT- UND PETROLEUM-DEPOTS IN DER TÜRKEI.

Mit kaiserlicher Iradé vom 20. Juni 1888 wurde angeordnet, dass in sämmtlichen Städten und Orten der Türkei durch die localen Behörden an feuersicheren Orten Depôts zu errichten sind, in welchen alle daselbst, sei es für den localen Consum, sei es zum Zwecke des Weitertransportes anlangenden Sendungen von Spiritus und Petroleum eingelagert werden müssen. In den Verkaufsbuden darf kein grösserer Vorrath als 6 Kisten Petroleum und 3 Cantar Alkohol aufbewahrt sein. Die Lagergebühren sind zur Deckung der für Gehalte, Assecuranz etc. auflaufenden Spesen bestimmt und von den einzelnen localen Behörden festzusetzen, dürfen aber für Petroleum den Betrag von 1 Piaster per Kiste, für Alkohol 2 Piaster per Cantar (für 24 Stunden bis inclusive ein Monat Lagerzeit) nicht übersteigen. (*Moniteur Officiel du Commerce.*)

TUNIS. (*Werthbemessung des Piasters.*) Ein Decret des Bey vom 26. Juli 1888 bestimmt, dass die tunesische Regierung wie bisher Zahlungen in Münzen der lateinischen Union (ausgenommen Bruchtheile der Fünf-Francs-Stücke), jedoch zum Werthe von 60 Centimes per Piaster anzunehmen und zu leisten hat. (*Board of Trade Journal.*)

Handelspolitisches.

REFORMBESTREBUNGEN IN RUSSLAND.

Das Jahrmarkt-Comité der Kaufmannschaft in Nischny-Nowgorod, welche den Handel und die Industrie von Mittel- und Süd-Russland repräsentirt und deren Ansichten sich bisher im Finanzministerium einer besonderen Berücksichtigung erfreuten, hat an daselbe jüngst eine Eingabe gerichtet. Die Wünsche der Petenten beziehen sich, wie der k. und k. Consul in Reval berichtet, auf folgende Punkte: Durchführung der vom Finanzminister zugesagten Revision des Zolltarifes unter Zuziehung von Vertretern des Handels und der Industrie; Ablehnung eines Handelsvertrages mit Deutschland; Abschaffung von Handelsverträgen mit anderen Ländern; Restitution des Zolles auf Rohbaumwolle für das in den exportirten Baumwollfabrikaten enthaltene Quantum Rohbaumwolle; Aenderung der Bestimmungen beim Transit ausländischer Waaren nach den transkaukasischen und centralasiatischen Märkten wegen der Schmuggelwaaren; Rückziehung der an England für 5 Jahre bewilligten Zollfreiheit des Importes nach Sibirien bei directer Zufuhr auf dem Jenissei, wodurch Sibirien, ein inländischer Markt, dem russischen Handel verloren gehe.

ZUM TÜRKISCH-ITALIENISCHEN HANDELSVERTRAGE.

Der neue türkisch-italienische Handelsvertrag wird, wie das „Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople" meldet, keine Werthzölle, sondern specifische Zollsätze enthalten.

ZOLLREFORMEN IN DER TÜRKEI.

Anlässlich der soeben erfolgten Eröffnung der neuen Zoll-Entrepôts in Constantinopel erörtert das „Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople" in einem lesenswerthen Artikel die bisherigen Reformen auf dem Gebiete des türkischen Zollwesens und gelangt zu dem Schlusse, dass noch sehr viele wichtige Postulate der Verwirklichung harren, unter denen als besonders wichtig hervorgehoben werden: Die Reform des Schätzungswesens bei der Taxirung der Waaren für die Werthzölle; die Möglichkeit, Zölle *in natura* zu entrichten, wobei der Staatsschatz stark verkürzt werde, und der Uebelstand, dass die von der Zollverwaltung veräusserten, von Zahlungen des Zolles *in natura* stammenden Waaren seitens der Käufer in türkischen Coupons und anderen dgl. Papieren

bezahlt werden, die ihnen einen Gewinn von 50—60 Percent gegenüber den direct importirenden Kaufleuten, welche solche Zahlungsmittel im Auslande nicht placiren können, sichern.

GRIECHISCH-ITALIENISCHER HANDELS-VERTRAG.

Der seitens Griechenlands vergangenen Mai gekündete Handelsvertrag mit Italien wird am 17. Mai 1889 zu Ende gehen.

REVISION DER PORTUGIESISCHEN HANDELS-VERTRÄGE.

Fast sämmtliche Handelsverträge Portugals mit fremden Staaten enthalten die übliche Meistbegünstigungs-Clausel, welche im Allgemeinen auf dem franco-portugiesischen Vertrage vom Jahre 1882, der im Jahre 1892 erlischt, basiren.

Ein ministerielles Decret setzt nunmehr eine Commission ein, welche beauftragt ist, einen Generaltarif auszuarbeiten, welcher eventuellen Vertragsverhandlungen als Negociationsbasis zu dienen hätte. (*Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople.*)

Cartellwesen.

KUPFER-SYNDICAT.

Bisher waren die Bedingungen, zu denen das französische Kupfer-Syndicat den Werken ihre Producte abnahm, keine gleichmässigen. Der Minimalpreis für Rio Tinto betrug $62^1/_2$ Pf. St. per Tonne, für Calumet und Hecla 64 Pf St., für Mason und Barry 65 Pf. St. und für Tharsis und die Cap-Kupfer-Gesellschaften 70 Pf. St. Ausserdem hatte das Syndicat die Kosten der Lagerung, Assecuranz etc. zu tragen, und nachdem es 5 Pf. St. per Tonne für seine Mühewaltung erhalten hatte, theilte es den darüber hinausgehenden Nutzen mit den betreffenden Gesellschaften. Diese Bedingungen sollen nun wesentlich erschwert werden. Nach dem „Journal des Mines" beabsichtigt das Syndicat, unter Verzicht auf den ihm bisher vorweg zugekommenen Anspruch von 5 Pf. St. per Tonne, sämmtlichen Minen für ihre ganze Production einen gleichmässigen Minimalpreis von $72^1/_2$ Pfd St., sowie die Hälfte des darüber hinaus erzielten Nutzens zu bewilligen. Hierzu bemerkt der Londoner „Economist", dass das Syndicat diese weit ungünstigeren Bedingungen anscheinend auf sich nehmen müsse, um sich in seiner Stellung zu erhalten. Eine dem letzteren Blatte von fachmännischer Seite zugehende Berechnung des Gewinns, den das Syndicat mit seinen Operationen bisher erzielt habe, kommt zu dem Resultat, dass derselbe bei Weitem nicht so gross sei, wie meist angenommen werde. Am 1. Jänner habe das Syndicat einen Stock von 35.000 *t* besessen, der am 1. September auf 100.000 *t*, innerhalb acht Monate also um 65.000 *t*, angewachsen sei Der Consum habe in diesem Zeitraum 30.000 *t* betragen, wovon das Syndicat 20.000 *t* verkaufte. Von den 100.000 *t*, welche sich am 1. September im Besitze des Syndicats befanden, hatten 50.000 *t* Chile Bars durchschnittlich 71 Pf. St. und 50.000 t andere Sorten 70 Pf St. gekostet. Der Curs für die von letzteren verkauften 20.000 *t* stellte sich auf 77 Pf. St., so dass also per Tonne 7 Pf. St und an 20.000 *t* 140.000 Pf. St. verdient wurden. Davon sind aber in Abzug zu bringen die Zinsen auf 70 000 *t*, welche das Syndicat acht Monate hindurch gehalten hat, und diese machen unter Zugrundelegung eines Preises von 70 Pf. St. zu 4 Percent 130 000 Pf. St aus. Der Bestand von 100.000 *t* kostet an 4 Percent Zinsen nicht weniger als 280.000 Pf St. auf das Jahr

VERBAND RHEINISCH-WESTPHÄLISCHER BAUMWOLLSPINNER.

Derselbe erhöhte in Folge der scharfen Preissteigerung des Rohstoffes die Preise der Garne um 3—4 Pf. Bei einer Jahresproduction von 57 Millionen englischen Pfund beträgt der Garnvorrath von 31 Betrieben nur 2·8 Percent. Die vorliegenden Aufträge beziffern sich auf 31 Percent, mithin ist eine Beschäftigung für nahezu vier Monate gesichert. (*Industrie.*)

JUTE-PREISE.

Der „H. B.-H." zufolge werden vom 21. d. M. an die Preise für Jutefabrikation wiederum um 5 Percent erhöht.

KALI-CONVENTION.

Es verlautet, dass die Kali-Convention am 21. d M. auf zehn Jahre abgeschlossen worden sei. (*Industrie.*)

ENGLISCHE SALZ-INDUSTRIE.

Die Verschmelzung der englischen Salz-Industrie, welche schon vor einigen Jahren von den Handelskammern von Cheshire und Worcestershire angestrebt wurde, ist eine vollendete Thatsache. Alle Salzablagerungen und Salzbergwerke von Cheshire, welche über drei Viertel des gesammten Salzes in Grossbritannien liefern, sind angekauft. Das nöthige Capital ist gesichert und allein in Cheshire und Lancashire sind schon über eine Million Pfund Sterling gezeichnet. (*Industrie.*)

Handel.

SPANISCHE ÖNOTECHNISCHE STATIONEN IM AUSLAND.

Man schreibt uns aus Madrid:

Eine in der „*Gaceta de Madrid*" veröffentlichte königliche Verordnung vom 21. v. M. verfügt die Errichtung önotechnischer Stationen im Auslande, um auf diesem Wege der Discreditirung spanischer Weine durch die in letzter Zeit schwunghaft betriebene Fälschung derselben vorzubeugen und dem hierländischen Weinhandel neue Absatzgebiete zu eröffnen.

Aus dem umfangreichen Actenstücke geben wir im wesentlichen Auszuge nachfolgende Bestimmungen wieder:

Art. 1. Einstweilen werden in Paris, London und Hamburg önotechnische Stationen errichtet behufs Vertriebes von spanischen Weinen und aus Traubenproducten erzeugten Branntweinen und Liqueuren.

Art. 2. Jede Station erhält einen erfahrenen technischen Director, welcher dem dort sesshaften spanischen Consularfunctionär untersteht. Dieser Director hat in allen die Fragen des Weinhandels betreffenden Angelegenheiten das Consulat zu berathen, ferner die Erfordernisse und Handelsbedingungen des Landes seiner Residenz zu studiren und hierüber den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Art. 3. Solange bis sich die Privatinitiative der Weinbauer und Handelskammern entwickelt und selbst Niederlagen im Auslande aufstellt, wird (vorläufig für ein Jahr) der Minister der öffentlichen Bauten im Einvernehmen mit dem Minister des Aeussern an den für Stationen bestimmten Plätzen mit auswärtigen Handlungshäusern von Ruf oder Privatgesellschaften Contracte abschliessen, wonach dieselben den commissionsweisen Verkauf echter und reiner spanischer Weine in den bezüglichen Ländern zu effectuiren haben. In den Contracten, welche eventuell auch für ein zweites Jahr verlängert werden können, wird auch die Höhe der gewährten Commissions-Percente festgestellt.

Art. 4. Den genannten Gesellschaften soll nach Gutdünken des Fomento Ministers und nach Anhörung der Missionen, Consulate, spanischen Handelskammern während des für nothwendig erachteten Zeitraumes eventuell eine ständige Geldbeihilfe zur Errichtung und Erhaltung des Geschäftes bewilligt werden.

Art. 5. Die Gesellschaft oder das Handlungshaus verpflichten sich dagegen:

a) nur reine spanische Weine, Liqueure etc. auf Lager zu nehmen und zu verkaufen, keine Fälschungen und Verschlechterungen vornehmen zu lassen;

b) die Aufsicht des Directors der önotechnischen Station zu gestatten und dessen Anwesenheit bei den vorzunehmenden Operationen zuzugeben, wenn dies seitens der Interessenten oder des Consulats gewünscht werden sollte.

Art. 6. Aufgabe des Directors der Station ist:

a) jeden lagernden Wein zu analysiren, dem Fomento-Minister sowohl als dem Gouverneur der Provinz, woher er importirt wird, über den Befund Kenntniss zu geben und die guten Eigenschaften, welche beibehalten werden müssen, nebst den schlechten, denen abgeholfen werden soll, hervorzuheben.

Ist der zur Lagerung eingesandte Wein bei der Ausfuhr amtlich untersucht (königl. Decret vom 9. December 1887) und als rein befunden worden und wird derselbe vom önotechnischen Stationsvorstand als verfälscht zurückgewiesen, so kann auf Kosten des Antragstellers eine dritte Untersuchung durch das staatliche Laboratorium des bezüglichen Landes über Vermittlung des Consuls geschehen.

Ist der Wein, welcher durch den Vorstand der Station als verfälscht zurückgewiesen wird, bei seiner Ausfuhr aus Spanien gar nicht analysirt worden, so kann der Interessent ihn durch einen von ihm selbst bezeichneten Sachverständigen untersuchen lassen. Besteht Divergenz der Stimmen, so erfolgt durch Vermittlung des Consuls eine dritte Untersuchung auf Kosten des Antragstellers.

b) Der Director hat im Vereine mit dem Lagerhause eine Anzahl von dem Bedürfnisse des dortigen Platzes entsprechenden marktgängigen Proben zu beschaffen, die vorgelegten Mischungen zu untersuchen und den Weinproducenten die anzuwendende Methode der Weinbereitung anzuempfehlen.

c) Ueber Conservirung der lagernden Weine zu wachen, deren Krankheiten zu studiren, zu beobachten, zu welchem Zeitpunkte (Reise, Lagerung) dieselben eintraten, und Schutz- und Heilmethoden anzugeben.

d) Der spanischen Regierung und den Landesbehörden seiner Residenz jeden Verkauf gefälschter spanischer Weine anzuzeigen.

e) In dem Lager und in den spanischen Handelskammern auf deren Verlangen Muster aller spanischen Weine zu halten, jedes Muster zu analysiren und den Befund der Analyse noch mit den Daten über Preis, Erleichterungen für den Transport etc. zu versehen.

f) Einen wöchentlichen Marktbericht zu machen über die vollzogenen Lagerverkäufe, den Bestand, Transportgelegenheiten nach den Hauptstationen etc. Dieser Bericht soll in der officiellen „Gaceta de Madrid" und den „Boletinos oficiales" der Provinzen veröffentlicht werden.

g) Beantwortung aller Anfragen von Interessenten, Handelskammern, Syndicaten betreffs des Weinhandels des Landes, in welchem sich die Station befindet.

h) Ausarbeitung eines jährlichen Promemoria über Landes-Weinproduction, Bedürfnisse des Marktes, Geschmack der Consumenten, rationelle Methoden zur Weinbereitung in dem Lande, der Station oder den Ländern, welche dem spanischen Weine Concurrenz machen, Herstellungsart der begünstigten und beliebten Marken von Weinen, welche den spanischen am ähnlichsten sind. Ferner Einsendung und Bericht über Gesetze betreffend die Weinverfälschung, die fiscalische Behandlung der Weine und Alkohole, das vervollkommnetste Verfahren bei Weinanalysen unter Angabe der Resultate, überhaupt Wahrnehmung all dessen, was der spanischen Weinproduction oder dem Weinhandel in irgend welcher Weise förderlich sein könnte.

i) Beaufsichtigung und Unterstützung der Gesellschaften oder Häuser, welche zur Förderung der spanischen Weinproduction oder des bezüglichen Handels bestimmt sind.

Art. 7. Alle Dienstleistungen des Directors an Producenten und Interessenten erfolgen kostenfrei.

Art. 8. Die Laboratorien in Spanien haben alle Analysen der für die önotechnischen Stationen und Lager bestimmten Weine kostenfrei zu liefern und ein Zeugniss darüber *in duplo* dem Exporteur und dem Director der in Betracht kommenden önotechnischen Station auszustellen.

Ebenso monatlich dem betreffenden Director Daten über die Production und den Weinhandel zu geben, welche ihm zur Belehrung dienen und die auferlegten Pflichten (Art. 6) erleichtern können.

Art. 9. to enthalten allgemeine Bestimmungen betreffs der Erfordernisse zur Erlangung jener Stellung (Kenntniss über Weinstockkunde, Weinbereitung etc.), sowie Inaussichtstellung eines späteren Special-Reglements für die Stationen und für Fixirung des Gehaltes.

Art. 11. Die Kosten werden auf das Budget des Fomento-Ministers übernommen.

Art. 12. Der genannte Minister ist ermächtigt, die Reglements auszuarbeiten, sowie nach Massgabe der Dinge die geschaffenen Agenturen wieder aufzuheben.

EIN SEEWEG NACH SIBIRIEN.[1])

Schon seit Langem ist man in England bestrebt gewesen, auf dem See-, respective Flusswege in das Innere Sibiriens einzudringen. Gegenwärtig ist man in England überzeugt, die Lösung des Problems gefunden zu haben, und der englische Botschafter in St. Petersburg, R. Morier, welcher seit anderthalb Jahren an der commerciellen Nutzbarmachung dieses von Capitän Wiggins entdeckten Weges einen hervorragenden Antheil genommen, hat kürzlich in einem an Lord Salisbury erstatteten Berichte die Geschichte dieser Bestrebungen zur Darstellung gebracht.

Wir lassen hier einen Auszug daraus folgen:

Man ist, schreibt der Botschafter, stets der Meinung gewesen, dass die Schifffahrt im Karischen Meer in Folge der vorhandenen gewaltigen Eismassen unmöglich sei. Trotzdem hat schon Admiral Lüdke vor etwa 40 Jahren den ersten Versuch gemacht, eine regelmässig benutzbare Ausfahrt aus diesem Meere zu gewinnen. Dieser Versuch blieb jedoch erfolglos und seither herrschte der Glaube vor, dass ein commercieller Weg nach dem Westen sich durch das Karische Meer nicht schaffen lasse. Später aber hat ein junger englischer Steuermann, der an Bord eines Archangelfahrers regelmässig jene arktische Region besuchte, die Ueberzeugung gewonnen, dass sich doch ein Verbindungsweg auffinden lassen müsse. Nachdem er nämlich erfahren hatte, dass Kara im Tartarischen „schwarz" bedeute, folgerte er, dass eine solche Bezeichnung jenem Meerestheile nicht gegeben worden wäre, wenn derselbe beständig mit Eis bedeckt sei. Dieser junge Seemann, Herr Wiggins, rüstete, sobald er sich dazu in den Stand gesetzt sah, aus seinen eigenen Mitteln eine kleine, für die Fahrt in arktischen Gewässern gebaute Dampfyacht von etwa 120 *t*, die „Diana", aus, mit welcher er die selbstgestellte Aufgabe im Jahre 1874 vorzüglich durchführte, indem er durch das Karische Meer zunächst bis an die Mündung des Ob und dann bis an diejenige des Jenissei segelte.

Diese Reise besass keinen commerciellen Charakter und war ausschliesslich der wissenschaftlichen Untersuchung gewidmet, durch welche festgestellt wurde, dass der südliche Theil des Karischen Meeres einschliesslich der Küstenstriche an beiden Seiten der genannten zwei Flüsse, sowie der Mündungen dieser Ströme, zu bestimmter Jahreszeit eisfrei sei. Der erfolgreichen ersten Reise der „Diana" war es zu danken, dass Nordenskjöld im Jahre 1875 seine erste Reise nach dem Jenissei und der Behringsstrasse zu vollenden vermochte.

Herr Wiggins erneuerte in den Jahren 1875, 1876 und 1879 mit Glück seinen Versuch. Im Jahre 1880 gingen fünf Dampfer von England nach dem Ob und einer von Sibirien nach dem Jenissei ab; diese Expedition, welcher Herr Wiggins ferngeblieben war, misslang vollständig, da alle sechs Schiffe scheiterten. In England wie in Sibirien war man entmuthigt; nichtsdestoweniger gelang es im Jahre 1887 Herrn Wiggins, einige unternehmungslustige Männer zu finden, welche eine Actiengesellschaft mit beschränkter Haftpflicht unter der Firma „The Phoenix Merchant Adventurers" gründeten. Diese Actiengesellschaft kaufte einen eisernen Dampfer von 400 *t*, befrachtete denselben mit einer assortirten Waarenladung, und liess Herrn Wiggins mit dem Schiffe von Newcastle-on-Tyne nach Jenisseisk abgehen, der ersten grossen Stadt am Jenissei, etwa 2000 englische Meilen stromaufwärts und etliche hundert Werst von der chinesischen Grenze entfernt gelegen. Auf einer sehr langen Strecke stromaufwärts von der Mündung an war die Navigation vollständig unbekannt, und Herr Wiggins musste sich mit seinem 11 Fuss tief gehenden Schiff den Weg den Jenissei hinauf suchen.

Am 9. October 1887 hat demnach ein von Europa kommender Seedampfer zum ersten Male im Innern Sibiriens Anker geworfen und seine Waaren selbst dort gelandet. Das Schiff ist von der Bevölkerung des Landes mit Enthusiasmus begrüsst worden und man bemühte sich, dem Capitän Wiggins und seiner Mannschaft jede nur mögliche Erleichterung zu verschaffen. Als die Gesellschaft der Phoenix Merchant Adventurers sich gebildet hatte, ist der englische Botschafter mit der russischen Regierung in Unterhandlung über ihr zu gewährende Erleichterungen getreten. Nicht dass diese Gesellschaft von Russland Subsidien oder sonstige klingende Unterstützung verlangt hätte, sie wünschte nur, dass angesichts der ihr erwachsenen Risicos und der überwundenen Schwierigkeiten Zollfreiheit für die gelandeten Waaren zuerkannt werde. Die Folge dieser Verhandlungen war die Zollbefreiung der ganzen Phönixladung sowie die Zusicherung, dass gewisse Waaren, welche auf die geschilderte Weise den Jenissei aufwärts gebracht würden, während eines Zeitraumes von fünf Jahren zollfrei gelandet werden sollten, während die gleiche Concession für den Ob auf die Dauer eines Jahres gewährt wurde.

Die grösste Schwierigkeit bereitete aber der Erhalt der Erlaubniss, dass der Phoenixdampfer auch die 2000 englische Meilen betragende Strecke von Jenisseisk auf dem Flusse stromabwärts fahren dürfe. Dem russischen Gesetze zufolge ist die Flussschifffahrt den Unterthanen der russischen Krone vorbehalten. Das ganze Unternehmen wäre aber in's Wasser gefallen, wenn man dem Phoenixdampfer nicht gestattet hätte, eine Rückladung zu nehmen, und dieselbe dem im laufenden Jahre ausgesandten Dampfer „Labrador", der eine Ladung aus Newcastle-on-Tyne zum Austausch in Golchika an der Mündung des Jenissei brachte, zu übermitteln. Diese Erlaubniss war nur für das laufende Jahr zu erhalten, doch darf gehofft werden, dass dieselbe verlängert wird bis die Bewohner Sibiriens im Stande sein werden, selbst eine Dampferfahrt auf dem Flusse bis Golchika in's Leben zu rufen.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darstellung, welche die im laufenden Jahre ausgerüstete neueste Sendung nur flüchtig berührt, mögen die nachstehenden, dem Berichte des k. und k. Generalconsuls in Liverpool entnommenen Mittheilungen über die jüngste Expedition des Capitäns Wiggins dienen.

Am 16. Juli d. J. ist der englische Dampfer Namens „Labrador" von Newcastle nach dem Flusse Jenissei in Sibirien mit einer Ladung gemischter Waare abgegangen welche an der Mündung genannten Flusses auf den englischen Dampfer „Phönix" und die Ladung des letzteren auf den „Labrador" überschifft wird. Diese zwei Dampfer sind von Capitän Wiggins und H. N. Sullivan in Newcastle gechartert worden. Der Dampfer „Phönix" befindet sich schon seit vergangenem Jahre auf dem Jenisseiflusse, dessen Lauf 2000 englische Meilen lang ist, und treibt Cabotage während der drei Monate, die der Fluss fahrbar ist. Der

[1]) Vgl. „Englischer Seehandel nach Sibirien", p. 204 d. Bd.

Dampfer „Labrador“ sollte gleich nach Löschung der eigenen Ladung und Einnahme jener des „Phönix“ vor Schluss der Schifffahrt, das ist Anfangs September l. J., die Rückreise nach Newcastle antreten.

Bei dem bekannten Reichthum Sibiriens an Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Graphit und Kohle, Holz, Pelzwerk, Wolle, Unschlitt, Weizen, sowie fossilem Elfenbein des ausgestorbenen Mammuth, welche Artikel auf dem Landwege wegen Mangels an Communicationsmitteln nicht leicht befördert werden können, und daher dort sehr billig sind, verspricht sich Capitän Wiggins grosse Vortheile. So kostet z. B. ein Mast, 60 Fuss lang und an der Spitze 18 Zoll im Durchmesser stark, 1 Pfd. St., hier in England würde selber auf 12 Pfd. St. zu stehen kommen; eine Tonne Weizen (= 2400 Pfund) 25 Schilling, hierlands Pfd. St. 6; Rindfleisch $2^1/_2$ Pence per Pfund. Graphit ist dort in solcher Menge vorhanden, dass Capitän Wiggins denselben als Ballast verwendet. Andererseits kann eine Tonne Salz, welche hierlands 15 Schilling kostet, dort für nahe an 15 Pfd. St. verwerthet werden.

DIE WEINFRAGE IN FRANKREICH.

In einer ihrer letzten Nummern bringt die französische „Revue scientifique“ einen Artikel von E. Ratoin über die Aussichten der Weinfrage, in welcher sie eine Uebersicht über die Weinproduction der mit Frankreich concurrirenden Länder und ihren Einfluss auf den französischen Weinhandel gibt. Bis vor Kurzem, heisst es da, lebten die französischen Weinbauer in dem festen Glauben, dass ihre Claret- und Champagnerweine niemals eine Concurrenz zu befürchten hätten und dass der alte Ruf und die Güte ihrer Weine ihnen immer einen sicheren Absatz und besondere Preise verschaffen würden. Diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Als die drei Feinde des französischen Weinhandels bezeichnet die „Revue“ die bedeutende Erhöhung des Weinzolls; die betrügerischen Manipulationen verschiedener Art, besonders die Imitation französischer Etiquetten; endlich die Concurrenz der fremden Weinbauer. In Russland, Serbien, Griechenland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland hat der Weinbau eine grosse Bedeutung in der Landwirthschaft erlangt, und jüngst erst hat sich dieser Zahl von Concurrenten Australien angereiht, welches Weine erzeugt, die, obzwar alkoholhältiger und berauschender, doch dem französischen Côte d'Or und Médoc gleichkommen. Der Artikel geht sodann auf die Betrachtung der einzelnen Weinländer über und räumt unter ihnen, nächst Frankreich, Ungarn wegen der grossen Mannigfaltigkeit seiner Weinsorten, den ersten Platz ein. Nach Ungarn ist Rheinpreussen der bedeutendste Concurrent Frankreichs. Die Thatsache, dass Rheinweine in den letzten Jahren den französischen Champagnern Concurrenz machen, wird als eine ernste Gefahr für den französischen Weinbau bezeichnet. Da deutsche Champagnerweine von schlechterer Gattung sind, so kaufen die rheinischen Weinhändler, um ihre Marken in guten Ruf zu bringen, ganze Ernten in Rheims und Epernay an, legen sie in ihre Keller und versehen sie sodann mit ihren Marken. Durch diesen Germanisirungsprocess der französischen Weine, sagt die „Revue“, verlieren viele „Hände“ in Frankreich, welche bisher bei der Kork-, Flaschen- und Etiquettenfabrikation ihre Beschäftigung fanden, ihre Arbeit, und der Verlust, der dem Lande daraus erwächst, ist unschätzbar. In Russland besteht die Weincultur in Kleinasien, der Krim, am Don, in Astrachan und im Kaukasus; die in der letztbenannten Gegend erzeugten Sorten werden ausschliesslich im Inland verbraucht. Das Wachsthum der Weincultur in Russland kann aus der einen Thatsache entnommen werden, dass, während Frankreich im Jahre 1883 ein Quantum von 44.384 Wedros Champagnerweine nach Russland importirte, es im Jahre 1886 nur mehr 28.403 Wedros eingeführt hat. Der Artikel geht dann auf Spanien, Portugal und Kalifornien über und schliesst mit der Frage, wie Frankreich seinen Weinhandel vertheidigen solle. Nur ironisch schlägt der Autor als Allheilmittel die Erhöhung der französischen Zölle auf englische Kohle und Eisen vor. Im Uebrigen beschuldigt er die französischen Gesetzgeber der Oberflächlichkeit und des sträflichen Leichtsinns bei Abschluss von Handelsverträgen, ohne welche mancher Schaden hätte abgewendet werden können.

DIE KORALLEN-INDUSTRIE IN LIVORNO.

Die Korallen-Industrie hat lange Zeit in Italien geblüht, ihre Hauptmärkte waren Neapel, Genua und Livorno. Der französische Consul an letzterem Orte gibt nun in einem kürzlich erschienenen Berichte über den Rückgang derselben Aufklärung. Der Preis bearbeiteter Korallen war im Jahre 1883 800 Frs. per Kilogramm, fiel im Jahre 1884 auf 600 Frs., im Jahre 1885 auf 400 Frs. und in 1886 und 1887 auf 200 Frs. Diesem Preisfalle entsprechend ging auch der Werth des Exports von Livorno in der Zeit von 1883 bis 1886 von 11,298.400 Frs. auf 3,104.600 Frs. zurück, eine Verminderung um 72 Percent, während das exportirte Quantum eine Zunahme von 10 Percent erfuhr. Wohl zeigte sich eine kleine Preisbesserung im Jahre 1887, doch ist ihr keine Beständigkeit zuzuschreiben. Der grosse Preisfall, welcher der Korallenindustrie von Livorno verderblich geworden ist, muss zum grossen Theile der Gewinnung bedeutender Quantitäten von Korallen in Sciacca auf Sicilien zugeschrieben werden. Geologen nehmen an, dass irgendwelche submarine Eruption dieselben vom Meeresgrund dorthin befördert habe, wo sie gegenwärtig gefischt werden. So sind unbearbeitete Korallen mittlerer Qualität von 10 Frs. auf 3 Frs. per Kilogramm und noch tiefer gefallen. Der französische Consul war selbst Zeuge, als Sciacca-Korallen, allerdings von der schlechtesten Qualität, zu 50 Cent. per Kilogramm verkauft wurden. Vor zehn Jahren hätte dasselbe Stück etwa 8 Frs. gekostet. Ihre beste Zeit hat diese Industrie vor dem Jahre 1880 erlebt, in welchem das neue Sciacca-Riff entdeckt wurde.

Der grösste Theil der in Livorno bearbeiteten Korallen wird nach Russisch-Polen, Finnland, Russland, der Balkan-Halbinsel, Asien und Afrika exportirt. Jedes Land hat seit unvordenklichen Zeiten seine Lieblingsformen. Trotz des allgemeinen Preisfalles sind die besten Sorten sehr theuer; ein unversehrtes Stück von der Grösse eines Taubeneies und von dunkler Farbe ist noch immer 800 bis 1000 Frs. werth. Vor zehn Jahren wäre es 1600 bis 1800 Frs. werth gewesen. Solche ausgewählte Stücke werden hauptsächlich zum Schmuck der Kopfbedeckung von Mandarinen oder des Turbans von reichen Muselmanen verwendet. Die rosenrothe und die Milchfarbe wie überhaupt die lichten Farben sind weniger geschätzt als die dunkeln. Der Export nach gewissen Ländern ist zurückgegangen, weil die Korallen jetzt weniger als Geld verwendet werden; aber doch sind es noch immer bedeutende Quantitäten, die nach Abyssinien, dem Congo, Cap, Indien, Ceylon, Sibirien, Japan und China gesendet werden. Wozu diese in manchen Ländern verwendet werden, wissen oft die Händler selbst nicht. Man nimmt an, dass unter den wilden oder halbcivilisirten Völkern sie zum Schmuck der Pfeile, Lanzen, Piken gebraucht werden, und dass die Leichname vor ihrer Beerdigung damit geschmückt werden. Ferner waren in Italien, besonders in Mittelitalien, die Bauern gewöhnt, viel Korallenschmuck zu kaufen, weil sie sicher waren, dass sie ihn im Falle der Noth leicht wieder verkaufen können; doch seit dem Preisfalle kaufen sie keine Korallen mehr.

Manche Geschäftshäuser auf dem Korallenmarkte in Livorno sind bereits geschlossen, besonders diejenigen, welche mit weniger Capital arbeiteten. Diese Industrie beschäftigte früher 10.000 Weiber an diesem Platze, welche beinahe alle zu Hause arbeiteten; aber gegenwärtig sind nur mehr 6000 in Arbeit. Trotzdem hat sich

das von Livorno exportirte Quantum seit 1882 beinahe verdoppelt, was sich dadurch erklärt, dass darunter der grösste Theil geringerer Qualität war, welche weniger Handarbeit erfordert. Keine Maschine und kein mechanischer Process wird angewendet. Die Arbeiterinnen nehmen die einzelnen Stücke in die Hand und geben ihnen, entsprechend deren Dicke, Qualität und Mängeln, ihre bestimmte Form. Die Arbeiterinnen bekommen 75 Cent. bis 1 Fr. 50 Cent. per Tag. Sciacca-Korallen werden wegen ihres niedrigen Preises am meisten gebraucht und haben der Korallenfischerei in Sardinien, Algier, Spanien, Portugal und Japan sehr geschadet. In Europa ist die Nachfrage nach Korallen gering, und scheint dieser Artikel sich für wilde und halbcivilisirte Völker am besten zu eignen.

FEIGEN IN SMYRNA.

Die Feigensaison in Smyrna hat am 12. und 13. August begonnen, an welchen Tagen die ersten Sendungen von getrockneten Feigen dieser Saison auf dem Bahnhof von Aïdin ankamen. Sie wurden, berichtet das „Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople", mit lauten Zurufen und dem üblichen Ceremoniel begrüsst, auf festlich geschmückte Kameele geladen und, von einer grossen Volksmenge begleitet, in den Fruchtbazar überführt, woselbst ihr Erscheinen mit lauten Hurrahrufen begrüsst wurde. Man wird diesen Jubel begreifen, wenn man bedenkt, dass eine bedeutende Zahl von armen Familien in Smyrna ihren Lebensunterhalt in der Feigensaison gewinnt, welche ihr im Verlaufe von zwei bis drei Monaten eine Summe von nicht weniger als 100.000 L. T. einbringt.

Bei diesem Anlasse gibt das erwähnte „Journal" einige Daten über Production und Handel mit Feigen in Smyrna, welche wir im Nachstehenden reproduciren.

Unter den Feigen unterscheidet man zwei Arten: Die *Baltazzikia* und die *Lopia*. Die ersteren können wohl auch getrocknet werden, doch bietet ihre Verpackung und Versendung Schwierigkeiten, daher sie ausschliesslich im Lande verzehrt werden; nur die Lopia, unter welchen man wieder drei Species unterscheidet: *Erbeyli*, *Aïdin* und *Tzaïli*, werden getrocknet und exportirt. Die wichtigsten Orte ihres Vorkommens sind: für die *Erbeyli:* Ayassolouk, Baladjik, Deirmendjik, Carabounar, Omerbeyli, Naipli, Moralikeuy, Khiderbeyli, Karagatchkeuy, Elemur, Zamkeuy, Boskeuy, Usumlu, Karagachli, Kirtzikeuy, Sokia, Yumaz und Ereskeuy; für die *Aïdin:* Omourlou, Kiosk, Keuz-déré, Sultan-Hissar, Nazli, Aktché, Imankeuy, Bosdoghan und Zifté Caïvé; für die *Tzaïli:* Boudomia, Bayamboly, Caïmakeuy, Odémish, Birghi, Odeziz, Adaïdé und Issirli. Unter manchem dieser Namen sind drei bis fünf und oft noch mehr Orte gemeint.

Sobald die Feigen reif sind, lösen sie sich ohne weiteres Zuthun vom Baume ab und fallen auf eine vorbereitete Lage von trockenem Gras, mit welcher die Feigenbauer jeden Baum umgeben. Vierundzwanzig Stunden später werden sie in Säcke gethan und an ihren Bestimmungsort versendet.

Die heurige Feigenernte wird auf mindestens 60.000 Ladungen geschätzt.

ENGLISCHE KOHLE IN RUSSLAND.

In Folge der im letzten Jahre von Seite Russlands auferlegten Prohibitivzölle auf Kohle hatte der Handel mit englischer Kohle nach den Häfen des Schwarzen und des Asow'schen Meeres beinahe völlig aufgehört. Der englische Kohlen-Import in Russland, welcher im Jahre 1886 2 Millionen Tonnen betragen hatte, fiel im Jahre 1887 auf 250 000 *t*. Im laufenden Jahre aber ist, nach Mittheilung des „Journ. de la ch. de c. de Const.", in Folge der im Donetzbassin [1]) herrschenden Krise die russische Südwest-Eisenbahngesellschaft sowohl als auch die russische Dampfschiffahrts- und Handelsgesellschaft genöthigt gewesen, bedeutende Kohlenbestellungen in England zu machen. Man erwartet demnächst in Odessa sechs Ladungen Kohle (15.000 *t*) für die benannte Eisenbahngesellschaft. Die Frachtspesen sind so niedrig, dass das Pud englischer Kohle loco Odessa sich auf 19 cent stellt.

[1]) Vgl. „Handels-Museum", p. 222 d. B.

DER NIEDERGANG DER ENGLISCHEN SEIDEN INDUSTRIE.

Der Niedergang der englischen Seidenindustrie bildet den Gegenstand eines jüngst vor der British Association in Manchester gehaltenen Vortrages. Vor zwanzig Jahren noch lieferte diese Industrie in England einer Armee von Arbeitern Beschäftigung und machte dieses Land zum Centrum des Seidenhandels. Die Durchschnittseinfuhr von Rohseide betrug damals (bis Ende 1863) noch 8,730.000 Pfund; in der Decade bis 1883 war dieselbe auf 4,205.000 gesunken und die Ausweise des jetzigen Jahres zeigen, dass dieser unaufhaltsame Process noch fortdauert. In Folge dessen ist auch, wie hervorgehoben wurde, Marseille zum Stapelplatz im orientalischen Seidenimport geworden und nimmt heute die Stellung, die London ehemals inne hatte, ein. (*Lpzg Monatsschrift f. d. Textilindustrie*).

HANDEL ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND CANADA.

Vom amerikanischen Bureau of Statistics ist vor Kurzem eine Statistik des Handels zwischen den Vereinigten Staaten und Canada im letzten Jahre — mit Zuhilfenahme canadischer Tabellen — veröffentlicht worden welche eine grössere Reciprocität in diesem Handel zeigen, als man vordem vermuthet hatte. Der declarirte Werth des Importes der Vereinigten Staaten nach Canada belief sich darnach, wie das „British Trade Journal" mittheilt, auf 44,802.732 Doll., der des Importes von Canada nach der Union auf 37,847.277 Doll. Davon entfallen 30,578.332 Doll. auf die in Canada eingeführten zollpflichtigen amerikanischen und 25,997.113 Doll. auf die in der Union eingeführten zollpflichtigen canadischen Waaren. Auf die zollfreien kommen 14,224.400 Doll., gegen 11,850.164 Doll. Im Durchschnitt betrugen die von den zollpflichtigen amerikanischen Waaren in Canada gezahlten Zölle 23 Percent, die von den zollpflichtigen canadischen Waaren in der Union 21 Percent ihres Werthes. Wäre der canadische Tarif identisch gewesen mit dem der Vereinigten Staaten, so hätte der von den zollpflichtigen Unionswaaren in Canada entrichtete Zoll nur 19 Percent betragen.

DER IMPORTHANDEL VON CYPERN.

Das englische Fachblatt „The Colonies and India" bringt die nachfolgende Tabelle über die Grösse des Gesammtimports Cyperns und den Antheil des englischen Handels an demselben.

Jahr	Gesammtimport Pfd. St.	Antheil Englands
1879	308.407	15·3 Percent
1880	272 663	19·6 „
1881	296 868	29·7 „
1882	336.512	28·5 „
1883—84	344.183	31·2 „
1884—85	304.375	30·9 „
1885—86	312.917	28·8 „
1886—87	355.795	28·4 „
1887—88	356.375	21·9 „

Im Jahre 1878 erfolgte die Occupation Cyperns durch England; von da ab ist ein fortdauernder absoluter und relativer Aufschwung des englischen Importhandels in Cypern zu bemerken, bis zum Jahre 1883—84. Die wichtigsten Artikel, in welchen sich dieser Umschwung vollzog, sind: Kupferwaaren von 18 Percent in 1879 auf 58 Percent in 1883—84; Baumwollgarn von 73 Percent auf 90 Percent; Baumwollstückgüter

von 30 Percent auf 64 Percent; Eisen und Stahl von 37 Percent auf 80 Perceot; Reis von 28 Percent auf 60 Percent; Seidenwaaren von weniger als 3 Percent auf 30 Percent; Wollenwaaren von 10 Percent auf fast 40 Percent. Dieser Aufschwung ist, bemerkt das citirte Blatt, bis zu einem gewissen Grade der regelmässigen und billigen Schifffahrtsverbindung zwischen Liverpool und Cypern über Alexandrien zu verdanken gewesen. Mit 1. Jänner 1885 wurde diese Verbindung aufgehoben, und der englische Import ist seither in einem anhaltenden Sinken begriffen. Vom österreichisch-ungarischen Lloyd laufen alle 14 Tage je 2 Dampfer Cypern an, ebenso von den Messageries Maritimes. So ist es, schliesst das genannte Blatt, gekommen, dass der österreichische und französische Markt für Cypern jene Bedeutung gewonnen hat, welche vordem der englische besessen hatte.

DER AUSSENHANDEL BIRMAS.

In dem mit 31. März zu Ende gegangenen Fiscaljahr hat der Aussenhandel Birmas ein bedeutendes Wachsthum zu verzeichnen. Man ersieht dies aus den folgenden dem Londoner „Economist“ entnommenen Zahlen:

	Import	Export
	Pfund Sterling	
1887/88	4,269.000	4 973 000
1886/77	2,782.000	4.939 000
1895/66	2,564.000	5,085.000

Der Zuwachs beschränkt sich, wie man sieht, auf den Import und beträgt gegen 1886/87 53 Percent. Fast alle Hauptartikel haben dazu beigetragen, so Baumwollgarn, Baumwollstückgüter, Seide, Wollwaaren, Petroleum.

JAPANS HANDEL MIT AUSTRALIEN.

Der Handelsverkehr zwischen Japan und Australien datirt wohl schon seit elf Jahren, aber seine Entwicklung vollzieht sich nur langsam. Das japanische Blatt „Bukka Shimpo“, dessen Urtheil wir der „Japan Weekly Mail“ entnehmen, meint, dass er ohne grosse Schwierigkeit hätte verdoppelt oder verdreifacht werden können. Der Werth der von Japan nach Australien exportirten Güter betrug im letzten Jahre 535.000 Yen ungefähr; die wichtigsten Artikel waren: Reis, Seide, Tücher, Lichtschirme, Geschirr, Fischthran, Porzellanwaaren und Thee.

PLATZSPESEN IN SALONICH.

Die Salonicher Platzspesen sind folgende:

Bei der Einfuhr:

Löschung per 100 *kg* mit regulärem Dampfer	Frs.	0·25
„ Massenartikel mit facultativem Dampfer	„	0·15—0·20
Zoll 8 Percent *ad valorem.*		
„ 1 „ Transit.		
Spiritus 48 para per Kilogramm, 95 grädigen.		
Zollspesen, Schreib- und Schätzgebühren durchschnittlich	„	0·20
Transport vom Zollamt durch die Zollhamaln bis an den Ausgang	„	0·40
Transport in's Magazin durchschnittlich	„	0·10
„ zum Bahnhof „	„	0·15
Verladung in den Waggon (Wagenladungsgüter)	„	0·05

bei der Ausfuhr:

Abladung der Wagenladungsgüter, durchschnittlich	„	0·04
Transport in's Zollamt	„	0·15
Pflastersteuer beim Eintritt in die Stadt	„	0·15
Ausfuhrzoll 1 Percent.		
Verschiffung 1·50—2 Frs. per Tonne.		
0·10—0·40 Cts. per Colli.		

Die Verzollung und die Zustellung der Güter vom Bahnhof an das Zollamt (Magazin) und *vice versa* wird gewöhnlich durch die Kaufleute selbst, ihre Leute, oder durch kleine Commissionäre besorgt, deren Entlohnung je nach der Grösse und Werth der Sendung, respective nach Zeitverlust erfolgt. Per Colli 1—5 Piaster und mehr.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

TEMESVAR. (Sitzung vom 18. September unter dem Vorsitz des Präsidenten *Ig. S. Eisenstädter de Busias.*) Das vom Temeser Comitat erbetene Gutachten über das Rundschreiben des Neograder Comitates in Betreff der *Einschränkung* der übergrossen Anzahl der *Jahrmärkte* wurde in befürwortendem Sinne abzugeben beschlossen. — Desgleichen ward beschlossen, das Rundschreiben der Arader Kammer in Angelegenheit der *Einschränkung des Geschäftskreises der ausländischen Handelsagenten in Ungarn* beim Ministerium kräftigst zu unterstützen — Das Gesuch der Handelsgenossenschaft in Weisskirchen um Befürwortung der Einführung des *Qualificationsnachweises beim Handelsstande* wurde ablehnend beschieden. — Der Antrag des Kammermitgliedes *Hugo Weiss,* betreffs Erstattung einer Vorstellung der Kammer beim Communications-Ministerium wegen *Einführung einer telephonischen Verbindung zwischen Temesvar und Budapest,* wurde angenommen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

VERWERTHUNG ALTER SCHUHE.

Das „Journ. de la ch. de c. de Constant.“ gibt Auskunft über die industrielle Verwerthung alter Schuhe, welche, in einem zum directen Gebrauch absolut unverwendbaren Zustande, auf der Gasse aufgelesen werden. Man trennt sie zunächst auf; das alte Leder wird einer umständlichen Bearbeitung unterworfen, wodurch es in eine schmiegsame Masse umgewandelt wird, aus der man eine Art künstlichen Leders gewinnt, welches, dem Aussehen nach, dem schönsten Corduan-Leder gleicht. Auf dieses Stoff druckt man in Amerika die besten Muster auf. Die französische Industrie, in dieser Richtung weniger vollkommen als die amerikanische, begnügt sich damit, dieses Leder als Ueberzug auf Koffer und Reisetaschen zu verwenden.

Die alten Schuhe werden auch auf eine andere Art verwendet, indem sie zu neuen Schuhen umgearbeitet werden. Damit beschäftigen sich die Gefangenen in den Strafhäusern Mittelfrankreichs, welchen die alten Schube zumeist aus Spanien geliefert werden. Man trennt sie auf, nimmt alle Nägel heraus, dann lässt man sie im Wasser weiken, um sie geschmeidiger zu machen, und schneidet daraus Oberleder für Kinderschuhe zu. Auch die Sohlen werden verwerthet, indem man aus den kleineren Stücken sogenannte Louis XV.-Absätze macht, die grösseren und dünneren Stücke aber zu Sohlen für Kinderschuhe verwendet. Was die Nägel betrifft, so scheidet man, vermittelst eines Magneten, die Eisennägel von den Ledernägeln und kann die letzteren zu einem guten Preis anbringen. Der Unternehmer des Militärgefängnisses zu Montpellier behauptet, dass der Preis, den er sich dabei herausschlägt, allein schon die Einkaufskosten der alten Schuhe vollständig deckt. Es bleiben dann noch die letzten Abfälle, welche man hinausberkt. Auch diese finden ihre Verwerthung; sie bilden nämlich ein gutes Mastfutter, welches von gewissen Specialisten der Landwirthschaft sehr gesucht wird.

DER VERBRAUCH VON EISENBAHNSCHWELLEN.

Nach Angabe des „Moniteur industriel“ brauchen in Frankreich allein die sechs grossen Eisenbahngesellschaften mehr als 10.000 Schwellen per Tag, 3,650.000 per Jahr. Da ein Baum von gewöhnlicher Dimension nicht mehr als zehn Blöcke gibt, so müssen für Frankreich allein zur Erzeugung der erforderlichen Eisenbahnschwellen tausend Bäume täglich fallen. In den Vereinigten Staaten stellt sich die Zahl bedeutend höher. Es werden jährlich mehr als 15,000.000 Schwellen gebraucht, deren Beschaffung die Zerstörung von 80.000 Hektaren Waldland jährlich bedeutet. Den jährlichen Eisenbahnschwellen-Verbrauch der ganzen Welt berechnet man auf 40,000.000 Blöcke, und diese Zahl dürfte sogar hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Man wird aus diesen Zahlen den raschen Fortschritt der Entholzung

der Wälder leicht begreifen, mit welchem der Nachwuchs nicht Schritt halten kann. Folgeerscheinungen davon sind die häufigen Ueberschwemmungen und die Veränderungen, welche sich in den atmosphärischen Bedingungen im letzten Vierteljahrhundert vollzogen haben. Das genannte Blatt meint schliesslich, dass derartige Erwägungen dazu führen werden, an Stelle der hölzernen metallische Schwellen einzuführen.

BIERBRAUEREI IN ÖSTERREICH.

In einem *P—a* gezeichneten Artikel der „Wochenschrift des niederösterreichischen Gewerbevereines" wird das Wachsthum der Bierbrauerei in Oesterreich constatirt. Wenn wir die Resultate der Erzeugungsperiode 1886 bis 1887 mit jenen der Periode von 1877—1878 in Vergleichung ziehen, so ergibt sich für dieses Decennium eine Erhöhung der Bierproduction Oesterreich-Ungarns von 11,323.444 *hl* auf 13,348.533 *hl*, das ist um 2,025.089 *hl* oder um 17·9 Percent. Der Steuerertrag hob sich gleichzeitig von 21,041.631 fl. auf 24,805.418 fl., also um 3,763.787 fl., oder um gleichfalls 17·9 Percent. Dagegen ist die Zahl der in Betrieb gestandenen Brauereien von 2352 auf 1962, somit um 390 Braustätten oder um 16·5 Percent zurückgegangen. Wie auf anderen Gebieten der Industrie, vollzieht sich auch auf diesem ein nicht aufzuhaltender Aufsaugungsprocess der kleinen durch die grossen, mit allen Hilfsmitteln der modernen Production ausgestatteten Etablissements. Die Zahl jener Brauereien, welche innerhalb eines Jahres mehr als 10.000 *hl* erzeugten, hat sich im letzten Jahrzehnt von 217 auf 262, also um 45 oder um 20·7 Percent gehoben.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

INDISCHE EISENBAHNEN 1887.

Aus dem Berichte des General-Directors der indischen Eisenbahnen für das Jahr 1887 entnehmen wir nachstehende interessante Daten. In dem Berichtsjahre haben die Einnahmen aus dem Frachtentransporte gegen das Vorjahr abgenommen, wozu hauptsächlich das gedrückte Geschäft im Weizenhandel beitrug, welches sich am meisten auf der Nordwest-, Bombay-, Bacoda-, Central-Indischen und Rajputana-Linie fühlbar machte. Im Jahre 1887 wurden 988¼ Meilen neuer Eisenbahnlinien vollendet und dem Verkehre übergeben, so dass nunmehr die im Betriebe stehenden indischen Eisenbahnlinien eine Gesammtlänge von 14.383 englischen Meilen erreichen. Ausserdem ist die Herstellung von circa 2400 Meilen neuer Linien bereits theils sanctionirt, theils schon im Baue begriffen. Von diesen letzteren sowohl, als den im vorigen Jahre eröffneten Strecken fallen die meisten in das Capitel strategische Bahnen. Im Jahre 1887 wurde auch mit dem Durchbruche des grossen Tunnels durch das Khajak Amran-Gebirge begonnen und der Ausbau der Bahn von Rangoon nach Mandeley in Angriff genommen. Die kolossalen Eisenbahnbrücken über den Ganges bei Fereypore über den Sutley und bei Kalpy über den Imma wurden im selben Jahre vollendet und dem Verkehre übergeben. Nicht uninteressant ist die Thatsache, dass der Verbrauch von indischen Kohlen trotz aller Gegenbestrebungen Englands stetig zunimmt und der Import aus England bedeutend zurückgeht, indem der Consum englischer Kohle im Jahre 1887 gegen das Vorjahr um 30.000 *t* abgenommen, jener aus Indien hingegen in derselben Periode um circa 20.000 *t* zugenommen hat. Der Frachtenausfall dürfte voraussichtlich noch grössere Dimensionen annehmen, sobald das bei den Bohrungen in Khatun gefundene Petroleum, wie beabsichtigt, statt Kohle in Verwendung treten soll. Aus England wurde für die Staatsbahnen im letzten Jahre Materiale im Werthe von 896.590 Pfd. St. eingeführt, während in Indien für denselben Zweck 1,173.000 Pfd. St. verausgabt wurden. Bemerkenswerth ist auch der Umstand, dass, trotzdem es in Indien mehr Hochschulen gibt als in ganz Europa, unter denselben sich doch nicht ein einziges Institut befindet, an welchem Technik gelehrt würde, um dem Mutterlande England in dieser Beziehung keine Concurrenz zu machen. Das in den indischen Eisenbahnen investirte Capital erreicht gegenwärtig die Höhe von 187,221.000 Pfd. St. Die Zahl sämmtlicher Eisenbahnbediensteten betrug im Jahre 1888 225.157 Personen, von denen 95·5 Percent Eingeborene sind. Durch Eisenbahnunfälle wurden 66 Menschen getödtet, was bei einem Passagierverkehr von 95,511.779 Personen als minimal angesehen werden kann. Im Gegensatze zu dem Frachtenverkehre ist eine Hebung des Personenverkehres zu verzeichnen, da gegen das Vorjahr um rund 7 Millionen mehr befördert wurden. An Gütern wurden 20,196.577 *t* befördert, wofür eine Einnahme von 11,939.323 Pfd. St. erzielt wurde. Die Gesammteinnahmen betrugen 18,468.129 gegen 18,704.536 Pfd. St. im Jahre 1886, während die Betriebskosten von 8,930 983 im Jahre 1886 auf 9,103.308 Pfd. St. im Berichtsjahre stiegen.

DIE GRÖSSTEN SEEHÄFEN.

Wir geben nach dem „Nautical Magazine" eine Zusammenstellung der grössten Häfen der Gegenwart unter Berücksichtigung der mehr oder minder schnellen Zunahme ihrer Bedeutung. In den folgenden Angaben ist nur der Tonnengehalt solcher Schiffe einbegriffen, welche den Handel zwischen dem betreffenden Hafen und den auswärtigen Seeplätzen, sowie den Colonien vermittelten; die Küstenfahrt blieb ausgeschlossen, da über manche Häfen, wie z. B. über die amerikanischen Häfen, bezügliche Daten nicht zu erhalten waren. Hervorragendes Interesse bietet überdies gerade die Kenntniss des Verkehrs von und nach auswärtigen Häfen; der Umfang der Küstenfahrt würde, ähnlich wie der Eisenbahnverkehr, nur ein Bild über den Handel im eigenen Lande geben. Um die Tabelle nicht zu lang zu machen, ist eine Tonnage von 5 Millionen Netto-Reg.-Tons als Grenze für dieselbe gewählt worden. Die Zusammenstellung berücksichtigt zwei Classen von Häfen, solche, welche Güter importiren, sowie die eigenen Güter und Manufacturen oder die des Hinterlandes exportiren, und solche, welche vorzugsweise nur einen Durchgangshandel treiben oder als Ordrehäfen dienen oder von den Dampfern zur Ergänzung ihrer Kohlenvorräthe benützt werden. Da in manchen Ländern keine gesonderten Listen über Schiffe, welche in Ballast, und solche, welche mit Gütern beladen aus- und eingehen, geführt werden, so musste nach dieser Seite hin auf eine Wiedergabe bezüglicher Daten verzichtet werden. Wir lassen nach diesen Vorbemerkungen die Tabelle selbst folgen, die keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

Jahr	Name des Hafens	Netto-Raumgehalt in Reg.-Tons	Zunahme des Verkehrs in Percenten während der letzten 15 Jahre	Die Stelle, welche der Hafen einnimmt: als Hafen als Ein- und Ausfuhr-Hafen	als Hafen für den Durchgangshandel, Orderhafen, Kohlenstation.
1887	London . . .	12,165 336	etwa 46	1.	1.
1886/87	New-York . .	11,866.801	„ 94	2.	2.
1887	Liverpool . .	9,944 918	„ 16	3.	3.
1886	Hongkong . .	9,080.390	„ 143	—	4.
1886	Malta	8,884 059	„ 109	—	5.
1886	Gibraltar . . .	8,609 730	„ 120	—	6.
1886	Marseille . . .	8,376.871	„ 102	4.	7.
1886	Hamburg . .	7,578.837	„ 86	5.	8.
1887	Cardiff . . .	7,250.376	„ 152	6.	9.
1886	Tyne	6,995.501	„ 46	7.	10.
1886	Antwerpen . .	6,801 890	„ 75	8.	11.
1886	Port Said . .	5,767.656	„ 396	—	12.
1886	Genua	5,406.769	„ 170	9.	13.
1886	Bilbao	5,274.452	„ 427	10.	14.
1886	Constantinopel	5,195.242	„ 0	—	15.

Die Tabelle bringt manche Ueberraschungen. New-York zeigt sich uns als zweiter Handelsplatz der Welt und dürfte in sehr kurzer Zeit die Metropole des britischen Reiches überflügelt haben. Während die alten Emporien des britischen Handels, London und Liverpool, in den letzten fünfzehn Jahren einen verhältnissmässig geringen Verkehrszuwachs erfahren haben, streben die continentalen Seeplätze Marseille, Hamburg und Antwerpen mächtig empor. Andere Plätze, die noch bis vor Kurzem in den Hintergrund traten, haben plötzlich eine weit vorgerückte Stellung eingenommen. Dahin gehören namentlich Bilbao und Cardiff. Ersteres hat sein schnelles Emporblühen der vermehrten Ausfuhr an Eisenerzen, letzteres der stetig steigenden Kohlenausfuhr und der grossartigen Erweiterung seiner Docks zu danken. In beiden Plätzen ist der

Handel noch im fortwährenden Steigen begriffen. Maltas Gibraltars und Port Saids schnell wacksender Hafenverkehr ist offenbar eine Folge ihrer Lage an einem der frequentesten Schifffahrtswege. Für die beiden ersteren Orte kommt ausserdem ihre Eigenschaft als beliebte Ordrehäfen in Betracht, und endlich sind alle drei Häfen viel besuchte Kohlenstationen. Aehnliche Verhältnisse bedingen die Bedeutung Hongkongs und Constantinopels, nur mit dem Unterschiede, dass Constantinopels Transithandel aus dem Mittelmeer und Schwarzen Meer stationär geblieben zu sein scheint, während Hongkong, muthmasslich auf Kosten Shanghais, einen wunderbaren Aufschwung genommen hat.

Der Werth der auf dem Seewege ein- und ausgeführten Güter betrug im Jahre 1886 nach englischen Quellen für London 208 Millionen Pfd. St., für Liverpool 184 Millionen Pfd. St., für New-York 153 Millionen Pfd. St. und für Hamburg 90 Millionen Pfd. St. Danach haben die zwei grössten anglischen Seeplätze zur Zeit noch ein sehr wesentliches Uebergewicht über New-York und Hamburg; es scheint indess, wie schon erwähnt, nicht zweifelhaft, dass die amerikanische Handelsmetropole in Folge ihres stetig wachsenden Verkehrs alle übrigen Seeplätze der Erde in nicht allzu ferner Zeit überholt haben wird.

Handelsgeographie, Statistik etc.

ROHEISEN-PRODUCTION DER WELT.

Der „Ironmonger" gibt eine Uebersicht der Roheisen-Production in den neun hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern der Welt während 1887 und 1886. Danach wurden 1887 producirt: In England und Schottland 7,441.927 *t* (gegen 6,870.655 *t* in 1886), in den Vereinigten Staaten 6,417.148 *t* (gegen 5,683.324 *t*), in Deutschland 3,907.364 *t* (gegen 3,528.658 *t*), in Frankreich 1,610.851 *t* (gegen 1,507.850 *t*), in Belgien 754.481 *t* (gegen 701.277 *t*), in Schweden 442.457 *t* (gegen 464.737 *t*), in Oesterreich-Ungarn 670.000 *t* (gegen 620.000 *t*), in Russland 490.470 *t* (gegen 470.000 *t*) und in Spanien 180.000 *t* (gegen 159.225 *t*), im Ganzen 21,914.698 *t* gegen 20,005.726 *t* in 1886, mithin Productions-Zunahme 1887 1,908.972 *t*.

INTERNATIONALE ZUCKERCONSUM-STATISTIK.

Nach einer während der letzten Session der internationalen Zucker-Conferenz in London zur Vorlage gebrachten Nachweisung berechnet sich in den nachbenannten Ländern der Zuckerverbrauch per Kopf der Bevölkerung folgendermassen:

Länder	1880 bis 1881 jährlicher Verbrauch per Kopf in Kilogramm	1887
Finnland	0·60	—
Rumänien	1 50	—
Serbien	2·00	—
Spanien	2 32	—
Italien	3·45	—
Russland	3·50	4·10
Portugal	4 34	—
Norwegen	5·16	—
Oesterreich-Ungarn	6·00	5 50
Deutschland	6 81	8·60
Belgien	7 14	—
Schweden	7·95	—
Frankreich	10 26	12 30
Schweiz	10·35	—
Niederlande	12·87	10·50
Dänemark	13·47	—
Grossbritannien	31 30	32·00
Vereinigte Staaten	17 30	27·70
Argentina	—	22·70

EINWANDERUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Einer dem mit Untersuchung des Einwanderungswesens beschäftigten Congress-Ausschuss unterbreiteten, sehr sorgfältig angefertigten Zusammenstellung zufolge betrug die Gesammtanzahl der in dem Zeitraume vom 1. Juli 1879 bis 30. Juni 1887 in die Vereinigten Staaten aus Europa eingewanderten Personen 4 250.580. Auf die einzelnen Länder vertheilt sich diese Zahl in folgender Weise: Deutschland 1,235.926, Irland 534.991, England 406.037, Schweden 311.217, Italien 190,474, Norwegen 153.457, Oesterreich 116.039, Russland 115,295, Schottland 107.715, Ungarn 81.215, Dänemark 67 681, Schweiz 66.344, Niederlande 40 410, Frankreich 35 817, Polen 32.162, Rumänien 3.763.

Consular-Nachrichten.

(*K. u. k. Consulat in Hongkong.*) Wie uns mitgetheilt wird, wurde der k. u. k. österreichisch-ungarische Honorar-Generalconsul in *Hongkong, Adolf Ritter v. André*, über sein eigenes Ansuchen unter Bekanntgabe der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vorzüglichen Leistungen von seinen consularischen Functionen enthoben. Gleichzeitig ist das k. u. k. Honorar-Generalconsulat in ein einfaches Honorar-Consulat umgestaltet und zu dessen Leiter der Handelsmann *Lorenz Poesnecker* ernannt worden.

Miscellen.

Centralisation im Pariser Wirthsgeschäft. In Paris sind in den letzten Tagen 13 700 Actien der neu gegründeten „*Compagnie centrale des Cafés-restaurants*" ausgegeben worden. Diese Gesellschaft bezweckt, das Princip, welches mit so viel Glück in den Pariser Etablissements des Louvre, Bon Marche, der Bouillons Duval verwirklicht worden ist, in dem Pariser Cafés- und Restaurantsgewerbe einzuführen. Sie hat 20 der renommirtesten Etablissements angekauft und somit in ihren Händen eine grosse Macht vereinigt, mit Hilfe deren sie das Gewerbe nach zwei Richtungen hin beeinflussen will: einerseits gegen die Ueberschwemmung mit Erzeugnissen des Auslands, andererseits für die Verabreichung von gesunden und unverfälschten Genussmitteln.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

347 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in Fécamp (*in französischer Sprache*).
348 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Ibiza (*in französischer Sprache*).
349 V.—VI. Jahresbericht (1886—88) des Württembergischen Vereines für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande. Unter Redaction von E. Metzger.
350 Drei rechtswissenschaftliche Vorträge in gemeinverständlicher Darstellung von Dr. Georg Cohn, Heidelberg 1888. C Winter.
351 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Valencia
352 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Marseille.
353 Premier Censo General de la Provincia de Santa Fé verificado bajo la administración del Doctor Don José Galves el 6, 7 y 8 de Junio de 1887. Libro I. Censo de la poblacion. Buenos Aires, La Plata 1888.
354 Strassenbahnen in Belgien, Deutschland, Grossbritannien und Irland, Frankreich, Italien, Oesterreich Ungarn, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, der Schweiz und den verschiedenen Staaten von Amerika. Statistisches und Finanzielles unter besonderer Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse von Wilhelm v. Lindheim. Wien, Gerold, 1888.
355 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Berlin.
356* Chili: Report on the presidents message of June 1, 1888.
357* Report for the year 1887 on the commerce and agriculture of Dutch Guiana.
358 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Bordeaux.
359 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Buenos-Ayres.
360 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Porto Alegre.
361 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Brest.
362* Report for the year 1887 on the trade of Bilbao
363* Report for the year 1887 on the trade and commerce of Nantes.
364* Report for the year 1887 on the trade of Siam.
365* Report for the year 1887 on the trade and shipping of Yokohama.
366* Report for the year 1885 on the trade of Quilimane.
367* Report for the year 1887 on the trade and commerce of Canton.
368* Report for the year 1887 on agriculture in Hainan.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v SCALA.
PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN GESELLSCHAFT
DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 4. OCTOBER 1888. [Nr. 40.

INHALT.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. bis 31. October von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite III des Inseratentheiles.*

ARGENTINIEN UND URUGUAY.[1])

(Aus einem uns von Seite der Marine-Section des hohen k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commandos S. M. Schiffes *„Albatros."*)

I.

Die La Plata-Staaten sind durch ihre Lage in der gemässigten Zone, durch den Reichthum und die Ausdehnung ihres Bodens, sowie ihrer geringen Bevölkerung wegen, besonders dazu berufen, das Augenmerk und den Auswandererstrom der europäischen Staaten auf sich zu lenken und sich dadurch eine grosse Zukunft zu sichern. Die verheissungsvolle Aussicht auf künftige Prosperität theilt Uruguay mit Argentinien. Aber der gegenwärtige Zustand dieser beiden Staaten zeigt grosse Verschiedenheiten.

Während in der Republik Argentinien ziemlich geregelte Verhältnisse bestehen, denen die stete Zunahme europäischer Elemente Dauer verspricht, herrscht in Uruguay in allen Schichten der einheimischen Bevölkerung Corruption, die es begreiflich macht, dass dieses Land weit hinter Argentinien zurückgeblieben ist. Während in letzterer Republik der frühere Präsident Rosa nach einer sechsjährigen Amtsdauer seinem Nachfolger ohne jede Störung — bis dahin eine seltene Erscheinung — die Regierung eines geordneten Landes übergeben konnte, musste in Uruguay der Präsident Santos mit Gewalt aus dem Lande geschafft werden, nachdem er nach kaum vierjähriger Amtsthätigkeit, wie viele Leute behaupten, 16 Millionen Pesos in seine Tasche hatte fliessen lassen. Letzteres geschah mit allen Mitteln der Bestechlichkeit, des Betruges, ja selbst des Raubes; Santos sendete z. B. sein Leibgarde-Bataillon ganz einfach in das Zollamt von Montevideo und liess die Cassen leeren. Es beweist die tiefe Demoralisation des Landes, dass Santos noch immer einen grossen Anhang hat — natürlich aller jener Elemente, die unter seiner Regierung gleichfalls nach seiner Art

[1]) Vgl. auch den Artikel „Argentinien 1887", sowie den Quartals-Bericht aus Buenos-Ayres in der Beilage dieser Nummer.

wirthschafteten — und dass der gegenwärtig in Buenos-Ayres in Verbannung lebende Ex-Präsident, theilweise auch gestützt auf sein grosses Vermögen, noch immer viele Chancen haben soll, zum Unglück seines Landes neuerlich Präsident zu werden.

Dass bei solchen Zuständen die Europäer wenig Lust haben, sich in Uruguay niederzulassen und lieber Argentinien, ja selbst das sich immer mehr consolidirende Paraguay wählen, ist umso begreiflicher, als in Paraguay wie in Argentinien für die *Einwanderer* gut vorgesorgt ist, während der Fiscus in Uruguay in Folge der heillosen Wirthschaft der letzten Jahrzehnte keine staatlichen Ländereien mehr zur Verfügung hat. Minister, Generale, Advocaten etc. benützten da ihren momentanen Einfluss, um sich irgend ein Stück Land aus eigener Macht anzueignen oder sich vom Präsidenten für sehr problematische Dienste damit belehnen zu lassen. An diesem sauer erworbenen „Eigenthum" halten sie jetzt fest und wollen es nur zu hohen Preisen verkaufen.

Im Hafen von Buenos-Ayres werden die Einwanderer sammt Gepäck auf Kosten der Regierung an's Land gebracht und im Emigrantenhaus fünf Tage verpflegt. Inzwischen wird ihnen in Buenos-Ayres Arbeit verschafft, oder werden sie nach den von ihnen gewünschten Orten der Argentinischen Republick kostenfrei befördert. Sie werden gut behandelt, besonders seitdem die Regierung eine Special-Commission ernannt hat, welche Alles, was die Einwanderer betrifft, ordnet und überwacht. Der letztabgehaltene Congress hat einen Credit von 1 Million Pesos bewilligt, um den Auswanderern die Ueberfahrtskosten vorzustrecken. Personen, welche ihre Verwandten oder Arbeiter aus Europa kommen lassen wollen, erhalten eine Anweisung gegen Zeichnung eines Wechsels. Auf Grund dieser Anweisung erhält die Person, die nach Argentinien kommen soll, bei der Dampferlinie freie Ueberfahrt. Nach Ankunft muss der Einwanderer gleichfalls den Wechsel unterschreiben und nach einer gewissen Zeit die Reisespesen zurückzahlen.

In Uruguay dagegen bekommt der Neuangekommene im besten Fall einige Tage Verpflegung und wird dann seinem Schicksale überlassen. Die ansässigen Colonisten klagen über schlechten Verdienst, womit sie kaum ihr Leben fristen können. Die Einheimischen der Republik, die sich mit Vorliebe „Orientalen" nennen, sind geradezu von Hass gegen den Europäer beseelt und halten sich so ferne als möglich von ihm, was übrigens diesem gar nicht unangenehm sein mag.

Während Argentinien 8—10.000 österreichisch-ungarische Staatsangehörige zählt, rechnet man in Uruguay auf kaum 500. Der Zuwachs an Einwanderern in ersterer Republik betrug im Jahre 1880 bei 1015, im nächstfolgenden Jahre aber schon 2448 österreichisch-ungarische Unterthanen, während man in letzterer überhaupt nichts von einer Vermehrung weiss.

Die Staatsangehörigen unserer Monarchie sind schlichte, arbeitsame und ehrliche Leute, meist dem Schifferstande angehörig, die den besten Ruf geniessen; auch ist es die österreichisch-ungarische Colonie, welche im Verhältnisse zu ihrer Zahl das kleinste Contingent an Verbrechern liefert.

*

Wir gehen nunmehr dazu über, die wichtigsten in Betracht kommenden Verhältnisse von Argentinien und Uruguay für jedes der beiden Länder getrennt zu besprechen, um dann in einem Schlussabschnitt: *„Handels- und Zollverhältnisse"* die Aussichten des österreichisch-ungarischen Exports nach den La Plata-Staaten zu berühren.

Argentinien.

Das *Klima* zeigt, entsprechend der weiten Ausdehnung des Landes von Nord nach Süd, natürlich grosse Verschiedenheiten, ist aber im Allgemeinen gesund. In den nordöstlichen Theilen herrscht das Tropenklima; die Regenzeit fällt hier in die Sommerzeit, während der Winter ganz regenlos ist. Die südlichsten Striche reichen bereits in die antarktische Zone; in der Küstenregion herrscht ein mildes Küstenklima mit verhältnissmässig geringem Temperaturwechsel. Im Mittel entspricht das Klima dem von Südeuropa. Die Provinz Buenos-Ayres hat bei einer mittleren Jahrestemperatur von 17·2° C. eine Julitemperatur von 10·4° C. und eine Jännerwärme von 24·3° C. Regen ist im Ganzen im Frühling am häufigsten; im Winter am seltensten. Die mittlere Regenmenge beträgt für Buenos-Ayres jährlich 870 *mm.* Schnee fällt sehr selten, und wenn es drei oder vier Tage nacheinander friert, so heisst der Winter streng. Die Winde sind heftiger als in den nördlichen Gegenden von Argentinien; besonders häufig wehen die heissen Nordwinde. Die von den Cordilleren über die Pampas streichenden Südwestwinde (Pamperos) treten zwar nicht selten in orcanartiger Stärke auf, kühlen aber die Luft ab und üben einen wohlthätigen Einfluss auf die Gesundheit. In den Gebirgen wechselt das Klima nach der Erhebung. Es gibt keine dem Lande eigenthümlichen gefährlichen Krankheiten; die Acclimatisation vollzieht sich leicht.

Die *Bevölkerung* besteht aus Weissen, meist von romanischer Abkunft, Creolen, Mestizen, Mulatten, wenigen Negern und sowohl civilisirten, zum Christenthume bekehrten als auch freien Indianern, welche vorzüglich in Chaco und in den Pampas sich aufhalten und öfters feindliche Einfälle in die angrenzenden Districte machen. Unter den Indianern sind zu unterscheiden die nördlichen, die zu der grossen brasilisch-guayanischen Gruppe gehören, und die südlichen, von den Colonisten gefürchteten sogenannten Pampasindianer, die den Araukanern Chiles stammverwandt sind. Die Gauchos, welche als Viehhirten in den Pampas leben, sind aus der Vermischung der Spanier mit Indianerinnen hervorgegangen.

Die *Rohproducte* Argentiniens sind folgende:

Aus dem Pflanzenreiche: Weizen (Sommer- und Winterweizen), Mais, Gerste, Roggen, Kartoffeln, Bohnen, Leim und Flachs, Tabak, Nutzhölzer, alle Arten Gemüse, Baumwolle, Zuckerrohr.

Aus dem Thierreiche: Rindvieh, Pferde, Schafe, Maulesel, Lamas, Ziegen, Geflügel, Schweine, Fische.

Aus dem Mineralreiche: Gold, Silber, Kupfer, Bleierze, Salz.

Weizen wird überall gebaut; die Zeit der Aussaat ist für Sommerweizen der Monat Juli bis Anfang August, für Winterweizen vom 15. April bis 15. Mai. Mais wird ausgesäet von Ende Juli oder Ende August bis November. Gerste hat ihre Aussaat von Ende Juli bis August.

Der Tabak gedeiht in allen Provinzen. Obwohl sein Anbau ein sehr einträglicher ist, so lässt die Quantität noch viel zu wünschen übrig, denn in den 14 Provinzen sind kaum 7000 *ha* angebaut. 60—80 Pflanzen liefern gewöhnlich eine Arroba (23 Pfund) und kostet dieselbe 2—9 Pesos (5—20 fl. ö. W.).

Die Viehzucht wird zwar in sämmtlichen Provinzen, aber nicht genügend rationell betrieben; der übergrosse Reichthum hat dies bis jetzt nicht nothwendig gemacht. Argentinien hat gegenwärtig an:

Hornvieh 15 Millionen Stück, Pferde 5 Millionen Stück, Maulesel 100.000 Stück, Schafe 60 Millionen Stück, welche jährlich gegen 200 Millionen Pfund Wolle liefern, Schweine circa 300.000 Stück.

Das Gold ist sehr verbreitet im Lande, am meisten in der Provinz Cordoba, San Juan, San Luis, Bioja, Catamarca und Jujuz, welche letztere die reichste ist. Silber findet sich überall, ebenso Kupfer, Bleierze etc.

Salz findet sich in grosser Menge in den sogenannten Salzsteppen (Salinas). Die bedeutendste Salina läuft an der Grenze von Cordoba nach Bioja, Catamarca

und Santiago und besitzt eine Länge von 300 *km* bei 40 *km* Breite. Bis jetzt wird das Salz im rohen Zustand, so wie es die Natur darbietet, zum Hausgebrauche verwendet.

Die durchschnittlichen *Marktpreise* der Producte der Viehzucht und des Ackerbaues sind:

Fette Ochsen das Stück 100—200 Frs., fette Kühe das Stück 60—80 Frs., fette Stiere das Stück 80—100 Frs., fette Hammel das Stück 6—10 Frs., Schafe das Stück 4—8 Frs., ein gutes Pferd das Stück 60—100 Frs., Stuten zum Schlachten das Stück 20—36 Frs., Maulthiere das Stück 80—100 Frs., Ziegen das Stück 6 Frs., fette Schweine das Stück 20—40 Frs.

Kuhhäute, trocken, die Pesada (Gewicht von 35 Pfund) 32 bis 34 Frs., Ochsenhäute die Pesada 42—44 Frs., Pferdehäute das Stück 1—6 Frs., Schafhäute das Dutzend 3—5 Frs., Wolle die Arroba 12—22 Frs.

Mais die Fanega (ein Gewicht von 4 Arroben), und zwar: *a)* in Kolben 10—12 Frs., *b)* in Körnern 9—10 Frs.

Weizen die Fanega 24—30 Frs., Weizensamen die Fanega 40—15 Frs., Gerste die Fanega 10—16 Frs., Kartoffeln die Arroba 2 Frs., Bohnen die Arroba 2—3 Frs., Lein die Arroba 2—3 Frs., Tabak die Arroba 30—36 Frs., Trauben, getrocknete, die Arroba 4—6 Frs., Hafer die Fanega 10—14 Frs., Reis die Arroba 8—11 Frs., Zucker die Arroba 8—14 Frs.

Wein verschiedener Sorten der Liter 60 Cent. bis 3 Frs.

Die *Arbeitslöhne* sind um ein Bedeutendes höher wie in Europa. Bauernknechte und Feldarbeiter erhalten monatlich 60—120 Frs. nebst freier Wohnung und Verpflegung. Familien ohne Kinder, welche dem ackerbautreibenden Stande angehören, finden Mann wie Frau auf Estancias und Chacras (Viehzuchtsgütern und Bauernhöfen) jederzeit Verwendung, und sind solche Ehepaare immer gesucht. Fleissigen tüchtigen Ackerbaufamilien gibt man ausserdem auch Land, Arbeitsgeräthe, Vieh und Samen, verlangt aber dafür von denselben die Abtretung der Hälfte des jeweiligen Ernte-Ertrages.

Von einer eigentlichen *Industrie* kann in Argentinien wohl kaum die Rede sein. Immerhin aber darf einigen Anspruch auf Bedeutung die Zubereitung der Viehzuchtsproducte für die Ausfuhr in den *Saladeros* erheben, von denen acht in Entre Rios Einrichtungen mit einem Gesammtaufwand von 12 Millionen Gulden getroffen haben, so dass sie jährlich 500.000 Stück Rindvieh schlachten können. Der Exportwerth von Vieh und Fleisch beziffert sich jetzt jährlich auf 10 bis 12 Millionen Gulden. Ein grosser Theil dieses Exportes geht nach Europa, das gesalzene und getrocknete Fleisch aber (*tasajo* und *charque*) meist nach Westindien und Brasilien, wo es ein Hauptnahrungsmittel der Arbeiterbevölkerung bildet.

Alle übrigen Industriezweige werden nur im Kleinen und für den eigenen Bedarf betrieben. In schneller Zunahme begriffen sind die Gerberei (in Tucuman), die Zuckersiederei und in neuester Zeit auch die Bierbrauerei. Ferner werden auch getrocknete Früchte, Wein, Branntwein und Liqueure fabrizirt. Wein wird ausserdem im Lande seit neuerer Zeit viel gebaut und fabrizirt und dürfte in Zukunft eine grosse Wichtigkeit erlangen. *Ausfuhrsartikel* sind ausser den genannten, in den Saladeros gewonnenen noch: Talg, Hörner, Häute, Haare, Straussfedern, Felle u. dgl.

Die Ausfuhr von Rinderhäuten hat zu Folge des Aufschwunges der Gerberei im Lande bedeutend abgenommen.

Eingeführt werden aus England: Baumwoll- und Seidenwaaren, Eisen und Eisenwaaren, Kleidungsstücke, Bier, Glas- und Porzellanwaaren;

aus Frankreich: besonders Spirituosen, Woll- und Seidengewebe, Kurzwaaren, Parfümerien und Gebrauchsgegenstände;

aus Deutschland: Woll- und Baumwollzeuge, Eisenwaaren und andere Fabrikate.

Ausserdem werden Zucker (roh aus Brasilien, raffinirt aus Belgien), Wein (besonders aus Spanien), Tabak, Holz und Mehl (aus Nordamerika), sowie Papier und Steinkohlen (aus England) importirt.

Der *Transport* von Waaren geschieht meist mit Maulthieren oder auf zweiräderigen Karren von bedeutender Spurweite, welche mit Ochsen oder Maulthieren bespannt sind. Diese Bespannung ist eine ganz eigenthümliche, indem zwei Zugthiere unmittelbar vor dem Wagen und eines vor den beiden Zugthieren gespannt werden. Die Zugthiere in Argentinien haben eine grosse Ausdauer und werden die weitesten Transporte zwar langsam aber anstandslos durchgeführt.

Was die Sicherheit des Eigenthums und von Personen während des Transportes anbelangt, so ist selbe innerhalb des Weichbildes der Stadt Buenos-Ayres durch ausreichende und gut organisirte Polizeiorgane, vollkommen nach europäischem Muster, geschützt, und auch im Innern des Landes kommen Unzukömmlichkeiten dieser Art nur äusserst selten vor.

Die *Strassen* Argentiniens, soweit sie nicht eben in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt Buenos-Ayres führen, sind als Fahrwege noch lange nicht das, was man in Europa unter diesem Namen kennt. Es sind eben meist nur Feldwege, die zu gewissen Jahreszeiten fast gar nicht befahrbar sind. Es werden zwar jährlich grosse Summen zur Unterhaltung der Strassen ausgeworfen, allein die Leistung entspricht durchaus nicht den mit Recht gehegten Erwartungen.

Die wichtigsten Strassen Argentiniens sind:

Als Hauptverbindungswege Argentiniens mit dem Westen:

1. Die Strasse nach Chile über den Cumbre-Pass oder, wie er auch genannt wird, den „Pass von Upsallata". Dieser Verbindungsweg ist nur vom Mai bis November zu gebrauchen, in den übrigen Monaten des Jahres ist dieser Weg bestenfalls nur für Fussreisende und auch dann nur unter grossen Gefahren passirbar.

2. Ein zweiter Verbindungsweg mit Chile ist über den Portillo-Pass; derselbe ist zwar um 80 Meilen kürzer als ersterer, jedoch nur vom Februar bis Mai passirbar.

3. Die Strasse über den Pass de los Patos, welche durch das Thal des Flusses Putaendo nach Chile führt.

4. Die Strassen über die Pässe Fiambala, San Francisco und Antofagasta, welche den Verkehr zwischen den argentinischen Provinzen Salta und Catamarca mit Chile, besonders mit der Stadt Copiapo vermitteln. Die Strasse über den Antofagasta wird hauptsächlich von den Viehkarawanen benützt.

Zwischen Argentinien und Bolivia existiren zwei Verbindungswege, welche stets passirbar sind, und zwar: der Weg von Salta bis Peru und der Weg von Salta über Jujuy, Humahuaca und Suipacha.

Ausserdem sind an Strassen noch bemerkenswerth: Die Despobladastrasse im Westen der Provinz Salta, über weite Sandflächen führend; die Strasse über den Planchon und längs den Flüssen Claro und Tenen; die Strassen über die Pässe von Calingasta, Tocota, Agua, Negra, Cuconto, Colangije, Desdad, Donna Ana, welche alle von Viehkarawanen benützt werden und nach den chilenischen Provinzen Aconcagua, Coquimbo und Atacama gehen. Endlich führen noch drei Strassen über den Pircas, Pulido und Come-Caballo, welche im Sommer sehr frequentirt sind und den Verkehr zwischen San Juan und der chilenischen Stadt Copiapo herstellen.

Auf diesen genannten Gebirgswegen sind ab und zu kleine Steinhäuschen errichtet, wo Reisende Schutz suchen können.

So wenig den Strassen und Wegen im Inneren Argentiniens Sorgfalt zugewendet wird, so sehr trachtet andererseits die Regierung, durch Anlegung eines weitausgedehnten *Eisenbahnnetzes* dem Lande jene Communicationsmittel zu gewähren, die zur Entwicklung seiner reichen Hilfsquellen nothwendig sind. Dem Verkehr sind bisher schon 5823 *km*, worunter 2800 *km* Staatsbahnen, übergeben. In der Provinz Buenos-Ayres sind selbstverständlich die meisten Bahnen vorhanden, und zwar 3023 *km*.

Staatsbahnen:

1. Die Westbahn mit ihren Nebenlinien, 2. die Andenbahn, 3. die Central-Nordbahn, 4. die Bahn nach Santiago del Estero, 5. die Bahn nach Chumbicha und 6. die Bahn „Primer Entre Riano".

Privatbahnen:

1. Die Buenos-Ayres-Südbahn, 2. die centralargentinische Bahn, 3. die Bahn Buenos-Ayres—Rosario, 4. die Bahn von Buenos-Ayres nach der Westküste, 5. die argentinische Ostbahn, 6. die Ensenada Bahn, 7. die Tigre-Bahn (Nordbahn), 8. die Westbahn nach Santa fé und 9. die Colonialbahn.

Im letzten Jahre wurden auf sämmtlichen Linien 4,102.000 Personen und 2,441.800 *t* Güter befördert.

Da die Einwanderung und Colonisation, besonders in jenen Gegenden, wohin bereits Bahnen führen, eine fortschreitende ist, so nimmt auch der Handelsverkehr jährlich bedeutend zu.

Die *schiffbaren Flüsse* Argentiniens sind:

Der Paranà, Uruguay und Paraguay, und in den letzten Jahren auch der Rio Riachuelo in seinem unteren Laufe bei Buenos-Ayres, welcher zugleich den eigentlichen Handelshafen für obgenannte Stadt bildet. Der Haupt-Flussdampferverkehr ist mit Montevideo auf dem La Platastrom.

Auf sämmtlichen genannten Flüssen verkehren viele grosse Dampfer, meist Raddampfer wegen ihres geringen Tiefganges. Sämmtliche Flussdampfer befinden sich in Händen von Privaten, und concurriren gegenwärtig sechs verschiedene Gesellschaften:

1 Der argentinische Lloyd für die Route Buenos-Ayres—Rosario, Paranà—Concepcion; 2. D Brace, für die Route Rosario und Zwischenhäfen; 3 Pedro Risso, für die Route Buenos-Ayres, Montevideo und Zwischenhäfen; 4. F. D. Risso, für die Route nach Assuncion und Curumba—Coyaba; 5. Hillner & Co., für San Nicolas und Rosario; 6. La Platense, eine französische Dampfergesellschaft, für die Route nach San Pedro Rosario und mittelst nach in See gehenden Flussdampfern für die Route Montevideo—Bahia Clanca.

Alle diese Gesellschaften haben höchst comfortabel eingerichtete Dampfer, die Verpflegung darauf ist ausgezeichnet, doch sind sowohl Fahr- als Frachtpreise nach europäischen Begriffen sehr hoch. Da die Concurrenz eine bedeutende ist, so begann jüngst der argentinische Lloyd mit Preisermässigungen, und ist daher anzunehmen, dass auch die übrigen Gesellschaften diesem guten Beispiel bald folgen werden.

Buenos-Ayres. Die Hafenverhältnisse dieses mächtigen Handels-Emporiums sind im Allgemeinen wenig günstige. An den rechten Ufern des verhältnissmässig seichten La Plata-Stromes gelegen, besitzt Buenos-Ayres keinen natürlichen Hafen, es musste vielmehr durch Ausbaggerung an der Mündung des Riachuelo ein künstliches Bassin geschaffen werden.

Da die grossen Seedampfer vermöge ihres grösseren Tiefganges und auch wegen Raummangels innerhalb der Hafenanlagen im Rio-Riachuelo nicht einlaufen können, so sind sie gezwungen, meist in grosser Entfernung von der Stadt zu ankern. Zum Löschen der Ladungen, sowie für Vertäuarbeiten der Segelschiffe sind eine grosse Anzahl von Schleppern, Hulks, Dampfbarken und Schleppdampfbooten vorhanden, welche einestheils den verschiedenen Dampfergesellschaften, welche regelmässige Linien haben, andererseits aber Privaten angehören, von welchen als Besitzer von 27 Schleppdampfern und Dampfbarken der österreichisch-ungarische Gerent des Consulates, Herr Mihanovich (ein Dalmatiner), als bedeutendster zu erwähnen ist. Der Transport vom Ausschiffungspunkt zu den Bahnen und den verschiedenen Magazinen der Stadt wird bei Nacht durch Tramwaywaggons, grösstentheils aber durch grosse, sehr breitspurige, mit 3—4 Maulthieren oder Pferden bespannte zweiräderige Karren von praktischer Construction bewerkstelligt. Sie sind durchwegs Eigenthum von Privaten und Gesellschaften, während staatliche Vorkehrungen (ausser einigen Staatsbahnen) für Transportunternehmungen in Buenos-Ayres nicht vorhanden sind.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Buenos-Ayres ist ein äusserst lebhafter zu nennen und erscheint als in steter Zunahme begriffen. Die bedeutendsten Seehäfen Europas, wie Antwerpen, Barcelona, Bordeaux, Bremen, Genua, Hamburg, Hâvre, Lissabon, Liverpool, London, Marseille, Southampton, senden wenigstens zwei bis dreimal im Monat Schiffe hieher, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergibt.

Im Jahre 1887 sind in Buenos-Ayres 574 Dampfer angekommen, welche sich nach der Nationalität wie folgt vertheilen:

England 239, Frankreich 117, Deutschland 81, Italien 81, Belgien 34, Spanien 20, Russland 1, Oesterreich-Ungarn 1.

Bezüglich Oesterreich-Ungarn wäre noch anzuführen, dass in den ersten acht Monaten des Jahres 1887 45 Segelschiffe mit 25.015 Tonnengehalt in Buenos-Ayres eingelaufen sind.

Jede Dampferlinie hat in Buenos-Ayres ihre Agentie oder einen Consignatär, und haben alle Dampfer ihren bestimmten Abfahrtstag. Die Commissionsgebühren, welche den Agenten gezahlt werden, betragen 5 Percent.

Grössere Linien haben festangestellte Agenten mit monatlichem oder jährlichem Gehalte. Sämmtliche Administrationsspesen fallen auf Rechnung der Gesellschaft, und hat die Agentie dabei keine Auslagen.

Die bevorzugtesten Linien für den Passagierverkehr sind:

1. Royal Mail Steam Pachet Co. (Linie zwischen Antwerpen und Buenos-Ayres), Abfahrt am 1. und 17. jedes Monates nach Europa und am 15. nach New-York.

2. Norddeutscher Lloyd Bremen (Linie zwischen Bremen und Rio de la Plata)

Abfahrt von		am		jedes Monates
Bremen . . .	am	10.	und 24.	jedes Monates,
„ „ Antwerpen . .	„	14	„ 28.	„ „
„ „ Buenos-Ayres	„	10.	„ 25.	„ „

Einige Dampfer berühren brasilianische Häfen, einige gehen direct von Montevideo nach Antwerpen oder Bremen.

3. Hamburg—Südamerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. (Linie zwischen Hamburg, Rio de la Plata und Parana.) Die Dampfer dieser Gesellschaft verlassen Hamburg jeden Donnerstag und berühren nur Madeira. Bei der Rückreise von Buenos-Ayres berühren sie entweder Montevideo, Santos, Rio de Janeiro, Bahia und Lissabon oder gehen gleichfalls direct nach Hamburg.

4. Deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Kosmos".

(Linie zwischen Hamburg, Rio de la Plata, Callao und Central-Amerika.)

Abfahrt von Hamburg halbmonatlich. Die Dampfer berühren Antwerpen, San Vincent, Montevideo, Port Stanley, Punta Arenas, Corral, Coronel, Talcahuano, Valparaiso, Iquique, Arica, Mollendo, Callao.

5. Compagnie française des Chargeurs Réunis

(Linie zwischen Le Hâvre, Brasilien und dem Rio de la Plata.)

Abfahrt von Hâvre am 10. und 30., von Buenos-Ayres am 8. und 18. jedes Monates, Santa Cruz de Teneriffa berührend; ferner am 8. von Hâvre, am 13. von Bordeaux, am 25. von Rosario und am 18. j. M. von Buenos-Ayres, San Vincente berührend

6. La Veloce, Navigazione Italiana

(Linie zwischen Italien und Südamerika.)

Abfahrt von Genua am 13., 14 und 24. jedes Monates, Barcelona oder Cadix, Las Palmas und Montevideo berührend.

Abfahrt von Buenos-Ayres am 13., 14. und 24 jedes Monates, Montevideo, Las Palmas, Genua und Neapel berührend.

7. Compagnie des Messageries Maritimes, Bordeaux.

(Linie zwischen Buenos-Ayres und Bordeaux.)

Abfahrt am 8., Montevideo, Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco, Dacar, Lissabon und Bordeaux berührend.

Abfahrt am 24., Montevideo, Rio de Janeiro, Dacar, Lissabon und Bordeaux berührend.

8. Società generale di trasporto maritimo a vapor

(Linie zwischen Buenos-Ayres und Neapel mit den Zwischenhäfen Montevideo, Gibraltar, Dakar, Barcelona, Marseille und Genua.)

Abfahrt von		am		
Buenos-Ayres . .	am	18.	jedes	Monates
„ „ Montevideo . . .	„	19.	„	„
„ „ Rio de Janeiro . .	„	24.	„	„
„ „ Neapel	„	8.	„	„
„ „ Genua	„	12.	„	„
„ „ Marseille	„	14.	„	„
„ „ Barcelona	„	15.	„	„
„ „ Gibraltar	„	17.	„	„

9 Navigazione Generale italiana, Società Riunite Florio et Rubattino (Linie zwischen Genua und Buenos-Ayres.)

Abfahrt von Genua am 1., 8., 15. und 22 jedes Monates.

Abfahrt von Buenos-Ayres am 5. und 20. jedes Monates.

10 Pacific Steam Navigation Co. (Linie zwischen Liverpool und den pacifischen Häfen) Abfahrt alle 14 Tage, Plymouth, Bordeaux, Vigo, Lissabon, Pernambuco, Rio de Janeiro, Montevideo, Punta Arenas, Coronel oder Lota, Talcahuano und Valparaiso berührend.

11. United States and Brasil Mail Steam Ship Co. (Linie zwischen New-York, Brasilien und Buenos-Ayres.)

12. Compagnia navigazione Italiana, fratelli Lavarello (Linie zwischen Italien und dem Rio de la Plata.)

Keine einzige dieser Dampferlinien ist von der argentinischen Regierung subventionirt.

Ensenada. Das rasche Aufblühen der neuen Provinzialstadt La Plata machte behufs Concurrenz mit Buenos-Ayres den Bau eines eigenen Hafens bei dem Orte Ensenada nothwendig, von welchem die Stadt 5 Seemeilen landeinwärts gelegen ist. Dieser neue Hafen, welcher von der Firma Lavalle, Medici & Co. unter der Leitung des holländischen Ingenieurn Waldorp gebaut wird, ist zum Theile bereits vollendet.

Geld- und Münzwesen. Argentinien hat Gold-, Silber- und Kupfermünzen, sowie Papiergeld.

Goldmünzen: Der Argentino zu 25 Frs. und der halbe Argentino zu 12·5 Frs.

Die Silbermünze besteht in Stücken zu: 1 Pesos = 100 Centavos = 5 Frs., 50 Centavos = 2 Frs. 50 Cent., 20 Centavos = 1 Fr., 10 Centavos = 50 Cent., 5 Centavos = 25 Cent

Die Kupfermünze besteht in Stücken zu: 2 Centavos und 1 Centavos.

An Papiergeld circuliren Noten zu 5, 10, 20, 50 Centavos und Noten zu: 1, 2, 5, 10, 20, 50 und 100 Pesos Nationales.

Papiergeld hat in Argentinien gegenüber Gold und Silber bedeutendes Agio, und variirte der Curs während des Aufenthaltes S. M. Schiffs „Albatros" in Buenos-Ayres von z. B. 5 Pesos Gold oder Silber = 7 Pesos 20 Cent. bis 7 Pesos 50 Cent. Papier. Brasilianisches Gold und Silber cursiren zum Nominalwerthe. Von europäischen Münzsorten wird englisches Geld am liebsten als Zahlung angenommen, und zwar zum Werthe von 5 Pesos = 1 Pfd. Sterl.

Die *Geschäftsmoral* ist in Argentinien im Allgemeinen eine gute, und Zahlungsstockungen gehören zu den Seltenheiten. Dagegen ist das *Gerichts- und Justizwesen* ein geradezu schlechtes zu nennen, da die grösste Parteilichkeit und Bestechlichkeit vorherrscht und Fremde selbst durch ihre Consularbehörden nur ungenügenden Schutz finden können, weil die Gesetze des Landes das Eingreifen derselben nur in den wenigsten Fällen zulassen. Streitfragen commercieller Natur werden daher meist auf schiedsgerichtlichem Wege geordnet. Aussergerichtliche Vergleiche zieht man zumeist der Processführung vor, weil nebst den Summen, die man zur Bestechung der Richter braucht, auch die Gerichtskosten ausserordentlich hoch sind. Ueberdies sind die Advocaten sehr schlecht beleumundet. Erbschaftsangelegenheiten werden besonders gerne in die Länge gezogen und erhält der sein Erbe beanspruchende Fremde gewöhnlich nichts oder nach langen Processen eben nur ein Minimum. Damit erklärt sich auch die grosse Anzahl der besonders in Buenos-Ayres ansässigen Advocaten, welche sich alle schon nach kurzer Zeit ihrer Amtswirkung einer gewissen Wohlhabenheit erfreuen. Hypothekenbücher existiren nur für die Städte Buenos-Ayres, La Plata und für die Provinz Buenos-Ayres. (Fortsetzung folgt.)

Handels-Museum.

BELGISCHES IMPORT-MUSTERLAGER IN PARIS UND BRÜSSEL.

Die französische Handelskammer in Brüssel beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 7. August mit der Frage der Einrichtung eines belgischen Import-Musterlagers im Locale der Union des chambres syndicales in Paris. Dieses Musterlager soll nach dem der Kammer von ihrer Handelssection vorgelegten Bericht alle Waaren des belgischen Consums umfassen und insbesonders auch die Producte der der französischen Industrie auf belgischem Boden gefährlichen Concurrenten vorführen. Zur Zusammenstellung der Sammlung soll jedes der Kammermitglieder aus dem Gebiete seiner Specialität beitragen; jeder Waare soll eine Erklärung beigegeben werden über die Herkunft derselben, Preis, Transportspesen, Einfuhrzoll, beliebte Verpackungsart, Wünsche der Käufer, concurrirende fremde Producte etc. Aufgabe der Union des chambres syndicales in Paris wird es sein, vermöge ihrer Beziehungen in allen industriellen Theilen Frankreichs das Zwischenglied zwischen der Brüsseler Kammer und der französischen Producenten zu bilden, die sie auf die Sammlung und die Informationen der Brüsseler Kammer aufmerksam machen wird, um andererseits wieder die Wünsche der Producenten der Kammer zu übermitteln. Ein Duplicat der in Paris aufgestellten Mustersammlung und ein Protokoll über die dahin abgegebenen Informationen soll für den Gebrauch der in Belgien reisenden sowie der in Brüssel ansässigen französischen Kaufleute im Locale der französischen Handelskammer in Brüssel installirt werden.

INTERNATIONALE HANDELSKAMMER IN CANTON.

Der französische Consul in Canton zeigt an, dass sich in dieser Stadt eine Handelskammer constituirt hat, welche von einem *internationalen* Comité geleitet wird, welches sich die Aufgabe gestellt hat, über die Interessen des Handels im Allgemeinen zu wachen, Informationen zu sammeln und, wenn möglich, zu veröffentlichen, bei Streitigkeiten als Schiedsgericht zu fungiren und den Consular-Corps die Beschwerden der fremden Kaufleute zu übermitteln.

Zollgesetzgebung.

BRASILIEN. (*Zollbehandlung von Baumwolltüll und Perlstickerei.*) Mit Erlass des Schatzamtes vom 9. Juni 1888 wurde verfügt, dass „Baumwollener Tüll mit Perlen gestickt" nach Tarif Nr. 491 mit 10 Milreis per Kilogramm netto mit 50 Percent Rabatt zu verzollen sind.

FRANKREICH. (*Behandlung der mit Alkohol mutirten Weine.*) Nach einer Ministerial-Entscheidung vom 19. Jänner 1881 sind die mit Alkohol mutirten Weine, das sind Moste von süssen Trauben, die behufs Hintanhaltung der Gährung einen Alkoholzusatz erhalten haben, wie Liqueurweine zu behandeln, wenn ihre alkoholische Gradhältigkeit 15 Grad nicht übersteigt. Diese Behandlung wurde auch bisher beobachtet, obwohl die superalkoholisirten Weine heute der Spiritussteuer nach ihrem Gesammt-Alkoholgehalte unterliegen.

Ueber Reclamation französischer Producenten, welche den zum Mutiren verwendeten Alkohol versteuern müssen, hat das Finanzministerium die Weisung ergehen lassen, dass die mit Alkohol mutirten Weine den Zoll- und Consumabgaben nach ihrem Gesammt-Alkoholgehalte unterliegen. Diese Verfügung tritt am 1. October 1888 in Wirksamkeit. (*Moniteur officiel du Commerce.*)

TÜRKEI. (*Banderolegebühr für Chinin in Fläschchen.*) Da es sich herausgestellt hat, dass türkische Importeure von Chinin sich in der Weise einen unerlaubten Gewinn auf Kosten der Consumenten verschaffen, dass sie die aus Europa kommenden Originalflaschen öffneten und deren Inhalt ganz oder theilweise durch minderwerthige Waare ersetzten, hat die türkische Generalzolldirection die mit der Ueberwachung der Einfuhr von pharmaceutischen Artikeln betraute Commission beauftragt, die in der Douane untersuchten Original-Chininflacons mit einer amtlichen Banderole zu versehen. Die Kosten der Banderolirung belaufen sich auf circa 2 kr. Gold per Flacon.

Handel.

ÖSTERREICH-UNGARNS ANTHEIL AN DEM HANDEL FREMDER LÄNDER.

(Deutsches Reich. — Italien.)

Die österreichische Handelsstatistik scheidet die Ein- und Ausfuhr blos nach den Grenzen, über welche dieselbe stattfindet, und enthält über die Handelsbeziehungen der beiden Theile der Monarchie zu einander und des Gesammtstaates zu den auswärtigen Staaten nur wenige Angaben. Um die Bedeutung zu ermessen, welche die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder den Ländern der ungarischen Krone, sowie die Gesammtmonarchie fremden Gebieten als Ursprungsländern eingeführter und als Absatzgebieten inländischer Producte oder als Durchfuhrländern beizulegen haben, muss die Statistik Ungarns und der fremden Staaten herangezogen

werden. Diesem Versuche ist eine im August-Septemberheft der Wiener „Statistischen Monatschrift“ erschienene Arbeit gewidmet, welche wir im Nachfolgenden wiedergeben. Es ist klar, dass ein genauer ziffermässiger Aufschluss, wenn er geliefert werden könnte, für die Vertrags- und Tarifpolitik ein sicherer Behelf wäre: doch ist kein erschöpfendes Bild zu gewinnen, sondern nur eines, das weder vollständig, noch gleichartig ist. Ein grosser Theil gerade jener Länder, mit denen Oesterreich-Ungarn notorisch bedeutende Handelsbeziehungen unterhält, veröffentlicht keine Berichte darüber, und die Schwierigkeiten der internationalen Statistik stellen sich auch auf diesem Gebiete einer genauen Untersuchung dadurch entgegen, dass die Handelsstatistik in den einzelnen Ländern nach von einander abweichenden Principien eingerichtet ist. Theilweise hilft freilich wieder die österreichische Statistik aus, und zwar dort, wo Ein- und Ausfuhr über die Grenze eines Staates wegen seiner geographischen Lage und seiner Verkehrsverhältnisse zugleich als für seinen Gebrauch bestimmter Import, beziehungsweise als sein eigener Export betrachtet werden kann, wie dies z. B. für Russland angenommen wird, das zwar eine Statistik besitzt, aber sie durch die Unterlassung nothwendiger Uebersetzungen in eine der westeuropäischen Sprachen dem allgemeinen Gebrauche verschliesst.

Dir Ungleichartigkeit der benützten Quellen, die nach Zeit und Umfang verschiedene Daten enthalten, machen es nöthig, jedes fremde Land einzeln zu besprechen, und es soll dies in der Reihenfolge geschehen, wie sie seine Wichtigkeit für unseren Handel bestimmt.

Die Statistik des *Deutschen Reiches* (Neue Folge, Band 25 und 26, Berlin 1887) unterscheidet bei den nach Ländern geordneten Uebersichten Einfuhr in den freien Verkehr, im Veredlungsverkehr und über die Zollgrenze, Eingang zu unmittelbarer Durchfuhr und dementsprechend auch die Ausfuhr. Der Verkehr über die Zollgrenze begreift auch den Veredlungsverkehr in sich, entspricht also dem Begriffe des Generalhandels, wenn dieser auch nicht überall gleich abgegrenzt ist, da die Durchfuhr in dem einen oder anderen Lande nicht streng ausgeschieden wird. Es betrug darnach im Jahre 1886:

	Quintal	Gulden Gold
	die Einfuhr nach Deutschland überhaupt	
Verkehr über die Zollgrenze) . . .	181,225 440	1 555.976.790
Specialhandel (im freien Verkehr) .	169,458.840	1.454,304.198
	davon aus Oesterreich-Ungarn	
Verkehr über die Zollgrenze . . .	65,451.430 = 36·12%	208,866.173
Specialhandel (im freien Verkehr) .	65,173 410 = 38·46%	203,391.111 13·99%
	die Ausfuhr aus Deutschland überhaupt	
Verkehr über die Zollgrenze . . .	197.989 510	1.609,559.506
Specialhandel (im freien Verkehr) .	189,242.830	1.506 849.877
	davon nach Oesterreich-Ungarn	
Verkehr über die Zollgrenze . . .	34.490.700 = 17 42%	151,651.852
Specialhandel (im freien Verkehr) .	34.217.000 = 18·08%	145 045 926 = 9·63%

Die grössten Posten unter der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland weisen auf: Schweine gegen 37 Millionen, Kühe 7½ Millionen, Braunkohlen 15 Millionen, Getreide 38½ Millionen, Obst, Früchte und Gemüse 25 Millionen, Bau- und Nutzholz 12½ Millionen, einfach bearbeitete Holz- und Schnitzwaaren 13 Millionen, Leder-, Riemer- und Taschnerwaaren 8 Millionen, Spinnstoffe 22½ Millionen, Garne und Watten 25½ Millionen Mark.

Unter den Producten, die Oesterreich-Ungarn aus Deutschland bezieht, sind hervorzuheben: Steinkohlen mit 24 Millionen, Schreib- und Zeichenmaterial und Farbwaaren mit circa 10 Millionen, rohe unedle Metalle 9½ Millionen, fertige Eisenwaaren über 9 Millionen, bearbeitete Felle, Leder und Wachstuch 12½ Millionen, Leder-, Riemer- und Taschnerwaaren mehr als 5½ Millionen, Spinnstoffe 43 Millionen, Garne und Watten 21 Millionen, und Zeugwaaren 18 Millionen Mark.

Die unmittelbare Durchfuhr aus Oesterreich-Ungarn machte 5,386 610 Quintal im Werthe von 299,649.000 Mark, diejenige nach Oesterreich-Ungarn 421.680 Quintal im Werthe von 275.084 000 Mark aus. Nach der ersteren Richtung entfallen die höchsten Werthziffern auf Nahrungs- und Genussmittel 25 Millionen, Asbest-, Stein- und Thonindustrie 18 Millionen, Holz-, Flecht- und Schnitzindustrie 13 Millionen, Leder, Wachstuch- und Rauchwaaren-Industrie 30 Millionen, Textilindustrie 63½ Millionen, Kurzwaaren und Schmuck 12 Millionen Mark; nach der letzteren Richtung entfallen auf Nahrungs- und Genussmittel 43 Millionen, auf Fette und Oele 10 Millionen, auf Chemikalien und pharmaceutische Artikel 13 Millionen, auf Metallindustrie 8 Millionen, Leder, Wachstuch und Rauchwaaren 14 Millionen, Textil-, Filzindustrie und Kleidung 153½ Millionen Mark.

Durch das Verhältniss zur Gesammteinfuhr und Ausfuhr Deutschlands an diesbezüglichen Artikeln ist die Ausfuhr Oesterreich-Ungarns an Vieh (ungefähr ein Dritttheil), Nahrungs- und Genussmitteln (ungefähr ein Sechstel), Asbest-, Stein- und Thonwaaren (ungefähr ein Dritttheil), Metallwaaren (ungefähr ein Vierttheil) und die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn an Nahrungs- und Genussmitteln (ungefähr ein Vierttheil) wichtig.

Nach der österreichischen Statistik betrug der Gesammtwerth der Einfuhr über Deutschland im Jahre 1886 333·4 Millionen Gulden und die Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn über Deutschland 397·3 Millionen Gulden in Silber.

Italien (*„Movimento commerciale del regno d'Italia 1886“, Rom 1887*) bezieht von seiner Einfuhr per 604,381.956 Gulden Gold, 89,837.600 Gulden oder 14·86 Percent aus Oesterreich-Ungarn und führt von einem Gesammtexport per 430,440.690 Gulden 38,110.000 Gulden oder 8·85 Percent dahin aus. Unsere wichtigsten Ausfuhrartikel nach Italien sind Wein in Gebinden 7 Millionen, Zucker 5 Millionen, gereinigte Wolle 4 Millionen, Rohseide 16 Millionen, ordinäres Holz 54 Millionen, Korn und Weizen 8 Millionen, Pferde 14½ Millionen Lire, wogegen aus Italien besonders eingeführt wird: Olivenöl 7½ Millionen, rohe Baumwolle 5 Millionen, Rohseide 15 Millionen, Reis ohne Hülsen 5 Millionen und Mandeln ohne Schalen 5 Millionen Lire. Von dem Transithandel im Gesammtwerthe von 48,418.305 Lire entfallen auf den Verkehr aus, beziehungsweise nach Oesterreich-Ungarn 10,736.663 und 9,367.971 Lire.

Ein Vergleich dieser Angaben mit jenen der österreichischen Statistik ist hier ausgeschlossen, da ja die maritime Verbindung im Handel mit Italien eine gewichtige Rolle spielt, der Handelsverkehr in den österreichischen Häfen aber nicht nach Ursprungs- und Bestimmungsländern geschieden wird. (Fortsetzung folgt.)

FRANKREICHS IMPORT NACH VARNA.

In seinem 1887er Jahresberichte constatirt der französische Consul, dass die wichtigeren Importartikel Frankreichs auf dem Varnaer Markte vor der fremden Concurrenz allmälig, sogar ohne dass ein rechter Kampf stattgefunden hätte, zurückweichen und endlich gänzlich verschwinden. Als Beispiel citirt er den Atlas, der vor Jahren in Varna ausschliesslich französischer Provenienz war, während gegenwärtig das österreichische Product unbeschränkt herrscht. Als letzten bedeutenderen Fall einer solchen Verdrängung nennt er das Leder, in welchem Artikel sich die französische Provenienz bisher gut gehalten hatte. Das neue Product, welches in diesem Jahre eingeführt worden ist, kommt aus Italien, aus Genua, und wird zum halben Preise des französischen geliefert, nämlich um 3 Frs. per Kilogramm anstatt 5 bis 6 Frs. Angesichts einer solchen Preisdifferenz scheint dem Consul der Ausgang des Concurrenzkampfes nicht zweifelhaft; im nächsten Jahre wird wahrscheinlich auch dieser Artikel aus der französischen Importliste in Bulgarien verschwunden sein, auf welcher er bisher als bedeutendster Posten figurirte. Auch die anderen Artikel werden dann an die Reihe kommen, und wenn die Kaufleute sich nicht gewarnt sein lassen, so wird der Tag nicht ferne sein, an welchem es im Hafen von Varna überhaupt keinen französischen Handel mehr gibt. Die französischen Kaufleute werden freilich, mit Rücksicht auf den geringen Profit, den sie hier machen, ohne Bedauern diesen Verlust zur Kenntniss nehmen, aber es handelt sich, meint der Consul, um eine fernere Zukunft, in deren Interesse ein solcher Ausgang des Concurrenzkampfes lebhaft zu bedauern wäre. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass diese neuen und fruchtbaren Länder mit dem Fortschreiten der Civilisation und der Verbesserung der Communicationen ein immer wichtigeres Absatzgebiet werden. In dieser Voraussicht muss man die bereits errungenen Positionen zu halten und auch neue zu erringen suchen, selbst wenn sie momentan nur unbedeutenden Gewinn bringen; später, wenn der Franzose einmal vom Markte

verdrängt ist, wird es schwer halten, einen verlorenen Platz von Neuem zu erobern. Man kann übrigens vielleicht sogar hoffen, dass der Gewinn nicht lange wird auf sich warten lassen. Wenn die Eisenbahnlinie Rustschuk-Varna, wie dies schon seit Langem projectirt ist, mit der südlichen Linie über Schumla und Jamboli verbunden und etwa bis Sofia verlängert sein wird, werden die französischen Waaren auf die meisten Märkte des Inlandes zu weit günstigeren Bedingungen gelangen können als gegenwärtig. Wenn dann nicht nur die Länge des auf der Eisenbahn zurückzulegenden Weges verkürzt, sondern auch die Last eines doppelten Zolles, wie er gegenwärtig an den beiden Zollgrenzen, der türkischen und der rumelischen, bezahlt werden muss, von der Waare gehoben sein wird, werden, schliesst der Consul, die französischen Kaufleute auf diesem Plstze Preise machen können, welche ihnen die Concurrenz mit der österreichisch-ungarischen Provenienz günstiger gestalten.

GETREIDE-IMPORT IN FRANKREICH.

Wir geben hier nach „L'Economiste Franrsis" eine Zusammenstellung des Getreide- und Mehl Importes in Frankreich in den Jahren 1887–1888:

Jahr		Getreide	Mehl
1877	q	3,397.462	63.437
1878	„	13,873.473	74.437
1879	„	22,170.966	119.252
1880	„	19,999.437	280 643
1881	„	12,852.054	235.693
1882	„	12,946.981	326.656
1883	„	10,117 673	430.890
1884	„	10.549 219	503.491
1885	„	6,457.861	298.348
1886	„	7 097 486	252 643
1887	„	8 967 143	190 727
1888 (8 Monate)	„	7,124.996	145 740

Der Zollsatz für Getreide und Mehl ist seit 1877 dreimal geändert worden. Er betrug per Quintal (für europäisches oder aus einem Lande ausserhalb Europas direct importirtes) Product:

Product		Getreide	Mehl
Vor 1881	Frs.	0·62	1·25
Gesetz vom 7. Mai 1881	„	0·60	1·20
„ „ 28. März 1885	„	3·—	6·—
„ „ 29 „ 1887	„	5·—	8 —

Die Producte Algiers gehen zollfrei ein.

Nach Herkunftsländern geordnet, ergibt sich folgende Tabelle:

Herkunft	1885	1886	1887
Algier	958.463	1,182.947	1,087.514
Vereinigte Staaten:			
a) Atlantischer Ocean	1,084 342	2,031.957	3,283 988
b) Pacifischer Ocean	405 869	476 812	865.164
Russland (Schwarzes Meer)	1,856 995	1 700 450	1,973 962
Britisch-Indien	787.160	960.967	638.933
Rumänien	123 989	151.595	279 850
Türkei	611.378	352.044	258.710
Australien	383.269	34 238	134 454
Andere Länder	246 396	206.476	444.568
Totale . . . q	6 457 861	7.097.486	8,967 143

Mehl kommt ausser aus diesen Ländern auch aus Oesterreich-Ungarn und Belgien.

Wären auch die Provenienzen aus Algier zollpflichtig, so hätte das für 1887 eine Zollmehreinnahme für Getreide von 33,649 353 Frs. und für Mehl von 1,264.360 Frs., zusammen von 34,913 713 Frs. ergeben.

ENGLISCHE STIMMEN ÜBER DIE ZUCKER-PRÄMIEN-CONVENTION.

Die kürzlich in London unterzeichnete Convention wegen Abschaffung der Zucker-Ausfuhrprämien hat in England weder die Schutzzöllner noch die Freihändler befriedigt. Wir finden darüber in dem Berichte des k. und k. General-Consuls in Liverpool die nachfolgende Darstellung:

Die Schutzzöllner behaupten, dass einige Bestimmungen der Convention, besonders Artikel VI betreffs der Aufgabe der Commission und VII hinsichtlich der Handelsverträge mit d Clausel der meistbegünstigten Nation unausführbar sind, an die Freihändler sagen, dass, wenn diese Convention in Kraft trit dies gegen das hierlands seit fünfzig Jahren bestehende System de Freihandels verstösst. Sie geben an, dass Dank der Ausfuh prämie in obigen Staaten Zucker hierlands um etwa 10 Pfd. S per Tonne billiger geworden sei, wodurch die Consumente 5,000.000 Pfd. St. ersparen und die Detailhändler 5,000 00 Pfd. St. verdienen. Diesem Gewinne stehen die Verluste gege über, die die westindischen Zuckerpflanzer und die englische Zucker-Raffineure angeblich erleiden. Der Gesammtwerth de westindischen Zuckerproduction beläuft sich nun auf eir 4.500,000 Pfd. St., oder auf ½ Million weniger als die Co sumenten ob des billigen Zuckers bei Seite legen können. D. Capital, welches in Zucker-Raffinerien in Grossbritannien ar gelegt ist, schätzt man wieder auf etwa 2,110 000 Pfd. St. D Interessen der Raffineure können daher offenbar mit der jenigen der Consumenten des Zuckers nicht verglichen werden ferner würde die Erhöhung der Zuckerpreise nach Inkraf treten der Convention nicht hinreichend sein, um es de Raffineuren zu ermöglichen, die geschlossenen Fabriken wied in Thätigkeit zu setzen und grosse Profite zu erzielen, weiter die Behauptung der Schutzzöllner, dass man diese Massreg auch im Interesse der Arbeiter getroffen, sei nicht zutreffen denn die bei Schliessung der Raffinerien thätig gewesene Leute haben schon längst ein anderes Erwerbsfeld gefunden ausserdem sei es eine bekannte Sache, dass guten Theiles di bei diesem Industriezweige verwendeten Arbeiter nicht eng lische, sondern fremde Unterthanen sind; nicht weniger ist ma sich allgemein darüber klar, dass billiger Zucker andere In dustriezweige theilweise derart gehoben hat, dass hiedurch ein ausgiebige Entschädigung für den Ausfall, den die Zucker Raffineure erleiden sollen, eintritt. Dies bezieht sich auf d in der letzten Zeit vielfach errichteten Fabriken von Con serven, Zuckerwerk and Backwerk, welche zusammen 12 00 Menschen beschäftigen und eine Menge von 100,000 t Zucke verwenden. Auch wird Zucker bei der Herstellung von Minera wässern, Bier, Zwieback u. s. w. gebraucht. Die Arbeiterclass ernährt, da solche Conserven um 3½ Percent per Pfund z kaufen sind, bis zu einem gewissen Massstabe ihre Kinder m denselben. Zum Schlusse hebt man hervor, dass das Fallen de Preise des Zuckers die Production von Rohrzucker in West Indien in keiner Weise gehemmt hat, and dass, wenn di Pflanzer über Mangel an Gewinn klagen, der Grund dari liegen dürfte, dass sie sich nicht aller verbesserten Apparat bedienen und ökonomisch genug bei der Gewinnung des Zucker vorgehen.

MONOPOLISIRUNG DER ENGLISCHEN SALZ-INDUSTRIE.

Wir entnehmen dem Berichte des k. u. k. General Consuls in Liverpool: Im Monate September l. J. ha sich eine Gesellschaft gebildet, um die hierländische Salzwerke, 51 an der Zahl, anzukaufen. Das Capita dieser Gesellschaft beträgt 3 Millionen Pfund Sterlin (wovon nur ein Theil eingezahlt wird) und die Sub scriptionen auf dasselbe bereits das Doppelte. Dies 51 Werke liegen, und zwar: 46 bei Liverpool, 2 i der Grafschaft Durham, 2 in jener von Worcheste und 1 in Irland. Die jährliche Production dieser Werk beziffert sich auf 2 Millionen Tonnen Salz, wovo 1,200.000 Tonnen im Inlande verbraucht und 800.00 Tonnen nach Amerika und Indien verschifft werden Da die Gesellschaft die Absicht hat, den gegenwärtige Preis des Salzes von 2 Schilling 6 Pence auf 10 Schil ling per Tonne zu erhöhen, so dürfte dieses nicht nu das allgemeine Publicum, sondern auch die chemische Fabriken Englands, welche viel davon verbrauchen empfindlich treffen. Die Gesellschaft wird am 1. No vember l. J. ihre Thätigkeit beginnen, in Northwich be Liverpool ihren Sitz haben und sieht einem jährliche Gewinne von etwa 800.000 Pfd. St. entgegen. In de letzten Jahren warfen die englischen Salzwerke keine Profit ab.

HANDEL MIT HUNDSFELLEN.

Der Zollcommissär in Niuchuang in der Mandschurei Mr. Edgar, macht im letzten Gelbbuch der chinesische Zollverwaltung die nachfolgenden Bemerkungen über de Hundsfellhandel. Es wird, meint Mr. Edgar, allgemein an genommen, dass die Hunde ununterschieden, wie man si gerade herumlaufend findet, gefangen, getödtet und d

Felle den Händlern verkauft werden; dem ist nicht so. Es mag der Handel mit Hundsfellen auf diese Art ursprünglich sich entwickelt haben; heutzutage wird er ebenso systematisch betrieben als etwa die Schafzucht. Tausende von kleinen Hundsfarmen sind über die Mandschurei und die östlichen Theile der Mongolei verbreitet, auf deren jeder gleichzeitig einige hundert Hunde jährlich aufgezogen werden, welche ihren Besitzern die Quelle eines regelmässigen Einkommens sind. Eine Braut z. B. erhält als Mitgift eine dem Vermögen ihres Vaters angemessene Zahl von Hunden. Es ist anzunehmen, schreibt Mr. Edgar, dass in keinem anderen Theil der Welt so ausgezeichnete Hundsfalle zu finden sind, sowohl was Grösse, als auch was Länge der Haare und Güte anbelangt. Die Natur sorgt eben in diesen Gegenden, in welchen das Thermometer Temperaturen von 30° Fahrenheit unter Null verzeichnet, dafür, dass die Thiere zu ihrem Schutz gegen die Kälte ein reiches Fell erhalten.

Die Thiere werden in der Regel in der Mitte des Winters getödtet, doch nicht, bevor sie acht Monate alt geworden sind. Die Felle werden dann meist nach Mukden und Chiuchow gesendet, wo sie eingesalzen, sortirt und in geeigneter Weise bearbeitet werden. Im letzten Jahre sollen die Felle von entschieden schlechterer Qualität gewesen sein. Als Grund dafür wird angegeben, dass die Aufträge zu spät kamen und die Farmer, welche warteten, bis sie von neuen Aufträgen hörten, die Thiere so lange am Leben liessen, bis ihr Winterpelz abzufallen begann. Der Werth des Handels von Niuchuang im letzten Jahr betrug ungefähr 40.000 Pfd. St., gegen fast 60.000 Pfund Sterling des Vorjahres. Der Rückgang war durch einen Preisfall, sowie durch verringerte Nachfrage seitens der Vereinigten Staaten herbeigeführt.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

EGER. (Sitzung vom 27. September.)

Rücksichtlich der *Normaltarife für den Personen- und Güterverkehr des österreichisch-ungarischen Lloyd auf den überseeischen Dampferlinien*, welche der Kammer vom Ministerium zur Aeusserung übermittelt wurden, stimmt die Versammlung dem Antrage des vorberathenden Comités bei, dass den Erhöhungen des Exporttarifes ab Triest und Fiume nach der Levante entgegenzutreten sei, weil damit die Concurrenz der österreichischen Industrie beeinträchtigt und die Route über Hamburg als die billigere nach wie vor bevorzugt würde. — Eine längere Debatte knüpfte sich an das vom Secretär erstattete Referat über die Recurse der Caolingrubenbesitzer in Fischern und Zettlitz gegen den Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Carlsbad vom 12. Juli 1888, mit welchem dieselben zur *Anmeldung des Caolinbaues als freien Gewerbes* und zur Einholung der Genehmigung für die Betriebsanlagen verhalten wurden. Die Ansicht des ständigen Comités geht unter Berücksichtigung des vom Revierbergamte Elbogen erstatteten Berichtes dahin, dass die grubenmässige Gewinnung von Caolinerde als selbstständiges Gewerbe nur dann zu betrachten sei, wenn das gewonnene Product direct zur Veräusserung gelangt, dass sie aber als ein Theil der Schlemmerei oder der Fabrikation aufzufassen kommt, wenn sie mit diesem verbunden blos für den Bedarf derselben betrieben werde, dass weiters conform der Aeusserung des Herrn Gewerbe-Inspectors die Caolinerdegewinnung und so weit sie mit der Bodenbewirthschaftung unzertrennlich verbunden, zur Deckung des Bedarfes von Letten, Chamottewaaren und feuerfesten Ziegeln dient, als Hilfsanlage des landwirthschaftlichen Betriebes bezeichnet werden könne. Von Seite des Ingenieurs *Gröger* wird die gesetzliche Regelung der Frage nach Analogie derjenigen für die Petroleum-Industrie betont. Die Beschlussfassung über diesen Gegenstand wurde vertagt.

KLAUSENBURG. (Sitzung vom 28. August unter dem Vorsitz des Präsidenten *Desiderius v. Szigmond*.

Die wegen Unterstützung mitgetheilte Petition der Temesvárer Kammer wegen *Unterdrückung des Getreide-Termin-Preisdifferenz-Spieles* findet die Kammer einer ernsten Erwägung umsomehr werth, da dieses gefährliche Spiel auch im Kammerbezirke schon Opfer gefordert; daher wird diese Angelegenheit der Handelssection zur Begutachtung überwiesen. Desgleichen wird der Fachsection auch die Petition der Arader Kammer zugewiesen, welche den *Uebergriffen der Handelsreisenden* zu steuern wünscht, damit dieselben nur mit Kaufleuten und nicht auch mit dem consumirenden Publicum Geschäfte abschliessen. Zur Vertretung der Kammer auf dem *Congresse der Industriellen in Szegedin* am 8. September werden Vicepräsident *Sam Benigni* und die Kammerräthe *Ignaz Ferencz* und *Carl Gombos* entsendet. — Ueber Ansuchen der Direction der *Klausenburger Handelsakademie* gibt die Sitzung ihre Zustimmung, dass das Organisationsstatut derselben dahin modificirt werde, dass die Stadtgemeinde Klausenburg der Akademie jährlich 3000 fl Unterstützung leiste.

PILSEN. (Sitzung vom 24. September unter Vorsitz des Präsidenten *Ig. Schiebl*.)

Bezüglich der Errichtung eines *Centralbahnhofes in Pilsen* pflichtet das Handelsministerium der Anschauung der Kammer bei, dass der im Bahnhofe Pilsen zur Abwicklung gelangende sehr lebhafte Verkehr bei der gegenwärtig bestehenden Bahnhofanlage schwerwiegenden Unzukömmlichkeiten begegnet. In Folge dessen wurde daher sofort von der Staatseisenbahn-Verwaltung nach Verstaatlichung der Kaiser Franz Josef-Bahn die Frage über eine entsprechende Abhilfe in Erwägung gezogen und, sobald die generellen Studien über die erforderliche Höhe des Kostenaufwandes für die Schaffung eines Centralbahnhofes in Pilsen — mit etwa 4 Millionen Gulden — zum vollständigen Abschlusse gelangen, wird das Handelsministerium auf die Wünsche der Kammer Bedacht nehmen. — Hinsichtlich der Benützung der *Prager Verbindungsbahn* hat die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen der Kammer mitgetheilt, dass der zum Ausdrucke gebrachte Wunsch, bei Einführung des Personenverkehrs auf der Prager Verbindungsbahn den Verkehr directer Wagen zu entriren, nach Möglichkeit Berücksichtigung finden wird. — Den nächsten Programmpunkt bildet der Comité-Bericht, betreffend die Betheiligung der Kammer an der *Feier des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers*. Das Comité empfiehlt über Antrag des Präsidenten *Ig. Schiebl* die Gründung einer Stiftung von 6000 fl. aus Kammermitteln durch Einstellung von je 1000 fl. durch sechs nacheinander folgende Jahre in den Kammervoranschlag, deren Zinsen zu sechs Schülerstipendien à 50 fl. für höhere Handelslehranstalten vom Jahre 1889 angefangen successive verwendet werden sollen, so zwar, dass im Jahre 1894, sowie alle folgenden Jahre die volle Anzahl vergeben werde. Kammerrath *Fita* dehnt den Antrag dahin aus, sämmtliche sechs Stipendien durch Einstellung eines bis zum gänzlichen Anwachsen des beantragten Stiftungsfondes entsprechenden Mehrbetrages bereits im Jahre 1889 flüssig zu machen. Bei der Abstimmung werden beide Anträge einstimmig angenommen. Ein weiterer Comité-Bericht betrifft die anzustrebende Unterstützung jener Unternehmer, welche *Lagerhäuser* zu errichten Willens sind, wobei gleichzeitig empfohlen wird, Schritte einzuleiten, damit bei Berathung des *Lagerhausgesetzes* seitens des Abgeordnetenhauses die im §. 4 des Entwurfes aufgenommene Bestimmung der Cautionsleistung eliminirt und bei den Bestimmungen des §. 6 die Reexpedition für Lagerhausgüter zugestanden werde. Die Anträge werden einstimmig angenommen. — Bezüglich der vom Handelsministerium angeregten Einführung der in Italien bestehenden Einrichtung der *Postcreditbriefe* geht die Kammer von der Ansicht aus, dass mit Rücksicht auf den in Oesterreich bestehenden Post-, Check- und Clearing-Verkehr, sowie auf das bei den verschiedenen Bankinstituten bestehende Creditanweisungs-System, welche dem reisenden Publicum nach allen Gegenden zum Empfange angemessener Beträge Gelegenheit bieten, die Einführung der italienischen Institution der Postcreditbriefe hierlands nicht zu empfehlen sei. — Rücksichtlich des eventuellen Verbotes des sogenannten *Hausbrandes* bei Gebinden einigte sich die Kammer auf Grund eingelangter Aeusserungen auf Abstellung desselben im Interesse solider Geschäftsunternehmungen. Ausnahmen sollen gelten für die Lagerfässer der Bierbrauereien, sowie die Gefässe anderer Geschäftsunternehmungen, welche nicht für den öffentlichen Verkehr, sondern für die innere Manipulation des Gewerbsbetriebes bestimmt sind. — Schliesslich wurde über angeregte *Herabsetzung der dreijährigen Giltigkeitsdauer des Aichstempels* für Bierfässer berathen. Nachdem Kammerrath *Bayer* die Zwecklosigkeit der Fassaichung überhaupt dargethan hatte, wurde einstimmig beschlossen, auf Herabsetzung der Giltigkeitsdauer für Bierfässer nicht einzurathen. — Hierauf wurde Kammerrath *Friedrich Helm* zum Mitgliede in den *commerciellen Beirath des Curatoriums des k. k. österreichischen Handels-Museums* in Wien gewählt und schliesslich der Dringlichkeitsantrag des Kammerrathes *Hamdcek* auf Beschliessung einer Petition an den hohen Landtag zur Befürwortung der beantragten Errichtung eines *Ausstellungsgebäudes in Prag* unter Berücksichtigung der Industrien der anderen Kammerbezirke angenommen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE OBSTCULTUR IN ENGLAND.

Nach der vor Kurzem erst beendigten langen und anstrengenden Parlamentssession hat der unermüdliche ge

wesene englische Premier Gladstone, der nicht nur über politische, sondern auch über wirthschaftliche Gegenstände anregend zu sprechen versteht, auf der Gartenbau-Ausstellung in Hawarden eine Rede gehalten, deren Wiedergabe angesichts der gegenwärtig in Wien tagenden Obstausstellung ein erhöhtes Interesse in Anspruch nehmen dürfte.

Gladstone will zeigen, welchen Vortheil man auch von einem kleinen Grundstück ziehen kann, wenn man die Cultur desselben darnach einrichtet und eine intensive Arbeit darauf verwendet. Unendlich viele kleine Gewinne, meint er, bedeuten nationalen Reichthum; das sieht man wohl in Frankreich ein, aber in England ist man oft geneigt, einen kleinen Gewinn zu verachten. „Viele Leute erschrecken vor dem rapiden Anwachsen der Bevölkerung. Ich kann diese Furcht nicht theilen; ich glaube, wenn man den Boden intensiver ausnützt, so wird er eine grössere Bevölkerung zu ernähren im Stande sein."

Die Engländer lieben es, ihre Misserfolge auf dem Gebiet der intensiven Cultur durch das rauhe Klima ihres Landes zu entschuldigen; dem gegenüber erinnert Gladstone an das Beispiel der Grafschaft Aberdeen, welche zu den von der Natur am wenigsten begünstigten Grossbritanniens gehört, was aber die Pächter von Aberdeenshire nicht hindert, nicht nur Fleisch und Hafer besserer Sorte zu verschicken, sondern auch ein enormes Quantum von Erdbeeren dem Londoner Markt zu liefern. Bezüglich der Obstcultur beruft sich Gladstone auch auf die von Rawson, einem Landwirth aus der Umgebung von Birmingham, erzielten Erfolge, dessen Buch: „Le Producteur et le Consommateur" ihm eine Reihe von überraschenden Beispielen geliefert hat. Rawson erklärt die Cultur von Obst und Hülsenfrüchten für ein sehr gewinnbringendes Geschäft. Die Nachfrage nach Gartenbauproducten ist ausserordentlich gross, und es ist gar nicht abzusehen, wie sehr sie noch erweiterungsfähig ist. Grundstücke, welche beinahe keinen Nutzen mehr brachten, haben bedeutenden Gewinn abzuwerfen begonnen, sobald man zu einer anderen Cultur übergegangen war. So in Bomsgrove bei Dodford, wo die Pächter mit grossem Erfolg vom Anbau von Cerealien zu dem von Obst übergegangen sind. Viele Landwirthe daselbst hat der Gewinn, den sie durch diesen Anbau gemacht haben, in den Stand gesetzt, die ehemals von ihnen gepachteten Ländereien käuflich an sich zu bringen. Gladstone citirt auch das Beispiel eines Pächters in Essex, der mit seinen 250 Acres dem Ruin entgegenging, bis er sich endlich auf die Obstcultur warf, bei der es ihm sehr gut geht.

Die grosse Frage für den Obstbauer ist die nach billigen Transportmitteln, welche die Waaren auf den Markt bringen. In dieser Hinsicht sind die Eisenbahngesellschaften in England wie in anderen Ländern beständig den bittersten Vorwürfen ausgesetzt. Man klagt, dass die Eisenbahnverwaltungen das Ausland auf Kosten des Inlands tarifarisch begünstigen. Gladstone nimmt sie gegen diesen Vorwurf antinationaler Gesinnung in Schutz; die Tarifunterschiede, welche den Gegenstand der Klagen bilden, sind nach ihm sehr einfach daraus zu erklären, dass die Ausländer bedeutende Quantitäten auf einmal schicken, welchen begreiflicherweise Tarifermässigungen zugestanden werden, auf welche kleinere Sendungen füglich nicht Anspruch erheben dürfen. Diesem Uebelstand können aber die englischen Landwirthe leicht abhelfen, indem sie sich zusammenthun, um gemeinschaftlich ihre Producte zu versenden und ihre gemeinsame Position gegenüber den Eisenbahnverwaltungen durch Vereinigung ihrer Einzelkräfte zu stärken. Darnach sollten, meint Gladstone, die Obstbauer trachten. Das Geheimniss des Erfolges liegt darin, dass man den Markt mit geeigneter Waare regelmässig und in einem Massstab versorgt, der genügend gross ist, um das Geschäft lucrativ zu gestalten.

OBSTZUCHT UND OBSTHANDEL CALIFORNIENS

Ueber Obstzucht und Obsthandel bringt das „Deutsch Handels-Archiv" eine Abhandlung, die wir hier im Aus zug wiedergeben:

Der landwirthschaftliche Charakter Californiens be dingt es, dass die Erzeugung von Obst und dessen Ve werthung in dem wirthschaftlichen Betriebe des an natü lichen Hilfsquellen so reichen Landes eine hervorragend Stellung einnimmt. An Obst aller Art hat der Staat Cal fornien eine Fülle und Mannigfaltigkeit, wie sie in äh licher Weise in keinem anderen Staate der Union z finden ist. Das Klima begünstigt ausserordentlich da Gedeihen aller europäischen Obstsorten wie auch de meisten halbtropischen Früchte. Die Obstbäume wachse sehr schnell, tragen früh und regelmässig und bringe reichliche und grosse Früchte hervor, deren Geschmac jedoch theilweise minder fein und zart ist, als in andere Ländern.

Die Hauptschwierigkeit, mit welcher der Obstbauer i Californien indessen noch immer zu kämpfen hat, un welche sich immer mehr fühlbar macht, je grösseren Un fang die Erzeugung von Obst annimmt, ist der Mang an Arbeitskräften in der kurzen Obstsaison. Trotzde zur Bewältigung der Obsternte alle nur erreichbare Kräfte, auch Kinder und Frauen, herangezogen werde verfault alljährlich die Ernte von Tausenden von Bäume weil es an Händen fehlt, sie zu pflücken.

In dem Masse, wie die Obstproduction von Jahr zu Jah weit über den eigenen Bedarf hinaus gestiegen ist, ha sich auch die Ausfuhr des californischen Obstes erweiter Vor dem Jahre 1880 war das Verschiffen frischen Obst von hier nach dem Osten nahezu eine Unmöglichkeit. E fehlte an geeigneten Methoden zur Erhaltung des Obste während des Transportes, sowie an einer schnellen Be förderung; auch die hohen Eisenbahnfrachten ware hinderlich. Die hiesigen Obstproducenten sahen sic daher genöthigt, sich auf das Trocknen der Früchte, wof sich das Klima besonders günstig erweist, sowie auf da Präserviren und Einmachen derselben zu verlegen. Trotz dem es hierdurch gelang, das Obst besser als bisher z verwerthen, blieb die Nachfrage nach dem californische Producte ausserhalb des Landes anfangs doch noc immer eine geringe. Viel mochte dazu beigetragen habe dass bei dem Ueberflusse an Obst hier nicht die nöthig Sorgfalt auf dessen Zubereitung und Verpackung ve wendet wurde. In den späteren Jahren aber wurden dies Mängel und Hindernisse allmälig aus dem Wege geräum und das hiesige Obst fand mit jedem Jahre einen erwe terten Markt.

Wie sehr die Ausfuhr innerhalb eines Jahres zuge nommen hat, wird ersichtlich durch eine Gegenübe stellung der Ausfuhr im Monat August (dem hauptsäch lichsten Obstmonat) 1887 und derjenigen im August 188(Es wurden in den beiden Jahren in diesem Monat an geblich ausgeführt:

	1886	1887
	Pfund	
Frisches Obst	5 368.300	11,577.400
Gedörrtes Obst	240.100	2,364.200
Präservirtes Obst . . .	4,653.800	10,021.800
Zusammen . .	10,262.200	23,963 400

Der Werth der Gesammtausfuhr zu Schiff und mit de Eisenbahn betrug im letzten Jahre nach ungefähre Schätzung:

Frische Früchte	2,830.000	Dollars
Getrocknete Früchte	1,711.000	„
Präserven	3,820.000	„
Zusammen . .	8,361.000	Dollars

Das Einmachen und Präserviren des Obstes ist in Cal fornien innerhalb der letzten Jahre ein bedeutender In dustriezweig geworden, von dem ein weiteres Wachsthu mit Sicherheit umsomehr erwartet werden kann, als di früher bestandenen Hindernisse, wie hohe Arbeitslöhn hohe Zuckerpreise und Frachtraten nach und nach, wen

auch nicht ganz beseitigt, so doch theilweise merklich eingeschränkt worden sind.

Zur Zeit gibt es sieben grosse Packereien (Cannerien) in San Francisco, von denen sich zwei zugleich mit dem Präserviren von Lachs und anderen Fischen beschäftigen. Diese Fabriken sind vom Frühjahr bis spät in den Winter hinein in Thätigkeit, so lange Obst und Gemüse in hinreichenden Mengen und zu annehmbaren Preisen vorhanden sind; die grösste Arbeit aber ist auf wenige Monate, in denen das Obst seine Reife erlangt, beschränkt. Ausser in San Francisco sind auch in den verschiedenen anderen Theilen des Staates, in denen der Obst- und Gemüsebau betrieben wird, Packereien entstanden, deren Zahl und Leistungsfähigkeit mit jedem neuen Jahre wächst. Im Ganzen wird die Zahl derartiger Anstalten an der Pacificküste auf ungefähr 200 angegeben; trotzdem ist sie zeitweise nicht ausreichend, um die sich stetig steigernde Nachfrage, namentlich der Oststaaten, zu befriedigen.

Bereits im Jahre 1883 betrug das Erzeugniss der 25 regulären Packanstalten im Staate 750.000 Kisten Obst und 275.000 Kisten Gemüse. Der durchschnittliche Werth dieses Productes wird auf $4^{1}/_{2}$ Dollars für die Kiste von 2 Dutzend Büchsen angegeben.

Aus einer in den Blättern enthaltenen Zusammenstellung der im letzten Jahre von den Fabriken von San Francisco gelieferten Mengen Präserven geht hervor, dass das Product an Tomaten (Liebesäpfel) im vorigen Jahre ganz besonders gross war (300.000 Kisten à 20 Büchsen); es stellt mehr als den vierten Theil des Gesammtproductes dar, welches 1,121.500 Kisten betrug. Pfirsiche, Aprikosen und Birnen bilden demnächst den Haupttheil der Erzeugung.

Das Product der californischen Packanstalten hat jetzt auch ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einen sehr ausgebreiteten Markt gefunden. An präservirtem Obst und Gemüse allein wurden von San Francisco aus im letzten Jahre direct nach fremden Häfen insgesammt 164.379 Kisten im Werthe von 625.928 Dollars verschifft. Etwa 75 Percent hiervon gingen nach Grossbritannien, das bis jetzt für den besten Markt des californischen Productes gilt. Im Jahre 1886 wurden nur 32.900 Kisten nach diesem Lande verschifft, während im vergangenen Jahre die Ausfuhr dorthin 120.892 Kisten betrug, demnach viermal so gross war; ein Umstand, der jedoch vornehmlich den niedrigen Frachtraten im vorigen Jahre zugeschrieben werden muss. Der Bedarf des Marktes in Australien hat sich verdoppelt; es wurden im Jahre 1887 dorthin 15.870 Kisten im Werthe von 61.471 Dollars verschifft. Nach Deutschland wurden 134 Kisten im Werthe von 689 Dollars befördert.

DIE SCHWAMMFISCHEREI IN DEN MITTELMEER-GEWÄSSERN.

Die Schwammfischerei in den Mittelmeergewässern hat sich in den letzten Jahren bedeutend weiter entwickelt und ist speciell für Griechenland einer seiner wichtigsten Industriezweige geworden.

Die Schwammausfuhr betrug nach einem jüngst erschienenen deutschen Consularberichte:

	1881		1887	
		Werth		Werth
nach	Okka	Drachmen	Okka	Drachmen
Russland	—	—	213	4 100
England	12.435	165.400	36 733	520.845
Frankreich	31.645	521.559	46.588	962.440
Belgien	—	—	3.850	67.530
Oesterreich	4.673	85.100	8.789	126.265
Italien	975	9.700	2.535	22 100
der Türkei	14 484	197 360	12.002	255 408
Amerika	—	—	9 022	109 636
Egypten	—	—	150	5 000
Zusammen	64.212	979.110	119 882	2,073 324

Hauptsächlich sind es die beiden Inseln Aegina und Hydra nebst den ihnen auf dem Festlande gegenüber liegenden Orten Kranidia und Hermione, welche jetzt mit den von altersher berühmten, der Schwammfischerei und dem Taucherhandwerk ergebenen, an der kleinasiatischen Küste gelegenen Inseln Syme und Kalymnos in Wettbewerb treten.

Das Gebiet, in welchem der Mittelmeerschwamm gewonnen wird, erstreckt sich von Tunis die nordafrikanische Küste entlang ostwärts durch die grosse und kleine Syrte über Benghasi bis Alexandrien und läuft an der Küste von Syrien und Kleinasien entlang bis zu der Strasse der Dardanellen. Es umfasst die Kykladen und Sporaden einschliesslich Kreta und Cypern, sowie die Küste des griechischen Festlandes von Euböa südwärts über Cap Matapan bis Corfu und findet bei Fiume an der dalmatinischen Küste seinen Abschluss.

Der Schwamm ist bekanntlich ein animalisches Gebilde, welches durch Infusorienthiere erzeugt wird, die in einem braunen oder grauen Schleim leben, mit welchem der Schwamm in seinem Naturzustande angefüllt ist. Für den Handel kommen folgende drei Hauptclassen in Betracht:

1. Der groblöcherige Pferdeschwamm, welcher in dem oben angegebenen Productionsgebiete mit Ausnahme der dalmatinischen Küste, namentlich an der Mandruchaküste zwischen Benghasi und Alexandrien, bei den Sporaden und Kreta und als geringere Waare bei den Kykladen und den Ufern des griechischen Festlandes gefischt wird.

2. Der feinporige, aber rauhe Zymoca, welcher nur an der Nordküste von Afrika ostwärts von Tunis bis Alexandrien, sowie an der syrischen Küste gewonnen wird, findet meistens im Haushalt und in der Industrie seine Verwendung.

3. Der feinporige zarte Badeschwamm (Toilettenschwamm), welcher an allen für die Schwammfischerei des Mittelmeeres geeigneten Punkten gefunden wird, namentlich in Syrien und im Archipel. Die syrischen Exemplare zeichnen sich durch ihre Leichtigkeit, schöne blonde Farbe und abgestumpfte Kegelform aus; die des Archipels sind etwas schwerer und weniger weich, auch ist das Gewebe derselben weniger fein.

Die Gewinnung der Schwämme ist eine sehr verschiedene und nicht ohne Einfluss auf die Brauchbarkeit und den Werth der Waare. Die primitivste Gewinnungsmethode ist die des Harpunirens, welches hauptsächlich nur noch an der dalmatinischen Küste vorkommt. Die Ausbeute des Harpunirens ist gewöhnlich eine sehr geringe, da die Waare durch das Zerreissen mit der Harpune grossen Schaden erleidet. Eine andere Gewinnungsart ist die mit dem Schleppnetze, wie sie von den sicilianischen Fischern in der kleinen Syrte angewandt wird; durch diese Gewinnungsmethode werden auch viele Exemplare zerrissen. Die ursprünglichste und edelste Art der Schwammfischerei ist das Tauchen ohne Apparat, welches thatsächlich in Kalymnos zu Hause ist. Die Gesammtproduction einer Gesellschaft von nackten Tauchern, die in der Regel aus fünf bis acht Personen besteht, repräsentirt einen Werth von 5000 bis 8000 Drachmen.

Die bei Weitem grösste Quantität der jetzt in den Handel kommenden Schwämme wird von Gesellschaften zu je 12—14 Mann mit dem Taucherapparat gewonnen, jedoch sind die in der Levante eingeführten Apparate (fast ausschliesslich englisches Fabrikat) insofern noch sehr unvollkommen, als die durch den Helm eingepumpte Luft nur bis zu dem Gürtel reicht, wodurch der Unterleib und die Beine einem stärkeren Druck des Meerwassers ausgesetzt sind, der schon bei kurzem Aufenthalt in grösseren Tiefen von 35 bis 60 *m* ein Zurückweichen des Blutes nach dem Oberkörper verursacht, was häufige Unglücksfälle, wie Schlaganfälle, zur Folge hat. Der Werth der mit Apparaten gefischten Waare wechselt zwischen 20.000 bis 30.000 Drachmen, für den Händler bieten die so gewonnenen Schwämme den meisten Vortheil, da die mit dem Apparat arbeitenden Taucher durch längeres Aufhalten in der Tiefe zu einer verhältnissmässigen Auslese Zeit haben.

An der Nordküste von Afrika bei Tripolis und Benghasi findet ein Sammeln der von dem Meere ausgeworfenen Schwämme, sämmtlich Ausschusswaare, statt.

Die Schwammfischerei im Mittelmeer beginnt im Monat Mai und endet im Monat September jedes Jahres. Sobald das Meer für die Schifffahrt unter dem Einfluss der ersten Sommerbrise etwas ruhiger wird, ziehen etwa 400 Barken von Aegina, Hermione und Hydra aus und verbreiten sich über das ganze Mittelmeerbecken.

Die Flotte von Hydra zählt 40, die von Aegina 35 Taucherapparate nebst 500 Barken mit im Ganzen etwa 3000 Mann Besatzung.

Der Gesammtwerth der jährlich im Mittelmeer gewonnenen Schwämme dürfte sich annähernd auf 10 Millionen Drachmen belaufen, von welchen auf die genannten griechischen Inseln Aegina und Hydra (nebst Hermione) etwa 2 bis 3 Millionen Drachmen entfallen.

Die Schwammerträge von Benghasi ab westwärts finden hauptsächlich in Frankreich ihren Markt, wie auch die in Netzen in der kleinen Syrte gewonnenen sogenannten Gongavaschwämme. Die feinsten Sorten Schwämme von Mandrucha, die „Banba" (Stadt westlich von Alexandrien), sowie die besten syrischen Pferdeschwämme gehen nach Grossbritannien und Nordamerika, wo bessere Preise bewilligt werden. Deutschland erhält seinen Bedarf an Schwämmen grösstentheils durch Zwischenhändler.

Der Hauptplatz für den Schwammimport ist bis jetzt Triest geblieben, wo grosse Schwammfirmen etablirt sind, welche von Symi, Kalymnos, Hydra und Aegina ihre Sendungen erhalten und auch von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle eigene Vertreter zur Sondirung und zum Ankauf Waare entsenden. Die Lage Triests am Mittelmeer selbst macht dasselbe für den Schwammhandel geeignet. Die Hauptbedingung zur Leistungsfähigkeit eines Schwammimporthauses ist, dass das betreffende Haus selbst die rohe Waare präparirt und sortirt, d. h. für den Consum fertig macht, was ohne bedeutende Quantitäten von Meerwasser nicht in terhnisch richtiger und dem Product unschädlicher Weise geschehen kann. Bekanntlich ist die Oberfläche des Naturschwammes mit einer schwarzen Haut überzogen, welche, ehe der innere Schleim (griechisch Gala) entfernt ist, einen unangenehmen Geruch verbreitet. Es ist nun erforderlich, dass der Schwamm, sobald er durch die Taucher seinem Element entrissen ist, baldmöglichst, jedenfalls innerhalb 24 Stunden, von Schleim und Haut befreit werde, da diese sonst zu stark in Fäulniss übergehen, die auch das Gewebe zerstört oder doch die Qualität sehr beeinträchtigt. Die Reinigung geschieht durch starkes Klopfen vermittelst hölzerner Schlägel und nachheriges tüchtiges Auswaschen im Meere. Nachdem die Waare so gereinigt, wird sie an der Luft getrocknet und in Ballen gepresst bis zur Rückkehr der Taucher nach der Heimat, welche dann weiter keine Präparation vornehmen. Höchstens feuchten sie die Waare nochmals leicht an und trocknen sie wieder, damit sie etwas aufgeht und ein grösseres Volumen ergibt, oder sie beschweren dieselbe mit Sand, welche beiden Manipulationen nur auf Täuschung des Käufers berechnet sind. Ebenfalls nehmen künstliches Bleichen und Anwendung von Aetz- und alkalischen Stoffen und Säuren dem Schwamme nur seine schöne blonde Naturfarbe und zerstören das Gewebe.

Es verdient noch Erwähnung, dass an dem Preis der Schwämme der Zins und der Nutzen, den die Creditgeber der Taucher auf die Verproviantirung und Ausrüstungsgegenstände nehmen, einen grossen Antheil haben. Die Taucher zahlen für Baarvorschüsse, die sie zum Unterhalt der zurückgebliebenen Angehörigen nöthig haben, zwei Percent per Monat, und auf die Waaren, die sie empfangen, verdient der Händler 30 bis 40 Percent. Diese Creditgeber, meistens Commissionäre von Londoner, Pariser und Triester Häusern, haben das Vorkaufsrecht bei ihren Tauchern.

DER WALDREICHTHUM EUROPAS.

Nach einer dem „Journal des Chambres de Commerce" entnommenen, auf officiellen Daten beruhenden Darstellung stellt sich der Waldreichthum der einzelnen Länder Europas folgendermassen:

	Waldungen in Millionen Hektaren	In Percenten der gesammten Oberfläche des Landes
Deutschland	13.900	25
England	1 261	4
Oesterreich	9.777	32
Belgien	489	16·6
Dänemark	190	4·8
Spanien	8.484	17
Frankreich	9.389	17·7
Griechenland	830	13
Holland	230	7
Ungarn	9.168	29
Italien	3 056	12
Norwegen	7 806	24
Portugal	471	5
Rumänien	2.000	15
Europ. Russland	200.000	37
Serbien	969	20
Schweiz	781	19
Schweden	19 569	39

Die Länder Europas kann man nach ihrem Waldreichthum in zwei Gruppen theilen:

1. Die Länder, in welchen die Erzeugung hinter dem Bedarf zurückbleibt, sind: Frankreich, England, Belgien, Holland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Dänemark;

2. die Länder, in welchen die Erzeugung dem Bedarf vollständig genügt oder ihn sogar übersteigt, sind: das europäische Russland, Schweden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz.

In Frankreich speciell gehören von den Waldungen dem Staate 997.768 Hektar, den Gemeinden und öffentlichen Corporationen 1,959.747 Hektar; weitaus der grösste Theil, 6,500.000 Hektar, befindet sich im Besitz von Privaten. Die Vertheilung des Waldlandes unter diese drei Kategorien von Eigenthümern hat in den letzten 100 Jahren nicht wesentlich geschwankt; so betrug z. B. der in privaten Händen befindliche Waldbesitz im Jahre 1781 6 Millionen Hektar, im Jahre 1803 5.738.080, im Jahre 1844 4,707.000 Hektar, im Jahre 1850 5,768.000 Hektar. Die staatliche Forstverwaltung charakterisirt sich durch eine constante Vergrösserung der Ausgaben, welche mit der Vertheuerung der Handarbeit erklärt wird, bei gleichzeitiger Verminderung der Einnahmen, welche aus den ungünstigen Concurrenzverhältnissen abgeleitet wird.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

ERRICHTUNG DES K. K. MILITÄR-POSTAMTES NR. 10 IN OSTROŽAC.

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums ist in Ostrožac in der Hercegovina ein mit dem Telegraphendienste combinirtes Militär-Postamt errichtet worden, welches die Nr. 10 führt und sich mit dem gesammten Postdienste in demselben Umfange befasst, wie die übrigen Militär-Postanstalten im Occupationsgebiete. *(P. u. T. V. B.)*

Handelsgeographie, Statistik etc.

ARBEITSZEIT IN BELGIEN.

Bei der letzten im Jahre 1880 stattgehabten Ermittlung der wichtigsten Gewerbszweige in Belgien, deren Ergebnisse erst voriges Jahr veröffentlicht worden sind, hat

man auch die Dauer der Arbeitszeit der Industrie-Arbeiter erfragt. Den hierüber mitgetheilten Nachrichten zufolge beträgt dieselbe (nach Darstellung der „Frankf. Ztg.“), von den vereinzelt vorkommenden Höchst- und Mindestbeträgen abgesehen, bei den für Belgien charakteristischen Gewerbszweigen im Allgemeinen 10 bis 13 Stunden täglich, wobei die 10- und 12stündige Arbeitszeit vorwiegt. Die Arbeitsdauer betrug nämlich bei Erwachsenen

	Arbeiter		Percent
weniger als 8 Stunden für	2.790	=	0·73
8 Stunden	5.817	=	1·51
9 „	12.071	=	3·14
10 „	161.113	=	41·97
11 „	54.717	=	14·25
12 „	133.431	=	34·74
über 12 Stunden	14.146	=	3·66

Weniger als achtstündige Arbeitszeit kommt in der Hauptsache nur im Fleischergewerbe vor. Der höchsten Schichtdauer (12 Stunden und darüber) begegnet man in der Waffen- und in der Kerzenfabrikation und annähernd in verschiedenen Zweigen der Textil-, der chemischen und der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Im Durchschnitt aller Gewerbe stellt sich die Arbeitszeit auf 10 Stunden 53 Minuten. Der mittlere Lohnsatz beträgt 3 Frs. 17 Cts.

Bücher-Anzeigen etc.

„THE OWL“ *(Weekly Newspaper and Review, Nicosia, Cypern).*

Seit dem 1. September l. J. erscheint in Nicosia auf der Insel Cypern die englische Wochenschrift „The Owl“, herausgegeben von Mr. Herbert E. Clarke. Neben dem unter der Leitung des bekannten Gelehrten Max Ohnefalsch-Richter stehenden wissenschaftlichen Theile widmet die neue Wochenschrift auch den handelspolitischen und wirthschaftlichen Interessen Cyperns ihre Aufmerksamkeit. Die ersten uns vorliegenden Nummern enthalten unter Anderem grössere Artikel über cypriotische Baumwolle, Cypern-Wein, die Bewässerungsfrage, den Verkehr der österreichisch-ungarischen Lloyddampfer etc., sowie eine beträchtliche Anzahl von Notizen commerciellen und politischen Inhaltes, und behalten wir uns vor, den einen oder anderen Aufsatz aus dem genannten Blatte unseren Lesern in Uebersetzung wiederzugeben.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

SCHIFFSBAU- UND SCHIFFSAUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDE.

Den nachstehend angeführten Schiffsbaumeistern wurde seitens der Finanzbezirksbehörden die Bewilligung zur zollfreien Einfuhr nachbenannter Bedarfsartikel ertheilt:

Dem Schiffsbaumeister *Nicolaus Ciciliani* und Genossen in *Traù:*

		Kilogr.
1.	Schiffsbauholz jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Stämmen, Brettern, Pfosten, Balken, Stangen und Querhölzern etc.	4000
2.	Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen, Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Münzmetall	1000
3.	Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen, z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht; auch Knie- und Winkeleisen T-, U-, I-Eisen, Birnträger etc.	500
4.	Röhren aus Guss- und Schmiedeeisen, aus Kupfer, Messing etc. und deren Verbindungen	200
5.	Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen	400
6.	Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbettinge, Belegbettinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper, Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge, alle diese aus Gusseisen oder anderen unedlen Metallen	500
7.	Blöcke, auch Datshefte, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen	200
8.	Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Takelageketten) aller Art	400
9.	Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Composition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Lothpumpen	200
10.	Schiffswinden, Gang- und Bratspille	800
11.	Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge der Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermannes, Tischlers, Kalfaters, Spänglers, Kesselschmiedes und Maschinisten; alle diese für den Bordgebrauch	250
12.	Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens	400
13.	Hanf und Flachs, sowie Hanf- und Flachswerg, getheert oder nicht, Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (cotone per trinelle), Strickleitern, auch mit Holzsprossen (Jakobsleitern)	600
14.	Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Schiffslichter und Laternen	100
15.	Englisch Schwarz (Black), Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform; englischer Patentdryer und jede Art von Anstrichsmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe	200
16.	Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art	400
17.	Schwefel, Arsenik, Kitte	300
18.	Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle	2000
19.	Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle und dergleichen zum Bordgebrauch	500
20.	Tauwerk aller Art aus Hanf, Manilahanf, Flachs etc., getheert oder nicht	500
21.	Tauwerk aller Art aus Eisen, Stahl oder anderen Metalldrähten	400
22.	Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen	500
23.	Verzierungen des Gallionsschegge, des Vorderstevens, des Spiegelachter, des Fallreeps und der Deckhütte aus Holz oder Metallen	400
24.	Boote (für Ruder- oder Dampfbetrieb) aus jeglichem Material; ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezügliches Zubehör	300
25.	Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben	25
26.	Leucht- und Feuerwerkssignale für den Bordgebrauch	25
27.	Laternen für den Bordgebrauch	50
28.	Oefen, Herde und Sparherde; auch Schiffsbacköfen	300
29.	Schiffsglocken	40
30.	Nautische, meteorologische und optische Instrumente	80
31.	Rettungsapparate jeder Gattung	100

Dem Schiffsbaumeister *Johann Coschina* in *Traù:*

		Kilogr.
1.	Schiffsbauholz jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Stämmen, Brettern, Pfosten, Balken, Stangen und Querhölzern etc.	1500
2.	Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen (Abschnitte), darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen; Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Münzmetall	1000
3.	Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen, z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht, auch Knie- und Winkeleisen T-, U-, I-Eisen, Birnträger etc.	800
4.	Röhren aus Guss- und Schmiedeeisen, aus Kupfer, Messing etc. und deren Verbindungen	200
5.	Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen	1000
6.	Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbettinge, Belegbettinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper, Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge, alle diese aus Gusseisen oder anderen unedlen Metallen	800
7.	Blöcke, auch Datshefte, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen	200
8.	Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Takelageketten) aller Art	1000
9.	Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder aus was immer für einer metallischen Composition	200
10.	Schiffswinden, Gangspille aus Eisen	500
11.	Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge der Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermannes, Tischlers etc.	200
12.	Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens	200
13.	Hanf und Flachs, sowie Hanf- und Flachswerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen etc.	200
14.	Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Schiffslichter und Laternen	100
15.	Englisch Schwarz (Black), Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform; englischer Patentdryer und jede Art von Anstrichsmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe etc.	200
16.	Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) etc.	500
17.	Schwefel, Arsenik, Kitte	200
18.	Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle	1000
19.	Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle und dergleichen zum Bordgebrauch	500
20.	Tauwerk aller Art aus Hanf, Flachs etc., getheert oder nicht, aus Eisen, Stahl- oder anderen Metalldrähten	500
21.	Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen	500
22.	Verzierungen des Gallionsschegge, des Vorderstevens, des Spiegelachter, des Fallreeps und der Deckhütte, aus Holz oder Metallen	200
23.	Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben	50
24.	Leuchtsignale für den Bordgebrauch	50
25.	Laternen für den Bordgebrauch	100
26.	Oefen, Sparherde etc.	300
27.	Schiffsglocken	40
28.	Nautische, meteorologische und optische Instrumente	50
29.	Seekarten, Navigationsbücher	50
30.	Rettungsapparate jeder Gattung	50

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.



Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 11. OCTOBER 1888. [Nr. 41.



Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DER ANSCHLUSS HAMBURGS AN DAS DEUTSCHE ZOLLGEBIET.

Hamburg, 6. October.

Der 15. October wird ein denkwürdiger Tag in der Geschichte der alten See- und Hansestadt Hamburg sein und bleiben, denn an ihm soll der Eintritt derselben in das deutsche Zollgebiet stattfinden, die bisherige zoll- und handelspolitische Entwicklung enden und eine neue Aera beginnen. Da gleichzeitig auch der Zollanschluss der Stadt Bremen erfolgt, so geht der Artikel 33 der Reichsverfassung endlich in Erfüllung, welcher lautet: „Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze." Dies ist bekanntlich bislang nicht der Fall gewesen, indem, während Lübeck im Jahre 1868 in die deutsche Zollgemeinschaft eingetreten ist, immer noch Bremen und Hamburg ausserhalb derselben verblieben waren. Der Artikel 34 der Reichsverfassung hatte ihnen ihre handelspolitische Selbstständigkeit gewährleistet: „Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen."

Diese Sonderstellung konnten die Hansestädte noch zehn Jahre lang nach der Begründung des Deutschen Reiches aufrecht erhalten; dann aber wurde die öffentliche Meinung, welche den Freihafen-Privilegien derselben niemals hold gewesen war, so mächtig und die Anregung oder Aufforderung von Berlin aus eine so starke, dass man sich im hamburgischen wie im bremischen Senate veranlasst sah, in Verhandlungen mit der Reichsregierung über die Bedingungen für den Zollanschluss einzutreten. Natürlich konnte es sich hierbei nicht um die Aufgabe der politischen Selbstständigkeit der beiden zum Reiche gehörigen Republiken handeln, sondern um den Verzicht auf die Freihafen-Eigenschaft für die gesammten Stadtgebiete. Diese Eigenschaft bestand im Wesentlichen darin, dass Hamburg und Bremen für das Deutsche Reich Zollausland waren, dass also die Zollgrenze erst an dem Weichbilde der beiden Städte

begann. Innerhalb derselben konnten alle Waaren frei ein- und ausgehen, umgepackt und gemischt werden, kurz, Alles ohne Zollcontrole geschehen; erst beim Verlassen der Stadt nach dem Inlande zu musste der Zoll an den deutschen Grenzzollämtern erlegt werden. Die deutsche Industrie glaubte, sich nun besonders darüber beklagen zu dürfen, dass Hamburg in Folge seiner Freihafenstellung sich fast ausschliesslich der Vermittlung des ausländischen Waarenverkehres widme und die Erzeugnisse des heimischen Gewerbefleisses vernachlässige. Diese Thatsache war im Allgemeinen richtig; allein, abgesehen von der historischen, diesen Weg vorschreibenden Entwicklung, darf nicht vergessen werden, dass eine leistungsfähige, dem Auslande, namentlich England gewachsene Industrie in Deutschland erst seit 15 bis 20 Jahren besteht. Erst seitdem dies der Fall ist, konnten ihre Erzeugnisse auf dem Weltmarkte mit denen der älteren Exportindustrie in Concurrenz treten und sich, mit Hilfe der hamburgischen Exporthäuser in erster Reihe, im internationalen Wettbewerb eine so achtunggebietende Stellung erobern.

Die Unterhandlungen, welche im Sommer 1880 zwischen den Senaten der Hansestädte und dem Reichskanzler Fürsten Bismarck begannen, führten sehr bald zu der Ueberzeugung, dass weder Hamburg noch Bremen die Freihafenstellung gänzlich aufgeben könnten, ohne ihre Existenz als Seehandelsplätze auf das Aeusserste zu gefährden. Es wurde von den Vertretern der Hansestädte mit Recht geltend gemacht, dass deren Rolle im Welthandel darauf beruhe, dass in ihren Häfen die freieste Bewegung der Waaren wie der Schifffahrt möglich sei und bei der Einführung der Zollcontrole und aller ihrer Folgen und Umständlichkeiten die Gewissheit vorliege, ihr Handel werde sich zu Gunsten ausländischer Häfen, namentlich Antwerpens und der holländischen Seestädte, wesentlich vermindern. Die Vertreter der Reichsregierung konnten sich der Wahrheit dieser Behauptungen nicht verschliessen, und so wurde der Fortbestand der, freilich wesentlich verkleinerten Freihäfen im Princip zugestanden.

Am 25. Mai 1881 wurde zwischen den Bevollmächtigten des hamburgischen Senats und des Reichskanzlers eine Uebereinkunft betreffs des Anschlusses Hamburgs an das deutsche Zollgebiet abgeschlossen. Nach Nr. 1 derselben erklärte sich die freie und Hansestadt Hamburg bereit, mit ihrem ganzen Gebiete, jedoch mit Ausnahme des nachstehend näher bezeichneten Bezirkes, dem Reichszollgebiet beizutreten.

Für diesen Bezirk, welcher der Stadt Hamburg *als Freihafen dauernd verbleibt*, behält der Artikel 34 der Reichsverfassung mit der Wirkung seine Giltigkeit, dass die Freihafen-Berechtigung jenes Bezirkes ohne Hamburgs Zustimmung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden darf.

Der Freihafenbezirk umfasst die Norderelbe bei Hamburg, die Hafen- und Quai-Anlagen daselbst nebst einem Theile der dieselben begrenzenden Strassen und Häusercomplexe und die der Stadt gegenüber liegenden Elbinseln, einschliesslich des Steinwärder. *Innerhalb dieses, lediglich von aussen zollamtlich zu bewachenden Freihafenbezirkes ist die Bewegung der Schiffe und Waaren von jeder Zollcontrole befreit und die unbeschränkte Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet.*

Somit halten Diejenigen, welche auf die völlige Einbeziehung der Hansestädte — Bremen erlangte ähnliche Bedingungen — hindrängten, ihre Absicht doch nicht durchgesetzt; denn nur die Wohnstadt mit ihren 500.000 Einwohnern tritt in das Zollgebiet ein. Dazu kommen in Bremen und Brake etwa 200.000, in dem preussischen Altona, welches, als die Schwesterstadt Hamburgs, ebenfalls am 15. October angeschlossen wird, 100.000 Köpfe, so dass sich die Zahl der Consumenten deutscher Waaren und Industrie-Erzeugnisse um etwa 800.000 vermehrt, ein Vortheil, welcher für das deutsche Binnenland umso höher zu veranschlagen ist, als diese ganze Bevölkerung sehr kaufkräftig und in Folge ihrer Wohlhabenheit an den Verbrauch bester Qualitäten gewöhnt ist.

Die anderen Hauptbedingungen der „Vereinbarung" vom 25. Mai 1881 bestanden darin, dass Hamburg die gesammte Steuer- und Zollverwaltung in seinem Gebiete zugestanden wurde, ferner die Schonung der künftig im Zollgebiete gelegenen hamburgischen Fabriken in Bezug auf Zollcontrole und Fortdauer ihrer Exportfähigkeit, endlich ein Reichsbeitrag zu den Kosten der Zollanschlussbauten in der Höhe von 40 Millionen Mark. Diese Vereinbarung, welche unter den gegebenen Verhältnissen durchaus annehmbar erschien, wenn auch immerhin eine sehr bedeutende Opposition in Hamburg gegen den Anschluss damals vorhanden war, wurde von der Bürgerschaft — dem hamburgischen Parlament — auf Antrag des Senates am 15. Juni 1881 mit 106 gegen 46 Stimmen genehmigt. Der Reichstag bewilligte im Jänner des folgenden Jahres den Kostenbeitrag von 40 Millionen. Nachdem dann in Hamburg mehrere Commissionen zur Vorberathung des sogenannten Generalplanes für die bauliche Durchführung des Zollanschlusses und des Generalkostenanschlages getagt hatten, wurde am 21. Februar 1883 von der Bürgerschaft und bald nachher auch vom Senat ein Project genehmigt, das die Grundlage für die Neugestaltung des Freihafens bildete und dessen Kosten sich auf 106 Millionen Mark, also für Hamburg allein auf 66 Millionen Mark beliefen.

Erst von diesem Zeitpunkte an konnte in die wirkliche Bauperiode eingetreten werden, so dass die Ausführung dieses Riesenwerkes in der erstaunlich kurzen Zeit von $6^1/_2$ Jahren gelungen ist. Die den Technikern und Ingenieuren gestellten schwierigen Aufgaben wurden dadurch noch wesentlich erschwert, dass keinerlei Störung des Verkehres entstehen durfte, und dass sich die neu zu schaffenden Anlagen für den Handels- und Schifffahrtsverkehr organisch den bereits bestehenden anschliessen mussten. Eine fernere Schwierigkeit bestand darin, dass eine fortlaufende Wasserstrasse als Verbindung der zollangeschlossenen Oberelbe mit der ebenfalls im Zollgebiete liegenden Unterelbe hergestellt werden sollte, welche um den Freihafen herumgeführt werden musste, ohne in ihn einzutreten. Es ist dies der sogenannte Zollcanal, welcher den zollpflichtigen Verkehr theils in einem eigens construirten breiten und tiefen Canal, theils in einem durch schwimmende Pallisaden abgegrenzten Streifen des Elbestromes vermittelt. Es waren neue Hafenbassins in das Land einzuschneiden und mit Quais zu versehen. Die Länge des Quais hat sich überhaupt durch die Neubauten von 4100 *m* auf 11.450 *m* vermehrt, der Flächeninhalt der Häfen von $122^1/_2$ *ha* auf $224^1/_2$ *ha*. Da in Folge der erwähnten Abtheilung des Zollcanales viel Raum im Elbestrom verloren gegangen ist — in der sogenannten Freihafenelbe — so musste der Dampferverkehr grösstentheils in die neuen Hafenbassins verwiesen werden, wodurch der früher so imposante Anblick der dicht gedrängten Schiffe und des Mastenwaldes gelitten und das äussere Bild des Hafens an Schönheit eingebüsst hat. Die Liegeplätze der Schiffe befinden sich eben nicht mehr in dem früheren Umfange auf dem offenen Strome, sondern in den neuen Hafen-Anlagen. Diese letzteren sind mit allen technischen Errungenschaften neuester Erfindung ausgestattet und bieten dem Waarenverkehr die grössten Bequemlichkeiten hinsichtlich der Beladung und Entlöschung der Schiffe, des directen Ueberganges der Güter vom Dampfer auf den Waggon und umgekehrt, der engsten Verbindung also zwischen Land- und Wasserverkehr. Für diese Manipulationen stehen Hunderte von Dampfkrähnen auf den Quais zur Verfügung; an einem geeigneten Punkte befindet sich der neue riesige 3000 Centner-Krahn, der jetzt grösste der Welt, welcher riesige Lasten spielend hebt. Die Lagerung an den Quais findet in ausgedehnten, dieselben fast in ihrer ganzen Länge begleitenden Schuppen und in dem städtischen Freihafengebiete, also am nördlichen

Ufer der Elbe, in den imposanten Speichern der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft statt, welche sich auf demjenigen Terrain befinden, welches durch den Abbruch eines dichtbevölkerten Stadttheiles gewonnen worden ist. Diese Speicher erfüllen in wahrhaft mustergiltiger Weise alle Anforderungen; sie haben sämmtlich im Parterregeschoss Kontore, sind elektrisch beleuchtet, werden von einer Centralstation aus mit hydraulischer Kraft für alle Hebevorrichtungen versehen und haben durchwegs eine Front nach der Strasse und eine nach dem sogenannten Freihafencanal. Es ist mit einem Worte Alles geschehen, um durch die Schaffung der zweckmässigsten und sinnreichsten Anlagen dem Handelsverkehr Zeit und Geld zu ersparen.

Man sieht denn auch hier dem Anschluss mit den besten Erwartungen für die Zukunft entgegen, wenn auch erklärlicherweise der Uebergang manche Unbequemlichkeit zur Folge haben wird. Der Freihafen gewährleistet Hamburg die ungestörte Fortdauer seiner überseeischen Beziehungen, während die engere Verbindung mit dem Reiche viele neue Geschäftserweiterungen bewirken wird. Die Herkunft des Kaisers zu Ende dieses Monates wird den Anschluss-Feierlichkeiten besonderen Glanz verleihen.

—r.

ARGENTINIEN UND URUGUAY.

(Aus einem uns von Seite der Marine-Section des hohen k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commandos S. M. Schiffes „*Albatros*.")

II[1])

Uruguay.

Das *Klima* zeichnet sich wie jenes von Argentinien durch eine milde Gleichmässigkeit aus. Die Temperaturen steigen selbst in den dürren Ebenen im Sommer in der Sonne nie über 41° C. und sinken im Winter nie unter + 3° C. Die mittlere jährliche Regenmenge ist für Montevideo 1106 *mm*, also grösser als die Argentiniens.

Nach Beobachtungen der Sternwarte sind im Jahre durchschnittlich 244 heitere, 85 theilweise bewölkte und 36 Regentage. Auch in diesem Lande fehlen specifische gefährliche Krankheitsformen, und der Altersaufbau der Bevölkerung, in welchem die ältere Generation stark vertreten ist, legt ein günstiges Zeugniss ab für die Zuträglichkeit des Klimas, dem man sich ohne Schwierigkeiten anzupassen vermag.

Die *Rohproducte* Uruguays sind Futterkräuter, verschiedene Holzgattungen, welche als Bauholz und zur Bereitung von Holzkohle verwendet werden, ferner alle Cerealien, die auf gleiche Weise wie in Europa gepflanzt, gepflegt und geerntet werden. Es kommt allgemein der Pflug in Anwendung; am beliebtesten sind die Pflüge der Firma Collins. Der Schnitt wird mit Maschinen bewerkstelligt und sind hiefür die best accreditirten Maschinen: „La Osborne", „la Vood", „la Cormick". Dreschmaschinen stehen ebenfalls in Verwendung. Für Schneiden werden 2·50 Pesos Nationales per Joch gezahlt, für Dreschen 25 Cent. für je 100 *kg*. Das Erträgniss des cultivirten Bodens ist ein sehr günstiges und gibt: Weizen 10—12, Mais 15—16, Gerste 20—22 und Reps 50—60 *hl* per Hektar.

Die Viehzucht wird im grossen Massstabe betrieben und besitzt Uruguay gegenwärtig circa 6½ Millionen Stück Rindvieh, 15½ Millionen Stück Schafe, 600.000 Stück Pferde, 10.000 Stück Maulthiere, 7000 Stück Ziegen.

Die *Platzpreise* während des Aufenthaltes Sr. Majestät Schiffes in Montevideo waren: Weizen 28—30 Reales per 110 *kg*, Mais 16—17 Reales per 103½ *kg*, Gerste 14—18 Reales per 103 *kg*, Reps 35—40 Cent. oder 3—4 Reales per 11½ *kg*. Diese Preise variiren jedoch je nach dem Productionsort; man kann aber annehmen, dass die Producenten 30 Percent Reingewinn haben. Die Hauptproductionsorte für obige Producte sind Departements von Canelones, San José und la Colonia und zwar die Orte: La Colonia, Rosario Oriental, Nueva Palmira und Carmelo.

An *Frachtspesen* mit der Bahn vom Departement Canelones nach Montevideo zahlt man 20 Cent. für je 100 *kg*, vom Departement San José 25 Cent. Vom Departement la Colonia, von wo die Fracht per Schiff nach Montevideo gelangt, belaufen sich die Spesen von Rosario Oriental auf 40 Cent. für 110 *kg*, von Colonia auf 25 Cent. für 110 *kg*, von Palmira auf 25 Cent. für 110 *kg*, von Carmelo auf 25 Cent. für 110 *kg*.

Als *Arbeitslohn* erhalten ledige Landarbeiter 60—90 Francs monatlich inclusive Kost und Wohnung, verheiratete 75—100 Frs., Gärtner 75—150 Frs. monatlich.

Die Producenten (Ackerbauer) sind Colonen, welche die Gründe pachten und später oft dieselben aufkaufen. An reichen Grossgrundbesitzern, welche auf eigene Rechnung den Boden bebauen lassen, zählt das Land nicht mehr als sechs. Sowohl in der Stadt als auch am Lande gibt es sogenannte Conedores, welche die Producte auf Rechnung der verschiedenen Firmen und Kaufleute zusammenkaufen.

Auch in Uruguay bildet die Viehzucht den Haupterwerbszweig des Volkes, und die Gewinnung der verschiedenen Producte der Viehzucht bildet den beinahe einzigen und Haupt-*Industriezweig* des Landes.

In noch grösserer Menge als in Argentinien werden hier, in dem eigentlichen Lande der *Saladeros*, getrocknetes und conservirtes Fleisch, Schweinefett, Fleischextract gewonnen. Die Hauptabsatzländer für conservirtes Fleisch sind England und Frankreich; Fleischextract geht meist nach England und getrocknetes Fleisch nach Brasilien und Westindien. Ausser diesen Producten werden noch Talg, Häute, Felle, Hörner, Knochen, Knochenmehl u. dgl. gewonnen und exportirt.

Nicht unbedeutend ist die rasche Zunahme der Gerberei, durch deren Aufblühen der Export von Häuten und Fellen immer mehr abnimmt. Sehr im Aufschwung ist noch die Fabrikation des Bieres. Die in der Nähe von Montevideo befindliche Brauerei, deren Eigenthümer, Namens Richling, ein Oesterreicher ist, liefert gegenwärtig das beste und beliebteste einheimische Bier in Uruguay. Genannte Brauerei ist ganz nach österreichischem Muster eingerichtet, hat nebstbei eine Eisfabrik und erzeugt monatlich 200.000 *l* Bier. Dieses Bier wird jedoch nur von den ärmeren Volksclassen getrunken.

Die übrigen Industriezweige sind noch sehr weit zurück und werden meist durch Handwerker besorgt. Die wichtigsten Industrie-Artikel müssen daher *vom Auslande eingeführt* werden, und zwar: Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren, Kleidungsstücke, Droguen, Leder und Lederwaaren, Möbel, Papier, Farben, Porzellan, Thonwaaren, Eisen und Stahlwaaren, Maschinen u. dergl.

Die *Hafenverhältnisse* von *Montevideo* können wegen der nach Süden und Südwesten zu offenen Rhede, welche überdies nur eine geringe Tiefe besitzt, für die Entwicklung des Schiffsverkehres und Seehandels nicht als günstig bezeichnet werden. Es wird daher bei der regen Handelsverbindung dieser Stadt der Bau eines künstlichen Hafens immer mehr zum Bedürfniss, und sind thatsächlich schon mehrere Projecte über die vorzunehmenden Hafenbauten ausgearbeitet worden. Wie verlautet, soll die Ausführung derselben dem holländischen Ingenieur Waldorp, der gegenwärtig den Hafenbau von Ensenada leitet, übertragen werden.

Die *Postverbindung* mit Europa ist eine äusserst lebhafte; man kann auf 15—20 reguläre Postdampfer monatlich rechnen. Im Ganzen laufen monatlich 70 bis 80 *Dampfer* ein und aus. Der Dampferverkehr ist wie in Buenos-Ayres in lebhafter Zunahme begriffen.

[1]) Vgl. Nr. 40, p. 457 d. Bd.

Für den Passagierverkehr geniessen die französische Gesellschaft „Messageries Maritimes" und die italienische Gesellschaft „La Veloce" den Vorzug.

Zwischen der Regierung und den einzelnen Dampfer-Gesellschaften bestehen keinerlei Contracte. Im Handel wird keine Flagge bevorzugt. Schiffe, welche unter der Flagge der Republik fahren, zahlen nur die halben Hafengebühren.

Am Postverkehr betheiligen sich folgende Dampfer-Gesellschaften:

1. Deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Kosmos". Zwei Fahrten per Monat, von Hamburg ausgehend bis zur Westküste Amerikas und zurück.
2. Norddeutscher Lloyd in Bremen. Zwei bis drei Fahrten per Monat zwischen Bremen, Montevideo und Buenos-Ayres.
3. Hamburg-Südamerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vier Fahrten per Monat.
4. Compagnie française „Cip. Fabre & Co.", von Marseille.
5. Royal Mail Steam Packet Company. Ausgangshafen Southampton, zwei Dampfer monatlich.
6. Compagnie des Messageries Maritimes. Von Bordeaux ausgehend, zwei Dampfer monatlich.
7. Chargeurs Réunis, von Hâvre ausgehend, zwei Dampfer monatlich.
8. La Veloce—Genua.
9. Pacific Steam Navigation Company. Von Liverpool ausgehend, Endhafen Valparaiso.
10. Navigazione Generale Italiana, Società Florio Rubattino, Genua.
11. Lambort und Holt Linie, Liverpool und Antwerpen.
12. La Platense nach Buenos-Ayres, Uruguay, Paraná und Paraguay.

In *Montevideo* werden sämmtliche Waaren des Im- und Exportes am Quai geladen, hinter welchem sich die höchst praktisch und bequem eingerichteten Zollgebäude befinden. Die *Strassen* für die Zufuhr in die Stadt sind alle in gutem Zustande, gepflastert, breit, und geräth der Verkehr darauf niemals in's Stocken. Sämmtliche Strassen im Weichbilde der Stadt sowohl als in den Vororten sind gut prakticabel, sobald aber das freie Land beginnt, so kann von Strassen nach modernen Begriffen absolut keine Rede mehr sein, da weder die Regierung noch Privatunternehmer auch nur das Geringste für Strassenbauten oder Instandhaltung derselben gethan haben.

Der Centralbahnhof in Montevideo verbindet alle Bahnen. Derselbe ist durch ein Schienengeleise mit den grossen Magazinen in den Zollgebäuden verbunden; die Bahnwaggons laufen daher bis zu den Magazinen selbst, doch werden dieselben nur von Pferden gezogen.

An *Eisenbahnen* hat Uruguay folgende im Betriebe:

1. Die uruguayische Central-Eisenbahn (Ferro Carril Central del Uruguay), gegenwärtig das wichtigste Verkehrsmittel, welches nach Ausdehnung den ersten Rang einnimmt. Sie ist über 300 *km* lang und verbindet Montevideo mit den wichtigeren Ortschaften Bella vista, Colon, Progresso, Santa Lucia, San José, Florida, Goai, Durasno und Yi. Eine Zweigbahn dieser Linie geht von der Station Juan Chazo bis nach San José. An der Fortsetzung dieser Bahn bis an die brasilianische Grenze wird rüstig gearbeitet und soll diese Strecke noch in diesem Jahre vollendet werden. Im verflossenen Jahre wurden auf der Ferro Carril Central 280.000 Passagiere und 180.000 *t* Frachtgüter befördert.

2. Ferro Carril Norveste de Montevideo (Nordwestbahn von Montevideo). Dieser Schienenstrang, der, von Salto ausgehend, bis zur sogenannten Barra (Sandbank) des Flusses Cuareim an die Nordgrenze Brasiliens führt, hat eine Ausdehnung von 177·5 *km* und ist besonders wichtig für den Handel mit Brasilien sowie für die Departements von Salto und Paysandú, da durch das öftere Fallen des Wasserstandes im Flusse Uruguay die Schiffahrt von Salto nach den brasilianischen Flusshäfen und der Transport grösserer Tonnenlasten unmöglich ist; nunmehr aber seit Eröffnung der Bahn kann keine Stockung im Frachtenverkehr mehr eintreten.

3. Uruguayische Ostbahn (Ferro Carril Uruguay del Este). Diese von Montevideo ausgehende Bahn ist bis Pando, dem Mittelpunkte des ackerbautreibenden Departements Canelones, eröffnet, und sind zur Fortsetzung dieser Bahn nach Nordosten bereits die nöthigen Schritte eingeleitet worden.

4. Nordbahn (Ferro Carril del Norte), eine kurze Bahnstrecke, welche zu dem Zwecke gebaut wurde, um die an der Küste bei Santa Lucia liegenden Schlachthäuser mit den grossen öffentlichen Märkten in Montevideo zu verbinden. Montevideo wird von dort mit dem täglichen Fleischbedarf versorgt, doch finden auch Beförderungen von Passagieren und Frachtgütern statt. Stationsorte sind: Montevideo, Fyan, Nocetti, Perez, Paso de la Arena, Llamas, Lecocq und Santa Lucia.

Tägliche *Dampferverbindungen* vermitteln den bedeutenden Verkehr mit Buenos-Ayres. Ausserdem existiren noch zwei Gesellschaften, welche ihre Dampfer den Fluss Uruguay hinaufschicken bis Salto als Endstation, von wo der weitere Verkehr stromaufwärts wegen häufig sehr niederen Wasserstandes nur mit kleinen Dampfbarcassen und Flössen möglich ist.

Paraguay ist mit Uruguay durch die directe Dampferlinie Cuyaba—Montevideo verbunden.

Die *Transportmittel* im Inneren des Landes, wo noch keine Eisenbahnen bestehen, sind grosse weitspurige zweiräderige Karren, welche meist von Ochsen, seltener von Mauleseln gezogen werden. Der Ausgangspunkt für den Frachtverkehr mit den Colonien ist San José, von wo die Kaufmannsgüter auf meist übermässig beladenen Wägen, welche die vorhandenen schlechten Wege nur noch mehr ruiniren, dorthin gebracht werden. Während der Regenzeit ist der Verkehr oft ganz unterbrochen. In der Colonie Neu-Helvetia kommt noch ausserdem der Uebelstand hinzu, dass ein grosser Theil der Wege fast einen Meter unter dem Niveau des übrigen Terrains liegt, und diese Strassen sind dann während des Winters fast unpassirbar. Die Transportkosten auf allen Verkehrsstrecken, auf welchen keine Eisenbahnen existiren, sind daher noch sehr hoch und verzehren auch den grössten Theil des Gewinnes der Producenten. So kostete z. B. der Transport eines Fanega Weizen aus dem Bezirke Neu Helvetia nach Montevideo 70—80 Cents bei dem Platzpreise von 3 Pesos 80 Cents; es bleibt demgemäss dem Ackerbauer ein zu geringer Gewinn. In der Stadt Montevideo und der näheren Umgebung derselben besteht ein reger ausgebreiteter Verkehr mit vorzüglich organisirten Pferdebahnen.

Geld- und Münzwesen. In Uruguay besteht die Goldwährung, obwohl keine Goldmünzen daselbst geprägt werden. Das vom Staate herausgegebene Geld besteht in Silberthalern (Pesos = 100 Centesimos) und in Kupfermünzen. Bruchtheile des Pesos sind 50, 20 und 10 Centesimos, an Kupferstücken werden 4, 2 und 1 Centesimosstücke geprägt. Drei in Montevideo etablirte Banken, die London y Rio de la Plata Bank, die banco comercial und die banco ingles haben vom Staate die Berechtigung erlangt, Papiergeld zu 10, 20 und 100 Pesos, natürlich mit dem entsprechenden Reservefond in Gold, zu verausgaben, und geniessen diese Banken volles Vertrauen in der Handelswelt.

Fremde Münzen cursiren zu folgenden Werthen: 20 Francs-Stücke = 3·73 Pesos nac., 20 Mark-Stücke = 4·6 P. n., 1 Pfd. St. = 4·7 P. n., 20 Dollars = 19·32 P. n., 20.000 Reis (Brasilien) = 10·56 P. n., 10.000 Reis (Portugal) = 10·45 P. n., Doublonen zu 100 Reales, 10 Escudos (Spanien) zu 4·82 P. n., Alfonsinos zu 25 Pesetas = 4·66 P. n., Argentina zu 5 Pesos = 4·66 P. n., 8 Gulden (Oesterreich) = 3·73 P. n., 20 Soles (Peru), 20 Pesos (Columbia) und 20 Pesos (Venezuela) zu 18·66 P. n. Alle Bruchtheile dieser Münzen zu 10 und 5, wenn sie einen Werth von 2 Pesos nac. repräsentiren, haben im Lande ebenfalls legalen Curs.

Die *Geschäftsmoralität* ist gleichwie in den meisten südamerikanischen Staaten eine gute zu nennen und nimmt die Vertrauenswürdigkeit, seit etwas bessere politische Zustände im Lande vorherrschen, bedeutend zu.

Das *Gerichts- und Justizwesen* ist lange nicht auf der Höhe der europäischen Gerichtsbarkeit; bei Vergehen oder schweren Verbrechen wird stets ein milderes Strafausmass angelegt; manche Verbrechen, die auf politische Motive zurückzuführen sind, gehen häufig ganz ungestraft aus. Bei Streitsachen zwischen Parteien vermeidet man, wo es nur einigermassen angeht, die Gerichte anzurufen, man zieht vor, Streitfragen auf schiedsgerichtlichem Wege zu ordnen, besonders solche commercieller Natur; auch

werden nur aussergerichtliche Accorde abgeschlossen, da die Gerichtskosten ungeheuer hoch sind. Erbschaftsangelegenheiten werden stets in die Länge gezogen, überdies verschlingen die Gerichtskosten und die Expensen der Advocaten fast stets die ganze Summe zum Nachtheil der Erbberechtigten, besonders wenn sie Europäer sind; die Gesetze anderseits gestatten nur in den seltensten Fällen ein Eingreifen der Consulate und diplomatischen Vertretungen. Hypothekenbücher sind in den Hauptstädten der einzelnen Departements vorhanden.

(Schluss folgt.)

Handels-Museum.

EINE AMERIKANISCHE STAATEN-CONFERENZ.

In Ausführung einer Resolution des Congresses hat der Präsident der Vereinigten Staaten eine Conferenz aller Staaten Amerikas, auch der Republiken von Mexiko, Central- und Südamerika einberufen, welcher die folgenden Berathungsgegenstände vorgelegt werden sollen: Errichtung einer amerikanischen Zollunion; Hebung des Verkehrs zwischen den Staaten von Amerika; Verabredung von gleichen Zoll-, Tax- und Quarantaine-Reglements; Einführung desselben Gewichts- und Masssystems, einer gleichen Patent-, Nachdruck-, Markenschutz- und Auslieferungs-Gesetzgebung; Annahme einer gemeinsamen Silberwährung. Weiter wird der Congress einen Plan zur Einführung eines dauernden, mit Zwangsgewalt ausgerüsteten Schiedsgerichts, und endlich noch alle sonstigen Gegenstände berathen, welche von einem der vertretenen Staaten angeregt werden. Die Conferenz soll am 2. October 1889 zusammentreten. Ob sie praktische Erfolge erzielen wird, bleibt noch fraglich. Bisher hat noch keiner der eingeladenen Staaten auf das Einladungsschreiben geantwortet.

FRANZÖSISCHE HANDELSKAMMER IN MADAGASCAR.

Nach Mittheilung des „Moniteur officiel du commerce“ hat sich eine französische Handelskammer in Madagascar constituirt.

Zollgesetzgebung.

JAPANISCHE ZOLLVERHÄLTNISSE.[1]

Einem Berichte des k. und k. Consulates in Yokohama entnehmen wir die nachstehenden Mittheilungen:

Der in Tokio am 18. October 1869 gezeichnete und am 13. Jänner 1872 ratificirte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich-Ungarn enthält, als der letzte, welchen Japan mit einer europäischen Macht abgeschlossen hat, Bedingungen, welche in Folge der Meistbegünstigungs-Clausel alle anderen früher abgeschlossenen Verträge berühren, und wird auch in Japan als allgemein giltige Norm für die Regulirung des auswärtigen Handels und den hiebei in Anwendung kommenden Zolltarif benützt.

Nach dem Abschluss des österreichisch-ungarischen Vertrages ging Japan noch Verträge mit Hawaii, China und Peru ein, welche jedoch die im österreichisch-ungarischen Vertrage für die Executirung des — allgemein gesprochen — europäischen Handels in Japan festgesetzten Bestimmungen nicht alteriren.

Der dem österreichisch-ungarischen Vertrage beigefügte Zolltarif ist, was *A) Einfuhr* betrifft, in voller Kraft.

Der Tarif für *B) Ausfuhr* erfuhr jedoch nachstehende Abänderungen:

Mit Notification der kaiserlich japanischen Regierung vom 13. Juni 1879 wurden vom 1. Juli desselben Jahres folgende japanische Producte und Manufacte als frei von der Entrichtung eines Ausfuhrzolles erklärt:

Baumwollfabrikate, Seidenfabrikate, Halbseide (Seide und Baumwolle gemischt), Kleidungsstücke, Thonwaare, Porzellanwaare, Cloisonnéwaare, Lackwaare, Bambuswaare, Kupferwaare, Bronzewaare, Papier, Fächer, Regenschirme.

Am 1. Juni 1880 ordnete eine weitere Notification der kaiserlich japanischen Regierung an, dass vom 1. Juli desselben Jahres folgende japanische Producte und Manufacte für die Ausfuhr zollfrei seien: „Sho“ (Bücher und Schriftstücke), Bilder und Gemälde, Leder, alle Artikel erzeugt zum Theile oder ganz aus Edelgestein, Mineralien, Holz, Erde, Rohr, Gräsern, Palmen, Knochen, Horn, thierischen Schalen, Zähnen, Häuten, Pelzen, Fellen, Hufen, Federn, Papier, Zwirn oder Garn, Stoffen, Fischbein oder Flossfedern, Bernstein, Korallen, Perlen, Glas und Metallen.

Endlich gibt eine Notification der kaiserlich japanischen Regierung vom 18. Juli 1888 kund, dass vom 1. September 1888 die Ausfuhr von Steinkohle für Handelszwecke zollfrei sei. (Für Schiffsgebrauch ist die Steinkohlenausfuhr bereits seit 27. October 1869 zollfrei.)

In obigen Notificationen sind alle wesentlichen Alterationen des Zolltarifes vollzählig enthalten.

Die X. Bestimmung für den Betrieb des österreichisch-ungarischen Handels in Japan gibt genügenden Aufschluss über den Begriff japanischer Masseinheiten, wie selbe in dem Zolltarif benützt wurden. Bezüglich des Werthes der in dem Zolltarif angeführten Münzeinheit: Bu und Bu-cent jedoch mangelt die zum Verständniss nöthige, nähere Erläuterung.

Die gedachte Silbermünze „Bu“ oder „Itzibu“ (= 100 Cents) ist schon seit vielen Jahren nicht mehr im Curs und findet nur in den japanischen Zollämtern auf Grund des Zolltarifes zur Berechnung des Zollbetrages Anwendung.

Die gegenwärtig in Japan circulirende Münzeinheit ist der Silber-Yen und gelten für die Umrechnung 100 japanische Silber-Yen = 311 Bu. Demnach ist *ein Bu* = 32·1544 Cents eines japanischen *Silber-Yens*.

Am 3. März 1876 erliess die kaiserlich japanische Zollamtsverwaltung im Auftrage der kaiserlich japanischen Regierung eine Verständigung an die Consular-Vertretungen der verschiedenen Vertragsmächte des Inhaltes, dass von diesem Tage an für die Zollbemessung eine Tabelle in Kraft trete, welche auf Grund des Werthverhältnisses zwischen den Goldmünzen der einzelnen Vertragsmächte und dem japanischen Gold-Yen aufgestellt wurde.

Aus dieser Tabelle ergaben sich:

Land	Benennung	Gewicht in grains troy	Feinheit für 1000 Theile Gold	Werth in japanischen Gold-Yen
Oesterreich-Ungarn	Ducaten	53·85	986	2·2936
"	Sovereign[1])	174·87	900	6·7984
"	4 Gulden	49·92	900	1·9407
Frankreich	20 Francs	99·56	900	3·8706
England	Sovereign	123·27	916·66	4·8811
"	1/2 "	61·63	916·66	2·4403
Deutschland	20 Mark	122·92	900	4·7787

Die Application dieser Werthvergleichungs-Tabelle bei der Zollbemessung, welche sich bis auf den heutigen Tag erhielt, erwies sich dennoch unhaltbar und für die japanische Zollverwaltung als wenig günstig, denn obwohl sich selbe auf den japanischen *Gold*-Yen bezieht, so blieb sie, in Anbetracht der ungünstigen Währungsverhältnisse Japans, besonders bei Applicirung von *ad valorem*-Importzöllen, die wie alle Zölle in der *einzig gangbaren* Münze, *in Silber*, geleistet werden, eigentlich nur nominell bestehen; die japanische Zolladministration sah sich hierbei nicht allein geschädigt, sondern auch die

[1]) Im Nachhange zu der in Nr. 38 des „Handels-Museum“ vom 20. September d. J. unter dem Titel: „Japan. Basis für die Werthzölle“ gebrachten Notiz theilen wir unseren Lesern den obigen Consularbericht mit.

[1]) Lombardisch-venetianischer „Sovrano“ = 1·0198 „Krone“.

Handelsstatistik leidet seit jener Verordnung an einer bedauerlichen Ungenauigkeit, welche darin ihren Grund hat, dass zwischen Gold- und Silber-Münzeinheit der hauptsächlich in den letzten Jahren zu Tage getretene grosse Cursunterschied nicht zur Geltung gelangte. 1 Pfd. St. war und blieb im Zollamte 4 Yen 88 11 Cents, gleichgiltig ob Gold oder Silber.

Die Consequenzen dieser Verwirrung äusserten sich in verschiedenen Massregeln der Zollverwaltung, um den in dieser Weise entstandenen Ausfall der Einnahme, welcher aus dem *ad valorem*-Tarif für Importe erwuchs, zu saniren. Die öftere Anwendung des Art. VIII (Absatz 2 und 3) unseres Vertrages auf importirte Waaren wirkte nach keiner Richtung hin befriedigend, und so sah sich die japanische Zollverwaltung über Auftrag der kaiserlich japanischen Regierung am 14. Juni 1888 in der Lage, einen anscheinend heilsamen Reformschritt zu thun und die Consularvertretungen der Vertragsmächte zu benachrichtigen, „dass vom 1. October 1888 eine neue Vergleichungs-Tabelle zwischen ausländischem Courantgeld und dem japanischen *Silber*-Yen bei den verschiedenen Zollämtern in Japan in Kraft treten werde.

Diese Tabelle wird am 1. September 1888 ausgegeben werden und basirt sein auf den durchschnittlichen Curs, wie derselbe während der vorausgegangenen drei Monate für Sicht-Bankwechsel in Yokohama feststand. Im Interesse der kaiserlich japanischen Regierung sowohl, als auch in jenem der durch diese Frage berührten Kaufleute wird diese neue Tabelle bis auf Weiteres einer je dreimonatlichen Revision des Finanzministeriums unterworfen sein, welche am Ersten der Monate December, März, Juni und September jedes Jahres auf gedachter Grundlage stattfinden wird. Diese Revision wird öffentlich bekannt gemacht werden und am Ersten der folgenden Monate Jänner, April, Juli und October in Kraft treten.“

—

ITALIEN. (*Aenderungen des Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.*) Mit königlichem Decret vom 27 August 1888, welches behufs Umwandlung in ein Gesetz dem Parlamente vorzulegen ist, wurden mit 15. September 1888 Veränderungen des Waarenverzeichnisses zum Zolltarife eingeführt. Im Nachstehenden publiciren wir diejenigen für den Artikel Papier[1]):

		Zollsatz des Generaltarifes
Papier, weisses oder in der Masse gefärbtes, *nicht perforirt, nicht ausgezackt, nicht verziert, weder lithographirt noch gestochen etc*, zu Couverts geformt, ohne Ziffern, Wappen oder Zeichnungen	Lire	25·—
Papier, gefärbt, *nicht perforirt, gezackt, verziert etc*, zu Couverts geformt, *ohne Ziffern, Wappen oder Zeichnungen*	„	45·—
Packpapier, *ausgenommen dgl. aus Stroh, nicht grobes, nicht rauhes*	„	15·—
Vertragsmässig	„	12·50
Cigarettenpapier in Büchelchen, *auch einfach in Päckchen aufgemacht, in Papier gewickelt oder unter Papierschleifen, auch in Hülsen*	„	80·—
Cigarettenpapier in nicht gehefteten Bögen wird nach Beschaffenheit wie weisses oder wie bedrucktes Papier behandelt.		
Papier in beliebiger Form geschnitten, *ersichtlichermassen für einen bestimmten Gebrauch oder eine bestimmte Arbeit vorgerichtet*	„	80·—
Pappendeckel *als Imitation von Leder*, aus gestampften und gepressten Lederabfällen, auch mit Fellabschabsel, bedeckt (früher als feiner Pappendeckel nach Beschaffenheit des Papiers)	„	45·—
Pappendeckel und Cartonpapier in beliebiger Form geschnitten, *ersichtlichermassen für einen bestimmten Gebrauch oder eine bestimmte Arbeit vorgerichtet*	„	80·—

—

SPANIEN. (*Tarifentscheide.*) *Pumpenschläuche aus Kautschuk* mit Einlassbeschlägen sind nach *Tarifpost 287* als „Kautschuk verarbeitet zu jeder Form und Waare“ *mit 1·85, respective 1·50 Pesetas per je 1 kg* zu verzollen.

Stricke aus der Ramiefaser sind trotz der blos durch eine leichte Drehung bewirkten Verbindung der einzelnen gedrehten Schnüre, aus denen sie bestehen, wegen der auf deren Anfertigung mehr, als auf die von Garnen verwendeten Arbeit nach *Tarifpost 122 als „Tauwerk“* mit 20·80, respective 18·90 Pesetas zu verzollen.

Kisten von gemeinem Holz, die als äussere Umpackung dienen, büssen dadurch, dass sie statt des Schraubenverschlusses *mit Charnièren und eisernen Ringen versehen* sind, ihre *zollfreie* Eigenschaft nicht ein.

Die den spanischen Bahnen zugestandene *zollfreie Einfuhr* des Constructionsmateriales hat sich nur auf das zu *beschränken*, was in den Concessionsurkunden bestimmt ist, und bezüglich *des Betriebsmateriales auf das, was von Jahr zu Jahr approbirt und autorisirt* wird.

Die Zollämter wurden angewiesen, in Hinkunft im Sinne der fünften Zolldisposition *bei Verzollung von Theepacketen* alles innere Verpackmaterial, namentlich nicht blos das Papier, sondern auch das Staniol oder *Bleiblatt* der Verzollung mit zu unterziehen.

Vom Auslande zurückgehender gefälschter, spanischer Wein wird von der Zollbehörde nicht als spanischer Wein anerkannt und nach der siebenten Zollbestimmung zollfrei wieder eingelassen, sondern *als* nicht besonders genanntes *chemisches Product angesehen* und nach Tarifpost 92 dem Zolle von 10 Cent. per Kilogramm *unterworfen*.

In der zwölften Zollbestimmung ist an der Stelle, wo vorgeschrieben wird, dass *Colonialartikel*, wenn sie aus *europäischen Ländern nach Spanien eingeführt werden*, nur dann nach der Vertragscolonne behandelt werden dürfen, wenn durch ein beigebrachtes, vom spanischen Consul vidirtes *Ursprungscertificat deren Proveniens aus einem Vertragsstaate nachgewiesen* erscheint, neben den dort genannten Artikeln auch *Pfeffer (pimiento)* einzuschalten, indem dies nur aus Versehen bei der Reception der dies ursprünglich vorschreibenden königlichen Verordnung vom 1. Juni 1885 in den Text der letzten Ausgabe des Zolltarifes unterblieben ist.

Auf chemischem Wege unverbrennbar gemachte Stoffe aus Flockseide sind als Seidengewebe aus Flockseide *nach Tarifpost 156* mit 9, respective 5 Pesetas per Kilogramm in Verzollung zu nehmen.

Bei der Verzollung *ungegerbter, gesalzener, trockener Häute* sind auch dann nach der Note 35 zum *Zolltarife 30 Percent des Zolles abzuschlagen*, also statt 6 Pesetas nur 4·20 Pesetas, der Tarifpost 194 per 100 *kg* einzuheben, *wenn diese Häute mit Kalk überstrichen erscheinen*, indem ja dieser Kalküberstrich deren Gewicht noch erheblich vermehrt.

Kautschukröhren, welche aus spiralem Eisendraht gebildet und dann in- und auswendig mit Leinwand und Kautschuk bedeckt und an der einen Seite *mit einem messingenen Einlassstück versehen sind*, sind nach Tarifpost 220 als „Maschinentheile aus anderen Materialien“ mit 9, respective 8 Pesetas per 100 *kg* zu verzollen, während *Kautschukplatten*, die ein innenliegendes *Gewebe* zu beiden Seiten bedecken und ausser bei Maschinen auch mehrfache sonstige Verwendung finden können, unter die höhere Verzollung nach Tarifpost 285 als „Kautschuk in Platten“ mit 0·75 Pesetas per Kilogramm fallen.

Schwefelkalium (Sulfuro de potasio) ist, weil es als ausschliesslich medicinisch verwendbar gilt, nach Tarifpost 91 als „Pharmaceutische Erzeugnisse, nicht besonders genannte“ mit 1, respective 0·90 Pesetas per Kilogramm, dagegen untersalpetersaurer Bismuth *(subnitrato de bismuto)* weil er in verschiedenen Industrien Verwendung findet, nach Tarifpost 92 als „Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannte“ mit 0·10 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Carbolineum Avenarius (eine Flüssigkeit von dunkler Farbe, Theergeruch als antiseptisches Mittel bei Hölzern gebraucht), ist nach Tarifpost 7 (Gesetzes-Novelle vom 12. Mai 1888) mit 21 Pesetas per 100 *kg* zu verzollen und sind im Waarenverzeichnisse zum Zolltarife die Worte „Carbolineum nach Tarifpost 7 zu verzollen“ aufzunehmen.

Wenn belegtes und unbelegtes Tafelglas in derselben Kiste verpackt wären, ist die Verzollung nicht nach dem Nettogewichte, sondern nach dem Bruttogewichte mit dem in der sechsten Zolldisposition normirten Taraabzug von 40 Percent vorzunehmen. Die Vertheilung dieses Taraabzuges zwischen den Zollbeträgen für das belegte und für das unbelegte Tafelglas ist nach der vom Verzollenden declarirten Menge der beiden Gattungen der Spiegelgläser zu berechnen, wenn diese Declaration bei der Beschau acceptabel erscheint.

—

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA. (*Zollfacturen*). Der Minister des Auswärtigen hat den Consuln und Consularbeamten im Auslande mitgetheilt, dass Kaufleute beim Exporte von nicht *ad valorem*-Zöllen unterworfenen Waaren nach den Vereinigten Staaten ihre Facturen nicht durch einen Eid zu verificiren brauchen, und dass hinsichtlich solcher Waaren, welche zur Zeit in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen gehören und einem *ad valorem*-Zolle unterworfen seien, der Exporteur nur dann zur Eidesleistung veranlasst werden sollte, wenn der Consul guten Grund habe, die Richtigkeit der Factura zu bezweifeln. *(N. Y. Handelszeitung.)*

[1]) Neutextirungen sind durch Cursivschrift ersichtlich gemacht.

Handelsgesetzgebung.

GROSSBRITANNIEN. (*Verbot von Saccharin bei der Bierbereitung*). Die Verwendung von Saccharin als Zusatz bei der Bierbrauerei ist soeben in England verboten worden. Zuwiderhandelnde unterliegen einer Geldstrafe von 50 Pfd. Sterl. (*Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople.*)

Cartellwesen.

ABKÜRZUNG DER ARBEITSZEIT IN DEN JUTEFABRIKEN.

Die vereinigten deutschen Jutefabriken haben mit dem 1. October die vor einiger Zeit beschlossene Verkürzung der Arbeitszeit eintreten lassen. Zunächst ist die Dauer der Arbeitszeit auf 60 Stunden durchschnittlich per Woche festgesetzt worden. Die braunschweigische Actiengesellschaft für Jute- und Flachsindustrie, in deren beiden Fabriken bisher 66, beziehungsweise 69 Stunden durchschnittlich per Woche gearbeitet wurde, hat die erwähnte Verkürzung eintreten lassen, ohne dass die Arbeiter dadurch eine Einbusse an ihrem bisherigen Verdienste erleiden (*Industrie.*)

RHEINISCH-WESTPHÄLISCHE DÜTENFABRIKATION.

Am 30. September fand in Dortmund eine Versammlung von Mitgliedern der vereinigten Dütenfabrikanten von Rheinland und Westphalen statt, in welcher die Erhöhung der Preise für Düten als durch die stattgehabte Preissteigerung der zur Verarbeitung gelangenden Papiergattungen berechtigt hingestellt wurde (*Industrie.*)

BLEIWEISS-VEREINIGUNG

Nach einem New-Yorker Telegramm des „Ironmonger" haben die dortigen Bleiweissfabriken, mit Ausnahme einer einzigen, einen Verband gebildet; aber auch die noch aussenstehende Fabrik soll den Beschlüssen zugestimmt haben (*Industrie.*)

VEREINIGUNG DER ENGLISCHEN BAUMWOLL-SPINNER.

Fast alle Baumwollfabrikanten, welche an der kürzlich in Manchester abgehaltenen Versammlung der vereinigten Spinner von Lancashire theilgenommen haben, lassen jetzt kurze Zeit arbeiten, und in der nächsten Woche werden auch die meisten, welche nicht auf dem Meeting vertreten waren, folgen. Die Production wird dadurch fast auf die Hälfte reducirt werden. Die Spinner verhehlen sich übrigens nicht, dass sie nur dann den New-Yorker Baumwollring brechen können, falls die kurze Arbeitszeit 6—8 Wochen durchgeführt wird. In den Tuchfabriken macht sich die begonnene Bewegung bereits stark fühlbar. Garn beginnt schon rar zu werden, und wenn die Tuchfabrikanten nicht bald gleichfalls halbe Zeit arbeiten lassen, so werden sie entschieden Verlust haben. Das Sommergeschäft ist in Folge der nassen und trüben Witterung sehr schlecht gewesen und die erzielbaren Preise liessen kaum einen Nutzen übrig. In den letzten Wochen haben schon viele Tuchfabrikanten es für nöthig gefunden, eine grosse Menge Webstühle ausser Thätigkeit zu setzen. In Manchester schätzt man die Zahl der jetzt nur halbe Zeit arbeitenden Stühle auf 30.000. (*Industrie.*)

ENGLISCHES SALZSYNDICAT.

Das englische Salzsyndicat hat seine Thätigkeit zunächst damit begonnen, alle Salzbergwerke in England und Irland, welche käuflich sind, zu erwerben. Sobald das Syndicat im Besitz der meisten Bergwerke ist, wird die Production eingeschränkt werden, bis die Nachfrage das Angebot übersteigt, worauf ein Steigen der Preise erwartet wird. In Folge der grossen Concurrenz sind die Salzpreise während der letzten zehn Jahre um 50 Percent gefallen. (*Industrie.*)

KOHLENPREISE IN ENGLAND.

Die Besitzer der Kohlengruben im District Manchester haben nach Londoner Meldungen den Preis für Kohlen erhöht und sind in Folge dessen bereit, ihren Arbeitern eine fünfpercentige Lohnsteigerung zu gewähren. Die Arbeiter verlangen jedoch 10 Percent. (*Industrie.*)

Handel.

DIE ZOLLPOLITISCHEN ERFAHRUNGEN VON VICTORIA UND NEU-SÜDWALES.

Gegenüber den Schutzzöllnern berufen sich die Freihändler mit Vorliebe auf das Beispiel Englands. Aber die Schutzzöllner wissen dieses Argument abzuwehren, inde sie auf die exceptionellen commerciellen und industrielle Verhältnisse Englands verweisen. Wer in der zollpolit schen Frage durch die Lehren der Erfahrung zu wirke sucht, wird, wenn er derartigen Gegenraisonnements vo vornherein die Spitze abbrechen will, in Verlegenheit u ein Beispiel sein, solange er sich bei seiner Suche au Europa oder die Vereinigten Staaten beschränkt. Unte den grossen Handelsländern hat jedes seinen eigenthüm lichen Entwicklungsgang genommen, steht jedes unte der Einwirkung anderer natürlicher Vorbedingungen de wirthschaftlichen Gedeihens; aber die kleineren un jüngeren Colonialländer, in welchen die Discussio zwischen Schutzzoll und Freihandel nicht minder lebha geführt wird, als in Europa oder Nordamerika, er leichtern durch die grössere Gleichförmigkeit ihrer Ent wicklung und ihrer ökonomischen Lebensbedingunge einen solchen Vergleich. So besitzen Victoria und Neu Südwales das gleiche Klima und die gleichen natürliche Hilfsmittel. Dagegen sind die zollpolitischen Verhältnisse unter welchen diese beiden Colonien seit zwanzig Jahre leben, von einander gänzlich verschieden; im Jahre 186 führte Victoria ein strenges Schutzzollsystem ein, wo gegen Neu-Südwales an seinen alten freihändlerische Traditionen bis auf den heutigen Tag festgehalten ha Es war daher ein glücklicher Griff, wenn ein Mitarbeite einer der englischen Monatsrevuen die wirthschaftlich Entwicklung dieser beiden Länder von 1866 bis 188 in eine Parallele stellte, welche in der That auffallend Unterschiede zeigt, die wohl als Erfahrungsbeweis fü das zollpolitische Problem zu dienen geeignet sind. E dürfte daher nicht uninteressant sein, an dieser Stell die betreffenden aus officiellen Quellen geschöpfte Daten wiederzugeben, welche wir dem „British Trad Journal" aus zweiter Hand entnehmen.

Das Wachsthum der Bevölkerung in einer Coloni ist ein ziemlich sicheres Anzeichen ihrer Prosperität Im Jahre 1886 hatte nun Victoria um $47\frac{1}{2}$ Percen mehr Einwohner als Neu-Südwales; gegenwärtig abe ist die Bevölkerung beider Colonien beinahe gleic gross, Neu-Südwales hat sogar schon einen kleine Vorsprung. Von 1866 bis 1886 wuchs die Bevölkerungs zahl von Victoria um 62 Percent, die von Neu-Süd wales dagegen um 139 Percent. Ein anderes wichtige Kriterium ist die Zahl der vollkräftigen Männer. Männe zwischen 25 und 45 Jahren wandern dorthin, wo e am besten geht. Vergleicht man nun in den beide genannten Colonien den Census von 1871 mit dem von 1881, so findet man, dass, während die Bevölkerung im Allgemeinen in dieser Zeit in beiden Colonien wuchs, die Zahl der Männer von den bezeichneten Altersclassen in Victoria im Jahre 1881 geringe war als im Jahre 1871, wogegen sie in Neu-Südwale um ein Bedeutendes grösser war. Victoria hatte 1871 135.413, 1881 aber nur 99.497 Männer zwischen dem 25. und dem 45. Lebensjahre; Neu-Südwales jedoch besass 1871 83.275 und 1881 115.991. Die Protectioniste behaupten, dass der Schutzoll der „nationalen Arbeit" Beschäftigung gebe; die Statistik Australiens aber constatirt, dass Männer in der Blüthe der Jahre Victoria verlassen, um nach Neu-Südwales auszuwandern. Nicht minde als die Bewegung der Bevölkerung ist die der Staatseinkünfte charakteristisch. Von 1866 bis 1885 wuchsen die Staatseinkünfte Victorias um 105 Percent, während die von Neu-Südwales um nicht weniger als 275 Percent zunahmen. Wenn man nun erst zum Aussenhandel übergeht, so zeigt es sich, dass Neu-Südwales au diesem Gebiete Victoria weit hinter sich gelassen hat.

Im Jahre 1866 betrug der Import von Victoria 14,471.711 Pfd. Sterl. und der von Neu-Südwales 8,867.071 Pfd. Sterl. Das Jahr 1886 zeigt ein ganz anderes Bild. Der Import von Victoria beträgt da 18,530.575 Pfd. Sterl., der von Neu-Südwales dagegen 20,973.548 Pfd. Sterl. Je kräftiger der Unterschied in

er Entwicklung beider Colonien gerade in diesen etzteren Zahlen zum Ausdruck kommt, desto weniger verden die Schutzzöllner sich für geschlagen erachten. Von anderen Ländern zu kaufen, gilt ihnen als Unglück, und wenn sie die obigen Zahlen betrachten, werden sie nur umsomehr geneigt sein, Victoria zu seinen schutzzöllnerischen Erfolgen zu gratuliren. Aber wenn die Protectionisten den Import verachten, so sind sie doch in der Regel um so unerschüterlicher im Glauben an den Export. Sie wollen gerne viel nach auswärts verkaufen, nur möchten sie sich's verbitten, dass das Ausland ihnen mit seiner Waare bezahle. Man betrachte also die Exportzahlen. Auch hier ist Neu-Südwales entschieden im Vortheil; sein Export stieg nämlich von 8,512.214 Pfd. Sterl. im Jahre 1866 auf 15,556.213 Pfund Sterl. im Jahre 1886, während Victoria in derselben Periode von 12,889.546 auf 11,795.321 Pfd. Sterl. zurückging.

Doch es gibt auch Protectionisten, welche den gesammten Aussenhandel, Export wie Import, verachten und durch die Schutzzollpolitik nur den Binnenhandel heben wollen, indem sie behaupten, dass diese Politik dazu führe, dass der Consument inländisches Product kaufe und so der heimischen Industrie Beschäftigung gebe. Auch diese Anschauung muss an dem vorliegenden Beispiel scheitern. In Neu-Südwales gibt es mehr Fabriken und Werkstätten als in Victoria und der Werth der Anlagen, inclusive der Maschinen beträgt in dem ersteren Lande 5,801.757 Pfd. St., in Victoria nur 4,643.893 Pfd. St. Auch den Arbeitern soll der Schutzzoll nützen. Aber die vorliegende Statistik zeigt, dass unter der Arbeiter-Bevölkerung in Neu-Südwales ein stärkerer Percentsatz von Männern ist, während in der Schwestercolonie die Frauen- und Kinderarbeit überwiegt; das Schutzzollsystem zwingt demnach zur Heranziehung billigerer Arbeitskraft. Ein Symptom für die Regsamkeit des inneren Geschäftsverkehrs bildet die Zahl der aufgegeben und empfangenen Briefe und Telegramme. Im Jahre 1866 nun war die Zahl beider in Victoria grösser, im Jahre 1886 in Neu-Südwales. Ebenso ist auch im Luxus das Freihandelsland dem schutzzöllnerischen voraus. Endlich wird der Werth des Grundeigenthums in Victoria auf 117,000.000 Pfd. St., und in Neu-Südwales auf beträchtlich mehr, nämlich 197,000.000 Pfd. St. geschätzt.

Mit den vorstehend angeführten Daten ist das Material noch nicht erschöpft; es könnte noch eine weitere Reihe von Thatsachen angeführt werden, welche in gleichem Sinne mit einem Erfahrungsbeweis den Lehren des Freihandels gegen die des Schutzzolles zu Hilfe kommen.

ÖSTERREICH-UNGARNS ANTHEIL AN DEM HANDEL FREMDER LÄNDER.[1]

(Rumänien. — Grossbritannien. — Frankreich.)

Für *Rumänien* stehen uns im *„Tableau général du commerce de la Roumanie 1883"*, *Bukarest 1884*, nur Angaben zur Verfügung, die ganz andere als die heutigen Verhältnisse beleuchten. Damals war noch der Handelsvertrag vom 22. Juni 1875 in Geltung, und wie lebhaft damals unser Verkehr war, zeigen die folgenden Ziffern:

	Ueberhaupt Quintal	Ueberhaupt Gulden Gold	Davon aus und nach Oesterreich-Ungarn Quintal	Davon aus und nach Oesterreich-Ungarn Gulden Gold
Einfuhr .	5,929.190	143,962.871	2,783.690	61,589.002
			= 46·95%	= 42·78%
Ausfuhr .	16,034.810	88,260.112	4,321.070	28,591.354
			= 26·95%	= 32·39%

Auch von der Durchfuhr entfiel auf den Gesammtwerth per 2,267.243 Frs. der Antheil Oesterreich-Ungarns mit 1,602.880 Francs.

Von den XXIV Waarengruppen, welche die rumänische Handelsstatistik unterscheidet, sind nur wenige von geringer Bedeutung und in der betreffenden beigefügten Tabelle übergangen. Die ersten Stellen der österreichisch-ungarischen Ausfuhr nahmen die Textilindustrie, wovon auf Wollgewebe $16\frac{1}{2}$, auf Kleidung und Wäsche $8\frac{1}{2}$ Millionen Francs entfielen, und die Lederwaaren mit $21\frac{1}{2}$ Millionen Francs ein. Von der Einfuhr aus Rumänien waren Getreide und Mais mit 26 und 15 Millionen Francs besonders hervorragend. Ueberhaupt sind es Cerealien und daneben Vieh (darunter Schweine circa $8\frac{1}{2}$ Millionen Francs) und thierische Producte (Wolle 4 Millionen, Rauchwerk 2 Millionen Francs), also Rohproducte und im ersten Stadium der Vorbereitung für den Consum befindliche Waaren, die gegen die industriellen Erzeugnisse unserer Monarchie ausgetauscht werden.

Nach der österreichischen Statistik hat der Verkehr über die österreichisch-ungarisch-rumänische Grenze im Jahre 1885 noch 79·2, im Jahre 1886 nur mehr 44·5 Millionen Gulden in Silber betragen, obgleich die ersten fünf Monate dieses Jahres noch in die verlängerte Wirksamkeit des Handelsvertrages fielen und der damals bevorstehende Ablauf desselben zu einem erhöhten Verkehre bis zu letzterem Zeitpunkte beigetragen hat, so dass für die folgenden Jahre noch ungünstigere Ziffern zu erwarten sind.

Grossbritannien für sich allein weist zwar in seiner Statistik *(„Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1886", London 1887)* keinen sehr bedeutenden Verkehr mit Oesterreich-Ungarn aus, aber mit Hinzurechnung desjenigen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und *Britisch-Indien* (nach den *„Statistical tables for British-India, Calcutta 1888)* ist es doch schon an vierter Stelle zu nennen. Unser Antheil an dem Handelsverkehr der beiden Länder erhellt aus folgender Gegenüberstellung:

	Einfuhr überhaupt Gulden Gold	Einfuhr aus Oest.-Ung. Gulden Gold
Grossbritannien Generalhandel .	3.740.227.214	16,359.285
Specialhandel	?	?
Britisch-Indien	734.800.715	4,811.391
		= 0·65%
	Ausfuhr überhaupt Gulden Gold	**Ausfuhr nach Oest.-Ung. Gulden Gold**
Grossbritannien Generalhandel .	2.922.493.058	13,553.898
Specialhandel	2.143,210.551	9,140.382
		= 0·43%
Britisch-Indien	909,923.275	26,629.148
		= 2·93%

Von der Einfuhr Grossbritanniens aus Oesterreich-Ungarn kamen 190.557 Pfd St. auf Gerste, 986.189 Pfd. St. auf Weizenmehl und 73.081 Pfd St. auf Holz; von der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf Baumwolle und Baumwollgarn 341.851 Pfd. St., auf Maschinen 129.719 Pfd. St., auf Eisen 60.858 und auf Schafwolle 68.908 Pfd. St. Von den über England nach unserer Monarchie eingeführten Waaren aus britischen Colonien und dritten Staaten entfiel mehr als die Hälfte des gesammten Werthes auf rohe Baumwolle, nämlich 243.784 Pfd. St. von 437.463 Pfd. St.

Bezüglich der Gold- und Silber-Ein- und Ausfuhr im Betrage von 20,863.395, resp. 21,007.408 Pfd. St. ist für Oesterreich-Ungarn nichts beziffert. Der Handel mit Britisch-Indien ist im Wachsen begriffen, was ein Rückblick auf Verhältnisse früherer Jahre ersehen lässt. Papier, Baumwollgarn und Gewebe, Kupfer, Knöpfe, falsche Perlen, Kleidungsstücke sind die bedeutendsten Ausfuhrartikel dahin. Doch lässt die Gründung von Papierfabriken in Indien einen theilweisen Rückgang befürchten. Von Indien wird namentlich Baumwolle, Indigo und Jute nach Oesterreich-Ungarn eingeführt.

Frankreich (s. *„Tableau général du commerce de la France 1886"*) nimmt einen hervorragenden Platz in der Reihe der Absatzgebiete für den Handel unserer Monarchie ein, während die Einfuhr aus ersterem Lande für uns von viel geringerem Belange ist. Es betrug nämlich

	die Einfuhr überhaupt Gulden Gold	die Einfuhr aus Oest.-Ung. Gulden Gold
im Generalhandel	2.046.630.879	44.321.394
„ Specialhandel	1.683.256.929	43,164.479
		= 2·56%
	die Ausfuhr überhaupt Gulden Gold	**die Ausfuhr nach Oest.-Ung. Gulden Gold**
im Generalhandel	1.698,341.710	9.587.059
„ Specialhandel	1.299,517.941	6.431.990
		= 0·49%

Unter der Einfuhr aus Frankreich ist die grösste Post Kaffee, also ein Artikel, der nicht Product des Ausfuhrlandes ist, dagegen kann man die Waaren, die Oesterreich-Ungarns Ausfuhr dahin bilden, als eigene Producte ansehen.

Auch unsere Ausfuhr nach *Corsica* und *Algier* übertrifft die Einfuhr von daher:

	Einfuhr überhaupt Gulden Gold	Einfuhr aus Oest.-Ung. Gulden Gold
Corsica	1,670.914	19.790
		= 1·18%
Algier Generalhandel	21,239.398	866.647
Algier Specialhandel	20,037.005	866.642
		= 4·33%

[1] Vgl. den gleichnamigen Artikel in Nr. 40 d. Bl.

	Ausfuhr überhaupt Gulden Gold	nach Oest. Ung. Gulden Gold
Corsica	1,378 492	—
Algier: Generalhandel	22 666 880	144.754
Algier: Specialhandel	21,963.096	144 749
		= 0·66 %

DAS ENGLISCHE HANDELSMONOPOL IM SUDAN.

In seinem letzten Bericht, welcher der Ankunft der Karawane von Timbuktu gewidmet ist, setzt der französische Consul in Mogador auch die Umstände auseinander, durch welche es den Engländern gelungen ist, den Handel in gewissen Producten des Sudan, vor Allem Gummi, in ihrer Hand zu monopolisiren und so die anderen Nationen gewissermassen tributpflichtig zu machen. Erstens, sagt der Consul, haben sie bis auf den heutigen Tag, wenigstens was Mogador betrifft, beinahe gar keine ernste Concurrenz zu bestehen gehabt. Wenn aber schon eine solche Concurrenz wirklich bestünde, müsste sie, um zu gedeihen, das System der Engländer adoptiren. Diese nehmen keinen Anstand, zur Zeit der Ankunft der Karawanen bedeutende Vorschüsse in Baargeld gewissen israelitischen Kaufleuten, die ihr Vertrauen geniessen, mit dem Auftrag einzuschicken, dass sie alle Producte des Sudan, welche in Europa Absatz finden, aufkaufen. Ausser Baargeld werden den Vertretern der englischen Häuser oft auch Baumwollwaaren in bedeutender Quantität eingeschickt, welche sie mit Leichtigkeit gegen Artikel aus Timbuktu austauschen. Diese Geschäfte werden nicht blos in Mogador geschlossen, die israelitischen Makler gehen auch oft in's Innere des Landes, bis dorthin, wo die Karawane Halt macht, z. B. Tuzuni oder Tendouf. Nun erhebt sich wohl oft unter ihnen ein Kampf um die Waaren; aber was nützt das uns? Es geht doch Alles auf englische Rechnung, und für die anderen Nationen bleibt das Resultat stereotyp: die ganze Ladung der Karawanen geht nach London. Wenn man sich vom englischen Joch befreien will, muss man sich dazu entschliessen, Vorschüsse in Baarem einzusenden, oder, was noch besser ist, einen Repräsentanten an Ort und Stelle zu schicken, der die wichtigsten Artikel, welche aus dem Innern kommen, dort gegen Baar zu kaufen hat.

ZUM EXPORT NACH CANADA.

Unser Ausfuhrhandel nach Canada dürfte, falls die von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eingebrachte, sogenannte „Retaliation Bill" Gesetzeskraft erlangt, wesentlich erschwert werden. Nach dieser Bill sollen bekanntlich alle nach Canada bestimmten fremden Waaren, welche durch einen amerikanischen Hafen transitiren, den amerikanischen Einfuhrzoll entrichten.

Wie nun unser Consulat in Montreal berichtet, hat die dortige Kaufmannschaft beschlossen, schon jetzt die Vorsicht in Anwendung zu bringen, alle fremden Waaren direct nach einem *canadischen* Hafen kommen zu lassen.

Auch für jene unserer exportirenden Firmen, welche bisher für Canada bestimmte Sendungen via New-York „in bond" (transito) instradirten, dürfte es sich angesichts der bevorstehenden Massregel empfehlen ihre Sendungen gleich von Europa directe nach einem canadischen Hafen abzufertigen, wohin allerdings die Frachten theurer sein dürften, als auf der stets von der Concurrenz beeinflussten Linie nach New-York.

DER ELFENBEINHANDEL IN OSTAFRIKA.

Ueber den Elfenbeinhandel in Ostafrika finden wir einige interessante Bemerkungen in dem jüngsten Bericht des englischen Consuls in Quilimane, welcher Ort an einer der Mündungen des Zambesi gelegen ist, und in dessen District eine Eingeborenen-Bevölkerung von fast 1,000.000 Menschen lebt. Elfenbein ist der Hauptexport artikel und wird Hunderte von Meilen weit aus dem Innern des Landes dorthin gebracht. Nur eine englische Firma besteht auf dem Platz von Quilimane, der Kleinhandel liegt zum grossen Theil in den Händen von Britisch-Indiern, welche beinahe das ganze Elfenbeinquantum, das sie erwerben, nach Bombay senden, woselbst es zubereitet und sodann nach den europäischen Märkten versendet wird. Eine einzige Firma, welche übrigen einen bedeutenden Geschäftsbetrieb hat, die Africa Lakes Company, verschifft das Elfenbein direct nach London.

BELGISCHER BUTTEREXPORT.

Im Butterexport Belgiens, der einstmals ein grosses Renommée genoss, ist seit einigen Jahren ein stetiger Rückgang zu constatiren. Der wichtigste Abnehmer dieses Artikels ist England. Die folgende Tabelle, welche wir einem Berichte des französischen Consuls in Lüttich entnehmen, zeigt, nach fünfjährigen Perioden, den bedeutenden Rückgang des Butterexports von Ostende nach England:

Jahr	Kilogramm
1860	3,762.000
1865	2,989.000
1870	2,917 000
1875	2,537 000
1880	1,480.000
1885	622.000
1886	312.000
1887	316.000

Obzwar der Rückgang constant ist, nimmt er doch erst vom Jahre 1880 erschreckende Dimensionen an, in welcher Epoche eben Dänemark [1]), die Normandie, Bretagne in der Butterfabrikation das arbeitsparende System der Turbinen oder Centrifugal-Abrahmungsmaschinen annahmen, welche eine Butter besserer Qualität erzeugen, deren Farbe und Geschmack nicht wechselt. Dagegen ist in Flandern und in Herve die Erzeugungsmethode seit unvordenklichen Zeiten dieselbe geblieben, und wenn die Producenten dieser Gegenden, schliesst der Consul, nicht denen der benachbarten Länder in Concurrenz treten wollen, dann müssen sie zum Mindesten sich die Reformen aneignen, welche in der Milchwirthschaft Platz gegriffen haben.

LÜTTICHER WAFFENAUSFUHR.

Nach Mittheilung des französischen Consuls in Lüttich hat die Waffenausfuhr im ersten Halbjahre 1888 einen Werth von 5,106.760 Frs. erreicht, gegenüber 4,885.000 Francs in der analogen Periode des Vorjahres. Diese Ausfuhr vertheilt sich auf die einzelnen Länder folgendermassen:

Frankreich	798.010
Deutschland	783.833
Niederlande	640.932
Vereinigte Staaten	479 825
England	388.801
Brasilien	281.110
Hamburg	265 290
Portugal	194 918
Italien	186.583
China	174 785
Schweden	137 920
Oesterreich	128 559
Zanzibar	123.470
La Plata	82 180
Schweiz	50 910
Andere Staaten	381.604

HANDEL MIT VANILLE.

Das „Vicenza Chamber of Commerce Journal" führt aus, dass mexicanische Vanille an zwei Orten wächst, nämlich in Papantia (im Staate Vera Cruz) und in Misantin, von welch beiden der erstere der bedeutendere ist. Er zählt ungefähr 10.000 Einwohner

[1]) Vgl. „Milchwirthschaften in Dänemark", „Handels-Museum", pag. 4 d. Bd.

und liegt im Indianer-Territorium Toconaso. Die Vanille wird wildwachsend in den Wäldern bei Papantia gefunden, festgewurzelt auf Bäumen und Sträuchern. Wenn im November oder December die Schoten reif geworden sind, wird die Ernte eingesammelt. Die Schoten werden in alte Säcke geworfen und auf den Markt gebracht, auf welchem sie spanische und amerikanische Käufer finden. Zumeist besorgen ältere Weiber den Verkauf; aber auch kleine schmutzige und zerlumpte Kinder, sowie erwachsene Männer, mit langem, verwahrlostem Haar, kommen auf den Markt. Die Schoten werden von den Händlern zu Preisen eingekauft, welche sich von 42 sh. für feine bis zu 50 sh. für die besten Sorten bewegen. 1000 Schoten der grossen grünen Vanille wiegen etwa 60 lb., aber in getrocknetem Zustand nur mehr 10 lb. Im vergangenen Jahre zahlte man für das Hundert ausgesuchter Schoten 58 sh.; in Folge der guten Ernte fiel der Preis allmälig auf 50 sh. und für geringere Qualität auf 30—42 sh. Die bedeutendsten Märkte für Vanille sind New-York, St. Louis und Chicago. Der Export von Papantia beläuft sich auf 60,000.000 Schoten.

EXPORT VON UNGARISCHEM ZUCKER UND ZUCKERPRODUCTEN.

Der königlich ungarische Finanzminister hat an alle Grenz- und Innerlands-Zollämter einen Erlass hinausgegeben, welcher eine Anweisung über die Modalitäten des künftigen Zuckerexportes per Eisenbahn oder Schiff etc. über die Landesgrense in's Ausland enthält. In diesem Falle sind künftighin zwei Nachweise zu liefern, von welchen der erste die Menge des in drei Classen einzutheilenden Productes, ferner die Richtung des Austrittes, und zwar nach *a*) Deutschland, *b*) Hamburg, *c*) Belgien, *d*) Niederlande, *e*) Russland, *f*) Rumänien, *g*) Serbien, *h*) Türkei, *i*) Italien, *k*) Schweiz, *l*) Frankreich, *m*) Triest, *n*) Fiume, schliesslich den angewiesenen Bonificationsbetrag zu enthalten hat, während im zweiten Ausweise die Aufzeichnung der Ausfuhr für Zucker I. und II. Classe noch nach dem Polarisationsprocente beizubehalten ist. In der Exportstatistik waren bisher nur die Austrittsgrenzen ersichtlich; durch den neuen Erlass wird nun auch die Destination des Zuckers in Betracht gezogen. *(Verordn.-Bl. f. E. u. Sch.)*

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

REICHENBERG. (Sitzung vom 14. September 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Gustav Jantsch.*)

Kammerrath *Gustav Trenkler*, welcher als Vertreter der Kammer an der Enquête betreffs Errichtung eines ständigen Ausstellungsgebäudes und ständiger Export-Musterlager in Prag theilgenommen hatte, bringt der Kammer in seiner Berichterstattung zur Kenntniss, dass die Frage der Nothwendigkeit der *Abhaltung einer Landesausstellung* in Folge seiner Darlegungen nicht zur Abstimmung gebracht wurde. Bezüglich des zweiten Verhandlungsgegenstandes der Enquête, betreffend die *Errichtung von Musterlagern*[1]) von in Böhmen producirten Rohproducten und Exportwaaren, wurde von den Mitgliedern einmüthig die Anschauung zur Geltung gebracht, dass von der Errichtung derartiger Musterlager abzusehen sei. Dagegen wurde zur Förderung des Exports die Schaffung einer neuen Institution unter Anlehnung an das k. k. österreichische Handels-Museum in Wien als nothwendig erkannt. Redner legt nun eine in der Enquête entwickelte Ansicht dar, die darauf hinausläuft, dass zwischen das bereits in Wien bestehende Handels-Museum und die Gewerbetreibenden in der Provinz ein Bindeglied in der Weise einzuschieben sei, dass am Sitze jeder Handelskammer in Böhmen, dem Präsidium und der Hausordnung der betreffenden Kammer unterstellt, ein Bureau errichtet werde, welches als eine Art Agentur des Handels-Museums den Verkehr zwischen diesem und den Handels- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes zu vermitteln, bestimmte etwa begehrte Muster von auf auswärtigen Handelsplätzen gangbaren Artikeln zu beschaffen, die Rückleitung derselben nach erfolgter Besichtigung zu bewerkstelligen und alle Fragen, welche auf die Preise, Decoration, Packungsart, Fracht- und Zollverhältnisse u. s. w. sich beziehen, in möglichst kürzester Zeit zu beantworten hätte, dies Alles gegen Erlegung eines kleinen Betrages, analog der Gebühr für Registrirung von Mustern, seitens des Fragestellers behufs Deckung der Spesen. Die Mittel zur Bestreitung der Beamtengehalte und der Bureau-Erfordernisse müssten vom Lande in Form einer alljährlich wiederkehrenden Subvention gewidmet werden. Redner hegt die volle Ueberzeugung, dass mit Errichtung der erwähnten Bureaux eine Institution geschaffen würde, welche allen Anforderungen, die vom Standpunkte eines Exporteurs gestellt werden können, entsprechen möchte. Durch sie liesse sich ein lebhafter Contact zwischen dem Handels-Museum in Wien und den Gewerbetreibenden in der Provinz herstellen und unterhalten, durch sie könnten kleine Fachausstellungen veranstaltet werden, um den Gewerbetreibenden einzelner Branchen die Producte ihrer speciellen Industriezweige vorzuführen, welche auf fremden Handelsplätzen zum Verkaufe gelangen.

Kammerrath Trenkler bringt zum Schlusse der Kammer zur Kenntniss, dass einem in der „Reichenberger Zeitung" erschienenen Telegramme zufolge der Landesausschuss auf die Wünsche betreffs Errichtung eines Handels-Museums in Prag nicht eingegangen ist, sondern die in dieser Richtung seitens der Handelskammern einzuleitenden Schritte durch Subventionen kräftigst zu unterstützen und in diesem Sinne dem Landtage Bericht zu erstatten gedenkt. Der Vorsitzende spricht dem Kammerrathe Gustav Trenkler für dessen energische und gediegene Vertheidigung der Anschauungen der Kammer namens derselben unter allseitiger Zustimmung den Dank aus.

Hierauf berichtet der Kammersecretär über die *Einführung des Handfertigkeits-Unterrichtes in Niemes und Pilnikau* und stellt die Anträge: Die Kammer erklärt ihren Beitritt zu der „Freien Verbindung von Handfertigkeitsfreunden in Niemes" mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrage von 50 fl. und widmet der daselbst errichteten Schulwerkstätte den Betrag von 100 fl. zur Beischaffung der erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Einrichtungsstücke. — Behufs Einrichtung einer Schulwerkstätte in Pilnikau, Bez. Trautenau, gewährt die Kammer den einmaligen Betrag von 100 fl. — Die hiefür entfallende Summe von 250 fl. wird der in den Voranschlag des Jahres 1889 zu Ausstellungs- und Fachschulzwecken einzustellenden Subvention entnommen und zur Auszahlung am 1. Jänner 1889 angewiesen." In der sich hierauf entspinnenden Debatte, an welcher sich mehrere Kammerräthe betheiligen, wird der erste Antrag dahin abgeändert, dass es anstatt mit einem *jährlichen* Mitgliedsbeitrage von 50 fl. nur heisst: mit einem Mitgliedsbeitrage *für das Jahr 1889* von 50 fl. u. s. w., und sodann die Anträge einstimmig angenommen.

In dem hierauf erstatteten Präsidialberichte wird auf die mannigfaltigen Uebelstände hingewiesen, welche durch den „Nachtrag zum amtlichen *Alphabetischen Waarenverzeichnisse* vom Jahre 1887, giltig vom 10. Mai 1888", verursacht werden und stellt das Präsidium den Antrag, an das k. k. Handelsministerium das dringende Ersuchen zu richten, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium sofort das Geeignete zu veranlassen, dass alle nachgewiesenen Widersprüche des bezeichneten Nachtrages mit dem Allgemeinen Zolltarif alsbald behoben und die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen dieses Tarifes als rechtsgiltig wieder hergestellt werden. (Angenommen.)

In den *commerciellen Beirath des k. k. österreichischen Handels-Museums* wird als Vertreter Kammerrath *Gustav Trenkler* entsendet.

TROPPAU. (Sitzung vom 24. September unter dem Vorsitz des Präsidenten *Carl Dorasil.*)

Einer von der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz ausgegangenen Anregung um *Erweiterung der Portofreiheit* für die Correspondenzen der Handels- und Gewerbekammern in der Richtung, dass die Amtscorrespondenz der Kammern in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, sowie die Eingaben und Antworten an dieselben, wenn sie in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderung eingebracht werden, als portofrei behandelt werden sollten, Folge leistend, wurde beschlossen, in einer an das Handelsministerium zu richtenden Petition das von der Olmützer Schwesterkammer gestellte Begehren kräftigst zu unterstützen. — Die von der Linzer Kammer an das Finanzministerium gerichtete Petition, worin dasselbe gebeten wird, den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten, welcher bestimmt, dass *mit Filialen versehene Unternehmungen ihre Steuer* nicht zur Gänze am Sitze der Centrale, sondern nach verhältnissmässiger Theilung auch an den Standorten der einzelnen Filialen zu entrichten haben, wird durch eine eigene Petition der Kammer unterstützt werden. — Als Mitglied in den *commerciellen Beirath des k. k. österreichischen Handels-Museums* wird Vicepräsident *Lemach* entsendet. — Um den Fortbestand der *Webeschule in Jägerndorf*, die sehr erfreuliche Erfolge zu verzeichnen hat, zu ermöglichen, wird beschlossen, dieser Lehranstalt die bisherige Subvention in der Höhe von 500 fl. vorbehaltlich der Genehmigung des Handelsministeriums auf die Dauer von drei Jahren ausnahmsweise noch weiter zu bewilligen, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist die Pflicht zur Erhaltung der gewerblichen Fachschulen gesetzlich oder im Verordnungswege geregelt werden sollte. Auch wird in dem an die schlesische Landesregierung zu erstattenden Berichte betont werden, dass die Kammer an dem Principe, dass Staatsanstalten aus Staatsmitteln erhalten werden sollen, festhalte und nur unter dieser Voraussetzung die Weitergewährung dieser Subvention bewilligt wurde. — Es wurde

[1]) Vgl. auch „Provinzial-Handels-Museen und die Erweiterung des Export" in Nr. 30, pag. 343 d. Bd.

ferner beschlossen, der *gewerblichen Fortbildungsschule in Wagstadt* für das Jahr 1889 eine *Subvention* von 200 fl. und der *gewerblichen Fortbildungsschule in Skotschau* für das Jahr 1889 eine *Subvention* von 100 fl.; ferner einem Schüler aus Odrau zur Fortsetzung seiner Studien an der Fachschule für Thonindustrie in Znaim für das Jahr 1889 ein *Stipendium* von 50 fl. zu gewähren. — Aus Anlass des *40jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers* beschliesst die Kammer, zum Baue eines *Museums für Kunst und Gewerbe in Troppau*, welches den Namen des Herrschers tragen soll, aus Kammermitteln einen Betrag von 30.000 fl. zu widmen. Das Ansuchen der *gewerblichen Fortbildungsschule in Freiwaldau* um Weiterbewilligung der dieser Anstalt bisher gewährten Unterstützung im Betrage von jährlich 300 fl. wurde auf die Dauer von weiteren drei Jahren bewilligt. — Einem von der *Staatsgewerbeschule in Bielitz* gestellten Begehren stattgebend, beschloss die Kammer einhellig, zum Besuche der genannten Staatsgewerbeschule für das Jahr 1889 vier *Stipendien* à 50 fl. zu creiren. — Der *gewerblichen Fortbildungsschule in Odrau* wurde für das Jahr 1889 eine *Subvention* von 200 fl., dem *Bielitz-Bialaer Gewerbeverein* eine *Subvention* von 200 fl. für das Jahr 1889 votirt. — Es wurde weiters beschlossen, die Direction der *Kaiser Ferdinands-Nordbahn* um Einführung einer Reihe von Verkehrsverbesserungen zu ersuchen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

OBERITALIENISCHE FLUSSSCHIFFFAHRTS-UNTERNEHMUNG.

Wir haben in Nr. 22 vom 31. Mai d. J. des Projectes einer Flussschiffahrt zwischen Mailand und Venedig kurz Erwähnung gethan. Angesichts der voraussichtlichen Bedeutung dieses Verkehrsweges für unsere eigenen Handelsverbindungen wurden an massgebender Stelle Erkundigungen über die Details dieses Projectes eingezogen, deren Ergebniss wir im Nachstehenden folgen lassen:

„Zu Beginn dieses Jahres bildete sich ein Consortium englischer Capitalisten unter dem Namen einer „Anglo-Italian Steam Navigation Company" zu dem Zwecke der Creirung einer die oberitalienischen Provinzen verbindenden Flussschifffahrts-Unternehmung und erhielt im Monate Mai d. J. in London als anonyme Gesellschaft die behördliche Registrirung.

Das Gründungscapital betrug ursprünglich 5,000.000 Lire, soll aber inzwischen auf 7,500.000 Lire erhöht worden sein.

Das Unternehmen soll sich auf die Provinzen Venedig, Mailand, Rovigo, Padua, Ferrara, Modena, Reggio-Emilia, Mantua, Cremona, Parma, Piacenza, Pavia erstrecken und in der Bildung einer regelmässigen Flussdampfschifffahrt zwischen Venedig und Mailand, mit Abzweigung nach Padua, Este, Codiguro, Modena, Mantua, Quistello, Pontevico, Pizzighettone und Tornavento, in einer Gesammtlänge von 873 *km* bestehen.

Die finanzielle Beisteuer der einzelnen Provinzen wäre in fünf Annuitäten zahlbar und hätte je 200.000 Lire für die Provinzen Venedig und Mailand, je 100.000 Lire für die Provinzen Rovigo, Ferrara, Mantua, Cremona, Piacenza, Pavia, je 50.000 Lire für die Provinzen Padua, Modena und Reggio-Emilia, d. i. die Gesammtsomme von 1,200.000 Lire zu betragen.

Die erste Subventionsrate wäre zu liquidiren, wenn die Gesellschaft ausgewiesen haben würde, dass sie im Besitze von 100 Fahrzeugen mit 10.000 Tonnengehalt und von acht Dampfschiffen verschiedener Typen von 2500 Pferdekräften sich befindet.

Der Waarentransport-Tarif zerfiele in zwei Kategorien. Nebst der fixen Transportgebühr von 1 Lira per Tonne, hätte das Maximum der ersten Kategorie per Kilometer und Tonne 2 Cent., die zweite 2½ Cent. zu betragen.

Die Verhandlungen mit den einzelnen Provinzialvertretungen behufs Bewilligung der beanspruchten Subventionen sind derzeit im Gange und dürften bereits demnächst voraussichtlich in zustimmendem Sinne zum Abschlusse gelangen.

Von Seite der Provinzial-Deputation von Vened angestellte Studien ergaben, dass ein ununterbrochen Schifffahrtsdienst auf dem Po bis Mailand mit den Vorschlag gebrachten Fahrzeugen möglich sei, und da derselbe über Mailand hinaus bis Magadino verlänge werden könne.

Die Gesellschaft hätte sich zur Anschaffung v Fahrzeugen zu entschliessen, welche sich zur Befahrun der Flüsse und Canäle der Linie Venedig—Mailand-Lago Maggiore eignen, desgleichen auch zur Ausdehnun der Schifffahrtslinie bis Magadino. Die Gesellschaft h sich bereit erklärt, beide Bedingungen zu erfüllen.

Für Venedig, dessen commercielle Stellung durc die Tarifverhältnisse der österreichischen Südbah einerseits, der Paris—Lyoner Bahn andererseits z Gunsten Triests, beziehungsweise Marseilles heral gedrückt wird, soll durch die Creirung dieser Linie d Gotthardlinie wieder erobert werden.

Die unmittelbare Folge der Activirung der Lin Venedig—Mailand—Magadino wäre die von den Vene tianer Handelskreisen so sehr angestrebte Emancipatic von den dermaligen für Venedig ungünstigen Tari verhältnissen der zur Gotthardbahn führenden Eisen bahnlinien.

Derzeit kostet der Transport einer Tonne Waa von Venedig nach Chiasso Lire 14·30, von Genu nach Chiasso Lire 12·38, während nach dem Tarif der Schifffahrtscompagnie blos Lire 9·67 gezah würden, was einem Ersparnisse von Lire 4·63 f Venedig, von Lire 2·71 für Genua gleichkäme.

Baumwolle zahlt per Tonne für den Transport v Venedig nach Chiasso Lire 18·93, während nach de Flussschifffahrts-Tarif der Transport blos Lire 12·5 betrüge, somit Lire 11·80 weniger für Venedig, Lire 6·3 für Genua.

Man glaubt, dass der Handel von Indien, Chin Japan nach Centraleuropa, welcher derzeit, den We über Antwerpen, Rotterdam nehmend, langwierig u durch die Nothwendigkeit der zahlreichen Umschiffunge höchst unbequem sich abwickelt, nach dem Insleben treten der neuen Flussschifffahrts-Linie den billigere und kürzeren Weg über Venedig und Gotthardbah einschlagen werde.

So würden auch die Industrien der Lombardei, d Schweiz und Süddeutschlands sowohl ihre Rohmateri auf dem ökonomischeren Wege *via* Venedig beziehe als auch zur Rückbeförderung der für den Orient b stimmten Fabrikate sich desselben Transportweges b dienen.

Nicht minder wichtig wäre das Inslebentreten d Flussschifffahrts-Unternehmung vom Standpunkte d internen Handels.

Derzeit kostet der Waarentransport von Vened nach Mailand im Durchschnitte Lire 1·55 per Mete Centner; nach dem Schifffahrts-Tarif betrüge d Transportgebühr Lire 0·70, ein Frachtsatz, mit welche eine Eisenbahn nie zu concurriren vermöchte.

Wenn man bedenkt, dass der jährliche Bedarf d Lombardei an Baumwolle, Kohle, Reis, Getreide (a Russland und den Donauländern), Colonialwaaren, Häute über 6 Millionen Quintale beträgt, so ist es wohl se erklärlich, dass die Frage der Billigkeit der Transpor mittel nach der Lombardei von capitaler Bedeutung f Venedig ist.

Auch für die agricolen Interessen verspricht m sich Förderung durch das Schifffahrts-Unternehmen. De zeit müssen die landwirthschaftlichen Producte, um die Bahnlinien geschafft zu werden, über grosse Distanze transportirt werden, während dieselben durch die Mög lichkeit der Benützung der die Provinz Venedig allen Richtungen durchkreuzenden zahlreichen grössere und kleineren Canäle, deren Bedeutung erst durch ih Verbindung mit der projectirten Schifffahrts-Hauptlin zur vollen Geltung gelangen wird, den Transportwege

bedeutend näher gerückt und somit auch die Versendungsspesen vermindert werden.

Der Venediger Provinzialrath hat den von der Provinzial-Deputation gestellten Antrag zur Bewilligung einer Subventionsquote von Lire 200.000, zu welcher die Stadt Venedig 30.000 Lire, die Handels- und Gewerbekammer 15.000 Lire beitragen sollen, einstimmig angenommen.

Unter den Bedingungen, an welche die Gewährung der Beitragsleistung geknüpft wurde, sind die erwähnenswerthesten:

1. dass der Centralsitz der Gesellschaft Venedig sei;

2. dass die erste Subventionsrate erst ein Jahr nach Activirung des regelmässigen Schifffahrtsdienstes von Venedig *via* Mailand nach Magadino oder nach einem anderen, der Gotthardbahn zunächst gelegenen Punkte des Lago Maggiore, und blos dann zu zahlen sei, wenn das für diesen Dienst ausschliesslich bestimmte fahrende Betriebsmaterial nicht weniger als acht Dampfer von zusammen 2500 Pferdekräften und eine bestimmte Anzahl von Barken mit nicht weniger als 10.000 *t* Tragfähigkeit betragen würde;

3. dass ein Jahr nach Activirung der Linie Venedig—Mailand—Magadino (oder nach einem anderen Punkte des Lago Maggiore) auch die Linien Venedig—Padua—Este, Venedig—Verona und Venedig—Portogruaro in Betrieb gestellt werden."

INTERNATIONALE SEESCHIFFFAHRTS-CONFERENZ IN WASHINGTON.

Alle seefahrenden Nationen sind eingeladen worden, einen oder mehrere Delegirte zu einer internationalen Seeschifffahrts-Conferenz zu entsenden, welche am 17. April 1889 in Washington stattfinden soll. Aufgabe der Conferenz soll es sein: die Reglements für Seeschiffe zu revidiren; ein einheitliches System von Signalen anzunehmen, durch welche bei Nebel, Schnee oder trübem Wetter, sowie zur Nachtzeit die Richtung, in welcher sich die Schiffe bewegen, angezeigt, sowie Warnungszeichen bei herannahendem Sturm und andere Informationen gegeben werden sollen; endlich Massregeln zur Verhütung von Zusammenstössen zu formuliren.

AUFLASSUNG DER GRIECHISCHEN DAMPFERLINIE PATRAS-BRINDISI.

Die am 19. März 1888 activirte zweimal wöchentliche Postlinie Patras-Brindisi der griechischen Gesellschaft „Panellinion" wurde mit 10. September 1888 wieder aufgelassen.

URSPRUNGSZEUGNISSE ZU POSTFRACHTSTÜCKEN NACH FRANKREICH.

Neuerer Mittheilung zufolge können Postfrachtstücke nach Frankreich, welche nach den bisherigen Vorschriften der Beigabe von Ursprungszeugnissen bedurften, von nun an auch ohne solche Zeugnisse in dem Falle zur Beförderung zugelassen werden, wenn der Absender sich mit der Verzollung der Waare nach dem für Waaren italienischer Herkunft festgesetzten Tarife ausdrücklich einverstanden erklärt. Zu diesem Zwecke hat der Absender sowohl die Begleitadresse als auch die angehörigen Zolldeclarationen mit dem Vormerke zu versehen: *„Sans certificat d'origine; droits à acquitter aux conditions des marchandises d'origine italienne."* (*P.- u. T.-V.-Bl.*)

BEITRITT DER MARSCHALLINSELN ZUM WELTPOSTVEREIN.

Mit 1. October d. J. treten die unter deutscher Schutzhoheit stehenden Marschallinseln (nordöstlich von Australien) dem Weltpostvereine bei und können von diesem Zeitpunkte an Briefpostgegenstände jeder Art nach und aus diesem Gebiete zur Beförderung gelangen. Die Briefpostsendungen nach und aus den Marschallinseln unterliegen den nämlichen Gebühren, wie jene nach und aus Kamerun. Waarenproben mit Flüssigkeiten sind bis auf Weiteres im Verkehre mit den Marschallinseln nicht zulässig. (*P.- u. T.-V.-Bl.*)

Handelsgeographie, Statistik etc.

MINERALPRODUCTION DER VEREINIGTEN STAATEN.

Nach den vorläufigen Publicationen der „United States Geological Survey" hat sich die gewaltige Mineralproduction der Union im Jahre 1887 in den wesentlichsten Zweigen noch immer beträchtlich erhöht. Die Goldausbeute (33·1 Millionen Dollars) zwar zeigte eine Abnahme um 1·9 Millionen Dollars gegen das Vorjahr, und im Vergleich mit der Ausbeute von 1853 betrug sie nur noch etwa die Hälfte. Dagegen wurde Silber (für 53,441.300 Dollars) für ziemlich $2^1/_2$ Millionen Dollars mehr gewonnen. Die Roheisenerzeugung steigerte sich von 5,683.328 Langtonnen auf 6,417.148, und die Kohlenförderung von 107,782.209 Kurztonnen auf 123,965.255; besonders in letzterer Hinsicht ist Amerika also nunmehr England sehr nahe gekommen. Kupfer producirte die Union aus den eigenen Minen 180,920,524 Pfund (im Werthe von 21 Millionen Dollars), Blei 160.700 Kurztonnen (im Werthe von 14,463.000 Dollars); Zink 50.340 Kurztonnen (im Werthe von 4,782.300 Dollars); Quecksilber 33.825 Flaschen (im Werthe von 1,429.000 Dollars). Die Steigerung der Petroleumproduction, die sich auf 28,249.543 Barrels oder 16,949.726 Dollars bezifferte, war nur geringfügig; sehr bedeutend dagegen war die Steigerung der Naturgas-Production, die auf 13,582.500 Dollars berechnet wird (gegen 9,847.150 Dollars im Jahre 1886).

Consular-Nachrichten.

K. und k. Consulat in Zanzibar. Wie uns mitgetheilt wird, ist der bisher mit der Führung unserer Consularvertretung in Teheran betraut gewesene k. k. Rittmeister und k. und k. Titular-Consul *Rudolf Fuchs* zur Leitung des durch das Ableben des Handelsmannes Wilhelm O'Swald vacant gewordenen k. und k. Consulats in Zanzibar berufen werden.

Miscellen.

Eine Münzstätte in China. Dem „Pariser Börsenblatt" zufolge wird China in Kurzem eine moderne Münzstätte, und zwar die erste, sein eigen nennen, indem Mr. Heaton von Birmingham einen Lieferungsvertrag für Prägemaschinen und andere Münzeinrichtungen zu einer in Jahresfrist in China aufzustellenden Münze abgeschlossen hat. Die neue Münze wird Dollars, dann die geringen Silbermünzen von $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{10}$ Dollar prägen. Die Maschinen sind im Stande, täglich 2,700.000 Stück Münzen im Werthe von Lire 25.650 zu erzeugen. Die Kupfermünze wird den traditionellen viereckigen Durchschlag der bisherigen Kupfermünzen China's beibehalten.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Bulgarien.

Das bulgarische Kriegsministerium hat für den 29. September und 8 October n. St. l. J. eine Offertverhandlung wegen Lieferung von Equipirungsartikeln, deren Verzeichniss im k. k. österreichischen Handels-Museum eingesehen werden kann, ausgeschrieben. Die Superverhandlung ist für den 15., 16., 17. und 22., 23., 24. October n. St. l. J. bestimmt. Die Caution beträgt 5 Percent vom Gesammtwerthe. Der Lieferungstermin ist für den 13. Mai 1889 n. St. festgesetzt.

Die technischen Beschreibungen, Muster und Bedingnisshefte können im fürstlich bulgarischen Kriegsministerium eingesehen werden.

Die Interessenten werden auf die in Nr. 23 und 28 d. Bl. vom 10. Juni und 15. Juli 1886 publicirten bulgarischen Licitations-Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN GESELLSCHAFT

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 18. OCTOBER 1888. [Nr. 42.

INHALT.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG.

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE ZUCKERCONVENTION VOM 30. AUGUST 1888.[1])

Zürich, im October 1888.

Am 30. August d. J. wurde in London die neue Convention zur Abschaffung der Prämien unterzeichnet. Das vierte Mal waren, wenn auch diesmal weit vollständiger als je zuvor, die interessirten Staaten zu dem Versuche zusammengetreten, im Wege der internationalen Vereinbarung eine Bresche in das System der Exportprämien für Zucker zu legen. Trotzdem kann der neueste Versuch nicht eine Fortführung der früheren genannt werden, denn er traf eine ganz andere Situation als jene zu, andere Industrien, andere Betheiligte, andere Prämien und daher auch andere Absichten.

Es sind nun bald dreissig Jahre, dass die Zuckerprämien zum ersten Male die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen begannen. Seit etwa 1860 nämlich werden sie Gegenstand einer internationalen Discussion. Damals ahnte noch Niemand die Rolle, welche der Rübenzucker zu spielen berufen war. Der Rohrzucker der Colonien dominirte auf dem Zuckermarkte und er schuf auch die Fragen, deren Lösung die drei ersten Zucker-Conventionen versuchten.[2])

[1]) Vgl. „Die Aufhebung der Zuckerprämien und die Stellung der österreichischen Zuckerindustrie", „Handels-Museum", II. Bd., pag. 113, und „Die Beschlüsse der Londoner Zuckerconferenz vom Standpunkte der österreichisch-ungarischen Zuckerindustrie", pag. 77 d. Bd. A. d. R.

[2]) Bis 1860 hatte die *Rübenzucker Production* in Europa 5 Millionen Meter-Centner nicht überschritten. Von 1861/62 bis 1868/69 blieb sie zwischen 6 und 8½ Millionen. Die gleichzeitige *Rohrzucker-Production* erreichte zwischen 14 und 16 Millionen Meter-Centner, so dass sie mit fünf Siebentel an der Versorgung des Marktes betheiligt war. Heute beträgt die Zuckerproduction des europäischen Continents zwischen 21 und 27 Millionen Meter-Centner. Die Colonialzucker-Production ist durchschnittlich 24 Millionen Meter-Centner. Rohr- und Rübenzucker halten sich also die Wage. Aber nicht nur im Verhältniss von Rohr- und Rübenzucker, auch innerhalb der Rübenzucker-Production selbst sind die grössten Veränderungen zu verzeichnen. Die europäischen Weststaaten, die vordem auf allen Märkten im Vordertreffen standen, mit Frankreich an der Spitze, sind zurückgetreten und haben ihren östlichen Nachbarn Platz gemacht. An der Zuckerausfuhr nahmen 1860 blos Frankreich, Holland, Belgien und England Theil. Deutschland und Oesterreich-Ungarn hatten keine Ausfuhr. 1887/88 dagegen exportirte Deutschland 5,147.000 Meter-Centner, Oesterreich-Ungarn 1,889.000, 1886/87 2,897.000 Meter-Centner. Die Rübenzucker-Erzeugung *Deutschlands* war 1860/61 etwa 1,250.000 Meter-Centner, jene *Frankreichs* 1,000.000 Meter-Centner. 1887/88 erzeugte Deutschland 3,150.000, Frankreich 4,200.000 Meter-Centner. Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind überdies die skandinavischen Königreiche den Ländern mit Rübenzucker-Erzeugung beigetreten und Italien hat eine grosse den Consum der ganzen Halbinsel bewältigende Raffinationsindustrie geschaffen.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bis in die Sechzigerjahre, als noch der Colonialzucker seine grosse Rolle spielte, waren an den bedeutenderen Küstenplätzen oder im Unterlauf der schiffbaren Flüsse, in Frankreich, Holland, Belgien, England Zuckerraffinerien entstanden, die Colonialzucker einführten, raffinirten und zum Theil in das europäische Ausland sandten. Hier ist die Heimat der Prämien. Der eingeführte Rohrzucker sollte nach Massgabe seines Zuckergehaltes dem Zolle unterliegen und bei der Ausfuhr des raffinirten sollte an Zoll nicht mehr rückvergütet werden, als man solchen bei der Einfuhr des Rohzuckers, der für die Erzeugung der Raffinade nöthig gewesen war, eingehoben hatte. Eine genaue Abschätzung des Rohzuckers nach seinem Rendement an raffinirtem Zucker ist jedoch unmöglich. Man hat gewisse Methoden der Berechnung oder Schätzung, jede hat aber ihre Mängel und Ungenauigkeiten. Wollte der Staat nun nicht, dass ein Raffineur bei der Ausfuhr von Raffinade unter Umständen weniger an Zoll rückvergütet erhalte, als er bei der Einfuhr der entsprechenden Menge Rohzucker gezahlt hatte, so musste er bei Feststellung der Massstäbe für die Umrechnung des Rohzuckers auf Raffinade einen Spielraum geben. Dieser verhiess aber dem Raffineur bei zweckmässiger Auswahl seiner Einfuhren eine Prämie bei der Raffinadeausfuhr.

Man begünstigte die Zuckerraffinerie, weil sie der nationalen Schifffahrt Beschäftigung gab, und Exportprämien kamen ebensosehr der einen wie der anderen zu Gute. Unter diesem Gesichtspunkte wurden sie gewährt und ihrem Anwachsen lange Zeit nicht Einhalt gethan. Erst mit den Sechzigerjahren griff eine Reaction Platz. Massgebend für dieselbe war die Concurrenz, welche sich die betheiligten Staaten in der Gewährung von Exportprämien machten. Einer suchte den anderen zu übertrumpfen, bis man sah, dass es auf diesem Wege nicht weiter gehe. 1864 traten die damaligen europäischen Exportstaaten zu einer Convention zusammen. Gemäss deren Bestimmungen wurden durch in grossem Massstab unternommene Versuche die Mengen Raffinade, welche die verschiedenen Typen des Rohzuckers im Durchschnitt liefern, festgestellt. Zu Grunde gelegt wurde die damals auf den Märkten in Geltung stehende holländische Classificirung in 20 Nummern, welche abgestuft waren, mit der gegen braun fortschreitenden Intensität der Färbung. Je dunkler die Farbe des Zuckers — desto mehr Nichtzucker enthält er. Diese 20 Nummern vertheilte man auf vier Classen und ermittelte das Ausbringen jeder einzelnen; es war 94, 88, 80 und 67 Percent raffinirte Waare. Demgemäss wurde der Zollsatz für die Einfuhr des Rohzuckers vierfach abgestuft. Hiedurch glaubte man den Prämien den Rest gegeben zu haben. Man täuschte sich! Die Raffineure führten nunmehr blos die höchsten Nummern jeder Classe ein, so dass sie ein höheres als das dem Zollsatz zu Grunde liegende durchschnittliche Ausbringen erzielten. Die so gewonnene Prämie war aber in den einzelnen Ländern verschieden nach der Höhe des geltenden Steuersatzes, mit der Höhe der Steuer stieg sie. Schliesslich kamen aber noch Farbenfälschungen allgemein auf, Rohzucker wurde künstlich dunkler gefärbt, um niedrigeren Zoll zu zahlen. Hiemit waren die Bestrebungen der Convention von 1864 zu nichte gemacht. 1875 und 1877 wurden zwar neue Conventionen geschlossen, ihre Bestimmungen aber nicht oder unzureichend ausgeführt.

Etwas früher bereits hatte jene Strömung eingesetzt, die uns zur Convention von 1888 geführt hat. Die englischen Raffineure waren jeder Prämie verlustig gegangen, als der Zuckerzoll hier 1874 aufgehoben worden war. Sie waren hiedurch gegen die festländische Raffinerie auf dem In- und Auslandsmarkte in Nachtheil gerathen und begannen eine Agitation gegen jede Prämie in Scene zu setzen. Ihnen gesellten sich die Vertreter der Colonien bei, da der europäische Rübenzucker den unprämiirten Colonialzucker auf dem englischen Markte empfindliche Concurrenz machte.[1]) Von diesen zwei Interessenten-Gruppen wurde die Agitation mit echt englicher Bebarrlichkeit zehn Jahre lang unterhalten.

Bereits im October und November 1876 hatten sich die Comités der englischen Zuckercolonien, wie die Vereine der Londoner, schottischen, Lancashirer Raffineure an Lord Derby gewendet und ein vollständiges Einfuhrverbot des prämiirten Zuckers verlangt. Die Empfehlung dieser Massregel wurde damit begründet, dass „die Beseitigung der Prämien als gewiss betrachtet werden könne, wenn Grossbritannien erkläre, prämiirten Zucker vom englischen Markte auszuschliessen". Diese Eingaben liess die Regierung indess mit der Motivirung, dass der Abschluss einer neuen Convention bevorstehe, unberücksichtigt. Aber die Convention von 1877 änderte nichts an der Situation. Die Regierung, nach wie vor bestürmt, etwas gegen die continentalen Prämien zu thun, war hiedurch von ihrer ablehnenden Haltung nicht abzubringen. Wohl werden parlamentarische Commissionen zur Untersuchung der Frage eingesetzt, aber sie verlaufen ergebnisslos. 1880 rafft sich die Regierung auf und lässt an die Zucker exportirenden Staaten des Festlands die Einladung zum Abschluss einer Convention behufs allgemeiner Abschaffung der Prämien ergehen. Oesterreich-Ungarn und Belgien äussern sich zustimmend, Deutschland und Holland lehnen ab, Frankreich will nur theilnehmen, wenn England sich verpflichtet, von dem Zucker derjenigen Länder, welche der Convention nicht beitreten, Ausgleichszölle zu erheben. England äussert sich nicht weiter über diesen Punkt und lässt die Idee einer Convention einfach fallen.

Von 1880—1884 erneuern sich aber in kurzen Intervallen die Petitionen der betheiligten Interessenten. Daraufhin hält es das englische Handelsamt 1884 für gerathen, in einer Denkschrift die Gründe eingehend auseinanderzusetzen, um derentwillen es von einer directen Bekämpfung der festländischen Prämien durch Ausgleichszölle Abstand nehmen müsse. In jener Denkschrift, welche zum Verfasser einen Secretär des britischen Handelsamts, T. H. Farrer, hat, der inzwischen aus dem Amte geschieden ist und nun als entschiedener Gegner der neuen Zuckerconvention auftritt, wird ausgeführt, dass die Colonien durch die Prämien nicht gelitten hätten, denn ihre Erzeugung sei bis 1882 nicht zurückgegangen, dass weiters die Behauptung, in Folge des Niedergangs der englischen Raffinerie seien direct und indirect 51.000 englische Arbeiter ihres Verdienstes beraubt worden, eine lächerliche Entstellung der Thatsachen sei, und dass endlich Ausgleichszölle nicht eingeführt werden können aus folgenden Gründen: Allgemeines Princip der britischen Handelspolitik sei, von jedem Eingriff in den natürlichen Gang des Handels abzustehen. Schutzzölle in anderen Ländern seien in höherem Grade injuriös als Prämien, denn sie benachtheiligen den englischen Producenten, ohne, wie die Prämien, den Consumenten Vortheil zu gewähren; trotzdem habe Grossbritannien nie Retorsion geübt. Die Prämien der einzelnen Länder seien für die verschiedenen Producenten verschieden, die Ermittlung des Durchschnitts und damit auch die Bemessung des Ausgleichszolles sei schwierig. Nicht zu übersehen sei, dass Ausgleichszölle gegen die Meistbegünstigungsclausel verstossen.

Eine Wendung in der Haltung der englischen Regierung trat erst 1886 ein, wie es scheint, nicht in Folge äusserer Verhältnisse, sondern in Folge einer Aenderung in den Personalien des englischen Handelsamts oder einer Meinungsänderung, die sich bei einem von dessen hervorragenderen Mitgliedern vollzogen hatte.

Ende 1886 liess die englische Regierung die ersten Anfragen vertraulicher Natur an eine Reihe von Staaten, die sie für den internationalen Zucker-Congress zu inter-

[1]) 1862 worden 92 Percent des britischen Consums durch Colonialzucker, 8 Percent durch den Rübenzucker versorgt, 1886—88 30 bis 40 Percent durch den Colonialzucker, 60 bis 70 Percent durch Rübenzucker.

essiren gedachte, ergehen. Als günstige Antworten in grösserer Zahl einliefen, folgten 1887 die Verhandlungen, deren letztes Resultat uns nun in der Convention vom 31. August 1888 vorliegt.

Der erste Artikel derselben verpflichtet die vertragschliessenden Mächte, Massregeln zu treffen, welche eine unbedingte Bürgschaft dafür bieten, dass keine offene oder versteckte Prämie auf die Erzeugung oder Ausfuhr von Zucker gewährt wird. Zu diesem Zwecke soll nicht aller im Inlande erzeugte oder raffinirte Zucker der Steuer unterworfen und sodann bei der Ausfuhr mit einer Steuer-Rückvergütung bedacht werden, sondern die Steuer soll von vorneherein nur den für den Verbrauch bestimmten Zucker treffen. Man ist also der Nothwendigkeit überhoben, für exportirten Zucker eine Rückvergütung zu leisten, und die Gefahr einer Prämiengewährung entfällt. Zucker aus den überseeischen Besitzungen eines Landes, welches *Prämien* gewährt, darf in die Gebiete der Vertragsmächte nicht eingeführt oder muss zumindest mit einem Zoll belegt werden, der den Betrag der Prämie übersteigt. Die Convention soll mit 1. September 1891 für zehn Jahre in Kraft treten. Acht Monate nach erfolgter Unterzeichnung der Convention, also im Mai 1889, soll eine Special-Commission zusammentreten, um die bestehenden Gesetze, sowie die Gesetzentwürfe zu prüfen, vermöge deren die Convention in Wirksamkeit gesetzt werden soll, und die betheiligten Staaten auf eventuell nöthige Modificationen aufmerksam zu machen.

Die Convention haben vorbehaltlos unterzeichnet: Deutschland, Grossbritannien, Russland, Italien, Spanien, Belgien, die Niederlande. Unwesentliche Vorbehalte haben Dänemark, Schweden, Brasilien gemacht. Von Erheblichkeit sind die Vorbehalte Oesterreich-Ungarns und Frankreichs. Aus der Erklärung ihres officiellen Vertreters geht hervor, dass die österreichisch-ungarische Regierung nicht sicher ist, zur angesetzten Frist bereits einen Gesetzentwurf, welcher die Abschaffung der Prämien ausspricht, vorlegen zu können. Frankreichs Erklärung ist eine vollgiltige Absage. Es will nämlich erst beitreten, nachdem der Beitritt *aller* anderen Länder, welche Zucker erzeugen, erfolgt ist. Es fordert damit etwas Unmögliches.

Um nun beurtheilen zu können, welche Erwartungen man an die Convention zu knüpfen hat, und was für einen Fortschritt ihre eventuelle Ausführung gegen den Stand von heute bedeutet, müssen wir dem Folgenden einige Mittheilungen über die Prämien, die heute in den einzelnen Ländern bestehen, vorausschicken.

Eine ausserordentlich hohe Prämie gewährt *Frankreich*. Frankreich hat seit 1884 die Rübensteuer. Je 100 *kg* Rüben sollten der Steuer unterworfen werden für 5 und 6 *kg* Raffinade in den Campagnen 1884/85 bis 1886/87, und allmälig ansteigend für 6·25, 6·50, 6·75, 7 *kg* in den Campagnen 1887/88, 1888/89, 1889/90, 1890/91. Kaum war jedoch die Rübensteuer eingeführt, so begannen die Fabrikanten mit aller Macht auf eine möglichst zuckerhältige Rübe hinzuarbeiten, und sie erreichten ihr Ziel mit so grossen Verlusten für den Staat, dass dieser 1887 die Ausbeutesätze erhöhen und die sodann noch verbleibenden Ueberschüsse mit einem Fünftheil zur Steuer heranziehen musste. Die seitdem für die Steuerberechnung in Geltung stehenden Ausbeutesätze sind 7, 7·25, 7·50 und 7·75 *kg* Raffinade per 100 *kg* Rüben in den Campagnen 1887/88, 1888/89, 1889/90, 1890/91, 1891/92. Die *thatsächliche* Ausbeute in weisser Waare betrug 1884/85 5·81, 1885/86 7·84, 1886/87 8·86, 1887/88 9·62 Percent. Die Prämie berechnete sich 1887/88 mit Frs. 13·62 per Meter-Centner Raffinade, die gesammte Einnahmeneinbusse des Staates auf $71^1/_4$ Millionen Francs (in den 4 Campagnen von 1884/85 bis 1887/88 über 230 Millionen Francs). Durch ein Gesetz vom 24. Juli 1888 hat die Prämie nun allerdings eine Ermässigung erfahren, indem der Staat nunmehr die Ausbeute-Ueberschüsse in höherem Masse zur Steuer heranzieht, welche 40 Frs. + 50 Percent Zuschlag = 60 Frs. beträgt. Aber die Prämie bleibt noch immer ausserordentlich hoch. Nimmt man eine Durchschnittsausbeute von 10 *kg* raffinirten Zuckers per 100 *kg* Rüben an, so übertrifft diese die mittlere gesetzliche der nächsten drei Campagnen um 2·50 *kg*. Die Prämie berechnet sich sodann folgendermassen: Für 100 *kg* Rüben werden eingehoben an Steuer (60 Cents. × 7·5 *kg* =) 4 Frs. 50 Cents. + (20 Cents. × 2·5 *kg* =) 50 Cents. = 5 Frs., dagegen werden an Steuer vom Fabrikanten hereingebracht (60 Cents. × 10 *kg* =) 6 Frs., so dass je 10 *kg* Zucker eine Prämie von 1 Fr. geniessen und auf den Meter-Centner Zucker eine Prämie von 10 Frs. entfällt. Hiezu kommt noch, dass für die nicht osmosirte Melasse die Fabrikanten um 14 Percent entlastet werden, was bei einer Melasse-Erzeugung von 4 Percent auf 100 *kg* Rüben den Steuergewinn auf Frs. 12·24 erhöht.

Neben Frankreich hat *Belgien* ausserordentlich hohe Zuckerprämien. Für die Berechnung derselben hat man allerdings nur mangelhafte Anhaltspunkte, aber immerhin solche, die eine ungefähre Schätzung ermöglichen. Der Zuckerverbrauch per Kopf in Belgien wird von berufener Seite auf 8 *kg* (Herberty) bis über 9 *kg* (Licht) in Rohzucker geschätzt, was bei einer Bevölkerung von nahezu 6 Millionen einem Gesammtconsum von rund 500.000 *q* entspricht. Zum Steuersatz von 45 Frs. per Meter-Centner Rohzucker sollte der belgische Staat demnach aus der Zuckersteuer $22^1/_2$ Millionen Francs ziehen, während die thatsächliche Einnahme nur 6 Millionen Francs beträgt. Die Gesammtprämie berechnet sich also auf $16^1/_2$ Millionen Francs, was für eine Erzeugung von im Durchschnitt etwa 900.000 *q* einen Steuergewinn von nicht weniger als $18^1/_3$ Frs. per Meter-Centner ergibt.

Frankreich und Belgien, als Ländern mit exorbitant hohen Prämien, denen sich noch Holland anschliesst, stehen Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit verhältnissmässig geringen Prämien, nichtsdestoweniger aber den bedeutendsten Exporten gegenüber. Wie in Frankreich hat auch hier die Exportprämie durch Gesetze, welche der jüngsten Zeit angehören, eine Neuregelung erfahren.

Am 1. August dieses Jahres ist in *Deutschland* das Gesetz vom 9. Juli 1887, in *Oesterreich-Ungarn* jenes vom 20. Juni 1888 in Kraft getreten. In Oesterreich spricht das Gesetz dem Rohzucker (von mindestens 93 Percent Polarisation) eine Prämie von fl. 1·60, der Raffinade eine solche von fl. 2·30 zu, doch erfährt sie eine Beschränkung insofern, als keinesfalls während einer Campagne mehr als 5 Millionen Gulden an Prämien ausgezahlt werden dürfen. — In Deutschland entwickelt sich die Prämie zu ungewissem Betrage aus dem Steuersystem, welches eine Fabrikat- mit einer Rübensteuer vereinigt. Letztere beträgt 80 Pfennige per Meter-Centner Rübe, die Ausbeute aus der Rübe mit Zuhilfenahme der Melasse-Entzuckerung war 1887/88 $13^1/_3$ Percent. Sie ist zweifellos noch einer weiteren Steigerung fähig. Nimmt man aber als Durchschnitt der nächsten Campagnen keine höhere als die jetzt erzielte an, so zahlt der Meter-Centner Rohzucker eine Rübensteuer von 6 Mark, während die Rückvergütung $8^1/_2$ Mark beträgt und dem Meter-Centner also eine Prämie von $2^1/_2$ Mark = rund $1^1/_2$ fl. verbleibt. Der deutsche Fabrikant erfreut sich also ungefähr gleicher Vortheile wie der österreichische. Ist auch seine Prämie steigerungsfähig, während die österreichische sich nur *vermindern* kann und sich wahrscheinlich vermindern *wird* so kommt auf der anderen Seite in Betracht, dass die deutsche Prämie in dem vorhin berechneten Umfange nur erzielt werden kann, wenn man an die Melasse-Entzuckerung Kosten wendet, welche die gesammten Erzeugungskosten höher machen als sie in Oesterreich sind

Die Höhe der von den einzelnen Staaten gewährten Prämien hat nun deren Haltung gegenüber der Londoner Convention bestimmt. Die Staaten mit heute verhältnissmässig niedrigen Prämien konnten bei allseitiger Abschaffung derselben auf eine Steigerung ihrer Concurrenzfähigkeit rechnen, die Staaten mit hohen Prämien da

gegen mussten in jener Abschaffung eine Gefahr für ihre Industrie sehen. Frankreich hat dementsprechend seinen Beitritt zur Convention verweigert. Auch Belgien theilte anfangs den Standpunkt der Republik. Es erklärte, sein Steuersystem, welches die Prämien bedingt, nicht aufgeben zu können. Im Laufe der Verhandlungen änderte es aber seine Meinung und trat der Convention vorbehaltlos bei. Belgien soll die Aufhebung seiner Prämien, zu der es sich verpflichtet hat, nicht im Wege einer Steuerreform, sondern in einer gänzlichen Abschaffung der Zuckersteuer planen. Die letztere liefert gegenwärtig dem belgischen Staate nur 6 Millionen Francs brutto. Hievon kommen in Abzug die Erhebungskosten, welche bei der in den letzten Jahren scharf gewordenen Ueberwachung der zahlreichen (123) Fabriken sehr bedeutend sind, so dass der Staat durch vollständige Aufhebung der Zuckersteuer keine allzu grosse Einnahmeneinbusse erleidet.

Es entsteht nun die Frage, ob nicht der Umstand, dass Frankreich sich von der Convention fernhält, genügt, um dieselbe zu Falle zu bringen. Für diese Frage entscheidend ist die Vorfrage, ob die mit geringeren Prämien versehenen Staaten nach erfolgter Aufhebung derselben die Concurrenz mit Frankreich noch so wie bisher aufrecht-zuhalten vermögen. Oesterreich-Ungarn und Deutschland kommen hier in Betracht. In den allerletzten Jahren war die Ausfuhr (auf Rohzucker berechnet) aus Frankreich $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ Millionen Meter-Centner, aus Oesterreich-Ungarn 2·9 und 1·9 Millionen, aus Deutschland 6·6 und 5·1 Millionen Meter-Centner. Die Concurrenz Frankreichs fällt also immerhin in's Gewicht. Man darf aber aus der bisherigen Entwicklung der französischen Steuergesetzgebung vielleicht den Schluss ziehen, dass, wenn Oesterreich-Ungarn und Deutschland sich zur Aufhebung ihrer Prämien von rund 3 Frs. per Meter-Centner Rohzucker verstehen, Frankreich eine Ermässigung seiner Prämien in gleichem Betrage durchführt, so dass das Verhältniss das frühere bleibt.

Die französische Ausfuhr beschränkt sich auf Raffinaden. Für die Concurrenz in solchen ist aber die österreichische Industrie jetzt ohnehin schwächer geworden dadurch, dass das neue deutsche Steuergesetz dem Raffineur eine Prämie zutheilt, welche sich höher als die österreichische stellt. Oesterreich dürfte daher unter allen Verhältnissen von seiner Raffinade-Ausfuhr, deren Menge bisher grösser als die Deutschlands war, einbüssen und sich immer ausschliesslicher der Rohzucker-Ausfuhr zuwenden, wo eine Concurrenz seitens Frankreichs nicht vorhanden ist. Die Rohzucker-Ausfuhr erfolgt zum grössten Theile nach England. Hat Oesterreich nun bei Beibehaltung seiner Prämien englische Ausgleichszölle oder einen gänzlichen Ausschluss vom englischen Markte zu fürchten — und solche Massregeln will ja die Convention für die Prämien ertheilenden Staaten vorsehen, obzwar der vorliegende Text ihre Absichten nicht ganz deutlich macht — so werden die österreichischen Fabrikanten die Prämienlosigkeit wohl bald als das Bessere wählen. Zu einer Einschränkung ihrer Ausfuhren ist die österreichische Industrie noch dadurch veranlasst, dass die Prämie, sobald die Ausfuhr eine gewisse Grenze überschreitet, sich entsprechend reducirt.

Die Durchführung der Convention erscheint unter diesen Verhältnissen trotz der Abstinenz Frankreichs nicht als aussichtslos.

J. W.

ARGENTINIEN UND URUGUAY.

Aus einem uns von Seite der Marine-Section des hohen k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Verfügung gestellten Berichte des Commandos S. M. Schiffes „*Albatros*“)

(III.[1])

Handels- und Zollverhältnisse.

Der *Handel* in den La Plata-Staaten bildet nicht nur einen eigenen, sondern den hervorragendsten Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit. Obwohl der Handel ein sehr mannigfaltiger ist, so kann das Product ohne viele Zwischenstufen (Zwischenhändler, Mäkler und Agenten) in fremde Hände gelangen; der Bezug der einzelnen Artikel wird daher durch diesbezügliche Spesen nicht vertheuert. Ausser dem täglichen Detailmarkt mit allerlei Lebensmitteln, welcher in eigenen grossen Hallen stattfindet, werden zu Buenos-Ayres keinerlei Märkte gehalten, dagegen werden in Montevideo, nicht ferne der Stadt, grosse Viehmärkte gehalten, die oft bis gegen 20.000 Stück Hornvieh zählen. Die Zeit der Abhaltung dieser Märkte wird fallweise in den Tagesblättern bekannt gegeben.

Die Handeltreibenden haben vor Geschäftsantritt ein Patent zu erwerben, für welches in Buenos-Ayres jährlich 45 Nacionales zu zahlen kommen. In Montevideo ist dies gleichfalls durch ein Gesetz geregelt, doch ist uns die Höhe des Betrages unbekannt.

Die Zahlung erfolgt gewöhnlich 6 Monate nach Erhalt der Waare.

Die Wechsel werden auf keinen besonderen Ort trassirt; es ist jedoch nothwendig, zu jedem Wechsel die zweite Tratte einzusenden, widrigenfalls keine Einlösung, resp. Auszahlung erfolgt.

Das metrische Mass- und Gewichtssystem gilt durchwegs.

Die hervorragendsten Banken, Credit- und Escompt-Anstalten sind in Buenos-Ayres:

La Banca nazionale (argent.), La Provinciale (argent.), La Banca d'Italia y Rio de la Plata, London and River Plata Bc;

in Montevideo:

Banco Nazionale della Republica Orientale, Banco Commercial, Banco di Londra e Rio Plata, New London and Brasilian Bank, Banco Italiano del Uruguay, Banco d'Espana y del Rio de la Plata, Banco Frances, Credito Real Uruguay, Banco Constructor Oriental, Banco Constructor Südamerika, Caja de Pequenos Prestamos y Descuentos.

Zollgesetzgebung. Seit dem Jahre 1876 steht hier ein Schutzzollgesetz in Kraft, das zum Zwecke hat, die in Argentinien vorhandenen Anfänge einer einheimischen Industrie zu stärken und zu fördern. Diese Zölle sind für den Import ungemein hoch und betragen durchschnittlich 40—50 Percent des Werthes der eingeführten Waaren, wodurch dem Staate eine ungeheuere Einnahme erwächst, was wohl auch der Hauptgrund dieses Schutzzollsystems sein dürfte.

Die Ausfuhrzölle sind im Jahre 1886 wegen der grossen Entwerthung der Producte auf den europäischen Märkten in Uruguay abgeschafft worden. Daher sind die Einfuhrzölle als Haupteinnahmen des Staates sehr hoch und betragen durchschnittlich 30 Percent des Werthes der eingeführten Waaren, welcher Percentsatz je nach der Gattung der Waare höher oder niedriger bemessen ist. Im Jahre 1886 betrugen die Eingangszölle 7 Millionen Pesos. Keine Nation geniesst Zollbegünstigungen.

Ueber die *für Oesterreich-Ungarn wichtigsten Exportartikel* nach den La Plata-Staaten, *Wein*, *Mehl* und *Bier*, ist nichts Günstiges zu berichten. Der ausserordentlich ergiebige, meist noch jungfräuliche Boden gibt reiche Kornernte, und es hatte bis nun nur die Industrie gefehlt, um diese gründlich auszunützen. Durch Aufstellung von Dampfmühlen in den letzten zwei Jahren haben sich diese Länder nicht nur auf eigene Füsse gestellt und sich dadurch von Europa vollkommen emancipirt, sondern sie gehen nun auch daran, die Concurrenz auf dem Weltmarkte aufzunehmen, und wie wir glauben, mit viel Aussicht auf Erfolg. In stetigem Fortschritt hebt sich der Export des *Mehles*, vorläufig allerdings nur nach Brasilien, aber damit ist auch eine ergiebige Exportquelle für die Monarchie dem Erlöschen nahe. Montevideo besitzt gegenwärtig schon drei Dampfmühlen, die alle von dem k. k. Reserve-Lieutenant Topolanski erbaut wurden und, wie sich der Berichterstatter durch den Augenschein selbst

[1]) Vgl. Nr. 40, pag. 457 und Nr. 41, pag. 471 d. Bd.

überzeugte, den neuesten Fortschritten gemäss, ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen und auch die feinsten Sorten Mehl zu erzeugen im Stande sind. S.SS kann gleich unseren vorzüglichsten Sorten anstandslos erzeugt werden, und somit ist auch diese Nummer für die Monarchie verloren. Vorläufig ist jedoch der Preis noch gleich dem unserigen und arbeiten die Mühlen nur auf Bestellung, doch bei dem steten Wachsthum der Bevölkerung und der damit steigenden Intensität der Bodenverwerthung ist in wenigen Jahren eine kräftige inländische Concurrenz hier zu erwarten. Die eine Thatsache mag als Genugthuung gelten, dass Topolanski principiell alle nothwendigen Maschinen aus Oesterreich-Ungarn bezieht. Topolanski ist übrigens auch Elektriker und gegenwärtig mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung in Montevideo, Santiago di Chile und Lima beschäftigt. In Montevideo betrug der Ueberschuss der Production an Mehl gegenüber dem Localbedarf für das Jahr 1886 circa 12 Millionen Kilogramm, welche alle nach Brasilien verschifft wurden, und ist der augenblickliche Platzpreis bester Sorte Mehles 0·50 Pesos = fl. 1·06 per 25 Pfund spanisch.

Betreffs der *Weine* muss betont werden, dass die Concurrenz keine leichte ist. Spanische, französische, portugiesische und italienische Weine beherrschen den Markt.

Die ungarischen Weine hätten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich mehr den Bordeaux-Weinen nähern würden. Rothe Bordeaux geniessen in *Argentinien* den grössten Absatz, wenn auch unter diesem Namen meist Fabrikate aus spanischen und italienischen trockenen Trauben ihre künstliche Verwerthung finden. Italienische Weine waren noch vor wenigen Jahren gar nicht anzubringen, während gegenwärtig ein grosser Absatz besteht, welcher dadurch zu erklären ist, dass die vielen Emigranten aus Italien sich an ihre Heimatsweine halten. Der Weinbau im Lande selbst ist in steter Zunahme begriffen und ist besonders die Gattung San Juan von sehr guter Qualität und concurrenzfähig. Ein sehr guter Wein aus Burgundertrauben wird neuester Zeit aus Chile importirt und droht den feineren französischen Weinen Concurrenz zu machen. Im vergangenen Jahre wurde der französische ordinäre Rothwein, der in Argentinien am meisten consumirt wird, in Bordeaux mit 410—480 Frs. franco Bord für 850—860 *l* cotirt. Importirt wurden in demselben Jahre: französische Weine 32,065.483 *l*, spanische Weine 14,889.213 *l*, portugiesische Weine 159.524 *l* und 18.702 Kisten à 12 Flaschen, andere Provenienzen 28,474.264 *l*.

In Montevideo werden französische und spanische Weine in Fässern vorgezogen, welche möglichst gehaltreich sind und sich zum Verdünnen mit Wasser und Spiritus eignen; es dürfte sich mithin auch der Dalmatinerwein empfehlen. Der spanische Wein kommt in Fässern zu 440, der französische und italienische Wein in Fässern zu 220 *l* zur Versendung.

Der ungefähre Preis der spanischen Weine ist je nach der Qualität verzollt Doll. 70—88, französische Weine 44—45, italienische Weine 38—40.

Wein in Kisten kommt à 12 Flaschen zur Verpackung, doch haben theuere Sorten wenig Consum.

Im Jahre 1886 wurden 22 Millionen Liter importirt, und zwar 13 Millionen von Spanien, 6 Millionen von Frankreich, 2 Millionen von Italien, im Gesammtwerthe von 2,700.000 Doll. und Wein in Kisten à 1 Dutzend Flaschen, circa 11.000 Kisten.

Der Consum an *Bier* ist in steter Zunahme begriffen, nur herrscht eine grosse Concurrenz, da jedes deutsche Importhaus eine Marke einführt. Helles und dunkles deutsches Bier, nach bayrischer Weise bereitet, findet den meisten Absatz, und könnte das Bier aus Oesterreich-Ungarn nur dann den Platz gewinnen, wenn es billiger zu stehen käme. Gegenwärtig ist es viel theuerer als das deutsche und auch nicht genügend haltbar. Das Bier muss derart gebraut sein, dass es klar bleibt, keinen Satz bekommt und salicylfrei sei, da es von der Zollbehörde chemisch untersucht wird und, wenn salicylhältig, nicht ausgefolgt wird. Unter dem Namen Wiener Bier (*Ceroeza de Viena*) importirt eine Firma in Rosario di Santa Fé ein deutsches Bier, welches in der Provinz sehr accreditirt ist und starken Absatz hat. Ebenso wird unter dem Namen Pilsner-Bier deutsches, belgisches und englisches Bier eingeführt. Die Firma Kristufek & Co. in Buenos-Ayres, deren gleichnamiger Associé ein Prager, wäre geneigt, ein Depôt heimischer Biere zu übernehmen. Die Verpackung geschieht in Kisten à 4 Dutzend ganzer Flaschen. Eis wird in Buenos-Ayres in genügender Menge erzeugt.

Oel wird hauptsächlich aus Italien und Frankreich bezogen, und betrug die Einfuhr im Jahre 1886 in Argentinien 4,308.311 *kg*.

Handels-Museum.

UNIFICATION DES WECHSEL- UND SEERECHTES.

Der von der belgischen Regierung einberufene Congress für Unification des Wechsel- und Seerechtes hat in Brüssel am 30. September seine Berathungen eröffnet und in der ersten Octoberwoche geschlossen.

Die vom Congresse eingesetzten Sectionen haben in ihren letzten Sitzungen mehrere sehr wichtige Reformen für die internationale Wechselgesetzgebung beschlossen. Unter dem Vorsitz des belgischen Staatsministers Pirmez beschloss die *Wechselrechtssection* einstimmig die Einführung von Inhaberwechseln. In den gegenwärtigen Gesetzgebungen besteht diese Art von Wechseln nicht, da sowohl bei eigenen, wie bei gezogenen Wechseln der Name des Remittenten besonders genannt sein muss. Bei den Inhaberwechseln fällt der Name des Remittenten weg und der Wechsel ist einfach zu Gunsten desjenigen zahlbar, welcher ihn zur Zahlungsfrist vorweist. Durch die Einführung der Wechsel auf Inhaber wird natürlich die Negotiabilität des Papiers erhöht, da an Stelle der Indossamente die einfache Uebergabe tritt. Der einstimmige Beschluss der Delegirten deutet darauf hin, dass kein Staat der Einführung der Inhaberwechsel irgend welche Schwierigkeiten in den Weg legen wird. Eine weitere Reform des Wechselrechtes besteht darin, dass nach den Vorschlage des Brüsseler Congresses jedem Inhaber der Wechsels das Recht zustehen soll, seitens des Bezogenen die Acceptation zu begehren. Der Bezogene hat die Pflicht innerhalb 24 Stunden das geforderte Accept zu leisten oder zu verweigern, und kann auch das bereits geleistete Accept durchstreichen, so lange sich der Wechsel in seiner Hand befindet. Dagegen kann nach dem Congressentwurf der Aussteller den Bezogenen zu keinem Accept verhalten. Auch die *Seerechtssection*, welche unter dem Vorsitz des belgischen Staatsministers Jacobs ihre Berathungen hielt, hat wichtige Grundsätze des Privatseerechtes festgestellt und namentlich die Scheidegrenze zwischen der Competenz der Flagge und des Ortes (*droit du pavillon et du lieu*) gezogen. Als obersten Grundsatz nahm die Section den Satz an, dass alle Privatseerechtsfälle, welche Eigenthum der Schiffe und Schiffsgüter, Verantwortlichkeit des Schiffsbesitzers und des Capitäns betreffen, jederzeit unter die Zuständigkeit jenes Landes fallen, unter dessen Flagge das Schiff fährt, ohne Rücksicht darauf, ob die Eigenthumsverletzung auf offener See oder in einem Hafen geschehen ist. Dagegen muss beim Zusammenstoss zweier Schiffe, bei Beschädigung eines Schiffes durch ein anderes unterschieden werden, ob der Zusammenstoss auf offener See oder in einem Hafen vor sich geht. Im ersteren Falle entscheidet die Flagge, im zweiten Falle die örtliche Gesetzgebung. Die Annahme dieses Grundsatzes durch alle Staaten würde der heute herrschenden Verschiedenheit der Gesetzgebung, wobei

je nach dem Lande bald die Flagge und bald wieder der Ortsgebrauch massgebend ist, ein Ende machen.

Zum besseren Verständniss dieser Beschlüsse, sowie der Bedeutung des Brüsseler Congresses, dürfte es sich empfehlen, einen Rückblick auf die Geschichte der Bestrebungen zur Unification des Wechsel- und Seerechtes zu werfen, als deren jüngstes Glied der Brüsseler Congress sich darstellt. Wir stützen uns dabei auf eine vorzügliche Studie über „die Anfänge eines Weltverkehrsrechtes" aus der Feder des Heidelberger Professors Dr. Georg Cohn, welche jüngst durch den Druck einem weiteren Publicum zugänglich gemacht worden ist.[1])

Der Gedanke der Rechtsausgleichung, welcher diesen unificatorischen Bestrebungen zu Grunde liegt, liesse sich zunächst auf alle Gebiete des Rechtslebens anwenden. Wenn er uns aber thatsächlich, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch am lebhaftesten und wohl am frühesten auf dem Gebiete des Handelsrechtes entgegentritt, so ist dies aus dem Charakter des Handelsrechtes leicht zu begreifen, welches der nationalen Färbung beinahe gänzlich entbehrt. Zunächst ging man von dem Gedanken einer Unification des *gesammten Handelsrechtes* aus.

Schon im Anfange dieses Jahrhunderts, bei Berathung des Code de commerce, war man von dem ausgesprochenen Streben geleitet, ein Handelsgesetzbuch zu schaffen, welches von allen handeltreibenden Völkern des Erdballs *pure* adoptirt werden könne; in diesem Sinne prognosticirt bereits der Staatsrath Corvetto dem Entwurfe, welchen er vor dem gesetzgebenden Körper zu vertreten hatte, die Bestimmung, „*le droit commun de l'Europe*" zu werden. Ist diese Prophezeiung auch nicht buchstäblich eingetroffen, so bleibt doch die Thatsache bestehen, dass der Code de commerce für die weitaus meisten heutigen Handelsrechtsgesetzgebungen beider Erdhälften von höchstem Einfluss gewesen ist. Der Code de commerce sollte andere Rechte verdrängen, sollte dominiren. Der Gedanke einer vertragsmässigen Rechtsausgleichung lag seinen Verfassern ferne. Immerhin hat er, da so viele Nationen ihn adoptirten oder copirten, der Assimilation wesentliche Dienste geleistet, ja vielleicht sie überhaupt erst ermöglicht.

Um den Gedanken der Rechtsausgleichung wachzurufen, bedurfte es zunächst noch der wissenschaftlichen Vorarbeiten, der Rechtsvergleichung; es galt zunächst, gewissermassen die Bilanz zu ziehen, eine Inventur des den Nationen Gemeinsamen aufzustellen. Dieser Aufgabe hat sich schon im Jahre 1844 ein französischer Schriftsteller, M. Antoine de St. Joseph, unterzogen, indem er das Handelsrecht von 44 Staaten zum Code de commerce in Parallele stellte. Sechs Jahre später hat ein Engländer, Leone Levi, die Lösung der gleichen Arbeit unternommen; dieser Versuch ist wichtiger, nicht blos deshalb, weil der Verfasser das Recht von 59 Staaten mit dem englischen Handelsrechte vergleicht, sondern besonders deshalb, weil Levi in seiner an den Prinz-Gemahl von England gerichteten Vorrede den Gedanken eines gemeinschaftlichen internationalen Handelsrechtes zuerst klar ausspricht und zugleich einen vollständigen Plan entwirft, diesen Gedanken zu verwirklichen; die Ueberzeugung von der formellen Ausgleichbarkeit der materiell schon so nahe verwandten Handelsgesetzgebungen sei in dem Verfasser durch zwei Ereignisse gefestigt worden: einerseits durch die Abfassung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, welche beinahe 60 Wechselordnungen mit einem Schlage zu beseitigen vermocht habe, andererseits und vornehmlich durch die Eröffnung der von dem Prinz Gemahl veranstalteten internationalen Londoner Weltausstellung. Der Engländer war ein Sanguiniker, der durch zwei Conferenzen je dreier Delegirter aller Haupt- und Seestädte, sowie durch eine Anzahl Preisausschreibungen das grosse Werk binnen zwei bis drei Jahren bereits vollendet sah. Der Prinz-Gemahl zeigte sich bei aller Anerkennung des Levi'schen Vorschlages weniger optimistisch, ja er hielt den ganzen Gedanken für nicht ausführbar. Auch anderwärts wurde dieser Gedanke eines einheitlichen internationalen Handelsrechtes zunächst noch als Thorheit verlacht.

Die Idee des englischen Juristen sollte aber nicht ganz unbeachtet bleiben; sein Ruf fand an einer Stelle, an welche er nicht einmal direct gerichtet war, Anklang und Wiederhall: es war dies jenseits des Canals, in den Tuilerien. Napoleon III. liebte es, geniale Gedanken, namentlich internationaler Natur, aufzugreifen, unificatorische Bestrebungen pflegte er überdies als einen Theil seines anererbten Programmes aufzufassen; war doch von St. Helena die Losung ausgegangen: „*Une loi, un poids, une monnaie, une mesure!*" So hielt er denn auch den Vorschlag des britischen Schriftstellers mindestens einer sorgfältigen Prüfung für würdig; er setzte daher eine Commission ein, gebildet aus drei Mitgliedern der Gesetzgebungssection seines Staatsrathes; Berichterstatter war Suin. Obzwar auch in diesem Berichterstatter, nicht minder als in einem Corvetto das „*sentiment de notre superiorité nationale*" lebendig war, welches dem Gedanken eines auch Frankreich treffenden Nachgebens und Assimilirens widerstrebt, musste doch auch Suin (1855) zugestehen, dass es im weiten Rahmen des Handelsrechtes einzelne Institute gäbe, bezüglich deren die Aufgabe der Unificirung nicht zu den Unmöglichkeiten (!) gehöre. Als solche Materien bezeichnete Suin und mit ihm die Commission den Wechsel, die Bodmerei und den Land- und Wassertransport.

War auch für Napoleon III. mit Suin's Rapport die Angelegenheit abgethan, so war doch ein so grossartiger Gedanke, wie es derjenige des Welthandelsrechtes ist, nicht wieder zu beseitigen; in ursprünglicher oder modificirter Fassung tauchte er immer wieder von Neuem auf. So wurde er im Jahre 1862 von Louvet, dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichtes in seinem „*discours d'inauguration*" und zwar „*avec force*" vorgetragen, während die gleiche Frage von Garnier-Pagès im gesetzgebenden Körper zum Gegenstande einer Interpellation gemacht wurde. Im nämlichen Jahre wurde in Belgien die „*Association internationale pour le progrès des sciences sociales*" gegründet, deren erste Abtheilung der vergleichenden Rechtswissenschaft sich widmete. Auf den vier Congressen dieser grossen Gesellschaft (1862—1865) wurde eine Reihe von Fragen des Weltverkehrsrechtes, insbesondere die internationale Anerkennung fremder Gesellschaften und, worauf später zurückzukommen, die Schaffung eines Weltwechselrechtes eingehend geprüft. Eine neue Anregung gaben sodann die beiden Pariser Weltausstellungen von 1867 und 1878. Im Jahre 1867 plante man nämlich die Gründung einer „*Association internationale pour faciliter le développement du commerce*", welche die weitgehendsten Ziele, unter Anderem nicht blos die einheitliche Gestaltung der handelsrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung, sondern auch die einheitliche Gestaltung des Erb-, Kauf-, Hypotheken- und Eigenthumsrechts, in Ansehung der Ausländer, anstreben sollte; sie blieb ohne Erfolg. Im Jahre 1878 tagte in Paris neben drei Congressen für die verschiedenen Arten des Urheberrechtes und einem internationalen Congress für Entwicklung und Verbesserung der Transportmittel, der das Eisenbahnfrachtrecht erörterte, auch ein „*Congrès international du commerce et de l'industrie*", der den Wunsch eines internationalen Handelscodex aussprach, und auch eine Commission einsetzte, welche die Grundlagen dieses Code entwerfen und denselben einem im Jahre 1880 in Brüssel zusammentretenden neuen Congress vorlegen sollte.

(Schluss folgt.)

[1]) „Drei rechtswissenschaftliche Vorträge in gemeinverständlicher Darstellung von Dr. Georg Cohn. I. Deutsches Recht im Munde des Volkes. II. Warum hat und braucht der Handel ein besonderes Recht? III. Die Anfänge eines Weltverkehrsrechtes. Heidelberg, C. Winter. 1888." 148 S.

DIE JAHRESVERSAMMLUNG DER ENGLISCHEN HANDELSKAMMERN.

Vom 24. bis 29. September fand die Jahresversammlung der englischen Handelskammern in Cardiff statt. Obzwar die Delegirten in der kurzen Zeit ihres Zusammenseins ein ziemlich grosses Vergnügungsprogramm absolvirten, stellt sich auch das erledigte Arbeitsprogramm als ein reichhaltiges dar. Die von den einzelnen Delegirten im Namen der von ihnen vertretenen Handelskammern eingebrachten Resolutionen waren bereits allbekannt, nachdem ja dieselben vorher im Schosse der einzelnen Kammern durchberathen worden waren; in Folge dessen kam es auch auf der Jahresversammlung zu keinen grösseren, zeitraubenden Debatten. So sind die hier gegebenen Anregungen nicht neu, allein sie verdienen erhöhte Beachtung von dem Momente an, wo ihnen die Jahresversammlung durch ihr Votum das Schwergewicht der officiellen Zustimmung sämmtlicher Handelskammern erthelt hat.

In Angelegenheit des technischen Unterrichts befürwortete der Delegirte der Handelskammer von Bradford eine Resolution, welche sich mit der von der Regierung bezüglich dieses Gegenstandes eingebrachten Gesetzesvorlage einverstanden erklärte, sowie den Wunsch aussprach, dass technische Elementarschulen an allen bedeutenderen Orten errichtet und deren Leitung Commissionen unterstellt werde, in welchen die Localbehörden Sitz und Stimme haben. Der Unterricht in den höheren Fachschulen solle sich auf folgende Gegenstände erstrecken: Kaufmännisches Rechnen, Handelsgeographie, Buchhaltung, Stenographie, Deutsch, Französisch oder eine andere moderne Sprache, Freihand- und Maschinenzeichnen und sonst noch alle diejenigen Gegenstände, welche die Landes- und Localbehörden für zweckmässig halten sollten. Auch solle ein Unterrichts-Ministerium creirt werden, welches alle Zweige des Unterrichtswesens zu verwalten hätte. Diese Resolution wurde angenommen; der weitere von derselben Kammer gestellte Antrag jedoch, es sollen die aus der Einrichtung der Fachschulen erwachsenden Kosten durch einen Zuschlag von 1 d per Pfd. St. der Gemeindesteuern gedeckt werden, stiess in der Versammlung auf so heftigen Widerstand, dass der Delegirte es vorzog, ihn zurückzuziehen. Die Handelskammer von Sunderland erzielte ein einstimmiges Votum mit der von ihr eingebrachten Resolution, dass das Executiv-Comité des Handelsamtes für Drucklegung aller Maximalfrachtraten sorgen solle, deren Erhebung auf Eisenbahnen und Canälen durch Parlamentsacte gestattet sei. Auch der Vorschlag der Handelskammer zu Worcester, wegen Erleichterung des Baues von Secundärbahnen, fand einstimmige Annahme. Die Handelskammer zu Bradford beklagte die Indifferenz des Parlaments in commerciellen und industriellen Fragen. Da dieselbe dem zerklüfteten Parteiwesen des Parlaments zuzuschreiben sei, so möge, beantragte die Handelskammer, die Bildung einer commerciellen Partei im Unterhause angestrebt werden, welche auf die im Parlament zur Verhandlung gelangenden wirthschaftlichen Angelegenheiten ihr Augenmerk zu richten hätte. Die Versammlung ging auf diesen Vorschlag nicht ein, weil sie die Zahl der bestehenden Parteien nicht vermehren wolle. Auf Antrag der Handelskammer von Sunderland wurde eine Resolution angenommen, welche die baldige Einführung des Decimalsystems in Münze, Mass und Gewicht im Vereinigten Königreich fordert. Die Handelskammer von Bradford drang darauf, dass das Patent- und Markenschutzgesetz vom Jahre 1883 in den Colonien und Indien eingeführt werde. Solange das nicht geschehe, sei es den betrügerischen Markenfälschern des Continentes ein Leichtes, die ihnen von den englischen Zollbehörden entgegengestellten Schwierigkeiten zu umgehen, und darin werden sie noch weiter durch die Einrichtung von directen Verkehrslinien nach Indien, China und den Colonien unterstützt. Diese Resolution wurde angenommen; in der Debatte betonte einer der Delegirten die Nothwendigkeit einer internationalen Marken-Registrirung. Es hielt sodann Consul Baker einen Vortrag über Serbien als Absatzgebiet für englische Waare, den wir in einer besonderen Notiz (unter „Handel") wiedergeben. Die Handelskammer von Oldham beschwerte sich über die schrankenlose Arbeitszeit in Indien, welche die Concurrenz erschwere; dem sei durch eine Fabriksgesetzgebung für Indien abzuhelfen.

Die grosse Anzahl sonstiger Resolutionen übergehen wir hier, weil dieselben für den ausserenglischen Leser von geringem Interesse sind.

Zollgesetzgebung.

BRASILIEN. (*Höhe der Zollsätze.*) Der *„Moniteur Belge"* vom 8. Juli 1888, Nr. 190, brachte hinsichtlich der Höhe der brasilianischen Einfuhrzölle eine Notiz des Inhaltes, dass fast alle nach Brasilien importirten Artikel ausser dem in der ersten Colonne des Zolltarifs ersichtlichen Hauptzolle (dem specifischen Zolle) einen Zuschlagszoll, welcher in Percenten ausgedrückt in der zweiten Colonne dieses Tarifes ersichtlich ist, zu entrichten haben, und schrieb eine diesen Grundsätzen entsprechende Correctur der Anmerkung zum Einfuhrzolltarife seinen Lesern vor.

Nachdem diese Nachricht eine so weittragende Bedeutung für die Verzollung der nach Brasilien importirten Waare in sich begreift, dass beispielsweise Weizenmehl um 15 Percent, Glas- und Leder-Galanteriewaaren um 48 Percent erhöht werden würden, haben wir an competenter Stelle Erkundigungen eingezogen, welche nachstehendes Resultat ergaben:

Die zweite Colonne des brasilianischen Einfuhrzolltarifs gibt nur das Percentverhältniss an, in welchem auf der Grundlage der angenommenen Werthe die Höhe des Zolles seinerzeit festgesetzt worden ist, und dieser *Percentsatz, welcher absolut keinen Zollzuschlag involvirt*, ist für die Kenntniss der factischen Zollhöhe, die allein nach der Colonne 1 bemessen wird, ohne Belang und überflüssig.

Es ist daher obige Mittheilung des *„Moniteur Belge"* den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend *und bleiben die mit Zolltarif vom 22. April 1887 bestimmten Zölle nach wie vor in Wirksamkeit.*

Dagegen wird in Brasilien in Folge der Aufhebung der Sclaverei zu den Zollsätzen der Colonne 1 noch eine fünfpercentige Sclaven-Abolitionssteuer hinzugeschlagen.

COLUMBIEN. (*Zollermässigung.*) Mit Decret vom 25. Juni wurde der Einfuhrzoll auf nachfolgende zur Fabrikation von Nudeln und Griesteigwerk bestimmte Artikel auf 1 Centavo (2 Kreuzer) per Kilogramm herabgesetzt: Weizenmehl, speciell zur Teigwaarenfabrikation hergerichtet, blaues Löschpapier, Brettchen für die Erzeugung von Verpackungsschachteln. Jene Importeure, welche diese Zollermässigung geniessen wollen, haben unter Angabe von Menge, Gewicht und Zeichen der importirten Waaren ein diesbezügliches Gesuch an die Regierung zu richten. (*Moniteur officiel du Commerce.*)

SCHWEIZ. (*Tarifentscheide im August 1888.*)

Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer	Zollansatz Frs. Ct.	
2	frei	Lumpen, wollene und halbwollene, zur Düngerfabrikation.
18	2.—	Schweisspulver (Composition aus Borax, Salmiak und Colophonium) zum Schweissen von Eisen, Stahl und Weichguss.
47a	16.—	Der Tarifentscheid vom Monate Juli: „Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas mit aufgemalter, eingeschliffener oder einge

Tarif-Nummer	Zollansatz Frs. Ct.	
		presster etc. Firma- oder Inhaltsbezeichnung (Cognac, Rum, etc.)" ist zu streichen und zu ersetzen durch: „Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas, mit aufgemalter, eingeätzter oder eingeschliffener Schrift oder Verzierung" (eingepresst fällt weg).
52	—.02	Quebrachoholz, gemahlen, geraspelt etc
53	—.20	Pfähle, zugespitzte, mit oder ohne Rinde.
68	30.—	Leisten zu Rahmen, bronzirte.
83a	30.—	Dreschflegelkappen aus Leder.
151	16.—	Löffel und Gabeln aus Zinn- und Zinnlegirungen.
202	30.—	Kemmerich's Pepton-Cacao, in Blechdosen etc.
271		Der Tarifentscheid vom Monat Juli: „Cartonschachteln mit Etiquetten versehen" ist zu streichen, solche sind nach Nr. 275 zu Frs. 16 verzollbar.
284	8.—	Gewebe in Verbindung mit einfarbigem Papier, d. h. auf solches aufgezogen oder mit Lack und Papier überzogen (für Briefcouverts, Verpackungsmaterial etc.) sind vom 15. September an nach dieser Position zu verzollen. Auf den nämlichen Zeitpunkt fällt die Tariferläuterung ad Nr. 269a/270 lautend: „Papier in Verbindung mit Geweben etc., je nach Qualität und Beschaffenheit des Papiers" dahin.
286	35.—	In den Tariferläuterungen ist nach: „Matratzen- und Bettdrilch (mit farbigem Baumwollzettel und rohem Leineneintrag); Corsetdrilch, weiss (mit Baumwollzettel und Leineneintrag)" einzuschalten: „sofern die Baumwolle im Gewichte vorherrscht". (Ist Leinen vorherrschend: Nr. 301.)
311	8.—	Sogenanntes Packingfelt oder Filzpapier, beziehungsweise Packfilz (ein aus Baumwolle bestehendes, ungewebtes, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial).
360	200.—	Besatzstreifen aus Federn.
406	2·—	Platten, Fliesen und Ofenkacheln aus gemeinem Thon, glasirt: einfarbig.
408	10.—	Platten Fliesen und Ofenkacheln aus gemeinem Thon, glasirt: zwei- oder mehrfarbig

(Tarifentscheide im September 1888.)

Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer	Zollansatz Francs	
9		In den Erläuterungen ist „Schmirgelpulver in Packeten oder Buchsen" zu streichen.
18	2·—	Schmirgelpulver in Packetan oder Büchsen.
122	1·70	Bandeisen, verzinnt.
130	7 —	Superator-Asbestfilz mit Eisendrahteinlage.
126, 127, 130, 131a	•	Obstdörröfen aus Gusseisen, Schmiedeisen und Eisenblech sind, wenn montirt eingeführt, nach der Beschaffenheit ihrer Hauptbestandtheile zu verzollen, z. B.: aus Eisen und Eisenblech zu Frs 7, wenn nicht bemalt, zu Frs. 20, wenn bemalt etc.; werden sie zerlegt eingeführt, so sind gusseiserne Bestandtheile zu Frs. 2·50, respective Frs. 5. je nach Beschaffenheit, die Rohre aus Eisenblech zu Frs. 7 oder Frs. 20, je nachdem sie bemalt sind oder nicht, und der Kasten aus Holz ebenfalls gemäss seiner Beschaffenheit zu verzollen.
271	30·—	Hutetuis aus geschnittenem, zusammengeleimtem Papier.
287	50·—	Baumwollene Robbinet- (Spitzen-) Gewebe,
359	40·—	Wollene Handschuhe, gestrickte oder aus Strumpfwirkerstoff, auch wenn die Näharbeit nur darin besteht, dass Hand und Finger durch eine Naht fertig gestellt sind und der Daumfinger an die Hand angenäht ist
407	2·—	Coupelles (Capellen) aus Knochenasche für Silberproben,

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA. (*Tarifentscheide*).

Stählerne Reifen und Stangen, welche als Substitut für Fischbein bei Herstellung von Damenkleidungsstücken dienen sollen und polirt und lackirt sind, gelten im Sinne der Zoll-Regulationen nicht als plattirte oder vergoldete Artikel, sondern sind, der Bestimmung für ganz oder theilweise aus Stahl bestehende Fabrikate und Artikel zufolge, mit 45 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Glasperlen-Besatz, bestehend aus Glasperlen, Metall und Baumwolle, welcher nicht unter die Rubrik der Gold- und Silberborten entfällt, ist als, zur Classe „Glasperlen und Glasperlenverzierungen" gehörend, mit 50 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Flachs, welcher so ungenügend gehechelt und geschwingt worden, dass das Werg aus demselben nur theilweise entfernt worden, ist zur Rate von Doll. 20 per Ton zu verzollen.

Decken aus Tournay-Sammtteppichstoffen hergestellt, sind unter der Rubrik K betreffs „Tournay-Sammtteppiche" mit 45 Cents per Quadratyard und 30 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Der Bundes-Generalanwalt hat entschieden, dass die Bestimmungen des Abschnitts C der Zoll-Regulationen (T. J 163 und 167) so auszulegen sind, dass darin Schmiedeeisen und Schmiedestahl und nicht allein Compositionen dieser beiden Metalle eingeschlossen seien, wie seitens des Finanz Ministeriums am 16. Mai c. entschieden worden. Die letzte Entscheidung ist in Folge dessen widerrufen worden.

Ein New-Yorker Importeur hatte kürzlich an den Finanz-Minister gegen eine Entscheidung des New-Yorker Zoll-Collectors appellirt, welcher von gewissen, Violinen enthaltenden Kasten einen Zoll von 45 Percent *ad valorem* erhoben hatte. Der Collector berichtete in Uebereinstimmung mit den Angaben des Appraisers, dass die Kästen werthvoller als die Violinen seien, dass dieselben gar nicht zu den letzteren gehörten, sondern dass sie zu anderen Zwecken importirt seien. Daraufhin hat der Finanz-Minister entschieden, dass die betreffenden Violin Kästen zur Rate von 100 Percent *ad valorem* zu verzollen seien.

Furnierholz ist als „Fabrikat aus Cedernholz u s. w." oder als „Holz-Fabrikat, nicht speciell aufgeführt" zu verzollen.

Importirte Artikel können zu Ausstellungs-Zwecken nur gegen Entrichtung des Zolles aus dem Zollspeicher entfernt werden.

Einer vor längerer Zeit abgegebenen Entscheidung des Finanz-Ministeriums zufolge hatten die „Appraisers" in New-York einen Unterschied zwischen „velvets" und sogenannten „fancy velvets" gemacht, selbst wenn die beiden Fabrikate auf denselben Webstühlen hergestellt waren und nur in Bezug auf Dessin und Arrangement der Farben differirten. Obige Entscheidung wurde nun umgestossen und erklärt, es sei kein Unterschied zwischen den beiden in Rede stehenden Sorten von Sammt zu machen.

Diamantenstifte, wie sie von Graveurs benutzt werden, sind, als unter die Bestimmung der Zoll-Regulationen betreffs Edelsteine entfallend, zur Rate von 10 Percent *ad valorem* zu verzollen. Diese Entscheidung erfolgte auf eine Appellation gegen das Vorgehen des Zoll-Collectors in Boston hin, welcher auf Diamantenstifte, als theilweise aus Stahl hergestellte Fabrikate, einen Zoll von 45 Percent *ad valorem* erhoben hatte.

Handelsgesetzgebung.

FRANKREICH. *(Einfuhr österreichisch-ungarischer Weine.)* Mittelst Circularerlasses vom 23. Juni l. J. hat das französische Finanzministerium die Importeure österreichischer und ungarischer Weine ermächtigt, Muster jener Weine, deren Ursprung in Zweifel gezogen wurde, zum Zwecke von deren Prüfung durch die Versuchsanstalt in Klosterneuburg beim französischen Zollamte zu entnehmen. Diese Ermächtigung wurde mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt, dass das Resultat dieser Analysen *nur den Charakter einer einfachen Auskunft* an sich trage und in keinem Falle für die Entscheidung des Zollamtes oder der französischen Experten bindend sein solle. Die französischen Zollämter haben dementsprechend Weisungen erhalten.

NIEDERLANDE. *(Einfuhrs- und Durchfuhrsverbot für Schweine und Schweinefleisch.)* Mit 26. August 1888 ist ein Decret in Kraft getreten, welches im Wesentlichen Nachstehendes bestimmt: Die Einfuhr und Durchfuhr aus dem Inlande von Schweinen, frischem und gesalzenem Schweinefleisch und eingesalzenem Speck, Füssen, Dungmitteln und anderen Abfällen von Schweinefleisch ist verboten.

Wenn besondere Gründe eine Ausnahme hievon nöthig machen, kann dieselbe der Minister des Innern im Einvernehmen mit jenem der Finanzen unter Anwendung der Vorsichtsmassregeln gegen eine Verseuchung gestatten. *(Moniteur officiel du Commerce.)*

Cartellwesen.

COAKS-SYNDICAT.

Die Coakskohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund haben, wie der „Fkft. Ztg." gemeldet wird, zunächst ein Syndicat für die Lieferungen in das Ausland gebildet, die näheren Bestimmungen desselben entziehen sich aber noch der Oeffentlichkeit.

ENGLISCHES SALZ-SYNDICAT.

Dasselbe constituirte sich am 9. d M. unter der Firma „The Salt Union, limited“ als eine Actiengesellschaft mit einem Capital von 3 Millionen Pfd St, eingetheilt in 200.000 Stammactien und 100.000 siebenpercentige Prioritätsactien von je 10 Pfd. St Das für das Publicum vorbehaltene Capital ist bereits zehnmal überzeichnet worden. *(Industrie.)*

GEGEN DEN „JUTE BAGGING TRUST“.

Die „Acme Manufacturing Co.“ in Wilmington, N. C., hat auf ernstliches Drängen seitens der Baumwollpflanzer in Nord-Carolina und in anderen südlichen Staaten beschlossen, sofort mit der Herstellung von Material zum Verpacken der Baumwollballen aus Fichtenholzfasern zu beginnen Dieses neue Material hat sich als in jeder Hinsicht so brauchbar erwiesen wie Jute-Sackleinwand. *(N.-Y. H.-Z.)*

Ausstellungen.

INTERNATIONALE AUSSTELLUNG IN GLASGOW.

Einem umfangreichen Berichte des k. und k. Consulates Liverpool, welcher im Museum zur Einsicht aufliegt, entnehmen wir über die diesjährige internationale Ausstellung in Glasgow Nachstehendes:

Am 22. August l. J. hat die Königin Victoria, welche seit 40 Jahren Glasgow nicht mehr besucht hatte, die dortige, vom Prinzen und der Prinzessin von Wales am 8. Mai l. J. eröffnete internationale Ausstellung durch ihren Besuch ausgezeichnet. Die Ausstellung findet im Kelsingrove Parke statt, und nimmt das Ausstellungsgebäude, das im maurischen Style hergestellt ist, sammt den Gartenanlagen einen Flächenraum von 66 Acker ein. Das Gebäude ist 1300 Fuss lang und 265 Fuss breit; ausserdem ist auch eine 300 Fuss lange und 286 Fuss breite Maschinenhalle errichtet. Die von 1994 Ausstellern exponirte Industrie-Gegenstände sind in 22 Classen eingetheilt. Bis jetzt ist die Ausstellung von 4,500.000 Personen besucht worden, eine Anzahl, die grösser ist als jene, welche die anderen, an mehreren Orten hierlands in den letzten Jahren stattgefundenen Ausstellungen aufweisen können.

Handel.

ENGLISCHE HANDELSBESTREBUNGEN NACH SERBIEN.

Der englische Consul Mr. Baker, hielt auf der jüngsten Jahresversammlung der englischen Handelskammern einen beachtenswerthen Vortrag über Serbien als Absatzgebiet für englische Waaren. Wir heben aus demselben die nachfolgenden Bemerkungen hervor:

Der einstige Traum der Staatsmänner, sagte der Consul, ist Wirklichkeit geworden, Ost und West sind durch die Salonicher Eisenbahnlinie mit einander verbunden, und für England handelt es sich jetzt darum, aus diesen Thatsachen seinen Vortheil zu ziehen. Serbien ist ein sehr gebirgiges Land, in welchem die Thäler von ganz besonderer Wichtigkeit sind, nicht nur, weil sie die Träger der agricolen Productionskraft, sondern auch, weil sie die Hauptverkehrswege zwischen den Städten des Landes bilden. Die wichtigsten dieser Wege sind die Donau, die Morawa und die West-Morawa. Aber gerade die Donau ist bisher ein commercielles Monopol Oesterreichs gewesen und wird es auch bleiben; und gewiss ist, dass wir immer die österreichische Concurrenz hier lebhafter empfinden werden, als etwa weiter im Süden Serbiens. Die südlichen Theile Serbiens, deren commercieller Hauptort Nisch, haben eine Bevölkerung von fast 2,000.000 Seelen. 90 Percent davon sind Bauern, deren Bedürfnisse, seit dem russisch-türkischen Krieg in starkem Wachsthum begriffen, sich durch den von dem Eisenbahnanschluss zu erwartenden Anstoss der Entwicklung noch weiter ausdehnen werden, was gleichzeitig eine Vergrösserun des Aussenhandels bedeutet. Die Sprache des Lande bietet grosse Schwierigkeiten. Aber das soll die Engländer nicht erschrecken; die Oesterreicher sind ihne auf diesem Gebiet weitaus überlegen, weil sie sich nich damit begnügen, die Sprache blos grammatikalisch z erlernen; in allen Theilen Serbiens sind österreichisch Reisende zu finden, welche die Sprache des Volke vorzüglich beherrschen. Eine andere Schwierigkei bilden die hohen Ausfuhrzölle Serbiens, deren Aufhebung der Redner von der Einsicht der gegenwärti massgebenden Persönlichkeiten erwartet. Der Impor beläuft sich auf jährlich $2^1/_4$ Millionen Pfd. St., wovo nach dem gegenwärtigen Stande auf die einzelnen Lände die nachfolgenden Antheile entfallen: Oesterreich 66 Grossbritannien 17, Frankreich 4·5, Deutschland 3·5 Amerika 2·5, Rumänien 2 und andere Länder 4·5 Percent. Oesterreich verdankt seine starke Position nich nur seiner geographischen Lage, sondern auch de Energie seines Handelsstandes, der Intelligenz seine Reisenden und Agenten und dem Umstand, dass di österreichischen Kaufleute in Folge ihrer persönliche Bekanntschaft mit den vertrauenswürdigen serbische Kunden in der Lage sind, ihnen lange Credite zu gewähren (Gelächter). Aber die Oesterreicher haben be dieser weiten Creditgewährung nichts verloren, be fünfmonatlichen Crediten nicht einen Penny; ja selbs nach dem Krieg war ein Falliment oder ein nicht honorirter Wechsel eine Seltenheit in Serbien. Es is durchaus nicht zuzugeben, dass österreichische Waar ohneweiters den Vorzug vor der britischen geniesst im Gegentheil, gerade die britische geniesst de Vorzug, wo immer sie sich nur zeigt. Auf di Frachtraten übergehend, sagt Mr. Baker, dass di Salonicher Route derzeit die billigste sei, nicht nu nach Nisch, sondern auch nach Belgrad. Mässig geschätzt, bedeutet der Markt von Süd-Serbien eine Jahresumsatz von 1 Million Pfd. St., und in einer Zei der versperrten Märkte sollte man ein solches Absatzgebiet nicht vernachlässigen. Wenn eine englische Bank und eine englische Handelsagentie in Nisch etablir würden, wären zwei der Hauptschwierigkeiten überwunden, Sprache und Credit Die Thätigkeit eine englischen Handelsagentie in Nisch würde auch di Fälschung englischer Handelsmarken unterdrücken Seiner Ansicht nach, schloss der Consul, sollten englische Kaufleute oder Agenten, welche der deutsche Sprache mächtig sind, eine kleine Reise nach Serbie machen, um sich durch den Augenschein zu überzeugen was für ein Absatzgebiet das Land ist. Wenn Englan von dem Markte Besitz ergreifen will, so muss da sofort geschehen, sonst wird man ihn bereits vo Oesterreich occupirt finden.

DER SMYRNAER ZUCKERMARKT.

Wir geben im Nachfolgenden einen den dortige Zuckermarkt behandelnden Bericht des deutschen Consulats in Smyrna im Auszuge wieder. Derselbe lautet

Neuerdings ist im hiesigen Zuckerhandel eine Wandlung eingetreten. Französischer Zucker fängt jetzt an, das österreichisch Product von dem hiesigen Markte zu verdrängen, und von einige Seiten wird die Ansicht vertreten, dass es ihm in Bälde gelinge wird, diesen ganz zu beherrschen. Es dürfte diese Erscheinun die Beachtung der deutschen Zuckerproducenten verdienen, wei durch dieselbe die in Deutschland vielfach vertretene Ansicht ihr Widerlegung findet, dass durch die günstigen Conjuncturen welche sich hier den Bezügen aus Oesterreich bieten, jede erfolgreiche anderweitige Concurrenz ausgeschlossen sei.

Die Ursache dieses Umschwunges schreibt man vor Allem den Umstande zu, dass französische Banken gegenwärtig eine besondere Thätigkeit entfalten, um die Zuckerausfuhr ihres Lande zu heben und es dessen Producenten möglich zu machen, de in den hiesigen Gegenden bestehenden Handelsbedingunge gerecht zu werden.

Da das Vorherrschen des österreichischen Fabrikates erst sei dem Jahre 1877 datirt, bis dahin aber die französische Waar

sich hier des grössten Absatzes erfreute, nachdem es der letzteren ihrerseits gelungen war, den englischen und holländischen Colonialzucker zu verdrängen, so handelt es sich für den französischen Zucker jetzt darum, verlorenen Boden wieder zu gewinnen. Der beträchtliche Preisunterschied von etwa 15 Percent, um welchen französische Waare sich theurer stellte als die österreichische, war die Veranlassung, dass erstere die Concurrenz aufgeben musste und die französische Zuckereinfuhr schliesslich auf ungefähr 1000 Säcke zu je 100 *kg* herunterging. Indessen sind die Preise allmälig herabgesetzt worden. Während der Unterschied vor einem Jahre noch 7 Percent betrug, ist er jetzt auf 2 Percent gesunken und wird durch die Vortheile, welche der französische Zucker den Consumenten bietet, vollständig wieder ausgeglichen. Da letzterer sowohl weisser von Farbe, wie auch süsser von Geschmack ist und aus grossen, gut krystallisirten Stücken besteht, während das österreichische Product in pulverisirtem Zustande hierher gelangt und dadurch in der Regel einen Gewichtsverlust ergibt, so wird französischer Zucker selbst den österreichischen Marken vorgezogen.

Gegenwärtig stellt sich die gangbarste Sorte österreichischen Zuckers auf 23—24 fl. für 100 *kg* ab Bord Smyrna, während die französische Waare $47^1/_2$—48 Frs. kostet. Letztere Preise verstehen sich für Baarzahlungen, welche durch Vermittlung des hiesigen Agenten der Messageries Maritimes erfolgen. Durch ihre sonstigen Zahlungsbedingungen, Acceptation von Tratten auf 30 Tage Sicht gegen Uebergabe der Connossemente, beziehungsweise Vergütung von 2 Percent — während die Oesterreicher die Connossemente nur gegen Baarzahlung übergeben — gewähren die französischen Lieferanten den Empfängern der Waare wesentliche Erleichterungen.

Sollte eine directe deutsche Dampferverbindung zwischen Hamburg und Smyrna ins Leben treten, so dürfte es Aufgabe der deutschen Zuckerproducenten sein, sich ebenfalls an dem Concurrenzkampf zu betheiligen.

GETREIDE-TERMINHANDEL IN MARSEILLE.

Ueber den neuestens in Marseille etablirten Getreide-Terminhandel wird dem *„Phare de la Loire“* aus Marseille unterm 20. September geschrieben: „Der Marseiller Markt war diese Woche sehr animirt. Diese Erregung hat unsere Spieler zum Versuche verleitet, eine Terminbörse für Getreide wie für Kaffee in's Leben zu rufen. Vier oder fünf Typen wurden aufgestellt, nach denen man operirte, die weniger currenten Qualitäten bei Seite lassend. Die hauptsächlichsten Anstifter dieser Organisation sind die Actionäre der Liquidations-Casse, welche durch eine solche Erweiterung ihres Wirkungskreises nur gewinnen können, und Sensale, welche mit dem Artikel Getreide wenig vertraut sind und eine wenig ernste Clientel besitzen. Es wird nicht schwer halten, pro December oder Februar die Nummern 3 oder 5 anzubieten und gewisse Rentiers, Droguisten oder Apotheker in's Netz zu ziehen. Wir haben nur eine begrenzte Anzahl Kaufleute und Speculanten in Getreide. Jeder wird dann in diesem Artikel spielen können. Andererseits sehen unsere Mehlhändler und unsere grossen Importeure das Project etwas scheel an. Die Schwierigkeit, die Operationen zu verfolgen, wird nothwendigerweise auch den Credit erschweren und Jene, welche in reeller Waare speculiren, werden keinen Vortheil darin sehen, ihren Operationsmodus zu wechseln, um an die Liquidations-Casse eine Commission zu zahlen und namtlich ihr bei jedem Geschäfte die Garantiesumme zu erlegen. Gelänge der Versuch, so würde unser Markt ruinirt sein, Marseille hörte auf, das grosse Getreide-Entrepôt zu sein, das es ist, das Spiel würde den Handel ertödten und den heute blühenden Mehlhandel ernstlich bedrohen. Glücklicherweise darf man hoffen, dass die Neuerer nicht durchdringen oder mindestens, falls ihnen die Creirung einer Spielbörse gelingt, mit einer Clientel für sich und mit Cursen arbeiten werden, welche den wahren Handelscurs nicht stark zu beeinflussen vermögen, der wie bisher nach effectiven Verkäufen von bestimmten Ladungen sich zu regeln fortfahren wird. Vor einigen Jahren kaufte und verkaufte man an der Börse von Neapel für bestimmte Termine Getreideladungen, welche niemals eintrafen, da der erste Verkäufer sie zurückzukaufen bedacht war. Traurig wäre es, wenn unter dem Vorwande des Fortschrittes Marseille dahin käme.“ (*Aus dem Berichte des k. und k. General-Consulats in Marseille.*)

WOLLENE TUCHE IN CHINA.

Das chinesische Importgeschäft in den beinahe ausschliesslich aus Deutschland bezogenen wollenen Tuchen liegt derzeit arg darnieder. Shanghai hat im Laufe der letzten 15 Jahre jährlich durchschnittlich 36.000 Stück wollener Tuche eingeführt, was, da man den Werth eines Stückes rund auf 20 Taels oder 100 Mark annehmen kann, einem Jahresumsatz von 3,600.000 Mark entspricht. Zerlegt man jenen Zeitraum in drei Perioden, so ergibt sich von der ersten Periode zur zweiten eine Zunahme der Tucheinfuhr um 15 Percent, von der zweiten zur dritten eine Abnahme um 32 Percent. Es wurden nämlich eingeführt in den fünfjährigen Perioden durchschnittlich: 1873/77 jährlich 36.900 Stück, 1878/82 jährlich 42.500 Stück, 1883/87 jährlich 28.800 Stück.

Ein jüngst erschienener deutscher Consularbericht, welcher sich mit dieser Erscheinung beschäftigt, kommt zu dem Schluss, dass die Ursache des Rückganges hauptsächlich in der allmäligen Verschlechterung der für diesen Markt angefertigten Tuche zu finden ist. Liegt die Schuld daran, heisst es weiter, auch vor Allem an den chinesischen Käufern, deren Preisstellungen von Jahr zu Jahr niedriger geworden sind, so trifft doch die Fabrikanten der Vorwurf, in dem Bestreben, wohlfeile Waare zu liefern, zu weit gegangen zu sein. In gleichem Masse, wie sich die wollenen Tuche verschlechterten, haben sich die halbwollenen Imitationsartikel verbessert, welche in Leeds aus baumwollener Kette mit Einschlag von Shoddywolle angefertigt und durch schöne Appretur jetzt in solcher Vollkommenheit hergestellt werden, dass sie von rein wollener Waare kaum zu unterscheiden sind. Auch die Aufmachung entspricht der für die russischen Tuche vorgeschriebenen Verzierung mit Aufschriften in russischer Sprache in grossen goldenen Buchstaben, daher diese sonst unter dem Namen Union- oder Poncho-Cloth gehenden Artikel jetzt als „Imitation russian Cloth“ bezeichnet werden. Der Shanghaier Marktpreis ist 11 bis 12 Taels, für besonders gute Waare 14 Taels. Es hat den Anschein, dass diese so viel billigere und doch haltbare Waare die ordinären schlesischen Tuche hier ganz verdrängen wird.

Die obigen Mittheilungen über die unbefriedigende Lage des Tuchgeschäftes dürften im hohen Grade Beachtung verdienen. Die Stetigkeit in der Abnahme des Consums scheint darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht um eine blosse Schwankung in den Marktverhältnissen handelt, sondern dass die Bedingungen, unter denen Nordchina früher ein geeignetes Absatzfeld deutscher Tuche gewesen ist, eine durchgreifende Veränderung erlitten haben.

Der Bericht wirft schliesslich die Frage auf, ob es nicht angezeigt wäre, dass die betroffenen deutschen Fabrikanten sich der Erzeugung anderer für den chinesischen Markt geeigneter Stuffe zuwenden, und plaidirt für Entsendung eines Sachverständigen nach China, welcher diese Frage nach genauem Studium entscheiden soll.

CAPDIAMANTEN.

Die Ausfuhr von Diamanten aus der Capcolonie hat, einem deutschen Consular-Berichte aus Capstadt zufolge, im letzten Jahre einen bedeutenden Aufschwung genommen und überragt das vorhergehende Jahr um 463.869 Karat im Werthe von 737.714 Pfd. St. Im Ganzen wurden ausgeführt im Jahre 1887 3,598.930 Karat im Werthe von 4,242.470 Pfd. St. gegen 3,135.061 Karat im Werthe von 3,504.756 Pfd. St. im Vorjahre.

Von den verschiedenen Gruben wurden im Jahre 1887 gefördert:

	Karat		Pfd. St.	Schill.	Pce.
Kimberley-Grube . . .	1,333.832½	=	1,410.207	12	1
De Beer's-Grube . . .	1,014 048	=	1,022.878	6	5
Datnitspan-Grube . .	696 576¾	=	987.283	17	8
Bultfontain-Grube . .	602.246	=	612.962	18	6
St. Augustine-Grube .	197	=	250	—	—
Zusammen .	3 646.899¾	=	4,033.582	14	8

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 10. September 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *v. Hillinger.*)

Die Brünner Kammer schreibt, dass sie in Fällen ihrer Mitwirkung für die Ertheilung der *Auszeichnung* an Gewerbeunternehmungen, den *kaiserlichen Adler* zu führen, den §. 58 der neuen Gewerbeordnung nach der strengen Bestimmung des §. 61 der Gewerbeordnung von 1859 auffasse und auf die Auszeichnung nur in wirklich berücksichtigungswürdigen Fällen, also dann einrathe, wenn das Unternehmen wirklich ein hervorragendes und für die Entwicklung der heimischen Industrie belangreiches ist. Dieselbe ersucht um Mittheilung, ob die Kammer hier bei Behandlung dieser Frage sich nach bestimmten Grundsätzen richte und welche diese sind. Es wird erwidert, dass man bei Behandlung solcher Fragen in voller Uebereinstimmung mit der Brünner Kammer sei

Auf Antrag der Handelsleute Joh. Offner und J. M. Offner beschliesst die Kammer, das Petit der vom Secretär der Linzer Kammer verfassten Denkschrift, betreffend die *Nachahmung österreichischer Sensenmarken in Deutschland*, in die von ihr zu erstattende Vorstellung, betreffend das Markenschutzgesetz, aufzunehmen.

Kammerrath *Wirth* berichtet: Das Unterrichtsministerium hat mit Erlass vom 23. Mai 1888 für die Ertheilung des *Unterrichtes an gewerblichen Fortbildungsschulen* die Aenderung angeordnet, dass in Zukunft an Sonntagen Nachmittag jeder Unterricht zu entfallen habe, um dem Lehrlinge den einzigen freien Nachmittag ungeschmälert zur eigenen Benützung zu belassen; Referent beantragt, die Kammer möge bei der Regierung für die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Eintheilung wirken. Es wird beschlossen, den Gewerbeverein hierüber zu vernehmen und den Antrag mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Villach, wo alle Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule verhalten werden und zugleich die Lehrlinge der Umgebung die Schule besuchen, zu unterstützen.

ÖDENBURG. (Sitzung vom 11. September 1888 unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten *Georg Dörfler.*)

Das königl. ungarische Finanzministerium hat die Abschriften seiner gleichzeitig in „Budapesti Közlöny" veröffentlichten Kundmachungen, betreffs Anmeldung des ferneren Geschäftsbetriebes bis 15. Juli l. J. im Sinne des §. 27 des G. A. XXIII v. J. 1888 über die *Zuckersteuer* und betreffs Anmeldung des Zuckervorrathes vom 1. bis 3 August l. J. im Sinne des §. 65 desselben Gesetzes, mit der Aufforderung an die Kammer herabgesandt, die Handel- und Gewerbetreibenden des Kammerdistrictes auf dieselben aufmerksam zu machen. Der auf die bis 15. Juli zu erfolgende Anmeldung des Fortbetriebes des Zuckergeschäftes bezughabende Ministerialerlass gelangte erst am 10. Juli, der auf die Anmeldung der Zuckervorräthe bezughabende erst am 24. desselben Monates an die Kammer. Da ein Zeitraum von 4—6 Tagen viel zu kurz ist, um während desselben sämmtliche interessirte Handel- und Gewerbetreibende des Kammerdistrictes in entsprechender Weise verständigen und gehörig orientiren zu können, beschliesst die Kammer, das königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu ersuchen, dass in Zukunft derartige, auf die Durchführung eines so hochwichtigen und weite Kreise interessirenden Gesetzes Bezug habende Verfügungen und Kundmachungen bei Zeiten publicirt werden mögen; auf die, zufolge der verspäteten Publication obbezogener Kundmachungen auch verspätet eingelangten Anmeldungen aber die in diesem Falle unbillige Strenge des Gesetzes keine Anwendung finde. Die Kammer nimmt die Vorstellung der Temesvárer Kammer als ein neues Symptom der im ganzen Lande regen, auf die Bekämpfung des *Getreidetermin-Differenzspieles* abzielenden Bewegung zustimmend zur Kenntniss, glaubt aber von einer Unterstützung derselben umsomehr Abstand nehmen zu können, als sie in dieser Angelegenheit bereits bei dem Ministerium vorstellig wurde.

WIEN. (Sitzung vom 10. October unter dem Vorsitz des Präsidenten *R. Isbary*) Das Handelsministerium wünscht eine Aeusserung der Handelskammer über die Frage zu erhalten, in welcher Beziehung dem *Ratengeschäfte* behufs Bekämpfung der Ausbeutung des Publicums Schranken zu setzen wären, ohne dass der reelle Geschäftsverkehr und die Bedürfnisse des Publicums dadurch beeinträchtigt werden. Die Kammer wird das gewünschte Gutachten ehestens abgeben. Der Präside[nt] richtet hierauf eine Ansprache an die Versammlung, in welch[er] er sich die Genehmigung erbittet, an den Finanzminister ei[ne] Eingabe zu richten um Zuziehung von Vertretern der Kamm[er] zu den vom Finanzminister eingeleiteten commissionellen B[e]rathungen bezüglich *Aufhebung der Linienwälle von Wie[n].* Mit Rücksicht darauf, dass in letzter Zeit Fälle vorgekomm[en] sind, dass Waarensendungen aus dem Wiener Kammerbezirk, welche zur *Verfrachtung nach Indien* bestimmt waren, aus de[m] Grunde von dem betreffenden Lloyddampfer nicht verschi[fft] werden konnten, weil die bezüglichen Colli, mitunter auch d[ie] Speditions-Avisi zu spät in Triest anlangten, macht die Kamm[er] aufmerksam, dass laut Tarife der Südbahngesellschaft die Liefe[r]frist für Frachtgüter Wien- (ab Matzleinsdorf) Triest sec[hs] Tage beträgt, während sich dieselbe ab Expeditionsstelle Wie[n] Hauptzollamt noch um weitere zwei Tage erhöht, und erinne[rt] die interessirten Kreise, Exporteure, Kaufleute, Industrielle e[tc.] insbesondere daran, dass, um keine Verzögerung bei der Ve[r]frachtung der Güter durch die Lloydschifffahrt zu erleide[n,] nicht allein die für Indien bestimmten Frachtgüter, sonde[rn] überhaupt alle via Triest durch den österreichisch-ungarische[n] Lloyd zu verfrachtenden Güter in Wien mindestens acht Ta[ge] vor Abfahrt der laut Fahrplanes des Lloyd abreisenden Schif[fe] zur Aufgabe, respective Bahnverladung zu bringen und eben[so] die betreffenden Versendungs-Ordres *promptest* zu ertheilen sin[d.] Auch weist die Kammer noch darauf hin, dass die Fahrplä[ne] des österreichisch-ungarischen Lloyd im Bureau derselben z[ur] Einsicht aufliegen. In Folge einer Anregung des Minister-R[e]sidenten in Buenos-Ayres zur Veranstaltung einer *Collecti[v-]Ausstellung der österreichischen Glas-Industrie in Buenos-Ayr[es]* hat die Kammer auf Einladung des Handelsministeriums b[ei] den hervorragenden Glasfirmen des Kammerbezirks betrei[fs] ihrer Stellungnahme zu diesem Projecte Umfrage halten lasse[n] und haben sich dieselben fast ausnahmslos ablehnend geäusser[t].

Landwirthschaft, Industrie etc.

ENGLISCHE OBSTZÜCHTER - GESELLSCHAFT

Am 11. d. M. fand in London die Constituirung de[r] „British fruit-growers Association" statt. Ihr Zwec[k] ist die Förderung gewinnbringender Obstculturen, Ve[r]besserung des Obstbaues in England und Erleichte[r]rungen in der Vertheilung der Producte an die Co[n]sumenten. Der Zweck soll erreicht werden: durc[h] Meetings und Conferenzen, welche in London und i[n] den Provinzen abgehalten werden sollen; durch Samm[]lung von vertrauenswürdigen Informationen aus alle[n] Theilen des Königreiches und Verbreitung derselbe[n] durch die Tages- und Fachpresse; durch Veröffen[t]lichung von Jahres- und von Specialberichten un[d] Bildung von denselben Zwecken dienenden locale[n] Vereinen. Der Vorsitzende der constituirenden Versamm[]lung erörterte in seiner Eröffnungsrede, man habe bi[s]her in England apathisch zugesehen, wie die Vereinigte[n] Staaten, Canada, Australien und Neu-Seeland ihr Ob[st] auf den englischen Markt brachten, weil man von de[r] Concurrenzunfähigkeit des eigenen Landes überzeug[t] gewesen sei. Jetzt sei ein anderer Geist erwacht. E[s] habe für die gedeihliche Entwicklung einer Obstcult[ur] in England bisher nichts gefehlt als das Verständnis.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

AUFLÖSUNG DER MONTENEGRINISCHEN DAMPF-SCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.

Das Zustandekommen der von uns in Nr. 41 ex 188[7] (II. Bd., p. 432), sowie in Nr. 28, p. 317 dieses Bande[s] besprochenen montenegrinischen Dampfschifffahrts-Ge[]sellschaft, dessen Schwierigkeiten wir a. a. O[.] besprochen haben, ist nunmehr gescheitert. Eine vo[m] 15./27. September d. J. datirte Kundmachung de[s] Gründer-Comités gibt die Auflösung der Gesellscha[ft] bekannt; den Actionären werden die bis October ei[n]gezahlten Gelder sammt 5 Percent Zinsen vom Tag[e] der Einzahlung bis zum 15. September d. J. zurück bezahlt.

Handelsgeographie, Statistik etc.

POSTSPARBANKEN IN GROSSBRITANNIEN.

Ueber das Postsparbankensystem in Grossbritannien berichtet der Vereinigte Staaten-Consul Walling in Leith u. A. Folgendes: Am 16. September 1861 wurden die Postsparbanken eröffnet und Ende 1862 waren bereits 2535 solcher Sparbanken in Thätigkeit, in welchen zusammen 2,000.000 Pfd. St. deponirt waren. Zehn Jahre später betrug die Anzahl der Depositoren beinahe 1½ Millionen und der Betrag der Depositen mehr als 19,000.000 Pfd. St. Ende des Jahres 1886 war die Zahl der Depositoren in den Postsparbanken bereits auf 3,731.421 und der Gesammtbetrag des deponirten Geldes auf die kolossale Höhe von 50,874.338 Pfd. St. gestiegen, während sich die Zahl der Sparbanken auf 8351 bezifferte. Die grösste Anzahl der Depositoren gehört der ärmeren Bevölkerungsclasse an. Den offenen Contis der Sparbanken am Ende des Jahres 1886 zufolge wurden dieselben unter zehn Personen der Bevölkerung von einer, und der Anzahl der Depositen zufolge unter fünf Personen von einer benützt. In Folge der Zunahme der Zahl der Postsparbanken hat die Zahl der alten Sparbanken sich stetig vermindert, und zwar von 640 in 1861 auf 404 in 1886. Das Postsparbankensystem ist gleichfalls in Canada und Australien, sowie in Deutschland, Oesterreich, Belgien, Holland, Italien, Frankreich und Japan erfolgreich eingeführt worden und hat sich in den genannten Ländern bewährt.

KOHLENVERKEHR UND KOHLENVERSORGUNG LONDONS IM JAHRE 1887

Die Kohlenproduction im ganzen Vereinigten Königreiche (England, Schottland und Irland) betrug im Jahre 1887 162,120.000 *t*. An dem Transporte dieses Förderquantums betheiligten sich 14 Bahnen, welche zusammen im genannten Jahre 101,648.000 t verfrachteten, d. i circa 62 Percent der Production. Den grössten Antheil am Kohlenverkehre besass die Midland-Bahn mit 15,369.000 *t*, sodann folgt die London und North-Western Bahn mit 13,249.000 *t* und die Great-Western Bahn mit 11,320.00· t. Ferners verfrachteten 7 Canäle zusammen ein Quantum von 6,350.000 *t* im Jahre 1887, d. i. nahezu 4 Percent der Production. Es zeigt sich also, dass der Antheil, welchen die Canäle an diesen Massenfrachten nahmen, kein sehr bedeutender ist. An diesem Binnenschifffahrts-Transporte betheiligte sich der Birmingham-Canal allein in hervorragenderer Weise, u. zw. mit 3,951.000 *t*. Nach London wurden im Jahre 1887 durch Bahnen und Canäle im Ganzen 4,630.195 *t* Kohle gebracht; an diesem Transporte betheiligten sich 8 Bahnen mit zusammen 4,623.250 *t* und der Grand Junction Canal mit 6945 *t*. Weiters wurden in diesem Jahre durch 3668 Schiffe aus verschiedenen Seehäfen im Ganzen 2,938.000 *t* Kohle nach London gebracht.

UNFÄLLE AUF ENGLISCHEN BAHNEN IM JAHRE 1887.

Die Gesammtzahl der auf den englischen Eisenbahnen in Folge des Bahnverkehres verunglückten Personen betrug im Jahre 1887 nach dem Ausweise des Londoner Handelsamtes 4509, wovon 919 getödtet und 3590 verletzt wurden.

An diesen Ziffern participiren:

	getödtet	verletzt
Reisende	121	1297
Bedienstete	422	2075
Selbstmörder	70	—
Unfälle, verursacht durch Uebertretung der Bahnvorschriften	203	114
Unfälle bei Wegkreuzungen	63	35
Unfälle durch verschiedene Ursachen	40	69
Summe	919	3590

Hiezu kommen noch 58 Todesfälle und 4157 Verletzungen durch Unfälle, welche im Bahnterritorium vorfielen, welche jedoch mit dem Zugsverkehre nicht in Verbindung standen. Die Gesammtzahl der Reisenden, exclusive der Fahrten mit Saisonbilleten (welch letztere auf circa 140 Millionen geschätzt werden) betrug im Jahre 1887 733,670.000, d. i. 8,085.610 mehr als im Vorjahre. Hiernach entfallen auf einen getödteten Reisenden 6,064.000 Fahrten und auf einen verletzten Reisenden 565.667 Fahrten. Im Vorjahre war dieses Verhältniss 1 : 7,637.730, bezw. 1 : 540.674.

Consular-Nachrichten.

(K. und k. Vice-Consulat in Tarragona). Wie uns mitgetheilt wird, ist der bisherige provisorische Gerent des österreichisch-ungarischen Vice-Consulates in Tarragona, Handelsmann *Josef von Müller*, nunmehr zum *k. u. k. Honorar-Vice-Consul* dortselbst ernannt worden.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

369* Report for the year 1887 on the trade and commerce of Damascus.
370 Bulletin Consulaire français. Septembre 1888.
371 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. Consulats in Antwerpen.
372 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. Consulates in Tripolis.
373 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. Viceconsulats in Suez. *(In italienischer Sprache.)*
374 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. Viceconsulats in Weymouth-Portland. *(In englischer Sprache.)*
375 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. Viceconsulats in Bengasi. *(In italienischer Sprache.)*
376 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in Mostaganem. *(In französischer Sprache.)*
377 Jahresbericht pro 1887 der k. u. k. Consular-Agentie in Bougie. *(In französischer Sprache.)*
378 Jahresbericht pro 1887 des k. u. k. Viceconsulats in Bone (Algerien). *(In französischer Sprache.)*
379 Danzigs Handel, Gewerbe und Schifffahrt im Jahre 1887.
380 Jahresbericht 1887 der Kaufmannschaft Elbing.
381 Jahresbericht der Handelskammer zu Posen für 1887.
382 Jahresbericht der Handelskammer für Kreis Thorn für das Jahr 1887.
383 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Tripolis.
384 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Genf.
385 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Algier.
386 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Cherbourg. *(In französischer Sprache).*
387 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Lyon *(In französischer Sprache.)*
388 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Gallipoli. *(In italienischer Sprache.)*
389 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Rodosto. *(In italienischer Sprache.)*
390 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Lagos-Xanti. *(In italienischer Sprache.)*
391 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Enos-Dedeagatch. *(In italienischer Sprache.)*
392 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Adrianopel. *(In italienischer Sprache.)*
393 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Colombo. *(In englischer Sprache.)*
394* Report on the agriculture of South Carolina.
395* Report for the year 1887 on the foreign trade of Japan.
396* Report for the first half of the year 1888 on the trade of Russia.
397* Report on the agricultural resources of the province of Aserbaijan, district of Tabreez.
398* Report for the year 1888 on the finances of Ecuador.
399* Report for the year 1887 on the trade of Königsberg.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Das königliche Arsenal in Ferrol schreibt eine Lieferung Holz, bestimmt für den Bau des königlichen Kreuzers „Alfonso XIII“, aus. Nähere Erkundigungen können im k. k. österreichischen Handels-Museum eingesehen werden.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN GESELLSCHAFT

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 25. OCTOBER 1888. [Nr. 43.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs 28.— = 22 Shill 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

EINE NEUE RECHTSFORM FÜR HANDELSGESELLSCHAFTEN.

Magdeburg, October 1888.

Schon vor einiger Zeit (im Mai d. J.) hat der Ausschuss des Deutschen Handelstages, der Vereinigung der hervorragendsten Handelskammern, commerciellen und industriellen Corporationen und Vereine des ganzen Deutschen Reiches, darüber berathen, ob nicht die bestehenden Handelsgesellschaftsformen: offene Handelsgesellschaft, Commanditgesellschaft, Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien, um eine neue Gesellschaftsform zu vermehren wären; diese neue Form sollte den Vorzug der offenen Handelsgesellschaft, der in dem persönlichen Hervortreten der Gesellschafter liegt, mit dem Vortheile der bei den rein capitalistischen Formen eingeführten beschränkten Haftung verbinden. Auch im deutschen Reichstage ist diese Frage schon wiederholt gestreift worden, wie sie auch in der juristischen Literatur bereits Gegenstand der Erörterung war. In Folge dieser vielseitigen Anregungen hat denn auch die Regierung diese Frage aufgegriffen und sucht vorerst im Allgemeinen darüber in's Reine zu kommen, ob denn für eine solche neue Form in den Kreisen des Handels und der Industrie ein Bedürfniss vorliege, welche Frage an sämmtliche Handelskammern und kaufmännischen Corporationen gerichtet wurde. Damit ist die Frage nun in Fluss gekommen; sie wird vielseitig ventilirt, theils bedingt, theils unbedingt bejaht, theils verneint; zugleich aber auch werden schon gewisse allgemeine Principien für die neue Form aufgestellt, die erkennen lassen, in welcher Richtung man das Bedürfniss der neuen Form für Handel und Gewerbe erblickt.

Wir wollen versuchen, die Grundfrage der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser neuen Form und sodann die Grundlagen ihrer rechtlichen Gestaltung kurz zu untersuchen, ohne die dabei sich aufwerfenden Specialfragen, insbesondere die der Construirung einer besonderen Form für Colonialgesellschaften, die sich in die bestehenden Formen schwer einpressen lassen und eigentlich die Veranlassung zur Aufwerfung der ganzen Frage boten, näher zu berühren.

Zweifelsohne haben die nach dem für Deutschland wie Oesterreich geltenden Handelsrechte bestehenden Gesellschaftsformen neben vielen und grossen Vorzügen auch gewisse Schattenseiten, d. h. keine dieser Formen passt naturgemäss für alle wirthschaftlichen Unternehmungen, und — das ist die Hauptsache; es gibt gewisse wirthschaftliche Zwecke, gewisse Unternehmungsarten, für die eigentlich keine dieser Formen so recht geeignet ist. So und nur insofern kann man die bestehenden, ganz vorzüglich construirten Formen von Handelsgesellschaften für das Bedürfniss der Volkswirthschaft für unzureichend oder unzulänglich halten. Dies lässt sich leicht ausführen, wenn man von den beiden Grundformen, der offenen Handelsgesellschaft, der rein individualistischen, und der Actiengesellschaft, der rein capitalistischen Form, ausgeht. Erstere garantirt das Gedeihen, den wirthschaftlichen Erfolg des Gesellschaftsunternehmens durch das auf das Höchste gesteigerte Interesse der Gesellschafter am Unternehmen, für das jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen einstehen muss, und durch die principielle Unübertragbarkeit der Geschäftsantheile, die ein bequemes, rasches Loskommen von den übernommenen Verpflichtungen unmöglich macht. Letztere — die Actiengesellschaft — bietet für das Unternehmen nur durch das vorhandene gesicherte Capital Gewähr, weshalb hier ein complicirter Verwaltungs- und Controlapparat unerlässlich ist; hingegen kann die Persönlichkeit ganz in den Hintergrund treten und die Uebertragung in der bequemsten und leichtesten Weise stattfinden. Darin liegt nun Vorzug wie Nachtheil der einen und der anderen Form. Der Vortheil der offenen Handelsgesellschaft liegt in der persönlichen Mitwirkung der Gesellschafter bei Unübertragbarkeit der Geschäftsantheile. Ihr Nachtheil oder besser gesagt ihre Unzulänglichkeit oder Unanwendbarkeit in vielen Fällen liegt zunächst in der unbeschränkten Solidarhaft, ferner in der erschwerten Ausdehnung des Geschäftsumfanges, da die vermögensrechtlichen Leistungen der Gesellschafter über das Mass des im Gesellschaftsvertrage Festgesetzten nicht in Anspruch genommen werden können. Die unbeschränkte Haftung insbesondere hat zur Folge, dass sich ein Kaufmann eben nur einer Unternehmung in vollem Masse und mit Verantwortung jedes Schrittes dieser Unternehmung widmen kann, im Uebrigen aber — von Ausnahmsfällen abgesehen — es ablehnen wird, bei einem zweiten oder dritten Unternehmen, bei welchem er weder persönlich voll mitzuwirken, noch alle Geschäftsvorgänge zu controliren in der Lage ist, mit seiner ganzen vermögensrechtlichen Persönlichkeit einzutreten. Die Schattenseite der Actiengesellschaft liegt aber wieder darin, dass der umständliche, wenn auch nur der Sicherheit des ganzen Unternehmens willen nöthige Verwaltungs- und Controlapparat — ganz abgesehen von der meist sehr grossen Zahl der Betheiligten — ein persönliches Hervortreten, Mitwirken der Gesellschafter unmöglich macht, wie überhaupt das Interesse der einzelnen Betheiligten ein relativ weit geringeres ist. Dieser Umstand hat zur Folge, dass der wirthschaftliche Erfolg bei Actiengesellschaften bei gleichem Capital und gleicher Arbeitskraft durchschnittlich ein nicht unbedeutend geringerer zu sein pflegt, als bei Individualgesellschaften — eine Thatsache, die sich freilich, mangels geeigneter vergleichbarer ziffermässiger Daten über Individualgesellschaften, statistisch kaum nachweisen lässt. Dagegen besitzt die Actiengesellschaft den Vorzug der Einschränkung der Haftung auf einen gewissen, im Vorhinein bekannten Betrag, über welchen hinaus eine vermögensrechtliche Verantwortung nicht existirt, ein Vortheil, welcher allein die so lebhafte Betheiligung fast aller irgend bemittelten Kreise an Actiengesellschaften erklärt.

Naturgemäss wirft sich nun die Frage auf, ob es denn nicht möglich sei, eine Verbindung des Vorzuges der offenen Handelsgesellschaft, der in der vollen persönlichen Mitwirkung oder doch Einflussnahme auf das Geschäft besteht, und des in der beschränkten Haftbarkeit liegenden Vortheiles der capitalistischen Form, welcher die Betheiligung an vielen Unternehmungen ermöglicht, irgendwie durchzuführen.

Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, dass zur Verbindung dieser beiden bisher als ganz disparat betrachteten Principien eine neue Form geschaffen werden müsste. Mit einer Ummodelung der bestehenden Grundformen, abgesehen davon, dass diese Grundfesten des Gesellschaftsrechtes nicht erschüttert werden dürfen, ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Die bestehende Zwischenform zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der Actiengesellschaft, die Commanditgesellschaft, kommt gleichfalls dem Ziele durchaus nicht nahe, da sie einfach unbeschränkte und beschränkte Haftung in einer Gesellschaft aneinanderschweisst; es ist in der Commanditgesellschaft daher weder das Problem gelöst, noch überhaupt Garantie für eine dauernde, gedeihliche Wirksamkeit gegeben. In der That pflegen die Commanditgesellschaften nicht sehr halthar zu sein; nach einem oftcitirten Satze „kündigt der Complementär, wenn die Geschäfte gut, der Commanditist, wenn die Geschäfte schlecht gehen". Diese Form erheischt eben volles Vertrauen und bestes Einvernehmen.

Somit ergibt sich, dass, da die bestehende Zwischenform dem oben präcisirten Zwecke nicht gerecht werden kann, eine neue Form, wenn man will, auch eine Art Zwischenform zwischen offener Handelsgesellschaft und Actiengesellschaft geschaffen werden muss. Diese neue Form müsste allerdings, um dem Erfordernisse der persönlichen Mitwirkung der Gesellschafter zu genügen, auf individueller Basis errichtet werden, es müsste eine *Individualgesellschaft mit persönlicher Mitwirkung und beschränkter Haftung* der Gesellschafter sein.

Dass eine solche neue Form ein Bedürfniss ist, ergibt sich auch auf empirischem Wege. Wiederholt, ja häufig werden derzeit schon die bestehenden Formen, da sie dem Verkehrsbedürfniss nicht mehr genügen, umgangen und vertauscht. So hüllen sich Unternehmungen, die eigentlich nur von wenigen selbstthätigen Personen betrieben werden, mithin als offene Handelsgesellschaften auftreten sollten, mit Hilfe von Strohmännern in die Form der Actiengesellschaft — der beschränkten Haftung halber. Andere Unternehmungen, denen der complicirte Apparat der Actiengesellschaft lästig und hinderlich erscheint, erwerben nebenher einen geringen Bergwerksbesitz und treten in der Form der bergrechtlichen Gewerkschaft auf, die neben der beschränkten Haftung auch Zuschusspflicht der Gewerken kennt. Auch im Auslande sind ähnliche Erfahrungen zu verzeichnen! In England treten wenige Personen mit einigen Strohmännern, die nur je 1 Pfd. Sterl. zeichnen, als Actiengesellschaft zusammen, um so das Gesellschaftsunternehmen persönlich, wie offene Gesellschafter, jedoch mit beschränkter Haftung betreiben zu können. Solche Fälle sind denn eigentlich nichts Anderes, als eine Umgehung des Gesetzes und mit einer strengen Rechtsauffassung nicht verträglich; sie beweisen aber deutlich, dass ein Bedürfniss nach einer neuen Form, und zwar einer Individualgesellschaft mit beschränkter Haftung besteht.

Freilich wird man die neue Form nicht einfach der offenen Handelsgesellschaft nachbilden dürfen; man wird erwägen müssen, dass die Aufhebung der unbeschränkten Haftbarkeit eine Reihe von Cautelen bedingt und gewisse neue Grundbestimmungen betreffs der Haftungsgrenze und -Dauer, der Frage einer Zuschussverpflichtung, der Uebertragung der Geschäftsantheile u. A. erheischt. In dieser Hinsicht sind noch manche Detailfragen zu lösen, deren Erörterung den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten würde.

Uebrigens steht die Lösung des ganzen für das gesammte Gebiet von Handel und Gewerbe wichtigen Problems in nicht allzu ferner Zeit zu erwarten. Schon haben eine Reihe von commerciellen und industriellen Körperschaften sich geäussert. Auch der Handelstag wird

sich demnächst nochmals mit der Sache befassen. So ist wohl, wenn eine leidliche Uebereinstimmung erzielt wird, zu gewärtigen, dass die Frage auch in der nächsten Parlamentssession zur Verhandlung kommen wird, in welcher vielleicht schon ein bezüglicher Gesetzentwurf von der Regierung vorgelegt werden dürfte. Wird aber im Deutschen Reiche die neue Form gesetzlich geregelt, so dürften wohl auch andere Staaten — vor Allem Oesterreich, in dem das gleiche Handelsrecht gilt — sich diese Anregung nicht entgehen lassen, und das Gesellschaftsrecht der Culturstaaten könnte in dieser Weise eine nicht unwesentliche Bereicherung erfahren. *Dr. H.*

Handels-Museum.

UNIFICATION DES WECHSEL- UND SEERECHTES.

(Schluss.[1])

Das Fiasco des Levi'schen Vorschlages hat aber nicht blos eine historische, sondern auch eine praktische Bedeutung, freilich nur eine negative; es bestätigt die Erfahrung, dass man durch zu hohe Anforderungen die Sache compromittirt, der man dient. Es ist nicht anzunehmen, dass das ganze weite Gebiet des Handelsrechtes gleichzeitig international geregelt werden kann oder auch nur geregelt zu werden braucht; so dürfte beispielsweise für das Rechtsverhältniss der Handlungsgehilfen und für die Beziehungen der Handelsgesellschafter zu einander die Rechtsverschiedenheit noch keineswegs unerträglich geworden sein; so dürfte die Führung des Handelsregisters in so enger Beziehung zum Staats- und Verwaltungsrecht stehen, dass auf eine Einigung aller Staaten hierüber kaum gerechnet werden kann. Dagegen gibt es allerdings eine Anzahl Institute, für welche die Rechtseinheit als ein unabweisliches Bedürfniss bereits heute feststeht, für welche auch wichtige Vorarbeiten schon gemacht sind: solche Institute sind das *Eisenbahnfrachtrecht*, das *Wechselrecht*, ein Theil des *Seerechtes* und das *Urheberrecht*.

Für eine ganz ähnliche Beschränkung der Aufgabe haben sich auch in jüngster Zeit drei hochbedeutsame Körperschaften ausgesprochen: einerseits die internationale Association für die Reform und Codification des Völkerrechtes, andererseits das Institut für internationales Recht und endlich auch die belgische Regierung.

Was speciell diese letztere betrifft, so richteten bei Vorbereitung der Antwerpener Weltausstellung vor drei Jahren mehrere belgische Minister an den König die Bitte um Einberufung eines internationalen Handelsrechtscongresses nach Antwerpen; in der Eingabe hoben sie den Nutzen eines einheitlichen Verkehrsrechtes hervor: *„les relations commerciales sont aujourd'hui, avant tout, internationales; elles le deviennent de plus en plus, et quel essor nouveau ne prendraient elles pas si elles étaient débarassées des entraves, des difficultés, des incertitudes et des frais qui résultent de la diversité des législations?“* Freilich sei dies ein Werk von langer Dauer, das eine reifliche Vorbereitung erfordere; aber, so fahren sie fort: *„dès à présent, l'unité pourrait être obtenue sans difficultés serieuses pour quelques-unes des parties du droit commercial“*. Als solche zur Unification geeignete Partien des Handelsrechtes werden auch von den belgischen Ministern der Wechsel, der Transportvertrag und das Seerecht bezeichnet. Nachdem der König von Belgien diesem Vorschlag zugestimmt und eine amtliche Organisationscommission eingesetzt, traten am 27. September 1885 Delegirte von 15 Regierungen, 17 Rechtsfacultäten, 9 Anwaltskammern, zahlreichen Handelskammern, Handelsgerichten, kaufmännischen Vereinigungen, Bank- und Versicherungsinstituten, juristischen Gesellschaften und Fachzeitschriften in Antwerpen zusammen. Das Deutsche Reich, England und Oesterreich hatten keinen Regierungsvertreter geschickt. Dagegen kamen Delegirte selbst aus Asien und Amerika. Dem Beschlusse der Organisationscommission gemäss beschränkte der Congress seine Aufgabe, unter Ausscheidung des Transportrechtes, auf zwei Gebiete: auf Wechselrecht und Seerecht. Auch diese beiden Aufgaben vermochte der nur eine Woche lang tagende Congress trotz grossen Eifers und erfolgreicher Arbeit natürlich nicht ganz zu erledigen; zur Fortsetzung seiner Arbeit hat auf die einstimmige Bitte des Congresses die belgische Regierung die Wiedereinberufung der Delegirten genehmigt; dieselben sind, nachdem aus äusseren Gründen der Zusammentritt im vorigen Jahre aufgeschoben werden musste, in den letzten Tagen in Brüssel zusammengetreten und haben jene Beschlüsse gefasst, welche wir zum Ausgangspunkt unserer Erörterungen gemacht haben.

Die bisher geschilderte Bewegung ging von dem utopistischen Gedanken einer Unification des gesammten Handelsrechts aus, um sich schliesslich zu concreten Unificirungsvorschlägen für einzelne Theile dieses weiten Gebietes zu verdichten. Auf diesem Punkte traf sie mit einer Reihe von Einzelbewegungen zusammen, welche von vornherein sich innerhalb des Rahmens einer abgegrenzten Partie des Rechts gehalten hatten, und zwar des Eisenbahntransport-, des Wechsel- und des Seerechts. Indem wir das Eisenbahntransportrecht hier bei Seite lassen, gehen wir nunmehr dazu über, die Bemühungen um Schaffung eines einheitlichen Wechsel- und Seerechts bis auf den letzten Brüsseler Congress im Einzelnen zu verfolgen.

Die Bestrebungen zur Herstellung eines internationalen *Wechselrechts* sind bereits ziemlich alt. Schon 1709 machte sich's der Nürnberger Kaufmann Marperger zur Aufgabe, „eine schöne Harmonie der europäischen Wechselordnungen herzustellen“, und dieser Wunsch wurde 1721 in Deutschland allgemeiner, als in Folge des Law'schen Actienkrachs viele deutsche Wechselforderungen verloren gingen, weil die Inhaber das französische Wechselrecht nicht kannten; in Frankreich aber sprach de Sérionne 1766 den Wunsch aus, dass der Wechsel *„sous l'empire d'une loi générale et conforme chez toutes les nations commerçales“* stehen möchte. Diesem Wunsche wurde auch später wiederholt Ausdruck gegeben, aber Deutschland war es, welches 1849 zunächst eine nationale Wechselordnung schuf und damit die bis dahin bestandenen 59 particularen Wechselordnungen beseitigte. Dadurch wurde nicht blos Leone Levi zu seinem oben skizzirten Vorschlag, sondern auch der Gedanke eines internationalen Wechselrechts von Neuem angeregt, und diesem Gedanken gab in England Göschen, (1867), in Frankreich de Parieu (1868), in Italien Minghetti (1869), Ausdruck. Die 1870 in Frankreich bewilligten Wechselmoratorien machten den Wunsch eines allgemeinen Wechselrechts immer dringender. Der Verein für Verbreitung der Socialwissenschaft in England, der ungarische, der nordische und der holländische Juristentag resolvirten für ein internationales Wechselrecht, und der deutsche Juristentag erklärte 1872 in Frankfurt a. M.: „Die Herstellung eines gemeinsamen Wechselrechts aller europäischen Staaten, sowie der Vereinigten Staaten von Nordamerika, entspricht dem heutigen Stande der Wissenschaft und ist ein Bedürfniss des internationalen Handelsverkehrs und Credits.“ Auf den Congressen, welche die Association für Reform und Codification des Völkerrechts 1876 in Bremen, 1877 in Antwerpen, 1878 in Frankfurt a. M. hielt, gelangten 27 Hauptgrundsätze des Wechselrechts, die Bremer Regeln genannt, deren Verfasser Borchardt in Berlin und Jaques in Wien waren, zur Annahme. Endlich stellte der 1885 in Brüssel versammelte Congress für internationales Recht die von dem Mailänder Advocaten Norsa ausgearbeitete internationale Wechselordnung auf, welcher das deutsche Recht und die Bremer Regeln zu Grunde lagen. Dieser Entwurf sowohl, als auch ein zweiter von 57 Artikeln über Wechsel- und Checkrecht wurden dem Antwerpener

[1]) S. Nr. 42, pag. 485 d. Bd.

Congress 1885 vorgelegt, dessen Arbeiten in diesem Jahre in Brüssel fortgesetzt wurden.

Wie sehr der Einheitsenthusiasmus den Antwerpener Congress beseelte, beweist mehr als Allea der frappante Satz, den der belgische Justizminister Pirmez, welcher der wechselrechtlichen Section präsidirte, in der feierlichen Schlusssitzung aussprach, der Satz, dass er die Herstellung eines internationalen Wechselrechts selbst dann für ein Glück ansehen würde, wenn dazu eines der neueaten europäischen Wechaelgesetze durch das Los bestimmt würde!

Viel jünger sind die Bestrebungen, ein internationales Recht für die *havarie grosse*, den Römern als *lex Rhodia de jactu* bekannt, zu schaffen. Unter *havarie grosse* wird bekanntlich der Schaden verstanden, welchen der Führer des Schiffs dem Schiff oder der Ladung zur Rettung von Schiff und Ladung aus gemeinsamer Seegefahr vorsätzlich zufügt; sie beruht auf dem, schon von dem römischen Juristen Paulus anerkannten Satze „für Alle geopfert, von Allen ersetzt". Der Verein für Verbreitung der Socialwissenschaft in England war es, welcher 1860 die Seehandels-Interessenten aller Länder zu einem Congress nach Glasgow einlud, um die *havarie grosse* zu regeln. Die Angelegenheit war jedoch noch nicht genügend vorbereitet, und erst auf dem Congresse in York gelang es, elf Thesen, die sogenannten Yorker Regeln, aufzustellen, in denen meist englische Rechtsanschauungen zur Geltung kamen. Die Sache ruhte nun, bis die internationale Association für die Reform und Codification des Völkerrechtes 1876 die Frage wieder belebte und in Bremen eine Commission zur Vorberathung eingeaetzt wurde. Auf dem zahlreich besuchten Congresse in Antwerpen gelang es 1877, den deutschen Anschauungen Geltung zu verschaffen und der continentalen Theorie in allen Punkten über das englische System zum Siege zu verhelfen. Von den elf Yorker Regeln wurden fünf im deutschen Sinne geändert und ein zwölfter Satz, welcher gleichfalls dem deutschen Rechte entsprach, hinzugefügt. Diese York-Antwerpener Regeln wurden dann 1878 durch Beschluss eines Londoner Meetings im Wege der Privatvereinbarung in die Praxis eingeführt, indem nahezu die Häfte aller englischen Rheder sich verpflichtete, vom 1. Jänner 1879 ab in alle Seefracht- und Seeversicherungs-Urkunden die Clausel aufzunehmen, nach welcher grosse Havarie nach den York-Antwerpener Regeln geordnet werden sollte, so dass dieselben auf dem Wege sind, internationales Gewohnheitsrecht zu werden. Auf dem 1885 in Antwerpen abgehaltenen Congresse ward ferner beschlossen, den erwähnten Regeln noch fünf Punkte hinzuzufügen, von welchen der eine die *havarie grosse* definirt und ein anderer bestimmt, dasa das örtliche Recht desjenigen Hafens massgebend sein soll, in welchem die Ladung gelöscht wird.

Die drei Gebiete des Wechselrechts, des *havarie grosse*-Rechts, sowie des bereits oben cursorisch erwähnten Eisenbahnfrachtrechts, sind keineswegs die einzigen Materien des Verkehrsrechts, für welche die Rechtsgleichheit erstrebt wird. Neben den übrigen Partien des Seerechts ist die Rechtseinheit insbesondere auch anempfohlen für die Börsen, für die Warrants, für einzelne Arten der Handelsgesellschaften, für die Inhaberpapiere, für den von vielen Gesetzbüchern noch zum Handelsrecht gezogenen Concurs, für das literarische und künstlerische Urheberrecht, sowie für Marken-, Muster-, Modell- und Patentschutz. Des Näheren auf alle jene Bestrebungen einzugehen, müssen wir uns an dieser Stelle versagen.

Das gleichzeitige Streben so vieler Staaten und Verbände, auf ao vielen verschiedenen Gebieten des Verkehrsrechts die localen Divergenzen zu beseitigen und zum Weltrecht vorzudringen, beweist nicht nur aufs klarste das Vorhandensein des überall gefühlten Bedürfnisses, sondern es gibt auch eine gewisse Gewähr für die dereinstige Erreichung des grossen Zieles.

FRANZÖSISCHE CONSULAR-REFORM.

Die in allen Staaten herrschende Strömung, die auswärtigen Vertretungen dem Handel dienstbarer zu machen als bisher, hat jüngst in Frankreich in einem Decret des Ministers Goblet ihren Ausdruck gefunden. Daaselbe modificirt die Bestimmungen des Decretes vom Juli 1880, in welchem die Bedingungen für den Eintritt in die diplomatische oder Consular-Carrière geregelt sind. Dieses ordnete, nach demokratischen Principien, die gleiche Prüfung für die Candidaten beider Zweige des äusseren Dienstes an und unterwarf die Mitglieder beider Corps der gleichen Classification, sowie es auch die entsprechenden Dienstesgrade einander gleichstellte. Diesen durch die Erfahrung bewährten Stand der Dinge will Herr Goblet, wie er in seinem an den Präsidenten der Republik gerichteten Berichte hervorhebt, im Wesen nicht alterirt wissen; er soll im Gegentheil durch das Eingangs erwähnte Decret nur consolidirt werden, indem neue Massregeln eingeführt werden, die der wachsenden Bedeutung ökonomischer Fragen im internationalen Verkehr entsprechen. Es soll in Zukunft bei den Prüfungen eine grössere Aufmerksamkeit den Gegenständen des Handels, der Industrie, der Finanzen und der politischen Oekonomie überhaupt zugewendet werden, und zwar erstens der financiellen Organisation Frankreichs und der wichtigsten anderen Staaten, das ist den Principien des Budgetwesens, dem System der Steuern und der Staatsschulden; zweitens den Elementen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere was das Recht des Wohnsitzes und der Abwesenden, der Ehe, der Vormundschaft, der Erbfolge, der Mitgift, des letzten Willens, der Verträge und Schuldscheine, der Privilegien und Hypotheken betrifft; drittens der Handels-, Landwirthschafts- und Industrie-Statistik.

SCHWEDISCHE EXPORT-BESTREBUNGEN.

Schwedische Unternehmungen haben in letzter Zeit eine grössere Bedeutung in den aussereuropäischen Ländern erlangt, was zum nicht geringen Theil der wachsenden Bedeutung und Wirksamkeit des neugegründeten Schwedischen Exportvereins zuzuschreiben ist, dessen Functionen „The British Manufacturer" denen des Imperial Institute vergleicht. Seine Aufgabe besteht nämlich speciell darin, schwedisches Eisen in jenen Ländern einzuführen, in welchen es bisher unbekannt war; zu diesem Zweck sind accreditirte Reisende gegenwärtig in Südamerika, Marocco, Algier, der Levante, Indien, Siam, China und Australien thätig, welchen von Seite der schwedischen Vertretungen in diesen Ländern jegliche Unterstützung zu Theil werden soll, die in deren Macht liegt. Ebenso besteht die Absicht, permanente Ausstellungen schwedischer Erzeugnisse in den bedeutendsten Handelsplätzen zu insceniren. Der Verein hat auch einige tausend sogenannter Export-Kalender in englischer und spanischer Sprache gedruckt, welche eine Fülle von Daten über die schwedischen Industrien enthalten und unentgeltlich von den Agenten vertheilt werden. Ebenso hat sich eine Gesellschaft gebildet, welche ihre Bureaux in Shanghai und in Schweden hat, von der schwedischen Regierung in ihren Bestrebungen unterstützt wird und über ein grosses Capital verfügt, mit der Bestimmung zur Errichtung einer schwedisch-chinesischen Dampferlinie, welche den Handel zwischen Schweden und dem Osten vermitteln soll, und deren Fahrzeuge aus schwedischem Holz erbaut werden sollen.

HANDELS-MUSEUM IN LILLE.

Nach Meldung des „Journal officiel des expositions" fand am 18. September l. J. die Eröffnung des Handels-Museums zu Lille statt. In dem für ausländische Waaren bestimmten Saale befindet sich eine Sammlung von 9000 mit Preisangabe versehenen Mustern von Seide, Leinwand, Garn, Baumwollwaaren, Goldschmiedarbeiten, Holzwaaren, Kattun, Calicot, Spitzen verschiedener Pro-

veniens, Muster von Waaren aller Art, welche in der asiatischen Türkei, in Tripolis, Tunis, Tonking, Annam, Madagaskar, Bulgarien, der europäischen Türkei und Russland Absatz finden.

HANDELS-MUSEUM IN LÜTTICH.

Die Handelskammer in Lüttich hat ein Handels-Museum in grossem Styl errichtet, welches zwei Abtheilungen umfasst. Die eine, die Importabtheilung, enthält Muster jener Waaren, welche Belgien aus dem Auslande bezieht, meist Rohproducte und Halbfabrikate. Die andere Abtheilung umfasst Muster jener belgischen Artikel, nach welchen im Ausland Nachfrage besteht, welche also aus Belgien exportirt werden könnten. Dem Museum ist eine Fachbibliothek und ein commercielles Informations-Bureau beigegeben.

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH *(Zollbehandlung von metallenen Garbenbändern.)*

Hinsichtlich der am 13. December 1884 erflossenen Entscheidung, dass einfach gedrehte Eisendrahtseile als eiserne Kabel zu behandeln und wie Eisenwaare zu 8 Frs. per 100 *kg* zu verzollen sind, haben französische Kaufleute das Ansuchen gestellt, dass Garbenbänder, welche in dieselbe Classe gehören, mit einem höheren Zolle belegt werden mögen. Nunmehr wurde jedoch entschieden, dass diese Garbenbänder eine erhöhte Abgabe vermöge ihrer Erzeugung und ihres Verkaufspreises einen höheren Zoll als den für „Eisenwaare" nicht ertragen könnten. *(Board of Trade Journal.)*

RUSSLAND. *(Tarifentscheide.)*

Thönerne Tauben aus einer Mischung von Kohlentheer und einer mineralischen Substanz sind wie ordinäre Töpferwaaren nach T.-Nr. 154, Punkt 1, mit 26 Kopeken Gold per Pud zu verzollen.

Kleine Cylinder, bestehend aus einer Mischung von raffinirtem Salpeter, Kohle und Theer, zum Feueranzünden in Oefen bestimmt, sind nach T.-Nr. 130 mit 50 Kopeken per Pud zu verzollen.

Damengürtel aus gestepptem Leder in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien sind nach T.-Nr. 219, Punkt 6, mit 2·70 Rubel per Pfund zu verzollen.

Baumwollene Halskrägen, mit *Cellulose* überzogen, nicht gesteppt, aber äusserlich wie gesteppt aussehend, sind nach T.-Nr. 219, Punkt 1, mit 1·80 Rubel per Pfund zu verzollen.

Photographierahmen aus verschiedenen gemeinen Materialien, mit Zink und Firniss überzogen, sind nach T.-Nr. 227, Punkt 2, mit 45 Kop. per Pfund zu verzollen.

Halbwollener Plüsch mit gepressten Mustern ist nach T.-Nr. 202 mit 1·10 Rubel per Pfund zu verzollen.

Knochenkohle ist nach T.-Nr. 143 mit 26 Kop. per Pud zu verzollen.

Asbest in Pulver ist nach T.-Nr. 145 mit 30 Kop. per Pud zu verzollen.

Gyps in Platten mit Beimischung von Schilfrohrfasern zur Herstellung von Wandflächen ist nach T.-Nr. 7, Punkt 3, mit 9 Kop. per Pud zu verzollen.

Baumwollgewebe, in Muster geschnitten und mit Glasperlen bestickt, ist nach T.-Nr. 222, Punkt 2, mit 45 Kop. per Pfund zu verzollen.

Gegenstände der weiblichen Kleidung aus Wollstoffen, mit Kautschuk überzogen, wenn auch ohne Näharbeit, bei welchen der Zusammenhang durch Gummirung bewirkt wird, sind nach T.-Nr. 219, Punkt 4, mit 2·40 Rubel per Pfund zu verzollen.

Rohr, unbearbeitet, ist nach T.-Nr. 22, Punkt 2, mit 10 Kop. per Pud brutto zu verzollen.

Zink in Pulver ist nach T.-Nr. 102, Punkt 1, mit 45 Kop. per Pud zu verzollen.

Zeitungen mit russisch-französischem Text sind zollfrei.

Stählerne Nähnadeln, halbfertig, aber ohne Oehr sind nach T.-Nr. 169, Punkt 1, mit 65 Kop. per Pfund zu verzollen. *(Board of Trade Journal.)*

SPANIEN. *(Tarifentscheide.)*

Gebrauchte Fässer, welche als Umschliessung von importirtem Branntwein dienen, sind bei ihrer Einfuhr zollfrei.

Wetzsteine sind nach T.-Nr. 4 mit 6 Cent. per Meter-Centner zu verzollen.

Scheeren sind nach T.-Nr. 39 mit 2·25 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Harzige Oele sind nach T.-Nr. 59 mit 23 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen.

Schwämme, inclusive Verpackung, sind nach T.-Nr. 63 mit 10 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen.

Gefärbte Baumwollgewebe, welche in Kette und Schuss Gruppen von vier in Form eines Musters gekreuzten Fäden zeigen, die durch Zwischenräume von der Grösse des durch die erwähnten Gruppen eingenommenen Raumes getrennt sind, sind nach T.-Nr. 106 mit 2·40 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Baumwollgewebe, aus zwei Serien von Fäden zusammengesetzt, deren Kreuzung die charakteristische Netzform des Tüll bildet, sind nach T.-Nr. 111 mit 4·18 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Dieselben Gewebe mit Kettenstichstickerei in Maschinenarbeit sind nach derselben T.-Nr. mit 4·18 Pesetas per Kilogramm und einem 30percentigen Zuschlag zu verzollen.

Seidenspitzen sind nach T.-Nr. 157 mit 20·40 Pesetas per Kilogramm zu verzollen.

Bestandtheile aus Zink oder Eisen für die Construction von Gasometern sind nach T.-Nr. 220 mit 8 Pesetas per Meter-Centner zu verzollen.

Hutüberzüge aus Wachsleinwand sind nach T.-Nr. 289 mit 65 Cent. per Kilogramm zu verzollen.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA. *(Tarifentscheide.)*

In den Vereinigten Staaten hergestellte Jute-Sackleinwand, welche als Umhüllung von Baumwoll-Ballen dienend exportirt wird, darf nicht zollfrei wieder importirt werden.

Aus Tapiocastärke hergestelltes Mehl ist als unter die Rubrik „Tapioca" entfallend zollfrei.

Theilweise fertiggestellte Hüte sind beim Import nicht als Rohmaterial zu classificiren. Wenn dieselben aus Pelzwerk bestehen, sind sie als Pelzfabrikate mit 30 Percent *ad valorem*, und wenn aus Wolle hergestellt, als Wollfabrikate dem Paragraph 363 des Tarifgesetzes gemäss zu verzollen.

Für ein kürzlich importirtes Kinderspielzeug, die Arche Noahs mit aus Holz gefertigten Thierfiguren darstellend, wurde auf die Figuren als Spielsachen ein Zoll von 35 Percent *ad valorem* und auf die Arche ein solcher von 100 Percent *ad valorem* erhoben, da die Zollbeamten annahmen, dieselbe sei nicht als Verpackung der Figuren, sondern zu anderen Zwecken bestimmt. Der Importeur behauptete, die Arche sei als Verpackungsartikel zollfrei. Der Finanzminister hat nun entschieden, dass die Arche als zur Classe der Spielsachen gehörend zu verzollen sei.

Der stellvertretende Finanzminister hat dem New-Yorker Zollcollector mitgetheilt, das Ministerium sei davon in Kenntniss gesetzt worden, dass seitens gewisser Thee-Importeure das Gesetz vom 3. März 1883 verletzt worden sei, welches den Import von verfälschtem Thee verbiete, indem die Betreffenden in den Facturen falsche Werthe angegeben hätten. Der Zollcollector wird demzufolge aufgefordert, darauf zu achten, dass in Zukunft die Zollregulationen in dieser Hinsicht nicht mehr umgangen werden.

Handelsgesetzgebung.

FRANKREICH *(Zeitweiliges Einfuhrverbot für Schweine.)* Mit Erlass vom 5. October 1888 hat der Ackerbauminister die Einfuhr von Schweinen über das Zollamt Guespunsart verboten, nachdem in der belgischen Nachbarschaft unter diesen Thieren der Rothlauf ausgebrochen ist. *(Moniteur Officiel du Commerce.)*

Cartellwesen.

MONOPOLISIRUNG DES ENGLISCHEN KOHLEN-HANDELS.

Der k. und k. General-Consul in Liverpool schreibt:

In den jüngsten Tagen hatte sich in England das Gerücht verbreitet, dass im Lande eine Gesellschaft sich zu bilden im Begriffe stehe, um sämmtliche Kohlenbergwerke des Vereinigten Königreiches anzukaufen, ein Gerücht, dem vom grossen Publicum kein Glaube geschenkt wurde, weil man wusste, dass hiezu sehr grosse Capitalien erforderlich wären, und dass es sehr schwer sein würde, unter den gegenwärtigen Kohlenbergwerks-Besitzern eine Einigung zu erzielen.

Es scheint aber, dass das, was man darüber hörte, doch nicht ganz unbegründet ist, weil thatsächlich lebhafte Unterhandlungen zwischen den Betheiligten stattfinden, und nur jene derselben sich sträuben, sich anzu-

schliessen, welche neben Kohlenminen auch Eisenwerke besitzen, sich betreffs des Brennmateriales nicht von Anderen abhängig machen, und daher ihre Kohlenminen nicht abgeben wollen. Die Urheber des Projectes hoffen jedoch zuversichtlich, Mittel und Wege zu finden, diesen Schwierigkeiten zu begegnen und die Gesellschaft dennoch zu Stande zu bringen.

Dass der Plan, eine solche Gesellschaft zu bilden, bei den Kohlen-Consumenten grosse Aufregung hervorruft, ist selbstverständlich, da man weiss, dass der Zweck derselben nur eine Erhöhung der Kohlenpreise ist, welche nach Angabe der Kohlenminenbesitzer seit mehreren Jahren nur ein oder höchstens zwei Percent Gewinn abgeworfen haben sollen.

Zur Errichtung dieser Gesellschaft dürfte ein Capital von wenigstens 80 Millionen Pfd. St. erforderlich sein, welches, wie man unter den Projectanten annimmt, ohne Schwierigkeit aufgebracht werden dürfte.

Es bestehen hierlands etwa 3550, auf 20 Kohlenfeldern befindliche Minen, welche jährlich rund 160 Millionen Tonnen Kohle liefern, die auf folgende Weise verwendet werden: in der Papier- und Gerber-Industrie etwa 939.000 *t*, in den Kupfer-, Blei-, Zinn- und Zink-Schmelzwerken 1,252.000, in den Wasserwerken 2,191.000, in den Brauereien und Destillerien 2,817.000, in den chemischen Fabriken 2,973 000, bei den Eisenbahnen 3,130.000, auf Dampfschiffen 4,695.000, in Töpferwaaren- und Glas-Fabriken, Ziegel- und Kalk-Brennereien 4,851.500, bei der Textil-Industrie 6,573.000, in den Gas-Anstalten 9,390.000, in den Bergwerken 10,485.000, bei Dampfmaschinen der Industrie im Allgemeinen 18,936.000, in Eisen- und Stahlwerken 42,073.000, zu häuslichen Zwecken 26,918.000; zur Ausfuhr gelangen 23,344.000 *t*.

KAINIT-SYNDICAT.

Nach der „Frkf. Ztg.“ haben die Verhandlungen, welche zwischen den an der Kainit-Förderung betheiligten Mitgliedern der Kali-Convention geführt wurden, zum Abschluss eines Kainit-Syndicates geführt. Näheres ist darüber noch nicht bekannt, doch wird angenommen, dass dieses Syndicat gleich dem für Kali auf ein Jahrzehnt vereinbart wurde.

VERBAND SÜDDEUTSCHER BLECHWALZWERKE.

Die Vertreter der süddeutschen Blechwalzwerks-Convention haben mit den Siegener und westphälischen Feinblech-Walzwerken ein Uebereinkommen getroffen, das der diesen Monat stattfindenden Versammlung sämmtlicher Werke vorgelegt werden soll. Das Uebereinkommen betrifft den Anschluss der süddeutschen Werke an den bestehenden Feinblechverband. — In der am 16. d. M. abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes süddeutscher Walzwerke wurde von sämmtlichen Werken beschlossen, die jetzige Vereinigung zwei Jahre unkündbar zu verlängern. *(Industrie.)*

Ausstellungen.

ÖSTERREICHISCHE REICHS-OBSTAUSSTELLUNG IN WIEN.

Vor wenigen Tagen ist die vom k. k. österreichischen Pomologen-Verein veranstaltete Oesterreichische Reichs-Obstausstellung in Wien geschlossen worden. Es dürfte von Interesse sein, einen Rückblick auf diese der Initiative des um die österreichische Obstcultur sehr verdienten Grafen Heinrich Attems entsprungene Ausstellung zu werfen, welche neben der Reichhaltigkeit und dem glücklichen Arrangement ihrer Objecte, durch eine Neuerung bemerkenswerth ist, die geeignet sein dürfte, auf dem Gebiete der österreichischen Obstcultur Epoche zu machen.

Man war bisher auf Ausstellungen gewohnt, die unter den verschiedensten klimatischen Bedingungen, in den verschiedensten Lagen, auf den verschiedensten Bodenarten gezogenen Sorten einträchtig neben einander in Concurrenz treten zu lassen.

Ein solcher, von den zu Grunde liegenden unabänderlichen Naturbedingungen gänzlich absehender Vergleich der Erzeugnisse war ebensosehr zur Unfruchtbarkeit verurtheilt, als der Versuch, fremde Obstculturen unter einem anderen Klima und aus einem anderen Boden zu erzwingen. Eine rationelle Obstcultur muss darnach trachten, dass bei der bestehenden grossen Anzahl von Obstsorten an jedem einzelnen Platze hauptsächlich solche Sorten gepflegt werden, welche sich für das Klima, die Lage und den Boden desselben eignen, nach vieljährigen Erfahrungen daselbst am besten gedeihen, am vortheilhaftesten verwerthet werden können und somit unter den vorliegenden Bedingungen den erreichbar höchsten Ertrag zu liefern geeignet sind. Soll eine Obstausstellung ihren Zweck erreichen, so muss auch sie diesem Principe Ausdruck geben, indem sie die ausgestellten Sorten nach ihren natürlichen Productionsbedingungen classificirt. Dies ist der bedeutsame Grundgedanke der in den letzten Tagen in Wien abgehaltenen Reichs-Obstausstellung.

Im Dienste derselben Idee steht auch der umfangreiche, vom Grafen Heinrich Attems redigirte pomologische Katalog der Ausstellung, der vermöge seiner Anlage auch nach dieser Ausstellung und unabhängig von derselben seinen Werth behält für Jedermann, der sich zu theoretischen oder praktischen Zwecken über die Obstcultur Oesterreich-Ungarns zu informiren wünscht. Ausser einer Aufzählung der Aussteller und der von ihnen exponirten Sorten, deren jede unter Zugrundelegung der obigen Principien auf's Genaueste charakterisirt wird, enthält der Katalog, in Form von Einleitungen, eine Reihe von Monographien über die Obstcultur in den verschiedenen Theilen der Monarchie. Man findet da neben manchen interessanten historischen Notizen eine Fülle von Daten über die in den einzelnen Landestheilen gepflegten Sorten, ihre geographische Vertheilung, die Productionsart, das quantitative Ergebniss, die industrielle Verwerthung des Obstes, die Grösse des Inlands-Consums und der Verschickung, im letzteren Falle auch die Destination und die gebräuchlichen Verkehrswege, die Preise und sonstigen Bedingungen des Obsthandels an den einzelnen Plätzen, die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestrebungen zur Förderung der Obstcultur u. A. So stellt sich dieser Katalog als ein Versuch zu einer pomologischen Beschreibung der Monarchie dar.

Die Ausstellung war von mehr als 2000 Obstzüchtern beschickt, welche ungefähr 10.000 Obstsorten angemeldet hatten. Der industriellen Verwerthung des Obstes diente die Dörr-Concurrenz, auf welcher 19 Systeme erprobt wurden — eine grosse Zahl, wenn man bedenkt, dass auf der Frankfurter Ausstellung blos 5 Systeme in Concurrenz traten. Mit Rücksicht auf die Bedeutung eines guten Baummaterials für den Obstzüchter war auf der Reichs-Obstausstellung auch eine Schaustellung der Obstbaumschulen veranstaltet, welche als die grösste und schönste bezeichnet wird, die jemals abgehalten wurde. Endlich war eine Kosthalle und ein Obstmarkt eingerichtet.

Die Obstausstellung war wohl auf die heimische Production beschränkt. Nichtsdestoweniger hatten auch Italien und Frankreich Collectionen gesendet. Hamburg widmete als Ehrenpreis für Obst eine goldene Medaille. In der Dörr-Concurrenz, welche international war, wetteiferten Oesterreicher mit Deutschen, Franzosen, Amerikanern und Schweizern. Ebenso war auch die Abtheilung für Maschinen und Geräthe international, auf welcher die neuesten Erfindungen zu sehen waren.

Die Ausstellung ist von mehr als 100.000 Personen besucht worden.

Handel.

ÖSTERREICH-UNGARNS ANTHEIL AN DEM HANDEL FREMDER LÄNDER.[1]

(Schweiz. — Vereinigte Staaten. — Egypten.)

Die „Statistik des Waarenverkehres der *Schweiz* mit dem Auslande im Jahre 1886“ (Bern 1887) unterscheidet Specialhandel, Effectivhandel und Generalhandel, letzterer auch den directen Transit umfassend. Der Veredlungsverkehr ist im Effectivhandel nicht begriffen, im Uebrigen entspricht diese Bezeichnung dem „Generalhandel“, wie er in der Regel verstanden wird.

Im Effectivhandel betrug

die gesammte Einfuhr

20,534.849 Quint.		328,540.635 Gulden Gold
476.037 Stück		
74,671.546 Liter		

die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn

2 819 920 Quint.	= 13·73%	37,899.755 Guld. Gold
71 413 Stück	= 15·—%	
18,466.737 Liter	= 24·73%	

die gesammte Ausfuhr

4,247.216 Quint.		276,385.124 Gulden Gold
3,586.038 Stück		
8,605.324 Liter		

die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn

181 823 Quint.	= 4·28%	14,971.766 Guld. Gold
350.987 Stück	= 9·79%	
7.165 Liter	= 0·08%	

Im Specialhandel betrug

die Einfuhr überhaupt

20,258.891 Quint.		319,692.024 Gulden Gold
473.611 Stück		
71,804 759 Liter		

die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn

2,661 065 Quint.	= 13·14%	36,709.804 Guld Gold
71 290 Stück	= 15·05%	
17,029.921 Liter	= 23·72%	= 11·48%

die Ausfuhr überhaupt

3.924.217 Quint.		266 969 457 Gulden Gold
3,583 690 Stück		
6,600 832 Liter		

die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn

163 429 Quint.	= 4·16%	14,332 036 Guld. Gold
350.987 Stück	= 9 79%	
7.165 Liter	= 0·11%	= 5·37%

Unter der Einfuhr aus der Monarchie nach der Schweiz sind die bedeutendsten Gegenstände: Geflügel-Eier über 2 Millionen, frisches und getrocknetes Obst über 3 Millionen, Weizen 31 1/3 Millionen, Hafer 2 1/2 Millionen, Gerste 1 1/3 Millionen, Graupen, Gries und Mehl 4 Millionen, Malz 4 1/2 Millionen, Zucker 3 Millionen, Wein 6 Millionen, Weingeist, Branntwein etc. 1 1/2 Millionen, Schlachtvieh über 150 *kg* Gewicht 11 Millionen, Nutzvieh über 150 *kg* Gewicht 3 1/3 Millionen Francs; unter der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn ragen hervor: Uhren und Uhrenbestandtheile über 9 Millionen, Käse über 1 2/3 Millionen, Baumwolle über 8 Millionen, Seide über 7, Wolle über 1 1/3 Millionen Francs.

Nur gering ist der Veredlungsverkehr. Von 41.241 Quintal Waaren, die nach der Schweiz zur Appretur eingeführt wurden, stammten blos 85 Quintal aus Oesterreich-Ungarn, während von der gesammten Ausfuhrmenge zur Appretur per 29.495 Quintal 6939 Quintal dahin gelangten.

Steigend ist unser Activhandel mit den *Vereinigten Staaten* (s. „*Annual report and statements of the chief of the bureau of the statistics on the commerce and navigation, of the United States for the fiscal year ending June 30. 1887, Part. I*“, *Washington 1887*). Im Jahre 1860 betrug unsere Einfuhr dahin 0·73 Millionen Dollars = 0·21%, im Jahre 1886/87 8·52 Millionen Dollars = 1·23% der Gesammt-Einfuhr. Dagegen war die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Oesterreich-Ungarn 1878 am höchsten, 2 83 Millionen Dollars.

Auf Gulden in Gold umgerechnet ergibt sich für 1886/87 folgendes Verhältniss:

	Einfuhr überhaupt	Einfuhr aus Oest.-Ung.
Specialhandel	1.559,912.930	17,666.288
Generalhandel	—	—

	Ausfuhr überhaupt	Ausfuhr nach Oest.-Ung.
Specialhandel	1 504,445 054	1,409.600
Generalhandel	1.559,271.009	1,415.819

Absolut und relativ bedeutend ist die Werthsumme der aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Knöpfe und Pflaumen.

An fremden Waaren führten die Vereinigten Staaten 13,287.351, hievon 3000 Dollars nach unserer Monarchie aus; zur unmittelbaren Weiterbeförderung nach Oesterreich-Ungarn wurden nach den Vereinigten Staaten eingeführt 11.876 Dollars, im Ganzen 42,766 121 Dollars.

Die Ein- und Ausfuhr an Gold und Silber betrug 60,170 792, resp. 35,997.691 Dollars, an welchem Verkehre aber die Monarchie, wenn überhaupt, nur sehr geringen Antheil nimmt, da derselbe nicht ausgewiesen ist.

Nach der Handelsstatistik *Egyptens* („*Le commerce extérieur de l'Egypte 1886*“, *Alexandrien 1887*) betrug die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn 9,319.855 von 80,420.145 Gulden Gold, die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn 6,128.146 von 103.797 341 Gulden Gold, was 11·59, resp. 5·9% entspricht. Von dem Transit per 528.137 Livres kamen 2143, vom Reexport per 364 537 Livres 20.566 Livres auf Oesterreich-Ungarn.

Die bedeutendsten Beträge der Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn vertheilten sich mit 106 346 Livres auf Colonialwaaren (hauptsächlich Zucker), mit 155.678 Livres auf Holz, Holzwaaren und Kohlen (hauptsächlich Bau- und Werkholz, Möbeln), und mit 274.943 Livres auf Erzeugnisse der Textilindustrie (hauptsächlich Kleidung). Die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn wird beinahe vollständig durch den Import an Baumwolle, 560.636 Livres, erschöpft.

Von einigem Interesse sind auch folgende Relativzahlen:

	Antheil Oesterreich-Ungarns an der Einfuhr
Bau- und Werkholz	404 per Mille
Gewebe	212 „ „
Kleidung	694 „ „
Wäsche	243 „ „
Kurzwaaren	267 „ „
Fussbekleidung	299 „ „
Raffinirter Zucker	771 „ „

	Antheil d. Waarengattung an der Gesammt-Einfuhr
Bau- und Werkholz	407 per Mille
Gewebe	335 „ „
Kleidung	259 „ „
Wäsche	206 „ „
Kurzwaaren	197 „ „
Fussbekleidung	150 „ „
Raffinirter Zucker	145 „ „

	Antheil Oesterreich-Ungarns an der Ausfuhr
Baumwolle	79 per Mille
Häute	65 „ „
Arab. Gummi	266 „ „

	Antheil d. Waarengattung an der Gesammt-Ausfuhr
Baumwolle	703 per Mille
Häute	12 „ „
Arab. Gummi	1 „ „

Von der Gesammt-Einfuhr an Zucker per 4.630.338 Okka entfielen auf Oesterreich-Ungarn 3,732.927 Okka.

DER AUSSENHANDEL PORTUGALS

im I. Semester 1888.

Der *Totalimport* belief sich auf 23,661.249.000 Reis oder 59,153.122 fl. ö. W. Der *Totalexport* auf 15,761.675.000 Reis oder 39.404.187 fl. ö. W.

Die dafür eingenommenen *Zölle* betrugen 9,741.109.000 Reis oder 24,352.772 fl. ö. W.

Im Einzelnen stellten sich die wichtigsten Artikel des Imports und Exports folgender Massen:

	Menge		Werth
Import.			
Weizen	786.374·42	*q*	6,840.185 fl. ö. W.
Weizenmehl	25.376·28	„	319.817 „
Mais	69.195 63	„	463.247 „
Grossbohnen	50.702·44	„	347.085 „
Bauholz	—		331.532 „
Pipenstäbe	264.300·00	Stück	877.217 „
Zucker	116.605·78	*q*	2,014.232 „
Kaffee	11.785·19	„	709.292 „
Stockfische	94 316·33	„	1,924.175 „
Baumwolle, rohe und manufacturirte	32.827·45	„	4,516.365 „
Wolle, rohe und manufacturirte	3.949·81	„	2,133.617 „
Seide, rohe und manufacturirte	775·46	„	1,633.492 „
Lein, roh und manufacturirt	20.879·75	„	1.059.595 „
Metalle	351.273·25	„	3,005.228 „
Reis	75.642·66	„	904.225 „
Export.			
Wein	1,000.347·40	*hl*	17,635.172 fl. ö. W.
Korkholz	113.302·63	*q*	2,851.907 „
Salz	802.240·97	„	300 852 „
Baumöl	721·58	*hl*	249.817 „
Früchte	—		437 632 „
Hornvieh	5.185	Stück	1,052.545 „

(*Aus dem Sept.-Berichte des k. u. k. Gen.-Consulats in Lissabon.*)

[1] Vgl. Nr. 40, pag. 461 and Nr. 41, pag. 476 d. Bl.

WOLLPRODUCTION UND IMPORT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Wollproduction und Import werden von dem Vereinigten Staaten - Regierungsstatistiker Mr. J. R. Dodge in einem jüngst erschienenen Berichte per Dekade im Jahresdurchschnitt folgendermassen geschätzt:

Periode	Erzeugung lbs.	Import lbs.	Gesammtvorrath lbs.	Per Kopf lbs.
1881/87 . .	289 428.571	79,205.585	368 634 156	6 6
1871/80 . .	192,225.000	64,091.664	256,316 664	5·8
1861/70 . .	150,000,000	50,161.113	200,161 113	5·4
1851/60 . .	66,000,000	23,010.629	89,010.629	3 3
1841/50 . .	46,000,000	13,976.459	59.976 459	3·0

Diese Tabelle zeigt die überraschende, bisher noch nie zu deutlichem Ausdruck gelangte Thatsache, dass die Wollmanufactur nicht Schritt gehalten hat mit dem Bevölkerungszuwachs, sondern die Kopfrate sich geradezu verdoppelt hat. Der Consum von Wolle hat sich also in diesem halben Jahrhundert verdoppelt. Ein bedeutender Anstoss wurde der Verwendung von Wolle zur Kleidung gegeben durch die Erfahrungen der Soldaten des letzten nordamerikanischen Krieges. Den Import eingeschlossen, betrug der Consum darin zu jener Zeit nicht mehr als vier und ein halb Pfund, heute ist er gegen acht Pfund. Ferner waren damals etwa zwei Drittel des Bedarfes inländische Arbeit, heute vier Fünftel. Der Werth des Imports von Wollwaaren von 1830 bis 1887 inclusive stellt sich nach zehnjährigen Jahresdurchschnitten folgendermassen:

Periode	Jahresdurchschnitt Dollars	Per Kopf Dollars
1821/30 . . .	8,290 062	0·75
1831/40 . . .	13.950 772	0·94
1841/50 . . .	13,005 852	0 65
1851/60 . . .	31,333 273	1·16
1861/70 . . .	33.046 521	0·94
1871/80 . . .	39.537 694	0 90
1881/86 . . .	39 628 881	0·72
Summe	24.911.103	

Seit 1860 ist der Wollwaaren-Import, per capita gerechnet, in einer constanten Abnahme begriffen. Er besteht lediglich nur in feinen Kleidern und Kleiderstoffen, welche von fashionablen Leuten gekauft werden, aus dem einfachen Grunde, weil sie eben ausländisch sind. Feines Tuch wird gegenwärtig nur in geringem Masse verarbeitet und nimmt in Folge dessen im Import von Tuchwaaren eine bedeutende Stelle ein.

INDISCHES BAUMWOLLGARN AUF DEM CHINESISCHEN MARKTE.

Die wichtigste Neuerung in der Baumwollenbranche ist die von ungeahntem Erfolg begleitet gewesene Einführung von indischem Baumwollengarn auf dem chinesischen Markte. Das „Deutsche Handelsarchiv" gibt darüber folgende Daten: Während sich die Waare in Hongkong schon seit dem Jahre 1876 allmälig eingebürgert hat, begannen die Verschiffungen von Bombay nach Shanghai erst im Jahre 1885 mit 46.564 Piculs, stiegen im folgenden Jahre auf 109.571 und im Jahre 1887 auf 169.144 Piculs, wogegen nur 38.753 Piculs Manchestergarn in 1887 eingeführt wurden. Drei Umstände waren es, welche die indische Waare gegenüber der englischen in Vortheil setzten. Zunächst ist es der Vereinigung der Bombay Millowner gelungen, die zufolge eines Cattells zwischen der Peninsular and Oriental Company und dem Oesterreichischen Lloyd früher bestehende Frachtrate von 15 Rupien für die Tonne durch Heranziehung der Concurrenz der Florio Rubattino-Linie allmälig bis auf den ausserordentlich niedrigen Satz von 5 Rupien für die Tonne herabzudrücken. Sodann hat Indien mit China die Silberwährung gemein, wodurch die in dem Handelsverkehr zwischen China und England aus der Verschiedenheit der Valuta entstehenden Risicos und Verluste vermieden werden. Endlich zeigt das indische Garn mehr Uebereinstimmung mit dem in der chinesischen Hausindustrie erzeugten Garn, was die weitere Verarbeitung desselben durch die Eingeborenen, insbesondere die Anwendung der denselben vertrauten primitiven Färbemethoden erleichtert. Nachdem die Einführung der indischen Marken auch auf den fernen Märkten des Innern am Yangtsekiang gelungen, ist kein Zweifel, dass sich die gewonnene Kundschaft bei dem conservativen Charakter der chinesischen Consumenten erhalten wird. Ja die beispiellos rasche Mehrung der Einfuhr lässt vermuthen, dass dieselbe die Einfuhr der fertigen Baumwollengewebe aus Europa in Zukunft ernstlich beeinträchtigen wird. Auch die Einfuhr indischer Rohbaumwolle in Südchina hat bereits darunter gelitten, da die niedrigeren Nummern des Bombaygarns dort verhältnissmässig billiger einstehen wie das Rohmaterial.

WOLLENTUCHE UND -GARNE IN JAPAN.

Der Import von Wollentuchen in Yokohama betrug im Jahre 1887 341.384 Pfd. St., gegen 145.449 im Jahre 1886, und der von Wollengarnen 43.446 Pfd. St., gegen 11.868 in 1886.

Dieser bedeutende Zuwachs darf, wie der englische Consul in Yokohama in seinem Jahresberichte ausführt, nicht im vollen Umfang als ein Aufschwung des Handels gedeutet werden, weil zu Ende des Jahres sich noch bedeutende Vorräthe in den Händen der Importeure befanden, deren Uebergang in den Consum noch eine geraume Zeit erfordern wird. Offenbar haben die japanischen Händler die Aufnahmsfähigkeit ihres Marktes für Wollwaaren zu Kleidern nach fremder Mode, zum Theil zu ihrem eigenen, zum Theil zum Schaden der Importeure, überschätzt; es ist daher wahrscheinlich, dass die Importziffern im Jahre 1888 eine erhebliche Reduction in diesem Artikel zeigen werden.

BIER UND PORTER IN JAPAN.

Der Jahresbericht des englischen Consuls in Yokohama constatirt einen bedeutenden Aufschwung des Importes von Bier und Porter nach Japan. Der Werth der Einfuhr in diesen Artikeln betrug 1887 55.106 Pfd. St., während er sich im Jahre 1886 blos auf 27.154 Pfd. St. belaufen hatte. Es scheint demnach, dass das Bier in Japan sich rasch einzubürgern beginnt. Ausser den importirten Mengen hat der Consum auch die Erzeugnisse einer fremden und mehrerer japanischer Brauereien des Landes aufgenommen, deren Producte raschen Absatz fanden.

CONSERVEN-IMPORT IN EGYPTEN.

Der belgische Generalconsul in Cairo constatirt in einem kürzlich veröffentlichten Berichte, dass Egypten einen starken Conserven-Consum aufweist; während der Monate Mai, Juni und Juli l. J. allein betrug der Werth des Imports von vegetabilischen Conserven 5779 L. E. Die wichtigsten Herkunftsländer sind England, Frankreich und die Türkei. Die Conserven sind im ganzen Lande sehr verbreitet; man findet sie selbst in den kleinsten Dörfern beim Krämer, der dort *Bakal* genannt wird, vorräthig; sie sind in der Regel nicht von der besten Qualität, und auch die guten Eigenschaften, welche sie ursprünglich hatten, sind ihnen oft durch das lange Lagern in den Magazinen verloren gegangen. Reiseconserven, gewöhnliche Conserven, wie man sie für die Colonial-Armeen präparirt, bilden wohl einen bedeutenden Handelsartikel; doch räth der Consul den belgischen Producenten, sich lieber auf den Handel mit feinen Tafelconserven zu werfen, welche in einem Lande wie Egypten, bei dessen klimatischen Verhältnissen, in den Hôtels und Clubs einen guten Absatz finden.

BRANNTWEINSCHANKWESEN IN SCHWEDEN.

In Schweden haben sich in den letzten Jahren die Stellen, welche Gelegenheit zum Branntweinkauf und Branntweintrinken geben, erheblich vermindert. In Stockholm gibt es, wie das „Deutsche Handelsarchiv" mittheilt, zur Zeit 67 Ausschankstellen, während es vor 150 Jahren, als Stockholm nur 70.000 Einwohner zählte, 800 solcher Stellen gab.

Die Einrichtung dieser Schankstellen ist folgende: In jeder derselben ist ein Vorsteher — männlichen oder weiblichen Geschlechts — angestellt, welcher mit 1500—2100 Kronen jährlich bezahlt wird. Das Verhältniss der Actiengesellschaft zum Vorsteher ist contractlich festgestellt. Es findet sich überall die Bestimmung, dass der Ausschank von Spritwaaren und Weinen für Rechnung der Gesellschaft geschieht, ohne dass der Vorsteher daraus Gewinn ziehen darf. Dagegen darf er für eigene Rechnung Speisen, Kaffee, Thee, Chocolade, Bier und Cigarren verkaufen, gegen die Verpflichtung, die Speisen in gutem Zustande und wohl bereitet — warm und kalt — zu liefern, keine Getränke auf Credit oder gegen Pfand oder Bürgschaft herzugeben; auch dürfen berauschende Getränke an Personen unter 18 Jahren oder an bereits Angetrunkene nicht verabreicht werden. Die Gesellschaft beschafft die Möbel in den Schankzimmern, sowie die für die Spritwaaren erforderlichen Gefässe und Gläser; für das übrige Material muss der Vorsteher sorgen. Beleuchtung, Heizung und Reinigung beschaffen beide Parteien gemeinschaftlich, ebenso den Lohn von Gehilfen. Im Dienste der Gesellschaft steht ferner ein Controlor und weiter ein Inspector; der letztere hat die Pflicht, zu vorher nicht angesagten Zeiten die Getränke und die Speisen auf ihre Güte zu prüfen und an ihnen chemische Untersuchungen anzustellen.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

GRAZ. (Sitzung am 17. October unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ludwig Kranz.*)

Der Präsident theilt eine Note der Statthalterei mit, wornach der Kaiser gestattet hat, dass die von der Kammer anlässlich des Kaiserjubiläums gewidmeten beiden Stipendien für je einen Schüler der Handelsakademie und der Staatsgewerbeschule den Namen *Kaiser Franz Josef-Stiftung* führen. Das Handelsministerium fordert die Kammer zur Aeusserung auf, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen etwa ein Bedürfniss nach *Postcreditbriefen* bisher im Kammerbezirke wahrnehmbar geworden ist. Nach dem Referate des Kammerrathes *Seeger* beschliesst die Kammer, an das Ministerium zu berichten, dass sie die Einführung von Postcreditbriefen hauptsächlich im Interesse der Reisenden und somit auch des Fremdenverkehrs in den Alpenländern für erspriesslich halte, jedoch nur, wenn diese Institution einen internationalen Charakter erhielte. Anlässlich der Verstaatlichung der *Ungarischen Westbahn* wird über Antrag des Comités (Referent Kammerrath *Seeger*) beschlossen, die Kammer stelle über Ansuchen und in Uebereinstimmung mit zahlreichen Firmen, Gemeinden und Bezirksvertretungen in der östlichen Steiermark, anlässlich der bevorstehenden Theilung und Uebernahme der Ungarischen Westbahn in den österreichischen, respective ungarischen Staatsbetrieb an das Ministerium die Bitte: dasselbe wolle bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Ungarn im Interesse unseres bestehenden Handelsverkehres nach Westungarn dahin wirken, dass für Sendungen nach Ungarn die heute giltigen Tarife nicht erhöht werden, und dass jenen Frachtgütern aus Steiermark, welche dermalen auf den ungarischen Linien der Ungarischen Westbahn eine Refactie geniessen diese Refactie auch fernerhin erhalten bleibe, oder hiefür Frachtsätze von Seite Ungarns zugestanden werden, welche der durch die bestehende Refactie gewährten Ermässigung gleichkommen Bei dieser Gelegenheit begrüsse die Kammer die Zeitungsnachricht, dass das Ministerium bei Verstaatlichung der Ungarischen Westbahn auch die Erstellung eines *Peage-Vertrages bezüglich der Strecke Graz-Leoben* anstrebe, mit Befriedigung, da sie erhofft, dass aus demselben für Graz und dessen Kammerbezirk die entsprechenden Vortheile erwachsen werden.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE PETROLEUMERZEUGUNG DER WELT.

Von unbedeutenden Anfängen hat die Industrie der Mineralöle in den letzten Jahrzehnten einen so raschen Aufschwung genommen, dass sie gegenwärtig einen der grossartigsten Zweige der chemischen Grossindustrie bildet; und trotzdem die in den letzten Jahren aufgefundenen zahlreichen neuen Beleuchtungsarten befürchten liessen, dass die Erdölproduction und die gesammte Mineralöl-Industrie in eine rückläufige Bewegung gerathen würden, beweist die Statistik das Gegentheil. Bis in die neueste Zeit hat eine Steigerung in Gewinnung und Verarbeitung des Erdöls stattgefunden.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern dass schon eine grosse Zahl von Monographien sich mit der Gewinnung, Verarbeitung und Verwerthung des Erdöls befasst hat. Doch bei aller Vorzüglichkeit einzelner dieser Arbeiten fehlte es bislang an einem Handbuch grossen Styles, in welchem Wissenschaft und Praxis des Erdöls nach dem neuesten Stande der seit ihrem kurzen kaum drei Decennien zählenden Bestande in ungeahntem Aufschwung befindlichen Petroleum-Industrie und unserer in demselben Masse gewachsenen Kenntnisse über die Natur des Rohproducts und sein Vorkommen zusammengefasst sind.

Diese Lücke auszufüllen, ist die Aufgabe eines neuen, auf zwei Bände berechneten Werkes, dessen erster Theil unter dem Titel „Das Erdöl (Petroleum) und seine Verwandten" [1]) vor Kurzem die Presse verlassen hat. Autor desselben ist der Professor an der k. k. Bergakademie Leoben, Hans Höfer, welcher sich bereits vor zehn Jahren durch seinen Bericht über die Petroleum-Industrie Nordamerikas bekannt gemacht hat.

Das mit Aufwand eines umfangreichen literarischen Apparats geschriebene Buch beginnt mit einer Abgrenzung des Gegenstandes seiner Untersuchungen, der Erdöle, von den anderen, nichtflüssigen Bitumena, welche nur, soweit die Behandlung der Erdöle es erfordert, in diesem Werke berücksichtigt werden. Die Geschichte des Bitumens ist älter als seine umfassende Verwendung, welche erst vom Jahre 1859 datirt, in dem Colonel Drake, der Schöpfer der modernen Petroleum-Industrie, in Pennsylvanien den ersten Bohrbrunnen auf Erdöl mit überraschendem Erfolge abteufte. Vordem war seine Verwendung allerdings nur eine untergeordnete; aber es war schon im Alterthum bekannt. Eine Uebersicht der Geschichte des Bitumens, von jener Bibelstelle angefangen, nach welcher Noah seine Arche mit Asphalt dichtete, bis auf die neueste Zeit, bildet den nächsten Abschnitt des genannten Werkes. Dasselbe wendet sich sodann der Darstellung der physikalischen und physiologischen Eigenschaften des Erdöls, seiner chemischen Beschaffenheit, geologischen Vorkommens zu, bespricht dann die Theorien über den Ursprung des Erdöls in einer kritischen Uebersicht, in welcher der Autor zu dem Schluss gelangt, dass das Bitumen durch die Zersetzung der animalischen und nicht der vegetabilischen Substanzen gebildet wurde. Ein folgender Abschnitt befasst sich mit dem Schürfen (Aufsuchen) des Petroleums; der letzte endlich enthält den interessanten Versuch einer Statistik der gesammten Erdölproduction der Welt, der als erster in seiner Art gelten kann.

Zwar gibt schon Ferdinand Hue (*Le Pétrole, son histoire, ses origines etc., p. 289*) von den meisten, und zwar den massgebenderen Erdölgebieten Erzeugungsziffern an, die sich auf die Zeit des Erscheinens seines Buches (1885) zu beziehen scheinen; welcher Werth jedoch diesen Zahlen beizumessen ist, mögen folgende von ihm gegebene Angaben erläutern: Vereinigte Staaten 40,000.000 Barrels, Canada 900.000 Barrels, Galizien 5,000.000 Barrels. In der That jedoch betrug, wie Höfer ausführt, nach den besten Quellen die damalige Erzeugung im ersten Gebiete etwa nur die Hälfte, im zweiten ein Viertel, in Galizien ein Zehntel von den Angaben Hue's.

[1]) Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn. 1888. 179 S.

Die Erdölstatistik ist nur in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, und insbesondere in dessen Hauptölgebieten Pennsylvanien und New-York, geregelt. In diesen beiden Staaten werden die Productionsdaten von den sogenannten Oelbörsen gesammelt, an welchen die Producenten durchwegs ihre Waare verkaufen. Sie liefern das Rohöl den Röhrenleitungs-Gesellschaften ab, bekommen von diesen „Certificate", welche auf der Oelbörse angeboten und gehandelt werden. Die Petroleumstatistik Pennsylvaniens und New-Yorks gehört somit zu den vollkommensten Leistungen der gesammten Statistik. Weniger verlässlich sind die Angaben über jene Unions-Staaten, welche wegen ihrer geringeren Erzeugung noch keine geregelten Börsenverhältnisse besitzen; sie beruhen, ebenso wie in Canada, vorwiegend auf einer möglichst guten Schätzung.

Sehr wichtig sind auch die Angaben von Baku und Umgebung (Halbinsel Apscheron); sie scheinen, da in den letzteren Jahren nur die Millionen der Puds angegeben wurden, auf guten Schätzungen zu beruhen.

Die übrigen Staaten müssen sich grösstentheils mit Schätzungszahlen begnügen, die manchmal gar nicht officiell, sondern von einem mit den Productionsverhältnissen sehr vertrauten Manne zusammengestellt werden. Von manchen Gebieten liegen nur vereinzelte Schätzungen vor, so dass man im vorhinein auf fortlaufende Jahresziffern verzichten muss.

Das von Höfer auf Grund dieser statistischen Daten gegebene Productionsbild wird somit ein vollständig zutreffendes nicht sein, doch kann es auch kein stark verzeichnetes sein, da ja die Erzeugungen der Vereinigten Staaten und Bakus derart in den Vordergrund treten, dass die übrigen Staaten mit ihren Erdölproductionen unbedeutend genannt werden können. Als gemeinsame Masseinheit wählt er das Fass oder Barrel, da es in dem den Welthandel leitenden Nordamerika durchweg üblich ist. Dasselbe fasst 42 Gallonen oder 159 *l*, das Gewicht wird je nach der Dichte des Rohöls variiren. Nach diesen Präliminarien gelangt Höfer zu folgender Productionstabelle des Erdöls:

Erzeugung an Rohöl im Jahre:

	1885	1878	1873	1864
	Barrels			
Vereinigte Staaten	21,842.041	15,398.868	10,000.000	2,611.300
Canada	250.000	312.000	365.052	90 000
Deutschland	41.329	6.006	12.082	—
Oesterreich-Ungarn	500.000	188.461	152.000	—
Rumänien	350 000	200.000	107.102	32.792
Italien	2 077	4 631	—	—
Halbinsel Apscheron	13,056.024	2,373.912	469.035	63 858
Uebriges Russland	142 262	30.000	—	—
Indien	52.100	52.100	—	—
Japan	—	11.490	—	—
Peru, China und andere Staaten	300 000	200.000	—	—
Gesammterzeugung	36,535.833	18,777 468	—	—

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass in dem siebenjährigen Zeitraume von 1878—1885 sich die Rohölproduction der Erde nahezu verdoppelte, wozu insbesondere der rasche Aufschwung Bakus beitrug. Da jedoch das Rohöl dieser Localität ein viel geringeres Ausbringen (30—33 Percent) an Leuchtöl wie jenes von den Vereinigten Staaten Nordamerikas (75 Percent) aufweist, so ist die Erzeugung an Leuchtöl nicht in gleichem Masse gestiegen. Dieser entsprechen folgende Zahlen:

Erzeugung an Leuchtöl im Jahre:

	1885	1878
	Barrels	
Vereinigte Staaten	16,381 500	11,519 200
Halbinsel Apscheron (Russland)	3,916.800	712.200
Die übrigen Gebiete (60 Percent Ausbringen)	993 000	602 800
Leuchtölproduction der Erde	21,291.300	12,834.200

Für den Werth der Rohölerzeugung gibt Höfer die nachfolgenden Daten:

Nach Stowell (Mineral Resources of the United States for 1885) betrug in Pennsylvanien und New-York im Jahre 1885 der Durchschnittspreis des Rohöls 0·88 Doll.; es berechnet sich auf dieser Basis der Werth der Production der Vereinigten Staaten Nordamerikas und Canadas auf 19,440.995 Doll.

Nach Gulischambaroff (Map of the Apsheron Peninsula, second edition) betrug im Jahre 1885 der Durchschnittspreis eines Pud Rohöl in Baku 4 Kop. Die Erzeugung der Halbinsel Apscheron belief sich auf 110,000.000 Pud, hatte somit einen Werth von 4·4 Mill. R. Das übrige Russland erzeugte 1,172.579 Pud; der Preis für ein Pud kann hier mit durchschnittlich 6 Kop. angenommen werden, so dass sich der Werth dieser Production auf 46.900 R., und jener der Erzeugung des ganzen russischen Reiches auf 4,446.900 R. beläuft.

Nach einer Mittheilung des Herrn Hans Urban in Wien, Redacteurs der insbesondere der Petroleum-Industrie dienenden „Allgemeinen österreichischen Chemiker- und Techniker-Zeitung", war im Jahre 1885 in Galizien der Durchschnittspreis eines metrischen Centners Rohöl 5 fl.; es entspricht somit der dortigen Jahresproduction von 650.000 *q* ein Werth von 3,250.000 fl.

In Rumänien stellte sich der Preis des Rohöls per 1 *q* zu 8 Frs. oder per 1 bl. zu 10·4 Frs.; es ist somit der Werth der 350.000 bls. betragenden Production mit 3,640.000 Frs. einzusetzen.

Im Jahre 1885 waren folgende Durchschnittscurse: 1 Doll. = 4·17 M. (deutsche Reichswährung), 1 Papier-Rubel = 2·04 M., 1 M. = 0·612 fl. ö. W., 1 Frc. = 0·80 M. Bewerthet man die verbleibenden 395.500 bls. der übrigen Staaten mit nur 10 M. per 1 bl., so gelangt man, nach Höfer, zu folgenden Zahlen:

	Deutsche Reichsmark
Nordamerika	81 069 000
Russland	9,072.000
Oesterreich	5,310 000
Rumänien	2,912 000
Die übrigen Staaten	3.955.000
Gesammtwerth der Rohölproduction der Erde	102,318.000 M. od. 61,159 000 österr. Goldgulden.

Aus dieser Zusammenstellung geht die hohe Bedeutung der amerikanischen Production klar hervor. Ferner entnimmt man aus ihr die relativ geringe finanzielle Bedeutung der russischen Production, welche dem Quantum nach so bedeutend hervortritt. Hingegen erringt die Werthziffer Oesterreichs mit Rücksicht auf die verhältnissmässig geringe Erzeugung gegenüber jener Russlands einen sehr befriedigenden Stand.

FRANZÖSISCHE SARDINENINDUSTRIE.

Trotzdem die Sardine fast an allen Küsten des Mittelmeers und des Oceans vorkommt; trotzdem sie in manchen Ländern für die Volksernährung von grosser Bedeutung ist, so dass sie zum Beispiel in Frankreich, wo man sie den Fisch der armen Leute nennt, von jeder Fiscal-Auflage, sei es zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden, befreit ist; trotzdem sie Jedermann bekannt ist, ist sie doch vom wissenschaftlichen Standpunkt noch sehr wenig erforscht. Man hat sich bisher nicht die Mühe gegeben, die Lebensgewohnheiten und die Wanderungen dieses Thieres zu studiren. Man sieht diesen Fisch an den Küsten erscheinen und dann wieder verschwinden, ohne dass man sich in dem einen oder anderen Fall der Ursachen bewusst wäre. So hat man, nach Mittheilung des Journ. d. l. ch. de Constant, an den Küsten Frankreichs 1875 eine Milliarde Sardinen gefangen, 1878 zwei Milliarden, wogegen man im Jahre 1881 auf 372 Millionen fiel, um sich 1883 auf 1100 Millionen wieder zu erheben; im Jahre 1884 war man schon wieder auf 411 und 1885 auf 494 Millionen gekommen. Dadurch wurden von den 157 Fabriken Frankreichs, welche sich mit der Erzeugung von Sardinen-Conserven mit Oel beschäftigen, 81 gezwungen, im Jahre

1887 ihren Betrieb mangels Rohstoffs einzustellen. Ebenso ist der Export dieser Conserven, der im Jahre 1880 16,000.000 *kg* betrug, im Jahre 1887 auf 6,231.000 *kg* gesunken. Man suchte nach den Gründen dieser bedauerlichen Erscheinung und schob die Schuld bald auf Dies und bald auf Jenes, am meisten aber auf die Erfinder vollkommenerer Netze, welche zur Ausrottung dieses Fisches beigetragen hätten, der nun in seiner Lebens- und Vermehrungskraft angegriffen sei. Im laufenden Jahr hat nun die Sardine alle diese Theorien gründlich zerstört, indem sie an den Küsten der Bretagne in ungeheuren Mengen aufgetreten ist, von welchen man fangen kann, so viel man nur will. Im vorigen Jahr kostete ein Tausend 30 Frs., heuer nur mehr 2 Frs. Hatte man sich im Vorjahre darüber zu beklagen, dass die Sardine Frankreich verlassen habe, so jammert man heuer über den verderblichen Ueberfluss. Der Sardinenfang ist nämlich in Folge dessen nicht mehr rentabel; aber während die Fischer klagen, können die Conserven-Fabrikanten jubiliren. Da ihr Rohstoff so billig ist, so verarbeiten sie so viel als möglich. Die Sardine mit Oel in einer Büchse kann sich mehrere Jahre erhalten, und so können die Fabrikanten in diesem Jahre sich bedeutende Vorräthe für die Zukunft einschaffen. Wenn nun der Fischer durch den Sardinenüberfluss leidet, so kann er immerhin eine gewisse Entschädigung in dem höheren Lohn finden, den seine bei der Conservenfabrikation beschäftigte Frau und Kinder erhalten. Im Jahre 1887 beschäftigten diese Fabriken 1912 Arbeiter, 9229 Arbeiterinnen und 1185 Kinder. Heuer bekommt Jeder Arbeit, der sich nur meldet; gewisse Arbeiter, die Specialisten in ihrem Fach sind, verdienen bis zu 10 Frs. täglich, während Arbeiterinnen bis auf 3 Frs. kommen.

WOLLPRODUCTION IN AUSTRALIEN.

Der „Textile Manufacturer“ schreibt: Die andauernden Regengüsse der letzten Zeit in Australien haben die Wolle ein wenig entwerthet, aber in den südlichen Districten ist die Wolle von ausgezeichneter Qualität. In Australien bedeutet das Waehsthum der Wollproduction nicht unmittelbar auch eine Vermehrung des Einkommens für den Producenten; von 1872 bis 1887 z. B. hob sich die Wollproduction von 743.000 auf 1,444.000 Ballen, der Werth derselben machte nur den geringen Fortschritt von 95,820.000 Dollars in 1872 zu 98,300.000 Dollars in 1887. Um denselben Geldbetrag zu realisiren, muss der Producent demnach heute 80 Percent Wolle mehr auf den Markt bringen als vor 15 Jahren. Trotzdem die periodische Trockenheit viel Verluste gebracht hat, ist doch ein constanter Fortschritt in der Wollproduction zu beobachten. In Neu-Südwales allein haben die Heerden ihre Stückzahl im verflossenen Jahre um 8 Millionen, und die Gesammtheit der australischen Colonien, nach Schätzungen, um 12 Millionen erhöht. Ein bedeutender Vorrath an Wolle ist in Tasmania, Victoria und Neuseeland vorhanden; nach dem gegenwärtigen Stand der Weiden in Australien zu schliessen, kann man eine Vermehrung der Heerden nicht erwarten, so lange es nicht gelingt, Wasser in hinreichender Quantität herbeizuschaffen. Westaustralien, mit seinen grossen, schwer zugänglichen Strecken, bleibt beinahe stationär mit 2 Millionen Stück; die Trockenheit und Unfruchtbarkeit des Landes, sowie auch das Vorkommen von giftigen Pflanzen, raffen einen grossen Theil der Heerden hinweg und machen so einen bedeutenden Aufschwung unmöglich. Von dem unter den Tropen gelegenen Theil Australiens kann man im Allgemeinen sagen, dass er zur Gewinnung von Wolle nicht geeignet ist. In Queensland besitzt eine grosse Zahl von ausserhalb der Tropen gelegenen Weiden nur wenige Heerden; die Zahl der Stücke, welche das Land über das gegenwärtige Mass hinaus nähren kann, beträgt 15 Millionen; diese Zahl dürfte, aller Voraussicht nach, nicht vor zwanzig Jahren zu erreichen sein. Was endlich Neu-Südwales betrifft, so ist es schwer, die Ziffer seiner möglichen Productionssteigerung zu bestimmen. Eine günstige Saison könnte die Zahl der Schafe des Landes auf 56 Millionen bringen, d. i. um 15 Millionen mehr als diese Colonie noch je erreicht hat.

DIE HOLZÖL-INDUSTRIE IN SCHWEDEN.

Die Erzeugung von Oel aus Holz gewinnt von Jahr zu Jahr eine grössere Bedeutung in Schweden. Jene Theile des Baumes, welche man bisher für unbrauchbar gehalten hatte, wie die Baumstümpfe und Wurzeln, werden nicht länger in den Forsten gelassen, sondern verschiedenen Behandlungsmethoden unterworfen, durch welche man nicht nur Holzöl, sondern auch Terpentin, Creosot, Essigsäure, Holzkohle und Theer aus ihnen gewinnt. „La Nature“ sagt, dass das Holzöl, wie es gegenwärtig gemeiniglich in Schweden erzeugt wird, in gewöhnlichen Lampen nicht verbrannt werden darf, weil es darin zu viel Rauch erzeugt. Man muss speciell dafür hergestellte Lampen benützen, welche den gebräuchlichen Photogen-Lampen nicht unähnlich sind, die leicht zum Gebrauch für Holzöl adaptirt werden können. Wenn man es mit Photogen in gewissem Verhältniss mengt, kann man das Holzöl sogar ruhig in einfachen Photogen-Lampen gebrauchen. Es kostet 55 Centimes per Liter. Es explodirt nicht und consumirt sich 25mal langsamer, brennt also 25mal länger als Photogen. Das Holzöl für Lampen wird beinahe ausschliesslich aus Fichten und Föhren erzeugt. In Schweden beschäftigt diese Industrie 30 Etablissements mit einer Erzeugung von ungefähr 40.000 *l* Holzöl.

FREMDE FABRIKANTEN IN CHINA.

Der Vicekönig Li Hung Tschang als Superintendent des fremden Handels in den nördlichen Häfen hat eine Verordnung erlassen, wonach den beiden von chinesischen Kaufleuten gegründeten zwei Fabriken, einer Baumwollspinnerei und einer Tuchweberei, ein Monopol auf zehn Jahre ertheilt worden ist, während welcher Zeit Niemand das Recht hat, ein Concurrenz-Unternehmen zu begründen. Was die fremden Kaufleute anbelangt, heisst es in dem Erlass weiter, so hat bisher der Gebrauch vorgeherrscht, dass ihnen nicht gestattet ist, in chinesischen Häfen chinesische Producte zu fabriciren, oder (Rohmaterial) auf industriellem Wege in andersartige Waaren umzuwandeln. Gleichviel für wen und wann, so kann dieser Gebrauch unter keinen Umständen zu Gunsten von Fremden umgestossen werden, noch soll man den Fremden gestatten, durch Errichtung von Baumwollspinnereien den Rechten der Eingeborenen von China zu nahe zu treten und den Chinesen das Brod aus dem Munde zu nehmen. Der deutsche Minister, Se. Excellenz Herr v. Brandt, war früher der Ansicht, dass den Fremden gestattet werden solle, solche Fabriken an allen den Orten zu gründen, welche dem fremden Handel geöffnet seien; doch hat das Tsung-li Yamen nach vielseitiger Abhandlung diesen Punkt ablehnen zu müssen geglaubt. Im achten Regierungsjahre des Kaisers Kuang-sü (1882) erlaubte sich ein fremder Kaufmann in Shanghai den Vorschlag, dort mit (fremden) Maschinen Seide zu spinnen, wozu in Peking energische Schritte gethan wurden, die mit Ablehnung endigten. Der Plan eines Herrn Grant von der Firma Boyd und Co., eine Actiengesellschaft zu gründen, um in Putung Land zu kaufen und darauf eine Fabrik zur Reinigung von Baumwolle zu bauen, war in augenscheinlichem Widerspruch zu diesem Gebrauch, welcher bisher die Fremden von der Fabrikation einheimischer Waaren ausschloss, und fällt unter dieselbe Kategorie oben aufgeführter Fälle. Demgemäss hat Seine Excellenz der Superintendent des fremden Handels in den nördlichen Häfen den Taotai dahin instruirt, unverzüglich die nothwendigen Schritte zu einem Verbot des Unternehmens zu thun.

DIE EINWANDERUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

In leitenden Kreisen wird der Einwanderungs-Frage jetzt grosse Aufmerksamkeit zugewendet. Präsident und Congress wetteifern in Massregeln, um die Chinesen, die sich als nicht acclimatisationsfähig erweisen und die auch wegen ihrer Lebensgewohnheiten zu beständigen Klagen Anlass geben, von den Gestaden der Vereinigten Staaten absolut fernzuhalten. Namentlich sind es Italiener, Slovaken etc., die als sog. „Paupers", oder unter Contract, hierher kommen, die ebenfalls als unwillkommene Gäste betrachtet werden. Der Congress hatte zur Untersuchung dieser Angelegenheit kürzlich ein Comité nach New-York, Philadelphia, Boston und Baltimore entsandt, und es hat dasselbe festgestellt, dass die Einwanderung mittelloser, kranker und irrsinniger Personen, sowie von Verbrechern und von contractlich im Auslande engagirten Arbeitern trotz der das Landen solcher Einwanderer verbietenden Gesetze fortdauert. Die Untersuchung hat namentlich über allen Zweifel ergeben, dass das italienische „Padroni"-Unwesen in den Vereinigten Staaten nach wie vor existirt, und dass ferner auch in Italien gewisse Leute ein für sie sehr einträgliches Geschäft daraus machen, ihre armen und unwissenden Landsleute zur Auswanderung nach Amerika zu veranlassen. Es sind nun eine ganze Anzahl Vorschläge in der Schwebe, um unwillkommene Gäste von den Gestaden Amerikas fernzuhalten, wozu in erster Linie der gehört, dass Einwanderer in Zukunft *quasi* eine consularische Erlaubniss zur Einwanderung mitbringen sollen.

Während des Fiscaljahres 1887—88 wanderten in die Vereinigten Staaten insgesammt 539.818 Personen ein, gegen 483.116 im Vorjahre. Darunter befanden sich 19.927 Böhmen und Ungarn (19.807 im Vorjahre) und 25.884 Personen aus anderen österreichischen Ländern (20.328 im Vorjahre). *(Aus dem III. Quartals-Berichte des k. und k. General-Consulats in New-York.)*

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

LAGERHÄUSER IN BELGRAD.

Der Ausbau der Orientlinien veranlasste die königlich serbische Regierung, die Realisirung des projectirten Baues ausgedehnter Lagerhäuser in Belgrad zu beschleunigen. Die bereits fertiggestellten bezüglichen Pläne und Reglements werden demnächst dem serbischen Ministerrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Dem Projecte zufolge wird die im Betriebe der Direction der königlich ungarischen Staatsbahnen stehende, von Semlin (Zimony), Endstation der Linie Budapest—Semlin, nach Belgrad führende Verbindungsbahn zwischen dem königlich ungarischen Staatsbahnnetze und dem serbischen Bahnnetze durch Schienenstränge direct mit den projectirten Lagerhäusern verbunden werden, desgleichen auch die Stationen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, sowohl am Donau- als auch am Saveufer. Dank der besonders günstigen Lage Belgrads zwischen zwei Wasserstrassen und als Knotenpunkt der beiden mächtigen Schienenwege hofft man durch die Anlage der Lagerhäuser bedeutende commercielle Vortheile zu erzielen.

(*P.- u. T.- V.-Bl.*)

PETROLEUMTRANSPORT IN BAKU.

Bis jetzt wurden die Naphthaproducte von Baku theils via Caspi-See zur Wolga-Mündung, dann vermittelst Flussschifffahrt und Eisenbahn, theils auf der Baku—Batum—Poti-Eisenbahnlinie an das Schwarze Meer transportirt, von wo aus sie ihren Weg in die verschiedenen Länder Europas, neuestens auch nach Indien, Ceylon, China und Japan, fanden. Doch ist der Weg per Eisenbahn so kostspielig, dass man, wie übrigens in diesem Blatte seinerzeit schon berichtet wurde, bereits vor mehreren Jahren den Plan fasste, Batum und Baku durch eine Röhrenleitung zu verbinden; bisher ist die Ausführung des Projectes an den grossen Kosten gescheitert. Angesichts des gegenwärtigen grossen Petroleumexportes von Baku jedoch soll, nach dem „Chamber of Commerce Journal", dieses Project Aussicht auf Verwirklichung haben. Während der ersten neun Monate dieses Jahres betrug die Ausfuhr von Batum nach Russland, der Türkei, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Italien, England, Frankreich, Belgien, Deutschland, Egypten, Griechenland, Spanien, Algier, Dänemark und Holland nicht weniger als 212½ Millionen Liter. Jüngst nun hat sich eine Gesellschaft mit einem Capital von 14 Millionen Rubel gebildet, welche sofort mit dem Werk beginnen und es binnen 3⅓ Jahren vollenden will. Die Röhren sollen genügend gross sein, um täglich 24.000 Pud von Baku nach Batum und Poti zu transportiren. Die Leitung soll, bevor sie das Schwarze Meer erreicht, sich in zwei Arme theilen, deren jeder einem der beiden genannten Häfen zustreben soll. Hoch gerechnet sollen die Kosten für die Beförderung des Naphthas durch die Leitung nicht mehr als 10 Kopeken per Pud betragen. Die Gesellschaft hat der Regierung eine Abgabe von ¼ Kopeke per Pud zu leisten; nach 60 Jahren fällt das gesammte Eigenthum der Gesellschaft dem Staate anheim.

DAMPFERLINIE SYRA—KRETA—PIRÄUS.

Die in Syra etablirte griechische Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Ellenihi Atmoploïa" hat in diesem Monate eine neue Linie Syra—Kreta—Piräus mit 14tägigen Fahrten, und zwar vom 7. September d. J. an activirt. Der Reise-Itinerair dieser neu creirten griechischen Linie ist folgender: Jeden zweiten Freitag Abfahrt des Dampfers von Syra nach den kretensischen Häfen Candia, Rethymo, Canea (Ankunft Sonntag), von da nach Piräus (Ankunft Montag). Rückreise: von Piräus (Abfahrt Dienstag) nach Canea (Ankunft Mittwoch) und über Rethymo und Candia nach Syra zurück. Der genannten Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die bisher auf dieser neuen Linie sehr gute Geschäfte machte, droht jedoch in Bälde eine gefährliche Concurrenz, da die griechische Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Panhellinion" die gleiche Linie mit ihren Dampfern in wöchentlichen Reisen zu befahren beabsichtigt. *(Aus dem September-Berichte des k. u. k. Consulats in Canea.)*

VERSENDUNG LEBENDER BIENEN IM VERKEHRE MIT NORWEGEN.

Von nun an können lebende Bienen sowohl mit der Briefpost, als mit der Fahrpost nach Norwegen, jedoch blos auf dem directen Wege über Hamburg befördert werden.

Die Verpackung dieser Sendungen hat in derselben Weise stattzufinden, wie dies für den internen Verkehr vorgeschrieben ist.

(*P.- u. T.-V.-Bl.*)

Consular-Nachrichten.

(*K. und k. Vice-Consulat in Djedda.*) Laut einer uns zugekommenen Nachricht wurde der bisherige Honorar-Vice-Consul in Djedda, *Lorenzo Rubelli*, auf sein Ansuchen von den consularischen Functionen daselbst unter gleichzeitiger Verleihung des Ritterkreuzes des Franz Josef-Ordens allergnädigst enthoben und an seine Stelle der österreichische Staatsangehörige und Handelsmann *Ludwig Stross* zum k. und k. Honorar-Vice-Consul ernannt.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Das königlich spanische Justizministerium in Madrid schreibt eine Lieferung von 8000 Paar Halbstiefeln (borceguis) aus Kalbleder mit Doppelsohlen für Sträflinge aus. Die Licitation findet am 9. November 1888 statt.

Nähere Erkundigungen können im k. k. österreichischen Handels-Museum eingeholt werden.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 1. NOVEMBER 1888. [NR. 44.

Das Handels-Museum.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjähr ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.–

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. bis 30. November von den europäische Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfe abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite V des Inseraten theiles.*

ZUR REFORM DES MARKENSCHUTZGESETZES IM DEUTSCHEN REICHE.

I.

Die Frage der Reform der Markenschutzgesetzgebung ist in letzter Zeit wieder sehr lebhaft hervorgetreten und gehört heute in Deutschland zu den meistdiscutirten acuten Fragen auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung. Schon seit einigen Jahren, insbesondere aber im letzten Jahre, bildete die Discussion dieser Frage, beziehungsweise die Hervorhebung einzelner Mängel des geltenden Markenrechtes fast schon eine ständige Rubrik in den Jahresberichten der deutschen Handelskammer und industriellen Körperschaften und Vereine. Hauptveranlassung hiezu boten wohl einige sensationelle Markenprocesse, welche einzelne Schwächen des geltenden Rechtes darthaten — Processe, deren Verlauf und Ergebnisse zum Theil sehr ausführlich in Brochure publicirt und allerorts mit der Bitte, Aenderungen des Markenschutzgesetzes anzustreben, mitgetheilt wurden. Auf Grund einer derartigen Anregung nahm die Handelskammer in München Veranlassung, die Frage den Ausschüsse des Deutschen Handelstages, der Vereinigung fast aller hervorragenden Handelskammern, commerciellen und industriellen Corporationen zur Berathung zu empfehlen. Der Ausschuss des Handelstages berieth in der That auch im Mai d. J. die Angelegenheit der Markenschutzreform, kam jedoch damals zu keiner endgiltigen Erledigung, wiewohl die principiellen Punkte bereits der Erörterung unterzogen worden waren sondern setzte eine besondere Commission zur Durchberathung sämmtlicher Detailvorschläge und Berichterstattung an den Ausschuss ein. Diese Commission in der eine Reihe der für die Frage competentesten Kammern und Corporationen zum Theil durch ausgezeichnete Fachleute vertreten war, hat nun an

27. v. M. auch schon getagt und gelangte zu dem Beschlusse, einige der wichtigsten Reformanträge in ihrem Referate dem Handelstage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ehe wir auf die Verhandlungen und die Resultate dieser Markenschutzcommission näher eingehen, sollen die hauptsächlichsten Reformprojecte und deren Motivirung einer eingehenden Erörterung, unter vergleichender Heranziehung der ausserdeutschen Markenschutzgesetze, unterzogen werden. Die von den einzelnen commerciellen und industriellen Interessenvertretungen formulirten Wünsche, die das Generalsecretariat des Handelstages in einem besonderen Elaborate zusammengestellt hatte, waren die folgenden:

1. Es sei statt des jetzt geltenden Anmeldeverfahrens das Aufgebotsverfahren einzuführen.

2. Der Begriff von „Freizeichen" möge im Gesetze näher präcisirt und bestimmt werden, dass solche Freizeichen nicht zu Gunsten eines Kaufmannes eingetragen werden dürfen, die im Markenregister bereits eingetragenen, hinterher als Freizeichen erkannten Marken aus dem Markenregister ausgemerzt werden möchten.

3. Alle Waarenzeichen, deren Geltungsdauer abläuft, seien dem Aufgebotsverfahren zu unterziehen.

4. Es stünde jedoch den Inhabern noch geltender Marken frei, auch vor Ablauf der Geltungsdauer die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu erwirken.

5. Diejenigen Marken, gegen welche beim Aufgebotsverfahren kein oder ein als unbegründet erkannter Einspruch erfolgt, seien für eine gewisse Zeit oder für immer als unanfechtbar zu erklären oder doch ihre Anfechtbarkeit nur unter sehr erschwerten Bedingungen zuzulassen.

6. Alle derartigen unanfechtbar oder nur unter besonderen Bedingungen anfechtbar erklärten Marken seien in systematischer Ordnung monatlich oder noch öfter in einer Beilage des Reichsanzeigers zu publiciren.

7. Für diese Erneuerung von Marken im Wege des Aufgebotsverfahrens seien besondere Gebühren festzusetzen.

8. In Bezug auf bereits für Jemand eingetragene Freizeichen, deren Löschung angestrebt wurde, seien die Berufsgenossenschaften als „Betheiligte" im Sinne des Gesetzes anzuerkennen.

9. Es sei die Gründung einer besonderen Behörde dringend wünschenswerth, welche die Anmeldungen entgegenzunehmen, das Aufgebotsverfahren zu leiten, über die Eintragung der Marken zu entscheiden, die Schutzrolle zu führen, eventuell in entstehenden Streitigkeiten zu verhandeln hätte.

10. Jeder Gewerbetreibende solle für eine bestimmte Gattung Waaren nur *ein* Zeichen eintragen lassen können, ebenso solle ein Waarenzeichen nicht die verschiedensten Dinge umfassen können.

11. Im Falle der Zulässigkeit mehrerer Marken sei ein Progressionstarif für die Eintragung aufzustellen, damit die allzu grosse Zahl der Marken einer Firma mindestens beschränkt würde.

12. Ein angemeldetes Waarenzeichen sei nicht einzutragen, beziehungsweise zu löschen, wenn aus demselben die Absicht der Nachahmung eines geltenden Zeichens hervorgehe.

13. Es seien gesetzliche Unterscheidungen zwischen Handels- und Fabriksmarken aufzustellen.

14. Es sei nur eine bildliche Darstellung als Waarenzeichen zu schützen, nicht aber die Zahlen, Buchstaben und Worte bei einem Zeichen.

15. Der Begriff des Waarenzeichens — der Fabriks- oder Handelsmarke — sei im Gesetze scharf und genau zu präcisiren.

16. Als sehr empfindlicher Uebelstand mache sich der Umstand geltend, dass ein auf Grund des § 14, 2 gestellter Strafantrag nicht zurückgezogen werden könne.

17. Das Nebeneinanderbestehen des strafrechtlichen und civilen Schutzes habe die ungerechtfertigte Folge im Kostenpunkte, dass der Kläger im Civilprocesse die Kosten tragen müsse, während die Strafprocessordnung ihm dies nur auferlegt, wenn die Anzeige wider besseres Wissen gemacht wurde oder auf Fahrlässigkeit beruhte.

Diese vorstehenden 17 Punkte enthalten die wichtigsten Fragen des Markenrechtes, die nunmehr in anderer Weise geregelt werden sollen; sie sind fast durchwegs principieller Natur, zum Theil auch etwas divergirend, was sich daraus erklärt, dass sie in der nur ein Resumé der vorliegenden Wünsche darstellenden „Mittheilung" des Handelstags-Generalsecretariates den einzelnen, die ganze Frage von ihren besonderen Standpunkten behandelnden Handelskammer- und Corporations-Gutachten entnommen und mit einem kurzen Auszuge der Motivirung einfach nebeneinander hingestellt worden sind. Die Grundfragen liegen in Punkt 1 und 9, Aufgebotsverfahren und besondere Centralbehörde; an diese schliessen sich die Freizeichenfrage (Punkt 2 und 8), die Frage des Ueberganges zum Aufgebotsverfahren (Punkt 3, 4), die Unanfechtbarkeit (Punkt 5, 6) naturgemäss an, während die anderen Punkte besondere, von dem System der Erwerbung der Marke durch Anmeldung oder Aufgebot ganz getrennt zu behandelnde Fragen in sich schliessen.

Wir wollen daher auch zunächst die vorerwähnten Grundfragen der Erörterung unterziehen.

Anmeldung oder Aufgebot, darin gipfelt die geplante Reform des Markenschutzgesetzes. Diese Frage ist auch auf dem Gebiete des Patentwesens stets die hervorragendste gewesen, ist zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten anders beantwortet worden. Beide Systeme haben Vorzüge und Mängel. Für das System der Erwerbung des Markenschutzes durch blosse Anmeldung der Marke spricht vor Allem die grössere Einfachheit, Bequemlichkeit, Kostenlosigkeit. Die Rechtssicherheit ist hier allerdings nur dadurch erreicht, dass eingetragene Marken im Wege einer besonderen Klage bei Nachweis des Unberechtigtseins zur Löschung gebracht werden können; dagegen ist das gute Recht auch sofort, ohne grosse und langwierige Vorkehrungen, geschützt, da der Eintragung der Marke keine Vorprüfung der Rechtmässigkeit, sondern nur eine sofort zu erledigende Prüfung der formalen Zulässigkeit (richtige Form, Unanstössigkeit etc.) vorausgeht. Das Aufgebotsverfahren hat die principiellen Vorzüge der grösseren Rechtssicherheit, der Vermeidung von schwierigen Processen der oben angedeuteten Art, der leichteren Auffindung und Verfolgung von zur Anmeldung gebrachten rechtswidrigen Marken. Die Gesetzgebungen der europäischen Staaten haben denn auch in diesem Punkte einen verschiedenartigen Standpunkt eingenommen, indem die einen sich für Aufgebot, die anderen für Anmeldeverfahren entschieden. England, die Niederlande, Spanien, wie auch die Vereinigten Staaten haben Aufgebotsverfahren eingeführt, Frankreich, Belgien, Schweiz, Oesterreich, ebenso auch Deutschland in seinem Markenschutzgesetze von 1874 kennen nur das Anmeldeverfahren. In den parlamentarischen Berathungen des letztgenannten Gesetzes wurde seitens der Regierung gegen das Aufgebotsverfahren ausgeführt: „. . . dasselbe mache eine für die Bedeutung der Sache ganz unverhältnissmässige Reihe formeller Vorschriften über die Modalitäten des Aufgebots, die Art der Präclusion, die Bedingungen einer Restitution u. s. w. unentbehrlich, für die mit der Sache bekannten Behörden erwachse eine beträchtliche Arbeitslast, den Anmeldenden eine erhebliche Kostenvermehrung, endlich würden sämmtliche Gewerbetreibende, die an dem Gebrauche bestimmter Waarenzeichen ein Interesse haben, bei Gefahr eines empfindlichen Vermögensverlustes genöthigt sein, die Aufgebote unausgesetzt zu verfolgen." Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die bei Aufgebotsverfahren zur Abhilfe dieser Uebelstände unentbehrliche Centralisirung für ein Verkehrsgebiet, wie das Deutsche Reich, grosse Bedenken habe und im Hinblick auf die Unzahl der Markenzeichen kaum durchführbar wäre.

Alle diese Gründe erscheinen theils von vornherein unstichhältig, theils hat die Erfahrung in den 14 Jahren, in welchen das Markenschutzgesetz zu Recht besteht, Anderes gelehrt. Auf die Frage der Centralisirung kommen wir bei Erörterung eines der späteren Punkte der Reformvorschläge zu sprechen. Die allgemeine Behauptung, es sei ein Aufgebotsverfahren wegen der ungeheuren Zahl von Waarenzeichen undurchführbar, hat sich vollständig durch die relativ durchaus nicht starke Benützung der Registrirung widerlegt. Bis Ende 1886, also in 12 Jahren, haben nur rund 8500 Firmen Marken angemeldet, nur ein kleiner Theil mehrere Marken, die meisten eine einzige; die Gesammtzahl der Marken dürfte daher 11.000 kaum übersteigen, so dass die

Anmeldung jährlich nur etwa 900 betragen hat, eine gewiss leicht zu überwältigende Zahl, zumal wenn man bedenkt, dass im Allgemeinen das stets in gleicher Form sich wiederholende Aufgebotsverfahren nicht allzuviel Zeit in Anspruch nimmt. Aber 900, selbst 1200 jährlich neu auftauchende Marken lassen sich, besonders wenn die behufs Angebot vorgenommene Publication in zweckmässiger Weise erfolgt — durch Ordnung nach Kategorien, in regelmässiger periodischer Veröffentlichung — ziemlich leicht verfolgen und übersehen.

Auch das Argument, dass mit dem Aufgebotsverfahren eine grössere Gefahr für den das Aufgebot einer neuen Marke übersehenden Interessenten verbunden wäre, ist bei zweckentsprechender gesetzlicher Regelung des Verfahrens unzutreffend; denn die heute zulässige Löschungsklage könnte — vielleicht in Hinsicht der Beweislast oder sonstwie erschwert — in Form einer Nichtigkeitsklage immerhin noch zur Correctur von etwa doch vorgenommenen Eintragungen unrechtmässiger Marken bestehen bleiben. Auch die Kostenbelastung für die Interessenten brauchte keine höhere zu werden, da die Arbeitslast — selbst bei Errichtung einer besonderen Centralstelle — keine ausserordentliche, eine grosse Zahl von Beamten und andere kostspielige Amtsbedürfnisse erheischende ist, auch die Publicationskosten keine enormen sind, zumal wenn die Partei, wie dies in Oesterreich, zum Zweck der nachträglich erfolgenden Publication, vorgeschrieben ist, ein Cliché beibringt. Ueberdies sind die Gebühren für Markeneintragung derzeit im Deutschen Reiche ohnedies aussergewöhnlich hoch: während in Oesterreich die Gebühr für eine Marke 5 fl. ö. W., in Belgien 10 Frs., in der Schweiz 20 Frs. beträgt (in den anderen Staaten ist sie nicht im Gesetze normirt, sondern durch Verordnung festzusetzen und abzuändern), beläuft sie sich in Deutschland auf 50 Mark. Was endlich die Behauptung betrifft, es wären die — allerdings beim Aufgebotsverfahren unbedingt erforderlichen — Formalitäten viel zu umständlich oder beschwerlich mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache, so wollen wir dem nur entgegenhalten, dass grosse Exportfirmen mit weltbekannten Marken gern sich mit vielen tausenden von Thalern in Markenschutzprocessen abgefunden haben, nur um in der fortlaufenden Benützung der altbekannten Marken nicht gestört zu sein.

Erscheinen somit alle gegen das Aufgebotsverfahren vorgebrachten Gründe wenig stichhältig, so wird man diesem, trotz der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Anmeldeverfahrens, den Vorzug geben müssen, eben vor Allem wegen der grösseren Rechtssicherheit und der Vermeidung von schwierigen Markenschutzprocessen; denn diese nehmen vor Allem daher ihren Ausgang, dass das geltende deutsche Recht zunächst den formalen Erwerber der Marke schützt, gegen den der rechtmässige Markeninhaber erst mit Löschungsklage auftreten muss, da ihm früher keine Gelegenheit, die Eintragung zu verhindern, gegeben war. Es erscheint somit begreiflich, dass fast die ganze Geschäftswelt, für die der Markenschutz ein bedeutsamer Factor ist, insbesondere aber jene Kreise, die bisher unter den fortwährenden Markenprocessen zu leiden hatten, für das Aufgebotsverfahren einstehen. Noch klarer wird dieser Standpunkt im Zusammenhang mit der Frage der Freizeichen, den der nächste Reformvorschlag berührt, den wir nunmehr erörtern wollen. *Dr. H.*

REFORM DER CONTRACT-BEDINGUNGEN BEIM BAUMWOLLBEZUG AUS OSTINDIEN.

Bereits im vorigen Jahre wurde von den rheinischen Baumwollspinnern der Versuch gemacht, durch eine strengere Fassung der Contract-Bedingungen beim directen Bezuge von Baumwolle aus den Ursprungsländern, insbesondere aus Ostindien, der sich von Jahr zu Jahr verschlechternden Bedienungsweise der überseeischen Baumwoll-Exporthäuser einen Riegel vorzuschieben. Die Bewegung verlief damals im Sande, wurde aber kürzlich, angesichts der beispiellos schlechten Abladungen des letzten Jahrganges, neuerlich aufgenommen.

Der Verein der österreichischen Baumwollspinner setzte sich zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Vorgehens mit dem rheinischen Comité in Verbindung.

Der Vorschlag des genannten österreichischen Vereines, die Vertreter der Spinnereibezirke des Deutschen Reiches und Oesterreichs, welche an der bisherigen Bewegung theilgenommen, zu gemeinschaftlicher endgiltiger Beschlussfassung in einer Stadt des Deutschen Reiches zu vereinigen, wurde angenommen. Als Ort der Zusammenkunft wurde auf Wunsch der Bremer Baumwollbörse, welche am 12. September ihre Generalversammlung hatte, Bremen bestimmt.

Am 11. September, am Vortage der Generalversammlung der Bremer Baumwollbörse, fanden die Verhandlungen von Delegirten deutscher und österreichischer Spinnervereine und Vertretern ostindischer Verschiffer statt, zu welchen seitens des Vereines der österreichischen Baumwollspinner dessen Präsident Gustav von Pacher und der Vereinsausschuss R. Heinzen entsendet waren.

Das Ergebniss derselben war, dass in den Bedingungen (rücksichtlich Contractformularen) der Bremer Baumwollbörse folgende Abänderungen aufgenommen wurden:

1. Wegfall der Gewichtsfranchise von $^1/_2$ Percent bei ostindischer Baumwolle.

2. Abänderung der Bestimmungen über Strafpfennige in der Art, dass, wenn bei ostindischer Baumwolle der Abfall in Qualität (Classe und Stapel), durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, mehr als den officiell notirten Werth einer halben Classe (d. h. zwischen der verkauften und der nächsten unteren halben Classe) beträgt, der Käufer ausserdem eine Strafvergütung von 1 Pfennig per $^1/_2$ *kg* (beziehungsweise $^1/_{10}$ Penny per engl. Pfund netto), und wenn der Abfall mehr als den Werth einer ganzen Classe beträgt, eine Strafvergütung von 3 Pfennigen per $^1/_2$ *kg* (= $^3/_{10}$ Penny per engl. Pfund) zu erhalten hat.

3. Aufnahme der drei folgenden Vergütungsalternativen in die Contractformulare, von denen die thatsächlich bedungene stehen zu bleiben hat, während die beiden anderen ausgestrichen werden:

a) gegenseitige Vergütung für Qualitätsabweichungen nach dem Marktwerthe, indess an Verkäufer nicht über den Werth einer halben Classe;

b) keine Vergütung für besseren Ausfall an Verkäufer, ausgenommen bei Beantragung einer Arbitration seitens des Käufers, in welchem Falle gegenseitige Vergütung zu erfolgen hat;

c) keine Vergütung für besseren Ausfall an Verkäufer.

Diese Beschlüsse sind im Wesentlichen mit den vom genannten österreichischen Verein gemachten Vorschlägen identisch. Zum besseren Verständniss derselben entnehmen wir den „Mittheilungen“ dieses Vereins die folgenden Erläuterungen:

Bei Ausführung der auf weitere Lieferung geschlossenen Baumwollcontracte zwischen europäischen und ostindischen Häusern ist es für letztere nothwendig, wenigstens einen kleinen Spielraum in der Ausführung der bedungenen Baumwollqualitäten zu haben, weil nach den auf den ostindischen Baumwollmärkten vorhandenen Vorräthen eine sozusagen mathematisch genaue Ausführung der bedungenen Baumwollpartie in Classe und Stapel manchmal eine Unmöglichkeit sein mag. Bei der bisher auf dem europäischen Festlande nahezu ausschliesslich im Gebrauche gewesenen, blos einseitigen Vergütung des Werthunterschiedes zu Gunsten des Käufers war der Verschiffer, wenn er die genaue Qualität auf dem Markte nicht finden konnte, gezwungen, nach der schlechteren Waare zu greifen, weil er auch die geringsten Mehrkosten für bessere Qualität aus seiner Tasche hätte bestreiten und damit dem europäischen Empfänger ein Geschenk hätte machen müssen. Manche Verschiffer minderer Gattung zogen aus dieser Sachlage

den Schluss, häufig bei Ausführung der Contracte sogar tief unter die bedungene Qualität zu gehen, auf das Uebersehen der rechtzeitigen Arbitrations-Anmeldung seitens der Empfänger und auf die Milde oder Ungenauigkeit der Schiedsgerichte ihren Geschäftsvortheil zu gründen, und auf diese hin zu billigeren Preisen, als wirklich gute Waare erhältlich ist, die besseren Häuser im Wettbewerb des Marktes aus dem Felde zu schlagen. Schliesslich blieb auch häufig diesen letzteren, wenn sie nicht aus dem Geschäfte gedrängt werden wollten, nichts Anderes übrig, als in der Qualität der Ausführung niedriger zu greifen. So mag wohl die reissende Verschlechterung des Durchschnittes aller ostindischen Abladungen im letzten Jahrgang 1887—88 zu erklären sein.

Dem wollen nun die Bremer Beschlüsse durch das (s. o. 2.) festgesetzte Strafensystem entgegenwirken, welches aus drei Gliedern besteht und in Folgendem seine Begründung findet. Eine Abweichung vom Kaufcontracte, welche unter dem Unterschiede einer halben Classe (*fully good fair* anstatt *good*, *good* anstatt *fully good* u. s. w.) bleibt, mag in vielen Fällen nicht zu vermeiden sein, und wird hier — namentlich wenn der Stapel entsprechend ist — die Vergütung des Werthunterschiedes nach dem Marktpreise den Schaden des Spinners meistentheils gutmachen. Bei einer Abweichung über den Werth einer halben Classe hinaus bis zu einer ganzen Classe (*good fair* anstatt *good*, *good* anstatt *fine* u. s. w.) wird der Spinner, welcher die Waare zur Erzeugung einer bestimmten Garnsorte bestellt hat und auf deren Verarbeitung angewiesen ist, durch die Vergütung des Unterschiedes nach dem Marktwerthe nicht vor Schaden bewahrt; andererseits dürfte in der Mehrzahl der Fälle eine so stark abweichende Ausführung, wenn nicht auf Absicht, so doch auf Nachlässigkeit des Verschiffers beruhen. Daher erscheint eine kleine Strafvergütung über den Marktunterschied hinaus, sowie sie in den Bremer Beschlüssen festgesetzt wurde, hier berechtigt und nothwendig. Eine Abweichung endlich über den Werthunterschied einer ganzen Classe hinaus dürfte meist nur auf grobem Verschulden des Verschiffers beruhen; sie führt bei der Schwierigkeit eines Weiterverkaufes von einer deutschen oder österreichischen Spinnerei nus meist eine schwere Schädigung des Empfängers auch bei vollständiger Vergütung des Unterschiedes nach dem Marktwerthe mit sich und verdient mit vollem Rechte eine empfindliche Strafe.

Von mehreren Baumwollhändlern diesseits und jenseits des Suezcanals wurde den Baumwollspinnern der wohlfeile Rath ertheilt, alle diese Schutzmassregeln seien überflüssig, wenn man sich an wahrhaft vertrauenswürdige Häuser mit Vertrauensaufträgen wendet, über den Preis nicht feilscht, sondern, unbeirrt durch billigere Concurrenz-Offerte, das bezahlt, was diese vertrauenswürdigen Häuser verlangen.

Demgegenüber ist es Thatsache, dass auch Häuser mit Namen vom besten Klange für einen sehr grossen Theil ihrer Verschiffungen zu Qualitäts-Vergütungen von zuweilen sehr empfindlicher Höhe verurtheilt worden sind, und dass bei dem Zwange für den Empfänger, das zu verspinnen, was ihm gut oder schlecht geliefert wird, eine Abhilfe mit blossen Redensarten nicht genügt. Sollte in der That ein Baumwoll-Exporthaus zur Aeusserung sich versteigen, dass es nicht dabei bestehen könne, wenn es für diejenigen Abladungen, welche über eine volle Classe geringer als bedungen ausgefallen sind, etwa $^{5}/_{16}$ Penny Strafe zahlt, so würde es seinem guten Rufe als Verschiffer wohl selbst den schwersten Schlag versetzen. Gerade die besten überseeischen Baumwollhäuser sollten in der Erschwerung des leichtfertigen Gebahrens minderer Geschäftsgenossen eine Förderung ihres eigenen geschäftlichen Vortheils und eine Hoffnung erblicken, ohne Schaden zu der ehemaligen streng contractgemässen Ausführung ihrer Verkäufe zurückkehren zu können.

Was die beiderseitige Qualitätsvergütung (mutual allowance), also auch zu Gunsten des Abladers anstatt wie bisher blos zu Gunsten des Empfängers, betrifft, so waren in Bremen die Stimmen der Spinner selbst darüber getheilt. Man einigte sich deshalb in Bremen dahin, in diesem Punkte volle Freiheit walten zu lassen, und sowohl den Fall beiderseitiger, als bedingt einseitiger, als unbedingt einseitiger Vergütung in das Contractformular aufnehmen zu lassen, von denen dann jedesmal die beiden nicht beliebten Fälle auszustreichen sind.

Auf Arbitrationen in England, an denen natürlicherweise die Statuten der Bremer Baumwollbörse nichts unmittelbar abändern können, bleibt die Abmachung der Strafvergütungen ganz dem freien Uebereinkommen von Käufern und Verkäufern überlassen. Doch wird die Bremer Abmachung jedem continentalen Baumwollspinner den grossen Vortheil an die Hand geben, in Anlehnung an die Mehrzahl seiner Berufsgenossen seine Aufträge für ostindische Baumwolle nur denjenigen Verschiffern zu ertheilen, welche entweder auf Bremer Arbitration verkaufen oder bei englischer Arbitration freiwillig auf die Gewährleistung der Strafvergütungen von $^{1}/_{10}$ und $^{3}/_{10}$ Penny eingehen, je nachdem der Abfall nach den Arbitrationserkenntnisse den Werth einer halben oder einer ganzen Classe übersteigt.

Von dem Versuche, die Spinner Oesterreichs, des Deutschen Reiches u. s. w. durch förmliche Beitrittswerbung auf obige Bedingungen zu verpflichten, wurde allseitig abgesehen.

Handels-Museum.

ZUR ORGANISATION DES IMPERIAL INSTITUTE.

Auf einem jüngst stattgehabten Meeting der Mitglieder des Organisations-Comités des Imperial Institute und der Vertreter englischer Handelskammern stand die Frage der Bildung von Filialen des Institute zur Discussion, welche die Aufgabe hätten, authentische commercielle Informationen aus allen Theilen der Welt zu liefern.[1] Dabei präcisirte das Organisations-Comité seine Absichten in folgender interessanter Weise: Um den Mitgliedern des Institute den Vortheil von dieser commerciellen Berichterstattung ausschliesslich zuzuwenden, müsse das bei Publication der englischen Consularberichte beliebte System der weitesten Publicität vermieden werden; dieses System ermögliche dem Ausland die gleichzeitige Mitbenützung der englischen Consularreports und vereitle so zum grossen Theil den Nutzen, den sie sonst dem englischen Handel bringen könnten. Das Imperial Institute dagegen werde sich's ganz besonders angelegen sein lassen, dass die ihm zukommenden Informationen nicht früher der Oeffentlichkeit preisgegeben werden, bevor sie nicht von den Mitgliedern des Institute benützt worden seien.

Zollgesetzgebung.

OESTERREICH-UNGARN. *(Zoll- und Verzehrungssteuer-Nachzahlungen.)* Der Vorstand des Wiener Hauptzollamtes hat anlässlich des Umstandes, dass Zoll- und Verzehrungssteuer-Gebühren, welche in Folge Bemänglung seitens des k. k. Fachrechnungs-Departements für Zoll- und Verzehrungssteuer nachträglich zu leisten sind, von Zollbeamten oder Amtsdienern persönlich aufgefordert, beziehungsweise in Empfang genommen werden, diesen Vorgang als vorschriftswidrig strengstens untersagt und angeordnet, dass nur durch die dortseitigen Amtsdiener die Zahlungsaufforderungen an die Parteien bezüglich solcher Nachtragsgebühren zugestellt werden dürfen, dass jedoch die Zahlung derselben von den Parteien selbst bei der hauptzollämtlichen Cassa-Abtheilung IV gegen Empfangnahme der Amtsquittung zu leisten ist. Da jedoch in

[1] Vergl. „Handels-Museum" Nr. 36, p. 412.

neuerer Zeit constatirt wurde, dass diese Anordnung von einigen Functionären nicht befolgt wurde, indem diese, vielleicht unter dem Vorwande, der Bequemlichkeit der Parteien entgegenzukommen, derlei Gebühren selbst einhoben und an die Cassa verspätet oder gar nicht abführten, so sieht sich der Vorstand des k. k. Hauptzollamtes in Wien veranlasst, zur genauesten Beobachtung für dieses Amt neuerlich einzuschärfen, dass die vom Vorstande desselben oder von dessen Stellvertreter gefertigten Aufforderungen an die Parteien zur Zahlung von Nachtragsgebühren durch Amtsdiener zugestellt werden, welche nur berechtigt sind, die Empfangsbestätigung über diese Zustellung zu übernehmen, keinesfalls aber eine Zustellungsgebühr oder jene Nachtragsgebühren selbst einzucassiren.

Die Parteien haben selbst die Gebühren beim k. k. Hauptzollamte einzuzahlen, worüber ihnen eine Amtsquittung ausgestellt und eingehändigt wird, welche die Unterschrift zweier Functionäre zu tragen hat.

JAPAN. (*Umrechnungstabelle für die Werthzölle.*) Die in unserer letzten Mittheilung in Nr. 41 pag. 473 avisirte Umrechnungstabelle für die Werthe der ausländischen Münzen in japanischen Silber-Yens für das Quartal 1. October bis 31. December 1888 lautet:

Land	ausländische Goldmünze	japanischer Silber- Yen	Cents
Belgien	Franc	—	26·3
Dänemark	Krone	—	36·5
Frankreich	Franc	—	26·3
Grossbritannien . . .	Pfund Sterling	6	62·—
Deutschland	Mark	—	32·4
Italien	Lire	—	26·3
Niederlande	Gulden	—	54·8
Portugal	Milreis	1	47·1
Spanien	Real	—	6·8
Schweden	Krone	—	36·5
Schweiz	Franc	—	26·3
Norwegen	Krone	—	36·5
Türkei	Piaster	—	6·—
Vereinigte Staaten . .	Dollar	1	36·1

Anmerkung. Das Werthverhältniss ausländischer Silberwährungsmünzen zum japanischen Silber-Yen bleibt dasselbe, wie vorher.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA. (*Tarif-Entscheide.*) *Wachsfiguren* für Schaustellungen in Instituten, für welche ein Eintrittsgeld erhoben wird, sind nicht als *Statuen* zollfrei, auch sind solche Institute nicht als „Wissenschaftliche Institute" anzusehen, daher solche Figuren nach T.-Nr. 2513 mit 20 Percent *ad valorem* zu verzollen sind.

Sogenanntes „*Wool Blanketing*", zum Zwecke der Verarbeitung zu Kardentuch, ist als Fabrikat theilweise aus Wolle nach T.-Nr. 362 mit 35 Cents per Pfund und 35 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Parfum-Etuis aus Leder mit ordinären, nicht geschnittenen Glasflacons sind als Phantasieschachteln mit 35 Percent *ad valorem* zu verzollen; solche mit geschnittenen Flacons sind zu 45 Percent *ad valorem* nach T.-Nr. 135 zu verzollen.

Nagelfeilen und Nagelputzer sind nach T.-Nr. 216 mit 45 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Hydroquinone ist als eine chemische Composition nach T.-Nr. 92 mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Eine Zusammensetzung von Blauholzextract und Kupfersalzen ist nach T.-Nr. 87 mit 25 Percent *ad valorem* zu verzollen.

Handelsgesetzgebung.

ITALIEN. (*Beitritt zur internationalen Reblaus-Convention.*) Laut Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes hat Italien seinen Beitritt zur internationalen Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus, erklärt.

Dieser Umstand hat das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen veranlasst, unterm 13. September l. J. eine Verordnung zu erlassen, wonach der die Einfuhr aus Italien betreffende § 5 der Verordnung vom 15. Juli 1882 ausser Wirksamkeit tritt und die aus Italien kommenden Sendungen nach jenen Bestimmungen zu behandeln sind, welche in derselben Verordnung für Sendungen aus Vertragsstaaten enthalten sind.

Bis zum Zustandekommen der in den Artikeln 4 und 5 der Convention erwähnten Uebereinkunft können in Betreff der Einfuhr nachstehender Gegenstände aus Italien im Grenzverkehr, und zwar:

Tafeltrauben, Weinlesetrauben, Trester, animalischer und vegetabilischer Dünger, Düngererde (Compost), gebrauchte Spaliere und Pfähle, Pflanzen, Sträucher und anderer Gewächse aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern — die politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den betreffenden Finanzlandesbehörden und nach Anhörung der Landwirthschaftsgesellschaften die im Interesse des Grenzverkehres nöthigen Verfügungen, beziehungsweise Abweichungen von den Bestimmungen der Convention und der Verordnung vom 15. Juli 1882 unter angemessenen Vorsichten gegen Missbräuche auf so lange treffen, als die italienischen Grenzbezirke und ihre nächste Umgebung von der Reblaus frei sind. *(R.-G.-Bl. Nr. 149).*

Handelspolitisches.

RUSSLAND. (*Verzollung von Thee und projectirte Zollerhöhungen*).

Dem September-Berichte des k. u. k. Consulates in Reval entnehmen wir, dass das russische Finanzministerium gegen die vielfachen und grossen *Theeverfälschungen* und sogenannten Sortirungen eine neue Reform bei deren Verzollung, entweder in den Grenzzollämtern oder bei Transittransport bis Moskau in diesem Zollamte plant, der in Kisten einlangende Thee soll in den Zollämtern umgepackt, in Pfundpackete gewogen und diese banderollirt werden, so dass der Thee nur in solchen geschlossenen Pfundpacketen in den Handel kommen darf.

Zur Begünstigung des Getreide- und Mehlexportes über die Häfen des Baltischen, Schwarzen und Asowschen Meeres bestimmte der Finanzminister, dass dazu *Säcke seewärts zollfrei* eingeführt werden dürfen, und zwar bis zum 1. Jänner 1890, welche Erleichterung somit gegen den Export auf dem Landweg nach Königsberg und Danzig gerichtet ist.

Die im Departement für Handel und Industrie des Finanzministeriums zur *allgemeinen Revision des Zolltarifes* eingesetzte Commission hat bereits zwei Zollerhöhungen, für Tarifposten 178 und 174, beschlossen.

Für *Flittergold* und Folie (§. 178) wird der Zoll von 20 auf 30 Goldkopeken per Pfund erhöht werden.

Der §. 174 erhält folgende Fassung: „*Lettern zum Buchdrucken*, Matritzen zum Giessen von Lettern, Stempel zu den Matritzen, Metall- und Holz-Clichés und überhaupt jegliches Zubehör, das zum Setzen gehört," 100 Goldkopeken per Pud, (bisher 40). Nebstdem werden die Zölle für importirte Fabrikate aus Zink, Zinn und Blei, die in den Buchdruckereien zur Verwendung gelangen, erhöht werden.

Cartellwesen.

DEUTSCHER WALZDRAHTVERBAND.

Wie „Die Industrie" erfährt, ist der Walzdrahtverband nunmehr endgiltig aufgelöst worden und es ist keine Aussicht auf Erneuerung desselben vorhanden.

Ausstellungen.

SPANISCHE INDUSTRIE - AUSSTELLUNG IN LONDON.

Die spanische Handelskammer in London hat aus ihrer Mitte einen einflussreichen Ausschuss gewählt, welcher die nöthigen Vorarbeiten behufs Abhaltung einer spanischen Industrie-Ausstellung in London in die Hand nehmen soll, die den Titel „*The Peninsular and Colonial Spanish Exhibition*" führen wird. Eine Anzahl hervorragender in London domicilirter spanischer Firmen hat sich bereit erklärt, einen Garantiefonds von 30.000 Pfd. St. aufzubringen, und da die spanische Regierung das Unternehmen ebenfalls unterstützen wird, so dürfte der Erfolg desselben gesichert sein.

Handel.

ÖSTERREICHISCHE SCHUHWAAREN IN FRANKREICH.[1])

Die österreichisch-ungarische Handelskammer in Paris schreibt in ihrem September-Berichte:

Die Gesammteinfuhr von Schuhwaaren nach Frankreich betrug im Jahre 1886 zu dem durchschnittlichen Schätzungswerthe von Frs. 8·50 per Paar 591.622 Paare; im Jahre 1887 zu dem Schätzungswerthe von Frs. 8 667.899 Paare; somit hat sich der Import an Schuhwaaren

[1]) Die Zahlen, auf welche sich dieser Bericht basirt, sind der statistischen Zusammenstellung der französischen General-Zolldirection entnommen.

in Frankreich um 76.277 gegen das Vorjahr gesteigert. An dieser Gesammteinfuhr participiren verschiedene Staaten in dem nachangeführten Verhältnisse: Oesterreich 219.310 (gegen 145.514 in 1886), Deutschland 151.827 (178.752), England 155.738 (151.976), Belgien 65.285 (53.809), Italien — (3.624), Schweiz 58.022 (48.986), Andere Länder 11.074 (8.961), Algerien 5.643. Zusammen 667.899 (591.622) Paare.

Oesterreich allein exportirte demnach an Schuhwaaren nach Frankreich im Jahre 1886 145.514 Paare und im Jahre 1887 219.310 Paare; es hat sich somit der österreichische Export hieher im letzten Jahre um 73.769 Paar gesteigert, und es erhellt weiters aus der obigen vergleichenden Tabelle, dass Oesterreich im letzten Jahre beinahe jene Quantität mehr exportirte, welche Frankreich als Plus seines Gesammtimportes an Schuhwaaren aufzuweisen hat. Noch sei bemerkt, dass von den aus Oesterreich im Jahre 1886 hieher exportirten 145.514 Paar Schuhen in Frankreich selbst 109.649 Paar verblieben und der Rest von 35.865 Paaren transito für den überseeischen Export passirte. Ebenso verblieben von den aus Oesterreich im Jahre 1887 importirten 219.310 Paaren in Frankreich selbst 161.668 Paare, während der Rest von 57.642 Paaren für den überseeischen Bedarf transitirt wurde.

Versucht man, die Betheiligung der verschiedenen Staaten, welche an dem Gesammtimport von Schuhwaaren in Frankreich während der letzten zwei Jahre theilgenommen haben, nach Percenten festzustellen, so gelangt man auf Grund der Eingangs aufgeführten Ziffern zu folgendem Resultate: Oesterreich participirte im Jahre 1887 mit 32·8358 Percent, im Jahre 1886 mit 24·5957 Percent, Deutschland mit 22·8818, resp. 30·2139, England mit 23·3176, resp. 25·6880, Belgien mit 9·7746, resp. 9·0952, Schweiz mit 8·6873, resp. 8·2799, Italien und andere Länder mit 2·5029, resp. 2·1273 Percent. Es ist sonach nicht nur ein Aufschwung des österreichischen Schuhwaarenexports nach Frankreich constatirt, sondern auch nachgewiesen, dass namentlich im letzten Jahre Oesterreich unter allen fremden Staaten mit der höchsten Ziffer figurirt.

Die progressive Steigerung dieses Aufschwungs datirt schon seit dem Jahre 1881. Vor diesem Zeitpunkte hatten wohl die bedeutendsten Schuhfabrikanten Oesterreichs Vertretungen in Paris, das Geschäft beschränkte sich jedoch zum grössten Theile auf den überseeischen Export und nur zum geringsten Theile auf den Pariser Platz. Erst seit dem Jahre 1881 wurden in Paris Fabrikslager von Wiener Schuhen etablirt, welche den Artikel bekannt und populär machten, und es kann daher diese Epoche als Ausgangspunkt des Aufschwungs des österreichischen Schuhexports nach Frankreich betrachtet werden. Die Exportfähigkeit des Wiener Schuhes liegt hauptsächlich in der Leichtigkeit und in der sorgfältigen Ausführung. Das Ledermaterial, sowie übriges Zugehör, stehen ebenfalls auf der Höhe der Anforderungen, welche man an einen Export-Artikel nach Paris stellen kann. Was jedoch von jeher an den österreichischen Schuhwaaren tadelnswerth gefunden wurde, und was einzig und allein verhindert, dass dieser Export auf mindestens das *Doppelte* seiner gegenwärtigen Höhe steige, ist die ausserordentliche Mangelhaftigkeit des Sohlenmaterials. Durch diesen Umstand konnte der österreichische Schuh, namentlich der Herren- und Knabenschuh, seinen Weg meist nur zu einer Kundschaft finden, welche mehr auf Geschmack und Eleganz, als auf die Güte und Dauerhaftigkeit der Waare bedacht ist.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob die Rentabilität des österreichischen Schuhexports nach Frankreich mit dem quantitativen Fortschritte desselben gleichen Schritt hält, und da muss leider constatirt werden, dass sich in diesem Punkte ein umgekehrtes Verhältniss eingestellt hat. Der Grund dieser traurigen Erscheinung liegt in folgenden Umständen:

1. In dem bedeutenden Sinken des Waarenpreises und in den grossen Fortschritten, welche die fanzösischen Fabrikanten seit drei Jahren in der Fabrikation billiger, maschingenähter Artikel gemacht haben,

2. in der ungewöhnlichen Concurrenz, welche unsere vaterländischen Fabrikanten einander gegenseitig auf hiesigem Platze bereiten.

In Prima-Herrenwaare (Kalbleder, Kidleder, Chevreau und Lackleder) handgenäht, wie sie früher nur einzig in ihrer Art auf dem Pariser Platze gesucht waren, sind die Preise seit drei Jahren nicht nur um 20 Percent zurückgegangen, sondern diese Artikel sind heuer, bis auf sehr geringe Quantitäten, aus Oesterreich exportunfähig geworden. Der grösste Theil des Exports in Herrenwaare besteht daher zu einem geringen Theile in Mittelwaare (hand- und maschingenäht) und zum grössten Theile in Tertia-Waare, nämlich Rossleder, Spaltleder, Chagrin- und Mattgemsleder. Diese letzteren Artikel werden hier zu so billigen Preisen verkauft, dass der Export nach Frankreich — schon bei einem Agio wie das gegenwärtige — jeder Rentabilität entbehren muss. Man kann daher ohne Umschweife erklären, dass im gegenwärtigen Augenblicke der österreichische Schuhwaarenexport nach Frankreich sich bei den gedrückten Verkaufspreisen und beidem precären Stande der Kundschaft, an welche sich hauptsächlich der österreichische Schuhfabrikant wendet, für den Letzteren als keineswegs nutzbringend erweist. Als Beweis dieser Behauptung kann man anführen, dass bedeutende österreichische Fabrikanten auf dem Pariser Platze, um grosse Quantitäten abzusetzen, Detaillisten von mehr als zweifelhafter Creditfähigkeit ungewöhnlich hohe Credite einräumen. Der Zusammenbruch dieser Detailhäuser liess nicht lange auf sich warten, wodurch natürlich die Fabrikanten ihr Geld verloren, ausserdem aber den vaterländischen Artikel, welcher sich in kolossaler Menge und in schlechten Händen am Platze befindet, in Misscredit brachten.

Der ziffermässige Aufschwung in den Jahren 1886 und 1887 beruht ferner auf den seit 1885 nach Frankreich in grossen Quantitäten eingeführten Galanterie-Damenschuhwaaren, ebenfalls zum grössten Theile Secunda-Qualität. Diese Waaren, welche einen Hauptzweig der speciellen Wiener Damenschuh-Industrie bilden, erfreuen sich hier seit zwei Jahren eines grossen Absatzes. Leider hat auch auf diesem Gebiete die französische Industrie, sowie die zügellose Concurrenz, welche sich unsere heimatlichen Fabrikanten gegenseitig bereiten, die Rentabilität gefährdet, und man kann einen Fall citiren, in welchem ein bedeutender Wiener Fabrikant sein namhaftes Waarenlager auf hiesigem Platze zu liquidiren sucht, um den Platz zu räumen.

Die Productionsquelle der hier importirten österreichischen Schuhwaaren sind heute zum grössten Theile böhmische Fabriken, welche in Folge des billigen Arbeitslohnes für Mittel- und Tertia-Waare — handgenäht — unter allen nach Frankreich exportirenden Ländern der cisleithanischen Reichshälfte am concurrenzfähigsten sind. Für prima handgenähte Herren- und Damenwaare, sowie für maschingenähte Prima-Herrenwaare ist Wien die hauptsächlichste Bezugsquelle; doch lässt sich annehmen, dass Böhmen allein beinahe die Hälfte des österreichischen Gesammtexports nach Frankreich besorgt. Für den überseeischen Export, ganz besonders für Südamerika, werden die österreichischen Artikel mit Vorliebe gekauft und hat sich für dahin seit einem Jahre das Geschäft gehoben. Auch sind die Preise für den überseeischen Export viel günstiger für den Fabrikanten als im Platzgeschäfte. Nach den durch angesehene Commissions-Häuser bereits vor Monatsfrist bezogenen Mustercollectionen zu schliessen, dürfte in nächster Zeit ein flottes Geschäft für den überseeischen Export zu erwarten sein.

ÖSTERREICH-UNGARNS ANTHEIL AN DEM HANDEL FREMDER LÄNDER.[1])

(Griechenland. — Bulgarien. — Nieder'ande. — Niederländisch-Indien. — Belgien. — Japan.)

Für *Griechenland* mussten schon die Daten für 1887 („*Commerce de la Grèce avec les pays étrangers*", *Athen 1888*) benützt werden, da für das Jahr 1886 nur eine Publication für 4 Monate verfasst wurde. Durch Umrechnung der Werthe in Gulden Gold gelangt man zu nachstehenden Ziffern:

	Einfuhr überhaupt	Einfuhr aus Oesterr.-Ungarn	Ausfuhr überhaupt	Ausfuhr nach Oesterr.-Ungarn
Generalhandel . .	57,888.722	7,546.344	43,756.260	2,753 127
Specialhandel . .	52,739.730	6.934 886	41,060.995	2,710 216
		= 13·15 %		= 6·6 %

Cerealien und Wein aus Griechenland, Erzeugnisse der Forst-, Zucker- und Textil-Industrie aus Oesterreich-Ungarn liefern den grössten Theil an dem Verkehre dieser Staaten.

Ueber unsere Handelsbeziehungen zu *Bulgarien* steht uns nur ein älterer Ausweis zur Verfügung, der das Jahr 1883 behandelt (*Statistique du commerce de la principauté de Bulgarie*", *Sofia 1886*). Es entfielen

Von der Gesammt-Einfuhr von 41.322 Stück, 101 K.-M., 919.724 Quint. im Werthe von 19,571 830 Gulden Gold, auf Oesterreich-Ungarn: 16.054 Stück = 36·85 Percent und 218.905 Quint. = 23·80 Percent im Werthe von 6,110.380 Gulden Gold, d. i. 31·22 Percent.

Von der Gesammt-Ausfuhr von 885.341 Stück 481 K.-M. und 3,074.641 Quint im Werthe von 18,450.562 Gulden Gold auf Oesterreich-Ungarn: 4.496 Stück = 0·51 Percent und 156.394 Quint. 5·08 Percent im Werthe von 886.145 Gulden Gold, d. i. 4·80 Percent.

Unter der Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn weisen höhere Beträge auf: Zucker $2^1/_2$ Millionen, gegohrene Getränke etc. über 2 Millionen, Stoffe $1^1/_2$ und Kleidung und Wäsche mehr als 1 Million Francs. Dabei ist zu bemerken, dass die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn an letzteren Artikeln, sowie an Zucker, Papier und Pappe nicht viel weniger betrug, als der Gesammtbezug Bulgariens an diesen Waaren aus dem Auslande ausmachte. Von der Ausfuhr Bulgariens nach Oesterreich-Ungarn ist als bedeutender zu erwähnen jener an Getreide, Malz, Gemüse, Kartoffeln mit 1 Million (von 26 Millionen) Francs, und die an Häuten und Fellen von $1^1/_2$ Millionen Francs, d. i. der Hälfte der Gesammt-Ausfuhr dieser Waaren.

Unser Handel mit den *Niederlanden* (s. „*Statistiek van den In-, Uit- en Doorvoer 1886*" *s'Gravenhage 1887*) ist passiv. Im Generalhandel betrug der Antheil Oesterreich-Ungarns 68.149 Quintal von 115,791.662 Quintal Einfuhr = 0·06 Percent und 102 890 Quintal von 60.460 688 Quintal Ausfuhr = 10·17 Percent; an der Einfuhr im Specialhandel per 918,638.837 Gulden Gold nahm die österreichisch-ungarische Monarchie mit 451.432 Gulden, d. i. 0·05 Percent und an der Ausfuhr im Specialhandel per 790,803.784 Gulden mit 1,201.042 Gulden Gold = 0·15 Percent Theil. Unter der Einfuhr zum Verbrauche aus Oesterreich-Ungarn nimmt den ersten Rang Gerste mit 154 000 holl. Gulden ein, unter der Ausfuhr dahin Kaffee mit 1,138.969 (von 32,569 531), Hanf- und Flachs-Manufacturen mit 163.700 (von 1,523 064) holl. Gulden. Bei den Ausweisen über die Durchfuhr aus, beziehungsweise nach Oesterreich-Ungarn ist die Anführung der Bestimmungs- und Ursprungsländer nicht ohne Interesse. Es wurden weiter befördert:

nach	Belgien	119.114	kg	
„	Dänemark	40.290	„	
„	England	1.500	„	
„	Frankreich	25.376	„	
„	Guyana	1.114	„	
„	Hamburg	21.113	„	
aus	England	18.907	„	
„	Hamburg	80	„	
„	Java	61.679	„	
nach	Java	440	„	
„	Norwegen	78.282	„	
„	Preussen	769 280	„	zu Land
„	„	2.165	„	zur See
„	Russland	9.288	„	
„	Schweden	10.712	„	
aus	Preussen	16.100	„	
„	den Vereinigten Staaten . .	1.440	„	

Die Statistik von *Niederländisch-Indien* („*Statistiek van den Handel, de Scheepvaart en de In- en Uitvoerrechten in Nederlandsch Indie 1885*", *Batavia 1887*) enthält keine Gesammtsummen-, sondern nur theils in Mengen, theils in Werthen angesetzte Summen für einzelne Waarengattungen. Dass der Antheil Oesterreich-Ungarns an dem Handel dieses Landes nur ein sehr geringer ist, lässt sich schon aus einer Vergleichung des Werth- oder Mengenbetrages der aus und nach Oesterreich-Ungarn hauptsächlich eingeführten Waarengattungen mit den betreffenden Gesammtwerthen und Mengen ersehen. Von der Gesammteinfuhr an Schafwollwaaren per 1,827.645 und an Möbeln per 792.569 holl. Gulden entfallen auf Oesterreich-Ungarn 91.794 und 83.589 holl. Gulden, von der Gesammtausfuhr an Kaffee per 30,312.886, an Häuten per 3,649 568, a[n] Indigo per 600.974 *kg* und an Zucker per 155.309.634 hol[l.] Gulden waren nach Oesterreich-Ungarn bestimmt 80 720, 79 58[.] und 67.270 *kg* und 164.231 holl. Gulden.

Auch *Belgien* (s. „*Tableau général du commerce avec le[s] pays étrangers 1886*", *Brüssel 1887*), gegenüber ist unser Hand[el] passiv.

	Einfuhr überhaupt	aus Oesterr.-Unga[rn]
Generalhandel . .	1,065.086.232 fl. Gold	6,778.344 fl. Gol[d] = 0·64 %
Specialhandel . .	534.019 719 „ „	366 048 „ „ = 0·07 %

	Ausfuhr überhaupt	nach Oesterr.-Unga[rn]
Generalhandel . .	1,004.849 022 fl. Gold	13.458.607 fl. Gol[d] = 1·34 %
Specialhandel . .	472,789 705 „ „	1,566 092 „ „ = 0·33 %

Vom Transit per 1,330,148.293 Frs. rühren 11,705 769 Frs. a[us] Oesterreich-Ungarn, 29,731.288 Frs. sind dahin bestimmt. Belgie[n] kommt also überhaupt mehr als Durchfuhrland denn als Pro[]ductions- und Consumtionsland für uns in Betracht.

Im äussersten Osten gibt uns noch *Japan* Kunde über unse[re] Handelsbeziehungen. Nach dem „*Résumé de statistique d[e] l'empire du Japon Nr. II*", *Tokio 1888*, entfiel 1886 von de[r] Gesammt-Waareneinfuhr per 37 637 138 Yen[1]) = 75.274 276 f[l.] Gold 9605 Yen, oder 19 210 Gulden Gold, d. i. 0·03 Perce[nt] und von der Waarenausfuhr per 48.870 472 Yen = 97.740.94[4] Gulden Gold, 156.316 Yen = 312 632 Gulden Gold, d. i. 0·3[2] Percent auf Oesterreich-Ungarn. Für 1882 ist die Einfuhr m[it] 32,827.725 Yen, davon aus Oesterreich-Ungarn 5871 Yen un[d] die Ausfuhr mit 39.227.882 Yen, davon nach Oesterreich-Ungar[n] 121.349 Yen angegeben. Unberücksichtigt ist dabei die Ein[-] und Ausfuhr an Edelmetall und Geld aller Art, die im Jahr[e] 1886 9.175 698, respective 9,724.908 Yen betrug. Von der Aus[]fuhr im Jahre 1886 per 97.740.944 Gulden Gold betrafe[n] 95.995 914 Gulden Gold japanische Producte.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Vgl. Nr. 40, p. 461, Nr. 41, pag. 476, Nr. 43, p. 499 d. Bd.

[1]) 1 Yen = 5 Francs.

NATAL UND DIE ZUCKERPRÄMIEN-CONVENTION

Die Regierungen des Caplandes und des Oranje-Freistaates haben gegenwärtig, von dem Gedanken ge[]leitet, die südafrikanischen Industrien durch schutz[]zöllnerische Massregeln zu ermuntern, die Absicht, vo[n] dem aus der britischen Colonie Natal eingeführten Zucker einen Zoll von nur 6 Sh. 3 Pce. einzuheben, während alle anderen britischen Colonien, England selbst und das gesammte Ausland 12 Sh. 6 Pce. zu zahlen hätten. „Dieser Vorgang", schreibt „The Pro[]duce Markets Review", „ist so recht geeignet, di[e] Verwicklungen in ein helles Licht zu stellen, die sich im Gefolge der Convention zur Abschaffung der Zucker[]prämien zeigen. Artikel 4 dieser Convention schreib[t] bekanntlich vor, dass keine englische Colonie au[f] Rübenzucker einen höheren Zoll einheben darf als au[f] Rohrzucker, und verfügt des Weiteren, dass der Zoll auf Zucker aus den Colonien nicht geringer sein dar[f] als auf solchen, der aus den vertragsschliessenden Ländern herrührt. Es wäre gewiss recht sonderbar wenn dasselbe Cabinet, welches durch Vermittlung des Baron Worms solche ausserordentliche Anstrengunge[n] gemacht hat, um die vielgenannte Londoner Conventio[n] zu Stande zu bringen, nunmehr am Cap einen Gesetz[]entwurf genehmigen würde, dessen Wirkungen di[e] Resultate seiner rastlosen Bemühungen zu nichte z[u] machen drohen."

WOLLEXPORT UND WOLLWÄSCHEREI IN DE[R] CAPCOLONIE.

In Capwolle ist im letzten Jahre trotz guter Saiso[n] eine Abnahme in der Menge der Ausfuhr zu be[]merken. In 1887 wurden, dem „Deutschen Handels[-] Archiv" zufolge, 44,758 295 Pfund ausgeführt gege[n] 47,454.153 im Vorjahre, so dass eine Abnahme u[m] 2,695.858 Pfund stattgefunden hat. Die Preise hielte[n] sich jedoch besser, so dass der Werth der Ausfuhr vo[n]

1887 die von 1886 um 94.499 Pfd. Sterl. übertrifft. Als Ende 1886 die Preise stiegen, beeilte man sich, die Wolle für die Jänner-Verkäufe zu verschiffen, und aus diesem Umstande ist die Zunahme der Ausfuhr für 1886 zu erklären. London wird als der beste Verkaufsplatz für Capwolle bezeichnet, weil alle grösseren Wollkäufer dort zusammenkommen und hierdurch die grösstmögliche Concurrenz erzielt wird. Wenn die Leipziger Käufer ihren Bedarf gedeckt haben, so findet dieses Product immer noch Abnehmer in Bradford oder vom Süden Frankreichs, während der Exporteur allein auf Deutschland angewiesen ist, wenn er seine Wolle nach Berlin sendet.

Die Nachfrage für beste „Grease" zum Verschiffen nach Amerika war im Jahre 1887 sehr schwach.

Das Verhältniss der gewaschenen zur ungewaschenen Wolle stellte sich für die Jahre 1886 und 1887 wie folgt:

	Pfund	Werth: Pfd. Sterl.
1886.		
Rückeowäsche	5,104.042	171.788
Maschinenwäsche	19,927 750	933.680
Schweisswolle	23,322.361	474 964
1887.		
Rückenwäsche	4.737.543	167 584
Maschinenwäsche	18,405 413	1,007 507
Schweisswolle	21,615.339	499.840

In den letzten Jahren haben sich die Wollwäschereien in der Colonie nicht unbedeutend vermehrt; es befinden sich je zwei in Colesberg und Aliwal North, je eine in Brak River (District George), Cradock, Middelburg, Hannover, Hay, Somerset East, Ceres Road und vier in Albert, welche jährlich durchschnittlich etwa 16.000 Ballen Wolle reinigen; ausserdem sind zwei Dampfwäschereien in King Williams Town und East London im Bau begriffen. In Uitenhage sind 11 Wäschereien vorhanden, von denen jede gegen 250 Personen beschäftigt; von denselben werden jährlich gegen 53.000 Ballen zum Verschiffen fertig gestellt. Zwei grössere Etablissements (Waverley Mills) in der Nähe von Cerea Road und die Zoete Inval Washery in der Paarl brachten im Jahre 1886 10.000 Ballen zum Versandt nach Grossbritannien, Deutschland, Italien und Canada.

GRIECHISCHER OEL-EXPORT.

Der griechische Oel-Export beläuft sich, nach Mittheilung des „Journ. de la ch. de Constant." auf 4—5 Mill. Okka im Werthe von $3^1/_2$—$4^1/_2$ Mill. Drachmen jährlich. Obzwar nicht Prima-Qualität zum Gebrauch für Tafel und Küche, besitzt doch dieses Oel seine natürliche Reinheit. Erst im Auslande, besonders in Italien, wird es mit Cottonöl vermengt. Im Jahre 1887 speciell betrug der Oel-Export aus Griechenland im Ganzen 3,949.333 Okka und vertheilte sich nach den einzelnen Destinationsländern, wie folgt:

Italico	1,292.058	Okka
Russland	731.465	„
Oesterreich-Ungarn	619.727	„
Türkei	570.372	„
England	285.338	„
Rumänien	244 427	„
Deotschland	79 051	„
Egypten	16 339	„
Frankreich	2.000	„
Andere Läoder	108.556	„

SCHHWEINEFLEISCH-EXPORT DER VEREINIGTEN STAATEN.

Ein deutscher Consularbericht führt aus, dass jetzt in den Vereinigten Staaten jährlich gegen 30,000.000 Schweine geschlachtet werden. Davon dienen etwa 60 Percent zur Befriedigung des Localconsums, während der Rest in den Handel kommt, d. h. entweder nach anderen Plätzen in der Union versandt oder nach dem Ausland verschifft wird. Der jährliche Export der Vereinigten Staaten an Schweinefleisch und anderen Bestandtheilen von Schweinen kommt im Durchschnitt dem Product von ungefähr 5,000.000 Schweinen gleich; hieraus folgt, dass im Lande selbst jährlich 25,000.000 Schweine verzehrt werden.

In den acht Sommermonaten von 1887 wurden im Westen der Vereinigten Staaten 5,611.526 Schweine oder 32.477 weniger verpackt als im Sommer 1886. Die Preise bewegten sich im Sommer 1887 zwischen 4 Dollars 70 Cents und 5 Dollars 95 Cents für 100 Pfund lebendes Gewicht. Der Export von Schweinefleisch, sowie Schinken nahm in 1887 gegen das Vorjahr ab, dagegen die Ausfuhr von Schmalz und Speck zu. Es wurden verpackt:

	Im Winter 1887/88	Im Winter 1886/87
	Schweine	
in Ohio	475.306	573.148
davoo		
in Cincinnati	309 588	331 401
in Cleveland	96.650	132.087
in Iodinon	379.829	429.160
davon		
in Iodianopolis	300 506	352.148
in Michigan	33.430	85.701
in Kentucky	211 415	216.661
davon		
in Looisville	190.671	198 833

Im Sommer 1887 wurden in Cincinnati 165.830 und in Louisville 65.539 Schweine verpackt.

ALGERISCHER WEINHANDEL.

Den enormen Aufschwung des algerinchen Weinbaues und Exportes in den letzten Jahren veranschaulicht die nachfolgende aus officiellen Daten geschöpfte Tabelle über die Jahre 1879 bis 1886, welcher wir der Vollständigkeit wegen auch die Importziffern beifügen.

Jahr	Production	Import	Export
	in Hektolitern		
1879	351.525	275 840	6.181
1880	432.580	257.652	24 042
1881	228 549	183 630	16.736
1882	651.335	303 394	15.735
1883	811.584	215 507	117.805
1884	890.899	154.583	145.648
1885	967.924	265.935	330.336
1886	4.665.996	230.267	461.608

Für 1887 sind die Zahlen der Production und des Importes noch nicht bekannt; der Export wird auf 794.596 *hl* geschätzt, hätte demnach im Jahre 1887 einen enormen Fortschritt zu verzeichnen.

MOHAIR-EXPORT AUS DER CAPCOLONIE.

In der Ausfuhr von Angorahaar oder Angorawolle (Mohair) macht sich im letzten Jahre eine ganz beträchtliche Zunahme in der Menge bemerkbar, gleichzeitig aber fällt dieses Haar, welches ganz den Verhältnissen der Mode unterworfen ist, von Jahr zu Jahr im Preise. In 1877 wurde, wie der deutsche Consul in Capstadt berichtet, Angorahaar mit 2 Schill. 2 Pence bis 2 Schill. $4^1/_2$ Pence für das Pfund gehandelt; in 1887 wurde für die beste Waare $10^1/_2$ bis $11^1/_2$ Pence gezahlt, und seitdem hat man einen weiteren Rückgang von etwa 10 Percent zu verzeichnen. Der Hauptverschiffungshafen ist Port Elisabeth; Capstadt bringt nur kleinere Quantitäten auf den Markt. Die Ausfuhr richtet sich ausschliesslich nach Grossbritannien und betrug in den Jahren:

	Pfund		Pfd. St.
1886	5,421.006	im Werthe voo	232.134
1887	7,153.730	„ „ „	268 446

HAMBURGS WEINHANDEL 1887.

Der Hamburger Weinhandel, schreibt der französische Generalconsul in Hamburg, hat im Jahre 1887 einen neuerlichen Aufschwung zu constatiren, so dass er in diesem Jahre alle Vorjahre übertroffen hat. Der Import betrug 1887 307.507 *hl* im Werthe von 24,274.240 M.,

d. i. um 39.521 *hl* und 4 Millionen Mark mehr als im Jahre 1886. Unter den Provenienzen steht Frankreich nach wie vor an erster Stelle. Der Import 1887 betrug 138.359 *hl* im Werthe von 10,139.300 M., gegen 124.455 *hl* im Werthe von 9,116.000 M. im Vorjahre. Die spanischen Provenienzen sind sich so ziemlich gleich geblieben: 38.683 *hl*, d. i. 2,500.000 M. im Jahre 1887, gegen 39.568 *hl* in 1886. Dagegen haben, in Folge der guten Ernte des letzten Jahres, die portugiesischen Weine eine namhafte Importsteigerung zu verzeichnen: 37.344 *hl* im Werthe von 4,032.450 M., gegen 29.249 *hl* im Werthe von 2,543.410 M. in 1886. Die italienischen Weine haben keinen Fortschritt im Hamburger Import zu verzeichnen, was übrigens aus der schlechten Ernte zu erklären ist. Die sonstigen Provenienzen waren: Dalmatien (11.433 *hl*), Algier (4065 *hl*), Madeira (1737 *hl*). Einen bedeutenden Aufschwung verzeichnet man auch für die Provenienzen der jonischen Inseln, Griechenlands, der canarischen Inseln, ebenso haben auch die deutschen und ungarischen Weine eine Importsteigerung erfahren. Der grösste Theil all' dieser Hamburger Weinimporte ist zum Reexport bestimmt. Im Jahre 1887 hat Hamburg 30.000 *l* Wein nach verschiedenen Ländern verschickt. Die wichtigsten Absatzgebiete sind: Amerika, besonders die Vereinigten Staaten, Argentinien, Uruguay, Chile und Brasilien, woselbst der Consum fortwährend im Wachsthum begriffen ist. Auch Japan und die Capcolonie versprechen gute Abnehmer zu werden. Unter den Ländern Europas steht Grossbritannien allen anderen voran, dann kommt Dänemark und die skandinavische Halbinsel.

GUMMI-EXPORT AUS DER CAPCOLONIE.

Seit dem Jahre 1884 ist die Ausfuhr dieses Handelsartikels von Jahr zu Jahr gestiegen. In 1887 sind, wie ein deutscher Consularbericht angibt, bereits 208.873 Pfund im Werthe von 3270 Pfd. Sterl. zur Verschiffung gelangt, während in 1886 177.673 Pfund im Betrage von 2501 Pfd. Sterl. zum Versandt gebracht wurden. Von 1880 bis 1882 wurde Gummi im Werthe von 49 Pfd. Sterl., in 1883 nichts, 1884 für 227 Pfd. Sterl., 1885 für 936 Pfd. Sterl. ausgeführt. Die Ausfuhr wendet sich Grossbritannien, Deutschland und Natal zu.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BRODY. (Sitzung vom 16. August 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Adolf H. Byk.*)

Das k. k. Handelsministerium übersendet ein Exemplar des dermalen in Kraft stehenden *Betriebsreglements* des *österreichisch-ungarischen Lloyd* zur Prüfung und Berichterstattung. Auf Grund eines Referates des Kammerrathes *Burstin* beschliesst die Kammer, folgende Abänderungen und Zusätze zu beantragen: Zu § 3, welcher von der Verabsäumung der Abfahrt handelt, für welche dem Reisenden, wenn sie durch sein Verschulden entstanden, kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes zusteht, den Passus: „Dagegen ist derselbe (der Reisende) berechtigt, das Fahrbillet für den nächsten, in gleicher Richtung abgehenden Dampfer, welcher den Hafen, auf welchen das gelöste Billet lautet, anläuft, zu benützen, zu welchem Zwecke die Ausgabsstelle des Fahrbillets verpflichtet ist, dasselbe zu prolongiren." Bei §. 8 die Weglassung der Bedingung: „So lange überhaupt Betten verfügbar sind" so, dass die Gesellschaft verpflichtet werde, so viele Betten beizustellen, als Reisende aufgenommen wurden, oder so viele Reisende aufzunehmen, als Betten vorhanden. Zu §. 13 des Reglements, welcher von der Beachtung gesetzlicher Vorschriften handelt, wird der Wunsch ausgesprochen, dass die Reisenden mittelst in den Schiffsräumen anzubringender Placate auf die hauptsächlichsten sanitäts- und sicherheitspolizeilichen, zollämtlichen und postalischen Vorschriften aufmerksam zu machen seien. § 22 handelt von Nachnahmen und enthält die Bestimmung, dass eingegangene Nachnahmen erst von 100 fl. aufwärts dem Aufgeber zu avisiren seien. Der Wunsch der Kammer geht dahin, dass der Eingang von Nachnahmen in jedem Betrage zu avisiren sei. Zu §. 34 bezüglich der Haftung im Verkehre mit anderen Transportanstalten wird der Zusatz beantragt: „Jedenfalls steht der Partei das Recht zu, Reclamationen bei der Gesellschaft, der das Frachtgut übergeben wurde, einzubringen, und ist dieselbe verpflichtet, berechtigte Ansprüche der Partei bei ihrer Nachfolgerin zu vertreten. Der §. 45. welcher in seiner jetzigen Fassung lautet: „Nachnahmen auf Güter, die dem Verderben unterliegen, sind unzulässig. Auf Nachnahmen wird eine Provision von 1 Percent berechnet", möge lauten: „Nachnahmen auf Güter, welche dem Verderben unterliegen, sind unzulässig. Für Nachnahmen nach Eingang wird bei Beträgen bis zu 500 fl. oder 1000 Frs. 1 Percent, über 500—1000 fl. eine Provision von 5 fl., über 1000 fl. eine Provision von 1/2 Percent behoben.

Die Geschäftshalle in Podwoloczyska hat sich auf telegraphischem Wege an die Handelskammer mit dem Ersuchen gewendet, dieselbe möge thunlichst verhüten, dass seitens der *Carl Ludwig-Bahn die Getreide-Refactien im internationalen Verkehre* gekündigt werden. Ein gleiches Ansuchen wurde seitens der Brodyer Getreidehändler gestellt. Mit Rücksicht darauf, dass die Kündigung schon per 1. September geschehen soll, wurde das k. k. Handelsministerium telegraphisch angegangen, die Carl Ludwig-Bahn anzuweisen, die beabsichtigte Kündigung zu unterlassen. — Zur Unterstützung der von der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingaben wegen *Ausdehnung der Portofreiheit der Kammern* auf ihre Correspondenzen mit Privatparteien, namentlich zum Zwecke der Einsammlung statistischer Daten, welche der Kammer namhafte Kosten verursachen, wird auf deren Ersuchen eine Eingabe an das Handelsministerium gerichtet. — Die Handels- und Gewerbekammer in Temesvár hat sich an die k. ung. Regierung wegen Bekämpfung des *Getreidetermin-Differenzspieles* gewendet und ersucht die Kammer um ein gleiches Einschreiten bei der cisleithanischen Regierung. Es wird jedoch beschlossen, eine etwaige Anfrage des österreichischen Handelsministeriums abzuwarten und erst dann an dieser Frage Stellung zu nehmen.

(Sitzung vom 8. October 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Adolf H. Byk.*)

Für den in *Krakau* zu errichtenden *Curs zur Heranbildung von Lehrkräften für die gewerblichen Fortbildungsschulen* in Galizien wird eine Subvention von 100 fl. bewilligt. In der Frage der Einführung von *Postcreditbriefen* beschliesst die Kammer, ein Gutachten folgenden Inhalts dem k. k. Handelsministerium abzugeben: Die Einführung von Postcreditbriefen, wie sie dermalen in Italien bestehen, erscheint der Kammer nicht als ein Bedürfniss, zumal die Bestimmungen, wie sie in Italien gelten, etwas schwerfälliger Natur sind, so dass die Inanspruchnahme dieser Institution seitens des reisenden Publicums immer nur eine beschränkte bleiben dürfte. Wenn aber das hohe k. k. Handelsministerium geneigt sein sollte, dem im Abgeordnetenhause aufgetauchten Wunsche zu entsprechen, so würde die Kammer folgende Modificationen gegenüber den italienischen Bestimmungen beantragen: Die hinterlegte Summe darf nicht kleiner sein als 100 fl. Der bei der General-Post-Direction in Wien hinterlegte Betrag darf nicht höher als 10.000 und der bei den Provinzial-Post Directionen nicht höher als 3000 fl. sein. Sämmtliche k. k. Postämter seien zur Annahme eines Depôts von 100 fl. und zu Auszahlungen zu ermächtigen, welche das betreffende Postamt innerhalb der Höhe des Guthabens sofort zu leisten in der Lage ist. Ferner beantragt die Kammer, die Auszahlungsprovision bei einem Betrage unter 1000 fl. mit 1/4, von 1000 fl. aufwärts mit 1/8 Percent zu bemessen und eine zweimalige Prolongation der Giltigkeitsdauer des Creditbriefes zu gestatten.

Ueber Antrag des Kammerrathes *Chajes* beschliesst die Kammer, an competenter Stelle für Erleichterungen in der Durchführung des Gesetzes, betreffend die *Sonntagsruhe*, einzutreten.

KRONSTADT (Sitzung vom 4. September 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Manole Diamandi.*)

Die Kammer wird auf ihr seinerzeitiges Ansuchen verständigt, dass das k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, die k. ung. Ministerien für Landesvertheidigung, für Communication und öffentliche Arbeiten, ferner für Finanzen ersucht habe, betreffs *Unterstützung der nothleidenden siebenbürgischen Seilerei* im eigenen Wirkungskreise Verfügungen zu treffen; auch sind bereits seitens der k. ung. Ministerien für Landesvertheidigung und für Communication und öffentliche Arbeiten bezügliche Zusicherungen gegeben worden, welche die Kammer zur erfreulichen Kenntniss nimmt. Auf Antrag des Vicepräsidenten *Gottlieb Schlandt* wird in Anbetracht des Umstandes, dass bei der Zunahme der Zahl der Gerbereien in Rumänien, welche über ein besonders billiges Rohmaterial verfügen, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass rumänisches Leder hierher importirt werde, wo demselben nur ein geringer Einfuhrszoll entgegenstehe, beschlossen, das k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu bitten, im Einvernehmen mit dem k. k. österr. Handelsministerium in geeigneter Weise zu verfügen, dass für *Leder und Ledertheile rumänischer Provenienz der Einfuhrszoll* ebenso hoch bemessen

werde, als dies Rumänien unserm Leder gegenüber gethan hat, d. h. der bisherige Zollsatz wäre für diese Provenienzen auf 100, beziehungsweise 600 Franken per 100 Kilo zu erhöhen. Die Zuschrift der Temesvárer Kammer, womit dieselbe eine dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel unterbreitete Vorlage betreffs der *Beschränkung des Getreide-Termingeschäftes* behufs eventueller Unterstützung abschriftlich mittheilt, wird einfach zur Kenntniss genommen, mit der Bemerkung, dass die Lösung dieser Frage mit Recht den stärker dabei betheiligten Corporationen anheimgestellt werden müsse. Es liegt vor eine Einladung des Executivcomités zu einer *Landes-Gewerbe-Conferenz in Szegedin* für den 8 und 9 September l. J. Hauptzweck dieser Versammlung wird die Berathung und Beschlussfassung über eine entsprechend gegliederte Landesorganisation der interessirten Gewerbezweige behufs *Uebernahme von ärarischen, namentlich Militärlieferungen* sein. Der Einladung ist auch der Entwurf der Statuten beigefügt, woraus hervorgeht, dass die geplante Organisation eine dreigliedrige sein soll: Central-Executiv-Comité, Hauptconsortien (sechs an der Zahl) mit Verantwortlichkeit nach oben, Local- oder Filialconsortien als diejenigen, welche die Arbeit liefern. Die Kammer beschliesst, drei Kammermitglieder behufs Vertretung der Interessen dieses Kammerbezirkes nach Szegedin zu entsenden und ertheilt denselben die erforderlichen Instructionen. Da die *Jahresberichte* der Kammer über den Zustand von Handel und Gewerbe seit dem Jahre 1885 ausstehen, wird zur Nachholung dieses Versäumnisses vorläufig eine Dreiercommission entsendet, welche im Einvernehmen mit dem Bureau in der nächsten ordentlichen Sitzung über diese Angelegenheit Bericht erstatten soll.

ÖDENBURG. (Sitzung vom 24. October unter dem Vorsitze des Präsidenten *P. Müller.*)

Unter den Einläufen ist zu erwähnen das Gesuch des Handelsgremiums „Raaber Lloyd" um materielle Unterstützung der *Raaber Handelsschule niederer Ordnung.* Es werden 200 fl. für die Raaber und 100 fl. für die *Steinamangerer* Handelsschule niederer Ordnung für das Jahr 1889 bewilligt.

PRAG (Sitzung vom 27. September unter dem Vorsitze des Präsidenten *Gottlieb Bondy.*)

Eine Commission unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten *G. Bondy* berieth in Betreff der Beschleunigung des Baues der *Hafenanlage bei Prag* und beauftragt dieselbe, an die Regierung eine Petition mit der Bitte zu richten, es möge schon in den nächsten Staatsvoranschlag eine entsprechende Summe zur Erwerbung des für den Hafenbau nöthigen Grund und Bodens sowie zur Reconstruction des Karolinenthaler Hafens eingestellt und möge weiters die Regierung über Ansuchen des Prager Stadtrathes neuerdings um die Aufhebung des *Moldauwasserzolles* gebeten werden. (Angenommen.) — Die Kammer beschliesst, an den Landtag eine motivirte Petition zu richten, dahin gehend, dass für das *kunstgewerbliche Museum* in dem bisher von der böhmischen Musealgesellschaft innegehabten Landesgebäude am Graben geeignete Localitäten zur dauernden Benützung gewidmet werden mögen. Der Vorstand des Vereines „Havif" hatte sich an die Kammer mit der Bitte gewendet, zu veranlassen, dass das *Wahlrecht in die Kammer* auch jenen steuerpflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden eingeräumt werde, welche an directer Erwerbsteuer 3 fl zu entrichten haben. Ebenso hat sich die Genossenschaft der Naturalienhändler in Prag verwendet, dass das Wahlrecht in die Kammer auf alle Handels- und Gewerbetreibenden ohne Unterschied der Steuerleistung ausgedehnt werde. Auf Grund der vom Kammer-Comité gestellten Anträge beschliesst die Kammer auf Grund des §. 7, Absatz 2, des Kammergesetzes und §. 2 I c. und II c. der Kammerwahlordnung und unter gleicher Hinweisung auf das Landesgesetz vom 20. Mai 1866, Nr. 52 L. G. B.: a. Als zur Kammerwahl berechtigt sind im Wahlkörper I c. der Handelssection und im Wahlkörper II c. der Gewerbesection in Hinkunft auch alle jene Handels- und Gewerbetreibenden anzusehen, welche an Erwerbsteuer zwar weniger als 5 fl. 25 kr., jedoch einschliesslich der ausserordentlichen Zuschläge mindestens 5 fl. zu entrichten haben. b. Vom Jahre 1889 an ist das Kammererforderniss auf die directe Steuer von Erwerb und Einkommen einschliesslich der ausserordentlichen Zuschläge der zur Kammerwahl Berechtigten umzulegen und sind c. diese Beschlüsse dem Handelsministerium zur Kenntnissnahme zu bringen.

(Festliche Sitzung vom 24. October 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Gottlieb Bondy.*)

Nach einer Ansprache des Präsidenten *Gottlieb Bondy* wurde einhellig beschlossen, anlässlich der bevorstehenden *Feier des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers* einen Betrag von 10,000 fl. als Baufond für ein zu Zwecken des *Kunstgewerbemuseums* zu errichtendes Gebäude oder zum Behufe der Einrichtung von für dasselbe anderweitig zu beschaffenden Räumlichkeiten aus den verfügbaren Kammermitteln zu widmen.

REICHENBERG. (Sitzung vom 17. October 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten *Gustav Jantsch.*)

Der Vorsitzende richtet an die Kammer eine Ansprache und stellt den Antrag: „Aus Anlass des *Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I.* beschliesst die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer den Ankauf von 10 000 fl. Silberrente zu dem Zwecke, um von den Zinsen derselben die bisher zum Besuche der k. k. Staatsgewerbeschule in Reichenberg gewährten Stipendien, sowie ein neues Stipendium zum Besuche der k. k. Webeschule in Reichenberg zu bestreiten." Die Kammermitglieder sprechen zu diesem Antrage ohne Debatte ihre Zustimmung aus, indem sie sich von den Sitzen erheben.

Das k. k. Handelsministerium fand sich veranlasst mit Circularerlass sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs ein Exemplar des dermalen in Kraft stehenden *Betriebsreglements der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd* mit der Einladung zu übersenden, „nach reiflicher Prüfung und mit eingehender Begründung sich über jene Punkte zu äussern, welche nach den von den geehrten Kammern gemachten Wahrnehmungen etwa abzuändern wären." Auf Grund der im Kammerbezirke eingeleiteten schriftlichen Enquête, stellt das Comité den Antrag: „Es ist an das k. k. Handelsministerium die eindringliche Bitte zu richten, dahin wirken zu wollen, damit die §§. 18, 20 und 28 des Betriebsreglements der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd, namentlich in Hinsicht der Beistellung genügender Transportmittel, sowie der regulären, prompten Abfertigung und Ueberschiffung einheimischer Exportgüter, endlich der Erweiterung der Haftpflicht des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd entsprechend abgeändert werden." Ueber die der Kammer vom k. k. Handelsministerium zur Begutachtung übersendeten *Normaltarife des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd* hat die Kammer eine schriftliche Enquête veranstaltet, deren Ergebnisse noch nicht vollständig vorliegen. Das Comité beantragt daher: „Das Präsidium werde beauftragt dem k. k. Handelsminister auf Grund der einlangenden bezüglichen Aeusserungen der Interessenten rechtzeitig Bericht zu erstatten." In der darüber eröffneten Debatte wurde von Seite des Kammerrathes *Emil Müller* auf die von einer Erhöhung der diesbezüglichen Tarife zu befürchtende Schädigung des Exports der Gablonzer Industrie nach Indien hingewiesen. Nachdem der Referent die Versicherung abgegeben, dass der zu erstattende Bericht für die bedrohten Interessen in entschiedener, rückhaltloser Weise eintreten werde, gelangen die Anträge des Comités zu stimmeneinhelliger Annahme. Es wird sonach der Etat der aus Kammermitteln zu verleihenden *Subventionen, bezw. Stipendien* zu gewerblichen und kaufmännischen Schulzwecken für das Jahr 1889 mit 9380 fl. festgestellt. Da aber mit dieser Summe der voraussichtliche Bedarf des Jahres 1889 nicht gedeckt erscheint, so wird zur Subventionirung gewerblicher Ausstellungen, gewerblicher Museen und behufs Verleihung weiterer Stipendien zum Besuche von Fachschulen, Handfertigkeitsunterrichts-Cursen etc. der Betrag von 620 fl. reservirt. Den in der Errichtung begriffenen gewerblichen Fortbildungsschulen in *Falkenau* bei Haida, *Hochstadt, Reichenau* bei Gablonz, *Rumburg, Vojits* bei Hořitz und *Zwickau*, ferner der in der Errichtung begriffenen Spitzenklöppeleischule in *Wamberg*, endlich der in der Errichtung begriffenen kaufmännischen Fortbildungsschule in *Gablonz* wird für den Zeitpunkt ihrer thatsächlichen Eröffnung eine Subvention von je 100 fl. zugesichert. Die zum Besuche der *k. k. Staatsgewerbeschule in Reichenberg* bisher gewährten sechs Stipendien zu je 60 fl. werden auch für das Schuljahr 1888—89 bewilligt.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE WIEDERBELEBUNG DER ENGLISCHEN SEIDENINDUSTRIE.

In der englischen Seidenindustrie macht sich wieder etwas mehr Leben bemerkbar. „Es ist dies, schreibt „The British Trade Journal", dem Umstande zuzuschreiben, dass in der Ausstellung zu Manchester im vorigen Jahre und in der gegenwärtigen Ausstellung zu Glasgow auch Seidenstoffe in grösserem Massstabe zur Auslage gebracht worden sind. Ein derartiges gesteigertes Interesse ist schon seit 1860 nicht zu verzeichnen gewesen, in welchem Jahre der Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft trat, wonach Seidenwaaren in England zollfrei eingeführt werden durften. Die Aussichten sollen so ermuthigend sein, dass, wie das genannte Journal mitzutheilen in der Lage ist, die Silk Association von Grossbritannien und Irland mit der Absicht umgeht, auch reinseidene Kleiderstoffe zu produciren, um die Concurrenz mit den französischen Fabrikaten aufzunehmen. Die Seidenindustrie hat ihren Hauptsitz in Leek. Die soge-

nannten Seidenwaaren aus Leek, welcher Ort sich während der langen Depression am besten gehalten hat, sollen nach Ansicht der Experten zu den meisten Hoffnungen berechtigen. Es war natürlich, dass unter dem alten Schutzsystem die Prosperität der englischen Seidenindustrie nicht deren eigenen Verdiensten zugeschrieben werden konnte; sie ist vielmehr ein ausländischer, in Folge religiöser Verfolgungen von Frankreich eingeführter Industriezweig, der durch starke Zölle in England einheimisch gemacht wurde. Deshalb kann es auch nicht allzu sehr überraschen, dass sich die englischen Fabrikanten niemals um die wissenschaftliche Basis, auf welcher eine Industrie begründet sein muss, bekümmerten, und diesem Umstande ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass sie dem Wettbewerb in den jetzigen modernen Zeiten nicht mit Erfolg die Spitze bieten konnten; denn weder die chemische Untersuchung der Seide, noch die künstlerischen Elemente in Bezug auf Musterung wurden nach ihrem Werthe geschätzt. Während die englische Baumwollen-, Wollen- und Leinenindustrie ohne jeglichen Schutz blüht, und die in derselben engagirten Spinner und Weber alle wissenswerthen, diese Industrie betreffenden Fragen sorgfältig studiren, konnte die Production der Seidenwaaren kaum einen Fortschritt machen; als nun noch die Zölle abgeschafft wurden, war ein Rückgang unvermeidlich. Zu jener Zeit wurden breite Seidenstoffe und Velvets in Spitalfields, breite Seidenstoffe, Persians und Sarsenets in Macclesfield, Manchester-Seidenstoffe in Middleton, seidene Bänder in Coventy und Derby, Nähseide und Besätze in Leek und schmale, glatte und billige schwarze Bänder in Congleton hergestellt. Von allen diesen Centren konnte die Industrie nur in den letztgenannten beiden die Depression bestehen und befindet sich hier in einer gesunden Lage. Alle anderen Zweige der Seidenindustrie sind entweder gänzlich unterdrückt worden oder fristen nur kümmerlich ihr Dasein.

Neben der Bewegung der Silk-Association machen sich auch andere Zeichen bemerkbar, dass man bestrebt ist, die Seidenindustrie in jeder Weise zu heben. Die althergebrachten, früher befolgten Methoden müssen wissenschaftlich geprüften und systematischen Processen weichen, und gilt dies sowohl bezüglich der Conditionirung als auch der Fabrikation. Die Conditionshäuser, welche jetzt errichtet werden, sollen nach denselben Grundsätzen geleitet werden, welche man in Deutschland, Frankreich, Italien und in der Schweiz adoptirt hat, und soll die importirte Seide in diesen Häusern untersucht werden. Man hat zu diesem Zweck praktisch gebildete Chemiker angestellt und werden dieselben vergleichende Prüfungen in Bezug auf Reinheit, Festigkeit, Elasticität, Dauerhaftigkeit und Structur vornehmen; auch kann die Stärke und das Gewicht einer jeden einzelnen Fibre registrirt werden. Auf dem Continent werden derartige Prüfungen von Leuten ausgeführt, die von der Regierung zu diesem Behufe angestellt worden sind, und die wöchentlich die Quantitäten bekannt machen, welche in der Anstalt behandelt worden sind. Darnach wurden in Lyon im vergangenen Jahre 5,037.000 Pfund und in Mailand 3,400.000 Pfund Seide conditionirt. Was die technischen Kenntnisse betrifft, so sind die englischen Fabrikanten noch weit hinter ihren französischen und anderen Mitbewerbern zurück. Die Verarbeitung der Seide gleicht fast vollständig derjenigen edler Metalle, wo auch nicht der geringste Abfall verloren gehen darf, und je geringer dieser Abfall ist, desto grösser ist die Ausbeute gewesen. Die continentalen Zwirner und Weber kennen nun die Qualification einer jeden Seidenart und wenden sie deshalb für solche Waaren an, für welche sie sich am besten eignet.

Ferner muss die Technologie der Seide genau studirt werden, wenn die englischen Fabrikanten mit Erfolg auftreten wollen. Die Silk Association hat mit ihren Massnahmen den richtigen Weg betreten, doch glauben wir, dass sie in ihren Bestrebungen durch thätige Beihilfe erfahrener Experten unterstützt werden muss. In dieser Hinsicht werden unsere Seidenkäufer und Fabrikanten von den Deutschen, Franzosen und Schweizern übertroffen, welche oft ihre Agenten nach London senden, um Partien besonders feiner Seide aufzukaufen, für welche die englischen Fabrikanten keine Verwendung haben oder deren Werth sie nicht zu schätzen verstehen.

Man darf endlich auch nicht darauf rechnen, dass die Seide immer so billig bleiben wird, wie jetzt, vielmehr ist zur erfolgreichen Wiederbelebung der englischen Seidenindustrie nöthig, dass man auf eine gute Qualität hält. Unsere Fabrikanten müssen lernen, Seidenwaaren von höchster Vollendung herzustellen, gerade so wie die Wollenwaaren-Fabriken im Westen Englands. Als der Zoll in England fiel, wurde der englische Markt mit Seidenstoffen aller Art aus Frankreich überfüllt, sie waren niedrig im Preise und modern, weshalb grosse Quantitäten davon verkauft wurden, denn die Damen kauften diese Stoffe gern. Sie mussten jedoch bald die Bemerkung machen, dass diese Stoffe brüchig wurden und seitdem ist die Mode denselben weniger günstig gewesen. Sollte sich der englische Markt wieder beleben, so wäre es also gerathen, die Herstellung derartiger billiger Seidenwaaren zu vermeiden."

GOLDPRODUCTION.

Gegenüber den mannigfach gehegten Befürchtungen vor einer Goldnoth führt der Londoner „Economist" in einem kürzlich erschienenen Artikel aus, dass für das laufende Jahr eine Zunahme der Goldproduction zu erwarten sei. In Californien und Columbien seien grössere Goldmengen producirt worden als im vorigen Jahre, in Süd- und Centralamerika, namentlich in Brasilien, Mexico, Venezuela und der argentinischen Republik ergebe sich eine bedeutende Zunahme; am meisten haben aber die britischen Besitzungen Mehrerträge geliefert, speciell Victoria und Neu-Südwales, und die Minen von Queensland, die in ihrer Production zurückgegangen waren, lieferten in den letzten Monaten ebenfalls gebesserte Erträge. Dazu kommt, dass auch das südliche Indien, welches 1887 für das ganze Jahr 62.000 Pfd. St. Gold producirte, in den neun Monaten des laufenden Jahres bereits 90.000 Pfd. St. ergab und für das ganze Jahr etwa 130.000 Pfd. St. in Aussicht stellt. Ganz besondere Bedeutung legt das Blatt der Goldproduction von Südafrika bei, welches den grössten Fortschritt aufweise und bestimmt zu sein scheine, eines der grossen Goldproductionsländer der Welt zu werden. „Zwar ist die Verwendung britischen Capitals in den südafrikanischen Goldfeldern bisher im Allgemeinen unproductiv gewesen; aber es ist nichtsdestoweniger Thatsache, dass in ausgedehnten Landstrichen, besonders in den Districten De Kaap und Witwatersrand, sich die Goldfundstätten als aussergewöhnlich reich und ergiebig erwiesen haben, indem ein grosser Theil des Quarzes eine Ausbeute von über vier Unzen Gold per Tonne ergibt. In 1885 wurde der Goldexport aus Südafrika mit 69.543 Pfd. St. bewerthet, in 1886 war der Werth bis auf 133.534 Pfd. St. und in 1887 auf 235.937 Pfd. St. gestiegen. Für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres erreichte der Export die Höhe von circa 390.000 Pfund Sterling, und spätere Berichte eröffnen die Aussicht, dass die Jahresproduction nicht weit hinter einer Million Pfund Sterling zurückstehen dürfte, das ist 750.000 Pfund Sterling mehr als im vorausgegangenen Jahre. Der Vollständigkeit halber ist noch die Morgan-Mine in „gallant little Wales" zu erwähnen, welche 7009 Unzen Gold producirte und ihre Gesammtproduction bis zum Jahresschlusse bis auf 10.000 Unzen oder 38.750 Pfd. St. zu bringen verspricht." Im Ganzen schätzt das Blatt die Zunahme der diesjährigen Goldproduction gegen das Vorjahr für die britischen Besitzungen allein auf etwa eine Million Pfund Sterling. Wie die Production anderer

Länder sich schliesslich stellen wird, bleibt abzuwarten; man dürfe indess die Gesammtproduction immerhin zwischen $20^{1}/_{2}$ und 21 Millionen Pfd. St. voraussetzen, so dass dieselbe diesmal der Ziffer von 1885 (20·72 Millionen Pfund Sterling) ungefähr gleichkommen dürfte.

DIE SCHWEIZERISCHE MILCHINDUSTRIE.

Die Monatsschrift der Handelskammer von Vicenza (Italien) gibt einige interessante Notizen, welche die enorme Entwicklung der schweizerischen Milchindustrie während des laufenden Jahrhunderts veranschaulichen. Im Jahre 1822 gab es in der ganzen Schweiz zwei Käsewirthschaften, und zwar in Bern; gegenwärtig beträgt die Zahl derselben 630. Im Jahre 1850 zählte Argau vier solcher Etablissements, jetzt 100; Thurgau hatte im Jahre 1855 7, jetzt 131. Die erste schweizerische Milchwirthschaft wurde 1815 eröffnet; gegenwärtig zählt man gegen 3000. In ähnlichem Massstab hat der Käse-Export zugenommen. Im Jahre 1830 wurden 5000 *q* ausgeführt; im Jahre 1854 50.000 *q*, 1874 200.000 *q*, 1884 250.000 *q*, 1886 274.000 *q*, 1887 279.000 *q*. Einer ähnlichen Blüthe hatte sich die Production von condensirter Milch in den letzten 20 Jahren zu erfreuen; im Jahre 1886 betrug der Export derselben 131.000 *q*, in 1887 jedoch nur 111.000 *q*. An Butter werden jährlich 7000 *q* exportirt.

EINWANDERUNG IN BRASILIEN.

Die in Rio de Janeiro erscheinende „Rio Post“ klagt über die Abnahme der Einwanderung in Brasilien. Im Monat August landeten in Rio de Janeiro nur 2229 Einwanderer, davon 485 weiblichen Geschlechtes und 282 Kinder unter 12 Jahren. Der Nationalität nach waren von den Einwanderern 1187 Portugiesen, 722 Italiener, 144 Spanier, 92 Deutsche, 12 Schweizer, 4 Oesterreicher, 10 Amerikaner u. s. w. Die eigenthümliche Erscheinung, dass, trotz der mit ungeheueren Geldmitteln in Italien unterhaltenen Propaganda die Einwanderung, welche sich im Anfang des laufenden Jahres kaum erst zu beleben begonnen hatte, wieder abnimmt, wird in interessirten Kreisen mit der am 13. Mai erfolgten Sclaven-Emancipation in Verbindung gebracht. Der nationale Plantagenarbeiter begnügt sich mit einem Lohne, bei welchem der Europäer nicht zu bestehen vermag. Im Lande (besonders in der Rio-Zone) ansässige europäische Arbeiterelemente sollen aus diesem Grunde ungünstig oder gar abrathend nach der verlassenen Heimat berichtet haben. Auch aus der Santos-Zone liegen ungünstige Berichte vor, die von dort eingewanderten Italienern nach der Heimat gesandt und dortselbst bekannt gemacht wurden. In Santos landeten im August 3339 Einwanderer, davon 3121 Italiener und nur 12 Deutsche.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DIE VERWENDUNG VON SEGELSCHIFFEN IN NORWEGEN.

Der französische Consul in Christiania theilt in seinem letzten Semestralberichte mit, dass die Frachtraten für Segelschiffe in Norwegen sich gehoben haben, und dass die Nachfrage den disponiblen Fassungsraum von Segelschiffen übersteigt. An diese Thatsache knüpft der Consul einige interessante Bemerkungen über die Verwendung von Segelschiffen: Trotzdem diese letzteren im Wettkampf zwischen Dampf und Segel im Allgemeinen den Kürzeren gezogen haben, bleiben ihnen immerhin einige Eigenschaften, welche ihnen selbst in den Ländern, in welchen man an Dampfern Ueberfluss hat, in manchen Beziehungen und für specielle Zwecke eine gewisse Ueberlegenheit über ihre mit Dampfkraft arbeitenden Concurrenten sichern. Oft lassen die örtlichen Verhältnisse der Ladungs- und Löschungsplätze die Verwendung von Dampfern nicht zu, denen es nicht selten an passend gelegenen Kohlenstationen mangelt, an denen sie anhalten und sich mit Kohle zu annehmbarem Preise versorgen können. Man kann wohl nicht bestreiten, dass Zeit Geld ist, aber man darf auch nicht vergessen, dass unter Umständen eine Zeitersparniss das Geld nicht werth ist, welches sie kostet. So lange die Dampfer so kostspieligen Brennstoff brauchen, wird für manche Zwecke die Segelschifffahrt gesucht bleiben. Als ein hervorstechendes Beispiel führt der Consul die Frachten aus dem Baltischen Meere an. Auf dieser Route hatten in den letzten Jahren die Dampfer die Segelschiffe fast vollständig verdrängt, und die Frachtraten der Dampfschiffe waren so weit herabgemindert worden, dass man glaubte, die Segelschiffe demnächst ganz von dieser Route verschwinden zu sehen. Diese Erwartung hat sich durchaus nicht erfüllt; die Segler waren sehr gesucht, und man musste ihnen höhere Frachtraten concediren als im Vorjahre.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON FLEISCH, FETT UND ABFÄLLEN VON SCHWEINEN NACH DEN NIEDERLANDEN.

Nach einer weiteren Mittheilung der niederländischen Postverwaltung unterliegt hinfort in den Niederlanden die Einfuhr von frischem und gesalzenem Schweinefleisch, ungeschmolzenem Fett, sowie von Klauen, Dünger und allem weiteren Abfall von Schweinen denselben Beschränkungen, welche hinsichtlich der Einfuhr genannter Gegenstände von Rindern u. s. w. bestehen. *(P. u. T. V. Bl.)*

POSTDAMPFSCHIFF-VERBINDUNGEN ZWISCHEN LIVERPOOL UND DER WEST- UND SÜDWESTKÜSTE AFRIKAS.

Nach einer Mittheilung der königl. britischen Postverwaltung werden in den Monaten October, November und December l. J. die Postdampfer nach der Westküste Afrikas von Liverpool wie bisher jeden Samstag abgehen und während dieses Zeitraumes Grand Canary, Sierra Leone, Sherbro, Kroo Coast, Cape Coast Castle, Accra, Lagos und Forcados bei jeder Fahrt, Madeira, Teneriffe, Monrovia, Grand Bassam, Quitta, Jellah Coffee, Akassa und Opobo bei den Fahrten vom 13. und 27. October, vom 10. und 24. November und vom 8. und 22. December l. J., Goree, Dakar, Bathurst (Gambia), Grand Bassa, Half Jack, Salt Pond, Addah, Benin, Brass, Bonny und Neu-Calabar bei den Fahrten vom 20. October, 3. und 17. November und 1., 15. und 29. December l. J. und Sinoe bei den Fahrten vom 20. October, 17. November und 15. December d. J. berühren. Die Posten für Ahgwey, Anamaboe, Appam, Assinie, Axim, Bageida, Bay Beach, Cape Palmas, Chama, Danoe, Dix Cove, Elmina, Grand Popo, Isles do Los, Lavannah, Little Popo, Porto Seguro, Pram Pram, Secondee, Sulymah, Whyda und Winnebah werden von Liverpool nach Massgabe der sich darbietenden Gelegenheiten befördert werden. Die Postschiffe nach der Südwestküste Afrikas werden von Liverpool jeden dritten Mittwoch vom 3. October an (also am 24. October, 14. November und 5. und 26. December) abgehen und bei diesen Fahrten die Häfen von Teneriffe, Grand Canary, Goree, Kroo Coast, Accra, Bonny, Old Calabar, Fernando Po, Cameroons, St. Thomas, Eloby, Gaboon, Loango, Black Point, Landana, Congo, Ambrizette, Kinsembo, Ambriz und Loanda berühren. Die Posten nach Cape Lopez, Fernan Vaz, N'Gove, Nyanga, Sette Cama, Mayumba, Kabenda, Macalla, Mussera, Nova Redonda, Benguela und Mossamedes werden von Liverpool gleichfalls nach Massgabe der sich darbietenden Gelegenheiten befördert werden. *(Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt.)*

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

400 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Catania.
401 Pomologischer Katalog der Reichs-Obstausstellung Redigirt von Heinrich Graf Attems. Wien. 1888.
402 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Toulon.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 8. NOVEMBER 1888. [Nr. 45.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d. halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

ZUR REFORM DES MARKENSCHUTZGESETZES IM DEUTSCHEN REICHE.

II. [1])

Im Gesetze sind die sogenannten „*Freizeichen*" oder allgemein üblichen Zeichen in der Weise geregelt, dass es heisst: auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Classen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, könne durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben; ein solches bereits eingetragenes Zeichen sei auf Verlangen eines Betheiligten zu löschen. Diese Bestimmung, wiewohl höchst gerechtfertigt, hat sich jedoch als unpraktisch erwiesen. Es sind dennoch zahlreiche Freizeichen angemeldet und eingetragen worden, mit Vorliebe wählten sogar unreelle Geschäftsleute die allgemein bekannte und übliche Marke und liessen es ruhig darauf ankommen, dass gegen sie die Löschungsklage angestrengt wurde; ja sie gingen mitunter so weit, auf Grund des von ihnen durch die Eintragung erworbenen Markenrechtes andere, längst das Zeichen führende, gleich oder besser Berechtigte von dem Gebrauch des Waarenzeichens auszuschliessen — gewiss eine haarsträubende Folge, die dem Rechtsgefühl ins Gesicht schlägt, eine Folge, die eben wieder nur auf dem rein formalen Standpunkt des Markenschutzgesetzes, dem System des Anmeldeverfahrens beruht. Darum ist es leicht begreiflich, dass neben der principiellen Frage, ob Anmeldung oder Aufgebot, zunächst die Frage der Freizeichen der Reform unterzogen werden soll. Allein diese Frage ist eine ausserordentlich schwierige. Der Begriff Freizeichen kann wohl verschiedenartig definirt werden, aber nie ganz zutreffend. Das österreichische Gesetz spricht z. B. ganz allgemein von „Zeichen, die bei einzelnen Waarengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind", und überlässt es somit dem Ermessen des Richters, beziehungsweise der Markenbehörde, von Fall zu Fall diese Eigenschaft oder Zeichen als vorhanden anzunehmen oder nicht. Aehnlich ist ja auch die Definition des deutschen Gesetzes. England nennt allgemein ge-

[1]) I. siehe Nr. 44, pag. 505 d. Bd.

bräuchlich im Sinne seines Markenschutzgesetzes jene Zeichen, Marken etc., welche vor dem 13. August 1875 von mehr als drei Personen für dieselbe oder eine ähnliche Gattung von Waaren öffentlich gebraucht wurden. Die anderen Gesetze enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen.

Nun ist ja die Zahl der Personen, welche zur „Gebräuchlichkeit“ oder „allgemeinen Ueblichkeit“ eines Zeichens erforderlich sind, unmöglich anzugeben; doch empfiehlt es sich, zur Vereinfachung des Beweises eine bestimmte Zahl in der Art des englischen Gesetzes festzusetzen. Jedesfalls aber müsste auch eine Art Revision der Markenregister stattfinden und die zahlreichen für einen einzelnen Unternehmer eingetragenen Freizeichen ausgemerzt werden. Freilich wird dies nicht gut anders möglich sein, als im Wege des Aufgebotsverfahrens, falls sämmtliche Marken nach Ablauf ihrer Geltungsdauer dem Aufgebotsverfahren unterzogen werden müssen. Dass weiterhin, also nach dem Inkrafttreten des Aufgebotsverfahrens, eine Eintragung von Freizeichen nicht gut mehr stattfinden könnte, wäre durch die schon oben erwähnte entsprechende Vorprüfung der angemeldeten Marke vor ihrer Eintragung zu erreichen. Gegenwärtig findet zwar auch eine Vorprüfung statt, die sich jedoch nur auf objective Prüfung der Marke dahin, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entspreche, erstreckt; den Marken, die ausschliessend in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, öffentliche Wappen oder Aergerniss erregende Darstellungen enthalten, ist die Eintragung zu versagen. Allein eine Vorprüfung beim Aufgebotsverfahren müsste sich auch auf die subjective Seite erstrecken, sie müsste die Berechtigung zum Führen der Marke gegenüber bereits erworbenen Markenrechten, wie gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über Freizeichen feststellen. Eine derartige Vorprüfung, die allerdings nur möglich ist bei vollständiger, übersichtlicher, rechtzeitiger Publication aller Marken, bei Heranziehung der competenten Sachverständigenkreise zur gutachtlichen Aeusserung schon zur Zeit des Aufgebotes der Marke erscheint allerdings als das dringendste Erforderniss, wenn der Geschäftsverkehr vor unrechtmässigen Marken bewahrt werden soll, zugleich als die sicherste Massnahme zur Verhütung von Markenschwindel, wie Markenprocessen. Freilich ergibt sich noch eine Schwierigkeit — in Bezug auf neu entstehende Freizeichen, die allerdings nur selten vorkommen werden, da die bisherigen Freizeichen sich meist aus alten Zunft- und Gildezeichen ableiten, etwas historisch Gewordenes sind. Die Entstehung neuer, allgemein üblicher Zeichen ist aber nicht ausgeschlossen in den Fällen, in welchen — ohne irgendwelche Eintragung — eine Reihe von Unternehmern gleicher Branche sich desselben Zeichens bedient. Auch hier wäre beim Aufgebotsverfahren leicht der Einspruch eines Betheiligten möglich und könnte, ohne Process, nach Urtheil der Sachverständigen, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Eintragung entschieden werden. Der in einem der Reformvorschläge (Punkt 8) ausgedrückte Wunsch, die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften als solche Betheiligte interveniren zu lassen, ist sachlich einerseits ganz begründet, da die Berufsgenossenschaften die competentesten, markenkundigsten Fachleute enthalten, andererseits nicht ganz unbedenklich mit Rücksicht auf das eigene materielle Interesse vieler, vielleicht gerade der leitenden Berufsgenossenschafts-Mitglieder, und wohl auch darum kaum der Realisirung nahe, weil man den Berufsgenossenschaften ausser ihrer eigenen grossen Aufgabe nicht andere Geschäfte aufzuladen gewillt sein dürfte, umsomehr, als hiezu wohl auch eine Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes erforderlich sein dürfte.

Die in den Punkten 3, 4, 5, 6, 7, 9 der Reformvorschläge formulirten Wünsche betreffen die Art und Weise der *Einführung* des Aufgebotsverfahrens. Dass bei derselben den bereits erworbenen Marken bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer ihre Wirksamkeit gewahrt bleiben müsste, ist klar; darum kann erst nach Ablauf der Geltungsdauer bei diesen Marken ein Aufgebotsverfahren vorgenommen werden. Dabei mag es jedoch ganz zweckmässigerweise dem Markeninhaber freigestellt bleiben, zur früheren Erreichung eines noch kräftigeren Markenschutzes, beziehungsweise einer grösseren Sicherheit im Besitze der Marke, das Aufgebotsverfahren noch früher zu erwirken. Viel schwieriger ist die in Punkt 5 behandelte Frage der *Unanfechtbarkeit* von Marken, gegen die beim Aufgebot kein oder nur ein als unbegründet erkannter Einspruch erfolgt ist. Wie schon oben angedeutet, wäre es immerhin erwünscht, zur nochmaligen Controle eine Nichtigkeitsklage, auch bei schon eingetragenen Marken, zuzulassen; denn auch das Aufgebotsverfahren garantirt noch nicht vollständig die Rechtmässigkeit einer formell richtig erworbenen Marke. Es kann trotz der ausgebreitetsten Publicität durch ein Uebersehen oder aus welchem Grunde immer ein Einspruch unterblieben sein oder sich verspätet haben, es kann die amtliche Vorprüfung eine mangelhafte gewesen sein u. s. w. In solchen Fällen sollte es doch noch eine Abhilfe geben, das Markenrecht auch nachträglich für nichtig erklärt werden können. Dagegen erschiene es nicht gerechtfertigt, die späteren Angriffe auf eine formell richtig erworbene Marke zu begünstigen; vielmehr muss eine Erschwerung derselben festgesetzt, dem Kläger stricter Beweis aufgebürdet werden u. drgl., etwa am einfachsten nach Analogie des Patentgesetzes, das eine, wenn auch erschwerte Nichtigkeitsklage zulässt.

Es ist diese auch nachträglich mögliche Anfechtung um so nöthiger, als das deutsche Gesetz ohnedies auf dem Standpunkte des rein formellen Rechtes steht, indem durch die Eintragung den Registeract ausschliessende Rechte begründet werden, so zwar, dass der unrechtmässig Eingetragene den rechtmässigen (nicht eingetragenen) Inhaber des Zeichens ausschliesst. Dieses System gibt allerdings dem formellen Rechte eine grosse Sicherheit und Präcision, schneidet Zweifel und Controversen ab, zwingt auch zur schleunigen Eintragung, die doch im allgemeinen Interesse liegt — bei zweckmässiger Veröffentlichung (Kohler), allein es hat eine grosse Härte in materiellrechtlicher Hinsicht, der nur durch eine später mögliche Löschungsklage oder Nichtigkeitsklage einigermassen abgeholfen wird. Das englische System verlangt eine gewisse Anzahl von Jahren zur Erreichung der Unanfechtbarkeit (5 Jahre); allein nach dieser Frist wird in der Regel eine Anfechtung nicht mehr vorgenommen werden, da jetzt die Marke entweder schon sich dauernd behauptet hat, oder vielleicht für den Interessenten bedeutungslos geworden ist.

Die folgenden Vorschläge in Punkt 6 und 7 sind mehr untergeordneter Natur. Eine entsprechende *Publication* ist unbedingt erforderlich, das Wie derselben eine reine Zweckmässigkeitsfrage; die derzeitige Publication der eingetragenen Marken in einer besonderen Beilage zum Reichsanzeiger würde sich wohl auch für das Aufgebotsverfahren empfehlen; ob nicht auch ein besonderes Aufgebot in localen Blättern in der Gegend, wo die betreffende Branche ihren Hauptsitz hat, wäre zu erwägen; doch müsste auch auf die nicht zu weit gehende Vertretung für die Interessenten Bedacht genommen werden. Die Frage der *Gebühren* für Eintragungen wurde bereits oben gestreift.

Viel bedeutender und ein Hauptpunkt der ganzen Markenreform ist die in Punkt 9 der Vorschläge berührte Frage einer *Centralbehörde*. Dieselbe wurde schon seinerzeit (1870) vom deutschen Handelstage noch vor Erlangung des neuen Markenschutzgesetzes empfohlen; später kam man — im Zusammenhang mit dem System des Anmeldeverfahrens, davon ab. Der Re-

gierungsvertreter äusserte sich bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes, wie oben angedeutet, gegen eine solche Behörde. Allein mit der Einführung des Aufgebotsverfahrens und der Vorprüfung der angemeldeten Marke in subjectiver Hinsicht ist auch eine Centralbehörde unerlässlich; denn der Registerrichter vermag durchaus nicht jene Vorprüfung vorzunehmen, da ihm weder die nöthigen Behelfe, Markenverzeichnisse noch auch sachverständige Kenntnisse betreffs der Beurtheilung einzelner Marken zu Gebote stehen. Eine Centralbehörde müsste einen Sachverständigen-Beirath besitzen, überdies die Handelskammern und industriellen Corporationen zu Gutachten heranziehen können. Es ist auch nicht abzusehen, warum die Organisation des Markenschutzwesens nicht eine ähnliche sein sollte wie die des Patentwesens. Das Centralamt wäre, nach englischem und nordamerikanischem Systeme, dem Patentamte anzuschliessen. Für ein Centralamt sprechen überdies, wenn auch nebenher, technische Gründe: Beurtheilung fremdländischer Typen, vorkommende Wappen in den Marken u. dgl. Endlich wäre, um die Unbequemlichkeit des ständigen directen Verkehrs mit dem Centralamte zu vermeiden, die Anmeldung nach wie vor bei dem Registerrichter vorzunehmen, der sie dem Centralamte zu übermitteln hätte. Der Wirkungskreis der Centralstelle müsste genau abgegrenzt, insbesondere geregelt werden, ob und inwieweit sie auch zur Entscheidung von Markenstreitigkeiten competent sei oder ob diese nach wie vor nur durch die zuständigen Gerichte erledigt werden könnten.

Dies sind die Grundfragen der bevorstehenden Markenschutzreform; sie gipfeln in den Vorschlägen der Einführung des Aufgebotsverfahrens, Regelung des Freizeichenwesens und Schaffung einer Centralstelle für Markenschutz. Diese Hauptvorschläge dürften auch bei einer immerhin in kürzerer Zeit bevorstehenden Revision des Gesetzes zum Durchbruch gelangen. Die Markenschutz-Commission des deutschen Handelstages, die am 27. September d. J. in Berlin die entscheidende Sitzung abhielt, gelangte in dieser Hinsicht zur Annahme folgender Vorschläge:

1. Es empfiehlt sich, dass an Stelle des bisher bestandenen Anmeldeverfahrens ein Aufgebotsverfahren gesetzt werde, und zwar in der Weise, dass zugleich statt der einzelnen Registerrichter eine aus richterlichen Beamten und Angehörigen von Handel und Industrie zusammengesetzte Centralstelle geschaffen werde, die gehalten sein soll, vor Abgabe der endgiltigen Entscheidung gutachtlich Handelskammern, kaufmännische Corporationen oder Berufsgenossenschaften zu hören.

2. Bei dem nächsten Ablaufe der zehnjährigen Periode einer Marke, von Beginn des zu reformirenden Gesetzes an gerechnet, muss von der Centralstelle geprüft werden, ob die Marke ein „Freizeichen“ ist oder nicht. Dabei soll als Freizeichen jenes Zeichen gelten, welches vor dem 1. Mai 1875 von mindestens drei Firmen geführt worden ist; doch ist demjenigen, welchem gegenüber die Freizeicheneigenschaft behauptet wird, gestattet, den Nachweis zu liefern, dass er vor dem 1. Mai 1875 *allein* der wirklich berechtigte Inhaber der fraglichen Marke gewesen ist. Unter allen Umständen soll die Löschung einer Marke im Sinne des §. 5, Abs. 2, 3 des Gesetzes fortdauern. Jeder Inhaber einer Marke ist berechtigt, durch Aufgebotsverfahren feststellen zu lassen, dass das von ihm geführte Zeichen kein Freizeichen ist. Wird die Frage der Freizeicheneigenschaft bei Gericht streitig, so ist der Richter verpflichtet, durch Anrufen der Centralstelle das Aufgebot dieser Marke zu veranlassen.“

Diese hauptsächlichsten, die Grundfragen betreffenden Beschlüsse der Markenschutz-Commission stimmen so ziemlich mit den obigen Ausführungen über die principiellen Fragen überein; die Commission hat überdies die Organisation und Function des Centralamtes besonders präcisirt und ein Aufgebot für Freizeichen im Streitfalle als neues Postulat hinzugefügt. Ob es zweckmässig war, von der Anmeldung bei den Registerrichtern ganz abzusehen, ist wohl zweifelhaft, doch ist diese Frage eine nebensächliche.

Die weiteren Details des Markenrechtes, darunter auch die ganz wichtige Fragen behandelnden Vorschläge 10 bis 17 sind von der Markenschutz-Commission in der vorerwähnten Sitzung vom 27. September d. J. gleichfalls behandelt, theils fallen gelassen, theils acceptirt worden.

Diese Fragen sollen in einem folgenden Aufsatze des Näheren erörtert werden. *Dr. H.*

Handels-Museum.

DIE BRITISCHE OST-AFRIKANISCHE COMPAGNIE.

Einen höchst bedeutenden Fortschritt in der Exploitation des afrikanischen Continents bedeutet die Begründung der Imperial British East Afrika Company, deren commercieller Schauplatz sich nördlich von den Besitzungen Deutschlands in Ost-Afrika ausbreitet und den grössten Theil jenes Gebietes umfasst, welches die sogenannte „britische Interessensphäre“ bildet. Allgemein hegt man die Hoffnung, von der Ost-Seite her werde es leichter gelingen, die Producte Central-Afrikas an die Küste zu ziehen, als auf dem Wege über den Congo. Die Etablirung einer grossen englischen Handels- und Colonisations-Gesellschaft an der Ostküste Afrikas scheint wiederum zum Ersatze für jenen Entgang im Handelsverkehre des Continents durchgeführt worden zu sein, wie ihn die Verlegung der Nilstrasse durch den Mahdistischen Aufstand heraufbeschworen hat.

Der Grund zu den grossartigen Erwerbungen auf afrikanischem Boden zwischen dem Victoria-See und der Suaheli-Küste legte Mr. William Mackinnon, indem er die nöthigen Concessionen vom Sultan von Zanzibar erwarb, was ihm innerhalb der 1886 geschaffenen Sphäre „for British influence“ ein Leichtes wurde, von seiner in Indien oft erprobten Fähigkeit und seinem Talente für derlei Operationen ganz abgesehen. Ein Capital von 250.000 Pfd. St. war rasch beisammen und die Leitung der Gesellschaft nahmen W. Mackinnon als Präsident, Lord Brassey als Vice-Präsident und Sir Donald Stewart, Sir John Kirk (ehemaliger langjähriger Vertreter Englands in Zanzibar), Mr. W. Burdett-Coutts, Mr. R. Palmer Harding, Sir T. Fowell Buxton, Mr. J. F. Hutton, Sir Arnold Kemball, Sir Lewis Polly, Mr. George S. Mackenzie, Sir Francis de Winton (der ehemalige Gouverneur des Congo-Staates), Mr. Alexander L. Bruce und Mr. Robert Ryrie als Mitglieder des Directoriums in die Hände.

Die der Gesellschaft verliehenen Rechte von Seite des Sultans von Zanzibar erstreckten sich auf die Occupation eines 150 englische Meilen langen Landstrichs an der Küste, dessen Binnenerstreckung 10 englische Meilen beträgt. Ausserdem hat die Gesellschaft das Recht, von den Häuptlingen des vorliegenden Festlandes beliebig viele Gebietserwerbungen zu machen. Der Küstenstrich enthält den uralten werthvollen Hafenplatz Mombas, der, auf einer kleinen Insel erbaut, schon vor Alters den Portugiesen als Stützpunkt ihrer Herrschaft in Ost-Afrika diente.

Von der Kaiserin von Indien wurde die Gesellschaft, die den Namen einer kaiserlich (Imperial) britischen ostafrikanischen Compagnie führt, mit ausserordentlichen Hoheitsrechten, ähnlich jenen, wie sie ehemals die ostindische Compagnie besass, ausgestattet, während sie dagegen, wie die Gründungsurkunde besagt, „the promotion of commerce and the good government of the territories acquired“ verspricht. Zunächst darf dieselbe in legaler Form beliebige Gebietserwerbungen machen, um ihren gegenwärtigen Besitzstand zu vergrössern. Solche Actionen bedürfen nur der Approbation durch das britische Staatssecretariat. Die Ge-

sellschaft hat nach Charakter und Wohnsitz eine britische zu bleiben, und nur Engländer können leitende Beamte und Officiere derselben werden. Alle Streitigkeiten im Schosse derselben schlichtet das Staatssecretariat. Den Sclavenhandel jeder Art hat sie innerhalb ihrer Machtsphäre auszumerzen. Im Gerichtsverfahren sollen die Einrichtungen und Sitten der Eingeborenen respectirt werden, so weit dies nur thunlich ist und angeht. Die Gesellschaft führt ihre eigene Flagge, kann aber keine Handelsmonopole verleihen, sie hat Vorsichtsmassregeln gegen die Ausrottung der Elephanten auf ihrem Gebiete sicherzustellen und andere ähnliche Anstalten zu treffen, welche die Erschliessung ihres Landbesitzes ermöglichen. Innerhalb eines Jahres hat die Gesellschaft überdies den gesammten Budget-Apparat fertigzustellen.

Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse des Hafens von Mombas glaubt man bald zum Besseren ändern zu können, denn das Hinterland hat ein gesundes Klima und eine nach Millionen zählende arbeitsfähige und kräftige Bevölkerung. Ganz besonders der britische Baumwollzeughandel habe daselbst eine grosse Zukunft, denn bisher gebrauchen die Eingeborenen blos Felle zur Bekleidung. Häute, Kopal, Getreide, Orseille, Oel und Kopra sind die Hauptproducte des Gebiets. Auch Eisenbahnanlagen finden daselbst alle günstigen Bedingungen. Thee, Chocolade, Kaffee, Vanille, Pfeffer, Tabak, Opium, Johannisbrodfrucht, Cinchona und Wein können daselbst mit Vortheil gebaut werden, während die Eingeborenen eine Masse nützlicher Producte aus dem Gebiete ausführen (Gummi, Wachs, Honig, Aloë, Farbenhölzer u. s. w.). Selbstverständlich bleibt das Gebiet der Gesellschaft ein reiches Absatzland für Industrieartikel aller Art. Vornehmlich glaubt man jedoch die neuerworbenen Ländereien mit der Zeit zu einer zweiten Kornkammer für Europa ausgestalten zu können.

Mr. George S. Mackenzie begab sich bereits mit einem Stabe erprobter Landsleute nach Ostafrika, um die nöthigen Schritte zur Eröffnung des Handelsverkehrs mit dem Innern auf dem Territorium der Gesellschaft zu machen. Leider scheint der Aufruhr in den deutschen ostafrikanischen Besitzungen auch auf das englische Gebiet in jüngster Zeit hinübergegriffen zu haben.

Prof. Dr. Paulitschke.

Zollgesetzgebung.

ITALIEN. *(Tara für Mineralöle in Blechgefässen, welche in Körben eingepackt sind.)* Dem italienischen Finanzministerium wurde die Frage vorgelegt, nach welchem Systeme bei der Verzollung von Mineralölen in Blechgefässen und Körben vorzugehen ist, nachdem Zweifel darüber bestanden, ob auch bei so verpackten Mineralölen die gesetzliche Tara von vier Percent vom Bruttogewichte abzuziehen sei. Das Ministerium hat nun erklärt, dass Mineralöle, welche in Blechgefässen, die in Körben verpackt sind, eingehen, nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, da eine derartige Verpackung keine Umschliessung ist, wie selbe in der bezüglichen Anmerkung zur Tarif-Nr. 7 vorgesehen ist. *(Bollettino Ufficiale.)*

NIEDERLANDE. *(Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.)* *„Milchzucker“* ist nicht als Zucker zu verzollen, sondern bei der Einfuhr zollfrei zu belassen.

„Saccharin“, auch unter dem Namen „benzoësaures Sulfinid“ im Handel, unterliegt nicht der Zuckeraccise, sondern als „Specereiwaare“ einem Werthzoll von 5 Percent.

PORTUGAL. *(Ermässigung des Mehlzolles.)* Mit königlichem Decret vom 22. October 1888 wurde der Eingangszoll für Mehl von 30 Reïs auf 24 Reïs = 6 Kreuzer per Kilogramm ermässigt.

RUSSLAND. *(Erleichterungen bei der Einfuhr ausländischer Säcke für die Getreide- und Mehlausfuhr.)* Eine in der Gesetzsammlung veröffentlichte bestätigte Resolution des Ministercomités verordnet:

1. Den Giltigkeitstermin der Erleichterungen bei Verladung von auszuführendem Getreide in ausländischen Säcken bis zum 1. Jänner 1890 zu erneuern, welcher für die Häfen des Schwarzen und Asow'schen Meeres durch eine am 28. Juli 1887 bestätigte Resolution des Ministercomités festgesetzt war, mit Erweiterung dieser Massregel auch auf die Häfen des baltischen Meeres, wobei unter denselben Bedingungen und bis zu demselben Termin die Verladung von auszuführendem Mehl in den Häfen des Baltischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres bewilligt wird, und

2. dem Finanzminister ist es überlassen die Festsetzung einer ausführlichen Ordnung der thatsächlichen Controle von Seiten der Zollinstitutionen beim Verladen von Getreide und Mehl in die zu dem Zweck eingeführten ausländischen Säcke, sowie auch der Massregeln zur Beaufsichtigung dessen, dass diese Säcke nicht zollfrei zum inländischen Gebrauch zugelassen werden. *(Deutsches Handelsarchiv.)*

SPANIEN. *(Tarifentscheide.)* Der erste Absatz des Falles Nr. 5 der fünften Bestimmung zum Zolltarif, welcher bisher wie folgt lautete:

„Alle übrigen Waaren, Gewebe inbegriffen, werden mit Einschluss der Papierumhüllungen, Bänder, Cartons, Verpackungen oder inneren Hüllen verzollt, wenn solche sich auch getrennt, aber in einer Kiste mit den Artikeln vorfinden, für welche sie bestimmt sind,“

hat von jetzt an wie folgt zu lauten:

„Alle übrigen Waaren werden mit Einschluss der Papierumhüllung, Bänder, Cartons, Verpackungen oder inneren Hüllen verzollt, insofern solche nicht Kasten oder Etuis sind, die getrennt verzollt werden müssen.“

Mineralisches Schmieröl, welches bei der Analyse als Oleo-Naphta oder Mineralöl von einer Dichtigkeit von 870°, im Handel als „valvolina“ bekannt, sich herausstellte, ist nach T.-Nr. 8, einschliesslich der ausserordentlichen und Uebergangs-Zuschläge, zu verzollen.

Eine *Mischung*, bestehend aus 852 Theilen Weizenmehl und 148 Theilen Kleie, ist nach T.-Nr. 243 zu verzollen.

Strohhüte, aus Palmblättern hergestellt, am äusseren Rande mit breitem Seiden- und Baumwollenband umgeben und innen mit einem Baumwollengewebe gefüttert und mit Schweissleder versehen, fallen unter T.-Nr. 299.

Mit *Messing* beschlagene *Schrauben*, mit Eisenstiften und gedrehten Holzenden versehen, sind nach T.-Nr. 49 zu verzollen.

Theile eines demontirten *Kronleuchters* aus Glas und Messing, Glas vorherrschend, sind nach T.-Nr. 11 zu verzollen.

Glattes und grobkörniges Glas zu Deckfenstern (für Oberlicht) ist gemäss Bestimmung 6 des Tarifes, unter Abzug von 40 Percent Tara, zu verzollen.

Schränke, aus zwei Theilen bestehend, deren unterer Theil ein vollständiges Musikinstrument ist, das 23 Register und fünf Octaven hat und in Grösse einem Piano gleichkommt, und deren oberer Theil mit runden bemalten Stücken versehen ist, Resonanzpfeifen imitirend, sind getrennt nach T.-Nr. 179, beziehungsweise 211 zu verzollen.

Nitrobenzin fällt unter T.-Nr. 92.

Armspangen und *Armbänder*, deren innerer Theil aus Silber verfertigt, und deren äusserer Theil mit einer Goldlage bedeckt ist, beide Metalle mit Kupfer legirt, im Ganzen unterwerthiges Metall von wenig Feingehalt darstellend, sind nach T.-Nr. 18 zu verzollen.

Gegerbte Schaffelle, mit gefärbter Haarseite, in der Form eines Fussteppichs zugeschnitten, an deren Rückseite ein Futter von Jutestoff angenäht ist, bestimmt zum Schutze gegen Kälte in Wagen, vor Sophas, Schreibtischen oder Betten, sind nach T.-Nr. 198 zu verzollen.

Gestrickte Baumwollengewebe, auf deren einer Seite ein wolliger Flaum angebracht ist, so dass sich das Ganze als ein gestricktes Gewebe aus Baumwolle und Wolle darstellt, sind nach T.-Nr. 143 zu verzollen.

Leere Etuis, deren äusserer Theil mit Leinwand und deren innerer Theil mit einem Gewebe von Baumwolle und Seide bezogen ist und die zu Hüllen für Tafelgeschirr dienen, sind nach T.-Nr. 282 zu verzollen. *(Deutsches Handelsarchiv.)*

Handelsgesetzgebung.

ZUR AUSFÜHRUNG DES BRITISCHEN MARKENSCHUTZGESETZES.

Aus London wird dem „Deutschen Handelsarchiv“ geschrieben:

Die hiesigen Zollcommissioners haben zwei Wege angegeben zur Vermeidung einer Beschlagnahme von Waaren, welche ausserhalb Deutschlands fabrizirt und dementsprechend bezeichnet sind, und welche nach erfolgter Einfuhr nach Deutschland von dort aus nach, beziehungsweise über England verschifft werden.

Zu diesem Zwecke sei entweder auf jeder Kiste, jedem Fass, jedem einzelnen Gegenstand, jeder Etiquette in englischer Sprache eine bestimmte Angabe über das Land, von welchem die Güter verschifft sind, anzubringen, oder es sei der Beweis des thatsächlichen Ursprunges an dem Platze oder in dem Lande, welches in der Beschreibung der Waaren angegeben ist, zur Zufriedenheit der Commissioners zu erbringen.

Die Zollbehörde habe sich dabei nicht auf die Bestimmungen des Merchandise Marks Act 1887, sondern auf sect. 41 des Customs Consolidation Act 1876 — 39 & 40 Vict. ch. 36 — berufen, wonach Waaren nur dann als von einem bestimmten Platze eingeführt angesehen werden können, wenn sie direct daher eingeführt worden sind.

Eine allgemeine Anordnung darüber, was als genügender Beweis z. B. für den amerikanischen Ursprung von aus Bremen nach England kommenden Waaren angesehen werden solle, sei nicht erlassen worden. Die Commissioners würden jedoch jedes Beweismittel in Betracht ziehen, welches mit Bezug auf jede einzelne Consignation vorgebracht werden möchte, und aus welchem klar hervorgehe, dass die betreffenden Waaren, obwohl von Bremen kommend, dennoch amerikanischer Fabrikation seien.

Erläuternd wird hiezu von den Commissioners ausgeführt, dass es Sache der betreffenden Importeure sei, in jedem einzelnen Falle das ihnen zu Gebote stehende Beweismaterial vorzulegen. Benutzt könnten hiezu werden Facturen, Ladescheine, Frachtbriefe und selbst eine geeignete Correspondenz.

Bezüglich solcher Waaren, die vor der Einfuhr nach England in Deutschland aus den Originalverpackungen herausgenommen, beziehungsweise umgepackt worden sind, dürfte es schwierig sein, für den ausserdeutschen Ursprung derselben das nöthige Beweismaterial zur Zufriedenheit der Behörden zu erbringen.

In solchen Fällen dürfte daher eine Stempelung der einzelnen Waaren etc. mit einem Vermerk über die Verschiffung derselben von Deutschland aus für den Exporteur empfehlenswerth sein.

FRANKREICH. *(Gypsen des Weines.)* Laut Circular der französischen Generalzolldirection vom 25. August d. J. hat die französische Regierung bestimmt, dass die Anwendung des Circulars des Justizministeriums vom 27. Juli 1886 bezüglich des Gypsens des Weines um ein weiteres Jahr (bis 1. September 1889) hinausgeschoben werde. *(Deutsches Handelsarchiv.)*

RUSSLAND. *(Geschäftsbetrieb ausländischer Actiengesellschaften.)* Diejenigen ausländischen industriellen Actiengesellschaften, deren Thätigkeit in Russland sich ausschliesslich auf den Verkauf von im Auslande hergestellten Fabrikaten beschränkt, sowie auch ausländische Schifffahrtsgesellschaften, welche auf Actien begründet worden sind und sich mit der Beförderung von Frachten und Passagieren unmittelbar zwischen russischen und ausländischen Häfen befassen, sind von der Verpflichtung zu befreien, zu diesem Zweck die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, unter der Bedingung, dass die Agenten dieser Gesellschaften in ihren Handelsgeschäften in Russland sich den allgemeinen Regeln und Gesetzen für alle Bevollmächtigten ausländischer Kaufleute unterordnen, mit Entrichtung der Handelsgebühren und Steuern nach Art und Umfang ihrer Thätigkeit. *(Deutsches Handelsarchiv.)*

Handelspolitisches.

ZOLLFREIE BROD- UND MEHLEINFUHR IN DEN SÄCHSISCHEN GRENZBEZIRKEN.

Man schreibt uns aus Görlitz: Als mit dem Ablauf des österreichisch-italienischen Handelsvertrags die zollfreie Brodeinfuhr aus Deutschland nach Böhmen aufhörte,[1] trat für die Bäcker des sächsischen Grenzbezirks bereits eine Calamität ein. Diese wurde aber noch verstärkt, als in Folge des erheblichen Preisunterschiedes zwischen dem in Böhmen gebackenen und dem sächsischen Brode die sächsische Grenzbevölkerung in einem bis dahin nicht gekannten Umfange von dem Rechte Gebrauch zu machen begann, Brod bis zu 3 *kg* Gewicht zollfrei aus Böhmen in den Grenzbezirk einzuführen.[1] Ganze Schaaren von Frauen und Kindern zogen namentlich an Sonntagen nach den böhmischen Nachbarorten, um dort das um etwa ein Viertel billigere Brod zu kaufen. Die Bäcker und Müller haben schon in früheren Jahren, namentlich um die Weihnachtszeit wiederholt gegen die zollfreie Mehleinfuhr bei der Zollbehörde Vorstellungen erhoben. Jetzt hat die Bäckerinnung zu Leutersdorf die übrigen Bäcker des Grenzbezirks zu einer Petition an das sächsische Finanzministerium veranlasst, in welcher der völlige Ruin des Bäckergewerbes in der Oberlausitz als unvermeidlich hingestellt wird, falls nicht die zollfreie Einfuhr von 3 *kg* Brod in den Grenzbezirk aufgehoben wird.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist nun für die Beseitigung der den Grenzbezirksbewohnern gewährten Vergünstigung der denkbar ungünstigste. Die Kartoffeln sind in der Oberlausitz nicht gut gerathen, das Getreide hoch im Preise, und für die arme Weberbevölkerung der Oberlausitz wäre also eher ein Theuerungszuschuss als eine künstliche Vertheuerung ihres wichtigsten Nahrungsmittels am Platze. Die von den Bäckern gewünschte Aufhebung der ihnen so unbequemen Vergünstigung ist denn auch nicht erfolgt, wohl aber mit Genehmigung des Ministeriums für den Bezirk des Hauptzollamts Zittau eine sehr wesentliche Beschränkung der Vergünstigung seit 1. November angeordnet. Zunächst ist die zollfreie Einfuhr von Mehl und Mühlenerzeugnissen an Sonn- und Feiertagen für völlig unzulässig erklärt, weil an diesen Tagen eine „Waarenabfertigung" überhaupt nicht stattzufinden hat, und die zollfreie Einfuhr an Wochentagen ist von dem Vorweis einer ortsbehördlichen, für jede Haushaltung nur in *einem* Exemplare auszustellenden Bescheinigung über die Eigenschaft des Inhabers als Grenzbezirksbewohner abhängig gemacht, die jedesmal vorgewiesen und mit einem amtlichen Vermerk über Tag der Einführung und die Menge des eingeführten Mehles, Brodes etc. versehen werden muss.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Erschwerung der Brodeinfuhr die Brodconsumenten in dem sächsischen Grenzbezirke schädigt, aber auch die böhmischen Bäcker in den Grenzorten werden darunter zu leiden haben. Hoffentlich führen diese Vorgänge, falls ein neuer Vertrag zwischen Oesterreich und Deutschland zu Stande kommt, zur Aufnahme von Bestimmungen, welche auf beiden Seiten den unmittelbaren Grenzverkehr möglichst erleichtern. *B.*

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN ITALIEN UND DER SÜDAFRIKANISCHEN REPUBLIK.

Mit Gesetz vom 29. September wurde der am 6. October 1886 zu Haag unterzeichnete und am 10. September 1888 eben daselbst ratificirte italienische Freundschafts- und Handelsvertrag mit der südafrikanischen Republik sanctionirt. *(Bollettino Ufficiale.)*

Cartellwesen.

EIN EISEN-„RING."

In England wird die Frage lebhaft erörtert, ob sich nicht, ebenso wie es Franzosen in Kupfer gethan, ein Eisen-„Ring" gründen liesse, d. h. eine Finanzgesell-

[1] Vgl. „Handels-Museum" Nr. 9 pag. 98. d. Jhgg.

[1] Nach der Anmerkung zu Tarifnummer 25 q 2 des deutschen Zolltarifs ist die zollfreie Einfuhr von Mühlenfabrikaten und Brod in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm den Bewohnern des Grenzbezirks gestattet vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung. A. d. R.

schaft, welche alles erzeugte Roheisen contractmässig aufkauft und den Hütten für dieses Ankaufsmonopol entsprechend höhere, wie die bisher üblichen Marktpreise bezahlt. Wir sahen beim Kupfer, dass die Sache in der That durchführbar ist, wenigstens für einige Jahre, wenn die nöthigen finanziellen Mittel bereitgestellt sind. Es fragt sich, ob diese Verhältnisse sich auch auf Eisen entweder ohne Weiteres oder mit gewissen Einschränkungen übertragen lassen. Die deutsche „Eisen-Zeitung“ gibt darüber folgende Aufschlüsse:

Grossbritannien erzeugt rund acht Millionen Tonnen Eisen, die einen Werth von 30 Millionen Pfund Sterling = circa 600 Millionen Mark darstellen. Die Vorräthe an Roheisen betragen jedenfalls nicht mehr als zwei Millionen Tonnen im Werth von 150 Millionen Mark. Wollte nun eine Finanzgesellschaft das Verkaufsmonopol an sich reissen, so wäre allerdings mit diesen Vorräthen zu rechnen, aber vielmehr käme es darauf an, wie viele Hütten bereit sein würden, ihre ganze Production an die Gesellschaft abzugeben. Es lässt sich vermuthen, dass, wenn hinreichende greifbare Vortheile geboten wären, über die Hälfte, vielleicht auch zwei Drittel der Hütten dem Lockrufe folgen würden und damit wäre ein solcher Ring ohne Weiteres in's Praktische zu übersetzen. Sehr grosse Capitalien sind hierbei offenbar gar nicht erforderlich, da die ausser dem Ring stehenden Hütten keineswegs ihre Production so sehr schnell in gefahrdrohender Weise erhöhen könnten; vom Auslande, speciell von Deutschland aber würde kaum in dem ersten Jahre eine bedeutende Concurrenz zu erwarten sein, da Deutschland seine ganze Production an Roheisen selbst verbraucht.

Der Eisen-„Ring“ bietet also, urtheilt die „Eisen-Zeitung“, an und für sich keine grossen Schwierigkeiten, vorausgesetzt, dass eine hinreichende Zahl englischer Hütten sich für das Project gewinnen liesse und dasselbe von Leuten in die Hand genommen wird, die financiell die nöthige Garantie bieten. Der Erfolg würde sein, dass in der ersten Zeit vielleicht auf die Dauer von ein bis zwei Jahren, die Preise sich ganz gut verdoppeln können. Wie sich dann das Drama weiter entwickeln würde, darüber wollen wir lieber für's Erste gar nicht nachdenken; vielleicht gibt uns Kupfer hierin ein Beispiel.

So absurd also das Project auf den ersten Augenblick scheint, so ist es doch nicht abenteuerlich genug, um es ganz von der Hand zu weisen. In kleinerem Massstabe ist es ohnehin in den deutschen Cartellen bereits mit Erfolg durchgeführt.

In England ist der Salzring mit Erfolg inscenirt worden; es ist daher gar nichts Absonderliches, dass auch ein Eisen-„Ring“ in Erwägung gezogen wird. Der Ring ist nur eine andere Form des Cartells und folgt nothwendig aus diesem. Der Unterschied ist nur der, dass die Industriellen Cartelle, Vereinbarungen etc. schliessen, um eine angemessene Verzinsung ihrer Anlagecapitalien zu erstreben. Der Ring, wie er von der hohen Finanz gebildet wird, erweitert und festigt sich zum Monopol, welches nach zwei Richtungen wirksam ist, einmal in der Erhöhung der Waarenpreise auf eine fast willkürlich festzusetzende Ziffer, dann aber auch in dem Treiben der Actiencurse. Das Letztere ist Hauptzweck und die Erhöhung der Preise nur Mittel dazu. Hierbei zeigt sich leider die Capitalmacht von der übelsten Seite. Aber vielleicht liegt gerade in dieser Uebertreibung das Mittel der Heilung.

KUPFERSYNDICAT.

Ueber die zwischen den Kupferbergwerken und dem Pariser Kupfersyndicat geschlossenen neuen Contracte weiss die „Daily News“ Folgendes mitzutheilen: In der Erkenntniss, dass die Kupferbergwerke unter dem ersteren Contract, eines guten Marktes für ihr Product sicher, ihre Production zu rasch vermehrten, hat das Syndicat neue Vorsichtsmassregeln getroffen. Die Producenten sollen ihrerseits die Production einschränken, während das Syndicat eine weitere zehnjährige Frist des freien Ankaufes von Kupfer zu vereinbarten Preisen verbürgt. Das Syndicat nimmt die Form einer Actiengesellschaft mit beschränkter Haftung an, an deren Nutzenerträgen die Producenten betheiligt sein sollen. Die Actien der Société des Metaux werden auf den Londoner Markt gebracht werden und der aus diesen Actien erwachsende Nutzen wird zur Deckung der Verluste verwendet werden, welche aus dem bislang erfolglosen „Corner“ in Kupfer entstanden. Die Kupferpreise des Syndicats sollen ermässigt werden.

RUBINEN-SYNDICAT.

Wie der „Manchest. Guard.“ erfährt, ist das Haus Rothschild in das Streeter'sche Syndicat eingetreten. Dieses Syndicat wünscht bekanntlich von der indischen Regierung das Monopol zur Ausbeutung der berühmten Rubinen-Minen in Oberbirma zu erhalten. Die Herren Rothschild werden ebenso viel Actien haben, als alle anderen Mitglieder des Syndicats zusammen. Früher sollen die Rothschild's sich bemüht haben, für ihre eigene Firma die Concession zu erhalten.

VEREINIGUNG DER COAKS-ANSTALTEN UND FETTKOHLENZECHEN DES OBERBERGAMTSBEZIRKES DORTMUND.

In der am 31. October in Bochum stattgehabten Versammlung der Vertreter der Coaks-Anstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmundwurde mit 96 Percent der gesammten Production der neue Statuten-Entwurf angenommen und die Vereinigung auf die nächsten drei Jahre, bis 1. Jänner 1891, beschlossen. (*Die Industrie.*)

WALZDRAHTVERBAND.

In der am 24. October stattgehabten Generalversammlung des Verbandes ist die sofortige Auflösung mit Einstimmigkeit beschlossen worden. Die sofortige Auflösung war nothwendig, wollten die deutschen Werke nicht auf das Exportgeschäft vorläufig ganz verzichten, denn es war in den Statuten verboten, Offerten für Lieferungen nach dem 28. November d. J. abzugeben. Eine Aenderung dieser Statutbestimmung wurde von der Generalversammlung abgelehnt, die sofortige Auflösung war deshalb der einzige Weg, um auf die vielen Anfragen Amerikas nach Walzdraht zur späteren Lieferung Offerten abgeben zu können. (*Die Industrie.*)

VEREINIGUNG DEUTSCHER SALZWERKE.

Von gut unterrichteter Seite wird der „Industrie“ gemeldet, dass zwischen dem Verbande der westphälischen Salinen und dem lothringischen Salinen-Syndicat, sowie der Saline Heilbronn eine Einigung erzielt ist, welche sich sowohl auf die Sicherstellung bestimmter Absatzgebiete als auf gegenseitigen Schutz der Preise und Zahlungsbedingungen erstreckt.

WESTDEUTSCHER FEINBLECHVERBAND.

Die in Köln am 29. October stattgehabte Generalversammlung des Westdeutschen Feinblechverbandes nahm einen allseitig befriedigenden Verlauf, nachdem eine mit einem Mitgliede entstandene, in der Arbeitsvertheilung ihren Grund habende Differenz durch loyale Einigung beseitigt war, und diejenigen der anwesenden Mitglieder, welche ihren Cautionswechsel noch nicht eingereicht hatten, einstimmig erklärten, dass sie diese rückständigen Wechsel sofort deponiren würden. Von zwei verhinderten Mitgliedern ist die sofortige Einreichung ihrer Wechsel nicht zu bezweifeln. Die Versammlung nahm Kenntniss von den seitens des geschäftsführenden Ausschusses getroffenen Massregeln zur Vertretung der Interessen des Verbandes im In- und Auslande. Die Ausgleichung der Ansprüche und

Pflichten der Mitglieder, beziehungsweise der Vorverkäufe und der von dem Verbande bereits gethätigten Abschlüsse schreitet erfreulich vor, so dass die in dieser Hinsicht hervorgetretenen Ungleichheiten bald überwunden sein werden. Dem Ausschusse wurde die definitive Regelung der Einschätzung einiger Mitglieder, welche bei Abschluss des Verbandes neue Einrichtungen im Gange hatten und jetzt vollendet haben, mit allseitigem Einverständniss übertragen. Ebenso wurde der geschäft-führende Ausschuss zum Abschluss der Verhandlungen mit den süddeutschen Werken bevollmächtigt. Der „Voss. Ztg." wird ferner mitgetheilt, dass der Ausschuss über Massnahmen zur Vertretung des Verbandes im Auslande berichtete. *(Die Industrie.)*

Handel.

WEIZENCORNERS.

Das „British Trade Journal" prognosticirt in einem instructiven Artikel die Bildung eines Weizencorners.

Die Weizenernte dieses Jahres, sagt das Journal, und die Cerealien-Preisbewegung, die sich an sie knüpfen wird, nimmt ein aussergewöhnliches Interesse in Anspruch. Klar ist, dass die Ernte gering ausgefallen ist. Wie weit die Preise dadurch beeinflusst werden, wird grösstentheils von dem Ausmass abhängen, bis zu welchem man das Deficit aus den vorhandenen Vorräthen wird decken können, und von der Wirkung hoher Preise auf die Einschränkung des Consums. Nimmt man die Welt als ein Ganzes, so kann man sagen, dass der Flächeninhalt des der Weizencultur gewidmeten Landes sich gegen das Vorjahr beinahe nicht verändert hat. Ein Zuwachs ist zu verzeichnen in Russland, Frankreich und England, eine Abnahme in den Vereinigten Staaten und Italien. Abnahme in den Vereinigten Staaten und zugleich Zunahme in England, das erscheint zunächst überraschend, wenn man bedenkt, dass die englischen Farmer so lebhaft über den durch die amerikanische Concurrenz erlittenen Schaden klagen. Aber es ist doch so. In diesem Jahr wurden im Vereinigten Königreich 2,564.010 Acres mit Weizen besäet, gegen 2,317.324 Acres in 1887. Die Abnahme in den Vereinigten Staaten ist übrigens grösser als diese Zunahme. Daraus kann man schliessen, dass die niedrigen Preise der letzten Jahre den amerikanischen Farmern ebenso geschadet haben, als den englischen, und das Journal erklärt es für möglich, dass die schwersten Zeiten für die europäische Landwirthschaft bereits vorbei sind. Wie dem übrigens auch sei, so viel bleibt gewiss, dass die Ernte gering und die Preise allenthalben höher sind. Die Schätzungen schwanken; Manche wollen das Deficit gegen das Vorjahr mit 16,000.000, Andere mit 6,000.000 Quarters beziffern. [1]) Es fällt dasselbe umso schwerer in's Gewicht, als ja, bei dem natürlichen Wachsthum der Bevölkerung, heuer mehr Consumenten aus der Ernte befriedigt werden sollen, als im vorigen Jahre. Allgemein glaubt man, dass ein höherer Weizenpreis Consumverminderung zur Folge hat. Doch gibt es Autoritäten, welche die Giltigkeit dieses Satzes für England und Frankreich bestreiten. Mr. W. J. Harris z. B. führt aus, dass in guten Zeiten die Leute ausser Brod auch Fleisch essen; wenn Theuerung ist, können sich die Leute den Luxus des Fleischgenusses nicht gönnen, und müssen umsomehr Brod essen, das ja doch noch immer nicht nur das nothwendigste, sondern auch das billigste Nahrungsmittel bleibt. Zum Beweise dessen wird die englische Statistik von 1871—1886 herangezogen, nach welcher wirklich der Consum in den Jahren mit höheren Preisen besser war als in den Jahren mit niedrigen Preisen. Ein anderer vielverbreiteter Irrthum lehrt, dass der Ausfall der Kartoffelernte einen Einfluss auf den Weizenconsum habe. Aber es kann gezeigt werden, dass das nicht richtig ist. Eine reiche Kartoffelernte in England ergibt einen Ueberschuss, der für das Vieh verwendet wird; und bei einer geringen Ernte wird das Deficit durch Bezüge aus Deutschland und Holland gedeckt.

Nach dieser Einleitung geht das Journal auf die Frage der Weizencorners über. Man wird sich, meint es, nicht wundern dürfen, wenn in den ersten Monaten des nächsten Jahres Anstrengungen gemacht werden sollten, einen solchen zu bilden. Es ist gut, in einer derartigen Sache die Interessenten rechtzeitig zu warnen. Wer warnt, bewaffnet, und es ist möglich, dass die rechtzeitige öffentliche Besprechung dieses Gegenstandes dazu führen wird, dass man Vorkehrungen trifft, welche einen Versuch in der bezeichneten Richtung zu einem erfolglosen Unternehmen machen. Obzwar Weizen ein so unentbehrliches Lebensmittel ist, von dem man meinen sollte, dass es mit ausgezeichnetem Erfolg zu cornern sein müsste, zeigt doch die Vergangenheit, dass Weizencorners in den meisten Fällen nur einen theilweisen Erfolg gehabt haben. Besonders lehrreich ist in dieser Richtung die Geschichte der Weizencorner in Chicago, wo derartige Bewegungen sehr gerne prakticirt werden. Die dortigen Erfahrungen sind für das grosse Publicum der Consumenten recht ermunternd. Man betrachte das nachfolgende Verzeichniss der Chicagoer Corners.

1867. — Am 18. Mai d. J. stiegen die Preise auf Doll. 2·85, man sagte, dass der Markt in wenigen Händen sei, und beschrieb die Lage als eine noch nicht dagewesene; aber die Preise fielen wieder und schlossen zu Doll. 2·16. 1871. — Im August d. J. wurde in der ersten Monatshälfte ein Versuch gemacht, die Preise gingen von $99\frac{1}{8}$ Cents auf Doll. 1·20, fielen aber wieder auf Doll. 1·14. Während der zweiten Hälfte desselben Monates wurde ein anderer Versuch gemacht; aber nachdem es ihr gelungen war, die Preise von Doll. $1·05\frac{5}{8}$ auf Doll. 1·30 zu poussiren, brach die Combination am letzten Tage des Monats zusammen, und der Endpreis betrug Doll. $1·10\frac{1}{2}$. 1872. — Im August d. J. gelang es am 16. den Preis auf Doll. 1·61 zu erhöhen, noch bis zum 19. wurde der Preis über Doll. 1·48 gehalten, doch am folgenden Tage schon war der Corner missglückt, man verkaufte zu Doll. 1·10 und schloss mit Doll. 1·19. 1880. — In diesem Jahre wurde schon im Monate Mai mit dem Preistreiben begonnen; der Preis wurde den ganzen Monat auf Doll. 1·12—1·19 gehalten und schloss mit Doll. 1·14. 1881. — In diesem Jahre ist ein August-Corner zu verzeichnen; der Preis ging von Doll. 1·19 zu Doll. 1·38 und schloss mit dem letzteren Ansatz. 1882. — Ein merkwürdiges Corner-Jahr! Ein Corner fand im April statt, in welchem Monate die Preise sich zwischen Doll. 1·32 und Doll. 1·42 bewegten und Doll. 1·42 schlossen, trotzdem ein Comité Doll. 1·31 als befriedigenden Preis bezeichnet hatte. Juni brachte einen zweiten Corner, bei dem die Preise sich zwischen Doll. 1·25 und Doll. $1·35\frac{1}{2}$ hielten und mit Doll. 1·35 schlossen. Im Monat Juli fand ein dritter Corner statt; die Preise waren in diesem Monat zwischen Doll. 1·26 und Doll. 1·36 und schlossen mit Doll. 1·36. Im September glückte ein vierter Corner, bei dem die Preise von 97 Cents auf Doll. 1·08 gingen und Doll. 1·08 schlossen. Merkwürdig ist, dass bei allen diesen Corners die Preisbewegung 10 Cents betrug. 1882 ist das letzte Jahr der erfolgreichen Corner vor dem jüngst beendeten. Zu dieser Zeit wurden die Contractbedingungen geändert, indem man beides, sowohl Sommer- als Wintergetreide, als lieferbar erklärte. Diese Aenderung trat am 1. Juni in Kraft. Vordem war Nr. 2 Sommerweizen die Speculationsgattung, und blos Sommerweizen war auf solche Contracte lieferbar. 1887. — Im Juni d. J. versuchte eine Combination einen Corner; die Preise gingen von $80\frac{5}{8}$ Cents auf $94\frac{3}{4}$ Cents; am 14. begann der Zusammenbruch und am 21. hatte der Preis den Stand von 68 Cents erreicht. Seit sechs Jahren hat kein Corner bis zum Ende des Monates ausge-

[1]) Vgl. auch unter „Landwirthschaft" die Notiz „Die Weizenernte 1888."

halten, bis auf den gegenwärtigen; etwas über ein Jahr ist verstrichen, dass ein solcher Versuch überhaupt gemacht wurde.

DAS EUROPÄISCHE KUPFERSYNDICAT UND DER JAPANISCHE KUPFERHANDEL.

Das europäische Kupfersyndicat, dessen Bestreben dahin geht, den grössten Theil der Kupferproduction aller Länder aufzukaufen, hat seit kurzer Zeit auch in Japan Handelsbeziehungen angeknüpft. Dasselbe hat, wie ein deutscher Consularbericht ausführt, eine englische und eine deutsche Firma zu Vertretern gewählt. Durch Vermittlung dieser Firmen sind mit einigen der bedeutendsten Kupfergrubenbesitzer Japans, unter Anderen auch mit Furukawa, dem Eigenthümer der Aschiwo-Minen und Producenten des nach ihm benannten Raffinadekupfers, Lieferungsverträge abgeschlossen worden, wonach der gesammte Ertrag der betreffenden Gruben an Raffinadekupfer an das Syndicat abzuführen ist, und zwar bis ein Quantum von 20.000 *t* zur Ablieferung gelangt ist. Als Preis sind, wie verlautet, durchschnittlich etwa 350 Yen für die Tonne vereinbart worden. Der Beitritt Furukawa's zu diesem Abkommen ist erst zu erlangen gewesen, nachdem das Syndicat sich verpflichtet hatte, als Caution den Betrag von 250.000 Yen bei der Filiale der Hongkong and Shanghai Banking Corporation in Yokohama zu hinterlegen.

In Folge der Speculation des Syndicates ist für die Mehrzahl der japanischen Exportfirmen, welche bisher Kupfer nach China und Indien ausführten, das Geschäft in diesem Artikel lahm gelegt, denn die Marken der noch übrigen Kupferwerke sind im Auslande zu unbekannt und die Erträgnisse derselben zu gering, um für den Handel mit dem Auslande in Betracht zu kommen.

Es darf angenommen werden, dass auch das Syndicat das in Japan für seine Rechnung erworbene Kupfer in erster Linie auf chinesischen Märkten abzusetzen suchen wird. China wird immer mehr der Hauptabnehmer für japanisches Kupfer, welches dort wesentlich zu Münzzwecken Verwendung findet. An der Kupferausfuhr des Jahres 1887 war China bereits mit über 88 Percent betheiligt, während noch im Jahre 1885 nur 59 Percent des von hier ausgeführten Kupfers nach China gingen.

Die Gesammtausfuhr von Kupfer aus Japan ist im Jahre 1887 um mehr als 1½ Millionen Kättis hinter dem Vorjahre zurückgeblieben. Dieser Rückgang ist jedoch hauptsächlich einer vorübergehenden Störung im Betriebe der Aschiwo-Zechen zuzuschreiben. Mit Rücksicht auf die günstigen Contracte, welche die bedeutendsten Werke mit dem Syndicat abgeschlossen haben, ist eine Zunahme der Kupferausfuhr zu erwarten. Die japanische Kupferausfuhr betrug im Jahre 1885: 8117, 1886: 9575, 1887: 8560 *t*.

JAPANISCHER SCHUHIMPORT.

Der „Shoe and Leather Record" eifert die englischen Schuh- und Lederexporteure zu einer eifrigeren Pflege der Handelsbeziehungen mit Japan an. Der *Schuhimport* Japans im Jahre 1887 vertheilte sich auf die einzelnen Länder, wie folgt:

	Paar	Pfd. St.
England	4 999	1061
Deutschland	251	63
Vereinigte Staaten	5 770	1062
Frankreich	595	167
Holland	2	1
Canada	302	36
Russland	4	2
Summe	11.923	2392

Die Vereinigten Staaten und England nehmen in dieser Liste den ersten Rang ein; dem Quantum des Imports nach sind die Vereinigten Staaten um 800 Paar ihren englischen Concurrenten voraus; dem Waarenwerth nach stehen sie ihnen nichtsdestoweniger gleich.

Weit bedeutender als der Schuh- ist der *Lederimport* Japans im Jahre 1887, wie ihn die folgende Tabelle, nach Provenienzen geordnet, zeigt:

	Sohlenleder lb.	Sohlenleder Pfd. St.	anderes Leder lb.	anderes Leder Pfd. St.
Vereinigtes Königreich	6.562	337	22 896	3.811
Ostindien	670.059	24.551	943 580	53 335
Deutschland	—	—	40.575	6.931
Vereinigte Staaten	558.445	26 577	242.453	15.988
Frankreich	—	—	20.403	3.384
Schweiz	—	—	460	124
Belgien	—	—	3 513	578
Holland	—	—	50	16
Oesterreich-Ungarn	—	—	420	99
Canada	1 086	49	1,056	51
Summe	1,236 152	51.514	1,275.406	84.317

Wenn man von Ostindien absieht, so hat Amerika im japanischen Lederimport ein factisches Monopol; Englands Zahlen sind demgegenüber als geringfügig anzusehen. Daraus, meint das obgenannte englische Fachblatt, sei nur zu schliessen, dass der englische Handel bisher dieses Gebiet vernachlässigt habe; es sei aber klar, dass hier ein guter Markt vorliege, auf welchem sich viel Geld machen liesse.

DER AUSSENHANDEL DER TÜRKEI

im Fiscaljahre 1303.[1])

Export.

Land	Fiscaljahr 1302[2])	Fiscaljahr 1303[1])		Differenz
	Werth in Piastern			
Deutschland	729.888	216.443	—	513 445
England	434,923.777	357.444.096	—	77.479.681
Oesterreich-Ungarn	111,718 333	99,314 441	—	12,403.892
Belgien	28 333	203.332	+	174 999
Bulgarien	2,325 542	2,292.147	—	33 395
Dänemark	133.111	4 778	—	128.333
Egypten	90.527 917	87,764.786	—	2,763 131
Spanien	209 222	113 777	—	95 445
Vereinigte Staaten	15,333.999	12 751.221	—	2,582.778
Frankreich	473,802 223	420,701.323	—	53,100 900
Griechenland	46.519.111	59.107 993	+	12.588.882
Holland	12,771 111	10,244 777	—	2,526 334
Italien	37.351.333	33.461 094	—	3,890.239
Montenegro	434.000	695.662	+	261 662
Persien	1,070.556	1,206.352	+	135.796
Rumänien	10,770.777	13 094 436	+	2,323.659
Russland	30,715.776	28,909 993	—	1,805 783
Samos	332 278	381.497	+	49 219
Serbien	1,019 750	623.110	—	396.640
Schweden				
Tunis	12.471	381.832	+	369 361
Summe	1,270.729 508	1,128 913.090	—	141 816.418

Import.

Land	Fiscaljahr 1302[2])	Fiscaljahr 1303[1])		Differenz
	Werth in Piastern			
Deutschland	2,513 917	3,801 886	+	1,287 969
England	894,028 295	851,811 828	—	42,216.467
Oesterreich-Ungarn	417,600 415	384 770 685	—	32,829.730
Belgien	38,395 653	42,912 698	+	4.517 045
Bulgarien	49,370.639	50.974.064	+	1,603 425
Dänemark	14.139	9.000	—	5.139
Egypten	1,957 343	1,770.423	—	186,920
Spanien	500		—	500
Vereinigte Staaten	12,352.862	15.596.127	+	3 243.265
Frankreich	269,079.988	242,483.204	—	26,596.784
Griechenland	41,138.486	37 739 234	—	3,399.252
Holland	3,389.833	2,878.097	—	511,736
Italien	63,514.348	48,976.554	—	14.537.794
Montenegro	629.041	1,282.028	+	652.987
Persien	48,867.948	53.452.540	+	4.584 592
Rumänien	32 238 987	25.902.642	—	6,336 345
Russland	178,614 444	226,155.330	+	47.540.886
Samos	133.846	29 581	—	104.265
Serbien	7 266.305	7,006 132	—	260.173
Schweden	1 473.126	2,689,722	+	1,216.596
Tunis	7,742 999	10,353.524	+	2,610.525
Summe	2,070,323.114	2,010.595.299	—	59,727.815

[1]) Vom 1. März 1887 bis 29. Februar 1888.
[2]) Vom 1. März 1886 bis 28. Februar 1887.

Diesen von der türkischen General-Direction der Zollverwaltung publicirten Tabellen fügt das „Journ. de la ch. de c. de Constant." Erläuterungen bei, denen wir Folgendes entnehmen:

1. Der Piaster, welcher als Wertheinheit diesen Tabellen zu Grund liegt, ist gleich Fr. 0·2236.

2. In der obigen Statistik ist die Provenienz und die Destination der Waaren nach dem Hafen, von dem sie kommen, respective an den sie abgehen, angegeben; Producte eines Staates, welche über den Hafen eines anderen nach der Türkei expedirt werden, figuriren demnach als Provenienz dieses letzteren, und Producte, welche aus der Türkei in einen Staat über den Hafen eines anderen Staates expedirt werden, figuriren unter der Destination dieses letzteren. So kommt es auch, dass Deutschland, dessen Handel mit der Türkei in den letzten Jahren bedeutend gewachsen ist, in den obigen Tabellen nur mit einer geringen Ziffer erscheint; seine Waaren passiren meist über Triest oder Antwerpen und erscheinen demnach grossentheils unter der Rubrik Oesterreich-Ungarn oder Belgien.

3. Aehnliches gilt auch für die Schweiz, Belgien, Spanien und Tunis. Ein grosser Theil ihres Handelsverkehres mit der Türkei fällt unter die Post Frankreich.

4. Waffen und Kriegsmaterial, welches von der ottomanischen Regierung angekauft wird, die Waaren, welche für die Gesandtschaften und Consulate der auswärtigen Mächte auf türkischem Boden bestimmt sind, Gegenstände, die zum Gebrauch der öffentlichen Schulen und der wohlthätigen Anstalten dienen, landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge, ebenso die der Industrie dienenden Werkzeuge und Geräthschaften, die zum Bau oder Betrieb von concessionirten Eisenbahnen und Fabriken erforderlichen Gegenstände sind beim Eintritt in die Türkei zollfrei; ihre Werthe, obzwar bedeutend, etwa gegen zehn Percent des gesammten Importes, erscheinen daher in die obige Aufstellung nicht einbezogen.

5. In der Exportliste ist der Tabak unberücksichtigt geblieben, der für das Fiscaljahr 1303 eine Quantität von 10,373.217 *kg* und einen Werth von etwa 51,866.000 Piastern repräsentirt, um welche sich das Exporttotale erhöhen würde.

CHINESISCHER RHABARBER-HANDEL.

Die Rhabarber-Verschiffungen von Shanghai nach Europa stellen sich, nach einem deutschen Consularberichte aus Shanghai, für die letzten drei Jahre wie folgt:

	1885	1886 Pikuls	1887
Nach London	3422	2245	1050
„ Hamburg	200	272	412
„ Frankreich	31	148	70
Zusammen	3653	2665	1532

Diese Ausfuhrstatistik versteht sich nur für die Verschiffungen mit directem Dampfer von Shanghai nach europäischen Häfen, denn nicht unbeträchtliche Quantitäten Rhabarber finden ihren Abzug mit Küstendampfern nach Hongkong, von wo jedenfalls ein Theil nach Triest, Hâvre und Hamburg weiterversandt wird. Die allgemeine Abnahme der Rhabarberausfuhr nach Europa dürfte darauf zurückzuführen sein, dass neuerdings andere Mittel von ähnlichen Wirkungen entdeckt und eingeführt worden sind, welche den Consum dieser Medicinaldrogue beeinträchtigen. Die grosse Entwerthung des Artikels auf den europäischen Märkten, insbesondere in London, scheint diese Annahme zu bestätigen. Die Werthe von Schensi-Rhabarber der besten Qualität schwankten im Jahre 1887 zwischen 35 und 53 Taels für den Pikul, die Preise erreichten ihren Höhepunkt im Juli, fielen jedoch gegen Ende des Jahres auf 40 Taels. Die Zufuhren des Jahres liessen mit wenigen Ausnahmen qualitativ zu wünschen übrig, was weniger einem ungünstigen Ausfall der Ernte als dem Mangel an Sorgfalt bei Herrichtung der Wurze zuzuschreiben ist, denn es ist eine unbestrittene Thatsache, dass mit dem Fallen der Rhabarberwerthe in den letzten zehn Jahren die Trocknung und Herrichtung der Wurzel von den Chinesen mehr und mehr vernachlässigt worden ist. In sonnengetrocknetem Canton-Rhabarber (eine in der Provinz Szechuan gewonnene Rhabarbersorte, so genannt, weil dieselbe in früheren Jahren in Canton auf den Markt gebracht wurde) war die Ernte des Jahres 1887 klein, obgleich für den mehr und mehr schwindenden Bedarf genügend, und hatte ausserdem durch anhaltend feuchte Witterung gelitten, wie aus den meist aus wurmiger, schwammiger und dunkel brechender Wurzel bestehenden Vorräthen hervorging. Der Verkaufspreis in Shanghai hielt sich auf durchschnittlich 20 Taels für den Pikul. Der Bedarf für ofengetrockneten Szechuan (*high dried Szechuan*) wie die dritte Rhabarbarsorte genannt wird, ist entschieden im Zunehmen begriffen. Die letztjährige Ernte hatte, gleich wie bei der Cantonwurzel, durch Feuchtigkeit stark gelitten, und zeigten die meisten in Shanghai eingelieferten Vorräthe wurmige, graue oder dunkelbrechende Waare. Die Preise, zu Anfang des Jahres 12 Taels für den Pikul, stiegen nach Eintreffen der neuen Ernte im Mai auf 18 bis 19 Taels gingen jedoch gegen Ende des Jahres auf 16 Taels zurück. Die chinesischen Händler haben bei den letztjährigen niedrigen Rhabarberpreisen grosse Verluste erlitten, weshalb sich die weniger bemittelten unter ihnen aus dem Geschäfte zurückziehen mussten. Für die nächste Saison werden höhere Preise erwartet, die sich dann vermuthlich halten werden, da sonst das die Kosten nicht mehr deckende Geschäft aufhören müsste.

THEECONSUM UND DETAILPREISE.

Das „Deutsche Handels-Archiv" untersucht in seiner jüngsten Nummer die Gründe des geringen Theeconsums in Deutschland. Wir geben diese sachliche Darstellung im Nachfolgenden wieder, weil sie Verhältnisse berührt, welche in analoger Weise auch die Ausbreitung des Theeconsums in Oesterreich-Ungarn hemmen. Das genannte Blatt schreibt:

Was der im Culturinteresse entschieden wünschenswerthen Verbreitung des Theeconsums in Deutschland besonders hinderlich entgegensteht, sind die geradezu übertriebenen Preise, welche die dortigen Detailhändler bei dieser Waare noch immer zu machen gewöhnt sind. Während in den Etablissements des Westends in London der Durchschnittspreis für Thee mittlerer Güte 1 sh. 6 p. ist (einschliesslich des hohen englischen Zolls von 6 p. für das Pfund) und feinere Sorten für 2 sh. das Pfund zu haben sind, fangen in Deutschland die Detailpreise erst bei 3 Mark für geringste Sorten für $^1/_8$ *kg* an und steigen bis auf 9 Mark für die besseren. Es scheint somit, dass für die Detailpreise in Deutschland die allgemeine Werthverminderung, die der Thee seit den letzten 20 Jahren erlitten hat (Durchschnittspreis in England 1866 2 sh. 6 p., 1876 2 sh. $1^1/_4$ p., 1888 1 sh. 6 p. für das Pfund), noch so gut wie gar nicht vorhanden ist.

BRASILIANISCHER ZÜNDHÖLZCHEN-IMPORT.

Die Einfuhr von schwedischen Zündhölzern in der Provinz Rio Grande do Sul im Jahre 1886 war übertrieben, es kamen 2700 Kisten zu 50 Gross, dagegen kamen 1887 nur etwa 1600 Kisten zu 50 Gross. Der Bedarf mag jährlich etwa 2000 bis 2100 Kisten betragen. Es werden sowohl echte Jönköpings-Zündhölzer, als auch imitirte eingeführt, unter letzteren auch einige deutsche Erzeugnisse. Die Preise schwankten zwischen 1600 und 2300 Reis für das Gross. Andere als die

schwedischen Zündhölzer, beziehungsweise gute Imitationen derselben sind in der genannten Provinz unverkäuflich und kommen überhaupt nicht mehr vor.

(*Deutsches Handelsarchiv.*)

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BUDAPEST. (Sitzung vom 30. October unter dem Vorsitz des Präsidenten *Baron Friedrich Kochmeister*).

Der Präsident meldet, dass im Sinne des Beschlusses der letzten Plenarversammlung eine durch Experten verstärkte Commission der Kammer den *Gesetzentwurf über das Schankgefälle* in Verhandlung genommen und auf Grund der Beschlüsse der Commission eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus gerichtet hat. Nach Erledigung mehrerer Platzgeld- und Marktangelegenheiten wird eine Eingabe des hauptstädtischen Advocaten *Stefan Bezethy* in Angelegenheit der *Gründung einer Orient-Handelsgesellschaft* verlesen. In derselben fordert er die Kammer auf, eine Commission einzuberufen, welche unter Beihilfe des Petenten die Vorarbeiten vornehmen möge. Die Plenarversammlung beschloss auf Antrag der Handelssection, Herrn Bezethy aufzufordern, die Details seines Projectes in einer Denkschrift niederzulegen, damit die Kammer in der Lage sei, sich über die Zweckmässigkeit des Projectes ein Urtheil zu bilden. Kammermitglied *Berthold Weiss* brachte in der Sitzung der commerciellen Section zur Sprache, dass der *zeitweilige Ausweis der Quantitäten*, welche von den Hauptartikeln des Landes zum *Export* gelangen, sowohl für die Producenten, als für die Kaufleute von grosser Wichtigkeit sei. Er verweist ferner darauf, dass in Amerika über die Hauptexportartikel in je 10 Tagen, in England und Frankreich aber bezüglich der Hauptimportartikel ein amtlicher Ausweis in je acht Tagen publicirt wird. Das diesbezügliche Verfahren ist ein einfaches. Die Exportzollämter theilen in je zehn, respective acht Tagen den betreffenden Zentralämtern auf telegraphischem Wege die exportirten, respective importirten Quantitäten mit (in Amerika dem statistischen Bureau, in England den *Board of trade*), welche wieder die Hauptziffern der Getreidearten publiciren. Das benannte Kammermitglied beantragt, das Handelsministerium zu ersuchen, im Einvernehmen mit dem österreichischen Ministerium zu verfügen, das die ungarischen und österreichischen Ausgangszollämter die respectiven Daten in je zehn Tagen dem landesstatistischen Bureau telegraphisch bekannt geben mögen, und dass dieses die Hauptdaten dem Publicum mittheile, wodurch man einem längst gehegten Wunsche der Getreidehändler entsprechen würde. Auf Antrag der commerciellen Section wird im Sinne der Ausführungen des Antragstellers beschlossen.

OLMÜTZ. (Sitzung vom 27. September unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten *Carl Brandhuber*)

Der *Jubiläums-Ausstellungs-Commission in Brünn* wird zum Ausstellungsfond ein Beitrag von 200 fl. gewährt. — Ferner beschliesst die Kammer, das Uebereinkommen, welches zwischen der Handels- und Gewerbekammer in Brünn und der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz über die gemeinschaftliche Herausgabe einer Industrie-Statistik für die Bezirke beider Kammern abgeschlossen wurde, und welches Uebereinkommen nach dem Erscheinen des, für das Jahr 1885 zu erstattenden Berichtes ausser Wirksamkeit tritt, nicht mehr zu erneuern, sondern ihr eigenes Bureau mit der Verfassung, Drucklegung und Veröffentlichung des *industrie-statistischen Quinquennalberichtes 1886—1890* für den Olmützer Kammerbezirk zu betrauen. Die Kammer beschliesst, dem *k. k. österreichischen Handels-Museum in Wien* als ordentliches Mitglied, mit dem nach § 5 der Statuten des Museums festgesetzten Jahresbeitrage von 20 fl. beizutreten.

Mag. *Josef Kramář* hat an die Kammer eine Eingabe gerichtet, in welcher er für die *Hebung der Seidenwürmerzucht* plaidirt; es stehe dem Aufblühen derselben in unserem Staate kein Hinderniss im Wege; es sei dadurch eine jährliche Rohseidenerzeugung für mehrere Millionen Gulden, ohne die geringste Beeinträchtigung der bisherigen Landwirthschaft zu erzielen; es sei zu diesem Zwecke nur die gesetzliche Anordnung erforderlich, dass die Maulbeerbaum- und Seidenraupenzucht ein obligater Unterrichts-Gegenstand der Volksschulen, Lehrerbildungsanstalten und Ackerbauschulen werden möge. Die Kammer beschliesst jedoch, in Anbetracht der von dem bestandenen Verein für Seidenraupenzucht gemachten ungünstigen Erfahrungen, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Eine andere Eingabe des Mag. Josef Kramář beschäftigt sich mit der *Hebung der Strohflechterei* und plaidirt, es möge mit Rücksicht darauf, dass kleine Kinder diese Arbeit am leichtesten erlernen und gerne ausüben, der Unterricht im Strohflechten, ebenso wie der in allen anderen weiblichen Handarbeiten, in einer hiezu als geeignet erkannten Volksschule (oder in einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt) eingeführt werden. Die Kammer beschliesst, im Sinne dieser Ausführungen eine Eingabe an das k. k. Handels-Ministerium zu richten. In Angelegenheit der Anbringung des sogenannten *Hausbrands* auf Fässern beschliesst die Kammer das vom k. k. Handels-Ministerium abverlangte Gutachten in dem Sinne abzugeben, dass der sogenannte Hausbrand, d. i. die Bezeichnung der Fässer mit Inhalt und Jahreszahl, nur für Lagerfässer im internen Verkehre zu gestatten, für Transportfässer welcher Art immer jedoch gänzlich zu untersagen ist. Ein weiteres vom k. k. Handels-Ministerium abverlangtes Gutachten betrifft die *Giltigkeitsdauer des Aichstempels für Bierfässer*; die Kammer beschliesst, das abverlangte Gutachten in dem Sinne abzugeben, dass dieselbe eine Herabsetzung der dreijährigen Giltigkeitsdauer des Aichstempels nicht empfiehlt.

Landwirthschaft, Industrie etc.

DIE WEIZENERNTE 1888.

Ein französisches Fachblatt für Müllerei und Bäckerei gibt Aufschlüsse über das Ernte-Ergebniss in Frankreich und Europa. Frankreich erntete $89^1/_4$ Millionen Hektoliter Weizen. Der Durchschnittsertrag der letzten zehn Jahre belief sich auf nicht ganz 104 Millionen Hektoliter, ferner ist das Durchschnittsgewicht in diesem Jahre ausserordentlich niedrig: 73 *kg* 800 *g* gegen $78^3/_4$ im Vorjahr und 76 im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Seit 1871 waren nur drei Ernten weniger ergiebig: die von 1872, 1879 und 1880. Die Weizenernte von ganz Europa betrug heuer 405 Millionen Hektoliter, die Amerikas 165, die Asiens $124^1/_2$, die Australiens 14, die Afrikas 6. Die einführenden Länder brauchen wahrscheinlich 124 Millionen Hektoliter, während die ausführenden nur $112^1/_2$ verfügbar haben. Der Fehlbetrag beliefe sich hienach auf $11^1/_2$ Millionen Hektoliter. Die englische Schätzung, welche eine Anzahl von Ausfuhrgebieten unberücksichtigt gelassen hatte, bezifferte ihn auf 26, die amerikanische nur auf $3^1/_2$ Millionen.

DIE JUTE-ERNTE IN BENGAL.

Das indische Revenue- und Agricultural-Departement berichtet über die Jute-Ernte der gegenwärtigen Saison folgendermassen: In unserem Vorbericht über die 1888er Jute-Ernte, welcher sich bis Mitte Juni erstreckte und am 10. Juli zur Ausgabe kam, wurde in der Cultivirung eine Zunahme von 9 Percent oder circa 100.000 Acres constatirt, dass aber ferner die Saison bis zu jener Zeit nicht durchwegs günstig für die Ernte war. Seitdem liefen weitere Berichte über die Aussichten und den Stand der Ernte ein, woraus hervorgeht, dass erstere nicht so günstig sind, als im Juli gemeldet werden konnte. Die Ernte ist in vielen Districten durch die Dürre im Juni und den geringen Regenfall im Juli arg mitgenommen worden. Von den hauptsächlichsten Jute-Districten erwartet Pubna eine Ernte über dem Durchschnitt, während man in Mymensingh, Dacca, Rungpore und Tippersh eine 12-Anna-Ernte als wahrscheinlich annimmt. In den vier Districten, wo weniger als 100.000 und mehr als 50.000 Acres mit Jute bepflanzt sind, erwartet man ebenfalls durchschnittlich eine 12-Anna-Ernte. In den Districten, wo weniger als 50.000 Acres mit Jute bebaut sind, dürfte das Ergebniss 12 Annas überschreiten. Zieht man die grosse Ausdehnung der Cultur und die günstigen Aussichten, welche sich in Folge des letzten Regens für das Einweichen eröffnen, in Betracht, so darf man annehmen, dass der Ertrag für 1888 nicht viel geringer sein wird, als in früheren Saisons.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

STEIGERUNG DER SEEFRACHTEN.

Wir haben bereits in der vorigen Nummer[1]) eine Meldung aus Norwegen wiedergegeben, welche sich mit der jüngst eingetretenen Steigerung der Seefrachten beschäftigte. Nunmehr entnehmen wir der „Industrie“

[1]) Nr. 44, pag. 516, „Die Verwendung von Segelschiffen in Norwegen“.

die folgende, auf denselben Gegenstand bezügliche Mittheilung:

Zum ersten Mal seit einer langen Reihe von Jahren sind allerwärts die Seefrachten im Verkehr mit europäischen Häfen beträchtlich gestiegen, ja sie haben sich theilweise verdoppelt, und zwar in Folge des starken Frachtenverkehrs, welcher seit einigen Monaten durch massenhafte Getreideverschiffungen nach den mittel- und westeuropäischen Häfen eingetreten ist. In einigen entlegeneren Getreideausfuhrhäfen, wie z. B. in Fiume fehlte es sogar zeitweise an Schiffen. Im Jahre 1887 betrugen die Frachtsätze griechischer und englischer Dampfer für die Tonne Getreide von Odessa, Galatz und Braila nach England und den Nordseehäfen 12·60 bis 20·10 M., während dieselben gegenwärtig zwischen 24·80 und 26·40 M. schwanken. Von Braila, Galatz nach Triest, Genua und Marseille zahlt man gegenwärtig 17·60 bis 20 M., während im vorigen Jahre auf derselben Strecke zu 9·72 bis 18 M. verfrachtet wurde. Alljährlich schwanken die Seefrachtsätze; sie erreichen in der Regel ihren niedersten Stand im Juni und ihren höchsten Stand im December jedes Jahres. Massgebenden Einfluss übt eben der Getreideverkehr, welcher gegen den Herbst beginnt. In diesem Jahre hat in Folge der schlechten Ernte Mittel- und Westeuropas die Getreideverfrachtung seewärts nicht nur der Menge nach bedeutend zugenommen, sondern sich auch der Zeit nach plötzlicher und enger zusammengedrängt und so zu einer verhältnissmässig sehr erheblichen Steigerung der Seefrachtsätze geführt.

*

Gleichzeitig constatirt auch ein englisches Fachblatt, „The Economist", dass als eines der frühesten und charakteristischen Symptome einer Wiederbelebung des englischen Handels die plötzliche Erhöhung der Nachfrage nach Schifffahrts-Gelegenheiten und die in Folge dessen wiedererwachte Thätigkeit in der Schiffsbauindustrie anzusehen sei. Der erste Anstoss ging von den russischen Getreideverschiffungen aus; bald dehnte sich aber die Besserung auch nach anderen Richtungen aus, besonders im Handel mit dem Osten. In Folge davon war eine stetige Steigerung der Frachtraten zu bemerken, welche so weit ging, dass für manche Combinationen der Aufschlag gegen das Vorjahr volle 100 Percent beträgt. Die grösste Steigerung haben Amerika- und Schwarzes Meer-Frachten erfahren; aber auch im Osthandel im Allgemeinen ist eine bedeutende Frachtensteigerung zu constatiren. Es ist unmöglich, in einem so sehr fluctuirenden Geschäfte, wie dieses, mit exacten Vergleichungsziffern zu dienen; aber man dürfte das Richtige treffen mit der Schätzung, dass die Frachtraten im Durchschnitt heute 50 Percent höher sind als in der entsprechenden Periode des Vorjahres, wo die Besserung gerade erst fühlbar zu werden begann. Diese günstige Wendung konnte selbstverständlich nicht verfehlen, auch im Curse der Schifffahrts-Actien ihren Ausdruck zu finden. Der „Economist" verbreitet sich eingehend über diesen letzteren Gegenstand und kehrt sodann zu den Frachten zurück. Die Frachten, heisst es da, steigen in allen Relationen, mit Ausnahme der der Vereinigten Staaten, woselbst das Getreide von der Speculation gegenwärtig zurückgehalten wird; dagegen haben im Schwarzen Meere und in den baltischen Häfen die Schiffe keine Schwierigkeit, sich Ladungen zu lohnenden Frachtraten zu sichern.

Wenn man demnach sich blos um den gegenwärtigen Stand der Dinge bekümmert, so hat man allen Anlass zur Zufriedenheit; aber, wer das Schifffahrtsgeschäft kennt, wird sich damit nicht begnügen, sondern auch die zukünftigen Prospecte beachten. Und diese fordern nach dem „Economist" die Interessenten zu grosser Vorsicht auf. Vor Allem ist nämlich zu befürchten, dass im Schiffsbau eine Ueberproduction eintritt. Am Ende des III. Quartales, am 30. September d. J., waren 400 Dampf- und Segelschiffe im Vereinigten Königreich in Bau, gegen 249 an dem gleichen Tage des Vorjahres; dem Fassungsraum nach stellen sich die Ziffern auf 698.995 *t* in diesem gegen 394.340 *t* im Vorjahr. In demselben Quartale wurden nicht weniger als 167 Schiffe von englischen Schiffswerften vom Stapel gelassen und gleichzeitig waren auch die amerikanischen und die continentalen Schiffswerften sehr beschäftigt. Das ist eine bedeutende Ausdehnung des Verschiffungsgeschäftes; und obzwar man ja weiss, dass fortwährend Schiffe, sei es wegen Beschädigung, sei es wegen Seeuntüchtigkeit, ausser Dienst gestellt werden müssen, so ist es doch andererseits nicht zweifelhaft, dass die Zahl der tüchtigen Schiffe constant wächst. Dabei darf man auch nicht vergessen, wie sehr sich in den letzten Jahren die Bedeutung des einzelnen Schiffes, sowohl was Tragkraft, als auch Geschwindigkeit betrifft, erhöht hat. So kann ein durch den Stand der Handelsbeziehungen gegebenes bestimmtes Mass von maritimer Transportarbeit heutzutage, mit Hilfe der Schiffe des neuesten Typus, durch eine viel geringere Zahl von Fahrzeugen geleistet werden als ehedem. Die natürliche Folge einer Ueberproduction ist im Schiffsbaugewerbe, wie überall, Fallen der Preise; so erscheint es denn auch wahrscheinlich, dass die hohen Frachten, wie sie gegenwärtig üblich sind, sich nicht halten werden, bis nicht eine nachhaltigere und allgemeinere Besserung im Handel eingetreten sein wird.

MINIMALTAXEN FÜR DIE POSTFRACHTSTÜCKE ZWISCHEN DEM OCCUPATIONS-GEBIETE UND DEUTSCHLAND, BEZIEHUNGSWEISE DEN RÜCKLIEGENDEN LÄNDERN.

Nach Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium wird hinsichtlich der zwischen dem Occupationsgebiete und Deutschland, sowie den rückliegenden Ländern gewechselten Postfrachtstücke bestimmt, dass dieselben für die österreichisch-ungarische und deutsche Beförderungsstrecke den mit der deutschen Postverwaltung vereinbarten Minimaltaxen von 50 kr. für gewöhnliche und von 75 kr. für sperrige Sendungen, jedoch im Falle der Nichtfrankirung keiner Zuschlagstaxe unterliegen. *(P. u. T. V. Bl.)*

Handelsgeographie, Statistik etc.

ENGLISCHES PROTECTORAT ÜBER BORNEO.

Man schreibt uns aus Liverpool: „Auf Grund eines soeben zwischen Grossbritannien und der British North Borneo Company, dem Rajah von Sarawak und dem Sultan von Brunei abgeschlossenen Uebereinkommens kommt deren Gebiet von nun an definitiv unter englisches Protectorat.

Das ganze Territorium hat eine Ausdehnung von 70.000 Quadratmeilen, wovon etwa 27.500 auf das Gebiet genannter Compagnie, 35.000 bis 40.000 auf jenes des Rajah von Sarawak, und beiläufig 2500 auf das vom Sultan von Brunei entfallen. Das Land soll ein gutes, gesundes Klima haben, sehr fruchtbar sein und liefert Reis, Mais, Tabak, Pfeffer, Gambier und Sago, letzteren in solcher Menge, dass es die Hälfte des Bedarfes der Welt decken kann; ferner werden dort Kohle, Antimonium, Quecksilber und andere Mineralien gewonnen. Das Innere hat Gebirge, von welchen eines 8000 Fuss hoch ist; es gibt grosse Wälder und Flüsse; das Territorium hat eine Meeresküste von einer Ausdehnung von 2000 Meilen. Wenn die Reichthümer des Landes gehörig ausgebeutet werden, so dürfte das Gebiet bald sehr prosperiren. Die Ein- und Ausfuhr aus dem Gesammt-Territorium beträgt in Allem etwa 1 Million Pfd. St. Die Bevölkerung besteht ausser den Europäern, meistens aus Engländern, Malayen Dyaks und Chinesen. Sarawak soll etwa 300.000 Einwohner haben.

Der gegenwärtige Rajah von Sarawak ist der Neffe des früheren Rajah, Sir James Brook.

Unerwähnt dürfte die Stadt Brunei nicht gelassen werden, am Fluss gleichen Namens und 14 Meilen von dessen Mündung entfernt, welche auf vielen kleinen Sandbänken erbaut, wie Venedig im Wasser zu stehen scheint.

Es heisst, dass das englische Protectorat auch auf die bei Brunei befindliche kleine Insel, genannt Labuan, in Bälde ausgedehnt, und das Ganze dann eine englische Colonie werden wird."

Diese Nachricht dürfte bei uns um so grösseres Interesse erregen, als es sich hier theilweise um jenes Gebiet Borneos handelt, welches vor Jahren vom österreichisch-ungarischen General-Consul Freiherrn von Overbeck erworben und unter das Protectorat der österreichischen Regierung hätte gestellt werden sollen. Die Angelegenheit wurde damals einem aus Vertretern des Auswärtigen Amtes und des Marineministeriums, Rechtsgelehrten, Vertretern grösserer hiesiger Institute gebildeten Comité zur Vorberathung zugewiesen, und verhielt sich bekanntlich dieses Comité in der Angelegenheit ablehnend, worauf Baron Overbeck an die Bildung eines englischen Consortiums zum Zweck der Colonisation und Ausbeutung des von ihm erworbenen Gebietes schritt.

Consular-Nachrichten.

(K. und k. Consulat in Galveston.) Einer uns zugekommenen Information zufolge, wurde der bisherige Gerent unseres Consulates in Galveston (Texas, Nordamerika), Herr *Carl Friedrich Prehm*, zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Museal-Nachrichten.

VORLESUNGEN IM K. K. HANDELS-MUSEUM.

Wie alljährlich, veranstaltet das k. k. österreichische Handels-Museum auch in der Winter-Saison 1888/89 eine Reihe von Vorlesungen über Gegenstände von allgemeinem culturellen und wirthschaftlichen Interesse. Das Programm derselben lautet:

Am 21. November: *F. v. Hellwald:* Werden und Vergehen des Buddhismus.
„ 28. „ *F. v. Hellwald:* Russland in Mittelasien.
„ 5. December: *Julius Böhm:* Moderne Pilgerfahrten nach Mekka.
„ 12. „ *Dr. J. Singer:* Orient und Occident auf dem Arbeitsmarkte.
„ 16. Jänner: *Alfred v. Lindheim:* Spanien und seine erste Weltausstellung
„ 23. „ *Director C. Sitte:* Die Ornamentik der Orientalen.
„ 30. „ *Dr. E. v. Stein:* Das Heim des Japaners.
„ 6. Februar: *Prof. Dr. Ph. Paulitschke:* Zur Bekämpfung des Sclavenhandels im äquatorialen Afrika.
„ 13. „ *Dr. M. Haberlandt:* Das indische Mittelalter.
„ 20. „ *C. v. Vincenti:* Die Sonnentempelstädte Syriens

Die Kartenausgabe erfolgt im commerciellen Bureau des Museums.

COMMERCIELLE CURSE IM K. K. HANDELS-MUSEUM.

Wie im Vorjahre veranstaltet das Museum auch in der beginnenden Wintersaison eine Reihe von commerciellen Cursen.

Dieselben finden in der Zeit vom 20. November 1888 bis 29. Jänner 1889 Dienstags, Donnerstags und Samstags von 7 bis 8 Uhr Abends im Lesesaale des Museums unentgeltlich statt. Die Einschreibung erfolgt täglich im commerciellen Bureau des Museums von 9 bis 12 und 3 bis 5 Uhr. Jene Besucher, welche sich bei den Vorträgen regelmässig in die Präsenzliste eintragen, erhalten auf Wunsch am Schlusse der Curse Frequentationszeugnisse, für welche blos der 50 kr.-Stempel zu entrichten ist.

Es werden lesen:

Ch. Kögler, Leiter der Austro-Asiatischen Compagnie in Wien: Ueber die Handels- und Verkehrsverhältnisse Britisch-Indiens.

Am 20., 22. und 24. November.

Allgemeines über den indischen Aussenhandel Specielles über Bombay, Madras, Calcutta und die birmanischen Häfen. Das austro-indische Geschäft. Europäische Kaufleute in Indien. Der Geschäftsverkehr mit den Eingeborenen. Ueber einzelne Zweige des indischen Handels und Geschäftsarten. Die Währungsfrage Schifffahrtsverhältnisse. Placirung junger Kaufleute. Gehalt und Lebensweise.

Julius Böhm, commercieller Beamter des k. k. österreichischen Handels-Museums: Ueber das Verschiffungsgeschäft.

NB. Zum Verständniss dieser Vorträge ist die Kenntniss der englischen Sprache wünschenswerth.

Am 27. und 29. November, 1., 4., 6. und 11. December.

Einleitung, Geschichtliches, Frachtwesen, Erklärung des Schiffsraumes. Definition der gebräuchlichsten Ausdrücke. Die Chartepartie, Erläuterung ihrer Clauseln. — Verladung. Details. Das Connaissement. Seine Clauseln. Die Ausfüllung. Verwendung als Document. Vergleich der wichtigsten Connaissement-Typen. Die Löschung. — Seeversicherung. Allgemeines. Die Polizze. Die Risichi. Havarien. Abonnements-Polizzen. — Die Verluste. Der Abandon. Aufmachung der Havarie. — Beispiele von Processen im Transport- und Assecuranzgeschäfte.

Dr. Carl Zehden, Professor an der Wiener Handels-Akademie: Die Vereinigten Staaten und einzelne wirthschaftliche Verhältnisse derselben in ihrer Anwendung auf den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Am 15., 18., 20., 22., 27. und 29. December 1888, 3., 5., 8 und 10. Jänner 1889.

Einleitung. Bevölkerung der Union in ihrer ethnographischen und socialen Zusammensetzung Licht- und Schattenseiten im Charakter der Nordamerikaner. Die Einwanderung. Chancen für die Niederlassung und das Fortkommen einzelner europäischer Fachleute in der Union. Existenzbedingungen für dieselben. Der Landbau. Getreidebau und Getreidehandel Viehzucht und Handel mit thierischen Producten. Bergbau Industrie. Eisenbahnen Wasserstrassen. Handelsmarine. Post, Telegraph und Telephon Aussenhandel der Union.

Dr. Mauriz Roessler, k. k. Ministerial-Concipist im Handels-Ministerium: Ueber das Wesen der Handelsverträge, insbesondere der von Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen.

Am 12., 15., 17., 19., 22., 24., 26. und 29. Jänner 1889.

Geschichte der Handelsverträge. Voraussetzungen für das Zustandekommen von solchen. Umfang und Inhalt im Allgemeinen. Ausbildung internationaler Vertragsregeln. Bestimmungen über Gewerbebetrieb, Ausübung des Handels seitens fremder Staatsangehöriger, Schutz des geistigen und industriellen Eigenthums. Behandlung der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Recht der Meistbegünstigung. Wirkungen desselben. Tarifverträge. Regelung des Verkehrswesens (insbesondere durch Eisenbahnen und Schifffahrt). Einfluss eines vertragslosen Zustandes auf dritte Staaten (Ursprungscertificate, Differentialzölle, Nationalisirung). Gegenwärtiger Stand der Handelsverträge Oesterreich-Ungarns.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

403* Report for the year 1887 on the trade of Aleppo.
404* Report for the year 1887 on the trade of Syra and the Cyclades.
405* Report on the coal trade of Odessa.
406* Report on the national mining code (Colombia).

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 15. NOVEMBER 1888. [Nr. 46.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
incl. Postversendung:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjähr ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill 5 halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 15. bis 30. November von den europäische Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfe abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite V des Inserate theiles.*

DAS EISENBAHNTARIFWESEN IN ENGLAND UN DIE RAILWAY AND CANAL TRAFFIC ACT 1888

Vom Reichsrathsabgeordneten *Adolf Schwab.*

Auf keinem Gebiete der staatlichen Gesetzgebun tritt in den Ländern Europas, in welchen die Eisen bahnen von Privatgesellschaften gebaut und verwalte werden, so oft ein Missverhältniss zwischen den be stehenden gesetzlichen Vorschriften und den jeweilige Bedürfnissen der Bevölkerung hervor, als auf de Gebiete der Eisenbahngesetzgebung.

Der Grund hiefür liegt darin, dass es der Gesetz gebung nicht möglich ist, mit den Bedürfnissen Schri zu halten, welche aus dem in immerwährender Ent wicklung begriffenen, in immer neuen Formen sic gestaltenden Verkehrsleben entspringen.

In keinem Lande tritt dies augenfälliger zu Tage al in England.

Seitdem das englische Parlament vor mehr al 60 Jahren die erste Eisenbahnconcession ertheilt ha fühlen sich dort Regierung und Volksvertretung ge drungen, die Entwicklung des Verkehrswesens m aufmerksamem Auge zu verfolgen. Von jener erste Zeit der Gesetzgebung an bis heute sehen wir mit nu kurzen Unterbrechungen parlamentarische Untersuchungs commissionen in Wirksamkeit, welche die Vertreter vo Handel, Industrie und Landwirthschaft, sowie die Ver treter grosser Eisenbahngesellschaften vor ihr Forun ziehen, dieselben in eingehender Weise vernehmer deren Rede und Gegenrede in ausführlichen Protokolle verzeichnen, um sie dem Parlamente mit den dara geknüpften Anträgen für Verbesserung bestehender ode Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen vorzulegen

Solchen Untersuchungscommissionen verdanken all Gesetze, die sich auf Regelung des Tarifwesens de Eisenbahnen in England beziehen, ihre Entstehung.

stehenden Maximaltarife und Gebühren, nach Ansicht des Handelsamtes, eingeführt werden sollte. Darüber ist sodann ein dem Parlamente vorzulegender Bericht zu verfassen, welcher die Aeusserungen enthalten soll, die bei den Verhandlungen betreffs der Waarenclassification und des Gebührenschemas gemacht wurden sind, und hierbei soll insbesondere auf jene Punkte aufmerksam gemacht werden, über welche verschiedenartige Anschauungen bestanden haben und eine Vereinbarung nicht erzielt worden ist. Nach dem Verlauf einer Parlaments-Session, während welcher der Bericht des Handelsamtes dem Parlamente vorlag, soll die Eisenbahngesellschaft an das Handelsamt das Ersuchen stellen, die Frage wegen der Classification und des Gebührenschemas dem Parlamente zur Entscheidung vorzulegen.

Auf dieses Ersuchen hin und, falls es nicht gestellt worden ist, aus eigener Initiative, soll das Handelsamt das nach seinem eigenen Ermessen festgesetzte Classifications- und Gebührenschema in einer mit provisorischer Rechtskraft ausgestatteten Verordnung zusammenfassen und für eine Gesetzesvorlage für beide Häuser des Parlaments Vorsorge treffen, in welche die provisorische Verordnung in ihrer Gänze aufzunehmen ist.

Wenn während der Zeit, in welcher dieser Gesetzentwurf in einem der beiden Häuser des Parlaments in Verhandlung steht, eine Petition gegen denselben oder eine seiner Bestimmungen eingebracht wird, so soll derselbe einem Ausschusse zugewiesen werden, vor welchem auch der Petitionswerber erscheinen und wie bei einem Privatgesetze (*private bill*) verhandeln kann.

Sobald das Parlament die auf Grund dieses Gesetzes vom Handelsamte vorgelegte provisorische Verordnung bestätigt hat, erhält dieselbe allgemeine Gesetzeskraft und die Eisenbahngesellschaft ist sodann gehalten, nur das so festgesetzte Classifications- und Gebührenschema an Stelle der bis dahin bestandenen Tarife und Gebühren in Anwendung zu bringen.

Es würde zu weit führen, die vielen anderen interessanten Bestimmungen des Railway and Canal Traffic Act 1888 in diese Besprechung einzubeziehen; das Angeführte dürfte genügen, um zu zeigen, von welchem Geiste dieses neue Eisenbahngesetz durchdrungen ist. Es ist sein Zweck, *die Hoheitsrechte des Staates den Eisenbahnen gegenüber in wirksamer Weise zu wahren.* Es wird damit kein unvermittelter Sprung in der englischen Eisenbahngesetzgebung vollzogen, denn schon seit dem Jahre 1844 wurde in den Concessionsgesetzen dem Parlamente das Recht zur Revision der Maximaltarife und der sonstigen Bestimmungen vorbehalten, dieses Recht blieb aber auf dem Papiere, da kein geeigneter Modus zu seiner Durchführung bestand.

Durch die Befugnisse, die in dem neuen Gesetze dem Handelsamte eingeräumt werden, und insbesondere durch die im Gesetze vorgesehene Revision aller dermalen in England bestehenden Eisenbahntarife und Gebühren ist das Mittel gefunden, den berechtigten Einfluss des Staates auf das Tarifwesen der Eisenbahnen zur Geltung zu bringen.

Dieses Gesetz ist darum nicht nur für England, sondern auch für die Staaten des Continents, für welche das Vorgehen Englands in Bezug auf das Eisenbahnwesen oft Muster und Lehre war, von sehr grosser Bedeutung.

Auch in der österreichischen Gesetzgebung sind Keime enthalten, welche die Wahrung des Hoheitsrechtes des Staates einschliessen; sie finden sich sowohl in dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854, als auch in den einzelnen Concessions-Urkunden. Vielleicht bewirkt das englische Beispiel auch bei uns Nachahmung und bewegt die massgebenden Kreise zur Schaffung eines Eisenbahngesetzes, um auch in Oesterreich eine gesetzliche Regelung des Eisenbahn-Tarifwesens herbeizuführen.

Handels-Museum.

DIE AUSNÜTZUNG DER ENGLISCHEN CONSULARBERICHTE.

Am 10. October l. J. hielt Lord Roseberry vor der Handelskammer zu Leeds eine bemerkenswerthe Rede, in welcher er auch die Thätigkeit des britischen Consularcorps besprach. Der Redner constatirte mit Befriedigung, dass die Berichte der Consuln in den letzten zwei oder drei Jahren an Exactheit und Reichthum des Gebotenen bedeutend zugenommen und nunmehr auch mit der wünschenswerthen Promptheit herausgegeben werden. Umsomehr sei, fügte der Lord hinzu, ein anderer Umstand zu beklagen: Es sei nämlich nicht zu bezweifeln, dass die britischen Consularberichte mit weit grösserem Eifer von den continentalen Concurrenten als von den englischen Kaufleuten ausgenützt werden. Dieser unbefriedigende Zustand dränge zur Abhilfe. Wenn es klar sei, dass die Engländer in der Ausnützung ihrer Consularberichte nicht genug eifrig und flink vorgehen, so müsse ernstlich die Frage in Erwägung gezogen werden, ob es nicht besser wäre, wenn das Staatssecretariat die Berichte, ehe es dieselben durch Publication den weitesten Kreisen zugänglich mache, vorher den Handelskammern confidentiell mittheilen würde, damit die einheimischen Kaufleute ungestört ihre Massnahmen darnach einrichten können. Lord Roseberry empfiehlt diesen Vorschlag der ernstlichen Erwägung der Handelskammern. Wir erinnern bei diesem Anlasse an die von uns auf Seite 508 dieses Bandes[1]) gebrachte Mittheilung, dass auch das Organisations-Comité des Imperial Institute sich in derselben Weise wie Lord Roseberry über die Ausnützung der englischen Consularberichte durch das Ausland ausgesprochen und, zur Vermeidung ähnlicher Uebelstände, es für die Publicationen des Imperial Institute als Princip ausgesprochen hat, dass die demselben zukommenden Informationen nicht früher der Oeffentlichkeit preisgegeben werden, bevor sie nicht von den Mitgliedern des Institute benützt worden seien.

DIE GRENZEN DER CONSULARTHÄTIGKEIT.

In der bereits oben erwähnten Rede vor der Handelskammer zu Leeds kam Lord Roseberry auch darauf zu sprechen, dass man es den diplomatischen und consularischen Vertretern Englands in kaufmännischen Kreisen so oft zum Vorwurf mache, dass sie sich zu wenig für die speciellen Interessen der einzelnen Handelsfirmen einsetzen; die Consuln anderer Nationen, besonders im Orient, fassen ihre Aufgabe anders auf und seien in ihrem Wirkungskreis bestrebt, persönlichen Antheil an der Förderung der Interessen der einzelnen Firmen ihres Landes zu nehmen. Ohne sich auf eine Prüfung der behaupteten Thatsachen einzulassen, weist Lord Roseberry diesen dem englischen Consularcorps gemachten Vorwurf als principiell von vornherein ungerechtfertigt zurück. Die diplomatischen und Consularbeamten kämen, wenn ihnen derartige Aufgaben zugewiesen würden, in eine gehässige Position; man setze z. B. den Fall, es würden etwa drei mit einander concurrirende englische Firmen sich gleichzeitig um die persönliche Intervention des Consuls bewerben. Die Aufrechterhaltung der hohen Stellung, der Unabhängigkeit und Integrität des Corps erfordern diese Begrenzung seiner Thätigkeit.

FRANZÖSISCHE AGENTUREN IM AUSLAND.

Die Syndicatskammer der Handlungsreisenden und Repräsentanten in Paris hat kürzlich, wie das „Ch. of Comm. Journ." berichtet, an eine grosse Zahl von

[1]) „Zur Organisation des Imperial Institute."

industriellen Gesellschaften und Geschäftsmännern ein Circular gerichtet, in welchem sie eine neue, auf dem Cooperativprincipe beruhende Organisation der französischen Agenten im Ausland vorschlägt. Darnach wird man zunächst Anfangsgruppen bilden, deren jede aus vier bis fünf durchaus verlässlichen Agenten besteht, welche durch ihre Moralität, Tüchtigkeit und physische Widerstandskraft, sowie specielle Waarenkenntniss alle Garantien für den Erfolg geben. Jede dieser Anfangsgruppen soll zu einer Centrale ausgestaltet werden, von welcher aus eine unbeschränkte Anzahl von anderen Agenten geleitet werden könnte, welche die Aufgabe hätten, im erforderlichen Falle zusammenzuwirken, und geeint wären durch das Band gleicher Interessen und gleicher Rechte. Jede Gruppe hat einen Director, der sie leitet und nach aussen vertritt, und einen Correspondenten in Frankreich, der sie dortselbst im Lande vertritt. Jede Gruppe hätte sich in einem anderen, frei zu wählenden Lande niederzulassen, im Handelscentrum desselben ihr Bureau, verbunden mit einem Musterlager, zu errichten, und Aufgabe der einzelnen Agenten der Gruppe wäre es, das Land zu bereisen. Die Autoren dieser Idee rufen die Unterstützung der Kaufleute zur Einrichtung dieser Organisation an; für sich selbst erhoffen die Agenten in besserem Verdienst eine Entschädigung für die Expatriirung, welche sie freiwillig auf sich nehmen.

BELGISCHES MUSTERLAGER IN CONSTANTINOPEL.

Das Journal der Handelskammer zu Verviers theilt mit, dass den belgischen Kaufleuten und Fabrikanten ein Circular zugekommen ist, welches ihnen die Errichtung eines Musterlagers im belgischen Consulat zu Constantinopel anzeigt, für welches bereits eine erkleckliche Zahl von Mustern und Preiscourants eingelangt ist. Vier Tage in der Woche ist das Musterlager der Besichtigung geöffnet. Der Consul erwartet, dass der Bestand dieses Musterlagers die Verwendung von Agenten zum Theil überflüssig machen wird, welche ja immer mit grossen Kosten verbunden und oft ohne Erfolg ist. Uebrigens, fügt der Consul hinzu, kann man ja nicht leugnen, dass immerhin örtlich ansässige Agenten die Bedürfnisse des Platzes besser kennen als der Ausländer; aber, wenn sie verwendet werden wollen, so sollen sie in Zukunft ihre Referenzen dem Consul zur Prüfung aufweisen, bevor man ihnen ein Muster in die Hand gibt; so bofft man gute Erfolge zu erzielen.

Zollgesetzgebung.

EGYPTEN. (*Zollvorschriften*) Der egyptische Zolltarif systemisirt Werthzölle, welche mit 8 Percent bei der Einfuhr, mit 1 Percent bei der Ausfuhr berechnet werden, während reexportirte oder transitirende Waaren eingangszollfrei sind.

Zur Ergänzung dieeer bekannten Datea muse hinzugefügt werden, daee die fremdländischen, aus Egypten wieder ausgeführten Waaren, um bei der Ausfuhr keinem Zolle zu unterliegen, weniger ale 6 Monate in Egypten gelagert haben müssen; da diese Waaren jedoch beim Eintritte einen Zoll von 8 Percent ad valorem entrichtet haben, werden bei der Ausfuhr $^7/_8$ des eingehobenen Zolles rückvergütet. Die Zollbehörde erhebt sonach, indem sie den Einfuhrzoll nicht in seiner Gänze rückvergütet, de facto eine Abgabe von 1 Percent für reexportirte sowohl ale auch für inländische zur Ausfuhr gebrachte Erzeugnisse.

Die transitirenden Waaren sind, wie erwähnt, zollfrei, jedoch unter der Bedingung, dass sie in den Manifesten als „Transitwaare" declarirt werden und nicht länger als 30 Tage auf egyptischem Boden lagern. Nach Ablauf dieeer Zeit entrichten diese Waaren 1 Percent ad valorem, nach 6 Monaten aber den achtpercentigen Einfuhrzoll.

Was die für die Dampfschiffe bestimmte Kohle betrifft, so wurde angesichts der Schwierigkeit der Berechnung der innerhalb und nach Ablauf der 30 Tage verbrauchten Kohle im Einvernehmen mit den Kohlenimporteuren festgesetzt, dass alle transitirende Kohle 1 Percent entrichtet, unabhängig von der Zeitdauer ihrer Lagerung als Transitgut. Die Importeure haben nur den Verbrauch (die Verwendung) ihrer Waarenpartien innerhalb 6 Monaten nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geliefert, so ist der 8percentige Einfuhrzoll zu entrichten.

Die Zollbehörde erhebt, ausser den in den Verträgen stipulirten Zöllen, eine Quaigebühr für Rechnung des Hafenamtes in Alexandrien; diese Gebühr beträgt $4^1/_2$ per mille bei Einfuhrgütern und 2 per mille für die Ausfuhrgüter. Hiezu kommt noch eine ziemlich geringe Abgabe, die Facchinage, deren Tarif sich nach der Beschaffenheit der Waaren richtet, und deren Sätze theils nach Gewicht, theils nach der Stückzahl berechnet sind (*Moniteur Official du Commerce*).

TÜRKEI. (*Beanständung von Etiquetten.*) Die türkischen Zollbehörden haben den strengen Auftrag erhalten, keinerlei mit Etiquetten versehene Waaren, die entweder in politischer oder socialer Hinsicht als anstössig angesehen werden könnten, passiren zu lassen. Hievon werden in erster Linie *Cigarettenpapier, Zündhölzchen, Spielkarten* und ähnliche Waaren berührt. Gegenüber diesen Artikeln ist die Censur viel strenger als gegen umfangreichere Waaren, da erstere mehr Verbreitung unter der Bevölkerung erlangen. Die *Porträts fremder Souveräne, jede Figur in türkischem Costum*, oder auch nur *eine Allegorie*, welcher eine *politische* oder *sociale* Bedeutung beigelegt werden könnte, genügt, um die Einfuhr solcher Waaren zu verwehren.

Handelsgesetzgebung.

ENGLISCHE KLAGEN ÜBER DIE MERCHANDISE MARKS ACT.

In England mehren sich die unzufriedenen Stimmen über die Mechandise Marks Act. Wir hatten schon in Nummer 38, p. 444 d. Bd.[1]) Gelegenheit, eine Klage aus englischen Kaufmannskreisen zu registriren. Es folgte das Votum der Jahresversammlung der englischen Handelskammern[2]), welche forderten, dass das Markenschutzgesetz in den Colonien und Indien eingeführt werde; sonst sei es den betrügerischen Markenfälschern des Continents ein Leichtes, die ihnen von den englischen Zollbehörden entgegengestellten Schwierigkeiten zu umgehen, und darin werden sie noch weiter durch die Einrichtung von directen Verkehrslinien nach Indien, China und den Colonien unterstützt. In der Debatte ging einer der Delegirten noch weiter und verlangte die internationale Markenregistrirung. In demselben Gedankengang wie die Jahresversammlung der englischen Handelskammern bewegt sich auch ein kürzlich erschienener Artikel des angesehenen Londoner „Chamber of Commerce Journal", dessen wichtigste Stellen wir im Nachfolgenden reproduciren.

Das Journal schreibt: „Neun Monate praktischer Erfahrung mit diesem neuen Gesetz können kurz dahin zusammengefasst werden, dass, nachdem Dank der ausgezeichneten Organisation von Ihrer Majestät Zollbehörden in britischen Häfen, das Gesetz ganz und voll auf den Importhandel angewendet worden ist, es sich in Bezug auf die heimischen Gewerbetreibenden sowohl als auch auf unseren Colonialhandel als ein völliger Missgriff erwiesen hat. Es kann kein Zweifel herrschen, dass die Commission des Hauses der Gemeinen, welche vor Allem für die Hauptbestimmungen des Gesetzes verantwortlich ist, einen beträchtlichen ökonomischen Irrthum begangen hat, indem sie das neue Gesetz in Kraft treten liess, bevor sie dessen Annahme auch seitens der hauptsächlichsten Colonial-Legislaturen erreicht hatte. Das Resultat war eine anscheinende, wenn nicht thatsächliche und beständige Schädigung des britischen auswärtigen und Transithandels. Ohne Zweifel beabsichtigte das Gesetz und war ausdrücklich zu dem Zwecke erlassen, jenen Theil des Handels zu verhindern, welcher unter dem Schutze von Marken betrieben wurde, die Irrthum erregend oder un-

[1]) „Englische Klagen über die Merchandise Marks Act."
[2]) Nummer 42, p. 487 d. Bd.

ehrenhaft waren. Aber keine Parlaments-Commission kann den Wunsch gehegt haben, die Production fremder Manufactur-Erzeugnisse und das Aufblühen ausländischer Kauffarteimarinen auf Kosten unserer eigenen zu fördern. Und doch scheint dies das bisherige Ergebniss des Gesetzes zu sein. Dieses Ergebniss schreiben wir — und wir glauben, dass die kaufmännische Meinung in diesem Punkte nicht durch Voreingenommenheit getrübt ist — allein dem Erlass des Gesetzes zu, und zwar weil die Unterstützung und Mitwirkung der auswärtigen Theile und Verwaltungen des britischen Reiches nicht vorher erlangt worden war.

Wenn die allgemeine Mitwirkung der dabei interessirten und betroffenen Staaten nicht zu erreichen ist, dann soll die Erfahrung, die wir mit diesem Markenschutzgesetze gemacht haben, uns warnend vor Augen stehen, damit wir bei unseren Versuchen, der ganzen Welt kaufmännische Moralität beizubringen, uns nicht etwa selbst boycotten. Das neue Gesetz hat den Erfolg gehabt, unseren heimischen Markt wirksam zu schützen, soweit der Import in Frage kommt, unwirksam aber, soweit es sich um die heimische Production handelt, und obendrein auf Kosten der Ueberfluthung unserer Colonialmärkte mit den mehr oder minder zweifelhaften Nachahmungen fremder Fabrikanten, während diese Märkte unseren eigenen Kaufleuten verschlossen werden, ausser unter Erschwerungen, denen kein anderer ausgesetzt ist.

Der hervorragendste Zug des neuen Gesetzes ist der, dass es sich in noch nicht dagewesener Weise über fast alle kaufmännischen Operationen erstreckt. Es trifft die vier grossen Zweige unseres Handels, Import, einheimische Production, Transithandel und Colonialhandel. Es bestimmt nicht nur das geschäftliche Verhalten in Bezug auf die Fabriksmarken innerhalb des Königreiches, sondern es legt uns auch die Verpflichtung auf, auswärtige Länder zu schützen und Polizeidienste für dieselben zu thun. Die britischen Zollbeamten sind durch dasselbe gezwungen, die importirten Waaren nicht nur zu Gunsten der Eigner von britischen Fabrikszeichen zu untersuchen, sondern auch französische Fabrikanten gegen deutsche, oder österreichische gegen italienische zu schützen, wenn diese Waaren englische Häfen erreichen; und doch, während wir diese internationalen Verbindlichkeiten auf uns nahmen, verabsäumten wir, uns selbst, seitens unserer eigenen Colonien und Besitzungen jene Gegenseitigkeit zu sichern, welche wir so bereitwillig zu Gunsten fremder Concurrenten übernahmen, und ohne die das Gesetz eine unvollständige und drückende Massregel bleiben muss.

Wahrscheinlich wird die Londoner Kammer eine Generalversammlung ihrer Mitglieder vor Jahresschluss zusammenberufen, um sich der herrschenden Stimmung in Bezug auf das Gesetz zu versichern und sich danach zu entscheiden, ob es wünschenswerth ist, dessen Verbesserung in der nächsten Session zu beantragen. Die Handelskammern aller Häfen im Königreiche dürften ein ähnliches Vorgehen wünschenswerth halten".

SCHWEIZ. *(Patentgesetz.)* Zufolge Artikel 1 des neuen Schweizer Patentgesetzes, welches mit dem 15. November d. J. in Kraft tritt, werden Erfindungspatente nur den Urhebern von Erfindungen, welche gewerblich verwertbbar und durch Modelle dargestellt sind, ertheilt, jedoch kann laut Artikel 16 einem Patentinhaber, welcher zur Zeit der Anmeldung des Patentes sich nicht in der Lage befindet, ein Modell beizubringen, ein provisorisches Patent ertheilt werden. Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen sei. Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des Beweises, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist, ein definitives Patent anzumelden, widrigenfalls das provisorische Patent erlischt. Zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 26. October 1888 ist betreffend die Leistung des Beweises, dass das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt, folgende Verfügung getroffen worden:

Art. 1. Der Beweis, betreffend das Vorhandensein eines Modelles, wird erbracht: a) durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum; b) durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenössischen Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen. Mit Einwilligung des eidgenössischen Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgenössischen Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt worden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch: a) für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren; b) für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen. Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigenthum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Massgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern

Handelspolitisches.

DIE GOLD- UND SILBER-COMMISSION.

Man schreibt uns aus Liverpool:

Vor mehr als zwei Jahren hat das Parlament in London eine königliche Commission aus zwölf Mitgliedern ernannt, um Erhebungen zu pflegen betreffs der Entwerthung des Silbers im Vergleiche mit dem Golde. Diese Commission hat sich nun ihrer Aufgabe entledigt; vor wenigen Tagen ist der von ihr erstattete umfassende und umständliche Bericht erschienen.[1])

Ueber die Gründe des Rückganges im Werthe des Silbers war die Commission einig; über die Mittel und Wege, diesem Umstande abzuhelfen, aber sind die Ansichten der Mitglieder verschieden, so dass auch verschiedene Vorschläge gemacht wurden. Ein von sechs Mitgliedern verfasster Bericht proponirt, vor Allem die Wünsche Indiens, welches bei dieser Frage hervorragend betheiligt ist, möglichst zu berücksichtigen, und drückt sich dahin aus, ob es vielleicht nicht angezeigt wäre, die Staaten, welche den lateinischen Münzverein bilden, anzugehen, thunlichst eine grössere Anzahl von Silbermünzen zu prägen und in Circulation zu setzen, und meint ferner, dass die Bank of England Noten zu 20 und 10 Shilling, einlösbar in Silber, in Verkehr bringen sollte, was wohl mit dem Sinne und Wortlaute ihres Privilegiums nicht unverträglich sein dürfte. Eventuell könnte auch die englische Regierung selbst solche Noten ausgeben und den Werth derselben in Silber-Bullions als Deckung aufbewahren, auch sollte der Zoll auf Silberarbeiten hierlands aufgehoben werden, wodurch Silber mehr gefragt und dessen Werth sich dann heben würde. Mit der Ausgabe von Noten, einlösbar in Silber, war übrigens auch unter diesen sechs, ein Mitglied nicht einverstanden.

Die anderen sechs Mitglieder befürworten in einem abgesonderten Berichte ebenfalls, dass mit anderen Staaten in der Silberfrage eine Einigung angestrebt werde, und fügen noch bei, dass, da das frühere bimetallische System dem gegenwärtigen Zustande vorzuziehen wäre, eine unbeschränkte Prägung sowohl des Goldes als Silbers als gesetzliche Währung gestattet, und das Verhältniss allenfalls geändert werde, in welchem Zahlungen in Münzen beider Metalle bisher geleistet werden können. Zu diesem Zwecke sollte die Regierung eine Conferenz mit den meisten interessirten europäischen Staaten und mit den Vereinigten Staaten von Amerika einzuleiten trachten, bei welcher auch Indien und andere Colonien vertreten sein könnten.

[1]) Es ist dies der dritte und Schluss-Band der Publikationen dieser Commission. Die zwei vorhergegangenen Bände enthielten das Material nebst Zeugenvernehmungen. Ueber diese vgl. „Handels-Museum" Nr. 22, pag. 245 d. Bd. „Die Aussichten des Gold- und Silberpreises".

Schliesslich machte ein Mitglied den Specialvorschlag, statt des Verhältnisses von $15\frac{1}{2}$—1, ein solches von 20—1 einzuführen.

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN ÖSTERREICH-UNGARN UND DER SCHWEIZ.

Zwischen dem österreichisch-ungarischen Minister des Aeussern und dem schweizerischen Gesandten, Dr. Arnold Aepli in Wien, ist am 2. dieses Monats folgende Erklärung ausgewechselt worden: „Nachdem die Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz über einen neuen Handelsvertrag so weit vorgeschritten sind, dass deren Abschluss in bestimmte Aussicht genommen werden kann, ist von beiden Seiten der Wunsch kundgegeben worden, die Fortdauer der bisherigen vertragsmässigen Handelsbeziehungen bis zur Inkraftsetzung des neuen Vertrages zu sichern und zu diesem Zwecke den Handelsvertrag vom 14. Juli 1868 bis Ende dieses Jahres in Kraft zu erhalten. Da jedoch dieser Vertrag wegen der am 7. November 1887 durch den schweizerischen Bundesrath erfolgten Kündigung am 7. November d. J. ablaufen würde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer Regierungen, heute übereingekommen, dass die Kündigung des genannten Vertrages ihre Wirkung erst vom 31. December 1888 an nehme."

Cartellwesen.

CARTELL VON ZWIRNFABRIKANTEN

Die leitenden deutschen, österreichischen und englischen Fabriksbesitzer, welche Zwirn erzeugen, haben ihre Preise auf Grund eines gegenseitigen Uebereinkommens erhöht und beträgt der Aufschlag je nach der Nummer 10—35 Percent.

RHEINISCH-WESTPHÄLISCHER WALZWERKSVERBAND.

In der am 1. d. M abgehaltenen Sitzung des Verbands wurde beschlossen, das Ausfuhrgeschäft selbst in die Hand zu nehmen.

JUTE-INDUSTRIE.

Der „Hamb. B.-H." zufolge werden von jetzt ab die Preise für Jute-Gewebe wiederum erhöht, und zwar für Hessians um 2 Percent, für Tarpaulings und sonstige Gattungen um 3 Percent.

SYNDICAT DER FRANZÖSISCHEN STAHLDRAHT-FABRIKEN.

Unter den französischen Stahldrahtfabrikanten soll ein Syndicat errichtet werden; die ersten Schritte zur Einrichtung desselben sind bereits in einer Versammlung der hervorragendsten Werke gethan worden. Doch will man nicht eher zur endgiltigen Constituirung des Syndicats übergehen, bis die theilnehmenden Werke eine Production von 90 Percent der augenblicklich vorhandenen vertreten. Nach den ersten Beschlüssen soll sich danach gezogener Draht 20 Percent über Walzdraht stellen. Concessionen, je nach Bedeutung des Postens, sollen von 2·50 bis 10 Frs gewährt werden. Die Ausfuhr soll keinen Beschränkungen unterliegen.

ENGLISCHES SALZSYNDICAT.

Aus London wird berichtet: Das Salzsyndicat („Salt-Union") übernahm nunmehr formell die von ihm in den Salzdistricten von Cheshire erworbenen ausgedehnten Besitzungen. Sämmtliche Arbeiter hatten Kündigung erhalten, die am Mittwoch in Kraft trat, sie wurden aber unmittelbar darauf von Neuem angeworben. Die von den früheren Eigenthümern der Salzwerke abgeschlossenen Contracte werden von dem Syndicat ausgeführt werden. Zur Erleichterung der Eigenthumsübertragung hatte man die Salzvorräthe auf ein so niedriges Niveau gebracht, wie dies seit Jahren nicht der Fall gewesen ist, und betrugen dieselben wenig über 6000 *t*.

RUSSISCHES ZUCKERCARTELL.

Die russischen Zuckerfabrikanten haben in der in Kiew am 23 October d. J stattgehabten Versammlung den Beschluss gefasst, dass der laut Cartell aus der Campagne 1888/89 in's Ausland auszuführende Productionsüberschuss, statt erst bis zum 1. August 1889, bereits bis 1. Jänner 1889 mit 80 Percent und bis 1 Mai 1889 mit restlichen 20 Percent exportirt werden solle; ferner wurde das Uebereinkommen getroffen, von den aus der Campagne 1887/88 stammenden, für den Inland verkehr bestimmten, den Bedarf jedoch weit übersteigende Zuckerquanten ausnahmsweise weitere 6 Percent auf den au ländischen Märkten zu placiren. Dieses letztere Quantum wi mit einer Million Pud berechnet. Dieser, sozusagen, Zusatzexpo soll jedoch nur in dem Falle Platz greifen, wenn eben die ei geleiteten Zeichnungen die Höhe von einer Million erreiche und die normirte Ausfuhr aus der Campagne 1888/89 nicht bi reichen sollte, um auf dem inländischen Markte den Preis von R. 4·5 per Pud zu erreichen. (Vgl. auch den Monatsbericht aus Kie in der Beilage.)

Ausstellungen.

PARISER WELTAUSSTELLUNG.

Nach einer von der Leitung der Pariser Weltausstellun bezüglich der Betheiligung der verschiedenen Staaten a diesem Unternehmen veröffentlichten Zusammenstellun halten sich gänzlich von der Ausstellung fern Deutsch land, Dänemark, Montenegro, die Türkei und Schweder Amtlich werden von europäischen Ländern Norweger die Schweiz und Griechenland vertreten sein. Russlanc Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Italien, Spanien, Portuga Belgien, Luxemburg, die Niederlande und Grossbritannie haben es den Ausstellern überlassen, ihre Vertretun selbst einzurichten, Ausschüsse zu stiften, Beauftragte i Paris zu bestellen u. s. w. Die Staaten Nordamerika werden sämmtlich amtlich vertreten sein. Aus Asien habe Japan und Siam, aus Afrika Marokko und der südafrika nische Bauern-Freistaat, aus Australien die Colonie Vic toria ihre amtliche Betheiligung angemeldet.

Handel.

KAMPF GEGEN MISSBRÄUCHE IM BAUMWOLL GARNHANDEL.

Wir haben vor circa einem Jahre an dieser Stelle[1] über eine Bewegung unter den einheimischen Baumwoll spinnern berichtet, welche den Zweck hatte, durch ein Vereinigung der Fabrikanten und Händler einen Miss brauch zu beseitigen, der sich seit einer Reihe vo Jahren in der einheimischen Baumwollspinnerei und ir Baumwollhandel eingeschlichen hatte.

Dieser Missbrauch bezieht sich auf das in der ungari schen Reichshälfte für den bäuerlichen Bedarf consumirt Baumwollgarn und besteht darin, dass, entgegen de althergebrachten englischen Eintheilung der Garnpackete die Fadenzahl der Strähne in denselben mehr un mehr verringert wurde, zunächst zu dem Zwecke, de Landkrämern in der östlichen Reichshälfte ein einfache Mittel an die Hand zu geben, die Bauernbevölkerung welche die Garne für ihre Hausweberei verarbeite zu verkürzen. In seinem ersten Anfange durch ein einzige Firma war dieses Vorgehen wohl nichts Andere als eine Vorschubleistung zu einem Betruge in letzte Hand. Nachher, als diese verkleinerten Schneller sic in verschiedener Eintheilung in einzelnen Consumtions gegenden festgesetzt hatten, sahen sich auch die achtungs werthesten Spinnereifirmen vor die Frage gestellt, ent weder dem Verlangen der Händler nach verkleinerte Schnellern nachzukommen oder ausgedehnte Absatz gebiete zu verlieren. So gewann dieses Verfahren bal ebensosehr an Ausdehnung, als der für die Anfänge damit verbundene Gewinn durch die zunehmende Con currenz sich schmälerte. Daneben ist aber als Bodensat zurückgeblieben die zweifellose Vertheuerung der Koste für die Production solcher Garne, die Verwirrung de Eintheilung des Garnbündels, welche jede Consumtions gegend anders haben will, und die Einschränkung de Bewegungsfähigkeit des Garnhandels, welcher die Waare die für eine Consumtionsgegend bestimmt ist, für irgen eine andere Gegend nicht brauchen kann.

[1]) „Handels-Museum" Nr. 44, pag. 461 ex 1887.

Der Verein der österreichischen Baumwollspinner wollte nun diesen schädigenden Missbräuchen ein Ziel setzen durch ein den sämmtlichen österreichisch-ungarischen Interessenten der Baumwollspinnerei und des Garnhandels proponirtes freiwilliges Uebereinkommen, durch welches sie sich verbindlich machen sollten, von einem bestimmten Zeitpunkt an Baumwollgarn in Bündeln nur mehr in der ursprünglichen Strähneintheilung zu erzeugen und zu verkaufen.

Natürlich musste hiezu Einstimmigkeit die Bedingung des Inkrafttretens des ganzen Uebereinkommens sein, weil sonst für die sich Ausschliessenden zum Schaden der Beitretenden die heute von selbst verschwundene Prämie für die Unredlichkeit wieder hervorgerufen worden wäre. Diese Einstimmigkeit ist, wie wir aus einer Mittheilung des langjährigen Propagators dieser Idee, des Präsidenten des Vereines der österreichischen Baumwollspinner, Gustav v. Pacher, erfahren, nicht erzielt worden. Von einer Gesammtzahl von 115 Spinnerfirmen mit 2,056.667 Spindeln haben 7 Spinnerfirmen mit zusammen 66.219 und von 66 Händlern 13 ihren Beitritt verweigert; somit ist die bezeichnete Bewegung als gescheitert anzusehen.

Zu derselben Zeit fast, während welcher diese Agitation in Oesterreich-Ungarn in Gang war, bildete eine analoge Frage auch auf einem anderen Boden, in England (zu Manchester im Frühjahre 1888), den Gegenstand lebhafter Discussion in den Kreisen des Baumwollgarnhandels; allerdings mit einem ganz anderen Erfolg.

Auch in England hatte sich, namentlich in den für den Consum des Orients bestimmten Bündelgarnen, derselbe Missbrauch eingeschlichen, unter Beibehaltung der bisherigen Form der Strähne und deren Eintheilung, die Fadenzahl in den Gebinden zu verkleinern, um durch den Ueberschuss an Strähnen den Kleinhändlern die Uebervortheilung der consumirenden Bevölkerung zu erleichtern. Die Spinnerfirmen, welche sich der Anforderung der Schnellerverkleinerung nicht fügen wollten, erlitten durch Jahre den empfindlichsten Schaden. Als nun im Jahre 1887 die Merchandise-Marks-Act Gesetz wurde, welche sich nicht auf den Schutz der Handelsmarken beschränkt, sondern jede unrichtige Inhaltsbezeichnung von Handelswaaren mit schweren Strafen (bis zu zwei Jahren Gefängniss) belegt, da änderte sich das Vorgehen in der Garnschnellerverkleinerung insoferne, dass die Garnbündel in der unrichtigen Eintheilung nun ganz ohne äusserliche Nummerbezeichnung der Packete aus England ausgeführt wurden und es den auswärtigen Händlern überlassen blieb, die Nummer auf das Umschlagpapier zu drucken. Aber die Verfechter der richtigen, d. h. althergebrachten Eintheilung setzten es durch, dass im Frühlinge dieses Jahres durch die Handelskammer von Manchester eine Enquête veranstaltet wurde, welche die Frage beantworten sollte: „Schliesst die Aufmachung eines Garnbündels in der herkömmlichen Weise mittelbar die Angabe der Menge und Feinheit seines Inhaltes in sich oder nicht?“ — In einer Reihe sehr bewegter und interessanter Sitzungen wurde durch eine grosse Zahl von Experten das Für und Wider dieser Frage mit Aufwand alles Scharfsinnes und aller Redekünste verfochten, und in der Einsendungsspalte des „Manchester Guardian“ spiegelte sich durch Wochen die Ausdehnung des Kampfes auf die commerciellen Kreise der Stadt wieder. Endlich kam die Enquête zu dem Beschlusse, dass allerdings die Aufmachung eines englischen Garnpacketes die indirecte Angabe seiner Feinheitsnummer und seiner Garnlänge in sich schliesse, indem die englische Garnnummer von Baumwolle durch die Anzahl der Schneller zu 840 Yards bestimmt wird, welche in einem Pfund des betreffenden Garnes enthalten sind. Eine Verkleinerung der Schneller dadurch, dass dessen sieben Unterabtheilungen (hanks, Wiedel) mit einer geringeren Zahl von Fäden zu $1^1/_2$ Yards als 80 abgeweift werden, sei daher — auch ohne dass eine Nummer auf dem Papier der Umhüllung des Packes aufgedruckt werde — als eine unrichtige Inhaltsangabe im Sinne des neuen Gesetzes anzusehen. Kurz darauf hat die Kronanwaltschaft (der Attorney-General) diese Auslegung der Merchandise-Marks-Act in Bezug auf gebündeltes Baumwollgarn sich ausdrücklich angeeignet — und damit sind thatsächlich mit einem Schlage die Baumwollgarnbündel mit verkürzter Fadenzahl der Schneller aus der englischen Baumwollspinnerei und dem englischen Baumwollgarnhandel verschwunden.

Dieser Erfolg der englischen Agitation dürfte in seinen Wirkungen voraussichtlich nicht auf England beschränkt bleiben. Denn nur die Rücksicht, dass durch die Einfuhr fremder Garne (in erster Linie aus England) ein Uebereinkommen, das nur die österreichischen Spinner umfasst, vereitelt werden müsste, hat den österreichischen Verein bestimmt, die Händler in das proponirte Uebereinkommen einzubeziehen. Diese Furcht vor der ausländischen Concurrenz und damit die Rücksicht auf die Händler ist nunmehr geschwunden, und so die Position der reformgeneigten Spinner immerhin eine günstigere geworden.

Erwähnenswerth dürfte noch sein, dass Frankreich das geschilderte Uebel nicht kennt, weil daselbst die metrischdecimale Garnnumerirung, deren internationale Durchführung auf den vier internationalen Garnnumerirungs-Congressen zu Wien 1873, Brüssel 1874, Turin 1875 und Paris 1878 angestrebt wurde, bereits seit dem Jahre 1810 gesetzlich in ausschliesslicher Geltung steht.

DER BRITISCH-INDISCHE AUSSENHANDEL.

Im Jahre 1878 betrug der gesammte britisch-indische Aussenhandel, Regierungsbedarf ausgeschlossen, im Import 566·8 Mill. Rupien und im Export 673·4 Mill. Im Jahre 1887 war der Import auf 697·1 und der Export auf 901·1 Mill. Rupien angewachsen. Mithin betrug das Totale des Aussenhandels im Jahre 1878 1260·2, im Jahre 1887 1698·2 Mill. Rupien, der Zuwachs also 33 Percent; auf den Import kam dabei ein Zuwachs von 131, auf den Export von 228 Mill. Rupien. Diese Thatsache beweist, wie das „Chamber of Commerce Journal“ ausführt, dass in Indien die Productivkraft rascher wächst als die Consumtion und dass somit Indien in rascher Entwicklung seine Fähigkeit, die übrige Welt mit seinen Natur- und Industrieproducten zu versorgen, erhöht. Geht man auf 1868 zurück, so findet man ein Plus von 152 Mill. Rupien des Exports über den Import; dieses Plus beträgt in 1878 258·5 und in 1886 320 Mill. Dabei ist zu bedenken, dass diese enorme Verbesserung der britisch-indischen Handelsbilanz gleichzeitig mit einer steten Vergrösserung des Imports vor sich ging.

SCHWEIZERISCHE SEIDENZWIRNEREI.

Aus dem vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins in Zürich herausgegebenen Jahresbericht pro 1887 heben wir nachstehende Stellen hervor:

Die Ausfuhr von gefärbter Seide und Cordonet war nicht bedeutend. In Deutschland stösst man auf eine scharfe Concurrenz seitens der einheimischen Zwirnerei, welche sich unter dem Schutze des hohen Zolles stark ausgedehnt hat. Auch der österreichische Zoll von fl. 50 per 100 *kg* ist der Einfuhr sehr nachtheilig. Der Absatz nach Italien erreichte selbst bei freiem Eingang der Waaren keine bedeutenden Dimensionen und wird durch einen Zoll von Fr. 250 per 100 *kg* geradezu unmöglich gemacht. Frankreich erhebt allerdings keinen Zoll, doch decken die Franzosen ihren Bedarf mit Vorliebe im eigenen Lande.

Für den directen Bezug von Rohseide aus China und Japan hat das Berichtsjahr die Vergünstigung gebracht, dass die deutschen Dampferlinien die asiatischen Grègen über Genua ebenso billig nach Zürich wie nach Lyon und Mailand liefern. Leider fehlen aber immer noch gut ein-

gerichtete, grössere Magazine zum Lagern und Besichtigen beträchtlicherer Partien Seide, indem die von der Züricher Seidentrocknungsanstalt vor einiger Zeit projectirten Bauten bis jetzt nicht zur Ausführung gelangten.

ENGLISCHE HANDELSINTERESSEN IN HAMBURG.

In seinem jüngsten Bericht macht der englische Consul in Hamburg neuerlich Propaganda für die Idee der Errichtung eines englischen Musterlagers in Hamburg (vgl. pag. 413 d. Bd.). Er erinnert dabei an den grossen Aufschwung des deutschen Aussenhandels in den letzten Jahren. Deutschland sei bestrebt sich von fremden Händen zu emancipiren; diesem Zwecke habe von jeher Hamburg in erster Linie gedient. Ein neues Mittel dafür sei der Zollanschluss Hamburgs. Die Engländer mögen nicht vergessen, ein wie bedeutendes Absatzgebiet sie an Hamburg zu verlieren haben. Der Import Grossbritanniens und der australischen Colonien nach Hamburg bewerthe sich per Jahr auf 21,000.000 Pfd. St. und bleibe nur um 4,000.000 Pfd. St. hinter dem Gesammtexport Grossbritanniens nach den australischen Colonien zurück.

GUMMISCHUHE IN CHINA.

Der englische Consul in Conton lenkt die besondere Aufmerksamkeit auf den sich entwickelnden Handel mit Gummischuhen, welche, wenn nach verbessertem chinesischen Modell gemacht, im Lande allgemein gern gekauft werden. 8630 Paar wurden im letzten Jahr importirt, und der Consul glaubt, dass dieser Geschäftszweig noch grosser Entwicklung fähig ist. China und Japan könnten vielleicht beide dem englischen Schuhhandel grossen Gewinn bringen, wenn man sich darauf verlegen wollte, genügend billige Schuhe aus Gummi oder sonstigem Material in der richtigen Anordnung und dem dort beliebten Styl zu fabriciren.

DEUTSCHE UHREN IN CHINA.

Ein deutscher Consularbericht aus Shanghai meldet: Wand- und Standuhren, früher ein rein amerikanischer Artikel, versprechen für die deutsche Industrie von nicht geringer Bedeutung zu werden. In Standuhren hat im Jahre 1887 Schwarzwalder Fabrikat, von dem etwa 1000 Kisten à 1 Dutzend Stück, eingeführt wurden, das amerikanische schon fast verdrängt. Die Uhren gleichen den unter dem Namen Reiseuhren (*carriage clocks*) bekannten, haben ein starkes Schlagwerk und gehen 30 Stunden. Der hiesige Verkaufspreis ist 24 Taels für das Dutzend, was, da der Factura-Preis in Hamburg, dem Verschiffungshafen, etwa 7 Mark für das Stück beträgt, auch bei den jetzigen niedrigen Silbercursen noch einigen Gewinn lässt. Amerikanische Standuhren waren bisher nicht unter 25 Taels für das Dutzend herzulegen. Kleinere Uhren, die kein Schlagwerk besitzen, worauf die Chinesen grossen Werth legen, werden bis zu 0·90 Taels für das Stück herab verkauft. Beliebt sind ferner Uhren mit mechanischen Spielereien. In Wand- und Hängeuhren sollte die Schwarzwalder Industrie ebenso gut mit der amerikanischen concurriren können. Obgleich die Reellität des Fabrikats im Allgemeinen den Ansprüchen, die bei so niedrigen Preisen überhaupt gestellt werden können, durchaus genügt, so laufen doch auch recht schlechte Lieferungen — Werke, die verrostet sind und nicht gehen, Schlagwerke, die nicht schlagen — mit unter. Es wäre bedauerlich, wenn noch weitere Aussendungen derartiger Waare den Absatz dieses bei der Grösse des chinesischen Reichs vielversprechenden Industrieerzeugnisses im Keime wieder ersticken sollten.

ZÜNDHÖLZCHEN-IMPORT IN SHANGHAI.

Die Zunahme des Zündhölzchenverbrauches in Shanghai im Jahre 1887 entfallt, wie das „D. Handelsarchiv" mittheilt, ausschliesslich auf japanisches Fabrikat, dessen Einfuhr etwa 500 Kisten monatlich betrug und sich dem Vorjahre gegenüber verdoppelt hat, während europäisches um 100.000 Gross abgenommen hat. Die Qualität der japanischen Schwefelhölzer ist weit besser als in früheren Jahren und steht der schwedischen jetzt fast gleich. Aus Europa wurden eingeführt 638.439 Gross (einschliesslich Wachszündhölzer), aus Japan 328.936 Gross. Das Geschäft war lebhaft und die Preise hatten namentlich seit dem Herbste d. J. eine steigende Tendenz. Alte schwedische Chops erzielten 16 bis 17 Taels, Phosphorzündhölzchen 13 bis 14·50 Taels für die Kiste, und das Erzeugniss der hiesigen, von einem Engländer begründeten Fabrik, welche jetzt etwa 800 Kisten im Monate producirt, war zum Preise von 9·75 Taels für die Kiste verkäuflich.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BUDWEIS. (Sitzung vom 24. October unter dem Vorsitze des Präsidenten *A. J. Effmert.*)

Die Anfrage des Handelsministers, ob die *Herabsetzung der Giltigkeitsdauer des Aichstempels auf Biergebinden* von drei Jahren auf einen kleineren Zeitraum wünschenswerth wäre, wird verneint.

KRONSTADT. (Sitzung vom 25. September unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten *Gottlieb Schlandt.*)

Die zur *Landesgewerbe-Conferenz in Szegedin* entsendete Commission hat einen Bericht erstattet. Wie aus demselben hervorgeht, handelte es sich den Einberufern vorderhand nur um das Zustandekommen von Consortien der Lederbranche, wobei in erster Linie die Lieferungen für die gemeinsame Armee stünden, während der Bedarf der k. ungarischen Landwehr in zweiter Linie in Betracht käme Am 8. September l. J. wurde die Landesgewerbe-Conferenz eröffnet und am 9. fortgesetzt und geschlossen. Als Resultat der Conferenz sind die von der Regierung noch zu genehmigenden Statuten anzusehen. Diese unterscheiden sich von dem seinerzeit in der Kammersitzung vorgetragenen Organisationsentwurf in einigen Punkten. Vor Allem spricht das Statut stets von sieben Bezirksconsortien (früher nur sechs). Während im Entwurf die Filialconsortien nur als Uebergangsgebilde gedacht waren, erscheinen in den Statuten die Localcomités als ständige Organisation. Auch wurde beschlossen, dem Landesvertheidigungsminister von dem Zustandekommen des Landesgewerbe-Verbandes zur Uebernahme von Armeelieferungen Mittheilung zu machen Die Kammer beschliesst: Die Statuten über die Landesgewerbe-Organisation en bloc anzunehmen; dem Landesgewerbe-Verbande auf die Zeit von drei Jahren mit zehn Stimmen beizutreten.

SALZBURG. (Sitzung vom 9. October unter dem Vorsitze des Präsidenten *Ludwig Zeller.*)

Das k. k. Handelsministerium hat der Kammer die vom Verwaltungsrathe des *österreichisch-ungarischen Lloyd* zur Genehmigung vorgelegten *Normaltarife* für den Personen- und Güterverkehr mit der Einladung übersendet, sich über dieselben nach eingehender Prüfung und mit Hinblick auf die Interessen des hierseitigen Bezirkes zu äussern. Da jedoch die Beziehungen dieses Kammerbezirkes mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd unbedeutend sind, spricht die Kammer aus, dass sie nicht in der Lage ist, hinsichtlich der vorgelegten Tarife der genannten Unternehmung eine begründete und auf Erfahrung gestutzte Aeusserung abzugeben.

WIEN. (Sitzung vom 31. October unter dem Vorsitze des Präsidenten *R. Isbary.*)

Der Finanzminister hat die Kammer eingeladen, einen Vertreter zu den im Finanzministerium stattfindenden Berathungen, in der Frage einer Reform der Wiener Linienverzehrungssteuer und der damit im Zusammenhange stehenden *Linienwallfrage* zu entsenden. Die im Jahresberichte der Kammer pro 1887 aufgeführten Beschwerden in Betreff des *Tarifwesens der österreichischen Eisenbahnen* haben die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen veranlasst, die Kammer zu ersuchen, ihr die diesbezüglichen Wünsche der einzelnen Handels- und Industriezweige bekanntzugeben, damit dieselben erwogen und möglicherweise erfüllt werden können. Das Kammerpräsidium hat, der dankenswerthen Anregung der Generaldirection entsprechend,

die betreffenden Firmen aufgefordert, ihre concreten Wünsche und Beschwerden der Kammer mitzutheilen, welche sodann an die Generaldirection geleitet werden. — Die Handels- und Gewerbekammer in Temesvár übermittelte einen Abdruck der von ihr zur Bekämpfung des *Getreidetermin-Differenzspieles* an den ungarischen Handelsminister gerichteten Eingabe mit dem Ersuchen, diesen Schritt von hier aus in geeigneter Weise zu unterstützen. Der genannten Kammer wurde erwidert, dass für die hierortige Kammer dermalen keine Veranlassung vorliegt, auf die dort angeregte Frage weiter einzugehen. Unter den Einläufen befindet sich auch ein Bericht der fünften Section, betreffend die Abänderung der bisherigen Art der *Preisbestimmung von Baumwollgarnen* für das Reichs-Kriegsministerium. Es folgt der Bericht der ersten und zweiten Section, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzes über den *Markenschutz*. Kammerrath *Pfeil* bemerkt hiezu, dass die Strafbestimmung für das „wissentlich in Verkehr Setzen" von Waaren mit gefälschten Marken den Zwischenhandel gefährde, da es an einer Definition des Wortes „wissentlich" mangle. Präsident *Isbary* und der Referent Kammerrath *Klinger* verweisen darauf, dass in dem Berichte den Intentionen des Vorredners entsprochen werde, indem betont wird, dass der Zwischenhandel gegen ungerechtfertigte strafgerichtliche Verfolgungen schon durch eine nähere Präcisirung des „wissentlich in Verkehr Setzen" geschützt und insbesondere die Beweislast ausdrücklich dem Kläger auferlegt werde. Kammerrath *Pfeil* erklärt, er wollte nur an die Abgeordneten der Kammer appelliren, damit sie im Reichsrathe in diesem Sinne wirken. Kammerrath *Max Mauthner* nimmt nun Anlass, seinen Standpunkt in der Frage des Markenschutzes zu kennzeichnen, betont, dass das neue Gesetz dem bestehenden gegenüber Erleichterungen gewähre und das Wort „wissentlich" keiner Definition bedürfe; zudem sei den Verhältnissen des Zwischenhandels auch im Berichte Rechnung getragen. Hierauf werden die Anträge der Sectionen einstimmig angenommen. Dieselben gehen dahin: Die Kammer wolle im Sinne der Ausführungen und Abänderungsvorschläge des Berichtes eine Petition an das Abgeordnetenhaus überreichen und gleichzeitig eine Abschrift derselben der Handels- und Gewerbekammer in Budapest übersenden. Der Bericht der ersten Section, betreffend den *Ratenhandel*, wurde ohne Debatte *en bloc* genehmigt. — Das vereinigte Finanz- und Programmcomité beantragt sonach: Die Kammer wolle dem *Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond zur Hebung der niederösterreichischen Kleineisenindustrie*, welcher sich bis heute auf fl. 68.414·50 beziffert, aus den laufenden Cassenbeständen der Jahre 1888 und 1889 in zwei gleichen Hälften denjenigen Betrag widmen, welcher zur Completirung dieses Fondes auf die Summe von fl. 100.000 am 2. December 1888 erforderlich ist. Der Antrag wurde unter Beifall angenommen.

Fremdländische Handelskammern.

DEUTSCHE HANDELSKAMMERN IM AUSLANDE.

Die Handelskammer für den Kreis Mannheim hat sich in einer auch den übrigen deutschen Kammern zur Unterstützung zugesandten motivirten Eingabe an das deutsche Reichsamt des Innern mit der Bitte um Erwägung der Frage der Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande gewendet. Die Mannheimer Petition sucht das Bedürfniss der Errichtung deutscher Handelskammern unter Hinweis auf die bezüglichen englischen, französischen, italienischen und österreichischen Institutionen zu begründen; dieser Theil der Petition dürfte auch einheimische Fachkreise interessiren, daher wir denselben im Nachstehenden wiedergeben:

Den Gedanken, die Industrie des Mutterlandes durch geeignete ständige Selbstverwaltungsorgane im Auslande zu fördern und zugleich den Consuln einen werthvollen Rückhalt zu bieten, hat zuerst *Grossbritannien* verwirklicht in der britischen Handelskammer in Paris. Sie setzt sich zusammen aus englischen Kaufleuten oder Vertretern von englischen Gesellschaften. Die Geschäfte der Kammer werden durch einen Vorstand von acht Personen geführt, welche durch die Generalversammlung auf je zwei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder haben das Recht, den Verhandlungen anzuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht. Wer Mitglied zu werden wünscht, muss durch zwei Mitglieder des Vorstandes eingeführt werden. Der jährliche Beitrag beträgt 100 Frs. Die Kammer kann ihren Mitgliedern, natürlich ohne jede Verbindlichkeit, Auskunft geben über französische und englische Häuser, welche der Kammer nicht angehören. Auch fungirt die Kammer als Schiedsgericht in Differenzen. Die von der Kammer behandelten Fragen sollen ausschliesslich geschäftlicher Natur sein, solche politischer Natur sind schlechterdings ausgeschlossen. Diese Corporation hat seit 1872 ihren Landsleuten die besten Dienste geleistet, zumeist bei der Frage des Abschlusses von Handelsverträgen; nicht minder gross ist ihr Einfluss bei der sehr wichtigen Vermittlung zwischen den Importeuren aus England nach Frankreich und der französischen Zollverwaltung. Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1883 107. Allerdings ist diese sogenannte Handelskammer, die übrigens die angesehensten Firmen der englischen Colonie in Paris und alle Branchen des Handels umfasst, nicht ein von der englischen Regierung abhängiges Institut, sondern eine durchaus freiwillige Schöpfung der Selbstverwaltung.

Frankreich hat zur Zeit 26 chambres de commerce françaises und drei comités consultatifs commerciaux à l'étranger. Die nachfolgend den Handelskammersitzen beigefügten Gründungsjahre lassen am besten erkennen, wie sehr sich die ersten Versuche bewährt haben müssen, dass man so entschlossen mit weiteren Gründungen vorging: in Europa: Athen-Piräus (1887), Barcelona (1883), Brüssel (1885), Charleroi (1883), Constantinopel (1884), Galatz (1885), Lissabon (1887), Liverpool (1885), London (1884), Mailand (1885), Haag, Amsterdam und Rotterdam (1887), Valencia (1887); in Amerika: Buenos-Ayres (1884), Caracas (1886), Lima (1887), Mexico (1884), Montevideo (1882), Montréal (1886), Neu-Orleans (1886), Rio de Janeiro (1885), Rosario (1885), Valparaiso (1884); in Afrika: Alexandrien (1884), Port Said (1886).

Comités Commerciaux befinden sich in Havana (1886), Port Louis auf Mauritius (1884) und in Shanghai (1886).

Die Mehrzahl dieser Kammern veröffentlicht alljährlich Berichte und auch periodische Mittheilungen, welche der Moniteur officiel du commerce in Paris abdruckt. Im Uebrigen kann man sich diese Berichte sowohl vom Sitze der Kammer beschaffen wie in Paris auf dem Bureau de Renseignements commerciaux (Direction du Commerce exterieur) davon jederzeit Einsicht nehmen. Die Kammern correspondiren regelmässig mit dem französischen Handelsminister, in dessen Ressort die Gründung und Verwaltung derselben gehört. Genannter Minister gewährt den Kammern Zuschüsse aus dem jährlich durch das Budget dafür ausgeworfenen Etat. Als Ehrenvorsitzenden haben sämmtliche Kammern den Repräsentanten der Gesandtschaft oder des Consulats gewählt. Ein besonderes Gesetz besteht für diese Kammern in Frankreich nicht, deren Einrichtung beruht auf einer administrativen Tradition aus dem Ministerium Herisson vom Jahre 1883/84. Ausser der schon erwähnten Berichterstattung geben sie Bescheid auf die vielfachen Anfragen von Industriellen und Kaufleuten, vermitteln häufig geschäftliche Verbindungen, machen Vorschläge für entsprechende Repräsentanten von Geschäften im Auslande, vermitteln neue Waaren, Muster u. s. w.

Italien hat zur Zeit solche Kammern in Paris, London, Constantinopel, Galatz, Alexandrien, Tunis, San Francisco, New-York, Buenos-Ayres, Montevideo, Rosario; auch in Italien besteht keine organisatorische Gesetzgebung hierfür. Vielmehr regelt jede dieser Kammern selbst ihre Verwaltung nach den in den betreffenden Städten in der Generalversammlung von ansässigen Kaufleuten beschlossenen Statuten, welche dann von dem Minister für Ackerbau und Handel des Königreichs Italien genehmigt, oder auch demselben nur einfach mitgetheilt werden. Fast sämmtliche Kammern stehen unter dem Ehrenvorsitze des betreffenden italienischen Consuls oder sind wenigstens darauf bedacht, gute Beziehungen mit dem Consulate zu unterhalten,

um einen unzuträglichen Dualismus zu vermeiden. Der grösste Theil dieser Kammern veröffentlicht Berichte. Sie widmen ihre Thätigkeit vor Allem auch den permanenten Musterlagern, welche bestimmt sind, die italienischen Producte im Auslande bekannt zu machen.

Der Zeit nach an vierter Stelle ist Oesterreich-Ungarn mit der Errichtung solcher Kammern vorangegangen, und zwar erst in allerneuester Zeit. Es bestehen solche in Constantinopel, Alexandrien und Paris. Die Statuten der letzten wurden erst im Laufe dieses Jahres genehmigt. Ein besonderes Gesetz besteht auch für diese Institute nicht, dieselben regeln ihre Angelegenheit durch Statut, dessen Genehmigung durch das Ministerium des Aeussern geschieht.

Ein nochmaliger Rückblick auf die vorstehende geschichtliche Darlegung ergibt, dass in den Städten, in welchen bis jetzt Oesterreich-Ungarn Handelskammern im Auslande hat, überall je drei derselben bestehen, nämlich in Paris eine englische, eine italienische und eine österreichische; in Alexandrien eine französische, eine italienische und eine österreichische; in Constantinopel eine französische, eine italienische, eine österreichische.

Diese Thatsache allein schon, abgesehen von den vielfachen bereits hervorgehobenen sachlichen Gründen, scheint besonderer Beachtung werth zu sein, so dass auch Deutschland allen Anlass hat, die Frage der Errichtung solcher Institute in Erwägung zu ziehen. Die geschichtliche Entwicklung zeigt, dass es drei Arten solcher Corporationen gibt: freie, wie die britische in Paris, solche mit durchaus gebundener Marschroute und staatlicher Subvention, wie die französischen, solche mit einer gewissen Freiheit der eigenen Verfassung, sonst aber in unmittelbarer Fühlung mit dem einschlägigen Ministerium des Mutterlandes, wie in Italien und Oesterreich.

Die bisherige Art und Weise der Entwicklung derartiger Einrichtungen in Deutschland dürfte, nach Ansicht der Mannheimer Handelskammer, dafür sprechen, dass in Deutschland an eine solche Einrichtung gleich in organisatorischer Weise herangetreten wird; dies anzuregen, ist eben der Zweck der an das Reichsamt des Innern gerichteten Mannheimer Petition.

Landwirthschaft, Industrie etc.

VERFÄLSCHUNG VON PFEFFERMÜNZÖL.

Ein im Londoner „Chemist and Druggist" veröffentlichter Bericht aus Michigan constatirt die wachsende Verfälschung des Pfeffermünzöls durch japanisches Oel. Der Export japanischen Oels aus Japan betrug im Jahre 1884 12.020 lbs., 1885 20.480 lbs. und 1886 81.330 lbs. Der erste Export nach den Vereinigten Staaten fand im Jahre 1885 statt und belief sich auf 665 lbs., im Jahre 1886 war er aber schon auf 2797 lbs. angewachsen. Diese Zahlen bezeichnen aller Wahrscheinlichkeit nach den Beginn der Verfälschung des amerikanischen Pfeffermünzöls durch japanisches. Es ist nach derselben Quelle nicht zu bezweifeln, dass der gesammte japanische Export von 81.330 lbs. im Jahre 1886 derartigen Verfälschungszwecken diente, und daraus sei die schlechte Qualität der in letzter Zeit auf den Markt gekommenen Waare zu erklären.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

STEIGERUNG DER SEEFRACHTEN.

Im Nachhange zu den in unserer letzten Nummer, p. 526, publicirten Bemerkungen über die steigende Tendenz des Seefrachtenmarktes geben wir nachstehend eine in französischen Handelskreisen verbreitete abweichende Ansicht über die Ursachen der Seefrachtenhausse wieder.

In deutschen und englischen Kreisen ist man, wie wir a. a. O. dargestellt haben, der Meinung, dass die Steigerung der Seefrachten aus dem europäischen Erntedeficit zu erklären sei. In französischen, insbesonders Marseiller Schiffsrheder-Kreisen hält man diese Erklärung beiweitem nicht für erschöpfend. Man verweist vielmehr auf einen anderen Umstand, der bisher nicht genügend beachtet wurde. Die englische Kohle, sagt man, bildet das grosse Aliment für den Export, nicht nur nach den britischen, sondern auch nach den nordischen Häfen, oft sogar laufen die Dampfer die mittelländischen Häfen an, wo bereits sehr bedeutende Kohlenmengen angehäuft sind. Der ungemein niedrige Preis der Kohle kam der britischen Marine zu Statten, welche dieselbe in die ganze Welt verschiffte und hiedurch die Rückfrachtbedingungen niedrig zu stellen vermochte; durch diese ihre Concurrenz wurden die Frachtsätze immer mehr gedrückt. Nun, seit zwei oder drei Jahren haben die Kohlenpreise in England angezogen, so zwar, dass an gewissen Punkten nicht-englischer Kohle die Concurrenz ermöglicht wurde; die britischen Schiffe, welchen sich beim Auslauf weniger Chancen boten, wurden gezwungen die Rückfrachtsätze zu erhöhen. So scheint es, dass die Frachtenhausse vornehmlich der englischen Marine zuzuschreiben ist; ehedem erdrückte dieselbe die fremde Schifffahrt mit ihrer Concurrenz, heute muss sie letztere leben lassen. Auch spricht man von den kolossalen Strikes in den englischen Kohlenbergwerken. Die Folge derselben werden Verminderung der Production, Erhöhung des Gestehungspreises, mithin Exportrückgang sein.

Ist diese Argumentation richtig, so kann kein Zweifel darüber aufkommen, dass sich die Frachtsätze durch längere Zeit auf ihrer Höhe erhalten werden.

Die französischen Handelskreise hoffen nur, dass die Rheder nicht eine weitere Steigerung der Frachtpreise, die sie ja in ihrer jetzigen Höhe schon für lohnend erklären, anstreben, dass sie vielmehr die Verlegenheiten ihrer britischen Concurrenten dazu auszubeuten verstehen werden, um denselben gewisse Linien, auf welche die französische Rhederei Anspruch erheben zu können glaubt, zu entreissen.

Suchen wir — sagt man sich in Frankreich — aus der Gunst des Augenblicks Nutzen zu ziehen und die momentanen Chancen uns zu erhalten, sollten wir gleich in weniger günstige Verhältnisse zurückversetzt werden! Denn voraussehen und vorhersagen lässt sich, wie im Handel überhaupt, nichts und entscheidet doch immer das alte Gesetz von Nachfrage und Angebot.

DEUTSCHE SCHIFFFAHRT IN JAPAN.

Angesichts des in unseren commerciellen Kreisen vielfach zu Tage tretenden Wunsches nach Ausdehnung des Lloydverkehres von Hongkong nach Japan gewinnt die nachstehende den „Colonies and India" entnommene Mittheilung erhöhte Bedeutung. Deutsche Dampfer verdrängen die britische Schifffahrt in Nagasaki. Im Jahre 1880 liefen in Nagasaki 210 britische Fahrzeuge mit 146.042 *t* ein gegen 24 deutsche Schiffe mit 12.082 *t*; im Jahre 1887 betrug die Zahl der britischen Schiffe 207 mit 289.769 *t*, die der deutschen dagegen 217 mit 162.383 *t*. Die deutschen Schiffe sind viel kleiner als die britischen, aber sie leisten mehr, da sie für Handelszwecke besser geeignet sind.

CORRESPONDENZEN NACH SERBIEN.

Nach Mittheilung des „Post- und Telegraphen-Verordnungs-Blattes" können von nun an auch im Verkehre mit Serbien die Aufgeber von Correspondenzen dieselben entweder zurücknehmen oder deren Adressen abändern.

CORRESPONDENZEN NACH BRITISCH-INDIEN.

Das „Post- und Telegraphen-Verordnungs-Blatt" macht darauf aufmerksam, dass laut einer Beschwerde des k. und k. General-Consulates in Bombay die aus Oesterreich-Ungarn nach Britisch-Indien und speciell nach Bombay gerichteten Briefe sehr häufig nur mit 10 statt mit 20 kr. frankirt werden.

Museal-Nachrichten.

SPECIALAUSSTELLUNG IM K. K. HANDELS-MUSEUM.

Das Handels-Museum hat seit einer Reihe von Jahren einen gewisaen Einfluss auf einzelne Zweige des Kunstgewerbes in der Provinz genommen und namentlich durch die von ihm veranstalteten Ausstellungen am Sitze der Fachschulen Anregungen mit Rücksicht auf die Verwerthung mustergiltiger orientalischer Vorbilder gegeben. Um den besseren, den Fachschulen entwachsenen, selbstständig arbeitenden Kunsthandwerkern Gelegenheit zu geben, von ihnen erzeugte Objecte im orientalischen Genre einer Verwerthung zuzuführen, gedenkt das k. k. österreichische Handels-Museum alljährlich Ausstellungen von solchen unter der Aufsicht der Fachschulen ausgeführten Arbeiten in seinen Räumen zu veranstalten, in welche Exposition auch andere von Industriellen hergestellte Objecte, die den Anregungen dea Museums das Dasein danken, einbezogen werden sollen. Der Beginn soll dieses Jahr mit einer kleinen Sammlung von Holzarbeiten, Etagèren, Spiegelrahmen (Roccoco), eingelegten Panneaux für Möbel, Tabourets, Stühlen, Koranständern, Moucharabies, Korbflechtwaaren, keramischen Objecten und solchen aus emaillirtem Glaae, silbernen Schmuckgegenständen, Colliers, Gehängen, Armbändern und Textilerzeugnissen gemacht werden. Die Ausstellung wird am 14. November eröffnet und am 20. December geschlossen werden. Sämmtliche exponirte Objecte sind verkäuflich und können nachbestellt werden.

Miscellen.

Ein sensationeller englischer Wechselrechtsfall. In London macht gegenwärtig ein gegen die Bank of England erflossenes Gerichtsurtheil Sensation. Der Fall, um den es sich handelte, ist in Kurzem folgender: Im October des verflossenen Jahres erfuhr die City-Firma Vagliano Brothers, dass ein in ihren Diensten stehender Correspondent bereits seit Monaten grossartige Speculations-Transactionen an der Londoner Stock-Exchange für eigene Rechnung habe ausführen lassen und daselbst ein offenes Conto in der Höhe von 1,200.000 Pfd. St. gegen sich habe. Da der in Rede stehende Correspondent blos im Bezuge eines Jahresgehaltes von 180 Pfd. St. stand, wurden Untersuchungen eingeleitet, bei denen es sich herausstellte, dass Glyka, so hiess der Correspondent, seit langer Zeit mit Wechselfälschungen sich befasste, welche ihn in den Besitz von nicht weniger als 71.500 Pfd. St. setzten, die auf Heller und Pfennig zu Differenzzahlungen an der Stock-Exchange verwendet wurden. Glyka's Verfahren war einfach. Er besorgte unter Anderem auch die Correspondenz seines Hauses mit einer grossen Odessaer Exportfirma, deren Chef, ein Herr Vucina, bei Messrs. Vagliano eines unbeschränkten Credits sich erfreute. Glyka fälschte nun Wechsel auf den Namen dieser russischen Firma und schmuggelte sie unter die Menge echter Wechsel, die aus Odessa tagtäglich einliefen, auf dass sie zusammen mit diesen letzteren von Vagliano Brothers acceptirt werden. Nachdem sie auf diese Art ohne Weiteres das echte Giro dieser Firma erhalten hatten, wusste Glyka seine fabrizirten Wechsel wieder in seine Hand zu bringen, denselben das Indossament einer fremden, zumeist in Constantinopel situirten Firma fälschlich aufzudrücken und die Beträge an den Cassen der Bank of England, bei der Vagliano enorme Baardepositen hat, zu beheben. Die Bank of England honorirte auf diese Art zweiundvierzig Tratten, die alle das unzweifelhaft echte Giro der Vagliano Brothers hatten, mit Beträgen von zusammen 71.500 Pfd. St., um welchen Betrag das Conto der genannten Firma belastet wurde. Sechs Monate lang waren diese Wechselfälschungen bereits vor sich gegangen, ehe man dem Treiben Glyka's auf die Spur kam. Derselbe wurde verhaftet und zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Die Firma Vagliano gab sich mit dieser criminellen Genugthuung nicht zufrieden; sie wollte auch auf civilrechtlichem Wege ihren Schaden hereinbringen. Sie machte sich dabei eine im englischen Wechselrechte enthaltene, im praktischen Geschäftsleben jedoch niemals beachtete Bestimmung zu Nutzen, der zufolge das Indossament eines Wechsels echt sein müsse, ehe an eine Auszahlung der Wechselsumme geschritten werden dürfe, und belangte die Bank of England auf Rückerstattung des genannten Betrages. In erster Instanz mit Erfolg, wie das eben publicirte Urtheil beweist. Die Sache ist damit jedoch noch nicht endgiltig erledigt, da die Bank die Appellation gegen dieses Urtheil ergriffen hat. „The Economist" weist in seiner Besprechung des Falles auf den geringfügigen Gehalt des Correspondenten Glyka hin, der seinem verantwortungsvollen Posten, sowie dem Ansehen, welches Glyka an der Londoner Stock-Exchange genossen haben muss, durchaus nicht entsprach. In der Sache selbst plaidirt „The Economist" für eine Aenderung des englischen Wechselgesetzes, durch welche in Hinsicht auf die Prüfung der Unterschriften die Bill dem Check gleichgestellt werden möge.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

407 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Oran. *(In französischer Sprache.)*

408* Report on the railway extension in Cis-Caucasia and opening of line to Novorossisk.

409* Report for the year 1887 on the trade of Tonga (Fiji group).

410* Report on the agricultural condition of the district of Amsterdam.

411* Report for the year 1887 on the trade of the consular district of Hamburg.

412* Report on railway receipts in Russia for the first six months of 1888.

413* Report on the law of 1887 relating to insurance against accidents for persons engaged in maritime callings (Germany).

414 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Barranquilla (Columbien).

415 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Vice-Consulats in Catania *(In italienischer Sprache.)*

416 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Milwaukee.

417 Jahresbericht pro 1887 und I. Semestralbericht pro 1888 des k. und k. Vice-Consulats in Ismaila *(In französischer Sprache.)*

418 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in St Thomas

419 Jahresbericht pro 1887 der k. und k. Consular-Agentie in Philippeville. *(In französischer Sprache.)*

420 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Libau.

421 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. Consulats in Civitavecchia.

422 III. Internationaler Binnenschifffahrts-Congress. Referate über die dem Congresse zur Berathung gestellten Fragen. Frankfurt a. M. August Osterrieth. 1888.

423 Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. Eine historisch-geographische Untersuchung von Dr. Wilh. Götz, Docent der technischen Hochschule München. Mit fünf Karten in Farbendruck. Stuttgart Ferdinand Enke. 1888. 806 S.

424 Statistical Abstract relating to British India from 1877/78 to 1886/87. Twenty-second number. Presented to bouth houses of parliament. London, 1888.

425 Die gegenwärtige Wirthschaftskrisis. Von Dr. Julius Wolf, Professor an der Universität Zürich. Tübingen. H. Laupp'sche, Buchhandlung.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Die Hafenbaudirection von Huelva schreibt eine Lieferung von zwei Locomotorentendern aus, im Maximalgewichte von 13 *t*, für den Dienst auf dem Eisenmolo der Waareneinladungen im Hafen von Huelva, nach den bezüglichen Bedingnissheften und Plänen, welche beim Secretariate obiger Direction ersichtlich sind, woselbst die Licitation am *12. December l. J.* stattfindet. Zur Theilnahme an derselben ist der Erlag einer Caution von 2500 Pesetas erforderlich.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 22. NOVEMBER 1888. [Nr. 47.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

ZUR REFORM DES MARKENSCHUTZGESETZES IM DEUTSCHEN REICHE.

III.[1]

Nächst den grossen principiellen Fragen, ob Anmelde- oder Aufgebotssystem, Beibehaltung der bisherigen Anmeldestellen oder Errichtung eines Centralamtes, enthalten die vom Deutschen Handelstage zusammengestellten Reformanträge in den Punkten 10 bis 17[2]) noch manche wichtige Vorschläge, die auch zum grösseren Theile in der bereits erwähnten Sitzung der Markenschutz-Commission zur Berathung und Beschlussfassung gelangt sind. Wir wollen auch diese Fragen noch einer kurzen Besprechung unterziehen.

Der erste der Vorschläge betrifft die *Unzulässigkeit mehrerer Marken* für Waaren derselben Gattung und einer Marke für verschiedenartige Waarengattungen. Der Grund, warum die bisher anstandlos zulässige Führung mehrerer Marken seitens einer Unternehmung untersagt werden soll, ist nicht ganz klar. Man spricht von missbräuchlich übermässiger Ausnützung des Markenschutzes, von dem Streben, sich Monopole für die Benützung gewisser Arten von Marken zu erwerben, um andere Concurrenten von der Benützung derselben auszuschliessen; allein man muss andererseits doch erwägen, dass die Verschiedenartigkeit der Markenzeichen, die Möglichkeit, immer neue Zeichen zu bilden und zusammenzustellen, eine ganz enorme ist und dass nicht leicht zu befürchten sein wird, es könnte die Fülle der verschiedenen Zeichen erschöpft werden. Hiezu kommt noch die, wie wir oben dargethan haben, speciell im Deutschen Markenschutzgesetze sehr hoch angesetzte Gebühr, die allein schon die Verwendung unnöthig vieler Marken als recht theuren Luxus ausschliessen dürfte. Endlich aber — und das ist wohl der schlagendste Grund gegen den Reformantrag — ist die Verwendung verschiedener Marken unter Umständen beim Export nach verschiedenen Ländern eine ganz unvermeidliche Sache. Die Schutzmarke muss genau

[1]) I. siehe Nr. 44, II. siehe Nr. 45 d. Bd.
[2]) Siehe Nr. 44, pag. 506 d. Bd.

so wie die Emballage, die Art der Verpackung, kurz die ganze Aufmachung dem Geschmacke des Absatzlandes entsprechen; die Marke muss so gewählt sein, dass sie leicht aufzufassen, dem Gedächtnisse gut einzuprägen ist und auch jenen Charakter in Figur, Zeichnung, Farbe trägt, der dem Landesgeschmack entspricht. So sind im Oriente gewisse Thiere jener Zonen, z. B. Löwen, Elephanten, gewisse Schriften, Zeichen üblich. Jedenfalls ist Eines sicher, dass manche in Europa vollkommen zweckmässige Zeichen im Oriente, in überseeischen Ländern, ziemlich unverständlich blieben, mit den bisher gewohnten Marken zu wenig übereinstimmen würden, somit in der That sich weitaus weniger Verbreitung und Beliebtheit verschaffen könnten als andere, welche, zweckmässiger gebildet, der bisherigen Gewohnheit Rechnung tragen. Warum sollte man es also gerade den grossen Exporteuren verwehren, in jedem ihrer Absatzgebiete andere, daher jeweilig nach Land und Ort passende Marken zu führen? Noch schwieriger und ganz ungerechtfertigt hart würde sich endlich eine neu eingeführte Beschränkung der Zahl der Marken in Rücksicht auf den Umstand gestalten, dass viele Marken bereits gut eingeführt, beliebt sind und daher unumgänglich sind, soll das Exportgeschäft nicht schwere Schädigung erfahren.[1])

Ist aber im Principe die Beschränkung der Zahl der Marken nicht richtig, so erscheint auch eine Erschwerung der Markenerwerbung durch einen Progressionstarif (Punkt 11 der Reformvorschläge) ungerechtfertigt, umsomehr als die Gebühr für Markeneintragung ohnedies wie oben erwähnt im Deutschen Reiche ganz unverhältnissmässig hoch ist.

Auch der zweite Theil des Vorschlages, betreffend die Unzulässigkeit eines Waarenzeichens für die verschiedensten Waarengattungen ist sehr anfechtbar. Einmal ist es gewiss nur den Verhältnissen entsprechend, wenn grosse Export-, beziehungsweise Importhäuser die verschiedenartigen Artikel, welche sie unter ihrer Firma in den Verkehr bringen, an demselben Platze auch mit derselben Marke versehen, andererseits ist eine Abgrenzung von Branchen und Kategorien von Waaren so schwierig, dass dieser Vorschlag der Beschränkung einer Marke auch nur auf eine bestimmte Kategorie oder Gattung von Waaren, selbst wenn er gerechtfertigt wäre, kaum durchführbar erscheint.

Es können somit die in Punkt 10 und 11 der Reformvorschläge formulirten Anträge auf Beschränkungen im Markengebrauche als ungerechtfertigt und undurchführbar bezeichnet werden. Die bereits erwähnte Markenschutz-Commission des Deutschen Handelstages hat auch von einer Berücksichtigung dieser Wünsche ganz abgesehen und in ihrer Sitzung am 27. September d. J. keinen diesbezüglichen Vorschlag angenommen.

Ein zweiter, weit bedeutsamerer Detailvorschlag betrifft die sehr schwierige Frage der begrifflichen Feststellung „*nachgeahmter*" Marken (Punkt 12 der Vorschläge). Er lautet:

„Das angemeldete Zeichen ist zu löschen, wenn aus demselben die Absicht der Nachahmung eines berechtigten Zeichens hervorgeht."

Das geltende deutsche Markenschutzgesetz sagt (§. 18), der Markenschutz werde dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Waarenzeichen, der Name, die Firma mit Abänderungen wiedergegeben seien, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Es ist klar, dass die Fassung des Reformvorschlages viel präciser, sachlich treffender und im Sinne des reellen Verkehres und Ausschlusses jeglicher absichtlichen Nachahmung gerechtfertigter ist, als die complicirte, dehnbare und unsichere Norm des §. 18 des Markenschutzgesetzes. „Besondere Aufmerksamkeit" ist ein sehr dehnbarer Begriff; gar Manches, das dem sachkundigen, gebildeten Richter, der über dies Original und Imitation vor sich hat als leicht, ohne besondere Aufmerksamkeit unterscheidbar vorkommt, wird das Publicum, insbesondere der ungebildetere Theil desselben bei nicht aussergewöhnlicher Aufmerksamkeit leicht irreführen. Andererseits ist es keine Frage, dass es Aehnlichkeiten gibt, die, wiewohl Original und Imitation leicht zu unterscheiden sind, doch deutlich den Charakter der Nachahmung und die Absicht der Täuschung erkennen lassen.

Von Seite einzelner Theoretiker (Kohler) wird zwar behauptet, dass derlei „deceptive" Marken überhaupt nicht giltig sein könnten, da eine Rechtsgewährung zu Zwecken der Ausbeutung, zur Begünstigung arglistiger Täuschung vollkommen im Widerspruche mit der geltenden Rechtsordnung stehe, da ferner solche Marken nach §. 3 des Markenschutzgesetzes als „Aergerniss erregende" angesehen werden müssten. Gleichwohl hat die Praxis nicht so geurtheilt und ist zumeist auf dem Standpunkte stehen geblieben, dass eine Vorprüfung nach der subjectiven Seite, der Seite der Verletzung des Rechts dritter Personen, wie sie in solcher Nachahmung vorläge, bei der Markeneintragung nicht zulässig sei.

Gewiss liegt hier ein grosser Uebelstand vor, und der vorerwähnte Vorschlag anderer begrifflicher Feststellung der Nachahmung, beziehungsweise der Vorschlag, das Schwergewicht auf die leicht erkennbare Täuschungsabsicht zu legen, ist sehr beachtenswerth.

In Zusammenhang mit Aufgebotsverfahren und Centralstelle würde sich der Vorschlag dann sachgemäss dahin erweitern, dass bei der Vorprüfung von Marken auch die Schädigung durch Nachahmung in Berücksichtigung gezogen und Marken, aus denen eine Täuschungsabsicht erkennbar, zur Eintragung nicht zugelassen werden dürften. Aber selbst im Falle der Beibehaltung des Anmeldesystems ohne Centralstelle hätte eine derartige Bestimmung grosse Bedeutung in Markenschutzprocessen und würde einen weit verlässlicheren Schutz gegen Schädigung durch Markennachahmung gewähren als das geltende Gesetz. Uebrigens liegen auch ähnliche Bestimmungen in ausländischen Gesetzen bereits vor: das englische Gesetz spricht (§. 73) die Unzulässigkeit von Eintragungen aus, welche Worte enthalten, „bei denen die Absicht der Täuschung vorliegt". Das Gleiche gilt in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Markenschutz-Commission hat denn auch dies anerkannt und, wenn auch nicht die obige Formulirung acceptirt, so doch ausgesprochen, dass die Frage der Nachahmung nach freiem richterlichen Ermessen, jedoch nach vorher eingeholtem Gutachten der Centralstelle entschieden und ausdrücklich im Gesetze auch der Gebrauch einer nachgeahmten Marke unter Strafe gestellt werde.

Ein dritter Vorschlag, oder richtiger eine Reihe von Vorschlägen (Punkt 13, 14, 15), betrifft die alte schwierige Frage der gesetzlichen Definirung des Begriffes „*Waarenzeichen*" oder „*Marke*", der Unterscheidung von Fabriks- und Handelsmarken und endlich im Besonderen die Beschränkung des Begriffes Waarenzeichen auf bildliche Darstellungen, mit Ausschluss der Worte, Buchstaben und Zahlen. Alle diese Dinge sind schon wiederholt erörtert und glücklich gelöst worden in den geltenden Gesetzen, wiewohl man ja zugestehen mag, dass die Formulirung dieser Begriffe auch in denselben noch Manches zu wünschen übrig lässt. Der Begriff der Marke wird in keinem der geltenden Markenschutzgesetze ganz präcis definirt, im Allgemeinen nur als Zeichen zur Unterscheidung der Waaren. Das genügt doch wohl auch. Wesentlich ist in dieser Hinsicht, dass das eingetragene Zeichen auch an sich als „eingetragen" erkennbar sei

[1]) Dass in der That der Gebrauch mehrerer Marken unter Umständen wirklich unvermeidlich ist, beweist die Thatsache, dass gerade viele ansehnliche Exportfirmen trotz der hohen Gebühren eine grosse Zahl (6, 10, 12) Marken erworben haben.

und dahin zielt ein Beschluss der erwähnten Commission: „Jedes Waarenzeichen muss als gesetzlich eingetragen deutlich kenntlich gemacht sein."

Woraus das Waarenzeichen bestehen soll, ob blos figürliche Darstellung, ob Worte, Buchstaben u. A. zulässig, darüber besteht ein alter Streit, den für das Deutsche Reich das geltende Gesetz unseres Erachtens ganz zweckmässig durch Einschlagung eines Mittelweges entschieden hat. Die Frage ist übrigens in den verschiedenen Staaten verschieden gelöst. Am weitesten gehen Belgien, das jedes Unterscheidungszeichen, und Frankreich, das Namen, Embleme, Buchstaben, Ziffern zulässt. Den mittleren — wohl entsprechendsten — Standpunkt nehmen Deutschland, Oesterreich, die Schweiz und die Niederlande ein, welche alle figürliche Darstellung und auch Worte, Buchstaben, Ziffern, jedoch nur mit der Modification zulassen, dass das Waarenzeichen nicht *ausschliessend* aus Worten (üblichen), Buchstaben, Ziffern bestehen darf. In der englischen Gesetzgebung endlich ist nur der Name und das besondere bildliche Zeichen Gegenstand des Schutzes, doch dürfen Buchstaben, Worte, Ziffern angefügt werden.

Die berührte Frage war bei der parlamentarischen Berathung des bestehenden Markenschutzgesetzes Gegenstand lebhafter Discussion. Die Regierungsvorlage hatte Wörter, Buchstaben und Zahlen ganz ausgeschlossen, weil sie Zeichen darstellen, welche ihrer Entstehung und Bedeutung nach, der willkürlichen Bestimmung des Einzelnen entrückt, im Gemeingebrauche sich befinden; sie hatte ferner auf die Undurchführbarkeit des Schutzes von Zahlen, Buchstaben und Wörtern, die doch nicht von Einzelnen für sich monopolisirt werden können, hingewiesen. Erst ein Amendement, welches durch den Hinweis auf den bestehenden Gebrauch von Zeichen mit Buchstaben, Worten und Zahlen und durch den zweckmässigen Vorschlag, dass die Zeichen nicht *ausschliesslich* aus Buchstaben und Ziffern bestehen dürften, gut motivirt, führte zur gegenwärtigen Fassung des Gesetzes. Dieselbe wieder umzustürzen liegt kein Anlass vor. Auch die erwähnte Commission hat diesen Antrag bei Seite gelegt.

Ebensowenig scheint es aber begründet, einen Unterschied zwischen *Fabriks- und Handelsmarken* aufzustellen. Aus der blossen Handelsmarke würde der Consument noch nicht die Gleichartigkeit der unter dieser auftauchenden Waaren ersehen, die Fabriksmarke zahlreicher kleiner Erzeuger könnte sich unmöglich gleiches Ansehen verschaffen wie die Marke eines grossen Hauses, mag dasselbe auch nur im Zwischenhandel thätig sein. Ferner sind überhaupt Händler und Producent fast gar nicht auseinanderzuhalten, da letzterer ja sehr oft auch fremde Erzeugnisse verkauft, ersterer vielmehr zum Theile Selbsterzeuger sei; endlich ist in vielen Productionsformen, insbesondere bei der Hausindustrie, durchaus nicht festzustellen, wer eigentlich als Erzeuger anzusehen ist, da oft die kleinen Hausindustriellen sozusagen nur auswärtige Arbeiter des Unternehmens sind, oder auch in einem grösseren Etablissement desselben die gelieferten hausindustriellen Artikel noch appretirt, montirt werden und dergleichen. Kurz, es wäre ganz unrichtig, gewaltsam eine scharfe Grenze zu ziehen, wo sie nicht nöthig ist, aber unter Umständen zur Verwirrung und Schädigung führen könnte.

Hingegen fragt es sich, ob es nicht gerechtfertigt wäre, um den kleinen Gewerbetreibenden auch an den Vortheilen des Markenrechtes participiren zu lassen, die Einschränkung derselben auf protokollirte Firmen aufzuheben. Die Commission empfahl in dieser Hinsicht, wenn auch als erst in zweiter Linie zu berücksichtigend, den Vorschlag:

„Es soll nicht nur jeder in's Handelsregister eingetragenen Firma, sondern *jedem Handel- und Gewerbetreibenden*, sowie Vereinigungen von solchen die Eintragung von Waarenzeichen gestattet sein."

Die letzten Punkte (16, 17) der Reformvorschläge betreffen minder wichtige Fragen, nämlich die *strafrechtliche* Seite des Markenschutzrechtes. Es ist wohl nicht recht einzusehen, warum ein Markenbetrug oder ein ähnliches Delict anders angesehen werden soll, als ein anderes Eigenthumsdelict. Indess mag die vielfach noch herrschende Laxheit der Auffassung derartiger Täuschungen und Nachahmungen es rechtfertigen, dass man — wenn auch ohne sachlichen Grund — hier milder verfährt und oft statt des strafrechtlichen Vorgehens, durch Zurückziehung des Strafantrages, sich mit civilrechtlicher Ersatzforderung begnügen mag. Auch die Commission hat sich dafür ausgesprochen und die Feststezung der Möglichkeit einer Zurückziehung des Strafantrages empfohlen.

*

Wir sind mit der Besprechung der einzelnen Reformvorschläge zu Ende. Die weitere Discussion der gesammten Frage der Markenschutzreform wird im Deutschen Reiche nicht mehr lange auf sich warten lassen. Am 23. November tritt der Ausschuss des Handelstages zusammen, um die Vorschläge der Commission zu prüfen und — voraussichtlich — zu genehmigen. Die nächste Plenarversammlung des Deutschen Handelstages wird sich dann mit der Vorlage befassen, und so dürfte — in Folge der klaren Wünsche fast des gesammten deutschen Handels und der Industrie, welche in dem Deutschen Handelstage vertreten sind — recht bald die Regierung diese Frage ernstlicher Erwägung unterziehen und eine neue Vorlage der parlamentarischen Behandlung übergeben.

Dr. H.

ENGLISCHE UND CONTINENTALE BAUMWOLL-SPINNEREIEN.

Die englische Baumwollspinnerei hat ihren Rang als grösste und wichtigste Industrie Englands und zugleich als massgebend für die gesammte europäische Spinnerei in Bezug auf technische Einrichtung und die Preise der Gespinnste behauptet. Ihre dominirende Stellung in der Welt erweist sich aus folgenden Zahlen:

1887 Spindelzahl		
	in England	42,740 000
	im übrigen Europa	23,180.000
	in Amerika	13,500 000
	in Ostindien circa	2.420.000
		81,840.000

Baumwollverbrauch 1886/87

in England	engl. Pfd.	1.514.521.000
im übrigen Europa	„ „	1.459,119.000
in Amerika	„ „	944.758.000
in Ostindien	„ „	300,000.000

England besitzt somit mehr als die Hälfte aller in der Welt vorhandenen Spindeln und verarbeitet mehr als ein Drittel sämmtlicher Baumwolle. Seine Garnproduction beträgt $14^1/_2$ Millionen englische Centner = $6^1/_2$ Millionen Meter-Centner, und ist in steter Vermehrung begriffen. Technisch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Maschinerie und finanziell in Bezug auf niedrige Kosten der Anlage ist die englische Spinnerei noch heute unübertroffen. Dies versucht ein in den „N. Z. Z." veröffentlichter Artikel von F. Bertheau mit Folgendem ausführlicher nachzuweisen:

Wenn auch die gesammte Maschinerie der Baumwollspinnerei schon seit Jahren eine Höhe der Vollendung erreicht hat, dass weitere wesentliche Neuerungen ausgeschlossen erscheinen, so hat doch der rege Erfindungsgeist, angespornt durch das rastlose Bestreben, immer billiger zu produciren, stets von Neuem eingesetzt, um auch die technisch vollendete Maschine noch weiter zu verbessern, leistungsfähiger zu machen. Das Problem, mit der Maschine immer mehr zu produciren, wurde dadurch gelöst, dass man dieselbe immer grösser und stärker herstellte. Der Spinnstuhl, noch vor zehn Jahren mit 100 Spindeln versehen, wurde auf 1270 Spindeln gebracht; die Anzahl der Spindelumdrehungen von 8000

der Minute auf 11.000 erhöht; die Karde auf eine Leistungsfähigkeit von engl. Pfd. 200 — gegenüber engl. Pfd. 80 — gebracht und zugleich letztere Maschine derart umgestaltet, dass einfaches Passiren der Baumwolle zum Reinigen genügt, anstatt zweimaligen Passirens. Sinnreiche Vorkehrungen wurden erfunden, um die Baumwolle den Maschinen automatisch, ohne Anwendung von menschlicher Arbeit zuzuführen. In allen diesen maschinellen Einrichtungen sind die Engländer allen anderen europäischen Nationen weit voraus; sie bauen noch heute die meisten neuen, technisch vollendeten Spinnereien und sie können dies, weil ihre Baumwoll-Industrie sich heute noch in aufsteigender Linie bewegt, aber auch deswegen, weil ältere Spinnereien in England fast ausnahmslos einmal abbrennen; sie können aber auch in älteren Spinnereien, d. h. nach englischen Begriffen in solchen, welche vor 15 Jahren gebaut sind, die alten Maschinen ohne finanzielle Anstrengung durch neue ersetzen, weil die Rotation der Abschreibungszeit bei ihnen viel kürzer ist, als anderswo; in 14 Jahren ist die Maschinerie einer englischen Spinnerei bei einer Abschreibung von Frs. 1 per Spindel im Jahr vollständig abgeschrieben, anderswo erst in 26—28 Jahren. Mit anderen Worten: in 14 Jahren hat eine englische Spinnerei das Capital zur vollständigen Erneuerung der Maschinen herausgearbeitet, im übrigen Europa erst in 26 bis 28 Jahren. Indem dieselbe alsdann in der Lage ist, neue mehr producirende Maschinen anzuschaffen, ist die gesammte englische Spinnerei allen anderen europäischen Spinnereien maschinell stets weit im Vorsprung und in der Lage, jede Concurrenz zu überwinden, wo ihr nicht Zölle hemmend in den Weg treten.

Seit Einführung der Limited Liability Act in den Siebzigerjahren über die gesetzlichen Erfordernisse der Actiengesellschaften haben sich tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf Constituirung und Betrieb der englischen Spinnerei ergeben. Indem diese Acte die persönliche und solidare Haftbarkeit des Actionärs aufhob und eine beschränkte Haftbarkeit, wie in allen anderen Gesetzgebungen, einführte, sind die Privatspinnereien in England stark zusammengeschmolzen; ein grosser Theil derselben wurde in Actiengesellschaften umgewandelt, neue Spinnereien, schon wegen der ungeheueren Dimensionen derselben — 60.000 bis 140.000 Spindeln in einem Geschäft — fast ausschliesslich nur in dieser Form gegründet. Die Betheiligung an der Actiengesellschaft wurde den weitesten Kreisen ermöglicht, indem der Betrag einer Actie auf 1—5 Pfd. St., also 25—125 Frs. normirt wurde, allerdings mit einer eventuellen Haftbarkeit auf das Doppelte oder Dreifache. Die Actie ist auf diese Weise demokratisirt und populär gemacht worden, und in der That sind z. B. in Oldham, dem classischen Mittelpunkt der heutigen englischen Baumwollspinnerei, die Actien in allen Schichten der Bevölkerung eingebürgert, mit einer einzigen, aber allerdings bemerkenswerthen Ausnahme. Die Fabriksarbeiter, auf welche bei der niedrigen Normirung der Actien ebenfalls gerechnet war, halten sich ganz fern; sehr begreiflich: man kann nicht Actionär einer Spinnerei sein und zu gleicher Zeit für die Herabsetzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne agitiren. Der Arbeiter-Actionär verliert bei einem Strike doppelt: einmal seinen Lohn und dann den Zins seiner Actie.

Finanziell wird eine englische Spinnerei-Actiengesellschaft derart construirt, dass die Hälfte oder auch nur zwei Fünftel des Geschäftscapitales in Actien, der weitere Capitalsbedarf in einer Hypothek oder in sogenannten loans, Darlehen auf kürzere oder längere Zeit, mit veränderlichem Zinsfuss, oder auch in beiden combinirt, beschafft wird. Es leuchtet ein, dass, wenn die Hälfte oder der grössere Theil des Geschäftscapitals zu 3 bis 4 Percent erhältlich ist, die Actien Aussicht auf höhere Verzinsung haben, als wenn das Gesammtcapital aus Actien bestände, welche zu 5 Percent verzinst werden müssten.

Eine neue Actienspinnerei in Oldham, für Nr. 24—34 eingerichtet, kommt, ohne Betriebscapital, heute auf 20 Schilling per Spindel oder noch etwas weniger zu stehen, somit auf Frs. 25, während in jedem anderen Lande die Kosten der Spindel sich auf wenigstens Frs. 45—50 bei Dampfbetrieb, Frs. 60—100 bei Wasserbetrieb stellen. Denn zu den englischen Herstellungskosten kommen für den continentalen Spinner noch hinzu:

a) Die öfters sehr hohen Kosten des Landerwerbes; der englische Spinner pachtet 1—2 Juchart Land auf 99 Jahre zu einem sehr niedrigen Pachtzins und stellt seine Fabrik darauf; der continentale Spinner muss grosse Complexe Land kaufen, schon deshalb, weil er viel mehr Gebäude bedarf, als der englische Spinner; will er seine Spinnerei mit Wasserkraft betreiben, so erreichen die Auslagen für Landeinkäufe zur Sicherung des Wasserrechtes, der Canäle und Weiher oft eine ganz abnorme Höhe.

b) Die Mehrkosten des Gebäudes; in England übernehmen speciell auf Fabriksbauten geübte Baumeister die Herstellung des Spinnereigebäudes en bloc: Eisen und Backsteine sind dort sehr billig, die Bauarbeiter auf Accord angestellt. Die Kosten sind deshalb um 15—20 Percent niedriger als auf dem Continent.

c) Die Mehrkosten der Nebengebäude; die englische Spinnerei ist auf das Fabriksgebäude in der Hauptsache beschränkt: sie hat keine umfassenden Magazine für Baumwollgarne, keine Reparaturwerkstätte, keine Wohnungen für Directoren, Angestellte und Arbeiter. Die Baumwolle lagert in einem benachbarten Eisenbahnmagazin, die Garne theils in den Kellern unter der Spinnerei, wo sie mit Feuchtigkeit, eventuell mit Wasser beschwert werden, theils in öffentlichen Magazinen; die Reparaturen werden in eigens dafür eingerichteten Werkstätten besorgt, Beamte und Arbeiter haben für eigene Wohnung zu sorgen.

d) Für Verpackung hat der continentale Spinner, welcher englische Maschinen bezieht, 10 Percent vom Werthe zu bezahlen, für Fracht, Assecuranz, Zoll, Extraspesen bei der Montage etwa 6—9 Frs. per Spindel.

Es erhellt aus Vorstehendem, dass der englische Spinner eine neue Spinnerei um etwa die Hälfte billiger herstellt, als der continentale.

Aber auch der Betrieb kommt dem englischen Spinner billiger zu stehen, als dem continentalen Spinner, und zwar unbedingt, insofern Letzterer mit Kohlen arbeiten muss. Die englischen Kohlen sind billiger und besser, als irgend welche Kohlen auf dem Continent. In Bezug auf Gehalt und Löhne ist der englische Spinner wenigstens nicht im Nachtheil; man will das häufig nicht zugeben, allein der Beweis lässt sich ohne Weiteres führen.

Die Löhne der englischen Spinnereiarbeiter sind, wie bekannt, etwa 50 Percent im Durchschnitt höher, als z. B. die der schweizerischen Arbeiter; ebenso bekannt ist aber auch, dass der einzelne englische Arbeiter, allerdings mit Hilfe des für den Spinnprocess ausserordentlich günstigen Klimas von England, weit mehr leistet, als sein continentaler College. Es ist müssig, Speculationen darüber anzustellen, ob nicht etwa z. B. der schweizerische Arbeiter auf gleiche Höhe gebracht werden könne; der Unterschied liegt in der Race, in der frühzeitigen Erlernung des Metier und in der Anpassung an dasselbe. Thatsache ist, dass ein Oldhamer Spinnereibesitzer mit 3 Arbeitern, seit 2 Jahren sogar mit 2³/₄ Arbeitern für 1000 Spindeln auskommt, während der schweizerische mindestens 5 Arbeiter hiefür verwenden muss. Ein Beispiel wird dies klarmachen: Ein Oldhamer Spinner beschäftigt für 2 Spinnstühle zu 1250 Spindeln = 2500 Spindeln, einen Spinner, einen Ansetzer, einen Aufstecker; der schweizerische Spinner für 2 Spinnstühle von 850 Spindeln = 1700 Spindeln, 1 Spinner, 2 Ansetzer, 1 Aufstecker; jener also 3 Arbeiter auf 2500, dieser 4 Arbeiter auf 1700 Spindeln. Dabei sind Maschine und Arbeiter der Oldhamer Spinnerei an 306 Arbeitstagen im Jahre thätig, nahezu ebensoviel als in der Schweiz, woselbst jährlich an durchschnittlich 293 Arbeitstagen producirt wird. Der englische Spinner hat keine Feiertage in der Woche, mit Ausnahme von Christmas, Weihnachten, wohl aber 4 sogenannte Holidays zu seiner

Erholung; in der Schweiz sind mindestens 15 Feiertage durchschnittlich zu rechnen, und die eine Stunde weniger Arbeit am Samstag und vor den hohen Feiertagen macht auch noch 5 Tage im Jahr aus.

Der englische Spinner hat keine Taglöhner; Baumwolle und Kohlen werden ihm in die Spinnerei geführt und abgeladen, ebenso die Garne weggeführt, keine Schlosser, Schreiner, Zimmerleute, diese sind theils ganz entbehrlich, theils werden sie bei Bedarf von den Reparaturwerkstätten gestellt; sehr wenig Aufseher; eine Spinnerei von 50.000 Spindeln bedarf in der Schweiz wenigstens eines Oberaufsehers und 7—8 Saalaufseher; in England eines Oberaufsehers und zweier Unteraufseher.

Ein Vergleich englischer Spinnereibilanzen mit schweizerischen ergibt, dass die in England gezahlten Löhne mit der Gesammtsumme der hier bezahlten, Gleichartigkeit bezüglich der Garnnummern vorausgesetzt, sich decken; es trifft für beide etwa Frs. 3·80 per Spindel.

Einen erheblichen Vorsprung besitzen die englischen Actienspinnereien in der Billigkeit der Leitung. Nehmen wir zum Vergleich eine englische und eine schweizerische Actienspinnerei von 60.000 Spindeln. Die erstere wird 5—7 Directuren haben, jeder mit 3—4 Pfd. Sterl. im Quartal honorirt, ferner 2 Auditoren-Rechnungsrevisoren — mit ebensoviel; dies macht, voll gerechnet, 9 Personenen à 4 Pfd. Sterl. = 144 Pfd. Sterl., im Jahre 3600 Frs. Das Bureau besorgt ein Secretär mit 180 Pfd. Sterl. und ein Schreiber mit 100 Pfd. Sterl. im Jahr, zusammen mit 280 Pfd. Sterl. = 7000 Frs. Die technische Leitung besorgt ein Manager-Oberaufseher mit 200 Pfd. Sterl. = 5000 Frs. Jahresgehalt, dazu 3 Unteraufseher à 140 Pfd. Sterl = 420 Pfd. Sterl. = 10.500 Frs. Alles zusammen 26.500 Frs.

Die schweizerische Actienspinnerei hätte dafür zu berechnen:

10.000 Frs. für einen kaufmännischen Director,
10.000 „ „ „ technischen „
11.000 „ „ „ Buchhalter, einen Correspondenten, zwei Schreiber,
3.000 „ „ „ Oberaufseher,
10.500 „ „ sieben Unteraufseher à 5 Frs. per Tag,
44.500 Frs

Differenz zu Ungunsten der schweizerischen Spinnerei 18.000 Frs. = 33 Cts. per Spindel.

Wer nun einwenden wollte, die schweizerische Spinnerei zahle zu hohe Gehalte, habe zu viel Angestellte, sollte sich auf englischem Fusse einrichten, der ist ganz im Irrthum befangen. Denn der Betrieb der englischen Spinnerei ist das Einfachste auf der Welt, das man sich denken kann; sie hat bei angenommenen 60.000 Spindeln höchstens zwei Sortimente, und spinnt in jedem Sortiment nur zwei Nummern Garne jahraus jahrein und stets aus demselben Rohstoff. Dazu gehören wenig Kenntnisse und wenig Oberaufsicht. Den Verkauf der Garne en bloc besorgt der Salesman in Manchester, den Einkauf der Baumwolle einer der Directoren in Liverpool. Die Buchführung ist so einfach, dass nur ganz grosse Spinnereien doppelte Buchhaltung führen, die anderen begnügen sich mit einer einfachen Buchhaltung oder einer Cassenrechnung. Die Correspondenz ist eine minime, Garne und Baumwolle werden mit Checks bezahlt. Einkauf und Verkauf vollzieht sich mündlich und bedarf nur einer schriftlichen Bestätigung. Die schweizerische Spinnerei dagegen wird mit ihren 60.000 Spindeln in wenigstens sechs Sortimenten 20—40 Garnnummern und diese noch in verschiedenen Qualitäten spinnen; das erfordert ganz andere Kenntnisse und viel mehr Aufsicht. Der Einkauf der Baumwolle hat in Amerika, Liverpool oder Alexandrien zu geschehen; der Verkauf vollzieht sich in unzähligen grösseren und kleineren Posten im In- und Ausland, die Bezahlung erfolgt meistens in Wechseln. Von dem technischen Director werden somit weit umfassendere Kenntnisse, und von dem kaufmännischen eine tüchtige commercielle Fachbildung verlangt; beides muss beza werden. In Oesterreich und Deutschland stellen si solche Directoren noch viel höher.

Endlich kann der englische Spinner sich alle Hil mittel zum Betrieb der Spinnerei billiger verschaff als z. B. der schweizerische; die Kohlen hat er zu 40 1 45 Cts. per 50 *kg* franco Fabrik, das Gas zu 8— per Cubikmeter; Schmieröl, Riemen, Seiler, Karde garnituren kosten in England weniger als hier.

Sind die Anlagekosten einer englischen Spinner um 40—50 Percent niedriger als die einer continentale so erfordert ebenso das Betriebscapital weit wenig Mittel. Eine englische Spinnerei hat sich etwa 7 S per Spindel = Frs. 8·75 Betriebscapital zu berechne eine schweizerische 16 Frs. per Spindel, also fast d Doppelte. Mithin hat der schweizerische Spinner fa doppelt so viel Zins für sein Betriebscapital zu rechne als der englische. Der englische Spinner kauft sein Baumwolle meist von Hand zu Mund und hat fast kein Frachtauslagen, wenn er in Liverpool kauft; de schweizerische Spinner muss sich immer bedeutend Vorräthe an Baumwolle halten. Die Garne verkauft de englische Spinner per Casse, der schweizerische au lange Termine.

Handels-Museum.

FRANZÖSISCHES MUSTERLAGER IN BUENOS-AYRES.

Die französische Handelskammer in Buenos-Ayres beabsichtigt, daselbst ein französisches Musterlager zu etabliren, von welchem man sich einen ähnlich günstigen Erfolg für den Handel und die Industrie Frankreichs verspricht, wie ihn die Errichtung eines italienischen Musterlagers seitens der italienischen Handelskammer in Buenos-Ayres gehabt hat. Sowie seinerzeit die Italiener dieses Musterlager mit Hilfe der Handelskammern ihrer Heimat errichteten, so hat auch die französische Handelskammer in Buenos-Ayres nicht nur die moralische, sondern auch die materielle Unterstützung der Kammern in Frankreich und Algier nachgesucht. Der französische Handelsminister hat dieser Action seine Unterstützung geliehen und sämmtliche Handelskammern durch ein Rundschreiben aufgefordert, ihre Meinung über das projectirte Musterlager abzugehen, und sich über die von ihnen eventuell zu leistende Unterstützung auszusprechen.

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. *(Tara für schwere Oele und Petroleumtheer.)* Nach einer Circularverordnung vom 22. September 1888 beträgt die gesetzliche Tara für schwere Oele und Petroleumtheer 17 Percent.

(Tarifentscheide) Reliefglas. Nach einer Entscheidung des „Consultativ-Comités für Künste und Handwerk“ vom Jahre 1877 ist Reliefglas, gegossen und gerippt, als Fensterglas zu verzollen, obwohl Fensterglas und Reliefglas durch verschiedenartige Processe hergestellt werden. Diese Entscheidung, welche kürzlich angefochten wurde, ist nunmehr neuerdings durch ein Decret des Ministers bestätigt worden

Aesculap-Mineralwasser. Ein aus Budapest nach Frankreich zur Einfuhr gelangendes Mineralwasser, „Aesculap Nr. 2“, ist als natürliches Mineralwasser *zollfrei.*

ITALIEN. *(Tarifentscheide.) Krüge und Phiolen aus farbigem Glas* zur Einfüllung von calcinirter Magnesia sind als „Artikel von farbigem Glas und Krystall“ nach T.-Nr. 258 *b* mit 15 Lire per Meter-Centner zu verzollen.

Kleine Ledertaschen, mit metallener Kette am Arme zu tragen, sind als „Artikel aus Leder, unbenannt, nicht besonders benannt“, nach T.-Nr. 197 *b* mit 120 Lire per Meter-Centner zu verzollen.

Kautschuk-Galoschen mit Baumwollfutter sind als „Schuhe aller Art“ mit 200 Lire per 100 Paar zu verzollen; solche

französischen Ursprunges unterliegen dem 50percentigen Aufschlag des Differentialtarifes.

Kleine Stiefel (Stiefletten) mit Seidenfutter sind als „Lederschuhe aller Art" nach T.-Nr. 196 mit 100 Lire per 100 Paar zu verzollen.

Karten aus kniirtem Carton sind nach T.-Nr. 183 *b* mit 20 Lire per Meter-Centner zu verzollen.

RUSSLAND. *(Zollfreiheit für Schiffsbestandtheile.)* Nach einer Circularverordnung vom 10. September 1888 werden Bestandtheile von russischen oder in Russland nationalisirten Fahrzeugen dann zollfrei behandelt, wenn sie entweder im Ausland reparirt oder an die Stelle von unbrauchbar gewordenen Bestandtheilen solcher Fahrzeuge eingesetzt wurden.

(Tarifentscheide.) Viehfutter-Kuchen aus verschiedenen Mehlgattungen mit Beimischung von vegetabilischen Stoffen ist nach T.-Nr. 6 mit 12 Kopeken per Pud zu verzollen.

SPANIEN. (*Tarifentscheide.*) Mit Purpurin vergoldete Papiertapeten, wenn auch diese Goldfarbe durch eine Mischung entstanden oder durch irgend ein angewendetes Verfahren hervorgebracht worden ist, sind nach T.-Nr. 168 als vergoldete oder versilberte Tapeten mit Pesetas 200, respective 130 per 100 *kg* in Verzollung zu nehmen.

Fässer für Cocosnussöl, obgleich Cocosnussöl weniger Zoll bezahlt als Böttcherwaare, sind doch nicht nach der königl. Verordnung vom 15. Mai 1888 wegen abgesonderter Verzollung der Gebinde zu behandeln, weil Fässer für Cocosnussöl als zu keinem anderweitigen Gebrauche verwendbar gelten. Solche Fässer unterliegen somit der Bestimmung, dass bei brutto zu verzollenden Gütern die Gebinde bereits in der Bruttoverzollung mitinbegriffen sind.

Hippen (podaderas), wuchtige Gartenmesser mit sichelförmig gekrümmter Klinge von 16 *cm* Länge sind als Eisen in nicht besonders aufgeführten Waaren aller Art mit Pesetas 24, respective 19·84 per 100 *kg* in Verzollung zu nehmen.

Rouleaux, durchscheinende Vorhänge aus mit mehreren Baumwollfäden zusammengehaltenen Stäbchen von gemeinem Holze, sind, obgleich lackirt, aber ohne Zeichnungen und von gewöhnlicher Mache, blos als Gegenstände aus gemeinem Holz nach T.-Nr. 179 mit Pesetas 20, respective 18·75 per 100 *kg* zu verzollen.

Weiche Tuche, wie sie zu Herrenkleidern verwendet werden (Panas dulces), mit baumwollener Kette sind nach T.-Nr. 145 als Tuche mit Pesetas 8, respective 2·60 per Kilo in Verzollung zu nehmen.

Fliese, aus deren Bruchflächen zu entnehmen ist, dass sie aus gesichtem und gewaschenem Thone angefertigt worden, sind nach T.-Nr. 15 mit Pesetas 1·50 per 100 *kg* zu verzollen.

Mit Purpurin bronzefärbig bedruckte Papiertapeten sind nach T.-Nr. 169 „als Papiertapeten anderer Art" mit Pesetas 27·50, respective 23·84 per 100 *kg* zu verzollen.

Zwieback, obgleich ohne Zucker und ohne Aroma, wenn derselbe aus Mehl erster Classe bereitet erscheint, ist nach T.-Nr. 268 „als Süssigkeiten" (dulces) mit 1 Peseta, respective 85 Cent per 1 *kg* in Verzollung zu nehmen.

Fertige Gehwerke für Wand- und Tafeluhren, sobald deren Bestandtheile im vollendeten Zustande erscheinen, auch für den Fall, dass die Mitsendung einiger Stücke des Gehwerkes in der voraussichtlichen Absicht der Umgehung der Zahlung des höheren Zolles unterlassen wurden, sind nach T.-Nr. 215 „als Gehwerke" mit Pesetas 5·60, respective 4·70 per Stück in Verzollung zu nehmen.

Annoncen in spanischer Sprache, wenn sie auf kräftigem Papier und in zwei Farben gedruckt sind, sind nach der T.-Nr. 167 wie „Kupferstiche, Karten und Zeichnungen" mit Pesetas 1·25 für je 1 *kg* in Verzollung zu nehmen.

Handelsgesetzgebung.

RUSSLAND. *(Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüsen.)* Nach einer neuerlichen Verordnung ist die Einfuhr nach Russland von lebenden Pflanzen (ausgenommen Rebenschösslinge) aus Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, England, Schweden und Norwegen über die Zollämter Wirballen, Alexandrowo, Mlava, Libau, Riga, Petersburg, Odessa und Batum *gestattet*. Sendungen lebender Pflanzen ist ein Certificat der Localbehörden beizugeben, aus welchem hervorgeht, dass die Packete keine Reben enthalten und dass der Absender nichts mit dem Weinbau zu thun hat. Die Einfuhr fremdländischer Trauben aller Art und von Tresterkuchen ist über alle für die Einfuhr lebender Pflanzen offenen Zollämter (ausgenommen Batum) gestattet.

Dasselbe gilt für *Früchte* und *Gemüse* aller Art, mit Ausnahme der südwestlichen Landgrenze bis inclusive Woloczysk.

Die Trauben müssen in Weinblättern verpackt sein.

Die vorstehenden Gesetzesbestimmungen treten am 6. December n. St. 1888 in Kraft. *(Board of Trade Journal.)*

Handelspolitisches.

TARIFREFORMBESTREBUNGEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Die Richtung und den Umfang der von Cleveland's Regierung beabsichtigten Tarifreform lässt der Auftrag errathen, den die Bundesregierung dem im Juni 1888 geschaffenen Arbeitsdepartement gab. Dem Labor Departement wurde nämlich, wie wir dem 3. und 4. Hefte des „Archivs für sociale Gesetzgebung und Statistik" entnehmen, der Auftrag zu Theil, die Productionskosten der in den Vereinigten Staaten zollpflichtigen Gegenstände festzustellen, und zwar die Productionskosten in den hervorragendsten Ländern, in denen diese Waaren hergestellt werden; dabei sollen die einzelnen Preiselemente mit Einschluss der in den betreffenden Industrien gezahlten Löhne, der üblichen Arbeitszeit etc. angegeben werden. Eine andere wichtige Aufgabe des Labor Departement ist, ein System festzustellen, durch welches von den allgemeinen, auf die Production bezüglichen Verhältnissen der hauptsächlichen Industriezweige der Union Kenntniss erlangt werden kann. Das Departement ist ermächtigt, in fremden Ländern jede Erkundigung über die ihm anvertrauten Angelegenheiten einzuziehen.

Die Aufträge, welche die Bundesregierung dem Arbeitsdepartement zugehen liess, lassen die Meinung aufkommen, dass die demokratische Regierung aus einer Vergleichung der Productionskosten inländischer und importirter Waaren Schlüsse ziehen wollte, welche zu einer Herabsetzung der Zölle auf Artikel, die in der Union bereits billiger oder mindestens annähernd so billig hergestellt werden, führen könnten. *Br.*

Cartellwesen.

KALISYNDICAT.

Aus Leopoldshall wird geschrieben: „Mit dem 1. Jänner 1889 hört das Verkaufssyndicat der Chlorkaliumfabriken, durch welches die meisten gesondert stehenden Fabriken, wie die selbstfabricirenden Salzwerke, mit Ausschluss der königlich preussischen Fabrik, ihre Erzeugnisse — Clorkalium und Kieserit — zum Verkauf bringen liessen, in seiner heutigen Zusammensetzung, zu bestehen auf. Zwar bleibt der Apparat und die Geschäftshandhabung durch die jetzigen Generalvertreter bestehen, aber der Ausschuss der Salzwerke allein unter der Bezeichnung „Verkaufssyndicat der Kaliwerke" nimmt die Leitung in die Hand und gestaltet damit die ganze Organisation zu einer festen. Die fabriksmässig hergestellten Artikel, Chlorkalium, schwefelsaure Salze, Kieserit, wie auch Kainit, müssen von sämmtlichen Fabriken ohne Ausnahme durch obengenannte Vereinigung zum Verkauf kommen, während diese wieder Mittel und Wege zur Vermehrung des Absatzes sucht. (*Industrie.*)

DEUTSCHE BLEIZUCKER-FABRIKEN.

Wie dem „B. Tageblatt" geschrieben wird, haben die Bleizuckerfabrikanten Deutschlands eine Convention abgeschlossen.

JUTE-INDUSTRIE.

Die signalisirte Steigerung in Jutegeweben nimmt, wie der „Hamb. B.-H." geschrieben wird, ihren Fortgang; Hessian's Preise sind wiederum 4 Percent und Tarpaulings 2 Percent in die Höhe gegangen.

ENGLISCHES SALZSYNDICAT.

Die vom englischen Salzsyndicat beschäftigten Arbeiter beanspruchen höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit. Sie drohen mit einer allgemeinen Arbeitseinstellung, wenn ihre Forderungen nicht bewilligt werden. Aus Amerika verlautet, dass die Republikaner die Schwierigkeiten des Salzsyndicates erhöhen. Der

amerikanische Markt, einer der besten und jetzt der zweitbeste für Cheshirer Salz, würde thatsächlich geschlossen sein, statt zugänglicher zu werden, wie dies der Fall gewesen sein würde, wenn die Politik Clevelands, welche die Abschaffung des Salzzolles in sich schloss, Erfolg gehabt hätte. (*Industrie.*)

BELGISCHES COAKSSYNDICAT.

Das belgische, bis zum Jahresschluss constituirte Coakssyndicat hat sein Fortbestehen bis Ende Februar und die Aufrechthaltung des jetzigen Coakspreises von Frs. 14·50 beschlossen. (*Industrie.*)

SYNDICAT DER BELGISCHEN ERZGRUBEN.

Die Besitzer der Erzgruben in den Bassins Rodange und Disserdange haben ein gemeinsames Verkaufssyndikat errichtet. (*Industrie.*)

GEGEN DEN JUTE-SACKLEINWAND-TRUST.

Die Anti-Trustbewegung in den Vereinigten Staaten macht weitere Fortschritte. Die Grandjury des Criminal-Gerichtes in Memphis, Tenn., hat nämlich, nach Meldung der „N. Y. H.-Z.", die Mitglieder der Firma Warren, Jones & Gratz in St. Louis, Mo, welch' letztere den sogenannten „Jute-Bagging Trust" manipulirt, in Anklagezustand versetzt. Die Anklage lautet auf Verschwörung zum Zwecke der Vertheuerung des Preises für Jute-Sackleinwand.

Handel.

NEU-SÜDWALES' SCHUH- UND LEDERHANDEL.

Die jüngst erschienenen officiellen statistischen Daten für 1887 über Neu-Südwales geben dem „Shoe and Leather Record" den Anlass zu einer Untersuchung des Schuh- und Lederhandels von Neu-Südwales, bei der er zunächst von dem oft gehörten Satze ausgeht, dass deutsche und österreichische Schuhe sich in der genannten Colonie einer besonderen Beliebtheit erfreuen. Durch Zahlen soll die Richtigkeit dieses Satzes geprüft werden. Die officielle Statistik spricht sich nun über die Provenienz folgendermassen aus:

Schuhimport in Neu-Südwales

	1885	1886 Pfund Sterling	1887
Aus England	633.877	498.166	428.404
„ Victoria	33 971	28.662	30.772
„ Queensland	2 969	1.889	10.596
„ Sud-Australien	8 451	14.483	21.002
„ Neu-Seeland	516	517	358
„ Tasmania	298	131	4.649
„ Vereinigten Staaten	328	758	469
„ Hongkong	547	546	1.067
„ Frankreich	62.479	17 540	10.039
„ Deutschland	6.019	18.936	26.726
„ Belgien [1]	292	551	—
Totale	649.857	582.313	534.205

Die Gründe des Rückgangs im Totale sind nicht klar; vielleicht die Einführung des 5percentigen ad valo em-Tarifs, der in den ersten neun Monaten von 1887 galt. Im Einzelnen ist in dieser Tabelle zunächst der Rückgang des englischen Imports auffällig; das genannte Blatt tröstet sich damit, dass die Resultate des laufenden Jahres einen Aufschwung um etwa 25.000 Pfd. St. gegen das Jahr 1887 zeigen werden. Während die englischen Schuhe an Terrain verloren, drangen deutsche erfolgreich vor, und dies scheint dem englischen Journal eine sehr ernste Concurrenz anzuzeigen. Dagegen ist französische Waare in rapidem Rückgang begriffen; sie ist binnen zwei Jahren auf ein Fünftel ihrer einstigen Summe gefallen.

Wir geben nun zum Lederimport über; auch dieser ist nicht gewachsen, und es geht somit nicht an, zu behaupten, dass etwa der von Jänner bis September 1887 in Geltung gewesene Zolltarif die nationale Arbeit in der Colonie stimulirt habe. Hier sind die Zahlen:

[1] Einige Provenienzen wurden hier wie bei den anderen Tabellen dieses Artikels in der Specialisirung übergangen.

Lederimport in Neu-Südwales.

	1885	1886 Pfund Sterling	1887
Aus England	25.715	11.998	16.81
„ Victoria	18.863	15.202	17.2[illegible]
„ Tasmania	5.749	3 735	3.4[illegible]
„ Vereinigten Staaten	22.932	26.050	19.7[illegible]
„ Frankreich	357	1.778	31
„ Deutschland	255	—	1.12
„ Belgien	260	—	—
Totale	78.451	61.710	62.8[illegible]

Während das amerikanische Leder dem austral[illegible]schen auf englischem Boden mit Glück Concurre[illegible] gemacht hat, verliert es in Australien allmälig s[illegible] Boden. Diese auffällige Erscheinung erklärt sich dadurc[illegible] dass das nach England eingeführte amerikanische Lede[illegible] aus den Oststaaten kommt, während Australien de[illegible] Import aus San Francisco erhält, und das macht eine[illegible] bedeutenden Unterschied in der Qualität.

Wir gehen nun zu einem zweiten Punkte über. Wen[illegible] man, nach dem Import, nunmehr auch den Export vo[illegible] Neu-Südwales in Betracht zieht, lernt man erst b[illegible] greifen, warum Neu Südwales so unerschütterlich s[illegible] den Principien des Freihandels hält; es ist nämlich d[illegible] Handelsvermittler für seine australischen Schweste[illegible] colonien, es betreibt einen schwunghaften Import nic[illegible] blos für den eigenen Consum, sondern auch für de[illegible] Reexport. Darüber geben die nachfolgenden Tabelle[illegible] Aufschluss:

Reexport importirter Schuhe.

	1885	1886 Pfund Sterling	188[illegible]
Nach Victoria	12.079	6.462	7.8[illegible]
„ Süd-Australien	15.742	5.721	5.4[illegible]
„ Tasmania	11.070	5.357	1.6[illegible]
„ Neu-Seeland	2.670	1 720	3.6[illegible]
„ Queensland	62.615	56.519	61.1[illegible]
„ West-Australien	128	774	34
„ Südsee-Inseln	972	257	2[illegible]
„ Neu-Caledonien	1.472	1.578	1.7[illegible]
„ Fiji	1.834	1.470	1.3[illegible]

Export von selbsterzeugten Schuhen.

	1885	1886 Pfund Sterling	18[illegible]
Nach Victoria	1.117	164	7[illegible]
„ Süd-Australien	10.472	7.409	7.4[illegible]
„ Tasmania	2.517	1.037	8[illegible]
„ Neuseeland	177	443	[illegible]
„ Queensland	27.978	11.776	23.9[illegible]
„ West-Australien	27	202	2[illegible]
„ Neu-Caledonien	2.204	1.689	2.0[illegible]
„ Fiji	1.199	420	3[illegible]

Der Vollständigkeit wegen wäre noch die Lederaus[illegible]fuhr der Colonie zu erwähnen, deren weitaus grösst[illegible] Theil nach England geht. Neu Südwales exportirte a[illegible] Leder nach England: 1885: 94.390 Pfd. St., 188[illegible] 93.194, 1887: 80.731 Pfd. St.

ZUR ZOLLFREIEN BRODAUSFUHR AUS BÖHME[illegible] NACH DEM SÄCHSISCHEN GRENZGEBIETE.

Man schreibt uns aus Görlitz: Die Beschränkun[illegible] der zollfreien Einführung von 3 *kg* Brod oder Meh[illegible] welche seit dem 1. November für den Bezirk des Haup[illegible] zollamts Zittau in's Leben getreten ist, [1]) hat auf A[illegible] ordnung des sächsischen Finanzministeriums für d[illegible] ganze sächsisch-böhmische Grenze Anwendung gefunde[illegible] Da die Verordnung noch eine Verschärfung dadurc[illegible] erfahren hat, dass *in jedem Falle* die Einführung *a[illegible] der Zollstrasse* und die Meldung beim nächsten Zol[illegible] amte gefordert und jede Zuwiderhandlung mit Stra[illegible] bedroht wird, so werden namentlich in den Orten, d[illegible] unmittelbar an der Grenze liegen, langgewohnte Ve[illegible] bindungen unterbrochen und die Absichten der B[illegible] stimmung betreffs zollfreier Einfuhr kleiner Quantität[illegible] im Grenzverkehr vereitelt.

Die Bäckerinnung in Oberleutersdorf, deren Agitatio[illegible] man allgemein als die Veranlassung der unliebsam en[illegible] pfundenen Beschränkung ansah, hat sich veranlasst g[illegible] sehen, sich gegen diese „Verleumdung" zu verwahre[illegible]

[1]) Vgl. „Handelsmuseum" Nr. 45, p. 521

weil schon zu einer Zeit, wo die Beschwerde der Bäcker erst im Entstehen gewesen sei, die Zollbehörde die Absicht gehabt habe, dem Missbrauche der Vergünstigung durch die Forderung von Legitimationskarten entgegenzutreten. Die Bäckerinnung gibt selbst zu, dass es den Consumenten nicht zu verdenken ist, wenn sie von der Vergünstigung der zollfreien Brodeinfuhr von 3 *kg* in den Grenzbezirk Gebrauch machen und ihren Bedarf in Böhmen decken, da in Folge der dortigen billigeren Getreidepreise die Bäcker den Sack Roggenmehl zu 75 *kg* Gewicht um 5 Mark billiger kaufen und das Kilo Brod um 5 Pfennige billiger verkaufen können, als die sächsischen Bäcker, welche das durch stellenweise Missernte und die grossen Ueberschwemmungen in Preussen, das Steigen des russischen Rubelcurses und die hohen Getreidezölle vertheuerte Getreide verwenden müssen. Sie behauptet aber, dass nicht nur der Grenzbezirk von der Vergünstigung Nutzen gezogen habe, sondern der billige Brodpreis, wie ihn Böhmen bieten könne, auch Anlass geworden sei, ausserhalb des Grenzbezirkes widerrechtlich zollfreies Brod zu beziehen. Um das zu beweisen, hat die Innung eine Berechnung aufgestellt, der zufolge die Einbusse an Zolleinnahmen bei den sächsischen Zollämtern an der böhmischen Grenze in Folge der zollfreien Brod- und Mehleinfuhr in Mengen bis 3 *kg* bei Fortdauer der bis zum 1. November gehandhabten Praxis rund *fünf und eine halbe Million Mark* jährlich betragen würde. Der Grundfehler dieser Berechnung liegt darin, dass die abnormen Zustände einer kleinen Anzahl von Ortschaften, in denen auf Grund der italienischen Brodklausel eine grosse Anzahl von Bäckereien behufs der Versorgung der benachbarten böhmischen Bezirke mit zollfreiem Brode in den letzten Jahren errichtet waren, als Massstab für die ganze Grenze angenommen sind. *B.*

ENGLISCHE HANDELSBESTREBUNGEN NACH DEM SUDAN.

Ein Engländer, Namens Donald Makenzie, beabsichtigt, wie das k. und k. General-Consulat in Liverpool in seinem October-Berichte schreibt, eine Gesellschaft zu bilden, um den Tauschhandel mit dem westlichen Sudan auf einer kürzeren, sichereren und höchst gesunden Route zu betreiben. Er gedenkt, Factoreien auf dem Cap Juby an der nordwestlichen afrikanischen Küste, von welcher 60 Meilen südlich sich die Mündung des grossen Flusses Sagia el Hamara befindet, zu errichten, welches Vorgebirge unweit von der Grenze Maroccos und 60 Meilen von den Canarischen Inseln liegt und vortreffliches Klima und friedsame Einwohner hat. Makenzie besuchte Cap Juby zu obigen Zwecken bereits in 1876, 1878 und 1879, fand aber, dass die maroccanische und spanische Regierung, welch' letztere die Canarischen Inseln besitzt, Schwierigkeiten in den Weg legen; da jedoch diese jetzt behoben zu sein scheinen, ist er Anfangs August l. J. mit Baron Labure, Oberst in der belgischen Armee, und Herrn Fourcaut, Lieutenant in der belgischen Kriegsmarine, neuerdings nach Cap Juby abgereist, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und sich mit den ihm sehr günstig gestimmten Häuptlingen der verschiedenen Stämme in's Einvernehmen zu setzen.

HANDEL MIT ARGENTINIEN.

Der französische Vice-Consul in Rosario ertheilt in seinem jüngsten Berichte den französischen Importeuren Rathschläge zur Förderung ihrer, übrigens seit 30 Jahren blühenden Beziehungen mit Argentinien. Wir finden darin weder einen neuen, noch einen den speciellen Platzverhältnissen angepassten Gedanken. Der Vice-Consul fordert Beobachtung des localen Geschmacks, persönliche Bekanntschaft mit dem Lande und seinen Bewohnern, Gewährung langer Credite, Gründung einer französischen Bankfiliale und Ansiedlung französischer Kaufleute im Lande; ein grosser Theil des französisch-argentinischen Handels werde durch fremde, hauptsächlich deutsche Häuser vermittelt. Zum Schlusse erinnert der Vice-Consul an die Arbeiten jener Commission, welche im Jahre 1884 vom Congress der Vereinigten Staaten mit dem Studium der südamerikanischen Handelsverhältnisse beauftragt wurde. Diese Commission erkannte die grosse commercielle Zukunft der argentinischen Republik und empfahl, um den nordamerikanischen Handel daselbst zu heben [1]), einhellig folgende Massnahmen: Regelmässige directe Dampferverbindungen; Handelsverträge mit gegenseitigen Zugeständnissen, ja sogar Zollunion (dieses Project hat man in den Vereinigten Staaten Regierungskreisen noch nicht fallen gelassen); Vergrösserung und Verbesserung des Consulardienstes; Etablirung bedeutender nordamerikanischer Handelshäuser auf den südamerikanischen Märkten; Verbreitung genauer Kenntnisse über die Bedürfnisse des Landes unter den nordamerikanischen Industriellen; gemeinsames Bank- und Geldwesen; Gewährung langer Credite; Einrichtung von Zolllagern. Endlich empfahl die Commission auch die Ansiedlung junger nordamerikanischer Kaufleute in Argentinien.

Der französische Vice-Consul, dessen Ausführungen wir im Vorstehenden wiedergegeben haben, schliesst seinen Bericht mit der bemerkenswerthen Wendung: „Mit Rücksicht auf die wachsende Einwanderung und die in ihrer Folge auftretende wunderbare wirthschaftliche Entwicklung des Landes kann man vorhersagen, dass diese junge Republik eines Tages eine politische und wirthschaftliche Macht erlangen wird, beinahe gleich jener der Vereinigten Staaten.

GETROCKNETE PFLAUMEN.

Der Export getrockneter Pflaumen von Triest und Fiume nach Amerika nimmt von Tag zu Tag bedeutendere Proportionen an. Von Juli 1887 bis Juli 1888 wurden in Triest 15.968 und in Fiume 18.112 Fass, zusammen also 34.080 Fass verschifft, was, das Fass zu 200 *kg* gerechnet, ein Totale von 238.560 *q* ergibt, welche auf 26 Dampfern nach New-York transportirt wurden. Verkauft werden diese Früchte zu 11—15 Frs. per Meter-Centner. Der grösste Theil dieser getrockneten Früchte kommt aus Bosnien, Serbien und Croatien. Salonich hat im letzten Jahre 3000 *q* geliefert, welche von guter Qualität waren und auch einen guten Preis, 16 Frs. erzielten. Ein anderer allerdings quantitativ minder bedeutender, aber qualitativ ausgezeichneter Theil macedonischer Waare ging nach Oesterreich, Deutschland und Frankreich. In Triest widmen sich grosse Häuser seit Langem mit Erfolg diesem Exporthandel. Das „J. d. l. ch. de Constant." glaubt die türkischen Kaufleute und Landwirthe auf diesen einträglichen Handel aufmerksam machen zu sollen, dessen sie sich, mit Rücksicht auf die bisher wenig ausgenützten günstigen Culturbedingungen der Türkei, bemächtigen könnten und sollten.

AUSTRALISCHE WOLLE IN AMERIKA.

Mr. Griffin, dem Generalconsul der Vereinigten Staaten in Sydney, wurde kürzlich daselbst ein Bankett gegeben, für welches „The Colonies and India" einen Commentar geben. Mr. Griffin wurde nämlich gefeiert für seine Bestrebungen, der australischen Wolle die zollfreie Einfuhr in den Vereinigten Staaten zu verschaffen. Es ist nun klar, dass die feine, langstapelige australische Wolle in Amerika nicht gedeihen kann, und dass die amerikanischen Fabrikanten sie sehr gerne haben möchten, um sie mit ihrer gröberen und kürzeren

[1]) Der Handel zwischen den Vereinigten Staaten und Südamerika ist noch heute sehr unentwickelt; so entfallen vom Aussenhandel Argentiniens speciell blos 6 Percent auf die Vereinigten Staaten, während auf Frankreich 23, auf Grossbritannien 22, auf Belgien 14 Percent u. s. w. Vergl. „Handels-Museum" Nr. 37, pag. 427. D. R.

einheimischen Wolle zu vermischen. Gelingt dass einmal, so können die amerikanischen Wollspinner in der Erzeugung von feinen Tuchen und Kleiderstoffen mit den europäischen concurriren. Das citirte Blatt fürchtet weiter, dass dann die Amerikaner ihren Wollbezug durch Export ihrer Maschinen nach Australien bezahlen und so auch in einer zweiten Richtung England schädigen werden.

JUTE-PREISE.

Mit der jüngsten (von uns in Nr. 46, pag. 535 d. Bd. gemeldeten) Preiserhöhung haben, schreibt das „Centralblatt für die Textil-Industrie", Jutegewebe einen Preisstand erreicht, wie solcher seit Jahren nicht dagewesen ist. Die Hauptursache hiefür liegt darin, dass die schottische Jute-Industrie, welcher durch die vielen Neugründungen auf dem Festlande dieses Absatzgebiet entzogen wurde, inzwischen reichlichen Ersatz auf anderweitigen Märkten gefunden hat. Es sind noch weitere erhebliche Steigerungen zu erwarten[1]) und man glaubt in unterrichteten Kreisen, dass dieselben eine Höhe erreichen werden, wie solche seit dem amerikanischen Kriege nicht dagewesen ist. Unterstützt wird diese Bewegung noch durch die verhältnissmässig knappe Rohjute-Ernte, in deren Folge die Preise für den Rohstoff ebenfalls schnell in die Höhe gehen.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

GRAZ. (Sitzung vom 16. November unter Vorsitz des Präsidenten *Ludwig Kraus*.)

Ueber einen Erlass des Handelsministeriums um Berichterstattung, ob nicht der allgemein verbreitete Gebrauch, dass Binder, Brauer etc. den Inhalt ihrer Fässer brennen oder einschneiden und das Eingeschnittene brennen — der sogenannte *Hausbrand* — gesetzlich verboten werden soll, referirte Kammerrath *Braun* und beantragte, an das Ministerium nachfolgenden Bericht zu erstatten. So lange auf dem flachen Lande keine Aichämter bestanden, war der sogenannte Hausbrand ein Bedürfniss, wenn auch in seinem praktischen Werthe von geringer Bedeutung, weil es zu umständlich und kostspielig war, die Fässer aichen zu lassen. Seitdem nun die Aichämter auch auf dem flachen Lande bestehen, wäre seitens der Regierung jede nicht ämtliche, auf den Inhalt des Fasses Bezug nehmende Aichung zu verbieten und die k. k. Behörden anzuweisen, dafür zu sorgen, dass nicht geaichte Fässer — solche kämen im Unterlande nicht selten vor — vom öffentlichen Verkehre ausgeschlossen werden. Bei Lagerfässern, welche wegen ihrer Grösse sehr selten, ohne nicht zerlegt zu werden, aus dem Keller gebracht werden könnten und die auch beim Verkaufe nicht in Verwendung kamen, sei der Hausbrand durch Einschneiden oder Einbrennen zur leichteren Orientirung zu gestatten, doch habe sich derselbe von der ämtlichen Aichung wesentlich zu unterscheiden. Auch fernerhin bleibe es unbenommen, den Namen, die Orts- oder sonstige Bezeichnung einzubrennen, was namentlich für Brauereien hinsichtlich ihres Eigenthumsrechtes von grossem Werthe wäre. Mit grossem Danke würde es die Kammer begrüssen, wenn es der Regierung gelänge, die Anerkennung des österreichischen Aichstempels auch auf dem Gebiete der Stefanskrone seitens der ungarischen Regierung zu erwirken. Nach einer Anregung des Kammerrathes *Schreiner*, betreffend die Bestellung fliegender Aichcommissionen, wird der Antrag des Comités angenommen.

Ueber eine Anfrage des Handelsministeriums referirte Kammerrath *Schreiner* und beantragte, die Kammer erkläre, dass die ihr vorgelegten *Exporttarife des österreichisch-ungarischen Lloyd* viel zu hoch und mit der Vernichtung einer Reihe heimischer Exportindustrien gleichbedeutend seien, fordere daher die Beibehaltung der gegenwärtigen Tarife als Maximaltarife mit Inbegriff der bisher bestandenen Specialtarife und spreche sich für die unbedingte Ablehnung der neuen Tarife aus. Der Referent weist nach, dass die Tarife der um 2000 Seemeilen vom Oriente entfernten Häfen von England und Deutschland in den meisten Positionen niedriger sind, als jene des österreichisch-ungarischen Lloyd. Kammerrath *Candolini* bespricht die Exportrelationen der Fabriken von gebogenen Möbeln. Der neue Tarif komme einem Ausfuhrverbote gleich. Der Lloyd verlangt auch, dass die Fracht im Voraus bezahlt werden muss. Kammerrath *Bleichsteiner* stellt einen Antrag, wonach das Ministerium darauf aufmerksam gemacht werden soll, dass private Dampfschiffe von Fiume weit billigere Frachtsätze berechnen als der subventionirte Lloyd. Dieser, sow der Antrag des Comités wird angenommen.

Ueber eine weitere Anfrage des Handelsministeriums referi Kammerrath *Rochlitzer* und beantragt, die Kammer erklä ihre Zustimmung zu dem von der Regierung ihr zur Beurtheilu vorgelegten *Betriebsreglement des österreichisch-ungarisch Lloyd*; nur wünsche sie im allgemeinen Interesse, es sei d Lieferzeit von 3, 6 beziehungsweise 9 Monaten auf 1, 2 u 3 Monate herabzusetzen, der §. 22 sei dahin abzuändern, da die Agentien verpflichtet werden, den Eingang der Nachnahm beziehungsweise den Nichtbezug der mit Nachnahme ei langenden Güter sofort der Aufgabsstation mitzutheilen. D Gebührentarife für Ausschiffung der Güter seien nicht höh zu erstellen als bei anderen Gesellschaften. Die im §. 27 au gesprochene Haftpflicht sei zu verschärfen. Die Güter, welcl besondere Schwierigkeiten beim Transporte verursachen, sin nicht nach dem Ermessen der Verwaltung festzusetzen, sonder speciell im Verordnungswege bekannt zu machen.

Den Bericht des Comités über den vom Kammerath *Bleich steiner* vorgelegten Antrag auf Ueberreichung einer Petition a das Handelsministerium um Abänderung des §. 5 der *Kamme Wahlordnung*, betreffend die Vertretung des Bergbaues i der Kammer, erstattet Kammerrath *Rochlitzer*. Das Comit kann den vom Kammerrath Bleichsteiner vorgelegten Antra aus dem Grunde nicht zur Annahme empfehlen, weil diese Paragraph ein wesentlicher Theil des Kammergesetzes vo 29. Juni 1868 sei und daher dessen Abänderung nur im Weg einer Vorlage an den Reichsrath erfolgen könnte, welche a politischen Rücksichten sich nicht empfehle. — Die Kamme lehnt demgemäss den Antrag ab.

Die Kammer delegirt ein Fünfer-Comité zu der in Aussich genommenen Besprechung der Frage, ob und unter welchen Mo dalitäten im Jahre 1890 eine *Landesausstellung in Graz* statt zufinden habe.

SALZBURG. (Sitzung vom 13. und 14. September.)

Die Kammer beschliesst über die Eingabe der Genossen schaften der Stadt Salzburg, betreffend den Druck bei Be messung der *Steuern*, dann bezüglich der Reform der Erwerb und Einkommensteuer und Versetzung der Stadt Salzburg i die II. Classe der Hauszinssteuer, eine Petition an beide Häuse des österreichischen Reichsrathes und an das h. k. Finanz ministerium zu richten, zugleich aber auch an den Statthalte durch eine Deputation eine Abschrift der erwähnten Eingab mit der Bitte um Intervention zu überreichen. Ueber Ersuche des Handels-Gremiums um Intervention gegenüber der Schwierig keit der Beschaffung von *Silber zu Zollzahlungen* werden Ein gaben an die k. k. Regierung in Salzburg, an das h. k. Handelsministerium und an die beiden Häuser des Reichs rathes gerichtet.

Fremdländische Handelskammern.

DEUTSCHE HANDELSKAMMERN IM AUSLANDE

Unter obigem Titel haben wir in unserer vorigen Nummer (p. 538) einen Auszug aus einer Petition der Mannheimer Handelskammer gebracht, welcher eine historische Darstellung der Entwicklung der englischen französischen, italienischen und österreichisch-ungarischen Handelskammern im Auslande enthielt. Die Mannheimer Handelskammer schreibt die Priorität der englischen Handelskammer in Paris zu; tathsächlich gebührt sie der *österreichisch-ungarischen Handelskammer in Constantinopel*, wie aus Nachstehendem hervorgeht.

Bereits im Jahre 1870 trat die österreichisch-ungarische Handelskammer in Constantinopel provisorisch in's Leben. Wie aus einer Darstellung des damaligen k. u. k. Consuls C. Six in den im Jahre 1882 vom Orientalischen Museum in Wien veröffentlichten „Neuen volkswirthschaftlichen Studien über Constantinopel und das anliegende Gebiet"[1]) hervorgeht, wa die Anregung zur Begründung dieser Institution eine Folge der Kaiserreise im Jahre 1869. Im Jahre 1870 entwarf der damalige k. u. k. Generalconsul Ritter von Schwegel da Statut und rief die Kammer provisorisch in's Leben. Im Jahre 1874 erfolgte dann die Sanction durch das Ministerium. Seit 1871 veröffentlicht diese Kammer statutengemäss Jahresberichte welche allerdings ursprünglich nur abschriftlich und in italienischer Sprache verbreitet wurden; seit 1875 erschienen sie auch in deutscher Sprache und seit 1877 werden sie auf lithographischem Wege vervielfältigt. Die britische Handelskammer in Paris ist erst einige Jahre später entstanden als unsere Handelskammer in Constantinopel; ihr erster Jahresbericht erschien im Jahre 1873.

[1]) Vgl. auch die Notiz „Jute-Industrie" unter „Cartellwesen".

[1]) Vgl. auch „Handels- und Gewerbekammern im Ausland" von Dr. Rudolf Maresch in Nr. 15 und 20 des Jahrgangs 1883 der seither aufgelassenen Wiener Wochenschrift „Die Kammer".

Landwirthschaft, Industrie etc.

INTERNATIONALER GEWERKSCHAFTS-CONGRESS IN LONDON.

Der k. und k. Generalconsul in Liverpool berichtet: Nach Abhaltung von fünf Sitzungen wurde der Internationale Trade Unions-Congress zu London am 10. November d. J. geschlossen. Die Verhandlungen zeichneten sich, soweit es das Auftreten nicht englischer Mitglieder betrifft, keineswegs durch Mässigung in der Sprache und praktische Vorschläge aus. Schon in der ersten Sitzung, gab die Wahl des Präsidenten, Anlass zu lauten Discussionen, weil die fremden Mitglieder wollten, dass der Präsident nur für eine Sitzung gewählt werde, während die englischen für sämmtliche fünf stimmten; es wurden schliesslich zwei Präsidenten gewählt, einer für die englischen Mitglieder auf die von denselben vorgeschlagene Dauer, der andere für die fremden und blos für eine Sitzung.

Es waren 82 Vertreter von 52 englischen Trades Unions, 17 Vertreter aus Frankreich, 11 aus Belgien, 13 aus Holland und 1 aus Italien anwesend; darunter befanden sich auch einige Repräsentanten weiblichen Geschlechtes.

Der Verlauf der Congressverhandlungen sei im Nachfolgendem skizzirt:

Der Präsident hielt eine Eröffnungsrede, in welcher er ausführte, dass der Congress auf Verlangen der organisirten Trade Unionists hierlands einberufen wurde, und schilderte die Lage der englischen Arbeiter in den letzten 500 Jahren; ferner führte er an, dass der Bericht der Royal-Commission von 1874 zwar sehr werthvoll war, den Vorschlägen aber, welche derselbe enthielt, seitens der Trade Unions opponirt wurde, und dass das Parlament die Bedenken derselben auch berücksichtiget hat. Der Präsident erinnerte, dass Ende des letzten Jahrhundertes in Schottland die Arbeiter in den Kohlenbergwerken sammt ihren Frauen und Kindern und Effecten, so oft die Kohlenminen die Eigenthümer änderten, auch mit verkauft wurden. Dank den Agitationen des Arbeiterstandes führte er weiters aus, sei es gelungen, im Jahre 1824 die auf den Arbeiterstand hart drückenden Combinations laws abzuschaffen, und in 1844 den Master and Servants Act zu modificiren und so dem Arbeiter-Vereinswesen freies Spiel zu lassen, wodurch im Jahre 1868 der National Trade Unions Congress sich förmlich organisiren konnten, welchem es auch geglückt ist, successive zwanzig neue Gesetze im Interesse des Arbeiterstandes im Parlamente durchzubringen und bestehende widerrufen zu sehen. Er theilt ferner mit, dass jedes Handwerk, dessen Arbeiter zur Trade Unions gehören, seinen Zustand gebessert habe, und nennt 70 Städte, wo seit vielen Jahren die Arbeiter bei den verschiedenen Baulichkeiten blos acht Stunden per Tag arbeiten, dass die Mitglieder der Trade Unions jedes ungesetzliche Mittel perhorresciren und nur auf legale Weise ihre Rechte und Wünsche durchsetsen wollen, nach Selbstständigkeit streben, sich die Mittel dazu jedoch nicht auf unreellem Wege, sondern durch erhöhten Lohn erwirken. Er empfiehlt schliesslich, dass die Arbeiter aller Zweige sich den Trade Unions anschliessen sollten, da es bis jetzt hierlands noch immer Branchen gibt, aus in welchen z. B. 160.000 nur 16.000, aus 220 nur 15, aus 100.000 blos 3000 und aus 60.000 blos 3000 Arbeiter der Union beigetreten sind.

Von einer Seite wurde bemerkt, dass Oesterreich-Ungarn und Deutschland nicht vertreten seien, worauf der Präsident erklärte, dass sich aus jenen zwei Staaten Mitglieder wohl gemeldet haben, sie, da sie zum Arbeiterstande aber nicht gehörten, auch nicht zugelassen werden konnten.

Hierauf hielt der Delegirte Delporte einen Vortrag über die belgischen Arbeiter und hob hervor, dass in Belgien nur zwei Percent des Arbeiterstandes an den Parlamentswahlen sich betheiligen können, dass jedoch die Arbeitervereine sich bemühen, zur Geltung zu gelangen, dass die Löhne der belgischen Arbeiter in den letzten Jahren um etwa 10 Percent gefallen sind. Er lieferte Daten über die niedrigen Löhne und die lange Arbeitszeit in Belgien, welche von der Versammlung mit Entrüstung vernommen wurden.

Der Delegirte Croll las einen Bericht über den Arbeiterstand in Holland vor, woraus erhellt, dass das Schulwesen mangelhaft, dass den Aussagen des Brodherrn gegen seine Arbeiter vor Gericht unbedingt Glauben geschenkt wird, dass Arbeiter-Versammlungen auf öffentlichen Plätzen nicht gestattet sind, dass der holländische Feldarbeiter bei 14stündiger Leistung höchstens einen Schilling zwei Pence per Tag verdiene, dass in der Textil-Industrie ebenfalls die Arbeitszeit lang ist und der Lohn blos sieben Gulden per Woche, dass jedoch Arbeitervereine sich allmälig bilden, und die Lage der Arbeiter sich voraussichtlich bessern dürfte.

Der Delegirte André Gely sagte über die französischen Arbeiter, dass die Arbeitervereine nach den Siebzigerjahren angefangen haben, sich regelmässig zu organisiren, und in 1878 zu Paris, in 1879 zu Marseille ein Arbeiter-Congress abgehalten wurde; die Arbeiter üben jetzt grossen Einfluss aus und es ist ihnen gelungen, in Paris, Marseille, Charleville, Nimes, Mont Lousson St. Etienne und anderen Städten Arbeits-Börsen zu errichten.

Ein Franzose, Namens Renier, stellte am 8. l. M. den ersten Antrag im Namen seiner Landsleute, indem er die Frage zur Discussion stellte, auf welche Weise man am besten die in fremden Ländern bestehenden Hindernisse gegen das freie Zusammenwirken der Arbeiter beseitigen könnte. An den betreffenden Discussionen betheiligten sich mehrere Redner, meistens fremde, und äusserten sich dahin, dass die Internationale Arbeiter-Association, welche bekanntermassen im Jahre 1872 in Frankreich unterdrückt wurde, wieder in's Leben gerufen werden sollte. Ein Belgier, Namens Anseele, hob bei dieser Gelegenheit hervor, eine der grössten Schwierigkeiten, die Internationale wieder zu errichten, liege darin, dass in einigen Ländern, namentlich in England, eine scharfe Trennung der Handwerker (skilled workmen) und Handlanger (unskilled workmen) bestehe, indem erstere glauben, die letzteren seien ihnen nicht ebenbürtig, und dass diese Unterscheidung vor Allem erst abgeschafft werden müsse. Der Anarchist Tortellier nahm sich auch sehr warm der Handlanger an und liess sich des Breiten darüber aus. Ferner meinte er, dass ein Strike aller Arbeiter veranlasst werden sollte, und dass dann die Capitalisten, welche die grössten Feinde der Arbeiterclasse sind, sich den Forderungen derselben fügen müssten. Die Sprache des italienischen Vertreters Lazzari war von jener der Anderen verschieden; er äusserte sich gegen die Internationale und sagte, dass die Lage der Arbeiter hauptsächlich durch höhere Bildung verbessert werden könnte, und bemerkte, dass in Italien z. B. 55 Percent der Bevölkerung und speciell 80 der Arbeiterclasse weder lesen noch schreiben können.

Der dänische Delegirte Christensen stellte nun folgenden Antrag, der auch angenommen wurde: dass die Arbeiterclasse in den verschiedenen Ländern ununterbrochen agitiren müsse, bis alle Gesetze, welche dem freien Vereinswesen und Zusammenwirken der Arbeiter, sei es in nationaler oder internationaler Richtung, entgegenstehen, abgeschafft sind.

Dann proponirten die französischen Delegirten folgende Resolutionen:

Sämmtliche Arbeiter wären einzuladen, sich in verschiedene Vereine (Unions) und Gruppen zu organisiren, sämmtliche Arbeitervereine (Unions) und corporativen Gruppen wären einzuladen, mit oder ohne Hilfe der Municipalitäten, Arbeiterbörsen, welche die einzelnen Vereine zu Arbeits- und statistischen Zwecken zusammenbringen würden, zu creiren. Die organisirten Arbeiter hätten eine besondere Classe zu bilden, welche im Gegensatze zu allen politischen Parteien, sowohl jenen auf handelspolitischer als jenen auf politischer Grundlage, zu stehen und den Arbeitern öffentlichen Einfluss in den Gemeinden, Ländern und Staaten verschaffen solle. Die Arbeiter jeder Nation werden ein nationales Comité formiren, welches Comité behufs Herstellung eines Einverständnisses unter den Arbeitern sämmtlicher Nationen in allen Fragen, die sie betreffen, mit den anderen fortwährend in Verbindung stehen wird. Ein internationaler Congress soll jährlich abgehalten werden, und womöglich in einem Lande, das hiezu seine Zustimmung gibt. Beim nächsten internationalen Congress sollte man die Details dieser internationalen Organisation, welche die nationalen Comités der verschiedenen Länder einander nahe bringt, discutiren.

Nach langen Debatten, bei welchen sich auch die Frauen Besant und Simcox betheiligten, fanden diese Resolutionen volle Zustimmung.

Darauf stellte der italienische Delegirte nachstehenden Antrag, der auch angenommen wurde: Der Congress hätte die Arbeiter — Associationen in allen Ländern einzuladen, jeden Gedanken von Nationalität und Patriotismus, welche Uneinigkeit unter den Arbeiterclassen der verschiedenen Länder verursachen könnten, aufzugeben.

Ferner wurden verschiedene Vorschläge gemacht in Bezug auf die allgemeine Einführung von achtstündiger Arbeitszeit; auch hiebei betheiligten sich mehrere Delegirte, unter Anderen eine Frau Whyte, und die Resolution vom 10. l. M. lautete, wie folgt: Dieser Congress ist der Ansicht, dass in Anbetracht der Concentration des Capitals und der verhältnissmässigen Schwäche der Arbeitervereine (Unions) es unmöglich ist, die Arbeitszeit weiter zu vermindern ohne Hilfe des Staates, und dass in jedem einzelnen Falle acht Stunden die Maximal-Arbeitszeit sein soll.

Schliesslich wurde auf Antrag des französischen Delegirten J. R. Lamothe hinsichtlich der am Tage vorher passirten Resolution betreffs der einzuführenden internationalen Verbindungen zum Beschlusse erhoben, dass die vorgeschlagenen Reglements bei dem nächsten, zu Paris in 1889 abzuhaltenden internationalen Congress definitiv acceptirt werden sollten.

Der Congress schloss am 10. l. M. seine Sitzungen. Die bei solchen Versammlungen bisher ausnahmslos beobachtete Formalität, dem englischen Präsidenten den Dank der Anwesenden auszusprechen, unterblieb, zweifellos aus dem Grunde, weil die vom Vorsitzenden an den Tag gelegte Klugheit und Besonnenheit den zahlreich anwesenden Hitzköpfen nicht genehm war.

WIEDERBELEBUNG DER ENGLISCHEN INDUSTRIE.

Man schreibt uns aus Liverpool:

Die soeben veröffentlichten englischen zollämtlichen Ausweise für den Monat October l. J. haben in Handels- und Industriekreisen sehr angenehm berührt, weil sie eine weitere Zunahme namentlich in der Waarenausfuhr, welche der wichtigste Factor ist, nachweisen, und zwar nicht nur in einzelnen Artikeln, sondern mehr oder weniger im Allgemeinen. Der Werth sämmtlicher Waaren, welche nach dem Auslande und den englischen Colonien vom 1. Jänner bis Ende October l. J. exportirt worden sind, ist um 13,250.000 Pfd. St. höher als jener während der gleichen Periode in 1887. Besondere Erwähnung verdient die Thatsache, dass die Förderung und der inländische Verbrauch von Kohle, welche in den verschiedensten Industriezweigen gebraucht wird, gleichfalls gestiegen ist; der Begehr nach diesem Brennstoffe übersteigt die Förderung, so dass die Vorräthe angegriffen werden müssen. Würde übrigens dieser Geschäftszweig nicht befriedigen, so hätten die Kohlenminenbesitzer die von den Arbeitern vor einigen Wochen verlangte Lohnerhöhung von 10 Percent gewiss nicht gewährt. Die Eisenwerke, Eisenbahngesellschaften, die Fabriken im Allgemeinen, besonders aber die Dampfschiffe verlangen Kohle in grösserem Massstabe, und nach dem Auslande werden seit 1. Jänner l. J. 22,441.543, gegen 20,464.139 *t* im letzten Jahre, d. h. ebenfalls um 3·6 Percent mehr verschifft als während der gleichen Zeit des Vorjahres. Die in den letzten Monaten eingetretene nennenswerthe Steigerung in den Seefrachten hat bekanntlich in den hierländischen Schiffswerften grosse Lebhaftigkeit hervorgerufen; im October 1888 sind Schiffe von einer Tragfähigkeit von 608.116 *t*, daher um 190.000 *t* mehr als im October 1887 im Baue begriffen gewesen. Da die meisten Fahrzeuge jetzt aus Stahl construirt werden und die hierländischen Stahlgewerke die Nachfrage nicht befriedigen können, so sind viele Bestellungen im Auslande, besonders in Belgien gemacht worden.

Die Preise der Rohstoffe und Fabrikate zeigen eine Neigung zum Steigen, wodurch die Profite sich höher stellen dürften. Die englische Industrie scheint somit das in den letzten Jahren durch fremde Concurrenz im Auslande zum Theile verlorene Terrain wieder zurückzuerobern.

An dieser wiederkehrenden und hoffentlich andauernden Prosperität im Handel und Wandel nehmen dem Anscheine nach auch andere europäische Staaten Theil.

SÜDDEUTSCHE LEINEN-INDUSTRIE.

Im Folgenden geben wir aus dem October-Berichte des k. u. k. Consulats in Stuttgart nachfolgenden Bericht über die Lage der süddeutschen Leinen-Industrie wieder:

Unsere bedeutende Leinenfabrikation, heisst es da, welche Damaste und kunstgewerbliche Gebilde nach beinahe allen Ländern der Welt exportirt, erfreut sich zwar in jüngster Zeit wieder eines belebteren Geschäftsganges, als es namentlich in den beiden letzten Jahren der Fall war, allein sie leidet immer noch unter dem schädigenden Einflusse einer den Consum anhaltend übersteigenden Ueberproduction. Vor Allem aber ist es das unwiderstehliche Eindringen der Baumwolle in die Consumtionsgebiete der Leinwand, welches sich mehr und mehr fühlbar macht und den Bedarf an einzelnen hauptsächlichen Leinen-Artikeln beträchtlich vermindert. So hat z. B. die mechanische Baumwollweberei in der Herstellung bunter baumwollener Hemdenstoffe so ausserordentliche Fortschritte gemach[t], dass dadurch die gewöhnlichen Leinenfabrikate in diesem Gen[re] fast entbehrlich geworden sind.

Naturgemäss haben die Hauptconsumenten dieser billiger[en] leinenen Fabrikate — die arbeitende Classe und die Lan[d]bevölkerung — sofort nach dem noch wesentlich billiger[en] Baumwollfabrikat gegriffen, aber nicht allein diese Classen sin[d] es, welche den Consum von Leinengeweben vermindern, sonder[n] eine der hauptsächlichsten Ursachen dieses Rückganges bild[et] wohl der Umstand, dass fast alle Schichten der Bevölkerun[g] und somit auch der besser situirten Käufer sich mehr un[d] mehr an das auch in gesundheitlicher Beziehung geschätzte Fabrikat gewöhnten.

Trotzdem aber, und vielleicht gerade in Folge dessen [ist] unsere Leinenindustrie anhaltend bemüht, ihre technisch[e] Leistungsfähigkeit zu verbessern und diese Bestrebungen zeige[n] die unverkennbarsten Fortschritte, ganz besonders auf de[m] kunstgewerblichen Gebiete der Gebilde- und Damastweberei, welche, vorzugsweise in Württemberg von hervorragenden Fabriken betrieben, eine Vollendung erreichte, die von de[n] besten Erzeugnissen irgend eines anderen Landes nicht übe[r]troffen werden dürfte.

Unsere Schutzzollverhältnisse für Leinengewebe vermochte[n] allerdings die ausländische Concurrenz etwas abzuschwäche[n] und zu vermindern, allein sie erweisen sich nicht als genügen[d], um fremde Einführungen nicht immer noch in empfindliche[r] Weise fühlbar zu machen. Einer scharfen Concurrenz begegne[n] wir hierin an Oesterreich, dessen eigene Zollsätze, welch[e] 40—80 fl. per 100 *kg* auf die verschiedenen Leinengewebe b[e]tragen, den Absatz süddeutscher Leinenproducte nach jene[m] Lande in ganz ausserordentlichem Masse erschweren.

Im Grossen und Ganzen liegen somit die heutigen Verhäl[t]nisse dieser Industrie nicht eben günstig, indess besteht vo[n] Seite der Fabrikanten gegenüber der derzeitigen missliche[n] Ueberproduction das Bestreben, die Preise nicht durch etwaig[e] Erstellung geringwerthiger Qualitäten noch mehr zu verschlech[tern], sondern durch Vervollkommnung ihrer Fabrikate der Con[currenz] die Spitze zu bieten, und diese Taktik muss im Inte[r]esse unserer hochentwickelten Leinenindustrie unter allen Um[]ständen als die richtige anerkannt werden.

DIE TRANSVAAL-GOLDFELDER.

Man schreibt uns aus Durban unter dem 15. O[c]tober d. J.:

Im September war es ein Jahr, seitdem die Gol[d]felder bei Witwatersrand bekannt wurden und dere[n] Hauptstadt Johannesburg begründet wurde; und i[n] dem seither verflossenen kurzen Zeitraum haben die selben sich als entschieden reich und vielversprechen[d] erwiesen. Die früher entdeckten Goldfelder des „De[] koop valley" mit ihrem Hauptplatz Barberton sind da[] durch ganz in den Schatten gedrängt worden.

Johannesburg hat sich bereits zu einer ansehnliche[n] Stadt ausgewachsen, deren Einwohnerzahl, einschliesslic[h] der in der Nähe auf den Minen zerstreut liegende[n] Wohnplätze, auf nahezu 10.000 geschätzt wird.

Die Goldgewinnung in jenem Districte hat einen seh[r] bemerkenswerthen Aufschwung genommen,[*]) und scheint es wohl zweifellos, dass eine *Anzahl* der gegründete[n] Minengesellschaften alle Aussichten haben dürfte, sic[h] glänzend zu rentiren; dennoch liegt zu der gerad[e] jetzt eingetretenen grossen Curstreiberei der meiste[n] Papiere von Minenunternehmungen in jener Gegen[d] einstweilen kein handgreiflicher Grund vor, so das[s] für manche ein baldiger Rückschlag unausbleiblich sei[n] dürfte.

Nach einem uns vorliegenden Curszettel von Anfan[g] October bestehen in dem Witwatersrand-Districte 6[] Actiengesellschaften für Goldminenbetrieb, mit einem Capital von Pfd. St. 4,044.000. Von dieser Anzal[] dürften etwa ein halbes Dutzend bisher eine Dividend[e] erübrigt haben; aber es stehen die Actien von 33 Ge[]sellschaften über Pari, von 32 unter Pari und zwa[r] rengiren die Curse von 9 d. für Pfd. St. 1, als 3³/₄ Percent, bis 97/6 d. oder 487¹/₂ Percent.

Von 18 Gesellschaften wird die Goldgewinnung fü[r] den Monat September auf 15.169 Unzen angegeben im Ganzen sollen die Banken für den Monat Septembe[r] 20.219 Unzen Gold empfangen haben. In runder Zal[]

*) Vgl. auch „Goldproduction" in Nr. 44 des „Handels Museum", p. 51[]

o.000 Unzen zu 75/— per Unze angenommen, würde arnach eine Monatsproduction von Pfd. St. 75.000 oder fd. St. 900.000 für das Jahr ergeben, oder 22½ ercent auf ein angelegtes Capital von Pfd. St. 4,000.000. Velchen Percentsatz die Betriebskosten durchschnittlich usmachen mögen, ist wohl nicht zu ermitteln; aber us Allem lässt sich annehmen, dass jedenfalls für ıanche Gesellschaften die besten Aussichten bestehen, iele mit Verlust arbeiten werden, und im Ganzen die uf alle Fälle beträchtliche Capitalsschaffung dem Staate, er Südafrikanischen Republik, nach jeder Richtung och vor wenigen Jahren ungeahnten Nutzen bringt.

Im Barbertondistricte werden jetzt 30 Minengesellchaften aufgezählt, davon stehen nur 7 über Pari und 3 unter Pari. Dividenden seit ihrer Gründung dürften on nur etwa vier Gesellschaften bezahlt sein. Der öchste jetzt angegebene Curs ist 650 Percent, der iedrigste 5 Percent des Nennwerthes der Actien.)as Gesammtcapital der 30 Gesellschaften im Barertondistricte wird auf Pfd. St. 2,429.000 angegeben, vährend ein Anhalt für die erzielten Ergebnisse nach Jnzen oder Werthangabe der einzelnen Gesellschaften ıder der von den Banken dort angekauften Rohgoldıosten nicht vorliegt.

Für Geologen sind die Johannesburg-Goldfelder noch nsofern besonders interessant, als reiche Ergebnisse n der dort vorliegenden Formation nie zuvor zutage getreten sein sollen. *E. M.*

DIE HOPFENERNTE 1888.

Nach dem von Dr. Pott verfassten Bericht des deutschen Iopfenbauvereines haben die Gesammterhebungen über lie Hopfenproduction und den Hopfenverbrauch aller Länder der Welt ergeben, dass im Jahre 1888 bei einer Mittelernte 1,732.600 Centner Hopfen hätten vachsen können, was bei einem Gesammt-Jahresconsum ler Welt von 1,644.000 Centnern einer Ueberproduction von 88.600 Centnern oder 5·39 Percent entsprochen ıaben würde. Im Jahre 1887 wurden 1,698.750 Centner geerntet, was einer Ueberproduction von 54.750 Centnern oder 3·33 Percent gleichkam. In diesem Jahre berechnet sich ein Gesammthopfenertrag von 1,591.600 Centnern, welcher der oben verzeichneten Verbrauchsziffer gegenüber ein Deficit von 52.400 Centnern oder 3·19 Percent entstehen liesse, wenn die alten, conservirten Vorräthe aus den Jahren 1886 und 1887 (auch 1884 and 1885) nicht wären, die im Allgemeinen noch für längere Zeit jedem Hopfenmangel vorbeugen. Für die einzelnen Länder werden die nachfolgenden Zahlen angegeben:

Länder	Einheimischer Verbrauch	Einfuhrs-Bedarf im Jahre 1888/89	Zur Ausfuhr disponibel im Jahre 1888
	Centner à 50 kg.		
Deutsches Reich	368.000	—	155.800
Oesterreich-Ungarn	100.000	—	40.400
Frankreich	80.000	10.100	—
Holland	15 000	11.000	—
Dänemark	16.000	13 600	—
Schweden u. Norwegen	9 000	8 500	—
Russland	28 000	4 000	—
Schweiz	8.000	7.400	—
England	600.000	270.000	—
Vereinigte Staaten von Amerika	280.000	—	90.000
Australien	16.000	4.000	—
Italien	1.000	1.000	—
Uebriges Europa	3.000	3.000	—
Uebrige Länder (Canada incl.)	30.000	20.000	—

ZUR CULTIVIRUNG VON CENTRALASIEN.

Als erste und nächste Wirkung der neuen centralasiatischen Eisenbahn wurde berichtet, dass in den von ihr durchzogenen Gegenden, namentlich im Gebiet von Samarkand und im Chanat von Buchara, eine beträchtlich grössere Fläche als sonst mit Baumwolle bestellt worden sei. Jetzt melden russische Zeitungen, dass die kaiserliche Regierung mit einer in Centralasien thätigen Handelsgesellschaft (Kudrin & Comp.) über folgendes Project in Unterhandlung steht: Der Gesellschaft wird ein 65.550 Hektare Landes umfassender Theil der sogenannten Hungersteppe zwischen Tschinas und Dschisak (auf dem Wege vom Ssyr-Darja nach Samarkand) auf 90 Jahre zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen. Diese gesammte Fläche hat die Gesellschaft mit Bewässerungsanstalten zu überziehen, welche in bestimmten Terminen sich fortschreitend entwickeln und in 42 Jahren zum Abschluss gebracht sein müssen. Werden die Werke in den bestimmten Terminen nicht bis zu dem bedungenen Grade vollendet, so verliert die Gesellschaft überhaupt das Recht zur weiteren Nutzung des Grund und Bodens. Von diesem soll ferner ein Drittel zu Baumwollenpflanzungen verwendet werden, der Rest ist zu Feld-, Wiesen- und Baumanlagen bestimmt, beziehungsweise zum Baugrund für die Häuser der aus Russland herbeigerufenen Colonisten. Der ganze Plan unterliegt zur Zeit der Begutachtung des Generalgouverneurs von Turkistan.

BAUMWOLLCULTUR IN AMERIKA.

In Amerika beginnt der Rückgang der Baumwollcultur als Folge geringerer Bodenergiebigkeit Besorgniss zu erregen. Das bebaute Areal hat, nach Mittheilung des „Schw. Handelsamtsblatt", seit 1880 beständig zugenommen, wogegen der Ertrag bis heute keine constante Zunahme erfahren hat. 1879/1880 wurden auf 14.363 mit Baumwolle bepflanzten Acres Land circa 16·4 Millionen Meter-Centner Baumwolle, 1886/1887 auf 18.500 Acres nur noch circa 13·6 Millionen Meter-Centner geerntet.

BELGISCHE KOHLENINDUSTRIE.

Der „Industrie" wird aus Brüssel geschrieben: Es wird von den belgischen Kohlenwerk-Gesellschaften nicht bestritten, dass sie gegenwärtig einen seit Jahren nicht dagewesenen Absatz ihrer Producte haben und durch die erfolgte Erhöhung der Kohlenpreise viel verdienen. Trotzdem ist nirgends eine Erhöhung der niedrigen Arbeitslöhne erfolgt. Es war vorauszusehen, dass die Lohnbewegung in Fluss kommen würde. Am Sonntage hat in Dour im Kohlenbassin Mons, auch Borinage genannt, ein grosser Arbeitercongress getagt und eine Lohnerhöhung von 20 Percent beschlossen. Die Fédération Boraine, die in Frameries ihren Sitz hat, hat nunmehr alle Kohlenwerke aufgefordert, „mit Rücksicht auf die Besserung des Kohlenmarktes und die schönen Verdienste" die beschlossene Lohnerhöhung zu bewilligen. Damit ist der Anstoss gegeben und wenn die Gesellschaften nicht nachgeben, wird es zu grossen Störungen in den Lieferungen und zur Nichteinhaltung der Lieferungsfristen kommen.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

POST- UND TELEGRAPHENWESEN IN ENGLAND 1887.[1]

Der soeben erschienene (34.) Jahresbericht für 1887 des britischen General-Postmeisters gibt werthvolle Aufschlüsse über die weiteren Fortschritte des englischen Post- und Telegraphenwesens. Wir geben aus demselben die nachfolgenden Daten wieder:

Im Vereinigten Königreich erreichten die Revenuen der Post während des verflossenen Finanzjahres 1887/88, unter Einschluss der Einnahmen aus den Telegraphen und der Postsparcasse, die respectable Ziffer von 11,064.745 Pfd. St. Dieser Einnahme steht eine Ausgabe von 8,213.405 Pfd. St. gegenüber, mithin beträgt der Reinverdienst 2,851.340 Pfd. St. oder ein Mehr von 336.705 Pfd. St. gegen das Vorjahr. Von der obigen Reineinnahme, wie sie in dem Bericht des General-

[1] Aus einem Berichte des k. u. k. Generalconsulates in London.

Postmeisters erscheint, wären allerdings die Zinsen für die Ankaufssumme der Privat-Telegraphen im Betrage von 326.417 Pfd. St. abzuziehen, wonach sich der wirkliche Reinverdienst auf 2,524.923 Pfd. St. reducirt. So lucrativ nämlich das Postgeschäft selbst auch ist, schliesst die Bilanz der Telegraphen immer noch mit einem Deficit, welches in 1887/88 sich auf 325.399 Pfd. St. gegen 471.889 Pfd. St. in 1886/87 stellte.

Die Zahl der in 1887/88 beförderten Telegramme betrug 53,403.425, wovon auf London allein 18,872.554 entfallen, oder mehr als doppelt soviel wie für Irland und Schottland zusammen.

An Briefen wurden im vergangenen Jahre befördert 1.512,200.000 Stück, Postkarten 188,800.000, Bücherpackete und Circulare 389,500.000 Stück, Zeitungen 152,300.000 und Packete 36,732.000, oder per Kopf der Bevölkerung 41 Briefe, 5 Postkarten, 10 Bücherpackete, 4 Zeitungen und 1 Packet. Von den Briefen waren beinahe 11 Millionen recommandirt.

Betreffs der Zeitungen wäre zu bemerken, dass in England die Post nicht als Agent für Zeitungen agirt, sondern, dass die Beförderung und Bestellung der Zeitungen bekanntlich in den Händen von Privat-Agenten liegt. Der grösste dieser Privat-Zeitungsagenten ist das gegenwärtige Cabinetsmitglied Herr W. H. Smith. Die oben bemerkten „Zeitungs"-Postsendungen beziehen sich daher nicht auf den regelmässigen Vertrieb von Zeitungen, sondern es sind dies gelegentliche Sendungen, einschliesslich eines Theiles der unter Kreuzband mit der Post zur Versendung gelangenden periodischen Zeitschriften.

Die Packetpost hat im verflossenen Jahre um 12 Percent zugenommen, und als Curiosum verdient Erwähnung, dass zwei Londoner Firmen an einem Tage je 70.000 und eine dritte Firma 5000 Packete auflieferten, wofür im Ganzen 1875 Pfd. St. an Beförderungsgebühren zu zahlen waren.

Seit 1. Juni 1887 sind auf der Linie zwischen Brighton und London für die Beförderung von Packeten wieder die alten Postkutschen in Dienst gestellt worden; hiermit wurde ein so guter Erfolg erzielt, dass der General-Postmeister beabsichtigt, das System weiter auszudehnen. Vielleicht dürfte diese Anmerkung aber auch den Zweck haben, einen Druck auf die Eisenbahnen auszuüben, welche unter den bestehenden Arrangements 55 Percent der Packetgebühren erhalten, während die Post für ihren Antheil den Rest (45 Percent) erhält. Wie es scheint, hält der General-Postmeister diese Vertheilung der Gebühren für ungünstig für die Post.

In der Weihnachtsperiode im vergangenen Jahre wurden im Ganzen 41 Millionen Briefe und sonstige Poststücke über die gewöhnliche Anzahl hinaus in London aufgeliefert, von einem Geschäft allein wurden 1,350.000 Circulare postirt. Die reguläre Armee der Londoner Postbeamten wurde für diese Zeit um 3095 Personen vermehrt, die Zahl der Postfahrzeuge um 370 Stück. Zur Aufnahme der in London postirten Weihnachtspackete hatte sich die Post mit 47.500 Stück Säcken, Fässern, Kisten, Kasten etc. vorgesehen. Alle diese Vorsichtsmassregeln reichten aber nur eben hin, um eine ernstliche Stockung zu verhindern.

Unbestellbare Briefe und sonstige Poststücke wurden während 1887/88 in der Zahl von 13,436.000 aufgeliefert, darunter 175.408 recommandirte Briefe und sonstige Werthsendungen, einschliesslich 25 726 ohne jegliche Adresse. Von den mit keiner Adresse versehenen Briefen enthielten 1553 Stück einen Gesammtbetrag von 7111 Pfd. St. an Baargeld und Checks. 24.727 diverse Gegenstände wurden, einschliesslich 289 Geldstücke, ohne jegliche Umhüllung und ohne Adresse vorgefunden, desgleichen 4578 Packete ohne Adresse.

Die Einlagen in die Postsparcassen im Laufe des Jahres (endigend mit 31. December 1887) betrugen 16,535.932 Pfd. St. gegen 15,696.852 Pfd. St. in 1886. Das Guthaben der Einleger am 31. December 1887 stellte sich auf 53,974.065 Pfd. St. oder 3,099.727 Pfd. St. mehr als Ende 1886; ausserdem sind von den Postsparcassen für Rechnung von Einlegern 3,345.106 Pfd. St. in Staatsschuld-Papieren angelegt. Die grösste Zahl von Einlagen, gleichzeitig auch den grössten Gesammtbetrag für einen einzelnen Tag (nämlich 152.972 Pfd. St.) darstellend, fiel auf den 31. December.

Die Zahl der im Finanzjahre neu eröffneten Postämter betrug 396, darunter 257 gleichzeitig Telegraphenämter. Ausserdem wurden 39 neue Telegraphenämter an verschiedenen Eisenbahn-Stationen errichtet. Im Ganzen gibt es nunmehr 17.587 Post-, sowie 6810 Telegraphenämter.

Wegen des starken Steigens des Kupferpreises wurde der Verbrauch dieses Metalls für Telegraphendrähte trotz der sehr guten damit erzielten Erfolge vorläufig sistirt.

Postbeamte mit fester Anstellung gibt es jetzt 56.461, darunter 7559 weibliche Beamte, mit keiner definitiven Anstellung 48.882, darunter 15.145 weibliche Beamte, total 105.343.

Endlich erwähnt der General-Postmeister, dass im vorigen Jahre mit der französischen, sowie italienischen Regierung Verhandlungen behufs Ermässigung der Transitgebühren für die ostindische Post gepflogen wurden, die insoweit von Erfolg waren, als dadurch die englische Post eine Ersparniss von 20.000 Pfd. St pro Jahr erzielt. Ausserdem wurden seitens der französischen und italienischen Postverwaltung auch noch andere, nicht unwichtige Concessionen gemacht.

DER PANAMA-CANAL.

Ueber die gegenwärtige finanzielle und technische Situation des Panama-Canal-Unternehmens finden wir in der „M. A. Z." eine eingehende Abhandlung aus der Feder des durch seine Publicationen über den Panama-Canal in der „Revue Colon. Intern." u. A. bekannten Fachmanns Dr. J. Polakowsky, der wir auszugsweise die nachfolgenden Daten entnehmen.

Um den Panama-Canal, heisst es da, ist es schlecht bestellt. Die Arbeiten schreiten nur langsam vorwärts (wegen Mangels an Arbeitern), den Unternehmern fehlt es an Vertrauen am Zustandekommen des Werkes selbst, und das mit grossen Mühen und Opfern aufgetriebene Geld reicht höchstens bis Mitte 1889. Selbst der in letzter Stunde beschlossene und seit einigen Monaten in Angriff genommene Schleusencanal, welcher — wie wir später sehen werden — dem zu erwartenden Verkehr in keiner Weise genügt und die Rentabilität des Canales für viele Jahre illusorisch machen würde, selbst dieser kann voraussichtlich nicht fertiggestellt werden, da das Geld nicht reicht. Frankreich ist durch alle erdenklichen Mittel der Reclame ausgezogen, d. h. dort sind keine Gelder mehr für den Panama-Canal zu haben. Ueber $1^1/_2$ Milliarden Francs, meist kleinen Capitalisten gehörig, sind im Canal angelegt, und die furchtbaren Folgen, welche der schier unvermeidliche „Krach" in Frankreich verursachen wird, sind unberechenbar. Das grosse Capital hat sich (auch in Frankreich) mehr und mehr vom Panama-Unternehmen zurückgezogen, auf den Zusammenbruch desselben wartend. Es ist unzweifelhaft, dass für eine auf den Trümmern der heutigen „Compagnie Universelle du Canal Interocéan. de Panamá" zu errichtende neue Gesellschaft sofort Geld in den Vereinigten Staaten und in England vorhanden sein wird.

Die Versuche, die Regierungen aller seefahrenden und also am Zustandekommen des Canals interessirten Nationen zur Unterstützung des Projectes zu bestimmen, sind gescheitert; der Besuch Lesseps' in Berlin (Frühjahr 1887) war vergeblich, da sowohl die deutsche Re-

gierung, als das deutsche Capital (v. Bleichröder) sich ablehnend verhielten. Zu all diesen Fehlschlägen und Schwierigkeiten ist nun in letzter Zeit als bedenklichstes Factum eine gewisse Erschlaffung der physischen und Geisteskräfte Lesseps' getreten, welche bei seinen 83 Jahren allerdings nicht überraschen kann. Der Tod oder Rücktritt dieses gewaltigen Mannes, dessen Ruhm und Popularität die Gesellschaft bisher gehalten hat, würde den Eintritt der drohenden Katastrophe beschleunigen. Der Artikel verbreitet sich dann über die finanzielle Lage des Unternehmens, welche er als eine sehr unerfreuliche schildert, und fährt hierauf fort:

Interessanter, tröstlicher und werthvoller als die Angaben über die finanzielle Lage des Unternehmens sind die, welche Lesseps in seinem letzten Berichte an die Generalversammlung über den Stand der Arbeiten in den verschiedenen Abschnitten der ganzen 74 *km* langen Canal-Route gibt. Es ist unzweifelhaft, dass die in grossen Zügen nach Lesseps' letztem Berichte angegebene noch zu leistende Arbeit bis zum 1. Juli 1890 ausgeführt werden kann und auch ausgeführt wird — falls es nicht an Geld mangelt! Das vorhandene Geld (inclusive der weiteren Erträge der noch immer in kleiner Anzahl untergebrachten Lotterie-Obligationen) reicht dazu nicht aus, in Frankreich erhält die Gesellschaft neue Capitalien nicht mehr, und dass das Ausland zur Rettung dieser halbverkrachten französischen Gesellschaft eintreten wird, scheint sehr unwahrscheinlich. Doch nehmen wir den günstigsten Fall an: Der projectirte Schleusencanal wird bis zum 1. Juli 1890 fertig und kostet nicht mehr als $1^1/_2$ Milliarden Francs.

Es wäre auf diese Weise weder dem Weltverkehre genügend gedient, noch den Inhabern von Actien und Obligationen geholfen. Der Canal würde einfach nicht rentiren. Die speciellen Daten über den Schleusencanal sind sehr dürftig, das Bulletin der Gesellschaft brachte bisher nur dunkle Andeutungen. Lesseps war stets ein Gegner der Schleusencanäle, sprach und schrieb gegen dieselben (und speciell gegen den Nicaraguacanal) mit einer wahren Begeisterung. Da plötzlich kündigte er in einem Briefe vom 15. November 1887, gerichtet an den Ministerpräsidenten Rouvier, der Welt an, dass er sich zur vorläufigen Eröffnung des interoceanischen Canales in Form eines Schleusencanales entschlossen habe. Lesseps führt in diesem sehr interessanten Schreiben aus, dass der Canal bei $1^1/_2$ Milliarden Francs Totalkosten und einem Transit von $7^1/_2$ Millionen Tons (was pro 1890 und die nächstfolgenden Jahre entschieden zu hoch gegriffen ist) jährlich $112^1/_2$ Millionen Francs einbringen würde. Hievon könnten nicht nur alle Schulden mit 6 Percent verzinst (das Actiencapital mit 5 Percent), Verwaltungs- und Erhaltungskosten gedeckt und die contractlich ausgemachten 5 Percent der Brutto-Einnahme an die columbianische Regierung gezahlt werden, sondern es verbliebe noch ein Ueberschuss, eine Dividende für die Actionäre. Ueber $4^1/_2$ Millionen Francs könnten unter dieselben vertheilt werden. Der einzige, aber vollständig genügende Fehler in dieser Berechnung Lesseps' ist nur der, dass der von ihm projectirte und im denkbar günstigsten Falle factisch für 1500 Millionen Francs hergestellte Canal einen Transit von $7^1/_2$ Millionen Tons pro Jahr nicht gestattet, selbst wenn der Verkehr auf demselben Tag und Nacht im Gange ist und nie (durch Reparaturen an den Schleusen etc.) unterbrochen wird.

Ingenieur Paponot, während der Jahre 1860—1870 Sectionschef am Suezcanale, ein eifriger Verehrer Lesseps, hat die Richtigkeit dieser Behauptung in objectivster, sachkundigster Weise nachgewiesen. Er zeigt, dass die Annahme dieses Schleusencanales der sichere, dauernde Ruin der Gesellschaft ist. Lesseps erklärt selbst auf das bestimmteste, dass der Schleusencanal nur provisorisch sein soll, und dass derselbe allmälig während des Betriebes und mit den Erträgen desselben in einen Niveaucanal umgeändert, das Scheitelbecken also immer tiefer gelegt werden soll. Hier liegen zwei bedauerliche Illusionen vor. Zunächst bringt der fertige Schleusencanal nicht die Zinsen der Bausumme auf, zu verwendende Erträge sind also nicht vorhanden. Weiter hindert die Umänderung, Tieferlegung des Canales, das Sprengen von Felsen unter Wasser den Betrieb im Canal so gewaltig, dass der Verkehr kaum nennenswerth sein wird.

Paponot verwirft, und sicher mit Recht, die Angaben des „Génie Civil", wonach in je 24 Stunden 10 Schiffe von durchschnittlich 2000 Tons den Canal passiren könnten. Die Durchschnittsgrösse der Schiffe rechnet er zu 1400 Tons, was bei den zahlreichen Segelschiffen, die den Canal passiren werden, schon hoch geschätzt ist, und erhält so einen jährlichen Transit von 5 Millionen Tons. Weiter führt Paponot aus, dass ein Betrieb zur Nachtzeit wegen der ungenügenden Breite des Canales, seiner Felswände, der zahlreichen Curven und Schleusen sehr gefährlich, wenn nicht unmöglich sein würde, und dass also nicht 10 grosse Schiffe täglich passiren können. Zieht man nun noch in Erwägung, dass zu gewissen Jahreszeiten viele Schiffe den Canal benutzen wollen und, falls sie lange warten sollen, eine andere Route wählen, dass dagegen zu anderen Zeiten weniger als die erwünschten 10 Schiffe pro Tag sich melden dürften, so ergibt sich leicht, dass auch der Transit von 5 Millionen Tons pro Jahr noch zu hoch gerechnet ist. Herr Paponot wird nicht müde, Lesseps und die Canalgesellschaft dringend zu bitten: Die Idee des Schleusencanales aufzugeben. Er zeigt klar, dass dieser Canal ungenügend und relativ kostspielig sein und nie rentiren würde, und schätzt die Totalkosten des durch allmälige Tieferlegung dieses Canales hergestellten Niveaucanales auf 5 Milliarden Francs.

Lesseps scheint sich aber keine Sorgen um die Zukunft des Canales und seiner Actionäre etc. zu machen und nur darauf bedacht zu sein, den Canal am 1. Juli 1890 zu eröffnen. Der Suezcanal wurde bekanntlich auch in unfertigem Zustande eröffnet, aber hier war eine Erweiterung und Vertiefung desselben relativ leicht, den Betrieb nicht störend. Trotzdem haben die nachträglichen Verbesserungen an diesem Canal unverhältnissmässig mehr gekostet, als wenn der Canal gleich ursprünglich breit angelegt worden wäre. Paponot fordert deshalb für Panama einen Niveaucanal von 100 *m* Breite in der Wasserlinie und 58 *m* Breite am Grunde, dessen Gesammtkosten er auf circa $2^1/_2$ Milliarden Francs berechnet. Der $1^1/_2$ Milliarden (und vielleicht mehr) kostende, im Bau begriffene Schleusencanal ist 40, beziehungsweise 22 *m* breit (beide 9 *m* tief).

Die heutige trostlose Lage, schliesst der Artikel, ist nicht eine Folge des Projectes an sich, sondern nur die der von Anfang an gemachten zahlreichen Fehler. Die Panama-Route ist noch immer unbedingt die beste aller Routen für den interoceanischen Canal. Hier kann derselbe — und allein hier — ohne Tunnel und ohne Schleusen zu erträglichen Kosten angelegt werden. Bei verständiger Leitung, sparsamer Wirthschaft und geschickter finanzieller Verwaltung wäre ein allen Anforderungen entsprechender Canal in 10 Jahren für $2-2^1/_2$ Milliarden Francs möglich gewesen. Und dieser Canal hätte, da der Verkehr durch den Panamacanal ein gewaltiger, rapide steigender sein wird, vielleicht bald rentirt.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE BAHNZEIT.

Die Direction der ungarischen Staatsbahnen hat, wie die „Z. f. E. und D." meldet, an die Generaldirection

der Carl Ludwig-Bahn, als Vorsitzende der gemeinsamen Directorenconferenz, eine Zuschrift gerichtet, in welcher sie vorschlägt, eine einheitliche österreichisch-ungarische Bahnzeit zu bestimmen, und insoferne die Zustimmung der österreichischen sowie auch der ungarischen Regierung zu erlangen sein wird, diese Angelegenheit zur weiteren Vereinheitlichung der Eisenbahnzeiten im Schosse des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen in Vorschlag zu bringen. Bezüglich Ausführung dieses Vorschlages beantragt sie die Anwendung des Stundenzonensystems, wobei die Prager Zeit blos um 2 und die Budapester Zeit um 16 Minuten zu verschieben wäre. Hierdurch wäre unsere Bahnzeit auf den 15. Längegrad östlich von Greenwich reducirt und wir hätten ausser der Vereinheitlichung der Bahnzeiten noch den Vortheil, dass wir von der Greenwicher Zeit nicht um Minuten, sondern um eine ganze Stunde differiren würden.

SIBIRISCHE PACIFICBAHN.

Am 24. September ist die erste Strecke derjenigen Bahn, welche mit der Zeit zur vielerwähnten Sibirischen Eisenbahn sich auswachsen soll, für den Personen- und Waarenverkehr eröffnet worden. Es ist die 453 Werst lange Strecke von der Stadt Samara, am Zusammenflusse der Wolga und Samara gelegen, bis zu der am Zusammenflusse der Ufa und Bjelain, westlich vom Ural gelegenen Stadt Ufa. Die Bahn zeichnet sich, wie der Bericht des Ministers der Wegecommunicationen an den Czaren hervorhebt, dadurch aus, dass das Material zu ihrem Bau: Eisen, Schienen, Cement, das rollende Material, ausschliesslich russisches gewesen ist. Der Bericht schliesst: „Die in derselben Gegend vor zwölf Jahren errichtete Orenburger Bahn war fast nur aus ausländischem Material erbaut worden. Ich erlaube mir diesen Vergleich, indem ich hierin die Bürgschaft für eine solide Entwicklung der Industrie erblicke.“ Wie aus Samara gemeldet wird, erklärte der Minister der Wege und Verkehrsanstalten, Possiet, bei Eröffnung der Bahnstrecke Samara—Ufa: er werde Alles aufbieten, damit diese Bahn über Oms, Tomsk, Krasnojarsk bis Irkutsk weitergeführt werde.

ANATOLISCHE BAHNEN.

Die Concession für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Ismidt nach Angora wurde durch Iradé vom 4. October der Gruppe der Deutschen Bank verliehen. Die „Z. f. E. u. D.“ gibt folgende Analyse des Iradé: Das Geschäft besteht aus zwei Theilen: 1. Uebernahme einer Anleihe von 1,650.000 türkischen Pfund, für welche die Fischereipachten, der Seidenzehent, der Zehent von Aïdin und die Abgaben für die Erlaubniss zur Ausübung der Jagd, der Fischerei und zum Verkauf des Tumbeki (persischen Tabak) verpfändet sind. Die Einnahmen aus diesen Steuern betragen zusammen rund 133.400 türkische Pfund, während für Verzinsung und Tilgung der neuen Anleihe nur 115.000 türkische Pfund jährlich erforderlich sind. 2. Der andere Theil des Geschäftes besteht in der Concession und dem Betriebe der Eisenbahn von Ismidt nach Angora, deren Bau in vier Jahren zu beenden ist. Für den Bau dieser Bahn ist eine türkische Actiengesellschaft zu begründen. Die Baukosten der 459 *km* langen Bahnstrecke Ismidt—Angora sind mit 150.000 Frs. per Kilometer veranschlagt. Die türkische Regierung garantirt 15.000 Frs. dafür, welche durch die Zehenten aus den berührten Bezirken gesichert sind. Die Eincassirung derselben wird von der Verwaltung der „Dette publique“ besorgt. Für die bereits gebaute Strecke Haidar Pascha—Ismidt (91 *km*) bezahlt die Concessionärin 6 Millionen. Hier wird die kilometrische Einnahme mit 10.300 Frs. garantirt. Bei einer etwaigen Fortsetzung der Bahn nach dem Euphratthal zu erhält die Concessionärin unter gleichen Bewerbern den Vorzug. In vier Jahren muss die Bahn gebaut sein. Alle dafür erforderlichen Materialien werden zollfrei eingeführt.

POSTPORTO IN CANADA.

Die vor noch nicht langer Zeit in den Vereinigten Staaten durchgeführte Herabsetzung des Inlands-Postportos hat sich ausgezeichnet bewährt, indem durch Vermehrung des Verkehres der anfänglich gefürchtete Ausfall in den Einnahmen sich in einen Zuwachs verwandelt hat. Dieser glückliche Erfolg des Nachbarlandes hat in Canada eine Agitation hervorgerufen, welche hier gleichfalls das Inlands-Postporto herabzusetzen wünscht.

Handelsgeographie, Statistik etc.

ERSCHLIESSUNG DES FLUSSES KARUN.

Das „Journal de la Chambre de Commere de Constantinople“ meldet, dass der Karunfluss auf der Strecke von Mohamerah bis Ahwaz dem Verkehre für Handelsschiffe aller Nationen eröffnet wurde, und dass sämmtliche fremden Missionen in Teheran hievon amtlich verständigt wurden.

Würde der Fluss Karun ausgebaggert, sein Flussbett vertieft und regulirt, dann wäre obgemeldete Verfügung von weittragendster Bedeutung für Persien's Einfuhrhandel, namentlich aber für Teheran und Ispahan, die heute auf die beschwerlichen Landrouten Enzeli—Rescht, Trapezunt—Teheran und Bushire—Ispahan angewiesen sind. Unter den heutigen Verhältnissen ist an eine mehr als platonische „Erschliessung“ des Karungebietes nicht zu denken, denn gewöhnliche Handelsschiffe haben mindestens 800—1000 Registertonnen; dieselben verkehren bereits seit langem bis Bassorah am Schat-el-Arab, in den der Karun bei Mohamerah einmündet; in den Karun selbst kann, solange er nicht (mit einem Kostenaufwande von etwa 15 Millionen Gulden) regulirt wird, ein Schiff von mehr als 60 *t* nicht weiter als bis Felieh, etwa zwei Stunden oberhalb Mohamerah, vordringen.

RAROTONGA.

Die Annexionen der Engländer im pacifischen Oceane schreiten noch immer fort, und es ist vor Kurzem auch Rarotonga nebst den übrigen Inseln der Hervey- oder Cook-Gruppe unter die britische Schutzherrschaft gestellt worden. Der Archipel besteht aus neun Haupt- und zahlreichen Nebeninseln, ist korallinen Ursprunges, und sein Flächeninhalt wird auf 800 km^2, seine Bevölkerungszahl auf 7700 angegeben. Nicht ohne Bedeutung ist seine Lage zwischen den Samoa- und deu Gesellschafts-Inseln.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE ZUCKER-AUSFUHR-CAMPAGNE 1887/88.

Die „Wochenschrift des Centralvereines für Rübenzucker-Industrie“ schreibt:

Die vorliegenden officiellen Daten zeigen, dass während der Campagne 1887/88 aus Oesterreich-Ungarn 1,243.419 *q* raffinirter und 502.349 *q* Rohzucker, oder in Rohzuckerwerth 1,883.925 *q* exportirt worden sind, wovon auf die diesseitige Reichshälfte bei Rohzucker das Gesammtquantum, und bei raffinirter Waare die Summe von 1,218.884 *q* oder 98·03 Percent entfällt. In Bezug auf die Gesammtmenge war die 1887/88er Ausfuhr die zweitschwächste innerhalb der letzten zehn Campagnen und speciell im Vergleich zur bisher höchsten Ausfuhr, jener von 1884/85 mit 3,590,188 *q* Rohzuckerwerth, blieb jene der letzten Campagne um 1,706.263 *q* oder rund 50 Percent zurück. Speciell in raffinirter Waare nimmt die 1887/88er Ausfuhr unter jener der letzten zehn Cam-

pagnen nur die sechste Stelle ein und blieb hinter der bisher höchsten Exportleistung von 1886/87 um 454.403 *q* oder 26·7 Percent zurück. Noch viel bedeutender war in 1887/88 der Rückgang der Rohzucker-Ausfuhr; derselbe betrug gegenüber der Vorcampagne 507 500 *q* oder rund 50 Percent, und gegenüber der Campagne mit dem bisher höchsten Rohzucker-Export, d. i. jener von 1884/85 mit 2,155.648 *q*, ist die 1887/88er Rohzucker-Ausfuhr um 1,653.299 *q* oder um 76·5 Percent niedriger gewesen.

In den Antheilen an der Ausfuhr raffinirter Waare machten sich Böhmen und das Küstenland in 1886/87 noch den Rang streitig; seitdem hat Böhmen mit 13·11 Percent Aufschwung entgegen 11·04 Percent Rückgang des Küstenlandes entschieden die Oberhand gewonnen, und 1887/88 neben 95·07 Percent Rohzucker- auch bereits 57·10 Percent der Raffinadenausfuhr auf sich vereinigt. Dies deutet bezüglich Raffinaden auf Fortschritte im Norden, aber dafür auf äquivalente Verluste im Süden, wo uns zuletzt Frankreich, Holland und Russland umso erfolgreicher Concurrenz bereiten konnten, als zu deren Bestreitung aus der Campagne 1887/88 theils nicht genügend Material vorhanden war, theils auch in Gewärtigung späterer besserer Preise, die jedoch nur zum kleinsten Theile eingetroffen sind, der fremdländischen Concurrenz nicht mit dem nöthigen Nachdrucke entgegengetreten worden ist.

Die mit 95·07 Percent auf Böhmen entfallende Ausfuhr von Rohzucker bietet in Bezug auf andere daran theilhabende Länder kein wesentliches Interesse.

INTERNATIONALE KAFFEECONSUM-STATISTIK.

In den Veröffentlichungen des kaiserlich deutschen Gesundheitsamtes kommt eine Statistik über den Verbrauch verschiedener Genussmittel vor, nach Anleitung eines von Dr. Broch in der allgemeinen Versammlung des „Institut international de Statistique" am 15. April 1887 gehaltenen Vortrages, woraus wir bezüglich des Artikels Kaffee den Verbrauch per Kopf und per Jahr in folgenden europäischen Ländern entnehmen:

Russland	*kg*	0·06
Spanien	„	0·19
Grossbritannien	„	0·41
Italien	„	0·49
Portugal	„	0·54
Oesterreich-Ungarn	„	0·91
Frankreich	„	1·73
Deutschland	„	2·31
Dänemark	„	2·72
Schweden	„	2·79
Schweiz	„	3·25
Norwegen	„	3·72
Belgien	„	4·48
Niederlande	„	9·18

ENTWICKLUNG DES FRANZÖSISCHEN NATIONAL-WOHLSTANDES.

Der Deputirte Lalande berechnet in seinem Berichte über das Budget des französischen Handelsministeriums auf Grund der Erbschaftssteuern, dass der Nationalwohlstand in Frankreich von 1869 bis 1886 um den enormen Betrag von $59\frac{1}{2}$ Milliarden Francs zugenommen habe. Die Erbschaftssteuern ergaben, Elsass-Lothringen abgerechnet, im Jahre 1869 4·3, im Jahre 1886 dagegen 6·4 Millionen Francs. Damit in Uebereinstimmung ist auch die Zunahme der Minen- und Hüttenproduction. Es wurden gewonnen:

	1870	1884	
Steinkohlen	13	20	Millionen Tonnen,
Guss (Fonte)	1·2	1·9	„ „
Eisen	830	876	Tausend Tonnen.
Stahl	94	502	„ „

Die in der Industrie verwendeten Dampfmaschinen repräsentirten im Jahre 1870 336.000, im Jahre 1884 683.000 Pferdekräfte. Auf den hauptsächlichsten Verkehrslinien in Frankreich wurden per Kilometer im Jahre 1869 10 Milliarden, 1883 15 Milliarden Tonnen befördert. Der Bericht citirt einige weitere Zahlen von höchstem Interesse. Das französische Eisenbahnnetz hatte Ende 1870, excl. 738 *km*, die an Deutschland verloren gingen, 17.000 *km* Länge. Ende 1887 hatte das Netz dagegen eine Ausdehnung von 34.000 *km*. Es hat sich also verdoppelt und es sind für die 17 000 neuen Kilometer 5 Milliarden Francs verausgabt worden. Das Unterrichtsbudget ist von 33 Millionen Francs im Jahre 1869 auf 133 Millionen Francs im Jahre 1888 gestiegen. Die Sparcassen-Depôts haben im gleichen Zeitraume um 1800 Millionen Francs, die Baarbestände der Bank von Frankreich um 1200 Millionen Francs zugenommen. Weniger erfreulich war die Entwicklung des französischen Aussenhandels in den letzten sieben Jahren. Die Ein- und Ausfuhr im Specialhandel betrug insgesammt in Millionen Francs:

1869	1880	1881	1882	1883	1885	1887
6·228	8 501	8 424	8·396	8·256	7·176	7·272

Die Abnahme schreibt der Deputirte theilweise dem Einfluss der Phylloxera-Verheerungen zu, die sich im Aussenhandel in directer und indirecter Weise fühlbar machen mussten.

Bücher-Anzeigen etc.

TRIESTE E IL SUO PORTO.

Unter obigem Titel ist soeben eine von dem Ingenieur Edmondo Burgatti in Genua verfasste sehr lesenswerthe Schrift erschienen. Das fleissig gearbeitete Werkchen liefert eine eingehende Topographie Triests und seiner Hafenanlagen, begleitet von zahlreichen Details, welche eine erschöpfende Schilderung des Triester Hafens bilden. Auszüge aus dem Lagerhaus-Reglement und mehrere Skizzen vervollständigen das Bild der commerciellen Bedeutung unseres adriatischen Emporiums.

Miscellen.

Wolken als Vermittler von Telegrammen. Zwei Schiffe der englischen Marine, der „Orion" und der „Espoir", haben, nach Mittheilung der „Hansa", kürzlich folgenden interessanten Versuch gemacht, sich auf offener See innerhalb grosser Entfernungen zu verständigen. Der „Espoir" segelte von Singapore nach Hongkong ab und der „Orion" blieb im Hafen zurück. Als der „Espoir" 60 Meilen entfernt war, sandte ihm der „Orion" ein Telegramm zu, indem er helles elektrisches Licht in Form von kurzen und langen Lichtblinken auf die Wolken warf, von denen es zurückgeworfen und deutlich am Bord des „Espoir" gesehen wurde. Wenn auch die Ausnützung einer solchen Wolkentelegraphie sehr wesentlich vom Wetter abhängig sein wird, so ist doch immerhin die Möglichkeit, mit Hilfe von Wolken bei Nacht 60 Meilen weit ohne Draht zu telegraphiren, bemerkenswerth. Auf diese Weise könnten besonders die Lichter der Leuchtthürme in wolkigen Nächten auf weit grössere Fernen sichtbar gemacht werden, wenn die Thürme mit einem Apparat ausgerüstet würden, der die Lichtblinke an die Wolken werfen könnte. Durch Verbindung von kurzen und langen Lichtblinken könnte man dann ein Alphabet schaffen, welches dem beim Morsetelegraphen angewendeten genau entsprechen würde. Auf solche Erhellung der Wolken durch entfernte elektrische Scheinwerfer sind wohl auch jene Bordbeobachtungen vor dem Canal zurückzuführen, welche gelegentlich im Laufe des Jahres während der englichen Flottenmanöver beobachtet und von den Beobachtern mehrfach als kosmischen Ursprungs angesehen wurden.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

426 Mittheilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe. I. Jahrgang. 1888/89. 1. Heft. Wien, F. Tempsky.

427 Das Mittelmeer. Von Amand Freiherrn von Schweiger-Lerchenfeld. Freiburg, i. B Herder'sche Verlagshandlung. 1888.

428 Australasia. Correspondence relating to chinese immigration into the Australasian colonies. Presented to both houses of parliament. London, 1888.

429* Notes on portuguese territory in the west coast of Africa.

430* Report for the year 1888 on the agricultnre of the states of New-York, New-Yersey, Connecticut, Rhode Island and Delaware.

431* Report for the year 1887 on the trade of Trieste.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

// Das Handels-Museum.

MIT BEILAGE: COMMERCIELLE BERICHTE DER K. U. K. ÖSTERR.-UNG. CONSULAR-AEMTER.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

BD. 3] WIEN, 29. NOVEMBER 1888. [NR. 48.

// Das Handels-Museum.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN
INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

*Die **Liste** der vom 1. bis 31. December von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite V des Inseratentheiles.*

EIN ZOLLCOMPASS.

Waggonmangel und steigende Seefrachtsätze weisen heute stärker als je zuvor auf eine lebhaftere Thätigkeit der am Welthandel sich hauptsächlich betheiligenden Nationen hin. Insoferne diese eine von Jahr zu Jahr steigende Menge von Waaren hervorbringen, welche ihren Absatz in fremden Wirthschaftsgebieten suchen und finden müssen, sind sie bestrebt, die von ihnen beherrschten auswärtigen Märkte mit allen Mitteln gegen die anströmende Concurrenz hrer Mitbewerber zu vertheidigen und neue Consumgebiete für das alljährlich entstehende Plus in ihrer Production zu gewinnen.

Diese Bestrebungen erzeugen fortwährend wechselnde Bilder in der Lage der verschiedenen Absatzmärkte; auf dem einen erscheint plötzlich mit kräftigen Vorstosse ein neues Productionsgebiet mit seinen Erzeugnissen, die gewohnten Versorger der dortigen Bedürfnisse aus ihrer Ruhe aufscheuchend, ja oft sie verdrängend, auf dem anderen entstehen neue Nachfragen, zu deren Befriedigung sich eine Anzahl von mehr oder minder gleich situirten Concurrenten sofort einfinden. Vorüber sind die Tage der mitbewerblosen Exploitirung eines und des anderen Absatzgebietes, der monopolistisch sich ausgestaltenden Beherrschung eines Marktes; die Mehrung der Verkehrsmittel bringt die sich kräftigenden Industrien der einzelnen Nationen auf fast alle Plätze des Consums und überall zwingt die schärfer werdende Concurrenz die Offerenten zur fortwährenden Beobachtung aller Erscheinungen, welche ihre Beziehungen zu ihren Abnehmern beeinflussen können.

Mehr als je tritt an alle sich am Ausfuhrhandel betheiligenden Interessenten die Nothwendigkeit heran, über alle diese Vorkommnisse rasch und der Wahrheit

gemäss informirt zu sein, und der hiefür aufgestellte, von Staats- oder Privatinitiative ausgehende Apparat arbeitet heute intensiver als früher, umfassender und eingehender als ehedem. Auf alle mögliche Weise wird es versucht, den heimischen Interessenten Aufklärung, Belehrung und Nachrichten über die wechselnden Marktverhältnisse zu bieten, und nicht zum geringsten Theile hängt der günstige Erfolg von der raschen und klugen Ausnützung des gebotenen Materiales ab. „Den Augenblick benütze, der ist dein“ ist zu einem Factor im wirthschaftlichen Leben geworden, mit welchem heute immer und immer wieder gerechnet werden soll und muss.

Ein nicht gering anzuschlagender Theil in dem nothwendigen Netze von Informationen betrifft die bestehenden Einfuhr-Zollverhältnisse der Absatzgebiete weshalb ein Hauptbestreben der am Ausfuhrhandel betheiligten Kreise darauf gerichtet ist, hierüber zuverlässige und vollständige Information zu erlangen.

Dass dieses Bedürfniss nach Ausbildung des bei uns in dieser Richtung functionirenden Informationsapparates auch vorhanden ist und stets nachdrücklicher zu Tage tritt, hat das Handels-Museum schon aus der wachsenden Inanspruchnahme seines Zollinformations-Bureau seitens der Parteien erkannt, welche in ihren Anfragen an dasselbe ein lebhaftes Interesse an den sich fortwährend ändernden handelspolitischen Constellationen der auswärtigen Absatzgebiete bekunden. Unser Institut erachtete daher den Zeitpunkt für gekommen, um diesen schon bei Gründung des Museums vorgesehenen Abschnitt in dem zu bietenden Informationscomplexe zu erweitern und auszubilden, und zwar Beides in einer Weise, um den specifischen Bedürfnissen unserer heimischen Interessenten voll Rechnung tragen zu können.

Zu diesem Behufe musste vorerst an die Prüfung des bestehenden, von anderen Staaten gebotenen Informationsmateriales geschritten und die Frage beantwortet werden, ob diese oder vielleicht andere Mittel unsererseits zu wählen seien, um unseren Kreisen Dasjenige zu bieten, was ihren Anschauungen und Bedürfnissen am nächsten kommt und entspricht.

Deutschland besitzt bereits seit Ende der Fünfzigerjahre ein ausgezeichnetes Bureau zur Veröffentlichung aller in das Gebiet der Handels- und Zollpolitik einschlägigen, heimischen und fremdländischen Verfügungen, dessen Organ das allseits bekannte und benützte „Deutsche Handelsarchiv“ bildet. Ein umfangreicher Nachrichtenapparat setzt diese Monatsschrift in die Lage, die fremde Gesetzgebung nahezu vollkommen und im Wortlaute seinen Lesern wiederzugeben, und die vorzügliche Redaction des Blattes seit Beginn desselben ermöglicht die fortwährende Vergleichung des jüngsten Standes der einschlägigen Gesetzgebung mit demjenigen früherer Jahrzehnte, schafft somit ein Quellenmateriale, welches so vollständig wohl nicht leicht wieder gefunden werden kann.

Trotz dieser unleugbaren und gerne eingeräumten Vorzüge scheint uns dennoch gerade die Art und Weise der Veröffentlichung der Zolltarife für das Interesse des praktischen Kaufmannes und Industriellen Mängel aufzuweisen, welche nicht unbedeutend genannt werden dürfen. Das „Deutsche Handelsarchiv“ veröffentlicht nämlich die einzelnen Zolltarife im Contexte seiner umfangreichen Monatshefte (eine Extra-Ausgabe der Tarife wurde zwar 1884 veranstaltet, aber bisher nicht erneuert) und bringt die hiezu erscheinenden Tarifnovellen etc. derartig, dass nur dem Fachmanne bei Vergleichung der Texte des früheren und des novirenden Gesetzes die Feststellung des giltigen Tarifes möglich wird. Der Kaufmann, der Industrielle fordert jedoch eine rasche und zuverlässige Information über diesen oder jenen Zollsatz, und diese bietet ihm das Archiv nicht.

Analoge Bedenken bestehen hinsichtlich des gebotenen Materiales der „Annales du Commerce extérieur“ Frankreichs, des „Bollettino doganale e commerciale“ Italiens, des „Moniteur belge“, des „Board of Trade Journal“ Englands, des „Handelsamtsblattes“ der Schweiz u. s. w.

Um daher unseren Interessenten das Zoll-Informationsmateriale, welches durch die im ablaufenden Jahrzehnte (besonders seit 1882) vielverzweigte Thätigkeit der Zollpolitik der meisten Staaten stets wechselt, in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie aus dem Gebotenen unmittelbare und zuverlässige Auskunft schöpfen können, wird das Handels-Museum *im Laufe des Monates Februar 1889* über Auftrag des Herrn Handelsministers eine *Zusammenstellung der Einfuhrzolltarife unserer wichtigeren Absatzgebiete* als ersten Jahrgang *eines Jahrbuches* veröffentlichen, welche Zusammenstellung auf Grund des dem Institute zur Verfügung stehenden *Originalmateriales* der auswärtigen Gesetzgebung bearbeitet und je nach Umständen noch *von den k. und k. auswärtigen Vertretungen geprüft und revidirt werden wird.*

Dadurch scheint uns die Möglichkeit geboten, unseren am Ausfuhrhandel betheiligten Kreisen mit Beginn eines jeden Jahres einen bis auf den jüngsten Stand gebrachten Wegweiser liefern zu können, welcher dieselben auf diesem Gebiete in möglichst vollständiger und zuverlässiger Form zu unterrichten vermag. Wenn wir noch hinzufügen, dass der Preis dieses Buches zu den Selbstkosten berechnet wird, so wollen wir damit nur andeuten, dass von Seite des Handels-Museums Alles vorgekehrt wurde, um den weitesten Schichten unserer Interessenten die Möglichkeit zu bieten, sich über die bestehenden Zollverhältnisse auf ihren Absatzmärkten vollständig und genau Rath zu holen.

DIE GEGENWÄRTIGE WIRTHSCHAFTSKRISIS.[1])

Unter diesem Titel hat der kürzlich zum Professor an der Universität Zürich ernannte Dr. Julius Wolf seine dortselbst gehaltene Antrittsrede als Broschüre erscheinen lassen. Die Schrift zerfällt in zwei Theile, die Diagnose der Krise und die Prognose. Wir geben im Nachfolgenden Prof. Wolf's Diagnose, während wir bezüglich seiner Prognose den Leser auf die Schrift selbst verweisen müssen.

Prof. Wolf ist nicht geneigt, die Krise auf eine Ursache zurückzuführen, sondern denkt sich dieselbe ganz im Gegentheil als aus einer merkwürdigen Häufung von Vorgängen durchaus verschiedener Natur entstanden. Zeitlich und nach ihrer Bedeutung in erster Linie steht hier die amerikanische Getreideconcurrenz, welche die niedrigen Preise der landwirthschaftlichen Producte und durch diese eine verminderte Kaufkraft der landwirthschaftlichen Bevölkerung verschuldet hat. Auch die amerikanische Concurrenz wäre in ihrem ungeheuren Umfange nicht möglich gewesen ohne ein verhängnissvolles Zusammentreffen einer grossen Zahl sie fördernder, aber in sich fremdartiger Momente. In Kürze seien dieselben hier mitgetheilt.

Die Krise von 1873 hatte in den amerikanischen Oststaaten eine grosse Zahl von Existenzen vernichtet und Viele beschäftigungslos werden lassen. Diese alle begannen eine Wanderung nach dem Westen des Continents. Es traf sich günstig, dass die Culturzone zu dieser Zeit an die unbewaldete Prairie vorgerückt war, welche eine ausserordentlich viel raschere Aufschliessung des Bodens zuliess als die früheren auf Waldboden errichteten Farmen. Die Ansiedler erhielten den Boden fast umsonst, zu Preisen von 15 bis 30 Frs. pro Hektar, was ihnen einen ungeheueren Vorsprung gegen den europäischen Bauer gab, der eine hohe Grundrente in Form von Schuld- oder Pachtzins zahlt. Dass die unermessliche Ebene ein besonders günstiges Terrain für den

[1]) „Die gegenwärtige Wirthschaftskrisis. Von Dr. Julius Wolf, Professor an der Universität Zürich. Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung 1888.“ 32. S.

Eisenbahnbau, und zwar für den billigen Eisenbahnbau abgab, dass gleichzeitig die Frachten nach Europa sanken, und dass, *last not least*, ein grosser Theil Europas während des vorigen Jahrzehnts fast ununterbrochen von Missernten heimgesucht war, welche ein Sinken des Getreidepreises verhinderten — all' das kam der amerikanischen Concurrenz zu Gute, und aus dem Zusammenwirken dieser Umstände erwuchs sie zu ihrer überwältigenden Macht. Die amerikanische Weizenausfuhr war von 12 Millionen Hektolitern in den ersten Siebzigerjahren auf 53 Millionen Hektoliter in den Jahren 1880 und 1881 gestiegen. Noch hatte sich der Getreidepreis erhalten. Man notirte in Rorschach Ende 1881 Weizen zu 33 Frs. Man versah sich merkwürdigerweise keiner Aenderung in der Situation. Da begann plötzlich der Getreidepreis rasch und stetig zu sinken. Gute Ernten waren auch in Europa eingekehrt; eine Sturmfluth europäischen Getreides begegnete den amerikanischen Exporten, und schliesslich hatte sich auch in Ostindien ein neues Ausfallsthor für Weizen aufgethan. Heute notirt Weizen in Rorschach zu 20 Frs., also zu einem um nahezu 40 Percent niedrigeren Preise als Ende 1881. Aehnlich ist der Preisrückgang auf den übrigen europäischen Märkten. In Europa ist nun die mittlere jährliche Weizenproduction rund 450 Millionen Hektoliter. Hiefür werden jetzt um 5 Milliarden Francs weniger gelöst wie früher. Wenn auch nicht aller Weizen des Bauers auf den Markt gelangt, und wenn auch die Getreidezölle hier und dort den Preissturz gemässigt haben, so kommt auf der anderen Seite in Betracht, dass das Sinken des Preises sich auch auf die anderen Getreidegattungen erstreckt, derart, dass man eine Verminderung des Jahreseinkommens der europäischen Landwirthschaft um etwa 10 Milliarden Francs ohneweiters als ein Minimum bezeichnen darf. Bedenkt man, dass dieser Periode der Einkommensverminderung durch niedrige Preise eine Einkommensverminderung durch Missernten vorausgegangen ist, so wird man die traurige Lage, in der sich die europäische Landwirthschaft befindet, wohl begreifen. Der Grundbesitzer ist consumunfähig geworden für Alles, was nicht Gegenstand der unbedingtesten Lebensnothdurft ist. Dass eine so enorme Unterconsumtion aber Absatzstockungen auf dem industriellen Gebiete nach sich zieht, bedarf keines besonderen Beweises. Es liegt auf der Hand.

Unglücklicherweise traf nun diese Unterconsumtion mit einer ausgesprochenen Ueberproduction auf vielen Gebieten der industriellen und montanistischen Erzeugung zusammen. Das seit 1879 merkbar gewordene Aufleben der Geschäfte war nach seiner Bedeutung allgemein überschätzt worden, und nachdem man Jahre hindurch in den Zeiten der Krise mit Investitionen zurückgehalten hatte, glaubte man nun, Versäumtes mit Hast nachholen zu müssen. Man ging zu weit, verschieden weit in verschiedenen Industrien; am weitesten in einer der ausschlaggebendsten Productionen, in der Eisenindustrie. Nordamerika war 1880 mit starker Nachfrage an den Eisenmarkt getreten. Ein Eisenbahnfieber hatte die Union ergriffen; man baute von 1880 bis 1882 43.000 *km* Eisenbahnen, d. i. in einem Lande, welches bereits ein verhältnissmässig dichtes Eisenbahnnetz besass, binnen drei Jahren fünfzehnmal soviel Eisenbahnen als die Schweiz heute hat. Die Eisenpreise stiegen; allerorten blies man Hochöfen an. Die Länder der Eisenproduction erhöhten dieselbe von 1879 auf 1882 um 70 Millionen Meter-Centner, d. h. um 50 Percent. Als der amerikanische Bedarf erlosch und binnen Kurzem 40 Eisenbahnen mit 20.000 *km* Länge bankerott wurden, als gleichzeitig eine andere Nachfrage, welche durch den allgemeinen Uebergang vom Holzschiff zum Stahlschiff in den ersten Jahren unseres Jahrzehnts herbeigeführt worden war, verschwand, da zeigte es sich, dass die reguläre Nachfrage nach Eisen die Leistungsfähigkeit der Hochöfen nicht einmal zur Hälfte zu erschöpfen vermochte.

Aehnlich ging es auch auf anderen Gebieten, obschon vielfach die Ueberproduction nicht durch besondere Momente, sondern einfach durch den Umstand herbeigeführt worden war, dass man die 1879 eingetretene Besserung nach ihrer Bedeutung überschätzt hatte. Eine weitere Steigerung erfuhr die Krise aber interessanterweise durch sich selbst, indem die niedrigen Preise oft statt zu einer Verminderung der Production zu einer Erweiterung derselben führten, in Anbetracht dessen, dass, je umfangreicher die Erzeugung ist, desto billiger das einzelne Stück erzeugt werden kann.

Sodann sind noch die Verschärfungen gewissermassen localer Natur in Rechnung zu ziehen. Eine Intensitäts-Steigerung hat die Krise erfahren für die Gebiete starken Waarenexportes durch die von 1876 datirende Renaissance des Schutzzolles in solchen Ländern, welche bis dahin aufnahmsfähig für industrielle Producte anderer Staaten gewesen waren, und durch die den Ländern der Silber- und Papierwährung aus dem Disagio des Silbers erwachsene Einfuhrbelastung und Ausfuhrbegünstigung. Belgien, die Schweiz und England wurden hiedurch am härtesten betroffen, England in solchem Masse, dass man seitdem von einem Niedergang der englischen Volkswirthschaft und einem künftigen wirthschaftlichen Supremat des Deutschen Reiches zu sprechen begann.

In einem anderen Lande, Frankreich, hat eine noch weitere Schwächung der Consumtionskraft durch Momente, die der Binnenwirthschaft angehören, stattgefunden. Der Krieg mit Deutschland hat das Land nicht 5, sondern 13 Milliarden gekostet. Die Schadensumme, die aus dem Eindringen der Reblaus resultirt, wird auf 10 Milliarden Francs geschätzt; die Lyoner Seidenmanufactur und die sogenannte Pariser Industrie haben an Bedeutung eingebüsst. Die Bevölkerung von Paris soll sich im Laufe dreier Jahre um 200.000 Seelen vermindert haben.

Handels-Museum.

AUSDEHNUNG DER COMPETENZ DER REFORMGERICHTE IN EGYPTEN.

Die egyptische Regierung hat an die General-Consuln in Alexandria ein Circular gerichtet, um von den Mächten, welche bei den internationalen gemischten Gerichten vertreten sind, eine Ausdehnung der Competenz derselben und für sich selbst die Befugniss zu erlangen, Gesetze und Verordnungen, welche auch für die Europäer Geltung haben sollen, zu erlassen, ohne, wie es bisher geschah, zuerst die Genehmigung der betreffenden Mächte dazu einholen zu müssen.

Die „A. Z." bringt folgende Uebersetzung desselben:

„Cairo, den 11. October 1888. Herr Agent und General-Consul . . . Der fünfjährige Zeitraum der Wirksamkeit der gemischten Gerichte wird am 1. Februar 1889 das Ende seiner jüngsten Verlängerung erreichen. Es wäre überflüssig, die Wohlthaten der Justizreform hier in Erinnerung zu bringen und die Nothwendigkeit der Erhaltung jener Gerichte hervorzuheben. Die Erfahrung hat indess gezeigt, dass Verbesserungen eingeführt werden könnten, welche deren Wirksamkeit vollkommener machen und sie in den Stand setzen würden, dem Lande noch bessere Dienste zu erweisen. Diese Verbesserungen sollten auf folgende zwei Punkte sich beziehen: 1. Ausdehnung der Zuständigkeit; 2. Einführung eines Systems der Gesetzgebung, um sowohl in den Gesetzbüchern selbst als in gewissen zu ordnenden Materien die Verbesserungen und die Verfügungen zu treffen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung erwiesen hat oder erweisen wird. Schon im Jahre 1884 hatte eine in Cairo tagende Commission sich mit der Ausdehnung der Competenz der gemischten Gerichte auf dem Gebiete des Civil-, Handels- und Strafrechtes beschäftigt. In Betreff der Civil- und Handelssachen schlägt die Regierung, den in den Conclusionen dieser Commission geschöpften Eingebungen folgend, die in der Beilage *A* enthaltenen Verfügungen vor. In Betreff des Strafrechtes geht die Regierung in ihrem gegenwärtigen Vorschlage nicht so weit wie die Commission, in deren Schosse übrigens erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten waren. Die Regierung glaubt, dass, da das zu erreichende Ziel ist, ihr ihre Aufgabe der Verwaltung des Landes möglich zu machen, es für jetzt genügt, die strafrechtliche Competenz auf jene Fälle zu

schränhen, welche am hänfigsten vorhommen und welche in r Beilage *B* aufgeführt sind. Diese Beschränkung böte den ortheil, die Uehereinstimmung der Mächte in dieser Frage zu leichtern. Die Commission von 1884 hatte es für angemessen achtet, die Ernennung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft n gewissen Bedingungen abhängig zu machen. Da aber die itglieder der Staatsanwaltschaft thatsächlich und vor Allem setzbare Regierungsbeamte sind in Folge der Beschaffenheit rer Amtsverrichtungen, so glaubt die Regierung im Namen rer eigenen Verantwortlichheit auf dem Rechte bestehen zu llen, dieselben auszuwählen und zu ernennen. Bei den Verandlungen, welche die Justizreform herbeiführten, hatten die ächte sich mit dem Modus der Einführung von Aenderungen nd Zusätzen in den Gesetzbüchern, deren Nothwendigheit die rfahrung lehren würde, einverstanden erklärt. Man war bei em Gedanken stehen geblieben, zu diesem Zwecke der egyptihen Regierung eine Behörde zuzugesellen, um der Nothwendigeit zu entgehen, die Mächte jedesmal anrufen zu müssen, wenn ne Aenderung sich nöthig erweisen sollte, und die Einmischung er Mächte war auf die Fälle beschränht worden, wo es sich arum handeln würde, eine Aenderung des allgemeinen Systems, elches für die gemischten Gerichte angenommen worden war, ornunehmen. Der Artihel 12 des Civilgesetzbuches setzt diese estimmungen fest. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass, it Ausnahme eines einzigen Falles, der gemischte Appellhof desmal, wo die Regierung eine Aenderung oder einen Zusatz den Gesetzen vorgeschlagen hat, es für nothwendig erachtete, ie Zustimmung der Mächte einzuholen, als wenn es sich darum andelte, eine Aenderung an dem angenommenen Gesetzgebungsystem vorzunehmen (was durch §. 40 der Gerichtsordnung voresehen ist). Andererseits hat auf dem Gebiete der polizeilichen erfügungen und dergleichen, für welche die Vereinbarungen her die Reform das Gesetzgebungsrecht der egyptischen Reierung die Bestimmung von Uebertretungsstrafen ausdrüchlich nerhannt haben, die gemischte Jurisdiction dieses Recht der egierung nicht gelten lassen wollen, und dies ohne Zweifel eshalb, weil sie die erlassenen Verfügungen als Zusätze und enderungen betrachtete, welche nach Artihel 12 des Civilesetzbuches ihre Mitwirhung und zustimmende Begutachtung rheischten. In dieser Lage, welche ihre Gesetzgebungsgewalt in weifel stellt, fragt sich die Regierung, ob es nicht nothwendig ei, eine Lösung zu suchen, welche diesem Interesse höherer rdnung Rechnung trage. Diese Lösung glaubt sie vorläufig erade in dem Gedanhen finden zu hönnen, den die Mächte im ahre 1869—70 eingegeben und angenommen hatten. Zu jener eit besass Egypten keine Körperschaft, welche fähig gewesen äre, Gesetze auszuarbeiten und durch ihre Zuständigheit das öthige Vertrauen einzuflössen. Aus diesem Grunde fassten die ächte den Entschluss, der auf den ersten Blich anormal erscheinen mag, die richterliche Gewalt an der Ausühung der esetzgebungsgewalt theilnehmen zu lassen; demzufolge nimmt etzt die Regierung heinen Anstand, bis zur Einsetzung eines olchen speciellen legislativen Körpers vorzuschlagen, dass fortan lle Zusätze oder Aenderungen zu den Gesetzbüchern, welcher rt sie auch sein mögen, durch sie erlassen werden. Die öffentiche Bekanntgebung derselben würde geschehen, nachdem der ppellhof erklärt hätte, dass sie weder den wesentlichen Grundätzen der Gesetzgebung, noch den aus dem Wortlaut der Verräge entspringenden Verpflichtungen zuwiderlaufen. Dieser Vorchlag ist der Gegenstand eines neuen Artikels (Beilage *C*), velcher bestimmt ist, Artihel 12 des Gesetzbuches zu ersetzen, ler eigentlich besser in der Gerichtsordnung seinen Platz finden vürde. Zudem ist die Regierung gegenüber der gegenwärtigen raxis, welche es ihr in der That untersagt, die einfachsten olizeimassregeln anzuwenden, und welche in Folge einer wenig enauen Gesetzgebung jedenfalls Zweifel an der Competenz errschen lässt, welche die Mächte selbst ihr zuerkannt hatten, m Interesse der besseren Ordnung gewillt, dass gewisse Sachen, velche sozusagen das tägliche Leben der Oeffentlichkeit bilden ind in der Beilage *D* aufgezählt sind, auch durch sie (die Regierung) geregelt werden unter dem Vorbehalte, dass die zu erassenden Verordnungen Gegenstand einer Erklärung der Generalersammlung des Appellhofes sein werden, welche sich darauf u beschränhen hätte, sich zu versiebern, dass 1. die vorgechlagenen Gesetze und Verordnungen allen Bewohnern des andes ohne Unterschied gemeinsam sind; dass 2. dieselben eine dem Wortlaute der Verträge und Conventionen zuwideraufende Verfügung und heine höheren Strafen als die einfachen olizeistrafen enthalten. Dies sind hurz zusammengefasst, Herr eneral-Consul und Agent, die Vorschläge, welche die Regieung Sr. Hoheit des Chedive der Erwägung der Regierung .... nterbreitet. Da diese Vorschläge, wie Sie sehen, in den engsten renzen gehalten sind, so wage ich es zu hoffen, Herr Agent, ass dieselhen leicht die Zustimmung Ihrer Regierung finden verden und dass Sie mir die Vorschläge in der hürzesten Frist verden übermitteln hönnen. Ich glaube schliesslich hinzufügen u müssen, dass, wenn diese Vorschläge vor dem Ende der aufenden Periode acceptirt werden, die Regierung Sr. Hoheit eneigt wäre, das Institut der gemischten Gerichte für einen neuen eitraum von fünf Jahren beizubehalten, unter dem Vorbehalte edoch der weiteren Aenderungen, welche mit der gemeinsamen ustimmung der Mächte darin eingeführt werden könnten. Genehmigen Sie, Herr Minister und General-Consul, den Ausdruck meiner Hochachtung. Der Minister des Auswärtigen, Zulfikar Pascha."

Dieses Circular ist von vier Beilagen begleitet, worin die Vorschläge in Gesetzesparagraphen formulirt sind. Beilage *A* bezieht sich auf die Ausdehnung der Competenz der Gerichte auf so ziemlich alle Gebiete. Der erste Artihel derselben enthält das Verlangen, die Gerichte in Sachen, welche Immobilien betreffen, auch zwischen Fremden gleicher Nationalität zuständig zu erklären; ferner bei Fallit-Erhlärungen, wo alle Parteien der gleichen Nationalität angehören, die Amtshandlung den betreffenden Consulargerichten zu entziehen und den gemischten Gerichten zu übertragen; sowie andere, minder wichtige Bestimmungen. Der zweite Artihel dieser Beilage bezweckt die Einschränhung der Immunität der fremden Consuln und Consularbeamten, welche, insofern sie Interessen im Handel und in der Industrie oder Besitz im Lande haben, fortan vor den gemischten Gerichten belanghar werden sollen. Die Beilage *B* enthält den Vorschlag, die Competenz der gemischten Gerichte auf verschiedene strafbare Fälle auszudehnen, die bis jetzt vor die Consulargerichtsbarheit gehörten, wie Brandlegung, Falschmünzerei, falsche Zeugenschaft, einfacher und betrügerischer Bankerott, Hazardspiele, Schmuggel und Lotterie-Vergehen, sowie Aufmunterung zum Hass und zur Verachtung der Regierung, zur Störung der öffentlichen Ordnung, ferner Verbrechen und Vergehen gegen die Beamten und Angestellten der Regierung und gegen die Organe der öffentlichen Gewalt in Ausführung ihres Dienstes oder mit Bezug auf dieselbe. Die Beilagen *C* und *D* mit je einem Artikel beziehen sich auf die Zusätze und Aenderungen zu den Gesetzbüchern und den administrativen und polizeilichen Verordnungen, welche die egyptische Regierung mit Giltigkeit für die fremden Colonien erlassen zu können berechtigt sein will, und zwar unter der einzigen Bedingung, dass, was die Gesetze betrifft, die Generalversammlung des Appellhofes (nicht der ganze Körper der Magistratur) vor deren Promulgirung zu erhlären haben wird, dass sie weder den wesentlichen Grundsätzen der Gesetzgebung, noch den aus dem Texte der Tractate entspringenden Verpflichtungen widersprechen, und in Betreff der Verordnungen unter dem Vorbehalte, dass die Gesetze und Verordnungen allen Bewohnern des Territoriums ohne Unterschied gemeinsam sind, sowie dass sie keine dem (Text) Wortlaut der Tractate zuwiderlaufende Bestimmung enthalten und schliesslich keine höheren als Polizeistrafen bestimmen.

HANDELS- UND GEWERBE-MUSEUM IN SAINT-ETIENNE.

Am 30. October d. J. hat sich, unter dem Vorsitz des dortigen Handelskammer-Präsidenten, in Saint-Etienne eine aus den hervorragendsten Vertretern des Handels und der Industrie der Loire zusammengesetzte Gesellschaft constituirt, welche sich die Schaffung eines Handels- und Gewerbe-Museums in Saint-Etienne zur Aufgabe macht. Das Programm für dasselbe wurde von Marius Vachon entworfen, der, nachdem er von einer im Auftrag der Regierung unternommenen Reise in Deutschland und der Schweiz zurückgekehrt war, die Initiative zu dieser Gründung ergriff. Wir wollen seinem Programm ein wenig mehr Aufmerksamkeit schenken, weil es, wie das Journal der französischen Handelskammern sagt, „originell ist und mit der Tradition bricht". Das Programm spricht sich darüber in einer seltsam ruhmredigen und für den Fernerstehenden grundlos provocanten Weise folgendermassen aus:

Ein Museum darf nicht auf den Besucher warten. Man sollte darnach meinen, dass, sowie die Geschäftsleute, welche auf die Kunden nicht warten, ihre Reisenden als ungebetene Gäste Jedermann in's Haus schicken, so auch das Museum, ohne erst vorher aufgefordert zu sein, die Handelsleute und Industriellen seines Bezirhes motu proprio aufsuchen soll. Doch dem ist nicht so. Die ganze Aenderung besteht darin, dass die Musealobjecte über schriftliche oder etwa telephonische Anfrage eines Interessenten demselben mit allen erforderlichen Behelfen und Informationen in's Haus, direct auf den Arbeitstisch, gegen ein geringes Jahresabonnement, u. zw. wie das Programm mit Lebhaftigkeit hinzufügt, hinnen einer Stunde zugestellt werden.

Eine zweite Neuerung betrifft den Director. Heutzutage, sagt das Programm, darf der Director eines Museums sich nicht darauf beschränken, ein simpler Conservator zu sein, der, unnahbar inmitten seiner Glasschränhe, der reinen Wissenschaft sein Leben in Beschaulichkeit widmet. Der Director muss vielmehr in steter Fühlung mit dem gewerblichen Leben sein, ein Jedermann zu Dienst stehender Berather in allen industriellen Angelegenheiten. Das Alles, fügt das Programm mit bemerkenswerther Entschiedenheit zu, wird der Director des neuen Museums sein müssen, wenn er es nicht sein wird, dann wird ihm die Gesellschaft

„immédiatement", unverzüglich einen Nachfolger gaben. Wenn die erstangeführte Originalidee des Programmes vielleicht nicht gut, so doch gewiss neu war, so ist die letztere, dünkt uns, ebenso gut als alt.

Das Museum, in erster Linie der Kunst und Industrie gewidmet, wird gleichzeitig ein Handels-Museum sein; es wäre andernfalls eine Unvollkommenheit. Das Programm betont zum Schlusse noch einmal, dass dieses Museum eine durchaus neue Institution sei, und dass seine charakteristische Originalität darin bestehen werde, dass es nicht ein Museum blos für seinen Director und die Custoden, sondern für die Oeffentlichkeit, die Industriellen, Künstler, Kaufleute, Unternehmer sowie Arbeiter sein werde. Wir denken, dass man auch dieser „Originalidee" nur in Saint-Etienne ihr Alter bestreiten kann.

EIN DEUTSCHES SCHWIMMENDES EXPORT-MUSTERLAGER.

Zeitungsnachrichten zufolge beabsichtigt der Deutsche Exportverein in Berlin einen schwimmenden Ausstellungspalast mit einem Capital von 5,000.000 Mark zu gründen, der nacheinander verschiedene Plätze besuchen soll. Die Reise des neu zu erbauenden Riesen-Ausstellungsdampfers soll jedesmal circa 2 Jahre dauern. Was die Grösse und Construction des Dampfers betrifft, soll die Länge des Schiffes auf dem Promenadedeck circa 570, die Breite 70 und die Höhe des Schiffes etwa 45 Fuss betragen, oder in Metern ausgedrückt: Länge circa 172, Breite circa 21, Höhe circa 14. Das grösste zur Zeit existirende seetüchtige Schiff, die „City of New York" ist 560 Fuss lang, 63 Fuss breit und 44 Fuss engl. hoch. Die grossen Ausstellungsräume — 10 grosse hohe Säle mit Galerien und Ausstellungskojen — sind, nach dem Project, im Zwischendeck, die Schlafräume in dem Hauptdeck, die Speisesäle und Restaurationen auf dem Oberdeck angeordnet. Damensalons, Conditorei, Lesesalons, Rauchsalons, Musik- und Verkaufspavillons der verschiedensten Art werden an geeigneten Plätzen auf dem Promenadedeck eingerichtet. An Bord befindliche grössere elektrische Boote werden den Verkehr mit dem Lande vermitteln, sofern der Dampfer nicht unmittelbar am Quai anlegen kann. Das Anlage- und Betriebscapital soll sich auf 5,000.000 Mark belaufen, und zwar für den Bau des Dampfers 3,500.000 Mark, Ausrüstung, Verproviantirung 1,000.000 Mark, Betriebscapital 500.000 Mark; die Rentabilität berechnet der Entwurf auf mehr als 200.000 Mark jährlich. Ob sich das Project realisiren lässt, muss abgewartet werden. Die bisherige Erfahrung spricht nicht dafür; ein früherer ähnlicher Versuch des Exportvereines ist bekanntlich gescheitert.

CONSULARWESEN DER VEREINIGTEN STAATEN.

Ein Wiener Tagesblatt brachte kürzlich die folgende, eine angebliche Reform des Consulardienstes der Vereinigten Staaten ankündigende Mittheilung:

„In der Organisation des amerikanischen Consulardienstes stehen wesentliche Veränderungen bevor. Der amerikanische General-Consul in Paris, Major Rathbone, durch und durch Militär, wie er ist, gelangte nämlich zu der Ueberzeugung, dass der consularische Dienst seines Vaterlandes viel besser und billiger gehandhabt werden könnte, falls es in einem Mittelpunkte für ein bestimmtes Land centralisirt wäre, statt dass, wie bisher, jeder Consul direct mit Washington verkehrt. Staatssecretär Bayard hat den Plan gebilligt, und sollen jetzt in Paris, London, Berlin und Wien Mittelpunkte für die Thätigkeit der Consuln der Vereinigten Staaten gegründet werden."

Wir haben darüber an competenter Stelle Erkundigungen eingezogen; auf Grund derselben sind wir in der Lage mitzutheilen, dass die obige Notiz auf einem Irrthume beruht. Schon seit einer Reihe von Jahren stehen die amerikanischen Consuln nicht in directer Verbindung mit dem Staats-Departement in Washington, sondern senden alle Berichte durch das General-Consulat der betreffenden Staaten. In Deutschland fungiren zwei General-Consuln, je einer in Berlin und Frankfurt a. M., in Frankreich der General-Consul in Paris und in Oesterreich-Ungarn der General-Consul in Wien. Diese General-Consuln üben officielle Controle über alle Consulate und consularischen Agenturen in den betreffenden Staaten aus. Die angedeutete Reform ist daher schon eine längst bestehende Thatsache und wäre vollkommen zwecklos.

DIE BRADSTREET COMPANY IN NEW-YORK.

Die „Bradstreet Company" in New-York ist heute das grösste Institut der Welt, welches für kaufmännisches Auskunftswesen besteht. Es dürfte demnach von Interesse sein, dessen Geschichte und heutige Organisation kennen zu lernen. Im Nachfolgenden geben wir, nach „Romens Journal", die wichtigsten Daten wieder:

Im Jahre 1849 unter dem Wahlspruch „System, Fidelity and Honesty" begründet, steht die Company heute unter der Leitung des Präsidenten Charles P. Clark. Sehr reichliche Mittel stehen der Gesellschaft, die über die dortigen Firmen alles erreichbare Material sammelt und fortwährend revidirt und ergänzt, zu Gebote; sie verfügt über 7 Millionen Mark Capital. Es wird nach dem Zeugnisse der amerikanischen Geschäftswelt mit grosser Strenge, Lauterkeit und Ernst vom Bureau gearbeitet und mit gewissenhafter Sorgfalt das Geschäftspersonal ausgesucht. Ein solches Institut — das nicht weniger als 1500 Angestellte hat, neben dem Heere von Correspondenten in allen Staaten der Union — zu organisiren und zu leiten, mehr aber noch, in der Geschäftswelt in geachteter Position zu erhalten, ist eine Aufgabe, welche ebenso hohe Intelligenz als exacte Gewissenhaftigkeit bei Einziehung und Ertheilung der Auskünfte voraussetzt. Die Anerkennung dieser Voraussetzungen seitens der amerikanischen Geschäftswelt liegt am klarsten beweisend in der Thatsache vor, dass die dortigen kaufmännischen und industriellen Firmen der Company unaufgefordert Material über den wirklichen Stand ihres Geschäftes sowie Erfahrungen über ihre Geschäftsverbindungen mit ihren Kunden mittheilen. Die Gesellschaft befolgt das Princip der grösstmöglichen Centralisation, um alle Fäden in der Oberleitung zusammenlaufen zu lassen, zu controliren, vom weiten Gesichtskreise zu beurtheilen und im fortwährenden Flusse des Lebens alle neuen Massregeln, beziehungsweise Einrichtungen zu treffen, welche die prompte Ertheilung möglichst zuverlässiger Auskünfte fördern können. Das ist aber nur erreichbar, wenn das Institut die gesammte Geschäftswelt des weiten Gebietes der Vereinigten Staaten einer fortwährenden Beobachtung unterzieht, mit fleissiger Aufsammlung aller Materialien, welche sich auf den Stand des einzelnen Firmen beziehen und ein ziemlich sicheres Urtheil zulassen. Es werden in jedem Einzelfalle specielle Recherchen angestellt, diese aber zugleich an der Hand des gesammelten Materiales geprüft.

Die Geschäftsthätigkeit erstreckt sich zur Zeit auf 1 Million Firmen in Nordamerika und das Ergebniss wird dem Handelsstande vierteljährlich in umfangreicher Darlegung durch die gedruckten „Bradstreet Commercial-Reports" mitgetheilt, in welchen, neben genauer Angabe der Branche, die Creditfähigkeit und das Capital der einzelnen Firmen aufgeführt werden. In London, Paris und Berlin unterhält das Institut seine eigenen Bureaux, mit einer umfangreichen Materialiensammlung über die Creditfähigkeit aller amerikanischen Firmen, welche mit den betreffenden Ländern Europas geschäftliche Verbindungen unterhalten. Die Grösse eines solchen Institutes beruht naturgemäss auf der Grösse des Informationsbedürfnisses der Kaufmannswelt. In den Vereinigten Staaten liegen in dieser Richtung besondere günstige Bedingungen vor; neben der territorialen Ausdehnung des Landes und der Intensität des amerikanischen Geschäftslebens ist es besonders eine dem amerikanischen Kaufmann eigenthümliche Geschäftsgewohnheit, der das amerikanische Informationswesen seinen grossen Aufschwung verdankt: Der amerikanische Kaufmann begnügt sich nicht damit, blos über neue Kundschaften Informationen einzuziehen, sondern pflegt sich auch alljährlich über die alte Kundschaft genau zu informiren — eine Vorsicht, die Manchen schon vor Schaden bewahrt hat.

Für die ausgedehnte, rastlose Thätigkeit des Institutes, das selbstverständlich auf sein Renommée im Handelsstande den grössten Werth legen muss, ist nicht blos die erwähnte Beamtenzahl ein Massstab, sondern auch der Besitz einer eigenen grossen Druckerei, welche, nebenbei gesagt, einen Lettersatz von 80.000 Pfd. zur Verfügung hat. Ferner unterhält die Gesellschaft eine in Amerika sehr angesehene Handelszeitung unter dem Titel „Bradstreet Journal", welches namentlich durch Veröffentlichung eines ausserordentlich reichhaltigen statistischen Materiales sich auszeichnet, besonders über Concurse, und vorzügliche Berichte über die Lage der einzelnen Handelszweige gibt.

Zollgesetzgebung.

ITALIEN. *(Tarifentscheide.)*

Eiserne Cassen werden als „Eisen im zweiten Stadium der Verarbeitung, in Artikeln hauptsächlich aus kleinen Eisenstücken und in Gegenständen mit Verzierungen aus anderen Metallen" classificirt und sind nach T.-Nr. 206 *b* (3) mit 30 Lire per 100 *kg* zu verzollen.

Messingbeschläge, weder vergoldet noch versilbert, für kleine Geldbörsen sind als „Messing in vereierten Gegenständen, weder vergoldet noch versilbert", zu classificiren und mit 75 Lire per 100 *kg* nach T.-Nr. 211 *f* zu verzollen. Französische Provenienzen unterliegen dem Differentialzuschlage von 50 Percent.

Baumwollene Taschentücher mit gesäumtem Rand sind als „Baumwollgewebe, bedruckt, bearbeitet, über 7 aber unter 13 *kg* per 100 *m*² wiegend" nach T.-Nr. 106 und 107 *h* (1) mit Lire 195·80 per 100 *kg* zu verzollen.

Zwirn aus gebleichtem Baumwoll-Nähgarn, nicht leichter als 10.000 *m* per ½ *kg* ist nach T.-Nr. 99 mit 110 Lire per 100 *kg* zu verzollen.

Pulverisirtes Holz (zum Färben) ist nach T.-Nr. 72 mit 12·50 Lire per 100 *kg* zu verzollen.

Terracotta, emaillirt, zur Construction von Oefen etc. ist nach T.-Nr. 252 *a* mit 3 Lire per 100 *kg* zu verzollen. Französische Provenienzen unterliegen dem Differentialzuschlage von 50 Percent.

Genetzte Strümpfe aus Baumwolle sind nach T.-Nr. 114 *b* und 120 *c* mit 225 Lire per 100 *kg* mit 40 Percent Zuschlag für die Näharbeit zu verzollen.

Weidenkörbe mit Baumwollbändern sind nach T.-Nr. 177 *b* mit 30 Lire per 100 *kg* zu verzollen.

Lederportefeuilles sind nach T.-Nr. 329 *a* mit 100 Lire per 100 *kg* zu verzollen.

Holzwürfel zum Pflastern unterliegen dem Vertragszollsatze von 4 Lire per 100 *kg* nach T.-Nr. 163 *b* (3).

Netze aus Leinenzwirn, der nicht mehr als 15.000 *m* per Kilogramm misst, sind nach T.-Nr. 79, 83 *a* und 80 *c* mit Lire 49·50 per 100 *kg* zu verzollen.

Hölzerne Zündholzschachteln sind nach T.-Nr. 170 *b* mit 13 Lire per 100 *kg* zu verzollen.

Kleine Shawls aus schwarzer Wolle, nicht gestickt, mit einer Seidenfranse sind nach T.-Nr. 160 mit 10 Lire per Kilogramm nebst einem Zuschlag von 50 Percent für die Näharbeit zu verzollen.

Brunngeschirr, wenn dasselbe nur mit geraden Linien und Punkten verziert ist, wird nach T.-Nr. 252 *a* mit 3 Lire per 100 *kg* verzollt; wenn solche mit einem Blumenmuster verziert sind, so entrichten sie einen Zoll von 14 Lire per 100 *kg* nach T.-Nr. 253 *c*.

Gewebe aus Jute, gefärbt, demaetirt, sind nach T.-Nr. 86 *f* (4) mit 177 Lire per 100 *kg* zu verzollen.

Fächer, vereiert, mit echten Silberspangen, sind nach T.-Nr. 330 *b* mit 200 Lire per 100 *kg* zu verzollen; mit unechter Vergoldung verzierte Fächer entrichten nach T.-Nr. 330 *a* 100 Lire per 100 *kg*.

T-Schrauben für Repetirgewehre des (italienischen) Modelle 1870/87 sind nach T.-Nr. 222 *b* mit 300 Lire per 100 *kg* zu verzollen. *(Board of Trade Journal.)*

SCHWEIZ. *(Tarifentscheide im October.)* Die hienach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer	Zollansatz Frs.	Cts.	
71	12	—	Backkörbe aus geschälten ungespaltenen Ruthen, inwendig mit Packleinen überzogen.
77	—	30	Buchnüsse.
130	7	—	Messerklingen, unfertige, ohne Heft, nicht polirt, nicht abgeschliffen.
131 *a*	20	—	Nägel, eiserne mit Messingkopf. Essgabeln, unfertige, ohne Heft, jedoch mit polirtem Mittelstück und Spitzen.
132	40	—	Messer und Gabeln mit versilberten Griffen in Etuis.
146	7	—	Ziegel aus Zinkblech zu Bedachungszwecken.
173	—	60	Achatstein, roher.
271 *a*	16	—	Vorlagebogen zu Lanbsägearbeiten.
274	10	—	Sogenanntes Wellpapier zu Verpackungszwecken.
277	—	30	Sogenannte Kapok oder Pflanzendaunen.
293	—	30	Torffasern zu Verbandzwecken, nicht imprägnirt.
345/346	—	—	Hutfilze, vorgeformte.
352	30	—	Sämmtliche Gattungen von Kautschukschuhen mit Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, auch solche mit Pelz oder Federbesatz.
360	200	—	Bettdecken, gesteppte, von Baumwollwatte, auf der einen Seite mit Baumwollstoff, auf der anderen mit Seide überzogen.
373/373bis			Die Tariferläuterung ist wie folgt zu ergänzen: „sowie solche, welche einen oder beide mittlere Milchzähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind".
252			Für neuen Wein in Cisternenwagen ist der Abzug von 6 Percent gemäss Art. 98 der Instruction von 1860 gestattet.

SPANIEN. *(Tarifentscheide.)*

Nägel aus schmiedbarem Eisenguss sind nach T.-Nr. 30 als „Schmiedeeisen in Nägeln und Schrauben" mit 20, respective 14·85 Pesetas per 100 *kg* zu verzollen.

Waschbecken aus Weissblech, wenngleich ohne Draht, nur auf dem Rande der Haltbarkeit wegen umgelegt, sind nach T.-Nr. 36 als „Waaren aus Weissblech" mit Pesetas 62·50 respective 50·95 per 100 *kg* in Verzollung zu nehmen.

Handelsgesetzgebung.

DAS MAKLER-REGLEMENT FÜR DIE CONSTANTINOPLER BÖRSE.

Mit 26. December 1888 tritt das durch kaiserlichen Iradé sanctionirte Reglement für die Makler an der Börse von Constantinopel in Kraft, so dass ab 1. Jänner dieses Institut seine Functionen aufnehmen wird. Im Nachstehenden skizziren wir die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements:

Als Makler werden Diejenigen betrachtet, welche den Handel in Waaren, Wechseln, Börse-Effecten, Grundbesitz, Häusern sowie Befrachtungen und Versicherungsgeschäfte vermitteln, *doch steht es den Kaufleuten frei*, auch *ohne Vermittlung* der Sensale Geschäfte abzuschliessen.

Die Makler, welche mindestens 20 Jahre alt und unbescholten sein müssen, werden je nach ihrer speciellen Eignung für bestimmte Geschäftsgruppen in drei Classen getheilt und in die Register der Handelskammer eingetragen. Makler, welche ohne Anmeldung und Aufnahme als solche Geschäfte vermitteln, werden bei Processen über durch sie vermittelte Geschäfte bei den Gerichten als Zeugen nicht zugelassen.

Personen, welche fallirt haben und später in legaler Weise rehabilitirt wurden, werden als Makler zugelassen.

Die Makler müssen behufs Eintragung ihrer Geschäfte ein paginirtes Buch führen, in welchem nichts ausgelöscht oder radirt werden darf.

Denselben Bestimmungen unterliegen auch die Privatmakler, welche ausschliesslich im Dienste eines bestimmten Geschäftshauses stehen.

Für die Maklergebühren gilt der nachstehende Tarif:

Gegenstand		Piaster	Paras	Percent		Piaster	Paras	Percent
Getreide . . .	Verkäufer	—	20	½	Käufer	—	20	½
Colonialwaaren, Alcohol, Rum, Leinsaat, Bohnen, Kichererbsen, Butter, Leder, Häute, Sesam, Salep und andere ähnl. Waaren .	„	1	—	1	„	—	—	—
Manufacturwaaren . . .	„	1	—	1	„	—	—	—
dto. für Persien	„	1	20	1½	„	—	—	—
Baumwolle, Gummi arabicum u. dgl. .	„	1	—	1	„	—	20	½
Mehl	„	1	—	—	„	—	—	—
Seide, sogen. Atschikbasch und Khokand	„	1	—	—	„	—	—	—
dto. Rescht und Khorassan . .	„	—	—	—	„	1	—	1
Werkhole . . .	„	1	—	1	„	—	—	—
Holzkohle . . .	„	1	—	—	„	—	—	—
Steinkohle . .	„	2	—	2	„	—	—	—
Opium	„	1	—	1	„	—	20	½
Wolle . . .	„	1	—	—	„	1	—	1
Mohair	„	1	—	—	„	1	—	1
Tabak, Qualität bis 10 Piaster	„	—	10 per Okka		„	—	—	—
Tabak, Qualität über 10 Piaster	„	—	20	„	„	—	—	—

Gegenstand		Piaster	Paras	Percent		Piaster	Paras	Percent
Tombeki . . .	Verkäufer	—	20	—	"	—	20	—
Verkauf u. Miethe (Pachtung) von Immobilien . .	"	2	—	2	"	2	—	2
Frachten . . .	Capitän	5	—	5	"	—	—	—
See- und Landversicherungen	Versich.-agent	5	—	5	v. d. Prämie	—	—	—
Fremde Devisen	Verkäufer	—	5	1/8	—	—	—	—

(*Nach dem Journal de la Chambre de Comm. de Constantinople.*)

Handelspolitisches.

DIE NEUEN HANDELSVERTRÄGE DER SCHWEIZ.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ *vom 24. November* Nr. 126 bringt nachstehende Mittheilung, welche gemäss den von uns an massgebender Stelle über den Inhalt des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn eingezogenen Erkundigungen namentlich hinsichtlich der Tarife als ziemlich richtig angesehen werden darf.

Der Umstand, dass der Vertrag mit der Schweiz *erst am 23. November* abgeschlossen wurde, während das „Handelsamtsblatt“ diese Nummer — wie schon erwähnt — bereits am 24. November ausgegeben hat, ist ein sicherer Anhaltspunkt dafür, dass es sich hier um eine Publication handelt, die offenbar zu Gunsten der Information für die Schweizer Interessenten schon während des Laufes der Vertragsnegotiationen vorbereitet wurde.

Wenn es auch den hierseits herrschenden Gepflogenheiten nicht entspricht, den Inhalt eines Handelsvertrages in so ziemlich allen Details der Oeffentlichkeit zu übergeben, bevor derselbe den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet wurde (was hier erst zu Anfang der nächsten Woche erfolgen dürfte), so glauben wir doch im Hinblick darauf, dass die Publication in der Schweiz zu einem früheren Zeitpunkte nun einmal vor sich gegangen ist, unserem Handelsstande die Kenntniss dieser Mittheilung nicht vorenthalten zu sollen.

Dieselbe lautet:

„Die Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz ist erfolgt.

Die Mittheilung des vollständigen Inhaltes dieses Vertrages mit Oesterreich-Ungarn, sowie des am 11. November abgeschlossenen Zusatzvertrages mit Deutschland, erfolgt in Supplementsnummern, im Original und in Uebersetzung, sobald der Originalvertrag aus Wien eingetroffen sein wird. Einstweilen theilen wir Folgendes mit:

Vertrag mit Oesterreich-Ungarn.

Derselbe enthält zunächst die üblichen Bestimmungen über die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation, Ein-, Aus- und Durchfuhr, innere Abgaben, Monopole, Erleichterungen des Grenzverkehrs, Zollformalitäten, Consulate etc. Der zollfreie Veredlungsverkehr wird garantirt für das Besticken aus der Schweiz kommender Gewebe im Vorarlberg und Fürstenthum Liechtenstein; in diesem Verkehr sind ausdrücklich inbegriffen unverwendet zurückkehrende Reste von Garn, fehlerhafte Coupons zum Nachsticken, ferner die Stickcartons. Wie bis anhin erstreckt sich der zollfreie Verkehr ausserdem auch auf Markt- und Messwaaren, Muster von Handelsreisenden, auf Arbeits-, Markt- und Weidevieh und solches zum Ueberwintern, ferner auf Glocken und Lettern zum Umgiessen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln und Gegenstände zum Repariren. Neu ist die Zollfreiheit für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben in österreichischen Gebietstheilen.

Die zollfreie Rücksendung gebrauchter signirter Säcke und Fässer kann binnen sechs Monaten erfolgen. Die Bestimmungen betreffend die Handelsreisenden lauten wie folgt: „Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich reisen oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen mit oder ohne Mustern zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles hinsichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fusse der Meistbegünstigung, jedoch keinesfalls besser als die eigenen Angehörigen behandelt werden. Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.“

Dem Nebenzollamt Martinsbruck werden die Befugnisse eines Hauptzollamtes zweiter Classe verliehen.

Die vereinbarten Zollermässigungen sind folgende:

Einfuhr in Oesterreich-Ungarn.

	Reducirter Zoll	Jetziger Zoll
	Goldgulden per 100 *kg*	
Cacao, gemahlen, Cacaomasse, *Chocolade*, Chocolade-Surrogate und Fabrikate . . .	50·—	60·—
Condensirte Milch, *Kindermehle*, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl., hermetisch verschlossen	20·—	40·—
Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen	15·—	40·—
Baumwollgarn, einfach, roh, über Nr. 60 englisch	12·—	16·—
Baumwollgewebe, *gemeine*, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm*² 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:		
mehrfärbig gewebt	65·—	70·—
bedruckt, bis 6 Farben, einschliesslich des Grundes zeigend	60·—	70·—
Baumwollgewebe, *feine*, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschliesslich Nr. 100:		
roh	70·—	80·—
gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt	100·—	120 —
feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; *Tülle* (Bobinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze), Waaren in Verbindung mit Metallfäden	140·—	160·—
Gestickte baumwollene Webwaaren; baumwollene Spitzen	225·—	300·—
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt, weiss oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .	35·—	50·—
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	35·—	50·—
Nähseide; Knopflochseide u. dgl., weiss oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	35·—	50 —
Seidenbeuteltuch	200·—	500·—
Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	400·—	500 —
Ganzseidenwaaren, auch ganzseidene Wirkwaaren, mit Ausnahme der hienach genannten	400·—	500 —
Glatte Gewebe und Armüren	200 —	500·—

Als solche sind, ausser den durch den Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. December 1887 dem Conventionalzolle von 200 fl. per 100 *kg* zugewiesenen Ganzseidenwaaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuss carrirt oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung

	Redacirter Zoll	Jetziger Zoll
	Goldgulden per 100 *kg*	
zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.		
Kratzenbeschläge	20.—	25.—
Gewisse *Maschinen*, nämlich: die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstiger Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Kalander aller Art, im Gewichte von 100 *q* oder darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber; Schiffsdampfmaschinen	5.— 8 50	—15.—
	per Stück	
Taschenuhren, mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	—.75	1.—
Gehäuse zu Taschenuhren, zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldete	—.45	—.70
	per 100 Kilo	
Draht und Blech aus Edelmetallen	100.—	200.—
Alizarin	1.50	10.—
Türkischroth-Oel	2.50	4.—
Rizinusöl, amtlich denaturirt	—.80	4.—

Die schweizerischen *Käsesorten Emmenthaler, Gruyère* und *Sbrinz* werden unter Nachweis des schweizerischen Ursprunges zum Zolle von 5 fl per 100 *kg* (Generalzoll 25 fl.) zugelassen.

Rohe *Baumwollgewebe* der Nr. 131 *a* des österreichisch-ungarischen Generaltarifes (80 fl), sowie roher, ungemusterter *Tüll* aus Nr. 132 des Generaltarifes (160 fl.) können gegen Erlaubnisschein und unter besonderen Controlbedingungen zum Zollansatz von 40 fl. in Oesterreich-Ungarn eingeführt werden, wenn sie zum Besticken bestimmt sind.

Gewöhnliches *Töpfergeschirr* aus gemeiner Thonerde, einschliesslich des Kinderspielgeschirres aus dem St. Gallischen Rheinthale, auch mit grober, ein- oder mehrfärbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen, wird unter dem Titel einer Grenz-Verkehrsbegünstigung nach Nr. 252 *b* des österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes zu 50 kr. per 100 *kg* verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margarethen, Reindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und deren Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Vergoldete oder versilberte *Polsternägel* (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen als unvergoldete und unversilberte.

Einfuhr in die Schweiz.

	Redacirter Zoll	Jetziger Zoll
	Francs per 100 *kg*	
Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extracte in Kistchen oder Gläsern	1·50	3·—
Spiegelglas, belegt oder unbelegt, unter 18 dm^2	14·—	16 —
Bau- und Nutzholz, gemeines:		
roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Fassholz, rohes; Reifholz; Rebenstecken	—·15	—·20
in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.):		
anderes als eichenes	—·70	1·—
abgebunden	1·20	1·50
Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	3·—	4 —
Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze	12·—	16·—
Anmerkung. Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.		
Schuhwaaren aus anderen zugeschnittenen Geweben, als: Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle	45·—	50·—
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	7·—	8·—
Früchte in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.	40·—	50·—
Fleisch, frisch geschlachtetes	3·—	4·—
Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in gebrochenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2·—	2 50
Mais	1·—	1·20
Bier in Fässern	4·—	5·—
Briefpapiere und Converts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, soferne nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	20·—	30·—
Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl.	150·—	200·—
Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125·—	150 —
	per Stück	
Ochsen und Stiere, geschaufelt	15 —	25·—
Kühe und Rinder, geschaufelt	12·—	20·—
Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	5·—	8·—

Grobe *Tiroler Strumpfwaaren* (Strümpfe, Socken, Handschuhe), aus dem Patznauer- und Stanser-Thal, werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge, gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum ermässigten Zollsatze von 15 Frs. per 100 *kg* eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 *q* per Jahr, wovon die Zollämter St. Margrethen und Buchs je 115 *q*, das Zollamt Martinsbruck 20 *q* abfertigen dürfen.

Ausser obigen Zollreductionen werden von beiden Seiten eine Anzahl der bestehenden Zölle gebunden. Der Vertrag soll am 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 giltig bleiben. Wenn nicht zwölf Monate vorher Kündigung erfolgt, dauert der Vertrag fort bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem einer der beiden Theile künden wird. Der Vertrag gilt auch für das Fürstenthum Liechtenstein.

* * *

Zusatzvertrag mit Deutschland.

Derselbe enthält folgende *Zollermässigungen:*

Einfuhr in Deutschland.

	Redacirter Zoll	Jetziger Zoll
	Mark per 100 Kilo	
Baumwollene *Stickereien*	300·—	350·—
Gewalztes Gold	200 —	600·—
	Mark per Stück	
Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:		
in *goldenen* Gehäusen	—·80	3·—
in *silbernen* Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	—·60	1·50
in Gehäusen aus *andern Metallen*	—·40	—·50
Werke ohne Gehäuse	—·40	1·50
Gehäuse ohne Werke	—·40 1·50	—·50
	Mark per 100 Kilo	
Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide etc.), gefärbt und ungefärbt	150·—	200·—
Waaren aus Seide oder Floretseide	600·—	800·—
Bänder mit „offenen Geweben":		
seidene	800 —	1000·—
halbseidene	450·—	1000 —
Seiden-*Beuteltuch*	600·—	1000·—

Einfuhr in die Schweiz.

	Redacirter Zoll	Jetziger Zoll
Portland-Cement	—·70	—·80
Kaffee-Surrogate aller Art, in trockener Form	6·—	8·—
Bier in Fässern	4·—	5·—
Papierwäsche	40·—	50 —
Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	40·—	50·—
Elastische Gewebe aller Art, aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle Seide etc.	40·—	50 —
Feine *Stroh-, Rohr- und Bastwaaren*	60 —	70·—
Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle	60·—	70 —
aus Seide und Halbseide	150 —	200·—
Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	25·—	30 —

Die Oesterreich-Ungarn zugestandenen Zollreductionen für Holz und Herrenhüte sind im Vertrag mit Deutschland als Bindung aufgenommen.

Die Tarife zum Zusatzvertrag enthalten ausserdem die Bindung verschiedener bestehender Zölle; für die Einfuhr in Deutschland namentlich diejenigen betreffend *Käse*, verschiedene Sorten Baumwollgarne, Baumwollgewebe, *Maschinen*, gemischte Seidenbänder, Wollengarne etc. Ferner wird der bisherige zollfreie Veredlungsverkehr auf Garne zum Zwirnen und Seide zum Umfärben ausgedehnt. Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der Seide zum Färben und Umfärben darf nicht verlangt werden.

Hinsichtlich des zollfreien sogenannten activen *Veredlungsverkehrs* und des Transitveredlungsverkehrs ist von der deutschen Delegation während den Unterhandlungen wiederholt und ausdrücklich erklärt worden, dass keine Absicht bestehe, diese durch den Vertrag nicht garantirten Verkehrserleichterungen aufzuheben.

Der Zusatzvertrag soll am 1. Januar 1889 in Kraft treten und der bestehende Vertrag vom 23. Mai 1881 soll mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen bis 1. Februar 1892 gelten. Wenn 12 Monate vor diesem Termin keine Kündigung erfolgt, bleibt der ganze Vertrag in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragsschliessenden Theile ihn gekündet haben wird."

Cartellwesen.

PREISERHÖHUNG FÜR EISENRÖHREN.

Dem „Ironmonger" zufolge beschloss die britische Röhrenvereinigung in einer am Mittwoch den 14. d. M. in Grewe abgehaltenen Sitzung, von diesem Tage ab die Preise für Gas-, Wasser-, Schiffs- und galvanisirte Röhren durch Herabsetzung des Rabattes um 2½ Percent zu erhöhen. Wie verlautet, steht auch seitens der deutschen Röhrenfabrikanten eine Preiserhöhung bevor.

KOHLENPREISE IN PREUSSISCH-SCHLESIEN

Die Kohlenzechen in Preussisch-Schlesien haben eine Erhöhung der Kohlenpreise um sechs Pfennige per Meter-Centner eintreten lassen. In Folge dessen beabsichtigen die Kohlenhändler in Wien, den Kohlenpreis in den nächsten Tagen, jedoch vorläufig nur für den Engros-Verkehr, um 4 kr. per Meter-Centner zu erhöhen. Es handelt sich hiebei ausschliesslich um Zimmerkohle. Für den Verkauf von Kohle in plombirten Säcken soll der bisherige Preis vorläufig aufrecht bleiben.

BROM-CONVENTION.

In diesen Tagen hat sich die neue Convention mit Einschluss der sämmtlichen Bromfabrikanten (bisher waren drei Fabriken ausserhalb der Convention) gebildet, und die Verkäufe werden durch die vereinigten chemischen Fabriken zu Leopoldshall, den grössten Producenten, unter Gewährung eines entsprechenden Percentsatzes für Verwaltungsspesen, besorgt. *(Industrie.)*

KALI-INDUSTRIE.

Den Interessenten ist, nach der „Industrie", die Mittheilung zugegangen, dass mit dem 31. December das Bestehen des Verkaufs-Syndicats der Chlorkaliumfabriken aufhört, dagegen das Verkaufs-Syndicat der Kaliwerke auf breiterer Grundlage seine Thätigkeit jetzt schon aufnimmt und Verkäufe für 1889 vollzieht. Die Abladungen von Chlorkalium betragen nach dem Ausweise des Verkaufs-Syndicats der Chlorkaliumfabriken für October excl. der preussischen Fabrik 225.762 Ctr. gegen insgesammt 178.894 Ctr. im October 1887.

NIEDERRHEINISCHES WEBSTOFFGEWERBE.

Die sämmtlichen Buntweber des Handelskammerbezirkes M.-Gladbach, welche am 17. d. M. in M.-Gladbach versammelt waren, beschlossen einstimmig, ihre Verkaufspreise mit dem jetzigen Stande der Garne und Rohstoffe in Einklang zu bringen. *(Industrie.)*

Handel.

AHORN- UND ESCHENHOLZ-IMPORT IN FRANKREICH.

Wiederholte, aus den Kreisen der heimischen Kaufmannswelt an die österreichisch-ungarische Handelskammer in Paris gelangte Anfragen über die Rentabilität des Ahorn- und Eschenholz-Imports in Frankreich haben die genannte Handelskammer veranlasst, in ihrem October-Berichte eine eingehende Darstellung der bezüglichen Verhältnisse zu geben, welche wir im Nachfolgenden publiciren:

Eschen. Ordinäres Holz für Wagenbauer und andere Industrielle wird in Frankreich und in den angrenzenden Ländern billig und in genügender Menge gefunden. Der Bedarf an Flader- und Roseneschen, welche zumeist für Plaquage und kleine Luxusmöbel verwendet werden, ist ziemlich gering, und die Käufer entschliessen sich nur zum Kauf jener Waare, welche sie hier sehen, um die Schönheit der Maserzeichnung selbst beurtheilen und hienach den Werth bemessen zu können.

Ahorn. Dieses Holz findet in Frankreich zwei hauptsächliche Verwendungen, und zwar erstens als Plaquage (Fournierholz) und für ordinäre Artikel, z. B. Flintenschäfte u. dgl., zweitens zur Verfertigung von Streichmusik-Instrumenten. Der Verbrauch zu letztgenanntem Zwecke ist der grössere. An einen lohnenden Verkauf von Ahorn*stämmen* ist jedoch kaum zu denken. Die Geigenfabrication „en gros" hat ihren Sitz in einigen Ortschaften der Vogesen, und die dortigen Industriellen haben mit dem Einkaufe von Ahornstämmen schon so kostspielige Erfahrungen gemacht, dass sie davon ganz abgekommen sind und lieber zugeschnittene Stücke in den erforderlichen Qualitäten kaufen. Das für wohlfeile Geigen verwendete Holz wird von einigen Gegenden Frankreichs, zumeist aber von der Schweiz (Canton Schwyz) geliefert; bezüglich der Qualität ist man gar nicht anspruchsvoll, bezahlt jedoch keine guten Preise, was auch nicht möglich ist, da eine Geige fix und fertig um 12—15 Frs. geliefert wird.

In Paris selbst ist die Geigenfabrication nicht sehr bedeutend. Die hier ausschliesslich von renommirten Häusern erzeugten Instrumente werden sehr theuer verkauft und das dazu verwendete Rohmaterial wird auch sehr gut bezahlt, aber es muss dasselbe von besonderer Schönheit und Qualität sein. Die hiesigen Geigenmacher wenden sich daher lieber an die Grossindustriellen in den Vogesen oder nach Sachsen oder nach Schönbach bei Eger, und lassen sich die im Laufe längerer Zeit als besonders schön bei Seite gelegten und für die Grossindustrie zu theueren Stücke in completen Garnituren liefern.

Das Ahornholz ist nämlich sehr ungleichartig. Man kauft einen schönen, vielversprechenden Stamm, und oft wenn er zerkleinert wird, findet man gelbe oder braune Flecken oder die Wellen sind nicht tief genug und geben nach dem Abhobeln nicht genug Glanz u. s. w., so dass man oft bei einem Stamme auch nicht die dafür bezahlte Fracht herausbringt. Der Grossindustrielle in Böhmen und Sachsen verliert nicht so viel dabei, weil er für ordinäres oder fleckiges Holz mehr Verwendung hat und auch weniger Fracht bezahlt.

Aus Vorstehendem ist die Folgerung zu ziehen, dass hier nur für nach bekanntem Masse zugeschnittenes Holz erster Qualität, mit breiten, tiefen und regelmässigen Wellen, ohne Flecken und Fehler, ein mässiges Geschäft möglich ist — auch Aeng'l-Ahorn mit den vorerwähnten Eigenschaften findet einige Verwendung.

Es werden gekauft: Violin- und Alto-Böden, zweitheilig, Violinhälse (nur von besonderer Schönheit verkäuflich), Cello- und Bassböden. Leichter verkäuflich ist schönes Resonanzholz, trocken, mit geraden, regelmässigen Binden. Aber auch in diesem Artikel kann nur ein mässiger Absatz erzielt werden.

DIE SEIDENBEUTELTUCH-INDUSTRIE DER SCHWEIZ.

Nachdem im Laufe des vorigen Jahrzehnts der Bedarf an Seidengaze in Folge der grossartigen Entwicklung der Mühlenindustrie eine stete Zunahme erfahren und gegen das Ende der Siebziger- und am Anfaoge der Achtzigerjahre seinen Höhepunkt erreicht hatte, ist derselbe seit einiger Zeit in beständiger Abnahme begriffen. Verschiedene Ursachen, heisst es in einem Berichte der kaufmännischen Gesellschaft in Zürich, haben dazu mitgewirkt, in erster Linie der Umstand, dass die Einführung des neuen Mahlverfahrens in deo meisten Ländern nahezu vollendet ist und die Periode der durch dieselbe veranlassten Um- und Neubanten von Mühlen ihrem Ende entgegengeht. Ferner macht sich die Thatsache bemerkbar, dass der Verbrauch von Seidengaze in den Mühlen durch die Erfindung neuer und durch Veränderungen bereits bekannter Maschinen geringer geworden ist als früher. Mehr und mehr sind Maschinen in Gebrauch gekommen, welche eine ungemein starke Seidengaze erheischen, aber im Verhältnisse des durch sie zu Tage geförderten Mehlquantums wenig Beuteltuch consumiren. Durch die wachsenden Anforderungen, welche an die Qualität der Gaze von den Käufern gestellt werden, sahen die Fabriken sich veranlasst, successive Verbesserungen beziehungsweise Verstärkungen der Gewebe eintreten zu lassen. Die Folge war erhöhte Haltbarkeit und verminderter Absatz der Stoffe und weder für den Ausfall der Quantität an verkaufter Waare, noch für die Verbesserungen der Qualität konnten die Fabriken sich durch höhere Erlöse entschädigen. Auch 1886 noch verfolgten die Preise ihre weichende Tendenz, während gleichzeitig, weoigstens im zweiten Theile des Jahres, die Rohseiden theuer bezahlt werden mussten.

Der Geschäftsgang im Jahre 1887 unterschied sich nicht wesentlich von demjenigen des vorangegangenen Jahres. In Europa nahm der Absatz eher noch ab als zu, was den für die Schweiz ungünstigen Zollverhältnissen einiger Länder, z. B. Deutschlands, sowie der schlimmen Lage der Müllerei in anderen wichtigen Gebieten, wie in Russland, zuzuschreiben ist. Auch in den Vereinigten Staaten hat der Verbrauch an Gaze mit den vielen dort neu errichteten Mühlenbauten nicht Schritt gehalten und zwar wegen der bereits erwähnten Neuerungen und Verbesserungen in der maschinellen Einrichtung. Ein weiterer erheblicher Rückgang der Verkaufspreise erfolgte 1887 allerdings nicht mehr; man steht eben vor der Unmöglichkeit ferneren Abschlages und scheint sich von der gänzlichen Nutzlosigkeit fortgesetzten Unterbietens allmählich überzeugt zu haben. Die Zahl der beschäftigten Weber ist derjenigen des Vorjahres annähernd gleich geblieben; dieselbe muss auf ungefähr 1000 geschätzt werden In den Weblöhnen herrscht ziemliche Unregelmässigkeit. Während einige Firmen an ihren seit Jahren geltenden Lohnsätzen so weit als möglich festhalten, sind andere auf die schiefe Ebene der Lohnherabsetzungen gerathen. Die Aussichten für die Zukunft des Artikels werden dadurch um so unerfreulicher, als Anzeichen für eine baldige Belebung der Nachfrage nicht vorhanden sind.

PAPIERIMPORT IN VENEZUELA.

Von Wichtigkeit für Exporteure wird es sein, zu hören, dass sich ein wachsendes Bedürfniss nach ausländischem Papier aller Qualitäten in der Republik Venezuela herausstellt, da in Caracas lediglich eine einzige Papierfabrik vorhanden ist, welche aus Mangel an Capital nur zeitweise arbeitete und die sich augenblicklich in Liquidation befindet. Obwohl an Rohmaterial ebenfalls im Lande Mangel herrscht, will die Regierung, wie das „Wochenblatt für Papierfabrikation" anführt, doch nicht gestatten, dass Lumpen zollfrei eingeführt werden. Belgien, Frankreich, Norwegen, Spanien, Italien, Deutschland und die Vereinigten Staaten importiren alle möglichen Sorten Papier, während nur ein geringes Quantum extrafeinen Fabrikats aus Grossbritannien kommt. Braunes Packpapier liefern meistens die Vereinigten Staaten und Norwegen; Belgien schickt hauptsächlich gewöhnliche und mittlere Qualitäten Druckpapier, welches von Antwerpen stammt, jedoch über Hamburg verschifft wird. Von Belgien kommen ebenfalls grosse Quantitäten von gewöhnlichem Schreib- und Briefpapier und ferner buntes Papier zu Placaten. Feinere Qualitäten von den beiden erstgenannten Papiersorten werden von Frankreich und Deutschland und zwar ein grosser Theil derselben mit und ohne Linien aus Cöln hinübergebracht. Spanien und Italien versorgt das Land mit gewöhnlichem Papier, das in Venezuela unter dem Namen „Papel de orilla" bekannt ist, und das zu 130 Frs. per Ballen von 20 Ries à 450 Bogen verkauft wird. Papier, um Couverts daraus zu machen, und die Pappschachteln für dieselben, kommen gleichfalls aus Belgien. Der Einfuhrzoll beträgt 10 Centimes per Kilo, Brutto, auf Cigarrettenpapier, 75 Centimes auf Tapeten, 250 Centimes auf Papier, das erhaben gearbeitet oder mit Gold oder Silber verziert ist, und 25 Centimes auf Schreib- und Packpapier. Zu dieser Steuer kommt noch eine Zutaxe von $12\frac{1}{2}$ Centimes. Gewöhnliches weisses Druckpapier kann man zollfrei importiren. Beträchtlich variiren die Spesen für Fracht etc., doch muss man immerhin 15 — 25 Percent des Fabrikspreises rechnen. Beinahe alle Geschäftshäuser in Venezuela handeln mit Papier. Da sämmtliche Zölle in Venezuela nach Bruttogewicht erhoben werden, inclusive der Verpackung, so ist es wünschenswerth die letztere so leicht, aber auch zu gleicher Zeit so haltbar wie möglich zu machen. Was Druckpapier betrifft, so wickelt man jedes Ries am besten in starkes Papier, so dass 10 Ries einen Ballen bilden, der, in Leinwand eingeschlagen, mit dünnen eisernen Bändern zusammengehalten ist. Luxuspapier wird natürlich in leichte Kisten verpackt.

ÖSTERREICH-UNGARNS ANTHEIL AN DEM HANDEL FREMDER LÄNDER.[1])

(Portugal. — Schweden. — Dänemark.)

Sehr schwankend, wenn auch immer in sehr engen Grenzen, ist unser Handelsverkehr mit *Portugal*, für welches die neuesten Daten aus dem Jahre 1882 herrühren („*Estatistica de Portugal. Commercio do continente do reino e ilhas adjacentes com paizes estrangeiros e com as provincias portuguezas do ultramar 1882*"). Aus Oesterreich-Ungarn wurden eingeführt: Baumwollzeuge und Shawls 2146 Milreis, ordinäres Holz 1800 Milreis, Papier 20 Milreis, im Ganzen 5251 Milreis = 11.762 Gulden Gold oder 0·01 Percent von 37,045.569 Milreis = 82,982.075 Gulden Gold; dahin eingeführt 16 780 Milreis = 37.589 Gulden Gold oder 0·07 Percent von 25,160.168 Milreis = 56,358.776 Gulden Gold. Die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn vertheilt sich auf Tischlerholz mit 1750, unbearbeitete Baumrinde mit 14 300, Korkpfropfen mit 250 und auf Druckschriften mit 1 Milreis. Im Jahre 1881 betrug die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn 22.424 und 1879 145 Milreis. Ausser den oben angegebenen Beträgen wurden 1886 noch Edelmetall für 3,454.633 Milreis eingeführt und solches im Werthe von 2,604.289 Milreis ausgeführt.

Ebenso schwankend, nur noch geringer stellen sich die Ziffern unserer Handelbeziehungen zu *Schweden* heraus (s. „*Utrikes Handel och Sjöfart 1885*", *Stockholm 1887*) Von der Einfuhr per 188,890 556 Gulden Gold kamen 800 *kg* Anis und Lorbeerblätter im Werthe von 237 Gulden Gold aus Oesterreich-Ungarn, von der Ausfuhr per 136,817.222 Gulden Gold waren 13.052 Gulden Gold = 0·01 Percent für 156·626 *kg* nach Oesterreich-Ungarn bestimmt. Im Jahre 1881 und 1882 betrug die Einfuhr aus, respective nach Oesterreich-Ungarn 44.000 und 8000, respective 35 000 und 41.000 Kronen, 1883 die Ausfuhr 33 000 Kronen.

An letzter Stelle ist noch *Dänemark* anzuführen, denn nach seiner Statistik („*Kongerigets Vare Indforsel og Udforsel etc.*

[1]) Vgl. Nr. 40, p. 461, Nr. 41, pag. 476, Nr. 43, p. 499, Nr. 44, p. 511 d. Bd.

1886", *Kopenhagen 1888*) kamen von der Einfuhr von 21,780.528 Quintal 15 Quintal (darunter die Hälfte lebende Bäume) und von der Ausfuhr von 5.375.055 ungefähr 2 Quintal auf Oesterreich-Ungarn.

* * *

Wenn man die Ziffern, welche die fremden Handelsausweise über den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn enthalten, summirt und noch jene Beträge hinzufügt, welche die österreichische Statistik über den Verkehr über die Grenze gegen Russland, Serbien, die Türkei, Montenegro und auch Rumänien, da die Daten der rumänischen Statistik zu veraltet sind, angibt, so erhält man als Gesammtziffer der österreichisch-ungarischen Ausfuhr nach dem Auslande 476·3 Millionen Gulden Gold, als Ziffer der Einfuhr aus dem Auslande 313·3 Millionen Gulden Gold, wonach ein Rest von 126 Millionen Gulden Gold, beziehungsweise von 77·3 Millionen Gulden Gold auf jene Länder entfiele, für die wir im Einzelnen keine Daten besitzen. Es ist aber anzunehmen, dass dort, wo die Schifffahrt die Hauptrolle für den Weltverkehr spielt, die Flagge, unter der die Ein- und Ausfuhr stattfindet, zugleich scheinbar die Nationalität der Waaren entscheidet, was bei dem geringen Stande unserer Handelsmarine die Ausweise fremder Länder zu unseren Ungunsten beeinflussen muss. Auch für den Handel nach der Türkei ist die Schifffahrt überwiegend wichtig und der Verkehr über die trockene Grenze, die allein in der österreichischen Statistik ausgewiesen wird, repräsentirt nur einen geringen Bruchtheil des gesammten Verkehres mit diesem Lande.

Schon die Artikel unserer Ein- und Ausfuhr lassen darauf schliessen, dass der überwiegende Antheil an dem auswärtigen Handel der Monarchie den Producten der österreichischen Reichshälfte angehört; eine Bestätigung dafür aber auch für die weitere Annahme, dass auch ungarische Producte und über Ungarn eingeführte Producte dritter Staaten theilweise erst durch österreichische Vermittlung in den Welthandel gelangen, findet sich in den Angaben von „Ungarns Waarenverkehr mit Oesterreich und anderen Ländern" (für das Jahr 1886, Budapest 1887). Für die Einfuhr aus und die Ausfuhr nach ausser-österreichischen Ländern sind 59,662 328 Gulden ö. W. = 47.670.937 Gulden Gold, beziehungsweise 116,791.373 Gulden ö. W. = 93 317.749 Gulden Gold beziffert, was nur 10·85, respective 16·85 Percent der Ein- und Ausfuhr des Gesammtstaates ausmachen würde. Aber schon die Niedrigkeit dieser Beträge, namentlich in Verbindung mit den grossen Summen, die in der Ausfuhr der Monarchie nach dem Westen auf Naturproducte entfallen, sind ein Beleg dafür, dass von der Ausfuhr Ungarns nach Oesterreich in der Menge von 8.582.985 Stück (= 8 Percent der Gesammtausfuhr) und 21,270 393 Quintal (= 71·66 Percent der Gesammtausfuhr) und im Werthe von 241,608 411 Gulden Gold (= 72·14 Percent der Gesammtausfuhr) ein beträchtlicher Theil enthalten ist, der von hier aus nach dem Auslande verführt wird, und ebenso gewiss wird auch ein Theil von den Erzeugnissen der Industrie, die Oesterreich-Ungarn aus dem Westen bezieht, erst durch Vermittelung Oesterreichs nach Ungarn geleitet und in der Einfuhr aus Oesterreich in der Menge von 34.518 Stück (= 14·09 Percent der Gesammteinfuhr) und 9,828.282 Quintal (= 72·66 Percent der Gesammteinfuhr) und im Werthe von 288,816.223 Gulden Gold (= 85·83 Percent der Gesammteinfuhr) begriffen sein, ohne dass in beiden Fällen ein ziffermässiger Ausdruck dieser indirecten Handelsbeziehungen Ungarns zu fremden Ländern gefunden werden könnte.

Wenn wir, wieder auf die Verhältnisse der Gesammt-Monarchie zurückkommend, einen Blick auf die Stellung des österreichisch-ungarischen Handels gegenüber der Ausbreitung des Handels anderer Staaten werfen, müssen wir allerdings, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Monarchie dem Osten als Industrie-, dem Westen als Agriculturstaat gegenübersteht und ihre geographische Lage sie auch in dieser Beziehung zu einer vermittelnden Rolle bestimmt, eine zu geringe Betheiligung beklagen; aber in den natürlichen Verhältnissen ist auch die Hoffnung auf einen Aufschwung in der Zukunft begründet.

Friedenfels.

BELGISCH-TÜRKISCHER HANDELSVERKEHR.

In ihrem kürzlich publicirten 1887er Jahresbericht constatirt die Handelskammer von Anvers, dass die belgisch-türkischen Handelsbeziehungen im Jahre 1887 einen Fortschritt aufzuweisen haben; Tücher, schreibt sie, gewisse Glasartikel und Quincaillerien belgischer Provenienz erfreuen sich nach wie vor einer Art von Monopol im ottomanischen Reiche, trotz der lebhaften Concurrenz Englands und Deutschlands. Die Eröffnung der türkischen Anschlussbahnen wird nach Ansicht der Kammer zur stetigen Weiterentwicklung dieser Beziehungen gewaltig beitragen. Diese vom belgischen Handelsstand ausgehenden Bestrebungen werden von der belgischen Regierung eifrig unterstützt; kürzlich erst hat dieselbe ein neues Generalconsulat in Salonich creirt. Belgien gibt sich aber die grösste Mühe, auf dem türkischen Markt immer weiter vorzudringen.

SCHWEDISCHES EISEN IN SPANIEN.

Der schwedisch-norwegische Consul in Madrid schreibt: Gewöhnliche Artikel aus Stahl und Eisen, schwedischer Erzeugung, sollten in grösserem Massstab auf den spanischen Markt kommen. Es sind solche schwedische Waaren jüngst in Madrid und an anderen Orten in Spanien eingeführt worden und überall ist die Nachfrage nach ihnen gewachsen. Doch macht der Consul seine Landsleute darauf aufmerksam, sie mögen nicht unterlassen, bevor sie Sendungen nach Spanien schicken, ihre Handelsmarken im Ministerio de Fomento eintragen zu lassen. Der Consul selbst hat schwedische Eisenwaaren in Spanien gesehen, auf welchen die ursprüngliche schwedische Marke sorgfältig ausgelöscht war, so dass die Waare nun mit einer darauf gegebenen spanischen Marke verkauft wurde. Andererseits kommt es vor, dass schlechte spanische Waare die falsche Marke einer schwedischen Firma trägt, und derartige Nachahmungen fügen dem Credit der schwedischen Arbeit grossen Schaden zu.

ENGLISCHER HANDEL IN SERBIEN.

Der englische Gesandte in Belgrad spricht sich in seinem jüngsten Bericht über die Wirksamkeit des serbischen Markenschutzgesetzes folgendermassen aus:

Seit der Promulgation des Markenschutzgesetzes vom 30. Mai (11. Juni n. St.) 1884 sind beim Belgrader Handelsgericht 58 Marken eingetragen worden. Von diesen waren 37 englisch, 14 österreichisch, 3 deutsch, 2 französisch und 2 von anderer Nationalität. Die Zahl der vorgekommenen schutzrechtlichen Verfolgungen vor den serbischen Tribunalen betrug fünf, von denen eine mit einem Compromiss abgeschlossen hat, eine andere mit Verurtheilung, während drei gegenwärtig noch in der Schwebe sind. Von diesen fünf Klagen sind vier von Einheimischen angestrengt worden, und eine von einem Engländer gegen eine österreichische Firma. Diese Zahlen, fügt der englische Gesandte hinzu, sind wohl nicht gross, aber sie genügen, um zu zeigen, dass denjenigen ein Mittel an die Hand gegeben ist, welche sich desselben bedienen wollen und ein Interesse haben an der Unterdrückung eines Betruges, der nicht nur die unmittelbar daran Interessirten verletzt, sondern auch den Ruf der englischen Waare überhaupt in einem Lande schädigen würde, in welchem fast jeder Artikel des Consums oder Gebrauchs, mit Ausnahme derer in rohem Zustand, von aussen importirt wird.

SCHWEDISCHE EGGEN IN AMERIKA.

Der schwedisch-norwegische Viceconsul in New-York macht darauf aufmerksam, dass der Verbrauch von Eggen in den Vereinigten Staaten in letzter Zeit die Zufuhr überstiegen hat; in Folge dessen die Amerikaner nun Eggen aus Europa importiren. Die grösste Zahl dieses Imports fällt auf Belgien; wenig bekannt aber sei die Thatsache, dass ein grosser Theil dieser von Belgien importirten Eggen thatsächlich aus Schweden kommen. Das schwedische Blatt, welches diesen Bericht veröffentlicht, macht die schwedischen Kaufleute auf diesen Zustand aufmerksam und fügt bei, dass, wenn eine raschere und directere Verbindung zwischen Schweden und New-York bestünde, die Schweden ihre Eggen mit grösserem Vortheil direct nach Amerika verkaufen könnten, als jetzt nach Belgien.

DIE COMMERCIELLE BEDEUTUNG GENUAS.

Die Bedeutung Genuas für den Handel Italiens wird im letzten Jahresbericht der Genueser Handelskammer

n überaus charakteristischer Weise durch einen Vergleich der Zolleinnahmen Genuas mit denen aller anderen italienischen Zollämter treffend beleuchtet. Darnach betrugen die Zolleinnahmen Genuas im Jahre 1887: 99,027.110 Frs., die der anderen Zollämter zusammen 170,136.898 Frs. Genua repräsentirte demnach ein Drittel der gesammten Zolleinnahmen Italiens

NDISCHES UND ENGLISCHES BAUMWOLLGARN IN CHINA UND JAPAN.

Die siegreiche Concurrenz, welche indisches Baumwollgarn dem englischen auf dem chinesischen[1]) und japanischen Markt bereitet, bildet jetzt den Gegenstand lebhafter Besorgnisse in den Kreisen der Manchester Handelskammer. Wir werden demnächst ein von dieser Kammer ausgearbeitetes diesbezügliches Memoire zum Abdruck bringen. Vorläufig reproduciren wir die nachfolgende im Londoner „Economist“ wiedergegebene Tabelle, welche den Aufschwung des indischen und den gleichzeitigen Rückgang des englischen Exports während der letzten sechs Jahre veranschaulicht.

Export von Baumwollgarn
nach China, Hongkong und Japan.

Von Indien: Vom 1. April bis 31. März	Lbs.	Von England: Vom 1. Jänner bis 31. Dec.	Lbs.
1881/82 . .	28,638 540	1881 . .	47,479 200
1880/81 . .	25,103.496	1880 . .	46,425 800
1879/80 . .	24.381.387	1879 . .	39.025 700
1878/79 . .	19,348.261	1878 . .	36 467 800
1877/78 . .	13,783.563	1877 . .	33 067.900
1876/77 . .	6,596.129	1876 . .	29.838 495
Totale . . .	117,851.376	Totale . . .	232,304 895
	Lbs.		Lbs.
1887/88 . .	109,962 834	1887 . .	35 354.300
1886/87 . .	88.641.940	1886 . .	26,930.400
1885/86 . .	75,635.540	1885 . .	33.061.100
1884/85 . .	63.413.067	1884 . .	38,856.100
1883/84 . .	47,288.099	1883 . .	33.499.800
1882/83 . .	42,972.785	1882 . .	34.391.500
Totale . . .	427 914 265	Totale . . .	202,093 200
Zunahme in den letzten 6 Jahren	310,062.889	Abnahme in den letzten 6 Jahren	30,211.695

GEHEIMMITTEL- UND SPECIALITÄTENHANDEL.

Nach Erhebungen der Schweizer Regierung führt Frankreich jährlich 105 Millionen Francs Arznei-Specialitäten aus. England hat 20.000 Geheimmittelverkäufer, die im Vorjahre 20,000 000 Stück verkauften. In Amerika ist der Handel noch ausgebreiteter und sollen, nach Mittheilung der „Pharm. Ztg.“, in Amerika 563 grosse Geheimmittel-Fabriken bestehen, davon im Staate New-York allein circa 100.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

AGRAM. (Sitzung vom 29. October unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten *J. F. Devidé.*)

Dem Vorschlage der Temesvárer Schwesterkammer hinsichtlich einer zeitgemässen *Reform des Termingeschäftes im Getreidehandel* wird mit der Bemerkung beigepflichtet, dass bei Abschluss von Geschäften mehr wie bisher auf die Sicherheit des Käufers gesehen und in jedem Falle eine Angabe gefordert werde, um den überhandnehmenden Speculationsgeschäften einen Damm zu setzen. In diesem Sinne wird eine Eingabe an das Handelsministerium gerichtet. — Die Kammer richtet ferner eine Eingabe an die Triester Handelskammer folgenden Inhalts: Von dem Gedanken ausgehend, dass die Ende September und noch geraume Zeit anhaltende *Sistirung der Getreidetransporte nach Fiume* wegen Ueberfüllung der zur Zeit verfügbaren Magazine und momentanen Mangels an See-Frachtschiffen nur nachtheilig auf die Abwicklung der Export-Getreidetransactionen wirken kann, und in Anbetracht der notorischen Unthätigkeit des seinerzeit so lebhaften Getreide-Exportplatzes Sissek und der Flauheit, die gleichzeitig im Triester Hafen in Bezug auf die Getreide-Export-Bewegung zu bemerken ist, drängte sich der gefertigten Kammer der Gedanke auf, ob nicht zu Gunsten dieser beiden Handelsplätze eine Verschiebung des bestehenden Frachtenverkehrs in Getreide möglich sei. Die Transportspesen von diversen Ausfuhrstationen nach Fiume und nach Triest weisen zu Gunsten Fiumes eine circa 14percentige Differenz auf Diese sehr in die Waagschale fallende Differenz hat es eben dahin gebracht, dass der ganze Getreide-Export-Verkehr nach Fiume gezogen ist, und Fiume in Folge der nicht genügenden Räumlichkeiten für die zeitweilige Bergung von grossen Quantitäten Getreide thatsächlich in der grossen Transportsaison an Ueberfüllung leidet, was die temporäre Sistirung der weiteren Zufuhren zur unmittelbaren Folge hat. Nachdem eine Herabsetzung des bestehenden Frachtentarifes nach Triest in Folge der bindenden Verträge der k. k Südbahngesellschaft wohl schwer thunlich wäre, müsste man nach anderen Verkehrserleichterungen sinnen; unter diesen wären in erster Linie folgende hervorzuheben: Die k. k. Südbahngesellschaft besitzt in Triest 460 Siloše mit einem Fassungsraum von je 1000 Metzen, was gleich 460.000 Metzen ist. Diese Siloše stehen seit Jahren ganz leer, in Folge der gänzlichen Ablenkung des Getreide-Exporthandels nach Fiume. Die k. k. Südbahngesellschaft sollte diese Siloše durch eine gewisse Zeit kostenfrei Exporteuren überlassen, die natürlich dieselben sofort benützen müssten. Nach Ablauf der concessionirten kostenfreien Lagerung wäre erst eine namhaft reducirte Platzmiethe zu entrichten. Damit müsste man zur möglichsten Ausgleichung der Frachtdifferenzen noch einen Nachlass von wenigstens 50 Percent der Manipulations-Gebühren bei der Anfüllung und Leerung der Siloše verbinden. Diese zwei angeregten Concessionen hätten aller Wahrscheinlichkeit nach die damit bezweckte neuerliche Verkehrszunahme an *Getreidetransporten von Sissek nach Triest* ohne Verletzung der bindenden Verträge der Südbahn zur Folge, was die gefertigte Kammer im Interesse des seinerzeit so bedeutenden Handelsplatzes Sissek wärmstens wünschen würde. — Zum Schluss der Sitzung spricht Kammerrath *Kovacic* sein Bedauern über das Vorgehen jener Weinhändler aus, welche durch *Lieferung schlechter Waare den heimischen Weinhandel ausser Landes discreditiren* Kammerrath *Stern* constatirt dagegen auf Grund zahlreicher in seinen Händen befindlicher Zeugnisse, dass croatische Weine im Auslande, selbst in Calcutta, China, Zanzibar, Buenos-Ayres, Massahua, Paris und Sydney, Anerkennung und Lob der Fachmänner und Consumenten errungen haben.

(Sitzung vom 7. November unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten *J. F. Devidé*)

In einer an den croatischen Landtag und die Regierung gerichteten Eingabe spricht sich die Kammer gegen die Einführung der *Schanksteuer* und die Ablösung der *Regalien* wegen materieller Schädigung der Gemeinden, Erschwerung des Verkehrs und aus politischen Gründen aus.

KLAUSENBURG. (Sitzung vom 3. October unter dem Vorsitz des Präsidenten *Sigmund Deasö.*)

Die Kammer betrachtet die *Beschränkung des Getreide-Terminspieles* an der Börse für nothwendig, erwartet aber weder von den von der Temesvárer Kammer, noch von den andrerseits diesbezüglich vorgeschlagenen Massregeln einen vollen Erfolg; aber mit Rücksicht auf den Umstand, dass Neunzehntel der am Spiele sich betheiligenden Provinzleute in das gefährliche Spiel, welches auch im Kammerbezirke fühlbaren Schaden angerichtet, nicht eingegangen wären, wenn beim Geschäftsschluss beide Theile zur Erlegung einer Caution gehalten gewesen wären, wird sie in dem Sinne petitioniren, dass in die Börse-Usancen als Regel aufgenommen werde, dass die Parteien verpflichtet seien, nach jedem Meter-Centner 1 fl. zu Handen des Börsenrathes zu erlegen, und dass das Geschäft ohne diese Caution als nicht zustandegekommen betrachtet werden soll. Der Petition der Arader Kammer, in Betreff einer derartigen *Beschränkung des Geschäftskreises fremder Handelsreisenden*, dass sie nur mit Kaufleuten und Fabrikanten Geschäfte abschliessen dürfen sollen — wie dies in der andern Reichshälfte üblich — schliesst sich die Sitzung über Commissionsantrag vollkommen an. *Gewerbeinspector L. Binder* verliest im Namen der nach Szegedin zu der am 8.—9. v. M. abgehaltenen *Gewerbsconferenz* gesendeten Mitglieder einen umfangreichen Bericht über die stattgehabten Verhandlungen, sowie über die Beschlüsse der Kronstädter Kammer vom vorigen Monate in eben dieser Angelegenheit. Die Kammer sieht mit Interesse der Weiterentwicklung dieser Angelegenheit entgegen, welche sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern entschlossen ist.

(Sitzung vom 23. October unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten *Gottlieb Schlandt.*)

Der Secretär macht einige Mittheilungen über den Stand der Frage des *Landesgewerbeverbandes.* Es geht daraus hervor, dass das Kriegsministerium die Verträge über die Lieferung von Ledersorten am 30. September l. J. nicht gekündigt habe, dass das Ministerium in nächster Zeit die Modalitäten officiell kundthun werde, unter welchen es eine Betheiligung der Kleingewerbetreibenden zulassen kann Ferner wird auch der zuwartenden Haltung des Landesindustrievereines erwähnt. Es wird beschlossen, in dieser Frage eine zuwartende Stellung einzunehmen.

[1]) Vgl. auch „Indisches Baumwollgarn auf dem chinesischen Markte“, „Handels-Museum“, p. 500 d. Bd.

TROPPAU. (Sitzung vom 19. November unter dem Vorsitz des Präsidenten *Carl Dorasil*.)

Die Kammer beschliesst, die im Jahre 1889 in *Freiwaldau* abzuhaltende *Regionalausstellung* mit einem Betrage von 100 fl. zu subventioniren; ferner der an der *gewerblichen Fortbildungsschule in Teschen* bestehenden commerciellen Abtheilung, den derselben seit dem Jahre 1885 bewilligten Jahresbeitrag per 100 fl. such für das Jahr 1889 zu gewähren; ferner zur Unterstützung armer Schüler der *k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf* wie in früheren Jahren, so auch für das Jahr 1889 den Betrag von 100 fl. aus Kammermitteln zu bewilligen; endlich der *gewerblichen Fortbildungsschule in Freudenthal* die dieser Lehranstalt bisher von Seite der Kammer gewährte Subvention in der Höhe jährlicher 200 fl. auf weitere 3 Jahre zu bewilligen.

Nach einem Referate des Kammerraths *Müller* beschloss die Kammer, die verlangte Aeusserung an das k. k. Handelsministerium, betreffend die Einführung von *Postcreditbriefen*, in dem Sinne zu erstatten, dass ein Bedürfniss nach Postcreditbriefen im Kammerbezirke zwar nicht wahrnehmbar geworden sei, doch lasse sich nicht verkennen, dass deren Einführung in Oesterreich wohl von Nutzen sein könnte, nur müsste die ganze Einrichtung auf breiterer Basis beruhen, also ein weit grösserer Kreis von Postanstalten zur Ein- und Auszahlung berechtigt und die hiefür zu entrichtenden Gebühren möglichst niedrig, in jedem Falle aber niedriger als in Italien sein, um die an sich gewiss erspriessliche Einrichtung für eine ausgiebige Benützung geeignet zu machen.

Der Kammersecretär erstattet den Bericht über das *Betriebsreglement der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd* und über die vom Verwaltungsrathe dieser Verkehrsanstalt dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorgelegten *Normaltarife* für den Personen- und Güterverkehr. Anlangend den Personenverkehr bietet das Betriebsreglement in seinen die Passagierbeförderung regelnden Bestimmungen § 1—15 keinen Anlass zu Bemängelungen, jedoch halten die vereinigten Sectionen es für empfehlenswerth, dahin zu streben, dass die Tarife für den Personenverkehr mindestens auf das Niveau der mit dem Lloyd concurrirenden französischen Gesellschaft herabgesetzt werden. Rücksichtlich der Versendung von Gütern, wobei insbesondere der Export von Schafwollwaaren, von Möbeln aus gebogenem Holz, Papier und Zucker in Betracht kommt, spricht sich das Gutachten dafür aus, an die hohe Regierung das Ersuchen zu richten, dass der Lloyd verhalten werde, auch seine Frachtentarife, insoferne sie höher sind als die der concurrirenden Gesellschaften, mit denen der letzteren möglichst gleichzustellen und überdies dahin zu wirken, dass der Verwaltungsrath des Lloyd entweder direct oder durch Ueberschiffungen öftere Schiffsgelegenheiten schaffe, um dadurch die rechtzeitige Beförderung der ihm zum Transport übergebenen Güter zu ermöglichen. Auch scheint es geboten, dass die vom Lloyd gewährten Refactien, wie dies bei den Eisenbahnen geschieht, publicirt und bei gleichen Bedingungen allen Versendern gewährt werden und dass statt der im §. 17 des Betriebsreglements angeordneten Ausfüllung der Conossamente mit lediglich italienischem Texte die Ausfüllung derselben in deutscher Sprache angeordnet oder mindestens bestimmt wird, dass dem italienischen Texte jederzeit auch eine deutsche Uebersetzung beizufügen sei. Soviel im Allgemeinen. Im Einzelnen beantragt das Gutachten bestimmte Frachtsätze namentlich für die Artikel Zucker und Möbel aus gebogenem Holze und bezeichnet es als wünschenswerth, dass der Lloyd verpflichtet werde, die Hafenplätze Alexandretta, Barcelona, Lattakia, Mersina, Tanger, Tripolis und Tunis in seinen directen Fahrplan aufzunehmen und in keinem Falle die Frachtsätze höher zu halten, als jene von Marseille, wenn anders die heimische Fabrikation den Wettkampf mit der französischen Concurrenz erfolgreich bestehen soll. Kammerrath *Rosner* ersucht, dass in diesem Gutachten auch der österreichischen Zündwaarenindustrie gedacht werden möge, für welche die Tarife des Lloyd sehr drückend sind. Hierauf wurde der Sectionsantrag sammt dem Zusatzantrag des Kammerrathes Rosner einhellig genehmigt.

Vom hohen k. k. Handelsministerium aufgefordert, demselben die Anschauungen der Schank- und Gastwirthscorporationen sowie der Bierproducenten über eine allfällige *Herabsetzung der Giltigkeitsdauer des Aichstempels für Biertransportfässer* unter geeigneter Antragstellung bekannt zu geben, beschloss die Kammer auf Antrag des Kammerathes *Lichtwitz* mit Stimmenmehrheit, die eingeholten Ansichten der interessirten Kreise über diesen Gegenstand dem k. k. Handelsministerium mitzutheilen und gleichzeitig eine Herabsetzung der gegenwärtig ausnahmsweise mit 3 Jahren bemessenen Giltigkeitsdauer des Aichstempels für Biertransportfässer auf 2 Jahre anzuregen, zumal für alle anderen Gebinde nach §. 1 lit. c der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, Nr. 30 R.-G.-Bl., der Aichstempel nur eine zweijährige Giltigkeit hat. Ferner beschloss die Kammer auf Grund gepflogener Erhebungen und in Anbetracht der Unzukömmlichkeiten, welche die Bezeichnung von Fässern, in denen Wein, Bier und Sprit zum Verkaufe gelangen und die sohin im Sinne der Mass- und Gewichtsordnung aichpflichtig sind, mit dem Hausbrande im öffentlichen Verkehre mit sich bringt, mit Stimmeneinhelligkeit sich für das Verbot des sogenannten *Hausbrandes* auszusprechen und in diesem Sinne an die k. k. schlesische Landesregierung zu berichten.

Ueber eine im Abgeordnetenhause eingebrachte Resolution des Inhaltes: „Es sei die Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, dahin abzuändern, dass die *Sonntagsruhe für alle Handelsgewerbe* ohne Unterschied und in allen Orten zu gleicher Zeit, jedoch spätestens um die 12. Mittagsstunde zu beginnen habe," wurde die Kammer von der k. k. schlesischen Landesregierung um die Mittheilung ersucht, ob aus den Kreisen der Interessenten gleichartige Wünsche laut geworden sind. Auf Grund der hierüber eingelaufenen Aeusserungen stellten die vereinigten Sectionen (Referent Kammerrath *Caeicke*) den Antrag, die Kammer wolle beschliessen, der k. k. schlesischen Landesregierung das gewünschte Gutachten dahin zu erstatten, dass die obgenannte Ministerialverordnung in dem Sinne abgeändert werden möge, dass regelmässig alle Besitzer offener Geschäfte einschliesslich jener Geschäftsleute, welche ärarische Artikel, wie Tabak, Stempel, Postwerthzeichen, Pulver etc. etc. führen, in allen Orten Schlesiens ohne Rucksicht auf die Grösse der Einwohnerzahl der einzelnen Standorte, ihre Geschäfte an Sonntagen spätestens um 12 Uhr Mittags zu sperren haben. Um jedoch den eigenartigen Erwerbsverhältnissen in Bade- und Wallfahrtsorten, sowie auf Dörfern thunlichst Rechnung zu tragen, halten es die vereinigten Sectionen für zweckmässig, dass das k. k. Handelsministerium sich vorbehalte, für die genannten Ortschaften über deren Ansuchen und nach Anhörung der competenten Handels- und Gewerbekammer Ausnahmen in der Richtung eintreten zu lassen, dass den Handelstreibenden in solchen Orten gestattet werde, auch Sonntag Nachmittags, allenfalls bis 5 Uhr ihre Waaren noch verkaufen zu dürfen.

Dem gegenüber wiesen die Kammerräthe Lichtwitz, Dr. Baum und Regenhart auf die mancherlei Nachtheile hin, die mit der Einführung einer allgemeinen und aller Orten um 12 Uhr Mittags beginnenden Sontagsruhe für die Kaufleute insbesondere auf dem Lande als auch in unseren von den Reichsnachbarn stark besuchten Grenzstädten erwachsen würden. Der Sectionsantrag wurde mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

ZENGG. (Sitzung vom 4. November unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten *Franz Vrhovac*.)

Auf die Einladung der croatischen Landesregierung wird die Meinungsäusserung über *die obligatorische Versicherung der Arbeiter durch den Staat* abgegeben, und zwar äussert sich die Kammer dafür, bei der gemeinsamen ungarischen Regierung für eine solche Versicherung, welche vollständig wäre und alle Arbeiterclassen, die Seelente inbegriffen, umfassen würde, einzuwirken. Ueber die Vorstellung der Arader Handels- und Gewerbekammer, welche eine *Erweiterung der Steuerfreiheit für Neubauten in Provinzialstädten* im Interesse ihrer Entwickelung und zur Förderung der Baugewerbe von den bisherigen 12 auf 20, beziehungsweise 25 Jahre bezweckt, wurde der Beschluss gefasst, die Vorstellung im Wege der Landesregierung befürwortend zu unterstützen. — Ueber die Anträge der Essegger Handels- und Gewerbekammer *zur Regelung der Eintragungen im Handels- und Gewerberegister*, so auch der Gebrauchsnahme der Auf- und Unterschriften für protokollirte und nichtprotokollirte Handels- und Gewerbsleute, wird das vorgelegte Referat auf Grund der Beschlüsse der Handelssection angenommen; doch wird der Absatz, der die Protokollirungspflicht für alle, fremde Waaren in offenen Handlungen zu Verkauf bringenden Gewerbsleute fordert, abgelehnt. Das Gutachten wird der croatischen Landesregierung vorgelegt. Auf Antrag des Kammerrathes *Joh. Mladineo* spricht sich die Kammer in einer an den croatischen Landtag gerichteten Vorstellung *gegen den Gesetzentwurf über die Ablösung des Schankregals* aus. Auf Antrag des Kammeraths *S. Stiglić* wird beschlossen, angesichts des verwahrlosten Zustandes *des Zengger Hafens*, eine Deputation mit einem Memorandum an den Gouverneur der Seebehörde abzusenden. Ein zweiter Antrag des Kammeraths *Stiglić*, betreffend die ungehinderte *Vermittlung der kaufmännischen Briefpost mittelst der Cabotagedampfer* wird gleichfalls angenommen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

AUSBEUTUNG DES GROSSEN SCHWEDISCHEN EISENLAGERS.

Hoch im Norden, jenseits des Polarkreises, unter dem 67. bis 68. Grad nördlicher Breite, also noch 2 Grad nördlicher als Haparanda, findet sich auf unseren Landkarten von Schweden und Norwegen der Erzberg Gellivare verzeichnet. Dieser Berg, etwa über 400 Meter hoch, bedeckt etwa eine deutsche Quadratmeile und besteht vollständig aus reinem Eisenerze. Kein Stollen und kein Schacht ist zu seinem Abbau nöthig, sondern das Erz, das vorzüglichste Erz, aus dem das berühmte schwedische Eisen bereitet wird

steht völlig zu Tage an und kann wie ein Steinbruch abgebaut werden. Unfern von dem Berge Gellivare finden sich noch andere solche Eisenköpfe, namentlich der berühmte Eisenberg von Kirunavara, der ebenfalls aus reinem Erz bestehend, nach angestellter Berechnung allein eine Ausbeute von 300 Millionen Tonnen metallischen Eisens enthält. Fünf Kilometer von ihm erhebt sich in gleicher Höhe und von gleicher Zusammensetzung der Eisenberg Luosavara. Es ist dies das ausgedehnteste Eisenlager der Welt. Wäre es möglich, die ungeheuren Schätze in den Handel zu bringen, so ist leicht zu ersehen, dass dadurch auf den Verkehr und das Gewerbe in Eisen ein Druck ausgeübt werden müsste, dessen Tragweite jetzt noch Niemand zu bestimmen vermöchte. Um diese Metallmassen aber auf den Markt zu werfen, wird gegenwärtig eine Eisenbahn gebaut: es ist dies die nördlichste Bahn der ganzen Welt. Sie beginnt an der schwedischen Hafenstadt Lulea, an dem Flusse des gleichen Namens gelegen, in der nördlichen Rundung des Bottnischen Meerbusens, nahe an der schwedisch-russischen Grenze, folgt dem Thal des Lulea auf 180 Kilometer weit, überschreitet den Polarkreis, geht rings um den Gellivare herum, wendet sich an den Seen Tjantjas und Pauki zu dem Kirunavara, zwischen diesem und dem Luosavara hindurch durch endlose Fichtenwälder an dem grossen Tornesee vorbei zur norwegischen Grenze, durchschneidet die 500 Meter über dem Meere liegende Hochebene des Norrlandes und gelangt über das Kjölengebirge in einem 42 Kilometer langen Abstieg herunter zu ihrer Endstation am Atlantischen Ocean, zum Ofoton-Fjord. Das im Tagebau an den Eisenbergen gewonnene Erz kann unmittelbar vom Bruche weg durch Rinnen in die Eisenbahnwagen verladen werden, weshalb denn auch die Bahn den Berg umkreist, und so kommt es, dass die Tonne des besten Erzes sammt Abbau und Verladung an Ort und Stelle auf ungefähr 2 Mk. zu stehen kommt. Bereits ist ein grosser Theil der Bahn, soweit sie auf schwedischem Boden läuft, gebaut.

ENGLISCHE BAJONNETINDUSTRIE.

In einer der letzten Sitzungen des englischen Unterhauses richtete das Parlamentsmitglied H. Vincent, einer der eifrigsten Vorkämpfer des fair trade, an den Kriegsminister die Anfrage, ob es wahr sei, dass ein englisches Haus, welches kürzlich eine Lieferung von 50.000 Bajonneten übernahm, einen Theil seiner englischen Arbeiter entlassen und sie durch deutsche Arbeiter, welche zu diesem Zwecke aus Solingen bezogen wurden, ersetzt hat; ob es wahr sei, dass von diesem Momente an auch die Arbeitslöhne in der königlichen Fabrik zu Enfield, in Folge Arbeitsmangels, auf 9 sh. per Woche gesunken seien; endlich ob die Verträge des Kriegsministeriums auch die Clausel enthalten, welche vorschreibt, dass die von der Regierung der Privatindustrie ertheilten Aufträge soviel als möglich durch englische Arbeiter ausgeführt werden sollen. M. Stanhope antwortete darauf, dass in der That eine Anzahl von geschickten Arbeitern aus Solingen bezogen worden sei, um die englischen Arbeiter in der Kunst des Schmiedens von Säbeln zu unterrichten. Das ist eine in England beinahe verloren gegangene Kunst, sagte der Minister; und ich habe, fuhr er fort, im letzten Jahre die Verantwortlichkeit auf mich genommen, die sehr billigen Offerte mehrerer ausländischer Häuser unberücksichtigt zu lassen; ich that das nur, um den Versuch einer Wiederbelebung dieser Industrie in England zu ermöglichen. Die deutschen Arbeiter, welche nun hierher bezogen worden sind, stehen im Begriffe, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Und was die Löhne in Enfield betrifft, so betrugen diese in den letzten zwei Wochen im Durchschnitt 16 sh. 6 d. per Woche, und nicht 9 sh. Wenn volle Arbeit ist, betragen die Löhne durchschnittlich 36 sh. per Woche; gegenwärtig wird aus technischen Rücksichten nicht volle Zeit gearbeitet.

„WEINVERBESSERUNG“ IN DEUTSCHLAND.

Wegen der diesjährigen schlechten Weinernte hat die Wiesbadener Handelskammer eine den sämmtlichen Handelskammern der übrigen weinbautreibenden Gegenden zur Unterstützung zugesandte dringliche Eingabe an den Reichskanzler Fürsten Bismarck gerichtet, worin auf Grund der als sicher geltenden Thatsache, dass die diesjährige Weinernte sich den zahlreichen Fehljahren anreihen und der diesjährige Wein voraussichtlich einen so hohen Percentsatz von Säure aufweisen wird, dass der sogenannte „Naturwein“ zum grössten Theile unbrauchbar und ungeniessbar sein, demnach nur schwer und zu einem sehr niedrigen, nicht einmal die Baukosten deckenden Preise wird verkauft werden können, um Gestattung der „Weinverbesserung“ durch Zusatz von chemisch reinem Zucker und Wasser vor der Gährung gebeten wird. Da dieser „vernunftsgemässen Verbesserung“ wie es die gedachte Petition nennt, die Bestimmungen des Nahrungsmittelfälschungs-Gesetzes vom 14. Mai 1879 entgegenstehen, müssten auf Grund des Artikels 5 des gedachten Gesetzes vorläufige Bestimmungen erlassen werden, dahin gehend, dass der diesjährige Wein gallisirt und als Wein verkauft werden darf. Mit dieser Massregel würde, ausser der besseren Verwerthung des diesjährigen missrathenen Erzeugnisses, der weitere Vortheil erreicht werden, dass das, wie die Wiesbadener Kammer sagt, bis jetzt noch herrschende „Vorurtheil“ gegen die in schlechten Jahren nothwendige „vernunftgemässe Verbesserung“ beseitigt und damit zugleich im Laufe der Zeit der endgiltigen Regelung dieser Frage die Bahn geöffnet würde. Die Eingabe weist sodann noch auf die in gleicher Richtung von Weingutsbesitzern in der Rheinpfalz unternommenen Schritte hin, und ferner auf die Thatsache, dass Deutschland seit dem Jahre 1868, also 20 volle Jahre, kein volles Weinjahr mehr gehabt hat.

Der Reichskanzler hat diese Petition abschlägig beschieden; in der Motivirung der betreffenden Erledigung wird auf den Wortlaut des Nahrungsmittel-Fälschungsgesetzes hingewiesen, welches das von der Wiesbadener Handelskammer gestellte Begehren als im administrativen Wege nicht erfüllbar darstellt. Die interessirten Kreise haben in Folge dessen beschlossen, auf eine Abänderung des ihnen im Wege stehenden Gesetzes hinzuarbeiten.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

ANATOLISCHE BAHNEN.

Ueber den gegenwärtigen Stand der anatolischen Bahnprojecte erhalten wir von wohlinformirter Seite aus Constantinopel folgende Mittheilungen:

Die Angelegenheit der anatolischen Bahnen, so hochwichtig sie für Sultan und Reich und auch für uns erscheint, ist immer noch nicht, weder hier noch dort, in dem verdienten Grade gewürdigt. Noch immer nicht ist das Vertrauen in die Prosperität des Unternehmens bei der europäischen Haute finance in vollem Masse vorhanden. Doch ist ein Fortschritt in dieser Richtung zu verzeichnen. Man kann dies aus den Anfragen seitens einiger finanzieller Grössen entnehmen, welche sich in der letzten Zeit für die anatolischen Bahnen ernstlich zu interessiren scheinen: ein erfreulicher Gegensatz zu ihrem Verhalten bis vor einem Jahre noch, als man diese Projecte als Narrethei abfertigte. So steht es nun heute nicht mehr.

Ein weiterer Fortschritt besteht darin, dass das Kopfstück Skutari—Ismidt—Angora vor sechs Wochen einem leistungsfähigen Syndicat: Deutsche Bank in Berlin und Consorten, übertragen worden ist, wie dies die Wiener Zeitungen ganz richtig mittheilten. Es ist dieser Unternehmung, im Interesse der Förderung des Credits der Totalunternehmung, der beste Erfolg zu wünschen. Der Agent der Deutschen Bank trifft derzeit alle Vorbereitungen für die Installirung des Baues, unter ausschliesslicher Verwendung deutschen und österreichischen Personals und Materials.

CANAL VON KORINTH.

Mit dem Bau des Canals von Korinth, schreibt die „Hansa", hapert es wie mit dem Panamacanal. Beide sollen im Jahre 1890 fertig werden, wie die Unternehmer behaupten, aber ob die Kräfte dazu reichen werden, ist mehr als fraglich. Laut dem letzten Geschäftsbericht der Gesellschaft für den Korinther Canal fehlen an der Vollendung noch die Beseitigung von 2 Millionen Cubikmeter, nachdem im verflossenen Jahre 1,737.000 Cubikmeter ausgehoben wurden. Aber das Actiencapital von 20 Millionen Francs ist bereits gänzlich aufgebraucht, und von der gleichen Summe in Schuldverschreibungen von je 500 Frcs. ist nur ein Drittel untergebracht; auch ist die Verwaltung dadurch zur Benutzung theuren Bankiercredits gedrängt, welche keine günstige Aussicht für die Zukunft übrig lässt.

DEUTSCHE DAMPFERLINIE NACH CALCUTTA.

Nach deutschen Zeitungsberichten hat die Deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Hansa" in Bremen zur Errichtung einer asiatischen Zweiglinie, mit einer Genossenschaft, bestehend aus den Firmen Schultze und Wolde, Bernhard Loose & Co., St. Lürman & Sohn, der Bremer Filiale der Deutschen Bank und der Deutschen Nationalbank einen Vertrag geschlossen, nach welchem das für diese Linie erforderliche Capital gesichert ist. Es soll für den Betrieb dieser Zweiglinie ganz abgesonderte Rechnung geführt werden; um ihr aber alle mögliche Förderung angedeihen zu lassen, wird die „Hansa" die Geschäftsführung bis Ende December 1892 ohne Kostenvergütung übernehmen, auch, um die Linie schon Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres in's Leben treten lassen zu können, einige ihrer Dampfer miethweise in dieselbe eintreten lassen. Es wird beabsichtigt, zunächst eine regelmässige monatliche Fahrt von Bremen und Hamburg, nach Umständen unter Anlaufen eines englischen Hafens oder Antwerpens nach Calcutta und dann zurück nach Antwerpen, Bremen und Hamburg einzurichten. Da durch das Verhältniss zur „Hansa" der neuen Linie viele Kosten abgenommen werden und ihr gleichzeitig eine geschulte Verwaltung, tüchtige Capitäne, Officiere etc. zugeführt werden, so wird erwartet, dass dieselbe sich bald günstig entwickeln wird. Die Ansicht, dass eine solche gerade Verbindung mit Calcutta für Bremen und für das ganze deutsche Hinterland von der grössten Bedeutung werden wird, ist in verschiedenen von dem Verband deutscher Industriellen, dem Verein zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen von Rheinland und Westphalen und von dem Verein der deutschen Baumwoll- und Jutespinnerei und Weberei veröffentlichten Schriftstücken ausgesprochen worden, daher man in den betheiligten Kreisen Deutschlands hofft, dass die deutsche Industrie es an thatkräftiger Unterstützung derselben nicht fehlen lassen wird.

DAMPFERLINIE FIUME—MARSEILLE—CETTE.

Das seit Längerem in Fiume ansässige Haus Gebrüder Gondrand wird, wie das „V. Bl. f. E. u. D." meldet, noch im Laufe des Monates November eine regelmässige Dampferlinie zwischen Fiume einerseits und Marseille und Cette andererseits activiren, auf welcher fortan monatlich zwei Fahrten stattfinden werden. Die Zahl jener regelmässigen Dampferverbindungen mit den Häfen des westlichen Auslandes erhält hierdurch eine in den Fiumaner Handelskreisen längst gewünschte Vermehrung, durch welche dem Hafenplatze ein neues Feld constanter Thätigkeit eröffnet wird, nachdem der Absatz auf dem für ungarische Bodenproducte, insbesonders Schiffsbauhölzer und Fassdauben slavonischer Provenienz, sehr consumfähigen südfranzösischen Markte, bisher nur auf zufällige Charterung anlaufender fremder Schiffe oder den die Waare ungemein vertheuernden Eisenbahntransport angewiesen war. Die Linie wird zunächst von drei erstclassigen Dampfern unter österreichisch-ungarischer Flagge befahren werden und vorläufig auf den Frachtenverkehr beschränkt bleiben, während jedoch auch die Activirung eines regelmässigen Personenverkehres für später in Aussicht genommen ist.

DAMPFERLINIE PIRAEUS-SIFNO-MILOS-KRETA.

Die bereits im September-Berichte des k. u. k. Consulats in Canea (p. 504 d. Bd.), der griechischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft Elleniki Atmoploia in Syra als bevorstehend angekündigte Concurrenz seitens der griechischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft Panhellineon in Piräus hat sich, wie dasselbe Consulat in seinem October-Berichte meldet, seitdem verwirklicht, indem dieselbe eine neue Linie Piräus—Sifno—Milos—Kreta mit wöchentlichen Fahrten, und zwar vom 4. October d. J. an activirt hat.

Die Schiffsankünfte der beiden obgenannten griechischen Dampfschifffahrts-Gesellschaften im hiesigen Hafen erfolgten aber bisher unregelmässig und verspätet. Demzufolge erscheint auch die Instradirung der k. k. Postpackete via Piräus unter Benützung der griechischen Dampfer nicht räthlich und empfiehlt sich vielmehr, insbesondere während der Wintersaison, für die Expedirung der Briefe und Postpackete aus Oesterreich-Ungarn ausschliesslich die Benützung der jeden Freitag von Triest in der Linie Greco—Orientale abgehenden Lloyd-Postdampfer.

EINE NEUE WEICHSEL-SCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.

Im Laufe d. M. soll, nach dem „Schiff", in Warschau eine Weichsel-Güterschifffahrts-Gesellschaft gegründet werden, welche den Güterverkehr, mit vollständigem Ausschluss des Passagierdienstes, betreiben wird. Abgesehen von dem Verkehr zwischen Warschau und Danzig, welcher schon jetzt von mehreren Schifffahrts-Unternehmungen vermittelt wird, wird die neue Gesellschaft insbesondere den Verkehr von den Umschlagplätzen der Weichselbahn in Iwangorod und Pulawny nach Danzig in Concurrenz gegen die Weichselbahn und die Marienburg-Mlavkaer Eisenbahn poussiren.

POSTPACKET-VERKEHR ZWISCHEN ENGLAND UND RUMÄNIEN.

Mit 1. November l. J. ist auch Rumänien dem mit Grossbritannien und Irland bestehenden Postpacket-Verkehr unter den für diesen Verkehr geltenden Bedingungen beigetreten.

(P. u. T. V.)

Handelsgeographie, Statistik etc.

BANKEROTT-FREQUENZ DER EINZELNEN GESCHÄFTSCLASSEN.

Wir finden in dem jüngsten Berichte des englischen Generalinspectors für Bankerottsachen, Mr. Jones Smith, folgende Darstellung der branchemässigen Vertheilung der Bankerotte im Jahre 1887 in England und Wales:

Es ist interessant, zu ermitteln, in welchen Classen des geschäftstreibenden Publicums der Bankerott am häufigsten auftritt. Es ergibt sich, obwohl sich keine besonderen Ursachen für die in diesem Jahre besonders häufig auftretenden Fälle von Zahlungsunfähigkeit bei Gastwirthen und Hôtelbesitzern nachweisen lassen, dass die Anzahl derselben im beständigen Steigen begriffen ist, indem sie 285 pro 1885, 331 pro 1886 und 342 im letzten Jahre betrug. Die Bankerotte im Baugewerbe sind in ähnlichen Proportionen gestiegen, indem die Zahl derselben innerhalb der letzten drei Jahre 239, resp. 255 und 289 betrug. Die Zahlungseinstellungen von Bäckern und Schlächtern sind in gleicher Weise gestiegen, und betrug deren Zahl bei den Ersteren 85, resp. 104 und 128 und bei den Letzteren 48, resp. 81 und 101. Andererseits weisen mehrere Geschäftszweige, welche 1886 eine Zunahme derselben zeigten, pro 1887 eine Abnahme auf. Dazu gehören die Materialwaarenhändler, Pächter (Farmer), Schuhwaarenfabrikanten, Tapezierer und Schneider. Am beträchtlichsten sind die Schwankungen beim Baugewerbe und bei den Farmern. Bei den Letzteren zeigt sich eine Abnahme der Fälle um 37 oder um etwa 11 Percent gegen die Zahl pro 1886, was auf eine leichte Besserung der Lage derselben hinweist, während im Baugewerbe, wenigstens in London, eine ziemlich ernstliche Geschäftsstörung platzgegriffen hat. Augenscheinlich sind eine Menge Speculationsbauten errichtet

und zwar hauptsächlich mit geliehenem Gelde, welche in einigen Fällen einen Mangel an richtiger Berechnung aufweisen, dem die Strafe auf dem Fusse folgt. Es sind Gebäude, hauptsächlich Wohnhäuser, ohne ein irgend thatsächliches Bedürfniss errichtet worden und mussten entweder mit Verlust verkauft oder mit fortwährend sich verminderndem Werth gehalten werden. Natürlich waren Bankerotte das unvermeidliche Resultat.

DIE EISENBAHNFAHRGESCHWINDIGKEIT IN VERSCHIEDENEN LÄNDERN.

Das „Journ. des Ch. de C." polemisirt in seiner jüngsten Nummer gegen das in Frankreich bestehende Vorurtheil, dass man auf französischen Bahnen langsamer fahre als anderwärts, besonders in England. Zu diesem Zweck gibt es nachfolgende ihm zur Verfügung gestellte internationale Statistik der Eisenbahn-Fahrgeschwindigkeit wieder.

Die französische Ostlinie durchläuft einen Kilometer in 1 Min. 4 Sec., die Südlinie in 55 Sec., die Nordlinie in 53, die Lyon-Linie in 52 und die Orléans-Linie in 50 Sec. Dagegen braucht man in England, um einen Kilometer zu durchfahren, auf der Strecke London-Liverpool 57, London-Edinburgh 55, London-Manchester 55, London Birmingham 54 Sec. Eine einzige Linie kann mit der französischen Orléans-Linie wetteifern, das ist die Linie Berlin-Magdeburg mit einer Fahrgeschwindigkeit von 50 Sec. per Kilometer. Die anderen deutschen Linien stehen den englischen nach; per Kilometer beträgt die Fahrzeit auf der Strecke: Berlin-Küstrin 1 Min. 11 Sec.; Frankfurt-Mainz 1 Min. 3 Sec.; Köln-Bonn 1 Min. 9 Sec.; endlich auf der österreichischen Linie Wien-Brünn 1 Min. 8 Sec. Es folgen sodann die italienischen Bahnen: Rom-Neapel mit 1 Min. 36 Sec.; Mailand-Piacenza 1 Min. 27 Sec.; Florenz-Pisa 1 Min. 36 Sec.; Rom-Florenz 1 Min. 5 Sec. Von russischen Eisenbahnen: St. Petersburg-Moskau 1 Min. 30 Sek.; Moskau-Nischni 1 Min. 36 Sec.

INTERNATIONALE ROHEISENCONSUM-STATISTIK.

Im Jahre 1883 erreichte die Erzeugung von Roheisen mit 21·5 Millionen Tonnen ihren Höhepunkt und der Verbrauch desselben betrug in den Jahren 1880—1884 für jeden Bewohner der Erde jährlich etwa 14 *kg*. Nach den wichtigsten Ländern zusammengestellt, war der durchschnittliche Verbrauch in den genannten Jahren, nach der „Zeitschrift für Transportwesen und Strassenbau", folgender:

	Durchschnittlich von 1880—1884 in Tonnen	pro Kopf der Bevölkerung in Kilogramm
Grossbritannien	4 275.000	121·0
Vereinigte Staaten	4,674.000	88·0
Belgien	532 000	94·0
Deutsches Reich	3,182.000	70·4
Frankreich	2,164.000	58·0
Oesterreich-Ungarn	746.000	20·0

Es ist mithin der Verbrauch in einigen Ländern noch einer bedeutenden Steigerung fähig und eine solche darf wohl auch als unausbleiblich angesehen werden.

Bücher-Anzeigen etc.

Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kenntniss unseres Gewerbewesens von Dr. Moris Schöne. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1888. VIII und 130 S.

Die Verlagsbuchhandlung von Gustav Fischer in Jena gibt seit einiger Zeit unter der Aegide des Professor Johannes Conrad eine „Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle a. d. S." heraus, deren fünftem Band die vorliegende Abhandlung als fünftes Heft angehört. Die Themen, welche Prof. Conrad den Mitgliedern seines Seminars zur Bearbeitung übergibt, sind, zum überwiegenden Theil nicht literarhistorische oder (wie manche Nationalökonomen, mit einer eigenthümlich klingenden Anlehnung an die theologische Terminologie sie nennen dogmengeschichtliche); Prof Conrad zwingt vielmehr seine jungen Schriftsteller ein Stück des realen Lebens, zumeist dasjenige, welches ihnen am nächsten liegt, zu studiren. Eine anderwärts beliebte einseitige Beschränkung auf die Discussion rein theoretischer Fragen oder literarhistorische Recherchen ist gewiss eine passende Vorbereitung für den zukünftigen Gelehrten. Wenn man aber bedenkt, dass heutzutage der volkswirthschaftlich gebildete Nachwuchs nicht ausschliesslich zur gelehrten Beschäftigung, sondern grösstentheils dazu bestimmt ist, im Dienste der Staatsverwaltung, bei öffentlichen Corporationen oder bei Privatunternehmungen eine höhere Function im praktischen Wirthschaftsleben auszufüllen, wird man, neben der unentbehrlichen theoretischen Schulung eine nähere Bekanntschaft mit praktischen Themen, wie sie im Conrad'schen Seminar gepflegt wird, als eine zeitgemässe Vorbereitung des Gros der Universitäts-Candidaten erkennen

Die vorliegende Abhandlung will in diesem Geiste „ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild der neueren Entwickelung und des gegenwärtigen Standes der Schuhmacherei" geben. Die gewaltige Umwälzung des Arbeits- und Vertriebsprocessen, den die Schuhmacherei in den letzten Jahrhunderten erfahren hat, wird in einem besonderen Abschnitte des Buches in ihren allgemeinen Zügen dargestellt. In einem anderen Abschnitt seiner Schrift versucht der Autor die Schuhmacherbevölkerung und ihre Bewegung in ihrem percentuellen Verhältniss zur Gesammtbevölkerung zu untersuchen, sowie eine Betriebsstatistik zu entwerfen, wobei in erster Linie die Statistik des Königreiches Sachsen, daneben vergleichsweise auch die Statistik für das gesammte Deutsche Reich zu Grunde gelegt ist. Ausschliesslich sächsische Verhältnisse sind in jenem Abschnitt berücksichtigt, der Löhne, Preise und Einkommen im Schuhmachergewerbe behandelt; doch scheint uns die Lectüre dieser Abschnitte, wenn man sich daneben die heimischen Verhältnisse vergegenwärtigt, auch für den Ausländer manche nützliche Belehrung zu bieten. Dagegen ist der Abschnitt über das Gewerberecht des Königreichs Sachsen und die Verfassung des Schuhmachergewerbes im Besonderen fast von rein sächsisch-localem Interesse In einem Schluss-Abschnitt behandelt der Autor die Fragen der gewerblichen Ausbildung und spricht sich für Lehrwerkstätten und Gesellenstück aus Indem er das Verhältniss von Handwerk und Fabrikation behandelt, meint er, dass neben der Fabrikation im Grossen, noch immer dem handwerksmässig betriebenen Kunden-Schuhmachergewerbe zur Anfertigung von individuellem Schuhwerk, Schuhwerk für entstellte und kranke Füsse, Specialitäten, als Costüm-, Berg- und andere Stiefel und Reparaturen, sein Platz gesichert bleibe. Schliesslich plaidirt der Autor für Zwangs-Berufsgenossenschaften, und zwar getrennt je eine für das Handwerk und die Fabrikation, deren Aufgaben in der Arbeiterversicherung, allgemeinen Gewerbepflege, sowie Fachstatistik zu erblicken wären. Endlich wird auch der Befähigungsnachweis, jedoch nur für das Handwerk oder Kundengewerbe, befürwortet

Auf alle diese Ausführungen im Einzelnen kritisch einzugehen, würde hier zu weit führen; wir beschränken uns auf die eine Bemerkung, dass wir dem recht instructiven Werkchen eine bessere Anlage gewünscht hätten. Es hätte u. E. die technische Umwälzung des Arbeitsprocesses zum ersten und grundlegenden Abschnitt gemacht werden sollen, auf dem alle anderen hätten aufgebaut werden sollen. So wären die sehr interessanten statistischen Daten der Betriebsstatistik in's richtige Licht gestellt worden und das, was in der vorliegenden Darstellung Gefahr läuft, zur localen Monographie zu werden, hätte, als concreter Beleg zu den Ausführungen über die technische Umwälzung des Gewerbes und ihre wirthschaftlichen und socialen Folgen eine höhere und allgemeinere Bedeutung gewonnen; ähnliches gilt auch für die anderen Abschnitte. Das Ganze wäre dann mehr aus einem Guss gewesen und hätte den Titel des Buches besser gerechtfertigt. Doch das sind Mängel der Conception, deren ungeachtet die vom Autor vorgeführten Thatsachen belehrend und das ganze Buch als eine zeitgemässe und praktische Arbeit erscheint. *Dr. K.*

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Das königlich spanische Finanzministerium schreibt eine Lieferung von 400 eisernen Casseschränken für die neu errichteten spanischen Bezirks-Finanzbehörden nach den bezüglichen Bedingnissheften, welche beim obigen Ministerium zur Einsicht aufliegen, aus. Die Licitation findet daselbst am 6. December l. J., um 2 Uhr Nachmittags, statt. Zur Theilnahme an derselben ist der Erlag einer Caution von 2000 Pesetas erforderlich. Fremde haben ihren von einem spanischen Consulate vidirten Reisepass dem Offerte anzuschliessen.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 6. DECEMBER 1888. [Nr. 49.

INHALT.



Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WOCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

DIE ENTWICKLUNG DER ENGLISCHEN FABRIKS-INSPECTION.

In letzter Zeit wurde die Literatur über die englische Fabriksgesetzgebung durch das Werk eines jungen Amerikaners Dr. Weyer, bereichert, der die Geschichte der englischen Fabriksgesetzgebung auf Grund der Originalquellen sehr fleissig studirt und einen schätzenswerthen Beitrag zur Erkenntnis und Kritik derselben geliefert hat [1].

Weyer unterzieht die Entwicklung der Gesetzgebung einer gründlichen Untersuchung und bietet sehr viel beherzigenswerthe Urtheile. Im Folgenden können wir nur eine Skizze der gedrängten Darstellung Weyer's bieten.

Der heutige Fabriksbetrieb begann in England gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts mit einer glänzenden Reihe von Erfindungen, welche das Spinnen und Weben aus dem Wohnhause in grosse maschinengefüllte Gebäude verlegten. Diese Erfindungen, welche England durch verhältnissmässig lange Jahre zu monopolisiren verstand, wurden zur vornehmlichsten Quelle der wirthschaftlichen Vorherrschaft Englands, da weder im Inlande noch im Auslande die Preise der Textilwaaren im Verhältnisse zur Verbilligung der Productionskosten fielen, es für die Production, daher auch für die Bereicherung der Fabrikanten keine Grenzen gab und für eine die Preise erniedrigende Concurrenz eine Begrenzung der Nachfrage fehlte, d. h. Krisen unbekannt waren. Aus diesen Umständen erklärt sich die ungeheuer rasche Ausdehnung der Production, welche durch keinerlei Bedenken oder Rücksichten eingeschränkt wurde. Wie bekannt, gingen der praktischen Verwerthbarkeit der Dampfkraft die grossen Erfindungen, welche die Textilindustrie revolutionirten, voraus; daher mussten die ersten Textilfabrikanten ihre Etablissements in entlegenen Thälern längs der Gebirgsflüsse errichten. Dort fehlte aber die geeignete menschliche Arbeitskraft; denn nicht der grobknochige Gebirgsbewohner, sondern die zarten geschmeidigen Hände von

[1] Die englische Fabriks-Inspection. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabriksgesetzgebung in England von Dr. Otto W. Weyer. Tübingen 1888. H. Laupp'sche Buchhandlung. XV und 325 Seiten.

Kindern wurden benöthigt; diese, oft schon Kinder im Alter von 5—6 Jahren, lieferten die grossstädtischen Armenhäuser. Mit diesen „Lehrlingen“ wurden die Fabriken Tag und Nacht, fast ohne jegliche Unterbrechung betrieben.

Die Behandlung dieser Kinder soll eine grausame gewesen sein, erschreckliche Nachrichten von brutaler Behandlung und rücksichtsloser Züchtigung drangen in die Städte. Doch diese Klagerufe wären vielleicht unbeachtet verklungen, wenn nicht gerade zur Zeit der Coalitionskriege gegen die erste französische Republik, und der grossen Revolution in Irland die Erkenntniss von einem Nachlassen der Volkskraft in der heran-wachsenden Generation platzgegriffen hätte, welche Erkenntniss zusammenfiel mit der Nachricht von schweren Seuchen, welche in den Fabriksdistricten die Kinder heimsuchten. Da wurde im Jahre 1796 für Manchester eine Commission eingesetzt, welche die Keime dieser Erkrankungen erforschen sollte. Diese Gesundheits-Commission rügte in scharfer Weise die Productionsweise und erklärte sie für einen würdigen Gegenstand parlamentarischer Regelung. Doch Englands Regierung und Parlament fand bei den ununterbrochenen Kriegsjahren nicht die Zeit sich dieser Frage zu widmen. Als aber im Jahre 1802 der Kriegslärm ruhte, beantragte einer der reichsten Fabrikanten Englands, der ältere Robert Peel, das erste Fabriksgesetz. Dieses erste Gesetz verbot die Nachtarbeit der Kinder, setzte als Maximum der Arbeitszeit für dieselben 12 Stunden fest. Der übrige Schutzinhalt des Gesetzes war zwar sehr wohlwollend für die geschützten Personen, aber sehr unklar. Uebertretungen des Gesetzes sollten mit Geldstrafen (2—5 Pfd. St.) gebüsst werden, von denen die Hälfte dem Anzeiger zu Gute kommen sollte. Ausserdem sollten *„Fabriksbesichtiger“* (Visitors) die Durchführung des Gesetzes überwachen. Diese Fabriksbesichtiger sind als die Vorläufer der Fabriksinspectoren zu betrachten. Sie wurden von den Friedensrichtern in den Mittsommer-Friedenssitzungen ernannt und hatten ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich zu bekleiden; sie waren zur einen Hälfte Friedensrichter, zur anderen Pfarrer und durften an Besitz oder Verwaltung von Fabriken nicht betheiligt sein, ihre Befugnisse waren hauptsächlich gesundheitspolizeiliche. Sie konnten weder gebietend noch verbietend auftreten und waren wirklich nicht mehr als ihr Titel besagte: Visitors (Besucher). Die Fabriken, welche sie zu beaufsichtigen hatten, lagen in der Umgebung ihres Wohnortes, waren daher im Besitze ihrer nächsten Bekannten. Ihre Besuche waren selten und schon nach zwei Jahren, als die öffentliche Aufmerksamkeit auf andere Dinge gelenkt war, wurden sie von den Friedensrichtern nicht mehr ernannt.

Sir Robert Peel versuchte in seinen Bills vom Jahre 1815 und 1818 an Stelle der unbezahlten Visitors durch die Friedensrichter geeignete Personen vierteljährig ernennen zu lassen, welche ein ihrer Mühe entsprechendes Entgelt erhalten sollten. Peel's Gesetzesvorschläge scheiterten an dem Widerstande der Interessenten. In den Jahren 1819, 1825, 1829 und 1831 wurden Gesetze votirt, welche die bestehende Arbeiterschutz-Gesetzgebung ausbauen sollten. Das Parlament hoffte die Absichten, welche es in diesen Gesetzen niedergelegt hatte, zur Durchführung zu bringen, indem es die Personen, welche Zuwiderhandlungen entdeckten, zur gerichtlichen Anzeige derselben durch Belohnungen ermuthigte. Dieser Versuch, den Gesetzen zur Durchführung zu verhelfen, blieb erfolglos. Erwähnt mag werden, dass sich zu jener Zeit in Manchester ein Verein der grossen Fabrikanten bildete, dessen Aufgabe darin bestand, die kleinen Fabrikanten, welche sich der grössten Missachtung der Gesetze schuldig machten, durch gerichtliche Verfolgung zu gleichmässiger Durchführung der gesetzlich bestimmten Arbeitszeit zu zwingen.

Von allergrösster Bedeutung für die Entwicklung des Arbeiterschutzes in England war die Gesetzgebung des Jahres 1833. Sie setzte die Arbeitszeit für junge Personen auf 69 Stunden in der Woche fest, ausserdem wurde eine Reihe von Bestimmungen im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter getroffen und eine Fabriksinspection auf Wunsch der grossen Fabrikanten eingesetzt, welche ein Interesse hatten, den kleinen Concurrenten die diesen aus ihren fortgesetzten und ungestörten Gesetzesübertretungen erwachsenden Vortheile abzuschneiden. Die Befugnisse der Fabriksinspectoren waren ausgedehnte, sie (es waren zuerst vier) unterstanden dem Home Secretary (Ministerium des Innern), hatten 1000 Pfd. St. Gehalt und erhielten je nach Bedarf Hilfsbeamte (Superintendents). Ausserdem erhielten die Friedensrichter eine Reihe neuer auf die Durchführung des Gesetzes bezüglicher Befugnisse.

Als die neuen Beamten ihr Amt antraten, fehlten ihnen die Erfahrungen, und es währte geraume Zeit, bis sie festen Boden unter sich fühlten. Die Missstände, welche sie vorfanden, erregten unwiderstehlich das Mitleid. Den wachgerufenen Impulsen gaben sie sich immer rückhaltsloser hin, als sie wahrnahmen, dass die Abhilfe dieser Missstände, ohne den Unternehmern die gefürchteten Opfer aufzuerlegen, vor sich ging. Sie bewiesen ihre Stellung als Vertreter der socialen Gesetzgebung trotz aller Anfeindungen umso muthiger und energischer, je mehr sie beobachten konnten, dass auch die Unternehmer mit der Fabriksgesetzgebung sich bei jedem weiteren Schritt derselben mehr befreundeten. Dieses Entgegenkommen der Fabrikanten erklärte sich aus ihrem vollauf berechtigten Wunsche, sämmtliche Unternehmer des gleichen Industriezweiges in gleicher Weise dem Gesetze unterworfen zu sehen. Je mehr diesem Wunsche durch die Ausbildung des Institutes der Inspectoren Rechnung getragen wurde, desto milder gestaltete sich das Urtheil der Industriellen als Stand. So verübelte man es den Inspectoren gar nicht, als sie in den Fünfzigerjahren als treibende Kraft für den Ausbau der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, für die Einführung des Schulzwanges für Fabrikskinder und Aehnliches eintraten. Diese Stellung verstanden sie sehr gut mit absoluter Neutralität gegenüber den localen und allgemeineren Zwistigkeiten zwischen Arbeitern nd Arbeitgebern zu verbinden. Selbst bei ihren Gutachten in principiellen Fragen waren sie stets bemüht ihre Stellung über den Parteien nicht zu verlassen. Ihr massgebender Gesichtspunkt war, durch die Fabriksgesetzgebung den Streit zwischen den beiden grossen Classen durch eine gerechte Schlichtung der gegensätzlichen Forderungen in einen — so weit es eben ging — dauernden Frieden umzuwandeln. Daraus erklärt es sich, dass sie dort, wo die bestehende Gesetzgebung ihnen hiezu die Handhaben nicht gewährte, sich berufen sahen, den weiteren Ausbau der Gesetzgebung anzuregen.

Wenn die englische Fabriksinspection mit der Zeit Anschauungen in ihren Berichten vertrat, welche mehr den Wünschen der Arbeiter entsprachen, so darf dies nicht als eine persönliche Feindseligkeit gegen die Unternehmer und ebensowenig als eine Parteilichkeit zu Gunsten der Arbeiter angesehen werden. Sie strebten nur nach sachlicher Wahrheit und drängten als Beamte ihre eigene Persönlichkeit möglichst zurück. Dadurch war sehr viel gewonnen, denn der Gesetzgeber konnte nun weit sicherer als vor 1833 an den Ausbau der Gesetzgebung gehen; die Fabriksinspectoren wurden eben allmälig an Stelle der Unternehmer und Doctrinäre als wichtigste Autoritäten in Fragen der Fabriksgesetzgebung angesehen.

Die englischen Fabriksinspectoren haben den drei Aufgaben der Fabriksinspection mit Eifer nachgelebt; sie hatten die Arbeiterschutz-Gesetzgebung zur Durchführung gebracht, waren bemüht, Material über die bestehenden socialen Zustände zu sammeln, um dem Gesetzgeber den rationellen Weiterbau derselben zu ermöglichen, und hatten trotz ihrer neutralen Stellung sich in gleicher Weise bei Arbeitgebern und Arbeitern Vertrauen und verständige Unterstützung ihrer Thätigkeit erworben.

Charakteristisch hiefür sind zwei Umstände, erstens, dass heute in Grossbritannien nicht leicht jemand an eine Aufhebung oder auch nur Einschränkung der Fabriksinspection denkt, und dann, dass einer der consequentesten Vertreter der Arbeiterinteressen und gleichzeitig einer der genauesten Kenner der socialen Entwicklung und Gesetzgebung Englands zugesteht, dass ein Fabriksinspector (Leonhard Horner) sich unsterbliche Verdienste um die Arbeiterclasse erworben hat.

Zum Schlusse unseres Aufsatzes mögen einige Angaben über die Organisation der englischen Fabriksinspection in der Gegenwart Platz finden, um einen Vergleich mit derselben Institution in unserem Vaterlande zu ermöglichen.

Der oberste Beamte der englischen Fabriksinspection, welche durch die Codification des englischen Fabriks- und Werkstättengesetzes im Jahre 1878 eine neue Regelung [1]) gefunden hat, ist der Home Secretary, demnach ein Mitglied des Ministeriums, er bestimmt ebenso wie bei uns der Handelsminister als höchste Instanz über Gestattung oder Nicht-Gestattung von Ausnahmsarbeit. Er entscheidet über die Formen der vorgeschriebenen Register, Zeugnisse und Anzeigen, er schreibt den Text des in allen Fabriken affigirten Auszuges des Fabriksgesetzes vor. Gegen die Entscheidungen aller mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten ist Berufung an ihn zulässig, er bestimmt Zahl, Titel, Gehalt, und Hilfskräfte der Aufsichtsbeamten, vorbehaltlich der Zustimmung der Schatzkammer, aber er ist bei der Ernennung, sowie der Handelsminister in Oesterreich, an die Bestimmung gebunden, dass der ernannte Beamte weder Besitzer noch Theilhaber einer Werkstätte oder Fabrik, noch an einem damit verbundenen Patent betheiligt oder in einem industriellen Unternehmen beschäftigt sein darf.

Dem Home Secretary untersteht ein Chief Inspector, ein oberster Inspector, unserem Central-Gewerbe-Inspector im Range zu vergleichen; dieser bezieht einen jährlichen Gehalt von 1200 Pfd. St. Ihm unterstehen 5 Superintendent-Inspectors, Oberinspectoren mit einem Anfangsgehalte von 500 Pfd. St., der alljährlich um 20 Pfd. St. bis auf 700 Pfd. St. steigt. Jedem dieser Oberinspectoren unterstehen 7 bis 8 Inspectionsdistricte. Ihre Aufgabe ist vor Allem den Verkehr der Inspectoren mit dem Chef zu vermitteln; die ganze Correspondenz, sowie alle Berichte gehen durch ihre Hand. Sie sollen ferner die Inspectoren controliren und die Handhabung des Gesetzes einheitlich gestalten. Zwei von ihnen haben ihren Sitz in London, je einer in Manchester, Leeds und Glasgow. Das eigentliche Inspectionsgeschäft wird von 39 Inspectoren (in Oesterreich 15) in ebenso viel Districten ausgeführt. Diese Districte sind so wie bei uns an Umfang sehr verschieden, im Jahre 1881 fassten die meisten 1000 bis 1500 Unternehmungen, einzelne aber weniger als 900 und andere wieder über 3000 in sich. Die Sitze der Inspectoren sollen, wie in Oesterreich, im Centrum ihres Inspectionsbezirkes gelegen sein. Unter den Inspectoren unterscheidet man zwei Classen, die sieben der ersten angehörenden beziehen anfänglich einen Gehalt von 410 Pfd. St., der jährlich um 15 Pfd. St. bis 500 Pfd. St. steigt, die 32 der zweiten Classe angehörenden beziehen 310 Pfd. St. jährlich, dieser Gehalt steigt alljährlich um 10 Pfd. St. bis 400 Pfd. St. Diesen Inspectoren stehen 10 Juniors-Inspectors zur Seite (Inspections-Assistenten). Ein Theil der Juniors-Inspectors, welche den Inspectoren der zehn grössten Inspectionsbezirke assistiren und von diesen in den Beruf eingeführt werden, ist aus der Classe der Arbeiter entnommen. Die Befürchtung, dass diese Beamten sich nicht bewähren werden, hat sich nicht bestätigt. In weniger engem Verbande, aber doch dem Organismus angehörig, stehen die Fabriksärzte (*certifying surgeons*). Für ihre Thätigkeit werden sie, soweit es sich um die Feststellung des Alters der in den Fabriken beschäftigten Kinder handelt, von den Fabrikanten, die sich an dem Arbeiter schadlos halten können; für ihre Untersuchungen bei Unfällen aus der Casse des Home Office entlohnt. Sie werden vom Fabriksinspector des Bezirkes bestellt und enthoben.

Die Ausgaben für die Fabriksinspection sind von 6000 Pfd. St. im Jahre 1834 allmälig auf beinahe 30.000 Pfd. St. jährlich gestiegen.

Den Aufgaben, welche den englischen Fabriksinspectoren durch die Fabriksgesetzgebung übertragen sind, kann der jetzige Stab von Beamten bei der ihm zu Theil werdenden Unterstützung der Staatsverwaltung vollauf gerecht werden.

In einem Punkte fordert aber die jetzige, stramm centralistische Organisation des englischen Fabriksinspectorates zum Tadel heraus. Dessen Berichte waren früher nicht nur eine überaus werthvolle Quelle für den Forscher auf dem Gebiete der Socialwissenschaft, sie ermöglichten auch dem Leser sich über einzelne Industrien und einzelne Industrie-Orte zu instruiren. Die jetzigen Berichte leiden aber an allzu starker Redaction, sie werden auf so wenige Seiten zusammengedrängt, dass die individuelle Auffassung des einzelnen Inspectors nicht mehr recht zum Ausdrucke kommt; so umfasst der 1885er Bericht nur 159 Seiten, wenn wir von dem Strafverzeichnisse von 136 Seiten absehen. Daraus geht schon hervor, dass die österreichischen und die schweizerischen Berichte, welche jeden einzelnen Beamten zum Wort kommen lassen, heute den englischen weit voranzustellen sind; trotzdem wird Niemand die englischen Inspectorenberichte ohne Nutzen lesen.

Die englische Fabriksinspection hat, wie die gesammte englische Fabriksgesetzgebung, allen ähnlichen Bestrebungen und Organisationen auf dem Continente zum Muster gedient. Wenn die österreichische Gewerbe-Inspection von den massgehenden Factoren der Gesetzgebung und Verwaltung gefördert wird und wenn wir eine brauchbare Industriestatistik erhalten, so wird unserer Fabriksinspection ein würdiger Platz neben der englischen gebühren. Die Anlage für eine günstige Entwicklung besitzt unsere heimische Institution unzweifelhaft. *Br.*

[1]) Für das Folgende dient neben Weyer's genannten Buche der Aufsatz Adler's über die Fabriksinspection in England und der Schweiz (Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. Folge, Bd. VIII) als Quelle.

Zollgesetzgebung.

CANADA. (*Ausfuhrzoll auf Holz.*) Der *Ausfuhrzoll* au Fichtenholz in Stämmen wurde von 2 auf 3 $ per 1000 Fus erhöht. Diese Erhöhung ist als eine gegen die amerikanische Holzhändler gerichtete Massregel zu betrachten. (*New-Yorke Handelszeitung.*)

ITALIEN. (*Zollerhöhungen.*) Dem italienischen Parla mente werden folgende neue Zollerhöhungen vorge schlagen:

		per 100 kg Fra.		Fr
Einfaches, rohes Baumwollgarn, metr. Nr. 20—30:		32	statt	3
Baumwollgarn, metr. Nr. 30—40:		40	„	3
Locomotiven ohne Tender:		17	„	1
Tender:		15	„	1
Maschinentheile:		12	„	1
Pelzmuffe:	per 100 Stück	450	„	60

Für eine lange Reihe chemischer Artikel sind thei Zollerhöhungen, theils -Ermässigungen in Aussicht ge nommen. Für Webmaschinen und Zubehör zum Zweck der Einführung der Fabrication solcher Gewebe, Sticke reien und ähnlicher Erzeugnisse, die in Italien noch nic fabricirt werden, soll der Regierung das Recht der Zol befreiung zugestanden werden. (*Schweizerisches Handel amtsblatt.*)

Handelsgesetzgebung.

DIE MERCHANDISE MARKS ACT.

In ihrem Berichte über das Fiscaljahr 1887/88 geben d „Zollcommissäre" erschöpfende Auskünfte über die b

herige Wirksamkeit der Marchandise Marks Act. Aus dem in England hie und da vernehmbaren Murren gegen das Gesetz, sagt der Londoner „Economist,“ ist zu schliessen, dass die Grundsätze desselben und die auf ihnen aufgebauten Reglements nicht verstanden werden. Das englische Blatt gibt, um diese Vorurtheile zu zerstören, den nachfolgenden Auszug aus dem Commissionsbericht, der auch einheimischen Lesern als competente Erläuterung der Grundsätze dieses für den Export so wichtigen Gesetzes willkommen sein dürfte.

Der Theil des Gesetzes, mit welchem die Zollbehörde insbesondere zu thun hat, ist der „Abschnitt 16“, welcher die Einfuhr gewisser 'Waarengattungen nach Grossbritannien verbietet. Es sind dies:

1. Alle Güter mit gefälschten oder falschen Handelsmarken oder Namen mit falschen handelsüblichen Bezeichnungen, durch welche diese Waaren der Confiscation verfallen würden.

2. Alle Waaren fremdländischer Erzeugung mit einem Namen oder einer Handelsmarke, welche die Namen oder Handelsmarken irgend eines Fabrikanten oder Händlers im Vereinigten Königreiche sein könnten, es sei denn, dass ein solcher Name oder eine solche Schutzmarke von einer deutlichen Nachweisung des Erzeugungslandes begleitet sind.

Was die Anhaltung von Waaren betrifft, die unter die erstgenannte Kategorie fallen, so erklärt die Commission, dass, während in gewissen Fällen die Beamten aus eigener Initiative handeln werden, in anderen Fällen wieder nur auf Grund von Anzeigen solcher Personen vorgegangen werden wird, die sich für beschädigt erachten. Es kann, wie der Bericht sagt, von den Zollbeamten nicht jenes Mass von Kenntnissen erwartet werden, welches sie in den Stand setzen würde, die Echtheit oder die Berechtigung zur Anbringung von Handelsmarken zu erkennen. In solchen Fällen muss daher auf die Anzeige persönlich Interessirter die Anhaltung der Waare erfolgen, obwohl ein Beamter auch schon, wenn er auf Grund eigener Beurtheilung eine Fälschung oder unberechtigte Anbringung solcher Marken bemerkt, die Confiscation verfügen kann.

So gibt es auch in Bezug auf falsche Bezeichnungen Fragen, welche der Beamte nicht selbst sofort lösen kann, wie zum Beispiel Fragen in Bezug auf das Material, aus dem die Waare erzeugt ist, oder Fragen, ob die Güter Gegenstand eines Patentes etc. sind. Wo solche Fragen vorkommen, muss die Initiative denjenigen überlassen bleiben, die sich geschädigt wähnen. Handelt es sich jedoch um falsche Angabe von Länge, Gewicht, Mass, Stückzahl oder Caliber, dann muss und kann der Beamte schon selbstständig vorgehen. Ebenso sind die Beamten in Bezug auf den Ursprung der Waaren nicht im Stande, zu beurtheilen, ob dieselben wirklich in diesem oder jenem Lande gemacht sind; immerhin werden sie Waaren, die aus dem angeblichen Productionslande auf einer ungewöhnlichen Route, aus einem sonst für diese nicht ungewöhnlichen Transithafen kommen, oder solche, die aus einem Lande kommen, in dem sie in der Regel nie erzeugt werden, sofort anhalten, wenn sie nicht in befriedigender Weise Aufklärung erhalten.

Sobald das Gesetz in Kraft trat, tauchte die Frage auf, ob handelsübliche Bezeichnungen in englischer Sprache auf fremdländischen Waaren nicht als indirecte Angabe der Erzeugung in England anzusehen seien, und die Commission entschied, dass solche englische Bezeichnungen aus nicht englisch sprechenden Ländern durch Worte erläutert werden müssen, die deren fremde Provenienz deutlich zeigen. Wenn die Bezeichnung des Erzeugungslandes blos eine indirecte ist, so ist auch eine indirecte Erklärung hiefür genügend, wie etwa die Phrase „Made abroad“. Ist jedoch die falsche Bezeichnung eine directe, d. h. enthält sie den Namen eines Platzes oder Landes, so muss auch die Erläuterung eine directe sein und das wirkliche Productionsland direct benennen. Ueberdies müssen diese erläuternden Worte einen Theil der Bezeichnung selbst bilden *und dürfen nicht auf einer separaten Etiquette oder an einer anderen Stelle des Waaren-Collos* stehen. Dasselbe gilt auch für die Güter der zweiten Kategorie, jene nämlich, die eine Handelsmarke tragen, die die Marke eines englischen Fabrikanten oder Händlers ist oder sein will.

Auch hier muss die directe Bezeichnung des Erzeugungslandes, wie etwa z. B. „Made in Germany“ in unmittelbarer Verbindung mit der Marke erscheinen.

Dagegen wird kein Anstand erhoben gegen Waarenbezeichnungen in englischer Sprache auf Producten, welche in England selbst für den englischen Marktconsum nicht erzeugt werden, und bei denen solche Bezeichnungen keine Irreführung möglich erscheinen lassen; auch werden die Worte: „Patent“, „Registered“, „Copyright“ etc. nicht beanständet, wenn sie berechtigterweise im Sinne verschiedener englischer Gesetze gebraucht werden dürfen. Ausserdem dürfen die Beamten Waaren nicht anhalten, die in Packungen ankommen, in denen sie nicht zum Verkauf ausgestellt werden und welche die Namen englischer Plätze eben nur als Bestimmungsadresse tragen.

Ferner sind englische Bezeichnungen auf fremdländischen Waaren als Theile dieser Waaren selbst gestattet in solchen Fällen wie bei Weihnachtskarten mit englischen Versen und Texten; die Worte „Photographs“, „Stamps“ und „Scrap book“ auf Albums; das Wort „Tobacco“ auf Tabatièren; die Worte „Gold“, „Silver“, „stamps“ etc. auf den Abtheilungen einer Geldbörse; die Namen von Hotels etc. auf dem für sie bestellten Geschirr; endlich die Worte „fast“ und „slow“ auf den Regulatoren von Genfer Uhren.

Bei der Durchführung der Merchandise Marks Act hat sich die Commission, wie sie selbst sagt, die Aufgabe gestellt, das Ziel nach Möglichkeit zu erreichen, dabei aber so wenig als möglich die Kreise des Handelsverkehrs zu stören und den Steuerzahler so wenig als möglich zu schädigen. Und obwohl, was ja unvermeidlich war, Irrthümer vorkamen und viel gemurrt wurde, so ist doch die allgemeine Ansicht der Geschäftswelt dahin gelangt, dass das Gesetz in geschickter und rücksichtsvoller Weise zur Anwendung gebracht wurde.

Hinzugefügt mag werden, dass bis zum 31. März d. J. die Zahl der in London und Liverpool angehaltenen Sendungen 2152, in den übrigen Häfen 1739 betrug. Diese Sendungen enthielten über 110.000 Kisten und Ballen aller Art. Zum grössten Theile wurden die Güter nach Vernichtung der ungesetzlichen Marken oder Anfügung der nöthigen Zusatzbezeichnungen eingelassen. In einzelnen Fällen wurden die Güter jedoch confiscirt und in anderen haben es die Importeure vorgezogen, die Waaren zu abandonniren, statt den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen.

EGYPTEN. *(Octroi.)* Zufolge vicekoniglichen Decrets vom 18. Juli 1888 werden die Octroiabgaben nunmehr an allen Hauptorten Egyptens, insbesondere in Cairo, Alexandrien, Rosetta, Damietta, Port-Said, Ismailia, Sues und El-Arisch eingehoben, das heisst an allen Punkten, über welche sich die egyptische Einfuhr bewegt.

Das Octroi trifft im Allgemeinen nur die Landesprodnete; für einige Artikel jedoch wird diese Abgabe auch dem Zolle zugeschlagen nnd bildet solchermassen mit einen Factor des Marktpreises, so dass sie der *Importeur* in seinen Calcnl einbeziehen muss.

So trifft eine Abgabe von 9·5 Percent den rohen und geschälten *Reis*, *Orangen*, *Citronen*, *Kaffee*, *Wein* und *Pökelfleisch*, während *Weizen*, *Mais* und *Gerste* 5 Piaster Tarif (1·30 Frs.) per Ardeb[1]), *Mehl* eine verhältnissmässige Abgabe per Ardeb Weizen bezahlen. Neue *Ziegel* sind per 100 mit 0·008 L. E., *Marmor* per Cantar[2]) mit 0·005 L. E., *Bauholz* per Cantar mit 0·009 L. E besteuert.

Die drei letztgenannten Taxen, ebenso wie die Abgaben auf Baumaterialien im Allgemeinen werden nur in den Städten Cairo und Alexandrien erhoben.

[1]) 1 Ardeb = 210 *l.*
[2]) 1 Cantar = 44·5 *kg.*

Da jedoch dieses Reglement über den Octroi ernstliche Klagen im Gefolge hatte, ist eine ad hoc eingesetzte Commission nunmehr mit dessen Revision beschäftigt, von der bedeutende Modificationen theils zu Gunsten des Fiscus, theils zu Gunsten der Interessenten zu erwarten sind. (*Journal de la Chambre de Com. de Constantinople.*)

Handelspolitisches.

TÜRKISCHE HANDELSVERTRAGSUNTERHANDLUNGEN.

Der Abschluss eines neuen Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei soll nahe bevorstehen. Der demselben beigefügte Zolltarif wird erst mit den Vertragstarifen in Kraft treten, welche die Türkei mit den übrigen Mächten theils schon vereinbart hat, theils noch vereinbaren wird. Einstweilen werden die Einzelheiten der bis jetzt von der Türkei vereinbarten neuen Tarife nicht veröffentlicht. Der Abschluss aller schwebenden Vertrags- und Tarifunterhandlungen der Pforte, die bekanntlich die Durchführung bedeutender Zollerhöhungen zum Zwecke finanzieller Reformen im Auge haben, wird voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Vorderhand bleibt die allgemeine Werthverzollung von acht Percent in Kraft. Der französisch-schweizerische Vertrag mit der Pforte, welcher diese Zollbasis garantirt, läuft am 1. October 1889 ab. Zwischen diesen Ländern ist ein neuer Tarif bereits vereinbart und auch die Unterhandlungen über den Text des neuen Vertrages sind ziemlich weit vorgerückt. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

DEUTSCHER WOLLZOLL.

Die Agrarier sollen beabsichtigen, in der bevorstehenden deutschen Reichstagssession die Anträge auf Einführung eines Wollzolls wieder einzubringen; von der Annahme dieser Forderung seitens der Industriellen sollen alle Zugeständnisse betreffend Aenderungen der Eisen- und Garnzölle abhängig gemacht werden. (*Schweizerisches Handelsamtsblatt.*)

Cartellwesen.

DIE CARTELLBEWEGUNG IN ENGLAND.

Nach der glücklich gelungenen Finanzirung des englischen Salzsyndicats [1]) machen sich nunmehr in anderen englischen Industriezweigen Bestrebungen geltend, welche, sei es in der Form des Syndicats, sei es in der des Cartells, auf Coalitionen zur Erhöhung der Waarenpreise hinauslaufen. Wir haben unsere Leser fortlaufend über die neuen Erscheinungen auf diesem Gebiete unterrichtet. Bald nach dem Salzsyndicate hörte man von einem Kohlen- [2]) und dann wieder von einem Roheisensyndicat, [3]) Diese beiden Projecte, deren Schwierigkeiten wir n. a. O. besprochen haben, sind bis auf den heutigen Tag — Projecte geblieben. Nun wird uns über den weiteren Fortgang der Cartellbewegung in England von Seite des k. und k. General-Consuls in Liverpool Folgendes geschrieben:

Vor ein paar Monaten haben einige hervorragende *Porzellan- und Steingutwaaren-Fabriken* in Staffordshire, dem Hauptsitze dieser Industrie, den Versuch gemacht, einen Verein mit anderen ähnlichen Fabriken daselbst zu Stande zu bringen, um die Notirungen hinaufzuschrauben, jedoch wegen der Rivalität unter diesen ohne Erfolg. Daraufhin haben die Urheber dieses gescheiterten Projectes sämmtliche Vorräthe von gebrannten Knochen und Knochenasche, welche grosse Verwendung bei Herstellung von Porzellan- und Steingutartikeln finden, besonders zu Rio Grande in Brasilien, dem wichtigsten Markte dieses Productes, sowie alle schwimmenden Ladungen davon an sich gebracht, wodurch diese Knochen und Asche um 50 Percent gestiegen sind.

Trotz der lauten Klagen seitens der Fabrikanten dieses Industriezweiges nimmt der Export zu, und betrug während der letzten Campagne 1,464.492 gegen 1,373.224 Pfund Sterling der vorletzten; die Vereinigten Staaten von Amerika beziehen über ein Drittel der ganzen Production Grossbritanniens, die anderen zwei Drittel werden nicht nur nach den meisten überseeischen Ländern, sondern auch fast nach allen europäischen Staaten versendet.

Weiter haben alle englischen *Zündhölzchen - Fabrikanten* mit allen schwedisch-norwegischen ein Uebereinkommen geschlossen, um in diesem Artikel den Weltmarkt zu beherrschen. Die Anzahl der Fabriken dieses Syndicates beträgt 30, in denen 60.000 Arbeiter Beschäftigung finden, und deren Kunden nicht nur über Europa, sondern auch über Süd- und Nordamerika, Australien, Indien und China zerstreut sind. Das Syndicat beabsichtigt, nur eine Gattung Zündhölzchen zu erzeugen und den Preis per Gross, d. h. für 12 Dutzend Schachteln, um 4 Pence zu erhöhen, und dadurch einen jährlichen Profit von 150.000 Pfd. St. zu erzielen.

Schliesslich gehen die zwischen dem Flusse Tweed und Humber in den Grafschaften York, Durham und Northumberland befindlichen *Mühlen* ebenfalls mit der Idee um, ihr Product möglichst theuer zu verwerthen und ein Syndicat zu formiren. Dieses Project befindet sich aber noch im ersten Stadium, und nach Ansicht von Sachverständigen dürfte dessen Realisirung auf grosse Schwierigkeiten stossen, weil schon das Ausland jede beliebige Quantität von Mehl zu annehmbaren Notirungen den Consumenten hierlands in der kürzesten Zeit liefern könnte, und weil ferner auch in anderen hierländischen Grafschaften Mehl in grosser Menge erzeugt wird. In 1880 bis 1882 gab es z. B. in Grossbritannien bloss 20 Mühlen nach dem neuesten Walzensysteme, in 188[illegible] schon 60, in 1884 130, in 1885 200 u. s. w. ausserdem gibt es aber noch viele Mühlen nach alter Methode, und alle Mühlen zusammen dürften die Ziffer 7000 erreichen, mit einer Leistungsfähigkeit von 36 Millionen Sack à 250 Pfund, oder im Durchschnitte von 100 bis 7000 Sack per Woche.

*

In einem gleichzeitig eingelangten Berichte über denselben Gegenstand spricht sich das k. und k. General-Consulat in London folgendermassen aus:

So schädlich diese Ringe auch für den Anfang sind, so haben sie ohne Zweifel die eine gute Seite, dass sie den Keim der eigenen Zerstörung in sich tragen. Der Kupferring z. B. ist sicher bisher von grossem Erfolg begleitet gewesen, nicht aber ohne gleichzeitig die Production in einer Weise stimulirt zu haben, welche über kurz oder lang den Consumenten billigeres Kupfer bringen wird, als je zuvor. Mit Salz geht es ebenso. Kaum eine Woche geht vorüber, dass man nicht von der Anlage neuer Salzbohrlöcher hört, und einige grössere Laugensalzfabriken treffen Vorbereitungen, sich selbst mit Salz zu versorgen.

STRICKGARNPREISE.

Die deutschen Strickgarn Fabrikanten und Händler hielten am 29. v. Mts. in Leipzig eine Versammlung ab, um über Massnahmen zu beschliessen, wie am wirksamsten dem Unfug, die Unterabtheilung der Strickgarne für den Kleinverkauf in minderwerthigem Gewicht und Mass herzustellen, gesteuert werden kann. Es sollen gesetzliche Bestimmungen beantragt werden, welche den Verkauf von Strickgarnen nach Gewicht vorschreiben. (*Industrie.*)

RHEINISCH-WESTPHÄLISCHER ROHEISENMARKT

Nachdem die Werke des rheinisch-westphälischen Roheisenverbandes, welche sich zu dem Beschluss der Generalversammlung vom 13. v. M. betreffend Errichtung einer gemein

[1]) Vgl. „Monopolisirung der englischen Salzindustrie" p. 463, ferner 473, 489, 535 d. Bd.
[2]) Vgl. „Monopolisirung des englischen Kohlenhandels" p. 497 d. Bd.
[3]) Vgl. „Ein Eisenring" p. 521 d. Bd.

samen Verkaufsstelle für Qualitätspuddeleisen und Stahleisen Einspruch vorbehalten hatten, inzwischen ihre Zustimmung ertheilt haben, ist nunmehr, wie der „Frf. Ztg." geschrieben wird, die Bildung der Verkaufsstelle unter obigem Namen mit dem Sitze in Düsseldorf perfect geworden.

VEREINBARUNG DER MITTELDEUTSCHEN SALINENWERKE.

Wie der „Berl. B.-Ztg." berichtet wird, ist in voriger Woche die Convention der mitteldeutschen Salinenwerke notariell zum Abschluss gelangt. Es soll nunmehr ein gemeinsames Verkaufsbureau der mitteldeutschen Salinen in Halle a./S. unter Leitung des Herrn Director Leopold errichtet werden. Voraussichtlich werden demnächst Verhandlungen behufs Herbeiführung einer Einigung unter den nunmehr in Norddeutschland, Mittel- und Süddeutschland bestehenden Verbänden beginnen.

VEREINBARUNG DER FRANZÖSISCHEN TRÄGERWALZWERKE.

Der fortwährende Concurrenzkampf zwischen den Händlern im Pariser District und den Walzwerken des Nordens ist durch eine Uebereinkunft zwischen den beiden streitenden Parteien endlich zu gütlichem Austrage gelangt. Die Uebereinkunft bezieht sich zunächst auf Träger, und es sind diese Fabrikate denn auch ziemlich rasch auf 145 Frs. per Tonne hinaufgegangen. Indessen hat sich der günstige Einfluss auch bereits für Handelseisen geltend gemacht, für welches in Paris augenblicklich derselbe Preis notirt wird. Die Preiserhöhung wird ziemlich ohne Widerrede durchgesetzt und es scheint, als ob damit der in letzter Zeit chronisch gewordenen Baisse ein Ende bereitet würde. Man glaubt, dass die jetzige Vereinigung nur der erste Schritt sei zur Begründung eines gemeinsamen Verkaufsbureaus in Paris für sämmtliche Walzeisenproducte der nördlichen Gruppe. (*Rh.-W. Ztg.*)

Handel.

DIE FRANZÖSISCHE CONCURRENZ UND DIE ORIENTBAHNEN.

Der französische Gesandte in Belgrad hat im Sommer dieses Jahres eine Studienreise nach Salonich unternommen und die auf derselben empfangenen Eindrücke in einem uns vorliegenden, vom 24. Juli d. J. datirten Berichte wiedergegeben, welcher mit grosser Klarheit den Standpunkt der französischen Interessen in der Orienteisenbahnen-Tariffrage kennzeichnet.

Der Gesandte schildert zunächst die Geschäftslage des Salonicher Platzes als eine sehr gedrückte. Schon das Jahr 1887 hatte im Cerealienhandel sehr ungünstige Resultate zu verzeichnen; die Concurrenz des indischen und des amerikanischen Getreides nahm der Ausfuhr von Getreide am Salonicher Platz die Rentabilität. Im laufenden Jahre hat man in diesem Lande, wo sonst die Cerealienproduction den localen Consum überstieg und einen bedeutenden Ueberschuss lieferte, amerikanisches Getreide eingeführt, welches billiger ist als das einheimische.

Die schlechte Geschäftslage Salonichs ist mehreren Ursachen zuzuschreiben: vor Allem der allgemeinen landwirthschaftlichen Krise. Eine andere Ursache ist das Ueberhandnehmen des Räuberunwesens in Macedonien und die dadurch hervorgerufene Unsicherheit. Eine andere, noch viel gewichtigere Ursache greift gleichzeitig auch an die französischen Handelsinteressen im Orient: es ist die Tariffrage. Die Kaufleute, besonders die Importeure, wagen es nicht, sich mit Vorräthen zu versorgen, im Hinblick auf ihre Beziehungen zu dem nördlichen Theile der Balkanhalbinsel und das langsame Tempo, in welchem die Eisenbahngesellschaften die Einrichtung directer Tarife betreiben. Unter den gegenwärtigen Tarifen ist es unmöglich, Geschäfte mit Serbien zu machen. Zum Beweise dessen führt der französische Diplomat die Tarife für die Strecke Salonich—Uesküb—Vranja—Belgrad an. Es ergibt sich daraus, dass eine Waare erster Classe für diese Strecke von 696 Kilometern Frs. 114·47 per Tonne zahlt, während der Transport derselben Waare von Fiume nach Belgrad, d. i. 744 Kilometer, nur Frs. 35·50 kostet. Welche Bedeutung dieser Unterschied hat, illustrirt der französische Berichterstatter, da ihm die Daten für Marseille fehlen, durch die für London. Von London nach Fiume zahlt die Waare Frs. 41·25, dazu die Kosten Fiume—Belgrad per fl. 35·50, ergibt in Summa *Frs. 76·75*. Dagegen via Salonich: Von London nach Salonich Frs. 31·25, von Salonich nach Belgrad Frs. 144·47, macht in Summa *Frs. 175·72*. Für Nisch sind die Kosten auf beiden Routen die gleichen. Ein wenig geringer sind die Zahlen für Marseille, weil eben die Seestrecke kleiner ist; doch das Verhältniss der Kosten beider Wege bleibt dasselbe.

Man wird, schliesst der französische Vertreter, mit Leichtigkeit daraus ersehen, *wie weit noch die Tarife reducirt werden müssen, wenn man (und dies trifft für Frankreich zu) den Transit durch Oesterreich vermeiden will.* Trotz der höheren Seefracht und trotz der grösseren kilometrischen Distanz hat der Weg über Fiume noch immer eine Differenz von Frs. 98·97 per Tonne zu seinen Gunsten, und, wie man hört, sollen sogar die ungarischen Bahnen geneigt sein, ihre Tarife noch weiter zu reduciren.

Im Ueberdruss über eine so unsichere Gegenwart, rechnet Salonich auf die Zukunft. Neue Bauten erheben sich in allen Quartieren; und es sind nicht jene unzureichenden und leichten Bauten, wie man sie in Belgrad zu sehen gewöhnt ist, sondern solide, imponirende Gebäude. Auch der französische Handel, bemerkt der Diplomat, bleibt nicht in Unthätigkeit, sondern bereitet sich in der Zwischenzeit in ernster Weise zum Kampfe vor. Ein grosses Magazin, unter dem Namen „Bon-Marché", welches übrigens mit dem gleichnamigen Pariser Haus in keinerlei Zusammenhang steht, wird jetzt gerade in Salonich eingerichtet; es soll ein grossartiger Bazar werden, in welchem man alle möglichen Artikel, durchwegs französischer Provenienz, finden wird, Esswaaren nicht minder als Kleidungsstücke. Ein anderes, für den französischen Berichterstatter erfreuliches Zeichen liegt darin, dass eine französische Firma in Salonich es vorgezogen hat, ihren Installationsbedarf von einer französischen Firma statt von einer Budapester Firma zu beziehen, trotzdem die letztere um 20 bis 30 Percent billiger gearbeitet hätte.

Trotz all dieser erfreulichen Zeichen betont der Bericht wiederholt, dass der französische Handel eine grosse Energie werde entfalten müssen, wenn er neben England, Oesterreich und Deutschland seinen Platz behaupten wolle. Die Oesterreicher und die Deutschen lassen ihrerseits in ihrem Eifer nicht nach; dafür führt der Bericht als schlagenden Beweis die Thatsache an, dass in dem Zuge, welcher den Berichterstatter nach Belgrad zurückführte, von den 20 oder 30 Passagieren erster und zweiter Classe die Hälfte aus Geschäftsreisenden bestand; diese waren aber Alle entweder Oesterreicher oder Deutsche.

DER WEIZENCORNER IN CHICAGO.

Wohl selten hat es, schreibt der k. u. k. Consul in Chicago in seinem III. Quartalsbericht, im hiesigen Börsengebäude so lebhafte Scenen gegeben, wie am 27. September, wo der Preis des Weizens plötzlich von 1·04 $ für September auf 1·25 $ in die Höhe ging, und an den beiden folgenden Tagen, wo der Preis mehr und mehr stieg, bis am Schluss der Börse am Samstag Abends (29. September) die unerhörte Höhe von 2·00 $ per Bushel erreicht wurde. Dass es sich hier nur um einen gewaltigen und erfolgreichen „Corner" eines einzigen schlauen und geschickten Speculanten und einiger Freunde desselben handelte, hat wohl der Telegraph bereits gemeldet. Der Weizenbauer hatte von diesen Preisen keinen Vortheil; denn er konnte seinen Weizen nicht zeitig genug hierher senden; war es ja doch gerade diese

Thatsache, welche es ermöglichte, die Preise in die Höhe zu treiben. Am 1. October fiel der Preis wieder auf 1·03$^{3}/_{4}$ $ und schwankte während des Monats zwischen 1·04 $ und 1·17$^{1}/_{2}$ $. Immerhin wird sich der Weizenpreis während des Winters voraussichtlich höher halten als seit Jahren und die westlichen Farmer werden viele Millionen Dollars mehr für ihre Ernten erhalten als je zuvor. Wie es nun ermöglicht wurde, jenen bedeutendsten aller „Corner" so erfolgreich zu Ende zu führen, sei hiermit in gedrängter Form erwähnt. Schon seit etlicher Zeit war es vorauszusehen, dass die Weizenpreise bedeutend steigen mussten. Denn während die nordamerikanische Weizenernte von Anfang an keinen allzu grossen Ertrag versprach, haben sich nicht einmal die gehegten geringen Erwartungen erfüllt. Ebenso erging es aber bekanntlich auch anderen Ländern. In England ist die Ernte anscheinend um mehrere Millionen Tonnen knapper als im Durchschnitt ausgefallen. Russland hat wohl angeblich eine Durchschnittsernte, was die Menge betrifft, aber sie lässt an Güte zu wünschen übrig. In Indien ist der Ernteertrag gering nach Menge und Güte. In Deutschland ist die Roggenernte fast ein Fehlschlag. Auch in Frankreich und in anderen Ländern hat die Ernte sehr gelitten. Kurz, der knappe Ueberschuss der amerikanischen und der russischen Weizenernte wird der Nachfrage nicht genügen und in Folge dessen müssen die Weizenpreise steigen. Diese Thatsache war schon seit etlicher Zeit bekannt, wurde aber nur von Wenigen richtig gewürdigt. Diese Wenigen waren der steinreiche hiesige Bankier und Speculant B. F. Hutchinson und einige seiner Freunde. Schon seit etlicher Zeit hatte er allen nach Chicago gebrachten Weizen Nr. 2, die Contractsorte, mit baarem Gelde aufgekauft und auf Lager gebracht und auch zugleich auf spätere Lieferung, namentlich September-Lieferung gekauft. Je weiter nun der September vorrückte, desto deutlicher zeigte es sich, dass die Speculanten, welche Weizen verkauft hatten, den sie noch nicht besassen, ihren Verpflichtungen nicht würden nachkommen können. Denn alle Vorräthe in Chicago von Weizen Nr. 2 gehörten Hutchinson und seinen Freunden und die Zufuhren waren ganz ungewöhnlich gering. Hutchinson erkannte sehr bald seinen Vortheil und befestigte seine Stellung, um seine Verkäufer in der Gewalt zu behalten. Diese ahnten nicht, wie nahe ihnen das scharfe Messer schon an der Kehle sass, ja lachten über den alten Hutchinson, wenn er ihnen erklärte, dass Septemberweizen noch theure Waare werden und 1·25 $ kosten werde. Die Ungläubigen sollten bald ihre unangenehme Enttäuschung erfahren, denn nicht nur wurde dieser Preis erreicht, sondern er stieg — wie bereits erwähnt — höher und höher. Hutchinson selbst hat Weizen Nr. 2, der nach Chicago kam, zu 1·50 $ und mehr gekauft, um den Preis aufrecht zu erhalten. Da nur er allein Weizen zu verkaufen hatte, so war er vollständig Herr der Situation und es fragte sich nur noch darum, wie weit er seinen Sieg auszubeuten gewillt sei. Die Verluste vertheilen sich auf eine ganze Anzahl reicher Firmen, welche dieselben, so schwer sie auch sind, wohl ertragen können. Viele dieser Firmen vertraten übrigens New-Yorker und britische Häuser.

Wie viel Hutchinson in's „Verdienen" gebracht hat, kann man natürlich nicht genau sagen. Am 28. September allein zog er 650.000 $ ein; im Ganzen schätzt man seinen „erworbenen" Gewinn auf 2,500.000 $.

Das Steigen der Preise in Chicago hat im Ganzen auf andere Weizenmärkte keinen grossen Einfluss ausgeübt. Wohl sind allerorten die Preise gestiegen, allein, *dies* hat seinen Grund in dem wirklichen Mangel an genügenden Vorräthen.

GUSSEISEN IN BELGIEN.

Die lebhafte Thätigkeit der deutschen Eisenindustrie hat für Belgien eine bemerkenswerthe Consequenz nach sich gezogen. Bisher bezog die belgische Eisenindustrie ihren Bedarf an Gusseisen aus Luxemburg; nun haben es aber, wie ein französischer Consularbericht constatirt, die Luxemburger für vortheilhafter gefunden, ihre Producte nach Deutschland zu verkaufen, und es hat sich ein grosser Mangel an diesem Stoff auf dem belgischen Markte empfindlich fühlbar gemacht. Man hat Hochöfen, welche seit Jahren erloschen waren, wieder angeblasen, und die einheimische Production Belgiens hat so eine zwangsweise Vergrösserung erfahren. Doch, trotz dieser neuen Hilfsquellen sind die belgischen Eisenfabrikanten, welche blos Walzwerke besitzen, noch durchaus nicht beruhigt und nehmen zu englischem und französischem Gusseisen ihre Zuflucht.

DER AUSSENHANDEL SERBIENS

im ersten Halbjahr 1888.

Export

	Francs
nach Amerika	181.734
„ Oesterreich-Ungarn	11 900.500
„ Bosnien	203.744
„ Bulgarien	309.409
„ Deutschland	498.586
„ Rumänien	111.903
„ der Türkei	531 903
„ Frankreich	635 820
„ anderen Ländern	22.054
Totale	14.395 654

Import

	Francs
aus Amerika	136.122
„ Oesterreich-Ungarn	8,898.136
„ Bosnien	23 573
„ Bulgarien	485.790
„ Grossbritannien	1,036.675
„ Deutschland	536.629
„ Rumänien	587 407
„ der Türkei	584 596
„ Frankreich	65 027
„ der Schweiz	47.686
„ anderen Ländern	1,024.024
Totale	13,425.664

Nach Waarenkategorien und Quantitäten (in Kilogramm) berechnet, setzte sich der Export aus nachfolgenden Posten zusammen: Getrocknete Pflaumen 18,816.152, Weizen 38,030.696, Roggen 1,690.109, Mais 8,927.187, Gerste 1,369.249, Hafer 3,517.362, Hirse 540, Perlgraupen 522, Totale 72,351.817.

Davon entfallen auf Oesterreich-Ungarn: Getrocknete Pflaumen 15,681.428, Weizen 37,165.589, Roggen 1,679.394, Mais 8,242.667, Gerste 1,306.897, Hafer 3,467.295, Hirse 540.

DEUTSCHES EISEN IN RUMÄNIEN.

Bisher, schreibt der Bukarester „Curierul financiar", bezog Rumänien seinen Bedarf an Roheisen vornehmlich aus England, Belgien und Elsass-Lothringen. Der Transport erfolgte auf dem Wasserwege, weil an sich wenigstens dieser der billigste war. Aber da die hinzutretenden Kosten der Ausladung in den Häfen von Galatz und Braila, des Transports vom Ausladeplatz zum Bahnhof und die hohen Tarife auf den von diesen Häfen in's Innere des Landes führenden Eisenbahnen, sowie die Expeditionsspesen den Preis schwer belasteten, haben die Speculanten eine neue rentable Bezugsquelle in Preussisch Schlesien gefunden. Die schlesischen Fabriken haben sich bestrebt, mehr Sorgfalt auf die Qualität des Eisens zu verwenden, und in kurzer Zeit ist es ihnen gelungen, fast den gesammten Eisenconsum Rumäniens zu beherrschen. Heute ist das schlesische Eisen nicht nur der Qualität, sondern auch den Transportkosten nach am convenabelsten; die Herabminderung der Transportspesen ist gewissen mit den ausländischen Eisenbahnverwaltungen abgeschlossenen Vereinbarungen zuzuschreiben, nach welchen directe Wagen aus Schlesien zu ermässigten Tarifen in alle Theile des Landes gelangen. Noch immer geniesst für specielle Zwecke das westphälische Eisen

wegen gewisser besonderer Eigenschaften einen Vorzug. Im Handel von Nägeln dominiren entschieden die schlesischen und westphälischen Fabriken, und es wird nicht lange dauern und diese Fabriken werden sich des gesammten rumänischen Consums bemächtigt haben.

RUSSISCHES GETREIDE IN DEUTSCHLAND.

Der französische Consul in Danzig macht in seinem jüngsten Berichte darauf aufmerksam, dass ein beträchtlicher Theil des gegenwärtigen Imports von russischem Weizen nach Deutschland auf indirectem Weg, nämlich über Belgien und Holland geht. Zum Beweis dessen führt der Consul aus der officiellen Statistik an, dass im dritten Quartal dieses Jahres die nachstehend verzeichneten Mengen russischen Getreides über die belgische und holländische Grenze nach Deutschland importirt worden sind:

Weizen	417 992·54 *q*
Roggen	812 760·08 „
Gerste	206.607 46 „
Hafer	305.809·33 „
Buchweizen	7 321·25 „
Mais	32.745 28 „
Totale	1,783·235 94 *q*

DER ZUCKERIMPORT RUMÄNIENS.

Oesterreich-Ungarn importirte ehemals nicht weniger als 60 Percent seines Zuckers nach Rumänien; und dies, schreibt der Bukarester „Curierul financiar", konnte nur geschehen, weil die österr. Fabriken einen viermonatlichen Credit zugestanden und am Orte des Auftraggebers lieferten. Seit dem Zollkrieg schickt Oesterreich keinen Zucker mehr nach Rumänien. Die Länder, welche sich gegenwärtig diesen Absatzmarkt streitig machen, sind Deutschland, Russland, Frankreich und Belgien. Deutschland wie Russland wollen jedes das Monopol für die rumänische Zuckerapprovisionirung erlangen, noch immer aber ist Frankreich, welches ehemals unmittelbar nach Oesterreich-Ungarn kam, an erster Stelle. Das genannte Blatt fordert die französischen Fabrikanten auf, ihren rumänischen Absatz gegenüber der deutschen und russischen Concurrenz zu vertheidigen, weil demselben sonst Gefahr drohe.

HANDELSVERKEHR ZWISCHEN HAMBURG UND BRITISCH-INDIEN.

Zur Beleuchtung der Bedeutung der neuen Hamburgischen Dampferlinie nach Ostindien gibt „Kuhlow's German Trade" die nachfolgenden Daten. Der Import Hamburgs aus Britisch-Indien betrug in den letzten fünf Jahren:

	Gewicht	Werth
1887	706.015 *q*	17.279 480 M.
1886	529 093 *q*	8,956.000 „
1885	663.340 *q*	12,633.000 „
1884	561.574 *q*	10.552.380 „
1883	543 343 *q*	11,904,000 „

Die wichtigsten Importartikel waren im letzten Jahre Reis (7,000.000 M.), Kuhhäute (1,115.000 M.), Baumwolle (3.000.000 M.), Jute (4,770.000 M.); andere Artikel von Bedeutung waren Zimmt, Cocosnussöl, Indigu, Schellack, Kopra.

Der Hamburgische Export nach Britisch-Indien betrug:

1887	116.267 *q*
1886	282.883 *q*
1885	158.331 *q*
1884	102.088 *q*
1883	95 452 *q*

Die wichtigsten Artikel des Exports im letzten Jahre waren Wein, Bier, Salz, Cement, Stahlwaaren, Eisenwaaren (hauptsächlich Nägel), Glaswaaren, feine Metallwaaren, Zündhölzchen etc. Man hofft selbstverständlich in Hamburg, man werde mit Eröffnung der neuen Linie, einen grösseren Theil des deutsch-indischen Verkehrs an sich ziehen, der bisher über London und Liverpool ging.

SAMMT IN EGYPTEN.

Nach officiellen Informationen, welche „Kuhlow's German Trade" erhalten hat, liefert Deutschland den grössten Theil des egyptischen Baumwollsammtbedarfs, während der Seidensammthandel ganz in den Händen Frankreichs liegt. In dem ersteren Artikel scheint die deutsche Industrie in den letzten Jahren starke Fortschritte gemacht zu haben, da es ihr sonst nicht gelungen wäre, die meisten ihrer Mitbewerber vom Markte zu verdrängen. Ein Vortheil, den die deutsche Waare vor ihren Mitbewerbern voraus hat, ist die vollkommene Aehnlichkeit mit Seide, in welcher Richtung sie auch durch die böhmischen und englischen Erzeugnisse nicht übertroffen werden soll. Das Geschäft geht in Egypten gut; zur Erweiterung desselben wird die Errichtung von Musterlagern oder Waarenhäusern dortselbst anempfohlen.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BUDAPEST. (Sitzung vom 26. November unter dem Vorsitz des Präsidenten *Baron Friedrich Kochmeister.*)

Kammerrath *Berthold Weiss* hat in der commerciellen Section die Entwicklung des *Sparcassewesens* im Auslande und in Ungarn in eingehender Weise behandelt und auf die Geschäftsthätigkeit der ungarischen Sparcassen einen Rückblick werfend, den Antrag eingebracht: Die Kammer möge eine Commission delegiren, deren Aufgabe es wäre, sich mit der Frage der Sparcassen zu befassen und mit Rücksichtnahme auf unsere eigenartigen Verhältnisse die Hauptprincipien, welche bei der Geschäftsführung der Sparcassen unbedingt als Richtschnur zu dienen hätten, zu dem Zwecke in Vorschlag zu bringen, dass dieselben nach Genehmigung seitens der Plenarversammlung dem Handelsministerium behufs weiterer Verfügungen unterbreitet werden sollen. Dieser Antrag wird nach längerer Debatte angenommen.

INNSBRUCK. (Sitzung vom 24. August unter dem Vorsitze des Präsidenten *Anton Schumacher.*)

Ueber Ersuchen der k. k. Statthalterei um Erhebung im Wege der Genossenschaften und Mittheilung, ob bisher die Bestimmungen der §. 74*a*, 79, 88, 89, 96, 99, dann 88*a* und 96*a* des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, rücksichtlich des *Baugewerbes*, insbesondere rücksichtlich der *italienischen Maurer* im Kammergebiete mit voller Strenge und genauer Ueberwachung zur Durchführung gebracht werden, oder ob und in welcher Beziehung Erleichterungen oder Ausnahmen höheren Ortes zu beantragen wären, wobei die Frage von besonderer Bedeutung sei, ob die Arbeiter beim Baugewerbe zu Krankencassen herangezogen werden sollen, und ob die Bestimmungen über Normal-Arbeitszeit auf dieses Gewerbe Anwendung finden können: gibt die Kammer ein umfassendes Gutachten ab. Die von der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz an das k. k. Handelsministerium gerichtete Eingabe, betreffend die *Erweiterung der Portofreiheit der Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern*, ist von der Kammer in einer besonderen, an das Ministerium gerichteten Eingabe unterstützt worden. In der Frage der Einführung der *Post-Creditbriefe* ist die Kammer (Referent Kammerrath *Hermann Huber*) wohl der Meinung, dass das Bedürfniss nach solchen nicht gross sei; doch sei nicht zu bezweifeln, dass es für die Hebung des Fremdenverkehrs sehr wünschenswerth wäre, solche Post-Creditbriefe eingeführt zu sehen, es muss aber die Art und Weise der Durchführung eine äusserst bequeme und einfache sein, da sich sonst das Creditbriefwesen bei den Fremden nie einbürgern wird.

Die Handels- und Gewerbekammer in Linz ersucht um Unterstützung ihrer Petition an das Finanzministerium, in welcher sie die Einbringung einer Gesetzesvorlage erbittet, nach welcher künftighin die *Erwerb- und Einkommensteuer für Zweigniederlassungen* nicht ausschliesslich am Sitze der Centralunternehmung zu entrichten, sondern unter entsprechender *Auftheilung* auch bei jenen Steuerämtern einzuzahlen wäre, in deren Bereiche sich die betreffenden Filialen derselben befinden. Die Kammer spricht sich dahin aus, sich dieser Anregung nicht anzuschliessen, da sich bei Fabriksniederlagen, welche nur den Vertrieb der eigenen Erzeugnisse der Fabrik besorgen und daher nur Verkaufsstellen des Hauptetablissements sind, bei Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften, ohne welche sich ein Geschäftsbetrieb der betreffenden Gesellschaften gar nicht denken lässt, und gewerblichen Hilfsetablissements von Hauptunternehmungen,

durch welche nur eine örtliche Theilung der Arbeit und keine selbstständige Production bezweckt wird und die in keinem Verkehre mit den Consumenten stehen, in den seltensten Fällen der Antheil derselben am Reingewinne der Hauptunternehmung feststellen lässt und eine Besteuerung derselben in 99 unter 100 Fällen daher nur eine ganz willkürliche wäre und meist nur eine Erhöhung der Besteuerung der Hauptunternehmung zur Folge hätte; zur Heranziehung aller jener Zweigetablissements, welche als selbstständige Unternehmungen aufgefasst werden können, zur selbstständigen Besteuerung aber die Bestimmungen des Gesetzes vom 29 Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 91, hinreichende Handhabe bieten. — Obwohl die der Kammer zur Verfügung stehenden Mittel sehr beschränkt sind, hat die Kammer dennoch im Hinblicke auf die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Anstalt den Antrag gestellt, für die *gewerbliche Fortbildungsschule in Kufstein* im Falle ihrer Organisation eine jährliche Subvention von 50 fl. zu bewilligen.

KLAGENFURT. (Sitzung vom 5. November unter dem Vorsitz des Präsidenten *v. Hillinger.*)

Ueber die Frage, ob der *Hausbrand* der Wein-, Bier- und Spritfässer nicht gesetzlich verboten werden soll, wurde die Aeusserung über Bericht des hiesigen Handelsgremiums und in Uebereinstimmung mit dem Berichte der Handelsgenossenschaft in Wolfsberg dahin abgegeben, dass im allgemeinen Verkehre hier schon einige Jahre hindurch ein ungeaichtes oder nur mit einem Hausbrande versehenes Fass gar nicht vorkommt. Bei grösseren Fässern, welche nicht in den Verkehr gesetzt, sondern lediglich nur als Lagerfässer benützt werden, wäre allerdings der Aichzwang eine überflüssige Plackerei, da ja solche Lagerfässer nicht im Ganzen verkauft, sondern die darin befindlichen Flüssigkeiten beim Verkaufe in kleinere ämtlich geaichte Fässer abgezogen und so regelrecht in Verkehr gebracht werden. Es kann da ebenfalls Niemand gezwungen werden, die Waare nach dem allenfalls auf dem Lagergebinde befindlichen Hausbrande zu übernehmen und kann sich vielmehr der Käufer wirklich geaichte Fässer bedingen oder solche selbst beibringen. Die Kammer glaubt jedoch bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen zu sollen, dass sich bei Fässern mit königlich ungarischer Aichung bei einer Nachaichung in Cisleithanien in der Regel grössere oder kleinere Differenzen, und zwar stets zu unserem Nachtheile ergeben. Es scheint, dass dort die Aichung nach einer von der hier vorgeschriebenen Weise abweichenden Methode, etwa dadurch geschieht, dass die zu aichenden Fässer mit Wasser gefüllt, der Rauminhalt nach dem Gewichte des Wassers berechnet wird. Dies würde, wenn nicht stets mit destillirtem Wasser bestimmter Temperatur vorgegangen wird, ohne weiters zu abweichenden Resultaten führen. Die Kammer stellt daher das Ansuchen, dass bei eventueller Einführung eines Gesetzes, wonach der ämtliche Fassaichstempel einer Reichshälfte im Gebiete der anderen dem eigenen gleichgestellt werden soll, dies nur dann zu geschehen hätte, wenn *bei den ungarischen Aichämtern die gleiche Aichungsmethode eingeführt* werden würde, wie sie in der diesseitigen Reichshälfte besteht, welche sich als die einzig richtige bewährt hat. In der vom Handelsministerium angeregten Frage einer *Herabsetzung der Giltigkeitsdauer des Aichstempels für Biertransportfässer* schliesst sich die Kammer dem Standpunkte der Brauer an, welche gegenüber den von der Kammer gleichfalls einvernommenen Bierwirthen, der Ansicht sind, dass die fragliche Herabsetzung ganz zwecklos eine empfindliche Schädigung der Brauer und der gesammten Brauindustrie zur Folge haben würde.

Fremdländische Handelskammern.

GEGEN DIE STAATLICHE ERRICHTUNG NATIONALER HANDELSKAMMERN IM AUSLANDE.

Angesichts der erneuten Forderung deutscher Interessentenkreise nach Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande, unter Mitwirkung oder auf Veranlassung der deutschen Reichsregierung, weist die „Zeitschrift für Handel und Gewerbe“ auf die diesbezüglichen Erörterungen in der Schweiz hin. Dieselben haben im Wesentlichen zu einem negativen Ergebniss geführt. Man fand im schweizerischen Nationalrath, dass die Interessen der nationalen Industriellen und Kaufleute im Inlande nur selten die gleichen seien wie diejenigen der nationalen Geschäftsleute im Auslande. Wo sich die Letzteren nicht aus eigenem Antriebe und freiwillig zusammenthun, um vaterländische Interessen zu wahren, dürfte man von einer Vereinigung auf amtliche Veranlassung praktischen Nutzen kaum erwarten. In Folge dessen beschloss die schweizerische Bundesversammlung am 18. December 1884:

„1. Die Vervollständigung der Vertretung der wirthschaftlichen Interessen der Schweiz im Auslande ist der Privatanregung zu überlassen. 2. Insofern im Auslande schweizerische Handelskammern, Handelsagenturen, Musterlager oder Auskunftsstellen in's Leben treten, welche sich die Förderung schweizerischen Handels- und Gewerbefleisses in gemeinnütziger und für alle Betheiligten gleichmässig zugänglicher Weise zur Aufgabe machen, kann ihnen auf gestelltes Ansuchen finanzielle oder anderweitige Unterstützung bewilligt werden, wenn dieselbe sich nach der von den Bundesbehörden vorzunehmenden Prüfung als nützlich und nothwendig herausstellt.“ Trotz dieser amtlichen Aufmunterung, welche in diesem Beschlusse liegt, ist bis jetzt kein schweizerisches Unternehmen gedachter Art in's Leben getreten.

Landwirthschaft, Industrie etc.

ITALIENISCHE AUSWANDERUNG.

Wir haben in Nr. 36 (p. 413) berichtet, dass die italienische Regierung auf das rapide Anwachsen der italienischen Auswanderung ihr Augenmerk gelenkt und beschlossen hat, unter den Bürgermeistern der wichtigsten Auswanderungsgemeinden Italiens eine schriftliche Enquête über die Auswanderung zu veranstalten. Nunmehr liegen die Resultate der Enquête vor, und die Regierung hat ein Auswanderungsgesetz ausgearbeitet, welches auf der Tagesordnung der Anfangs November in Rom zusammengetretenen italienischen Kammer steht. Der „A. Z.“ wird hierüber aus Rom geschrieben:

Während die Auswandererzahl Grossbritanniens in der Zeit von 1870 bis 1887 eine Vermehrung um 79.000, d. h. 40 Percent, aufweist, diejenige Deutschlands von 76.000 im Jahre 1871 auf 210.000 stieg, um 1887 wieder auf 100.000 zu fallen, was gegenüber dem erstgenannten Jahre eine Vermehrung um 32 Percent ausmacht, so zeigt sich in Italien eine weit beträchtlichere Zunahme. Die italienische Auswanderung nach europäischen Ländern — unter denen Frankreich und Oesterreich obenan stehen — ist bedeutend, aber fast stationär. Sie betrug 89.015 Köpfe im Jahre 1876, 87.917 im letztvergangenen Jahre. Die Vermehrung betrifft — und hierin liegt das Bedenkliche der Erscheinung — lediglich die überseeische Auswanderung, welche dem Mutterlande bedeutende Volkskräfte endgiltig entzieht. Von 22.392 Köpfen im Jahre 1876 ist dieselbe ununterbrochen bis auf 133.191 im vergangenen Jahre gestiegen. Dies bedeutet eine Vermehrung um 111.000 Köpfe oder 500 Percente, es ist mit Sicherheit zu erwarten, dass im laufenden Jahre abermals eine bedeutende Steigerung zu verzeichnen sein wird. Nach den Ursachen braucht man nicht lange zu suchen; sie stellen der allgemeinen wirthschaftlichen Lage Italiens ein ungünstiges Zeugniss aus. Es gibt Provinzen, deren Emigration in einem Jahrzehnt so zugenommen hat, dass sie die natürliche Bevölkerungsvermehrung um das Doppelte übertrifft. Sie stieg z. B. in Salerno von 1278 Individuen im Jahre 1876 auf 7824 im Jahre 1887, in der Basilicata im gleichen Zeitraum von 864 auf 10.642. Dem Italiener wohnt eine grosse Heimatsliebe inne; wenn die Tausende von unwissenden, fremder Sprache, Sitte, Volksart, Verhältnisse gänzlich unkundigen mittellosen Landleuten sich von der heimatlichen Scholle losreissen, um mit Weib und Kind über das Weltmeer zu ziehen, so kann nur die Noth sie dazu treiben. Die Regierung hat es für nöthig gehalten, diesen naheliegenden Schluss amtlich bestätigen zu lassen. Es wurden Erhebungen „über die Ursachen der Auswanderung“ angeordnet. Der Präfect von Campobasso antwortete: „Es ist das Elend, welches die Bauern zur Auswanderung drängt“; der von Cosenza: „Das Elend ist die Hauptursache der Emigration;“ der von Catanzara: „Die hervorragendste Ursache der Auswanderung ist die äusserst dürftige Entlohnung der länd

lichen Arbeiter und auch der Umstand, dass dieselben oft arbeitslos sind"; der Präfect von Potenza berichtete: „Die Löhne reichen nicht zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse aus, die Wucherzinsen erreichen oft 60 Percent"; der von Salerno: „Die Auswanderung wird veranlasst durch die Misère und die unzureichenden Löhne"; der von Benevent: „Die Landarbeiter erhalten einen Lohn, der kaum ausreicht, das Leben zu fristen;" der von Reggio in Calabrien: „Einzige Triebfeder der Auswanderung ist das Elend"; der von Avellino: „Das Elend ist die erste Ursache der Emigration" u. s. w. Dem gegenüber schlägt die Regierung ein Gesetz vor, welches die Möglichkeit der Auswanderung erschweren soll! Statt die Ursachen zu beseitigen, will sie die Resultate bekämpfen. Scharfe Beaufsichtigung der Auswanderungsagenten, Erschwerung der Auswanderungserlaubniss und der Verträge zwischen Emigranten und Schifffahrtsgesellschaften, polizeiliche Vorkehrungen und Plackereien aller Art sollen die Elenden, welche anderwärts eine weniger stiefmütterliche Heimat suchen, an die Scholle bannen. Sie können selbstredend keinen anderen Erfolg haben, als die Auswanderung zu einer heimlichen zu machen und aus den nationalen nach den ausländischen Häfen zu treiben. Die Ergebnisse werden die sein, dass der Absicht des Gesetzes gerade entgegengesetzte Folgen eintreten. Die Erhebungen über die Auswanderung und die Auffindung von Heilmitteln für ihre wahren Ursachen werden erschwert werden. Der Auswanderer wird grösserem Risico und Aufwand unterworfen. Die inländische Schifffahrt wird zu Gunsten der ausländischen benachtheiligt.

JUTEFABRIK IN SCHWEDEN.

Aus Stockholm wird der „Voss. Ztg." geschrieben: Der ganze Bedarf Schwedens an Jutestoffen musste bisher aus dem Auslande bezogen werden; hiedurch veranlasst wird jetzt beabsichtigt, eine Actiengesellschaft zu gründen, welche die Fabrikation von Jutegarn, Jutegeweben und Jutesäcken im Grossen betreiben soll. An der Spitze des Unternehmens stehen mehrere bedeutende Finanzleute und ist für die Zwecke der Gesellschaft die frühere Pappstofffabrik in Södertelje bereits angekauft. Das Actiencapital, zu dessen Zeichnung in nächster Woche die Einladung ergehen wird, soll wenigstens 500.000 Kronen und höchstens 1,000.000 Kronen betragen. Die anzulegende Spinnerei soll 1000 Spindeln und die Weberei 60 Webstühle umfassen; die Fabrikation ist vorläufig auf 17.500 Stück Jutegewebe berechnet. Das Rohmaterial soll direct aus Bengalen bezogen werden, um die Concurrenz mit den ausländischen Fabriken aufnehmen zu können.

DEUTSCHE METALLKNÖPFE.

Wie so mancher andere Industriezweig, schreibt „Kuhlow's German Trade", so hat auch die deutsche Metallknopf-Fabrikation während der letzten zehn Jahre bedeutende Fortschritte gemacht. Barmen kann der Mittelpunkt dieser Industrie genannt werden; doch wird auch in anderen Theilen des Reiches die Fabrikation von Metallknöpfen mit Geschick und Eifer betrieben. Noch vor wenigen Jahren versorgte Birmingham die ganze Welt, England und andere Länder, mit diesem Artikel; aber mit der Entwicklung seiner Industriekraft ist Deutschland Schritt vor Schritt weitergegangen, bis endlich Birmingham, wenigstens was gewisse Specialitäten betrifft, gezwungen war, sich mit dem zweiten Platz zu begnügen. Die Ursache ist leicht zu begreifen. Die Wissenschaft ist allmälig in diese Industrie eingedrungen, nicht blos was die Construction neuer Maschinen betrifft, sondern auch im Färbeprocess der Metalle und anderer verwendeter Substanzen. Der deutsche Färber gilt als der beste in der Welt; und dies ist nur der technischen Erziehung zu danken, mit welcher Deutschland seine Söhne ausrüstet. Dieser Umstand im Verein mit dem niedrigen Stand des Arbeitslohnes macht es Deutschland möglich, nicht nur in diesem, sondern auch in manchem anderen Industriezweig den anderen Ländern den Rang abzulaufen. Europäische und amerikanische Käufer sind Tag für Tag auf den deutschen Märkten zu finden, wo sie die Neuheiten studiren, welche der deutsche Fabrikant erzeugt. Um sich von der grossartigen Entwicklung dieses Industriezweiges eine Vorstellung zu machen, muss man die grossen Fabriken in Barmen und Elberfeld besuchen.

NEUE GLASFABRIK IN RUMÄNIEN.

Im verflossenen Monate ist in Bogdanesci (bei Bacau) eine neue Glasfabrik errichtet worden. Dem neuen Unternehmen wird keine besondere Prosperität prognosticirt, da dasselbe mit einem geringen Betriebscapital fundirt ist, und sich nur mit der Erzeugung von ordinärer Hohlglaswaare befassen will. Der erstere Umstand fällt allerdings weit mehr in die Waagschale als der letztere, den das „Centralblatt für Glasindustrie und Keramik" sogar als praktisch bezeichnet, vorausgesetzt, dass die Vorbedingungen zur Erzeugung von billigem Glas an Ort und Stelle gegeben sind.

COCOSNUSSBUTTER.

Die „Köln. Ztg." veröffentlicht eine ausführliche Arbeit über dieses Industrieproduct, und es scheint darnach, dass die Cocosbutter der Kuhbutter Concurrenz machen wird. Unsere Leser werden daher gewiss mit Interesse Kenntniss von dem Artikel der „Köln. Ztg." nehmen. Wir veröffentlichen denselben im Auszuge:

Die leichte Zersetzlichkeit ist der Grund, weshalb bisher die grossen Mengen Oelfrüchte und Fette, welche die Tropen erzeugen, uns nicht als Nahrungsmittel dienstbar gemacht werden konnten. Die stete Zunahme der Bevölkerung Europas und die hiemit gleichen Schritt haltende Preissteigerung der Nahrungsmittel spornte jedoch stets zu Versuchen an, diese exotischen Fette verwendbar zu machen. Von allen diesen Fetten war es von jeher das in der Cocosnuss enthaltene, welches die grösste Aufmerksamkeit auf sich zog; schon Liebig hatte darauf hingewiesen, dass es der Milchbutter am nächsten stehe.

Die Cocospalme trägt von ihrem 8. bis 100. Jahre, und zwar zu allen Jahreszeiten, Früchte — Cocosnüsse — etwa 10 bis 30 Stück an jedem Kolben, die vier- bis fünfmal jährlich geerntet werden und die Grösse eines Kinderkopfes erreichen. Der innere Kern dieser Nüsse, anfangs fast ganz aus flüssigem, süssem und milchartigem Eiweiss — Cocosmilch — bestehend, enthält nach der Reife eine weisse, fleischige und nussartig schmeckende Masse, die sogenannte Kopra oder Kopperah. Dieselbe enthält 60—70 Percent Fett und 9—10 Percent Eiweiss. In den Tropen gewinnt man bereits das Fett durch Auspressen oder Auskochen der Nüsse. Seit den letzten Jahren wird die getrocknete Kopra auch nach Europa verschickt und hier in den Oelfabriken ausgepresst. Das aus frischen Nüssen bereitete Cocosöl hat eine schöne weisse Farbe, milden Geschmack und einen charakteristischen, nicht unangenehmen Geruch. Sehr bald beginnt beim Cocosnussöl die Zersetzung in freie Fettsäuren, wodurch es zu Speisezwecken ganz und gar unbrauchbar wird. Den Fortschritten der technischen Chemie ist es aber nunmehr gelungen, das äusserst werthvolle Fett verwendbar zu machen. Dies neue Speisefett, die Cocosnussbutter, enthält keinerlei Beimischung, es ist in seiner Zusammensetzung durch die Raffinationsmethode durchaus nicht verändert, nur die ranzigen Stoffe sind daraus entfernt, es ist somit ein reines Naturproduct. Die Cocosnussbutter stellt sich dar als eine weisse Masse, etwas härter als Kuhbutter, sie ist ausschliesslich für die Zubereitung von

Speisen bestimmt, dagegen zum Aufstreichen auf Brod schon ihrer Härte wegen nicht geeignet.

Nach den Analysen von Fresenius und anderen namhaften Chemikern besteht die Cocosnussbutter aus: Fett 99·979 Percent, Wasser 0·020 Percent, Mineralstoff 0·001 Percent, stellt also ein vollständig neutrales Fett dar, frei von jeder Fettsäure und jeglichem ätherischen Oele, sie lässt sich deshalb in praktischer Beziehung als chemisch rein bezeichnen.

Sie empfiehlt sich deshalb auch als das gesündeste Speisefett. Aber nicht etwa nur für Kranke eignet sich dieselbe, ihr mässiger Preis gestattet auch allen Classen der Bevölkerung die Verwendung.

Communicationsmittel, Schiffahrt etc.

DEUTSCHE DAMPFERLINIE HAMBURG—CALCUTTA.

Man schreibt uns aus Hamburg:

Es hat sich vor Kurzem hier ein Comité gebildet, beziehungsweise ist derzeit noch in seiner Entstehung und Vergrösserung begriffen, zum Zwecke der Formirung einer auf Actien zu gründenden Gesellschaft für einen directen Dampfschifffahrts-Verkehr zwischen Hamburg und Ostindien, speciell Calcutta. Das Actien-Capital dieser Compagnie soll, dem Vernehmen nach, $4^1/_2$ Millionen Mark neben 2 Millionen Mark Prioritäten betragen und die Expeditionen mit den im Anfange des Unternehmens in Fahrt zu stellenden sechs Dampfern regelmässig einmal in jedem Monate stattfinden. Für die Steamer ist eine Fahrgeschwindigkeit von $11^1/_2$—12 Knoten in Aussicht genommen. Ueber den thatsächlichen Beginn des Unternehmens, respective den Zeitpunkt der ersten Steamerexpedition dieser Compagnie ist noch nichts Bestimmtes festgesetzt und wird derselbe im Wesentlichen mit davon abhängig sein, ob die Gesellschaft für ihre Zwecke geeignete Dampfschiffe käuflich fertig zu finden in der Lage oder gezwungen sein wird, solche für sich erst bauen zu lassen.

*

Nunmehr sollen also zwei directe deutsche Dampferlinien nach Ostindien (Calcutta) activirt werden. Die eine von Bremen über Hamburg gehend, von welcher wir in voriger Nummer, p. 571, berichtet haben, und die andere von Hamburg ausgehend, über welche im Obigen berichtet ist. Ueber die Vorgeschichte der beiden deutschen Dampferlinien nach Ostindien weiss „Kuhlow's German Trade" Folgendes mitzutheilen: Als die ersten Nachrichten von dem Bremer Unternehmen in Hamburg einlangten, erregten sie in Hamburg grosse Ueberraschung, nachdem die betheiligten Hamburger Firmen schon alle Vorbereitungen getroffen hatten, um ihrerseits eine derartige Linie zu activiren; ein privater Schiffseigenthümer war eben im Begriffe gewesen, die nothwendigen Dampfer zu liefern, um mit dem Verkehr anzufangen. Weit schwerer fiel ein anderer Umstand in's Gewicht; die Hamburger hatten in ihr Programm auch die staatliche Subvention der Linie aufgenommen, welche zu erlangen nicht schwer gewesen wäre, nachdem Regierung wie Reichstag gleicherweise diesem Ansinnen geneigt waren. Dazu kam noch, dass alle einflussreichen industriellen Corporationen in ihren diesbezüglichen Petitionen an den Reichskanzler die Staatssubvention befürwortet hatten. Da ist es begreiflich, wie unangenehm man in Hamburg überrascht war, als die Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Hansa" ihre Absicht verlautbarte, vom neuen Jahre an eine Linie von Bremen über Hamburg nach Calcutta ohne jede Subvention zu eröffnen. Man glaubte in Hamburg zuerst, das Project der „Hansa" sei nur ein ballon d'essai, ein Sondirungsmanöver, om zu erproben, wie es mit den Subventionirungs-Aussichten stehe. Nun ist es aber gewiss, dass die „Hansa" an diese ihr unterlegten Absichten gar nie gedacht hat. Immerhin ist es jetzt mit der Subvention vorbei; weder die Regierung, noch der Reichstag werden sich dazu herbeilassen, nachdem eine solche Linie auch ohne Subvention eröffnet werden konnte. So wird der deutsche Handelsstand an Stelle einer Linie mit Subvention jetzt zwei Linien haben ohne Subvention. Das citirte Blatt spricht seine Befriedigung darüber aus und hofft, dass die beiden rivalisirenden Linien gar bald zu einer gegenseitigen Verständigung über die Abfahrtszeiten etc. gelangen werden. Dann wird auch die Berührung durch die Bremer Linie für Hamburg nur von Vortheil sein, weil so die Ladungsgelegenheiten vermehrt werden. Doch wird, nach Ansicht des genannten Blattes, ein grosser Theil des Erfolges von der Herabminderung der Eisenbahnfrachten, besonders auf der rheinisch-westphälischen Linie abhängen; ohne diese würde ein grosser Theil der Waaren die Strecke via Antwerpen und Rotterdam nach London aufsuchen. Wohl wünschen die deutschen Kaufleute, in Consequenz des britischen Markenschutzgesetzes, die englischen Häfen zu vermeiden und direct mit den britischen Colonien zu verkehren — und dazu eben sollen ihnen ja die directen deutschen Dampferlinien dienen; aber man darf nicht vergessen, dass diese Absicht nicht alle Artikel des Exports betrifft und auf die des Imports überhaupt keine Anwendung findet. Wenn sich aber die deutschen Eisenbahnen zu Tarifermässigungen herbeilassen, so werden sie ihre Einnahmen auf ihren langen Linien bedeutend vergrössern und in ihre Taschen jenes Geld ableiten, welches jetzt die niederländischen Rhein-Schiffsbesitzer oder die belgisch-niederländischen Eisenbahngesellschaften einnehmen.

WAGGONMANGEL AUF DEN PREUSSISCHEN EISENBAHNEN.

Ueber den vorstehenden Gegenstand bringt die „Rheinisch-Westphälische Zeitung" folgenden sehr beachtenswerthen Artikel, welcher die vielbesprochene Frage von einer neuen Seite beleuchtet. In demselben wird die zur Erklärung des Waggonmangels vorgebrachte Behauptung, die Verkehrszunahme im ersten Halbjahre 1888 habe alle Erwartungen und die sorgfältigster Schätzungen weitaus übertroffen, mit folgenden Ausführungen bestritten:

„Herr Otto Ehlers in Posen hat der Eisenbahn-Verwaltung ohne Widerspruch zu finden, aus der eigenen Statistik nachgewiesen, dass sie schon Ende 1886/87 über 11.000 Güterwagen zu wenig, d. h. weniger hatte, als die noch nicht verstaatlichten Bahnen auf den gleichen Strecken per Kilometer für nöthig gehalten hatten. Von 1880—1887 hatte sich der Umfang des Staatsbahn-Systems von 6000 auf 21 000, also um 250 Percent der Wagenpark um 86 Percent vergrössert, dagegen der Verkehr um 120 Percent. Die durch einheitlichere Verwaltung des Central-Wagenbureaus bewirkte bessere Ausnutzung hat nur einmal, 1884/85, 20 Percent erreicht. Die Minderleistung gegen die Privatbahnen beträgt also über 14 Percent, und dabei is die Wagenbeschaffung obendrein seit 1882/83 stetig im Sinken Es kamen auf den Kilometer Betriebslänge:

1882/83	Wagen	8·8
1883/84	„	8·4
1884/85	„	8·2
1885/86	„	7·9
1886/87	„	7·7

1886/87 wurden aus dem Betriebsfond 58 Wagen weniger eingestellt als ausrangirt, und für 361 Kilometer neueröffnete Strecken wurden ganze 160 Wagen aus Baufonds neu beschafft also im Ganzen 102 Wagen mehr angeschafft als ausrangirt macht per Kilometer Neubau 0·28 Wagen! Und das bei einem Wagenmangel von ungewöhnlicher Schärfe.

Nach diesen erdrückenden Zahlen scheint die Eisenbahn-Verwaltung nicht nur Anfang dieses Jahres, sondern seit 188: fortwährend in schweren Irrthümern über den Umfang der Verkehrszunahme sich befunden zu haben. Sonst würde sie unmöglich einen steigen, in vier Jahren bis auf $12^1/_2$ Percent sich steigernden relativen Rückgang ihres rollenden Material zugelassen haben. Und wenn sie Anfangs dieses Jahres bei ihrer „sorgfältigen Schätzung" nicht nur die enorme Bauthätig

keit, sondern auch die Thatsache, die ihr nicht unbekannt sein konnte und durfte, mit hätte veranschlagen wollen, dass eine Verdopplung der Heeresmacht des Reiches die beschleunigte Aufwendung eines ausserordentlichen Etatspostens von beinahe 300 Millionen Mark nöthig machen werde, da der preussische Eisenbahnfiscus *nolens volens* von dieser Summe eine ungezählte Menge von extra Millionen mitverdienen müsse und dass dazu Wagen nöthig seien, dann würden wir heute ebensoviel weniger in der Tinte sitzen, als wenn letzterer in all' den schweren Jahren, die hinter uns liegen, wo der Krieg oft an einem Haar hing, dieser bedrohlichen Möglichkeit mehr Rücksicht getragen hätte, als der für eine Monopolanstalt sehr wohlfeilen Ehre blendender, aber grossentheils aus den Zubussen der westphälischen Kohlenindustrie hergeholter Ueberschüsse. . . .

Was kommt nun jetzt dabei heraus? Genau Dasselbe, was 1871 eintrat: die seit Jahren vernachlässigten Locomotiv- und Wagenbau- etc. Fabriken, von denen ein Theil aus Mangel an Beschäftigung eingegangen ist, werden mit Staatsaufträgen überhäuft, so dass sie für die Privaten gar nicht mehr zu haben sind. Hals über Kopf muss da in Eile und Nachtarbeit nachgeholt werden, was, auf die vorhergehenden fünf Jahre vertheilt, die betreffende grosse und schöne Industrie regelmässig und ausreichend gespeist und ernährt hätte. Jetzt werden ungemessene Anstrengungen, ungemessene Ansprüche der Arbeiter, Vermehrung der Betriebseinrichtungen und nachfolgende „Ueberproduction" mit Gewalt grossgezogen. Das aber ist doch eigentlich nicht die Aufgabe der Staatsbahn-Verwaltung. Die kann und muss doch ebenso gut Ordnung und Regelmässigkeit in ihrem Inventar und dessen Beschaffung haben, wie ein Privater und wie z. B. das Kriegs-Departement. Was für Augen würde man machen, wenn beim Ausbruche des Krieges Kanonen und Musketen zusammengepumpt werden müssten, wie jetzt Waggons! Ist es nicht zum Lachen, wenn wir alljährlich bei den Franzosen Eisenbahnwagen miethen müssen? Letzthin bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" wieder die Notiz, dass im Monate October im Ruhr-Revier 260.000 Wagen, 31 000 = 13 Percent mehr als im Vorjahre, abgefahren seien und das sei doch eine enorme Leistung der Bahnverwaltung. Das scheint uns durchaus nicht so. Die Bahnverwaltung selbst macht an die Leistung der Privatindustrie ganz andere Ansprüche. Zum Beispiel:

Es wurden von ihr an Wagen beschafft

	Aus Betriebsfonds	Aus Baufonds	Summa
1880/81 . . .	118	571	689
1881/82 . . .	220	1.399	1.619
1882/83 . . .	1 125	6.449	7.574
1883/84 . . .	1.924	1.708	3.632
1884/85 . . .	2 644	2.675	5.319
1885/86 . . .	1.510	2.514	4 023
1886/87 . . .	2.090	160	2.150
			25.106
		Durchschnitt	3.564

Hier haben wir also Schwankungen nicht von 13 Percent, sondern von beinahe 1000 Percent nach oben zwischen 1880/81 und 1882/83, von circa 50 Percent nach unten 1885/86 gegen 1886/87, und wenn das laufende Jahr 7000 neue Wagen bringt, so ist das gegen 1886/87 wieder eine Mehrleistung von 238 Percent."

SCHWARZMEER-DONAU-DAMPFSCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.

Die Schwarzmeer-Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Fürsten Gagarin wird im nächsten Jahre ihre Touren nach sämmtlichen serbischen Donauhäfen und nach den an der Küste des Schwarzen Meeres gelegenen rumelischen Städten ausdehnen und erhält von der russischen Regierung eine Subvention von 2 Rubel pro Meile.

ZOLLDECLARATIONEN ZU DEN POSTPACKETEN NACH UND ÜBER ENGLAND.

Behufs Erleichterung und Beschleunigung der Zollbehandlung der nach Grossbritannien und Irland etc. bestimmten Postpackete wird über Anregung der britischen Postverwaltung angeordnet, dass die diesen Packeten beizugebenden zwei Zolldeclarationen ohne Unterschied des Beförderungsweges hinfort ausschliesslich in französischer Sprache ausgefertigt werden.
(P.- u. T.-V. Bl.)

Handelsgeographie, Statistik etc.

ENGLISCHE BANKEROTT-VERLUSTE.

Die nachstehende, dem jüngsten Berichte des Generalinspectors für Bankerottsachen, Mr. Jones Smith, entnommene Tabelle umfasst theils veranschlagte und theils thatsächliche Beträge kann aber als eine ziemlich genaue Darstellung der Verluste der Gläubiger in England und Wales durch Bankerotte angesehen werden.

Jahr	Gesammt-Activen für Dividenden Pf. St.	Gesammt-Passiven Pf. St.	Veranschlagter Netto-verlust der Gläubiger Pf. St.
1878	6,581.706	29.973 740	23 392 034
1879	7,567 380	29,678 193	22,110 813
1880	3.476.545	16,188 636	12,271.091
1881	3.590.748	17 679.345	14,088.597
1882	4,055.948	19,108 060	15,052 112
1883	4.322 158	21,268.151	16,945.993
[1]) 1884	3.074 843	13,989 995	10,915.152
1885	2,160.077	9 037.789	6,877.712
1886	1,994 069	7.913 871	5,919 802
1887	1,820.920	8 935 825	7,114 905

AREAL- UND BEVÖLKERUNGS-VERHÄLTNISSE AUSTRALIENS.

Die „Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik" hat folgende Tabelle zusammengestellt, welche Areal und Bewohnerzahl der verschiedenen Territorien Australiens wiedergibt:

	Areal in Quadratkilometern	Bewohner
Deutsche Schutzgebiete	254.051	388.400
Amerikanischer Besitz	78·5	3.291
Französische Besitzungen	24.484	104.955
Britische Besitzungen	8,216.321·3	3,890.947
Zu Japan gehörig	86·7	148
Niederländische Besitzungen	397 088	265.000
Spanische Besitzungen	2.574	36.665
Unabhängiges Melanesien	35.936	145.650
Unabhängiges Polynesien	4.398·7	70.637
Unabhängiges Mikronesien	425	30.835
Sandwich-Inseln ohne die franz. Fregatten- und ohne die Midway-Insel	17.003	80.578
Bounty-Inseln, Macquarie, Campbell . .	665·5	—
Summa . .	8,953.111·7	5,017.106

Consular-Nachrichten.

(K. u. k. Consulat in Patras.) Dem Vernehmen nach ist zur Leitung des durch das Ableben des Consuls Victor Freiherrn von Schweiger-Dürnstein vacant gewordenen k. u. k. Consulates in Patras der bisherige Secretär der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, *Dr. Anton Friedrich Palitschek von Palmhorst*, in der Eigenschaft eines effectiven Consuls berufen worden.

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

432 Annual Report of the director of the mint for the fiscal year ended June 30, 1887. Washington 1887.

433 Third annual Report of the Commissioner of labor 1887. Strikes and lockouts. Washington 1888.

434 Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1887. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereines. Zürich, 1888.

435 Administration Report of the Government Central-Museum in Madras for the year 1887—88.

436 Review of the trade of India in 1887—88. J. E. O'Conor. Simla 1888.

437 Die moderne Entwicklung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kenntniss unseres Gewerbewesens. Von Dr. Moriz Schöne. Jena. Gustav Fischer. 1888. VIII und 130 S.

438 Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. Von der Universität zu Tübingen gekrönte Preisschrift von Otto Trüdinger. Jena. Gustav Fischer. 1888 233 S.

439 Die Schreibmaterialien und die gesammte Papierindustrie. Eine Studie von R. Raab. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Daniel Sanders. Hamburg und Leipzig. J. F. Richter. 1888. XIII und 333 S.

[1]) Theils unter dem Gesetz von 1869 und und theils unter dem von 1883.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 13. DECEMBER 1888. [Nr. 50.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

Wöchentlich eine Nummer.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

incl. Postversendung:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Die Liste der vom 14. bis 31. December von den europäischen Haupthafenplätzen nach den wichtigsten überseeischen Häfen abgehenden Dampfer befindet sich auf Seite 6 des Inseratentheiles.

DIE GEWINNE DES ZWISCHENHANDELS.

Zürich, im December 1888.

In der Depression, welche unsere Wirthschaft seit einem Jahrfünft beherrscht, kommt dem Zwischenhandel eine wesentliche Rolle zu. Führt man jene vorzugsweise, wenn auch nicht ausschliesslich auf die verminderte Kaufkraft der landwirthschaftlichen Bevölkerung zurück, die ihrerseits ihren Grund hat in der Erweiterung der Productionsgebiete, d. h. in der überseeischen Concurrenz, so kann sich eine mindestens theilweise Lösung der Krise in der Weise anbahnen, dass der herabgegangene Preis der Rohproducte, die verminderten Fabrikationskosten und der reducirte Unternehmergewinn es gestatten, den Preis der industriellen Erzeugnisse niedrig genug anzusetzen, damit die landwirthschaftliche Bevölkerung für ihr vermindertes Geldeinkommen die gleiche Menge industrieller Producte kaufen könne wie früher, und also auch der Industrie Beschäftigung in gleichem Umfang, wenn auch nicht mit gleichen Gewinnen gewährt ist wie ehedem. Indem die industrielle Bevölkerung die landwirthschaftlichen Producte billiger erwirbt, der gleiche Vortheil aber der landwirthschaftlichen Bevölkerung beim Ankauf gewerblicher Erzeugnisse zu Gute kommt, ist das Gleichgewicht, dessen Störung uns als Absatzkrise erscheint, wiederhergestellt.

Diese Lösung kann sich nun allerdings nicht glatt vollziehen. Die Verhältnisse der einzelnen Productionen sind zu verschieden, der mitwirkenden und störenden Factoren zu viele, als dass sich die frühere Balance auf Grund der niedrigeren Preise ohneweiters herstellen liesse. Als wesentlichster Reibungswiderstand kann aber der Zwischenhandel gelten, sobald er die niedrigeren Preise, zu denen er erwirbt, nicht an die Hintermänner im Verkehr, an seinen Kundenkreis gelangen lässt.

Dass gegenwärtig der Gewinn des Zwischenhandels in besonders hoher sei, dass er den bürgerlichen Gewinn übersteige, ist nun allerdings die Meinung weiter Kreise, und in letzter Zeit wird von jenen, die eines Sündenbocks für die Misère der Zeit bedürfen, mehr als je auf den Zwischenhandel als jenen Moloch hingewiesen, in dessen Rachen die Gewinne fliessen, auf die der Producent seit Jahren verzichten muss. Indem vom Zwischenhandel gesprochen wird, wird aber vorzugsweise an den Detailhandel gedacht, denn es ist notorisch, dass der Grosshandel durch das Streben der Industriellen, behufs Verminderung der Productionskosten in directe Beziehung zum Rohproducenten zu treten, in allen Ländern schwere Verluste erlitten hat. Dies wurde u. A. schon 1884 als das Ergebniss einer internationalen Umfrage, welche die niederösterreichische Handelskammer veranstaltet hatte, constatirt, und Gleiches wurde in der grossen Enquête über die Wirthschaftskrise, die in England 1885/86 abgehalten wurde, erhoben. In der gleichen Enquête wurde mitgetheilt, dass die Gewinne des Kleinhandels gestiegen seien.

Trotzdem ist die Frage, ob der Kleinhandel die Preiserniedrigung der letzten Jahre dem Consumenten vorenthalten habe, bis heute controvers geblieben. Manche Anzeichen scheinen dafür aussprechen zu sollen, dass es mit ihm mindestens nicht überall auf's Beste stehe. In Wien zählte man 1877 5894 Victualienhändler, 1887 gab es deren nur mehr 3890. Dieses Verschwinden von zweitausend Victualienhändlern binnen zehn Jahren legt die Vermuthung nahe, dass, wenigstens auf gewissen Plätzen, die Gewinne des Zwischenhandels mit der Erniedrigung der Preise nicht höher geworden sind. Aber vielleicht ist diese Erscheinung nur local, und darf also aus ihr nichts für die Totalität der Verhältnisse gefolgert werden.

Um uns Klarheit hierüber zu verschaffen und damit auf die Frage, die wir eingangs aufgeworfen haben, Antwort zu geben, möchten wir eine Publication heranziehen, welche, vor Kurzem erschienen, gerade die Gewinne des Kleinhandels während der letzten Jahre zum Gegenstand der Untersuchung macht. Der deutsche Verein für Socialpolitik veröffentlicht unter dem Titel „Untersuchungen über den Einfluss der distributiven Gewerbe auf die Preise“[1]) vier Berichte und Gutachten. Zwei von ihnen werden ihrer Aufgabe in hohem Masse gerecht, der erstere aus der Feder eines, wie es scheint, jüngeren Nationalökonomen Bayerdörffer, der den Stand der Preise in Magdeburg und einigen benachbarten Städten untersucht, der zweite von dem Göttinger Professor Wilhelm Lexis, einem der vielseitigsten unter den gegenwärtig an deutschen Universitäten wirkenden Nationalökonomen, der hier unter dem Titel „Der Breslauer Consumverein und die Kleinhandelspreise“ die Verhältnisse der schlesischen Hauptstadt behandelt. Eine dritte Arbeit von Gerlach hat die Preisbildung des Fleisches in Halle a. S. und eine vierte von Ludwig-Wolf die Brodpreise in Leipzig zum Gegenstand.

Bayerdörffer beschäftigt sich vorerst mit der Frage, warum die Concurrenz im Kleinhandel nicht gleich wirksam sei wie auf dem grossen Markte. Er sucht die Gründe hiefür in folgenden Momenten: Der Käufer unterziehe sich nur in nachlässiger Weise der Mühe der Preisvergleichung bei verschiedenen Verkäufern, so dass der zu niedrigerem Preis verkaufende Detaillist hiedurch noch nicht der grösseren Zahl der Käufer sicher sei; der Consument lasse sich beim Kaufe nicht vom Preis allein, sondern auch von anderen Erwägungen, theilweise höchst persönlicher Natur, leiten; das Sachverständniss des Käufers gegenüber der Qualität der Waaren sei beschränkt. An die Stelle der eingehenden Prüfung von Preis und Waare in jedem Einzelfalle tritt das Vertrauen, welches der Consument zu dem einen oder anderen Verkäufer hegt, dahingehend, dass er für einen bestimmten Preis eine entsprechend gute Waare liefere. Dieses Vertrauen muss von jedem Verkäufer allerdings erworben und erhalten werden, aber es fordert den letzteren nicht zu einem Concurrenzkampf von der Art auf, wie er ihn auf dem grossen Markte führen muss, will er überhaupt nur „zum Geschäfte“ kommen.

Welche Wirkung hat nun diese Thatsache, dass die Concurrenz im Kleinhandel nur so von ungefähr wirkt, auf die Preise? Ist das Entgelt, welches der Zwischenhändler für seine Dienstleistung vom Consumenten fordert, über dem Werthe oder nicht? Bayerdörffer gibt uns hierauf für jenes Gebiet des Zwischenhandels, welches er zum Gegenstande überaus eingehender Prüfung gemacht hat, nämlich für den Materialwaarenhandel die Antwort, der Gewinn sei *„im Allgemeinen nicht derart, dass darüber Klage erhoben werden könnte“*. Der Gewinnaufschlag ist allerdings bei verschiedenen Waaren sehr verschieden, theils aus rechnerischen, theils aus materiellen Gründen. Waaren, welche in der Regel in sehr kleinen Quantitäten und zu geringen Werthbeträgen gekauft werden, haben einen sehr starken Preisaufschlag zu verzeichnen, aber die Dienstleistung des Kaufmanns, die hier nicht kleiner als bei grossen Posten ist, vermag den hohen Aufschlag zu rechtfertigen. Ueberdies ist er, wie erwähnt, aus rechnerischen Gründen zu erklären, indem die blosse Abrundung nach oben, wenn es sich auch nur um Beträge in kleinster Münze handelt, einen Aufschlag von vielen Percenten darstellt. Mittlere Ziffern der Preiserhöhung, welche die Gesammtheit der Materialwaaren im Kleinhandel erfährt, vermögen uns die Untersuchungen Bayerdörffer's nicht zu liefern. Dagegen lässt sich hiefür aus der Darstellung von Lexis Einiges entnehmen.

Der Breslauer Consumverein — er ist der grösste Deutschlands und zählte am Schluss des Jahres 1887 26.577 Theilnehmer, die mit ihren Familien 100.000 Seelen repräsentiren mochten — gibt die Waaren, die er in seinen 41 Verkaufsstellen feilhält, zu den im Detailhandel herkömmlichen Preisen ab und zahlt den jährlich resultirenden Gewinn seinen Mitgliedern als Dividende aus. Das Capital des Consumvereins beträgt 695.000 Mark, wovon allerdings 300.000 Mark in der Bäckerei und dem sonstigen Grossbetrieb des Vereins investirt sind, so dass für die Führung der Detailhandelsgeschäfte nur etwa 400.000 Mark benöthigt werden. Der Reingewinn des Vereines betrug 1887 641.000 Mark, von welcher Summe 585.000 Mark, also nicht weniger als 87 Percent des Capitals als Dividende an die Vereinsmitglieder ausgezahlt wurden. Das Capital wurde ungefähr achtmal umgesetzt, so dass auf jeden Umsatz durchschnittlich 11 Percent Gewinn entfallen. Die Dividende wurde denn auch dem einzelnen Mitgliede mit $10^1/_2$ Percent vom Werth des Waarenbezugs berechnet.

Diese Daten betreffen den Reingewinn, der Geschäftsertrag war indess höher. Für seine Berechnung muss dem ersteren die den 41 Lagerhaltern ausgezahlte Dividende, die jetzt unter den Verwaltungskosten aufgeführt ist, zugeschlagen werden. Dieselbe betrug 117.000 Mark und der Gesammtertrag also 702.000 Mark gleich 104 Percent des Capitals. 17 Percent von diesen 104 sind Aequivalent der Dienstleistung.

Die Verzinsung eines Capitals mit 87 Percent ist nun zweifellos exorbitant. Wie ist aber ein solches Ergebniss in Einklang zu bringen mit den Untersuchungen Bayerdörffer's und Anderer, welche das Einkommen des Zwischenhandels als ein mässiges bezeichnen? Lexis gibt uns folgende Antwort hierauf: „Die Eigenthümlichkeit des Vereines besteht eben darin, dass er seinen Verkaufsstellen einen ausgedehnten, festen und gesicherten Kundenkreis verschafft, so dass 1887 auf jede dieser Stellen durchschnittlich ein Umsatz von 138.000 Mark entfallen konnte. Mit dem Aufhören der Vereinsorganisation würde sich diese Kundschaft in's Unbestimmte zerstreuen und

[1]) Leipzig, Duncker & Humblot, 1888.

verlaufen, neben den 41 bisherigen Vereinsläden würden bald 100 oder 150 und mehr neue eröffnet werden, die das frei gewordene Absatzgebiet unter einander theilen würden. Schliesslich würden dano also als Ersatz für den Verein vielleicht 200 neue Detailgeschäfte entstanden sein, jedes mit einem Jahresumsatz von 25.000 bis 30.000 Mark und einem Gewinn von 3000 bis 3500 Mark. Die Detailpreise aber würden sich trotz dieser bedeutenden Vermehrung der Concurrenz nicht ändern, weil ihre Aufrechterhaltung eben die nothwendige Voraussetzung für die Möglichkeit des Bestehens einer so grossen Zahl von Kleingeschäften bildet. So ist auch gegenwärtig der Gewinn des einzelnen Händlers an sich zwar nicht übermässig, aber im Ganzen werden offenbar mehr Kräfte in dem distributiven Kleingewerbe festgehalten und bezahlt als bei einer rationellen Ordnung dieses Verkehrs erforderlich sein würden."

Um den Aufschlag zu beurtheilen, der auf die einzelnen Waaren im Zwischenhandel gemacht wird, stellt Lexis die Breslauer Detailpreise von 40 Waaren den Preisen im Grosshandel gegenüber. Allerdings ist der Vergleich kein ganz zutreffender, denn die verglichenen Qualitäten werden oft verschieden sein und überdies sind die Grosshandelspreise in der Regel nicht loco Breslau, sondern loco Hamburg, also ohne Einrechnung von Fracht und Verkaufsprovision mitgetheilt. Es betrug nun — wir greifen blos einige typische Artikel heraus — der Preis (im Kleinhandel in Pfennigen per Kilogramm, im Grosshandel in Mark per Meter-Centner) von:

	1882	1887
Weizenmehl Nr. 00 K. H.	36·0	28·7
" " " G. H. Breslau	31·15	24·20
Zucker, Melis, K. H.	90·8	60·2
" " G. H. Magdeburg	80·5	53·9
Spiritus 80% 1 l K. H.	47·8	57·8
" 10000 l % G. H. Berlin	48·8	50·8
Schmalz K. H.	154·0	114.8
" G. H. Hamburg	126·72	79·64
Rauchfleisch K. H.	190·0	180·0
" G. H. Hamburg	115·76	127·78
Thee, Sonchoog, K. H.	940·0	870·0
" " G. H. Hamburg	314·77	278.74
Zimmt. K. H.	580·0	360·0
" G. H. Hamborg	243·46	198·55

Diese Ziffern bestätigen die bereits erwähnten Beobachtungen über die ausserordentliche Verschiedenheit des Aufschlages bei den verschiedenen Waaren, sie gewähren aber auch einen Einblick in die zeitliche Entwicklung der Kleinhandelspreise während der letzten Zeit. Die Kleinhandelspreise sind den gesunkenen Grosshandelspreisen gefolgt, allerdings nicht sofort, sondern allmälig, während sie mit einer Steigerung besser Schritt halten. Zäher als bei Material- und Colonialwaaren halten die Preise in manchen anderen Zweigen an dem einmal eingenommenen Stande fest; so theilt Bayerdörffer mit, dass die Preise gewisser Wollstoffe im Detailverkehr erst niedriger wurden, als die Engrospreise für rohe Wolle und Gewebe schon lange bedeutend gesunken waren, und die Einwirkung dieses letzteren Vorganges auf die Preise der fertigen wollenen Kleidungsstücke ist in vielen Fällen noch später eingetreten. Uebrigens vollzieht sich auch bei *gewissen* Consumtibilien der Anschluss der Detail- an die Grosshandelspreise in äusserst schleppender Weise. Beim Fleischverkauf und bei den meisten Wochenmarktwaaren ist, wie Lexis anführt, die Concurrenz noch weit weniger entwickelt, als im Colonialwaarenhandel. Diese Beobachtung wird in dem Aufsatze Gerlach's über die Bewegung der Fleischpreise bestätigt. Gerlach weiss uns aus seinem Beobachtungsfeld das Folgende mitzutheilen: Abgesehen vom Kalbfleisch halten sich von 1875/76 die Preise aller Fleischsorten auf ihrer Höhe; besonders der Rückgang der Viehpreise in den letzten Jahren ist in den Fleischpreisen noch nicht wieder zu finden. Dagegen sind die Preise für Speck, Talg und Fett seit den Siebzigerjahren etwas gesunken, die Preise für die Nebenproducte des Fleischergewerbes, für Häute und Seifentalg sind aber wesentlich zurückgegangen. Das Einkommen der Fleischer ist trotzdem ausserordentlich gestiegen. 1875 wurde ein Fleische der Stadt Halle durchschnittlich mit 2095 Mark zu Einkommensteuer veranlagt, 1885 bereits mit 3031 Mark. Das Einkommen der Fleischer hat sich also in diesem Zeitraum um 45 Percent erhöht, während gleichzeiti das Einkommen aller Steuerträger der Stadt nur u 14 Percent gestiegen ist.

Man sieht also, die Preisentwicklung in deo einzelne Zwischenhandelsgewerben ist eine verschiedene gewese. Aber im Allgemeinen ist der Consument doch scho heute zum Genuss der niedrigeren Grosshandelspreis gelangt, und es lässt sich daher aussprechen, dass i dem Verhalten des Zwischenhandels kaum ein erns liches Hinderniss für die Auflösung der gegenwärtige Krise zu suchen sein dürfte.

Prof. Julius Wolf.

Handels-Museum.

DEUTSCHES CONSULARWESEN.

In ihrem 1887er Jahresbericht hebt die Handelskamme in Frankfurt a. M. hervor, dass die Zahl der deutsche Consularbeamten von 446 im Jahre 1870 auf 657 i Jahre 1887 gewachsen ist; doch glaubt sie, dass noc manche Reformen nothwendig seien, besonders mit Rück sicht auf die Qualification des Consularstabes, der nich immer und nicht in allen Beziehungen über die erforder lichen Kenntnisse und kaufmännische Gewandtheit ver fügt. Sie wünscht die Creirung eines Consulats in Batavia an dessen Spitze ein Mann gestellt werden solle, der durc seinen Einfluss und seine Erfahrungen in der Lage wäre den deutschen Handel in Niederländisch-Indien zu fördern Dieser Vorschlag sei vollständig gerechtfertigt, wen man bedenke, dass, während der französische Hande dortselbst sich verdoppelt habe, der deutsche um zwe Drittel zurückgegangen sei.

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Einfuhrverbot auf Saccharin.*) Lau Decret vom 1. December 1888 wird, auf Grund Gut achtens des Beirathes für öffentliche Gesundheitspflege die Einfuhr von Saccharin und dasselbe enthaltende Substanzen in Frankreich und Algier verboten.

PORTUGAL. (*Getreide- und Mehlzoll.*) Die Erhöhung des Eingangszolles auf Weizen und Weizenmehl is wieder rückgängig gemacht worden. Mit einem Decre der portugiesischen Regierung wurde der Einfuhrzol für Weizen wieder auf 10 Reis per Kilogramm, jene für Weizenmehl auf 18 Reis per Kilogramm herabgesetzt.

RUSSLAND. (*Gebühren der Zollagenturen der russischen Südwestbahnen.*) Das Verordnungsblatt des k. k. Handelsministeriums publicirt die Taxen für die Zollagenturen der russischen Südwestbahnen, denen wir das Wichtigste für unsere Exportkreise nachstehend entnehmen:

Gebühren, welche von den Eisenbahnen durch ihre Agenten auf den Grenzstationen für Erledigung der Zollformalitäten erhoben werden Vom Minister der Wegebauten, nach Vereinbarung mit dem Minister der Finanzen, vom 4. August 1888 bestätigt.

A Rückzuerstattende Gebühren, welche von den Bahnagenturen nach den gesetzlich festgesetzten Tarifen und den von der Regierung bestätigten Taxen für Rechnung der Waarenempfänger oder laut ihres wirklichen Werthes gezahlt werden:

a) Zollgebühren;

b) Stempelsteuer für Declaration und Passirscheine, Kanzlei- und Lagergebühren, für Plomben, Marken, Banderolen, Stempelung und Probirgebühren.

c) Accidentien und Strafen für den Zollgesetzen widersprechende unrichtige Benennungen, Gewicht, Mass und Stückzahl der Waaren, Strafe für Waaren, deren Einfuhr verboten, sowie für solche, die sich in doppelten Böden befinden u. s. w., mit Ausnahme der Fälle, wo diese Strafen durch Verschulden der Eisenbahn-Expeditor-Agenten hervorgerufen werden.

d) Für Arbeiten des Zollamtes.

e) Post- und Telegraphenspesen; Stempelmarken für die Eisenbahn-Frachtbriefe und die Auslagen für Zustellung von Drucksachen in die Censur und für Proben in's Zolldepartement oder in andere Zollämter.

f) Ausgaben für Materialien, welche beim Umpacken der Güter und der Ausbesserung der Emballage verwendet werden.

B. Commissionsgebühren für erledigte Zoll-, Accise-, Polizei und andere Formalitäten.

a) 1. für zollfreie Waaren:

für Absendung bis 100 Pud 1/3 Kop. per Pud.

" " über 100 Pud 1 Rubel per Waggon und für nicht mehr als 610 Pud.

b) für verzollbare Waaren:

2. für Häringe in Fässern 5 Kop. per Fass.
3. für Cement und Asphalt 1/4 Kop. per Pud.
4. für Steinkohle und Coaks 50 Kop. per Waggon.
5. für Roheisen 2 Rubel.
6. für Steine, Ziegel und Thonröhren 1 Rubel per Waggon.

Für alle übrigen Waaren.

7. Wenn der Zoll nicht mehr als 100 Rubel in Gold beträgt, 1 Kop. per Pud, aber nicht weniger als 1 Rubel per Sendung.

8. Wenn der Zoll mehr als 100 und bis 500 Rubel in Gold beträgt, 1 Percent vom bezahlten Zoll nach Umrechnung in Creditrubeln.

9. Wenn der Zoll mehr als 500 Rubel in Gold beträgt, 1 Percent von 500 Rubel in Gold und 1/4 Percent vom übrigen Zoll nach Umrechnung in Creditrubeln.

10. Für kleine Sendungen von Zollwaaren, welche aus einem Colli bestehen, pro Sendung 50 Kop., und für Sendungen aus mehr als einem Colli, für jedes Colli 30 Kop., jedoch nicht mehr als die Normen, angezeigt in den Punkten 7, 8 und 9.

Anmerkung. Für Importwaaren, welche bestimmt sind, in's Ausland zurückgesandt zu werden, werden für die Erledigung der Formalitäten dieselben Commissionsgebühren, welche für Importwaaren laut Taxe aufgestellt sind, erhoben.

SPANIEN. *(Tarifentscheide.) Thönerne Wasserfilter*, bestehend aus zwei Recipienten, deren innerer, unten gelöcherter, mit Kohle gefüllt ist, indem zu diesen Filtern Steingutthon (grès) verwendet wird, sind als „feine Thonwaare" anzusehen und nach T.-Nr. 16 mit 37·50, respective 26·58 Pesetas per 100 *kg* zu verzollen.

Mehrdrähtiger Jutezwirn, wie solcher bei der Confectionirung der Matten und der Alpergata-Beschuhung verwendet wird, indem die einzelnen (fünf) für sich gedrehten Fäden durch eine weitere von der früheren Zwirnung unabhängige Drehung vereinigt werden, ist als Seilerwaare zu betrachten und nach T.-Nr. 122 mit 20·80, respective 18·90 Pesetas per 100 *kg* zu verzollen.

Handelsgesetzgebung.

ZUR PRAXIS DER MERCHANDISE MARKS ACT.

Das k. und k. General-Consulat in London schreibt:

Ungeachtet der von allen Seiten gemachten vielfachen Hinweise auf die am 1. Jänner d. J. in Kraft getretene Merchandise Marks Act mehren sich neuerdings von Tag zu Tag die Fälle, in welchen heimische Geschäftstreibende mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Conflict kommen. Aus der Mehrzahl der Verstösse geht hervor, dass man der Ansicht zu sein scheint, als ob das Gesetz, wenn nicht ausschliesslich, so doch hauptsächlich gegen die betrügerische Anwendung von Schutzmarken gerichtet sei, wie dies übrigens auch schon in der auf dem Festlande allgemein angenommenen Bezeichnung des Gesetzes als „Markenschutz-" oder „Schutzmarkengesetz" zu Tage tritt. Anlässlich einer jüngst mit einem höheren Beamten des Hauptzollamtes gepflogenen Unterredung wurde unser General-Consulat namentlich auf diesen Punkt mit dem Bemerken hingewiesen, dass die Merchandise Marks Act nicht nur die betrügerische Anwendung von Marken, sondern überhaupt jede direct oder indirect irreführende Etiquettirung, welcher Art sie auch immer sein möge, zu verhindern bestimmt sei.

Eine mehr dem Sinne sowohl als dem Wortlaut entsprechende Uebersetzung des Titels würde daher „Waaren- und Producten-Etiquettirungs- oder Bezeichnungsgesetz" sein.

Im Uebrigen erscheint es angesichts der vielen neuerdings vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes, sowie des Umstandes, dass dasselbe nunmehr mit aller Strenge gehandhabt wird, dringend geboten, die heimischen Geschäftstreibenden auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, dass sie sich entweder aller direct oder indirect irreführenden Etiquettirung der nach England oder über englische Häfen zu verschiffenden Waaren und Producte enthalten oder, falls es zweckmässig erscheint, die Etiquetten in einer anderen als den in Oesterreich-Ungarn gangbaren Sprachen (z. B. in der französischen oder englischen) abzufassen, auf den Etiquetten einen leicht in die Augen fallenden zusätzlichen Vermerk anbringen, welcher über den Ursprung durchaus keinen Zweifel übrig lässt. Als solche Zusätze wurden für Waaren wiederholt Ausdrücke, wie „made in Austria", „Hungaria" oder „Bohemia", je nach Lage der Sache, sowie bei Producten „produce of Bosnia" oder „Austria" empfohlen.

Betreffs der Art und Weise der Anbringung solcher Zusätze hat sich das k. und k. General-Consulat mit dem zuständigen Beamten des Hauptzollamtes benommen und bedeutete derselbe, dass die Zollbehörde es vorzöge, wenn diese zusätzlichen Vermerke als ein integrirender Theil der Etiquette selbst, und zwar an einer sogleich in die Augen fallenden Stelle erschienen, und nicht, wie dies bisher meist geschehen, mittelst Ueberdruck auf den Etiquetten angebracht seien.

Nachdem ungeachtet der hin und wieder erschienenen Klagen über angebliche Härten des Gesetzes gar keine Aussichten für eine mildere Handhabung, noch weniger aber für eine demnächstige Milderung der bezüglichen Bestimmungen selbst, dagegen aber wohl die Adoptirung der Principien des Gesetzes seitens der meisten englischen Colonien zu erwarten steht, so können die heimischen Geschäftstreibenden nicht dringend genug darauf aufmerksam gemacht werden, die Etiquettirung ihrer nach England oder über englische Häfen gehenden Waaren und Producte derart einzurichten, dass eine Zweideutigkeit, namentlich bezüglich des Ursprungsortes, gänzlich ausgeschlossen ist.

Die Klagen gehen übrigens meist von jenen Geschäftsleuten (d. i. hiesigen Agenten ausländischer Importeure) aus, gegen deren Gebahren das Gesetz speciell gerichtet war, und es genügt eine ganz oberflächliche Kenntniss englischer Verhältnisse dazu, um herauszufinden, dass man hierorts derartige Klagen eben nur als neues Beweismaterial für die dringende Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes auffasst. Aus diesem Grunde blieb auch die seitens der London Chamber of Commerce zu Anfang des Jahres abgehaltene Versammlung behufs Besprechung der durch die Merchandise Marks Act hervorgerufenen Klagen ohne jedweden Erfolg. Ein zu demselben Zweck auf Mitte dieses Monats berufenes Meeting dürfte daher voraussichtlich keine besseren Resultate herbeiführen.

Handelspolitisches.

ZUR VERTRAGSPOLITIK FRANKREICHS.

Die ad hoc einberufene parlamentarische Commission schlägt vor, es möge bis zum Jahre 1892, in welcher Zeit alle handelspolitischen Vereinbarungen Frankreichs erlöschen, kein neuer Handelsvertrag abgeschlossen werden; zumindest sollten alle Nahrungsmittel von den Verträgen ausgeschlossen bleiben. Aus diesem Grunde musste die Commission die Verwerfung des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Griechenland beantragen, da diese Convention Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr getrockneter Trauben enthält. — Der französisch-chinesische Handelsvertrag wurde endgiltig angenommen.

Cartellwesen.

DEUTSCHES BUCHHÄNDLER-CARTELL.

Der Vorstand des Börsenvereins deutscher Buchhändler stellte jüngst an das preussische Ministerium das Ansuchen, es möge bei Bücherbezügen für die öffentlichen Staatsbehörden auf den bisherigen zehnpercentigen Rabatt verzichten. Diese Action der cartellirten deutschen Buchhändler ist jedoch gescheitert an dem Widerstande der preussischen Staatsregierung, welche die an sie gestellte Zumuthung rundweg ablehnte. Es ist begreiflich, dass man in den cartellfreundlichen deutschen Kreisen ob dieses Egoismus der preussischen Staatsregierung empört ist; das preussische Staatsministerium wird beschuldigt, sich damit auf den manchesterlichen Standpunkt gestellt und geradezu einen Verrath an der seit 1879 festgehaltenen Wirthschaftspolitik verübt zu haben, auf deren Boden erst die deutsche Cartell-Organisation erwachsen konnte.

ÖSTERREICHISCHES SCHIENEN-CARTELL.

Bei der Schienenlieferung für die Nordwestbahn verlangte, nach der „Pr.", das Schienen-Cartell fl. 10·10; ein deutsches Consortium verlangte fl. 9·65. Die Regierung intervenirte zu Gunsten der inländischen Industrie, worauf das Cartell selbst seinen Preis auf fl. 9·55 reducirte.

EIN CARTELL FÜR FEILEN.

Die Erzeuger von Feilen in Oesterreich-Ungarn beabsichtigen, wie die Zeitungen berichten, die Bildung eines Syndicates für die Fabrikation von Feilen zu gründen, welches demnächst in's Leben treten soll.

ÖSTERREICHISCHE BLEIWERKE.

Auf Anregung österreichischer Montan-Industriellen ist, nach Zeitungsberichten, die Bildung eines Productions-Cartells der österreichischen Bleibergwerke im Zuge.

ÖSTERREICHISCHE GRAUPAPPEN-FABRIKANTEN.

Am 28. v. M. fand in Wien eine Versammlung der grösseren niederösterreichischen Graupappen-Fabrikanten statt, an welcher auch eine Anzahl auswärtiger Fabrikanten theilnahm. Als Ergebniss der Verhandlungen wurde ein Cartell für Wien und Vororte unterzeichnet und hofft man durch die strengen Bestimmungen desselben sowohl, als auch dadurch, dass auf den Zwischenhandel gebührende Rücksicht genommen wurde, eine Besserung der Marktlage für Graupappe anzubahnen und die Aussicht auf eine Stabilität des Preises dieses Artikels gewonnen zu haben.

ZUM INTERNATIONALEN SCHIENENCARTELL.

Aus London wird der „Voss. Ztg." gemeldet: Dem Vernehmen nach ist zwischen den englischen und deutschen Fabrikanten von Stahlschienen ein Abkommen getroffen worden, demzufolge die englischen sich nicht an deutschen und die deutschen Fabrikanten sich nicht an englischen Submissionen betheiligen dürfen. Während des verflossenen Monates haben sich daher die englischen Industriellen denn auch nicht an den Ausschreibungen der Eisenbahnverwaltungen in Berlin, Köln, Magdeburg, Erfurt und Breslau betheiligt.

DEUTSCHER WALZWERKS-VERBAND.

Mittelst Rundschreibens theilt der deutsche Walzwerks-Verband seiner Kundschaft mit, dass er für den Verkauf seines Walzeisens nach dem gemeinsamen Gebiet eine Central-Verkaufsstelle mit dem Sitz in Berlin, Mittelstrasse 61, errichtet hat und dass sämmtliche Anfragen wegen Lieferungen an die Central-Verkaufsstelle zu richten sind. Das gemeinsame Gebiet umfasst die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern und Sachsen, sowie Mecklenburg, das Königreich Sachsen und die sächsischen Fürstenthümer. *(Industrie.)*

DEUTSCHER DRAHTSTIFT-VERBAND.

Nach einer Mittheilung des „Oberschl. Anz." sind neue Verhandlungen im Gange, um den deutschen Drahtstift-Verband wieder ins Leben zu rufen.

ZINKVEREINIGUNG.

In der am 1. d. M. zu Köln stattgehabten Versammlung der rheinisch-westphälischen Zinkwerke wurde, wie der „K. Ztg." gemeldet, einstimmig die Verlängerung der bestehenden europäischen Zinkvereinigung um fernere $3^1/_2$ Jahre beschlossen. Von der schlesischen Gruppe wurde bekanntlich ein gleicher Beschluss bereits gefasst.

VEREINIGUNG DER NIEDERRHEINISCHEN BUNTWEBEREIEN.

Am 2. d. M. fand in M.-Gladbach eine zweite Versammlung der Buntweber von baumwollenem und gemischtem Rock- und Hosenzeuge des Handelskammerbezirkes M.-Gladbach statt, in welcher einstimmig beschlossen wurde, die Verkaufspreise vorläufig um mindestens 4 Percent zu erhöhen. *(Industrie.)*

HAMBURGER EISENINDUSTRIE.

Die Eisenindustriellen von Hamburg und Umgebung haben sich zu einem Verband vereinigt, welcher Strikes der Arbeiter gemeinsam abwehren, gleichzeitig aber auch durch ein Arbeitsnachweise-Bureau die Anstellung der Arbeiter und den Zugang von Arbeitskräften vermitteln soll.

VEREINIGUNG DER SPEISEÖLFABRIKEN.

Die zwischen dem Verein der deutschen Oelfabriken und anderen Speiseölfabriken bestehende Vereinbarung wurde in der Heidelberger Conferenz auf vier Jahre verlängert. Die Tendenz der Vereinigung will nicht die Preise willkürlich erhöhen, sondern auf ihrem jetzigen Stand erhalten. *(Industrie.)*

FRANZÖSISCHE EISENDRAHT-FABRIKEN.

Wie aus Paris gemeldet wird, haben die französischen Eisendraht-Fabrikanten die Bildung eines Syndicats beschlossen; dasselbe soll in Wirksamkeit treten, sobald 90 Percent der Production ihm beigetreten sind. *(Industrie.)*

ENGLISCHE PACKPAPIER-FABRIKEN.

Das Neueste auf dem Gebiete der Cartelle ist, nach Meldung der „Fr. Z.", ein Syndicat der Packpapier-Fabrikanten von England. Dasselbe wurde vorerst für einen Zeitraum von fünf Jahren gebildet. Die englischen Packpapier-Fabrikanten arbeiten, wie sie sagen, seit Jahren mit Verlust, während sie vereinigt im Stande sein würden, den Preis von Packpapier von 6 auf 7 Pfd. St. per Tonne zu erhöhen.

VOM AMERIKANISCHEN ZUCKERRING.

Amerikanische Blätter melden, dass das gerichtliche Verfahren gegen den Zuckertrust eingeleitet ist und die Verhandlungen am 14. November in New-York begonnen haben. Der Generalanwalt der Vereinigten Staaten hat seine Anklage gegen die North River Refining Co. gerichtet, die am 1. Jänner 1888 der „Zuckerraffinerie-Comp." (Sugar Refineries Company, Firma des Trust) beigetreten ist. Die Anklage geht dahin, die North River Refining Co. aufzulösen, und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil ihr Beitritt zum Trust gegen die öffentliche Wohlfahrt verstosse, indem der Trust ein Monopol schaffe, und weil ferner durch den Anschluss an den Trust Bestimmungen des Statuts verletzt würden, auf Grund dessen die Firma sich als Handelsgesellschaft constituirte, 2. weil in Verletzung der Gesetze des Staates New-York die Firma verabsäumt hat, dem Secretär des Staates einen Geschäftsbericht einzureichen, 3. weil sie den Betrieb eingestellt und seit mehreren Monaten — überhaupt seitdem sie dem Trust beigetreten — keinen Zucker raffinirt habe.

Auch in Californien wird gegen den Zuckerring gerichtlich vorgegangen. Der Generalanwalt hat beim Gericht in San Francisco beantragt, dass die „American Sugar Refining Co.", welche Mitglied des Ringes ist, aufgelöst werde.

Die Boston Sugar Refinery, East-Boston Mass, die ebenfalls dem Trust angehört, ist, wie verlautet, auf Veranlassung desselben Anfangs dieses Monates geschlossen worden.

(Zuckerindustrie.)

Ausstellungen.

GEWERBE-AUSSTELLUNG IN ALGIER.

Im Monate Jänner des nächsten Jahres soll, wie aus Algier gemeldet wird, eine internationale Gewerbe-Ausstellung stattfinden, zu deren Betheiligung auch eine Einladung an die österreichisch-ungarischen Industriellen ergangen ist. Einen officiellen Charakter hat die Aus-

stellung indess nicht. Für die Rückstellung nicht verkaufter Güter wurden nur mit französischen Transportunternehmungen Verträge geschlossen, und Artikel XV des Règlement général sichert den Ausstellern die freie Rückfracht nur insoweit zu, als sie durch diese Gesellschaften bewerkstelligt wird.

Handel.

DER AUSSENHANDEL BRITISCH-INDIENS 1887/88.[1])

Die diesjährige Ausgabe des alljährlich unter dem Titel: „Review of the Trade of India" von dem indischen Regierungsbeamten J. E. O'Conor zusammengestellten Berichts über den indischen Aussenhandel und Verkehr ist soeben erschienen. Wir entnehmen demselben folgende Daten:

Zunächst wird der „seaborne trade", der überseeische Verkehr betrachtet. Der Werth der *sämmtlichen Einfuhren* stieg von 436,229.433 Rupien[2]) in der Periode 1878 bis 1879 auf 762,106,687 Rupien in der Periode 1887 bis 1888. Die Ziffern der *Ausfuhrwerthe* in den gleichen Perioden waren: 647,891.561 Rupien und 919,854.163 Rupien. In den letzten fünf Jahren war die Steigerung des Handelsverkehrs nach dem Werthe gemessen nur $1^3/_4$ Percent jährlich, dagegen ergibt sich eine Steigerung von 5·2 Percent, wenn man die Periode 1887 bis 1888 mit der unmittelbar vorhergehenden vergleicht.

Der Werth des Handelsverkehrs nach und von Indien durch den *Suez-Canal* war in der Periode 1881 bis 1882: 880,927.887 R., 61·4 Percent des ganzen Verkehrs, dagegen 1887 bis 1888 1.128,563.535 R., 66·01 Percent des ganzen Verkehrs. Der Verkehr mit England betrug dem Werthe nach ungefähr 76 Percent, der mit Frankreich kaum 7 Percent des gesammten Verkehrs durch den Suez-Canal.

Schifffahrt. Das Verhältniss der Dampfschifffahrt zum gesammten Schiffsverkehr hob sich von 63 Percent in der Periode 1883 bis 1884 auf 68 in der Periode 1887 bis 1888. Der Tonnengehalt der Schiffe, welche den Verkehr zwischen England und Indien unterhielten, war 1887 bis 1888 43 Percent des gesammten Schifffahrtsverkehrs nach und von Indien. Nächstdem findet der bedeutendste Verkehr unter dem Gesammtbegriff „Britische Besitzungen" statt mit Ceylon, den englischen Niederlassungen in der Malakkastrasse (Straits-Settlemens), mit Hongkong und der Insel Mauritius. Mit fremden Ländern ist der Reihe nach, wie sie hier gegeben, der Verkehr am bedeutendsten mit Frankreich, Egypten, den Vereinigten Staaten und Italien. Egypten steht deshalb mit in vorderster Reihe, weil mehr und mehr der Gebrauch allgemein wird, Schiffe mit Reis oder Weizen nach Port Said „for orders" gehen zu lassen. Was nun die Betheiligung der Schiffe fremder Flaggen an dem Schiffsverkehr mit Indien betrifft, so wird der Tonnengehalt der betreffenden Schiffe wie folgt angegeben: Für die Periode 1887 bis 1888: österreichisch-ungarische 203.706 *t* (1883/84: 130.071), niederländische 24.782 *t*, französische 77.292 *t*, deutsche 182,160 *t*, italienische 206.238 *t*, norwegische 59.911 *t*, schwedische 6305 *t*, amerikanische 97.507 *t*, arabische 89.477 *t*, türkische 13.890 *t*.

Die Netto-Einnahme von den *Zöllen* betrug 1887 bis 1888 5,497.810 Rupien für die Einfuhren und 7,390.653 Rupien für die Ausfuhren.

Eine Tabelle stellt die Werthe und Percentsätze des gesammten Handels bezüglich der für den Handelsverkehr mit Indien in Betracht kommenden *wichtigsten Länder* zusammen. Darnach kommen in der Periode 1887 bis 1888 vom Gesammtverkehr Indiens 54·81 Percent auf Grossbritannien, 8·54 Percent auf China-Hongkong. 2·24 Percent auf China-Vertragshäfen, auf Frankreich 4·85 Percent, auf die Niederlassungen an der Malakka-Strasse 3·82 Percent, auf die Vereinigten Staaten 3·41 Percent, auf Italien 3·19 Percent, auf Oesterreich 2·13 Percent, auf Egypten 2·10 Percent, auf Belgien 2·07 Percent, auf Ceylon 1·95 Percent, auf Mauritius 1·60 Percent, auf Persien 1·31 Percent u. s. f. Das Deutsche Reich figurirt in dieser Liste nur mit 0·73 Percent.

Ueber *Oesterreich-Ungarn* wird im Besonderen bemerkt: Die Zahlen für die letzten fünf Jahre stellen sich folgendermassen:

	Import	Export
	In Lakhs[1])	
1883/84	39·57	224·98
1884/85	47·78	234·26
1885/86	45·19	200·53
1886/87	72·38	263·43
1887/88	77·9	272·20

Der percentuelle Antheil an dem gesammten Aussenhandel betrug 1883/84 1·88 Percent, 1884/85 2·06. 1885/86 1·75, 1886/87 2·16, 1887/88 2·13 Percent. Die wichtigsten der nach Indien importirten Artikel sind: Kleidungsstücke, Baumwoll-Twist und Garn, weisse sowie färbige Baumwollstoffe, Eisen- und Messerschmiedwaaren, Kupfer, Papier in allen Sorten, Seidenwaaren, Spielwaaren und Wollwaaren. Ein Theil derselben dürfte, nach O'Conor's Ansicht, italienischer und deutscher Provenienz sein, aber nichtsdestoweniger ist es klar, dass der österreichische Export nach Indien mit Energie gefördert wird. Dazu trägt die Aufrechthaltung der subventionirten Lloydlinie zwischen Triest und Bombay viel bei. Der Export indischer Waaren nach Oesterreich-Ungarn ist wohl nicht so stark gewachsen wie der indische Import österreichisch-ungarischer Waaren, doch ist der erstere immerhin noch weit überlegen. Er besteht hauptsächlich aus Baumwolle, Indigo, Häuten, Fellen und Jute.

Bezüglich *Deutschlands* macht der Bericht folgende, im Hinblick auf die neu zu errichtenden deutsch-indischen directen Dampferlinien besonders interessante Bemerkungen: Der directe Handel ist klein, denn ein grosser Theil des Verkehrs mit Deutschland wird zur Zeit noch über England vermittelt; allein der directe Handel vermehrt sich sichtlich rasch. Einer der wichtigsten Einfuhrsartikel aus Deutschland ist Salz, es wird nach birmanischen Häfen gebracht, von wo wiederum grosse Mengen Reis nach Norddeutschland verschifft werden. Im vorigen Jahre wurden 23.000 *t* Salz aus Deutschland eingeführt und im vorhergehenden Jahre war diese Einfuhr noch weit bedeutender. Neu und nicht unbeträchtlich war die Einfuhr von Rübenzucker aus Deutschland. Der Handel in deutschen Wollstoffen nimmt zu, im vorigen Jahre wurden 440.000 Yards eingeführt. Der bedeutendste Artikel der Ausfuhr nach Deutschland ist Jute, nächstdem folgen Baumwolle, Indigo und Reis. Die Einfuhr von *Italien* nach Indien ist sehr mannigfaltig, der wichtigste Artikel sind Korallen, immerhin ist diese, sowie die Einfuhr von falschen Perlen im Abnehmen. Wie bei der Ausfuhr nach den anderen Ländern des europäischen Continents, so ist auch in Italien der Artikel Baumwolle der wichtigste der ganzen Einfuhr aus Indien. Nächstdem ist Weizen der wichtigste Artikel der Einfuhr aus Indien nach Italien, das im letzten Jahre davon 3,073.000 Centner empfing. Der Handelsverkehr mit *Europäisch-Russland* war und ist gleich Null, aber in neuester Zeit ist ein neuer Handelsartikel entstanden, der schnell grosse Bedeutung erlangt hat: Petroleum. Es wurden von diesem Artikel aus dem russisch-asiatischen Hafen Batum nach Indien ausgeführt: in der Periode 1886/87: 1,577.392 Gallonen, wogegen die Einfuhr 1887/88 betrug: 5,036.055 Gallonen. Indigo und Baumwolle sind die wichtigsten Artikel der

[1]) Das britisch-indische Verwaltungsjahr wird gerechnet vom 1. April bis 31. März. Für die früheren Jahre vergleiche die entsprechenden Artikel in Band 1, Nr. 41, Seite 453; Band 2, Nr. 44, Seite 465.

[2]) 1 Rupie = 96·23 Kreuzer ö. W.

[1]) 1 Lakh = 100.000 Rupien.

Ausfuhr aus Indien nach Europäisch-Russland. Die Ausfuhr nach *Egypten* ist dem Anscheine nach sehr bedeutend, aber eben nur dem Anscheine nach, in Wirklichkeit sind, wie schon oben angedeutet, die meisten nach Egypten clarirten Güter Transitgüter, welche in Port Said, Suez oder in Alexandrien in der Regel ihre weitere Bestimmung erwarten, und die meist ohne Umladung direct nach ihren Bestimmungsorten in der Türkei, Griechenland, nach Häfen der Levante und des Schwarzen Meeres abgehen. Die Haupteinfuhr aus den *Vereinigten Staaten* nach Indien ist Petroleum, im Jahre 1886/87 war die Einfur von Petroleum aus den Vereinigten Staaten nach Indien 29,145.000 Gallonen, dagegen in der Periode 1887/88 nur 25,040.000 Gallonen.

Die Ausfuhr an baumwollenen Stoffen nach *Aden* hob sich hauptsächlich durch die Bemühungen der Bombay-Millowners Association. Die Ausfuhr nach *Arabien* ist etwas zurückgegangen, Reis, Weizen, jowari und bajra finden dort nicht so ausgedehnte Verwendung als in früheren Jahren. Die Ausfuhr von Kaffee aus Indien nach Arabien betrug im letzten Jahre 10.499 Centner. „Dieser Handel,“ so fügt der vorliegende Bericht hinzu, „ist ein Beweis für die Güte des indischen Kaffees, mag sich derselbe nun zur heimischen Consumtion oder zur Wiederausfuhr nach solchen Ländern eignen, wo der Mokka-Kaffee geschätzt wird.“ Die Ausfuhr nach *Ceylon* nahm hauptsächlich durch die stärkere Ausfuhr von Kaffee dahin zu. Die Ausfuhr nach *China* betreffend, so ist dieselbe nach Hongkong viermal so stark, als nach den sogenannten Vertragshäfen. Die Ausfuhr von Baumwollgarn nach China belief sich im letzten Jahre — es ist hier immer von der Periode 1887/88 die Rede — auf 92½ Millionen Pfund, deren Werth 426½ Lakhs betrug, ein Beweis für die Bedeutung des chinesischen Marktes für die Baumwollspinnereien von Bombay.

Auch *Japan* wird mehr und mehr ein wichtiger Markt für das Baumwollgarn von Bombay. In fünf Jahren hat sich die Ausfuhr dieses Artikels dahin verdreifacht, sie betrug im letzten Jahre 17,391.646 Pfd. St. Die Einfuhr von Stapelartikeln aus *Persien*: Baumwolle, Wolle, Datteln und andere Früchte, sowie von Perlen ist im Zunehmen, baumwollene Stoffe und Baumwollgarne werden dahin ausgeführt, doch kann man nicht sagen, dass dieser Handel in neuerer Zeit zugenommen habe. Zunehmend ist die Ausfuhr von Kaffee, Indigo und Reis aus Indien nach Persien. *Australien* führt nach Indien Kupfer, Kohlen und Pferde aus. Seitdem den Dürrejahren, welche die australischen Colonien heimsuchten, wieder gute Ernten gefolgt sind, hat auch die Ausfuhr von Jutesäcken nach Australien wieder bedeutend zugenommen, sie stieg von 2,262.000 Säcken in 1886/87 auf 22,236.000 Säcke in 1887/88.

Nach Hauptgattungen der Waaren werden nun die Einfuhren und Ausfuhren, beziehungsweise Wiederausfuhren unter Beifügung statistischer Uebersichten näher betrachtet. Wir entnehmen auch daraus einzelne bemerkenswerthe Daten. In *Bier* war die Einfuhr im letzten Jahre um 25 Percent grösser als im Vorjahre, sie betrug im Ganzen 2,138.518 Gallonen, deren Werth auf 39¾ Lakhs angegeben wird. Das in Indien gebraute Bier hat bis jetzt noch keinen Einfluss auf die Einfuhr fremder Biere üben können, doch liefern die indischen Brauereien jetzt das Bier für den Verbrauch der Truppen. Der Verbrauch von leichten deutschen und österreichischen Bieren, sowie von leichten englischen Ale-Bieren ist bedeutend; in welchem Masse das im Lande gebraute Bier für den Verbrauch der Truppen dient, ergibt sich daraus, dass z. B. im Jahre 1887 im Ganzen 4,860.282 Gallonen gebraut und von diesen 4,178.628 Gallonen von den Truppen verbraucht wurden. *Zucker* wurde im letzten Jahre ausserordentlich stark eingeführt, nämlich 1,808.479 Centner im Werthe von mehr als 211 Lakhs. Die wachsende Einfuhr von *Papier*, Schreib- und Druckpapier der verschiedensten Sorten, aus Oesterreich, Deutschland und Belgien werden mit der Bemerkung begleitet, dass jetzt auch in Indien die Papierindustrie sich entwickelt habe und der Regierung für ihre Zwecke die verschiedensten Sorten Papier liefere. Bemerkenswerth, so wird weiter hinzugefügt, sei es indessen, dass bis jetzt noch von keiner inländischen Papiermühle ein ernster Versuch gemacht worden sei, Eisenbahnbillets zu fabriziren. Die indischen Eisenbahnen wurden im vorigen Jahre von 95½ Millionen Passagieren befahren und wahrscheinlich wird die Zahl 1888 auf 100 Millionen steigen. Eine umfangreiche Fabrik mit bedeutenden Maschinen würde mit der Herstellung dieser Billets schon vollauf zu thun haben. An *Schirmen* wurden im letzten Jahre 4,683.185 Stück importirt, davon kamen 3,218.441 aus England, während die Papierschirme, die sogenannten Kettisals, aus China und den Niederlassungen an der Malakkastrasse kamen.

Der *Export* wird mit Rücksicht auf die Bestimmungsländer vergleichend auf 5 Jahre zurück betrachtet und es ergibt sich da, dass die Exporte von 1883 bis 1888 zunahmen nach Oesterreich um 21, Deutschland um 67, Niederlande um 35·9, Italien 28·4, Russland 214·8, Spanien um 15·5 Percent. Ferner nach aussereuropäischen Ländern: nach den Vereinigten Staaten um 20·7, nach Japan um 147·6, nach Persien um 28·8, nach der asiatischen Türkei um 38·4 Percent, endlich nach Australien um 88 Percent.

Die *Weizenausfuhr* hat in den letzten fünf Jahren erheblich abgenommen, sie betrug 1886 bis 1887 22,263.223 Centner, 1887 bis 1888 dagegen nur 13,538.169 Centner. Der grösste Theil des ausgeführten indischen Weizens ging nach England, Frankreich und Italien. Die Ausfuhr von *Chinarinde* stieg im letzten Jahre auf 1,449.313 Pfd., und zwar bei erheblich fallenden Preisen. Fast der ganze Export erfolgt von Madras, während die Rinde von Bengalen dem heimisch-indischen Verbrauch dient. Drei grosse Stapelartikel der indischen Ausfuhr sind im Ganzen stationär oder gehen zurück, es sind dieses *Opium*, *Indigo* und *Seide*; von Opium wurden im letzten Jahre 90.000 Kisten, von Indigo 139 000 Centner und von Rohseide und Cocons 1.600,000 Pfd. ausgeführt.

Die Ausfuhr von *Rohjute* stellte sich in Menge und Werth in den letzten sechs Jahren wie folgt:

1882	10,348 909	Centner	im	Werthe	von	584·69	Lakhs
1883	7.017.985	„	„	„	„	459·26	„
1884	8,368 686	„	„	„	„	466·13	„
1885	7.783.735	„	„	„	„	435·53	„
1886	8,306.708	„	„	„	„	486·98	„
1887	9,643.484	„	„	„	„	604 04	„

Eine ausgedehnte Ausfuhr fand im letzten Jahre in *Jutesäcken*, und zwar wie schon angedeutet, hauptsächlich nach Australien statt. Der Ausfuhrwerth dieser Jutesäcke, welche auch nach den Vereinigten Staaten, China, Südamerika, Natal, der Capcolonie und Egypten ausgeführt werden, wird für 1887 auf 174·63 Lakhs angegeben.

Der Bericht beschäftigt sich sodann mit dem Küstenhandel, der Küstenschifffahrt und dem Landhandel Indiens, deren Betrachtung an dieser Stelle wohl zu weit führen würde.

PORTUGALS TRANSITHANDEL.

Der englische Consul in Lissabon macht in seinem jüngsten Berichte auf den auffallenden Rückgang im Transithandel Portugals aufmerksam. Derselbe betrug im ersten Semester 1888 179.110 Pf. St., d. i. um 215.454 Pf. St. weniger als in der entsprechenden Periode des Vorjahres. Die Entwicklung des portugiesischen Transithandels in den letzten Jahren veranschaulicht folgende Tabelle:

1882	860.666	Pf. St.
1883	748.000	„
1884	561.554	„
1885	128.000	„
1886	446 666	..
1887	596.222	„

Das Jahr 1885 war ein abnormes, wegen der Cholera. Vergleicht man 1887 mit 1882, ist der Rückgang klar, und im laufenden Jahr wird er, aller Wahrscheinlichkeit nach, noch schärfer zum Ausdruck kommen. Unter den Gründen, welche hiefür angegeben werden, verdient ganz besondere Beachtung der Hinweis auf die jüngst ausgebauten neuen Eisenbahnlinien in Spanien, welche den Handel, welcher früher Portugal transitirte, offenbar in andere Canäle gelenkt haben. Es ist dies auch leicht begreiflich. Spanien ist, sowohl auf Seite des Mittelmeers, als auch des Atlantischen Oceans, mit Häfen gut versorgt; es bedürfte nur des Eisenbahnsystems, um den Handel des Landes von der Route über Portugal unabhängig zu machen.

FRANKREICH UND DEUTSCHLAND IN CANADA.

In dem statistischen Theil des Jahresberichtes der französischen Handelskammer zu Montreal findet sich ein interessanter Vergleich des französischen und deutschen Handels in Canada. Im Jahre 1873 betrug der gesammte Handel Canadas 2,055.195 $, wovon 2,023.288 $ Import; im Jahre 1883 betrug das Totale 2,934.210, wovon der Import Frankreichs 2,316.480; im Jahre 1887 belief sich das Totale auf 2,415.001 $, wovon auf den Import 2,073.470 $ entfielen. Deutschland andererseits unterhielt im Jahre 1873 mit Canada einen Handelsverkehr, der sich im Totale auf blos 1,176.478 $ belief (Import 1,099.925 $); im Jahre 1883 schon 1,942.851 $ (wovon 1,809.154 $ Import); im Jahre 1887 aber nicht weniger als 3,672.985 $, wobei der Import allein sich auf 3,235.449 $ belief. So also hat, während der französische Handel um etwa 18 Percent wuchs, der deutsche sich geradezu verdreifacht. Der Verfasser dieses statistischen Vergleiches, Jules Helbronner, führt als Gründe dieser Erscheinung auf Seite Deutschlands die folgenden an: Die deutsche Colonie ist weit zahlreicher als die französische; und die Mitglieder der letzteren gehen, nach der zweiten Generation, in die grosse Masse der franco-canadischen Bevölkerung auf und unterhalten nur sehr lose Beziehungen mit dem Lande ihrer Herkunft. Ferner finden die deutschen Agenten von Seite ihrer heimatlichen Committenten eine bessere Unterstützung als die französischen. Endlich hat der Zolltarif der französischen Waare geschadet.

KANINCHEN IN AUSTRALIEN.

Als die Acclimatisations-Gesellschaften in Australien vor Jahren das Kaninchen einführten, glaubten sie wohl ein gutes Werk zu thun, und sahen wohl kaum voraus, welche Verwüstungen diese Kaninchen in weniger als zehn Jahren anrichten, und wie kostspielig, ja unmöglich es werden würde, sie auszurotten. Die Kaninchen haben sich in Australien und Neu-Seeland so vermehrt, dass die Colonisten, welche das Uebel beseitigen wollten, mit ihrem Witz bereits zu Ende sind. Die Schafweiden haben arg gelitten, aber, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, muss man auch in Rechnung ziehen, dass gerade dadurch erst der enorme Export von Kaninchenfellen möglich war, der den Händlern mit billigem Pelzwerk in Europa und Amerika so sehr zu Gute kommt. Ebenso hat sich auch eine locale Industrie in den Colonien gebildet, welche aus Kaninchenfell weiche Filzhüte erzeugt. Immerhin ist der Schaden, den diese kleinen Thiere den Ernten in Australien zugefügt haben, zu solcher Grösse angewachsen, dass er einen Gegenstand der Legislative bildet. Das „Journal of the society of arts" gibt folgende nähere Daten: Aus der Colonie Neu-Seeland allein sind ungefähr 70,000.000 Felle im Werthe von etwa 750.000 Pfund Sterling exportirt worden. Aber die Schäden, welche durch diese Thiere angerichtet wurden, belaufen sich auf Millionen, und die Kaninchenfell-Industrie gehört zu denjenigen, welchen das Volk kein Gedeihen wünscht. In Victoria schätzt man die erlittenen Schäden auf 3,000.000 Pfd. St. Das billige Unterfutter für Röcke und Damenmäntel, sowie viele von den gefärbten Pelzwaaren, in Victoria selbst und im Ausland, stammen von Kaninchen. In den letzten zehn Jahren wurden 29,000.000 Kaninchenfelle aus Victoria exportirt. Zu diesen Exporten ist noch der nicht unbeträchtliche Verbrauch im Lande selbst zu rechnen, sowie die Quantitäten, welche man der Zerstörung anheim gab. Die starke Zufuhr aus Australien hat den englischen Markt überfluthet, der jetzt mit Vorräthen für ein oder zwei Jahre versehen ist. Uebrigens fanden es auch die englischen Kaninchenzüchter vortheilhaft, Kaninchen blos um ihrer Felle willen zu tödten, und so soll die Zufuhr inländischer Kaninchenfelle in England 30,000.000 jährlich betragen. Belgien, welches England mit dem als Nahrungsmittel so hochgeschätzten und importirten Fleisch des gezähmten Kaninchens versorgt, versendet über 6,000.000 Kaninchenfelle; diese sind auch grösser, von schöner Farbe und zur Pelzverarbeitung besser geeignet als die der wilden Kaninchen.

In Australien hat man übrigens auch versucht, das Kaninchenfleisch in Büchsen zu conserviren. Eine Gesellschaft in Südaustralien präparirte in dieser Weise täglich 6000 bis 7000 Kaninchen. Aber diese Ausbeutung ist jetzt wieder eingestellt worden, seit die massenhaften Vergiftungen und andere Methoden der Ausrottung der Kaninchen dem Publicum eine gewisse Scheu vor dem Genuss von Kaninchenfleisch erregt haben.

SALZSYNDICAT UND SALZHANDEL.

In einer Besprechung der voraussichtlichen Wirkungen des englischen Salzsyndicats auf den internationalen Salzhandel kommt die „Industrie" zu folgendem Schluss:

Nach den jüngsten amtlichen Jahresberichten erzeugten die vornehmlichsten Länder, und zwar:

	Tonnen Salz	Durchschnittspreis per Tonne
Grossbritannien	2.193.951	6·60 M.
Amerika	880.000	22 33 „
Frankreich	739 823	17·00 „
Deutschland	444 300	4 67 „
Italien	17.204	14·25 „

so dass also die englische Erzeugung diejenige der sämmtlichen anderen vier Staaten um etwa 100.000 t übertrifft. Trotzdem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Deutschland im letzten Jahrzehnt seine Steinsalzausbeute mehr als verdoppelte, während Frankreich seine grossen Salzfundorte ebenfalls sehr in Anspruch nimmt. Da nun von der britischen Erzeugung 818.713 t ausgeführt wurden und der einheimische Haushaltsbedarf, auf 40 Pfund per Kopf geschätzt, weitere 660.000 t bedarf, so bleiben etwa 715.000 t übrig, welche in den mannigfachen chemischen Verfahren und verschiedenen Gewerbezweigen benutzt wurden, wo Salz die Stelle eines Rohstoffes einnimmt. Wenn demnach der Verkaufspreis um 5 Mark per Tonne stiege, so beträfe ein solcher Aufschlag den Privatverbraucher allerdings nur im Betrage von etwa jährlich 10 Pfennigen per Kopf der Bevölkerung, eine Mehrausgabe, die sich im Haushalte nicht fühlbar macht. Anders liegt es aber für die von den Industrien verbrauchten 715.000 t Salz, worauf die neue Gesellschaft eine Erhöhung von nahezu 4 Millionen Mark beansprucht. Da aber englische Chemikalien schon seit Jahren nur mit Mühe gegen die deutschen Erzeugnisse in ausländischen Märkten ankämpfen, so fragt es sich, ob ein weiterer Kostenaufwand von so grossem Belange der englischen Ausfuhr von Chemikalien nicht den Garaus machen wird. Was nun das Preisverhältniss des britischen Salzes nach dem beabsichtigten Aufschlage betrifft, so ergibt sich aus obiger Aufstellung, dass die Notirung in allen Ländern, mit alleiniger Ausnahme Deutschlands, selbst dann noch viel höher als in England wäre, und obgleich das deutsche Salz anscheinend viel billiger als englisches ist, so deutet der Umstand, dass in Deutschland dessenungeachtet jedes Jahr grosse Mengen britischen Salzes eingeführt werden, darauf hin, dass entweder die Gattung oder Herstellung

des englischen Erzeugnisses dem deutschen Erzeugnisse vorzuziehen ist. Es lässt sich indess mit ziemlicher Sicherheit erwarten, dass eine dauernde Preiserhöhung in England der deutschen Salzindustrie einen derartigen Antrieb geben wird, dass sich deren Salzgewinnung bald bedeutend vermehrt und Deutschland in Zukunft auch in Salz mit England im Auslande sich mitbewerben dürfte.

WHISKYHANDEL.

Der k. und k. Ministerialrath und General-Consul in Genua, Dr. Carl R. v. Scherzer, hat in seiner Eigenschaft als correspondirendes Mitglied des Ungarischen Landes-Industrievereines die Aufmerksamkeit dieses Vereines auf die Fabrikation eines ungarischen Whisky gelenkt. In neuester Zeit kommt ein vornehmlich in Pennsylvanien und Kentucky aus Roggen und Mais erzeugter Whisky in den europäischen Handel, welcher dem englischen Producte empfindliche Concurrenz zu machen droht und auf welchen der k. und k. General-Consul aus dem Grunde die Aufmerksamkeit des ungarischen Landes-Industrievereines lenkt, weil er aus mehrfachen Ursachen der Ansicht ist, dass Ungarn durch seine vorzüglichen und reichen, bei dieser Fabrikation in Betracht kommenden Bodenproducte und billigen Arbeitslöhne mehr als irgend ein anderes Land im Stande sein dürfte, dem amerikanischen Erzeugnisse mit Vortheil Concurrenz zu machen und wenigstens die europäischen Märkte wieder zu erobern. In Italien ist nordamerikanischer Whisky noch nicht im Handel. Das k. und k. General-Consulat in New-York wird gewiss gern bereit sein, verschiedene Proben des aus Nordamerika exportirten Fabrikates (von welchem die beste Sorte, sogenannter Monogramm-Whisky, auf circa 2 Dollars in England zu stehen kommt) zur näheren Untersuchung und Prüfung einzusenden und alle weiteren Informationen und Aufschlüsse zu geben.

DEUTSCHES EISEN IN HOLLAND.

Die holländisshen Schiffswerften sind vollauf beschäftigt, zum grossen Theil für deutsche Rechnung. Doch wird zu diesen Schiffsbauten nicht vornehmlich deutsches Eisen verwendet, denn die Statistik zeigt, dass im ersten Semester dieses Jahres nach Holland importirt wurden aus Belgien 30.000 *t* Eisen, aus Deutschland nur 19.500 *t*. Die Belgier geniessen den Vorzug wegen der billigen Transporttarife, besonders der Eisenbahnen. Es ist daher begreiflich, dass man die Frage aufgeworfen hat, ob nicht die preussische Eisenbahnverwaltung in der Lage wäre, billigere Tarife für den Transport von Eisen nach Holland zum Schiffsbau zu erstellen.

PAPIEREINFUHR IN PORTUGAL.

In Portugal ist der Consum an Papier sehr beträchtlich und wächst von Jahr zu Jahr ausserordentlich. Der Werth des jährlich eingeführten Schreibpapiers beträgt, nach dem „Weltmarkt“, etwa 500.000 Frs., Packpapier figurirt in den Zollbüchern ungefähr mit 300.000 Frs.; Druckpapier mit 150.000 Frs. und Tapeten auch etwa mit der letztgenannten Summe. Die Nachfrage nach Druckpapier ist im Zunehmen begriffen, was von deutschen Fabrikanten beachtet werden sollte. Der Einfuhrzoll für Schreibpapier beläuft sich auf 100 Reis per Kilo und für Tapeten auf 50 Reis, während derselbe für alle anderen Qualitäten nur 15 Reis ausmacht. Die ausländische Waare kommt meist von Deutschland, Grossbritannien, Frankreich und Belgien. Als Rohmaterial führen die portugiesischen Fabrikanten Papiermasse oder Cellulose von Schweden, Belgien und der Schweiz ein; Aetznatron und Chlorkalk beziehen sie von Grossbritannien; Alaun von Frankreich und Farben von Deutschland. Transactionen werden im Allgemeinen durch 3 Monats-Tratten auf die Käufer ausgeglichen und diese gewöhnlich durch eine Lissaboner Bank präsentirt.

RUSSISCHE MANUFACTURWAAREN IN BELGIEN UND FRANKREICH.

Wie die „Now. Wr.“ erfährt, hat der russische Consul in Brüssel, Blancquaert, das russische Ministerium des Aeussern in Kenntniss gesetzt, dass, dank dem Erfolge der russischen Abtheilung bei der letzten Ausstellung in Brüssel, zwei Actiengesellschaften mit einem Capital von je 8 Millionen Francs gegründet wurden, zum Zwecke der Verbreitung russischer Manufacturwaaren in Belgien und Frankreich.

COTTON-ÖL IN ITALIEN.

Die Auflage eines zusätzlichen Einfuhrzolles auf Cotton-Oel, schreibt der englische Consul in Venedig, hat das Geschäft sehr eingeschränkt und den Import fast gänzlich verhindert. Indem die Regierung den höheren Zoll auferlegte, hatte sie die Absicht, die Vermischung des Oliven-Oels mit Cotton-Oel hintanzuhalten und so den Ruf und Werth des ersteren zu heben. Gerade das Gegentheil ist eingetreten. Oliven-Oel, welches früher in Brindisi 100 Lire kostete, ist seit dem neuen Zollsatz um 80 Lire zu haben. Als Grund hiefür wird angegeben, dass die in Süditalien erzeugten ordinären Gattungen Oliven-Oel einen leichteren und profitableren Absatz finden, wenn sie mit Cotton-Oel vermischt sind.

ZUR PREISBEWEGUNG.

Im officiellen „Bulletin de Statistique“ werden die Werthe und das Gewichtsquantum des Aussenhandels Frankreichs in den letzten zehn Jahren mit einander verglichen. Es kommt dabei heraus, dass von 1877—1887 der Werth des Imports blos um 8 Percent gestiegen, während das Gewicht um 40 Percent gewachsen ist. Im Export zeigt sich nach Gewicht ein Zuwachs um 20 Percent, nach Werth ein Rückgang um 3 Percent.

DIE WAHLCAMPAGNE IN NORDAMERIKA UND DAS GESCHÄFT.

Ein gewisser Herr Depew hatte die Behauptung aufgestellt, die Schädigung des Geschäftes in den vier Monaten des Präsidenten-Wahlkampfes belaufe sich auf 500 Millionen Dollars, nämlich 10 Percent eines Umsatzes von 5000 Millionen. Diese Behauptung wird von „Bradstreet's“ aufgenommen. Das Journal sagt Herrn Depew, dass er, nach seinen Ziffern zu schliessen, von dem Geschäft des Landes keine Ahnung habe. Die Angaben, welche das Journal dann hierüber macht, und die Statistik, welche es gibt, sind ausserordentlich interessant. Das Journal gibt zunächst die Bank-Abrechnungen von 38 Städten in den Vereinigten Staaten für die fraglichen Monate, nebst Vergleichen mit den entsprechenden Monaten der vier Vorjahre. Nach dieser Statistik wurden im Juli bis October 1888 umgesetzt 16.656,626.079 $ gegen 16.210,093.962 $ im Jahre 1887, gegen 15.946.343.419 $ im Jahre 1886, gegen 14.141,630.058 $ im Jahre 1885, und gegen 12.766,472.620 $ im Jahre 1884. Auf Grund dieser Bankumsätze glaubt dss Journal, dass das gesammte Geschäft des Landes innerhalb der fraglichen vier Monate dieses Jahres auf mindestens 20.000,000.000 $ — sage zwanzig tausend Millionen Dollars — angeschlagen werden müsse, statt der fünftausend Millionen des Herrn Depew. Den gesammten inländischen Umsatz des Jahres veranschlagt das Journal auf 65.000,000.000, $ wozu noch 1.500,000.000 $ für den Aussenhandel kummen. Dass die Wahlaufregung dem Geschäft des Landes 10 Percent seines legitimen

Umsatzes gekostet habe, der Schaden sich also auf 2000 Millionen belaufen hätte, ist nach der Ansicht des Journals ein Unsinn. Die erwähnte Bank-Statistik beweist, dass die Umsätze in der betreffenden Zeit um $2^3/_4$ Percent gegen 1887 zugenommen haben, während die Zunahme von 1886 auf 1887 nur $1^3/_4$ Percent betragen habe. Nach den detaillirten Geschäftsberichten aus allen Theilen des Landes, welche das Journal jede Woche gibt, war bis auf zwei Wochen vor der Wahl keine wesentliche Abnahme des Geschäftes zu bemerken. Das Journal ist sogar der Ansicht, dass trotz der heftigen Controverse über einen Gegenstand, von dem man eine einschneidendere Wirkung auf das Geschäft erwarten durfte, als sonst von einer politischen Controverse zwischen den Parteien, also trotz der Controverse über die Tariffrage, der letzte Präsidentenwahlkampf das Geschäft weniger ungünstig berührt habe, als vorhergehende Wahlkämpfe.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BRÜNN. (Sitzung vom 28. September unter dem Vorsitze des Präsidenten *Julius Ritter v. Gompers.*)

Auf Antrag des Präsidiums wird einstimmig beschlossen: Es sind *zur Feier des 40. Jahrestages der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers* von der Brünner Handels- und Gewerbekammer *Stipendien* für dem Brünner Kammerbezirke angehörige gewerbliche Hilfsarbeiter (§ 73 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) von tadellosem, moralischem Verhalten zu errichten, welche die Absicht haben, fachliche Beschäftigung in Gewerbe- oder Handelsbetrieben ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie aufzusuchen, sich daselbst tüchtig weiterzubilden und von welchen nach ihrem Vorleben, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Verwendung erwartet werden kann, dass sie bei ihrer Rückkehr nach Oesterreich ihrem Berufe mit wesentlich vermehrten Kenntnissen und Erfahrungen und mit entsprechendem Eifer obliegen werden. Diese Stipendien, deren Höhe durch das Statut bestimmt werden würde, sollen in der Regel auf ein Jahr verliehen, jedoch könnte deren Bezug ausnahmsweise auch auf zwei Jahre erstreckt werden. Die Kammer widmet für diesen Zweck für die Dauer von zehn Jahren das 5percentige Erträgniss eines Capitals von 10.000 fl. aus dem Kammervermögen. Sie wird bestrebt sein, dahin zu wirken dass diese Stipendien durch freiwillige Beiträge vermehrt werden. Die Zuwendung soll den Namen führen: „Kaiser Franz Josef-Stipendien der Brünner Handels- und Gewerbekammer", wofür die Allerhöchste Genehmigung einzuholen ist. Zur näheren Ausführung der an diese Zuwendung geknüpften Bedingungen wird von der Kammer ein Comité eingesetzt, welches die betreffenden Vorschläge derart zu erstatten hat, dass im Jahre 1889 die Stipendien zum ersten Male verliehen werden können.

In der Angelegenheit der Einführung der *Postcreditbriefe* beschliesst die Kammer, in einem Bericht an das k. k. Handelsministerium der Ansicht der Kammer dahin Ausdruck zu geben, dass dieselbe an die Einführung der Postcreditbriefe nicht allzuweit gehende Hoffnungen knüpfen, dass sie jedoch in denselben als einer Erweiterung der Circulationsmittel, ein Mittel zur Förderung des geschäftlichen Verkehrs erblickt und so deren Einführung immerhin sympathisch begrüssen würde.

In den *commerciellen Beirath des k. k. österreichischen Handels-Museums* wird Vicepräsident *Gustav Ritter v. Schoeller* gewählt.

Die Kammer tritt hierauf in die Berathung des dem Abgeordnetenhause vorliegenden *Lagerhaus-Gesetzentwurfes* ein, begrüsst denselben sympathisch, spricht sich zu Gunsten der in demselben niedergelegten Concessionspflicht, sowie zu Gunsten des Zweischeinsystems und für gesetzliche Normirung der unentbehrlichen Texterfordernisse des Lagerscheines und Warrants (analog den Art. 4 und 96 W.-O.) aus. Ihre Abänderungsanträge lauten: *a*) Die Gesuche um Concession für eine Lagerhaus-Unternehmung wären der Handelskammer des Bezirkes, in welchem erstere ihren Sitz haben soll, zur Aeusserung zuzusenden, ferner hätte diese Kammer das Lagerhaus-Reglement obligatorisch zu begutachten und wären derselben jeden Monat genaue Ausweise vorzulegen, welche für den eben verflossenen Monat den Ein- und Ausgang an Waaren und den Lagerstand nach Mengen und Art, sowie die Zahl der ausgestellten, rückgelangten und noch umlaufenden Lagerscheine darzustellen hätten. Die Handels- und Gewerbekammern hätten ferner zugleich mit der Aeusserung über die Frage, ob ein neues Lagerhaus zu errichten wäre, beziehungsweise mit der Begutachtung des Reglements die Waarenusancen für die zur Einlagerung gelangenden Waaren enquêtemässig festzustellen und darüber der Lagerhausverwaltung ein amtliches Certificat hinauszugeben. Den Kammern wäre ferner im Sinne des Kaizl'schen Gesetzentwurfes die Aufsicht über die Einhaltung des Reglements und Tarifes einzuräumen. *b*) Es wäre eine Bestimmung einzuschalten, welche conform der Verordnung vom 19. Juni 1866, Z. 86 R.-G.-Bl., nach dem Muster des Gesetzentwurfes des Abgeordneten Kaizl die Freilager als jene Lagerhäuser von den übrigen unterscheidet, welche sich damit befassen, Waaren, auf welchen die Verzehrungssteuer oder eine andere Abgabe oder ein Zoll haftet, bis zur weiteren Disposition über dieselben mit Vermeidung zwischengängiger Steuerzahlung aufzubewahren. *c*) Das Verhältniss der Lagerhäuser zu den Eisenbahnen wäre durch eine gesetzliche Bestimmung über die Frage zu erweitern, inwieweit sich die gefällsämtliche Aufsicht über ein Lagerhaus, welches auf dem Grund und Boden von Eisenbahnunternehmungen sich befindet, in dem Falle erstreckt, als demselben die Eigenschaften einer Zoll- oder Steuerlegstätte nicht zukommt. Ferner wäre die Bestimmung aufzunehmen: „Den Eisenbahnunternehmungen, auf deren Grund ein öffentliches Lagerhaus errichtet wird oder welche Stationen berühren oder durchziehen, in welchen Lagerhäuser bestehen, ist zur Pflicht zu machen, im Local- und Verbandstarife Sätze für den gebrochenen Verkehr via Lagerhaus (Reexpedition), dann für den Verkehr Lagerhaus transito einzuführen und hiefür nicht wesentlich höhere Tarife als für den geradlinigen Verkehr einzuheben." *d*) Zum §. 11 wäre zu beantragen: „Im Reglement ist aufzunehmen, dass Streitigkeiten, welche aus dem Waarentransporte auf Eisenbahnen resultiren, vor dem Schiedsgericht in Transport-Angelegenheiten ausgetragen werden sollen, bei anderen Beschwerden sich die Parteien auf das Schiedsgericht derjenigen Handels- und Gewerbekammer einigen können, in deren Bezirke das Lagerhaus gelegen ist." *e*) Den Lagerhausverwaltungen wäre zur Pflicht zu machen, der Handels- und Gewerbekammer ihres Sitzes regelmässige Nachrichten über Preise zum Zwecke der Publicirung derselben zur Verfügung zu stellen. Die Wichtigkeit periodischer Waarenauctionen in den Lagerhäusern wäre hervorzuheben und der Wunsch beizufügen, dass dieselben durch Aufhebung der hohen, für sonstige Auctionen bestehenden Gebühren lebensfähig gemacht würden. Die Kammer spricht ferner die Erwartung aus, dass die Stadtgemeinde *Brünn* die Errichtung eines *Waarenhauses* in nächster Zeit einleiten und durchführen werde, und sichert der Stadtgemeinde Brünn für diesen Fall ihre volle Mitwirkung zu.

EGER. (Sitzung vom 29. November.)

Dem Ansuchen des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinen-Industriellen in Oesterreich um Unterstützung der an das Herrenhaus gerichteten Petition wegen Abänderung des §. 1 des *Bergbauschadengesetzes* wurde Folge gegeben und die Absendung einer analogen Petition dem ständigen Comité übertragen. Weiters wurde die Beschwerde zweier *Caolingrubenbesitzer* gegen den Auftrag der Gewerbsbehörde wegen Anmeldung des Caolinbaues als Gewerbe und Einholung der Genehmigung von Betriebsanlagen neuerlich in Verhandlung gezogen und nach längerer Debatte beschlossen, das Gutachten dahin zu erstatten, dass die Caolingewinnung zur Deckung des eigenen Bedarfes in Letten, Chamottewaaren und feuerfesten Ziegeln, wenn mit der Bodenbewirthschaftung verbunden, nur ein landwirthschaftliches Nebengewerbe darstelle und die gesetzliche Regelung des Caolinbaues wünschenswerth sei. Es wird nachstehende Verwendung der zur *Subventionirung des gewerblichen Unterrichtes* präliminirten 1600 fl. genehmigt: den gewerblichen Fortbildungsschulen Asch, Eger, Komotau, Weipert, Kaaden, Duppau, Saaz und Brüx je 100 fl., den Fortbildungsschulen in Laun, Pressnitz sowie für den gewerblichen Fortbildungsunterricht an den Fachschulen Königsberg, Tachau und Oberleutensdorf je 50 fl., der Fachschule für Bergbau in Türmitz 100 fl., der neuen gewerblichen Fortbildungschulen in Podersam 40 fl., den kaufmännischen Fortbildungsschulen in Brüx je 100 fl. und Laun 50 fl., der Musikfachschule Schönbach ebenfalls 50 fl. Die verbleibenden 110 fl. werden für *Stipendien* von Frequentanten des Curses zur Heranbildung von Lehrkräften für gewerbliche Fortbildungsschulen aus dem Kammerbezirke bestimmt. In der Frage betreffs Regelung der *Sonntagsruhe bei Handelsgewerben* ist die Kammer der Ansicht, dass an einer Verordnung, welche sich einigermassen eingelebt, ohne zwingenden Grund nicht wieder gerüttelt werden solle. Die Gründe, welche für die Abänderung der Verordnung vom 27. Mai 1885 gleich nach deren Geltung angeführt wurden, bestünden auch heute noch und würde das Geschäftsleben in Curorten und der Handelsverkehr in kleineren Städten die Sperrung der Geschäfte von der zwölften Stunde ab nicht vertragen. Die Rücksichtnahme auf die in den Handlungen beschäftigten Hilfskräfte vermöge die angestrebte stricte Durchführung der Sonntagsruhe nicht zu rechtfertigen. Dazu kommen noch die Schwierigkeiten, welche sich bei Ausdehnung der Sonntagsruhe für den Verschleiss von Lebensmitteln aus dem Standpunkte der Gewerbsrechte ergeben. Es sollte den localen Factoren jeweilig überlassen werden, durch ein Uebereinkommen der Interessenten die Sonntagsruhe nach Bedürfniss zu regeln. Das Gremium der Kaufleute in Eger erbittet die Intervention der Kammer wegen *Behebung der verschärften Waarencontrole im Grenzbezirke.* Die Versammlung pflichtet den Ausführungen des bezüglichen Einschreitens zur Gänze bei und beschliesst für die angestrebte Erleichterung der Waarencontrole einzutreten und auch die Unterstützung anderer Handelskammern der Grenzbezirke zu erbitten. End-

lich beschliesst die Kammer auch wegen des fühlbar werdenden *Mangels an Waggons für die Kohlenverfrachtung*, insbesondere bei der k. k. Staatsbahn, das Ministerium um Abhilfe anzugehen

GRAZ. (Sitzung vom 3. December unter dem Vorsitz des Präsidenten *Josef Kranz*.)

Die Finanz-Landesdirection für Steiermark ersucht um Aeusserung über die dem Handelsministerium vorgelegte Eingabe der Salzburger Kammer um Abänderung der im §. 15 IV. Z. 3 und 5 der *Zuckersteuervollzugsvorschrift* (R.-G.-Bl. Nr. 3) enthaltenen Bestimmung, wornach zur Bezeichnung mit amtlichen Verschlussmarken Candiszucker nur in Kisten mit dem Nettogewichte von je 10, 25 und 50 *kg* und Syrup in Tonnen mit dem Nettogewichte von je 50 *kg* zugelassen wird. Darüber berichtete Kammerrath *Fischer*. Ueber seinen Antrag erwidert die Kammer, dass sie bei Candiszucker keine stichhaltigen Gründe finde, um die Vollzugsvorschrift zum Zuckersteuergesetz zu ändern. Was aber den Syrup anbelange, so sei sie der Ansicht, dass Tonnen mit dem Gewichte von je 50 *kg* zu klein, somit eine wirkliche Vertheuerung der Waare wären; es empfehle sich daher, Fässer von 150—300 *kg* zu gestatten.

Einen von Kammerrath *Candolini* angeregten Antrag des ständigen Comités auf Ueberreichung einer Petition an die *Südbahn um Verbilligung ihrer Tarife* im Interesse des wirthschaftlichen Gedeihens des Landes begründet Kammerrath *Seeger*. Das Comité verkennt nicht, dass es thatsächlich erwünscht wäre, wenn sämmtliche Refactien beseitigt würden wie dies in dem Antrage des Kammerrathes Candolini gewünscht wird, das Comité wolle jedoch nur Erreichbares anstreben. Die Einführung des Kilometertarifes würde eine vollständige Revolution in geschäftlicher Beziehung herbeiführen und würde sich insbesondere in weiten Entfernungen nicht empfehlen. In Fachkreisen gebe man dem Staffeltarif den Vorzug. Gegen die Abschaffung der Refactien lasse sich principiell nichts einwenden, aber wirthschaftliche Gründe sprechen gegen die Abschaffung und auch die Staatsbahnen konnten sich nicht entschliessen, die Refactien aufzugeben. Der Referent führt weiter den Nachweis, dass der Regierung ein gesetzlicher Einfluss auf die Südbahn in dieser Beziehung nicht zusteht, eine Petition an die Regierung daher erfolglos wäre. Der Referent stellt folgenden Antrag: Die Kammer wirke bei der Südbahn-Gesellschaft dahin, dass dieselbe ihre Tarife rücksichtlich jener Transporte, deren leichtere Ermöglichung im Interesse des wirthschaftlichen Gedeihens des Landes unbedingt gefordert werden müsse, sowie auch die Localtarife einer Revision unterziehe und im Interesse der Verfrächter und Interessentenkreise in absteigender Richtung regulire. Der Comité-Antrag wird nach längerer Debatte schliesslich angenommen. Die bezügliche Anfrage des Handelsministeriums wird dahin beantwortet (Referent Kammerrath *Schreiner*), dass die Kammer die Herabsetzung der gegenwärtigen *Giltigkeitsdauer des Aichstempels für Bierfässer* von drei auf zwei Jahre unter der Voraussetzung befürworte, dass die mit der Ministerialverordnung vom 5 Mai 1876 festgesetzten Aichgebühren für Bierfässer mindestens auf die Hälfte herabgesetzt werden. Für die Berechnung der Giltigkeitsdauer des Aichstempels ist die bei demselben eingebrannte Monatszahl der letzten Aichung massgebend. Vor Ablauf dieser Frist sind die Bierfässer nur im Falle einer den Rauminhalt verändernden Reparatur einer Nachaichung zu unterziehen. Bezüglich der im Ministerialerlasse erwähnten Controle gegen eine missbräuchliche Anwendung der Auspichung der Bierfässer nach der Aichung spricht die Kammer ihre Ansicht dahin aus, dass eine solche Controle ihr undurchführbar erscheint, eine solche nach den vorstehenden Auseinandersetzungen über den Vorgang beim Fässerpichen auch nicht begründet werden kann und gegen wirkliche, eclatante Missbräuche dieser Art die bestehende Aichordnung und die Strafgesetzbestimmungen gewiss ausreichende Mittel zur Abhilfe bieten.

Die Kammer unterstützt die Petition der montanistischen Vereine Oesterreichs wegen Abänderung des §. 1 des Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den *Bergbau* und die Ersatzleistung für Bergschäden, beim Herrenhause. (Referent *Rochlitzer*.)

TEMESVAR. (Sitzung vom 6. December unter dem Vorsitz des Präsidenten *Ig. S. Eisenstädter de Busids*.)

Die Kammer beschliesst, dem in *Szegedin* im Interesse der Betheiligung der Kleingewerbetreibenden an den Lieferungen für die Heeresausrüstung in der Organisirung begriffenen *Landesindustriellen-Verband* als Mitglied auf die statutenmässige Dauer von drei Jahren mit dem Jahresbeitrag von 50 fl. und mit dem Rechte der Ausübung von zehn Stimmen in den Generalversammlungen des Verbandes beizutreten. Einem absolvirten Zögling der Alltags-Gewerbeschule in Temesvár wurde ein *Kammerstipendium* an der Landesgewerbemittelschule für das nächste Schuljahr; ferner der Direction der Alltags-Gewerbeschule ein *Unterstützungsbeitrag* zum Zwecke der Herausgabe von Lehrbüchern für die Gewerbeschulen im Betrage von 160 fl. ö. W. verliehen. Die Zuschrift der ungarischen Kaufmannshalle in Budapest, in Betreff der Durchführung des *Protokollirungszwanges* bei kaufmännischen Firmen, wird dahin beantwortet, dass die Kammer in dieser Beziehung detaillirte Anträge bereits im Jahre 1883 an das Handelsministerium erstattet hat und sich dermal zu einer Aenderung ihres damals in dieser Frage eingenommenen Standpunktes und der hieraus resultirten Vorschläge nicht veranlasst findet.

Landwirthschaft, Industrie etc.

ZOLLSCHUTZ UND ARBEITSLOHN IN AMERIKA.

Der bekannte Nationalökonom, der englische Deputirte Sir L. Playfair hielt jüngst vor seinen Wählern in Leeds eine interessante Rede, der wir im Auszug Folgendes entnehmen:

Ich bin kürzlich, sagte Sir L. Playfair, aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrt, wo gerade vor der Präsidentenwahl eine grosse Aufregung im Volke herrschte. Die Aufregung galt angeblich dem Freihandel. Doch wäre es falsch, das Ding so zu benennen, da dem Lande nur die concrete Frage zur Entscheidung vorlag, ob der hochschutzzöllnerische Tarif, der den Preis der Importwaaren mit 47 Percent belastet, auf 42 Percent reducirt werden solle. Man wird auch einen Mann, der bisher 47mal täglich trank und sich jetzt auf 42mal beschränkt, noch keinen Mässigkeitsapostel nennen. Aber immerhin handelte es sich in den Vereinigten Staaten um das schmale Ende des Keils, der dann noch tiefer getrieben werden kann. Für ungelernte (unskilled) Arbeit sind die Löhne in Amerika ein gut Theil höher als in England, und der ungelernte Arbeiter kann sich einen höheren Lebenshalt gönnen. Die Republikaner zögern nicht, dies der Protection zuzuschreiben. Der Schutzzoll, sagen sie, erschafft Industrien, welche ohne ihn im Lande nicht bestehen würden, und gibt somit dem Arbeiter Beschäftigung. Wenn wirklich Zollschutz dem Arbeiter mehr Lohn verschafft, dann entsteht die Frage: Woher kommt das Mehr? Es kann nur von dem kommen, was der Arbeiter bezahlt, um die Protection aufrecht zu erhalten. Geschützte Industrien haben in Amerika immer bedeutend niedrigere Löhne als nicht geschützte. Und innerhalb desselben geschützten Industriezweigs sind die Lohnverhältnisse nicht im ganzen Land dieselben, sondern zeigen in den einzelnen Staaten der Union, welche ja alle unter demselben Zollschutz stehen, oft grössere Unterschiede, als zwischen Amerika im Allgemeinen und England. Im letzten Jahre waren in Massachusetts von 816.000 Arbeitern 214.000, d. i. $29\frac{1}{2}$ Percent einen Theil des Jahres arbeitslos. Da muss man also mindestens ein Viertel vom nominellen Lohnsatz des Arbeiters abziehen.

Die Republikaner glauben, dass die Protection dem amerikanischen Arbeiter Arbeit verschafft. Die Wahrheit ist, dass die Amerikaner sich von gewissen geschützten Industrien rasch zurückziehen. In New-Hampshire besteht eine grosse Fabrik, welche 6000 Leute beschäftigt, und unter diesen sind blos 230 Amerikaner, die Anderen Franco-Canadier, Iren und Engländer. Es ist Thatsache, dass die amerikanischen Arbeiter die geschützten Industrien verlassen, weil die Löhne dort niedriger sind, und zu ungeschützten übergehen. Den Arbeitslohn regulirt einzig und allein jene von Cobden gegebene unzweideutige Regel: „Wenn zwei Leute von einem Unternehmer Arbeit wollen, sind die Löhne niedrig; wenn zwei Unternehmer einem Arbeiter nachgehen, sind die Löhne hoch.“ So auch in Amerika. In den Vereinigten Staaten kommen blos 14—15 Personen auf die Quadratmeile, in England und Wales 446. Der Boden erfordert zu seiner Bearbeitung in den Vereinigten Staaten 8 Millionen Menschen, während die Fabriken kaum mehr als 3 Millionen brauchen. Wenn man nun die geschützten den nicht geschützten Industrien gegenüberstellt, so kommt, nach George, erst auf 20 Arbeiter der nicht

geschützten 1 Arbeiter in den geschützten Industrien; nach anderen Autoritäten ist das Verhältniss wie 17 zu 1. Die Nachfrage nach Landarbeitern ist es einzig und allein, die in Amerika den Lohn steigert; der Zollschutz hat damit absolut nichts zu thun, er verkürzt nur den Arbeiter. Zum Beweis vergleiche man die Löhne im Industrie-Staat Maine im Osten mit denen in Californien im Westen, woselbst die Nachfrage nach Landarbeitern gross ist. In Maine beträgt der Lohn im Durchschnitte 52 Pfd. St. per Jahr, in Californien 96 Pfd. St.

Es ist schwer, die Löhne verschiedener Länder zu vergleichen. Leicht macht sich's nur Herr Blaine, das Haupt der republikanischen Partei, indem er ausführt: „Die Arbeitszeit in Lancashire beträgt 56, in Massachusetts 60 Stunden per Woche. In anderen Unionsstaaten, wo die Löhne niedriger sind als in Massachusetts, arbeitet man noch länger, 66 bis 69 Stunden wöchentlich. Zweifellos wird also die Verschiedenheit in der Lohnhöhe der englischen und amerikanischen Arbeiter ausgeglichen durch den grösseren Effect, die längere Arbeitszeit bei den Letzteren." Caroll Wright nun, ein bedeutender Staatsmann und verlässlicher Beobachter, kommt zu dem Schluss, dass ein Arbeiter in Massachusetts mit einer Familie, von welcher fünf Mitglieder, auch die Kinder, arbeiten, im Jahr 160 Pfd. St. verdient, wogegen der englische Arbeiter 103 Pfd. St. Das sind aber nur Nominallöhne. Comfortabler Lebenshalt kostet dem amerikanischen Arbeiter 151 Pfd. St., dem englischen 101 Pfd. St. Im Jahr erspart also der amerikanische Familienvater 9 Pfd. St., der englische blos 2 Pfd. St.; das ist der ganze Unterschied. Es ist ein gewaltiger Irrthum, zu meinen, dass Protection hohe Löhne im Gefolge hat.

BRODTAXE UND GEMEINDEBÄCKEREIEN IN FRANKREICH.

In einem kürzlich eingelangten Berichte des k. und k. General-Consulates in Paris finden wir eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der Frage der Brodtaxe und der Gemeindebäckereien in Frankreich. Der Bericht erinnert zunächst daran, dass den Bürgermeistern in Frankreich durch das Gesetz vom 22. Juli 1791 das Recht eingeräumt ist, den Brodpreis ämtlich und allgemein verpflichtend zu bestimmen. Von diesem Rechte wird insoferne Gebrauch gemacht, als dieser Preis wohl bestimmt wird, doch nur als *taxe officieuse*, d. h. als nicht obligatorisch, so zwar, dass es den Bäckern freisteht, um denselben oder auch theurer ihr Brod zu verkaufen.

Die mit der officiellen Taxe gemachten Erfahrungen haben nämlich ergeben, dass die einzige Wirkung ihrer Anwendung nur die ist, die Qualität des Brodes zu verschlechtern, ohne es viel zu verwohlfeilern; deshalb ist es eben unmöglich, die Betriebskosten der einzelnen Bäckereien, folglich den Erzeugungspreis ihres Brodes zu ermitteln. Das wiederholte Drängen der Pariser Socialisten jedoch, diese Taxe als obligatorisch in Paris einzuführen, bestimmte den Pariser Gemeinderath, diese Frage abermals gründlich zu prüfen und zu diesem Zwecke eine Commission einzusetzen, welche unter dem Vorsitze L. Donnat's ihrer Aufgabe oblag und einen sehr eingehenden Bericht erstattet hat.

Dieser Bericht kommt zum Schlusse, dass weder die Brodtaxe noch Gemeinde-Anstalten behufs Zubereitung und Verkauf von Nahrungsmitteln einzuführen sind. Die Commission ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Brodtaxe aufzuheben wären, weil durch deren Anwendung nur die Qualität des Brodes verschlechtert, das Capital dem Brodgewerbe entzogen, jeder Fortschritt in der Brodbereitung und somit die Verwohlfeilerung des Brodes gehindert würde. Eine Fleischtaxe hätte dieselben Folgen. Gemeindemühlen, Bäckereien oder Fleischhauereien etc. hätten viel höhere Betriebskosten als Private und könnten somit nur neue Lasten allen Steuerträgern aufbürden.

Zur Begründung letzterer Ansicht wird die grosse Bäckerei „Scipion" angeführt, welche der Assistance publique (Verwaltung der Armenpflege) gehört und das Brod für 28 Spitäler und Versorgungshäuser liefert. Dieselbe ist vorzüglich organisirt und verfügt über die besten Arbeiter und Maschinen. Sie vermahlte ihm Jahre 1886 4,574.315 *kg* Weizen, woraus 3,410.900 *kg* Mehl, lieferte also 75 Percent; zu Brod wurden 3,343.195 *kg* verbacken, die 4,459.490 *kg* Brod ergaben, also 133 Percent, während in den Privatbäckereien nur 127 Percent gewonnen wurden. Die Kosten betrugen 1,220.207 Francs und somit für 1 *kg* Brod 0·27335 Frs, während die officiöse Brodtaxe im Durchschnitte 0·334 Frs., also höher war. Der Bericht weist aber nach, dass und welche Kosten bei dieser Berechnung unberücksichtigt geblieben sind, ferner, welche Vortheile die Anstalt betreffs Steuern, Gas etc. geniesse, welche jede andere Anstalt nicht hätte. Wenn man all dies berechnet, so stelle sich der Erzeugungspreis für das *kg* Brod auf 0·347 Frs. und wäre somit höher als die Brodtaxe.

Der Gemeinderath beschloss hierüber, dass vorderhand die officielle Brodtaxe nicht einzuführen sei, aber er erwählte eine neue Commission, um die Frage der Errichtung einer städtischen Bäckerei zu prüfen.

DER ÜBERSEEISCHE TRANSPORT FRISCHEN FLEISCHES.

Es ist eine bekannte Thatsache, das die Producte der ausgedehnten Viehzucht, welche man auf den weiten Weideflächen Australiens und Neu-Seelands, sowie der Laplata-Staaten betreibt, zu einem bedeutenden Theile nach dem europäischen Festlande ausgeführt werden,[1]) und zwar sind es in neuerer Zeit neben Salzfleisch, getrocknetem Fleische, Fleischextract u. dergl. auch frische, mit Hilfe des Kühl-, resp. Gefrierverfahrens conservirte Fleischwaaren, die sich eines guten, stetig zunehmenden Absatzes erfreuen. Dieselben bestehen in ganzen Hammelrümpfen und Rindervierteln, die mittelst Kälte-Erzeugungsmaschinen bei etwa — 12° C. in Erstarrung versetzt und in diesem Zustande so lange erhalten werden, bis der Einzelverkauf erfolgt. Dabei sind die wässerigen Theile verdunstet und dem Fleische ist in der künstlichen, sehr trockenen Kälte ein gutes Aussehen sowie Wohlgeschmack und Nährwerth bewahrt geblieben. Alles dies ist zwar ohne das Gefrierenlassen durch blosse Aufbewahrung in mässig gekühlter, trockener Luft, wie wir sie in den Compressionsmaschinen auch in Deutschland erzeugen, erfahrungsgemäss ebenso gut oder noch besser zu erreichen; wegen der Länge der Reise aber pflegt man für die Sendungen aus den genannten Ländern mit Vorliebe das erstere Verfahren zu wählen. Ueber dieses entnehmen wir „Uhland's Industrieller Rundschau" die nachfolgende Darstellung:

Zur Aufbewahrung während des Seetransportes sind auf den hierzu bestimmten Schiffen für die bereits in vollkommen gefrorenem Zustande an Bord gelangenden Fleischwaaren eigens eingerichtete Kühlräume vorgesehen. Dieselben haben doppelte Wände erhalten, zwischen denen eine dicke Lage eines isolirenden Stoffes (Kohlenstaub, Torfgrus, Sägespäne, Schlackenwolle etc.) eingeschlossen ist, während Kälte-Erzeugungsmaschinen für das erforderliche Mass von Kälte sorgen, das aber, wenn das Gefrieren einmal beendet ist, nur wenige Grade unter Null betragen kann. In diesen Räumen werden die gefrorenen Rümpfe, resp. Rinderviertel in langen Reihen aufgestapelt; Latten- oder Gitterwerk bildet die Unterlagen. Ein am mittleren Theile der Decke sich hinziehender hölzerner Canal überliefert die kalte Luft, welche, vermöge ihrer Schwere sofort abwärts sinkend,

[1]) Ueber den „Handel mit gefrorenem Fleisch" vgl. „Handels-Museum" p. 390 d. Bd.

die Reihen von oben nach unten durchdringt; durch zwei andere, seitwärts angeordnete Canäle wird die verbrauchte Luft angesaugt und der Kälte-Erzeugungsmaschine wieder zugeführt. Dieselbe arbeitet horizontal und erzeugt die Kälte ohne chemisches Material, nur durch Wiederausdehnen von zuvor zusammengepresster atmosphärischer Luft.

Ein kleiner, im Zwischendeck gelegener, aber gleichfalls mit der Maschine in Verbindung stehender Vorrathsraum dient zur Aufbewahrung des gesammten, für die Zeit der Ueberfahrt bestimmten Proviants. Dementsprechend enthält er ausser den an Haken aufgehängten Fleischvorräthen einen Wasserkühler, ein Weinbehältniss, einen Eiskühler und Gestelle mit anderen Lebensmitteln. Es sei hierbei erwähnt, dass es namentlich auf den englischen Schiffen schon seit dem Jahre 1884 sehr beliebt geworden ist, alle dem Verderben unterworfenen Mundvorräthe dadurch zu conserviren, dass man sie durch Kälte-Erzeugungsapparate kühl, beziehungsweise gefroren erhält. Bei Gelegenheit der letzten Campagne nach Egypten liess auch die englische Regierung, wie „Le Génie Civil" zu berichten weiss, mehrere Dampfer in der entsprechenden Weise ausrüsten und ebenso hat die italienische Regierung anlässlich des Truppentransportes nach Massauah einen bezüglichen Versuch angestellt, der ein sehr gutes Resultat hinsichtlich des Gesundheitszustandes der betreffenden Truppen ergeben haben soll.

Was die für den Handel verschifften gefrorenen Fleischwaaren weiter betrifft, so finden dieselben ausser in England [1]) besonders in Frankreich und Belgien in grösserem Masse Abnahme. Für London allein wird die Einfuhr bereits im Jahre 1886 auf über eine Million Stück gegenüber nur 15.000 Stück in 1881 beziffert. Es gibt daselbst an den Docks umfangreiche, mit den erforderlichen Einrichtungen wohlversehene Magazine für diese Art von Waare, desgleichen in verschiedenen Theilen der Stadt grosse Etablissements für den Detailverkauf. In letzteren wird das gefrorene Fleisch, ehe es in die Hände der Käufer gelangt, durch langsames Aufthauen in seinen natürlichen Zustand zurückversetzt.

ITALIENISCHE SPIRITUSINDUSTRIE.

Die gewaltige *Erhöhung der Steuer* auf Spiritus war, wie der October-Bericht des k. u. k. Consulates in Mailand meldet, nicht allein für die Industrie von Schaden, sondern auch ein financieller Irrthum, denn sie hatte einerseits die *Verringerung des Consums*, andererseits aber die *Vermehrung des Schleichhandels* zur Folge und ergab dem Lande statt der erhofften Mehreinnahme eine um 3,000.000 Lire geringere Einnahme. Trotz der kostspieligen Vermehrung der Grenzbewachung ist der Schleichhandel schwer zu verhindern, wenn man bedenkt, dass italienischer Spiritus jetzt mit 320 L. bezahlt werden muss, während in Oesterreich derselbe um mehr als die Hälfte billiger zu stehen kommt. Als ob der durch Abnahme des Consums gebrachte Schaden nicht genügte, stellt das Gesetz vom 12. Juli der Industrie unzählige Hindernisse durch Registration, Controlvorschriften und andere Formalitäten entgegen. Diese Uebelstände geben ein getreues Bild der trostlosen Lage der Spiritusfabrikation und des Handels in ganz Italien. Alle Brennereien sind geschlossen, die Arbeiter ohne Brod, die Liqueurfabrikation auf ein Drittel ihrer sonstigen Leistung herabgesetzt und das Capital in Folge der schlechten Geschäfte der Detailverkäufer vom betreffenden Markte abwendig gemacht.

Diese hier einstens blühende Industrie ist heutzutage ganz zu Grunde gerichtet, wenn die Regierung sich nicht rechtzeitig von der Unausführbarkeit der an diese Industrie gestellten Anforderungen überzeugt und alle im Wege stehenden Hindernisse beseitigt. Die Spiritusfabrikanten und Spiritushändler der Lombardei wandten sich schriftlich an ihre Deputirten um schleunige Abhilfe.

Das betreffende Schriftstück ist von 108 der bedeutendsten und angesehensten Fabrikanten und Händler unterzeichnet und enthält nebst der genauen Schilderung der gegenwärtigen Verhältnisse alle zur Hilfeleistung zu ergreifenden Massregeln. Die Petenten setzen ihre letzte Hoffnung in den Erfolg, welchen sie bei der Regierung erzielen werden

[1]) Die Zahlen für England siehe pag. 390 d. Bd.

EINE GLASFABRIK IN MAILAND

Von nicht unbedeutendem Interesse dürfte die im October-Bericht des k. u. k. Consulates Mailand enthaltene Meldung von der Bildung einer Gesellschaft zur *Fabrikation von Glastafeln und Krystallerien* unter dem Namen R. Perego & Co. sein. Das Etablissement soll in Mailand ausserhalb der Porta Genua errichtet werden. Die hiezu nöthigen Hochöfen sollen schon im Baue begriffen sein. Um einen Begriff von der Wichtigkeit dieses Etablissements zu geben, wird gesagt, dass in der Nähe desselben auch schon Wohnungen für die Arbeiter des Etablissements erbaut werden. Italien, welches bisher diesen Artikel nur vom Auslande bezog, könnte sich somit dank dem Unternehmungsgeiste der sich daran betheiligenden Industriellen nach und nach vom Auslande emancipiren. Für dieses Unternehmen soll schon ein Capital von ungefähr einer Million gezeichnet worden sein. Der technische Theil wird einem belgischen Ingenieur, dem Herrn Rethier, übertragen werden.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

DIE ERSTE EISENBAHN IN CHINA.

Die jüngste Post aus China brachte Details über die im September l. J. stattgefundene feierliche Eröffnung der ersten Eisenbahn in China. Dieselbe ist 81 Meilen lang, dazu kommen 5 Meilen Nebenlinien; sie verbindet den Hafen von Taku mit Tientsin und hat 5 Stationen: Tientsin, Tong-ku, Lutai, Tongshan und Taku. Das Land ist ganz flach, da sich aber auch Sümpfe und Flüsse dort befinden, so mussten mehrere Kunstbauten und Brücken angelegt werden. Die Bahn ist eingeleisig, hat jedoch Ausweichstellen von zusammen 28 Meilen. Nach der Station von Tongshan, wo ausgedehnte Kohlenfelder und die grossen Kohlenbergwerke von Kailing sich befinden, beginnen einige Hügel. Die Umgebung ist ausserordentlich fruchtbar und die Dörfer scheinen zu prosperiren. Der Wagenpark ist nicht sehr zahlreich und besteht nur aus 4 Locomotiven, von welchen 3 in England und 1 in Amerika gebaut wurden, ferner aus 2 Salonwagen, sehr luxuriös und mit grösstem Comfort ausgestattet, aus 12 achträdrigen Passagierwagen, 6 kleineren und 140 Zehn-Tonnen-Kohlenwaggons, 35 Lowris und 5 Bremsenwagen. Die Strecke wird in $4^1/_2$ bis 5 Stunden zurückgelegt und kostet die Fahrkarte 4 Schilling 6 Pence. Diese Eisenbahn, welche man in nicht ferner Zeit bis Peking zu verlängern beabsichtigt, wurde ausschliesslich von Chinesen unter Leitung englischer Ingenieure hergestellt.

Zu obigen dem November-Berichte des k. und k. General-Consulats in Liverpool entnommenen Daten tragen wir noch Folgendes aus den „Chinese Times" nach:

Die Tientsin-Tongshan-Eisenbahn ist in der That die erste in China; denn die Shanghai-Wusung-Eisenbahn war nichts mehr als eine launenhafte Tändelei. Die Kosten der Bahn betrugen $1^1/_2$ Millionen Taels; sie soll in Anbetracht ihrer soliden Construction und der grossen Schwierigkeiten des Baues zu den billigsten Bahnen der Welt gehören. „Chinese Times" plaidiren für einen weiteren Ausbau eines chinesischen Eisenbahnnetzes; sie weisen darauf hin, dass ein solcher Ausbau geeignet sein werde, die Centralgewalt in China auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung zu stärken, dass auch strategische Rücksichten ihn empfehlen, und dass endlich auch ökonomische Erwägungen für ihn sprechen, indem ein grosser Theil der Reichthümer des Landes auf diese Weise werde erschlossen werden, ohne dass übrigens dem Staate Kosten erwachsen, da sich die Bahnen gar bald als profitable Investitionen erweisen würden.

SÜDAMERIKANISCHE PACIFICBAHN.

Wie uns aus Rio de Janeiro geschrieben wird, plant man gegenwärtig in Südamerika, den Atlantischen mit dem Pacifischen Ocean durch eine Eisenbahn zu ver-

binden, als deren Endpunkte Pernambuco auf der einen und Valparaiso auf der anderen Seite figuriren. Die projectirte Strecke ist circa 6800 *km* lang, wovon 4400 *km* in Brasilien und 2400 *km* in den La Plata-Staaten liegen. Die Kosten des Baues werden auf 35.000.000 $ veranschlagt. Zur Vornahme der Vorarbeiten hat die brasilianische Regierung der Gesellschaft „America do Sul" die Concession bereits ertheilt, und hat sich die letztere über die Trace mit der demselben Projecte dienenden argentinischen Gesellschaft schon geeinigt. Mit diesem Project steht in Zusammenhang das der Fortsetzung der Bahn auf dem Gebiete von Bolivia (Lagoa Gaiba—Santa Cruz de la Sierra—Arica), wegen dessen bereits Unterhandlungen angeknüpft worden sind.

Es lässt sich schon jetzt voraussehen, dass auch ohne Staatsgarantie das erforderliche Geld wird aufgetrieben werden können.

Museal-Nachrichten.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLE

der

V. Sitzung des Curatoriums des k. k. österreichischen Handels-Museums, abgehalten am 30. November 1888 unter dem Vorsitze des Präsidenten Sr. Excellenz Grafen Coronini.

Anwesend: Vicepräsident *Freiherr v. Schwegel*; Delegirter des k. k. Handelsministeriums Ministerialrath *Ritter v. Thoa*; Delegirter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht Ministerialrath *Graf Latour.*

Die Curatoren: *Ritter v. Chlumecky, Nicolous Dumba, Ritter v. Fürth, Ed. v. Hein, Rudolf Isbory, Freiherr v. Königswarter, Freiherr v. Kremer, Freiherr v. Leitenberger, Prinz Liechtenstein, Ritter v. Lindheim, Dr. A. Peez, Freiherr v. Reinelt, Josef Storck, Graf Zichy, Freiherr v. Zwiedinek*; Director *v. Scala*, Consul *Ritter v. Kuczynski*, Schriftführer *Dr. Kanner.*

Entschuldigt: Delegirter des k. und k. Ministeriums des Aeussern Hofrath *Freiherr v. Glans*; die Curatoren: *Freiherr v. Banhans, F. W. Hoordt, Dr. Emil Hardt, Graf Lanckoronski, Prinz Lobkowitz.*

Beginn der Sitzung um 7 Uhr 10 Minuten Abends.

Präsident eröffnet dieselbe mit folgender *Ansprache*, welche von der Versammlung stehend angehört wird:

„Wie bekannt, werden es in wenigen Tagen vierzig Jahre sein, dass unser allergnädigster Kaiser und Herr den Thron seiner Väter bestiegen hat. In den vierzig Jahren, die wir ja Alle miterlebt haben, haben wir gute und böse Tage gehabt; aber gerade in den bösen Tagen kommen hauptsächlich zur Geltung jene Eigenschaften, welche einen Herrscher zieren, und welchen es auch zu danken ist, dass gerade damals das Band, welches Volk und Herrscher in Oesterreich verbindet, nur noch inniger geknüpft wurde als vorher. Wenn wir auf diese vierzig Jahre zurückblicken, müssen wir uns auch vergegenwärtigen, wie viel Grosses in dieser Zeit geschehen ist, welche gewaltigen Fortschritte unser Vaterland auf allen Gebieten in dieser Zeit gemacht hat. So wie es gerade diese Hauptstadt des Reiches hier, an der wir Alle mit treuer Liebe hängen, einem Machtworte unseres allergnädigsten Herrn zu danken hat, dass die Fesseln gesprengt wurden, die sie einengten, und sie zur Weltstadt geworden ist, so ist auch auf allen anderen Gebieten des Staatslebens so viel, ja das Meiste der hochherzigen Initiative unseres Kaisers zu danken, namentlich auch auf jenem Gebiete, welches wir zu pflegen nach unseren Satzungen berufen sind. Insbesondere konnte unser Institut im verflossenen Jahre einen Act kaiserlicher Huld und Gnade verzeichnen, indem es ihm gestattet wurde, sich ein k. k. österreichisches Handels-Museum zu nennen, und damit den schönsten Schmuck umzuthun. So denke ich wohl der Zustimmung aller verehrlichen Mitglieder des Curatoriums gewiss zu sein, wenn ich beantrage, es möchte in dem Protokoll der heutigen Sitzung niedergelegt werden, dass auch das Curatorium des k. k. österreichischen Handels-Museums, im Einklang mit den Empfindungen aller Völker Oesterreichs, mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit auf die vierzig letzten Jahre zurückblickt und auf Alles, was in dieser Zeit durch unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn geschaffen wurde, und dass es die wärmsten Wünsche hegt, dass bis in unabsehbare Zeiten unsere Geschicke Seiner Hand und Seinem Schutze anvertraut bleiben." (Allgemeine laute Zustimmung.)

Präsident widmet sodann einen warmen *Nachruf dem verstorbenen Cassier und Buchhalter des Museums Ritter v. Kremer-Auenrode.* Die Versammlung gibt durch Erheben von den Sitzen ihrem Beileid Ausdruck.

Präsident verliest sodann die Namen der von den einzelnen hiezu aufgeforderten Corporationen im Sinne des §. 13 der Statuten gewählten *Vertreter für den commerciellen und den kunstgewerblichen Beirath* des Museums.

Commercieller Beirath des Curatoriums.

Handels- und Gewerbekammern in:

Bozen: Paul Welponer, Bozen.
Brody: Sigmund Weiser, Sassow.
Brünn: Gustav Ritter v. Schoeller, Brünn.
Budweis: Ernest Porák, Kienberg.
Czernowitz: David Tittinger, Czernowitz.
Eger: Eduard Holstein, Asch.
Feldkirch: Dr. Samuel Jenny, Hard.
Graz: Carl Ritter v. Knaffl, Graz.
Innsbruck: Carl Walde, Innsbruck.
Klagenfurt: Gustav v. Pacher-Theinburg.
Krakau: Dr. Arnold Rappaport.
Lemberg: Dr. Heinr. Kolischer, Czerlany.
Leoben: Friedrich Vogel, Leoben.
Linz: J. E. Wimhölzel, Linz.
Olmütz: Em. Ritter v. Proskowetz.
Pilsen: Friedrich Helm, Pilsen.
Prag: Prokop Sedlák, Prag.
Reichenberg: Gustav Trenkler, Reichenberg.
Roveredo: Antonio Tambosi, Trient.
Salzburg: Ludwig Zeller, Salzburg.
Spalato: G. Illich, Spalato.
Triest: Carl Baron Reinelt, Triest.
Troppau: A. C. Lemach, Troppau.
Wien: Heinrich Klinger.

Austro-asiatische Compagnie: Alois Reich.
Centralverein für Rübenzucker-Industrie: Edmund Kutschera.
Donau-Verein: Bernhard Singer.
Gremium der Wiener Kaufmannschaft: Wilhelm Maager.
Oesterreichisch-ungarisch. Exportverein: Franz Wilhelm.
Niederösterreichischer Gewerbeverein: Wilh. Neuber.
Verein der österreichischen Porzellanfabriken in Carlsbad: Joh. B. Čížek, Schlaggenwald.
Verein der österreichischen Papierfabrikanten: Carl Ellissen.
Wiener Börsekammer: Vincenz R. v. Miller-Aichholz.
Wiener Frucht- und Mehlbörse: Jonas Weil.
Wiener kaufmännischer Verein: Wilhelm Anninger.

Kunstgewerblicher Beirath des Curatoriums.

Gewerbe-Museum in Krakau: Roman Baron Gostkowski.
K. k. Akademie der bildenden Künste: Prof. Julius Berger.
K. k. Kunstgewerbeschule: Prof. Oscar Beyer.
K. k. österreichisches Museum: *a)* Hofrath v. Falke, *b)* Prof. Hans Macht.
Kunstgewerbliches Museum in Prag: Prof. Jos. Schulz, Prag.

Mährisches Gewerbe-Museum in Brünn: Prof. Prokop, Brünn.
Nordböhmisches Gewerbe-Museum in Reichenberg: Heinrich Baron Liebieg, Reichenberg.
Städtisches Gewerbe-Museum in Lemberg: L. Ritter v. Lozinski, Lemberg.
Wiener Kunstgewerbe-Verein: Franz Michel.

Als *neues Mitglied* hat sich angemeldet: Herr *Victor Wolff*, Kaufmann in Wien. Der Aufnahme desselben stimmt das Curatorium zu.

Präsident theilt weiters mit, dass er seit der letzten Sitzung des Curatoriums im Sinne der ihm vom Curatorium seinerzeit ertheilten Ermächtigung den Sectionen nachfolgende Geschäftsstücke zur Erledigung zugetheilt hat:

Vom k. k. Handelsminister wurde das Museum aufgefordert, ein *Gutachten über die vom Lloyd vorgelegten Normaltarife* zu erstatten; die Vorbereitung desselben wurde der II. Section zugewiesen.

Ferner wurde das Museum von Seite des k. k. Handelsministers aufgefordert, die Frage der Publication eines *„Zollcompass"* in Erwägung zu ziehen. Auch diese Angelegenheit wurde der II. Section zur Berathung zugewiesen.

Endlich ist das Museum von Seite des k. k. Handelsministers eingeladen worden, ein *Gutachten, eventuell Vorschläge hinsichtlich der Consularberichterstattung* an das Ministerium zu leiten. Auch diese Angelegenheit wurde der II. Section zugewiesen. Diese Zuweisungen werden von der Versammlung genehmigt.

Ueber die *Reise*, welche der Director Sectionsrath von *Scala* im letzten Frühjahr nach *Salonich* unternommen hat, liegt der vorläufige Bericht in den Händen der Mitglieder des Curatoriums; die Direction hat sich vorbehalten, noch einzelne Specialberichte nachzutragen. Das Elaborat wird einen Gegenstand der Berathung bilden, insoferne sich Vorschläge daran knüpfen sollten.

Sodann wird das *Protokoll der letzten Sitzung* authenticirt.

Als *erster* Gegenstand der Tagesordnung gelangt zur Berathung:

Berichte und Anträge der I. Section:
Cassagebahrung.

In Abwesenheit des Obmannes der Section berichtet Obmann-Stellvertreter *Freiherr v. Königswarter*, dass die Section sich mit der durch den Tod des Cassiers geschaffenen Sachlage befasst und die nothwendigen Revisionen vorgenommen hat, bei welchen Cassengebahrung und Bücher in vollkommener Ordnung befunden wurden. Die Section hat beschlossen, in Zukunft die Buchführung von der Cassagebahrung zu trennen und behält selbstverständlich der Director die Controle über beide.

Die Versammlung erklärt sich mit diesen Verfügungen einverstanden.

Der *zweite* Punkt der Tagesordnung betrifft:

Berichte und Anträge der II. Section:
a) Lloydtarife.

Obmann-Stellvertreter *Ritter v. Chlumecky* erstattet im Namen der Section den Bericht: Die vom k. k. Handelsministerium dem Museum zur Begutachtung vorgelegte Frage war dringlicher Natur; es hat sich daher die Direction im Einvernehmen mit dem Präsidium veranlasst gesehen, vorerst ihrerseits einen Theil des verlangten Gutachtens, u. zw. jenen über die ostasiatischen Linien, dem Ministerium mitzutheilen, und sich vorbehalten, das Votum des Curatoriums über die gesammten Tarife, also über die ostasiatischen, die Levantiner und die brasilianischen Linien, sowie über die Passagiertarife nachzutragen.

Mit Rücksicht auf die *ostasiatischen* Tarife sei die Section der Ansicht gewesen, dass die Vorlage der sogenannten Normaltarife einen praktischen Werth für unsern Export nicht habe, indem diese Tarife in der Praxis nur für ganz unbedeutende Güter in Anwendung kämen, sonst aber eigentlich nur Maximaltarife seien. Unter Normaltarifen hätte man alle jene Tarife zu verstehen, die normalmässig für Jedermann in Anwendung kommen, also ebensogut die Specialtarife des Lloyd, wie die nur für einzelne irrelevante Waarensendungen anzuwendenden sogenannten „Normaltarife". Es seien sonach auch die Specialtarife zur Genehmigung der Regierung vorzulegen. Referent begründet nun des Näheren die im Obigen gipfelnden Anträge.

Was die *Levantiner Linien* anlangt, so wäre gegen die Annahme des vierclassigen statt des dreiclassigen Systems nichts einzuwenden, insolange damit nicht eine Erhöhung der Sätze für die einzelnen Artikel verbunden sei. Die der Regierung vorgelegten Tarife weisen aber neben der Aenderung des Classificationssystemes eine 10- bis 50percentige Erhöhung der Fracht aus, und spricht sich der Sectionsantrag gegen die Zulässigkeit einer solchen Erhöhung aus. Bei den *südamerikanischen* Linien des Lloyd käme der erspriessliche Einfluss einer gesunden Concurrenz zur Geltung und könne hier sowohl als auch bei den Passagiertarifen von einer Ingerenz der Regierung abgesehen werden.

Curator *Dumba* stellt an die Section die Anfrage, ob dieselbe sich mit dem beim Lloyd herrschenden Refactienwesen beschäftigt habe, und hebt hervor, dass gerade dieses den Lloyd in der Kaufmannswelt so unbeliebt mache.

Curator *Freiherr v. Leitenberger beantragt*, im Anschluss an die Ausführungen des Curators Dumba, es möge der dem Museum angegliederte Club der Exporteure und Exportinteressenten aufgefordert werden, im Nachtrage zu dem Elaborat der Section ein Gutachten auszuarbeiten, welches dem ersteren als Ergänzung dienen würde.

Curator *Dumba* begrüsst diese Anregung mit Befriedigung.

Berichterstatter *Ritter v. Chlumecky* stellt an die Direction die Anfrage, ob die Erstattung des Gutachtens sehr dringlich sei, und *beantragt*, wenn dies nicht der Fall sein sollte: es möge die Ausführung der bisher gefassten Beschlüsse, sowie die weitere Beschlussfassung sistirt werden, bis das Gutachten des Clubs eingelangt sein werde. Redner gibt sonach den Anschauungen der Section über die Ingerenz Ausdruck, welche der Regierung auf das Refactienwesen zustehe.

Vice-Präsident *Freiherr v. Schwegel* stimmt, nachdem der Director die Dringlichkeit verneint, gleichfalls dem Antrage *Leitenberger* zu und ist der Ansicht, dass das Gutachten nicht zu spät kommen wird. Das Verfahren, welches von Seite der Regierung ergriffen werden wird, dürfte voraussichtlich darin bestehen, dass noch vor Sanctionirung der Tarife von Seite des Handelsministeriums Experten einvernommen werden; es wäre zu wünschen, dass das Operat, welches dann den Experten vorgelegt werden würde, so ausführlich als möglich sei. Es wäre auch sehr wünschenswerth, wenn der Club der Exporteure das Betriebsreglement des Lloyd, welches dem Museum nicht zur Begutachtung vorgelegt wurde, welches aber eine Reihe von bisher nicht erörterten, für den Handelsstand sehr wichtigen Fragen regle, in seine Berathungen einbeziehen würde.

Curator *Dumba* erklärt sich mit dem Vorgange der Section vollkommen einverstanden. Es sei erstaunlich, dass der Lloyd gerade jetzt eine Erhöhung der Tarife beabsichtige, wo ihm durch die Eisenbahnen eine neue Concurrenz erstehe. Das gilt selbstverständlich nur von der Levantiner Linie. Die Seefrachten seien wohl gestiegen, aber doch nur für gewisse Massengüter, wie Getreide, und übrigens habe der in Folge dessen eingetretene ungeahnte Aufschwung der Segelschifffahrt diese Erhöhung zum Theil schon vermindert. In der Frage der Refactien schliesst sich Redner den Ausführungen des Berichterstatters *Ritter v. Chlumecky* an.

Curator *Freiherr v. Leitenberger* würde es im Namen des Clubs der Exporteure dankbar begrüssen, wenn der Antrag Sr. Excellenz *R. v. Chlumecky* angenommen würde. In der Rechtsfrage bezüglich der Refactien theilt er die Ansicht des Berichterstatters und des Curators *Dumba*.

Curator *Isbary* schliesst sich gleichfalls dem Antrage *Chlumecky* an. An dem Refaetienwesen, bemerkt Redner, seien eigentlich andere Factoren Schuld, als der Lloyd. In Triest gibt es eine Reihe von Spediteuren, welche Gütertransporte in grossem Massstab übernehmen und 10 bis 15 Percent unter den vom Lloyd geforderten Tarifen nachlassen. Diese Spediteure erhalten vom Lloyd weit grössere Refactien, welche dieser ihnen gewähren muss, weil sie sonst ihre Ladungen einer anderen Gesellschaft übergeben. Die Vertragsbestimmung, die Publication der Refactien betreffend, hält Redner für illusorisch. Der Lloyd kann eventuell seine Refactien im letzten Moment publiciren, und es ist, da die gleiche Begünstigung nur gleichartigen Waaren, welche auf demselben Schiffe verladen werden, zusteht, kaum mehr möglich, von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen. So wünschenswerth es wäre, dass der Unfug des Refactienwesens abgestellt würde, so wenig scheint dies dem Redner möglich; anders sei dies bei den Eisenbahnen.

Die Anträge der Curatoren *Freiherrn v. Leitenberger*, *Ritter v. Chlumecky* und Vice-Präsidenten *Freiherrn v. Schwegel* werden hierauf *angenommen*.

b) Zollcompass.

Den nächsten Punkt der Tagesordnung bildet die Berathung über die Herausgabe eines *Zollcompass* durch das Museum. Der Obmann der II. Section *Ritter v. Chlumecky* referirt über diesen Gegenstand und empfiehlt mit Rücksicht auf das ausserordentliche Interesse, welches dieses Unternehmen für die Handelswelt hat, die Herausgabe dieses Werkes.

Vice-Präsident *Freiherr v. Schwegel* stellt den *Antrag*, es sei, falls die Herausgabe des „Zollcompass" beschlossen werde, die Angelegenheit der Finanzsection zur weiteren Berathung der finanziellen Seite zuzuweisen.

Curator *Isbary* hält die Idee der Herausgabe des „Zollcompass" für eine gute und sehr nützliche, welche von der Handelswelt mit Freude begrüsst werden müsse; auch sei sie geeignet, das Institut populär zu machen. Der Minister habe bereits die Kammern aufgefordert, für das Unternehmen zu wirken. Der Antrag der Section, sowie der des Curators *Freiherrn v. Schwegel* werden hierauf *angenommen*.

Der Obmann der III. Section, Graf *Zichy*, berichtet über eine Anzahl von Wanderausstellungen, welche auch dieses Jahr vom Museum arrangirt worden seien. Es wurden ausgestellt in Fogliano, Pilsen, Sobèslau, Neuhaus und Oberplan ostasiatische Korbflechtwaaren, in Gablonz und Turnau indische Schmuckwaaren und Broncen, in Troppau eine grössere Collection verschiedener Kunstgewerbe-Objecte, in Reichenberg orientalische Stickereien, in Stadt Steyr und Prag eine Sammlung chinesischer Schneidewerkzeuge, sowie Muster von im Orient marktgängigen Messerschmiedwaaren.

Graf *Zichy* erwähnt des am Beginne dieses Jahres in's Leben gerufenen Vorschussfonds, durch den es ermöglicht wurde, geschickten Arbeitern, die sich unter der Leitung der Fachschulen mit der Herstellung mustergiltiger Objecte orientalischen Genres befassen wollen, Gelegenheit hiezu und zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse zu bieten. Als ein befriedigendes Ergebniss dieser Einrichtung müsse die zwar kleine, aber durchwegs gelungene Ausstellung der auf diesem Wege entstandenen Objecte bezeichnet werden, welche das Museum gegenwärtig in seinen Räumen veranstaltet. Nicht nur seien die hier gebotenen Erzeugnisse, was Qualität und Form anlangt, besonders gut ausgeführt, sondern sie hätten sich auch des Beifalls seitens des Publicums zu erfreuen, was durch die Thatsache documentirt werde, dass ein grosser Theil der Gegenstände bereits verkauft sei. Graf *Zichy* gedenkt schliesslich der während der Sommersaison gemachten Erwerbungen des Museums an kunstgewerblichen Objecten.

Ministerialrath *Graf Latour* gibt in seiner Eigenschaft als Vertreter des Unterrichtsministeriums seiner besonderen Befriedigung über das Gelingen der vom Vorredner erwähnten Ausstellung Ausdruck. Redner betont, dass es von ganz besonderem Werthe sei, die Leistungen der besseren aus den Fachschulen hervorgegangenen Arbeitskräfte von einem kunstverständigen Publicum beurtheilt, eventuell erworben zu sehen. Es beweise dieser Versuch, was mit Geschmack und Energie in dieser Richtung mit ganz geringen Mitteln geleistet werden kann.

Die Mittheilungen der III. Section werden sohin von der Versammlung *zur Kenntniss genommen* und wird den vom *Grafen Zichy* erwähnten Freunden des Museums, welche für den Vorschussfond zeichneten und so zum Gelingen dieses, wenn schon in sehr bescheidenem Rahmen angestellten Versuches, durch ihre Unterstützung so wesentlich beigetragen haben, der Dank der Versammlung votirt.

Curator *Freiherr v. Königswarter* bespricht die Frage der Museumslocalitäten und weist darauf hin, dass dieselben im Hinblicke auf die rasch zunehmende Thätigkeit der Anstalt in der jüngsten Zeit deren Bedürfnissen für die Zukunft nur schwer genügen würden.

Redner beantragt, es möge diese Frage einem Comité zur Berathung und Antragstellung zugewiesen werden. Nach längerer Debatte, an der sich die Herren *Baron Kremer*, *Dumba* und *Schwegel* betheiligen, wird der Antrag *Königswarter* der Finanzsection zugewiesen.

Am Schlusse der Sitzung beantragt *Freiherr v. Leitenberger*, es mögen die Berichte des Directors über dessen jüngste Orientreise der volkswirthschaftlichen Section zur Prüfung und etwaigen Beantragung von Massnahmen auf Grund der dort niedergelegten Wahrnehmungen zugewiesen werden.

(Hierauf folgt Schluss der Sitzung.)

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

- 440* Report for the year 1887 on the trade of Réunion.
- 441* Report on the cause, extend and result of recent strikes in France.
- 442* Report on recent belgian legislation, affecting economic and labour questions.
- 443* Report for the year 1887—88 on the agriculture of the province of Antwerp.
- 444* Report on the agricultural condition of the kingdom of Bavaria.
- 445* Report on the agriculture of Poland in the year 1888.
- 446* Report on the probable exportation of agricultural products in 1889.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Spanien.

Wie das k. und k. Consulat in Madrid im Novemberberichte meldet, schreibt das Arsenal von Ferrol die Lieferung von 200 *m* doppelter Riemen und 66 *m* einfacher Riemen für Maschinen aus; Typ. 7255 Pesetas. Der Tag der Licitation wird noch angegeben werden.

Des Weiteren schreibt das Kriegsministerium die Lieferung von 30.000 Bettdecken aus; Preis per Stück 13 Pesetas. Die Licitation findet am 29. December statt.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v. SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 20. DECEMBER 1888. [Nr. 51.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

INCL. POSTVERSENDUNG:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Abonnements-Einladung.

Wir bitten jene unserer Abonnenten, deren Abonnement mit Ende December abläuft, um baldige Erneuerung desselben, damit keine Unterbrechung in der regelmässigen Zusendung des Blattes eintrete.

Die Administration.

In Folge der Weihnachtsfeiertage erscheint die nächste Nummer am 29. d. M.

NORDAMERIKAS PACIFICBAHNEN.

Von *P. F. Kupka.*

Wie schon der Name besagt, ist das Ziel aller Pacificlinien die Erreichung des Stillen Oceans; die Grossartigkeit der Pläne, die Gründe für ihren Bau, sowie die dabei zu überwindenden technischen Schwierigkeiten zeichneten sie stets vor anderen Eisenbahnen aus und räumten ihnen auch eine besondere Stellung ein.

Wenn ursprünglich der Handel zwischen dem hoch entwickelten Osten und dem Inneren durch die vorzüglichen natürlichen (Meer, Seen, Ströme) und künstlichen Wasserstrassen (Canäle), theils wohl auch auf Landwegen vermittelt wurde, so schoben sich später Eisenbahnstrecken dazwischen, und es entstand das sogenannte gemischte Transportsystem, bis endlich das geflügelte Rad allenthalben Sieger blieb. Die Entwicklung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten, durch geraume Zeit eine dem Wachsthum der Bevölkerung entsprechende, d. h. allmälige, wurde durch den Unternehmungsbesser Speculationsgeist, den Bedürfnissen des Landes weit voraneilend, künstlich betrieben, wodurch die ungesunden Verhältnisse entstanden, welche grosse finanzielle Erschütterungen mindestens mit verschuldeten.

Seit 1845 erweiterte Pennsylvanien sein Eisenbahnnetz stetig und überflügelte später selbst den rastlosen Staat New-York; der grossen Finanzkrise von 1857 folgte der Bürgerkrieg, und der Zeitabschnitt von 1855—1865

st für die Neu-England-Staaten ein wenig, für die Südstaaten ein gänzlich unfruchtbarer, während hier in den fünf Jahren vorher die regste Thätigkeit herrschte; gerade der Bürgerkrieg findet Pennsylvanien am rührigsten, dank den hohen Schutzzöllen, dem erhöhten Kriegsbedarf, endlich der Erschliessung des Oeldistricts. Fächerförmig liefen die Eisenbahnlinien von den Handelscentren des Ostens landeinwärts zu den mächtigen Seen, an den Ohio, den gewaltigen Mississippi die Hauptverkehrsader, und in den Missouri.

Als die Auffindung der californischen Goldlager das bekannte „Goldfieber" erzeugte und Alles dem Westen zuströmte (via Cap Horn oder Chagres), erklärte der Präsident J. Polk im Jahre 1848, dass San Francisco mit seinem sicheren Hafen, dem schönen Klima, dem Gold- und Quecksilberreichthum bald der Mittelpunkt einer unermesslichen Handelsbewegung sein werde; er nimmt die Errichtung einer californischen Münzstätte in Aussicht, um den Unkosten und Gefahren bei der Verschiffung des Geldes zur Bezahlung der Truppen und Schiffsmannschaft ein Ende zu bereiten. Der Regierung stand auch nicht einmal die Macht, die Anerkennung ihres Eigenthums an Grund und Boden durchzusetzen, zu Gebote und es ist einleuchtend, dass unter solchen Verhältnissen der Bau einer grossen Militär- oder Schienenstrasse zum Schutze der pacifischen Küste bald zur Losung des Tages wurde.

Wir übergehen hier die verschiedenen in Anregung gebrachten Pläne für diese Ueberlandverbindung, ebenso die ungeheuren Schwierigkeiten, welche sich dem Bahnbau im unerforschten, von feindlichen Stämmen bewohnten Lande entgegenstellten, und verweisen blos auf die grossartige Unterstützung, welche der Congress den beiden Gesellschaften, der *Union-* und *Central-Pacific Ry. Co.* durch Geld- und Landschenkungen (Grants) angedeihen liess. Die Union-Pacific nimmt in Omaha am Missouri — etwa 24° westlich von New-York — ihren Ausgang, führt ungefähr den 41° entlang über das Felsengebirge (Rockies) nach Ogden, wo sich die Central-Pacific anschliesst, welche, die Sierra Nevada in einer Seehöhe von *2200 m* übersetzend, in San Francisco endet. Die Eröffnung der beiden Linien erfolgte am 10. Mai 1869, womit die *erste* Pacificbahn, oder kurz „die Pacificbahn" und somit die Verbindung der beiden Weltmeere (New-York—San Francisco, rund 5300 *km*) hergestellt war.

Also *nicht* wirthschaftliche, sondern rein militärisch-politische Gründe waren für deren Anlage massgebend, ein Umstand, welcher für die richtige Beurtheilung der eigenthümlichen Verhältnisse von Wichtigkeit ist; für das weitere, sich dieser Pacificbahn angliedernde System hat der Congress in grossmüthigster Weise Geldsubventionen und Landschenkungen votirt, indess wurden bei diesen Gesellschaften auch die bescheidensten Hoffnungen auf eine etwaige Rückzahlung der aufgelaufenen Schuld zu nichte gemacht, wie wir das an einem anderen Orte des Weiteren auseinandergesetzt haben; durch amtliche Erhebungen wurde eine derartige Misswirthschaft aufgedeckt, dass zum Zwecke der Sanirung die radicalsten Massregeln, wie Einziehung und Uebertragung der Concessionen, Anklage der Verwaltung u. s. w. in Vorschlag kamen.

In jedem anderen Lande — mit Ausnahme der Vereinigten Staaten — läge die Verstaatlichung von Bahnen, bei welchen die Regierung finanziell so beträchtlich interessirt ist, nahe; es musste daher überraschen, dass gerade in den Vereinigten Staaten dieses Verlangen einen Punkt der letzten Wahl-„Platformen", freilich nur seitens der beiden sogenannten Arbeiterparteien bildete.

Mit dem mächtigen Zuge nach dem Westen, der modernen Völkerwanderung, erfolgte gleichzeitig auch die Besiedlung der neu erschlossenen Ländereien. Die grosse Güterbewegung von West nach Ost umfasste hervorragend Brodstoffe, die in entgegengesetzter Richtung, etwa dreimal geringere, hauptsächlich hochwerthige Industrie-Erzeugnisse. Der Gewinn bei der Landwirthschaft, das rasche Entstehen und Aufblühen von Städten zogen immer neue Arbeitskräfte herbei, die dem Ackerbau zugeführten Flächen wuchsen in's Unendliche, und seine Erzeugnisse fanden unter günstigen Umständen theils im Lande, theils auswärts willige Abnehmer. Europa bekam das volle Gewicht des amerikanischen Mitbewerbes zu fühlen. Zu dem Gold- und dem Landfieber gesellte sich jetzt noch das Eisenbahnfieber; mit der Zunahme der Bevölkerung stieg die Meilenzahl der Bahnen um das Doppelte, das Dreifache. Man übersah, dass mit der Entfernung des Productionsortes vom Markte auch die Transportkosten, wenngleich in geringerem Verhältnisse, wachsen, und dass diese letzteren als eine mehr oder minder ständige Grösse zwischen den Gestehungskosten im Westen und den Preisen im Osten liegen.

Es trat naturgemäss ein Rückschlag ein, welchem der Kampf der Bevölkerung gegen die Eisenbahnen und ihre Tarife folgte; diese Phase, die etwa bis zum Jahre 1873 reicht, wird (1874—1876) von dem Kampfe der Eisenbahnen untereinander und gegen die Wasserstrassen abgelöst; es war der Kampf Aller gegen Alle, die wilde Concurrenz; Güter und Personen wurden nicht nur ohne Nutzen, sondern sogar weit unter dem Selbstkostenpreise befördert, die Bahnwerthe gänzlich discreditirt und Objecte des leidenschaftlichsten Börsespiels. Nach heftigstem Kampfe, welcher viele Gesellschaften vernichtet und andere lebensunfähig gemacht hatte, vereinigen sich die Gesellschaften im Wege der Cartelle (Pools) und es entstehen beträchtliche Verschiebungen und Zusammenlegungen von Linien auf Grund gemeinsamer oder persönlicher Interessen.

Im Jahre 1881 erfolgte die Eröffnung der etwa unter dem 37.° liegenden *Atchison—Topeka—Santa Fé* & *Southern Pacific*, welche in Atchison, beziehungsweise Kansas am Missouri beginnt, bis nach Pueblo Col. eine Parallelbahn zu der ersten bildet und südlich über Santa Fé, der Hauptstadt Neu-Mexicos, und Arizona mit Hilfe der Southern—Pacific Californien erreicht. Die Entfernung zwischen New-York und San Francisco beträgt 5940 *km*. Zwei Jahre später wurde die *Atlantic & Pacific* Ueberlandbahn eröffnet, die ihren Ausgangspunkt in St. Louis am Mississippi nimmt und den 35.° entlang durch Neu-Mexico, Arizona nach Californien führt, wo sie sich an eine Zweiglinie der letztgenannten Bahn anschliesst (New-York—San Francisco 5700 *km*). In demselben Jahre gelangte auch noch die *Southern Pacific* zur Eröffnung, welche, in New-Orleans beginnend, unter dem 32.° durch Texas über San Antonio und El Paso führt und sich in Deming mit der Atchison Pacific vereinigt (New-York—San Francisco 6250 *km*).

Mit Ausnahme der erstgenannten, verdanken die Pacificbahnen ihre Entstehung nicht dem wirthschaftlichen Bedürfniss, sondern in erster Reihe der Ueberspeculation; wenngleich die südlichen, naturgemäss längeren, insofern günstiger gelegenen Linien, weil von Schneefällen und den hiedurch entstehenden Gefahren für die Sicherheit der Passagiere verschont, auch mit um den Ueberlandsverkehr competiren, so trachten sie doch hauptsächlich darnach, die Handelsbewegung nach und von dem durch amerikanisches Eisenbahncapital erschlossenen Mexico, in wirthschaftlicher Beziehung eine Dependence der Vereinigten Staaten zu beherrschen. Vielleicht kommen wir auf die interessante Geschichte der Eisenbahnen Mexicos gelegentlich zurück.

Eine der grossartigsten Unternehmungen der Neuzeit ist die *Northern Pacific*, welche gemäss Congress-Acte vom 2. Juli 1864 als Ueberlandbahn von einem Punkte des Lake Superior, dem 47.° folgend, bis zu einem Punkte des Pudget Sound nebst Abzweigung durch das Columbia-Thal bis zu einem Punkte in oder bei Portland Or., concessionirt und mit Landgrants ausgestattet wurde. Der Baubeginn in den Jahren 1866 und 1868, auf je zwei Jahre erstreckt, fällt erst in das Jahr 1869. Für uns ist

es von einigem Belang, dass sich ein grosses Wiener Institut für diese Linie interessirte und 1871 mehrere Fachmänner zu deren Studium nach Amerika entsendete, welche ihren Bericht unter grosser Reserve erstatteten.

Schon 1874 stellen sich jedoch finanzielle Schwierigkeiten ein, indem nicht mehr die Prioritätszinsen gedeckt werden können, und so verfällt die Linie dem Sequester. Im August 1875 gelingt es, eine neue Gesellschaft zu gründen, welche mit dem Bau an mehreren Punkten gleichzeitig begann.

Die Trace durchzieht das fruchtbare Minnesota, übersetzt in Dakota, „dem Weideland der Zukunft", den Missouri, folgt dem Yellowstone-Flusse, führt in nordwestlicher Richtung über die Rockies an den See Pend d'Oreille, wo sie sich südlich entlang des Columbia-Flusses nach Portland und nördlich durch das Cascade-Gebirge zum Pudget-Sound gabelt. Am 8. September 1883 wurde die Linie nach Portland (Portland—New-York, 5250 *km*) eröffnet, doch blieb sie, ohne den Stillen Ocean erreicht zu haben, von der kleinen Oregon Railway & Navigation Co. abhängig, bis sie nach Vollendung des nördlicheren Zweiges nach Tacoma (1. Juli 1887) an den Pudget-Sound gelangte.

So sehr sich auch hier Acker-, Bergbau, Holzhandel und Viehzucht entwickelten, blieb die Landspeculation doch eine der hervorragendsten „Industrien". Die Eisenbahnländereien concurrirten mit den Staatsländereien auf offenem Markte, und die Preise fielen; bis zu einem gewissen Grade waren aber auch die Ansiedler Speculanten, indem sie durch den zu erwartenden Gewinn billigen Boden an sich brachten um ihn nach Verlauf einiger Jahre zu höheren Preisen wieder abzugeben.

Vor allem Andern hat die Northern Pacific die Handelsverhältnisse in Oregon und Washington Territory gänzlich geändert; denn während diese Länder, durch das Cascade-Gebirge vom Meere getrennt, in Portland das einzige Ausfallthor besassen, blieben sie diesem bis zur Eröffnung der Cascade-Linie zollpflichtig; nunmehr ist ohne Berührung Portlands eine directe Verbindung mit Chicago, New-York und St. Louis geschaffen, und es laufen die Städte Tacoma und Seattle mit ihren Tiefwasserhäfen dem etwa 160 *km* landeinwärts gelegenen, schwer und nur mit Kosten für Remorquirung und Pilotendienst zugänglichen Portland den Rang ab.

Ohne Zweifel bildet die Northern Pacific eine gefährliche Mitbewerberin für den Ueberlandhandel der Vereinigten Staaten, sie streckt aber ihre Fangarme auch gegen die nördlicher gelegene Canadian Pacific aus.

Die *Canadian Pacific* hat eine überaus interessante Geschichte; ihre Gründung wird (bei einer Bevölkerungsziffer von etwa 3 Millionen) nur durch politische Gründe erklärlich. Hier galt es, eine intercoloniale Vertragsverpflichtung, welche seitens Columbias für seinen Eintritt in das Dominion als Bedingung gestellt wurde — der sofortige Beginn und Ausbau einer von Privaten herzustellenden Ueberlandbahn innerhalb längstens 10 Jahren — einzulösen. Am Tage der Vereinigung (20. Juli 1871) begannen die Vorarbeiten, und 1872 beschloss das Parlament, die zu bildende Gesellschaft durch Schenkung von 30 Millionen Dollars und 50 Millionen Acres Land, sowie eine immerwährende Steuerfreiheit zu unterstützen; die Bildung einer Gesellschaft schlug fehl, und der Bevollmächtigte sah sich genöthigt, die Concession zurückzulegen. 1874 befürwortete die neue Regierung abermalige Unterhandlungen mit Columbia, ferner die Benützung der vorhandenen Wasserwege, anstatt des ununterbrochenen Schienenstranges, endlich den Bau in Staatsregie, worauf kleinere Vergebungen stattfanden. Die Ungeduld Columbias über die verzögerte Einlösung der Verpflichtungen zog weite Kreise, bis 1875 eine neuerliche Fristerstreckung des Vollendungstermines (1890) erwirkt wurde, jedoch gegen das Zugeständniss, dass jährlich mindestens 2 Millionen Dollars für Eisenbahnzwecke in Columbia ausgegeben werden.

Das Jahr 1878 brachte wieder Freunde der Pacificbahn an die Regierung, und es erfolgte am 21. October 1880 die Concessionirung an die heutige Gesellschaft, welcher 25 Millionen Dollars Subvention, 25 Millionen Acres Land, die zollfreie Einfuhr von Baumaterial, die Schenkung der durch die Regierung vollendeten Strecken (etwa 1100 *km*), vollkommene Steuerfreiheit, endlich die sogenannte Monopoly-Clausel, dass während 20 Jahren keine Concession für eine innerhalb 25 Miles von der internationalen Staatengrenze liegende Bahn verliehen, zugestanden wurden. Die Linie nimmt ihren Ausgang in Ottawa, führt nördlich des Superior- und Woods-, südlich des Winnipeg-Sees entlang des 50.° zum Bow-River, übersetzt die Rockies durch den Yellowhead-Pass in einer Seehöhe von 1137 *m*, erreicht den Frazer-River und über das Cascade-Gebirge Port Moody (Montreal—Port Moody, 4650 *km*).

Diese nördlichste Ueberlandbahn durchzieht ein nur spärlich bevölkertes Land; die östliche Section bis zum Red River (circa 1600 *km*) ist eine Waldwildniss, ihre Besiedelung wird daher nur sehr langsam erfolgen; von hier bis zu den Rockies dehnt sich ein fruchtbarer Landstrich aus, „die grösste Kornkammer der Welt", welcher, schon wegen der Vorzüglichkeit des Weidelandes, wohl rasch bevölkert sein dürfte; seine Entfernung von den Handelscentren ist allerdings eine grosse, weiters fehlt auch Canada der grosse Zug nach dem fernen Westen, welchem ebenso ausgedehnter Berg- und Ackerbau, wiegrössere Städte mangeln, denn von den Rockies bis zum Stillen Ocean reihen sich Gebirge an Gebirge. In diesen Breitegraden fällt in Höhen über 1800 *m* fast in jedem Monat des Jahres Schnee und in 2140 *m* liegt bereits die Baumgrenze; darf es daher überraschen, dass jedem Zuge in der kälteren Jahreszeit ein „eiserner" Vorrath an Nahrungsmitteln und Brennstoff für den Nothfall beigegeben ist? Im Juni 1886 wurde die ganze Linie bis Port Moody, oder eigentlich bis zu der auf den Karten noch nicht verzeichneten 3000 Einwohner zählenden Stadt Vancouver eröffnet, während ursprünglich als Endpunkt die an der Südspitze der Vancouver-Insel gelegene Stadt Victoria in Aussicht genommen war.

Mit Rücksicht auf ihre ganz eigenthümlichen Existenzbedingungen wird die „nationale" Canadian-Pacific ein mächtiger Concurrent gegenüber den „amerikanischen" Ueberlandbahnen sein und auch einen grossen Theil des nordwestlichen Verkehrs mit Hilfe einiger Binnenseehäfen beherrschen; die Entfernung zwischen dem Tiefwasser der beiden Weltmeere beträgt hier nur 4650 *km* und durch Benützung oder Angliederung von Nachbarlinien hat sie eine Verbindung mit New-Brunswick und Nova Scotia, von wo seitens der Regierung des Dominion eine gute Dampferlinie nach Europa in Erwägung gezogen wird, während eine solche von England subventionirte am Stillen Ocean nach Yokohama und Hongkong bereits eingerichtet ist; endlich erhielten die Gebiete nördlich von Chicago durch die Bahn eine kürzere Verbindung zum Wasserwege (Montreal).

Manitoba bildete lange Zeit das Streitobject zwischen der Northern und der Canadian Pacific, denn die letztere hätte ohne die früher erwähnte Monopols-Clausel das Risico des Bahnbaues weder auf sich genommen, noch wäre das nöthige Capital hiefür zu beschaffen gewesen. Nun hatte die Provincial-Regierung von Manitoba wiederholt Eisenbahnconcessionen verliehen, welche jedoch die Dominion-Regierung als null und nichtig erklärte; den Charter für eine Zweigbahn nach Winnipeg erhielt auch die Northern Pacific, gegen welchen die Canadian-Pacific Verwahrung einlegte und im Falle des Ausbaues mit einer Linie Selkirk—Portage La Prairie drohte, wodurch Winnipeg den Anschluss verlöre; die

100.000 Einwohner von Manitoba drohten mit offener Auflehnung, und so wurde vor Kurzem die Sache zu ihren Gunsten entschieden, während sich die Regierung zu einem bedeutenden finanziellen Zugeständnisse an die Canadian Pacific herbeiliess.

Die erste Sorge der Canadian Pacific, deren Actionären bis 1893 eine Dividende durch Depôts gesichert ist, wird es nun sein, die Besiedelung thunlichst zu unterstützen und die natürlichen Verkehrsgebiete ihrer Linie zu entwickeln; diese sind: Getreide- und Bergbau, Viehzucht nebst dem ergiebigen Pelz-, Fischhandel und dem Touristenverkehr auf der einzigen Gletscherbahn Nordamerikas in die landschaftlich ausgezeichneten Gefilde des National-Park, woselbst durchwegs schöne Hôtels erbaut wurden.

Allmälig gelangten jedoch die amerikanischen Bahngesellschaften zur Ueberzeugung, dass es ein grosser Fehler war, den Localverkehr bei ausschliesslicher Pflege des Ueberlandverkehrs gänzlich zu vernachlässigen; es zeigte sich, dass die Einnahmen aus dem letzteren bei allen hiebei betheiligten Linien nur etwa 7·5 Percent betragen, denn seit den letzten 20 Jahren fielen die Durchgangsfrachtsätze auf $^1/_3$ bis $^1/_4$; im Jahre 1885 betrugen sie noch per Tonnenkilometer 2·05 kr. Gold, im Jahre 1886 nur 1·34 kr. Gold. So beförderte die Union Pacific im letztgenannten Jahre um 59 Millionen Tonnen mehr als 1885 und erhielt hiefür um 463.000 Doll. (!) weniger; oder sollen wir die Gesellschaften beneiden, welche Thee von San Francisco nach New-York per 100 Pfund um 1·25 Doll. befördern? Der Ueberlandverkehr ist heute *nicht mehr lucrativ*, es müssten denn ganz gewaltige Handelsverschiebungen stattfinden. Solche dürften eintreten; wir denken dabei an die Eröffnung des *Panama-Canals*, dann aber sind sie nur zu fürchten.

Ein anderes Project, welches gewiss einen Umsturz aller heutigen Verkehrsbeziehungen mit sich brächte, der Bau der strategisch und wirthschaftlich gleich wichtigen *sibirischen* (Anticanadian dürfen wir sie nennen) *Ueberlandbahn*, ist wohl noch in weiter Ferne, was aber Russland leisten kann, sahen wir bei der Transcaspischen Bahn. Man denke sich eine am Ural beginnende, etwa 6500 *km* lange Linie, welche an 1000 *km* längs der Nordgrenze Chinas hinzieht und in Wladiwostok am Japanischen Meer endet, mit anderen Worten: 15 Tage von Petersburg bis zum Stillen Ocean!

Handels-Museum.

KOSTEN DES CONSULARDIENSTES IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Die Kosten des Unterhalts des Consulardienstes in den Vereinigten Staaten bezifferten sich, nach officieller Angabe, in 1887 auf 918.973 $, während sich der Gesammtbetrag der von den Consuln vereinnahmten und an das Finanzministerium abgeführten Gebühren auf 950.690 $ belief, einen Ueberschuss der Einkünfte über die Unterhaltskosten von 31.717 $ erlassend. Für das Jahr 1888 stellt sich dieser Ueberschuss doppelt so hoch. In diesem Jahre sind 24 Consulate, welche bis dahin auf die von ihnen vereinnahmten Gebühren zu ihrem Unterhalte angewiesen waren, in die Classe der salarirten Aemter eingereiht worden.

NORDBÖHMISCHES GEWERBE-MUSEUM IN REICHENBERG.

Der soeben erschienene Thätigkeitsbericht des Curatoriums des Nordböhmischen Gewerbe-Museums in Reichenberg für das Verwaltungsjahr 1887/88 constatirt in der Entwicklung des Nordböhmischen Gewerbe-Museums zu Reichenberg einen bedeutenden Fortschritt auf der ganzen Linie. In rastlosem Schaffen und Ringen schreitet der Ausbau des Institutes rüstig vorwärts zum Segen des Kunsthandwerkes und der Kunstindustrie, zur ethischen Hebung des Handwerkerstandes wie des ganzen Volkes. Durch die materielle Unterstützung der zahlreichen Förderer des Museums wurde es auch in diesem Jahre möglich, die Sammlungen weiter zu vervollständigen, vorhandene Lücken nach Möglichkeit auszufüllen und für die einzelnen Gruppen besonders hervorragende Objecte zu erwerben. In dieser Richtung wirkten die zahlreichen Schenker von kunstgewerblichen Objecten in erfreulicher Weise mit. Am meisten bedacht war in diesem Jahre die Bibliothek, für welche Ankäufe im Betrage von circa 3400 fl. gemacht wurden. Der Besuch des Museums hat sich im verflossenen Verwaltungsjahre in erfreulicher Weise gehoben. Er betrug insgesammt 14.497 Personen, von welchen 2631 auf die Bibliothek und 11.866 Personen auf die Sammlungen und Ausstellungen kommen. Gegen das Verwaltungsjahr 1886/87 mit 10.713 Personen ergibt sich der bedeutende Zuwachs von 3784, also nahezu 4000 Personen. Die Benützung der Bibliothek durch Entleihungen von Büchern und Vorlagewerken, ferner die Entleihung von Studienobjecten aus den Sammlungen, vorzugsweise an die kunstgewerblichen Fachschulen, war sehr rege. Es wurden im Ganzen 2149 Bibliothekswerke und Vorlagen und 1134 kunstgewerbliche Objecte ausgeliehen. An den Entleihungen kunstgewerblicher Objecte nahmen Theil: 1 Staatsgewerbeschule, 19 Fachschulen, 1 gewerbliche Fortbildungsschule, 1 Museum und 3 Ausstellungen. Den Unterstützungen der gewerblichen Anstalten schlossen sich in gleichem Masse die Unterstützungen der industriellen Kreise, sowohl des Kleingewerbes wie der Grossindustrie, an. Durch Bücher und Vorlagenwerke erfolgte die Unterstützung in unbeschränkter Weise, durch Sammlungsobjecte, so weit es die Natur und Kostbarkeit des Objectes nur irgendwie zuliess. Besondere Einflüsse lassen in dieser Richtung vom Kleingewerbe die Kunstschlosserei, die Möbelindustrie, die Baugewerbe, das Gewerbe der graphischen Künste etc. erkennen; von der Grossindustrie sind es besonders die Teppich-, Glas- und die Gablonzer Schmuckindustrie, welche aus den Sammlungen des Museums zahlreiche Anregungen schöpften. In fördernder Weise kommt den Industriellen die Institution der unentgeltlichen Auskunftsertheilung in kunstgewerblichen Fragen durch die Beamten des Museums zu statten. Im Laufe des Verwaltungsjahres 1887/88 fanden in den Räumen des Nordböhmischen Gewerbe-Museums vier grössere Ausstellungen statt, für welche sich seitens des Publicums ein lebhaftes Interesse kundgab. Eine ganz besondere Thätigkeit endlich hat das Nordböhmische Gewerbe-Museum mit der Veranstaltung von auswärtigen Expositionen aufgenommen, sei es nun, dass die Expositionen durch das Museum selbst veranstaltet wurden, oder nur durch Ueberlassung von Objecten unterstützt wurden. Das Curatorium wird diesem Zweige der Musealthätigkeit seine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken und ihn möglichst auszugestalten suchen. Auch das Gebiet des Vortragswesens wurde im vergangenen Verwaltungsjahre gepflegt.

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. (*Vorschriften für die Einfuhr von Stearinkerzen.*) Auf die Vorstellung der französischen Stearinkerzenfabrikanten, betreffend die aus der Einfuhr ausländischen Fabrikats ihnen erwachsende Concurrenz, hat das französische Finanzministerium bestimmt, dass, um die Aufmerksamkeit der Käufer auf den Ursprung der Waaren zu lenken, die aus dem Auslande eingehenden Päckchen Stearinkerzen seitens der Zollstellen mit einer eigens zu diesem Zwecke gedruckten Vignette auf rothem Papier mit der Aufschrift: „Importation" (zum Preise von 15 Centimes wegen der inneren Steuer) zu versehen sind.

(*Deutsches Handels-Archiv.*)

ITALIEN. (*Zollbehandlung der genähten Gegenstände und Stickereien, der Damenmäntel, der angestrichenen Eisenwaaren, der getrennt eingehenden Maschinenbestandtheile und der leinenen Krägen, Manschetten und Herrenhemden.*) Mit Circularverordnung vom 7. December 1888 hat das italienische Finanzministerium auf Grund des Gutachtens des „Collegio dei periti" einige Grundsätze für die Zollbehandlung obgenannter Gegenstände verlautbart; u. zw. wie folgt:

Gewebe und Gegenstände, genähte, gestickte: Das Schlagwort des Waarenverzeichnisses zum Zolltarife „Gewebe aller Art, auf welche Verzierungen, Blumen, Zeichnungen etc., auch aus demselben Stoffe aufgetragen oder aufgenäht sind", mit dem Hinweis auf die Tarifpost „Gewebe, gestickte, je nach Beschaffenheit" ist von einigen Zollämtern irrig dahin ausgelegt worden, dass sie in Folge des Hinweises auf eine bestimmte Tarifpost sich nicht mehr damit zu beschäftigen hätten, ob die Verzierungen, Verbrämungen oder Zeichnungen aus einem dem Zolle nach höher belegten Gewebe bestehen. Eine solche Interpretation steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Tarifes, welche besagen, dass „genähte Gegenstände den Zoll nach dem höchstbelegten textilen Bestandtheile derselben zu entrichten haben." Es wird daher zur Vermeidung einer ungleichmässigen Zollbehandlung kundgemacht, dass die in Frage kommenden Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände nur dann unter die gestickten Gewebe, nach Beschaffenheit des bestickten Stoffes, einzureihen sind, wenn das Gewebe, aus welchem die Verzierung oder Zeichung besteht, einem *geringeren* Zollsatz unterliegt als das Gewebe, auf dem es aufgetragen ist, wozu stets noch der Zollzuschlag für die Bestickung hinzukommt. Wenn dagegen die Verzierungen oder Zeichnungen aus einem Gewebe bestehen, welches einem *höheren* Zolle unterliegt, als das bestickte Gewebe, so haben die in dem oben angeführten Schlagworte des Waarenverzeichnisses genannten Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände den Zoll nach dem höchstbesteuerten Gewebe im Sinne der Bestimmungen des Tarifes zu entrichten.

So ist z. B. ein Kleidungsstück aus Kammgarngewebe in geringerem Gewichte als 200 *g* per Quadratmeter, mit Verbrämungen, die aus einem Geflecht oder einer Passementerie von Wolle bestehen und durch Näharbeit daran befestigt sind, als „Wollengewebe mit Plattstichstickerei etc. in genähten Gegenständen" zu behandeln, weil die wollene Passementerie einem niedrigeren Zoll (220 Lire per Meter-Centner) unterliegt als das Gewebe, auf welchem sie mit Plattstichstickerei befestigt ist (550 Lire).

Wenn dagegen bei demselben Kleidungsstücke die Tresse oder Passementerie aus gefärbter Seide bestünde, so wäre der Gegenstand als „Passementerie von Seide, gefärbte, glatte, in genähten Gegenständen" zu behandeln, weil die gefärbten Seidenpassementerien einem höheren Zoll (11 Lire per Kilogramm) unterliegen als das Gewebe, auf welchem sie durch Plattstichstickerei befestigt sind (Lire 5·50 per Kilogramm).

Betreffs der „genähten Gegenstände" ist noch zu bemerken, dass bei der Classification jener, welche aus verschiedenen Geweben bestehen, von denen eines gestickt wäre, jedes einzelne Gewebe für sich in Betracht zu ziehen kommt und die Stickerei nur für die Feststellung des Zolles auf jenes Gewebe in Betracht kommt, auf dem sie ausgeführt ist.

Wenn sich herausstellt, dass das höchstbelegte Gewebe eines von jenen ist, welche nicht bestickt sind, so ist es klar, dass dann das bestickte Gewebe keinen Einfluss mehr auf die Classification des genähten Gegenstandes hat, und daher die Bestickung dann *nicht* in Betracht kommt.

So ist z. B. ein genähter Gegenstand, bestehend aus einem Kammgarngewebe im Gewichte von weniger als 200 *g* per Quadratmeter mit Plattstichstickerei und aus einem gefärbten glatten, nicht gestickten Seidengewebe, als „Seidengewebe, gefärbt, glatt, *nicht gestickt*" zu behandeln, nachdem letzteres einen Zoll von 8 Lire per Kilogramm bezahlt (während das gestickte Wollengewebe nur einen Zoll von Lire 5·50 per Kilogramm zu entrichten hätte) und sonach das höchstbesteuerte Gewebe in dem Gegenstand bildet.

Damenmäntel. In die Classe „Mäntel für Damen", welche nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn zu behandeln sind, werden auch die Paletots, Dolmans, „Spolverine" (Staubmäntel), „Americane", „Polacche", „Ulsters" und ähnliche lange Ueberkleider eingereiht, welche, obwohl sie keine eigentlichen „Mäntel" sind (weil Mäntel keine Aermel haben), dennoch zur Gattung von Ueberkleidern gehören, welche die Mode mit dem allgemeinen Namen „Mäntel" bezeichnet.

Damit nun die Zollämter nicht etwa irrige Interpretationen aus einer anderen Clausel des obgenannten Vertrages, welche bei der Classification von Mänteln mit Garnituren in Form von Verzierungen und Dessins in Betracht kommt, vornehmen, werden nachstehende Erläuterungen gegeben.

Der Vertrag bestimmt, dass bei Feststellung der Verzollungsbasis für Damenmäntel das höchst besteuerte Gewebe, welches darin in geringerem Ausmasse als einem Zehntel der Gesammtoberfläche enthalten ist, nicht in Betracht zu ziehen ist. Hieraus folgt jedoch nicht, dass bei der Berechnung des Zolles für das *Gewebe*, aus dem der Mantel besteht, der Einfluss nicht zu berücksichtigen wäre, welchen das Vorhandensein eines höchstbelegten Bestandtheiles auf das Gewebe selbst ausübt.

Der Vertrag bestimmt bezüglich der wollenen Confection für Männer und Knaben und Damenmäntel:

1. Den Ausschluss des höchstbesteuerten Gewebes, wenn dasselbe in den genannten Kleidungsstücken im Ausmasse von weniger als einem Zehntel ihrer Oberfläche enthalten ist.

2. Den Zollzuschlag für die Näharbeit mit 40 Percent anstatt mit 50 Percent, wie im Generaltarif.

Allein bezüglich der Classification der Gewebe, aus denen die Männer- und Knabenkleider und Damenmäntel bestehen, stellt keine Vertragsbestimmung ein vom Generaltarife abweichendes Criterium auf, daher der für die Stickerei entfallende Zollzuschlag nicht ausser Acht gelassen werden kann, noch darf.

Nun verweist das Waarenverzeichniss des Zolltarifes die „Gewebe aller Art, auf welchen Verzierungen oder Zeichnungen, auch aus demselben Stoffe, aufgetragen oder genäht sind," auf die „Gestickten Gewebe". In Folge dessen entgehen die mit Verbrämungen, Verzierungen oder Zeichnungen durch Näharbeit garnirten Damenmäntel, wenn sie auch auf Grund des Vertrages nicht unter den Zoll für das höchstbesteuerte Gewebe fallen, welches in ihnen im Ausmasse von weniger als einem Zehntel der Oberfläche enthalten ist, doch nicht dem Zolle für „gestickte Gewebe."

Angestrichene Eisenwaaren. Die Eisenwaaren, welche was immer für einen Anstrich erhalten haben, der nicht fest anhaftet und ersichtlichermassen nur zum Schutze dieser Waaren gegen Rost während des Transportes dient, sind nicht als „gefirnisst" anzusehen. Wenn jedoch die genannten Waaren einen festanhaftenden Anstrich haben, der daran zu bleiben oder das erste Stadium des später zu vollführenden Anstriches zu bilden bestimmt ist, so sind sie als „gefirnisst" zu behandeln.

Getrennt eingehende Maschinenbestandtheile. Es ereignet sich öfters, dass zur Verzollung einzelne Stücke oder getrennte Theile von Maschinen gelangen, welche im Verein mit weiteren Stücken, die in späteren Sendungen vom Auslande eintreffen, vollständige Maschinen zu bilden be-

stimmt sind. Für solche Fälle ermächtigt das Ministerium, die Classification der Waare aufzuschieben, bis sämmtliche weiter anlangenden und die Maschine vervollständigenden Stücke zur Verzollung gebracht werden. Diese Erleichterung wird jedoch nur unter der Bedingung zugestanden, dass der Importeur bei der Zollerklärung der mit der ersten Sendung einlangenden Maschinenbestandtheile dem Zollamte die Zeichnungen der Maschine einhändigt, wobei die einzelnen, zu jeder Sendung gehörenden Theile zu bezeichnen und der Zoll von 11 Lire per Meter-Centner für „getrennt eingehende Maschinenbestandtheile" zu deponiren ist. Das Zollamt wird dann die zu jeder Sendung gehörenden Theile mit einer „Cautionsbollete für provisorische Verzollung" freigeben, mit dem Vorbehalte, alle Cautionsbolleten der einzelnen Partien gegen die definitive Bollete einzutauschen, sobald durch die letzte Sendung die betreffende Maschine completirt erscheint. Es ist selbstverständlich, dass im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Tarifirung der Maschine die Beschwerde *nach Anlangen der letzten Theilsendung und vor Ausfertigung der definitiven Zollbollete* zu erheben sein wird.

Herrenkrägen, -Manschetten und -Hemden. Die aus Leinwand hergestellten Herrenkrägen, -Manchetten und -Hemden unterliegen dem doppelten Zollsatze für das Gewebe auf Grund des Generaltarifes, nachdem die Tarifnummer 94*b* „Herrenkrägen, -Manchetten und -Hemden" in dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn nicht gebunden ist. Gewebe und genähte Gegenstände bilden je eine selbstständige Position im Tarife, weshalb die für einige Gattungen Leinengewebe festgesetzte specielle Behandlung sich nicht auf die Herrenkrägen, -Manchetten und -Hemden erstreckt.

SPANIEN. (*Tarifentscheide*). *Reisehandsäcke*, auch solche, die aus färbigem Leder, mit lederhedeckten Eisenrahmen, mit vernickelten Ecken, Schloss und Zierrathen und mit einer äusseren und inneren Tasche ausgestattet erscheinen, sind nach T.-Nr. 202 als Riemer- oder Taschnerarbeiten mit 3·75, respective 2·15 Pesetas per 100 *kg* zu verzollen.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA. (*Zolltarifentscheidungen.*)

Kardentuch, welches mit Maschinentheilen durch Bleinieten in fester Verbindung steht und deshalb einen integrirenden Bestandtheil der Maschine bildet, ist nicht für sich zu classificiren, da nach den Zollvorschriften die Zulässigkeit einer besonderen Classification voraussetzt, dass der betreffende Gegenstand zu diesem Zwecke leicht getrennt werden kann.

Pfeifenbretter, bestehend in kleinen flachen Blöcken oder Brettern von Holz, welche so ausgeschnitten sind, dass sie eine Anzahl Meerschaumpfeifen aufnehmen können, und zum Zwecke der Ausstellung in den Schaufenstern mit Plüsch überzogen, sind nicht als zollfreie Umschliessung anzusehen.

Karten oder Papierstreifen mit farbigen Bildern bedruckt, welche durch Zusammenfalten verschiedene Figuren darstellen, sind als Drucksache mit 25 Percent vom Werth zu verzollen.

Geschliffene farbige Glaskugeln mit Messingschrauben, zur Verwendung als Zierrath an Frauenkämmen, unterliegen als ungefasste Glascomposition einem Zoll von 10 Percent vom Werth.

Baumwollenstoff, welcher einem Reinigungsprocess unterzogen worden ist, bestehend in Waschen in kaltem oder warmem Wasser oder in Kochen mit alkalinischen Laugen oder Seifen, wodurch die harzigen, fettigen oder sonstigen unreinen Stoffe, sei es, dass dieselben natürlichen Ursprungs sind oder vom Spinnen des Garns oder dem Weben des Zeugs herrühren, entfernt werden, verlieren dadurch nicht die Beschaffenheit von *ungebleichtem Baumwollenstoff*.

Spicknadeln sind nicht als eigentliche Nadeln anzusehen, sondern unterliegen als Eisenwaaren einem Zoll von 45 Percent vom Werth.

Brillenfutterale aus Papiermaché unterliegen als Papiermachéwaaren einem Zoll von 30 Percent vom Werth.

Kautschukartikel zu Tabaksbeuteln in Form von Ratten, Fischen u. s. w. ohne den zum Gebrauch als Tabaksbeutel erforderlichen Aufputz sind nicht als Raucherartikel, sondern als Kautschukwaaren zum Satze von 35 Percent zu verzollen.

Glastafeln, auf einer Seite matt, in Holzrahmen, denen gedruckte Bilder auf Papier beigegeben sind, welche dazu bestimmt sind, durch Nachziehen mit dem Bleistift auf dem matten Glase hervorgebracht zu werden (Calquirtafeln), sind als Kinderspielwaare mit 35 Percent vom Werth zu verzollen.

Velocipedelaternen unterliegen wie Kutschenlaternen einem Zoll von 35 Percent vom Werth.

Calciumchlorid unterliegt einem Zoll von 25 Percent vom Werth.

Tapiocamehl, obwohl in chemischer Hinsicht Stärke, ist der speciellen Bestimmung in der Freiliste für Tapioca zufolge zollfrei.

Blumentöpfe, Briefbeschwerer, Schnupftabaksdosen und andere Gegenstände, welche eine sogenannte *Spieluhr* enthalten, sind als „Metallfabrikate" mit 45 Percent vom Werth und nicht als Spieldosen (25 Percent vom Werth) zu verzollen.

Matratzen aus Drahtgeflecht können den Bestimmungen des Tarifgesetzes gemäss nicht als Möbel gelten, sondern müssen als Metallfabrikate mit 45 Percent vom Werth verzollt werden.

Fächer, auch wenn von im Auslande lebenden amerikanischen Künstlern mit Malereien oder andarweitigen Verzierungen versehen, sind mit 35 Percent vom Werth zu verzollen.

Auf Spazierstöcke, in deren Knöpfen sich kleine Uhren befinden, ist Zoll zum Satze von 35 Percent vom Werth zu entrichten.

Taschenmesserklingen, welche soweit fertiggestellt sind, dass sie an die Griffe befestigt werden können, sind als Messerwaaren zum Satze von 35 Percent vom Werth zu verzollen.

Mundharmonikas sind nicht als musikalische Instrumente, sondern als Spielsachen zum Satze von 35 Percent vom Werth zu verzollen.

Kleine Messer, zu Breloques für Uhrketten u. s. w. bestimmt, fallen nicht unter die Rubrik Messerwaaren, sondern sind als Schmucksachen zum Satze von 25 Percent vom Werth zu verzollen.

Auf *Messing-Kinnketten* für Pferdezäume ist ein Zoll zum Satze von 45 Percent vom Werth zu entrichten.

Aus Seehundsfell hergestellte, mit Seide gefütterte *Mäntel* sind als Pelzfabrikate mit 30 Percent vom Werth zu verzollen.

Benediktiner-Liqeur ist mit 2 Doll. für das Gallon und drei Cents für die Flasche zu verzollen.

Handelspolitisches.

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICHE UND GUATEMALA.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala wurde mit 22. Juni 1888 der am 20. September 1887 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, welcher ein Meistbegünstigungsvertrag ist, ratificirt.

HANDELSVERTRAG ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICHE UND HONDURAS.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras wurde am 2. Juli 1888 der am 12. December 1887 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, welcher ein Meistbegünstigungsvertrag ist, ratificirt.

SEIDENBÄNDER IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

In Folge des kürzlich seitens des Bundesgerichtes in Philadelphia abgegebenen Entscheides, wonach der Zoll auf Seidenbänder zur Garnirung von Hüten etc. anstatt 50 Percent nur 20 Percent ad valorem beträgt, hat das Finanzministerium eine grosse Anzahl von Zuschriften von in Seidenfabriken angestellten Arbeitern und aus diesem Industriezweige interessirten Personen erhalten, in welchen um Umstossung der betreffenden Entscheidung ersucht wird, da durch dieselbe die Seidenindustrie in den Vereinigten Staaten ruinirt würde. Die Beamten des Finanzministeriums sind der Ansicht, dass die Regierung auf Grund des obigen Entscheides gezwungen sein werde, zwischen 7 und 10 Millionen Dollars an zu viel erhobenen Zölleo zurückzuerstatten, falls der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten den Beschluss nicht umzustossen im Stande ist. (*Schweiz. Handelsamtsblatt.*)

Cartellwesen.

ENGLISCHES MÜHLEN-SYNDICAT.

Trotz der vielen, von mancher Seite an der Ausführbarkeit desselben gehegten Zweifel ist das Project, ein Syndicat unter den Mühlen in den Grafschaften York, Durham und Northumberland behufs möglicher Erhöhung der Mehlpreise dort in's Leben zu rufen,

doch dem Gelingen nahe. Der demselben zu Grunde liegende Plan ist, nach Bericht des k. und k. General-Consulats in Liverpool, folgender:

Die Mühlen in gedachten Grafschaften liegen meistens an den Flüssen Tees, Tyne und Humber, und wird jeder derselben ein bestimmter Bezirk zugewiesen, innerhalb dessen nur sie ihr Product absetzen darf, wodurch gegenseitige Concurrenz ausgeschlossen ist, und nebstdem die namhaften Eisenbahn-Transportauslagen entfallen; ferner werden die Mittelmänner, welche gegenwärtig von den Mühlenbesitzern verwendet werden, um Geschäfte mit den Consumenten abzuschliessen, entlassen, was die denselben bewilligte Commission und Reisespesen erspart; weiter wird der Weizen nicht wie bisher von den Mühlenbesitzern, sondern künftighin von dem Syndicate, wie es sich nennen wird, am Ursprungsorte oder beim englischen Farmer selbst und ohne Intervention des Getreidehändlers gekauft, auf welche Weise den Müllern der Weizen selbstverständlich billiger zu stehen kommt.

Der Verbrauch an Mehl in den fraglichen drei Grafschaften soll jährlich ein und eine halbe Million bis zwei Millionen Säcke betragen, und da die oben angeführten Ersparnisse im Durchschnitte auf 2 Sh. per Sack Mehl berechnet sind, so würden dem Syndicate jährlich 170.000—190.000 Pfd. St. oder eine Dividende von 10 Percent zufallen.

Die Leitung des Syndicates wird aus 12 Directoren bestehen, wovon acht Mühlenbesitzer sein müssen. Ein Drittel des Capitals soll für die Dauer eines Jahres in den Händen der die Gesellschaft bildenden Mühlenbesitzer verbleiben. Die Schätzung des Werthes sämmtlicher Mühlen sowie alle Vorbereitungen zur baldigen Gründung des Syndicates, sagt man, seien bereits fertig.

Fremdes Mehl wird in genannten Grafschaften wenig verbraucht; sollte aber solches auf dem Markte erscheinen, so würden die Preise des englischen Mehles so herabgesetzt, dass fremdes unverkäuflich wird. Die Mittelmänner, die Weizenhändler und die Farmer, welch' letztere in Zukunft für ihr Product nur einen einzigen Käufer, d. h. das fragliche Syndicat haben werden, dessen Bedingungen sie sich so ziemlich werden fügen müssen, sind begreiflicherweise hierüber nicht sehr erbaut.

Einige ähnliche, durch die ungewöhnlich niederen Quotirungen des bezüglichen Fabrikates entstandene Syndicate haben in letzter Zeit so glücklich operirt, dass es nicht zu wundern ist, wenn die Anzahl derselben sich rasch vermehrt.

RHEINISCH-WESTPHÄLISCHER WALZWERKS-VERBAND.

Die Generalversammlung des rheinisch-westphälischen Walzwerks-Verbandes vom 11. d. M. genehmigte den Eintritt des Walzwerks Germania zu Neuwied in den Verband und die Errichtung der Berliner Central-Verkaufsstelle für das mit den anderen Gruppen gemeinsame Gebiet. Der geschäftsführende Ausschuss wurde ausserdem bevollmächtigt, gegen den Mitbewerb der nicht dem Verbande angehörigen Werke die ihm erforderlich erscheinenden Massnahmen zu treffen.

SYNDICATE DER SPIEGELGLAS-MANUFACTUREN.

Das Brüsseler Syndicat der Spiegelglas-Manufacturen scheint sich definitiv mit dem 1. März 1889 auflösen zu sollen. Die Bestrebungen im Vereine mit den französischen und deutschen Gesellschaften, ein neues Syndicat zu bilden, sind daran gescheitert, dass die Spiegelglas-Manufactur von Roux ihre Betheiligung abgelehnt hat. Dieselbe Gesellschaft weigert sich auch, in das Syndicat der Brüsseler Spiegel-Fabrikanten einzutreten. Die in Brüssel existirende gemeinschaftliche Verkaufsstelle der belgischen Spiegelglas-Fabriken wird mit dem 1. März 1889 eingehen. (*Industrie.*)

ENGLISCHES SALZ-SYNDICAT.

Trotzdem die Salzpreise seit der Gründung der Salz-Union fast bis auf's Doppelte gestiegen sind, zeigt der Umsatz keine Abnahme und hat sich auch die Ausfuhr nicht verringert. Die Salz-Union benützt jetzt keine Pferde mehr zum Ziehen der Boote auf dem Weaverflusse, sondern wendet kleine Dampfer an. Hiedurch allein werden die Unkosten um 100.000 Pfd. St. verringert.

Handel.

DIE ENGLISCHE CONCURRENZ IN BULGARIEN UND DIE ORIENTBAHNEN.

In seinem jüngsten Berichte constatirt der englische Consul in Sofia einen Aufschwung des britischen Importhandels in Bulgarien. Im Jahre 1883 belief sich derselbe auf 522.012, 1886 auf 633.192 und 1887 auf 837.305 Pfd. St. Nicht nur absolut, sondern auch relativ ist der britische Import gewachsen; im Jahre 1883 betrug er 26·67 Percent des gesammten Importes in Bulgarien, 1886 25·6 Percent und 1887 33·8 Percent. Der britische Consul forschte den Ursachen dieses Aufschwungs nach und fand, dass er durch eine starke Vermehrung des britischen Importes von Eisen und Eisenschienen zu erklären sei; doch wurde ihm, im Gegensatz hiezu, im bulgarischen Finanzministerium versichert, dass die Besserung eine ganz allgemeine sei, und dass, wenn dabei eine Waarengattung bevorzugt sein sollte, es Cloth und Baumwollfabrikate wären. Der Consularbericht geht nun auf die Besprechung der durch die Eröffnung der Orientanschlussbahnen geschaffenen Situation über. Es scheint ihm unzweifelhaft, dass die neuen Verkehrswege die commercielle Entwicklung von Bulgarien in grossartigem Massstab fördern werden; es scheint ihm aber auch nicht minder zweifelhaft, dass sie zur Sicherung der Präponderanz des britischen Handels auf der Balkan-Halbinsel wesentlich beitragen werden. Allerdings mag es ja auf den ersten Blick als einleuchtend erscheinen, dass die bessere Verbindung, in die nunmehr West- und Südbulgarien mit Serbien und Oesterreich getreten ist, zur Folge haben musste, einerseits neue Ueberfluthung des bulgarischen Marktes mit österreichischer Waare (welcher der englische Berichterstatter en passant das Prädicat „billig und schlecht" anhängt), andererseits Ausschliessung aller britischen Waare (die dem englischen Berichterstatter selbstverständlich als solid erscheint); doch vergisst man bei diesem Gedankengang — fährt der Consul in Sophia in seinem Berichte fort — dass die Entfernung der näheren mercantilen Centren Oesterreichs von den meisten westlichen Märkten in Bulgarien bedeutend grösser ist als die Entfernung dieser letzteren von den Häfen von Salonich und Dedeagatch; dass ferner die *Differenz zwischen den hohen Eisenbahntarifen auf Seite Oesterreichs und Serbiens und den niedrigen Seefrachten* den Ausschlag zu Gunsten des britischen Handels geben müssen. Für die Richtigkeit seiner Auffassung citirt der Bericht auch das Zeugniss der serbischen Kaufleute, welche der Meinung seien, dass die britischen Producte besserer Qualitäten in ihrem Lande einen sehr starken Begehr zu erwarten haben; und wenn dies nun, schliesst der Consul, schon für Serbien gilt, um wie viel mehr für ganz Bulgarien — mit Ausnahme jener Districte an den Ufern der Donau, für welche der Wasserweg Oesterreich ausserordentliche und nicht auszugleichende Vortheile gewährt. Als weitere Erleichterung für den Transport britischer Waaren charakterisirt der Consul die im nächsten Jahr zu erbauende Linie Jamboli-Burgas, welche den Hafen von Burgas mit dem bulgarischen Eisenbahnnetz verbinden und den diese Route benützenden Handel von der Last der Transitabgaben befreien würde, welche auf den das ottomanische Reich durchziehenden Strecken erhoben werden. Auch die projectirte Linie Schumla-Sofia scheint dem englischen Consul in der bezeichneten Richtung von Bedeutung zu sein.

Nach dieser Darstellung der Sachlage stellt der englische Consul die Frage, warum denn die britischen Kaufleute zögern, ihre Pionniere nach Bulgarien zu senden, um die Vortheile, welche ihnen die Situation bietet, auszunützen und den ihnen gebührenden Platz

zu besetzen, der andernfalls von Anderen occupirt werden würde. Dass diese neu anzuknüpfenden Geschäftsverbindungen zunächst sich nicht sehr gut rentiren werden, ist mehr als wahrscheinlich; aber es ist auch kaum zu bezweifeln, sagt der englische Consul, dass die Resultate schliesslich befriedigen werden. In Süd-Bulgarien, das bisher durch die Linien der Compagnie des Chemins de Fer Orientaux zugänglich war, werden österreichische Waaren in Folge des Mitbewerbs der besseren Artikel der britischen und französischen Erzeugung mit Nachtheil verkauft. In West-Bulgarien und denjenigen Districten des Nordens, welche von der Donau aus nicht zu erreichen sind, haben österreichische Hausirer rasch ihre Waaren im ganzen Land verbreitet; doch sind die Preise im Allgemeinen höher als die gleichartiger Waaren britischer oder französischer Provenienz. Das Einströmen britischer Waaren in diese Gegenden müsste nothwendigerweise eine erniedrigende Tendenz auf die Preise ausüben, und wenn die britischen Kaufleute bessere Waare als die österreichische entweder zu denselben oder zu unbedeutend höheren Preisen verkaufen würden, dann, meint der Consul, würde die bulgarische Bevölkerung bald erkennen, von wem sie besser bedient wird.

Im weiteren Verlauf seiner Auseinandersetzungen kommt der englische Consul auf gewisse betrügerische Manipulationen zu sprechen, von welchen er die britischen Importeure ausnimmt, ohne im Uebrigen über Name oder Nation der Fälscher Auskunft zu geben. Es sei in Sofia etwas ganz Gewöhnliches, erzählt er, an der Aussenseite eines Packets ein sehr schönes Muster zu finden, mit welchem aber die im Packet drinnen befindlichen Waaren durchaus nicht übereinstimmen. Nun meint der Consul, dass die Bulgaren sich wohl leicht durch die Aussenseite der Dinge blenden lassen, dass sie aber ein viel zu sparsames, wirthschaftliches Volk seien, als dass sie nicht, wenn man ihnen nur einigermassen zu Hilfe käme, alsbald innere Solidität werthzuschätzen lernen sollten. Der Consul macht dann noch weiters darauf aufmerksam, dass der Import sich in Bezug auf die zu importirenden Waarenkategorien dem Markte sorgfältig anpassen müsse, und dass besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müsse der allmäligen Entwicklung der Bedürfnisse der Bevölkerung, wie sie durch die nähere Berührung mit westlicher Cultur bedingt sei.

Als Mittel zur Entwicklung des britischen Handels in Bulgarien empfiehlt der Bericht die Errichtung eines britischen Musterlagers in Sofia, ähnlich dem bereits bestehenden österreichischen und italienischen; ferner die Aussendung eines Delegirten der britischen Handelskammern, der den bulgarischen Markt zu studiren und Verbindungen zwischen englischen Häusern und bulgarischen Kaufleuten anzuknüpfen hätte.

KERZEN-EINFUHR IN SERBIEN.

Mit diesem Gegenstand beschäftigt sich ein kürzlich erschienener belgischer Consulatsbericht. Er constatirt, dass Oesterreich-Ungarn 66 Percent des Kerzenconsums in Serbien versorge. Für Holland citirt er die Marke „Schiedam". Die belgischen Kerzen, fährt er fort, beginnen gewürdigt zu werden und machen den Producten der anderen Länder bereits fühlbare Concurrenz. Im Jahre 1887 betrug der Import von Talg, Kerzen, Wachs etc. 187.000 Frs. Darin figuriren die Kerzen mit etwa 90 Percent. Ihr Gebrauch verbreitet sich immer weiter, so dass sie selbst in Bauernhäusern schon in grossem Massstab die Talglichter ersetzen, welche man ehemals auf dem Lande fabricirte. Die österreichischen Apollokerzen kosten, ohne Einfuhrzoll, per 100 Packet à 560 *g* 40 fl. ö. W. Die Marke „Schiedam" wird zu 110 und 125 Frs. per 100 *kg* verkauft. Alle österreichischen Häuser gewähren vier Monate Credit oder 2 Percent Cassa. Die Verpackung erfolgt gewöhnlich in Packeten à 560 *g*, enthaltend je 4, 6 oder 8 Kerzen. Die weissen Kerzen stehen beinahe ausschliesslich in Gebrauch.

ENGLISCHE UND DEUTSCHE CONCURRENZ IN NORWEGEN.

Vom Werthe der Gesammteinfuhr Norwegens im Jahre 1887 per 133,691.300 Kronen entfallen, nach einem kürzlich eingelangten deutschen Consularberichte, 34,950.400 Kronen auf Deutschland. Im Jahre 1886 wurden aus Deutschland eingeführt Waaren im Werthe von 38,038.600 Kronen, es zeigt sich mithin ein nicht unbedeutender Rückschritt. Dies tritt umso fühlbarer hervor, wenn man die Einfuhr aus Deutschland mit der aus England vergleicht, welche sich von 34,472.100 Kronen im Jahre 1886 auf 35,368.200 Kronen im Jahre 1887 gehoben hat. Auch in Percenten zur Gesammteinfuhr Norwegens ausgedrückt, ist das Verhältniss zwischen Deutschland und England kein ersterem günstiges. Während im vorigen Jahre ein Steigen der Einfuhr aus Deutschland gegen früher constatirt werden konnte, zeigt das Jahr 1887 das Gegentheil, indem der Antheil Deutschlands von 28·1 Percent im Jahre 1886 auf 26·1 Percent im Jahre 1887 gesunken ist. Die Einfuhr aus England dagegen betrug 1886 25·5 Percent, 1887 26·5 Percent der Gesammteinfuhr. Die Einfuhr aus England hat mithin jetzt zum ersten Mal seit dem Jahre 1876 die Einfuhr aus Deutschland überflügelt.

Im Einzelnen hat die Einfuhr aus England zugenommen bei den Positionen: Colonialwaaren, Spinnstoffe, Haar, Federn, Felle, Knochen, Horn etc., rohe und halbverarbeitete Metalle, Schiffe, Wagen, Maschinen etc.; die Einfuhr aus Deutschland bei den Positionen: Esswaaren von Thieren, Spinnstoffe, Farbstoffe, rohe und halbverarbeitete Metalle. Dagegen hat die Einfuhr aus England abgenommen bei den Positionen: Esswaaren von Thieren, Garn, Seilerarbeit etc., Manufacturwaaren aus Spinnstoffen, Fett, Talg, Oel und ähnliche Fettstoffe, verschiedene andere Pflanzenstoffe, ausser Farbstoffen, Mineralien: Rohstoffe, Metalle, verarbeitet; die Einfuhr aus Deutschland bei den Positionen: Getreide, Colonialwaaren, Manufacturwaaren aus Spinnstoffen, Haar, Federn, Felle, Knochen, Horn etc., Fabrikate aus Haaren, Fellen, Knochen etc., Mineralien: Rohstoffe, Metalle, verarbeitet, Schiffe, Wagen, Maschinen etc.

DIE WEINEINFUHR MARSEILLES.

Die Weineinfuhr Marseilles steigt von Jahr zu Jahr. Dieselbe erreichte, nach einer Mittheilung des „Deutschen Handelsarchivs", im Jahre 1887 110,433.600 *l*. Dies bedeutet eine Vermehrung um 29,149.130 *l* gegen 1886, oder um 59 Millionen gegen 1885.

CHINA UND DIE VEREINIGTEN STAATEN.

Die Folgen des Inkraftsetzens der im letzten August vom Congresse der Vereinigten Staaten passirten Bill, durch welche die Chinesen am Landen in den Vereinigten Staaten verhindert werden, beginnen sich, wie die „N.-Y. H.-Z." schreibt, bereits in einer für die amerikanische Geschäftswelt durchaus nicht angenehmen Weise bemerkbar zu machen. Denn schon weigern sich die Kaufleute in China, amerikanische Importe zu kaufen, und geben den europäischen den Vorzug. Unter diesen Umständen sind amerikanische Maschinen, Baumwollwaaren, Uhren, Feuerwaffen und Petroleum, Amerikas Hauptexportartikel nach dem Reiche der Mitte, dort schwer anzubringen. Chinesische Importeure haben ihre Agenten und Einkäufer in den Vereinigten Staaten angewiesen, keine amerikanischen Producte mehr nach China zu senden, da dieselben dort absolut unverkäuflich sind. Davon werden in erster Reihe amerikani-

sche Firmen in San Francisco betroffen, welche bedeutende Quantitäten von Weizenmehl, Petroleum und Baumwollwaaren nach den chinesischen Häfen zu exportiren pflegten.

ZINN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Nach dem „American Exporter“ haben die Zinnproducenten nunmehr auch die amerikanische Concurrenz zu fürchten. Das genannte Journal gibt nämlich einen Bericht über das Vorkommen von Zinn in den Black Hills [1]) von Dakota und schliesst daran die Bemerkung, dass die Zeit nicht mehr ferne sei, wo die Amerikaner, statt, wie bisher, dieses Metall zu importiren, nicht nur sich selbst, sondern auch andere Länder, und nicht in geringem Massstab, damit versorgen würden. Das genannte Journal gibt einen Vergleich zwischen den Schwierigkeiten der Gewinnung in Cornwall und der leichten Methode, welche der Abbau in den Black Hills erfordert, der selbstverständlich vollständig zu Gunsten der letzteren ausfällt. Ein mit der Vornahme von Versuchen betrauter Delegirter der Bank of England fand, dass der amerikanische Quarz von 2280 lbs. nicht weniger als 2155 lbs. Blockzinn lieferte, während der höchste Ertrag von Cornwell-Erz von der gleichen Quantität nur 1580 lbs. war. Auch der englische „Statist“ prophezeit dem amerikanischen Zinn eine bedeutende Zukunft.

ZUM HANDEL NACH ZANZIBAR.

Nach einem Berichte des k. und k. Consulates in Zanzibar vom 15. November ist der Handel in Folge der Fortdauer der Unruhen an der Küste vollkommen lahm gelegt. Unter diesen Umständen warnt das Consulat vor Consignationen österreichischer oder ungarischer Industrieller nach jenen Gegenden und nimmt von dieser Warnung nur die Mehl-Fabrikanten aus.

DIE EUROPÄISCHE MODE UND DER TEXTILWAAREN-IMPORT IN JAPAN.

Die Erzeugnisse der fremden Textilindustrie haben sich auch im Jahre 1887 als besonders bedeutende Einfuhrsartikel in Japan bewährt. Trotzdem die einheimische Industrie in der Herstellung von Bekleidungswaaren vielfach erhebliche Fortschritte macht, hat die Einfuhr von Webewaaren aller Art, nach einem deutschen Consular-Berichte, eine Zunahme zu verzeichnen. Die Verbreitung europäischer Cultur in allen Theilen Japans trägt in erster Linie dazu bei, den Erzeugnissen der fremden Bekleidungs-Industrie immer weiteren Eingang zu verschaffen. Wenngleich die europäische Männertracht bisher ausserhalb der grösseren Städte nur wenig Verbreitung gefunden hat, so sind dennoch verschiedene europäische Bekleidungsartikel neben der japanischen Tracht allgemeiner angenommen worden. Dies ist namentlich in Bezug auf wollene und baumwollene Unterkleider der Fall. Zur japanischen Kleidung gehört bekanntlich keinerlei Leibwäsche und das weite, luftige, nur in der Taille zusammengehaltene Gewand bietet gegen die Unbilden der Witterung mit ihren schroffen Temperatur-Veränderungen nur mangelhaften Schutz. So erklärt es sich, dass Kulis und Arbeiter in den Städten sich schnell mit den wollenen oder baumwollenen Unterkleidern befreundeten, welche aus eingeführten Stoffen im Lande selbst billig angefertigt werden. Die Verbreitung derselben auf dem Lande ist bereits bedeutend und dauernd im Zunehmen begriffen. Was die europäische Frauentracht betrifft, so hat sie in Japan schon sehr an Beliebtheit eingebüsst, was wohl besonders auf die Kostspieligkeit und die Schwierigkeit, den wechselnden Geboten der Mode gerecht zu werden, zurückzuführen ist.

[1]) Vgl. auch „Commercielle Berichte“, Nr. 49, pag. 530 d. Bd.

Welchen bedeutenden Einfluss im Uebrigen die fest Einbürgerung gewisser europäischer Toiletteartikel au die Einfuhr hat, zeigt deutlich die Einfuhr von baum wollenen Taschentüchern. Dieselbe betrug:

1885	989 066	Stück
1886	1,928.253	„
1887	4,259.835	„

Wenn auch ein erheblicher Theil hiervon als Kopf und Halstücher verwendet wird, so hat doch die in de Einbürgerung begriffene europäische Gewohnheit Schnupftücher zu führen, am meisten die starke Zu nahme der Einfuhr verursacht.

MÖBELSTOFFIMPORT IN JAPAN.

Der Verbrauch von Möbel- und Gardinenstoffen ha in Japan im Jahre 1887 nur unbedeutend zugenommen Indessen muss, nach dem „Deutschen Handelsarchiv“ hervorgehoben werden, dass in den, dem fremde Handel geöffneten Städten, namentlich in Yokoham und Tokio, sich mehr und mehr Möbelhändler etablirer die Polstermöbel anfertigen und wohlfeile Stoffe zur Ueberziehen derselben einkaufen, namentlich Rips ur und gemusterten Rips, so dass eine allmälige Zunahm der Einfuhr wohlfeiler Möbelstoffe eine Folge diese in Japan neu aufkommenden Möbelindustrie sein wird

PAPIER IN JAPAN.

Die Einfuhr von Druckpapier nach Japan nimm von Jahr zu Jahr zu. Während dieselbe im Jahre 188 nach allen Häfen Japans 24.729 Yen betrug, is sie, nach einem deutschen Consular Bericht, im Jahr 1887 bereits bis auf 115.171 Yen gestiegen. Druck papier wird grösstentheils aus Deutschland und Gross britannien eingeführt; letzteres liefert alle bessere Sorten. An Papier wurden eingeführt:

	1885		1886		1887	
	Kättis	Yen	Kättis	Yen	Kättis	Yen
aus Deutschland	86 156	4 518	249.324	12.094	850.091	45 59
„ Grossbritannien	226.343	20.133	646 952	48.893	855.417	58.64

Hiernach haben sich Menge und Werth des aus Deutschland eingeführten Papiers in drei Jahren etwa verzehnfacht. Yokohama ist der fast ausschliesslich Einfuhrhafen für fremdes Papier. Unbedeutende Quantitäten gingen daneben nur noch nach Hiogo.

BRUCHGLAS IN JAPAN.

Die Einfuhr von (zerbrochenem und pulverisirtem) Bruchglas hat, nach einem deutschen Consular-Bericht, in Japan im Jahre 1887 ganz bedeutend zugenommen. Es wurden eingeführt nach Yokohama:

1886 . . . 130.528 Kättis im Werthe von 1354 Yen.
1887 . . . 415.274 „ „ „ „ 4190 „

Die Haupteinfuhr findet nach Hiogo statt (186.826 Kättis). Es wird dieses Bruchglas fast nur zur Fabrikation von Wasser- und Lampengläsern eingeführt.

CHINESISCHE STROHGEFLECHTE.

Der mächtige Aufschwung, welchen Strohgeflechte im chinesischen Ausfuhrhandel genommen haben, wird in einer dem „Deutschen Handelsarchiv“ aus Tientsin zugegangenen Mittheilung durch die Thatsache beleuchtet, dass im Jahre 1869, in welchem man zuerst auf diesen Artikel aufmerksam wurde, 85 Piculs, im Jahre 1887 dagegen 76.359 Piculs aus Tientsin verschifft wurden. Die Producenten im Innern haben indessen durch ihre Verfälschungen im letzten Jahre den Artikel auf dem europäischen Markt so sehr in Verruf gebracht, dass die Consumenten gedroht haben, sich nach anderen

Bezugsländern zu wenden, wo sie reeller bedient werden. Wenn früher zuweilen die Klage erhoben wurde, dass das Geflecht eines Bündels nicht immer die usancemässige Länge oder nicht durchgängig die verlangte Breite hatte, so ist es im verflossenen Jahre vorgekommen, dass das Innere des Bündels mit unverkäuflichem, werthlosem Zeug, welches kaum noch an ein regelmässiges Geflecht erinnerte, ausgefüllt war. Dieser in grossem Umfange systematisch betriebene Betrug wurde natürlich erst bei der Ablieferung in den Consumländern, wo die einzelnen Bündel meist auf Treu und Glauben ohne eingehende Besichtigung gekauft wurden, entdeckt, und derselbe hat den hiesigen Exporteuren im Jahre 1887 sehr bedeutende Verluste zugefügt, gegen welche sie sich nur unvollkommen durch Heranziehung der geschäftsvermittelnden Compradores zum theilweisen Schadenersatz decken konnten. Anfangs des Jahres 1887 hatten diese Betrügereien eine Stockung im ganzen Strohgeflechtgeschäft hervorgerufen. Für die drei letzten Jahre enthalten die Zolltabellen folgende Zahlen:



1885	34 409·58 Piculs
1886	48 896·82 „
1887	76.359 „

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

SEEFRACHTEN IN ENGLAND.

Der k. und k. Generalconsul in Liverpool schreibt: Die Seeraten sind in Folge der Einstellung der Schifffahrt während der Wintermonate im Schwarzen und Baltischen Meere sowie in Canada und durch die deshalb verfügbar gewordene grosse Anzahl von Schiffen etwas gesunken; man glaubt jedoch, dass sie im Frühjahre sich wieder erholen werden, zumal als England wegen des Ausfalles in der hierländischen Ernte noch grosse Mengen Getreides benöthigt, bei dessen Transport viele Schiffe Verwendung finden werden. In dieser Voraussetzung nehmen die Schiffswerften Aufträge zur Construirung neuer Schiffe nur zu erhöhten Preisen an, die ihnen auch willig gewährt werden, so dass dieser wichtige Industriezweig das Jahr 1888 unter günstigen Auspicien schliesst.

VERKEHRSWEGE IN PERSIEN.

Die seitens der persischen Regierung kürzlich den Flaggen aller Nationen freigegebene Schifffahrt von Mohammerah bis Achwaz auf dem Flusse Karun [1]) hat, wie das k. und k. General-Consulat in Liverpool berichtet, wegen der mangelhaften Waarentransportmittel im dortigen Lande in den Handels- und Industriekreisen Englands sehr guten Eindruck gemacht, und einige englische Rheder haben bereits die Absicht kundgegeben, genannten Fluss durch ihre Schiffe befahren zu lassen. Obige Strecke des Flusses ist 125 Meilen lang, und Fahrzeuge von 8—10 Fuss Tiefgang können leicht verkehren. Wenn die, wie es heisst, in Persien geplante Wiederherstellung des im XIII. Jahrhunderte zerstörten Dammes bei Achwaz stattfinden sollte, um dadurch den Wasserstand dort zu erhöhen, so würden die Schiffe ungehindert weitere 60 Meilen bis zum Orte Shuster fahren können.

In englischen Kreisen, die mit den persischen Verhältnissen genau vertraut sind, befürwortet man warm den Bau einer Karawanenstrasse von Shuster bis Ispahan oder Teheran. Selbe sollte Dizful, Luristan, Burujird und Kom berühren, da die Gegenden dort sehr fruchtbar sind und deren Producte dann leichter abgesetzt und die Bewohner mit europäischen Manufacten versehen werden könnten. Burujird würde der Centralpunkt werden müssen, weil von selbem schon eine Anzahl guter Strassen auslaufen.

[1]) Vergl. „Handels Museum" Nr. 47, pag. 565.

FRACHTENERMÄSSIGUNG FÜR BAUMWOLLE AUS DEUTSCHEN SEEHÄFEN.

Von der Bremer Baumwollbörse ist bekanntlich unter Befürwortung der hauptsächlichsten deutschen industriellen und wirthschaftlichen Vereinigungen vor einiger Zeit der Antrag gestellt worden, die königliche Eisenbahndirection Hannover zu beauftragen, mit Vertretern der Handelskammer und der Baumwollenbörse zu Bremen zu prüfen, inwieweit der Wunsch nach annähernder Gleichstellung der Frachten für Baumwolle von Bremen mit den Frachten der Concurrenzhäfen berechtigt und dessen Gewährung möglich sei. Der preussische Landes-Eisenbahnrath wurde daraufhin vom Minister ersucht, sich gutachtlich darüber zu äussern, ob und inwieweit es im öffentlichen Interesse erwünscht ist, die Fracht für Baumwolle von deutschen Seehäfen *a*) nach Rheinland und Westphalen, *b*) nach dem Elsass und der Schweiz auf den Einheitssatz von 2·2 Pfg. für das Tonnenkilometer nebst einer Expeditionsgebühr von 1·20 M. für die Tonne zu ermässigen. Der Ausschuss des Landeseisenbahnrathes empfahl, dem L.-E.-B.-R. zu bejahen, dass die in der Frage des Ministers enthaltenen Ermässigungen im öffentlichen Interesse zu erachten sind. Wie nun, dem „Wochenbericht der Leipziger Monatsschr. f. Textilind." geschrieben wird, nahm der Landeseisenbahnrath in seiner vorige Woche stattgefundenen Plenarsitzung den Antrag des Ausschusses an mit folgendem Zusatz: „Er wünsche jedoch, dass diese Ermässigung auch womöglich auf die Richtung nach Sachsen, Schlesien, Bayern und Böhmen ausgedehnt werde, wenn die Verhältnisse es irgend zulassen".

P. & O. DAMPFSCHIFFVERBINDUNG ZWISCHEN VENEDIG UND ALEXANDRIEN.

Der von der italienischen Deputirtenkammer angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Genehmigung der bereits unter dem 31. Jänner mit der Peninsular & Oriental Comp. abgeschlossenen Convention wegen Errichtung einer regelmässigen vierzehntägigen Dampferverbindung zwischen Venedig und Alexandrien mit Berührung von Ancona und Brindisi, im Anschlusse in Brindisi mit der englisch-ostindischen Post, ist nunmehr im Senate eingebracht worden und dürfte zweifellos angenommen werden.

Die „Z. f. E. u. D." gibt folgende Analyse des Gesetzentwurfs:

Im Artikel II des Gesetzentwurfes wird bemerkt, dass die fragliche Linie, welche nach dem alten Uebereinkommen mit der englischen Schifffahrtsgesellschaft am 31. Jänner hätte eingestellt werden sollen, gemäss der neuen Convention bereits mit 1. Februar l. J. in Wirksamkeit getreten ist, und zwar in der Dauer für 18 Monate, d. i. bis inclusive Juli 1889; weiters wird festgesetzt, dass, falls sechs Monate vor Ablauf des Termines die Convention nicht gekündigt wird, die Wirksamkeit derselben sich auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 31. Juli 1890, beziehungsweise wenn wieder nicht gekündigt wird, bis Ende December 1891 erstrecken soll. Nach Artikel IV des Gesetzentwurfes beträgt die von der italienischen Regierung für diese Linie zu leistende Subvention 775.000 Lire jährlich, d. i. um 275.000 Lire mehr als nach dem früheren Uebereinkommen, und zwar einerseits mit Rücksicht auf die verhältnissmässig kurze Dauer des Contractes, andererseits weil die englische Gesellschaft die von Indien nach Brindisi kommenden Steamer nicht mehr wie früher zur Weiterfahrt nach Venedig benützen kann, da dieselben nun von Brindisi nach London abgehen müssen, endlich weil die englische Gesellschaft die Verbindung von Brindisi-Alexandrien, für welche dieselbe ihrerseits früher von der englischen Regierung subventionirt wurde, nunmehr auf eigene Rechnung unterhalten muss. Aus den Bestimmungen der Convention selbst kommt hervorzuheben, dass nach Artikel III die Fahrgeschwindigkeit der Dampfer, welche im Durchschnitt 1400 Register-Tonnen haben müssen, 11 Knoten per Stunde beträgt. Die Personen- und Waarentarife dürfen nach Artikel VI nicht höher erstellt werden als jene, welche von der Regierung für die Navigazione generale italiana genehmigt wurden, und müssen dieselben der italienischen General-Postdirection zur Genehmigung vorgelegt werden.

NEUE CISTERNENSCHIFFE FÜR PETROLEUM-TRANSPORT.

Nachdem auf dem caspischen Meere und der Wolga bereits seit vielen Jahren eine ganze grosse Flotte von Cisternenschiffen, sowohl Dampfer wie Segler, existirt, hegte man doch bis jetzt immer Furcht, diese bequeme und ökonomische Transportweise für Petroleum auf dem Ocean einzuführen. Die berühmten Werke von Armstrong, Mitchel & Co. in New-Castle und „Veritas" haben, wie wir in der „Rigaschen Industrie-Zeitung" lesen, in der

letzten verflossenen Zeit die wichtige Aufgabe gelöst, Cisternenschiffe zu bauen, welche gefahrlos und sicher den Atlantischen Ocean durchschneiden können. Der „Glück Auf" ist das erste Cisternenschiff, welches von New-York nach Bremen mit einer Ladung von 2500 *t* Petroleum gekommen ist, ihm folgte bald der „Minister Maybach".

EIN EISENBAHN-CLEARING-HOUSE IN AMERIKA.

Seitens verschiedener grossen Eisenbahn-Magnaten, der Herren Jay Gould, C. P. Huntington, Charles Francis Adams (Präsidenten der Union Pacific) W. B. Strong (Präsidenten der Atchison, Topeka & Santa Fé) und Anderer mehr, wird ein Plan ventilirt, welcher auf nichts mehr oder weniger als die Bildung eines grossen „Eisenbahn-Trust" — um das Kind beim rechten Namen zu nennen — hinausläuft; in Eisenbahnkreisen nennt man es in verblümter und verschämter Weise ein Eisenbahn-„Clearing House" In London, sowie in Deutschland und Oesterreich bestehen dergleichen „Clearing Houses" schon lange; in Amerika soll dasselbe im Interesse, selbstredend in erster Reihe der betreffenden Eisenbahnfürsten, sowie in zweiter des Publicums in's Leben gerufen werden, um dann in das geradezu demoralisirte und chaotische Eisenbahnwesen — soweit die einschlägigen Bahnen dabei in Betracht kommen — etwas Ordnung zu bringen. Dass ein solcher Plan vorlag, hatte schon früher verlautet; jetzt scheint derselbe, nach Mittheilung der „New-Yorker Handels Zeitung", nun wirklich greifbarere Gestalt angenommen zu haben; die definitive Verwirklichung ist aber bei weitem noch nicht erfolgt, da Alles, wobei Jay Gould seine Hand im Spiele, von vornherein, selbst bei Leuten, die mit ihm eventuell gern gemeinsame Sache machen möchten, mit argwöhnischen und misstrauischen Augen angesehen wird, und ausserdem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die Mitglieder der Interstate Commerce Commission das neue Unternehmen nicht besonders freundlich begrüssen werden, weil sie — und wohl auch mit Recht — gleich hinter demselben „Pools" etc. wittern werden.

Museal-Nachrichten.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLE

der

VI. Sitzung des Curatoriums des k. k. österreichischen Handels-Museums, abgehalten am 17. December 1888, unter dem Vorsitze des Präsidenten Sr. Excellenz *Grafen Franz Coronini.*

Anwesend: Vicepräsident *Freiherr v. Schwegel*; Delegirter des k. und k. Ministeriums des Aeussern Hof- und Ministerialrath *Freiherr v. Glanz-Eicha*; Delegirte des k. k. Handelsministeriums: Ministerialrath *Freiherr v. Kalchberg*, Ministerialrath *Dr. Ritter v. Thaa*; Delegirter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht Ministerialrath *Graf Latour.*

Die Curatoren: *Ritter v. Chlumecky, F. W. Haardt,* Sectionsrath *Dr. Hardt, Ed. v. Hein, Felix Kanitz, Freiherr v. Königswarter, Freiherr v. Leitenberger, Ritter v. Lindheim,* Hofrath *Storck, Freiherr v. Zwiedinek*; Director *v. Scala.*

Entschuldigt: Die Curatoren: *Rudolf Isbary, Freiherr v. Kremer, Graf Lanckoronski, Dr. A. Peez, Graf Edmund Zichy.*

Beginn der Sitzung um 7 Uhr Abends.

Den *ersten* Gegenstand der Tagesordnung bildet

die Berathung des Voranschlages pro 1889.

Der Cassareferent Sectionsrath *Dr. Hardt* trägt den von der ersten Section ausgearbeiteten Voranschlag in seinen Details vor. Wie aus den Ausführungen des Referenten hervorgeht, hat die erweiterte und vermehrte Thätigkeit der Anstalt die Besetzung von zwei schon bei Gründung des Instituts in's Auge gefassten Beamtenstellen nothwendig gemacht. Ausserdem wurde die Stelle des verstorbenen Buchhalters des Museums neu besetzt. Der von der Finanzsection eingebrachte Voranschlag wird einstimmig *gutgeheissen* und die Vorlage desselben an das k. k. Handels-Ministerium angeordnet.

Curator *Freiherr v. Königswarter* stellt hierauf Namens der Finanzsection den *Antrag*, es möge die *Organisation des Curatoriums* in der Weise, wie im vorigen Jahre, fortbestehen bleiben. *(Angenommen.)*

Curator *Freiherr v. Königswarter* beantragt sodann Namens der Finanzsection die Gutheissung eines von der Direction vorgelegten Vertragsentwurfs mit der Firma Reisser & Werthner, welcher die Drucklegung des *„Zollcompass"* zum Zwecke hat. *(Angenommen.)*

Regierungsvertreter Ministerialrath *Freiherr v. Kalchberg* gibt bekannt, dass eine Anzahl von Handelskammern der Einladung der hohen Regierung, für die Verbreitung des genannten Compass zu wirken, bereits nachgekommen ist, und dass sich ein günstiges Ergebniss in dieser Richtung erwarten lässt.

Ein weiterer *Antrag* der Finanz-Section geht dahin, dass der seitens der Anstalt mit der Börsekammer abgeschlossene *Miethvertrag* in entsprechender Weise verlängert wird. *(Angenommen.)*

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Fortsetzung der

Berathung des an das k. k. Handelsministerium zu erstattenden Gutachtens über die Lloydtarife.

Regierungsvertreter Ministerialrath *Ritter v. Thaa* gibt Namens des Herrn Handelsministers die Erklärung ab, dass der Herr Handelsminister die Absicht habe, zu den weiteren Berathungen über diesen Gegenstand den Fachreferenten für Lloyd-Angelegenheiten im k. k. Handelsministerium, Sectionsrath *Becher*, zu delegiren, dass derselbe jedoch durch eine im Parlamente stattfindende Sitzung abgehalten sei, der gegenwärtigen Berathung anzuwohnen.

Curator *Freiherr v. Leitenberger* gibt in ausführlicher Weise die seitens des Clubs der Exporteure und Exportinteressenten gewünschten Zusätze zu dem in der letzten Sitzung des Curatoriums berathenen Gutachten in der Lloydtariffrage bekannt. Referent theilt mit, dass der Club im Hinblick auf die Bedeutung des Betriebs Reglements des Lloyd und die Zusammengehörigkeit dieser Frage mit der Angelegenheit der Tarife den Beschluss gefasst habe, auch das neue *Betriebs-Reglement des Lloyd* zum Gegenstande eingehendster Erörterungen in seiner nächsten Sitzung zu machen.

Präsident gibt seiner Befriedigung über die Absicht des Herrn Handelsministers, seinen Fachreferenten zu den Berathungen über die Lloyd-Tarife zu delegiren, Ausdruck.

Freiherr v. Schwegel beantragt, es möge im Hinblick auf die zu gewärtigende Anwesenheit des Fachreferenten bei ferneren Verhandlungen in der Lloydfrage und auf die wünschenswerthe Berücksichtigung des Votums des Clubs der Exporteure und Exportinteressenten die Angelegenheit noch einmal an die volkswirthschaftliche Section zurückgeleitet werden. *(Angenommen.)*

Namens der kunstgewerblichen Section referirt Ministerialrath *Graf Latour* über eine Anzahl von in der jüngsten Zeit seitens der Direction gemachten *Ankäufen*, welche eine Ueberschreitung des im Präliminare vorgesehenen Betrages im Gefolge hatten, und *ersucht* um die nachträgliche Gutheissung dieser Acquisitionen. (Wird *genehmigend* zur Kenntniss genommen.)

(Hierauf folgt Schluss der Sitzung.)

Bücher-Anzeigen etc.

Skizze der Entwicklung der Industrie und des Verkehrs in Oesterreich während der letzten vier Jahrzehnte. Festvortrag, gehalten im Wiener kaufmännischen Verein am 3. December 1888 von Dr. F. Migerka. Wien 1888. 29 S.

„Nicht Zahlen regieren die Welt; wohl aber zeigen sie, wie die Welt regiert wird“. Gemäss diesem Worte des Dichters, war es ein glücklicher Gedanke, anlässlich des 40jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers die Entwicklung der Industrie und des Verkehres in Oesterreich während der letzten vier Jahrzehnte durch statistische Daten zu beleuchten. Hofrath Dr. F. Migerka hat sich in dem nunmehr unter obigem Titel gedruckt vorliegenden Vortrage dieser für den Verfasser ebenso mühevollen, als für den Leser lehrreichen Arbeit unterzogen. Auf wenigen Seiten finden wir die frappantesten Daten unserer Ausfuhrstatistik für alle einzelnen Industriezweige zusammengestellt. Es folgt die Statistik des gesammten österreichisch-ungarischen Exports, derselbe betrug nämlich im Jahre:

1847	fl	125,221.831 ö. W.
1860	„	252,805.442 „ „
1870	„	391,377.300 „ „
1880	„	688,904.000 „ „
1886	„	700,429.330 „ „

Ebenso wird auch die Entwicklung des Verkehrs-, Versicherungs-, Vereins-, Bank-, Geld- und Creditwesens, der Presse in den letzten 40 Jahren dargestellt. Die, um ein altes Wort Gladstone's anzuwenden, „berauschende Entwicklung des Reichthums“, wie sie in diesen Zahlen hervortritt, hat bekanntlich in den letzten Jahren in Oesterreich ihre nothwendige und gerechte Ergänzung in der Institution der Fabriksinspection und den anderen Theilen der Arbeiterschutz-Gesetzgebung gefunden. Begreiflicherweise hat der Vortragende, Central-Gewerbeinspector Hofrath Dr. Migerka, auch diesem Gegenstande einen würdigen Platz in seiner Skizze angewiesen. Es ist zu wünschen, dass die trefflichen Worte, mit welchen Hofrath Migerka die Bedeutung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, insbesondere auch der Fabriksinspection, beleuchtete, gerade in denjenigen Kreisen, an welche der Vortrag zunächst gerichtet war, in den Kreisen der Unternehmer und Kaufleute beherzigt werden.

Miscellen.

Consularische Rechtshilfe im Auslande. Dem auswärtigen Amte ist Seitens des Vertreters einer Anzahl österreichischer Exportfirmen anlässlich der erfolgreichen Intervention des k. u. k. General-Consulats Bombay in einer die erwähnten Firmen berührenden Rechtsangelegenheit, nachstehende Zuschrift zugegangen:

„Hohes k. und k. Ministerium!

Eine Anzahl von mir rechtsfreundlich vertretener österreichischer Firmen, sämmtlich Gläubiger des in Bombay ansässigen Kaufmannes M . . M . . . ., eines Schwindlers geriebenster Art, nämlich die Firmen: Max Lott, Ludwig Hartmann & Eidam, W. Bachmann & Comp. und Charles Cabos in Wien, ertheilen mir den Auftrag, in ihrem Namen Einem hohen k. und k. Ministerium den ehrfurchtsvollen Dank zu unterbreiten für die überaus thatkräftige und erfolgreiche Unterstützung, welche das wohllöbliche k. und k. General-Consulat in Bombay, insbesondere der Herr Vice-Consul Carl Prümler ihren Bemühungen angedeihen liess, den flüchtigen Schuldner bei seiner Hieherreise nach Oesterreich festzunehmen und zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu zwingen.

Als Rechtsanwalt der betheiligten Firmen und als mit der Durchführung der Sache betrauter Advocat darf ich mir umsomehr erlauben, diesen Dankgefühlen Worte zu verleihen und mich denselben auf das Wärmste anzuschliessen, als Niemand besser den hohen Werth behördlicher Unterstützung in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber dem Ausländer zu würdigen in der Lage ist, als der Advocat, dem die Sache im Vertrauen auf seine Gesetzeskunde übertragen wird.

Es gelang mir, Dank der aufopfernden und umsichtigen Behandlung meines Einschreitens von Seite des wohllöblichen k. und k. General-Consulates Bombay, den dort unerreichbaren Betrüger M . . M . . . . bei seiner Ankunft in Triest an Bord des Schiffes Titania verhaften zu lassen und ihn dadurch zu einem Ausgleiche zu bringen, kraft dessen meine Vollmachtgeber auf ihre Gesammtforderungen im Betrage von fl 25.537.05 ö. W. einen Betrag von circa 10.000 fl ö. W. theils in Accepten, theils baar erhielten, ein Erfolg, der geradezu unmöglich gewesen wäre, wenn ich bei dem wohllöblichen k. und k. General-Consulate Bombay nicht eine ebenso rasche und energische Hilfe, als kluge und verständnissvolle Unterstützung gefunden, wenn sich dasselbe nicht so warm und thatkräftig der höchst gefährdeten Interessen österreichischer Kaufleute angenommen hätte.

Die Interessenten halten sich aus diesen Gründen geradezu für verpflichtet, nebst ihrem tiefgefühlten Danke diesen unerwartet günstigen Erfolg des raschen amtlichen Einschreitens des wohllöblichen k. und k. General-Consulates zur Kenntniss eines hohen k. und k. Ministeriums zu bringen, weil ihnen aus eigenen Erfahrungen bekannt ist, dass in der Regel nur Klagen und Beschwerden über vermeintlich zu geringen oder ungenügenden Schutz der Interessen österreichischer Kaufleute und Industriellen in fernen Ländern an die höchste Stelle zu gelangen pflegen, während eigennütziger Undank über günstige Erfolge mit Schweigen hinweggeht.

Indem ich hiemit dem Auftrage meiner Vollmachtgeber entsprochen zu haben glaube, stelle ich die ehrfurchtsvolle Bitte.

Ein hohes k. und k. Ministerium geruhe den schwachen Ausdruck der Dankespflicht sämmtlicher im Falle M . . M . . . . betheiligten Wiener Firmen für die erfolgreiche Thätigkeit des Hochdemselben unterstehenden k. und k. General-Consulates in Bombay zur hochgeneigten Kenntniss zu nehmen.

Wien, am 11. December 1888.

Dr. August Leon.“

Lesezimmer des Museums.

Der Bibliothek des Museums sind folgende Berichte und Publicationen zugekommen:

447* Report for the year 1887 on the trade of Porto-Rico.
448* Report on Portuguese trade for the first six months of 1888.
449* Report for the year 1887 on the trade of Venice.
450 Mittheilungen des Vereines für Erdkunde zu Halle a. S. 1888.
451 Statistischer Bericht über Industrie und Gewerbe Mährens in den Jahren 1881—1885. Bearbeitet vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer Brünn. 5. Heft. Statistik der fabriksmässig betriebenen Gewerbe. Uebersicht der Fabriks-Krankencassen. Erste Abtheilung Handelskammerbezirk Brünn.
452 Jahresbericht pro 1887 des k. und k. General-Consulats in Cöln.
453* Report for the year 1887/88 on the finances of Denmark.
454* Report for the year 1887 on the trade of Bulgaria.
455* Report for the years 1886/87/88 on the trade of Maranham.
456* Report for the year 1887 on the trade of Christiania and district of Consulate General.
457 Skizze der Entwicklung der Industrie und des Verkehrs in Oesterreich während der letzten vier Jahrzehnte. Festvortrag, gehalten im Wiener kaufmännischen Verein von Dr. F. Migerka. Wien. 1888. 29 S.
458 Verhandlungen des VII. Internationalen Orientalisten-Congresses, gehalten in Wien im Jahre 1886. Egyptisch-afrikanische Section. Semitische Section. Wien. 1888. Alfred Hölder.
459 Statistical Register of the Colony of the Cape of Good Hope for the year 1887, containing also agricultural statistics for 1888. Cape Town. 1888.
460 Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise auf Grund der Preisentwicklung im Aachener Kleinhandel, von Dr. R. van der Borght. Leipzig. Duncker & Humblot. 1888.
461 Untersuchungen über den Einfluss der distributiven Gewerbe auf die Preise. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig. Duncker & Humblot. 1888.
462 Preise und Krisen. Volkswirthschaftliches aus unseren Tagen. Von der staatswirthschaftlichen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Zugleich eine Einführung in nationalökonomische Studien für Beamte und Kaufleute. Von Dr. Carl Wasserrab. Stuttgart. J. G. Cotta. 1889.

Die mit * bezeichneten Publicationen sind englische Consularberichte.

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Italien.

Laut Mittheilung des k. und k. Consulates in Ancona wird von Seiten der Direction der dortigen Männerstrafanstalt (Bagno penale) am 28. d. M. die *Lieferung* nachstehender Materialien per 1889 *vergeben:* 15.000 *kg* Kalbleder (vacchetta), Preisbasis Lire 4·40 per Kilogramm, Betrag 66.000 Lire, Caution für Offerten 1980 Lire; 14.000 *kg* Sohlleder (Suola), Preisbasis Lire 3·35 per Kilogramm, Betrag 46.400 Lire, Caution für Offerten 1410 Lire; 9000 *kg* dünnes Sohlleder (Suoletta) Preisbasis Lire 2·70 per Kilogramm, Betrag 24.300 Lire, Caution für Offerten 730 Lire. Die Lieferungen haben vom 1. Februar 1889 bis Ende December 1889 zu erfolgen. Die Offerten für eine Preisreduction auf oben erwähnte Preisbasis sind auf italienischem Stempelpapier versiegelt am 28. d. M. einzureichen. Lieferungsbedingungen sind täglich auf der Kanzlei des Bagno penale in Ancona einzusehen.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA.

Papier: Pittener Papierfabriks-Actien-Gesellschaft.

Druck von Ch. Reisser & M. Werthner.

Das Handels-Museum.

Mit Beilage: Commercielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Consular-Aemter.

HERAUSGEGEBEN VOM K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

Bd. 3] WIEN, 27. DECEMBER 1888. [Nr. 52.

Das Handels-Museum.

Verlag des k. k. österr. Handels-Museums.

WÖCHENTLICH EINE NUMMER.

ABONNEMENTS-BEDINGUNGEN

incl. Postversendung:

Für Oesterreich-Ungarn: Jährl. ö. W. fl. 8.—, halbjährl. ö. W. fl. 4.—.

Für Deutschland: Jährl. Mark 16.—, halbjährl. Mark 8.—

Für die Länder des Weltpostvereines: Jährl. Frcs. 25.— = 20 Shill., halbjährl. Frcs. 13.— = 10 Shill. 4 d.

Für das übrige Ausland: Jährl. Frcs. 28.— = 22 Shill. 5 d., halbjährl. Frcs. 15.— = 12 Shill.

Einzelnummern 30 kr.

Abonnements-Einladung.

Wir bitten jene unserer Abonnenten, deren Abonnement mit Ende December abläuft, um baldige Erneuerung desselben, damit keine Unterbrechung in der regelmässigen Zusendung des Blattes eintrete.

Die Administration.

Die nächste Nummer dieses Blattes erscheint am 4. Jänner 1889.

VOLKSWIRTHSCHAFTLICHES AUS BULGARIEN.[1]

Bodenproducte.

Der Ackerbau ist die vornehmlichste Beschäftigung der ländlichen Bevölkerung. Der Grundbesitz ist nahezu ausschliesslich in Händen der Bauern, grössere Güter Tsifliks existiren im Lande fast gar nicht, kleine hingegen im Ausmass von 150—1500 Uwrati, welches Flächenmass sich annähernd mit dem Hektar deckt, befinden sich von 5—25 in etwa 12 Bezirken des Landes.

Von der unterschiedlichen Beschaffenheit des Bodens bedingt, ist das Jahreserträgniss der Bodenproduction in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. Burgas, Wratza, Razgrad, Rahowa, Rustschuk, Silistria, Sistov, Sewljewo, Staro-Zagorsk, Chaskow und Schumla haben bis zu 3/4 Theilen der respectiven Flächenausdehnung schwarzen Humusboden, in den restlichen Districten kommt die Schwarzerde in geringerem Ausmasse, abwechselnd mit Sand, Lehm und Steingrund vor. In 14 Districten übersteigt die Jahresproduction den Nährbedarf der Bevölkerung und gelangt der Ernteüberschuss zum Export, in den restlichen 9 Bezirken deckt dieselbe den Bedarf.

Die im Lande hauptsächlich cultivirten Bodenfrüchte sind: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Mais, ausserdem Spelzweizen, weisser oder gemeiner

[1] Das k. u. k. General-Consulat in Sophia gibt aus einer kürzlich erschienenen officiellen bulgarischen Publication die vorstehenden Daten über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Bulgariens wieder.

Weizen und Wicke. Die relativ bedeutendste Production von *Weizen* haben die Bezirke: Tirnowo 30 Mill., Rustschuk 25, Schumla 18, Slivno und Sofia je 16, Widdin 13½ Mill. Okka; *Roggen* produciren zumeist die Bezirke Plowdiew 23 Mill., Slivno, Sofia und Rustschuk je circa 8, Chaskow 6½ Mill. Okka; *Gerste* die Bezirke von Rahowa 45 Mill.; Tirnowo und Rustschuk je 12, Plowdiew 10 Mill. Okka; *Hafer* die Bezirke von Sofia 9 Mill., Tirnowo 6½, Sewliewo 5 Mill. Okka; endlich *Mais* die Bezirke von Lom, Widdin, Sewliewo, Tirnowo, Rahowa, Rustschuk, Swischtschoff, Silistria, Schumla, deren einzelne Ernteerträgnisse zwischen 10—20 Mill. Okka im Durchschnitte erreichen.

In den Districten von Plowdiw und Tatar-Bazardzik war der *Reisbau* bis zum Jahre 1878 ziemlich umfangreich betrieben worden, so zwar, dass selbst ein Export dieses Artikels nach Serbien und Rumänien statt hatte. Im Jahre 1879 wurde diese Cultur durch die ostrumelische Occupations-Verwaltung, angeblich sanitärer Gründe wegen, untersagt, und ist dieselbe auch seit dem Jahre 1885, dem Zeitpunkte der politischen Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien, orsachlich aufgetauchter Differenzen zwischen den Reispflanzern und den Verwaltungsbehörden noch nicht wieder aufgenommen worden.

Der Industrie dienende Bodenproducte.

Der *Tabakbau* wurde im Jahre 1887 auf einem Areale von 26.323 Uwrati betrieben und ergab das Resultat von 1,432.614 Okka. Das Mittel der Jahresproduction seit 1882 beträgt rund 1 Mill. Okka Tabakblätter.

Vormals war die Tabakcultur in ausgedehnterem Masse betrieben worden; seit der Einführung des Tabakmonopols in der Türkei ist der Preis der Waare dortselbst, wohin der Ueberschuss der bulgarischen und ostrumelischen Tabakerzeugung zu Markt gebracht wurde, erheblich zurückgegangen, in Folge welches Umstandes die Production zu Exportzwecken bierlands nicht mehr genug lobnend sich erweist. Gegenwärtig gelangt Tabak blos aus den Bezirken Küstendil und Plewna zur Ausfuhr. Im Bezirke Rahowa ist der Tabakbau im Rückgange in Folge Auswanderung der dortigen türkischen Bevölkerung, die vornehmlich diesem Erwerbe obliegt.

Farbhölzer — Smradlika — werden in fast sämmtlichen Bezirken des Landes, mitunter in bedeutenden Mengen von 400.000—800.000 Okka im Jahre producirt; dieselben bilden einen Exportartikel nach Oesterreich-Ungarn.

Die Production von *Hopfen, Hanf, Anis, Mohn* ist hingegen keines Orts von Bedeutung und im besten Falle gross genug für die industriellen Bedürfnisse im engeren Bezirkskreise.

Die Production von *Rosen* zur Gewinnung von Rosenöl ist in den Districten von Plowdiw-Karlowo, Sornensgorsk, Owtschecholm-, Staro-Zagorsk, Kazanlik- und Tatar-Bazardzik-Peschtéra concentrirt. Die Jahresgewinnung an Rosenöl erreicht etwa 700.000 Muskali = 1½ Gramm bulgarisches oder ungefähr 1⅗ Gramm deutsches Gewicht. Die Verkaufspreise an Ort und Stelle variiren zwischen 4 und 5 Frs. per Muskal; zur Versendung gelangt das Rosenöl nach allen europäischen Staaten.

Viehzucht.

In Bulgarien werden Pferde, Rinder, Büffel, Borstenvieh, Schafe und Ziegen, Esel und Maulthiere gezüchtet. Es stehen uns blos Angaben über die vorhandenen Bestände an Schafen, Ziegen und Borstenvieh zur Verfügung. Dieselben sind im Jahre 1887 gesammelt und ergeben die Totalsumme von *6,871.949 Stück Schafen, 1,203.985 Stück Ziegen und 394.843 Stück Borstenvieh.* In Schafen und Ziegen hat ein regelmässiger, bedeutender Export in die Türkei, in Borstenvieh ein solcher nach Serbien statt.

Die Racen der Thiere sind fast durchaus indigen. Im Allgemeinen beschränkt sich die Edelzucht auf die Verwendung von Zuchtthieren aus den Bezirken Nord-Bulgariens, insbesondere von Rahowa und Plewna, unter Anderem aus dem Grunde, weil sich die Thiere auch im südlichen Theile des Landes sehr gut acclimatisiren.

Thierische Producte.

Die *Thierhäute und Felle* werden im Lande verarbeitet und verbraucht, blos ein geringer Theil davon wird ausgeführt, so Büffelhäute aus Razgrad in der Türkei, Schaf- und Ziegenfelle aus Razgrad und Rustschuk nach Oesterreich.

Gleiches gilt auch von *Talg*, der zur Seifen- und Kerzenfabrikation in Razgrad, Rustschuk, Sliwno, Tatar-Bazardzik und anderen Orten im Inlande zum grössten Theile verbraucht wird.

Die *Schafwollgewinnung* ist blos für den inländischen industriellen und hausgewerblichen Bedarf berechnet. Ein Export in diesem Artikel hat nicht statt; weil im Lande nirgends ein Centralmarkt für Schafwolle gegeben ist, erstellt sich der kleinpartienweise Einkauf der Wolle an mehreren, von einander entlegenen Productionsorten für ein Exportunternehmen zu theuer.

Die Bereitung von *Butter* und *Käse* erreicht in den Bezirken von Küstendil, Plowdiw, Sliwno, Trusk, Schumla ein sehr grosses Ausmass, in Plowdiw werden beispielsweise bis 200.000 Okka Butter, in zwei Qualitäten, und etwa 500.000 Okka Käse und Kaschkawal bereitet; im Bezirke Sliwno wird bei Bereitung des Kaschkawal eine mindere Sorte von Butter (Manteka genannt) in sehr grossen Mengen erzeugt. Aus 13 Bezirken wird Butter, Käse und Kaschkawal in unterschiedlichen Mengen in die Türkei — Constantinopel — exportirt. Die in Nordbulgarien meistbeliebte Butter wird im Bezirke von Lom erzeugt, doch in einem für den Export nicht auslangenden Ausmasse.

Seidenzucht.

Die Seidencultur wird nahezu im ganzen Lande arg vernachlässigt. Wenngleich mit Ausnahme der Bezirke von Burgas und Schumla überall die Maulbeerwälder gut gedeihen, sind dieselben blos in den Bezirken von Chaskow und Plowdiw rationell cultivirt, allwo jährlich zwischen 40—60.000 Okka Cocons gezogen und versponnen werden. In allen übrigen Bezirken ist die Cultur im Niedergange, in den Districten von Rustschuk, Lowcza, Wratscha, in Folge des immer in der Periode des Einspinnens eintretenden Absterbens der Seidenwürmer. In den Districten Lom und Tirnowo werden jedoch seit dem Jahre 1884, in welchem die bulgarische Regierung Seidenwürmer aus Italien und Asien importirt und an die Seidenzüchter im Lande behufs Wiederbelebung der Cultur vertheilt hatte, gute Fortschritte in der Seidenzucht constatirt. Tirnowo ist bisher der einzige Bezirk, welcher für die jüngste Zeit einen wenngleich unbedeutenden Export von gesponnener Seide ausweist.

Die Preise für gesponnene Seide variiren bedeutend und betragen beispielsweise in Tirnowo 32 Frs., Widdin 40 Frs., Plewna 40—50 Frs., Rustschuk 40—60 Frs. per Okka und diejenigen für Cocons in Plowdiw 1·50 bis 2·50 Frs., Plewna 1·80 Frs., Lom 2·50—4·50 Frs., in Sliwno 4 Frs. per Okka im Durchschnitte.

Bienenzucht.

Die Bienenzucht ist im ganzen Lande vertreten, am besten in den Districten von Plewna, Varna, Rustschuk und Sliwno; aus dem letzteren wird auch Honig nach Constantinopel exportirt. Im Uebrigen beschränkt sich die Production von Honig und Wachs auf Deckung der eigenen Bedürfnisse der localen, im besten Falle

erstreckt sich dieselbe auch auf die der Bedürfnisse der Bevölkerung der bienenarmen Nachbarbezirke. Mit der stetig fortschreitenden Einführung des billigen Zuckers als Consumartikel an Stelle des Honigs verliert letzterer an Werth und dessen Erzeugung wird von der ländlichen Bevölkerung ganz vernachlässigt, wie dies im Districte Lom beispielsweise der Fall ist.

Die Preise des Honigs variiren zwischen 50 Ctms. (Widdin, Küstendil) und Frs. 1·50 (Rahova) per Okka, in den meisten übrigen Productionsorten beträgt der Preis 70 Ctms. bis 1 Fr. per Okka; die Preise für Bienenwachs variiren zwischen 4 und 6 Frs. per Okka; in Sliwno allein ist der Wachspreis auch mit Frs. 3·50 per Okka bewerthet.

Gartenbau.

Der Gartenbau ist eine der bulgarischen ländlichen Bevölkerung diesseits wie jenseits des Balkans eigenthümliche Specialität. Bekannt ist diese ihre Specialität allerdings nicht etwa wegen ihrer Erzeugnisse, denn diese bleiben mit wenig Ausnahmen im Lande und werden hier verbraucht, als durch die alljährlich im Frühling erfolgende Wanderung der Gärtner aus der Heimat, insbesondere aus den Unterbezirken von Tirnowo, Orjschow, Jelen im Kreise Tirnowo, nach Serbien, Rumänien, Südwestrussland und nach Ungarn, wo sie während des Sommers mit Erfolg ihrem Gartengewerbe durch Erzeugung aller erdenklichen Gemüsesorten obliegen und von wo sie im Herbste regelmässig wieder zurückkehren.

Für den Export produciren blos die Gärtner im Bezirke von Widdin, welche ein Viertel etwa von ihrer Gesammtproduction an Zwiebeln, Pfeffer, Kraut, Kohl Zeller, Paradeisäpfel, Kartoffeln, Bohnen, Fisolen, Erbsen, Rettig, Rüben, Zwiebeln etc. in Kalafat auf den rumänischen Markt bringen.

Obstzucht.

Einen grossen Reichthum des Landes bilden die Fruchtbäume, wie Pflaumen-, Birnen-, Aepfel-, Nuss-, Kirschen-, Weichsel-, Quittenbäume etc., welche allwärts sehr gut gedeihen und fast alljährlich reichliche Obstlesen ergeben. Die Bevölkerung beschränkt sich jedoch zumeist auch hier blos auf die Gewinnung des Nothwendigen; ein Export von Pflaumen, Birnen und Aepfeln in bedeutendem Umfange findet blos aus den Bezirken von Widdin nach Rumänien statt, von Küstendil nach Frankreich und in die Türkei, von Lowcza nach Rumänien und Oesterreich und von Sewlin nach Rumänien, Russland und Oesterreich. Diese Obstsorten werden in gedörrtem und rohem Zustande ausgeführt; die Preise sind in den Grenzen von 20 bis 60 Cents per Okka für die getrockneten Früchte gehalten, die rohen Obstgattungen werden um 10 Cents billiger verhandelt.

Unter allen ist der Pflaumenbaum im Lande meist vertreten, die Pflaume ist demnach hierzulande ein Artikel des allgemeinsten Verbrauches in rohem und gedörrtem Zustande, als Pflaumenmus und als Liquid verarbeitet in dem beliebten Slivovitz, welcher zu den billigen Preisen von 60 bis 80 Cents per Okka verkauft wird.

Im Bezirke Staro-Zagorsk cultiviren die Bewohner von Kazanlik auch Mandelbäume und Edelkastanien. Dieselben erzeugen auch Nussöl, Scharlagan genannt, circa 20.000 Okka im Jahre, welches sie um Fr. 1·80 per Okka feilbieten.

Weinbau.

Etwa 630.000 Uwrati — annähernd gleich einem Hektar — Landes sind mit Wein bebaut. Jede Uwrati trägt je nach der Fruchtbarkeit des Bodens 1000 bis 1400 Weinstöcke, von welchen die in den Niederungen gepflanzten im Durchschnitte 870 Okka Trauben und 450 Okka Wein, die hochgelegenen 600 Okka Trauben und 320 Okka Wein liefern. Von der Durchschnittsberechnung der Erträge abgesehen, ergibt die Uwrati in den Weinbergen von Lowcza und Plowdiw bis 1200 Okka Trauben und bis 660 Okka Wein, und in denjenigen von Burgas, Varna und Widdin bis 1000 Okka Trauben und bis 600 Okka Wein. Die Gesammtproduction an Wein erreicht 279·8 Millionen Okka, davon produciren zumeist die Bezirke von Tirnowo 28·5, Staro-Zagorsk 27, Slivno 22, Widdin 20, Varna und Plowdiw je 16, Lom 15½, Rustschuk 15, Swischtschoff 14½, Küstendil 14, Schumla 13½, Plewna 12, Burgas und Lowcza je 10 Millionen Okka Wein jährlich, die übrigen Bezirke haben eine Jahresproduction von 7 Millionen Okka im Mittel, mit alleiniger Ausnahme der Bezirke von Trusk, welches blos 0·3 Millionen Okka Wein im Jahre erzielt, und von Sofia, wo die Weincultur des rauhen Klimas wegen ganz unbedeutend ist.

Das Verhältniss der Production von Weisswein zu Rothwein ist wie 1 : 3, blos in den Bezirken von Burgas, Rustschuk und Swischtschow wird mehr Weisswein, und zwar in dem Verhältniss von ¾ : ¼ der Production erzeugt, während im Bezirke von Silistria dieses Verhältniss gleichtheilig ist. Den relativ besten Wein produciren die Weinberge von Rahowa, dann auch diejenigen von Burgas, Varna, Lowcza, Plewna, das Product von Wratscha ist mehr Säuerling, im Uebrigen sind die Weine von mittlerer Qualität. Ueber den internen Bedarf produciren die Bezirke: Burgas, Varna, Widdin, Wratscha, Küstendil, Lowcza, Lom, Plowdiw, Swischtschow, Sewlin, Slivno, Staro-Zagorsk und Trnowo; exportiren aber blos Burgas in die Türkei etwa 1 Million, Plowdiw nach Frankreich und Deutschland etwa 5 Millionen und Staro-Zagorsk in die Türkei. Alle Winzer erzeugen aus den Traubenresten Branntwein und Wermuth von sehr guten Qualitäten; je 100 Okka Trauben geben 40 Okka Traubenreste und diese je 10 Okka Traubenbranntwein.

Die Weincultur und die Weingewinnung werden allwärts im Lande noch nach ganz ursprünglicher Art betrieben.

Gewerbe.

Die gewerblichen Professionen sind in den Städten concentrirt, in den Dörfern sind dieselben blos schwach vertreten. Die Erzeugnisse umfassen nahezu alle Artikel des nothwendigsten Gebrauches, vorerst der ländlichen, dann der städtischen Bevölkerung. Einige Bezirksvorstände, so diejenigen von Varna, Widdin, Küstendil, Lowcza, Lom, Sewliewo, Silistria, Tirnowo und Chaskow, constatiren wohl in ihren Bezirken die Zulänglichkeit der indigenen gewerblichen Production für die Bedürfnisse des Volkes, unter welchen zweifellos nur diejenigen der ersten Nothwendigkeit zu verstehen sein werden; denn sie erwähnen gleichzeitig des Importes von Bekleidungswaaren, Beleuchtungsartikeln, Küchen- und Speisegeräthen, Möbeln etc., nicht minder unbedingt erforderlichen Existenz- und wirthschaftlichen Betriebsmitteln. In den übrigen Landestheilen reicht die gewerbliche Production auch zugestandenerweise für den Bedarf nicht aus. In einigen gewerblichen Artikeln findet gleichwohl Ueberproduction statt, welche zur Ausfuhr gebracht wird. Derlei Exportartikel von Bedeutung sind die im Bezirke Sliwno, in den Städten Sliwno und Kotel und in mehreren grösseren Dörfern gewerbsmässig, im übrigen Lande aber überall als Hausindustrieartikel erzeugten, ihrer Unverwüstlichkeit wegen sehr preiswerthen wollenen Gewebe, welche unter den Namen „*Abà*", cheviotähnliche, weisse und färbige Stoffe, und „*Schajak*" als Lodentuche in die Türkei, nach Griechenland und nach Rumänien verkauft werden. In Sewliewo und Gabrowo wohnen die gewerblichen *Messerschmiede* des Landes, welche den grössten Theil ihrer Erzeugnisse nach Rumänien und Russland exportiren. Ein weiterer Ausfuhrsartikel sind wollene *Besatzschnüre (Gajtan)*, welche im Sewliewoer und Staro-Zagorsker Bezirke für türkischen, in den Be-

zirken von Plowdiw und Sofia für bosnisch-herzegowinischen und serbischen Bedarf verfertigt werden.

Sohlenleder (*Tabaschki*) erzeugen und exportiren vorwiegend nach Wien, dann nach Rumänien die gewerblichen Gerber in den Bezirken von Lum, Sewliewo und Tatar-Bazardzik; in den Bezirken von Lowcza (in Lowetsch, Tarjan, Tetewen) und Schumla wird *Marokinleder* für den Export nach Rumänien appretirt. Im Bezirke Tirnowo werden *Gewichtswagen* (*Kantardschi*) erzeugt, in welchen ein regelmässiger Export, wenngleich in nicht bedeutendem Masse, nach Rumänien statt hat. Erwähnung verdient auch der Ueberfluss Bulgariens an Maurern und Zimmerleuten, welche, gleichwie die Gemüsegärtner, alljährlich im Frühjahre ausziehen, in Serbien, Rumänien, Oesterreich-Ungarn den Sommer und Herbst in Arbeit treten und zum Winter erst heimkehren.

Vor dem russisch-türkischen Kriege war die gewerbliche Production im Lande weit mehr entwickelt als in der Gegenwart und gestaltete sich auch lohnender, als dies jetzt der Fall ist; die gewerblichen Professionisten sind fast überall genöthigt, sich nebenbei auch anderen Erwerbsbeschäftigungen zu widmen, um ihr Leben zu fristen, und beschäftigen sich dieselben hier mit dem Ackerbau oder der Viehzucht, dort mit dem Ein- und Wiederverkauf von thierischen Producten. Die Ursachen für die Erscheinung des Niederganges der gewerblichen Production sind mannigfacher Art, davon die wesentlichsten: die Errichtung der Zollgrenze zwischen Bulgarien und der Türkei, die Concurrenz der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Waaren, die fortschreitende Angewöhnung der Consumenten an den Verbrauch europäischer Luxusartikel u. a.

Hausindustrie.

Bulgarische Hausindustrieartikel sind: Abbàs, weisse oder färbige wollene Stoffe, Schajak, wollene Lodentuche, baumwollene und leinene Gewebe und derlei Handtücher, Servietten, Tischdecken etc., welche, letzteren, mit Stickereien durchwirkt, eine Specialität der Hausindustrie des Bezirkes Sofia bilden; ferner Strick- und Wirkwaaren, wie Strümpfe, Tücher, Gürtel. Seidengewebe, diese allerdings in sehr geringem Masse und blos in den Bezirken von Widdin, Wratza, im Städtchen Tetewen, im Bezirke Lowcza, Razgrad, Tatar-Bazardzik, Schumla und Küstendil, endlich Gajtans, wollene und baumwollene Besatzschnüre. Von diesen werden Abbàs und Schajaks über den internen Bedarf im Bezirke Küstendil für den Export nach Griechenland, in den Bezirken Lowcza, Plowdiw, Sewliewo Sliwno, Sofia, Tirnowu und Tatar-Bazardzik für den Export in die Türkei, nach Rumänien und Serbien erzeugt; die landläufigen Preise der Abbàsstoffe variiren zwischen 1 Frs. und 1 Frs. 20 Ctms., der Schajak, Ludenstoffe, zwischen 1 Frs. 50 Ctms. und 2 Frs. per Arschine. Die Hausindustrie im Bezirke von Plewna producirt im Jahre etwa 10.000 Arschinen Baumwollenstoffe für den Export nach Rumänien, und im Bezirke Küstendil, im Dorfe Rila, erzeugen die dort ansässigen Nonnen etwa 20.000 Arschinen Wollstoffe — eine Art von Flanell — Balo genannt, wovon ein grosser Theil nach Griechenland exportirt wird. Die Erzeugung von Strümpfen übersteigt bedeutend den Bedarf des Inlandes; in diesem Artikel findet demnach auch Ausfuhr statt, und zwar in die Türkei, nach Rumänien, Serbien und nach Bosnien-Herzegowina. In den sogenannten Gajtans, Besatzschnüren, produeiren die Hausindustriellen im Bezirke Staro-Zagorsk annähernd 4 Millionen Arschinen im Jahre; weiters wird dieser Artikel auch in den Bezirken Sofia, Plowdiw, Sewliewo und Tirnowo in einem den internen Bedarf weit überragenden Ausmasse verfertigt. Der Export dieser Gajtans richtet sich nach allen Nachbarländern Bulgariens.

Industrie.

Industrielle, fabriksmässige Etablissements sind in Bulgarien vorderhand blos in den Tuchfabriken in Sliwnu, in einigen Brauereien, Gerbereien, grösseren Brettsägen, Ziegeleien und Thonwaarenhütten vertreten. In den Bezirken von Lowcza, Sofia (in Samokoff) und in Tatar-Bazardzik befinden sich auch Eisenschmelzhütten. Das daselbst producirte Eisen wird in loco zu Preisen von 60—75 Cents per Okka verkauft. Im Bezirke Küstendil haben seinerzeit im Dorfe Bozintza und im Bezirke Sofia auch bei dem Städtchen Etropole Eisenschmelzhütten bestanden, welche aber, und zwar die ersteren wegen Mangels an Betriebsmitteln, wieder aufgelassen, die letzteren während des letzten russisch-türkischen Krieges zerstört worden sind. Durch den Krieg ausser Betrieb gekommene industrielle Etablissements sind weiter: die zahlreichen Salpetergruben im Bezirke Razgrad, aus welchen die im Dorfe Solir im Bezirke Plowdiw bestandene, von den Türken im Jahre 1877 zerstörte Pulverfabrik das ihr erforderliche Rohmaterial bezogen hatte.

Verbrauch der inländischen Erzeugnisse.

Die ländliche Bevölkerung hält zumeist noch treu an dem Gebrauche von Artikeln der inländischen gewerblichen Erzeugung; ja, vielfach ist dieselbe, nach den officiellen Berichten, von der neuen Uebung des Gebrauches von ausländischen Erzeugnissen wieder abgekommen, nachdem sie die Ueberzeugung erlangt, dass diese letzteren Erzeugnisse trotz ihres gefälligen Aeussern und ihrer Billigkeit doch zu theuer, weil schlecht seien. Wo die ländliche Bevölkerung ausländische Industrie-Erzeugnisse vorwiegend oder ausschliesslich verbraucht, dort ist die Geldnoth eine der namhaftesten Ursachen dieser Erscheinung, dort sind die Consumenten ausser Stande, gute, dauerhafte, aber theuere inländische Waaren zu kaufen, und angewiesen, die ausländischen billigen zu erwerben. Die Städtebewohner hingegen sind nahezu ausnahmslos Consumenten der ausländischen Importartikel.

Handel.

Die wichtigsten Handelsartikel des Landes sind: Körnerfrüchte, Vieh und thierische Producte, wie Wolle, rohe Häute, Producte der Milch- und Käsewirthschaft. In zweiter Linie sind es Wein und Branntwein, die indigenen Textilerzeugnisse — Schajak, Abbà und Gajtan — Tabak, Steinsalz und Holzmaterialien. Den Handel mit diesen Artikeln vermitteln vornehmlich bulgarische Kaufleute, in der Minderzahl auch Israeliten, Griechen und Türken. Der Handel mit Manufacten, Eisen und Eisenwaaren, Colonialien, Glas und Fayence, Kurzwaaren etc. ausländischer Provenienz wird von Bulgaren und indigenen israelitischen Handelsleuten und blos zu einem kleinen Theile auch von österreichisch-ungarischen, Schweizer, deutschen und anderen fremden Kaufleuten betrieben.

Die Handelsstatistik weist für die Jahre 1885, 1886 und 1887 für das Fürstenthum die nachstehenden Resultate aus:

Einfuhr.

Im Jahre	Verzollt Gewicht kg	Verzollt Betrag Frs.	Unverzollt Gewicht kg	Unverzollt Betrag Frs.
1885	81,184 730	38,831.652	16,161.609	5,208 562
1886	95,291 841	46,906.526	20,306 821	17,378.783
1887	103,358 401	46,036 362	27,068.249	18,706.119

Ausfuhr.

Im Jahre	Verzollt Gewicht kg	Verzollt Betrag Frs.	Unverzollt Gewicht kg	Unverzollt Betrag Frs.
1885	323,287.518	42,065 129	2,529 117	2,809 622
1886	333,898.213	56,844 231	4,142.559	3 560 083
1887	359.559.059	41,332 864	9,922.725	4.414.383

Handels-Museum.

CONSULARWESEN DER VEREINIGTEN STAATEN.

In seiner jüngsten Jahresbotschaft spricht sich Präsident Cleveland über das Consularwesen aus. Er hält die Reorganisation des Vereinigten Staaten-Consulardienstes für eine sehr wichtige Angelegenheit von nationalem Interesse und meint, die Republik hätte mehr Consulate im Auslande, als für ihre Interessen nothwendig seien. Es sollte die Politik der Republik sein, nur eine mässige Anzahl von Haupt-Consulaten in fremden Ländern zu unterhalten und die Inhaber derselben so zu salariren, dass sie in den Stand gesetzt sind, anständig zu leben. Die stehenden Bewilligungen seitens des Congresses für den diplomatischen und Consulardienst sollten geändert und die sogenannten notariellen und nicht amtlichen Gebühren, welche den Vertretern im Auslande als persönliche Einkünfte in die Tasche zu stecken erlaubt sei, abgeschafft werden; ferner empfiehlt der Präsident die Einrichtung eines Consular-Inspectionsdienstes sowie Schaffung einer beschränkten Anzahl von Legations-Secretärs-Stellen.

Zollgesetzgebung.

FRANKREICH. *(Zollbehandlung von Bleistiften in Fassung aus weissem Holz mit färbigem Firniss-Ueberzug.)* In Folge von Reclamationen, welche gegen die Anwendung des Zollsatzes von 140 Frs. per 100 *kg* auf Bleistifte in Fassung von weissem Holz mit färbigem Firniss-Ueberzug (Imitation von Ebenholz, Acajou etc.) erhoben wurden, hat das „Comité Consultatif des Arts et Métiers" folgende Entscheidung gefällt: Solange das Holz solcher Bleistifte nicht in ein chemisches Bad gebracht ist, behält das Holz in seinem Inneren seine natürliche Farbe bei und unterliegen daher die blos äusserlich gefärbten Bleistifte derselben Behandlung wie Bleistifte in Fassung aus weissem Holze, lackirt oder nicht (Zollsatz 35 Frs. per 100 *kg*). Diese Entscheidung wurde nunmehr vom Finanz- und Handelsministerium bestätigt. *(Moniteur Officiel du Commerce.)*

(Zollbehandlung von leinenen und baumwollenen Taschentüchern mit Bordüren.) Es ist die Frage entstanden, ob der Zollsatz für glatte Gewebe auch auf leinene und baumwollene Taschentücher Anwendung findet, deren Bordüre (mittelst grober oder gezwirnter Fäden hergestellt, die mit einfachen Fäden abwechseln und eine Art Muster bilden) das Ausmass gewöhnlicher Taschentuch-Bordüren überschreitet. Eine Entscheidung des „Comité Consultatif" lautet nun, wie folgt: Entsprechend den Bestimmungen für jene Gewebe, welche gefärbte Fäden enthalten, kommt die Bordüre nicht in Betracht, so lange diese aus groben oder gezwirnten Fäden hergestellt ist und 10 Percent der Gesammtfläche des Taschentuches nicht übersteigt. In diesem Falle ist der Zollsatz für glatte Gewebe anzuwenden und die Fadenzählung auf dem glatten Theile des Taschentuches durchzuführen.

Im gegentheiligen Falle, wenn die Bordüre 10 Percent der Gesammtfläche überschreitet, ist der Zollsatz für façonnirte Gewebe anzuwenden und ist bei der Fadenzählung ein Quadrat von 10 *cm* zu Grunde zu legen. Hiebei sind die gezwirnten Fäden als so viele Einheiten zu zählen, als einfache Fäden in ihnen enthalten sind. In die obgenannten 10 cm^2 sind 5 cm^2 des glatten Theiles und 5 cm^2 von einer Seite der Bordüre einzubeziehen. *(Moniteur Officiel du Commerce.)*

PORTUGAL. *(Erhöhung der Weizen- und Mehlzölle.)* Die portugiesische Regierung hat den Einfuhrzoll [1]) für *Weizen* von 10 auf 16, jenen für *Mehl* von 19 auf 23 Reis per Kilogramm erhöht. Die Erhöhung trat am 17. December in Wirksamkeit. Vorstehende Daten sind einem aus Lissabon eingelangten officiellen Telegramm entnommen.

Handelsgesetzgebung.

ZUM FRANZÖSISCHEN GESETZENTWURF, BETREFFEND DEN WEINHANDEL.

Der k. und k. Generalconsul in Marseille schreibt: Die Handelskammer von Marseille beschäftigte sich in ihrer letzten Sitzung mit der Prüfung des den Weinhandel betreffenden, vom Senat am 23. October d. J. votirten Gesetzentwurfes.

Von der Ansicht geleitet, dass eine Verpflichtung zur Etiquettirung von Fässern und Flaschen mit einer in grossen Lettern anzubringenden Aufschrift des Inhalts, dass diese Gefässe gezuckerte Weine, Weine aus getrockneten Trauben oder Mischungen enthalten, für den Exporthandel eine wirkliche Gefahr nach sich zöge, beschloss die Kammer, den Wunsch auszusprechen, es möge in einem Additional-Artikel zum Gesetzentwurf verfügt werden, dass Weine jeder Art, welche zum Export bestimmt sind, nach Belieben der Parteien, mit oder ohne Etiquetten versandt werden dürfen.

DURCHFUHR LEBENDER RINDER DURCH PREUSSEN.

Der deutsche Bundesrath erklärte sich, nach Mittheilung der „Landw. Zeitung", in seiner Sitzung vom 3. December d. J. auf den seitens des Ausschusses für Handel und Verkehr erstatteten Bericht damit einverstanden, dass die Durchfuhr lebender Rinder aus Oesterreich-Ungarn durch Preussen auf der Eisenbahnstrecke über Ziegenhals nach Nieder-Lindewiese in vollständig geschlossenen und desinficirten Wagen mit der Massgabe ausnahmsweise gestattet wird, dass die Desinfection der benützten Eisenbahnwagen amtlich zu bescheinigen und der Aufenthalt auf deutschem Gebiete auf das unbedingt erforderliche Zeitmass zu beschränken ist.

Handelspolitisches.

BIMETALLISTISCHE AGITATION IN ENGLAND.

Der k. und k. General-Consul in Liverpool schreibt: Das Parlamentsmitglied Henry Chaplin hat bei der am 12. December d. J. zu London stattgefundenen Jahresversammlung der Central and Associated Chambers of Agriculture über den ganz kürzlich erschienenen Bericht der in 1886 vom Parlamente in London niedergesetzten Commission zur Pflegung von Erhebungen betreffs Entwerthung der Silberwährung, deren Mitglied er gewesen, eine Rede gehalten. Er sagte, dies sei eine sehr schwierige Frage; von 1803 bis 1873 konnte das französische Münzamt, und von 1865 bis 1873 jenes in Belgien, der Schweiz, Italien und Griechenland sowohl Guld- als Silbermünzen in unbeschränktem Masse prägen im Gewichtsverhältnisse von $15^1/_2$ zu 1; dieses System sei das bimetallische, und dessen günstige Wirkung in allen civilisirten Ländern gefühlt worden. In 1873 aber, als Deutschland die Demonetisation der Silbermünzen verfügte, trat eine gewaltige Aenderung in dieser Richtung ein, die die lateinische Union, bestehend aus Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und Griechenland, mit dem Zwecke der Einschränkung der Prägung von Silbermünzen, hervorrief. Die Folgen waren, dass Gold bedeutend im Werthe stieg, während Silber zurückging, weil ersteres an die Stelle des letzteren als Umsatzmittel zur Verwendung kam. Nach seiner Ansicht habe dies den Landwirthen grossen Schaden verursacht, weil sie für ihre Producte ein geringeres Aequivalent in Gold erhalten, als früher in Silber. Damals hatte man z. B. für 40 Quarters Weizen à 50 Shilling 100 Pfd. St. bekommen, jetzt muss man 60 bis 70 Quarters geben, um diese 100 Pfd. St. zu erlangen, weil der Preis im Durchschnitte nur 30 Shilling per Quarter beträgt, wobei man allerdings nicht übersehen dürfe, dass die fremde Concurrenz ihren Theil zu dieser Entwerthung beigetragen habe. Der Redner hob weiters hervor, dass Silber vor dem Jahre 1873 per Unze 5 Shilling stand, gegenwärtig jedoch blos 3 Shilling 6 Pence steht, und die Rupie, deren Goldwerth vormals 2 Shilling war, jetzt blos einen solchen von 1 Shilling 4 Pence hat. Herr Chaplin schreibt all die Uebelstände, die sich in

[1]) Vergleiche „Handels-Museum" Nr. 50, pag. 587.

Handel Englands mit anderen Staaten, besonders Indien, seither ergeben haben, der Entwerthung des Silbers zu; man könne jetzt in Indien Weizen wegen der Entwerthung der Rupie um 9 Shilling per Quarter billiger erstehen, als vor der Entwerthung, und dies sei der Fall auch bei anderen Artikeln fremden Ursprunges. Abhilfe wäre nur zu finden, wenn England mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland und der lateinischen Union übereinkommen würde, das bimetallische System wieder zur Geltung zu bringen, und Herr Chaplin glaubt, dass auch die Capitalisten und Bankinstitute, welche jetzt die grössten Gegner des Systemes sind, zur Ueberzeugung gebracht werden könnten, dass eine dauerhafte Wiederbelebung der materiellen Interessen herbeizuführen nur auf diese Weise möglich sei. Nach seinem Dafürhalten rühren die gegenwärtig niederen Notirungen der landwirthschaftlichen Producte und anderer Artikel ausschliesslich von der Entwerthung des Silbers und nicht, wie Manche behaupten, aus der leichteren Gewinnung, respective Production her; dies ginge auch aus den, vor etwa zwei Jahren erschienenen Berichten der Royal Commission on the depression of trade hervor. Wenn die Landwirthe sich für Einführung des bimetallischen Systemes erklären, so würden zweifelsohne nicht weniger die Baumwollgarnspinner und die Zeugfabrikanten Lancashires sich bald anschliessen, da dieselben schon zur Ueberzeugung gelangt sind, dass dieser Industriezweig dadurch nur gewinnen könne.

Schliesslich proponirte der Redner folgende Resolution: dass nämlich nach der Ansicht der Central and Associated Chambers of Agriculture die von 1873 bis 1874 über das Münzwesen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Länder, betreffend die Abschaffung des bimetallischen Systemes, schädlich auf die landwirthschaftlichen und allgemeinen Industrie-Interessen des Vereinigten Königreiches gewirkt haben, und dass ein Comité zu ernennen wäre, welches Erhebungen zu pflegen und Vorschläge zu erstatten hätte, welche Mittel anzuwenden wären, um das bimetallische System wieder in Kraft zu setzen.

Diese Resolution wurde nach längerer Debatte einstimmig angenommen und ein Comité von neun Mitgliedern, darunter auch Herr Chaplin, ernannt.

ZOLLERMÄSSIGUNGEN ZWISCHEN BRASILIEN UND DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Die brasilianische Deputirtenkammer hat, wie das k. und k. General-Consulat in Rio de Janeiro in seinem III. Quartals-Berichte meldete[1]) die Regierung autorisirt, mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen zu treffen, welches gegenseitige Zollermässigungen stipuliren soll. Seither hat, wie wir einem kürzlich eingelangten Specialberichte des k. und k. General-Consulates in Rio de Janeiro entnehmen, auch der Senat dieser Ermächtigung zugestimmt, und es steht sohin der brasilianischen Regierung frei, diesbezügliche Verhandlungen mit der Vereinigten Staaten-Regierung einzuleiten. Ein etwaiges meritorisches Resultat bedarf natürlich zu seiner Giltigkeit der vorhergehenden Ratificirung durch den Vereinigten Staaten-Congress.

Die dermaligen, durch keinen Vertrag sanctionirten zollpolitischen Verhältnisse beider Länder bieten, schreibt das k. und k. General-Consulat in Rio de Janeiro, die Eigenthümlichkeit, dass die Republik mehreren *Haupt*-Ausfuhrartikeln brasilianischer Provenienz die zollfreie Einfuhr gewährt, während Brasilien die hohen Tarifsätze des allgemeinen Zolltarifes vom 22. April 1887 auch auf die nordamerikanischen Importartikel ohne Ausnahme anwendet. Kaffee, Kautschuk, Häute, Hörner und zahlreiche Medicinalpflanzen werden zollfrei aus Brasilien in die Vereinigten Staaten Amerikas eingeführt, und die Reducirung oder gänzliche Aufhebung des Zolles auf brasilianischen Zucker wird von Seite der Republik schon seit Längerem ernstlich erwogen.

Die jährlich aus Brasilien nach Nordamerika zur Verschiffung gelangenden Kaffeemengen betragen circa die Hälfte der gesammten brasilianischen Kaffee-Ernte; bedeutend mehr als die Hälfte des brasilianischen Kautschuks wird nach den Vereinigten Staaten verkauft, und gut die Hälfte der aus Brasilien zur Ausfuhr gelangenden Häute und Hörner geht nach nordamerikanischen Häfen, die auch beiläufig zwei Fünftel der brasilianischen Zuckerernte aufnehmen, und nach denen im Ganzen beiläufig der halbe Theil des gesammten brasilianischen Exportes abfliesst.

Dagegen erreichen die aus den Vereinigten Staaten nach Brasilien zum Import gelangenden Mengen kaum ein Siebentel des gesammten brasilianischen Importes und haben, wie erwähnt, durchgehends die hohen Sätze des neuen Zolltarifes vom 22. April 1887 zu entrichten.

Gelegentlich der Votirung der in Rede stehenden Gesetzesvorlage im Senate gab der Senator und Exfinanzminister F. Belisario seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass es zu keiner Discussion über dieses so wichtige Gesetz gekommen, welches der Regierung die Vollmacht ertheile, mit den Vereinigten Staaten von Amerika einen Handelsvertrag abzuschliessen, ohne dass die diesbezüglichen Anschauungen und Ideen des Ministeriums bekannt geworden wären. Die Verminderung der Zolleinnahmen sei eine unausbleibliche Folge der geplanten Reducirung der auf nordamerikanischer Importwaare lastenden Zollsätze, und in der Aufnahme von Zollverhandlungen mit der nordamerikanischen Republik sei ein gefährliches Präcedens gelegen, das gewiss die übrigen Staaten veranlassen werde, unter Hinweis auf diese Bresche in dem autonomen Zolltarif ihrerseits das Verlangen nach Abschliessung von Handelsverträgen zu stellen, welche die Herabsetzung der Einfuhrzölle, der Haupteinnahmequelle des brasilianischen Staatsschatzes, bezwecken.

[1]) Vgl. „Commercielle Berichte". Nr. 48, p. 517 d. Bd.

Cartellwesen.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHES DRAHTSTIFTEN-CARTELL.

Das österreichisch-ungarische Drahtstiften-Cartell erhöhte die Drahtstiftenpreise um einen Gulden per Metercentner.

OESTERREICHISCHE EISENINDUSTRIE.

In der letzten Vollversammlung des Vereins der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Oesterreich wurde u. A. erwähnt, dass, während Ungarn und Deutschland bei Beschaffung des staatlichen Eisenbedarfes sich immer mehr von ausländischen Bezügen fernhalten, ja dieselben auch bei billigeren Preisen nicht berücksichtigen, das österreichische Eisenbahnconcessionsgesetz noch immer eine Bevorzugung des Auslandes ermögliche. In Folge dessen wurde ein Antrag angenommen, wonach die österreichische Regierung ersucht werden soll, aus den Eisenbahnconcessionsurkunden jene Bestimmung, welche unter Umständen den Bezug von Eisenbahnbedarf aus dem Auslande gestattet, zu beseitigen. Dabei wurde versichert, dass eine Vertheuerung des Eisenbedarfs durch das österreichische Eisencartell nicht zu befürchten sei.

GUSSEISERNE GEWICHTE IN UNGARN.

Die Fabrikanten gusseiserner Gewichte in Ungarn haben beschlossen, den Preis für diesen Artikel um 5 Percent zu erhöhen.

DEUTSCHE SALINENVERBÄNDE.

Am 12. und 13. d. M. tagten in Hannover sämmtliche Salinen des Norddeutschen Salinenverbandes, des Mitteldeutschen Salinenverbandes und des Westfälischen Salinenverbandes. Das gegenseitige Cartellverhältniss wurde endgiltig festgestellt, nachdem über alle in Frage kommenden Punkte eine vollkommene Einigkeit erzielt worden, und soll am 1. Januar 1889 eine Preiserhöhung eintreten, welche auf die Erträgnisse der Salinen von sehr wesentlichem Einflusse sein wird. Als Vorort für die vereinigten Salinen pro 1889 wurde Hannover bestimmt. Der Zutritt

der Bayerischen Salinen, der Elsass-Lothringer Salinen und des Neckar-Salinenverbandes kann in sichere Aussicht genommen werden.

SÜDDEUTSCHE BAUMWOLLWEBEREIEN.

Eine am 18. d. M. in Stuttgart abgehaltene zahlreiche Versammlung süddeutscher Baumwollweberei-Interessenten mit 30.000 Webstühlen berathschlagte über die Nothlage ihrer Branche und beschloss die Erstrebung einer Preiserhöhung; man wählte sieben Delegirte für eine anzuberaumende Hauptversammlung.

DEUTSCHE STROHPAPPEFABRIKEN.

In Hamm versammelten sich am 17. d. M. die Strohpappenfabrikanten Deutschlands. Zweck der Versammlung war die Feststellung der in Folge des Steigens der Strohpreise anders zu vereinbarenden Preise. Die Versammlung fasste einstimmig entsprechende Beschlüsse, und zwar sollen die festgesetzten Preise bis Ende April Giltigkeit haben. Die Anwesenden haben sich gegenseitig zum Festhalten an den Preisen durch Bestimmung hoher Conventionalstrafen verpflichtet.

DRESDENER ZIEGELCONVENTION.

Die „Dresdener Ziegelconvention" — eine Vereinigung von Ziegelproducenten, welche den Zweck hat, den Preis des nothwendigen Baumaterials der Ziegel auf einer gewissen Höhe zu erhalten, den Vertrieb zu regeln und somit den Ziegeleibetrieb zu einem lohnenden zu gestalten — ist in einer am 12. d. abgehaltenen Versammlung der Betheiligten bis Ende des Jahres 1890 verlängert worden, nachdem ein Antrag auf Auflösung mit grosser Stimmenmehrheit abgelehnt worden war. Der Vereinigung gehören die Dresdner Baugesellschaft und 27 Ziegelbrenner aus der Umgegend Dresdens an. (*Ind.*)

BELGISCHES EISENSYNDICAT.

Die belgischen Hüttenbesitzer beschlossen, das Eisensyndicat bis 30. Juni 1889 aufrecht zu erhalten und die jetzigen Preise beizubehalten. (*Voss. Ztg.*)

SCHWEDISCH-NORWEGISCHE ZÜNDHÖLZER-FABRIKEN.

Nach Meldung der „Voss. Ztg." aus London sind die vorläufigen Verhandlungen wegen Vereinigung sämmtlicher schwedischen und norwegischen Zündhölzer-Fabriken beendet, nur die alten Joenkoepings und die Vulkan-Fabriken sind der Vereinigung nicht beigetreten. Die Finanzirung übernimmt dasselbe Consortium, welches das Salz-Syndicat in's Leben gerufen hat.

SYNDICAT DER NORDISCHEN HOLZSTOFF-FABRIKANTEN.

Die Holzstoff-Fabrication hat in den beiden letzten Jahren eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen, und zahlreiche Etablissements sind und werden in den waldreichen Landestheilen angelegt. In Wermland sind allein zur Zeit 20 Fabriken in Thätigkeit. Die Ausfuhr von Holzstoff nimmt stetig zu. In den ersten zehn Monaten dieses Jahres betrug die Holzstoffausfuhr 29,654.000 *kg* gegen 22,380.000 *kg* in 1887 und nur 12,625.000 *kg* in 1885. Merkwürdigerweise ist der Preis aber fast ausschliesslich vom Auslande bestimmt worden, wozu eine schrankenlose Concurrenz die Veranlassung gegeben hat. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist jetzt, nach Meldung der „Voss. Ztg.", die Gründung eines Syndicates im Gange, zu welchem alle Holzstofffabrikanten in Schweden, Norwegen und Finland herangezogen werden sollen.

DAS ENGLISCHE SALZ-SYNDICAT IN AMERIKA.

Nach Mittheilung der „K. Z." sind von dem Vertreter einer englischen Salzfirma den amerikanischen und canadischen Salzwerken Vorschläge zum Anschluss an das englische Salz-Syndicat gemacht worden. Wie es heisst, schlägt man vor, diese Werke aufzukaufen, wogegen deren Eigenthümer sich zu verpflichten hätten, innerhalb der nächsten zehn Jahre sich nicht auf's Neue mit der Darstellung von Salz zu befassen. Der Wettbewerb soll durch Abmachungen mit den Eisenbahnen lahmgelegt werden, und zwar in der Weise, dass man von ihnen gegen die Zuwendung grosser Frachtsendungen eine vorzugsweise Behandlung ausbedingt. Letzteres dürfte übrigens ohne Verletzung des neuen Eisenbahngesetzes nicht möglich sein.

ARGENTINISCHER FRACHTENRING.

Nach Mittheilung der „Buenos-Ayres-Handelszeitung" ist zwischen den argentinischen Rhedereifirmen und den Vertretern der auswärtigen Dampferlinien in Montevideo ein Ring für den Frachtenverkehr von Argentinien nach Europa gebildet worden. Dem Ring sind u. A. auch folgende europäisch Linien beigetreten: Nordd. Lloyd, Kosmos in Hamburg, Roy. Mail Steamship Co., holländisch-südamerikanische Linie und d Allan-Linie. Nach Hamburg und Bremen sind die Frachte auf folgende Sätze erhöht: M. 29·50 für Ballen, M. 74 fi trockene, M. 37 für Salzhäute, M. 29·50 für Talg und M. 18·5 für Getreide, Alles per Tonne. Die Sätze nach anderen euro päischen Häfen sollen noch höher sein.

Ausstellungen.

LANDWIRTHSCHAFTLICHE AUSSTELLUNG IN LONDON.

Der k. und k. General-Consul in Liverpool berichtet
Der seit 95 Jahren hierlands bestehende Smithfiel Club veranstaltet jährlich in London eine landwirthschaft liche Ausstellung, welche heuer am 10. December d. J für fünf Tage eröffnet wurde. Die Anzahl der Ausstelle von Schlachtthieren betrug 320, von Schafen 197 und vo Schweinen 86, mithin im Ganzen um 63 Aussteller mehr al in 1887; sowohl die Schlacht- als Stechthiere galte als Prachtexemplare und zogen die allgemeine Aufmerk samkeit auf sich.

Hiebei ist zu bemerken, dass gerade vor zwanzig Jahren der Club bei Schlachtthieren die Haupt-Preis bedingung dahin zu stellen angefangen hat, dass dieselbe durch rationelle Fütterung noch vor dem bisher üblichen Alter sich entwickeln und eine viel grössere Quantitä Fleisch angesetzt haben als bis jetzt. Diese Bedingung hat so günstige Resultate herbeigeführt, dass Schlachtthiere, welche vor 1868 die ersten Preise erhalten haben würden, gar nicht mehr hätten exponirt werden können weil sie gegenüber den seit jener Zeit zur Ansicht gebrachten, als nicht schwer genug, auf eine Prämiirung von vorneherein hätten nie rechnen können.

Ausserdem waren auch landwirthschaftliche Geräthe verschiedenster Art und eine reich assortirte Sammlung von Samen zur Schau gebracht worden.

Die Ausstellung war stark besucht, nicht nur von den Einwohnern Londons, sondern auch von jenen der Provinz.

Handel.

DAS ERSTE ÖFFENTLICHE LAGERHAUS IN RUSSLAND.

Einem vom Kanzlei-Director O. Mertens am 1. November d. J. in Riga gehaltenen und in der „Rigaschen Industrie-Zeitung" veröffentlichten Vortrage entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen:

Nachdem die Frage über die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern, sowie über die grundlegender Bestimmungen für dieselben seit vielen Jahren in Commissionen, wissenschaftlichen Vereinen und von einzelnen Personen, nicht minder aber von der Presse einer eingehenden Behandlung unterzogen worden, ist endlich am 30. März 1888 auch für Russland die gesetzliche Basis geschaffen worden, auf welcher sich das Lagerhauswesen zu entwickeln haben wird. Das Gesetz hat sich westeuropäische Gesetze zum Muster dienen lassen und enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des bekanntlich ausgezeichneten, französischen Gesetzes vom Jahre 1858, lässt aber allerdings in einem cardinalen Punkte eine Wahl frei, von der es noch sehr zweifelhaft ist, ob die Freiheit zum Wohle gereichen wird, nämlich die Möglichkeit, zwischen dem Einscheinoder dem Zweischeinsystem (einem Lagerschein und einem Pfandschein) wählen zu dürfen. Nach den Erfahrungen, die mit dem sogenannten Einscheinsystem in Oesterreich gemacht worden sind, wäre es allerdings nur als sehr erwünscht zu bezeichnen gewesen, dass das Gesetz auch in dieser Beziehung eine bestimmte Norm gegeben hätte, weil gegenwärtig eine Bunt

scheckigkeit nicht zu vermeiden sein wird. Aber nach Ansicht des Vortragenden dürfte dies gegenüber dem grossen Vortheil, dass die Entwicklung des öffentlichen Lagerhauswesens überhaupt geregelt ist, von geringerer Bedeutung sein, umsomehr als die Möglichkeit, das sogenannte Zweischeinsystem zu wählen, ja offen steht, in den Hauptpunkten wird wenigstens eine gleichmässige Entwicklung auf dem Boden dieses Gesetzes stattfinden können. Ganz besonders verdient aber noch hier hervorgehoben zu werden, dass der Gesetzgeber in dem Artikel 11 des Gesetzes, der von den Geschäften handelt, welche das Lagerhaus auszuführen berechtigt ist, die folgenden Manipulatinnen herzählt:

1. Die Verladung der in das Lagerhsus eingehenden und aus demselben ausgehendes Wssres;

2 den Transport der Waaren von der nächsten Eisenbahn station oder dem nächsten, sm besten Wege gelegenen Abladungsort zum Lagerhaus und umgekehrt, vom Lagerhans zur nächsten Eisenbahnstation oder zum nächsten, am besten gelegenen Abladungsort;

3. das Sortiren, Trocknen, Verpacken und Abwägen der in das Lagerhaus eingehenden Waaren;

4. die Verzollung der in das Lagerhaus eingehenden Waaren bei demjenigen Zollamt, welches sich am Sitze des Lagerhanses befindet;

5. die Besorgung der Versicherung der in das Lagerhaus eingehenden Waares bei Versicherungsanstalten im Auftrage, sowie im Namen und für Reehnung des Einlegers;

6. die Spedition der ass dem Lagerhause ausgehenden Wssres zur Weiterbeförderung im Namen und für Reehnusg des Einlegers.

Demnach hat das Gesetz den Charakter des Lagerhauses, als eines neutralen Bodens, dessen Aufgabe es sein soll und muss, einzig und allein der sichere Aufbewahrungsort zu sein, voll und ganz gewahrt. Und das ist eine grosse Errungenschaft, wenn man daran denkt, wie viel Neigung auch an einflussreichen Stellen dafür vorhanden war, dem Lagerhaus alle möglichen Handelsverrichtungen zuzuweisen, wie namentlich: die Beleihung der eingelagerten Güter, den Verkauf derselben für Rechnung der Eigenthümer, sogar die Selbstversicherung und was dem noch Aehnliches projectirt wurde. Alle diese Gefahren sind glücklicherweise abgewandt, und damit ist eine gesunde Basis für die gedeihliche Entwicklung des Lagerhauswesens in Russland geschaffen worden.

Während nun noch an dem Gesetz gearbeitet wurde, eilten die Verhältnisse demselben schon voraus, und während das Gesetz den Boden vorbereiten sollte für zukünftig zu errichtende öffentliche Lagerhäuser, hat es fast den Anschein, als drängte ein bereits entstandenes Lagerhaus zur beschleunigten Edirung des Gesetzes.

1000 Werst von Riga, an der Stelle, wo die Orel-Grjäsi-Bahn den Don überschreitet und gleichzeitig die Rjäschsk-Wjäsma-Bahn sich mit der ersteren vereinigt, ist am 28. September cr. auf Grund des Lagerhausgesetzes das erste öffentliche Lagerhaus in Russland eröffnet worden. In der Mitte gesegneter Fluren, die schon seit Menschengedenken immer die reichsten Ernten spenden, weil die Kraft der schwarzen Erde schier unerschöpflich zu sein scheint, ist der Gedanke zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses zur Wirklichkeit geworden. Es lag dabei nahe, dieses Institut in erster Reihe den Früchten des Bodens, die hier gerade in grosser Menge in den Handel kommen, dem Getreide dienstbar zu machen.

Nun hat die Erfahrung aber gelehrt, dass Getreide am besten und billigsten in Speichern aufbewahrt und erhalten werden kann, welche mit den nöthigen mechanischen Vorkehrungen zur Aufnahme, Reinigung, Erhaltung, Verwiegung und Verladung versehen sind, daher entschloss sich die Jeletzer Landschaftsversammlung, einen solchen Speicher zu erbauen und denselben als Lagerhaus in den öffentlichen Dienst zu stellen. Es war dies, meint der Vortragende, kein geringes Unternehmen, ein Lagerhaus zu gründen, das als erstes in Russland und dazu in so namhafter Entfernung von den Exporthäfen darauf angewiesen ist, von einer Bevölkerung benutzt zu werden, der der Nutzen des Institutes immerhin schwerer klar werden wird, als der dem Weltverkehr nahe stehenden Kaufmannschaft eines Exporthafens. Es gilt dies für jene ländliche Bevölkerung und die Kaufmannschaft von Jeletz ganz besonders deswegen, weil dieselben veranlasst werden müssen, ihre vorhandenen Speicher, in denen sie seit altersher ihre Handelsartikel aufbewahrt gehabt haben und dabei reich geworden sind, leer stehen zu lassen und dieselben dem Elevator anzuvertrauen, aus dem sie nicht einmal dasselbe eingelagerte Getreide zurückerhalten sollen. Trotz alledem ist das Lagerhaus in Jeletz eröffnet worden als nachahmenswerthes Beispiel für weitere, innerrussische Handelsplätze, namentlich auch für die Hafenplätze, da erst ein Zusammenwirken von Lagerhäusern im Innern und an den Hafenplätzen dem Getreidehandel einen durchschlagenden Nutzen bringen kann, wobei der Vortragende für seine Person den Lagerhäusern an den Hafenplätzen den grösseren Einfluss und daher grösseren Nutzen für den Handel beilegen möchte.

Jeletz gerade ist in der That in vieler Beziehung ein selten geeigneter Punkt für die Errichtung eines Lagerhauses. Der Elevator ist in den Winkel hineingesetzt worden, der durch das Zusammentreffen zweier Eisenbahnlinien gebildet wird. Mit beiden Bahnen durch Schienengeleise verbunden, ist der Verkehr mit dem Elevator auf das Denkbarste erleichtert, andererseits gehören der Jeletzer Kreis und die zunächst angrenzenden Gebiete zu den fruchtbarsten und bestbebauten der schwarzen Erde, so dass sich hier zwei wichtige Momente vereinigen, um die Anlage eines öffentlichen Lagerhauses für Getreide zu unterstützen, nämlich ein fruchtreiches Gebiet und bequeme Verkehrsgelegenheit. Die Versandtziffern der beiden Stationen zeigen, dass Jeletz thatsächlich ein bedeutender Sammelpunkt für Getreide ist; denn selbst mit Hinzuziehung der bekanntlich sehr schlechten Jahre 1885 und 1886 ergibt sich dennoch ein Durchschnitt für die fünf Jahre 1882—1886 von 2,908.000 Pud, so dass wohl mit Recht Jeletz zur Anlage eines derartigen Institutes als durchaus geeignet erscheinen muss.

Was die Getreidegattungen, die hier zum Versandt kommen, anlangt, so sei nur kurz darauf hingewiesen, dass durchschnittlich in den vorbezeichneten fünf Jahren auf Hafer 58 Percent, auf Roggen 38 Percent und der Rest von 4 Percent auf Gerste und Weizen entfällt.

Wenn nun auch diese Quantitäten an und für sich namhaft genug sind, um einen Elevator von entsprechenden Dimensionen genügend speisen zu können, so hoffen die Begründer, dass auch noch Getreide, welches sich schon auf dem Wege zum Hafenplatze bewegt, noch zuerst den Elevator passiren wird, um gereinigt und gradirt zu werden und darauf, versehen mit dem Atteste des Jeletzer Elevators, in den Handel zu treten, um dadurch einen besseren Preis erzielen zu können. Wenn die Verwaltung eine derartige Benutzung des Elevators unterstützt und weiter entwickeln kann, so würde allerdings der Elevator nicht nur selbst wesentliche pecuniäre Vortheile erzielen, sondern namentlich auch auf die Verbesserung des in den Handel kommenden Getreides einen sehr wohlthuenden Einfluss ausüben können. Wie weit dieses Ziel zu erreichen möglich sein wird, muss der Zukunft vorbehalten bleiben.

Ueber den Bau und die Ausstattung des Elevators selbst finden wir in dem angezogenen Vortrage die nachfolgenden Mittheilungen:

Erbaut ist der Elevator aus Holz auf einem Steinfundament, und zwar in der Weise, dass sowohl die äusseren Wände, als auch die Einfassung der Siloschachte durch Aufeinandernageln von 2" starken Brettern gebildet worden sind; die äusseren Wände haben von aussen eine Verkleidung aus verzinktem Wellblech erhalten. Der Elevator weist die folgenden Dimensionen auf: eine Länge von 150 Fuss, eine Breite von 57 Fuss, eine Höhe von 92 Fuss. Die innere Einrichtung des Elevators besteht aus 70 Siloschachten,

45 Fuss tief, welche jeder für 6000 Pud Hafer, also in summa für 420.000 Pud Fassungsraum haben. Auf jeder Seite des Elevators befindet sich dann eine Einlade- und eine Ausladevorrichtung, mit welchen zu gleicher Zeit entweder 8 Wagen in der Stunde — 4800 Pud eingenommen oder ebensoviel ausgeladen werden können. Zur Bewegung des Getreides finden sich im Elevator selbst 2 Paar correspondirende, breite Transportbänder; ferner ist der Elevator ausgerüstet mit 2 automatischen Waagen, welche beim jedesmaligen Umschlagen 15 Pud ausschütten, 1 Sortirmaschine und 1 Reinigungsmaschine. Die gesammte Anlage scheint äusserst bequem arrangirt zu sein, namentlich sind auch die Corridore, die Treppe, der Boden und Keller geräumig veranlagt, so dass das Personal sich bequem und ungehindert bewegen kann.

Beleuchtungsvorkehrungen hat der Vortragende nicht bemerkt, jedenfalls aber ist keine elektrische Beleuchtung installirt. Die gesammte Bewegung des Getreides wird durch eine Maschine von 35 Pferdekräften bewerkstelligt. Dieselbe ist im Elevator selbst aufgestellt, während die Dampfkesselanlage in einem abgesondert stehenden steinernen Hause untergebracht worden ist.

Die Verwaltung des Lagerhauses liegt in der Hand eines Verwaltenden, der unter der Controle einer sogenannten Elevator-Commission, gewählt aus Gliedern der Landschaftsversammlung, die Geschäfte leitet. Neben diesem Verwaltenden, und zwar ganz unabhängig von ihm, ist ferner ein Getreide-Inspector vorhanden, welchem ausschliesslich die Bestimmung der Qualität des angeführten Getreides und die Erhaltung desselben obliegt. Das Gesetz hat speciell der Person des Getreide-Inspectors ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt und dieses Amt mit demjenigen Einflusse und derjenigen Selbstständigkeit ausgestattet, die dasselbe durchaus verdient. Zum Ausdrucke ist dies dadurch gebracht worden, dass speciell für dieses Amt die Bestätigung des Finanzministers verlangt wird, und dass der Inspector einen Amtseid zu leisten hat, ebenso kann der Getreide-Inspector auch nur mit Genehmigung des Ministeriums entlassen werden und ist somit dem unmittelbaren Einflusse der Verwaltungsorgane des Lagerhauses entzogen.

Die Leistungen des Elevators werden einstweilen, und zwar nach einem Tarif, der nur bis zum 1. December cr. Giltigkeit hat, berechnet. Dieser kurze Termin ist offenbar gewählt, um in dieser schwierigen Frage Erfahrungen zu sammeln. Thatsächlich scheint denn auch der Tarif zu hoch zu sein; ganz besonders gilt dies für Hafer.

Es geht denn auch aus der bisherigen Frequenz des Lagerhauses deutlich hervor, dass Hafer nur ausnahmsweise den Elevator aufsuchen kann. Bisher, d. h. in der Zeit vom 28. September bis zum 28. October cr., sind überhaupt eingelagert worden 68.000 Pud Rogge und nur 13.000 Pud Hafer, während doch von sämmtlichem Getreide, das sich bei Jeletz ansammelt, 58 Percent auf Hafer und nur 38 Percent auf Roggen entfallen; man sollte also genau das umgekehrte Verhältniss bezüglich der Benutzung des Lagerhauses rechnen können.

CREDIT-USANCEN IN VERSCHIEDENEN LÄNDERN.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hat interessante Informationen, welche die Handelsusancen der verschiedenen Länder bezüglich der Creditgewährung betreffen, gesammelt und kürzlich veröffentlicht. Wir geben daraus, nach dem „Journal des chambres de commerce", Einiges wieder.

Auf den wichtigsten europäischen Märkten, in England, Frankreich, Deutschland, hält man an dem 90tägigen Credit fest, der, je nach specieller Vereinbarung, vom Tage des Empfanges der Waare oder der Factura läuft. In Italien sind Creditgewährungen nicht gewöhnlich und man umgibt sich bei solchen zumeist mit grossen Garantien. Ebenso in Spanien. In Oesterreich erreichen sie sehr grosse Fristen, oft sechs Monate. Endlich wird in Russland und der Türkei meistens erst nach einem Jahre gezahlt.

In Nord-Amerika sind die Creditfristen ähnlich geregelt wie in Frankreich und England. In Canada indess wird genug oft der Credit auf sechs Monate verlängert, aber dies gilt nur auf besondere Uebereinkunft, während d gewöhnlichen Bedingungen Zahlung binnen 30 Tagen m 5 Percent Escompte verlangen.

In Süd-Amerika sind die Fristen immer langsichtig. I Mexiko geniesst selbst im Kleinhandel der Käufer ein geraume Creditfrist; im Grosshandel dehnen sich d Fristen leicht auf acht Monate aus.

In Cuba wird gewöhnlich im fünften Monat nach de Lieferung bezahlt; in Costa-Rica wird der Credit manch mal auf ein Jahr ausgedehnt, besonders für die Waare welche aus Europa kommen.

In Brasilien beträgt das Minimum der Creditfri sechs Monate, und man muss oft eine bedeutende Ve längerung zugestehen, wenn man grössere Geschäft machen will.

In Asien wieder sind die Fristen sehr kurz. In gar Klein-Asien übersteigen sie in der Regel nicht drei Monate

In China handelt man per comptant; das ist eine be nahe unumstössliche Regel für alle Waarenlieferunge Die Kaufleute, welche nicht genug Betriebscapital be sitzen, nehmen solches bei den Geldverleihern auf un zahlen für diesen Bankcredit durchschnittlich 10 Percen

Endlich werden in Australien die Zahlungen sechs Monat nach der Lieferung effectuirt.

SEIDENSPECULATION.

Der „Express von Lyon" schreibt: Die ausserordentlic niedrigen Preise, auf welche Seiden aller Provenienze gefallen waren, haben schliesslich auch die Aufmerksan keit der grossen Speculanten auf sich gezogen, die se Jahren an der successiven Besserung der Preise vo Kupfer, Eisen etc. arbeiten. Ein mächtiges Syndicat ha sich in London gebildet, und es hat dasselbe sein Dasei durch grosse Ankäufe von Rohstoffen zu erkennen ge geben, welche gleichzeitig in Mailand, Turin, Lyon un Marseille vollzogen wurden. Da die Stocks in Folge de reichlichen Nachfrage der Fabriken stark reducirt sinc liess die Wirkung dieser ersten Ankäufe nicht auf sic warten; ein Aufschlag von drei bis vier Franken auf alle Provenienzen kann von jetzt an als gesichert betrachte werden, und wahrscheinlich hat die Speculation ihr letzte Wort noch nicht gesprochen.

PRÜFUNGSSTATIONEN FÜR TUCHWAAREN IN RUSSLAND.

Im russischen Finanzministerium wird ein Project aus gearbeitet, um, ähnlich den in Frankreich bestehende Prüfungsstationen für Seidenstoffe, dergleichen für Tuch waaren in Russland zu errichten. Der Grund für dies Massregel liegt in der in der letzten Zeit stark über handnehmenden Verschlechterung der russischen Tuch stoffe. Sowohl russische Fabrikate, wie solche aus Lod und Tomascheff, haben sich in der letzten Zeit nur i einem sehr kleinen Percentsatz als gute, aus Merinowoll dargestellte Waare herausgestellt; der grösste Thei lieferte bei der Untersuchung den Beweis, dass er au den schlechtesten gefälschten Materialien fabrizirt war sogar erwiesen sich theure Sorten als aus alten zer faserten Tuchlappen producirt. Um das Publicum nach Möglichkeit vor derartigem Betruge zu schützen, be absichtigt das russische Finanzministerium, wie wir i der „Rigaschen Industrie-Zeitung" lesen, Prüfungs stationen in's Leben zu rufen, von denen Tucharten, di bei der Untersuchung als aus gutem Material dargestell befunden wurden, mit einem besonderen Stempel ver sehen werden sollen.

RUMÄNISCHE WEINE IN HOLLAND.

Der rumänische Handelsminister hat einen an ihr gelangten Bericht des rumänischen Consuls in Rotterdan über die Aussichten des Handels mit rumänischen Weinen

Holland an sämmtliche Handelskammern vertheilen ssen und sie eingeladen, im Sinne des genannten Con- ılarberichtes zu wirken. Dieser besagt ungefähr Folgendes: olland, eines der besten Weinconsum-Länder, hat im ıhre 1887 an Weinen im Ganzen importirt: 10,895.424 *l* Fässern, im Werthe von 4,358.111 holl. Gulden, und 34.704 *l* in Flaschen, im Werthe von 273.882 holl. ulden; am beliebtesten sind die rothen Bordeaux-Weine. er rumänische Consul glaubt, dass bei directer Anıüpfung von Geschäftsbeziehungen rumänischer Weinsporteure mit holländischen Importeuren sich ein gutes eschäft machen liesse. Bemerkenswerth bleibt immerhin e Activität, welche die rumänischen Consuln neuestens ı entwickeln beginnen.

LASIMPORT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN.

Die amerikanischen Glasfabrikanten sind durch den achsenden Glasimport der Union beunruhigt. Auch die ırlich veröffentlichten Importziffern des am 30. Juni 388 beendeten Fiscaljahres zeigen wieder eine namıfte Erweiterung der Glaseinfuhr. Der Werth sämmtcher im letzten Fiscaljahre importirter Glaswaaren beug nämlich 7,854.528 *$* gegenüber 7,319.895 *$* im ɔrhergegangenen Fiscaljahre.

MISSBRÄUCHE IM CHINESISCHEN AUSFUHRHANDEL.

Bei Besprechung des chinesischen Ausfuhrhandels im ıhre 1887 macht ein deutscher Consularbericht aus 'ientsin auf die überhandnehmenden Fälschungen der hinesischen Ausfuhrwaaren aller Art aufmerksam, elche den Ausfuhrhandel im Jahre 1887 empfindlich eschädigt haben. Durch die grosse Nachfrage ermuthigt, ıachten nämlich die Lieferanten in Tientsin im Bunde ıit den Producenten im Innern sich die Verhältnisse u Nutzen, um in grösseren Mengen als vordem minder'erthige, ja geradezu verfälschte Waaren anzubieten nd zu verkaufen. Die Berichte über den Zustand dieser Vaaren, welche Ende vorigen Jahres mit den Abechnungen von den Londoner Correspondenten in 'ientsin eintrafen, haben dazu geführt, dass amtlichereits der dortige Generalgouverneur auf die Maniulationen der chinesischen Strohflechter und der Veräufer mongolischer Ausfuhrartikel mit dem Anheimtellen aufmerksam gemacht wurde, einem Verfahren, ɔweit thunlich, Einhalt zu gebieten, welches nicht allein em fremden Kaufmann grossen finanziellen Schaden ringen, sondern auch den Verfall eines für den Wohltand der Bevölkerung wichtigen Erwerbszweigs zur 'olge haben müsse. Die chinesische Regierung hat die 'rage mit nicht zu verkennendem Interesse aufgeommen und den eingerissenen Missbräuchen durch Verffentlichung von Bekanntmachungen, welche vor den achtheiligen Folgen der Waarenverfälschung warnten nd in einzelnen Fällen Repressivmassregeln androhten, ach Kräften zu steuern gesucht. Die Manipulationen er Producenten im Innern bewirkten, dass zu Anfang er Saison umfangreiche Vorräthe von Ausfuhrartikeln ller Art in Tientsin lagerten, ohne Abnehmer finden u können.

MÜNZVERBESSERUNG IN CHINA.

Dem „Deutschen Handelsarchiv" wird aus Tientsin eschrieben: Als münzmässige Valuta gilt in China beanntlich nur der Käsch, eigentlich eine Scheidemünze, ,elche, aus einer sehr geringwerthigen Kupfer- und Blei- oder Zinkcomposition und bisweilen nur aus Eisen egossen, in den einzelnen Bezirken die verschiedensten Verthe repräsentirt. Trotz der Unzulänglichkeit deselben für den grösseren Geschäftsverkehr hat die Reierung bis jetzt noch keine andere Scheidemünze in Nickel oder Silber eingeführt. Das einzige, was im Anschluss an Bestrebungen in Fukhien, Canton und anderen Plätzen auch hier beabsichtigt wird, ist die Prägung einer besseren Kupfermünze von einem münzmässig festgestellten Metallverhältniss nach europäischem System, zu welchem Zwecke eine von England gelieferte Prägemaschine von 130 Pferdekräften im Preise von 5383 Pfd. Sterl. hier im Arsenale aufgestellt ist, die im Stande sein soll, an einem Tage von zehn Arbeitsstunden 240.000 Käsch herzustellen. Welchen Einfluss diese Versuche, den Kupferkäsch zu verbessern, auf das Zahlungswesen haben werden, lässt sich bis jetzt noch nicht beurtheilen. Für den Europäer werden sie zweifelsohne ohne alle Bedeutung bleiben, und die wenigen Münzen, die bis jetzt hier die Maschine verlassen haben, stossen trotz ihrer im Allgemeinen gefälligen Form bei den Chinesen wegen kleiner Ungenauigkeiten der chinesischen Schriftzeichen auf ein gewisses Misstrauen. Zur Verarbeitung hier und für Rechnung des Reichsschatzamtes haben die Behörden der Provinz und in Peking im Berichtsjahr 2000 *t* Kupfer in Japan direct gekauft, ferner 1000 *t* zum Preise von 200.000 Taels, zu welchen noch etwa 2000 bis 3000 *t* Spelter kommen, die nach und nach in Shanghai erstanden worden sind.

ZÜNDHÖLZCHEN IN CHINA.

Die Einfuhr von Zündhölzchen in China ist, nach Meldung eines deutschen Consularberichtes aus Tientsin, in den letzten Jahren im Rückgang begriffen. Sie betrug in Tientsin 1885: 339.885, 1886: 273.267, 1887: 246.636 Gross. Doch werden nur die besseren Qualitäten Zündhölzer noch aus Europa bezogen. Die gewöhnlichen Sorten stammen aus Japan, welches in Kobe, beziehungsweise Osaka, verschiedene Fabriken besitzt, welche schwedische Zündhölzer mit Erfolg nachahmen und hier auf den Markt bringen. Ein in Tientsin selbst in's Leben gerufenes Actienunternehmen unter europäischer technischer Leitung, welches den Zweck verfolgt, die bei den besseren chinesischen Classen beliebten böhmischen und Fürther farbigen Salonzündhölzer zu liefern, scheint nicht concurrenzfähig zu sein.

PETROLEUM UND PETROLEUMLAMPEN IN CHINA.

In der Handelsstatistik Chinas pro 1888 macht sich Petroleum durch die bedeutende Abnahme seiner Einfuhr bemerkbar. Es wurden nämlich im Jahre 1887 12,015.135 Gallonen im Werthe von 1,364.793 Taels eingeführt, während im Jahre 1886 die Einfuhr 23,038.101 Gallonen im Werth von 2,211.459 Taels betragen hatte. Ausser einer Ueberfüllung des Marktes im Vorjahre hatte die Einfuhr des Jahres 1887, nach den Ausführungen eines deutschen Consularberichtes, wohl auch unter den hie und da erneut auftretenden Bedenken und Warnungen der chinesischen Localbeamten, welche die Feuergefährlichkeit dieses Beleuchtungsmittels hervorhoben und verschiedene Feuersbrünste auf den Gebrauch von Petroleum zurückführen, zu leiden. Die allgemeinere Verwendung sicherer und guter Petroleumlampen scheint denn auch wirklich ein dringendes Bedürfniss zu sein, denn trotz der niedrigen Preise, für welche besonders kleinere Glaslampen vom Auslande beschafft und auch im Lande selbst theilweise angefertigt werden, bedienen sich die Einwohner einzelner Gegenden einer Lampe, welche von umherziehenden Zinngiessern aus alten Petroleum-Blechbehältern für den Preis von 10 Cts. das Stück gearbeitet werden. Derartige Lampen benutzen sie in ihren Häusern und Hütten und brennen darin Petroleum mit Benutzung chinesischer Fadendochte und ohne die Lampe mit einem Glascylinder oder Schirm zu versehen.

PRESSGLAS IN JAPAN.

Ein deutscher Consularbericht gibt den Import an Wein-, Liqueur- und Fliegenglässern, Glasperlen, Lampengläsern in Japan pro 1887 auf etwa 45.000 Yen an. Das Meiste davon kommt aus Belgien. Da diese Waaren aus Pressglas fabricirt sind, dieses aber in Japan gleichfalls gemacht wird, so wird die Einfuhr dieser Glassachen von Jahr zu Jahr geringer werden.

Oesterr.-ungar. Handelskammern.

BOZEN. (Sitzung vom 28. September unter dem Vorsitz des Präsidenten *Johann Kofler.*)

Die *Einführung der Postcreditbriefe*, welche für die Reisenden unstreitig manche Vortheile bieten, wurde über Anfrage des h. k. Handelsministeriums unter den Voraussetzungen begutachtet, dass die Gebühren für dieselben im Vergleiche mit denen Italiens auf die Hälfte reducirt werden und dass die Deponirung der Geldsummen nicht nur bei den Provinzial-Postdirectionen, sondern, wie im Anweisungs-Verkehre, bei allen k. k. Postämtern erfolgen könne. Ueber Anfrage der Südbahngesellschaft, ob für die Entwicklung des Obstexportes im Bereiche des Kammerbezirkes die Einführung directer Frachtsätze nach Belgien und den Niederlanden erwünscht wäre, wurde die *Einführung directer Tarife für den Obsthandel* auf das Wärmste befürwortet und die Ausdehnung derselben auch auf Sendungen von *Wein und Conserven* beantragt. Folgende für diese Zwecke wichtige Ortschaften wurden namhaft gemacht; Brüssel, Antwerpen, Gent, Lüttich, Namur, Mecheln, Löwen, Verviers, Brügge; Amsterdam, Vliessingen, Rotterdam, Bergen, Leyden, Utrecht, Nymwegen, Mastricht, Dortrecht, Herzogenbusch, Arnheim, Zutphen, Leeuwarden, Groningen, Haag, Haarlem. Die Kammer erstattete ferner der k. k. Statthalterei das Gutachten, dass die Einführung einer *Normalarbeitszeit beim Baugewerbe* äusserst unzweckmässig und kaum durchführbar sei und dass zu den Krankencassen sämmtliche Arbeiter herangezogen werden sollen. Die Festsetzung einer Normalarbeitszeit ist beim Baugewerbe nicht möglich, weil in der Regel nur bei günstiger Witterung gearbeitet wird und deshalb die schönen Tage voll und ganz ausgenützt werden müssen. Da die Arbeiter für die sogenannten Ueberstunden separat entlohnt werden, so beklagen sie sich hierüber gewiss nicht. Eine Beschränkung der Arbeitszeit müsste auch eine Reduction des Lohnes nach sich ziehen. Wenn man nun berücksigt, dass bei diesem Gewerbe zur Winterszeit sehr wenig Arbeit ist und auch später bei eintretendem Regenwetter manche Tagschichten entfallen, so wäre die nothwendige Folge, dass die guten Arbeiter anderswohin ziehen werden, wo sie keiner Beschränkung unterworfen sind. Dies würde wahrscheinlich von den italienischen Arbeitern geschehen, welche sehr gerne im Accord arbeiten, weil sie hiebei durch angestrengteres und längeres Arbeiten mehr verdienen können. Bezüglich der *Krankencasse* ist es wohl unstreitig im Interesse der Arbeiter gelegen, wenn sämmtliche, ohne Unterschied ob Taglöhner oder Accordarbeiter zu derselben herangezogen werden. Allerdings wird in sehr vielen Fällen der Arbeitsgeber die Versicherungsprämie zahlen müssen und dürften sich auch bezüglich der Evidenzhaltung, Contracte etc. manche Schwierigkeiten ergehen, welche aber wohl zu beseitigen sein werden. — In Beantwortung einer eingelangten Zuschrift der k. k. Statthalterei erklärt die Kammer auf Antrag des Kammerrathes *Johann Kofler*, dass sie die Errichtung einer *Fachschule in St. Ulrich* für sehr wünschenswerth erachte, allein eine Subvention hiefür aus dem Grunde nicht gewähren könne, weil dies ihre Mittel nicht gestatten.

CONSTANTINOPEL. (Sitzung vom 22. October unter dem Vorsitz des Präsidenten *Ritter v. Adler*)

Unter den Erledigungen befinden sich u. A.: ein Bericht über die Lage des Zuckermarktes, Auskünfte über verschiedene Handelsartikel, eine Aeusserung über die Lloydtarife. Der Vorsitzende theilt mit, dass das seinerzeit von der Kammer eingesetzte Comité den *Gesetzentwurf betreffs ausländischer Actiengesellschaften in der Türkei* geprüft und befunden hat, dass derselbe sowohl vom principiellen als auch vom praktischen Standpunkte aus die Interessen des österreichisch-ungarischen Handels schwer zu schädigen geeignet sei. Das Comité schlägt deshalb vor, im Wege des Consulates eine Eingabe an die k. und k. Botschaft zu richten, um gegen die Inkraftsetzung dieses Reglements Einspruch zu erheben. Die Kammer pflichtet diesen Ausführungen bei, acceptirt einstimmig die vom Kammersecretär entworfene und zur Verlesung gebrachte motivirte Eingabe und beschliesst, dieselbe unverzüglich an das k. und k. Consulat zu leiten.

KRONSTADT. (Sitzung vom 20. November unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten *Adolf Hesshaimer.*)

Zur Verlesung gelangt ein Erlass des königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel betreff *Kündigung der Verträge wegen Lieferung von Ledersorten* für die gemeinsame Armee, wornach der Concurs betreffs Lieferung der aus Ledersorten bestehenden Bekleidungs- und Ausrüstungsartikel vom 1. Jänner 1891 an noch im laufenden Jahre ausgeschrieben werden und der k. und k. Kriegsminister Rücksicht darauf nehmen wird, dass der Unternehmer vertragsmässig gebunden werde, einen Theil des Bedarfes durch die Kleingewerbetreibenden decken zu lassen. Für die Verfassung des *Jahresberichtes pro 1885—1889* ertheilt die Kammer die entsprechenden Directiven; mit der Abfassung wird das Bureau betraut, dem eine controlirende Commission aus dem Schoosse der Kammer zur Seite steht.

REICHENBERG. (Enquête vom 8. December.)

Die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer hatte in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. November l. J. über Anregung ihres correspondirenden Mitgliedes kaiserlichen Rathes *Eduard Redlhammer* (Gablonz) den Beschluss gefasst, gegen die Activirung der §§. 13, P. 6 und 28, des *Krankenversicherungsgesetzes* alle möglichen Schritte bei der Regierung, dem Parlamente und den Schwesterkammern einzuleiten. Das mit Durchführung dieses Beschlusses betraute erste Comité der Kammer hat Angesichts der hohen Bedeutung der in diesen Gesetzesstellen enthaltenen Bestimmungen über die Ueberweisung der Reservefonds-Antheile der einzelnen Arbeiter von Casse zu Casse für die gesammte Industrie, die hervorragendsten Industriellen des Kammerbezirkes, welche langjährig bestehende Fabrikskrankencassen vertreten, zu einer *Enquête* einberufen, welche Samstag den 8. d. M. Vormittags im Sitzungssaale der Kammer unter dem Vorsitze des Comité-Obmannes Kammerrathes *Gustav Trenkler* stattfand. Nach einem ausführlichen, sorgfältig ausgearbeiteten und mit statistischen Daten ausgestatteten Referate des kaiserlichen Rathes *Redlhammer* erkannte die Versammlung einhellig, dass die Activirung der genannten Gesetzesvorschriften die bestehenden Krankencassen und deren oft in bedeutender Höhe angesammelte Reservefonde vernichten, bei neu zu errichtenden Cassen aber die Ansammlung eines Fonds überhaupt zu verhindern geeignet sei. Es wurde deshalb die von der Reichenberger Kammer diesbezüglich ergriffene Initiative sympathisch und dankbar begrüsst, den von dem ersten Comité in's Auge gefassten Schritten volle Zustimmung und Unterstützung seitens aller Industriellen zugesichert und überdies folgende Resolution beschlossen:

„Die zu gemeinsamer Berathung versammelten Vertreter der Grossindustrie des Reichenberger Kammerbezirkes sprechen den Wunsch und die Erwartung aus, dass die Regierungs-Verordnung, durch welche den bestehenden Betriebskrankencassen der Termin bis Ende Februar 1889 zur Abänderung ihrer Statuten nach dem Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888 gestellt wurde, aufgehoben, oder wenigstens diese Frist entsprechend verlängert werde, bis die berechtigten Einwendungen, welche von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer in voller Uebereinstimmung mit der heutigen Versammlung und Namens der ganzen Industrie gegen die §§. 13 und 28 des Krankenversicherungsgesetzes erhoben werden, zur Austragung gelangt sind."

WIEN. (Sitzung vom 31. October unter dem Vorsitze des Präsidenten *Rudolf Isbary.*)

Die Handels- und Gewerbekammer in Temesvár übermittelte einen Abdruck der von ihr zur Bekämpfung des *Getreide-Termin-Differenzspieles* an den ungarischen Handelsminister gerichteten Eingabe mit dem Ersuchen, diesen Schritt von hier aus in geeigneter Weise unterstützen zu wollen. Im Einvernehmen mit der ersten Section, welcher ein Referat des Kammerrathes *Wolfbauer* vorlag, wurde der genannten Schwesterkammer erwidert, dass für die hierortige Kammer dermalen keine Veranlassung vorliegt, auf die dort angeregte Frage weiter einzugehen. Sohin gelangt der Sectionsbericht, betreffend den *Markenschutz-Gesetzentwurf* (Referent: Kammerrath *Heinrich Klinger*), und der Sectionsbericht, betreffend den *Ratenhandel* (Referent: Kammerrath *Max Mauthner*), zur Berathung, und werden dieselben, ersterer nach kurzer Debatte, angenommen. — In Folge einer aus den Kreisen der Specerei-, Material- und Vermischtwaarenhändler in Wien hervorgegangenen Anregung beschliesst die Kammer, sich an das h. h. Finanzministerium mit dem Ersuchen zu wenden, dasselbe geruhe sowohl im Ministerium selbst als auch bei der h. h. Finanz-Landesdirection, den h. h. Finanz-Bezirksdirectionen und dem k. k. Central-Tax- und Gebührenbemessungs-Amte versirte Beamte zu bestellen, welche an bestimmten Stunden des Tages *Aufklärungen bezüglich der Finanzgesetze*, finanzbehördlichen Erlässe, Entscheidungen, Aufträge u. s. w. den Parteien geben, ohne dass durch diese Auskünfte den letzteren die Möglichkeit benommen

wird, gegebenen Falles ihr vermeintliches Recht im Wege des Recurses zur Geltung zu bringen. Ferner beschliesst die Kammer, die hinsichtlich der Verzollung von Waaren am Hauptzollamte erhobenen Klagen, wonach es auch bei dieser Behörde den Parteien bisweilen unmöglich sei, Auskünfte zu erlangen, dem k. k. Finanzministerium zur Kenntniss zu bringen und dasselbe zu ersuchen, die ihm geeignet erscheinenden Schritte zu deren Abstellung einzuleiten. Endlich beschliesst die Kammer, dem *Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonde zur Hebung der niederösterreichischen Kleineisen-Industrie*, welcher sich bis heute auf 68 514 fl. 50 kr. beziffert, aus den laufenden Cassenbeständen der Jahre 1888 und 1889 in zwei gleichen Hälften zusammen denjenigen Betrag zu widmen, welcher zur Completirung dieses Fonds auf die Summe von 100.000 fl am 2. December 1888 erforderlich sein wird.

ZENGG. (Sitzung vom 2. December unter dem Vorsitze des Präsidenten *C. Zimpermann.*)

In dem Geschäftsberichte wurde die Antwort der Finanzdirection in Agram bezüglich der aufgestellten *Barrière am Landungsplatze* der Dampfer in Zengg zur Kenntniss gebracht. Ueber Antrag des Kammerrathes *A. Devcic* beschliesst die Kammer, gegen die Barrière, welche in keinem in- und ausländischen Seehafen anzutreffen ist und keinen nützlichen Zweck erfüllt, beim königlich ungarischen Handelsministerium zu remonstriren.

Fremdländische Handelskammern.

DEUTSCHE HANDELSKAMMERN IM AUSLANDE.

In einer der letzten Sitzungen der Budget-Commission des deutschen Reichstages wurde auch die Frage angeregt, wie das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches über die Einrichtung von Handelskammern der Deutschen im Auslande an den Sitzen der deutschen Consulate [1]) denke. Staatssecretär Bismarck bezeichnete dies als eine offene Frage. Die jetzige Informationsmethode aber schiene ihm grössere Vortheile zu bieten, weil sie das Terrain der Information nicht einfriedige, während in der Corporation der Handelskammer in Folge eines gewissen Corpsgeistes immer nur die Ansichten der Mehrheit zum Ausdruck kämen. Die Franzosen hätten allerdings die Einrichtung von Handelskammern im Auslande. Er habe aber noch von besonderen Vortheilen dieser Einrichtung nichts gehört. Dagegen muss bemerkt werden, dass die Handelskammern im Auslande mindestens einen Vortheil vor und neben den Consuln bieten. Sie stehen durch ihre Mitglieder mitten im Geschäft, können alle Wünsche unmittelbar äussern und weit eher praktische Vorschläge machen, als ein einzelner Beamter, dem das eigene Interesse fehlt, sich zu regen.

Landwirthschaft, Industrie etc.

ENGLISCHE SEIDEN-INDUSTRIE.

Vor Kurzem fand, wie man der Fr. Z. schreibt, in Manchester eine Versammlung statt, welche die vorbereitenden Schritte zur Gründung eines „Vereines englischer Seiden-Interessenten" erledigt hat. Der Verein erstreckt sich auch auf Schottland und Irland und will eine eigene Zeitung herausgeben. Hauptzweck ist die Erhaltung der gegenwärtig allerdings nicht bedeutenden englischen Seiden-Industrie, deren Wiederbelebung aber, wie wir bereits vor einiger Zeit zu melden in der Lage waren [2]), derzeit in England eifrig betrieben wird.

ENGLISCHE BAUMWOLL-SPINNEREIEN.

In einer in Manchester am 11. December abgehaltenen Versammlung von Mitgliedern des Verbandes der Baumwollspinnerei-Besitzer von Bolton und dessen Umkreis wurde beschlossen, den Betrieb der Spinnereien auf drei Tage in der Woche zu beschränken. Der Beschluss, der viele Tausende von Arbeitern berührt, ist der Ausgang eines Streites zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern betreffs der Güte des gelieferten Materials.

[1]) Vergl. „Handels Museum" Nr. 46, p. 538 d. Bd.
[2]) Vergl. „Wiederbelebung der englischen Seiden-Industrie". „Handels-Museum" Nr. 44, pag. 514 d. Bd.

PHOSPHATE IN NORDFRANKREICH.

Man hat in Nordfrankreich kürzlich wichtige Phosphatlager entdeckt. „Seit Langem wusste man," so schreibt man dem „Observateur d'Avesnes", „dass zwischen den Lagern von Mons und denjenigen der Somme ein drittes Lager vorhanden sein müsste, welches man seit 1842 suchte. Man hat dasselbe in der Gegend von Viesly, Briastre, Forest und Neuvilly entdeckt; es dehnt sich bis in die Umgebungen von Cateau aus. Die Entdeckung des Lagers von Briastre verursacht grosses Aufsehen in der Gegend, da es eine Quelle des Reichthums für dieselbe ist. Gegenwärtig bietet man 15.000 Frs. für den Hektar, wobei die Ländereien dem Eigenthümer verbleiben und von dem Ausbeutenden wieder im Culturzustande überliefert werden sollen. Doch sei dieser Preis, sagt man, unter dem wirklichen Werthe. In der Somme sind manchmal fabelhafte Preise gezahlt worden. Der Notar von Beauval hat ein kleines Haus, welches auf einem Hektar stand, für 750.000 Frs. verkauft. Eine andere Ueberlassung von 86 Ar Land geschah zum Preise von 315.000 Francs welche baar bezahlt wurden."

RUSSISCHE SPITZEN IN PARIS.

Eine der besten Petersburger Spitzenklöpplerinnen ist vom Agenten einer Pariser Firma engagirt worden, in Paris eine Werkstatt zur Anfertigung russischer Spitzen anzulegen.

ITALIENISCHE AUSWANDERUNG.

Der k. u. k. General-Consul in Genua schreibt in seinem November-Berichte:

Die Auswanderung aus Italien und die Art und Weise, wie dieselbe bisher betrieben wird, zieht mit jedem Tage mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und bildet einen der lebhaftesten Discussionsstoffe in den hiesigen Journalen. Während die Gesammtzahl der Auswanderer im Jahre 1876 erst 19.756 Individuen betrug, haben vom 1. Jänner bis 30. November l. J. nicht weniger als 154.153 Emigranten den hiesigen Hafen verlassen, davon 13.000 im September, 26.713 im October und 28.254 im November. Aus dem Venetianischen allein hat innerhalb der letzten Jahre die Emigration sich verfünffacht und im Jahre 1887 die erschreckende Zahl von 26.239 Individuen erreicht. Auch in der Emilia ist die Auswanderung in den ersten neun Monaten dieses Jahres auf 4126 gegen 1001 in der gleichen Periode des Vorjahres gestiegen. Dabei beginnt namentlich Brasilien in der letzten Zeit als Wanderziel eine grosse Rolle zu spielen, während gerade gegen dieses von gewissenhaften Männern und genauen Kennern der politischen, religiösen und socialen Verhältnisse jenes Reiches die lautesten Warnrufe sich erheben. Der Zweck der grossartigen und mit vielem Geschick und Glück zu Gunsten der Auswanderung nach Brasilien, namentlich in Italien, eingeleiteten Agitation geht dahin, aus den fremden Einwanderern Plantagenarbeiter zu machen. Die im Parlament der brasilianischen Regirung zu Auswanderungszwecken bewilligten 10.000 Contos (25,000.000 Lire) werden keineswegs zu einer rationellen Gründung von Colonien verwendet, sondern dienen blos dazu, die Plantagenbesitzer wenigstens theilweise für jene Verluste zu entschädigen, welche dieselben durch die endliche Aufhebung der Sclaverei erleiden. Der Hände Fleiss und Kraft freier europäischer Einwanderung soll einen Ersatz bieten für die bisherige Zwangsarbeit befreiter Negersclaven.

GELLIVARA-EISENERZ.

Wie deutschen Zeitungen aus Lulea berichtet wird, soll das Eisenerz von Gellivara [1]) auch in dem Krupp'schen

[1]) Vergleiche „Die Ausbeutung des grossen schwedischen Eisenlagers". „Handels Museum" Nr. 48, p. 569 d. B.

Etablissement bei Essen geprüft worden sein und solchen Beifall gefunden haben, dass im nächsten Sommer bedeutende Partien für das Etablissement bezogen werden sollen. In England notirt Eisen aus Gellivara-Erz beträchtlich höher, als solches aus englischem Erz. Inzwischen wird die Agitation der schutzzöllnerischen Eisenerzgrubenbesitzer im mittleren Schweden gegen die Ausfuhr des Gellivara-Erzes immer lebhafter. Die Lulea-Ofoten-Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt bekanntlich, nach der endlichen Fertigstellung der Bahn mehrere Hochöfen und Walzwerke zu bauen, um einen Theil des in Gellivara und Luossavara gewonnenen Eisenerzes in veredeltem Zustande auszuführen. Dies Unternehmen, so sagen die Eisengrubenbesitzer, würde zur Folge haben, dass künftig auch ihr Guss- und Stangeneisen der drohenden mächtigen Concurrenz unterliegen und im Auslande wenig Absatz finden werde. Sie verlangen deshalb kurz und bündig, dass die Regierung die Anlagen der Hochöfen und Walzwerke bei Gellivara verbieten soll. In der bevorstehenden Reichstagssession sollen diesbezügliche Anträge eingebracht werden.

DIE WACHSKERZEN-INDUSTRIE RUSSLANDS.

Die Wachskerzen-Industrie Russlands hat sich, nach einem von Prof. M. Glasenapp in Riga verfassten Bericht, während der letzten 20 Jahre in ziemlicher Weise entwickelt, obgleich die Bedingungen für die Production von Honig und Wachs durch das Verbot, die Bienenstöcke in den Kronwäldern aufzustellen, sowie durch Verminderung der Waldbestände und andere Ursachen wirthschaftlicher Natur im Ganzen sich ungünstiger gestaltet haben. Die Bienenzucht wird in fast ganz Russland betrieben, hauptsächlich jedoch in den kleinrussischen, den südwestlichen und einigen südöstlichen Gouvernements, sowie im Kaukasus und in Sibirien. Besonders geschätzt ist das ukrainische und das kaukasische Wachs, sodann das podolische, das krimsche und das polnische. Diese Sorten kommen gebleicht oder ungebleicht in den Handel. Die Menge des producirten Wachses, respective Honigs, entzieht sich einer jeden, selbst auch nur annähernden Schätzung. Da die Wachskerzenfabriken Russlands gegenwärtig etwa 125.000 Pud Bienenwachs verarbeiten und man als mittlere Ausbeute eines Bienenstockes 10 Pfund Honig und 3 Pfund Wachs rechnet, so würden dem obigen Quantum Wachs etwa 1,700.000 Bienenstöcke entsprechen, eine Zahl, die augenscheinlich viel zu niedrig ist, wenn man berücksichtigt, dass nach den statistischen Erhebungen in den einzelnen Kreisen allein 20—50.000 Stöcke gezählt worden sind. Die Wachsschmelzereien und -Bleichereien haben sich hauptsächlich im Gouvernement Moskau concentrirt; weitere befinden sich in den Gouvernements Tschernigow, Kursk, Charkow, Tambow und Kasan. Im Jahre 1865 wurden in 104 Fabriken 55.000 Pud Wachs im Werthe von 1·10 Millionen Rubel raffinirt, 1885 in 41 Fabriken 43.550 Pud, entsprechend einem Werthe von 819.000 Rubel. Vergleicht man jedoch diese Quantitäten mit denen der producirten Wachskerzen, so reichen sie, selbst wenn man noch die Menge des vom Auslande importirten Wachses und Ceresins berücksichtigt, nicht entfernt zur obigen Production aus, woraus wohl geschlossen werden darf, dass das von den Wachsraffinerien angegebene Quantum viel zu niedrig gegriffen ist.

Die Entwicklung der Wachskerzen-Fabrikation Russlands ergibt sich aus der folgenden Uebersicht:

Jahr	Zahl der Fabriken	Production	Werth
1865	112	64.800 Pud	1·62 Mill. Rbl.
1870	130	77.600 „	1·94 „ „
1875	128	87.700 „	2·19 „ „
1879	181	117.500 „	2·76 „ „
1884	228	232.000 „	5·25 „ „
1885/86	236	232.180 „	5·23 „ „

Die grössten dieser Fabriken befinden sich im Gouvernement Moskau, sodann in den Gouvernement Saratow, Kasan, Kursk, Wladimir und St. Petersburg. Reines Wachs verarbeiten blos die Eparchial- und di in den Klöstern gehörigen Fabriken, während die übrige grössere oder geringere Beimengungen von Wachs surrogaten, insbesondere von dem aus galizischem Ozokerit und ähnlichen Mineralwachs-Arten hergestellte Ceresin, verwenden. Im Gouvernement Petrikau be finden sich zwei Etablissements, welche im Jahre 188 aus galizischem Ozokerit Ceresin und Paraffin i Werthe von 1,655.000 Rubel producirten. Aehnlich oder gleiche Fabrikate lassen sich auch aus den ein gedunsteten natürlichen Naphtarückständen (Kir u. a herstellen.

Der Export Russlands an Wachs ist auffallend gerin und könnte bei gesteigerter Bienenzucht erheblich ver grössert werden; in dem Decennium 1877/86 betru er im Minimum 415 Pud, im Maximum 3500 Pud, i Durchschnitt 1362 Pud jährlich, entsprechend eine Werth von 24.157 Rubel.

KRUPP'SCHE FABRIK IN RUSSLAND.

Einer Mittheilung der „Leipziger Zeitung" zufolge be absichtigt Krupp, der berühmte Gussstahlfabrikant, eine Filial in Russland, speciell zum Zwecke der Fabrikation von Guss stahlkanonen zu errichten. Die Krupp'schen Techniker be finden sich bereits in der Umgebung von Jekaterinoslaw, u Ländereien zum Bau der Fabrik und Arbeitswohnhäuser z erwerben.

STEINKOHLENLAGER IN DER KRIM.

Unlängst wurden in der Krim reiche Steinkohlenlage aufgedeckt, die in der Entfernung von sechs Werst vo Kosmo-Damianow'schen Kloster und dem kaiserliche Jagdschlösschen bei Tschardikalan gelegen sind. Wi russische Zeitungen mittheilen, haben sich die Kohle bei der mit ihnen angestellten Untersuchung als sehr gu herausgestellt, sie gleichen den schottischen dunkel braunen Kohlen am meisten, nur sind sie noch ärmer a Schwefelkies und geben beim Verbrennen auch nich mehr als 1 Percent Asche.

ARBEITERWOHNUNGEN IN RUSSLAND.

Viele Petersburger Fabriken erhielten, nach Mit theilung der „Rigaschen Industrie-Zeitung", aus de Auslande Circuläre in deutscher Sprache, in denen si benachrichtigt werden, dass sich in Deutschland ein Actiengesellschaft gebildet hat, welche sich zur Aufgab stellt, an den wichtigsten europäischen Fabrikplätze durch Errichtung von passenden Wohnhäusern de Fabriksarbeiten ein gemeinschaftliches Zusammenlebe zu bieten. Die Gesellschaft wird in den Ländern, i denen sie eine ausreichende Betheiligung an ihrem An erbieten findet, Filialabtheilungen errichten, welche die selben Rechte wie die Hauptgesellschaft geniessen. Da Circulär fordert die russischen Fabrikanten auf, ein russische Filiale der Gesellschaft zu gründen.

NEUE WEBEREIEN IM KAUKASUS.

Im Laufe des August und September kamen, nac Bericht russischer Zeitungen, durch Warschau zahlreich Weber aus den Fabriksstädten Lodz, Zgierz, Ozorkow u. a., um weiter nach dem Kaukasus zu reisen, wo si für die dort neuerdings errichteten grossen Webereie die sich sehr günstig entwickeln sollen, auf meistens fün Jahre verpflichtet sind.

HÖHERE LÖHNE FÜR CHINESISCHE ARBEITER

In Folge des Inkrafttretens des Chinesen-Ausschluss Gesetzes sind in Californien die Chinesen, wie es scheint

rar geworden, denn die Löhne für die chinesischen Handwerker und Arbeiter sind gestiegen. Die „Alaska Commercial Co." in San Francisco, welche soeben daselbst 400 chinesische Arbeiter für ihre Fisch-Präserven-Fabriken in Alaska engagirt hat, muss, nach Mittheilung der „N. Y. H.-Z.", denselben anstatt wie bisher monatlich \$ 30, einen Lohn von \$ 40 per Monat zahlen. Man spricht bereits in Californien davon, Neger aus dem Süden als Arbeiter zu verwenden, da dieselben zu billigeren Löhnen zu haben sein werden als die Mongolen.

INDUSTRIE IN DEN SÜDSTAATEN DER NORD-AMERIKANISCHEN UNION.

Den Angaben der Fachschrift „Manufacturers' Record" zufolge, ist der industrielle Aufschwung der Südstaaten in letzter Zeit wiederum durch die Gründung vieler neuer Unternehmungen zum Ausdruck gekommen. Unter den letzteren sind zu erwähnen: Eine Gesellschaft von Capitalisten aus den New England Staaten, welche sich in Fort Payne, Ala., mit einem Capital von 5,000.000 \$ gebildet hat, um in dortiger Gegend Bergwerke anzulegen und Hochöfen und Walzwerke zu errichten. Eine Gesellschaft in Knoxville, Tenn., mit einem Capital von 500.000 \$ zur Ausbeutung von Schieferbrüchen gegründet. Eine Gesellschaft mit einem Capital von 500.000 \$ zum Bau von Strassenbahnen u. s. w. in Ocala, Fla. Eine Fabrik von landwirthschaftlichen Geräthschaften in Baltimore, Md., Capital 500.000 \$. Eine Gesellschaft mit einem Capital von 500.000 \$, welche Baumwollspinnereien bei Asheville, N. C., errichten will u. s. w.

EUROPÄISCHE ZUCKERCAMPAGNE 1888/89.

Die voraussichtliche Zuckerproduction Europas pro 1888/89 wird, nach „Uhland's Wochenschrift", auf 26·9 Millionen Meter-Centner, gegen 23·1 Millionen Meter-Centner in der Vorcampagne, geschätzt. Ohne Russland wird die Ausbeute auf 21·9—22·2 Millionen taxirt, gegen 18·8 Millionen in der Vorcampagne, so dass sich also ein Mehr von circa 3 Millionen Meter-Centner ergeben dürfte. Die Steigerung des Consums wird jährlich auf $1^1/_2$ Millionen Meter-Centner berechnet; nimmt man dazu, dass die augenblickliche Versorgung ebenfalls um $1^1/_2$ Millionen Meter-Centner kleiner ist als im Vorjahre, so würden, Alles in Allem gerechnet, der nächsten Campagne verhältnissmässig keine grösseren Zuckermengen zur Verfügung stehen als der eben abgelaufenen. Die Production Deutschlands allein wird auf 9·7—9·8 Millionen Meter-Centner, gegen 9·15 Millionen im Vorjahre, angegeben.

Communicationsmittel, Schifffahrt etc.

ÜBERSEEISCHE HOLZFLÖSSEREI IN CANADA.

Wie bekannt, liefern die in grossartiger Ausdehnung sich erstreckenden Waldungen des britischen Colonialstaats Canada ungeheure Mengen vorzüglicher Nutzhölzer, die zum grossen Theile in den zahlreichen Häfen nach den Vereinigten Staaten, insbesondere nach dem südlichen Grenzstaate New-York, verschifft werden, um hier im Schiffs-, Hafen-, Brücken und Eisenbahnbau sowie im Häuserbau Verwendung zu finden. So liefert die canadische Provinz Neuschottland in dem östlich von der sogenannten Cumberland-Kohlenregion gelegenen Küstenstriche der von Nordosten nach Südwesten sich hinziehenden Halbinsel hohe, schlanke Baumstämme, deren Holz namentlich in Boston und New-York als Material für Grundpfähle sehr gesucht ist. Alljährlich werden über 100.000 solcher Pfähle in etwa 200 Schiffen verladen. Die Kosten der Verfrachtung auf Schiffen sind aber, obwohl beträchtlich geringer als diejenigen eines entsprechenden Eisenbahntransports, von so ansehnlicher Höhe, dass schon vor länger als fünf Jahrzehnten von Quebec aus der Versuch gemacht wurde, die Holzflösserei für den überseeischen Handel einzurichten, ohne dass jedoch damit praktische Erfolge erzielt worden wären.

Vor zwei Jahren liess sich H. R. Robertson aus St. John sowohl in den Vereinigten Staaten und in Canada als auch in mehreren europäischen Ländern ein System zum Bau von Holzflössen patentiren, welches geeignet sein sollte, den Transport kolossaler Holzmengen auf grosse Entfernungen mit geringstem Kostenaufwande zu ermöglichen. Es gelang ihm, einen der grössten New-Yorker Holzhändler, James O'Leary, für sein Project zu interessiren, und so konnte er an die Ausführung des Unternehmens gehen.

Im Sommer 1886 wurde das erste Versuchsfloss gebaut, dessen Stapellauf jedoch nicht zu Stande kam, weil unter der ungeheuren Last die Stapelblöcke theilweise zusammenbrachen. Ohne sich hierdurch entmuthigen zu lassen, nahm Robertson das Floss auseinander, baute einen anderen, bedeutend kräftigeren Schlitten und construirte ein neues Floss, bei welchem alle Verhältnisse noch sorgfältiger berechnet waren und dessen Stapellauf, obwohl des Gewicht desselben nicht weniger als 8000 *t* betrug, im December v. J. ohne ernstliches Hinderniss vor sich ging. Um das Floss widerstandsfähiger zu machen und seine Fortbewegung zu erleichtern, hatte der Constructeur die cigarrenähnliche Form gewählt, indem die Stämme, nahezu 20 000 an der Zahl, mit den Spitzen nach beiden Enden hin möglichst compact zusammengeschichtet und mittelst Ketten verschnürt wurden. Dieses eigenartige Fahrzeug sollte durch den Dampfer Miranda von Port Joggins in Neuschottland, dem Orte seiner Erbauung, nach New-York (eine Entfernung von 700 englischen Meilen = 1127 *km*) geschleppt werden. Am 8. December verliessen Floss und Schleppschiff den genannten, in der Fundy-Bai gelegenen Hafen, um die Fahrt nach New-York anzutreten.[1]) Die Verbindung beider Fahrzeuge war in einem Abstande von 300 *m* durch ein an der Mittelkette des Flosses befestigtes, 38 *cm* starkes Hanftau und zwei seitlich, etwa 20 *m* vom vorderen Ende desselben, mit dem Kettenwerk verknüpfte Taue von 25 *cm* Stärke hergestellt. Anfänglich ging die Fahrt ohne Unfall vor sich. Als sich jedoch am 18. December ein äusserst heftiger Sturm erhob, brachten die fortdauernden Schwankungen des Holzkolosses die Taue zum Reissen. Da alle Versuche, sich des Flosses wieder zu bemächtigen, sich als erfolglos erwiesen, blieb der Miranda nichts übrig, als das werthvolle Gut seinem Schicksale zu überlassen und sich selbst in Sicherheit zu bringen. Später wurden die zerstreuten Bruchstücke des Riesenflosses an der Küste von New-Jersey aufgefangen.[2])

Auch durch dieses abermalige Misslingen sind Constructeur und Unternehmer nicht von ihrem Plane abgeschreckt worden, und erfreulicherweise ist derselbe im letzten Falle so vollständig geglückt, dass das neue Beförderungsmittel zunächst im amerikanischen Holzhandel vorraussichtlich in Kurzem ausgedehnte Anwendung finden wird. Im Juli d. J. berichtete die Tagespresse über ein neues Riesenfloss, das von Robertson nach dem gleichen System auf Kosten des Holzhändlers Leary in Port Joggins gebaut wurde. Der Bau hat diesmal eine mehr schiffähnliche Gestalt erhalten. Ueber 22.000 Baumstämme, im Durchschnitt 12 *m* lang, wurden, reihenweise mit übereinandergreifenden Enden liegend, mittelst mächtiger Ketten und Drahtseile nach allen Richtungen hin miteinander verbunden. In der Mitte lief der ganzen Länge nach die massige Hauptkette aus Schweisseisen, mit 45 *mm* starken, 28 *cm* langen und 18 *cm* weiten Gliedern. In Abständen von je 3 *m* liefen in der Querrichtung, mittelst hölzerner Arme versteift, Ketten mit 10 *cm* langen und 8 *cm* weiten Gliedern. Die Verbindung der Längskette mit den Querketten war in der Weise angeordnet, dass durch jeden auf erstere ausgeübten Zug der Halt des Ganzen

[1]) Vergleiche „Handels Museum", Jahrgang 1887, p. 579.
[2]) Vergleiche „Handels-Museum", p. 87, dieses Bandes.

verstärkt werden musste. Ausserdem wurden die Stämme zwischen den Querketten von 75 *mm* starken Drahtseilen umschlossen. Was die Grössenverhältnisse des eigentlichen Flosses betrifft, so hatte dasselbe circa 180 *m* Länge, 16·5 *m* Breite, 11·5 *m* Höhe und im mittleren Theile 45 *m*, nach den Enden zu 15 *m* Umfang; das Gesammtgewicht desselben wird auf 10.000 *t* angegeben.

Für den Stapellauf hatte man das Ende des Monats Juli abgewartet, weil um diese Zeit die Fluthwellen in der Fundy-Bai ausserordentlich hoch steigen. Sobald das Floss auf eine Länge von circa 30 *m* im Wasser lag, wurden Schlitten und Floss mittelst der als Unterlage dienenden Stapelklötze gehoben und das merkwürdige Fahrzeug glitt, mit dem Vordertheil voran, in die Bucht hinaus, wo zwei Dampfer bereit lagen, es in's Schlepptau zu nehmen.

Am 11. August kam das Floss nach glücklich überstandener elftägiger Meerfahrt, unter Zuhilfenahme von weiteren fünf Dampfern durch Hell-Gate (die den Long-Island-Sund mit dem East-River verbindende schmale Durchfahrt) unter der Brooklyn-Brücke hinweg in das Erie-Bassin unterhalb Governor's Island bugsirt, wohlbehalten im Hafen von New-York an.

Durch den nunmehr vorliegenden Erfolg ist, wie „Uhland's Wochenschrift", der wir obige Daten entnehmen, schreibt, nicht nur die Ausführbarkeit des Robertson'schen Systems, sondern auch der ökonomische Vortheil, den seine Anwendung bietet, endgiltig bewiesen, so dass die Zukunft dem Holzhandel nicht nur Canadas, sondern auch andere Länder ganz neue Bahnen zu eröffnen verspricht. Für die in Gestalt des Flosses beförderte Holzmenge beträgt der Einkaufspreis in Neuschottland 13.000 $; in New-York wird dieselbe zum Preise von 44 000 $ verkauft. Um diese Holzmenge durch Schiffe dahin zu befördern, würden 44 gewöhnliche Schooner erforderlich gewesen sein und die Frachtkosten würden mindestens *22.000* $ betragen haben, wonach ein Reingewinn von 9000 $ geblieben wäre. Nach glaubhaften Berichten übersteigen dagegen die Baukosten des Flosses sammt der für den Schleppdienst vereinbarten Summe nicht den Betrag von 10 000 $, was einen reellen Nutzen von 21.000 $ ergeben würde.

INTERNATIONALE TELEPHON-VERWALTUNG.

Während auf dem letzten internationalen Telegraphencongress von dem Telephon überhaupt noch keine Rede war, hat auf Anregung Frankreichs der geschäftsführende Ausschuss des nächsten in Paris zusammentretenden Congresses für diesen Nebenzweig des Telegraphenwesens schon die Bildung einer eigenen Telephonsection in Aussicht genommen. Diese Section, die auch bei allen künftigen Telegraphencongressen functioniren wird, soll zunächst die Herstellung eines internationalen Telephonnetzes im grössten Styl ausarbeiten, eines Netzes, in welchem Hauptlinien, wie Wien-Metz-Paris, Berlin-Wien-Rom, Metz-Amsterdam-London und Berlin-Brüssel-Paris, das Skelett bilden würden. Auch soll der Congress die Vereinbarung eines internationalen Telephontarifs und Telephonreglements anbahnen und, nach einem Antrage Italiens, dahin wirken, dass sämmtliche zum Weltpostvereine gehörigen Posten zur Annahme und Auszahlung von Postanweisungen bis 500 Frs. berechtigt werden, was bis jetzt nur bei der Hälfte derselben der Fall ist.

EISENBAHNVERWALTUNG IN ITALIEN.

Die Klagen über die schlechte Verwaltung der italienischen Eisenbahnen in allen Zweigen des Dienstes, die fortgesetzten Beschwerden über den Waggonmangel zur Beförderung der Waaren, sowie über die Rücksichtslosigkeit gegen das reisende Publicum haben, wie das k. und k. General-Consulat in Genua in seinem November-Bericht schreibt, ihren Culminationspunkt erreicht und zu einer Versammlung der angesehensten Genueser Kaufleute, Schiffsrheder und Industriellen Anlass gegeben, um vereint gegen die Gebahrung der Eisenbahnverwaltung bei der italienischen Regierung Vorstellungen zu machen und energisch zu protestiren.

DIRECTER DAMPFERVERKEHR ZWISCHEN FIUME UND LISSABON.

Die Fiumaner Exportfirma Gebrüder Gondrand zeigt in einem an die Mühlenbesitzer Ungarns gerichteten Circularschreiben an, dass sie mit Rücksicht auf die jüngst erfolgte Reduction der portugiesischen Einfuhrzölle für Mahlproducte eine directe Dampfer-Communication zwischen Fiume und Lissabon eröffnet. Der erste Dampfer auf dieser Linie wird Ende December auslaufen; der Zeitpunkt der nächsten Abfahrt wird später bekannt gegeben werden.

NEUE DAMPFERLINIEN FRANKREICH-WEST-AFRIKA.[1]

Das k. u. k. General-Consulat in Paris schreibt:

Die wachsende Bedeutung Afrikas für die europäischen Staaten und ihren Handel bestimmte die französische Regierung, deren Besitzungen im Westen jenes Welttheiles in neuester Zeit sich bedeutend vergrössert haben, vom Parlamente die Ermächtigung zum Abschlusse eines Vertrages mit einer oder zwei französischen Gesellschaften zu verlangen, welche gegen die jährliche Subvention von 700.000 Francs eine regelmässige monatliche Postverbindung von Marseille und andrerseits von Hâvre oder Rouen aus über Bordeaux und Cadix mit den französischen Hafenplätzen in West-Afrika durch 15 Jahre zu unterhalten sich verpflichten würden. Da jetzt spanische, portugiesische, englische und deutsche Dampfer die bezüglichen Verbindungen mit Europa unterhalten, würde durch die projectirten Linien eine monatlich doppelte Fahrt zwischen Frankreich und West-Afrika hergestellt werden. Während Frankreich jetzt die reichen Producte seiner afrikanischen Colonien, Palmenöl, Kaffee, Kautschuk, Farbhölzer etc., über Liverpool und Hamburg beziehen muss, würde diese Fracht seinen Rhedern zugewendet werden und diese nationalen Postlinien voraussichtlich auch französische Handlungshäuser bestimmen sich in grösserem Maasse als bisher in jenen Ländern zu etabliren.

Die Geringfügigkeit der Subvention ist dadurch zu erklären, dass jene Gesellschaften nur zu weniger schnellen Fahrten (9 Knoten) verpflichtet und zudem ermächtigt wären, nach eigener Convenienz dieselben eventuell auch weiter, nämlich bis an's Kap der guten Hoffnung, auszudehnen.

POSTPACKET-VERKEHR MIT SÜD-AUSTRALIEN, NEU-SEELAND UND DEN FALKLANDSINSELN.

Von nun an können Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 3 *kg* nach Süd-Australien, Neu-Seeland und den Falklandsinseln auf dem Wege über England unter den für diesen Weg geltenden Bedingungen zur Versendung gelangen. *(Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt.)*

Handelsgeographie, Statistik etc.

DER CENSUS DER VEREINIGTEN STAATEN.

Soeben erst ist das in 1880 begonnene Werk über die Census-Aufnahme in den Vereinigten Staaten thatsächlich zum Abschluss gediehen, indem der 22. und letzte Band des Berichtes darüber erschienen ist. Die Ursache für diesen so aussergewöhnlich späten Abschluss des Werkes ist, dass der Census von vornherein zu umfangreich angelegt worden war und sich auf bisher

[1] Vgl. „Handels-Museum", pag. 363 d. Bd.

niemals bei einer derartigen Gelegenheit in Betracht gezogene Gebiete erstreckte. Einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Inhaltes des Census-Berichtes erhält man, wenn man die Ueberschriften seiner zweiundzwanzig Bände liest, welche wir hier folgen lassen: Band 1: Bevölkerungs-Statistik. Band 2: Statistik der Fabriken. Band 3: Ackerbaustatistik. Band 4: Transport- und Verkehrsstatistiken. Band 5 und 6: Baumwollproduction in den Vereinigten Staaten. Band 7: Werth des Eigenthums, Besteuerung und öffentliche Schuld. Band 8: Zeitungswesen, Alaska und Schiffsbau. Band 9: Forstwesen in Nordamerika. Band 10: Petroleum, Coaks und Bausteine. Band 11 und 12: Sterblichkeits- und Lebensdauerstatistik. Band 13: Statistiken und Technologie der Edelmetalle. Band 14: Bergwerksgesetze der Vereinigten Staaten. Band 15: Bergwerksindustrie in den Vereinigten Staaten. Band 16 und 17: Wasserkraft in den Vereinigten Staaten. Band 18 und 19: Die socialen Verhältnisse in den Städten. Band 20: Arbeitslöhne, Preise der Lebensbedürfnisse, Gewerksvereine, Strikes und Lockouts. Band 21: Die Classen der Erwerbsunfähigen, der Unbemittelten und der Verbrecher. Band 22: Die in den Fabriken und in der Eisindustrie benutzten Maschinen. Eine grosse Quantität anderen für das Censuswerk gesammelten werthvollen Materials, darunter Berichte über Kirchen, Schulen und Bibliotheken; Fischereistatistiken; Statistik der Obstzucht; Feuer- und Marineversicherungswesen; Indianerstatistik u. s. w., konnte nicht mit aufgenommen werden, da der für das Drucken, Graviren und Binden des Werkes seitens des Congresses ausgeworfene Betrag, 1,018.016 $, erschöpft war. Abzüglich dieses letzteren Betrages bezifferten sich die Gesammtkosten der Aufnahme des Census und der Zusammenstellung der einzelnen Berichte auf 4,853.350 $, beinahe 10 Cents per Kopf der in 1880 vorhandenen Bevölkerung.

So interessant der nunmehr abgeschlossene Bericht über den zehnten Census auch sein mag, hat derselbe dennoch nicht den Werth als statistische Basis, den er besessen haben würde, wenn seine Zusammenstellung früher beendet worden wäre. Dass eine derartige kostspielige und langwierige Arbeit nicht im Einklange mit dem angestrebten Zwecke steht, hat auch der Congress eingesehen und deshalb, wie wir der „N.-Y. H.-Z." entnehmen, in seiner letzten Session eine Bill passirt, welche bestimmt, dass die im Jahre 1890 zu erfolgende Census-Aufnahme sich nur auf die Volkszählung und auf Sammlung einiger weniger damit in Verbindung stehender und auf Handel und Industrie Bezug habender Statistiken beschränken soll.

Museal-Nachrichten.

Die handelspolitische Section des Museums hielt am 26. d. M. unter dem Vorsitze des Herrn *R. v. Chlumecky* eine Sitzung ab, in welcher die *Frage der Lloyd-Tarife* in Anwesenheit des Regierungsvertreters, Sectionsrathes *Becher*, abermals zur Berathung kam. Das seitens des Clubs der Exporteure in dieser Angelegenheit abgegebene Votum schliesst sich im Wesentlichen den Anschauungen der Section an, während in demselben einige specielle Wünsche dieser Interessentengruppen zum Ausdrucke gelangten.

* * *

Die *Exposition von kunstgewerblichen Arbeiten orientalischen Genres*, welche unter der Aufsicht der k. k. Fachschulleitungen zumeist nach den vom Handels-Museum beigestellten Vorbildern ausgeführt wurden, wurde am 20. d. M. geschlossen. Das Ergebniss dieser in den allerbescheidensten Grenzen gehaltenen Ausstellung darf insoferne als ein befriedigendes angesehen werden, als die Mehrzahl der exponirten Objecte Abnehmer fand und einzelne Nachbestellungen für das Ausland gemacht wurden.

Die *Ausstellung des Museums* von orientalischen Musterarbeiten in *Pilsen* hatte sich eines sehr zahlreichen Besuches (2544 Personen) zu erfreuen und wurde nach zweiwöchentlicher Dauer am 17. December geschlossen.

Bücher-Anzeigen etc.

Die griechischen Kaufleute in Wien. Von *Dr. Alexander Peez* Wien 1888. 37 S

Die vorliegende kleine wirthschaftsgeschichtliche Studie erzählt in der dem Autor eigenen fesselnden Form die Geschichte jener Wiener Colonie von griechischen Kaufleuten, die im achtzehnten und in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts den Verkehr Oesterreichs mit dem Orient bis nach Persien hin vermittelten und dem Kaiserstaat durch länger als ein Jahrhundert die Vorhand im Verkehr mit dem Orient sicherten. Den Folgen der seit Beginn der zweiten Hälfte des laufenden Jahrhunderts vollzogenen Umwälzung in den Transportverhältnissen, sowie politischer und wirthschaftlicher Vorgänge ist diese wohlausgebildete Organisation erlegen, die nicht blos den Austausch sachlicher Güter, sondern auch den geistigen Verkehr zwischen Wien und dem griechischen Element vermittelte. Wäre die vor Kurzem eröffnete Eisenbahn-Verbindung mit dem Südosten um zwei Jahrzehnte früher gekommen, so konnte noch ein Theil jener Verbindungen gerettet werden. Diese Erwägung leitet den Autor in die Betrachtung der Zukunft hinüber. Den gegenseitig gemachten guten Erfahrungen aus der Zeit des Bestehens der griechischen Colonie in Wien entsprechend, wünscht der Autor, es möge die neu eröffnete Bahnverbindung eine neue Aera gegenseitiger freundlicher Förderung mit den zu neuem Leben erwachten Balkanvölkern und besonders mit den Griechen einleiten.

Miscellen.

Great Eastern. Der Riesendampfer „Great Eastern" ist jetzt am 24. November endgiltig in Liverpool stückweise verkauft. Den Rumpf erstand die Firma Bath & Co. für Pfd. St 16.000, für die weitere Einrichtung, Metalle und Maschinen wurden fernere Pfd St 42.000, im Ganzen also Pfd. St. 58 000 für ein Schiff erzielt, dessen Stapellauf allein Pfd. St. 100 000 gekostet hatte. So rächen sich, schreibt die „Hansa", Rechenfehler in der Technik, wenn Jemand der natürlichen Entwicklung gar zu willkürlich vorgreift und wie in diesem Fall einen Schiffsrumpf herstellt, der für die meisten Häfen und dortigen Frachtangebote zu gross und dessen bewegende Kraft für seine Grösse zu klein und obendrein noch zu kostspielig war. Der Leviathan war 210 *m* über Deck lang, 25 3 *m* breit und 17·7 *m* tief, bei einem Tiefgang von beladen 9·1 *m* Binnen 5 Jahren wird wohl ein anderer Leviathan von 660' Länge gebaut werden, aber andere Abmessungen in Breite und Tiefe erhalten, billiger aber kräftiger maschinirt und im inneren Ausbau nach erfahrungsmässig bewährteren Grundsätzen gebaut und ausgeführt werden, als der auf theoretische Rechnungen hin entworfene „Great Eastern".

Lieferungs-Ausschreibungen, Concurrenzen etc.

Serbien.

Bei der königlich serbischen Militär-Monturs-Verwaltung werden, nach Mittheilung des k. und k. Consulates in Belgrad, an den folgenden Tagen über nachbenannte Gegenstände öffentliche Offertverhandlungen stattfinden:

Am 10. Jänner 1889: 120.000 Stück grosse schwarze beinerne Knöpfe, 50.000 Stück grosse weisse beinerne Knöpfe, 55.000 Stück kleine schwarze beinerne Knöpfe, 30.000 Stück kleine weisse beinerne Knöpfe, 60.000 Paar Drahthafteln.

Am 21. Jänner 1889: 40.000 *m* Zwilchleinwand.

Am 23. Jänner 1889: 1000 Stück Schirme mit Riemchen für Parade-Mützen, 300 Stück Schirme mit Riemchen für Gendarmerie-Mützen und 12.000 *m* Schnüre zum Anheften der Nummern.

Am 28. Jänner 1889: 20.000 *kg* Sohlen,

Am 30. Jänner 1889: 180.000 *m* amerikanische Leinwand.

Am 1. Februar 1889: 3500 *kg* Terzleder, 1000 Packet Schusterzwirn, 500 *kg* Holznägel und 500 Stück Futterleder, weiss.

Am 4. Februar 1889: 60.000 *m* Futterleinwand.

Am 6. Februar 1889: 30 000 *m* Strohsackleinwand.

Am 8 Februar 1889: 9000 *m* Atlaswolle.

Am 12. Februar 1889: 15.000 Stück Zeltflügel.

Am 15. Februar 1889: 15.000 Stück Brotsäcke.

Am 19. Februar 1889: 12.000 Stück Feldflaschen, 12.000 Stück Essschalen und 500 Stück Kochkessel.

VERANTWORTLICHER REDACTEUR: A. v SCALA.

PAPIER: PITTENER PAPIERFABRIKS ACTIEN GESELLSCHAFT.

DRUCK VON CH. REISSER & M. WERTHNER.

ZOLLSÄTZE FÜR DIE EINFUHR NACH FRANKREICH

von jenen Waaren, hinsichtlich welcher auf Grund des Gesetzes vom 28 Februar 1888 **bei der Einfuhr aus Italien Retorsionszölle activirt wurden, verglichen mit den Zollsätzen für die Einfuhr dieser Waaren aus meistbegünstigten Staaten.**

Der Conventionaltarif Frankreichs setzt sich zusammen aus den Tarifvereinbarungen dieses Staates mit nachstehenden Ländern:

Belgien, auf Grund des Handelsvertrages vom 31. October 1881, in Giltigkeit bis 1. Februar 1892.

Portugal, auf Grund des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 19. December 1881, in Giltigkeit bis 1. Februar 1892.

Schweden-Norwegen, auf Grund des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 30. December 1881, in Giltigkeit bis 1. Februar 1892.

Spanien, auf Grund des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 6. Februar 1882, in Giltigkeit bis 1. Februar 1892.

Schweiz, auf Grund des Handelsvertrages vom 23. Februar 1882, in Giltigkeit bis 1. Februar 1892.

Mit Rücksicht auf den gleichen Endtermin dieser Verträge wurden die jeweilig niedrigsten Conventionalsätze in der Rubrik „Zollsatz für die Einfuhr aus Vertragsstaaten" ersichtlich gemacht.

Tarif-Nummer	Waarenbenennung	Mengeneinheit	Zollsatz für die Einfuhr aus Vertragsstaaten [1]) Francs	Zollsatz für die Einfuhr aus Italien [2]) Francs
	Lebende Thiere.			
1.	Pferde (Hengste, Wallachen, Stuten)	Stück	30	40
	Füllen	„	18	40
2.	Maulthiere oder Maulesel	„	5	15
3.	Esel	„	frei	10
4.	Ochsen	„	38 [3])	60
5.	Kühe	„	20 [3])	40
6.	Stiere	„	12	30
7.	Jungvieh	„	8	20
8.	Kälber	„	8 [3])	15
9.	Widder, Schafe und Hammel	„	5 [3])	10
10.	Lämmer	„	1	3
11.	Böcke, Ziegen und Zicklein	„	1	2
12.	Schweine	„	6	12
13.	Spanferkel von 8—15 *kg*	„	1	3
	„ unter 8 *kg*	„	frei	3
14.	Wildpret, Geflügel und Schildkröten	100 *kg*	{Wildpret und Geflügel 5 / Schildkröten 20}	30
	Thierische Producte und Abfälle.			
16.	Fleisch, frisches, vom Schlachtvieh	100 *kg*	3	35
	„ „ „ Wildpret, Geflügel u. Schildkröten	100 *kg*	{Wildpret und Geflügel 5 / Schildkröten 20}	30
17.	Fleisch, gesalzenes	100 *kg*	4·50	25
18.	Fleischconserven in Büchsen	100 *kg*	8	25
23.	Rosshaar, rohes	100 *kg*	frei	3
	„ gefärbtes	100 *kg*	frei	10
	„ gekräuselt	100 *kg*	frei	20
24.	Thierhaare, rohe	100 *kg*	frei	3
26.	Getrocknete Cocons	1 *kg*	frei	0·25
	Seide, unfilirt	1 *kg*	frei	1
	„ filirt	1 *kg*	frei	2
	Gefärbte Näh-, Stick- und andere Seide	1 *kg*	frei	2·50
27.	Menschenhaare, nicht verarbeitet	1 *kg*	frei	3
574.	„ verarbeitet	1 *kg*	frei	10
32.	Gelbes Wachs, nicht verarbeitet	100 *kg*	frei	15
299.	„ „ verarbeitet	100 *kg*	16	20
32.	Weisses „ nicht verarbeitet	100 *kg*	frei	30
299.	„ „ verarbeitet	100 *kg*	16	40
32.	Wachsrückstände	100 *kg*	frei	10
33.	Eier vom Geflügel und Wildpret	100 *kg*	frei	20
34.	Concentrirte Milch [4])	100 *kg*	{ohne Zuckerzusatz, frei bis zu 50 Percent Zucker 22}	15

[1]) Giltig für die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn zufolge Handelsconvention vom 18. Februar 1884, R.-G.-Bl. 27.
[2]) Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1888; giltig vom 1. März 1888 bis auf Weiteres.
[3]) Zollsätze nach dem Gesetze vom 5. April 1887.
[4]) Die concentrirte Milch unterliegt nach dem Generaltarif dem Zoll für harte Käse oder demjenigen für Zuckerconfituren, je nachdem sie sich in reinem Zustande befindet oder mit Zucker versetzt ist.

Tarif-Nummer	Waarenbenennung	Mengen-Einheit	Zollsatz für die Einfuhr aus Vertragsstaaten Francs	Zollsatz für die Einfuhr aus Italien Francs
35.	Käse aller Art	100 *kg*	{ welcher Käse 3 / harter „ 4 }	25
36.	Butter, frisch, und Rindschmalz	100 *kg*	frei	20
	„ gesalzen	100 *kg*	2	25
37.	Honig	100 *kg*	frei	25
	Fische.			
44.	Süsswasserfische, frische	100 *kg*	frei	10
	Seefische, frische	100 *kg*	5	10
	Mehlhaltige Nahrungsmittel.			
67.	Weizenmehl	100 *kg*	8	8·70
68.	Roggen	100 *kg*	1·50	3
	Roggen- und Hafermehl	100 *kg*	frei	6
	Mais und Buchweizen	100 *kg*	frei	3
	Mais- und Buchweizenmehl	100 *kg*	frei	6
70.	Gries und Grütze	100 *kg*	8	11
71.	Gries-Teigwerk und Maccaroni-Nudeln	100 *kg*	8	15
73.	Reis im Stroh	100 *kg*	frei	3
	Reis in Körnern	100 *kg*	frei	8
74.	Bruchreis	100 *kg*	frei	8
	Reismehl	100 *kg*	frei	10
75.	Hülsenfrüchte, trockene und Mehl daraus	100 *kg*	frei	3
76.	Kastanien, Maronen und Mehl daraus	100 *kg*	frei	2·80
77 und 78.	Andere mehlhaltige Nahrungsmittel, nicht besonders benannte	100 *kg*	frei	2
	Früchte und Sämereien.			
79.	Citronen, Orangen und deren Varietäten	100 *kg*	2	8
	Johannisbrod, frisches	100 *kg*	frei	1·75
	Weintrauben, frische	100 *kg*	frei	7·50
	Anderes frisches Obst	100 *kg*	frei	1
80.	Feigen, getrocknete oder gedörrte	100 *kg*	frei	15
	Weintrauben „ „ „	100 *kg*	6	20
	Anderes getrocknetes oder gedörrtes Obst	100 *kg*	{ Aepfel, Birnen 6 / Mandeln, Nüsse frei / Anderes 8 }	10
83.	Oelfrüchte und Oelsamen	100 *kg*	frei	4
	Oele.			
101.	Oele, fette, reine, aus Oliven	100 *kg*	3	15
	„ „ „ andere	100 *kg*	{ Palma Christi, Ricinusöl 1 / Anderes 3 }	15
103.	Oele, ätherische und Essenzen:			
	von Orangen, Citronen und deren Varietäten	100 *kg*	100	750
	alle anderen	100 *kg*	100	750
	Holz.			
118.	Gemeines Bauholz von Eichen, Ulmen oder Nussbaum, roh oder behauen	100 *kg*	frei	0·50
	desgl., gesägt in allen Dimensionen	100 *kg*	frei	0·70
	Anderes Bauholz, roh oder behauen	100 *kg*	frei	0·50
	„ „ gesägt in allen Dimensionen	100 *kg*	frei	0·70
121.	Holz in dünnen Brettchen *(en éclisses)*	1000 St.	0·10	2
122.	Reifholz	100 *kg*	frei	2
124.	Kork, roh, geraspelt oder in Platten	100 *kg*	frei	2
125.	Holzkohlen	100 *kg*	frei	2
	Producte und Abfälle, verschiedene.			
146.	Gemüse, grüne	100 *kg*	frei	5
	„ eingesalzen oder eingemacht	100 *kg*	3	20
153.	Kleie aller Art	100 *kg*	frei	2
154.	Oelkuchen von Oelsamen	100 *kg*	frei	1
132.	Flachs und Hanf, gebrochen	100 *kg*	frei	3
	„ „ „ gekämmt	100 *kg*	frei	4
	Steine und mineralische Brennstoffe.			
158.	Marmor, anderer als weisser:			
	zersägt in der Dicke von mehr als 30 *cm*	100 *kg*	frei	frei
	„ „ „ „ „ 16—30 *cm*	100 *kg*	frei	1·50

Tarif-Nummer	Waarenbenennung	Mengen-einheit	Zollsatz für die Einfuhr aus Vertragsstaaten Francs	Zollsatz für die Einfuhr aus Italien Francs
	zersägt in der Dicke von mehr als 3—16 *cm* . . .	100 *kg*	1·50	3
	„ „ „ „ „ weniger als 3 *cm* . . .	100 *kg*	1·50	5
	Uhrenständer, Schalen, Tintenfässer, Klinker . .	100 *kg*	4	25
	Marmor, anderer, gemeisselt, polirt oder anders bearbeitet	100 *kg*	1·50	15
160.	Alabaster, zersägt in der Dicke von mehr als 30 *cm*	100 *kg*	frei	frei
	„ „ „ „ „ „ 16—30 *cm* . .	100 *kg*	frei	0·50
	„ „ „ „ „ „ 3—16 *cm* . .	100 *kg*	2·50	3
	„ „ „ „ „ „ weniger als 3 *cm*	100 *kg*	2·50	5
	„ gemeisselt oder in anderen Arbeiten mit Ausnahme moderner Statuen	100 *kg*	6	15
171.	Cement	Tonne	frei	12·50
174.	Schwefel, nicht gereinigter	100 *kg*	frei	2·50
	„ gereinigt oder sublimirt	100 *kg*	frei	2·50
	Chemische Producte.			
218.	Borsäure	100 *kg*	frei	2·50
	Citronensäure, flüssige (natürlicher oder concentrirter Citronensaft) bis einschliesslich 35 Grade	100 *kg*	frei	10
220.	Pottasche und kohlensaures Kali	100 *kg*	frei	5
237.	Ammoniak (flüchtiges Alkali)	100 *kg*	3	5
256.	Weinsteinsaures Kali, einschliesslich des doppeltweinsteinsauren Kali und Natron, Weinhefe . . .	100 *kg*	frei	2·20
	Getränke.			
307.	Wein aller Art in Fässern	Hektolit.	2	20
	„ „ „ „ Flaschen		per *hl* 2	per 100 St. 60
	Glas- und Krystallwaaren.			
330.	Fensterglas, gewöhnliches	100 *kg*	3·50	6
	„ farbiges oder gravirt	100 *kg*	15	18·50
	„ geschliffenes	100 *kg*	15	18·50
332.	Glasemail in Masse oder Röhren	100 *kg*	4·75	5
	„ „ durchbohrten oder geschnittenen Körnern, oder in Steinen für Bijouterien, färbige und farblose Breloques, gesponnenes Glas, Glaskugeln und Glaskorallen	100 *kg*	25	50
336.	Glaswaaren, nicht besonders benannte, einschliesslich der Grabkränze	100 *kg*	18·50	100
333.	Flaschen und Demijohns, volle oder leere	100 *kg*	3	5
	Hanf- und Leinengarne.			
337.	Einfache, rohe auf 1 *kg* entfallend:			
	2000 *m* oder weniger	100 *kg*	13	20
	mehr als 2.000, nicht mehr als 5.000 *m* . . .	100 *kg*	14·50	22
	„ „ 5.000, „ „ „ 10.000 *m* . . .	100 *kg*	18·50	27
	„ „ 10.000, „ „ „ 20.000 *m* . . .	100 *kg*	26·50	37
	„ „ 20.000, „ „ „ 30.000 *m* . . .	100 *kg*	32.25	44
	„ „ 30.000, „ „ „ 40.000 *m* . . .	100 *kg*	40.25	54
	„ „ 40.000, „ „ „ 60.000 *m* . . .	100 *kg*	55	74
	„ „ 60.000, „ „ „ 80.000 *m* . . .	100 *kg*	75	103
	„ „ 80.000, „ „ „ 100.000 *m* . . .	100 *kg*	100	153
	„ „ 100.000 *m*	100 *kg*	100	204
	(Die polirten Garne unter 2000 *m* sind den Bindfaden (Spagaten), und diejenigen über 2000 *m* den Leinen und Hanfgarnen, gebleicht oder gefärbt, einfach oder gezwirnt, gleichgestellt.)			
	Gebleicht oder gefärbt	100 *kg*	Zoll der einfachen rohen Garne + 15 Percent	Zoll der einfachen rohen Garne + 30 Percent
	Gezwirnt, roh	100 *kg*	„	„
	„ gebleicht oder gefärbt	100 *kg*	Zoll der einfachen gebleichten oder gefärbten Garne + 15 Percent	Zoll der einfachen gebleichten oder gefärbten Garne + 30 Percent
	Gemischt mit anderen Spinnstoffen, wenn Flachs oder Hanf im Gewichte überwiegt	100 *kg*	Gleichen Zoll wie die betreffenden reinen Garne aus Leinen oder Hanf	

Tarif-Nummer	Waarenbenennung	Mengeneinheit	Zollsatz für die Einfuhr aus Vertragsstaaten Francs	Zollsatz für die Einfuhr aus Italien Francs
	Leinen- und Hanfgewebe, reine, glatte oder gemusterte.			
350.	Rohe, in Kette und Schuss auf 5 *mm* im Quadrat nach Division der Summe durch 2 enthaltend:			
	6 Fäden oder weniger	100 *kg*	22	32
	7 und 8 Fäden	100 *kg*	28	46
	9 und 10 Fäden	100 *kg*	55	72
	11 und 12 Fäden	100 *kg*	{11 Fäden 55; 12 „ 65}	85
	13 und 14 „	100 *kg*	90	116
	15, 16 und 17 Fäden	100 *kg*	115	147
	18, 19 und 20 „	100 *kg*	170	234
	21, 22 und 23 „	100 *kg*	260	348
	mehr als 23 Fäden	100 *kg*	300	464
	Dieselben gebleicht, gefärbt oder bedruckt	100 *kg*	Zoll des rohen Gewebes + 25 Percent	Zoll des rohen Gewebes + 30 Percent
	(Beim Zählen der Ketten- und Schussfäden bleiben die Bruchtheile von Fäden unberücksichtigt; die Summe der beiden Zahlen wird durch 2 dividirt und wird ein im Quotienten sich ergebender Bruchtheil ebenfalls vernachlässigt.)			
351.	Wachsleinwand	100 *kg*	15	34
352.	Damast zu Bettzeug und Möbelstoffen:			
	Roh	100 *kg*	90	116
	Cremirt, gebleicht oder mit weissen oder gefärbten Garnen gemischt	100 *kg*	Zoll der rohen Damaste + 25 Percent	Zoll der rohen Damaste + 30 Percent
353.	Tischzeugdamast, roh, welcher in der Kette auf 5 *mm* im Quadrat enthält:			
	12 Fäden oder weniger	100 *kg*	75	97
	13 und 14 Fäden	100 *kg*	104	133
	15, 16, 17 „	100 *kg*	133	169
	18, 19, 20 „	100 *kg*	195	269
	21, 22 und 23 Fäden	100 *kg*	300	399
	mehr als 23 Fäden	100 *kg*	345	534
	Tischzeugdamast, buntgewebt *(chiné)*, gebleicht oder mit weissem oder färbigem Garn gemischt	100 *kg*	Zoll des rohen Tischzeuges + 25 Percent	Zoll des rohen Tischzeuges + 30 Percent
	(Bei der Zählung der Kettenfäden werden Bruchtheile vernachlässigt.)			
354.	Zwillich, roh	100 *kg*	97	124
	„ cremirt, weiss oder mit rohen, gebleichten oder gefärbten Garnen gemischt	100 *kg*	Obiger Zoll + 25 Perc.	Obiger Zoll + 30 Perc.
355.	Posamentir- und Bandwaaren:			
	Roh, geäschert (*bisé*) oder rasengebleicht (*herbé*)	100 *kg*	120	153
	cremirt, gebleicht oder gefärbt	100 *kg*	140	178
356.	Wirkwaaren	100 *kg*	80	128
357.	Leinen-Spitzen und -Guipuren	100 *kg*	Zoll der Spitzen und Guipuren aus Baumwolle	
358.	Taschentücher, gestickte und andere Stickereien auf Leinengeweben	100 *kg*	360	500
358. bis.	Gemischte Gewebe, in welchen Flachs oder Hanf dem Gewichte nach vorherrschen	100 *kg*	Zoll der betreffenden Gewebe aus Flachs oder Hanf	
	Seidengewebe.			
407.	Sammte und Plüsche aus Seide und Floretseide:			
	a) glatte	1 *kg*	{aus Seide frei; aus Floretseide 2}	9
	b) façonnirte	1 *kg*	„	12
	Gewebe aus Seide und Floretseide:			
	a) schwarze:			
	1. glatte	1 *kg*	„	7
	2. façonnirte	1 *kg*	„	10
	b) färbige:			
	1. glatte	1 *kg*	„	8
	2. façonnirte	1 *kg*	„	11

Tarif-Nummer	Waarenbenennung	Mengeneinheit	Zollsatz für die Einfuhr aus Vertragsstaaten Francs	Zollsatz für die Einfuhr aus Italien Francs
	c) durchsichtige:			
	1. glatte	1 *kg*	aus Seide frei aus Floretseide 3	10
	2. façonnirte	1 *kg*		13
	Gewebe aus Seide oder Floretseide mit anderen Materialien gemischt, in welchen die Seide oder Floretseide mehr als 12 bis 50 Percent beträgt:		Seide oder Floretseide dem Gewichte nach vorherrschend	
	Sammte:			
	a) glatte	1 *kg*	3	7
	b) façonnirte	1 *kg*	3	10
	Gewebe:			
	a) schwarze:			
	1. glatte	1 *kg*	3	4
	2. façonnirte	1 *kg*	3	7
	b) färbige:			
	1. glatte	1 *kg*	3	5
	2. façonnirte	1 *kg*	3	8
	Gestickte Gewebe:			
	a) mit Kettenstich	1 *kg*	aus Seide frei aus Floretseide 2	Zoll der betreffenden Gewebe + 3 Fr
	b) mit Plattstich	1 *kg*		Zoll der betreffenden Gewebe + 3 Fr
	Gemeine Gewebe aus Floretseide im Gewichte von mehr als 200 *gr* per Quadratmeter, in welchen die Floretseide wenigstens 12 Percent beträgt:		Die Floretseide dem Gewichte nach vorherrschend	
	a) glatte	1 *kg*	3	2·50
	b) façonnirte	1 *kg*	3	4·50
	Bänder und Borten (*galons*)	1 *kg*	Sammtbänder 5 andere 4	Zoll der betreffenden Gewebe + 3 Frs.
	Wirkwaaren:			
	a) einfache	1 *kg*	aus Seide frei aus Floretseide 3	Gewebezoll
	b) façonnirte	1 *kg*		Zoll der einfachen Wirkwaare + 50 Percent
	Posamentirwaaren	1 *kg*	aus Seide frei aus Floretseide 3	Zoll der betreffenden Gewebe + 3 Frs.
	Posamentirwaaren bezahlen den Zoll nach dem auf der Schauseite sichtbaren Materiale.			
	Spitzen und Tülle (Crêpe und Blonden), in welchen die Seide mindestens 12 Percent beträgt:			
	a) glatte	1 *kg*	aus Seide frei aus Floretseide 3	15
	b) façonnirte	1 *kg*		18
	c) mit Perlen auf mehr als ein Drittel der Oberfläche	1 *kg*	mit Perlen: wie Vitrificationen der Tarifnummer 332	8
	Seidengewebe mit Metallfäden:			
	a) aus Gold oder Silber oder vergoldet oder versilbert	1 *kg*	aus Gold oder Silber 12 aus halbfeinem oder unechtem Gold und Silber 5·5	Zoll des Gewebes + 5 Frs.
	b) aus unedlen Metallen	1 *kg*	3·5	Zoll des Gewebes + 2 Frs.
	Knöpfe	1 *kg*	nach Tarifnummer 371 1·5	5
	Hierunter fallen jene Knöpfe, deren Schauseite aus Seide besteht; hievon sind Knöpfe mit Baumwolle, Holz oder anderen Stoffen auf der Kehrseite nicht ausgenommen.			
408.	Confectionirte Artikel	1 *kg*	Zoll des Gewebes + 10 Percent	Zoll des Gewebes + 50 Percent
	Die aus verschiedenen Geweben confectionirten oder hergestellten Artikel zahlen den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile.			
	Papier und dessen Anwendungen.			
409.	Phantasiepapier, Papier colorirt, marmorirt, gauffrirt, mit Metall belegt oder nicht, Papiertapeten	100 *kg*	15	45
	Papier, anderes, aller Art	100 *kg*	8	20
413.	Eingebundene Bücher aller Art und Musikalien	100 *kg*	frei	20
414.	Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien, Photographien, Landkarten und Zeichnungen aller Art auf Papier	100 *kg*	frei	100
417.	Etiquetten, bedruckte, gestochene oder colorirte	100 *kg*	frei	100
	Häute und Pelzwerk, bearbeitet.			
420.	Bearbeitete Häute, lackirte oder zu Maroquin hergerichtete	100 *kg*	60	90

Tarif-Nummer	Waarenbenennung	Mengen-einheit	Zollsatz für die Einfuhr aus Vertragsstaaten Francs	Zollsatz für die Einfuhr aus Italien Francs
	Andere Häute, Ziegen-, Hammel- und Lammfelle	100 *kg*	10	25
421.	Arbeiten aus Häuten oder Leder, Stiefel, Halbstiefel für Männer und Frauen, Schuhe	1 Paar	Stiefel 1·60, Stiefletten 1·—, Schuhe 0·50	2
424.	Handschuhe aus Leder aller Art	1 Dtzd.	aus Lamm- oder Kalbleder einfach genäht 0·50, gesteppt 0·75, aus Ziegen- oder Rehleder einfach genäht 1·—, gesteppt 1·25	2·50
429.	Schläuche (Röhren) aus Leder	100 *kg*	50	120
	Metalle und Metallwaaren.			
182.	Gold:			
	a) Goldblech, Flittergold, Golddraht	1 *kg*	5[1]	10
	b) auf Seiden- oder andere Garne gesponnen	1 *kg*	5	10
	c) Blattgold (ohne Abzug des Gewichtes des Papiers)	1 *kg*	25	25
183.	Silber:			
	a) Silberblech, Flittersilber, Silberdraht	1 *kg*	5[2]	5
	b) auf Seiden- oder andere Garne gesponnen	1 *kg*	5[2]	10
437.	Goldschmiedewaaren und Goldgeschirre	100 *gr*	0·50	14
	Waaren aus Silber, auch vergoldet oder versilbert	1 *kg*	5	9
	Bijouterien (Luxusgegenstände kleiner Art, durch die Arbeit und das Materiale kostbare Artikel zum persönlichen Schmuck)			
	a) aus Gold	100 *gr*	0·50	14
	b) aus Silber, auch vergoldet	1 *kg*	5	10
	Möbel.			
518.	Möbel aus gebogenem Holze	100 *kg*	7	30
519.	Möbel, andere als aus gebogenem Holze: Stühle geschnitzt oder eingelegt oder mit Kupfer verziert, aus Holz aller Art	100 *kg*	15	60
520.	Andere Möbel, fournirt, geschnitzt, eingelegt oder mit Kupfer verziert	100 *kg*	25	60
	Desgleichen aus massivem Tischlerholz, geschnitzt, eingelegt oder mit Kupfer verziert	100 *kg*	18	60
	Möbel, garnirt und überzogen, aller Art	100 *kg*	Obige Zölle + 15 Percent	Obige Zölle + 30 Percent
521.	Rahmen, Leisten aus Holz aller Art, Holzbronze	100 *kg*	15	70
	Holzwaaren.			
523.	Gemeine Besen	100 St.	frei	10
528.	Tafeln, Friese oder Brettchen zu Parquetten gehobelt, gefalzt oder (und) genuthet:			
	aus Eichen oder hartem Holze	100 *kg*	1·50	6
	aus Tannen oder weichem Holze	100 *kg*	0·50	6
	Sparterie und Korbflechterwaaren.			
537.	Hüte aus Stroh, Bast, Esparto, Palmfasern oder irgend einem anderen vegetabilischen Stoffe: weder zugerichtet noch garnirt	100 *kg*	10	100 St. 25
	zugerichtet oder garnirt	100 *kg*	300	100 St. 500
538.	Tauwerk, polirte Fäden und Bindfaden aus Esparto, Lindenbast und Binsen	100 *kg*	3·75	7·75
	andere, per Kilogramm einfachen Faden enthaltend 500 *m* oder weniger	100 *kg*	15	22·50
	501—2000 *m*	100 *kg*	15	26·50
	mehr als 2000 *m*	100 *kg*	Zoll der gezwirnten Hanf- oder Leinengarne	
	Waaren aus verschiedenen Materialien.			
555.	Korallen, geschnittene, nicht gefasste	1 *kg*	frei	10
571.	Knöpfe aller Art,	100 *kg*	aus Porzellan, Gagat, Glas, ohne Reif 20, aus Metall, Knochen, Papiermaché, Eisen 50, aus geformtem Horn, Corozo, Holz, Büffelhorn 150, aus Glas in Reifen, vergoldetem etc. Metall mit Stoffüberzug 150, aus Perlmutter, Elfenbein oder Muschel 350.	mit Ausnahme derjenigen aus Seide oder Floretseide 350

[1] Gold, dünn ausgeschmiedet, blos gewalzt in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser 0·10.
[2] Silber, dünn ausgeschmiedet, blos gewalzt in Draht von wenigstens 2 mm Durchmesser 0·10.

Verantwortlicher Redacteur: A. v. SCALA. Druck von CH. REISSER & M. WERTHNER.

AENDERUNGEN DES EINFUHRZOLLTARIFES DER SCHWEIZ.

Durch das Bundesgesetz vom 17. December 1887 werden Aenderungen des Zolltarifes der Schweiz ver fügt, welche vom 1. Mai 1888 ab Gesetzeskraft haben.

Die Activirung eines Theiles der durch dieses Bundesgesetz verfügten Zolltarif-Modificationen kann jedoch i Folge der Zolltarif Verträge der Schweiz mit Frankreich (vom 23. Februar 1883) und mit Spanien (vom 14. Mär 1883 und verlängert durch Uebereinkommen vom 27. Juni 1887) erst nach Aufhören der Dauer dieser Verträge das ist am 1. Februar 1892 erfolgen.

Es ist für den Handel nach der Schweiz von Wichtigkeit, dermalen besonders in Kenntniss jener Zollerhöhunge gesetzt zu werden, welche am 1. Mai l. J. thatsächlich in Kraft treten.

Die folgende Zusammenstellung enthält deshalb nur eben diese Zollsätze nebst der Angabe der bisher in Geltun gestandenen Zölle.

[illegible] aft des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 14. Juli 1868 [illegible] nach bis 7. November 1888 gilt, kann auch für rPovenienzen aus Oesterreich-Ungarn bis zum 7. Novembe 1888 n[illegible] hier publicirte Theil der schweizerischen Zollerhöhungen in Wirksamkeit gesetzt werden.

Tarif-Nummer		Mengen-Einheit	Zollsatz vom 1. Mai 1888 ab Francs	Früherer Zollsatz (bis 1. Mai 1888) Francs
17	Holzes[illegible] Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruche	100 kg	1·—	0·30
35a	Bleiweiss und Zinkweiss, abgerieben	„	5·—	3·—
36	Chromgelb, Chromgrün, Mineralblau, Pariserblau, Smalte, Ultramarin	„	7·—	3·50
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Fassholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	„	0·20	0·05 Fassholz 0·40
54	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc): eichenes	„	0·40	0·40
54a	anderes	„	1·—	0·40
55	abgebunden	„	1·50	0·60
55a	Flechtweiden, geschält	„	2.—	0·05
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände	„	1·50	0·50
62	Holzwaaren: vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchen-Fabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	„	4·—	2·—
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	„	4·—	2·—
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	„	12·—	8·—
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnisst, lakirt, gefärbt, polirt, etc: c Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	„	100·—	30·— 40·— 100·—
73	Bürstenbinderwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	„	25·—	20·—
83	Reiseartikel (Koffer, Taschen, etc.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dgl.) verfertigt	„	70·—	18·— 30·—
87	Schuhwaaren aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle: aus Halbseide, Seide oder Sammt	„	150·—	80·—
88	aus anderen Geweben	„	50·—	35·—
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	„	40·—	30·—
aus 122	Decapirte Bleche, mit abgescheerten Ecken von 10 cm Schnittlänge	„	1·70	3·—
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	„	0·20	0·10
168	hydraulischer Kalk	„	0·40	0·20
169	Romancement	„	0·40	0·50
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	„	0·80	0·70
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	„	1·—	0·60
187	Schweineschmalz	„	3·—	1·50
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	„	8·—	3·—
191	Eier	„	2·—	1·—
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	„	4·—	2·—
200	Geflügel, lebendes	„	6·—	3·—
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	„	12·—	8·—
201a	Wurstwaaren (Charcuterie)	„	20·—	8·—
204	Tafeltrauben, frische	„	4·—	2·50
208b	Rosinen (Korinthen)	„	25·—	3·—
216	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte: in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	„	2·50	1·25
218	Teigwaaren, Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	„	15·—	10·—
220	Honig	„	15·—	8·—
223	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form	„	8·—	4·—
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	„	1·—	0·60
239	Fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	„	75·—	50·—
240	Cigarren und Cigaretten	„	150·—	100·—
247	Bier und Malzextract in Fässern	„	5·—	3·50
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	„	4·—	2·50
252a	Kunstwein in Fässern	„	6·—	—
253a	„ „ in Flaschen oder Krügen	„	20.—	—
	Anmerkung zu T.-Nr. 252 (Wein in Fässern): Weine mit mehr als 15 Percent Alkoholgehalt unterliegen für den Ueberschuss der Monopolgebühr, sowie einem Zollzuschlage von 20 Cts. per Grad und 100 kg.			nicht enthalten

Tarif-Nummer		Mengen-Einheit	Zollsatz vom 1. Mai 1888 ab Francs	Früherer Zollsatz (bis 1. Mai 1888) Francs
aus 256	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen . . .	„	16·—	3·50
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	„	1·25	in nassem Zustande 0·60, getrocknet 1·50
269	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	„	10·—	3·50
271 bis	Papierwäsche	„	50·—	30·—
276	Spielkarten	„	120·—	80·—
	Anmerkung z. Classe XIV (Spinnstoffe): gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatze belegt ist.			Zoll nach dem Stoffe, welcher in demselben dem Gewichte nach vorherrscht.
282	Baumwollgarne auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) . . .	„	35·—	20·—
	Drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Baumwollgarne in Strängen	„	35·—	11·—
286	Baumwollgewebe, glatte, geköperte: gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	„	35·—	25·—
287	Baumwollgewebe, sammtartige (mit Ausnahme der gemusterten, Piqués, Basins, Damast, Brillantés, welche im französischen Vertrage mit 16 Frs. gebunden bleiben. A. d. R.) brochirter Tüll	„	50·—	30·—
288a	Baumwolldecken ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt (mit Ausnahme der „gemeinen“, welche im französischen Vertrage mit 4 Frs. gebunden bleiben. A. d. R.)	„	35·—	30·—
289	Baumwolldecken mit Näh- oder Posamentirarbeit . .	„	50·—	30·—
289a	Filztücher aus Baumwolle	„	40·—	ohne Näharb. etc. 12·—, mit Näharb. etc. 20·—
291	Strumpfwaaren	„	50·—	25·—
292	Stickereien und Spitzen	„	100·—	60·—
aus 306	Seilerwaaren, und zwar: ungezwirnte, rohe Bindfäden und Schnüre . . .	„	12·—	5·—
309	Schläuche, Säcke	„	20·—	15·—
310	Matten und Bodendecken aus Jute, Manillahanf, Cocos und anderen ähnlichen Faserstoffen (mit Ausnahme der glatten oder aufgeschnittenen Juteteppiche, welche im französischen Vertrage mit 7 Frs. gebunden bleiben. A. d. R.) roh	„	10·—	10·—
310a	Dgl. gefärbt, bedruckt etc.	„	15·—	10·—
aus 311	Oelleinwand, zur Verpackung	„	8·—	4·—
	Anmerkung zu den T.-Nr. 311 und 312 (Wachstuch, Wachsleinwand, Oelleinwand etc.): Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, bis 13 Fäden auf 5 *mm* im Geviert, fallen unter Nr. 311; mit über 13 Fäden unter Nr. 312			nicht enthalten
322	Stickereien in Seide . . .	„	100·—	60·—
324	Gewaschene Wolle . . .	„	0·30	0·60
	Bezüglich der Verzollung von Halbwollfabrikaten, welche Frage sich zur Zeit noch in Untersuchung befindet, behält sich der Bundesrath weitere Schlussnahmen vor.			
343	Schuhe aus Tuchenden . .	„	20·—	16·—
346	Vorgearbeitete Hutfilze, gefärbt	„	16·—	7·—
347	Filzhüte, nicht ausgerüstet, ungarnirt	„	100·—	30·—
347a	Filztücher	„	70·—	16·—
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	„	50·—	30·—
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen etc. aus Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmblättern, Seegras, Waldhaar etc.	„	6·—	3·50
355a	Gemeine Waaren aus diesen Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe und dergleichen	„	15·—	3·50
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte aus diesen Stoffen, sowie alle Waaren daraus in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen . . .	„	70·—	50·—
358	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit: aus Baumwolle	„	70·—	40·—
360	Dergleichen aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.	„	200·—	100·—
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	„	150·—	100·—
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	„	50·—	40·—
364	Regen- und Sonnenschirme, wollene und leinene . . .	„	50·—	40·—
369	Wagendecken, fertige . .	„	20·—	15·—
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	Stück	25·—	Rindvieh mit od. über 150 *kg* Gewicht 5·—,
373 bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	„	20·—	von 60 bis 150 *kg* Gewicht 2·—
374	Jungvieh, ungeschaufelt . .	„	5·—	
375	Kälber bis auf 6 Wochen oder nicht über 60 *kg* Gewicht	„	3·—	unter 60 *kg* Gewicht 1·—
376	Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	„	8·—	2·—
377	Schweine unter 25 *kg* Gewicht	„	3·—	1·—
382a	Häute und Felle: zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst, in sogenannten Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl. . . .	100 *kg*	30·—	8·—
387a	Perückenmacher- u. Haararbeiten	„	100·—	50·—
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt, Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	„	2·—	1·50
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	„	150·—	100·—
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	„	30·—	—
413	Siegel-, Pack- u. Flaschenlack	„	20·—	16·—







